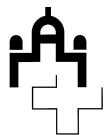


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Frühjahrssession
17. Tagung
der 45. Amtsdauer

Session de printemps
17^e session
de la 45^e législature

Sessione primaverile
17^a sessione
della 45^a legislatura

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

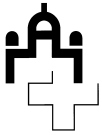
Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

1999

Frühjahrssession

Session de printemps

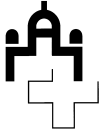
Sessione primaverile



Überblick

Sommaire

Inhaltsverzeichnis	I–X
Rednerliste	XI–XIX
Verhandlungen des Nationalrates	1–588
Einfache Anfragen	589–606
Inhaltsverzeichnis 1999 der Vereinigten Bundesversammlung	607–610
Verhandlungen der Vereinigten Bundesversammlung	611–629
Impressum	630
Abkürzungen	3. Umschlagseite
Table des matières	I–X
Liste des orateurs	XI–XIX
Délibérations du Conseil national	1–588
Questions ordinaires	589–606
Table des matières 1999 de l'Assem- blée fédérale (Chambres réunies)	607–610
Délibérations de l'Assemblée fédérale (Chambres réunies)	611–629
Impressum	630
Abréviations	3 ^e de couverture



Abkürzungen

Abréviations

Fraktionen

C	Christlichdemokratische Fraktion
F	Fraktion der Freiheits-Partei
G	Grüne Fraktion
L	Liberale Fraktion
R	Freisinnig-demokratische Fraktion
S	Sozialdemokratische Fraktion
U	Fraktion des Landesrings der Unabhängigen und der Evangelischen Volkspartei
V	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
–	Ohne Fraktionszugehörigkeit

Ständige Kommissionen

APK	Aussenpolitische Kommission
FK	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
KöB	Kommission für öffentliche Bauten
KVF	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
RK	Kommission für Rechtsfragen
SGK	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
SiK	Sicherheitspolitische Kommission
SPK	Staatspolitische Kommission
UREK	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie
WAK	Kommission für Wirtschaft und Abgaben
WBK	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
-NR	des Nationalrates
-SR	des Ständerates
*	Berichterstatterin/Berichterstatter

Publikationen

AB	Amtliches Bulletin
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BBi	Bundesblatt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts

Groupes

C	Groupe démocrate-chrétien
F	Groupe du Parti de la liberté
G	Groupe écologiste
L	Groupe libéral
R	Groupe radical-démocratique
S	Groupe socialiste
U	Groupe de l'Alliance des indépendants et du Parti évangélique populaire
V	Groupe de l'Union démocratique du centre
–	N'appartenant à aucun groupe

Commissions permanentes

CAJ	Commission des affaires juridiques
CCP	Commission des constructions publiques
CdF	Commission des finances
CdG	Commission de gestion
CEATE	Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie
CER	Commission de l'économie et des redevances
CIP	Commission des institutions politiques
CPE	Commission de politique extérieure
CPS	Commission de la politique de sécurité
CSEC	Commission de la science, de l'éducation et de la culture
CSSS	Commission de la sécurité sociale et de la santé publique
CTT	Commission des transports et des télécommunications
-CN	du Conseil national
-CE	du Conseil des Etats
*	Rapporteur

Publications

BO	Bulletin officiel
FF	Feuille fédérale
RO	Recueil officiel du droit fédéral
RS	Recueil systématique du droit fédéral

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Nachrufe: 1, 142
 Namentliche Abstimmungen: 4, 23, 48, 72, 74, 75, 87, 88, 92, 100, 114, 138, 139, 141, 154, 171, 223, 290, 295, 312, 346, 347, 362, 379, 386, 387, 408, 409, 423, 424, 425, 434, 435, 436, 451, 583, 584, 585, 586
 Ordnungsanträge: 107, 282
 Wahlprüfung und Vereidigung: 2

Botschaften und Berichte

Aufnahme von Bundesanleihen und Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes: 360
 Aussenwirtschaftspolitik. Bericht 1998/I, II: 410
 Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Revision: 203, 425
 Das Verhältnis zwischen der Schweiz und der Uno: 272
 Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE. Bericht: 254
 Delegation Efta/Europäisches Parlament. Bericht: 410
 Dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe: 307, 347, 585
 Eidgenössische Finanzkontrolle. Bundesgesetz. Revision: 280, 406, 584
 Energie-Umwelt-Initiative. Solar-Initiative: 377
 Europarat. Bericht des Bundesrates: 236
 Für eine Regelung der Zuwanderung. Volksinitiative: 583
 Internationale Arbeitskonferenz. 82. und 83. Tagung: 407, 586
 Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten. Änderung des Bundesbeschlusses: 123
 Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren: 49, 53
 Meteorologie und Klimatologie. Bundesgesetz: 290
 Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht: 236
 Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: 26
 Stabilisierungsprogramm 1998: 226, 333, 346, 584
 Stiftung Schweizerische Volksbibliothek. Finanzhilfen für 2000–2003: 288
 Verbot von Nuklearversuchen. Ratifikation des Vertrages: 2
 Verfassung des Kantons Tessin. Gewährleistung: 74
 Verkehrshalbierungs-Initiative: 29
 Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer. Bundesgesetz. Änderung: 377, 586
 Zusammenarbeit mit Frankreich und Italien. Bilaterale Abkommen sowie Änderung des Anag: 75
 Zusammenarbeit mit Osteuropa und den Staaten der GUS: 5

Standesinitiativen (1)

Zürich. Einführung einer eidgenössischen Motorfahrzeugsteuer: 283

Parlamentarische Initiativen (19)

Alle Nutztiere ins Freiland (Meier Hans): 439
 Anpassung des veralteten Anag an die aktuellen Gegebenheiten (Hasler Ernst): 451
 Anreizsystem für Lehrstellen (Strahm): 436
 Ausserordentliche Sessionen (Schlüer): 190
 Beziehungen der Schweiz zu Südafrika während der Jahre 1948–1994 (Hollenstein): 94

Table des matières

Généralités

Eloges funèbres: 1, 142
 Motions d'ordre: 107, 282
 Vérification des pouvoirs et prestation de serment: 2
 Votes nominatifs: 4, 23, 48, 72, 74, 75, 87, 88, 92, 100, 114, 138, 139, 141, 154, 171, 223, 290, 295, 312, 346, 347, 362, 379, 386, 387, 408, 409, 423, 424, 425, 434, 435, 436, 451, 583, 584, 585, 586

Messages et rapports

Conférence internationale du Travail. 82e et 83e sessions: 407, 586
 Conseil de l'Europe. Rapport du Conseil fédéral: 236
 Constitution du canton du Tessin. Garantie: 74
 Contrôle du sang, des produits sanguins et des transplants. Modification de l'arrêté fédéral: 123
 Contrôle fédéral des finances. Loi fédérale. Révision: 280, 406, 584
 Coopération avec l'Europe de l'Est et les pays de la CEI: 5
 Coopération avec la France et l'Italie. Accords bilatéraux ainsi qu'une modification de la LSEE: 75
 Coordination et simplification des procédures d'approbation des plans: 49, 53
 Délégation AELE/Parlement européen. Rapport: 410
 Délégation auprès de l'Assemblée parlementaire de l'OSCE. Rapport: 254
 Délégation parlementaire auprès du Conseil de l'Europe. Rapport: 236
 Emprunts de la Confédération et modification de la loi fédérale sur les finances de la Confédération: 360
 Fondation suisse de la Bibliothèque pour tous. Aide financière pour 2000–2003: 288
 Initiative énergie et environnement. Initiative solaire: 377
 Initiative pour la réduction du trafic: 29
 Interdiction des essais nucléaires. Ratification du traité: 2
 Les relations entre la Suisse et l'ONU: 272
 Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne. Révision: 203, 425
 Mesures urgentes dans le domaine du droit de timbre de négociation: 307, 347, 585
 Météorologie et climatologie. Loi fédérale: 290
 Politique économique extérieure. Rapport 1998/I, II: 410
 Pour une réglementation de l'immigration. Initiative populaire: 583
 Programme de stabilisation 1998: 226, 333, 346, 584
 Réduction des émissions de CO₂. Loi fédérale: 26
 Utilisation de l'impôt sur les huiles minérales à affectation obligatoire. Loi fédérale. Modification: 377, 586

Initiatives des cantons (1)

Zürich. Introduction d'une taxe fédérale sur les véhicules à moteur: 283

Initiatives parlementaires (19)

Accès des commissions de contrôle aux données de gestion et de contrôle des départements (Commission-CN 95.067): 439
 Activités de la Stasi en Suisse. Préposé spécial (Frey Walter): 89
 Adaptation de la LSEE aux données actuelles (Hasler Ernst): 451

Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften. Verlängerung (UREK-NR): 379
 Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Dettling): 313, 337, 348
 Einblick der Kontrollkommissionen in die Führungs- und Kontrolldaten der Departemente (Kommission-NR 95.067): 439
 Förderung der zweisprachigen Erziehung (Robert): 437
 Frauenmindestquoten für Nationalratswahllisten (SPK-NR): 180
 Funktion der Bundesratssprecherin oder des Bundesrats-sprechers (GPK-NR): 169
 Gegen die Überschuldung durch Konsumkredite (Goll): 438
 Klärung des Erbrechtes des überlebenden Ehegatten (Suter): 185
 Kleinkriminelle. Schnelles Verfahren (Scherrer Jürg): 187
 Lehrstellenbeschluss II (WBK-NR): 427
 Schaffung einer unabhängigen Verifikations- und Kontrollbehörde für Atomanlagen (Rechsteiner Rudolf): 455
 Stasi-Tätigkeit in der Schweiz. Untersuchungsbeauftragter (Frey Walter): 89
 Verantwortung und Federführung im Bundesrat (Loeb): 181
 Zahlungsverzug von Mieterinnen und Mietern (Thanei): 447

Motionen (78)

Aeppli. Bekämpfung von Kindesentführungen: 480
 Aguet. Teilzeitwohneigentum. Gesetzgebung: 106
 Alder. Gegen die Verfälschung des Wählerwillens: 196
 Bangerter. Vereinfachung im Freizügigkeitsgesetz: 473
 Baumann Alexander. Nachrichtenlose Vermögenswerte auf Schweizer Banken. Schaffung einer bundesrechtlichen Zivilprozessordnung: 104
 Béguelin. Konsens des «runden Tisches». Flankierende Massnahmen im Regionalverkehr: 499
 Berberat. Einheitliche Tarifstruktur für Einzelleistungstarife: 473
 Binder. Artikel 18 des Landwirtschaftsgesetzes. Deklaration: 499
 Borel. Schaffung einer eidgenössischen Beobachtungsstelle für Gesundheit: 476
 Borel. Wohneigentumsförderung für Invalide: 147
 Bortoluzzi. Bewilligungspflicht für Hanfanbau: 477
 Comby. Aufhebung der Lex Friedrich: 481
 Comby. EU-Beitritt der Schweiz: 468
 Comby. Gerechtere Verteilung der Bundesaufträge: 488
 David. Einkünfte aus selbständigem Nebenerwerb. AHV-Beiträge: 470
 David. Notwendige Reformen in der Arbeitslosenversicherung: 491
 David. Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz durch Ausbildungskostenabzug: 364
 Dettling. SchKG und geschäftsführender Gesellschafter in der GmbH: 114
 Eberhard. Besteuerung von Kapitalgewinnen und berufliche Vorsorge: 372
 Epiney. Existenzminimum bei Betreuung: 482
 Fraktion der Freiheits-Partei. Rechtschreibreform stoppen: 191
 Freund. Dienstfahrzeuge des Grenzwachtkorps mit Blaulicht und Wechselklanghorn: 500
 Freund. Rechtsgrundlagen der Polizeikooperation: 478
 Goll. BVG-Obligatorium für Berufe mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen: 470
 Grendelmeier. Stiftung in Anerkennung der moralischen Verantwortung für die schweizerische Politik von 1933 bis 1945: 24
 Grobet. Berufsordnung für Vermögensverwalter: 487
 Grobet. Nachrichtenlose Vermögen. Bundesrat muss handeln: 105

Animaux de rente. Elevage en liberté (Meier Hans): 439
 Arrêté fédéral accordant une aide financière en faveur de la sauvegarde et de la gestion de paysages ruraux traditionnels. Prorogation (CEATE-CN): 379
 Arrêté II sur les places d'apprentissage (CSEC-CN): 427
 Conseil fédéral. Responsabilité et coordination des travaux (Loeb): 181
 Création d'un organe indépendant de contrôle et de vérification des installations nucléaires (Rechsteiner Rudolf): 455
 Crédit à la consommation. Lutte contre les abus (Goll): 438
 Droit de succession du conjoint survivant. Précision (Suter): 185
 Encouragement de l'éducation bilingue (Robert): 437
 Fonction de porte-parole du Conseil fédéral (CdG-CN): 169
 Listes des candidats à l'élection au Conseil national. Quotas d'hommes et de femmes (CIP-CN): 180
 Petite délinquance. Procédure pénale accélérée (Scherrer Jürg): 187
 Places d'apprentissage. Incitation (Strahm): 436
 Relations entre la Suisse et l'Afrique du Sud dans les années 1948–1994 (Hollenstein): 94
 Retard dans le paiement des loyers (Thanei): 447
 Sessions extraordinaires (Schlüer): 190
 Taxe sur la valeur ajoutée. Loi fédérale (Dettling): 313, 337, 348

Motions (78)

Aeppli. Combattre les rapt d'enfants: 480
 Aguet. La multipropriété mérite une législation: 106
 Alder. Respect de la volonté exprimée par les électeurs: 196
 Bangerter. Loi sur le libre passage. Simplification: 473
 Baumann Alexander. Avoirs en déshérence déposés auprès des banques suisses. Création d'un code de procédure civile: 104
 Béguelin. Consensus de la «table ronde». Mesures d'accompagnement en matière de transport régional: 499
 Berberat. Structure tarifaire uniforme pour les tarifs à la prestation: 473
 Binder. Article 18 de la loi sur l'agriculture. Déclaration: 499
 Borel. Création d'un observatoire fédéral de la santé: 476
 Borel. Encouragement à la propriété du logement pour les invalides: 147
 Bortoluzzi. Culture de chanvre. Autorisation: 477
 CAJ-CN (95.410). Collaboration avec l'étranger: 93
 CER-CN (93.461). Coordination du droit pénal accessoire et du droit pénal administratif: 359
 CER-CN (93.461). Traitement uniforme et cohérent en droit fiscal et des assurances sociales: 358
 CER-CN (97.458). Imposition annuelle postnumerando: 501
 CER-CN (98.077). Solution faisant suite aux mesures urgentes dans le domaine du droit de timbre de négociation: 312
 CER-CN. Libre circulation des personnes et protection des travailleurs suisses: 491
 Comby. Abrogation de la lex Friedrich: 481
 Comby. Adhésion de la Suisse à l'UE: 468
 Comby. Répartition plus équitable des commandes de la Confédération: 488
 Conseil des Etats (Frick). Création d'un organe central et stratégique de la Confédération: 172
 Conseil des Etats (Respini). Elaboration d'un concept de communication: 178
 CSEC-CN. Pour un niveau constant de dépenses pour la formation, la recherche et le transfert de savoir et de technologie: 143
 CSSS-CN (95.418). Statistique sur les handicapés: 149
 CSSS-CN (97.035) (minorité Goll). Moratoire sur la xéno-transplantation: 151

- Grüne Fraktion. Beschwerderecht bei der Einführung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln: 145
- Grüne Fraktion. Hanflegalisierung: 151
- Gusset. Rassismustitel. Revision: 109
- Gysin Remo. Veröffentlichung von Abgangsschädigungen an Verwaltungsrats- und Kadermitglieder: 117
- Hochreutener. Goldreserven für gesamtschweizerische Bildungsoffensive: 490
- Jutzet. Einführung der Sammelklage im Arbeits-, Miet- und Konsumentenrecht: 484
- Jutzet. Gleichsetzung des betriebsrechtlichen mit dem sozialen Existenzminimum: 483
- Jutzet. Vaterschaftsurlaub: 120
- Kunz. Grenzpolizei an Bahnhöfen und Flughäfen: 479
- Kunz. Neue Milchmarktordnung. Förderung sinnvoller Strukturentwicklungen: 497
- Oehrli. Tier- und Umweltschutz: 495
- Pelli. Steueramnestie für Erben: 367
- Rechsteiner Paul. Finanzplatz Schweiz. Einrichtung eines wirksamen und glaubwürdigen Suchverfahrens: 374
- RK-NR (95.410). Zusammenarbeit mit dem Ausland: 93
- Sandoz Marcel. Publizität bei Zollwiderhandlungen: 368
- Scheurer. Medikamente für seltene Krankheiten: 469
- Schlüer. Schaffung einer ständigen Delegation bei «Partnership for Peace»: 200
- Schmid Samuel. Geschäftsverkehrsgesetz. Änderung: 199
- Schmid Samuel. Koordination und zentrale Leitung der Nachrichtendienste: 174
- Schmied Walter. Telefondienst für Drogenkonsumenten: 154
- Seiler Hanspeter. Nutzung des Vorplatzes vor dem Haupteingang des Parlamentsgebäudes: 202
- SGK-NR (95.418). Behindertenstatistik: 149
- SGK-NR (97.035) (Minderheit Goll). Moratorium für Xenotransplantation: 151
- Simon. Verwendung der Spielbankeneinnahmen: 119
- Sozialdemokratische Fraktion. Neubeurteilung des Status der Kantonalbanken durch den Bundesrat: 224
- Spielmann. Albanien. Wo sind die verschwundenen Gelder?: 371
- Ständerat (Frick). Schaffung eines zentralen strategischen Nachrichtenorgans des Bundes: 172
- Ständerat (Respini). Ausarbeitung eines Kommunikationskonzeptes: 178
- Strahm. Gewährung von Amtshilfe in Steuersachen: 368
- Suter. Aromatenfreie Gerätebenzine. Befreiung von der Mineralölsteuer: 489
- Suter. Nachhaltigkeit in der Forschung: 472
- Teuscher. Führerausweiszug für säumige Alimentenzahlende: 107
- Teuscher. Minimale Existenzsicherung für alle: 157
- Teuscher. Sportliche Weiterbildung innerhalb der Armee der Dienstzeit anrechnen: 486
- Vallender. Umbau des Steuersystems: 374
- Vollmer. Verbesserung der Deklarationspflicht für gentechnisch veränderte Lebensmittel: 146
- von Felten. Beschwerderecht für den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten: 115
- von Felten. Dissenting opinion in Bundesgerichtsentscheiden: 101
- von Felten. Schutz der Persönlichkeitsrechte bei Gentests. Revision des Versicherungsvertragsgesetzes: 119
- WAK-NR (93.461). Einheitliche und kohärente Behandlung im Steuer- und im Sozialversicherungs-Abgaberecht: 358
- WAK-NR (93.461). Koordination des Neben- und Verwaltungsstrafrechtes: 359
- WAK-NR (97.458). Einjährige Veranlagung mit Gegenwartsbemessung: 501
- WAK-NR (98.077). Anschlusslösung an die dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe: 312
- WAK-NR. Personenfreizügigkeit und arbeitsmarktliche Schutzbestimmungen: 491
- WBK-NR. Verstetigung von Ausgaben für Bildung, Forschung, Wissens- und Technologietransfer: 143
- David. Assurance-chômage. Réformes indispensables: 491
- David. Renforcement de la place économique suisse. Déduction des frais de formation: 364
- David. Revenus provenant d'une activité lucrative exercée à titre accessoire. Cotisations AVS: 470
- Dettling. LP. Associé gérant d'une SARL: 114
- Eberhard. Gains en capital affectés à la prévoyance professionnelle. Exonération fiscale: 372
- Epiney. Minimum vital en matière de poursuites pour dettes: 482
- Freund. Coopération entre les différentes polices. Création de bases légales: 478
- Freund. Equiper les véhicules du Corps des gardes-frontière de feux bleus et d'avertisseurs à sons alternés: 500
- Goll. Soumettre obligatoirement à la LPP les professions où les engagements sont de courte durée: 470
- Grendelmeier. Création d'une fondation en reconnaissance de la responsabilité morale de la Suisse et de sa politique entre 1933 et 1945: 24
- Grobet. Fonds en déshérence. Au Conseil fédéral d'agir: 105
- Grobet. La profession de gestionnaire de fortune: 487
- Groupe du Parti de la liberté. Non à la réforme de l'orthographe allemande: 191
- Groupe écologiste. Légalisation du chanvre: 151
- Groupe écologiste. Mise sur le marché de denrées alimentaires génétiquement modifiées. Droit de recours: 145
- Groupe socialiste. Redéfinition du statut des banques cantonales par le Conseil fédéral: 224
- Gusset. Discrimination raciale. Révision: 109
- Gysin Remo. Indemnités de départ versées aux membres de conseils d'administration et aux cadres. Publication: 117
- Hochreutener. Les réserves d'or pour financer une vaste offensive sur le front de la formation: 490
- Jutzet. Congé de paternité: 120
- Jutzet. Droit du travail, droit du bail à loyer et droit du consommateur. Introduction d'une action collective: 484
- Jutzet. Minimum vital. Aligner le calcul pratiqué par les offices de poursuites sur celui des services d'aide sociale: 483
- Kunz. Contrôle des points de passage de la frontière dans les gares et les aéroports: 479
- Kunz. Economie laitière. Encourager les améliorations structurelles: 497
- Oehrli. Protection de l'environnement et des animaux: 495
- Pelli. Amnistie fiscale pour les héritiers: 367
- Rechsteiner Paul. Place financière suisse. Mise en place d'un système de recherche efficace et crédible: 374
- Sandoz Marcel. Infractions à la législation douanière. Publicité des noms des coupables: 368
- Scheurer. Maladies rares et médicaments orphelins: 469
- Schlüer. Création d'une délégation permanente auprès du Partenariat pour la paix: 200
- Schmid Samuel. Loi sur les rapports entre les Conseils. Modification: 199
- Schmid Samuel. Services de renseignement. Coordination et direction centralisée: 174
- Schmied Walter. Service de contact téléphonique pour les consommateurs de drogues: 154
- Seiler Hanspeter. Utilisation de l'espace situé devant l'entrée principale du Palais fédéral: 202
- Simon. Attribution des recettes des casinos: 119
- Spielmann. Albanie. Où sont les biens détournés?: 371
- Strahm. Entraide administrative en matière fiscale: 368
- Suter. Développement durable dans la recherche: 472
- Suter. Essence sans aromates pour les appareils à moteur. Exonération de l'impôt sur les huiles minérales: 489
- Teuscher. Compter la formation sportive au sein de l'armée comme jours de service: 486
- Teuscher. Minimum vital pour tous: 157
- Teuscher. Retrait du permis de conduire aux personnes ne s'acquittant pas du paiement d'une pension alimentaire: 107

Weigelt. Gesetzliche Grundlagen für einen Assistenzdienst auf Zeit: 485
 Widmer. Subventionen für das Verkehrshaus der Schweiz: 156
 Widrig. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes: 496
 Wyss. Bundesgesetz über die politischen Rechte. Vorzeitige Stimmabgabe: 193
 Zapfl. Soziale Sicherheit. Verbesserung der statistischen Grundlagen: 475
 Zbinden. Kooperativer Föderalismus: 479

Postulate (26)

Berberat. Schaffung eines Bundesamtes für Arbeit: 505
 Eberhard. Strukturprobleme bei gewerblichen Käsereien: 506
 Gadiant. Beiträge aus zweckgebundenen Treibstoffgeldern für Hauptstrassen. Flexiblere Kreditbewirtschaftung: 365
 Grendelmeier. Missbrauch von Patent- und Markenschutz: 121
 Grendelmeier. Protokolle der eidgenössischen Räte: 198
 Gros Jean-Michel. Departementsvorsteher. Abschaffung der französischen Bezeichnung «chef»: 195
 Guisan. Ausübung des Stimmrechts in der ganzen Schweiz: 194
 Haering Binder. Abrüstungsbericht: 502
 Loeb. Personalvergünstigungen und Mehrwertsteuer: 363
 Meyer Theo. Internationales Zentrum für humanitäre Minenräumung. Tätigkeitsbereich: 508
 Nabholz. EMRK. Unterzeichnung des Zusatzprotokolls und des Protokolls Nr. 4: 502
 Raggenbass. Risikobeurteilung des Finanzsystems. Expertenkommission: 504
 Rechsteiner Rudolf. Vorgezogene Liberalisierung für neue erneuerbare Energien: 507
 RK-NR (98.412). Untersuchung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz zu Südafrika in den Jahren 1948–1994: 100
 Sandoz Marcel. Ursprungs- und Herkunftsbezeichnungen. Beschleunigtes Verfahren: 506
 Sandoz Marcel. Verhandlungen mit der EU über verarbeitete Nahrungsmittel: 505
 SGK-NR (95.418). 4. IV-Revision. Wiedereingliederung Behinderteter: 150
 SGK-NR (97.451). Vertretungsrecht der für Ergänzungsleistungen zuständigen Organe: 503
 SGK-NR (98.035). Haftung bei Transplantationen: 142
 SGK-NR (98.060). IAO. Übereinkommen Nr. 177 über Heimarbeit: 410
 SGK-NR (98.442). Durchführung der Krankenversicherung: 501
 Vallender. Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung: 504
 Vollmer. Beitritt der Schweiz zum International Institute for Democracy and Electoral Assistance: 501
 WAK-NR (98.033). Eigenmittelanforderungen an Banken. Aufsicht von Allfinanzunternehmen: 223
 Weigelt. Unabhängiger Medienfonds: 507
 Widmer. Schweizer Museen. Gesamtkonzept: 157

Vallender. Réforme du système fiscal: 374
 Vollmer. Adaptation de la déclaration obligatoire sur les denrées alimentaires modifiées génétiquement: 146
 von Felten. Arrêts du Tribunal fédéral. Opinions dissidentes: 101
 von Felten. Droit de recours pour le préposé fédéral à la protection des données: 115
 von Felten. Protection des droits de la personnalité lors de tests génétiques. Révision de la loi fédérale sur le contrat d'assurance: 119
 Weigelt. Base légale visant à instituer un service d'appui temporaire: 485
 Widmer. Subventionnement du Musée suisse des transports: 156
 Widrig. Révision de la loi sur l'assurance-chômage: 496
 Wyss. Loi fédérale sur les droits politiques. Vote anticipé: 193
 Zapfl. Sécurité sociale. Amélioration des bases statistiques: 475
 Zbinden. Fédéralisme coopératif: 479

Postulats (26)

Berberat. Création d'un Office fédéral du travail: 505
 CAJ-CN (98.412). Examen des relations politiques et économiques de la Suisse avec l'Afrique du Sud au cours des années 1948–1994: 100
 CER-CN (98.033). Fonds propres des banques. Surveillance des sociétés de bancassurance: 223
 CSSS-CN (95.418). 4e révision de l'AI. Réinsertion des handicapés: 150
 CSSS-CN (97.451). Droit de subrogation des organes chargés des prestations complémentaires: 503
 CSSS-CN (98.035). Responsabilité dans le cas de transplantations: 142
 CSSS-CN (98.060). OIT. Convention No 177 concernant le travail à domicile: 410
 CSSS-CN (98.442). Mise en oeuvre de l'assurance-maladie: 501
 Eberhard. Problèmes structurels dans les fromageries artisanales: 506
 Gadiant. Produit des taxes sur les carburants destiné à la construction des routes principales. Gestion plus souple des crédits: 365
 Grendelmeier. Abus des situations de monopole: 121
 Grendelmeier. Procès-verbaux des Chambres fédérales: 198
 Gros Jean-Michel. Suppression du terme de «chef» du département: 195
 Guisan. Exercice du droit de vote sur l'ensemble du territoire suisse: 194
 Haering Binder. Rapport sur le désarmement: 502
 Loeb. Avantages pour le personnel et taxe sur la valeur ajoutée: 363
 Meyer Theo. Centre international de déminage humanitaire. Domaine d'activité: 508
 Nabholz. CEDH. Signature du Protocole additionnel et du Protocole No 4: 502
 Raggenbass. Evaluation des risques liés au système financier. Commission d'experts: 504
 Rechsteiner Rudolf. Libéralisation anticipée du marché pour les nouvelles formes d'énergies renouvelables: 507
 Sandoz Marcel. Appellations d'origine et déclarations de provenance. Procédure accélérée: 506
 Sandoz Marcel. Négociations avec l'UE sur les produits alimentaires transformés: 505
 Vallender. Imposition des sociétés indépendante de leur forme juridique: 504
 Vollmer. Adhésion de la Suisse à l'International Institute for Democracy and Electoral Assistance: 501
 Weigelt. Fonds indépendant pour les médias: 507
 Widmer. Musées suisses. Elaboration d'une politique globale: 157

Interpellationen (61)

Aeppli. Umweltschutz und Energiepolitik. Rechtsetzung und Selbstregulierung: 533
 Aguet. Arbeitslosenversicherung. Berechnung des versicherten Verdienstes für die zweite Rahmenfrist: 526
 Aguet. Schweizer Gefangene in Thailand. Verlegungsabkommen: 554
 Aguet. Verkauf öffentlicher Güter an die USA. Geniestreich oder Mauschelei?: 579
 Banga. Neues europäisches Luftstrassensystem: 576
 Bangerter. Schwellenwerte für GVO-Produkte: 514
 Baumann Alexander. Bergier-Kommission. Widerrechtlicher publizistischer Aktivismus: 541
 Baumann Alexander. Doppelzüngiger Netanyahu unerwünscht: 510
 Baumann Alexander. Rechnung der SRG. Transparenz: 576
 Baumann Alexander. Studie Buomberger: 544
 Béguelin. Konsens des «runden Tisches». Bundesbeitrag zur Beseitigung von Bahnübergängen: 572
 Béguelin. Konsens des «runden Tisches». Massnahmen bei den SBB: 573
 Binder. Umweltschäden und internationaler Handel. Bemühungen der Schweiz: 570
 Bühlmann. Visumpflicht für Kuba: 553
 Comby. Bundesbeitrag an das Schweizerische Rote Kreuz: 546
 Comby. Unterstützung der Schweizer Schulen im Ausland: 544
 Ducrot. Poststellennetz 2000: 581
 Eberhard. Strukturentwicklung in der Landwirtschaft. Begleitmassnahmen: 568
 Epiney. Zukunft der Schweizer Elektrizität: 582
 Eymann. Betriebswirtschaftliche Beratung von KMU: 524
 Eymann. EuroAirport. Unbefriedigende Auftragsvergabe: 578
 Eymann. Förderungsmassnahmen zugunsten hochbegabter Kinder: 516
 Fehr Lisbeth. Therapeutische Erfolgskontrolle bei der Heroinabgabe: 548
 Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Aktionen von Kurden in der Schweiz: 387
 Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Pensionskasse des Bundes: 523
 Freisinnig-demokratische Fraktion. Öcalan, PKK und innere Sicherheit der Schweiz: 390
 Freund. Finanzielle Unterstützung von EDA und VBS für Internet-Website von NGO: 509
 Freund. Rückkehr der Kosovo-Flüchtlinge: 555
 Frey Claude. Unzulässiges Patronat: 540
 Gonseth. Flughafen Basel-Mülhausen. Fragwürdiger Investitionsbeitrag: 550
 Gonseth. Freilassung von Tanak Jigme Sangpo. Einhaltung der Menschenrechte in Tibet: 276
 Grobet. Geschäftspraxis der Genfer Kantonalbank: 557
 Gross Andreas. Politische Bedeutung des Europarates: 272
 Gross Andreas. Reform der Uno. Stellung des Bundesrates: 276
 Grüne Fraktion. Hilfe für die Kriegsoffer aus Kosovo: 519
 Hasler Ernst. Bundesamt für Statistik: 515
 Hasler Ernst. «Runder Tisch». Gesamtbelastung der Wirtschaft: 557
 Heim. Ausbildung zur Kindergärtnerin und zum Primarlehrer: 511
 Heim. Reduktion der Anzahl Zivilschutzpflichtiger: 522
 Hollenstein. Sexuelle Übergriffe in Auslandeinsätzen: 538
 Jutetz. Personal der Swisscom: 574
 Langenberger. Swisscom. Lehrlingspolitik: 534
 Leu. Freihandelsverträge. Perspektiven: 532
 Loeb. Antisemitismus-Bericht. Folgerungen: 542
 Pelli. Rechtshilfe in Strafsachen. Standort des zukünftigen Büros «Italien»: 549

Interpellations (61)

Aeppli. Protection de l'environnement et politique énergétique. Législation et accords sectoriels: 533
 Aguet. Accord de transfèrement des prisonniers suisses de Thaïlande: 554
 Aguet. Chômage. Arnaque au calcul du gain assuré du deuxième délai-cadre: 526
 Aguet. Patrimoine public «vendu» aux USA. Formule géniale ou magouille?: 579
 Banga. Nouveau système européen de couloirs aériens: 576
 Bangerter. Valeurs limites pour les produits contenant des OGM: 514
 Baumann Alexander. Commission Bergier. Violation du secret de fonction: 541
 Baumann Alexander. Comptes de la SSR. Transparence: 576
 Baumann Alexander. Etude Buomberger: 544
 Baumann Alexander. M. Netanyahou indésirable en Suisse: 510
 Béguelin. Consensus de la «table ronde». Mesures concernant les CFF: 573
 Béguelin. Consensus de la «table ronde». Subvention fédérale encourageant l'élimination des passages à niveau: 572
 Binder. Protection de l'environnement et commerce international. Efforts fournis par la Suisse: 570
 Bühlmann. Visa obligatoire pour Cuba: 553
 Comby. Aide financière de la Confédération à la Croix-Rouge suisse: 546
 Comby. Soutien aux écoles suisses à l'étranger: 544
 Ducrot. Réseau postal 2000: 581
 Eberhard. Développement de structures dans le domaine de l'agriculture. Mesures d'accompagnement: 568
 Epiney. Avenir de l'électricité suisse: 582
 Eymann. Conseils économiques aux PME: 524
 Eymann. EuroAirport. Adjudication de marchés: 578
 Eymann. Mesures d'encouragement en faveur des enfants surdoués: 516
 Fehr Lisbeth. Efficacité thérapeutique de la distribution d'héroïne: 548
 Freund. Retour des réfugiés du Kosovo: 555
 Freund. Soutien financier du DFAE et du DDPS à un site Internet géré par des ONG: 509
 Frey Claude. Patronage inadmissible: 540
 Gonseth. Aéroport de Bâle-Mulhouse. Contribution controversée aux investissements: 550
 Gonseth. Libération de Tanak Jigme Sangpo. Assurer le respect des droits de l'homme au Tibet: 276
 Grobet. Pratiques bancaires de la Banque cantonale de Genève: 557
 Gross Andreas. Poids politique du Conseil de l'Europe: 272
 Gross Andreas. Réforme de l'ONU. Position du Conseil fédéral: 276
 Groupe de l'Union démocratique du centre. Actions des Kurdes en Suisse: 387
 Groupe de l'Union démocratique du centre. Caisse fédérale de pensions: 523
 Groupe écologiste. Guerre du Kosovo. Aide aux victimes: 519
 Groupe radical-démocratique. Öcalan, PKK et sécurité intérieure de la Suisse: 390
 Groupe socialiste. Groupe Alusuisse Lonza. Destruction du tissu industriel: 560
 Hasler Ernst. Office fédéral de la statistique: 515
 Hasler Ernst. «Table ronde». Conséquences pour l'économie: 557
 Heim. Formation aux métiers de jardinière d'enfants et d'enseignant primaire: 511
 Heim. Réduction du nombre des personnes assujetties au service civil: 522
 Hollenstein. Harcèlement sexuel lors d'opérations à l'étranger: 538

Rennwald. Bestrafung von Firmen mit unsicheren Arbeitsplätzen?: 564
 Rennwald. Neue Arbeitszeitmodelle. Einseitige Untersuchung: 527
 Schenk. Methadonabgabe. Praxis: 547
 Schlüer. Dilettantische Führung der Aussenpolitik: 569
 Schlüer. Kommission Bergier: 24
 Schmid Odilo. Betreiben Nuklearenergiegegner Völkermord?: 535
 Sozialdemokratische Fraktion. Alusuisse-Lonza-Gruppe und industrieller Vernichtungsprozess: 560
 Strahm. Durchsetzungsschwäche der Wettbewerbskommission: 565
 Stump. Betreuung Asylsuchender. Zivildienst statt Armee: 529
 Stump. Grundversicherung ohne Schwangerschaftsabbruch?: 513
 Theiler. BSE. Gesundheitsrisiko für den Menschen: 530
 Tschopp. Kampf gegen den übermässigen Alkohol- und Tabakkonsum: 512
 Vermot. Bundesgarantie für den Staudamm Ilisu in der Türkei: 559
 von Felten. Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Island: 539
 Widmer. Archivierung und Erhaltung gefährdeter Dokumente: 517
 Ziegler. Geheimkonten von General Augusto Pinochet in der Schweiz: 559

Einfache Anfragen (25)

Aeppli. Dringliche Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich: 595
 Aeppli. Radioaktive Verseuchung der Meere durch Wiederaufbereitungsanlagen: 603
 Baumann Ruedi. Abstimmung über das Raumplanungsgesetz: 594
 Berberat. Unterstellung des Büros für Konsumentenfragen unter das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit: 591
 Burgener. Entzug von Steuersubstrat zu Lasten von Randregionen: 601
 de Dardel. Ausweisung von Félicien Kabuga: 589
 Dupraz. Arbeitslosenentschädigung und humanitäre Hilfe: 601
 Fankhauser. Sicherheitsleistungen. Chaos bei der Kontoverwaltung?: 598
 Günter. Übergang ins Jahr 2000 und Kernkraftwerke: 592
 Gysin Remo. Service public der Swisscom. Sicherstellung der Fernmeldedienste: 591
 Jans. Anlageinstrument GOAL. Steuerbefreiung: 597
 Jaquet. Schulden der von «Mitch» betroffenen Staaten: 602
 Rechsteiner Rudolf. Atomare Wiederaufbereitung: 605
 Rechsteiner Rudolf. Sorgfaltspflicht von Geldinstituten: 604
 Rechsteiner Rudolf. Verbrauchszielwerte von Elektrogeräten: 604
 Rennwald. Unterstützung für südostasiatische Länder: 593
 Sandoz Suzette. «156er» Belastungen: 590
 Semadeni. Fall Dubois. Akteneinsicht: 589
 Stump. Kernkraftwerk Beznau. Kontamination: 595
 Stump. Radioaktiver Abfall ist keine Bananenschale: 602
 Tschopp. Bundespersonal. Anstellungen: 597
 Widmer. Datenschutz: 594
 Ziegler. IOK. Steuerprivilegierung: 589
 Ziegler. Massnahmen gegen G. Ruhumuliza: 598

Jutzet. Personnel de Swisscom: 574
 Langenberger. Swisscom. Politique en matière d'apprentissage: 534
 Leu. Accords de libre-échange. Perspectives: 532
 Loeb. Rapport sur l'antisémitisme. Suites: 542
 Pelli. Entraide judiciaire en matière pénale. Emplacement du futur «Office central Italie»: 549
 Rennwald. Nouveaux modèles de travail. Une étude orientée: 527
 Rennwald. Pénaliser les entreprises qui abusent du travail précaire?: 564
 Schenk. Distribution de méthadone. Pratique: 547
 Schlüer. Commission Bergier: 24
 Schlüer. Politique extérieure. Dilettantisme: 569
 Schmid Odilo. Les opposants à l'énergie nucléaire veulent-ils perpétrer un génocide?: 535
 Strahm. Renforcer le pouvoir de la Commission de la concurrence: 565
 Stump. Assurance de base ne couvrant pas l'avortement?: 513
 Stump. Encadrement de requérants d'asile. Engagement du service civil et non de l'armée: 529
 Theiler. ESB. Risque sanitaire pour les êtres humains: 530
 Tschopp. Lutte contre le tabagisme et l'alcoolisme: 512
 Vermot. Construction du barrage d'Illisu en Turquie. Garantie contre les risques à l'exportation: 559
 von Felten. Rupture des relations diplomatiques avec l'Islande: 539
 Widmer. Archivage et conservation de documents fragiles: 517
 Ziegler. Comptes secrets du général Augusto Pinochet en Suisse: 559

Questions ordinaires (25)

Aeppli. Contamination des mers par les installations de traitement de matières radioactives: 603
 Aeppli. Mesures d'urgence dans le domaine de l'asile et des étrangers: 595
 Baumann Ruedi. Votation populaire sur la loi sur l'aménagement du territoire: 594
 Berberat. Rattachement hiérarchique du Bureau de la consommation à l'Office fédéral du développement économique et de l'emploi: 591
 Burgener. Diminution des recettes fiscales dans les régions périphériques: 601
 de Dardel. Expulsion de Félicien Kabuga: 589
 Dupraz. Aide humanitaire et allocations de chômage: 601
 Fankhauser. Prestations de sécurité. Chaos dans l'administration des comptes?: 598
 Günter. Le bogue de l'an 2000 et les centrales nucléaires: 592
 Gysin Remo. Service public de Swisscom. Garantir les services de télécommunications: 591
 Jans. Nouvel instrument financier GOAL. Exonération fiscale des gains: 597
 Jaquet. Dettes des pays touchés par le typhon «Mitch»: 602
 Rechsteiner Rudolf. Appareils électriques. Valeurs-cibles de consommation: 604
 Rechsteiner Rudolf. Etablissements financiers. Devoir de diligence: 604
 Rechsteiner Rudolf. Retraitement des déchets nucléaires: 605
 Rennwald. Aider l'Asie du Sud-Est à sortir du marasme: 593
 Sandoz Suzette. Créances du 156: 590
 Semadeni. Affaire Dubois. Consultation des documents: 589
 Stump. Centrale nucléaire de Beznau. Contamination: 595
 Stump. Les déchets radioactifs ne sont pas des peaux de banane: 602
 Tschopp. Engagement du personnel de la Confédération: 597
 Widmer. Protection des données: 594

Zwygart. Alkoholverkauf an Jugendliche. Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften: 600

Fragestunde (41)

Alder. Besuch des chinesischen Staatspräsidenten und 40. Jahrestag der Besetzung Tibets: 301
 Ammann Schoch. Eigentumsförderung: 168
 Baader. Autobahnzoll Basel-Weil: 306
 Banga. Bewältigung des Schnee- und Lawinenchaos. Aufteilung der Kosten: 305
 Banga. Schweizer «Militärschrott» im Balkan?: 163
 Baumann Alexander. Ausgeweitetes Verständnis des parlamentarischen Mandates: 161
 Baumann Alexander. Designierter Nationalrat als Moderator im SRG-Programm: 167
 Baumann Alexander. Volksabstimmung vom 18. April 1999: 303
 Baumberger. Entflechtung des Bahnknotens Effretikon: 298
 Berberat. Verhaftung des Journalisten Jean-Philippe Ceppi: 302
 Binder. Landwirtschaft. Direktzahlungen: 297
 Bircher. Wohneigentumsförderung und Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung: 168
 Bühlmann. Wie weiter mit den Kosovo-Kriegsflüchtlingen?: 303
 Carobbio. Swisscom-Zentrum Giubiasco. Schliessung: 299
 Cavadini Adriano. Alpentransit Gotthard. Genehmigung der Pläne: 297
 Chiffelle. Schutz von Gebäuden und Personen durch die Armee: 162
 Dettling. Expertenkommission betreffend Eigenmietwertbesteuerung: 167
 Dormann. Holocaust-Konferenz: 302
 Fankhauser. Rückstände bei den Sicherheitskonti: 160
 Fehr Hans. Schweizer Armee an der Expo.01: 164
 Genner. Lärmgrenzwerte für die Landesflughäfen: 166
 Grossenbacher. Finanzierung der Mutterschaftsversicherung: 303
 Günter. Human power durch Amtsschimmel gebremst: 299
 Gusset. Lärmsanierung von Fenstern. Finanzierung: 301
 Hasler Ernst. Unterhalt der A 1: 300
 Heim. Kürzung der Unterstützungsbeiträge für Asylbewerber: 304
 Heim. Lehrermord in St. Gallen: 161
 Jans. Grenzwerte für die Strahlung von Mobilfunkantennen: 300
 Jans. Mitgliedschaft der Schweiz im EU-Programm Socrates: 296
 Kühne. Verarbeitete Lebensmittel. Regelung mit der EU: 163
 Müller Erich. Konzessionserteilung vom 17. Februar 1999 an Radio DRS für Digitalradio: 165
 Oehrli. Isolation der Schweiz in Sachen BSE: 297
 Rennwald. 20 Jahre Kanton Jura: 162
 Rennwald. Verschärfung von Sanktionen gegen Arbeitslose: 296
 Schlüer. Arbeitslose für Aufräumarbeiten in den Bergen: 164
 Schlüer. Besetzung von Konsulaten und Botschaften: 160
 Schlüer. Volksabstimmung über die Bundesverfassung: 304
 Schmid Odilo. Natel D International und Datenschutz: 166
 Steinemann. Solidaritätsstiftung: 306
 Stucky. Datum von Volksabstimmungen: 169
 Zwygart. Skirecht: 166

Ziegler. CIO. Privilèges fiscaux: 589
 Ziegler. Mesures à l'encontre de G. Ruhumuliza: 598
 Zwygart. Vente d'alcool à des jeunes. Non-respect des normes légales: 600

Heure des questions (41)

Alder. Visite du président de l'Etat chinois et 40e anniversaire de l'occupation du Tibet: 301
 Ammann Schoch. Encouragement de la propriété du logement: 168
 Baader. Douane autoroutière de Bâle-Weil: 306
 Banga. Camelote militaire suisse pour les Balkans?: 163
 Banga. Transports suite aux avalanches. Répartition des coûts: 305
 Baumann Alexander. Conseiller national et présentateur à la télévision: 167
 Baumann Alexander. Une conception élargie du mandat de parlementaire: 161
 Baumann Alexander. Votation populaire du 18 avril 1999: 303
 Baumberger. Réorganisation du noeud ferroviaire d'Effretikon: 298
 Berberat. Arrestation du journaliste Jean-Philippe Ceppi: 302
 Binder. Agriculture. Paiements directs: 297
 Bircher. Encouragement de la propriété du logement et suppression de l'imposition de la valeur locative: 168
 Bühlmann. Quel avenir pour les réfugiés du Kosovo?: 303
 Carobbio. Démantèlement du centre Swisscom de Giubiasco: 299
 Cavadini Adriano. Alpentransit Gotthard. Approbation des plans: 297
 Chiffelle. Engagement de l'armée pour protéger les bâtiments et les personnes: 162
 Dettling. Commission d'experts sur l'imposition de la valeur locative: 167
 Dormann. Conférence sur l'holocauste: 302
 Fankhauser. Soldes des comptes sûretés: 160
 Fehr Hans. L'armée suisse à l'Expo.01: 164
 Genner. Valeurs limites d'exposition au bruit pour les aéroports nationaux: 166
 Grossenbacher. Financement de l'assurance-maternité: 303
 Günter. L'effort physique entravé par la bureaucratie: 299
 Gusset. Fenêtres antibruit. Qui va payer?: 301
 Hasler Ernst. Entretien de la A 1: 300
 Heim. Meurtre d'un enseignant à Saint-Gall: 161
 Heim. Réduction des montants versés aux requérants d'asile au titre de l'assistance: 304
 Jans. Participation de la Suisse au programme européen Socrates: 296
 Jans. Valeur limite de rayonnement des antennes radiotéléphoniques: 300
 Kühne. Denrées alimentaires. Réglementation avec l'UE: 163
 Müller Erich. Radio numérique. Concession octroyée à la radio DRS le 17 février 1999: 165
 Oehrli. Isolement de la Suisse dans l'affaire de l'ESB: 297
 Rennwald. 20e anniversaire du canton du Jura: 162
 Rennwald. Durcissement des sanctions contre les chômeurs: 296
 Schlüer. Engagement de chômeurs pour effectuer des travaux de déblaiement en montagne: 164
 Schlüer. Occupation de consulats et d'ambassades: 160
 Schlüer. Votation populaire sur la Constitution fédérale: 304
 Schmid Odilo. Natel D International et protection des données: 166
 Steinemann. Fondation de solidarité: 306
 Stucky. Date des votations populaires: 169
 Zwygart. Circulation sur les pistes de ski: 166

Petitionen (5)

Jugendsession 1998. Lenkungsabgabe auf nichterneuerbaren Energieträgern: 462
Jugendsession 1998. Unbezahlter Sprach- oder Bildungsurlaub: 467
Jugendsession 1998. Vermehrte Förderung und Unterstützung von umweltverträglichen Energien: 464
Spira David. Änderung des Arbeitsgesetzes: 465
Vignati Sacha, Montagnola. Diskriminierung im Arbeitsbereich aus Altersgründen: 466

Pétitions (5)

Session des jeunes 1998. Congés linguistiques ou de formation non rémunérés: 467
Session des jeunes 1998. Promouvoir et soutenir davantage les énergies peu polluantes: 464
Session des jeunes 1998. Taxe d'incitation sur les énergies non renouvelables: 462
Spira David. Modification de la loi sur le travail: 465
Vignati Sacha, Montagnola. Discrimination dans le monde du travail pour raison d'âge: 466

Rednerliste**Aeppli** Regine (S, ZH)

Motion Gusset. Rassismusartikel. Revision: 111

Alder Fredi (S, SG)

Motion Alder. Gegen die Verfälschung des Wählerwillens: 197

Ammann Schoch Regina (U, AG)

Aussenwirtschaftspolitik und Efta/Europäisches Parlament. Berichte (Sammeltitel): 421
Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Revision: 204

Antille Charles-Albert (R, VS)

Motion Conseil des Etats. Elaboration d'un concept de communication: *179

Baader Caspar (V, BL)

Fragestunde: 306

Banga Boris (S, SO)

Fragestunde: 305

Bangerter Käthi (R, BE)

Eidgenössische Finanzkontrolle. Bundesgesetz. Revision: 281
Stabilisierungsprogramm 1998: 234, 334, 335

Baumann Alexander (V, TG)

Fragestunde: 167
Motion Gusset. Rassismusartikel. Revision: 113

Baumann Ruedi (G, BE)

Motion grüne Fraktion. Hanflegalisierung: 152

Baumberger Peter (C, ZH)

Fragestunde: 298
Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren: *49, 56, 58, 59, 61, 62, 67, 71, 73
Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer: 317, 351, 353
Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: *26

Beck Serge (L, VD)

Initiative pour la réduction du trafic: 41

Béguelin Michel (S, VD)

Initiative parlementaire. Taxe sur la valeur ajoutée. Loi fédérale: 328

Berberat Didier (S, NE)

Heure des questions: 302
Initiative parlementaire. Taxe sur la valeur ajoutée. Loi fédérale: *313, 318, 324, 327, 331, 337, 344, 349, 351, 357

Liste des orateurs**Bezzola** Duri (R, GR)

Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer: 316, 340, 343, 346
Verkehrshalbierungs-Initiative: 43

Binder Max (V, ZH)

Ordnungsanträge: 107

Bircher Peter (C, AG)

Verkehrshalbierungs-Initiative: 35

Blaser Emmanuella (V, VD)

Contrôle du sang, des produits sanguins et des transplants. Modification de l'arrêté fédéral: 128

Blocher Christoph (V, ZH)

Stabilisierungsprogramm 1998: 229

Bonny Jean-Pierre (R, BE)

Nachrichtendienste. Motionen (Sammeltitel): *173
Ordnungsanträge: 283
Zusammenarbeit mit Osteuropa und den Staaten der GUS: 19

Borel François (S, NE)

Initiative parlementaire. Arrêté fédéral accordant une aide financière en faveur de la sauvegarde et de la gestion de paysages ruraux traditionnels. Prorogation: *380, 385
Motion Borel. Encouragement à la propriété du logement pour les invalides: 148
Motion Teuscher. Minimum vital pour tous: 159
Réduction des émissions de CO₂. Loi fédérale: 27

Borer Roland (V, SO)

Motion Teuscher. Minimale Existenzsicherung für alle: 159

Bortoluzzi Toni (V, ZH)

Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten. Änderung des Bundesbeschlusses: 134
Motion grüne Fraktion. Hanflegalisierung: 153

Bosshard Walter (R, ZH)

Parlamentarische Initiative. Stasi-Tätigkeit in der Schweiz. Untersuchungsbeauftragter: *89
Parlamentarische Initiative. Zahlungsverzug von Mieterinnen und Mietern: 450

Brunner Toni (V, SG)

Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren: 70, 71
Parlamentarische Initiative. Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften. Verlängerung: 382
Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: 28

Bühlmann Cécile (G, LU)

Kurdenproblem. Interpellationen (Sammeltitel): 397
Motion Gusset. Rassismusartikel. Revision: 111
Motion Vallender. Umbau des Steuersystems: 375, 376

Bührer Gerold (R, SH)
Stabilisierungsprogramm 1998: 228

Burgener Thomas (S, VS)
Kurdenproblem. Interpellationen (Sammeltitel): 402
Zusammenarbeit mit Frankreich und Italien. Bilaterale Abkommen sowie Änderung des Anag: 80

Carobbio Werner (S, TI)
Heure des questions: 299

Cavadini Adriano (R, TI)
Initiative parlementaire. Taxe sur la valeur ajoutée. Loi fédérale: 315, 324, 342, 354
Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne. Révision: 206, 213, 218
Mesures urgentes dans le domaine du droit de timbre de négociation: 309

Cavalli Franco (S, TI)
Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten. Änderung des Bundesbeschlusses: *123, 136, 140, 141
Zusammenarbeit mit Osteuropa und den Staaten der GUS: 18

Chiffelle Pierre (S, VD)
Heure des questions: 162
Initiative parlementaire. Retard dans le paiement des loyers: *450
Motion groupe écologiste. Légalisation du chanvre: 152
Motions d'ordre: 282

Christen Yves (R, VD)
Problème des Kurdes. Interpellations (titre collectif): 400
Programme de stabilisation 1998: *226, 230, 235, 335

Columberg Dumeni (C, GR)
Europarat/OSZE. Berichte (Sammeltitel): 264
Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer: 330, 331, 341

Comby Bernard (R, VS)
Initiative parlementaire. Taxe sur la valeur ajoutée. Loi fédérale: 339
Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne. Révision: *203, 213, 218, 221, 222

Cotti Flavio, conseiller fédéral
Conseil de l'Europe/OSCE. Rapports (titre collectif): 271
Coopération avec l'Europe de l'Est et les pays de la CEI: 14, 22
Heure des questions: 301, 302
Interdiction des essais nucléaires. Ratification du traité: 3
Interpellation Gonseth. Libération de Tanak Jigme Sangpo. Assurer le respect des droits de l'homme au Tibet: 279
Interpellation Schlüer. Commission Bergier: 24
Les relations entre la Suisse et l'ONU: 276

Couchepin François, chancelier de la Confédération
Heure des questions: 169
Initiative parlementaire. Fonction de porte-parole du Conseil fédéral: 171
Motion Alder. Respect de la volonté exprimée par les électeurs: 197

Motion Conseil des Etats. Elaboration d'un concept de communication: 180
Postulat Guisan. Exercice du droit de vote sur l'ensemble du territoire suisse: 195
Services de renseignement. Motions (titre collectif): 177

Couchepin Pascal, conseiller fédéral
Coopération avec l'Europe de l'Est et les pays de la CEI: 15, 22
Heure des questions: 164, 165, 296, 297
Initiative parlementaire. Arrêté II sur les places d'apprentissage: 434
Politique économique extérieure et AELE/Parlement européen. Rapports (titre collectif): 422

David Eugen (C, SG)
Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Revision: 207
Stabilisierungsprogramm 1998: 230

de Dardel Jean-Nils (S, GE)
Initiative parlementaire. Activités de la Stasi en Suisse. Préposé spécial: *90
Initiative parlementaire. Droit de succession du conjoint survivant. Précision: *185
Initiative parlementaire. Petite délinquance. Procédure pénale accélérée: *187
Initiative parlementaire. Relations entre la Suisse et l'Afrique du Sud dans les années 1948–1994: *94, 99
Initiative parlementaire. Retard dans le paiement des loyers: *447

Deiss Joseph (C, FR)
Contrôle du sang, des produits sanguins et des transplants. Modification de l'arrêté fédéral: 132

Dettling Toni (R, SZ)
Motion Dettling. SchKG und geschäftsführender Gesellschafter in der GmbH: 114
Parlamentarische Initiative. Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften. Verlängerung: 381
Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer: 316, 353

Donati Franco (C, TI)
Météorologie und Klimatologie. Bundesgesetz: 292
Parlamentarische Initiative. Lehrstellenbeschluss II: 429

Dormann Rosmarie (C, LU)
Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten. Änderung des Bundesbeschlusses: *124, 135, 140
Motion Gusset. Rassismusklausel. Revision: 110

Dreher Michael (F, ZH)
Motion Gusset. Rassismusklausel. Revision: 112

Dreifuss Ruth, présidente de la Confédération
Contrôle du sang, des produits sanguins et des transplants. Modification de l'arrêté fédéral: 129, 137, 140, 141
Fondation suisse de la Bibliothèque pour tous. Aide financière pour 2000–2003: 289
Heure des questions: 303
Météorologie et climatologie. Loi fédérale: 294

Motion Borel. Encouragement à la propriété du logement pour les invalides: 148
Motion groupe écologiste. Légalisation du chanvre: 153
Motion Schmied Walter. Service de contact téléphonique pour les consommateurs de drogues: 155, 156
Motion Teuscher. Minimum vital pour tous: 159

Ducrot Rose-Marie (C, FR)

Coopération avec l'Europe de l'Est et les pays de la CEI: 9, 19
Initiative parlementaire. Conseil fédéral. Responsabilité et coordination des travaux: *184
Politique économique extérieure et AELE/Parlement européen. Rapports (titre collectif): *415

Dünki Max (U, ZH)

Parlamentarische Initiative. Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften. Verlängerung: 381

Dupraz John (R, GE)

Initiative parlementaire. Arrêté fédéral accordant une aide financière en faveur de la sauvegarde et de la gestion de paysages ruraux traditionnels. Prorogation: 383

Eberhard Anton (C, SZ)

Motion Eberhard. Besteuerung von Kapitalgewinnen und berufliche Vorsorge: 373

Egerszegi Christine (R, AG)

Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten. Änderung des Bundesbeschlusses: 125, 135

Eggly Jacques-Simon (L, GE)

Coopération avec l'Europe de l'Est et les pays de la CEI: 10
Interdiction des essais nucléaires. Ratification du traité: *3
Motions d'ordre: 283
Politique économique extérieure et AELE/Parlement européen. Rapports (titre collectif): 417
Problème des Kurdes. Interpellations (titre collectif): 396
Services de renseignement. Motions (titre collectif): *176

Ehrler Melchior (C, AG)

Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren: 53, 71
Parlamentarische Initiative. Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften. Verlängerung: *379, 385

Engler Rolf (C, AI)

Zusammenarbeit mit Frankreich und Italien. Bilaterale Abkommen sowie Änderung des Anag: 82

Epiney Simon (C, VS)

Contrôle fédéral des finances. Loi fédérale. Révision: *281, 406
Coordination et simplification des procédures d'approbation des plans: 61
Initiative parlementaire. Arrêté fédéral accordant une aide financière en faveur de la sauvegarde et de la gestion de paysages ruraux traditionnels. Prorogation: 383
Réduction des émissions de CO₂. Loi fédérale: 29

Eymann Christoph (L, BS)

Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten. Änderung des Bundesbeschlusses: 127
Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren: 53
Parlamentarische Initiative. Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften. Verlängerung: 383

Fankhauser Angeline (S, BL)

Fragestunde: 161

Fasel Hugo (G, FR)

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Revision: 206, 212
Dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe: 310
Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer: 342

Fässler Hildegard (S, SG)

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Revision: 220

Parlamentarische Initiative. Alle Nutztiere ins Freiland: *445
Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer: 323, 325, 349, 353
Stabilisierungsprogramm 1998: 229, 333

Fehr Hans (V, ZH)

Das Verhältnis zwischen der Schweiz und der Uno: 275
Fragestunde: 165

Fehr Jacqueline (S, ZH)

Meteorologie und Klimatologie. Bundesgesetz: *290

Fehr Lisbeth (V, ZH)

Europarat/OSZE. Berichte (Sammeltitel): 264

Fischer-Häggingen Theo (V, AG)

Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer: 341

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG)

Parlamentarische Initiative. Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften. Verlängerung: 383
Parlamentarische Initiative. Schaffung einer unabhängigen Verifikations- und Kontrollbehörde für Atomanlagen: *455
Petitionen: *462, 464
Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: 28
Verkehrshalbierungs-Initiative: *29, 45

Florio Marguerite (L, VD)

Coopération avec la France et l'Italie. Accords bilatéraux ainsi qu'une modification de la LSEE: 82
Initiative parlementaire. Relations entre la Suisse et l'Afrique du Sud dans les années 1948–1994: *99

Föhn Peter (V, SZ)

Meteorologie und Klimatologie. Bundesgesetz: 293
Parlamentarische Initiative. Lehrstellenbeschluss II: 433

Freund Jakob (V, AR)

Kurdenproblem. Interpellationen (Sammeltitel): 401

Meteorologie und Klimatologie. Bundesgesetz: 292
Nachrichtendienste. Motionen (Sammeltitel): 175

Frey Claude (R, NE)

Coopération avec l'Europe de l'Est et les pays de la CEI: 8, 19

Frey Walter (V, ZH)

Aufnahme von Bundesanleihen und Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes: *360
Aussenwirtschaftspolitik und Efta/Europäisches Parlament. Berichte (Sammeltitel): 419
Stabilisierungsprogramm 1998: 334
Zusammenarbeit mit Osteuropa und den Staaten der GUS: 7

Friderici Charles (L, VD)

Initiative pour la réduction du trafic: 34
Utilisation de l'impôt sur les huiles minérales à affectation obligatoire. Loi fédérale. Modification: *378

Fritschi Oscar (R, ZH)

Nachrichtendienste. Motionen (Sammeltitel): *175

Gadient Brigitta (V, GR)

Parlamentarische Initiative. Förderung der zweisprachigen Erziehung: *437
Postulat Gadient. Beiträge aus zweckgebundenen Treibstoffgeldern für Hauptstrassen. Flexiblere Kreditbewirtschaftung: 366

Geiser Barbara (S, BE)

Europarat/OSZE. Berichte (Sammeltitel): 267

Genner Ruth (G, ZH)

Fragestunde: 167
Standesinitiative Zürich. Einführung einer eidgenössischen Motorfahrzeugsteuer: 287, 288
Verkehrshalbierungs-Initiative: 36

Giezendanner Ulrich (V, AG)

Verkehrshalbierungs-Initiative: 42

Goll Christine (S, ZH)

Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten. Änderung des Bundesbeschlusses: 125, 131, 132
Motion grüne Fraktion. Hanflegalisierung: 152
Motion SGK-NR. Moratorium für Xenotransplantation: 151
Verkehrshalbierungs-Initiative: 44

Gonseth Ruth (G, BL)

Interpellation Gonseth. Freilassung von Tanak Jigme Sangpo. Einhaltung der Menschenrechte in Tibet: 278
Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten. Änderung des Bundesbeschlusses: 127, 128, 132, 133, 139, 141
Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer: 322
Verkehrshalbierungs-Initiative: 39

Grendelmeier Verena (U, ZH)

Europarat/OSZE. Berichte (Sammeltitel): 265
Motion Grendelmeier. Stiftung in Anerkennung der moralischen Verantwortung für die schweizerische Politik von 1933 bis 1945: 24

Motion Gusset. Rassismusartikel. Revision: 113

Postulat Grendelmeier. Protokolle der eidgenössischen Räte: 198

Zusammenarbeit mit Frankreich und Italien. Bilaterale Abkommen sowie Änderung des Anag: 83

Grobet Christian (S, GE)

Coordination et simplification des procédures d'approbation des plans: *50, 56, 58, 59, 61, 63, 72
Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne. Révision: 211, 216

Gros Jean-Michel (L, GE)

Initiative parlementaire. Taxe sur la valeur ajoutée. Loi fédérale: 328, 354
Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne. Révision: 205
Mesures urgentes dans le domaine du droit de timbre de négociation: 308
Postulat Gros Jean-Michel. Suppression du terme de «chef» du département: 196

Gross Andreas (S, ZH)

Das Verhältnis zwischen der Schweiz und der Uno: 275
Europarat/OSZE. Berichte (Sammeltitel): 268
Kurdenproblem. Interpellationen (Sammeltitel): 405
Parlamentarische Initiative. Verantwortung und Federführung im Bundesrat: *183, 184

Gross Jost (S, TG)

Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren: 55, 62, 71, 73
Motion Dettling. SchKG und geschäftsführender Gesellschafter in der GmbH: 114
Stabilisierungsprogramm 1998: 234

Grossenbacher Ruth (C, SO)

Parlamentarische Initiative. Lehrstellenbeschluss II: *427

Guisan Yves (R, VD)

Contrôle du sang, des produits sanguins et des transplants. Modification de l'arrêté fédéral: 128
Initiative parlementaire. Taxe sur la valeur ajoutée. Loi fédérale: 322
Motion CSSS-CN. Moratoire sur la xénotransplantation: 151
Postulat Guisan. Exercice du droit de vote sur l'ensemble du territoire suisse: 195

Günter Paul (S, BE)

Parlamentarische Initiative. Schaffung einer unabhängigen Verifikations- und Kontrollbehörde für Atomanlagen: 462

Gusset Wilfried (F, TG)

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Revision: 217
Fragestunde: 301
Motion Gusset. Rassismusartikel. Revision: 110, 113
Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer: 323, 356
Verkehrshalbierungs-Initiative: 39

Gysin Remo (S, BS)

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Revision: 210, 217
Das Verhältnis zwischen der Schweiz und der Uno: *273

Motion Gysin Remo. Veröffentlichung von Abgangsentschädigungen an Verwaltungsrats- und Kadermitglieder: 117
Parlamentarische Initiative. Beziehungen der Schweiz zu Südafrika während der Jahre 1948–1994: 96
Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer: 320, 321, 324
Zusammenarbeit mit Osteuropa und den Staaten der GUS: *6, 20

Haering Binder Barbara (S, ZH)
Verbot von Nuklearversuchen. Ratifikation des Vertrages: *2

Hämmerle Andrea (S, GR)
Standesinitiative Zürich. Einführung einer eidgenössischen Motorfahrzeugsteuer: *284
Verkehrshalbierungs-Initiative: 37

Hasler Ernst (V, AG)
Kurdenproblem. Interpellationen (Sammeltitel): 397
Parlamentarische Initiative. Anpassung des veralteten Anag an die aktuellen Gegebenheiten: 454

Heberlein Trix (R, ZH), Präsidentin
Mitteilungen der Präsidentin: 1, 4, 587
Nachrufe: 1, 142
Wahlprüfung und Vereidigung: 2

Hegetschweiler Rolf (R, ZH)
Verkehrshalbierungs-Initiative: 35
Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer. Bundesgesetz. Änderung: *377

Heim Alex (C, SO)
Fragestunde: 161, 305

Herczog Andreas (S, ZH)
Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren: 53, 61, 71
Verkehrshalbierungs-Initiative: 32

Hess Otto (V, TG)
Europarat/OSZE. Berichte (Sammeltitel): *254
Motion Schlüer. Schaffung einer ständigen Delegation bei «Partnership for Peace»: *201
Motion Schmid Samuel. Geschäftsverkehrsgesetz. Änderung: *199
Ordnungsanträge: *283
Postulat Grendelmeier. Protokolle der eidgenössischen Räte: *198
Wahlprüfung und Vereidigung: *2

Hess Peter (C, ZG)
Motion Strahm. Gewährung von Amtshilfe in Steuersachen: 368

Hochreutener Norbert (C, BE)
Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten. Änderung des Bundesbeschlusses: 127, 135

Hollenstein Pia (G, SG)
Aussenwirtschaftspolitik und Efta/Europäisches Parlament. Berichte (Sammeltitel): 416
Parlamentarische Initiative. Beziehungen der Schweiz zu Südafrika während der Jahre 1948–1994: 97

Verkehrshalbierungs-Initiative: 32
Zusammenarbeit mit Osteuropa und den Staaten der GUS: 8, 20

Jans Armin (S, ZG)
Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Revision: *212, 219, 425, 426
Fragestunde: 301
Motion WAK-NR. Anschlusslösung an die dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe: 313
Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer: 314, 354
Parlamentarische Initiative. Schaffung einer unabhängigen Verifikations- und Kontrollbehörde für Atomanlagen: 461
Stabilisierungsprogramm 1998: 228, 334

Jutzet Erwin (S, FR)
Motion Gusset. Rassismusartikel. Revision: 112
Motion Jutzet. Vaterschaftsurlaub: 120
Zusammenarbeit mit Frankreich und Italien. Bilaterale Abkommen sowie Änderung des Anag: *75, 83, 84

Keller Christine (S, BS)
Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten. Änderung des Bundesbeschlusses: 134
Verkehrshalbierungs-Initiative: 31

Kofmel Peter (R, SO)
Meteorologie und Klimatologie. Bundesgesetz: 293

Koller Arnold, Bundesrat
Fragestunde: 160, 161, 162, 303, 304, 305
Kurdenproblem. Interpellationen (Sammeltitel): 403, 405
Motion Aguet. Teilzeitwohneigentum. Gesetzgebung: 106
Motion Grobet. Nachrichtenlose Vermögen. Bundesrat muss handeln: 105
Motion Gusset. Rassismusartikel. Revision: 113
Motion Gysin Remo. Veröffentlichung von Abgangsentschädigungen an Verwaltungsrats- und Kadermitglieder: 118
Motion Jutzet. Vaterschaftsurlaub: 121
Motion Teuscher. Führerausweisentzug für säumige Alimenzahlende: 108
Motion von Felten. Beschwerderecht für den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten: 116
Motion von Felten. Dissenting opinion in Bundesgerichtsentscheiden: 104
Parlamentarische Initiative. Stasi-Tätigkeit in der Schweiz. Untersuchungs-sonderbeauftragter: 91
Zusammenarbeit mit Frankreich und Italien. Bilaterale Abkommen sowie Änderung des Anag: 84

Kuhn Katrin (G, AG)
Verkehrshalbierungs-Initiative: 40

Kühne Josef (C, SG)
Dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe: *307
Motion WAK-NR. Anschlusslösung an die dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe: *313
Parlamentarische Initiative. Alle Nutztiere ins Freiland: 446
Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer: 326

Lachat François (C, JU)
Les relations entre la Suisse et l'ONU: *273
Problème des Kurdes. Interpellations (titre collectif): 401

Langenberger Christiane (R, VD)

Fondation suisse de la Bibliothèque pour tous. Aide financière pour 2000–2003: *289
Initiative parlementaire. Arrêté II sur les places d'apprentissage: *428
Initiative parlementaire. Fonction de porte-parole du Conseil fédéral: *169

Lauper Hubert (C, FR)

Coopération avec la France et l'Italie. Accords bilatéraux ainsi qu'une modification de la LSEE: *77

Leemann Ursula (S, ZH)

Eidgenössische Finanzkontrolle. Bundesgesetz. Revision: 281

Leu Josef (C, LU)

Kurdenproblem. Interpellationen (Sammeltitel): 395, 398
Motion Ständerat. Ausarbeitung eines Kommunikationskonzeptes: *178, 179
Parlamentarische Initiative. Anpassung des veralteten Anag an die aktuellen Gegebenheiten: *452
Parlamentarische Initiative. Ausserordentliche Sessionen: *190
Parlamentarische Initiative. Frauenmindestquoten für Nationalratswahllisten: *180
Parlamentarische Initiative. Verantwortung und Federführung im Bundesrat: *181
Verfassung des Kantons Tessin. Gewährleistung: *74

Leuenberger Ernst (S, SO)

Verkehrshalbierungs-Initiative: 41

Leuenberger Moritz, Bundesrat

Fragestunde: 165, 166, 167, 298, 299, 300, 301
Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren: 55, 57, 58, 59, 60, 63, 72, 74
Parlamentarische Initiative. Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften. Verlängerung: 385
Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: 29
Verkehrshalbierungs-Initiative: 45
Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer. Bundesgesetz. Änderung: 379

Loeb François (R, BE)

Aussenwirtschaftspolitik und Efta/Europäisches Parlament. Berichte (Sammeltitel): *414, 421
Interpellation Gonseth. Freilassung von Tanak Jigme Sangpo. Einhaltung der Menschenrechte in Tibet: 278
Parlamentarische Initiative. Verantwortung und Federführung im Bundesrat: 182, 184
Zusammenarbeit mit Osteuropa und den Staaten der GUS: 17

Lötscher Josef (C, LU)

Parlamentarische Initiative. Lehrstellenbeschluss II: 433

Maitre Jean-Philippe (C, GE)

Initiative parlementaire. Taxe sur la valeur ajoutée. Loi fédérale: 341
Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne. Révision: *425

Marti Werner (S, GL)

Stabilisierungsprogramm 1998: *227, 230, 231, 335

Maspoli Flavio (–, TI)

Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer: 342

Maury Pasquier Liliane (S, GE)

Postulat Gros Jean-Michel. Suppression du terme de «chef» du département: 195

Meier Hans (G, ZH)

Parlamentarische Initiative. Alle Nutztiere ins Freiland: 445
Parlamentarische Initiative. Beziehungen der Schweiz zu Südafrika während der Jahre 1948–1994: 99

Moser René (F, AG)

Kurdenproblem. Interpellationen (Sammeltitel): 399, 405
Zusammenarbeit mit Osteuropa und den Staaten der GUS: 12

Mühlemann Ernst (R, TG)

Aussenwirtschaftspolitik und Efta/Europäisches Parlament. Berichte (Sammeltitel): 418
Europarat/OSZE. Berichte (Sammeltitel): *260, 269
Kurdenproblem. Interpellationen (Sammeltitel): 394

Müller Erich (R, ZH)

Eidgenössische Finanzkontrolle. Bundesgesetz. Revision: *280, 406

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH)

Zusammenarbeit mit Osteuropa und den Staaten der GUS: 19

Nabholz Lili (R, ZH)

Aussenwirtschaftspolitik und Efta/Europäisches Parlament. Berichte (Sammeltitel): *410, 416
Europarat/OSZE. Berichte (Sammeltitel): 265
Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren: 56, 57, 59
Zusammenarbeit mit Frankreich und Italien. Bilaterale Abkommen sowie Änderung des Anag: 84

Ogi Adolf, Bundesrat

Fragestunde: 163, 305

Ostermann Roland (G, VD)

Initiative parlementaire. Arrêté II sur les places d'apprentissage: 432
Initiative pour la réduction du trafic: 42
Météorologie et climatologie. Loi fédérale: 292

Pelli Fulvio (R, TI)

Coopération avec la France et l'Italie. Accords bilatéraux ainsi qu'une modification de la LSEE: 81

Philipona Jean-Nicolas (R, FR)

Initiative parlementaire. Création d'un organe indépendant de contrôle et de vérification des installations nucléaires: *461, 462
Réduction des émissions de CO₂. Loi fédérale: *27

Raggenbass Hansueli (C, TG)

Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer: 322, 326
Stabilisierungsprogramm 1998: 231, 334

Randegger Johannes (R, BS)

Parlamentarische Initiative. Lehrstellenbeschluss II: 430

Ratti Remigio (C, TI)

Initiative pour la réduction du trafic: *30

Rechsteiner Paul (S, SG)

Internationale Arbeitskonferenz. 82. und 83. Tagung: *407

Rechsteiner Rudolf (S, BS)

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Revision: 205, 211, 218
Dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe: 309
Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer: 321, 323
Parlamentarische Initiative. Schaffung einer unabhängigen Verifikations- und Kontrollbehörde für Atomanlagen: 460
Zusammenarbeit mit Osteuropa und den Staaten der GUS: 14

Rennwald Jean-Claude (S, JU)

Heure des questions: 162, 296
Initiative parlementaire. Animaux de rente. Elevage en liberté: *446
Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne. Révision: 204, 211
Mesures urgentes dans le domaine du droit de timbre de négociation: *307

Roth Maria (S, GE)

Initiative parlementaire. Arrêté II sur les places d'apprentissage: 432

Ruf Markus (–, BE)

Parlamentarische Initiative. Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften. Verlängerung: 384

Ruffy Victor (S, VD)

Conseil de l'Europe/OSCE. Rapports (titre collectif): *236, 262, 270
Coopération avec l'Europe de l'Est et les pays de la CEI: 23
Problème des Kurdes. Interpellations (titre collectif): 398

Rychen Albrecht (V, BE)

Parlamentarische Initiative. Lehrstellenbeschluss II: 431

Scherrer Jürg (F, BE)

Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren: 51
Parlamentarische Initiative. Kleinkriminelle. Schnelles Verfahren: 189
Standesinitiative Zürich. Einführung einer eidgenössischen Motorfahrzeugsteuer: 288
Verkehrshalbierungs-Initiative: 38

Scheurer Rémy (L, NE)

Initiative parlementaire. Arrêté II sur les places d'apprentissage: 433
Météorologie et climatologie. Loi fédérale: *291

Schlüer Ulrich (V, ZH)

Das Verhältnis zwischen der Schweiz und der Uno: 274
Fragestunde: 160, 304
Interpellation Schlüer. Kommission Bergier: 24
Motion Grobet. Nachrichtenlose Vermögen. Bundesrat muss handeln: 105
Motion Schlüer. Schaffung einer ständigen Delegation bei «Partnership for Peace»: 201
Parlamentarische Initiative. Ausserordentliche Sessionen: 191
Parlamentarische Initiative. Beziehungen der Schweiz zu Südafrika während der Jahre 1948–1994: *98, 99
Zusammenarbeit mit Osteuropa und den Staaten der GUS: 10, 18

Schmid Samuel (V, BE)

Kurdenproblem. Interpellationen (Sammeltitel): 393
Nachrichtendienste. Motionen (Sammeltitel): 176
Parlamentarische Initiative. Verantwortung und Federführung im Bundesrat: 183

Schmied Walter (V, BE)

Coopération avec l'Europe de l'Est et les pays de la CEI: *5, 21
Motion Schmied Walter. Service de contact téléphonique pour les consommateurs de drogues: 155, 156

Seiler Hanspeter (V, BE)

Motion Seiler Hanspeter. Nutzung des Vorplatzes vor dem Haupteingang des Parlamentsgebäudes: 202
Zusammenarbeit mit Frankreich und Italien. Bilaterale Abkommen sowie Änderung des Anag: 83

Semadeni Silva (S, GR)

Parlamentarische Initiative. Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften. Verlängerung: 382

Speck Christian (V, AG)

Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren: 51
Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer: 327, 340
Parlamentarische Initiative. Schaffung einer unabhängigen Verifikations- und Kontrollbehörde für Atomanlagen: *461

Spielmann Jean (S, GE)

Motion Spielmann. Albanien. Biens détournés: 371

Stamm Judith (C, LU)

Parlamentarische Initiative. Zahlungsverzug von Mieterinnen und Mietern: *451

Steffen Hans (–, ZH)

Zusammenarbeit mit Osteuropa und den Staaten der GUS: 14

Steinemann Walter (F, SG)

Fragestunde: 306
Verkehrshalbierungs-Initiative: 43

Steiner Rudolf (R, SO)

Eidgenössische Finanzkontrolle. Bundesgesetz. Revision: 406
 Kurdenproblem. Interpellationen (Sammeltitel): 402, 403
 Motion Gysin Remo. Veröffentlichung von Abgangsent-
 schädigungen an Verwaltungsrats- und Kadermitglieder: 117

Strahm Rudolf (S, BE)

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Revision: 216, 217
 Motion Strahm. Gewährung von Amtshilfe in Steuersachen: 369
 Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die Mehr-
 wertsteuer: 314, 343
 Stabilisierungsprogramm 1998: 228, 233

Stucky Georg (R, ZG)

Motion Gysin Remo. Veröffentlichung von Abgangsent-
 schädigungen an Verwaltungsrats- und Kadermitglieder: 118
 Motion Strahm. Gewährung von Amtshilfe in Steuersachen: 369
 Motion WAK-NR. Einheitliche und kohärente Behandlung
 im Steuer- und im Sozialversicherungs-Abgaberecht: *359
 Motion WAK-NR. Koordination des Neben- und Verwaltungs-
 strafrechtes: *360
 Parlamentarische Initiative. Alle Nutztiere ins Freiland: *440
 Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die Mehr-
 wertsteuer: *313, 315, 317, 318, 324, 325, 329, 331, 338, 343, 349, 355, 357
 Parlamentarische Initiative. Gegen die Überschuldung durch
 Konsumkredite: *438
 Petitionen: *465, 466, 467

Stump Doris (S, AG)

Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: 28

Suter Marc (R, BE)

Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungs-
 verfahren: 60
 Motion von Felten. Dissenting opinion in Bundesgerichts-
 entscheiden: 103
 Zusammenarbeit mit Frankreich und Italien. Bilaterale Ab-
 kommen sowie Änderung des Anag: 79

Teuscher Franziska (G, BE)

Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungs-
 verfahren: 54, 55, 58, 70
 Motion Jutzet. Vaterschaftsurlaub: 121
 Motion Teuscher. Führerausweisentzug für säumige
 Alimentenzahlende: 108
 Motion Teuscher. Minimale Existenzsicherung für alle: 158
 Parlamentarische Initiative. Bundesbeschluss über Fi-
 nanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen
 Kulturlandschaften. Verlängerung: 384
 Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: 27
 Verkehrshalbierungs-Initiative: 42

Thanei Anita (S, ZH)

Parlamentarische Initiative. Zahlungsverzug von Mieterinnen
 und Mietern: 449

Theiler Georges (R, LU)

Verkehrshalbierungs-Initiative: 31

Tschäppät Alexander (S, BE)

Parlamentarische Initiative. Einblick der Kontrollkommissio-
 nen in die Führungs- und Kontrolldaten der Departemen-
 te: *439
 Parlamentarische Initiative. Funktion der Bundesratsspre-
 cherin oder des Bundesratssprechers: *170

Tschopp Peter (R, GE)

Coopération avec l'Europe de l'Est et les pays de la CEI: 23
 Politique économique extérieure et AELE/Parlement euro-
 péen. Rapports (titre collectif): 418

Vallender Dorle (R, AR)

Motion Vallender. Umbau des Steuersystems: 375, 376
 Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die Mehr-
 wertsteuer: 321
 Verkehrshalbierungs-Initiative: 44

Vermot Ruth-Gaby (S, BE)

Europarat/OSZE. Berichte (Sammeltitel): 268
 Kurdenproblem. Interpellationen (Sammeltitel): 395, 403
 Motion sozialdemokratische Fraktion. Neubeurteilung des
 Status der Kantonalbanken durch den Bundesrat: 226

Vetterli Werner (V, ZH)

Standesinitiative Zürich. Einführung einer eidgenössischen
 Motorfahrzeugsteuer: *286, 288
 Verkehrshalbierungs-Initiative: 36

Villiger Kaspar, Bundesrat

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Revision: 208, 214, 219, 220, 221, 222
 Dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe: 310
 Eidgenössische Finanzkontrolle. Bundesgesetz. Revision: 282
 Fragestunde: 168, 306
 Motion Strahm. Gewährung von Amtshilfe in Steuersachen: 369
 Motion Vallender. Umbau des Steuersystems: 375, 376
 Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die Mehr-
 wertsteuer: 315, 316, 317, 325, 327, 329, 330, 331, 338, 345, 349, 352, 355, 356, 357
 Postulat Gadiant. Beiträge aus zweckgebundenen Treibstoff-
 geldern für Hauptstrassen. Flexiblere Kreditbewirtschaf-
 tung: 366
 Stabilisierungsprogramm 1998: 231, 235, 335

Vogel Daniel (R, NE)

Conseil de l'Europe/OSCE. Rapports (titre collectif): 266
 Initiative du canton de Zurich. Introduction d'une taxe fédé-
 rale sur les véhicules à moteur: *287

Vollmer Peter (S, BE)

Kurdenproblem. Interpellationen (Sammeltitel): 400, 403
 Zusammenarbeit mit Osteuropa und den Staaten der GUS: 13

von Felten Margrith (G, BS)

Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten. Ände-
 rung des Bundesbeschlusses: 133
 Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungs-
 verfahren: 56
 Motion von Felten. Beschwerderecht für den Eidgenössi-
 schen Datenschutzbeauftragten: 116
 Motion von Felten. Dissenting opinion in Bundesgerichts-
 entscheiden: 103

Parlamentarische Initiative. Beziehungen der Schweiz zu Südafrika während der Jahre 1948–1994: 97
Verkehrshalbierungs-Initiative: 40
Zusammenarbeit mit Frankreich und Italien. Bilaterale Abkommen sowie Änderung des Anag: 79

Waber Christian (–, BE)
Motion grüne Fraktion. Hanflegalisierung: 153

Weber Agnes (S, AG)
Meteorologie und Klimatologie. Bundesgesetz: 293
Parlamentarische Initiative. Lehrstellenbeschluss II: 431

Weigelt Peter (R, SG)
Verkehrshalbierungs-Initiative: 40

Weyeneth Hermann (V, BE)
Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Revision: 207, 426

Widmer Hans (S, LU)
Motion Gusset. Rassismusartikel. Revision: 110
Motion Gysin Remo. Veröffentlichung von Abgangsent-schädigungen an Verwaltungsrats- und Kadermitglieder: 118
Stiftung Schweizerische Volksbibliothek. Finanzhilfen für 2000–2003: *288

Widrig Hans Werner (C, SG)
Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Revision: *203, 213, 218, 220
Dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe: 308
Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer: 327, 330, 348, 353
Verkehrshalbierungs-Initiative: 39

Wiederkehr Roland (U, ZH)
Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren: 54
Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer: 323, 342
Verkehrshalbierungs-Initiative: 33
Zusammenarbeit mit Osteuropa und den Staaten der GUS: 11, 17

Wittenwiler Milli (R, SG)
Parlamentarische Initiative. Lehrstellenbeschluss II: 430

Wyss William (V, BE)
Motion Wyss. Bundesgesetz über die politischen Rechte. Vorzeitige Stimmabgabe: 194
Parlamentarische Initiative. Alle Nutztiere ins Freiland: 445

Zapfl Rosmarie (C, ZH)
Aussenwirtschaftspolitik und Efta/Europäisches Parlament. Berichte (Sammeltitel): 419
Zusammenarbeit mit Osteuropa und den Staaten der GUS: 9

Zbinden Hans (S, AG)
Aussenwirtschaftspolitik und Efta/Europäisches Parlament. Berichte (Sammeltitel): 420
Zusammenarbeit mit Osteuropa und den Staaten der GUS: 20

Ziegler Jean (S, GE)
Conseil de l'Europe/OSCE. Rapports (titre collectif): 267

Zwygart Otto (U, BE)
Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten. Änderung des Bundesbeschlusses: 126
Kurdenproblem. Interpellationen (Sammeltitel): 399
Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer: 338
Parlamentarische Initiative. Lehrstellenbeschluss II: 430
Parlamentarische Initiative. Stasi-Tätigkeit in der Schweiz. Untersuchungs-sonderbeauftragter: 90

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Nationalrat – Conseil national

1999

Frühjahrssession – 17. Tagung der 45. Amtsdauer
Session de printemps – 17^e session de la 45^e législature

Erste Sitzung – Première séance

Montag, 1. März 1999

Lundi 1er mars 1999

14.30 h

Vorsitz – Présidence:
Heberlein Trix (R, ZH)/Seiler Hanspeter (V, BE)

Präsidentin: Zur Frühjahrssession 1999 heisse ich Sie herzlich willkommen.

Die letzten Wochen waren von ausserordentlichen Ereignissen geprägt. Die Lage in unseren Bergen hat uns wieder einmal bewusstgemacht, dass die Natur ihre eigenen Gesetzmässigkeiten hat. Aus unmittelbarer Nähe konnten viele von uns die bedrohliche und zerstörerische Seite von so viel Schnee mitverfolgen, oder sie waren selber von der Umwelt abgeschnitten. Noch unabsehbar sind die an Gebäuden und Kulturen verursachten Schäden.

Ich möchte die Angehörigen der Lawinopfer im In- und Ausland unserer aufrichtigen Anteilnahme versichern. Ich möchte aber auch den Krisenstäben sowie den Angehörigen der Armee und des Zivilschutzes für ihre professionellen Einsätze rund um die Uhr herzlich danken. Mein Dank geht auch an die zahlreichen weiteren Helferinnen und Helfer, die spontan an der Bewältigung der Situation mitgewirkt haben. Dafür, dass gute Arbeit geleistet worden ist, spricht die Tatsache, dass bei der grossen Zahl von Lawinnenniedergängen nicht noch mehr Menschen unter den Schneemassen begraben worden sind.

Heute tritt die internationale Konvention für ein Verbot der Antipersonenminen in Kraft. Unser Parlament hat vor einem Jahr das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung behandelt und der Ratifizierung zugestimmt. Damit haben wir uns klar für den Kampf gegen die Antipersonenminen ausgesprochen und unseren Willen bekundet, bei der raschen Umsetzung unseren Beitrag zu leisten.

Nachruf

Eloge funèbre

Präsidentin: Bevor wir zum ersten Sachgeschäft der Tagesordnung schreiten, möchte ich eines Kollegen aus dem Nationalrat gedenken, der uns zu Anfang dieses Jahres leider viel zu früh für immer verlassen hat.

Am 2. Januar erreichte uns die traurige Nachricht vom Tode des Aargauer Nationalrates Samuel Meier. Einige Tage später erwies ihm eine Delegation der Bundesversammlung die letzte Ehre an der Gedenkfeier in der Aarauer Stadtkirche.

1977 wurde der am 2. Juni 1948 in Beinwil am See geborene Samuel Meier in den Aargauer Grossen Rat gewählt, dem er bis 1991 angehörte. Im Jahre 1983 kandidierte er mit einem Achtungserfolg bei einer aargauischen Regierungsratswahl. 42jährig zog er 1990 als Nachfolger des zurückgetretenen Aargauer LdU-Vertreters Andreas Müller in die Grosse Kammer ein. 1991 und 1995 wurde er unangefochten wiedergewählt. Er gehörte nacheinander der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit, der Staatspolitischen Kommission und zuletzt der Finanzkommission an.

Beruflich war Samuel Meier, der an der Universität Basel Medizin studiert hatte, als leitender Arzt an der Psychiatrischen Klinik St. Urban tätig. Seine besondere Zuneigung galt dem Turnwesen. Er war Aktiv- und Oberturner der Sektion Teufenthal und technischer Leiter des Kreisturnverbandes Kulm. Als Arzt hat er sich stark in Sozial- und Gesundheitsfragen engagiert. Aber auch andere Aspekte der Politik fanden sein Interesse; so hat er sich noch im vergangenen Jahr für die Steuerharmonisierung eingesetzt.

Samuel Meier war von einer liebenswürdigen und umgänglichen Persönlichkeit, die wir schmerzlich vermissen werden. Im Namen des Nationalrates versichere ich seine Familie und Freunde sowie die Mitglieder der LdU/EVP-Fraktion unserer aufrichtigen Teilnahme.

Ich bitte alle Anwesenden im Saal, sich zu erheben und in einem Moment des Schweigens unseres Kollegen zu gedenken, der viel zu früh von uns gegangen ist.

Der Rat erhebt sich zu Ehren des Verstorbenen

L'assistance se lève pour honorer la mémoire du défunt

Wahlprüfung und Vereidigung

Vérification des pouvoirs et prestation de serment

Präsidentin: Wir nehmen heute die Nachfolgerinnen unserer Kollegen Samuel Meier, Hanspeter Thür und Otto Loretan in unseren Rat auf. Zunächst zur Nachfolgerin von Nationalrat Samuel Meier.

Hess Otto (V, TG), Berichterstatter: Das Büro hat die Wahl von Frau Regina Ammann Schoch, geboren 1963, von Neunforn/TG, Wädenswil und Zürich, wohnhaft in Nussbaumen, geprüft. Frau Ammann Schoch ersetzt unseren verstorbenen Kollegen Samuel Meier.

Frau Ammann Schoch ist erster Ersatz der Aargauer Liste des Landesrings der Unabhängigen. Sie ist Juristin und Projektleiterin. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat sie mit Beschluss vom 27. Januar 1999 als gewählt erklärt. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Aargau vom 8. Februar 1999 veröffentlicht worden.

Das Büro hat festgestellt, dass bei Frau Ammann Schoch keine Unvereinbarkeit mit dem Nationalratsmandat besteht. Es beantragt, die Wahl von Frau Ammann Schoch als gültig zu erklären.

Präsidentin: Herr Nationalrat Hanspeter Thür hat seinen Rücktritt auf den 28. Februar 1999 eingereicht.

Hess Otto (V, TG), Berichterstatter: Das Büro hat die Wahl von Frau Katrin Kuhn, geboren 1953, von Wohlen, wohnhaft in Wohlen, geprüft. Frau Kuhn ersetzt unseren Kollegen Hanspeter Thür.

Frau Kuhn ist erster Ersatz der Aargauer Liste der Grünen Partei. Sie ist Sekundarlehrerin und Grossrätin. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat sie mit Beschluss vom 6. Januar 1999 als gewählt erklärt. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Aargau vom 18. Januar 1999 veröffentlicht worden.

Das Büro hat festgestellt, dass bei Frau Kuhn keine Unvereinbarkeit mit dem Nationalratsmandat besteht. Es beantragt, die Wahl von Frau Kuhn als gültig zu erklären.

Präsidentin: Herr Nationalrat Otto Loretan hat seinen Rücktritt auf den 19. Januar 1999 eingereicht. Da wir Herrn Loretan hier nicht verabschieden konnten, möchte ich ihm im Namen des Parlamentes für die der Öffentlichkeit geleisteten Dienste danken.

Hess Otto (V, TG), Berichterstatter: Das Büro hat die Wahl von Frau Ruth Kalbermatten, geboren 1950, von Baltschieder und Saas-Grund, wohnhaft in Visp, geprüft. Frau Kalbermatten ersetzt unseren Kollegen Otto Loretan.

Frau Kalbermatten ist erster Ersatz der Liste der Christlichdemokratischen Volkspartei Oberwallis. Sie ist Kauffrau und Gemeindepräsidentin. Der Staatsrat des Kantons Wallis hat sie mit Beschluss vom 27. Januar 1999 als gewählt erklärt. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 29. Januar 1999 veröffentlicht worden.

Das Büro hat festgestellt, dass bei Frau Kalbermatten keine Unvereinbarkeit mit dem Nationalratsmandat besteht. Es beantragt, die Wahl von Frau Kalbermatten als gültig zu erklären.

Präsidentin: Das Büro beantragt, die Wahl von Frau Ammann Schoch, Frau Kuhn und Frau Kalbermatten zu validieren. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt. Die Wahl wird somit für gültig erklärt. Wir schreiten zur Vereidigung. Die drei neuen Kolleginnen leisten den Eid. Ich bitte Frau Ammann Schoch, Frau Kuhn und Frau Kalbermatten, in die Mitte des Saales zu treten.

Ich ersuche die Ratsmitglieder und die Besucher auf der Tribüne, sich zu erheben.

Huber Annemarie, Generalsekretärin der Bundesversammlung, verliest die Eidesformel:

Huber Annemarie, secrétaire générale de l'Assemblée fédérale, donne lecture de la formule du serment:

Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten; die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren; die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.

Ammann Schoch Regina, Kuhn Katrin und Kalbermatten Ruth werden vereidigt

Ammann Schoch Regina, Kuhn Katrin et Kalbermatten Ruth prêtent serment

Präsidentin: Frau Nationalrätin Ammann Schoch, Frau Nationalrätin Kuhn und Frau Nationalrätin Kalbermatten, der Rat nimmt Kenntnis von Ihrem Eid. In seinem Namen heisse ich Sie in unserem Rat herzlich willkommen und entbiete Ihnen meine besten Wünsche für Ihre Tätigkeit. (*Beifall*)

98.054

Verbot von Nuklearversuchen. Ratifikation des Vertrages

Interdiction des essais nucléaires. Ratification du traité

Botschaft und Beschlussentwurf vom 9. September 1998
(BBl 1999 653)
Message et projet d'arrêté du 9 septembre 1998
(FF 1999 607)

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Haering Binder Barbara (S, ZH), Berichterstatterin: Der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, abgekürzt CTBT («Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty»), hat eine lange und schwierige Geschichte hinter sich. Es ist eine Geschichte, die längstens nicht abgeschlossen ist und die zudem den Übergang vom bipolaren System des kalten Krieges zum neuen globalen Machtsystem mit einer überragenden Weltmacht und wechselnden Machtsymmetrien im regionalen Rahmen widerspiegelt.

Die Frage eines umfassenden Verbotes von Nuklearversuchen stand seit langem auf der Tagesordnung der «Genfer Abrüstungskonferenz», dem einzigen ständigen multilateralen Forum für Abrüstungsverhandlungen. 1976 setzte die Abrüstungskonferenz eine Gruppe wissenschaftlicher Expertinnen und Experten ein. Seit 1988 ist die Schweiz mit einem Seismologen an den Arbeiten dieser Gruppe beteiligt. Der kalte Krieg verunmöglichte indessen die Eröffnung eigentlicher Verhandlungen während Jahren, ja während Jahrzehnten. Erst 1994 konnte der formelle Verhandlungsplan verabschiedet werden. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Schweiz erst Beobachterstatus. Mitglied der Abrüstungskonferenz wurde sie im Juni 1996.

Mit der Auflösung des bipolaren Machtkartells im kalten Krieg veränderten sich die Fragestellungen dieser Vertragsverhandlungen grundsätzlich. Waren es früher die beiden Grossmächte, die sich bei den Verhandlungen gegenseitig blockierten, so hat sich nun neu eine Front ergeben zwischen den fünf Atommächten einerseits, welche diesen Vertrag als ein Instrument gegen die weitere Verbreitung von Atomwaffen nutzen wollten, und diversen anderen Staaten ohne Nuklearpotential andererseits, welche mit dem Vertrag Fort-

schritte in Richtung einer umfassenden Abrüstung von Nuklearwaffen erzielen wollten. Dies war ein klassischer Konflikt zwischen «have» und «have not» – in diesem Fall von Atomwaffen.

In diesen Verhandlungen hat die Schweiz sehr lange die Position des «have-not» unterstützt; das ist – dies sei hier ausdrücklich erwähnt – uns zu verdanken. Die Atommächte müssen den Nicht-Atommächten positive Sicherheiten geben, wenn sie verhindern wollen, dass die Regionalmächte alles daransetzen, ihrerseits zu Atommächten zu werden; dies haben Indien und Pakistan mit ihren Versuchen deutlich gemacht. Als einer von wenigen Staaten hat die Schweiz in der Abrüstungskonferenz ausdrücklich erwähnt, dass durch diese jüngsten Atomwaffenversuche wieder neu auf die Frage der Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung eingegangen werden muss. Die Schweiz wies darauf hin, dass sich das Problem der Ungleichheit in den internationalen Beziehungen weiterhin stellt und dass die Nicht-Atomwaffenstaaten tief darüber besorgt sind, dass die Atomwaffenstaaten ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Bereich der nuklearen Abrüstung nicht nachkommen.

Diese Verpflichtungen wurden 1996 vom Internationalen Gerichtshof bestätigt. Der Konflikt konnte im Rahmen der Abrüstungskonferenz nicht bereinigt werden. Indien verweigerte schliesslich seine Zustimmung. Der Vertragstext wurde jedoch im August 1996 der Uno-Generalversammlung vorgelegt und am 10. September des gleichen Jahres als Resolution verabschiedet. Er wurde am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt.

Die Schweiz hat den Vertrag an diesem ersten Tag unterzeichnet, gleichzeitig mit der Mehrheit der anderen Staaten, darunter die fünf offiziellen Atommächte. 14 Staaten haben den Vertrag bereits ratifiziert.

Im Hinblick auf die erste Konferenz der Vertragsstaaten im September 1999 oder im Jahr 2000 nimmt diese Tendenz zu. Das Inkrafttreten des Vertrages hängt jedoch von der Ratifikation durch die 44 Staaten mit Atomwaffenpotential ab. Auch die Schweiz gehört wegen ihrer zivilen Kernreaktoren zu dieser Staatengruppe.

Die Sicherheitspolitische Kommission beantragt deshalb einstimmig, diesen Vertrag zu ratifizieren. Wir tragen damit mit einem – wenn auch kleinen – Baustein zu einer atomwaffenfreien Welt bei. Mit der Beteiligung des Schweizerischen Erdbebendienstes der ETHZ am Verifikationsprozess leisten wir einen weiteren Beitrag.

Die Schweiz strebt die vollständige, weltweite und überprüfbare Abrüstung aller Massenvernichtungswaffen, einschliesslich deren Trägermittel, an. Der Bundesrat hat dies unter anderem in seinem Bericht vom 31. Januar 1996 über die Rüstungskontrolle und Abrüstungspolitik in Erinnerung gerufen. Mit dem vom Bundesrat in Aussicht genommenen Vollbeitritt der Schweiz zur Uno wird sie ihr Engagement entsprechend vergrössern können.

Eggy Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: C'est en novembre dernier que votre Commission de la politique de sécurité a examiné ce traité et le projet d'arrêté fédéral que le Conseil fédéral soumet au Parlement. Votre commission vous propose, à l'unanimité, de l'adopter. Certes, le délai de référendum facultatif court, mais il est peu probable qu'un référendum aboutisse.

De quoi s'agit-il? En matière d'armes nucléaires, il faut bien voir l'évolution des intérêts et des points de vue. Les grandes puissances nucléaires ont voulu d'abord asseoir leur puissance nucléaire et ensuite empêcher la prolifération menaçante de ces armes aux mains de pays peu sûrs. C'est ainsi qu'a été conclu le Traité sur la non-prolifération des armes nucléaires. De ce dernier découle que le renoncement aux armes nucléaires par des Etats non dotés de telles armes appelle une volonté des Etats nucléaires d'aller vers un désarmement en la matière. Toute une série d'accords sont allés dans ce sens depuis 1972.

Très logiquement une politique recherchant le désarmement devait viser à la limitation, puis à l'interdiction des essais nucléaires. Des accords de limitation on est arrivé enfin à ce

traité d'interdiction qui a été ouvert à la signature en 1996. Longtemps les puissances nucléaires n'étaient pas chaudes – vous vous souvenez des derniers essais nucléaires français décidés par le président Chirac au début de son mandat. Puis, ces puissances y ont vu un élément essentiel de la non-prolifération nucléaire et une étape tout aussi essentielle d'une politique de désarmement.

On reste dans une politique qui privilégie pour longtemps les puissances nucléaires, même si elle leur donne des responsabilités: apport de technologie et garantie de sécurité envers les Etats non nucléaires. Des pays comme l'Inde et le Pakistan ont montré leur volonté de suivre leur propre ligne et ne sont donc pas parties à cet accord. La Suisse a manifesté à plusieurs reprises quelque compréhension pour les frustrations de ce genre de pays qui considèrent qu'ils n'ont pas à être exclus de la puissance nucléaire par les nantis.

Depuis l'ouverture à la signature, le traité a été signé par 41 Etats considérés comme ayant une capacité nucléaire. C'est le cas de la Suisse qui a une capacité nucléaire. Or, pour la mise en vigueur, il faut que 44 Etats à capacité nucléaire non seulement le signent, mais le ratifient. Le message nous indique que huit seulement l'ont fait. Je ne sais pas, Monsieur le Conseiller fédéral, s'il y a eu une évolution depuis. Mais le traité prévoit aussi que si les 44 ratifications ne sont pas obtenues, trois ans après l'ouverture à la signature, une conférence des Etats ayant ratifié peut être convoquée afin de voir comment accélérer le processus de ratification. En commission, il a été expliqué qu'une telle conférence pourrait donc avoir lieu en septembre prochain déjà. Je pense que le Conseil fédéral, tout à l'heure, pourrait nous apporter ici des précisions à cet égard.

La Suisse, dans tout cela, est considérée comme ayant une capacité nucléaire, je l'ai dit, puisqu'elle a des réacteurs sur son sol. Elle s'est engagée à fond, d'ores et déjà, dans la constitution du système international de surveillance. Outre ses laboratoires homologués, elle offre par exemple sa station de mesure sismique de Davos, dépendant de l'Ecole polytechnique fédérale de Zurich, pour participer au réseau de surveillance. Il s'agit de mesurer les zones de chocs terrestres qui dénonceraient un essai nucléaire.

C'est une contribution importante de la Suisse. Le Département fédéral des affaires étrangères aurait d'ailleurs tout avantage à communiquer non seulement au Parlement, mais aussi à l'opinion, plus régulièrement, ce que fait la Suisse dans ce genre d'effort international. Jusqu'à l'achèvement de l'installation de toute l'organisation de surveillance à laquelle elle participe donc activement, la Suisse maintiendra une contribution de 1,5 million de francs – après, cela baissera. En conclusion, disons que la Suisse doit ratifier ce traité, car il s'inscrit dans les efforts concertés pour un vrai désarmement. Et concourir à ce qu'il y ait peu à peu un vrai désarmement induisant une politique de paix, voilà qui est conforme à la tradition de la politique étrangère suisse, et assurément conforme à son avenir.

A l'unanimité, la Commission de la politique de sécurité vous propose d'adopter l'arrêté fédéral concernant le Traité d'interdiction complète des essais nucléaires.

Cotti Flavio, conseiller fédéral: Les rapporteurs ayant signalé clairement que la commission avait pris sa décision à l'unanimité, je vous rappelle les éléments essentiels du traité qui fixe pour chaque Etat l'obligation de ne pas effectuer d'explosion expérimentale d'arme nucléaire ou d'autre explosion nucléaire, d'interdire et d'empêcher toute explosion de cette nature en tout lieu placé sous sa juridiction ou sous son contrôle.

Vous le savez, le traité a été ouvert à la signature de tous les Etats le 24 septembre 1996. La Suisse l'a signé ce jour-là, en même temps qu'une majorité d'Etats, dont les cinq puissances nucléaires déclarées. Jusqu'à ce jour, le traité a été signé par 152 Etats; 29 l'ont déjà ratifié, dont la France et le Royaume-Uni. Ce mouvement tend à s'accélérer en prévision de la première conférence des Etats parties, laquelle se tiendra, comme les rapporteurs l'ont dit, cet automne.

L'entrée en vigueur du traité est conditionnée par sa ratification par les 44 Etats à capacité nucléaire, dont les cinq puissances nucléaires déclarées. La Suisse, bien sûr, figure parmi ce groupe d'Etats, en raison de la présence de réacteurs nucléaires civils sur son sol. Pour l'instant, 41 de ces 44 Etats – tous donc, sauf l'Inde, le Pakistan et la République démocratique populaire de Corée – ont signé le traité, et 15 d'entre eux l'ont ratifié. Le Sénat des Etats-Unis ne semble pas prêt à une ratification rapide. Il s'agit donc pour nous aussi d'essayer, par le constant dialogue que nous menons, de favoriser une ratification aussi rapide que possible.

Je rappellerai que la Suisse a participé aux négociations de ce traité. En le ratifiant, elle confirmera sa fidélité à sa politique de désarmement et de non-prolifération nucléaire.

Il s'agit naturellement de poursuivre un combat que nous menons de manière systématique en matière de grandes armes de destruction générale. Je rappelle aussi quelles sont les autres finalités de notre politique extérieure et de notre politique des droits de l'homme sur ce point. A côté des grandes armes de destruction totale, nous combattons de manière de plus en plus forte et décidée certaines armes que nous pouvons définir comme mineures, mais qui, en ce qui concerne les victimes, créent au niveau mondial des drames humains que l'on ne peut pas oublier – s'agissant des mines antipersonnel par exemple. Je vous rappelle l'accord d'Ottawa de décembre 1997 où la Suisse a joué un rôle très important. Contre les armes légères, nous entamons une nouvelle bataille, car nous savons combien de dizaines de milliers d'êtres humains sont menacés et perdent la vie chaque année à cause d'elles. Dans la présente convention, nous poursuivons le but d'interdire les armes de destruction massive, mais je vous prie de considérer la ratification du Traité d'interdiction complète des essais nucléaires comme un noyau parmi bien d'autres dans notre bataille au niveau international contre le développement d'armes importantes ou mineures, mais toutes destructrices et dangereuses.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesbeschluss zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Arrêté fédéral concernant le Traité d'interdiction complète des essais nucléaires

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2771)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Alder, Antille, Aregger, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Beck, Béguelin, Bonny, Borel, Bosshard, Bühlmann, Burgener, Cavadini Adriano, Comby, Debons, Dettling, Donati, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engler, Epiney, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Freund, Frey Walter, Gadiant, Geiser, Goll, Gons-eth, Gros Jean-Michel, Gross Jost, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Hollenstein, Imhof, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Kofmel, Kuhn, Kühne, Kunz, Lachat, Lauper, Lee-

mann, Leu, Leuenberger, Loeb, Lötscher, Maitre, Maury Pasquier, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Müller-Hemmi, Philipona, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmiel Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Spielmann, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Stump, Tschopp, Tschuppert, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Weyeneth, Widrig, Wyss (109)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Ammann Schoch, Baumann Alexander, Berberat, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Bühler, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, David, de Dardel, Deiss, Dreher, Engelberger, Eymann, Fasel, Fehr Hans, Florio, Föhn, Frey Claude, Fridrici, Fritschi, Genner, Giezendanner, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hämmerle, Heim, Herzog, Hess Peter, Hochreutener, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Keller Rudolf, Langenberger, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Meier Hans, Meyer Theo, Nabholz, Oehri, Ostermann, Pelli, Pidoux, Pini, Randegger, Rechsteiner Paul, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Schenk, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Strahm, Suter, Teuscher, Thanei, Theiler, Tschäppät, Vallender, Vetterli, Vogel, Weigelt, Widmer, Wiederkehr, Wittenwiler, Zapfl, Zbinden, Ziegler, Zwygart (90)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein

(1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Begrüssung – Bienvenue

Präsidentin: Uvashaemye Kollegi, Dobro poshalovat v Schwejtsarii! Ich möchte auf der Tribüne eine achtköpfige Delegation der Staatsduma der Russischen Föderation begrüßen. Die Delegation wird vom Präsidenten der Duma, Herrn Gennadij Seleznjow, angeführt. Sie wird sich zu Gesprächen mit den Herren Bundesräten Ogi und Cotti sowie mit Mitgliedern der Aussenpolitischen Kommissionen treffen und morgen Genf besuchen.

Wir möchten unseren Kollegen in dieser für Russland schwierigen Zeit unsere Sympathie bekunden. Wir sind überzeugt, dass das Volk Russlands die Kraft aufbringen wird, um diese Schwierigkeiten zu überwinden. Russland hat zu unserer Freude im Bereich der persönlichen Freiheit grosse Fortschritte erzielt. Auch sind wir der Meinung, dass die Russische Föderation ein wichtiger Bestandteil der europäischen Sicherheit ist und deshalb aufgerufen ist, beim Aufbau der neuen Sicherheitsarchitektur Europas eine tragende Rolle zu spielen.

Der Zufall will es, dass dieser Besuch gerade mit unserem nächsten Geschäft, der Beratung über den mehrjährigen Rahmenkredit von 900 Millionen Franken für Osteuropa, Russland und die anderen Staaten der GUS, zusammenfällt. Wir heissen unsere Kollegen der russischen Staatsduma herzlich willkommen und wünschen ihnen einen erfolgreichen Aufenthalt in der Schweiz. (*Beifall*)

98.049

Zusammenarbeit mit Osteuropa und den Staaten der GUS

Coopération avec l'Europe de l'Est et les pays de la CEI

Botschaft und Beschlussentwurf vom 19. August 1998
(BBl 1998 4989)
Message et projet d'arrêté du 19 août 1998
(FF 1998 4381)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Frey Walter, Moser, Schlüer)

Eintreten und Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag:

1. die Projekte gezielter zu bündeln, und das auf der Basis klarer Kriterien (erster Rahmenkredit);
2. eine optimale Verteilung der Gelder zwischen Deza und Bawi zu erreichen;
3. einen Rahmenkredit von 800 Millionen Franken nicht zu überschreiten.

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité

(Frey Walter, Moser, Schlüer)

Entrer en matière et renvoyer le projet au Conseil fédéral avec mandat:

1. de lier les différents projets de façon ciblée, et ce sur la base de critères bien définis (premier crédit-cadre);
2. de procéder à une répartition équilibrée des fonds entre la DDC et l'OFAEE;
3. de veiller à ce que le crédit-cadre n'excède pas 800 millions de francs.

Schmied Walter (V, BE), rapporteur: Le Parlement est sollicité aujourd'hui pour voter un crédit de 900 millions de francs en faveur de la coopération renforcée avec les Etats d'Europe de l'Est et de la Communauté des Etats indépendants (CEI). Plus précisément, il s'agit d'un crédit-cadre – le troisième en son genre – dont l'action portera sur quatre ans.

Au nom de la Commission de politique extérieure, je répondrai essentiellement aux quatre questions suivantes:

1. Au vu des circonstances rencontrées aujourd'hui dans les pays de l'Europe de l'Est et de la CEI, l'entrée en matière sur un troisième crédit-cadre peut-elle être justifiée?
2. L'enveloppe de 900 millions de francs permet-elle réellement de répondre aux attentes des pays destinataires, et est-elle bien supportable pour un budget fédéral largement déficitaire?
3. Peut-on aujourd'hui offrir les garanties suffisantes quant à la bonne gestion d'un tel crédit par les départements, les directions et les offices de l'administration fédérale?
4. L'effort consenti par la Suisse est-il réellement susceptible de porter des fruits sur le terrain?

Nous situerons d'abord le troisième crédit-cadre dans son contexte historique. En 1990, notre Parlement votait un premier crédit de programme d'un montant de 250 millions de francs, destiné à soutenir l'effort de trois pays: il s'agissait alors de la Pologne, de la Tchécoslovaquie et de la Hongrie. Deux ans plus tard, notre Parlement votait un deuxième crédit de 800 millions de francs, dont le champ d'application a été étendu à tous les pays de l'Europe centrale, sous-entendus l'Estonie, la Lettonie, la Lituanie, la Slovaquie, la Slovénie, et aux pays de l'Europe du Sud-Est, à savoir l'Albanie, la Bosnie-Herzégovine, la Bulgarie, la Macédoine et, finale-

ment, la Roumanie. Au vu de la nécessité de soutenir aussi les pays de la CEI, sous-entendus les pays de l'ancienne Union soviétique, le deuxième crédit a été augmenté par la suite de 600 millions de francs, pour accorder notamment une aide à la Biélorussie, à l'Ukraine, à la Russie et au Kirghizistan.

Depuis 1990, 17 pays se sont partagé les deux premiers crédits-cadres votés par nos Chambres.

Quant au troisième crédit de programme, il fait présentement l'objet de nos délibérations. Un élargissement géographique de l'action suisse n'est pas envisagé. Au contraire, l'aide consentie par notre pays demande à être ciblée et adaptée en fonction de l'évolution de la situation qui règne dans chacun des Etats concernés. Elle doit être concentrée sur des projets définis, répondant en tout point à nos attentes, et ceci dans le respect de l'arrêté fédéral et de son ordonnance d'application. Cela se fait. Le mérite en revient à la DDC, la Direction du développement et de la coopération, la «Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit», et à l'OFAEE, l'Office fédéral des affaires économiques extérieures, en allemand «Bundesamt für Aussenwirtschaft», qui coordonnent leurs actions. La majorité de la Commission de politique extérieure est donc d'avis qu'aucun pays mentionné ci-dessus ne doit être exclu de notre programme de coopération. Elle vous prie en conséquence de rejeter la proposition de minorité Frey Walter de renvoyer le projet au Conseil fédéral.

Le cadre de 900 millions de francs doit permettre de poursuivre notre mission pour une prochaine période de quatre ans. Le programme demandera de la DDC qu'elle concentre sa coopération technique aux pays des Balkans – Albanie, Bulgarie, Macédoine, Roumanie –, en Bosnie selon un programme spécial, aux pays de la CEI – Russie, Ukraine – et aux pays du groupe suisse de vote auprès de la Banque mondiale et du FMI – entre autres, le Kirghizistan, le Tadjikistan. La DDC ne réalisera plus aucune aide, plus aucun programme en Estonie, Lettonie, Lituanie, République tchèque, République slovaque, Pologne, Hongrie, Slovénie. L'effort porte donc sur une concentration des moyens. Seul l'OFAEE continuera à fournir de l'aide financière et des mesures de promotion commerciale et industrielle en Europe centrale. Vous voyez, il est ainsi répondu, en partie du moins, aux craintes de la minorité Frey Walter.

Par rapport à la politique actuelle, le nouveau crédit de programme implique un changement très sensible des objectifs. Certaines voix se sont élevées au sein de la commission pour regretter le quasi-abandon des pays d'Europe centrale. Ne vouloir consacrer plus que 5 à 10 pour cent – le deuxième programme leur consacrait encore 40 pour cent – de l'ensemble des moyens attribués à cette région n'est plus alors qu'un exercice alibi. La Suisse perd ainsi de son influence juste au moment où ces pays se rapprochent de l'Union européenne. Nous avons donc aidé ces pays à décoller et nous abandonnons le terrain à d'autres lorsqu'il s'agit d'en récolter les fruits.

Mais l'évolution au cours des derniers mois montre que le transfert géographique de la coopération en direction des pays de l'Europe du Sud-Est et des Etats de la CEI est judicieux. C'est dans ces pays-là qu'un grand besoin en matière de soutien des réformes politiques et économiques se fait sentir. Ces pays n'en sont qu'au début de la construction de leur Etat de droit et de leur société civile. Ils connaissent des situations très fragiles. Il apparaît même que, dans certains pays comme l'Albanie, l'importance doit être accordée au secteur privé à défaut de structures étatiques suffisamment fiables et fortes. Il s'agit donc de continuer à renforcer les institutions, à défaut de quoi l'économie de marché n'a aucune chance de se développer.

Par contre, l'évolution récente à l'Est nous invite à la prudence dans le domaine de l'aide financière consentie par l'OFAEE. Cet office s'engage à long terme et son aide pourrait particulièrement souffrir de l'évolution fluctuante enregistrée sur les plans politique et économique dans les différents Etats.

1. En premier lieu, nous évoquerons notamment la situation actuelle en Russie. Cet Etat tente depuis une dizaine d'an-

nées de sortir du totalitarisme qu'il a vécu si longtemps et qui ne lui a pas permis d'acquérir une culture politique souhaitée. L'aide à ce pays devra donc, à moyen terme aussi, se concentrer et se limiter à certains secteurs déterminés, aux projets qui ne sont pas directement tributaires de l'évolution du pays.

Dans les Etats d'Asie centrale et du Caucase également, l'aide doit se limiter essentiellement à la coopération technique et à une aide financière ciblée. Afin d'optimiser l'aide consentie, il est prévu de revoir à la baisse les programmes actuels de la coopération technique en Russie, de se concentrer sur quelques secteurs clés et d'engager les moyens ainsi libérés dans des Etats de la CEI non européenne. Ceci est d'autant plus impératif que divers Etats du groupe de vote de la Suisse auprès des institutions de Bretton Woods ont récemment demandé à la Suisse, lors de la réunion annuelle à Washington, de les aider vu la situation dramatique sur le plan économique et financier dans laquelle ils se trouvent. Ainsi, notre pays assumera davantage encore son rôle de leader du groupe.

2. Qu'en est-il du montant du crédit? L'aide préconisée d'un montant de 900 millions de francs est substantielle, même si l'enveloppe doit servir à financer l'action de la Suisse sur une période de quatre ans. Elle est mesurée et tient compte tant des besoins accrus qui se font sentir de la part des pays concernés que de la situation précaire de nos finances fédérales. En conséquence, la commission a rejeté toute proposition d'augmentation ou de réduction du crédit. Sur les 900 millions de francs, 200 millions de francs sont réservés à titre de garanties de crédits et ne seront utilisés qu'en cas de problèmes. Les 700 millions de francs restant serviront à couvrir les besoins de l'aide technique et de l'aide financière. La gestion de l'aide technique sera essentiellement assurée par la DDC. Celle-ci disposera d'environ 310 millions de francs, ou 44 pour cent du crédit. L'OFAEE gèrera les 56 pour cent restant, soit environ 390 millions de francs. Il faut cependant admettre que la délimitation entre ces deux catégories n'est pas toujours très précise. L'important est de ne pas considérer cette répartition comme un dogme, de sorte que la pratique puisse s'adapter aux besoins.

3. La collaboration entre la DDC et l'OFAEE: le mythe remet en cause la bonne collaboration entre les deux organes appelés à gérer le crédit de programme. C'est juste et c'est faux à la fois. Nous aspirons, il est vrai, au développement de la meilleure synergie possible entre la DDC et l'OFAEE, et nous reconnaissons, cela va de soi, que les finalités ne sont parfois pas tout à fait les mêmes en raison des bases légales différentes. Cependant, même si chaque partie a intérêt à disposer d'un maximum de moyens financiers, il n'en demeure pas moins que la collaboration entre les deux organes est actuellement très bonne. La Commission de gestion de notre Conseil avait d'ailleurs publié en novembre 1995 un rapport d'inspection sur l'aide aux pays de l'Est. Les recommandations soumises alors au Conseil fédéral ont été suivies dans les grandes lignes. Un contrôle du suivi de l'inspection aura lieu en juin 1999, de sorte que toute crainte à ce sujet peut être déclarée non fondée.

4. L'aide suisse porte-t-elle ses fruits? La Suisse reste un pays privilégié. Le monde en pleine mutation entraîne les pays de l'Est et ceux de l'ex-Union soviétique dans son tourbillon. Chaque aide en leur faveur sera la bienvenue, car sans aide de l'extérieur, ils ne seront pas en mesure d'émerger de leur situation de précarité. Au-delà de l'aide financière, ils attendent une présence et un encouragement de notre part. Ces dernières valeurs ont un effet multiplicateur sur l'aide financière consentie. En répondant présent à leur appel notre pays, la Suisse, remplit une noble mission. L'engagement de la Suisse serait, paraît-il, inférieur à celui d'autres pays européens: je ne saurais ni l'affirmer, ni l'infirmer. Ce qui importe, c'est d'assumer notre geste de solidarité avec cœur.

En votant le crédit qui vous est proposé, vous allumerez aujourd'hui une étoile d'espoir au firmament des pays de l'Est en difficulté. Le destin d'hommes, de femmes et d'enfants en dépend!

Gysin Remo (S, BS), Berichterstatter: In der Botschaft über die Weiterführung der verstärkten Zusammenarbeit mit Osteuropa und den Staaten der GUS geht es um den dritten Rahmenkredit (mit einer Laufzeit von vier Jahren und finanziellen Mitteln in der Höhe von 900 Millionen Franken). Unterstützt wird damit der Transformationsprozess der Länder Osteuropas und der Staaten der GUS, die ihre politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen in Richtung Demokratie und Marktwirtschaft umgestalten. Zentrale Anliegen sind die Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die Erneuerung der Infrastruktur und die Behebung von Umweltschäden.

Besondere Beachtung erhält auch die soziale Dimension des Überganges. Massive Einkommensunterschiede und die Verarmung grosser Bevölkerungsteile, zusammen mit Korruption und Wirtschaftskriminalität, gefährden in manchen Ländern den Transformationsprozess.

Prinzipien der Zusammenarbeit sind die Hilfe zur Selbsthilfe, die Nachhaltigkeit und auch die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Als wichtigste Instrumente der Ostzusammenarbeit sind zu nennen:

- die sogenannte technische Zusammenarbeit; sie besteht in Berater- und Gutachtertätigkeit, Aus- und Weiterbildung, Organisationsentwicklung, Institutionenbildung und Landesprogrammen;

- die Handels- und Investitionsförderung; wir haben hier einerseits Freihandelsabkommen mit den wirtschaftlich fortgeschritteneren Ländern und andererseits Handels- und Wirtschaftsabkommen;

- die Finanzhilfe; sie setzt sich aus den Kreditgarantien, den Zahlungsbilanzhilfen, den Entschuldungen und den Finanzierungszuschüssen zusammen.

Der Bundesrat unterscheidet in seiner Botschaft zwischen humanitärer Hilfe, Asylpolitik, Wirtschaftsförderung für schweizerische Unternehmen und der Osthilfe. Es ist ihm aber nicht immer gelungen, vollständige Klarheit über die Abgrenzung dieser Bereiche zu schaffen. So sind z. B. in Ziffer 334 die Migration bzw. Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramme angesprochen. Das ist eigentlich eine innenpolitische Thematik.

Es wurde die Frage gestellt, wie dieses Paket finanziert werden soll. Wir haben in der Aussenpolitischen Kommission von Herrn Bundesrat Couchepin die Antwort erhalten, dass das nicht über diesen Kredit läuft, sondern über einen Sonderkredit der humanitären Hilfe. Haben wir das richtig verstanden? Ich glaube, es ist nötig, Herr Bundesrat Couchepin, dass Sie das hier noch einmal klarstellen; dafür wäre ich Ihnen dankbar.

Die Aussenpolitische Kommission hat sich in der Diskussion vor allem auf vier Fragen konzentriert:

1. die Höhe des Rahmenkredites;

2. die geographischen Prioritäten;

3. die Verteilung der Mittel zwischen den verschiedenen Instrumenten und damit auch zwischen der Deza und dem Bawi; hiermit ist auch die Zusammenarbeit dieser beiden Stellen angesprochen;

4. als vierter Themenbereich, auf den wir besonders eingegangen, ist die Konditionalität zu nennen.

Zuerst zur Gesamtsumme: Der Bundesrat und auch die Aussenpolitische Kommission beantragen einen Rahmenkredit von 900 Millionen Franken. Sie haben anderslautende Anträge auf dem Tisch: den Antrag Wiederkehr, der weiter gehen will, auf 990 Millionen Franken, und den Minderheitsantrag Frey Walter, der die Vorlage mit dem Auftrag an den Bundesrat zurückweisen will, den Rahmenkredit auf höchstens 800 Millionen Franken festzulegen.

Ich möchte Ihnen im Namen der Kommission empfehlen, dem Betrag von 900 Millionen Franken zuzustimmen, im Wissen darum – das haben auch wir sehr genau gesehen –, dass dies nur ein minimaler Betrag ist. Es sind bloss 0,04 Prozent des schweizerischen Bruttosozialproduktes. Die westeuropäischen Länder der EU haben für die gleiche Sache im Durchschnitt 0,09 Prozent reserviert. Wir befinden uns hier also an einer unteren Limite, aber im Hinblick auf un-

sere Wirtschafts- und Finanzsituation ist dieser Betrag mehrheitlich anerkannt worden. Ob er dann wirklich reicht, ist eine andere Frage.

Der Antrag Wiederkehr ist in der Kommission mit 13 zu 8 Stimmen abgelehnt worden. Der Antrag Frey Walter auf Rückweisung – verbunden mit dem Auftrag, den Kredit auf 800 Millionen Franken zu kürzen – wurde mit 18 zu 3 Stimmen abgelehnt.

Bezüglich der geographischen Prioritäten können Sie in der Botschaft nachlesen, dass es eine Verschiebung weg von den mitteleuropäischen Staaten hin zum Raum Südosteuropa geben wird. Die mitteleuropäischen Staaten kommen von den Kreditgarantien weg, die im Rahmen dieser Osthilfe gewährt werden. Sie werden in Zukunft mehr von der Exportrisikogarantie profitieren können. Es sind dies Litauen, Kroatien, Polen, Slowenien, die Slowakei, Lettland und auch Bulgarien.

Auch die zentralasiatischen Länder Kirgistan, Turkmenistan, Usbekistan, Aserbaidschan und Tadschikistan, die mit Polen alle zur Stimmrechtsgruppe der Schweiz beim IWF und bei der Weltbank gehören, sollen zukünftig mehr Unterstützung erhalten. Hier handelt es sich zum Teil um die ärmsten Länder wie z. B. Tadschikistan, das wegen der engen Verbundenheit mit Russland quasi bankrott gegangen ist. Dass hier der Anteil auf 15 Prozent bzw. 21 Millionen Franken aufgestockt wird, scheint uns angemessen.

Gegenüber dem leider ziemlich korruptionsanfälligen Russland erfolgt zu Recht eine äusserst zurückhaltende Finanzhilfe. Wir haben sehr eingehend über Russland diskutiert. Wir haben beunruhigt festgestellt, dass es Vorkommnisse gibt, die zur Vorsicht mahnen: Veruntreuungen, Verschwendung westlicher Kredite, sei es des IWF oder auch der EU. Wir haben auch feststellen müssen, dass es nur wenige Analytiker gibt, welche die aktuelle Entwicklung in Russland überhaupt begreifen und verstehen können. Kaum jemand in der Schweiz weiss, was sich zurzeit in Russland genau abspielt. Ich freue mich deswegen auf die Gespräche, die wir heute und morgen mit unseren russischen Kollegen führen dürfen. Wir sehen grosse Schwierigkeiten in Russland, sehen aber auch ermutigende Fortschritte in der Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Russland. Ich möchte drei Projekte, sogenannte Finanzhilfeprojekte, nennen: Das eine konzentriert sich auf Spitäler, die Neonatologie des Spitals Samara; ein zweites Projekt ist das Katasterpilotprojekt in der Region von Moskau; und als drittes erfolgreiches Projekt kann die Trinkwasseraufbereitungsanlage der Stadt Perm genannt werden.

Die Mehrheit der APK will (gemäss einem ursprünglichen Antrag Müller-Hemmi) für das im Krieg besonders stark betroffene Bosnien 50 Millionen Franken reservieren. Hier hat der Transformationsprozess ja erst angefangen. Es dünkt uns richtig, diesen verstärkt zu unterstützen.

Ich komme auf die Zusammenarbeit der verschiedenen Departemente in der Bundesverwaltung und hiermit auch auf die Verteilung der Mittel zu sprechen. Ich darf daran erinnern, dass eine Arbeitsgruppe der Geschäftsprüfungskommission, unter der Leitung von Frau Gadiant, zurzeit daran ist, diese Zusammenarbeit zu überprüfen. Wir haben einen Hinweis von ihr dazu bekommen; leider erst nach der Sitzung unserer Kommission. Ich kann Ihnen aber auch aufgrund der Unterlagen der APK versichern, Frau Gadiant, dass sehr genaue Abklärungen innerhalb der Bundesverwaltung stattfinden; wir können bereits feststellen, dass die Zusammenarbeit zwischen den Departementen wesentlich verbessert worden ist. Es gibt noch Koordinationsschwierigkeiten, aber diese werden ganz konkret – wir verfügen hier z. B. über einen Bericht des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit – angepackt und verbessert.

Ein Satz zur Konditionalität: Die Instrumente der Finanzhilfe sind an Lieferungen aus der Schweiz gebunden. Diese Bedingung solle – so sagt eine Minderheit – abgeschafft werden. Nicht die Liefermöglichkeiten der Schweiz, sondern die Bedürfnisse der Empfängerländer sollten ausschlaggebend sein. Die Schweiz sei auch ohne Lieferbedingungen konkurrenzfähig. Lieferbedingungen würden im Widerspruch zum

Ziel der Ankurbelung der privaten Wirtschaft in den Empfängerländern stehen. Wir könnten mit dem Verzicht darauf den entwicklungspolitischen Effekt erhöhen. Die Mehrheit der APK teilt diese Ansicht jedoch nicht und empfiehlt Ihnen, an den Lieferbedingungen festzuhalten.

Die APK empfiehlt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Den Antrag der Minderheit Frey Walter auf Rückweisung mit bestimmten Auflagen lehnt die Kommissionsmehrheit ab. Es sind drei Auflagen, die die Minderheit vorsieht. Im Kern sind wir mit den Auflagen unter den Punkten 1 und 2 einverstanden, glauben aber, dass sie keinen Grund für eine Rückweisung darstellen. Flexibilität ist nötig, die wollen wir dem Bundesrat und der Bundesverwaltung auch geben. Deswegen sind wir gegen die zusätzlich formulierten Einschränkungen. Der dritte Punkt hingegen ist klar abzulehnen. 800 Millionen Franken sind eindeutig zu knapp. Das alles führt dazu, dass wir Ihnen empfehlen, den Minderheitsantrag Frey Walter abzulehnen.

Frey Walter (V, ZH): Der Kommissionssprecher hat es ausgeführt: Auch die Minderheit ist für Eintreten. Zum dritten Mal stehe ich wegen einem solchen Kredit hier am Rednerpult. Die ersten beiden Male war ich für Eintreten und für diese Kredite. Ich bin auch jetzt für diese Kredite. Ich glaube, sie sind notwendig – das ist nicht nur eine politische Deklamation! Ich habe in dieser Hinsicht selber die Initiative ergriffen und, mit Hilfe von Parlamentsmitgliedern aus verschiedenen Parteien, mit eigenen Mitteln Projekte gestartet, die meiner Meinung nach auch recht gut angekommen sind. Den Tatbeweis, dass ich für eine solche Hilfestellung bin, habe ich damit sicher erbracht.

Nun mögen Sie sich fragen: «Warum ist er dann für Rückweisung des Entwurfes an den Bundesrat?» Die Botschaft hat einen ungenuten Eindruck auf mich gemacht. Ich habe das Gefühl: Wenn wir das Geld gezielt und nachhaltig einsetzen möchten – wie das Kommissionssprecher Gysin Remo gesagt hat –, dann müssen wir den Entwurf an den Bundesrat zurückweisen. Der Bundesrat muss sich anhand von drei Punkten noch einmal überlegen, wie er diese Kredite gestalten soll. Diese drei Punkte sind auch im Antrag der Minderheit enthalten.

Warum hat mich die Botschaft nicht überzeugt? Ich habe das Gefühl, dass der Bundesrat seine Mittel verzettelt. Er will zuviel auf einmal, und das Resultat ist, dass er weniger erreicht. Als wir Anfang der neunziger Jahre diese Kredite gesprochen haben, haben wir uns ganz gezielt auf verschiedene Länder ausgerichtet. Es waren Länder wie Lettland, Polen, Tschechoslowakei und Ungarn. Wir haben uns an ganz klare Konditionen gehalten, nämlich an folgende Grundsatzkriterien – ich zitiere sie aus der Botschaft vom 23. September 1991, wo klar steht –:

«Eine Unterstützung kann nur in Frage kommen, wenn folgende Prinzipien gewahrt sind:

- die Rechtsstaatlichkeit,
- der Schutz der Menschenrechte,
- der politische Pluralismus (u. a. freie und geheime Wahlen),
- die Ergreifung konkreter Massnahmen zur Einführung der Marktwirtschaft.» (BBI 1991 IV 574)

Wir haben also, sowohl geographisch wie in bezug auf die Leitplanken für die Gewährung dieser Hilfe, eine klare Ausgangslage geschaffen. Im Anschluss daran haben wir die Hilfe geographisch ausgedehnt.

Heute unterstützen wir nicht mehr 5, sondern 17 von 25 «Reformländern», und die Kriterien, die wir selbst aufgestellt haben, können wir nicht mehr sicherstellen. Zum Teil sind wir daran, mafiose Strukturen zu unterstützen, und wissen, dass sich die politische Ausgangslage in diesen 17 Ländern von Tag zu Tag, von Monat zu Monat verändert; unsere Kredite sind langfristig angelegt, wir können dann nicht mehr zurück – manchmal können wir auch nicht nein sagen.

Es schafft eine Schwierigkeit, wenn man Kriterien aufstellt, die heute vielleicht bereits überholt sind. Heute muss man vielleicht effektiv andere Kriterien aufstellen – da würde ich mich vom Bundesrat gerne belehren lassen. Aber solange

keine anderen Kriterien aufgestellt sind, Herr Bundesrat, gelten diese Kriterien eben noch. In der Botschaft, die Sie für die heutige Beratung erhalten haben, wird ganz eindeutig darauf hingewiesen, dass diese Konditionalität selbstverständlich noch gilt. In der Theorie ist dies so – in der Praxis aber stimmt es eben nicht mehr. Wer soll denn das noch verstehen, wer soll dies überprüfen können?

Der vorliegenden Botschaft können Sie auch entnehmen, dass die 900 Millionen Franken Kredit nur ein Teil unserer Hilfe sind. Wir haben mehrjährige Rahmenkredite für Massnahmen der internationalen Zusammenarbeit bewilligt, beispielsweise für die «Weiterführung der technischen und finanziellen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten der Entwicklungsländer», die «Weiterführung der Finanzierung und die Neuausrichtung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit», die «Beteiligung der Schweiz an den regionalen Entwicklungsbanken und der Multilateralen Investitionsagentur», die «Beteiligung der Schweiz an den Bretton-Woods-Institutionen», die «Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung», die «Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer und von Umweltprogrammen und -projekten von globaler Bedeutung in Entwicklungsländern» – alle diese Rahmenkredite wenden wir an. Ich möchte jetzt, dass dies zusammengeführt wird, dass dies in diesem Kredit vernetzt wird oder wenigstens ein Versuch dazu unternommen wird.

Deshalb habe ich mir erlaubt, den Antrag zu stellen, diese Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen. Wenn wir diesem Kredit hier einfach so zustimmen, dann können wir weder für die Kriterien noch für Nachhaltigkeit garantieren. Trotzdem möchte ich sagen, dass ich in der Vergangenheit – in den letzten acht oder neun Jahren – einzelne Projekte angeschaut habe: Ich habe gute Projekte gefunden und möchte der Verwaltung für diese danken.

Wenn Sie nachhaltig gute Kredite sprechen wollen, dann unterstützen Sie bitte den Rückweisungsantrag der Minderheit!

Frey Claude (R, NE): Dans ce dossier concernant la coopération avec l'Europe de l'Est, le cas de la Russie est particulièrement éclairant. Depuis quelque dix ans, l'Ouest a prêté à la Russie plus de 40 milliards de dollars.

Plus de 40 milliards de dollars à quoi cela a-t-il servi? A deux choses, deux conséquences, deux effets. Le premier effet est positif. Cet argent a permis un début de reconversion d'une partie de l'énorme ensemble industriel hérité de l'époque soviétique, un complexe militaro-industriel complètement obsolète, incapable d'affronter la concurrence internationale. Cet argent, ces plus de 40 milliards de dollars d'aide de l'Ouest, a aussi permis un premier apprentissage du marché mondial, un premier apprentissage de la finance moderne.

Mais il y a le revers de la médaille. Martin Malia, historien, grand spécialiste de la Russie et de l'URSS le dit tout crûment: «L'aide à la Russie a servi à ajourner le moment de vérité.» Déjà en 1990, dans un article paru dans le «New York Times» et qui fit alors grand bruit, il rappelait que le communisme n'était pas réformable et que la perestroïka chère à Gorbatchev ne faisait que retarder le moment de vérité. Or, si l'on veut sortir d'une économie administrée, il n'y a qu'une voie: le marché et la privatisation. C'est plus qu'une réforme, c'est une révolution!

Une révolution des mentalités. Sur ce point, on peut à terme être optimiste. Le changement de mentalité, c'est une question de génération. Déjà, les jeunes de vingt ans aujourd'hui n'ont pratiquement pas connu le système soviétique. Cette génération nouvelle est attachée à la liberté, mais il se passera encore plusieurs lustres avant qu'elle ne parvienne aux responsabilités. Quinze, vingt ans, c'est beaucoup de temps, beaucoup de souffrances aussi pour des peuples qui vivent dans la misère, et pour une période plus longue qu'on pourrait l'imaginer, qu'on pouvait l'imaginer un peu naïvement il y a quelques lustres, il y a quelques années. Dans ce contexte difficile, il faut continuer d'aider.

C'est dans cet esprit que le groupe radical-démocratique entrera en matière et votera le crédit-cadre de 900 millions de francs.

Nous ferons cependant trois observations:

1. La coopération technique voit sa part fortement augmenter par rapport à l'aide financière, à la promotion des investissements et du commerce ainsi qu'à la protection de l'environnement. Il n'est pas question de remettre en cause ici la nécessité de la coopération technique qui s'inscrit dans des domaines essentiels: la démocratie, les structures de l'administration, la science, la recherche, les activités de conseil et de formation, la santé notamment. C'est important. Cependant, il faut garder à l'esprit que l'aide financière, l'aide pour renouveler l'infrastructure économique et sociale nécessitent des investissements plus intenses en capital. Là, nous voulons dire notre préoccupation. Nous voudrions que l'on veuille à toujours atteindre la masse critique dans les capitaux engagés afin de garantir l'efficacité à nos efforts. Sur ce point, Messieurs les Conseillers fédéraux, nous avons besoin d'être rassurés.

2. Conformément au principe du Conseil fédéral, juste en soi, de concentration géographique et de concentration sectorielle, les efforts en Europe centrale vont baisser drastiquement. Ils ne représenteront plus que 5 à 10 pour cent du total. 5 à 10 pour cent du total pour la Pologne, pour la République tchèque, pour la Hongrie, pour la Slovaquie et pour les trois Etats baltes, est-ce bien suffisant? Est-ce simplement suffisant pour atteindre la masse critique nécessaire dont je parlais à l'instant? Nous insistons sur ce point, car non seulement ces pays ont besoin de nous, mais nous pourrions bientôt avoir politiquement besoin d'eux. En effet, ils sont candidats à l'adhésion à l'Union européenne. Ce n'est donc pas le moment de perdre des alliés potentiels. Nous pourrions en avoir besoin comme alliés au moment de pas supplémentaires de rapprochement de la Suisse avec l'Europe. C'est donc une aide qui est nécessaire sur les plans humanitaire et économique, mais aussi diablement nécessaire à terme pas éloigné sur le plan politique.

3. Faut-il lier notre aide? La minorité Vollmer répond par la négative, et elle présente une proposition à l'article 1er alinéa 1ter. Personnellement, j'estime qu'il faut la lier. Il faut faire comme les autres pays. L'aide multilatérale ne doit pas être liée puisque nous participons à des institutions internationales comme la Banque mondiale ou la BERD. En revanche, l'aide bilatérale doit l'être, car nous concentrons notre aide dans les secteurs où l'économie suisse est particulièrement compétitive sur le plan international: biens d'équipement et prestations de services. Il faut ajouter que lier l'aide, c'est aussi un moyen de prouver son utilité pour notre pays – et c'est important dans un pays à démocratie directe – puisqu'il y a des retombées positives.

C'est dans cet esprit que le groupe radical-démocratique votera le projet tel qu'il nous est soumis par le Conseil fédéral.

Hollenstein Pia (G, SG): Die grüne Fraktion wird dem Bundesbeschluss über den Rahmenkredit zur Weiterführung der verstärkten Zusammenarbeit mit Osteuropa und den Staaten der GUS zustimmen. Wir sind davon überzeugt, dass der Rahmenkredit von 900 Millionen Franken gut investiertes Geld ist. Schon im Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz hat der Bundesrat die Notwendigkeit von ursächlicher Konfliktvermeidung betont.

Mit diesem mickrigen Kredit leisten wir einen Beitrag an die vielzitierte Friedensförderung der Schweiz. Mit der Kreditvergabe an die Oststaaten lassen wir den vielen schönen Worten auch eine Tat folgen.

Rühmen können wir uns bei einem Kredit von 900 Millionen Franken für vier Jahre ja nicht gerade. Dieser Betrag ist wahrlich bescheiden, zu bescheiden für unsere reiche Schweiz. Deshalb wird die grüne Fraktion den Antrag Wiederkehr, der einen um 10 Prozent höheren Kredit fordert, unterstützen.

Auch 990 Millionen Franken werden die enormen Probleme im Osten nicht lösen können. Sie bleiben ein «Tropfen auf den heissen Stein». Unsere Hilfe kann und soll aber zur politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Stabilität in

den entsprechenden Ländern beitragen. Diese Länder sind auf Hilfe von aussen angewiesen. Unser Beitrag kann und soll die Reformbestrebungen in den Partnerländern unterstützen.

Als eines der reichsten Länder der Welt wären wir herausgefordert, sehr viel mehr an Solidarität zu leisten. Die Lage der Oststaaten ist prekär, und die Unterstützung der Schweiz und anderer westlicher Länder ist dringend. Ohne mehr Solidarität des reichen Westens mit dem Osten werden viele Probleme im Osten dermassen zunehmen, dass wir uns eines Tages fragen werden, weshalb wir früher – gemeint wird dann eben heute sein – mit unserer Hilfe so knauserig waren. Wenn ich sage, wir seien knauserig, möchte ich dies kurz erläutern: 1996 belief sich die Osthilfe der Schweiz gemäss einer OECD-Studie auf 0,04 Prozent des Bruttozonalproduktes. Im Vergleich dazu leisteten die EU-Länder durchschnittlich 0,09 Prozent. Die Schweiz liegt also im westeuropäischen Schnitt sehr tief. Daran wird auch der heute zu beschliessende Kredit nichts ändern.

So schrieb denn auch die «NZZ» letzten Dezember: «Das knauserige Geben der reichen Schweiz führt oft zu einer peinlichen Infragestellung der schweizerischen Solidarität in West- und Osteuropa. Mehr zu geben würde dem Image nicht schaden. Abgesehen von der moralischen Argumentation wäre es wohl auch aus rein realpolitischer Perspektive gescheit, durch kompetente Entwicklungshilfe Arbeitsplätze in Osteuropa zu schaffen, statt Mittel für Grenzschutz und Betreuung Asylsuchender einsetzen zu müssen.»

Die Osthilfe der Schweiz liegt also auch in unserem Interesse. Unser Interesse muss es sein, politische Reformen in Richtung Demokratisierung sowie wirtschaftliche und soziale Prozesse zu stützen.

Der Bundesrat erwähnt in der Botschaft auch den Zusammenhang von Migration und Umweltzerstörung. Durch Missachtung von Menschenrechten, durch wirtschaftliche Notlagen und immer mehr durch Umweltzerstörung können Fluchtbewegungen ausgelöst werden. Diesen Zusammenhang, so denke ich, müssen wir alle viel mehr zur Kenntnis nehmen, und wir müssen mit unseren Anstrengungen bei diesem Punkt ansetzen.

Daraus kann sich bei der Kreditvergabe ein Spannungsfeld zwischen den beiden zuständigen Bundesämtern, Deza und Bawi, ergeben. Ich bin überzeugt, dass die Kriterien der Deza viel stärker gewichtet werden müssten. Es muss unbedingt vermieden werden, dass vorwiegend in Projekte investiert wird, die primär unserer Exportwirtschaft dienen. Mit einer optimalen Zusammenarbeit von Deza und Bawi könnten Synergien genutzt werden, und die Hilfe könnte so ausgerichtet werden, dass sie den Bedürfnissen in den betroffenen Ländern entspricht. Nur dann verdient unsere Hilfe auch die nötige Anerkennung.

Ich bitte Sie im Namen der grünen Fraktion, den Rückweisungsantrag der Minderheit Frey Walter abzulehnen und der Vorlage zuzustimmen.

Natürlich freut es mich, wenn Herr Frey hier im Saal für nachhaltige Entwicklung plädiert, jedoch: Nachhaltige Entwicklung heisst mit Sicherheit nicht, weniger Geld zu geben. Deshalb ist der Rückweisungsantrag der Minderheit abzulehnen.

Ducrot Rose-Marie (C, FR): C'était hier, après la chute du mur de Berlin et l'éclatement du système communiste, les pays occidentaux mettent en place un programme d'aide internationale susceptible de faire glisser les pays assujettis vers une économie de marché libérale, et surtout sociale. A deux reprises, la Suisse s'est engagée dans des programmes de coopération visant à la transformation des pays de l'Europe de l'Est et de la CEI, mais les résultats obtenus ne sont pas à la mesure de nos espérances, il faut le reconnaître. A l'Est, rien de nouveau, sinon que la crise perdure et que les besoins vont en augmentant, notamment en Russie. L'effondrement de la monnaie comme du système financier, l'instabilité politique ont des effets tellement pervers que la mutation économique à peine esquissée est déjà réduite à néant. On sait aussi ce qui se passe au Kosovo, cette violence généralisée qui nous inquiète.

Est-ce bien judicieux, alors, de poursuivre et même d'amplifier le mouvement d'aide technique et financière dans les Balkans et dans les pays de la CEI, qui ne génèrent pas pour l'heure de véritable transformation? Pour le groupe démocrate-chrétien, mille difficultés ne font pas un doute: il est hors de propos de nous désengager ou de restreindre notre soutien. La coopération, nous le savons tous, ne déploie ses effets qu'à long terme. Il importe donc de nous investir une nouvelle fois à hauteur de 900 millions de francs, comme le prévoit le Conseil fédéral. Dans les pays de l'Est, notre aide est vraiment bienvenue. Si l'on veut qu'il y ait un pluralisme politique, une société civile capable d'introduire et de maîtriser l'économie de marché, il est de notre devoir, une nouvelle fois, de verser des montants qui vont dans le sens d'un développement. Nous sommes concernés à plus d'un titre: notre sécurité dépend de la stabilité de ces régions. Nos relations économiques et notre présence financière sont d'importance et elles subissent les répercussions de la crise. C'est donc important d'être encore présents.

Les victimes de la guerre et de la précarité, on le sait, affluent à nos frontières. 900 millions de francs, bien sûr, la barre est placée haut; certains le trouvent notamment, mais ils ont tort de vouloir réduire le montant prévu si l'on veut vraiment arriver à atteindre les objectifs que nous nous sommes fixés.

Le groupe démocrate-chrétien est d'avis que les deux premiers programmes d'engagement ont été bien ciblés. Preuve en est la situation dans les pays d'Europe centrale qui ont atteint une certaine stabilité politique, mais aussi la prospérité économique. Leurs relations avec l'Union européenne sont au beau fixe et les tractations pour un mariage s'engagent sur une voie prometteuse. L'évolution positive de ces régions nous incite à limiter notre engagement. Cette réduction drastique que nous envisageons est d'autant plus logique que nous n'avons pas à soutenir les pays qui sont en passe de rejoindre l'Union européenne.

Par contre, les Etats de l'Europe du Sud-Est, ceux de la CEI, bousculés par les vents changeants de l'histoire, méritent beaucoup plus que de bons sentiments: notre détermination. Les grands projets doivent être soutenus en priorité par les banques – je pense notamment à la BERD, qui intervient pour le financement d'infrastructures lourdes. Le programme de coopération, lui, poursuit un tout autre objectif: la transformation des mentalités dans le respect des droits de l'homme. Sans un Etat de droit qui soit opérationnel, la lutte contre la corruption n'est pas possible et les conditions pour des investissements productifs ne sont pas réunies. Avec les moyens limités dont nous disposons, il est important de choisir les bons partenaires, de mobiliser les ressources locales. C'est au niveau des communes, des régions, là où il y a du répondant qu'il faut travailler en stimulant les potentialités locales. C'est la seule approche à long terme.

Le groupe démocrate-chrétien rejettera donc la proposition de renvoi, tout comme la limitation de l'aide à 800 millions de francs. Il ne soutiendra pas non plus un élargissement de l'aide tel qu'il est demandé par M. Wiederkehr. Je reviendrai tout à l'heure sur les propositions de minorité et également sur les nouvelles propositions d'amendement.

Pour l'instant, au nom du groupe démocrate-chrétien, je vous recommande d'accepter le paquet tel que ficelé par la commission. C'est un bon projet et je crois qu'il mérite un appui inconditionnel.

Zapfl Rosmarie (C, ZH): Die Botschaft über die Zusammenarbeit der Schweiz mit der GUS und mit Osteuropa zeigt, wie umfassend gearbeitet worden ist. Das zeigt sich in der Aufgabenteilung und in der Koordination zwischen den Bundesämtern, die sich meiner Meinung nach als sehr sinnvoll erwiesen haben. Es wird nicht mehr mit Rezepten der Vergangenheit gearbeitet, sondern mit neuen, der Situation angepassten Instrumenten. Es hat ein Lernprozess stattgefunden. Der Bericht über die Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten des Südens in den Jahren 1985 bis 1995 liegt vor und ist in dieser Beziehung sehr aufschlussreich. Ich hoffe, dass dieser Bericht in diesem Parlament auch diskutiert werden kann.

Nachhaltige Entwicklung ist dann erfolgreich, wenn mit Organisationen vor Ort zusammengearbeitet werden kann, wenn die Erfahrungen und die Mitarbeit der betroffenen Bevölkerung mit einbezogen werden, wenn wir vor Ort ein Koordinationsbüro unterhalten, in dem Mitarbeiter tätig sind, die mit Land und Leuten vertraut sind. Ich konnte das persönlich in verschiedenen Ländern erfahren und möchte diesen Leuten in diesen Büros für die Arbeit danken, die sie oft unter sehr schwierigen Bedingungen leisten. Ich denke dabei an Moçambique, an Rwanda oder an Palästina, um nur einige zu nennen. So können humanitäre Hilfe und technische Zusammenarbeit sinnvoll geleistet werden. So erzielen auch Mikroprojekte eine nachhaltige Wirkung, und damit entstehen persönliche, wertvolle Beziehungen zwischen Verantwortlichen aus Ost und West, die ebenso wertvoll sind wie die technische und finanzielle Unterstützung.

Die Lage in Osteuropa ist prekär, und die Unterstützung ist dringend! Dies betrifft die Schweiz direkt. Mit kompetenter Hilfe vor Ort kann ein Beitrag zur Friedenssicherung und Friedenserhaltung geleistet werden. Nur so können Flüchtlingsströme nach Westeuropa und der Schweiz verhindert werden.

Wir sprechen ja sehr viel von nachhaltiger Entwicklung. Der Antrag Müller-Hemmi zielt darauf hin. Der Friedensprozess in Bosnien läuft. Die Situation vor Ort zeigt, dass dieser Prozess weiterhin unterstützt werden muss. Damit wird materielle Hilfe geleistet. Die ebenso wichtige immaterielle Hilfe in Bosnien leisten verschiedenste schweizerische Hilfswerke. Ihnen ist an dieser Stelle auch zu danken.

Der Bundesrat sagt in seiner Botschaft, dass es für die Oststaaten schwierig sei, die Konditionen, die für eine solche Zusammenarbeit nötig sind, zu erfüllen. Aus diesem Grund ist ein politischer Grundsatz von entscheidender Bedeutung. Für die neue Gestaltung der Länder braucht es nicht nur Mittel, sondern wir haben auch die Verantwortung, an dieser Gestaltung mitzuwirken.

Sie haben es gehört: Die CVP-Fraktion unterstützt diese Vorlage. Damit nehmen wir auch einen Teil unserer gesamt-europäischen Verantwortung wahr.

Eggy Jacques-Simon (L, GE): Depuis près de dix ans, la Suisse, comme les autres pays occidentaux, se trouve devant le défi de l'évolution des pays d'Europe centrale et d'Europe de l'Est. La responsabilité, l'intérêt économique et l'intérêt quant à la sécurité poussent à l'engagement, tout comme le sentiment de solidarité et l'aspect moral, engagement avec les autres pays occidentaux qui sont engagés.

Au fond, la Suisse doit concourir à établir autant que possible une Europe économique et une Europe de sécurité de l'Atlantique à l'Oural. En fait, la situation n'en est pas là. Il y a les pays qui vont bien et ceux qui ne vont pas bien. Ceux qui vont bien pointent leur nez en direction de l'Union européenne. Avec ceux-là, la Suisse, de plus en plus, a des relations économiques normales, profitables aux deux partenaires, et il ne s'agit plus d'assistance technique et d'assistance financière à proprement parler. Mais rien n'est gagné et tous les accidents sont possibles si les autres pays d'Europe centrale et d'Europe de l'Est, car il s'agit d'une région en général – j'allais dire d'une Europe en général –, restent en rade, plongent et n'offrent pas de résistance aux troubles qui découlent de la précarité et de la misère économique.

A notre manière suisse, concentrée et par le biais d'actions ciblées, il faut nous engager en Russie. Malgré toutes les désillusions et les inquiétudes que nous avons, il faut nous engager dans les autres pays de l'ancienne URSS. Il y a nécessité d'apporter de l'aide. Qu'elle soit bien articulée entre l'aide technique et l'aide financière, cela est nécessaire. Que cela implique à Berne l'harmonisation du travail entre la DDC et l'Office fédéral des affaires économiques extérieures, c'est l'évidence. Mais je dirai à la minorité Frey Walter que c'est largement le cas, que depuis des années nous parlons de l'harmonisation entre l'aide financière et l'aide technique et que, finalement, la proposition de renvoi n'apporte absolument rien de nouveau. Elle ne fait qu'interrompre une continuité pour obliger l'administration à nous redire ce qu'elle

nous a déjà dit, pour obliger le Conseil fédéral à nous redire ce qu'il nous a déjà dit en commission. En fait, je ressens cette proposition de renvoi comme une sorte, malgré tout, de coup d'arrêt – même si M. Frey a dit que la minorité était pour le principe de l'aide – masqué sous l'intention de vouloir avoir plus de clarté; mais, cette clarté, nous pouvons l'avoir en cours de route.

Je résume donc: en cours de route, nous pouvons avoir en grande partie, et nous l'avons déjà, ce que la minorité Frey demande, et non pas en coupant la route. C'est la raison pour laquelle votre commission vous recommande de rejeter la proposition de minorité Frey Walter de renvoi.

On peut désirer plus et mieux, soit une proposition de notre part, mais non pas de couper une continuité. La proposition Schlüer à l'article 1er alinéa 3, elle, dépasse le cadre donné par ce projet, et il ne s'agit pas ici de connexion avec l'asile. Je ressens aussi cette proposition comme une manière de couper une continuité. La question de l'asile, c'est un domaine, cette question, c'en est un autre, même, bien sûr, Monsieur Schlüer, s'il y a des relations. Mais je ne crois pas qu'il faut ici des interférences compliquant les choses.

En revanche, la précision sur la Bosnie apportée par la majorité de la commission, est, aux yeux du groupe libéral, parfaitement justifiée et opportune pour cette même raison de continuité qui nous fait nous opposer à la proposition de minorité de renvoi. La majorité de la commission a suivi l'argumentation développée de Mme Müller-Hemmi qui connaît le dossier sur la région. Il y a ici continuité d'un programme spécial d'aide, et il faut tirer des expériences dans le cadre du crédit général demandé. Les 50 millions de francs, affectés en continuité dans un programme qui existe déjà pour la Bosnie, sur les 900 millions de francs sont judicieux. Cela ne contredit pas l'idée de souplesse générale.

Nous ne soutenons donc pas la proposition de minorité Loeb à l'article 1er alinéa 1bis. Nous croyons qu'il y a là une raison spéciale et justifiée de soutenir la proposition de majorité et d'accepter l'affectation de 50 millions de francs à la Bosnie. En revanche, nous considérons qu'il ne faut pas soutenir la proposition de minorité Vollmer. Il est normal – il n'est ni amoral ni cynique – de lier les aides non remboursables et les prêts dans une certaine mesure à des livraisons de la Suisse. Tous les pays font cela. L'aide et la livraison des biens d'équipement sont bénéfiques d'abord pour le pays concerné. Et puis surtout, comme je viens de le dire, tous les autres pays font cela. Autant nous devons, pour des raisons morales, comme pour des raisons politiques, comme pour des raisons économiques et de sécurité générale, aider les pays d'Europe centrale et d'Europe de l'Est, autant nous n'avons pas de raison de mettre notre économie en position d'infériorité dans la concurrence internationale. Le lien avec les livraisons est une habitude que les pays bénéficiaires ne remettent pas en cause. Il faut donc, aux yeux du groupe libéral, repousser la proposition de minorité Vollmer.

Encore un mot sur la nature de l'aide suisse face aux besoins. Pensons à la Russie, ou pensons aux pays de l'ancienne URSS ou de la CEI. Toutes contributions à la stabilité, au meilleur fonctionnement des administrations, à leur transparence, à la sécurité du droit sont cruciales. Dans ce domaine qui n'est pas directement économique, mais qui est une aide à l'infrastructure étatique et au fonctionnement de l'Etat, la Suisse a probablement une vocation particulière.

En conclusion, le groupe libéral entrera en matière et soutiendra les propositions de la majorité de la commission.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Die SVP-Fraktion ist an sich für Eintreten. Grundsätzlich unterstützt sie die Osthilfe weiterhin; sie unterstützt aber auch den Rückweisungsantrag der Minderheit Frey Walter; es gibt sehr gute Gründe, diesem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Die Botschaft erläutert, weshalb wir neu insbesondere auch Russland in die Osthilfe mit einbeziehen. Dazu muss man sagen: Auch wenn man für die Osthilfe eintritt, ist es unabdingbar, dass die Lagebeurteilung, die für die zu erbringende Leistung ausschlaggebend ist, stimmt. In bezug auf Russland stimmt diese Lagebeurteilung in der Botschaft nicht. Sie le-

sen auf Seite 9, Ziffer 123, der Botschaft: «Für Russland sind die wirtschaftlichen Perspektiven am vorteilhaftesten, doch auch in Belarus und in der Ukraine zeichnet sich eine Trendwende des Produktionsrückgangs ab.»

Alles wendet sich also zum Guten! Nun, die Botschaft datiert vom vergangenen August; seither ist die Russlandkrise mit aller Schärfe eingetreten, und seither hat sich die Entwicklung in Belarus und in der Ukraine deutlich zum Schlechteren gewendet. Wir müssen also feststellen: Die Lagebeurteilung stimmt nicht.

Wie kommt man eigentlich dazu, von Wachstum zu sprechen? Wie wird in Russland Wachstum überhaupt ausgewiesen? In Russland, in Belarus und in der Ukraine wird vermehrt auch unter grossen Firmen Tauschhandel betrieben – sozusagen Naturalwirtschaft auf höherer Ebene –; und diesem Tauschhandel unterlegt man fiktive Zahlen, die künstlich ein Wachstum zum Ausdruck bringen. Diese Praktik wird fleissig betrieben – und es gibt Leute, die diese Praktik nicht durchschauen. Auch Grossbanken haben den Zahlen geglaubt und aufgrund des damit ausgewiesenen fiktiven Wachstums Kredite gegeben. Wir wissen, wie es der CS ergangen ist, die auf solcher Grundlage Kredite gegeben hat: Sie musste schliesslich fast eine Milliarde Franken abschreiben, weil sie dem buchhalterischen Trick, der in Russland angewendet worden ist, auf den Leim gekrochen ist.

Wir können doch nicht einfach sagen, es wende sich dort alles zum Besseren! Gleichzeitig lesen wir Uno-Berichte – ich verweise auf einen «Tages-Anzeiger»-Artikel darüber –, die belegen, dass die Geldspritzen aus dem Westen wirkungslos sind: Die Finanzhilfe des Westens werde nicht für Wirtschaftsreformen eingesetzt, sondern verliere sich in dunklen Kanälen der Mafia. Es handelt sich um einen ernst zu nehmenden Bericht, dem exaktes Problemstudium zugrunde liegt.

Das Problem ist offenbar auch hier bekannt. Ich habe diesen Zusammenhang bezüglich fiktiver Wachstumszahlen schon in der Kommission aufgezeigt, und niemand hat widersprochen. Die Fachleute in den beiden Bundesämtern wissen offenbar genau Bescheid, wie es geht, und trotzdem schreibt man einen solch beschönigenden Satz, der keinerlei reale Grundlage hat, in eine Botschaft.

Das ist ein Grund dafür, zu fordern, dass mindestens der Teil der Osthilfe, der Russland betrifft, noch einmal neu und sorgfältig überprüft wird. Es darf nicht sein, dass wir einfach eine positive Entwicklung annehmen und Kredite sprechen – wobei wir uns dann sogar noch anhören müssen, die Kredite, die wir da geben, seien mickrig.

Frau Hollenstein, wer einen Betrag von 900 Millionen Franken als mickrig bezeichnet, weiss offenbar nicht, unter welchen Bedingungen kleine und mittlere Betriebe in diesem Lande Geld verdienen, welches sie danach versteuern, damit andere sich damit verlustieren können, dieses Geld wieder auszugeben.

Das Problem ist, dass die wohlklingenden Sätze über die angeblich positive Entwicklung in Russland abgeschrieben werden: Sie finden sich auch in EU-Berichten und in Berichten des Währungsfonds. Indem wir sie abschreiben, obwohl wir es besser wüssten – diesen Eindruck habe ich jedenfalls aufgrund der Äusserungen der Herren Experten in der Kommission –, begehen wir einen Fehler. Wenn man in der Botschaft weiterblättert, kommt man darauf, weshalb wir diesen Fehler begehen. Wir lesen, dass die Schweiz, verglichen mit der durchschnittlichen Leistung aller EU-Mitglieder, deutlich abfalle. Das mag sein, aber unser Massstab sind nicht die EU-Mitglieder, unser Massstab sind die Steuerzahler hier in diesem Land, deren Geld wir für die Osthilfe einsetzen.

Einzig und allein gegenüber den Steuerzahlern haben wir Rechenschaft abzulegen. Und für die Steuerzahler zählt nicht, ob andere mehr geben bzw. mehr in zweifelhafte Kanäle fließen lassen. Wir haben den Nachweis zu erbringen, dass unsere Projekte, auch die Russlandprojekte, gut sind und dass diese auf einer Lagebeurteilung beruhen, die stimmt.

Interessanterweise wendet man z. B. im Fall Belarus andere Kriterien an als im Fall Russland. Man hat dort aus Gründen der sogenannten Konditionalität das Grundbuchprojekt ge-

stoppt, weil man sagte, das Regime von Belarus sei zu zweifelhaft, entwickle sich in eine Richtung, angesichts welcher wir es nicht verantworten könnten, dort weiterhin Projekte zu unterstützen. Das Grundbuchprojekt war ein hervorragendes Projekt; es wurde von der Schweiz aus sehr gut geleitet. Das muss hier einmal gesagt werden. Ich habe aber Verständnis dafür, dass man aufgrund der politischen Situation die Zusammenarbeit mit diesem Land suspendiert. Ein Grundsatz muss dabei aber beachtet werden: Es geht nicht, dass man die Konditionalität nur gegenüber kleinen Ländern zur Anwendung bringt, im Fall von Russland aber sagt, da gälten andere Massstäbe, das sei ein grosses Land, eine Weltmacht, da dürften wir nicht die gleichen Massstäbe anwenden wie gegenüber Belarus.

Es gibt ein entscheidendes Element als Grundlage dafür, ob Projektarbeit sinnvoll ist oder nicht; es kommt indirekt auch in der Botschaft zur Geltung: Man stellt fest, dass beispielsweise in den baltischen Staaten die Entwicklung äusserst positiv verläuft. Man kann deswegen mit Hilfeleistungen im Baltikum zurückfahren. Weshalb verläuft die Entwicklung in den baltischen Staaten positiv? Weil sich die baltischen Staaten, zwar nicht alle drei gleich konsequent, aber im wesentlichen doch ganz klar, zum Recht auf den Besitz von Grund und Boden bekennen und die Privatisierung von Grund und Boden zulassen. Das ist ein wesentliches Element, denn es gibt denjenigen, die produzieren, Leistungen erbringen, die Sicherheit, dass ihr Eigentum respektiert wird. Es gibt ihnen die Grundlage, um an die Zukunft zu denken, die Zukunft zu planen und tatsächlich eine Entwicklung einzuleiten. Das ist das ganze Geheimnis des Fortschritts in den baltischen Staaten. Wenn wir diesen gleichen Massstab im Sinne der Konditionalität nicht auch gegenüber Russland anwenden und diese Forderung dort, wo wir Projekte unterstützen, konkret erheben, dann wird vieles, das wir fördern, leider auf Sand gebaut sein.

Ich möchte Sie im Namen der SVP-Fraktion bitten, auf diese Vorlage einzutreten, aber den Rückweisungsantrag der Minderheit Frey Walter im Sinne einer nochmaligen Überprüfung der Projekte in Russland zu unterstützen.

Ich bitte Sie dagegen, die Anträge Cavalli und Wiederkehr sowie den Antrag der Mehrheit zu Artikel 1 Absatz 1bis und den Antrag der Minderheit Vollmer zu Artikel 1 Absatz 1ter abzulehnen.

Meinen Antrag darf ich dann noch selber begründen.

Wiederkehr Roland (U, ZH): Herr Frey hat hier vorne das Bekenntnis abgelegt, prinzipiell sei er für die Osthilfe, hat dann aber die Gründe genannt, warum man die Vorlage jetzt zurückweisen sollte. Mit einem seiner Gründe könnte ich mich sogar einverstanden erklären, nämlich mit der besseren Verteilung der Mittel zwischen Bawi und Deza. Kollege Frey spricht von «optimaler» Verteilung, was immer das auch heissen mag.

Aber weshalb will Kollege Frey 100 Millionen Franken weniger sprechen? Das stimmt doch mit seinem prinzipiellen Bekenntnis nicht überein! Die Schweiz steht auf der Liste aller Geberländer in Westeuropa ohnehin am Schluss. Unsere Nachbarländer, die in der EU sind, geben in der Regel für die Osthilfe doppelt so viel aus wie wir, nämlich 0,09 Prozent ihres Bruttosozialproduktes, nicht 0,04 Prozent; und jetzt streiten wir noch um 100 Millionen Franken!

Was wir in der Osthilfe machen, ist nicht ein Almosengeben. Es ist nicht ein Appell an die Solidarität, wenn wir sagen, man sollte diesen Ländern helfen, sondern wir tun das in unserem eigenen Interesse: in unserem wirtschaftlichen Interesse – dem Interesse, das man in diesem Saal am besten versteht. Wenn Sie keine Stabilität schaffen, können Sie auch keine Geschäfte machen. Wie sollen z. B. Versicherungsgesellschaften Geschäfte machen können, wenn man gar nichts versichern kann?

Versicherungsgesellschaften haben ein grosses Interesse daran, dass Ordnung und Stabilität herrschen. Wenn Sie die Stabilität nicht mit vorbereitet haben, können Sie nicht eines Tages, wenn Stabilität herrscht, kommen und sagen: Jetzt sind wir auch dabei! Die Schweiz hat das bereits genug ge-

tan: abseits zu stehen und dann doch noch auf den Zug aufspringen zu wollen.

Wir machen diese Investition unserer eigenen Sicherheit wegen. Was sich im Osten Europas abspielt, ist nur zwei bis drei Flugstunden von uns weg. Glauben wir wirklich, wir könnten uns heraushalten? Wir können es nicht.

Wir hatten heute eine russische Delegation auf der Tribüne. Ich hätte gerne, sie wäre noch hier, wenn ich jetzt das folgende sage: Ich habe hier einen Bericht – ich bekenne mich gerade auch als Interessenvertreter –, nämlich die Kurzfassung des Berichtes über die nuklearen Schäden «in der ehemaligen Sowjetunion». Ich kann Ihnen versichern: Es ist siebenmal soviet Radioaktivität freigesetzt worden, wie «Tschernobyl» freigesetzt hat. Da ist ungeheuer viel an «nuklearen Sauerereien» – man kann es nicht anders sagen – vorhanden!

In dieser Situation geben wir einerseits Gelder aus der Osthilfe, um nukleare Anlagen sicherer zu machen, haben aber andererseits hier in der Schweiz eine Privatdiplomatie der Atomenergielobby, die mit dem russischen Ministerium für Atomsicherheit, dem «Minatom», Verhandlungen geführt hat. Dieses russische Ministerium sollte übrigens eher «Ministerium für Atom-Unsicherheit» heissen, weil es der ungeheuren Schäden überhaupt nicht Herr wird.

Herr Bundesrat Cotti und Herr Bundesrat Couchepin: Obwohl man genau weiss, dass man in Russland nicht in der Lage ist, die radioaktiven Schädigungen zu bewältigen, hat sich die Energielobby in der Schweiz erlaubt, über den Kopf des Bundesrates hinweg Gespräche zu führen, um Atomabfall aus der Schweiz nach Russland bringen zu können. Wir haben dann die feine Aufgabe, mit Steuergeldern Schädigungen zu eliminieren oder mindestens zu minimieren.

Ich habe mir erlaubt, eine dringliche Interpellation zu dieser Frage einzureichen, denn ich glaube, dass die Frage jetzt diskutiert werden muss – nicht erst dann, wenn das russische Atomministerium mit unserer Energielobby einen Deal geschlossen hat und der Bundesrat in Schwierigkeiten kommt, weil er sagen muss, das könne er gar nicht bewilligen.

Die Russen erhoffen sich sehr viel Geld von diesem Deal. Sie wollen das natürlich haben. Sie sagen auch in der Duma bei der Behandlung der geplanten Gesetzesänderung, die dieser Tage besprochen wird, dass sie es aus finanziellen Gründen machen. Sie glauben doch nicht im Ernst, dass das Volk irgend etwas von diesem Geld haben wird; es wird in den Kassen der Nomenklatur verschwinden.

Was die Osthilfe macht, ist ausgezeichnete Arbeit zugunsten der Stabilität, zum «institution and capacity building», und das sollten wir mit mehr Geld und nicht mit weniger unterstützen. Ich werde später begründen, warum ich 10 Prozent mehr verlange als die 900 Millionen Franken; ich verlange nämlich einen Obolus ganz speziell an die Sicherheit, um die in bezug auf unsere Sicherheitspolitik drohenden Gefahren besser angehen zu können.

Moser René (F, AG): Die Fraktion der Freiheits-Partei der Schweiz unterstützt den Rückweisungsantrag der Minderheit Frey Walter. Ich werde noch darauf zurückkommen.

Das Spiel um den Rahmenkredit wiederholt sich alle vier Jahre. Ich habe es zweimal mitgespielt. Ich bin immer noch der Meinung, dass hier einiges im argen liegt. Nicht, dass wir prinzipiell gegen Osthilfe wären oder grundsätzlich kein Verständnis für Osthilfe hätten; keinesfalls! Aber wir sind vorsichtig geworden, und zwar aufgrund der Erfahrungen, die wir in der Vergangenheit mit diesen Ländern gemacht haben. Ich erinnere an damals, als wir Tschetschenien beglückten, das nicht auf uns hörte.

Einerseits ist es nicht einfach, eine Trennung zwischen humanitärer Hilfe, Asylpolitik und Wirtschaftsförderung zu machen. Andererseits stellen wir aber auch fest, dass zwischen der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit und dem Bundesamt für Aussenwirtschaft ganz bestimmte Spannungsfelder bestehen. Diese fördern die Sache natürlich nicht. Sie sind ihr auch nicht dienlich. Trotzdem haben wir in der APK festgestellt, dass solche Spannungsfelder nach wie vor existieren. Sie sind nicht aus dem Weg geräumt.

Auch die Interessengemeinschaften der Hilfswerke tragen nicht dazu bei, Vertrauen in die Diskussion zu bringen, sind doch genau sie es, die vor der Behandlung dieses Geschäftes in einer Pressekonferenz Druck auf die Politiker ausgeübt haben. Sie möchten wie immer – das ist ganz klar – mehr Geld; mehr Geld für ihre Seite, was sich jetzt auch im Antrag Wiederkehr niederschlägt. So einfach ist das.

Wir lehnen weitere finanzielle Forderungen ab. Eine weitere Umlagerung, wie sie der Antrag Cavalli fordert, lehnen wir ebenfalls ab.

Wir sind der Meinung, dass für Zentraleuropa, aber auch für das Baltikum eher weniger Mittel einzusetzen wären, dafür etwas mehr für Südosteuropa und Zentralasien. In den GUS-Staaten sollte man sich eher auf wenige Länder beschränken. Walter Frey hat dazu Ausführungen gemacht.

Des weiteren sind wir natürlich auch starke Anhänger der technischen Hilfe. Es wäre doch gescheiter, wir würden den Leuten, anstatt ihnen Milchpulver zu liefern, Kühe schenken und sie dabei lehren, wie sie Kühe melken sollen. Das wäre technische Hilfe. Es liegt in unserer Hand, den Armen dieser Staaten vor Ort zu helfen und gleichzeitig den Mitteleinsatz zu kontrollieren.

Wie Kollege Schluer habe ich ein kritisches Wort zur Botschaft als solcher in bezug auf das Wachstum. Wenn Sie die Ausführungen gelesen haben – was ich nicht annehme –, dann stellen Sie fest, dass bezüglich Russland und andere GUS-Staaten Wachstumsmärkte dargestellt werden. Das ist blauäugig. Blauäugig deshalb, weil diese statistischen Werte beim genaueren Hinsehen nur auf künstliche oder irrealer Preiswerte zurückzuführen sind. Das wird als Wachstum interpretiert. Wenn Sie ein tausendfränkiges Huhn zu verkaufen haben und sie es gegen zwei fünfhundertfränkige Eier umtauschen, dann ist der Preis sichtlich gestiegen. Aber eine Wertschöpfung sehe ich nicht, und auch kein Wachstum.

Interessant ist die Tatsache, dass die Kriterien für die Empfängerländer wiederum aufgeweicht worden sind. Eine schlechte Marschrichtung, ausgerechnet in den osteuropäischen Staaten, wo noch keine Anzeichen zur Demokratisierung – wie wir sie verstehen – oder zur Bekämpfung der Korruption auszumachen sind!

Zurück zum Minderheitsantrag Frey Walter: Herr Frey beantragt 800 Millionen Franken. Das ist gegenüber 900 Millionen Franken eine leichte Kürzung. Er will den Kredit begrenzen, und er will ihn, genau wie wir, aus dem Gedanken heraus begrenzen, dass man nicht auf Ausgaben kommt, die in diesen Empfängerstaaten niemandem nützen.

Reduktionen bei den Empfängerländern können Sie nur erreichen, indem Sie Kürzungen machen, anders geht es gar nicht. Sie wissen es: Heute sind es bereits siebzehn Länder, vor acht Jahren waren es noch etwa fünf, die von uns Hilfe erhalten haben. Heute glaubt man, mit dem Giesskannenprinzip Herr der Dinge zu werden. Ich denke auch, dass dieses Giesskannenprinzip eigentlich wenig, in verschiedenen Ländern sogar überhaupt nichts bringt.

Zu Frau Hollenstein noch eine Anmerkung – sie ist nicht hier, aber sie hört mich wahrscheinlich, und sonst spielt es auch keine Rolle –: Sie hat hier von «mickrigen Beiträgen» gesprochen und hat dies in einer Art und Weise gemacht, dass wir ein schlechtes Gewissen haben müssten; sie hat aber dabei vergessen, dass die Schweiz in den letzten zehn Jahren sehr, sehr viel an Hilfsprogramme geleistet hat. Daran ändert auch nichts, wenn sie hier vorrechnet, wie viele Prozente vom Bruttosozialprodukt wir jetzt für diese Osthilfe ausgeben. Frau Hollenstein wie auch einige ihrer Kolleginnen und Kollegen sollten sich vielleicht einmal Zeit nehmen und nachschauen, wie viele Hunderte von Millionen Franken Steuergelder, die wir im Prinzip gar noch nicht haben, wir in verschiedene humanitäre Hilfeleistungen einfließen lassen. Dann müsste sie nämlich kein schlechtes Gewissen mehr haben. Sie müsste sich auch nicht schämen; den gleichen Ratschlag gebe ich jenen Kolleginnen und Kollegen in diesem Saal, welche immer wieder so schnell vergessen haben, was die Schweiz derzeit ebenfalls an humanitärer Hilfe leistet.

Ich möchte aber nicht zuletzt auch an unsere leeren Kassen erinnern, und genau hier – in dieser Botschaft, in diesem

Rahmenkredit – geht es wieder um Geld, das wir nicht haben, das wir einfach «auf Pump» einsetzen; wir reden von «mickrig», machen jedem noch ein schlechtes Gewissen oder stellen jenen, der hier einen Minderheitsantrag stellt, als kalt oder was immer dar.

Ich bitte Sie, den Rahmenkredit in diesem Sinn so nicht zu bewilligen, sondern ihn zu reduzieren, wie dies die Minderheit Frey Walter beantragt hat.

Im übrigen: Herr Wiederkehr spricht hier von der Bedrohung durch Russland – es kann uns ja nichts passieren; Herr Wiederkehr hat so gute Beziehungen zu diesem Staat, er wird das für uns sowieso regeln, nicht?

Wir unterstützen also den Rückweisungsantrag der Minderheit Frey Walter.

Vollmer Peter (S, BE): Die SP-Fraktion ist ganz klar für Eintreten auf diesen Beschlussentwurf, und sie bekämpft ganz entschieden den Rückweisungsantrag der Minderheit Frey Walter. Wir kommen bei diesem Geschäft gesamthaft zu einer absolut positiven Beurteilung. Es ist für uns völlig unbestritten, dass diese Zusammenarbeit mit den Ländern Osteuropas und mit den GUS-Staaten von grosser Wichtigkeit ist und für uns auch politisch eine sehr grosse Bedeutung hat.

Wir tun das – das ist für uns wichtig – nicht nur, weil wir meinen, dass das im Interesse unserer zukünftigen Aussenwirtschaftspolitik liegt. Wir tun das auch nicht nur, weil wir wissen, dass diese Zusammenarbeit ganz entschieden im Interesse der Entschärfung der Migrationsproblematik in Europa ist. Wir tun das auch im Wissen darum, dass die Entwicklungen in diesen Ländern Osteuropas – in Nachbarländern von uns, müsste man europäisch gesehen sagen – bezüglich der Umweltfrage, aber auch in bezug auf die Entwicklung der Zivilgesellschaft für unsere eigene Entwicklung von grosser Bedeutung sind; Herr Wiederkehr hat darauf hingewiesen. Aber – das ist für die SP-Fraktion von grosser Bedeutung – wir unterstützen diesen Beschlussentwurf nicht nur aus diesen Zweckmässigkeitsüberlegungen in unserem nationalen Interesse. Es gibt neben der Zusammenarbeit auch den Aspekt der Humanität und Solidarität. Wir befinden uns hier in völliger Übereinstimmung mit dem, was der Bundesrat in seiner Botschaft diesbezüglich festhält.

Ein solcher neuer Rahmenkredit sollte immer auch eine Gelegenheit für eine Standortbestimmung bezüglich dessen sein, was wir mit den Mitteln der letzten Rahmenkredite gemacht haben. Da muss ich Ihnen gestehen: In der Rückschau haben wir einige sehr kritische Bemerkungen anzubringen. Beim ersten Rahmenkredit – so haben wir festgestellt – gab es eine sehr grosse Zersplitterung der Einsatzgebiete. Der erste Rahmenkredit war auch von parteipolitischen Opportunitätsüberlegungen geprägt, indem nämlich die verschiedenen Gruppierungen über irgendwelche Institute für sich Geld abrufen wollten.

Die Diskussion um den damaligen Kredit war auch geprägt von gewissen Spannungen zwischen den Leuten des Bawi und den Leuten des EDA. Unterdessen hat man, so meinen wir, die Problematik dieses immer noch vorhandenen Spannungsfeldes – machen wir uns da nichts vor! – immerhin thematisiert, und man kann heute Gewähr bieten, dass diese Probleme die Aufgabenerfüllung und die zweckmässige Einsetzung dieser Gelder nicht gefährden.

Die heute für die Osthilfe Verantwortlichen – das möchte ich im Namen der SP-Fraktion ausdrücklich festhalten – verdienen unser volles Vertrauen; wir glauben, dass sie fähig sind, im Sinne dieser vom Bundesrat festgelegten Zielsetzungen eine Politik zu betreiben, die unseren Ansprüchen gerecht werden kann.

Wir finden auch das Konzept mit den Schwerpunktländern grundsätzlich gut; wir finden es gut, dass man spürt, dass die Stärkung der Zivilgesellschaft wahrscheinlich eine der Schlüsselaufgaben sein wird, um die gesellschaftliche, aber auch die ökonomische Entwicklung in diesen Ländern in einer positiven Art und Weise voranzutreiben.

Wir haben auch heute kritische Fragen, die wir nicht unter den Teppich kehren wollen: Wir haben aufgrund der geogra-

phischen Verteilung festgestellt – ich glaube, Herr Gysin hat als Kommissionssprecher bereits darauf hingewiesen –, dass eine verblüffende Kongruenz zwischen diesen Schwerpunktländern und den IWF-Stimmrechtsgruppenländern besteht. Ob das nun effektiv die richtigen Kriterien sein können, die dazu führen, gerade dort Schwerpunkte zu setzen, das sei hier offengelassen. Wir haben festgestellt, dass man sich mit der Frage der Konditionalität teilweise sehr schwergetan hat. Wir stimmen aber mit der jüngsten Erklärung des Bundesrates überein, in der er festhält, dass es heute vielmehr darum gehe, die Finalität zu beachten, dass es weniger eine Frage der Situationsanalyse in der Ausgangslage sei, sondern dass es darum gehe, zu analysieren, welcher Entwicklungsbeitrag gerade auch angesichts der Menschenrechte mit solchen Einsätzen möglich sei, dass also eine finale Betrachtung nötig sei und nicht ausschliesslich eine Betrachtung der Ausgangslage.

Wir meinen auch, es sei eigentlich bedauerlich, dass eine vertiefte Diskussion über eine normative Definition, d. h. darüber, was wir eigentlich in diesem Transformationsprozess anstreben, heute nur ansatzweise geführt worden ist. Wir haben immerhin positiv festgestellt, dass in der Botschaft entsprechende Ansätze vorhanden sind.

Was wir heute als kritischen Punkt feststellen, ist die Koordination mit den anderen Ländern. Wir waren eigentlich erstaunt festzustellen – das ist nicht einfach nur ein Mangel von schweizerischer Seite, sondern ein Problem sämtlicher beteiligter Partner –, dass in dieser Zusammenarbeit verhältnismässig wenig klare Absprachen, Konzeptabsprachen, mit anderen Ländern stattfinden; das wäre unseres Erachtens aber dringend notwendig.

Als wir dieser Koordinationsfrage nachgegangen sind, haben wir auch festgestellt – das ist jetzt eine Kritik, die wir ganz klar äussern, nicht an der Vorlage des Bundesrates, nicht an den Verantwortlichen für diese Vorlage, sondern sie betrifft die politische Konstellation –, dass wir auch mit diesem heute zur Debatte stehenden Rahmenkredit unserer Aufgabenerfüllung, der Herausforderung, hier aktiv zu werden, nur ungenügend Rechnung tragen können. Wir meinen, eigentlich müsste dieser Kredit aufgestockt werden, eigentlich müssten wir hier mehr tun, wenn wir auch von den Ausgangsfragestellungen ausgehen, die der Bundesrat unseres Erachtens richtig formuliert hat.

Das Fazit eines Aufstockens: Wir wissen, dass es nicht nur von der Höhe des heute zu beschliessenden Rahmenkredites abhängt, wie viele Mittel wir für diese Hilfe bereitstellen, sondern auch davon, welche Kredittranchen dieses Parlament dann bei den jährlichen Budgets bewilligen will. Wir wollen uns hier nicht mit irgendwelchen Anträgen profilieren. Wir meinen aber, man müsste an sich diese Kredite massiv erhöhen. Eine Gefahr, die wir in diesen Krediten sehen, besteht darin, dass sie für tagesaktuelle Notwendigkeiten missbraucht werden. Wir möchten den Bundesrat dringend bitten, sich hier an den langfristigen Zielsetzungen zu orientieren und diese Mittel nicht tagesaktuellen Notwendigkeiten zu opfern.

Ich möchte noch einige Wort zum Rückweisungsantrag der Minderheit Frey Walter und Konsorten sagen. Die Begründung des Antrages der Minderheit Frey Walter hat uns deutlich gemacht, dass dieser Antrag mehr eine hilflose Garnitur der Kernabsicht der Minderheit ist, nämlich der Absicht, in diesem Bereich einmal mehr zu sparen.

Wir sind tief davon überzeugt: Wer bei den Mitteln für die Zusammenarbeit mit Osteuropa spart – später auch bei einem Rahmenkredit zur Zusammenarbeit mit dem Süden –, den wird das teuer zu stehen kommen. Hier gilt dieser Ausspruch hundertprozentig und glasklar.

Wir bitten Sie deshalb, diesen Minderheitsantrag Frey Walter abzulehnen und klar für den Kredit einzustehen. Wir meinen, dass die Aufgaben und Zielsetzungen, wie sie auch im ausserpolitischen Konzept formuliert worden sind, dieses praktische Handeln jetzt notwendig machen. Es geht hierbei auch um den Tatbeweis, ob wir nur ausserpolitische Konzepte diskutieren und beschliessen oder ob wir dann auch bereit sind, die notwendigen Mittel dafür einzusetzen, damit diese Kon-

zepte konkret im Alltag umgesetzt werden können. Dieser Kredit ist ein Stück dieses Tatbeweises. Die SP-Fraktion steht deshalb vollumfänglich hinter dieser Vorlage.

Steffen Hans (–, ZH): Die demokratische Gruppe (ich muss sie jetzt so bezeichnen) ist für Eintreten. Sie wird aber mit der Minderheit Frey Walter für Rückweisung an den Bundesrat stimmen. Wird Eintreten beschlossen, unterstützen wir den Antrag Schlüer sowie den Antrag der Minderheit Loeb zu Artikel 1 Absatz 1bis, lehnen hingegen den Antrag der Minderheit Vollmer und Konsorten ab.

Mit diesem Vorgehen wollen wir folgendes verdeutlichen: Wir sind mit der Minderheit Frey Walter der Auffassung, der Rahmenkredit sei um 100 Millionen Franken zu kürzen und damit auf 800 Millionen zu begrenzen. Eigentlich müssten wir, aus finanzpolitischen Gründen, den Betrag weiter kürzen. Dieser Gedanke wurde in der demokratischen Gruppe diskutiert. Uns ist aber bewusst, dass ein diesbezüglicher Antrag kaum Chancen hätte, angenommen zu werden.

Dennoch seien hier einige Gedanken zum vorliegenden Kreditbegehren und zur Finanzlage des Bundes erlaubt. Viele in unserem Land verstehen im Bereich der Bundesfinanzen die Welt nicht mehr. Da versammelt sich ein prominenter «runder Tisch». Mit seinem Stabilisierungsprogramm sollten die Bundesfinanzen mittelfristig ins Lot gebracht werden. Ja, was heisst «ins Lot bringen»? Ziel des Stabilisierungsprogramms ist, die jährlichen Defizite vorerst auf Null abzubauen. Aber damit wird die Forderung in Artikel 42bis der Bundesverfassung, es sei der Fehlbetrag der Bilanz des Bundes abzutragen, noch lange nicht erfüllt. Um das Ziel des Stabilisierungsprogrammes und auch des Verfassungsauftrages zu erreichen, müssten wir diesen Rahmenkredit vielleicht nicht nur auf 800 Millionen Franken begrenzen, sondern noch weiter kürzen.

Es gibt aber noch andere Gründe, weshalb die demokratische Gruppe die Rückweisung an den Bundesrat unterstützt, wie sie die Minderheit Frey Walter beantragt. Unter anderem haben wir am 3. Dezember 1998 in der «NZZ» lesen können, dass der Internationale Währungsfonds (IMF) Russland vorerst keine weiteren finanziellen Unterstützungen gewähren will. Bei den Gesprächen des IMF-Direktors Michel Camdessus mit der russischen Regierung ging es unter anderem um die Auszahlung eines bereits bewilligten Kredites, der jedoch zurückgehalten wird. Die Annahme des Rückweisungsantrages gäbe dem Bundesrat die Möglichkeit, in Ruhe eine neue Beurteilung der Lage vorzunehmen.

Die uns vom Bundesrat nachgelieferte Aktualisierung ist, was die Entwicklung in den Oststaaten betrifft, unserer Meinung nach mehr als blauäugig. Zitat: «Zwar leidet die russische Politik unter einer gewissen Instabilität, welche durch ökonomische Schwierigkeiten verstärkt wird.» Ehrlicher Weise müsste es heissen: In Russland herrscht das finanzielle Chaos! Der Rubel ist im Sinkflug, die Devisenreserven sind praktisch auf dem Nullpunkt, die Inflation steigt an, und die Regierung Russlands hat noch kein griffiges Programm zur Bewältigung der Krise vorgestellt!

Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, den Rückweisungsantrag der Minderheit Frey Walter zu unterstützen.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Erlauben Sie mir eine persönliche Erklärung, nachdem mein Antrag nicht mehr entgegengenommen worden ist.

Der Tagespresse vom 3. Februar 1999 ist zu entnehmen, dass neuerdings erhebliche Mittel der Entwicklungshilfe für die Unterstützung von osteuropäischen Atomanlagen aufgewendet werden. Die Schweiz bildet slowakische Sicherheitsleute aus, und die Schweizer Atomindustrie will ihren radioaktiven Müll in Russland versenken.

Wir missbilligen diesen Einsatz von Geldmitteln aus den Entwicklungshilfebudgets. Er gefährdet den Ruf der Entwicklungshilfe generell und stellt eine eigentliche Zweckentfremdung dar. Ich möchte daran erinnern, dass gerade Osteuropa, im besonderen Weissrussland und Sibirien, unter der Entwicklung der Atomenergie am meisten zu leiden haben.

Riesige Landstriche sind bereits verseucht, und viele Atomkraftwerke sind in einem bedenklichen Zustand. Die internationale Gemeinschaft, die G-7-Länder, aber auch die österreichische Regierung haben erhebliche Anstrengungen unternommen, um diese Werke stillzulegen, insbesondere die Werke in der Slowakei. Und die Schweiz bildet nun sogenannte Sicherheitsfachleute aus, und nachher heisst es plötzlich, die Slowakei sei – notabene mit den gleichen Reaktoren – ein nuklearer Musterknabe. Das geht ja wohl nicht!

Cotti Flavio, Bundesrat: Ich werde mich mit meiner Antwort kurz fassen. Ich werde Ihnen zu vier Punkten berichten, bevor sich dann Herr Bundesrat Couchepin in einige Details wirtschaftlicher Art vertiefen wird.

Zuallererst eine prägnante Feststellung, die sich in meinen Augen gerade nach dieser Diskussion eindeutig ergibt: Ich glaube, den verschiedenen Vorschlägen wirklich entnehmen zu können, dass der Weg, den der Bundesrat geht – ich würde ihn einen Weg des Zentrums, der Mitte, nennen –, durchaus der richtige ist. Es kommen Vorschläge aus verschiedenen Kreisen, die alle in einem gewissen Sinne verständlich sind; aber wenn man eine organische Entwicklung unserer Osthilfe ins Auge fassen will, dann muss man sicherzugeben, dass der Weg der Ausgewogenheit des Bundesrates richtig ist. Ich werde dies in bezug auf vier Hauptelemente darlegen: erstens die Quantität, zweitens die geographische Verteilung, drittens die Konditionalität und viertens die Synergien, die Vernetzung verschiedener Interessen, im Rahmen der Osthilfe. Diese Frage wurde von vielen von Ihnen aufgeworfen, unter anderen von Herrn Vollmer.

1. Bezüglich der Quantität sind wir mit Vorschlägen konfrontiert, die eine Ausweitung des Betrages verlangen, und mit solchen, die direkt oder indirekt den Betrag als zu hoch bezeichnen. Ich möchte Ihnen nicht verschweigen: Ginge es rein nach meinen Wünschen und meiner allgemeinen Bewertung der Lage, dann müsste ich Ihnen sagen, dass mir die 900 Millionen Franken, die Ihnen vorgeschlagen werden, eigentlich relativ kleinlich bemessen erscheinen, wenn wir Vergleiche mit anderen vergleichbaren Ländern in Europa anstellen, und selbstverständlich auch dann, wenn wir die Bedürfnisse, die sich in diesen Ländern ergeben, als Kriterium nehmen.

Wer von «einem Tropfen auf den heissen Stein» gesprochen hat, hat sicher nicht unrecht. Wir bewegen uns in diesem Bereich sicher an der untersten Grenze. Aber da kommt wieder das Gegenargument, das wir nicht ignorieren können: Es geht schliesslich auch darum, den Betrag in den Rahmen der allgemeinen Sanierung der Bundesfinanzen zu stellen. Dann sind die 900 Millionen Franken für den Rahmenkredit sicher ein ausgewogener, ein vertretbarer Betrag. Ich bitte Sie also, bei diesem Betrag zu bleiben.

2. Die geographische Verteilung erfährt im Vergleich zur früheren Botschaft und zum früheren Rahmenkredit eine eindeutige Umlagerung. Sie haben es gehört: Südosteuropa mit dem dramatischen Zentrum Balkan erhält mehr als 50 Prozent der Gesamtbeträge gegenüber etwa 30 Prozent laut der letzten Botschaft. Wie könnte es auch anders sein?

Betrachten wir den Einsatz der Schweiz, den wir dort seit jeher leisten: unseren Einsatz in der OSZE, gerade in Bosnien-Herzegowina, oder unsere Präsenz in Kroatien und, besonders zurzeit, in Kosovo.

Mitteleuropa sieht sich Krediten gegenüber, die wesentlich geschmälert sind. Es könnte auch hier nicht anders sein, denn die betroffenen Länder – in denke an Tschechien, Polen, Ungarn usw. – haben im positiven Sinne so wesentliche Entwicklungen durchgemacht, dass der Anteil von etwa 5 Prozent nur einige wesentliche, kleine Elemente abdeckt. Mehr darf dorthin nicht fliessen.

Die Erhöhung für die GUS-Staaten von etwa 27 Prozent auf 40 Prozent ergibt sich auch aus der Feststellung, dass dort noch wirklich wesentliche Probleme bestehen. Einige von Ihnen haben auf diese Probleme systematisch hingewiesen. Ich nenne keine Namen, Sie haben die berechtigten Zweifel an der Entwicklung in Russland, in der Ukraine usw. noch im Ohr. Diese ist aber ein Grund, um die Beträge zu erhöhen.

Der Bundesrat ist diesen Weg konsequent gegangen: Die GUS-Staaten sehen also ihren Anteil auf 40 Prozent erhöht.

3. Zur Frage der Konditionalität: Die Konditionalität ist ja ein wesentliches Element des von Ihnen beschlossenen Bundesbeschlusses. Schliesslich ist die gesamte Konzeption der Osthilfe eine Konzeption der Hilfe zur späteren Selbsthilfe. Es geht also auch darum zu berücksichtigen, wie die Entwicklung in den einzelnen Ländern ist.

Da kann ich aber die Meinung derjenigen nicht teilen, die Russland jetzt einfach «aussperren» möchten. Ich möchte klar betonen: Was hier über die korrekte Verwendung der Gelder gesagt worden ist, ist sicher eine zentrale Frage. Alle unsere beauftragten Bundesstellen haben – von beiden Departementen – einen ganz klaren Auftrag erhalten: Die Kontrolle, wohin die Gelder fließen, ist gerade für diese Länder von zentraler Bedeutung. Ich sage es ganz klar und öffentlich, vor den Mitarbeitern aus den beiden Departementen: Die Kontrolle des Mittelflusses ist von zentraler Bedeutung. Sie wird weiterhin eine Kernaufgabe der Deza und des Bawi bleiben.

Was aber die allgemeine Entwicklung innerhalb dieser Länder betrifft, so muss ich doch einige Bemerkungen machen – wie vor vier Jahren, als ich hier die gleiche Meinung vertrat –: Bei allen Fehlern, groben Fahrlässigkeiten, bei allen Klüften, die in Russland noch zwischen einem definitiv gefestigten Rechtsstaat und der Realität bestehen, dürfen Sie nicht vergessen, was in diesem Land in zehn Jahren an Positivem geschehen ist. Wenn wir hier Vertreter aus der Duma sehen, wenn wir einen Blick auf die Medienvielfalt und die Medienfreiheit in diesem Land werfen, müssen wir ganz klar sagen: Die Entwicklung wird zwar langfristig noch eine sehr schwierige sein, aber der Weg ist korrekt eingeschlagen worden. Wer z. B. Vergleiche zwischen Russland und Weissrussland macht, missachtet fundamentale Elemente, die beim zweitgenannten Land gar nicht gegeben sind.

Insofern möchte ich noch einmal betonen: Der Vorschlag des Bundesrates ist auch hier ausgewogener. Natürlich fließen bescheidene Mittel in diese Richtung. Natürlich muss die Kontrolle der Verwendung der Mittel absolut klar, ja peinlich genau sein. Aber zugleich müssen wir noch einmal betonen: Wir können die GUS-Staaten und besonders Russland nicht von dieser Hilfe ausnehmen.

Ein Wort zur Konditionalität an sich: Sie darf natürlich nicht als eine «tägliche Messung» gesehen werden, bei der gleichsam mit einem Thermometer die Situation vor Ort kontrolliert wird. Die Position des Bundesrates ist diesbezüglich absolut klar: Die vom Bundesbeschluss vorgesehene Konditionalität darf nur im Extremfall angewandt werden, sonst müssten wir alle sechs Monate erneut eine Kontrolle vornehmen, und diese Hilfe ist ja langfristig ausgerichtet. Die Konditionalität ist also nur im Extremfall anzuwenden, nämlich dann, wenn die zentralen Werte der «good governance», des Rechtsstaates usw. in einer absolut krassen, extremen und hoffnungslosen Art und Weise verletzt werden. Deshalb also: Anwendung der Konditionalität im Ausnahmefall. Im Normalfall gilt: Verfolgung der Entwicklung und Beeinflussung derselben in die richtige Richtung. Genauso ist übrigens nicht nur der Bundesbeschluss, sondern auch die ganze Osthilfe konzipiert worden.

4. Zur Synergie, zur Vernetzung, die von verschiedener Seite erwähnt worden ist: Es ist klar, dass die Osthilfe – übrigens nicht zu Unrecht – unter den verschiedensten Gesichtspunkten betrachtet werden kann. Es besteht kein Zweifel, dass wesentliche Verbindungen, wesentliche Vernetzungen, entstehen, wenn die Osthilfe z. B. auf die Flüchtlingsproblematik angewandt wird.

Eines möchte der Bundesrat auf alle Fälle zum voraus zurückweisen: Die Osthilfe soll nicht nur unter einem Gesichtspunkt, sondern es sollten die verschiedenen Elemente gesehen werden. Der übergeordnete Blick, der darin besteht, die positive Entwicklung dieser Länder in Richtung Rechtsstaat und «good governance» wahrzunehmen, darf nicht vergessen werden. Es wäre deshalb absolut verfehlt zu sagen: Wir müssen die Osthilfe jetzt unter dem Gesichtspunkt unserer Flüchtlingspolitischen Interessen sehen! Das gehört auch

dazu; aber ich bitte Sie, das Ganze in eine übergeordnete Sicht zu stellen, was nicht ausschliesst, dass die Osthilfe bei diesem oder einem anderen Problem indirekt auch helfen kann. Das ist auch passiert, Sie wissen es. Die Deza pflegt gerade in bezug auf den Balkan eine systematische Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Flüchtlinge.

Nichtsdestotrotz muss die Sicht der Osthilfe eine übergeordnete, eine vernetzte sein.

Vernetzt muss die Osthilfe auch mit der allgemeinen Ausrichtung unserer Aussenpolitik sein. Hier spielen die verschiedensten Interessen. Ich darf Sie auf die fünf bekannten Ziele des immer noch aktuellen Berichtes des Bundesrates vom 29. November 1993 über die Aussenpolitik der Schweiz in den neunziger Jahren hinweisen. Alle diese Ziele spielen hier eine zentrale Rolle, und die Osthilfe muss auch eine Voraussetzung darstellen, damit die Schweiz mit dieser Hilfe die wesentlichen Ziele – ich erinnere Sie an die Menschenrechte, ich erinnere Sie an die Friedensförderung – erreichen kann. Ich betone aber noch einmal folgendes: Dies soll im Sinne eines vernetzten Denkens geschehen, und ohne aus diesen Zielen eine Priorität herauslesen zu wollen.

Wir werden uns dann bei der Diskussion der verschiedenen Anträge über Einzelfragen unterhalten können. Ich wollte Ihnen aber mit diesen Worten darlegen, dass wir überzeugt sind, dass wir mit der Osthilfe auf dem richtigen Weg sind.

Wer unter Ihnen – ich denke an Frau Ducrot und an Frau Zapfl – sich mit einer lobenden Bewertung auf einzelne Projekte bezogen hat, befindet sich tatsächlich auf dem richtigen Weg, denn all jene, die einmal vor Ort waren und feststellen konnten, was auch mit kleinen Projekten realisiert werden kann, wissen, dass die Schweiz auf ihre Osthilfe stolz sein kann.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Pour assurer la paix et la stabilité sur notre continent, un certain nombre de conditions doivent être réunies: l'environnement démocratique, le respect des droits de l'homme et le respect des minorités, mais aussi, et peut-être même davantage, la possibilité pour ces pays d'accéder à un niveau de vie meilleur, d'améliorer leur situation économique. Pour ce faire, il faut favoriser la transition de ces pays vers l'économie de marché, l'économie libre; et on doit constater, malheureusement, que la tâche ne fait que débiter. S'il y a quelques succès, notamment en matière de privatisations, il y a aussi beaucoup d'échecs, et les réformes n'avancent pas au rythme que l'on aurait souhaité ou que l'on avait prévu au départ. Quelques Etats, en Europe centrale principalement, sont avancés sur la voie de la transition. Par contre, d'autres Etats, en Europe du Sud-Est et en Asie centrale, sont en retard. D'autres enfin – je pense à l'Albanie ou à la Russie –, à la suite d'instabilité politique ou économique, ont même reculé.

Dans ces perspectives, le crédit qui vous est demandé, crédit de programme de 900 millions de francs, est un crédit approprié, d'autant plus que sur ces 900 millions de francs, 200 millions sont destinés à des garanties de crédits. Et l'expérience nous a montré que les garanties de crédits n'entraînent pas dans la réalité de grosses dépenses, puisqu'elles ne sont données qu'avec prudence; par conséquent, les pertes ne sont pas à la hauteur de la garantie maximum qui est donnée.

Les crédits de paiement, par contre, ont diminué au cours de ces dernières années. Entre 1994 et 1998, les budgets correspondants annuels ont été diminués d'environ 50 pour cent. La durée du deuxième crédit de programme a été prolongée de quatre à sept ans. Nous sommes à une limite de crédibilité pour notre pays: si l'on veut rester un partenaire fort pour le futur de l'Europe de l'Est, il n'est pas possible de procéder à de nouvelles réductions de notre aide. Nous ne pouvons pas descendre en dessous d'un seuil critique pour l'aide financière sans compromettre la planification et l'exécution de nos projets.

Quels sont, du point de vue économique, du point de vue de la politique économique extérieure, les moyens que nous avons à disposition? Tout d'abord, il y a les instruments classiques que sont les accords de libre-échange bilatéraux et

multilatéraux et tous les accords d'importance moindre, notamment les accords de coopération économique, les accords visant à éviter la double imposition, les accords sur la protection et la promotion des investissements ainsi que les accords multilatéraux signés dans le cadre de l'OMC. A côté de ces instruments classiques, il y a les mesures économiques: aides financières, garanties de crédits, promotion du commerce et des investissements. C'est sur ces instruments-là que je m'arrête quelques instants.

Trois quarts des crédits votés par le Parlement au titre de l'aide à l'Europe de l'Est ont été engagés jusqu'à ce jour pour les aides financières, les garanties de crédits ainsi que pour la promotion du commerce et de l'investissement. L'aide financière est une mesure complémentaire et nécessaire à nos instruments classiques. Il faut noter au passage qu'il ne s'agit pas d'une aide financière sous forme de dons en argent, mais de dons en matériel ou en machines qui sont livrés dans ces pays. Le risque de corruption n'est pas grand puisqu'il n'y a pas de dons en argent qui vont directement dans les budgets des Etats concernés. Il s'agit d'aide concrète, garantie ou payée par la Suisse.

Un grand nombre de projets, grâce à ces contributions financières sous forme de dons, ont pu être conduits dans un des domaines clés, l'environnement. On a parlé tout à l'heure d'énergie atomique: la réponse, c'est que nous agissons dans le domaine de l'environnement, de l'énergie, de la santé, des infrastructures publiques. Tous ces projets répondaient à des besoins urgents de la population.

Quant aux garanties de crédit, elles se sont révélées également être des instruments importants. Les exportations au bénéfice d'une garantie de crédit n'auraient pas été possibles sans cette garantie, et elles ont permis de répondre aux demandes urgentes de biens suisses présentées par les pays partenaires. Plusieurs intervenants ont dit avec raison que cette aide est à la fois dans l'intérêt des pays que l'on aide et dans l'intérêt de la Suisse. C'est évident, cet appui nous permet de promouvoir le commerce et les investissements suisses, et de préparer notre économie à des engagements plus importants dans les pays qui sont aidés.

On peut légitimement critiquer un certain nombre de mesures qui ont été prises, mais en comparaison internationale, tout le monde reconnaît que l'aide helvétique a été efficace et utile. Nous devons continuer la coopération non seulement avec les pays qui nous sont plus proches parce qu'ils appartiennent à notre groupe dans le Fonds monétaire international, mais avec d'autres pays. Je pense à l'Albanie, la Bosnie-Herzégovine, la Bulgarie, la Roumanie et la Macédoine. Nous ne devons pas nous désengager pour autant de l'aide en Europe centrale. Là, comme dans les pays européens de la CEI, dont l'économie est frappée de plein fouet, nous devrions offrir une aide financière ciblée en matière d'environnement, et d'efficacité énergétique en particulier, et renforcer nos mesures de promotion du commerce et des investissements. L'Office fédéral des affaires économiques extérieures a développé de nouveaux instruments qui seront aussi utilisés, telles la Swiss Organization for Facilitating Investments ou la Société financière suisse pour le développement.

J'ai dit que, sur les 900 millions de francs, 200 millions sont réservés aux garanties de crédits. Est-ce que le montant ainsi dégagé est approprié? Seul l'avenir le dira. Ce qui est vrai, c'est que si ce montant n'est pas utilisé, soit nous pourrions l'utiliser avec votre autorisation pour d'autres buts, soit nous prolongerons le crédit de programme au-delà des quatre ans qui sont prévus. C'est dans le cadre de cette enveloppe que l'on peut donner la réponse à la proposition de majorité visant à ce qu'un montant soit affecté à la Bosnie-Herzégovine.

On a beaucoup parlé de la Russie et on s'est demandé s'il était juste de continuer à aider ce pays qui a de grandes difficultés et subit le drame de la corruption à grande échelle. Notre aide n'est pas faite de chèques en blanc, mais de projets ciblés dans trois régions loin du pouvoir de Moscou. Il s'agit des villes de Samara, de Perm et de Nijni Novgorod. Ces aides ont notamment pour but de faciliter un programme d'épuration de l'eau potable, de développer les maternités et

les hôpitaux. Il ne s'agit pas de montants importants, mais ils ont une certaine efficacité et sont appréciés par la population. Et puis l'aide à la Russie est un juste retour de l'histoire puisque, au début du siècle passé, Alexandre Ier, tsar de toutes les Russies, avait lui aussi apporté sa contribution à la Suisse en envoyant 100 000 roubles d'or en Suisse orientale, région qui était affectée par la famine. Il paraît même que, dans la lettre qui accompagnait ce don, le tsar de Russie invitait les utilisateurs de ce don à éviter le risque de corruption qui était évident dans cette région à l'époque. Ça démontre que l'histoire n'est souvent qu'un grand rendu pour ce qui a été fait dans le passé.

Dans cinquante ou cent ans peut-être, lorsqu'on regardera le soutien qu'on donne à cette région, on constatera qu'il n'a pas été décisif, mais qu'il a contribué à l'amélioration de la situation, et qu'il a surtout été un acte de solidarité positif, réaliste et concret, dans l'intérêt aussi de la Suisse, à l'égard de ces régions qui sont menacées de désintégration politique si rapidement leur situation politique ne s'améliore pas, si rapidement elles ne sont pas mieux intégrées dans le système économique international et si la transition vers l'économie de marché ne se passe pas mieux qu'elle ne s'est passée ces toutes dernières années.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	129 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	27 Stimmen

Bundesbeschluss über den Rahmenkredit zur Weiterführung der verstärkten Zusammenarbeit mit Osteuropa und den Staaten der GUS

Arrêté fédéral concernant un crédit de programme pour la poursuite de la coopération renforcée avec les Etats d'Europe de l'Est et de la CEI

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1bis

Mehrheit

Für Bosnien ist im Anschluss an das Sonderprogramm und gestützt auf diese Erfahrungen ein besonderes Landesprogramm im Rahmen von 50 Millionen Franken zu erstellen.

Minderheit

(Loeb, Bonny, Frey Walter, Heberlein, Moser, Schlüer, Schmied Walter, Stamm Luzi)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Abs. 1ter

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Vollmer, Bäumlin, Gysin Remo, Müller-Hemmi, Ruffy, Thür, Ziegler)

Nicht rückzahlbare Zuschüsse und Darlehen sind nicht an Lieferungen aus der Schweiz gebunden.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Wiederkehr**Abs. 1*

.... Rahmenkredit von 990 Millionen Franken für

*Antrag Cavalli**Abs. 1a*

Davon sind mindestens 350 Millionen Franken für die Aufgaben im Bereich der Deza vorzusehen.

*Antrag Schlüer**Abs. 3*

Wiederaufbau- und Starthilfeprojekte, welche die Rückführung von in die Schweiz gelangten Asylsuchenden aus Osteuropa erleichtern sollen, geniessen im Rahmen der schweizerischen Zusammenarbeit mit Osteuropa Priorität.

Art. 1*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 1bis**Majorité*

Concernant la Bosnie, il conviendra de mettre en oeuvre, à la fin du programme spécial et en se fondant sur les enseignements tirés de ces expériences, un programme national spécial dans le cadre de 50 millions de francs.

Minorité

(Loeb, Bonny, Frey Walter, Heberlein, Moser, Schlüer, Schmied Walter, Stamm Luzi)

Rejeter la proposition de la majorité

*Al. 1ter**Majorité*

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Vollmer, Bäumlín, Gysin Remo, Müller-Hemmi, Ruffy, Thür, Ziegler)

Les aides non remboursables et les prêts ne sont pas liés à des livraisons de la Suisse.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Wiederkehr**Al. 1*

Un crédit de programme de 990 millions de francs

*Proposition Cavalli**Al. 1a*

Sur cette somme, 350 millions de francs au moins sont prévus pour les tâches relevant de la DDC.

*Proposition Schlüer**Al. 3*

La priorité est accordée, dans le cadre de la coopération suisse avec l'Europe de l'Est, aux projets de reconstruction et d'aide au démarrage qui devraient faciliter le rapatriement des personnes des pays de l'Est ayant déposé une demande d'asile en Suisse.

Loeb François (R, BE): Zuerst ein Dankeswort an die Herren Bundesräte Cotti und Couchepin und an die Vertreter von Deza und Bawi für die gute Arbeit, die sie mit den beiden ersten Rahmenkrediten geleistet haben. Das ist denn auch der Grund des Antrages der Minderheit.

Wir behandeln hier einen Rahmenkredit – es ist der dritte – für vier Jahre oder mehr. Das heisst, es braucht in bezug auf den Rahmenkredit Flexibilität, wir müssen dem Bundesrat die Möglichkeit geben, dass er auf die jeweils aktuellen Entwicklungen eingehen kann. Überlegen Sie sich bitte: Wie sah es aus vor vier Jahren? Da hatten wir andere Schwerpunkte. Nun wird von Frau Müller-Hemmi verlangt, dass für Bosnien ein separater Kreditteil ausgeschieden wird. Ich verstehe das; sie möchte, dass mit dieser Hilfe weitergefahren wird.

Ich bin überzeugt, dass der Bundesrat diese Hilfe fortsetzen wird, aber ich möchte es ihm nicht vorschreiben; wir sollten dem Bundesrat nicht vorschreiben, was er mit einem Rahmenkredit zu tun hat. Wir wissen nicht, wie sich die Sache entwickelt, und sollten dem Bundesrat deshalb die Möglichkeit geben, flexibel zu reagieren. Es ist denkbar, dass sich in diesen vier Jahren oder mehr plötzlich ein anderer Schwerpunkt als wichtig herausstellt. Dann werden wir uns fragen: Warum haben wir diese Ausscheidung gemacht? Es kann aber auch sein, Frau Müller-Hemmi, dass eine andere Situation entsteht, nämlich die Situation, dass wir mehr als die beantragten 50 Millionen Franken für Bosnien einsetzen müssen.

Die Minderheit ist der Ansicht, dass der Bundesrat und die Verwaltung jeweils sehr gut reagiert haben. Noch einmal: herzlichen Dank dafür! Wir möchten dem Bundesrat die Möglichkeit geben, diese Freiheit zu nutzen, flexibel reagieren zu können, und beantragen deshalb, den Antrag der Mehrheit abzulehnen.

Die Kommission hat mit 11 zu 9 Stimmen entschieden; es war also ein sehr grosser Teil der Kommission der Ansicht, man solle dem Bundesrat diese Flexibilität geben.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Wiederkehr Roland (U, ZH): Statt 900 Millionen Franken Osthilfe für die nächsten vier Jahre möchte ich gerne 990 Millionen Franken sprechen, also 10 Prozent mehr.

Wenn Sie heute, in diesen «unsicheren Zeiten», ein Haus bauen, werden Sie an diesem Haus noch für etwa 10 Prozent der Baukosten zusätzliche Einrichtungen für die Sicherheit montieren. Ähnlich ist es mit der Lage in Osteuropa. Wir haben heute festgestellt, dass etliches im argen liegt. Wenn man Stabilität möchte, muss man gemäss den Erkenntnissen, die man in der letzten Zeit gewonnen hat, mehr dafür tun als bisher.

Erkenntnisse, die man in der letzten Zeit gewonnen hat, betreffen vor allem die Überbleibsel des kalten Krieges, zum Beispiel die chemische Verseuchung. Es lagern rund 33 000 Tonnen alte Chemiewaffen auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion. Sie sind völlig ungenügend geschützt, zum Teil nur mit Vorhängeschlössern. Sie müssen gemäss der Chemical Weapons Convention in 10 bis 15 Jahren vernichtet sein. Aber Russland hat das Geld dafür nicht. Das ist das eine.

Das andere ist, dass sich die Bevölkerung, die in diesen Regionen wohnt, gegen die Vernichtung wehrt, weil sie sagt: Wir haben so schlechte Erfahrungen mit unseren Militärs und unserer Regierung gemacht, wir nehmen ihnen nicht ab, dass sie diese Vernichtung durchführen können, ohne uns noch einmal zu schädigen.

Hier braucht es also Mittel, um aufzeigen zu können, dass diese Vernichtung mit der besten Technik und kontrolliert geschehen kann. Das machen zum Teil Regierungsorganisationen, die das Vertrauen noch haben, und zum Teil auch gemeinnützige Organisationen mit Fachleuten.

Im nuklearen Bereich hat Russland ebenfalls ungeheure Schäden, die von Unfällen – vor allem in militärischen Anlagen – und aus der Nuklearwaffenproduktion stammen. Das sind «Plutoniumschweinereien» – man kann es nicht anders sagen –, die in Krasnojarsk in den Jenissei, den Hauptfluss, fließen, von dort ins Nordmeer gelangen und irgendwann in den Fischen auch auf unseren Tellern enden.

Wir sind – ob wir wollen oder nicht – mit dem Schicksal der Völker der ehemaligen Sowjetunion verbunden. Wenn wir gemäss den neuen Erkenntnissen zur Bewältigung dieser neuen Gefahren beitragen wollen – die auch Terrorismus, Erpressung beinhalten; ich muss Ihnen nicht erzählen, wieviel Schmuggel von Nuklearmaterialien wir schon gehabt haben; ich muss Ihnen auch nicht sagen, was man, siehe Japan, mit chemischen Stoffen an Erpressung oder Terrorismus bewirken kann –, wenn wir also diesen neuen Gefahren begegnen wollen, dann setzen wir 10 Prozent mehr für unsere eigene Sicherheit ein! Das ist Sicherheitspolitik, die in der Prävention weit mehr bewirkt als später, wenn schon Katastrophen geschehen sind.

Ich bitte Sie namens der LdU/EVP-Fraktion, den 10 Prozent mehr für die Osthilfe zuzustimmen.

Cavalli Franco (S, TI): Neben den 200 Millionen Franken für Kreditgarantien sieht die Botschaft 310 Millionen Franken für die Deza und 390 Millionen Franken für das Bawi vor. Ich möchte Ihnen mit meinem Antrag eine kleine Umverteilung vorschlagen: Beide Ämter würden je 350 Millionen Franken bekommen. Das schlage ich Ihnen vor, um einen gewissen Akzent zu setzen, nicht um ein Misstrauensvotum gegenüber dem Bawi auszusprechen, und auch nicht, um irgendwelche ideologisch gefärbte Vorstellungen durchzuboxen.

Warum will ich diesen Akzent setzen? Die GUS-Staaten, allen voran Russland, befinden sich in einer sozialen und wirtschaftlichen Krise, die viel schwerer ist, als man allgemein annimmt. Diese Krise ist mindestens teilweise das Resultat der zum Teil völlig stupiden, ultraliberalistischen Massnahmen, die diesen Ländern von den «Chicago boys», vom IWF und von der Weltbank, aufgezwungen wurden. Als Resultat dieser wilden Liberalisierung hat z. B. in Russland die mittlere Lebenserwartung um sieben Jahre abgenommen.

Was heisst das konkret? Konkret heisst das, dass heutzutage in Russland eine halbe Million Menschen jährlich mehr sterben als vor 1990. Wenn man zynisch sein möchte, könnte man sagen, dass es heute bezüglich der mittleren Lebenserwartung und der Todesfälle viel schlimmer ist als zu den schlimmeren Zeiten Stalins – das müssen wir immer bedenken. Unter diesen Umständen, sagen im Grunde genommen alle Experten, hat es momentan keinen grossen Sinn, einfach weitere Kredite zu sprechen. Was diese Gesellschaften heute brauchen, sind nicht weitere Kredite, sondern sie brauchen in erster Linie den Aufbau einer Zivilgesellschaft, die zuvor völlig zerstört worden ist. Wenn wir einfach Geld geben, dann riskieren wir, dass dieses Geld – im besten Fall – in irgendeinem schwarzen Loch verschwindet oder – im schlimmsten Fall – nach Jersey oder Guernsey umgeleitet wird.

Wenn ich in der Botschaft nachschaue, wozu das Geld gebraucht werden muss, stelle ich fest, dass die Deza für Massnahmen zur Stärkung der Demokratie, der öffentlichen Verwaltung, der sozialen Vorsorge, des Gesundheitswesens, der Wissenschaft, der Forschung usw. verantwortlich ist, während das Bawi vor allem für die finanzielle Beihilfe zuständig ist.

Es gibt aber noch einen zweiten Grund, warum wir dieses Zeichen in Richtung Zivilgesellschaft als wichtigsten Punkt unserer Hilfe setzen sollten. In einem Leitartikel der «NZZ» über unsere Entwicklungshilfe lese ich: «Bemerkenswert ist jedenfalls, dass Emigration z. B. im Fall von Russland nicht immer in dem Mass stattfindet, wie es aus rein ökonomischer Sicht anzunehmen wäre.» Warum ist das nicht der Fall? Weil kulturelle und soziale Gegebenheiten eben manchmal eine wichtigere Rolle spielen als die bloss wirtschaftliche Situation.

In diesem Sinne müssen wir diese sozialen Kräfte stärken, die die Leute dort trotz miserabler wirtschaftlicher Situation noch behalten haben.

In diesem Sinne möchte ich Ihnen beliebt machen, dass Sie diese kleine Umverteilung akzeptieren – eine Umverteilung aber, die einen deutlichen Akzent setzen will in der Richtung, dass wir zuerst eine zivile Gesellschaft aufbauen müssen, wenn wir diesen Ländern wirklich helfen wollen.

Schlürer Ulrich (V, ZH): Ich vertrete hier einen Antrag, den ich in der Kommission, der ich angehöre, noch nicht vertreten habe. Das hängt damit zusammen, dass es schon einige Zeit her ist, seit wir in der Kommission über dieses Geschäft gesprochen haben, und dass sich der Gang der Weltgeschichte manchmal eben nicht unbedingt an den «Fahrplan» hält, wie wir ihn für unsere Beratungen festlegen. Es hängt insbesondere auch mit Eindrücken zusammen, die ich aufgrund von intensiven Gesprächen erhalten habe, die ich vor einem Monat mit den Vertretern des Schweizerischen Katastrophenhilfekorps in Kosovo geführt habe. Ich bitte Sie, sich nun eben mit einem Antrag zu befassen, der in der Kommission nicht

vorberaten worden ist, zu dem Sie jetzt mit einer gewissen Spontaneität Stellung nehmen müssen. Ich bin der Überzeugung, dass er gut begründbar ist.

Der Antrag beinhaltet, dass Wiederaufbau- und Starthilfeprojekte in jenen Ländern, in welche Rückführungen von Flüchtlingen aus der Schweiz stattfinden – oder gegebenenfalls noch stattfinden werden –, im Rahmen der Osthilfe Priorität erhalten. Ich bin mit diesem Antrag in der Nähe des Antrages Müller-Hemmi. Ich verzichte aber darauf, darin eine genaue Zahl geplanter Aufwendungen oder ein Land zu erwähnen, weil ich davon ausgehe, dass wir einen Rahmenkredit zu sich verändernden Verhältnissen zu bewilligen haben, wobei zuweilen kurzfristige Anpassungen nötig werden können.

Ich bin überzeugt, dass diejenigen Persönlichkeiten, die mit der Umsetzung dieses Rahmenkredites befasst sind, in der Lage sind, die Prioritäten richtig zu setzen. Es könnte sogar sein, dass wir in den kommenden vier Jahren für Bosnien mehr als 50 Millionen Franken benötigen würden. Diese Freiheit muss bei einem Rahmenkredit doch gegeben sein; deshalb sprechen wir ja einen Rahmenkredit! Ich beziehe mich auch auf Ausführungen, die Kollege Mühlemann schon oft gemacht hat: Wenn irgendwo ein Konflikt ausbricht, müssen wir sofort an Ort und Stelle Mittel einsetzen können. Darum geht es in meinem Antrag.

Woher nehmen wir denn das Geld für Soforteinsätze in Gebieten, wo dringend gehandelt werden muss? Man kann die Auffassung vertreten, wir sollten es vom Kredit des Bundesamtes für Flüchtlinge abzweigen. Aber wir haben vor wenigen Monaten im Rahmen der Beratungen am «runden Tisch» festgelegt, dass die BFF-Mittel deutlich heruntergefahren werden müssen. Das wurde vom Rat so akzeptiert. Wir haben dort keine Mittel verfügbar. Deshalb müssen wir eine Grundlage schaffen, damit wir mit Geld aus einem anderen Bereich, eben aus der Osthilfe, prioritär solche dringlichen Aufgaben anpacken können, die sich aus Krisenlagen, die nun einmal entstehen können, ergeben.

Wir haben uns persönlich darüber ins Bild gesetzt, wie in Kosovo vom Schweizerischen Katastrophenhilfekorps sehr gute Arbeit geleistet wird. Diese Arbeit wird noch für lange Zeit geleistet werden müssen, und es ist klar, dass die dafür erforderlichen Mittel langfristig nicht vom Katastrophenhilfekorps aufgebracht werden können. Sie müssen aus ordentlichen Quellen kommen, und dafür müssen wir eine Grundlage haben. Ich bin der Auffassung, dass sich nur der Rahmenkredit für die Osthilfe dafür eignet, Mittel für solche Anschlussprojekte in Krisengebieten freizugeben. Es ist auch festzuhalten, dass es dabei nicht nur um Hilfe an zurückgekehrte Flüchtlinge geht. Das haben wir in Kosovo feststellen können. Es geht auch um Hilfe an jene, die nicht nach Westeuropa gingen, sondern im Land blieben. Sie sind zu ermutigen; ihnen ist zu helfen, damit sie bleiben und auch eine Zukunft sehen. Mittel für entsprechende Aufbauhilfe müssen wir langfristig sichern, und deshalb müssen wir entsprechenden Projekten in diesem Rahmenkredit für die Osthilfe Priorität einräumen. Wir verfolgen damit klar eigene Interessen, die die Schweiz in Zusammenhang mit der Osthilfe hat, Interessen der Bevölkerung in unserem Land. Um die Rückführung von Flüchtlingen vornehmen zu können, müssen wir uns bemühen, sie mit den richtigen Massnahmen zu begleiten.

In diesem Zusammenhang möchte ich erwähnen, dass ich von der Art und Weise sehr beeindruckt bin, wie das Katastrophenhilfekorps in Bosnien und in Kosovo arbeitet. Es weist sich über eine äusserst glückliche Hand in bezug auf den Personaleinsatz aus. Ich möchte Herrn Fust bitten, das seinen Leuten zu sagen. Das ist eine Arbeit, die sich sehen lassen darf.

Ich möchte Sie noch auf etwas hinweisen, das in diesem Zusammenhang wichtig ist: Das Uno-Flüchtlingshochkommissariat, das über Mittel, aber offenbar nicht über Spezialisten verfügt, um seine Mittel richtig einzusetzen, ist Auftraggeber des Katastrophenhilfekorps in Kosovo; es anerkennt, dass das Katastrophenhilfekorps gute Fachleute hat, die die Arbeit gut bewältigen.

Wir müssen es in unserem ureigenen Interesse ermöglichen, dass diese Arbeit fortgeführt wird. Ich bin froh, dass Kollege

Loeb ein Bekenntnis zur Flexibilität abgelegt hat. Wir können hier nicht sagen: so viele Franken dafür und so viele dafür. Wir können nur sagen: Dieser Art von Projekten ist Priorität einzuräumen; wir vertrauen darauf, dass die tüchtigen Spezialisten, die am Werk sind, im richtigen Moment die Weichen stellen und festlegen, wo mit Nachdruck an die Arbeit gegangen werden muss. Ich vertraue darauf, dass auch die Verwaltung in Bern die entsprechende Flexibilität aufbringen kann. Anerkennen wir diese Arbeit! Schaffen wir die Grundlage, damit diese wertvolle Arbeit weitergeführt werden kann, indem wir ihr auch die notwendigen Mittel sichern!

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH): Ich spreche zum Antrag der Kommissionsmehrheit betreffend das Landesprogramm für Bosnien in der Höhe von 50 Millionen Franken.

Friedensfördernde Massnahmen, Geldmitteleinsatz, humanitäre Hilfe, technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe, individuelle Rückkehrhilfe: Dies sind alles Titel, unter denen die Schweiz im Rahmen des Sonderprogrammes Bosnien seit 1996 in Zusammenarbeit mit den schweizerischen Hilfswerken und im Kontext der internationalen Gemeinschaft Wiederaufbauhilfe geleistet hat. Das Sonderprogramm Bosnien kostete gut 200 Millionen Franken, etwa die Hälfte davon wurde über das Budget des Bundesamtes für Flüchtlinge finanziert.

Dieses Sonderprogramm, gekoppelt an die Rückführungen, ist jetzt im wesentlichen ausgelaufen; die Mittel für ein längerfristiges Engagement sind nicht gesichert, auch nicht vom Bundesrat, wie aus der Botschaft hervorgeht. Bosnien in seiner nach wie vor labilen Situation erträgt aber alles andere als eine Stop-and-go-Politik. Das Gegenteil ist nötig: Kontinuität im Transformationsprozess.

Die Mehrheit der APK will das mit ihrem Antrag erreichen. Sie will Kontinuität in Bosnien sicherstellen. Sie geht davon aus, dass die bis heute eingesetzten 200 Millionen Franken dann gut investiert sind, wenn die Entwicklungen in Bosnien nachhaltig gesichert sind. Dafür ist der Rahmenkredit für die Osthilfe mit seinen Zielsetzungen – Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, Aufbau und Festigung der demokratischen Institutionen, Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung – genau der richtige Ort. Für die nachhaltige Unterstützung dieser Reformen sollen in den nächsten vier Jahren 50 Millionen Franken verbindlich eingesetzt werden. Das ist ein Beitrag, der mit demjenigen anderer Länderprogramme vergleichbar ist.

Der Antrag der Mehrheit der APK will also sicherstellen, dass sich die Schweiz nicht aus Bosnien verabschiedet, dass die bis heute erreichten Fortschritte gesichert bleiben, dass die Schweiz in Bosnien ihren anerkannt wertvollen Beitrag im internationalen Wiederaufbau- und Stabilisierungsprozess weiter leistet.

Ich betone: Der Mehrheitsantrag bedingt keine Krediterhöhung und geht nicht zu Lasten anderer Programme. Das Bosnienprogramm – so habe ich in der APK bereits argumentiert – soll aus dem mit 200 Millionen Franken anerkannt überdotierten «Topf» der Kreditgarantien finanziert werden. Es leuchtet nicht ein, warum dort 200 Millionen Franken für die nächsten vier Jahre gehortet werden sollen, wenn in den letzten sieben Jahren lediglich Garantiesummen in der Höhe von 105 Millionen Franken eingesetzt werden mussten.

Bundesrat Couchepin hat in der APK selbst ausgedrückt, dass der «Deckel» nicht allzusehr auf diesem «Topf» sitzen dürfe und für besondere Situationen Souplesse vorhanden sein müsse. Es bestreitet wohl niemand, dass in Bosnien für die Schweiz eine solch besondere Situation und Verpflichtung gegeben sind. Sie rechtfertigten das Parlament die Gelegenheit beim Schopfe ergreift, diese Souplesse jetzt einfordert und Bundesrat und Verwaltung den Auftrag für das Bosnienprogramm verbindlich erteilt. Die formalen Neinargumente von François Loeb, der in der Sache ja gleicher Meinung ist, überzeugen hier nicht.

«Bosnien sollte kein Spielzeug sein, das man beiseite legt, wenn man müde ist. Die Gefahr, dass Perspektivenlosigkeit und damit Verzweiflung und Überlebenskampf die Bosnierinnen und Bosnier wieder an westeuropäische Türen klopfen

lassen, ist gross.» – Dies sind die Worte der Verantwortlichen für die «Swiss house»-Projekte in Mostar bei meiner letzten Informationsreise.

«Nachlassen wäre ein Fehler.» – Dies ist ein Zitat von Botschafter Fust nach seinem Bosnienaufenthalt im Januar. Seine ausführliche Begründung dazu ist im aktuellen «Newsletter» der Deza nachzulesen.

Aus Verantwortung für den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Wiederaufbau Bosniens, aus Verantwortung für die Flüchtlinge, die aus der Schweiz in äusserst schwierige Situationen zurückgeschickt wurden, können wir uns ein Nachlassen nicht leisten – auch mit Blick auf die Situation in Kosovo nicht. Darum braucht es den Antrag der Mehrheit der APK, der die schweizerische Verantwortung und Verbindlichkeit hier und heute gegenüber Bosnien sicherstellt.

Die SP-Fraktion steht voll und ganz hinter diesem Antrag. Schliessen auch Sie sich dieser Verantwortung und Verbindlichkeit an!

Ducrot Rose-Marie (C, FR): Le groupe démocrate-chrétien, suivant en cela la majorité de la commission, acceptera le programme spécial de 50 millions de francs que nous a proposé Mme Müller-Hemmi en commission. Je vous rappelle que ce n'est pas un crédit supplémentaire, c'est simplement une part du crédit affecté en priorité à la Bosnie-Herzégovine, ce pays qui n'est plus en guerre, c'est vrai, mais un pays dont chaque village, chaque famille, chaque personne garde encore de profondes cicatrices.

Quant aux autres propositions, la proposition de minorité Vollmer en tout cas n'est pas acceptable puisqu'elle va à l'encontre d'une politique de coopération cohérente. Nous sommes conscients, bien sûr, que toute aide financière ne doit pas être liée à des livraisons par la Suisse d'infrastructures légères et lourdes, c'est clair, mais on ne peut pas l'exclure non plus. Ce serait vraiment dommageable pour le pays que de se priver des retombées économiques si nous sommes à concurrence égale avec les autres pays industrialisés.

M. Cavalli voudrait que le Parlement détermine des montants à répartir. Je propose, au nom du groupe, que l'attribution de moyens soit faite en fonction d'une planification commune entre la DDC et l'Office fédéral des affaires économiques extérieures. Il y a une seule politique étrangère extérieure, et pas plusieurs. Evitons une répartition; privilégions la concertation, et surtout une bonne planification.

Nous ne soutiendrons donc pas la proposition Cavalli, qui va dans un sens contraire.

Frey Claude (R, NE): M. Bonny viendra soutenir ici, au nom du groupe radical-démocratique, la proposition de minorité Loeb.

Au nom du groupe radical-démocratique, je voudrais quant à moi vous demander de rejeter, à l'article 1er alinéa 1ter, la proposition de minorité Vollmer, qui voudrait supprimer les aides liées. M. Vollmer voudrait ici, à nouveau, faire de la Suisse un «Sonderfall». Il n'y a aucune raison, Monsieur Vollmer, de ne pas suivre la pratique des autres pays: pratiquement tous les autres pays connaissent les aides liées en matière bilatérale. Pourquoi ne ferions-nous pas de même, d'autant plus que la Suisse est particulièrement efficace dans ce domaine? Car, dans les biens d'équipement, dans les prestations de services, nous sommes particulièrement compétitifs sur le plan international, c'est donc une raison supplémentaire pour permettre les aides liées. Nous pouvons aussi, et pas seulement en moyens financiers, mais aussi en moyens techniques et commerciaux, offrir quelque chose, et de compétitif.

Dernier point: on peut s'étonner, Monsieur Vollmer, que vous vouliez supprimer les aides liées, parce que c'est aussi une manière pour nous de lutter en faveur du maintien de postes de travail en Suisse que de prévoir les aides bilatérales liées. Nous vous demandons donc de rejeter la proposition de minorité Vollmer.

Bonny Jean-Pierre (R, BE): Im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion möchte ich mich zum Antrag der Kom-

missionsmehrheit zu Artikel 1 Absatz 1bis äussern, der von Frau Müller-Hemmi begründet wurde. Dieser Antrag ist zweifellos gut gemeint, in der Sache selber gibt es keine Unterschiede; wir sind auch für eine Kontinuität der Anstrengungen. Diese Vorlage ist aber einfach der falsche Aufhänger dafür. Hier geht es um einen Verpflichtungskredit. Wenn Sie das, was Sie und eigentlich auch wir wollen, erreichen möchten, dann müssen Sie dafür sorgen, dass im Rahmen der vier bis sechs nächsten Budgets ein Kredit zugunsten der Hilfe in Bosnien ausgeschrieben wird.

Sie haben gesagt – das ist ein klarer Widerspruch, ist nicht logisch –, das gehe nicht zu Lasten anderer Programme. Wenn man aber einen Plafond von 900 Millionen Franken hat und eine Scheibe davon abschneidet, dann verliert man an Flexibilität, dann geht das zu Lasten anderer Projekte. Ich finde, dass wir uns bewusst sein müssen, dass es hier um ein Programm, um Kredite für mindestens vier Jahre geht – es können auch mehr sein. Es ist eine gewisse Überheblichkeit, wenn wir jetzt in einem Erlass eine gezielte Massnahme festschreiben, obwohl wir noch gar nicht wissen, wo in der Welt dann leider wieder neue Probleme auftauchen. Das ist für mich der entscheidende Grund, weshalb ich mit meiner Fraktion für den Minderheitsantrag bin.

Hollenstein Pia (G, SG): Die grüne Fraktion unterstützt die Kommissionsmehrheit.

Wir wissen, dass das bisherige sogenannte Bosnienprogramm ausläuft. Die Schweiz hat bisher zu Recht einen grossen Einsatz für Bosnien geleistet. Wir dürfen uns aber mit dem auslaufenden Hilfsprogramm nicht aus der Verantwortung stehlen. Die Schweiz hat nach wie vor eine Verpflichtung gegenüber Bosnien.

Die Lage in Bosnien ist für die Menschen dort nach wie vor sehr schwierig. Ich möchte hier nur einige wenige Sätze aus dem Buch mit Flucht- und Exilgeschichten von Maja Wicki und Anni Lanz zitieren. Es sind von Frauen erzählte Erlebnisberichte.

Ich zitiere eine Frau, alleinerziehende Mutter zweier Kinder: «Vor dem Krieg hatten wir ein Haus im Dorf Lofke. Von dort sind alle Moslems durch die Kroaten vertrieben und deren Häuser sind verbrannt und zerstört worden, so dass es für uns unmöglich ist, dorthin zurückzukehren. In Bosnien arbeitete ich als Fabrikarbeiterin. Die Fabrik, in der ich arbeitete, ist heute nicht mehr in Betrieb.»

Dies ist nur ein Beispiel, nur ein kurzer Ausschnitt aus über 65 Lebensgeschichten in diesem Büchlein. Das Buch heisst: «So viel standen wir durch, dorthin können wir nicht zurück.» Frauen erzählen darin ihre Geschichte und ihre Ängste, von ihrem Leben, das sie in Bosnien erwartet.

Über Jahre waren wir in der Schweiz auf Arbeiterinnen und Arbeiter aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien angewiesen. Sie haben für die Schweiz viel geleistet, meist zu sehr tiefen Löhnen. Deshalb dürfen wir uns jetzt nicht aus der Verantwortung stehlen.

Damit der Aufbauprozess in Bosnien einigermaßen gelingen kann, ist Bosnien auch in den nächsten Jahren dringend auf Hilfe aus der Schweiz angewiesen. Es geht hier nicht um eine Aufstockung des sowieso mickrigen Gesamtkredites an die Oststaaten. Mit der Zustimmung zum Antrag der Kommissionsmehrheit stellen wir nur sicher, dass von der vorgesehenen Kreditgarantie von 200 Millionen Franken wirklich auch 50 Millionen Franken ausgegeben werden. Denn in den letzten Jahren sind die vorgesehenen Kreditgarantien nur zu einem sehr kleinen Teil ausgeschöpft worden. 50 Millionen Franken für den Aufbauprozess sind ein kleiner Beitrag, jedoch nötig und sinnvoll. In Bosnien ist konkrete Hilfe dringend.

Ich danke Ihnen für die Zustimmung zum Antrag der Kommissionsmehrheit zu Absatz 1bis und für die Zustimmung zum Antrag der Minderheit Vollmer zu Absatz 1ter.

Zbinden Hans (S, AG): Ich möchte stellvertretend den Minderheitsantrag Vollmer kurz begründen. Es geht bei den Lieferbindungen nicht um ein zentrales Element dieser Vorlage. Aber anhand der Lieferbindungen können wir, wie an Sym-

ptomen, die Haltung, die Gesinnung, die Mentalität erkunden und erkennen, die in dieser Botschaft, in diesem Geschäft, zum Ausdruck kommen.

Von Lieferbindungen spricht man im Zusammenhang mit verschiedenen Instrumenten der Entwicklungszusammenarbeit, wenn damit schweizerische Exporte – von Gütern oder Dienstleistungen – verbunden sind. Das kann nicht nur bei finanziellen Zuschüssen oder Darlehen der Fall sein, sondern auch bei der technischen Zusammenarbeit oder bei der humanitären Hilfe.

Weshalb plädieren wir gegen diese Lieferbindungen? Es sind zwei, drei Gründe, die ich erwähnen will. Diese Lieferbindungen können Projekte ihrem Wesen, ihrem Charakter, nach präformieren oder deformieren. Lieferbindungen haben die Tendenz – weil es keine Konkurrenz gibt, allenfalls auch im Inland nicht –, die Preise zu erhöhen. Lieferbindungen können zur Folge haben, dass in den Empfängerländern kleinere und mittlere Betriebe diese Güter nicht selbst zur Verfügung stellen können, weil eben wir sie exportieren. Insgesamt können diese Lieferbindungen also zur Folge haben, dass wir für die wirtschaftliche Situation des Empfängerlandes keine Unterstützung und Förderung erbringen.

Ich möchte Ihnen kurz die Kulisse zeigen, vor der dieses Geschäft letztlich behandelt wird. Wir dürfen nicht vergessen: Wenn wir die aktuellen Handelsbeziehungen der Schweiz mit Osteuropa und der GUS betrachten, stellen wir fest, dass wir im Moment zwar jährlich für etwa 2,6 Milliarden Franken Güter aus der Schweiz exportieren, aber nur für 1,3 Milliarden Franken Güter importieren. Wir machen also einen recht anständigen Handelsüberschuss. Wir machen mit diesen Ländern, denen wir ja jetzt auch mit dieser Vorlage Unterstützung angedeihen lassen wollen, handelsmässig ein Geschäft.

Ich finde es wichtig, dass man auch das zweite Kulisseelement erwähnt: Die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit – das wird jedes Jahr statistisch festgehalten – hat auch volkswirtschaftliche Effekte für die schweizerische Wirtschaft. Für jeden Franken, den wir in die Entwicklungsarbeit stecken, haben wir einen volkswirtschaftlichen Rückkopplungseffekt von mehr als einem Franken, in bestimmten Bereichen sogar von Fr. 1.50. Das heisst also, dass wir wohl für die Entwicklungszusammenarbeit viel und immer mehr ausgeben, aber gleichzeitig profitieren wir volkswirtschaftlich von dieser Zusammenarbeit.

Diese Vorlage ist ihrem Wesen nach eine Unterstützungsvorlage, eine Hilfsvorlage, eine Förderungsvorlage. Deshalb findet es die Minderheit Vollmer nicht in Ordnung, wenn diese Vorlage konsequent mit Lieferbindungen verknüpft wird. Wir möchten Sie also bitten, auf diese Lieferbindungen zu verzichten.

Gysin Remo (S, BS), Berichterstatter: Ich nehme im Namen der Aussenpolitischen Kommission kurz Stellung zu den verschiedenen Anträgen.

Der Antrag Wiederkehr sieht eine Kreditsumme von 990 Millionen Franken vor, also 10 Prozent mehr als der Bundesrat. In der Kommission wurde ein gleichlautender Antrag Grendelmeier mit 13 zu 8 Stimmen abgelehnt, und zwar aus folgenden Überlegungen:

Die Kommission war mehrheitlich der Meinung, dass wir uns hier an der unteren Grenze, an einem wirklichen Minimum des Rahmenkredites, bewegen; in diesem Sinn hat sich auch der Bundesrat heute mehrfach geäussert. Diese Haltung bildet den Kern des Antrages Wiederkehr.

Die Kommissionsmehrheit hat sich schliesslich für den Mittelweg entschieden: Der Antrag der Minderheit Frey Walter verlangt eine Kürzung auf 800 Millionen Franken, während der Antrag Wiederkehr, wie gesagt, auf 990 Millionen Franken lautet; der Entwurf des Bundesrat sieht 900 Millionen Franken vor. Die Rechnung ist also im Prinzip einfach.

Der Entscheid der Mehrheit der APK ist vor dem Hintergrund unserer Finanzlage und den laufenden Sparübungen zu sehen. Sie hat sich dem Bundesrat mit 900 Millionen Franken angeschlossen.

Zum Antrag Cavalli rufe ich in Erinnerung, wie die 900 Millionen Franken aufgeteilt werden: 200 Millionen Franken entfal-

len auf die Kreditgarantie, es verbleiben also noch 700 Millionen Franken. Davon sind für die Deza 310 Millionen Franken und für das Bawi 390 Millionen Franken vorgesehen.

Herr Cavalli nimmt jetzt das arithmetische Mittel und schlägt je 350 Millionen Franken vor. Er begründet seinen Vorschlag inhaltlich und für mich gut nachvollziehbar.

In der Kommission haben wir dies ebenfalls eingehend diskutiert, ohne dass der Antrag in dieser Form vorlag. Wir kamen zum Schluss, dass das jetzige Verhältnis mit 310 bzw. 390 Millionen Franken nicht rigide einzuhalten ist. Wir gingen vom Gedanken aus, dass nicht das Parlament entscheiden muss, sondern der Bundesrat und die Verwaltung Handlungs- bzw. Aushandlungsspielraum benötigen, um Korrekturen gegenüber den ursprünglich geplanten Möglichkeiten vornehmen zu können.

Wir belassen also die Kompetenz – das war die Grundhaltung – beim Bundesrat und bei der Verwaltung im Wissen darum, dass dort das letzte Wort noch nicht gesprochen ist und dass ein neues Aufteilungsverhältnis ausgehandelt werden muss. Ich bin überzeugt: In der Tendenz wird die neue Aufteilung in der Richtung liegen, die Herr Cavalli vorschlägt. Zum Antrag der Mehrheit bei Absatz 1bis betreffend Bosnien: Hier stellt sich die Frage, ob wir eine geographische Priorität setzen sollen. Die APK hat das mehrheitlich bejaht. Sie hat die besondere Lage von Bosnien berücksichtigt, das wie kein anderes Land unter dem Krieg gelitten hat. Bosnien befindet sich jetzt in einer Transitionsphase von höchster Intensität. Bosnien steht noch weitgehend am Anfang und braucht dringend Hilfe. Entsprechend dem ursprünglichen Antrag Müller-Hemmi in der Kommission brauchte es tatsächlich eine Korrektur der Haltung und Einschätzung der Bundesverwaltung. Herr Direktor Fust hat in einem Interview kürzlich zugegeben, man habe sich verschätzt und habe sich entsprechend korrigieren müssen. Deswegen beantrage ich, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Zum Antrag der Minderheit Vollmer: Über die Konditionalität ist schon viel gesprochen worden. Der entsprechende Antrag wurde in der Kommission mit 17 zu 12 Stimmen abgelehnt. Der Antrag Schlüer lag der Aussenpolitischen Kommission nicht vor; aber über den Gegenstand haben wir aufgrund einer Intervention von Frau Bäumlín diskutiert. Wir haben die Frage im umgekehrten Sinne aufgeworfen und eine entsprechende Antwort bekommen. Genau das Gegenteil von dem, was Herr Schlüer will, ist uns von Herrn Bundesrat Couchepin in Aussicht gestellt worden; es muss nämlich eine Unterscheidung zwischen Asylpolitik, Migrationspolitik und humanitärer Hilfe, aus deren Krediten das SKH gespiesen wird, vorgenommen werden. All das Lob, das Sie betreffend das SKH geäußert haben, teilen wir; aber es gehört nicht zur Argumentation, der wir hier folgen.

Wir kommen aufgrund der Diskussion klar zum Schluss: Es gibt einen Sonderkredit für die Rückkehrhilfe, der nicht mit diesem Kredit für die Osthilfe, der hier beantragt wird, verrechnet werden soll. Ich denke, ein klärendes Wort des Bundesrates wäre hier nochmals angezeigt, Herr Couchepin. Ich möchte noch ganz kurz erklären, warum Ihnen die Kommission beantragt, Artikel 2 ersatzlos zu streichen: Er ist nicht nötig, weil im Bundesbeschluss von 1995 in Artikel 7 eine viel detailliertere, bessere Umschreibung des ganzen Gegenstandes, der in Artikel 2 behandelt wird, festgehalten ist. Dieser Bundesbeschluss gilt noch zehn Jahre. Das heisst: Er gilt auch noch für diesen neuen Rahmenkredit. Wenn wir Artikel 2, wie er ursprünglich vom Bundesrat vorgesehen worden ist, akzeptieren, entsteht eine Diskrepanz zum geltenden Bundesbeschluss. Das würde nur Verwirrung stiften. Wir wollen beim Bundesbeschluss bleiben; Artikel 2 ist nicht nötig.

Schmied Walter (V, BE), rapporteur: Je ne répéterai pas ce que vient d'évoquer mon préopinant, je répondrai dans les grandes lignes à trois intervenants sur le sujet de la Bosnie-Herzégovine – il s'agit de Mme Müller-Hemmi et de MM. Bonny et Schlüer – pour situer le contexte de ce crédit. J'aimerais d'abord clarifier un profond malentendu: la commission a repris l'idée de Mme Müller-Hemmi. Vous avez le texte devant vos yeux, l'argumentation aussi. Ce qui n'a pas

été évoqué ici cet après-midi, c'est le financement de ces 50 millions de francs. Et là, je m'adresse à M. Bonny qui a contesté le fait qu'en votant ce crédit, on allait réduire le restant des 900 millions de francs.

Vous savez qu'on avait réservé 200 millions de francs pour les garanties de crédits. Mme Müller-Hemmi est d'accord avec cette interprétation, la commission aussi. Les 50 millions de francs réservés à la Bosnie sont donc bien pris sur ces 200 millions de francs, ce qui signifie qu'il reste encore 150 millions de francs.

Je prie M. le conseiller fédéral de clarifier ce point. Peut-être M. Couchepin, conseiller fédéral, et M. Bonny pourraient-ils m'écouter? Il s'agit effectivement de la question posée par M. Bonny de savoir comment on allait financer ces 50 millions de francs. La commission – que l'on me contredise si tel n'est pas le cas – est d'avis qu'on peut les prélever sur les 200 millions de francs de garanties de crédits. Sauf erreur, l'administration part aussi de ce principe-là. J'aimerais simplement une confirmation de la part d'un des représentants du Conseil fédéral, à l'intention du Bulletin officiel, que l'interprétation faite à cette tribune est bien juste.

Reste à clarifier la différence entre la proposition de majorité et la proposition Schlüer. M. Schlüer n'a pas soumis sa proposition à la commission. Il ne m'appartient pas ici de vous préconiser une acceptation ou un rejet, mais simplement une différenciation: c'est que la majorité dit comment on va financer cette somme et que M. Schlüer ne le dit pas. Je laisse cette question à votre appréciation.

Par 11 voix contre 9, la commission vous invite donc à accepter la proposition de sa majorité.

Concernant le crédit de 900 millions de francs: faut-il l'augmenter de 10 pour cent, conformément à la proposition Wiederkehr? La commission est d'avis qu'il ne faut pas le faire. La question de savoir jusqu'où on peut aller dans le domaine du respect de l'écologie est une question centrale. Mais, voyez-vous, il est plus facile de s'acheter un noeud papillon et de faire de l'écologie dans nos pays occidentaux. Lorsque le revenu mensuel dans ces pays égale 30, 50 ou 100 dollars, il est plus difficile de fixer la priorité au nom de l'écologie plutôt que de la fixer au nom de l'humanité. Le sort des hommes, des femmes et des enfants doit l'emporter sur toute autre considération.

La commission vous propose de refuser l'augmentation prévue par M. Wiederkehr.

La proposition Cavalli d'équilibrer à 350 millions de francs le crédit de la DDC et de l'aide financière n'a pas été soumise à la commission. Mais tout le monde a plaidé ici pour une flexibilité de l'application de ce crédit-cadre. Je vous propose de faire confiance à l'administration qui sait, elle, rester maître dans l'art de fixer les priorités. La commission, en tout cas, n'a pas soulevé la question évoquée par M. Cavalli.

Il me reste encore à évoquer une dernière remarque au sujet de la réflexion de M. Zbinden: ne pas lier les aides remboursables et les prêts à des livraisons de la Suisse. Voyez-vous, Monsieur Zbinden, je crois que vous faites fausse route. Vous faites fausse route parce que ces pays ne disposent pas de toutes les technologies chez eux. Ils doivent les importer. Je crois que c'est aussi un des secrets non avoués de l'Union Européenne de venir en aide à ces pays pour obtenir aussi des contreparties monnayables. C'est peut-être ici que la Suisse n'en fait pas autant. Un minimum est de mise. Je crois qu'on doit rester sur les rangs en tant que Suisses lorsque ces pays veulent importer la technologie qui leur est indispensable. Il n'y a pas de honte à cela.

La majorité de la commission vous propose de rejeter la proposition de minorité Vollmer.

Un dernier mot au sujet de la corruption. La corruption a été évoquée plusieurs fois. Il est plus facile – je crois que vous le savez aussi – de lutter contre la corruption sous nos latitudes lorsque nous disposons des moyens suffisants pour entretenir nos familles. Mais vous ne verrez jamais les pays de l'Est exempts de corruption dans leur situation actuelle. Je laisse à votre réflexion une petite maxime qui nous vient non pas des pays de l'Est, mais d'un pays d'Afrique, une maxime qui dit en substance ceci: «Celui qui n'est pas disposé à corrom-

pre l'Etat corrompt sa propre famille.» Eh bien, c'est regrettable, mais il y a des circonstances atténuantes. Je ne plaide pas en faveur de la corruption. Nous sommes là pour la combattre avec les pays de l'Est et leurs autorités. Mais c'est bien dans ce sens-là que les autorités des pays de l'Est ont besoin de notre appui et de notre crédit de 900 millions de francs, que je vous invite vivement à voter massivement.

Cotti Flavio, Bundesrat: Ich werde zuerst mit dem Antrag der Mehrheit der Kommission beginnen. Ich möchte mitteilen, dass der Bundesrat das zentrale Anliegen des Antrages der Kommissionsmehrheit, das von Frau Müller-Hemmi dargelegt worden ist, teilt: Weitere Entwicklungs- und Transformationsanstrengungen in Bosnien sind notwendig, um eine Entwicklung in Richtung Frieden zu gewährleisten. Das EDA und das EVD werden deshalb Zusammenarbeitsprogramme, welche über die Strukturhilfe im Zusammenhang mit der Rückkehrhilfe hinausgehen, konzipieren. Ein solches Bosnienprogramm der Schweiz kann aus dem Rahmenkredit der 900 Millionen Franken Verpflichtungsmittel finanziert werden. Sollte dazu die in der Botschaft vorgesehene indikative Mittelaufteilung für die beiden Departemente nicht ausreichen, müsste der Bundesrat eine Überprüfung vornehmen. Der Bundesrat möchte aber nicht schon jetzt für ein einzelnes Land eine Mittelausscheidung festschreiben, schon aus Fairness gegenüber anderen problematischen Ländersituationen. Da die Deza in ihren jährlichen Zahlungskrediten nicht genügend Budgetmittel hat, ohne dass andernorts im Balkan oder auf dem Gebiet der GUS die Programme substantiell reduziert werden, wird das EDA für den Voranschlag 2000 einen Antrag auf Erhöhung an den Bundesrat bzw. das Parlament stellen, und zwar eine Erhöhung des jährlichen Budgets von 58 auf 66 oder 68 Millionen Franken. Das wollte ich zur allgemeinen Frage sagen, die mit dem Mehrheitsantrag in Verbindung steht.

Ich möchte als nächstes zum Antrag Wiederkehr Stellung nehmen: Wenn ich die Zahlen des ausgelaufenen Rahmenkredites – des zweiten in der Geschichte; es ging um 1,4 Milliarden Franken – mit den Beträgen gemäss den heutigen Anträgen vergleiche, dann muss ich bestätigen, was ich vorhin gesagt habe: Beim Gedanken daran, wie stark wir das Ganze reduziert haben, wird mir «mulmig». Wenn wir auch an die Ideen denken, die hinter dem Antrag Wiederkehr stehen, dann müssen wir anerkennen, dass der Bedarf in jedem Bereich enorm ist; und es gilt, einen Beitrag zu leisten, um eine kleine Reduktion dieses Bedarfes herbeizuführen.

Aber ich habe vorhin gesagt, warum sich der Bundesrat auf 900 Millionen Franken beschränken musste. Wir haben auch in bezug auf die Osthilfe Probleme mit der Sanierung der Bundesfinanzen; es wäre deshalb ein Fehler, aus welchem Grund auch immer, über 900 Millionen Franken hinauszugehen. Ich betone aber noch einmal, Herr Wiederkehr: Die Schweiz leistet gerade im Nuklearbereich ihren Beitrag, besonders in der Frage der Sicherheit der Kernanlagen. Wir dürfen also sagen, dass die Schweiz ihm Rahmen der europäischen Zusammenarbeit ihre Pflicht tut.

Vengo alla sua proposta, Onorevole Cavalli, di ritoccare in funzione della Direzione dello sviluppo e della cooperazione la ripartizione stabilita nel messaggio. Ricordo che le cifre di ripartizione – faccio sempre il paragone con l'ultimo messaggio – erano allora di due terzi nei confronti di un terzo. Oggi, attraverso lo spostamento alla DSC di tutto il settore della salute, il rapporto è passato al 55 per cento contro il 45 per cento. Credo che a questo punto convenga fermarsi lì, e raccomandando quindi al vostro Consiglio di non andare oltre nella ripartizione prevista dal Consiglio federale, che tuttavia ha sempre detto che all'interno del suo lavoro nel corso dei prossimi anni potrà manifestare, a seconda delle necessità, flessibilità, però – dico – verso una parte o eventualmente anche verso l'altra parte.

Non possiamo perciò accettare la proposta Cavalli.

Zum Antrag Schluer: Ich habe vorhin die Begründung gegeben, weshalb der Bundesrat die sicher wohlgemeinten Vorschläge, die Sie unterbreiten, nicht teilen kann. Wir können

die Entwicklungshilfe für irgendeine wichtige, aber sektorielle Aufgabe ganz einfach nicht als instrumental betrachten – wer könnte bestreiten, dass die Flüchtlingspolitik eine sehr wichtige Tätigkeit ist? Die übergeordnete Sicht auf die Osthilfe muss gewahrt werden, was natürlich absolut nicht ausschliesst – wir haben das in diesen vier Jahren mit Taten bewiesen –, dass die Osthilfe auch Wesentliches für die Flüchtlingsfrage leisten kann. Aber eine formelle gesetzliche Verankerung einer gewissen Priorität einer Aufgabe müssen wir halt ausschliessen.

Ich bitte das Parlament auch hier, ein Nein zur Antwort zu geben.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Deux mots sur la proposition Cavalli et sur la proposition de minorité Vollmer.

La proposition Cavalli tend à rééquilibrer le crédit entre la Deza et le Bawi, pour utiliser les abréviations alémaniques: dans le précédent crédit de programme, la part du Bawi était de trois quarts; aujourd'hui, elle n'est plus que de 65 pour cent. La raison de cette modification, c'est le transfert de l'aide dans le domaine de la santé du Bawi vers la Deza. Mais il faut constater que le cadre financier, celui qui dépend du Bawi, a beaucoup diminué au cours de ces dernières années. En contrepartie, l'assistance technique, qui est principalement de la responsabilité de la Deza, la DDC en français, a augmenté.

Il faut se souvenir que l'aide financière de l'Office fédéral des affaires économiques extérieures est une aide qui est destinée à l'achat d'équipements, alors que, le plus souvent, l'aide de la DDC est une aide d'assistance technique, qui est moins dévoreuse de capitaux qu'une action qui implique l'achat d'équipements, et une aide directe et concrètement visible. Si l'on diminue encore cette aide directe et concrètement visible, qui passe par des achats en Suisse, l'office n'aura plus la masse critique pour pouvoir agir, et l'efficacité sur le terrain diminuera considérablement, alors que l'aide technique bénéficie d'une augmentation qui doit permettre de faire face aux besoins nouveaux. Entre les deux services, un accord est intervenu – je crois que ceux qui sont sur le terrain sont les plus aptes à juger de l'exacte répartition.

C'est la raison pour laquelle nous souhaitons que la proposition Cavalli soit rejetée.

Concernant la proposition de minorité Vollmer, qui voudrait éviter que l'aide financière soit liée à l'exigence des fournitures d'origine suisse, il faut rappeler une chose: c'est que toute cette aide a pour but de favoriser la coopération sur le plan politique, sur le plan culturel, sur le plan social, et aussi sur le plan économique, entre la Suisse et ces pays, de telle sorte qu'ils soient mieux intégrés au système économique, à l'économie libre. Dans cet esprit, il faut créer des habitudes – des habitudes –, des liens aussi entre nos économies et l'économie des pays de l'Est. C'est la raison pour laquelle il est justifié de lier l'aide financière – l'aide financière seulement – à des fournitures d'origine suisse.

Nous ne sommes pas des spécialistes de ces questions, nous les Suisses. Tous les autres pays font dans l'aide économique bilatérale la même chose. Ce serait naïf et finalement contre-productif du point de vue de l'efficacité de notre aide, qui vise au renforcement des liens entre la Suisse et ces pays, que d'y renoncer. Il y a d'autres moyens d'avoir une aide qui n'est pas liée à des fournitures d'origine suisse, notamment tout ce qui passe par les organisations internationales, la Banque mondiale, la Banque européenne pour la reconstruction et le développement, qui, elles, offrent une assistance non liée.

C'est la raison pour laquelle, dans l'intérêt de la Suisse, mais aussi dans l'intérêt de la coopération et de la création de liens entre notre économie et l'économie des pays de l'Est, nous vous invitons à rejeter la proposition de minorité Vollmer.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

107 Stimmen

Für den Antrag Wiederkehr

55 Stimmen

Abs. 1a – Al. 1a

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Cavalli
Dagegen

68 Stimmen
93 Stimmen

Abs. 1bis – Al. 1bis

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

85 Stimmen
82 Stimmen

Abs. 1ter – Al. 1ter

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

103 Stimmen
60 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Schlüer
Dagegen

29 Stimmen
133 Stimmen

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote
Für Annahme der Ausgabe
Dagegen

160 Stimmen
6 Stimmen

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

Art. 2

Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamt Abstimmung
Vote sur l'ensemble, nominatif
(Ref.: 2779)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Aeppli, Aguet, Alder, Ammann Schoch, Antille, Aregger, Baader, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Beck, Béguelin, Berberat, Bezzola, Bircher, Blaser, Bonny, Borel, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Christen, Columberg, Comby, David, Debons, Deiss, Dettling, Donati, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Eberhard, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Frey Claude, Friderici, Fritschi, Gadiant, Geiser, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Kofmel, Kuhn, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Leuen-

berger, Loeb, Maitre, Marti Werner, Maurer, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Stucky, Stump, Suter, Thanei, Theiler, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vermont, Vogel, Vollmer, von Felten, Waber, Weber Agnes, Weigelt, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zbinden, Zwygart (161)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:
Baumann Alexander, Dreher, Gusset, Moser, Scherrer Jürg, Steinemann (6)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Fehr Hans, Frey Walter, Vetterli (3)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Bangerter, Binder, Blocher, Borer, Chiffelle, de Dardel, Durrer, Egerszegi, Giezendanner, Grobet, Gross Andreas, Günther, Jeanprêtre, Keller Rudolf, Löttscher, Maspoli, Meyer Theo, Mühlemann, Pini, Rechsteiner Paul, Steffen, Steingegger, Steiner, Strahm, Teuscher, von Allmen, Weyeneth, Widmer, Ziegler (29)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Heberlein (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ruffy Victor (S, VD): A l'issue du débat consacré au soutien aux pays d'Europe centrale et orientale, j'aimerais faire une remarque. J'ai regretté que nous n'ayons pas saisi l'occasion de la présence du président de la Douma parmi nous pour lui donner la parole. Je crois que cela aurait été tout d'abord de l'élémentaire courtoisie, et ensuite que son message aurait été de la plus haute importance compte tenu du fait qu'au cours du débat nous avons fréquemment évoqué la situation en Russie. Alors je vous prie, Madame la Présidente, de revoir dorénavant la pratique de notre Bureau de sorte que chaque fois qu'un chef de parlement sera parmi nous on veille à lui donner la parole. Ainsi, nous pourrions entendre ce qu'il a à nous dire. Merci, Madame la Présidente. (*Applaudissements*)

Tschopp Peter (R, GE): J'aimerais assurer la traduction simultanée. Auch ich finde, dass es so nicht geht. Wir leben in einer Welt, die uns entweder passt oder nicht. Vor einigen Stunden hatten wir in einer wichtigen Debatte über die ehemalige Sowjetunion, über die Russische Föderation, den Vorsitzenden der Duma zu Gast, und wir liessen ihn nicht zu Worte kommen. Dass wir gemischte Gefühle haben, seit wir zum letzten Mal – wie ich mich besinnen kann – Herrn Präsident Frei (Chile), angereichert mit gewissen spontanen Äusserungen unsererseits, die ich auch nachvollziehen kann, zu Wort kommen liessen, ist möglich. Aber ich glaube, dass wir dem Dialog, den Menschenrechten – und in den Menschenrechten hat der Dialog ein grosses Gewicht – verpflichtet sind. Es wäre sicher interessant gewesen, den Präsidenten der Duma anzuhören, der uns vielleicht erklärt hätte, was in Russland eigentlich los ist – so dass unsere Meinungsbildung nicht vollkommen von den CNN-Nachrichten abhinge.

97.3019

**Motion Grendelmeier
Stiftung in Anerkennung
der moralischen Verantwortung
für die schweizerische Politik
von 1933 bis 1945**

**Motion Grendelmeier
Création d'une fondation
en reconnaissance
de la responsabilité morale
de la Suisse et de sa politique
entre 1933 et 1945**

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1997, Seite 2201 – Voir année 1997, page 2201

Grendelmeier Verena (U, ZH): Ich werde mich sehr kurz fassen.

Ich kann diese Motion zurückziehen. Ich hatte sie seinerzeit einen Monat vor dem 5. März 1997 eingereicht, an dem mit der denkwürdigen Erklärung von Bundespräsident Koller die 7-Milliarden-Stiftung angekündigt wurde.

Alles in allem haben wir ähnliche Ideen in diese Stiftung verpackt. Ich möchte alles, nur nicht die Solidaritätsstiftung gefährden.

Deshalb ziehe ich meine Motion heute zurück.

Zurückgezogen – Retiré

98.3410

**Interpellation Schlüer
Kommission Bergier
Interpellation Schlüer
Commission Bergier**

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1998, Seite 2906 – Voir année 1998, page 2906

Schlüer Ulrich (V, ZH): Es ist schon erstaunlich, dass eine ganze Kaskade von Vorstössen zu angeblich wichtigen Anliegen heute grossenteils in der Versenkung verschwindet, weil die Urheber nicht anwesend und damit offenbar nicht mehr daran interessiert sind, ihre Vorstösse hier zu vertreten. Dabei wäre es das Thema doch wert, dass man sich einmal genauer damit befasst.

Herr Bundesrat Cotti, ich danke Ihnen für die wohl von Ihnen verantwortete Antwort des Bundesrates auf die Interpellation, die ich seinerzeit im Namen der SVP-Fraktion eingereicht habe. Ich bin allerdings der Auffassung, dass noch ein paar Fragen in bezug auf die Verantwortung des Bundesrates im Zusammenhang mit den Arbeiten der unabhängigen Historikerkommission offengeblieben sind, die noch diskutiert werden müssen.

Es ist doch eigenartig, dass wir immer wieder mit Verschiebungen von längst angekündigten Zwischenberichten konfrontiert werden. Der Zwischenbericht zur Flüchtlingsfrage wurde ursprünglich auf den letzten September angesagt, jetzt muss man froh sein, wenn er im Herbst 1999 kommt.

Eigenartigerweise sind aber einzelne Mitglieder der Bergier-Kommission durchaus in der Lage, zum Thema, das Gegenstand des längst überfälligen Zwischenberichtes wäre, bereits Artikel zu verfassen, Referate zu halten und klar vorwegzunehmen, wie sie die Schweiz im zu untersuchenden Zu-

sammenhang beurteilen. Da muss doch der Bundesrat als Auftraggeber einmal festlegen, welche Ordnung gilt. Wenn diese Kommission beauftragt ist, ihre Arbeit zu machen, ihre Berichte vorzulegen – und zwar zuerst dem Bundesrat, erst nachher der Öffentlichkeit –, dann sollen sich die einzelnen Mitglieder an den gegebenen «Fahrplan» halten. Es kann doch nicht angehen, dass sich einzelne Mitglieder auf eigene Faust, fussend auf den besonderen Einsichtnahmen, die sie vornehmen können, in der Öffentlichkeit äussern, der Bundesrat aber sagen muss, er könne erst Stellung nehmen, wenn ein endgültiger Bericht vorliege! Das Mandat, das man dieser Kommission und damit den einzelnen Mitgliedern gibt, ist endlich klar festzulegen.

Der Bundesrat sagt, er könne zu den Erkenntnissen der Bergier-Kommission erst Stellung nehmen, wenn der Schlussbericht vorliege. Ja, weshalb lässt man es dann zu, dass Zwischenberichte verfasst werden? Entweder hat man Zwischenberichte zugelassen, weil man gewisse Probleme prioritär beurteilt haben will – dann muss man aber auch umgehend dazu Stellung nehmen. Oder man will nur einen einzigen Bericht – das ist dann der Schlussbericht –, der vorgelegt wird, wenn er definitiv ausgearbeitet ist. Wenn jetzt Einzelberichte portionenweise vorgelegt werden, dann stellen sich doch Fragen, zu denen sich der Bundesrat äussern muss, bevor der Schlussbericht vorliegt.

Beispielsweise haben wir äusserst saloppe – äusserst saloppe! – Ausführungen der Bergier-Kommission zu ihren Kontakten mit sogenannten Zeitzeugen gehört. Nun gibt es Zeitzeugen und Zeitzeugen. Es gibt heute noch lebende Verantwortungsträger von damals. Diese werden offensichtlich von der Bergier-Kommission bewusst gemieden. Uns wurde der Zwischenbericht zur Frage des Goldes vorgelegt, der zu den wirtschaftlichen Bemühungen der damaligen Verantwortungsträger Stellung nimmt, die unserem Land das Überleben ausserhalb des Nazireiches zu sichern hatten – beileibe eine schwierige Aufgabe! Doch die Verantwortungsträger von damals sind nie von der Bergier-Kommission in Konsultation gezogen worden, nie!

Ich möchte Sie fragen, Herr Bundesrat: Was sagen Sie dazu, dass alt Bundesrat Schaffner – immerhin verantwortlich für die damalige wirtschaftliche Koordination der Überlebensmassnahmen – von der Bergier-Kommission nie angehört worden ist? Der Sohn des kurz nach dem Krieg ins Amt gewählten Bundesrates Feldmann – weiss Gott ein sehr objektiver, gerechter und genauer Beurteiler der damaligen Flüchtlingssituation! – hat die Tagebücher dieses Bundesrates zur Verfügung gestellt; die Bergier-Kommission erklärte sich als an diesen Tagebüchern nicht interessiert. Was sagen Sie als Aufsichtsbehörde dazu? Was sagen Sie als Aufsichtsbehörde dazu, dass Herr alt Staatssekretär Paul Jolles, der Teilnehmer an den Washingtoner Verhandlungen von 1946 war, der also à fond weiss, um was dort gerungen worden ist, im Zusammenhang mit dem Goldbericht von der Bergier-Kommission nicht angehört worden ist? Der Bundesrat muss doch als Nachfolgebehörde der damaligen Verantwortungsträger darauf pochen, dass die Verantwortungsträger von damals ihre Meinung, ihr Wissen, ihr umfassendes Wissen einbringen können!

Es ist mir unverständlich, wie der Bundesrat im Wissen um solche Tatbestände sagt, er nehme dazu Stellung, wenn der Schlussbericht vorliege. Wenn Zwischenberichte zugelassen werden, dann hat der Bundesrat auch bezüglich dieser Zwischenberichte Verantwortung zu übernehmen.

Diese Fragen sind offengeblieben, und ich wäre Ihnen dankbar, Herr Bundesrat, wenn Sie sie wenigstens jetzt noch beantworten könnten.

Cotti Flavio, conseiller fédéral: Je peux vous dire, Monsieur Schlüer, que le Conseil fédéral a déjà répondu, je ne dirai pas à des dizaines, mais à de très nombreuses interpellations ou autres interventions parlementaires, et que je ne voudrais pas trop me perdre dans les détails maintenant.

Je comprends très bien que vous puissiez avoir des divergences par rapport à certaines conclusions de la commission Bergier. Le Conseil fédéral a toujours dit que la commission

Bergier ne doit pas être considérée comme une espèce d'évangéliste de la nouvelle époque et que ses résultats ne sont pas un dogme biblique auquel il faut s'attacher. La commission Bergier effectue des travaux que vous avez, ainsi que toutes les Suissesses et tous les Suisses, le droit de critiquer. N'oublions pas que l'histoire absolue n'est jamais donnée, et n'oublions pas non plus – permettez-moi de le dire – que le Parlement, d'ailleurs de pleine entente avec le Conseil fédéral, a laissé à la commission Bergier toute l'indépendance nécessaire. Il serait en effet inimaginable, je dois vous le dire, que le Conseil fédéral essaie d'influencer la commission Bergier par quelque voie que ce soit, même en allant dire quels personnages elle doit écouter et lesquels elle ne doit pas écouter. La commission Bergier, vous l'avez décidé, dispose de toute l'autonomie nécessaire. Mais à juste titre, Monsieur Schlüer, vous disposez à votre tour de toute l'autonomie pour critiquer son travail; et, j'en suis sûr, il y aura des critiques aussi dans le futur quand on aura connaissance de la suite des travaux de la commission Bergier.

Le renvoi de la présentation des rapports intermédiaires est un élément dont nous avons aussi dû prendre acte. Il y a tout de même un délai global que le Parlement a voulu fixer. Je me rappelle qu'il y avait quelques divergences avec le Conseil fédéral à ce sujet. Vous avez voulu cinq longues années: eh bien, la commission Bergier devra respecter ici un mandat d'une durée de cinq ans pour parvenir à son rapport final.

Il y a quelques divergences concernant l'application de l'arrêté fédéral que vous avez voté. Par exemple une divergence est apparue, Monsieur Schlüer, lors de la rencontre de Washington parce que les représentants de la Task Force croyaient que la commission Bergier était obligée de présenter le court rapport de trois pages au Conseil fédéral avant de le présenter là-bas. La commission Bergier est de l'opinion qu'il ne s'agit pas là d'un rapport, mais simplement de quelques indications factuelles qui ne reposent pas sur ses études. Elle s'engage donc, elle l'a dit, à présenter ses rapports le moment venu.

Je tiens à vous dire que le Conseil fédéral ne partage pas cet avis. Nous aurons, le 13 mars 1999, si je ne me trompe pas, une réunion avec la commission Bergier pour essayer d'éclaircir ces éléments. Il va de soi que le Conseil fédéral a déjà dit – il a d'ailleurs déjà répondu à plusieurs interventions parlementaires – que cela ne signifie pas que les membres de la commission Bergier n'ont pas l'occasion ou la possibilité de s'exprimer en public, pas en fonction des études qui restent encore à faire, mais pour expliquer les études qui ont déjà été faites.

Peut-être encore un mot pour clarifier la situation en fonction des différentes réponses que le Conseil fédéral a données sur ce point. Je me permets de citer en particulier la réponse du Conseil fédéral à l'interpellation Stamm Luzi:

«In einer demokratischen, offenen Gesellschaft ist die Auseinandersetzung mit der Geschichte auch eine Bewertung der damals geltenden Wertmassstäbe.» Das hat der Bundesrat gesagt, und ich bleibe dabei, Herr Schlüer. Das bedeutet natürlich selbstverständlich, dass bezüglich dieser Bewertungen ganz verschiedene Meinungen vorherrschen werden. Die grosse Bedeutung der Arbeit der Kommission ist, dass hier innerhalb des ganzen Landes eine breite Diskussion entsteht, und Sie tragen dazu bei, diese Diskussion weiterzuführen. Im Moment, da die Schlussresultate der Kommission Bergier vorliegen werden, werden Sie noch mehr dazu beitragen.

*Schluss der Sitzung um 18.55 Uhr
La séance est levée à 18 h 55*

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 2. März 1999

Mardi 2 mars 1999

08.00 h

Vorsitz – Présidence:

Heberlein Trix (R, ZH)/Seiler Hanspeter (V, BE)

97.030

Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz

Réduction des émissions de CO₂. Loi fédérale

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1998, Seite 1725 – Voir année 1998, page 1725

Beschluss des Ständerates vom 17. Dezember 1998

Décision du Conseil des Etats du 17 décembre 1998

Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen Loi fédérale sur la réduction des émissions de CO₂

Art. 6; 7 Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Borel, Eymann, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Teuscher, Wiederkehr)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 6; 7 al. 3

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Borel, Eymann, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Teuscher, Wiederkehr)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Baumberger Peter (C, ZH), Berichterstatter: Namens der UREK, welche mit 14 zu 10 Stimmen entschieden hat, beantrage ich Ihnen Festhalten am Konzept des Nationalrates zum CO₂-Gesetz. Ich beantrage Ihnen, an jenem Konzept festzuhalten, welches die Kompetenz zur Einführung einer CO₂-Abgabe – frühestens im Jahre 2004 – beim Parlament belassen und nicht dem Bundesrat übertragen will. Alle Differenzen, die Sie auf der Fahne finden, hängen mit diesem Konzept zusammen. Es geht also um einen einzigen Entscheid, den Sie zu treffen haben.

Der Nationalrat hat im ersten Umgang mit 95 zu 75 Stimmen beschlossen, die Kompetenz beim Parlament zu belassen. Der Ständerat hat sich mit 22 zu 14 Stimmen für das Gegenteil entschieden, nachdem seine Kommission mit der hauchdünnen Mehrheit von nur 6 zu 5 Stimmen entsprechend Antrag gestellt hatte.

Der Ständerat hat unseren Beschluss mit verschiedenen Argumenten bekämpft. Die Kommission hat sich mit diesen Argumenten auseinandergesetzt.

Erstens wurde von seiten von Staatsrechtsprofessor Zimmerli – ich sage es hier bewusst, damit nicht alle Sprecher das nachher vorbringen müssen – damit gefochten, dass unser Beschluss ins «staatsrechtliche Kuriositätenkabinett» gehöre. Auch wenn einige Medien diese süffige Bemerkung natürlich gerne aufgenommen haben, möchte ich doch sagen: Was wir hier zu tun haben, ist nicht, ein staatsrechtliches Seminar durchzuführen – solange wir unbestrittenmassen etwas Zulässiges tun –, sondern wir haben einen politischen Entscheid zu treffen, für den wir auch die Verantwortung zu übernehmen haben.

Das zweite Hauptargument im Ständerat war die Aussage, es handle sich bei der Einführung dieser CO₂-Abgabe um eine klare Vollzugsaufgabe. Es wurde gesagt, es sei deswegen eine klare Vollzugsaufgabe, weil es sehr genau bestimmbare Werte seien, bei denen die Abgabe eingeführt werde. Die Mehrheit unserer Kommission kann diese Argumentation nicht nachvollziehen. Sehen Sie sich einmal Artikel 6 an. Es heisst dort: «Ist absehbar, dass das Reduktionsziel nicht erreicht werden kann» – und zwar im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2010 –, dann werde die Abgabe eingeführt. Sie sehen sofort, dass eine solche Voraussage ausserordentlich schwierig ist. Es kommt dazu, dass es beim CO₂-Gesetz – wie übrigens auch beim Energiegesetz – stets um primär freiwillige Massnahmen geht. Sie wissen auch, dass gerade ein Programm wie das Aktionsprogramm «Energie 2000» oder jetzt das Anschlussprogramm «Energie 2000 plus» hauptsächlich gegen das Ende seiner Dauer zu greifen beginnt, eben dann, wenn alle diese freiwilligen Massnahmen wirklich instradiert sind.

Zum dritten hat der Ständerat geltend gemacht, er sei uns entgegengekommen, indem er immerhin – das sehen Sie in Artikel 6 der neuen Fassung des Ständerates – die internationale Entwicklung mit einbeziehe. Ich möchte sagen: Das ist wohl das Minimum dessen, was erwartet werden kann, dass der Bundesrat derartiges nicht einführt, ohne auch die internationale Entwicklung zu berücksichtigen.

Zur internationalen Entwicklung gestatten Sie mir zwei Bemerkungen:

1. Die Nachfolgekonferenz von Kyoto, nämlich diejenige von Buenos Aires, war ein sehr fragwürdiger, ein nur teilweiser Erfolg. Insbesondere die praktische Umsetzung der Flexibilitätsmechanismen – «joint implementation», «trading emissions», also die Zertifikate, «clean development mechanism» – ist nicht weiterentwickelt worden. Wir wissen beispielsweise, dass gerade «joint implementation», was für unsere Industrie ausserordentlich bedeutsam sein kann, frühestens im Jahre 2008 eingeführt wird. Wir wissen auch, dass wir bei gleichem finanziellen Einsatz mit Leistungen im Ausland wesentlich mehr an CO₂-Reduktionen erreichen können als hier in unserer bereits hochentwickelten, auch technisch effizienten Industrie und Wirtschaft.

2. Eine zweite Bemerkung zur internationalen Entwicklung, die im Hinblick auf diese Voraussage auch zu berücksichtigen ist: Sie wissen, dass die USA eine absolute Schlüsselstellung bei der CO₂-Problematik haben. Die USA allein haben einen Anteil von 30 Prozent an den globalen Emissionen von CO₂. Wenn Sie damit unseren Anteil von 2 Promillen vergleichen, sehen Sie: Entscheidend dafür, ob das Kyoto-Protokoll am Schluss ein Torso bleibt oder nicht, ist die Frage, ob die USA mitmachen oder nicht.

Ein viertes Argument des Ständerates war die Aussage, dass die präventive Wirkung verwässert würde. Da muss ich Sie fragen, ob denn die Wirtschaft das Parlament wirklich weniger ernst nimmt als den Bundesrat, oder anders gefragt: Wer, wenn nicht die Wirtschaft, verfolgt im Eigeninteresse nicht auch die Energieeffizienz und hat damit auch die CO₂-Emissionen reduziert?

Fünftens: Wir wissen, dass die Wirtschaft das CO₂-Gesetz will. Aber die Wirtschaft wehrt sich – und die Wirtschaftsförderung hat es in einer kürzlichen Publikation wieder klargemacht – vor allem gegen eine allfällige Kumulation von Abgaben. Gerade der Ständerat, der die Einführung einer CO₂-Abgabe als reine Vollzugsaufgabe sieht, diskutiert heute über den Förderabgabebeschluss, und er diskutiert auch er-

neut über den ökologischen Umbau unseres Steuersystems. Der ökologische Umbau greift auch frühestens im Jahre 2004. Mit anderen Worten: Wäre also in jenem Zeitpunkt tatsächlich eine CO₂-Abgabe einzuführen, dann hätten wir eine Kumulation von Abgaben, die schlicht und einfach nicht wirtschaftsverträglich wäre und auch für die Umwelt keinen Sinn machen würde.

Aus all diesen Gründen war die Mehrheit Ihrer Kommission der Meinung, dass das Parlament im Jahre 2004 eine politische Aufgabe zu lösen hat, die Angelegenheit nach allen Seiten – ich betone, nach allen Seiten – noch einmal ansehen muss und nicht heute dem Bundesrat eine Vollzugsaufgabe übertragen kann, die eben keine ist.

Zusammenfassend: Wir wissen, die Kausalkette vom anthropogenen CO₂-Ausstoss zur globalen Erwärmung und zur Klimaveränderung mit möglicherweise sehr schlimmen Folgen ist zwar wissenschaftlich noch nicht absolut geklärt, aber die Dimensionen dieser Gefahr rufen durchaus zum Handeln auf. Wir wollen handeln, wir wollen heute der Wirtschaft Vorgaben geben, aber eben nach einer Strategie des «minimal regret». Wir wollen nicht im Jahre 2004 – oder wann immer es sein wird – bereuen, dass wir etwas gemacht haben, das sich dann als nicht sinnvoll erweisen sollte. Sofern sich die Rahmenbedingungen oder auch die wissenschaftlichen Erkenntnisse völlig anders entwickeln als heute vorausgesehen, und diese Gefahr besteht, soll nicht einfach ein Vollzugsautomatismus ablaufen. Mit der Fassung des Nationalrates wird deshalb auch die Akzeptanz dieses CO₂-Gesetzes wesentlich erhöht, und zwar bei jenen, die das Gesetz nachher umsetzen müssen.

In diesem Sinne ersuche ich Sie, an den Beschlüssen und damit am Konzept des Nationalrates festzuhalten.

Philippona Jean-Nicolas (R, FR), rapporteur: Il reste une seule divergence dans ce projet de loi. Elle concerne l'article 6 et l'article 7 alinéa 3: il s'agit en fait du même concept: savoir qui a ou aura la compétence d'introduire la taxe éventuelle, s'il est prévisible que les autres mesures ne permettent pas d'atteindre l'objectif. Je vous rappelle que l'objectif de la loi, c'est la réduction des émissions de CO₂ de 10 pour cent par rapport à leur état de 1990. Le Conseil des Etats a décidé, suivant en cela le projet du Conseil fédéral, que la compétence sera celle du Conseil fédéral. Notre Conseil a décidé, par 95 voix contre 75 et avec 1 abstention, d'attribuer cette compétence aux Chambres fédérales. La commission vous propose, par 14 voix contre 11, de maintenir votre première décision.

Deux raisons essentielles pour cela:

1. Il faut tenir compte du fait que l'évolution de la situation économique en 2004 et au-delà est tout à fait inconnue. Il en est de même de la situation sur le plan international, et de la situation dans les émissions. Il faut aussi tenir compte du fait que le protocole de Kyoto sera diversement appliqué dans les pays voisins, et il y aura lieu à ce moment-là d'en tenir compte pour l'introduction de cette taxe. Les Chambres fédérales n'auront pas à décider de l'introduction ou non, mais auront à décider à ce moment-là de l'échelonnement de la taxe uniquement, puisque cette taxe devra être introduite, s'il est évident que l'évolution n'est pas favorable de ce côté-là.

2. D'autre part, la commission a également voulu tenir compte de l'importance de cette taxe, qui peut aller jusqu'à 50 centimes par litre d'essence. C'est une taxe relativement importante, avec des conséquences économiques importantes également. Il y aura lieu de tenir compte de cet aspect-là, et le Parlement devra pouvoir le faire selon la situation du moment.

C'est la raison pour laquelle nous vous proposons de maintenir notre décision.

Borel François (S, NE): Au nom d'une minorité importante, je vous invite à adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Certes, la loi sur le CO₂ est importante, mais est-ce une raison pour inventer un nouvel instrument institutionnel: la délégation de compétence du Parlement d'aujourd'hui non pas au Parlement de la prochaine législature, mais au Parlement

de la législature qui suivra? Cela ne nous paraît pas opportun. Cette manière de faire est peu claire sur le plan juridique. Je ne citerai pas les commentaires d'un certain nombre de juristes du Conseil des Etats. Je dirai simplement, sans vouloir faire de séminaire, mais en faisant de la politique, que je sais que sur les questions institutionnelles et juridiques, en règle générale, le Conseil des Etats tient bon. Du point de vue de l'économie des moyens, il serait plus sage de nous rallier immédiatement à ses décisions, plutôt que de donner lieu à un certain nombre de navettes pour ensuite forcément devoir adhérer à ses décisions. En effet, je ne doute pas que la majorité du Conseil des Etats, qui était de 22 voix contre 14, va plutôt se renforcer que s'affaiblir lors de ses prochaines délibérations.

La loi se voulait subsidiaire, et c'était ce que souhaitait l'économie, pour simplifier. Je voudrais d'abord rappeler que l'économie, ce ne sont pas forcément les seuls représentants du patronat. L'économie, ce sont aussi les représentants des travailleurs. D'autre part, M. Baumberger n'est en tout cas pas le porte-parole par excellence de l'économie, et la majorité qu'il défend ne représente pas l'opinion générale des milieux patronaux, parce que j'ai lu ce que les milieux patronaux ont fait comme commentaire au projet original de loi sur le CO₂. Les milieux patronaux ont régulièrement réclamé des objectifs clairs de la part de l'Etat. Ils ont dit: «Donnez-nous des objectifs clairs, donnez-nous un cadre précis dans le temps, et nous essayerons d'atteindre les objectifs par des mesures autonomes. Nous voulons une loi avec un principe de subsidiarité, que l'Etat n'intervienne que si, au bout d'un temps déterminé, les objectifs clairement déterminés n'ont pas été atteints. C'est seulement alors que l'Etat doit intervenir.» C'était ce que prévoyait la loi, mais il faut clairement savoir qui, à un moment donné, juge si les objectifs sont atteints ou non. Du point de vue de la répartition des tâches entre le législatif et l'exécutif, il est clair que c'est une tâche de l'exécutif de savoir quand une loi votée par un Parlement voit ses buts atteints ou non. Je pense que ce couperet éventuel, l'économie, les milieux patronaux en ont besoin, parce que certains d'entre eux sont d'accord d'aller dans le bon sens, d'autres moins, et qu'ils doivent pouvoir faire pression au sein de leurs propres organisations sur un certain nombre de leurs membres pour leur dire: «Ecoutez, faisons ça de manière autonome, sinon des réglementations supplémentaires, que nous ne souhaitons pas, viendront.»

Concernant la loi sur le CO₂, il y avait ceux qui sont contre, ceux qui l'étaient, ceux qui le restent. Ils ont, bien entendu, rejoint le camp de la majorité. Et il y a tous ceux qui prétendent être pour, mais qui, de facto, sont contre. Ils sont contre, d'une part, parce qu'ils prévoient déjà l'échec des mesures autonomes. Nous avons entendu l'avalanche de taxes qui viendrait en 2004, selon les pronostics de M. Baumberger, lequel imagine déjà que les mesures autonomes n'auront pas d'effet et qu'il faudra donc décider de nouvelles taxes pour atteindre les objectifs.

Ce sont des craintes pessimistes par rapport aux objectifs des organisations patronales, mais c'est à elles de porter la responsabilité de ce pessimisme. Mais il y a aussi, et je crois qu'on le sentait aussi très clairement dans ce qui a été dit tout à l'heure, l'absence de courage de torpiller aujourd'hui la loi, mais la volonté délibérée de compter sur un prochain Parlement pour la torpiller définitivement.

C'est pour faire front à cette manœuvre dilatoire que je vous invite à soutenir nos propositions de minorité, et à vous rallier par là aux décisions du Conseil des Etats. Non aux mesures dilatoires, oui à une loi claire qui répartisse clairement les responsabilités entre Parlement – qui donne les objectifs, économie, qui essaie d'atteindre ces objectifs selon le principe de la subsidiarité – et Conseil fédéral – qui introduit éventuellement des taxes si les objectifs fixés par le Parlement n'ont pas été atteints.

Teuscher Franziska (G, BE): Aus der Sicht der grünen Fraktion hat das CO₂-Gesetz kaum Biss. Wenn wir die Kompetenz zur Einführung der CO₂-Abgabe an das Parlament delegieren, wie dies die Kommissionsmehrheit immer noch will,

machen wir aus diesem Gesetz endgültig einen zahnlosen Papiertiger. Wer glaubt, dass sich das Parlament im Jahr 2004 an unsere heutigen Beschlüsse halten wird, der kann genau so gut an den Osterhasen glauben.

Jedes Kind würde die Logik des CO₂-Gesetzes besser begreifen als die Mehrheit der Kommission unseres Rates. Denn diese Logik ist ganz einfach: Die CO₂-Abgabe wird der Wirtschaft als neue Abgabe angedroht, unter dem Vorbehalt, dass sie nicht eingeführt wird, wenn die Wirtschaft die Ziele in bezug auf die CO₂-Reduktion auf andere Weise erreichen kann. Die freiwilligen Massnahmen sind das Neue an diesem Gesetz. Wir müssen aber heute auch klar darlegen, was geschieht, wenn die Freiwilligkeit versagt: Dann muss der Bundesrat zwingend die CO₂-Abgabe einführen; darüber gibt es aus der Sicht der grünen Fraktion nichts mehr zu diskutieren. Es ist fatal: Wir Grünen müssen uns hier für das CO₂-Gesetz engagieren, das uns auf dem Weg zu einem verbesserten Klimaschutz nur einen Minischritt weiterbringt. Dabei zeigen wir mit der Volksinitiative «für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern» auf, wie wir mit einer ökologischen Steuerreform dem Klimaschutz meilenweit näherkommen könnten.

Wir Grünen verstehen uns als Vordenker und Vordenkerinnen der grossen ökologischen Ideen, bei denen es lange dauert, bis sie umgesetzt sind. Dass die ökologische Steuerreform heute in bürgerlichen Kreisen diskutiert wird, betrachten wir als ersten Erfolg. Doch wir Grünen sind auch pragmatische Politiker und Politikerinnen und wissen, dass die schweizerische Umweltpolitik viele kleine Schritte machen muss, um vom Fleck zu kommen. Wenn wir die minimalen Ziele in bezug auf das CO₂ im Jahr 2010 erreichen wollen, muss im CO₂-Gesetz festgelegt werden, dass der Bundesrat handelt, wenn die Wirtschaft die Massnahmen nicht freiwillig umsetzt.

Daher unterstützt die grüne Fraktion die Kommissionsminderheit und bittet Sie, das auch zu tun.

Stump Doris (S, AG): Angenommen, Sie wollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Betrieb zu einer höheren Leistung anspornen, dann haben Sie verschiedene Möglichkeiten. Zum Beispiel können Sie Lohnreduktionen androhen, falls die Leistung nicht erbracht wird, oder Sie können zusätzliche Prämien versprechen – so viel mehr Prämien bei so viel mehr Leistung. Ihre Mitarbeitenden wissen dann ganz genau, was sie zu erwarten haben, welche Sanktionen bzw. welche Prämien anstehen. Nach diesem Prinzip ist das vorliegende Gesetz in der Fassung von Bundesrat und Ständerat konstruiert: Es formuliert ein Ziel und ordnet die politische Verantwortung zu, nämlich 10 Prozent Reduktion des CO₂-Ausstosses bis im Jahre 2010. Wenn diese CO₂-Reduktion nicht erreicht wird, dann wird eine Abgabe eingeführt – ein ganz klares Konzept.

Die von der Mehrheit der UREK vertretene Lösung heisst, übertragen auf das Beispiel des Unternehmens: Wenn die höhere Leistung nicht erbracht wird, dann überlegt das Management, ob eventuell doch noch eine Sanktion bzw. eine Massnahme vorgesehen werden soll. Zu Recht würden Sie dieses Führungsverhalten als untauglich bezeichnen, da kein klarer Anreiz für eine Leistungsverbesserung vorliegt.

Wenn die Kompetenz für die Massnahmen für den Fall, dass die Reduktion des CO₂-Ausstosses nicht erreicht wird, nicht beim Bundesrat liegt und das Parlament nochmals darüber beraten muss, entziehen Sie diesem Gesetz die Wirksamkeit vollkommen. In der Argumentation der Vertreter der Mehrheit wird auch klar, dass sie sogar die Zielsetzung in Frage stellen. Es wird zwar zugegeben, dass in bezug auf die Reduktion irgend etwas unternommen werden muss, aber man ist noch nicht sicher, ob das tatsächlich etwas bringt. Zudem wird dem Bundesrat nicht zugetraut, dass er diese Massnahmen nicht einfach blindlings umsetzen, sondern auch alle Entwicklungen und Erkenntnisse berücksichtigen wird. Es wird klar, dass es der Mehrheit im Prinzip um die Behinderung des Vollzugs geht. Denn eine Kumulation von Abgaben ist überhaupt nicht möglich, da das CO₂-Gesetz nur subsidiär umgesetzt wird.

Nur die Version von Bundes- und Ständerat macht dieses Gesetz zu einem sinnvollen Gesetz, das tatsächlich umgesetzt werden kann. Der politische Entscheid, wie Herr Baumberger das formuliert hat, ist die Festsetzung eines Reduktionszieles. Die politische Verantwortung übernehmen wir, wenn wir die Massnahmen zur Durchsetzung dieses Reduktionszieles sichern, das heisst, wenn wir die Kompetenz dafür dem Bundesrat übertragen.

Deshalb unterstützt die SP-Fraktion den Minderheitsantrag Borel.

Brunner Toni (V, SG): Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, bei den verbleibenden Differenzen den früheren Beschlüssen des Nationalrates treu zu bleiben und somit der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Soll der Bundesrat oder soll das Parlament die Kompetenz zur Einführung der CO₂-Abgabe erhalten? Soll die Exekutive alleine entscheiden, oder soll die Legislative mitbestimmen können? Ist es eine reine Vollzugsaufgabe oder halt doch mehr? Das sind heikle, zuweilen auch umstrittene Fragen, auf die es nur eine Antwort geben kann: Das Parlament soll entscheiden!

Frau Teuscher, wegen Ihrer Bemerkung vorher: Weil ich knapp nicht mehr zu den Kindern zähle, gehöre ich jetzt halt zu der unbelehrbaren Mehrheit dieser Kommission, die die Kompetenz dem Parlament zuschieben will.

Die Einführung einer CO₂-Abgabe wird zu jenem Zeitpunkt aktuell, in dem erkannt wird, dass das angestrebte Reduktionsziel nicht erreichbar ist oder innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann. Sind wir uns der Tragweite der Beschlüsse, die dann zumal zu fassen sind, bewusst, so darf das Parlament schlichtweg nicht auf der Seite gelassen werden. Das sind letztendlich hochpolitische Fragen, deren Abstützung und Akzeptanz auf eine breite Basis gestellt werden müssen. Diese Fragen darf der Bundesrat nicht alleine entscheiden.

Eine Ablehnung der Bundesratskompetenz ist aber auch keine Verwässerung des CO₂-Gesetzes, wie uns das hier weisgemacht werden soll. Gesetzt den Fall, in irgendeinem Bereich wird das Reduktionsziel nicht erreicht, zum Beispiel im politisch sensiblen Bereich des Strassenverkehrs, so kann es im konkreten Fall um eine Benzinpreiserhöhung von bis zu 50 Rappen pro Liter Benzin gehen. Die Einführung der CO₂-Abgabe würde somit eine innenpolitische Debatte entfachen, deren Tragweite der Bundesrat nicht unterschätzen darf. Das Parlament wäre klar besser legitimiert, diese heikle Erhöhung zu debattieren und die Umsetzung realitätsnah und unter Berücksichtigung aller wichtigen Faktoren zu beschliessen. Die Akzeptanz in der Bevölkerung würde verbessert.

In diesem Sinne bitte ich Sie, diese Frage nicht auf die leichte Schulter zu nehmen, die Kompetenz beim Parlament zu belassen und dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG): Auch die freisinnig-demokratische Fraktion empfiehlt Ihnen einhellig, der Mehrheit zu folgen, d. h., am ursprünglichen Beschluss des Nationalrates festzuhalten. Wie bereits erwähnt wurde, erachten wir die Einführung dieser Abgabe nicht als blosser Vollzugsaufgabe, sondern es ist ein eminent politischer Entscheid, den nicht die Exekutive, sondern das Parlament zu fällen hat. Das Gesetz gibt ja nur den Rahmen, und es besteht nach wie vor ein erheblicher Ermessensspielraum für die Einführung dieser Abgabe, nämlich in materieller und in zeitlicher Hinsicht. So ist die Rede davon, dass es «absehbar» sein muss, dass die Zielerreichung mit den Massnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 allein nicht gelingt; zudem muss die internationale Entwicklung berücksichtigt werden. Die Festlegung der Abgabesätze ist noch offen, und es ist in zeitlicher Hinsicht frühestens von 2004 die Rede. Dieser Ermessensspielraum ist vom Parlament wahrzunehmen. Dazu kommt, dass sich allmählich die Problematik einer Kumulation von Abgaben im Umweltbereich abzeichnet. Ich erinnere an die Energieabgabe, die noch in dieser Session im Ständerat zur Diskussion steht.

Wir leben in einer schnellebigen Zeit. Bis im Jahr 2004 können sich die Voraussetzungen, die Verhältnisse und die Ansichten ändern. Wir müssen doch die Möglichkeit gewährleisten, zu diesem Zeitpunkt neue Entscheide zu treffen und allenfalls die Einführung dieser Abgabe zu sistieren. Eine Neubeurteilung der Situation aus dannzumaliger Sicht muss möglich sein.

Diese politische Verantwortung muss beim Gesetzgeber, beim Parlament, liegen. Kommt dazu, dass das übernächste Parlament auch die Möglichkeit haben soll, in dieser Frage noch ein Wort mitzusprechen. Wenn wir die Frage mit einer Kompetenzdelegation an den Bundesrat zementieren, so sind wir unseren politischen Nachfahren gegenüber unfair.

Schliesslich untersteht das CO₂-Gesetz dem fakultativen Referendum. Wenn wir dem Bundesrat Carte blanche für die Einführung der Abgabe geben, ist das referendumpolitisch unklug; die Gegner des Gesetzes werden es dann einfach haben, dieses mit einem schlagkräftigen Argument zu bekämpfen.

Nun wird geltend gemacht, es sei ein falsches Signal gegen aussen. Wenn alle Bedingungen des Gesetzes erfüllt sind, ist auch das Parlament gehalten, die Abgabe einzuführen. Ein Verzicht auf die Kompetenzdelegation, wie ihn die Mehrheit beantragt, bedeutet keine materielle Weichenstellung, weder für noch gegen die Einführung der Abgabe.

Ich bitte Sie deshalb, mit der Mehrheit zu stimmen und an unserem seinerzeitigen Beschluss festzuhalten.

Epiney Simon (C, VS): Le groupe démocrate-chrétien partage l'avis des deux derniers intervenants, à la différence qu'il a toujours soutenu le principe d'une introduction de taxes incitatives, notamment celle destinée à réduire les émissions de CO₂.

Dans l'intervalle – vous l'avez appris – M. Villiger entend introduire, dans le cadre du régime financier 2007, une réforme fiscale écologique. C'est donc un nouvel élément qu'il faut prendre en considération et comparer avec les autres taxes, que nous soutenons pour la plupart d'entre elles, annoncées au programme des Chambres fédérales. Dès lors, nous estimons que l'importance de la taxe sur le CO₂, avec notamment son effet sur l'augmentation du prix de la benzine, ainsi que le moment de son introduction sont des thèmes hautement politiques qui doivent rester en main du Parlement qui reste l'autorité compétente en cette matière.

C'est pour cette raison que je vous demande de soutenir la proposition de la majorité de la commission et de laisser la compétence au Parlement, et non au Conseil fédéral.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht bei dieser letzten und wichtigen Differenz nicht um einen Kompetenzstreit zwischen dem Bundesrat und dem Parlament. Herr Brunner hat vorher gesagt, das Parlament solle dieses politische Konzept genehmigen. Herr Fischer-Seengen hat gesagt, es gehe um einen wichtigen politischen Entscheid. Das ist richtig, und diesen wichtigen politischen Entscheid fällen Sie heute mit diesem Gesetz. Über die Kompetenz zur Einführung einer CO₂-Abgabe entscheiden Sie als Parlament heute; Sie sollen es einfach nicht auf später verschieben.

Es geht um sehr viel mehr als um diese vordergründige Kompetenzzuweisung. Es geht um den Aufbau, um die Philosophie des Gesetzes. Dieser Aufbau besteht darin: Heute wird im Gesetz eine Vorgabe gemacht, und diese Vorgabe ist mit freiwilligen Mitteln durch die Wirtschaft zu erfüllen. Wenn diese Vorgabe nicht erfüllt werden kann, wird zum Vollzug geschritten. Diese Philosophie des Gesetzes wurde in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft entwickelt, und sie hat auch zur Folge, dass in zahlreichen anderen Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage der Prinzipien von Freiwilligkeit und Subsidiarität fortgefahren werden kann. Das erklärt auch, weshalb im Ständerat mit grosser Vehemenz der Entwurf des Bundesrates vertreten wurde. Anders ist es nicht zu erklären, dass sich die Herren Frick, Hofmann und Iten vehement für die Lösung des Bundesrates, d. h. den Antrag Ihrer Minderheit, eingesetzt haben.

Wenn Sie heute eine Umkehr beschliessen und nur noch die Vorgabe entscheiden und einem späteren Parlament die Neubeurteilung überlassen, verkommt dieses Gesetz zu einem unverbindlichen Manifest. Es wurde gesagt, es wäre doch den politischen Nachfahren gegenüber unfair, ihnen keine Möglichkeit zu geben, später zu diesem Gesetz Stellung nehmen zu können. Es geht heute nicht um politische Nachfahren, sondern es geht um die Nachfahren überhaupt. Es geht darum, ihnen zu versprechen, eine CO₂-arme Welt zu hinterlassen. Deswegen müssen Sie heute dazu ja sagen und dürfen diesen wichtigen Entscheid nicht einfach unverbindlich auf später verschieben. Da spielen dann juristische Argumente, die auch für die Lösung des Bundesrates sprechen, nur noch eine sekundäre Rolle.

Es geht nämlich auch darum, dass während dieser Zeit nicht nur Anreize dafür geschaffen werden, dass die Industrie sich tatsächlich um geringere CO₂-Ausstösse bemüht, sondern es geht auch um die Entwicklung neuer Technologien. Nehmen Sie diesen Anreiz weg, fehlt der Anreiz für die Schaffung dieser neuen Technologien, die für die schweizerische Wirtschaft, auch für den späteren Export, interessant sind.

Der Bundesrat empfiehlt Ihnen nach wie vor, bei seiner Lösung und derjenigen des Ständerates zu bleiben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	91 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	63 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

97.078

Verkehrshalbierungs-Initiative Initiative pour la réduction du trafic

Botschaft und Beschlussentwurf vom 29. Oktober 1997 (BBI 1998 269)
Message et projet d'arrêté du 29 octobre 1997 (FF 1998 205)

Kategorie I, Art. 68 GRN – Catégorie I, art. 68 RCN

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG), Berichterstatter: Zunächst etwas Formelles zu dieser Verkehrshalbierungs-Initiative. Die Volksinitiative «für die Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs zur Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen» wurde am 20. März 1996 mit 108 841 gültigen Unterschriften in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht. Die KVF hat am 6. April 1998 die Initianten angehört und am 11. Mai 1998 die Vorlage des Bundesrates vom 29. Oktober 1997 beraten. Sie beantragt dem Plenum des Nationalrates, gleich wie der Bundesrat, die Volksinitiative Volk und Ständen ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen. Es bestehen vier Minderheitsanträge, wovon einer die Initiative ungültig erklären will, einer die Initiative zur Annahme empfehlen will und zwei unterschiedliche Gegenvorschläge unterbreiten wollen. Gestern kam noch der Antrag Wiederkehr dazu.

Zum Inhalt der Volksinitiative: Die Initiative verlangt, dass Bund, Kantone und Gemeinden den motorisierten Strassenverkehr innerhalb von zehn Jahren nach deren Annahme halbieren, wobei der neue Stand nicht mehr überschritten werden darf. Massgebend ist dabei die gesamte in der Schweiz erbrachte Fahrleistung, wobei der öffentliche Verkehr nicht betroffen ist und nicht mitgerechnet wird. Die Mittel zur Zielerreichung sind durch das Gesetz zu bestimmen, wobei der Bundesrat dies auf dem Verordnungsweg tun muss, sofern die Gesetzgebung nicht innert dreier Jahre rechtskräftig ist. Zur Gültigkeit der Volksinitiative: Aufgrund eines Antrages – auf der Fahne ist es der Antrag der Minderheit I (Theiler), über den Sie noch abstimmen werden – hat sich die Kommission zunächst eingehend mit der Frage einer allfälligen Un-

gültigerklärung der Initiative im Sinne der Undurchführbarkeit befasst.

Ein Vertreter des Bundesamtes für Justiz legte die bundesgerichtliche Praxis hinsichtlich Ungültigerklärungen dar. Gemäss einheitlicher Doktrin und Praxis wird eine Volksinitiative wegen tatsächlicher Undurchführbarkeit nur dann als ungültig erklärt, wenn die Undurchführbarkeit ganz offensichtlich ist. Wenn dies nicht zweifelsfrei der Fall ist, muss der Entscheid über die Initiative Volk und Ständen überlassen bleiben. Beim Bundesamt für Justiz kommt man zum Schluss, dass im vorliegenden Fall die Durchführung zwar enorm schwierig, aber nicht unmöglich wäre. Die Kommission schloss sich dieser Auffassung an und lehnte den Antrag auf Ungültigerklärung mit 13 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung ab. Zum Materiellen: Während die Initianten offenliessen, wie die Initiative bei einer allfälligen Annahme durchzusetzen wäre, hat es sich der Bundesrat nicht nehmen lassen, der praktischen Umsetzung in seiner Botschaft ein eigenes Kapitel zu widmen. So listet er verschiedene mögliche Massnahmen auf, wie einen Ökobonus im Bereich Personenverkehr mit einer Anhebung des Benzinpreises um Fr. 1.00 bis Fr. 1.70, die Förderung von Mitfahrgemeinschaften, die Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs, die Schaffung autoarmer Städte und Tourismusorte sowie die Einführung autofreier Sonntage. Der Bundesrat beziffert das höchstmögliche Reduktionspotential all dieser Massnahmen mit 40 Prozent, realistischere jedoch höchstens auf die Hälfte der von den Initianten geforderten Reduktion. Das Ziel könnte somit nur mit noch viel einschneidenderen Massnahmen erreicht werden, was die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung aufzeigt.

Zusätzlich wurde in der Kommission geltend gemacht, dass die Annahme der Initiative Berggebiete und Landregionen, die vom öffentlichen Verkehr nicht ebenso optimal erschlossen werden können wie die Agglomerationen, benachteiligen würde. Überdies wäre der öffentliche Verkehr gar nicht in der Lage, das Mehraufkommen fristgerecht zu bewältigen. Der allen Kreisen zugängliche Individualverkehr ist zudem ohne Zweifel eine soziale Errungenschaft der heutigen Zeit. Bei einem Einsatz von marktwirtschaftlichen Instrumenten zu dessen Reduktion, wie einer exorbitanten Erhöhung des Benzinpreises, würden vor allem die sozial schwächeren Glieder unserer Gemeinschaft getroffen, während die wohlhabenden eine solche Belastung kaum spüren würden. Die Initiative ist deshalb auch als eminent unsozial einzustufen.

Zur Kündigung völkerrechtlicher Abkommen: Die Initiative steht im Gegensatz zu wesentlichen internationalen Abkommen; dazu zählen das Freihandelsabkommen von 1972, das Übereinkommen über den Strassenverkehr von 1992 und das Transitabkommen von 1993. Die Verwaltung hat nicht weniger als 30 Abkommen aufgelistet, die im Falle einer Annahme der Initiative gekündigt werden müssten – eine ausserpolitisch höchst ungemütliche Situation. Auch aus diesem Grund ist die Mehrheit der Kommission für die Ablehnung der Initiative.

Zu den Gegenvorschlägen:

Der Gegenvorschlag der Minderheit II (Keller Christine) übernimmt den Initiativtext, will aber die Fristen für die Zielerreichung verdoppeln. Ausserpolitisch stellen sich die gleichen Probleme wie beim Initiativtext, indem die gleichen Abkommen auch in diesem Fall gekündigt werden müssten. Zwar wird die Durchführbarkeit mit der doppelt so langen Frist etwas erleichtert, die grundsätzliche Problematik des Vorhabens besteht jedoch unverändert, weshalb die Kommissionmehrheit auch diesen Antrag ablehnt.

Der Gegenvorschlag der Minderheit III (Herczog) hat einen anderen Ansatz, indem er nicht das Verkehrsaufkommen, sondern die Umweltbelastung reduzieren will. Hier bestehen zunächst Bedenken, ob die Einheit der Materie noch gewahrt wäre, da die Zielsetzung dieses Gegenvorschlages von derjenigen der Initiative doch stark abweicht, wenn auch die Grundidee die gleiche ist. Sodann stellte die Kommissionmehrheit fest, dass der Bund bereits zahlreiche Massnahmen zur Reduktion der Emissionen getroffen hat und daran ist, weitere zu treffen. Zu erinnern ist an das CO₂-Gesetz,

worüber wir eben gesprochen haben. Der Gegenvorschlag der Minderheit III (Herczog) rennt in der Tendenz offene Türen ein, wobei seine Radikalität allerdings grosse Umsetzungsprobleme verursachen würde. Die Kommission lehnte deshalb auch diesen Gegenvorschlag (10 zu 7 Stimmen) ab. Über den Gegenvorschlag von Herrn Wiederkehr werde ich mich äussern, sobald er diesen vor dem Rat begründet haben wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Kommissionmehrheit beantragt, die Gültigkeit der Initiative nicht in Frage zu stellen, diese aber ohne Gegenvorschlag Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Der Antrag der Minderheit IV (Hollenstein) – der entsprechende Antrag wurde in der Kommission mit 12 zu 4 Stimmen abgelehnt – empfiehlt die Annahme der Initiative.

Ratti Remigio (C, TI), rapporteur: La mobilité fait partie des valeurs qui, encore, sont partagées dans cette société post-industrielle. Elle est un symbole de liberté, mais, il faut bien le souligner, elle constitue aussi une contrainte. En effet, dans la réalité, presque la moitié de nos voyages correspondent à une mobilité forcée, pour se rendre au travail par exemple.

Il est bien naturel de penser à une mobilité plus rationnelle ou, encore mieux, à une mobilité plus intelligente. L'initiative pour la réduction du trafic a été déposée le 20 mars 1996, munie de 108 841 signatures. Plus précisément, elle vise à réduire de moitié le trafic routier motorisé, afin de maintenir et d'améliorer les espaces vitaux. Elle constitue la dernière en date d'une longue série d'initiatives ayant pour objet la diminution du trafic motorisé individuel ou, tout au moins, la limitation des effets négatifs de ce trafic. Ce qui est nouveau, dans cette initiative, c'est la démarche qu'elle prescrit et qui consiste à réduire de moitié les prestations kilométriques du trafic motorisé individuel en Suisse.

La Commission des transports et des télécommunications s'est occupée de cette initiative lors de deux séances, le 6 avril et le 11 mai 1998. Le premier problème posé a été celui de l'acceptabilité formelle de cette initiative. Est-elle vraiment réalisable? Non, selon la proposition Theiler qui a demandé à la commission, et qui demande aujourd'hui encore à ce Conseil, par sa proposition de minorité I, de rejeter l'initiative. Le Département fédéral de justice et police a fait savoir que malgré les énormes difficultés de réalisation de cet objectif, on ne peut pas déclarer une totale impossibilité d'entrer en matière. Ainsi, la commission a refusé la proposition Theiler par 13 voix contre 6 et avec 1 abstention.

Mais quelles seraient alors les mesures à mettre en oeuvre pour diminuer de moitié le trafic motorisé individuel? L'initiative laisse le devoir au Conseil fédéral de trouver ces mesures en cas d'acceptation de celle-ci. Le message y consacre quand même un chapitre entier. Voici une liste de mesures possibles:

1. un écobonus avec un relèvement du prix de l'essence d'un minimum de 1 à 1,70 franc environ;
2. l'encouragement de la pratique de partage avec des tiers de sa propre voiture individuelle;
3. l'introduction de dimanches sans trafic;
4. des mesures ultérieures pour la limitation du trafic en zones urbaines ou en zones touristiques.

Le message dit quand même qu'avec ces mesures, pourtant assez sévères, on arriverait probablement à atteindre à peine la moitié de l'objectif. D'autres mesures seraient donc à envisager, mais il n'y a pas d'inventaire de ces mesures. On pourrait dire, comme j'ai pu le faire, que des mesures de type économique intelligentes telles que le «road pricing», c'est-à-dire introduire un prix pour la route, pourraient encore être envisagées. On en a discuté au sein de la commission, mais on a pu toutefois faire remarquer que même l'introduction de mesures sophistiquées telles que le «road pricing» ne sont pas destinées comme telles à la réduction de moitié du trafic, mais simplement à une mobilité plus intelligente qui ne provoque pas de congestion, ou qui la réduit.

Ainsi, on arrive à voir les possibles effets négatifs de la réalisation éventuelle de cet objectif. En particulier, on a souligné

que l'acceptation de cette initiative aurait un impact négatif sur la croissance économique, eu égard à la brièveté du délai fixé pour sa mise en oeuvre, et un impact sur l'emploi, avec pour conséquence inévitable une aggravation du chômage.

Un autre grand défaut pourrait être la mise en danger du programme de financement des grands projets relevant des transports publics. En effet, diminuer de moitié le trafic privé impliquerait une très forte augmentation de la demande de transports publics et donc une augmentation de l'offre. Celle-ci serait alors jugée insuffisante et il y aurait quand même des effets pervers. Par exemple, si on diminuait le trafic individuel privé, le trafic des marchandises par la route s'en trouverait encore plus facilité.

Une autre raison est celle des difficultés dans nos relations avec l'étranger. En particulier, les accords bilatéraux, qui sont aujourd'hui à approuver, seraient à réviser; en tout cas, on a fait une liste de 30 accords internationaux que la Suisse a signés et qui devraient être revus.

De plus, il y a le problème de la politique régionale. Les régions périphériques et touristiques risquent d'être menacées par l'acceptation de cette initiative.

Au total, en raison de ces inconvénients, l'initiative pour la réduction du trafic ne constitue pas une alternative valable à la politique menée par le Conseil fédéral. On rappelle que toute une série de mesures ont été déjà votées qui sont des mesures cohérentes dans une certaine politique du moyen et long terme. Le peuple a voulu cette politique d'encouragement des transports collectifs.

Pour terminer, venons-en aux propositions. La proposition Keller Christine demande tout simplement que le délai de 10 ans soit porté à 20 ans afin de faciliter la mise en application de cette initiative populaire. La commission n'a pas été de cet avis et la proposition Herzog a essayé de viser un autre objectif, probablement meilleur, qui est non pas de réduire de moitié le trafic individuel, mais de réduire les charges pour l'environnement. C'est quand même l'objectif principal. Là, la commission s'est demandé cependant s'il y avait encore une unité de matière, étant donné qu'on s'éloignait des objectifs de l'initiative. La proposition Herzog a été rejetée par 10 voix contre 7.

Au total donc, la Commission des transports et des télécommunications vous propose de ne pas donner suite à cette initiative populaire, sans présenter de contre-projet. En ce sens, elle a voté par 12 voix contre 4 en faveur du rejet de l'initiative populaire.

Theiler Georges (R, LU): Die Verkehrshalbierungs-Initiative wird von Bundesrat und Kommissionsmehrheit zur Ablehnung empfohlen. Materiell schliesse ich mich dieser Empfehlung an. Selbstredend bitte ich Sie auch, die Änderungsanträge zu Artikel 1a und auch den Antrag Wiederkehr abzulehnen.

Die Initianten geben mit diesen Änderungsanträgen selber zu, dass die Initiative in der ursprünglichen Fassung undurchführbar ist. Solche nachträglichen Änderungen betrachte ich ohnehin als sehr problematisch, wird damit doch dem Vorgehen Tür und Tor geöffnet, Initiativen mit zweifelhaftem Inhalt einzureichen und dann mit nachträglichen Änderungen irgendwie salonfähig zu machen.

Bei der vorliegenden Volksinitiative stellt sich aber tatsächlich die Frage, ob sie überhaupt durchführbar ist. Ich komme klar zum Schluss, dass sie es nicht ist; vor allem ist sie nicht durchführbar, ohne dass andere Verfassungsbestimmungen gravierend verletzt werden.

Aus Seite 18 der Botschaft geht hervor, dass alle vom Bundesrat abgeklärten Massnahmen wie Ökobonus, LSVA, Road pricing, autoarme Städte und Tourismusorte – was immer das auch heissen mag – sowie autofreie Sonntage, nicht ausreichen würden, um das Ziel der Initiative zu erreichen. Der Bundesrat schreibt, dass ohne Fahrverbote, ohne Einschränkung des Alters der Fahrzeuglenker – er hat nicht gesagt wie alt, lassen wir das einmal offen –, ohne Kilometerkontingentierung und ohne Vorschriften über die Auslastung der Fahrzeuge die Ziele der Initiative nicht erreichbar sind.

Damit deutet er an, dass er an der Durchführbarkeit der Initiative selbst in hohem Masse zweifelt.

Der Bundesrat geht aber noch weiter. Er führt in der Botschaft aus, dass negative Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum, verbunden mit einer Wertschöpfungsreduktion um 20 Milliarden Franken pro Jahr, die Folge sein werden. Verbunden damit seien die Auswirkungen auf die Beschäftigung beträchtlich, die Arbeitslosigkeit würde gravierend zunehmen. Der Bundesrat geht sogar noch weiter und erklärt auf Seite 26 der Botschaft unter dem Titel «Fatale Auswirkungen» – er gebraucht dieses Wort –, dass die Initiative dem sozialen Frieden abträglich wäre.

Was könnte man denn noch Negativeres gegen eine Volksinitiative anführen als die Gefährdung des sozialen Friedens? Laut Artikel 2 der Bundesverfassung – das haben wir nicht geändert – hat der Bund unter anderem die Aufgabe, für Ruhe und Ordnung im Inneren zu sorgen und die gemeinsame Wohlfahrt zu fördern. Wie kann man eine Volksinitiative für gültig erklären, welche Arbeitsplätze vernichtet, die Gewerbefreiheit massiv einschränkt, den sozialen Frieden gefährdet und die allgemeine Wohlfahrt reduziert? Ich komme zum Schluss, dass der Bundesrat klar die falschen Schlüsse gezogen hat, wenn er nach all seinen richtigen und klugen Erwägungen nicht zur Auffassung gelangt, dass die Volksinitiative offensichtlich undurchführbar ist.

Einige Votanten juristischer Provenienz werden in der Debatte dann sagen, dass die bisherige Praxis des Parlamentes für die Durchführbarkeit spreche und ein Gutachten des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes in diese Richtung gehe. Die Frage der Durchführbarkeit ist für mich nicht eine rein juristische, sondern vor allem eine solche der Beurteilung der Folgen der Volksinitiative. Wenn wir den Durchführbarkeitsbegriff auf das rein theoretisch Machbare reduzieren, werden wir dem Umstand nicht gerecht, dass eine neue Verfassungsbestimmung nicht gegen bestehende Verfassungsbestimmungen verstossen darf. Könnten Sie sich z. B. eine Initiative zur Halbierung der Arbeitsplätze in der Schweiz vorstellen? Rein theoretisch wäre das möglich. Es wäre kein Problem; man könnte es durchführen. Es wären davon vor allem vielleicht noch mehr Menschen sehr negativ betroffen als bei der vorliegenden Initiative. Aber ein Abbau von Arbeitsplätzen im vom Bundesrat dargestellten Ausmass ist für mich ein klarer Verstoß gegen die Bundesverfassung. Eine Initiative, welche vielen Menschen in diesem Land den Arbeitsplatz raubt, kann und darf nicht gültig sein.

Ich beantrage Ihnen im Namen der Minderheit I, aus diesen Erwägungen die richtigen Schlüsse zu ziehen und diese Volksinitiative für ungültig zu erklären und somit Volk und Ständen nicht zur Abstimmung zu unterbreiten. Selbstredend beantrage ich Ihnen namens der Minderheit I, auch Artikel 2 zu streichen.

Keller Christine (S, BS): Die Verkehrshalbierungs-Initiative enthält – das soll nicht bestritten werden – ein Stück Utopie. Es geht dabei aber um eine notwendige Utopie. Sie ist notwendig für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes und auch für unsere Tages- und Realpolitik, die wir hier drin betreiben. Ohne den Nährboden von Visionen und neuen Ideen kann keine zukunftsgerichtete Tagespolitik entstehen; ohne diesen Nährboden wird sie sich im Kreise drehen und zum Selbstzweck werden.

Es geht hier aber auch um eine realisierbare Utopie, eine durchaus konkret umsetzbare und verwirklichtbare Utopie. Ich werde darauf im Verlauf meines Votums noch zurückkommen. Die Volksinitiative setzt ein klares und verständliches Ziel: die Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs innert zehn Jahren nach ihrer Annahme. Für die Initiantinnen und Initianten ist dieses Ziel nicht Selbstzweck, sondern der Hebel für eine Bewegung hin zu einer nachhaltigen Mobilität als Bestandteil einer zukunftsfähigen Gesellschaft.

Nachhaltige Mobilität ist dabei – nicht nur, aber auch – auf ökologische Weise definiert, zum Schutz der natürlichen Lebensräume und der begrenzten Ressourcen, aber auch in einem umfassenderen Sinne als Rückgewinnung von Lebensräumen für Kinder, ältere Menschen und Behinderte, Vermei-

derung der weiteren Zersiedelung der Landschaft, Verhinderung von Verkehrsoptionen usw., denn die Mobilitätsfrage ist nicht nur eine umweltpolitische, sondern auch eine gesellschaftliche Frage.

Die Romantik des Autos hat ausgedient – um diesen schönen Satz zu wiederholen, den ich von den Initianten gehört habe. Der motorisierte Strassenverkehr ist enorm ineffizient und stellt eine ebenso enorme Ressourcenverschwendung dar. Dennoch – das sei hier klar betont: Diese Volksinitiative verteuert die Mobilität an und für sich nicht, und sie verbietet auch nicht die Autos. Sie anerkennt ausdrücklich, dass es gute und legitime Gründe gibt, ein Auto zu benutzen, z. B. wenn jemand abgelegen wohnt oder Waren transportieren muss. Die Initiantinnen und Initianten sind jedoch zu Recht der Meinung, dass die Zunahme des Strassenverkehrs um das Zwanzigfache seit den fünfziger Jahren zu hoch ist. Die Hälfte des Strassenverkehrs, den wir heute haben, soll nach ihrer Meinung genügen, um legitime Bedürfnisse zu befriedigen und den Anforderungen an ein effizientes und nachhaltiges Verkehrssystem zu genügen.

Der von den Initiantinnen und Initianten vorgeschlagene Text beinhaltet lediglich das Halbierungsziel. Sie haben jedoch konkrete Vorschläge zur Verwirklichung ausgearbeitet: den sogenannten Ökobonus, die Einführung des Road pricing, die konsequente Förderung des öffentlichen Verkehrs, die gezielte Förderung des Autoteilens («car pooling»), von Leichtmobilen und Velofahren, autoarme Städte und Erholungsgebiete sowie die Aufhebung der Zweckbindung der Treibstoffzölle.

Die Volksinitiative verlangt im übrigen eine Reduktion des Strassenverkehrs in der Schweiz um insgesamt 50 Prozent. Es ist dabei klar, dass Rand- und Berggebiete ganz anders zu behandeln sind als Städte und Agglomerationen. Eine Studie des Dienstes für Gesamtverkehrsfragen des UVEK hat ergeben, dass die von den Initianten vorgeschlagenen Massnahmen ein kohärentes Konzept bilden und als «wichtige Bausteine für eine längerfristige Strategie hin zu einem nachhaltigen Verkehrssystem» beurteilt werden. Das Halbierungsziel ist also grundsätzlich erreichbar, allerdings gemäss dieser Studie nicht innerhalb von zehn Jahren, wohl aber verteilt auf einen grösseren Zeitraum von fünfzehn bis dreissig Jahren.

Die Initiantinnen und Initianten selber erachten diese zeitliche Annahme als zu pessimistisch. Fest steht jedoch, dass das Ziel mit den vorgegebenen Massnahmen erreicht werden kann, und zwar ohne weiteres – entgegen den Ausführungen von Herrn Theiler – auf eine sozialverträgliche Weise und auch auf eine Weise, die die Randgebiete nicht benachteiligt. Auch die Eurokompatibilität ist gemäss den vorliegenden Studien gegeben.

Die Utopie ist also machbar. Die Vorstellungen der Initiantinnen und Initianten sind sinnvoll und wichtig. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch auf den Hilferuf des Schweizerischen Städteverbandes hinweisen, den Kernstädten bei der Lösung ihrer Verkehrsprobleme beizustehen. Sie fordern in einem Manifest für eine neue urbane Mobilität Massnahmen ganz in Sinne der Initianten, wie namentlich das Road pricing. Ich stelle mich aus all diesen Gründen hinter die Anliegen der «Umverkehr»-Initiative. Unser Minderheitsantrag will die Akzeptanz der Idee erhöhen, indem er die zeitlichen Vorgaben der erwähnten Studie des Dienstes für Gesamtverkehrsfragen aufgreift – im Sinne eines Gegenvorschlages natürlich, nicht etwa im Sinne einer Abänderung des Initiativtextes, wie dies Herr Theiler gemeint hat. Die Verkehrshalbierung soll nach unseren Vorstellungen statt nach zehn Jahren innert zwanzig Jahren stattfinden, mit einem Etappenziel von einer Reduktion von 20 Prozent nach zehn Jahren. Sollte dieser Minderheitsantrag abgelehnt werden, unterstütze ich den Vorschlag der Initiantinnen und Initianten.

Ich bitte Sie, unserem Minderheitsantrag und dem Anliegen der Initiative zuzustimmen. Abzulehnen ist klar der letztlich politisch und nicht juristisch begründete Antrag der Minderheit I (Theiler), die Initiative ungültig zu erklären. Geben Sie der notwendigen und machbaren Vision eines schlanken, sanften und nachhaltigen Verkehrssystems eine Chance.

Herczog Andreas (S, ZH): Wie manche Volksinitiativen will auch diese Initiative eine Wende einleiten. Nur geht diese Wende in eine falsche Richtung, insbesondere was die Verkehrspolitik betrifft. Der Ansatz dieser Initiative ist falsch, und zwar in zweierlei Hinsicht:

1. Die Diskussion fällt mit dieser Initiative hinter den Stand der aktuellen Verkehrsdiskussion zurück. Sie werden das nachher nochmals miterleben, wenn seitens der Freiheitspartei – oder von welcher Seite auch immer – die alten Debatten wieder aufgewärmt werden. Die Initiative fällt sicher hinter die aktuelle Verkehrsdebatte zurück.

2. Sie greift lediglich und in allzu ideologischer Art und Weise die Mobilität an. Deshalb habe ich bzw. beantragt die Minderheit III einen Gegenvorschlag.

Zunächst zu den beiden Kritikpunkten: Die Initiative fällt hinter die aktuelle Verkehrsdebatte zurück. Wir haben ja in den letzten drei Jahren nach Überwindung diverser Gräben politischer und ideologischer Art auch Volksabstimmungen gewonnen, und zwar mit der einzig richtigen verkehrspolitischen Zielsetzung, die heisst: Umlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene – einerseits aus volkswirtschaftlichen Gründen und andererseits auch aus ökologischen Gründen. In dieser Zielsetzung ist das Volk uns gefolgt, und wir haben heute im Parlament und in diesem Rat zwar keinen Konsens, aber durchaus eine achtbare Mehrheit, die diese Zielsetzung verfolgt.

Nun kommt diese Initiative mit dem Ziel der Halbierung der Fahrleistung des motorisierten Strassenverkehrs. Die Halbierung der Fahrleistung geht verkehrspolitisch in eine komplett andere Zielrichtung, die nicht mehr als Zielsetzung bezeichnet werden kann. Nochmals: Die aktuelle, verkehrspolitisch richtige Zielsetzung ist die Umlagerung von der Strasse auf die Schiene.

Der zweite Fehlansatz dieser Initiative: Dadurch, dass man die Forderung nach der Halbierung der Fahrleistung auf die Fahne schreibt, erhält sie gewissermassen einen einseitig moralistischen Kern. Es wird einzig die Mobilität angegriffen, und zwar auf eine Art und Weise, dass die Obrigkeit vorschreiben soll, wer wie mobil sein soll.

Sonst bin ich – aus der Stadt Zürich kommend – durchaus ein Vertreter der Anliegen der Städte, aber ich muss Ihnen sagen, dass diese Initiative natürlich auch regional gesehen eine allzu enge Optik hat. Sie greift jene Problematik nicht auf, die in anderen Regionen – eben nicht nur in den Agglomerationen – entsteht. Dadurch geht man aufgrund einer geographisch, moralisch und politisch sehr einseitigen Optik an ein Problem heran, bei dem wir – wie ich gesagt habe – bereits weiter sind.

Entscheidend ist nicht die Halbierung der Fahrleistung, sondern entscheidend ist eigentlich die Eindämmung der Auswirkungen der Fahrleistung – mit anderen Worten: die Eindämmung der Umweltbelastung und insbesondere die Ermöglichung und Anreizgebung für neue technologische Möglichkeiten. Die Initiative geht genau diesen Weg nicht. Ob man jetzt ein «2-Liter-Auto» oder ein «10-Liter-Auto» fährt, spielt keine Rolle, es wird gleich belohnt bzw. gleich bestraft. Genau in dieser Debatte bezüglich dieser Feinmechanik sind wir heute einiges weiter.

In diese Richtung geht mein Minderheitsantrag. Ich möchte einen Gegenvorschlag zu dieser Initiative sehen. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen, in dem Sinne, dass man nicht die Fahrleistung halbiert, sondern die Konsequenzen der Fahrleistung, das, was relevant ist, nämlich die Umweltbelastung, und zwar in einem realistischen Zeitraum.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit III zuzustimmen und damit auch die richtige verkehrspolitische Debatte und die richtige Mobilitätsdebatte zu eröffnen und nicht diejenige, die uns in der Verkehrsdebatte der vergangenen Jahre eher wieder zurückwirft.

Ich bitte Sie nochmals, dem Gegenvorschlag gemäss Antrag der Minderheit III zuzustimmen.

Hollenstein Pia (G, SG): Im Namen der Minderheit IV beantrage ich Ihnen, der «Umverkehr»-Initiative zuzustimmen. Seit Jahren wird die Zunahme des motorisierten Verkehrs

beklagt, ein Ausbau des Strassennetzes verlangt, auch wenn alle wissen, dass die notwendige Reduktion des motorisierten Individualverkehrs nicht mit einem grösseren Strassenangebot erreicht werden kann. Alle bisherigen Lösungsansätze haben immer mehr Verkehr gebracht, also die Situation oft nur verschlimmert. Die «Umverkehr»-Initiative ist demgegenüber ein zukunftsverträgliches Projekt, das zu mehr Lebensqualität für alle führt. Dies ist auch dem vom Dienst für Gesamtverkehrsfragen verfassten Grundlagenbericht zur Volksinitiative zu entnehmen. Dieser sagt aus, dass die Volksinitiative eine Halbierung des Energieverbrauches im Privatverkehr bringt, dass die Luftqualität wesentlich verbessert würde, dass mit einer Lärmreduktion gerechnet werden könnte, dass es 20 bis 30 Prozent weniger Tote und Verletzte geben würde und dass per saldo mit der Annahme der Volksinitiative mehr Arbeitsplätze entstehen würden.

Deshalb, Herr Herzog, ist die Initiative hochaktuell. Der Bericht beurteilt die Umsetzungsmassnahmen, die in der «Umverkehr»-Initiative vorgeschlagen werden, als adäquat. Ich zitiere einen Satz aus der Gesamtbeurteilung: «Die vorgeschlagene Strategie kann deshalb als zweckmässig bezeichnet werden.» Der Schlusssatz des Berichtes lautet: «Schliesslich zeigt die Initiative auch für den Verkehrsbereich auf, dass eine Steuerreform hin zum Prinzip Ökosteuer, die die negativen Belastungen besteuert und gleichzeitig den Faktor Arbeit verbilligt, als Baustein für ein nachhaltiges Verkehrssystem positiv zu würdigen ist.»

Schade bloss, dass der Bundesrat in der Botschaft die vorgeschlagenen zukunftsweisenden Massnahmen nicht aufnimmt. Die positiven Aussagen des Grundlagenberichtes sind dem Bundesrat in seiner Botschaft nur gerade eine Fussnote wert.

Die Initiative ist die Chance für die Schweiz, im Verkehrsbereich fortschrittlicher zu handeln als andere Länder. Diese Chance gilt es heute mit einem Ja zur Volksinitiative zu nutzen. Die Schweiz hat ein Riesenpotential an Wissen für ökologische Leichtmobile und für die Nutzung von Solarenergie. Kein anderer als der ehemalige Chef der Chrysler, Herr Lee Iacocca, hat eine Finanzierungsgesellschaft für Fahrzeuge der sanften Mobilität, für Elektrovelos und -rikschas gegründet. Er hat das wirtschaftliche Zukunftspotential von nachhaltiger Mobilität erkannt. Die Schweiz könnte ihren Technologievorsprung in diesem Bereich ebenfalls wirtschaftlich nutzbar machen. Es gilt nicht nur Risikokapital zur Verfügung zu stellen, sondern auch die entsprechenden Märkte zu schaffen.

Genau das macht die «Umverkehr»-Initiative möglich. Die Initiative hat auch Unterstützung von namhaften internationalen Fachleuten wie Professor Hartmut Grassl, dem weltbekannten Klimaforscher, oder dem Mitinitianten Professor Jost Krippendorf erhalten. Grassl und der bekannte Verkehrsplaner Hermann Knoflacher von der Universität Wien haben denn auch die europäische Erklärung zur Unterstützung der Initiative unterzeichnet. Ein Satz aus der Erklärung: «Wir begrüssen die Schweizer Volksinitiative zur Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs. Die Schweiz kann damit die internationale Führungsrolle bei der Entwicklung einer nachhaltigen Mobilität übernehmen und für ganz Europa wichtige Impulse setzen.» Professor Dennis Meadows, Autor des Buches «Die Grenzen des Wachstums» und bekanntestes Mitglied des Club of Rome, sagt: «Ein Ja der Schweiz zur 'Umverkehr'-Initiative, das wäre ein unschätzbare Beitrag zur Zukunft der ganzen Welt.»

Die Initiative ist und bleibt ein sinnvolles, zukunftsorientiertes Projekt. Die gegenwärtige Verkehrspolitik geht immer noch davon aus, dass der Verkehr zunimmt. Sie versucht zwar, die Auswirkungen auf die Umwelt in Grenzen zu halten, schafft es aber nur ungenügend. Mit der Unterzeichnung des Uno-Übereinkommens von Rio 1992 haben Parlament und Regierung die Aufgabe übernommen, eine Konzeption für eine nachhaltigen Verkehrspolitik vorzulegen und diese umzusetzen. Davon sind wir heute weit entfernt. Die «Umverkehr»-Initiative ist das richtige Instrument, dies zu ändern. Die Umsetzung wird einen grossen Innovationsschub auslösen. Wir sollten es aus Verantwortung unseren kommenden Genera-

tionen gegenüber nicht unterlassen, diejenigen Massnahmen einzuleiten, die heute möglich sind. Die Palette der Massnahmen ist gross. Könnten Bundesrat und Parlament einen anderen Weg aufzeichnen, wie wir nachhaltigere Verkehrspolitik zielgerichtet in der Realität umsetzen könnten, so wäre die Initiative überflüssig. Einen solchen alternativen Weg zur Initiative gibt es aber nicht; deshalb ist der Initiative zuzustimmen.

Ich schliesse mit dem Werbespot von Pipilotti Rist für die «Umverkehr»-Initiative: «'Umverkehr', das ist genau der Kick, den die Schweiz braucht.»

Wiederkehr Roland (U, ZH): Herr Theiler, der die Initiative ungütig erklären möchte, erinnert mich fatal an den Verfasser eines Leserbriefes im «Tages-Anzeiger» im Jahr 1995. Als damals die Zahl der Verkehrstoten in der Schweiz zum allerersten Mal auf 700 gesunken war, schrieb dieser an und für sich gescheite Mann, weniger als 700 Tote würden wir uns in Zukunft auf unseren Strassen nicht leisten können, weil die Investitionen dafür zu gross wären. Herr Theiler hat jetzt gesagt, ein Umdenken im Verkehr könnten wir uns gesellschaftlich nicht leisten, weil die Folgen zu gross wären. Wir haben heute im Rückblick auf das letzte Jahr «nur noch» 590 Tote auf unseren Strassen. Wir haben also 110 Tote «eingespart», und unsere Gesellschaft ist nicht zusammengebrochen; sie wird auch künftig nicht zusammenbrechen. Die Initiative dieser jungen Leute wäre eine Chance für die Schweiz, könnte einen Entwicklungsschub auslösen und die Schweiz zu einer internationalen Drehscheibe für innovative Mobilität werden lassen.

Englisch muss es sein: «new mobility». Was ist «new mobility»? Sie zeigt auf, wie moderne Verkehrsmittel, effiziente Organisation und ökonomischer Einsatz der finanziellen Mittel kombiniert werden können und dass dabei weder Wohlstand noch Bewegungsfreiheit gefährdet werden. Dabei muss ja nicht alles neu erfunden werden. Autoteilet-Genossenschaften, «car pooling», Mitfahrzentralen, Ruf-Sammeltaxi, City-Logistik, alles existiert schon; Twike, Swiss-Teny, Verkehrsverbund, Velowege usw. ebenfalls. Auch die alternative Vermögensverwaltung existiert schon; das sind alles bekannte und erprobte Komponenten eines modernen Mobilitätskonzepts.

Warum nun die Schweiz? Die Schweiz wäre prädestiniert, in einem solch modernen Wirtschaftszweig eine führende Rolle zu übernehmen. Traditionell zeichnet sich unser Land durch eine Innovationskraft und eine grosse Erfindertadition aus. Das Ausbildungsniveau ist überdurchschnittlich hoch, und die notwendige Finanzkraft ist ebenfalls vorhanden. Die dichte Besiedlung und die damit verbundenen kurzen Verkehrswege bilden eine gute Voraussetzung, speziell in der Anfangsphase, wenn der Aktionsradius der innovativen Verkehrsmittel zum Teil noch etwas eingeschränkt ist. Last, but not least: das Fehlen einer herkömmlichen Automobilindustrie in unserem Land erleichtert einen solchen Einstieg in einen neuen Wirtschaftszweig.

Die «Umverkehr»-Initiative der jungen Leute ist eine Vision, die nicht eingeschränkt. Es ist ein Angebot, zuallererst einmal die politische Diskussion öffentlicher Verkehr versus Privatverkehr mit jeweils einem Menschen pro Wagen zu entkrampfen. Das Ziel der Verkehrshalberungs-Initiative ist es, einen kreativen gesellschaftlichen Prozess auszulösen, der es ermöglicht, neue Wege zu beschreiten. Die Umsetzung der Initiative wäre ein kreativer Prozess, der nicht schulmeisterlich einschränken möchte, sondern er wäre vielfältig, kulturell vielseitig und würde alle interessierten Kreise einbeziehen. Die Stärke der jungen Leute ist die Kraft der Vision und die Offenheit gegenüber möglichen Lösungen.

Nun ist mir aber schon klar, dass diese Initiative keine Chance hat. Wir wissen auch, dass wir uns in einem europäischen Umfeld bewegen, das nicht auf eine solche Vision ausgerichtet ist. Denn in allen Ländern um uns herum sind Industrien vorhanden, die grossen Druck ausüben können; wirtschaftliche Interessen stehen auf dem Spiel. Inmitten Europas wird es uns nicht gelingen, so quasi als Insel einen anderen Weg einzuschlagen. Daran ändern auch die Minder-

heitsanträge, mit welchen die Zeiträume erstreckt werden sollen, wohl wenig. Die politischen Machtverhältnisse sind der Initiative nicht günstig, aber als Denkanstoss kann sie erfolgreich sein, wenn auch nicht als Mittel zur Verfassungsänderung.

Was mir aber gefällt, ist der Mut zur Utopie, zur Phantasie und der Wille zum Handeln von unten her. Deshalb möchte ich aus dieser Initiative retten, was zu retten ist, nämlich vom Handeln von unten her, das in der Initiative drin ist. Gemäss Artikel 37bis Absatz 2 der Bundesverfassung, der den Gemeinden mehr Handlungsspielraum gewähren will, können unter Beachtung aller demokratischen Spielregeln auch neue Modelle ausprobiert werden. Das ist echter, gelebter Föderalismus.

Mein Gegenvorschlag ist deshalb ausgearbeitet worden, weil diese Kreativitätsinsel, dieser Kreativitätsteil der Initiative, für mich im Vordergrund steht. Wir verzichten bewusst auf zahlenmässige Vorgaben. Mein Antrag umfasst den allgemeinen Bundesauftrag und die vermehrte Kompetenz der Gemeinden. Damit können wir dann auch auf die Übergangsbestimmungen verzichten und das Referendum in letzter Konsequenz ausschalten.

Ich bitte Sie, meinem Gegenvorschlag zuzustimmen, der ein wichtiges Element der Initiative, ein sehr schweizerisches Element, nämlich das föderalistische Element, das Handeln von unten her, aufnimmt.

Friderici Charles (L, VD): Dopés par le succès de l'initiative des Alpes devant le peuple, les milieux qui ont lancé l'initiative pour la réduction du trafic ont péniblement récolté 108 841 signatures valables. Or, lors du lancement de cette deuxième initiative populaire, ils n'ont pas tenu compte des effets néfastes engendrés par l'initiative des Alpes durant les négociations bilatérales que nous menions avec l'Union européenne. Pourtant, au moment du dépôt de cette nouvelle initiative, destinée à limiter la mobilité, les difficultés que nous rencontrons avec nos partenaires européens étaient déjà connues. Plus important encore, le Parti socialiste, qui se prétend pro-européen, soutient, du bout des lèvres pour certains, cette initiative pour la réduction du trafic, alors même que l'acceptation de celle-ci nous obligerait à dénoncer plusieurs accords internationaux, faute de quoi nous discriminerions les ressortissants suisses en faveur des automobilistes étrangers.

A première vue, une telle solution ne gêne pas les auteurs de l'initiative. En effet, on retrouve dans leurs rangs les mêmes personnes qui demandent aujourd'hui de strictes mesures d'accompagnement en relation avec l'accord bilatéral sur les transports, mesures qui discriminent l'industrie suisse des transports routiers, mais également l'ensemble des industries suisses, les principaux clients des transporteurs.

Examinons plus en détail la convention de Vienne sur la circulation routière, dans laquelle il est spécifié, à l'article 3 alinéa 3: « Sous réserve des dérogations prévues à l'annexe I de la présente convention, les parties contractantes seront tenues d'admettre sur leur territoire, en circulation internationale, les automobiles et les remorques remplissant les conditions définies par le chapitre 3 de la présente convention, et dont les conducteurs remplissent les conditions définies par le chapitre 4. Elles seront tenues de reconnaître aussi les certificats d'immatriculation délivrés conformément aux dispositions du chapitre 3 comme attestant, jusqu'à preuve du contraire, que les véhicules qui en font l'objet remplissent les conditions définies audit chapitre 3. »

Est-ce que le Conseil fédéral – et peut-être que M. Leuenberger, conseiller fédéral, pourrait nous répondre – veut dénoncer les accords internationaux que nous avons en matière de transports routiers? Auquel cas l'initiative est recevable. S'il ne dénonce pas ces accords, à ce moment-là l'initiative est irrecevable et doit être déclarée nulle. Il faut que l'on connaisse la position du Conseil fédéral avant de pouvoir déclarer si cette initiative est nulle ou non.

On voit mal d'ailleurs comment le Conseil fédéral, qui vient d'achever péniblement les négociations bilatérales avec l'Union européenne, pourrait dénoncer la Convention de

Vienne sur la circulation routière, sans que des mesures de rétorsion soient immédiatement prises par nos partenaires européens. D'autre part, n'oublions pas que le tourisme est la troisième industrie suisse d'exportation. Quel serait l'effet sur les clients étrangers de nos stations de sports d'hiver si la Suisse faisait cavalier seul dans un dossier aussi concurrentiel? En effet, la plupart des touristes en saison d'hiver viennent dans les stations avec un moyen de transport privé, qui est en général routier.

Si nous examinons maintenant l'effet pervers d'une telle initiative sur le plan intérieur, nous pourrions paraphraser ce dicton qui prétend qu'il est préférable d'être jeune, beau, riche et en bonne santé que vieux, laid, pauvre et malade. Il deviendrait plus intéressant, si ce n'est déjà le cas aujourd'hui, d'habiter le Triangle d'or bien desservi en transports publics fortement subventionnés et densément peuplé plutôt que l'Arc alpin où les distances jusqu'au premier arrêt des transports publics sont plus grandes et où le recours aux transports individuels fortement taxés est indispensable. Encore une fois, les auteurs de l'initiative pour la réduction du trafic nous font jouer les centres urbains contre l'arrière-pays, les régions densément peuplées contre les régions périphériques. Nous devons éviter de tomber dans ce piège!

Malheureusement, il faut craindre que, comme ce fut le cas par le passé, la campagne précédant la votation sur cette initiative soit fortement émotionnelle, et que les citoyens, croyant faire le bonheur de leurs concitoyens de la campagne, acceptent cette modification de la Constitution fédérale. Existe-t-il des alternatives au trafic individuel de personnes? On peut, à juste titre, en douter, car les moyens de transports individuels routiers assurent à l'heure actuelle le 76 pour cent des déplacements de personnes et le 78,8 pour cent des prestations de trafic de personnes. Transférer 39 pour cent du trafic de personnes du secteur privé au secteur public, alors qu'aujourd'hui les moyens de transports publics ne peuvent transporter au maximum que 22 pour cent des personnes, paraît difficile. Rendez-vous compte, il faudrait plus que doubler, voire même tripler, les capacités disponibles en transports publics! Cela signifierait également un décuplement des investissements au cours des dix années qui suivraient l'acceptation de l'initiative. Les buts de celle-ci ne pourraient donc être atteints.

Les transports publics de personnes ont également leurs limites. Les infrastructures ne peuvent être étendues à l'infini, notamment les gares et les autres interfaces. Or, les milieux qui ont lancé l'initiative s'opposent en général à l'extension des interfaces, comme ils s'opposent à la construction de nouvelles infrastructures en général. A l'heure actuelle, les problèmes liés à la mobilité se posent à des heures précises, à des jours et à des périodes précises. Il s'agit du début et de la fin du travail (le matin, à midi et le soir), des départs en congé de fin de semaine et des grandes transhumances lors des départs en vacances ou lors de fins de semaines prolongées. L'initiative ne ferait que compliquer les déplacements des personnes durant ces périodes.

Les transports publics n'offrent pas de solutions adéquates dans la desserte des régions périphériques, car dans ce cas la dispersion de l'habitat et la faible densité de la population transforment pratiquement les transports publics en moyen de transports individuels. On le constate, résoudre les problèmes posés par l'initiative pour la réduction du trafic correspondrait à la résolution de la quadrature du cercle.

D'autres inconvénients de l'acceptation de l'initiative se feraient également sentir dans le domaine de l'aménagement du territoire et dans celui de la vie sociale et culturelle. Tout comme il est préférable d'habiter Zurich que Samnaun, les classes les plus défavorisées de la population ne pourraient recourir aux transports individuels dans les régions les moins densément peuplées. A terme, les incidences sur l'aménagement du territoire ne seraient pas négligeables, car il est fort probable que les classes sociales les plus défavorisées préféreraient se rapprocher des grands centres urbains, augmentant dans la foulée les problèmes de ceux-ci.

Ne tombons pas dans le piège grossier tendu par les auteurs de cette initiative trompeuse et mégalomane. Nous devons

repousser fermement le texte de l'initiative, les propositions présentées par les minorités de la commission ainsi que la proposition Wiederkehr.

Personnellement, je suis d'avis que cette initiative est irrecevable et qu'elle doit être déclarée nulle. En effet, elle contrevient à des accords internationaux bilatéraux et multilatéraux. Nous ne pouvons décemment pas renouveler la fâcheuse expérience de l'initiative des Alpes. Je conçois parfaitement que l'on puisse être d'un autre avis, car le Conseil fédéral peut également dénoncer les accords internationaux en question – nous attendons sur ce point la réponse de M. Leuenberger, conseiller fédéral. Cependant, je reste persuadé que, dans le contexte actuel en matière de politique européenne des transports, le Conseil fédéral n'entreprendra aucune démarche dans ce sens. En cas d'acceptation de l'initiative par le peuple et les cantons, il n'aura pas d'autre solution que de laisser les véhicules européens circuler librement sur nos routes, alors même que les déplacements des véhicules suisses seront limités en conséquence. Le groupe libéral est divisé sur la recevabilité de cette initiative. Cependant, il vous recommande, à l'unanimité, de rejeter l'initiative sans contre-projet.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Die FDP-Fraktion lehnt die Verkehrshalberungs-Initiative einstimmig ab. Sie ist sich zwar einig, dass bei der Bekämpfung der vom motorisierten Verkehr verursachten Auswirkungen wie Lärm, Luftverschmutzung, Unfallgefahr usw. weiterhin Handlungsbedarf besteht. Ebenso einig ist sich die Fraktion aber darin, dass die vorliegende Initiative völlig untauglich ist, diese Ziele zu erreichen.

Falsch ist die Initiative schon allein aufgrund des gewählten Ansatzes, nämlich die Fahrleistung, also die Fahrzeugkilometer des motorisierten Individualverkehrs, zu halbieren. Der öffentliche Verkehr und ausgerechnet der Luftverkehr würden gefördert, ohne dass der umweltmässige Nutzen bzw. damit verbundene Schäden dieser Entwicklung und der dabei ausgelösten Investitionen auch nur hinterfragt würden. Auch die Gleichstellung von völlig verschiedenen Motorfahrzeugtypen, z. B. Motorfahräder und Lastwagen, bezüglich zurückgelegter Fahrzeugkilometer ist sachlich falsch. Das hat selbst Kollege Herzog gesagt und dabei erwähnt, die Initiative sei diesbezüglich überholt.

Die Wahl der Mittel zur Erreichung des Ziels der Initiative bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten. Dies allein zeigt schon, dass man sich auch bei den Initianten kaum Vorstellungen darüber machen konnte, wie der extreme Initiativtext umgesetzt werden könnte. Auch die einzige im Initiativtext enthaltene konkrete Massnahme, nämlich die Forderung nach zusätzlichen Kompetenzen für die Gemeinden zum Erlass von verkehrsbeschränkenden Massnahmen, vermag nicht zu überzeugen.

Gemäss Aussagen der Initianten in der Kommission – im Initiativtext fehlen ja konkrete Massnahmen – sollen insbesondere fünf Massnahmen zur Umsetzung der Initiative ergriffen werden:

1. ein Ökobonus, z. B. ein stufenweises Anheben des Benzinpreises auf 3 Franken pro Liter und Rückverteilung der daraus resultierenden Einnahmen an das Volk;
2. die Förderung des öffentlichen Verkehrs; in ländlichen Gemeinden sieht man Fahrgemeinschaften vor;
3. die Förderung des Fahrrades; da wird allerdings schon einiges gemacht;
4. von Herrn Wiederkehr wurde auch die «new mobility» erwähnt – «car sharing», «car pooling» –; das tönt zwar alles sehr gut, im Bedarfsfall will aber doch jeder und jede ihren eigenen fahrbaren Untersatz zur Verfügung haben;
5. Road pricing.

Dies eine Auswahlendung der Initianten, die allerdings wenig überzeugt.

Die Gründe, welche die FDP-Fraktion zur Ablehnung der Initiative bewogen haben, sind die folgenden: Eine Annahme der Initiative hätte nicht zu verantwortende negative Auswirkungen auf die Randgebiete, auf das Wirtschaftswachstum und damit auf die Beschäftigungslage. Eine Annahme der In-

itiative würde das geltende System der Verkehrsfinanzierung und damit die Alimentierung der grossen Vorhaben im Bereich des öffentlichen Verkehrs grundsätzlich in Frage stellen. Eine Annahme der Initiative würde beim öffentlichen Verkehr zu bedeutenden, nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu eliminierenden Kapazitätsengpässen führen. Eine Annahme würde sodann vor allem die Beziehungen der Schweiz zum Ausland einer nicht akzeptablen Belastungsprobe aussetzen: Die eben erst abgeschlossenen bilateralen Verträge im Bereich Landverkehr müssten im besten Fall neu verhandelt werden, zur Umsetzung der Initiative müsste die Schweiz zudem geltende internationale Verträge kündigen oder komplizierte, die eigenen Bürger diskriminierende Sonderregelungen schaffen.

All diese Gründe führen dazu, dass die FDP-Fraktion diese Initiative einstimmig ablehnt. Die Fraktion ist der Meinung, dass die auf diesem Gebiet mit Erfolg praktizierte Politik weiterzuführen sei. Deshalb sind auch die Minderheitsanträge, die auf einen Gegenvorschlag abzielen, abzulehnen, obwohl sie weniger weit gehen als die Initiative und bei der Einführung der Massnahmen eine Staffelung vorsehen. Offenbar finden selbst die Initianten die Initiative unrealistisch.

Zum Antrag Wiederkehr: Er verlangt erstaunlicherweise keine Halbierung des Verkehrs mehr und verzichtet auch auf konkrete Reduktionsziele. Er möchte, wie er selber sagt, «retten, was noch zu retten ist». Das ist aber recht wenig. Seine Formulierung lautet ja nun nur noch: «Bund und Kantone treffen Massnahmen, um die Umweltbelastung des motorisierten Strassenverkehrs zu senken.» Wir sind bereits daran, diese Massnahmen zur Senkung der Umweltbelastung vorzunehmen; für diese Forderung braucht es keinen Gegenvorschlag. Vieles ist

schon erreicht, das darf man auch zugeben: Trotz des ständig wachsenden Verkehrs – Frau Keller sprach von einer Verzwanzigfachung seit 1950 – sind gewisse Schadstoffbelastungen zurückgegangen. Wir haben mehr Sicherheit auf der Strasse, und auch beim Lärm sind Fortschritte gemacht worden. Diese Politik ist weiterzuführen, aber ohne Initiative! Was die Ungültigerklärung infolge Undurchführbarkeit betrifft, ist die Mehrheit unserer Fraktion der Auffassung, dass der Antrag der Minderheit I (Theiler) zwar eine gewisse Berechtigung hat – auch ich persönlich bin dieser Meinung –, dass die juristischen Voraussetzungen für die Ungültigerklärung jedoch nicht erfüllt sind, da keine zweifelsfreie, offensichtliche und tatsächliche Undurchführbarkeit vorliegt. Das sind offenbar die Bedingungen, die erfüllt sein müssen.

Ich bitte Sie deshalb, die Minderheitsanträge und auch den Antrag Wiederkehr abzulehnen und die Volksinitiative Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen.

Bircher Peter (C, AG): Die Verkehrshalberungs-Initiative ist an sich eine Idee, sie ist eine Vision. Sie postuliert eine schlanke, sanfte und nachhaltige Verkehrszukunft. Sie besagt, wir lebten auf zu grossem Fuss, vor allem energiepolitisch. Das sagt auch Ernst Ulrich von Weizsäcker in seinem Buch «Faktor vier», in welchem er ausführt, man könne den Energieverbrauch halbieren und dabei die Lebensqualität verdoppeln.

Ich will damit sagen: Die Ideen, Visionen und Vorstellungen sind ehrbar. Sie sind als Zielsetzungen, als Visionen absolut richtig, und wer das selber vorlebt, dem kann man nur dankbar sein. Das kann damit beginnen, dass man zu Fuss geht, Velo fährt und die ganze Mobilität einschränkt.

Aber wir haben es mit einer Volksinitiative und mit Rechtsetzung zu tun, und da haben wir uns kritisch um die konkreten Inhalte zu kümmern. Die Volksinitiative will zum Beispiel den Gemeinden auf diesem Gebiet eine weit höhere Kompetenz zugestehen, was schlicht unvorstellbar ist. Natürlich haben die Gemeinden Kompetenzen für eine Quartierstrasse, aber man kann sich doch nicht vorstellen, dass hier auf polizeilich-restriktivem Weg Massnahmen durchgesetzt werden, die das übergeordnete Verkehrssystem, die Landstrassen oder was auch immer tangieren. Das ist völlig unvorstellbar.

Die Volksinitiative ist auch sehr rigoros. Falls sie angenommen und die Vollzugsgesetzgebung nach drei Jahren nicht

stehen würde, würde der Bundesrat eine Art Vollmachtenregime auf dem Verordnungsweg erhalten. Das ist eine sehr einschneidende und bisher in einem Initiativtext ungewohnte Formulierung.

Der Kern der Massnahmen wäre natürlich der Ökobonus. In der Kommissionsberatung wurde von immerhin 3 Franken Ökobonus auf einem Liter Benzin gesprochen, um einen Umlagerungs- oder Umlenkungseffekt zu erzielen.

Von den Ideen und Visionen zu den kritischen Betrachtungen betreffend den Inhalt und zurück auf den Boden der Realität: Wir machen nicht nichts. Wir sind beharrlich am Ball und bleiben dran. Denken Sie an die technischen Verbesserungen, denken Sie an das CO₂-Gesetz, denken Sie an die Bahnförderung. Ich möchte wieder einmal behaupten: Es ist mir kein Land bekannt, das im Verhältnis zu seiner Fläche mehr für den öffentlichen Verkehr tut als die Schweiz. Ich möchte nur die Abstimmungen des letzten Jahres in Erinnerung rufen.

Wir haben uns in der Fraktion auch mit dem Antrag der Minderheit I (Theiler) zu Artikel 1 Absatz 1 beschäftigt: Soll man diese Volksinitiative für ungültig erklären? Ein juristisches Gutachten hat klar ergeben, dass das nicht möglich ist. Undurchführbar ist sie nicht, d. h., der Entscheid ist auf politischem Weg herbeizuführen. Das heisst im Klartext – es ist eine Volksinitiative –: Wir kommen an einem Volksentscheid nicht vorbei.

Zum Antrag Wiederkehr muss ich nochmals betonen: Was er fordert, machen wir schon; die Kugel rollt. Es braucht keine neuen generellen Zielsetzungen in der Verfassung. Die Haupteinwände sind schon mehrmals genannt worden: Der Tourismus wäre auf diese Art in unserem Land undenkbar. Vor allem die dezentrale Entwicklung – denken Sie an den ländlichen Raum – wäre akut behindert, und natürlich müssten die internationalen Abkommen – es sind 30 an der Zahl – revidiert oder zum Teil aufgekündigt werden.

Die CVP-Fraktion stimmt keinem anderslautenden Antrag zu, sondern unterstützt auf der ganzen Linie die Anträge der Kommissionsmehrheit. Sie ist also für die Empfehlung auf Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag.

Vetterli Werner (V, ZH): Namens der einstimmigen SVP-Fraktion empfehle ich Ihnen, die Volksinitiative «für die Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs zur Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen» dem Stimmvolk zur Ablehnung zu empfehlen und alle Minderheitsanträge zu den Artikeln 1a und 2 ebenfalls abzulehnen.

Die SVP-Fraktion stimmt knurrend auch Artikel 1 Absatz 1 zu; wir sind also bereit, diese Initiative Volk und Ständen zu unterbreiten, weil offenbar gemäss Experten eine «Ungültigerklärung rechtlich kaum überzeugend begründet werden könnte». Würde diese Volksinitiative wider Erwarten von Volk und Ständen angenommen, würde man dem EFD sowie dem UVEK ein strausengrosses Kuckucksei ins Nest legen.

Der ausformulierte verbindliche Text verlangt also eine Halbierung der Fahrleistungen des privaten motorisierten Strassenverkehrs – nicht etwa der Umweltbelastung, sondern der zurückgelegten Kilometer! Gleichgültig, ob diese Kilometer mit einem «40-Tonner», einem Personenwagen oder einem Motorfahrrad gefahren werden; gleichgültig, ob das grosse oder kleine Vehikel mit einem modernen Motor oder einer «Dreckschleuder» betrieben wird; gleichgültig, ob die Kilometer im überlasteten Agglomerationsverkehr oder in abgelegenen Berg- und Randregionen zurückgelegt werden!

Kritiker taxieren diese Volksinitiative deshalb als skurril, unrealistisch, befremdend oder als abstrus, unlösbar, problematisch, paradox oder grotesk.

In zehn Jahren soll der private motorisierte Strassenverkehr respektive sollen die gefahrenen Kilometer im Sinne einer Roskur halbiert werden. Wie dieses phantastische Ziel erreicht werden soll, darüber schweigen sich die Initianten aus. Den Schwarzen Peter, also den praktisch unmöglichen Vollzug dieser Verkehrshalbierung, würde man grosszügigerweise der Verwaltung und dem Parlament zuschieben.

Andeutungsweise wurden zwar Lösungsvorschläge in den Raum gestellt. So war z. B. die Rede von Ökobonus, von einer Benzinpreiserhöhung auf 3 Franken pro Liter – also weit

mehr als eine Verdoppelung, meilenweit über dem EU-Niveau –, oder von einem speziellen Road pricing: Wer solo mit einem Auto in eine Stadt hineinfährt, bezahlt jeweils einen Strassenzoll von 40 Franken, ein PW mit zwei Personen 20 Franken. Weiter wird über autofreie Sonntage phantasiert, der Tagestourismus in unsere Ausflugsgebiete wird verpönt, soll dezimiert und bestraft werden. Die Alternative wäre Aufenthaltstourismus, also längere Aufenthalte, etwa von einer Woche und mehr – das Familienbudget lässt grüssen!

Andere Möglichkeiten zur Verkehrshalbierung wären: an einem Tag Zulassung von PW nur mit geraden, am folgenden Tag jene mit ungeraden Nummern – arme Leute, die sich nicht zwei Autos leisten können, eines mit einer geraden und ein anderes mit einer ungeraden Kontrollschildnummer –, Reduktion der vielen oder wenigen gefahrenen Jahreskilometer, höchstzulässige Tagesdistanz, Altersbeschränkung der Lenker usw.

Zum finanzpolitischen Aspekt – er wurde bis jetzt noch nicht erwähnt –: Noch weniger als halbierte Freude hätte nämlich unser Finanzminister. Verkehrshalbierung heisst auch: Halbierung der gefahrenen Kilometer, und das heisst natürlich auch Halbierung des Treibstoffverbrauchs und damit Halbierung der Mineralölsteuererträge. 1997 hat der Bund allein aus dieser Mineralölsteuer 5,062 Milliarden Franken eingenommen. Mit der Verkehrshalbierung wären es dann rund 2,5 Milliarden Franken weniger. Mit dem Benzinpreis von 3 Franken pro Liter würde auch der Benzintourismus eliminiert – also jährlich rund 500 Millionen Franken Mineralölsteuerausfall. Oder der Benzintourismus würde sogar in die umgekehrte Richtung, ins Ausland, gelenkt. Mit dem gezielten Schlag gegen die verhasste Automobilwirtschaft würde sicher auch ein Teil der insgesamt 255 000 Mitarbeiter um ihre Stelle bangen, und der Gesamtumsatz der Automobilwirtschaft von immerhin 65,5 Milliarden Franken würde zwar nicht halbiert, aber sicher stark reduziert; dadurch ergäben sich auch wieder Steuerausfälle.

Die Gesamtmobilität kann man nicht halbieren; die Verlagerung der Hälfte des privaten motorisierten Strassenverkehrs auf die Schiene ist illusorisch, weil dort erstens die Kapazität fehlen würde und weil wir zweitens in der Schweiz – welche Wohltat nach den Misserfolgen an den Skiweltmeisterschaften – Weltmeister im Bahnfahren sind. Sowohl bei der Anzahl Fahrten als auch bei den zurückgelegten Bahnkilometern je Einwohner und Jahr figurieren allein SBB und BLS zusammen weltweit hinter Japan an zweiter Stelle. In der Schweiz wird jetzt schon doppelt soviel Bahn gefahren wie in den umliegenden Ländern. Rechnet man noch die Benutzung unserer Privatbahnen dazu, sind wir schon heute die absoluten Weltmeister im Bahnfahren – schon heute, ohne die illusorische Verkehrshalbierungs-Initiative.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der SVP-Fraktion nochmals, diese unrealistische, utopische Initiative abzulehnen, ebenso alle Minderheitsanträge zu den Artikeln 1a und 2.

Genner Ruth (G, ZH): Was die grüne Fraktion an der «Umkehr»-Initiative fasziniert, ist ihre Zukunftsfähigkeit. Mit ihrem Ansatz verfolgt die Volksinitiative vier wesentliche Ziele:

1. Im Bereich der Mobilität wollen die Initianten die Voraussetzungen für eine nachhaltige Gesellschaft schaffen.
2. Mit dem gewählten Ansatz, die gefahrenen Leistungskilometer des motorisierten Strassenverkehrs innert zehn Jahren auf die Hälfte zu reduzieren, wird es für unser Land möglich sein, eine ökologische Revitalisierung in die Wege zu leiten.
3. Weniger gefahrene Leistungskilometer bedeuten andere Lebensstile, einen anderen Umgang mit Mobilität und dementsprechend andere Verhaltensweisen im Verkehr.
4. Mit dieser Volksinitiative erhalten wir die Möglichkeit, unsere Verkehrszukunft zu gestalten und eben nicht einfach zu erdulden. Wir Grünen wollen die Zukunft gestalten.

Die «Umkehr»-Initiative ist eine «Umdenk-Initiative». Sie will das heutige Mobilitätsverhalten und seine Auswirkungen hinterfragen, und nicht nur das: Sie liefert einen Ansatz, wie wir auf der politischen Ebene eine Trendumkehr einleiten können.

Wir Grünen sind davon überzeugt, dass es eine wirtschaftliche und ökologische Notwendigkeit ist, unser Mobilitätsverhalten zu ändern und im Sinne der Nachhaltigkeit zu gestalten. Deshalb ist es höchste Zeit, dass wir über eine Verkehrshalberung nachdenken.

Diese Volksinitiative verlangt eine Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs zur Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen. Als eigentliche Messlatte wird die jährlich erbrachte Fahrleistung des Privat- und Güterverkehrs verwendet. Die jährliche Fahrleistung sei innert zehn Jahren zu halbieren, damit wird ein Grenzwert des motorisierten Verkehrs installiert. Nochmals: Die Hälfte des Verkehrs soll bleiben, kann bleiben, und zwar für sinnvolle und notwendige Zwecke.

Wir sprechen im Bundeshaus des öfteren über Reduktions-szenarien. Ich erinnere Sie an das «Haushaltziel 2001», die Massnahmen des «runden Tisches», Grenzwertdiskussionen bei Luftschadstoffen, Restwassermengen, Lärmgrenzwerte. Endlich soll im Verkehrsbereich gesteuert werden, endlich sollen dem Verkehr Grenzen gesetzt werden, endlich wollen wir die Kosten und Folgekosten der Auswirkungen des Verkehrs in den Griff bekommen. Diese Volksinitiative ist genau das, was wir jetzt brauchen: für eine Reduktion der Kosten der öffentlichen Hand, für eine weitere Förderung des öffentlichen Verkehrs. Mit den Massnahmen der Volksinitiative ermöglichen wir es, dem Ziel der Nachhaltigkeit näher zu kommen und zum Schutz unserer Lebensräume und unserer Lebensgrundlagen beizutragen.

Es obliegt dem Parlament, die Schwerpunkte zur Umsetzung der Initiative zu setzen. Auf lokale Unterschiede kann gut und soll auch Rücksicht genommen werden. Das UVEK hat in seiner Studie die Realisierbarkeit der Initiative abgeklärt. Fazit: Die Ziele der Initiative sind erreichbar. Eine Ungültigerklärung der Initiative – wie die Minderheit I (Theiler) das fordert – ist deshalb ungerechtfertigt. Die Realisierbarkeit ist eine wichtige Feststellung der Studie. Gleichzeitig werden auch Massnahmen aufgezeigt, die eine Umsetzung der Initiative ermöglichen. Diese Massnahmen sollen in der nachfolgenden Ausführungsgesetzgebung festgelegt werden.

Ich möchte Sie daran erinnern, dass 50 Prozent des privaten Verkehrs Freizeitverkehr sind, wir haben also hier eine gute Möglichkeit einzugreifen. Jede dritte Autofahrt in der Schweiz ist kürzer als drei Kilometer. Wir können hier allein schon durch die Förderung von Fussgänger- und Veloverkehr massgeblich zur Verkehrsreduktion beitragen. Das ideale Rezept ist sowieso ein «triple A», ein dreifaches A, es heisst: Andere alternative Angebote.

In den letzten Jahren und Jahrzehnten hatten wir eine permanente Zunahme des motorisierten Verkehrs. Mit der Zunahme des Verkehrs geht eine Zunahme der Luftbelastung einher. Die Luftverschmutzung erreicht im Sommer mit Ozon, NO_x und Feinstaub eine so gefährliche Wirkung, dass kleinen Kindern und älteren Personen regelmässig geraten werden muss, zu Hause zu bleiben und sich nicht im Freien aufzuhalten. Im übrigen, anschliessend an das vorhergehende Geschäft, möchte ich Sie daran erinnern, dass ein Drittel des CO₂-Ausstosses in der Schweiz von Autos verursacht wird. Wenn wir hier also keine griffige Gesetzgebung machen und mit dieser Initiative nachdoppeln, kriegen wir das CO₂-Problem nicht in den Griff.

Den Verkehr stetig anwachsen zu lassen, hat weder mit Gestaltung noch mit Steuerung oder einem zielgerichteten Handeln zu tun.

Die Politik hat im Verkehrsbereich versagt, weil die Verkehrspolitik eine rein dienende Funktion übernommen hat. Die Verkehrspolitik selber unterwarf sich dem Wachstumsglauben und hat damit das Steuer aus der Hand gegeben und jegliche Steuerung den Stärkeren, den Autobesitzern, überlassen. Diese sind eigentlich ohne Mass. Obschon wir das dichteste und perfektteste Autobahnnetz der Welt aufweisen, werden noch immer mehr Strassen und Autobahnen gefordert.

Die Gegner der Initiative sagen, die praktizierte Verkehrspolitik sei weiterzuführen. Ich frage Sie nur: wohin denn? Sie geben keine Antwort auf die gegenwärtigen riesigen Ver-

kehrsprobleme im Privatverkehr. Im Güterverkehr konnten wir – das gebe ich zu – eine Trendwende einleiten.

Die stetige Zunahme der Zahl der Motorfahrzeuge – seit meiner Geburt sind es 1100 Prozent – hat grosse Auswirkungen. Es gibt auch andere Auswirkungen als nur solche auf der Strasse. Unsere Wohnsiedlungen werden immer mehr verstellt, unsere Aufenthaltsorte werden von Autoblech dominiert. Durchschnittlich stehen in der Schweiz pro Person etwa 40 Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung. Pro Person wurden inzwischen dreimal mehr Strassenflächen gebaut – allein, darauf lässt sich nicht leben und nicht spielen. Der Strassenraum ist insbesondere für Kinder und langsame Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen zu einer gefährlichen Zone geworden. Das wollen wir ändern.

Wenn ich noch einmal auf die Zunahme bei der Zahl der Autos zurückkomme: Unsere Forderung nach der Halbierung bezieht sich auf die heutigen 1100 Prozent; das ist durchaus denkbar, machbar und realisierbar.

Die «Umverkehr»-Initiative hat eine Vision. «Umverkehr» bringt für die Schweiz eine faszinierende Option. Unser Land übernimmt in Sachen Zukunftsfähigkeit eine globale Führungsrolle und ist entschlossen, in der anstehenden Effizienzrevolution eine Spitzenposition einzunehmen.

Die Halbierung des motorisierten privaten Strassenverkehrs löst eine entsprechende Dynamik aus und macht die Bahn frei für nachhaltige Mobilität, das intelligente Miteinander von Bahn, Auto, Bus, Tram, Velo und neuartigen High-Tech-Fahrzeugen – für jeden Zweck wird das effizienteste Verkehrsmittel eingesetzt. Umwelt und Ressourcen werden geschont, Lebensräume aufgewertet. «Umverkehr» bietet die Chance, der Welt die Handlungs- und Erneuerungskraft der direkten Demokratie zu zeigen, die Kraft einer Demokratie, die den Ausstieg aus Verschwendung und Zerstörung schafft und den Einstieg in eine neue Zeit wagt – eine Zeit der Sorgfalt und Qualität; sie zeigt eine Demokratie, die aufbricht mit einem ökologischen und sozialen Kompass in der Hand und einer gemeinsamen Vision für den Start ins nächste Jahrtausend.

Namens der grünen Fraktion bitte ich Sie, die vorliegende Verkehrshalberungs-Initiative zu unterstützen und dem Antrag der Minderheit IV (Hollenstein) zuzustimmen.

Hämmerle Andrea (S, GR): Ich beschränke mich auf drei Überlegungen:

Erstens wird die Verkehrshalberungs-Initiative von bürgerlicher Seite ziemlich unbesehen abgelehnt und sozusagen in die Ecke der Spinner gerückt – der Adjektivhaufen von Herrn Vetterli lässt grüssen. Das ist eigentlich schade, und es zeugt auch von wenig politischer Weitsicht. Denn bei unvoreingenommener Betrachtung ist klar: Der motorisierte Privatverkehr ist ein Problem, ein echtes Problem! Sein unaufhaltsames Wachstum ist das pure Gegenteil von einer nachhaltigen Entwicklung. Die Nachhaltigkeit aber gehört inzwischen zum festen Bestandteil jeder Politikerrede. Dabei ist doch unbestreitbar, dass der motorisierte Privatverkehr ein wesentlicher Verursacher der für Menschen, Tiere, Pflanzen und Klima schädlichen Umweltverschmutzung ist.

An internationalen Konferenzen wie jenen von Rio und Kyoto steht die Schweiz bei der Propagierung einer nachhaltigen Entwicklung jeweils ziemlich weit vorne. Es stünde ihr gut an, nach dem Alpenschutzartikel, der LLSA und der Neat, die sich vor allem mit dem Güterverkehr befasst haben, jetzt auch den motorisierten Privatverkehr ein bisschen genauer anzuschauen. Die vorliegende Initiative bietet dafür einen sehr guten Ansatzpunkt.

Noch ein Wort zu Herrn Friderici: Sie kommen von der Diffamierung des Alpenschutzartikels einfach nicht weg. Nehmen Sie endlich zur Kenntnis, dass dieser Artikel geltendes Verfassungsrecht und das Herzstück der modernen schweizerischen Verkehrspolitik ist!

Die zweite Überlegung: Ohne Zweifel ist die Initiative in ihrem Denkansatz radikal und dadurch mit dem überkommenen Denksystem der Mehrheit schlecht verträglich. Das hat nun zum einfachen Reflexantrag der Minderheit I (Theiler) geführt, die Initiative sei wegen Undurchführbarkeit – und nicht

aus anderen Gründen – ungültig zu erklären. Nur weil sich die Leute um Herrn Theiler nicht vorstellen können, wie die Initiative in der Praxis umgesetzt werden soll, ist sie doch längst noch nicht undurchführbar!

In der Frage, ob eine Initiative gültig oder nicht gültig ist, antworten wir in diesem Saal als Gericht. Volksinitiativen auf Gemeinde- und Kantonebene können in letzter Instanz vom Bundesgericht auf ihre Gültigkeit hin überprüft werden. Nur Volksinitiativen auf Bundesebene beurteilt das Parlament abschliessend auf ihre Gültigkeit. Wir entscheiden damit also nicht über eine politische Frage, sondern über eine Rechtsfrage.

Für die Praxis des Bundesgerichtes und die Lehre, die für uns hier massgebend sein müssen, ist zweifelsfrei, dass eine Volksinitiative nur ungültig erklärt werden kann, wenn sie tatsächlich absolut unmöglich durchgeführt und umgesetzt werden kann. Aber diese Initiative ist tatsächlich durchführbar; entscheidend ist allein der politische Wille. Diesen formuliert eben bei Volksinitiativen nicht das Parlament, sondern das Volk. Deshalb müssen wir den Antrag der Minderheit I (Theiler) unbedingt ablehnen und die Initiative als gültig erklären. Die dritte Überlegung: Die Initiative will den motorisierten Strassenverkehr halbieren; massgebend soll die in der Schweiz insgesamt erbrachte Fahrleistung sein. Dieser Ansatz ist auch nach Meinung der SP-Fraktion falsch. Schon der FDP-Sprecher und der SVP-Sprecher haben auf den falschen Ansatz hingewiesen. Leider haben sie daraus keine Konsequenzen gezogen. Tatsächlich behandelt die Initiative ein übermotorisiertes «20-Liter-Luxusauto» gleich wie ein sparsames «5-Liter-Auto»; das ist tatsächlich ein falscher Ansatz. Die Initiative setzt also bei der Mobilität und nicht bei den Emissionen oder bei der Umweltbelastung an. Aber national und global sind doch diese das Problem und nicht die Mobilität als solche.

Deshalb unterstützt die deutliche Mehrheit der SP-Fraktion den Antrag der Minderheit III (Herczog), welcher genau bei der Umweltbelastung ansetzt und nicht bei den gefährlichen Kilometern, bei der Mobilität.

Die Frist, die der Antrag der Minderheit III nennt, ist die gleiche wie beim Antrag der Minderheit II (Keller Christine), nämlich eine Reduktion von 20 Prozent in zehn Jahren und von 50 Prozent in 20 Jahren. Ich bin schon erstaunt, dass die Sprecher der FDP- und SVP-Fraktion den Antrag der Minderheit III nicht inhaltlich diskutieren – weil er nämlich etwas anderes fordert als die Initiative – und ihn einfach zusammen mit der Initiative ablehnen. Das zeugt von wenig Differenzierungsvermögen, und das finde ich eigentlich schade. Denn der Antrag der Minderheit III ist auch ökonomisch bedeutend attraktiver als die Initiative: Er wird nämlich einen Impuls für eine Erneuerung im Bereich der Autoindustrie, bei der Entwicklung von treibstoffsparenden Automotoren geben. Das «3-Liter-Auto», das in aller Munde ist, dessen Entwicklung aber einfach nicht vorankommt, hätte hier eine echte Chance. Schon mit diesem «3-Liter-Auto» wären die Ziele des Antrages der Minderheit III tatsächlich erfüllt; es gäbe überhaupt keine Umsetzungsprobleme.

Im bitte Sie im Namen der Mehrheit der SP-Fraktion, die Minderheit III zu unterstützen. Bei Ablehnung dieses Minderheitsantrages wird sich ein Teil der Fraktion der Stimme enthalten, und ein anderer Teil wird die Volksinitiative zur Annahme empfohlen.

Scherrer Jürg (F, BE): Nur ein mobiles Volk ist ein freies Volk! Wenn Sie über die Freiheit lachen, sollten Sie sich ein bisschen in den jüngeren Geschichtsbüchern umsehen. Sie werden merken, was mit den Menschen in den Staaten passiert ist, in denen die Freiheit sehr klein geschrieben wurde. Wenn eingeschränkte Mobilität und staatliche Zwangsmassnahmen Garanten für eine intakte Ökonomie und eine intakte Umwelt wären, müssten doch in den von Ihnen ehemals so verehrten Staaten des Ostblockes paradiesische Zustände geherrscht haben!

Die Fraktion der Freiheits-Partei war am Anfang nicht sicher, ob diese Volksinitiative ein Scherz ist. Sie wurde an einem 20. März eingereicht, 12 Tage später wäre treffender gewe-

sen. Es ist erschreckend, dass es unsere Bundesverfassung zulässt, dass ein solches Begehren überhaupt eingereicht werden kann, dass sich heute ein Parlament mit diesen Extremforderungen befassen und das Volk womöglich auch noch seine Meinung dazu sagen muss.

Zu glauben, diese Initiative sei von vornherein chancenlos, ist äusserst gefährlich. Ich erinnere mich: Als die Autobahnvignette und die Schwerkverkehrssteuer seinerzeit vor der Einführung standen, wurde auch gelacht und gesagt, das komme nie. Mittlerweile haben wir eine LSVA, die die Existenz unseres Transportgewerbes fundamental gefährdet. Bei der Alpen-Initiative war es dasselbe! Das komme nie, das werde ohnehin abgelehnt, wurde gesagt. Heute haben wir den Alpenschutzartikel – er ist zwar nicht umsetzbar – in der Verfassung festgeschrieben.

Diese Volksinitiative ist darum so gefährlich, weil eine jahrelang, ja jahrzehntelang gezielt betriebene Desinformationskampagne in der breiten Bevölkerung den Irrglauben geweckt und gestärkt hat, der öffentliche Verkehr sei in der Lage, sowohl das Personen- wie das Gütertransportvolumen der Schweiz problemlos zu übernehmen. Der politische Boden für Begehren dieser Art ist von langer Hand und generalstabsmässig geplant vorbereitet worden.

Betrachten wir doch einmal, was der öffentliche Verkehr zu leisten imstande ist! Der öffentliche Verkehr hat niemals die nötigen Kapazitäten, weder für den Personen- noch für den Güterverkehr. Wenn Sie aber theoretisch das ganze Personentransportvolumen der Schweiz – ich rede nur davon – von der Strasse auf die Schiene verlagern, machen Sie ökologisch genau das Falsche. Die Bahn fährt nämlich mit Strom. Die Schweiz hängt am europäischen Elektrizitätsverbund. In diesem Elektrizitätsverbund werden rund 90 Prozent der elektrischen Energie mit sogenannt fossiler Energie erzeugt, also in Kernkraftwerken, Kohlekraftwerken, Ölkraftwerken.

Wenn der Strom bei der Bahn ankommt, stehen noch rund 30 Prozent der Primärenergie, die ursprünglich in die Stromerzeugung investiert worden ist, zur Verfügung. Als Vergleich: Ein Lastwagen mit modernem Dieselmotor erreicht heute einen Wirkungsgrad von nahezu 40 Prozent; bei den Personenwagen mit Benzinmotor bewegt sich der Wirkungsgrad auf 30 Prozent zu.

Aber das kümmert natürlich die Initianten und Befürworter dieses Volksbegehrens nicht. Im Gegenteil: Mit einer Perfidie sondergleichen wird im Vorfeld der Abstimmung noch der Ökobonus erwähnt. Es werden die Tausendernoten hervorgehoben. Dem Volk wird suggeriert: Wenn du diese Volksinitiative annimmst und dich in unserem Sinne verhältst, wirst du noch Geld daran verdienen. Diese Rechnung geht ohnehin nicht auf, denn jener, der Geld bekommt, weil seine Fahrleistung unterdurchschnittlich ist, kann dann mit dem Geld, das er erhält, wieder fahren, bis er den sogenannten «break even» erreicht hat.

So oder so stehen aber die Chancen, dass dieses Ansinnen extrem linker und grüner Kreise vor dem Volk Gnade findet, gar nicht so schlecht. Aber auch wenn das Hauptanliegen der Volksinitiative Schiffbruch erleidet: Die Sicherungen sind natürlich bereits vorgesehen. Getreu dem bisherigen Vorgehen, eine Reduktion um 50 Prozent zu fordern und dann auf das Entgegenkommen der bürgerlichen Kreise zu hoffen, erreicht man doch noch immerhin 20 oder 30 Prozent der ursprünglichen Forderung. Genau in diese Richtung gehen die Anträge der Minderheiten II und III. Gedanken über die allfälligen Folgen der Annahme ihrer Forderungen machen sich die Initianten ohnehin nicht.

Das politische Ziel ist die Systemveränderung, die Umverteilung und der Verzicht auf die freie Wahl des Verkehrsmittels. Das tunbe Volk soll in der persönlichen Freiheit eingeschränkt werden und gefälligst die Massentransportmittel benutzen oder, wenn ihm das nicht passt, zu Hause bleiben.

Diese Volksinitiative trifft unsere Wirtschaft mitten ins Herz. Der Strassenverkehr ist die Schlagader jeder Volkswirtschaft. *(Teilweise Heiterkeit)* Wo die Intelligenz nicht ausreicht, greift man zum Mittel des Lachens.

Diese Volksinitiative ist gegen die Interessen des Schweizer Volkes gerichtet. Darum ist sie für ungültig zu erklären. Die

Fraktion der Freiheits-Partei wird den Antrag der Minderheit I (Theiler) unterstützen. Sollte er abgelehnt werden, werden wir uns selbstverständlich gegen alle anderen Minderheitsanträge wenden.

Am Schluss, wenn alle Stricke reissen, gibt es nur noch eines: Diese staatsfeindliche, wirtschaftsfeindliche, gegen die Freiheit unseres Volkes gerichtete Volksinitiative ist wichtig zu verwerfen!

Gonseth Ruth (G, BL): Das gleiche Lamento wie heute bei der «Umverkehr»-Initiative haben wir bereits vor Jahren bei der Diskussion um die Alpen-Initiative gehört. Doch wie die Alpen-Initiative ist das Ziel von «Umverkehr» mehr als ein schöner grüner Wunschtraum. «Umverkehr», die Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs, ist ein faszinierendes Projekt für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes. Damit kann die Schweiz einmal mehr im Verkehrsbereich ihren Pioniergeist zeigen.

Ich persönlich werde die Initiative mit Lust vor allem deshalb unterstützen, weil sie endlich etwas bewegt in Richtung Prävention der enormen verkehrsbedingten Gesundheitsschäden. Sie reduziert die Belastung unserer Lebensräume, die Luftverschmutzung, den Energieverbrauch, den Lärm und vermindert die viel zu hohe Zahl der Unfälle.

Allein bei der Luftverschmutzung ist das Präventionspotential beträchtlich. Die heute der verkehrsbedingten Luftverschmutzung zugeordneten jährlichen Gesundheitsschäden sind enorm. Basierend auf einer Studie des Dienstes für Gesamtverkehrsfragen von 1996 und aufgrund von internationalen und nationalen epidemiologischen Studien wurden folgende Zahlen errechnet: In der Schweiz gibt es infolge Luftverschmutzung jährlich 2100 vorzeitige Todesfälle, 31 000 Fälle von akuter Bronchitis bei Kindern, 22 000 Fälle von chronischer Bronchitis, 12 100 Spitalpflagestage, im ganzen 426 000 Tage mit Arbeitsunfähigkeit. Diese Zahlen betreffen allein die gesundheitlichen Folgen der Luftverschmutzung.

Ich meine, wir können nicht ständig über die zunehmenden Gesundheitskosten lamentieren, ohne auch endlich etwas in Richtung Prävention zu tun. Zusammen mit den externen Kosten für Unfälle, Lärm- und Gebäudeschäden wälzt die Verkehrslawine jährlich etwa 10 Milliarden Franken an externen Kosten auf die Allgemeinheit ab.

Ich bin auch überzeugt, dass diese Initiative umsetzbar ist, ohne dass wir an Lebensqualität verlieren – ausser man hält es für Lebensqualität, ständig vier Räder unter dem Hintern zu haben. Die Wirtschaft wird auch nicht einem unzumutbaren Stress ausgesetzt.

Meines Erachtens trifft nämlich das Gegenteil zu: Die verkehrsbedingten Gesundheitsschäden werden abnehmen, die Lebensqualität für die Wohnbevölkerung und für unsere Kinder wird markant verbessert. «Umverkehr» ermöglicht eine nachhaltig gestaltete und ökologisch revitalisierte Wirtschaft. Sie packt das Problem der überbordenden, umweltverschmutzenden und gesundheitsschädigenden Mobilität endlich an, anstatt dass man es dauernd vor sich herschiebt. Wir haben in der Schweiz auch die besten Voraussetzungen für den sanften Umbau der Mobilität, weil das Bus- und das Bahnnetz bereits gut ausgebaut sind und jetzt neu auch die Neat dazukommt. Zudem ist das Umweltbewusstsein der Schweizer Bevölkerung sehr hoch, und sie hat auch immer wieder einen grossen Pioniergeist bewiesen.

Die einseitige Botschaft des Bundesrates anerkennt zwar den Handlungsbedarf, zeigt aber selbst keine überzeugenden Ansätze, mit welchen Mitteln die unverminderte Zunahme des Individualverkehrs gebremst oder gar auf ein gesundheits- und umweltverträgliches Mass reduziert werden könnte.

Unsere Bevölkerung hat bereits Zeichen gesetzt, nämlich mit dem Ja zur Alpen-Initiative, zur LSVA und zum Bau der Neat. Deshalb lohnen sich auch jetzt Anstrengungen zur Umsetzung dieser Initiative. Der Nutzen wird bald deutlich sichtbar und spürbar werden. Im Jahre 2010 wird die Schweiz berühmt sein für ihre gute Luft, dafür, dass wir an schönen Sommertagen keine Ozonwarnungen mehr brauchen und dass

es hier keine Schlafstörungen, Kopfweh oder Nervosität wegen Verkehrslärm gibt. All das wird bei uns der Vergangenheit angehören. Die Lebensräume, die Städte, die Landschaft werden attraktiver sein, und der Treibhauseffekt wird zumindest im Verkehrsbereich gestoppt. Ich meine, die Initiative ist eine Initiative der Vernunft und der Prävention. Sie ist das richtige Rezept, um all die negativen Auswirkungen dieses Krebsgeschwürs der überbordenden Mobilität in den Griff zu bekommen.

Deshalb bitte ich Sie, die Initiative zur Annahme zu empfehlen.

Gusset Wilfried (F, TG): Die Stadt Frauenfeld verbraucht in Zeiten des höchsten Verbrauchs 18 000 Kilowattstunden. Damit können Sie genau drei «Lokomotiven 2000» gleich lang betreiben.

Woher wollen Sie die elektrische Energie für die Umsetzung dieser Volksinitiative nehmen, und wo, glauben Sie, entstehen dann die Umwelt- und Gesundheitsprobleme?

Gonseth Ruth (G, BL): Herr Gusset, ich habe nie gesagt, dass alles Autofahren durch Zugfahren ersetzt werden muss. Der grösste Teil der Fahrten im Individualverkehr ist kürzer als drei Kilometer; dafür kann man ganz gut das Velo nehmen. Gesund ist es auch, zu Fuss zu gehen – wir gehen nämlich viel zu wenig zu Fuss, und deshalb haben immer mehr Menschen in der Schweiz Gelenksymptome, werden zu dick usw. Ich finde, wir müssen überhaupt nicht überall auf die Bahn umsteigen.

Widrig Hans Werner (C, SG): Die Volksinitiative wird sich in die lange Reihe abgelehnter Initiativen zur Eindämmung des Privatverkehrs einordnen. Allein ein Blick auf den Inhalt der bilateralen Verträge würde als Abstützung dieser Prognose genügen. Man könnte also angesichts des kommenden Neins kommentarlos zur Tagesordnung übergehen. Aber ich finde, das wäre nicht in Ordnung, denn diese 100 000 Unterschriften – immerhin eine beachtliche Zahl – rechtfertigen doch eine Auseinandersetzung mit diesem neuen Ansatz, nämlich der Halbierung der gefahrenen Kilometer innert zehn Jahren.

Die Perspektiven der Initiative erinnern mich an Überlegungen aus längst vergangenen Zeiten. Es gab einmal eine Zeit, da hatten viele echt Angst, die Gesellschaft würde wegen der Pferdekutschen im Rossmist ertrinken. Die Pferdetransporte in den Städten waren ein echtes Problem. Es waren Überlegungen, welche die technische Entwicklung völlig ausser acht liessen, auch bezüglich des Umweltschutzes im Individualverkehr.

Ich bin persönlich überzeugt, dass aufgrund der technischen Entwicklung der private Individualverkehr in naher Zukunft ebenso umweltfreundlich sein kann wie zum Beispiel der öffentliche Verkehr, der Eisenbahnverkehr. Hohe Wertschöpfungen erreichen wir doch mit den technologischen Arbeitsplätzen auch in der Umweltschutztechnik; das ist doch die Lösung. Aus diesem Blickwinkel gesehen ist diese Initiative direkt ein Abschreckungsprogramm für Investitionen und Wachstum. Die Grünen Deutschlands üben ja zurzeit auf diesem Feld: Stichwort Ökobonus, 3 DM pro Liter Benzin. Sie wissen ja: Der Souverän hat ihnen dies «abgebügelt», die Quittung kam in der hessischen Landtagswahl. Kürzlich haben die Karlsruher Richter noch einen draufgesetzt: Stichwort Familiensozialproblematik.

Wir in der CVP-Fraktion werden den Vorschlag der Initianten, der im Grundansatz falsch ist, ablehnen, aber auch den Gegenentwurf in Form des Antrages der Minderheit II (Keller Christine) – halb falsch ist auch falsch. Der Antrag der Minderheit III (Herczog) setzt bei der Umweltbelastung an; das ist an sich sicher ein besserer Ansatz, aber mit der nachfolgenden Einschränkung auf den motorisierten Strassenverkehr setzt er wieder bei einem Teilbereich, beim privaten Individualverkehr an. Wenn Sie Fortschritte in der technischen Entwicklung, im Umweltbereich erzielen wollen, bedingt das eine Gesamtschau und nicht, dass man sich einzelne Teilbereiche vorknöpfelt.

Deshalb lehnt die CVP-Fraktion sowohl die Initiative als auch alle Minderheitsanträge ab.

Kuhn Katrin (G, AG): Erinnern Sie sich an den Tag, an dem die «Umverkehr»-Initiative eingereicht wurde? Riesengrosse, vielfarbige und phantasievolle Schmetterlinge waren auf dem ganzen Bundesplatz zu sehen! Sie waren von den Initiantinnen und Initianten dorthin gebracht worden.

Ich habe die bisherige Debatte verfolgt, und mir kam es vor, als hätten die Fraktionssprecherinnen und -sprecher gleichsam mit einer Fliegenklappe auf die Schmetterlinge geklatscht. Arme Schmetterlinge, die in die «Fliegenfalle» des Nationalrates geraten!

Ich wollte aber in erster Linie etwas zum Zusammenhang zwischen Wirtschaftswachstum und Verkehrsentwicklung sagen. Die Debatte hat mich an die Zeit vor etwa 15 oder 20 Jahren erinnert, als im Energiebereich noch angenommen wurde, Wirtschaftswachstum und Energiewachstum müssten eine parallele Kurve einschlagen. In der Zwischenzeit haben wir es geschafft, in unserem Denken Wirtschaftswachstum und Energiewachstum zu entkoppeln. Damals wurde noch gesagt, wer Strom sparen wolle, wolle ganz bestimmt wieder mit einem Kerzlein zu Bett gehen. Heute weiss jedes Kind: Wer Strom sparen will, nimmt eine Stromsparlampe, eine Energiesparlampe, und die wird von unserer Wirtschaft entwickelt und verkauft. Wirtschaftswachstum und Energieverbrauch sind entkoppelt.

Wir befinden uns nun genau an dem spannenden Punkt, an dem es darum geht, die Entwicklung von Wirtschaftswachstum und Verkehrszunahme auch zu entkoppeln. Das ist in den Köpfen noch nicht passiert. Diese Volksinitiative bietet uns die Chance, uns mit dieser Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und Verkehrswachstum zu befassen und neue Modelle aufzuzeigen, wie die Mobilität gebremst und Verkehr «gespart» werden kann, wie sich die Wirtschaft trotzdem weiterentwickeln und neue Vorstellungen von Mobilität unterstützen kann.

Energiesparen ist zum Alltag geworden, «Verkehrssparen» ist die Zukunft. Diese Volksinitiative hat Zukunft; früher oder später wird sie unsere Zukunft sein. Im Moment habe ich einfach den Eindruck, wir brauchten noch etwas Geduld.

Weigelt Peter (R, SG): Im Herbst des letzten Jahres gingen über 50 Prozent der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Urne, um über die LSVA zu befinden. Die Initianten der Verkehrshalbierungs-Initiative gehörten damals zu den offensivsten Befürwortern der LSVA. Ihre Argumente stützten sich dabei immer wieder auf die internationalen Verpflichtungen der Schweiz, auf die verkehrspolitische Glaubwürdigkeit unseres Landes und auf das Innovationspotential einer modernen Verkehrspolitik.

Die damalige Argumentation steht in krassm Widerspruch zu den heutigen Argumenten der Initianten, welche mit der überrissenen Forderung nach einer Halbierung des motorisierten Verkehrs nicht nur internationale Verpflichtungen verletzen, sondern unsere verkehrspolitische Glaubwürdigkeit geradezu karikieren. Zudem ist diese rein quantitative Forderung nach einer Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs – das vor allem an die Adresse meiner Vorrednerin – ganz klar gegen innovative Impulse gerichtet. Die Initianten müssen sich vorwerfen lassen, dass sie mit ihrem Volksbegehren primär auf politische Effekthascherei aus sind. Denn sie bildet keinen Beitrag zu einer Lösung der heutigen und künftigen Probleme in der Verkehrspolitik. Die Umsetzung des radikalen Initiativbegehrens hätte nämlich in unserem Land Konsequenzen, die gerade den politischen Ansichten der Initianten diametral zuwiderlaufen. Ich denke dabei an die Verstädterung, die mit einer Entvölkerung der ländlichen Regionen verbunden wäre. Eine Initiative, welche die Regionen benachteiligt, kann niemals ökologisch und umweltpolitisch vernünftig sein.

Mobilität ist ein entscheidender Faktor für unsere Lebensqualität sowie für die Konkurrenzfähigkeit unserer regionalen Volkswirtschaft. Wer diese Mobilität künstlich untergräbt, un-

tergräbt auch die wirtschaftliche Existenz unserer Regionen und damit unserer gesamten Volkswirtschaft.

Nicht nur die zunehmende Verstädterung wäre eine Folge der Initiative, sondern auch ganz besonders die Blockierung von Innovation und technischer Entwicklung. Wenn hier die Initianten Entwicklung im technologischen Bereich postulieren, dann übersehen sie, dass die Reduktion des motorisierten Verkehrs um die Hälfte auch eine Reduktion des Innovationspotentials darstellt. Der beste Garant für technische Entwicklung und verkehrspolitische Innovationen ist ein offener Wettbewerb unter möglichst vielen Anbietern. Der beste Garant ist also ein freier Markt; das gilt für die Wirtschaft insgesamt und auch für den Verkehr.

Schliesslich ist die blauäugige Forderung nach einer Halbierung des motorisierten Verkehrs auch wegen der gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Undurchführbarkeit der Initiative zu bekämpfen. Wir können nicht einer auf Mobilität, internationaler Verflechtung und regionaler Dezentralisierung aufgebauten Volkswirtschaft das Fundament entziehen. Wenn wir das halbe Fundament eines Gebäudes abbrechen, dann nimmt das Gebäude zwingend Schaden, es droht gar einzustürzen.

In diesem Sinne plädiere ich für Zustimmung zum Antrag der Minderheit I (Theiler) und damit für die Ungültigerklärung der Initiative, weil diese nicht nur technisch, sondern eben auch gesellschaftlich und volkswirtschaftlich undurchführbar ist.

von Felten Margrith (G, BS): Es gibt kein technisches Problem, den Verkehr zu halbieren; eine Halbierung würde sich auch in jeder Hinsicht lohnen, ökologisch und ökonomisch: weniger Gestank, weniger Lärm, weniger Tote, mehr Lebensqualität, mehr Arbeitsplätze. Auch die Polizei und die Gefängnisse wären entlastet, denn der grösste Teil unserer Kriminalität geht auf das Konto Verkehrsdelikte. Das Problem ist nicht das Auto. Das Problem sind die Ideologie, die Symbolik und die Wertvorstellungen, die mit dem Automobil verbunden sind. Das Auto ist weit mehr als ein Fortbewegungsmittel; in den hundert Jahren seiner Existenz hat es sich zum kulturellen Symbol unserer Epoche entwickelt. Veronika Bennholdt-Thomsen schrieb vor zwölf Jahren: «Ohne das Auto hätte es auch kein Tschernobyl gegeben.» Tschernobyl hat uns erschreckt – nicht weil die Risiken unbekannt waren, sondern weil uns das Ausmass der Verdrängung in unserem Denken bewusst geworden ist.

Wir leben heute schon viel zu lange mit dem unsinnigsten, verrücktesten Massentransportmittel, das überhaupt denkbar ist. Das Auto bedeutet eine ständige Todesbedrohung, vor allem für die Kinder; für das Auto wird die Erde zubetoniert, werden Städte und Dörfer zerstört, werden Gesundheit und Leben aufs Spiel gesetzt. Mit dem Auto übt eine breite Masse von Menschen, vor allem vollzeitig beschäftigte Männer mittleren Alters ohne Betreuungspflichten, die Identifikation mit der Technik und die Verdrängung des Zerstörungspotentials. Die Gewöhnung an die tagtägliche Todesdrohung in unserer Risikogesellschaft wird mit dem Auto bestens trainiert. Das Auto verkörpert alle Werte des technischen Fortschrittsglaubens unseres Jahrhunderts: Individualisierung, Naturbeherrschung, Macht, Glaube an das technisch Machbare, Effizienz, Aufhebung von Raum und Zeit. Schauen Sie sich doch die Autowerbung im Fernsehen und im Kino an! Dass diese Autowerbung heute noch immer eingesetzt wird, erstaunt mich sehr, denn viele Pendlerinnen und Pendler erreichen heute oftmals eine durchschnittliche Geschwindigkeit, die hinter jener von mittelalterlichen Pferdefuhrwerken liegt.

Der Minderheit III (Herczog) kann ich nicht zustimmen. Dieser Minderheitsantrag ist Ausdruck überholter Technikgläubigkeit. Er will die Folgen des Technologiewahns mit technischen Mitteln lösen; das wird nicht gutgehen. Jedenfalls gibt es Zeichen dafür, dass das Zeitalter des Automobils seinem Ende entgegengeht. Ein Zeichen dafür ist z. B. die Umbenennung der Auto-Partei.

Eine Umfrage in Deutschland hat ergeben, dass nur eine Minderheit der Autofahrenden Freude am Autofahren hat. Es gibt auch die These, wonach sich die kollektive Sehnsucht

nach Macht und Grenzenlosigkeit zunehmend auf den Computer konzentriert; ob die Verlagerung der Sehnsüchte vom Auto auf den Computer zu einer Verkehrsreduktion führt, ist allerdings fraglich. Heute steht die Gewohnheit im Mittelpunkt; das Auto wird als selbstverständlicher Gebrauchsgegenstand genutzt. Die kollektive Verdrängung aber, die Verdrängung des Zerstörungspotentials und der technische Machbarkeitswahn, sind heute noch ungebrochen.

Eine Abkehr von der Autokultur, eine Abkehr vom Wahnsinn der Autokultur muss denkbar werden. Die «Umverkehr»-Initiative will kein Autoverbot, keinen Verzicht auf das Auto, sondern sie will nichts anderes als einen intelligenten Einsatz dieses Transportmittels. Diese Initiative bringt mehr als die Halbierung des Verkehrs; sie bringt neue Siedlungs- und Verkehrsstrukturen, weniger Stress, mehr Raum, mehr Zeit, mehr Freiheit für alle.

Beck Serge (L, VD): L'initiative que nous examinons aujourd'hui est schématique et démagogique. Elle présente des buts idéaux à atteindre par des moyens nuisibles, tant sur le plan social que sur le plan économique. L'intérêt de nos concitoyens exige que nous suivions les conclusions du Conseil fédéral et que nous recommandions au peuple et aux cantons de la rejeter, sans lui opposer de contre-projet.

Mon intervention pourrait s'arrêter ici. Cependant, je tiens à signaler une faiblesse dans l'analyse gouvernementale des conséquences de cette initiative. En effet, s'il n'est pas surprenant que des initiants simplificateurs et égocentriques aient négligé l'impact de leur démarche sur l'occupation décentralisée du territoire, les lacunes du texte de l'administration à cet égard doivent nous interpeller. La protection de l'environnement et la perspective du développement durable nécessitent la prise de mesures coercitives ou fiscales qui pénalisent les transports individuels et les transports routiers de marchandises. Or, les régions périphériques sont essentiellement dépendantes de ce type de liaisons et les conséquences de l'initiative seraient catastrophiques pour elles. A l'heure où l'on parle de problèmes spécifiques aux villes, il convient de se garder d'un égocentrisme citadin qui n'envisage les communautés humaines que regroupées dans de grandes agglomérations entourées d'une nature qui devrait retrouver une virginité préhistorique.

Les transports publics n'offrent pas et ne pourront pas offrir à moyen terme des prestations complètes, à l'instar de celles qu'ils offrent en milieux urbains, dans les régions périphériques. Nombreuses sont en effet ces régions, et je proviens de l'une d'elles, qui ne sont desservies qu'entre 6 heures du matin et 18 ou 19 heures, après des trajets qui durent trop longtemps. Or, il est essentiel pour ces régions, comme pour les pendulaires qui ont choisi d'y habiter, qu'à défaut de transports publics performants, les transports individuels ne soient pas unilatéralement pénalisés ou empêchés. Leur performance à l'égard de l'environnement doit certes être améliorée, en continuité des importants progrès qui ont été réalisés dans ce domaine au cours des dernières années. Le cadre légal y incite par de nombreuses mesures, comme celles de la loi fédérale sur la réduction des émissions de CO₂ dont nous venons de parler.

Une politique de concentration de la population active dans les villes pour diminuer la pression sur l'écosystème ne peut être socialement et humainement la politique de notre Gouvernement. Je regrette que le Conseil fédéral n'ait pas saisi l'occasion de ce message pour rappeler avec fermeté l'importance de l'occupation décentralisée du territoire, pour laquelle il a mis en place, avec les Chambres, des mesures de soutien dont les effets se voient réduits chaque fois que l'on entrave les transports individuels de personnes ou de marchandises.

Nous n'avons à cet égard, d'ailleurs, pas encore mesuré les conséquences de la RPLP pour ces régions périphériques. Les problèmes des villes sont là pour en témoigner: notre pays a certainement intérêt, à l'heure où la politique agricole va entraîner la disparition de nombreux acteurs économiques des régions périphériques, à encourager la décentralisation de l'habitat dans des localités à dimension humaine. Il en va

de la qualité de vie des générations futures, et une telle politique est incompatible avec un développement des entraves législatives ou financières à la mobilité des citoyens. La notion de développement durable doit l'être non seulement au niveau de l'écosystème, mais également au niveau des aspects de la société. Le développement durable, c'est la protection de l'environnement au service et en faveur de l'homme, et non pas l'asservissement de l'homme pour l'écosystème en lui-même.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à suivre la proposition de la majorité de la commission et à proposer au peuple de rejeter cette initiative sans contre-projet.

Leuenberger Ernst (S, SO): Endlich ist ein Redner an dieses Pult getreten, der befürchtet hat, diese Volksinitiative könnte vom Volk angenommen werden, wo doch die Statistik zeigt, dass Initiativen fast immer abgelehnt werden! Endlich – fahre ich fort – hat sich jemand in diesem Land etwas andere Gedanken gemacht als diejenigen, die landläufig und von den Experten gemacht werden. Alle Verkehrsexperten in diesem Land denken doch immer nur über die Verdoppelung des Verkehrs nach und denken darüber nach, was zu tun sei, damit sich erstens der Verkehr wirklich verdoppelt und damit zweitens die entsprechenden Massnahmen seitens der öffentlichen Hand getroffen werden.

Nun kommen 108 000 Bürgerinnen und Bürger daher und nehmen sich die Freiheit, darüber nachzudenken, ob man nicht auch einmal die Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs verwirklichen könnte. Dafür gebührt diesen 108 000 Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern der Verkehrshalbiierungs-Initiative Anerkennung.

Man braucht nicht philosophisch zu werden, um zu sagen, es sei eben nichts menschlicher, als über das hinauszugehen, was ist. Aber diese Initiantinnen und Initianten haben genau das getan. Es ist von Vorrednerinnen und Vorrednern immer wieder darauf hingewiesen worden, und ich habe es auch aus bundesrätlichem Munde schon gehört: Würden alle Völker dieser Erde soviel motorisierten Verkehr beanspruchen, wie man das in Westeuropa und auch in der Schweiz tut, auf diesem Erdball wäre Atmen nicht mehr möglich. Allein diese Tatsache, allein diese Aussage müsste uns dazu bewegen, gelegentlich über die ganze Geschichte nachzudenken.

Auch die Ereignisse der letzten Wochen haben einige Fragen bezüglich der Gleichung «Mobilität gleich Freiheit» aufgeworfen. Was ist, wenn die Natur uns plötzlich Signale sendet, dass diese Mobilität eben nicht mehr so unbeschränkt möglich ist? Wir haben es bei der Gotthardautobahn und teilweise auch bei der Gotthardbahn erlebt, dass die Natur auch noch ein Wort mitgeredet hat.

Meine Jahrgänger hier im Saal erinnern sich daran, dass eine internationale Ölkrise ebenfalls massive Einwirkungen auf die Mobilität haben kann. Ich würde darum der Gleichung «Mobilität gleich Freiheit» einige Fragezeichen nachschicken und fragen: Bestimmen denn letztlich Ölscheichs über unsere Freiheit?

Selbstverständlich weiss ich, dass diese Initiative eine schwierige Initiative ist; ich bin alt und Realo genug, um das zu wissen. Ich habe es darum begrüsst, dass Minderheiten, insbesondere die Minderheit III (Herczog), einen Weg aufgezeigt haben, um das Problem in einer Art und Weise anzugehen, die ein bisschen realistischer ist als vielleicht jene der Initiative.

Aber ich sage Ihnen hier klipp und klar: Nachdem Sie grimmig entschlossen sind, all diese Minderheitsanträge wegzufegen, werde ich mir die Freiheit nehmen – das ist nicht Mobilitätsfreiheit, sondern ich werde mir die echte Bürgerfreiheit nehmen –, am Schluss dem Volk ein Ja zu dieser Initiative zu empfehlen, nicht zuletzt auch im Hinblick darauf, dass wir in diesem Saal heute noch nicht wissen, was in der Folge des bilateralen Landverkehrsabkommens mit der befürchteten, angedrohten, beschriebenen Lastwagenlawine passiert. Es könnte sein, dass dieses Volk schlussendlich als letztes Mittel im Kampf gegen diese – ich sage es noch einmal – befürchtete, angedrohte, beschriebene Lastwagenlawine zu dieser Volksinitiative sogar Zuflucht nehmen müsste und da-

mit letztendlich jenem Redner recht geben würde, der heute befürchtet hat, diese Initiative könnte angenommen werden.

Teuscher Franziska (G, BE): Autofahren macht Spass; das gaukelt uns auf jeden Fall die allgegenwärtige Autowerbung vor. Sogar mir kann das Autofahren Spass machen; das können Sie sich nicht vorstellen? Aber was bereitet mehr Vergnügen, als am Morgen die Staumeldungen im Radio zu hören, dann anschliessend mit dem Velo die stehenden Kolonnen zu überholen und schliesslich vom Bürofenster aus die parkplatzsuchenden Automobilisten zu beobachten?

Aber Spass beiseite: Eigentlich wissen wir alle, dass es in der Schweiz zuviel motorisierten Individualverkehr gibt. Aus dem Spass am Steuer ist für viele längst ein alltäglicher Kampf am Steuer geworden. Wenn täglich Zehntausende zur gleichen Zeit mit dem Auto an den gleichen Ort fahren wollen, dann bleiben Spass und Freiheitsgefühl zwangsläufig auf der Strecke. Wenn dann am Wochenende alle zusammen mit dem Auto in die Berge fahren, verflucht mancher Automobilist das Auto – allerdings nur dasjenige des Vordermannes. Warum tun wir uns das alles eigentlich an? Warum wehren sich so viele hier im Saal so vehement gegen die «Umverkehr»-Initiative? Vermutlich sind das mangelnde Phantasie und die mangelnde geistige Beweglichkeit, sich eine andere Realität vorzustellen. Wir fahren lieber täglich wieder in den «Verkehrssalat».

Lassen wir aber unsere Phantasie doch einmal walten, und wir werden sehen, dass uns die «Umverkehr»-Initiative viel Spass und viel Befriedigung bringen kann. Stellen Sie sich vor: Statt im Stau am Baregg Tunnel die anderen zehntausend Staugenossen zu verfluchen, sitzen Sie im Zug, lesen die Tageszeitung und kommen informiert und ausgeruht an Ihrem Arbeitsplatz an. Statt verzweifelt einen Parkplatz zu suchen, trinken Sie in der Cafeteria noch gemütlich einen Espresso. Statt Ihre Zeit und Ihr Geld im Fitnesszentrum liegenzulassen, erleben Sie jeden Tag, wie Sie mit dem Velo schneller und mit weniger Anstrengung an Ihrem Arbeitsplatz ankommen. Statt jeden Samstag im Stau ins Einkaufszentrum zu fahren und dort die normierten Produkte der Lebensmittelindustrie einzukaufen, entdecken Sie im Quartier die Bäckerei mit den fünfzig Brotsorten, den Milchladen mit den speziellen Käsesorten und die Metzgerei, die sogar Hauslieferungen macht. Statt wie jeden Sonntag mit dem Auto ins Grüne zu fahren, entdecken Sie auf Ihren neuen Rollerblades Ihr Quartier, das Sie noch nie gesehen haben, obwohl Sie bereits vierzig Jahre in derselben Stadt wohnen.

Wenn Sie dann doch noch ab und zu das Auto benutzen, dann fahren Sie ohne Stau durch den Baregg Tunnel und erleben vielleicht wieder so etwas wie Spass am Autofahren. Sie sehen: Die «Umverkehr»-Initiative macht's möglich, dass Sie nur noch die Hälfte Ihrer Autofahrten brauchen und dass Sie neue Mobilitätsformen entdecken können. Sie merken: Die «Umverkehr»-Initiative will nicht das Auto aus dem Verkehr ziehen. Die «Umverkehr»-Initiative will uns vermehrt Lebensqualität verschaffen, indem wir den Verkehr besser organisieren.

Packen wir diese Chance und sagen wir ja zur «Umverkehr»-Initiative!

Ostermann Roland (G, VD): Une voix discordante va se faire entendre parmi les écologistes. Ce sera donc dans une langue qui n'est pas celle de la majorité. La divergence porte non sur le fond, mais sur la forme donnée à l'initiative populaire.

Les initiants sont partis d'un constat sévère, mais juste: la circulation motorisée individuelle nuit, par quantité d'aspects, à notre qualité de vie. C'est particulièrement flagrant au centre des villes et dans des régions touristiques. La vie y est parfois devenue abominable, tout cela non pas pour une nécessité impérieuse de déplacement, mais souvent par une pure commodité qui, en plus, fait choisir le mode de transport le plus polluant. Ce constat, il faut le souligner, est également fait sans complaisance envers la voiture individuelle, dans le message du Conseil fédéral. La situation actuelle est la conséquence d'une politique irresponsable de laisser-aller, et il

est devenu difficile de remonter le courant. Mais bienheureusement, des mesures sont maintenant prises, peu à peu.

Les initiants proposent néanmoins un électrochoc. Il est clair que la question de la mobilité mérite d'être débattue. Les initiants ont lancé un débat philosophique sur notre société, et proposé un cadre de réflexion, voire d'action. Mais, à mon sens, ils ont eu tort de vouloir en faire un article constitutionnel. Je ne ferai pas miennes les considérations du Conseil fédéral qui dénonce, en les nuanciant d'ailleurs, les conséquences économiques d'une diminution du trafic, en particulier sur la branche automobile. Ainsi, pour prendre un cas extrême, produire des mines antipersonnel favorise aussi des emplois. Mais il existe heureusement des priorités que l'on respecte, et la lutte contre la pollution atmosphérique et contre le bruit me paraissent aussi devoir être des priorités qui peuvent nécessiter des reconversions économiques.

Mais mes objections sont de nature politique. Des initiatives tendant à diminuer le trafic n'ont pas trouvé grâce devant le peuple. Les décisions carrées traduisant et imposant une vue idéale de notre société n'ont pas beaucoup de chance de succès. En Suisse romande, en tout cas, elles suscitent plus la confrontation que le débat d'idées serein.

Cette confrontation, les écologistes vaudois ne souhaitent pas l'exacerber. Nous lui préférons la persuasion, nous préférons convaincre d'adopter des mesures graduelles qui traduisent une vision politique. Les zones à 30 kilomètres à l'heure, par exemple, s'étendent, et les habitants en redemandent; les restrictions qu'ils imposent à ceux qui traversent leurs quartiers, ils sont désormais prêts à accepter qu'on les prenne ailleurs à leur rencontre. Au point qu'on n'arrive pas à suivre la demande de création de telles zones. Lorsqu'ils font partie de la majorité politique, les écologistes contribuent à la mise en place de parkings de dissuasion et prennent des mesures en faveur des transports publics. Tout cela est le fruit d'une politique patiente de persuasion, parfois un peu appuyée, mais dont les effets sont peu à peu reconnus positifs par tous, ce qui permet de progresser.

Dans ces conditions, l'initiative est un pavé dans la mare et me paraît propre à engendrer des affrontements stériles. Elle va susciter des clichés réducteurs chez ceux qui se croient obligés de clamer haut et fort qu'eux, en tout cas, ne pourraient réduire de moitié le nombre de kilomètres que parcourent leurs précieux véhicules – précieux véhicules au pluriel! Et nombreux sont ceux qui n'envisagent cette initiative que sous cet angle personnel.

Le fait de ne pas soutenir cette initiative témoigne de ma volonté de ne pas alimenter un affrontement qui se révélera dogmatique et préjudiciable à la politique de persuasion que des écologistes romands souhaitent pratiquer. Ma préférence va en effet au contre-projet proposé par la minorité III (Herczog), qui me paraît empoigner le problème par le bon bout. La motivation est claire: il faut diminuer les nuisances dues au trafic individuel, pour des raisons objectives. Il s'agit dès lors de renforcer les mesures prises actuellement et qui commencent à porter certains fruits. Les villes, en particulier, pourraient se fonder sur cet article constitutionnel pour accélérer le rythme des mesures qu'elles prennent pour rendre certains quartiers à la vie normale. J'appuierai donc avec conviction la proposition raisonnable de minorité III. Lors du vote sur l'initiative, je m'abstiendrai pour les raisons que j'ai évoquées.

Je terminerai par une question naïve à M. le conseiller fédéral: les traités internationaux nous empêchent-ils vraiment de prendre des mesures pour limiter la circulation? ou ne nous imposent-ils pas seulement de ne pas prendre des mesures qui discriminent des étrangers par rapport aux résidents suisses?

Giezendanner Ulrich (V, AG): Eigentlich werden mit dieser unrealistischen Volksinitiative vorerst das Parlament und später das Volk arg strapaziert. Stellen Sie sich mal vor: Rund zweihundert Leute verweilen dreieinhalb Stunden hier und verbringen die Zeit damit. Das sind 700 Frau- oder Mannstunden. Dazu kommt der Bundesrat, der zwar günstig arbeitet, aber finanziell gesehen auch nicht am billigsten ist.

Aus der Sicht des Güterverkehrs gibt es eine Zahl, die trefflich aussagt, wie unrealistisch diese Initiative ist. Wenn fünf Prozent des Strassengüterverkehrs auf die Bahn verlagert würden, wäre die Bahn hoffnungslos überfordert. Anders gesagt: Die Bahn hat nach der Erstellung der Neubaustrecken eine Höchstkapazität von fünf Prozent des Strassengüterverkehrs. Unsere politischen Vorfahren haben vor allem in den schweren Jahren nach dem letzten Krieg erkannt, dass Randregionen nur dank dem Strassenverkehr am Wirtschaftsaufschwung partizipieren konnten. Es ist ganz offensichtlich, dass der Strassenverkehr den Wohlstand in die Randregionen gebracht hat, zum Teil auch mit den Bahnen. Nicht nur die dezentrale Produktion ist in unserem Land dank dem Strassenverkehr möglich, wenn Sie mit anderen Ländern vergleichen. Auch der Tourismus ist weitgehend vom Strassenverkehr abhängig.

Wir haben in den letzten Jahren festgestellt, dass sich unsere Wirtschaft wandelt wie nie zuvor. Immer hochwertigere Güter werden in kleinen Mengen hergestellt. Das bedingt einen schnellen Transport, der mehr der Kleinmengendistribution verschrieben ist – «just in time» lässt grüssen. Für die Herstellung der Waren werden immer mehr Spezialisten benötigt. Man denke an die hochwertigeren Arbeitsplätze. Die Arbeitswege werden auch in unserem Land länger, die Arbeitszeiten unregelmässiger, weil die Maschinen besser ausgelastet werden müssen. Der öffentliche Massenverkehr im Personenbereich kann diesen Anforderungen schlichtweg nicht gerecht werden, das ist unmöglich.

Stellen Sie sich die vielen Pendler jeden Morgen vor, jene auf der Strasse und jene auf der Schiene. Wenn die Teilnehmer des Strassenverkehrs auf die Eisenbahn umsteigen wollten, läge der Prozentsatz der Personen, die von der Bahn zusätzlich befördert würden, im einstelligen Bereich. Ich habe ein gewisses Verständnis für die Umweltorganisationen und die Grünen; sie müssen sich doch in dieser schwierigen Zeit irgendwie profilieren. Profilieren kann man sich aber auch mit seriösen Anliegen.

An unserem Wirtschaftshimmel zeigt sich nach rund sieben Jahren endlich ein Silberstreifen. Mit dieser Verkehrshalberungs-Initiative würde nicht nur die Wirtschaft abgewürgt, nein, wir würden als eine Insel ins späte Mittelalter zurückversetzt. Betreffend Umweltschutz darf auch noch einmal erwähnt werden, dass die Technik bei den Verbrennungsmotoren enorme Fortschritte gemacht hat. Im Güterbereich ist es so, dass ein 28-Tonnen-Lastwagen Anfang der achtziger Jahre noch rund 60 Liter Dieselöl pro 100 Kilometer verbraucht hat. Heute braucht er noch etwa 25 bis 27 Liter. Der Treibstoff für den Benzinmotor ist bleifrei geworden, Katalysatoren sind zwingend vorgeschrieben. Beim Dieselmotor wird schwefelarmer Treibstoff eingesetzt. Das sind nur ein paar Argumente, die zeigen, dass die Verkehrshalberungs-Initiative wohl nicht mehr als ein schlechter Scherz sein kann. Für ein Land mit der Geographie und der Topographie der Schweiz ist diese Volksinitiative geradezu beleidigend.

Ich bitte alle Parlamentarier, auch solche mit einer leicht grünen Gesinnung, diese unrealistische Forderung abzulehnen und dem Volk zu zeigen, dass wir noch Verantwortung tragen. Auch die Damen und Herren von der SP-Fraktion bitte ich dringend – ich habe es gespürt –, sich auf ihre Verantwortung für Arbeitsplätze zu besinnen. Ich hoffe sehr, dass sich auch die Ratslinke gegen die Volksinitiative und auch gegen die Minderheitsanträge mit einem Gegenvorschlag wenden wird.

Zu Frau von Felten: Ihr Aussage, Autos seien eine konstante Bedrohung für Menschen, insbesondere für Kinder, hat mich getroffen. Frau von Felten, haben Sie nicht gehört, dass die Zahl der Unfälle zurückgegangen ist? Sie bezeichnen doch indirekt die Autofahrer als potentielle Mörder. Das darf man so nicht im Raum stehen lassen. Ich bitte Sie: Entschuldigen Sie sich für diese Äusserung!

Herr Leuenberger Ernst, für Sie als gequälten Präsidenten des Schweizerischen Eisenbahn- und Verkehrspersonalverbandes habe ich natürlich Verständnis. Sie sind doch in einem Dilemma; ich verstehe Sie so gut! Die SP will in die EU, und die EU beschliesst ständig Geld für die Strasse.

«Ihr» Bundeskanzler Schröder, der SPD-Kollege, lässt grüssen: 75 Prozent für die Strasse, 25 Prozent für die Schiene, und das vor drei Wochen. Sie tun mir ein wenig leid. Ich verstehe, dass Sie am Schluss für Ihre Eisenbahner auf den Ja-Knopf drücken werden. Dafür habe ich Verständnis.

Frau Teuscher: Ich freue mich schon darauf, dass Sie mir zeigen werden, wie ich auf Rollerblades Heizöl in die Haushalte bringen muss!

Bezzola Duri (R, GR): Von Zeit zu Zeit über Mobilität oder vielleicht übertriebene Mobilität zu sprechen, ist sicher notwendig. Die Forderung aber, den motorisierten Strassenverkehr innerhalb von 10 Jahren zu halbieren, ist von mir aus gesehen unrealistisch, ist nicht umsetzbar. Das ist eine Mogelpackung.

Es ist aber beruhigend, dass Kollege Wiederkehr vor etwa einer Stunde gesagt hat, die Initiative habe ohnehin keine Chance; das beruhigt mich. Der Vergleich, dass wir jetzt mit Kanonen auf Spatzen schiessen, sei mir also erlaubt.

Warum sind die Initiative und die Gegenvorschläge nicht umsetzbar? Es gibt für mich drei Gründe:

1. Der öffentliche Verkehr wäre nicht in der Lage, den dadurch entstehenden Mehrverkehr aufzunehmen.
2. Die mit Bezug auf den öffentlichen Verkehr unbefriedigend erschlossenen Regionen würden benachteiligt.
3. Wir haben zu einem Verkehrskonzept Schweiz ja gesagt, zu einem ökologischen Verkehrskonzept. Darin haben wir alle diese Elemente eingebaut, die Sie jetzt im Zusammenhang mit dieser Initiative vorbringen.

Auch der Personenverkehr nimmt laufend zu, nicht nur der Güterverkehr. Ich nehme die von Kollege Giezendanner erwähnten 5 Prozent: 5 Prozent weniger Individualverkehr würde bedeuten, dass der öffentliche Verkehr 20 Prozent Mehrverkehr aufnehmen müsste. Die meisten Regionen – die meisten Systeme – wären nicht mehr in der Lage, diesen Mehrverkehr aufzunehmen. Die Initiative will ja nicht nur 5 Prozent, sondern 50 Prozent weniger motorisierten Strassenverkehr. Das kann der öffentliche Verkehr sicher nicht verkraften.

Die mit Bezug auf den öffentlichen Verkehr nicht genügend erschlossenen Regionen unseres Landes – vor allem die Rand- und Bergregionen – wären zusätzlich benachteiligt, weil die Bevölkerung und die Wirtschaft extrem auf die Strasse angewiesen sind. Herr Giezendanner hat auch den Tourismus erwähnt. Ich erinnere ihn dann bei anderer Gelegenheit wieder einmal an die Tourismusbranche. Vor allem die Tourismusbranche ist extrem stark auf die Strasse angewiesen.

Das Verkehrskonzept Schweiz basiert auf Schiene und Strasse, auf dem öffentlichen und dem individuellen Verkehr. In den letzten Jahren haben wir im Bereich des öffentlichen Verkehrs bekanntlich wesentliche Entschiede gefällt.

Beim Gesamtverkehrskonzept spielt die ökologische Komponente eine entscheidende Rolle. Ich erinnere Sie an die geplanten, bereits finanzierten und zum Teil bereits im Bau befindlichen Projekte «Bahn 2000», Neat, Bahnreform, aber auch an das National- und Hauptstrassennetz. Wir haben also optimale Voraussetzungen geschaffen, um ein zukunftsgerichtetes Konzept zu realisieren. Weitere Auflagen, wie sie die Initianten fordern, sind nicht verkraftbar und unsinnig.

Dem Antrag Wiederkehr könnte ich eigentlich zustimmen, weil er überhaupt nichts aussagt. Er setzt kein Ziel, er sagt einfach, die Umweltbelastung solle reduziert werden. Mit einem Promille weniger in zwanzig Jahren wäre das Ziel eigentlich erreicht. Das hat mit Utopie, wie er erwähnt hat, nichts zu tun!

Ich bitte Sie, die Volksinitiative sowie die Gegenvorschläge abzulehnen. Alle haben mit Halbierung zu tun – auch die Gegenvorschläge im Zusammenhang mit der Reduzierung der Umweltbelastung innerhalb von zwanzig Jahren.

Lehnen Sie bitte auch den Antrag Wiederkehr ab.

Steinemann Walter (F, SG): Auch ich empfehle Ihnen, die Initiative wegen Undurchführbarkeit für ungültig zu erklären. Es ist absolut welfremd und für eine Mehrheit nicht verständlich,

dass ein Ansinnen, den Strassenverkehr innert zehn Jahren zu halbieren, ernsthaft gestellt werden kann. Soll jedes zweite Motorfahrzeug in unserem Land in zehn Jahren verschrottet oder ins Ausland verschoben werden? Eine absurde Vorstellung – Planwirtschaft in Reinkultur in der ehemals so freien Schweiz. Trotzdem muss man den Initianten für ihre «Furzidee» fast dankbar sein, denn diese bot dem Bundesrat endlich Gelegenheit, ein überzeugendes Bekenntnis zur Unentbehrlichkeit des Individualverkehrs abzulegen.

Fast alle Vorzüge des Individualverkehrs werden dabei endlich einmal aufgelistet. Vieles davon wurde bisher systematisch bestritten. Wer bisher in Bern nach dem Nutzen als Gegenposten zu den Kosten des Strassenverkehrs fragte – welcher übrigens rund 90 Prozent der Mobilitäts- und Transportleistungen erbringt –, erhielt die unglaubliche Antwort, dass es keinen nennenswerten Nutzen gebe.

Einmal mehr wird von freiheitszerstörerischer Seite versucht, den wirtschafts- und freizeitnötigen freiheitlichen Individualverkehr durch staatliches Diktat einzudämmen. Dies würde uns nicht nur in der ganzen Welt der Lächerlichkeit preisgeben, sondern es würde auch bedingen, dass zahlreiche internationale Verträge aufgelöst werden müssten. Der motorisierte Individualverkehr ist doch aus unserem Leben schlicht und einfach nicht mehr wegzudenken. Generell wären massive negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und das Gewerbe, das Wirtschaftswachstum, die Beschäftigung – sprich Arbeitsplätze – und die sozialen Aspekte ganz bestimmt die Folge, wenn diese Initiative Erfolg haben sollte.

Insbesondere wäre bei diesem unverantwortlichen Halbierungseingriff in das Privatverkehrssystem mit nicht verantwortbaren negativen Auswirkungen zu rechnen. Ich will nur einzelne davon erwähnen: Der beruflich bedingte Verkehr würde nicht mehr funktionieren; die Versorgung der gesamten Bevölkerung wäre nicht mehr gewährleistet; der Güter-, der Zu- und Ablieferungsverkehr, käme zum Erliegen; die Erschliessung und Versorgung ländlicher oder gebirgiger Regionen würden fast verunmöglicht; der Tourismus – ein wichtiger, weitverbreiteter Erwerbszweig, vor allem in Berggebieten – würde massiv eingeschränkt; Sportveranstaltungen könnten nicht mehr mit genügend zahlendem Publikum rechnen; der Freizeitverkehr müsste vorgeschrieben minimiert werden; die Ferienfahrt mit der Familie würde verunmöglicht usw. Freie Schweizerbürger: Wohin soll das alles führen?

Die Landwirtschaft kann den Motorfahrzeugverkehr ebenfalls nicht ersetzen. Die Fiskalleistungen an den Bund – sie sind angesprochen worden – kämen zum Erliegen; 1995 erreichten diese den stolzen Betrag von 6,4 Milliarden Franken, was etwa 17 Prozent der Gesamteinnahmen der Eidgenossenschaft ausmachte. Nicht nur finanziell, sondern auch beschäftigungsmässig spielt das Motorfahrzeug eine volkswirtschaftlich äusserst wichtige Rolle. Rund 250 000 Beschäftigte in unserem Land hängen direkt oder indirekt vom Motorfahrzeug ab. Diese lückenhaften Aufzählungen können dem hohen Stellenwert des motorisierten Strassenverkehrs in unserer Gesellschaft nie gerecht werden.

Dazu kommt übrigens – lassen Sie mich das einmal klipp und klar ausdrücken –, dass alle milliardenteuren Anstrengungen des Individualverkehrs zugunsten der Umwelt immer noch nicht berücksichtigt werden. Immer noch wird über Luftverschmutzung, Lärm und andere Belastungen durch den Individualverkehr lamentiert, während die Bahn – im Gegensatz zum Individualverkehr – diesbezüglich wenig Verbesserungen vorzeigen kann.

Ich bitte Sie, realistisch zu sein und diese utopische Initiative ungültig zu erklären oder mindestens wuchtig abzulehnen.

Goll Christine (S, ZH): Um es gleich vorwegzunehmen: Ich habe die Verkehrshalbierungs-Initiative von Anbeginn an mit Unterstützung. Dieses politische Projekt hat mich deshalb fasziniert, weil sich innerhalb relativ kurzer Zeit rund 110 000 Menschen eine Vision zu eigen gemacht haben. Das erstaunt einerseits, weil jeder und jede von uns, die schon einmal auf der Strasse Unterschriften für ein Volksbegehren gesammelt haben, wissen, wie schwierig ein solches Unterfangen ist, und das erstaunt andererseits, weil wir heute in einer politisch

ernüchterten, manchmal fast resignierten und vor allem eher visionslosen Zeit leben. Deshalb gehe ich eigentlich auch davon aus, dass das Anliegen der Volksinitiative gar nicht so unrealistisch ist.

Zunächst die Fakten zum Mobilitätswahn unserer Gesellschaft: Von 1970 bis 1990 hat sich der motorisierte Individualverkehr mehr als verdoppelt, von 1950 bis 1990 haben wir gar eine Verzwanzigfachung erlebt. Weltweit bewegen sich heute 500 Millionen Autos auf diesem Planeten, in dreissig Jahren werden es 2000 Millionen Autos sein, das ist für diese Welt schlicht und einfach nicht verkraftbar. Ein eigentlicher Nachholbedarf, das weiss die Automobilindustrie am besten, besteht in den Entwicklungsländern, da das Automobil auch ein Konsumartikel ist und vor allem ein Statussymbol für individuellen Reichtum und Privateigentum darstellt. Wir werden gemeinsam mit den Entwicklungsländern nur dann eine umweltfreundliche Verkehrspolitik entwickeln können, wenn wir, der reiche Norden, mit gutem Beispiel vorangehen und unseren Verkehrsverbrauch auf ein weltverträgliches Mass reduzieren.

Die Initiative setzt also bei grundsätzlichen gesellschaftspolitischen Fragen an und nicht nur bei der Frage einer nachhaltigen Mobilität als ökologisches Problem. Es geht grundsätzlich um die Erhaltung unserer Lebensgrundlagen, es geht um einen verantwortungsvollen Umgang mit den beschränkten Ressourcen, es geht um die Rückeroberung von Lebensräumen und vor allem von Lebensqualität.

Die Volksinitiative für die Verkehrshalbierung setzt auch bei der Frage der Effizienz an. Bei halbiertem Autoverkehr haben wir eine doppelte Effizienz zu gewinnen, und dies erst noch mit weniger Stau, mit weniger Strassenbau und vor allem mit weniger sozialisierten Unfall-, Lärm- und Umweltkosten. Sie wissen alle, dass uns die sogenannte externen Kosten des motorisierten Individualverkehrs heute bereits 10 Milliarden Franken kosten. Die Halbierung des Autoverkehrs würde bedeuten, dass wir zum Verkehrsvolumen von 1975 und nicht etwa ins Mittelalter zurückkehren würden, wie uns das ehemalige «Autoparteiler» hier vorne glauben machen wollten. Die Wirtschaft hat ihre Produktivität seit 1970 um rund einen Drittel gesteigert. In dieser Zeit ist jedoch die Produktivität des Autoverkehrs gesunken. Der Autobestand ist seit den siebziger Jahren mit 140 Prozent stärker gewachsen als die Summe der gefahrenen Kilometer. Die Transportleistung nahm hingegen mit 70 Prozent weniger stark zu als die Fahrleistung. Ein Durchschnittsauto legt heute weniger Kilometer pro Jahr zurück und transportiert weniger Personen als 1970, ist dafür aber grösser und schwerer geworden. Heute bewegen sich in der Schweiz 3,3 Millionen Personenwagen, die im Durchschnitt eine Stunde pro Tag benützt werden. In dieser einen Stunde setzt ein Motor mit einem Wirkungsgrad von 20 bis 25 Prozent mehr als eine Tonne Blech und fünf Sitze in Bewegung, um durchschnittlich 1,6 Personen im stockenden oder flüssigen Kolonnenverkehr vorwärtszubewegen.

Mit der in dieser Volksinitiative vorgeschlagenen Halbierung des Autoverkehrs lässt sich die gleiche Transportleistung erreichen, wenn man nur den durchschnittlichen Besetzungsgrad in diesen fünfplätzigsten Automobilen auf 3,2 Personen erhöht. Wir erreichen also eine doppelte Effizienz bei halbiertem Verkehr und nicht mehr Blech und weniger Transport, wie das heute der Fall ist.

Konsumeineffizienz ist aber, mit Blick auf die negativen Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum, offenbar unerwünscht. Die Infrastudie beweist jedoch: Ein langfristig ausgerichteter Strukturwandel könnte durchaus positive wirtschaftliche Aspekte aufweisen.

Das ist der Grund, weshalb vor allem die Minderheit II (Keller Christine) zu unterstützen ist, die grundsätzlich die Stossrichtung der Volksinitiative unterstützt, aber eine längere Frist zu lassen möchte. Da nach dieser Debatte jedoch absehbar ist, dass sämtliche Minderheitsanträge abgelehnt werden, kann ich die Volksinitiative weiterhin mit einem überzeugten Ja unterstützen.

Vallender Dorle (R, AR): Ehrlicherweise muss ich meine Interessenbindung offenlegen. Ich bin für eine möglichst unge-

hinderte Fahrt ins Tessin: von Trogen nach Pugerna in zwei Stunden, das ist verlockend! Wenn die Verkehrshalbierungs-Initiative angenommen würde, ist diese Vision greifbar. Die freie Fahrt wäre garantiert. Aber Spass beiseite.

Der Preis dieser Volksinitiative ist im wahrsten Sinn sehr hoch, zu hoch. Nach dem Willen der Initianten sollen Mehrabgaben die freie Fahrt garantieren: eine leistungsabhängige Verkehrsabgabe für den motorisierten Privatverkehr, die Einführung von Strassengebühren oder sonstige Massnahmen zur sogenannten Verkehrsberuhigung. Fahren darf, wer zahlt.

Da stellt sich schnell einmal die Frage, ob das noch sozial ist. Damit ist auch die Frage gestellt, ob diese Volksinitiative überhaupt umgesetzt werden könnte. Im Gegensatz zu meinem «Fraktionsbruder» Georges Theiler bin ich der Auffassung, dass das möglich wäre. Man könnte sogar die Halbierung der Fahrleistungen des motorisierten Strassenverkehrs als Übungsplatz für marktwirtschaftliche Instrumente ansehen. Dann würden die Kilometerfahrleistungen pro Jahr festgelegt und entsprechende Kontingente an die Personen verteilt, die über einen Fahrausweis verfügen. Unbenutzte oder nicht benötigte Kilometerfahrrechte könnten an der Börse versteigert werden. Aber auch dies ist keine volkswirtschaftliche und soziale Lösung.

Der Bundesrat hat sich in der Botschaft redlich Mühe gegeben aufzuzeigen, wie diese Volksinitiative sinnvoll umgesetzt werden könnte. Aber: Eine sinnvolle Umsetzung ist eben nicht möglich, weil die Initiative selber keinen Sinn macht. Dies aus mindestens drei Gründen:

1. Unsere Verfassung garantiert bisher die Gleichwertigkeit der Verkehrswege, ob Schiene oder Strasse. Eine Volkswirtschaft braucht eben beides. Eine einseitige Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs ist im Interesse unserer Volkswirtschaft abzulehnen. Überdies ist der öffentliche Verkehr auch nicht über alle Zweifel erhaben. Auch der öffentliche Verkehr hat seinen Preis. Mobilität kostet eben immer. Dieser Grundsatz geht leider noch so gerne vergessen. Die Fahrpreise der SBB sind zum Beispiel nicht kostendeckend, also zu billig. Wer zahlt die SBB, wenn sie Verluste einfahren? Nur am Rande sei vermerkt, dass auch der öffentliche Verkehr die Umwelt belastet. Er ist lärmig, zerschneidet Landschaften, kostet Energie, vor allem dann, wenn es sich um öffentlichen Individualverkehr handelt. Zusammengefasst ist also festzuhalten, dass auch der öffentliche Verkehr viele Mängel aufweist, die nicht verdrängt werden dürfen.

2. Die Halbierung der Fahrleistungen wäre auch für den Werkplatz Schweiz eine Katastrophe. Die volkswirtschaftlichen Folgen dieser Volksinitiative wären verheerend. Dabei denke ich nicht nur an diejenigen, die vom Strassenverkehr direkt leben, sondern auch an diejenigen, die auf eine pünktliche Versorgung mit Gütern angewiesen sind. Just-in-time-Fertigung ist heute in Zeiten des nationalen und internationalen Wettbewerbsdrucks aus Kostengründen geboten. Die Bahn könnte diese Leistung gar nicht garantieren.

3. Diese Initiative ist kurzfristig. Sie beruht auf statischem Denken und stellt die Kilometerleistung in den Vordergrund. Nicht die Anzahl gefahrener Kilometer ist schliesslich wichtig, sondern die durch den Autoverkehr bewirkte Umweltbelastung. Wenn heute Autos mit 5 Litern pro 100 Kilometer fahren und das «3-Liter-Auto» in Entwicklung ist, dann zeigt dies deutlich die schlimmsten Irrungen der Initiative. Sie ist forschungs- und innovationsfeindlich. Dies ist ihr grösster Fehler.

Die Zeit der Postkutsche ist vorüber. Wir werden das 21. Jahrhundert nur dann meistern, wenn wir die Errungenschaften der modernen Technik verantwortungsvoll nutzen. Gerade darum müssen wir diese Initiative und alle Minderheitsanträge ablehnen.

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG), Berichterstatter: Gestatten Sie mir nach dieser intensiven und interessanten Debatte, noch zu ein paar Problemen kurz Stellung zu nehmen.

Zur Ungültigerklärung: Es handelt sich dabei tatsächlich um ein juristisches und nicht um ein politisches Problem; es muss auch juristisch beurteilt und gelöst werden. Ich kann

mich in diesem Punkt Herrn Hämmerle anschliessen; er hat das treffend geschildert. Deshalb müssen wir in diesem Fall die Gültigkeit der Initiative anerkennen.

Frau Keller spricht von einer machbaren Utopie. Nach meinem Sprachverständnis ist es entweder eine Utopie, oder es ist machbar und realisierbar. Meines Erachtens propagiert hier Frau Keller einen «schwarzen Schimmel». Ich betrachte ihren Gegenvorschlag deshalb als Utopie mit einer verlängerten Frist.

Herr Wiederkehr bezeichnet sich als Retter der Grundidee, weil die Initiative chancenlos sei. Ich möchte den Handlungsbedarf in dieser Sache nicht bestreiten. Wir haben die Aufgabe, die Reduktion der Umweltbelastung auch beim motorisierten Strassenverkehr voranzutreiben. Diese Aktivitäten sind in mancher Hinsicht im Gang; vieles ist bereits realisiert worden. Ich darf an den Katalysator erinnern, der einen Quantensprung bezüglich Umweltschutz gebracht hat. Ich darf daran erinnern, dass die Verbesserung des Wirkungsgrades unserer Motoren ständig voranschreitet. Wir haben immer sparsamere Motoren; man kann den Verbrauch ständig senken. Die Kugel rollt also, wie es Herr Bircher ausgedrückt hat. Wir haben auch Abgaskontrollen und Sicherheitsvorkehrungen usw. Es geht also nicht nichts, sondern es passiert einiges. Wenn man aber vom Antrag Wiederkehr ausgeht, müssen wir feststellen, dass er für den Gesetzgeber eine völlige Carte blanche ist; er will ihm völlig freie Hand lassen. Wenn man dem Antrag Wiederkehr zustimmt, kann das theoretisch sogar noch weiter gehen, als es die Initianten beabsichtigen.

Der Gegenvorschlag der Minderheit III (Herczog) enthält wenigstens eine Quantifizierung, und man weiss, woran man ist, wenn auch ihre Forderungen überrissen und unrealistisch sind.

Das Wachstum des privaten Strassenverkehrs ist ein Problem; wir dürfen durchaus darüber nachdenken. Ich halte es hier auch so wie Ernst Leuenberger. Auch von den Gegnern der Initiative wird diese Problematik keineswegs verkannt, Herr Hämmerle. Wir befassen uns mit dieser Problematik im Rahmen unserer Umwelt- und Verkehrspolitik schon lange. Extremlösungen können aber unserem Land nicht das Heil bringen. Wir haben verschiedene philosophisch gefärbte Voten gehört, wie Herr Ostermann angetönt hat. Wir können durchaus über die Halbierung des Strassenverkehrs nachdenken. Neben Absurditäten wurden da und dort auch gewisse Wahrheiten zur Kenntnis gebracht.

Dazu hat man in der Diskussion überlegenswerte Denksätze festgestellt. Wir spielen aber hier nicht ein philosophisches Nullsummenspiel, sondern wir sind mit der harten politischen Realität konfrontiert, mit einem neuen Verfassungsartikel, der dann umgesetzt werden müsste. Hier ist die Meinung von Pipilotti Rist nicht unbedingt der gültige Massstab, Frau Hollenstein. Wir wollen das von Herrn Vetterli namhaft gemachte strassengrosse Kuckucksei nicht weiter ausbrüten, auch nicht in entengrosser Form der Gegenvorschläge.

Wir sollten diese Volksinitiative Volk und Ständen zur Ablehnung empfehlen, wie es Ihnen die Mehrheit der Kommission beantragt – ohne Gegenvorschlag.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Tatsächlich nimmt die Mobilität weltweit zu; eigentlich ist auf der ganzen Welt ein Drang nach Omnipräsenz des Menschen festzustellen. Einerseits ist das im Bereich des Verkehrs so – dort sowohl im Berufs- als auch im Freizeitverkehr. Andererseits zeigt sich aber auch sonst, z. B. bei der Telekommunikation, der Wille, per Handy überall und jederzeit erreichbar zu sein. Auch beim übrigen Konsumverhalten, beispielsweise beim Zappen durch sehr viele Fernsehprogramme, zeigt sich der Drang des Menschen, alles und jedes jederzeit zu haben. Die gesteigerte Mobilität verändert unser Leben, unser Denken, unsere Umwelt, die ganze Welt. Die dadurch entstehende Veränderung müssen wir durchaus wertneutral betrachten, denn sie und die Mobilität haben zahlreiche Vorteile. Die jederzeitige Verfügbarkeit über alle Information in dieser Welt stärkt beispielsweise weltweit die Demokratie. Benachteiligte Re-

gionen werden durch die Mobilität aufgewertet und können kompetitiv werden; sozial benachteiligte Menschen können durch die Mobilität eher gleiche Rechte erreichen.

Diese Veränderungen haben auch zahlreiche Nachteile, auch sie wurden aufgezählt: Es gibt eine sinnlose Mobilität; die hohe Geschwindigkeit stellt durch das Gesetz von Masse mal Geschwindigkeit tatsächlich ein Gefahrenpotential dar; durch die Abgase wird vor allem die Umwelt beeinträchtigt. Die Befürchtungen, die zunehmende Mobilität bringe eher Gefahren als Vorteile, sind tatsächlich weit verbreitet.

Diese Volksinitiative ist nicht die letzte zu diesem Thema, die auf dem Tisch des Hauses liegt. Seit sie eingereicht wurde, sind schon zwei weitere ähnliche Initiativen eingereicht worden, die Sonntags-Initiative und die Volksinitiative «Strassen für alle». Es fragt sich tatsächlich, was in dieser Situation denn die Aufgabe der Politik ist. Soll sie bevormundend, mit Verboten oder finanzieller Belastung regelnd in die Mobilitätszunahme eingreifen? Versuche der entsprechenden Bevormundung gab es schon immer.

Als die Eisenbahn erfunden wurde, gab es Vorstösse, sie sei ihrer atemberaubenden Geschwindigkeit wegen zu verbieten – damals waren es 30 Kilometer in der Stunde –, diese könne zu Krankheit und Schwindelanfällen führen. Als das Auto erfunden wurde, gab es ebenfalls zahlreiche Versuche, dieses zu verbieten. Der Kanton Graubünden z. B hat es lange, bis in dieses Jahrhundert hinein, ausserkantonalen Automobilisten – Automobilistinnen gab es damals noch praktisch keine – verboten, auf seinem Kantonsgebiet herumzufahren, bis dann das Bundesgericht einschritt.

Es ist tatsächlich unmöglich, den Drang des Menschen nach zunehmender Mobilität bevormundend regeln zu wollen. Das widerspricht unserer heutigen Auffassung von den Aufgaben eines Staatswesens. Verbote sind tatsächlich denkbar, widersprechen aber ebenfalls unserer heutigen Philosophie der marktwirtschaftlichen Massnahmen, weil Verbote immer mit irgendwelchen Willkürmassnahmen getroffen werden müssen. Es ist davon die Rede gewesen, Autos mit geraden respektive ungeraden Nummern «dranzunehmen». Das sind letztlich willkürliche Kriterien, die keine Lösung für das Problem bringen. Denkbar sind finanzielle Belastungen, aber da haben wir bis jetzt die Philosophie vertreten, dass eine finanzielle Belastung nur dann akzeptabel ist, wenn externe Kosten, die das Fahrzeug verursacht, internalisiert werden. Das ist ein gerechter Ansatz. Er stand in der Diskussion um die LSVA zur Debatte.

Wollen wir aber das Ziel dieser Initiative mit finanziellen Belastungen erreichen, müssten wir weit über die effektiv verursachten externen Kosten hinausgehen, was dann wiederum willkürlich wäre. Wenn ich daran denke, wie schwierig allein schon die Einführung der LSVA war, die die externen Kosten des Schwerverkehrs nur teilweise internalisieren wird, dann kann ich mir nicht vorstellen, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger oder dieses Parlament je einer finanziellen Belastung zustimmen würden, die weiter ginge als die Internalisierung externer Kosten.

Wir müssen den Wunsch nach zunehmender Mobilität durchaus akzeptieren und nicht die Mobilität als solche einschränken wollen, sondern wir müssen – wie bei allen gesellschaftlichen Tendenzen – die Risiken, die sie mit sich bringt, minimieren und die Chancen optimieren. Wir haben diese Politik als eine Politik der Nachhaltigkeit zusammengefasst. Die Nachhaltigkeit will einerseits die wirtschaftliche Entwicklung dieser Gesellschaft, dieses Landes und aller Regionen dieses Landes garantieren, diese aber andererseits sozialverträglich und umweltgerecht ausgestalten.

Im Sinne einer solchen nachhaltigen Politik haben wir die LSVA eingeführt und die grossen Eisenbahnprojekte beschlossen. Es steht zudem auf dem Programm, dass die Abgasvorschriften verschärft werden, dass der Treibstoffverbrauch pro Flotte gesenkt wird, dass beispielsweise auf kommunaler Ebene die Einführung von Tempo-30-Zonen gefördert wird und dass vor allem die verschiedenen Verkehrsmittel koordiniert werden.

Der Bundesrat sieht insofern in dieser Initiative einen Diskussionsbeitrag, und weil er das so sieht, ist er dagegen, dass

sie als ungültig erklärt wird. Im Zweifelsfall wollen wir materiell über ein Anliegen diskutieren und es nicht formal abwürgen. Aus all den genannten Gründen empfiehlt Ihnen der Bundesrat aber, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für die Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs zur Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen (Verkehrshalbierungs-Initiative)»

Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «visant à réduire de moitié le trafic routier motorisé afin de maintenir et d'améliorer des espaces vitaux (Initiative pour la réduction du trafic)»

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit I

(Theiler, Bezzola, Friderici, Hegetschweiler, Vetterli, Vogel)

Abs. 1

.... 1996 wird ungültig erklärt und Volk und Ständen nicht zur Abstimmung unterbreitet.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 1

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité I

(Theiler, Bezzola, Friderici, Hegetschweiler, Vetterli, Vogel)

Al. 1

.... trafic)» est déclarée nulle et ne sera pas soumise au vote du peuple et des cantons.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

120 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I

36 Stimmen

Art. 1a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit II

(Keller Christine, Fehr Jacqueline, Haering Binder, Marti Werner)

Abs. 1

Gleichzeitig wird Volk und Ständen ein Gegenentwurf der Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet.

Abs. 2

Die Bundesversammlung schlägt vor, die Bundesverfassung wie folgt zu ergänzen:

Art. 37bis Abs. 1bis

Bund, Kantone und Gemeinden reduzieren den motorisierten Strassenverkehr innerhalb von 10 Jahren nach Annahme der Vorlage um 20 Prozent, innerhalb von 20 Jahren nach Annahme der Vorlage um 50 Prozent.

Art. 37bis Abs. 2

Gemäss Initiativtext

Art. 37bis Abs. 3

Die für die Reduktion des motorisierten Strassenverkehrs anzuwendenden Mittel

Übergangsbestimmungen

Gemäss Initiativtext

Minderheit III

(Herczog, Béguelin, Fehr Jacqueline, Haering Binder, Hämmerle, Marti Werner)

Abs. 1

Gleichzeitig wird Volk und Ständen ein Gegenentwurf der Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet.

Abs. 2

Die Bundesversammlung schlägt vor, die Bundesverfassung wie folgt zu ergänzen:

Art. 37bis Abs. 1bis

Bund, Kantone und Gemeinden reduzieren die Umweltbelastung des motorisierten Strassenverkehrs innerhalb von 10 Jahren nach Annahme der Vorlage um 20 Prozent, innerhalb von 20 Jahren nach Annahme der Vorlage um 50 Prozent.

Art. 37bis Abs. 2

Gemäss Initiativtext

Art. 37bis Abs. 3

Die dafür anzuwendenden Mittel

Übergangsbestimmungen

Gemäss Initiativtext

Antrag Wiederkehr**Abs. 1**

Gleichzeitig wird Volk und Ständen ein Gegenentwurf der Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet.

Abs. 2

Die Bundesversammlung schlägt vor, die Bundesverfassung wie folgt zu ergänzen:

Art. 37bis Abs. 1bis

Bund und Kantone treffen Massnahmen, um die Umweltbelastung des motorisierten Strassenverkehrs zu senken.

Art. 37bis Abs. 2

Gemäss Initiativtext

Art. 37bis Abs. 3

Die dafür anzuwendenden Mittel

Art. 1a**Proposition de la commission****Majorité**

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité II

(Keller Christine, Fehr Jacqueline, Haering Binder, Marti Werner)

Al. 1

Un contre-projet de l'Assemblée fédérale est soumis simultanément au vote du peuple et des cantons.

Al. 2

L'Assemblée fédérale propose de compléter la Constitution fédérale comme suit:

Art. 37bis al. 1bis

La Confédération, les cantons et les communes réduisent de 20 pour cent le trafic routier motorisé dans les 10 ans à compter de l'approbation du présent projet, et de 50 pour cent dans les 20 ans à compter de l'approbation du présent projet.

Art. 37bis al. 2

Selon le texte de l'initiative

Art. 37bis al. 3

Les moyens utilisés pour réduire le trafic routier motorisé

Dispositions transitoires

Selon le texte de l'initiative

Minorité III

(Herczog, Béguelin, Fehr Jacqueline, Haering Binder, Hämmerle, Marti Werner)

Al. 1

Un contre-projet de l'Assemblée fédérale est soumis simultanément au vote du peuple et des cantons.

Al. 2

L'Assemblée fédérale propose de compléter la Constitution fédérale comme suit:

Art. 37bis al. 1bis

La Confédération, les cantons et les communes réduisent de 20 pour cent la dégradation de l'environnement que peut entraîner le trafic routier motorisé dans les 10 ans à compter de l'approbation du présent projet, et de 50 pour cent dans les 20 ans à compter de l'approbation du présent projet.

Art. 37bis al. 2

Selon le texte de l'initiative

Art. 37bis al. 3

Les moyens utilisés à cette fin

Dispositions transitoires

Selon le texte de l'initiative

Proposition Wiederkehr**Al. 1**

Un contre-projet de l'Assemblée fédérale est soumis simultanément au vote du peuple et des cantons.

Al. 2

L'Assemblée fédérale propose de compléter la Constitution fédérale comme suit:

Art. 37bis al. 1bis

La Confédération et les cantons prennent des mesures visant à réduire la dégradation de l'environnement due au trafic routier motorisé.

Art. 37bis al. 2

Selon le texte de l'initiative

Art. 37bis al. 3

Les moyens utilisés à cette fin

Abstimmung – Vote**Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire**

Für den Antrag der Minderheit III	76 Stimmen
Für den Antrag Wiederkehr	73 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag der Minderheit III	77 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	61 Stimmen

Art. 2**Antrag der Kommission****Mehrheit**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit I

(Theiler, Bezzola, Friderici, Hegetschweiler, Vetterli, Vogel)
Streichen

Minderheit II

(Keller Christine, Fehr Jacqueline, Haering Binder, Marti Werner)
.... die Initiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Minderheit III

(Herczog, Béguelin, Fehr Jacqueline, Haering Binder, Hämmerle, Marti Werner)
.... die Initiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Minderheit IV

(Hollenstein, Fehr Jacqueline, Genner)
.... die Initiative anzunehmen.

Art. 2*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité I(Theiler, Bezzola, Friderici, Hegetschweiler, Vetterli, Vogel)
Biffer*Minorité II*

(Keller Christine, Fehr Jacqueline, Haering Binder, Marti Werner)

.... de rejeter l'initiative et d'accepter le contre-projet.

Minorité III

(Herczog, Béguelin, Fehr Jacqueline, Haering Binder, Hämmerle, Marti Werner)

.... de rejeter l'initiative et d'accepter le contre-projet.

Minorité IV

(Hollenstein, Fehr Jacqueline, Genner)

.... d'accepter l'initiative.

Präsident: Der Antrag der Minderheit I entfällt nach der Abstimmung zu Artikel 1, derjenige der Minderheit II nach der Abstimmung zu Artikel 1a.*Dritte Eventualabstimmung – Troisième vote préliminaire*

Für den Antrag der Mehrheit 106 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit IV 37 Stimmen

*Definitive, namentliche Abstimmung**Vote définitif, nominatif*

(Ref.: 2784)

*Für den Antrag der Mehrheit stimmen:**Votent pour la proposition de la majorité:*

Antille, Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Beck, Bezzola, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Comby, David, Debons, Deiss, Dettling, Donati, Dreher, Ducrot, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engler, Epiney, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Gadiant, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Hasler Ernst, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Imhof, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Langenberger, Lauper, Loeb, Lötscher, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ratti, Ruckstuhl, Sandoz Marcel, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Theiler, Tschopp, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss (102)

*Für den Antrag der Minderheit III stimmen:**Votent pour la proposition de la minorité III:*

Aeppli, Ammann Schoch, Banga, Baumann Ruedi, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Dormann, Dünki, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Kalbermatten, Keller Christine, Kuhn, Leemann, Leuenberger, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Schmid Odilo, Semadeni, Stamm Judith, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Zwygart (65)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Ruf (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Alder, Baumann Stephanie, Béguelin, Binder, de Dardel, Dupraz, Ehrler, Engelberger, Fischer-Häggingen, Friderici, Geiser, Günter, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Hegetschweiler, Hochreutener, Jeanprêtre, Jutzet, Lachat, Leu, Maitre, Maspoli, Maurer, Meyer Theo, Pini, Rychen, Spielmann, Tschuppert, Zapfl, Ziegler (31)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Seiler Hanspeter (1)

*Namentliche Gesamtabstimmung**Vote sur l'ensemble, nominatif*

(Ref.: 2786)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Antille, Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Beck, Bezzola, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Comby, David, Debons, Deiss, Dettling, Donati, Dormann, Dreher, Ducrot, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engler, Epiney, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Gadiant, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Hasler Ernst, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Imhof, Kalbermatten, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Loeb, Lötscher, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ratti, Ruckstuhl, Sandoz Marcel, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Theiler, Tschopp, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss (105)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Aeppli, Alder, Ammann Schoch, Baumann Ruedi, Bühlmann, Chiffelle, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hollenstein, Hubmann, Jaquet, Keller Christine, Kuhn, Leemann, Leuenberger, Meier Hans, Müller-Hemmi, Rechsteiner Paul, Semadeni, Stump, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Wiederkehr, Zbinden (39)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Banga, Berberat, Borel, Burgener, Carobbio, Cavalli, Dünki, Fasel, Gross Jost, Hämmerle, Herczog, Jans, Marti Werner, Maury Pasquier, Ostermann, Rennwald, Roth, Ruf, Ruffy, Stamm Judith, Strahm, von Allmen, Widmer, Zwygart (24)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Baumann Stephanie, Béguelin, Binder, de Dardel, Dupraz, Ehrler, Engelberger, Fischer-Häggingen, Friderici, Geiser, Günter, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Hegetschweiler, Hochreutener, Jeanprêtre, Jutzet, Kunz, Leu, Maitre, Maspoli, Maurer, Meyer Theo, Pini, Rechsteiner Rudolf, Rychen, Spielmann, Tschuppert, Zapfl, Ziegler (31)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Seiler Hanspeter (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

98.017

Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren

Coordination et simplification des procédures d'approbation des plans

Botschaft und Gesetzentwurf vom 25. Februar 1998 (BBI 1998 2591)
 Message et projet de loi du 25 février 1998 (FF 1998 2221)

Ergänzung zur Botschaft und zum Gesetzentwurf vom 4. November 1998 (BBI 1999 931)
 Complément au message et au projet de loi du 4 novembre 1998 (FF 1999 843)

Beschluss des Ständerates vom 6. Oktober 1998
 Décision du Conseil des Etats du 6 octobre 1998

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Baumberger Peter (C, ZH), Berichterstatter: Namens der Kommission empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten. Unsere Kommission hat einstimmig beschlossen, das Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren neu als «Bundesgesetz über die Koordination und die Vereinfachung von Entscheidungsverfahren» zu bezeichnen. Warum diese Namensänderung? Es geht – wie Sie dem Inhalt dieses Sammelerslasses entnehmen können – nicht nur um Plangenehmigungen, sondern auch um Enteignungen, um Konzessionen, um Waldrodungen usw. Es geht also nicht nur um Plangenehmigungen; deshalb der neue Titel.

Es liegt in verfahrensrechtlicher Hinsicht ein relativ kompliziertes Geschäft vor, aber ein Geschäft von grosser praktischer Bedeutung. Die UREK hat dieses Geschäft an drei Sitzungstagen behandelt. Der Nationalrat ist bekanntlich überall Zweitrat – ausser beim Nationalstrassengesetz; dieser Abschnitt hat dem Ständerat noch nicht vorgelegen. Der Ständerat hat die Vorlage mit 26 zu 0 Stimmen verabschiedet. Die von unserer Kommission in einzelnen Punkten präzisierende und ergänzte Fassung – ohne das Nationalstrassengesetz – ist mit 20 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen worden. Es liegt an und für sich ein breiter Konsens vor. Auch der Abschnitt betreffend das Nationalstrassengesetz, bei dem unser Rat Erstrat ist, ist von der Kommission mit 16 zu 0 Stimmen bei 6 Enthaltungen verabschiedet worden. Auch hier liegt ein weitgehender Konsens vor.

Worum geht es? Wer heute mit Bauen zu tun hat – sei es als staatliche Instanz, sei es als Privater –, kennt die vielfältigen, verfahrensrechtlich bedingten Doppelspurigkeiten, Verzögerungen und zum Teil auch widersprüchlichen Entscheide.

Wie einer im Juni 1998 erschienenen Publikation mit dem Titel «Wirtschaft und Raumplanung» des Bundesamtes für Raumplanung zu entnehmen ist, handelt es sich beim Aufwand für Bewilligungsverfahren und bei der Dauer von solchen um ausserordentlich wichtige Standortfaktoren für die Wirtschaft, vergleichbar mit qualifizierten Arbeitskräften, der Steuerbelastung usw. Die zahlreichen parlamentarischen Vorstösse, deren Abschreibung der Bundesrat beantragt, sprechen hier auch für sich.

Das Bundesgericht hat 1990 im Entscheid Chrüzlen, Kanton Zürich, bereits das gemacht, was es im Verhältnis zu den Kantonen hat tun können: Es hat die Kantone zu koordinierten Entscheidungsverfahren verpflichtet. Das Bundesgericht hat auch klargestellt, dass sich aus der verfassungsrechtlichen Ordnung, aus Artikel 22quater der Bundesverfassung, eine materielle und formelle Pflicht zur koordinierten Anwendung verschiedener Gesetze ergibt.

Unser Parlament hat im Rahmen der Revision des Raumplanungsgesetzes vom 6. Oktober 1995 in Artikel 25a die Grundsätze der Koordination in Entscheidungsverfahren zu Lasten der Kantone festgehalten und hat auch Vorgaben für Fristen und für einheitliche Rechtsmittel gemacht. Im Verhältnis zu den Kantonen ist verfassungsrechtlich nicht mehr möglich. Zu Recht ist damals jedoch auch im Nationalrat gesagt worden, der Bund solle hier endlich mit dem guten Beispiel

vorangehen. Ich glaube, dass diese Bemerkungen auch heute noch ihre Richtigkeit haben.

Wir haben im Oktober 1995 einer Motion des Ständerates (95.3352) zugestimmt, welche vom Bundesrat eine Vorlage für die Koordination von Bewilligungsverfahren auch in der Zuständigkeit des Bundes verlangt hat, und zwar bis 1996. Mit gewisser Verspätung ist der Bundesrat nunmehr jener Motion nachgekommen.

Die Vorlage kommt spät, aber sie hat Qualitäten. Was vorliegt, ist ein Sammel- oder Mantelerlass, mit Änderungen von insgesamt 18 Bundesgesetzen. Durch allgemeine Vorschriften im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG), im Bundesrechtspflegegesetz, im Bundesgesetz über die Enteignung und durch geeignete Verweisungen wird gewährleistet, dass möglichst einheitliche Regelungen entstehen.

Die von der gesamten Kommission, wie gesagt mit einer Ausnahme, getragene Zielvorgabe der Vorlage ist einfach. Es soll künftig gelten: ein Verfahren, ein Entscheid und ein Rechtsmittelweg. Gleichzeitig soll jedoch die hohe Prüfqualität der Bewilligungs- und Rechtsmittelentscheide gewährleistet, ja im Rechtsmittelverfahren noch verbessert werden. Im einzelnen geht das wie folgt vor sich:

1. Für alle bodenbezogenen Projekte in der Zuständigkeit des Bundes soll das Entscheidungsverfahren bei einer Leitbehörde konzentriert werden. Es geht um das sogenannte Konzentrationsmodell. Damit entfallen zahlreiche Nebenbewilligungsverfahren. Diese bisherigen Nebenbewilligungsbehörden und weitere Fachbehörden werden indes im Rahmen eines Anhörungsverfahrens berücksichtigt. Bei allfälligen Differenzen erfolgt alsdann ein behördeninternes Bereinigungsverfahren, wobei bei dessen Misslingen – das ist wichtig – abweichende Stellungnahmen im Sinne der Transparenz offenzulegen sind.

2. Allfällige Bedenken gegen dieses Konzentrationsmodell werden durch die neue Ausgestaltung des Rechtsmittelweges mehr als entkräftet. Anstelle des Departementes wird neu eine unabhängige Rekurskommission mit voller Kognition nach den bereits früher erlassenen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren eingesetzt. Deren Entscheide unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Mit dieser Regelung wird einerseits der Rechtsschutz klar verbessert, andererseits tun wir auch etwas zur Entlastung des Bundesgerichtes, weil es sich bei einer gerichtlichen Vorinstanz auf die Rechtskontrolle beschränken kann.

3. Entgegen dem Bundesrat, welcher auf die Vorgabe von Fristen für die Entscheidungsverfahren verzichten wollte, weil damit keine direkten Sanktionen verbunden werden können, hat Ihre Kommission einen neuen Artikel 62c ins RVOG eingesetzt und damit den Bundesrat verpflichtet, solche Ordnungsvorschriften – je nach Verfahrensart und Komplexität unter Umständen verschiedene Fristen – auf dem Verordnungswege festzulegen. Die UREK hat sich damit nicht nur auf die zunehmenden Forderungen nach solchen Fristen abgestützt, sondern auch darauf, dass auch der Bund den Kantonen im kürzlich revidierten Bundesgesetz über die Raumplanung Artikel 25a solche Fristen vorgeschrieben hat. Vor allem aber zeigt die Praxis in verschiedenen Kantonen, die das bereits haben, dass sich derartige Ordnungsvorschriften positiv auf die Selbstkontrolle der Verwaltung auswirken. Der Bundesrat soll deshalb im Rahmen seiner Verordnungsvorgaben für das Zeitmanagement der einzelnen Verfahrensschritte machen, was insgesamt zu einer klaren Verkürzung der Gesamtdauer der Verfahren führen wird. Mit der Mitteilungs- und Begründungspflicht in Artikel 62c Absatz 2 RVOG haben wir den Beschleunigungssehnsucht der Verwaltung noch etwas angestachelt.

4. Der Koordination und Beschleunigung von Verfahren dienen sodann einige Sondervorschriften für speziell komplizierte Verfahren, so etwa im Luftfahrtrecht, wo alle mit der Infrastruktur zusammenhängenden Fragen zusammengefasst und das Verfahren zur Erteilung der Betriebskonzession – der Flughafen Zürich lässt grüssen! – entsprechend vereinfacht wird. Von Bedeutung ist sodann noch, dass Projektge-

nehmigungs- und allfällige Enteignungsverfahren zusammengefasst werden und lediglich noch die Entschädigungsforderungen separat laufen.

Einige Bemerkungen zur Revision des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG), die in die gleiche Richtung geht und bei der wir Erstrat sind: Der Bundesrat hat angesichts der bestehenden offenkundigen Mängel am 4. November 1998 eine Nachtragsbotschaft zur Revision des NSG im Sinne der bereits erläuterten Massnahmen vorgelegt. Es genügt in diesem Zusammenhang, beispielsweise auf den Arbeitsbericht der parlamentarischen Verwaltungskontrolle über Kostenentwicklung und Fristeinhaltung bei Nationalstrassen zuhanden der GPK hinzuweisen. Es hat sich gezeigt, dass es namentlich für die bisher im Projektgenehmigungsverfahren zuständigen kantonalen Behörden oft allzu einfach war, irgendwelchen Interessengruppen bzw. Anliegen mit hohen finanziellen Folgen, welche ja der Bund dann übernahm, nachzugeben. Im Schlussbericht der Arbeitsgruppe «Standards im Nationalstrassenbau» sind denn auch zwei Massnahmen – die Massnahmen 9 und 10 – enthalten, welche vollumfänglich in die Vorlage übernommen wurden. Einerseits geht es um eine neue Zuständigkeitsordnung, indem die Genehmigungskompetenz für die Ausführungsprojekte von den Kantonen an den Bund verlagert wird, womit einigermassen einheitliche Standards möglich werden, und andererseits werden alle Spezialverfahren im Hauptverfahren zusammengelegt, wobei gegen den Entscheid des Departementes – wie bereits erwähnt – an die neue unabhängige Rekurskommission rekuriert werden kann.

Zusammenfassend ist die Kommission überzeugt, dass die berechnete Hoffnung besteht, dass eine gewisse Paralyse der staatlichen Tätigkeit bei wichtigen Infrastrukturvorhaben mit dieser Gesetzgebung durchbrochen werden kann, dass auch komplizierte Verfahren korrekt, aber wesentlich schneller ans Ziel geführt werden können, ohne dass an Rechtsschutz und Qualität der Projekte Abstriche nötig werden.

Ich empfehle Ihnen daher Eintreten und Zustimmung zum Antrag der Kommission, die mit nur einer Gegenstimme so beschlossen hat. Ich bitte Sie, bei der anschließenden Detailberatung durchwegs auf der Linie der Kommission bzw. der Mehrheit zu bleiben.

Grobet Christian (S, GE), rapporteur: Comme M. Baumberger vient de le rappeler, la loi fédérale sur la coordination et la simplification des procédures d'approbation des plans, qui vous est présentement soumise, est une matière relativement complexe. En effet, sous le couvert de cette loi, nous vous proposons de modifier pas moins de 18 lois de notre législation fédérale, afin de simplifier, d'accélérer et de mieux coordonner les procédures d'approbation des plans d'un certain nombre de domaines allant des routes nationales aux installations électriques, ferroviaires, militaires, et j'en passe. Bien que ce projet de loi soit relativement complexe et comporte de nombreuses modifications d'articles, la trame de cette modification est toujours identique. Par voie de conséquence, une fois qu'on a compris le système, la matière est relativement simple. L'ensemble de la loi a été approuvé par la commission, par 20 voix contre 1, ce qui démontre, comme M. Baumberger l'a rappelé, qu'il y a eu un très large consensus autour de ces propositions.

De quoi s'agit-il, plus en détail? Eh bien, toute une série de nos lois fédérales fixent les conditions pour la réalisation d'un certain nombre d'objets, tels que les routes nationales, les voies de chemins de fer, les installations hydroélectriques, les installations de courant faible et de courant fort, les places d'aérodromes, les lignes de trolleybus. Comme je vous l'ai dit, il y a là 18 lois différentes qui, en principe, portent sur l'approbation de plans, mais qui confinent à la délivrance d'autorisations de construire.

Le droit fédéral est souvent en concurrence avec le droit cantonal, ce qui pose des problèmes et implique, dans le stade actuel de notre législation, la délivrance de décisions à la fois par l'autorité fédérale et par l'autorité cantonale.

D'autre part, les domaines en cause peuvent actuellement amener la délivrance, sur le plan fédéral, de diverses autori-

sations émanant soit d'offices du même département, soit de départements différents. Donc, on se rend compte que la matière, par sa complexité, amène l'intervention de diverses autorités. Or, le but du Conseil fédéral est que, pour chaque domaine, il n'y ait plus qu'une seule autorisation. Ceci implique que les procédures d'élaboration des décisions actuelles relevant de ces différentes lois soient concentrées en une seule procédure, avec une seule autorité de décision qui examinera la conformité d'un projet avec l'ensemble des dispositions légales de droit fédéral et de droit cantonal qui lui sont applicables. Les services fédéraux spécialisés seront consultés. S'ils émettent des avis contradictoires ou si l'autorité unique est en désaccord avec les avis exprimés, une procédure d'élimination des divergences est instaurée. Donc, tout le processus législatif qui vous est proposé vise à concentrer toutes les décisions entre les mains d'une seule autorité.

Il est évident qu'en ce qui concerne les cantons, cette concentration présente des problèmes, puisque les cantons vont perdre des prérogatives. Les autorisations annexes qu'ils devaient délivrer dans le cadre de ces procédures fédérales vont disparaître. Nous avons eu en commission de longues discussions à ce sujet, en ce qui concerne notamment les procédures d'adoption des plans relatifs aux routes nationales. Les routes nationales sont, bien entendu, une tâche d'importance nationale, mais il n'empêche que l'exécution de cette tâche est confiée aux cantons, et ce sont souvent les autorités cantonales qui sont les mieux placées pour déterminer s'il y a lieu de prendre en considération des oppositions, de modifier ou d'adapter des projets.

Le fait de confier maintenant la totalité de cette tâche à l'autorité fédérale qui, en ce qui concerne les routes nationales, est sous-équipée, a été de nature à préoccuper une partie de la commission. Celle-ci a présenté des propositions de minorité, sur lesquelles nous reviendrons dans l'examen de détail, visant à mieux associer les autorités cantonales à l'adoption des plans relatifs aux routes nationales.

Il y a également un problème en ce qui concerne la délivrance des concessions et l'adoption des plans en matière de chemins de fer. Cette procédure est très longue et, là également, la commission s'est souciée du fait que, déjà aujourd'hui, l'autorité fédérale instruit des litiges purement locaux. Je dois dire qu'on atteint le comble dans ce système avec la loi fédérale sur les entreprises de trolleybus, puisque toute la procédure d'adoption d'une ligne de trolleybus relève de l'autorité fédérale. Cela a quelque chose d'absurde.

A la demande de la commission, le Conseil fédéral s'est du reste engagé à proposer ultérieurement des modifications de la loi sur les chemins de fer et de la loi sur les entreprises de trolleybus, pour tenter de simplifier ces procédures et y associer les autorités locales qui sont manifestement mieux placées pour traiter ces questions. Mais la commission, bien entendu, n'a pas voulu retarder le projet qui vous est soumis. C'est la raison pour laquelle nous avons accepté de laisser le temps au Conseil fédéral de réfléchir à des solutions qui pourraient améliorer la procédure applicable à la loi sur les chemins de fer et à celle sur les entreprises de trolleybus.

Autre problème qui s'est posé en commission, c'est la modification apportée à la loi fédérale sur les forêts, qui prévoit que l'autorisation de défrichement sera dorénavant de la compétence de l'autorité qui délivre l'autorisation de construire. Jusqu'à présent, toutes les autorisations de défrichement d'une surface supérieure à 5000 mètres carrés relevaient de la compétence de l'autorité fédérale. Maintenant, dans la mesure où le projet de construction relève d'une autorisation cantonale, les autorisations de défrichement dépassant 5000 mètres carrés relèveront également de l'autorité cantonale. Le Conseil fédéral a néanmoins proposé que l'autorité fédérale soit consultée. Il y a là une divergence au sein de la commission en ce qui concerne le maintien d'une prérogative que la majorité de la commission vous recommande d'accepter au profit de l'autorité fédérale: il faut qu'elle soit au moins consultée pour les défrichements de plus de 5000 mètres carrés.

Je vous ai donc expliqué que le but de cette loi est de confier le pouvoir de décision à une seule autorité, avec les problè-

mes que cela implique, avec la mise en place d'une procédure simplifiée pour les cas plus modestes. Mais la loi prévoit également qu'il n'y aura qu'une seule autorité de recours, ce qui constitue évidemment un grand progrès face à la situation actuelle où la même autorisation pouvait faire l'objet de recours devant des autorités différentes.

De fait, dans le cadre de la modification qui a été apportée en 1991 à la loi fédérale d'organisation judiciaire, il y aura la création d'une commission de recours contre les décisions relevant du Département de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication. Elle sera donc l'autorité de recours unique contre les décisions prises par l'autorité compétente. Les décisions de la commission de recours pourront faire l'objet, dans la plupart des cas, d'un recours droit administratif auprès du Tribunal fédéral. Certaines questions étant exclues de cette voie de recours, la commission de recours statuera dans ces cas en tant qu'instance unique. Il n'y aura donc plus de recours auprès du Conseil fédéral. La voie de recours traditionnelle auprès du département dans les différents domaines que nous examinons est donc supprimée. Il s'agit là d'une simplification bienvenue. La commission de recours aura en principe sept membres dont des juges de métier vu la complexité de la matière.

En résumé, il n'y aura des propositions de minorité que sur trois points. Dans l'ensemble, le projet ne pose pas de problèmes. Au nom de la commission, je vous invite à l'adopter.

Speck Christian (V, AG): Die Entscheidverfahren für Infrastrukturbauten des Bundes müssen vereinfacht und auch besser koordiniert werden, eine Forderung, die wir schon lange stellten. Die bisherigen, mühsamen Verfahrensabläufe verhinderten sehr oft eine beförderliche Abwicklung der Bewilligungsverfahren.

Die Fraktion der SVP unterstützt das vorliegende Bundesgesetz, in der Erwartung, dass die vorgesehenen Massnahmen in der Praxis auch umgesetzt werden.

Es ist eine Tatsache, dass die Dauer der Projektierungsphasen sehr oft über Standortwahl und auch über Erfolg eines Vorhabens entscheiden können. Mit einer besseren Koordination, einer parallelen Behandlung der verschiedenen involvierten Stellen, muss eine Beschleunigung erreicht werden. Die Zielvorgabe des Gesetzes – ein einziger Entscheid und ein einziger Rechtsmittelweg bei den Verfahren – ist die richtige Stossrichtung.

Ich möchte drei Bemerkungen aus unserer Sicht anbringen:

1. Das Zusammenspiel bezüglich der verschiedenen Verfahren zwischen Bund und Kantonen wird für Erfolg oder Misserfolg entscheidend sein. Wir haben seinerzeit bei der Vernehmlassung darauf hingewiesen, dass die verschiedenen Änderungen nicht nur zugunsten des Bundes, sondern auch zugunsten der Kantone erfolgen sollen. Wir finden es wichtig, dass auch für die Kantone die notwendigen Spielräume vorhanden sind, damit diese stufenbezogen eine Verwesentlichung und eine Vereinfachung der Verfahren vornehmen können. Die heutigen Möglichkeiten des Bundes, sich vor allem im Bereich der UVP-Verfahren in kantonale Angelegenheiten einzumischen, werden mit der Vorlage nicht wesentlich abgebaut.

In der Kommission hat Bundesrat Leuenberger auf eine entsprechende Frage geantwortet, dass die Kantone eindeutig an Kompetenzen gewinnen, Ausnahmen gebe es lediglich bei der Luftfahrt und bei den Nationalstrassen. Ich erwarte, dass Bundesrat Leuenberger diese Zusicherung im Plenum wiederholt. Eine konkrete Massnahme dafür ist bei den Rodungsbewilligungen im Waldgesetz mit dem Anhörungsrecht des Buwal enthalten.

Ich bitte Sie, dort den Minderheitsantrag Brunner Toni zu unterstützen.

2. Die Fristen: Ich bin mir bewusst – auch aus Erfahrungen im Bauwesen in Gemeinde und Kanton –, dass mit Fristansetzungen immer auch Probleme verbunden sind. Die Kommission unterstützte einen Antrag Baumberger, wonach alle vom Bundesgesetz betroffenen Einzelgesetze so zu ändern sind, dass die entscheidende Behörde im Sinne einer Ordnungsvorschrift ihren Entscheid innert angepasster Frist zu

treffen hat (Art. 62c RVOG). Wenn dies nicht eingehalten werden kann, ist unter Angabe von Gründen mitzuteilen, wann der Entscheid vorliegt. Ich glaube, dass damit das angestrebte Ziel einer Beschleunigung der Verfahren besser erreicht werden kann, und bitte Sie, in der Detailberatung mit der Mehrheit der Kommission zu stimmen.

3. Die Auswirkungen der Vorlage auf die anderen, nicht die Infrastruktur der Öffentlichkeit betreffenden Baubewilligungsverfahren: Sie wissen, dass die Baubewilligungspraxis seit Jahren unter den Problemen der KMU in der vordersten Gruppe der Sorgenskala steht. Die Beispiele sind bekannt, auch die Auswirkungen – dass verschiedene Bauvorhaben entweder nicht ausgeführt oder im Ausland realisiert worden sind. Die Folge sind der Verlust von Arbeitsplätzen, aber auch von Forschungsstätten. Ich verspreche mir von dieser Vorlage eine Signalwirkung zur Straffung und Beschleunigung der Bewilligungsverfahren in Kantonen und Gemeinden. Es ist sehr wichtig, dass der Bund mit gutem Beispiel vorangeht. Wir müssen ganz allgemein unsere überperfekten, teilweise für den Gesuchsteller schikanösen Bauvorschriften und Bewilligungsverfahren straffen und, wo nötig, auch abspecken. Dazu gehört auch ein Überdenken der teilweise übertriebenen Einspruchsmöglichkeiten, durch die alles und jedes in unserem Land verhindern werden kann.

Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten. Minderheitsanträge, die den Zielen des Gesetzes widersprechen oder sie verwässern, möchten Sie bitte ablehnen.

Scherrer Jürg (F, BE): Die Fraktion der Freiheits-Partei ist selbstredend für Eintreten, da dieses Bundesgesetz ein positiver Ansatz zur Beschleunigung von Plangenehmigungsverfahren und letztlich auch von Bauvorhaben ist.

Ich halte aber an dieser Stelle deutlich fest, dass die Verfahren in der Schweiz, auch bei einer Zustimmung zu dieser Vorlage, im Vergleich mit dem Ausland immer noch viel zu lange dauern.

Ein Beispiel: Die Smart-Fabrik im französischen Hambach wurde, wenn ich mich nicht schwer täusche, innerhalb von etwa eineinhalb bis zwei Jahren geplant, gebaut und in Betrieb genommen. In der Schweiz hätte das ganze Verfahren mit Einsprachen usw. wahrscheinlich mindestens zehn Jahre gedauert.

Es gibt natürlich zu dieser Vorlage wieder Minderheitsanträge, vornehmlich aus der linken und grünen Ecke, welche das Ganze behindern und komplizieren wollen. Diese sind selbstredend abzulehnen.

Aber die Haupthindernisse für die Durchführung von wirklich einfachen und raschen Plangenehmigungs- und Bauverfahren werden auch mit diesem Bundesgesetz nicht ausgeräumt. Da ist erstens die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu erwähnen, die für Bauvorhaben Bedingung ist, die nun wirklich in der Grösse den Rahmen keinesfalls sprengen. Die UVP kostet Unternehmen, je nach Umfang des Bauvorhabens und des Gewerbezweiges, Hunderttausende von Franken, ohne dass ein einziger Franken erwirtschaftet werden kann. Dieses Haupthindernis muss – wenn nicht gar völlig ausgeräumt – auf europäisches Niveau vereinfacht werden. Ich erinnere Sie daran, dass wir 1996 das internationale Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen mit einem Bundesbeschluss abgesegnet haben.

Das zweite Hindernis, das ich als das noch grössere bezeichne, sind die Verbandsbeschwerderechte. Die Verbandsbeschwerderechte müssen weg – schlicht und einfach weg! Wenn folgendes möglich ist, ist das eines Rechtsstaates und einer Demokratie unwürdig: Bei einem Bauvorhaben, das jetzt seit sechs Jahren geplant ist, wird eine Überbauungsordnung erstellt, gegen welche Opposition gemacht wird. Die Überbauungsordnung wird aber von den Behörden in der Vorprüfung als positiv beurteilt; eine Volksabstimmung findet statt; die Überbauungsordnung wird genehmigt; der Kanton – es handelt sich um den Kanton Bern – akzeptiert diese Überbauungsordnung; sie wird rechtskräftig. Dann wird das Baugesuch publiziert, und dann opponiert ein Verband, es handelt sich um den «verkehrten Schweizerclub», Ent-

schuldigung, um den Verkehrs-Club der Schweiz, willkürlich, böswillig und in behindernder Absicht gegen das Bauvorhaben. Ihm passt schlicht und einfach die Anzahl der in der Überbauungsordnung bewilligten Parkplätze nicht. Darum müssen diese Verbandsbeschwerderechte fallen, sonst bleibt dieses Bundesgesetz in den grössten Teilen reine Makulatur. In diesem Sinne bitte ich Sie, die Vorlage zu unterstützen.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.40 Uhr
La séance est levée à 12 h 40*

Dritte Sitzung – Troisième séance

Mittwoch, 3. März 1999

Mercredi 3 mars 1999

08.00 h

Vorsitz – Présidence:

Heberlein Trix (R, ZH)/Seiler Hanspeter (V, BE)

98.017

Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren Coordination et simplification des procédures d'approbation des plans

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 49 hiavor – Voir page 49 ci-devant

Ehrler Melchior (C, AG): Die CVP-Fraktion ist einhellig für Eintreten auf die Vorlage und empfiehlt Ihnen, jeweils der Mehrheit zu folgen.

Wir diskutieren in diesem Saal immer wieder die Frage, was wir für eine möglichst gedeihliche Wirtschaftsentwicklung in diesem Land tun können. Wenn wir dann aber jeweils am Schluss die Frage stellen, was unsere gesamten Beschlüsse in dieser Hinsicht zu bewirken vermögen, fällt die Bilanz zwiespältig und teilweise auch negativ aus. Wir haben heute die Gelegenheit, mit diesem Bundesgesetz in dieser Hinsicht wieder einmal etwas eindeutig Positives zu tun. Administrative Hürdenläufe und lange Bewilligungsverfahren fallen bei den Faktoren, die für oder gegen den Wirtschaftsstandort Schweiz sprechen, negativ ins Gewicht. Gerade die KMU werden über Gebühr belastet. Es ist widersinnig, immer wieder Loblieder auf die KMU zu singen und dann ihre konkreten Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen mit immer komplizierteren administrativen Abläufen und längeren Verfahren bei Bewilligungen negativ zu belasten.

Der nun vorliegende Entwurf bringt hier die nötige Abhilfe, indem er zu einer Konzentration des Verfahrens führt – nach dem Grundsatz: ein Verfahren, ein Entscheid, ein Rechtsmittelweg.

Die CVP-Fraktion ist davon überzeugt, dass diese Konzentration für den Wirtschaftsstandort Schweiz richtig und auch dringend nötig ist. Sie begrüsst es auch, dass unter diesem Titel die Kommission einen Passus eingefügt hat, der – ich formuliere es positiv – bei den Behörden die Sensibilität für den in der Wirtschaft wichtigen Faktor Zeit erhöhen möchte, einen Passus auch, der auf der anderen Seite bei den Geschützten für mehr Transparenz sorgen soll. Wir sind im weiteren der klaren Auffassung, dass die Vorlage nicht nur raschere, sondern auch sachgerechte Entscheide sicherstellt. Die verschiedenen Schutzinteressen werden nicht einfach unter den Teppich gekehrt, sie können via Anhörung usw. eingebracht werden. Dies alles kann aber nur sichergestellt werden, wenn man die Anhörung – ich denke an das Waldgesetz – nicht wieder hinauskippt.

Es versteht sich von selbst, dass bei einer Konzentration des Verfahrens auch das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen angesprochen ist. Es gibt hier einen sensiblen Punkt – ich denke an das Nationalstrassennetz: Man kann den Pelz nicht waschen, ohne dass er nass wird. Wir sind auch hier für die Konzentration des Verfahrens; wir sind für eine gewisse Einheitlichkeit und stimmen deshalb bei diesem Punkt der Mehrheit der Kommission zu.

Zusammengefasst: Wir halten diese Vorlage für richtig und nötig; wir empfehlen Ihnen Eintreten, und wir empfehlen Ihnen auch Unterstützung der Anträge der Mehrheit der Kommission.

Eymann Christoph (L, BS): Die liberale Fraktion begrüsst dieses Bundesgesetz und ist für Eintreten. Diese umfassende Arbeit stellt einen wichtigen Beitrag zur Revitalisierung der Wirtschaft dar. Hindernisse werden beseitigt. Die Gesetze werden einfacher und damit auch dem Erfordernis der Bürgernähe gerecht. Die Gesetze werden aber auch wirtschaftsfreundlicher; zum Teil wirken die Neuerungen sogar investitionsfördernd, was nicht nur für das Gewerbe positiv ist. Die Rechtssicherheit ist durch die Vereinfachung sicher nicht beeinträchtigt worden. Es trifft eher das Gegenteil zu: Wir verfügen über mehr Transparenz.

Sehr sorgfältig haben wir die Thematik der Kompetenzverlagerung zwischen Bund und Kantonen geprüft. Im Sinne der Sache stimmen wir den vorgeschlagenen Änderungen zu, auch wenn in einzelnen Fällen die Kantone weniger Befugnisse haben werden. Die Zielsetzungen «Zeitverkürzung» und «Vereinfachung» sind auch für uns als föderalistisch ausgerichtete Partei in dieser Diskussion wichtiger als die Beibehaltung oder sogar Ausdehnung kantonaler Kompetenzen.

Wir möchten für dieses unspektakuläre, aber wichtige Gesetzeswerk bestens danken und auch auf die Sorgfalt hinweisen, die hier juristisch gewaltet hat.

Herczog Andreas (S, ZH): Die SP-Fraktion begrüsst diese Vorlage und unterstützt die Koordination und Vereinfachung der aktuellen Verfahrenspraxis. Die heutigen Probleme in diesen Bewilligungsverfahren sind offensichtlich. Die Abläufe sind teilweise mehrfach unzweckmässig: Die komplexen Bauvorhaben müssen wegen unterschiedlichen Regulierungen parallele Bewilligungsverfahren durchlaufen. Die Behandlungen erfolgen teilweise unkoordiniert durch verschiedene Behörden, teilweise sogar parallel oder nachgeschaltet zwischen Bund und Kantonen. Die Konsequenzen sind mühsam:

1. Die Rechtsmittel laufen über diverse Instanzen, was sowohl für jene, die realisieren wollen, wie auch für jene, die opponieren, undurchsichtig und schwer handhabbar ist.

2. Für ein komplexes Projekt kann keine Gesamtabwägung stattfinden. Es gibt keine Leitbehörde; eine solche wird jetzt mit dieser Neuregulierung eingeführt. Es wird bis heute ein Projekt durch unterschiedliche Behörden in unterschiedlichen Verfahren geprüft, teilweise auf dieselbe Frage hin. Das Entscheidende, nämlich eine Gesamtbeurteilung, findet eben oft nicht statt.

Das aktuelle Fazit ist klar: Es besteht eine absolute Notwendigkeit zur Vereinfachung und zur Koordination, d. h., die Verfahrensabläufe müssen verbessert werden. Diese Verfahrensverbesserung ist deutlich im Interesse aller, sowohl der Realisatoren wie auch jener, die allenfalls gegen ein Projekt opponieren möchten.

Das aufgestellte Prinzip – ein Verfahren, ein Entscheid, ein Rechtsmittelweg – ist somit in der Anlage richtig. Allerdings muss man, wenn man sich die gestrigen Voten in Erinnerung ruft, noch auf zwei Dinge hinweisen:

1. Reale Konflikte, die bei Grossprojekten praktisch immer entstehen, können mit solchen Verfahrensbeschleunigungen nicht aus der Welt geschafft werden. Diese Konflikte kann man nicht einfach negieren und sagen, sie seien von irgendwelchen «bösen» Organisationen verursacht. Denn wenn man die kleinen Projekte betrachtet, stellt man fest, dass es eigentlich oft nicht die Bewilligungsverfahren sind, welche das Bauen hinauszögern, sondern meistens private Einsprachen; es ist nicht so, dass es irgendwelche Organisationen oder organisierte Einsprachen sind, welche die Verzögerungen «herbeiorganisieren». Mit anderen Worten: Wir müssen dafür sorgen, dass die Konflikte bei dieser Verfahrensbeschleunigung nicht «weggewischt», sondern transparent gemacht werden; das ist ja eigentlich die Meinung bei diesen neuen Verfahrensabläufen.

2. Ein ebenfalls wichtiger Hinweis in diesem Zusammenhang: Bei der Revision dieser 18 Gesetze im Zusammenhang mit der ganzen Verfahrensvereinfachung werden keine materiellen Änderungen vorgenommen bzw. sollen keine materiellen Änderungen vorgenommen werden, und zwar auch nicht bei der anschliessenden Verfahrenspraxis. Es sollen insbesondere keine materiellen Änderungen in bezug auf die bisherigen Bestimmungen im Bereich des Umweltschutzes oder unmittelbar des Umweltschutzgesetzes vorgenommen werden.

Noch kurz zur Detailberatung; wir werden nachher darüber diskutieren. Die sozialdemokratische Fraktion unterstützt bei der Änderung des Waldgesetzes in Artikel 6 den Bundesrat und die Mehrheit, also nicht den Entscheid des Ständerates, d. h., wir finden das System der gegenseitigen Anhörung nötig und zweckmässig. Wo es konkret um die Rodungsbewilligung geht, finden wir es unerlässlich, dass das Buwal angehört wird, dass eine Anhörungspflicht gewährt wird. Dies, weil genau diese Anhörungspflicht die Kontinuität in der bisherigen, einheitlichen Forstpolitik gewährleistet. Wir wollen das im Sinne der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates genauso weiterführen, aber dazu werde ich in der Detailberatung noch Näheres ausführen.

Ich bitte Sie zum Schluss, dieser Vorlage zuzustimmen und dafür zu sorgen, dass erstens die Verfahrensvereinfachung durchgeführt wird – dass man aber wie gesagt keine materiellen Änderungen an der Umweltschutzpraxis vornimmt – und dass zweitens, durch diese Vereinfachungen, auch die Konflikte transparenter werden können.

Teuscher Franziska (G, BE): Ich störe die Dreieinigkeit meiner Vorredner: Aus grüner Sicht kann dem vorgelegten Gesetzeswerk nicht vorbehaltlos zugestimmt werden, denn es ist ein Kniefall vor dem Zeitgeist. Alles soll machbar sein, und alles soll immer schneller gehen. Natur- und Landschaftschutz drohen durch die Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren plattgewalzt zu werden. Dies ist um so bedenklicher, als der Bericht der OECD, welcher die Umweltpolitik der Schweiz unter die Lupe nahm, im Natur- und Heimatschutz einen Nachholbedarf ortete.

Auch die grüne Fraktion hat nichts dagegen, wenn Verfahren für Bauten und Anlagen besser koordiniert und damit beschleunigt werden. Nur: Die Instrumente zur Zielerreichung sind in diesem Gesetz dermassen unglücklich gewählt, dass das gesamte Gesetzeswerk kritisch hinterfragt werden muss. Mit dem sogenannten Konzentrationsmodell, das uns der Bundesrat vorschlägt, werden die Nutzungsinteressen den Schutzinteressen übergeordnet; Natur- und Landschaftschutz bleiben auf der Strecke. Da erstaunt es mich auch nicht, wenn Herr Ehrler sagt, das Gesetz würde die Wirtschaft fördern. Es fördert die Wirtschaft, schadet aber dem Natur- und Landschaftsschutz.

Dabei hätte es durchaus Alternativen gegeben, um die Verfahren zu vereinfachen. Die grüne Fraktion würde das Koordinationsverfahren, wie es von Umweltverbänden in der Vernehmlassung vorgeschlagen wurde, als gutes Instrument ansehen, um Verfahren besser zu koordinieren und zu beschleunigen. Ich werde darauf im Votum zu meinem Minderheitsantrag zurückkommen.

Als weitere Alternative, um Verfahren zu beschleunigen, hätte sich die grüne Fraktion vorstellen können, anstelle der Leitbehörde, wie sie der Bundesrat vorschlägt, eine unabhängige Entscheidbehörde einzusetzen. Dadurch wäre sichergestellt worden, dass wirklich eine ausgeglichene Interessenabwägung zwischen Schutz und Nutzung stattgefunden hätte. Solche Entscheidverfahren hätten eine grosse Legitimationskraft gegenüber der Öffentlichkeit und würden noch mehr dazu führen, die Verfahren zu beschleunigen, weil die Rechtsmittelverfahren auf ein absolutes Minimum beschränkt würden.

Trotz dieser Bedenken ist die grüne Fraktion für Eintreten auf die Vorlage, weil uns bewusst ist, dass unser Modell einen Systemwechsel bedeuten würde, und Systemwechsel sind langwierig und darum wenig gefragt. Ein Korrektiv muss allerdings sicher angebracht werden, und zwar im Wald-

gesetz. Für die Walderhaltung ist es von grosser Bedeutung, dass Rodungsgesuche gesamtschweizerisch einheitlich beurteilt werden. Die vorgesehene Kantonalisierung würde den Schutz des Waldes schwächen – den Waldschutz, der in der Schweiz auch im internationalen Vergleich sehr gut dasteht. Wir sollten nicht mit unklugen Entscheiden, welche einseitig auf kurzfristige Schnelligkeit ausgerichtet sind, unsere internationalen Trümpfe aufs Spiel setzen. Ich werde darauf beim Waldgesetz zurückkommen.

Wiederkehr Roland (U, ZH): Auch die LdU/EVP-Fraktion ist für Eintreten. Wer könnte denn schon etwas dagegen haben, zu vereinfachen, zu straffen?

Übrigens ist in der Kommission zum wiederholten Mal angeführt worden, Natur- und Heimatschutzorganisationen und Umweltverbände verzögerten Bewilligungen. Das könnte wirklich einmal ausgeräumt werden: Über 90 Prozent der Einsprachen sind nachbarschaftliche Einsprachen und kommen nicht von diesen Organisationen. Aber wenn sie einmal von diesen Organisationen kommen und bis vor Bundesgericht durchgekämpft werden müssen, gibt das Bundesgericht in 90 Prozent der Fälle den Organisationen recht. Das heisst, dass die Einsprachen berechtigt sind.

Was mir Sorgen macht, ist etwas ganz anderes – ich wäre dankbar, wenn der Herr Bundesrat zuhören könnte. Ich habe ein paar Bedenken, weil man bei Projekten von sogenannt wirtschaftlich hohem oder nationalem Interesse folgende Tendenz feststellen kann: Man mindert zuallererst einmal die möglichen Gefahren herab und beruhigt so nicht die Opposition, aber alle diejenigen, die nicht wissen, worum es eigentlich geht, und kann nachher um so leichter sein Scherflein ins trockene bringen.

Ich gebe Ihnen ein Beispiel, das die Zürcherinnen und Zürcher genau kennen: Man hat die Erweiterung des Flughafens Kloten mit der Verneinung oder Verharmlosung zusätzlicher Belastungen für die Bevölkerung durchgepaukt. Jetzt zeigt sich: Man hat von A bis Z gelogen. Es kann schon sein, dass man diesem Zeitgeist einfach nichts entgegenstellen kann; es kann schon sein, dass man zu Recht sagt, es seien alle dagegen – aber wenn sie mit dem Köfferchen in den Ferien beim Einchecken anstehen, sind alle Sorgen von vorher vergessen. Ja, es kann sein, dass wir im Moment gar nichts dagegen tun können und einfach in einem gewissen Sinne ohnmächtig zuschauen müssen, wie der Flugverkehr explodiert – aber dann soll man es doch wenigstens sagen, dann soll man nicht das Volk gezielt anlügen. Die Umkehr wird nämlich eines Tages auch erfolgen, so wie jedes Pendel, das ausschlägt, einmal wieder zurückschwingt.

Diese Tendenz zur Verharmlosung von Gefahren und Belastungen wird im Kanton Zürich an einem anderen Ort auch sichtbar, wo sich Betroffene für eine bessere Autobahn wehren. Das einzige Autobahn-Stümmelchen der N 4 zwischen Zug und Zürich, das schon gebaut worden ist, wurde schon vor 35 Jahren geplant. Jedermann weiss, dass wir das heute nicht mehr so machen würden, und jedermann weiss, dass die Prognosen von damals für den Verkehr, vor allem für den schweren Lastverkehr, überhaupt nicht mehr gültig sind. Dann kommt das Buwal und sagt: Jaja, aber was wir da vor x Jahren herausgefunden haben, gilt immer noch. Das ist Verharmlosung pur, das ist letztlich eine Tendenz zur Lüge. Es wird sich auch dort herausstellen, dass alle Prognosen durch die reale Entwicklung über den Haufen geworfen werden. Bitte, Herr Bundesrat, man soll dort nicht lügen.

Das ist das einzige bei der ganzen Straffung der Plangenehmigungsverfahren, wo ich Sorgen habe, weil die betroffene Bevölkerung sich wie gesagt wehrt, dann frustriert wird und schlussendlich in ohnmächtige Wut gerät. Das wollen wir in unserer Demokratie eigentlich nicht.

Zum Schluss noch ganz realiter: Frau Nabholz – sie weiss, wovon sie spricht – hat noch einen Antrag eingereicht, der nicht auf der Fahne steht. Es geht nämlich darum, dass im Natur- und Heimatschutz bei den Kantonen normalerweise nur zehn Tage gegeben sind, um eine Einsprachefrist wahrzunehmen; das ist zu wenig. Wir haben im allgemeinen jetzt überall 30 Tage gewählt. Die Minderheit Teuscher will auf

60 Tage gehen. 10 Tage sind eindeutig zu wenig. Frau Nabholz beantragt zu Recht eine Frist von 30 Tagen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich danke den Kommissionsprechern, die die Vorlage ausführlich und absolut korrekt und einleuchtend dargestellt haben. Ich danke Ihnen dafür, dass Sie die Vorlage so gut aufnehmen. Ich stelle fest, dass sich alle Vorbehalte, die in der Eintretensdebatte geäußert worden sind, in späteren Minderheits- oder Einzelanträgen wieder zeigen, so dass dort darauf zurückzukommen ist. Da Eintreten nicht bestritten ist, erübrigen sich weitere Ausführungen von meiner Seite.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren
Loi fédérale sur la coordination et la simplification des procédures d'approbation des plans

Detailberatung – Examen de détail

Titel

Antrag der Kommission
.... Vereinfachung von Entscheidverfahren

Titre

Proposition de la commission
.... simplification des procédures de décision

Angenommen – Adopté

Ingress, Ziff. I Einleitung, Ziff. 1 Art. 62a

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Préambule, ch. I introduction, ch. 1 art. 62a

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 62b

Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Teuscher)

Misslingt die Bereinigung, so sind die Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden für die Leitbehörde verbindlich. Sie sind Bestandteile des Entscheides der Leitbehörde und werden gleichzeitig mit dem Entscheid der Leitbehörde eröffnet.

Ch. 1 art. 62b

Proposition de la commission
Al. 1, 2, 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Teuscher)

Si l'entretien n'aboutit pas, les avis des autorités concernées s'imposent à l'autorité unique. Ils sont intégrés à la décision de l'autorité unique et sont notifiés en même temps qu'elle.

Abs. 1, 2, 4 – Al. 1, 2, 4
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Teuscher Franziska (G, BE): Der Bundesrat schlägt uns zur Verfahrensvereinfachung das Konzentrationsmodell vor. Von diesem Modell gibt es zwei Varianten:

1. das Konzentrationsmodell mit Zustimmungserfordernis der Behörde, welche für die Nebenbewilligung zuständig ist;
2. das Konzentrationsmodell mit blosser Anhörung der Fachbehörde.

Das Konzentrationsmodell mit Zustimmungserfordernis würde einer UVP knapp standhalten, das Konzentrationsmodell mit blosser Anhörung der Fachbehörde hingegen nicht. Und genau dieses Modell schlägt uns der Bundesrat vor!

Bei diesem Modell liegt die abschliessende Entscheidkompetenz ausschliesslich bei der Leitbehörde. Dadurch entsteht ein Ungleichgewicht zwischen Nutzungs- und Schutzverwaltung. In allen Fällen der Verfahrenskoordination wird es die Schutzverwaltung sein, die den abschliessenden Entscheid fällen wird. Man braucht niemandem bösen Willen zu unterstellen, aber es ist doch logisch, dass die Fachleute der Leitbehörde in der Regel eher zugunsten der Nutzung und nicht zugunsten des Schutzes entscheiden werden. Schliesslich sind sie als Ökonominen und Ingenieure Fachleute auf dem Gebiet der Nutzung und nicht auf dem Gebiet des Schutzes. Somit bringt die vorgeschlagene Konzentrationslösung mit blosser Anhörung eine eindeutige Schwächung der Interessen des Schutzes gegenüber denjenigen der Nutzung.

In meinem Minderheitsantrag zu Artikel 62b Absatz 3 RVOG halte ich zwar am Konzentrationsmodell fest, will dieses aber einigermaßen umweltfreundlich ausgestalten. Ich schlage vor, dass die Leitbehörde nicht unabhängig entscheiden kann, wenn das Bereinigungsverfahren nicht zum Ziel geführt hat. Die Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden sollen für die Leitbehörden verbindlich sein. Sie sind dann Bestandteil des Entscheides der Leitbehörde und werden gleichzeitig mit dem Entscheid der Leitbehörde eröffnet. Nur so können wir sicherstellen, dass in heiklen Verfahrensfällen Natur und Landschaft nicht immer den kürzeren ziehen. Der OECD-Bericht zur Umweltpolitik hat ja gezeigt, dass sogar mit der heutigen Regelung die Umsetzung des Natur- und Heimatschutzes in der Schweiz im argen liegt.

Ich schlage Ihnen hier kein völlig neues Modell vor. Das Konzentrationsmodell mit Zustimmungserfordernis wurde in der jüngsten Bundesgesetzgebung aus den Jahren 1994 und 1995 sowohl im Luftfahrtgesetz als auch im Militärgesetz verankert. Im Abstimmungskampf zum Luftfahrtgesetz wurde dieses Modell auch stark diskutiert. Für mich gibt es keinen einsichtigen Grund, weshalb wir dieses Modell jetzt über Bord werfen sollen.

Mit meinem Minderheitsantrag wird die Stellung der Schutzinteressen gegenüber den Nutzungsinteressen im konzentrierten Verfahren verbessert. Dieses Vorgehen hätte auch gegenüber der Öffentlichkeit eine grosse Legitimationskraft, weil das Verfahren transparenter würde. Zusätzlich würde vermieden, dass die mangelhafte Berücksichtigung der Schutzinteressen zu nachgelagerten Beschwerdeverfahren mit grosser Verzögerung führt.

Wenn Sie sich also den Zielen der Gesetzesänderungen verpflichtet fühlen, nämlich die Verfahren zu straffen und zu beschleunigen, dann fahren Sie mit meinem Minderheitsantrag gut und können ihm unbeschwert zustimmen.

Gross Jost (S, TG): Die SP-Fraktion beantragt Ihnen, den Minderheitsantrag Teuscher abzulehnen, und zwar aus der klaren Erkenntnis heraus, dass er eine wesentliche Grundlage des bundesrätlichen Konzentrationsmodells in Frage stellt. Wir bestreiten seitens unserer Fraktion, dass mit dem bundesrätlichen Konzentrationsmodell vor allem die ökologischen Schutzinteressen in Frage gestellt werden.

Sinn des bundesrätlichen Entwurfes, dem ja mit grosser Einhelligkeit zugestimmt worden ist, ist die Bündelung der Einzelverfahren. Die Leitbehörde hat aber nicht ein unbegrenztes Ermessen, sondern sie muss den Sachverstand der Fachbehörde in der Anhörung mit einbeziehen, und sie muss

bei divergierender Meinung der Fachbehörde ein Bereinigungsverfahren durchführen. Dann entscheidet die Leitbehörde schliesslich; aber wenn die divergierende Meinung der Fachbehörde bestehenbleibt, muss sie die Zustimmung des Departementes einholen.

Ganz wichtig ist, Frau Teuscher: Wenn abweichende Stellungnahmen von Fachbehörden vorliegen, müssen sie in den Entscheid einbezogen werden. Diese abweichenden Minderheitsmeinungen, es sind abweichende Meinungen von Fachbehörden, müssen in den Entscheid integriert werden. Jeder Rechtsuchende sieht in einem solchen Entscheid also sofort, dass die eine oder andere Fachbehörde eine abweichende Meinung vertritt.

Frau Teuscher hat hier die Frage gestellt, was es für einen einzigen plausiblen Grund gebe, ihrem Minderheitsantrag nicht zuzustimmen. Frau Teuscher, Ihr Minderheitsantrag würde dazu führen, dass die Leitbehörde nachher im Rekursverfahren eine Entscheidung vertreten müsste, die gar nicht ihrer eigenen Auffassung entspricht. Das wäre eine Unebenheit im Verfahren, die ich in anderen Verfahren nicht kenne. Die Leitbehörde muss im Rekursverfahren vertreten können, was auch ihre Auffassung ist. Der Rechtsuchende kann ja aufgrund der abweichenden Meinungen im Entscheid sofort bestimmen, ob er in das Rekursverfahren einsteigen will. Dann haben wir noch zusätzliche Sicherheiten in Form einer Überprüfung im Rahmen der richterlichen, der wirklich verwaltungsunabhängigen Rekursinstanz – mit sehr grossem Ermessen –, und schliesslich gibt es in letzter Instanz immer noch die Möglichkeit der Rechtskontrolle durch das Bundesgericht. Ich denke, das entspricht dem Sinn und Konzept des bundesrätlichen Entwurfes. Daran sollten wir festhalten. Deshalb muss der Antrag der Minderheit Teuscher als Abweichung von diesem Konzept abgelehnt werden.

von Felten Margrith (G, BS): Ich bitte Sie dringendst, den Minderheitsantrag Teuscher zu unterstützen. Wenn Ihnen ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen ein Anliegen ist, dann müssen Sie ihm zustimmen.

Beim Antrag der Minderheit Teuscher geht es nicht um einen Systemwechsel, und es geht auch nicht um eine Abweichung vom System. Es bleibt alles beim beschlossenen Konzentrationssystem. Allerdings muss in den Fällen, in denen die Bereinigung misslingt, für den Gesamtentscheid die Zustimmung der Fachbehörde vorliegen. Das bewirkt, dass sich die Leitbehörde nicht über die Meinung der übrigen Behörden hinwegsetzen kann. Die Gleichwertigkeit von Schutz- und Nutzungsinteressen ist gewahrt.

Dieses Verfahrenserfordernis hat zur Folge, dass sich die beteiligten Behörden ins Einvernehmen setzen müssen, was zu einer ausgewogeneren Abwägung aller Interessen und zu einer Verbesserung der Entscheidqualität führt. Das liegt durchaus im Interesse dieser Revision, die unter anderem eine Beschleunigung der Verfahren bezweckt. Bei ausgewogenen Entscheiden wird es kaum Anlass zu Beschwerden geben.

Die bloss Anhearing der Fachbehörden, die die Schutzinteressen vertreten, ist höchst unbefriedigend. Schutzinteressen können schlicht übergangen werden. Dass die im Bereinigungsverfahren abgegebene abweichende Stellungnahme in die Entscheidungsbegründung aufgenommen werden muss, ändert nichts am grundsätzlichen Ungleichgewicht zu Lasten der Schutzinteressen. Es besteht die Gefahr, dass das Bereinigungsverfahren zur Alibiübung verkommt.

Nur wenn alle an der Bereinigung beteiligten Behörden gleich starke Verhandlungspositionen haben, kann das Ziel dieses Bereinigungsverfahrens erreicht werden. Wenn aber von vornherein feststeht, dass die Leitbehörde allein entscheidet, wenn von vornherein feststeht, dass die Stellungnahme der Fachstelle nicht verbindlich ist, haben wir es mit der Verankerung der absoluten Priorität der Wirtschaftsinteressen zu tun. Das ist ein politischer Entscheid. Die Beschleunigung der Bewilligungsverfahren war eine der lautesten und penetrantesten Forderungen der Deregulierungspolitik, der neoliberalen Offensive.

Ich bitte Sie, hier minimalen Korrekturen zugunsten der Umwelt zuzustimmen.

Baumberger Peter (C, ZH), Berichterstatter: Nachdem die Kommission mit allen gegen eine einzige Stimme – diejenige von Frau Teuscher – entschieden hat, bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen.

Wenn Sie den Text des Minderheitsantrages Teuscher lesen, sehen Sie sofort, dass das keine Lösung sein kann. Kollege Gross Jost hat darauf hingewiesen und es sehr gut begründet.

Wenn Sie den Text genau lesen, sehen Sie: Wenn die Bereinigung misslingt, sollen beide Stellungnahmen für die Leitbehörde verbindlich sein. Es ist auch Ihnen klar: Wenn eine Behörde ja sagt und die andere nein, haben Sie am Schluss einen Nullentscheid. Das kann nicht der Sinn eines Gesetzes sein, das eine Koordination und Vereinfachung zum Ziel hat.

Es ist keineswegs so, wie Frau Teuscher befürchtet, dass nämlich die Schutzinteressen «plattgewalzt» würden; überhaupt nicht! Wir haben in Artikel 62b die Regelungen bezüglich der Transparenz so getroffen, dass abweichende Meinungen aufzuführen sind und eine Anhörungsbefugnis der allenfalls unterlegenen Fachbehörde im Rechtsmittelverfahren gegenüber der Rechtsmittelinstanz besteht. Insbesondere haben wir eine neue, unabhängige Rechtsmittelinstanz eingeführt.

Die Bedenken von Frau Teuscher sind ganz offensichtlich ungerechtfertigt. Der Antrag der Minderheit Teuscher ist systemwidrig und undurchführbar.

Ich bitte Sie daher, diesen Antrag abzulehnen.

Grobet Christian (S, GE), rapporteur: La proposition de minorité Teuscher part d'un bon sentiment, mais elle remet en cause le fondement même du projet de loi, et, de plus, elle est inapplicable. Le but de la loi est en effet, cela a été rappelé hier, de placer les divers processus de décision entre les mains d'une seule autorité. Donc, si on veut qu'une seule autorité rende une décision sur différentes matières, il faut bien entendu qu'elle tranche l'ensemble des questions. Il ne peut donc pas y avoir de décisions qui seraient incomplètes. Le but recherché ne serait pas atteint. D'autre part, du fait qu'il serait possible de ne pas trancher certaines questions, parce que c'est à cela que conduit la proposition de minorité, on se trouvera en présence d'une décision qui n'en est pas une. Par conséquent, je ne vois pas comment on pourrait qualifier juridiquement de décision le type de procédure prévu par la minorité.

Je pense que, comme l'a dit M. Baumberger, rapporteur de langue allemande, l'adaptation de l'article 62b alinéa 3 est satisfaisante dans la mesure où l'autorité unique devra indiquer dans la décision les différents points divergents qu'elle a dû trancher. Par voie de conséquence, celles et ceux qui ne seraient pas satisfaits de la décision rendue pourront bien entendu recourir auprès de la commission de recours unique et pourront se fonder, pour appuyer leur recours, sur les différents points de vue qui auront été exposés devant l'autorité de première instance et dont le développement se trouvera dans la décision. Cette solution permet, à mon sens, de sauvegarder les droits des recourants éventuels.

C'est la raison pour laquelle la commission vous invite à rejeter la proposition de minorité Teuscher.

Nabholz Lili (R, ZH): Artikel 62b ist ja aus den Beratungen im Ständerat hervorgegangen. Bei Absatz 4 besteht nach meiner Auffassung eine Unklarheit. Hier wird festgehalten, dass die Fachbehörde auch nach Durchführung eines Bereinigungsverfahrens befugt ist, gegenüber einer Rechtsmittelbehörde über ihre Stellungnahme selbständig Auskunft zu geben. Nun weiss man, dass in einem Rechtsmittelverfahren allenfalls auch neue Aspekte zur Debatte stehen, die im ursprünglichen Verfahren vielleicht noch gar nicht auf dem Tisch lagen.

Herr Bundesrat Leuenberger, bedeutet die Formulierung, wie sie hier gewählt ist, dass die Fachbehörde auch die Möglich-

keit hat, sich zur Beschwerde selbst zu äussern, ohne selbstverständlich Partei in diesem Verfahren zu sein?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zur Frage von Frau Nabholz vorweg: Ich interpretiere Artikel 62b Absatz 4, den der Ständerat eingefügt hat, tatsächlich so, dass sich die Fachbehörde auch zur Beschwerde selber äussern kann, wenn sie sich unabhängig in einem Beschwerde- oder Gerichtsverfahren äussert. Ich muss aber betonen: Parteistellung hat sie deswegen nicht. Wenn ich mit dieser Interpretation eine authentische Auslegung in späteren Fällen ermöglichen soll es mich freuen.

Zum Antrag der Minderheit Teuscher: Wir beabsichtigen mit dem Gesetz eben, in einem Gesamtverfahren einen Entscheid fällen zu können. Dabei können sich Schutz- und Nutzinteressen entgegenstehen. Ich bestreite, dass mit diesem – im übrigen nach dem Vernehmlassungsverfahren geänderten – Artikel die Nutzinteressen gegenüber den Schutzinteressen gestärkt würden.

Wenn wesentliche Differenzen zwischen den Fachbehörden verbleiben, entscheidet das Departement. Wenn mehrere Departemente involviert sind, soll das Einvernehmen gesucht werden. Denkbar ist etwa, dass das UVEK und das VBS involviert sind. Wenn diese beiden Departemente sich nicht einigen könnten, müssten sie logischerweise vor den Gesamtbundesrat gehen. Das heisst: Es ist immer eine gegenüber den divergierenden Auffassungen der Fachbehörden unabhängige Instanz, die zwischen Schutz- und Nutzinteressen entscheiden kann.

Die Lösung gemäss Minderheit Teuscher geht davon aus, dass sich immer nur gerade klare Schutz- und klare Nutzinteressen entgegenstehen würden. Das ist aber nicht so. Es können drei, vier, fünf Fachbehörden je ihre Sicht haben. Wenn hier steht, für die Leitbehörde sei dann die Meinung der Fachbehörde ausschlaggebend, muss ich fragen: Welche dann? Wie ist es, wenn sich drei oder vier Fachbehörden widersprechen? Die Lösung gemäss Antrag der Minderheit ist nicht praktikabel, und die Lösung, die die Regierung nach dem Vernehmlassungsverfahren gefunden hat, will einen Ausgleich zwischen Schutz und Nutzen, will eine unabhängige Stellungnahme garantieren.

Ich bitte Sie, das zu akzeptieren und deswegen dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	112 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	17 Stimmen

Ziff. 1 Art. 62c

Antrag der Kommission

Titel

Fristen

Abs. 1

Der Bundesrat setzt für die Verfahren, mit denen die Pläne für Bauten und Anlagen genehmigt werden, Fristen fest, in- nert welchen der Entscheid zu treffen ist.

Abs. 2

Sofern eine dieser Fristen nicht eingehalten werden kann, teilt die Leitbehörde dem Gesuchsteller unter Angeben der Gründe mit, wann der Entscheid getroffen werden kann.

Ch. 1 art. 62c

Proposition de la commission

Titre

Délais

Al. 1

Le Conseil fédéral fixe, pour chacune des procédures, un délai pour l'approbation des plans des constructions et des installations.

Al. 2

Si l'autorité unique ne peut tenir ce délai, elle en informe le requérant en lui indiquant les raisons et le délai dans lequel la décision interviendra.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2; Ziff. 3 Art. 2 Abs. 2; 3 Titel, Abs. 4; 6 Abs. 1; 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2; ch. 3 art. 2 al. 2; 3 titre, al. 4; 6 al. 1; 7

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 Art. 12a Abs. 1

Antrag Nabholz

.... Publikationsorgan. Die Dauer der Veröffentlichung beträgt in der Regel 30 Tage.

Ch. 3 art. 12a al. 1

Proposition Nabholz

.... officiel du canton. En règle générale, la durée de la publication est de 30 jours.

Nabholz Lili (R, ZH): Ich beantrage Ihnen, Artikel 12a Absatz 1 des geltenden Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) zu ergänzen, weil ich vermute, dass man beim Ziel, das man mit dem Bundesgesetz über die Koordination und die Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren eigentlich verfolgte, nicht daran gedacht hat, dass es im NHG auch noch eine Korrektur geben müsste.

Ich beantrage Ihnen, dass hier eine klare Festlegung vorgenommen wird, wonach die Dauer der Veröffentlichung für die ganze Schweiz einheitlich in der Regel 30 Tage zu betragen hat. Warum dieser Antrag?

Im Jahre 1995, als wir das NHG revidiert haben, hat man auf die Festlegung einer Frist für die Veröffentlichung von Verfügungen oder Gesuchen mit Blick auf die kantonale Verfahrenshoheit verzichtet. Dennoch: In der damaligen bundesrätlichen Botschaft zum NHG wurde auf die Bedeutung eines Verbotes der Vereitelung des Bundesrechtes hingewiesen, indem die öffentliche Auflage unzumutbare Fristen enthält. So hiess es in der damaligen Botschaft: «Mit der Verpflichtung der Behörde, eine angemessene Frist für Einwendungen anzusetzen, wird sichergestellt, dass die Ausübung des Beschwerderechtes nicht durch allzu kurze Fristen in Frage gestellt wird. Mit Rücksicht auf die relativ grosse Zahl von beschwerdefähigen Vorhaben und die beschränkten Möglichkeiten der beschwerdeberechtigten Organisationen sollte eine Frist von 30 Tagen in der Regel nicht unterschritten werden.» (BBl 1991 III 1141)

Wenn man unsere einzelnen kantonalen Regelungen ansieht, dann fällt auf, dass in einer ganzen Reihe von Kantonen Fristen von zum Teil nur zehn Tagen gelten. Das betrifft z. B. den Kanton Wallis; ich nenne den Kanton Wallis hier nicht, um mit dem Finger auf ihn zu zeigen, aber dort gilt eine Frist von zehn Tagen. Das bedeutet: Wenn die Auflage an einem Freitag erfolgt, liegen in diesen zehn Tagen noch zwei Wochenenden. Sehr oft haben in kleinen Gemeinden in Berggebieten die Gemeindebehörden ihre Schalter nur wenige Stunden pro Woche offen. Somit könnte faktisch das, was das materielle Recht will – nämlich Beschwerden zu ermöglichen –, unterlaufen werden.

Diese Einschätzung entspricht auch dem Kommentar zum NHG. Dort wird nämlich explizit gesagt, dass unzumutbar kurze Rechtsmittel oder Einsprachezeiten solche seien, die nach weniger als 20 Tagen in bezug auf die Hauptsache und nach weniger als 10 Tagen in bezug auf Zwischenverfügungen erfolgen müssen. Ich denke deshalb, dass es, wenn wir hier zu vereinheitlichen und zu koordinieren versuchen, der Moment wäre, etwas nachzubessern, was man 1995 mit der NHG-Revision aus damals sicher erwägenswerten Gründen der kantonalen Hoheit überlassen hat. Dies hat sich aber nicht bewährt – und was sich nicht bewährt, gehört korrigiert. Ich möchte noch erwähnen, dass die kurze Frist in vielen Kantonen leider dazu führt – im Gegensatz zur Absicht, die Raschheit des Verfahrens zu garantieren –, dass sehr viele vorsorgliche Beschwerden ohne substantielle Aktenkenntnis eingereicht werden, damit man nichts verpasst. Dadurch wird

das Verfahren beschwert und verlängert und nicht dadurch, dass man eine vernünftige, landesübliche Frist von 30 Tagen für all jene Fälle einführt, bei denen es eigentlich um Rechtsfragen etwas komplizierterer Natur geht.

Ich möchte Sie bitten, meinen Antrag zu unterstützen.

Baumberger Peter (C, ZH), Berichterstatter: Der Antrag hat der Kommission nicht vorgelegen, und ich kann Ihnen daher nur meine persönliche Meinung dazu sagen.

Ich habe ein gewisses Verständnis für diesen Antrag. Wir wissen, dass die Frist von 30 Tagen zur Normalfrist in Rechtsmittelverfahren geworden ist. Andererseits muss ich Sie daran erinnern – Frau Nabholz hat das auch gesagt –, dass das Natur- und Heimatschutzrecht und vor allem auch das dazugehörige Verfahrensrecht primär die kantonale Zuständigkeit betreffen. Das war der Grund, weshalb wir bei der Revision des NHG nicht eingegriffen haben, sondern gewissermassen an einen Anpassungsautomatismus der Fristen auch bei den Kantonen geglaubt haben. Das revidierte NHG ist erst per 1. Februar 1996 in Kraft getreten, und man muss sich fragen, ob wir alle ein, zwei Jahre Verbesserungen am Gesetz vornehmen wollen – einmal ganz abgesehen von der grundsätzlichen Fragwürdigkeit eines wahrscheinlich doch nicht mehr notwendigen Eingriffs ins kantonale Recht.

Ich bin der Meinung, dass sich das Problem über kurz oder lang von selbst erledigt, so auch im Kanton Wallis. Das wäre vielleicht doch auch ein Aufruf an die Walliser, ebenfalls gemeineidgenössische Dauern für Fristen festzusetzen. Aber bei allem Verständnis, das man dafür haben kann, glaube ich, dass der Eingriff so kurz nach der Revision wohl nicht erforderlich ist.

Grobet Christian (S, GE), rapporteur: Mme Nabholz propose d'ajouter une deuxième phrase à l'article 12a alinéa 1er de la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage. Cette disposition concerne les procédures de recours contre des décisions prises sur la base de cette loi fédérale. Les décisions peuvent être prises aussi bien par l'autorité fédérale que par l'autorité cantonale, et l'article 12a s'applique donc à la communication et à la publication d'une décision.

Alors, quel est effectivement le délai de recours pour une telle décision? Sur le plan fédéral, la question est claire: la loi fédérale sur la procédure administrative fixe un délai de 30 jours. Par contre, le délai peut varier de canton à canton lorsqu'il s'agit d'une décision cantonale. Ce qui me gêne, dans la proposition Nabholz, c'est qu'elle commence par les termes «en règle générale». Or, la question du droit de recours est trop sérieuse pour qu'il puisse y avoir un doute sur le délai. En indiquant que le délai de recours est «en règle générale» de 30 jours, on laisse supposer qu'il pourrait y avoir un autre délai. Ceci pourrait induire le recourant en erreur, et je ne crois pas qu'on puisse accepter une formulation telle que celle qui nous est proposée. Il vaut mieux ne rien dire puisque, comme je vous l'ai dit, s'il s'agit d'une décision fédérale, le délai de 30 jours est clairement fixé en vertu de la loi fédérale sur la procédure administrative; s'il s'agit d'une décision cantonale, le canton a, bien entendu, l'obligation d'indiquer quel est son propre délai de recours en vertu de la législation cantonale.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à rejeter la proposition Nabholz.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Beim Bund beträgt die Frist 30 Tage. Wenn Sie dem Antrag Nabholz zustimmen, nehmen Sie einen Eingriff in die kantonale Verfahrenshoheit vor. Darüber hat dieses Parlament schon einmal sehr ausführlich diskutiert, nämlich bei der Revision des NHG vor rund fünf Jahren. Ihr Rat nahm diesen Eingriff in die kantonale Hoheit zunächst vor, später wurde diese Bestimmung aber wieder gestrichen, und zwar deswegen, weil der Ständerat anderer Meinung war.

Weil es um einen Eingriff in die kantonale Hoheit geht, ist die Meinung des Ständerates durchaus relevant. Ich selbst kann Ihnen nicht empfehlen, dem Antrag zuzustimmen.

Präsidentin: Die SP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie den Antrag Nabholz unterstützt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Nabholz

76 Stimmen

Dagegen

58 Stimmen

Ziff. 3 Art. 22 Abs. 3; Ziff. 4 Art. 122a, 126, 126a–126c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 3 art. 22 al. 3; ch. 4 art. 122a, 126, 126a–126c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 4 Art. 126d

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Teuscher)

.... während 60 Tagen öffentlich aufzulegen.

Antrag Nabholz

Abs. 2

.... öffentlich aufzulegen. In begründeten Fällen kann die Auflagefrist durch die Genehmigungsbehörde auf bis zu 60 Tage erstreckt werden.

(Dieser Antrag gilt analog auch für:

– Wasserrechtsgesetz Art. 62c Abs. 2;

– Elektrizitätsgesetz Art. 16d Abs. 2;

– Eisenbahngesetz Art. 18d Abs. 2;

– Rohrleitungsgesetz Art. 21b Abs. 2;

– Luftfahrtgesetz Art. 37d Abs. 2)

Ch. 4 art. 126d

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Teuscher)

.... pendant 60 jours.

Proposition Nabholz

Al. 2

.... pendant 30 jours. Dans les cas où cela est justifié, l'autorité compétente peut porter à 60 jours la durée de la mise à l'enquête publique.

(Cette proposition vaut également pour:

– loi sur l'utilisation des forces hydrauliques art. 62c al. 2;

– loi sur les installations électriques art. 16d al. 2;

– loi sur les chemins de fer art. 18d al. 2;

– loi sur les installations de transport par conduites art. 21b al. 2;

– loi sur l'aviation art. 37d al. 2)

Abs. 1, 3 – Al. 1, 3

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Teuscher Franziska (G, BE): Die Verfahrenskoordination hat zur Folge, dass die Projektdossiers noch komplexer und umfangreicher werden, als dies bereits heute der Fall ist. Daher bekommen denn auch die Kantone und Gemeinden für die

Anhörung eine Frist von drei Monaten, welche in gewissen Fällen noch verlängert werden kann. Hingegen sollen die komplexen Projektdossiers nur 30 Tage öffentlich aufgelegt werden. Aus demokratiepolitischer Sicht finde ich dies falsch, und daher habe ich Ihnen den Minderheitsantrag gestellt, die Frist der öffentlichen Auflage auf 60 Tage zu verlängern.

Es ist doch eine Frage der Fairness, dass die betroffenen Privatpersonen und die Organisationen ebenfalls eine längere Frist zur Verfügung haben, um das aufgelegte Projekt seriös prüfen zu können. Dies ist um so wichtiger, als gerade die Betroffenen meist nicht über die personellen Mittel und die Detailkenntnisse verfügen, um die komplexen und umfangreichen Dossiers innert so kurzer Frist zu studieren und zu überprüfen. Dies im Gegensatz zu den kantonalen Behörden, die meist genügend Fachkenntnisse haben und mit den Projekten bereits vertraut sind. Wenn die öffentliche Auflage parallel zur Anhörung der Kantone und Gemeinden erfolgt, so ist es problemlos möglich, die öffentliche Auflage auf 60 Tage zu verlängern, ohne dass die Verfahren verzögert würden.

Wenn Sie also daran interessiert sind, dass die betroffenen Privatpersonen und Organisationen wirklich ins Verfahren mit einbezogen werden, dann bitte ich Sie, meinen Minderheitsantrag zur Verlängerung der Fristen bei der Änderung dieses Gesetzes und bei der Änderung aller anderen folgenden Gesetze zu unterstützen.

Nabholz Lili (R, ZH): Mein Antrag ist, wenn Sie so wollen, eine Brücke zwischen dem, was die Minderheit Teuscher und dem, was die Kommissionmehrheit will; ich möchte kurz erklären, worum es mir geht.

Gemäss Artikel 126d Absatz 2 geht es um die Einspracheverfahren generell und um die Anhörung der betroffenen Kantone – auf dem ausgeteilten Blatt zu meinem Antrag sehen Sie, dass dies dann noch eine ganze Reihe anderer Gesetze in dieser Sammlung betrifft, die wir heute behandeln. Während den Kantonen – da muss man sich den Gesamttext der einzelnen Artikel anschauen – eine Frist von drei Monaten mit Verlängerungsmöglichkeit zur Verfügung steht, beträgt die Einsprachefrist für Einzelpersonen lediglich 30 Tage, ohne eine Verlängerungsmöglichkeit; es gibt für den einzelnen keine Möglichkeit mehr, juristisch etwas zu unternehmen. Dies erkläre ich Ihnen vor allem deshalb, weil es vor dem Hintergrund des Enteignungsrechtes problematisch sein kann, wo mit hoheitlichen Akten in das private Grundeigentum eingegriffen wird.

Im geltenden Recht besteht die Möglichkeit, die Einsprachefrist bis auf 60 Tage zu verlängern, wenn im Verfahren Enteignungsrecht angewendet wurde – dies nach Artikel 30 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes. In meinen Augen sollte das auch in Zukunft möglich sein. In Anbetracht der drei oder mehr Monate, während derer die Sache bei den Kantonen liegt, wäre es ohne Verfahrensverzögerungen möglich, das parallel laufende Einspracheverfahren zeitlich zu erstrecken, wenn die Komplexität des Falles dies erheischt. In Anbetracht der oft sehr umfangreichen und komplexen Dossiers bei Enteignungsfragen, an denen vielleicht auch mehrere Gemeinden beteiligt sind, stellt eine nicht erstreckbare Frist von 30 Tagen eine ganz massive Einschränkung für das Individuum dar, wenn es sich – durch solche hoheitlichen Akte betroffen – allenfalls zur Wehr setzen will.

Zwischen dem, was wir jetzt haben, und dem, was sich die Kommissionmehrheit mit ihrer rigiden Fassung mit der Frist der fixen 30 Tage vorstellt, sollte es im Interesse dessen, der durch derartige Verfahren betroffen ist, möglich sein, etwas Flexibleres zur Verfügung zu stellen. Darum beantrage ich Ihnen für all diese Gesetze in gleicher Weise, dass die Auflagefrist in begründeten Fällen durch die Genehmigungsbehörde auf bis zu 60 Tage erstreckt werden kann; im Militärgesetz wird das hier einfach stellvertretend für alle anderen Gesetze ausformuliert, die weiter hinten kommen. Das bringt auch keine unnötigen Weiterungen oder Verzögerungen, macht aber das Leben der einzelnen, die betroffen sind – und die mit ihren Anwälten die Dossiers studieren und herausfinden müssen, worum es geht –, in komplexen Situationen ein-

facher. Es erlaubt ihnen, ihre Gründe seriös abzuwägen. Sofern sie dann rechtlich vorgehen wollen, können sie das auf gefestigter Basis tun und müssen nicht einfach ins Blaue hinein irgend etwas an die Behörden schicken, das dann wiederum in einem Verfahren zur Behandlung steht, welches dadurch verzögert wird.

Ich möchte Sie bitten, meinen Antrag zu unterstützen.

Präsidentin: Die SP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag Nabholz und der Minderheit ablehnt. Die SVP-Fraktion stimmt ebenfalls der Mehrheit zu.

Baumberger Peter (C, ZH), Berichterstatter: Zunächst zum Antrag der Minderheit Teuscher: Die Kommission lehnte den entsprechenden Antrag mit 14 zu 4 Stimmen ab. Warum? Wir machen hier ein Beschleunigungsgesetz, und wenn es um Beschleunigung geht, kann es nicht angehen, gleichzeitig die sonst zur Norm gewordene Frist von 30 Tagen einfach schlicht und generell zu verdoppeln. Das geht nach Meinung der Kommissionmehrheit nicht.

Der Antrag Nabholz ist wesentlich differenzierter: Man muss zugeben, dass es Fälle gibt, die sehr komplex sind, und für diese sind die 30 Tage wahrscheinlich an der Grenze, wenn man sorgfältig instruieren und prüfen will.

Die Kommission hat darüber nicht gesprochen. Persönlich muss ich aus der Sicht des Anwaltes sagen: Mit dem Antrag Nabholz könnte ich leben; ich könnte insbesondere deswegen damit leben, weil die bereits erwähnte Frist von drei Monaten für Kantone und auch für Fachstellen grundsätzlich auch ausreichen würde, um – das ist der Sinn der längeren Frist – zu den privaten Einwendungen Stellung zu nehmen. Aber wie gesagt: sicher nur in begründeten Fällen und nur als Möglichkeit, keineswegs aber als generelle Verdoppelung der Frist, wie das die Minderheit Teuscher vorschlägt.

Grobet Christian (S, GE), rapporteur: La majorité de la commission vous recommande de rejeter la proposition de minorité Teuscher. La proposition Nabholz, par contre, n'a pas été discutée en commission.

Personnellement, et comme pour le rapporteur de langue allemande, elle me semble raisonnable parce qu'elle tient compte du fait qu'en certaines circonstances, on peut avoir en matière de constructions militaires des projets importants et complexes. Dans de tels cas, à mon avis, une prolongation du délai de mise à l'enquête publique se justifie.

La proposition Nabholz n'aurait du reste pas pour effet de retarder la délivrance d'une autorisation dans de tels cas, parce que l'instruction du projet peut débuter dès la mise à l'enquête publique. S'il s'agit d'un projet relativement complexe, on peut partir de l'idée que la procédure d'instruction prendra plus de 60 jours.

Dès lors, je crois que vous pouvez soutenir la proposition Nabholz.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wie gesagt, es geht um ein Beschleunigungsgesetz. 30 Tage sind eine lange Frist; dass generell 60 Tage gewährt werden sollen, hat die Kommissionmehrheit zu Recht abgelehnt.

Die Frage ist, ob der Antrag Nabholz, in begründeten Fällen eine Erstreckung zu ermöglichen, angenommen werden soll. Ich habe da meine Zweifel. Ich habe zwar gehört, dass beide Kommissionssprecher dem Antrag eine gewisse Sympathie entgegenbringen; es ist aber nicht von der Hand zu weisen, dass es durchwegs Anwälte und Anwältinnen sind, die diesem Antrag Sympathien entgegenbringen. Ich habe einige Befürchtungen im Hinblick darauf, was geschehen wird: Ein Anwalt oder eine Anwältin macht innerhalb der 30tägigen Frist zunächst einmal eine Eingabe, in welcher des langen und breiten erklärt wird, wie kompliziert dieser Fall sei. Damit ist auch die Grundlage dafür geschaffen, das Honorar etwas anzuheben. Was bleibt der richterlichen Instanz zu tun übrig, wenn sie nach 30 Tagen nur diese Eingabe hat? Sie muss eine Frist von weiteren 30 Tagen gewähren. So wird das Resultat sein, dass immer 60 Tage angewandt werden, wenn ein Anwalt oder eine Anwältin im Spiel ist.

Daher ersuche ich Sie, nicht den Kommissionsberichterstatern, sondern all den Fraktionen zu folgen, die vorher zu Recht mitgeteilt haben, sie seien gegen den Antrag Nabholz und der Minderheit.

Suter Marc (R, BE): Herr Bundesrat Leuenberger, ich frage Sie als ehemaligen Anwalt, der Fristen einhalten musste: Ist die Frist von nur 30 Tagen wirklich ausreichend, zumal die Fälle sehr komplex sein können, wenn Enteignungs- und Planungsrecht ineinandergreifen? Ich stelle diese Frage im Bewusstsein, dass Anwälte ohnehin, ungeachtet der Länge der Frist, alles im selben Moment erledigen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: In der Tat erinnere ich mich an jene Zeit, und ich weiss: Ob die Frist 10, 30 oder 60 Tage betrug, die Eingabe wurde immer in der letzten Nacht gemacht.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Nabholz	106 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	20 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	102 Stimmen
Für den Antrag Nabholz	29 Stimmen

Ziff. 4 Art. 126e–126g; 127; 128; 128a; 129; 130

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 4 art. 126e–126g; 127; 128; 128a; 129; 130

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 4 Art. 151 Abs. 4

Antrag der Kommission

.... werden nach neuem Verfahrensrecht beurteilt. Auf hängige Beschwerden ist das alte Verfahrensrecht anwendbar.

Ch. 4 art. 151 al. 4

Proposition de la commission

Les nouvelles règles de procédure s'appliquent aux demandes d'approbation des plans en cours d'examen Les anciennes règles de procédure s'appliquent aux recours pendants.

Angenommen – Adopté

Ziff. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 6 Art. 46 Abs. 3, 4; 47; 62; 62a; 62b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 6 art. 46 al. 3, 4; 47; 62; 62a; 62b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 6 Art. 62c

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Teuscher)

.... während 60 Tagen öffentlich aufzulegen.

Ch. 6 art. 62c

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Teuscher)

.... pendant 60 jours.

Abs. 1, 3 – Al. 1, 3

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 6 Art. 62d–62k; 72 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 6 art. 62d–62k; 72 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 6 Art. 75a

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... werden nach altem Verfahrensrecht beurteilt.

Abs. 2

Das alte Verfahrensrecht ist anwendbar auf:

....

Ch. 6 art. 75a

Proposition de la commission

Al. 1

Les nouvelles règles de procédure s'appliquent aux demandes d'approbation des plans en cours d'examen.

Al. 2

Les anciennes règles de procédure s'appliquent:

....

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Einleitung; Art. 16 Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 7 introduction; art. 16 al. 2, 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Art. 17

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

.... spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren dahin. Sie können um höchstens drei Jahre verlängert werden. Ist eine

....

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Grobet, Fankhauser, Gross Jost, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump, Teuscher, Wiederkehr)

Abs. 1

.... spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren dahin. Sie können um höchstens drei Jahre verlängert werden. Ist eine

Abs. 2

.... werden. Die Aufhebung ist in den offiziellen Organen der Kantone und interessierten Gemeinden unter Angabe

Abs. 3

Verfügungen über die Errichtung von Projektierungszonen werden in den offiziellen Organen der Kantone und interessierten Gemeinden publiziert, unter Angabe der Beschwerdefrist.

Ch. 7 art. 17**Proposition de la commission****Al. 1****Majorité**

.... au plus tard après cinq ans. Ce délai peut être prolongé de trois ans au plus. La caducité

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Grobet, Fankhauser, Gross Jost, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump, Teuscher, Wiederkehr)

Al. 1

.... au plus tard après cinq ans. Ce délai peut être prolongé de trois ans au plus. La caducité

Al. 2

.... exécutées. La décision de suppression d'une zone doit être publiée dans les organes officiels des cantons et des communes intéressées, avec indication

Al. 3

Les décisions portant sur l'établissement de zones réservées sont publiées dans les organes officiels des cantons et des communes intéressés, avec indication du délai de recours.

Herczog Andreas (S, ZH): Es geht hier um die Minderheitsanträge bei der Änderung des Nationalstrassengesetzes, des Eisenbahngesetzes und des Luftfahrtgesetzes.

Nach unserer Meinung hat die Mehrheit eine unnötige Differenzierung zwischen den Plangenehmigungsverfahren und den Verfahren bei Projektierungszonen vorgenommen. Es ist an und für sich eine kleine Sache, aber es geht trotz allem darum, dass man die Publikation auch bei Projektierungszonen nicht nur in den Gemeinden vornimmt, sondern auch in den entsprechenden Publikationsorganen der Kantone. Wir haben in diesen 18 Gesetzen praktisch für alle Plangenehmigungsverfahren beschlossen, dass das Verfahren in den entsprechenden kantonalen Publikationsorganen angekündigt wird. Die Minderheit möchte in diesen drei Gesetzen – Nationalstrassengesetz, Eisenbahngesetz und Luftfahrtgesetz – nichts anderes auch für die Projektierungszonen. Ich bitte Sie, diese unnötige Differenzierung der Mehrheit aufzuheben und dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Baumberger Peter (C, ZH), Berichterstatter: Es geht tatsächlich um eine Kleinigkeit, die nicht von einer Bedeutung ist, dass man sich lange darüber unterhalten müsste. Die Frage ist letztlich: Wollen wir im bisherigen Rahmen bleiben, wie wir das gewohnt sind, oder wollen wir eine zusätzliche Auflage bezüglich der Publikation machen? Die Mehrheit Ihrer Kommission ist zum Schluss gekommen, die Formulierung gemäss Bundesrat sei ausreichend. Ich ersuche Sie namens der Kommissionmehrheit, ihrem Antrag zuzustimmen.

Grobet Christian (S, GE), rapporteur: Comme M. Baumberger, rapporteur de langue allemande, vient de le relever, c'est un amendement qui porte sur une question relativement minime. Il vise donc à ce que l'ensemble des décisions, qui sont visées dans ces différentes lois, soient non seulement ren-

dues publiques dans la commune, mais également publiées dans les organes officiels des cantons. La majorité de la commission a pensé que cela n'était pas nécessaire.

A titre personnel, je soutiens cette proposition puisque j'en avais été l'auteur: je relève que l'actuelle loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage, dont vous avez voté tout à l'heure l'article 12a selon la proposition Nabholz, prévoit précisément que les décisions sont publiées dans la «Feuille fédérale» ou dans l'organe officiel du canton. Je pense qu'à partir du moment où nous voulons que les lois fédérales soient coordonnées, cette mise à jour se justifie, comme cela a été proposé par la minorité de la commission.

Präsident: Diese Abstimmung gilt auch für die Artikel 18n, 18p, 18q des Eisenbahngesetzes und die Artikel 37n, 37p, 37q, 37s des Luftfahrtgesetzes.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

62 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

45 Stimmen

Ziff. 7 Art. 21; 24 Abs. 2, 3**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 7 art. 21; 24 al. 2, 3**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté**Ziff. 7 Art. 26****Antrag der Kommission****Mehrheit**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Epiney, Borel, Dupraz, Grobet, Philipona, Teuscher)

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Streichen

Ch. 7 art. 26**Proposition de la commission****Majorité**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Epiney, Borel, Dupraz, Grobet, Philipona, Teuscher)

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Biffer

Epiney Simon (C, VS): Globalement, le projet de loi qui nous est proposé constitue une amélioration de la situation actuelle, dans la mesure où la concentration des procédures est réalisée. Dorénavant, une seule autorité procède à la pesée des intérêts, recueille l'avis des offices spécialisés et examine si les conditions requises par le droit fédéral sont remplies.

Mon concept, puisqu'il s'agit effectivement d'un concept, s'écarte de celui qui figure dans le projet du Conseil fédéral, car il veut s'en tenir, avec quelques nuances, à la situation actuelle. Jusqu'à présent, le département approuvait le projet définitif à la fin de la procédure, une procédure qui était menée par les cantons et qui statuait aussi bien sur les oppositions que sur les recours. Donc les cantons restaient maîtres de la procédure. Dans le projet qui nous est présenté, le Conseil fédéral veut confier au département la maîtrise de la procédure, au détriment des cantons. Ce nouveau concept du Conseil fédéral a été très fortement critiqué dans la procédure de consultation, car il se heurte à différentes difficultés.

La première difficulté qui est rencontrée est d'ordre constitutionnel. En effet, la Confédération, en matière de procédure, ne dispose pas de compétence constitutionnelle. La souveraineté est en mains des cantons. Le Conseil fédéral l'a d'ailleurs rappelé à plusieurs reprises, notamment lorsque nous avons examiné la loi sur l'aménagement du territoire. Dans notre système juridique, ce sont en effet les cantons qui conduisent la procédure, qui doivent appliquer le droit fédéral matériel, et le législateur fédéral ne peut s'immiscer dans la procédure que pour fixer quelques règles afin que le droit fédéral soit au mieux appliqué. Dès lors, compte tenu de la répartition des compétences de par la constitution, une réglementation de la procédure, telle que voulue par le Conseil fédéral, est inadmissible parce qu'elle constitue une entorse grave au principe de la séparation des compétences.

Le deuxième obstacle que nous opposons au projet du Conseil fédéral concerne l'enchevêtrement des procédures. En réalité, si nous adoptons le concept du Conseil fédéral, nous n'allons pas simplifier la procédure, nous allons au contraire la compliquer. En effet, les cantons restent compétents en matière de procédure d'autorisations de construire, selon le projet. Les cantons restent compétents pour acquérir les terrains; en revanche, ils ne sont plus compétents pour mener la procédure d'expropriation. Les cantons continuent à élaborer des projets en collaboration avec la Confédération; en revanche, la compétence d'approuver les projets définitifs passe directement à la Confédération qui devrait mener, par le truchement du département, toute la procédure d'approbation des plans et devrait statuer sur les oppositions et sur les recours. Il y a donc là un enchevêtrement de la procédure que nous avons de la peine à comprendre.

Le troisième obstacle est d'ordre pratique. Jusqu'à présent le système a bien fonctionné. S'il y a eu des dépassements de coûts, notamment en matière de routes nationales, c'est tout simplement parce que l'Office fédéral des routes n'a pas joué son rôle de surveillance dans le cadre de l'approbation des projets et n'a pas exercé le contrôle qui lui incombait, notamment au niveau de la maîtrise des coûts. Dorénavant, si on applique la procédure qui nous est proposée, la durée de la procédure va s'allonger. La Confédération devra engager du personnel, un personnel qui devra se déplacer régulièrement sur le terrain pour examiner les doléances des personnes concernées. Les fonctionnaires devront se familiariser avec des conditions locales qu'ils méconnaissent, avec les particularités de la procédure cantonale. Finalement, la procédure, telle qu'elle est prévue, va exiger des séances régulières, des séances de conciliation, notamment avec les opposants, les recourants et surtout les communes, qui sont les principales concernées dans le cadre des routes nationales. Donc, avec le système qui nous est proposé, on ne va pas tenir compte des intérêts de la population et des communes. Dès lors, le nouveau concept ne s'impose nullement. La Confédération s'arroge des compétences que la constitution ne lui a pas accordées.

Dès lors, je vous invite à soutenir la proposition de minorité, visant à maintenir le système actuel, qui a fait ses preuves et qui est conforme à ce que la constitution dispose. Ne donnons pas à la Confédération des charges qu'elle n'est pas en mesure de remplir, ne serait-ce déjà qu'à cause du blocage du personnel.

Gross Jost (S, TG): Die Minderheit Epiney versucht im Grunde genommen, die Axt an das Grundkonzept dieses Gesetzentwurfes zu legen. Das steht diametral im Widerspruch zu dem, was mit diesem Gesetz beabsichtigt ist, und zu dem – und das ist ja, mindestens zu einem wesentlichen Teil, der Auslöser auch des Gesetzentwurfes des Bundesrates –, was das Bundesgericht an Koordination will.

Warum? Es gibt zwei ganz wesentliche Grundsätze, die bei dieser Materie zu beachten sind:

1. Die Verantwortung für das Leitverfahren muss bei der Behörde liegen, die für das Projekt verantwortlich ist. Im Nationalstrassenrecht ist das ganz klar der Bund.
2. Das Plangenehmigungsverfahren und die Verantwortung für die einzelnen separaten Bewilligungen – das können eid-

genössische oder kantonale sein – müssen in einem Leitverfahren vereinheitlicht werden.

Gegen diese beiden Prinzipien verstösst der Minderheitsantrag Epiney.

Die geäusserten verfassungsrechtlichen Bedenken sind meines Erachtens nicht stichhaltig. Das Nationalstrassenrecht ist ganz klar eine Bundeskompetenz, und der Bund hat auch in anderen Bereichen – immer dort, wo er es für die einheitliche Durchsetzung des Rechts als wesentlich erachtet – eigene Verfahrensbestimmungen aufgestellt. Denken Sie an den Bereich des Zivilrechts, wo der Bund absolut ohne Bedenken auch verfahrensrechtliche Regeln aufstellt, beispielsweise im Bereich des Zivilgesetzbuches, und zwar dort, wo er es im Interesse einer einheitlichen Rechtswahrung als notwendig erachtet.

Ich bin nicht der Meinung, dass das Verfahren kompliziert wird, wenn es beim Bund gebündelt wird. Das Gegenteil ist der Fall. Was die Minderheit Epiney will, ist eine durch diesen Gesetzentwurf überholte Föderalisierung des Verfahrens. Wir haben mit der nachträglichen Föderalisierung des Verfahrens schlechte Erfahrungen gemacht. Ich denke beispielsweise an die Prämienverbilligung der Krankenkassen.

Der Minderheitsantrag betrifft verschiedene Artikel. Artikel 26 Absatz 2, den die Minderheit Epiney streichen möchte, ist ein Kernstück: Alle Einzelbewilligungen sollen mit dem Leitverfahren der Plangenehmigung vereinigt werden.

In Artikel 27a ff. soll im Widerspruch zur Bundeskompetenz im Bereich der Nationalstrassen das Leitverfahren bei den Kantonen konzentriert werden; das ist falsch. Nationalstrassen sind Bundesprojekte, betreffen häufig mehrere Kantone und sind von regionaler Bedeutung. Das ist eine unnötige Föderalisierung und eine unnötige Aufspaltung von Plangenehmigung und kantonalen Bewilligungen.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der SP-Fraktion, diesem kontraproduktiven Antrag der Minderheit nicht zuzustimmen. Die Rechte der Kantone sind völlig gewahrt. Sie werden angehört, sie haben das Beschwerderecht. Das funktioniert absolut im Sinne der Parallelität der Verfahren. Anhörung und Beschwerderecht sind hier gegenseitig im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen gegeben. Deshalb müssen wir das Kernstück des Konzeptes vor dem inakzeptablen Antrag der Minderheit Epiney retten.

Präsident: Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie mehrheitlich die Mehrheit unterstützt. Die SVP-Fraktion unterstützt ebenfalls die Mehrheit.

Baumberger Peter (C, ZH), Berichterstatter: Es geht beim Konzept der Minderheit Epiney tatsächlich um etwas sehr Zentrales. Die Frage ist: Wollen wir das bisherige föderalistische System bei der Projektausarbeitung und -genehmigung und beim Rechtsmittelverfahren beim Nationalstrassenbau beibehalten, oder wollen wir es im Sinne des ganzen Gesetzgebungswerkes, das wir im Moment diskutieren, auch in einem Leitverfahren vereinheitlichen? Der Bundesrat hat diesbezüglich zunächst keine Botschaft vorgelegt, weil er der Meinung war, die Nationalstrassen seien schon weitgehend gebaut. Es hat sich dann aber gezeigt – Sie haben wahrscheinlich die Studien der Arbeitsgruppen auch gelesen –, dass hier doch noch Handlungsbedarf besteht. Einerseits kennen Sie wahrscheinlich den Bericht der Arbeitsgruppe «Standards im Nationalstrassenbau», welcher festgehalten hat, dass insbesondere bei den Standards grosse Graubereiche bestünden, dass da ein Sparpotential bestehe, welches beim Vergleich zweier Projekte in der Grössenordnung von bis zu 75 Prozent betragen soll. Wenn man das sieht, kommt man zum Schluss, dass diese Verfahren nicht nur aus formellen Gründen – weil wir hier bei der Koordination und Vereinfachung der Verfahren sind – unter der Ägide des Bundes zusammengefasst werden sollten, sondern auch deswegen, weil die Sach- und die Finanzverantwortung von der Sache her zusammengehören. Das ist ein Grundprinzip eines haushalterischen Gebarens, auch von seiten des Staates.

Die Arbeitsgruppe hat in ihrem Schlussbericht, von dem der Bundesrat im April 1998 Kenntnis genommen hat, denn auch zwei Massnahmen empfohlen:

1. die Zusammenlegung aller Spezialverfahren im Hauptverfahren, im Leitverfahren beim Bund; und damit zusammenhängend

2. die Kompetenzübertragung bei der Projektgenehmigung von den Kantonen auf den Bund.

In der Vernehmlassung war diese Frage umstritten. Es gab zehn Kantone, die mehr oder weniger nachdrücklich auf ihrer Kompetenz beharrten; es gab auch Kantone – wenn ich mich richtig erinnere, waren es Jura und Neuenburg –, die gesagt haben, sie seien zwar bereit, die Kompetenz zu übertragen, möchten aber das Rechtsmittelverfahren in der Hand behalten.

Wir sollten hier konsequent sein: Wir sollten im Sinne des Konzeptes, das wir jetzt bei allen 18 Gesetzen über grosse Infrastrukturvorhaben des Bundes durchgehalten haben, das Leitverfahren geschlossen beim Bund belassen; wir sollten auch das Rechtsmittelverfahren beim Bund belassen, d. h., die Rechtsmittel sind zuhanden des Departementes an die neue, unabhängige Rechtsmittelinstanz einzureichen. Damit wird auch den Bedenken begegnet, die von den Kantonen vorgetragen wurden.

Ich empfehle Ihnen also, hier konsequent zu bleiben, somit dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit Epiney abzulehnen.

Grobet Christian (S, GE), rapporteur: M. Epiney a rappelé tout à l'heure de quelle manière notre réseau de routes nationales a été réalisé. Il s'agit bien entendu d'une tâche d'importance nationale, mais qui implique une très étroite collaboration entre la Confédération et les cantons. Comme M. Epiney l'a rappelé, de fait, le fardeau de la réalisation des routes nationales est avant tout à la charge des cantons, puisque l'Office fédéral des routes dispose d'un personnel très limité et que les projets sont, en réalité, conçus sur la base de mandats gérés par les cantons. Dès lors, le système actuel a donné aux cantons un rôle important à jouer dans le cadre de la procédure d'approbation des plans puisqu'en fait, ce sont les cantons qui sont quasiment le maître d'ouvrage et qui sont amenés à négocier sur le terrain la meilleure intégration possible des projets autoroutiers avec les communes et les opposants.

La majorité de la commission a toutefois considéré qu'il était souhaitable de modifier le système actuel, qui a donc pour effet – M. Epiney l'a rappelé tout à l'heure – de diminuer les prérogatives cantonales, ceci pour aller au-devant de la procédure uniforme que le Conseil fédéral préconise d'instituer. C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission vous recommande de rejeter la proposition de minorité Epiney, que personnellement je soutiens.

J'ai eu, pendant douze ans d'expérience au Département des travaux publics à Genève, la charge de réaliser l'auto-route de contournement et j'ai pu constater que la réalisation d'un tel ouvrage implique un très grand investissement de la part des autorités cantonales, notamment de discussions avec les communes et les habitants.

Personnellement, je pense donc que c'est une erreur de dépouiller les cantons de leurs prérogatives, qui ne sont pas du tout des prérogatives absolues, mais qui leur permettent de faire avancer un projet et, surtout, de trouver les solutions les plus adéquates.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Minderheitsantrag Epiney will das Verfahren in eine Einsprachebehandlung einerseits und eine Plangenehmigung andererseits aufteilen. Die Einsprachebehandlung soll beim Kanton bleiben, und die Plangenehmigung soll dem Bund zugewiesen werden. Nun müssen Sie wissen, dass die Einsprachen selbst zu einem wesentlichen Teil Begehren für eine Planänderung enthalten. Es kann unseres Erachtens nicht angehen, dass Planänderungsbegehren durch eine andere Behörde entschieden werden als diejenige, welche die Pläne genehmigt. Dieses Splitting der Entscheidungskompetenz wird nur Schwierigkeiten mit sich bringen. Die Aufteilung läuft dem Grundgedanken der ganzen Gesetzesrevision zuwider, dass nämlich ein einziges Verfahren bei einer einzigen Behörde durchgeführt werden

soll, damit eine Gesamtschau und eine Gesamtinteressenabwägung ermöglicht werden. Es würde dann bei den Nationalstrassen ein besonderes Modell gelten, ohne dass ein besonderer Grund für eine von den übrigen Erlassen abweichende Regelung ersichtlich wäre. Die Arbeitsgruppe «Standards im Nationalstrassenbau» hat die Verschiebung der Zuständigkeit bei den Nationalstrassen zum Bund eben gerade deswegen beantragt, um mehr Unabhängigkeit von kantonalen Sonderwünschen zu erhalten, denn die Kantone sind gleichzeitig auch Bauherren, und Sonderwünsche kommen dann eben gerade im Einspracheverfahren zum Tragen. Es sind gerade diese Sonderwünsche, die wesentlich zu den Kostensteigerungen beigetragen haben. Diese Kostensteigerungen wiederum waren Anlass für die Überprüfung durch die Arbeitsgruppe.

Der Bundesrat beantragt Ihnen Ablehnung des Minderheitsantrages.

Präsident: Diese Abstimmung gilt für Artikel 26 Absatz 2, Artikel 27a Absatz 2, Artikel 27b Absatz 1, Artikel 27d Absätze 1 und 4, Artikel 28 Absätze 1, 2 und 5, Artikel 28a Absatz 2 und Artikel 39 Absatz 3.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	97 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	29 Stimmen

Ziff. 7 Art. 26a; 27

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 7 art. 26a; 27

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Art. 27a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Epiney, Borel, Dupraz, Grobet, Philipona, Teuscher)

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... Auflagefrist bei der kantonalen Behörde vorzubringen.

Ch. 7 art. 27a

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Epiney, Borel, Dupraz, Grobet, Philipona, Teuscher)

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Les objections émises contre le piquetage ou les profils doivent être adressés à l'autorité cantonale immédiatement

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 7 Art. 27b

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Epiney, Borel, Dupraz, Grobet, Philipona, Teuscher)

Abs. 1

Die kantonale Behörde lädt das Departement ein, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Sie kann

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 7 art. 27b

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Epiney, Borel, Dupraz, Grobet, Philipona, Teuscher)

Al. 1

L'autorité cantonale invite le département à se prononcer dans les trois mois sur la demande. Si la situation le justifie, elle peut

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 7 Art. 27c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 7 art. 27c

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Art. 27d

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Epiney, Borel, Dupraz, Grobet, Philipona, Teuscher)

Abs. 1

.... beim Kanton Einsprache erheben. Wer keine

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

Die Kantone prüfen die Einsprachen und fassen über diese Beschluss, nachdem sich das Departement geäußert hat. Der Entscheid über die Einsprachen wird dem Departement mitgeteilt, welches Einspracheentscheid und Stellungnahme den Beteiligten gleichzeitig mit der Plangenehmigung zur Kenntnis bringt.

Ch. 7 art. 27d

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Epiney, Borel, Dupraz, Grobet, Philipona, Teuscher)

Al. 1

.... auprès du canton pendant le délai de mise à l'enquête publique. Est exclue

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

Les cantons instruisent les oppositions et statuent sur ces dernières, après avoir pris l'avis du département. Les décisions sur les oppositions sont communiquées au département, qui les communique aux intéressés simultanément à l'approbation des plans.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 7 Art. 27e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 7 art. 27e

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Art. 28

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Epiney, Borel, Dupraz, Grobet, Philipona, Teuscher)

Abs. 1

Streichen

Abs. 2

Das Departement kann

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 5

Gegen den vom Departement gefällten Plangenehmigungsentscheid und gegen weitere Verfügungen der kantonalen Behörde kann bei der Rekurskommission UVEK Beschwerde geführt werden.

Ch. 7 art. 28

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Epiney, Borel, Dupraz, Grobet, Philipona, Teuscher)

Al. 1

Biffer

Al. 2

Le département peut approuver

Al. 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 5

Un recours peut être formé devant la commission de recours du DETEC contre la décision d'approbation des plans rendue par le département ainsi que contre les autres décisions rendues par l'autorité compétente.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 7 Art. 28a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Epiney, Borel, Dupraz, Grobet, Philipona, Teuscher)

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Die kantonale Behörde kann öffentlich aufgelegt. Sie unterbreitet gegeben haben. Sie kann beim Departement und bei den Gemeinden Stellungnahmen einholen. Sie setzt eine

Ch. 7 art. 28a

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Epiney, Borel, Dupraz, Grobet, Philipona, Teuscher)

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

L'autorité cantonale peut l'enquête publique. Elle soumet le par écrit. Elle peut solliciter l'avis du département et des communes. Elle leur accorde

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Ziff. 7 Art. 29, 36 Abs. 2

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

Ch. 7 art. 29, 36 al. 2

*Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Art. 39

*Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

Minderheit

(Epiney, Borel, Dupraz, Grobet, Philipona, Teuscher)

Abs. 1, 2, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Die kantonale Behörde übermittelt

Ch. 7 art. 39

*Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Minorité

(Epiney, Borel, Dupraz, Grobet, Philipona, Teuscher)

Al. 1, 2, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

L'autorité cantonale transmet

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 7 Art. 62

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

Ch. 7 art. 62

*Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Angenommen – Adopté

Ziff. 8 Einleitung; Art. 2 Abs. 3; 4 Abs. 3; 14; 15; 16; 16a–16c

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates*

Ch. 8 introduction; art. 2 al. 3; 4 al. 3; 14; 15; 16; 16a–16c

*Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

Angenommen – Adopté

Ziff. 8 Art. 16d

*Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates*

Minderheit

(Teuscher)

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

.... während 60 Tagen öffentlich aufzulegen.

Ch. 8 art. 16d

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Teuscher)

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

.... pendant 60 jours.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 8 Art. 16e–16i; 17; 19 Abs. 2; 22–24; 25a; 32 Abs. 2; 42–50; 53; 53bis; 57 Abs. 2

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates*

Ch. 8 art. 16e–16i; 17; 19 al. 2; 22–24; 25a; 32 al. 2; 42–50; 53; 53bis; 57 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 8 Art. 63

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... werden nach neuem Verfahrensrecht beurteilt.

Abs. 2

Auf hängige Beschwerden ist das alte Verfahrensrecht anwendbar.

Ch. 8 art. 63

Proposition de la commission

Al. 1

Les nouvelles règles de procédure s'appliquent aux demandes d'approbation des places en cours d'examen

Al. 2

Les anciennes règles de procédure s'appliquent aux recours pendants.

Angenommen – Adopté

Ziff. 9 Einleitung; Art. 7 Abs. 1; 10 Abs. 2; 11; 17 Abs. 3; 18; 18a–18c

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates*

Ch. 9 introduction; art. 7 al. 1; 10 al. 2; 11; 17 al. 3; 18; 18a–18c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 9 Art. 18d

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Teuscher)

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

.... während 60 Tagen öffentlich aufzulegen.

Ch. 9 art. 18d*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Teuscher)

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

.... pendant 60 jours.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Ziff. 9 Art. 18e–18m***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 9 art. 18e–18m*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Ziff. 9 Art. 18n***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Grobet, Fankhauser, Gross Jost, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump, Teuscher, Wiederkehr)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Verfügungen über die Errichtung von Projektierungszonen werden in den offiziellen Organen der Kantone und interessierten Gemeinden publiziert, unter Angabe der Beschwerdefrist. Beschwerden

Ch. 9 art. 18n*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Grobet, Fankhauser, Gross Jost, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump, Teuscher, Wiederkehr)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Les décisions portant sur l'établissement de zones réservées sont publiées dans les organes officiels des cantons et des communes intéressées, avec indication du délai de recours. Le recours

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Ziff. 9 Art. 18o***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 9 art. 18o*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Ziff. 9 Art. 18p***Antrag der Kommission**Mehrheit**Abs. 1*

.... aber mit dem Ablauf von fünf Jahren dahin; sie können um höchstens drei Jahre verlängert werden

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Grobet, Fankhauser, Gross Jost, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump, Teuscher, Wiederkehr)

Abs. 1

.... aber mit dem Ablauf von fünf Jahren dahin; sie können um höchstens drei Jahre verlängert werden

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Verfügungen über die Aufhebung von Projektierungszonen werden in den offiziellen Organen der Kantone und interessierten Gemeinden publiziert, unter Angabe der Beschwerdefrist.

Ch. 9 art. 18p*Proposition de la commission**Majorité**Al. 1*

.... au plus tard après cinq ans prolongé de trois ans au plus

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Grobet, Fankhauser, Gross Jost, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump, Teuscher, Wiederkehr)

Al. 1

.... au plus tard après cinq ans prolongé de trois ans au plus

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Les décisions de suppression de zones réservées sont publiées dans les organes officiels des cantons et des communes intéressées, avec indication du délai de recours.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Ziff. 9 Art. 18q***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Grobet, Fankhauser, Gross Jost, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump, Teuscher, Wiederkehr)

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Verfügungen über die Festlegung von Baulinien werden in den offiziellen Organen der Kantone und interessierten Gemeinden publiziert, unter Angabe der Beschwerdefrist.

Ch. 9 art. 18q*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Grobet, Fankhauser, Gross Jost, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump, Teuscher, Wiederkehr)

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Les décisions portant sur les alignements sont publiées dans les organes officiels des cantons et des communes intéressées, avec indication du délai de recours.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Ziff. 9 Art. 18r–18w; 19–24; 22; 24 Abs. 1; 40 Abs. 1; 48; 71 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 9 art. 18r–18w; 19–24; 22; 24 al. 1; 40 al. 1; 48; 71 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 9 Schlussbestimmungen

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

.... werden nach neuem Verfahrensrecht beurteilt.

Abs. 3

Auf hängige Beschwerden ist das alte Verfahrensrecht anwendbar.

Ch. 9 dispositions finales

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Les nouvelles règles de procédure s'appliquent aux demandes d'approbation des plans en cours d'examen

Al. 3

Les anciennes règles de procédure s'appliquent aux recours pendants.

Angenommen – Adopté

Ziff. 10 Einleitung; Art. 4 Abs. 1; 8 Abs. 2, 3; 11; 11a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 10 introduction; art. 4 al. 1; 8 al. 2, 3; 11; 11a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Baumberger Peter (C, ZH), Berichterstatter: Bezüglich der Bus- und Tramlinien – letztere fallen unter das Eisenbahngesetz – wurde in der Kommission einlässlich darüber diskutiert, ob nicht noch weitere Verfahrensvereinfachungen möglich seien. Denn letztlich sind bei innerstädtischen Verkehrsmitteln primär kommunale, verkehrspolitische und raumplanerische Fragen zu lösen. Soweit es nicht auch um Umweltverträglichkeitsprüfungen und dergleichen geht, scheinen durchaus noch Möglichkeiten zu bestehen, das Verfahren zu vereinfachen und auch entsprechend zu delegieren. Ich möchte Ihnen zuhänden des Protokolls bekanntgeben, dass uns die Verwaltung zugesichert hat, innert drei Jahren im Rahmen der zweiten Etappe der Bahnreform Vorschläge zu unterbreiten, wie das Verfahren für Trams und für Trolleybusse weiter vereinfacht werden kann.

Angenommen – Adopté

Ziff. 10 Art. 19a

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... werden nach neuem Verfahrensrecht beurteilt.

Abs. 2

Auf hängige Beschwerden ist das alte Verfahrensrecht anwendbar.

Ch. 10 art. 19a

Proposition de la commission

Al. 1

Les nouvelles règles de procédure s'appliquent aux demandes d'approbation des plans en cours d'examen

Al. 2

Les anciennes règles de procédure s'appliquent aux recours pendants.

Angenommen – Adopté

Ziff. 11 Einleitung; Art. 1–18; 21; 21a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 11 introduction; art. 1–18; 21; 21a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 11 Art. 21b

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Teuscher)

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

.... während 60 Tagen öffentlich aufzulegen.

Ch. 11 art. 21b

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Teuscher)

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

.... pendant 60 jours.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 11 Art. 22; 22a; 22b; 23–31; 32a–32d; 35 Abs. 3; 45 Ziff. 1; 47 Abs. 2; 47a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 11 art. 22; 22a; 22b; 23–31; 32a–32d; 35 al. 3; 45 ch. 1; 47 al. 2; 47a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 11 Art. 51

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

.... werden nach neuem Verfahrensrecht beurteilt.

Abs. 4

Auf hängige Beschwerden ist das alte Verfahrensrecht anwendbar.

Ch. 11 art. 51

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Les nouvelles règles de procédure s'appliquent aux demandes d'approbation des plans en cours d'examen

Al. 4

Les anciennes règles de procédure s'appliquent aux recours pendants.

Angenommen – Adopté

Ziff. 11 Art. 52 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 11 art. 52 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 12 Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 12 introduction

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 12 Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2bis

Gegen Verfügungen des Bundesamtes für Verkehr in Anwendung der Absätze 1 und 2 kann bei der Rekurskommission UVEK Beschwerde geführt werden.

Ch. 12 art. 8

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2bis

Un recours peut être formé devant la commission de recours du DETEC contre les décisions de l'Office fédéral des transports prises en application des alinéas 1er et 2 du présent article.

Angenommen – Adopté

Ziff. 12 Art. 57 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 12 art. 57 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 12 Art. 63a

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... werden nach neuem Verfahrensrecht beurteilt.

Abs. 2

Auf hängige Beschwerden ist das alte Verfahrensrecht anwendbar.

Ch. 12 art. 63a

Proposition de la commission

Al. 1

Les nouvelles règles de procédure s'appliquent aux demandes d'approbation des plans en cours d'examen

Al. 2

Les anciennes règles de procédure s'appliquent aux recours pendants.

Angenommen – Adopté

Ziff. 13 Titel; Art. 3 Abs. 1; 3b; 6 Abs. 1; 36; 36a–36d; 37; 37a–37c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 13 titre; art. 3 al. 1; 3b; 6 al. 1; 36; 36a–36d; 37; 37a–37c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 13 Art. 37d

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Teuscher)

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

.... während 60 Tagen öffentlich aufzulegen.

Ch. 13 art. 37d

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Teuscher)

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

.... pendant 60 jours.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 13 Art. 37e–37m

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 13 art. 37e–37m

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 13 Art. 37n

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Grobet, Fankhauser, Gross Jost, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump, Teuscher, Wiederkehr)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Verfügungen über die Errichtung von Projektierungszonen werden in den offiziellen Organen der Kantone und interessierten Gemeinden publiziert, unter Angabe der Beschwerdefrist. Beschwerden

Ch. 13 art. 37n

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Grobet, Fankhauser, Gross Jost, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump, Teuscher, Wiederkehr)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Les décisions portant sur l'établissement de zones réservées sont publiées dans les organes officiels des cantons et des communes intéressées, avec indication du délai de recours. Le recours

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 13 Art. 37o

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 13 art. 37o

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 13 Art. 37p

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Grobet, Fankhauser, Gross Jost, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump, Teuscher, Wiederkehr)

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Verfügungen über die Aufhebung von Projektierungszonen werden in den offiziellen Organen der Kantone und interessierten Gemeinden publiziert, unter Angabe der Beschwerdefrist.

Ch. 13 art. 37p

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Grobet, Fankhauser, Gross Jost, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump, Teuscher, Wiederkehr)

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Les décisions de suppression de zones réservées sont publiées dans les organes officiels des cantons et des communes intéressées, avec indication du délai de recours.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 13 Art. 37q

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Grobet, Fankhauser, Gross Jost, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump, Teuscher, Wiederkehr)

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Verfügungen über die Festlegung von Baulinien werden in den offiziellen Organen der Kantone und interessierten Gemeinden publiziert, unter Angabe der Beschwerdefrist.

Ch. 13 art. 37q

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Grobet, Fankhauser, Gross Jost, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump, Teuscher, Wiederkehr)

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Les décisions portant sur les alignements sont publiées dans les organes officiels des cantons et des communes intéressées, avec indication du délai de recours.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 13 Art. 37r

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 13 art. 37r

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 13 Art. 37s

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Grobet, Fankhauser, Gross Jost, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump, Teuscher, Wiederkehr)

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Verfügungen über die Aufhebung von Baulinien werden in den offiziellen Organen der Kantone und interessierten Gemeinden publiziert, unter Angabe der Beschwerdefrist.

Ch. 13 art. 37s

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Grobet, Fankhauser, Gross Jost, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump, Teuscher, Wiederkehr)

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Les décisions portant sur la suppression des alignements sont publiées dans les organes officiels des cantons et des communes intéressées, avec indication du délai de recours.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 13 Art. 37t

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 13 art. 37t

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 13 Art. 38; 39; 40a; 50; 107a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 13 art. 38; 39; 40a; 50; 107a*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Ziff. 13 Übergangsbestimmungen***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Auf hängige Beschwerden ist das alte Verfahrensrecht anwendbar.

Ch. 13 dispositions transitoires*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Les anciennes règles de procédure s'appliquent aux recours pendants.

*Angenommen – Adopté***Ziff. 14–16; 17 Titel***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 14–16; 17 titre*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Ziff. 17 Art. 6***Antrag der Kommission**Mehrheit**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Teuscher)

Unverändert

Minderheit

(Brunner Toni, Fischer-Seengen, Maurer, Scherrer Jürg, Speck, Wyss)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 17 art. 6*Proposition de la commission**Majorité**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Teuscher)

Inchangé

Minorité

(Brunner Toni, Fischer-Seengen, Maurer, Scherrer Jürg, Speck, Wyss)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Teuscher Franziska (G, BE): Die Frage, wer für die Rodung von Wald zuständig ist, ist eine hochpolitische Frage, denn die Walderhaltung hat in der Schweiz grosse Priorität. In aller Regel bedingen grössere Infrastrukturbauten unter anderem eine Waldrodung. Es ist gerade im Bereich der Walderhaltung von grosser Bedeutung, dass die Rodungsgesuche gesamtschweizerisch einheitlich und gesetzestreu beurteilt werden.

Vom Bundesgesetz über die Raumplanung her wissen wir nur allzu gut, wie unterschiedlich der Vollzug in verschiedenen Kantonen gehandhabt wird. So entsteht bei der Raumplanung innerhalb der Schweiz eine eigentliche Rechtsungleichheit.

Das heutige Bundesgesetz über den Wald sieht vor, dass für Rodungen von mehr als 5000 Quadratmetern der Bund zuständig ist. Diese Lösung hat sich auch gut bewährt.

Daher stelle ich den Minderheitsantrag, dass für die Rodungsbewilligungen das bisherige Gesetz beibehalten wird. Die Bundeskompetenz ergibt sich auch aus dem Verfassungsauftrag, gemäss welchem der Bund die Oberaufsicht über die Forstpolizei ausübt. Die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen wurde 1991 und 1992 eingehend geprüft. Man kam damals zum Schluss, dass die Kompetenzaufteilung gut und daher nicht zu verändern sei. Warum sollten wir also heute etwas daran ändern?

In der Botschaft zur Änderung des vorliegenden Bundesgesetzes schreibt der Bundesrat nur Positives über die jetzige Kompetenzaufteilung: «Das Flächenkriterium ist einfach zu handhaben und transparent. Es führte zu einer homogenen, konsequenten Walderhaltungs- bzw. Rodungspolitik und zu einer hohen Akzeptanz der vom Buwal sanktionierten Projekte.»

Wenn die Kantone nun vermehrt für Rodungsbewilligungen zuständig würden, wie dies der Bundesrat vorsieht, würde es dem Wald schlecht ergehen, denn gerade bei Projekten wie dem Kiesabbau oder bei Meliorationen sind die Kantone einem viel stärkeren politischen und wirtschaftlichen Druck unterworfen als die Bundesbehörden. Daher ist zu befürchten, dass die Schutz- und Nutzungsinteressen bei Rodungen nicht mehr objektiv gegeneinander abgewägt, sondern öfter mal in den Hintergrund verdrängt würden.

Wir loben uns gerne – ich sage: zu Recht! – unserer über hundertjährigen Forstpolitik. Deren oberstes Ziel ist die Nachhaltigkeit. Diese dürfen wir nicht fahrlässig aufs Spiel setzen, nur um ein paar Verfahren zu vereinfachen.

Ich bitte Sie für einmal: Bleiben Sie konservativ, halten Sie an der heutigen Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen bei der Waldrodung fest!

Zum Minderheitsantrag Brunner Toni: Diese Version schliesst das Buwal von jeder Anhörung durch die Kantone aus. Damit wird aber keine Straffung der Verfahren erreicht, sondern höchstens bewirkt, dass die Bewilligungspraxis je nach Kanton unterschiedlich wird. Im Interesse einer minimalen Rechtsgleichheit und einer minimalen Respektierung der Walderhaltung durch alle Kantone muss zumindest die Anhörung des Buwal durch die Kantone vorgeschrieben sein.

Brunner Toni (V, SG): Meine Minderheit möchte in Artikel 6 des Waldgesetzes, genau gleich wie der Ständerat, Absatz 2 streichen.

Wir müssen uns bewusst sein: Wir erlassen ein Gesetz über die Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren. Da wäre es eigentlich sinnvoll oder sogar unsere Pflicht, dementsprechend zu handeln und nicht alles noch zu verkomplizieren.

Nach geltendem Recht liegt die Zuständigkeit für Ausnahmbewilligungen für Rodungen von mehr als 5000 Quadratmetern beim Bund. Beim Entwurf des Bundesrates soll zwar neu die kantonale Behörde auch für Rodungen über 5000 Quadratmeter zuständig sein, aber das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Buwal) muss in jedem Fall angehört werden. Dieser Zwang trägt bestimmt nichts zur Vereinfachung von Plangenehmigungsverfahren bei.

Bis jetzt hat der Bund entschieden: ja oder nein. Neu soll nun der Kanton nach seiner Prüfung des Projektes das Buwal ebenfalls noch einmal anhören müssen, was wiederum Monate beanspruchen und eine zusätzliche Fristerstreckung zur Folge haben kann. Es ist doch absehbar, dass diese vorgeschriebenen und unumgänglichen Anhörungen zu unnötigen Verzögerungen und Doppelspurigkeiten führen!

Das Ganze, so scheint mir jedenfalls, entspringt nichts anderem als bösem Misstrauen gegenüber den kantonalen Fachstellen. Zwar will man den Kantonen mehr Kompetenz ge-

ben, aber auf die Finger schauen will man ihnen dann doch in jedem Fall, und sei das Vorhaben noch so unbestritten und klar.

Es ist doch selbstverständlich, dass der Kanton den Bund anhö- ren kann, wenn besonders komplexe und schwierige Fälle anstehen. Dies ist in gewissen Fällen wohl auch durchaus gerechtfertigt, aber eben nicht in jedem Fall zwingend notwendig. Es ist gerade auch darum nicht zwingend, weil das Buwal auch weiterhin das Beschwerderecht hat. Dies ist und bleibt genau gleich – wie zum Beispiel in der Raumplanung für Bauten ausserhalb der Bauzonen. Auch dort ist der Kanton zuständig, dem Bund bleibt aber ein Beschwerderecht vorbehalten. Das Buwal kann somit durchaus, wenn es das als notwendig erachtet, intervenieren.

Unser Ziel ist aber die Vereinfachung des Verfahrens; ich bin der Meinung, dass die Übertragung der Kompetenz an die Kantone in diesem Bereich durchaus nützlich und logisch erscheint. Zuständigkeit, Kompetenz und damit auch Verantwortung gehören zusammen, gehören damit zum Kanton. Es geht doch nicht an, dass wegen wenigen möglichen Einzelfällen bei jeder Rodung von mehr als 5000 Quadratmetern das ganze Prozedere mit Augenschein und Anhörung durch das Buwal durchgeführt werden muss! Wir sollten vernünftig bleiben bei der Änderung dieses Gesetzes, mit der wir eigentlich zwei Schritte vorwärts machen wollen, nicht einen zurück.

In diesem Sinne bitte ich Sie, diesem Minderheitsantrag zu folgen und den Antrag der Minderheit Teuscher abzulehnen. Ich bitte Sie, unserer Minderheit zu folgen, wie das die gesamte Fraktion der SVP ebenfalls tut. Das ist Garantie genug, dass Sie einen klugen Entscheid treffen.

Gross Jost (S, TG): Herr Brunner, Sie und Ihre Fraktion haben bis jetzt bei allen Gesetzen, die hier zur Diskussion gestanden sind, der Anhörung der betroffenen Fachbehörde zugestimmt. Nur bei der Rodungsbewilligung wollen Sie darauf verzichten. Können Sie mir sagen, ob Sie als praktizierender Landwirt die Waldinteressen geringschätzen oder ob das eine gezielte Strafaktion gegen das Buwal ist? Denn es ist auf jeden Fall inkonsequent.

Brunner Toni (V, SG): Herr Gross, es ist keine Strafaktion gegen das Buwal, sondern wir arbeiten hier an einem Gesetz, in dem wir Vereinfachungen vornehmen wollen. Die SVP-Fraktion ist noch immer dafür eingetreten, dass man administrative Leerläufe vermeiden sollte, und in diesem Fall wäre der Weg, den wir vorschlagen, bestimmt effizienter.

Herczog Andreas (S, ZH): Ich fürchte, dass die Minderheit Brunner Toni hier vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr genau sieht. Es hat keinen Sinn – auch wenn wir hier im Waldgesetz beim Rodungsartikel sind –, dass man beim Verfahren gewissermassen einäugig oder mit verbundenen Augen einen Kahlschlag durchpaukt.

1. Im neuen Waldgesetz ist vorgesehen, dass der Kanton bei Rodungen von über 5000 Quadratmetern zu entscheiden hat. Wir entflechten das heutige Verfahren; dann ist es logisch und vereinfacht das Verfahren, wenn man das Buwal einschaltet. Ein Prinzip dieses Gesetzes ist es nämlich, dass die Anhörung ein Instrument des Plangenehmigungsverfahrens darstellt.

2. Herr Brunner hat gesagt, durch die Anhörung entstehe eine Verzögerung. Diese Optik ist falsch, denn durch die Anhörung gibt es explizit keine Verzögerung. Das Buwal hat so oder so ein Beschwerderecht – daran hat man nicht gerüttelt. Wenn wir vereinfachen wollen, wollen wir die Ausnützung der Rechtswege nicht eindämmen, aber so weit wie möglich einschränken. Einschränken können wir die Rechtsmittelausschöpfung, wenn Koordination und Anhörungen frühzeitig geschehen, mit anderen Worten: Es war ein Betriebsunfall im Ständerat, dass er beschlossen hat, das Buwal solle nicht angehört werden.

3. Auf diesen Punkt habe ich schon in der Eintretensdebatte kurz hingewiesen: Die Rodungspolitik war über Jahrzehnte hinweg klar eine Bundesaufgabe. Das war eine Art Landes-

oder Raumplanungsoptik, die effektiv koordiniert und mit den Kantonen auch durchgesetzt werden konnte. Wir wollen diese Art von Rodungspolitik materiell auch noch aufrechterhalten. 80 Prozent der Fälle werden an die Kantone gehen. Somit ist es auch richtig, dass das Buwal in diesem Prozess angehört wird, weil dadurch gerade keine Verzögerung des Verfahrens entsteht, sondern wir eine unnötige Ausschöpfung der Rechtsmittelwege einschränken können.

Ich bitte Sie hier im Namen der SP-Fraktion, auf alle Fälle dem Antrag der Mehrheit und dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen und den «Betriebsunfall», der im Ständerat passiert ist, zu korrigieren.

Ehrler Melchior (C, AG): Die vorgeschlagene Lösung für das Waldgesetz bringt eine Konzentration des Verfahrens. 80 Prozent der Fälle werden neu über die Kantone geregelt. Wir erachten diese Lösung als sinnvoll und beantragen Ihnen deshalb, den Antrag der Minderheit Teuscher abzulehnen.

Zum Antrag der Minderheit Brunner Toni: Die Minderheit greift ein Malaise auf, das relativ weit verbreitet ist, nämlich ein Malaise um das Buwal. Die Frage ist, ob man aus diesem Malaise den Schluss ziehen soll, das Anhörungsrecht sei hier zu streichen. Wir sind der Meinung, dass dieser Schluss nicht sinnvoll ist, dass im Gegenteil das Anhörungsrecht etwas Sinnvolles ist. Nur damit können wir eine einigermaßen einheitliche Rodungspolitik sicherstellen, dies unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten.

Ich verweise auch darauf, dass man das Waldgesetz immer wieder als ein sehr weitsichtiges Gesetzeswerk bezeichnet hat. Ich glaube, es wäre nicht sinnvoll, wenn man aus dem erwähnten Malaise heraus unnötigerweise darin eine Bresche schlagen würde. Es gibt auch verfahrensökonomische Überlegungen. Ich gehe davon aus, dass es in vielen Fällen sicher effizienter ist, wenn Interessenkonflikte früh, eben im Anhörungsrecht, ausgetragen werden und nicht erst hinterher im Rechtsmittelverfahren.

Wir beantragen Ihnen also, der Mehrheit zuzustimmen.

Ich möchte aber im Zusammenhang mit dem angesprochenen Malaise doch noch eine Bemerkung anfügen, ich formuliere es etwas salopp: Waldpolitik kann natürlich nicht darin bestehen, dass man Bäume wachsen lässt und Bewilligungen verhindert. Waldpolitik hat sehr viel auch mit Nutzung zu tun, denken Sie an die ganze Lawinensituation. In diesem Bereich, Herr Bundesrat, besteht dringend Handlungsbedarf.

Baumberger Peter (C, ZH), Berichterstatter: Ich kann Ihnen vorerst mitteilen, dass die Kommission den Antrag Teuscher, welcher das bisherige Recht beibehalten will und also auch hier die Konzentration der Verfahren ablehnt, mit 18 zu 1 Stimmen abgelehnt hat. Die Kommission hat aber auch den Antrag Brunner Toni und damit die Vorgabe des Ständerates mit 18 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Es trifft zu, dass im alten Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei praktisch alle Rodungen in Bern behandelt werden mussten. Das führte zu Unzulänglichkeiten, es wurden viele Projekte verzögert, der Unwille war gross. Der Bundesgesetzgeber hat schon beim Waldgesetz darauf reagiert.

Heute nun führen wir das Konzentrationsmodell konsequent durch, indem derjenige, der in der Sache zuständig ist – Kanton oder Bund –, auch für die Rodung zuständig ist. Das sind im übrigen im überwiegenden Teil der Fälle die Kantone. Es ist klar: Wenn Sie das Modell, das wir jetzt immer durchgezogen haben, auch hier durchziehen wollen, dann müssen Sie den Minderheitsantrag Teuscher ablehnen; er ist systemfremd, er ist verfehlt.

Nun haben wir aber beim Konzentrationsmodell die Anhörung der Fachbehörden als Gegengewicht zur Konzentration konzipiert, und zwar durchwegs. Es gibt keinen vernünftigen Grund, dem Buwal dieses Anhörungsrecht abzusprechen. Im Gegenteil, die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass genau damit eine einheitliche schweizerische Rodungspraxis sichergestellt werden kann, und das ist doch ein gesamtschweizerisches Anliegen.

Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass der Ständerat hier ohne Not überreagiert hat. Kollege Herzog hat von einem Betriebsunfall gesprochen; ich würde diese Qualifikation durchaus unterstreichen. Wir sollten hier nicht aus sachfremden Gründen gewissermassen einen *Casus belli* für all jene schaffen, welche in anderer Richtung etwas überreagieren und schon gegen das Konzentrationsmodell Bedenken haben. Die Vorlage der Mehrheit – mit Anhörung des Buwal – ist konsequent und verfolgt das Konzept, das wir durchwegs durchgezogen haben.

Deswegen bitte ich Sie, beide Minderheitsanträge abzulehnen.

Grobet Christian (S, GE), rapporteur: Comme cela vient d'être expliqué par le rapporteur de langue allemande, le système actuel veut qu'en matière de défrichage, les cantons soient compétents jusqu'à une surface de 5000 mètres carrés, et la Confédération compétente pour les défrichages plus importants. Dans la systématique de la loi, le Conseil fédéral propose, ce qui paraît cohérent, que ce soit la Confédération qui statue sur l'ensemble des demandes de défrichage pour les projets fédéraux et que les cantons soient compétents pour les projets cantonaux, ce qui semble parfaitement logique. Et il est exact que la proposition de minorité Teuscher va à l'encontre de ce concept.

C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission vous invite à rejeter la proposition de minorité Teuscher.

Mais le Conseil fédéral, à mon avis avec sagesse, a complété l'article 6 de la loi sur les forêts par un alinéa 2 qui prévoit que, lorsque la surface de défrichage dépasse 5000 mètres carrés pour des projets cantonaux, les cantons doivent consulter l'Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage. Cette règle permettant l'exercice du droit d'être entendu me paraît justifiée en fonction de précédents malencontreux de défrichages excessifs qui ont été exécutés dans certains cantons, et la loi sur les forêts est un élément extrêmement important de notre législation fédérale en matière de biodiversité et de protection de l'environnement. Dès lors, il paraît essentiel que l'office fédéral compétent puisse s'exprimer lors de demandes de défrichage qui dépassent 5000 mètres carrés. Il ne s'agit pas d'une règle extrêmement contraignante, et je ne comprends pas la motivation de la minorité Brunner Toni, qui ne voudrait pas garantir à l'Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage un droit consacré de notre pays, le droit d'être entendu. C'est un droit élémentaire, et je ne comprends pas qu'on veuille le refuser dans le cas d'espèce à l'office fédéral.

C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission vous invite à rejeter également la proposition de minorité Brunner Toni.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Bei einer Annahme des Antrages der Minderheit Teuscher wären die Zusammenfassung aller Teilentscheide, die Gesamtinteressenabwägung und der einheitliche Rechtsmittelweg eben gerade wieder nicht möglich – so leid es mir tut, Frau Teuscher, ich wäre Ihnen gerne einmal bei einem Antrag gefolgt. Wir hätten dann wieder die Ausgangslage, die in der Eintretensdebatte vom ganzen Rat beklagt wurde – mit allen damit verbundenen Nachteilen wie separate Verfahren, aufwendige Koordination, Doppelspurigkeiten, getrennte Rechtsmittelwege und widersprüchliche Entscheide.

Deswegen bitte ich Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Das hängt allerdings mit dem Imperativ zusammen, auch den Antrag der Minderheit Brunner Toni abzulehnen. Anhörungen sind in unserem Staat etwas absolut Selbstverständliches. Wir haben soeben beschlossen, dass alle Fachstellen angehört werden müssen. Wieso soll jetzt das Buwal nicht angehört werden? Vor allem pochen die Kantone, die mit dieser Regelung neue Kompetenzen erhalten, darauf, dass sie immer angehört werden. Ich denke beispielsweise daran, dass der Bundesrat bei den bilateralen Verträgen vor jedem noch so kleinen Schritt die Kantone anhören musste.

Der Bundesrat kann ja kaum mehr einen Atemzug machen, ohne die Kantone anzuhören, und jetzt sollen die Kantone das Buwal bei einer so wichtigen Frage wie bei den Rodungen nicht mehr anhören. Das kann ich nicht einsehen. Es geht auch um die Effizienz. Das Buwal bleibt rechtsmittelberechtigt. Wenn es vorher angehört wird, kann eine Einigung à l'amiable gefunden werden. Es geht um die einheitliche Forstpolitik, die – da haben Sie recht, Herr Ehrler – im Wandel begriffen ist und nicht nur darin bestehen soll, Bäume wachsen zu lassen. Das ist übrigens auch nicht die Philosophie des Buwal; hier hat ein Wandel stattgefunden. Man schaut nicht nur auf die Borkenkäfer, sondern auch auf die Holzwirtschaft.

Ich empfehle Ihnen, beide Anträge abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Namentliche Eventualabstimmung

Vote préliminaire, nominatif

(Ref.: 2793)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Aguet, Ammann Schoch, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Béguelin, Berberat, Bonny, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Chiffelle, Comby, de Dardel, Debons, Donati, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Eberhard, Ehrler, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Florio, Geiser, Genner, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Jost, Grossenbacher, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herzog, Hess Peter, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jeanprêtre, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Köfme, Kuhn, Kühne, Lachat, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Lötscher, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Philipona, Raggenbass, Randegger, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Sandoz Marcel, Schmid Odilo, Semadeni, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Zapfl, Zbinden, Zwygart (94)

Für den Antrag der Minderheit Brunner Toni stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité Brunner Toni:

Aregger, Baader, Baumann Alexander, Beck, Binder, Blaser, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Christen, Egerszegi, Engelberger, Fehr Hans, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Gros Jean-Michel, Guisan, Hasler Ernst, Hess Otto, Kunz, Maurer, Oehrl, Ruckstuhl, Rychen, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steinemann, Steiner, Sticky, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Weigelt, Weyeneth, Wyss (44)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Alder, Bangerter, Bezzola, Bircher, Blocher, Bühler, Cavadini Adriano, Cavalli, Columberg, David, Deiss, Dettling, Dreher, Durrer, Eggly, Engler, Epiney, Fasel, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Giezen-danner, Grendelmeier, Gross Andreas, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Hegetschweiler, Hochreutener, Jans, Jaquet, Keller Rudolf, Langenberger, Loeb, Maitre, Maspoli, Meyer Theo, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Pelli, Pidoux, Pini, Ratti, Rechsteiner Paul, Ruf, Schenk, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Steffen, Steingerger, Suter, Waber, Weber Agnes, Wittenwiler, Ziegler (61)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein

(1)

Definitive, namentliche Abstimmung

Vote définitif, nominatif

(Ref.: 2798)

*Für den Antrag der Mehrheit stimmen:**Votent pour la proposition de la majorité:*

Aeppli, Aguet, Ammann Schoch, Antille, Aregger, Baader, Banga, Baumann Alexander, Baumann Stephanie, Baumberger, Beck, Béguelin, Berberat, Binder, Bonny, Borel, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Burgener, Carobio, Cavadini Adriano, Christen, Comby, de Dardel, Debons, Donati, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engelberger, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Frey Claude, Geiser, Goll, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Heim, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hubmann, Imhof, Jeanprêtre, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Lötscher, Marti Werner, Maurer, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrl, Philipona, Raggenbass, Randegger, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Seiler Hanspeter, Semadeni, Speck, Stamm Luzi, Steinemann, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Thanei, Theiler, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vetterli, Vogel, Vollmer, von Allmen, Weigelt, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wyss, Zapfl, Zbinden, Zwygart

(125)

*Für den Antrag der Minderheit Teuscher stimmen:**Votent pour la proposition de la minorité Teuscher:*

Baumann Ruedi, Bühlmann, Chiffelle, Genner, Gonseth, Hollenstein, Kuhn, Meier Hans, Ostermann, Teuscher, von Felten

(11)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Alder, Bangerter, Bezzola, Bircher, Blaser, Blocher, Bühler, Cavalli, Columberg, David, Deiss, Dettling, Dreher, Durrer, Eggly, Engler, Epiney, Fasel, Fehr Lisbeth, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiet, Giezendanner, Grendelmeier, Gross Andreas, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Hegetschweiler, Hochreutener, Jans, Jaquet, Keller Rudolf, Langenberger, Loeb, Maitre, Maspoli, Meyer Theo, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Pelli, Pidoux, Pini, Ratti, Rechsteiner Paul, Ruf, Schenk, Schmid Samuel, Schmied Walter, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Steffen, Steinegger, Suter, Waber, Weber Agnes, Weyeneth, Wittenwiler, Ziegler

(63)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein

(1)

Ziff. 17 Art. 46 Abs. 2; 49; Ziff. 18*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 17 art. 46 al. 2; 49; ch. 18*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Ziff. 19 Art. 71b Abs. 3***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Unverändert

Minderheit

(Gross Jost, Fankhauser, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump)

Der Bundesrat wählt die Präsidenten, Vizepräsidenten und übrigen Richter der Kommissionen. Dabei achtet er darauf, dass die sprachlichen Minderheiten, die verschiedenen Regionen des Landes und die betroffenen Interessen angemessen vertreten sind. Sind Kommissionen für einen bestimmten Fachbereich zuständig, so sorgt er für eine angemessene Vertretung.

Ch. 19 art. 71b al. 3*Proposition de la commission**Majorité*

Inchangé

Minorité

(Gross Jost, Fankhauser, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump)

Le Conseil fédéral nomme les présidents, les vice-présidents et les autres juges. Il veille à ce que les minorités linguistiques, les différentes régions du pays et les milieux intéressés soient équitablement représentés. Il pourvoit à ce que ces derniers soient équitablement représentés au sein des commissions compétentes pour une matière déterminée.

Gross Jost (S, TG): Der Minderheitsantrag betrifft die Kriterien, die für den Einsitz in die verwaltungsunabhängige Rekurskommission gelten. In der jetzigen Fassung steht zwar, dass die sprachlichen Minderheiten und die verschiedenen Regionen zu berücksichtigen seien. Es steht auch, dass die betroffenen, die berührten Fachbereiche angemessen vertreten sein sollen, aber es steht nichts von den betroffenen Schutzinteressen. Ich möchte in Artikel 71b Absatz 3 nur einfügen, dass auch die «betroffenen Interessen» bei der Zusammensetzung dieser unabhängigen Rekurskommission zu berücksichtigen sind.

Im neuen System, das wir jetzt mehr oder weniger abgesegnet haben, werden die Rekurskommissionen eine gewaltige Machtfülle haben. Es wird dabei vorwiegend um reine Ermessensfragen gehen. Gehen Sie nicht davon aus, dass eine Art Gesetzesautomatismus in der Anwendung des Rechtes stattfinden wird, sondern das Ermessen der Rekurskommission wird ganz gross geschrieben sein. Deshalb denke ich, dass es absolut legitim ist, bei den Wahlkriterien auch an die betroffenen Interessen, vor allem an die ökologischen Schutzinteressen, zu denken. Es ist doch nicht in Ordnung, dass wir zwar die Vertretung der sprachlichen Minderheiten und Regionen festlegen, dass aber die ökologischen Schutzinteressen bei diesen Wahlkriterien für die unabhängige Rekurskommission überhaupt nicht berücksichtigt werden.

Herr Bundesrat Leuenberger hat in der Kommissionssitzung gesagt, am wichtigsten sei doch die Sachkompetenz; alles andere sei dann nicht mehr so wichtig, auch die Vertretung der Regionen und die der Minderheiten müssten hinter dieses Kompetenzkriterium zurücktreten. Aber gerade die Sachkompetenz ist in dieser Bestimmung nicht angesprochen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Bestimmung generell lückenhaft; sie trägt dem Umstand nicht Rechnung, dass es um eine Verlagerung von Kompetenzen und von Ermessensmacht von der Verwaltung auf eine Rekurskommission geht und dass diese Verlagerung wahrscheinlich im Bereich der Bundesorganisation ihresgleichen sucht.

Ich möchte Sie deshalb auch im Namen der SP-Fraktion bitten, dieses kleine Signal zugunsten der nichtberücksichtigten Interessen, vor allem der ökologischen Schutzinteressen zu setzen, nachdem unsere Fraktion dieses Konzept ganz wesentlich mitgetragen hat.

Fügen Sie die «betroffenen Interessen» als Wahlkriterium für die Zusammensetzung der unabhängigen Rekurskommission ein.

Baumberger Peter (C, ZH), Berichterstatter: Ich habe bisher zwischen Kollege Gross Jost, der Mehrheit und mir eine ausserordentliche Übereinstimmung festgestellt. In diesem Fall aber kann ich der Minderheit Gross Jost nicht folgen. Die Kommission hat den Antrag denn auch mit 14 zu 7 Stimmen abgewiesen.

Ich möchte die ganze Sache in einem etwas grösseren Zusammenhang zeigen. Es besteht seit längerem die Absicht, echte erstinstanzliche Bundesverwaltungsgerichte zu schaffen, und wir haben seinerzeit bei der Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) einen wesentlichen Schritt gemacht. Im VwVG haben wir unabhängige Rekursinstanzen, unabhängige Spezialverwaltungsgerichte, geschaffen.

Ein solches Spezialverwaltungsgericht gibt es nun neu auch für den Bereich des UVEK.

Wenn Sie Artikel 71c, den nächsten Artikel des VwVG lesen, heisst es dort in Absatz 1: «Die Richter sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.» Wir wollen ein unabhängiges Gericht. Und nun kommt die Minderheit Gross Jost und sagt: Aber wir wollen, dass in diesem Gericht «betroffene Interessen» vertreten sind. So geht das doch bei einem unabhängigen Gericht nicht! Das ist nicht denkbar. Damit bringen wir doch Lobbyismus pur in die Gerichte ein. Dass, gemäss der Minderheit, ein irgendwie quotenmässig nach Interessen zusammengesetztes Gremium entscheiden soll, widerspricht dem Charakter eines unabhängigen Spezialverwaltungsgerichtes fundamental, das wir als Gegengewicht zur Zusammenfassung, zur Konzentration der Verfahren einführen.

Ich bitte Sie dringend, den Antrag der Minderheit Gross Jost abzulehnen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich habe leider auch Mühe mit dem Antrag der Minderheit Gross Jost. Zunächst einmal bin ich an Schlichtungsstellen im Mietwesen – oder bei Arbeitsstreitigkeiten – erinnert, wo jeweils ein Vertreter der Mieterschaft und eine Vertretung der Hauseigentümerschaft gewählt werden. Wie kommt es heraus? Der «Mieterrichter» gibt der Mieterpartei recht, und der «Hauseigentümmerrichter» gibt der Hauseigentümerpartei recht. In der Mitte ist dann der eigentliche Richter. Da kommt es nur noch auf diesen an, und die Parteien achten besorgt darauf, in welchen Wohnverhältnissen er wohl privat lebe.

Bei den vorliegenden Rekursinstanzen geht es nicht nur um derart klar ausgeschiedene Interessen wie beim Miet- und Arbeitsrecht, sondern es ist ja von vornherein noch gar nicht klar, in welcher Materie sie dereinst richten werden. Sie haben ja jetzt über Gesetze entschieden, von denen Sie wahrscheinlich, wie ich auch, vorher gar nicht wussten, dass sie existierten: Bundesgesetz über die Trolleybusunternehmungen und Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt und weiss nicht was alles. Ja, muss man jetzt Vertreter einer «trolleybusbegabten» Partei in diese Rekurskommission wählen? Wir wollen unabhängige Richter, die hauptamtliche Richter und eben nicht ihren eigenen Interessen verpflichtet sind. Deswegen muss ich Sie ersuchen, auch hier dem Bundesrat zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	74 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	52 Stimmen

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamt Abstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2795)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Aguet, Ammann Schoch, Antille, Aregger, Baader, Banga, Baumann Stephanie, Baumberger, Beck, Béguelin, Berberat, Borel, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Chiffelle, Christen, Comby, de Dardel, Debons, Donati, Dormann, Ducrot, Dünki, Eberhard, Engelberger, Epiney, Fankhauser, Fässler, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Fischer-Hägglingsen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Frey Claude, Geiser, Goll, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Jost, Guisan, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Heim, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hubmann, Imhof, Jans, Jutzet, Kal-

bermatten, Keller Christine, Keller Rudolf, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Löt-scher, Maitre, Maury Pasquier, Mühlemann, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrli, Pelli, Philipona, Raggenbass, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Thanei, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vetterli, Vogel, Vollmer, von Allmen, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wyss, Zbinden (121)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Genner, Meier Hans, Teuscher, von Felten (4)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Kuhn, Ostermann (2)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Alder, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Bez-zola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Bühlmann, Büh-ner, Cavalli, Columberg, David, Deiss, Dettling, Dreher, Dupraz, Durrer, Eggerszegi, Eggly, Ehrler, Engler, Eymann, Fasel, Fehr Lisbeth, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Giezendanner, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Grossenbacher, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Hegetschweiler, Hochreutener, Hollenstein, Jaquet, Jeanprêtre, Kofmel, Kühne, Loeb, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Meyer Theo, Moser, Müller Erich, Pidoux, Pini, Rand-egger, Ratti, Rechsteiner Paul, Ruf, Scherrer Jürg, Schmied Walter, Spielmann, Stamm Judith, Steinegger, Suter, Theiler, Waber, Wittenwiler, Zapfl, Ziegler, Zwiygart (72)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

98.057

Verfassung des Kantons Tessin.

Gewährleistung

Constitution du canton du Tessin.

Garantie

Botschaft und Beschlussentwurf vom 16. September 1998

(BBl 1998 5494)

Message et projet d'arrêté du 16 septembre 1998

(FF 1998 4818)

Beschluss des Ständerates vom 1. Dezember 1998

Décision du Conseil des Etats du 1er décembre 1998

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Leu Josef (C, LU) unterbreitet im Namen der Staatspolitischen Kommission (SPK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Bundesverfassung sind die Kantone verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes einzuholen. Nach Absatz 2 des gleichen Artikels gewährleistet der Bund kantonale Verfassungen, wenn sie weder die Bundesverfassung noch das übrige Bundesrecht verletzen, die Ausübung der politischen Rechte in republikanischen Formen sichern, vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, sofern die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt. Erfüllt eine kantonale Verfassung diese Voraussetzungen, so muss sie gewährleistet werden; erfüllt eine kantonale Verfassungsnorm eine dieser Voraussetzungen nicht, so darf sie nicht gewährleistet werden.

Die Prüfung der vom Tessiner Volk am 14. Dezember 1997 beschlossenen Totalrevision der Kantonsverfassung hat ergeben, dass sämtliche Verfassungsartikel die Voraussetzungen für die Gewährleistung erfüllen.

Der Ständerat hat am 1. Dezember 1998 der Gewährleistung zugestimmt.

Leu Josef (C, LU) présente au nom de la Commission des institutions politiques (CIP) le rapport écrit suivant:

En vertu de l'article 6 alinéa 1er de la Constitution fédérale, les cantons sont tenus de demander à la Confédération la garantie de leur constitution. Selon l'alinéa 2 de ce même article, la Confédération accorde la garantie pour autant que ces constitutions soient conformes à la Constitution fédérale et à l'ensemble du droit fédéral, qu'elles assurent l'exercice des droits politiques selon des formes républicaines, qu'elles aient été acceptées par le peuple et qu'elles puissent être révisées lorsque la majorité absolue des citoyens le demande. Si une disposition constitutionnelle cantonale remplit toutes ces conditions, la garantie fédérale doit lui être accordée; sinon, elle lui est refusée.

L'examen de la révision totale de la constitution tessinoise adoptée par le peuple tessinois, le 14 décembre 1997, a révélé que toutes les dispositions de la nouvelle constitution remplissent les conditions requises pour l'octroi de la garantie.

Le Conseil des Etats a approuvé la garantie le 1er décembre 1998.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, d'approuver le projet d'arrêté.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Tessin

Arrêté fédéral accordant la garantie fédérale à la constitution du canton du Tessin

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamt Abstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2797)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aguet, Ammann Schoch, Antille, Aregger, Baader, Beck, Béguelin, Berberat, Borel, Borer, Bosshard, Brunner Toni, Burgener, Carobbio, Christen, Comby, de Dardel, Debons, Donati, Ducrot, Dünki, Engelberger, Engler, Epiney, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Frey Claude, Gros Jean-Michel, Guisan, Hämmerle, Hasler Ernst, Hess Otto, Jans, Keller Rudolf, Kunz, Lachat, Langenberger, Leemann, Leu, Leuenberger, Lötscher, Maitre, Meier Hans, Oehrl, Ostermann, Pelli, Rechsteiner Rudolf, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Semadeni, Simon, Stamm Luzi, Steiner, Strahm, Stucky, Thanei, Tschopp, Tschuppert, Valender, Vetterli, Vogel, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Widrig, Wiederkehr (72)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aeppli, Alder, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Bühlmann, Bühler, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Columberg, David, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Geiser, Genner, Giezendanner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Holenstein, Hubmann, Imhof, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Kofmel, Kuhn, Kühne, Lauper, Loeb, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Maury Pasquier, Meyer Theo, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Philipona, Pidoux, Pini, Ragenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Ruf, Ruffy, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Steffen, Steinegger, Steinemann, Stump, Suter, Teuscher, Theiler, Tschäppät, Vermot, Vollmer, Waber, Weyeneth, Widmer, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zbinden, Ziegler, Zwygart (127)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Seiler Hanspeter (1)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

98.074

Zusammenarbeit mit Frankreich und Italien. Bilaterale Abkommen sowie Änderung des Anag

Coopération avec la France et l'Italie. Accords bilatéraux ainsi qu'une modification de la LSEE

Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwürfe vom 14. Dezember 1998

(BBl 1999 1485)

Message, projets de loi et d'arrêté du 14 décembre 1998

(FF 1999 1311)

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Jutzet Erwin (S, FR), Berichterstatter: Worum geht es? Es geht um eine technisch schwierige, komplexe Materie, und ich erhebe nicht den Anspruch, diese Sache völlig zu überblicken oder gar zu beherrschen. Notgedrungen muss ich die Sache und die Beratungen der Kommission etwas vereinfachend darstellen.

Gegenstand des vorliegenden Bundesbeschlusses bilden fünf Staatsverträge: Je ein Abkommen mit Frankreich und Italien betreffend die Rückübernahme illegal eingereister Personen, je ein Abkommen mit denselben Staaten namentlich über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden sowie ein Vertrag mit Italien zur Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über Rechtshilfe in Strafsachen.

Was diese Abkommen anbelangt, so erinnere ich Sie daran, dass wir sie nicht ändern, sondern nur ja oder nein dazu sagen können. Wenn wir ja sagen, dann treten die Abkommen nach dem für sie vorgesehenen Verfahren in Kraft, d. h. nach Genehmigung durch die verschiedenen Parlamente und der entsprechenden Notifikation. Die Abkommen gelten für eine unbestimmte Dauer, können aber von jedem Staat unter Einhaltung einer drei- bzw. sechsmonatigen Frist gekündigt werden.

Die Kommission für Rechtsfragen hat sich in zwei Sitzungen mit diesen Abkommen befasst. Sie liess sich deren Entstehung und Inhalt von Herrn Bundesrat Koller und den Experten erklären. Wie Sie bereits aus den Titeln ersehen können, gibt es Unterschiede zwischen den jeweiligen Abkommen mit Frankreich und Italien. Dabei scheint mir von Bedeutung zu sein, dass die Initiative dazu von der Schweiz ausging. Dies gilt namentlich für das Rückübernahmeabkommen mit Italien. Die Schweiz drängte seit Jahren auf ein solches Abkommen, wie sie es mit allen anderen Nachbarstaaten bereits abgeschlossen hat. Bis jetzt zeigte Italien der Schweiz diesbezüglich aber die kalte Schulter. Schliesslich konnte mit der neuen Regierung verhandelt werden, allerdings verknüpft mit einer Ergänzung des europäischen Rechtshilfeabkommens. Solche «Crossgeschäfte» sind heute gang und gäbe. Die bilateralen Abkommen der Schweiz mit der EU sind ebenfalls ein Ergebnis solcher verknüpfter Verhandlungen.

In der Kommission waren drei der fünf Abkommen unbestritten. Es handelte sich um die beiden Abkommen über die Rückübernahme von Personen sowie um das Abkommen mit der Italienischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden.

Was die Rückübernahmeabkommen anbetrifft, sei auf einen Unterschied zwischen den beiden hingewiesen: Während das Abkommen mit Frankreich eine Rückübernahmeverpflichtung für die Personen vorsieht, welche vom ersuchenden Staat direkt oder über einen Drittstaat in den ersuchenden Staat eingereist sind und sich dort ohne gültige Aufenthaltspapiere befinden, sieht das Abkommen mit Italien eine Rückübernahmeverpflichtung von Angehörigen eines Drittstaates lediglich vor, wenn diese direkt in das ersuchende Land eingereist sind.

Die Rückübernahmeabkommen sind für die Schweiz eine Notwendigkeit, weil sie als Nichtmitglied der EU in bezug auf den Personenverkehr und die Personenkontrolle an der Grenze eine Insel bildet und nicht an den verschiedenen EU-Abkommen teilhaben kann. Ich erinnere an Schengen, Dublin, Amsterdam. Wenn die Schweiz nicht Gefahr laufen will, Personen aufzunehmen, welche in keinem EU-Land ein Aufenthaltsrecht haben, ist sie auf den Abschluss derartiger bilateralen Verträge angewiesen. Das führt natürlich auch dazu, dass aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen und der jeweils anderen juristischen Ordnung im anderen Land die Verträge nicht mit allen Staaten gleich lauten. Dies ist ein Grund, welcher in der Kommission zu reden gab, namentlich in bezug auf die Abkommen betreffend polizeiliche Zusammenarbeit.

Hier geht der Vertrag mit Frankreich einiges weiter als jener mit Italien. Beide Abkommen regeln unter anderem die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zoll vor Ort, die gegenseitige Hilfe der Polizeidienste, um strafbare Handlungen aufzuklären, die Verpflichtung zur spontanen Polizeizusammenarbeit, die Zusammenarbeit im technischen Bereich (ich erinnere an die Funkfrequenzen), den Einsatz gemischter Equipen im Grenzgebiet, den Ausbau von Personen- und Sachfahndungsdaten, die Einrichtung gemeinsamer Kooperationszentren sowie, besonders wichtig, den Datenschutz.

Das Muster für diese Abkommen bildete das Schengener Abkommen. Dabei wird der Vertrag allerdings nie ganz den Standard dieses Abkommens erreichen.

In der Kommission gab das Abkommen betreffend Zusammenarbeit der Justiz- und Zollbehörden mit Frankreich zu Diskussionen Anlass. Es wurde kritisiert, es werde hier Neuland betreten, mit der Übernahme gewisser Schengener Standards sei Rechtsschutzabbau verbunden. Das Hauptziel der Kritik bildete aber die sogenannte Observation und Nacheile. Es wurde namentlich kritisiert, dass diese räumlich nicht beschränkt seien und zu einem Souveränitätsverlust führten. Zudem sehen die Opponenten ein Problem in der Überwachung und Kontrolle der neuen Instrumente. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Verbrechen eben auch nicht vor der Grenze haltmachen und damit die Souveränität auch nicht respektieren. Eine räumliche Einschränkung der Nacheile würde die Schweiz wieder in Gebiete einteilen und neue Grenzen schaffen. Zudem ist aus praktischen Gründen nicht einzusehen, weshalb eine Observation und Nacheile nur in bestimmten Gebieten möglich sein sollte.

Was die Überwachung und Kontrolle betrifft, sehen die Abkommen genügend Instrumente vor; schliesslich könnte im Falle der Nichtrespektierung auch eine Kündigung des Vertrages ins Auge gefasst werden. Es sei auch unterstrichen, dass die Observation und Nacheile nur für eine bestimmte Kategorie von im Abkommen aufgezählten schweren Verbrechen gilt. Der Vertrag mit Frankreich wurde zusammen mit den kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren ausgehandelt; diese begrüssen dieses Abkommen. Die Kommission für Rechtsfragen hat Frau Regierungsrätin Monika Dusong aus Neuenburg angehört; sie setzt grosse Erwartungen in dieses Abkommen.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 12 zu 3 Stimmen die Genehmigung dieses Abkommens.

Am meisten gab der Vertrag mit Italien zur Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und zur Erleichterung seiner Anwendung zu reden. Es handelt sich hierbei um eine Art präzisierendes Zusatzprotokoll zum erwähnten Europäischen Übereinkommen von 1959. Es sei vorweggenommen: Der Vertrag mit Italien bringt inhaltlich keine Änderungen mit sich, wohl aber eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Das Muster bildet das entsprechende Zusatzabkommen der Schweiz mit den anderen drei Nachbarstaaten.

In der Kommission wurden Stimmen laut, welche kritisierten, das Abkommen sei mit zu grosser Eile geschlossen worden, es gebe Interpretationsschwierigkeiten und die Schweiz gebe mehr, als sie bekomme. Namentlich in Bank- und Vermögensverwaltungskreisen sowie bei den entsprechenden Anwälten machte sich die Angst breit, das Abkommen könnte in die schweizerische Praxis einbrechen, nicht nur bei Steuerbetrugsfällen, sondern auch bei Steuerhinterziehung- oder Steuervermeidungsfällen Rechtshilfe zu gewähren. Damit wäre einer Schnüffelei in den Schweizer Banken durch ausländische Steuerbehörden Tür und Tor geöffnet. Der Finanzplatz Schweiz wäre gefährdet.

Aufgrund dieser Bedenken hat die Kommission für Rechtsfragen Hearings mit verschiedenen Spezialisten organisiert. Frau Carla Del Ponte, Bundesanwältin, sagte eingangs des Hearings klipp und klar: «Ich möchte schon an dieser Stelle sagen: Wir haben überhaupt nichts Neues aufgenommen. Wir haben nur die Rechtsprechung des Bundesgerichtes kodifiziert.» Als frühere Staatsanwältin des Kantons Tessin könne sie sagen, dass es zur Verbrechensbekämpfung in Italien nötig sei, das Rechtshilfeabkommen zu vereinfachen und zu straffen. Wichtig sei die Zentralisierung des Rechtshilfeverfahrens bei komplexen Fällen. Künftig werde die Zentralstelle im Bundesamt für Polizeiwesen diese Rechtshilfeersuchen direkt erledigen. Das führe zwar zum Wegfall einer Rechtsmittelinstanz, dafür würden wir uns nicht mehr dem Vorwurf einer jahrelangen Verzögerung ausgesetzt sehen.

Auch Michel-André Fels, Staatsanwalt des Kantons Bern, begrüsst als Praktiker das neue Abkommen. Er kritisierte das bisherige Verfahren als langsam und eher formal. Es be-

inhalte zu viele Behörden und zu viele Rechtsmittelmöglichkeiten.

Als Vertreter der Schweizerischen Bankiervereinigung wurde Herr Stelio Pesciallo, Rechtskonsulent bei der UBS in Lugano, angehört. Dieser Herr konnte seine Bedenken nicht verbergen, gestand aber zu, die Schweizerische Bankiervereinigung habe ihre ursprüngliche Opposition nach Gesprächen mit dem Bundesamt aufgegeben.

Die Kommission für Rechtsfragen holte auch ein Rechtsgutachten betreffend die Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung und die entsprechende Praxis des Bundesgerichts in Rechtshilfesachen ein.

Das Gutachten von Herrn Professor Robert Waldburger von der Hochschule St. Gallen kommt zum Ergebnis, dass kein Vertragsstaat gezwungen werden könne, «Rechtshilfeauskünfte im Bereiche der Steuerhinterziehung gewähren zu müssen». Skeptiker in der Kommission konnten damit allerdings noch nicht zufriedengestellt werden. Sie sehen auch ein Problem darin, dass die Bundesgesetzgebung die Begriffe «Steuerhinterziehung» und «Steuerbetrug» nicht einheitlich regle und deshalb die Anknüpfung einen Unsicherheitspunkt darstelle. Das ist jedoch ein schweizerisches Problem, das nicht in einem Staatsvertrag geregelt werden kann, sondern durch Vereinheitlichung der Gesetzgebung oder durch letztinstanzliche Entscheide geregelt werden muss.

Die Experten beantworteten weitere Fragen, die Bedenken betreffend Videokonferenz, Schiedsgerichtsbarkeit und Übersetzungsfragen betrafen. Die Vertreter der Schweizerischen Bankiervereinigung haben gemäss Aussagen des Direktors des BAP, Herrn Anton Widmer, nach über dreistündigen Verhandlungen und nachdem alle Fragen eingehend erläutert wurden, ihre Opposition aufgegeben.

Das Problem ist vorwiegend psychologischer Natur. Die italienischen Medien haben gross gemeldet, dass die Schweiz nunmehr auch für Steuerdelikte das Bankgeheimnis öffne und Rechtshilfe gewähre. Es wurde verkannt, dass das in bezug auf den Steuerbetrug nichts Neues ist und dass es weiterhin keine Rechtshilfe in bezug auf die Steuerhinterziehung gibt. Der bereits angerichtete Schaden einer Verschlechterung des Investitionsklimas wegen dieser Falschinformation kann nicht dadurch repariert werden, dass dem Abkommen die Zustimmung verweigert wird. Eine solche Verweigerung würde den Finanzplatz Schweiz nicht in einem besseren, sondern eher in einem schiefen Licht erscheinen lassen. Zudem ist nicht zu verkennen, dass die Abkommen mit Italien ein Paket bilden und unser Entgegenkommen einer rascheren Rechtshilfe der Preis für die beiden anderen Abkommen ist, namentlich für das Rückübernahmeabkommen.

Mit der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie deshalb, diesem Paket zuzustimmen. Es ist eine Illusion zu glauben, bei einer Verweigerung unserer Zustimmung würden wir einen besseren Vertrag aushandeln können. Die Opponenten des Vertrages machen im übrigen keine konkreten Verbesserungsvorschläge.

Das vorliegende Geschäft hat schliesslich noch eine kleine Änderung des Anag zur Folge; der Text spricht für sich selbst. Es gab in der Kommission keine Diskussion darüber. Ich bitte Sie, dieser Änderung ebenfalls zuzustimmen.

Lauper Hubert (C, FR), rapporteur: L'objet que nous avons à traiter consiste en l'examen et l'approbation de cinq accords bilatéraux (trois avec l'Italie et deux avec la France) de coopération judiciaire et policière, de même que d'une modification mineure de la loi sur le séjour et l'établissement des étrangers.

Précisons d'emblée que, s'agissant d'accords internationaux paraphés par les parties, le Parlement ne peut que dire oui ou non. Il ne peut pas examiner article par article chacun des accords, surtout il ne peut pas en modifier les termes, ce qui signifie – et cela est important compte tenu des propositions de minorité qui sont faites – que la modification d'une disposition entraînerait soit l'abandon de l'accord, soit la réouverture des négociations avec les Etats étrangers signataires, ce qui paraît difficilement pensable quand on connaît la position de la Suisse dans l'Europe politique.

Précisons ensuite que ces cinq accords ont été négociés par le fait que le Conseil fédéral a la volonté de régler au moyen d'accords bilatéraux les problèmes que connaît notre pays avec ses voisins immédiats en matière de réadmission de personnes en situation irrégulière et d'entraide judiciaire et policière. Ces problèmes sont essentiellement liés à notre non-appartenance à l'Union européenne. Les pays européens ont en effet passé toute une série d'accords dans ces domaines, accords qui vont être pour une partie transférés dans le premier pilier de la coopération de l'Union européenne et pour l'autre dans les domaines d'intérêt commun du troisième pilier de l'Union européenne. Il s'agit notamment des accords de Dublin et de Schengen, de la Convention d'application de l'accord de Schengen et du Traité d'Amsterdam.

Faute de pouvoir adhérer à ces accords, parce que non membre de l'Union européenne, notre pays doit passer par le biais d'accords séparés avec chaque Etat. La conséquence en est qu'en fonction des disparités des ordres juridiques des pays avec lesquels nous traitons, chaque accord a ses particularités et ses spécialités. Il n'y a donc pas une unité absolue entre les différents accords. C'est d'ailleurs ce qui est à l'origine de certaines critiques que vous entendrez à propos de ces accords.

La Suisse tente donc depuis plusieurs années de négocier des accords avec l'Autriche, l'Allemagne, la France et l'Italie pour régler les problèmes de migrations illégales et de coopération et d'entraide judiciaire. Le paquet qui vous est soumis aujourd'hui concerne les accords suivants.

Tout d'abord, deux accords de réadmission des personnes en situation irrégulière: des accords de ce type ont été conclus avec la France et l'Italie – ceux dont nous discutons. Vous savez combien la pression est forte sur notre Gouvernement pour qu'il résolve le plus vite possible les cas de situation irrégulière d'étrangers en Suisse. A défaut de pouvoir adhérer à la convention de Dublin, la Suisse a négocié avec ses voisins les conditions dans lesquelles chaque partie peut demander à l'autre de réadmettre, outre ses propres ressortissants, les ressortissants d'Etats tiers qui se trouvent en situation irrégulière sur son territoire.

L'accord avec la France, contrairement à celui avec l'Italie, permet de demander la réadmission des ressortissants étrangers qui ont séjourné sur le territoire de la partie requérante, quand bien même ils auraient passé la frontière légalement.

L'accord avec l'Italie ne permet de demander la réadmission qu'en cas d'entrée illégale directement d'un pays dans l'autre. Malgré cette restriction, l'accord avec l'Italie est le bienvenu quand on sait que le Conseil fédéral en tente la signature depuis les années septante et que l'année passée ce ne sont pas moins de 12 000 personnes – encore que ce n'est là que la pointe de l'iceberg – qui ont franchi illégalement la frontière entre l'Italie et la Suisse.

La Commission des affaires juridiques vous propose donc à l'unanimité d'approuver l'Accord conclu à Berne le 28 octobre 1998 entre le Conseil fédéral suisse et le Gouvernement de la République française relatif à la réadmission des personnes en situation irrégulière, de même que l'Accord conclu à Rome le 10 septembre 1998 entre la Confédération suisse et la République italienne relatif à la réadmission des personnes en situation irrégulière.

Ensuite, il s'agit de l'Accord entre la Confédération suisse et la République italienne relatif à la coopération entre les autorités de police et de douane. Cet accord règle la coopération directe entre les autorités de police et de douane dans les zones frontalières, soit pour l'Italie, dans les provinces d'Aoste, Verbano-Cusio-Ossola, Varèse, Côme, Sondrio et Bolzano, et, pour la Suisse, dans les territoires des cantons du Valais, du Tessin et des Grisons. Il prévoit la mise sur pied de centres communs de coopération policière et douanière. Il règle l'assistance sur demande, l'assistance spontanée et la coopération sur le plan technique, notamment en ce qui concerne les fréquences radio. Des bureaux de liaisons sont créés, qui peuvent élaborer des stratégies communes, établir

des procédures d'information et des plans communs d'intervention. Enfin, l'accord contient des garanties en ce qui concerne la protection des données.

Cet accord n'a pas donné lieu à des contestations ou à des remises en cause au cours des délibérations au sein de la Commission des affaires juridiques qui vous propose, à l'unanimité, d'approuver l'Accord conclu à Rome le 10 septembre 1998 entre la Confédération suisse et la République italienne relatif à la coopération entre les autorités de police et de douane.

Quatrième accord: il s'agit de celui conclu entre la Suisse et l'Italie en vue de compléter la Convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale du 20 avril 1959. Comme le titre même de l'accord le dit, il ne s'agit pas là de réglementer à nouveau la législation concernant l'entraide, mais simplement, sur le vu des nombreuses commissions rogatoires que l'Italie adresse à la Suisse, de donner une interprétation plus claire à la Convention européenne ainsi qu'aux réserves que la Suisse a faites à cette convention. «Cet accord a pour but», comme il est dit au chiffre 223.1 du message, «de simplifier et d'accélérer la procédure d'entraide judiciaire entre la Suisse et l'Italie aux fins d'assurer une coopération optimale dans la lutte contre la criminalité internationale.» En s'appuyant sur les accords du même type conclus avec l'Allemagne, l'Autriche et la France, il contient un certain nombre de nouvelles règles.

Ces nouvelles dispositions s'imposent, car l'Italie doit lutter contre le crime organisé comme peu d'autres pays européens. Dans nombre d'affaires de corruption – Mani pulite, Berlusconi, Previti –, la justice italienne a demandé l'entraide judiciaire à la Suisse et a adressé quelque cent demandes aux autorités judiciaires suisses. La conclusion de l'accord revêt une importance primordiale pour l'Italie, la Suisse étant, quant à elle, principalement intéressée aux accords relatifs à la réadmission des personnes en situation irrégulière et à la coopération entre les autorités de police et de douane. Pour que la Suisse puisse parvenir à conclure ces deux accords, il fallait qu'elle accorde des concessions à l'Italie dans le domaine de l'entraide judiciaire. Il n'en fallait pas plus pour faire monter aux barricades l'Association suisse des banquiers et un certain nombre de nos collègues tessinois qui craignent pour la place financière suisse, en particulier pour le Tessin. Les longues discussions, souvent passionnées, que nous avons eues en commission n'ont pas entièrement apaisé les craintes que nourrissent certains à propos de l'application de cet accord par les Italiens.

Pour comprendre le problème, il faut savoir que l'accord prévoit l'obligation contractuelle d'accorder l'entraide judiciaire en matière d'escroquerie fiscale. Cette possibilité, qui fait peur, n'est pas nouvelle puisque notre loi révisée sur l'entraide pénale internationale le prévoit déjà. Mais il a été nécessaire de préciser à l'article 2 alinéa 3 de l'accord que l'entraide se limitait à l'escroquerie fiscale telle que définie par le droit de l'Etat requis, c'est-à-dire lorsque la Suisse est l'Etat requis, selon la jurisprudence du Tribunal fédéral. Pourquoi cette précision? Parce que les autorités fiscales italiennes ont l'obligation, de par leur droit interne, de dénoncer toute évasion ou escroquerie fiscale sans distinction, tandis que chez nous on distingue entre l'escroquerie fiscale, «Abgabebetrug», qui est réprimé pénalement et l'évasion ou la soustraction fiscale, «Steuerhinterziehung», qui fait l'objet de procédures administratives.

Ceux qui s'opposent à cet accord craignent que les Italiens ne se servent de renseignements obtenus par le biais de l'entraide judiciaire pour réprimer la simple évasion fiscale, ce qui aurait des répercussions sur les flux financiers entre l'Italie et le Tessin, et sur la place financière tessinoise. Les précisions contenues dans l'accord devraient tranquilliser les opposants puisqu'elles ont pour but de signaler de façon claire aux autorités judiciaires italiennes la manière dont la Suisse entend collaborer lorsqu'il s'agit d'affaires à caractère fiscal.

Par ailleurs, l'accord contient une clause importante à son article 4, qui consacre le principe de la spécialité, à savoir l'interdiction d'utiliser les renseignements obtenus par la voie de l'entraide judiciaire dans une quelconque procédure relative

à une infraction pour laquelle l'entraide est exclue. Toutes les autres dispositions ont trait aux modalités d'exécution, à la procédure, de même qu'aux moyens qui peuvent être utilisés, tels que la conférence vidéo, la présence de personnes étrangères dans l'Etat requis, les mesures de contrainte, etc. Dans la foulée et dans la crainte des abus que pourraient commettre les Italiens, les opposants s'en prennent également à ces dispositions qui ne font que reprendre et préciser le droit contenu dans notre loi sur l'entraide pénale internationale.

Enfin, l'article 30, qui prévoit la constitution d'un tribunal arbitral dans le cadre de conflits dans l'interprétation, l'application ou l'exécution de l'accord est aussi contesté dans la crainte que, dans le cas exceptionnel où l'on devrait faire appel à ce tribunal arbitral international, celui-ci ne tranche en faveur de l'interprétation soutenue par l'Italie et ne fasse modifier la jurisprudence interne à notre pays. Ce n'est pas la première fois qu'un traité signé par la Suisse prévoit l'instauration d'un tel tribunal. Le recours à celui-ci est exceptionnel et on ne connaît pas de cas pour la Suisse où un tel tribunal a fonctionné.

Enfin, les représentants de l'Association suisse des banquiers ont été longuement reçus par les responsables de l'Office fédéral de la police, au début de cette année. A la suite de cette entrevue, ils s'étaient montrés tranquilisés par les assurances qui leur ont été données. On comprend mal, dès lors, ces combats d'arrière-garde.

En vous rappelant que l'on ne peut pas modifier le texte de l'accord et que la conclusion de celui-ci est étroitement liée, pour ne pas dire subordonnée, à celui relatif à la réadmission des personnes en situation irrégulière, la commission vous recommande, par 9 voix contre 6 et avec 1 abstention, d'approuver l'Accord signé à Rome le 10 septembre 1998 entre la Suisse et l'Italie en vue de compléter la Convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale du 20 avril 1959 et d'en faciliter l'application.

Enfin, le dernier accord, c'est celui conclu entre le Conseil fédéral suisse et le Gouvernement de la République française relatif à la coopération transfrontalière en matière judiciaire, policière et douanière. Cet accord se situe dans la droite ligne de celui signé en la même matière le 10 septembre 1998 avec l'Italie. Il s'inspire également, mais plus fortement, de la Convention d'application de l'accord de Schengen, et ce à la demande des Français. Il règle également la coopération directe entre les autorités de police et de douane, crée des centres de coopération policière et douanière. Il permet, et c'est là la différence avec l'accord avec l'Italie, la poursuite et l'observation transfrontalières sur l'ensemble du territoire dans le cas de faits punissables graves tels que l'assassinat, le meurtre, le viol, l'incendie volontaire, l'enlèvement et la prise d'otages, le trafic d'êtres humains et notamment d'enfants à des fins pornographiques, le trafic illicite de stupéfiants, le trafic d'armes et d'explosifs, etc. Cela signifie que, dans le cas de présomption ou de commission de tels actes, les agents français pourraient observer quelqu'un ou poursuivre un malfaiteur sur l'ensemble du territoire suisse. La réciprocité est aussi vraie pour les policiers suisses qui peuvent poursuivre ou observer quelqu'un sur l'ensemble du territoire français. Mais cette poursuite ou cette observation sont soumises à toute une série de conditions, la principale étant que tout franchissement de la frontière soit immédiatement signalé à l'autorité suisse et qu'une demande d'entraide judiciaire soit présentée. En bref, tous les mécanismes empêchant des abus sont prévus dans l'accord.

La minorité, emmenée par Mme von Felten, propose de ne pas approuver ce traité pour le motif que celui-ci permet, en son article 6, l'assistance spontanée d'un pays à l'autre, et surtout parce que la poursuite et l'observation transfrontalières y sont autorisées. On y voit une atteinte à la protection de l'individu et une violation de la souveraineté suisse. J'ai beaucoup de peine à comprendre Mme von Felten qui réclame si souvent une meilleure protection des femmes et des enfants du haut de cette tribune et qui s'oppose aux moyens que l'on veut mettre en oeuvre pour être plus efficaces sur le plan international pour lutter contre les crimes, tels que le viol, l'en-

lèvement et la prise d'otages ou le trafic d'enfants. J'ai énuméré tout à l'heure les faits punissables qui justifieraient une observation et une poursuite transfrontalière. Il s'agit de crimes graves qui doivent pouvoir facilement être réprimés par-dessus les frontières. Avec les mesures prises dans l'accord pour éviter tout dérapage et tout abus, je ne vois pas de raison de s'opposer à l'approbation de cet accord.

C'est pourquoi la commission, par 12 voix contre 3 et avec 2 abstentions, vous propose d'approuver l'Accord signé le 11 mai 1998 entre le Conseil fédéral suisse et le Gouvernement de la République française relatif à la coopération transfrontalière en matière judiciaire, policière et douanière.

Enfin, dernier objet, la modification de l'article 25 de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers (LSEE): le projet du Conseil fédéral consiste à introduire un alinéa 1bis à l'article 25b LSEE, afin de donner au Conseil fédéral la compétence de régler le transit sous escorte policière dans le cadre de conventions de réadmission et de transit.

Personne ne s'oppose à cette modification, et votre commission vous recommande, à l'unanimité, de l'adopter.

Votre commission vous recommande enfin d'adopter l'arrêté fédéral portant approbation de divers accords de coopération policière et judiciaire avec la France et l'Italie.

von Felten Margrith (G, BS): In der Kommission nannte Herr Bundesrat Koller den Abschluss der fünf Abkommen «einen Meilenstein in der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit». Die Behandlung sei dringlich; so dringlich, dass die Abkommen in beiden Räten in dieser Session behandelt werden; so dringlich, dass kaum Zeit für eine öffentliche Diskussion über die Inhalte der Abkommen blieb; so dringlich, dass die Kommissionsarbeit höchst unbefriedigend ausfiel.

Weshalb die Sache so eilt, konnte mir niemand erklären. Die Verträge treten erst in ein paar Jahren in Kraft, denn so viel Zeit muss man einrechnen, bis Italien respektive Frankreich ihre Ratifizierungsverfahren durchgeführt haben. Ich stelle fest: Die Eile ist unbegründet.

Ich bitte Sie, sich nicht vom ideologisch besetzten Begriff «innere Sicherheit» blenden zu lassen. Ich bitte Sie, dem Vertragspaket nicht unbesehen zuzustimmen. Ich bitte Sie, das Abkommen mit Frankreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen nicht zu ratifizieren.

Ziel dieses Abkommens ist die Annäherung der Schweiz an das Schengener System. In der grenzüberschreitenden Polizeiarbeit wird hier, im Gegensatz zum gleichnamigen Vertrag mit Italien, Neuland betreten. Ich möchte auf zwei Vertragspunkte hinweisen, die aus rechtsstaatlicher Sicht derart problematisch sind, dass das gesamte Vertragswerk abgelehnt werden muss. Selbstverständlich bin ich dafür, dass Verbrecher gefasst werden. Nur denke ich, dass mit diesen Mitteln andere Ziele verfolgt werden und dass die Effizienz, die man sich von ihnen verspricht, nicht erreicht werden wird.

1. Zur grenzüberschreitenden Observation in Artikel 7: Bei diesem Strafverfolgungsinstrument handelt es sich um eine Methode, die im Vorfeld eines Ermittlungsverfahrens eingesetzt wird. Das Problem ist die längerfristige Observation. Längerfristige Observationen sind weder personen- noch tatorientiert. Es drohen Grundrechtsverletzungen. Völlig unbeteiligte Personen können observiert und registriert werden. Die vorgesehenen Schranken werden, so ist zu befürchten, in der Praxis wenig ausgerichtet. Grenzüberschreitende Observation gemäss Abkommen mit Frankreich heisst im Klartext, dass französische Polizeibeamtinnen und -beamte, in Zivil und mit Dienstwaffe, auf dem ganzen Gebiet der Schweiz mit allen gängigen Observationsmitteln, auch elektronischen, Personen über längere Zeit observieren können. Das gleiche gilt für schweizerische Beamtinnen und Beamte in Frankreich.

Klar, es gibt Grenzen: Festnahmen müssen der Polizei des Einsatzlandes überlassen werden, Wohnungen dürfen nicht betreten werden usw. Entscheidend ist jedoch, dass die längerfristige Observation in der Schweiz nicht geregelt ist. Es ist völlig unannehmbar, dass in der internationalen Zusam-

menarbeit in heiklen Bereichen Vereinbarungen getroffen werden, die bei uns noch nie ein Thema waren. Zudem haben wir es mit einem Systembruch zu tun. Grenzenlose Polizeieinsätze werden legalisiert. Diese Einsätze erfüllen Funktionen, die bisher Geheimdiensten vorbehalten waren.

2. Zur grenzüberschreitenden Nacheile in Artikel 8: Diese Bestimmung lässt zu, dass schweizerische und französische Polizeibeamtinnen und -beamte in Uniform mit Polizeiauto und Dienstwaffe im jeweilig anderen Land zeitlich und räumlich unbeschränkt Tatverdächtigen nacheilen können. Diese Bestimmung war unter den EU-Staaten beim Abschluss des Schengener Abkommens stark umstritten. In Zusatzprotokollen wurden unterschiedliche Regelungen vereinbart. So haben die Niederlande und Luxemburg gegenüber Deutschland – natürlich auch umgekehrt – nur ein Recht der Nacheile bis zehn Kilometer hinter die Grenze. Im vorliegenden Abkommen mit Frankreich gibt es keine zeitlichen und örtlichen Beschränkungen. Es geht also weiter als gewisse Regelungen zwischen EU-Staaten.

Bei der grenzüberschreitenden Nacheile stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit. Ist es nicht sinnvoller, via Funk die Polizei des anderen Landes zu informieren, damit diese dann selbst die Verfolgung übernimmt? Diese Frage ist nicht ausdiskutiert.

Das Abkommen mit Frankreich ist der erste Schritt. Bereits liegt ein Entwurf eines Abkommens mit Deutschland vor. Darin sind noch weitergehende Befugnisse vorgesehen. Im Entwurf des Abkommens mit Deutschland fehlt der Delikt-Katalog, der grenzüberschreitende Observation oder Nacheile einschränkt. Zudem sind in diesem Entwurf bereits Bedingungen für den grenzüberschreitenden Einsatz von verdeckten Ermittlern festgelegt, obwohl die verdeckte Ermittlung in der Schweiz noch nicht geregelt ist.

Ich bitte Sie, folgendes zu bedenken: Polizei und um so mehr ihr Einsatz jenseits der Landesgrenzen sind kein beliebiges Mittel. In einer Demokratie kann nicht jedes beliebige Mittel, jede Form der staatlichen Gewalt recht sein, nur weil sie effektiv zu sein scheint.

Wir beantragen Ihnen Nichteintreten auf das Abkommen vom 11. Mai 1998 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen.

Suter Marc (R, BE): Wir haben es mit einem hochkomplexen Geschäft zu tun, und man kann, notgedrungen, nicht auf alle Argumente eingehen.

Ich muss Ihnen sagen: Die Eile, die an den Tag gelegt worden ist, hat natürlich Konsequenzen. Je mehr Fragen wir zu diesem Geschäft gestellt haben, desto unsicherer sind wir geworden, ob es, insbesondere das Rechtshilfeabkommen mit Italien, wirklich den rechtsstaatlichen Prinzipien entspricht. Beispielsweise ist keine Expertenkommission zur Überprüfung der Begriffe eingesetzt worden. Und denken Sie daran: Bei der Rechtshilfe kommt es sehr auf die Details an, kommt es sehr darauf an, wo die Grenzen gezogen werden. Es ist offensichtlich, dass dieser Vertrag nicht als Beitrag zur Bekämpfung der gewöhnlichen Kriminalität gedacht ist. Denn in diesem Bereich funktioniert die Zusammenarbeit, gestützt auf den bestehenden Vertrag mit der EU, bestens. Was anvisiert wird, ist die Erledigung von Rechtshilfe gesuchen in der Grauzone zwischen Wirtschafts- und Steuerkriminalität. Hier soll Erleichterung geschaffen werden. Auf diesem Gebiet verfolgt der Vertrag das klare politische Ziel, die Schweiz zu verstärkter Zusammenarbeit bei der Verfolgung von in Italien begangenen Zoll- und Steuerdelikten zu bewegen.

Liest man den Vertragstext, tritt auch klar zutage, dass der Vertrag eine Konzession an Italien darstellt, die weit über das hinausgeht, was man als richtigen Schritt zur besseren Bekämpfung der Steuerkriminalität bezeichnen kann. Allein schon die Verknüpfung des Rückübernahmeabkommens mit diesem Rechtshilfeabkommen unterstreicht, dass die Schweiz grosse Zugeständnisse gemacht hat. Sie hat diese zugestanden, ohne koordiniert vorzugehen, ohne eine Abstimmung mit den Rechtshilfeabkommen mit unseren ande-

ren Nachbarstaaten zu suchen. Das Abkommen mit Frankreich beispielsweise geht viel weniger weit als das Abkommen mit Italien.

Uns scheint, dass der Besuch von Herrn Kommissar Monti beim Bundesrat kein Zufall ist. Wenn wir dieses Rechtshilfeabkommen mit Italien so verabschieden, wird damit der Massstab für den Abschluss von Ergänzungsabkommen mit anderen Staaten gesetzt. Ich frage Sie: Ist es dieses Rücknahmeabkommen wert, derartige Konzessionen zu machen, die dann für alle anderen Abkommen mit unseren Nachbarstaaten den Massstab setzen?

Zu den Begriffen «Steuervergehen» und «Steuerbetrug» und die entscheidende Unterscheidung zwischen ihnen: Steuervermeidung, die keinen Betrugstatbestand darstellt, berechtigt nicht zur Rechtshilfe. Im Vertrag ist diese Grenze sehr schwammig gezogen; das fängt schon bei den verwendeten Begriffen an. Im italienischen Text wird beispielsweise der Begriff «truffa» verwendet. Das ist ein weiter Begriff – so haben wir uns sagen lassen –, der auch die gewöhnliche Steuerhinterziehung einschliessen kann, die bei uns nicht zur Rechtshilfe berechtigt.

Wir sind gegen eine solche Ausweitung, zumal wenn wir bedenken, wie die Mechanik der Anwendung funktionieren wird. Es ist zwar richtig, wir haben ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht, durch drei Leute besetzt, und mit einem neutralen Obmann, wird wahrscheinlich das Argument akzeptieren, ausschlaggebend sei der italienische Text; schliesslich ist Italienisch auch eine Landessprache der Schweiz. Wenn es nun um die Auslegung des Begriffes «truffa» geht, kann es sehr wohl sein, dass schliesslich die Art, wie die Italiener diesen Begriff in ihrer Praxis anwenden und verstehen, der Massstab sein wird. Da muss ich Sie doch fragen, zu welchen Konsequenzen das führen kann. Die Gefahr ist gross, dass die gewöhnliche Steuerhinterziehung auf diesem Weg eben doch Gegenstand der Rechtshilfe wird.

In diesem Zusammenhang kommt ein weiteres Problem hinzu: Es ist nach dem Rechtshilfeabkommen so, dass die ausländischen Beamten der Steuerbehörde Italiens anwesend sein können, wenn Abklärungen in der Schweiz, beispielsweise auf einer Bank, sogar mit Videokonferenz, getroffen werden. Sie können Auskünfte verlangen, die das Bankgeheimnis aufheben. Ich frage Sie: Wollen wir, dass italienische Steuerbeamte in den Akten unserer Bankkunden herumschnüffeln, unter dem Vorwand, es liege ein Steuerbetrug vor? Wollen wir, dass das Bankgeheimnis durchlöchert wird, weil in der Anwendung Grauzonen und Unsicherheiten bestehen?

Es ist erwähnt worden, Herr Professor Waldburger sei für diesen Vertrag und sage, man könne diesen unterzeichnen. Herr Kommissionssprecher Jutzet, das stimmt nicht! Herr Professor Waldburger, der beigezogen worden ist, hat auf sieben Seiten nichts anderes als Bedenken geäussert und sie auch begründet. Er hat insbesondere auch ausgeführt, dass man unter dem Deckmantel der behaupteten gemeinbürgerlichen Delikte auch im Hinblick auf Steuerdelikte so quasi nebenher Abklärungen über gewöhnliche Steuerhinterziehungen treffen könnte, die dann die nach unserem Recht gesetzten Grenzen unterlaufen würden.

Herr Professor Waldburger hat also mitnichten gesagt, man könne diesen Vertrag unterzeichnen. Im Gegenteil, er ist sehr beunruhigt und hat seine Besorgnis zum Ausdruck gebracht.

Ich komme zu folgendem Schluss – und zwar aufgrund ähnlicher Argumente wie Frau von Felten –: Wir müssen uns bewusst sein, dass wir hier einen grossen Teil an Souveränitätsrechten preisgeben; es wird bestimmte Sektoren speziell treffen. Insbesondere wird natürlich der Kanton Tessin stark betroffen sein. Es gilt auch zu bedenken, ob es sich rechtfertigt, hier einer bestimmten Gegend ein Sonderopfer aufzuerlegen. Wir sind dagegen; wir sind der Meinung, man sollte eine Denkpause einlegen, diese schwierigen Fragen noch einmal überprüfen, die Begriffe klären und den Vertrag nachverhandeln. Es besteht kein Grund und kein Anlass zur Eile. Es ist nie gut, und man ist immer schlecht beraten, Verträge von solcher Tragweite übers Knie zu brechen. Dies ist hier

getan worden, indem man in zwei Monaten einen Vertrag ausgehandelt hat – ohne Vernehmlassung, ohne Expertenkommission, ohne eingehende Überprüfung der Handhabung dieser Verträge.

Das Resultat in Italien ist natürlich klar. Ich kann nur noch die Schlagzeilen – weil die Zeit schon fortgeschritten ist – in der Wirtschaftspresse Italiens zitieren. Die eine lautete: «Die Schlinge zieht sich zu»; die andere: «Adieu, schönes Lugano».

Ich bitte Sie, dem Rückweisungsantrag der Minderheit Suter zuzustimmen.

Burgener Thomas (S, VS): Der vom Bundesrat unterbreitete Bundesbeschluss umfasst ein Paket von fünf bilateralen Abkommen, wovon drei Italien und zwei unser Nachbarland Frankreich betreffen. Das Rechtshilfeabkommen mit Italien ist zweifelsfrei der wichtigste Vertrag des gesamten Paketes. Der Zusatzvertrag bezweckt nämlich, das bestehende Rechtshilfeverfahren zu beschleunigen und zu straffen. Das Verfahren in Fällen von organisierter Kriminalität, Korruption und anderen schweren Straftaten wird neu in beiden Ländern zentralisiert. Es wird je eine Zentralstelle geschaffen, was eine raschere Erledigung der Rechtshilfesuche als bisher ermöglicht. Bei diesen Fällen wird das Rechtshilfeverfahren um eine Rechtsmittelinstanz gekürzt, was zweifelsfrei zu begrüssen ist. Ein weiterer positiver Punkt ist, dass neu Einvernahmen auch per Videokonferenz durchgeführt werden können, was den Ablauf von Rechtshilfeverfahren beschleunigen wird.

Inhaltlich weicht das Abkommen vom bestehenden inner-schweizerischen Rechtshilfegesetz nicht ab. In bezug auf Steuerdelikte ist Rechtshilfe nach wie vor nur in Fällen von eigentlichem Abgabe- oder Steuerbetrug gemäss Artikel 24 der Rechtshilfeverordnung möglich, nicht aber in Fällen von sogenannter einfacher Steuerhinterziehung. Die SP-Fraktion bedauert, dass hier kein Schritt in Richtung Europa gemacht wurde und die Schweiz – anders als die allermeisten EU-Staaten – bei Steuerhinterziehung keine Rechtshilfe gewährt.

Wir sind der Auffassung, dass der Finanzplatz Schweiz durch eine Änderung des innerstaatlichen Rechtes – Stichwort ist hier Artikel 3 Absatz 3 des Rechtshilfegesetzes – mittelfristig nur gewinnen kann. Vor der Kommission haben Experten nämlich dargelegt, dass der Finanzplatz Schweiz nicht auf hinterzogenem Geld aufgebaut werden könne. Das ist eine Meinung, die die SP seit Jahr und Tag offensiv vertritt.

Unsere Fraktion wird den Rückweisungsantrag der Minderheit Suter ablehnen. Der Rückweisungsantrag ist unseres Erachtens materiell nicht begründet. Die Befürchtungen der politischen und wirtschaftlichen Interessenvertreter des Kantons Tessin in bezug auf eine Schwächung des Tessiner Finanzplatzes sind unserer Meinung nach nicht stichhaltig, da die Italiener ja nicht nur im Tessin, sondern in der ganzen Schweiz Geld anlegen. Bei diesem Rückweisungsantrag geht es offensichtlich nur um eine Verzögerungstaktik und darum, zu erreichen, dass die verbesserte Rechtshilfe mit Italien noch lange nicht in Kraft gesetzt werden kann.

Weiter zeigt sich die SP-Fraktion erstaunt, welches Gewicht in diesem Gesetzgebungsprozess der Schweizerischen Bankiervereinigung zugemessen wurde. Es fand eine Sitzung des Bundesamtes für Polizeiwesen mit der Bankiervereinigung statt, und gemäss der Aussage des Bankenvertreters vor der Kommission hat das Bundesamt an dieser Sitzung den Banken zugesichert, das ausgehandelte Abkommen restriktiv auszulegen. Solche Abmachungen sind juristisch und auch demokratisch mehr als fragwürdig, ist es doch an den Gerichten, in diesem Fall insbesondere am neugeschaffenen Schiedsgericht, bezüglich der Auslegung und Anwendung des Abkommens Entscheide zu fällen.

Die beiden Rückübernahmeabkommen mit Frankreich und mit Italien – das ist ein zweites Thema – werden von der SP-Fraktion nicht bekämpft. Wir anerkennen, dass es im Zusammenhang mit unrechtmässigem Aufenthalt von Personen in der Schweiz Probleme gibt und insbesondere die bisher unregelte Situation der Rückübernahme durch Italien nun

eine Lösung findet. Die Änderung des Anag ist bei der Annahme der beiden Rückübernahmeabkommen eine formaljuristische Notwendigkeit, die von uns mitgetragen wird.

Probleme macht der SP-Fraktion das Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen. Natürlich widersetzen wir uns nicht generell einer effizienteren grenzüberschreitenden Bekämpfung von schweren Straftaten. Die Artikel 7 und 8 des Abkommens, die sich mit grenzüberschreitender Observation und grenzüberschreitender Nacheile befassen, lassen bezüglich demokratischer Kontrolle dieser Polizeiaktionen und bezüglich Rechtsschutz der betroffenen Bürgerinnen und Bürger viele Fragen offen. Die weder örtlich noch zeitlich eingeschränkte grenzüberschreitende Observation bei Verdacht auf Beteiligung an einer Straftat bedeutet, dass bewaffnete französische Polizisten auf dem gesamten Hoheitsgebiet unseres Landes verdächtige Personen observieren können, ohne dass dies im Auftrag eines schweizerischen Richters geschieht oder dass die Grundsätze unserer Strafprozessordnungen zur Anwendung kommen.

Noch weiter geht die grenzüberschreitende Nacheile gemäss Artikel 8, der unserer Meinung nach in dieser Form nicht hingenommen werden kann. Gemäss Artikel 8 Absatz 4 des Abkommens ist auch die Nacheile weder räumlich noch zeitlich begrenzt. Das heisst konkret, dass französische Polizisten mutmassliche Straftäter, die sich von Frankreich in die Schweiz begeben, auf dem gesamten Territorium der Schweiz, also bis hin zum Bodensee, bewaffnet verfolgen dürfen, und zwar während Tagen oder Wochen, ohne irgendwelche zeitliche und räumliche Einschränkung und ohne irgendwelche demokratische Kontrolle. Gleiches würde übrigens auch für Schweizer Polizisten gelten, die Straftäter, welche sich nach Frankreich absetzen, bis an den Atlantik verfolgen könnten. Es wäre dringend nötig gewesen, solche grenzüberschreitenden Aktivitäten zeitlich und räumlich einzugrenzen. Zusammenfassend kann ich für die SP-Fraktion sagen, dass wir:

1. das Rechtshilfeabkommen mit Italien unterstützen und entsprechend dann auch den Rückweisungsantrag der Minderheit Suter ablehnen;
2. die beiden Rückübernahmeabkommen mit Italien und Frankreich und auch die Änderung des Anag unterstützen;
3. das Abkommen mit Italien bezüglich die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Polizei ebenfalls unterstützen;
4. das Abkommen mit Frankreich in Sachen grenzüberschreitender Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen ablehnen und den Nichteintretensantrag der Minderheit von Felten unterstützen.

Pelli Fulvio (R, TI): Nachdem in der Kommission keine grosse Bereitschaft herrschte, eine gründliche Diskussion über die Probleme zu führen, die diese nicht unwichtigen internationalen Abkommen verursachen werden, versuche ich hier im Plenum, meine Sorge über die Kombination der mit Italien unterschriebenen Verträge darzustellen.

Ziel der Schweiz war ein Abkommen mit Italien, um die Zusammenarbeit im Polizei- und Zollwesen zu verbessern, und ein zweites Rückübernahmeabkommen. Die Schweizer Delegation hat insbesondere versucht, das bestmögliche Rückübernahmeabkommen abzuschliessen.

Die Verhandlungen mit Italien waren jedoch sehr schwierig:

1. Auch in Italien – nicht nur in der Schweiz – ist das Problem der illegalen Immigration heikel und beunruhigt die Bevölkerung. Deshalb bestand keine grosse Bereitschaft, die illegale Emigration Richtung Schweiz und Deutschland zu bremsen.
2. Zwischen Italien und der Schweiz bestehen seit je Schwierigkeiten im Gebiet der Anwendung der strafrechtlichen Rechtshilfe. Italien beklagt sich insbesondere über die Langsamkeit unserer Rechtshilfeverfahren, was immer wieder erstaunt, weil die Erfahrung zeigt, dass die Langsamkeit viel mehr eine Charakteristik der italienischen als der schweizerischen Strafverfahren ist. Deshalb scheint mir, dass diese Behauptung nur als Vorwand benützt wird, um selbstverschuldete Verzögerungen zu decken.

So hat Italien als Bedingung für den Abschluss eines Rückübernahmeabkommens den Abschluss eines Ergänzungsabkommens auf dem Gebiet der Rechtshilfe verlangt. Das Ergebnis liegt vor uns. Es enthält grosse Zugeständnisse an Italien auf dem Gebiet der Rechtshilfe: Unsere Leute sind mit einem Mustertext des Ergänzungsabkommens nach Italien gefahren und mit einem nach italienischen Wünschen aufgearbeiteten Text zurückgekommen. Dagegen sind die Zugeständnisse Italiens auf dem Gebiet der Rückübernahme der in die Schweiz eingereisten Personen mit unbefugtem Aufenthalt viel kleiner.

Ich lese in der Botschaft, Seite 9: «Im April 1998 gab die Schweiz zudem dem italienischen Wunsch statt, die Verbesserung der Rechtshilfe in das Verhandlungspaket aufzunehmen.» Also erst im April 1998! Auf Seite 10 steht: «Die Hauptschwierigkeit bestand darin, dass vor der Sommerpause ein für beide Parteien annehmbarer Text vorliegen musste, damit er im September zusammen mit dem Polizei- und Rückübernahmeabkommen unterzeichnet werden konnte Der ausgehandelte Vertragstext enthält ein Maximum an Zugeständnissen, welche die Schweiz Italien bei der Rechtshilfe in Strafsachen machen konnte.»

Das gibt eine Idee davon, wie das Rechtshilfeabkommen zustande gekommen ist, und lässt auch verstehen, dass den maximalen Zugeständnissen im Bereich der Rechtshilfe keine Verbesserung des Rückübernahmeabkommens entspricht. Das stört mich. Warum müssen wir mit Italien ein Rückübernahmeabkommen abschliessen, das Italien im Vergleich mit dem, wozu wir uns gegenüber Deutschland verpflichtet haben, zu viel weniger verpflichtet? Warum müssen wir mit Italien eine Kombination von Verträgen abschliessen, die ganz anders lautet als diejenige der parallelen Abkommen mit Frankreich? Warum hat man Italien so viel zugestanden, wenn die Gegenleistung so gering ist?

Meine Hauptkritikpunkte an den beiden Abkommen:

1. Ein Rückübernahmeabkommen mit Italien ist sicher nützlich, auch wenn man sich nicht der Illusion hingeben darf, es sei die Lösung des Problems der illegalen Immigration. Es ist in der Tat wahrscheinlich, dass der Übernahme der von der Schweiz ausgewiesenen Ausländer seitens der Italiener weitere illegale Einreiseversuche derselben Personen folgen werden. Der Inhalt des Rückübernahmeabkommens hätte jedoch demjenigen der Abkommen entsprechen müssen, die wir mit unseren Nachbarstaaten, insbesondere mit Deutschland, vereinbart haben. Das ist leider nicht der Fall.

2. Das Ergänzungsabkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen könnte inhaltlich tragbar sein. Es enthält jedoch Verfahrensvorschriften, die das System, das wir vor zwei Jahren im Rahmen der Revision des Rechtshilfegesetzes eingeführt haben, vollständig umstürzen. Da das Abkommen beabsichtigt, den Italienern die verlangten Auskünfte so schnell wie möglich zu liefern, hat man Regeln vorgesehen, die es den italienischen Magistraten ermöglichen werden, die verlangten Informationen, und zwar auch diejenigen, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, gleichzeitig mit dem schweizerischen Ausführungsmagistraten zu bekommen, d. h. vor der Möglichkeit der Einreichung eines Rekurses.

Lesen Sie zum Beispiel Artikel IX Absatz 3: Sie werden bemerken, dass die einzige Garantie, die der betroffenen Person – sogar dem im italienischen Strafverfahren nicht involvierten Dritten – bleibt, die theoretische Verpflichtung der italienischen Behörde ist, folgende Regel zu respektieren: Die italienischen Magistraten und Beamten, die einer Untersuchungshaft beigewohnt haben, «können im ersuchenden Staat» – also in Italien – «Informationen aus dem Geheimbereich, die zu ihrer Kenntnis gelangen, weder zu Ermittlungszwecken noch als Beweismittel verwenden, bevor die zuständige» – also die schweizerische – «Behörde endgültig über die Gewährung und den Umfang der Rechtshilfe entschieden hat.»

Man will die Rechtsmittel durch den guten Willen der Behörden ersetzen, was eine Rückkehr zu den Zeiten der Inquisitionsverfahren bedeutet. Ich kann mich damit nicht einverstanden erklären. Es braucht auf schweizerischer Seite mindestens konkrete Anweisungen, die die Teilnahme der italieni-

schen Behörden während der Untersuchungsphase regeln und begrenzen. Ich bin überzeugt, dass es mit etwas Druck seitens unseres Parlamentes ohne weiteres möglich wäre, mit Italien erfolgreich eine Verbesserung der Texte und der künftigen Anwendung der in Frage stehenden Verträge zu erreichen.

Daher hat die FDP-Fraktion beschlossen, den Antrag der Minderheit Suter zu unterstützen; sie beantragt Rückweisung von zwei der fünf Abkommen an den Bundesrat mit folgendem Auftrag:

1. Mit den italienischen Behörden ist nochmals Kontakt aufzunehmen, um den Inhalt des Abkommens über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt demjenigen der parallelen Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland vom 1. Februar 1994 und mit Frankreich vom 28. Oktober 1998 beziehungsweise der Empfehlung des EG-Rates vom 30. November 1994 mindestens anzunähern.

2. Der Bundesrat soll Richtlinien zur Anwendung des Ergänzungsabkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vorbereiten.

3. Mit den italienischen Behörden ist nochmals Kontakt aufzunehmen, um mit Bezug auf das Ergänzungsabkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen mindestens folgendes zu besprechen und möglicherweise zu vereinbaren: die Zustimmung der italienischen Behörden zu den ausgearbeiteten Richtlinien und die Aufhebung des problematischen Artikels XXX des Ergänzungsabkommens (Schiedsgericht). Dazu wäre die Notwendigkeit der Änderung des Artikels 24 der Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen beziehungsweise eine Änderung des im Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vorgesehenen Rechtsmittelsystems zu überprüfen.

Ich danke für die Zustimmung zum Rückweisungsantrag der Minderheit Suter.

Florio Marguerite (L, VD): Je ne vais pas allonger, car vous avez déjà entendu MM. Suter et Pelli. Je viens ici soutenir la proposition de minorité Suter de renvoi et vous dire pour quelles raisons, au nom du groupe libéral, je la soutiens.

Les accords avec la France ne nous posent pas de problèmes, cela a été dit.

Les accords avec l'Italie ont été conclus sous le coup de la pression et de la rapidité. Il a fallu faire vite. Pourquoi? Qui était si pressé? Je ne suis pas certaine que c'était l'Italie! Alors, parce qu'on était pressé, on a consenti des concessions que nous n'avons pas admises dans d'autres accords. Pour cela déjà, il me paraît que nous devons renvoyer au Conseil fédéral les deux accords qui sont contestés par la minorité Suter. L'Accord entre la Confédération suisse et la République italienne relatif à la coopération entre les autorités de police et de douane ne pose pas de problèmes.

En revanche, les deux autres accords posent d'énormes problèmes. MM. Suter et Pelli vous les ont rappelés. L'Accord entre la Confédération suisse et la République italienne relatif à la réadmission des personnes en situation irrégulière est à peu près celui qui est le moins favorable à la Suisse. Alors, pourquoi ne pas essayer d'avoir des conditions à peu près identiques à celles que nous avons obtenues avec d'autres pays?

Et alors, l'Accord entre la Suisse et l'Italie en vue de compléter la Convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale du 20 avril 1959 et d'en faciliter l'application est pratiquement désastreux. On vous a déjà dit pour quelles raisons. J'aimerais rappeler les principaux éléments: la question de l'escroquerie fiscale, article 2 alinéa 3; ce sont également les dispositions de l'article 4 pour lesquelles nous n'avons aucun contrôle, nous ne pouvons que faire confiance. Vous me direz qu'entre Etats on doit se faire confiance! Il se trouve que certaines expériences démontrent qu'il faudrait être plus précis et définir certains termes. De plus, l'article 30 qui concerne la clause arbitrale pour interpréter l'accord ne donne absolument aucune garantie.

Pour tous ces motifs et pour ceux qui ont été développés par les préopinants, je vous prie de bien vouloir accepter la pro-

position de minorité Suter et, par conséquent, refuser d'approuver les deux accords qui posent problème.

Engler Rolf (C, AI): Das Ausmass, in welchem die italienische Presse das Rechtshilfeabkommen feierte, hat die Finanzwelt im Tessin aufgerüttelt und auch die Kommission für Rechtsfragen aufgeweckt. Es ist nicht so, wie vorhin gesagt wurde, dass in der Kommission keine Bereitschaft bestanden hätte, die von Herrn Pelli aufgeworfenen Fragen zu klären; das Gegenteil war der Fall. Wir haben diese Fragen Fachleuten unterbreitet und von Professor Waldburger ein Gutachten erhalten. Wir haben eine Analyse gemacht; die Antworten liegen heute vor. Wenn man Rückweisung beantragt, obwohl diese Antworten vorliegen, muss das als Filibustertaktik bezeichnet werden; diese führt zu nichts anderem, als dass der Finanzplatz Tessin die Fragen der schweizerischen Rechtshilfe nochmals diskutieren muss. Ob das in unserem Interesse ist oder nicht, möchte ich Ihrem Urteil überlassen.

Ich komme zu den Antworten, die wir erhalten haben. Beim Abgabebetrug führt der Vertrag neu zu einer Bindung gegenüber Italien. Das, was wir heute schon tun, müssen wir künftig gegenüber Italien einhalten; das ändert faktisch nichts. Wir übernehmen eine vertragliche Verpflichtung, die bis heute einseitig war, eine innerstaatliche Pflicht, die wir künftig aufgrund des Vertrages mit Italien auch bilateral erfüllen.

An der bundesgerichtlichen Praxis ändert sich somit nichts. Es gilt weiterhin Artikel 3 Absatz 3 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG), es gibt keine Auskunftspflicht im Bereich der Steuerhinterziehung. Es gibt im Bereich der Fiskalverstösse keine Rechtshilfe; daran ändert sich nichts. Vorbehalten bleiben auch der Spezialitätenvorbehalt und das Verwertungsverbot. Ich möchte hier an die Adresse von Herrn Pelli bemerken, der zwar aus Seite 10 der Botschaft zitiert hat, aber eben nur die Hälfte. Dort steht: «Angesichts des Kampfes, den die italienische Justiz gegen die Mafia führt, musste die Schweiz Kompromisse eingehen und Italien vor allem Bestimmungen zugestehen, die das Rechtshilfeverfahren beschleunigen.» Dem steht auch nichts entgegen, und dieses Zugeständnis scheint absolut akzeptabel.

Es ist auch nicht so, wie Herr Suter gesagt hat, dass wir grosse Konzessionen eingehen. Er hat diese grossen Konzessionen nur mit Definitionsfragen und Auslegungen begründet. Diese Auslegungsfragen hat Herr Professor Waldburger geklärt. Es kommt ausser der Videokonferenz, die neu eingeführt wird, zu keinen Änderungen gegenüber dem heutigen innerstaatlichen Rechtszustand, den wir bereits haben. Entsprechend hat auch die Schweizerische Bankiervereinigung den Widerstand gegen dieses Rechtshilfeabkommen aufgegeben; das möchte ich hier doch in aller Form betonen.

Wir haben auch politisch aufzurechnen, was wir auf der anderen Seite bekommen. Man kann eben nicht alles bekommen, man muss hier und da auch etwas geben. Dieser Beschleunigung des Rechtshilfeverfahrens, die wir gewähren mussten, steht nun doch das Rückübernahmeabkommen mit Italien gegenüber. Wenn man eine Abwägung macht, fällt sie ganz klar zugunsten der Genehmigung dieser Verträge aus. Ein Rückübernahmeabkommen wollten wir seit Jahrzehnten erstreiten oder bekommen, und heute bezahlen wir dafür einen Preis, der absolut vertretbar ist.

Die juristische und polizeiliche Zusammenarbeit mit unseren Nachbarstaaten ist sehr schwierig, da nur mehr bilateral möglich; seit Jahren haben wir erfolglos versucht, Rückübernahmeabkommen zu erreichen. Es ist keine Kleinigkeit: 1998 haben wir 12 000 registrierte illegale Personen gehabt, die von Italien gekommen sind und die wir hätten zurückführen können; diese 12 000 Personen stellen lediglich die Spitze des Eisbergs dar! Es geht hier nicht um Bagatelldelikte, es geht um Schlepperei, um Menschenhandel und weitere gewichtige Delikte, die es eben zu bekämpfen gilt. Die Einwände, die jetzt geltend gemacht werden, müssen auch vor diesem Hintergrund betrachtet werden. Es ist für die Schweiz sachlich und zeitlich wichtig, dass wir hier zu Lösungen kommen.

Entsprechend beantragen wir Ihnen Zustimmung zu diesen fünf Abkommen, Ablehnung des Antrages der Minderheit Suter und ebenso Ablehnung des Antrages der Minderheit von Felten.

Eine Schlussbemerkung: Herr Burgener geht in seinen Ausführungen davon aus, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit nicht gilt. Ich gehe davon aus, dass auch in diesem Bereich das Prinzip der Verhältnismässigkeit gilt; dass also nicht eine Nacheile über Wochen gemacht werden kann, sondern dass das gemacht wird, was im Wort der Nacheile schon enthalten ist. Wenn die Nacheile beendet ist, wird die Angelegenheit den Schweizer Behörden übertragen. Insofern glaube ich, dass seine Ausführungen nicht ganz korrekt und fair und vor allem damit begründbar waren, zu dem Schluss zu kommen, den seine Fraktion vorgegeben hatte. Ich bitte Sie, allen fünf Abkommen zuzustimmen.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Ich bin Herrn Engler sehr dankbar, dass er alles ausgeführt hat, was ich meiner etwas in den Keller gerutschten Stimme wegen nicht sagen kann. Nur soviel: Es gibt Momente in meinem Leben, in denen es mir schwerfällt, nicht ironisch zu werden. Wir haben das böse Wort «Filibuster» gehört. Ich war in der Kommission – ich habe kaum etwas Chaotischeres erlebt, kaum wie dort erlebt, wie gewisse Leute ganz eindeutig auf ihre eigene Mühle redeten. Gegen diese Abkommen mit den beiden Ländern gibt es gar nichts zu sagen, und neu sind sie auch nicht. Wir haben solche Abkommen mit Österreich, mit Deutschland, und dass wir keine gemeinsamen Abkommen haben, hat u. a. damit zu tun, dass wir weder in der EU sind noch dem EWR angehören, sondern uns halt in Einzelverträge mit jedem einzelnen Land abmühen oder gar mit jedem einzelnen Dorf unsere eigenen Abkommen machen müssen; das haben wir uns selber eingehandelt. Die Abkommen mit den beiden Ländern sind gut, sie sind nicht revolutionär, ihr Inhalt ist nicht neu; sie ermöglichen genau das, was Herr Engler gesagt hat und was der ganzen Sache zugrunde liegt: nämlich die Bekämpfung der Kriminalität. Dafür brauchen wir neue und taugliche Instrumente.

Es ist immer wieder – wenn nicht gerade mit tränenerstickter Stimme, so doch ähnlich – vorgebracht worden, in welcher wirtschaftlich schwierigen Situation sich unser südlicher Kanton befindet; das ist unbestritten. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass diese Verträge nichts, aber auch gar nichts mit einem Wirtschaftsförderungsartikel für den Kanton Tessin zu tun haben – dieses Problem muss anders gelöst werden. Vor allem aber – ich gebe zu, dass ich jetzt etwas giftig werde – ist der Rechtshilfevertrag mit Italien auch nicht dazu da, notleidenden Anwälten und ihren steuervermeidenden und -optimierenden Klienten unter die Arme zu greifen. Ich finde es etwas zynisch, wenn man versucht, ein Gesetz, das eigentlich etwas ganz anderes will als das, was von den Hauptgegnern ins Feld geführt wird, durch Filibustern hinauszuzögern, hinauszuschieben und zu verhindern.

Ich bitte Sie, die Minderheitsanträge auf Nichteintreten und Rückweisung ohne Wenn und Aber und noch heute abzulehnen und allen fünf Abkommen mit Überzeugung zuzustimmen – dies tut auf jeden Fall die LdU/EVP-Fraktion.

Seiler Hanspeter (V, BE): Wir nehmen täglich, wöchentlich oder zumindest sehr häufig zur Kenntnis, dass die organisierte Kriminalität zunimmt. Wir nehmen zur Kenntnis, dass diese Kriminalität keine Landesgrenzen kennt und nicht am Zoll haltmacht. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die illegale Zuwanderung – ich verweise auf die Äusserungen von Herrn Engler – zunimmt und uns immer mehr Probleme schafft. Wir spüren auch, dass unser Land zu einer Drehscheibe für illegale Migration und vor allem auch für europäisch und weltweit organisierte Kriminalität zu werden droht, soweit unser Land dies nicht schon ist. Wir wissen alle ganz genau, dass diese Kriminalität im allgemeinen und die organisierte Kriminalität im besonderen dank der fast grenzenlosen Mobilität und der High-Tech-Kommunikation eine immer deutlichere und bedeutsamere internationale Dimension bekommen hat. Wir wissen auch, dass ein Staat allein diese Probleme nicht

mehr lösen kann. Wir wissen – darin sind wir uns alle einig –, dass Handlungsbedarf besteht. Wir sind uns sicher voll bewusst, dass eine Lösung der Probleme und eine Verbesserung der Situation, die übrigens breiten Kreisen unserer Bevölkerung Sorgen bereitet und sie beunruhigt, nur dann möglich ist, wenn wir die Zusammenarbeit mit anderen Staaten, natürlich insbesondere mit unseren Nachbarstaaten, suchen. Der Bundesrat hat in dieser Richtung nun etwas unternommen. Wir werfen dem Bundesrat oft vor, er handle nicht oder er handle zu spät. Jetzt, wo er einmal rasch gehandelt und etwas getan hat, hören wir wieder Stimmen, die sagen: Das hätte noch nicht so pressiert. Wenn ich solche Bemerkungen höre, verstehe ich, dass das Amt des Bundesrates manchmal nicht sehr leicht auszuüben und nicht sehr angenehm ist. Ich ersuche Sie namens unserer Fraktion um Zustimmung zum Bundesbeschluss und damit auch dazu, den Bundesrat zu ermächtigen, diese fünf Abkommen zu ratifizieren. Die Kommissionssprecher haben uns ja diese Abkommen eingehend erläutert. Ich bitte Sie auch um Zustimmung zur Änderung des Anag, die logischerweise vorgenommen werden muss.

Zu den Minderheitsanträgen, zunächst zu demjenigen von Frau von Felten: Sie will auf das Abkommen mit Frankreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen nicht eintreten. Ich weiss wirklich nicht, ob wir noch glaubwürdig sind, wenn wir zwar fordern, dass etwas gegen das Verbrechen, gegen die Kriminalität und gegen das organisierte Verbrechen unternommen wird, aber jetzt, wo wir – mindestens zwischen Frankreich und der Schweiz – etwas tun können, das doch nicht wollen, weil es scheinbar zu weit geht. Wir würden mit einem Nichteintreten auf dieses Abkommen die organisierte und internationale Kriminalität schön leben lassen. Ich frage Sie: Tragen wir, wenn wir nicht eintreten, nicht die Verantwortung für Verbrechen und Taten, die man dank dieses Abkommens hätte verhindern oder bekämpfen können?

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Minderheit von Felten abzulehnen.

Zum Antrag der Minderheit Suter: Auch wir haben eine mittlere Skepsis gegenüber gewissen Bestimmungen im von Herrn Suter erwähnten Abkommen. Aber wenn wir diese Verträge ablehnen oder zurückweisen, bleiben wir beim Status quo, dann tun wir nichts. Die Situation bleibt dann unbefriedigend, und sie wird während Jahren unbefriedigend bleiben: einmal in Rechtshilfefragen, aber auch in der Frage der Rückübernahme von Asylbewerbern und illegal eingereisten Personen. Das liegt doch nicht im Trend unserer Politik! Also müssen wir hier doch einfach glaubwürdig sein und sagen: Wir ermächtigen den Bundesrat zur Ratifizierung dieser fünf Abkommen, nach dem Grundsatz: «Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach.»

Jutzet Erwin (S, FR), Berichterstatter: Ich spreche zu den beiden Minderheitsanträgen, zunächst zum Antrag der Minderheit von Felten. Die Antragstellerin hegt zwei Befürchtungen in bezug auf das Abkommen mit Frankreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen: die eine in bezug auf die Observation und die andere in bezug auf die Nacheile.

Bei der Observation befürchtet sie, dass unbeteiligte Personen während längerer Zeit observiert werden könnten. Ich muss hier gestützt auf den Text sagen: nein! In Artikel 7 Absatz 1 steht klar, dass die Schweiz zunächst ein Rechtshilfegesuch genehmigen muss. Unbeteiligte Personen könnten also nicht während längerer Zeit observiert werden. Ich verweise auch darauf, dass es nur bei schweren Verbrechen wie Mord, Kindesentführung, Frauenhandel usw. eine solche Observation geben wird.

Zur Nacheile: Frau von Felten stört sich daran, dass französische Polizisten in Uniform in der Schweiz Leuten nacheilen würden. Das erinnert mich ein bisschen an «Räuber und Polizist» oder auch an das «Fangisspiel», wo der Räuber, sobald er hinter einer bestimmten Grenze ist, sagen kann: «Jetzt bin ich gerettet, jetzt kann mir nichts mehr passieren!» Das ist doch nicht der Sinn! Zudem möchte Frau von Felten

die Grenze nicht an der Schweizer Grenze stehen lassen, sondern sie vielleicht 10 Kilometer verrücken. Ich frage mich, was das schlussendlich bringt. Wo werden wir die Grenzen setzen: in Yverdon, in Moutier oder allenfalls an der Saane, an der Aare oder an der Reuss? Die Befürchtungen betreffend Grundrechtsverletzungen sind meines Erachtens nicht begründet. Einen Souveränitätsverlust müssen wir hinnehmen, aber nachdem wir immer von Europa sprechen und davon, Grenzen zu beseitigen, sollten wir hier nicht neue Grenzen aufbauen.

Zum Rückweisungsantrag der Minderheit Suter: Zunächst erinnere ich bezüglich der Kritik an der Eile daran, dass wir diese Angelegenheit in zwei Sitzungen besprochen haben. Alle Fragen konnten gestellt werden und wurden beantwortet. Wir haben ein Hearing durchgeführt. Es konnten Vorschläge gemacht werden, und es wurden auch welche gemacht. Wir haben die Leute angehört, und es wurde ein Gutachten eingeholt. Ich erinnere Sie auch daran, dass die Initiative von der Schweiz ausging. Das Rückübernahmeabkommen eilt für uns; Herr Engler hat es gesagt. Es geht auch darum, den Schlepperorganisationen das Handwerk zu legen. Herr Bundesrat Koller hat gesagt, dass wir ein solches Abkommen seit den siebziger Jahren wollen, und da spricht man plötzlich von Eile!

Es wird auch kritisiert, dass für die Textauslegung eine Expertenkommission hätte eingesetzt werden müssen, weil Italien ohne diese ein Übergewicht erhalten und die Auslegung bestimmt habe. Ich meine: nein! Der Text ist klar. Was z. B. den Steuerbetrug anbetrifft, verweise ich auf Artikel 2 Absatz 3, wo ganz klar gesagt wird, das ersuchte Land, also die Schweiz, wird definieren, was Steuerbetrug ist. Hier gibt es eine restriktive bewährte Rechtsprechung des Bundesgerichtes – BGE 111/115 Ib –, die nicht geändert wurde.

Zu Professor Waldburger: Es wurde mir vorgeworfen, ich hätte ihn falsch zitiert. Herr Professor Waldburger sagt in seinen Schlussfolgerungen auf Seite 8: «Aufgrund dieser Erwägungen sehen wir keine Möglichkeit, dass ein Vertragsstaat gezwungen werden könnte, Rechtshilfeauskünfte im Bereiche der Steuerhinterziehung gewähren zu müssen.» Klarer kann man das wohl nicht sagen.

Zum Antrag der Minderheit Suter: In Ziffer 1 möchte die Minderheit Suter gewährleisten, dass die Schweiz und Italien beide Abkommen gleichzeitig in Kraft setzen werden. Dahinter verbirgt sich zunächst einmal ein gewisses Misstrauen; man glaubt, dass Italien wortbrüchig werde und die Zusagen nicht einhalte. Zudem muss ich sagen, dass wir hier das Steuerungsinstrument in den Händen halten. Die Schweiz hat es in der Hand, diese Abkommen gleichzeitig, Zug um Zug, in Kraft zu setzen; man kann sich treffen und die Urkunden austauschen. Das hat die Schweiz in der Hand.

Die Minderheit Suter beantragt Rückweisung, damit gemäss Ziffer 2 ein besseres Rückübernahmeabkommen ausgearbeitet werden kann, im gleichen Sinne wie die Abkommen mit Frankreich, Deutschland oder Österreich. Hier muss ich auch sagen: Das ist ein frommer Wunsch. Ich halte es mit unserem Vizepräsidenten, der gesagt hat: «Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach.» Wir können bereits jetzt handeln und zumindest versuchen, diesen Schlepperorganisationen das Handwerk zu legen.

Zu den Richtlinien: Was das Rechtshilfeabkommen anbetrifft, möchte die Minderheit Suter gemäss Ziffer 3 detaillierte Richtlinien. Ich sage Ihnen: Es gibt bereits solche Richtlinien, und zwar im Zusammenhang mit dem Rechtshilfegesetz; dort sind die Richtlinien extrem detailliert. Was heisst das, Richtlinien? Richtlinien, Wegweisungen und Direktiven, das sind interne Papiere, die sich an die Beamten richten. Ich kann mir nicht vorstellen und habe noch nie gesehen, dass man Richtlinien (gemäss Ziffer 5 des Minderheitsantrages) einem Vertragspartner zur Genehmigung unterbreitet.

Alles in allem bitte ich Sie, allen Abkommen Ihre Zustimmung zu geben.

Nabholz Lili (R, ZH): Herr Jutzet, Sie haben gesagt, mit dieser Vorlage könne man endlich dem Schlepperwesen das Handwerk legen. Ich nehme an, es ist Ihnen nicht entgangen,

dass Italien vor ganz kurzer Zeit die Strafbarkeit des Schlepperwesens aufgehoben hat und damit in diesem Land überhaupt kein Instrument mehr besteht, diese Schlepperorganisationen strafrechtlich in den Griff zu bekommen. Wie können Sie sich dann vorstellen, dass mit einem solchen Abkommen gegen Schlepper vorgegangen werden kann?

Jutzet Erwin (S, FR), Berichterstatter: Das Rückübernahmeabkommen mit Italien verpflichtet Italien, illegal in die Schweiz eingereiste Leute, die direkt von Italien her kommen, wieder zurückzunehmen. Damit wird – indirekt, das gebe ich zu – den Schlepperorganisationen das Handwerk bedeutend erschwert, weil man diese Leute – Herr Engler hat es gesagt: 1998 waren es immerhin 12 000 – wieder an Italien zurückgeben kann und Italien sie zurücknehmen muss.

Koller Arnold, Bundesrat: Zuerst eine Bemerkung zur Frage von Frau Nabholz: Es ist vielleicht etwas unorthodox, Frau Nabholz, aber ich glaube, es dient der Sache, wenn ich hier gleich die Antwort geben kann. Es war ja tatsächlich ein sehr unerfreuliches Urteil in Como ergangen, wonach Schlepper nach der Schweiz nicht bestraft würden. Selbstverständlich bin ich diesbezüglich im letzten September, als ich diese Verträge unterzeichnet habe, in Rom vorstellig geworden. Jetzt habe ich den Beweis in den Händen, dass diese leider schwerwiegende Lücke mit einer Vorlage, die bereits im Parlament hängig ist, geschlossen wird: Man sieht für die Bestrafung von Schleppern – auch mit dem Ziel, Menschen ins Ausland zu führen – sogar härtere Strafen vor, als wir sie im schweizerischen Recht haben.

Zur Vorlage: Die EU-Staaten haben in den vergangenen Jahren ihre Zusammenarbeit im Bereich der Justiz und des Inneren laufend verstärkt und laufend ausgebaut. Dieser Prozess geht zwar langsam – ich möchte fast sagen: aus unserer Sicht ist das eher vorteilhaft –, aber ständig und mit zunehmender Intensität weiter. Zu erwähnen sind insbesondere das Schengener Übereinkommen aus dem Jahre 1985, das Schengener Durchführungsübereinkommen und das Dubliner Übereinkommen von 1990, der Maastrichter Vertrag von 1992, das Europol-Übereinkommen von 1995 und der noch nicht in Kraft gesetzte Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997. Ziel der Europäischen Union ist es nicht nur, einen gut funktionierenden Binnenmarkt herzustellen; die EU-Mitgliedstaaten sind gemäss Amsterdamer Vertrag daran, auch einen Raum für Freiheit, Sicherheit und Recht zu schaffen. Angesichts dieser Lage hat sich der Bundesrat natürlich die Frage gestellt, wie wir verhindern, dass mitten in diesem Sicherheitsraum der Europäischen Union die Schweiz zu einer Insel der Unsicherheit wird.

Da wir als Nichtmitglied der Europäischen Union keinen direkten Zugang zum Schengener Übereinkommen und auch keinen direkten Zugang zum Vertrag von Amsterdam haben, hat der Bundesrat vor einigen Jahren beschlossen, in zwei Phasen vorzugehen: Im Sinne einer Schadenminderung wollen wir in einer ersten Phase die Zusammenarbeit mit unseren Nachbarstaaten durch bilaterale Abkommen verstärken. In einer zweiten Phase werden wir versuchen, auch Zugang zu diesem europäischen Raum für Sicherheit zu finden, was dann mit der ganzen Entwicklung der Integrationsfrage zusammenhängt.

Zurzeit sind wir vor dem baldigen Abschluss der ersten Phase. Die verstärkte Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten umfasst drei Pakete:

Das erste Paket enthält den Abschluss von bilateralen Abkommen über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit. Heute legen wir Ihnen die diesbezüglichen Verträge mit Frankreich und Italien vor. Ich hoffe, dass wir Ihnen auch jene mit Deutschland, wo wir wegen der Wahlen in einen gewissen Rückstand geraten sind, und jene mit Österreich noch in diesem Jahr unterbreiten können.

Das zweite Paket umfasst den Abschluss von Rückübernahmeabkommen: Hier geht es einerseits um die Modernisierung der Schubabkommen, die wir mit Österreich, Deutschland und Frankreich bereits haben. Es geht aber andererseits vor allem darum, eine wichtige Lücke zu schliessen: Es ist

uns nach dreissigjährigen erfolglosen Bemühungen endlich gelungen, ein Rückübernahmeabkommen mit Italien abzuschliessen.

Das dritte Paket enthält Zusatzabkommen zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen. Solche haben wir bereits abgeschlossen, und zwar schon vor längerer Zeit mit Deutschland und Österreich, in jüngster Zeit mit Frankreich und jetzt eben mit Italien.

Heute können wir Ihnen ein Paket von fünf Abkommen mit Frankreich bzw. Italien zur Genehmigung unterbreiten. Wir haben diese übrigens in sehr enger Zusammenarbeit mit den Kantonen realisiert, die in den Verhandlungsdelegationen vertreten waren. Ich bin nach wie vor überzeugt, dass diese Abkommen durch die verbesserte bilaterale Zusammenarbeit mit unseren Nachbarstaaten einen Meilenstein auf dem Wege zu einer Verbesserung der inneren Sicherheit unseres Landes darstellen.

Die Abkommen mit Frankreich und Italien über die polizeiliche Zusammenarbeit regeln insbesondere folgende Bereiche: die direkte Kooperation zwischen den Polizeikörpern vor Ort, die gegenseitige Hilfeleistung, die Verpflichtung zur Informationsübermittlung ohne Ersuchen, die sogenannte «spontane» Polizeizusammenarbeit, die Zusammenarbeit in technischen Bereichen – beispielsweise in der Abstimmung von Funkfrequenzen –, den Einsatz gemischter Polizeiequipen im Grenzgebiet, den Austausch von Personen- und Sachfahndungsdaten, den Datenschutz und, mit Frankreich, die Schaffung von Kooperationszentren. Beispielsweise sollen künftig die Genfer Polizei und die französische Polizei auf dem Flughafen Genf-Cointrin Wand an Wand zusammenarbeiten.

Die beiden Abkommen mit Italien und Frankreich weisen gewisse Übereinstimmungen, aber auch gewisse Unterschiede auf. Als Vorbild haben wir das Schengener Übereinkommen genommen. Aber die Bereitschaft der Staaten, so weit zu gehen, als ihnen bilateral heute überhaupt noch möglich ist, war etwas unterschiedlich. Der Vertrag mit Frankreich geht weiter als jener mit Italien. Höchstwahrscheinlich werden die Verträge mit Deutschland und Österreich dann noch weiter gehen als der Vertrag mit Frankreich. Wir müssen einfach die jeweilige Verhandlungssituation optimal nutzen.

Zu den Rückübernahmeabkommen mit Italien und Frankreich: Auch diese bilden einen wichtigen Baustein für die Verbesserung der inneren Sicherheit unseres Landes. Sie sollen dazu beitragen, dem enormen Migrationsdruck auf die Schweiz entgegenzuwirken. Sie wissen: Wir sind letztes Jahr bei der Anzahl Asylgesuche wieder an die Spitze der europäischen Länder gerückt.

Beim Abkommen mit Frankreich handelt es sich um eine Modernisierung eines aus dem Jahre 1965 stammenden Schubabkommens. Das Rückübernahmeabkommen mit Italien hingegen füllt eine ganz grosse Lücke, weil wir mit Italien trotz dreissigjährigem Bemühen bisher nie ein Schubabkommen abschliessen konnten. Diese Rückübernahmeabkommen mit Italien und Frankreich regeln im Einklang mit dem europäischen Standard die Rückübernahme der eigenen Staatsangehörigen, die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen sowie den Transit von Drittstaatsangehörigen, die ausgeschafft werden müssen.

Überdies sehen die beiden Abkommen als Novum vor, den Transit einer weggewiesenen Person durch den anderen Vertragsstaat gemeinsam mit den dort zuständigen Behörden oder aber selbstständig mit eigenem Begleitpersonal durchzuführen. Konkret wird also künftig die Fremdenpolizei des Kantons Tessin die Möglichkeit haben, die Ausschaffung illegaler Ausländer direkt über den nahegelegenen Flughafen Mailand zu realisieren anstatt wie bisher über Kloten. Demgegenüber werden wir den Österreichern die Möglichkeit einräumen, Ausschaffungen aus dem Vorarlberg künftig über Kloten – und nicht mehr wie bisher über Wien – zu realisieren.

Beide Rückübernahmeabkommen sehen vor, dass die Begleitung einer Person durch den anderen Vertragsstaat autonom oder gemeinsam erfolgen kann. Dabei sind die zivilen und unbewaffneten Begleitpersonen des wegweisenden Staates der Rechtsordnung des Transitstaates unterstellt. Der Transitstaat ist zuständig für den Schutz des ausländi-

schen Begleitpersonals und die Strafhoheit auf seinem Staatsgebiet. Beide Abkommen regeln zudem die Haftung im Falle von Schäden bei einem begleiteten Transit. Dies entspricht der Regelung, die auch im Schengener Durchführungsübereinkommen vorgesehen ist.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch um eine Ergänzung von Artikel 25b des Anag ersuchen, damit wir künftig solche Abkommen mit begleitetem Transit in eigener Kompetenz mit anderen Staaten abschliessen können. Diesem Änderungsantrag ist übrigens in der Kommission keinerlei Opposition erwachsen.

Zum Rechtshilfeabkommen mit Italien: Bei diesem – wie Sie gehört haben – umstrittenen Rechtshilfeabkommen gilt es von allem Anfang an, zwei Dinge ins Zentrum zu rücken, weil das dann auch für die systematische Auslegung dieses Zusatzvertrages von grosser Bedeutung ist:

Erstens handelt es sich um einen Zusatzvertrag zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen des Europarates.

Zweitens möchte ich hier mit aller Entschiedenheit festgehalten haben, dass sich dieses Zusatzabkommen mit Italien vollständig im Rahmen unseres nationalen Rechtshilfegesetzes bewegt. Wenn da von Ausweitungen die Rede war, muss ich das klar zurückweisen. Experten haben bestätigt, dass wir uns auch im fiskalischen Bereich vollständig im Rahmen des geltenden Rechtshilfegesetzes bewegen. Dieses ermöglicht bekanntlich Rechtshilfe bei Abgabebetrug, nicht aber bei Steuerhinterziehung. Überhaupt bleibt die Grundregel gültig: In Fiskalsachen gibt es grundsätzlich keine Rechtshilfe, ausnahmsweise ist sie aber möglich. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist diese sogar zwingend, wenn alle Voraussetzungen für einen Abgabebetrug erfüllt sind. Das hat das Bundesgericht in einem neuesten Entscheid noch ausdrücklich bestätigt; ich werde darauf zurückkommen.

Dass wir gegenüber den Zusatzabkommen mit Deutschland und Österreich einige Neuerungen eingeführt haben, hängt eben davon ab, dass wir das eigene Rechtshilfegesetz inzwischen revidiert haben, die Abkommen mit Österreich und Deutschland aber aus den Jahren 1969 und 1972 stammen. Da lag es doch auf der Hand, diese Neuerungen, die wir vor wenigen Jahren im Rahmen der Revision unseres eigenen Rechtshilfegesetzes realisiert haben, auch in diesem Zusatzvertrag mit Italien zu berücksichtigen. Ich weiss, dass diesbezüglich Ängste entstanden sind, vor allem jene, wir würden im Fiskalbereich weiter gehen als das geltende IRSG.

Die Kommission hat sich aber wirklich die Mühe gemacht – das lag auch in meinem Interesse –, diese Fragen zuverlässig zu klären. Zum Beispiel hat man für die heikle Frage der Rechtshilfe bei Abgabebetrug ein Gutachten des St. Galler Steuerrechtlers Professor Waldburger eingeholt. Dieser kommt zu folgender Schlussfolgerung: «Der Vertrag geht inhaltlich nicht über die bestehende schweizerische Praxis hinaus. Das heisst, dass die Schweiz nicht verpflichtet wird, Italien eine über die schon aufgrund der schweizerischen Praxis gewährte Rechtshilfe hinausgehende Unterstützung in Fiskalsachen zu leisten.» Darauf können wir uns doch verlassen! Es kommt dazu, dass ich gegenüber dem italienischen Justizminister Flick – und auch die Verhandlungsdelegation gegenüber den Italienern – diesen Eckwert von allem Anfang an klargemacht habe. Wir hielten auch fest, dass nur ein Vertrag in Frage kommen kann, der nicht über das – allerdings revidierte – IRSG hinausgeht. Deshalb sind die Ängste, die hier formuliert worden sind, wirklich vor allem psychologischer Natur.

Wie soll es nun weitergehen? Ich habe Ihnen gesagt, dass der Bundesrat hofft, dass wir noch in diesem Jahr auch mit Deutschland und Österreich grenzpolizeiliche Zusammenarbeitsverträge abschliessen können. Dann werden wir diese bilaterale Phase abgeschlossen haben und erneut eine Lagebeurteilung machen müssen, weil wir letztes Jahr leider erfahren haben, dass die EU – oder wenigstens eine Mehrheit der EU-Staaten – nicht bereit ist, der Schweiz den Anschluss an das Schengener Übereinkommen oder den Vertrag von Amsterdam in irgendeiner Form zu gewähren, es wäre denn über eine Mitgliedschaft.

Man hat uns auf jeden Fall mehrheitlich klar zu verstehen gegeben, dass man eine solche Politik als «Rosinenpickerei» empfinden würde und es daher für den Moment mit diesem bilateralen Abkommen sein Bewenden haben müsste. Wir haben uns im Rahmen der bilateralen Verhandlungen bemüht, auf jeden Fall das alte Versprechen der Europäischen Union wieder aufzunehmen, sofort auf Verhandlungen betreffend das Dubliner Übereinkommen einzutreten. Wir hoffen, dass dieses alte Versprechen der Mitgliedstaaten der EU im Rahmen des Ratifikationsverfahrens auch gehalten wird.

Wir werden in naher Zukunft auch Möglichkeiten haben, bei Europol mitzuarbeiten. Das Europol-Übereinkommen enthält ganz klar eine Drittstaatenklausel, mit der Drittstaaten die Möglichkeit eröffnet wird, auf dem Tätigkeitsgebiet von Europol, wo es vor allem um die Bekämpfung des illegalen Betäubungsmittelhandels und des Menschenhandels geht, mitzuwirken. So soll es weitergehen.

Zu den Minderheitsanträgen: Die Minderheit von Felten beantragt Nichteintreten auf das Abkommen vom 11. Mai 1998 mit Frankreich, und zwar offensichtlich, weil wir die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Nacheile und Observation vorgesehen haben. Da möchte ich Sie daran erinnern, dass die Schweizerische Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren in einer Erklärung vom 11. April 1997 eine staatsvertragliche Regelung «der grenzüberschreitenden Nacheile im Sinne eines geographisch und zeitlich nicht limitierten Verfolgungs- und Festhalterrechts flüchtiger Straftäter und Personen, die aus der Haft geflohen sind», ausdrücklich verlangt hat. Darum geht es ja hier bei der Nacheile vor allem. Es geht um flüchtige Straftäter, und es geht um Leute, die aus dem Gefängnis geflohen sind. Da verlangt es der Schutz aller Staatsangehörigen in beiden Staaten, dass wir solche modernen Mittel auch einsetzen.

Im übrigen darf ich Sie doch daran erinnern, Frau von Felten: Sie sagen, es sei in der Schweiz besonders dringlich, und in Italien würde die Ratifikation noch Jahre dauern. Ich habe die schriftliche Zusicherung, dass Italien die Ratifikation dieser Verträge dem Parlament auch noch im Monat März unterbreiten wird. Es kann also keine Rede davon sein, dass Italien und Frankreich noch jahrelang warten.

Im übrigen haben wir natürlich mit anderen Massnahmen dafür gesorgt, dass es nicht zu unerwünschten Amtshandlungen auf fremdem Territorium kommen kann. Die Nacheile ist nur bei klar definierten Straftaten möglich. Eine Nacheile ohne vorgängige Bewilligung ist nur bei besonderer Dringlichkeit und sofortiger Benachrichtigung zulässig. Dank der engen Zusammenarbeit wird daher die Nacheile ohne vorgängige Bewilligung die grosse Ausnahme bleiben, und die zuständigen nationalen Behörden können eine Nacheile jederzeit untersagen. Sie haben von einer zeitlich unbeschränkten Observation gesprochen. Die Observation ist gemäss dem Abkommen mit Frankreich in jedem Fall spätestens zwölf Stunden nach dem Grenzübertritt einzustellen, wenn nicht die Zustimmung des betroffenen Staates vorliegt. Auch hier haben wir also die nötigen Kautelen eingebaut.

Deshalb möchte ich Sie bitten, den Nichteintretensantrag der Minderheit von Felten abzulehnen.

Zum Rückweisungsantrag der Minderheit Suter. Wenn ich die einzelnen Gründe für die Rückweisung kurz durchgehen darf: Ziffer 1 ist erfüllt. Uns war von allem Anfang an klar, dass es sich hier um ein Paket handelt, und wir werden die Ratifikationsurkunden mit Italien nur Zug um Zug austauschen. Dieser erste Punkt ist also zweifellos bereits erfüllt.

Dass das Rückführungsabkommen mit Italien genau den gleichen Inhalt haben müsse wie jenes mit Frankreich (Ziff. 2), ist nicht erreichbar, ändert aber in der Praxis sehr wenig. Die Italiener wollten, dass man beim illegalen Grenzübertritt anknüpft und nicht bei einem früheren Aufenthalt. Aber die Praxis zeigt, dass 90 Prozent aller Rückführungen auch heute noch beim illegalen Grenzübertritt anknüpfen. Gerade der illegale Grenzübertritt ist bezüglich Italien relativ leicht kontrollierbar, weil die Grenze dort relativ leicht überwachbar ist. Wenn die Leute nämlich einmal längere Zeit in der Schweiz sind, kann man ihnen den vorherigen Aufenthalt in einem anderen Land nur in ganz seltenen Ausnahmefällen

beweisen. Im Gegenteil: Heute haben wir das Phänomen, dass sehr viele Ausländer sagen, sie seien über Italien gekommen, weil sie genau wissen, dass wir mit Italien kein Schubabkommen haben. Dieses Loch gilt es jetzt unbedingt zu stopfen.

Zu Ziffer 3 bzw. 5, Richtlinien betreffend das Abkommen mit Italien: Wir haben es in der Kommission gesagt, und ich wiederhole es hier: Soweit diese Rechtshilfe nicht über das zentrale Büro Italien abgewickelt wird, werden wir die kantonalen Behörden – das sind ja hier vor allem jene der Kantone Tessin, Genf und Zürich – instruieren, so dass hier wirklich eine einheitliche Praxis verfolgt wird – wobei diese Richtlinien natürlich nur die Verwaltung binden und nicht die Gerichte.

Was Ihre Ängste im Fiskalbereich anbelangt – das ist ja der Hintergrund von Ziffer 4 des Minderheitsantrages Suter –, habe ich Ihnen die klare Aussage von Professor Waldburger zitiert, dass es auch nach seiner Analyse überhaupt nicht über das IRSG hinausgeht. Ich darf zu Artikel 24 der Rechtshilfeverordnung einen neuesten Bundesgerichtsentscheid (BGE 115 Ib 68) zitieren. Darin wird gesagt: «Bestätigung der Rechtsprechung, wonach für die Auslegung des Begriffs des Abgabebetrag gemäss Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 IRSG auf die Bestimmung des Artikels 14 Absatz 2 VStrR und damit auf die Umschreibung des Betrugsbegriffs in Artikel 148 StGB und die hiezu bestehende bundesgerichtliche Rechtsprechung abzustellen ist.» Das hat das Bundesgericht in einem neuesten Entscheid ganz klar festgenagelt. Wir sagen beim Abgabebetrag, dass es auf die Qualifikation des eruchten Staates ankommt; deshalb kann wirklich nicht von einer Ausweitung die Rede sein. Es kommt also nicht darauf an, was die Italiener unter «truffa» verstehen, sondern es kommt darauf an, was wir unter Abgabebetrag in diesem Sinne verstehen. Das ist die ganz klare Rechtslage.

Was erreichen Sie mit einer Rückweisung? Überhaupt nichts! Wir würden aufgrund des IRSG gegenüber Italien auch bei Abgabebetrag genau gleich Rechtshilfe leisten und nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sogar leisten müssen. Wir werden aber auch aufgrund des Abkommens keinerlei Rechtshilfe bei Steuerhinterziehung leisten. Diesbezüglich ändert sich die Rechtslage also überhaupt nicht. Aber wenn Sie heute Rückweisung beschliessen, einfach aus irgendwelchen dumpfen Ängsten heraus – ich glaube, ich habe wirklich klargemacht, dass es letztlich um ein psychologisches Problem geht –, dann erreichen Sie natürlich, dass das Rückübernahmeabkommen mit Italien wahrscheinlich wieder auf Jahre hinaus auf die lange Bank geschoben wird. Können wir uns das nach dreissigjährigem Bemühen um ein Rückführungsabkommen mit Italien leisten, in einer Zeit, wo wir ja in bezug auf die Aufnahmefähigkeit von Asylgesuchstellern am Anschlag sind? Ich hätte Verständnis für Ihre Opposition, wenn wir einen Preis bezahlt hätten. Dann hätte man uns einen Kuhhandel vorwerfen können; wenn wir beispielsweise mit den Italienern abgemacht hätten, dass wir ihnen gegenüber künftig auch für Steuerhinterziehung Rechtshilfe leisten. Aber so, wie die Rechtslage heute ist, bleiben nichts als Ängste. Juristisch bleibt überhaupt nichts, und das kann doch kein Grund sein, diese wichtigen Abkommen jetzt auf die lange Bank zu schieben.

In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, auf diese Abkommen einzutreten und sie zu genehmigen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

A. Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

A. Loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I, II*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Namentliche Gesamtabstimmung**Vote sur l'ensemble, nominatif*

(Ref.: 2803)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Aguët, Ammann Schoch, Antille, Aregger, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Stephanie, Baumberger, Beck, Béguelin, Berberat, Bezzola, Binder, Bircher, Bonny, Borel, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Chiffelle, Columberg, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dettling, Donati, Dormann, Ducrot, Dünki, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Gadiant, Geiser, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Jost, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hubmann, Imhof, Jans, Jean-prêtre, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Keller Rudolf, Kühne, Kunz, Lachat, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Moser, Mühlemann, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehri, Pelli, Philipona, Raggenbass, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schläuer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Suter, Thanei, Theiler, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vermot, Vetterli, Vogel, Vollmer, von Allmen, Waber, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wyss, Zbinden, Zwygart (153)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Baumann Ruedi, Bühlmann, Christen, Genner, Hollenstein, Kuhn, Teuscher, von Felten (8)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Alder, Blaser, Blocher, Borer, Bühler, Cavalli, Dreher, Dupraz, Eggly, Ehler, Fasel, Fehr Hans, Friderici, Giezen-danner, Gross Andreas, Grossenbacher, Günter, Herczog, Jaquet, Kofmel, Langenberger, Loeb, Maspoli, Maurer, Meyer Theo, Müller Erich, Ostermann, Pidoux, Pini, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Spielmann, Steinegger, Tschuppert, Wittenwiler, Zapfl, Ziegler (38)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

B. Bundesbeschluss über verschiedene Abkommen betreffend die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit mit Frankreich und Italien**B. Arrêté fédéral portant approbation de divers accords de coopération policière et judiciaire avec la France et l'Italie***Detailberatung – Examen de détail***Titel und Ingress***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 1***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(von Felten, de Dardel, Hollenstein)

Abs. 1

Auf das Abkommen vom 11. Mai 1998 mit Frankreich nicht eintreten

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Suter, Baader, Bosshard, Nabholz, Stamm Luzi)

Abs. 1

Rückweisung an den Bundesrat

der Abkommen vom 10. September 1998 mit Italien mit dem Auftrag:

1. dafür zu sorgen, dass sowohl in der Schweiz als auch in Italien die Genehmigung des einen Abkommens von der Genehmigung des anderen abhängig gemacht wird;

2. mit den italienischen Behörden nochmals Kontakt aufzunehmen, um den Inhalt des Abkommens über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt demjenigen der parallelen Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland vom 1. Februar 1994 und mit Frankreich vom 28. Oktober 1998 bzw. der Empfehlung des EG-Rates vom 30. November 1994 anzunähern;

3. Richtlinien zur Anwendung des Ergänzungsabkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vorzubereiten;

4. die Notwendigkeit einer Änderung von Artikel 24 der IRSV (betreffend Rechtshilfe bei Abgabebetrug) zu überprüfen;

5. mit den italienischen Behörden nochmals Kontakt aufzunehmen, um mit Bezug auf das Ergänzungsabkommen über Rechtshilfe in Strafsachen folgendes zu besprechen und möglicherweise zu vereinbaren:

– die Zustimmung der italienischen Behörden zu den gemäss Ziffer 3 ausgearbeiteten Richtlinien,

– die Aufhebung des problematischen Artikels XXX des Ergänzungsabkommens.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 1*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(von Felten, de Dardel, Hollenstein)

Al. 1

Ne pas entrer en matière sur l'accord du 11 mai 1998 avec la France

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Suter, Baader, Bosshard, Nabholz, Stamm Luzi)

Renvoi au Conseil fédéral

des accords du 10 septembre 1998 avec l'Italie avec mandat:

1. de veiller à ce que, aussi bien en Suisse qu'en Italie, l'approbation de l'un des accords dépende de l'autre;

2. de prendre une nouvelle fois contact avec les autorités italiennes, afin que le contenu de l'accord relatif à la réadmission de personnes en situation irrégulière s'inscrive dans le droit fil des accords parallèles passés avec la République fédérale d'Allemagne (du 1er février 1994), la France (du

28 octobre 1998) ainsi que de la recommandation du Conseil de la Communauté européenne du 30 novembre 1994;

3. de préparer des directives sur l'application de l'accord en vue de compléter la Convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale et d'en faciliter l'application;

4. d'examiner la nécessité de modifier l'article 24 OEIMP (sur l'entraide pénale en cas d'escroquerie en matière fiscale);

5. de prendre une nouvelle fois contact avec les autorités italiennes concernant l'accord en vue de compléter la Convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale et d'en faciliter l'application afin de s'entretenir et dans la mesure du possible convenir:

– de l'approbation des autorités italiennes des directives élaborées conformément au chiffre 3;

– de la suppression de l'article XXX de l'accord en vue de compléter la Convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale et d'en faciliter l'application qui pose problème.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit	135 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit von Felten	9 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit	107 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit Suter	53 Stimmen

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2801)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Aguet, Ammann Schoch, Banga, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Béguelin, Berberat, Bircher, Borel, Bortoluzzi, Brunner Toni, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Chiffelle, Columberg, David, de Dardel, Debons, Deiss, Donati, Dormann, Ducrot, Dünki, Durrer, Eberhard, Engler, Epiney, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Freund, Gadi-ent, Geiser, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Jost, Gusset, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Keller Rudolf, Kuhn, Kühne, Kunz, Lachat, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Moser, Müller-Hemmi, Raggenbass, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Schenk, Scherrer Jürg, Schmid Odilo, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Speck, Stamm Judith, Steffen, Steinemann, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Vermot, Vetterli, Vollmer, von Allmen, Waber, Weber Agnes, Widmer, Widrig, Wyss, Zbinden, Zwygart (114)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Antille, Bangerter, Bonny, Cavadini Adriano, Comby, Dettling, Egerszegi, Frey Claude, Guisan, Sandoz Marcel, Steiner, Stucky, Theiler, Tschopp (14)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Aregger, Baader, Beck, Bezzola, Binder, Bosshard, Christen, Engelberger, Eymann, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Frey Walter, Fritschi, Gros Jean-Michel, Gysin Hans Rudolf,

Hegetschweiler, Mühlemann, Nabholz, Oehrli, Pelli, Philippa, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Stamm Luzi, Suter, Vallender, Vogel, von Felten, Weigelt, Weyeneth (32)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Alder, Blaser, Blocher, Borer, Bühner, Cavalli, Dreher, Dupraz, Eggly, Ehrler, Fasel, Fehr Hans, Friderici, Giezen-danner, Gross Andreas, Grossenbacher, Günter, Herczog, Jaquet, Kofmel, Langenberger, Loeb, Maspoli, Maurer, Meyer Theo, Müller Erich, Ostermann, Pidoux, Pini, Randeg-ger, Ratti, Rechsteiner Paul, Spielmann, Steinegger, Tschuppert, Wiederkehr, Wittenwiler, Zapfl, Ziegler (39)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr

La séance est levée à 12 h 45

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Mittwoch, 3. März 1999

Mercredi 3 mars 1999

15.00 h

Vorsitz – Présidence:

Heberlein Trix (R, ZH)/Seiler Hanspeter (V, BE)

95.410

Parlamentarische Initiative (Frey Walter) Stasi-Tätigkeit in der Schweiz. Untersuchungs-sonderbeauftragter Initiative parlementaire (Frey Walter) Activités de la Stasi en Suisse. Préposé spécial

Zweite Phase – Deuxième étape

Siehe Jahrgang 1996, Seite 965 – Voir année 1996, page 965

Bericht und Beschlussentwurf der RK-NR vom 18. November 1997 (BBI 1998 2363)
Rapport et projet d'arrêté de la CAJ-CN du 18 novembre 1997 (FF 1998 2029)

Stellungnahme und Anträge des Bundesrates vom 15. Juni 1998 (BBI 1998 3956)
Avis et propositions du Conseil fédéral du 15 juin 1998 (FF 1998 3452)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Sandoz Suzette, Lauper, Schmid Odilo)

Nichteintreten

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité

(Sandoz Suzette, Lauper, Schmid Odilo)

Ne pas entrer en matière

Bosshard Walter (R, ZH), Berichterstatter: Am 14. Juni 1995 hat Nationalrat Walter Frey eine parlamentarische Initiative eingereicht, mit der die Einsetzung eines unabhängigen Sonderbeauftragten verlangt wird, der über die Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR – die sogenannte Stasi – in der Schweiz Klarheit schaffen sollte. Der Initiator weist in seiner Begründung darauf hin, dass sich die Aktivitäten der Stasi auch auf die Schweiz erstreckt hatten. Auch unser Land war Ziel von Bespitzelungen, und alles weist darauf hin, dass in diesem Zusammenhang ein ganzes Netz von Beziehungen zu Einzelpersonen, Organisationen und Firmen geknüpft worden war. Seit dem Fall der Berliner Mauer werden die Archive der ehemaligen DDR nach und nach erschlossen. Es ist deshalb auch möglich, die Stasi-Tätigkeit, die unser Land betrifft, zu untersuchen.

Die Kommission für Rechtsfragen behandelte die parlamentarische Initiative an ihren Sitzungen vom 23. April und 14. Mai 1996 und beantragte dem Nationalrat – das zur Erinnerung – mit 11 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der parla-

mentarischen Initiative keine Folge zu geben. Hauptgrund für diesen Entscheid waren damals die befürchteten Schwierigkeiten, die mit einer Untersuchung verbunden wären. Die Kommission hielt allerdings das Anliegen des Initiatoren für berechtigt, die Tätigkeit der Stasi in der Schweiz unter die Lupe zu nehmen. Eine Kommissionsminderheit war damals schon der Ansicht, das Interesse an einer historischen Aufklärung sei stärker zu gewichten als die praktischen Schwierigkeiten einer Untersuchung.

Der Nationalrat behandelte die parlamentarische Initiative in einer ersten Phase am 17. Juni 1996 und beschloss, entgegen dem Antrag der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen, mit 80 zu 76 Stimmen bei 8 Enthaltungen, der Initiative Folge zu geben. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates wurde damit beauftragt, einen entsprechenden Gesetzentwurf zu erarbeiten. Darum geht es heute.

Zum selben Themenkreis wurden auch Anfang der neunziger Jahre verschiedene parlamentarische Vorstösse eingereicht. Schon damals signalisierte der Bundesrat seinen Willen, die Aktivitäten der Stasi in der Schweiz zu untersuchen. An ihrer Sitzung vom 25. März 1997 behandelte die Kommission verschiedene rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative Frey Walter und setzte zur weiteren Bearbeitung eine fünfköpfige Subkommission ein.

An ihrer Sitzung vom 19. September 1997 hörte die Subkommission die Herren Karl Wilhelm Fricke und Markus Meckel an. Beide sind Mitglieder der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages zur Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit. Die Herren Fricke und Meckel gingen auf die Frage des Zugangs zu den Archiven der Gauck-Behörde ein und erklärten sich bereit, den schweizerischen Behörden bei allfälligen Abklärungen in Deutschland behilflich zu sein. An der gleichen Sitzung äusserte sich auch der Direktor des Bundesarchivs, Prof. Graf, zur Machbarkeit einer historischen Nachforschung.

Am 8. Oktober 1997 stimmte die Subkommission dem vorliegenden Bericht zu und beschloss, beim Rechtsdienst der Gauck-Behörde abzuklären, ob der vorgesehene Bundesbeschluss keine Elemente enthalte, die den Aktenzugang erschweren. Die Kommission nahm am 18. November 1997 den vorliegenden Bericht mit 18 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung an.

Im weiteren hat sie einer Motion zugestimmt, die den Bundesrat ersucht, die notwendigen diplomatischen Schritte zu unternehmen, damit die Schweiz Zugang zu den Dokumenten im Ausland erhält, insbesondere in Deutschland, in Russland und in den USA.

Eine Kommissionsminderheit hat sich gegen Eintreten auf die Vorlage ausgesprochen und als Alternative Zustimmung zur Motion der RK vom 18. November 1997 (97.3606) beantragt. Der entsprechende Minderheitsantrag auf der Fahne ist inzwischen zurückgezogen worden. Aufgrund einer eingehenden Auseinandersetzung mit dem ganzen Themenkreis kommt die Kommission für Rechtsfragen in ihrem Bericht zu folgenden Schlüssen, die im Bundesbeschluss ihren Niederschlag gefunden haben:

1. Nach Auffassung der Kommission lassen sich die Stasi-Tätigkeiten in der Schweiz nur durch eine Untersuchung der gesamten Beziehungen zwischen unserem Land und der DDR ausleuchten. Deshalb ist der Text des Bundesbeschlusses offener formuliert als derjenige der parlamentarischen Initiative Frey Walter und umfasst beispielsweise auch den Bereich Aussenhandel, die sogenannte Kommerzielle Koordination (Koko) und den militärischen Nachrichtendienst.

2. Die Kommission ist der Ansicht, dass nur eine historische Aufarbeitung durch eine unabhängige Person oder eine unabhängige Institution in Frage kommt. Bei einem anderen Vorgehen wäre der Zugang zu den Archiven schwierig oder sogar unmöglich. Auf eine Strafverfolgung ist deshalb zu verzichten.

3. Die Kommission kommt schliesslich zum Schluss, dass Bundes-, Kantons- und Gemeindearchive, aber auch private Archive auf diesem Gebiet uneingeschränkt zugänglich gemacht werden müssen. Die Kommission ist aber auch der Meinung, dass dies eine Ausnahme bilden muss.

Der vorliegende Beschlussentwurf orientiert sich formal, aber auch hinsichtlich der Akteneinsicht des Experten, des Rechtsschutzes, der Strafbestimmung und der Finanzierung am Bundesbeschluss betreffend die historische und rechtliche Untersuchung des Schicksals der infolge der nationalsozialistischen Herrschaft in die Schweiz gelangten Vermögenswerte.

Verzichtet wird aber auf die Einsetzung einer Expertenkommission. An ihrer Stelle soll ein unabhängiger Historiker mit der Forschungsarbeit betraut werden. Befristet wird der Bundesbeschluss auf fünf Jahre. Damit soll signalisiert werden, dass die Untersuchung innerhalb eines realistischen Zeitraumes abgeschlossen werden soll.

Mit Schreiben vom 15. Juni 1998 nimmt der Bundesrat zum Beschluss Ihrer Kommission Stellung. Er bejaht in Abwägung der Vor- und Nachteile – letztere sind vornehmlich finanzieller Art – grundsätzlich die Untersuchung, misst ihr aber einen geringeren Stellenwert bei als der Untersuchung im Zusammenhang mit den nachrichtenlosen Vermögen. Er ist bereit, für eine rasche und zielgerechte Untersuchung zu sorgen. Der Bundesrat rechnet mit voraussichtlichen Kosten von ungefähr 4 Millionen Franken. Darüber ist gemäss Artikel 10 mit einem einfachen Bundesbeschluss später zu entscheiden. In den Artikeln 3 und 7 des Bundesbeschlusses schlägt der Bundesrat zwei Ergänzungen bzw. Präzisierungen vor, denen Ihre Kommission zustimmt. Festhalten will Ihre Kommission an der Motion betreffend Zusammenarbeit mit dem Ausland.

Im Namen Ihrer Kommission beantrage ich Ihnen, auf den Beschlussentwurf einzutreten und ihm in der vorliegenden Form zuzustimmen.

de Dardel Jean-Nils (S, GE), rapporteur: On rappellera que l'initiative parlementaire Frey Walter a été acceptée dans son principe en juin 1997 par le Conseil national à une courte majorité, 80 voix contre 76. Le dossier est donc revenu devant la Commission des affaires juridiques qui l'a confié à une sous-commission présidée par M. Baumann Alexander. Cette dernière a fait l'essentiel du travail et a élaboré le présent arrêté qui a cependant été modifié sur deux points relativement accessoires, sur proposition du Conseil fédéral.

La Stasi, Ministerium für Staatssicherheit, a été l'institution numéro un du régime totalitaire de l'Allemagne de l'Est qui a subsisté jusqu'en 1989, comme vous le savez. La Stasi employait 85 000 personnes et pouvait compter sur plus de 100 000 collaborateurs supplémentaires non officiels. L'ouverture des archives a démontré que la Stasi pratiquait une surveillance et un contrôle total sur la population est-allemande par tous les moyens techniques d'observation secrète. Une partie de l'activité de la Stasi se déroulait à l'étranger. La Stasi était notamment massivement présente dans la KOKO, Kommerzielle Koordinierung, Coordination commerciale, qui dirigeait un vaste conglomérat d'entreprises paraétatiques et commerciales. La KOKO avait pour but d'alimenter le régime de la DDR en devises étrangères et d'acquérir des technologies en Europe occidentale, en détournant les mesures d'embargo qui avaient été mises sur pied par les Occidentaux.

Les auditions des experts entendus par la sous-commission ont montré plusieurs points essentiels qui concernent la Suisse. D'abord, un bon tiers du personnel diplomatique et de bureau de la RDA à Berne et à Genève – soit en tout 170 personnes – agissait pour la Stasi. Ensuite, plusieurs firmes est-allemandes étaient présentes en Suisse, étaient rattachées à la KOKO et étaient très actives dans la récolte de devises étrangères. Enfin, plusieurs entreprises suisses ont participé à des transferts de technologies en Allemagne de l'Est, en rupture avec les décisions des pays occidentaux qui avaient décrété l'embargo contre lesdits transferts technologiques. D'où l'importance, pour une recherche historique, de l'accès aux archives des entreprises privées, et pas seulement à celles des pouvoirs publics.

Une très grande partie des archives de la Stasi est déposée auprès de la «Gauck-Behörde» en Allemagne. Ces archives ne sont pas accessibles à des autorités étrangères, si l'on ex-

cepte les services de renseignements des pays de l'OTAN. Leur accès par entraide judiciaire pénale et internationale est, en pratique, excessivement difficile, et on peut dire que cette voie est exclue. Seules les demandes d'accès à ces archives allemandes faites par des historiens sont susceptibles d'être agréées par l'autorité allemande. A cela s'ajoute, comme l'a expliqué la Police fédérale devant la commission, que des procédures pénales, compte tenu des délais de prescription qui sont de 5 ans – dans le meilleur des cas, de 10 ans – sont aujourd'hui vides de sens ou pratiquement impossibles à mener à chef, compte tenu de l'écoulement du temps.

Donc, que l'on prenne en compte la situation juridique en Suisse ou en Allemagne, dans les deux cas, les procédures pénales sont en fait des impasses et n'aboutiraient pas à un résultat quant à la transparence, quant à la vérité sur ce qui s'est passé.

Seul un processus consistant en une enquête historique, scientifique, indépendante, constitue une solution valable. Il est important de relever que le Conseil fédéral, qui s'était opposé, en 1996, à la mise en oeuvre de l'initiative parlementaire Frey Walter, a modifié, je crois qu'on peut le dire, du tout au tout sa position, puisqu'il s'est finalement rallié au projet d'arrêté fédéral élaboré par la Commission des affaires juridiques. Il a donné à ce sujet un avis le 15 juin 1998: le Gouvernement s'est déclaré prêt à mettre en oeuvre rapidement l'arrêté fédéral proposé, et il a constaté avec satisfaction que la Commission des affaires juridiques avait élaboré un projet tendant à renoncer à toute procédure pénale dans cette affaire. Le Conseil fédéral a fait deux propositions de modification, qui sont portées sur le dépliant et que la Commission des affaires juridiques propose d'accepter.

Le projet d'arrêté qui vous est soumis a pris pour modèle l'arrêté fédéral concernant les recherches historiques et juridiques sur le sort des avoirs ayant abouti en Suisse à la suite de l'avènement du régime national-socialiste, du 13 décembre 1996. Il y a toutefois une différence qui est très importante: en ce qui concerne la Stasi, nous avons préconisé la nomination d'un seul expert. Cela s'explique par le fait que le domaine de recherche est plus restreint. La commission a aussi voulu réduire les coûts généraux de l'opération et accélérer l'enquête historique. S'agissant de l'accès aux archives, notamment aux archives privées, la solution du présent arrêté est identique à celle de l'arrêté fédéral susmentionné. La levée des secrets administratif, professionnel, bancaire est complète, pour permettre à l'expert et à ses collaborateurs d'accéder aux documents nécessaires pour faire la transparence. En contrepartie, l'expert indépendant et ses collaborateurs respectent le secret de fonction.

Enfin, en ce qui concerne le coût de l'enquête historique le Conseil fédéral l'a estimé à 4 millions de francs au total. Toutefois, selon la commission, il convient dans un premier temps de prendre une décision sur cet arrêté dans les deux Chambres et, dans un second temps, le Parlement pourra prévoir un crédit d'engagement au moyen d'un arrêté fédéral simple.

On vous a déjà dit que la proposition de non-entrée en matière qui avait été présentée par la minorité de la commission a été retirée.

Je vous invite à entrer en matière sur cet arrêté et à en voter toutes les dispositions.

Präsidentin: Die FDP-Fraktion, die CVP-Fraktion, die SVP-Fraktion, die SP-Fraktion und die grüne Fraktion unterstützen die Vorlage und verzichten auf das Wort.

Zwygart Otto (U, BE): Die LdU/EVP-Fraktion hat sich ausgiebig und mehrfach über die parlamentarische Initiative «Stasi-Tätigkeit in der Schweiz. Untersuchungsbeauftragter» und die anschliessende parlamentarische Initiative Hollenstein unterhalten.

Wir sind heute in einer Situation, in der wir sagen müssen: Es wird jetzt der Scheinwerfer auf einen Punkt gerichtet, dabei gäbe es noch viele andere Punkte, die wir auch beachten müssten. Ich glaube, dass das Zögern des Bundesrates am

Anfang und das widerwillige Nachgeben vor diesem Hintergrund zu verstehen sind. Darum ist die LdU/EVP-Fraktion der Meinung, wir sollten aus dieser Situation etwas lernen. Diesbezüglich erlaubt sich die Fraktion, im Laufe der Session hierzu einen grundsätzlichen Vorschlag zu machen.

Zur Aufarbeitung von Problemsituationen im Lande, im Zusammenhang mit anderen Ländern oder auch mit anderen Gebieten gibt es verschiedene Möglichkeiten. Bei der Beratung des Archivierungsgesetzes sind wir uns dessen ja bewusst geworden. Das Archivierungsgesetz haben wir bewusst modernisiert. Das war doch auch zielgerichtet, zielte darauf, etwas zu bekommen, das Hände und Füsse hat und das den Wissenschaftlern erlaubt, aktiv zu werden.

Unbestritten ist, dass die Auseinandersetzung mit der Geschichte – insbesondere mit der neueren Geschichte – ein wichtiges Element der nationalen Identitätsbildung ist. Vor allem eine mehrsprachige Nation wie die Schweiz ist eine historische Schicksalsgemeinschaft. Die Geschichte des Nationalstaates bildet damit einen Referenzrahmen, in dem sich verschiedene Gruppen innerhalb dieser Nation verständigen können. Unbestritten ist dabei die historische Forschung. Ohne sie ist das andere Element, die Vermittlung der gewonnenen Erkenntnisse, gar nicht denkbar, weil es keine Erkenntnisse zu vermitteln gäbe.

Darum brauchen wir die historische Forschung; sie ist notwendig, aber sie muss auf breiter Ebene einsetzen. Andererseits ist die Frage strittig, wie diese historische Forschung zu organisieren sei.

Grob gesagt kann man zwei Modelle unterscheiden: vom Staat eingesetzte Historikerkommissionen – diese Frage behandeln wir hier – oder die staatliche Förderung von Projekten, die aus der wissenschaftlichen Gemeinschaft heraus initiiert werden. Konkret stellt sich die Frage, ob wir die Förderung der historischen Forschung auf breiter Ebene suchen wollen oder ob wir nur eine punktuelle Ausleuchtung anstreben. Wer ehrlich ist und meint, dass es Aufarbeitung durch historische Forschung braucht, der muss eigentlich alles wissen wollen.

Andererseits gibt es natürlich auch ein sorgenvolles Zudecken bestimmter Fragen – was auch seine Berechtigung hat. Nun habe ich gesagt, es gebe zwei Möglichkeiten: Die staatliche Förderung normaler historischer Forschung ist das Altbekannte und Notwendige, bei ihr ist es aber möglich, dass sie ausweicht und heisse Eisen nicht angreift; die normale historische Forschung bringt eine Vielzahl von Erkenntnissen über eine Vielzahl von Themen innerhalb einer Epoche hervor und ermöglicht es denn auch, Erkenntnisse aus einem Gebiet mit Erkenntnissen aus anderen Gebieten zu verknüpfen, was ein grosser Vorteil gegenüber der Konzentration der Kräfte auf ein Thema ist.

Zu den Historikerkommissionen: Ihren Prototyp, die Bergier-Kommission, die die Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg auf bestimmten Gebieten ausleuchtet, haben wir jetzt immer wieder vor Augen. Die Problematik, die sich hier stellt: Es gibt immer wieder ganz bestimmte Bereiche, die von der Forschung nicht berührt werden. Ein Thema wird zwar vertieft angegangen, aber die Zusammenhänge werden nicht unbedingt aufgedeckt. Das kann unter Umständen verhängnisvoll sein. Eine Historikerkommission könnten wir noch bei x-beliebigen Themen einsetzen. Ich möchte ein paar nennen: Es gibt nicht nur die Stasi, es gibt auch andere dieser Formen von Einwirken auf die Schweiz, gerade auch aus Ostblockstaaten – denken wir an Rumänien. Aber es gibt auch anderes, denken wir z. B. an katholisch-konservative Kreise und das Dollfuss-Regime, um einen ganz anderen Bereich zu nehmen, der uns auch interessieren könnte. Oder der Nahe Osten: Wie ist es mit der Schweiz, der Türkei, den Kurden? Wären da nicht auch Fragen zu stellen, die wir genauer ansehen und bei denen wir Zusammenhänge herstellen müssten? Oder wie ist es mit der Frage nach dem Verhältnis der Schweiz zu Israel und Palästina? Was für Rollen spielen da der Staat, die Privaten und Organisationen? Oder denken wir etwas weiter: Kolonialpolitik. Auch die gibt es ja heute. Wie ist unsere Stellung in bezug auf Formosa, China oder Korea? All diese Fragen könnten wir durchaus einer solchen Kommission zuweisen.

Ich meine – und das ist auch die Meinung unserer Fraktion –, dass wir aus den nun vorliegenden Resultaten im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative Frey Walter lernen sollten. Es braucht solche Kommissionen zu bestimmten Zeitpunkten ganz bestimmt. Aber wir müssen aufpassen. Um ein Beispiel nehmen: Wenn wir zu viele PUK einsetzen, würden wir unseren parlamentarischen Betrieb lahmlegen. Genau das kann in der historischen Forschung geschehen. Wenn wir zu viele Einzelmassnahmen ins Auge fassen, ist die breite historische Forschung nicht mehr möglich. Darum sind wir der Meinung, es brauche an sich eine Intensivierung der Auseinandersetzung mit der neuesten Schweizer Geschichte. Aber dazu brauchen wir auch Instrumente.

Die LdU/EVP-Fraktion möchte darum einen Vorstoss einreichen, der vorsieht, dass es eine Bereitstellung von Mitteln – wir denken nicht nur an Geldmittel – braucht, um entsprechende Zeiträume bewusster ausleuchten zu können. Es könnte eine Stiftung oder ein Fonds geschaffen werden; die Verteilung könnte durchaus über den Nationalfonds erfolgen. Es braucht weiter die Aufarbeitung der Archive und die Öffnung von gewissen Archiven. Wir haben hier in diesem Beschlussentwurf auch solche Massnahmen. Es braucht die Herausgabe von Dokumenten, z. B. des EDA oder des EVD. Es braucht in gewissen Momenten – vielleicht müssten wir das dann auch vorsehen – eine gezielte Lockerung von Archivregeln. Wie weit das gehen kann, müssen wir noch genauer untersuchen.

Zum Schluss folgendes: Auch die parlamentarische Initiative Hollenstein, die wir heute noch behandeln, fordert eine Historikerkommission als Gegenstück zur Wahrheitskommission in Südafrika. Die Wahrheitskommission in Südafrika ist aber keine Historikerkommission; sie steht ja unter der Leitung eines Geistlichen. Sie ersetzt auch nicht die normale historische Forschung. Die Wahrheitskommission ersetzt Justizverfahren; sie bietet Amnestie gegen Wahrheit. Die Kommission bietet auch nicht Wiedergutmachung. Diese Kommission ist eine Massnahme der Befriedung. Letztlich folgt Südafrika der Devise Luthers, wonach die Gerechtigkeit für den Frieden und nicht der Friede für die Gerechtigkeit da ist.

In diesem Sinn gibt es kein schweizerisches Gegenstück zur südafrikanischen Wahrheitskommission, weil es keinen schweizerischen Bürgerkrieg gab.

Ich hoffe, dass wir deswegen auch die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Ebenen machen können, auf welchen solche Abklärungen laufen müssen.

Präsidentin: Ich habe vorhin einen Fehler begangen; die FDP-Fraktion lehnt die Vorlage mehrheitlich ab; sie unterstützt den Entwurf nicht.

Koller Arnold, Bundesrat: Sie haben bereits von der schriftlichen Stellungnahme des Bundesrates Kenntnis nehmen können. Daraus ergibt sich, dass der Bundesrat den Entwurf Ihrer Kommission unterstützt.

Auch der Bundesrat hat sich damit nicht leicht getan, weil in einem freiheitlichen Staat natürlich jede amtliche Geschichtsschreibung irgendwie suspekt ist. Ich möchte deshalb noch einmal die wichtigsten Gründe zusammenfassen, welche den Bundesrat schliesslich bewegt haben, den vorliegenden Beschlussentwurf zu unterstützen.

Zunächst: Die Strafverfolgungsbehörden des Bundes haben nach dem Zusammenbruch der DDR versucht, die neue Situation zur Aufklärung allfälliger Straftatbestände, etwa im Bereich der Spionage, zu nutzen. Ich habe mich persönlich wiederholt bei meinen deutschen Kollegen für entsprechende Einsichtnahmen in die Stasi-Akten eingesetzt. Die Antworten waren indessen eindeutig: Das deutsche Stasi-Unterlagengesetz verbietet eine Verwendung der erfassten Dokumente für die Strafverfolgung durch Staaten, die nicht Mitglied der Nato sind. Damit war für die Schweiz eine strafrechtliche Verwendung der deutschen Unterlagen ausgeschlossen. Mittlerweile dürften übrigens die meisten in Frage kommenden Delikte verjährt sein. Andererseits ist das materielle Anliegen Ihrer Kommission berechtigt, die Öffentlichkeit

hat ein Recht darauf, zu erfahren, wie sich die Institutionen des Staates und der Privatwirtschaft mit dem Unrechtsregime in der DDR auseinandergesetzt haben.

Mit einer solchen Abklärung sollte übrigens nicht mehr zu lange zugewartet werden; die Quellenlage erscheint derzeit relativ günstig. Die deutschen Stellen haben uns bestätigt, dass es kürzlich gelungen ist, eine bisher als unverwertbar geltende elektronische Datei der ehemaligen Hauptverwaltung Aufklärung des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR zu entschlüsseln. Die Datei enthält u. a. eine Inventarliste der DDR-Auslandspionage. Sie dürfte etwa 180 000 Datensätze sowie etwa 4000 Namen von Personen enthalten, welche für die DDR im Ausland nachrichtendienstlich gearbeitet haben. Auch hier muss aber davon ausgegangen werden, dass eine strafrechtliche Verwendung dieser Unterlagen nicht mehr in Frage kommt.

2. Die vorgesehenen Rechtsregelungen erlauben einen optimalen Zugang zu den Quellen; gleichzeitig – das war für den Bundesrat wichtig – wird mit der Einsetzung eines unabhängigen und nicht weisungsgebundenen Experten eine staatliche Geschichtsschreibung vermieden.

3. Mit einer Untersuchung zum jetzigen Zeitpunkt kann wohl auch der finanzielle Aufwand verhältnismässig tief gehalten werden. Die Ausgestaltung des Beschlusses sollte es ermöglichen, die Intensität der Untersuchungen den zur Verfügung gestellten Mitteln anzupassen. Es ist natürlich schwierig, hier präzise Voraussagen zu machen. Die verwaltungsinternen Abklärungen haben aber den Bundesrat zum Schluss kommen lassen, dass mit einem Einsatz von rund 4 Millionen Franken, verteilt auf fünf Jahre, ein Bericht erstellt werden kann, der die wesentlichen Fragen hinreichend beantwortet. Ein solcher Aufwand erscheint dem Bundesrat angesichts der Bedeutung der Sache vertretbar.

Ihre Kommission hat im übrigen die rechtstechnischen Vorschläge des Bundesrates im Antrag, der Ihnen heute vorliegt, berücksichtigt.

In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, auf den Bundesbeschluss einzutreten.

Präsidentin: Der Minderheitsantrag auf Nichteintreten laut Fahne ist inzwischen zurückgezogen worden.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss über die Untersuchung des Verhältnisses der Schweiz zur ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Arrêté fédéral concernant les recherches sur les liens entre la Suisse et l'ex-République démocratique allemande

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress; Art. 1; 2; 3 Abs. 1, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der RK-NR

Titre et préambule; art. 1; 2; 3 al. 1, 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la CAJ-CN

Angenommen – Adopté

Art. 3 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Art. 3 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 4–6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der RK-NR

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la CAJ-CN

Angenommen – Adopté

Art. 7 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Art. 7 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 7 Abs. 2; 8; 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der RK-NR

Art. 7 al. 2; 8; 9

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la CAJ-CN

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen zeitlich befristeten Verpflichtungskredit

Art. 10

Proposition de la commission

L'Assemblée fédérale ouvre, par un arrêté fédéral simple, un crédit d'engagement limité dans le temps, pour le financement

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der RK-NR

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la CAJ-CN

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2804)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Aeppli, Aguet, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Berberat, Bircher, Bonny, Borel, Bosshard, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Chiffelle, Columberg, David, de Dardel, Debons, Dettling, Donati, Dormann, Dreher, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Florio, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Geiser, Genner, Giezendanner, Goll, Gonseth, Gros Jean-Michel, Gross Jost, Grossenbacher, Gusset, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Hess Otto, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Keller Rudolf, Kuhn, Kühne, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Lötscher, Maury Pasquier, Moser, Müller-Hemmi, Oehrli, Philipona, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Schenk, Scheurer, Schlier, Schmid Odilo, Schmied Walter, Semadeni, Speck, Steffen, Steinemann, Strahm, Stucky, Stump, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Vallender, Vetterli, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zbinden (106)

Dagegen stimmen – Rejettent le projet:

Antille, Baader, Bangerter, Bezzola, Binder, Christen, Dünki, Guisan, Mühlmann, Pelli, Sandoz Marcel, Schmid Samuel, Stamm Luzi, Steiner, Suter, Tschopp, Vogel (17)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Ammann Schoch, Grendelmeier, Kunz, Nabholz, Ruf, Seiler Hanspeter, Zwygart (7)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Alder, Aregger, Banga, Beck, Béguelin, Blaser, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Cavalli, Comby, Deiss, Ducrot, Dupraz, Durrer, Ehrler, Engelberger, Engler, Fasel, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Grobet, Gross Andreas, Günter, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Herczog, Hess Peter, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Kofmel, Lachat, Langenberger, Loeb, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Meier Hans, Meyer Theo, Müller Erich, Ostermann, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rychen, Scherrer Jürg, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Steinegger, Theiler, Tschuppert, Vermot, Waber, Weyeneth, Wiederkehr, Zapfl, Ziegler (69)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

97.3606

Motion RK-NR (95.410)
Zusammenarbeit mit dem Ausland
Motion CAJ-CN (95.410)
Collaboration avec l'étranger

Wortlaut der Motion vom 18. November 1997

Der Bundesrat wird gebeten, alle notwendigen diplomatischen Schritte zu unternehmen, damit unser Land Zugang zu den Dokumenten erhält, die sich in Deutschland, in Moskau, in den Vereinigten Staaten befinden und die Aktivitäten der Stasi und der Koko in der Schweiz betreffen, und dem Parlament über den Stand der unternommenen Schritte bis Ende 1998 Bericht zu erstatten.

Texte de la motion du 18 novembre 1997

Le Conseil fédéral est prié d'entreprendre toutes les démarches diplomatiques nécessaires pour que notre pays puisse avoir accès aux documents se trouvant en Allemagne, à Moscou, aux Etats-Unis et qui concernent les activités de la Stasi et de la KOKO en Suisse, puis de faire rapport au Parlement sur l'état des démarches jusqu'à fin 1998.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Mai 1998

Der Bundesrat hat Verständnis für die Anliegen der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates. In Vorwegnahme der formellen Antwort hat das EDA die Frage des Zugangs zu den Stasi- und Koko-Akten durch die schweizerische Botschaft in Deutschland (Aussenstelle Berlin) sowie durch die Vertretungen in Moskau und Washington abklären lassen.

Dabei hat sich folgendes ergeben:

1. Aktenlage in Deutschland:

Die Akten des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, welche nach dem Zusammenbruch des ostdeutschen Staates sichergestellt werden konnten, werden von der sogenannten Gauck-Behörde in Berlin verwaltet. Das Gesetz vom 20. Dezember 1991 über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR regelt die Verwendung dieser Akten. Für die Schweiz kommt im Rahmen dieses Gesetzes eine Akteneinsicht nur zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung in Frage.

Mit Schreiben vom 13. August 1997 hat Professor Christoph Graf, Direktor des Schweizerischen Bundesarchivs, die Gauck-Behörde um Einsicht in besagte Akten zwecks wissenschaftlicher Forschung ersucht. In ihrer Antwort vom 19. September 1997 hat die Gauck-Behörde diesem Forschungsantrag stattgegeben. Daraus ist abzuleiten, dass auch der Zugang für einen unabhängigen Schweizer Experten, der sich als Forscher betätigt, im Rahmen des erwähnten Gesetzes vom 20. Dezember 1991 gesichert ist.

2. Aktenlage in Moskau und in Washington

In Moskau und in den Vereinigten Staaten erweist sich die Suche nach Akten des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gemäss Abklärung der jeweiligen Botschaft als wenig erfolgversprechend. Die zuständigen Behörden stehen dem Begehren nach Einblick in sensitive Bereiche ihrer Archive grundsätzlich negativ gegenüber. Nach heutigem Kenntnisstand kann allerdings davon ausgegangen werden, dass sich nur ein kleiner Teil besagter Akten tatsächlich in Moskau und in Washington befindet.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 20 mai 1998

Le Conseil fédéral comprend les préoccupations de la Commission des affaires juridiques du Conseil national. Anticipant la réponse formelle à la motion, le DFAE a fait examiner la question de l'accès aux dossiers de la Stasi et de la KOKO par l'ambassade suisse en Allemagne (ambassade/bureau de Berlin) et les représentations à Moscou et à Washington. Cet examen fournit les éléments suivants:

1. Dossiers en Allemagne

Les dossiers du «Staatssicherheitsdienst» de l'ancienne RDA qui ont pu être sauvegardés après l'effondrement de l'Etat est-allemand, sont gérés par un organisme à Berlin appelé l'autorité Gauck («Gauck-Behörde»). La loi du 20 décembre 1991 sur les dossiers du «Staatssicherheitsdienst» de l'ancienne RDA en règle l'utilisation. Pour la Suisse, l'accès à ces archives n'entre en ligne de compte que dans le cadre de recherches scientifiques.

Dans sa lettre du 13 août 1997, le professeur Christoph Graf, directeur des Archives fédérales suisses, a demandé à l'autorité Gauck de pouvoir consulter les dossiers à des fins de recherches scientifiques. Dans sa réponse du 19 septembre 1997, l'autorité a accédé à cette demande. L'on peut donc en déduire que la loi en prévoit également l'accès à un expert indépendant suisse s'il se livre à des travaux de recherche.

2. Dossiers à Moscou et à Washington

A Moscou et aux Etats-Unis, il s'avère, d'après les ambassades suisses respectives, que la recherche de dossiers du «Staatssicherheitsdienst» de l'ancienne RDA a bien moins de chances d'aboutir. Les autorités compétentes opposent par principe un refus aux requêtes visant à consulter les domaines sensibles de leurs archives. En l'état actuel des choses l'on peut néanmoins admettre que seule une partie insignifiante des dossiers en question se trouve effectivement à Moscou et à Washington.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion als erfüllt abzuschreiben.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de classer la motion étant donné que l'objectif de cette dernière est réalisé.

Abstimmung – Vote
Für Überweisung der Motion
Dagegen

103 Stimmen
24 Stimmen

98.412

**Parlamentarische Initiative
(Hollenstein)
Beziehungen der Schweiz
zu Südafrika
während der Jahre 1948–1994**
**Initiative parlementaire
(Hollenstein)
Relations entre la Suisse
et l’Afrique du Sud
dans les années 1948–1994**

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 20. März 1998

Gestützt auf Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes und Artikel 30 des Geschäftsreglementes des Nationalrates verlange ich mit einer parlamentarischen Initiative in der Form der allgemeinen Anregung, einen einfachen Bundesbeschluss zu erlassen, der das Verhältnis der Schweiz zum südafrikanischen Apartheidregime historisch aufarbeitet.

Texte de l’initiative du 20 mars 1998

En me fondant sur l’article 21bis de la loi sur les rapports entre les Conseils et l’article 30 du règlement du Conseil national, je demande au Conseil fédéral, au moyen d’une initiative parlementaire présentée sous la forme d’une demande conçue en termes généraux, de prendre un arrêté fédéral simple pour que, par le biais d’une étude historique, la lumière soit faite sur l’attitude de la Suisse envers le Gouvernement sud-africain sous le régime de l’apartheid.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Baumann Ruedi, Caccia, Chiffelle, Comby, Fankhauser, Fässler, Goll, Gonseth, Gross Andreas, Gysin Remo, Haering Binder, Herzog, Leemann, Meier Hans, Pelli, Ratti, Rechsteiner Paul, Ruffy, Strahm, Teuscher, Thür, Vermot, Vollmer, Widmer, Zapfl, Zbinden, Ziegler (28)

de Dardel Jean-Nils (S, GE) unterbreitet im Namen der Kommission für Rechtsfragen (RK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Kommission hat an ihren Sitzungen vom 31. August 1998 und vom 25. Januar 1999 die von Frau Nationalrätin Hollenstein am 20. März 1998 eingereichte parlamentarische Initiative gemäss Artikel 21ter des Geschäftsverkehrsgesetzes vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, einen einfachen Bundesbeschluss zu erlassen, der das Verhältnis der Schweiz zum südafrikanischen Apartheidregime historisch aufarbeitet.

Die Initiatorin ist Mitglied der Kommission und war bei der Vorprüfung ihrer Initiative anwesend.

Begründung der Initiative

Die wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Südafrika waren während der gesamten Herrschaft des südafrikanischen Apartheidregimes ausserordentlich gut. Die Schweizer Grossbanken etwa nahmen international eine Spitzenstellung ein. Besonders wichtig für das wirtschaftliche und damit politische Überleben des Apartheidstaates war der Verkauf des südafrikanischen Goldes durch Schweizer Bankinstitute.

Die Schweiz war während dieser Zeit eines der wenigen Länder, die sich weigerten, von internationalen Gremien beschlossene Wirtschaftssanktionen mitzutragen und so das Regime zu isolieren, um eine Abkehr vom rassistischen System der Apartheid zu erzwingen. Dies, obwohl solche Sanktionen von der damaligen oppositionellen schwarzen Mehrheit gefordert wurden. Wenn überhaupt, dann haben die offizielle Schweiz und erst recht die Wirtschaft die Vorgänge in Südafrika bloss verbal verurteilt.

Die Schweiz täte gut daran, ihre zweifelhaften Beziehungen zum Apartheidregime von einer unabhängigen und kompetenten Stelle aufarbeiten zu lassen. Damit könnte sie entsprechendem Druck aus dem Ausland zuvorkommen, der ähnlich wie beim Nazigold zu erwarten ist. Mit dem von mir verlangten Bundesbeschluss soll niemand juristisch zur Rechenschaft gezogen werden. Vielmehr könnte dies der Anfang für eine konstruktive Zusammenarbeit mit der 1994 demokratisch gewählten Regierung Südafrikas sein. Diese versucht derzeit, mit der Wahrheitskommission Licht in die dunkle Vergangenheit des Landes zu bringen. Der Schweiz stünde es gut an, dem Beispiel Südafrikas zu folgen.

In der Antwort auf meine Einfache Anfrage (97.1031) vom 20. März 1997 ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Beziehungen der Schweiz zum Apartheidregime in Südafrika hinlänglich bekannt seien. Verschiedene Kenner der politischen und wirtschaftlichen Begebenheiten widersprechen dieser Meinung.

Weil der Bundesrat nicht gewillt ist, die Thematik von sich aus anzugehen, ist die parlamentarische Initiative das geeignete Mittel, um die nötige Aufarbeitung in die Wege zu leiten.

Erwägungen der Kommission

1. Stand der Arbeiten der Bundesversammlung und der Verwaltung zum gleichen Gegenstand

Weder Bundesversammlung noch Verwaltung befassen sich zurzeit mit diesem Gegenstand.

2. Mit der Initiative verbundener Aufwand und Zeitplan der parlamentarischen Arbeit

Der Aufwand zum Erlass eines einfachen Bundesbeschlusses wäre nicht zu gross, da sich die Arbeiten weitgehend auf diejenigen betreffend den Bundesbeschluss betreffend die historische und rechtliche Untersuchung des Schicksals der infolge der nationalsozialistischen Herrschaft in die Schweiz gelangten Vermögenswerte (96.434) stützen könnten.

3. Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit einer Motion oder einem Postulat zu erreichen

Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass das angestrebte Ziel mittels eines Postulates erreicht werden kann (vgl. Postulat 99.3002).

4. Erwägungen der Kommission

Kommissionsmehrheit und Kommissionsminderheit vertreten die Meinung, dass die Beziehungen der Schweiz zum südafrikanischen Apartheidregime eingehend geprüft werden müssen. Über die Mittel herrscht jedoch eine unterschiedliche Auffassung.

Im Rahmen der Vorprüfung der parlamentarischen Initiative wurde die Kommission vom Vorsteher des EDA, Bundesrat Cotti, über die früheren und heutigen Beziehungen der Schweiz zu Südafrika orientiert und über die Einrichtung einer historischen Abteilung im EDA in Kenntnis gesetzt (vgl. Postulat Scheurer 96.3590, «Schaffung einer historischen Abteilung»). Diese Abteilung hat u. a. den Auftrag, über alle Fragen in bezug auf die Geschichte der auswärtigen Beziehungen der Schweiz zu informieren und abzuklären, welche historischen Gegebenheiten Anlass zu ausserpolitischen Problemen geben könnten, sowie zu diesem Thema Studien und Publikationen zu verfassen. Die Kommission liess sich vom Vorsteher des EDA versichern, dass alles darangesetzt werden soll, um die Beziehungen zu Südafrika abzuklären.

Die Kommission verlangte zudem vom EDA einen Bericht über die Auswirkungen, den die Schlussfolgerungen der südafrikanischen «Kommission für Wahrheit und Wiederversöhnung» auf die Schweiz haben. Sie erörterte den Bericht des EDA an ihrer Sitzung vom 25. Januar 1999.

Die südafrikanische Kommission prüfte vor allem Fälle schwerer Menschenrechtsverletzungen. Ziel der Arbeit war die Herstellung von nationaler Einheit und Versöhnung im Geiste der Verständigung. Die Frage der Wirtschaftsbeziehungen anderer Staaten mit dem Apartheidregime stand dabei nicht im Vordergrund, kommt aber bisweilen auch zur Sprache. Die Schweiz wird dabei nur am Rande erwähnt. Die jetzigen Behörden von Südafrika ihrerseits haben im Zusammenhang mit der Apartheidperiode keinerlei Kritik an der Schweiz geübt. Die Kommissionsmehrheit ist zur Auffassung gelangt, dass die Beziehungen zu Südafrika in den Jahren 1948–1994 untersucht werden müssen, dass ihnen aber nicht dieselbe Bedeutung zukommt wie den Beziehungen der Schweiz zu ihren unmittelbaren Nachbarn während des Zweiten Weltkrieges. Es wäre deshalb unverhältnismässig, zur Aufarbeitung der Beziehungen zu Südafrika eine unabhängige Expertenkommission wie die Kommission «Schweiz/Zweiter Weltkrieg» einzusetzen. Eine solche Expertenkommission rechtfertigt sich nur in Ausnahmefällen. Die Aufarbeitung historischer Fakten ist absolut nötig; sie soll jedoch grundsätzlich durch freie wissenschaftliche Forschung und nicht durch amtliche Tätigkeit erfolgen.

Die Überweisung des Kommissionspostulates, das den Bundesrat ersucht, beim Schweizerischen Nationalfonds im Rahmen der Nationalen Forschungsprogramme ein Projekt zu initiieren und zu finanzieren, das die politischen und wirtschaftlichen Beziehung der Schweiz zu Südafrika in den Jahren 1948–1994 untersucht, ist für die Kommissionsmehrheit das richtige Mittel, um die Geschichte der Schweiz und die vergangenen Beziehungen zu Südafrika zu untersuchen und die aktuellen und künftigen Bestrebungen Südafrikas zu unterstützen (vgl. Postulat 99.3002).

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt die Kommissionsmehrheit, der Initiative keine Folge zu geben.

Für die Kommissionsminderheit gibt es viele unbeantwortete Fragen, wie z. B. die wirtschaftlichen Beziehungen zu Südafrika während den Jahren 1948–1994. Die Schweiz verurteilt zwar das Apartheidregime öffentlich, nahm aber an den Wirtschaftssanktionen der Uno nicht teil. Für die Kommissionsminderheit ist die Aufarbeitung der Beziehungen durch eine unabhängige und kompetente Stelle unerlässlich, da die Vorwürfe gegen die Schweiz sehr schwerwiegend sind.

Was historische Untersuchungen betrifft, weist die Kommissionsminderheit darauf hin, dass nicht nur die Unabhängige Expertenkommission «Schweiz/Zweiter Weltkrieg» eingesetzt wurde, sondern dass der Nationalrat auch der parlamentarischen Initiative Frey Walter «Stasi-Tätigkeit in der Schweiz. Untersuchungs-sonderbeauftragter» (95.410) Folge gegeben hat.

Die Kommissionsminderheit ist der Auffassung, dass die Vergangenheit nicht verdrängt werden darf und dass es auch darum geht, aus der Vergangenheit für die Zukunft zu lernen. Im weiteren handelt es sich nicht um die Frage, ob eine solche Untersuchung in bezug auf die heutigen wirtschaftlichen und politischen Beziehungen der Schweiz zu Südafrika von Nutzen sein würde, sondern darum, dass die Schweiz freiwillig ihr Interesse an einer vollständigen Untersuchung zeigt, sich der Geschichte stellt und gleichzeitig die konstruktive Zusammenarbeit mit der demokratisch gewählten Regierung Südafrikas unterstützt.

Die Initiative würde den Forschern Zugang zu den Archiven privater Unternehmungen verschaffen, insbesondere auf dem Finanzplatz Schweiz. Eine vertiefte und vollständige Untersuchung setzt einen derartigen Zugang zu privaten Archiven voraus. Die von der Mehrheit vertretene Lösung (siehe Postulat 99.3002) ermöglicht diesen Zugang nicht.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommissionsminderheit, der Initiative Folge zu geben.

Die Kommission beantragt mit 17 zu 5 Stimmen, das Postulat der Kommission «Untersuchung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz zu Südafrika in den Jahren 1948–1994» (99.3002) zu überweisen.

de Dardel Jean-Nils (S, GE) présente au nom de la Commission des affaires juridiques (CAJ) le rapport écrit suivant:

Réunie le 31 août 1998 et le 25 janvier 1999, la commission a, conformément à l'article 21ter de la loi sur les rapports entre les Conseils (LREC), procédé à l'examen préliminaire de l'initiative parlementaire déposée le 20 mars 1998 par Mme Hollenstein, conseillère nationale.

Cette initiative vise à édicter un arrêté fédéral simple pour que, par le biais d'une étude historique, la lumière soit faite sur l'attitude de la Suisse envers le Gouvernement sud-africain sous le régime de l'apartheid.

L'auteur de l'initiative est membre de la commission, et elle était présente lors de l'examen préliminaire de son initiative.

Développement de l'initiative

Du temps de l'apartheid, la Suisse et l'Afrique du Sud ont toujours maintenu des relations exceptionnelles, que ce soit sur le plan politique, économique ou encore sportif. Durant cette période, les grandes banques suisses, par exemple, ont occupé une position clé sur la scène internationale; la vente de l'or sud-africain par le biais des instituts bancaires suisses était en effet d'une importance capitale pour la survie économique, et donc politique, du régime.

Durant ces années, la Suisse fut un des rares pays à refuser de se rallier aux sanctions économiques prises par les organismes internationaux contre l'Afrique du Sud, dans le but d'isoler le régime et de le contraindre à abandonner sa politique raciste d'apartheid. Et cela bien que l'application de ces sanctions ait été exigée par la majorité noire, alors rejetée dans l'opposition. Quant aux milieux officiels et économiques suisses, si tant est qu'ils aient condamné les événements qui se sont déroulés en Afrique du Sud, ils se sont contentés de le faire verbalement.

La Suisse aurait tout intérêt à charger un organe compétent et indépendant de faire le point sur ses relations ambiguës avec le Gouvernement sud-africain au pouvoir à l'époque. Elle éviterait ainsi de s'exposer à des pressions de l'étranger, auxquelles, comme pour l'affaire des fonds juifs, on peut légitimement s'attendre. Le but de l'arrêté fédéral demandé n'est pas d'amener quiconque à rendre des comptes sur le plan juridique. Cet arrêté devrait plutôt offrir une base pour une coopération constructive avec le Gouvernement sud-africain élu démocratiquement en 1994. Celui-ci a d'ailleurs entrepris, au moyen d'une commission spéciale («Truth and Reconciliation Commission»), de faire la lumière sur le sombre passé du pays, un exemple que la Suisse serait bien avisée de suivre.

Dans sa réponse à ma question ordinaire (97.1031) du 20 mars 1997, le Conseil fédéral soutient que les faits concernant les relations de la Suisse avec le régime d'apartheid sont suffisamment avérés. Plusieurs personnes bien informées sur l'aspect économique et politique de cette affaire ne partagent pourtant pas cet avis.

Puisque le Conseil fédéral ne semble pas disposé à aborder le problème de lui-même, une initiative parlementaire est le moyen approprié de l'inciter à agir.

Considérations de la commission

1. Etat des travaux au sein de l'Assemblée fédérale et de l'administration fédérale sur le même objet

A l'heure actuelle, ni l'Assemblée fédérale, ni l'administration ne se sont penchées sur cet objet.

2. Travaux liés à l'initiative parlementaire et calendrier

L'édiction d'un arrêté fédéral simple ne demanderait pas un grand investissement, étant donné que les travaux pourraient largement s'appuyer sur ceux déjà effectués pour l'arrêté fédéral concernant les recherches historiques et juridiques sur le sort des avoirs déposés en Suisse à cause du régime national-socialiste (96.434).

3. Possibilité d'atteindre l'objectif visé par une motion ou un postulat

La majorité de la commission estime que l'objectif visé peut être atteint au moyen d'un postulat (cf. postulat 99.3002).

4. Considérations de la commission

Aussi bien la majorité que la minorité de la commission estiment que les relations de la Suisse envers le régime sud-africain

cain de l'apartheid doivent faire l'objet d'un examen approfondi. Quant aux moyens, les avis divergent.

Dans le cadre de l'examen préliminaire de l'initiative parlementaire, la commission a été informée par le chef du DFAE, M. Cotti, conseiller fédéral, sur l'état des relations passées et actuelles entre la Suisse et l'Afrique du Sud. Elle a également pris acte de la création d'un service historique au sein du DFAE (cf. postulat Scheurer 96.3590, «Création d'un service historique»). Ce service a notamment la mission de répondre à toute question de nature historique dans le domaine des relations extérieures de la Suisse, de détecter des questions historiques susceptibles d'engendrer des problèmes en politique étrangère et de rédiger des études ou des publications sur ces sujets. Le chef du DFAE a assuré la commission que tout sera entrepris afin de faire la lumière sur les relations avec l'Afrique du Sud.

Par ailleurs, la commission a demandé au DFAE de présenter un rapport sur les répercussions que les conclusions de la Commission sud-africaine «Vérité et réconciliation» entraîneront sur la Suisse. Au cours de sa séance du 25 janvier 1999, la commission a procédé à l'examen du rapport du DFAE. La commission sud-africaine a notamment examiné les cas graves de violation des droits de l'homme. L'objet de la mission était de rétablir la cohésion nationale et de réconcilier les peuples dans un esprit de compréhension. La question des relations économiques des autres Etats avec le régime de l'apartheid n'était pas la préoccupation majeure et elle n'a été évoquée que sporadiquement. De plus, la Suisse n'était mentionnée qu'en marge. De leur côté, les autorités actuelles de l'Afrique du Sud n'ont exprimé d'aucune manière des critiques à l'encontre de la Suisse en relation avec la période de l'apartheid.

La majorité de la commission est donc parvenue à la conclusion que les relations entre la Suisse et l'Afrique du Sud entre les années 1948–1994 devaient faire l'objet d'un examen, mais que ces relations ne revêtaient pas la même importance que les relations de la Suisse avec ses voisins immédiats pendant la Deuxième Guerre mondiale. Il serait donc disproportionné d'instituer une commission d'experts indépendante telle que la commission d'experts Suisse/Seconde Guerre Mondiale en vue d'étudier les relations entre la Suisse et l'Afrique du Sud. La création d'une telle commission ne se justifie qu'à titre exceptionnel. Il est certes absolument nécessaire de faire la lumière sur des faits historiques, mais cela doit se faire, en principe, par le biais de la recherche scientifique indépendante, et non par une activité officielle.

La commission estime que transmettre le postulat de la commission, invitant le Conseil fédéral à lancer et à financer, dans le cadre des programmes nationaux de recherche du Fonds national suisse de la recherche scientifique, un projet visant à examiner les relations politiques et économiques de la Suisse avec l'Afrique du Sud au cours des années 1948–1994, constitue le moyen adéquat pour examiner l'histoire de la Suisse, de ses relations passées avec l'Afrique du Sud, et pour soutenir les aspirations actuelles et futures de ce pays (cf. postulat 99.3002).

Au vu de ces considérations, la majorité de la commission propose de ne pas donner suite à l'initiative.

La minorité de la commission estime que bon nombre de questions sont restées sans réponse, notamment celle des relations économiques de la Suisse avec l'Afrique du Sud durant les années 1948–1994. La Suisse a certes condamné le régime de l'apartheid, mais elle n'a pas participé aux sanctions économiques décrétées par l'ONU. La minorité considère que les reproches adressés à la Suisse sont extrêmement graves et qu'il est indispensable de faire la lumière sur les relations de ces deux pays par le biais d'un service compétent et indépendant.

En ce qui concerne des recherches historiques, la minorité de la commission rappelle que la commission indépendante d'experts Suisse/Seconde Guerre Mondiale n'a pas été la seule à être instituée, mais que le Parlement a également donné suite à l'initiative parlementaire Frey Walter «Activités de la Stasi en Suisse. Préposé spécial» (95.410).

La minorité de la commission estime donc que le passé ne doit pas être occulté, mais qu'il s'agit davantage de tirer les enseignements de celui-ci. Par ailleurs, il ne s'agit pas de répondre à la question de savoir si une telle évaluation serait utile au vu des relations économiques et politiques de la Suisse avec l'Afrique du Sud, mais davantage de s'interroger sur l'intérêt de la Suisse à un examen historique approfondi auquel elle procèdera de par son initiative propre. En outre, il s'agira également d'encourager la coopération avec le Gouvernement sud-africain, élu démocratiquement.

L'initiative permettrait aux chercheurs d'accéder aux archives des entreprises privées, notamment celles de la place financière suisse. Une enquête approfondie et complète suppose un tel accès aux archives privées, ce qui n'est pas réalisé par la solution préconisée par la majorité (cf. postulat 99.3002). Pour ces raisons, la minorité de la commission propose de donner suite à l'initiative.

La commission propose, par 17 voix contre 5, de transmettre le postulat de la commission «Examen des relations politiques et économiques de la Suisse avec l'Afrique du Sud au cours des années 1948–1994» (99.3002).

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen:

Mehrheit

Der Initiative keine Folge geben

Minderheit

(von Felten, Aeppli, Chiffelle, de Dardel, Grendelmeier, Gross Jost, Jutzet, Thanei, Tschäppät)

Der Initiative Folge geben

Proposition de la commission

La commission propose, par 14 voix contre 10:

Majorité

Ne pas donner suite à l'initiative

Minorité

(von Felten, Aeppli, Chiffelle, de Dardel, Grendelmeier, Gross Jost, Jutzet, Thanei, Tschäppät)

Donner suite à l'initiative

Ordnungsantrag Gysin Remo

Behandlung in Kategorie III

Motion d'ordre Gysin Remo

Traiter l'objet en catégorie III

Gysin Remo (S, BS): Ein Land, das seine Vergangenheit nicht kennt, läuft Gefahr, erneut Irrtümer gleicher Art zu begehen. Die nachrichtenlosen Vermögen haben uns eingeholt. Zurzeit holt uns das Verhältnis der Schweiz zum Apartheidstaat Südafrika ein. Die parlamentarische Initiative Hollenstein steht in ihrer Bedeutung weit über einem üblichen Tagesgeschäft. Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie deshalb, dieses Geschäft in der Kategorie III zu behandeln. Lassen Sie mich das ganz kurz begründen: Südafrika leidet noch heute an den Folgen der Apartheid. Davon konnte sich letzten Herbst eine parlamentarische Delegation unseres Rates an Ort und Stelle überzeugen. Die Schweiz hat Anteil an der Verschuldung dieses Landes. Sie war ja schliesslich – mit den USA, mit Grossbritannien und mit Deutschland – auch eine der wichtigsten Geldgeberinnen. Das müssen wir aufarbeiten, darüber müssen wir reden. Wir dürfen uns nicht selbst die Stimme nehmen und uns der Diskussion verschliessen. Es reicht nicht, wenn bloss eine Diskussion vertiefter Art in einer Kommission stattfindet.

Ich bitte Sie, unserem Antrag stattzugeben und die parlamentarische Initiative Hollenstein in der Kategorie III zu behandeln.

Präsidentin: Ich möchte Ihnen im Auftrag des Büros mitteilen, dass sich das Büro bereits mit diesem Anliegen befasst und die Urteilung abgelehnt hat, weil die Behandlung der parlamentarischen Initiativen in der ersten Phase bis jetzt immer in Kategorie IV stattgefunden hat.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Gysin Remo 48 Stimmen
Dagegen 79 Stimmen

Hollenstein Pia (G, SG): In der Antwort auf meine Einfache Anfrage vom 20. März 1997 zeigte der Bundesrat keine Bereitschaft und sah keine Notwendigkeit, Massnahmen in die Wege zu leiten, um die Geschichte der Beziehungen der Schweiz zum Apartheidregime Südafrikas von einer neutralen und kompetenten Stelle untersuchen zu lassen. Die bundesrätliche Antwort war lediglich ein Auflisten von Fakten, die ähnlich teilweise schon in früheren Antworten zu parlamentarischen Vorstössen und in Ratsdebatten dargelegt worden waren. Zu wichtigen Begebenheiten hat sich der Bundesrat gar nicht geäussert. Zum Ölembargo bzw. zu dessen Umgehung wird keine Stellung bezogen; der Bundesrat bezieht keine Stellung zum heiklen Thema Elektrizitätswirtschaft – genauer zum Nuklearbereich –; auch zu den Landerechten der South African Airlines wird nichts gesagt. Während des Apartheidregimes haben immerhin Pilotenaustausche stattgefunden, im Unterschied zu anderen Ländern waren in der Schweiz Militärattachés akkreditiert – die ganze Thematik der militärischen Beziehungen zu Südafrika und der geheimdienstlichen Zusammenarbeit zur Überwachung des ANC und der Anti-Apartheid-Organisationen in der Schweiz wird ebenfalls verschwiegen.

Dies veranlasste mich, eine entsprechende parlamentarische Initiative einzureichen. Nun soll das Parlament handeln und die nötigen Schritte einleiten. Mit meiner parlamentarischen Initiative in Form einer allgemeinen Anregung verlange ich einen einfachen Bundesbeschluss, der die historische Aufarbeitung des Verhältnisses der Schweiz zum südafrikanischen Apartheidregime in die Wege leitet.

Dies erachte ich als wichtig, weil die Schweiz ganz besondere Beziehungen zu diesem Regime pflegte. Ich erwähne kurz vier Beispiele:

1. Neben Deutschland, den USA und England gehörte die Schweiz zu den vier wichtigsten Handelspartnern des Regimes.

2. Deutschland und die Schweiz waren die zwei Länder, welche dem Regime – vor allem, was dessen Finanzierung anbelangt – am längsten die Stange gehalten haben.

3. Das Apartheidregime benutzte auch schweizerisches Staatsgebiet, um politische Opposition zu bekämpfen.

4. Während der ganzen Zeit, in der das Apartheidregime aus Menschenrechtsgründen international mehr und mehr boykottiert und geächtet wurde, unterhielt die Schweiz durchaus privilegierte zwischenstaatliche Beziehungen zu Südafrika. Aufgrund all dieser Tatsachen drängt sich eine unabhängige Aufarbeitung der schweizerischen Beziehungen zu Südafrika zwischen 1948 und 1994 geradezu auf. Es geht mir keineswegs darum, Geschichtsschreibung zur staatlichen Aufgabe zu machen. Die Fragestellung lautet: Wo ist Recht und wo ist Unrecht geschehen? Es liegen sehr viele Vorwürfe auf dem Tisch. Diese lassen sich nicht durch Verdrängung erledigen. Durch eine unabhängige, umfassende Abklärung könnten Vorwürfe entkräftet werden. Ziemlich sicher kommt auch begangenes Unrecht ans Tageslicht. Dann gilt es, dieses zu benennen und entsprechend zu handeln.

Meine parlamentarische Initiative wird unterdessen auch von verschiedenen kirchlichen Organisationen, die sich in der Thematik sehr gut auskennen, wie etwa der Arbeitsgemeinschaft *Swissaid/Fastenopfer/Brot für alle/Helvetas/Caritas*, dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und der Schweizerischen Bischofskonferenz, unterstützt. Das Schweizerische Bundesarchiv schrieb an die Kommissionsmitglieder, es wäre wohl vorzuziehen, eine Untersuchung der Beziehungen Schweiz/Südafrika aufgrund eigener Initiative und bevor allfälliger äusserer Druck entstehen würde, in die Wege zu leiten.

Südafrika hat mit der Wahrheits- und Versöhnungskommission durch die Aufdeckung der Wahrheit viel zur Versöhnung beigetragen. Dass die Schweiz diesen Prozess unterstützt, ist begrüssenswert, reicht aber nicht. Wir haben unseren Teil der Wahrheitssuche noch zu leisten. Ich bin überzeugt, dass

es sinnvoll ist, wenn wir die Chance wahrnehmen und mit einem Ja zur parlamentarischen Initiative die Aufarbeitung unserer Vergangenheit für einmal selbst, ohne Druck von aussen, einleiten.

Die jüngsten Erfahrungen mit schweizerischer Geschichtsaufarbeitung zeigen, wie wichtig ein offener Umgang mit der eigenen Vergangenheit ist. Man kann sich von jenen Ereignissen der Vergangenheit, die heute anders beurteilt würden und ein anderes Handeln rechtfertigen würden, nur absetzen, indem man zu ihnen steht. Es ist politische Klugheit, Offenheit zu signalisieren statt zu vertuschen. Schon 1775 sagte Adelung: «Die Geschichte ist die zuverlässigste Lehrmeisterin der Moral.»

Das Kommissionspostulat ist für eine umfassende Vergangenheitsbewältigung völlig ungenügend. Mit einem nationalen Forschungsprogramm können nur staatliche Archive geöffnet werden. Der Zugang zu den Archiven der Banken und Unternehmen, die sich massgeblich an der Finanzierung und Unterstützung der Apartheid beteiligt hatten, wäre nicht gewährleistet. Um den Zugang zu sämtlichen Quellenbeständen, auch zu den Archiven von Privaten und Banken, zu erhalten, braucht es einen Bundesbeschluss. Deshalb braucht es meine parlamentarische Initiative.

Ich danke Ihnen für die Unterstützung, und ich bin froh, dass auch bürgerliche Parlamentarierinnen und Parlamentarier aus CVP und FDP meine Initiative unterstützt haben.

von Felten Margrith (G, BS): Ich bitte Sie, der Initiative Hollenstein Folge zu geben.

Um es gleich vorwegzunehmen: Es gibt keinen Druck auf die Schweiz, ihre Beziehungen zum verbrecherischen Apartheidregime in den Jahren 1948 bis 1994 zu klären – noch nicht. Im Zusammenhang mit der aktuellen internationalen Kampagne betreffend die Apartheidschulden mehrten sich jedoch weltweit die Stimmen, die eine «schweizerische Truth Commission» – der Begriff stammt vom Erzbischof von Cape Town – als nötig erachten. Heute können Sie in der «NZZ» eine Stellungnahme aus Cape Town zur Entschuldungskampagne lesen. Darin werden auch Entschädigungsforderungen erhoben.

Es geht heute ganz einfach darum, klarzustellen, dass die Schweiz fähig und willens ist, die Wahrheit über ihre Rolle in der Zeit der Apartheid aufzudecken. Soeben hat dieser Rat die Aufarbeitung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der DDR gutgeheissen. Das ist richtig so. Ich möchte Ihnen sagen: Dieser Beschluss beinhaltet gesetzliche Absicherungen für die Forschung. Vertragliche und gesetzliche Geheimhaltungspflichten sollen geltend gemacht werden können. Also auch das Bankgeheimnis ist in Sachen Stasi-Akten aufgehoben. Es ist ein sehr weitgehender Beschluss, sehr in unserem Interesse übrigens. Ich bitte Sie, auch in Sachen Südafrika so zu entscheiden, wie Sie für die Aufarbeitung der Beziehungen zwischen der Ex-DDR und der Schweiz entschieden haben.

Ich bitte Sie, der Initiative Folge zu geben.

Für die künftigen Beziehungen zwischen der Schweiz und Südafrika ist es von grundlegender Bedeutung, dass Licht in dieses Geschichtskapitel gebracht wird. Mit der Wahrheitskommission hat das heutige Südafrika der Weltöffentlichkeit einen neuen Weg der Vergangenheitsbewältigung aufgezeigt. Im Bericht dieser Kommission kommt keine Partei ungeschoren davon; auch der ANC nicht, obwohl er für sich in Anspruch nehmen kann, einen moralisch legitimen Befreiungskampf geführt zu haben. Die Schweiz hat die Arbeit dieser Kommission finanziell und personell unterstützt. Es ist nun an der Schweiz, selbst ihren Teil an der Wahrheitssuche zu leisten.

Es geht bei der Initiative nicht um staatlich verordnete Geschichtsschreibung. Das war in der Kommission das Schlagwort der Gegner der Initiative. Es geht wie beim Beschluss betreffend die DDR darum, den gesetzlichen Rahmen dafür zu schaffen, dass unabhängige Geschichtsschreibung überhaupt möglich wird.

Wie dieser Rahmen ausgestaltet wird, ist Sache der zweiten Phase der parlamentarischen Initiative.

Das vorgeschlagene Postulat ist reine Augenwischerei. Damit öffnen sich die Archive nicht, weder das Bundesarchiv noch die Archive der Banken und Unternehmen. Es braucht gesetzliche Absicherungen. Ein Forschungsvorhaben, das von vornherein auf einen wesentlichen Teil der Quellen verzichtet, kann nicht ernst genommen werden.

Die Fakten sind zum Teil bekannt. Die ersten Anleihen des Apartheidregimes wurden 1950 in der Schweiz öffentlich aufgelegt. Schweizer Unternehmen haben vom rassistischen Gewaltregime in Südafrika nicht nur enorm profitiert, sie haben die Apartheidpolitik vehement verteidigt – und das alles mit Unterstützung unserer Behörden. Die kleine Schweiz war eine der grössten Investorinnen im Apartheidstaat. Schweizer Unternehmen haben in Südafrika dreimal so viel Geld investiert wie im ganzen restlichen afrikanischen Kontinent. Der südafrikanische Gold- und Diamantenhandel lief vorwiegend über die Schweiz. Und als in den siebziger Jahren die Uno das Apartheidsystem als Verbrechen gegen die Menschheit verurteilte und zum Boykott aufrief, bauten die schweizerischen Unternehmen ihre Wirtschaftsbeziehungen noch weiter aus.

Allmählich wird klar, dass die Schweiz massgeblich daran beteiligt war, das verbrecherische Regime an der Macht zu halten. Auch innenpolitisch hat die Schweiz über die Bücher zu gehen. Bekannt ist, dass schweizerische Banken die Konten von namhaften südafrikanischen Rassenpolitikern verwalteten und dass auf Behördenebene eine intensive militärische und geheimdienstliche Zusammenarbeit stattgefunden hat.

In all diesen Jahren setzte das Gewaltregime weltweit jährlich zig Millionen Franken für die PR-Arbeit ein. Besonders fleissig war die Propagandaabteilung der Botschaft Südafrikas in Bern, die vor allem mit dem Club der Freunde Südafrikas regen Kontakt pflegte. Dieser Club sorgte für den guten Ruf der Apartheidpolitik. Der Rundbrief des Clubs wurde nicht nur an Mitglieder versandt, sondern in grosser Auflage auch an Politiker, Presse und weitere Interessierte. Redaktor dieses Rundbriefes war Herr Schlüer, der heute als Kommissionssprecher amtiert. Dass einer der damals rühmlichsten Lobbyisten für das Apartheidregime heute als Sprecher der Kommission eingesetzt worden ist, zeigt den alarmierenden Mangel an historischem Bewusstsein in diesem Land! Die historische Aufarbeitung der Beziehungen Schweiz/Südafrika muss dringend an die Hand genommen werden!

Schlüer Ulrich (V, ZH), Berichterstatter: Darf ich zuerst meine persönliche Verwicklung in dieses Geschäft, die hier offenbar Unruhe auslöst, bekanntgeben? Das Bulletin des Clubs der Freunde Südafrikas habe ich selbst nie redigiert. Ich war zehn Jahre lang Herausgeber eines Schweizer Presседienstes, den ich schliesslich in völlig eigener Verantwortung herausgab – aus Interesse an der Entwicklung in Südafrika – und für den ich nicht einen einzigen Franken aus ausländischen Quellen in Empfang nahm.

Worum geht es? Was steht hinter den Anschuldigungen, hinter den Kritiken an der Schweiz, an schweizerischen Wirtschaftsunternehmen, die mit Südafrika Kontakte hatten? Zunächst: Gegen Südafrika sind seinerzeit Sanktionen verhängt worden. Die Schweiz hat diese Sanktionen, mit Ausnahme der Waffenexporte, nicht mitgetragen. Die Waffenexporte hat sie ab 1963 untersagt, als erstes Land übrigens. Die Sanktionen wurden getragen von der damaligen Europäischen Gemeinschaft, heute EU, wurden aber nicht mitgetragen von Deutschland, Frankreich und Italien. Sie wurden von England teilweise mitgetragen, im Finanzbereich zum Teil, aber nicht im Industriebereich. Sie wurden zu einem kleinen Teil von den Niederlanden mitgetragen.

Ausgegangen sind die Sanktionen von den Vereinigten Staaten von Amerika. Sie entfalteten relativ breite Sanktionen. Sie wirkten sich beispielsweise so aus, dass eine Grossfirma, Coca Cola, ihren Sitz von Südafrika nach Swasiland verlegte, damit sie den südafrikanischen Markt weiterhin, trotz Sanktionen, bedienen konnte. General Motors entschloss sich zu einem Management-Buyout mit Rückzugsklausel, die inzwischen auch längst wahrgenommen worden ist: Man produ-

zierte weiter, einfach unter anderem Namen. Die Chemie wurde ausgeklammert. Der Goldhandel wurde ausgeklammert – man betrachtete Gold als strategisches Mineral –, wie man alle anderen strategischen Minerale vom Boykott ausklammerte. Lediglich der Handel mit Krüger-Rand, den bekannten Goldmünzen, wurde von den USA publikumswirksam unterbunden. Das ist der Hintergrund.

Es wurden seinerzeit oft Resolutionen gefasst, aber sie wurden relativ wenig beachtet, und die Schweiz als Nicht-Uno-Mitglied hat die Sanktionen nicht mitgetragen. Wie steht es mit dem internationalen Druck, der ausgeübt wird? Die südafrikanische Regierung – das hat Präsident Mandela in Zürich gesagt, das hat er auch unserem Aussenminister gesagt, als dieser vor einiger Zeit in Kapstadt weilte – ist an Investitionen interessiert. Das Land sagt, dass die Zukunftsprobleme, die es hat, von einer derartigen Komplexität sind, dass es jedes ausländische Unternehmen, das bereit ist, in Südafrika Arbeitsplätze zu schaffen, willkommen heisst. Schweizerische Unternehmen könnten dort heute wohl kaum Arbeitsplätze schaffen, wenn sie zuvor alle ihre Beziehungen abgebrochen hätten. Vor ein paar Tagen hat übrigens auch der südafrikanische Finanzminister deutlich gesagt, es gehe nie darum, Abrechnung mit einer Politik oder mit Beziehungen handelnder Unternehmen aus früheren Jahren zu fordern.

Man hat in Südafrika mit der Wahrheitskommission strafrechtliche Sachverhalte abgeklärt, auch Massnahmen getroffen – dagegen ist zweifellos nichts einzuwenden, aber dies hat nichts mit den politischen oder auch wirtschaftlichen Beziehungen von damals zu tun.

Was war denn eigentlich die Haltung der international tätigen schweizerischen Betriebe, die während der siebziger und achtziger Jahre in Südafrika ihre Tätigkeit entfaltet haben? Sie gehörten zu den ersten, die beispielsweise im Jahr 1976 gewerkschaftliche Rechte anerkannten. Ohne Zweifel haben sie Profite gemacht, natürlich hat ihre geschäftliche Tätigkeit auch Einnahmen in ihre Kassen bewirkt – dafür haben sie 1976 beispielsweise auch das Prinzip des gleichen Lohnes für gleiche Arbeit aufgestellt.

Nun aber kommt das Entscheidende: Dieses Prinzip der Lohngleichheit aufzustellen, genügt alleine natürlich nicht – aufgrund der völlig unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen von Schwarzen und Weissens kann ein solches Prinzip oder ein entsprechender Kodex zwar ohne weiteres aufgestellt und eingehalten werden – in der Praxis entfaltet er dennoch keine Wirkung. Deshalb haben sich die in Südafrika tätigen schweizerischen Unternehmen, auch die Banken, intensiv im Bildungsbereich engagiert. Ich erinnere beispielsweise an die Hotelfachschule und das Technikum von Ga Rankuwa, in der Nähe von Pretoria, wo am Eingang übrigens auch der Name des damaligen Präsidenten des Evangelischen Kirchenbundes der Schweiz eingraviert ist – als seinerzeitiger Gönner und Förderer dieser Institution.

Die Firma Sulzer hat – was aufgrund der Rassengesetze in Südafrika an sich damals nicht gestattet war – eine Lehrlingswerkstätte für Nichtweisse geschaffen und damit junge Berufsleute überhaupt erst in die Lage versetzt, in die wirtschaftliche Verantwortung hineinzuwachsen. Erst wenn solche Massnahmen geschaffen werden, kann Lohngleichheit schliesslich auch tatsächlich gewährleistet werden, weil erst dann die Leistungsfähigkeit vergleichbar wird. Auf diese Weise haben sich Schweizer Unternehmen langfristig engagiert.

Die schweizerische Industrie hat beispielsweise auch mitgeholfen, dass in Südafrika eine nichtrassistische Modellschule entstehen konnte. Nach südafrikanischer Gesetzgebung war das noch in den achtziger Jahren eigentlich nicht möglich, weil der Landabtrennungsbeschluss («Group Areas Act») das verhindert hat. Die Entstehung der Schule wurde trotzdem durchgesetzt, weil man die damalige Regierung davon zu überzeugen vermochte, dass da ein wichtiges, zukunftsgerichtetes Experiment im Entstehen begriffen war.

Es ist klar, dass die Geschäftstätigkeit darauf ausging, Gewinne zu erzielen, wie das bei jeder geschäftlichen Tätigkeit der Fall ist. Aber man hatte – auch in schweizerischen Unter-

nehmen – die Auffassung nachdrücklich vertreten, dass mit erzieltm Gewinn auch Investitionen im Bildungsbereich unterstützt werden müssen, die erst die Voraussetzung schaffen, dass z. B. Lohngleichheit auch im Alltag, nicht nur in abstrakten Prinzipien, gewährleistet werden konnte. Auf der gleichen Grundlage hat man beispielsweise – ebenfalls bezahlt von der Schweizer Industrie – zu einem frühen Zeitpunkt Gespräche zwischen südafrikanischen Gewerkschaftern und südafrikanischen Arbeitgebern in der Schweiz ermöglicht, um diesen Dialog im Sinne des Aufbaus einer konstruktiven Zukunft zu stärken.

Dies sind nur einige Bemerkungen zum geschichtlichen Hintergrund, der vom Vorstoss, den wir behandeln, betroffen ist. Welches ist nun der Standpunkt der Kommission? Die Kommission stellt zunächst einmal fest, dass die publizistische Arbeit rund um die Tätigkeit schweizerischer Unternehmen in Südafrika reichhaltig ist, immer reichhaltig gewesen ist, aus der Komplexität heraus, in der diese Tätigkeit entfaltet worden ist. Selbstverständlich ist es richtig und erwünscht, dass solch publizistische Tätigkeit weitergeht. Deshalb hat die Kommission mit 17 zu 5 Stimmen ein Postulat beschlossen, welches den Bundesrat beauftragt, ein spezielles Forschungsprojekt im Rahmen des Schweizerischen Nationalfonds zu veranlassen.

Die Haltung der Kommission ist folgende: Aufbauend auf der privaten wissenschaftlichen Tätigkeit sollen Arbeiten durchaus unterstützt und gefördert werden, aber eben so, dass sie nicht vom Staat, sondern im Rahmen der Hochschulen, der Seminarien usw. vorgenommen werden. Umstritten in diesem Postulat war lediglich jener Satz, der die Aufhebung der Sperrfrist von dreissig Jahren für die Archiveinsicht zum Inhalt hatte. Dieser Satz wurde mit dem Stichentscheid des Präsidenten beschlossen.

Wenn z. B. das Gold im Zentrum besonderer Abklärungsbedürfnisse steht, dann ist festzuhalten, dass die Transferierung des Marktes für südafrikanisches Gold von London nach Zürich nicht mehr unter die dreissigjährige Sperrfrist fällt, weil diese Transferierung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte, von dieser dreissigjährigen Sperrfrist also nicht mehr betroffen ist.

In diesem Sinne empfiehlt Ihnen die Kommission, der parlamentarischen Initiative Hollenstein keine Folge zu geben. Sie beantragt aber die Überweisung des Postulates 99.3002 zur Unterstützung weiterer Forschungstätigkeit.

Florio Marguerite (L, VD), rapporteur: Je ne pourrai pas vous en dire autant de mon expérience en Afrique du Sud puisque, contrairement à mon préopinant, je n'y ai pas vécu. En revanche, j'ai participé aux travaux de la commission et j'ai pris connaissance des différents documents qui nous ont été remis ainsi que des études qui ont déjà été faites.

Je dois relever tout d'abord que – et cela me paraît important – l'Etat d'Afrique du Sud, en tant que tel, ne se plaint pas aujourd'hui des exactions, entre guillemets, dont il aurait été l'objet. On apprend dans les journaux d'aujourd'hui que des particuliers s'en plaignent, c'est possible; libre à eux d'agir selon les voies et les normes qui les intéressent.

A part cela, la commission n'a pas traité par-dessous la jambe l'initiative parlementaire Hollenstein. Sa majorité a considéré que la Suisse n'avait peut-être pas nécessairement eu, durant cette période, une attitude exemplaire. Elle a été cependant d'avis que la recherche que Mme Hollenstein demande ne nécessite pas forcément d'édicter un arrêté fédéral, et qu'il serait plus simple et plus judicieux de s'en tenir au postulat de la commission (99.3002).

Pourquoi un postulat et pas un arrêté? Tout simplement parce qu'il ne faut pas confondre les relations que la Suisse a pu avoir avec ses voisins directs. Nous ne sommes pas dans le cas, semble-t-il, des fonds juifs et de l'or nazi, mais nous sommes dans un cas de voisins beaucoup plus lointains, non pas avec lesquels nous n'avons pas commercé, mais pour lesquels on demande une étude historique. Et nous n'avons pas refusé cette étude historique. La commission a été, de plus, informée que, dans le cadre de l'examen

préliminaire, au Département fédéral des affaires étrangères, à la suite du postulat Scheurer (96.3590), on avait créé un service historique qui doit justement répondre aux différentes questions sur lesquelles la lumière n'a pas été faite, et qui dispose de tous les moyens pour le faire. Dès lors, la majorité de la commission estime qu'il est nécessaire de se pencher sur l'histoire, mais que l'examen des relations de la Suisse avec l'Afrique du Sud au cours des années 1948–1994, s'il constitue une mission d'une certaine importance, ne nécessite pas que l'on prenne un arrêté fédéral. D'où le postulat que la commission vous propose et dont le texte est le suivant, je vous le rappelle: «Le Conseil fédéral est invité à lancer et à financer, dans le cadre des programmes nationaux de recherche du Fonds national suisse, un projet visant à examiner les relations politiques et économiques de la Suisse avec l'Afrique du Sud au cours des années 1948–1994. Pour ce faire, il conviendra de lever, à la demande des chercheurs – c'est moi qui le souligne –, le délai d'interdiction de consultation des documents de 30 ans selon la loi sur l'archivage.»

En effet, la nouvelle loi sur l'archivage entrera en vigueur vraisemblablement en été 1999 et l'accès au public ne sera donc garanti, en vertu du délai de protection de 30 ans, que jusqu'en 1969. Le postulat de la commission vise donc à permettre la levée du secret au-delà ou avant cette date. Cela paraît être la bonne solution pour répondre à l'initiative parlementaire Hollenstein.

La minorité entend donner suite à l'initiative en question. Tel n'est pas le point de vue de la majorité. Dès lors, la commission a proposé, par 14 voix contre 10, de ne pas donner suite à l'initiative parlementaire Hollenstein et, par la suite, elle a proposé, par 17 voix contre 5, de transmettre le postulat de la commission, dont je viens de vous donner connaissance, au Conseil fédéral qui, apparemment du reste, l'a accepté.

Meier Hans (G, ZH): Ich habe zu Anfang der achtziger Jahre mehrmals Südafrika besuchen können, in der Zeit der tiefsten Apartheid. Mandela war noch auf der Insel. Sie kennen meinen Freund, den Gemeindepräsidenten von Uetikon am See, Mitglied der SVP, der mir diese Reisen ermöglichte, weil er jahrelang dort unten lebte. Wir haben alle diese Schweizer Firmen besucht, die Sie vorher erwähnt haben, und ich war beeindruckt, wie diese Schweizer Firmen gleichen Lohn für gleiche Arbeit postulierten. Ich kann deshalb nicht verstehen, dass Sie diese Untersuchung nicht wollen. Diese Untersuchung würde auch die gute Rolle der Schweiz in der Bekämpfung der Apartheid hervorheben. Warum unterstützen Sie das nicht?

Schlürer Ulrich (V, ZH), Berichterstatter: Es ist etwas schwierig, diese Frage zu beantworten, nachdem ich die Haltung der Kommission zu dieser Frage detailliert erläutert habe.

Die Kommission hat mit ihrem Postulat zum Ausdruck gebracht, dass jede weitere publizistisch-historische Tätigkeit zum Thema Südafrika zu begrüssen ist, dass es aber nicht notwendig ist, dafür staatliche Massnahmen zu ergreifen; sie hat einfach den Bundesrat beauftragt, dem Nationalfonds einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Die publizistische Situation ist relativ gut – gerade weil das Engagement schweizerischer Firmen und der Schweiz in Südafrika immer umstritten war. Es sind enorm viele Unterlagen vorhanden. Mit diesen Unterlagen kann man arbeiten, deshalb hat die Kommission dieses Nationalfondsprojekt unterstützt. Was soll man dann noch mehr machen? Die Kommission hat die Sache sorgfältig abgewogen und den richtigen Entscheid gefasst.

de Dardel Jean-Nils (S, GE): Comme président de la commission, j'aimerais simplement dire que M. Schlürer a fait un long éloge et une longue justification du rôle de la Suisse en Afrique du Sud, qu'il a exprimé très largement son opinion personnelle, qu'il a largement débordé hors des motivations, en tout cas telles que nous les avons comprises en commission, de la majorité de la commission.

Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
 (Ref.: 2808)

Für den Antrag der Mehrheit (keine Folge geben) stimmen:
Votant pour la proposition de la majorité (ne pas donner suite):

Antille, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Bezzola, Binder, Bircher, Bonny, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Christen, Columberg, Comby, Debons, Dettling, Donati, Dreher, Ducrot, Eggly, Engelberger, Epiney, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hochreutener, Imhof, Kalbermatten, Kunz, Lachat, Lauper, Leu, Moser, Mühlemann, Nabholz, Oehrl, Philipona, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Widrig, Wittenwiler, Wyss (79)

Für den Antrag der Minderheit (Folge geben) stimmen:
Votant pour la proposition de la minorité (donner suite):

Aeppli, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Chiffelle, de Dardel, Dormann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Geiser, Genner, Goll, Gonseth, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Kuhn, Leemann, Leuenberger, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Pelli, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Semadeni, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (50)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Ammann Schoch, Dünki, Schmid Odilo, Zwygart (4)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Alder, Aregger, Banga, Baumberger, Beck, Béguelin, Blaser, Blocher, Borer, Bühler, Cavadini Adriano, Cavalli, David, Deiss, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engler, Eymann, Fasel, Fehr Hans, Fritschi, Gadiant, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Herczog, Hess Peter, Jaquet, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Langenberger, Loeb, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Meyer Theo, Müller Erich, Ostermann, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Ruffy, Rychen, Scherrer Jürg, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Steinegger, Theiler, Vermot, Weyeneth, Wiederkehr, Zapfl, Ziegler (66)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

99.3002

Postulat RK-NR (98.412)
Untersuchung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz zu Südafrika in den Jahren 1948–1994

Postulat CAJ-CN (98.412)
Examen des relations politiques et économiques de la Suisse avec l'Afrique du Sud au cours des années 1948–1994

Wortlaut des Postulates vom 25. Januar 1999

Der Bundesrat wird eingeladen, beim Schweizerischen Nationalfonds im Rahmen der Nationalen Forschungsprogramme ein Projekt zu initiieren und zu finanzieren, das die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz zu Südafrika in den Jahren 1948–1994 untersucht. Dafür ist die 30jährige Sperrfrist gemäss Bundesgesetz über die Archivierung auf Gesuch der Forscher aufzuheben.

Texte du postulat du 25 janvier 1999

Le Conseil fédéral est invité à lancer et financer, dans le cadre des programmes nationaux de recherche du Fonds national suisse de la recherche scientifique, un projet visant à examiner les relations politiques et économiques de la Suisse avec l'Afrique du Sud au cours des années 1948–1994. Pour ce faire, il conviendra de lever, à la demande des chercheurs, le délai d'interdiction de consultation des documents de 30 ans selon la loi fédérale sur l'archivage.

Schriftliche Begründung

Wie die Entwicklungen der letzten drei Jahre gezeigt haben, ist die Auseinandersetzung mit der Geschichte nicht nur für die schweizerische Aussenpolitik von Bedeutung, sondern auch für die Diskussion zwischen Schweizerinnen und Schweizern und für das eigene Verständnis der Vergangenheit. Diese Auseinandersetzung soll aufgrund eigener Initiative und nicht auf Druck von aussen stattfinden.

Die Kommission ist sich bewusst, dass die Untersuchung der Beziehungen der Schweiz zu Südafrika in den Jahren 1948–1994 eine sehr grosse Aufgabe darstellt. Da diese auch eine politische Dimension hat, ist sie der Auffassung, dass der Bund die Initiative für ein solches Projekt ergreifen und die finanziellen Mittel dafür zur Verfügung stellen soll.

Der Bundesrat hat bereits in seiner Antwort auf die Einfache Anfrage Hollenstein («Schweiz soll Beziehungen zu Apartheid-Südafrika aufklären»; 97.1031) darauf hingewiesen, dass es durchaus denkbar wäre, dass sich einzelne Wissenschaftler z. B. im Rahmen von Nationalfondsprojekten auch mit den Beziehungen Schweiz/Südafrika befassen könnten. Mit der Überweisung dieses Postulates würde ein verbindlicher Auftrag dazu vorliegen.

Da nach dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Archivierung voraussichtlich Mitte 1999 der öffentliche Zugang aufgrund der Schutzfrist von 30 Jahren nur zu Akten bis 1969 gewährleistet sein wird, fordert das Postulat zudem die Aufhebung der 30jährigen Schutzfrist auf Gesuch der Forscher.

Développement par écrit

Comme les développements de ces trois dernières années l'ont montré, se pencher sur l'histoire revêt une importance capitale non seulement pour la politique extérieure suisse, mais également pour les Suisses eux-mêmes ainsi que pour la compréhension du passé. Cet examen doit donc s'effectuer de lui-même, et non sur la pression de l'extérieur.

La commission est consciente que l'examen des relations de la Suisse avec l'Afrique du Sud au cours des années 1948–

1994 constitue une mission de grande ampleur. Cette mission a également une dimension politique, et de ce fait la commission estime que la Confédération doit prendre l'initiative d'un tel projet, et qu'elle doit mettre des moyens financiers à cet effet à disposition.

Déjà dans sa réponse à la question ordinaire Hollenstein («Relations entre la Suisse et l'Afrique du Sud à l'époque de l'apartheid. Investigation»; 97.1031), le Conseil fédéral a précisé qu'il serait pensable que des chercheurs pourraient, par exemple dans le cadre de projets du Fonds national, se pencher sur les relations entre la Suisse et l'Afrique du Sud. En transmettant le présent postulat, un mandat contraignant serait ainsi établi.

Etant donné que la nouvelle loi fédérale sur l'archivage n'entrera en vigueur vraisemblablement qu'à la mi-1999 et que l'accès au public ne sera garanti, en vertu du délai de protection fixé à 30 ans, que pour les dossiers jusqu'en 1969, le postulat vise donc à lever ce délai sur demande des chercheurs.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 1. März 1999

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 1er mars 1999

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat.

Antrag der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Ablehnung des Postulates

Schriftliche Begründung

Die SVP-Fraktion wehrt sich nicht dagegen, dass nebst den bereits laufenden historischen Arbeiten zum Thema «Südafrika» auch beim Schweizerischen Nationalfonds im Rahmen der Nationalen Forschungsprogramme ein Projekt zur Aufarbeitung der Beziehungen der Schweiz zu Südafrika in den Jahren 1948–1994 initiiert wird.

Trotzdem beantragt die SVP-Fraktion die Ablehnung des Postulates RK-NR, weil mit dem letzten Satz desselben die 30jährige Sperrfrist gemäss Archivierungsgesetz auf Gesuch hin aufgehoben werden soll. Gemäss Artikel 1 dieses Gesetzes gilt dieses nicht nur für die Archivierung von Unterlagen der Bundesversammlung, des Bundesrates und der Bundesverwaltung, sondern insbesondere auch für diejenigen der Schweizerischen Nationalbank, sowie für diejenigen weiteren Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes, soweit diese Vollzugsaufgaben des Bundes erfüllen.

Es geht nach Meinung der SVP-Fraktion nicht an, dass die 30jährige Schutzfrist gemäss Artikel 9 des Archivierungsgesetzes, welche erst kürzlich, am 26. Juni 1998, in einem referendumpflichtigen Gesetz beschlossen wurde, einfach im erstbesten Fall in der wenig verbindlichen Form des Postulates für das Thema «Südafrika» ausser Kraft gesetzt werden soll.

Artikel 13 des Archivierungsgesetzes regelt die Voraussetzungen für die Einsichtnahme während der Schutzfrist abschliessend und genügend.

Proposition du groupe de l'Union démocratique du centre Rejeter le postulat

Développement par écrit

Le groupe UDC n'a rien contre le fait que, parallèlement aux travaux historiques actuellement menés sur le thème «Afrique du Sud», le Fonds national suisse lance lui aussi dans le cadre des programmes nationaux de recherche un projet visant à faire la lumière sur les relations entre la Suisse et l'Afrique du Sud pendant la période 1948–1994.

Cependant, le groupe de l'Union démocratique du Centre propose de rejeter le postulat de la Commission des affaires juridiques, parce qu'il permet de lever sur demande le délai de 30 ans prévu par la loi fédérale sur l'archivage. Selon l'article 1er de cette loi, ce délai ne vaut pas seulement pour l'archivage des documents de l'Assemblée fédérale, du Conseil fédéral et de l'administration fédérale, mais aussi des personnes de droit public ou privé qui remplissent des tâches

d'exécution pour le compte de la Confédération. Le groupe UDC estime qu'il n'est pas possible de simplement supprimer le délai de 30 ans prévu à l'article 9 d'une loi soumise à référendum qui vient d'être adoptée le 26 juin 1998, surtout à partir d'un simple postulat.

L'article 13 de la loi sur l'archivage fixe de manière satisfaisante et exhaustive les modalités régissant la consultation pendant le délai précité.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung des Postulates

72 Stimmen

Dagegen

62 Stimmen

97.3368

Motion von Felten «Dissenting opinion» in Bundesgerichtsentscheiden

Motion von Felten Arrêts du Tribunal fédéral. Opinions dissidentes

Wortlaut der Motion vom 20. Juni 1997

Der Bundesrat wird beauftragt, rechtliche Grundlagen analog Paragraph 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes des Kantons Zürich zu erarbeiten, welche die Minderheit des Bundesgerichtes berechtigen, ihre abweichende Ansicht mit Begründung in der schriftlichen Abfassung des Urteils aufnehmen zu lassen («dissenting opinion»). Abweichende Meinungen werden auch in den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte publiziert.

Texte de la motion du 20 juin 1997

Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer des bases juridiques analogues à celles du paragraphe 138 de la loi sur l'organisation judiciaire du canton de Zurich, de telle façon que l'on puisse faire figurer dans la version écrite des arrêts du Tribunal fédéral les opinions dissidentes de la minorité des juges, y compris l'exposé des motifs. Il convient de signaler à ce propos que la Cour européenne des droits de l'homme publie les opinions dissidentes dans ses arrêts.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bäumlin, Burgener, Fässler, Gross Andreas, Hubmann, Jutzet, Leemann, Maury Pasquier, Vollmer, Weber Agnes, Widmer (11)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

1. Bei den öffentlichen Verhandlungen des Bundesgerichtes werden die verschiedenen Positionen der Richter publik und in der Berichterstattung aufgenommen. Für die juristische Lehre und Praxis wäre es förderlich, wenn die unterschiedlichen schlüssigen Argumentationslinien auch schriftlich festgehalten würden.

2. Die Publikation der «dissenting opinion» ist unverzichtbarer Bestandteil der angelsächsischen Rechtsprechung. Bei ungeklärten Rechtsfragen dient diese Praxis der Rechtsfortbildung. Sie gibt auch den Hinweis auf eine allfällige Revisionsbedürftigkeit des geltenden Rechts.

3. Die Darlegung der abweichenden Ansichten wird der Funktion des Rechts, verstanden als Ausdruck eines gesellschaftlichen Prozesses, gerecht. Die Vorstellung von «unfehlbaren» höchstrichterlichen Entscheiden ist überholt.

4. Die Möglichkeit, die Minderheitsposition darzulegen, trägt wesentlich zur Klärung von Interpretationsfragen bei und dient somit der Rechtssicherheit.

5. Mit einer qualifizierten Minderheitsposition kann eine bevorstehende Praxisänderung angekündigt und diskutiert werden. Dies wird schon heute praktiziert. Dabei begnügt man sich in der Regel mit einem blossen Hinweis. Eine ausführlich

begründete «dissenting opinion» bringt mehr Rechtssicherheit im Hinblick auf die Praxisänderung.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Oktober 1997

Rapport écrit du Conseil fédéral du 6 octobre 1997

Allgemeines:

Nach der Konzeption, wie sie in der Schweiz und in den anderen kontinentaleuropäischen Staaten vorherrscht, drückt ein Gerichtsurteil die Auffassung des Gerichtes als solchem aus. Ob das Urteil einstimmig oder mit Mehrheitsentscheid zustande gekommen ist, spielt keine Rolle. Zwar soll jeder Richter im Rahmen der Entscheidungsfindung offen seine Meinung ausdrücken; nachdem das Urteil gefällt worden ist, muss er jedoch seine Ansicht zurückhalten und die Verantwortung für den Entscheid kollegial mittragen. Weder das Bundesrechtspflegegesetz (OG; SR 173.110) noch die Verfahrens- oder Gerichtsorganisationsgesetze der meisten Kantone geben Richtern, die in die Minderheit versetzt worden sind, das Recht, ihre abweichende Meinung («dissenting opinion») im Rahmen des Urteils, das den Parteien zugestellt oder publiziert wird, frei zu äussern. In diesen Fällen ist das Schweigen des Gesetzes ein qualifiziertes, d. h., eine «dissenting opinion» ist unzulässig.

Das Recht eines Richters, seine abweichende Meinung kundzutun, ist im angelsächsischen Recht und in davon beeinflussten Ländern eine anerkannte Institution. Auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) sieht in Artikel 51 Absatz 2 vor, dass jeder Richter dem Urteil eine Darlegung der eigenen Ansicht beifügen kann, sofern dieses im Ganzen oder in einzelnen Teilen nicht die übereinstimmende Ansicht der Richter zum Ausdruck bringt. Diese Bestimmung wird durch Artikel 55 der Verfahrensordnung «B» des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in dem Sinn ausgeführt, dass im Urteil die Zahl der Richter anzugeben ist, die die Mehrheit gebildet haben, und dass jeder an der Prüfung der Sache beteiligte Richter berechtigt ist, dem Urteil eine Darstellung seiner persönlichen, entweder nur in der Begründung oder auch im Ergebnis abweichenden Meinung oder die blosser Feststellung seines abweichenden Votums beizufügen.

Einige kontinentaleuropäische Länder und vier Schweizer Kantone (Zürich, Schaffhausen, Aargau und Thurgau) kennen ein solches Recht ebenfalls, wenn auch viel eingeschränkter und unter anderen Voraussetzungen. Deutschland und Spanien beispielsweise lassen die «dissenting opinion» nur vor dem Verfassungsgericht zu. Von den erwähnten Kantonen sieht keiner die Veröffentlichung des Stimmenverhältnisses oder der Namen der in die Minderheit versetzten Richter vor. Ein einziger Kanton (Aargau) lässt abweichende Meinungen in den Erwägungen des Urteils selbst zu, jedoch nur, wenn dieses weitergezogen werden kann. Die anderen erlauben nur die Erwähnung abweichender Auffassungen im Protokoll, mit (Zürich, Schaffhausen) oder ohne (Thurgau) Mitteilung an die Parteien.

Paragraph 138 des Zürcher Gerichtsverfassungsgesetzes, der gemäss der Motion als Vorbild dienen soll, statuiert nur sehr beschränkt das Recht auf Bekanntgabe einer abweichenden Ansicht: Das Urteil erwähnt das Stimmenverhältnis im Gericht nicht, und eine abweichende Ansicht kann lediglich ins Protokoll aufgenommen werden. Die Bestimmung aus dem Jahr 1911 wurde 1976 dahingehend ergänzt, dass den Parteien von der Aufnahme eines Minderheitsantrages im Protokoll Kenntnis zu geben ist.

Vor- und Nachteile:

Die Befürworter weisen auf folgende Vorteile der Publikation abweichender Ansichten hin: Sie trage zur Rechtsentwicklung bei, indem sie eine kritische Auseinandersetzung mit der Gerichtspraxis und der Lehre fördere; sie diene der Rechtssicherheit, indem einerseits im konkreten Fall die verschiedenen Argumente klar zum Ausdruck kämen und andererseits eine Praxisänderung besser voraussehbar werde; sie festige und verfeinere die juristische Kultur in der Bevölkerung, indem sie zeige, dass das Recht und die Rechtsprechung sich

weiterentwickelten und keine exakte Wissenschaft seien; die Richter seien dank der Veröffentlichung abweichender Meinungen weniger anonym und würden vermehrt als «Menschen aus Fleisch und Blut» wahrgenommen; die Möglichkeit, eine eigene Ansicht öffentlich darzulegen, gebe ihnen stärker das Gefühl persönlicher Verantwortung und entlaste sie von Gewissenskonflikten.

Als einer der Haupteinwände gegen dieses System wird geltend gemacht, dass durch abweichende Ansichten der Entscheidung wie auch das Gericht weniger ernst genommen werden, vor allem wenn zahlreiche abweichende Meinungen aufgenommen werden, wenn sie von einer bedeutenden Minderheit stammen oder wenn eine persönliche Auffassung wesentlich umfassender begründet wird als die Auffassung des Gerichtes (was bei den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sehr oft vorkommt). Ein weiterer Einwand betrifft die Unabhängigkeit der Richter, die durch die Veröffentlichung persönlicher Ansichten Schaden nehmen kann. Unter diesem Gesichtspunkt kann man sogar eine kontraproduktive Wirkung nicht ausschliessen, vor allem in heiklen und umstrittenen Verfahren, die breite Bevölkerungskreise interessieren. Gewisse Minderheitsmeinungen in sozial, politisch oder ethisch sensiblen Angelegenheiten finden oft starken Widerhall in der Bevölkerung, bei den Interessenorganisationen (bei Verbänden, Parteien) und bei den Parlamentariern, welche die Richter wählen. Abgesehen von der richterlichen Unabhängigkeit kann eine solche Publizität die Qualität der Urteilsfindung und Beratung im Gericht und die guten Beziehungen der Richter untereinander beeinträchtigen.

Weiter darf nicht vergessen werden, dass die wichtigsten Vorteile in der Veröffentlichung von Minderheitsmeinungen nur zum Tragen kommen, wenn dieses Recht ohne Einschränkungen ausgeübt werden kann. Ein einschränkendes System wie dasjenige Zürichs trägt kaum etwas zur Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung bei, wenn die abweichende Meinung nur den Parteien, nicht jedoch weiteren Interessierten, anderen Gerichten, der Lehre und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Das System der «dissenting opinion» ist der schweizerischen Rechtsprechungstradition fremd. Die vier Kantone, die das Institut kennen, haben es eigentlich nur ansatzweise eingeführt, und sie haben damit weder andere Gesetzgeber inspiriert noch in der Lehre grössere Beachtung gefunden. Nach Auskunft des Zürcher Obergerichtes wird von der entsprechenden Bestimmung äusserst selten Gebrauch gemacht.

Was das Bundesgericht betrifft, werden die Vorteile, welche die Veröffentlichung persönlicher Ansichten der Richter bringen könnte, durch einige Besonderheiten im Verfahren und im Arbeitsstil dieses Gerichtes weiter relativiert:

1. Wie in Punkt 1 der Begründung zur Motion aufgeführt, gewährleistet das Verfahren vor Bundesgericht bereits eine gewisse Öffentlichkeit der persönlichen Auffassungen der Richter. Es sei daran erinnert, dass die öffentliche Beratung, wie sie Artikel 17 OG vorsieht, in Europa einzigartig und bemerkenswert ist. Diese gibt jedem Richter der Abteilung die Möglichkeit, seine Auffassung und seine allfällige Kritik an den Ausführungen und Schlussfolgerungen des Berichterstatters frei und öffentlich zu äussern.

Zusätzlich gibt Artikel 12 des Reglementes für das Schweizerische Bundesgericht (SR 173.111.1) jedem Richter das Recht, unmittelbar nach dem Antrag des Berichterstatters einen Gegenantrag zu stellen. Diese regelmässig benützte Möglichkeit fördert die vertiefte Diskussion im Gericht und die öffentliche Auseinandersetzung mit den verschiedenen Argumenten. Die Urteile werden oft in einem diskursiven Stil umfassend begründet, indem die vorhandenen Argumente vollständig diskutiert werden und auf die verschiedenen Strömungen in der Lehre oder Rechtsprechung hingewiesen wird. Diese Diskussionskultur, die dem Bundesgericht eigen ist, und der dauernde Dialog mit der Lehre tragen massgebend dazu bei, das Recht weiterzuentwickeln und Lehre und Rechtsprechung zu bereichern.

2. Diese Ausführungen geben auch eine Antwort auf das zweite in der Motion geltend gemachte Argument: Auch

wenn sie formell nicht Gegenstand einer speziellen schriftlichen Veröffentlichung ist, bleibt eine abweichende Auffassung nicht ungehört; und die Praxis zeigt, dass das Institut der «dissenting opinion» nicht zwingend notwendig ist, damit die Rechtsprechung ihren Beitrag zur Weiterentwicklung des Rechts oder gegebenenfalls zu dessen Änderung durch den Gesetzgeber leisten kann. Die Veröffentlichung abweichender Ansichten hat in den Ländern des angelsächsischen Rechtskreises viel eher ihre Berechtigung, weil dort – anders als bei uns – das Richterrecht dominiert und insofern der Urteilsbegründung eine wesentlich grössere Bedeutung zukommt.

3. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung befindet sich in ständiger Entwicklung und ist laufend Präzisierungen und – meist ausdrücklich angekündigten – Korrekturen unterworfen. Die Veröffentlichung abweichender Ansichten könnte die öffentliche Wahrnehmung dieser dauernden Weiterentwicklung des Rechts und der Rechtsprechung noch verstärken. Doch muss man festhalten, dass die Rechtsentwicklung in der Schweiz und in den Ländern, welche die «dissenting opinion» nicht kennen, genauso stattfindet.

4. Das in Punkt 4 aufgeworfene allgemeine Argument entspricht grösstenteils den schon oben geprüften. Es kann deshalb nur wiederholt werden, dass die bundesgerichtlichen Entscheide grundsätzlich umfassend begründet werden und den gedanklichen Argumentationspfad sowie die verschiedenen geltend gemachten Argumente wiedergeben. Es ist nicht sicher, ob die separate Publikation persönlicher Ansichten viel zur Rechtssicherheit beitragen würde. Es wäre sogar ein gegenteiliger Effekt zu befürchten, wenn verschiedene, abweichende persönliche Ansichten vorlägen.

5. Sicher kann eine abweichende Ansicht auf eine bevorstehende Änderung der Rechtsprechung hinweisen, vor allem wenn sie von einer bedeutenden Minderheit stammt. Über die Wahrscheinlichkeit einer solchen Änderung wird sie aber nie zuverlässig Auskunft geben können. Eine Minderheitsposition kann sehr wohl über einen langen Zeitraum minoritär bleiben und sich sogar als unbegründet wieder erübrigen. Ausserdem könnte die Publikation abweichender Meinungen die Rechtsunterworfenen dazu anregen, in ähnlich gelagerten Fällen wieder Rechtsmittel einzulegen, ein Gesichtspunkt, der bei der heutigen chronischen Überlastung des Bundesgerichtes besondere Beachtung verdient.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

von Felten Margrith (G, BS): Mit dieser Motion rege ich an, dass Minderheitsvoten des Bundesgerichts nicht nur mündlich anlässlich der öffentlichen Beratung vorgetragen werden, sondern auch in der schriftlichen Urteilsbegründung schriftlich festgehalten werden können, ich betone: können. Es geht um die Verankerung eines Rechtes und nicht einer Pflicht, Minderheitsvoten schriftlich festzuhalten.

Die Idee, eine solche Gesetzesrevision anzuregen, ist mir nicht aus heiterem Himmel eingefallen. Es war der Bundesgerichtsentscheid zur Solothurner Quoten-Initiative, bei dem es enorm wichtig gewesen wäre, das Minderheitsvotum in der geschlossenen Argumentation zu kennen. Meines Wissens kam dieses Votum übrigens nicht von einem SP-Richter, sondern von einem FDP-Richter. Die Gültigkeit der Quoten-Initiative wurde also rechtlich stringent von einem FDP-Richter befürwortet. Die Vorteile der «dissenting opinion» liegen auf der Hand. «Dissenting opinions» sind förderlich bei der Rechtsfortbildung, bei der Klärung von Interpretationsfragen und bei der Diskussion bevorstehender Praxisänderungen. Das Beispiel Quoten-Initiative zeigt zudem, wie wichtig Minderheitsvoten sind, wenn rechtlich Neuland betreten wird.

Die Argumentation des Bundesrates ist meines Erachtens nicht stichhaltig. Das Hauptargument lautet: Die «dissenting opinion» vertrage sich nicht mit der schweizerischen Rechts-tradition. Das ist eigentlich die einzige Antwort auf meine Anregung. Völlig unbegründet ist die Befürchtung des Bundes-

rates, dass die Autorität des Gerichtes und die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter durch eine «dissenting opinion» gemindert würden. Denn bereits heute wird ja das Minderheitsvotum in der öffentlichen Beratung vorgetragen und von der Gerichtsberichterstattung an eine weitere Öffentlichkeit gebracht.

Ich bitte Sie, meine Motion zu überweisen.

Die heutigen schriftlichen Urteile sind oft so dicht, so umfassend, oft auch widersprüchlich, dass es der Klarheit der Argumentation dient, wenn unterschiedliche Auffassungen entsprechend dargestellt werden. Der ganze Bereich des angelsächsischen Rechtes, der Bereich der Europäischen Menschenrechtskonvention, einige europäische Länder und vier Schweizer Kantone kennen ein solches Recht: Zürich, Schaffhausen, Aargau und Thurgau; Deutschland und Spanien kennen ein solches Recht, es ist unterschiedlich ausgestaltet. Es ist dann Sache des Bundesrates respektive der Gesetzgebung, zu entscheiden, wie das Recht ausgestaltet werden soll.

Ich bitte Sie, diese wichtige Neuerung – das zeigt die Erfahrung in den Kantonen –, eine solche neue Transparenz auch der Rechtswissenschaft zuliebe durch die Überweisung meiner Motion zu ermöglichen.

Suter Marc (R, BE): Ich unterstütze die Motion von Felten. Es ist interessant zu sehen, wie sich die Rechtsentwicklung in den USA über Jahrzehnte ausgeprägt hat, und zwar gestützt auf die «dissenting opinions». Es gab beispielsweise den berühmten Judge W. Douglas, der etwa dreissig Jahre lang Mitglied des Obersten Gerichtshofes, des Verfassungsgerichtes, war. Dieser schrieb stets «dissenting opinions». Für die Rechtsentwicklung waren diese «dissenting opinions» in vielen entscheidenden Fällen wichtiger als die Entscheide des Verfassungsgerichtes selber, beispielsweise bezüglich Rassendiskriminierung, Geschlechtergleichstellung oder Ökologie. Die «dissenting opinions» von Judge Douglas sind nach Jahrzehnten zur Mehrheitsmeinung des Verfassungsgerichtes geworden.

Ein zweiter Aspekt: Es ist unbefriedigend, wenn Sie in einer mündlichen Urteilsabwägung des Gerichtes die verschiedenen Auffassungen hören, wenn beispielsweise ein kantonales Gericht in einer Fünferkammer mit 3 zu 2 Stimmen entscheidet und dann die Urteilsbegründung so eindeutig im Sinne der drei obsiegenden Stimmen ausformuliert ist, dass die andere Auffassung untergeht. Wenn wir Kommentierungen der Entscheide des Bundesgerichtes oder auch wichtige Entscheide der kantonalen Gerichte lesen und die Wissenschaft dazu Stellung nimmt, wäre es sehr dienlich und hilfreich, wenn diese «dissenting opinions» bekannt würden.

Ich muss auch sagen, dass die Diskussion und die rechtliche Auseinandersetzung im Bundesgericht mit einer solchen Publikationsmöglichkeit – es ist ja nur eine Möglichkeit und keine Pflicht – enorm verbessert würden. Da haben wir heute nämlich ein Problem. Im Bundesgericht in Lausanne und sogar noch ausgeprägter im Eidgenössischen Versicherungsgericht werden die allermeisten Entscheide – es sind über 90 Prozent – schriftlich auf dem Zirkulationsweg gefällt. Wenn eine «dissenting opinion» publiziert wird, ist ein Ansatz und ein Anreiz gegeben, die Diskussion vorher am Gericht eingehend zu führen. Ich bin mithin überzeugt, dass ein solches Verfahren es begünstigen würde, dass die Bundesrichter vermehrt zusammensitzen und in wichtigen rechtlichen Kernfragen eine mündliche Urteilsberatung untereinander durchführen würden, um sich so besser mit einer abweichenden Auffassung auseinandersetzen zu können.

Schliesslich: Auch beim Europäischen Gerichtshof – Frau von Felten hat es erwähnt – sind die «dissenting opinions» in allen Fällen publiziert und können nachgelesen werden. Das ist wichtig, denn wenn man später in der Rechtsanwendung solche Entscheide liest, kann man Ansatzpunkte finden, um hier das Argumentarium einer Beschwerde zu verbessern. Alles, was der Rechtsfindung und der Erkenntnis dient, ist meines Erachtens hilfreich und sollte nicht verunmöglicht werden.

Geben Sie deshalb dem Bundesgericht diese Möglichkeit; sie wird das Rechtsleben, die Qualität der Entscheide und die Rechtsentwicklung sicher befruchten.

Koller Arnold, Bundesrat: Wer die grosse Rechtskultur der «dissenting opinion» am amerikanischen Supreme Court kennt, kann in der Tat versucht sein, diese Idee auch auf unsere Verhältnisse zu übertragen. Aber solche Produkte ganz anderer Rechtskulturen lassen sich nicht ohne weiteres verpflanzen. Das ist der Grund, weshalb Ihnen der Bundesrat empfiehlt, die Motion nicht zu überweisen.

Warum lässt sich das nicht ohne weiteres verpflanzen? Das Richterrecht spielt im amerikanischen Verfassungsrecht eine ganz andere Rolle als im schweizerischen Verfassungsrecht. Die amerikanische Verfassung, die bedeutend älter ist als die unsrige, ist in den über 200 Jahren ihrer Existenz nur ganz wenige Male abgeändert worden. Die ganze Entwicklung des amerikanischen Verfassungsrechtes ist über den Weg der Rechtsprechung des Supreme Court erfolgt. Die «dissenting opinion» hat naturgemäss im Laufe der 200jährigen Geschichte der amerikanischen Verfassung eine sehr grosse Rolle gespielt.

Eine solche Aufgabe hat das Richterrecht in unserem Rechtssystem nicht. Wir haben aus diesem Grund seit 1874 unsere Verfassung durch den Verfassungsgesetzgeber 140mal geändert. In unserem Rechtssystem ist es nicht in erster Linie Aufgabe der Richter, derartige Rechtsfortbildung zu realisieren, wie das im amerikanischen Rechtssystem der Fall ist. Also lässt sich ein solches Institut nicht ohne weiteres auf unser Rechtssystem übertragen.

Es kommt aber noch eine ganz praktische Überlegung dazu: Sie wissen, unser oberstes Gericht ist chronisch überlastet, und leider sind wir mit der Justizreform, die eine wesentliche Entlastung unserer obersten Gerichte bringen soll, immer noch im Differenzbereinungsverfahren mit dem Ständerat. Ihr Rat wird sich voraussichtlich im Juni mit dieser Frage erneut befassen.

Angesichts der chronischen Überlastung des Bundesgerichtes können wir es uns doch schlicht nicht leisten, jetzt noch eine zusätzliche Belastung durch eine Veröffentlichung und sorgfältige Formulierung der «dissenting opinion» in unser Rechtssystem einzubringen. Das hiesse wirklich, den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Wenn Sie einmal eine wesentliche Entlastung unseres obersten Gerichtes realisiert haben werden, könnte man über solche Ideen eher wieder reden, aber bei der jetzigen übermässigen Belastung muss vor derartigen zusätzlichen Belastungen unseres obersten Gerichtes wirklich gewarnt werden.

Wir haben in der Schweiz immerhin das Institut der öffentlichen Beratung, und in der öffentlichen Beratung werden ja auch andere Meinungen geäussert. Da hört man nicht nur die Meinung des Referenten, der obsiegt, sondern auch die Meinungen der anderen. Aber leider ging diese öffentliche Beratung am Bundesgericht wegen der Überlastung ständig zurück.

Dazu kommt ein letztes Argument: Die Begründungen der Urteile des obersten Gerichtes verfolgen einen ausgesprochen diskursiven Stil, viel mehr als beispielsweise die Urteile des Conseil d'Etat in Frankreich oder des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg, die ein Urteil ganz dezidiert in nur ganz wenigen Entscheidungsgründen begründen.

Wir pflegen einen bewusst diskursiven Stil, und es steht einem unterlegenen Bundesrichter auch jederzeit frei, ein grundlegendes Rechtsproblem in einer wissenschaftlichen Zeitschrift zur Diskussion zu stellen. Insofern gibt es bei uns auch eine öffentliche Diskussion zwischen Wissenschaftlern und obersten Richtern.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, die Motion von Felten abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion
Dagegen

50 Stimmen
55 Stimmen

97.3369

Motion Baumann Alexander Nachrichtenlose Vermögenswerte auf Schweizer Banken. Schaffung einer bundesrechtlichen Zivilprozessordnung

Motion Baumann Alexander Avoirs en déshérence déposés auprès des banques suisses. Création d'un code de procédure civile

Wortlaut der Motion vom 20. Juni 1997

Die kantonalen Zivilprozessordnungen vermögen dem speziellen Charakter von Auseinandersetzungen über den Bestand oder die Höhe der auszuhändigenden Werte zwischen Banken und Ansprechern nachrichtenloser Vermögenswerte nicht zu genügen. Der Bundesrat wird deshalb aufgefordert, für die Klärung der Rechtsansprüche an nachrichtenlose Vermögenswerten auf Schweizer Banken eine besondere bundesrechtliche Zivilprozessordnung einzuführen, die der Eigenart solcher Verfahren gerecht wird.

Insbesondere ist die Art solcher Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzunähern, und bezüglich der sachlichen Zuständigkeit ist die Schaffung eines besonderen Gerichtshofes zu prüfen. Zudem ist in solchen Verfahren das geschlossene Beweismittelsystem schweizerischer Prägung auf den sogenannten Freibeweis zu erweitern.

Texte de la motion du 20 juin 1997

Les codes cantonaux de procédure civile ne peuvent suffire au regard du caractère spécial que revêt la question de l'existence ou du montant des avoirs en déshérence que les banques devraient rembourser. Le Conseil fédéral est donc chargé de créer un code fédéral de procédure civile destiné spécialement à régler les prétentions juridiques élevées contre les banques suisses concernant ces avoirs. Ce code devra tenir compte du caractère particulier de telles procédures. Il faudra en particulier concevoir ce type de procédure de manière similaire à la juridiction gracieuse, et examiner l'opportunité de créer un tribunal particulier en ce qui concerne la compétence à raison de la matière. En outre, il faudra étendre le système des moyens de preuve de caractère suisse à ce que l'on appelle la preuve par tous les moyens.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 10. September 1997

Rapport écrit du Conseil fédéral du 10 septembre 1997

Bezüglich der rechtlichen Aufarbeitung nachrichtenloser Vermögenswerte sind zwei Bereiche zu unterscheiden.

Einerseits geht es um die Eruiierung und Verteilung nachrichtenloser Vermögenswerte aus der Zeit vor 1945. Mit der Suche nach Vermögenswerten, die unter diese Kategorie fallen, ist derzeit das Volcker-Komitee befasst.

Die Schweizerische Bankiervereinigung hat ein Verfahren eingeleitet, wodurch die aufgefundenen nachrichtenlosen Vermögenswerte rasch in den Besitz der Berechtigten gelangen sollen. Wie der Bundesrat in Beantwortung der Motion 96.3611 der freisinnig-demokratischen Fraktion, Nachrichtenlose Vermögen, Bildung eines Fonds (AB 1997 N 332f.), ausgeführt hat, wird in diesem Kontext zu prüfen sein, ob für die nach Abschluss der Anmelde- und Klagefristen bei den

Banken verbleibenden nachrichtenlosen Vermögenswerte eine spezialgesetzliche Regelung erforderlich ist, welche den Besonderheiten der historischen Situation Rechnung trägt. Andererseits stellt sich die Frage, wie mit nachrichtenlosen Vermögenswerten verfahren werden soll, welche nicht im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg stehen. Der Ständerat (Motion Plattner, 96.3610, Nachrichtenlose Vermögen; AB 1997 S 298ff.) und der Nationalrat (Postulat Nabholz, 96.3574, Nachrichtenlose Vermögen; Motion Rechsteiner Paul, 96.3606, Nachrichtenlose Vermögen. Meldepflicht; Motion freisinnig-demokratische Fraktion, 96.3611, Nachrichtenlose Vermögen. Bildung eines Fonds; AB 1997 N 330ff.) haben verschiedene Vorstösse überwiesen, die vom Bundesrat verlangen, sich der Frage solcher Vermögenswerte anzunehmen.

Der Bundesrat ist bereit zu prüfen, ob die vom Motionär verlangten zivilprozessualen Vorschriften für einen sachgerechten Umgang mit nachrichtenlosen Vermögenswerten nötig sind. Dabei hat der Bund allerdings die geltende Verfassung zu respektieren. Diese legt das Zivilprozessrecht grundsätzlich in die Hand der Kantone (Art. 64 Abs. 3 BV). Der Bund ist nur insoweit zu Eingriffen ins (kantonale) Verfahrensrecht befugt, als andernfalls die Vereitelung des materiell vereinheitlichten Bundesrechts droht.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsidentin: Herr Baumann lässt mitteilen, dass er mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden ist.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

97.3401

Motion Grobet Nachrichtenlose Vermögen. Bundesrat muss handeln

Motion Grobet Fonds en déshérence. Au Conseil fédéral d'agir

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1997, Seite 2833 – Voir année 1997, page 2833

Schlüer Ulrich (V, ZH): Ich wäre gespannt gewesen, wie der Motionär seine schriftliche Begründung mündlich erweitert hätte, um darauf antworten zu können. Aufgrund der schriftlichen Begründung muss man schlicht und einfach sagen: Was mit dieser Motion gefordert wird, ist doch alles längst erfüllt. Es sind alle Massnahmen bezüglich Offenlegung der herrenlosen Vermögen getroffen worden. Ich gehe davon aus, dass der Motionär diejenigen im Zusammenhang mit dem Holocaust meint. Dazu sind doch alle Massnahmen getroffen worden.

Weshalb soll man jetzt mit einer Motion etwas fordern, was längst erfüllt worden ist? Möglicherweise geht es dem Motionär eher darum, «die Grenzen der Selbstregulierung der Banken», wie er schreibt, kritisieren zu können. Wir müssen aber klar sagen: Die Offenlegung dieser herrenlosen Vermögen ist an sich nicht das Problem der Banken. Finanziell schon, aber rechtlich haben die Banken nichts begangen, was sie nicht hätten machen sollen.

Wir stellen einfach fest: Der Bund gibt bis heute keinen Rahmen, wann über herrenlose Vermögen ein Entscheid getroffen werden muss, wie mit ihnen umzugehen ist. Aber die Banken haben sich in bezug auf die herrenlosen Vermögen

korrekt verhalten. Sie haben sie nicht missbraucht. Sie haben sie nicht anderweitig verbraucht. Der Staat hat sie – darin unterscheidet sich die Schweiz beispielsweise von den USA – nicht eingezogen. In den USA werden sie einfach von den Einzelstaaten eingezogen. Damit haben sie das Problem dann juristisch vom Tisch; ob es moralisch vom Tisch ist, mögen andere entscheiden.

Es ist daher unzulässig, heute von «Winkelzügen» der Banken zu sprechen, die da gemacht worden seien. Das trifft nicht im geringsten zu. Die Banken haben sich vielmehr mit einem Aufwand in Milliardenhöhe – das muss man heute feststellen – bemüht, die Besitzer dieser herrenlosen Vermögen oder diejenigen, die sie heute beanspruchen können, ausfindig zu machen. Dies ist zu respektieren. Die Banken haben ihre Verpflichtungen im Rahmen der Gesetzgebung wahrgenommen. Allenfalls – vielleicht erhalten wir diesbezüglich eine Auskunft vom Bundesrat – sind auch bereits Vorbereitungen im Gang bezüglich des zu schaffenden Rahmens, wann, nach welcher Frist, über die Verwendung von herrenlosem Vermögen künftig entschieden werden muss.

Ein Grundsatz ist hier aber noch festzuhalten: Wer Geld auf einer Bank deponiert, ist auch verantwortlich für dieses Geld. Es ist Sache des Einlegers, dafür zu sorgen, dass sein Geld in seinem Besitz bleibt. Es ist seine Sache, dass er allenfalls testamentarisch angibt, wohin sein Vermögen gelangen soll, falls er stirbt, bevor ein Bankguthaben abgehoben werden kann und falls die Verwendung nicht in einem der üblichen erbrechtlichen Verfahren zu regeln ist. Aber die Verantwortung über ein Vermögen, das auf einer Bank deponiert wird, liegt bei dem, der das Vermögen deponiert hat. Dies soll auch so bleiben. Da ist keine Regelung durch den Staat notwendig.

Ich danke Ihnen, wenn Sie in diesem Sinne die Motion Grobet ablehnen.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat ist bereit, die Motion Grobet 97.3401 entgegenzunehmen, weil sie offene Türen einrennt.

Der Bundesrat hat schon mehrere Vorstösse – von Frau Nabholz, von Herrn Rechsteiner Paul, von der freisinnigen Fraktion – entgegengenommen, die sich alle auf die Zukunft beziehen. Es geht hier nicht um die Vergangenheit. Diese nachrichtenlosen Vermögen werden vom Volcker-Komitee überprüft. Wir haben aber festgestellt, dass ein Bedarf vorhanden ist, es in Zukunft vielleicht doch etwas besser zu machen. Wir haben auch rechtsvergleichend festgestellt, dass die Frage des Heimfalls nachrichtenloser Vermögen in den verschiedenen Staaten sehr unterschiedlich geregelt ist. In den USA ist es eine sehr kurze Frist, nach der diese nachrichtenlosen Vermögen dem Staat anheimfallen.

Deshalb sind wir bereit, Ihnen pro futuro eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Unsere Planung sieht vor, dass wir noch in diesem Sommer einen Vorentwurf für ein entsprechendes Bundesgesetz in Vernehmlassung geben werden.

Das ist der Grund, weshalb wir bereit sind, diese Motion – wie alle anderen Vorstösse auch – entgegenzunehmen.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion
Dagegen

51 Stimmen
24 Stimmen

97.3607

Motion Aguet Teilzeitwohneigentum. Gesetzgebung

Motion Aguet La multipropriété mérite une législation

Wortlaut der Motion vom 17. Dezember 1997

Ich bitte den Bundesrat, den beiden Postulaten zum Teilzeitwohneigentum, die er 1988 und 1993 entgegengenommen hat, nachzukommen und den eidgenössischen Räten zu diesem Bereich einen eurokompatiblen Erlassentwurf zu unterbreiten.

Texte de la motion du 17 décembre 1997

J'invite le Conseil fédéral à sortir de ses tiroirs les deux postulats précédents acceptés en 1988 et 1993 et à proposer aux Chambres fédérales une brève législation eurocompatible de ce domaine.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bäumlín, Béguelín, Berberat, Borel, Burgener, Carobbio, Fankhauser, Fässler, Gross Andreas, Gross Jost, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jeanprêtre, Maury Pasquier, Ostermann, Rechsteiner Rudolf, Roth, Ruffy, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer (24)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

La propriété d'appartements de vacances en temps partagé, appelée aussi multipropriété ou time-sharing, puisque la mode nous vient des Etats-Unis, mérite une législation minimum. Cette manière d'organiser ses vacances se développe rapidement en Europe et dans notre pays. Il convient de protéger les acquéreurs des rares sociétés sans scrupule, celles dont on parle, qui abusent parfois de la crédulité de certains clients et qui utilisent des méthodes de vente peu admissibles et très agressives.

La Communauté européenne a rédigé une directive qui devrait être transposée dans les législations des pays membres encore cette année. La Suisse connaît cette forme de contrat. Il convient donc de faire en sorte que les acquéreurs ne soient pas les victimes de sociétés peu scrupuleuses. Le Conseil fédéral a accepté un postulat Cavadini Adriano en 1988 et une motion Comby en 1993 transformée en postulat. Les principes défendus par la Fédération romande des consommateurs visent à ce que le vendeur fournisse toute information sur l'infrastructure, la date d'achèvement des travaux, la période d'utilisation, le prix total, les frais accessoires. L'acheteur doit pouvoir encore se rétracter dans les dix jours à compter de la signature.

Alors que les ventes d'appartements de vacances subissent la crise de plein fouet, le taux de croissance du time-sharing progresse rapidement. Il permet un très fort taux d'utilisation des logements, environ 40 semaines, alors que la propriété classique correspond à une utilisation de 4 à 5 semaines en moyenne.

Ce système favorise l'accès de ces appartements à la partie de la population moins favorisée. Elle permet la création d'emplois à l'année dans les zones touristiques.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Februar 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 25 février 1998

Par le passé, deux interventions parlementaires ont été faites au sujet de la multipropriété d'immeubles et d'appartements. La première émanait de M. Cavadini Adriano qui, dans un postulat de 1988, demandait que l'on examine la possibilité d'introduire, en matière de propriété, une section qui prévoi-

rait des dispositions légales concernant la multipropriété (BO 1988 N 1932). Le postulat a été approuvé par le Parlement mais, par la suite, a été rayé du rôle, en même temps d'ailleurs qu'une série d'autres interventions politiques concernant toutes le droit foncier. Ensuite, en 1993, M. Comby a déposé une motion demandant une révision fondamentale de la lex Friedrich, dans le but notamment de tenir compte des besoins de la multipropriété (BO 1993 N 1964). La motion, que le Conseil fédéral avait acceptée dans l'optique de la révision projetée de la lex Friedrich, a été retirée en 1994 par le motionnaire lui-même (BO 1994 N 1531).

Le sort réservé au postulat Cavadini Adriano et à la motion Comby montre bien que tant le Parlement que le Conseil fédéral ne voyaient pas un besoin particulier, en Suisse, de régler juridiquement la multipropriété des immeubles et des appartements.

La retenue du Conseil fédéral et du Parlement trouve sa justification notamment dans la loi fédérale du 19 décembre 1996 contre la concurrence déloyale (LCD; RS 241), applicable aussi à la multipropriété. Les pratiques peu scrupuleuses que le motionnaire dénonce sont non seulement déjà réprimées de lege lata par le droit contractuel et le droit de la responsabilité civile, mais exposent aussi l'auteur à des sanctions pénales (art. 23ss. LCD).

Le fait également que l'Union européenne ait édicté récemment une directive sur les droits de multipropriété sur des immeubles (cf. directive No 94/47/CE) ne saurait forcer la Suisse à légiférer en la matière. Le Conseil fédéral répondant, en 1995, à une motion Leemann et, en 1996, à une motion Vollmer, a déclaré qu'une transcription du droit européen sur la protection des consommateurs n'entre en ligne de compte que s'il y a un besoin pressant d'agir de la sorte ou si cela peut faire l'objet d'un paquet de mesures (BO 1995 N 936 et BO 1996 N 581). Il n'y a pas de raison de modifier cet avis, qui est également celui du Parlement. Ainsi, le Conseil fédéral est prêt à accepter la motion Aguet sous forme de postulat, comme il l'a déjà fait pour les deux motions que l'on vient d'évoquer.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Präsident: Herr Aguet ist nicht anwesend.

Koller Arnold, Bundesrat: Weshalb verlangen wir die Umwandlung der Motion in ein Postulat? Es entspricht unserer konstanten Praxis, dass wir europäisches Konsumentenschutzrecht nur dann autonom nachvollziehen, wenn dafür ein klar ausgewiesener Handlungsbedarf besteht. Dies gilt auch für die Richtlinie 94/47 der EG, die Anlass zu diesem Vorstoss gab. Der erwähnte akute Handlungsbedarf auf dem Gebiet des Teilzeitwohneigentums besteht heute nicht. Gerade die vom Motionär erwähnten Postulate aus den Jahren 1988 und 1993, die zum Teil zurückgezogen worden sind, machen dies ja deutlich.

Nun will der Bundesrat nicht leugnen, dass sich im Umgang mit Teilzeitwohneigentum Probleme ergeben können. Der Bundesrat hat sich deshalb in Beantwortung eines Postulates von Ständerat Frick, «Schutz vor dubiosen Geschäftspraktiken beim Handel mit Wohnrechten auf Zeit im Tourismus» (98.3488), bereit erklärt, die heutige Praxis und die Rechtslage bei Teilzeitwohneigentum zu analysieren – es geht ja vor allem um Ferienwohnungen – und darüber einen Bericht zu verfassen. Dieser Bericht soll bis Ende Jahr vorliegen, und er wird dann die Grundlage sein, um beurteilen zu können, ob wirklich gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Daher ist der Bundesrat zur Entgegennahme der Motion Aguet als Postulat bereit.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion
Dagegen

33 Stimmen
39 Stimmen

Ordnungsantrag Motion d'ordre

Binder Max (V, ZH): Unser Reglement sieht ja eigentlich vor, dass wir ein Quorum von 100 Mitgliedern erreichen müssen, um weitertagen zu können. Wir behandeln jetzt persönliche Vorstösse. Ich bin der Meinung, dass auch persönliche Vorstösse seriös zu behandeln und zu bearbeiten sind. Wir sind das auch der Öffentlichkeit schuldig.

Dementsprechend stelle ich den Antrag, das Quorum festzustellen und, wenn es nicht erreicht wird, die Sitzung abzubrechen.

Präsidentin: Ich gebe dem Ordnungsantrag Binder statt. Wer im Saal ist, soll mit Ja stimmen. – Es sind 101 Ratsmitglieder anwesend. Somit fahren wir weiter.

97.3615

Motion Teuscher Führerausweisentzug für säumige Alimentenzahlende Motion Teuscher Retrait du permis de conduire aux personnes ne s'acquittant pas du paiement d'une pension alimentaire

Wortlaut der Motion vom 17. Dezember 1997

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 217 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Vernachlässigung der Unterhaltspflichten) so zu ergänzen, dass als Nebenstrafe ein befristeter oder unbefristeter Führerausweisentzug angeordnet werden kann, bis die Alimente bezahlt sind.

Texte de la motion du 17 décembre 1997

Le Conseil fédéral est chargé de compléter l'article 217 du Code pénal suisse (violation d'une obligation d'entretien) de manière à ce que les autorités judiciaires puissent retirer, à titre de peine accessoire, pour une durée limitée ou non, le permis de conduire des personnes qui ne s'acquittent pas du paiement d'une pension alimentaire, et ce jusqu'à ce qu'elles aient rempli cette obligation.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baumann Ruedi, Bühlmann, Gonseth, Hollenstein, Meier Hans, Semadeni, Stump, Vermot, Weber Agnes (9)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Nach Auskunft von verschiedenen Fürsorgeämtern von Schweizer Städten ist die Zahlungsmoral von alimentenpflichtigen Elternteilen in den letzten Jahren rapide gesunken. Dieser Umstand führt dazu, dass dem alleinerziehenden Elternteil oder der betroffenen Frau oftmals nur der Weg über die staatlichen Behörden bleibt. Im schlechtesten Fall muss sie einen Prozess gegen ihren ehemaligen Partner anstreben.

Immerhin kann dieses Antragsrecht auch von den von den Kantonen bezeichneten Behörden ausgeübt werden (Art. 217 Abs. 2 StGB). Die vorgesehene Strafe für säumige Alimentenzahlende ist Gefängnis. Obwohl diese Massnahme ziemlich massiv ist, bleibt ein signifikanter Effekt bis heute scheinbar aus.

Ähnliche Tendenzen mussten auch in Amerika die Behörden von verschiedenen Bundesstaaten beobachten, wo die Alimentenausstände beachtlich waren. Deshalb griffen die politisch Verantwortlichen zu einem für amerikanische Verhält-

nisse drastischen Mittel: Alimente bezahlen oder Entzug des Führerausweises. Der Erfolg dieser Massnahme führte z. B. im Bundesstaat Maine, wo 1993 ein solches Gesetz verabschiedet wurde, zu einer markant verbesserten Zahlungsmoral. Acht von zehn säumigen Alimentenzahlern zahlten heute lieber sofort ins Portemonnaie, statt ihre Fahrlizenz abzugeben. Unterdessen wurde die Grundidee dieses Gesetzes von 30 anderen Bundesstaaten und von Puerto Rico übernommen.

Das Ziel einer solchen Massnahme ist aber in erster Linie nicht der Entzug einer Fahrerlaubnis bzw. dass jemand aus dem Verkehr gezogen wird, sondern die Sicherung der Alimentenzahlungen. Demnach soll die angeordnete Nebenstrafe des Entzuges des Führerausweises eine bessere Präventivwirkung haben als das Gefängnis. Zudem könnte mit dieser griffigen Nebenstrafe das Strafmass für die Hauptstrafe des Gefängnisaufenthaltes differenzierter gehandhabt werden (Gefängnisstrafe auf Bewährung, Halbgefängnissen usw.).

Der Führerausweisentzug für säumige Alimentenzahlende ist in jeder Hinsicht ein effizientes Mittel: Er führt zu einer verbesserten Zahlungsmoral. Davon profitieren zuerst die betroffenen Familien. Zudem entstehen weniger Prozesskosten, staatliche Unterstützungsbeiträge können reduziert werden und kürzere oder keine Gefängnisaufenthalte verursachen ebenfalls geringere Kosten.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 21. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 septembre 1998

1. Wie angekündigt, hat der Bundesrat dem Parlament eine Vorlage zur Revision des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches (AT-StGB) unterbreitet. Entsprechend dem geltenden Recht und entgegen dem Vorentwurf der Expertenkommission, der in die Vernehmlassung geschickt worden ist, sieht der Revisionsentwurf den Führerausweisentzug (im Vorentwurf als «Fahrverbot» bezeichnet) nicht als Strafe vor. Das bedeutet, dass der Führerausweisentzug weiterhin durch die kantonalen Verwaltungsbehörden – und nicht durch ein Gericht – angeordnet wird. Das Fahrverbot als neue, durch das Gericht zu verhängende Strafe wurde in der Vernehmlassung zwar teilweise begrüsst. Verschiedene Gründe haben indessen den Bundesrat dazu bewogen, diese Strafe im Entwurf nicht vorzusehen.

Das Fahrverbot ist insbesondere bei den zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörden auf Widerstand gestossen. Tatsächlich hätten nicht alle Doppelspurigkeiten zwischen Administrativbehörden und Strafgerichten, die dem heutigen System angelastet werden, vermieden werden können. Weil der Sicherungsentzug weiterhin in der Kompetenz der Strassenverkehrsämter bliebe, müssten diese frühzeitig über ein hängiges Verfahren informiert werden. Die Aufnahme dieser Strafe in das StGB hätte ferner erhebliche Rückwirkungen auf das Strassenverkehrsrecht, dessen Revision zurzeit im Gange ist und die neu hätte überdacht werden müssen.

Weil der Führerausweisentzug weder im geltenden StGB noch im Revisionsentwurf als allgemein anwendbare Strafe vorgesehen wird, ist es auch nicht angezeigt, ihn für die Sanktionierung eines einzelnen Deliktes einzuführen.

2. Wenn indessen der Entwurf zur Revision des AT-StGB den Führerausweisentzug vorsähe und er tatsächlich die ihm von der Motionärin attestierte präventive Wirkung auf Alimentenschuldner hätte, müsste geklärt werden, ob diese Strafe nicht auf viele andere Delinquenten, insbesondere im Bereich der Vermögensdelikte, eine vergleichbare Wirkung hätte und deshalb auch dort vorzusehen wäre. Der Expertenentwurf beschränkte den Anwendungsbereich dieser Strafe jedoch bewusst auf Strassenverkehrsdelikte. Die Experten waren der Auffassung, ein direkter Bezug zum strafbaren Verhalten sei unerlässlich, da sonst die Strafe vom Betroffenen weder verstanden noch akzeptiert werde, was ihre Wirkung schwächen würde. Sie stützten sich dabei auch auf Erfahrungen, die in Frankreich gemacht wurden, wo diese Strafe einen breiteren Anwendungsbereich hat.

In der Vernehmlassung haben sich nur wenige Stimmen für eine Ausweitung des Fahrverbotes angesprochen. Wenn also der Entwurf zur Revision des AT-StGB das Fahrverbot vorgesehen hätte, dann nicht mit einem Anwendungsbereich, der über denjenigen des Expertenentwurfes, d. h. über die Bestrafung von Strassenverkehrsdelikten, hinausgegangen wäre.

3. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Entwurf zur Revision des AT-StGB darauf abzielt, die kurzen Freiheitsstrafen soweit als möglich durch alternative Sanktionen zu ersetzen. Vermutlich wird dies in zahlreichen Anwendungsfällen von Artikel 217 StGB zur Folge haben, dass anstelle einer unbedingten Freiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit angeordnet oder die Freiheitsstrafe zumindest in Form der Halbfangenschaft vollzogen wird. Das wird dazu beitragen, die negativen Auswirkungen einer Freiheitsstrafe auf die Zahlungsfähigkeit des Alimentenschuldners zu vermeiden. Schliesslich darf der Ausnahmecharakter von Artikel 217 StGB – dessen Berechtigung umstritten ist – nicht vergessen werden, dient doch normalerweise das Strafrecht nicht zur Durchsetzung von privatrechtlichen Verpflichtungen. Dafür ist vielmehr das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vorgesehen. In der Praxis dient Artikel 217 StGB im wesentlichen dazu, den säumigen Schuldner noch stärker unter Druck zu setzen, als dies auf dem Betreuungsweg möglich ist. Das Ergebnis dieses zusätzlichen Drucks vermag indessen nicht zu überzeugen, wie die Motionärin selber feststellt. Es darf bezweifelt werden, ob die Strafe des Führerausweisentzuges daran viel ändern würde, auch wenn damit in bestimmten Ländern des amerikanischen Kontinents offenbar positive Erfahrungen gemacht worden sind. Der Bundesrat ist sich der schweren Probleme bewusst, welche die Nichtbezahlung von Alimenterauslöst, und er will die Besorgnis der Motionärin nicht verharmlosen. Er ist indessen der Auffassung, dass weder das geltende Recht noch der dem Parlament unterbreitete Revisionsentwurf es erlauben, den Führerausweisentzug zur Bestrafung von säumigen Alimentenschuldnern einzuführen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Teuscher Franziska (G, BE): Wenn die Frau den Mann zu einer Verhaltensänderung bringen will, dann führt der Weg übers Auto. Dies hat gestern die Debatte zur «Umverkehr»-Initiative gezeigt. Die Zahlungsmoral für Alimenter ist in der Schweiz sehr schlecht, und sie ist in den letzten Jahren noch schlechter geworden. Dies ist sowohl für die betroffenen Elternteile als auch für die Behörden eine mühsame Tatsache. Notleidend sind vor allem die alleinerziehenden Frauen, die geschiedenen Frauen und ihre Kinder.

Das Strafgesetz sieht vor, dass derjenige, der seine familienrechtlichen Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt, ins Gefängnis kommt. Das ist eine wuchtige Sanktion, aber in diesem Fall ein sehr ungeeignetes Mittel, denn die Gefängnisstrafe kann dazu führen, dass der Zahlungspflichtige seinen Erwerb verliert und damit zahlungsunfähig wird.

Gesucht ist also eine effiziente Massnahme, um die Zahlungspflicht bezüglich Alimenter zu verbessern. Was liegt da näher, als das Auto, das Männlichkeitsidol, heranzuziehen? Die Frau muss dem Mann nur androhen, sie würde ihm sein geliebtes Spielzeug wegnehmen, wenn er die Alimenter nicht bezahle, und schon kommt das Geld ins Rollen, denn ohne Auto wäre ein Mann halt doch nur ein halber Mann.

Die Idee, säumigen Alimentenzahlern den Führerausweis zu entziehen, stammt nicht von mir. Vielmehr wurde diese Massnahme in den USA eingeführt. Der Staat spart damit Millionen an Unterstützungsbeträgen und verbessert die Zahlungsmoral merklich. 8 von 10 säumigen Alimentenzahlern greifen heute lieber sofort zum Portemonnaie als den Führerausweis abzugeben. Inzwischen wurde diese Massnahme in über 30 Bundesstaaten gesetzlich verankert.

Der Bundesrat schreibt in seiner Antwort auf meine Motion, dass kurze Freiheitsstrafen soweit als möglich durch alternative Sanktionen zu ersetzen seien. Hier könnte ich mit meiner Motion Hand bieten. Die Freiheitsstrafe bei säumigen Alimentenzahlern ist durch den Führerausweisentzug zu ersetzen, denn das ist ein effizientes Mittel, um das Geld einzutreiben, und es wird eine «Win-win-Situation» geben: Die Familien kommen zum Geld, das ihnen zusteht, es entstehen weniger Prozesskosten, und die staatlichen Unterstützungsbeiträge können reduziert werden.

Daher bitte ich Sie, meine Motion zu überweisen.

Koller Arnold, Bundesrat: Die Motionärin verlangt, dass Artikel 217 des Strafgesetzbuches, welcher die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten unter Strafe stellt, um eine Nebenstrafe ergänzt wird.

Die zuständige Behörde soll gegenüber Personen, die ihre familienrechtlichen Unterstützungs- und Unterhaltspflichten nicht erfüllen, einen befristeten oder unbefristeten Führerausweisentzug anordnen können, bis diese ihre Pflicht wieder erfüllen. Angesichts der steigenden Zahl von Personen, welche ihre Unterstützungspflichten zurzeit nicht erfüllen, ist die Motionärin der Auffassung, dass gegenüber solchen Personen der Führerausweisentzug oder auch ein Fahrverbot nach dem Muster einzelner amerikanischer Gliedstaaten ein viel wirksames Mittel darstelle als die heute im StGB vorgesehene Gefängnisstrafe.

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates befasst sich zurzeit mit der Vorlage zur Revision des Allgemeinen Teils des StGB, welche ihr im letzten Herbst unterbreitet worden ist. Den Schwerpunkt dieser Revision bildet die Neuordnung der Strafen und der Massnahmen. Verschiedene Gründe haben den Bundesrat bei der Vorbereitung der Vorlage bewogen, den Führerausweisentzug nicht als eine vom Richter zu verhängende Strafe in den Revisionsentwurf aufzunehmen. Hauptgrund dafür ist namentlich die Tatsache, dass die Administrativbehörde weiterhin für den sogenannten Sicherungsentzug zuständig wäre, und somit das Problem der Doppelspurigkeit zwischen Administrativbehörde und Gericht weiterbestehen würde.

Weil der Führerausweisentzug weder im geltenden StGB noch im Revisionsentwurf vorgesehen wird, sind wir der Auffassung, dass es auch nicht angezeigt ist, ihn für die Sanktionierung eines einzelnen Deliktes einzuführen. Wenn schon, müsste man das Problem bedeutend genereller angehen: Man müsste sich fragen, ob eine derartige Sanktion beispielsweise nicht allgemein auf Delinquenten im Bereich der Vermögensdelikte anwendbar wäre. Die Expertenkommission zur Revision des Allgemeinen Teils des StGB hatte eine solche Sanktion noch vorgesehen, hätte sie aber auch im Sinne einer spiegelnden Strafe auf die Strassenverkehrsdelikte beschränkt.

Der jetzige Entwurf kennt keine Nebenstrafen mehr; deshalb sind wir der Meinung, dass wir den Führerausweisentzug jetzt nicht für einen einzelnen Straftatbestand noch als Nebenstrafe vorsehen und die Motion entgegennehmen können.

Aber Frau Teuscher, ich kann Sie insofern trösten: Wenn dann der Allgemeine Teil des StGB in Ihren Rat kommt, wird diese Frage generell noch einmal zur Diskussion anstehen. Der entsprechende Entwurf ist bereits in der ständerätlichen Kommission, und die Probleme, die Sie aufwerfen, werden dort jetzt auch behandelt.

Es würde jedoch keinen Sinn machen, die Einführung des Führerausweisentzuges als eine vom Richter zu verhängende Strafe jetzt so sektoriell nur für Unterstützungspflichten in Form einer verbindlichen Motion zu überweisen.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion
Dagegen

26 Stimmen
71 Stimmen

97.3327

Motion Gusset
Rassismusartikel.
Revision

Motion Gusset
Discrimination raciale.
Révision

Wortlaut der Motion vom 19. Juni 1997

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 261bis StGB (Rassismusartikel) mit dem Ziel zu revidieren, die Rechtsunsicherheiten bei der Auslegung und Anwendung des Gesetzesartikels zu beseitigen und damit die freie Meinungsäusserung im Themenbereich von Ordnung und Sicherheit in der Schweiz zuverlässig sicherzustellen. Entsprechende Präzisierungen sind beispielsweise bei Begriffen wie «Propagandaaktionen» und deren Förderung, bei der Definition von «Tätlichkeiten» und «anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit», sowie insbesondere im letzten Abschnitt, die klar definierte böswillige Absicht, einzubringen.

Texte de la motion du 19 juin 1997

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre aux Chambres un projet de révision de l'article 261bis du Code pénal suisse (article sur le racisme) dans lequel il éliminera l'insécurité juridique que son interprétation et que son application suscitent, assurant du même coup la libre expression sur les thèmes de l'ordre et de la sécurité en Suisse. Il précisera notamment les termes d'«actions de propagande» et d'encouragement de ces dernières, la définition de «par le geste» ou «d'autres crimes contre l'humanité», enfin, tout particulièrement dans le dernier paragraphe, l'intention malveillante évidente.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aregger, Baumann Alexander, Bezzola, Binder, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Bossard, Brunner Toni, Bühler, Dettling, Dreher, Engelberger, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Walter, Fritschi, Giezendanner, Hasler Ernst, Hess Otto, Keller, Kofmel, Kunz, Maspoli, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Oehri, Randegger, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Tschuppert, Vetterli, Weigelt, Weyeneth, Wittenwiler, Wyss (52)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Verschiedene Strafanzeigen und Strafandrohungen nach Inkraftsetzung des Rassismusartikels zeigen auf, dass in der Anwendung und Auslegung des Artikels 261bis Rechtsunsicherheiten bestehen. Die Motion hat denn auch nicht die Absicht, den Rassismusartikel zu streichen, sondern eine Revision in die Wege zu leiten mit dem Ziel, die Bereiche mit unklarer oder missverständlicher Formulierung einzuengen und den Gesetzestext im ganzen «volksnaher» zu gestalten. Insbesondere hat der Schriftverkehr des thurgauischen Regierungsrates mit dem Bundesrat im Zusammenhang mit der Verweigerung der vorläufigen Aufnahme von weiteren Asylsuchenden aus Kosovo-Albanien deutlich aufgezeigt, dass die Erwägungen einer Rassismusklage auf breites Unverständnis gestossen sind. Gerade an diesem Beispiel wird deutlich, dass sogar vitale Anliegen, deren Erörterung von einer Mehrheit des Thurgauer Volkes gestützt wird, nicht mehr ohne Gefahr einer Strafklage diskutiert werden können. Gerichtsurteile auf kantonaler Ebene zeigen zudem bereits die Problematik der Gesetzesauslegung auf, in dem nicht allgemeinverbindliche juristische Erkenntnisse über den Tatbestand des Rassismus entscheiden, sondern «das Verständnis eines durchschnittlichen Zuhörers» (Niggli, S. 131). In weiten Teilen der Bevölkerung ist demnach nicht mehr zuverlässig abzuschätzen, welche Aussagen und Meinungs-

äusserungen unter den Tatbestand des Rassismus fallen. Mit Sicht auf die anstehenden Diskussionen im Bereich der Asylpolitik und in anderen Themenbereichen, die die Zukunft und die Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit in unserem Lande sowie die Unversehrtheit des guten Rufes der Schweiz betreffen, ist eine Gesetzesregelung erwünscht, die jedermann die Grenzen der freien Meinungsäusserung klar und deutlich aufzeigt.

Gesetze, die das Recht auf freie Meinungsäusserung in vitalen und zukunftssichernden Bereichen unseres Landes beschneiden oder verunmöglichen, sind der Tradition unseres Landes und unserer direkten Demokratie unwürdig.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. September 1997

Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 septembre 1997

Die Strafbestimmung von Artikel 261bis StGB (Rassendiskriminierung) ist im Herbst 1994 in einer Volksabstimmung angenommen und auf Jahresanfang 1995 in Kraft gesetzt worden. Bereits im Vorfeld der Volksabstimmung ist nicht nur in der politischen Auseinandersetzung, sondern auch in Teilen der strafrechtlichen Lehre darauf hingewiesen worden, dass sich die Anwendung dieser Strafbestimmung wegen der fehlenden Bestimmtheit des darin umschriebenen strafbaren Verhaltens schwierig gestalten werde. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auch die Befürchtung geäussert worden, der Wortlaut dieser Strafbestimmung lasse für den Bürger und für den Richter die Abgrenzung von strafbarem und nicht strafbarem Verhalten nicht hinreichend genau erkennen und stelle damit eine Gefahr für die Ausübung des Grundrechts auf freie Meinungsäusserung dar.

In Anwendung der Strafbestimmung gegen Rassendiskriminierung sind bis heute ungefähr ein Dutzend erstinstanzlicher Urteile ergangen, grösser ist die Zahl der derzeit noch hängigen Verfahren. Wie die Erfahrung zeigt, muss beinahe durchgehend für jede neu erlassene Strafbestimmung bei der Umsetzung in die Praxis mit Anlaufschwierigkeiten gerechnet werden; für die Strafbestimmung gegen Rassendiskriminierung verhält sich dies nicht anders. Es kommt dazu, dass dieser Tatbestand zu jenen Delikten gehört, deren Begehung voraussetzt, dass der Täter eine Auffassung oder Ansicht äussert. Beinahe unausweichlich steht die Anwendung von Tatbeständen dieser Art mit dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit in einem Spannungsverhältnis. Ist eine Strafbestimmung wie Artikel 261bis StGB auf einen konkreten Sachverhalt anzuwenden, so ist im Falle von Mehrdeutigkeiten bei der Auslegung von Strafbarkeitsvoraussetzungen aufgrund einer Güterabwägung zu ermitteln, ob dem Schutz vor Diskriminierungen oder dem Schutz der Meinungsfreiheit im Einzelfall ein höheres Gewicht zukommen soll. Eine auf einer derartigen Güterabwägung beruhende verfassungskonforme Auslegung hat das Bundesgericht für die Auslegung der Ehrverletzungsdelikte anerkannt. Nur wenn das Opfer durch eine Diskriminierung geradezu in seiner Menschenwürde angegriffen und verletzt wird, entfällt die Notwendigkeit einer derartigen Abwägung. Zusammen mit der zu erwartenden Verfeinerung der Rechtsprechung wird es ohne Zweifel möglich werden, ihrem Inhalt und ihrer Intensität nach tatsächlich strafwürdige Taten von strafrechtlich nicht relevanten Alltagshandlungen abzugrenzen. Diese Auffassung wird heute in zunehmendem Masse auch in der Literatur geteilt.

In der Begründung der Motion wird betont, dass diese nicht von vornherein darauf abziele, ersatzlos den Tatbestand gegen Rassendiskriminierung im Strafgesetzbuch zu streichen, vielmehr soll lediglich deren Wortlaut verbessert werden. Die Durchsicht der bisher vorgelegten alternativen Formulierungen für einen Tatbestand der Rassendiskriminierung zeigt indessen, dass sich mit keinem dieser Vorschläge die Bereiche des strafbaren und nicht strafbaren Verhaltens in einer Art und Weise umschreiben lässt, welche von vornherein jeden Konflikt mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit ausschliesst. Deshalb besteht für den Bundesrat kein Anlass, auf dem Wege eines Gesetzgebungsverfahrens eine Neufassung von Artikel 261bis StGB anzustreben.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Gusset Wilfried (F, TG): Seit dem 1. Januar 1995 hat die Beschneidung der Meinungsäusserungsfreiheit in der Schweiz einen Namen. Mit der Einführung des Rassismusartikels ist ein ganz entscheidender Teil des schweizerischen Selbstverständnisses, die freie Meinungsäusserung, abhanden gekommen. All die Verharmlosungen, die im Vorfeld der Abstimmung von den Befürwortern angeführt wurden, haben sich als genau das entpuppt, was die Gegner damals befürchteten. Selten wurde bis heute eine neue Gesetzesnorm von linken Kreisen mit derartiger Verbissenheit und Intoleranz umgesetzt wie das neue Rassismusetz. Selten wurden aber auch die Gerichte aufgrund einer neuen Gesetzesnorm mit derart viel Leerlauf belastet wie im Zusammenhang mit diesem Strafartikel.

Nie aber wurde auch die schweizerische Bevölkerung in der Vergangenheit ähnlich massiv von fremder Lebensart, andersartigem kulturellem Gedankengut und Einflüssen bedrängt wie seit der Einführung des Rassismusartikels. Populistisch, aber eben doch der Wahrheit entsprechend ausgedrückt: Erst hat man uns den Mund verboten, dann ist die ganze Verleumdungskampagne im Zusammenhang mit der Holocaust-Aufarbeitung gestartet worden, und schliesslich wurden wir vor allem aus den USA auf das übelste verunglimpft. Erst danach sind auch Asylanten in nie dagewesenen Mengen in unser Land eingefallen. Heute haben wir militante Fremde aus anderen Kulturkreisen zuhauf in unserem Land, müssen die Armee zum Schutz von Einrichtungen aufbieten, und kein Schweizer getraut sich mehr zu formulieren, dass dies eine ausgewachsene Schweinerei ist, wir diese militanten und kriminellen Asylsuchenden hier bei uns nicht haben und ihnen auch nicht vorübergehend Gastrecht gewähren wollen.

Die Schaffung eines Klimas der Unsicherheit war meiner Ansicht nach das klare Ziel der unbestimmten Formulierungen des Rassismusartikels. Nicht klare Grenzen für die Beurteilung festzulegen war die Zielsetzung der Väter und vor allem der Mütter des Rassismusartikels; es wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass möglichst nach eigenem Gutdünken und Empfinden entschieden und geklagt werden kann.

M. A. Niggli umschreibt dies in einer Schrift mit «Verständnis eines durchschnittlichen Zuhörers» denn auch treffend. Es entscheiden also nicht allgemeinverbindliche juristische Erkenntnisse über den Tatbestand des Rassismus, sondern das sich dauernd wandelnde Empfinden des einzelnen. Erst diese Unbestimmtheit ermöglicht es, Strafklagen auf reinen Verdacht oder reine Vermutung hin einzureichen.

So besteht ja immer die Möglichkeit, dass sich die Rechtsprechung oder das von den Medien beeinflusste Rechtsempfinden so weit verändert, dass auch harmloseste Aussprüche einklagbar werden.

Die Unhaltbarkeit der unbestimmten Formulierung des Rassismusartikels zeigt sich auch darin, dass sogar das gutgemeinte und allenfalls bewahrende Diskriminieren von der Einklagbarkeit nicht ausgenommen ist. Wo in einem Volk derartige Rechtsunsicherheit über das besteht, was rechtens sein soll, wo in den gesetzlichen Grundlagen keine klaren Konturen und Grenzen definiert sind, halten Verunsicherung und Angst vor der freien Meinungsäusserung Einzug. Vor allem ist damit auch der Willkür Tür und Tor geöffnet.

Der Bundesrat begründet seine ablehnende Antwort auf meine Motion damit, dass bisher keine alternativen Formulierungen für Tatbestände von Rassendiskriminierung vorgelegt worden sind, die die Unterscheidung in strafbare und nicht strafbare Handlungen zulassen und die von vornherein jeden Konflikt ausschliessen. Damit sind eigentlich auch die vorhergehenden Aussagen bezüglich der Willkür und des Ermessensspielraumes belegt.

Wenn man nicht weiss, was man regeln soll, dann erübrigt sich nach meinem Rechtsempfinden auch eine gesetzliche Regelung. Ich erachte es als unhaltbar, einen Gesetzesarti-

kel zu entwerfen, der von vornherein einen Interpretationsspielraum zulässt, der zu Fehlinterpretationen führen muss. Ich erachte es als unhaltbar, sich lediglich darauf zu verlassen, dass die Rechtsprechung die Konturen aufzeigen werde.

Ich werde heute, nach rund dreijähriger Praxiserfahrung mit dem Rassismusartikel, den Eindruck erst recht nicht los, dass genau dies erreicht werden sollte: Ein Klima der Verunsicherung und des Denunziantentums gegenüber Mitbürgerinnen und Mitbürgern in unserem Land, denen ob der ausländischen Anschuldigungen gegen unser Land und den erkannten Missständen in der Asylpolitik der Mund verboten wird. Dagegen wehre ich mich ganz entschieden. Wenigstens eines kann ich von all den Juristen im Bundesrat, in der Verwaltung und im Parlament erwarten: Dass sie Gesetze schaffen, die dem Bürger unseres Landes klar und unmissverständlich aufzeigen, wo die Strafbarkeit im äusserst heiklen Bereich der freien Meinungsäusserung liegt. Sich hier als Bundesrat darauf zu berufen, dass die Rechtsprechung dann schon für Klärung sorgen wird, ist meines Erachtens unhaltbar.

Ich bitte Sie, einer Revision des Artikels 261bis StGB im Sinne meiner Motion zuzustimmen und diese zu überweisen. Helfen Sie dadurch mit, eines der grössten gesetzgeberischen Ärgernisse der letzten Jahre wenigstens teilweise zu korrigieren und für Klarheit zu sorgen, wo heute unhaltbare Zustände herrschen.

Widmer Hans (S, LU): Herr Gusset, wie legitimieren Sie im Zusammenhang mit der Problematik von Menschenrechten und deren Realisierung in einer parlamentarischen Debatte den Ausdruck «Schweinerei»? Disqualifizieren Sie sich dadurch nicht selber? Es wäre schade, wenn Sie das tun würden. Nochmals: Wie legitimieren Sie einen solchen Ausdruck?

Gusset Wilfried (F, TG): Herr Widmer, ich bin der Meinung, dass wir morgen in der Zeitung lesen werden, wie «die Strasse», wie das Volk diesen Ausdruck aufnimmt, ob es Ihnen recht gibt oder ob es mir recht gibt.

Dormann Rosmarie (C, LU): Nach wie vor besteht eine grosse Gefahr, dass man Ausländerpolitik, Flüchtlingspolitik und Rassismus miteinander verwechselt. Nach wie vor wird alles in den gleichen Topf geworfen und hat alles einen schlechten Anstrich.

Herr Gusset, das von beiden Räten in der letzten Legislaturperiode verabschiedete und vom Volk 1994 bestätigte Antirassismusetz hat in seiner Anwendung nicht zu den von seinen Gegnern prophezeiten Problemen geführt. Die bisher ergangenen Urteile zeigen, dass die Auslegung keine grösseren Schwierigkeiten bereitet als die Auslegung anderer neuer Gesetzesbestimmungen. Vor allem aber ist das Antirassismusetz nicht das Maulkorbgesetz, als das es immer verkauft wurde. Es gilt, was schon damals galt und was zum Begriff «Maulkorb» zu sagen ist: Wer einen Maulkorb trägt, kann bellen, aber nicht beißen.

Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung steht eindeutig fest, dass sich eine Revision der Gesetzesbestimmungen in keiner Weise aufdrängt. Als Gesetzgeber haben wir also keinen Grund, auf unsere seinerzeitigen Festlegungen zurückzukommen. Wie in einem Rechtsstaat üblich, werden sich die Praxis im Verlauf der Zeit immer mehr verfeinern und allfällige Interpretationsfragen durch höchstrichterliche Entscheide klären. Es wird sich eine Rechtsprechung etablieren. Es ist nun zu fragen, welches die Motive des Motionärs für eine Revision des jungen Gesetzes sind. Aus seiner schriftlichen Begründung wird man nicht klug. Es wäre gut, wenn Herr Gusset heute einige praktische Beispiele dafür präsentiert hätte, was er unter einem volksnahen Gesetzestext versteht, der die freie Meinungsäusserung zulässt. Herr Gusset sollte uns konkret vortragen, welche Äusserungen seiner Ansicht nach z. B. über die Asylbewerber öffentlich gemacht werden dürfen, ohne pönalisiert zu werden. Oder er sollte uns vortragen, welche Tötlichkeiten, die nicht ohne böswillige

Absicht vorgenommen worden sind, seiner Meinung nach zulässig sein sollen.

Ich will Herrn Gusset in keiner Weise zu nahe treten – er ist in dieser Legislaturperiode in den Rat eingetreten und weiss deshalb nicht, wie sorgfältig und breit die Debatte in der vorbereitenden Kommission und später im Plenum beider Räte zum Antirassismogesetz war. Die grosse Mehrheit beider Räte hat keinem Gesetz zugestimmt, das leichtfertig und schludrig entstanden wäre. Die Räte haben sich mit diesem Gesetz für Spielregeln eingesetzt, die von der grossen Mehrheit des Schweizervolkes ohnehin und ohne Gesetz beachtet wurden und werden: für Anstand und Achtung der Würde jedes Menschen. Beides sind Maximen unseres traditionellen schweizerischen Demokratieverständnisses.

Strafgesetzbestimmungen haben Gültigkeit für alle. Sie werden aber nie wegen des Verhaltens der Mehrheit einer Gesellschaft gemacht. Sie müssen leider immer für jene kleine Minderheit eingeführt werden, die meint, ihrem Tun und Wollen seien keine Grenzen gesetzt. Wenn es eines Beweises für diese auch in anderen Rechtsbereichen gültige These bedürft hätte, dann wäre diese durch die kleine Zahl der bisher erledigten und noch hängigen Verfahren erbracht worden. Deshalb bezweifle ich in aller Form, dass Sie, Herr Gusset, mit Ihrer Motion wirklich jene schweizerische Mehrheit vertreten, für die zu sprechen Sie heute für sich reklamieren. Ich bitte Sie, die Überweisung dieser Motion von Herrn Gusset entschieden abzulehnen.

Bühlmann Cécile (G, LU): Herr Gusset, habe ich das mit dem schweizerischen Selbstverständnis richtig verstanden? Haben Sie wirklich gesagt, dass ein Teil des schweizerischen Selbstverständnisses tangiert sei, wenn man nicht mehr rassistische Äusserungen machen könne? Das ist eigentlich der Sinn Ihrer Aussage, wenn Sie das schweizerische Selbstverständnis tangiert sehen durch die Einführung dieser Strafnorm. Das finde ich eine ungeheuerliche Aussage. Ich bin froh, dass die Stimmberechtigten, die 1994 abgestimmt haben, deutlich anderer Meinung waren.

Die Motion Gusset hat das Ziel – wie der Motionär in seiner Begründung schreibt –, die Bereiche mit unklarer oder missverständlicher Formulierung einzuengen und den Gesetzestext «volksnaher» zu gestalten. Weiter will Herr Gusset die freie Meinungsäusserung in der Schweiz zuverlässig sicherstellen respektive Präzisierungen und Definitionen wie «die klar definierte böswillige Absicht» einführen.

Es kommt uns sehr bekannt vor, was Herr Gusset zur Diskussion stellt: den scheinbaren Antagonismus zwischen dem Recht auf freie Meinungsäusserung und dem Schutz der Menschenwürde, in diesem Falle dem Schutz der Menschen vor Angriffen auf ihre Würde in bezug auf ihre ethnische und religiöse Zugehörigkeit. Alle, die sich 1994 für die Annahme der Antirassismus-Strafnorm eingesetzt haben, erinnern sich bestens an die in jeder Diskussion gestellte Frage, ob denn mit diesem Gesetz uns armen Schweizerinnen und Schweizern nicht ein unzulässiger Maulkorb umgehängt werde und wir unseren berechtigten Zorn über Fremde nicht mehr rauslassen könnten.

Zuerst einmal zu den juristischen Fakten. Es gibt kein Menschenrecht auf Menschenrechtsverletzungen, d. h., jemandem, der die Menschenwürde anderer mit Füßen tritt, sind ganz klar rechtliche Grenzen gesetzt. Die freie Meinungsäusserung wird in einer Demokratie wie der unseren also nur insofern eingeschränkt, als sie die Menschenwürde anderer schützt. Es wird also mit dieser Strafnorm nicht die Meinungsfreiheit aus purer Freude an der Beschränkung beschränkt, sondern es wird damit ein höheres Rechtsgut geschützt, nämlich die Menschenwürde. Die Menschenwürde bildet nämlich erst die notwendige Voraussetzung für die Ausübung der Freiheitsrechte, wie eben die Meinungsäusserungsfreiheit. Es kann nicht angehen, dass einem Menschen aufgrund seines Menschseins Rechte zugestanden werden, mit denen er wiederum anderen Menschen ihr Menschsein absprechen kann!

Weil uns als Gesetzgebern und Gesetzgeberinnen schon damals das Argument der Meinungsäusserungsfreiheit bekannt

war – es wurde hier und auch in der Kommission häufig geäussert –, ist der Gesetzesartikel sehr restriktiv formuliert. So erfordert die Verletzung nicht nur eine erhebliche Intensität, sondern auch die Öffentlichkeit. Das ist ganz wichtig: die Öffentlichkeit rassistischer Äusserungen. Der viel zitierte Stammtisch ist also in seiner Meinungsäusserungsfreiheit nicht tangiert.

Die von den Gegnern der Antirassismus-Strafnorm heraufbeschworene Knebelwirkung ist denn auch tatsächlich nicht eingetreten, auch wenn der Motionär das behauptet. Das zeigt die Anzahl der bisher gefällten wenigen Urteile recht deutlich. Wenn der Motionär es mir nicht glaubt, kann ich ihm eine Studie zeigen, die von Andreas Rieder, Assistent am Institut für öffentliches Recht der Universität Bern, gemacht wurde. Er kommt nach der Beurteilung aller gefällten Urteile zum Schluss, dass sich die Strafnorm in sinnvoller und rechtsstaatlich unbedenklicher Weise anwenden lässt: «Insgesamt lässt sich der Schluss ziehen, dass trotz bestehender Mängel die Umsetzung von Artikel 261bis StGB in der Praxis weitgehend reibungslos verläuft und keine unlösbaren Probleme aufwirft. Die rechtsanwendenden Behörden sind aber aufgefordert – das ist ganz wichtig –, dieser Bestimmung weiterhin besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Eine gefestigte Dogmatik muss erst noch erarbeitet werden. Dies ist aber kein Problem, das sich spezifisch für diesen Artikel stellt; jede neue Rechtsnorm muss sich erst in der Rechtsanwendung bewähren – Artikel 261bis ist dabei auf gutem Weg.»

Zum gleichen Schluss kommt auch Professor Marcel Niggli, ein kritischer Begleiter dieser Strafnorm, der den ersten juristischen Kommentar geschrieben hat und der wohl als der Kenner dieser Materie bezeichnet werden kann. Er sagt, dass es sich beim Anliegen der vorliegenden Motion nicht um die Formulierungstechnik handle, weil sich der Artikel nicht wesentlich von übrigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches unterscheidet. Die Forderung der Motion Gusset nach einer unmissverständlichen Formulierung in einem volkshen Gesetz lasse die Vermutung aufkommen, dass es dem Motionär in Wahrheit nicht um eine optimale Fassung des Gesetzestextes gehe, sondern um eine restriktive Fassung desselben.

Das trifft wohl den Kern der Sache gut, kommen doch aus dem Umfeld der Freiheits-Partei, der der Motionär noch angehörte, als er die Motion einreichte, und anderer Rechtsausserparteien immer wieder Forderungen nach der gänzlichen Abschaffung der Antirassismus-Strafnorm.

Damit outen sich der Motionär und die Mitunterzeichner nicht nur als schlechte Verlierer der Abstimmung von 1994, sondern bringen natürlich ein Urdilemma ihrer Politik zum Ausdruck: Sie vertreten eine Politik des «vollen Bootes» oder stehen ihr mindestens nahe. Diese Politik erweist sich natürlich als Minenfeld, auf dem rassistische Emotionen geschürt werden und auf dem sich Zulauf organisieren lässt. Das weiss nicht nur die Freiheits-Partei des Motionärs, das wissen andere in diesem Saal auch. Das ist aber ein gefährliches Spiel für all jene, denen die Demokratie und die Menschenwürde ein echtes Anliegen sind.

Deshalb gibt es nur eine Antwort auf die Motion Gusset: eine deutliche Absage. Das Resultat kann auch als Zeichen dafür gewertet werden, wie fest diese Saat in diesem Saal schon aufgegangen ist.

Aeppli Regine (S, ZH): Der Rassismusartikel ist seit seiner Inkraftsetzung vor vier Jahren immer wieder zum Gegenstand von Angriffen und Revisionsgelüsten gemacht worden. Die Kreise, aus denen dieses Bedürfnis kommt, sind immer die gleichen: Sie geben vor, die Meinungsäusserungsfreiheit zu verteidigen, und wollen sich damit das Recht vorbehalten, mit fremdenfeindlichen Parolen auf Stimmenfang zu gehen. Solche Leute sitzen auch in diesem Saal.

Die Rechtsprechung der letzten vier Jahre hat aber gezeigt, dass der Rassismusartikel keine unzumutbare Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit ist. Weder ist es zu der befürchteten Flut von Anzeigen und Verfahren gekommen, die damals angedroht wurden, noch hat es mit der Auslegung

Probleme gegeben. Im Gegenteil: Inzwischen liegen diverse Urteile vor, die die Konturen dieses Artikels verdeutlicht haben. Hingegen zeigt ein Überblick über die Urteile und Verfahren, dass der Haupttharst der Fälle auf die unbelehrbaren Revisionisten und Antisemiten entfällt. Gegenstand der Verfahren, die vor Gericht kamen, waren hauptsächlich das Leugnen des Holocaust, Behauptungen von jüdischen Weltverschwörungen und die Gleichsetzung von Nationalsozialismus und Weltzionismus. Daneben gab es nur ein paar wenige Verfahren – sie können an einer Hand abgezählt werden –, die sich gegen Angehörige anderer Ethnien und Rassen wandten.

Diese Bilanz muss uns zu denken geben, und sie muss unseren Widerstand gegen jede Lockerung und Verharmlosung des Rassismusverbots verstärken. Mit der Strafnorm werden ja nur die allergrößten Ausfälligkeiten erfasst. Der Antisemitismusbericht der EKR zeigt aber, dass die antisemitischen Vorurteile, wie sie im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit den USA und der Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg aufgebrochen sind, in unserer Gesellschaft nach wie vor tief verwurzelt sind, und dass es wenig braucht, um sie an die Oberfläche zu bringen.

Der Motionär verlangt die Präzisierung von gewissen Begriffen wie «Propagandaaktionen», «Tätlichkeiten» usw. Herr Gusset, Gesetzestexte sind keine Menükarten, die man bloss zur Hand nehmen muss und weiss, was man kriegt. Alle Gesetze sind voller Begriffe, deren Auslegung und Sinn durch die Rechtsprechung und die Wissenschaft präzisiert werden müssen.

Was verstehen Sie z. B. unter «Pornographie»? Was unter «Arglist» oder «Widerstandsunfähigkeit»? Das sind alles Begriffe aus dem Strafgesetzbuch; sie liessen sich beliebig vermehren.

Besonders fragwürdig ist Ihr Antrag, den einfachen Vorsatz durch den Nachweis der böswilligen Absicht zu ersetzen. Wenn Sie tatsächlich die Rechtssicherheit erhöhen wollen, wie Sie vorgeben, dann ist das das denkbar ungeeigneteste Mittel dazu. Bei diesem Erfordernis handelt es sich nämlich um ein Gesinnungsmerkmal, das schon aus rechtsstaatlichen Überlegungen fragwürdig ist. Die böswillige Absicht ist eine moralisch verwerfliche innere Einstellung des Täters, die rational kaum zu überprüfen und erst recht nicht nachzuweisen ist. Eine derartige Einschränkung des Rassismuskonvention würde dazu führen, dass der Tatbestand nicht mehr justitiabel wäre.

Diese Forderung zeigt, worum es dem Motionär wirklich geht, nämlich um die Aushebelung des Verbotes. Der Vorschlag ist meines Erachtens aber schlimmer als die Forderung nach der Abschaffung: Er gibt vor, das Verbot zu beachten, baut aber eine Hürde ein, die dazu führen würde, dass es keine Verurteilungen mehr geben könnte.

Wenn wir dem Anliegen des Motionärs entsprechen, müssten wir konsequenterweise auch die Rassismuskonvention aufkündigen, weil die Gerichte nicht mehr in der Lage wären, die Verletzungen dagegen zu ahnden – das ist aber unsere Pflicht als Mitgliedstaat der Rassismuskonvention.

Ich bitte Sie deshalb ganz dringend, diese Motion nicht zu überweisen.

Jutzet Erwin (S, FR): Comme le Conseil fédéral, je vous recommande de ne pas transmettre cette motion.

Voici quelques arguments complémentaires à ceux formulés par Mmes Bühlmann, Dormann et Aeppli. D'abord, il s'agit d'un nouvel article de loi. Il faut laisser le temps de faire des expériences dans la pratique, aux tribunaux d'établir une jurisprudence. Cela vaut d'autant plus que l'article 261bis du Code pénal a été accepté en votation populaire le 25 septembre 1994. Si nous le modifions aujourd'hui déjà, le peuple va dire: «Eh bien, on voit! De toute façon, on peut voter ce qu'on veut, ils font ce qu'ils veulent.»

La motion Gusset ne veut pas supprimer l'article précité, mais en clarifier le texte – je vous rappelle que chaque loi est sujette à interprétation. Or, le motionnaire ne présente pas de proposition concrète de clarification du texte. D'ailleurs, la marge de manoeuvre du législateur est petite s'il veut respec-

ter la Convention de l'ONU sur l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale.

Comme en matière d'atteinte à l'honneur, nous sommes dans un dilemme. Il faut faire une pesée des intérêts entre la liberté d'opinion et d'expression, d'un côté, et l'atteinte à l'honneur, de l'autre. Les tribunaux ont un large pouvoir d'appréciation. Ils doivent juger chaque cas sur la base de tous les éléments concrets. Jusqu'à présent, nous dit le Conseil fédéral, il y a une douzaine de cas qui sont pendants devant la première instance.

Faisons confiance à nos juges! Je vous rappelle que la majorité d'entre eux sont des juges non professionnels.

Herr Gusset, Sie wollen volksnah sein: Vertrauen Sie doch unseren Richtern. Die meisten Richter sind Laienrichter, sie sind deshalb volksnah. Lassen Sie ihnen Zeit, und geben Sie ihnen Gelegenheit, das Gesetz zu interpretieren.

Dreher Michael (F, ZH): Nach dem temperamentvollen Votum der Rednerin Bühlmann aus Luzern, die jetzt zwar gerade den Saal verlässt, hätte es schon den parlamentarischen Gepflogenheiten entsprochen, dass Sie bekanntgegeben hätten, dass Sie doch diesen «Fischmehlpriest» erhalten haben, etwa 20 000 Franken oder so, damit man mindestens weiss, dass Sie für Ihr Votum bereits besoldet worden sind. Soviel als Präambel.

Zur Sache selbst: Es ist nicht so, dass die Gerichte in dieser Frage eine gesicherte Rechtsprechung hätten. Dieses Parlament hat ja auch eine Hüst-und-Hott-Politik, wenn es um die Aufhebung der parlamentarischen Immunität geht. Ich will Ihnen einige Beispiele nennen, die u. a. auch über meinen Schreibtisch gelaufen sind. Während der Nationalratswahlen im Kanton St. Gallen gab es einen Wahlprospekt, worin stand: «Ärgern Sie sich auch über Tamiltouristen?» Gemeint waren die nach Angaben des Departementes Koller – die Zahl stammt nicht von mir – 90 bis 95 Tamilen, die in diesem Land ohne Asylgrund Asyl schmarotzen. «Ärgern Sie sich über solche Touristen?» Da hat ein krankes Hirn Anzeige erstattet, und ein sozialistischer Richter hat in erster Instanz die FPS des Kantons St. Gallen zu einer markanten Busse verurteilt. Dann sind die St. Galler gut beraten in die nächste Instanz gegangen; es hat dann einen Freispruch mit Prozessentschädigung und allem Schönen gegeben. Es war ein Durchmarsch, aber es hat Zeit und Geld gekostet. Bei den nächsten Richterwahlen wird man sich diesen Herrn einmal herauspicken, weil gewisse Richter vor lauter gedruckten Listen völlig vergessen haben, dass sie eigentlich Subjekt einer Volkswahl sind.

Sie erinnern sich an das Theater, das wir hier wegen unserem Ratskollegen Jürg Scherrer hatten. Ich zitiere ihn jetzt nicht wörtlich, sondern aus dem Gedächtnis: Er hat gesagt, er sei der Meinung, dass ein Berner oder Zürcher weniger kriminell sei als ein Ausländer.

Da haben wir hin und her über die Aufhebung der parlamentarischen Immunität gesprochen. Dabei hätte man nur einmal in die amtliche Kriminalstatistik schauen müssen. Aus dieser geht nämlich klar hervor, dass bei Einbruch, Mord, Diebstahl und Vergewaltigung die Ausländerquote dreimal so hoch ist wie der Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung. Fakten! Herr Scherrer hatte recht; seine Immunität wurde nicht aufgehoben. Ein Prozess wäre schön gewesen, denn er wäre freigesprochen worden.

Im Kanton Bern hat unsere Parteigenossin Ruth Spycher während der letzten Wahlen einen Prospekt mit einer Karikatur verteilt, in welcher ein Asylant sagt: «Ich Asylant, mir gehen gut.» Da haben zwei kranke Hirne Anzeige wegen Verstosses gegen das Antirassismugesetz erstattet. Ja, sind denn Asylanten eine Rasse? Ein erstinstanzlicher Richter hat dennoch einen Strafbefehl von 500 Franken erlassen. Zum Glück haben wir immer wieder die nötigen Mittel, um allenfalls bis vor Bundesgericht zu gehen. Die nächste Instanz hat dann auf Freispruch entschieden, aber eine Kostenaufgabe von 500 Franken gemacht. Diese ist jetzt wiederum in der Rechtsmühle, Alles nur aufgrund einer liederlichen Legiferierung, die den Richterstaat mehr und mehr zum Gesetzgeber macht.

Dann haben wir heute im «Cabaret Rechtskommission» über die Aufhebung der Immunität des Kollegen Keller Rudolf gesprochen. Man hat den Ständerat für seinen gesunden Menschenverstand gerügt. Es wird hier wahrscheinlich noch einmal zu einem Entscheid für Aufhebung der Immunität kommen. Offenbar darf der Präsident der jüdischen Weltregierung zum Boykott aufrufen: Er darf die Schweiz bedrohen; er darf massgebliche Wirtschaftszweige bedrohen. Wenn dann ein kleiner Parlamentarier – ich meine das in bezug auf die Gestalt von Herrn Keller – antwortet, wir würden diese auch boykottieren, ist das ein Fall für das Antirassismugesetz. Das ist doch kein normales Land mehr!

Was man in allen Fällen, in denen Freisprüche erfolgen, machen kann: Anzeige wegen falscher Anschuldigung erstatten. Das ist ein Offizialdelikt. Wir müssen halt die Gerichte auch beschäftigen. Dort kommt es dann zu einer Verurteilung, vor allem dann, wenn die Anzeigererster Juristen wie im Kanton Bern waren.

Bezüglich der Klage wegen zunehmendem Antisemitismus: Angesichts des beabsichtigten Goldraubzugs, auf das Gold der Schweizerischen Nationalbank, werden wir noch mehr Antisemitismus haben. Es ist eben alles eine Folge dessen, was das Parlament tut.

Baumann Alexander (V, TG): Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion Gusset zu überweisen. Tatsächlich herrscht in der Praxis der Anwendung dieser Norm eine grosse und breite Unsicherheit. Wir haben Profilierungsübungen von Klägern, die diese Norm zu Unrecht anrufen. Wir haben exemplarische Strafen von Gerichten – mit entsprechender Medienwirkung. In der Regel werden diese exemplarischen Strafen dann durch obere Instanzen widerrufen, wobei die Reaktionen der Medien in der Regel bedeutend zurückhaltender ausfallen.

Eine Bemerkung zum Kommentar Niggli – er ist von Frau Bühlmann angerufen worden –: Zum Kommentator Niggli ist zu bemerken, dass er einer eindeutig ausgerichteten politischen Linie folgt. So wie ich das beurteile, wird die Meinungsäusserungsfreiheit in seinem Werk laufend enger interpretiert. Das Problem ist offenkundig: Diese jetzt gültige Regelung ist für viele Menschen in unserem Land ein Ärgernis, und wir denken, dass es richtig wäre und auch die Gemüter beruhigen würde, wenn eine Überarbeitung der fragwürdigen Bestimmung an die Hand genommen werden könnte.

In seiner Antwort schreibt der Bundesrat, die bisher vorgelegten alternativen Formulierungen für einen Tatbestand der Rassendiskriminierung zeigten indessen, dass sich mit keinem dieser Vorschläge die Bereiche des strafbaren und nicht strafbaren Verhaltens in einer Art und Weise umschreiben liessen, welche von vornherein jeden Konflikt mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit ausschliesse. Diese Begründung macht mich stutzig. Es ist für mich nicht erkennbar, wer alles eingeladen worden ist, Formulierungen vorzulegen. Die Motion Gusset ist ja bewusst offen formuliert. Es müsste gerade darum gehen, in Zusammenarbeit aller Betroffenen Formulierungen auszuarbeiten, welche einer einvernehmlichen Betrachtung aller Betroffenen standhalten.

Ich bitte Sie um Überweisung der Motion Gusset.

Grendelmeier Verena (U, ZH): An die Adresse des Vor-Vordröners: Es handelt sich nicht um einen «Fischmehlpreis», den würde ich nicht mal Ihnen geben. Es handelt sich um einen Preis, gestiftet von einem Ehepaar, Nanny und Erich Fischhof, die beide in der Schweiz Zuflucht fanden, nachdem sie ihre Familien im Holocaust verloren hatten. Sie haben einen Preis gestiftet für Menschen, die sich gegen Rassismus einsetzen. Bekommen haben ihn in diesem Saal für entsprechende Verdienste Frau Dormann, Frau Bühlmann, Frau Nabholz und ich selber. Der nächste Preisträger wird Herr Bundesrat Cotti sein.

Damit möchte ich nur sagen: Es ist entscheidend, ob wir weiterhetzen und ob wir weiter auf dieser Welle reiten, so wie es jetzt der Kollege von da hinten gemacht hat, oder ob wir anerkennen, dass Faschismus und seine Wiederholung in den verschiedensten Facetten bekämpft werden soll, u. a. mit

dem Antirassismusartikel. So gesehen ist es überhaupt keine Frage, dass wir die Überweisung der Motion Gusset ablehnen.

Es braucht irgendwo Grenzen. Es nützt nichts, zu sagen, wir hätten den Anfängen wehren sollen, wenn die Katastrophe wieder einmal kommen sollte. Wir haben die Anfänge gesehen, und wir hätten nichts gemacht – das wäre dann die schlimme Quintessenz.

Noch einmal: Nanny und Erich Fischhof waren Opfer und haben Leute ausgezeichnet, die sich gegen Rassismus wehren, nichts anderes.

Gusset Wilfried (F, TG): Als einfacher Handwerker ist mir heute in diesem Ratsaal fast zuviel der Ehre widerfahren. Eine ganze Phalanx von hochqualifizierten Juristen habe ich als Gegner gehabt. Für mich ist es ein Schulbeispiel dafür, wie der Dialog zwischen den Betroffenen, dem Volk nämlich, und der Gesetzgebung im Normalfall abläuft. Ich möchte ein Bild aufnehmen: jenes vom «Menu» von Frau Aepli. Ja, Frau Aepli, das Volk will Menükarten; es will am Schluss wissen, was es bestellt hat; es will wissen, was es auf dem Teller hat, nämlich das, was es bestellt hat – und keine undefinierbaren Zutaten.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat beantragt Ihnen, die Motion aus folgenden Gründen abzulehnen:

Die Befürchtung, der Wortlaut von Artikel 261bis des Strafgesetzbuches lasse für die Bevölkerung und für den Richter die Abgrenzung von strafbarem und nicht strafbarem Verhalten nicht hinreichend genau erkennen, ist nichts Neues. Unter diesem Titel wurde schon die Abstimmung über diesen Artikel geführt. Man hat auch damals schon Befürchtungen geäussert, dass dieser Artikel eine übermässige Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit beinhalten könnte.

Unser Volk hat also die Problematik bei der Abstimmung, durchaus zu Recht, erkannt. Aber unser Volk – oder wenigstens dessen Mehrheit – hat offenbar auch eingesehen, dass Rassismus ein äusserst komplexes Phänomen ist. Denn es gilt auch in unserem Land, kein Klima der Rassenhetze, der Herabwürdigung von Gruppen von Menschen, der Störung des inneren Friedens und der Verletzung der Menschenwürde aufkommen zu lassen.

Es ist zuzugeben: Angesichts des komplexen Phänomens des Rassismus kommt der Gesetzgeber nicht darum herum, mit abstrakten Gefährdungstatbeständen zu arbeiten; das zeigt auch die Rechtsvergleichung. Wenn Sie beispielsweise den Rassismusartikel im deutschen Strafgesetzbuch heranziehen, stellen Sie auch dort fest, dass man ohne Gefährdungstatbestände in diesem Bereich richtigerweise nicht auskommt.

Aber die bisherige Praxis zu diesem Artikel hat gezeigt, dass die Rechtsprechung in der Lage ist, auch hier eine praktikable Leitfunktion zu übernehmen. Sie tut dies wohl viel besser als eine Revision dieses Artikels. Denn die Formulierungsvorschläge, die etwa in der Literatur geäussert worden sind, zeichnen sich keineswegs durch grössere Prägnanz und Abgrenzungsfähigkeit aus als die jetzt geltende Version. Mehr Rechtssicherheit ist hier zweifellos von der Rechtsprechung zu erwarten.

Im übrigen möchte ich noch auf einen Punkt hinweisen: Natürlich beinhaltet der Rassismusartikel eine gewisse Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit, auf welche Schweizerinnen und Schweizer zu Recht sehr viel geben. Aber der Rassismusartikel – das muss ich Ihnen doch sagen, Herr Gusset – hindert keine Schweizerin und keinen Schweizer daran, die Asylpolitik des Bundesrates und des Parlamentes auch heftig zu kritisieren. Wir leben diesbezüglich wirklich in einem freien Staat, der die Meinungsäusserungsfreiheit auch in diesem delikaten Bereich garantiert.

Was wir mit diesem Rassismusartikel erreichen wollen, ist, dass nicht in diskriminierender Weise öffentlich Äusserungen getan werden, die den inneren Frieden unseres Landes gefährden und die Menschenwürde verletzen. Wir greifen in keiner Weise in die Meinungsbildungsfreiheit des einzelnen ein, und private Äusserungen sind ebenfalls nicht strafbar.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, die Motion Gusset abzulehnen.

Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 2815)

Für Überweisung der Motion stimmen:
Votent pour la transmission de la motion:

Baader, Baumann Alexander, Binder, Bonny, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Dettling, Dreher, Egerszegi, Engelberger, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Giezendanner, Gusset, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Kofmel, Kunz, Maurer, Moser, Oehrl, Schenk, Schlüer, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Vetterli, Weigelt, Weyeneth, Wittenwiler, Wyss (42)

Dagegen stimmen – Rejetent la motion:

Aeppli, Aguet, Ammann Schoch, Antille, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Berberat, Bircher, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, de Dardel, Debons, Donati, Dormann, Ducrot, Dünki, Durrer, Eberhard, Eggly, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Florio, Frey Claude, Friderici, Geiser, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Jost, Grossenbacher, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Kühne, Lachat, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Löttscher, Maitre, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Nabholz, Pelli, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruf, Ruffy, Scheurer, Schmid Odilo, Semadeni, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Tschopp, Valender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zapfl, Zwygart (96)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Guisan (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Alder, Aregger, Banga, Beck, Béguelin, Bezzola, Blaser, Blocher, Borer, Bühler, Cavalli, David, Deiss, Dupraz, Ehrler, Engler, Fasel, Frey Walter, Fritschi, Gadiant, Grobet, Gross Andreas, Günter, Gysin Hans Rudolf, Haering Binder, Herczog, Imhof, Jaquet, Keller Rudolf, Kuhn, Langenberger, Loeb, Marti Werner, Maspoli, Meyer Theo, Mühlemann, Müller Erich, Ostermann, Philipona, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Rechsteiner Paul, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Schmid Samuel, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Steinegger, Theiler, Tschuppert, von Allmen, Waber, Widrig, Zbinden, Ziegler (60)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Heberlein (1)

97.3668

Motion Dettling SchKG und geschäftsführender Gesellschafter in der GmbH

Motion Dettling LP. Associé gérant d'une SARL

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1998, Seite 736 – Voir année 1998, page 736

Gross Jost (S, TG): Ich habe ein gewisses Verständnis für dieses Anliegen, möchte in diesem Zusammenhang aber doch zwei Fragen aufwerfen, einerseits an den Motionär und andererseits an Herrn Bundesrat Koller.

Die erste Frage: Wenn Sie Artikel 39 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) betrachten, sehen Sie durchaus vergleichbare Funktionen, die eigentlich auch von der Konkursbetreibung ausgenommen werden müssten. Ich weise hier vor allem auf das Mitglied der Verwaltung einer Kommandit-Aktiengesellschaft hin, auch eine juristische Person in einer vergleichbaren Situation. Müsste man diesen Artikel nicht grundsätzlich überprüfen?

Die zweite Frage: Wir haben soeben eine Revision des SchKG hinter uns, die in Kraft getreten ist. Nachdem der Bundesrat hier zum Ausdruck bringt, dass diese Änderung vorzüglich sei, frage ich ihn, warum dann diese Änderung nicht bereits im Rahmen der Revision des SchKG vollzogen worden ist.

Wenn diese Antworten befriedigend ausfallen, kann ich meinen Widerstand gegen die Überweisung des Vorstosses durchaus aufgeben.

Dettling Toni (R, SZ): Ich darf zuerst mit Befriedigung feststellen, dass der Bundesrat meine Motion ohne Begründung akzeptiert. Ich möchte Ihnen empfehlen, dasselbe zu tun.

Offensichtlich geht der Bundesrat mit meiner Begründung einig: dass das Anliegen ausgewiesen ist, dass es dringlich ist und dass die vorgesehene Konkursbetreibung von geschäftsführenden Mitgliedern der GmbH eine Singularität darstellt.

Nun aber zu den Antworten auf die Fragen von Herrn Gross Jost: In der Tat werden in Artikel 39 SchKG zwar sämtliche Gesellschaften der Betreibung auf Konkurs unterstellt, also Personengesellschaften wie auch die juristischen Personen. Indessen unterliegen keine Organe, die als solche nicht unbeschränkt haften, der Konkursbetreibung. Bei der GmbH haben wir mithin eine Besonderheit, weil deren Organe nicht unbeschränkt haftbar sind, sondern nur im Rahmen ihres Stammanteils haften. Es ist daher nicht gerechtfertigt, dass man geschäftsführende Mitglieder der GmbH auf Konkurs betreiben lässt. Die Konkursbetreibung gilt ja nicht nur für ihre Stellung in der GmbH, sondern auch im privaten Bereich. Dies geht eindeutig zu weit. Deshalb ist diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Zur Frage betreffend die Kommanditgesellschaften: In Artikel 765 Absatz 1 OR haben wir eine entsprechende Regelung: «Die unbeschränkt haftenden Mitglieder bilden die Verwaltung der Kommandit-Aktiengesellschaft.» Diese Verwaltungsräte haften also unbeschränkt. Daher ist für sie die Betreibung auf Konkurs gerechtfertigt. Denn im Gegensatz dazu kennen wir bei den geschäftsführenden Gesellschaftern in der GmbH keine unbeschränkte Haftung.

Wir wollen die GmbH attraktiver gestalten. Gerade für die kleinen und mittleren Betriebe kann die GmbH eine attraktive Gesellschaftsform sein. Deshalb bitte ich Sie, diesen Pferdefuss im SchKG zu beseitigen.

Ich habe mich noch im Bereich der Lehre etwas umgesehen. Überall wird festgehalten, dass diese fragliche Bestimmung bei der letzten Revision des SchKG offenbar übersehen wor-

den ist; sonst hätte man sie schon damals ersatzlos gestrichen.

Ich bitte Sie, das heute nachzuholen, indem Sie meine Motion überweisen. Ich danke Ihnen auch im Namen vieler KMU-Betriebe, die künftig die Form einer GmbH wählen möchten.

Überwiesen – Transmis

98.3030

Motion von Felten Beschwerderecht für den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten

Motion von Felten Droit de recours pour le préposé fédéral à la protection des données

Wortlaut der Motion vom 22. Januar 1998

Der Bundesrat wird beauftragt, Rechtsgrundlagen für ein Beschwerderecht des Datenschutzbeauftragten im Bereich der Aufsicht über Bundesorgane vorzulegen.

Texte de la motion du 22 janvier 1998

Le Conseil fédéral est chargé de présenter un projet de bases légales octroyant un droit de recours au préposé fédéral à la protection des données dans le domaine de la surveillance des organes fédéraux.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bühlmann, de Dardel, Dünki, Durrer, Gonseth, Hämmerle, Hubmann, Rechsteiner Paul, Stamm Judith (9)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das Datenschutzgesetz (DSG) ermächtigt den Datenschutzbeauftragten – abgesehen von der in Artikel 29 Absatz 4 DSG für den Privatbereich statuierten Regelung – nicht zur Beschwerde an die Datenschutzkommission. Diese Rechtslage wurde bekräftigt durch den Bundesgerichtsentscheid vom 26. November 1997 in Sachen Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement gegen Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten und Eidgenössische Datenschutzkommission.

Die Auswirkungen dieser Regelung wurden Anfang Januar 1998 in der Öffentlichkeit breit diskutiert. Die Diskussion wurde ausgelöst durch die Meldung, wonach die Swisscom in grossem Ausmass Daten von Natelbenutzern sammelt. Ein Datenschutzbeauftragter ohne Beschwerderecht im öffentlichen Bereich erscheint zunehmend als unhaltbar. Viele Bürger sind beunruhigt über das kaum kontrollierbare Datensammeln und -bearbeiten durch öffentliche Organe. Unbestritten ist, dass dem Datenschutzbeauftragten geeignete Instrumente zur Erfüllung seiner Aufgabe eingeräumt werden müssen. Die «Natelgeschichte» stellt lediglich die Spitze des Eisbergs dar. Die Menge der staatlich erhobenen Daten, verknüpft mit den Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung, beinhaltet ein immenses Risiko. Gefährdet sind die Grundrechte aller Einwohner. Eine wirksame unabhängige Kontrolle ist notwendig. Mindestens ein Beschwerderecht für den Datenschutzbeauftragten sollte in geeigneter Form eingeführt werden. Die geltende Regelung verhindert die Erfüllung der gesetzlich festgelegten Aufgaben. Letztlich geht es um die Verwirklichung des Datenschutzes überhaupt. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Der Bundesrat hatte in der Botschaft zum DSG ein Beschwerderecht des Datenschutzbeauftragten im öffentlich-

rechtlichen Bereich befürwortet. Der bundesrätliche Gesetzentwurf unterschied nicht zwischen «Privatrechtsbereich» und «Aufsicht über Bundesorgane». Für beide Bereiche war ein Beschwerderecht des Datenschutzbeauftragten an die Eidgenössische Datenschutzkommission vorgesehen (Art. 24 Abs. 5 lit. a des Entwurfes zum DSG, BBl 1988 II 524). Das Parlament beschränkte das Beschwerderecht auf den Privatbereich. Die unerwünschten Auswirkungen dieses Entscheides werden heute sichtbar. Eine Korrektur drängt sich auf.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 15. Juni 1998*

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 15 juin 1998*

1. Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) durch die Bundesorgane. Im weiteren berät er private Personen in Fragen des Datenschutzes. Er erfüllt seine Aufgaben unabhängig und ist der Bundeskanzlei administrativ zugeordnet (seit dem 1. Januar 1998).

Das DSG überträgt dem Datenschutzbeauftragten verschiedene Handlungsinstrumente. Erstens klärt er von sich aus oder auf Meldung Dritter hin den Sachverhalt ab, und zwar sowohl im Bereich der Bundesorgane als auch im Privatrechtsbereich (Art. 27 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 1 DSG). Gestützt auf die Abklärung kann er Empfehlungen an ein Bundesorgan oder an Private erlassen (Art. 27 Abs. 4 und Art. 29 Abs. 3 DSG). Die Empfehlung hat jedoch keine rechtsverbindliche Wirkung.

Das weitere Verfahren hängt davon ab, ob sich die Empfehlung an ein Bundesorgan oder an Private richtet. Im ersten Fall kann der Datenschutzbeauftragte die Angelegenheit dem zuständigen Departement oder der Bundeskanzlei zum Entscheid vorlegen, wenn seine Empfehlung nicht befolgt oder abgelehnt wird. Das Gesetz sieht vor, dass der Entscheid den betroffenen Personen mitgeteilt wird (Art. 27 Abs. 5 DSG). Im zweiten Fall kann der Datenschutzbeauftragte die Angelegenheit der Eidgenössischen Datenschutzkommission zum Entscheid vorlegen, wenn seine Empfehlung nicht befolgt oder abgelehnt wird (Art. 29 Abs. 4 DSG). Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 26. November 1997 in Sachen Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement gegen Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten und Eidgenössische Datenschutzkommission bestätigt, dass der Datenschutzbeauftragte nicht legitimiert ist, gegen den Entscheid eines Departementes Beschwerde an die Eidgenössische Datenschutzkommission zu erheben (BGE 123 II 542).

2. Der Gesetzentwurf des Bundesrates machte keinen Unterschied im Verfahren betreffend den privatrechtlichen und den öffentlich-rechtlichen Bereich. In beiden Fällen war vorgesehen, dass der Datenschutzbeauftragte die Angelegenheit der Eidgenössischen Datenschutzkommission unterbreiten konnte, wenn seine Empfehlung nicht befolgt wird (BBl 1988 II 489f.). Das Parlament hat ein unterschiedliches Verfahren für die Überwachung der Bundesorgane eingeführt und auf die Möglichkeit des Datenschutzbeauftragten verzichtet, die Angelegenheit der Eidgenössischen Datenschutzkommission zu unterbreiten.

Das Parlament wollte die Verantwortung für Entscheide im Bereich des Datenschutzes bei der Departementsvorsteherin bzw. beim Departementsvorsteher belassen und dem Datenschutzbeauftragten keine zu weit gehenden Aufsichtsbefugnisse einräumen.

3. Obwohl der Datenschutzbeauftragte nicht über die Befugnis verfügt, gegen den Entscheid eines Departementes Beschwerde zu erheben, ist er nicht ohne jegliche Handlungsinstrumente. Insbesondere kann er in Fällen von allgemeinem Interesse die Öffentlichkeit über seine Feststellungen und seine Empfehlungen informieren (Art. 30 Abs. 2 DSG). Das DSG sieht schliesslich vor, dass der Entscheid des Departementes den betroffenen Personen mitgeteilt wird, womit diese die Möglichkeit erhalten, bei der Eidgenössischen Da-

tenschutzkommission Beschwerde zu erheben. In dem vom Bundesgericht beurteilten Fall waren die Entscheide des EJPD (wegen der grossen Anzahl möglicher betroffener Personen) mit dem Hinweis auf Beschwerdefrist und -weg im Bundesblatt veröffentlicht worden. Es wäre unter gewissen Voraussetzungen auch möglich gewesen, dass ein Verband Beschwerde gegen die Entscheide des Departementes erhoben hätte, um die Interessen seiner Mitglieder zu wahren (vgl. BGE 119 Ib 374, Erw. 2a).

4. Wie das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 26. November 1997 hervorhebt, sollen nach schweizerischem Staatsverständnis Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden ein- und desselben Staatswesens nicht auf dem Weg der Verwaltungsrechtspflege, sondern durch die übergeordneten politischen Behörden geregelt werden (BGE 123 II 545ff., Erw. 2f und 2g).

Nach den bisherigen Erfahrungen mit den Bestimmungen des DSG betreffend die Aufsicht über die Bundesorgane ist das durch den Gesetzgeber gewählte Verfahren weder lückenhaft noch hat es zu Problemen geführt. Die Gründe, die das Parlament bewogen haben, dieses Verfahren zu wählen, haben auch heute noch ihre Gültigkeit.

In dem von der Motionärin erwähnten Fall der Natel-Daten ist die durch den Datenschutzbeauftragten durchgeführte Untersuchung noch nicht abgeschlossen. Der Sachverhalt ist noch nicht geklärt.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

von Felten Margrith (G, BS): Nach geltendem Datenschutzgesetz ist das Beschwerderecht des Datenschutzbeauftragten unterschiedlich ausgestaltet, je nachdem, ob der Verstoß gegen das Datenschutzgesetz im Privatbereich oder im öffentlich-rechtlichen Bereich liegt. Im Privatbereich kann der Datenschutzbeauftragte an die Datenschutzkommission gelangen, im öffentlichen Bereich nicht. Diese Unterscheidung war übrigens im Entwurf des Bundesrates zum Datenschutzgesetz nicht vorgesehen. Sie kam während der Parlamentsberatung 1992 hinein.

Heute ist es dringend nötig, noch einmal auf diesen Entscheid zurückzukommen. Es hat sich nämlich gezeigt, dass die heutige Regelung Lücken aufweist, dass die Rechtssicherheit und die Rechtsgleichheit im Datenschutzgesetz nicht gewährleistet sind und dass der Datenschutzbeauftragte in der Aufgabenerfüllung behindert wird. Die geltende Regelung für den öffentlichen Bereich sieht vor, dass der Beauftragte gegenüber der Bundesbehörde, die in ihrer Tätigkeit oder eben durch ihre Untätigkeit gegen Datenschutzrecht verstösst, Empfehlungen vorlegen kann. Wenn diese Empfehlungen nicht befolgt werden, geht nichts mehr. Der Datenschutzbeauftragte kann die Angelegenheit dem zuständigen Departement oder der Bundeskanzlei vorlegen, nur bringt das auch nicht viel. Diese geltende Regelung ist systemwidrig.

Es muss beachtet werden, dass die Institution des Datenschutzbeauftragten als autonome Stelle konzipiert ist. Der Datenschutzbeauftragte ist nicht weisungsgebunden, er hat den Persönlichkeitsschutz der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Bundesbehörde zu gewährleisten. Mit der heutigen Regelung haben, soweit die Bundesbehörden betroffen sind, jene Organe über die Empfehlungen des Beauftragten zu entscheiden, die selbst der Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten unterliegen. Das heisst auf gut deutsch: Hier wird der Bock zum Gärtner gemacht.

Betroffene Privatpersonen können Beschwerde erheben. Dies setzt aber voraus, dass die Betroffenen über die Verletzung ihrer Rechte informiert sind. Dies wird zunehmend ein Ding der Unmöglichkeit. Betroffene sind de facto nicht einmal in der Lage herauszufinden, ob und wo Informationssysteme bestehen, geschweige denn, ob sie persönlich tangiert sind. Angesichts der zunehmenden technischen Komplexität der Informationssysteme wächst das Risiko der Persönlichkeitsverletzungen tagtäglich. Die Empfehlungen an die fehlbare

Behörde bleiben toter Buchstabe, wenn die Befugnisse des Beauftragten nicht angemessen ausgebaut werden. Angemessen heisst hier Ausbau der Befugnisse auf das Niveau gemäss Regelung für den Privatbereich.

Die geltende Regelung muss sich auch an die Bedürfnisse der Zeit anpassen. Die klare Trennung zwischen öffentlich-rechtlichem Bereich und Privatrechtsbereich wird zunehmend aufgeweicht. Öffentliche Betriebe werden privatisiert, öffentliche Aufgaben werden zunehmend sowohl von öffentlich-rechtlichen als auch von privatrechtlichen Organisationen wahrgenommen. Es gibt auch gemischtwirtschaftliche Unternehmen. Da diese Vermischung der Bereiche schon heute Realität ist, ist es nicht mehr gerechtfertigt, hier Unterschiede festzulegen. Diese können sachlich nicht mehr begründet werden.

Das Verfahren muss vereinheitlicht werden. Ob die Empfehlung gegenüber Privaten oder gegenüber einer Behörde ausgesprochen wird, ist kein taugliches Kriterium. Hier darf nicht unterschiedliches Recht statuiert werden. Die Vereinheitlichung entspricht übrigens auch den Datenschutzrichtlinien der Europäischen Union. Die Behauptung des Bundesrates, wonach die geltende Regelung keinerlei Probleme aufwirft, trifft nicht zu. Den Natel-Fall habe ich in meiner Motion erwähnt. Weitere Fälle sind in den Berichten des Datenschutzbeauftragten publiziert, z. B. im Bereich der sozialen Krankenversicherung – da ging es um Analysen und Tarife –, sowie im Bereich des Bundespersonalamtes. Ich denke, es ist Zeit, hier wieder Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit herzustellen.

Ich bitte Sie, dem Ausbau der Befugnisse des Datenschutzbeauftragten zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Wie Frau von Felten ausgeführt hat, möchte sie auf einen Entscheid zurückkommen, den das Parlament im Rahmen der Beratung des Datenschutzgesetzes getroffen haben.

Das Datenschutzgesetz ist bekanntlich erst seit dem Jahre 1993 in Kraft. Der Bundesrat ist daher der Meinung, dass darauf nicht zurückgekommen werden sollte, nachdem dieses Problem in beiden Räten ausführlich behandelt worden ist und sich zudem keine grossen Probleme gestellt haben.

Die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten besteht ja darin, über die Umsetzung des Datenschutzgesetzes von 1992 zu wachen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen ihm verschiedene Instrumente zur Verfügung; er ist befugt, von sich aus oder auf Meldung Dritter hin sowohl Sachverhalte, die Bundesorgane wie auch in gewissen Fällen Sachverhalte, die private Personen betreffen, näher abzuklären. Gestützt auf diese Abklärungen kann der Datenschutzbeauftragte dann Empfehlungen zuhanden der jeweiligen Bundesorgane oder zuhanden der Privaten abgeben.

Wird der Empfehlung an ein Bundesorgan nicht Folge geleistet oder wird sie von diesem abgelehnt, so kann der Datenschutzbeauftragte die Angelegenheit dem zuständigen Departement oder der Bundeskanzlei zum Entscheid vorlegen. Erging die Empfehlung hingegen an eine private Person und wird sie von dieser abgelehnt oder nicht befolgt, so kann der Datenschutzbeauftragte die Angelegenheit der Eidgenössischen Datenschutzkommission zum Entscheid vorlegen.

Das Parlament hat bei der Beratung des Gesetzes diese Ordnung ganz klar bejaht und wollte dem Datenschutzbeauftragten, wenn es um eine Empfehlung an ein Bundesorgan geht, kein Beschwerderecht an die Datenschutzkommission gewähren. Unseres Erachtens zu Recht, denn das Bundesgericht betont in einem Entscheid vom 26. November 1997 – übrigens gegen mein Departement –, dass nach schweizerischem Staatsverständnis Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden ein und desselben Staatswesens nicht auf dem Weg der Verwaltungsrechtspflege, sondern durch die übergeordneten politischen Behörden geregelt werden sollen.

Die Zusammenarbeit mit den Datenschutzbeauftragten ist in meinem Departement übrigens etwas Alltägliches geworden. Bei der Einrichtung all dieser Datensysteme, vor allem im Polizeibereich, arbeiten die Vertreter des Datenschutzbeauf-

tragten immer mit. Wenn man keine Einigung findet, dann wird das Problem dem Departementschef zum Entscheid vorgelegt.

Der Bundesrat ist daher der Meinung, dass diese Lösung in unserem Staatswesen durchaus sachgerecht ist und dass auf jeden Fall nach so kurzer Zeit kein Anlass besteht, auf die gesetzgeberische Entscheidung des Parlamentes zurückzukommen.

Deshalb empfehle ich Ihnen, die Motion abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion
Dagegen

37 Stimmen
56 Stimmen

98.3023

Motion Gysin Remo Veröffentlichung von Abgangsentschädigungen an Verwaltungsrats- und Kadermitglieder

Motion Gysin Remo Indemnités de départ versées aux membres de conseils d'administration et aux cadres. Publication

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1998, Seite 2820 – Voir année 1998, page 2820

Steiner Rudolf (R, SO): Bewusst sind mit dem neuen Aktienrecht die mit einem Verwaltungsratsmandat verbundenen Verantwortungen und Risiken stark gewachsen. Der Bundesrat weist denn in seiner Stellungnahme zur Motion Gysin Remo u. a. auch auf die persönliche Haftung, die Treuepflicht und die häufigen Konkurrenzverbote hin. Alles in allem ist festzustellen, dass Verwaltungsratsmandate heute gleichermaßen wie Kaderfunktionen mehr und mehr Professionalität verlangen. Das Amt eines Verwaltungsrates wird zunehmend zum Beruf. Entsprechend sind Honorare und allfällige Entschädigungen Berufseinkommen, das den gleichen Schutz und die gleiche Diskretion verdient wie jedes andere Berufseinkommen oder jedes andere Einkommen überhaupt auch. Im übrigen sind alle Einkommen, auch diese, ja steuerbar. Zumindest ist bis heute noch niemand auf die Idee gekommen, Erwerbseinkommen generell zwingend offenzulegen, sei es, um die Neugierde zu befriedigen, sei es, um die Möglichkeit zu schaffen, jemanden zu diffamieren.

Abgangsentschädigungen sind Teile der auftrags- oder arbeitsrechtlichen Regelungen zwischen dem Auftrag- oder Arbeitgeber und dem Mandat- oder Arbeitnehmer. Es ist nun nicht einzusehen, warum solche Entschädigungen, die im direkten Zusammenhang mit dem Arbeits- oder Mandatsverhältnis stehen, anderen Regelungen unterstehen oder unterstellt werden sollen als das Einkommen an sich.

Dass den Honoraren und den Abgangsentschädigungen Grenzen gesetzt sind, auch in der Höhe, hat der Bundesrat in seiner Vernehmlassung ja selber festgehalten: «Der Verwaltungsrat genießt dabei aber keine volle Freiheit, sondern hat sich im Rahmen der Angemessenheit zu bewegen. So sind nach dem Bundesgericht als Kriterien für die Bemessung des Honorars insbesondere der Umfang der geleisteten Arbeit, aber auch der Erfolg der Geschäftsführung und in untergeordnetem Ausmass die finanzielle Lage des Unternehmens zu berücksichtigen.»

Ich bestreite nicht, dass gelegentliche Auswüchse zu verzeichnen sind; aber solche Auswüchse können in Zukunft mit

statutarischen Änderungen in der einzelnen Gesellschaft verhindert werden oder sind gesetzlich unzulässig. Dazu bedarf es keiner zusätzlichen Publizität, keiner verdeckten Lynchjustiz, keines Prangers und keiner Diskriminierung in den Medien.

Letztlich ist auch darauf hinzuweisen: Wer den nötigen Anstand bei der Bemessung von Honoraren und Entschädigungen nicht hat, den hindert auch keine Publikation, keine Veröffentlichung an seinen Machenschaften.

Entgegen dem Bundesrat bin ich entschieden der Meinung, dass die Motion nicht nur bezüglich der Beschränkung der Höhe von Bezügen, sondern auch bezüglich der Offenlegung von Honoraren und Abgangsentschädigungen nicht überwiesen werden darf, auch nicht in Form des Postulates. Es geht meiner Meinung nach nicht an, in Anlehnung an ausländische Staaten vorweg etwas zu übernehmen oder zu stipulieren, das wir nicht kennen und das wir nicht wollen. Gerade wer unter Ihnen gegen einen Schnüffelstaat ist und dagegen mit Vorstössen antritt, dem müsste es ein Anliegen sein, dass öffentliches Schnüffeln in Mandats- und Anstellungsverhältnissen ebenfalls verhindert wird und eine Grenze findet.

Ich bitte Sie also, die Motion auch nicht teilweise oder als Postulat zu überweisen, sondern gesamthaft abzulehnen.

Gysin Remo (S, BS): Herr Steiner, selbstverständlich habe ich nichts gegen Professionalität in den Verwaltungsräten. Es ist auch nicht umstritten, dass Verwaltungsräte ihre Bezüge Steuern unterwerfen müssen, wobei es hier schon ein Problem gibt, nämlich bei den Aktienoptionen. Aber sagen Sie mir, Herr Steiner – und auch Sie, meine Damen und Herren –: Warum gibt es ein solches Geheimnis um die Bezüge der Verwaltungsräte?

In keinem anderen Land in Europa, auch nicht in den USA, haben wir diese Geheimniskrämerei in diesen doch steuernden, volkswirtschaftlich verantwortungsvollen Gremien. Wer weiss in unserem Land schon Bescheid darüber, wie z. B. ergebnisabhängige Bezüge berechnet werden? Noch geheimnisvoller geht es bei den Abgangsentschädigungen zu.

Besonders störend, Herr Steiner, finde ich, wenn einerseits in grossem Ausmass Stellen abgebaut werden – sei es, dass durch Missmanagement, Fusionen oder aus anderen Gründen Stellen gefährdet werden – und gleichzeitig Abgangsentschädigungen von mehreren Millionen Franken ausgeschüttet werden. Ich brauche hier nicht die Namen Studer und Ciallavetta zu nennen, es gibt andere. Ganz besonders störend ist, dass diese Leute wegberufen werden, weil sie versagt haben, weil sie Fehler gemacht haben – und trotzdem bekommen sie goldene Fallschirme angehängt.

Hier ist eine Diskrepanz, die ich nicht verstehe und die auch vor dem Hintergrund zu sehen ist, dass wir in der Schweiz zurzeit eine enorme Umverteilung von unten nach oben erleben. Es ist nicht zufällig – hier spielen die Verwaltungsräte eine Rolle –, dass das Börseneinkommen, das Einkommen über Aktiengewinne, grösser geworden ist als das Einkommen, das durch Arbeit erzielt wird.

Diese Situation versteht keine Arbeitnehmerin und kein Arbeitnehmer. Diese Situation ist auch nicht im Interesse der Aktionäre und Aktionärinnen – und schon gar nicht im Interesse des Bankenplatzes Schweiz. Sagen Sie mir, Herr Steiner, warum haben alle anderen Länder andere Lösungen? Warum führen wir in der Schweiz wieder ein Inseldasein?

Wie liesse sich die Situation nun verbessern? Die Motion enthält zwei Vorschläge:

Erstens wird die Veröffentlichung von Abgangsentschädigungen an Verwaltungsräte und an das oberste Kader vorgeschlagen. Das kann in verschiedenen Formen passieren. Was ich in erster Linie erreichen möchte, ist eine Art Selbstkontrolle via Öffentlichkeit.

Zweitens ist eine Prüfung durch den Bundesrat vorgeschlagen, ob und wie allenfalls Abgangsentschädigungen beschränkt werden können. Hier geht es um die Frage der angemessenen Entschädigungen.

Es geht also um Verhältnismässigkeit, z. B. in bezug auf die finanzielle Lage des Unternehmens oder auch in bezug auf die anderen Löhne im Unternehmen. Der Bundesrat – dafür

bin ich dankbar – gibt eine recht differenzierte Antwort auf die aufgeworfenen Fragen. Er gibt Informationen, die Vergleiche mit anderen Ländern zulassen; deswegen möchte ich ihm bei Ziffer 1, wo er vorschlägt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, auch folgen. Bei Ziffer 2 argumentiert er nach meiner Sicht ein wenig zu einfach. Er versteckt sich hinter der Privatautonomie – diese ist mir auch etwas wert, aber hier, so denke ich, sind gesellschaftliche Interessen stärker zu gewichten. Deswegen halte ich bei diesem Punkt an meiner Motion fest und bitte Sie, diesem Antrag zu folgen.

Darf ich darum bitten, zwei Abstimmungen zu machen? Bei Ziffer 1 ist vielleicht eine solche nicht mehr nötig, weil ich mit dem Bundesrat einig bin, bei Ziffer 2 haben wir eine Differenz zum Bundesrat und auch zu Herrn Steiner.

Stucky Georg (R, ZG): Kollege Gysin, Sie haben jetzt wiederum ganz typisch mit den grossen Fällen von Publikumsgesellschaften argumentiert.

1. Was an Zahlen herumgeboten worden ist, muss noch lange nicht wahr sein. Zu diesen behaupteten Millionen: Sie kennen die Zahlen nicht, ich kenne sie nicht. Aber dem, was da geschrieben und gesagt worden ist, Glauben schenken, das müssen wir auch nicht; schon darum mein Vorbehalt.

2. Es ist typisch, das Sie die Publikumsgesellschaften erwähnen. Aber gerade bei denen können die Aktionäre gemäss Aktienrecht Auskunft verlangen. Es ist viel wahrscheinlicher und kommt auch vor, dass bei den nicht kotierten Gesellschaften Auswüchse vorkommen. Aber gerade diese treffen Sie mit Ihrem Vorstoss nicht.

Wenn wir schon ändern wollten, dann müssten wir doch – der Bundesrat hat es in seiner Ankündigung angesprochen – die ausländische Rechtsentwicklung ansehen. Sie, Herr Bundesrat, denken daran, dass man allenfalls ein neues Rechnungslegungsgesetz schafft, aber das Gleiche könnte man ohne weiteres mit der Entwicklung der Rechnungslegung gemäss Börsenvorschriften erreichen. Die IAS ist durchgesetzt worden, weil die kotierten Gesellschaften an die Börsen gingen, auch in den USA, und folglich die internationalen Rechnungslegungsvorschriften akzeptieren mussten. Damit ist der Ausweis der Verwaltungsratsbezüge bei unseren Gesellschaften und damit auch bei unseren Publikumsgesellschaften Standard geworden, IAS-Standard.

Ich frage mich deshalb, ob die Motion Gysin Remo Sinn macht. Ich frage mich, ob die Entwicklung nicht ohnehin dahin geht, dass solche Abgeltungen als Gesamtsumme ausgewiesen werden müssen, wenn Rechnung über das abgelaufene Jahr abgelegt wird.

Im weiteren weise ich noch auf eine unlogische Situation hin: Herr Gysin Remo, Sie verlangen, dass die Abgangsentschädigungen an die Kadermitglieder veröffentlicht werden sollen. Für die Bezüge des Kaders haben wir aber keine Veröffentlichungspflicht. Es wäre auch nicht richtig, eine solche Pflicht einzuführen. Wenn Sie Kadermitglieder und gute Leute einstellen wollten, wäre natürlich eine Veröffentlichung des Gehalts von Nachteil und würde die Suche und die Einstellung nur erschweren. Es macht nun aber wenig Sinn, dann nur die blossen Abgangsentschädigungen an die Kadermitglieder zu veröffentlichen.

Deswegen möchte ich Ihnen, wie Ihnen mein Kollege Steiner bereits gesagt hat, nahelegen, beide Ziffern der Motion Gysin Remo abzulehnen, auch als Postulat.

Widmer Hans (S, LU): Ich möchte bei einem Gedanken anfangen, den Herr Stucky vorher formuliert hat. Er hat gesagt, es gebe ja verschiedentlich Spekulationen über die Höhe dieser Summen. Und diese Spekulationen schiessen genau deswegen ins Kraut, weil überhaupt keine Transparenz herrscht. Also war Ihr Argument Wasser auf unsere Mühlen. Eine Bemerkung zur Argumentation von Herrn Steiner, zu seinen Ausführungen über den Wert von Anstand: Da bin ich mit Ihnen einverstanden, Anstand ist eine wichtige Qualität im Wirtschaftsleben. Aber wir wissen ganz genau, dass sehr unanständige Sachen passiert sind – denken Sie an die Summen bei den letzten Übernahmen! –, und darum reicht diese privat-ethische Tugend nicht. Darum wollen wir bei der

Revision der Vorschriften über die Rechnungslegung Transparenz schaffen und eine Limite einführen.

Das ist übrigens auch für die Wirtschaft gut. Warum? Die Leute spekulieren und spekulieren, es gibt eine Art unsinnigen Klassenkampf: Man projiziert von unten her weiss der Teufel was in die Oberen – und dabei ist das alles vielleicht gar nicht wahr! Und wenn es wahr ist, dann muss es beschnitten werden, denn es gibt eine Verhältnismässigkeit.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die Motion Gysin Remo, vor allem auch Ziffer 2, als Motion zu überweisen.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Motionär verlangt zwei Dinge: In einem ersten Punkt verlangt er in bezug auf Abgangsentschädigungen mehr Transparenz. In einem zweiten Punkt möchte er auch Beschränkungen wenigstens geprüft haben. Der Bundesrat ist bereit, den ersten Punkt entgegenzunehmen, und zwar vor allem aus zwei Überlegungen: Zum einen werden wir Ihnen demnächst ohnehin ein neues Rechnungslegungsrecht, welches generell auf mehr Transparenz ausgerichtet ist, unterbreiten. Sie werden die Frage der Transparenz also ohnehin diskutieren. Zum anderen zeigt ein Rechtsvergleich, dass in fast allen Ländern Europas und auch in den USA solche Transparenzgebote bestehen; zwar nicht in dem Sinne, dass unbedingt die einzelnen Beträge bekanntgegeben werden müssen, aber in den USA beispielsweise muss wenigstens die Gesamtsumme der Bezüge der «boards» bei kotierten Gesellschaften offengelegt werden. Der Bundesrat möchte dem Resultat der Prüfung in keiner Weise vorgehen, Herr Stucky. Aber mehr Transparenz ist auch im Bereich der Wirtschaft ein gerechtfertigtes Postulat. Deshalb sind wir bereit, Ziffer 1 der Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Ziffer 2 lehnt der Bundesrat aber ganz klar ab. Das wäre ein bedenklicher Einschnitt in das ganze privatrechtliche System der Aktiengesellschaften. Ich darf Sie in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass wir bei der Revision des Aktienrechtes auch die Verantwortlichkeit der Verwaltung verstärkt haben. Auch die Verantwortung ist also, als Korrelat zu den Verwaltungsratsgehältern, tatsächlich vergrössert worden und in ein neues Gleichgewicht gekommen.

Zudem gibt es in Lehre und Rechtsprechung schon heute gewisse Leitlinien, wonach Verwaltungsratsgehälter – Abgangsentschädigungen sind ja ein Teil davon – nicht schrankenlos sein dürfen. Lehre und Rechtsprechung haben entsprechende Bemessungskriterien herausgearbeitet: der Umfang der geleisteten Arbeit, der Erfolg der Geschäftsführung, die finanzielle Lage der Gesellschaft, das Risiko, allfällige Treuepflichten. Wir haben hier sicher keinen Grund, in dieses privatrechtliche System einzugreifen.

Deshalb ist der Bundesrat bereit, Ziffer 1 als Postulat entgegenzunehmen. Ziffer 2 lehnt er hingegen ab.

Präsidentin: Der Bundesrat ist bereit, Ziffer 1 der Motion als Postulat zu akzeptieren. Herr Steiner bekämpft auch die Überweisung als Postulat.

Ziff. 1 – Ch. 1

Abstimmung – Vote

Für Überweisung des Postulates	47 Stimmen
Dagegen	61 Stimmen

Ziff. 2 – Ch. 2

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion	41 Stimmen
Dagegen	67 Stimmen

98.3031

**Motion von Felten
Schutz
der Persönlichkeitsrechte
bei Gentests.
Revision
des Versicherungsvertragsgesetzes**

**Motion von Felten
Protection des droits
de la personnalité
lors de tests génétiques.
Révision de la loi fédérale
sur le contrat d'assurance**

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1998, Seite 1509 – Voir année 1998, page 1509

Präsidentin: Herr Hochreutener bekämpft die Motion nicht mehr. Frau von Felten ist mit der Überweisung ihrer Motion als Postulat einverstanden.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3042

**Motion Simon
Verwendung
der Spielbankeneinnahmen**

**Motion Simon
Attribution
des recettes des casinos**

Wortlaut der Motion vom 23. Januar 1998

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Entwurf für ein Gesetz oder einen anderen Erlass zu unterbreiten, das oder der es erlaubt, einen Teil der Einnahmen von Spielbanken in einen Risikokapital- und Innovationsförderungsfonds einzuspeisen. Oft wird Innovation als Risiko betrachtet. Deshalb soll das Geld neuen oder bereits bestehenden Unternehmen für innovative High-Tech-Projekte oder für Dienstleistungen mit hoher Wertschöpfung zugute kommen, durch die Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Texte de la motion du 23 janvier 1998

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre au Parlement le projet d'une loi ou d'un autre acte législatif permettant l'attribution d'une partie des recettes des maisons de jeu à un fonds de capital-risque et de financement de l'innovation, considéré comme un risque, destiné au financement de nouvelles entreprises ou existantes ayant un projet d'innovation de haute technologie ou de service à forte valeur ajoutée avec un potentiel de création d'emplois.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Berberat, Chiffelle, David, Ducrot, Dupraz, Epiney, Filliez, Guisan, Hochreutener, Lachat, Leu, Ratti, Scheurer (13)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Etant donné que l'innovation et la plupart des projets émanant des nouvelles entreprises ne sont pas financés par les instruments traditionnels (banques, organismes de cautionnement, etc.) pour des raisons évidentes d'appréciation et de notion de risque encouru et comme l'innovation est considérée

comme un risque financier, il nous faut trouver un moyen de financement de ces projets d'innovation, créateurs de PME, d'activités d'emplois, ne provenant plus d'un circuit bancaire classique grevé de contraintes de rentabilité purement financière (le financement de tous ces projets provenant principalement de l'argent déposé dans des banques par les clients privés, publics, institutionnels, etc.). Le corollaire de cette constatation, c'est la difficulté pour les jeunes entrepreneurs à trouver les moyens financiers de créer et de développer leur propre entreprise dans notre pays et de devoir, en désespoir de cause dans la plupart des cas, partir et trouver leur financement à l'étranger. Le constat le plus amer est de voir ainsi fructifier nos investissements et nos efforts d'éducation, de formation et de recherche en dehors de nos frontières. Il existe en plus de la mise en place récente et du lancement du capital-risque en Suisse, une incroyable opportunité pour notre pays de pouvoir financer l'innovation sur d'autres critères que purement financiers, tels que la valeur de la technologie, son maintien et son développement dans notre pays, engendrant bien évidemment des retombées économiques indirectes, fiscales, sociales et en termes d'image dynamique de la Suisse.

Cette immense opportunité (en chance) réside dans le fait d'octroyer une partie des nouvelles recettes des maisons de jeu pour financer ces projets d'innovation au travers d'un fonds de financement des entreprises intervenant en tant que relais et complément financier entre les premiers fonds récoltés auprès de la famille, les amis et l'entrée en matière des sociétés de capital-risque et des financements classiques, intervenant à partir d'un certain montant (plus de 1 million de francs) et généralement plus tard dans le développement de l'entreprise.

Ces recettes seraient ainsi réinvesties dans l'économie avec un effet multiplicateur pour l'activité, l'emploi et, indirectement, sur les cotisations AVS générées par les emplois directs et induits.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Juni 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 15 juin 1998

Dans le cadre du train de mesures d'assainissement des finances fédérales 1992, le Conseil fédéral a décidé d'assainir l'état des finances non seulement par des compressions de dépenses, mais également par de nouvelles recettes.

Aussi, dans son message sur les mesures d'assainissement 1992, le Conseil fédéral a-t-il demandé la levée de l'interdiction des maisons de jeu en Suisse, afin de procurer à la Confédération des recettes de l'ordre de 150 millions de francs provenant de l'imposition des gains réalisés par des maisons de jeu bien gérées et économiquement viables. A cette fin, le nouvel article 35 de la constitution, proposé par le Conseil fédéral, fixe des principes importants en ce qui concerne l'impôt sur les maisons de jeu. Il prévoit expressément que cet impôt devra être utilisé pour couvrir la contribution fédérale à l'assurance-vieillesse, survivants et l'assurance-invalidité (AVS/AI).

L'affectation des recettes fiscales générées par les maisons de jeu a fait l'objet de délibérations passionnées au sein du Conseil national. Cependant, les propositions d'affecter une partie de ces recettes au tourisme, au sport en général ou à l'assistance publique ont toutes été rejetées (BO 1992 N 1903).

Finalement, le projet de nouvel article 35 de la constitution proposé par le Conseil fédéral n'a subi que peu de modifications au cours des délibérations des Chambres fédérales et a été adopté à une forte majorité par le peuple et les cantons (72,4 pour cent de oui contre 27,6 pour cent de non) lors de la votation populaire du 7 mars 1993.

Selon les analyses des votations fédérales du 7 mars 1993, effectuées par l'Université de Zurich (Vox. Analyses des votations fédérales, Daniel Schloeth, Ulrich Klöti, juillet 1993, publication No 48), un pourcentage important des votants ayant déposé un oui dans l'urne l'ont fait dans l'idée que la levée de l'interdiction des maisons de jeu serait effectivement

une source de recettes supplémentaires pour la Confédération (AVS/AI).

Le point concernant l'affectation des recettes fiscales des maisons de jeu a donc joué un rôle trop prépondérant dans l'expression de la volonté populaire pour qu'il soit aujourd'hui remis en question par le biais d'une motion. Le cas échéant, cela impliquerait, en outre, de modifier l'article 35 de la constitution, adopté en 1993, ce qui aurait des implications négatives sur le cours des travaux d'élaboration de la loi fédérale sur les jeux de hasard et les maisons de jeu. Au stade où en sont ces travaux, il serait malvenu de les freiner maintenant en rediscutant un principe concrétisé au niveau constitutionnel et sur lequel le peuple s'est prononcé.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de rejeter la motion.

Präsidentin: Herr Simon ist nicht anwesend.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion
Dagegen

14 Stimmen
79 Stimmen

98.3043

Motion Jutzet Vaterschaftsurlaub

Motion Jutzet Congé de paternité

Wortlaut der Motion vom 23. Januar 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit lohnbeziehende Väter bei der Geburt eines Kindes einen bezahlten Urlaub von mindestens einer Woche Dauer erhalten.

Texte de la motion du 23 janvier 1998

Le Conseil fédéral est chargé de créer les bases légales nécessaires afin que les pères salariés puissent obtenir, à la naissance d'un enfant, un congé payé d'au moins une semaine.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Chiffelle, de Dardel, Ducrot, Fankhauser, Fasel, Fässler, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Hämmerle, Holenstein, Hubmann, Jans, Ledergerber, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Ruffy, Schmid Odilo, Spielmann, Strahm, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Allmen, Weber Agnes, Widmer, Zbinden, Ziegler (49)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Eine Geburt ist eines der freudigsten Ereignisse für beide Elternteile und würde für sich allein ein paar Tage Urlaub rechtfertigen. Nebst dem Geniessen der Geburt gilt es in dieser Zeit auch, der Wöchnerin beizustehen und allenfalls die anderen Kinder (allein) zu betreuen.

Vaterschaftsurlaube sind in verschiedenen Beamtenordnungen und Gesamtarbeitsverträgen vorgesehen. Es gilt hier, Gleichheit jedenfalls für alle Lohnbezüger herzustellen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 16. März 1998

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 16 mars 1998*

Den in der Privatwirtschaft tätigen Arbeitnehmern muss der Arbeitgeber nach Artikel 329 Absatz 3 des Obligationenrech-

tes (OR, SR 220) «die üblichen freien Stunden und Tage» gewähren. Der Anspruch besteht beispielsweise bei Hochzeit, Geburt eines Kindes und bei Todesfall in der Familie des Arbeitnehmers. Während der entsprechenden Freizeit steht dem Arbeitnehmer ein Lohnanspruch im Rahmen von Artikel 324a OR zu. Üblich bei der Geburt eines Kindes ist die Gewährung von einem, seltener zwei freien Tagen.

Die Beamten und Angestellten des Bundes können bei der Geburt eines Kindes einen zweitägigen Urlaub nehmen (Art. 11 Abs. 1 der Weisungen des EFD über die Voraussetzungen für Urlaub). Kantone und Gemeinden kennen eine ähnliche oder eine grosszügigere Regelung (z. B. bis zwei Tage im Kanton Bern, drei Tage in der Stadt Bern).

Die Motion möchte für alle Lohnbezüger bei der Geburt eines Kindes einen bezahlten Urlaub von einer Woche einführen.

Der Bundesrat lehnt diesen Vorschlag ab.

Die Frage nach der Dauer des hier anvisiertenurlaubes gehört zu denen, die von zahlreichen Gesamtarbeitsverträgen beantwortet werden. Deren Beantwortung soll weiterhin den Sozialpartnern überlassen bleiben. Dies bietet den Vorteil, dass kein einzelner Tatbestand – wie die Geburt eines Kindes – privilegiert wird, sondern dass auch alle anderen Gründe, welche die Gewährung eines bezahltenurlaubes rechtfertigen, im Rahmen einer Gesamtregelung mit berücksichtigt werden.

Weiter soll der Bundesgesetzgeber den Kantonen und Gemeinden nicht vorschreiben, wie viele freie Tage sie ihren Beamten und Angestellten bei der Geburt eines Kindes gewähren. Ein solcher Eingriff in ihre diesbezügliche Autonomie ist grundsätzlich abzulehnen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Jutzet Erwin (S, FR): Die Geburt meiner vier Kinder war etwas vom Schönsten, vom Intensivsten, das ich in meinem Leben erleben durfte. Es herrschte Stauen, Freude, Euphorie und auch Verantwortungsbewusstsein. Da kann und soll man doch nicht einfach zum Alltag übergehen. Man ist müde, man hat viel zu tun, man will auch feiern; es gilt, die Geschwister des Neugeborenen zu versorgen.

Ich persönlich habe keine geldwerten Interessen in dieser Sache, ich bin selbständig und deshalb von meiner Motion nicht betroffen. Wer Vaterschaft sagt, assoziiert Mutterschaft, Mutterschaftsversicherung. Ich möchte hier unterstreichen, dass mein Vorstoss mit der Mutterschaftsversicherung gar nichts zu tun hat. Das einzig Gemeinsame sind das Fördern des Kinderhabens, das Schaffen von Anreizen, die Familienförderung.

Wenn man die Alterspyramide und unsere AHV betrachtet, ist es eigentlich auch im Landesinteresse, das Kinderhaben zu fördern. Ich verlange keine Versicherung, keine Lohnprozente, keine Erhöhung der Mehrwertsteuer und auch keine andere Steuer. Wie gesagt, der Vaterschaftsurlaub ist nur für Lohnbezüger, nicht für Selbständigerwerbende oder Privatiers.

Ich habe die Form der allgemeinen Anregung gewählt; ich setze lediglich den Rahmen: Eine Woche bezahlter Vaterschaftsurlaub für alle Lohnbezüger.

Der Bundesrat lehnt diese Motion ab, und zwar aus föderalistischen Gründen. Jeder Kanton soll die Väter und das Vaterwerden behandeln, wie er es will. Das macht in der Schweiz offenbar den Unterschied aus. Dann sagt er auch, man solle das in Gesamtarbeitsverträgen regeln. Das mag zutreffend sein, ich kann aber die Ungleichbehandlung der verschiedenen Väter nur schwer verstehen. Gewisse Beamte oder andere Berufskategorien haben bereits einen Vaterschaftsurlaub, andere bis heute nicht.

Es ist nicht einzusehen, und es ist stossend, weshalb gerade z. B. Beamte, die einen sicheren Arbeitsplatz haben, das Privileg des bezahltenurlaubs haben, nicht aber Kellner, Tankwarte oder Pizza-Austräger. Alle sprechen von der Familie, von der Förderung der Familie, von der Entlastung der Familie. Hier haben Sie heute die Möglichkeit, einen konkreten

Schritt für die Familienförderung zu tun. Wir vergeben uns dabei nichts. Der Bundesrat wird uns einen Entwurf ausarbeiten, wir werden dann diesen nochmals prüfen und «en connaissance de cause» dazu ja oder nein sagen. Ich bitte Sie also, die Motion zu unterstützen und einen Schritt in Richtung Familienförderung zu tun.

Teuscher Franziska (G, BE): Mit grosser Freude habe ich den Titel der Motion gelesen: «Vaterschaftsurlaub». Endlich, so dachte ich, soll die Verantwortung der Väter für die Kinderbetreuung schon ab dem ersten Lebensjahr des Kindes gefördert werden! Etwas enttäuscht war ich dann, als ich sah, dass es sich nur um einen Vaterschaftsurlaub von einer Woche handelt. Endgültig enttäuscht war ich aber von der Stellungnahme des Bundesrates: «Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.»

Die Männer müssen sich stärker an der Kinderbetreuung beteiligen, wenn wir die Gleichstellung von Mann und Frau tatsächlich umsetzen wollen. Dass solche Forderungen nicht illusorisch sind, beweisen andere europäische Staaten mit einer kinder- und familienfreundlichen Regelung. So beträgt z. B. in Schweden der bezahlte Elternurlaub 12 Monate, wobei je die Hälfte auf beide Elternteile entfällt. In Dänemark können neben dem 29wöchigen Mutterschaftsurlaub bis zum neunten Lebensjahr des Kindes zusätzlich neun Monate Elternurlaub beansprucht werden.

Mit dem Vorschlag von Herrn Jutzet für eine Woche Vaterschaftsurlaub bei der Geburt eines Kindes wird die Diskussion um einen umfassenden Vaterschafts- und Elternurlaub wiederaufgenommen, und ich denke, wir müssen sie mit der Idee des Urlaubs zur Betreuung von kranken Kindern ergänzen.

Für die grüne Fraktion ist es ein Minimum, dass die Väter bei der Geburt ihres Kindes eine Woche Urlaub bekommen. Deshalb beantragen wir Ihnen, die Motion zu überweisen.

Koller Arnold, Bundesrat: Die heutige Rechtslage ist bekanntlich so, dass Artikel 329 Absatz 3 OR den Arbeitgeber in allgemeiner Form dazu verpflichtet, dem Arbeitnehmer die üblichen freien Stunden und Tage zu gewähren. Dies gilt nicht nur für den Fall, dass die Frau ein Kind gebärt, sondern auch für Heirat oder für einen Todesfall einer nahestehenden Person.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass diese allgemeine Lösung die adäquate ist. Es ist in unserem Land Tradition, dass weitergehende Lösungen vor allem von den Sozialpartnern in Gesamtarbeitsverträgen vorgesehen werden. Wir sind nicht der Meinung, dass es Aufgabe des Gesetzgebers sein kann, der Motion Jutzet zu entsprechen.

Deshalb möchten wir Sie bitten, diese Motion nicht zu überweisen.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion	45 Stimmen
Dagegen	64 Stimmen

98.3203

Postulat Grendelmeier Missbrauch von Patent- und Markenschutz Postulat Grendelmeier Abus des situations de monopole

Wortlaut des Postulates vom 29. April 1998

In den vergangenen Wochen hat sich ein schweizerischer Medikamentenhersteller lange geweigert, die Preise für den Verkauf seiner Produkte in der Schweiz auf jenes Niveau her-

unterzusetzen, zu dem er sie im Ausland anbietet. Durch Patent- und Markenschutz werden Monopole geschaffen, die auch missbraucht werden können.

Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, ob bei einem derart eklatanten Missbrauch der Monopolsituation nicht Sanktionen in Form einer Verringerung bzw. Verkürzung des Patent- und Markenschutzes möglich und angebracht wären.

Texte du postulat du 29 avril 1998

Ces dernières semaines, un fabricant suisse de produits pharmaceutiques a refusé obstinément de baisser le prix de vente de ses produits en Suisse au niveau des prix qu'il pratique à l'étranger. Ceci montre que le régime de protection des brevets et des marques conduit à la mise en place de monopoles qui peuvent être utilisés de façon abusive.

Le Conseil fédéral est invité à étudier la possibilité et l'opportunité d'appliquer des sanctions lors d'abus aussi grossiers d'une situation de monopole par une restriction ou une réduction du régime de protection des brevets et des marques.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Konflikt, der Anlass zu diesem Postulat bietet, wurde inzwischen durch das Nachgeben des Medikamentenherstellers gelöst. Das Konfliktpotential besteht aber weiterhin. Die Vorbereitung auf eine neue Auseinandersetzung muss deshalb jetzt an die Hand genommen werden.

Der Patent- und Markenschutz soll den Entwickler eines Produktes oder eines Verfahrens vor «Trittbrettfahrern» schützen, die sich durch Kopieren die Entwicklungs- und Markteinführungskosten ersparen. In diesem Sinn ist der Patent- und Markenschutz ein wichtiges Mittel zur Förderung von Forschung und Entwicklung in der Privatwirtschaft. Die «Belohnung» besteht in der Verleihung eines «Monopols auf Zeit». Wie jedes Monopol bietet auch dieses die Möglichkeit zum Missbrauch.

Während ein vernünftiger Umgang mit der Monopolsituation im Interesse des wirtschaftlichen und technischen Fortschritts unbedingt zu schützen ist, muss bei krassem Missbrauch eine Möglichkeit zu Sanktionen bestehen.

Wird das fragliche Medikament auch im Ausland und dort zu tieferen Preisen verkauft, besteht die Möglichkeit, die Preise in der Schweiz durch die Ermöglichung des Rückimportes zu senken. Bestehen diese Voraussetzungen aber nicht, so muss die nötige Konkurrenz auf anderem Wege ermöglicht werden, z. B. indem die Dauer des Monopols auf dem Produkt bzw. auf der entsprechenden Marke verkürzt wird.

Ein Eingriff in das Patent- und Markenrecht wiegt schwer, aber er muss als Ultima ratio möglich sein. Allein das Vorhandensein einer solchen Sanktionsmöglichkeit wird die Patent- bzw. Markeninhaber zu einem vernünftigeren Verhalten veranlassen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 16. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 16 septembre 1998

Das Patentrecht ist nicht darauf ausgerichtet, eine marktbeherrschende Stellung zu verschaffen, sondern bezweckt die Amortisation der in Forschung und Entwicklung eines Produktes investierten Kosten. Durch die Gewährung von Patentschutz für einen beschränkten Zeitraum soll die kontinuierliche Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der Arzneimittelindustrie im Interesse der Allgemeinheit gefördert werden.

Über diese allgemeinen Grundsätze des Patentrechtes hinaus sind auch die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz zu beachten. So schreiben das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (Trips-Abkommen) und das Europäische Patentübereinkommen, denen die Schweiz als Vertragspartei angehört, eine zwanzigjährige Schutzdauer für Patente vor, von der die Schweiz nicht abweichen darf. Darüber hinaus erlaubt das Trips-Abkommen keine Diskriminierung einzelner techni-

scher Gebiete und untersagt ungerechtfertigte Eingriffe in die Rechte des Patentinhabers bzw. der Patentinhaberin.

Nicht nur der Patentschutz, sondern eine Reihe anderer Faktoren sind für die Preisbildung im Bereich der Arzneimittel verantwortlich: So sind z. B. die lokalen Kosten eines Arzneimittels, vor allem die Distributionskosten, von Land zu Land sehr unterschiedlich und stehen in direktem Zusammenhang mit dem lokalen Lohnniveau, welches in den meisten europäischen Staaten unter jenem der Schweiz liegt.

Hauptsächlich für ältere Medikamente, deren Patentschutz abgelaufen ist, gilt, dass sich die Preisdifferenz zu ausländischen Produkten im Laufe der Jahre der Marktpräsenz u. a. infolge von Wechselkursverschiebungen und staatlichen Preisfestsetzungsregelungen vergrößert hat. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle auf dem Markt befindlichen Medikamente patentgeschützt sind.

In der Schweiz beeinflusst der Bund die Medikamentenpreise durch die Herausgabe der Spezialitätenliste, welche die Medikamente zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung enthält. Der Umsatz eines Arzneimittels wird denn auch entscheidend davon beeinflusst, ob es von der Krankenversicherung vergütet wird. Die Aufnahme in die Spezialitätenliste setzt insbesondere voraus, dass das Arzneimittel zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich ist. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Arzneimittels werden auch dessen Preise in Deutschland, Dänemark sowie in den Niederlanden berücksichtigt.

Ein Eingriff in die gesetzlich gewährte Patentdauer, welche unter sorgfältiger Abwägung der Interessen aller Beteiligten festgelegt wurde, ist nicht das geeignete Mittel für die Senkung der Arzneimittelpreise in der Schweiz und verstiesse gegen völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz. Zudem hat im Zusammenhang mit der Einführung der ergänzenden Schutzzertifikate (ESZ) für Arzneimittel im Jahre 1995 bereits eine Abwägung zwischen den Interessen der Konsumenten und Konsumentinnen sowie jenen der pharmazeutischen Industrie stattgefunden. Der Gesetzgeber hat sich in der Folge mit der Einführung der ESZ für eine Verlängerung der Patentschutzdauer entschieden.

Schliesslich übt das Markenrecht keinen Einfluss auf die Gestaltung der Medikamentenpreise aus. Der Markeninhaber bzw. die Markeninhaberin darf Dritte lediglich von der Verwendung derselben Marke ausschliessen, nicht jedoch von der gewerbsmässigen Herstellung und Verbreitung desselben Produktes unter einem anderen Namen. Zweck des Markenrechtes ist es denn auch bloss, auf die Herkunft des Produktes hinzuweisen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung des Postulates	33 Stimmen
Dagegen	61 Stimmen

Schluss der Sitzung um 18.30 Uhr

La séance est levée à 18 h 30

Fünfte Sitzung – Cinquième séance

Donnerstag, 4. März 1999

Jeudi 4 mars 1999

08.00 h

Vorsitz – Présidence:

Heberlein Trix (R, ZH)/Seiler Hanspeter (V, BE)

98.035

Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten. Änderung des Bundesbeschlusses

Contrôle du sang, des produits sanguins et des transplants. Modification de l'arrêté fédéral

Botschaft und Beschlussentwurf vom 3. Juni 1998 (BBl 1998 3645)

Message et projet d'arrêté du 3 juin 1998 (FF 1998 3209)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Cavalli Franco (S, TI), rapporteur: Tout d'abord, il faut se rendre compte que l'arrêté fédéral dont nous discutons aujourd'hui sera valable au plus tard jusqu'à la fin de 2005. Mais, très probablement, la durée va être encore plus limitée, car après le oui massif du peuple le 7 février dernier à l'arrêté fédéral concernant un article constitutionnel sur la médecine de la transplantation, la préparation de la nouvelle loi sur les transplantations devrait être encore accélérée, et tout fait penser qu'elle devrait entrer en vigueur au plus tard au début de 2002. A ce moment-là, l'opportunité de l'interdiction de la xénotransplantation sera tout naturellement réexaminée et rediscutée.

Venons-en donc au sujet de cet arrêté: la xénotransplantation. La xénotransplantation est la greffe d'organes, tissus ou cellules vivantes d'une espèce différente, par exemple du porc à l'homme. Si, au contraire, on greffe des tissus d'animaux morts – ce que l'on fait parfois aujourd'hui pour refaire, par exemple, une valvule cardiaque –, on parle d'implant, et non pas de xénotransplantation. Ces tissus n'entrent pas dans cet arrêté parce qu'ils peuvent être traités chimiquement avant la greffe, afin d'éviter toute transmission d'agents pathogènes.

Votre commission a discuté en deux occasions de l'arrêté. En fait, la première fois, elle a voulu organiser encore une audition d'experts, même si elle disposait déjà à ce moment-là d'une expertise excellente du «Technology Assessment» qui exposait clairement la situation. En fait, même après les auditions, notre niveau de connaissances n'a pas fondamentalement changé. Les doutes et les problèmes sont restés, car la science, en l'état actuel des connaissances, ne peut pas les résoudre.

Cela se reflète très bien dans toute la littérature scientifique actuelle. Au fond, nous sommes confrontés à trois problèmes:

1. Il y a les différences dans l'évaluation éthique de la xénotransplantation et, comme dans tout autre problème éthique, il faut aujourd'hui, sur ce thème, dans notre société toujours plus pluraliste, simplement accepter les différences d'appréciation éthique que l'on retrouve dans la population, sans en arriver – et c'est important – à un monopole de l'une ou de l'autre.

2. Il y a le problème du rejet du greffon et même du fonctionnement de certains organes – je pense par exemple au foie – dans une situation métabolique tout à fait différente. Il s'agit d'un problème technique, mais dont nous ne pouvons pas espérer une solution réaliste avant l'entrée en vigueur de la nouvelle loi sur la transplantation. Ce fait rend donc la discussion d'aujourd'hui assez théorique et, avant de se lancer dans une bataille acharnée, il faudrait s'en souvenir.

3. Le problème le plus sérieux, qui devrait avant tout déterminer notre attitude, est celui du risque de transmission à l'homme d'agents pathogènes de l'animal, comme ç'a été le cas, par exemple, pour le HIV, l'espèce pathogène qui a causé le sida, qui, comme on le sait aujourd'hui avec certitude, a passé du singe à l'homme. Pourtant, le danger n'est pas seulement celui d'une nouvelle zoonose, mais aussi celui de la création dans un individu fortement immunosupprimé – ce qu'on doit faire pour éviter le rejet du greffon –, de nouvelles espèces d'agents pathogènes inconnus.

Les avis des scientifiques sur le degré de danger sont très partagés, mais aucun scientifique, au moins pour ce qui concerne la transplantation d'organes, ne nie absolument l'existence d'un danger.

Pour les cellules et les tissus, la situation est différente, déjà parce que le degré d'immunosuppression requise est beaucoup plus bas, voire non nécessaire. La longue expérience de la médecine alternative avec la thérapie dite des cellules fraîches de Niehans et des expériences encore limitées avec xénotransplantation sous conditions spéciales de cellules animales enveloppées dans une membrane étanche aux virus, expériences développées notamment au CHUV de Lausanne, nous montrent qu'avec les cellules le danger peut être minimisé de façon réaliste, peut-être même aboli. Mais, je le répète, ce n'est pas le cas, et ce ne sera pas le cas, pour les organes, et cela très probablement durant toute la durée de validité du présent arrêté fédéral.

C'est bien cette raison qui a poussé le Conseil fédéral à interdire en principe la greffe sur l'homme d'organes, de tissus et de cellules d'origine animale. Mais cette interdiction de principe qui est à la base de l'arrêté est assortie de deux dérogations:

1. il sera permis de greffer des organes, des tissus et des cellules d'origine animale sur l'homme, dans le cadre d'une expérimentation clinique, si le service fédéral compétent l'autorise, c'est-à-dire l'Office fédéral de la santé publique;

2. il sera permis de greffer des cellules ou des tissus, mais pas d'organes, d'origine animale si, en l'état actuel des connaissances scientifiques ils ne présentent pas de risque d'infection pour la population et si le service fédéral compétent l'autorise. L'autorisation sera délivrée seulement s'il est prouvé que la transplantation a une utilité thérapeutique.

La commission, par 13 voix contre 11, recommande d'adopter le projet du Conseil fédéral, qui lui a paru judicieux et prudent.

Au contraire, la proposition de minorité II à l'article 18a part du principe de l'autorisation dès le début et, en plus, ne fait pas la distinction entre expérimentation clinique et traitement standard. En l'état actuel des connaissances scientifiques, cette position paraît trop osée et, au moins pour les trois prochaines années, la majorité de la commission aimerait avoir une réglementation plus stricte et plus claire.

Quelques jours après la décision de notre commission, le Conseil de l'Europe – le rapporteur était M. Platner, conseiller aux Etats – a adopté, à l'unanimité, une recommandation du Comité des ministres en faveur de l'introduction d'un moratoire, pour le moment, pour la xénotransplantation. Comme ça arrive presque toujours, il est très probable que la version finale du Comité des ministres ne sera pas très différente du message du Conseil fédéral, parce qu'en général, le Comité des ministres est un peu plus restrictif que l'Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe.

Si on tient compte aussi du fait que la Grande-Bretagne a décidé un moratoire temporaire sur l'expérimentation clinique en la matière, il apparaît clairement que les dispositions prévues par le Conseil fédéral, loin de créer un «Sonderfall» suisse, sont la seule voie vraiment réaliste et raisonnable,

surtout parce qu'elles seront rediscutées, je le répète encore une fois, dans trois ans.

Dormann Rosmarie (C, LU), Berichterstatterin: Am Ende des zweiten Jahrtausends beschäftigen wir uns in der Politik wie selten zuvor mit der Frage nach dem Dasein des Menschen, auch mit den Fragen des Soseins des Menschen. Wir haben uns vor kurzem intensiv mit den Fragen rund um die Gentechnologie und die medizinisch unterstützte Fortpflanzungsmedizin sowie in jüngster Zeit mit der Transplantationsmedizin auseinandergesetzt.

Am 7. Februar 1999 hat das Schweizer Volk mit einem Jastimmenanteil von über 80 Prozent einem Verfassungsartikel zur Transplantationsmedizin zugestimmt. Der Bund ist dadurch verpflichtet worden, auf dem Gebiet der Transplantation von menschlichen und tierischen Geweben, Zellen und Organen Vorschriften zu erlassen.

Der Bundesrat legt uns nun in seiner Botschaft vom 3. Juni 1998 die Vorlage für eine Änderung des Bundesbeschlusses über die Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten vor. Es handelt sich dabei explizit um die Xenotransplantation, um die Übertragung von tierischen Geweben, Zellen und Organen auf den Menschen. Die Xenotransplantation ist zurzeit Gegenstand intensiver Forschungsanstrengungen. Hintergrund dieses Interesses an der Xenotransplantation ist das aus dem medizinischen Erfolg der Transplantationsmedizin entstandene Problem, dass menschliche Organe nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen. Während das Verfahren zur Übertragung von tierischen Zellen und Geweben auf den Menschen inzwischen mit ersten Erfahrungen angewendet wird, verläuft die Übertragung ganzer Organe in der Forschung und Medizin bisher erfolglos. Die Xenotransplantation ist zurzeit noch weit davon entfernt, ein medizinischer Routineeingriff zu werden. Die Fachleute sind sich uneinig, ob und bis wann sie sich wird realisieren lassen.

Nach gegenwärtigen Erkenntnissen stehen einer erfolgreichen Xenotransplantation drei hohe Barrieren im Wege:

1. die hyperakute Abstossung des transplantierten Organs durch den Körper des Empfängers;
2. die verschiedenen Unverträglichkeiten zwischen der Physiologie von Mensch und Tier;
3. die drohenden Infektionsrisiken.

Diese Hürden stellen für die Xenotransplantation von Organen gegenwärtig nahezu unüberwindbare Hindernisse dar. Bei der Übertragung von Zellen fallen sie dagegen meist viel weniger ins Gewicht. Als Spendertier scheint das Schwein geeignet zu sein, allerdings nicht in bezug auf die Abstossung, sondern wegen des grossen genetischen Unterschieds zwischen Schwein und Mensch. Bei der Verpflanzung eines Schweineorgans auf den Menschen käme es zur sofortigen Bildung von Gerinnseln, die die Blutversorgung zum Organ unterbrechen würden – das Organ stürbe innert Minuten ab. Erst durch eine bestimmte gentechnische Veränderung von Schweinen hofft die Forschung das Problem der akuten Abstossung überwinden zu können. Weiter gilt es die Barriere der allfälligen Unverträglichkeiten zwischen Organempfängerinnen und -spendern beim Stoffwechsel zu überwinden.

In jüngster Zeit ist uns nebst einer neuen Infektionskrankheit des Menschen, nämlich Aids, auch eine Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit bekannt, die wahrscheinlich darauf zurückzuführen ist, dass es dem Krankheitserreger gelungen ist, vom Tier auf den Menschen zu wechseln. Das hat dazu geführt, dass der Xenotransplantation im Volk ein wachsender emotionaler Widerstand entgegenkommt.

Gerade bei den Diskussionen rund um die Gen-Schutz-Initiative und bei der Abstimmung über den Verfassungsartikel zur Transplantationsmedizin wurde immer wieder laut, dass man sich vieles vorstellen kann, nicht aber die Verpflanzung eines Organs vom Tier auf den Menschen. Auch ist die Diskussion um die ethische Dimension der Xenotransplantation noch nicht geführt. Zunehmend wird die Frage gestellt, ob der Mensch nun alle anderen Lebewesen der Biosphäre endgültig zur «Vorratskammer» und zum «Ersatzteillager» degradiert.

Der Bundesrat nimmt diese Fragen und Ängste wahr, indem er die mögliche Xenotransplantation bis zum Inkraftsetzen eines eigentlichen Ausführungsgesetzes zur gesamten Transplantationsmedizin – von Geweben, Zellen und Organen – in einem Bundesbeschluss regelt.

Anstoss dazu gab die Motion WBK-NR (97.3251), die den Bundesrat im Mai 1997 mit der Regelung der Xenotransplantation und deren vorläufiger Bewilligungspflicht beauftragte. Sie erinnern sich, dass wiederholte Vorstösse, ein Moratorium für die Xenotransplantation zu schaffen, im Parlament scheiterten. Im November 1997 hat auch die nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit die Frage nach einem Moratorium erneut aufgegriffen und ein zeitlich befristetes Verbot der Transplantation von tierischen Organen auf den Menschen verlangt.

Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten, namentlich im Bereich des Infektionsschutzes, soll der heute geltende Bundesbeschluss rasch geändert und die bestehende Regelung der Xenotransplantation verschärft werden.

Ihre Kommission hat zur Frage der vorläufigen Regelung der Xenotransplantation ein Hearing mit Fachleuten durchgeführt. Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt mit dem Bundesrat ein grundsätzliches Verbot der Übertragung von tierischen Organen, Geweben und Zellen auf den Menschen. Es handelt sich dabei um ein befristetes Verbot, das für vorläufig eine Zeit von etwa drei Jahren gelten wird. Im Rahmen der Erarbeitung des künftigen Transplantationsgesetzes, das frühestens im Jahr 2002 in Kraft treten dürfte, wird zu prüfen sein, ob dieses Verbot dann auch künftig längerfristig weiterzuführen ist.

Dieses Verbot soll allerdings durch zwei Ausnahmeregelungen gelockert werden:

1. Tierische Organe, Gewebe und Zellen sollen im Rahmen eines klinischen Versuches auf den Menschen übertragen werden dürfen, wenn die zuständige Bundesstelle, d. h. das Bundesamt für Gesundheit, dafür eine Bewilligung erteilt. Durch diese Beschränkung der Bewilligung auf klinische Versuche soll, wiederum im Interesse des Infektionsschutzes, der Kreis möglicher Empfängerinnen und Empfänger von tierischen Organen, Geweben und Zellen klein gehalten werden.

2. Als weitere Ausnahme soll die Übertragung bestimmter tierischer Gewebe oder Zellen mit einer Bewilligung der zuständigen Bundesstelle möglich sein, sofern es sich dabei um Gewebe oder Zellen handelt, bei denen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ein Infektionsrisiko für die Bevölkerung ausgeschlossen werden kann.

Die Bewilligung soll zudem nur erteilt werden, wenn der therapeutische Nutzen der Behandlung nachgewiesen werden kann. Eine Minderheit der Kommission will vom bundesrätlichen Prinzip – Verbot der Xenotransplantation mit zwei Ausnahmen – nichts wissen und möchte die allfällige Übertragung von tierischen Zellen, Geweben und Organen auf den Menschen bewilligungspflichtig machen. Diese Aufweichung der grundsätzlichen Verbote, wie sie die Minderheit II (Deiss) vorschlägt, wurde in der Kommission mit 13 zu 11 Stimmen abgelehnt.

In Artikel 18 regelt der Bundesrat die Melde- und Bewilligungspflicht für menschliche Transplantate. Meldepflichtig ist nach Absatz 1 dieser neuen Bestimmung, wer menschliche Transplantate entnimmt, lagert, in Verkehr bringt oder transplantiert. In Absatz 2 von Artikel 18 wird die Bewilligungspflicht für Personen geregelt, welche Transplantate ein- oder ausführen oder von der Schweiz aus im Ausland in Verkehr bringen.

Artikel 18a regelt das grundsätzliche Verbot, das wir im Detail noch zu beraten haben, mit Ausnahmen.

In Artikel 20 regelt der Bundesrat die Pflichten der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung bei der Übertragung von tierischen Organen, Zellen und Geweben auf den Menschen. In Artikel 33 wird die Strafbarkeit bei Verstoss gegen den Bundesbeschluss geregelt.

Der Bundesbeschluss ist kurz, klar und prägnant, die Änderung besteht lediglich aus 5 Artikeln. Es handelt sich dabei um eine neue Wissenschaft, der ein Grossteil unserer Bevöl-

kerung aus verschiedenen Gründen mit Skepsis begegnet. Deshalb ist der Bundesbeschluss in der Kommission nur mit 14 Stimmen unterstützt worden, 9 Mitglieder haben sich der Stimme vorläufig enthalten.

Egerszegi Christine (R, AG): Im Namen der einstimmigen FDP-Fraktion bitte ich Sie, auf dieses Geschäft einzutreten und bei Artikel 18a den Antrag der Minderheit II (Deiss) gutzuheissen.

Wir fällen heute im Rat wieder einen wichtigen Grundsatzentscheid, einerseits für viele Patientinnen und Patienten, aber auch für Ärztinnen und Ärzte und ganz besonders für den Forschungsplatz Schweiz. Es geht um die Frage, ob vielversprechende Therapiemöglichkeiten mit einem generellen Verbot belegt werden sollen oder ob wir den bisherigen Weg, auf dem wir sinnvolle Lösungen mit entsprechenden Auflagen und Bewilligungshürden gefunden haben, weiter beschreiten wollen.

Die Konsequenzen dieses Grundsatzentscheides sind gross, einerseits für die Patientinnen und Patienten, denn sie erhoffen sich durch neue Therapiemöglichkeiten Hilfe. Andererseits sendet dieses grundsätzliche Verbot auch falsche Signale an die Forschungswelt der übrigen Länder, aber auch an die Industrie. Während die Transplantation von ganzen tierischen Organen, z. B. von Schweineherzen, vorläufig zu Recht noch nicht zur Diskussion steht, sind aber im Fall von Geweben und Zellen auch in der Schweiz Transplantationen bereits in der klinischen Phase.

Ich erinnere Sie an folgendes: Vor drei Jahren, beim Hearing der SGK-NR zur Gen-Schutz-Initiative, wurde über die erste Genterapiestudie am Kantonsspital in Basel berichtet. An einem Hearing vor zwei Monaten haben wir dann erfahren, dass der erste Patient, der damals behandelt wurde, noch lebt. Sein pflirschgrosser Krebstumor wurde mit gentechnisch veränderten Affenzellen behandelt; der Tumor bildete sich stark zurück. Geheilt wurde dieser Patient nicht, doch er kann bis heute mit einer den Umständen entsprechenden Lebensqualität wieder im Garten arbeiten, Reisen unternehmen und das Leben mit seiner Partnerin geniessen. Es wäre falsch, jetzt grosse Hoffnungen in diese neuen Therapiemöglichkeiten zu setzen, aber es wäre ebenso falsch, hier «die Türe zuzuschlagen».

In der Schweiz werden bereits heute an den Universitätsspitalern in Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich tierische Zellen im Rahmen von klinischen Versuchen auf Weltspitzenniveau zur Therapie von verschiedenen schweren Krankheiten eingesetzt. Der Nationalfonds unterstützt einzelne Genterapiestudien.

Was wir also seit drei Jahren, zum Teil staatlich unterstützt, mit Erfolg erforschen, soll nun mit diesem Bundesbeschluss über die Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten im Grundsatz verboten werden. Obwohl auch das Bundesamt für Gesundheit ganz klar von einem «generellen Verbot für sämtliche Anwendungen der Xenotransplantation» redete, will man uns mit diesem Bundesbeschluss schmachhaft machen, dass es ein Verbot mit Ausnahmeregelungen sei.

Für uns ist das der falsche Weg. Wir wären weltweit das erste Land, das die Xenotransplantation von Zellen, Geweben und Organen mit einem generellen Verbot belegen würde. Das wurde auch in der SGK am Hearing sehr deutlich klar, auch von Gegnern der Xenotransplantation. Im Hinblick auf die Transplantation von tierischen Zellen, tierischem Gewebe und tierischen Organen hätte eine Schweizer Sonderlösung potentiell sehr negative Auswirkungen für die Forschung in der Schweiz.

Die Änderung des Bundesbeschlusses über die Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten und das zukünftige Bundesgesetz zur Transplantationsmedizin sollten sich an den Regulierungen der auf diesem Gebiet führenden Forschungsnationen Grossbritannien, USA und Kanada orientieren. Alle diese Staaten sehen ein vorsichtiges, schrittweises Vorgehen mit entsprechenden langsamen Bewilligungsschritten und grossen Sicherheitsvorschriften vor. In diesen drei führenden Forschungsnationen bestehen Verbote oder Moratorien in keiner Art und Weise. Sie stehen auch nicht zur

politischen Debatte. Es wäre also ein falsches Signal, wenn klinische Versuche mit zellulärer Xenotransplantation – eine Genterapieanwendung, die heute in fünf Schweizer Spitälern bereits durchgeführt wird – mit einem Verbot belegt würden.

Nach der wuchtigen Ablehnung der Gen-Schutz-Initiative vom 7. Juni 1998 atmeten Forscher an den Universitäten und in der Privatwirtschaft auf. Jahre der Ungewissheit mit dem Damoklesschwert «Verbote» waren vorbei. Auch Firmen und Investoren – das hörten wir am Hearing in der WBK in der letzten Woche – setzen sich wieder sehr für den Forschungsplatz Schweiz ein.

Wir haben in der Schweiz eine langjährige Tradition in der kontrollierten Anwendung von neuen Techniken. Der Nationalrat hat deshalb schon zweimal Verbote bzw. Moratorien für die Xenotransplantation deutlich abgelehnt. Es stimmt, dass ein neues Moratorium in der SGK zur Sprache kam, wie das die Kommissionssprecherin gesagt hat. Was aber in Sachen Moratorium nachher übrigblieb, das war die Motion der Minderheit Goll (97.3544)! Die Mehrheit der Kommission fand, weder ein Verbot noch ein Moratorium sei der richtige Weg, und die SGK-NR ist weiss Gott kein «bürgerliches Mehrheitsgremium».

Politisch wäre eine Verbotslösung auch ein klarer Widerspruch zum Volkswillen. Die Gen-Schutz-Initiative, welche indirekt ebenfalls ein Verbot für die Xenotransplantation verlangte, wurde vom Volk mit 67 Prozent wuchtig verworfen. Das Verdikt war klar: Verbote nein, strenge Regelung ja. Aber eine noch empfindlichere Niederlage mussten die Gentechnikgegner bei der Abstimmung über den Transplantationsartikel in der Bundesverfassung einstecken. Die Gegner stützten ihre Argumentation einzig auf die Ablehnung der Xenotransplantation ab. Nur 10 Prozent der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger folgten dieser Argumentation; 90 Prozent stimmten für den Transplantationsartikel.

Wer sich gegen kategorische Verbote ausspricht, kann aber mit gutem Gewissen den Antrag der Minderheit II (Deiss) unterstützen. Er trägt sämtlichen sicherheitstechnischen Bedenken Rechnung und ist bei den Auflagen für klinische Versuche sogar noch strenger als die bundesrätliche Ausnahmeregelung. Der Antrag der Minderheit II bedeutet also keinen Freipass für die Xenotransplantation.

Im Gegenteil: Er nimmt mögliche Risiken ernst und ist deshalb als eine strenge Bewilligungslösung konzipiert. Es ist absolut unbestritten, dass es bei der Xenotransplantation noch viele ungelöste Probleme gibt, und es wäre unverantwortlich, zum jetzigen Zeitpunkt ganze Organe zu verpflanzen. Das würde auch gemäss dem Antrag der Minderheit II mit seiner strengen Regelung für eine Bewilligung nach heutigem «Stand von Technik und Wissenschaft» nicht zugelassen. Zuerst müssen noch weitere intensive Forschungsarbeiten zeigen, wie gross das potentielle Infektionsrisiko mit bekannten und unbekanntem Viren und Retroviren ist. Das hat auch das Hearing in der Kommission sehr klar gezeigt. Aber wir können keine Antworten auf die noch offenen Fragen geben, wenn wir «die Türen zuknallen» und ein generelles Verbot einführen; im Gegenteil: Wir sollten die Forschung aktivieren, intensivieren, nur so können wir den Nutzen und auch die Risiken weiter abklären.

Während der bundesrätliche Entwurf eine unnötige Verbotslösung darstellt und negative Auswirkungen auf Patienten und Forschungsplatz Schweiz hat, bringt der Antrag der Minderheit II eine vernünftige Bewilligungslösung nach dem bewährten Grundsatz «Verbote nein, strenge, verantwortungsbewusste Regelung ja».

Aus diesem Grund bitte ich Sie im Namen der FDP-Fraktion, auf diesen Beschlussentwurf einzutreten und den Antrag der Minderheit II gutzuheissen.

Goll Christine (S, ZH): Aufgrund der wissenschaftlichen und medizinischen Forschung und der bisher seltenen und erfolglosen Anwendung der Xenotransplantation wissen wir vor allem eines: Wir wissen, dass uns die Xenotransplantation vor enorme Probleme stellt. Die Xenotransplantation stellt uns vor medizinische, ökonomische, sozialpolitische, juristische

und ethische Probleme. Ein noch grösseres Problem ist für uns im Moment die heutige Gesetzeslage, denn aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ist die Xenotransplantation heute grundsätzlich erlaubt. Die einzige – minimale – Einschränkung ist eine Meldepflicht.

Ich möchte hier gleich zu Beginn eine Richtigstellung in bezug auf das Votum von Frau Egerszegi anbringen: Sie haben die Volksabstimmung über den Verfassungsartikel über die Transplantationsmedizin vom 7. Februar dieses Jahres angesprochen, Frau Egerszegi. Ich möchte in diesem Zusammenhang betonen, dass wir bei den Beratungen über diesen Verfassungsartikel immer wieder klar festgehalten haben, dass er ein Verbot der Xenotransplantation grundsätzlich zulässt. Das war auch das Versprechen des Bundesrates im Zusammenhang mit der Schaffung dieses Verfassungsartikels. Ich möchte es als unredlich zurückweisen, wenn Sie hier das klare Abstimmungsergebnis und damit auch das Vertrauen, das die Bevölkerung in die Versprechungen des Bundesrates gesetzt hat, als ein Ja zur Xenotransplantation interpretieren, Frau Egerszegi. Eine solche Interpretation ist unredlich.

Die Xenotransplantation wurde uns vor allem von der chemischen Industrie immer wieder als «Quantensprung» angepriesen. Nach dem heutigen Forschungsstand steht fest, dass dieser sogenannte Quantensprung vor allem zu einem gefährlichen Bumerang werden kann.

Bisher haben im Bereich der Xenotransplantation erfolglose Experimente stattgefunden. Ich halte fest, dass durch die Xenotransplantation bisher kein einziges Menschenleben gerettet worden ist, und ich halte fest, dass durch die Xenotransplantation bisher noch keine Heilung von Patienten und Patientinnen erfolgt ist.

Die Xenotransplantation stellt uns vor allem vor medizinisch-wissenschaftliche Probleme. Das grösste Problem ist die Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern vom Tier auf den Menschen. Es besteht also ein Infektionsrisiko, das nicht nur individuelle potentielle Patientinnen und Patienten betreffen kann, sondern im Endeffekt die gesamte Bevölkerung betrifft.

Heute existieren vor allem eine Unsicherheit über die Risiken der Xenotransplantation und eine Unsicherheit über den therapeutischen Erfolg. Unsicher ist auch die bisherige Datenlage. Was aber vor allem ins Gewicht fällt, ist, dass die Xenotransplantation ein äusserst konfliktträchtiges Thema ist. Ein solches konfliktträchtiges Thema bedingt auch eine breite öffentliche Diskussion. Diese Diskussion kann nicht einfach in einem akademischen Elfenbeinturm geführt werden.

Für die SP-Fraktion steht heute im Vordergrund, dass aufgrund des heutigen Wissens- und Forschungsstandes der Nutzen für Patientinnen und Patienten zu gering bzw. nicht vorhanden ist, als dass Risiken in Kauf genommen werden könnten, die sich im Zusammenhang mit der Xenotransplantation ergeben.

Die Pharmaindustrie spielt unserer Meinung nach ein unwürdiges Spiel mit der – vielleicht berechtigten – Hoffnung von Patientinnen und Patienten; das haben wir auch anhand der verschiedenen Publikationen wieder gesehen, die wir als Kommissionsmitglieder zugestellt erhalten haben. Dies passiert beispielsweise auch, wenn uns hier vorne rührende Geschichten von individuellen Patientenschicksalen erzählt werden, wie vorhin geschehen.

Was die Pharmaindustrie und solche Märchenerzählerinnen und -erzähler aber vor allem verheimlichen, das sind die aus einer Xenotransplantation entstehenden Risiken für die gesamte Menschheit. Nach einer solchen Xenotransplantation nisten sich überall im menschlichen Körper tierische Zellen ein – die bisherigen Experimente haben das gezeigt. Das heisst auch, dass Krankheitserreger mitverpflanzt werden können. Auf Tiere spezialisierte Erreger können sich an das menschliche Immunsystem anpassen, und im Endeffekt besteht deshalb nicht nur Gefahr für ein Individuum – eine Patientin, einen Patienten –, sondern für die gesamte Bevölkerung.

Natürlich geht es bei der Xenotransplantation auch um ein Milliardengeschäft, das wissen wir spätestens seit einer Bör-

senstudie von Sandoz vom Januar 1996. Diese Studie prognostizierte, Sandoz werde im Jahr 2010 über die Hälfte des weltweiten Verbrauchs von Transplantationsmedikamenten und 60 Prozent der Gentech-Organen kontrollieren; ebenfalls prognostiziert wurde ein Umsatz von 8 Milliarden US-Dollar für das Jahr 2010.

Weitere Probleme stellen sich im sozialpolitischen Bereich, beispielsweise im Zusammenhang mit einer teuren Spitzenmedizin, vor allem aber bei der Haftungsfrage, die bisher absolut ungelöst ist.

Zu wenig diskutiert sind unserer Meinung nach auch die ethischen Aspekte. Mit der Xenotransplantation sollen Tiere nämlich menschenkompatibel gemacht werden; sie werden somit zum «Organersatzteillager» für den Menschen degradiert. Das heisst letztlich auch, dass der Mensch degradiert wird, dass der Mensch nämlich zu einer Maschine erklärt wird, bei der die Ersatzteile auswechselbar sind.

Die vorliegende Änderung des Bundesbeschlusses bringt auf keinen Fall eine Einschränkung der Grundlagenforschung – im Gegenteil. Tatsache ist auch, dass eine klinische Routine im Bereich der Xenotransplantation frühestens in fünfzehn bis zwanzig Jahren zu erwarten ist. Bis zum Inkrafttreten eines Transplantationsmedizingesetzes, das uns ja schon seit langem versprochen wird, ist auch nicht damit zu rechnen, dass Xenotransplantationen im Bereich der tierischen Organe als Standardbehandlungen durchgeführt werden können. Insofern ist die Änderung des geltenden Bundesbeschlusses nichts anderes als eine Übergangslösung – eine Übergangslösung, die bis zum Inkrafttreten eines Transplantationsmedizingesetzes gelten soll. Mit der Inkraftsetzung des Transplantationsmedizingesetzes ist frühestens im Jahre 2002 zu rechnen. Es geht also mehr oder weniger um eine dreijährige Übergangsfrist.

Die SP-Fraktion ist der Meinung, dass angesichts der heutigen Gesetzeslage und vor allem angesichts der Infektionsgefahren eine schnelle Lösung notwendig ist. Spätestens nach dem Entscheid des Europarates befürworten wir auch sonst klar eine möglichst restriktive Lösung im Bereich der Xenotransplantation; das rechtfertigt sich nicht zuletzt aufgrund der kurzen Übergangslösung und aufgrund des heutigen Wissensstandes.

Die SP-Fraktion bittet Sie also, auf diese Vorlage einzutreten. Wir bitten Sie auch, das Konzept des Bundesrates zu unterstützen – mit einer Ausnahme, nämlich der Ausnahme der Übertragung von tierischen Organen im Rahmen von klinischen Versuchen, auf die wir in der Detailberatung noch zurückkommen werden.

Zwygart Otto (U, BE): Die LdU/EVP-Fraktion unterstützt diese Vorlage. Wir finden, dass besonders die vorsichtige Haltung, die hier zum Ausdruck kommt, begrüssenswert ist, auch wenn der Bundesbeschluss auf drei Jahre limitiert ist.

Wir unterstützen im Grundsatz die Mehrheit der Kommission. Das grundsätzliche Verbot der Übertragung von tierischen Organen, Geweben und Zellen auf den Menschen ist notwendig, auch wenn die Möglichkeit der Forschung offenbleibt. Der Forschungsdrang und der Forschungsdruck dürfen aber nicht nur jetzt, sondern müssen auch künftig zu einem verantwortbaren und verantworteten Handeln führen. Dazu gehört immer wieder eine ethische Beurteilung. Wie weit ist das möglich?

Das ist eine grosse Frage, und ihre Beantwortung darf nicht dem Ermessen von einzelnen oder allenfalls dem Ermessen der forschenden Firmen überlassen bleiben. Bei der Ethik geht es nicht nur um den Menschen, sondern auch um die Würde der Tiere. Die ethischen Aspekte sind in der Botschaft in einer guten Art und Weise dargestellt. Vor allem wird auch die Frage aufgeworfen, wie weit Transplantationen den Menschen allenfalls verändern könnten.

Vor diesem Hintergrund ist es also nicht ganz von ungefähr, wie wir in dieser Frage Stellung beziehen. Wie wird denn der Mensch verändert? Das Tier soll ja nicht als «Organersatzteillager» für Menschen dienen. Es gilt auch, die Frage der Entwicklung beim Menschen zu stellen.

Im weiteren ist die Haftungsfrage nicht ganz unwichtig. Die Haftungsfrage ist letztlich eine Prüfung für Wissenschaft und Forschung, inwieweit es ihr ernst ist, effektiv Haltung zu zeigen und Verantwortung zu übernehmen. Verantwortetes Handeln ist also auch bei der Haftung gefragt.

Die Behörden sind hier ganz bestimmt auch zum Handeln gezwungen. Insofern ist ja auch unser Bundesbeschluss, der Strafnormen vorsieht, diesbezüglich gut. Die Behörden müssen also handeln.

Die Minderheit II (Gonseth) zu Artikel 20 wird daher von uns unterstützt. Ein Controlling ist das Minimum, und dafür braucht man eine Form von Bewilligungen, denn die Labors mit verschlossenen Türen sind keine genügende Garantie dafür, dass nicht unerfreuliche Ereignisse eintreten.

Im übrigen wird unsere Fraktion bei Artikel 18a die Kommisionmehrheit unterstützen. Wir lehnen den Antrag der Minderheit II (Deiss) zu Artikel 18a ausdrücklich ab.

Eymann Christoph (L, BS): Transplantationsmedizin ist Mittel zum Zweck und nicht Selbstzweck. Ziel dieser relativ jungen medizinischen Disziplin muss die Heilung und die Linderung von Beschwerden sein. Transplantationsmedizin muss dem Menschen dienen. Diese Zielsetzungen gelten im übrigen auch für die Forschung, für die Wirtschaft, aber auch für die Politik. Es gilt heute Regelungen zu finden, die den Hoffnungen kranker Menschen entsprechen; gleichzeitig müssen wir Infektionsrisiken verhindern. Als Begleiterscheinung gilt es auch die Interessen der Forschung, ob staatlich oder privat, zu beachten.

Die Liberalen sind aber der Meinung, dass neben der Hauptzielsetzung, dem Wohl des Menschen, auch die Forschung und die Bearbeitung dieser Thematik durch die Wirtschaft nicht nebensächlich sind. Mit Blick auf die internationale Bedeutung finden wir es falsch, zu enge Vorschriften zu erlassen. Wenn unsere Medizin und unsere Wirtschaft vom Staat engere Vorschriften verordnet erhalten, als dies in anderen Ländern der Fall ist, leisten wir niemandem einen Dienst. Andere würden die Fortschritte allein, ohne die Interessierten in der Schweiz, erzielen. Die Resultate und Produkte solcher ausländischer Forschungserfolge müssten wir unserer Bevölkerung irgendwann auch zugänglich machen.

Eine Lösung, die die Übertragung von tierischen Zellen und Geweben auf den Menschen nicht grundsätzlich verbietet, steht für uns im Vordergrund. Dies bedeutet aber auch, dass sich Forschung und Wirtschaft ihrer Eigenverantwortung bewusst sein müssen. Wir erwarten von der Wissenschaft und der Wirtschaft klare Aussagen, was getan werden soll und was nicht getan werden darf.

Die ethische Seite dieser Thematik und auch die Information der Bevölkerung sind für uns ebensowichtig. Weil wir wissen, dass sich die Wissenschaft nicht «entschleunigen» und nur schwer einengen lässt, erwarten wir die Wahrnehmung von Selbstbeschränkung und Eigenverantwortung durch Wissenschaft und Wirtschaft.

Die Liberalen sind für Eintreten. Der Antrag der Minderheit II zu Artikel 18a wird von uns unterstützt, weil er den aus unserer Sicht notwendigen Raum belässt und auch den potentiellen Gefahren Rechnung trägt.

Hochreutener Norbert (C, BE): Im Namen der CVP-Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Die Transplantation von tierischen Organen ist sehr komplex. Die Abstossung von transplantierten Organen im menschlichen Körper ist um so stärker, je grösser die genetische Verwandtschaft zwischen Spender und Empfänger ist. Die biomedizinische Forschung hat aber grosse Fortschritte gemacht. Die biologischen Prozesse bei der Transplantat-Abstossung werden immer besser verstanden und damit auch besser beherrschbar.

Es gibt aber auch noch das Infektionsrisiko, die Gefahr der Übertragung von Krankheiten vom Tier auf den Menschen. Die Gefahr einer Infektion besteht nicht nur für den Empfänger, sondern auch für seine Kontaktpersonen und weitere Bevölkerungskreise. Hier gibt es zurzeit zuwenig exakte Kenntnisse über das Potential dieser Risiken. Immerhin kam

eine Studie mit schwedischen Sichelzellenanämie-Patienten hinsichtlich Infektionsrisiko mit Schweinezellen zu einem medizinisch negativen, d. h. für uns positiven Ergebnis.

Es gibt also einerseits die Gefahr der Abstossung von Transplantaten und die Infektionsgefahr. Andererseits gibt es aber ein immer grösser werdendes Bedürfnis nach tierischen Organen, weil es zuwenig menschliche Spenderorgane gibt. So warten heute in Westeuropa etwa 40 000 Patientinnen und Patienten auf eine Niere, aber die Zahl der Spender beträgt lediglich rund 5000. In den USA warten 39 000 Menschen auf eine Niere und nur etwa 12 000 Nieren sind verfügbar. 1997 waren in der Schweiz 609 Personen auf der Warteliste, aber nur 348 Transplantationen konnten durchgeführt werden.

Es gilt hier also eine Güterabwägung zwischen möglichem Nutzen und Risiko vorzunehmen. Ist das Risiko handhabbar und verantwortbar? Welches Risiko akzeptiert die Bevölkerung?

Der vorliegende Beschlussentwurf bringt eine ganze Reihe von Bestimmungen, welche einen sicheren Umgang mit Blut, Blutprodukten und Transplantaten bezwecken. Der Kernpunkt aber betrifft die Frage des Verbotes der Xenotransplantation. Hier gibt es grundsätzlich unterschiedliche Ansätze – Sie haben es schon gehört –: das grundsätzliche Verbot mit Ausnahmen, das der Bundesrat will, oder umgekehrt die Bewilligungspflicht, also die grundsätzliche Zulassung mit strengen Auflagen und Kriterien, wie das die Minderheit II (Deiss) in Artikel 18a möchte.

Herr Deiss, ich komme etwas näher darauf zu sprechen, weil sich die Mehrheit unserer Fraktion Ihnen anschliesst. Auch ich persönlich gehöre zur Minderheit II. Wir möchten einen anderen Ansatz als denjenigen des Bundesrates mit einem Verbot; wir möchten kein grundsätzliches Verbot, sondern eine Bewilligungspflicht mit strengen Auflagen und Kriterien, also genau das, was wir auch bei der Gentechnologie haben. Wir haben im Nationalrat ein Verbot oder ein Moratorium schon dreimal ganz klar abgelehnt. Das Schweizer Volk hat sich bei der Abstimmung über die Gen-Schutz-Initiative gegen ein grundsätzliches Verbot entschieden. Wir würden hier mit dem Verbot alleine stehen. Alle Länder mit entsprechender Forschung, welche die Xenotransplantation bisher geregelt haben oder in denen eine Gesetzgebung geplant ist, gehen von der Bewilligungspflicht aus und lehnen ein grundsätzliches Verbot ab, so etwa Frankreich, England, Kanada und die USA.

Der faktische Ausschluss jeglichen Infektionsrisikos – wie das der Bundesrat und auch die Mehrheit der Kommission vorschlagen – würde klinische Studien zu Transplantaten tierischen Ursprungs in der Schweiz praktisch ausschliessen. Unsere Fraktion ist aus diesen Gründen bei Artikel 18a mehrheitlich der Meinung der Minderheit II: Jede medizinische Forschung muss nach der Risiko-Nutzen-Abwägung beurteilt werden, und der erwartete Nutzen wird höher gewichtet als das Gefahrenpotential. Wenn auch der Beschluss nur etwa drei oder vier Jahre gilt und dann von einem eigentlichen Transplantationsgesetz abgelöst werden wird, setzen wir heute ein wichtiges Signal, auch für das spätere Gesetz. Setzen wir es richtig!

Gonseth Ruth (G, BL): Befürchtungen, die Xenotransplantation könnte sich als Bumerang, als Büchse der Pandora, entpuppen, werden von vielen anerkannten Forschern geteilt. Es besteht mit der Xenotransplantation ein ernstzunehmendes Risiko, dass Krankheitserreger, die bisher nur bei Tieren – vor allem als schlummernde Viren – vorkommen, auf den Menschen übertragen werden. Diese Befürchtungen sind wohlbegründet:

1. Die Erkenntnis, dass neue schwere Infektionskrankheiten wie Aids, Ebola oder die Creutzfeldt-Jakob-Krankheit mit grosser Wahrscheinlichkeit darauf zurückzuführen sind, dass Erreger von Tieren auf den Menschen übergelassen sind und dabei ihre Aggressivität in unvorhersehbarer Weise geändert haben, ist nicht neu.
2. Derselbe Vorgang, so warnen Forscher, könnte sich auch bei der Xenotransplantation abspielen. Die Gefahr wird dadurch zusätzlich gesteigert, dass bei der Xenotransplantation

sämtliche natürlichen Mechanismen der Infektabwehr, über die der Mensch verfügt, bewusst umgangen und ausgeschaltet werden.

3. Neue Forschungsergebnisse machen deutlich, dass die Befürchtungen keine abwegige Schwarzmalerei sind, sondern eingehender zusätzlicher Forschung bedürfen. Im Genom von Schweinen wurden nämlich Retroviren gefunden, welche sich im Laborexperiment auf Menschenzellkulturen übertragen und dort vermehren liessen. Ausgerechnet diese Retroviren – zu ihnen gehören auch die Aidsrerger – sind aber besonders heimtückisch und gefährlich. Sie haben eine sehr lange Latenzzeit, d. h., sie können sich, wie wir alle wissen, heimlich über Jahre völlig unbemerkt verbreiten, und sie sind wegen fehlender Symptome schwierig zu entdecken. Dadurch steigt die Gefahr einer weltweiten Epidemie, wie wir es von der Aidsepidemie kennen.

Dieses Risiko von neuen Infektionen besteht nicht nur bei der Transplantation von ganzen Organen, sondern ebenso bei der Transplantation von Geweben und Zellen. Schon kleinste Mengen können eine Infektion auslösen. Das wissen wir ebenfalls von der Aidsepidemie, wo allein eine verschmutzte Spritze für eine Infektion genügt.

Diese Risiken sind also keinesfalls gebannt, wie etwa Herr Berichterstatter Cavalli gesagt hat. Sie können auch auf Seite 20 der Botschaft das Urteil des Schweizerischen Wissenschaftsrates lesen; da heisst es nämlich: «Gewebe dürfen ein ähnliches Infektionsrisiko bergen wie Organe, und sogar bei Zellen sei dieses Risiko wohl nicht grundsätzlich verschieden von demjenigen bei Organen, solange es sich nicht um 'virusdicht' eingekapselte Zellen oder sehr gut charakterisierte Zellen handle.» (Ziff. 12) Nun haben wir aber in der Kommission gehört – Herr Cavalli, Sie waren leider nicht immer dort; Frau Professor Mölling hat ganz klar gesagt –: Es gibt diese «virusdichten» Kapseln einfach noch nicht. Das ist ein Phantom. Also bleibt dieses Risiko wirklich bestehen.

Das Risiko, dass es bei klinischen Anwendungen der Xenotransplantation zur Entstehung neuer Infektionserreger für den Menschen kommt, muss deshalb zunächst intensiv weiter erforscht werden. Vor allem die Eigenschaften von endogenen Retroviren sind besorgniserregend. Wir brauchen mehr Erkenntnisse über solch schlummernde Viren, über ihr Verhalten und Veränderungspotential. Wir brauchen verbesserte Nachweismethoden, denn wir wissen schon heute, dass sich defekte Viren ergänzen und vermehrfähig werden können, dass sie sich verändern und aggressiver werden können. Es besteht also ein enormer Forschungsbedarf. Die Forschung darf aber nicht am Menschen gemacht werden; das wäre eindeutig verfrüht.

Wir befinden uns also in einem Dilemma. Der Möglichkeit, mit der Xenotransplantation einzelnen kranken Menschen kurzfristig zu helfen, steht heute für die Gesellschaft das grosse Risiko von neuen schweren Epidemien gegenüber. Es ist schwer abzuschätzen, wie gross dieses Risiko ist, doch warnen Organisationen wie etwa die Uno, die englische nationale Advisory Group on the Ethics of Xenotransplantation oder der Europarat davor.

Mit Beschluss von Ende Januar empfiehlt der Europarat daher allen Mitgliedstaaten ein juristisch zwingendes Moratorium für alle klinischen Versuche der Xenotransplantation, also mit Organen, Geweben und Zellen. Ich bedaure, dass einige meiner Vorredner wie etwa Herr Hochreutener diese neue internationale Entwicklung nicht zur Kenntnis nehmen wollen. Diese zeigt nämlich, dass etwas ganz Neues passiert, und darauf sollten auch wir hier in der Schweiz Rücksicht nehmen.

Die Vorlage des Bundesrates für ein Verbot der Xenotransplantation geht in diese richtige Richtung des Europarates. Diese Vorlage ist dringend, und die grüne Fraktion will darauf eintreten.

Unglaublich macht sich aber der Bundesrat, weil er in den Absätzen 2 und 3 von Artikel 18a dieses wohlbegründete Verbot selber weitgehend wieder aufhebt. Wir Grünen sind mit dieser Aufweichung des Verbots nicht einverstanden, sondern wir unterstützen den Antrag von Felten, welcher die Forderung des Europarates aufnimmt.

Ich bin dankbar, dass dieser Beschluss des Europarates gerade noch rechtzeitig gekommen ist, sind wir doch in der Kommission mit den Briefen von Interpharma sehr einseitig bearbeitet worden. Leider ist auch Herr Deiss mit seinem Minderheitsantrag von diesem einseitigen Virus «angesteckt» worden.

Ausser den Infektionsrisiken gibt es noch weitere Gründe für ein Verbot. Über die ganzen ethischen Fragen im Zusammenhang mit Xenotransplantation ist mit der Bevölkerung noch kaum diskutiert worden. Die Präsidentin der eidgenössischen Ethikkommission, Frau Arz de Falco, welche in unserer Kommission angehört wurde, hat gesagt, ihre Kommission habe nicht die Möglichkeiten, diesen so wichtigen Dialog zu führen, weil sie einerseits zu wenig Mittel habe und es sich andererseits um eine Milizkommission handle. Auch bei dieser Diskussion besteht also ein Nachholbedarf, bevor wir jetzt Sachzwänge und neue Risiken schaffen. Erfreulicherweise hat der Schweizerische Wissenschaftsrat zu diesem Thema ein PubliForum beschlossen; dieses wird aber erst im Jahre 2000 stattfinden.

Die grüne Fraktion ist für Eintreten. Im vorliegenden Bundesbeschluss, der als Überbrückung dient, bis das neue Transplantationsgesetz vorliegt, rechtfertigt sich ein Verbot ohne Ausnahme, so, wie es der Europarat vorschlägt, damit die ethischen Fragen und die zahlreichen Risiken besser abgeschätzt werden können.

Guisan Yves (R, VD): J'aimerais demander à Mme Gonseth comment elle entend apprécier les risques que comporte la xénotransplantation tout en souhaitant parallèlement interdire la recherche, en particulier la recherche fondamentale.

Gonseth Ruth (G, BL): Herr Guisan, ich habe das gesagt; wenn Sie mir zugehört hätten, hätten Sie es gehört. Ich stützte mich auf die Aussagen von Frau Professor Mölling, welche sie in der Kommission gemacht hat: Vorderhand können solche Experimente über das Verhalten von Viren noch in vitro oder an Tieren oder an Zellen gemacht werden. Es braucht da keine Experimente an Menschen.

Blaser Emmanuela (V, VD): Au nom du groupe de l'Union démocratique du centre, je vous propose d'entrer en matière. Concernant l'extrait de notre procès-verbal, je vous dirais ceci. Lors de notre discussion générale dans le cadre du groupe, il a été rappelé l'objectif du message du Conseil fédéral de renforcer les dispositions relatives à la xénotransplantation, c'est-à-dire la greffe d'organes, de tissus ou de cellules d'origine animale sur l'homme, pour tenir compte des risques et des incertitudes concernant les maladies infectieuses. Il a été relevé que la xénotransplantation fait l'objet d'intenses recherches. Des progrès ont été réalisés en ce qui concerne la maîtrise des réactions de rejet.

Les risques de transmission de maladies infectieuses constituent l'un des nombreux problèmes que pose la xénotransplantation. Des agents pathogènes de l'animal pourraient être transmis aux receveurs et de là, à d'autres personnes et être à l'origine d'épidémies. Le principe de la xénotransplantation pose aussi un problème d'ordre éthique, mais il est clair que, pour certains malades, la transplantation d'organes est une question de survie.

Pour la minorité du groupe de l'Union démocratique du centre, la modification de l'arrêté fédéral du 22 mars 1996 sur le contrôle du sang, des produits sanguins et des transplants présentée par le Conseil fédéral permet de renforcer rapidement les dispositions concernant la xénotransplantation, sachant que la greffe de certains tissus et de cellules d'origine animale sur l'homme sera possible dans le cas d'expérimentations cliniques. En limitant ainsi les autorisations aux expérimentations cliniques, on maintient aussi faible que possible le nombre de receveurs potentiels, cela toujours dans l'intérêt de la protection contre les maladies infectieuses.

D'autre part, les tissus et les cellules qui, en l'état actuel des connaissances scientifiques et techniques, ne présentent pas de risques de maladies infectieuses pour la population pourront également être greffés, pour autant qu'une utilité

thérapeutique puisse être prouvée. La virologie ne s'oppose pas à la transplantation, mais elle admet aussi qu'elle ne contrôle pas encore tout; il reste un certain risque également dans les laboratoires. Il faut donc compter trois ans pour pouvoir inscrire des dispositions claires dans une loi sur la transplantation.

La grande majorité du groupe de l'Union démocratique du centre se déclare favorable à la proposition de minorité II (Deiss) à l'article 18a qui a pour but de ne pas nous couper de ce qui se passe au niveau international. D'autre part, cette proposition soumet à autorisation toutes les opérations de greffe touchant les cellules, les tissus et les organes sans exception et sans contournement, comme le souhaitent les milieux directement concernés, que ce soit au niveau de la recherche fondamentale ou dans le domaine des industries impliquées.

Elle règle aussi la question du risque. Il est rappelé ici que les xénotransplantations nous placent à un niveau différent ou supérieur par rapport aux transplantations entre humains. Elle consiste également à garantir à ce que notre pays ne perde pas le contact avec l'un des domaines de recherche de pointe.

En conclusion, je dirai que la grande majorité du groupe de l'Union démocratique du centre estime qu'il est important que la Suisse se dote d'une législation efficace, mais il faut absolument tenir compte des besoins de la recherche scientifique dans notre pays. Pour cela il faut, d'une part, du doigté et, d'autre part, empêcher les excès. Il faut éviter d'entraver la recherche.

Dreifuss Ruth, présidente de la Confédération: Je remercie tous les groupes d'entrer en matière et de vouloir traiter rapidement le projet que nous vous présentons. Nous avons tous à coeur de régler très rapidement cette question, parce qu'elle suscite des craintes, parce que l'absence de législation donne une liberté qui peut conduire à des difficultés, voire à des catastrophes. Nous nous sommes tous engagés pour donner rapidement une réponse au problème.

La première étape de la réponse a été le vote sur l'article 24decies de la constitution et le projet y relatif que nous vous avons présenté. Ce dernier tel qu'il est ressorti des délibérations des Chambres a été accepté à une majorité quasi historique lors de la votation populaire du 7 février 1999. Le résultat de la votation a, j'en suis persuadée, été aussi positif parce que, dans les explications données aux citoyennes et aux citoyens suisses, le Conseil fédéral a tenu à dire ce qu'il faisait en attendant qu'une loi puisse entrer en vigueur, loi devant reposer sur l'article constitutionnel précité. Dans les explications données à l'ensemble des citoyennes et citoyens de notre pays, le Conseil fédéral a très clairement affirmé que son projet prévoyait de soumettre la xénotransplantation à un régime d'interdiction de principe avec la possibilité de prévoir des exceptions qui seraient accordées par l'administration fédérale. Je suis persuadée que c'est le mandat que nous a donné indirectement le souverain par son vote du 7 février dernier.

C'est de cette réglementation-là, déjà annoncée et décrite à très grands traits dans les explications à l'intention de la population, que nous avons à décider aujourd'hui. Nous devons le faire parce que la loi sur la transplantation permettra d'introduire les principes éthiques fondamentaux que nous avons inscrits dans la constitution, dans un domaine qui touche l'ensemble de la médecine de transplantation, un domaine nouveau ou prometteur, vu ce qui a pu être réalisé jusqu'à présent. Cette législation qui devrait reposer sur un message que nous espérons vous soumettre dans le courant de l'année prochaine devrait pouvoir entrer en vigueur en l'an 2002. C'est donc bien en attendant l'entrée en vigueur de cette loi qui repose sur une compétence plus large que ne repose l'arrêté fédéral sur le contrôle du sang, des produits sanguins et des transplants, que nous aurons une législation définitive dans ce domaine.

D'ici 2002, il est cependant urgent et nécessaire de réglementer les xénotransplantations, vous avez tous accepté cette analyse.

La question est de savoir comment les réglementer durant la période transitoire. L'arrêté fédéral susmentionné contenant cette réglementation ne nous donne que des compétences dans la protection contre les infections. Nous avons la possibilité, j'y reviendrai, d'utiliser d'autres dispositions légales pour veiller à ce qu'une expérimentation clinique, par exemple, ne se fasse pas au mépris des principes fondamentaux du respect de la dignité et de la personnalité du patient. Nous avons par ailleurs d'autres législations, par exemple en matière de protection des animaux, pour n'en citer qu'une. Ce que nous pouvons réglementer dans l'arrêté que nous vous présentons concerne la protection contre les risques médicaux de la xénotransplantation. Ces risques sont au nombre de trois:

1. le risque de rejet: il est connu que, dans le cas de la xénotransplantation, nous n'avons pas, et de loin, réglé la question du rejet, d'autant plus que les possibilités de réduire les réactions immunitaires du corps, qui devraient être beaucoup plus fortes pour des xénotransplantations que pour des transplantations de cellules, de tissus ou d'organes humains, ne sont pas sans conséquences. Les recherches actuelles montrent un certain risque d'accélération de mécanismes cancéreux par la réduction des défenses immunitaires à laquelle on est obligé de recourir dans le cas de transplantations;

2. le risque d'infection est tout à fait différent dans le cas de la xénotransplantation et de la transplantation au sein de l'espèce humaine. Le risque d'infection est vraiment lié au fait que nous entrons dans des terres inconnues, dans des domaines où des virus liés à une espèce particulière pourraient, par la transplantation, sauter la barrière des espèces. Nous ne savons pas ce qui peut se passer pour de tels virus, s'ils peuvent se développer dans une nouvelle espèce. Ça sera certainement un des problèmes les plus importants auxquels nous aurons à faire face. C'est la raison pour laquelle j'y reviendrai, aussi à cause du fait que les appels au moratoire, à l'interdiction, à observer les plus grandes précautions possibles ont été très forts;

3. le problème de la compatibilité physiologique: les organismes sont très différents par leur taille, leur durée de vie. Nous ne savons pas, par exemple, si un organe animal vieillira au rythme du programme de vieillissement de l'animal ou si c'est l'horloge humaine qui dominera. Ce point est absolument inconnu à l'heure actuelle.

Vous voyez qu'on ne peut pas considérer que la xénotransplantation peut se satisfaire des mêmes principes de contrôle de l'Etat que la transfusion sanguine. Cette dernière est un domaine connu, mais ça ne veut pas dire qu'il ne comporte aucun danger. Nous l'avons vécu douloureusement, dramatiquement même; d'autres pays également. Une chose nous est apparue de façon évidente: la réglementation pour la xénotransplantation doit prévoir un degré de contrôle supérieur à celui effectué pour les transfusions sanguines ou pour les transplantations dans l'espèce humaine.

C'est de cela qu'il s'agit dans la proposition de minorité II (Deiss) à l'article 18a, et c'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral vous invite avec détermination à la rejeter. Cette proposition met exactement au même niveau des principes du contrôle de l'Etat quelque chose qui concerne un domaine totalement nouveau, où les dangers existent et ne sont pas encore balisés, identifiés, connus, et quelque chose qui est connu, pratiqué depuis trente ans dans le cas des transplantations d'organes, de tissus et de cellules humaines, depuis bien davantage encore en ce qui concerne la transfusion sanguine.

Le projet du Conseil fédéral prévoit non pas de soumettre à autorisation ce qu'il fait dans les domaines connus, mais de partir du principe de l'interdiction et donc d'élever la barre pour les autorisations qui devront être délivrées. Ces autorisations devront être accordées, si nous voulons avancer très prudemment dans les connaissances dont nous avons besoin sur le plan de la xénotransplantation. Nous partageons l'avis exprimé à la tribune que ce domaine pourrait peut-être devenir un domaine d'avenir et que nous avons avantage à être parmi ceux qui l'explorent, mais prudemment.

Autre différence importante par rapport à la proposition de minorité II sur laquelle le Conseil fédéral vous demande de rejoindre son point de vue: nous faisons une différence importante entre l'expérimentation clinique et le traitement.

Pour l'expérimentation clinique, nous sommes plus ouverts à des procédures d'autorisation, trop ouverts aux yeux de certains, mais nous pouvons le contrôler. Nous pouvons contrôler en plus les questions liées à la dignité de la personne par le biais d'autres lois. Nous avons le contrôle général de tout ce qui concerne la recherche clinique, la recherche sur l'homme. Ce n'est pas un domaine vierge et qui doit être entièrement vu à la lumière des dispositions prévues dans ce projet d'arrêté fédéral. Nous voulons aussi traiter, théoriquement en tout cas, de la même façon les organes, les tissus et les cellules, parce que nous considérons que les problèmes posés sont les mêmes et les mécanismes qui nous permettent de les contrôler également.

Mais ça n'est pas le cas des traitements. Ici, nous savons que les greffes d'organes seraient irresponsables pour les quatre, cinq ou dix ans à venir. On n'a pas le droit de laisser croire qu'il puisse y avoir des traitements reposant sur la greffe d'organes dans un proche avenir. Nous devons donc clairement signaler ce fait, aussi parce que c'est dans ce domaine que se posent les plus grands problèmes éthiques et que se manifeste le plus grand rejet ou la plus grande – comme je l'ai entendu dire, je crois, dans une discussion américaine – «burk reaction», le plus grand sentiment de dégoût à l'idée que cela pourrait se faire. Nous devons dire clairement: «Mais non, citoyennes et citoyens, il n'y aura pas, au cours de la période transitoire, de greffes d'organes d'origine animale sur des êtres humains, parce que nous ne maîtrisons absolument pas les conséquences d'une telle évolution.» Là, nous voulons une interdiction.

Pour des greffes qui concerneraient uniquement des cellules et des tissus, nous voulons avoir la possibilité de les autoriser, à condition que l'utilité thérapeutique ait déjà été démontrée. Nous voulons pouvoir les autoriser à condition qu'il n'y ait pas de risque d'infection. Certaines des recherches que nous avons l'intention d'autoriser, parce qu'elles se font actuellement en Suisse, les recherches qui consistent à essayer d'emballer les cellules avec des membranes qui soient imperméables aux virus, nous ne les autoriserons que pour les recherches cliniques. En effet, comme Mme Gonseth l'a dit, nous ne savons pas si la barrière antivirus est effectivement efficace. Nous ne les autoriserons donc pas pour des traitements, tant que cette preuve n'aura pas été amenée. Mais pour que cette preuve ait une chance de pouvoir être éventuellement amenée, nous sommes prêts à autoriser l'utilisation de telles membranes lors d'une recherche. Vous voyez donc que notre projet est beaucoup plus nuancé, beaucoup plus adapté aux différents cas de figure que ne l'est la proposition de minorité II. C'est ce dont nous avons besoin. Nous avons besoin d'un instrument qui nous permette de réagir immédiatement, d'accompagner, de contrôler une évolution. C'est cela que les citoyennes et les citoyens attendent de nous et, s'ils ont accepté l'arrêté fédéral concernant un article constitutionnel sur la médecine de la transplantation tel quel, c'est parce que nous avons promis de le faire.

Pour terminer, je m'inscris en faux – et je m'en excuse – contre la déclaration de M. Hochreutener qui disait que les législations étrangères prévoyaient toutes un système d'autorisation. Il n'existe aujourd'hui qu'une législation étrangère, la française, dont les dispositions sont proches de celles de la minorité II. En effet, sur le plan de la pratique, il y a bien sûr une rigueur importante. Je dois dire que, de toute façon, sur le plan juridique, la minorité II n'ose pas argumenter autrement qu'en invoquant la nécessité d'un contrôle. Elle n'offre pas cependant la distinction hiérarchique nécessaire à la rigueur du contrôle entre ce qui est routine et ce qui est terrain nouveau. Les autres pays n'ont pas de législation. L'Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe propose un moratoire complet. Croyez bien que cette demande de moratoire ne restera pas sans effet! Je suis persuadée que les autres pays qui sont en train de se doter d'une législation se don-

neront des dispositions qui postuleront la précaution, c'est-à-dire l'interdiction de principe, et un système d'autorisation qui permettra d'avancer dans la connaissance nécessaire de ce nouveau domaine – peut-être – de la science médicale. Je vous remercie d'entrer en matière. D'entrée de cause, je vous dis que le Conseil fédéral n'est pas prêt à se rallier à la proposition de minorité II (Deiss) à l'article 18a.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss über die Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten

Arrêté fédéral sur le contrôle du sang, des produits sanguins et des transplants

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Art. 18

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction, art. 18

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 18a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit I

(Goll, Baumann Stephanie, Dormann, Gonseth, Keller Christine)

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Tierische Gewebe und Zellen dürfen ...

Minderheit II

(Deiss, Borer, Bortoluzzi, Egerszegi, Heberlein, Hochreutener, Langenberger, Philipona, Randegger, Schenk, Suter)

Abs. 1

Die Übertragung von tierischen Zellen, Geweben oder Organen auf den Menschen bedarf einer Bewilligung der zuständigen Bundesstelle.

Abs. 2

Eine solche Bewilligung kann erteilt werden, falls nach Stand von Technik und Wissenschaft davon auszugehen ist, dass kein Infektionsrisiko für die Bevölkerung besteht.

Abs. 3

Als Behandlungsmassnahme ist die Übertragung von tierischen Zellen, Geweben oder Organen auf den Menschen zudem nur dann zulässig, wenn sich der therapeutische Nutzen der Behandlung nachweisen lässt.

Abs. 4

Die zuständige Bundesstelle fördert die Teilnahme am internationalen Erfahrungsaustausch über Nutzen und Gefahr der Übertragung tierischer Zellen, Gewebe oder Organe auf den Menschen.

Antrag von Felten

Abs. 2, 3

Streichen

(Art. 20 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 entfallen)

Eventualantrag Gonseth

(falls der Antrag von Felten abgelehnt wird)

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Tierische Gewebe und Zellen dürfen ausnahmsweise im Rahmen eines klinischen Versuches auf den Menschen übertragen werden, wenn:

- eine ethische Güterabwägung zu dessen Gunsten ausfällt;
- nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ein Infektionsrisiko für das Pflegepersonal und die Bevölkerung ausgeschlossen werden kann;
- die zuständige Bundesbehörde dafür eine Bewilligung erteilt.

Abs. 3

Streichen

Art. 18a

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité I

(Goll, Baumann Stephanie, Dormann, Gonseth, Keller Christine)

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Exceptionnellement, des tissus et des cellules

Minorité II

(Deiss, Borer, Bortoluzzi, Egerszegi, Heberlein, Hochreutener, Langenberger, Philipona, Randegger, Schenk, Suter)

Al. 1

Toute greffe de cellules, de tissus ou d'organes d'origine animale sur l'homme requiert une autorisation du service fédéral compétent.

Al. 2

Une telle autorisation peut être délivrée à la condition qu'il soit possible, en l'état actuel des connaissances scientifiques et techniques, d'affirmer que tout risque d'infection pour la population est exclu.

Al. 3

D'autre part, une greffe de cellules, de tissus ou d'organes d'origine animale ne peut être effectuée sur l'homme à titre de traitement médical qu'à la condition que soit démontrée son utilité thérapeutique.

Al. 4

Le service fédéral compétent encourage la participation de la Suisse aux échanges d'informations qui ont lieu au niveau international relativement aux avantages et aux risques liés à la greffe de cellules, de tissus ou d'organes d'origine animale sur l'homme.

Proposition von Felten

Al. 2, 3

Biffer

(Art. 20 al. 1er let. b et al. 3 caducs)

Proposition subsidiaire Gonseth

(au cas où la proposition von Felten serait rejetée)

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Exceptionnellement, des organes, des tissus et des cellules d'origine animale peuvent être greffés sur l'homme, dans le cadre d'une expérimentation clinique:

- si l'intervention s'impose au terme d'une pesée d'intérêts «éthique»;
- si en l'état actuel des connaissances scientifiques et techniques, un risque d'infection du personnel soignant ou de la population peut être exclu;
- si le service fédéral compétent l'autorise.

Al. 3

Biffer

Goll Christine (S, ZH): Was ist heute eigentlich der Motor für die Forschung im Bereich der Xenotransplantation? Da ist

zunächst einmal ein Riesenmarkt für die Pharmaindustrie, weil bekannt ist, dass Patienten und Patientinnen im Bereich der Xenotransplantation für den Rest ihres Lebens von Medikamenten abhängig sein werden. Als Motor gilt aber auch die Hoffnung, in Zukunft Herzen, Lebern oder Nieren von Tieren auf den Menschen übertragen und damit eigentlich den Organmangel, der immer wieder beklagt wird, überwinden zu können.

Was – meistens – verschwiegen wird, ist das Infektionsrisiko, das sich bei der Übertragung von tierischen Zellen, Geweben und Organen stellt. Dieses Risiko ist allerdings bei der Übertragung von tierischen Organen auf den Menschen ungleich grösser; darauf haben auch die Kommissionssprecherin und der Kommissionsprecher schon hingewiesen.

Sie haben zur Kenntnis genommen, dass der Entwurf des Bundesrates aus einer dreistufigen Lösung besteht. Grundsätzlich begrüssen wir es sehr, dass der Bundesrat im Interesse der grösstmöglichen Sicherheit bezüglich der Infektionsrisiken ein Verbot für die Übertragung von tierischen Organen, Geweben und Zellen postuliert.

In Artikel 18a Absätze 2 und 3 findet mit der Einführung von Bewilligungsverfahren allerdings eine Aufweichung dieses Verbotes statt. In Absatz 2 sollen die klinischen Versuche geregelt werden; mit eingeschlossen sind dort Xenotransplantationen in bezug auf Gewebe, Zellen und Organe. In Absatz 3 geht es um das Bewilligungsverfahren für therapeutische Behandlungen; dort ist allerdings nur von Geweben und Zellen die Rede.

Dass bei den klinischen Versuchen die Organe mit einbezogen werden, ist eigentlich unlogisch und unverständlich. Es ist unverständlich angesichts des heutigen Wissensstandes, denn wir wissen, dass die «klinische Routine» frühestens in 15 bis 20 Jahren möglich sein wird. Von Standardbehandlungen kann im Moment überhaupt nicht die Rede sein. Das hat auch der Vertreter der Pharmaindustrie anlässlich des Hearings in unserer Kommission zugegeben.

Ich halte noch einmal fest, dass es sich bei dieser Änderung des geltenden Bundesbeschlusses um eine Übergangslösung handelt, bis zum Inkrafttreten des Transplantationsgesetzes, das – Frau Bundespräsidentin Dreifuss hat es vorhin auch noch einmal gesagt – im Jahre 2002 in Kraft treten dürfte. Der neue Bundesbeschluss gilt also für die nächsten drei Jahre.

Frau Gonseth hat darauf hingewiesen, dass der Europarat Ende Januar 1999 eine Empfehlung verabschiedet hat. Mit dieser Empfehlung ruft der Europarat alle Mitgliedstaaten – dazu gehört auch die Schweiz – auf, ein juristisch zwingendes Moratorium zu erlassen, und zwar für alle klinischen Versuche der Xenotransplantation. Zu diesem Schluss kommt im Endeffekt auch die Studie des Schweizerischen Wissenschaftsrates, die eine Technologiefolgenabschätzung vorgenommen hat. Sie empfiehlt äusserste Zurückhaltung angesichts neuartiger Krankheitserreger, die auf den Menschen übertragen werden können.

Ich zitiere einen Satz aus dieser Studie des Schweizerischen Wissenschaftsrates: «Der gegenwärtige Kenntnisstand reicht noch nicht aus, um dieses Risiko – also das Infektionsrisiko – bewerten zu können.»

Der Antrag der Minderheit I ist im Sinne des Europarates. Ich gebe sogar zu, dass er sogar noch etwas weniger weit geht als die Empfehlung des Europarates. Der Antrag der Minderheit I will sicherstellen, dass die Transplantation ganzer tierischer Organe vom Tier auf den Menschen vorläufig nicht vorgenommen wird. Wenn ich vorläufig sage, dann weise ich noch einmal auf diese Übergangslösung mit dem Bundesbeschluss hin, d. h. also: drei Jahre.

Das grösste Konfliktpotential besteht in einer fehlenden, breiten gesellschaftspolitischen Diskussion, und zwar zu allen medizinischen, sozialen, rechtlichen und ethischen Aspekten. Mit der Zustimmung zum Antrag der Minderheit I tragen Sie auch dazu bei, diese Diskussion zu verbreitern, im Hinblick auf die neue Gesetzgebung im Bereich der Transplantationsmedizin, die uns noch bevorsteht. Sie setzen mit der Zustimmung zum Antrag der Minderheit I damit auch ein klares Zeichen für diese künftige Diskussion.

Deiss Joseph (C, FR): Ne donnons pas les mauvais signaux. Un pays où la recherche scientifique et la matière grise sont essentielles pour son avenir ne peut pas se le permettre. En posant le principe de l'interdiction des greffes d'organes, des tissus et des cellules d'origine animale sur l'homme, le Conseil fédéral risque de créer l'impression d'une crainte et d'une hostilité face aux nouvelles technologies. Mais son texte est aussi contraire aux décisions qui ont été prises antérieurement par ce Parlement. En effet, à plusieurs reprises, le Conseil national a rejeté les propositions qui allaient dans le sens d'un moratoire. Par exemple, le 26 septembre 1996, la motion de la minorité de la Commission de la science, de l'éducation et de la culture a été refusée (96.3364; BO 1996 N 1605). Elle demandait un moratoire pour la xénotransplantation. Notre Parlement n'a pas donné suite non plus à l'initiative parlementaire von Felten du 5 juin 1996, qui demandait également un moratoire (96.419; BO 1996 N 2182ss.). En revanche, le Conseil fédéral a accepté une motion de la Commission de la science, de l'éducation et de la culture du 22 mai 1997 qui l'invitait à soumettre à autorisation, par conséquent non pas à interdire, la xénotransplantation (97.3251; BO 1997 N 2187).

La minorité II est consciente des enjeux et ne veut pas d'une situation qui exposerait la population au moindre risque. Elle ne veut donc d'aucune façon banaliser le sujet. Au contraire, elle propose un système de contrôle rigoureux. Par la subordination à autorisation de toutes les activités liées à la greffe de cellules, de tissus ou d'organes d'origine animale sur l'homme, l'Etat aura une maîtrise totale de la situation. En fixant, il faut le rappeler, à côté de toutes les exigences qui ne sont pas mentionnées ici, la condition de l'exclusion de tout risque d'infection pour la population, la barre est même placée plus haut que celle placée par le Conseil fédéral. En effet, dans la version du Gouvernement, cette exigence n'est mentionnée que pour les traitements faisant intervenir des cellules ou des tissus d'origine animale, mais pas pour l'expérimentation clinique impliquant même éventuellement des organes. De plus, comme le projet du Conseil fédéral, les traitements ne sont admissibles que lorsque leur utilité thérapeutique est démontrée.

Enfin, la proposition de la minorité II comporte, avec l'alinéa 4, un mandat de collaboration internationale qui est un élément essentiel dans ce domaine.

Décréter l'interdiction de principe est une solution inopportune, parce que son relâchement ultérieur s'avèrera difficile, ce qui ne permettra pas de garder contact forcément avec l'évolution à l'étranger. Certes, on nous dit que ce sera en 2002 – le rapporteur, tout à l'heure, a parlé de 2005 – que la nouvelle loi devrait remplacer l'actuelle, mais nous n'avons pas de garantie absolue dans ce domaine. De plus, pour un petit pays comme le nôtre, une telle position est illusoire, puisque les activités de ce type peuvent aisément être déplacées ailleurs. Un contrôle strict par les services étatiques compétents, en revanche, permet de parvenir aux mêmes résultats quant à la garantie de la sécurité, tout en ne freinant pas les progrès raisonnablement possibles.

A ce propos, il y a lieu de signaler encore que la proposition de minorité II est, dans un avenir immédiat, plus rigoureuse que le projet du Conseil fédéral. En effet, dans les conditions actuelles, aucun institut de recherche n'envisage une expérimentation clinique de la xénotransplantation en Suisse. D'ailleurs, lorsqu'on nous a signalé tout à l'heure que la Grande-Bretagne avait un moratoire en la matière, je crois que ce n'est pas tout à fait exact: il n'y a pas de moratoire en Angleterre, mais la Grande-Bretagne, jusqu'à présent, n'a pas autorisé les essais cliniques, ce qui correspond à un moratoire de fait, lequel est tout à fait possible avec la proposition de minorité II.

Les limites entre les domaines à autoriser et ceux qui méritent d'être prohibés sont souvent très étroites. Dans la chirurgie cardiaque, par exemple, on utilise depuis longtemps des valvules de porcs, considérées comme des tissus inertes. En matière de traitement du diabète, il est fait appel à des cellules prélevées sur les pancréas des porcs. En Suisse, des essais de xénotransplantation cellulaire sont pratiqués par le

professeur Morel à Genève et, à Lausanne, par le professeur Aebischer. Ces spécialistes, d'ailleurs, nous disent clairement qu'ils ne demandent pas carte blanche, mais qu'ils sont prêts à jouer cartes sur table, c'est-à-dire à ouvrir toutes leurs activités et à demander les autorisations requises pour pouvoir faire leur travail. En Allemagne, finalement, il a été possible, par exemple, de sauver un patient qui était dans l'attente d'un organe d'origine humaine, et qui a été provisoirement rattaché à un foie d'origine animale.

En ce qui concerne la responsabilité civile, il y a certes lieu de clarifier encore la situation, comme le demande le postulat de la commission (99.3000). Il ne fait cependant pas de doute que cette responsabilité civile est en rapport avec la nature du produit et qu'elle retombe, dans ce cas, sur les prestataires. C'est d'ailleurs probablement la principale barrière qui invitera les chercheurs, et surtout ceux qui appliqueront ces traitements, à être prudents, puisque par leur responsabilité civile, ils encourent, bien sûr, des conséquences qui sont liées à l'existence même de leurs entreprises.

En conclusion, ne donnons pas de mauvais signal. Il y a en Suisse beaucoup de personnes qui attendent actuellement une allotransplantation. Il ne s'agit pas de créer de faux espoirs, mais il ne s'agit pas non plus de les décevoir en donnant l'impression que les progrès que l'on espère dans ce domaine ne pourront pas être développés chez nous.

Par conséquent, pour ne pas empêcher les progrès tout en garantissant une sécurité absolue, je vous prie d'accepter la proposition de minorité II.

Goll Christine (S, ZH): Lieber Kollege Deiss, wir haben ja in der SGK die einmalige Situation erlebt, dass ein Novartis-Vertreter als neues Kommissionsmitglied «eingeflogen» wurde, der Ihr Konzept, das Sie jetzt vorgestellt haben, vollumfänglich unterstützt.

Ihr Konzept ist eigentlich auch im bundesrätlichen Konzept enthalten, es ist zu alledem noch sehr diffus, Sie machen keine Unterschiede zwischen klinischen Versuchen und Standardbehandlungen. Sie haben als Begründung für Ihr Konzept angefügt, dass es Ihnen auch um das Element der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Xenotransplantation geht.

Jetzt möchte ich gerne von Ihnen wissen: Wie halten Sie es mit der Europakompatibilität? Wie verträgt sich eigentlich Ihr diffuses Konzept mit der kürzlich gemachten Empfehlung des Europarates, die zwingend ein Moratorium für alle klinischen Versuche im Bereich der Xenotransplantation verlangt?

Gonseth Ruth (G, BL): Herr Deiss, Sie haben gesagt, es wäre nicht verantwortbar, dieses Signal für ein Verbot von Organtransplantationen zu geben, insbesondere auch im Hinblick auf die Kranken, die auf ein solches Organ warten. Gleichzeitig haben Sie vorhin gesagt, dass es noch sehr viele Jahre dauern werde, bis das gemacht werden könne. Wecken Sie, indem Sie dieses Signal geben, man könne das machen, bei den Kranken nicht auch Illusionen? Ist das nicht auch unethisch?

Deiss Joseph (C, FR): Zuerst zur Frage von Frau Goll betreffend die internationale Zusammenarbeit: Natürlich ist mir die Empfehlung des Europarates bekannt, aber diese Empfehlung heisst noch nicht, dass dies die Regel in Europa ist. Heute ist die Situation so, dass es in keiner europäischen Nation ein Verbotsprinzip gibt. Es gibt dort Bewilligungssysteme – auch in Grossbritannien, wie ich es vorhin gesagt habe –, und dadurch besteht faktisch vielleicht heute noch ein Moratorium.

Mit dem heutigen System oder mit dem, das wir vorschlagen, ist ein faktisches Moratorium oder wenigstens ein Aufschieben der Arbeiten auf diesem Gebiet, bis die nötigen Sicherheiten gegeben sind, durchaus möglich. Die Bundespräsidentin hat in der Kommission damit argumentiert, dass auch die bundesrätliche Lösung kein Moratorium «sein will».

Zur Frage der falschen Hoffnungen: Ich glaube nicht, dass hier falsche Hoffnungen geweckt werden sollten. Deshalb war ich bei meiner Begründung auch sehr vorsichtig. Aber

trotzdem ist das Problem als Ganzes zu sehen. Wir leiden heute an einem Mangel an Organen für Allotransplantationen. Ich glaube, dass auch die Spendefreudigkeit – wenn ich das so nennen kann – nicht besonders gefördert wird, wenn wir negative Signale aussenden. Es ist wichtig, um den 600 wartenden Patienten helfen zu können, dass mehr Organe gespendet werden. Es gilt somit vor allem, keine falschen Signale auszusenden, damit die Angst vor dem Spenden auch genommen werden kann.

Der Sinn des Antrages der Minderheit II ist es also gar nicht, falsche Hoffnungen zu wecken, sondern keine falschen Signale auszusenden.

von Felten Margrith (G, BS): Ich beantrage ein umfassendes, generelles und absolutes Verbot der Xenotransplantation. Dieses Verbot beinhaltet ein Moratorium, d. h., es ist ein zeitlich befristetes Verbot, befristet bis zum Inkrafttreten des angekündigten Transplantationsmedizingesetzes.

Stimmen Sie meinem Antrag zu! Damit befinden Sie sich völlig im Einklang mit dem Europarat. Sie haben es gehört: Ende Januar 1999 hat die Parlamentarische Versammlung ein solches Verbot als Empfehlung ans Ministerkomitee verabschiedet. Der klinische Einsatz der Xenotransplantation könne wegen unkalkulierbaren Gesundheitsrisiken nicht verantwortet werden. Die 40 Mitgliedstaaten stimmten diesem befristeten Verbot praktisch einhellig zu. Mein Antrag geht weniger weit. Er beinhaltet ein extrem kurzes Moratorium, nämlich ein Moratorium von drei Jahren.

Dieser Europaratsbeschluss kommt nicht von ungefähr. In den letzten Jahren mehren sich Stimmen aus der Wissenschaft, die vor den enormen, unabsehbaren Risiken der Xenotransplantation warnen. Es sind vor allem Virologen und Virologen, die aufgrund des heutigen Wissensstands darlegen, dass es bisher keine Möglichkeit gibt, das Infektionsrisiko abzuschätzen, geschweige denn auszuschliessen. Dabei wird festgestellt, dass die Unterscheidung von Organen einerseits und Zellen bzw. Gewebe andererseits bezüglich Infektionsrisiko unhaltbar ist.

Nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das Risiko bei der Transplantation von Zellen und Gewebe kleiner ist als bei der Transplantation von tierischen Organen auf den Menschen. So auch der Bericht über die Technologiefolgenabschätzung des Wissenschaftsrates zur Xenotransplantation. Es ist ja völlig klar, da braucht man keine Professorin zu sein: In der Transplantationstechnik geht es immer um lebende Zellen, Gewebe und Organe.

Wie bereits mehrfach gesagt wurde, geht die Gefahr von tierischen Zellen aus, die nach einer Transplantation im menschlichen Körper zirkulieren. Viren, die bisher nur für Tiere gefährlich waren, können sich an das menschliche Immunsystem anpassen und schliesslich die Menschheit mit Tierseuchen bedrohen, gegen die es kein Heilmittel gibt. Der grösste Teil aller Viren ist unbekannt, deshalb nicht nachweisbar. Viren sind zudem extrem veränderbar, es entstehen dauernd Neukombinationen; sie können sich in den Zellen vermehren, aber auch lange Zeit inaktiv bleiben. Die Beispiele wurden genannt.

Wenn die in der Schweiz laufenden Experimente mit tierischen Zellen in die klinische Phase gebracht werden, ist dies gemäss Berichten aus der Wissenschaft schlicht fahrlässig. Es ist geradezu realitätsfremd, wenn nicht sogar naiv, die Bewilligungserteilung für klinische Versuche davon abhängig zu machen, dass ein Infektionsrisiko ausgeschlossen werden kann. Wer das kleine Einmaleins der Virologie kapiert hat, sieht ein, dass es schlicht unmöglich ist, ein solches Risiko auszuschliessen. Da sollte man die Fakten anerkennen und dazu stehen, dass nur ein klares Verbot jeglicher Übertragung tierischer Zellen, Gewebe und Organe auf den Menschen die Menschheit vor unermesslichem Leid schützen kann.

Wenn ich aber die Voten hier höre, z. B. das von Frau Egerszegi oder das von Herrn Deiss, dann bekomme ich den Eindruck, dass sie mehr Angst vor irgendwelchen Signalen aus dem Parlament haben als vor den wirklichen, effektiven Risiken,

die von dieser Technik ausgehen. Klinische Versuche können nicht verantwortet werden. Das ist klar und deutlich die Haltung des Europarates. Ich bitte Sie, die Bedeutung dieses Entscheides zur Kenntnis zu nehmen.

Als wichtiger Indikator dafür, dass ein Moratorium für jegliche Form der Xenotransplantation dringlich ist, kann die Tatsache angeführt werden, dass das Moratorium des Europarates auf eine Motion von Herrn Plattner (Mitglied des Ständerates) zurückgeht. Herr Plattner hatte auch die Federführung beim Bericht, der im Europarat breiteste Unterstützung fand. Herr Plattner, der mit solch feurigen Worten und mit Engagement gegen die Gen-Schutz-Initiative angetreten ist, der in der Abstimmungskampagne die Errungenschaften der Wissenschaft als wichtigsten Motor der Zivilisation anpries und dabei die Forschungsfreiheit als höchstes Grundrecht über alle anderen Rechte stellte, setzt sich nun für ein Moratorium im Bereich der Xenotransplantation ein, und zwar im umfassendsten Sinn.

Dieses Faktum ist Grund genug, meinem Antrag zuzustimmen.

Gonseth Ruth (G, BL): Ich nehme mit der Begründung meines Eventualantrages gleich auch für die Fraktion Stellung zu den verschiedenen Anträgen zu Artikel 18a.

Der Bundesrat sieht in Artikel 18a ein dreistufiges Vorgehen vor. Im Prinzip will er die Xenotransplantation in Absatz 1 verbieten. Dieses Verbot ist für uns Grüne richtig und wichtig. Leider wird dieses Verbot in den Absätzen 2 und 3 erheblich aufgeweicht. Dagegen wehren wir uns. Das ist verfrüht. Wir haben nichts gegen die Forschung, gegen die Virusforschung. Wir wollen diese nicht verbieten, aber sie soll nicht am Menschen gemacht werden.

In Absatz 2 soll das Verbot für klinische Versuche aufgehoben werden, und zwar ohne auf Gesetzesstufe definierte Auflagen. Allein die zuständige Bundesstelle wird für Bewilligungen zuständig sein. Da wird von uns also ein gerüttelt Mass an Gottvertrauen verlangt. Ich möchte mit meinem Eventualantrag wenigstens noch einige weitere Auflagen einführen. In Absatz 3 schafft der Bundesrat bereits die Voraussetzung für die klinische Zulassung, also für die routinemässige Verwendung der Xenotransplantation ohne nachherige neue Bewilligungspflicht. Beide Absätze bergen aus der Sicht der grünen Fraktion unakzeptable Risiken und Probleme.

In Absatz 2 wird nicht nur die Forschung an Zellen und Geweben in klinischen Versuchen ermöglicht, sondern auch die Übertragung ganzer Organe. Dabei ergeben sich über das grosse Risiko der Infektion hinaus noch zusätzliche Risiken und auch ethische Probleme. Es besteht die Gefahr der hyperakuten Abstossung des fremden Organs durch den Körper des Empfängers. Zuwenig weiss man auch über die verschiedenen Unverträglichkeiten in der Physiologie von Tier und Mensch. Auch hier ist der Forschungsbedarf sehr gross. Schliesslich sind auch die verwendeten genmanipulierten Tiere, welche unter sterilsten Bedingungen ein völlig artfremdes Leben fristen müssen, ein grosses Problem. Wir können der Genmanipulation von Tieren für die Xenotransplantation aus tierethischer Sicht nicht zustimmen. Tiere dürfen nicht einfach als genmanipulierte «Organlager» für die Transplantation verwendet werden.

In Absatz 3 sieht der Bundesrat die Zulassung für den routinemässigen Einsatz vor, unter der Bedingung, dass nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ein Infektionsrisiko für die Bevölkerung ausgeschlossen werden kann. Doch nach allem, was wir aus der Forschung wissen, was wir auch in der Botschaft lesen, was wir heute gehört haben, was wir in der Kommission gehört haben, wird es eben eine solche Gewissheit in den nächsten Jahren überhaupt nicht geben. Die grüne Fraktion unterstützt aus all diesen Überlegungen den Antrag von Felten. Er entspricht der Empfehlung des Europarates. Hier kann die Schweiz nun endlich auch eine Pionierrolle übernehmen und diesen Empfehlungen folgen.

Falls Sie den Antrag von Felten ablehnen, möchte ich Sie bitten, meinen Eventualantrag zu unterstützen.

Für die klinische Versuchsphase, Absatz 2, fordere ich zumindest zwei zusätzliche Auflagen, nämlich dass die Versu-

che eingehend ethisch geprüft werden, dass diese Prüfung festgehalten wird und auch später noch nachvollziehbar ist. Die Öffentlichkeit oder auch andere Forscher sind daran interessiert, zu wissen, wie solche ethischen Abwägungen gemacht werden. Ausserdem fordere ich, dass nach dem Stand von Wissenschaft und Technik für das Pflegepersonal und die Bevölkerung kein Infektionsrisiko besteht. Diese Auflage soll auch für die Versuchsphase unbedingt gelten.

Ich möchte die Zulassung für die klinische Routineanwendung, Absatz 3, streichen, weil diese im Moment jenseits aller Verantwortung liegen würde. Wir wissen: Die Latenzphase von Retroviren kann mehr als zehn Jahre dauern. Gefordert wird deshalb auch eine lebenslange Kontrolle der Transplantat-Empfänger. Auch die heute zur Verfügung stehenden Kapseln – das wurde gesagt – sind keineswegs sicher, auch hier besteht Forschungsbedarf. Frau Professor Mölling hat die in der Botschaft enthaltene Aussage, wonach solche Kapseln schon sicher seien, eben nicht bestätigt.

Aus all diesen Überlegungen macht dieser Absatz 3 heute – es geht ja nur um eine Übergangsregelung bis zur Inkraftsetzung des Transplantationsgesetzes – keinen Sinn, weil wir in dieser Zeit überhaupt nicht die Möglichkeit haben, aus Xenotransplantation eine sichere Routinetherapie zu machen.

Zum Antrag der Minderheit I (Goll): Das ist ein minimaler Antrag, der gerade nur das Verbot der versuchsweisen Übertragung von Organen fordert. Wir unterstützen diesen Antrag natürlich.

Schliesslich noch zum Antrag der Minderheit II (Deiss): Diesen Antrag lehnen wir kategorisch ab. Er ist nicht gerade logisch aufgebaut. Er sagt auch nicht, wer die Bewilligungsbehörde sein soll.

Dieser Antrag zeugt nicht gerade von der Weitsicht eines Bundesratskandidaten! Im Hinblick auf die Bundesratskandidatur hat er zwar in vielen Interviews immer wieder behauptet, er würde sich sehr eingehend mit einer Materie befassen, bevor er sich entscheide. Bei diesem Antrag hier muss ich aber sagen, dass er sich offenbar von der Interpharma hat unter Druck setzen lassen – diese hat uns alle sehr unter Druck gesetzt.

Herr Deiss hat einfach den von Interpharma vorgeschlagenen «Antrag» etwas modifiziert. Auch die neueste Empfehlung des Europarates hat er offenbar nicht zur Kenntnis genommen. Der Europarat hat diesen Entscheid immerhin nach eingehenden wissenschaftlichen Hearings gefällt – ich glaube, dass auch wir das ernst nehmen sollten.

Im Namen der grünen Fraktion möchte ich Sie bitten, den Antrag der Minderheit II auf jeden Fall abzulehnen.

Keller Christine (S, BS): Mit der Xenotransplantation kommt einmal mehr eine neue, noch vollkommen unerprobte und in keiner Art und Weise bewährte Technologie mit ungeheuerlichen Heilsversprechungen daher. Nicht zufällig hat der Vertreter der Novartis am Hearing der Kommission seine Ausführungen mit dem beschwörenden Hinweis auf die Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage bei menschlichen Spenderorganen begonnen.

Hier wird nun also kühn Hilfe in Form von Ersatzorganen für jedermann versprochen. Ein neues Geschäft wurde gewitert, und es wurde bereits kräftig investiert – Forschungsmilliarden, die an anderen Orten fehlen. Nicht zufällig fiel auch das sattnam bekannte Unwort vom Restrisiko, das – im Gegensatz zu den Gewinnen – natürlich die Gesellschaft zu tragen hat.

Das ganze Gefahren- und Konfliktpotential der Xenotransplantation zeigt sich verstärkt bei der Transplantation ganzer tierischer Organe. Gemäss der vorliegenden Studie betrifft dies sowohl die praktischen medizinischen Probleme wie auch das Infektionsrisiko. Bei diesem Risiko geht es nicht um eine theoretische Angstmache, sondern um durchaus reale und in diesem Ausmass nicht abschätzbare Bedrohungen.

Wenn Erreger die Artenbarriere überspringen, können neue Tier- und Menschenseuchen entstehen. Es ist nicht nötig, in diesem Zusammenhang noch an Aids und BSE zu erinnern. Die Virologin Karin Mölling hat am Hearing denn auch ausgeführt, dass Viren bei den immunsupprimierten Transplantat-

Empfängern an Virulenz dazugewinnen und sich auch besser vermehren können. Damit besteht die Gefahr der Infektion nicht nur für den Patienten oder die Patientin, sondern auch für Personal, Verwandte und letztlich die ganze Umwelt. Denn bekanntlich können Viren jahrzehntelange Latenzzeiten haben, und kein Patient, keine Patientin kann sein oder ihr Leben in Quarantäne verbringen.

Die Transplantation ganzer tierischer Organe manifestiert auch am deutlichsten die radikale Grenzüberschreitung zwischen Mensch und Tier, die mit der Xenotransplantation verbunden ist. Es offenbart sich dabei einmal mehr ein Machbarkeitsglaube, der von keinem Tabubruch zurückschreckt.

Für die Ethikerin Andrea Arz de Falco war am Hearing der Kommission denn auch klar, dass mit der Transplantation ganzer tierischer Organe eine neue Dimension der Medizinethik erreicht wird. Diese Technik erfordert, im Gegensatz zum alltäglichen Verzehr des Fleisches der Tiere, die spezielle Züchtung, artfremde Haltung und Tötung transgener Tiere.

Statt ein Herz für Tiere also ein Herz vom Tier, genauer gesagt vom Schwein. Diese weitere Instrumentalisierung von Tieren lässt sich wohl kaum noch mit der auch verfassungsrechtlich garantierten Würde der Kreatur vereinbaren. Die genannte Ethikerin kommt deshalb zum Schluss, dass ein vorläufiges Verbot der Übertragung von ganzen Organen aus verantwortungsethischer Sicht mehr als angezeigt sei. Genau dies ist der Sinn des Antrages der Minderheit Goll, den ich Sie im Namen der SP-Fraktion zu unterstützen bitte.

Zu erinnern ist nochmals an die beschränkte Geltungsdauer des vorliegenden Bundesbeschlusses. Alle Fachleute und die Botschaft stimmen überein, dass in den nächsten Jahren gerade in der Schweiz sicher noch keine klinischen Versuche mit tierischen Organen werden stattfinden können, im Gegensatz zu den Forschungen mit gentechnisch veränderten tierischen Zellen, die zum Teil heute schon durchgeführt werden. Es besteht daher keinerlei Notwendigkeit, bereits in diesem Bundesbeschluss in Artikel 18a Absatz 1 für die Verpflanzung ganzer tierischer Organe eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot vorzusehen.

Eine Erlaubnis für die Durchführung klinischer Versuche auf diesem Gebiet würde auf der anderen Seite eine Akzeptanz vorwegnehmen, in diese Richtung weiter zu investieren. Dies würde den notwendigen breiten gesellschaftlichen Diskurs über die Risikoabwägung und die ethische Vertretbarkeit dieser Technologie in höchst unguter Weise vorwegnehmen. Erst recht liesse sich eine derartige Regelung nicht mit der bereits mehrfach zitierten Empfehlung des Europarates vereinbaren.

Aus diesem Grund beantragt Ihnen die SP-Fraktion mit Nachdruck, der Minderheit I (Goll) zuzustimmen. Aus den gleichen Überlegungen lehnt sie den Antrag der Minderheit II (Deiss) ab. Er geht von einer grundsätzlichen Zulässigkeit und damit Akzeptanz der Xenotransplantation sowohl von Zellen und Geweben als auch von Organen aus. Damit, Herr Deiss, wird ein falsches Signal gegeben – und nicht mit dem Konzept des Bundesrates!

Ich bitte Sie daher namens der SP-Fraktion, diese Weichenstellung und den Antrag der Minderheit II (Deiss) abzulehnen, hingegen dem Antrag der Minderheit I (Goll) zuzustimmen.

Bortoluzzi Toni (V, ZH): Die Transplantationsmedizin hat sich in den vergangenen Jahren unglaublich entwickelt. Diese Entwicklung geht weiter; ich meine, sie sei nicht aufzuhalten. Ob man darüber besonders begeistert ist oder nicht, die Entwicklung macht nicht halt. Darum scheint mir auch das totale Verbot, wie es Frau von Felten will, verfehlt zu sein.

Wenn wir nun hier über den Artikel 18a sprechen und die vorliegenden Varianten ansehen, geht es ja vor allem auch um eine Willensäusserung: Wollen wir zum Ausdruck bringen, dass wir als Gesetzgeber die Technik und Wissenschaft im Bereich der Xenotransplantation mit Auflagen belegt arbeiten lassen? Oder aber, wie es der Bundesrat eher will, wollen wir ein Verbot mit Ausnahmeregelungen aussprechen und damit

eben doch zum Ausdruck bringen: Lieber wäre uns eigentlich, ihr würdet die Finger davon lassen!

Mir scheint, hierin liege der Unterschied, auch wenn es aufgrund der Formulierung im Gesetz in der praktischen Anwendung kaum allzu grosse Unterschiede geben würde, weil mit der Xenotransplantation immer eine Bewilligung verbunden ist. Es ist klar, dass die damit zusammenhängende politische Absichtserklärung von Bedeutung ist: Als politische Aussage erzielt ein Verbot mit Ausnahmen eine andere Wirkung als eine mit noch so einschneidenden Auflagen verbundene Bewilligungspflicht.

Die SVP-Fraktion unterstützt grossmehrheitlich den Antrag der Minderheit II, weil wir überzeugt sind, dass in diesem Bereich, bei allen Vorbehalten, die angebracht und auch verständlich sind, eine gut kontrollierte und behördlicherseits positiv begleitete Entwicklung der Sache besser gerecht wird als der Weg, den der Bundesrat vorschlägt. Auch ein Verbot mit Ausnahmen ist nicht in der Lage, die letzten Risiken ganz zu beseitigen. Darüber muss man sich klar sein.

Es geht darum, wie wir der rasanten Entwicklung in der Medizin die notwendigen gesetzlichen Leitplanken geben. Ich glaube, hierzu ist der Antrag der Minderheit II zukunftsweisend. Ich bin überzeugt, dass wir mit dem von der Minderheit II vorgeschlagenen Wortlaut unserem gesundheitspolitischen Auftrag – darum geht es ja letztlich – insgesamt besser gerecht werden.

Wenn sich nun vorher verschiedene Votantinnen zur Empfehlung des Europarates geäussert haben – sie wurde ja hier im Saal verteilt –, dann denke ich, muss man in diesem Zusammenhang auch wissen, dass diese Empfehlung von niemand anderem als von Ständerat Plattner als Mitglied der Schweizer Parlamentarierdelegation beim Europarat geschrieben wurde. Damit dürfte einiges klar sein, und der Kreis schliesst sich, warum eine solche Erklärung zustande gekommen ist. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der Minderheit II (Deiss) zuzustimmen.

Hochreutener Norbert (C, BE): Die CVP-Fraktion lehnt den Antrag der Kommissionsmehrheit sowie den Antrag von Felten, den Antrag der Minderheit I (Goll) und den Eventualantrag Gonseth mehrheitlich ab und befürwortet den Minderheitsantrag II (Deiss).

Wie etwa bei der Gentechnologie sind wir auch bei der Xenotransplantation gegen ein Verbot, jedoch für eine strenge Bewilligungspflicht mit strengen Auflagen und Kriterien. Im Nationalrat haben wir – das habe ich schon gesagt – bereits dreimal ein Verbot oder Moratorium klar abgelehnt. Wieso sollen wir die Meinung jetzt plötzlich ändern?

Noch wichtiger ist aber, dass das Schweizervolk sich bei der Abstimmung über die Gen-Schutz-Initiative gegen ein grundsätzliches Verbot entschieden hat. Dieser Ansatz sollte auch für den heutigen Entscheid wegleitend sein. Durch einen formellen Ausschluss jeglichen Infektionsrisikos, durch ein faktisches Verbot, gemäss dem Willen von Bundesrat und Kommissionsmehrheit, würden auch klinische Studien in der Schweiz praktisch ausgeschlossen. Bei einem solchen Verbot würde man eine wichtige, grundlegende Tatsache vergessen: Jede medizinische Forschung, jede Forschung überhaupt, muss nach einer Abwägung von Risiko und Nutzen beurteilt werden. Herr Deiss hat ausführlich dargelegt, dass der erwartete Nutzen für den Menschen höher zu gewichten ist als das Gefahrenpotential. Die Forschung hat hier Fortschritte gemacht.

Setzen wir heute ein Signal für eine streng kontrollierte Forschung, für die Möglichkeit, weiterhin zu forschen.

Egerszegi Christine (R, AG): Ich habe Ihnen bereits beim Eintreten gesagt, dass die freisinnig-demokratische Fraktion einstimmig den Antrag der Minderheit II, vertreten durch Herrn Deiss, unterstützen will. Wenn ich mich hier nochmals äussere, dann einfach deshalb, weil Dinge gesagt worden sind, die ich nicht so stehen lassen kann.

Wir haben in der SGK gegen den Willen vieler ein Hearing verlangt, weil wir wissen, dass die Forschung auf diesem Gebiet läuft und wir hier keine Türen zuschlagen sollten, die

eben offenbleiben müssen, damit Risiken erforscht werden können. Zum Hearing wurden Paul Herrling, Forschungschef der Novartis, Andrea Arz de Falco, Präsidentin der Ethikkommission, Bärbel Hüsing, Projektleiterin der Studie «Technologiefolgenabschätzung der Xenotransplantation», und Frau Professor Karin Mölling, Virologin, eingeladen.

Das Fazit des Hearings ist durchwegs bei allen vier Teilnehmern und Teilnehmerinnen folgendes: Die Xenotransplantation von Zellen und Geweben befindet sich zurzeit im Stadium klinischer Studien. Evaluiert wird bei Patienten mit Parkinsonkrankheit, Diabetes, Krebs und in der Schmerzbehandlung. Kommt dazu, dass sich die Transplantation von tierischen Organen noch in der vorklinischen Phase befindet. Es wurde durchwegs gesagt, hier brauche es noch intensive Abklärungen des Infektionsrisikos bekannter Viren und Retroviren. Deshalb muss man hier weiterforschen können, gerade um das Infektionsrisiko auszuschalten. Der Antrag der Minderheit II ist in dieser Beziehung sogar restriktiver als der Antrag des Bundesrates.

Es kam ebenso bei allen vier Hearing-Teilnehmern zum Ausdruck, dass diese Forschung in keinem Land mit einem generellen Verbot belegt ist. Man kann schon sagen, das sei ein vorübergehendes Verbot, ein befristetes Verbot, aber gerade jene, die heute sagen, es sei nur befristet, werden alles daran setzen, dass dieses Verbot nachher weiter gilt. Deshalb setzen wir uns für eine strenge Bewilligungspflicht ein, aber nicht für ein generelles Verbot.

Es wurde ebenfalls klar – auch von seiten der Präsidentin der Ethikkommission –, dass aus ethischer Sicht keine absoluten Vorbehalte gegen eine Xenotransplantation gegeben sind. Es kann sich also nicht um eine generelle Instrumentalisierung der Tiere handeln, wie das Vorrednerin Christine Keller gesagt hat.

Ich bitte Sie im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion noch einmal, den Antrag der Minderheit II zu unterstützen.

Dormann Rosmarie (C, LU), Berichterstatterin: Artikel 18a gemäss der Fassung des Bundesrates bzw. der Mehrheit der Kommission enthält ein vorläufiges, befristetes Verbot der Xenotransplantation für eine Zeit von etwa drei Jahren. Der Bundesbeschluss ist bis Ende 2005 befristet; bis zu diesem Zeitpunkt muss das Ausführungsgesetz zur Transplantationsmedizin in Kraft gesetzt sein.

Es handelt sich aber um kein absolutes Verbot, sondern um ein Verbot mit Ausnahmen. Der Bundesrat stützt sich dabei nicht nur auf die verschiedenen Vorstösse aus dem Parlament, sondern berücksichtigt auch die Regelungen im Bereich der Xenotransplantation im europäischen Umfeld. Die Weltgesundheitsorganisation hält z. B. ebenfalls fest, dass die Xenotransplantation das Risiko beinhalte, bekannte oder unbekannte infektiöse Erreger tierischen Ursprungs auf den Menschen zu übertragen. Die Xenotransplantation habe einerseits das Potential, dem Menschen von grossem Nutzen zu sein, andererseits könne sie ihm aber auch schaden. Gemäss den heutigen Forschungsergebnissen hat man heute noch keine vollständigen Erkenntnisse aller potentiell infektiösen Erreger. Folglich kann nicht mit einer vollständigen Eliminierung des Risikos für den Empfänger oder die Empfängerin und die Bevölkerung ganz allgemein gerechnet werden. Gemäss dem Entwurf des Bundesrates sollen ausnahmsweise tierische Organe, Gewebe und Zellen im Rahmen eines klinischen Versuches auf den Menschen übertragen werden dürfen, wenn die zuständige Bundesstelle dafür eine Bewilligung erteilt. Ein klinischer Versuch ist ein Vorgehen, das darauf abzielt, eine neue Standardbehandlung zu gewinnen. Bei Standardbehandlungen sind die Folgen der angewandten Behandlungsweisen genügend abschätzbar.

Die zweite Ausnahme betrifft die Übertragung bestimmter tierischer Zellen und Gewebe auf den Menschen, wenn nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ein Infektionsrisiko für die Bevölkerung ausgeschlossen werden kann, wenn sich zudem der therapeutische Nutzen nachweisen lässt und die entsprechende Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheit vorliegt.

Die Mehrheit der Kommission hat der Fassung des Bundesrates zugestimmt – Verbot mit Ausnahmen –, da gemäss heutigem Wissensstand der Nutzen der Xenotransplantation für den Patienten und die Patientin noch zu gering ist.

Die Minderheit I (Goll) unterstützt die Fassung des Bundesrates im Grundsatz, will aber auch bei den klinischen Versuchen nur die Übertragung tierischer Zellen und Gewebe zulassen, nicht aber die Transplantation von tierischen Organen auf den Menschen.

In der Tat geht aus der Technologiefolgenabschätzung hervor, dass es in bezug auf das Infektionsrisiko Unterschiede zwischen der Übertragung tierischer Organe einerseits und der Übertragung tierischer Zellen und Gewebe andererseits gibt. Weder von der Chemie noch von der Forschung wird in Aussicht gestellt, dass in den nächsten drei Jahren tierische Organe auf den Menschen übertragen werden können.

Doch mit einem generellen Verbot der Organtransplantation auch im Rahmen klinischer Versuche gibt man ein falsches politisches Signal. Während der Dauer des in Aussicht gestellten Bundesbeschlusses wird in der Tat kaum ein tierisches Organ auf den Menschen übertragen werden, auch nicht im Rahmen eines klinischen Versuches. Deshalb hat die Kommission den Antrag Goll mit 18 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Beim Antrag der Minderheit II (Deiss) handelt es sich um eine politische Frage. Diese Minderheit gibt der Frage der Xenotransplantation eine andere politische Ausrichtung, sie verbietet nicht, sondern erlaubt restriktiv. Sie macht aber – was gefährlich ist – keinen Unterschied zwischen klinischen Versuchen und Standardbehandlungen. Von einzelnen Befürwortern dieses Antrages wird unterstellt, dass in der Fassung des Bundesrates durch das Verbot der Xenotransplantation mit Ausnahmen ein falsches Signal gegeben würde, nämlich jenes, dass die Xenotransplantation nicht nur nicht erlaubt, sondern auch noch nicht erwünscht sei. Ein politisches Signal ist massgebend, wenn man an die Bürgernähe, die von gewissen Parteien immer gefordert wird, denkt. Der Bundesrat hat die grossen Ängste im Bereich der Xenotransplantation ganz klar wahrgenommen, und um diese Ängste – ich denke etwa an die Ängste in den Bereichen Aids, BSE – wahrzunehmen, hat er dieses Verbot mit Ausnahmen vorgeschlagen.

Die Forschung aber wird in keiner Weise eingeschränkt – ich habe eingangs erwähnt, dass zwei Ausnahmen, vor allem im Bereich der Forschung, zugelassen sind. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass dieser Bundesbeschluss drei bis vier Jahre gelten soll; bis dahin wüssten wir vielleicht auch eher, was die Kostenfolge für Xenotransplantation überhaupt bedeutet.

Es ist bereits erwähnt worden, dass die Parlamentarische Versammlung des Europarates vor wenigen Tagen einen einstimmigen Antrag an den Ministerrat gefasst hat, Xenotransplantation für die Dauer von etwa drei bis fünf Jahren auch im Bereich der klinischen Versuche zu verbieten, ein Moratorium zu schaffen, weil der medizinische Nutzen nicht ausgewiesen ist.

Frau von Felten stellt den Antrag, die Xenotransplantation ganz zu verbieten. Das kommt ihrer wiederholten Forderung nach einem Moratorium gleich. Dieser Antrag lag in der Kommission auch vor, wurde allerdings von einem anderen Mitglied gestellt. Er wurde dann zugunsten des Antrages der Minderheit I (Goll) zurückgezogen. Im Unterschied zum bundesrätlichen Vorschlag will Frau von Felten im Bereich der Xenotransplantation alles, inklusive die klinische Forschung und die klinische Anwendung, verbieten. Ihr Antrag kommt nahe an den vor wenigen Tagen im Europarat gestellten Antrag heran, ein Moratorium auch für klinische Versuche zu schaffen.

Das Verbot der Xenotransplantation – wie es von Frau von Felten verlangt wird – soll aber nach Meinung des Bundesrates wie der Kommission nicht absolut gelten. Ausnahmsweise sollen tierische Organe, Gewebe und Zellen im Rahmen eines klinischen Versuches auf den Menschen übertragen werden dürfen, wenn die zuständige Bundesstelle dafür eine Bewilligung erteilt. Zur Erteilung der Bewilligung muss der therapeutische Nutzen nebst der Sicherheit nachgewie-

sen werden bzw. ein positives Verhältnis von Nutzen und Schaden aufgezeigt werden können. Es muss sich bei diesem klinischen Versuch um einen Heilversuch handeln, d. h. um einen Versuch, der dazu geeignet und bestimmt ist, die Gesundheit der Patientin und des Patienten unmittelbar zu fördern. Für rein wissenschaftliche Experimente, die die Gesundheit der Patientin oder des Patienten nicht fördern, soll keine Bewilligung erteilt werden. Jeder klinische Versuch soll einzeln beurteilt und bewilligt werden. Eine Bewilligung wird somit immer nur für ein konkretes Projekt erteilt. Dies soll mit der Forderung «im Rahmen eines klinischen Versuchs» zum Ausdruck kommen.

Da der Antrag von Felten in der Kommission zugunsten des Antrages Goll – dem vorliegenden Antrag der Minderheit I – zurückgezogen und dieser mit 18 zu 6 Stimmen abgelehnt worden ist, gehe ich davon aus, dass ein totales Verbot der Xenotransplantation in der Kommission abgelehnt worden wäre.

Ein Antrag mit fast gleichem Wortlaut wie der Eventualantrag Gonseth lag auch in der Kommission vor. Er wurde dort mit Stichentscheid des Präsidenten zugunsten des jetzt als Antrag der Minderheit I vorliegenden Antrages abgelehnt. Frau Gonseth stellt ihren Antrag als Eventualantrag, falls der Antrag von Felten abgelehnt wird. Der Eventualantrag Gonseth geht weniger weit als der Antrag von Felten; er würde klinische Versuche unter Bewilligungspflicht zulassen, wenn eine ethische Güterabwägung zu dessen Gunsten ausfiele und wenn ein Infektionsrisiko nach dem Stand von Wissenschaft und Technik für das Pflegepersonal und die Bevölkerung ausgeschlossen werden könnte.

Es ist zu erwähnen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung, wie sie der Bundesrat vorsieht, restriktiver und strenger als die heutige Regelung ausfallen. Auch der Bundesrat setzt voraus, dass ein therapeutischer Nutzen und die Sicherheit in bezug auf das Infektionsrisiko nachgewiesen werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass unter diesem Infektionsrisiko jegliches Risiko eingeschlossen sein muss, nämlich auch jenes der Übertragung einer Infektion auf das Pflegepersonal und die Bevölkerung. Der Bundesrat würde ja geradezu seine Verantwortung nicht wahrnehmen, wenn unter dem Aspekt des Sicherheitsrisikos eine mögliche Epidemie in der Bevölkerung nicht ausgeschlossen wäre.

Ich muss Ihnen nach den Beratungen in der Kommission den Antrag stellen, auch den Eventualantrag Gonseth abzulehnen.

In der Tat ist der bundesrätliche Entwurf zum neuen Artikel 18a restriktiver und enger als die geltende Regelung. Es ist ein Verbot mit Ausnahmen, mit Erlaubnisvorbehalt. Nach diesem Konzept ist der bundesrätliche Vorschlag aufgebaut. Er entspricht einem sehr vorsichtigen und schrittweisen Vorgehen im Bereich der Xenotransplantation. Er geht aber weniger weit als der Antrag im Europarat, die klinischen Versuche vorläufig zu verbieten.

Ich fasse zusammen: Der Antrag der Minderheit I (Goll) wurde in der Kommission mit 18 zu 6 Stimmen abgelehnt, jener der Minderheit II (Deiss) mit 13 zu 11 Stimmen. Der Antrag von Felten war in der Kommission von einem anderen Mitglied gestellt und zurückgezogen worden. Der Eventualantrag Gonseth unterlag mit Stichentscheid des Präsidenten zugunsten eines Antrages, welcher dem Antrag der Minderheit I (Goll) entspricht.

Ich bitte Sie namens der Mehrheit der Kommission, in Artikel 18a dem Bundesrat zu folgen und beide Minderheitsanträge wie auch den Antrag von Felten und den Eventualantrag Gonseth abzulehnen.

Cavalli Franco (S, TI), rapporteur: Madame Gonseth, vous avez dit que j'avais affirmé que l'emploi de cellules pouvait se faire sans danger. Ce n'est pas vrai! Je répète encore fois – ce sont exactement les termes que j'ai employés – qu'avec l'emploi de cellules le danger peut de façon réaliste être minimisé, sous certaines conditions peut-être même aboli. J'en viens maintenant au problème central de cette discussion. Nous avons affaire à un problème sérieux, car on parle quand même de la création possible de nouvelles variétés de

virus, comme cela a été le cas avec le sida. Alors, je ne pense pas que l'on puisse décider sur une chose aussi sérieuse en se basant sur des principes de spots publicitaires, par exemple en disant qu'il faut donner un signal dans la bonne ou dans la mauvaise direction. Soyons donc sérieux quand on parle de choses sérieuses!

Ne prenez pas, je vous en prie, une décision basée seulement sur des préjugés idéologiques. Prenez des décisions fondées sur la réalité actuelle de la science! Ne répétez pas – je m'adresse à la droite du Parlement – la même faute que vous aviez déjà commise une fois au moins pendant cette législature, quand on discutait de l'application des antibiotiques en agriculture! A ce moment-là, vous aviez dit: «Il ne faut pas donner le mauvais signal. Il faut s'opposer à toute réglementation.» Quelques mois plus tard, les faits scientifiques étaient si clairs que nous avons accepté «stillschweigend» ce que nous avons rejeté auparavant. Alors, quels sont les arguments à l'appui de la proposition de minorité II (Deiss)?

On nous dit qu'il faut partir du principe de l'autorisation, et non, comme le prévoit le projet du Conseil fédéral, du principe de l'interdiction avec des dérogations claires et précises pour ne pas avoir un «Sonderfall Schweiz». C'est exactement le contraire qui est vrai. En Grande-Bretagne, on a décidé de ne pas discuter les requêtes présentées dans ce domaine. Cela signifie qu'il y a un moratoire de fait, pour le moment. On vous a répété beaucoup de fois ce matin quelle a été la décision prise par le Conseil de l'Europe, mais il est presque sûr que finalement le Comité des ministres proposera une solution très semblable à celle du Conseil fédéral. Je parlerai après de la situation particulière de la France.

La deuxième raison qu'on nous donne est de ne pas mettre en danger le «Forschungsplatz Schweiz». Mme Egerszegi a basé toute son argumentation sur un très long développement à propos d'un essai clinique actuellement en cours chez des patients cancéreux, traités avec des cellules de singe modifiées par génie génétique.

Madame Egerszegi, ou bien vous avez mal écouté vos conseillers, ou bien ils vous ont trompée. Je connais très exactement cet essai. Vous avez cité cinq cliniques qui y participent et vous avez oublié la sixième: c'est la Division d'oncologie que je dirige. Je précise que cet essai-là n'a strictement rien à voir avec la xénotransplantation, parce que les cellules de singe qu'on injecte sont immunogènes et sont immédiatement détruites par le corps humain, ce n'est donc même pas un implant, ça n'a rien à voir avec le problème dont on discute aujourd'hui. Est-ce que vous pensez, Madame Egerszegi, que je pourrais être pour la solution du Conseil fédéral si celui-ci interdisait un essai que je suis en train de faire? Il faut quand même être sérieux quand on discute des choses!

Cet exemple vous démontre très bien comment l'idéologie et les préjugés peuvent fausser la vision de la réalité. Je défie quiconque dans cette salle de me démontrer que la solution du Conseil fédéral est pernicieuse pour le «Forschungsplatz Schweiz». J'ose même dire que c'est la proposition de la minorité II (Deiss) qui est la moins favorable, dans la réalité mais pas dans la théorie, à la recherche sérieuse. Pourquoi? Parce que la proposition de minorité II ne fait pas de différence fondamentale entre la phase expérimentale d'un traitement et le moment où le traitement devient standard ou utile. C'est une chose très importante, ce n'est pas une discussion académique.

Pourquoi cette distinction est-elle fondamentale? Parce que la législation pertinente dans cette situation est différente; la responsabilité civile est différente; le mode d'autorisation est différent; le degré d'information qu'il faut donner au patient est différent, etc. Si on ne fait pas clairement cette distinction, on met la recherche en danger. Ne pas faire cette distinction dans une telle situation, c'est une chose non seulement éthiquement inacceptable, mais aussi scientifiquement dangereuse, parce qu'on transforme en traitement de routine une chose qui en est encore à la phase expérimentale. Qui plus est, n'oubliez pas que les traitements standard doivent être payés par les caisses-maladie. Les traitements expérimentaux doivent être payés par les gens qui acceptent de subir des expérimentations. Alors, si on ne fait pas cette distinc-

tion, on entre aussi dans une situation qui pourrait contribuer encore davantage à l'explosion des coûts, du fait des traitements qui ne sont pas encore vérifiés par la science.

Vous voyez très bien, Mesdames et Messieurs, que si l'on veut être sérieux, si l'on veut être prudent, si l'on veut être scientifiquement «up to date», comme on dit, la seule solution valable aujourd'hui est celle du Conseil fédéral.

Dreifuss Ruth, présidente de la Confédération: Il y a peu à ajouter à ce stade de la discussion, et j'essaierai d'être brève. Je suis cependant étonnée que plusieurs des partisans de la minorité II aient considéré, ou laissé entendre que le projet du Conseil fédéral était identique à un projet de moratoire. Il n'en est absolument rien, et vous le savez très bien, et je m'étonne! Je m'étonne qu'après toutes les discussions qui ont eu lieu en commission, on vienne dire ici qu'un système, qui est un système d'interdiction de principe avec des possibilités de dérogation, soit un moratoire. Je considère que c'est vraiment à la limite du «fairness» dans une discussion que de l'affirmer.

Monsieur Deiss, vous le savez très bien, je me suis opposée au moratoire: je m'y suis opposée dans le débat relatif à l'article constitutionnel sur la médecine de la transplantation; je me suis opposée au moratoire dans les discussions portant sur l'arrêté fédéral dont nous discutons aujourd'hui. Car je considère qu'un moratoire absolu est une mesure qui pourrait être inspirée par la volonté d'être absolument précautionneux, mais qui bloquerait en Suisse des possibilités d'évolution de la science et de thérapies futures. C'est exactement le contraire que nous vous proposons: c'est de pouvoir permettre l'application, dans le domaine de la recherche clinique et dans le domaine thérapeutique, si les garanties sont effectivement là, si les conditions sont réalisées, pour entrer, prudemment, dans le domaine de la xénotransplantation. Et toute autre affirmation est malhonnête.

Nous proposons un système que j'ai déjà eu l'occasion d'évoquer tout à l'heure dans le débat d'entrée en matière. C'est un système extrêmement nuancé et tenant compte des différents besoins et risques. Dans le domaine de l'expérimentation clinique, nous voulons un système qui puisse rester souple et s'adapter éventuellement aux progrès qui sont faits dans ce domaine. C'est la raison pour laquelle nous ne fixons pas dans la loi les critères, mais c'est pour cela que nous instituons le système d'autorisation donnée par le service fédéral. Nous le faisons aussi parce que toute autorisation de recherche clinique sur l'homme, ou sur la femme, doit être soumise à toute une série d'autres conditions et qu'un ensemble, y compris des éléments éthiques, doit pouvoir être pris en considération. C'est la raison pour laquelle nous ne disons pas quels sont exactement les critères pour de telles autorisations. Car nous voulons pouvoir accompagner les progrès de la recherche scientifique dans ce domaine.

Sur ce plan-là, je m'étonne que la proposition de minorité II soit présentée comme quelque chose de plus favorable à la recherche. C'est le contraire qui est vrai, puisque l'on demande, pour qu'une autorisation puisse être donnée dans le domaine de l'expérimentation clinique, que tout risque d'infection pour la population soit exclu. Je dois dire à ceux qui soutiennent cette proposition que nous ne pourrions autoriser aucune des recherches dans le domaine de la xénotransplantation qui se font actuellement dans notre pays. Nous devrions retirer l'autorisation que nous avons donnée au professeur Aebischer. Nous ne pouvons actuellement, dans aucun domaine, dire que tout risque d'infection pour la population est exclu. La proposition de minorité II serait un coup d'arrêt à la recherche, à l'expérimentation clinique dans le pays, un coup d'arrêt qui peut être mortel pour des équipes de chercheurs et pour la place de la Suisse dans la recherche biomédicale. Je ne comprends pas – mais j'ai une petite explication sur laquelle je reviendrai tout à l'heure – comment on peut faire une telle proposition. En même temps, c'est le seul critère. Il suffit, si je puis dire, puisque c'est irréalisable, de parler du risque d'infection pour la population. Les autres risques, eux, n'entrent-ils pas en ligne de compte? Je parlais tout à l'heure de la suppression immunologique qui serait né-

cessaire et qui pourrait provoquer des cancers. Non, de cela on ne parle pas, ce n'est pas un critère!

J'en viens à l'explication, parce que c'est sur ce plan-là que je me demande comment on peut formuler une proposition aussi négative pour la place scientifique suisse. C'est là que je me demande pourquoi des gens sérieux, des gens qui veulent promouvoir la recherche peuvent formuler une telle proposition. Je crains d'avoir une explication: il y a un mot qui déplaît à l'industrie pharmaceutique suisse, et ce mot c'est «interdit». Parce que ce mot leur déplaît, pas la chose, pas le mécanisme, pas l'accompagnement par l'administration, mais ce mot seul, parce qu'ils craignent que ce mot soit comme un drapeau pour ceux qui veulent être précautionneux, il y a des gens dans ce Conseil qui font une proposition qui, fondamentalement, nous obligerait à refuser toute recherche sur la xénotransplantation dans ce pays.

Il est indigne d'un Parlement de se laisser dicter un mot par une industrie, lorsque celle-ci sait que nous voulons l'accompagner dans les progrès qui peuvent être faits en matière de recherche scientifique. Je vous en conjure, ne soutenez pas la proposition de minorité II, parce qu'elle signifie un coup d'arrêt à la recherche, et cela pour une raison que je me permets de qualifier – je ne dirai pas d'idéologique – mais une raison de vocabulaire.

Deuxième critique concernant la proposition de minorité II: celle-ci considère qu'il est important de préciser que nous pourrions, dans le cours des trois ou quatre prochaines années, également envisager des traitements médicaux à base de transplantations d'organes d'origine animale. D'un côté, on peut le mettre, pourquoi pas? Cela ne se fera pas, parce que les dangers dans ce domaine sont tellement grands et tellement incontrôlés qu'il n'y aura pas, dans les prochaines années, de transplantations d'organes d'origine animale. Mais est-ce que vous voulez donner ce signe mensonger qu'il pourrait y avoir, au cours des prochaines années, des transplantations d'organes d'origine animale sur l'être humain? Est-ce que vous voulez encourager les personnes à y croire? Quelqu'un a dit tout à l'heure à la tribune qu'il faut donner un signal qui encourage les donneurs. Comment peut-on tenir un tel raisonnement? Comment peut-on encourager les donneurs d'organes en faisant croire qu'on aura des organes d'origine animale à transplanter à court terme? C'est bien sûr le contraire qui est vrai. Même si on veut écrire quelque chose qui ne correspond à aucune réalité, ce n'est pas cela qui me fait monter à la tribune avec plus d'émotion que d'habitude. De l'autre côté, il va sans dire que si je vous demande de rejeter la proposition de minorité II, le Conseil fédéral vous demande avec autant d'insistance de rejeter la proposition de minorité I. Nous pensons en effet que, dans ce domaine, il ne faut pas claquer la porte à des possibilités de développement pas à pas, sur le plan clinique, par exemple dans un milieu confiné, avec toutes les choses dures qui peuvent se passer lorsqu'on est tout au début d'une évolution médicale, mais qui peuvent peut-être être faites avec l'accord du patient et avec toutes les précautions nécessaires. C'est justement pour pouvoir ouvrir cette petite porte que nous considérons que la proposition de minorité I devrait être rejetée.

Il est clair que nous nous opposons avec une conviction totale à la proposition von Felten. Il s'agit du moratoire. C'est là qu'il est, et non pas dans le projet du Conseil fédéral, et cela signifierait nous mettre un bâillon pour empêcher la recherche de se poursuivre. Cela n'est pas absurde. Je ne dirai pas que ce que l'Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe décide est absurde, mais je crois que pour la Suisse, pour l'importance des recherches qui sont faites en Suisse, dans l'espoir que cette voie puisse effectivement mener quelque part, il ne faut pas aller aussi loin.

Je m'oppose également à la proposition subsidiaire Gonseth. Encore une fois, je crois qu'il faut vraiment que vous compreniez que nous sommes à un point essentiel de la discussion et que la minorité II doit être rejetée. Comprenez que lorsqu'on dit qu'une recherche clinique ne peut se faire que si tout risque d'infection pour la population est exclu, cela signifie en particulier que les recherches cliniques dans lesquelles on sait où se nichent les risques d'infection ne peu-

vent pas être faites. Cela serait vraiment un autogoal d'une dimension particulièrement dramatique, et il est d'autant plus étonnant que cet autogoal ait été provoqué par ce que j'appelle un mouvement de mauvaise humeur, et j'irai même jusqu'à dire l'arrogance d'une branche économique qui entend nous dicter quels mots nous avons le droit d'utiliser.

Präsidentin: Die folgende Abstimmung gilt auch für Artikel 20.

Erste, namentliche Eventualabstimmung

Premier vote préliminaire, nominatif

(Ref.: 2824)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Ammann Schoch, Antille, Baader, Baumann Alexander, Beck, Béguelin, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Cavalli, Columberg, Comby, David, Debons, Deiss, Dettling, Donati, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Epiney, Eymann, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Frey Claude, Friderici, Giezendanner, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Jutzet, Kalbermatten, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leu, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maurer, Maury Pasquier, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Roth, Ruckstuhl, Rychen, Schenk, Scheurer, Schmid Odilo, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Stucky, Suter, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, von Allmen, Waber, Weyeneth, Widrig, Wyss, Zwygart (108)

Für den Antrag der Minderheit I stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité I:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bühlmann, Chiffelle, Dormann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Geiser, Genner, Goll, Gonseth, Grobet, Günter, Gysin Remo, Haring Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Keller Christine, Kuhn, Leemann, Leuenberger, Meier Hans, Müller-Hemmi, Ostermann, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Teuscher, Tschäppät, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zapfl, Zbinden, Ziegler (49)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Berberat, Borel, Rennwald (3)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Bangerter, Baumberger, Blocher, Bonny, Burgener, Carobbio, Christen, de Dardel, Durrer, Eberhard, Ehrler, Engler, Fehr Hans, Frey Walter, Fritschi, Gadiant, Gross Andreas, Gross Jost, Loeb, Maspoli, Meyer Theo, Pini, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Ruf, Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmid Samuel, Steinegger, Steinemann, Thanei, Vermot, Vollmer, Weigelt, Wiederkehr, Wittenwiler (39)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 118 Stimmen
Für den Antrag von Felten 38 Stimmen

Dritte Eventualabstimmung – Troisième vote préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 117 Stimmen
Für den Eventualantrag Gonseth 42 Stimmen

Definitive, namentliche Abstimmung
Vote définitif, nominatif
 (Ref.: 2827)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Ammann Schoch, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Beck, Béguelin, Berberat, Blaser, Borel, Bühlmann, Cavalli, Chiffelle, Comby, Debons, Donati, Dormann, Dünki, Dupraz, Eggly, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Florio, Geiser, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Keller Rudolf, Kuhn, Lachat, Lauper, Leemann, Leuenberger, Lötscher, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Röth, Ruffy, Rychen, Scheurer, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Steffen, Strahm, Stump, Teuschler, Tschäppät, Tschopp, Vogel, von Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Widmer, Zbinden, Ziegler, Zwygart (88)

Für den Antrag der Minderheit II stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité II:

Antille, Baader, Baumann Alexander, Bezzola, Binder, Bircher, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühner, Cavadini Adriano, Columberg, David, Deiss, Dettling, Dreher, Ducrot, Egerszegi, Engelberger, Epiney, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Friderici, Giezendanner, Grossenbacher, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Kofmel, Kühne, Kunz, Langenberger, Leu, Maitre, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ruckstuhl, Schenk, Schmiel Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Steiner, Stucky, Suter, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zapf (75)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Bangerter, Baumberger, Blocher, Bonny, Burgener, Carobbio, Christen, de Dardel, Durrer, Eberhard, Ehrlar, Engler, Fehr Hans, Frey Walter, Fritschi, Gadiant, Gross Andreas, Gross Jost, Loeb, Maspoli, Meyer Theo, Pini, Ratti, Rechsteiner Paul, Ruf, Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmid Samuel, Steinemann, Thanei, Vermot, Vollmer, Weigelt, Wiederkehr (36)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
 Heberlein (1)

Art. 19

Antrag der Kommission

.... nach Artikel 18 oder 18a ausübt, muss

Art. 19

Proposition de la commission

.... des articles 18 ou 18a doit

Angenommen – Adopté

Art. 20 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 20 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 20 Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit I

(Goll, Baumann Stephanie, Dormann, Gonseth, Keller Christine)

.... bei der Übertragung von tierischen Geweben und Zellen auf den

Minderheit II

(Gonseth, Baumann Stephanie, Cavalli, Fasel, Goll, Hafner Ursula, Gross Jost, Keller Christine)

....

a. regelmässig und langfristig medizinisch zu untersuchen und dazu im voraus deren Einwilligung einzuholen;

....

e. die Pflicht, alle finanziellen Folgekosten, inklusive Haftpflicht, zu regeln.

Art. 20 al. 3

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité I

(Goll, Baumann Stephanie, Dormann, Gonseth, Keller Christine)

.... la greffe de tissus et de cellules

Minorité II

(Gonseth, Baumann Stephanie, Cavalli, Fasel, Goll, Hafner Ursula, Gross Jost, Keller Christine)

....

a. le devoir d'effectuer, pendant une longue période, un contrôle médical régulier du receveur d'un transplant d'origine animale et à cet effet de recueillir à l'avance son consentement;

....

e. l'obligation de prévoir à l'avance toutes les conséquences financières, y compris la responsabilité civile.

Gonseth Ruth (G, BL): Mit meinem Minderheitsantrag zu Artikel 20 Absatz 3 will ich in Litera a die Pflicht zur langfristigen Untersuchung präzisieren, weil sie ohne Zweifel eine erhebliche Belastung für den Patienten und sein persönliches Umfeld darstellt.

Die Botschaft ist hier eindeutig. Verschiedene Fachstellen und Wissenschaftler fordern eine langfristige, ja lebenslange Kontrolle und Untersuchung dieser Menschen auf neue Krankheitskeime. So fordert etwa die WHO gemäss Botschaft Seite 13: «Die Interessen der Bevölkerung würden verlangen, dass die Empfängerin und der Empfänger sich bereit erklären müsse, an einem langfristigen, allenfalls lebenslangen Überwachungsprogramm zur Erkennung von Infektionskrankheiten teilzunehmen.» (Ziff. 117.3) Gemäss Botschaft, Seite 16, verlangt das Institute of Medicine in den USA eine «lebenslange Überwachung der Patientinnen und Patienten sowie regelmässige Überwachung ihrer Kontaktpersonen auf das Vorhandensein von Infektionskrankheiten» (Ziff. 117.61).

Bei der Suche nach Patienten für neue Therapieformen, für Doppelblindversuche oder für den Einsatz neuer, zu testender Medikamente habe ich die Erfahrung gemacht, wie schwierig es ist, Patientinnen und Patienten aufzuklären, ehrlich zu sein punkto neuer Risiken und langfristiger Folgen. Es scheint mir klar: Im Falle der Xenotransplantation ist es unabdingbar, dass gesetzlich verankert wird, dass diese Aufklärung der Patienten und Patientinnen gut gemacht wird. Es muss klargemacht werden, und sie müssen wissen, dass sie lebenslang kontrolliert werden müssen und dass sich – wie z. B. im Bereich von HIV-Infektionen – vielleicht auch ihre Angehörigen einer Kontrolle unterziehen müssen. Wie wir wissen, sind solche Viruskrankheiten auch sexuell übertragbar, und deshalb besteht nicht nur das Risiko für die von einer

Transplantation betroffenen Patienten selber, sondern auch für seine Angehörigen.

Ich möchte deshalb die Rahmenbedingungen für solche Tests und für Zugeständnisse seitens der Patienten im Gesetz klar verankern. Auch der Bundesrat ist dieser Ansicht, nur möchte er das dann wahrscheinlich auf Verordnungsebene regeln.

Derjenige Teil meines Minderheitsantrages, der sich auf Litema e bezieht, hängt mit der Notwendigkeit von lebenslangen Tests zusammen. Das wird sehr viele Kosten verursachen, und es muss zum voraus geklärt sein, so meine ich, wer diese Kosten später übernehmen soll. Ich denke, Versuche dürfen nicht einfach auf die Grundversicherung abgewälzt werden, denn wir sagen immer, dass wir die Grundversicherung schonen müssen. Also muss, wer solche Versuche machen will, auch die Folgekosten klären und offen auf den Tisch legen.

Wir haben auch von der Schweizerischen Rückversicherung, der Rück, welche Dienstleistungen für die Kranken- und Unfallversicherung anbietet, ein Schreiben erhalten, worin ganz klar steht, dass über die Haftungsfrage bei Xenotransplantation von Organen, Geweben und Zellen noch keine Klarheit bestehe. Sie verlangt klar, dass ein Gutachten gemacht wird. Die Kommission ist mit dem Postulat auch einem solchen Verlangen nach einem Gutachten gefolgt.

Aber die Rückversicherung verlangt ganz klar, dass solche Folgekosten von der Krankenversicherung nicht übernommen werden müssen. Ich meine also, dass jetzt – weil wir dieses Gutachten nicht haben, weil wir bloss ein Postulat der Kommission gemacht haben – gesetzlich verankert werden muss, dass vor solchen Versuchen die Folgekosten geklärt werden müssen, damit sie nicht später auf die Allgemeinheit abgeschoben werden, wie wir es jetzt bei HIV-Infektionen haben. Es ist klar: Da sind die Verursacher nicht bekannt. Aber die Bauern selber sind bei all den Infektionen mit den Prionen die Geplagten; hier haben sie den kürzeren gezogen, sie müssen die Folgekosten bezahlen. Es geht nicht an, dass wir neue Risiken schaffen und, wenn im Bereich der Xenotransplantation etwas passiert, diese Kostenfolgen wie in anderen Fällen der Allgemeinheit aufbürden.

Ich bitte Sie also, meinen beiden Anträgen zuzustimmen.

Präsidentin: Die SP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie den Antrag der Minderheit II (Gonseth) unterstützt.

Dormann Rosmarie (C, LU), Berichterstatterin: Artikel 20 ist bereinigt, was die Minderheit I (Goll) betrifft; bereits in Artikel 18a ist diese Minderheit unterlegen. Die Minderheit II (Gonseth) will die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung vergrössern. Sie möchte die gesicherte langfristige medizinische Nachbetreuung der Patientinnen und Patienten. Frau Gonseth setzt zur Übertragung tierischer Gewebe, Zellen und Organe auch das Einverständnis der betreffenden Patientinnen und Patienten voraus.

Die zusätzliche Forderung, die Frau Gonseth bei Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a verankern will, sieht der Bundesrat ebenfalls vor; er will diese aber auf Verordnungsstufe regeln. Wie bei der heutigen Allotransplantation, der Übertragung von Organen von Mensch zu Mensch, muss die regelmässige kontrollierte, lebenslange Nachkontrolle und Nachbetreuung sichergestellt sein. Auch wird das Einverständnis der Patientin und des Patienten zur Organtransplantation eingeholt. Bei der Xenotransplantation kommt zusätzlich das Infektionsrisiko dazu. Der Bundesrat ist sich dieser Gefahren absolut bewusst, regelt sie aber nicht auf Gesetzes-, sondern auf Verordnungsstufe.

Die Forderung der Minderheit II zu Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e soll gemäss Bundesrat ebenfalls auf Verordnungs- und nicht auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Die gleichen Forderungen werden auch in einem anderen Bereich gestellt, nämlich bei der Gentechnologie. Wir werden uns im Bereich der Gen-Lex-Diskussionen noch intensiv darüber unterhalten. Die Frage wird mit Sicherheit eine Änderung des Umweltschutzgesetzes in dem Sinne erfordern, dass sich «eine unmittelbare Gefährdung» nicht nur auf die

Umwelt beschränken darf, sondern dass auch jeglicher Einfluss und jegliche Gefährdung des Menschen mit eingeschlossen werden müssen.

In der Tat ist der Inhalt von Buchstabe e noch nicht ausdiskutiert. Der Antrag wurde aber in der Kommission mit 11 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte nicht, weil die Forderung an sich bestritten wird, sondern weil das Bedürfnis erkannt und an einer anderen Stelle erfüllt werden muss.

Die Kommission will dem zweifellos berechtigten Anliegen für eine Regelung der Haftungsfrage nachkommen, indem sie das Postulat «Haftung bei Transplantationen» (99.3000) verabschiedet hat. Dieses Postulat verlangt die explizite Regelung der Haftungsfrage im Zusammenhang mit Transplantationen von Organen, Geweben und Zellen tierischen Ursprungs. Das Postulat wurde in der Kommission ohne Diskussion genehmigt.

Ich bitte Sie namens der Mehrheit der Kommission, den Antrag der Minderheit II (Gonseth) abzulehnen, aber die Überweisung des Postulates zu unterstützen.

Cavalli Franco (S, TI), rapporteur: Le Conseil fédéral aimerait régler la plus grande partie des problèmes par voie d'ordonnance. La minorité II propose déjà des dispositions plus précises au niveau de la loi.

La commission, par 13 voix contre 8 et avec 2 abstentions, a soutenu le projet du Conseil fédéral. D'ailleurs, une partie de la question est traitée dans le postulat C.S.S.S.-CN 99.3000 que je vous invite à transmettre.

Dreifuss Ruth, présidente de la Confédération: L'essentiel a été dit. Le Conseil fédéral vous demande d'adopter la proposition de la majorité.

Les dispositions contenues dans la proposition de minorité II trouveront place, étant donné leur degré de précision, dans l'ordonnance.

La question de la responsabilité a fait l'objet du postulat C.S.S.S.-CN 99.3000 que le Conseil fédéral est prêt à accepter et à exécuter.

Nous pensons que vous pouvez soutenir la proposition de la majorité.

Präsidentin: Der Antrag der Minderheit I (Goll) entfällt nach der Abstimmung zu Artikel 18a.

*Einleitung, Bst. b–d – Introduction, let. b–d
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Bst. a – Let. a

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	68 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	51 Stimmen

Bst. e – Let. e

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit II	52 Stimmen
Dagegen	74 Stimmen

Art. 28a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Gonseth, Baumann Stephanie, Cavalli, Fasel, Goll, Gross Jost, Hafner Ursula, Keller Christine)

Titel

Information der Bevölkerung

Wortlaut

Die Bevölkerung hat Einsicht in die relevanten Bewilligungsunterlagen, insbesondere Risikoabwägungen und ethische Beurteilungen.

Art. 28a*Proposition de la commission**Majorité*

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Gonseth, Baumann Stephanie, Cavalli, Fasel, Goll, Gross Jost, Hafner Ursula, Keller Christine)

Titre

Information de la population

Texte

La population peut consulter les documents relatifs aux autorisations, notamment ceux relatifs à la pesée des intérêts et aux évaluations d'ordre éthique.

Gonseth Ruth (G, BL): Mit dem Antrag der Minderheit zu Artikel 28a verlangen wir, dass die Bevölkerung Einsicht in die relevanten Bewilligungsunterlagen, insbesondere in Risikoabwägungen und ethische Beurteilungen von bewilligten Verfahren, erhält. Die Xenotransplantation birgt ja – wie wir in der bisherigen Diskussion gesehen haben – nicht nur für die betreffenden Personen selber Risiken, sondern auch für die gesamte Bevölkerung. Zudem sind ethische Fragen, die immer wieder diskutiert werden müssen, auch für die Bevölkerung von Interesse und betreffen sie.

Wer nichts zu verstecken hat, sollte die Unterlagen, insbesondere die Risikoabwägungen, auch offen auf den Tisch legen. Wir erleben ja gerade jetzt in Grossbritannien, wie es geht, wenn solche Unterlagen unter Verschluss gehalten werden. Da ist nämlich eine heftige Kontroverse über Genfood im Gange, weil dem schottischen Wissenschaftler Arpad Pusztai «ein Maulkorb» angelegt wurde: Ihm wurde unter sagt, über seine Forschungsergebnisse zu berichten, die ergeben hatten, dass Genfood Mäuse schwer beschädigen kann.

Im nachhinein wurden seine Forschungsergebnisse ja von unabhängigen Forschern bestätigt.

Jetzt wird untersucht, ob der Forschungschef, der «diesen Maulkorb» angeordnet hatte, mit der Pharmaindustrie verquickt war und Eigeninteressen hatte.

In der Schweiz – das haben wir eben erlebt – lässt sich die Bundespräsidentin nicht so leicht von der Pharmaindustrie unter Druck setzen. Aber es ist besser, wir beugen vor, wir machen, dass diese Untersuchungen, auch die ethischen Erwägungen, offengelegt werden.

Sie haben ja die Ethikkommission ins Leben gerufen. Sie soll zu schwierigen Fragen Stellung nehmen können. Aber abсурderweise sind die Berichte, die die Ethikkommission erstellt, nicht öffentlich, sondern der Bundesrat muss zur Veröffentlichung zuerst seine Erlaubnis geben. Das ist eine echte Zumutung.

Ich kann nicht verstehen, wieso solche Berichte einer Ethikkommission nicht ohne weiteres und ohne Wenn und Aber allen zugänglich gemacht werden sollen. Aus diesem Grund bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen. Er sorgt für bessere Öffentlichkeit, für mehr Transparenz für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, aber auch für kritische Forscherinnen und Forscher.

Präsidentin: Die SP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie die Minderheit unterstützt.

Cavalli Franco (S, TI), rapporteur: La commission, par 13 voix contre 8 et avec 2 abstentions, a soutenu le point de vue du Conseil fédéral qui se base sur le fait qu'en général, les demandes de subventions pour la recherche sont soumises à des commissions d'éthique, mais qu'elles ne sont pas publiques. Cela pour beaucoup de raisons: pour permettre une discussion plus libre, mais aussi pour ne pas contraindre des chercheurs à dévoiler des formules, des données scientifiques qu'ils aimeraient garder secrètes à ce moment-là pour des raisons économiques aussi.

Cela étant, la majorité de la commission vous invite à rejeter la proposition de la minorité.

Dreifuss Ruth, présidente de la Confédération: Je vous invite à rejeter la proposition de la minorité.

En fait, la demande d'autorisation qui est faite relève, soit du secret de la recherche scientifique – cela est contrôlable par les autorités scientifiques et administratives, mais cela n'est pas ouvert à l'ensemble du public –, soit éventuellement de la confidentialité en matière économique. J'ai le sentiment que la minorité de la commission aimerait pouvoir consulter les documents pour pouvoir intervenir sur le plan politique. C'est un domaine dans lequel nous considérons que c'est le rôle de l'Etat de veiller à ce qu'il n'y ait pas de dérive et que ce qu'on appelle la «Volksklage» ou la responsabilité générale ne soit pas ouverte. Nous sommes tenus de respecter des secrets qui peuvent être des points d'avance sur le plan de la recherche ou sur le plan économique.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 72 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 47 Stimmen

Art. 33 Abs. 1 Bst. a; Ziff. II*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 33 al. 1 let. a; ch. II*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Namentliche Gesamtabstimmung**Vote sur l'ensemble, nominatif*

(Ref.: 2831)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Aguet, Alder, Ammann Schoch, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Beck, Béguelin, Berberat, Blaser, Borel, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Cavadini Adriano, Cavalli, Comby, David, Debons, Deiss, Donati, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Eggly, Engelberger, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Florio, Frey Claude, Friderici, Genner, Goll, Gonseth, Grobet, Grossenbacher, Günter, Gusset, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hasler Ernst, Heim, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Kuhn, Lachat, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Lötscher, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrl, Ostermann, Pelli, Philipona, Raggenbass, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Schenk, Scheurer, Schmid Samuel, Schmiéd Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Speck, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Tschäppät, Vetterli, Vogel, von Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Weyeneth, Widmer, Widrig, Zapfl, Zbinden, Ziegler, Zwygart (109)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Fischer-Seengen, Steiner, Stucky (3)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Baader, Bosshard, Dettling, Egerszegi, Guisan, Gysin Hans Rudolf, Hegetschweiler, Mühlemann, Müller Erich, Pidoux, Stamm Luzi, Tschuppert, Vallender, Wittenwiler (14)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Bezola, Binder, Bircher, Blocher, Bonny, Burgener, Carobbio, Chiffelle, Christen, Columberg, de Dardel, Dreher, Durrer, Eberhard, Ehrl, Engler, Fasel, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Föhn, Freund, Frey Walter, Fritschi, Gadiant, Geiser, Giezen-danner, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Hämmerle, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Langenberger, Loeb, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Meyer Theo, Moser, Pini, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Ruffi, Rychen,

Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmid Odilo, Spielmann, Stamm Judith, Steffen, Steinegger, Steinemann, Thanei, Theiler, Tschopp, Vermot, Vollmer, Weigelt, Wiederkehr, Wyss

(73)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Heberlein

(1)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

99.3000

**Postulat SGK-NR (98.035)
Haftung bei Transplantationen
Postulat CSSS-CN (98.035)
Responsabilité
dans le cas de transplantations**

Wortlaut des Postulates vom 14. Januar 1999

Die Haftungsfrage im Zusammenhang mit Transplantationen von Organen, Geweben und Zellen tierischen Ursprungs auf den Menschen ist äusserst komplex. Davon sind die private und die öffentliche Forschung, die privaten Spitäler und die Ärzte und – im Rahmen von öffentlichen Spitälern – auch die öffentliche Hand (Kantone, Bezirke, Gemeinden) betroffen. Der Bundesrat wird gebeten, in einem Rechtsgutachten die verschiedenen Verantwortlichkeiten der Haftung zu klären.

Texte du postulat du 14 janvier 1999

La question de la responsabilité dans le cas de transplantations d'organes, de tissus et de cellules d'origine animale sur l'homme est extrêmement complexe. Qu'il s'agisse de la recherche privée et publique, des hôpitaux et des médecins privés et – dans le cadre des hôpitaux publics –, également du secteur public (cantons, arrondissements, communes), tous sont impliqués.

En conséquence, le Conseil fédéral est prié de procéder à une expertise juridique afin de définir clairement les différentes responsabilités en la matière.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 1. März 1999*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

*Déclaration écrite du Conseil fédéral
du 1er mars 1999*

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

**Nachruf
Eloge funèbre**

Präsidentin: Ich muss Ihnen noch eine traurige Mitteilung machen.

Soeben hat uns die Nachricht erreicht, dass Herr alt Bundesrat Dr. Fritz Honegger heute morgen in seinem 82. Lebensjahr verstorben ist.

Dr. Fritz Honegger, Bürger von Rüschlikon und Fischenthal, gehörte dem Bundesrat von 1977 bis 1982 an. Im Jahre 1982 wirkte er als Bundespräsident.

Kaum jemand war für das Amt des Bundesrates und Vorstehers des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes besser vorbereitet gewesen als Fritz Honegger. Er kannte das Wirtschaftsleben durch und durch. Bereits als Sekretär bei der Schweizerischen Uhrenkammer und später der Zürcherischen Seidenindustriengesellschaft und zuletzt als Direktor der Zürcher Handelskammer – bis zur Bundesratswahl am 7. Dezember 1977 – hatte er die mannigfaltigen Probleme einer Wirtschaft, die ständiger Entwicklung unterworfen ist, von Grund auf kennengelernt und aus nächster Nähe miterlebt.

Mit grossem Überblick und ausgeprägtem Sinn für Zusammenhänge, mit der Fähigkeit, das Wesentliche zu sehen, und mit der Offenheit für das Gespräch hat Herr Bundesrat Honegger dazu beigetragen, in wirtschaftlich schwierigen Lagen treffende und ausgewogene Lösungen zu finden.

In seiner kurzen, doch reich befruchteten Amtszeit wurden zahlreiche Vorlagen verabschiedet; darunter ein neues Arbeitslosenversicherungsgesetz, ein Impulsprogramm, Massnahmen zur Milderung wirtschaftlicher Schwierigkeiten und Finanzhilfen zugunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen. Unter seiner Führung sind der Verfassungsartikel und das Bundesgesetz über die Landesversorgung geschaffen, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb revidiert, das Gesetz über die Konjunkturbeobachtungen verabschiedet und das Kartellgesetz in Angriff genommen worden.

Überzeugt von der zunehmenden Bedeutung der Aussenwirtschaft hat sich Herr Bundesrat Honegger im Gatt, in der Efta und auch für die Beziehungen der Schweiz zu Europa eingesetzt. In den Begegnungen mit ausländischen Staatsmännern zeigte Herr Bundesrat Honegger Stärke, Festigkeit und Sachkenntnis.

Nach seinem Rücktritt aus dem Bundesrat stellte Herr alt Bundesrat Honegger sein reiches Wissen und Können der Gesellschaft weiterhin zur Verfügung.

Seine Bescheidenheit, seine Menschlichkeit und seine klaren Standpunkte haben uns alle, die wir mit ihm in irgendeiner Funktion zusammengearbeitet haben, stark beeindruckt.

Wir behalten Herrn alt Bundesrat Fritz Honegger als echten Staatsmann im besten Sinne des Wortes in Erinnerung. Wir sprechen der Trauerfamilie und der freisinnig-demokratischen Fraktion unser aufrichtiges Beileid aus.

Ich bitte die Mitglieder des Rates und alle Anwesenden, sich zu Ehren des Verstorbenen zu erheben.

Der Rat erhebt sich zu Ehren des Verstorbenen

L'assistance se lève pour honorer la mémoire du défunt

97.3189

Motion WBK-NR
Verstetigung von Ausgaben
für Bildung, Forschung,
Wissens- und Technologietransfer

Motion CSEC-CN
Pour un niveau constant
de dépenses pour la formation,
la recherche et le transfert
de savoir et de technologie

Wortlaut der Motion vom 18. April 1997

Der Bundesrat wird beauftragt, die Ausgaben für Bildung, Forschung, Wissens- und Technologietransfer mittelfristig zu verstetigen. Er trifft vor der parlamentarischen Debatte über das Budget 1998 die erforderlichen Massnahmen, welche sicherstellen, dass die geförderten Aktivitäten kontinuierlich erfolgen können und nicht dauernd durch Budgetkürzungen beeinträchtigt werden.

Texte de la motion du 18 avril 1997

Le Conseil fédéral est chargé de maintenir à moyen terme les dépenses pour la formation, la recherche et le transfert de savoir et de technologie à un niveau constant. Il prendra, avant le débat parlementaire sur le budget 1998, les mesures qui s'imposent en vue d'assurer dans ces domaines la continuité des activités bénéficiant du soutien de l'Etat, qui ne doivent pas être constamment freinées par des coupes budgétaires.

Schriftliche Begründung

Von Seiten der Hochschulen, von Instituten und der Wirtschaft ist die verhängnisvolle Tendenz der Stop-and-go-Politik bei den staatlich geförderten Forschungs- und Technologieaktivitäten infolge der jährlichen Budgetbeschlüsse zu wiederholten Malen beanstandet worden. Nicht nur werden dadurch längerfristig angelegte Forschungsvorhaben ausserordentlich erschwert, sondern es wird auch die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft erheblichen Belastungsproben ausgesetzt. Besonders prekär ist zurzeit beispielsweise die Situation bei der Kommission für Technologie und Innovation (KTI), ist doch der Zahlungskredit für 1997 bereits heute vollständig ausgeschöpft. Die Folge davon ist, dass die Auszahlung zugesicherter Bundesbeiträge erst wieder im Februar 1998 aufgenommen werden kann. Dies ist insofern unangenehm, als bekanntlich über 90 Prozent der KTI-Mittel für Saläre von Assistenzprofessoren, Habilitanden, Doktoranden usw. an nicht gewinnorientierten Forschungsstätten bestimmt sind. Hinzu kommt, dass dieser Liquiditätsengpass zeitlich insofern ungünstig ist, als der KTI im Rahmen des Aufbaus der F+E-Kompetenzen an den zukünftigen Fachhochschulen eine Schlüsselrolle zukommt.

Grundsätzlich kann keine staatliche Aktivität von vornherein vom allgemeinen Zwang zur Haushaltsanierung befreit werden. Mit anderen Worten heisst dies, dass auch die Forschungs- und Bildungspolitik in den Verteilungskampf um knappe staatliche Mittel eingebunden bleibt. Volkswirtschaftlich lässt sich allerdings eine sinnvollere Sparpolitik betreiben, indem insbesondere (Investitions-)Ausgaben in Forschung und Bildung so zu behandeln wären, dass sie nicht stets zum bevorzugten Spielball von jährlichen Sparübungen werden. Grundsätzlich sind drei Ansätze denkbar:

1. Öffentliche Investitionen könnten einer Minimalschutzklausel unterstellt werden, die besagt, dass die Investitionsausgaben nicht stärker abnehmen dürfen als die übrigen öffentlichen Ausgaben. Zu diesem Zweck müsste der Begriff «Ausgabe mit investivem Charakter» möglichst eng und präzise definiert werden. So werden z. B. in der ökonomischen Theorie die folgenden Bereiche zu den Infrastrukturinvestitionen gezählt: Verkehr, Energie, Wasserwirtschaft, Ausbildung und Forschung. Das Sachkapital in Form von Bauten und Ausrü-

stungen (z. B. Verkehrsnetze oder Schulen) bildet den materiellen Infrastrukturbestand, das Humankapital (Bildung) und der Wissensstand (z. B. Stand der Technik und des Grundlagenwissens) den immateriellen Infrastrukturbestand.

2. Möglich wäre die Entwicklung eines neuen Rechnungsmodells des Bundes, das explizit zwischen staatlichen Konsum- und Transferausgaben einerseits und öffentlichen Investitionsausgaben andererseits unterscheidet. Vorschläge für ein alternatives Rechnungsmodell des Bundes wurden unlängst vom Institut für Wirtschaftsforschung und der Konjunkturforschungsstelle an der ETH präsentiert.

3. Kürzungen von einmal genehmigten mehrjährigen Rahmenverpflichtungskrediten können nur noch mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, um sie vor der Willkürlichkeit der jährlichen Budgetberatungen stärker zu schützen. So wurde mit Bundesbeschluss vom 19. September 1995 der KTI für die Jahre 1996 bis 1999 ein Verpflichtungskredit von 220 Millionen Franken ausgesetzt, was jährliche Tranchen von 55 Millionen Franken ermöglicht hätte. 1996 standen effektiv 8,3 Millionen Franken zur Verfügung, während die Budgeteingabe des Bundesamtes für Konjunkturfragen 18,3 Millionen Franken betrug. Für 1997 sind die entsprechenden Beiträge 25,8 bzw. 36,6 Millionen Franken. Eine solche Politik verunmöglicht nicht nur jede sinnvolle Planung, sondern sie führt auch zu Enttäuschungen und Frustrationen bei Hochschulen und potentiellen Industriepartnern.

Damit die KTI, der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, die Schwerpunktforschungsprogramme und andere Institutionen in Bildung und Forschung ihren Auftrag erfüllen können, muss dieser Fragenkomplex rasch gründlich studiert und gelöst werden.

Développement par écrit

Les universités, les instituts et l'économie ont critiqué à maintes reprises le fait que le financement des activités subventionnées par l'Etat en matière de recherche et de développement des technologies dépende des aléas des décisions prises annuellement sur le budget. Cela rend difficile l'établissement de programmes d'étude à longue échéance et compromet aussi la collaboration entre les universités et l'économie. La situation est particulièrement précaire en ce moment pour la Commission pour la technologie et l'innovation (CTI) par exemple, car le crédit de paiement pour 1997 est déjà entièrement épuisé. Il s'ensuit que le versement de contributions fédérales promises ne pourra reprendre qu'en février 1998, ce qui présente des désavantages, car, comme on le sait, plus de 90 pour cent des moyens dont dispose la CTI servent à payer les appointements des assistants, des candidats à l'habilitation et au doctorat et d'autres personnes qui travaillent dans des centres de recherche aux activités non lucratives. Ce manque temporaire de liquidités est aussi regrettable en raison du rôle capital qui revient à la CTI dans la définition des attributions en matière de recherche et de développement dans les futures hautes écoles spécialisées. Aucune des activités de l'Etat ne saurait échapper à la nécessité d'assainir le budget. Cela signifie que la politique en matière de recherche et de formation est elle aussi tributaire de l'issue de la lutte engagée pour l'attribution des moyens réduits dont dispose l'Etat. Il est cependant possible d'appliquer une politique de réduction des dépenses plus judicieuse, notamment si on évite de prendre les crédits (d'investissement) destinés à la recherche et à la formation comme la cible favorite lorsqu'on décide année après année de procéder à des économies. Trois possibilités s'offrent:

1. Les investissements publics pourraient faire l'objet d'une clause minimale de sauvegarde prévoyant que les dépenses faites à titre d'investissement ne doivent pas être réduites dans une plus forte proportion que les autres dépenses publiques. A cet effet, il faudrait donner une définition aussi stricte et précise que possible à la notion de dépense faite à titre d'investissement. En économie, on classe, sur le plan théorique, parmi les investissements, les dépenses d'infrastructure faites dans les domaines suivants: transports, énergie, économie des eaux, formation et recherche. Le fonds d'investissement constitué par des bâtiments et des équipe-

ments (p. ex. les réseaux de communication ou les écoles) représente l'infrastructure au sens matériel du terme, tandis que le capital humain (formation) et l'état des connaissances (p. ex. l'état de la technique et des connaissances fondamentales) en sont l'aspect immatériel.

2. On pourrait aussi mettre au point un nouveau modèle comptable de la Confédération qui distingue explicitement entre les dépenses publiques en produits consommables et les dépenses publiques de transfert, d'une part, et, d'autre part, les dépenses publiques faites à titre d'investissement. Des propositions concernant un modèle comptable fédéral de remplacement ont été récemment présentées à l'EPF par l'Institut de recherches économiques et par le Centre de recherches conjoncturelles.

3. On peut prévoir d'instituer une majorité qualifiée pour approuver les réductions portant sur des crédits-cadres d'engagement pluriannuels qui ont été précédemment décidés, afin que ceux-ci dépendent moins des aléas des débats budgétaires annuels. Ainsi, par arrêté fédéral du 19 septembre 1995, un crédit d'engagement de 220 millions de francs a été ouvert pour les années 1996 à 1999 au profit de la CTI, crédit qui aurait pu être versé par tranches annuelles de 55 millions de francs. En 1996, 8,3 millions de francs ont été effectivement mis à disposition, alors que l'Office fédéral des questions conjoncturelles avait proposé de faire figurer 18,3 millions de francs au budget. Les montants correspondants pour 1997 sont de 25,8 et 36,6 millions de francs. Une telle politique empêche toute planification raisonnable et déçoit de surcroît les universités et des partenaires potentiels de l'industrie qui se sentent frustrés.

Afin que la CTI, le Fonds national suisse de la recherche scientifique et d'autres institutions de formation et de recherche puissent accomplir leur tâche et que les programmes prioritaires de recherche servent les objectifs pour lesquels ils sont conçus, il est nécessaire d'étudier cet ensemble de questions de façon approfondie et de trouver rapidement une solution.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Juni 1997

Die Mittel, die für Bildung und Forschung sowie für den Wissens- und Technologietransfer zur Verfügung stehen, sind wirtschaftlich gesehen Investitionen für die mittel- und langfristige Stärkung des Arbeitsplatzes Schweiz. Der Bundesrat geht deshalb mit der in der Motion geäußerten Meinung einig, dass es sowohl konjunkturpolitisch als auch wissenschaftspolitisch wenig opportun ist, der Bildung und der Forschung Mittel zu entziehen, deren sie bedürfen, um ihren wichtigen Auftrag zu erfüllen. Bildungs- und Forschungsausgaben bilden die Basis der Innovationsfähigkeit und mit ihr der Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft im europäischen und internationalen Rahmen. Reale Kürzungen sind deshalb von weitreichender sozialer, politischer und wirtschaftlicher Relevanz.

Der Bundesrat teilt ferner die Ansicht der Motionäre, dass ausser der Höhe der Mittel auch deren zeitliche Kontinuität und Planbarkeit für einen effizienten Einsatz und für die Wettbewerbsfähigkeit der Forschung von grosser Bedeutung sind. Dieser Einsicht in die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Förderung von Bildung und Forschung bzw. des entsprechenden Wissenstransfers steht die finanzielle Lage des Bundes gegenüber, in welcher es der Bundesrat als gerechtfertigt erachtet, dass allen Bereichen der subsidiären Tätigkeit des Bundes ein Beitrag an die Stabilisierung des Bundeshaushaltes zugemutet werden darf. Eine Versteigerung bedeutet somit oft eine Konsolidierung auf einem Niveau, das nicht als optimal betrachtet werden kann.

Der Bundesrat erkennt nicht, dass der Bildung, der Forschung sowie dem Wissens- und Technologietransfer im Hinblick auf die Zukunftssicherung eine eminente Bedeutung zukommt. Mit der Freigabe von 20 Millionen Franken für die Finanzierung von Technologie und Innovation im Rahmen des Investitionsprogrammes hat das Parlament seinerseits die Wichtigkeit dieser Bereiche unterstrichen.

Der Bundesrat wird sich bei der Ausarbeitung des nächsten Budgets im Rahmen der tatsächlichen finanziellen Möglichkeiten nach den Forderungen des vorliegenden Vorstosses ausrichten.

Aus den dargelegten Gründen ist der Bundesrat bereit, das Anliegen der Kommission in der Form eines Postulates zur Prüfung entgegenzunehmen.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 2 juin 1997

Les moyens financiers alloués à la formation, à la recherche et au transfert de savoir et de technologie sont – économiquement parlant – autant d'investissements dans le renforcement, à moyen et à long terme, de la place industrielle suisse. Aussi le Conseil fédéral est-il d'accord avec les auteurs de la motion pour considérer qu'il est peu opportun, tant du point de vue de la politique conjoncturelle que sous l'angle de la politique de la science, de priver le secteur de la formation et de la recherche des moyens dont il a besoin pour assumer le rôle important qui est le sien. Les dépenses de formation et de recherche sont en effet à la base de notre pouvoir d'innovation et, en conséquence, de la compétitivité de notre économie à l'échelle européenne et à l'échelle mondiale. Toute réduction budgétaire – en termes réels – est donc lourde de conséquences sur les plans social, politique et économique. Le Conseil fédéral partage en outre l'avis des motionnaires, selon lequel ce n'est pas seulement le montant des moyens, mais aussi leur répartition régulière dans le temps et la possibilité de les planifier qui revêtent une grande importance au regard de l'utilisation efficace de ceux-ci et de la compétitivité de la recherche. La nécessité évidente d'un financement stable de la formation et de la recherche et du transfert de savoir et de technologie se heurte pourtant à la situation financière de la Confédération. C'est pourquoi le Conseil fédéral juge légitime que tous les domaines dans lesquels la Confédération assume un rôle subsidiaire soient mis à contribution pour stabiliser l'état des finances fédérales. Maintenir les dépenses à un niveau constant équivaut souvent à les consolider à un niveau élevé que l'on ne saurait considérer comme optimal.

Le Conseil fédéral ne méconnaît pas pour autant l'enjeu que représentent la formation, la recherche et le transfert de savoir et de technologie pour l'avenir du pays. En allouant, dans le cadre du programme d'investissement, une enveloppe de 20 millions de francs à la promotion de la technologie et de l'innovation, le Parlement a reconnu lui aussi l'importance de ces secteurs.

Le Conseil fédéral, lors de la préparation du prochain budget, suivra dans toute la mesure des possibilités financières réelles les orientations indiquées dans la présente motion.

Pour les motifs exposés, le Conseil fédéral est prêt à accepter sous la forme de postulat les demandes formulées dans la motion.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

97.3197

**Motion grüne Fraktion
Beschwerderecht
bei der Einführung
von gentechnisch
veränderten Lebensmitteln**

**Motion groupe écologiste
Mise sur le marché
de denrées alimentaires
génétiquement modifiées.
Droit de recours**

Wortlaut der Motion vom 28. April 1997

Der Bundesrat wird gebeten, möglichst bald eine Revision des Lebensmittelgesetzes vorzulegen, welche gesamtschweizerischen Vereinigungen, die sich aus ideellen Gründen für den Schutz der Konsumenten- und Konsumentinnen-Bedürfnisse, den präventiven Gesundheitsschutz sowie die Förderung von naturnah hergestellten Lebensmitteln einsetzen, ein Beschwerderecht gegen Verfügungen und Erlasse in Zusammenhang mit der Einführung von Gentech-Lebensmitteln einräumt. Das gleiche Recht soll auch für die Zulassung von Futtermitteln eingeführt werden.

Texte de la motion du 28 avril 1997

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre dès que possible au Parlement un projet de révision de la loi sur les denrées alimentaires qui confère un droit de recours aux associations suisses qui, par conviction, défendent les intérêts des consommateurs et s'engagent en faveur de la protection de la santé ainsi que de la promotion des denrées alimentaires dont le mode de production est en accord avec la nature; ces associations doivent pouvoir recourir contre les décisions et les dispositions concernant la mise sur le marché de denrées alimentaires génétiquement modifiées. Il convient, par ailleurs, d'instaurer un droit de recours permettant de s'opposer à la mise sur le marché d'aliments génétiquement modifiés destinés aux animaux.

Schriftliche Begründung

Meinungsumfragen in der EU und in der Schweiz ergeben mit grosser Regelmässigkeit, dass über drei Viertel der befragten Konsumenten gentechnisch veränderte Lebensmittel ablehnen. Befürchtet werden neue Risiken für Gesundheit und Umwelt. Da sich Risiken häufig erst nach Jahren manifestieren, ist es heute nicht viel zu früh, um ein abschliessendes Urteil über die unter angesehenen Fachleuten diskutierten Risiken zu fällen. So hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) bei der Veröffentlichung des Zulassungsentscheids für Gentech-Soja nur akute Toxizitätsprüfungen, jedoch keine Langzeitprüfungen erwähnt. Die Wut und der Widerstand der Bevölkerung gegen die zunehmende Monopolmacht von Konzernen, welche durch ihre Marktstrategien die Konsumenten der Wahlfreiheit berauben, wachsen zunehmend. Weltweit haben deshalb in der Woche vom 21. bis zum 26. April 1997 in über hundert Städten Protestaktionen gegen die Zwangsverfütterung von Genfood stattgefunden. Als Gegengewicht zu den Risiken und Nachteilen von Genfood zeigen sich für die Konsumenten nämlich überhaupt keine Vorteile.

Mit der Zulassung des Gentech-Soja durch das BAG und der Ablehnung der Beschwerdelegitimation durch das EDI wurde das grosse Vakuum an Mitsprachemöglichkeiten der interessierten Öffentlichkeit in der Schweiz überaus deutlich. Es ist inakzeptabel, dass die Prüfungsunterlagen und die durchgeführten Tests nicht offengelegt werden müssen. Es ist inakzeptabel, dass sich in einem demokratischen Land niemand gegen die Zulassung von mit ungeklärten Langzeitriskien behafteten Lebensmitteln wehren kann und dass sich die Kon-

sumenten die Bevormundung durch einen Lebensmittelmulti gefallen lassen müssen. Übrigens hat bereits Professor Schweizer in seiner Analyse des Idagen-Rechtsetzungsprogrammes zuhanden der WBK-NR die fehlenden Mitsprachemöglichkeiten bei der Gentechnologie-Gesetzgebung gerügt.

Diese Lücke soll deshalb so schnell wie möglich geschlossen werden.

Développement par écrit

Des sondages d'opinion réalisés dans l'UE et en Suisse révèlent périodiquement que plus des trois quarts des consommateurs interrogés sont opposés aux aliments génétiquement modifiés, craignant que ces derniers n'entraînent des dangers nouveaux pour la santé et l'environnement. Comme les effets ne se manifestent souvent qu'après des années, il est certainement beaucoup trop tôt aujourd'hui pour évaluer définitivement les dangers du génie génétique, qui font d'ailleurs l'objet de discussions entre spécialistes de renom. L'Office fédéral de la santé publique (OFSP) n'a mentionné, lors de la publication de la décision concernant l'autorisation du soja génétiquement modifié, que des expériences concernant la toxicité aiguë, et rien n'a été dit sur les effets à long terme. La colère et le sentiment de révolte de la population contre le pouvoir monopolistique toujours plus étendu dont jouissent les groupes industriels qui, par leurs stratégies commerciales, privent les consommateurs de leur liberté de choix, ne cessent de croître. A preuve, du 21 au 26 avril 1997, des manifestations de protestation contre la consommation forcée d'aliments transgéniques ont éclaté dans plus de 100 villes sur toute la planète. Par opposition aux risques et aux inconvénients qu'ils présentent, les aliments transgéniques n'offrent aucun avantage aux consommateurs.

L'autorisation par l'OFSP du soja génétiquement modifié et le refus, par le DFI, de reconnaître la qualité pour recourir des organisations de protection des consommateurs ont clairement montré combien les milieux intéressés en Suisse avaient souvent du mal à se faire entendre. Il est inacceptable que les expériences réalisées et la documentation qui s'y rapporte ne doivent pas être publiées. Il est aussi intolérable que, dans un pays démocratique, personne ne puisse lutter contre l'autorisation de denrées alimentaires exposant la population à des risques à long terme encore inconnus et que les consommateurs doivent s'accommoder de la tutelle d'une multinationale du secteur alimentaire. Ajoutons encore que le professeur Schweizer a déjà dénoncé, dans son analyse du programme législatif Idagen à l'intention de la CSEC-CN, le fait que la législation sur le génie génétique ne permet pas aux opposants de se faire entendre.

Il est temps de combler cette lacune au plus vite.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 9. Juni 1997*

Der Bundesrat legt Wert darauf, einleitend festzuhalten, dass das BAG bei seiner Beurteilung der gentechnisch veränderten Soja der Firma Monsanto auch Ergebnisse von Langzeituntersuchungen mitberücksichtigt hat. Zu den diesbezüglichen Vorhalten der Motionäre hat er in seiner Antwort zu Ziffer 3 der dringlichen Einfachen Anfrage der grünen Fraktion (97.1014), «Genmanipulierte Soja. Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten und Langzeitrisiko», bereits einmal Stellung genommen (AB 1997 N 845).

Was die Aufnahme eines Verbandsbeschwerderechtes in die Lebensmittelgesetzgebung anbelangt, weist der Bundesrat darauf hin, dass diese Frage im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum neuen Lebensmittelgesetz bereits einmal diskutiert worden ist. Entsprechende Anträge von Ständerat Schmid Carlo wurden seinerzeit klar verworfen. Zur Diskussion stand damals jedoch nicht die Beschwerdelegitimation von Vereinigungen mit ideeller Zielsetzung, sondern diejenige von Verbänden mit wirtschaftlichen Interessen. Der zunehmende Einsatz gentechnischer Verfahren bei der Herstellung von Konsumgütern hat nun aber eine Überprüfung geltender gesetzlicher Bestimmungen erforderlich gemacht.

Bereits 1992 hat eine interdepartementale Arbeitsgruppe die damaligen rechtlichen Rahmenbedingungen untersucht und Wege für eine umfassende Regelung der noch offenen Fragen aufgezeigt. Die entsprechenden Ergebnisse wurden im Idagen-Bericht vom Januar 1993 veröffentlicht. Die gestützt auf diesen Bericht in die Wege geleiteten Gesetzgebungsarbeiten sind heute bereits abgeschlossen oder stehen kurz vor dem Abschluss.

Durch die Motion WBK-NR (96.3363) vom 15. August 1996 (AB 1996 N 1605, AB 1997 S 62) wird der Bundesrat nun zusätzlich verpflichtet, die bisherige und die sich in Vorbereitung befindliche Gesetzgebung über die ausserhumane Gentechnologie auf Lücken, Mängel und Anpassungsbedürfnisse zu überprüfen.

In diesem Zusammenhang werden namentlich auch die Rechtsmittelverfahren von Bewilligungen gentechnisch veränderter Erzeugnisse einer näheren Prüfung unterzogen. Die Überprüfung wird sich somit nicht nur auf die heutige Regelung der Beschwerdelegitimation, sondern darüber hinaus auch auf diejenige der Rechtsmittelwege und der Rechtsmittelinstanzen erstrecken. Der Bundesrat hat den eidgenössischen Räten bis Ende 1997 in einem Bericht das Ergebnis der Überprüfung des Standes der Rechtsetzung darzulegen und Rechenschaft über die in die Wege geleiteten gesetzgeberischen Vorhaben abzulegen. Es erscheint somit wenig sinnvoll, über die Einführung eines Verbandsbeschwerderechtes gegen Verfügungen und Erlasse im Zusammenhang mit der Einführung gentechnisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel zu befinden, bevor der bis Ende 1997 abzufassende Bericht vorliegt. Der Bundesrat zieht es vor, die Bewilligungs- und Beschwerdeverfahren und die entsprechenden Bestimmungen in einer ganzheitlichen Sicht zu diskutieren und dem Parlament vorzulegen.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 9 juin 1997

Le Conseil fédéral tient à préciser d'emblée que l'OFSP a aussi tenu compte, lors de l'appréciation du soja génétiquement modifié de la maison Monsanto, des résultats d'études de longue durée. Il a d'ailleurs déjà pris position à ce sujet dans sa réponse au chiffre 3 de la question ordinaire urgente du groupe écologiste (97.1014), «Soja transgénique. Respect de la volonté des consommateurs et risques à long terme» (BO 1997 N 845).

En ce qui concerne l'introduction dans la législation sur les denrées alimentaires d'un droit de recours pour les associations, le Conseil fédéral rappelle que la question a déjà été discutée lors des débats parlementaires relatifs à la loi sur les denrées alimentaires et que des propositions allant dans ce sens de M. Schmid Carlo, conseiller aux Etats, avaient été clairement repoussées. Il est vrai qu'à l'époque, il n'était pas question de la légitimation à recourir des associations à buts idéalistes, mais de celle des associations à buts économiques. L'utilisation toujours plus répandue du génie génétique dans la fabrication de biens de consommation a nécessité un réexamen des dispositions légales en vigueur.

C'est ainsi qu'en 1992 déjà, un groupe interdépartemental de travail a examiné les conditions générales valables à l'époque et indiqué les voies et moyens de régler les questions non résolues. Les résultats de cet examen ont été consignés dans le rapport Idagen. Les travaux législatifs engagés à la suite de ce rapport sont achevés ou sont près de l'être.

La motion CSEC-CN (96.3363) du 15 août 1996 (BO 1996 N 1605, BO 1997 E 62) oblige par ailleurs le Conseil fédéral à examiner la législation en vigueur et celle en préparation relative à la technologie génétique non humaine quant aux lacunes qu'elles présentent et aux adaptations à y apporter. Dans ce contexte, les voies de droit liées aux autorisations de denrées alimentaires seront examinées de près. Cet examen ne portera donc pas seulement sur la réglementation actuelle de la légitimation à recourir, mais également sur celle des voies de droit et des instances de recours. Le Conseil fédéral doit remettre un rapport aux Chambres fédérales d'ici fin 1997 sur les résultats de cet examen et sur les révisions législatives engagées. Dans ces conditions, il paraît peu op-

portun de statuer sur l'introduction d'un droit de recours pour les associations contre les décisions et les prescriptions en rapport avec les denrées alimentaires transgéniques et les aliments transgéniques pour animaux avant de connaître le contenu de ce rapport. Le Conseil fédéral préfère débattre des procédures d'autorisation et de recours et des dispositions correspondantes selon une vision globale et les soumettre au Parlement.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

97.3025

Motion Vollmer Verbesserung der Deklarationspflicht für gentechnisch veränderte Lebensmittel

Motion Vollmer Adaptation de la déclaration obligatoire sur les denrées alimentaires modifiées génétiquement

Wortlaut der Motion vom 3. März 1997

Der Bundesrat wird aufgefordert, die in der Lebensmittelverordnung festgehaltene Deklarationspflicht für genetisch veränderte Lebensmittel – allenfalls mittels Gesetzesänderung – so anzupassen, dass diese Produkte klar und deutlich als solche erkennbar sind.

Die in der Übergangsregelung vorgesehene Aufweichung der Deklarationsvorschriften ist überdies zurückzunehmen.

Texte de la motion du 3 mars 1997

Le Conseil fédéral est chargé d'adapter la disposition relative à l'obligation de déclarer les aliments modifiés génétiquement, qui figure dans l'ordonnance sur les denrées alimentaires, de telle sorte que ce genre de produits soient clairement reconnaissables comme tels. La dérogation prévue à titre de disposition transitoire doit être supprimée.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Alder, Banga, Baumann, Stephanie, Bäuml, Bodenmann, Cavalli, de Dardel, Fässler, Gross Jost, Hubmann, Jans, Jutzet, Leemann, Leuenberger, Marti, Werner, Meyer Theo, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Roth, Semadeni, Stump, Thanei, von Allmen (23)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die mit der Zulassung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln vorgesehenen Deklarationsvorschriften (analog den heute geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung der Produkte) entsprechen in keiner Weise der auch vom Bundesrat immer wieder vertretenen Auffassung, die Konsumenten würden klar und verständlich auf den Umstand eines gentechnisch veränderten Lebensmittels aufmerksam gemacht. Eine besondere, deutlich sichtbare Deklaration ist nach Auffassung der Konsumentenorganisationen unabdingbar und würde auch nicht gegen multilaterale Abkommen verstossen.

Mit der vom Bundesrat im Januar 1997 überdies beschlossenen sogenannten Übergangsregelung wird es sogar möglich sein, dass die gentechnisch veränderten Lebensmittel nicht einmal auf den Packungen oder Etiketten als solche deklariert werden müssen, sondern dass entsprechende Hinweise an den Verkaufsgestellten genügen.

Diese unverständliche Aufweichung rechtfertigt sich auch nicht mit der EDI-Begründung, dass damit vorhandenes Verpackungsmaterial nicht vernichtet werden müsse. Mit der Einführung der Deklarationspflicht für genetisch veränderte Lebensmittel wurde nicht etwas Bisheriges verändert, sondern für neue Produkte eine neue Vorschrift erlassen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 23. April 1997

Rapport écrit du Conseil fédéral du 23 avril 1997

Nach Artikel 21 der Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (LMV, SR 817.02) müssen alle für die Kennzeichnung von Lebensmitteln vorgeschriebenen, in einer Amtssprache verfassten Angaben an gut sichtbarer Stelle, in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht werden. Damit besteht die Gewähr, dass die Konsumentinnen und Konsumenten die auf den Lebensmitteln anzubringenden Angaben auch tatsächlich zur Kenntnis nehmen können.

Was die Deklaration gentechnisch veränderter Lebensmittel, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass die am 1. Juli 1995 in Kraft getretene neue Lebensmittelverordnung keine entsprechende Übergangsfrist vorsieht (vgl. Art. 441 Abs. 2 Bst. c LMV). Im Zusammenhang mit der Erteilung der ersten Bewilligungen für solche Produkte hat sich jedoch gezeigt, dass es dem Lebensmittelhandel nicht möglich war, die betroffenen Erzeugnisse innert nützlicher Frist verordnungskonform zu kennzeichnen. Um Lieferengpässe zu vermeiden und um dem Lebensmittelhandel zu ermöglichen, die bestehenden Packungsbestände noch aufzubauchen, hat der Bundesrat deshalb beschlossen, die bei Rechtsänderungen üblicherweise zugestandene Übergangsfrist auch im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Produkten zu gewähren. Im Verhältnis zu den sonst üblichen Übergangsfristen von zwei (Herstellung, Etikettierung und Import) bzw. drei Jahren (Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten) hat der Bundesrat die Übergangsfrist jedoch auf acht Monate gekürzt. Weiter hat er festgelegt, dass, wer von der Übergangsregelung Gebrauch macht, die betreffenden Angaben zumindest auf Plakaten oder Tafeln bei den Gestellen anzubringen hat. Die am 15. Januar 1997 verabschiedete Verordnungsänderung weist darüber hinaus ausdrücklich darauf hin, dass die entsprechenden Hinweise gut sichtbar und leicht lesbar sein müssen. Damit bleibt für die Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit gewahrt, sich über die Provenienz der betreffenden Lebensmittel ins Bild zu setzen. Der Bundesrat sieht somit keinen Anlass, auf die geltenden Bestimmungen über die Deklaration von GVO-Lebensmitteln zurückzukommen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion	41 Stimmen
Dagegen	56 Stimmen

97.3068

Motion Borel Wohneigentumsförderung für Invalide

Motion Borel Encouragement à la propriété du logement pour les invalides

Wortlaut der Motion vom 5. März 1997

Der Bundesrat wird eingeladen, eine Anpassung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) im folgenden Sinne vorzubereiten:

1. Eine invalide Person, die zu hundert Prozent durch eine andere Versicherung als jene der beruflichen Vorsorge (z. B. Haftpflichtversicherung) entschädigt wird, soll gleich wie eine nicht behinderte Person über ihre zweite Säule verfügen können, um Wohneigentum zu erwerben.

2. Eine invalide Person, die aufgrund des BVG entschädigt wird, soll die oben genannte Möglichkeit ebenfalls haben, und zwar in einem Ausmass, das aufgrund des nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelten Invaliditätsrisikos einerseits und der anderen, durch die Berufsvorsorge gedeckten Risiken andererseits zu bestimmen ist.

Texte de la motion du 5 mars 1997

Le Conseil fédéral est invité à préparer une adaptation de la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LPP) de manière à:

1. permettre à une personne invalide qui est indemnisée à 100 pour cent par une autre assurance que la prévoyance professionnelle (assurance responsabilité civile, par exemple) de disposer de son 2e pilier de la même manière qu'une personne valide dans le but d'acquérir un logement;

2. permettre à une personne invalide qui est indemnisée en vertu de la LPP de faire de même dans une proportion à déterminer en fonction des risques actuariels de l'invalidité, d'une part, des autres risques couverts par la prévoyance professionnelle, d'autre part.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Aguet, Berberat, Fankhauser, Hafner Ursula, Herczog, Ledergerber, Leuenberger, Müller-Hemmi, Rechsteiner Paul, Ruffy, Stump, Suter, Thanei, Vermot, von Felten, Weber Agnes (17)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Le législateur n'a pas réglé de manière claire les droits des personnes au bénéfice d'une rente invalidité leur permettant de profiter de leur avoir LPP pour accéder plus facilement à la propriété de leur logement. L'OFAS a comblé ce vide juridique par voie de circulaire, en interdisant à ces handicapés ce qui est autorisé aux autres assurés. Il conviendrait de modifier la loi de manière à supprimer cette discrimination.

Commentaires ad 1:

Lorsqu'une autre assurance que la LPP est tenue de verser une rente invalidité, le capital LPP de l'assuré n'est en aucune manière mis à contribution en raison de son handicap. Dès lors, il paraîtrait logique et juste que l'assuré ait exactement les mêmes droits que toute autre personne pour en disposer partiellement pour l'acquisition de son logement.

Commentaires ad 2:

Un certain pourcentage des cotisations LPP couvrent le «risque invalidité», le solde couvrant les «autres risques» (vieillesse, décès). Ces pourcentages se retrouvent au niveau de l'avoir LPP. Il paraîtrait logique et juste qu'une personne au bénéfice d'une rente d'invalidité puisse disposer de la partie du capital couvrant les «autres risques» pour acquérir son logement de la même manière que l'assuré valide dispose de l'entier de ce capital.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Juni 1997

Rapport écrit du Conseil fédéral du 2 juin 1997

1. L'OFAS n'a nullement comblé, par voie de circulaire, un vide juridique de la loi sur l'encouragement à la propriété du logement au moyen de la prévoyance professionnelle en déniaut aux assurés reconnus comme totalement invalides le droit au versement anticipé. Il n'a fait que préciser un état de fait qui découle du système même de la loi.

Le versement anticipé des avoirs de prévoyance est en effet directement lié à la réglementation sur le libre passage et, en particulier, au montant de la prestation de libre passage à laquelle peut prétendre un assuré. Le droit à la prestation de libre passage est défini à l'article 1er alinéa 1er de la loi fédérale du 17 décembre 1993 sur le libre passage (LFLP) qui prévoit que si l'assuré quitte l'institution de prévoyance avant la survenance d'un cas de prévoyance (cas de libre passage), il a droit à une prestation de sortie. Dans son message du 27 février 1992 à l'appui de cette loi, le Conseil fédéral a expliqué qu'il va de soi que ce droit ne peut naître que s'il n'y a pas eu survenance d'un cas de prévoyance (cf. ad. ch. 632.1, p. 41). La survenance d'un cas de prévoyance quel qu'il soit, décès, vieillesse ou invalidité totale, exclut donc le droit à une prestation de libre passage et, partant, le droit à un versement anticipé puisque cette dernière en constitue le substrat. On ne peut pas parler, dans ce sens, de discrimination au détriment des invalides.

De surcroît, la rente d'invalidité n'est pas indépendante de l'avoir de vieillesse. En effet, selon l'article 24 alinéa 2 LPP, elle est fixée en fonction du montant de l'avoir de vieillesse de l'assuré. L'avoir de vieillesse n'est en outre pas réservé exclusivement au versement des rentes de vieillesse, mais il sert aussi à couvrir, le cas échéant, les rentes d'invalidité qui sont versées jusqu'au décès de l'assuré même après l'âge de la retraite (art. 26 al. 3 LPP). Dans la mesure où l'avoir de vieillesse constitue le noyau dur de la prestation de libre passage (art. 18 LFLP), la jouissance d'une rente entière d'invalidité LPP exclut tout versement anticipé en vertu de l'article 30c LPP.

Il convient, par ailleurs, de noter que la rente d'invalidité et les futures rentes de survivants qui lui sont liées ne sont pas suffisamment préfinancées par le seul biais de l'avoir de vieillesse (cotisations). Il faut, au contraire, recourir à un capital supplémentaire alimenté par les cotisations de risque et mis à la disposition de l'ensemble des assurés. Le calcul de ces primes de risque prend en considération le fait que certains cas d'assurance, comme évoqué par le motionnaire, dégagent un bénéfice sur risque. Si, comme le propose l'auteur de la motion, les gains sur risque devaient être versés, l'institution de prévoyance enregistrerait une lacune en matière de financement, lacune qu'elle ne pourrait combler qu'en augmentant les cotisations de risque de tous les assurés. La solution proposée n'est donc pas tout à fait dépourvue d'incidences financières. Elle entraînerait plutôt des coûts supplémentaires à la charge de toute la communauté des assurés. Si l'on suivait la proposition de l'auteur de la motion, il faudrait, pour maintenir l'équilibre financier des institutions de prévoyance, modifier profondément la réglementation du droit à la rente d'invalidité et notamment prévoir une réduction de cette rente, qui pourrait être importante, à partir de l'âge de la retraite. Par souci d'équité, une telle réduction devrait vraisemblablement aussi être répercutée sur une rente d'invalidité versée par une autre branche d'assurance.

2. A la lumière de ce qui précède, il est sans importance que ce soit en fin de compte une autre assurance que l'institution de prévoyance de l'invalidité qui lui serve l'intégralité de sa rente ou que seul un certain pourcentage des cotisations LPP couvre le risque invalidité, le solde couvrant les autres risques (vieillesse, décès). La répartition des charges entre branches d'assurances est une pure question de coordination technique. Elle n'influe aucunement sur l'existence d'un droit à une prestation à l'égard de chacune des assurances concernées. Autrement dit, même si un invalide reçoit une rente complète d'une autre assurance, il continue à avoir

droit à une rente d'invalidité fondée sur la LPP, ce qui a pour effet d'exclure le versement anticipé de la prestation de libre passage.

Relevons enfin qu'octroyer un versement anticipé à un invalide à 100 pour cent au motif que c'est une autre assurance qui lui sert l'intégralité de sa rente et que, ce faisant, son institution de prévoyance n'est pas mise à contribution (du fait, par exemple, que cette personne toucherait déjà de cette autre assurance le 90 pour cent du gain annuel dont on peut présumer que l'intéressé est privé; cas d'application des art. 24 et 25 OPP 2: coordination avec l'assurance-accidents et l'assurance militaire et avantages injustifiés) équivaldrait à faire fi de ces deux articles destinés à empêcher qu'un bénéficiaire de rente obtienne un avantage injustifié, ce qui serait manifestement le cas en l'occurrence. Cela équivaldrait en outre à instituer une inégalité de traitement entre invalides propriétaires et non propriétaires et entre invalides bénéficiaires de rente selon la nature de la rente servie.

Même si, pour tous ces motifs, le Conseil fédéral est d'avis qu'il ne faut pas accéder aux propositions de l'auteur de la motion, il comprend qu'en raison de son caractère imprécis, la réglementation actuelle de la situation des invalides puisse être considérée comme insatisfaisante. Il est donc prêt à réexaminer cette réglementation dans le cadre de la 1ère révision de la LPP.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Borel François (S, NE): Je ne suis pas un fanatique, loin s'en faut, de l'encouragement à la propriété du logement par le biais du 2e pilier. Mais je suis favorable à l'égalité de traitement entre handicapés et non-handicapés, et étant donné que cet encouragement existe pour des non-handicapés, j'ai été amené à faire cette proposition.

Cette proposition est basée sur un exemple concret que je vais essayer de résumer. Une personne cotise pendant 25 ans à son 2e pilier, elle a un coquet montant accumulé dans sa caisse de pensions. Il s'avère qu'elle est renversée par une voiture, ce qui la rend à 100 pour cent invalide. C'est l'assurance responsabilité civile du conducteur de la voiture qui lui verse une rente d'invalidité, alors même que son avoir de 2e pilier reste intouché. Et voilà que cette personne imagine pouvoir faire comme toute personne valide: c'est-à-dire prendre une part de son avoir de 2e pilier pour investir dans son propre logement, pour avoir les fonds propres nécessaires. Et on lui dit qu'étant donné que l'invalidité est survenue, même si ce n'est pas sa caisse de pensions qui paie la rente d'invalidité, elle ne peut pas, ou plus, toucher à cet avoir. Alors on peut comprendre le sentiment d'injustice que ressent l'invalidé, et il faut essayer de trouver une solution.

Madame la Présidente de la Confédération, le Conseil fédéral lui-même dit qu'il comprend que la réglementation actuelle de la situation des invalides puisse être considérée comme insatisfaisante. Je me permets dès lors de vous poser la question suivante. Votre réponse se termine par cette phrase: «Il (le Conseil fédéral) est prêt à réexaminer cette réglementation dans le cadre de la 1ère révision de la LPP.» La procédure de consultation concernant la 1ère révision de la LPP est terminée, je pense que vous en êtes à l'évaluation. Est-ce que cette proposition de réexaminer dans ce cadre encore de 1ère révision de la LPP tient toujours? Si c'était le cas, je pourrais me rallier à la forme du postulat. Par contre, si vous me répondiez que vous n'envisagez pas de charger vos fonctionnaires de réexaminer cette question dans le cadre de la 1ère révision de la LPP, je devrais maintenir ma proposition sous forme de motion. J'écouterai donc attentivement votre réponse pour me déterminer ensuite sur la forme de la motion ou du postulat.

Dreifuss Ruth, présidente de la Confédération: Vous avez bien raison, Monsieur Borel, de poser la question puisque notre réponse date du 2 juin 1997. Entre-temps, beaucoup de

choses ont été réalisées, comme par exemple la préparation de la 1ère révision de la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LPP). J'espère que cette révision pourra être très prochainement transmise au Parlement, puisque la procédure de consultation, notamment, est achevée, et que nous sommes en train de chercher difficilement le paquet qui est à la fois socialement utile et économiquement réalisable. C'est dans cette tension que nous devons aborder cette réforme, et que nous n'avons pas envisagé de changement de la règle interdisant le versement anticipé d'avoirs de prévoyance, lorsque le risque d'invalidité a été réalisé. Nous avons examiné cette règle, mais nous sommes arrivés à la conclusion que nous ne pouvions pas l'introduire dans la 1ère révision de la LPP.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion	53 Stimmen
Dagegen	36 Stimmen

97.3393

Motion SGK-NR (95.418)

Behindertenstatistik

Motion CSSS-CN (95.418)

Statistique sur les handicapés

Wortlaut der Motion vom 15. August 1997

Der Bundesrat wird beauftragt, durch die Bundesämter für Sozialversicherung und Statistik und in Koordination mit den Projekten des Nationalfonds (NFP 8, «Behinderte Menschen in der Schweiz») den Aufbau einer schweizerischen Behindertenstatistik in die Wege zu leiten, welche die persönliche und finanzielle Situation der Behinderten in allen Sozialversicherungszweigen (IV, UV, AHV, MV, BVO) und in der Sozialfürsorge berücksichtigt.

Dabei sind folgende Vorgehensschritte zu prüfen:

- die Erarbeitung der definitorischen Grundlagen unter Bezug auf internationale Erfahrungen;
- die Sichtung und Bewertung des vorliegenden Datenmaterials.
- die Erstellung eines Rahmenkonzeptes und die Festlegung von Schlüsselindikatoren;
- die Verbesserung der Auswertung bestehender Erhebungen mit Blick auf die Lage der Behinderten;
- die Einführung von neuen Erhebungen wie der Sozialhilfestatistik;
- die regelmässige Berichterstattung zur Lage der Behinderten in der Schweiz.

Texte de la motion du 15 août 1997

Le Conseil fédéral est chargé de faire établir, par les Offices fédéraux des assurances sociales et de la statistique, en coordination avec les projets du Fonds national (PNR 8, «Personnes handicapées en Suisse») une statistique sur les handicapés au niveau national qui permette d'évaluer la situation individuelle et financière des handicapés dans toutes les branches des assurances sociales (AI, AA, AVS, AM, PP) ainsi que dans le domaine de l'assistance sociale.

En l'occurrence, il conviendra de suivre le programme suivant:

- l'élaboration de bases définitives compte tenu des expériences faites au niveau international;
- l'examen et l'exploitation des données existantes;
- l'élaboration d'un concept-cadre et la fixation d'indicateurs clés;
- l'amélioration de l'exploitation des recensements existants compte tenu de la situation des handicapés;
- l'introduction de nouveaux types de recensement telles que la statistique d'aide sociale;

– l'établissement de rapports réguliers sur la situation des personnes handicapées en Suisse.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 5. November 1997

Der Bundesrat teilt grundsätzlich die Auffassung der Kommission, die amtliche Statistik sei dahingehend zu verbessern, dass eine regelmässige Berichterstattung zur Lage der Behinderten in der Schweiz in Zukunft ermöglicht werden sollte.

Gemäss dem statistischen Mehrjahresprogramm des Bundes 1995–1999 ist die Einführung einer Sozialhilfestatistik das einzige Vorhaben höchster Priorität, das im Zusammenhang mit dem Aufbau einer Behindertenstatistik von Bedeutung ist. Die erstmalige Datenerhebung ist im Jahre 1999 geplant; Ergebnisse sind daher im Jahre 2000 zu erwarten. Über die gesundheitliche Lage und die Lebensbedingungen Behinderter gibt die Schweizerische Gesundheitsbefragung recht ausführlich Auskunft. Die bestehenden Statistiken (z. B. der IV, der UV und der MV) können lediglich Hinweise zur finanziellen Situation der Behinderten liefern. Diese Daten müssten jedoch aufgrund noch zu erarbeitender Definitionen und Indikatoren nach einheitlicher Methodik ausgewertet werden. In der Pensionskassenstatistik (2. Säule) liegen bisher keine Strukturdaten über die Leistungsbezüger vor. Für eine Gesamtschau der finanziellen Situation der Behinderten wären zusätzliche Datenerhebungen notwendig mit dem Ziel, die Datenlage massiv zu verbessern.

Eine Realisierung der in der Motion der Kommission vorgeschlagenen schweizerischen Behindertenstatistik ist während der laufenden Legislaturperiode mit den gegenwärtig verfügbaren finanziellen und personellen Mitteln der Bundesämter für Statistik und Sozialversicherung nicht mehr möglich.

Der Bundesrat wird daher prüfen, in welchem Ausmass dem Anliegen der Kommission im Rahmen des nächsten statistischen Mehrjahresprogramms der Periode 1999–2003 Rechnung getragen werden kann.

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 5 novembre 1997

Le Conseil fédéral partage sur le fond l'avis de la commission selon lequel il convient d'améliorer la statistique officielle de manière que l'on puisse établir des rapports réguliers sur la situation des personnes handicapées en Suisse.

Selon le programme pluriannuel de la statistique fédérale pour les années 1995–1999, l'introduction d'une statistique de l'aide sociale est le seul projet statistique hautement prioritaire de cette législature ayant un rapport important avec l'établissement d'une statistique sur les handicapés. Le premier relevé de données est prévu pour l'année 1999 et ses résultats seront connus en l'an 2000. L'enquête suisse sur la santé fournit des renseignements assez circonstanciés sur la situation sanitaire et les conditions de vie des personnes handicapées. Les statistiques existantes (par exemple de l'AI, de l'AA et de l'AM) ne peuvent fournir que des indications relatives à la situation financière des handicapés. Ces données devraient toutefois être exploitées selon une méthodologie uniforme sur la base de définitions et d'indicateurs à établir. La statistique des caisses de pensions (2e pilier) ne comporte pas jusqu'à présent de données structurelles concernant les bénéficiaires. Si l'on veut avoir une vue d'ensemble de la situation financière des handicapés, il serait nécessaire d'effectuer des relevés supplémentaires en vue d'améliorer considérablement l'état des données disponibles sur la question.

Compte tenu des moyens financiers et de la dotation en personnel des Offices fédéraux des assurances sociales et de la

statistique, il n'est plus possible, pendant la présente législature, de réaliser une statistique sur les handicapés telle qu'elle est proposée dans la motion de la commission.

Le Conseil fédéral examinera donc dans quelle mesure on pourra tenir compte des propositions de la commission dans le cadre du programme pluriannuel de la statistique fédérale pour les années 1999–2003.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion
Dagegen

67 Stimmen
26 Stimmen

97.3394

Postulat SGK-NR (95.418)

4. IV-Revision.

Wiedereingliederung Behinderter

Postulat CSSS-CN (95.418)

4e révision de l'AI.

Réinsertion des handicapés

Wortlaut des Postulates vom 15. August 1997

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzgeberische Umsetzung von Anreizmodellen zur wirksameren beruflichen Wiedereingliederung Behinderter in die Arbeitswelt im Rahmen der 4. IV-Revision vorrangig zu prüfen.

Texte du postulat du 15 août 1997

Le Conseil fédéral est chargé d'examiner en priorité la mise en oeuvre sur le plan législatif de modèles d'incitation en vue d'une réinsertion professionnelle plus efficace des handicapés dans le monde du travail dans le cadre de la 4e révision de l'AI.

Schriftliche Begründung

Im bundesrätlichen Vernehmlassungsentwurf zur 4. IV-Revision werden arbeitsmarktliche Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung Behinderter zwar diskutiert, jedoch ohne konkrete gesetzgeberische Massnahmen vorzuschlagen. Diese sollen in der zweiten Phase der Revision vertieft geprüft werden. Die Subkommission vertritt die Auffassung, dass angesichts der starken Zunahme der Rentenfälle vor allem im psychosomatischen Bereich wirksamere Wiedereingliederungsmassnahmen schon im Rahmen der bevorstehenden IV-Revision geprüft werden sollten. Eine Arbeitsgruppe der grossen Behindertenorganisationen hat soeben konkrete Modelle für verstärkte unternehmerische Anreize für die Beschäftigung Behinderter vorgeschlagen, nämlich ein Bonus-Malus-Konzept (Förderung der Integration durch einen Ausgleichsfonds) und ein Anreizsystem der Invalidenversicherung (Förderung der Integration durch einen finanziellen Anreiz). Die Dachorganisationskonferenz der privaten Behindertenhilfe (DOK) fordert in der Stellungnahme zum bundesrätlichen Entwurf zur 4. IV-Revision im gleichen Sinne präventive Strategien gegen die stete Zunahme des Rentnerbestandes und die Einsetzung einer Expertenkommission zur Entwicklung von Anreizmodellen für die bessere Eingliederung behinderter Menschen. Rasche gesetzgeberische Massnahmen schon im Rahmen der 4. IV-Revision könnten geeignet sein, statt der zunehmenden Berentung die Wiedereingliederung zu fördern, wie es dem ursprünglichen Kon-

zept der IV entspricht, und mittelfristig auch Spareffekte erzeugen.

Développement par écrit

Le projet de consultation élaboré par le Conseil fédéral sur la 4e révision de l'AI évoque certes des mesures à prendre au niveau du marché du travail afin d'améliorer la réinsertion professionnelle des personnes handicapées, sans toutefois proposer la création de bases légales dans ce domaine. L'inscription dans la loi de telles mesures devrait faire l'objet d'un examen approfondi lors de la deuxième étape de la révision. La sous-commission estime pour sa part qu'au vu de la forte augmentation des cas donnant lieu à une rente, notamment dans le domaine des affections psychosomatiques, l'introduction de mesures de réinsertion plus efficaces devrait déjà être étudiée dans le cadre la prochaine révision de l'AI. Récemment, un groupe de travail mandaté par les grandes organisations de personnes handicapées a proposé des modèles concrets d'incitations accrues afin de développer l'emploi des handicapés dans les entreprises. Ces mesures se présentent sous la forme d'un système de bonus-malus (promotion de l'intégration au moyen d'un fonds de compensation) ainsi que d'un système d'incitation dans le cadre de l'assurance-invalidité (promotion de l'intégration par le biais d'une incitation financière). Les revendications de la Conférence des organisations faïtières de l'aide privée aux handicapés vont également dans ce sens: c'est ainsi que celle-ci demande, dans une prise de position concernant le projet du Conseil fédéral, que des stratégies préventives soient mises sur pied afin de contrer la hausse croissante du nombre des bénéficiaires de rente. L'institution d'une commission d'experts chargée de développer des modèles d'incitation en vue d'améliorer l'intégration des personnes handicapées dans le monde du travail est également souhaitée. L'introduction immédiate de mesures au niveau législatif dans le cadre de la 4e révision de l'AI pourrait contribuer à l'encouragement de la réinsertion des handicapés dans le milieu professionnel en lieu et place de l'accroissement du nombre de rentes octroyées conformément au concept initial de l'AI; elle permettrait par ailleurs de réaliser des économies à moyen terme.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 22. Oktober 1997

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat in dem Sinne entgegenzunehmen, dass die von der SGK vorgeschlagenen Massnahmen im zweiten Teil der 4. IV-Revision geprüft werden.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 22 octobre 1997

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat dans la mesure où les propositions de la CSSS seront examinées dans le cadre de la seconde partie de la 4e révision de l'AI.

Überwiesen – Transmis

97.3544

**Motion SGK-NR (97.035)
(Minderheit Goll)****Moratorium
für Xenotransplantation****Motion CSSS-CN (97.035)
(minorité Goll)****Moratoire
sur la xénotransplantation***Diskussion – Discussion*

Siehe Jahrgang 1998, Seite 727 – Voir année 1998, page 727

Guisan Yves (R, VD): La logique voudrait que Mme Goll s'exprime tout d'abord pour dire si elle maintient sa motion ou non à la suite du débat que nous venons d'avoir.

Goll Christine (S, ZH): Genau das wollte ich Ihnen abnehmen, Herr Guisan, dass Sie hier einen Vorstoss bekämpfen, der in diesem Sinne nicht mehr relevant ist. Genau diesen haben wir ja mit dem heute morgen gefällten Beschluss zur Änderung des Bundesbeschlusses über die Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten thematisch behandelt. In diesem Sinne scheint mir diese Motion der Minderheit der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit jetzt auch überholt. Ich bin natürlich froh, dass eine Motion für einmal nicht für Jahrzehnte in einer Schublade verschwunden ist, sondern dass der Bundesrat bereit war, sehr schnell zu handeln.

In diesem Sinne kann ich als Urheberin diese Motion der Minderheit der Kommission zurückziehen.

Zurückgezogen – Retiré

97.3312

**Motion grüne Fraktion
Hanflegalisierung****Motion groupe écologiste
Légalisation du chanvre***Wortlaut der Motion vom 18. Juni 1997*

Wir bitten den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen bzw. zu ändern, damit Cannabisprodukte aus der Liste der verbotenen Betäubungsmittel gestrichen werden können.

Texte de la motion du 18 juin 1997

Nous chargeons le Conseil fédéral de créer les bases légales nécessaires ou, le cas échéant, de modifier des bases légales existantes afin que les produits issus du cannabis puissent être radiés de la liste des stupéfiants interdits.

Schriftliche Begründung

Viele Hanfproduzenten und -konsumenten sowie Hanfläden sind angesichts der unterschiedlichen Praxis der zuständigen Organe in den Kantonen bei der Beurteilung von Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Hanfpflanzen und -produkten sehr verunsichert. In einzelnen Kantonen wird die Hanfproduktion problemlos toleriert, in anderen werden Hanfernte und -felder durch die Polizeiorgane zerstört. Einzelne Kantone haben denn auch schon vor Jahren den Bundesrat aufgefordert, weiche Drogen zu legalisieren. Bereits 1988 hat z. B. die Berner Regierung gestützt auf einen Be-

schluss des Kantonsparlamentes die Streichung der Cannabisprodukte aus der Liste der verbotenen Betäubungsmittel vom Bundesrat verlangt und seither diese Forderung immer wieder bestätigt.

Trotz oder vielleicht gerade wegen der Strafandrohung rechnet man heute damit, dass bis zu einem Viertel der Jugendlichen und jungen Erwachsenen Cannabis konsumieren. Auch wenn Cannabis keine harmlose Droge ist, lässt sich angesichts der heutigen Realitäten ein absolutes Konsumverbot nicht weiter rechtfertigen. Drogen- und Suchtprävention in den Schulen sind da weit erfolgversprechender.

Développement par écrit

Des pratiques cantonales divergentes quant à l'attitude adoptée face à la production, à la transformation et à la vente de chanvre et de produits qui en sont dérivés créent un climat d'insécurité tant pour les producteurs et les consommateurs que pour les magasins spécialisés. Dans certains cantons, la production de chanvre est tolérée sans problème alors que, dans d'autres, les champs et les récoltes sont détruits par la police. Depuis de nombreuses années, différents cantons invitent de ce fait le Conseil fédéral à légaliser les drogues douces. Ainsi, en 1988 déjà, le Gouvernement bernois, se basant sur un arrêté du Grand Conseil, avait demandé au Conseil fédéral que les produits issus du cannabis soient radiés de la liste des stupéfiants interdits, demande qu'il n'a cessé de renouveler depuis lors.

On estime actuellement que, malgré les menaces de répression – ou peut-être justement en raison de ces dernières –, près d'un quart des adolescents et jeunes adultes consomment du cannabis. Bien qu'il ne s'agisse pas d'une drogue inoffensive, en interdire formellement la consommation ne saurait plus se justifier à l'époque actuelle. En l'occurrence, il serait beaucoup plus efficace de renforcer la prévention de toute forme de toxicomanie dans les écoles.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates**vom 6. Oktober 1997*

In Übereinstimmung mit den internationalen Übereinkommen sind Anbau, Einfuhr und Herstellung von Cannabisprodukten sowie der Handel mit Cannabisprodukten in der Schweiz verboten, soweit diese zur Gewinnung von Betäubungsmitteln verwendet werden. Diese Regelungen haben nicht verhindern können, dass der Cannabiskonsum insbesondere unter den Jugendlichen in der Schweiz weit verbreitet ist. Beim Anbau und Handel stellen sich insofern Probleme, als den Strafverfolgungsbehörden die Beweislast obliegt, ob es sich um einen illegalen Umgang (d. h. um Anbau und Vertrieb zur Betäubungsmittelgewinnung) oder um einen legalen Umgang (alle übrigen Verwendungsmöglichkeiten von Hanf und Hanfprodukten) handelt. Diese Situation hat in der Tat in den vergangenen Jahren zu einer gewissen Verunsicherung auf seiten der Anbieter von Hanfprodukten, aber auch der Vollzugsbehörden geführt.

Der Bundesrat hat 1994 eine Expertenkommission unter der Leitung von Regierungsrat Jörg Schild mit der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes beauftragt. Aufgrund einer umfassenden Situationsanalyse und unter Kenntnisnahme der Empfehlungen dieser Expertenkommission wird der Bundesrat über das weitere Vorgehen in bezug auf die Revision des Betäubungsmittelgesetzes entscheiden. In diesem Zusammenhang wird er sich auch mit der Frage des Umganges mit Cannabisprodukten auseinandersetzen und dabei die gesundheitliche Schädlichkeit von Cannabisprodukten ebenso in Betracht ziehen wie die internationalen Entwicklungen in diesem Bereich.

Für den Bundesrat steht eine Hanflegalisierung zurzeit nicht zur Diskussion. Er wird sich mit dieser Problematik aber im Zusammenhang mit der diesbezüglichen Standesinitiative Zürich bald wieder befassen müssen.

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 6 octobre 1997*

En conformité avec les conventions internationales de l'ONU, la culture, l'importation, la fabrication et le commerce de pro-

duits dérivés du cannabis sont interdits en Suisse, s'ils ont pour but l'obtention de stupéfiants. Ces conventions n'ont pu empêcher la consommation de cannabis de se répandre en Suisse, en particulier chez les jeunes. En ce qui concerne la culture et le commerce, des problèmes se posent dans la mesure où le fardeau de la preuve incombe aux autorités de poursuite pénale, qu'il s'agisse d'une activité illicite (c'est-à-dire la culture et la distribution en vue d'obtenir des stupéfiants) ou légale (toutes les autres possibilités d'utilisation du chanvre et de ses produits dérivés). Cette situation a effectivement créé au cours de ces dernières années un climat d'insécurité chez les fournisseurs de produits dérivés du chanvre comme chez les autorités d'exécution.

En 1994, le Conseil fédéral a donné à une commission d'experts, présidée par M. Jörg Schild, conseiller d'Etat, le mandat d'élaborer des propositions concernant la révision de la loi sur les stupéfiants. Le Conseil fédéral décidera de la marche à suivre sur la base d'une analyse générale de la situation et compte tenu des recommandations de la commission d'experts. Dans ce contexte, il examinera également la question de l'utilisation des produits dérivés du cannabis, en prenant en considération tant la nocivité de ces produits pour la santé que les développements internationaux dans ce domaine.

Pour le Conseil fédéral, la question de la légalisation du chanvre ne se pose pas actuellement. Cependant, il devra bientôt traiter à nouveau cette problématique en relation avec l'initiative du canton de Zurich.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de rejeter la motion.

Baumann Ruedi (G, BE): Wir bitten den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen bzw. zu ändern, damit Cannabisprodukte von der Liste der verbotenen Betäubungsmittel gestrichen werden können. Wir wollen den Hanf endlich wieder legalisieren, nachdem er ja Jahrhunderte lang nicht verboten war.

Es ist ein unruhliches Kapitel schweizerischer Verzögerungspolitik: Seit mehr als zehn Jahren verlangen diverse Kantone mit Standesinitiativen, dass diese peinliche Verbotsstrategie gegenüber Hanfpflanzen und Cannabisprodukten endlich aufgehoben wird. Der Kanton Bern hat das beispielsweise bereits 1988 verlangt. Es folgten die Kantone Basel-land, Zürich und andere. Geschehen ist nichts, Frau Bundespräsidentin Dreifuss.

Das Volk hat zwei extrem gegensätzliche Volksinitiativen abgelehnt; wir wissen es alle: Sowohl die Volksinitiative «Jugend ohne Drogen» als auch die Volksinitiative, die eine Legalisierung harter Drogen forderte, wurden deutlich abgelehnt. Dabei wurde von der Mehrheit immer deutlich signalisiert, dass der Konsum von weichen Drogen legalisiert werden sollte. Was ist seither geschehen? Nichts.

Die Revision des Betäubungsmittelgesetzes wurde immer wieder in Aussicht gestellt, aber geschehen ist nichts. Dafür erfolgen jährlich 40 000 Verzeigungen wegen Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz, davon mehr als die Hälfte wegen Konsums von Cannabisprodukten. Die Kommission Schild geht davon aus, dass schon in den frühen neunziger Jahren über 16 Prozent der 15- bis 40jährigen mindestens einmal Haschisch oder Marihuana konsumiert haben. Man rechnet, dass es etwa eine halbe Million Kiffer gibt, und das, obschon oder vielleicht gerade weil der Cannabiskonsum verboten ist.

Dieses Konsumverbot ist inzwischen – ich kann es nicht anders sagen – eine unbeschreibliche Heuchelei. Wir Älteren, die wir gerne ein Glas Wein konsumieren oder eine Pfeife rauchen, wollen unseren Jugendlichen ein ähnliches, allerdings eher harmloseres Genussmittel vorenthalten.

Wir, die wir seit mehr als 2000 Jahren die goldenen Reben besingen – meist noch leicht alkoholisiert – und den Wein als eines der höchsten Kulturgüter preisen, verteuern Haschisch

und Marihuana. Wir subventionieren die Rebbauern, um gleichzeitig die Hanfbauern ins Gefängnis zu stecken. Sinnlos kriminalisieren wir eine ganze Jugendkultur und überlasten unsere Gerichte mit Bagatelldfällen. Polizisten und Justizbehörden müssen sich mit der Beschlagnahme von blühenden Hanfpflanzen lächerlich machen. Hanfpflanzen für die Selbstversorgung wachsen inzwischen auf Stadtberner Fenstersimsen in Geranienkisten, in Bauerngärten, in Gewächshäusern, in Maisfeldern, in Gemüsegeldern, ja selbst wild in Waldlichtungen. Hanfsetzlinge werden hier auf dem Bundesplatz auf dem Markt für 10 Franken pro Stück angeboten.

Auch die hilflose Unterscheidung zwischen THC-armen und THC-reichen Pflanzen hilft nicht weiter, weil diese Analyse im Labor gemacht werden muss, nur im Labor möglich ist und der Übergang zwischen THC-arm und THC-reich zudem fließend ist. Kurz: Das Verbot von Cannabis aufrechtzuerhalten nützt ausschliesslich dem organisierten Verbrechen. Drogenpolitisch und für die Prävention bringt es gar nichts. Bitte stimmen Sie der Motion der Grünen zu, oder – um es in der Sprache der Jugendlichen zu sagen –: Legalize it!

Chiffelle Pierre (S, VD): Madame la Présidente de la Confédération, je suis au regret de vous dire que je suis estomaqué de lire que, pour le Conseil fédéral, la question de la légalisation du chanvre ne se pose pas actuellement. Alors, peut-être ne se pose-t-elle pas pour les sept membres du Conseil fédéral, mais je puis vous assurer, et je pense que vous en êtes informée, qu'elle se pose, comme l'a dit M. Baumann Ruedi, pour un demi-million – ce qui n'est quand même pas une minorité tout à fait négligeable – de consommateurs dans ce pays; qu'elle se pose pour des organismes tout de même sérieux et crédibles, je l'imagine, à vos yeux, comme par exemple, pris au hasard, le Grand Conseil du canton de Zurich, qui n'est manifestement pas formé d'une majorité d'allumés irresponsables.

La loi doit s'adapter à l'usage. Or, nous vivons aujourd'hui, sur ce sujet qui n'est pas une question cosmique, certes, une hypocrisie obscurantiste à laquelle ce Parlement doit pouvoir mettre fin. Je me souviens d'avoir lu, il y a une quinzaine d'années, un dossier dans un journal, qui m'avait beaucoup marqué et qui relatait qu'avant que le cannabis soit introduit dans la liste des produits stupéfiants, nos ancêtres, les paysans de Suisse centrale, avaient pour habitude de fumer la pipe du dimanche, sur le banc devant leur ferme, en mélangeant au tabac le chanvre qu'ils cultivaient. Personne n'y trouvait rien à redire. Est intervenue alors, un peu avant les années trente, une période où on a jugé nécessaire, et ça l'était probablement à l'époque, puisque la formation n'existait pas à ce propos, d'interdire cette substance. Aujourd'hui, pour des motifs d'hypocrisie obscurantiste, vous ne pouvez pas simplement balayer ce problème d'un revers de main.

Pour ma part, je fume assez régulièrement du cannabis, et je vous le demande, vous qui me connaissez un peu: est-ce que j'ai l'air d'un toxicomane? Est-ce que mes neurones ont été atteints par cette consommation? (*Remarques intermédiaires: Oui! Oui!*) Je pense qu'objectivement, on ne peut pas le dire. Je crois qu'il faut maintenant se montrer parfaitement adapté à notre époque: il faut insister sur la prévention auprès des jeunes pour l'alcool, pour le tabac et pour le cannabis, et supprimer cette interdiction qui date du passé.

Je vous remercie de bien vouloir soutenir cette motion.

Goll Christine (S, ZH): Hanf ist eine uralte Kulturpflanze, die während Tausenden von Jahren auf der ganzen Welt angebaut wurde und nach wie vor angebaut wird. Sie wurde sowohl medizinisch als auch kommerziell genutzt und wird weiterhin so genutzt. Cannabisprodukte werden heute vielfach vermarktet, sei es als Tagliatelle, als Sommerhüte oder als Körpermilch. Allein in der Schweiz sind 200 Betriebe mit etwa tausend 1000 Angestellten wie Hanfläden oder Genossenschaftsgärtnereien mit der Produktion und dem Verkauf beschäftigt. Erst kürzlich wurde wieder die längste selbstgezüchtete Hanfstauden in einem Wettbewerb prämiert. Hanffel-

der, Hanfwettbewerbe und Hanfhobbygärtnerinnen: Die Branche boomt wie noch nie.

Cannabis ist auch ein Genussmittel, und der Umgang mit Genuss- und Suchtmitteln ist immer auch von kulturellen und politischen Einflüssen geprägt worden. Nicht alle Genussmittel müssen aber zur Abhängigkeit führen, denn alles ist eine Frage des Masses. Das sollten vor allem Parlamentarier und Parlamentarierinnen am besten wissen, die ja während den Sessionen so zahlreich eingeladen werden.

Weshalb gilt jedoch eine gute Flasche Wein als ein Stück Lebensqualität und ein Joint als Teufelswerk? Das heutige Verbot von Cannabis stempelt Zehntausende von Kifferinnen und Kiffern in der Schweiz zu Kriminellen. Heute werden Steuergelder verschleudert, um mit einem teuren Repressionsapparat Jagd auf die Konsumierenden zu machen, die weder sich selber noch der Gesellschaft schaden. Eine halbe Milliarde Franken pro Jahr wird heute für die Aufblähung von Polizei und Justiz ausgegeben, für die Prävention hingegen gerade nur ein Zehntel davon. In den neunziger Jahren wurden immer mehr Personen angezeigt, und zwar für den Besitz und den Konsum, nicht etwa für den Handel oder den Schmuggel. Mit über 26 000 Verzeigungen von Cannabis-konsumenten haben wir 1997 einen traurigen Rekord erreicht, und das staatliche Hanfverbot soll offenbar noch härter durchgesetzt werden.

Es ist unsinnig, dass unser Betäubungsmittelgesetz keinen Unterschied zwischen harten und weichen Drogen macht. Niemandem würde es einfallen, den Stammtisch zu verbieten, weil in der Schweiz heute über 150 000 Alkoholabhängige wegen ihrer Sucht in Behandlung sind. Unverständlich ist auch, dass Alkohol und Tabak an jeder Ecke erhältlich sind und öffentliche Werbung dafür zulässig ist, während Hanfprodukte auf einem unkontrollierbaren Schwarzmarkt erworben werden müssen. Diejenigen, die davon die Nase voll haben, hegen und pflegen ihre Cannabispflänzchen in Blumenkistchen, auf dem Fensterbrett oder eben im eigenen Garten.

Haschisch ist keine Einstiegsdroge für den Konsum von härterem Stoff. Wer was ausprobieren, ob erlaubte Drogen wie Alkohol oder Tabak oder verbotene Substanzen wie Cannabis, hängt davon ab, wie informiert und aufgeklärt jemand ist. Die beste Prävention, die Eltern und Erziehungspersonen leisten können, ist die nüchterne Aufklärung über die Wirkung von verbotenen und erlaubten Substanzen. Aber seien wir doch auch einmal ehrlich: Wenn Cannabis illegal ist, dann spielt doch auch immer der Reiz des Verbotenen mit, gerade für Jugendliche!

Drogen sind so alt wie die Menschheit selbst. Der Konsum von legalen und illegalen Drogen hat nicht immer mit dem Wunsch zu tun, sich einfach zu betäuben. Cannabis legalisieren heisst auch, Bilder und Vorstellungen, die wir alle im Kopf haben, zu hinterfragen. Solange Hanf staatlich verboten ist und Konsumierende polizeilich verfolgt werden, wird die heutige Realität verkannt. Haschisch gehört, im Gegensatz zu Heroin oder Kokain, zur Alltagskultur und hat erwiesenermassen ein viel geringeres Schadenpotential als Alkohol. Die Freigabe von Cannabis, von Hanfprodukten, ist überfällig; die Strafverfolgung von zahlreichen Konsumierenden ist teuer und letztlich kontraproduktiv. Mittlerweile verlangen sogar die Kantone Zürich und Baselland mit Standesinitiativen, dass Cannabisprodukte aus dem strengen Betäubungsmittelgesetz ausgeklammert werden.

Diese Revision ist überfällig, und ich beantrage Ihnen auch im Namen der SP-Fraktion, die Motion zu überweisen.

Waber Christian (–, BE): Ich will hier nicht in die Diskussion eingreifen, in der man eine alte Platte spielt und Alkohol, Nikotin und Cannabisprodukte gegeneinander ausspielt. Aber ich finde es sehr bedenklich, wenn hier ein Parlamentarier am Pult das Bekenntnis ablegt – und sich dabei noch sehr gross vorkommt, Herr Chiffelle –, dass er regelmässig Cannabisprodukte konsumierte, das noch als Lächerlichkeit hinstellt und sagt, man solle ihn doch anschauen, dann sehe man, dass dies keine Auswirkungen habe. Vielleicht, Herr Chiffelle, hat das bei Ihnen keine Auswirkung, aber wir als

Politikerinnen und Politiker haben gegenüber der Öffentlichkeit eine Aufgabe und sind doch dazu aufgerufen, diese wahrzunehmen.

Ich finde es ebenfalls bedenklich, dass man verschiedene Bestimmungen unterläuft. Wenn z. B. die Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule (BFF) Kinder und Jugendliche heim-schickt, die in den Lagern Cannabisprodukte konsumiert haben, wird der Direktor in der Zeitung lächerlich gemacht, weil er ein Verbot zur Anwendung gebracht und durchgegriffen hat. In der heutigen Zeit scheint das keinen Platz mehr zu haben.

Ich selber bin in den Wirtschaftsablauf involviert und sehe Jugendliche, die Kiffer sind und nicht nur zwischendurch, sondern sehr viel kiffen. Ich möchte doch dazu aufrufen, dass wir diese Droge nicht verharmlosen, sondern sie an ihren Platz stellen.

Hier wird ein Verbot durchgezogen, das seine Berechtigung auch heute noch hat. Man soll nicht im Parlament so tun, als ob diese Droge viel weniger schlimm wäre als andere Drogen. Alle Drogen haben ihren Platz in der Gesellschaft, aber man muss ihnen entgegenreten; gerade Politikerinnen und Politiker haben hier ihre Aufgabe wahrzunehmen.

Ich wende mich also gegen Herrn Chiffelle, der hier so tut, als wäre er mutig, und der alle anderen als Heuchler darstellt.

Bortoluzzi Toni (V, ZH): Ich möchte Sie, wie mein Vorredner, ebenfalls bitten, die Motion abzulehnen. Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Uno-Abkommen hingewiesen; das ist der erste Grund für die Ablehnung.

Den zweiten Grund sehe ich in der Volksabstimmung vom vergangenen Herbst. Das Anliegen, das hier in Motionsform vorliegt, hat als Droleg-Initiative an der Urne gewaltig Schiffbruch erlitten. Daraus ersehen Sie, dass der grössere Teil der Bevölkerung der Legalisierung solcher Drogen klar ablehnend gegenübersteht. Denn das Resultat hat an Deutlichkeit nichts zu wünschen übriggelassen – und das, obwohl Gelder aus illegalem Anbau und Vertrieb von Hanf für die Abstimmung zur Verfügung standen; das sollte uns eigentlich zu denken geben.

Wir sind also in unserem Land bereits so weit, dass Gelder, die illegal erworben werden, für Abstimmungskämpfe in der Drogenpolitik eingesetzt werden. Hier müsste der Bundesrat schon längst seine Kompetenz anwenden, um die Auswüchse des Hanfanbaus in unserem Land in den Griff zu bekommen. Es geht letztlich darum, die Hanfpflanze, die die Bauern anpflanzen, vom missbräuchlich angepflanzten Hanf zu trennen. Wenn der Wille dazu vorhanden wäre, den internationalen Abkommen zum Durchbruch zu verhelfen, dann könnte man das auch durchsetzen; der Bundesrat könnte es auf dem Verordnungsweg tun.

Der letzte der Gründe, die ich für die Ablehnung dieser Motion aufzählen möchte, liegt darin, dass heute Pflanzen im Umlauf sind, deren Rauschwirkung mit LSD und ähnlichen Substanzen verglichen werden muss. Die Züchtung hat einen solchen Wirkungsgrad erreicht, dass auch diesbezüglich zur Vorsicht gemahnt werden muss. Im weiteren ist darauf hinzuweisen, dass man heute bei regelmässig kiffenden Jugendlichen irreparable Schäden nachweisen kann. Das ist natürlich ein weiterer Auswuchs aufgrund der Verharmlosung – darum geht es letztlich auch hier – des Haschisch.

Ich möchte Sie bitten, an den bisherigen Grundsätzen des Parlamentes festzuhalten, auf eine Freigabe, auf eine Legalisierung zu verzichten.

Dreifuss Ruth, présidente de la Confédération: Bien sûr, Monsieur Chiffelle, lorsqu'on cite une réponse qui date d'octobre 1997, on peut critiquer la phrase: «Pour le Conseil fédéral, la question de la légalisation du chanvre ne se pose pas actuellement.» J'aimerais vous prier de vous remettre à cette époque, et de voir quels étaient les problèmes brûlants que nous avions dans des domaines qui relèvent, davantage que celui-ci, de l'urgence thérapeutique, de l'urgence de santé publique.

Je ne nie certainement pas qu'un problème se pose du fait de la consommation large, par les jeunes, souvent d'ailleurs liée

à des rencontres et à des fêtes et non pas régulière, de cannabis. Mais j'espère que vous conviendrez avec moi qu'il ne faut pas banaliser le recours accru – que ce soient maintenant des drogues légales ou illégales –, en particulier de la part des jeunes, à des substances qui transforment soit leur humeur, soit leur perception de la réalité. Je suis très inquiète de voir que la consommation des médicaments, de l'alcool, du tabac, du cannabis, fait de plus en plus partie d'un comportement normal chez les jeunes – chez les adultes aussi, hélas –, et que nous devenons peu à peu une société toxicomane. C'est en effet sur ce chemin que nous sommes. Ne banalisons pas les choses, essayons de trouver les voies d'une réforme raisonnable qui permette vraiment de répondre au problème et de maintenir notre tâche, en particulier dans le domaine de la prévention, sans tout simplement abandonner cette législation.

Nous n'avons pas non plus proposé de transformer votre motion en postulat, ce qui aurait été la solution de facilité: il y a tellement d'idées actuellement dans ce domaine, et nous avons une révision en préparation de la loi sur les stupéfiants. Ce serait un peu bon marché, mais je pourrais aussi dire: «Laissez venir à moi toutes les idées, nous ferons le tri au niveau de la révision.» Non, nous avons voulu donner un signe. Le signe, c'est qu'il ne suffit pas d'isoler ce problème, de postuler la légalisation, comme vous l'avez dit; le signe, c'est également que notre révision devra se faire, autant que faire se peut, dans le plein respect des engagements internationaux que nous avons pris. Il ne sert à rien de demander par voie de motion que nous modifiions les bases légales pour radier purement et simplement les produits issus du cannabis de la liste des stupéfiants.

Je suis persuadée que nous aurons besoin d'une réforme dans ce domaine. Nous sommes plus loin aujourd'hui que nous l'étions le 6 octobre 1997, puisque nous attendons d'un moment à l'autre le rapport sur le cannabis et sur le haschisch que nous avons demandé à une commission de spécialistes de rédiger. Nous poursuivons la réflexion dans ce domaine. Nous devons poursuivre l'analyse de la dangerosité des différentes substances, légales ou illégales.

Le rejet de la motion du groupe écologiste, ce n'est pas la fin de l'histoire, de la réflexion sur le cannabis dans notre société et sur l'application des quatre piliers de notre politique de la drogue à l'ensemble des problèmes liés à la dépendance. C'est refuser une démarche précipitée, trop radicale et nous donner la chance d'évoluer avec les autres pays. C'est la raison pour laquelle il est vraiment honnête et pas le moins du monde hypocrite de dire: «Non, cette motion, formulée comme elle l'est, discutée aujourd'hui, ne mérite pas d'être transmise.»

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2837)

Für Überweisung der Motion stimmen:

Votent pour la transmission de la motion:

Aeppli, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Chiffelle, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grobet, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Kuhn, Leemann, Leuenberger, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Nabholz, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Schmid Odilo, Semadeni, Strahm, Stump, Teuscher, Tschäppät, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zapfl (50)

Dagegen stimmen – Rejetten la motion:

Antille, Bangertler, Baumann Alexander, Beck, Bezzola, Binder, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Bühner, Comby, Debons, Donati, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Epiney, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Florio, Föhn, Freund, Frey Claude, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Kalbermatten, Keller Rudolf, Kühne, Kunz,

Lachat, Langenberger, Lauper, Leu, Maitre, Maurer, Oehrli, Ostermann, Pelli, Philipona, Ruckstuhl, Ruffly, Rychen, Schenk, Scheurer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Simon, Stamm Judith, Stucky, Theiler, Tschopp, Vetterli, Vogel, Waber, Weyeneth, Wittenwiler, Wyss, Zwiygart (65)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Ruf

(1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Ammann Schoch, Aregger, Baader, Baumberger, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Bosshard, Burgener, Carobio, Cavadini Adriano, Cavalli, Christen, Columberg, David, de Dardel, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Eymann, Fehr Hans, Fischer-Seengen, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Geiser, Grendelmeier, Gross Andreas, Gross Jost, Gusset, Heberlein, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Jeanprêtre, Kofmel, Loeb, Lötscher, Marti Werner, Maspoli, Meyer Theo, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Schlüer, Speck, Spielmann, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Suter, Thanei, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vollmer, von Allmen, Weigelt, Widrig, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler (83)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Seiler Hanspeter

(1)

97.3515

Motion Schmied Walter Telefondienst für Drogenkonsumenten

Motion Schmied Walter Service de contact téléphonique pour les consommateurs de drogues

Wortlaut der Motion vom 10. Oktober 1997

Ich ersuche den Bundesrat, einen besonderen Telefondienst für Drogenkonsumenten einzurichten.

Der Dienst soll folgende Leistungen umfassen:

- 24-Stunden-Betrieb;
- Information und Beratung von Drogensüchtigen, insbesondere mit Angabe der nächsten Dienststellen, Einrichtungen und Drogenfachleute, an die sich die Drogensüchtigen wenden können;
- Begleitung der um Hilfe ersuchenden Personen;
- Einstellung von ausgebildetem Personal.

Texte de la motion du 10 octobre 1997

J'invite le Conseil fédéral à instituer un service de contact téléphonique spécialement conçu pour les consommateurs de drogues.

Ce service devrait offrir les prestations suivantes:

- fonctionnement 24 heures sur 24;
- informations et conseils destinés aux toxicomanes avec notamment indication des services, institutions et personnes spécialisés les plus proches où ils peuvent s'adresser;
- suivi des personnes ayant demandé de l'aide;
- engagement de personnel formé.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Il ressort du deuxième rapport de synthèse 1990–1996 «Évaluation des mesures de la Confédération destinées à réduire les problèmes liés à la toxicomanie» que le projet «Téléphone 143» répond à un certain besoin des consommateurs

de drogues. Un numéro de téléphone spécial à trois chiffres atteignable dans toute la Suisse et dispensant des informations et des conseils compétents contribuerait sans doute encore mieux à résoudre les problèmes des toxicomanes.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 26. November 1997

Rapport écrit du Conseil fédéral du 26 novembre 1997

Selon la loi sur les stupéfiants, la prévention de la toxicomanie, ainsi que les consultations et les thérapies pour les toxicodépendants relèvent de la compétence cantonale. Le 20 février 1991, le Conseil fédéral a décidé de renforcer l'engagement de la Confédération en faveur de la réduction des problèmes liés à la drogue. Un train de mesures a été adopté, qui prévoyait des activités dans divers domaines, notamment ceux de la prise en charge et de la thérapie.

Un service téléphonique fonctionnant 24 heures sur 24, destiné aux toxicodépendants, répond certainement à un besoin du groupe cible. En Suisse, il existe diverses offres de consultations téléphoniques, dont certaines fonctionnent 24 heures sur 24. Outre «La main tendue», qui est la plus grande organisation dans ce domaine et est atteignable au même numéro dans toute la Suisse (tél. 143), on trouve des services téléphoniques régionaux pour différents groupes cibles. Avec le soutien de l'OFSP, des cours de perfectionnement ont été organisés en 1995, 1996 et 1997, pour les collaborateurs de «La main tendue», qui traitaient notamment de la problématique des drogues illégales et du contact avec des toxicodépendants. Souvent, les toxicodépendants concernés sont dirigés vers les centres de consultation les plus proches. En outre, les centres de consultation régionaux tendent de plus en plus à offrir leur propre service téléphonique d'urgence.

De tels services téléphoniques ne doivent pas cependant susciter de trop grandes attentes. «Tele-Hilfe» de Bâle, qui a procédé à une évaluation de ses propres services en 1996, a constaté que quelque 2 pour cent seulement des consultations téléphoniques étaient en relation avec les drogues illégales. Après l'action publicitaire intensive de la campagne de sensibilisation menée par l'OFSP, avec la collaboration de «La main tendue», au début de 1995, sur le thème «La plupart des toxicomanes s'en sortent», les appels aux services de conseil sur les drogues illégales ont légèrement augmenté pendant une brève période puis ont retrouvé leur fréquence d'avant la campagne.

Aujourd'hui, on peut affirmer que les collaborateurs des services téléphoniques en place dispensent des conseils professionnels sur le thème de la drogue. Le besoin d'un service téléphonique destiné aux toxicodépendants fonctionnant 24 heures sur 24 est donc couvert et il n'est pas nécessaire pour l'instant d'étendre cette offre.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de rejeter la motion.

Schmied Walter (V, BE): J'aimerais inviter le Conseil fédéral à accepter mon intervention sous forme de postulat.

Les exigences de la motion sont claires. Par ce texte, j'invite le Conseil fédéral à devenir actif en matière d'aide aux drogués de toute catégorie. Je l'invite à instituer sur l'ensemble du territoire suisse un service de contact téléphonique uniforme, spécialement conçu pour les consommateurs de drogue en quête d'aide et qui se trouvent dans un état de détresse et de dépendance. La motion demande d'abord que tout toxicodépendant puisse accéder à ce service par un numéro de téléphone à trois positions facilement mémorisable par tout un chacun.

D'autre part, la motion exige la gratuité de la communication, afin de permettre à chacun de téléphoner d'où qu'il soit, à partir de tout appareil du réseau téléphonique national, cela sans être en possession d'une quelconque taxcard ou autres pièces de monnaie.

Par ailleurs, la motion demande un service 24 heures sur 24. Les informations et les conseils à l'intention des drogués se-

ront dispensés par un minimum de personnes expérimentées et formées spécialement à ce titre.

A en croire la réponse du Conseil fédéral remontant au 26 novembre 1997, un service téléphonique destiné aux toxicomanes et fonctionnant 24 heures sur 24 répond à un réel besoin du groupe cible.

Le Conseil fédéral plaide pour le rejet de la motion. La position du Conseil fédéral a de quoi surprendre. Pour le moins, la faiblesse des arguments évoqués ne convainc pas. Ainsi, avance-t-on les raisons suivantes:

1. Le Conseil fédéral affirme que les questions ayant trait à la consultation et à la thérapie pour les toxicodépendants relèvent de la compétence des cantons. Il prend à témoin la loi actuelle sur les stupéfiants pour justifier sa position. Mais qu'à cela ne tienne, acceptons donc la motion et modifions la loi en conséquence! Ce faisant, nous restons en harmonie avec le discours déclamatoire du Conseil fédéral, qui veut mettre en place des activités dans les domaines tels que la prise en charge et la thérapie des drogués. A mon sens, le fait d'instaurer un service de consultation téléphonique réservé aux toxicodépendants constitue le premier pas de l'aide à la survie, votée par le peuple.

2. Le deuxième argument avancé par le Conseil fédéral tend à préserver l'acquis des collaborateurs travaillant aujourd'hui dans les divers services sociaux et qui dispensent déjà des conseils téléphoniques sur le thème de la drogue. Il place ainsi au second rang l'intérêt même des drogués les plus faibles, car ces derniers ne sont censés connaître ni l'existence de tous ces services, ni les numéros de téléphone à composer pour les atteindre, et dont le nombre s'élève certainement bien au-delà de la centaine si l'on tient compte de toutes les régions du pays. Je ne demande pas la lune, Madame la Présidente de la Confédération, croyez-moi! Je demande simplement la mise à disposition d'un numéro de téléphone standardisé à trois positions, valable dans toute la Suisse, à l'intention du toxicodépendant, lorsque ce dernier se trouve seul et sans monnaie près de la cabine téléphonique d'un parc sombre et délaissé.

Je doute quelque part, Madame la Présidente de la Confédération, que l'on ait bien compris, au sein de votre direction, le sens et la portée de ma motion.

Au nom de la cause que vous et moi défendons et au nom de l'intérêt même des personnes concernées, je transforme, Madame la Présidente de la Confédération, ma motion en un postulat. J'espère, ce faisant, que vous pourrez tout au moins souscrire à la forme atténuée de ma requête. Je vous en sais gré par avance et prie donc le Conseil national de transmettre le texte ainsi transformé en postulat.

Dreifuss Ruth, présidente de la Confédération: Je crains que la simple transformation de la motion Schmied Walter en postulat éveille malgré tout des espoirs ou indique une volonté qui existe, mais qui trouve d'autres voies pour s'exprimer que celle d'instituer un service de contact téléphonique. Dans ce sens, je ne propose pas la transformation de la motion en postulat.

Vous avez souligné, Monsieur Schmied, à quel point notre objectif et nos soucis étaient communs. Je vous en remercie. Je le ressens également ainsi. Je ressens votre motion comme l'expression d'un tel souci. Vous vous demandez si le Conseil fédéral a bien compris votre motion. Je me demande si vous avez bien compris la réponse du Conseil fédéral, parce que c'est une réponse positive, mais qui dit qu'elle veut former les gens, collaborer avec les différents services téléphoniques qui existent dans le pays, pour que ce service de contact téléphonique soit rendu. Lorsque nous disons que nous pensons qu'il y a un tel besoin, nous disons en même temps qu'il y a la nécessité de permettre à «La main tendue», à «Tele-Hilfe», etc., de faire bien leur travail. Nous pensons que c'est ça, la fonction de la Confédération par rapport aux initiatives prises, que ce soit dans les cantons ou dans les organisations privées.

Dans ce sens-là, nous souhaitons la même chose que vous. Nous pouvons très bien nous poser la question de savoir si un autre numéro que celui de «La main tendue» devrait aussi

pouvoir aboutir à ces personnes qui font appel à ce service. Mais je crois qu'il est réducteur, et pas tout à fait juste d'ailleurs, de limiter votre proposition à cela, de dire qu'il s'agit d'un problème de disponibilité et de numéro de téléphone. Il s'agit des gens qui sont derrière le numéro de téléphone. Il s'agit de veiller à ce qu'il y ait vraiment un service qui soit rendu à cette population particulièrement sensible, fragile.

A ce titre, le texte de votre motion est quand même d'inviter le Conseil fédéral à instituer lui-même un service de contact téléphonique spécialement conçu pour les consommateurs de drogue, et qui peut donner informations, conseils, etc. Cela, nous ne pouvons pas le faire. Nous devons soutenir ceux qui ont les moyens de le faire.

C'est pour cette raison que je crois qu'il serait hypocrite de ma part de dire que nous acceptons la transformation de votre motion en postulat. Il ne conduirait pas à plus que ce que nous faisons déjà, et avons l'intention de faire.

Schmied Walter (V, BE): Madame la Présidente de la Confédération, il y a toujours un malentendu entre vous et moi: je fais confiance aux personnes qui travaillent dans les services sociaux, et je les crois capables de donner l'information. Il y a une différence: admettons que je sois drogué; si je téléphone à «La main tendue», je suis obligé de dire que je suis drogué parce que celui qui me donne ses conseils ne sait pas qui je suis. C'est une différence fondamentale: si je peux téléphoner à un numéro à trois positions réservé aux drogués, je sais qu'en faisant le numéro on sait dans quel pétrin je me trouve, et on sait aussi quel genre d'aide je demanderai. Donc, c'est une question d'approche uniquement, et c'est ici que se situe la différence, et non pas au niveau du service dispensé aux drogués. Le problème est bien celui d'offrir la voie la plus facile, avec le moins d'obstacles, à celui qui se trouve dans la rue, pour franchir le pas et trouver le lien avec le service qu'il recherche.

Dreifuss Ruth, présidente de la Confédération: Nous nous posons en permanence la question de savoir quelle est la façon la plus efficace d'agir. Si je prends vraiment à la lettre le texte de la motion Schmied Walter, il ne serait pas honnête de ma part de dire qu'en l'acceptant sous forme de postulat, nous changeons véritablement notre pratique. D'autre part, je serais très heureuse que des idées de ce genre puissent être aussi communiquées à l'administration afin d'être discutées. Je ne crois pas que ce soit par la voie d'un postulat que l'on doit trouver l'ajustement fin de quelque chose qui doit être un projet pragmatique d'aide.

Président: Herr Schmied beantragt, seinen Vorstoss als Postulat zu überweisen.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung des Postulates	33 Stimmen
Dagegen	33 Stimmen

Mit Stichtentscheid des Präsidenten wird die Motion als Postulat überwiesen. Avec la voix prépondérante du président la motion est transmise comme postulat.

97.3141

Motion Widmer Subventionen für das Verkehrshaus der Schweiz

Motion Widmer Subventionnement du Musée suisse des transports

Wortlaut der Motion vom 20. März 1997

Der Bundesrat wird aufgefordert, dem Parlament eine Botschaft zu unterbreiten, welche eine gesetzliche Grundlage für eine dauernde Subventionierung des Verkehrshauses der Schweiz in Luzern regelt.

Texte de la motion du 20 mars 1997

Le Conseil fédéral est chargé de présenter au Parlement un message prévoyant une disposition légale propre à assurer le subventionnement durable du Musée suisse des transports à Lucerne.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Aregger, Banga, Baumberger, Bäumlín, Berberat, Bezzola, Bircher, Bonny, Bühlmann, Caccia, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, David, Deiss, Dettling, Dormann, Ducrot, Dünki, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Engelberger, Fankhauser, Fasel, Fässler, Föhn, Gadiant, Grossenbacher, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Hess Peter, Hochreutener, Hubmann, Imhof, Jaquet, Kofmel, Kunz, Leu, Loeb, Loretan Otto, Löttscher, Mühlemann, Randegger, Ratti, Ruffy, Rychen, Scheurer, Schmid Odilo, Semadeni, Steinegger, Steiner, Strahm, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vollmer, Widrig, Wittenwiler, Zapfl, Ziegler (62)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das Verkehrshaus der Schweiz ist Museum, Schaufenster und Erlebnisraum für das Verkehrs- und Kommunikationswesen. Es hat nationale Bedeutung und internationale Ausstrahlung.

Das Verkehrshaus will bei möglichst vielen Menschen das kritische Interesse für Verkehr und Kommunikation wecken und erhalten. Im Vordergrund steht die Darstellung der Entwicklung dieser Technologien mit ihren Auswirkungen auf Individuum, Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt sowie deren Zusammenhänge und Vernetzungen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Das unternehmerische Ziel des Verkehrshauses ist es, den Erfolg als vielseitiger Ort der Bildung, Forschung, Begegnung und Unterhaltung langfristig zu sichern.

Das Verkehrshaus der Schweiz wird seit 1959 vom gleichnamigen Verein betrieben. Es ist mit rund 500 000 Besuchern pro Jahr das meistbesuchte Museum der Schweiz. Zusätzlich zu seinen Ausstellungen über das Verkehrswesen zu Wasser, zu Lande, in der Luft und im Weltraum beherbergt es verschiedene Grossattraktionen und das einzige Grossplanetarium der Schweiz. Gemäss einem Nationalen Forschungsprogramm über kulturelle Vielfalt und nationale Identität (NFP 21) wurde festgestellt, dass es insbesondere zwei Museen gelingt, Nationales in der kulturellen Vielfalt zu zeigen und über Regions- und Sprachgrenzen hinaus zu fördern und zu pflegen. Eines davon ist das Verkehrshaus der Schweiz.

Im Rahmen dieser kulturellen Tätigkeit ist eine bedeutende Sammlung historischer Zeugen aus der schweizerischen Verkehrsgeschichte aufgebaut worden. Ebenso befinden sich im dazugehörigen Verkehrsarchiv Zehntausende von Dokumenten aller Art über diese Thematik.

Traditionellerweise hat das Verkehrshaus der Schweiz einen erstaunlich hohen Eigenfinanzierungsgrad. Bis in die frühen achtziger Jahre konnte der Betrieb ohne namhafte Zuschüsse der öffentlichen Hand geführt werden. Mit dem wachsenden Freizeitangebot (seit 1970 sind in der Schweiz

über 400 neue Museen entstanden!) und dem veränderten Freizeitverhalten haben die immer noch sehr hohen Besucherzahlen eine sinkende Tendenz; geringere Erträge sind die Folge. Andererseits bewirken die Teuerung sowie die gestiegenen Anforderungen an Ausstellung und Attraktionen eine markante Kostensteigerung. Diese Kostenschere bewirkt, dass eine solche kulturelle Institution in Zukunft ihre Aufgabe nicht mehr ohne regelmässige öffentliche Subventionen erfüllen kann.

Die mittelfristige Finanzplanung zeigt, dass rund drei Viertel der notwendigen Betriebskosten vom Verkehrshaus selber erwirtschaftet werden können. 25 Prozent sollen durch die öffentliche Hand, d. h. durch die Stadt Luzern, den Kanton Luzern, die Gemeinden und Innerschweizer Kantone sowie durch den Bund, beigesteuert werden. Die gegenwärtigen Bestrebungen haben zum Ziel, aus der Region 1 Million Franken als regelmässige jährliche Subvention zu erhalten. Damit entfällt auf den Bund eine Summe von gegenwärtig rund 3 Millionen Franken. Mit dieser Finanzierungsstruktur ist das Weiterbestehen des Schweizerischen Museums für Verkehr und Kommunikation sichergestellt.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 21. Mai 1997

Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 mai 1997

Der Bundesrat teilt die Auffassung des Motionärs, dass das Verkehrshaus der Schweiz nationale Bedeutung und internationale Ausstrahlung besitzt. Er ist sich auch bewusst, dass das Verkehrshaus einen gemessen an anderen Museen hohen Eigenfinanzierungsgrad vorweisen kann. Da sich schon zu Beginn der neunziger Jahre ein erster finanzieller Engpass abzeichnete, war der Bundesrat damals auch bereit, das Verkehrshaus für die Jahre 1993 bis 1995 mit einem einmaligen Beitrag in der Höhe von insgesamt 4,1 Millionen Franken aus dem Prägegewinn für Sondermünzen zu unterstützen. Mit diesem Betrag sowie einem entsprechenden Beitrag von Kanton und Stadt Luzern hätte die finanzielle Situation wieder langfristig konsolidiert werden sollen.

Durch die Entwicklung der neunziger Jahre wurden die finanziellen Probleme jedoch nicht gelöst, sondern zusätzlich verschärft. Neben den sinkenden Besucherzahlen waren es insbesondere die wachsenden Anforderungen im Bereich der Attraktionssteigerung, die dazu führten, dass ein beträchtlicher Teil des Bundesbeitrages für die Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden musste. Daraus wurde ersichtlich, dass die Probleme strukturell bedingt sind und nur dann gelöst werden können, wenn die Finanzierungsstruktur längerfristig auf eine neue Grundlage gestellt wird.

Diese Situation wurde dem Bundesrat schon im vergangenen Jahr bekannt gemacht. Ein erstes Gespräch zwischen Vertretern des Verkehrshauses und der Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes des Innern fand im Sommer 1996 statt; ein offizielles Gesuch an den Bundesrat liegt seit dem 15. Januar 1997 vor.

Da das Verkehrshaus nicht nur kulturelle Bedeutung hat, sondern auch für die Bereiche Verkehr und Tourismus von grosser Wichtigkeit ist, wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Bundesamt für Kultur, dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (GS EVED), dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und der Eidgenössischen Finanzverwaltung eingesetzt. Die Aufgabe dieser vom GS EVED geleiteten Arbeitsgruppe ist es, Möglichkeiten für eine langfristige Unterstützung des Verkehrshauses zu prüfen und dem Bundesrat bis im Herbst dieses Jahres entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Der Bundesrat hat somit das Anliegen des Motionärs bereits aufgegriffen. Da die bundesinterne Arbeitsgruppe aber gegenwärtig noch die Möglichkeiten prüft, wie das Verkehrshaus auf eine solide finanzielle Basis gestellt werden könnte, und dabei zunächst die Frage geklärt werden muss, ob für eine Bundesunterstützung neu zu schaffende gesetzliche Grundlagen wirklich notwendig sind, beantragt der Bundesrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

97.3421

Postulat Widmer Schweizer Museen. Gesamtkonzept

Postulat Widmer Musées suisses. Elaboration d'une politique globale

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1997, Seite 2839 – Voir année 1997, page 2839

Abstimmung – Vote

Für Überweisung des Postulates	41 Stimmen
Dagegen	32 Stimmen

97.3217

Motion Teuscher Minimale Existenzsicherung für alle

Motion Teuscher Minimum vital pour tous

Wortlaut der Motion vom 30. April 1997

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der 3. Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die neu das (ungeschriebene) Verfassungsrecht auf ein menschenwürdiges Überleben für die Gesamtbevölkerung sicherstellt (minimale Existenzsicherung). Das soziale Existenzminimum für AHV/IV-Rentner und -Rentnerinnen bleibt wie bisher gewährleistet.

Die minimale Existenzsicherung für die Gesamtbevölkerung beträgt mindestens 80 Prozent des Lebensbedarfs des sozialen Existenzminimums für AHV/IV-Rentner und -Rentnerinnen, zuzüglich 100 Prozent der analogen Kosten für Wohnen und für die medizinische Grundversorgung.

Texte de la motion du 30 avril 1997

Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer, dans le cadre de la 3e révision de la loi fédérale sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité (LPC), un projet de loi qui garantisse à l'ensemble de la population le droit constitutionnel (non écrit) à des conditions minimales d'existence (minimum vital), les prestations sociales minimales en faveur des bénéficiaires de l'AVS/AI devant rester assurées.

Les conditions minimales d'existence devant être garanties à l'ensemble de la population représenteront au moins 80 pour cent des prestations sociales minimales nécessaires aux bénéficiaires de l'AVS/AI pour assurer leur existence, auxquels s'ajouteront 100 pour cent des coûts analogues dus au logement et aux soins médicaux de base.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baumann Ruedi, Bühlmann, Fasel, Gonseth, Hollenstein, Meier Hans, Ostermann, Thür (8)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das schweizerische Bundesgericht hat am 27. Oktober 1995 erstmals ein ungeschriebenes Verfassungsrecht auf ein Minimum an staatlicher Fürsorge anerkannt (ungeschriebenes Grundrecht auf Ernährung, Bekleidung, Obdach, medizinische Grundversorgung und Energie). Die konkrete Ausgestaltung dieses Rechts auf Existenzsicherung muss nun in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen sichergestellt werden.

Während die Höhe der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV in Bundesrichtlinien geregelt ist, bestehen keine verbindlichen Richtlinien für die Ausrichtung der staatlichen Sozialhilfe, welche eine minimale Existenzsicherung garantieren.

Zwar erlässt die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) Richtlinien, welche die Berechnungsgrundlagen für die Sozialhilfe bisher stark prägten. Bei der SKOS handelt es sich aber um einen privatrechtlichen Verein, der keiner politischen Kontrolle und Rechenschaft unterstellt ist. Zudem haben die Richtlinien der SKOS auch keine rechtliche Verbindlichkeit, und die Kantone und Gemeinden können nach eigenem Gutdünken die Höhe ihrer Sozialhilfeleistungen auch deutlich tiefer festsetzen. Dadurch entsteht eine stossende Ungleichbehandlung der Sozialhilfeempfänger in der Schweiz.

Aufgrund des Verfassungsgrundsatzes der Gleichbehandlung muss das ungeschriebene Verfassungsrecht auf eine minimale Existenzsicherung auf nationaler Ebene geregelt werden. Es darf nicht in die Kompetenz der Kantone, der Gemeinden oder eines privaten Vereins gehören.

Die vorgeschlagene Höhe der minimalen Existenzsicherung orientiert sich nahe an den Richtlinien der SKOS. Sie garantiert damit einen Minimalstandard der Sozialhilfe in der ganzen Schweiz. Ohne diesen Minimalstandard besteht die grosse Gefahr, dass im Zeichen des allgemeinen Spardrucks die Sozialhilfeleistungen immer tiefer angesetzt werden. Als Folge davon werden immer mehr Menschen gezwungen, Arbeit zu nicht existenzsichernden Löhnen anzunehmen.

Die vorgeschlagene minimale Existenzsicherung kann in der Praxis von den Kantonen und Gemeinden mit unterschiedlichen sozialpolitischen Massnahmen sichergestellt werden. Sie kann mit zusätzlichen, auf die lokalen Gegebenheiten und individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Massnahmen so ergänzt werden, dass das soziale Existenzminimum ihrer Bewohner und Bewohnerinnen (Existenzsicherung zuzüglich eine angemessene Teilnahme am kulturellen und sozialen Leben) erreicht wird.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Juni 1997

Rapport écrit du Conseil fédéral du 25 juin 1997

Die Motion wirft einerseits die Frage der Zweckmässigkeit einer Bundesregelung der minimalen Existenzsicherung auf und schlägt andererseits vor, diese im Rahmen der 3. ELG-Revision zu behandeln.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine schriftliche Verfassungsgrundlage, welche ein Recht auf eine minimale Existenzsicherung garantiert oder dem Bund die Gesetzgebungsbefugnis zuspricht, um materielle Sozialhilfenormen festzulegen.

Die Anerkennung eines Grundrechts auf Existenzsicherung im geschriebenen Recht war Gegenstand einer parlamentarischen Initiative der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (ad 92.426). Der Bericht der Subkommission zu diesem Entwurf, der darauf abzielt, Artikel 48 der Bundesverfassung zu ändern, insbesondere im Sinne einer Rahmengesetzgebungskompetenz, die dem Bund eingeräumt werden soll, wurde im Juli 1995 in die Vernehmlassung geschickt. Der Grossteil der offiziellen Vernehmlassungsteilnehmer – jedoch eine Minderheit der Kantone – sprach sich zwar für eine geschriebene verfassungs-

mässige Sicherung, aber gegen eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich der Sozialhilfe aus. Die SGK hat beschlossen, das Anliegen weiterzuverfolgen, indem es im Rahmen der Behandlung der Totalrevision der Bundesverfassung eingebracht wird. Unter dem Titel «Grundrechte und Sozialziele» sieht dieser Entwurf für jede Person in Not ein «Recht auf Existenzsicherung» vor (Art. 10 des Entwurfes des Bundesrates 1996). Da das Parlament in diesem Sinne mit der Schaffung einer neuen verfassungsmässigen Rechtsgrundlage befasst ist, nehmen wir dazu nicht weiter Stellung. Im übrigen wäre es nicht möglich, eine minimale Existenzsicherung für alle mit dem ELG einzuführen, wie dies die Motionärin vorschlägt. Das System der Ergänzungsleistungen, das auf Artikel 11 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung basiert, fällt ganz klar unter die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge des Artikels 34quater; der Entwurf zur Verfassungsrevision übernimmt die Ergänzungsleistungen im bisherigen Rahmen (Art. 103, Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, und Art. 185 Ziff. 7, Übergangsbestimmung zu Art. 103). Auch wenn man sich vom Grundsatz der Ergänzungsleistungen inspirieren liesse, um der Gesamtbevölkerung eine minimale Existenzsicherung zu garantieren, wäre die Ausarbeitung einer neuen Verfassungsgrundlage unumgänglich. Hinzu kommt, dass die Arbeiten zur 3. ELG-Revision nahezu abgeschlossen sind, was die Behandlung von weiteren Fragen in diesem Rahmen verunmöglicht.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Teuscher Franziska (G, BE): Der Bundesrat hat gegenüber meinem Vorstoss formaljuristische Bedenken geäussert, weil unter anderem die Verfassungsgrundlage dafür fehle. Mit der neuen Bundesverfassung wird sich dies ändern. Daher bitte ich Frau Bundespräsidentin Dreifuss, uns mitzuteilen, ob sie allenfalls bereit wäre, meinen Vorstoss in der Form eines Postulates entgegenzunehmen, denn am Grundanliegen meines Vorstosses halte ich fest: In der Schweiz muss ein absolutes Existenzminimum definiert und verbindlich eingeführt werden, das von den zuständigen Behörden nicht unterschritten werden darf.

Weshalb dieser Vorstoss? Die Schweiz kennt ein breites Netz von sozialen Sicherungen, das jedoch ungenügend verknüpft und koordiniert ist. In der Regel funktionieren die Sozialwerke nach einem Versicherungsprinzip, das auf die Erwerbsarbeit ausgerichtet ist. Dies ist z. B. bei der Arbeitslosenversicherung, der Suva, der AHV, der IV und den Pensionskassen der Fall. Dieses System hat den Nachteil, dass niedrige Erwerbseinkommen und Erwerbsunterbrüche Lächer in dieses Netz reissen. Eine steigende Anzahl von Einzelpersonen und Familien kann ihre Existenz deshalb nicht durch diese Versicherungen garantieren. In diesen Fällen kommen in der Regel Unterstützungsleistungen der Kantone und Gemeinden zum Tragen, die sich nach dem Bedarfssprinzip orientieren.

Aufgrund der persönlichen Verhältnisse wird ein soziales Existenzminimum berechnet, und der entsprechende Betrag wird an die Bedürftigen ausgerichtet. Für AHV- und IV-Rentner und -Rentnerinnen wird in der ganzen Schweiz ein Existenzminimum gewährleistet, welches aufgrund des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen (ELG) einheitlich berechnet wird. Das System hat sich bewährt.

Bei den übrigen rund 200 000 bis 500 000 Bedürftigen ist dies aber nicht so. Sie werden auf der Basis von sehr unterschiedlichen kantonalen Fürsorgegesetzen unterstützt. Zahlreiche Kompetenzen bezüglich der Unterstützungspraxis werden an die Gemeinden delegiert. Die Verschuldung der Kantone und Gemeinden hat jetzt dazu geführt, dass die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe immer öfter unterlaufen oder zuungunsten der Betroffenen interpretiert werden. Die Willkür in der Praxis ist gross. Selbst das absolute Existenzminimum, das zu einem menschenwürdigen Überleben notwendig ist, wird nicht mehr überall gewährlei-

stet. Die zunehmende Gewalt gegenüber den Sozialdiensten ist nicht zuletzt Ausdruck dieser Entwicklung.

Ich fordere in dieser Situation nicht, dass die Kantone und Gemeinden entmündigt werden und dass alle Kompetenzen bei der Sozialhilfe an den Bund übergehen. Es hat durchaus seine Berechtigung, wenn Kantone und Gemeinden in eigener Regie Integrationsmassnahmen vorschlagen, welche auf die lokalen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Die Gewährung des sozialen Existenzminimums soll in der Kompetenz der Gemeinden und Kantone verbleiben. Das absolute Existenzminimum, also das Ausmass an Hilfe und Unterstützung, das laut Bundesgerichtsurteil nicht unterschritten werden darf, sollte aber auf Bundesebene für die ganze Schweiz einheitlich definiert werden.

Ich rege in meinem Vorstoss an, dass sich die entsprechenden Berechnungsgrundlagen am System des ELG orientieren. Dieses System ist in allen Kantonen und Gemeinden der Schweiz bereits bekannt. Das absolute Existenzminimum müsste natürlich tiefer angesetzt werden als das soziale; es müsste aber immer noch ein menschenwürdiges Überleben gewährleisten.

Die revidierte Bundesverfassung wird in ihren Sozialzielen eine Grundlage für eine entsprechende Gesetzesvorlage liefern. Damit fallen die formaljuristischen Bedenken des Bundesrates weg. Es kann dann zu einem späteren Zeitpunkt durchaus noch geprüft werden, ob das absolute Existenzminimum durch eine Ausweitung des ELG, durch ein neues Sozialhilfegesetz oder durch eine spezifisch darauf ausgerichtete Gesetzesvorlage sichergestellt wird. Ich erachte es aber als unbestritten, dass das absolute Existenzminimum gesetzlich garantiert werden muss.

Ich bitte daher Frau Bundespräsidentin Dreifuss, uns zu sagen, ob sie bereit wäre, meinen Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Dreifuss Ruth, présidente de la Confédération: Là aussi, certains des arguments qui remontent à juin 1997 ne sont plus tout à fait d'actualité. Nous aurons probablement une nouvelle constitution, vous avez raison, Madame Teuscher! Auquel cas, les arguments qui reposaient sur l'absence de bases constitutionnelles ne seront plus d'actualité.

Néanmoins, la question de la transformation de votre motion en postulat se pose pour moi dans les termes suivants. Le travail sur une garantie du minimum vital est actuellement en cours au sein d'une sous-commission de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique. Le Conseil fédéral ne chargera pas l'administration d'entreprendre des travaux en parallèle, alors qu'une commission parlementaire est en train de les conduire, sur la base d'une initiative parlementaire. Donc, si le postulat était accepté, cela ne conduirait pas à une action de l'administration. Il serait d'abord mis au frigo, le temps nécessaire pour que la commission parlementaire achève ses travaux. Il est donc plus clair et plus honnête que je maintienne la proposition du Conseil fédéral de rejeter votre motion.

Permettez-moi de dire par ailleurs que le modèle des prestations complémentaires que vous avez choisi comme système de référence pour garantir un minimum vital a toute ma sympathie. Je crois que nous avons là une définition du minimum vital qui est utile et nécessaire et qui devrait inspirer les travaux qui se font, soit dans les cantons, soit maintenant au Parlement.

Je souhaite donc plutôt bonne chance à la sous-commission de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique. Moi-même, en tant que cheffe d'un département qui doit fixer des priorités, je ne ferai rien avec ce postulat avant que les travaux en commission soient achevés.

Borer Roland (V, SO): Ich habe mein Anliegen vor dem Votum von Frau Teuscher angemeldet. Angesichts der Wichtigkeit des Geschäftes möchte ich einerseits das Quorum bestimmen lassen. Das ist das Recht, und wir haben ein Geschäftsreglement, das eingehalten werden muss.

Zum zweiten bitte ich Sie, wenn es notwendig sein sollte, meinen Ordnungsantrag zu unterstützen, dass über dieses

Geschäft erst abgestimmt wird, wenn das Quorum erreicht ist – oder dann an einer der nächsten Sitzungen.

Präsident: Nach den Regeln des Geschäftsverkehrsgesetzes und des Ratsreglementes haben wir ein begonnenes Geschäft abzuschliessen. Nachher können wir über einen Ordnungsantrag abstimmen; das ist so geregelt.

Frau Teuscher beantragt, ihren Vorstoss als Postulat zu überweisen. Frau Bundespräsidentin Dreifuss ist nicht bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung des Postulates	46 Stimmen
Dagegen	42 Stimmen

Präsident: Wir stimmen nun über das Quorum ab. Ich bitte Sie, den blauen Knopf zu drücken. – Es sind noch 66 Ratsmitglieder anwesend. (*Unruhe*) Schon vor der Abstimmung waren nur 88 im Saal. 46 und 42 gibt bekanntlich 88; es waren also nicht genügend im Saal. Wenn einige nicht stimmen, ist das nicht meine Schuld. Ich habe Sie orientiert, welchen Knopf Sie zu drücken haben. – Das Postulat Teuscher ist an und für sich überwiesen. Wir haben andere Vorstösse mit gleichen Zahlenverhältnissen überwiesen oder abgelehnt.

Borer Roland (V, SO): Dieses Vorgehen kann ich so nicht akzeptieren:

1. Ich habe – das wird von Herrn Ruckstuhl bezeugt – einen Antrag gestellt, das Quorum festzustellen, bevor damit begonnen wurde, das Geschäft zu behandeln.

2. Gemäss Geschäftsverkehrsreglement ist es so, dass für eine gültige Abstimmung mindestens 101 Stimmen abgegeben werden müssen. Diese Zahl wurde nicht erreicht. Ich stelle den Antrag, dass diese Abstimmung für ungültig erklärt wird.

Borel François (S, NE): M. Borer a fait constater le quorum et il a pu voir que nous ne sommes plus aptes à prendre des décisions. Donc, nous ne pouvons pas non plus prendre une décision sur la motion d'ordre qu'il vient de présenter.

A part ça, je rends attentif M. Borer à ce que, lorsqu'on contrôle le quorum, on devrait avoir l'honnêteté de manifester comme il convient sa présence. Monsieur Borer, pendant le vote vous étiez là, et vous n'avez pas manifesté votre présence! Donc, Monsieur le Président, vous pouvez en tout cas dire que nous étions 67 présents, et pas 66, parce que M. Borer a manifestement triché lors ce vote. (*Brouhaha, applaudissements partiels*)

Präsident: Herr Borer hat den Ordnungsantrag gestellt, die Abstimmung sei für ungültig zu erklären. (*Unruhe*) Wir haben über jeden Ordnungsantrag abzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Borer	22 Stimmen
Dagegen	55 Stimmen

Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr

La séance est levée à 12 h 30

Sechste Sitzung – Sixième séance

Montag, 8. März 1999

Lundi 8 mars 1999

14.30 h

Vorsitz – Présidence:

Heberlein Trix (R, ZH)/Seiler Hanspeter (V, BE)

Fragestunde

Heure des questions

99.5006

Frage Schlüer Besetzung von Konsulaten und Botschaften

Question Schlüer Occupation de consulats et d'ambassades

Wortlaut der Frage vom 8. März 1999

Worauf ist es zurückzuführen, dass Landesregierung, Bundespolizei sowie die für die Sicherheit von Botschafts- und Konsulatsgebäuden verantwortlichen kantonalen Polizeistellen von der offensichtlich generalstabsmässig geplanten, gleichzeitig erfolgten Besetzung mehrerer Konsulate und Botschaften durch hier aktive PKK-Ableger völlig überrascht wurden?

Texte de la question du 8 mars 1999

Comment peut-on expliquer le fait que le Gouvernement, la police fédérale, ainsi que les polices cantonales responsables de la sécurité des ambassades et des consulats aient été complètement surpris par les occupations simultanées de plusieurs ambassades et consulats, organisées par des activistes du PKK et visiblement planifiées?

Koller Arnold, Bundesrat: Die in rund 15 europäischen Staaten durchgeführten über zwei Dutzend Besetzungsaktionen militanter Anhänger der Kurdischen Arbeiterpartei PKK von Mitte Februar erfolgten offensichtlich zentral gesteuert und koordiniert. Sie kamen nicht nur in der Schweiz, sondern in allen betroffenen Ländern überraschend; dies deshalb, weil die Behörden vom auslösenden Moment, der Verhaftung des Kurdenführers Öcalan in Nairobi und seiner Überführung in die Türkei, erst nach Beginn der Besetzungen erfuhren. Den Behörden der betroffenen europäischen Länder wurde im Unterschied zur PKK erst nachträglich bekannt, dass Öcalan sich bereits seit dem 2. Februar 1999 und bis zu seiner Verhaftung in der griechischen Vertretung in Nairobi aufgehalten hatte.

Eine andere Frage ist die, ob sich bei vorherigem Bekanntwerden der Verhaftung Öcalans die Besetzungen durchwegs hätten verhindern lassen. Die PKK ist aufgrund ihres Organisationsgrades, ihrer Führungs- und Mobilisierungstärke und ihres personellen Potentials in vielen Staaten jederzeit in der Lage, Besetzungsaktionen oder andere Straftaten wie Brandanschläge gegen ungeschützte Objekte durchzuführen. Angesichts der Bestände der kantonalen und städtischen Polizeikörper hätten in der Schweiz auch bei Kenntnis

der Bedrohung sicher nicht alle gefährdeten Objekte geschützt werden können.

Deshalb – und angesichts der nach wie vor bestehenden Gefahr weiterer Aktionen – hat der Bundesrat beschlossen, die Polizei durch Zurverfügungstellung von Armeeingehörigen für diese Aufgabe zu entlasten und damit zu verstärken.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Ist dem Bundesrat nicht bekannt, dass nicht in allen Städten Europas die PKK schneller war als die Ordnungskräfte? Ist dem Bundesrat nicht bekannt, dass bei der versuchten Besetzung von Konsulaten in München durch die PKK die Polizei schon an Ort und Stelle war? Mich würde interessieren, weshalb ein Landeskriminalamt in Deutschland besser über die Umstände und über den Organisationsgrad der PKK orientiert sein kann als die in der Schweiz für die Sicherheit der Bevölkerung und des Staates verantwortlichen Behörden.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich hatte ausnahmsweise Gelegenheit, an der Tagung der EU-Innenminister in Bonn teilzunehmen, an der alle betroffenen Länder Erfahrungen austauschten. Es ist von keinem Land bestritten worden, dass alle europäischen Länder von diesen Besetzungen überrascht worden sind, nicht nur die Schweiz.

99.5008

Frage Fankhauser Rückstände bei den Sicherheitskonti

Question Fankhauser Soldes des comptes sûretés

Wortlaut der Frage vom 8. März 1999

Dem Vernehmen nach wurde die Frist für die Aufarbeitung der Rückstände bei den Sicherheitskonti bis zum Frühjahr 2000 verlängert. Es wurde u. a. bekannt, dass gewisse Arbeitgeber die vom Lohn der erwerbstätigen Asylsuchenden abgezogenen Beiträge nicht weitergeleitet haben.

Wie wurde sichergestellt, dass abgewiesene, ausreisende oder ausgeschaffte Asylbewerber und Asylbewerberinnen keine Verluste erleiden?

Texte de la question du 8 mars 1999

Le délai fixé pour l'établissement des montants restant sur les comptes sûretés aurait été repoussé au printemps 2000. Il s'était révélé entre autres que certains employeurs n'avaient pas versé aux requérants d'asile travaillant dans leur entreprise les contributions retenues sur leurs salaires. Quelles mesures a-t-on prises pour s'assurer que les requérants d'asile déboutés, renvoyés ou quittant le pays ne subissent pas de préjudice?

Koller Arnold, Bundesrat: Der negative Asylentscheid löst bei der Postfinanz, welche die Sicherheitskonti im Auftrag des Bundes führt, eine sogenannte provisorische Schlussabrechnung aus. Die betroffene Person erhält somit in jedem Fall vor ihrer Ausreise oder Ausschaffung aus der Schweiz Gelegenheit, zum Kontoauszug des Sicherheitskontos Stellung zu nehmen, zudem die Korrespondenzadresse im Ausland bekanntzugeben oder einen Vertreter respektive eine Vertreterin in der Schweiz zu bestimmen. Falls in diesem Zusammenhang von einer betroffenen Person ein Hinweis auf nichteinbezahlte Lohnabzüge gemacht wird und die Lohnabzüge nachgewiesenermassen von der Arbeitgeberschaft nicht auf das Sicherheitskonto überwiesen worden sind, erleiden die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber in analoger Anwendung der Bestimmungen des AHV-Rechtes keinen Schaden. In solchen Fällen wird nämlich bei der Vornahme der definitiven Schlussabrechnung von der Annahme ausgegangen, dass die Abzüge überwiesen worden sind.

Fankhauser Angelina (S, BL): Ich danke Ihnen für die Antwort. Offensichtlich ist die Bestimmung, dass eine Person in der Schweiz bezeichnet werden kann, die das Konto weiterbetreut, neu. Was ist mit den Leuten, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung ausreisen mussten? Gibt es eine Übergangsregelung, oder sind sie dem alten Recht unterworfen?

Koller Arnold, Bundesrat: Ich kann Ihnen keine exakte Antwort geben. Der Bundesrat hat heute seine sehr ausführliche Antwort auf Ihre Einfache Anfrage verabschiedet. Ich nehme an, dass Sie darin auch diese Frage beantwortet finden. Sonst bin ich gerne zu einem persönlichen Kolloquium bereit.

99.5010

Frage Heim Lehrermord in St. Gallen

Question Heim Meurtre d'un enseignant à Saint-Gall

Wortlaut der Frage vom 8. März 1999

Gemäss Zeitungsberichten konnte der dringend verdächtige Ded Gecaj in Kosovo verhaftet werden. In der Zwischenzeit soll er den Mord am St. Galler Lehrer Paul Spirig bereits gestanden haben. Ob der mutmassliche Täter Gecaj an die Schweiz ausgeliefert wird, gilt allerdings als eher unwahrscheinlich.

Gibt es für die Schweiz oder für den Kanton St. Gallen Möglichkeiten, eine Auslieferung des mutmasslichen Täters an die Schweiz zu erreichen, und gedenkt die Schweiz diesbezüglich aktiv zu werden?

Texte de la question du 8 mars 1999

Selon les journaux, Ded Gecaj, fortement soupçonné du meurtre de l'enseignant saint-gallois Paul Spirig, a été arrêté au Kosovo. Bien que le meurtrier présumé soit certainement déjà passé aux aveux, il est toutefois peu probable qu'il soit extradé vers la Suisse.

Y a-t-il une possibilité pour la Suisse ou pour le canton de Saint-Gall d'obtenir l'extradition de Gecaj et la Suisse compte-t-elle prendre des mesures pour l'encourager?

Koller Arnold, Bundesrat: Für eine Auslieferung durch die Bundesrepublik Jugoslawien kommt der Auslieferungsvertrag vom 28. November 1887 zwischen der Schweiz und Serbien zur Anwendung. Dieser sieht lediglich eine Verpflichtung zur Auslieferung von Personen an den ersuchenden Staat vor, welche nicht die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzen. Da es sich beim mutmasslichen Täter höchstwahrscheinlich um einen Staatsangehörigen der Bundesrepublik Jugoslawien handelt, kann die Schweiz an Jugoslawien lediglich ein Strafübernahmebegehren stellen. Es ist Sache der kantonalen Strafverfolgungsbehörde – wenn das zutrifft –, einen diesbezüglichen Antrag an das Bundesamt für Polizeiwesen zu richten, den wir dann übermitteln würden.

Heim Alex (C, SO): Herr Bundesrat, ich danke Ihnen für die Antwort. Ich möchte Ihnen, nur zur Präzisierung, noch eine Frage stellen. Habe ich richtig gehört: 1887 haben Sie gesagt, nicht 1987? Ich finde, das ist ein altes Abkommen.

Koller Arnold, Bundesrat: Es gibt auch Abkommen aus dem letzten Jahrhundert, die durchaus noch aktuell sind. Denn Sie wissen: Nicht nur Jugoslawien, sondern auch wir haben in unserem Recht die Ordnung, dass wir eigene Staatsangehörige nicht ausliefern, sie dann aber selber einem Strafverfahren zuführen.

99.5011

Frage Baumann Alexander Ausgeweitetes Verständnis des parlamentarischen Mandates

Question Baumann Alexander Une conception élargie du mandat de parlementaire

Wortlaut der Frage vom 8. März 1999

Im Rahmen der kurdischen Besetzungs- und Geiselnahmeaktionen im Februar 1999 haben sich Mitglieder dieses Rates televisionsgerecht und wahlkampfwirksam als selbsternannte Intermediäre in Szene gesetzt.

Wie wertet der Bundesrat derartige parlamentarische Auftritte? Ist der Bundesrat bereit, unter derartigen Umständen erzielte «Verhandlungsergebnisse» entgegenzunehmen, und sieht er einen Regelungsbedarf für diese Art bisher nicht vorgesehener parlamentarischer Aktivität?

Texte de la question du 8 mars 1999

Lors des occupations de locaux et des prises d'otages auxquelles des Kurdes se sont livrés en février 1999, des membres de ce Conseil qui s'étaient improvisés intermédiaires ont orchestré leur propre mise en scène devant les caméras de télévision, campagne électorale oblige!

Que pense le Conseil fédéral du spectacle donné par ces parlementaires? Est-il prêt, dans de telles circonstances, à accepter les résultats de leurs «négociations» et juge-t-il nécessaire de réglementer ce type d'activité qui n'entre pas, actuellement, dans le mandat de député?

Koller Arnold, Bundesrat: Einige Mitglieder des Parlamentes verhandelten auf eigene Initiative hin mit Besetzern oder Geiselnehmern. Im Fall der Besetzung der griechischen Botschaft hat der Chef der Bundespolizei, im Einverständnis mit mir, die beiden Parlamentarier in seine Bemühungen um eine friedliche Beendigung einbezogen. Die vermittelnden Angehörigen des Parlamentes haben mitgeholfen, die Besetzungsaktionen ohne polizeiliche Räumung abzuschliessen und in etwa zeitgleich mit anderen Ländern zu beenden.

Der Bundesrat ist nicht an allfällige Zusicherungen oder Versprechen von Angehörigen des Parlamentes an die Besetzer oder Geiselnnehmer gebunden. Er hat mit seiner Erklärung vom 17. Februar 1999 seine Haltung klar dargelegt: Er hat von den Besetzern die sofortige Freilassung der Geiseln sowie die unverzügliche und bedingungslose Räumung der besetzten Gebäude gefordert.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Prozess gegen PKK-Führer Öcalan hat der Bundesrat seine eigenen Erwartungen formuliert: Respektierung rechtsstaatlicher Verfahren, Zulassung internationaler Beobachter zum Prozess, Verzicht auf die Verhängung bzw. auf den Vollzug der Todesstrafe. Gleichzeitig hat er zu einer politischen Lösung des Kurdenproblems aufgerufen und seine Bereitschaft bekräftigt, für allfällige Verhandlungen die Guten Dienste der Schweiz anzubieten. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten beauftragt, in diesem Sinn bei den Behörden der Türkei vorstellig zu werden.

Der Bundesrat sieht keinen Regelungsbedarf für Tätigkeiten von Angehörigen des Parlamentes in solchen Situationen. Er gibt aber der bestimmten Erwartung Ausdruck, dass solche Aktionen künftig von Anfang an mit den zuständigen Behörden abgesprochen werden.

99.5013

Frage Rennwald
20 Jahre Kanton Jura

Question Rennwald
20e anniversaire du canton du Jura

Wortlaut der Frage vom 8. März 1999

Hat der Bundesrat die Absicht, das zwanzigjährige Bestehen (seit 1. Januar 1979) der Republik und des Kantons Jura auf irgendeine Art zu feiern?

Texte de la question du 8 mars 1999

Le Conseil fédéral entend-il marquer, d'une manière ou d'une autre, le 20e anniversaire de l'entrée en souveraineté (1er janvier 1979) de la République et Canton du Jura?

Koller Arnold, Bundesrat: Es ist nicht üblich, dass der Bund die Initiative ergreift, um eines Kantonsjubiläums zu gedenken. Es liegt am Kanton selbst, zu entscheiden, ob und in welchem Rahmen er eine Gedenkfeier organisieren will. Der Kanton Jura hat 1989 den zehnten Jahrestag seiner Entstehung gefeiert. Dieses Jahr gedenkt er des tausendsten Jahrestages der Schenkung der Abtei von Moutier-Grandval an das Bistum Basel. Der Bundesrat ist von der jurassischen Regierung nicht darüber informiert worden, ob sie beabsichtigt, dieses Jahr speziell eine Veranstaltung zum Jubiläum des zwanzigjährigen Bestehens des Kantons Jura zu organisieren.

Rennwald Jean-Claude (S, JU): Est-ce que le 20e anniversaire de la création du canton du Jura n'aurait pas été l'occasion pour le Conseil fédéral de donner une impulsion déterminante aux travaux de l'Assemblée interjurassienne, et cela si possible avant que vous nous fassiez vos adieux?

Koller Arnold, Bundesrat: Herr Rennwald, Sie wissen, dass der Bundesrat zusammen mit der Regierung des Kantons Jura und der Regierung des Kantons Bern das Patronat der Assemblée interjurassienne innehat. Wir haben uns Anfang dieses Jahres zu diesem Zweck erneut getroffen, und wir haben auf ausdrücklichen Wunsch beider Regierungen das Mandat von Herrn alt Nationalratspräsident Leuba verlängert. Wir haben die Gewissheit erlangt, dass in diesem Jahr vor allem auch die institutionellen Fragen in der Assemblée zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht werden sollen.

99.5014

Frage Chiffelle
Schutz von Gebäuden und Personen durch die Armee

Question Chiffelle
Engagement de l'armée pour protéger les bâtiments et les personnes

Wortlaut der Frage vom 8. März 1999

Artikel 70 Absatz 2 des Militärgesetzes bestimmt, dass die Bundesversammlung einen solchen Einsatz in der nächsten Session genehmigen muss.

Die beiden Kammern nahmen ihre Geschäfte am 1. März 1999 um 14.30 Uhr bzw. um 18.15 Uhr auf. Der Bundesrat fasste seinen Beschluss offensichtlich vor Sessionsbeginn, wurde dieser doch der Presse am 1. März 1999 um 10.30 Uhr mitgeteilt.

Der Beschluss des Bundesrates wird nicht in dieser Session behandelt werden können, obwohl sie nach erwähnter Be-

stimmung eigentlich die nächste ist. Kann man aus diesem Grund nicht davon ausgehen, dass der vorgesehene Einsatz als illegal zu betrachten ist, und wäre es nicht besser, wenn der Bundesrat seinen Beschluss zurücknehmen würde? Dies drängt sich um so mehr auf, als der Einsatz sozusagen «nach dem Gewitter» erfolgen und ausserdem schwerwiegende Fragen der politischen Opportunität aufwerfen würde.

Texte de la question du 8 mars 1999

L'article 70 alinéa 2 de la loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire stipule que l'Assemblée fédérale doit approuver un tel engagement lors de la session suivante. Les Chambres fédérales ont été convoquées pour le lundi 1er mars 1999 à 14 h 30 et 18 h 15. La décision du Conseil fédéral a manifestement été prise avant cette session puisqu'elle a été communiquée à la presse le lundi 1er mars 1999 à 10 h 30.

Dès lors que cette décision ne pourra pas être traitée durant la présente session qui constitue manifestement «la session suivante» au sens de la disposition précitée, ne doit-on pas admettre que cet engagement devient dès lors illégal et qu'il conviendrait que le Conseil fédéral y renonce, ce d'autant plus qu'il interviendrait en quelque sorte comme la grêle après la vendange et qu'il pose de surcroît de graves problèmes sur le plan de l'opportunité politique?

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat hat am 1. März dieses Jahres, also am ersten Tag Ihrer Session, den Assistenzdienst der Armee zum Schutze bedrohter Einrichtungen in Bundesverantwortung beschlossen. Gemäss Artikel 70 des Militärgesetzes ist der Beschluss des Bundesrates von den eidgenössischen Räten in der nächsten Session zu genehmigen. Der Bundesrat hat heute eine entsprechende Botschaft verabschiedet. Nachdem der Bundesratsbeschluss am Tag der Eröffnung der Frühjahrsession erfolgt ist, ist es Sache des Parlaments zu entscheiden, ob die Vorlage in der laufenden oder in der folgenden Session behandelt wird.

Chiffelle Pierre (S, VD): Je dois vous avouer, Monsieur le Conseiller fédéral, que votre réponse ne me surprend pas de la part d'un politicien, mais m'étonne de la part d'un juriste. Vous dites que votre décision a été prise le premier jour de la session, mais vous n'êtes aucunement entré en matière sur le fait que, officiellement, en vertu de la correspondance qui a convoqué les personnes qui sont ici présentes et celles qui ne le sont d'ailleurs pas le lundi 1er mars à 14.30 heures, il est indubitable que votre décision a été prise avant le début de cette session, que le Parlement fixe souverainement. Est-ce que vous n'avez pas le sentiment que vous allez donner l'impression qu'en réalité vous voulez mettre de côté les règles démocratiques qui s'imposent à ce type de décisions? En effet, la deuxième phrase de l'article 70 alinéa 2 de la loi en question dit très clairement que lorsque l'engagement a cessé au moment de la session suivante, le Conseil fédéral peut se contenter d'adresser un simple rapport à l'Assemblée fédérale, de telle sorte qu'on éviterait évidemment toute discussion démocratique et toute polémique dans ces circonstances.

Koller Arnold, Bundesrat: Herr Chiffelle, Sie haben mich als Juristen herausgefordert, und ich möchte Ihnen auch als solcher eine Antwort geben. Nachdem der Beschluss des Bundesrates am ersten Tag der Frühjahrsession erfolgt ist, ist es eindeutig so, dass hier wenigstens beide Auslegungen möglich sind. Im Staat mit Gewaltenteilung kann es nicht die Aufgabe der Regierung sein, eine gesetzliche Bestimmung, die Sie erlassen haben und die zwei Auslegungsmöglichkeiten zulässt, autoritativ authentisch zu interpretieren. Dies ist die ureigene Aufgabe des Parlamentes.

99.5004

Frage Banga Schweizer «Militärschrott» im Balkan?

Question Banga Camelote militaire suisse pour les Balkans?

Wortlaut der Frage vom 8. März 1999

Vor einigen Tagen konnte der Presse entnommen werden, dass ausgediente Rüstungsware unter dem Dach der Nato-Partnerschaft für den Frieden südostwärts, nach Albanien, verfrachtet und u. a. auch Fachpersonal ausgebildet werde. Angehörige der Streitkräfte würden ausgediente Kampfanzüge der Schweizer Armee tragen und ein Transportbataillon werde mit 120 ausgemusterten Steyr-Lastwagen und Jeeps ausgerüstet. Dazu gehöre auch die Revision von vier Alouette-III-Helikoptern.

Mit welchen Massnahmen stellt der Bundesrat sicher, dass diese «Militärspende» nicht einmal «der falschen Seite» dienen wird?

Texte de la question du 8 mars 1999

On a appris par la presse il y a quelques jours que, sous le couvert du Partenariat pour la paix de l'OTAN, du matériel militaire usagé serait expédié vers l'Albanie et que du personnel serait formé. On pouvait aussi lire que des militaires porteraient des tenues de combat usagées de l'armée suisse, et qu'un bataillon de transport serait doté de 120 camions Steyr et de jeeps mis au rancart. On parle aussi de quatre hélicoptères Alouette III révisés.

Comment le Conseil fédéral entend-il veiller à ce que ces «dons» militaires ne tombent pas en de «mauvaises» mains?

Ogi Adolf, Bundesrat: Eine etwas lange, ausführliche Antwort an Herrn Banga: Die Schweiz ist an der Stabilisierung von Krisenregionen interessiert. In diesem Kontext genießt Albanien hohe Priorität. Der Aufbau der albanischen Streitkräfte stellt eine besondere Aufgabe im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden (PfP) dar. Die Nato hat im Sommer 1997 mit Albanien ein entsprechendes Unterstützungsprogramm vereinbart, an dem sich auch andere Partnerstaaten, unter anderem die Schweiz, beteiligen können.

Vorgängig haben internationale Expertenteams die Situation vor Ort analysiert und anschliessend die entsprechende Hilfe massgeschneidert. Die Aktivitäten werden von Brüssel aus gesteuert und kontrolliert. Von einer Nato-PfP-Zelle in Tirana aus wird der Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel kontrolliert. Die schweizerische Unterstützung unterliegt zusätzlich der ständigen Begleitung durch unsere Botschaft in Tirana und den für Albanien zuständigen Verteidigungsattaché.

Die Schweiz setzt sich für die demokratische Stabilisierung und den Wiederaufbau Albaniens ein. Ihre Beiträge beschränken sich nicht auf den von Herrn Banga erwähnten militärischen Bereich. Albanien ist auf ziviler Seite ein Schwerpunktland der schweizerischen technischen Zusammenarbeit, vor allem in den Bereichen Gesundheit, Ausbildung/Berufsbildung, Demokratisierungsprozess, Telekommunikation und Elektrizitätsversorgung. Im Rahmen der OSZE-Präsenz in Albanien ist die Schweiz mit drei Personen vor Ort tätig. Schliesslich leistet unser Land dort auch umfangreiche humanitäre Hilfe für Kosovo-Flüchtlinge.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass er mit dieser Unterstützung der demokratischen Festigung und der Zivilgesellschaft des Landes – zusammen mit der internationalen Gemeinschaft – Voraussetzungen stärkt, die es wenig wahrscheinlich machen, dass die gelieferten Güter je in falsche Hände geraten.

Im Rahmen der Albanien-Hilfe engagiert sich die Schweiz auch im Bereich der Vernichtung von giftigen Chemikalien aus Beständen der ehemaligen albanischen Streitkräfte. Es handelt sich um klar definierte Mengen – rund 20 Tonnen –

von Problemstoffen, die am Stadtrand von Tirana lagern und eine permanente Gefährdung der Anwohner und des Grundwassers darstellen. Im April 1998 fand eine erste Rekognoszierungstour durch Spezialisten des AC-Labors Spiez statt. Im August 1998 erfolgte eine zweite Rekognoszierungstour. Im Oktober 1998 entschied der Bundesrat, für dieses Projekt 2 Millionen Franken bereitzustellen: von VBS, Generalstab und Deza. Mit der Realisierung wird noch dieses Jahr begonnen. Zudem führt die Schweiz im Rahmen der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte mit Albanien ein Pilotprojekt Informations- und Kommunikationsschulung durch.

Zur «ausgedienten Rüstungsware» folgende Bemerkungen:

1. Im letzten Jahr wurden 20 Steyr-Lastwagen und 10 Jeeps an Albanien abgegeben. Gleichzeitig unterstützten wir dieses Land mit entsprechendem Unterhalts- und Ausbildungsmaterial. Damit die Fahrzeuge auch fachgerecht unterhalten und betrieben werden können, besuchten drei albanische Offiziere während zwei Wochen einen Ausbildungskurs für Truppenhandwerker in Thun. Anschliessend bildeten zwei Schweizer Fachinstruktoren in Albanien, zusammen mit ihren albanischen Kollegen, weiteres Personal für die Instandstellung der Fahrzeuge aus. Für dieses Jahr ist geplant, eine Transportformation in der Grössenordnung eines Bataillons aufzubauen. In drei Etappen sollen insgesamt 100 frei gewordene Steyr-Lastwagen nach Tirana geschickt werden.

Die Bemühungen, ein funktionstüchtiges militärisches Transportsystem aufzubauen, beinhalten auch Aspekte wie Übermittlung, Reparaturen und Büroinfrastruktur. All dieses Material wird in der benötigten Stückzahl den Liquidationsbeständen entnommen.

2. Bei den erwähnten Helikoptern handelt es sich nicht um Armeematerial, sondern um ein Geschenk der Rega an das Gesundheitsministerium von Albanien. Die Helikopter wurden zugunsten der zivilen Bevölkerung in abgelegenen Gebieten eingesetzt. Die Schweiz beteiligt sich hier lediglich mit Know-how bei allfälligen Reparaturarbeiten.

3. Ehemalige schweizerische Kampfanzüge können von jedermann bei Armeematerial-Liquidationsstellen gekauft werden. Ein Verschenken oder Weiterverkaufen solcher Anzüge durch Privatpersonen ist dabei legal und nicht zu beeinflussen. Die in Albanien aufgetauchten alten Kampfanzüge wurden legal durch Private auf dem schweizerischen Markt erworben und weiterverteilt. Es ist hier festzuhalten, dass in diesen Liquidationsshops ein vielfältiges Materialangebot erhältlich ist.

99.5001

Frage Kühne Verarbeitete Lebensmittel. Regelung mit der EU

Question Kühne Denrées alimentaires. Réglementation avec l'UE

Wortlaut der Frage vom 8. März 1999

Zunehmend klarer zeigt sich, dass die bestehende Regelung zwischen der Schweiz und der EU finanzpolitisch ineffizient, nicht optimal geeignet zur Erhaltung von Arbeitsplätzen in der exportorientierten Lebensmittelindustrie ist und den Bedürfnissen einer produktiven Landwirtschaft nicht gerecht wird.

Die Lebensmittelproduzenten sind für die gegenwärtige, nachteilige Regelung nicht verantwortlich und können auch nicht mit den finanziellen Folgen belastet werden.

Ist der Bundesrat bereit, mit der EU unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, um das Protokoll 3 über Waren nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b («EWR-Protokoll 3») zu reaktivieren?

Texte de la question du 8 mars 1999

Il apparaît de plus en plus clairement que la réglementation existant entre la Suisse et l'UE n'est pas efficace en matière de politique financière, qu'elle n'est pas optimale pour le maintien de places de travail dans l'industrie alimentaire d'exportation et qu'elle n'est pas adaptée aux besoins d'une agriculture productive.

Les producteurs de l'industrie alimentaire ne sont pas responsables de la réglementation en vigueur, qui leur est défavorable, et on ne pourrait donc leur en imputer les conséquences financières.

Est-ce que le Conseil fédéral est disposé à entreprendre sans délai des négociations avec l'UE, afin de réactiver le Protocole 3 concernant les produits visés à l'article 8 alinéa 3 lettre b (Protocole 3 du Traité sur l'EEE)?

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Oui, le Conseil fédéral est prêt à entamer des négociations avec l'Union européenne sur les produits agricoles transformés. Un mandat de négociations à ce sujet est en préparation. Ce dernier suivra le modèle du Protocole No 3 de l'Accord sur l'Espace économique européen.

L'Union européenne s'est déjà déclarée prête, lors de la finalisation des accords bilatéraux, à entamer des négociations sur les produits agricoles transformés. Je dois cependant souligner que ça ne signifie pas forcément que ces négociations commenceront immédiatement après la signature des accords bilatéraux. Cette décision dépend de la volonté des deux parties. L'Union européenne n'a donné que son accord de principe. Il est bien possible qu'elle repousse le début des nouvelles négociations après la ratification des accords bilatéraux par la Suisse, c'est-à-dire au printemps de l'an 2000. Il faut souligner ici qu'il ne s'agit pas d'un dossier dans le seul intérêt de la Suisse. Bien au contraire, l'industrie alimentaire et les milieux agricoles des deux parties demandent ces négociations puisque les deux parties se sont engagées dans le cadre du cycle de l'Uruguay du GATT à réduire les restitutions à l'exportation pour les produits agricoles transformés. Une compensation directe de la différence de prix des produits agricoles de base incorporés dans les produits transformés échangés entre la Suisse et l'Union européenne permettrait aux deux parties de réaliser des économies importantes, en sachant toutefois que le marché européen est beaucoup plus important pour l'industrie alimentaire suisse que le marché suisse pour l'Union européenne.

99.5007

Frage Schlüer
Arbeitslose für Aufräumarbeiten
in den Bergen

Question Schlüer
Engagement de chômeurs pour effectuer
des travaux de déblaiement en montagne

Wortlaut der Frage vom 8. März 1999

Sieht der Bundesrat für die nach der Schneeschmelze nötigen werdenden, umfangreichen Aufräumarbeiten in jenen Gebieten der Alpen, die von Grosslawinen betroffen wurden, auch den Einsatz von Arbeitslosen vor?

Texte de la question du 8 mars 1999

Le Conseil fédéral compte-t-il engager des chômeurs, dans les régions alpines touchées par les avalanches, pour participer aux importants travaux de déblaiement qui vont s'avérer nécessaires après la fonte des neiges?

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Dans le cadre des mesures de marché du travail, l'assurance-chômage finance également des programmes d'emplois temporaires. Des pro-

grammes de ce type peuvent être organisés afin de procéder aux travaux de déblaiement nécessaires, à la suite des grosses avalanches de cet hiver. Je me réfère en particulier à l'article 72 de la loi sur l'assurance-chômage. L'organisation et la coordination de ces mesures, programmes d'emplois temporaires compris, sont de la compétence des cantons. Ce sera donc la tâche de chaque canton de planifier les interventions des chômeurs, tout en tenant compte du but des mesures du marché du travail, qui reste d'abord la réinsertion des chômeurs.

Dans le même ordre d'idées, le service civil est en train d'évaluer l'intervention de personnes en service civil pour ces nettoyages. Ces personnes seraient disponibles dès le début de l'été pour des travaux dans le domaine forestier ou les nettoyages des alpes, ainsi que pour le soutien des paysans de montagne et des communes concernées. Il incombera aux états-majors de crise de chiffrer les effectifs nécessaires pour les travaux de nettoyage, ensuite de quoi les interventions pourront être organisées. L'ensemble des interventions – personnes au chômage ou en service civil – devra être naturellement coordonné, et bien coordonné.

99.5018

Frage Fehr Hans
Schweizer Armee an der Expo.01

Question Fehr Hans
L'armée suisse à l'Expo.01

Wortlaut der Frage vom 8. März 1999

Nach langem und groteskem Hin und Her über den Einbezug der Schweizer Armee an der Landesausstellung 2001 soll jetzt die Armee vor allem für die logistische Unterstützung, also für Hilfsfunktionen wie Transporte, Verkehrsregelung, Reinigungsarbeiten, Entsorgung und dergleichen, «geduldet» werden. Zudem wurde der Expoleitung offenbar abgerungen, dass sich die Armee auch im Rahmen von «Projekten» bei ihrer Auftrags Erfüllung präsentieren kann.

Welches Armee-Einsatzkonzept ist nach neuestem Stand vorgesehen? Sorgt der Bundesrat dafür, dass sich die Armee als zentraler Pfeiler unserer Sicherheitspolitik in angemessener und würdiger Weise an der Expo.01 präsentieren kann und dass sie nicht zur billigen Putz- und Hilfsbrigade degradiert wird?

Texte de la question du 8 mars 1999

Après de longues et grotesques tergiversations sur la participation de l'armée suisse à l'Exposition nationale de 2001, il est aujourd'hui question de l'«admettre» principalement pour le soutien logistique, c'est-à-dire pour des fonctions auxiliaires telles que les transports, la réglementation de la circulation, les travaux de nettoyage, l'approvisionnement et autres tâches de ce genre. De plus, la direction de l'exposition semble avoir finalement consenti à ce que l'armée puisse également se présenter dans le cadre de «projets».

Comment conçoit-on la participation de l'armée selon les décisions les plus récentes? Le Conseil fédéral veillera-t-il à ce que l'Expo.01 donne une image juste et digne de l'armée, pilier de notre politique de sécurité, sans la reléguer à un rôle de brigade de nettoyage et d'assistance bon marché?

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: La réponse est un peu longue:

1. Présentation de l'armée: dès la phase préliminaire de conception de l'Expo.01, le Conseil fédéral a notamment arrêté le principe selon lequel l'Expo.01 ne présenterait pas des institutions, mais des thèmes d'une portée générale. L'armée respectera cette règle.

2. Projet de la Confédération: l'armée se présentera donc dans un cadre général, comme l'un des piliers de notre poli-

tique de sécurité. Ainsi, parmi les quatre projets qui ont été choisis pour présenter la Confédération, figure le projet intitulé «La sécurité dans l'ouverture». Il s'agit, en étroite collaboration avec les trois Départements fédéraux des affaires étrangères, de justice et police et de l'économie, de présenter l'ensemble de la problématique de la sécurité, telle qu'elle se posera à l'avenir. Dans ce cadre, une grande importance sera donnée à l'élément «ouverture». Le futur rapport sur la politique de sécurité, intitulé «La sécurité par la coopération», servira de fil rouge. Le rôle de l'armée doit être décrit par la mise en évidence de ces contributions à diverses missions, dont l'ultime est la défense classique du territoire de la Confédération suisse.

3. «Events»: l'armée aura l'occasion de démontrer ses capacités et son savoir-faire lors de diverses manifestations, auxquelles participeront notamment la Patrouille suisse des Forces aériennes et la fanfare de l'armée.

4. Prestations fournies par l'armée:

– Principe: à l'heure actuelle, aucune grande manifestation ne peut se dérouler sans la participation active de l'armée. C'est aussi valable pour l'Expo.01. Il n'est cependant pas question que l'on abuse de l'armée et de ses serviteurs. Il s'agit, pour elle, de créer les conditions propres à relever quelques-uns des nombreux défis organisationnels qui se poseront avant, pendant et après cette manifestation. Cet engagement de l'armée ne doit cependant pas concurrencer les entreprises civiles.

– Engagement subsidiaire au profit des cantons: durant l'Expo.01, l'armée interviendra en particulier dans les domaines de la sécurité, du service sanitaire, du sauvetage et de la régulation de la circulation. Il s'agit de mandats qui, selon la loi, peuvent être confiés à l'armée, au cas où les autorités civiles ne disposent pas de moyens d'intervention nécessaires.

– Engagement au profit de la direction de l'Expo.01: outre l'engagement subsidiaire spécifiquement destiné aux autorités civiles, l'armée apportera son appui à la direction de l'Expo.01, notamment pour certains travaux de génie et de soutien dans le domaine des transmissions.

J'ajoute que la Commission de la politique de sécurité du Conseil des Etats s'est déclarée satisfaite par l'évolution de la situation concernant l'engagement et la présentation de l'armée dans le cadre de l'Expo.01; elle relève une amélioration sensible de la situation par rapport à l'année passée. Quant à la Commission de la politique de sécurité du Conseil national, présidée par M. Bonny, elle abordera ce thème le 22 mars prochain.

Fehr Hans (V, ZH): Trotz Ihrer ausgewogenen Ausführungen habe ich nach wie vor den Eindruck, dass die Armee eben doch als billige Hilfs- und Putzbrigade missbraucht wird. Das Ganze wird in Ihrem Votum zwar schön mit dem Thema «la sécurité dans l'ouverture» – wahrscheinlich Richtung Nato – und mit ein bisschen «patrouille suisse» und Militärspiel garniert. Ich bitte Sie, Herr Bundesrat, zusammen mit Ihrem Kollegen vom VBS, es der Armee auch in diesem thematischen Rahmen zu ermöglichen, dass sie sich trotzdem mit ihrem Hauptauftrag, der Landesverteidigung, präsentieren kann. Ich hänge eine ganz praktische, zusätzliche Bitte an: Wirken Sie, zusammen mit Herrn Ogi, auch darauf hin, dass jene Truppenteile, die bereits heute zur Betreuung und Bewachung von Asylsuchenden eingesetzt werden, im Jahr 2001 nicht auch noch als billige Hilfstruppen an der Expo.01 eingesetzt werden. Sonst hätten diese nämlich durch den zweijährigen Rhythmus der Militärdienste während sechs Jahren keine ordentliche Ausbildung, und das wäre ein schwerer Mangel.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Monsieur Fehr, l'avenir appartient à Dieu. Personne ne sait quelle sera la situation politique en l'an 2000; personne ne sait si on aura besoin de plus d'aide de l'armée dans le domaine de l'asile ou de l'appui de l'armée dans le domaine de la protection des biens ou des personnes, comme c'est le cas actuellement. Je peux vous assurer qu'on respectera les dispositions légales et qu'on ne forcera pas les gens à rallonger leur période de ser-

vice pour répondre aux besoins de l'Expo.01. Une planification est en cours; les risques que vous évoquez me paraissent faibles, sous réserve d'une évolution catastrophique qu'on ne peut prévoir, mais qui mettrait en péril probablement aussi d'autres institutions. On ne peut envisager que les choses ne se passent pas comme on le veut avec vous. Les commissions spécialisées des deux Chambres y veillent aussi.

99.5000

**Frage Müller Erich
Konzessionserteilung
vom 17. Februar 1999 an Radio DRS
für Digitalradio**

**Question Müller Erich
Radio numérique.
Concession octroyée à la radio DRS
le 17 février 1999**

Wortlaut der Frage vom 8. März 1999

Nimmt der Bundesrat mit der einseitigen, monopolistische Züge tragenden Konzessionserteilung (DAB-Technik) an die SRG zu Lasten der Privat- und Lokalradios nicht Teile (wie z. B. Verbreitung von programmunabhängigen Diensten/Zusatzinformationen) der wichtigen und dringenden Revision des RTVG und des FMG – am Parlament vorbei – vorweg, und wann unterbreitet er Revisionsanträge zu diesen Gesetzen?

Texte de la question du 8 mars 1999

Le Conseil fédéral a octroyé à la SSR une concession (DAB) qui la privilégie aux dépens des radios privées et locales. N'anticipe-t-il pas ainsi en partie, sans passer par le Parlement, sur la révision de la LRTV et de la LTC, révision qu'il faudra entreprendre sans tarder, notamment en ce qui concerne la diffusion d'informations complémentaires indépendantes des programmes? Quand le Conseil fédéral présentera-t-il des propositions de révision de ces lois?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Entscheid des Bundesrates verpflichtet die SRG, im Interesse der Öffentlichkeit ein landesweites DAB-Netz zu erstellen, das auch den Interessen der privaten Veranstalter dient. Der Bundesrat erwartet von der SRG eine Leaderfunktion bei der Einführung dieser neuen und teuren Technologie. Als nationaler Veranstalter will die SRG im Markt Anreize schaffen, damit sich das Publikum für DAB zu interessieren beginnt und mit der Zeit von UKW auf DAB umsteigt. Davon werden auch die privaten Veranstalter profitieren, weil sie bei ihrem Einstieg in DAB nicht beim Stande Null beginnen müssen. Die SRG hat ihre exklusiven DAB-Rechte nur bis Ende 2002; ab dann muss sie das DAB-Netz, das sie aufgebaut hat, mit den privaten Veranstaltern teilen.

Es gab zu dieser Lösung keine taugliche Alternative, da die Privatradios wirtschaftlich gar nicht in der Lage gewesen wären, diese Aufbauarbeit zu leisten. In diesem Sinne ist die Ablehnung des DAB-Gesuchs des Verbandes Schweizer Privatradios nicht ein Verdikt gegen die Privatradios. Das Gesuch war zudem mit Forderungen verknüpft, die von Gesetzes wegen gar nicht erfüllt werden konnten; z. B. wollten die Privatradios eine Subventionierung über die SRG-Gebühren. Dazu gibt es heute keine gesetzliche Grundlage.

Der Entscheid des Bundesrates ist auch nicht ein Präjudiz für die geplante RTVG-Revision. Wir sind zurzeit daran, die Grundlagen für diese Revision auszuarbeiten. Der Entwurf wird voraussichtlich im kommenden Jahr in die Vernehmlassung geschickt.

99.5002

Frage Schmid Odilo
Natel D International und Datenschutz

Question Schmid Odilo
Natel D International
et protection des données

Wortlaut der Frage vom 8. März 1999

Vor kurzer Zeit habe ich im Swisscom-Shop in Brig-Glis eine Nummer für mein neues Handy (Natel D International) angefordert. Dass ich mich dabei mittels Identitätskarte ausweisen musste, ist vollkommen korrekt. Was mich aber bass erstaunte, ist die Tatsache, dass mir ultimativ bedeutet wurde, die Swisscom müsse die Nummer meiner Identitätskarte in ihrem Computer registrieren; ohne diese Registrierung gebe es keine Natelnummer!

Ist die Swisscom überhaupt ermächtigt, derart weitgehende Daten eines Kunden aufzunehmen? Verstösst dieses Vorgehen nicht gegen das Datenschutzgesetz?

Texte de la question du 8 mars 1999

Dernièrement, j'ai demandé au Swisscom-Shop de Brigue-Glis un numéro pour mon nouveau Natel D International. S'il est normal que l'on m'ait demandé de présenter ma carte d'identité, j'ai toutefois été très étonné d'apprendre que je ne pouvais obtenir ce numéro de Natel sans que Swisscom enregistre le numéro de ma carte d'identité dans son fichier informatique.

La société Swisscom est-elle en droit d'exiger autant de données personnelles de ses clients? Un tel procédé n'est-il pas incompatible avec la loi sur la protection des données?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Alle Anbieterinnen und Anbieter von Fernmeldediensten sind dazu verpflichtet, bei der Aufnahme von Kundenbeziehungen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu identifizieren. Die Ausgestaltung der Identifikation ist nicht näher geregelt. Identifiziert eine Anbieterin einen Kunden anhand der Identitätskarte, wie dies die Swisscom macht, dann ist sie diesbezüglich dem Datenschutzgesetz unterworfen.

Stellen sich Schwierigkeiten in bezug auf den Datenschutz bei Kundenbeziehungen ein, so klärt der Datenschutzbeauftragte von sich aus oder auf entsprechende Meldung hin die datenschutzrelevanten Sachverhalte näher ab. Er kann empfehlen, das Bearbeiten zu ändern oder zu unterlassen. Wir gehen aber nicht davon aus, dass solche Schwierigkeiten bis anhin entstanden sind und hoffen dies auch für die Zukunft nicht.

99.5009

Frage Zwygart
Skirecht

Question Zwygart
Circulation sur les pistes de ski

Wortlaut der Frage vom 8. März 1999

Alkoholisierter Skifahrer stellen eine Gefährdung für sich und für andere dar. Während im Strassenverkehr die Rechtsgrundlagen für eine effektive Repression der Trunkenheit am Steuer vorhanden sind, fehlen griffige Vorschriften für den Verkehr auf den Pisten.

Sieht der Bundesrat die Notwendigkeit und die Möglichkeit, dieses Problem durch griffige Massnahmen anzugehen?

Texte de la question du 8 mars 1999

Les skieurs pris de boisson représentent un danger pour les autres et pour eux-mêmes. Alors qu'il existe une loi qui réprime l'alcoolisme au volant, il manque des mesures sévères qui régiraient la circulation sur les pistes de ski.

Le Conseil fédéral estime-t-il qu'il est nécessaire de prendre de telles mesures et pense-t-il qu'il peut les prendre pour résoudre ce problème?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Herr Zwygart, im Gegensatz zur Situation bei den Strassenverkehrsbenützern ist bei alkoholisierten Skipistenbenützern die Zulassung gesetzlich nicht geregelt. Im Falle von Schädigungen anderer Menschen auf der Skipiste, also zum Beispiel durch fahrlässige Körperverletzung oder sogar Tötung, gelten das Zivil- und das Strafrecht. So kann sich eine Alkoholisierung des Unfallverursachers straf erhöhend auswirken oder, wenn es um eine zivilrechtliche Genugtuung geht, die Höhe dieser Genugtuung beeinflussen.

Die rechtliche Verantwortung der Gastwirte, also der Betreiber der Restaurants mitten auf der Piste, oder dieser Bars, die auf der Piste aufgestellt werden, ist im Einzelfall zu prüfen. Es ist schon etwas merkwürdig, dass z. B. in Autobahnrestaurants kein Alkohol ausgeschenkt werden darf, obwohl dort sehr viele Gäste verkehren, die gar nicht am Steuer sitzen. Aber auf den Skipisten, wo nachher alle selber hinunterfahren, wird Alkohol ausgeschenkt, und wie!

Die Fédération Internationale de Ski (FIS) hat Verhaltensregeln erlassen. Gemäss Bundesgericht können diese FIS-Regeln als Massstab für die im Skisport zu beachtende Sorgfalt gelten. So ist es den Pisten- und Rettungsdiensten der Transportunternehmungen möglich, bei fehlbarem Verhalten oder offensichtlicher Gefährdung anderer Menschen einzuschreiten oder den Transport zu verweigern. In schweren Fällen sowie im Wiederholungsfall kann auch der Transportausweis, also das Billett für den Skilift, entzogen werden. Dazu böte die Transportverordnung eine Handhabe. Ich gebe aber zu, dass mir keine Fälle bekannt sind, in denen das angewendet wurde.

Eine neue oder zusätzliche Gesetzgebung auf dem Gebiet des Ski- und Snowboardsports oder die Einführung spezieller Straftatbestände drängen sich vorläufig nicht auf. Der Bundesrat hat das bereits in einer Antwort vom 1. Juli 1998 auf die Interpellation Günter (98.3148, «Schweizer Skipisten. Schwere Verletzungen und Todesfälle») festgehalten und begründet. Das war letzten Sommer, und so schnell ändern die Grundlagen für den Bundesrat meistens nicht.

99.5015

Frage Genner
Lärmgrenzwerte für die Landesflughäfen

Question Genner
Valeurs limites d'exposition au bruit
pour les aéroports nationaux

Wortlaut der Frage vom 8. März 1999

Wie sieht der Fahrplan für die Festsetzung der Lärmgrenzwerte für die Landesflughäfen aus? Welche Ämter sind am Verfahren zur Festsetzung beteiligt?

Texte de la question du 8 mars 1999

Quand les valeurs limites d'exposition au bruit seront-elles fixées pour les aéroports nationaux? Quels sont les offices chargés d'établir ces valeurs limites?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zurzeit wird, Frau Genner, die Vernehmlassungsvorlage für die Festlegung der Belastungsgrenzwerte ausgearbeitet. Der Entwurf des Rechtserlasses wird nicht nur die Belastungsgrenzwerte enthalten,

sondern auch die sich heute teilweise widersprechenden Vorschriften im Umwelt- und Luftfahrtrecht harmonisieren. Kantone und externe Kreise sind in die Arbeiten einbezogen worden. Die Vernehmlassung wird in der ersten Hälfte dieses Jahres – vor den Sommerferien – stattfinden. Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat dann noch dieses Jahr definitiv entscheidet.

Federführend in diesem Geschäft ist das Buwal, das den Rechtserlass in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt ausarbeitet.

Genner Ruth (G, ZH): Herr Bundesrat, ich möchte Ihnen für diese präzise Antwort danken. Wir haben in der Zwischenzeit – seit ich überhaupt diese Frage stellen konnte – ja gesehen, dass insbesondere von der SAir Group durch Herrn Bruggisser bezüglich der Limiten am Flughafen massiv Druck gemacht wird. Es scheint, dass die Interessen des Flugverkehrs gegen jene der Anwohner ausgespielt werden. Wie stellen Sie sich dazu?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Entscheid, Frau Genner, muss nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit gefällt werden. Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung der drei Elemente wirtschaftliches Interesse – dieses ist natürlich beim Flughafen Zürich unzweifelhaft vorhanden –, Sozialverträglichkeit und Schutz der Umwelt zu entscheiden sein wird. Das tönt relativ einfach, wird aber sehr viel schwieriger umzusetzen sein; aber immerhin ist es nicht so, dass nur gerade auf die wirtschaftlichen Interessen geschaut wird. Es ist Ausfluss der Verfassung und des Umweltschutzgesetzes, das ja diesbezüglich auch einen Lärmschutz verlangt, dass auch die anderen Elemente in die Erwägungen einbezogen werden müssen.

99.5017

**Frage Baumann Alexander
Designierter Nationalrat
als Moderator im SRG-Programm**

**Question Baumann Alexander
Conseiller national
et présentateur à la télévision**

Wortlaut der Frage vom 8. März 1999

Gemäss den Richtlinien der SRG vom 21. April 1995 ist im Falle der Kandidatur für ein parlamentarisches Mandat oder von dessen Übernahme durch den Direktor der SRG zu entscheiden, ob weitere Auftritte am Bildschirm mit der Kandidatur oder dem Mandat vereinbar seien. In einem Wahljahr müssten die Kriterien wohl eher enger ausgelegt werden. Wie beurteilt der Bundesrat die Tatsache, dass Herr Schaller weitermoderiert? Hat der Bundesrat dazu eine Einflussmöglichkeit? Welche Stelle wäre gegebenenfalls anzurufen?

Texte de la question du 8 mars 1999

D'après les directives de la SSR du 21 avril 1995, le directeur doit décider si le fait de briguer ou d'exercer un mandat parlementaire est compatible avec une présence à l'écran. A l'évidence, la plus grande circonspection s'impose pendant une année d'élections.

Le Conseil fédéral estime-t-il normal que M. Schaller continue d'apparaître à la télévision? Que peut-il faire en l'occurrence? Quelle est l'instance compétente?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Herr Schaller arbeitet schon lange nicht mehr für die SRG. Er hat noch bis Ende Februar dieses Jahres eine Sendung für «Presse-TV» moderiert. «Presse-TV» ist aber ein selbständiger Fernsehveranstalter mit eigener Konzession. Das Programm wird zwar als Fenster auf dem TV-Kanal von SF2 ausgestrahlt, doch hat

die SRG weder publizistisch noch in bezug auf die Verantwortung etwas damit zu tun. Die Arbeit als Moderator oder Moderatorin in einem Fernsehprogramm kann bei politischen Wahlen einen Vorteil bedeuten, und deswegen erliess die SRG entsprechende Richtlinien. Auch bei Herrn Schaller war das politische Mandat der Grund, weshalb das Engagement als Moderator bei «Presse-TV» auf Ende Februar beendet wurde.

Es ist der publizistischen Verantwortung der einzelnen TV-Veranstalter überlassen, konkrete Vorschriften aufzustellen, die solche Engagements regeln. Aus Sicht des RTVG sind speziell die Informationsgrundsätze gemäss Artikel 4 und das Verbot der politischen Werbung zu beachten. Aber der Bundesrat hat keine Kompetenz, mittels Konzessionsauflage ein solches Verbot zu statuieren. Das Gesetz sieht diesbezüglich nichts vor.

Baumann Alexander (V, TG): Herr Bundesrat, habe ich mich getäuscht, oder war das Auftreten in der Sendung «Marktplatz» am letzten Samstag Herrn Schallers Abgesang? Es war immerhin März; Ende Februar ist vorbei!

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Das weiss ich nicht mit Sicherheit. Aber eine denkbare Erklärung wäre: Solche Sendungen werden vorher aufgenommen und später ausgestrahlt. Bei «Presse-TV» wird die Sendung vielleicht vorher aufgenommen und ein paar Tage nachher ausgestrahlt oder z. B. wiederholt. Ich erkläre mir das jetzt so, setze aber noch ein Fragezeichen dazu. Ich werde Sie über die endgültige Wahrheit bilateral informieren.

99.5005

**Frage Dettling
Expertenkommission
betreffend Eigenmietwertbesteuerung**

**Question Dettling
Commission d'experts
sur l'imposition de la valeur locative**

Wortlaut der Frage vom 8. März 1999

Gemäss Presseberichten wurde zur Abklärung der Vor- und Nachteile einer Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung eine Expertenkommission bestehend aus je vier Vertretern der Steuerverwaltungen von Bund und Kantonen eingesetzt, die ihren Bericht bis Ende März 2000 abzuliefern hat. Ist der Bundesrat nicht bereit, im Dienste von innovativen Lösungen die einseitig zusammengesetzte Expertenkommission personell zu öffnen und angesichts der Dringlichkeit des Problems den Zeitpunkt für die Ablieferung des Berichtes angemessen zu verkürzen?

Texte de la question du 8 mars 1999

Comme on a pu le lire dans la presse, une commission d'experts paritaire, composée de huit représentants des administrations des contributions de la Confédération et des cantons, a été chargée d'étudier les avantages et les inconvénients d'une suppression éventuelle de l'impôt sur la valeur locative et de livrer un rapport d'ici à fin mars 2000.

Le Conseil fédéral n'est-il pas prêt, dans l'intérêt d'une solution novatrice, à ouvrir cette commission à des personnes d'autres horizons et, compte tenu de l'urgence du problème, à raccourcir le délai fixé pour la remise du rapport?

99.5012

**Frage Bircher
Wohneigentumsförderung
und Abschaffung
der Eigenmietwertbesteuerung**

**Question Bircher
Encouragement de la propriété du logement
et suppression
de l'imposition de la valeur locative**

Wortlaut der Frage vom 8. März 1999

Im Vorfeld und im Nachgang zur Abstimmung über die Initiative «Wohneigentum für alle» wurde das Alternativmodell «Eigenmietwert abschaffen» zur Diskussion gestellt. Die CVP-Fraktion hat am 18. Dezember 1998 eine entsprechende parlamentarische Initiative eingereicht. Der Finanzminister selbst hat verschiedentlich signalisiert, dass das Alternativmodell geprüft werden soll.

Wird nun ein neues Modell der Wohneigentumsförderung mit der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung intensiv geprüft, und innert welcher Frist ist mit konkreten Anträgen bzw. einer Vorlage zu rechnen?

Texte de la question du 8 mars 1999

Dans le contexte de la votation au sujet de l'initiative «Propriété du logement pour tous», un modèle prévoyant la suppression de l'impôt sur la valeur locative a été discuté. Le groupe PDC a déposé, le 18 décembre 1998, une initiative parlementaire allant dans ce sens. Le ministre des finances a lui-même laissé entendre, à plusieurs reprises, que le modèle précité allait être étudié.

Etudie-t-on sérieusement un nouveau modèle d'encouragement de la propriété du logement prévoyant la suppression de l'imposition de la valeur locative et dans quel délai peut-on s'attendre à voir des propositions concrètes ou un projet?

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich beantworte die Fragen Dettling (99.5005) und Bircher (99.5012) gemeinsam.

Die Expertenkommission Eigenmietwert-Systemwechsel wurde Ende Februar 1999 eingesetzt. Zu ihrem Auftrag gehört namentlich, Varianten verfassungskonformer Vorschläge für einen einigermassen ertragsneutralen Systemwechsel zu unterbreiten. Sie kennen das Ganze: Systemwechsel heisst Abschaffung des Eigenmietwertes und dann Streichen der Abzüge für Hypothekarzinsen sowie allenfalls Unterhaltskosten. Weil das mehr einbringen würde, hat man noch eine gewisse «marge de manoeuvre», um gewisse Begrädnungen zu machen, die man dann politisch will.

Der Bundesrat teilt die Auffassung nicht, dass die Kommission einseitig zusammengesetzt ist. Ihr gehören bekanntlich vier Beamte aus vier verschiedenen Abteilungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung an, denn in dieser schwierigen Frage ist der Sachverstand der Verwaltung unabdingbar. Hinzu kommen vier Vertreter der Kantone. Die Kantone haben bis jetzt zwei Personen nominiert: Frau Ruth Schwerzmann-Müller, Regierungsrätin des Kantons Zug, und Prof. Dr. Markus Reich von der Universität Zürich; beide sind nicht Steuerbeamte, wenn Sie so wollen.

Im weiteren werden wir veranlassen – das ist mir besonders wichtig –, dass die ökonomischen Auswirkungen verschiedener Modelle dann auch von Fachleuten evaluiert werden; diese sind noch nicht bestimmt. Es sollen die ökonomischen Auswirkungen auf den Finanzplatz, auf die Hypotheken, aber auch auf die Bauwirtschaft und natürlich auf die Eigentumsförderung selber abgeschätzt werden.

Was die Frist von einem Jahr bis zur Ablieferung des Berichtes betrifft, welche der Kommission eingeräumt worden ist, sind wir der Meinung, dass sie kurz bemessen ist, denn es sind ziemlich komplizierte Fragen. Es gilt zu bedenken, dass die Kommission verschiedene Varianten zu prüfen hat und

dass diese auch – wie ich gesagt habe – durch volkswirtschaftliche Evaluationen ergänzt werden müssen. Dazu kommt, dass die Kantone kraft Bundesverfassung ein besonderes Mitspracherecht haben. Das alles müssen wir einbeziehen. Die Ausarbeitung einer Vorlage kann dann an die Hand genommen werden, wenn der Bericht vorliegt und die Auswirkungen und Handlungsalternativen bekannt sind. Ich kann ganz klar sagen: Wir wollen das nicht irgendwie verträdeln, sondern so rasch wie möglich machen, dann auch Nägel mit Köpfen machen und Ihre politische Debatte darüber abwarten.

99.5016

**Frage Ammann Schoch
Eigentumsförderung**

**Question Ammann Schoch
Encouragement de la propriété du logement**

Wortlaut der Frage vom 8. März 1999

Die Abstimmung über die Initiative «Wohneigentum für alle» hat gezeigt, dass doch recht viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Idee der Förderung des Wohneigentums positiv gegenüberstehen. Zu einer solchen Förderung gehört auch die Erleichterung des Bausparens.

Sieht der Bundesrat die Möglichkeit, das Bausparen zu erleichtern, indem er die Abzugsmöglichkeiten für die gebundene Selbstvorsorge erhöht?

Texte de la question du 8 mars 1999

La votation sur l'initiative «Propriété du logement pour tous» a montré qu'un assez grand nombre d'électeurs étaient favorables à l'idée d'encourager la propriété du logement. Une des mesures nécessaires à cet effet consisterait à faciliter l'épargne-logement.

Le Conseil fédéral pense-t-il pouvoir y parvenir en multipliant les possibilités de déduction pour la prévoyance professionnelle liée?

Villiger Kaspar, Bundesrat: Die Mittel, die im Rahmen der Säule 3a angespart werden können, können gezielt und steuerlich privilegiert für den Erwerb von Wohneigentum, aber auch für die Amortisation von Hypothekendarlehen eingesetzt werden. Solche Bezüge sind alle fünf Jahre möglich. Man muss aber sehen, dass die Säule 3a ganz allgemein der Selbstvorsorge dient und die Wohneigentumsförderung nur einer der Aspekte ist. Die Einlagen für die Säule 3a betragen für Personen, die in der zweiten Säule versichert sind, jährlich bis zu 5789 Franken und für die Personen ohne zweite Säule bis zu 28 944 Franken. Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, können diese Sparabzüge je für sich vornehmen. Obwohl seit ihrer Einführung Ende der achtziger Jahre von der Säule 3a mehr und mehr Gebrauch gemacht wird, muss ich doch darauf hinweisen, dass es nur einer kleinen Minderheit von Steuerpflichtigen gelingt, von den Sparmöglichkeiten im Rahmen der Säule 3a nicht nur Gebrauch zu machen, sondern sie auch vollständig auszuschöpfen.

Der Bundesrat möchte zunächst das Ergebnis der Arbeiten der vorhin von mir erwähnten Expertenkommission Eigenmietwert-Systemwechsel abwarten. Erst nach der Auswertung des Berichtes dieser Kommission, die natürlich auch solche Fragen mit in Erwägung ziehen wird, sollen Entscheide über das weitere Vorgehen getroffen werden. Auch die Frage nach der Möglichkeit, das Bausparen über die Säule 3a weiter zu erleichtern, kann erst in der Gesamtsicht beurteilt werden.

99.5003

Frage Stucky
Datum von Volksabstimmungen
Question Stucky
Date des votations populaires

Wortlaut der Frage vom 8. März 1999

Hält der Bundesrat die demokratischen Spielregeln für gewährleistet, wenn er eine Volksabstimmung so ansetzt, dass für einen Abstimmungskampf, der bekanntlich für die Orientierung der Stimmbürger ganz wesentlich ist, maximal vier Wochen verbleiben (unter Berücksichtigung der brieflichen Stimmabgabe, von der 40 Prozent und mehr der Stimmberechtigten Gebrauch machen), und dies erst noch in einer Zeitperiode, in der Feiertage die Ansetzung von Diskussionsanlässen und Parolenfassungen ohnehin erschweren?

Texte de la question du 8 mars 1999

Est-ce que le Conseil fédéral respecte vraiment les règles du jeu démocratique, lorsqu'il fixe la date d'une votation de telle sorte qu'il ne reste au maximum que quatre semaines pour organiser une campagne, dont on sait qu'elle est essentielle pour l'information des citoyens (sans oublier le fait que le vote par correspondance est utilisé par plus de 40 pour cent des votants), et qui plus est, durant une période où les jours fériés ne facilitent pas l'organisation de débats et les recommandations de vote?

Couchepin François, chancelier de la Confédération: C'est le 1er mars 1999 que le Conseil fédéral a fixé les objets de la votation populaire du 13 juin 1999. Toutes les informations relatives à cette votation ont été communiquées le même jour aux cantons, aux partis, aux médias. Il reste ainsi 104 jours, soit 15 semaines, jusqu'à la date de votation, ou 76 jours, c'est-à-dire 11 semaines, jusqu'à la première date prévue pour le vote par correspondance. Si l'on déduit cinq jours fériés – le Vendredi saint, le lundi de Pâques, l'Ascension, le lundi de Pentecôte et, dans les cantons à majorité catholique, le jour de la Fête-Dieu –, le Conseil fédéral arrive à la conclusion que, dans le pire des cas, il reste, pour la campagne précédant les votations, au moins 10 semaines, et non pas 4 comme il est dit dans la question. Le Conseil fédéral estime que ces 10 semaines devraient suffire pour mener une campagne qui permettra aux électeurs de se forger une opinion, d'autant que les objets soumis au vote le 13 juin 1999 ont tous fait l'objet d'un référendum qui a entretenu un débat constant durant tous les mois écoulés.

97.429

Parlamentarische Initiative
(GPK-NR)
Funktion der Bundesratssprecherin
oder des Bundesratsprechers
Initiative parlementaire
(CdG-CN)
Fonction de porte-parole
du Conseil fédéral

Bericht und Gesetzentwurf der GPK-NR vom 29. Mai 1997 (BBl 1997 III 1568, 1614)
 Rapport et projet de loi de la CdG-CN du 29 mai 1997 (FF 1997 III 1401, 1451)

Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Januar 1999 (wird im BBl veröffentlicht)
 Avis du Conseil fédéral du 27 janvier 1999 (sera publié dans la FF)

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 29. Mai 1997

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates unterbreitet gemäss Artikel 21ter Absatz 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes folgende parlamentarische Initiative:
 Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 10bis

Der Bundesrat bestimmt eine Bundesratssprecherin oder einen Bundesratssprecher. Diese oder dieser informiert im Auftrag des Bundesrates die Öffentlichkeit. Sie oder er koordiniert die Information zwischen dem Bundesrat und den Departementen.

Texte de l'initiative du 29 mai 1997

Selon les dispositions de l'article 21ter alinéa 3 de la loi sur les rapports entre les Conseils, la Commission de gestion du Conseil national soumet l'initiative parlementaire suivante:
 La loi du 21 mars 1997 sur l'organisation du Gouvernement et de l'administration est modifiée comme suit:

Art. 10bis

Le Conseil fédéral désigne un porte-parole du Conseil fédéral. Ce dernier est chargé d'informer le public sur mandat du Conseil fédéral. Il coordonne les activités d'information entre le Conseil fédéral et les départements.

Langenberger Christiane (R, VD), rapporteure: Sans doute est-il plus délicat de gérer la politique d'information d'un collège gouvernemental multipartite que celle d'une république de type présidentiel. Avis divergents des conseillers fédéraux, influence grandissante de la politique internationale, ingérence des médias ont fait éclater au grand jour certains dysfonctionnements en matière d'appréhension des événements et de la communication. On a ainsi pu constater de manière répétitive des insuffisances de prévision de conflits, une gestion peu transparente de l'information et des problèmes de coordination au sein du Gouvernement et entre les départements. L'information sur un événement, un rapport ou une décision politique ne saurait bien entendu remplacer des déficits ou des erreurs de conduite, mais elle doit être claire et ne pas provoquer de fausses interprétations.

Suite à l'affaire Nyffenegger, la Commission de gestion a décidé de procéder à une vaste étude sur les activités déployées par le Conseil fédéral et l'administration en matière d'information, dans le cadre des événements survenus au Département militaire fédéral d'alors, mais aussi de manière plus générale, lors de situations de crise. Ainsi, le sujet de la transmission possible à l'homme de la maladie de la vache folle a également été examiné de près, de même que l'information donnée sur l'existence d'un accord d'indemnisation entre la Suisse et la Pologne en rapport avec les fonds en déshérence.

Il ne s'agissait nullement d'évaluer le contenu des faits mentionnés, mais plutôt de tirer les leçons du manque de moyens à disposition du Conseil fédéral pour mieux faire face à des événements imprévisibles et pour en informer la population de la manière la plus adéquate possible, l'objectif étant finalement d'obtenir une meilleure préparation des bases décisionnelles et de la coordination de l'information à tous les niveaux de l'administration. Cette analyse, ainsi que les remarques et propositions que la Commission de gestion a été appelée à faire, se sont vues confirmées à plusieurs reprises par la suite, et principalement dans la gestion de toute l'affaire des fonds en déshérence. Au fur et à mesure de l'enquête, nous nous sommes rendu compte qu'il importait également d'analyser l'optimisation de l'information en situation normale. Si celle-ci ne présente actuellement pas de déficit important et que les personnes intéressées et les journalistes ont accès aux informations souhaitées, il pourrait en advenir tout autrement dans le cadre d'une décentralisation des activités publiques par rapport à l'administration centrale, d'une augmentation de l'autonomie des unités administratives et de la délégation, ou de l'exécution de tâches publiques par des privés. La Commission de gestion a dès lors formulé les remarques suivantes. Le manque de coordination entre les divers départements, services et autorités impliqués dans un domaine précis génère rarement une information homogène et claire. Si chaque membre du Conseil fédéral est libre de choisir la manière de s'adresser à notre population, il importe néanmoins, surtout en cas de crise, qu'il s'exprime selon un concept et donne une image de cohésion et d'entente. La Commission de gestion demande donc que le Gouvernement se dote des instruments nécessaires lui permettant d'être soutenu et conseillé en matière de reconnaissance anticipée des besoins en information, et qu'il charge une personne de développer un système permettant de coordonner les informations émanant des départements. La commission suggère également de former un grand réseau reliant l'ensemble de l'administration en matière de politique de sécurité et permettant au Conseil fédéral d'avoir accès le plus rapidement possible aux informations importantes concernant une situation de crise ou une situation délicate.

La commission propose également, dans ce même rapport, que l'on attache plus d'importance au principe de la transparence. En effet, au cours des interviews que nous avons menées auprès de journalistes, il est apparu qu'une politique plus transparente de l'information éviterait que la presse se procure des informations par voie détournée, voire illégale, et que les membres de l'administration soient moins tentés d'informer les médias de manière anticipée. La fréquence des indiscretions des dernières années montre les limites du système actuel susceptible de sauvegarder une certaine confidentialité. Après tout, l'objectif premier de la transparence ne devrait-il pas être de contribuer à améliorer les relations entre l'Etat et les citoyens, et de favoriser une société plus ouverte et plus démocratique? Ces réflexions ont amené la Commission de gestion à déposer une initiative parlementaire qui modifie l'article 10 de la loi fédérale sur l'organisation du Gouvernement et de l'administration, et demande la désignation d'un porte-parole du Conseil fédéral, qui informe le public et coordonne les activités d'information au sein des départements. Comme vous avez pu le lire, le Conseil fédéral a accepté cette proposition au début du mois de février, tout en rappelant, à l'occasion, que dans son message concernant la loi de 1993 sur l'organisation du Gouvernement, il avait déjà demandé l'institution d'un poste de porte-parole, et que c'est finalement le Parlement qui lui avait refusé ce mandat. Le Conseil fédéral souhaite néanmoins séparer la mission du porte-parole et celle d'une autre personne qui serait chargée de toute la recherche de l'information. Vous avez également appris que le Conseil fédéral souhaite s'entourer d'un conseil de sécurité lui permettant de détecter les dangers, d'élaborer des stratégies, de coordonner la politique de sécurité avec les cantons et les organisations internationales.

La Commission de gestion ne peut, dès lors, qu'exprimer sa satisfaction face aux réactions favorables par rapport à ses analyses et à ses propositions.

Tschäppät Alexander (S, BE), Berichterstatter: Der Vorschlag, einen Regierungssprecher zu schaffen, wurde vom Bundesrat bereits 1993 im Rahmen des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes gemacht. Dieser Antrag wurde jedoch vom Parlament in der Hauptsache mit der Argumentation von Bundespräsident Stich abgelehnt, dadurch trete ein Systemwechsel ein, ein solcher Sprecher passe zwar zu einer parlamentarischen Demokratie mit Mehrheit und Minderheiten, nicht aber zu einer Konkordanzdemokratie, wie wir sie kennen. Es wurde auch die Befürchtung geäußert, der Regierungssprecher könne von sich aus festlegen, was wann, wo und wie gesagt werden solle. Dass da die Gefahr der Eigendynamik beträchtlich sei, liege auf der Hand. Soweit die Gründe, die damals zur Ablehnung führten. Der GPK-Bericht vom 29. Mai 1997 über die «Informationstätigkeit des Bundesrates und der Bundesverwaltung in ausserordentlichen Situationen» hat ergeben, dass die Argumente, die damals zur Ablehnung führten, falsch oder ungenügend waren. Lassen Sie mich das an drei von uns untersuchten Beispielen erläutern:

1. Mittwoch, 31. Januar 1996: Die Bundesräte Koller und Ogi, aber auch der Sprecher von Herrn Bundespräsident Delamuraz äussern sich zum Fall Nyffenegger. Herr Bundesrat Villiger ist an diesem Tag nicht erreichbar, er holt das Verpasste am nächsten Tag nach. Am übernächsten Tag äussert sich Herr Bundespräsident Delamuraz nochmals zum Fall Nyffenegger und erklärt, der Bundesrat werde sich nun nicht mehr zur Sache äussern. Dies, nachdem sich vier Bundesräte geäußert hatten. Man fragt sich nur, was es denn da noch zu sagen gegeben hätte.

2. Nachmittag des 22. März 1996: Der Direktor des Bundesamtes für Veterinärwesen erklärt vor den Medien, ein Importverbot für britisches Rindfleisch halte er für völlig übertrieben. Am späteren Nachmittag des gleichen Tages erlässt Bundespräsident Delamuraz ein Importverbot für britisches Rindfleisch. Die Verunsicherung in der Bevölkerung kann auch dadurch nicht mehr ausgeräumt werden, dass Vizekanzler Casanova vor der Bundeshauspresse erklärt, der Bundesrat habe nach seiner Mittwochsitzung Gulasch gegessen.

3. Oktober 1996: Obwohl das Thema nicht völlig unerwartet auf Interesse stösst, trifft das EDA im Falle des Entschädigungsabkommens Polen-Schweiz die nötigen Vorabklärungen nicht. Signale in dieser Richtung waren bekannt. Der Rest der Geschichte ist bekannt. Ich möchte sie mit der Tageszeitung «Die Ostschweiz» zusammenfassen: «Zuerst kommt die Kritik aus dem Ausland, dann ein Dementi und schliesslich das Eingeständnis, dass an der Sache doch etwas dran sei.»

Diese drei untersuchten Ereignisse haben gezeigt, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt, auch nicht um einzelne Fehler. Die Geschäftsprüfungskommission ist zum Schluss gekommen, dass in Zeiten der Krise die Information des Bundesrates sehr häufig selber zur Krise wird. Bei Schönwetterlagen mag die Informationspolitik des Bundesrates durchaus akzeptabel sein; dann stösst sie aber auf wenig Interesse. Vor allem kann auch sie gewisse Mängel, die in der Struktur liegen, nicht wettmachen. Gerade das Beispiel Nyffenegger zeigt mit beängstigender Klarheit, dass die Argumentation, eine Konkordanzregierung könne keinen eigentlichen Regierungssprecher haben, falsch ist.

Das politische System der Konkordanzdemokratie in der Schweiz führt dazu, dass in der Landesregierung mehrere Parteien, unter Einschluss der Opposition, vertreten sind. Insofern sind in die Entscheidungsfindung der Regierung auch vier Parteipräsidenten und vier Parteisekretäre involviert. Es ist offensichtlich, dass unter diesen Voraussetzungen der Ausgestaltung der Informationstätigkeit des Bundesrates noch bedeutend mehr Aufmerksamkeit zu widmen ist als in anderen politischen Systemen mit klarer Trennung zwischen Regierung und Opposition.

Solange nur ein Departement betroffen ist, ist in der Regel die Qualität der Departementsführung entscheidend dafür, wie gut oder wie schlecht die Information ist. Definitiv nicht ausreichend sind aber offensichtlich die Strukturen und Mittel, wenn ein Ereignis departementsübergreifende Dimensio-

nen annimmt, was angesichts der zunehmenden Komplexität der heutigen Entwicklung immer öfter der Fall ist. Es wirkt sich fatal aus, dass in solchen Situationen keine klare Struktur vorhanden ist, welche es ermöglicht, dass Informationen klar und entschieden gegeben werden können.

Gerade in einer Krise ist es wichtig, dass eine einheitliche, klare Information erfolgt und dass die Regierung – auch eine aus verschiedenen Parteien zusammengesetzte Kollegialregierung – nur mit einer Stimme spricht. Ebenso klar muss aber auch geregelt sein, welche Personen in welchen Funktionen in die Information eingebunden werden. Das verlangt nach Meinung der GPK, dass gerade in ausserordentlichen Situationen eine integrierende Figur für die eigentliche Vermittlung der Information in Erscheinung tritt. Gerade in schwierigen Momenten hat das Bundespräsidium, allenfalls die zuständige Departementschefin oder der zuständige Departementschef, präsent zu sein.

Zum Vorschlag: Wenn die Kommission feststellen muss, dass diese Information in dieser Form nicht gegeben wird – wie das heute der Fall ist –, muss man klar davon ausgehen, dass am System einiges mangelhaft ist. Wenn heute die parlamentarische Initiative der GPK fordert, dass ein Bundesratssprecher oder eine Bundesratssprecherin einzuführen sei, so nicht in der Absicht, die Regierung von der Pflicht der höchstpersönlichen Information in Krisenzeiten zu entlasten. Im Gegenteil: Nach Auffassung der Kommission gehört gerade in Zeiten des Sturms der Kapitän an Deck. Es muss für den Bundesrat der Vergangenheit angehören, dass seine Mitglieder jeweils nur bei Siegen vor die Medien treten, bei Niederlagen dann aber ihren Sprecher oder ihre Sprecherin vorschicken.

Information in Krisensituationen ist nach Auffassung der GPK klar Chefsache; daran soll auch die Schaffung der Stelle eines Bundesratssprechers nichts ändern. Nach Meinung der Kommission muss der Bundesrat aber bei der Führung der Information von einem Informationsverantwortlichen unterstützt werden, welcher gegenüber den Informationsbeauftragten der Departemente auch weisungsberechtigt ist. Zum Zwecke der Früherkennung problematischer Entwicklungen muss eine rollende Informationskoordination zwischen allen Stellen der Bundesverwaltung sichergestellt werden. Der Bundesrat muss bei Bedarf frühzeitig mit den notwendigen Informationen versorgt werden.

Die Überlegungen der GPK in ihrem Bericht scheinen, wenn auch langsam, zu fruchten. So hat der Bundesrat in der Zwischenzeit das Problem der Früherkennung von Krisen erkannt und entsprechende Reformen angekündigt. Mit einem noch aufzubauenden Frühwarnsystem und einem weisungsberechtigten Informationsverantwortlichen sollten die eingangs aufgezählten Pannen auch endlich der Vergangenheit angehören. Mit der Schaffung der Stelle eines Bundesratsprechers oder einer Bundesratssprecherin würde endlich eine weitere Lücke im Informationssystem geschlossen. Ob diese beiden Aufgaben in Personalunion gelöst oder auf mehrere Personen aufgeteilt werden sollen, ist Sache des Bundesrates. Sollte der Bundesrat auch noch die Hauptforderung der GPK, nämlich die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips und die transparente Entscheidungsfindung, einführen, so bin ich endgültig davon überzeugt, dass auch unsere Regierung begriffen hat, dass ein neues Informationszeitalter angebrochen ist.

Ich möchte Sie bitten, der parlamentarischen Initiative der GPK Folge zu geben.

Couchepin François, chancelier de la Confédération: La première chose que doit faire le Conseil fédéral, c'est d'être reconnaissant à la Commission de gestion de votre Conseil d'avoir étudié de manière très approfondie les défis permanents que pose l'activité d'information du Conseil fédéral et de l'administration.

La proposition de votre commission confirme ce que le Conseil fédéral lui-même avait déjà prévu dans le projet de loi sur l'organisation du Gouvernement et de l'administration. Je vous rappelle qu'une telle disposition avait été refusée par le Parlement.

Notre reconnaissance est fondée sur deux points fondamentaux:

D'une part, elle est fondée sur le fait que la Commission de gestion reconnaît l'importance, mais aussi les difficultés liées à cette tâche essentielle d'un gouvernement dans un Etat démocratique que sont l'information et la communication. Le rapport de votre commission apporte une série de constats qui seront extrêmement utiles dans la recherche constante que nous menons pour améliorer notre activité dans ce domaine.

D'autre part, notre reconnaissance est fondée sur le fait que les propositions concrètes de la commission sont particulièrement précises. Le Conseil fédéral en a déjà accepté un certain nombre et il est en train d'étudier les autres, mais il partage l'analyse de la commission et la plupart des moyens envisagés pour pallier les lacunes qui se sont manifestées dans le passé.

Aujourd'hui, la commission vous propose une modification de loi. Il s'agit de charger le Conseil fédéral de désigner un porte-parole du Conseil fédéral, selon un nouvel article 10bis de la loi sur l'organisation du Gouvernement et de l'administration.

Cet article prévoit deux tâches très précises: d'une part, informer le public, sur mandat du Conseil fédéral et, d'autre part, coordonner les activités d'information entre le Conseil fédéral et les départements. Et là, Madame Langenberger, je dois faire une toute petite remarque: il ne s'agit pas pour le porte-parole de coordonner les problèmes d'information à l'intérieur des départements, mais entre le Conseil fédéral et les départements.

La fonction de porte-parole telle qu'elle est prévue est donc essentielle pour nous permettre de gérer et de coordonner l'information vers l'extérieur. Vous avez, dans le texte de la loi, renoncé à l'hypothèse qui consistait à charger également ce porte-parole d'assurer la recherche du renseignement. Le Conseil fédéral est du même avis: il s'agit de deux tâches différentes, et il a décidé – nous en parlerons tout à l'heure à l'occasion de l'examen des motions Frick et Schmid Samuel – de faire deux services différents dans ce domaine. Le porte-parole tel que vous le proposez, je tiens à le dire, correspond, dans une large mesure, aux activités que déploie actuellement déjà le vice-chancelier chargé de l'information. Mais en lui attribuant ce titre de porte-parole, vous allez renforcer, valoriser, à l'intérieur comme à l'extérieur, les activités qui sont les siennes, et surtout confirmer le mandat que le Conseil fédéral lui a déjà donné d'être, dans certains cas, responsable d'une coordination entre l'information du Conseil fédéral et celle des départements.

Le Conseil fédéral accepte la proposition de la commission et vous invite à la soutenir.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der GPK-NR

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la CdG-CN

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2846)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Aeppli, Aguët, Alder, Ammann Schoch, Antille, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Beck, Binder, Bonny, Borel, Brunner Toni, Bühlmann, Chiffelle, Christen, Debons, Dettling, Donati, Dünki, Durrer, Eggly, Ehrler, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Föhn, Freund, Fritschi, Geiser, Genner, Giezendanner, Gonseth, Gros Jean-Michel, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Hämmerle, Hasler Ernst, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Kalbermatten, Kuhn, Kühne, Kunz, Leemann, Leu, Leuenberger, Lötscher, Maury Pasquier, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrli, Raggenbass, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Semadeni, Simon, Speck, Steffen, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Tschäppät, Tschuppert, Vermot, Vetterli, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Widrig, Wittenwiler, Zwygart (92)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:
Fischer-Häggingen (1)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Fischer-Seengen (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Aregger, Baumann Alexander, Baumberger, Béguelin, Berberat, Bezzola, Bircher, Blaser, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Bühler, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Columberg, Comby, David, de Dardel, Deiss, Dormann, Dreher, Ducrot, Dupraz, Eberhard, Egerszegi, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fasel, Fehr Hans, Florio, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Gadiant, Goll, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Heberlein, Hegetschweiler, Herczog, Hess Otto, Imhof, Jeanprêtre, Keller Christine, Keller Rudolf, Kofmel, Lachat, Langenberger, Lauper, Loeb, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Meier Hans, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Ostermann, Pelli, Philipona, Pidoux, Pini, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Ruf, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmied Walter, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Suter, Teuscher, Thanei, Theiler, Tschopp, Vallender, Vogel, Vollmer, Waber, Weigelt, Weyeneth, Wiederkehr, Wyss, Zapfl, Zbinden, Ziegler (105)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Seiler Hanspeter (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Sammeltitel – Titre collectif

**Nachrichtendienst.
Motionen**

**Services de renseignement.
Motions**

97.3350

**Motion Ständerat
(Frick)
Schaffung eines zentralen
strategischen Nachrichtenorgans
des Bundes**

**Motion Conseil des Etats
(Frick)
Création
d'un organe central et stratégique
de la Confédération**

Wortlaut der Motion vom 29. September 1997

Der Bundesrat wird eingeladen, die nötigen Abklärungen zu treffen und die gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, damit ein zentrales strategisches Nachrichtenorgan des Bundes (Landesnachrichtendienst) eingerichtet werden kann. Dieses bildet einen wichtigen Teil des politischen Führungssystems und soll nach folgenden Kriterien geschaffen werden:

1. Es analysiert permanent und gründlich die sicherheitspolitische Lage im weitesten Sinne (inklusive Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftspolitik, organisierte Kriminalität und Migration).
2. Darin sind grundsätzlich alle Informationen zu integrieren (z. B. militärischer und strategischer Nachrichtendienst, Informationen aus Botschaften, Kanäle der Wirtschaft und Wissenschaft).
3. Dieses Nachrichtenorgan soll beim Bundesrat selbst oder möglichst nahe bei ihm angesiedelt sein.
4. Es ist mit einer angemessenen personellen und materiellen Infrastruktur auszustatten. Soweit möglich sind vorhandene Nachrichtenorgane in den Departementen zusammenzufassen bzw. umzugruppieren, allenfalls unter Einbezug der Zentralstelle für Gesamtverteidigung (ZGV).

Texte de la motion du 29 septembre 1997

Le Conseil fédéral est chargé d'étudier la question et de soumettre au Parlement les bases légales autorisant la Confédération à mettre sur pied un organe central et stratégique d'information (service fédéral de renseignement). En tant qu'élément de gestion essentiel des autorités politiques, ce service devra satisfaire aux conditions suivantes:

1. Il devra procéder régulièrement à des analyses approfondies de la situation sur le plan de la sécurité, au sens large du terme (englobant également les domaines économique, social et sociologique, de même que le crime organisé et les migrations).
2. Il devra en principe réunir des informations de toute nature (par exemple du service de renseignements militaire et stratégique, les informations provenant des ambassades ainsi que les sources économiques et scientifiques).
3. Il devra être rattaché au Conseil fédéral ou dépendre si possible de sa compétence directe.
4. Il sera doté des effectifs et des moyens adéquats. A cet effet, les services de renseignements des départements seront regroupés ou réorganisés dans la mesure du possible, de

même que l'Office central de la défense (OCD), le cas échéant.

Bonny Jean-Pierre (R, BE) unterbreitet im Namen der Sicherheitspolitischen Kommission (SiK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Sicherheitspolitische Kommission prüfte an ihrer Sitzung vom 8. Januar 1999 die Motion des Ständerates (Frick) vom 29. September 1997.

Diese Motion fordert die Einrichtung eines zentralen Landesnachrichtendienstes, der als politisches Führungsorgan direkt dem Bundesrat anzugliedern wäre und der alle Informationen, insbesondere diejenigen der vorhandenen Nachrichtendienste, zu integrieren und die sicherheitspolitische Lage im weitesten Sinne gründlich zu analysieren hätte.

Der Bundesrat beantragte in seiner Stellungnahme vom 10. September 1997 angesichts der damals laufenden Arbeiten, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Inzwischen hat er beschlossen, auf ein zentrales Nachrichtenorgan zu verzichten und beantragt demzufolge, die Motion abzulehnen. Der Ständerat hat am 29. September 1997 mit 21 zu 2 Stimmen beschlossen, die Motion zu überweisen.

Erwägungen der Kommission

Die Kommission unterstützt vollumfänglich die Zielsetzung der Motion, wonach dem Nachrichtendienst der Regierung mehr Wirksamkeit zu verschaffen ist. Ebenfalls einig ist sie sich darin, dass das Anliegen dringend ist, da es bereits 1990 mit dem Postulat der PUK EMD vorgebracht wurde. Dennoch hat die Kommission im Januar 1998 beschlossen, mit einer Stellungnahme abzuwarten, bis die Ergebnisse der vom Bundesrat eingesetzten Arbeitsgruppen vorliegen, die damit beauftragt waren, das gesamte Informations- und Nachrichtensystem des Bundes näher zu untersuchen. Anhand dieser Ergebnisse entschied der Bundesrat am 4. November 1998, der Koordination zwischen den bestehenden Diensten gegenüber der Schaffung eines zentralen Dienstes den Vorzug zu geben.

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass diese langwierige Diskussion nun unbedingt abgeschlossen werden muss. So würde die Einsetzung eines Koordinators zwar keine Ideallösung bringen, aber immerhin bereits zu einer Verbesserung beitragen. Damit würde ein erster Schritt in die richtige Richtung getan. Die Aufgabe des Koordinators bestünde u. a. darin, zuhanden der Regierung eine Synthese aus den vorliegenden Nachrichten herzustellen und in Zusammenarbeit mit einem internen oder externen Expertenrat Lageanalysen vorzunehmen und Szenarien zu erarbeiten, welche dem Bundesrat als Grundlage für seine strategischen Entscheide dienen würden. Ebenfalls Aufgabe des Koordinators wäre es, die betreffenden Dienste über die Informationsbedürfnisse des Bundesrates auf dem laufenden zu halten.

Nach Auffassung der Kommission können diese ersten Massnahmen aber nur erfolgreich sein, wenn gleichzeitig auch die Führungsmethoden geändert werden. Die beste Information wird nutzlos, wenn sie nicht richtig verwertet wird oder wenn ihr kein politischer Entscheid folgt. Vorrangig ist deshalb, dass der Bundesrat bereit ist, auf Grund einer Nachricht konkrete Massnahmen zu ergreifen.

Die Überweisung der Motion könnte den Bundesrat veranlassen, von den oben erwähnten Massnahmen abzurücken und die Diskussion wieder aufzunehmen. In diesem Falle würde es mehrere Jahre dauern, bis die Situation sich verbessert. Nach Auffassung der Kommission ist es deshalb nicht sinnvoll, dem Bundesrat auf diesem Gebiet einen neuen Auftrag zu erteilen. Sie ist sich allerdings bewusst, dass der Bundesrat und das Parlament unvermindert auf die Verbesserung des Nachrichtensystems unseres Landes hinwirken müssen. Die im Dezember 1997 von Nationalrat Samuel Schmid eingereichte Motion (97.3619) könnte als Grundlage für das künftige Vorgehen dienen. Darin wird vorgeschlagen, vorerst über ein strategisches Warnzentrum die Koordination zwischen den bestehenden Diensten zu verbessern und danach diesem Zentrum den Status eines Führungsorgans zu verleihen.

Angesichts des dringenden Handlungsbedarfs und der Möglichkeit, am bestehenden System laufende Korrekturen anzubringen, beantragt die Kommission, diesen Vorstoss als Postulat beider Räte zu überweisen. Dabei trägt sie auch dem Umstand Rechnung, dass, nach Erklärungen des Bundeskanzlers vor der Kommission, der Bundesrat möglicherweise in einer seiner nächsten Sitzungen einen Beschluss fassen wird, der eine Verstärkung und Koordination der Nachrichtendienste verwirklichen will.

Eine Kommissionsminderheit ist der Meinung, dass das Problem mit der Ernennung eines Koordinators nicht gelöst würde. Der Nachrichtendienst bildet in ihren Augen die vorerste Verteidigungslinie. Je mehr die der Armee zur Verfügung stehenden Mittel abgebaut werden, um so leistungsfähiger müsse dieser Nachrichtendienst sein. Sie beantragt deshalb, die Motion zu überweisen.

Bonny Jean-Pierre (R, BE) présente au nom de la Commission de la politique de sécurité (CPS) le rapport écrit suivant:

Lors de sa séance du 8 janvier 1999, la Commission de politique de sécurité a examiné la motion du Conseil des Etats (Frick) du 29 septembre 1997.

Cette motion a pour objectif la mise sur pied d'un service fédéral de renseignements centralisé. Etant appelé à devenir un élément de gestion essentielle des autorités politiques, ce service doit être directement rattaché au Conseil fédéral. Il sera chargé de réunir les renseignements de toute nature, notamment des services existants, de procéder à des analyses approfondies de la situation sur le plan de la sécurité au sens large du terme.

Dans son avis du 10 septembre 1997, le Conseil fédéral proposait, vu les travaux alors en cours, de transformer la motion en postulat. Depuis lors, le Conseil fédéral a pris la décision de renoncer à un système centralisé et propose par conséquent de rejeter la motion.

Le 29 septembre 1997, le Conseil des Etats a décidé, par 21 voix contre 2, de transmettre cette motion.

Considérations de la commission

La commission soutient sans réserve les objectifs visés par la motion, à savoir le renforcement de l'efficacité du système de renseignement à l'usage du Gouvernement. Elle est également unanime pour dire qu'il y a urgence, la question ayant été soulevée dans le cadre du postulat de la commission d'enquête du Département militaire fédéral en 1990 déjà. En janvier 1998, la commission décidait néanmoins d'attendre, avant de se prononcer, les résultats des études menées par les groupes de travail que le Conseil fédéral avait mandatés. Divers groupes avaient en effet été chargés d'analyser l'ensemble des systèmes d'information et de renseignement de la Confédération. Sur la base de ces travaux, le Conseil fédéral décidait, le 4 novembre 1998 de privilégier la voie de la coordination entre les services existants plutôt que la création d'un service centralisé.

La majorité de la commission estime qu'il faut absolument mettre un terme à cette longue discussion. Dans cette optique, la nomination d'un coordinateur, bien que ne constituant pas la panacée, devrait permettre d'améliorer la situation. Cette mesure constitue certainement un premier pas dans la bonne direction. La tâche du coordinateur comprendra entre autres la synthèse du renseignement à l'usage du Gouvernement et l'élaboration, d'entente avec un conseil d'experts internes voire externes, d'analyses et de scénarios, fournissant ainsi au Gouvernement les instruments lui permettant de prendre des décisions d'ordre stratégique. C'est également le coordinateur qui transmettra aux différents services les besoins du Gouvernement en la matière.

La commission est d'avis que pour être couronnée de succès, cette première série de mesure devra s'accompagner d'un changement dans la manière de gouverner. En effet, le meilleur renseignement deviendra inutile s'il n'est pas exploité de manière adéquate ou s'il n'est pas suivi de décision politique. Il est primordial que sur la base du renseignement, le Conseil fédéral soit prêt à prendre des mesures concrètes.

La transmission de la motion pourrait conduire le Conseil fédéral à interrompre les mesures esquissées ci-dessus et à reprendre la discussion. Il nous faudrait alors plusieurs années pour parvenir à améliorer la situation. Compte tenu de ces circonstances, la commission estime qu'il n'est pas opportun de donner au Conseil fédéral un mandat supplémentaire dans ce domaine. Elle est cependant consciente que le Conseil fédéral et le Parlement ne doivent pas relâcher leurs efforts en vue d'une amélioration du fonctionnement du système de renseignement de notre pays. En ce sens, la motion 97.3619 déposée en décembre 1997 par M. Schmid Samuel, conseiller national, pourrait servir de base à une réflexion future. Cette motion préconise dans un premier temps une meilleure coordination des moyens existants, par le biais d'un centre stratégique d'alerte à qui on confiera dans un second temps un statut d'organe de direction.

Etant donné l'urgence et la possibilité d'apporter des corrections en cours de parcours, la commission propose donc de transmettre cette intervention sous forme de postulat des deux Conseils. Par ce biais, elle tient également compte des déclarations faites devant la commission par le chancelier de la Confédération, selon lesquelles le Conseil fédéral décidera, à l'occasion de l'une de ses prochaines séances, de mesures devant mener à un renforcement et à une coordination des services de renseignement.

Une minorité de la commission estime que la nomination d'un coordinateur ne résoudra pas les problèmes. Le service de renseignement constitue la première ligne de défense. Dans ce contexte, plus les moyens à disposition de l'armée sont réduits, plus le service de renseignement doit être performant. C'est pourquoi la minorité propose de transmettre la motion.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen:

Mehrheit

Die Motion als Postulat beider Räte überweisen

Minderheit

(Freund, Borer, Eberhard, Eggly, Hess Otto, Fehr Lisbeth, Grossenbacher, Leu, Oehrli)

Überweisung der Motion

Proposition de la commission

La commission propose, par 15 voix contre 3 et avec 4 abstentions:

Majorité

Transmettre la motion comme postulat des deux Conseils

Minorité

(Freund, Borer, Eberhard, Eggly, Hess Otto, Fehr Lisbeth, Grossenbacher, Leu, Oehrli)

Transmettre la motion

97.3619

Motion Schmid Samuel Koordination und zentrale Leitung der Nachrichtendienste

Motion Schmid Samuel Services de renseignement. Coordination et direction centralisée

Wortlaut der Motion vom 17. Dezember 1997

Der Bundesrat wird beauftragt:

1. mittels einer zweckmässigen Organisation ein permanent operativ einsatzbereites Leitorgan für den sicherheitspolitischen Nachrichtendienst zu schaffen, um ein strategisches Indikations- und Warnzentrum zu erhalten;
2. die Zielsetzung dieses Zentrums sofort, eventuell vorerst durch geeignete Zusammenarbeit der bestehenden Dienste,

zu gewährleisten und später das Organ im Rahmen der Staatsleitungsreform als eines der Führungsmittel des Bundesrates gesetzlich zu organisieren.

Texte de la motion du 17 décembre 1997

Le Conseil fédéral est chargé:

1. de mettre sur pied une organisation adéquate qui sera l'organe directeur permanent et opérationnel du renseignement au service de la politique de sécurité du pays, de manière à ce que nous disposions d'un centre stratégique d'alerte et d'information;
2. de fixer immédiatement à ce centre des objectifs, au besoin en obligeant les services actuels à coopérer dès à présent entre eux, avant de lui donner, dans le cadre de la réforme des institutions de direction de l'Etat, un statut légal d'organe de direction mis à sa disposition.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bonny, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Freund, Hess Otto, Oehrli, Rychen (7)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Sicherheitspolitik ist heute umfassender als früher. Neben dem Bedürfnis, Nachrichten von strategischer Bedeutung oder sicherheitspolitisch bedeutsame Informationen militärischer Art auszuwerten, sind auch Daten für die gerichtspolizeilichen Ermittlungen und das Bekämpfen von kriminellen Organisationen zu erheben. Unvollständig sichergestellt ist allerdings die Zusammenfassung dieser nachrichtendienstlichen Erkenntnisse. Eine generelle Zusammenfassung ist allerdings kaum möglich; die gerichtspolizeiliche Ermittlung beispielsweise bedarf einer separaten Regelung, weil ihre Erkenntnisse den speziellen Regeln des Strafverfahrens-rechtes unterstehen.

Bereits im Bericht von General Guisan von 1945 und letztmals von einer Expertengruppe von 1992 wurde festgestellt, dass wir keinen auftragsgerechten sicherheitspolitischen Nachrichtendienst besitzen. Nur ein koordinierter und geführter Nachrichtendienst erbringt aber die für eine spezielle strategische Lagebeurteilung wichtigen Resultate. Genaue und rechtzeitig verarbeitete Nachrichten sind grundlegend für Entscheidungen des Bundesrates. In Zukunft wird von der Fähigkeit, frühzeitig über ein Indikations- und Warnzentrum die für unseren Staat notwendigen Informationen zu erhalten, im wesentlichen eine zeitgerechte und kompetente Reaktion unserer Behörden und Sicherheitsorgane abhängen.

Gerade weil die bestehenden Nachrichtendienste in der heutigen Eingliederung und Funktion verbleiben müssen, sind sie über ein zentrales Verwertungs- und Führungsorgan in zweckmässiger Weise zum Austausch von Nachrichten anzuhalten und für gewisse Nachrichten zentral zu führen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 11. Februar 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 11 février 1998

Der Bundesrat teilt die Auffassung des Motionärs, wonach mit einer zweckmässigen Organisation eine permanent operativ einsatzbereite Struktur für die Nachrichtendienste zu schaffen sei, um so über ein strategisches Indikations- und Warnsystem zu verfügen.

Der Bundesrat teilt auch die Auffassung, dass rasch gehandelt werden muss. Er hat bereits in Beantwortung einer im wesentlichen dieselben Ziele anstrebenden Motion Frick vom 19. Juni 1997 (97.3350; Schaffung eines zentralen strategischen Nachrichtenorgans des Bundes) dargelegt, dass er bereits zwei Massnahmen getroffen hat, welche wir hier nur kurz in Erinnerung rufen, um gleichzeitig über den Stand der Arbeiten zu informieren.

Er hat erstens die Bundeskanzlei ermächtigt, bei den Nachrichtenorganen der Verwaltung die für die Früherkennung von Problemlagen nötigen Auskünfte einzuholen. Seit Ende letzten Jahres findet wöchentlich ein kurzer Informationsaustausch statt, dessen Ergebnisse evaluiert und in einer Notiz zuhanden des Bundespräsidenten mit Blick auf die Sitzungen des Bundesrates zusammengefasst werden.

Er hat zweitens, und parallel zu dieser Sofortmassnahme, die Verwaltungskontrolle (VKB) beauftragt, im Rahmen des Projekts «Interne Informationsbewirtschaftung» die interne Informationsbereitstellung und -bewirtschaftung auf Rahmenbedingungen, Strukturen und Bewirtschaftungsstrategien zu untersuchen. Hierzu sollen einerseits die Aufgaben und die Ablauforganisation ausgewählter Dienststellen mit diesbezüglichen Schlüsselfunktionen betrachtet und andererseits die Nachrichten- und Informationsflüsse analysiert und auf allfällige Schwachstellen untersucht werden. Ziel ist es, dass die Mitglieder der Regierung frühzeitig auf Problemlagen aufmerksam gemacht werden und bei Bedarf mit gleichem Wissensstand rechtzeitig allfällig nötige politische Entscheide fällen können. Die VKB erfüllt ihren Auftrag mit einem interdepartemental zusammengesetzten Konsultativausschuss, welcher seine Arbeit noch Ende 1997 aufgenommen und bereits festgestellt hat, dass eine strikte Unterscheidung von Nachrichten und Informationen weder möglich noch zweckdienlich ist. Eine unterschiedliche Behandlung ist vor allem mit Blick auf die Vertraulichkeit angezeigt. Die VKB plant, ihren Bericht bis Ende April 1998 dem Bundesrat abliefern zu können.

In der Zwischenzeit hat der Sicherheitsausschuss des Bundesrates (EJPD, VBS und EDA) eine weitere dritte Massnahme getroffen und eine interdepartementale Arbeitsgruppe unter Federführung des EJPD eingesetzt, welche, auf dem Bericht der VKB aufbauend, gezielt Vorschläge zur Stärkung der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit zwischen allen Dienststellen des Bundes auszuarbeiten hat. Vorschläge dieser Arbeitsgruppe sind für den Sommer 1998 zu erwarten.

Sobald die Erfahrungen mit der getroffenen Sofortmassnahme und die Ergebnisse der eingeleiteten Untersuchungen vorliegen, wird sich zeigen, wie weit auch bei verbesserten Strukturen und Verfahren der Zusammenarbeit ein zusätzlicher Reorganisationsbedarf bestehen bleibt. Angestrebt werden einfache, flexible, den sich ändernden Situationen leicht anpassbare Strukturen und Abläufe. Zu verhindern sind eine Überinstrumentierung mit einem Apparat, der eine unerwünschte Eigendynamik entfalten könnte. Offen bleibt, ob die Lösung eher im Sinn der bereits erwähnten, vom Ständerat inzwischen überwiesenen Motion Frick oder eher der hier vorliegenden Motion Schmid Samuel liegen wird. Die Motion Frick zielt auf eine grösstmögliche Zusammenfassung bzw. Umgruppierung der vorhandenen Nachrichtenorgane, die vorliegende Motion auf ein die bestehenden Nachrichtendienste überdepartemental überspannendes, zentrales Verwertungs- und Führungsorgan.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Freund Jakob (V, AR): Zur Verbesserung des Nachrichtendienstes auf Bundesstufe forderte Ständerat Frick mit seiner Motion (97.3350) einen zentralen Landesnachrichtendienst. In der Sicherheitspolitischen Kommission wurde mehrmals darauf hingewiesen, dass die Motion Schmid Samuel (97.3619), die die Koordination – nicht die Zusammenlegung – der Nachrichtendienste fordert, eine zweckmässiger Lösung wäre. Die Motion Schmid Samuel stand aber nicht zur Debatte. Deshalb konnte über sie vorerst nicht befunden werden. In der Kommission war aber nur eine zaghafte Bereitschaft spürbar, dass bei einem späteren Vorliegen der Motion Schmid Samuel die Überweisung zugesichert werde. Nach dem Motto «Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach» ist dieser Minderheitsantrag gestellt worden. Nachdem nun die Sicherheitspolitische Kommission in einer späteren Sitzung beschlossen hat, die Motion Schmid Samuel als Kommissionsmotion zu überweisen, ziehe ich – nach Absprache mit den Mitunterzeichnern – den Minderheitsantrag zurück.

Fritschi Oscar (R, ZH), Berichterstatter: Die Kommission beantragt, die Motion des Ständerates (Frick) auf «Schaffung

eines zentralen strategischen Nachrichtenorgans des Bundes» nicht in der imperativen Form der Motion zu überweisen, weil sie nicht von allen Aufträgen, welche mit der Motion erteilt werden, überzeugt ist. Überzeugt ist die Kommission aber umgekehrt von der allgemeinen Stossrichtung des Vorstosses, weshalb sie die Überweisung als Postulat befürwortet und weshalb sie vor allem – und zwar einstimmig – den Text der Motion Schmid Samuel (97.3619) zum gleichen Thema als Kommissionsmotion übernommen hat. Dieser Text von Oberst Schmid zeichnet sich gegenüber jenem von Oberst Frick dadurch aus, dass er sich mehr an die hieszulande übliche Auftragstaktik und nicht an die Befehlstaktik hält. Er fixiert das gleiche Ziel wie die Motion des Ständerates (Frick), ist aber in bezug auf die Mittel flexibler.

Die einstimmige Übernahme dieser Motion bewog die Minderheit unserer Kommission, welche die Motion des Ständerates (Frick) als Motion hätte überweisen wollen, auf ihren Antrag zu verzichten. Herr Freund hat Ihnen diesen Verzicht eben mitgeteilt. Damit herrscht also allgemeine Einigkeit, und man könnte sich fragen, warum es noch zusätzlicher Ausführungen bedürfe.

Tatsächlich scheinen uns aber doch einige Bemerkungen angebracht, und zwar weil das Thema wichtig ist. Den angesprochenen Vorstössen gemeinsam ist, dass sie auf einen effektiven Schwachpunkt zielen. In die Bundesverwaltung laufen heute zwar zahlreiche Kanäle, gute Kanäle, welche die Nachrichten liefern, die für eine sachgemässe Lagebeurteilung und entsprechende Entscheide unabdingbar sind. Aber diese Nachrichtenkanäle enden in den Departementen. Eine departementsübergreifende Synthese der verschiedenen Nachrichten findet nicht statt. Eine Zusammenführung zwecks Übersicht fehlt.

Damit wird nicht zur Kenntnis genommen, dass auch im Nachrichtenwesen ein Zug zur Globalisierung spürbar ist. Denn es ist keineswegs nur an die militärische Nachrichtenbeschaffung im engeren Sinne zu denken. Im Gegenteil, es geht just darum, die militärischen, die polizeilichen, die politischen – also das Feedback unserer diplomatischen Missionen im Ausland – und die wirtschaftlichen Nachrichtenkanäle, die über das Bawi einlaufen, zu bündeln. Wie in jedem zivilen Unternehmen auch ist anzustreben, dass die Staatsleitung in Kenntnis aller Informationen und Taten entscheiden kann. Letztlich geht es also um die Verbesserung der strategischen Führungsfähigkeit des Bundesrates.

In einem Punkt – wenn Sie mir eine Klammerbemerkung gestatten – ist allerdings vor zuviel Euphorie zu warnen. Wenn Herr Frick in der Begründung seiner Motion darauf verweist, dass die heutige Lagekonferenz des Bundesrates den Anforderungen nicht mehr genüge, hat er recht. Und wenn er als Beispiel auf die Angelegenheit der nachrichtenlosen Vermögen verweist, wo vorhandene Signale nicht zur Kenntnis genommen worden seien, hat er an sich auch recht.

Doch ist in aller Nüchternheit festzustellen, dass auch eine optimale Bewirtschaftung des Nachrichtenflusses keinen Schutz davor bietet, dass wichtige Nachrichten von Entscheidungsorganen nicht richtig gewichtet werden. Genau in der Holocaust-Frage lagen seitens unserer Botschaft in Washington die relevanten Nachrichten vor, aber sie wurden verdrängt und nicht zur Kenntnis genommen. Allein, die Möglichkeit – und damit wieder zurück zum Thema –, dass auch in Zukunft einmal Nachrichten falsch eingeschätzt werden, ändert nichts an der Notwendigkeit, optimale organisatorische Voraussetzungen für die Beschaffung der Nachrichten zu schaffen.

Der Bundesrat anerkennt denn auch den Handlungsbedarf. Allerdings konnten wir uns des Eindrucks nicht erwehren, die richtige Einsicht habe nur ein recht zögerliches Vorgehen ausgelöst. Bereits die PUK EMD hatte das Anliegen 1990 vorgebracht, und nach jeder Führungsübung ertönte der Ruf dringlicher. Aber alle Anstösse hatten nicht mehr als das Einsetzen zahlreicher Arbeitsgruppen zur Überprüfung des gesamten Nachrichten- und Informationssystems des Bundes bewirkt. Die Beurteilung, dass sich die Dinge wenig bewegen, dürfte denn auch den Ständerat vor anderthalb Jahren dazu gebracht haben, mit dem fast oppositionslosen Überweisen der Motion Frick Druck zu machen.

Die nationalrätliche Kommission befasste sich Anfang 1998 erstmals mit der Motion des Ständerates (Frick) und liess sich vom Bundeskanzler davon überzeugen, die Motion sei vorerst zu sistieren, da Ergebnisse, welche die Motion als erfüllt erscheinen liessen, innert nützlicher Frist zu erwarten seien. Als wir uns Anfang dieses Jahres wieder um die Frage kümmerten, konnten wir in der Tat zur Kenntnis nehmen, dass das Geschäft jetzt im Bundesrat zumindest anhängig ist. Dieser hat mittlerweile den Grundsatzentscheid gefällt, dass der Koordination der bestehenden Nachrichtendienste der Vorzug vor deren Zentralisation zu geben sei. Offen ist noch die Ausgestaltung im Detail. Die Bundeskanzlei möchte ihre bisherige koordinierende Rolle behalten. Ein anderes Konzept sieht eine Lenkungsgruppe Sicherheit vor, deren Koordinator entweder dem Bundeskanzler oder direkt dem Bundespräsidenten oder dem jeweiligen Vorsitzenden des Sicherheitsausschusses des Bundesrates unterstellt wäre.

Die Kommission möchte sich in diese Frage und damit in den Kompetenzbereich des Bundesrates nicht einmischen, doch gibt sie mit Nachdruck ihre Erwartung zu Protokoll, dass Prestigeüberlegungen das Inkrafttreten einer optimierten Lösung nicht weiter verzögern sollen. Angesichts des fortgeschrittenen Standes der Dinge ist die Kommission bereit, auf die Überweisung der Motion des Ständerates (Frick) zu verzichten und damit anzuerkennen, dass der Bundesrat tätig geworden ist und unmittelbar vor einer akzeptablen Lösung steht.

Sie macht das vor allem noch aus der Überlegung, dass zwar das Ziel der Motion des Ständerates (Frick) unbestritten, das im einzelnen geforderte Massnahmenpaket aber diskutabel ist. Die verlangte Zentralisation der Dienste könnte nämlich leicht zur Folge haben, dass jedes Departement wieder einen eigenen kleinen Nachrichtendienst für seine spezifischen Bedürfnisse installieren würde. Zudem könnte die Forderung nach einem anderen als dem vom Bundesrat mittlerweile gewählten System, also die Forderung von Herrn Frick nach Zentralisation statt Koordination, eine weitere Verzögerung zur Folge haben.

Die einhellige Absicht der Kommission ist es, ein permanent einsatzbereites Leitorgan zur Nachrichtenbeschaffung zu erhalten, ein strategisches Warn- und Indikationszentrum, das auf der Basis der Zusammenarbeit der bestehenden Nachrichtendienste tätig ist. Als Weg schlagen wir Ihnen die Überweisung der Motion des Ständerates (Frick) als Postulat vor, während wir die angekündigte Kommissionsmotion, die kompatibel ist mit dem, was der Bundesrat bisher beschlossen hat, für alle Fälle in der Hinterhand behalten. Wenn heute die Motion Schmid Samuel überwiesen wird, ist die Kommissionsmotion aber eigentlich bereits Realität geworden.

Eggy Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: Au fond, l'affaire dont nous discutons provient, si je puis dire, de la crise entre la Suisse et les organisations juives. Il n'y a pas de doute qu'à ce moment-là, on s'est aperçu que le Conseil fédéral était mal informé et que, mal informé, il n'a pas anticipé. Il n'y a pas de doute que seul le Département fédéral des affaires étrangères était en possession des informations qui auraient dû alerter le Gouvernement et faire en sorte qu'il réagisse plus vite. Or, les informations ne sont pas montées jusqu'au Conseil fédéral. Disons-le tout net: au point de vue de l'information, au point de vue de la diffusion de l'information, de l'analyse et, ensuite, de la mise à disposition par un Conseil fédéral prenant le temps de digérer tout cela pour décider, l'affaire du passé de la Suisse lors de la dernière guerre a montré les graves lacunes dans la façon de gouverner.

Prenant en quelque sorte acte de cela, le Conseil fédéral et la Chancellerie fédérale ont pris des dispositions et, depuis lors, il y a eu, à titre empirique, une réunion régulière autour du chancelier de la Confédération, de la Chancellerie fédérale, des secrétaires généraux des départements et des responsables de l'information des différents départements. Cela a montré désormais que l'on pouvait analyser les informations qui devaient éventuellement aller jusqu'au Conseil fédéral, pour que ce dernier soit dûment informé. Mais parallèlement, à l'échelon parlementaire, la réaction a été, d'une

part, la motion du Conseil des Etats 97.3350 (Frick) et, d'autre part, la motion Schmid Samuel 96.3619 au Conseil national. Ce sont deux motions qui vont dans des directions un peu différentes. La motion Frick demandait carrément une unification des services de renseignements, afin qu'un seul service de renseignements soit à la disposition du Conseil fédéral, après avoir centralisé toutes les sources d'information. La motion Schmid Samuel, plus nuancée, demandait essentiellement une coordination suffisante afin que, finalement, le Gouvernement soit en mesure d'avoir des informations et des analyses sur lesquelles il puisse travailler.

La Commission de la politique de sécurité de notre Conseil a donc commencé par traiter la motion du Conseil des Etats (Frick). Finalement, vu l'état des travaux du Conseil fédéral lui-même, elle a suspendu ses propres travaux. Aujourd'hui, nous arrivons à la situation suivante: vu la position du Conseil fédéral, la motion du Conseil des Etats, comme telle, va trop vers une sorte d'unification qui, semble-t-il, ne serait pas la bienvenue. Par conséquent, la majorité de la commission – et après le retrait de la proposition de minorité, toute la commission – reconnaît donc que la motion du Conseil des Etats ne doit pas être transmise en tant que telle, mais sous forme de postulat.

En revanche, la motion Schmid Samuel est reprise par la commission en tant que motion de la commission. Cela veut dire donc en clair que la Commission de la politique de sécurité souhaite qu'au plus vite, car c'est urgent, il y ait en effet une coordination dans l'information qui, ensuite, est acheminée vers le Conseil fédéral. Or, vous le savez, le Conseil fédéral a admis le principe qu'il y ait un coordinateur et, par conséquent, que ce coordinateur travaillant avec les différents départements fasse l'analyse des informations reçues, informations de caractère économique, politique, militaire ou autre, et que, ensuite, cela soit acheminé vers le Gouvernement.

Est-ce que cela doit être acheminé par le biais de la Chancellerie fédérale? Est-ce que le coordinateur devrait être l'interlocuteur direct du Conseil fédéral? La commission ne se prononce là-dessus pas. En revanche, elle dit qu'il y a urgence à ce que le Gouvernement, pour gouverner, ait à sa disposition les informations qui conviennent.

Un mot à titre personnel, si vous le permettez. Il ne suffira pas que l'information soit désormais acheminée au Conseil fédéral sous forme, je dirai intelligente, pour que celui-ci sache l'utiliser. Je pense que toute cette affaire-là doit être prolongée par une réforme du Gouvernement lui-même et que seul un gouvernement ayant le temps et la capacité de gouverner saura profiter des informations, enfin synthétisées et enfin acheminées à temps, dont il disposera.

C'est dans ce sens et dans l'attente d'une solution rationnelle, le plus vite possible, que la Commission de la politique de sécurité vous propose de transmettre la motion du Conseil des Etats (Frick; 97.3350) sous forme de postulat et la motion Schmid Samuel (97.3619) en tant que telle, car elles vont dans le sens de ce que le Conseil fédéral est en train de préparer.

Schmid Samuel (V, BE): Sie finden meine Motion 97.3619 im heute ausgeteilten Paket der parlamentarischen Vorstösse an vierter Stelle. Ich erlaube mir, hier noch einige Ergänzungen zu dem anzubringen, was die beiden Sprecher der Sicherheitspolitischen Kommission bereits ausgeführt haben. Es geht nicht in erster Linie um ein nachrichtendienstliches Problem. Es geht um ein Führungsproblem, nämlich um die Anerkennung der Nachrichtendienste als wesentliches Element zum Führen dieses Landes, zur Entscheidungsfindung im Bundesrat selbst. Deshalb sind alle diejenigen falsch beraten, die da glauben, es würden irgendwelche geheimdienstlichen Massnahmen unterstützt, wenn diese Motion überwiesen wird. Wenn die Motion nicht überwiesen wird respektive wenn wir nicht dafür sorgen, dass der Bundesrat die wesentlichen Elemente für Lagebeurteilungen erhält, geben wir ihm eigentlich schlechte Chancen, in unserer Zeit bestehen zu können.

Zwei oder drei Bemerkungen zur Lage, in welcher sich der Bundesrat befindet, bevor er seine Entscheidungen zu tref-

fen hat. Es ist unverkennbar, dass unser Land in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr in internationale Verflochtenheiten geraten ist. Damit gibt es kaum mehr aussenpolitische Probleme, die nur ein Departement betreffen. Zudem sind die Lagen heute rasch wechselhaft. Beides zwingt dazu, die Sensoren in diesem Umfeld zu verstärken und für einen funktionierenden Nachrichtendienst respektive für die Koordination dieser verschiedenen Dienste zu sorgen.

Spätestens seit der Erkenntnis von Charles de Gaulle – «on n'a pas d'amis, on a des intérêts» – müsste man wohl wissen, dass die allgemeine Interessenwahrnehmung unseres Landes darauf angewiesen ist, in diesem stets wieder wechselnden Kräftefeld bestehen zu können. Dazu braucht es eben Informationen.

Nach meinem Dafürhalten stehen deshalb zwei Pendenzen, praktisch als Vorstufe zur Regierungsreform, im Vordergrund:

Die eine Pendenz ist die Funktionstüchtigkeit des Stabes des Bundesrates. Die letztes Jahr durchgeführte Stabführungsübung hat gezeigt, dass hier Lücken bestehen.

Die zweite Pendenz ist eben die Koordination der Nachrichtendienste. Wir haben funktionierende Nachrichtendienste in verschiedenen Departementen, so im EDA, im EJPD und im VBS. Es geht nun darum, diese nachrichtendienstlichen Erkenntnisse zusammenzufassen und zu koordinieren, da die einzelnen Departemente verschiedene Ziele in bezug auf die Erhebungen ihrer Nachrichtendienste formulieren und auch verschiedene Quellen haben. Dem Bundesrat nützen diese fraktionierten Erkenntnisse wenig, wenn sie nicht koordiniert und teilweise auch zusammengeführt werden. Deshalb braucht es eine derartige Koordination.

Ich bitte Sie darum, meinen Vorstoss als Motion und nicht in der abgeschwächten Form des Postulates zu überweisen. Persönlich halte ich an der Motion fest und bin dabei vor allem gestärkt durch die Auffassung der Sicherheitspolitischen Kommission, die selbst den gleichen Motionstext einstimmig und ohne Enthaltungen als Kommissionssmotion gutgeheissen hat.

Ich bitte Sie, meine Motion zu überweisen.

Couchepin François, chancelier de la Confédération: Le rapporteur de langue française l'a dit, plusieurs interventions parlementaires sont tombées sur le bureau du Conseil fédéral, dans le cadre de ce problème de renseignement. Certains vont dans le sens de la motion Frick, qui demande une centralisation du renseignement. D'autres vont dans le sens de la motion Schmid Samuel, qui demande une coordination du renseignement.

Le Conseil fédéral a pris conscience et a accepté que l'on doive traiter de ce problème, et il a déjà pris des décisions qui vont dans le sens de la motion Schmid Samuel. Pourquoi est-ce que le Conseil fédéral a choisi la voie de la coordination plutôt que celle de la concentration, de la centralisation? Parce qu'il est de l'avis qu'une centralisation va créer un cloisonnement. Plutôt que de gérer un organe de renseignement central et unique, le Conseil fédéral est de l'avis qu'il faut garder, dans les départements, la possibilité de rechercher les renseignements et de faire en sorte que les renseignements récoltés dans les différents départements chargés de cette tâche soient coordonnés, fassent l'objet d'une synthèse et soient ainsi présentés au Gouvernement pour lui permettre, comme l'a dit très justement M. Schmid, de prendre ses décisions.

La centralisation risquerait d'avoir pour conséquence que ces services de renseignement, qui sont d'abord et aussi chargés de fournir du renseignement pour leur département, seraient trop loin des préoccupations de ces départements, de telle sorte que nous nous retrouverions dans quelque temps avec un service central de renseignement, qui nagerait un peu sur les nuages, et puis des services départementaux qui recommenceraient et qui seraient finalement ceux qui apportent véritablement les renseignements.

C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral a estimé indispensable de laisser dans les Départements fédéraux de justice et police, des affaires étrangères et de la défense, de la

protection de la population et des sports les services de renseignement existants, mais de faire en sorte que les renseignements obtenus soient coordonnés et analysés par des organes centraux qui feront au Conseil fédéral les rapports nécessaires. Parce que, finalement, l'analyse qui a été faite par tous les groupes de travail qui se sont préoccupés de ce problème a montré que le maillon faible, ce n'était pas le travail opérationnel des services de renseignement, qui font bien leur travail, mais qu'en fait il se manifestait sur trois points:

1. l'absence de synthèse entre les trois services principaux de renseignement;

2. la difficulté évoquée par les préopinants d'acheminer au bon endroit, soit à l'endroit où les décisions doivent être prises, c'est-à-dire au Conseil fédéral dans un certain nombre de cas, les informations nécessaires, les renseignements nécessaires;

3. les services de renseignement qui sont informés des besoins de renseignements de leur département, mais qui n'ont pas suffisamment de directives ou d'informations venant du Gouvernement sur ses préoccupations au moment où ils vont faire de la recherche de renseignements.

Le Conseil fédéral est arrivé à la conclusion qu'une solution centralisée, selon le système proposé par la motion Frick, ne saurait remédier à ces faiblesses, qu'il fallait donc mettre en place des structures plus souples, permettant un échange, des recoupements des renseignements départementaux, et créer parallèlement une courroie de transmission entre le Conseil fédéral et les services de renseignement départementaux, qui permette, dans les deux sens, un échange d'informations également. C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral a décidé, dans le cadre de ses compétences organisationnelles, de choisir la voie de la coordination plutôt que celle de la centralisation.

Si vous deviez donc accepter de transmettre, contrairement à ce que vous propose votre commission, la motion Frick, vous poseriez des problèmes fondamentaux à la procédure actuellement en cours. Cela affaiblirait le Conseil fédéral dans son rôle de chef des services de renseignement, cela créerait l'insécurité et un phénomène d'incompréhension auprès de tous les services de renseignement qui se sont prononcés unanimement pour un système de coordination, et cela aurait pour conséquence de ralentir le processus de réorganisation en cours.

C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral vous demande de ne pas transmettre la motion Frick, mais d'accepter au pire la solution que votre commission vous propose.

En ce qui concerne la motion Schmid Samuel, le Conseil fédéral l'a examinée et vous a proposé de l'accepter sous forme de postulat. C'est plus un problème de forme qu'un problème de fond, Monsieur Schmid.

Sur le fond, je crois que le Conseil fédéral suit très largement votre proposition. Mais il vous rappelle tout de même qu'il n'y a pas bien longtemps, le Parlement a donné au Conseil fédéral la compétence d'organiser son administration, et que par conséquent, quant à la manière de le faire, le Parlement ne saurait, sous la forme d'une motion, lui dire impérativement comment il doit faire.

Le Conseil fédéral a déjà pris un certain nombre de décisions qui vont toutes dans le sens d'une coordination du renseignement, dans l'esprit de ce que demande la motion Schmid Samuel. Il a déjà décidé de créer un poste de coordinateur; il a aussi chargé la Chancellerie fédérale de créer ce qu'on appelle une espèce de circuit de secours.

Et là, je voudrais mettre au clair un malentendu. On a lu dans la presse que la Chancellerie fédérale ne voulait pas perdre sa puissance et son autorité en abandonnant les services de renseignement. Ce serait très bien si c'était vrai. Mais la Chancellerie fédérale n'a jamais eu la responsabilité des services de renseignement; elle n'a donc rien à perdre si ces services restent là où ils sont. Nous n'avons jamais demandé, pour des raisons de principe ou de prestige, à obtenir des services qui ne sont pas chez nous. Nous sommes de l'avis que ces services, comme je l'ai dit tout à l'heure, doivent rester dans les départements où ils sont, qu'une coordination doit être faite, et que cette coordination, tant qu'elle

touche aux problèmes du renseignement sécurité avant tout, doit être faite par un coordinateur qui s'occupe essentiellement de ces problèmes.

Le Conseil fédéral en revanche a dit qu'il y avait peut-être un certain nombre d'autres problèmes qui ne touchent pas directement à la sécurité, qui peuvent mettre le Gouvernement dans l'embarras et que là, par une sorte de courroie de secours, de réseau secondaire, la Chancellerie fédérale a aussi un rôle à jouer. Cela dans le sens qu'elle essaie d'entendre le plus largement possible tout ce qui peut se passer, et qu'elle signale au Conseil fédéral qu'il y a un problème, pour qu'ensuite le Conseil fédéral donne des mandats aux autorités de ligne, pour faire leur travail. Je voudrais donc bien lever ce malentendu: nous n'avons jamais voulu avoir des tâches qui sont typiquement des tâches de ligne.

En revanche, nous avons poussé – et le Conseil fédéral est d'accord avec cela –, avec M. Schmid, à l'idée qu'une coordination s'impose impérativement.

Pas plus tard que ce matin, le Conseil fédéral a confirmé qu'il voulait très rapidement un coordinateur du renseignement, qu'on crée un groupe de conduite «Sécurité», que ce dernier soit autorisé à préparer des projets, à être entendu par le Conseil fédéral si nécessaire. Le Conseil fédéral a donc donné au Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports le mandat d'élaborer un train de mesures pratiques.

C'est dans cet esprit que le Conseil fédéral est prêt à accepter la motion Schmid Samuel 97.3619 sous forme de postulat et vous demande de rejeter la motion du Conseil des Etats (Frick) 97.3350.

Motion 97.3350

Präsident: Der Antrag der Minderheit Freund ist zurückgezogen worden.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Motion 97.3619

Präsident: Der Bundesrat will die Motion nur in der Form eines Postulates entgegennehmen. Herr Schmid hält an der Motion fest.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion

104 Stimmen
(Einstimmigkeit)

97.3534

**Motion Ständerat
(Respini)
Ausarbeitung
eines Kommunikationskonzeptes**

**Motion Conseil des Etats
(Respini)
Elaboration
d'un concept de communication**

Wortlaut der Motion vom 22. Juni 1998

Der Bundesrat wird eingeladen:

1. ein neues Konzept für die Kommunikation zwischen Bundesrat, Verwaltung, Parlament, Medien und Öffentlichkeit zu erarbeiten mit dem Ziel, durch klare und wirksame Botschaften vollständige und konzise Informationen zu vermitteln.

Dieses Konzept soll im Hinblick auf die Beschaffung, die Erarbeitung und die Verbreitung der Informationen alle technischen Möglichkeiten, die es heute gibt, mit einbeziehen; auch die Linguistik, die Sozialwissenschaften und die Psychologie sind für die Verbesserung der Qualität der Kommunikation heranzuziehen;

2. die notwendigen Gesetzesänderungen zu veranlassen, damit das neue Kommunikationskonzept im Verkehr zwischen Bundesrat und politischen Vertretungen (Parlament, Kantone und Sozialpartner) und zwischen dem Bundesrat und den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Öffentlichkeit umgesetzt werden kann.

Texte de la motion du 22 juin 1998

Le Conseil fédéral est invité à:

1. élaborer un nouveau concept de communication entre le Conseil fédéral, l'administration, le Parlement, les mass media et l'opinion publique afin de fournir des informations complètes et synthétiques par des messages clairs et efficaces; ce concept doit se baser sur toutes les opportunités offertes par les technologies actuelles dans le but de repérer, élaborer et transmettre les informations ainsi que sur les sciences linguistiques, sociales et psychologiques aptes à améliorer la qualité de la communication;

2. adopter les modifications législatives nécessaires pour appliquer le nouveau concept de communication dans les rapports entre le Conseil fédéral et les représentants politiques (Parlement, cantons et partenaires sociaux) et entre le Conseil fédéral, les citoyens et l'opinion publique.

Leu Josef (C, LU) unterbreitet im Namen der Staatspolitischen Kommission (SPK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Ständerat Respini (C, TI) hat am 10. Oktober 1997 eine Motion eingereicht, welche den Bundesrat beauftragen will, «ein neues Konzept für die Kommunikation zwischen Bundesrat, Verwaltung, Parlament, Medien und Öffentlichkeit» und die für die Umsetzung dieses Konzeptes notwendigen Gesetzesänderungen auszuarbeiten.

2. Der Bundesrat erklärt sich in seiner Stellungnahme vom 2. März 1998 bereit, diese Motion entgegenzunehmen (AB 1998 S 728).

3. Der Ständerat hat die Motion am 22. Juni 1998 überwiesen, ohne dass ein anderer Antrag gestellt worden wäre.

4. Die Kommission des Nationalrates hat sich an ihrer Sitzung vom 22. Oktober 1998 in Anwesenheit des Bundeskanzlers und des zuständigen Vizekanzlers mit der Motion befasst. Die Kommission sieht in der Motion den Ausdruck eines weitverbreiteten Unbehagens, das auch bereits Anlass zu zahlreichen anderen parlamentarischen Vorstössen gegeben hat. Die Kommission kann in diesem Sinn der Motion zustimmen, auch wenn ihr Anliegen etwas unbestimmt formuliert ist und seine mögliche Umsetzung daher unklar bleibt. Insbesondere bleibt offen, ob tatsächlich Gesetzesänderungen notwendig sind, was gemäss der ständerätlichen Definition des Motionsrechts eigentlich formale Voraussetzung für die Überweisung dieses Vorstosses als Motion wäre. Die Kommission gibt auch zu bedenken, dass Probleme nicht allein durch bessere Kommunikation gelöst werden können. Voraussetzung zur Problemlösung wäre vielmehr, dass die zu kommunizierenden Inhalte klarer würden. Im übrigen dürften einige in der Kommission diskutierte Informationsspannen des Bundesrates und der Bundesverwaltung auch letztlich weniger auf mangelhafte Kommunikation als auf systembedingte Mängel einer Kollegialbehörde zurückzuführen sein.

Leu Josef (C, LU) présente au nom de la Commission des institutions politiques (CIP) le rapport écrit suivant:

1. Le 10 octobre 1997, M. Respini (C, TI), conseiller aux Etats, a déposé une motion visant à charger le Conseil fédéral d'«élaborer un nouveau concept de communication entre le Conseil fédéral, l'administration, le Parlement, les mass media et l'opinion publique» et d'«adopter les modifications

législatives nécessaires pour appliquer (ledit) nouveau concept».

2. Dans son avis du 2 mars 1998, le Conseil fédéral s'est déclaré prêt à accepter la motion en l'état (BO 1998 E 728).

3. Le 22 juin 1998, le Conseil des Etats a transmis ladite motion, qui n'a fait l'objet d'aucune contre-proposition.

4. Réunie le 22 octobre 1998, la commission du Conseil national a examiné ladite motion en présence du chancelier de la Confédération et du vice-chancelier concerné. Y voyant l'expression d'un malaise largement répandu, dont témoignent d'ailleurs de nombreuses autres interventions parlementaires, la commission ne peut qu'approuver la motion, malgré une formulation quelque peu floue qui risque de compliquer sa traduction dans les faits. Il n'est pas avéré, notamment, que cette mise en oeuvre passe nécessairement par la modification de textes de loi, alors qu'en principe, la transmission d'une motion par le Conseil des Etats est subordonnée précisément à cette exigence formelle. Par ailleurs, la commission relève qu'une meilleure communication ne saurait à elle seule résoudre tous les problèmes: il conviendrait avant tout de s'attacher à clarifier le contenu même des messages. De fait, s'agissant de l'action d'information du Conseil fédéral et de l'administration fédérale, les insuffisances sur lesquelles la commission a eu l'occasion de se pencher étaient sans doute dues moins à une communication défailante qu'elles ne sont inhérentes au système même de l'autorité exercée collégialement.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, die Motion zu überweisen.

Proposition de la commission

La commission propose de transmettre la motion.

Leu Josef (C, LU), Berichterstatter: Als Berichterstatter der Staatspolitischen Kommission beantrage ich Ihnen, die Motion des Ständerates (Respini), «Ausarbeitung eines Kommunikationskonzeptes», zu überweisen. Nachdem sich der Bundesrat bereit erklärt hat, die Motion entgegenzunehmen, und der Ständerat deren Überweisung beschlossen hat, beantragt Ihnen unsere Kommission ohne Gegenstimme die Überweisung der Motion.

An unserer Sitzung vom 22. Oktober 1998 haben wir uns eingehend mit diesem Geschäft auseinandergesetzt. In Ergänzung zum schriftlichen Bericht der Staatspolitischen Kommission halte ich folgendes fest:

Es geht darum, Kommunikation als Führungsinstrument insbesondere in ausserordentlichen Lagen, aber auch in ordentlichen Lagen noch besser zu installieren, mit dem Ziel, durch klare Botschaften eine kohärente Information zu vermitteln. Zahlreiche Vorstösse haben das Anliegen einer zeit- und sachgerechten Information schon aufgenommen. Immer geht es um die Frage, wie man in der heutigen Informationsgesellschaft, mit den heutigen Medien und mit unserem Regierungssystem, in der Praxis eine bessere Kommunikations- und Informationspolitik gestalten kann. Kommunikationskonzepte sind zwar vorhanden, oft werden diese aber überlagert, beispielsweise durch die Frage der Zeitspanne, die in einer Kollegialregierung nötig ist, um sich inhaltlich zu einigen. Mit andern Worten: Man kann die Kommunikation verbessern, soviel man will – wenn man die Entscheidungsfindung und die Definition der Politik nicht verbessert, kann die Kommunikation nichts ausrichten. Der Bundesrat hat dieses Problem erkannt.

Es geht unter anderem auch darum, den Widerspruch zwischen der Zeit der Medien und der Zeit der politischen Entscheidungen zu überwinden. In diesem Zusammenhang spielt sich konkret folgendes ab: Die Medien thematisieren in einem frühen Stadium eine Frage sehr stark und verlangen von den Behörden, dass eine Lösung gefunden wird. Zu diesem Zeitpunkt kann die Behörde diese Lösung aber nicht anbieten, weil die Zeit der Politik und der gesellschaftlichen Veränderungen viel länger ist. Deshalb entsteht der Eindruck, dass die Behörde ein Problem nicht lösen kann, weil sie nicht rechtzeitig – nach der Zeit der Medien – eine Lösung anbie-

ten kann. Das ist gefährlich und führt dazu, dass die Leute kein Vertrauen mehr in die Politik haben.

Deshalb wurde das Konzept der dreiphasigen Kommunikation entwickelt:

1. Phase: Handlungsbedarf und Notwendigkeit einer Lösung werden erkannt;

2. Phase: verschiedene Optionen für die Problemlösung werden diskutiert und kommuniziert;

3. Phase: Der Bundesrat fällt einen Entscheid und erklärt ihn mit der entsprechenden Begründung nach aussen.

Mit der Motion des Ständerates (Respini) werden die erwähnten Massnahmen zusätzlich verstärkt, und zwar verlangt die Motion in einem ersten Punkt, dass man die Kommunikation professionalisiert, besser kommuniziert und verständlich informiert.

Der zweite Punkt der Motion verlangt, dass nicht nur gegenüber der Öffentlichkeit und nicht nur durch die Medien kommuniziert wird. Es muss auch gegenüber Parlament, Kantonen und Sozialpartnern kommuniziert werden.

Es gilt, Informationen rasch und so breit wie möglich zu streuen. So verlangt es auch das neue Verwaltungsorganisationsgesetz. Dank der neuen Instrumente, wie zum Beispiel Internet, kann die Information unseres Parlamentes und der Kantone verbessert werden. Durch die Überweisung der Motion Respini wird ein untrügliches Zeichen dafür gesetzt, dass man die Verbesserung der Kommunikation bezüglich Zeit, Mitteln und Transparenz ernst nehmen muss.

Ich bitte Sie namens der Staatspolitischen Kommission, die Motion des Ständerates (Respini) zu überweisen.

Antile Charles-Albert (R, VS), rapporteur: Dans la motion du Conseil des Etats (Respini), il est demandé de mettre en place un nouveau concept de communication entre le Conseil fédéral, l'administration, le Parlement, les mass media et l'opinion publique et de fournir des informations complètes et synthétiques avec des messages efficaces, tout ceci basé sur les opportunités offertes par les technologies actuelles. De plus, la motion demande d'adapter les modifications législatives nécessaires pour appliquer le nouveau concept de communication entre le Conseil fédéral, les cantons et les partenaires sociaux, et entre le Conseil fédéral et les citoyens.

Tout d'abord, je voudrais dire que le Conseil fédéral a accepté la motion, mais avec une réserve. Je pense que le chancelier s'en expliquera tout à l'heure. Si la motion a reçu l'aval du Gouvernement, ce qui est assez rare et en souligne l'importance, c'est que dans notre pays, qui pratique la démocratie directe, il y a connexion entre la communication et le fonctionnement. Il faut sans cesse améliorer la communication, la connaissance des problèmes politiques et la compréhension, ceci dans l'intérêt du bon fonctionnement de la démocratie. Il est donc nécessaire d'élaborer un nouveau concept de la communication et de l'appliquer en adoptant les mesures législatives nécessaires et en modifiant éventuellement celles qui sont en vigueur. Le Conseil fédéral et le Parlement doivent bénéficier de nouvelles technologies de l'information et des résultats des nouvelles sciences de la communication. Ce nouveau concept doit tenir compte des nécessités qui se manifestent à différents niveaux.

Dans ce contexte, je voudrais préciser une chose: certes, on peut tout faire pour améliorer l'information ou la communication avec des moyens modernes, mais la communication ne remplacera jamais la conception. Pour communiquer, il faut avoir une politique et une stratégie. L'information donnée doit être la communication du politique clairement défini et clairement perçu. Là, notre Gouvernement n'a pas toujours réussi ces dernières années, et c'est une perte de confiance qui en résulte.

Lors du débat en commission, nous avons bien constaté que les exigences de temps des médias se doublent bien souvent d'exigences commerciales.

Ces médias doivent sortir tous les jours quelques informations et ont une autre approche que le Gouvernement. Ce dernier n'est pas obligé de sortir des informations à tout prix, mais il doit réfléchir à des solutions et ne doit les communiquer que lorsque c'est nécessaire.

De nombreuses autres interventions parlementaires, dans le même sens que la motion Respini, témoignent d'un malaise largement répandu. C'est pour cette raison que la commission approuve la motion, malgré une formulation pas très claire. La transmission de la motion ne s'accompagnera pas forcément de modifications législatives. Il est possible que ce soit le cas, mais il appartiendra au groupe de travail chargé de cette étude d'en proposer.

Pour conclure, je préciserai encore qu'une meilleure communication ne suffira pas. Il faut une transparence totale sur le processus de décision. Le Conseil fédéral doit proposer une ligne de conduite après avoir trouvé un consensus. Le constat des carences sur lesquelles la commission s'est penchée n'était pas dû à une communication défailante, mais bien plutôt au processus de prise de décision. Pour mettre en place une politique de communication adaptée aux structures et aux besoins actuels, la commission, à l'unanimité, vous propose donc de transmettre la motion au Conseil fédéral.

Couchepin François, chancelier de la Confédération: Je constate qu'il n'y a pas d'opposition, que tout le monde est d'accord avec la motion du Conseil des Etats (Respini) 97.3534, et je ne vais pas prolonger le débat là-dessus.

Le rapporteur a parlé d'une réserve du Conseil fédéral, je voudrais rappeler que M. Respini demande qu'on modifie la législation pour atteindre les objectifs qu'il a proposés. Le Conseil fédéral est d'accord avec les objectifs; il modifiera la législation dans la mesure nécessaire, mais il n'est pas prêt à préparer tout un train de lois nouvelles simplement pour mettre en oeuvre la motion précitée. Il va sans dire, par exemple, que, si l'on veut améliorer l'information du Parlement, il faudra probablement modifier la loi sur les rapports entre les Conseils.

Je vous propose de transmettre la motion.

Überwiesen – Transmis

98.429

Parlementarische Initiative (SPK-NR)

Frauenmindestquoten für Nationalratswahllisten

Initiative parlementaire (CIP-CN)

Listes des candidats à l'élection au Conseil national. Quotas d'hommes et de femmes

Sistierung – Suspension

Siehe Jahrgang 1998, Seite 1805 – Voir année 1998, page 1805

Beschluss des Ständerates vom 2. Dezember 1998
Décision du Conseil des Etats du 2 décembre 1998

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Leu Josef (C, LU) unterbreitet im Namen der Staatspolitischen Kommission (SPK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Der Nationalrat hat am 24. September 1998 den Entwurf seiner Staatspolitischen Kommission für einen Bundesbeschluss über die Einführung von Frauenmindestquoten auf Nationalratswahllisten angenommen. Der Erlass wurde als indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden» (97.031) konzipiert. Die mit den Listenquoten bei den Nationalratswahlen 1999 gemachten Erfahrungen sollten eine Entscheidungsgrundlage liefern für die Beurteilung der Volksinitiative,

deren Behandlungsfrist um ein Jahr bis zum 20. März 2000 verlängert wurde, nachdem der Nationalrat den indirekten Gegenentwurf in der Gesamtabstimmung angenommen hatte. Der Nationalrat ging also mit seiner SPK davon aus, dass dieser Erlass bereits für die Nationalratswahlen 1999 wirksam werden könnte. Die Voraussetzung dafür wäre gewesen, dass der Bundesbeschluss in der Wintersession 1998 hätte verabschiedet werden können.

2. Der Ständerat hat am 2. Dezember 1998 beschlossen, die Behandlung des Entwurfes für einen Bundesbeschluss über die Einführung von Frauenmindestquoten auf Nationalratswahllisten gemäss Artikel 12 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) aufzuschieben, bis die Volksinitiative «für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden» zur Behandlung in den Ständerat gelangt. Massgebend für den Beschluss des Ständerates war vor allem das Argument, der Bundesbeschluss hätte gemäss den von der Bundeskanzlei vorgebrachten technisch-administrativen Gründen nicht rechtzeitig in Kraft gesetzt werden können, um bereits für die Nationalratswahlen 1999 wirksam zu werden.

3. Schiebt ein Rat die Behandlung einer Vorlage «für voraussichtlich mehr als ein Jahr auf, so gibt er zugleich dem anderen Rat Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Stimmt der andere Rat nicht zu, wird die Rückweisung oder Verschiebung wirksam, wenn der erste Rat daran festhält» (Art. 12 Abs. 2 GVG).

4. Nach dem Beschluss des Ständerates vom 2. Dezember 1998 hat der Nationalrat keine Möglichkeit mehr, seine ursprüngliche Absicht – die Anwendung der Frauenmindestquoten auf Nationalratswahllisten bei den Wahlen 1999 – zu verwirklichen. Eine ablehnende Stellungnahme zum Verschiebungsbeschluss des Ständerates ist daher wirkungslos. Eine zustimmende Stellungnahme würde bedeuten, die zum Verschiebungsbeschluss des Ständerates führenden Überlegungen als berechtigt anzuerkennen, wozu die nationalrätliche SPK keinen Anlass sieht. Die SPK bedauert vielmehr, dass aufgrund der Haltung des Ständerates die Gelegenheit zur Anwendung der Listenquoten bei den Wahlen 1999 verpasst wird. Unter diesen Umständen bleibt aber nichts anderes übrig, als vom Beschluss des Ständerates Kenntnis zu nehmen.

Leu Josef (C, LU) présente au nom de la Commission des institutions politiques (CIP) le rapport écrit suivant:

1. Le 24 septembre 1998, le Conseil national a adopté le projet d'un arrêté fédéral concernant l'adoption de quotas d'hommes et de femmes pour les listes des candidats à l'élection du Conseil national, présenté par sa Commission des institutions politiques. Le projet avait été conçu comme contre-projet indirect à l'initiative populaire «pour une représentation équitable des femmes dans les autorités fédérales» (97.031). L'adoption dudit contre-projet par le Conseil national avait été assortie de la prorogation d'un an – soit jusqu'au 20 mars 2000 – du délai de traitement de l'initiative populaire: l'idée était en effet de tirer d'abord les enseignements de l'introduction de quotas pour les listes des candidats à l'élection au Conseil national en 1999, afin de pouvoir se prononcer ensuite en toute connaissance de cause sur l'initiative. Le Conseil national et la CIP comptaient donc que l'arrêté fédéral entrerait en vigueur dès 1999, et, par conséquent, qu'il serait adopté dès la session d'hiver 1998.

2. Le 2 décembre 1998, et en vertu de l'article 12 alinéa 2 de la loi sur les rapports entre les Conseils (LREC), le Conseil des Etats a décidé d'ajourner les délibérations sur le projet d'arrêté fédéral précité, et de les reprendre une fois qu'il aura examiné l'initiative populaire «pour une représentation équitable des femmes dans les autorités fédérales». Il a notamment motivé sa décision en faisant valoir que des raisons techniques auraient de toute façon empêché l'arrêté fédéral d'entrer en vigueur assez vite pour pouvoir s'appliquer dès 1999, comme l'avait d'ailleurs précisé la Chancellerie fédérale.

3. Selon l'article 12 alinéa 2 LREC, «lorsqu'un Conseil ... ajourne les délibérations (sur un projet) pour une durée pou-

vant dépasser un an, l'autre Conseil peut se prononcer sur l'ajournement. Si l'autre Conseil n'approuve pas la décision, celle-ci prend néanmoins effet, à condition que le premier Conseil la confirme».

4. Du fait de la décision prise par le Conseil des Etats le 2 décembre 1998, le projet du Conseil national ne pourra plus, faute de temps, s'appliquer à l'élection des conseillers nationaux en 1999, même si le Conseil national décidait de désapprouver la décision prise par le Conseil des Etats. Quant à approuver cette dernière – ce qui serait reconnaître le bien-fondé des arguments avancés par le Conseil des Etats –, la CIP-CN, qui déplore que l'occasion ait été manquée de mettre en oeuvre le système des quotas dès 1999, ne voit pas qu'il y ait lieu de le faire. Face à cette situation, la seule solution qui s'offre au Conseil national est de prendre acte de la décision du Conseil des Etats.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt Kenntnisnahme vom Beschluss des Ständerates, die Behandlung des Beschlusssentwurfes aufzuschieben.

Proposition de la commission

La commission propose de prendre acte de la décision du Conseil des Etats d'ajourner l'examen du projet d'arrêté.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

97.460

Parlamentarische Initiative (Loeb) Verantwortung und Federführung im Bundesrat Initiative parlementaire (Loeb) Conseil fédéral. Responsabilité et coordination des travaux

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 18. Dezember 1997

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein:

Die Gesetzgebung ist in dem Sinne zu ändern, dass bei departementsübergreifenden Geschäften von nationalem Interesse der Bundespräsident oder der Gesamtbundesrat einem Mitglied des Bundesrates die Verantwortung und Federführung (für die Geschäftsführung, die laufende Information und die Entscheidvorbereitung zuhanden des Kollegiums) mit entsprechender Kompetenzzuweisung übertragen kann. Die Mehrheit der Vereinigten Bundesversammlung soll entsprechende Anträge stellen können.

Texte de l'initiative du 18 décembre 1997

Me fondant sur les article 93 alinéa 1er de la Constitution fédérale et l'article 21bis de la loi sur les rapports entre les Conseils, je dépose une initiative parlementaire conçue en termes généraux, de manière à ce qu'une modification de la législation permette au président de la Confédération ou au Conseil fédéral en tant que collège de transférer à l'un de ses membres la responsabilité et la coordination d'affaires inter-départementales d'importance nationale (pour ce qui concerne la conduite des affaires, l'information permanente et la

préparation des décisions à l'intention du collège gouvernemental).

La majorité au sein des Chambres fédérales pourra émettre des propositions dans ce sens.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bangerter, Baumann Alexander, Bezzola, Binder, Blocher, Bühler, Couchepin, David, Dettling, Dupraz, Egerszegi, Fehr Hans, Fischer-Seengen, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Gadiant, Gros Jean-Michel, Gysin Hans Rudolf, Hegetschweiler, Kofmel, Maurer, Müller Erich, Nabholz, Philipona, Schmid Samuel, Steiner, Stucky, Suter, Theiler, Tschopp, Vallender (32)

Leu Josef (C, LU) unterbreitet im Namen der Staatspolitischen Kommission (SPK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Staatspolitische Kommission hat an ihrer Sitzung vom 6. November 1998 die von Nationalrat Loeb François (R, BE) am 18. Dezember 1997 eingereichte parlamentarische Initiative gemäss Artikel 21ter des Geschäftsverkehrsgesetzes vorgeprüft.

Die Initiative verlangt eine Änderung der Gesetzgebung, wonach bei besonders wichtigen departementsübergreifenden Geschäften einem Mitglied des Bundesrates die Verantwortung und Federführung übertragen werden kann.

Begründung der Initiative

In Fällen von nationalem Interesse ist in der jüngsten Vergangenheit aus organisatorischen Gründen Führungsschwäche im Bundesrat festzustellen. Möglichst rasch ist deshalb die Gesetzgebung anzupassen, um klare Kompetenzzuweisungen bei Fällen von nationalem Interesse zu erreichen. Sollte der Bundespräsident oder der Gesamtbundesrat nicht handeln, muss die Mehrheit der Vereinigten Bundesversammlung entsprechende Anträge stellen können. Mit der Gesetzesänderung soll nicht vom Kollegialitätsprinzip abgewichen werden, sondern es sollen klare Verantwortlichkeiten festgelegt werden, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Kollegialbehörde Entscheide zu treffen hat.

Erwägungen der Kommission

Die Kommission geht mit dem Initianten einig, dass der Bundesrat Zeichen der Führungsschwäche zeigt. Eine Regierungsreform ist notwendig. In diesem Sinne hat die Bundesversammlung bereits zahlreiche Vorstösse überwiesen. Bereits am 18. Juni 1991 sind eine Motion der FDP-Fraktion (90.435, Regierungsreform) und eine Motion Kühne (90.401, Bundesrat. Verstärkung der politischen Führung) überwiesen worden. Am 16. März 1998 wurde nachgedoppelt mit einer Motion Bonny (97.3029, Stellung und Kompetenzen des Bundespräsidenten) und einer aus formellen Gründen in ein Postulat beider Räte umgewandelten Motion der SPK-NR (97.3188, Regierungsreform bis Ende 1998). Der Ständerat hat am selben Tag einer parlamentarischen Initiative Rhinow (97.409, Staatsleitungsreform) Folge gegeben. Als Folge dieser Vorstösse hat der Bundesrat am 11. November 1998 Vorschläge für eine Staatsleitungsreform in die Vernehmlassung geschickt und dabei die Absicht bekundet, den eidgenössischen Räten vor Ende 1999 eine entsprechende Botschaft zu unterbreiten.

Angesichts dieses Standes der Vorarbeiten der Bundesversammlung und des Bundesrates erachtet es die Mehrheit der Kommission nicht als sinnvoll, einer weiteren parlamentarischen Initiative mit ähnlicher Stossrichtung Folge zu geben. Dadurch würde das Verfahren nur unnötig kompliziert.

Zudem greift die Initiative zu kurz, indem sie gemäss ihrem Wortlaut nur die interne Arbeitsorganisation des Bundesrates ändern will. Die Initiative ist insofern unnötig, als die geforderten organisatorischen Massnahmen auch auf der Grundlage des bestehenden Rechts ergriffen werden könnten, einmal abgesehen von der im letzten Satz des Initiativtextes vorgeschlagenen problematischen direkten Einmischung des Parlamentes in die bundesratsinterne Kompetenzzuweisung. Neben den geltend gemachten organisatorischen Gründen

für die Führungsschwäche des Bundesrates gibt es institutionelle Ursachen, die einer vertieften, gesamthaften Analyse bedürfen, wie sie nun im Rahmen der angelaufenen Staatsleitungsreform vorgenommen werden sollte.

Die Minderheit der Kommission möchte demgegenüber der Initiative Folge geben, weil Forderungen der Initiative in die richtige Richtung zielen. Würde der Initiative Folge gegeben, so sei die Kommission ja weitgehend frei, auf welche Art und Weise sie das Anliegen der Initiative verwirklichen wolle. Es könnte unter Umständen sinnvoll sein, neben einer grundlegenden Regierungsreform auf Verfassungsebene auch kurzfristiger wirksame Massnahmen auf Gesetzesebene ins Auge zu fassen. Sollte sich dieser Weg als nicht zweckmässig erweisen, so könnte das Ergebnis der Staatsleitungsreform abgewartet werden. Gelingt diese, so könnte die Initiative als erfüllt abgeschrieben werden. Im Falle eines Scheiterns oder einer Verzögerung der Arbeiten des Bundesrates würde die hängig gebliebene Initiative der Kommission Anlass bieten, ihrerseits das Thema neu aufzugreifen und aktiv zu werden.

Leu Josef (C, LU) présente au nom de la Commission des institutions politiques (CIP) le rapport écrit suivant:

Lors de sa séance du 6 novembre 1998, la Commission des institutions politiques a procédé, conformément à l'article 2ter de la loi sur les rapports entre les Conseils, à l'examen préalable de l'initiative parlementaire déposée le 18 décembre 1997 par M. François Loeb, conseiller national (R, BE).

Cette initiative demande que la législation en vigueur soit modifiée de manière à ce que la responsabilité et la coordination d'affaires interdépartementales d'importance nationale puissent être confiées à un membre du Conseil fédéral.

Développement de l'initiative

Depuis peu, dans des cas d'importance nationale, on a pu constater une certaine faiblesse du Conseil fédéral dans la gestion des affaires, due à des raisons organisationnelles. Il convient donc d'adapter le plus rapidement possible la législation de manière à attribuer clairement les compétences dans des cas similaires. Si le président de la Confédération ou le collègue gouvernemental n'agissaient pas, une majorité au sein des Chambres fédérales réunies aurait le pouvoir d'émettre des propositions à cette fin. Cette modification de la législation ne déroge pas au principe de la collégialité: elle se borne à attribuer clairement les responsabilités jusqu'à la décision du collège gouvernemental.

Considérations de la commission

La commission approuve la thèse de l'auteur de l'initiative selon laquelle le Conseil fédéral fait preuve de certaines faiblesses dans la gestion des affaires, d'où la nécessité d'une réforme du Gouvernement. L'Assemblée fédérale a d'ores et déjà transmis de nombreuses interventions en ce sens. C'est ainsi qu'une motion du groupe radical-démocratique (90.435, Réforme du Gouvernement) ainsi qu'une motion Kühne (90.401, Conseil fédéral. Renforcement de l'autorité politique) ont été transmises le 18 juin 1991 déjà. Des demandes en ce sens ont été réitérées le 16 mars 1998 par le biais d'une motion Bonny (97.3029, Rôle et compétences du président de la Confédération) ainsi que d'une motion de la CIP-CN, transformée, pour des raisons formelles, en postulat des deux Conseils (97.3188, Réforme du Gouvernement jusqu'à fin 1998). Le même jour, le Conseil des Etats a donné suite à une initiative parlementaire Rhinow (97.409, Réforme des institutions de direction de l'Etat). Le 11 novembre 1998, à la suite du dépôt de ces interventions, le Conseil fédéral a mis en consultation des projets de réforme des institutions de direction de l'Etat en annonçant son intention de soumettre aux Chambres un message y relatif avant la fin 1999.

Au vu de l'état actuel d'avancement des travaux préliminaires de l'Assemblée fédérale et du Conseil fédéral, la majorité de la commission estime peu judicieux de donner suite à une initiative parlementaire allant dans le même sens, dans la mesure où la procédure s'en trouverait compliquée inutilement.

La portée des mesures préconisées par l'initiative s'avère par ailleurs trop limitée, dans la mesure où celle-ci ne vise qu'une modification de l'organisation interne du travail au sein du Conseil fédéral. L'initiative présente un caractère superflu, étant donné que les mesures demandées au niveau organisationnel pourraient être également prises sur la base du texte de loi en vigueur, à l'exception de l'immixtion directe, problématique, du Parlement dans l'attribution interne des compétences au sein du Conseil fédéral. Outre les motifs d'ordre organisationnel avancés pour expliquer les faiblesses du Conseil fédéral dans la gestion des affaires, il convient de prendre en compte des problèmes institutionnels qui nécessiteraient quant à eux une analyse globale telle qu'elle est actuellement prévue dans le cadre de la réforme, déjà entamée, des institutions de direction de l'Etat.

La minorité de la commission désirerait pour sa part donner suite à l'initiative étant donné que selon elle, les exigences énoncées dans ce contexte vont dans le bon sens. S'il était donné suite à l'initiative, la commission disposerait d'une marge de manoeuvre étendue quant à la manière dont elle entend aménager les exigences de l'initiative. Toujours selon la minorité de la commission, il pourrait s'avérer judicieux, le cas échéant, d'envisager des mesures à court terme sur le plan législatif. Si cette voie ne devait pas permettre d'obtenir les résultats escomptés, il conviendrait alors d'attendre, pour ce faire, les résultats de la réforme des institutions de direction de l'Etat. Si la réforme aboutit, l'initiative pourra alors être classée, ses exigences ayant été remplies. En cas d'échec ou de retard des travaux du Conseil fédéral, l'initiative demeurée en suspens offrirait l'occasion à la commission de reconsidérer la question de son côté et d'élaborer un projet.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 10 zu 9 Stimmen:

Mehrheit

Der Initiative keine Folge geben

Minderheit

(Schmid Samuel, Antille, Beck, Dettling, Fehr Hans, Speck, Steffen, Steinemann, Vallender)

Der Initiative Folge geben

Proposition de la commission

La commission propose, par 10 voix contre 9:

Majorité

Ne pas donner suite à l'initiative

Minorité

(Schmid Samuel, Antille, Beck, Dettling, Fehr Hans, Speck, Steffen, Steinemann, Vallender)

Donner suite à l'initiative

Loeb François (R, BE): Ich habe diese parlamentarische Initiative im Jahr 1997 eingereicht – Sie haben den Text gelesen. Ich verlange, dass bei Geschäften von nationalem Interesse der Bundespräsident oder der Gesamtbundesrat einem Mitglied des Bundesrates die Verantwortung und Federführung für die Geschäftsführung, die laufende Information und die Entscheidungsvorbereitung zuhanden des Kollegiums mit entsprechender Kompetenzzuweisung übertragen kann. Zusätzlich verlange ich noch, dass die Mehrheit der Vereinigten Bundesversammlung entsprechende Anträge stellen kann. In Fällen von nationalem Interesse ist ja in jüngster Vergangenheit da und dort Führungsschwäche festzustellen gewesen. Dies hat mich dazu gebracht, einmal zu untersuchen, warum es diese gegeben hat. Ich bin klar zum Schluss gekommen, dass es hier auch eine organisatorische Komponente gibt, die wir zu korrigieren haben. Jetzt kann man sagen, dies sei eigentlich nicht Aufgabe des Parlamentes – das ist in der Kommission auch zwei- oder dreimal betont worden. In meinen Augen sind wir jedoch verantwortlich, haben wir eine Oberaufsicht über den Bundesrat und sollten auch organisatorische Massnahmen entsprechend gestalten.

Die Kommission beantragt mit 10 zu 9 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben. Sie hat vor allem in ihrer Argumentation festgehalten – Sie werden es nachher hören –, die Initiative würde zuwenig weit gehen, sie würde nichts bewirken,

der Bundesrat hätte ja schon jetzt die Möglichkeit, gewisse organisatorische Massnahmen vorzunehmen. Das mag sein, aber der Bundesrat hat bis jetzt nicht danach gehandelt. Ich hätte gerne – man erreicht dies, indem dieser Initiative Folge gegeben wird –, dass der Bundesrat Stellung zum Problem der Federführung nimmt. Allein schon die Tatsache, dass Sie der Initiative Folge geben, wird dazu führen, dass der Bundesrat zur Initiative Stellung nimmt und sagt, was er in Zukunft anders machen wird. Wenn wir jetzt der parlamentarischen Initiative Folge geben, müssen wir nachher ja nicht unbedingt neue gesetzliche Grundlagen schaffen, aber wir zwingen den Bundesrat zum Handeln. In meinen Augen ist es genau das, was nötig ist: wir sollten erfahren, was der Bundesrat in Zukunft zu tun gedenkt.

Wir wissen zwar nun, dass zwei Vorschläge zur Regierungsreform auf dem Tisch des Hauses liegen. Aber die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Beratung solcher Vorschläge, die Regierung zu verändern, relativ viel Zeit brauchen. Es kann auch sein, dass sie vom Volk nicht angenommen werden und man dann zwei, drei oder vier Jahre später wieder gleich weit ist wie heute. Ich aber möchte möglichst rasch organisatorische Verbesserungen erreichen.

Hier und jetzt haben Sie nur zu beurteilen, ob Handlungsbedarf besteht. Haben wir unsere Funktion der Oberaufsicht über den Bundesrat bereits voll wahrgenommen? Wollen wir vom Bundesrat wissen, wie er kurzfristig – nicht langfristig – das Problem der Federführung lösen will? Falls die bestehenden Reorganisationsvorschläge nicht durchkommen, in welcher Form will er vorgehen? Ich will den Bundesrat lediglich zu einer Stellungnahme provozieren; er hat ja bis jetzt zu all diesen Fragen keine oder nur ungenügend Stellung genommen.

Erinnern Sie sich, wie wir uns alle hier im Saal aufgeregt haben, als wir gesehen haben, wie schlecht die Koordination funktioniert hat? Damals ist kreuz und quer Stellung genommen worden, von jedem Departement, weil verschiedene Departemente involviert waren. Der eine hat «rot», der andere «blau» gesagt. Es besteht Handlungsbedarf. Es besteht vor allem der Bedarf, zu wissen, wie der Bundesrat kurzfristig und in Zukunft vorgehen will.

Wenn Sie meiner Initiative Folge geben – die Kommission beantragt mit 10 zu 9 Stimmen, ihr keine Folge zu geben –, werden wir vom Bundesrat eine Stellungnahme bekommen. Ich persönlich bin gespannt auf diese Stellungnahme; ermöglichen Sie sie, indem Sie meiner parlamentarischen Initiative Folge geben.

Schmid Samuel (V, BE): Ich beantrage im Namen der Kommissionsminderheit, dieser parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Sie geht dann in die zweite Phase, in der dann die allgemeine Anregung im Detail zu realisieren und zu präzisieren ist.

Die Initiative verlangt eine Änderung der Gesetzgebung in der Form der allgemeinen Anregung, dahingehend, dass bei departementsübergreifenden Geschäften die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident einem Mitglied des Bundesrates die Hauptverantwortung und Federführung übertragen kann. Damit ist gemeint, dass die Geschäftsführung für ein bestimmtes Dossier einer Stelle übertragen wird, welche die Hauptverantwortung hat.

Wir sprechen heute nachmittag zum dritten Mal über absolut ähnliche Probleme. Wir haben einer parlamentarischen Initiative der GPK über die Funktion des Bundesratssprechers Folge gegeben. Wir haben dann eine Motion zu einem Teilbereich bei diesen Lagebeurteilungsvorgängen, den Nachrichtendienst, überwiesen. Wir sprechen jetzt darüber, dass der Bundesrat gerade wegen den zunehmend departementsübergreifenden Problemen vermehrt Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen soll, wo dann auch eine entsprechende Hauptverantwortung zugewiesen wird.

Jetzt geht die Kommissionsmehrheit davon aus, dass das Ganze heute eigentlich schon geregelt sei. Bitte sehen Sie einmal im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz nach! Dort wird dem Bundesrat zwar durchaus die Kompetenz gegeben, für bestimmte Geschäfte aus seiner Mitte Aus-

schüsse zu bestellen. Diese bestehen in der Regel aus drei Mitgliedern, die die Beratungen und Entscheidungen des Bundesrates vorbereiten oder auch führen und sogar namens des Kollegiums mit anderen in- oder ausländischen Behörden oder Privaten verhandeln können. Was hier fehlt, ist die strukturierte Verantwortungszuweisung, die in dieser parlamentarischen Initiative nun verlangt wird, indem gesagt wird, dass diesen Ausschüssen fest auch die Verantwortlichkeit und die Federführung für die Geschäftsführung zu übergeben sei.

In Artikel 25 RVOG wird weiter in bezug auf die Kompetenzen der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten gesagt, dass das Präsidium dafür Sorge, dass der Bundesrat seine Aufgaben «rechtzeitig, zweckmässig und koordiniert» an die Hand nehme und abschliesse. Aber gerade wenn er das so tun will und gerade wenn das Präsidium dies sicherstellen will, ist es darauf angewiesen, diese Kompetenz zu haben, in einem bestimmten Dossier Arbeitsgruppen zusammenzufassen und auch die Verantwortlichkeit zuzuweisen.

Das ändert nichts an der Tatsache, dass die Beschlussfassungskompetenz des Gesamtbundesrates erhalten bleibt; aber diese Arbeitsgruppe könnte zur Sicherstellung der zweckmässigen und koordinierten Vorbereitung der Problemlösung oder des Dossiers eingesetzt werden.

Bisher wurde davon ganz offensichtlich in ungenügendem Ausmass Gebrauch gemacht. Das lehrt die Erfahrung; ich brauche die Beispiele, welche der Berichterstatter der GPK heute bereits zitiert hat, nicht zu wiederholen.

Ein Letztes: Es geht um einen Zwischenschritt; es geht ja nicht darum, die Staatsleitungsreform vorwegzunehmen. Mit dieser Initiative würden zuwenig Kompetenzen verschoben bzw. wären zuwenig Kompetenzordnungen betroffen, als dass man von einer positiven oder negativen Präjudizierung der Staatsleitungsreform sprechen könnte. Es geht um eine Sofortmassnahme, quasi um einen Zwischenschritt, damit die Entscheidungsmechanik des Bundesrates effizienter wird. Es geht nach unserem Dafürhalten darum, wachsenden Schaden zu verhüten.

Deshalb bitte ich Sie, der Initiative Folge zu geben und die Kommission zu beauftragen, sich dieses Problems anzunehmen.

Gross Andreas (S, ZH), Berichterstatter: Die Kommission teilt die Meinung der meisten Redner, die heute nachmittag gesprochen haben, auch diejenige von Herrn Loeb – dass nämlich Pannen passiert sind. Die Frage ist nur, welche Massnahmen ergriffen werden müssen, um solche Pannen zu verhindern. Wenn man die Ursache der Fehlleistungen analysiert, stellt man nicht nur die organisatorischen Mängel fest, sondern diese sind zum Teil auch sachlich, institutionell oder personell bedingt.

Wir Linken, Herr Loeb, haben von Ihnen gelernt, dass das beste System Personen nicht zusammenbringen kann, wenn sie nicht zusammenarbeiten wollen. Wir haben eigentlich daraus gelernt, dass man solche personellen Schwierigkeiten nicht mit langen strukturellen Reformen überdecken sollte. Diese können noch so gut sein: Wenn die Menschen einander nicht passen, wenn die Menschen nicht zusammenarbeiten wollen, dient die beste Struktur nichts.

Die Mehrheit der Kommission ist zur Überzeugung gekommen, dass die parlamentarische Initiative Loeb letztlich auf zwei Überlegungsfehlern beruht:

1. Wie bereits angesprochen, ist die Frage nach der Ursache der Pannen viel mehr als eine organisatorische Frage. Sie geht weit in andere Bereiche hinein, die von dieser Initiative nicht aufgenommen werden.

2. Herr Loeb selber definiert die Panne in dem Sinne, es sei zum Beispiel nicht rechtzeitig richtig gehandelt worden. Und ausgerechnet wenn die Exekutive den richtigen Zeitpunkt verpasst, soll ihr die Legislative nachher auf die Sprünge helfen! Der entscheidende Punkt der parlamentarischen Initiative Loeb ist aber die Idee, dass die Mehrheit der Vereinigten Bundesversammlung entsprechende Anträge an den Bundesrat stellen können soll. Dem stimmen wir zu, wenn wir dieser Initiative zustimmen! Denn der erste Teil liegt sozusagen

im Bereich dessen, was heute schon möglich ist und was auch mit dem Auftrag der Staatsleitungsreform dem Bundesrat aufgetragen worden ist.

Zum zweiten grossen Stein des Anstosses: Diese Initiative steckt den Zaun wieder viel enger als die Staatsleitungsreform, die schon zwei parlamentarische Initiativen und vier Motionen gefordert haben und die jetzt in der Vernehmlassung ist. Diese wird Ende März abgeschlossen sein; dann werden wir dazu Stellung nehmen müssen.

Der dritte Hauptgrund, weshalb die Mehrheit der Initiative keine Folge geben will – Sie wissen das, Herr Loeb, Sie waren an der Debatte dabei –: Sie setzt ein falsches Signal! Sie geht nämlich davon aus oder suggeriert, das Problem könne mit einer organisatorischen Massnahme behoben werden. Dabei verkennt sie die sachlichen, institutionellen und persönlichen Aspekte des Problems und schiebt eine Lösung vor, die letztlich unmöglich ist. Denn wenn der Bundesrat etwas verpasst, kann ihm nachher nicht das Parlament auf den richtigen Weg helfen.

Es gibt Fehler der Führung, welche das Parlament nicht beheben kann. Herr Loeb, Sie haben ausgeführt und werden es nochmals tun – aber es wird dadurch nicht besser –, diese parlamentarische Initiative zwingt den Bundesrat zu handeln. Er handelt jedoch schon; diese Initiative zwingt ihn zu nichts, das er nicht eh schon tun würde. Sie ist deshalb unnötig, sie ist sachlich illusorisch, und sie könnte vor allem politisch falsch verstanden werden: Es war Ihre Fraktion, die – mit der Motion Bonny und der parlamentarischen Initiative Rhinow zur Staatsleitungsreform – diese Fragen in ihrem Grundsatz in der notwendigen Weite gestellt hat. Sie kommen zu spät, und Sie erwecken den Eindruck, man könne es billiger haben, als es wirklich ist.

Deshalb glaube ich – das ist auch die Meinung der Kommissionmehrheit –, diese Initiative bringe nicht das, was Sie sich von ihr versprechen. Wir haben keine Notwendigkeit, hier selber aktiv zu werden, wenn der Bundesrat aufgrund eines Auftrages, den wir ihm gegeben haben, bereits das Richtige tut. Es ist seltsam, dass ausgerechnet Ihre Fraktion einen Leerlauf befürwortet, etwas Unnötiges tut – wo Sie doch selber sagen, wir müssten uns beschränken, wir sollten dem Bundesrat nicht Aufträge doppelt geben!

Es wäre eine Anmassung zu glauben, das Parlament könne dem Bundesrat die Selbstorganisation aufdrängen, die er selber nicht richtig findet; die Kommissionmehrheit ist der Meinung, wir sollten dieser Anmassung nicht erliegen, und bittet Sie, dieser parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Loeb François (R, BE): Meine Initiative ist in die Form der allgemeinen Anregung gekleidet. In diesem Sinne glaube ich auch, dass Sie dann in der Kommission frei sind zu entscheiden.

Jetzt möchte ich Sie fragen: Ist das so? Sie haben gesagt, der wichtigste Punkt meiner Initiative sei das Recht zur Antragstellung, das ich für die Bundesversammlung verlange. Das ist nicht der wichtigste Punkt!

Die «Federführung» ist der wichtigste Punkt. Sie sind ja frei, diese zu gestalten. Ich verstehe nicht, warum Sie das nicht aufnehmen wollen. Weil ich meine Initiative in Form der allgemeinen Anregung eingereicht habe, sind Sie da frei!

Gross Andreas (S, ZH), Berichterstatter: Ich versuche gerne, zu Ihrem Verständnis beizutragen. Die Überlegung der Kommissionmehrheit ist die: Was der erste Teil Ihrer Initiative möchte, gesetzliche Massnahmen nämlich, ist heute nicht nötig, weil der Bundesrat das, was Sie wollen, heute unter dem geltendem Recht schon tun kann. Es braucht also gar keine gesetzlichen Massnahmen, um das zu tun. Dies steht genau in Übereinstimmung mit dem, was ich Ihnen gesagt habe: Wenn die Personen es nicht wollen, dann können die besten Strukturen sie nicht zum Richtigen zwingen.

Das einzige, was Ihre Initiative sozusagen auszeichnet, ist eben der zweite Teil, der unserer Meinung nach aber politisch falsch ist. Wenn bei dieser parlamentarischen Initiative aber sozusagen das einzige, was originell ist, problematisch

und umstritten ist, wäre es falsch, ihr Folge zu geben. Sonst heisst es, wir wollten dies. Wir würden die Anregung geben, dies umzusetzen – das ist unsere Überlegung.

Auch wenn wir Ihre Meinung nicht teilen, hoffe ich vielleicht dazu beigetragen zu haben, dass Sie nun besser verstehen, weshalb wir anderer Meinung sind.

Ducrot Rose-Marie (C, FR), rapporteur: Je crois que le monde politique est unanime: nos sept conseillers fédéraux ploient sous la charge gouvernementale. Leur champ d'action ne cesse de croître et l'internationalisation de la politique les contraint à être présents sur tous les fronts. On parle de déficit de pouvoir, d'incapacité de décisions rapides et d'anticipation des crises, de confusion au niveau de la répartition des compétences. Je crois que tous ces dysfonctionnements ont été dénoncés par nos collègues depuis fort longtemps, même avant 1990, et tous ont réclamé une réforme du Gouvernement. Malheureusement, le premier modèle qui a été présenté au peuple, qui était jugé trop coûteux et surtout un peu flou, a été balayé par le peuple. Les nouvelles interventions qui ont été déposées après le verdict populaire partent toujours du même constat: la Suisse, Etat moderne, ne peut se complaire dans un modèle de gouvernement qui date de 150 ans.

M. Loeb a déposé, en 1997, une initiative parlementaire qui demande une modification de la législation qui permette au président de la Confédération, ou au Conseil fédéral en tant que collègue, de transférer à l'un des membres la responsabilité de la coordination des affaires interdépartementales, d'importance nationale. L'initiative parlementaire Loeb aborde un seul volet de la réforme du Gouvernement.

En parallèle – vous le savez, on en a déjà parlé tout à l'heure –, le Conseil des Etats a déjà donné suite à l'initiative parlementaire Rhinow du 19 mars 1997 (97.409; BO 1998 E 357), qui est beaucoup plus contraignante puisqu'elle requiert, elle, la réforme des institutions de direction de l'Etat. Cette initiative revêt une importance capitale, puisqu'elle a relancé la machine, puisqu'elle a obligé le Conseil fédéral à obtempérer.

En novembre 1998, le Conseil fédéral a présenté deux modèles de refonte du système de gouvernement, l'un de type présidentiel, l'autre de type ministériel. Il y a même une troisième solution qui est esquissée, et qui amalgame les deux variantes avec un renforcement du pouvoir central, mais surtout avec une meilleure délégation des compétences. Vous le savez, le terme de la consultation est fixé au 31 mars 1999, soit dans une vingtaine de jours. Cela suscite déjà pas mal d'intérêt, et nos sept sages nous ont promis un message avant la fin de l'année déjà. On le voit, le débat est lancé. Un processus de changement est amorcé. A nous, naturellement, de répondre par l'affirmative à ces changements, puis peut-être au peuple de le faire.

Au vu de l'état actuel des travaux, faut-il donner suite à l'initiative parlementaire Loeb? Vous l'avez entendu, la majorité de la commission estime qu'elle représente un caractère superflu car elle n'aborde qu'une seule variante, qu'un seul volet de la réforme du Gouvernement: la répartition des compétences. L'initiative parlementaire Rhinow va beaucoup plus loin, elle est beaucoup plus complète; et il semble déjà que nous ayons une réponse qui est esquissée dans le projet mis en consultation. En bonne logique, la majorité de la commission estime que ce serait vraiment travailler dans le vide que de confier à une commission le mandat d'élaborer une nouvelle loi, alors qu'en parallèle les travaux poursuivent déjà à satisfaction ce même objectif.

Je crois qu'il faut absolument éviter du juridisme à tout prix. Nous courons après les dossiers, nous savons qu'une quantité d'initiatives n'a pas encore été traitée et que le système est engorgé. Ne nous laissons pas submerger par un raz-de-marée législatif! La nécessité de modifier le système ne souffre pas la discussion, d'accord. Mais nous avons l'initiative Rhinow, les motions Bonny, Kühne, les interventions de plusieurs de nos collègues, qui exercent déjà une pression nécessaire. La majorité de la commission vous demande de ne pas encombrer encore plus la voie parlementaire.

Par 10 voix contre 9, la commission propose de ne pas donner suite à l'initiative parlementaire Loeb, qui, en l'état, est jugée superfétatoire. Si on veut éviter la dispersion, si on veut maintenir une ligne cohérente, je crois qu'il faut s'engager dans cette voie.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit (Folge geben)	64 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit (keine Folge geben)	55 Stimmen

97.457

Parlamentarische Initiative (Suter) Klärung des Erbrechtes des überlebenden Ehegatten Initiative parlementaire (Suter) Droit de succession du conjoint survivant. Précision

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 18. Dezember 1997

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein:

Artikel 473 ZGB sei in der Weise zu präzisieren, dass inskünftig geklärt ist, in welchem Ausmass dem überlebenden Ehepartner neben der Nutzniessung eine Eigentumsquote zugewendet werden darf, ohne den Pflichtteil der Nachkommen zu verletzen.

Texte de l'initiative du 18 décembre 1997

Me fondant, d'une part, sur l'article 93 alinéa 1er de la Constitution fédérale et, d'autre part, sur l'article 21bis de la loi sur les rapports entre les Conseils, je dépose l'initiative suivante, rédigée sous la forme d'une demande conçue en termes généraux:

L'article 473 CC est à préciser de façon à ce que l'on sache dorénavant dans quelle mesure il est possible de laisser au conjoint survivant, outre l'usufruit, une part de l'héritage en propriété, sans que la réserve des descendants ne soit réduite.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

de Dardel Jean-Nils (S, GE) unterbreitet im Namen der Kommission für Rechtsfragen (RK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 9. November 1998 die von Nationalrat Suter am 18. Dezember 1997 eingereichte parlamentarische Initiative gemäss Artikel 21ter des Geschäftsverkehrsgesetzes vorgeprüft.

Die Initiative verlangt die Präzisierung von Artikel 473 ZGB zur Klärung der Frage, in welchem Ausmass dem überlebenden Ehegatten neben der Nutzniessung eine Eigentumsquote zugewendet werden darf, ohne den Pflichtteil der Nachkommen zu verletzen.

Der Initiator ist Mitglied der Kommission und war bei der Vorprüfung seiner Initiative anwesend.

Begründung der Initiative

Die Einsetzung des überlebenden Ehegatten als Nutzniesser am gesamten Nachlassvermögen nach Artikel 473 ZGB ist

wohl die meistverbreitete Verfügung von Todes wegen unter Ehegatten beim Vorhandensein gemeinsamer Nachkommen. Diese Lösung hat sich vor allem überall dort eingebürgert, wo die Eltern etwa gleichen Alters sind; die Kinder empfinden es in der Regel als natürlich, ihre Eltern erst nach Ableben des zweiten Elternteils zu beerben. Die Zuweisung der Nutzniessung nach Artikel 473 ZGB erlaubt es, das eheliche Vermögen zu bewahren und dem überlebenden Ehegatten den angestammten Lebensstandard auch im Alter zu sichern. Neben diesen wirtschaftlichen Vorteilen sprechen auch die Einfachheit der Anordnung und des Vollzuges dieser Lösung wie auch die fehlenden steuerrechtlichen Komplikationen für die Nutzniessungszuweisung gemäss Artikel 473 ZGB. Im Fall der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten entfällt die Nutzniessung soweit, dass die belasteten Nachkommen in den Genuss des Pflichtteils gelangen, den sie ohne die Nutzniessungsbestimmung im Zeitpunkt des Erbfalls hätten beanspruchen können (Art. 473 Abs. 3 ZGB); auch von daher besehen ist die rechtliche Ausgestaltung der Nutzniessungszuweisung wirklichkeitsgerecht und angemessen.

Wird dem überlebenden Ehegatten ausschliesslich die Nutzniessung (nach Art. 473 ZGB) zugewiesen, kommt er freilich nicht in den Genuss der Erbenstellung. Gerade in strittigen Erbteilungen empfiehlt es sich für den überlebenden Ehegatten, diese Erbenstellung beanspruchen zu können, ansonsten er dem Willen der Nachkommen im Rahmen der Erbteilung schutzlos ausgeliefert wäre. Um ihm die Erbenstellung zu sichern, empfiehlt es sich daher, ihm die frei verfügbare Quote am Nachlassvermögen zu Eigentum zuzuweisen. In aller Regel wird denn auch zu diesem Mittel gegriffen und in den Verfügungen von Todes wegen angeordnet, der überlebende Ehegatte werde als Erbe für die frei verfügbare Quote eingesetzt und erhalte vom verbleibenden Restnachlass die lebenslange Nutzniessung. Erbrechtlich wird diese sehr verbreitete Verfügung wie folgt beurteilt: Die Nutzniessung des überlebenden Ehegatten tritt an die Stelle des ihm neben den Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts (Art. 473 Abs. 2 ZGB). Es ist möglich und zulässig, die Nachkommen auf den Pflichtteil zu setzen und die frei verfügbare Quote dem überlebenden Ehegatten oder allenfalls einer Drittperson zuzuwenden (vgl. dazu das wegleitende Urteil des Bundesgerichtes vom 8.7.1919, BGE 45 II 381).

Soweit ist die Ausgangslage klar. Problematisch und offen ist hingegen die Frage, wie weit der Pflichtteilschutz der Nachkommen reicht, mithin welches das Ausmass der disponiblen Quote sei. Der erste Autor, der sich nach Inkrafttreten des neuen Ehe- und Erbrechts am 1. Januar 1988 zur Höhe dieser disponiblen Quote äusserte, kam zum Ergebnis von drei Achteln (Weimar in ZBJV 1985 S. 273). Aus der Praxis wurde dieser Meinung widersprochen und die Quote mit einem Achtel berechnet (Pfäffli, Berner Notar, 1985 S. 190 sowie BN 1986 S. 290). Anschliessend hat sich die Lehre mit dieser Frage auseinandergesetzt, ohne dass bisher eine Klärung herbeigeführt worden wäre. Die verschiedenen Autoren sind zu folgendem Ergebnis gekommen, wobei sich keiner für eine variable Berechnung der freien Quote aufgrund der Rechtsverhältnisse im Nachlass ausgesprochen hat: Geiser gelangte zu einem Umfang von einem Achtel (ZBJV 1986, S. 126ff.); Piotet von drei Achteln (ZBJV 1986, S. 292ff.); Druy von einem Achtel (in Hausheer: Vom alten zum neuen Eherecht, Bern 1986, S. 175); Schwager von drei Achteln (in Hausheer: Vom alten zum neuen Eherecht, Bern 1986, S. 203 bis 206); Schnyder von zwei Achteln (BN 1986 S. 327 sowie in Tuor/Schnyder, ZGB, 10. Auflage, Zürich 1986, S. 445); Näf-Hofmann von drei Achteln (Das neue Ehe- und Erbrecht im Zivilgesetzbuch, 1. Auflage, Zürich 1986, S. 183, Note 1382, sowie 2. Auflage, Zürich 1989, S. 417, Note 2410; SJZ 1987, S. 8ff.); Schwander von einem Achtel (Das neue Eherecht, Veröffentlichung des Schweizerischen Instituts für Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen, S. 307); Hegnauer von einem Achtel (Grundriss des Eherechts, Bern 1987, S. 280); Wissmann von einem Achtel (ZBGR 1986, S. 355); Dürr von einem Achtel (BJM 1987, S. 9); Wolf von einem Achtel (SJZ 1987, S. 199); Deschenaux/Steinauer von

drei Achteln (Le nouveau droit matrimonial, Bern 1987, S. 542); Kaufmann von drei Achteln (Berner Tage für juristische Praxis 1987, Bern 1988, S. 126/127 sowie S. 176 bis 178). Soweit zur Lage beim Vorhandensein der Güterstände der Errungenschaftsbeteiligung bei der Gütertrennung. Haben die Ehepartner Gütergemeinschaft vereinbart und sich gegenseitig mit Hilfe der Nutzniessungszuweisung gemäss Artikel 473 ZGB maximal begünstigen wollen, geht die Praxis im Falle dieser Meistbegünstigungslösungen (ehevertragliche Zuweisung des Gesamtgutes in Verbindung mit Zuweisung der freien Quote und der Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB) von folgenden Beteiligungen am Gesamtgut aus: Der überlebende Ehegatte erhält neun Sechzehntel zu Eigentum und sieben Sechzehntel zur Nutzniessung, derweil die Nachkommen sieben Sechzehntel des Gesamtgutes zu Eigentum erhalten, belastet mit der Nutzniessung zugunsten des überlebenden Ehegatten (Pfäffli in BN 1986, S. 291ff., sowie in BN 1988, S. 256 Ziff. 10); auch diese Ausnahmen sind allerdings unsicher.

Erstaunlich und jedenfalls bemerkenswert ist, dass das Bundesgericht diese in der Praxis äusserst wichtigen Fragen bisher nie zu entscheiden hatte. Um so wichtiger ist es, dass der Gesetzgeber nunmehr eine Klärung vornimmt. Für die Betroffenen ist es unzumutbar und fragwürdig, mit der geschichteten Rechtsunsicherheit leben zu müssen. Diese Rechtsunsicherheit hat bereits dazu geführt, dass vom praktischen Institut der Begünstigung nach Artikel 473 ZGB in vielen Fällen nicht mehr Gebrauch gemacht wird. Die Anwendung und Handhabung des Zivilrechts wird in diesem wichtigen Bereich somit erschwert, wenn nicht gar vereitelt. Der Handlungsbedarf ist unbestritten (vgl. Debatte in der Wintersession 1997 zur Scheidungsrechtsrevision, AB 1997 N 2651ff.). Entscheidend ist an sich nicht einmal, welches die Höhe der frei verfügbaren Quote sein soll; wichtig ist vielmehr, dass endlich feststeht, welche Regelung gilt. Da es hier eine Kernfrage des Erbrechts zu klären gilt, sollte nicht weiter zugewartet werden. Vielmehr sollte die Kommission für Rechtsfragen zügig einen Vorschlag ausarbeiten. Wegen der grossen praktischen Tragweite dieser Bestimmung rechtfertigt sich des weiteren die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens.

Erwägungen der Kommission

1. Stand der Arbeiten der Bundesversammlung und der Verwaltung zum gleichen Gegenstand

Weder in der Bundesversammlung noch in der Verwaltung sind zurzeit Arbeiten zu diesem Gegenstand im Gange.

2. Mit der Initiative verbundener Aufwand und Zeitplan der parlamentarischen Arbeit

Die Umsetzung der parlamentarischen Initiative würde voraussichtlich nur die Änderung einer Bestimmung des ZGB erfordern und wäre ohne allzu grossen Aufwand zu bewerkstelligen.

3. Erwägungen der Kommission

Die Kommission schliesst sich den Argumenten des Initianten an und ist ebenfalls der Meinung, dass gesetzlich geregelt werden muss, welchen Umfang die zu Eigentum verfügbare Quote zugunsten des Ehegatten hat. Die Kommission hat bereits bei der Revision des Scheidungsrechts ausführlich über die Problematik diskutiert und war bereits damals der Auffassung, es bestehe in dieser Frage ein Klärungsbedarf.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommission einstimmig, der Initiative Folge zu geben.

de Dardel Jean-Nils (S, GE) présente au nom de la Commission des affaires juridiques (CAJ) le rapport écrit suivant:

Réunie le 9 novembre 1998, et conformément à l'article 21ter de la loi sur les rapports entre les Conseils, la commission a procédé à l'examen préliminaire de l'initiative parlementaire déposée le 18 décembre 1997 par M. Suter, conseiller national.

L'initiative vise à compléter l'article 473 CC de façon à préciser dans quelle mesure il est possible de laisser au conjoint

survivant, outre l'usufruit, une part de l'héritage en propriété, sans que cela entraîne une réduction de la réserve des descendants.

La commission a procédé à l'examen préliminaire de l'initiative en présence de son auteur, qui en est lui-même membre.

Développement de l'initiative

Le legs, au conjoint survivant, de l'usufruit de toute la fortune du défunt aux termes de l'article 473 CC est certainement la disposition pour cause de mort la plus fréquente lorsque des conjoints ont des enfants communs. Cette façon de procéder est usuelle surtout lorsque les parents ont à peu près le même âge; les enfants considèrent en général naturel qu'ils n'héritent qu'après le décès du second de leurs parents. L'octroi de l'usufruit de la fortune, conformément à l'article susmentionné, permet de préserver la fortune du couple et de garantir au conjoint survivant la possibilité de garder le niveau de vie habituel pendant ses vieux jours. Ce mode de disposer est avantageux non seulement sur le plan économique, mais également par sa simplicité d'exécution et l'absence de complications fiscales. Si le conjoint survivant se remarie, son usufruit cesse dans la mesure où cela est nécessaire pour que les descendants intéressés puissent obtenir la réserve à laquelle ils auraient eu droit au moment de la succession (art. 473 al. 3 CC); la réglementation juridique du legs de l'usufruit est donc appropriée à la situation et équitable sous cet aspect également.

Cependant, si le conjoint survivant n'obtient que l'usufruit (conformément à l'art. 473 CC), il ne jouit pas du statut conféré aux héritiers. Or, en cas de contestation concernant la succession, le conjoint survivant a intérêt à avoir ce statut, sans lequel il ne peut se défendre contre les descendants lors du partage. Afin de lui garantir la qualité d'héritier, il convient donc de lui attribuer la quotité disponible en propriété. En règle générale, c'est la solution adoptée: souvent, dans les dispositions pour cause de mort, la quotité disponible est léguée au conjoint survivant qui reçoit l'usufruit du reste de la succession en viager. Cette façon de procéder très répandue est interprétée de la façon suivante en droit: l'usufruit du conjoint survivant tient lieu du droit de succession qui lui est attribué par la loi en concours avec ses descendants (art. 473 al. 2 CC). Le droit permet de donner leurs réserves aux descendants et de léguer la quotité disponible au conjoint survivant – ou le cas échéant à une autre personne (cf. à ce propos l'arrêt du Tribunal fédéral du 8.7.1919, ATF 45 II 381, qui a fait jurisprudence).

Au départ, la situation est donc claire. En revanche, l'étendue de la réserve des descendants n'est pas déterminée avec certitude, ni, par contrecoup, celle de la quotité disponible. Le premier auteur qui a traité cette question après l'entrée en vigueur du nouveau droit matrimonial et successoral, le 1er janvier 1988, a conclu que la quotité disponible représenterait trois huitièmes de la succession (Weimar, «RSJB» 1985, p. 273). Dans la pratique, cette opinion a été contestée et la quotité disponible a été fixée à un huitième de la succession (Pfäffli, «Notaire bernois», 1985, p. 190, et 1986, p. 290). Par la suite, plusieurs auteurs ont traité cette question, mais il n'a pas été possible de clarifier la situation. Aucun des auteurs ne s'est prononcé en faveur d'une quotité disponible variant en fonction des circonstances juridiques en relation avec la succession. Le résultat obtenu diffère selon l'auteur. Ainsi, Geiser fixe la quotité disponible à un huitième de la succession («RSJB», 1986, p. 126s.), Piotet à trois huitièmes (ibid., p. 292s.), Druet à un huitième (in Hausheer, «Vom alten zum neuen Eherecht», Berne 1986, p. 175), Schwager à trois huitièmes (ibid., p. 203 à 206), Schnyder à deux huitièmes («Notaire bernois», 1986, p. 327, et dans Tuor/Schnyder, «ZGB», 10e éd., Zurich 1986, p. 445), Näf-Hofmann à trois huitièmes («Das neue Ehe- und Erbrecht im Zivilgesetzbuch», 1ère éd., Zurich 1986, p. 183, note 1382, et 2e éd., Zurich 1989, p. 417, note 2410; «RSJ», 1987, p. 8ss.), Schwander à un huitième («Das neue Eherecht», Veröffentlichung des Schweizerischen Instituts für Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen, p. 307), Hegnauer à un huitième («Grundriss des Eherechts», Berne 1987, p. 280), Wiss-

mann à un huitième («RNRF», 1986, p. 355), Dürr à un huitième («Basler juristische Mitteilungen (BJM)», 1987, p. 9), Wolf à un huitième («RSJ», 1987, p. 199), Deschenaux/Steinauer à trois huitièmes («Le nouveau droit matrimonial», Berne 1987, p. 542), Kaufmann à trois huitièmes («Berner Tage für juristische Praxis 1987», Berne 1988, p. 126s., 176 à 178). C'est ainsi que se présente la situation sous le régime de la participation aux acquêts ou sous celui de la séparation des biens. Si les conjoints ont choisi le régime de la communauté de biens et ont voulu se conférer mutuellement le maximum d'avantages en laissant l'usufruit au survivant conformément à la disposition de l'article 473 CC, on admet, dans la pratique, que la part de la fortune commune revenant au survivant, est la suivante lorsque ces solutions sont adoptées (attribution de tous les biens par un contrat de mariage en liaison avec l'attribution de la quotité disponible et de l'usufruit selon l'art. 473 CC): le conjoint survivant reçoit neuf seizièmes en propriété, les sept seizièmes restants étant grevés de l'usufruit en sa faveur, alors que les descendants reçoivent sept seizièmes en propriété, l'usufruit du parent survivant grevant cette part (Pfäffli, «Notaire Bernois», 1986, p. 291ss., et 1988, p. 256, ch. 10); mais même ces exceptions ne sont pas incontestables.

Il est remarquable, sinon surprenant, que le Tribunal fédéral n'ait jamais eu à se prononcer sur ces questions si importantes en pratique. Il est d'autant plus nécessaire que le législateur clarifie la situation. On ne peut se permettre de laisser les intéressés dans une telle insécurité juridique. Cette insécurité a eu pour conséquence que beaucoup de gens ont renoncé à la solution si pratique de l'article 473 CC. L'utilisation et l'application du droit civil sont ainsi entravées, si elles ne sont pas rendues impossible, sur ce point important. Personne ne conteste qu'une solution doit être trouvée (voir le débat sur la révision de la législation sur le divorce lors de la session d'hiver 1997, BO 1997 N 2651s.). Ce n'est pas tant l'ordre de grandeur de la quotité disponible qu'il est nécessaire de connaître; l'important est de savoir quelles règles il faut appliquer. Comme il s'agit d'une question essentielle du droit successoral, il ne faudrait pas tarder à trancher. La CAJ devrait s'empresse de préparer un projet. Compte tenu de la grande portée pratique de cette disposition, il se justifie d'ouvrir une procédure de consultation à ce sujet.

Considérations de la commission

1. Etat des travaux menés sur la même question par l'Assemblée fédérale et l'administration

La question ne fait actuellement l'objet de travaux ni au sein de l'Assemblée fédérale, ni au sein de l'administration.

2. Volume des travaux liés à la mise en oeuvre de l'initiative, et calendrier

Tout porte à croire que la traduction dans les faits de l'initiative exigerait simplement que soit modifiée une disposition du CC, ce qui devrait être possible sans entraîner de complications excessives.

3. Considérations de la commission

Convaincue par les arguments présentés par l'auteur de l'initiative, la commission estime comme lui qu'il y a lieu de fixer par voie législative la quote-part de l'héritage en propriété qu'il est possible de laisser au conjoint survivant. La commission, qui s'était déjà entretenue du problème à l'occasion de la révision du droit du divorce, avait d'ailleurs admis à l'époque qu'une clarification de ce point s'imposait.

Compte tenu de ce qui précède, la commission vous propose, à l'unanimité, de donner suite à l'initiative.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Initiative Folge zu geben.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, de donner suite à l'initiative.

Angenommen – Adopté

98.409

Parlamentarische Initiative (Scherrer Jürg) Kleinkriminelle. Schnelles Verfahren Initiative parlementaire (Scherrer Jürg) Petite délinquance. Procédure pénale accélérée

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 18. März 1998

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein:

Es sei die Rechtsgrundlage zu schaffen, damit Kleindelinquenten wie z. B. Ladendiebe, Schwarzfahrer in öffentlichen Verkehrsmitteln und Urheber von Sachbeschädigungen (Sprayer, Tagger und Vandalen) in einem Schnellgerichtsverfahren abgeurteilt werden können.

Texte de l'initiative du 18 mars 1998

Me fondant sur l'article 93 alinéa 1er de la Constitution fédérale, et sur l'article 21bis de la loi sur les rapports entre les Conseils, je dépose l'initiative parlementaire suivante, formulée en termes généraux:

Il convient de créer les bases juridiques nécessaires pour que les tribunaux puissent se prononcer dans une procédure accélérée sur les cas de petite délinquance, tels que les vols à l'étalage, la resquille dans les transports publics, les actes de vandalisme, le bombage.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Blaser, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Dreher, Ehrler, Fehr Hans, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Gros Jean-Michel, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Leu, Leuba, Maspoli, Maurer, Moser, Oehrl, Philipona, Pidoux, Randegger, Ruckstuhl, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steinemann, Stucky, Vetterli, Waber, Weyeneth, Wyss (50)

de Dardel Jean-Nils (S, GE) unterbreitet im Namen der Kommission für Rechtsfragen (RK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Kommission für Rechtsfragen hat am 25. Januar 1999 die von Nationalrat Scherrer Jürg am 18. März 1998 eingereichte parlamentarische Initiative gemäss Artikel 21ter des Geschäftsverkehrsgesetzes vorgeprüft und dabei den Initianten angehört.

Die Initiative verlangt, dass Kleindelinquenten, z. B. Ladendiebe, Schwarzfahrer in öffentlichen Verkehrsmitteln oder Urheber von Sachbeschädigungen wie Sprayer und Vandalen, in einem Schnellgerichtsverfahren verurteilt werden können.

Begründung der Initiative

Der Schutz des Eigentums und der persönlichen Unversehrtheit ist in der Schweiz leider nicht mehr in ausreichendem Mass gewährleistet.

Besonders die Kleinkriminalität nimmt in der Schweiz in beängstigendem Ausmass zu. In den Zentren verlieren die Detailgeschäfte bis zu 5 Prozent des Umsatzes durch Ladendiebstähle. Das Schwarzfahren in den öffentlichen Verkehrs-

mitteln ist zu einer Art Volkssport geworden. Vandalen treiben ihr Unwesen und richten an öffentlichen und privaten Einrichtungen mutwillig Schäden in Millionenhöhe an. Besonders augenfällig sind die Sprayer und Tagger, welche sich böswillig fremden Eigentums bemächtigen, um ihre «Kunstwerke» anzubringen. Hauseigentümer, welche mit Sorgfalt und hohem finanziellen Aufwand die Fassaden ihrer Liegenschaft renoviert haben, sehen sich oft nach kurzer Zeit mit dem sinnlosen und zerstörerischen Werk der Sprayer und Tagger an ihrem Eigentum konfrontiert.

Angesichts dieser Entwicklung macht sich im Volk Resignation breit. So wird in vielen Fällen, in denen durch die Kleinkriminalität ein Schaden entstanden ist, nicht einmal mehr eine Strafanzeige eingereicht, selbst wenn die Täterschaft bekannt ist. Erstens werden Straftäter durch die Justiz vielfach mit Samthandschuhen angefasst, besonders wenn es sich um Jugendliche unter 18 Jahren handelt. Zweitens dauern die Gerichtsverfahren infolge der permanenten Überlastung unserer Gerichte viel zu lange. Werden Täter nicht innert angemessener Frist verurteilt, ist einerseits jegliche Präventionsabsicht nutzlos, zum anderen fehlt in der Bevölkerung und bei den Betroffenen begrifflicherweise die Einsicht für diese Verschleppung der Straffälle. In verschiedenen Kantonen ist zudem die Tendenz zu beobachten, Fälle von Kleinkriminalität derart zu bagatellisieren, dass schon fast von Straffreiheit gesprochen werden kann.

Kleinkriminelle werden also geradezu ermuntert, ihre Tat mehrfach zu wiederholen. Dieser gefährlichen Entwicklung ist Einhalt zu gebieten. Nach dem Vorbild der USA, besonders der Stadt New York, soll in der Schweiz die Institution der Schnellgerichte geschaffen werden. Wird ein Täter auf frischer Tat ertappt, ist er unverzüglich in Polizeigewahrsam zu nehmen und möglichst rasch einem Schnellrichter vorzuführen, welcher das Urteil fällt. Aufgrund der Tatsache, dass der Täter direkt beim Begehen der Straftat erwischt wurde, erübrigt sich ein aufwendiges Beweisverfahren und eine Rekursmöglichkeit gegen das Urteil.

Die Erfahrungen in New York zeigen, dass durch die konsequente Bekämpfung der Kleinkriminalität auch die schweren Delikte markant abnehmen. Besonders in dieser Hinsicht ist rasches Handeln angezeigt.

Erwägungen der Kommission

1. Stand der Arbeiten in der Bundesversammlung und in der Verwaltung zum gleichen Gegenstand

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates prüft zurzeit eine Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches. Da der Strafprozess in den Kantonen Sache der Kantone ist, sieht der Revisionsentwurf keine Änderung des Strafprozessrechts vor.

Indessen hat die Expertenkommission «Vereinheitlichung des Strafprozessrechts» im Auftrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes im Dezember 1997 einen Bericht vorgelegt, der unter dem Titel «Aus 29 mach 1» ein Konzept einer eidgenössischen Strafprozessordnung vorstellt (siehe unter Ziff. 3).

Die Bundesversammlung hat zudem bereits sieben Standesinitiativen (BS, SO, SG, BL, AG, TG: AB 1996 S 244; AB 1996 N 2374), sowie GL: AB 1997 S 590; AB 1998 N 1482) Folge gegeben, welche die Schaffung einer schweizerischen Strafprozessordnung verlangen.

2. Aufwand und Zeitplan der parlamentarischen Arbeit zur Umsetzung der Initiative

Zur Umsetzung dieser Initiative müssten u. a. Änderungen bei der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen vorgenommen und neue Bestimmungen geschaffen werden, was ziemlich langwierige Arbeiten bedingen würde. Zudem müssten die Kantone ihre kantonalen Strafprozessordnungen anpassen.

3. Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit einer Motion oder einem Postulat zu erreichen

Aufgrund der Motion Rhinow «Vereinheitlichung des Strafprozessrechts» (94.3311) und der Motion Schweingruber «Vereinheitlichung der Strafprozessordnung in der Schweiz» (94.3181) wurde bereits im Dezember 1997 ein Expertenbe-

richt über ein «Konzept einer eidgenössischen Strafprozessordnung» vorgelegt. Dieser Bericht mit dem Titel «Aus 29 mach 1» skizziert die Grundzüge einer einheitlichen Strafprozessordnung für die ganze Schweiz.

4. Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Initiative einen Bereich des Strafprozessrechts betrifft, der in die Zuständigkeit der Kantone und nicht des Bundes fällt. Es ist deshalb Sache der Kantone, nach Lösungen zur Anpassung des Strafverfahrens im Zusammenhang mit Kleindelinquenten zu suchen, wie dies die Initiative fordert. Im übrigen haben die Kantone in ihren Strafprozessordnungen seit einiger Zeit mit dem Strafbefehlsverfahren (Strafverfügung oder Strafmandat) ein vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren eingeführt: Dabei kann im Vorverfahren ein Strafbefehl erlassen werden, wenn aufgrund der getroffenen Sachverhaltsabklärungen eine strafbare Handlung als gegeben zu erachten ist. Der Täter kann diesen Strafbefehl akzeptieren oder ablehnen. Akzeptiert er ihn, so hat er die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils; lehnt er ihn ab, kommt es zu einem ordentlichen Verfahren mit den üblichen Verfahrensgarantien.

Die Kommission hält ausserdem fest, dass bereits Arbeiten im Gange sind, die auf eine Vereinheitlichung des Strafprozessrechts abzielen. So hat die Expertenkommission «Vereinheitlichung des Strafprozessrechts» in ihrem Bericht «Aus 29 mach 1 – Konzept einer eidgenössischen Strafprozessordnung» vom Dezember 1997 eine Lösung vorgeschlagen, die dem Initiativanliegen entgegenkommt, nämlich die Einführung eines Strafbefehlsverfahrens, also eine Vereinfachung und Beschleunigung der Strafverfolgung im Rahmen der Vereinheitlichung der kantonalen Strafverfahren. Der Strafbefehl käme zur Anwendung, wenn als Höchststrafe Busse oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten (allenfalls verbunden mit einer Busse) in Frage kommen. Die eidgenössischen Räte werden sich also mit dieser Frage bei der Prüfung des Entwurfes für die Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vertieft auseinandersetzen können.

Schliesslich zweifelt die Kommission, ob die Änderungen in der Form, wie sie der Initiant anstrebt, mit den minimalen Verfahrensgarantien der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar wären.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommission mit 18 gegen 4 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.

de Dardel Jean-Nils (S, GE) présente au nom de la Commission des affaires juridiques (CAJ) le rapport écrit suivant:

Réunie le 25 janvier 1999, la Commission des affaires juridiques a procédé, conformément à l'article 21ter de la loi sur les rapports entre les Conseils, à l'examen préliminaire de l'initiative parlementaire déposée le 18 mars 1998 par M. Scherrer Jürg, conseiller national.

Cette initiative vise à ce que les tribunaux puissent se prononcer dans une procédure accélérée sur les cas de petite délinquance, tels que les vols à l'étalage, la resquille dans les transports publics, les actes de vandalisme, le bombage. La commission a entendu l'auteur de l'initiative à sa séance du 25 janvier 1999.

Développement de l'initiative

La propriété et l'intégrité de la personne ne sont malheureusement plus suffisamment protégées dans notre pays. La petite délinquance notamment se développe dans une proportion inquiétante. Dans les centres, les commerces de détail perdent 5 pour cent du chiffre d'affaires en raison des vols à l'étalage. Le resquillage est devenu une sorte de sport national. Des vandales causent sciemment des dommages qui se chiffrent en millions de francs aux installations publiques et privées. Les sprayeurs et les tagueurs se font remarquer tout particulièrement; ils s'arrogent sans vergogne le droit d'utiliser le bien d'autrui pour y exercer leur soi-disant art. Les propriétaires qui rénovent les façades de leurs maisons avec soin et à grands frais ont souvent peu après le plaisir de voir leur bien déparé par la stupide destructivité de ces gens-là.

Face à cette évolution, un sentiment d'impuissance gagne le peuple. Souvent, lorsqu'un dommage dû à la petite délinquance est constaté, aucune plainte n'est déposée, même lorsque l'auteur est connu. Cela tient, d'une part, à la mansuétude excessive de la justice envers les coupables, surtout lorsque ceux-ci ont moins de dix-huit ans, et, d'autre part, à la lenteur des tribunaux qui ploient sous la charge du travail. Si les coupables ne sont pas punis dans un laps de temps raisonnable, l'effet préventif de la justice est annulé; en outre, la population et les personnes concernées ont du mal à comprendre que les procédures pénales traînent à ce point. On constate enfin que, dans plusieurs cantons, l'importance de la petite délinquance est tellement minimisée qu'elle jouit presque de l'impunité.

Les petits délinquants sont ainsi à proprement parler encouragés à réitérer leurs actes comme bon leur semble. Cette dangereuse évolution doit être stoppée. Il faut, en prenant comme modèle les Etats-Unis d'Amérique et notamment la ville de New York, instaurer une procédure pénale accélérée en Suisse. Lorsqu'un coupable est surpris en flagrant délit, il doit être placé en garde à vue pour comparaître aussitôt que possible devant un juge chargé de trancher rapidement. Lorsque le coupable est arrêté en flagrant délit, une procédure compliquée destinée à réunir des preuves et des voies de recours contre le jugement prononcé sont superflues.

On a pu constater à New York qu'une lutte systématique contre la petite délinquance entraîne une baisse marquée du nombre de délits plus graves. Dans ces circonstances, il convient de prendre les mesures qui s'imposent sans plus tarder.

Considérations de la commission

1. Etat des travaux au sein de l'Assemblée fédérale et dans l'administration fédérale sur le même objet

Un projet de révision de la partie générale du Code pénal est actuellement examiné à l'Assemblée fédérale par la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats. La réglementation de la procédure pénale devant les autorités cantonales étant de la compétence des cantons, le projet de révision ne prévoit pas de modifier les procédures pénales. Cependant, par mandat du chef du Département fédéral de justice et police, des travaux ont été entrepris par une commission d'experts «Unification de la procédure pénale», qui a rendu un rapport en décembre 1997 intitulé «De 29 à l'unité», tendant à esquisser un concept d'unification des diverses procédures pénales cantonales en un code de procédure pénale fédéral. (voir également ch. 3)

Par ailleurs, les Chambres ont déjà donné suite à sept initiatives cantonales (BS, SO, SG, BL, AG, TG: BO 1996 E 244; BO 1996 N 2374; ainsi que GL: BO 1997 E 590; BO 1998 N 1482) tendant à l'élaboration d'un code de procédure pénale unifié.

2. Ampleur et calendrier du travail parlementaire qu'impose-rait l'initiative

La mise en oeuvre de cette initiative parlementaire entraînerait des modifications importantes, notamment quant à la répartition des compétences entre les cantons et la Confédération et quant aux dispositions nouvelles à créer pour satisfaire aux objectifs de l'initiative. Les objectifs qu'elle vise nécessiteraient donc un travail d'une assez longue durée.

Les cantons devraient en outre procéder aux adaptations nécessaires des dispositions cantonales réglant la procédure.

3. Possibilité d'atteindre les objectifs visés par une motion ou un postulat

Suite aux motions Rhinow, «Uniformisation du droit de procédure pénale» (94.3311) et Schweingruber, «Unification de la procédure pénale en Suisse» (94.3181), un rapport sur un «concept d'un code de procédure pénale fédéral» a déjà été rédigé en décembre 1997 par une commission d'experts. Ce rapport, intitulé «De 29 à l'unité», esquisse les traits essentiels d'un futur code de procédure pénale unifié applicable dans toute la Suisse.

4. Considérations de la commission

La commission est d'avis que l'initiative déposée touche un aspect du droit de procédure pénale qui est de la compétence des cantons, et non pas de la compétence de la Con-

féderation. Il revient donc aux cantons d'aménager des solutions pour adapter les procédures pénales aux problèmes liés à la petite délinquance, soulevés par l'initiative. Les cantons ont d'ailleurs déjà depuis un certain temps introduit dans leurs lois de procédure pénale une forme de procédure accélérée et simplifiée des poursuites: le système de l'ordonnance pénale (ordonnance de condamnation, mandat de répression). De manière générale, cette ordonnance pénale peut être rendue, dans la phase préliminaire de la procédure, lorsque, sur la base des faits élucidés, un acte punissable peut être considéré comme établi. Mais l'auteur de l'infraction a le choix d'accepter ou non cette ordonnance pénale. S'il l'accepte, elle déploie les effets d'un jugement exécutoire. S'il refuse, la procédure doit être poursuivie en la forme ordinaire, avec les garanties ordinaires de procédure.

De plus la commission constate que des travaux allant dans le sens d'un code de procédure pénale unifié sont en cours d'élaboration. Ainsi le rapport de la commission d'experts «Unification de la procédure pénale», intitulé «De 29 à l'unité, concept d'un code de procédure pénale fédéral», publié en décembre 1997, préconise notamment une solution s'approchant des objectifs de l'initiative: introduire un type d'ordonnance pénale, soit une forme accélérée et simplifiée des poursuites, dans le cadre d'une unification des procédures pénales cantonales. Cette ordonnance pénale serait applicable lorsque entre en ligne de compte, comme peine la plus grave, une amende ou une peine privative de liberté ne dépassant pas six mois, assortie éventuellement d'une amende. Lors de l'examen de ce projet d'unification de la procédure pénale, les Chambres pourront donc examiner cette question de façon approfondie.

Enfin, la commission doute que les réformes envisagées par l'initiative, telles qu'elles ont été expliquées par son auteur, soient compatibles avec les garanties minimum de procédure prévues notamment par la Convention européenne des droits de l'homme.

Pour les raisons évoquées ici, la commission propose, par 18 voix contre 4, de ne pas donner suite à l'initiative.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 18 zu 4 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

La commission propose, par 18 voix contre 4, de ne pas donner suite à l'initiative.

Scherrer Jürg (F, BE): Ich will keine weitere Begründung abgeben als diejenige, die – wie ja auch die Stellungnahme der Kommission – schriftlich vorliegt. Trotzdem erlaube ich mir aber noch, zwei Punkte speziell zu erwähnen:

1. Die Erwägungen der Kommission betreffen unter anderem die Rechtssituation der Straftäter bzw. der Kleinkriminellen. Ich muss dazu festhalten, dass Kleinkriminelle ihre Taten oft serienmässig begehen, und es ist natürlich schon stossend, dass deren Interessen höher gewichtet werden als jene der Opfer.

2. Wenn Sie der parlamentarischen Initiative Folge geben, ist noch nichts fixiert. Ich habe ja keinen konkreten Vorschlag für einen Gesetzestext eingereicht, sondern die Form der allgemeinen Anregung gewählt. Es ist heute wichtig, dass in diesem Punkt, d. h. bei der Kleinkriminalität, die markant und sprunghaft angestiegen ist, eine Vereinheitlichung in der ganzen Schweiz stattfindet und nicht mehr jeder Kanton seine eigene Strafprozessordnung zur Anwendung bringt. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, meiner Initiative Folge zu geben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission (keine Folge geben)	71 Stimmen
Für den Antrag Scherrer Jürg (Folge geben)	24 Stimmen

98.400

**Parlamentarische Initiative
(Schlüer)
Ausserordentliche Sessionen
Initiative parlementaire
(Schlüer)
Sessions extraordinaires**

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 19. Januar 1998

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes ein:

Artikel 86 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 ist wie folgt zu ändern:

«Sie werden ausserordentlich einberufen durch Beschluss des Bundesrates, oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen.»

Texte de l'initiative du 19 janvier 1998

Me fondant sur l'article 93 alinéa 1er de la Constitution fédérale et sur l'article 21bis de la loi sur les rapports entre les Conseils, je dépose la présente initiative parlementaire sous la forme d'un projet rédigé de toutes pièces:

L'article 86 alinéa 2 de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 29 mai 1874 est modifié comme suit:

«Ils sont extraordinairement convoqués par le Conseil fédéral, ou sur la demande de la moitié des membres du Conseil national, ou sur celle de cinq cantons.»

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Leu Josef (C, LU) unterbreitet im Namen der Staatspolitischen Kommission (SPK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Staatspolitische Kommission (SPK) hat an ihrer Sitzung vom 27. August 1998 die von Nationalrat Ulrich Schlüer (V, ZH) am 19. Januar 1998 eingereichte parlamentarische Initiative gemäss Artikel 21ter des Geschäftsverkehrsgesetzes vorgeprüft.

Die Initiative verlangt eine Änderung der Bundesverfassung, wonach zur Einberufung einer ausserordentlichen Session nicht wie bisher nur ein Viertel, sondern neu die Hälfte der Mitglieder des Nationalrates erforderlich sein soll.

Begründung der Initiative

Zu Recht hat der schweizerische Souverän in der Bundesverfassung die Möglichkeit vorgesehen, dass eine qualifizierte Zahl von Nationalräten unter dem Eindruck eines einschneidenden Ereignisses oder einer Entwicklung von ausserordentlicher Tragweite, die dringend Entscheidungen erfordern, kurzfristig die Anberaumung einer ausserordentlichen Session der eidgenössischen Räte durchsetzen können. Die heute gültige Regelung, wonach bereits ein Viertel der Nationalratsmitglieder eine solche ausserordentliche Session verlangen kann, ist indessen unbefriedigend, lässt sie doch zu, dass eine einzelne Fraktion allein eine ausserordentliche Session erzwingen kann. Dieser Umstand verleitet offensichtlich dazu, das für ausserordentliche Entwicklungen vorgesehene Instrument der von den Räten dringlich einberufenen ausserordentlichen Session für rein parteipolitische, mitunter äusserst kurzatmige, mitunter gar von regionalen oder kantonalen Wahlkämpfen diktierte taktische Manöver zu missbrauchen. Solche Zweckentleerung eines für ausserordentliche Situationen reservierten politischen Instrumentes wertet das Parlament ab. Damit der von den Räten selbst ein-

berufenen ausserordentlichen Session das ihr zustehende Gewicht zurückgegeben werden kann, ist die Mindestzahl der Parlamentsmitglieder, die die Durchführung einer ausserordentlichen Session verlangen können, zu erhöhen. Die Verdoppelung der heute gültigen Mindestzahl ist angemessen, müsste damit doch die Hälfte aller Ratsmitglieder das Verlangen nach einer ausserordentlichen Session mittragen. Das Instrument der ausserordentlichen Session käme damit nur noch mittels eines Konsenses mehrerer – oder zumindest wesentlicher Teile mehrerer – Fraktionen zum Einsatz. Seiner ursprünglichen Idee nach wäre es dann wieder ein Instrument zur dringlichen Behandlung wirklich ausserordentlicher Ereignisse und Entwicklungen. Der Missbrauch des Parlamentes als Spielball wahltaktischer motivierter Manöver würde unterbunden, was dem Ansehen des Parlamentes in der Öffentlichkeit nur dienlich wäre.

Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat bereits in ihrem Zusatzbericht vom 6. März 1997 zur Verfassungsreform zu der vom Initianten aufgeworfenen Frage wie folgt Stellung genommen: «In den SPK wurde auch die Frage des Missbrauchs des Rechtes zur Einberufung einer ausserordentlichen Session aufgeworfen. Diese Gefahr besteht jedoch kaum. Liegt effektiv ein ausserordentliches Ereignis vor, das breite Bevölkerungsschichten bewegt, so wird die ausserordentliche Session auch ein entsprechendes Gewicht erhalten, unabhängig davon, ob sie nun von bloss einem Viertel der Ratsmitglieder oder von einer grösseren Anzahl verlangt worden ist. Im übrigen entscheiden die Ratsbüros bzw. die Ratsmehrheiten über Zeitpunkt und Dauer einer ausserordentlichen Session. Sie haben es also in der Hand, der ausserordentlichen Session das Gewicht zu geben, welches den politischen Umständen entspricht. Mit der Aufhebung des heute bestehenden Rechtes einer qualifizierten Ratsminderheit oder mit einer Erhöhung des entsprechenden Quorums würde nichts gewonnen, aber doch einiger Widerstand gegen die Abschaffung von Minderheitenschutz provoziert.» (BBl 1997 III 265)

Aufgrund dieser Überlegungen hat die SPK im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung am bisherigen Quorum eines Viertels der Ratsmitglieder festgehalten. Dieser von der Verfassungskommission übernommene Antrag obsiegte am 21. Januar 1998 mit 99 zu 24 Stimmen gegen den Antrag Schlüer, welcher inhaltlich der jetzt zu behandelnden Initiative entsprach (AB 1998 N 100). Die Kommission sieht keinen Anlass, jetzt auf diesen Entscheid zurückzukommen und zu dieser Frage eine Partialrevision der Bundesverfassung einzuleiten.

Leu Josef (C, LU) présente au nom de la Commission des institutions politiques (CIP) le rapport écrit suivant:

Conformément à l'article 21ter de la loi sur les rapports entre les Conseils, la Commission des institutions politiques (CIP) a procédé, à sa séance du 27 août 1998, à l'examen préalable de l'initiative parlementaire déposée le 19 janvier 1998 par M. Ulrich Schlüer, conseiller national (V, ZH). L'initiative vise à modifier la Constitution fédérale de façon que la convocation à une session extraordinaire ne soit plus demandée par un quart des membres du Conseil national, comme c'était le cas jusqu'à présent, mais par la moitié des membres de cette Chambre.

Développement de l'initiative

C'est à juste titre que le souverain suisse, dans la Constitution fédérale, a donné à un nombre qualifié de conseillers nationaux la possibilité de convoquer à bref délai les Chambres en session extraordinaire, s'il survenait un événement inopiné ou un bouleversement requérant des décisions immédiates. La réglementation actuelle pêche néanmoins en cela qu'elle autorise un groupe à convoquer à lui seul une session extraordinaire, puisque celle-ci peut être demandée par un quart de la Chambre. De ce fait, le système, censé répondre à des situations extraordinaires, se voit détourné en faveur de manoeuvres politiciennes, qui servent souvent des visées

très courtes, voire qui sont dictées par les campagnes électorales régionales ou cantonales. Cela ne peut que dévaloriser le Parlement. Si l'on veut rendre leur importance aux sessions extraordinaires convoquées par le Conseil national, il faut augmenter le nombre de députés nécessaires. Nous proposons de le doubler, c'est-à-dire de le porter à la moitié du Conseil national. Une session extraordinaire ne pourrait alors plus être convoquée que s'il y avait consensus entre plusieurs groupes ou de moins entre la majeure partie de plusieurs groupes. Cette mesure permettrait de rendre la session extraordinaire à sa fonction primordiale (traiter en urgence des événements réellement extraordinaires), d'empêcher le développement de tactiques électorales dans l'enceinte parlementaire et, enfin, d'améliorer l'image du Parlement auprès du public.

Considérations de la commission

Déjà, dans son rapport complémentaire du 6 mars 1997 concernant la réforme de la Constitution fédérale, la commission s'était exprimée au sujet de la question soulevée par l'auteur de l'initiative en ces termes: «La question de l'abus éventuel qu'il pourrait être fait du droit de convoquer des sessions extraordinaires a aussi été soulevée dans les CIP. Mais le danger ne paraît guère réel. Si un événement exceptionnel mobilisant l'attention d'une large couche de la population se produit, la session extraordinaire aura une importance certaine, indépendamment du fait qu'elle ait été demandée par un quart seulement des membres des Conseils, ou par un nombre supérieur de députés. Il appartient d'ailleurs aux Bureaux des Conseils et, le cas échéant, à la majorité des Chambres de décider du moment et de la durée d'une session extraordinaire. Ils peuvent donc donner à la session extraordinaire l'importance requise par les circonstances politiques. La suppression du droit existant aujourd'hui d'une minorité qualifiée des Conseils ou l'augmentation du quorum nécessaire ne présenteraient aucun avantage et ne feraient que provoquer des réactions contre le démantèlement des protections accordées aux minorités.» (FF 1997 III 243)

Au vu de ce qui précède, la CIP a, dans le cadre de la révision de la Constitution fédérale, maintenu le quorum actuel permettant à un quart de la Chambre de convoquer une session extraordinaire. Cette proposition reprise par la Commission de la réforme constitutionnelle a été adoptée le 21 janvier 1998, par 99 voix contre 24, alors que la proposition Schlüer qui correspondait au contenu de l'initiative traitée actuellement a été rejetée (BO 1998 N 100). La commission ne voit donc pas la nécessité de revenir sur cette décision et de mettre en oeuvre une révision partielle de la Constitution fédérale en raison de cette question.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 3 Stimmen bei 5 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

La commission propose, par 16 voix contre 3 et avec 5 abstentions, de ne pas donner suite à l'initiative.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Gemäss heutigem Recht genügt ein Viertel des Rates, also 50 Mitglieder, um eine Sondersession durchzusetzen. Ich schlage Ihnen vor, dieses Quorum zu verdoppeln, so dass neu die Hälfte des Rates entscheiden müsste, ob eine Sondersession durchgeführt wird oder nicht. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die jetzt gültige Regelung – mit den erforderlichen 50 Mitgliedern – getroffen wurde, als die eidgenössischen Räte einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Session zusammengerufen wurden – dies ist der Hintergrund der heutigen Regelung.

Es ist unbestritten, dass das Parlament die Möglichkeit haben soll, eine Sondersession zu verlangen. Aber ich bin der Auffassung, man sollte das Quorum zeitgemäss festlegen. Ein zeitgemässes Quorum wären 100 erforderliche Unterschriften von Ratsmitgliedern.

Eigentlich geht es darum, ob und in welchem Ausmass dieses Parlament sich selber ernst nimmt, ob es auch in bezug

auf die äussere Form, in der Parlamentssitzungen abgehalten werden, die Würde dieses Hauses respektiert haben will oder nicht. Es geht darum, ob einer einzigen Partei aufgrund einer momentanen Aktualität – oder auch einer vermeintlichen Aktualität – weiterhin ermöglicht werden soll, das Parlament kurzfristig aufzubieten, als Staffage für Vorstösse, die man offensichtlich nicht einmal selber ernst nimmt.

Wir haben die Übung einer von der Linken dieses Parlamentes verlangten Sondersession im Verlauf des letzten Jahres bekanntlich einmal durchgespielt. Von denjenigen, welche die damalige Sondersession angesichts der angeblichen Wichtigkeit eines Anliegens verlangt hatten, waren während dieser gesamten Sondersession im besten Fall 19 Mitglieder anwesend. Ich war während der ganzen Debatte hier im Saal und habe immer gezählt. Inklusive des damaligen Ratspräsidenten waren maximal 19 anwesend.

Ich möchte Sie einfach fragen: Sind Sie der Auffassung, solches entspreche dem Rahmen, in dem ein Parlament – dem Ernst von politischen Fragen entsprechend – handeln soll, beraten soll, entscheiden soll? Mir kommt diese Aufbietungsübung, die wir letztes Jahr durchspielten, vor, als hätte sie sich in jene Tradition einzureihen, da gelegentlich auch einmal Wunderkerzli im Saal geschwenkt oder Kinderlieder gesungen werden. Man gerät in Versuchung, den Vergleich zu einem Kindergarten zu suchen, wüsste man nicht, dass in einem Kindergarten eben ernsthafte Erziehungsarbeit geleistet wird.

Ich möchte Sie bitten, sich zu überlegen, ob wir das Instrument Sondersession – vorgesehen für ausserordentliche Lagen – in dieser Manier abgewertet haben wollen.

Es gibt Parlamentsmitglieder, die in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen pflegen, auch das Vereinsrecht gebe einer kleinen Minderheit die Möglichkeit, jeweils eine Generalversammlung des entsprechenden Vereins zu verlangen. Ich habe diesen Einwand durchaus gehört. Ich bekunde allerdings eine gewisse Mühe damit, das Parlament der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf die gleiche Ebene zu stellen wie irgendeinen Verein, der einmal jährlich eine ordentliche Generalversammlung durchführt.

Ich möchte Sie bitten, dafür zu sorgen, dass dieses Parlament nicht weiter für schaumschlägerische Aufbauschung vermeintlicher Aktualitäten missbraucht werden kann. In diesem Sinne ersuche ich Sie, der Mehrheit der Kommission nicht zu folgen und meiner parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission (keine Folge geben)	73 Stimmen
Für den Antrag Schlüer (Folge geben)	28 Stimmen

97.3097

Motion Fraktion der Freiheits-Partei Rechtschreibreform stoppen

Motion groupe du Parti de la liberté Non à la réforme de l'orthographe allemande

Wortlaut der Motion vom 12. März 1997

Es sind im Verwaltungsorganisationsgesetz und/oder in den Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass die Schweiz bei der Rechtschreibreform nicht mitmacht.

Texte de la motion du 12 mars 1997

Il faut inscrire dans la loi sur l'organisation de l'administration et/ou dans les dispositions transitoires de la constitution les bases juridiques qui permettront à la Suisse de ne pas participer à la réforme de l'orthographe.

Schriftliche Begründung

In weiten Teilen der deutschsprachigen Bevölkerung Deutschlands, Österreichs, Liechtensteins und der Schweiz wird die geplante Rechtschreibreform abgelehnt. Momentan laufen in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bayern Unterschriftensammlungen, um Volksabstimmungen gegen die Rechtschreibreform durchzusetzen. In der Schweiz ist zu diesem Thema 1996 eine «Brückenbauer»-Umfrage unter der Beteiligung von 3034 Leuten gemacht worden – 91 Prozent sprachen sich gegen diese Rechtschreibreform aus. Immer mehr Leute beginnen gegen die Rechtschreibreform Sturm zu laufen. So konstituierte sich in Deutschland eine «Frankfurter Erklärung», unterstützt von prominenten Leuten wie etwa Siegfried Lenz, Martin Walser, Günter Grass, Ernst-Dieter Lueg und anderen mehr. Diese Bewegung findet zunehmend Rückhalt in der Bevölkerung. Germanisten, Schriftsteller, Autoren, Publizisten, Verlage, Buchhändler, Künstler, Bibliothekare, Kulturvereine, Deutschlehrer und immer mehr auch Politiker aller Schattierungen beginnen sich zu wehren.

Jetzt, da der Widerstand in Deutschland immer breiter wird und da sich in Österreich ebenfalls Widerstand formiert, muss dieses Problem auch in der Schweiz angegangen werden.

Es ist bedenklich, dass diese Rechtschreibreform von einer weitgehend anonymen, sogenannten Expertengruppe während Jahren in aller Stille vorbereitet wurde. Die Bevölkerungen der deutschsprachigen Länder wurden regelrecht überfahren und vor vollendete Tatsachen gestellt. Sprache und Kultur darf man aber nicht einfach von oben herab verordnen, wie dies nun geschehen soll. Unbestritten ist, dass sich die Sprache wandelt. Neue Worte finden Eingang in die Sprache, und einzelne Worte werden auf eine andere Weise geschrieben usw. All dies entspricht einem normalen Sprachwandel, gegen den niemand etwas einzuwenden hat. Die neu über die Köpfe der Bevölkerung hinweg verordnete Sprache ist demgegenüber nicht historisch gewachsen, sondern eine Festlegung einiger Besserwisser, die ein elitäres Denken an den Tag legen. Die Durchführung einer solchen Sprachreform würde insgesamt mehrere Milliarden Franken kosten, die in diesen schweren Zeiten ohnehin niemand hat! Nicht nur der neue Duden macht's aus, sondern beispielsweise alle Schulbücher, die neu geschrieben und gedruckt werden müssten. Auch andere Druckerzeugnisse wie Bücher, Formulare usw. müssten neu erstellt werden. Mehrere Generationen von Menschen würden zudem sinnlos gezwungen, sich eine neue Sprache anzueignen. In der «Frankfurter Erklärung» wird gesagt, «dass diese Rechtschreibreform Millionen von Arbeitsstunden vergeudet, jahrzehntelange Verwirrung stiftet und dem Ansehen der deutschen Sprache schadet».

Développement par écrit

En Allemagne, en Autriche, au Liechtenstein et en Suisse, nombreux sont les germanophones qui s'opposent à la réforme prévue. Des collectes de signatures sont en cours en Basse-Saxe, dans le Schleswig-Holstein et en Bavière afin de soumettre la réforme de l'orthographe au scrutin populaire. Dans notre pays, 3034 personnes ont répondu à un sondage organisé en 1996 par «Construire»: 91 pour cent d'entre elles se sont exprimées contre une réforme de l'orthographe qui suscite l'ire de plus en plus de gens. En Allemagne, la «Déclaration de Francfort» est soutenue par des personnalités du calibre de Siegfried Lenz, Martin Walser, Günter Grass, Ernst-Dieter Lueg et bien d'autres. Ce mouvement emporte l'adhésion de couches de plus en plus larges de la population. La résistance s'organise parmi les germanistes, les écrivains, les auteurs, les journalistes, les éditeurs, les libraires, les artistes, les bibliothécaires, les associations cul-

turelles, les professeurs d'allemand et les politiciens de toute obédience.

Alors que la résistance s'étend en Allemagne et s'organise en Autriche, il est temps que la Suisse s'attaque également à la question.

Il est inquiétant que cette réforme soit l'aboutissement du travail quasiment clandestin, poursuivi pendant des années par un groupe d'experts anonymes. Les populations germanophones ont bel et bien été trompées et mises devant le fait accompli. La langue et la culture ne sont pas le fait du prince, contrairement à ce qui va se passer avec la nouvelle orthographe. Personne ne conteste que la langue évolue. Elle intègre de nouveaux mots et de nouvelles façons d'écrire des vocables connus. Cela fait partie de l'évolution normale que tout le monde accepte. La langue, décrétée sans que ses locuteurs soient consultés, n'a cependant aucune légitimité historique. C'est l'invention de quelques pédants qui manifestent une pensée élitiste. En outre, l'application d'une réforme de ce genre coûterait des milliards de francs, dont personne ne dispose en cette période de vaches maigres. Il n'y a pas que le nouveau Duden. Il faudrait également réécrire et réimprimer tous les manuels scolaires, sans parler des livres, des formulaires. Des générations devraient s'adapter, inutilement, à une nouvelle langue. D'après la «Déclaration de Francfort» cette réforme de l'orthographe coûtera des millions d'heures de travail, provoquera la confusion pendant des lustres et nuira à l'image de la langue allemande.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Mai 1997

Am 1. Juli 1996 haben Deutschland, Österreich, die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein sowie verschiedene Staaten mit deutschsprachigen Minderheiten in Wien eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet, mit der sie ihre Absicht kundtun, sich in ihrem Wirkungsbereich für eine Reform der deutschen Rechtschreibung einzusetzen. Damit soll das 1902 geschaffene amtliche Regelwerk abgelöst werden.

Damals ging es in erster Linie darum, namentlich im Interesse der Schule eine einheitliche Rechtschreibung für das ganze deutsche Sprachgebiet herzustellen. Nicht weiterverfolgt werden konnte das Anliegen, auch für die Einfachheit der Rechtschreibung zu sorgen. Seit 1902 ist daher das Bemühen, die Rechtschreibung der deutschen Sprache einfacher zu gestalten, nicht erlahmt. Dies auch deshalb nicht, weil weitere Bearbeitungen, insbesondere in zahlreichen Auflagen der Dudenrechtschreibung, die Regelung von 1902 in vielen Bereichen unsystematisch aufgeschwelligt, äusserst kompliziert und schwer erlernbar gemacht haben. Die Reform, die am 1. August 1998 in Kraft tritt, hat deshalb zum Ziel, die Rechtschreibung als Ganzes besser zu strukturieren, Inkonsequenzen zu beseitigen und die Regeln transparenter zu machen, damit sich künftig wieder mehr Menschen in ihrer Sprache sicher fühlen können. Sie ist indessen sehr massvoll, denn sie beschränkt sich weitgehend darauf, Unsicherheiten und Stolpersteine aus dem Weg zu räumen und die viel zu hohe Zahl der Regeln abzubauen. Erste Erfahrungen in Schulen, die mit der Einführung bereits begonnen haben, zeigen, dass die Rechtschreibung mit den neuen Regeln tatsächlich einfacher wird, nimmt doch die Fehlerhäufigkeit deutlich ab.

Die Reform ist nicht, wie in der Begründung zur Motion ausgeführt wird, «in aller Stille» vorbereitet worden. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, die sich für die Schweiz an den Bemühungen um eine Rechtschreibreform beteiligt hat, führte 1992 eine breite Konsultation zur Neuregelung durch, bei der alle interessierten Kreise begrüsst wurden (kulturelle und sprachwissenschaftliche Organisationen, Organisationen im Bereich Erziehung und Wissenschaft, Lehrervereinigungen, die pädagogische Presse, die Fachpresse und das Druckereigewerbe, die graphischen Berufe und die Publizitätswirtschaft). Die Rückmeldungen waren insgesamt sehr positiv. Ausserdem sind die Bemühungen um eine Rechtschreibreform über Jahre hinweg immer wieder in der Tages- und der Fachpresse dargestellt und breit diskutiert worden.

Im Zusammenhang mit der Frage Steffen «Bundesdeutsche Rechtschreibreform» vom 11. Dezember 1995 (95.5208; AB 1995 N 2450) wurde auch das Parlament direkt über die Beteiligung der Schweiz an der Reform unterrichtet.

Ebensowenig trifft die in der Begründung gemachte Behauptung zu, die Reform «würde insgesamt mehrere Milliarden Franken kosten». Für die Einführung der Reform wurde bewusst eine lange Übergangsfrist von sieben Jahren vorgesehen, damit namentlich Schulbücher, aber auch amtliche Schriften und Formulare im normalen Rhythmus erneuert werden können, so dass daraus keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die bisher gemachten Erfahrungen der Schulbuchverlage, die bereits umgestellt haben, bestätigen die Richtigkeit dieser Annahme.

Es ist eine allgemeine menschliche Erfahrung, dass jede auch noch so gute Reform, die eine Änderung altvertrauter Gewohnheiten mit sich bringt, zunächst als unangenehm empfunden wird. Der Bundesrat ist deshalb über den Widerstand, der sich auch in Deutschland und in Österreich regt, nicht erstaunt. Es ist nicht an ihm, die Entwicklung in diesen Ländern zu beurteilen. Mit den Regierungen Deutschlands, Österreichs und des Fürstentums Liechtenstein ist er jedoch vom Sinn und der Anwendbarkeit der Neuregelung überzeugt und sieht keinen Anlass, auf Kosten namentlich der jungen Generation darauf zu verzichten.

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 14 mai 1997*

L'Allemagne, l'Autriche, la Suisse, le Liechtenstein et d'autres pays ayant des minorités germanophones ont signé, le 1er juillet 1996, à Vienne, une déclaration commune par laquelle ils manifestaient leur intention d'introduire une réforme de l'orthographe de la langue allemande là où ils le peuvent. Cette nouvelle réglementation devrait remplacer le code orthographique officiel datant de 1902.

A cette époque, on s'était soucié avant toute chose d'uniformiser l'orthographe en usage dans les pays germanophones pour répondre notamment aux attentes des écoles. La simplification de l'orthographe, comme d'aucuns la souhaitaient, était restée lettre morte. Toutefois depuis 1902, les efforts de simplification ne se sont pas relâchés, d'autant moins que les remaniements successifs apportés aux multiples éditions du Duden ont fini par altérer la systématique du code de 1902, ce qui a rendu ce dernier extrêmement confus et a dévalorisé sensiblement ses qualités didactiques. La présente réforme, qui entrera en vigueur le 1er août 1998, vise à mieux structurer l'orthographe, à supprimer ses incohérences et à rendre les règles plus claires afin que davantage de gens maîtrisent mieux leur langue maternelle. Il convient de souligner le caractère très modéré de cette réforme qui se borne pour l'essentiel à éliminer les imprécisions et les chausse-trapes de la langue ainsi qu'à réduire le nombre incalculable de règles qui la régissent. Comme le confirment les premières expériences réalisées dans certaines écoles, les nouvelles règles introduisent sans conteste une simplification de l'orthographe, ce qu'atteste également la nette baisse du nombre de fautes commises par les élèves. Cette réforme n'est pas «l'aboutissement d'un travail clandestin» comme le prétendent les motionnaires. La Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique, qui représentait la Suisse dans le cadre de ces travaux, a procédé, en 1992, à une vaste consultation sur la réforme en y associant tous les milieux intéressés, soit des associations culturelles et des sociétés de linguistes, des organisations du monde de l'éducation et de la science, des associations d'enseignants, les revues pédagogiques, la presse spécialisée et les imprimeurs, les graphistes et les agences publicitaires. Dans l'ensemble, les règles proposées ont trouvé un écho très positif.

Signalons, en outre, que les travaux relatifs à la réforme de l'orthographe font l'objet, depuis des années, de publications régulières et d'un vaste débat dans la presse quotidienne et la presse spécialisée.

Enfin, il convient de rappeler que le Parlement a été informé sur la participation de la Suisse à cette réforme par la réponse donnée à la question Steffen «Réforme de l'ortho-

graphie en Allemagne» (95.5208; BO 1995 N 2450) du 11 décembre 1995.

Par ailleurs, on ne saurait admettre sans autre que «l'application d'une réforme de ce genre coûterait des milliards de francs» comme l'affirme le texte de la motion. Une longue période transitoire étalée sur sept ans a été prévue pour la mise en place de la réforme de l'orthographe de sorte que les manuels scolaires, mais aussi les textes et les formules officiels puissent être renouvelés sans précipitation. Il ne devrait donc en résulter aucune dépense supplémentaire, ce que les éditeurs de manuels scolaires qui ont déjà passé à la nouvelle orthographe pourront aisément confirmer.

Quel que soit son bien-fondé, une réforme qui bouleverse de vieilles habitudes n'est jamais acceptée d'emblée avec enchantement. Le Conseil fédéral n'est donc pas étonné des réactions que suscite également la réforme de l'orthographe en Allemagne et en Autriche. Il ne lui appartient pas de juger ce qui se passe dans ces pays. Cependant, partageant en cela l'avis des autorités allemandes, autrichiennes et liechtensteinoises, il demeure convaincu de l'utilité et de l'applicabilité de cette réforme et ne voit aucune raison d'y renoncer, ce qui serait au détriment des jeunes générations.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de rejeter la motion.

Zurückgezogen – Retiré

97.3430

**Motion Wyss
Bundesgesetz
über die politischen Rechte.
Vorzeitige Stimmabgabe**

**Motion Wyss
Loi fédérale
sur les droits politiques.
Vote anticipé**

Wortlaut der Motion vom 25. September 1997

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 7 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) so zu revidieren, dass die Kantone bei der Festlegung der vorzeitigen Stimmabgabe bei Abstimmungen und Wahlen weiteren Handlungsspielraum erhalten.

Die betreffende Gesetzesvorschrift ist insofern zu revidieren, als den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt wird, die vorzeitige Stimmabgabe nach ihren Bedürfnissen zu regeln.

Texte de la motion du 25 septembre 1997

Le Conseil fédéral est chargé de présenter aux Chambres un projet de révision de l'article 7 alinéas 1er et 2 de la loi fédérale sur les droits politiques (LDP; RS 161.1), projet qui donnera aux cantons une marge de manoeuvre plus grande pour fixer le nombre de jours pendant lesquels le vote anticipé précédant une votation ou une élection pourra avoir lieu.

Le projet de révision donnera aux cantons la possibilité de régler le vote anticipé en fonction de leurs besoins.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bonny, Borer, Brunner Toni, Freund, Kofmel, Maurer, Oehrl, Rychen, Schenk, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Vetterli, Weyeneth (13)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Möglichkeit zur brieflichen Stimmabgabe erfreut sich seit ihrer Einführung steigender Beliebtheit. Je nach Kanton und

Landesgegend wird davon bereits heute sehr rege Gebrauch gemacht. Dadurch hat die Bestimmung von Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, «die vorzeitige Stimmabgabe mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag» zu ermöglichen, viel von ihrer ursprünglichen Bedeutung verloren. Die starre Vorschrift, dass die Wahl- und Abstimmungsurnen an zwei Tagen vor dem Abstimmungstag offengehalten werden müssen, ist unverzüglich zu lockern.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 12. November 1997

Rapport écrit du Conseil fédéral du 12 novembre 1997

Das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) wurde mit Novellen vom 18. März 1994 (Nationalratswahlrecht, AS 1994 2414) und vom 21. Juni 1996 (Initiativ- und Referendumsrecht, AS 1997 753) je teilweise geändert. Erst seit dem 15. Dezember 1994 sind die Kantone verpflichtet, die briefliche Stimmabgabe bei eidgenössischen Urnengängen voraussetzungslos zuzulassen. Seit dem 1. Juli 1978 durften sie dies freiwillig tun. Stichproben nach zu schliessen, trifft es zu, dass seither die briefliche Stimmabgabe zu Lasten des Urnengangs stark zugenommen hat. Insbesondere in grösseren Städten, aber auch verbreitet auf dem Land nehmen heute offenbar die Hälfte bis zwei Drittel der Stimmenden ihre Bürgerpflicht brieflich wahr.

Dennoch drängt sich eine Änderung von Artikel 7 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte derzeit aus zwei Gründen keineswegs auf:

1. Die Rechtskenntnis wird in keiner Weise gefördert, wenn Gesetze alle paar Monate geändert werden. Dies gilt besonders für derart bürgerorientierte Gesetze wie jenes über die Volksrechte.

2. Artikel 7 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte belässt den Kantonen und gegebenenfalls den Gemeinden genügend grossen Spielraum zur Berücksichtigung der tatsächlichen Bedürfnisse. Das kantonale Recht muss für die vorzeitige Stimmabgabe nämlich einzig vorsehen, «dass alle oder einzelne Urnen während einer bestimmten Zeit geöffnet sind oder dass der Stimmberechtigte den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle abgeben kann» (Art. 7 Abs. 2 BPR). Die Kantone können demnach selber in dreierlei Hinsicht Lockerungen bei der vorzeitigen Stimmabgabe vorsehen und dabei präzise auf die konkreten Verhältnisse in ihren Gemeinden Rücksicht nehmen:

a. Es müssen nicht sämtliche Urnen einer Gemeinde für die vorzeitige Stimmabgabe geöffnet werden.

b. Die Festlegung der Urnenöffnungszeiten ist den Kantonen anheimgestellt. Es genügt vollauf, die Öffnung der Urnen an den Vortagen durch die kantonale Gesetzgebung auf eine halbe Stunde festzusetzen oder den Gemeinden entsprechenden Handlungsspielraum einzuräumen.

c. Statt dessen ist es nach konstanter Praxis des Bundesrates bei der Genehmigung kantonaler Erlasse auch zulässig, durch die kantonale Gesetzgebung vorzusehen, dass die Gemeinden einen besonderen Briefkasten für vorzeitige Stimmabgaben – etwa im Gebäude der Gemeindeverwaltung – anbringen. Mehrere Kantone haben bereits derartige Lösungen realisiert.

Die Kantone verfügen also bereits über den nötigen Spielraum, um den örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen und nach ihren Bedürfnissen zu regeln.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Wyss William (V, BE): Ich kann mich heute mit dem Vorschlag des Bundesrates einverstanden erklären; er beantragt, meine Motion abzulehnen. In der Zwischenzeit wurde die Interpretation dieser Vorschriften wesentlich angepasst, und die meisten Kantone folgen jetzt der Auslegung, wie sie auch aus der Stellungnahme des Bundesrates hervorgeht. Deshalb bin ich damit einverstanden, dass die Motion nicht

überwiesen wird. Sie hatte aber doch den gewünschten Effekt.

Zurückgezogen – Retiré

97.3590

Postulat Guisan Ausübung des Stimmrechts in der ganzen Schweiz

Postulat Guisan Exercice du droit de vote sur l'ensemble du territoire suisse

Wortlaut des Postulates vom 10. Dezember 1997

Verschiedene Massnahmen wurden bereits getroffen, um die Abstimmungsmodalitäten zu vereinfachen und der Stimmabstimmens entgegenzuwirken. So wurde insbesondere die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung eingeführt, die in einigen Kantonen grossen Anklang findet. Dennoch ist die Pflicht, am politischen Wohnort zu stimmen, wie sie Artikel 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vorsieht, nicht unproblematisch. Die briefliche Abstimmung zwingt die Stimmberechtigten dazu, sich mit der Vorlage bereits im voraus zu beschäftigen und die nötigen Schritte zu unternehmen. Zudem zeigt die Genfer Erfahrung, dass sie nicht vor Missbrauch gefeit ist.

Im Zeitalter der Kreditkarten und der Mobilität muss man sich fragen, ob dieses Verfahren nicht modernisiert werden sollte. Ein Stimmrechtsausweis mit Chip (warum nicht sogar eine solche Vorrichtung auf der neuen Identitätskarte vorsehen) und ein einheitliches Informatiksystem hätten den Vorteil, dass man überall im Kanton über kantonale Vorlagen und überall in der Schweiz über nationale Vorlagen abstimmen könnte. Dadurch könnten die Bürgerinnen und Bürger ihre Bürgerpflichten wahrnehmen, auch wenn sie ferienhalber oder aus anderen Gründen unterwegs sind. Die Unmöglichkeit, in einer anderen Gemeinde selbst des eigenen Kantons abzustimmen, stösst zu Recht auf Unverständnis. Deshalb bitte ich den Bundesrat, diesen Vorschlag zu prüfen und Artikel 3 des BPR entsprechend zu ändern.

Texte du postulat du 10 décembre 1997

Différentes mesures ont déjà été prises pour faciliter les modalités de vote et lutter contre l'abstentionnisme, en particulier le vote par correspondance qui, dans certains cantons, devient très populaire. Pourtant l'obligation de voter à son domicile politique tel que postulé dans l'article 3 de la loi fédérale sur les droits politiques (LDP) n'est pas sans poser quelques problèmes. Le vote par correspondance oblige que l'électeur s'en préoccupe à l'avance et fasse les démarches nécessaires. Par ailleurs, la pratique genevoise montre qu'il n'est pas exempt de possibilité de fraude.

A l'heure des cartes de crédit et d'une civilisation de mobilité, il y a lieu de se demander si cette procédure ne pourrait pas être modernisée. Une carte d'électeur à puce (pourquoi, en définitive, ne pas inclure un tel dispositif sur la nouvelle carte d'identité?) et un système informatisé uniforme auraient l'avantage de permettre le vote sur l'ensemble du territoire cantonal pour les objets soumis en votation cantonale et l'ensemble du territoire suisse pour les questions d'importance nationale. Cela permettrait à de nombreux concitoyens de s'acquitter de leurs devoirs civiques, alors qu'ils sont en déplacement, en séjour de vacances ou autres. L'impossibilité de voter dans une autre commune, même dans son propre canton, provoque à juste titre l'incompréhension. Je prie donc le Conseil fédéral d'étudier cette possibilité et de modifier l'article 3 LDP en conséquence.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bezzola, Bonny, Bühler, Christen, Comby, Couchepin, Dupraz, Frey Claude, Fritschi, Heberlein, Langenberger, Loeb, Nabholz, Philipona, Pidoux, Randegger, Sandoz Marcel, Stamm Luzi, Suter, Tschopp, Vogel, Wittenwiler (22)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 28. Januar 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 28 janvier 1998

Pour les raisons suivantes, une modification de l'article 3 LDP ne s'impose en aucune manière à l'heure actuelle:

1. La LDP a été partiellement modifiée le 18 mars 1994 (élection du Conseil national, RO 1994 III 2414) et le 21 juin 1996 (initiative et référendum, RO 1997 I 753). La connaissance du droit ne s'en trouverait nullement renforcée si on modifiait les lois tous les quelques mois. Ce raisonnement s'applique tout particulièrement aux lois concernant très directement les citoyens comme la LDP.

2. Dans le cas des votations sur la constitution, notamment, il faut songer au fait que ces dernières requièrent non seulement la majorité des citoyens suisses, mais aussi la majorité des Etats, le résultat de la votation populaire dans chaque canton étant considéré comme le vote de l'Etat (art. 123 al. 3 cst.). Pour cette raison, il est indispensable de recenser et d'indiquer, dans le canton de domicile d'un citoyen, chaque suffrage exprimé.

3. Pour les raisons suivantes, il est hautement improbable que la possibilité, pour un citoyen, de voter dans une commune autre que la sienne, située à l'intérieur ou à l'extérieur de son canton, de manière à ce que son vote soit enregistré dans sa propre commune augmente d'une quelconque façon la participation au scrutin:

a. Depuis le 15 décembre 1994, les cantons sont tenus d'autoriser, sans condition, le vote par correspondance pour les scrutins fédéraux (art. 5 al. 3 LDP). Depuis le 1er juillet 1978, ils étaient autorisés à le faire à titre facultatif. Les cantons étant à présent tenus, par le droit fédéral, d'admettre sans condition le vote par correspondance, tout électeur peut, depuis chaque boîte aux lettres, voter en adressant son enveloppe à sa commune. Des enquêtes par sondage ont révélé que le vote par correspondance avait sensiblement gagné du terrain et que les électeurs se déplaçaient de moins en moins pour voter. Dans les grandes villes, notamment, mais aussi dans les campagnes, la moitié, voire les deux tiers des votants s'acquittent par correspondance de leurs devoirs civiques. Il est beaucoup plus facile, dans une autre localité, de chercher une des nombreuses boîtes aux lettres, qu'un des rares locaux de vote, voire le secrétariat ou le greffe communal.

b. Aujourd'hui, le droit fédéral autorise le vote par correspondance dans le monde entier pour tous les cantons. A l'étranger (notamment lors de vacances ou de voyages d'affaires), il serait en tout cas exclu qu'un citoyen suisse aille voter dans une commune à l'attention de sa commune de domicile. Dans ces cas-là, une «carte d'électeur à puce» serait d'ailleurs aussi inutile.

4. Les cantons disposent d'ores et déjà de toute la marge de manoeuvre nécessaire pour faciliter le vote par correspondance en fonction des besoins.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de rejeter le postulat.

Guisan Yves (R, VD): Je dois dire que je suis assez surpris de la réponse du Conseil fédéral à mon postulat. Ce dernier n'a pas grande prétention, il demande simplement d'étudier un problème et d'essayer d'actualiser nos modalités de votation aux techniques actuelles.

L'argumentation développée est d'une faiblesse absolument incroyable. Avec une carte de crédit, actuellement, votre banquier vous dit où vous avez encaissé de l'argent, et ceci est valable même à l'étranger. Vous savez qu'avec une carte EC, vous pouvez encaisser de l'argent dans la plupart des pays du monde et que, sur votre relevé bancaire, on vous indique où et même dans quelle succursale vous avez effectué ce prélèvement. Je ne vois donc pas quels motifs s'opposent à ce que l'on étudie la possibilité de mise en oeuvre de ce genre de technique pour les votations fédérales, tout au moins. Je crois que c'est moins important au niveau des votations cantonales ou communales, bien que cela pourrait aussi être le cas. Cela me paraît être absolument indispensable parce que, la loi fédérale primant sur les autres, c'est évidemment dans ce contexte-là que, si une ouverture apparaît, cela pourra avoir une influence sur les autres domaines d'activité politique de nos concitoyennes et concitoyens. Je maintiens donc mon postulat.

Couchepin François, chancelier de la Confédération: Si le Conseil fédéral n'est pas d'accord avec ce postulat, c'est qu'il va dans une direction qui est manifestement dépassée par les événements. La législation fédérale permet maintenant de manière extrêmement large – et pratiquement tous les cantons, à l'exception de l'un ou l'autre, ont très largement ouvert cette possibilité – de voter par correspondance depuis n'importe quel coin du monde. Le résultat a été de réduire sensiblement l'usage qui est fait par les citoyens du vote anticipé. Nous étudions la possibilité de voter par des moyens informatiques, depuis son PC, et nous sommes prêts, lorsque la majorité des citoyens seront équipés de ce genre d'appareils, à revoir les choses dans le cadre de la réforme des droits populaires.

Il y a un point qui nous paraît important: la loi fédérale sur les droits politiques touche tous les citoyens. Il est donc important qu'elle garde une certaine ligne et que l'on ne la change pas tous les deux ou trois ans. Mais nous sommes prêts – nous l'avons déjà dit et nous travaillons là-dessus – à examiner, dans le cadre de la réforme générale des droits politiques, la possibilité de voter par moyen électronique lorsque la sécurité sera suffisante – parce qu'actuellement même les banques ne sont pas encore prêtes à laisser faire toutes les opérations bancaires par carte de crédit ou par carte informatique – et que les citoyens seront largement équipés dans le domaine de l'informatique. Mais introduire entre deux la solution que vous proposez nous paraît être une mauvaise solution, parce que l'objectif que vous recherchez est déjà largement atteint par l'usage du vote par correspondance qui est ouvert à tout le monde et partout dans le monde.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung des Postulates

65 Stimmen

Dagegen

28 Stimmen

98.3432

**Postulat Gros Jean-Michel
Departementsvorsteher. Abschaffung
der französischen Bezeichnung «chef»**

**Postulat Gros Jean-Michel
Suppression du terme
de «chef» du département**

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1998, Seite 2857 – Voir année 1998, page 2857

Maury Pasquier Liliane (S, GE): Si je me suis opposée à la transmission du postulat Gros Jean-Michel, c'est en raison de l'affirmation contenue dans son développement, selon la-

quelle le terme de «cheffe» ne figure dans aucun dictionnaire. Cette affirmation n'est pas exacte puisque ce terme figure notamment dans le «Dictionnaire féminin-masculin des professions, des titres et des fonctions» publié à Genève en 1991 et aussi dans le «Guide de féminisation des fonctions et des textes» utilisé largement au Québec et également publié en 1991. Ces deux ouvrages parmi beaucoup d'autres sont soucieux de la langue française et donnent des clés pour l'adaptation de cette même langue à l'utilisation des termes au féminin.

De plus, comme vous le savez sans doute, il faut que l'usage d'un terme devienne fréquent pour qu'il ait l'honneur de figurer dans un dictionnaire peut-être un peu plus officiel. C'est la raison pour laquelle de nombreux termes scientifiques, pourtant largement usités, ne figurent pas non plus dans nos dictionnaires, ce qui n'empêche d'ailleurs pas qu'ils soient utilisés. On peut aussi citer l'exemple du mot «greffière», couramment utilisé, bien qu'il ne soit dans aucun dictionnaire. Ce mot n'est pas contesté, peut-être est-ce parce qu'il ne fait pas référence à une fonction d'autorité.

Supprimer des termes de l'usage sous prétexte qu'ils heurteraient nos oreilles revient à occulter le fait que le langage ne nous appartient pas, qu'il évolue en dehors de nous et que le terme de «chef» au masculin comme au féminin est largement utilisé dans la société civile, par exemple pour les chefs et cheffes d'atelier, de bureau ou d'équipe. C'est aussi refuser de remplir cette fonction d'exemple que devraient avoir les autorités fédérales qui peuvent, en gardant les mots «chef» ou «cheffe» à côté de celui de «responsable», «président» ou «présidente», «chargé» ou «chargée de», permettre aux femmes de se reconnaître dans des fonctions d'autorité.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à rejeter le postulat Gros Jean-Michel, à laisser le Conseil fédéral libre d'utiliser le vocable «chef» ou «cheffe» de département, et à reconnaître la justesse de vue de Ferdinand de Saussure qui disait: «Le temps change toute chose, il n'y a pas de raison pour que la langue échappe à cette loi universelle.»

Gros Jean-Michel (L, GE): Ce postulat ne remet pas en cause l'avenir de notre pays. Il ne constitue pas, comme le dirait l'un de mes collègues, un choix entre Pétain et de Gaulle, loin de là. Il vise simplement à éviter que la langue française soit à ce point maltraitée, que son mauvais usage ne soit une fois de plus le prétexte à de nouvelles moqueries de nos amis des pays francophones.

Je m'adresse particulièrement à nos collègues alémaniques: le mot «cheffe» n'existe pas en français. Il ne figure dans aucun dictionnaire, sauf celui de Genève qui vient d'évoquer Mme Maury Pasquier, mais ma modestie dût-elle en souffrir, Genève n'est pas encore la capitale de la francophonie. Ce terme a été imaginé pour trouver un équivalent féminin à «chef», sans tomber dans le ridicule qu'imposeraient dans ce cas les défenseurs de notre langue, à savoir «cheffesse» ou «cheftaine», ces deux mots figurant dans le dictionnaire de l'Académie française. Pourquoi, dès lors, s'éloigner de la francophonie en adoptant des termes tellement suisses qu'ils en deviennent exotiques, alors que d'autres mots existent dans notre langue qui ne posent aucun problème lorsqu'ils sont déclinés au féminin? Il en est ainsi dans de nombreux cantons romands où les conseillers d'Etat ont le titre de «président du département» ou de «directeur du département». On pourrait aussi parler d'un conseiller fédéral «chargé» ou «responsable» de tel ou tel département. Le modeste problème de la féminisation de ces termes trouverait ainsi une solution aussi évidente que simple.

La solution proposée par mon postulat est tellement simple et évidente d'ailleurs qu'elle a trouvé le soutien de membres de tous les groupes représentés dans ce Conseil. Même le Conseil fédéral est prêt à l'admettre, c'est tout dire. Alors, s'il vous plaît, faites de même et cessons de massacrer inutilement la langue française.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung des Postulates
Dagegen

52 Stimmen
46 Stimmen

98.3471

Motion Alder Gegen die Verfälschung des Wählerwillens

Motion Alder Respect de la volonté exprimée par les électeurs

Wortlaut der Motion vom 8. Oktober 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, welche zum Ziel hat, eine Verfälschung des Wählerwillens bei Partei- bzw. Fraktionswechsel zu verhindern. Tritt ein Mitglied des Nationalrates im Laufe der Legislaturperiode aus jener politischen Gruppierung aus, der es zum Zeitpunkt der Kandidatur angehört hat, so soll das Nationalratsmandat an die Wahlliste zurückfallen, auf der die betreffende Person bei den vorausgegangenen Wahlen kandidiert hat. Ausnahmen sind allenfalls vorzusehen, wenn zwischen den beiden betroffenen politischen Gruppierungen im selben Kanton zum Zeitpunkt der Wahl eine Listenverbindung bestanden hat.

Texte de la motion du 8 octobre 1998

Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer un texte législatif qui assurera que, si un député change de parti ou de groupe parlementaire dans le courant de la législature, la volonté exprimée par les électeurs soit respectée. Si un député du Conseil national quitte, dans le courant de la législature, la formation politique à laquelle il avait appartenu lorsqu'il était candidat, son mandat reviendra à la liste sur laquelle son nom figurait lors de la dernière élection. On prévoira toutefois une exception si le nom du député figurait sur une liste apparentée à une autre liste du même canton et qu'il ait quitté l'une des formations pour l'autre.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Banga, Béguelin, Berberat, Burgener, Chiffelle, Fässler, Grobet, Hämmerle, Hubmann, Jaquet, Jutzet, Lötscher, Marti Werner, Meyer Theo, Rennwald, Schmid Odilo, Spielmann, von Allmen (18)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Mitglieder des Nationalrates werden nach dem Verhältnismasswahlverfahren gewählt. Dies bedeutet, dass die Erlangung eines Mandats zunächst davon abhängt, ob die Wahlliste, auf der ein Kandidat figuriert, ein oder mehrere Mandate gewinnt. Erst in zweiter Linie sind die persönlich erzielten Stimmen massgebend.

Wenn ein Mitglied des Nationalrates die Partei bzw. Fraktion wechselt, so kommt dies einer Verfälschung des Wählerwillens gleich, weil die betreffende Person auch mit Hilfe der Listenstimmen anderer Kandidaten derselben Partei gewählt worden ist. Die durch die Wählerschaft festgelegten parteipolitischen Kräfteverhältnisse werden durch Fraktionswechsel verzerrt.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 18. November 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral
du 18 novembre 1998

Allein während der laufenden Legislatur haben drei Mitglieder die Partei- bzw. Fraktionsfarbe geändert. Partei- und Fraktionswechsel amtierender Mitglieder des Nationalrates während laufender Legislatur sind indessen keineswegs eine Erscheinung erst der heutigen Zeit, sondern haben eine lange Tradition. Sie sind in jüngerer Zeit höchstens etwas häufiger aufgetreten.

Die Bundesverfassung statuiert zwei Grundsätze, die zueinander in einem gewissen Spannungsverhältnis stehen: Auf der einen Seite gilt seit 1918 das Prinzip der proportionalen Vertretung im Nationalrat (Art. 73 Abs. 1 zweiter Satz der

Bundesverfassung), welches Parteien voraussetzt. Auf der andern Seite besteht die liberale Errungenschaft der Französischen Revolution, das Instruktionsverbot (Art. 91 der Bundesverfassung), für beide Räte unvermindert fort.

Sollten Mitglieder des Nationalrates mit dem Verlassen ihrer Partei während der Legislatur auch ihr Nationalratsmandat verlieren, so wäre dies mit dem Instruktionsverbot schwerlich zu vereinbaren: Gegen Sinn und Wortlaut der Verfassung liesse sich so via Drohung mit Parteiausschluss und damit verbundenem Mandatsverlust ein heute verbotener Fraktionszwang durchsetzen.

Zudem tragen die Mitglieder des Nationalrates durch ihre hohen Kandidatenstimmzahlen (vgl. Art. 39 Bst. c des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte; BPR) in aller Regel wesentlich, wenn nicht entscheidend, zum Mandatsgewinn auch ihrer Partei bei. Die Zahl der Zusatzstimmen (vgl. Art. 37 BPR), die den Parteien in Form leerer Linien auf Parteiwahlzetteln zukommen, ist zumeist erheblich geringer.

Insbesondere dort, wo eine Partei Mandate nicht aufgrund eigener Stimmengewinne, sondern ausschliesslich aufgrund parteienübergreifender Listenverbindungen gewonnen hat – in der letzten und der laufenden Legislatur wurden jeweils mehrere Mandate auf diese Weise errungen –, würde es dem Proporzgrundsatz kaum mehr entsprechen, wenn ein Mandatsträger die Partei nicht samt Mandat verlassen und zu einer ihrer Listenpartnerinnen übertreten dürfte.

Die vorgeschlagene Regelungsänderung erweist sich insgesamt nicht nur verfassungsrechtlich, sondern auch vor dem Proporzgrundsatz angesichts der Zulässigkeit auch parteienübergreifender Listenverbindungen als problematisch.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Alder Fredi (S, SG): Das Hauptanliegen meiner Motion kommt im Titel zum Ausdruck. Wenn Mitglieder des Nationalrates die Partei beziehungsweise die Fraktion wechseln, verfälscht dies den Wählerwillen. Die durch die Wählerschaft zu Beginn einer Legislaturperiode festgelegten parteipolitischen Kräfteverhältnisse werden durch solche Wechsel verzerrt. Unser Verhältniswahlrecht weist die Mandate aufgrund der erzielten Stimmen zunächst einer Partei und erst in einem zweiten Schritt den Kandidatinnen und Kandidaten zu. Nur zusammen auf einer Wahlliste mit anderen Kandidatinnen und Kandidaten ist in der Regel die Erringung eines Mandates möglich. Schliesslich sind die für alle Kandidatinnen und Kandidaten auf einer Liste abgegebenen Stimmen für die parteipolitischen Kräfteverhältnisse massgebend, nicht die Stimmen für einzelne Kandidatinnen und Kandidaten. Natürlich muss es jedem einzelnen überlassen bleiben, die Partei oder Fraktion während der Amtsperiode zu wechseln. Da sie oder er das Mandat aber zu einem grossen Teil der Partei verdankt, auf deren Liste sie oder er gewählt wurde, ist es nur logisch, in einem solchen Fall das Mandat der Partei zurückzugeben. Ist dies nicht der Fall, so wird die politische Gruppierung, welcher das Mitglied angehörte, geschwächt, während umgekehrt die politische Gruppierung, zu der das Mitglied wechselt, gestärkt wird. Es kommt also zu einer Verschiebung der politischen Kräfteverhältnisse, ohne dass Wahlen stattgefunden haben. Dies ist stossend und zeugt auch nicht unbedingt von Respekt gegenüber dem geäusserten Wählerwillen.

Von der Stellungnahme des Bundesrates bin ich – vorsichtig ausgedrückt – etwas irritiert. So wendet er ein, bei parteiübergreifenden Listenverbindungen würde es dem Proporzgrundsatz kaum mehr entsprechen, wenn ein Mandatsträger nicht zu einer Listenpartnerin übertreten dürfte. Für diesen Fall habe ich aber in meiner Motion eine Ausnahmeregelung vorgesehen, weil es richtig ist, dass die Kräfteverhältnisse wenigstens unter den politischen Blöcken intakt bleiben.

Auch die Bemerkungen des Bundesrates bezüglich des Instruktionsverbotes weisen auf eine nicht genaue Lektüre meiner Motion hin; damit hat meine Motion überhaupt nichts

zu tun. Aus meiner Motion geht klar hervor, dass ich nur den Fall regeln möchte, in dem ein Mitglied des Nationalrates aus einer politischen Gruppierung austritt. Die Initiative liegt also beim einzelnen Mitglied. Gar nichts ist in meiner Motion zur Frage des Ausschlusses gesagt, wenn die Initiative von der politischen Gruppierung ausgeht. Die Rückgabe des Mandates an die Partei erfolgt nach meinem Vorstoss ausdrücklich nur dann, wenn die Initiative vom Mitglied ausgeht. Verfassungsrechtliche Bedenken entbehren deshalb jeglicher Grundlage.

Der Bundesrat schreibt, die Mitglieder des Nationalrates trügen durch ihre hohen Kandidatenstimmzahlen wesentlich zum Mandatsgewinn bei. Das stimmt, ist aber in dieser Form zu pauschal. Bei der Wahl neuer Kandidatinnen und Kandidaten in den Nationalrat ist die Stimmzahl in der Regel nicht viel höher als die Stimmzahl der nächstplazierten, nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten. Erst bei der Wiederkandidatur werden die Abstände grösser. Zudem sind bei den Kandidatenstimmen die Stimmen zu berücksichtigen, die durch Kumulieren bzw. Panaschieren erzielt worden sind. Es ist davon auszugehen, dass die durch Kumulieren erzielten Stimmen ohnehin bei der betreffenden Partei verblieben wären. So gesehen relativiert sich dieses Argument.

Mein Vorstoss ist unter demokratiepolitischen Gesichtspunkten bedenkenswert und verfassungsrechtlich unbedenklich. Er zielt auf den Austritt und nicht auf den Ausschluss. Es lohnt sich, das Anliegen weiterzuverfolgen.

Ich bitte Sie deshalb, die Motion zu überweisen.

Couchepin François, chancelier de la Confédération: Effectivement, la motion Alder ne parle pas d'exclusion du parti d'un membre qui ne donnerait pas satisfaction à son groupe, mais il est plusieurs manières de faire en sorte que quelqu'un se sente si mal dans une société qu'il finisse par s'en aller. La réponse écrite du Conseil fédéral signale deux éléments principaux: d'une part, le principe du vote proportionnel et, d'autre part, le principe constitutionnel selon lequel les membres du Parlement votent sans instructions. Il suffirait donc de rendre la vie impossible à un membre d'un groupe politique, qui n'est pas tout à fait dans la ligne que souhaite ce groupe, pour qu'il démissionne et, par conséquent, pour qu'il doive laisser son siège à un parti qui ne l'acceptait plus. Le résultat serait finalement la suppression de cette liberté des parlementaires de s'exprimer sans instruction, ce qui aurait pour conséquence que, finalement, le Parlement ne serait plus une Chambre de délibération. Il suffirait que les présidents de trois, quatre ou cinq groupes politiques usent, eux-mêmes et seuls, des 40, 50 ou 60 voix dont disposent leurs groupes, pour que la décision soit prise. C'est donc la mort du Parlement que l'on vous propose de manière indirecte.

En ce qui concerne le problème des mandats, il est clair que c'est beaucoup plus compliqué que de dire que tel parti a obtenu tel mandat et uniquement par la force des ses candidats. Il y a également tout le problème des apparentements et des suffrages qui sont finalement importants pour l'attribution des sièges et qui viennent notamment de partis apparentés. Dans ce cas-là, si un membre d'un groupe quitte ce groupe pour entrer dans le groupe qui a voté sur la base d'une liste apparentée, on comprend mal pourquoi il ne pourrait pas partir avec ce mandat.

C'est donc pour des raisons constitutionnelles que le Conseil fédéral vous invite à rejeter la motion Alder.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion
Dagegen

12 Stimmen
71 Stimmen

97.3163

**Postulat Grendelmeier
Protokolle
der eidgenössischen Räte
Postulat Grendelmeier
Procès-verbaux
des Chambres fédérales**

Wortlaut des Postulates vom 20. März 1997

Das Büro wird eingeladen zu prüfen, wie die vollständigen Protokolle der eidgenössischen Räte aus der Zeit vor 1971 der Öffentlichkeit und der Forschung besser zugänglich gemacht werden können.

Texte du postulat du 20 mars 1997

Je demande au Bureau d'étudier les moyens d'améliorer les conditions d'accès aux procès-verbaux des Chambres fédérales, antérieurs à 1971, pour le public et les chercheurs.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

1. Bis 1971 wurden die Verhandlungen der eidgenössischen Räte nur teilweise im Stenographischen bzw. Amtlichen Bulletin der Bundesversammlung veröffentlicht. Aufgenommen wurden im wesentlichen nur Debatten über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstanden. Die Aufnahme weiterer Debatten musste vom jeweiligen Rat ausdrücklich beschlossen werden. Von diesem Recht wurde nur sehr spärlich Gebrauch gemacht.

2. Die übrigen Debatten wurden in Protokollen festgehalten, die mit der Schreibmaschine getippt wurden. Es bestehen nur sehr wenige Exemplare. In einer provisorischen Abklärung konnten wir deren vier ermitteln: je eines im Bundesarchiv und in der Parlamentsbibliothek sowie zwei Exemplare bei den Parlamentsdiensten. Der Zugang zu diesen Protokollen ist also für die historische Forschung und für eine interessierte Öffentlichkeit nicht einfach.

3. Die Protokolle der Bundesversammlung sind eine wichtige historische Quelle. Gerade wenn das Interesse für bestimmte Perioden unserer Geschichte steigt, sollten auch die Protokolle relativ einfach zugänglich sein. Es sollte aber auch sichergestellt werden, dass diese Dokumente nicht unter verstärkter Benützung leiden.

4. Die Diskussion um die schweizerische Geschichte von 1933 bis 1945 und das Schicksal der herrenlosen Vermögen zeigt, dass das Heranziehen der Protokolle der eidgenössischen Räte durchaus sinnvoll ist, wenn man sich orientieren will. Die Debatte über das Abkommen mit Polen und die Interpellation Schmid Werner (U, ZH) zeigen z. B., dass das Parlament über den Umgang mit den Vermögen von Holocaust-Opfern orientiert war. Man kann diesen Protokollen auch entnehmen, welches die Beweggründe für die damalige Politik waren.

5. In welcher Form die Protokolle der Öffentlichkeit und der Forschung zugänglich gemacht werden sollen, wäre noch zu prüfen. Ideal wären eine Aufzeichnung auf CD-ROM und die Aufbewahrung von Ausdrucken dieser CD-ROM in einigen wichtigen Bibliotheken (Landesbibliothek, Universitätsbibliotheken). Bei dieser Gelegenheit könnten die Protokolle auch besser erschlossen werden (Inhaltsverzeichnisse, Rednerlisten). Es wäre auch sinnvoll, diejenigen Teile des Protokolls zu integrieren, die in den damaligen Stenographischen bzw. Amtlichen Bulletins bereits publiziert wurden. Die Erfassung dieser bereits gedruckten Teile dürfte dank der modernen technischen Möglichkeiten mit relativ kleinen Kosten möglich sein.

Schriftliche Erklärung des Büros

vom 16. Mai 1997

Déclaration écrite du Bureau

du 16 mai 1997

Das Büro beantragt, das Postulat abzulehnen.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Das Postulat stammt vom 20. März 1997 – ist also genau zwei Jahre alt –, d. h. aus einer Zeit, wo die Diskussion um unsere Vergangenheitsbewältigung soeben richtig angelaufen war. Wir behandelten letzte Woche zwei weitere Vorstösse von Kollegen, bei denen es um die Stasi-Akten bzw. um Südafrika und unser Verhältnis dazu vor dem Regierungswechsel ging. Auf jeden Fall stellen wir fest, dass es von grosser Bedeutung ist, dass man Zugriff auf die Akten hat, und dazu gehört beispielsweise auch das Amtliche Bulletin unseres Rates. Sie wissen vielleicht nicht, dass erst ab 1971 überhaupt ein vollständiges Amtliches Bulletin aller unserer Äusserungen hier in diesem Rat vorhanden ist. Bis dahin gab es nur ganz wenige Niederschriften, die auch noch vom Rat beschlossen werden mussten, und auch davon existieren ganze vier Exemplare. Diese sind natürlich in einem sehr schlechten Zustand, und so wäre es von grossem Nutzen, wenn wir die Protokolle dieser ganzen Zeit vor 1971 sozusagen archivieren würden, so dass sie der ganzen interessierten Historikerwelt, aber auch uns selber zugänglich wären und vor allen Dingen nicht verschwinden.

Nur ein Beispiel: Die Flüchtlingsdebatte während des Zweiten Weltkrieges ist nicht niedergeschrieben; davon gibt es kein schriftliches Zeugnis. Wie wichtig das aber sein kann, haben wir in den letzten Jahren bitter erfahren müssen.

Ich will nun, dass man das auf moderne Informationsträger überträgt und somit der Nachwelt erhält und zugänglich macht. Das Büro des Rates ist im Grunde genommen gar nicht abgeneigt und findet durchaus, dass mein Wunsch verständlich ist. Was mir weniger verständlich scheint: Es erklärt zwar das Anliegen als berechtigt, findet aber, dass ihm angesichts drängender Probleme keine Priorität zukomme. Wie drängend die Probleme werden können, haben wir nun wirklich in den letzten Jahren erlebt. Das Anliegen entspricht auch dem letzte Woche von unserem Kollegen Zwygart angekündigten Vorstoss; wir verbreitern dadurch die Basis, um eine grundsätzliche Möglichkeit zu erhalten, uns mit unserer Vergangenheit auseinanderzusetzen, egal wo ein neues Problem auftauchen mag.

Ich bitte Sie also, mein Postulat zu überweisen.

Hess Otto (V, TG), Berichterstatter: Kollegin Grendelmeier verlangt in ihrem Postulat vom Büro, zu prüfen, wie die vollständigen Protokolle der eidgenössischen Räte vor 1971 der Öffentlichkeit und der Forschung besser zugänglich gemacht werden könnten.

1891 wurde das sogenannte «Amtliche stenographische Bulletin der Bundesversammlung» erstmals herausgegeben. Man beschränkte sich dabei schwergewichtig auf Plenardebatten über referendumsfähige Erlasse. Seit 1921 wurden sämtliche Ratsdebatten mitstenographiert. Die nicht veröffentlichten Verhandlungen wurden rats- und sessionsweise in vier Exemplaren gebunden. Erst seit 1971 werden die gesamten Verhandlungen im Amtlichen Bulletin veröffentlicht. Wie Sie wissen, sind die Texte seit der Wintersession 1995 auch über Internet und auf CD-ROM verfügbar.

Das Anliegen von Frau Grendelmeier, den Zugang zu diesen historischen Quellen zu verbessern, ist sicher berechtigt. Die Situation ist heute aber so, dass der Zugang für die Öffentlichkeit über das Bundesarchiv bereits gewährleistet ist und dass auch die Parlamentsdienste jederzeit bereit sind, auf Bestellung Kopien von bestimmten Auszügen herzustellen. Frau Grendelmeier schlägt auch vor, dass die bestehenden Texte allenfalls in Form von CD-ROM aufbereitet werden könnten. Dieses Anliegen zu erfüllen wäre mit einem enormen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden. Es geht um Aufzeichnungen von Parlamentsdebatten in einem Zeitraum von fast 80 Jahren. Die Texte umfassen immerhin etwa 300 Bände im A4-Format auf insgesamt ungefähr 40 Laufmetern! Papier- und Schriftqualität sind durchwegs schlecht,

die Formatierung ist uneinheitlich. Hinzu kommt, dass immer wieder Ausschnitte aus gedruckten Quellen eingeklebt sind, so dass eine automatische Erfassung per Scanner – wenn überhaupt – nur sehr schwer möglich wäre.

Die Verwirklichung dieses Postulates würde einen beträchtlichen finanziellen und personellen Mehraufwand bedingen. Das Büro hat zwar ein gewisses Verständnis für das Anliegen von Frau Grendelmeier, es misst diesem Begehren aber – in Anbetracht viel wichtigerer Probleme, die wir zu lösen haben – keine hohe Priorität zu. Auch in unserem Parlament muss der Grundsatz gelten, dass nicht alles, was wünschenswert ist, auch gemacht werden soll – vor allem dann nicht, wenn das Anliegen mit beträchtlichen Kosten verbunden ist. Das Büro ist der Meinung, dass in dieser Frage kein grosses öffentliches Interesse besteht.

Aus diesen Überlegungen beantragt Ihnen das Büro mit 9 zu 4 Stimmen, das Postulat Grendelmeier abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung des Postulates	19 Stimmen
Dagegen	59 Stimmen

97.3216

Motion Schmid Samuel Geschäftsverkehrsgesetz. Änderung

Motion Schmid Samuel Loi sur les rapports entre les Conseils. Modification

Wortlaut der Motion vom 30. April 1997

Das Büro wird beauftragt, Artikel 2 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes so zu ändern, dass Verhandlungsunterlagen den Ratsmitgliedern innerhalb einer festen Frist vor den Verhandlungen zugestellt werden müssen; Ausnahmen sind allenfalls durch das Büro zu bewilligen.

Texte de la motion du 30 avril 1997

Le Bureau est chargé de modifier l'article 2 alinéa 2 de la loi sur les rapports entre les Conseils, de manière que la documentation relative aux affaires traitées lors des sessions parvienne aux membres des Chambres dans un délai ferme avant les débats; d'éventuelles dérogations seront soumises à l'autorisation du Bureau.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baumann Alexander, Binder, Blocher, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Föhn, Freund, Schenk, Speck, Vetterli, Weyeneth (12)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Erfahrung – insbesondere anlässlich der Sondersession vom April 1997 – zeigen, dass die Bestimmung im GVG, wonach Unterlagen «in der Regel» 14 Tage vor einer Session im Besitz der Ratsmitglieder sein müssen, sehr weit interpretiert wird. Eine fixe Frist mit Ausnahmeverbehalt für Notfälle würde zu einer klaren Ausgangslage führen. Die betroffenen Amtsstellen hätten für die zeitliche Rückwärtsrechnung eine klare Ausgangslage.

Schriftliche Stellungnahme des Büros vom 21. August 1997

Rapport écrit du Bureau du 21 août 1997

Die Verbesserung der Sessionsplanung ist ein ständiges Anliegen des Büros. Dazu gehören nicht nur die zeitgerechte Traktandierung der Geschäfte, sondern auch die Gewährleistung der nötigen Vorbereitungszeit und das rechtzeitige Vorliegen der Geschäftsunterlagen für die einzelnen Ratsmit-

glieder und Fraktionen. Aus diesem Grund hat das Büro im vergangenen Sommer erneut die Frage diskutiert, ob und wenn ja welche Fristen für die Traktandierung von Geschäften festgelegt werden sollen. Das Büro ist sich bewusst, dass die Sessionsplanung vielen Rahmenbedingungen unterworfen ist: Geschäfte, die in beiden Räten in derselben Session zu behandeln sind (z. B. Budgets, Geschäftsberichte usw.), Differenzbereinigungen, Koordination zwischen den Programmen beider gleichzeitig tagenden Räte, Disponibilität der Mitglieder des Bundesrates, Unsicherheiten bei den Vorberatungen in den Kommissionen. Trotz diesen einschränkenden Bedingungen und Unsicherheiten hat das Büro am 22. August 1996 beschlossen, für die Festlegung des Sessionsprogramms die folgenden Fristen einzuhalten:

– für die Geschäfte der 1. Sessionswoche: Vorliegen der Kommissionsbeschlüsse und -berichte zu den Geschäften in den Kategorien I bis III und zu den Geschäften der ersten beiden Sessionstage vier Wochen vor der Session, zu den übrigen Geschäften (Kategorien IV und V) zwei Wochen vor Sessionsbeginn;

– für die Geschäfte der 2. Sessionswoche: Vorliegen der Kommissionsbeschlüsse und -berichte zwei Wochen vor Sessionsbeginn;

– für die Geschäfte der 3. Sessionswoche: Vorliegen der Kommissionsbeschlüsse und -berichte eine Woche vor Sessionsbeginn.

Diese Beschlüsse wurden den Kommissionen mitgeteilt.

Das Büro hat sich seither an diese Fristen gehalten. Eine Ausnahme bildete die Sondersession vom April 1997, in welcher aufgrund eines breiten politischen Konsenses dringende Geschäfte verabschiedet wurden, zu denen der Bundesrat sehr kurzfristig die nötigen Unterlagen lieferte und zu denen die Kommissionen beider Räte erst unmittelbar vor den Beratungen im Plenum Beschlüsse fassen konnten. Eine weitere Ausnahme waren die Geschäfte der Sommersession, die über Ordnungsanträge bzw. Ratsbeschlüsse entgegen dem Antrag des Büros ins Sessionsprogramm aufgenommen werden mussten (z. B. die parlamentarische Initiative Risikokapital).

Das Büro ist der Meinung, dass Artikel 2 Absatz 2 GVG («Die Unterlagen sollen in der Regel spätestens 14 Tage vor der Behandlung im Besitz der Ratsmitglieder sein») und die obenerwähnten Fristen ausreichen, um eine gute Vorbereitung der Sessionen zu ermöglichen. Es ist auch gewillt, diese Fristen weiterhin durchzusetzen und auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinzuwirken. Eine Änderung des GVG erachtet es zum heutigen Zeitpunkt als nicht notwendig. Selbst eine im Sinne der Motion schärfer formulierte Bestimmung kann nicht verhindern, dass der Rat in Ausnahmefällen auch ohne oder sogar entgegen dem Willen des Büros Geschäfte ins Sessionsprogramm aufnimmt.

Schriftliche Erklärung des Büros

Déclaration écrite du Bureau

Das Büro beantragt, die Motion abzulehnen.

Hess Otto (V, TG), Berichterstatter: Herr Schmid möchte das Büro beauftragen, «Artikel 2 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes so zu ändern, dass Verhandlungsunterlagen den Ratsmitgliedern innerhalb einer festen Frist vor den Verhandlungen zugestellt werden müssen». Ausnahmen sollen allenfalls durch das Büro zu bewilligen sein.

Der Motionär greift ein Problem auf, über das wir uns alle schon mehrmals empört haben. Eine seriöse und gewissenhafte Vorbereitung der Sessionsgeschäfte ist vor allem für jene Ratsmitglieder, die nicht der entsprechenden Kommission angehören, nicht möglich, wenn die einschlägigen Unterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen. Es trifft zu, dass in der Vergangenheit zum Zeitpunkt, in dem die Fraktionen ihre vorbereitenden Sitzungen durchführen mussten, verschiedentlich keine ausreichenden oder überhaupt keine Unterlagen vorhanden waren. In dieser Hinsicht würde alles dafür sprechen, feste, genügend lange Fristen für die Zustellung der Verhandlungsunterlagen vor der Ratsdebatte ins Geschäftsverkehrsgesetz zu schreiben.

Andererseits gibt es verschiedene Rahmenbedingungen, die auch bei festen Fristen Ausnahmen notwendig machen. Trotz dieser einschränkenden Bedingungen und Unsicherheiten – gleichzeitige Behandlung der Geschäfte in beiden Räten, Disponibilität der Bundesräte, Unsicherheiten bei Abschluss der Vorberatung in den Kommissionen, Differenzbereinigungen – hat das Büro am 22. August 1998 für die Geschäfte der ersten Sessionswoche folgendes beschlossen: Die Kommissionsbeschlüsse und Kommissionsberichte zu den Geschäften, die in den Kategorien I bis III behandelt werden, und zu den Geschäften der ersten beiden Tage müssen vier Wochen vor der Session vorliegen; zu den Geschäften, die in den Kategorien IV und V behandelt werden, müssen sie zwei Wochen vor Sessionsbeginn vorliegen. Für die Geschäfte der zweiten Sessionswoche müssen die Kommissionsbeschlüsse und Berichte zwei Wochen vor Sessionsbeginn vorliegen. Für die Geschäfte der dritten Sessionswoche müssen die Unterlagen eine Woche vor Sessionsbeginn vorliegen. Diese Fristen können dann eingehalten werden, wenn der Rat nicht über Ratsbeschlüsse oder Ordnungsanträge – entgegen der Empfehlung des Büros – zusätzliche Geschäfte ins Sessionsprogramm aufnimmt.

Das Büro ist der Meinung, dass Artikel 2 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes und die vorhin erwähnten Fristen genügen, um die Voraussetzung für eine genügende Vorbereitung der Sessionen zu schaffen. Entscheidend ist aber, dass diese Fristen auch tatsächlich eingehalten werden. Es nützt gar nichts, das Geschäftsverkehrsgesetz zu verschärfen, wenn wir in der Folge das, was wir beschlossen haben, nicht konsequent durchsetzen. Da der Motionär seit der Einreichung seines Vorstosses selber Mitglied des Büros geworden ist, hat er die beste Gelegenheit, mit Argusaugen darüber zu wachen, dass das Geschäftsverkehrsgesetz und die vom Büro beschlossenen Fristen kategorisch eingehalten werden. Wenn das erreicht wird, ist auch das durch die Motion angestrebte Ziel erreicht.

Aus diesen Überlegungen empfiehlt Ihnen das Büro mit 11 zu 3 Stimmen, die Motion abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion	42 Stimmen
Dagegen	49 Stimmen

97.3326

Motion Schlüer Schaffung einer ständigen Delegation bei «Partnership for Peace»

Motion Schlüer Création d'une délégation permanente auprès du Partenariat pour la paix

Wortlaut der Motion vom 19. Juni 1997

Das Büro des Nationalrates wird eingeladen, gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b des Geschäftsreglementes eine ständige Delegation bei «Partnership for Peace» (PfP) ins Leben zu rufen.

Texte de la motion du 19 juin 1997

En vertu de l'article 13 alinéa 2 lettre b du règlement du Conseil national, le Bureau est chargé de désigner une délégation permanente auprès du Partenariat pour la paix (PPP).

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baumann Alexander, Blaser, Blocher, Bortoluzzi, Brunner Toni, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Föhn, Frey Walter, Giezendanner, Hasler Ernst,

Kunz, Maurer, Mühlemann, Rychen, Schmied Walter, Speck, Steffen, Vetterli (19)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Bundesrat hat die Teilnahme der Schweiz an dem von der Nato geschaffenen PfP-Programm vor wenigen Wochen formell vollzogen.

Als ersten konkreten Schritt im Rahmen von PfP hat der Bundesrat inzwischen – ohne vorherige Aussprache oder Konsultation der Aussenpolitischen Kommissionen beider Räte – die Beteiligung der Schweiz auch an dem von der Nato geschaffenen Euro-Atlantischen Partnerschaftsrat beschlossen – einen Schritt, der im seinerzeit vom Bundesrat verfassten Präsentationsdokument für die PfP-Beteiligung nicht vorgesehen war oder zumindest nicht erwähnt wurde.

Zum Zweck der Begleitung der von der Schweiz sowohl im Rahmen des Europarates als auch im Rahmen der OSZE entwickelten Aktivitäten, politischen Stellungnahmen und Initiativen wurden in der Vergangenheit spezielle Delegationen aus Mitgliedern beider Räte ins Leben gerufen.

Für die von der Schweiz im Rahmen des Nato-Programms PfP entwickelten Aktivitäten und Initiativen fehlt indessen eine solche Delegation. Dies ist um so mehr ein Mangel, als PfP als Instrument der Nato von einem Militärbündnis ausgeht, dessen Macht und Einfluss um ein Vielfaches grösser ist als jene von Europarat und OSZE. Ausserdem befindet sich die Nato gegenwärtig in einem äusserst dynamischen Umwandlungsprozess, der nicht bloss die Nato-Mitgliedstaaten, sondern auch die im Rahmen von PfP lose mit der Nato verbundenen Partner – also auch die Schweiz – beeinflussen wird. Nicht bloss neutralitätspolitische Interessen der Schweiz werden dabei tangiert, sondern auch die von der Schweiz in den vergangenen Jahren im Rahmen der OSZE entfalteten Aktivitäten könnten durch PfP-Entscheide beeinflusst, verändert und allenfalls auch entscheidend beeinträchtigt werden.

Eine ständige Begleitung der vom Bundesrat im Rahmen von PfP verfolgten Aktivitäten, institutionalisiert in einer ständigen PfP-Delegation des Parlamentes, drängt sich damit auf.

Schriftliche Stellungnahme des Büros

vom 21. August 1997

Rapport écrit du Bureau
du 21 août 1997

Der Motionär verlangt analog den Delegationen bei Europarat und der OSZE die Schaffung einer PfP-Delegation der eidgenössischen Räte. Die in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b des Geschäftsreglementes erwähnten Delegationen wurden eingesetzt, um bei den parlamentarischen Versammlungen der entsprechenden internationalen Organisationen, denen die Schweiz angehört, mitzuwirken. Da die Schweiz nicht Mitglied der Nato ist, kommt auch eine vollwertige Mitwirkung in der Parlamentarischen Versammlung der Nato nicht in Frage, wie dies etwa beim Europarat oder der OSZE der Fall ist. Bis anhin sind Vertreter der Sicherheitspolitischen Kommissionen an einzelne Tagungen als Gäste eingeladen worden und haben als solche mit Zustimmung der Büros teilgenommen. Diese Praxis besteht auch für andere Bereiche, so etwa im Rahmen von Eureka.

Die Verfolgung der politischen Entwicklungen und somit die Begleitung von politischen Aktivitäten des Bundesrates ist Aufgabe der ständigen Kommissionen (Art. 15 Abs. 2 Bst. b GRN). Das gilt auch für die Sicherheits- und Aussenpolitik. Hinzu kommt Artikel 47bis a GVG, welcher die Räte verpflichtet, die internationale Entwicklung zu verfolgen und die Verhandlungen der Schweiz mit auswärtigen Staaten und internationalen Organisationen zu begleiten. Die Sicherheitspolitische Kommission und die Aussenpolitische Kommission haben denn auch wiederholt über den Beitritt der Schweiz zum PfP-Programm der Nato diskutiert.

Angesichts der bereits bestehenden Aufgaben und Kompetenzen der APK und der SiK erachtet das Büro die Schaffung einer ständigen PfP-Delegation nicht als notwendig. Das Büro ist aber sehr einverstanden, dass die bisherigen Kontakte namentlich der SiK weitergeführt werden.

*Schriftliche Erklärung des Büros**Déclaration écrite du Bureau*

Das Büro beantragt, die Motion abzulehnen.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Ich möchte Ihnen mit meiner Motion beliebt machen, eine ständige Delegation «Partnership for Peace», Partnerschaft für den Frieden, einzurichten.

Wir haben zwei derartige ständige Delegationen, diejenige für die Arbeiten des Europarates und diejenige für die OSZE. Diese beiden Gremien sind zweifellos wichtig; es sind immerhin Gremien ohne eigentliche Exekutionsgewalt.

Das Büro lehnt meine Motion mit dem Argument ab, es bestünde keine parlamentarische Versammlung, wo sich diese Delegation betätigen könne. Mich hat diese Begründung ausserordentlich verwundert. Weshalb verfolgen wir denn ein Geschäft? Verfolgen wir ein Geschäft, weil man uns ein Gremium anbietet, wo man Fragen diskutieren kann, oder weil die zu behandelnden Fragen für uns wichtig sind? Das ist doch die Frage, die hier zu beantworten ist.

«Partnership for Peace» hat etwas mit der Nato zu tun. Die Nato ist ein Machtinstrument; die Nato wandelt sich. Bis vor kurzem – das hat ja den Bundesrat dazu veranlasst, unsere Neutralität neu zu definieren – hat die Nato in Übereinstimmung mit dem Uno-Sicherheitsrat gehandelt. Neuerdings ist sie der Auffassung, sie handle auch dort, wo der Uno-Sicherheitsrat keine Zustimmung zu ihrem Handeln gibt. Ich bin der Auffassung, das seien Entwicklungen, die nicht so völlig unwesentlich sind und die es eigentlich rechtfertigen würden, dass jene Bereiche, in denen wir mit diesen Entwicklungen zu tun haben, sehr genau verfolgt werden, mindestens so genau wie die Arbeiten des Europarates und der OSZE.

Wir erleben zurzeit – dies als Illustration – die Revision des Militärgesetzes. Wir erleben eine Kurzvernehmlassung, die darin besteht, dass man acht Fragen mittels Kreuzlein beantworten kann, und zwar innerhalb einer Frist von knapp zwei Monaten. Wir erleben, wie nun selbst Organisationen, die der Auslandaktivität gegenüber, wie sie das VBS sucht, positiv eingestellt sind, vor allzu überstürztem Handeln warnen. Hier wird «gehaudert» statt sorgfältig nachgedacht, hier geht es um Effekthascherei statt um politische Substanz. Dieses Parlament hat Erfahrung damit, was herauskommen kann, wenn man derart oberflächlich mit derartigen wichtigen Fragen umgeht, wie es der bewaffnete Auslandseinsatz der Armee nun einmal ist – das Nein zur Blauhelm-Vorlage ist erst gerade vier Jahre alt. Man muss davor warnen, ähnlich überstürzte Übungen jetzt wieder ins Auge zu fassen.

Deshalb fordere ich dieses Parlament auf, Mitverantwortung zu übernehmen und die PfP-Aktivitäten aufmerksam zu begleiten, ständig zu begleiten – nicht einfach erst bei einer Abstimmungsniederlage wieder Scherben zusammenzukehren und zu klagen, man sei nicht rechtzeitig informiert und nicht rechtzeitig an den Beratungen beteiligt worden. So oder so wäre dieses Parlament gut beraten, hier mehr Mitverantwortung zu übernehmen.

Insofern bitte ich Sie, entgegen dem Antrag des Büros diese Motion zu überweisen und diese ständige Delegation zur Begleitung der PfP-Aktivitäten zu bewilligen.

Hess Otto (V, TG), Berichterstatter: Kollege Schlüer will mit seiner Motion, gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b des Geschäftsreglementes, eine ständige PfP-Delegation ins Leben rufen.

Der Motionär verlangt analog den Delegationen beim Europarat und bei der OSZE eine solche für den Bereich Partnerschaft für den Frieden. Im Unterschied zu Europarat und OSZE ist die Schweiz nicht Mitglied der Nato. Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b des Geschäftsreglementes verpflichtet heute schon die bestehenden ständigen Kommissionen, «die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Sachbereichen» regelmässig zu verfolgen. Die Aussenpolitik und die Sicherheitspolitik sind hier nicht ausgenommen. Kommt dazu, dass Artikel 47bis a des Geschäftsverkehrsgesetzes die Räte verpflichtet, die internationale Entwicklung zu verfolgen und die Verhandlungen der Schweiz mit ausländischen Staaten und internationalen Organisationen zu beglei-

ten. Die Teilnahme der Schweiz am PfP-Programm der Nato wurde sowohl in der Aussenpolitischen wie in der Sicherheitspolitischen Kommission intensiv diskutiert. In dieser Hinsicht haben die beiden Kommissionen ihre Aufgabe wahrgenommen. Neu kommt hinzu, dass die Koordinationskonferenz der Bundesversammlung die beiden Ratsbüros beauftragt hat, sich bei der Nordatlantischen Versammlung um den Status eines assoziierten Mitgliedes zu bewerben.

Wer ist diese Nordatlantische Versammlung? Die Nordatlantische Versammlung ist ein unabhängiges parlamentarisches Organ und nicht der Nato unterstellt. Ihre Aufgabe besteht vor allem darin, den Parlamentsmitgliedern der Nato-Länder einen Meinungsaustausch zu ermöglichen über Fragen, die von gemeinsamem Interesse sind, und zwischen den nationalen Vertretungen den Konsens zu fördern. Themen wie europäische Sicherheit, Massenvernichtungswaffen, organisiertes Verbrechen und Terrorismus haben aufgezeigt, wie wichtig diese Kontakte sind.

Dass dem Thema Partnerschaft für den Frieden in diesem Gremium breiter Raum gewidmet wird, haben die Veranstaltungen der letzten Jahre gezeigt. Die Schweiz ist seit Anfang der neunziger Jahre immer wieder eingeladen worden, an den Veranstaltungen dieser Organisation als Gast teilzunehmen. Das waren wertvolle Informations- und Kontaktmöglichkeiten. Es ist aber insofern ein unbefriedigender Zustand, als man als Gast kein Recht hat zu reden, kein Antragsrecht und kein Recht, einen Bericht mit zu redigieren. Als assoziiertes Mitglied hingegen hat man Rede- und Antragsrecht und auch das Recht, Berichte zu redigieren. Als assoziiertes Mitglied hat man zwar nicht die Möglichkeit, an Abstimmungen teilzunehmen, aber man hat im Gegenzug auch nicht die Verpflichtung, das Budget der Nordatlantischen Versammlung mitzufinanzieren.

Das Büro ist der Meinung, dass eine Delegation in bisheriger Grösse – drei Personen aus der ständerätlichen und aus der nationalrätlichen SiK – genügt, um unsere Interessen in diesem Forum wahrzunehmen. Die Kosten bleiben damit in vertretbarem Rahmen.

In Anbetracht der bereits bestehenden Kompetenzen und Verpflichtungen der APK und der SiK, wie sie in Artikel 47bis a des Geschäftsverkehrsgesetzes umschrieben sind, aber auch weil unser Parlament künftig als assoziiertes Mitglied der Nordatlantischen Versammlung angehört, in der wir im Zusammenhang mit der europäischen Sicherheit immer wieder Fragen auf dem Gebiet der PfP diskutieren, erachtet es das Büro zurzeit nicht als notwendig, eine ständige PfP-Delegation zu schaffen.

Darin aber, dass die Entwicklung in diesem Bereich aufmerksam verfolgt werden muss und soll, pflichtet das Büro Kollege Schlüer bei. Das Instrumentarium, um die Entwicklungen im Bereich PfP zu verfolgen und wenn nötig zu intervenieren, ist vorhanden. Es geht darum, die bestehenden Möglichkeiten, die im Geschäftsverkehrsgesetz gegeben sind, voll zu nutzen.

Herr Schlüer hat vorhin die Teilrevision des Militärgesetzes angesprochen; es ist selbstverständlich, dass dieses Gesetz in die SiK und nachher hier ins Parlament kommt. Dass man da ein Mitspracherecht hat, ist selbstverständlich.

Aus all diesen Erwägungen beantragt das Büro, diese Motion abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion
Dagegen

5 Stimmen
86 Stimmen

98.3201

**Motion Seiler Hanspeter
Nutzung des Vorplatzes
vor dem Haupteingang
des Parlamentsgebäudes**

**Motion Seiler Hanspeter
Utilisation de l'espace
situé devant l'entrée principale
du Palais fédéral**

Wortlaut der Motion vom 29. April 1998

Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass für Besitzesstörungen durch unbefugtes Abstellen und Deponieren von Gegenständen im Eingangsbereich des Parlamentsgebäudes ein richterliches Verbot mit angemessener Strafandrohung erwirkt wird.

Texte de la motion du 29 avril 1998

Les autorités compétentes sont chargées de veiller à ce que tout dépôt non autorisé d'objets à proximité de l'entrée principale du Palais du Parlement, dépôt qui entrave la jouissance du droit de propriété, soit interdit par le juge sous peine de sanction.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baader, Bangerter, Bezola, Binder, Bonny, Egerszegi, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Föhn, Freund, Hasler Ernst, Kunz, Leu, Leuba, Maurer, Oehrli, Ruckstuhl, Schenk, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Speck, Vetterli, Wittenwiler, Zwygart (25)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Vorplatz vor dem Haupteingang des Bundeshauses wird – vor allem während der Sessionen des Parlamentes – immer häufiger zum Aufstellen von sogenannten «Gegenständen» verwendet. In der Regel soll mit diesen Aktionen, die entweder von Gruppen oder von einzelnen durchgeführt werden, provoziert, protestiert oder manifestiert werden. Dieser Ort vor dem Bundeshaus, welchem eine grosse Repräsentationsfunktion zukommt, wird vor allem deshalb gewählt, weil man hier, wie sonst nirgends, einen überdurchschnittlich hohen Beachtungsgrad zu erzielen hofft, die Chance auf einen «Auftritt» in elektronischen Medien und Grossprintmedien beträchtlich ist und man sich oder das Anliegen damit ganz besonders vorteilhaft vermarkten kann. Ist das nicht ein klarer Missbrauch eines Standortes? Solche Aktionen sind aber auch ein Ausdruck wachsender Respektlosigkeit gegenüber öffentlichen Gütern, gegenüber dem Staat und seinen Institutionen.

Es gibt kaum einen andern Staat, in welchem vor Regierungs- oder Parlamentsgebäuden ähnliche Missbräuche hingenommen werden. Ausländische Besucher, aber ebenso Bürger unseres Landes können immer weniger begreifen, dass Bundesbern nichts Wirksames gegen solches Tun unternimmt. Nicht zuletzt ist beim Bundeshaus zudem noch der Aspekt der Verkehrssicherheit mitzubedenken.

Wer auf demselben Vorplatz vor dem Haupteingang seinen Wagen parkiert, wird verzeigt und hat eine saftige Busse zu zahlen. Dasselbe muss auch für andere missbräuchliche und illegale Nutzungen gelten. Mit besonderer Konsequenz und ohne Wenn und Aber!

Schriftliche Stellungnahme des Büros

vom 2. September 1998

Rapport écrit du Bureau

du 2 septembre 1998

Bund und Stadt Bern sind gegenwärtig daran, eine Lösung zur Beseitigung der Missstände im Gebiet rund um die Bundeshäuser zu finden. Mit einem Massnahmenpaket sollen Ordnung und Sicherheit wiederhergestellt und das fragliche

Gebiet für eine breite Öffentlichkeit wieder attraktiv gemacht werden. Kerngedanke ist die Schaffung einer öffentlichen Parkanlage, wobei aber auf eine Umzäunung und nächtliche Schliessung verzichtet werden soll. Dafür sind eine Reihe von baulich-gestalterischen Verbesserungen, eine erhöhte Polizeipräsenz und flankierende soziale Massnahmen zur Belebung der Anlage vorgesehen. Der Perimeter der Anlage umfasst auch den Eingangsbereich des Parlamentsgebäudes.

Die Benützung der Anlage soll durch ein richterliches Verbot gegen Besitzesstörungen und mittels Erlass einer entsprechenden Parkordnung geregelt werden. Diese sieht auch eine Bestimmung vor, wonach das Deponieren oder Liegenlassen von Gegenständen jeglicher Art ohne Bewilligung der das Hausrecht ausübenden Stellen – im Bereich des Parlamentsgebäudes sind das die Ratspräsidien – verboten ist. Widerhandlungen können auf Antrag mit Busse bis 1000 Franken bestraft werden. Damit wird dem Anliegen des Motionärs voll entsprochen.

Schriftliche Erklärung des Büros

Déclaration écrite du Bureau

Das Büro des Nationalrates ist bereit, die Motion entgegenzunehmen, und beantragt, sie gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

Seiler Hanspeter (V, BE): Ich kann es sehr kurz machen: Zum Zeitpunkt der Stellungnahme des Büros zu meiner Motion war die Sachlage so, dass die Vereinbarung mit der Stadt Bern noch nicht stand. Man wusste nicht, was die Verhandlungen ergeben würden, deshalb war ich mit der Abschreibung nicht einverstanden. In der Zwischenzeit sind die Verhandlungen allerdings erfolgt, so dass ich mich damit einverstanden erklären kann, die Motion als erfüllt abzuschreiben.

Abgeschrieben – Classé

Schluss der Sitzung um 18.10 Uhr

La séance est levée à 18 h 10

Siebente Sitzung – Septième séance

Dienstag, 9. März 1999

Mardi 9 mars 1999

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Heberlein Trix (R, ZH)

98.033

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Revision

Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne. Révision

Botschaft und Gesetzentwurf vom 27. Mai 1998 (BBl 1998 3847)
Message et projet de loi du 27 mai 1998 (FF 1998 3349)

Beschluss des Ständerates vom 23. September 1998
Décision du Conseil des Etats du 23 septembre 1998

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Comby Bernard (R, VS), rapporteur: La révision de la loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne a déjà été examinée par le Conseil des Etats qui, d'ailleurs, l'a acceptée à l'unanimité. A son tour, votre Commission de l'économie et des redevances a étudié cet important dossier et vous propose un certain nombre de modifications de la version issue du Conseil des Etats.

D'ores et déjà, je tiens à souligner l'importance des banques cantonales qui sont, par excellence, des banques de proximité pour le financement et la promotion de l'économie régionale. A une époque marquée par une concentration bancaire accrue, où les grandes banques ont plutôt tendance à se retirer de leurs engagements en faveur des PME, le rôle des banques cantonales acquiert une signification nouvelle. Dès lors, le but de la présente révision consiste précisément à renforcer la place des banques cantonales en Suisse, en adaptant leur statut aux nouveaux besoins et en leur donnant les moyens d'affronter la concurrence sur le plan national et international. Dorénavant, toutes les banques cantonales seront soumises au contrôle de la Commission fédérale des banques, afin de mieux protéger à l'avenir les créanciers, les épargnants et les contribuables.

Au nom de la commission, je tiens brièvement à attirer votre attention sur les quatre points importants suivants:

1. La double question de la participation du canton au capital de la banque et de la garantie des engagements de la banque. Selon l'article 3a alinéa 1er adopté par le Conseil des Etats, le canton doit détenir une participation de plus d'un tiers du capital et des droits de vote de sa banque cantonale. La majorité de la commission propose en plus que le canton puisse «garantir l'intégralité ou une partie de ses engagements». Quant aux propositions de minorité I (Rennwald) et II (Rechsteiner Rudolf), que vous avez sur le dépliant, elles suggèrent que les cantons garantissent intégralement les engagements de la banque, et détiennent plus d'un tiers, voire plus de 50 pour cent du capital et des droits de vote. La commission, à l'unanimité, a toléré une exception à l'article 3a alinéa 3 pour la Banque cantonale de Genève, dans ce cas pour des raisons historiques: la fusion de l'ancienne Caisse d'épargne avec la Banque hypothécaire, l'une appartenant au canton et l'autre aux communes; la participation des communes au capital est assimilée à la participation du canton au capital et au droit de vote. Nous reviendrons tout à l'heure sur cette question.

2. La nécessité de maintenir une proportion appropriée de fonds propres. Cette nécessité est clairement définie à l'article 4. La minorité Strahm propose, à l'alinéa 1bis, de poser de nouvelles exigences aux banques actives sur le plan international, surtout. Quant à la minorité Gysin Remo, elle demande même, à l'alinéa 1ter, que «le Conseil fédéral édicte des dispositions particulières applicables aux grandes banques».

3. Les exigences posées pour la création d'un fonds de réserves. A l'article 5 alinéa 2, la majorité de la commission propose, à l'instar de ce qu'a décidé le Conseil des Etats, de ne pas soumettre les banquiers privés, qui ne font pas appel au public pour obtenir des dépôts de fonds, à des exigences spéciales concernant la création d'un fonds de réserves. La minorité Jans propose aussi que les dispositions relatives aux réserves ne s'appliquent pas non plus aux banques cantonales dont les cantons garantissent intégralement les engagements.

4. Le rôle de la Commission fédérale des banques. A l'article 23 alinéa 3 et à l'article 23quinquies alinéas 1er et 2, la majorité de la commission propose de retenir la version actuelle de la législation en la matière.

Quant à la minorité Fässler, elle demande que la commission rende «spécialement compte du résultat de ses enquêtes et de son analyse des risques systémiques importants dans l'ensemble du secteur bancaire».

A l'article 23septies, la commission, à l'instar du Conseil des Etats, accepte d'introduire un certain nombre de dispositions permettant un contrôle à l'étranger de banques dont la Suisse «assume la surveillance consolidée incombant au pays d'origine». Elle propose aussi d'autoriser les autorités étrangères de surveillance, en collaboration avec la Commission fédérale des banques, à effectuer certains contrôles en Suisse auprès d'établissements de banques étrangères; mais bien sûr, la réciprocité est également exigée de la part de la Suisse.

Certes, nous y reviendrons dans l'examen de détail, mais d'ores et déjà, au nom de la commission, je vous invite à adhérer aux décisions du Conseil des Etats, avec les quelques compléments qu'elle y apporte.

Widrig Hans Werner (C, SG), Berichterstatter: Bei der Revision des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen geht es um zwei Hauptbereiche: einerseits um die Restrukturierung des Status der Kantonalbanken, andererseits um die Regelung der grenzüberschreitenden Aufsicht über international tätige Banken, Börsen und Effektenhändler.

Der Ständerat hat dieses Gesetz ohne Änderungen gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf mit 34 zu 0 Stimmen verabschiedet. Die WAK hat diese Vorlage am 26. November 1998 und am 25. Januar 1999 behandelt; wie Sie der Fahne entnehmen können, liegen einige Minderheitsanträge vor.

1. Zum Status der Kantonalbanken: Hier gibt die Staatsgarantie am meisten zu reden, nachdem die Berner Kantonalbank und die Kantonalbank des Kantons Jura auf Kosten der Steuerzahler saniert werden mussten. Die Solothurner Kantonalbank und die Appenzell-Ausserrhodische Kantonalbank wurden mit grossen Verlusten für die Kantone an Grossbanken verkauft. Gemäss Bericht der Expertenkommission ist die Neuregelung in Anbetracht des verschärften Wettbewerbs im Bankenbereich und von Projekten in verschiedenen Kantonen – sie gehen alle in Richtung schrittweiser Privatisierung – notwendig. Ein besonderes Anliegen ist der Schutz des Steuerzahlers. Während die Gläubiger ihre Bank frei wählen können und die Risiken selbst abschätzen müssen, können die Steuerzahler höchstens den Wohnsitz verlegen. Neu beruhen die Kantonalbanken auf einer kantonalen gesetzlichen Grundlage, und es ist eine Beteiligung des Kantons von mehr als einem Drittel des Kapitals und der Stimmen erforderlich; die Experten gingen von nur 10 Prozent aus. Die Staatsgarantie ist folglich kein konstitutives Merkmal mehr; Kantonalbanken mit Staatsgarantie bedürfen also keiner Bewilligung der Eidgenössischen Bankenkommision (EBK), sind aber deren Aufsicht unterstellt. Die Auflösung ist Sache der Kantone. Kantonalbanken mit Staats-

garantie erhalten einen Eigenmittelrabatt von 12,5 Prozent. Kantonalkassen ohne Staatsgarantie werden hingegen gleich behandelt wie die übrigen Banken. Auf den besonderen Status der Kantonalkassen von Genf, Waadt und Zug kommen wir bei den entsprechenden Gesetzesartikeln zu sprechen.

Die Minderheit I (Rennwald) und die Minderheit II (Rechsteiner Rudolf) wehren sich gegen die vorgesehenen Lockerungen im Bereich der Staatsgarantie. Sie stellen bei Artikel 3a entsprechende Anträge. Sie sind der Auffassung, dass die Kantonalkassen im Hypothekbereich eine ganz spezielle Aufgabe gegenüber den KMU und allgemein gegenüber der Binnenwirtschaft haben, weshalb sich hier das vermehrte Engagement der Öffentlichkeit in Form dieser Staatsgarantie rechtfertige.

2. Zur Vor-Ort-Kontrolle bzw. zur Sicherstellung der grenzüberschreitenden Aufsicht über international tätige Banken, Börsen und Effektenhändler: Diese Aufsicht ist nach wie vor national organisiert, es gibt keine supranationalen Aufsichtsbehörden. Nicht einmal die EU denkt daran, eine EU-zentrale Bankenaufsichtsbehörde zu schaffen. Die Vor-Ort-Kontrolle, die auf die Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zurückgeht, ist deshalb wichtig. Die Vor-Ort-Kontrolle bedeutet letztlich das Recht, bei den ausländischen Niederlassungen von Bankkonzernen und Effektenhändlern Informationen einzuholen. Es ist klar: In der Praxis resultiert daraus ein Gegenrecht. In diesem Rat wurde schon bei der Diskussion über die Swisslex die zentrale Bedeutung dieses Gegenrechtes betont; die Kommission ist noch etwas weiter gegangen als Bundesrat und Ständerat und hat dieses in Artikel 23septies Absatz 2 Buchstabe e speziell erwähnt.

Ein weiterer Diskussionspunkt war die Höhe der Eigenmittel der hauptsächlich international tätigen Banken, was angesichts der gestiegenen Risiken eine berechtigte Frage ist. Hin und wieder werden ja mit Milliardenkrediten Finanzgerüste konstruiert – zum Beispiel die Hedge Funds –, gegenüber welchen der Turmbau zu Babel als ein grundsätzliches Unternehmen erscheint. Die Expertengruppe des Bundes ist zurzeit daran, diese Frage zu klären. Die WAK ist, zusammen mit dem Bundesrat, dagegen, die Höhe der Eigenmittel über das Niveau des internationalen Umfeldes anzuheben, weil daraus Wettbewerbsnachteile und Sitzverlegungen ins Ausland resultieren würden – es gibt keine Insel der Seligen mehr. In bezug auf die Frage, wieweit der Staat letztlich ein Grossrisiko im Bankensektor abdecken kann, hilft auch die Währungsreserve von 10 Milliarden Franken nicht weiter. Denn Sie wissen, dass die Bilanzsumme der UBS allein 1000 Milliarden Franken beträgt. Letztlich kann keine Bank damit rechnen, dass ihr bei einem Verlust vom Staat geholfen werden kann.

Die WAK hat noch ein Kommissionspostulat überwiesen: Die erste Ziffer betrifft die Frage der Eigenmittelanforderungen der Banken im Zusammenhang mit Hochrisikogeschäften und Systemrisiken, die zweite Ziffer die Eigenmittelpflicht des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und die dritte Ziffer die Aufsicht von Allfinanzunternehmen. Dies finden Sie auf der Seite 11 der Fahne als Postulat 99.3006.

Die WAK hat ohne Gegenstimme Eintreten auf diese Vorlage beschlossen. Ich beantrage Ihnen namens der Kommission ebenfalls, auf diese Vorlage einzutreten.

Ammann Schoch Regina (U, AG): Die LdU/EVP-Fraktion empfiehlt Ihnen, auf das Geschäft einzutreten und in der Detailberatung den Anträgen der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Dieses Gesetz bringt in der richtigen Zeit die richtigen Anpassungen und schafft die Möglichkeit für neue Grundlagen bei den Kantonalkassen. Einige von Ihnen wissen bereits, dass ich meine Brötchen bei der grössten Regionalbank verdiene. Diese steht in direktem Konkurrenzverhältnis zu Kantonalkassen. Weshalb also fühle ich mich hier legitimiert, zu diesem Gesetz Stellung zu beziehen? Gerade diese Konkurrenz mit den Kantonalkassen empfinde ich bei meiner täglichen Arbeit als befruchtend und wertvoll. Es ist ein ungeheurer Ansporn zu wissen, dass man sich in einem Wettbewerbsum-

feld befindet. Für unsere Kundinnen und Kunden bedeutet dies, dass sie die freie Auswahl haben, wo und wie sie ihre Produkte einkaufen möchten.

Wenn ich an einer echten Konkurrenz interessiert bin, dann kann es mir aber auch nicht egal sein, wie Sie heute die Rahmenbedingungen für die Kantonalkassen festlegen. Viele Kantonalkassen empfinden die heutigen Restriktionen als zu einschränkend und wettbewerbsbehindernd. Die Staatsgarantie ist meist eben nicht einfach nur eine selbstlose Haftungsfunktion, sondern sie geht mit einem als einengend empfundenen Leistungsauftrag einher. Leistungsauftrag oder Wirtschaftsförderung kann aber auch Strukturhaltung bedeuten. Den Vorwurf, Firmen künstlich am Leben zu erhalten, die eigentlich nicht mehr lebensfähig seien, mussten sich ja in der Vergangenheit nicht nur die Kantonalkassen gefallen lassen.

Doch ich möchte von der Diskussion über Leistungsauftrag und Staatsgarantie wegführen. Denn heute müssen wir nicht darüber abstimmen, ob die Staatsgarantie weiterhin gewährt werden soll oder nicht. Diese Diskussion muss in den Kantonen stattfinden! Dieser föderalistische Ansatz ist richtig, wenn man die gewachsenen Strukturen und die unterschiedlichen und zum Teil bitteren Erfahrungen der Kantone mit ihren Staatsbanken vor Augen hat. Auch wenn die Kantone teilweise oder ganz an der Staatsgarantie festhalten, rechtfertigt es sich nicht zuletzt zum Schutze der Steuerzahler, dass die Kantonalkassen, wie im Entwurf vorgesehen, der Aufsicht der EBK unterstellt werden. Wenn der Wettbewerb spielen soll, dann sollen für alle Banken die gleichen Spielregeln gelten.

In einem zweiten Teil der Revision soll die grenzüberschreitende Aufsicht über Banken, Börsen und Effektenhändler mittels einer sogenannten Vor-Ort-Kontrolle sichergestellt werden. Die LdU/EVP-Fraktion stellt sich hinter den einschränkenden Antrag der Kommissionsmehrheit, dass Vor-Ort-Kontrollen nur gewährt werden sollen, wenn der entsprechende Staat Gegenrecht gewährt. Sie ist auch für Überweisung des Kommissionspostulates 99.3006 und empfiehlt Ihnen, die Anträge der Kommissionsminderheiten abzulehnen. Diese sind entweder zu einschränkend oder mit internationalen Gepflogenheiten oder internationalem Recht nicht kompatibel.

Ich bitte Sie nochmals, auf das Geschäft einzutreten und den Anträgen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Rennwald Jean-Claude (S, JU): Même si la révision qui nous est soumise ne porte pas que là-dessus, elle découle en bonne partie de la gestion plus ou moins déficiente de plusieurs banques cantonales au cours de ces dix dernières années. Dans certains cantons – je pense notamment aux cantons de Berne et du Jura, mais à d'autres encore –, ce que j'appelle quelques petites «camorras» ou «'ndranghetas» locales, qui avaient la conduite et la responsabilité de la direction de la banque cantonale, ont souvent confondu le métier de banquier avec celui de chansonnier, pour entonner le célèbre refrain de Georges Brassens: «Les copains d'abord.»

Je suis toutefois d'avis que cette gestion critiquable a été quelque peu unilatéralement expliquée par le statut public des banques cantonales. En effet, à l'heure des charges, il faut souligner qu'en partie, les difficultés des banques cantonales ont eu pour origine le fait qu'elles ont exécuté, au service de l'économie régionale, un certain nombre de missions que les grandes banques ne voulaient pas assumer. Dans ces conditions, nous comprenons parfaitement le souci du Conseil fédéral d'adapter le statut des banques cantonales au contexte économique d'aujourd'hui.

De notre point de vue, la conduite d'une banque cantonale doit en particulier respecter les principes d'une gestion optimale d'entreprise. Cela signifie, par exemple, qu'une banque cantonale, comme on dit, ne doit pas soutenir n'importe quel canard boiteux. Le syndicaliste que je suis n'a pas peur d'affirmer cela, car si une banque cantonale s'obstine, parfois pour des raisons de copinage politique, à sauver à court terme des emplois qui sont de toute manière menacés, elle

risque du même coup de compromettre à long terme des emplois de meilleure qualité.

Ceci dit, et même si la plupart des banques cantonales sont devenues des banques universelles, nous persistons à croire que les banques cantonales doivent conserver une mission particulière, celle d'être au service de l'économie régionale et cantonale, de son développement et de sa diversification.

De ce point de vue, la définition du statut de banque cantonale telle que formulée par le Conseil fédéral nous paraît tout à fait insuffisante. Pour combler cette lacune gouvernementale, si l'on me permet ce propos ambitieux, j'ai formulé l'article 3a (proposition de minorité I) de manière bien plus précise. J'y reviendrai de façon plus détaillée lors de l'examen de détail, mais je précise d'emblée que je n'ai qu'un seul souci: permettre aux banques cantonales d'assumer leur mission au service de la collectivité.

S'agissant des autres volets de la loi, je vous invite à soutenir les propositions socialistes, en particulier la proposition de minorité Gysin Remo à l'article 3 alinéa 2 lettre a concernant les incitations salariales, la proposition de minorité Strahm à l'article 4 alinéa 1bis relative aux fonds propres des banques essentiellement actives à l'échelon international, ainsi que les propositions de minorité Jans et Fässler, respectivement aux articles 5 alinéa 2 et 23 alinéa 3.

En résumé, je vous invite à entrer en matière dans le sens de nos propositions.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Die SP-Fraktion ist für Eintreten, kann sich aber mit wesentlichen Teilen dieser Revision nicht anfreunden.

Unser Widerstand richtet sich in erster Linie gegen die Abschaffung der Staatsgarantie für die Kantonalbanken. Wir sind der Ansicht, dass dieses Vorhaben die Stellung dieser Banken schwächt und dem schweizerischen Bankwesen als ganzem schadet. Die Idee zur Abschaffung der Staatsgarantie ist ein Relikt aus vergangener Zeit, aus der ersten Hälfte der neunziger Jahre, als man über die Abschaffung der Kantonalbanken in ihrer heutigen Form sprach und als die Grossbanken einen generellen Angriff auf diese Institute lancierten.

Heute, nach den internationalen Krisen und nach den Fusionen unter den Grossbanken, spricht niemand mehr von der Abschaffung der Kantonalbanken. Es wurde erkannt, dass sie ein wichtiges Gegengewicht zur Konzentration der Macht auf immer weniger Grossbanken bilden. Die Kantonalbanken sorgen für Wettbewerb, sie sind für viele kleine und mittlere Betriebe die erste Adresse, und sie sind essentiell für die Kreditvergabe, besonders in schwierigen Zeiten. Die Kantonalbanken behalten die Spargelder dort, wo sie gespart werden, nämlich in den lokalen und regionalen Volkswirtschaften, und leiten diese Gelder nicht einfach nur auf die internationalen Märkte. Kantonaler Leistungsauftrag und kantonale Staatsgarantie bilden ein Ganzes. Sie erlauben es den Kantonen, mit bescheidenem Kapitaleinsatz ein Kreditinstitut aufzubauen, das der Allgemeinheit verpflichtet ist.

Wir sind uns voll bewusst, dass es in manchen Kantonen im Zuge der letzten und immer noch anhaltenden Immobilienkrise zu grossen Verlusten der Kantonalbanken gekommen ist, namentlich in Solothurn, Bern und Appenzell Ausserrhoden. Wir sind aber der Meinung, dass die Konsequenzen nicht darin bestehen können, die Staatsgarantie abzuschaffen. Vielmehr sorgen heute externe statt nur interne Revisoren für eine verbesserte Kontrolle, und die Kantonalbanken wurden der EBK unterstellt. Diese Neuerungen im Gesetz sind im übrigen völlig unbestritten.

Zu einer Abschaffung der Staatsgarantie darf es aber nicht kommen, denn ich erinnere Sie daran, dass auch die Grossbanken heute eine implizite Staatsgarantie geniessen. Sie sind – wie man so schön sagt – «too big to fail», und bei existenzgefährdenden Verlusten muss die Schweizerische Nationalbank zu Lösungen, zu Sanierungen Hand bieten. Wir haben es im Ausland und im Inland verschiedentlich erlebt. Ich erinnere an Japan, an die «saving and loans»-Krise in den USA, an den Fall Chiasso in der Schweiz oder an die Krise der Volksbank in den dreissiger Jahren.

Deshalb ist auch die Staatsgarantie als Teil eines übergeordneten Risikomanagements beizubehalten, denn das Vertrauen in die kantonalen Institute hat erst den Aufbau des schweizerischen Bankwesens in seiner heutigen Form ermöglicht und sorgte dafür, dass die Leute ihr Geld nicht mehr unter der Matratze horten, sondern vertrauensvoll investieren.

Wir setzen uns auch dafür ein, dass die internationale Zusammenarbeit verbessert wird, und wir sind der Meinung, dass die Lehren aus den kürzlichen Finanzkrisen gezogen werden sollten. Insbesondere sprechen wir uns für eine Verstärkung der Eigenmittel der international tätigen Banken aus. Die internationalen Empfehlungen sind für die Schweiz in dieser Hinsicht ungenügend. Sie werden unseren Verhältnissen nicht gerecht, denn die Schweiz hat einen enorm grossen Finanzplatz im Verhältnis zur Grösse ihrer Volkswirtschaft.

Wir plädieren deshalb dafür, die Revision auf das Wesentliche zu beschränken, den Kantonalbanken die Staatsgarantie zu belassen und die Eigenmittel nach oben anzupassen, damit sie den internationalen Risiken gerecht werden.

Gros Jean-Michel (L, GE): Le groupe libéral entrera bien entendu en matière sur le projet de révision de la loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne qui nous est soumis. Je dis «bien entendu» parce que les modifications qui nous sont présentées répondent aux nécessités actuelles du monde bancaire, en particulier en regard de la vocation des banques cantonales et des nouvelles obligations en matière de surveillance internationale.

Nous sommes ainsi favorables à l'adaptation de la législation qui définit et qui régit les banques cantonales. Les activités de celles-ci se sont modifiées au cours des dernières années. Elles sont devenues maintenant de véritables banques universelles, leur particularité se limitant à leur territoire d'activité. Elles conservent en effet encore aujourd'hui toute leur utilité, dans un rayon d'action cantonal, voire régional, dans le soutien au tissu économique, même si, c'est vrai, nous souhaiterions parfois un soutien encore plus intensif. C'est dans cet objectif, à la fois de clarification et de simplification, que le groupe libéral soutiendra, dans le chapitre consacré aux banques cantonales, soit aux articles 3 et 3a, la version de la majorité de la commission.

De fait, en prévoyant que les banques cantonales ne doivent remplir que deux conditions, à savoir un acte légal cantonal consacrant sa création et une participation cantonale de blocage de plus d'un tiers du capital de la banque, la majorité de la commission se contente d'adapter la législation à la réalité. En revanche, les minorités I (Rennwald) et II (Rechsteiner Rudolf) socialistes veulent figer la situation actuelle en refusant d'admettre que les banques cantonales sont devenues des banques universelles. On ne comprend pas, par exemple, que MM. Rennwald et Rechsteiner veuillent maintenir la garantie intégrale des engagements comme critère constitutif d'une banque cantonale.

On rendrait ainsi pratiquement impossible tout regroupement des banques cantonales puisque les cantons concernés devraient assumer solidairement les engagements des banques qui ont fusionné. On imagine aisément les risques que courraient les cantons concernés, et donc leurs contribuables, en cas de difficultés. En fait, c'est une sorte d'étatisation des risques que nous propose ici la gauche. La majorité de la commission, elle, ne veut pas interdire la garantie totale ou partielle des cantons. Elle ne veut simplement pas en faire un critère constitutif de la banque. Il en est de même, d'ailleurs, du mandat de prestations: laissons aux cantons la liberté d'en confier un à leurs banques cantonales, mais n'inscrivons pas une obligation dans la loi fédérale.

Pour ce qui est du reste du projet, les libéraux vous demandent aussi de soutenir les propositions de la majorité de la commission. A l'article 4 en particulier, ils vous demandent de rejeter la proposition de minorité Strahm. Exiger dans la loi fédérale que les banques actives à l'échelon international, soit en priorité les grandes banques, conservent des fonds propres supérieurs au niveau recommandé par le Comité de

Bâle, constitue un véritable autogoal. Comment imaginer, dans le climat de concurrence qui règne au sein du monde financier, pénaliser à ce point la place financière suisse par rapport à la concurrence étrangère? Il est vrai que les risques systémiques existent et que nous devons en tenir compte, mais le faire en solitaire serait suicidaire.

Par contre, demander au Conseil fédéral de s'engager pour un renforcement général des exigences au niveau international nous semble une bien meilleure solution. C'est l'objet principal du postulat 99.3006 de votre Commission de l'économie et des redevances que vous trouvez à la fin du dépliant. Le groupe libéral transmettra ce postulat. C'est à un niveau multilatéral qu'il faut trouver des solutions, notamment au sein du Comité de Bâle, et non par une disposition subrepticement glissée dans une modeste modification de loi, sans même que les milieux concernés n'aient été consultés.

Le groupe libéral vous propose d'entrer en matière et de soutenir les propositions de la commission tout au long des débats.

Fasel Hugo (G, FR): Das Bankgeschäft hat in den letzten Jahren grundlegende Veränderungen erfahren. Globalisierung der Finanzmärkte, neue Finanzinstrumente, neue Risiken und neue Unsicherheiten haben das Bild geprägt. Die Fusionen von Schweizer Grossbanken haben – wie nie zuvor – zu neuen Machtkonzentrationen geführt und Abhängigkeiten geschaffen. Der Einbruch des Hedge Fund LTCM zeigt deutlich, wie verletzlich auch grosse Finanzinstitute geworden sind und dass das vertrauenerweckende Image der vorsichtigen und umsichtigen Schweizer Banken einige tiefe Kratzer erfahren hat. Zur Erinnerung sei beigefügt, dass sogar Nobelpreisträger in den Leitungsgremien dieses Fund gesessen haben. Scheinbar haben auch sie die eingegangenen Risiken nicht abschätzen können.

Wir müssen zugeben, dass zeitgemässe Spielregeln für die globalen Finanzgeschäfte nur noch sehr beschränkt durch nationale Gesetze festgelegt werden können. Für die Dimension dieser Finanzgeschäfte bedarf es internationaler Spielregeln, die über die Ohnmacht nationaler Politik hinausgreifen.

Obwohl es in dieser Vorlage vor allem um die Stellung und den Status der Kantonalbanken geht, scheint es mir sinnvoll, wenn wir uns auch die Realitäten des internationalen Bankgeschäftes vor Augen halten. Die grüne Fraktion – ich nehme das vorweg – wird deshalb auch das Kommissionspostulat 99.3006, welches die Frage der Eigenmittelanforderungen an Banken einer näheren Prüfung unterziehen will, unterstützen. Wir sind aber auch der Auffassung, dass die eine oder andere Massnahme, die unverantwortlichen, risikoüberladenen und waghalsigen Anlagegeschäften entgegenwirken kann, bereits in diese Vorlage eingebracht wird und dass deshalb der Rahmen der reinen Kantonalbankgesetzgebung überschritten werden sollte.

Zu den Kantonalbanken: Grosse Erschütterungen trafen in den letzten Jahren nicht nur einige Regionalbanken, die dann meistens von Grossbanken übernommen wurden, sondern – entgegen althergebrachter Erwartungen – auch Kantonalbanken, wie jene von Bern, Solothurn und Appenzell Ausserrhodens.

Das Desaster der Berner Kantonalbank wurde allgemein als ein Fiasko betitelt. Nicht zuletzt haben ja schliesslich die Steuerzahler die Misswirtschaft dieser Bank bezahlen müssen. Es ist auch sichtbar geworden, dass die Sitze in den Gremien der Kantonalbanken, in den Bank- und Verwaltungsräten, sehr oft nach parteipolitischer Zugehörigkeit und kaum nach fachlicher Kompetenz besetzt wurden – Kantonalbanksitze als willkommene Gehaltsaufbesserung, als Dekorationsstück für das Curriculum vitae oder als Abgeltung für parteipolitisches Engagement. Seriös geführte und zeitgemässe Kantonalbanken können sich solche Formen der Leitung nicht mehr erlauben. Die Notwendigkeit, gesetzliche Neuerungen vorzunehmen, ist gegeben.

Die grüne Fraktion begrüsst deshalb die Vorlage des Bundesrates und stimmt für Eintreten.

Dabei stehen für uns im Vordergrund: die Kontrolle der Kantonalbanken durch die EBK – eine verbesserte Kontrolle

sollte Sündenfällen wie jenen der Vergangenheit etwas vorbeugen –; der Schutz der Kleinsparer; die Verbesserung der Transparenz sowie verbesserte Eigenmittelvorschriften und Massnahmen gegen Hochrisikogeschäfte, die über den Bereich der Kantonalbanken hinausreichen, soweit dies – ich versuchte es vorher zu sagen – auf der Ebene nationaler Gesetzgebung überhaupt noch möglich ist.

Ich bitte Sie, für Eintreten zu stimmen.

Cavadini Adriano (R, TI): On a vu que les banques cantonales sont un élément essentiel dans la structure bancaire suisse et qu'elles ont joué et jouent toujours un certain rôle à l'intérieur des cantons concernés. Il faut aussi admettre – M. Fasel en a encore parlé – que les banques cantonales ont rencontré souvent dans le passé des situations difficiles qui avaient leur origine dans de graves fautes commises dans la gestion de leurs risques.

Maintenant, on décide d'une révision qui intéresse en premier lieu les banques cantonales. Dans cette révision, on maintient la forme de la banque cantonale pour laquelle il faut prévoir un acte légal constitutif de la part du canton; et pour avoir une banque cantonale, il faudra que le canton y possède une participation qualifiée au capital, plus d'un tiers, et aussi plus d'un tiers des droits de vote. Le critère constitutif que nous avons dans les dispositions légales actuelles, selon lequel le canton garantit les engagements de sa banque cantonale, tombe. Donc, à l'avenir, pour avoir une banque cantonale, il suffit d'avoir une décision du canton et la participation qualifiée de ce dernier; mais le canton restera libre de décider s'il veut garantir entièrement, ou partiellement, ou pas du tout les engagements assumés par la banque cantonale. Avec ce changement, on introduit une flexibilité plus grande par rapport à la situation actuelle, et en particulier, on donne plus de compétences aux autorités cantonales. Nous voyons qu'un certain nombre de propositions de minorité soulèvent soit le problème de la garantie – elles aimeraient que cette garantie reste encore totale –, soit celui de la part de la participation du canton au capital, qui devrait être de plus de 50 pour cent, alors qu'elle est de plus de 33 pour cent dans la formulation de la majorité de la commission.

En ce qui concerne la garantie: nous sommes confrontés avec des activités grandissantes, avec une concurrence accrue en Suisse et de la part de l'étranger, aussi dans le secteur bancaire et la sphère d'activités des banques cantonales. Nous voyons que la dimension des banques cantonales, si elles sont bien gérées, augmente, qu'elles assument de plus en plus de tâches nouvelles, ce qui n'était pas le cas il y a encore quelques années. Par cette croissance de la dimension des banques cantonales, il y a aussi une augmentation des risques liés aux engagements, à l'activité de ces banques.

Il devient donc très difficile pour un canton d'assurer une vraie garantie pour une institution qui dépasse souvent la dimension même du canton. Ce problème, en tout cas, devra être discuté et examiné à l'intérieur des cantons. Ce sera le canton qui dira: «Oui, je veux donner entièrement la garantie à ma banque cantonale», ou: «Je ne donnerai aucune garantie, ou seulement une garantie partielle en fonction de certaines activités.» Donner une garantie totale va aujourd'hui trop loin et risquerait, demain, de mettre le canton dans une situation très difficile.

Le problème qui se pose encore est celui de la participation du canton au capital de la banque cantonale: participation totale, comme c'est le cas aujourd'hui, ou participation réduite, mais d'au moins 33 pour cent. Là aussi, c'est une compétence, un choix que nous voulons laisser aux cantons. Les cantons doivent se poser cette question et évaluer les conséquences du choix qu'ils feront. Ainsi, il faudra choisir la forme juridique de la banque cantonale: est-ce que c'est une décision du Grand Conseil du canton, ou choisit-on la forme de la société anonyme? Et si on choisit cette dernière forme pour ouvrir la participation au capital à des tiers, est-ce que l'on ira à la bourse ou non? Toutes ces décisions auront aussi des conséquences sur l'avenir même de la banque cantonale. Par exemple, si un canton décide de choisir la forme de la so-

ciété anonyme pour sa banque cantonale, de la coter en bourse et d'avoir une participation d'un tiers du capital de la nouvelle banque cantonale, il pourrait y avoir, demain, le risque d'une offre publique de la part d'une banque étrangère qui envisage d'acheter la banque cantonale. Donc, ces conséquences pourraient, dans certains cas, justifier une participation de 51 pour cent, c'est-à-dire pour que le canton garde la majorité du capital et le contrôle de la banque cantonale.

Dans d'autres cas, si l'on veut réduire la participation à 33 pour cent, c'est peut-être parce que le canton est assez tranquille de ce côté-là, ou qu'il y a des participations importantes d'autres communautés cantonales qui garantissent quand même une solidité aux actionnaires de la banque cantonale, ou encore parce que – c'était à des motifs qui nous a poussés à descendre à un tiers de participation – le canton envisage une fusion de sa banque cantonale avec une, deux ou trois autres banques cantonales. Il est alors évident que chacun des cantons ne peut pas assurer la majorité du capital.

Voilà donc des questions qui devront être examinées au niveau cantonal et pour lesquelles nous pensons que la loi prévoit une flexibilisation qui nous paraît très importante.

En commission, nous avons aussi parlé du mandat de prestations. Nous pensons que cette question doit être réglée dans les statuts des banques cantonales. Il faut cependant faire très attention parce qu'un mandat de prestations qui demanderait des choses en matière de politique économique, qui imposerait aux banques cantonales de faire des choix et qui mettrait en difficulté les résultats des banques cantonales, pourrait se révéler un boomerang pour les autorités cantonales.

Nous approuvons cette révision prévoyant une flexibilisation plus élevée. Nous sommes d'accord de réexaminer tranquillement toutes les autres questions qui touchent aux fonds propres et aux risques, cela avec les milieux intéressés, mais en cherchant à éviter de créer en Suisse des dispositions plus sévères que celles qui sont aujourd'hui appliquées au niveau international et qui risqueraient de mettre en difficulté l'activité de nos banques, et non pas seulement des banques cantonales par rapport à la concurrence étrangère.

Präsidentin: Die Fraktion der Freiheits-Partei lässt ausrichten, dass sie für Eintreten stimmen wird.

Weyeneth Hermann (V, BE): Die SVP-Fraktion ist bereit, auf die Revision des Bankengesetzes einzutreten. Wir wissen um die Bedeutung der Kantonalbanken in diesem Lande, wir stellen aber auch fest, wie unterschiedlich die Strukturen der einzelnen Kantonalbanken sind. Einige Kantonalbanken verfügen über eine Bilanzsumme, die in anderen Kantonen derjenigen einer Regionalbank entspricht. Wir ersehen daraus, dass es Aufgabe der Politik ist, im voraus dafür zu sorgen, dass die Banken, soweit es in diesem Strukturwandel notwendig ist, zu einer Zusammenarbeit finden können. Auch das ist ein Aspekt, der in der Gesetzesrevision zu berücksichtigen ist.

Wir haben mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass der Ständerat als Hüter der kantonalen Interessen der Vorlage ohne Änderung zugestimmt hat. Wir bitten Sie, den Anträgen der Kommissionmehrheit zu folgen.

Wir wollen den Kantonen keine Vorschriften machen, welche Art von Bankinstituten sie zu führen haben. Wir haben vom Bund aus über die EBK die Voraussetzungen zu schaffen, dass dort, wo bei den Banken Gläubigergelder angelegt sind, der Bund mit der EBK den Gläubigerschutz sicherstellt. Aber wir haben es den Kantonen zu überlassen, ob sie Universalbanken oder staatliche Entwicklungsbanken mit Leistungsaufträgen führen wollen. Die Art von Banken, wie sie Herr Rechsteiner Rudolf in den Vordergrund seiner Ausführungen gestellt hat, verbieten wir mit dieser Gesetzesrevision in keiner Weise, aber wir öffnen die Vorschriften für die Kantonalbanken in einer Art, die wettbewerbsgerecht ist, die diese staatlichen Banken, sofern sie Universalbanken sind, mit gleich langen Spiessen wie die anderen im Markt antreten lässt. Wie es heute ist, meine ich aus persönlichen Erfahrungen mit der Berner Kantonalbank zu kennen.

Wir beschränken uns darauf, die Höhe der Beteiligung, die ein Kanton haben soll, damit eine Bank den Status einer Kantonalbank erhält, auf mindestens 30 Prozent anzusetzen. Wir stellen also einen weiten Rahmen zur Verfügung, um diesen Banken die Entwicklungsmöglichkeiten zu geben, die sie gegenüber der Konkurrenz benötigen. Gleich lange Spiesse heisst eben nicht, zuletzt auf die Nachschusspflicht des Steuerzahlers abzustellen. Daraus sollten wir die Lehren ziehen. Die Vorlage dient dazu.

In bezug auf die Eigenmittelvorschriften der Grossbanken bitten wir Sie, das Kommissionspostulat zu unterstützen. Es gehört nicht zu dieser Revision. Wir sind grundsätzlich davon überzeugt, dass der Bundesrat auf dem Verordnungswege und die EBK mittels ihrer Weisungen auf die ständig wechselnden Entwicklungen angemessen reagieren können. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

David Eugen (C, SG): Namens der CVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, auf diese Vorlage einzutreten und der Mehrheit zu folgen.

Ein ganz wichtiges Element dieser Vorlage ist, dass den Kantonalbanken mehr Handlungsspielraum eingeräumt wird. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass wegen des engen Korsetts, in dem die Kantonalbanken stecken, Schwierigkeiten entstanden sind, die nicht gelöst werden konnten. Ich denke auch an die Situation in der Ostschweiz. Es wäre durchaus eine adäquate Lösung gewesen, in der Ostschweiz eine «Kantonalbank Ostschweiz» zu bilden, anstatt die Kantonalbank von Appenzell Ausserrhodon untergehen zu lassen. Leider hat man bei der letzten Bankengesetzrevision diese Chance verpasst, und heute, nachdem einiges passiert ist, müssen wir die notwendigen Massnahmen nachholen und wollen dies auch tun.

Die Kantonalbanken sind im schweizerischen Bankenbereich nach wie vor eine sehr wichtige Institution. Sie haben insbesondere gute regionale Beziehungen. Sie pflegen die Nähe zum Kunden und zu den Unternehmen in der Region. Wir müssen für diese Form von Banken unbedingt ein Gesetzeswerk schaffen, das ihr Überleben ermöglicht.

Ich teile die Meinung, die vorhin zum Ausdruck gebracht worden ist: Es ist durchaus auch weiterhin möglich, dass die Kantone diese Banken als regionale Entwicklungsbanken verstehen, wenn sie das tun wollen. Sie müssen dann allerdings auch entsprechende Risiken mitübernehmen und mittragen. Aber das Gesetz gibt nicht vor, wie und zu welchem Zweck die Kantone ihre Kantonalbanken einsetzen dürfen. Wichtig ist der CVP-Fraktion, dass die Kantonalbanken, in welcher Art auch immer sie geführt werden, der normalen EBK-Aufsicht unterstehen. Wir unterstützen daher die Anträge der Mehrheit, die dies für alle Kantonalbanken vorsehen. Es gibt keinen stichhaltigen Grund, die Kantonalbanken bezüglich der Aufsichtsregeln anders zu behandeln als die übrigen Banken.

Ein Wort noch zur Frage der Eigenmittelanforderungen: Sie finden in der Fahne einen Antrag der Minderheit Strahm zu Artikel 4 Absatz 1bis, wonach bereits jetzt im Gesetz die Eigenmittelanforderungen der Banken generell verschärft werden sollen. Wir von der CVP-Fraktion sind der Meinung, dass wir nicht so vorgehen dürfen. Es ist richtig, dass die Eigenmittelregelungen und überhaupt die Frage der Sicherheit der Bankgläubiger geprüft werden müssen. Aber das Problem der Eigenmittelanforderungen muss auch international angegangen werden, insbesondere über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel. Daher unterstützen wir das Postulat der Kommission (99.3006), das genau das vorsieht. Hingegen wäre es verfehlt, in unserem schweizerischen Bankengesetz unilateral Massnahmen vorzuziehen, die unseren Banken einen massiven Konkurrenznachteil bringen würden.

Der letzte Punkt dieser Revision ist die sogenannte Vor-Ort-Kontrolle. Auch hier sind wir der Meinung, dass die Anträge der Kommissionmehrheit richtig sind. Wir pochen insbesondere auf das Gegenrecht. Es geht bei diesen Kontrollen ausländischer Aufsichtsorgane in der Schweiz auch um Fragen der Souveränität. Daher müssen wir das Gegenrecht verlan-

gen, und wir müssen auch verlangen, dass Behörden ausländischer Aufsichtsorgane, die in der Schweiz tätig werden, immer von schweizerischen Behörden begleitet werden. Es ist verfehlt, wenn wir in einem Punkt die Praxis einreissen lassen, dass ausländische Behörden auf Schweizer Boden eigenständig tätig werden können, ohne dass schweizerische Behörden dabei sind. Daher muss diese Begleitung der ausländischen Behörden durch Schweizer Behörden zur Pflicht gemacht werden.

Ich bitte Sie in diesem Sinn, den Anträgen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich möchte Ihnen für die gute Aufnahme dieser Revisionsvorlage danken; zumindest war das bei den meisten Votanten der Fall. Wir sind uns alle bewusst, dass der Finanzplatz für die Schweiz eine grosse wirtschaftliche Bedeutung hat und auch viel zum Wohlstand dieses Landes beiträgt. Im Finanzsektor ist derart viel in Bewegung, verändert sich derart viel, dass man periodisch die Rahmenbedingungen, die der Staat dem Finanzplatz bietet, daraufhin überprüfen muss, ob sie den Risiken und den Strukturen noch angemessen sind. Das ist auch der Grund dafür, dass wir eine Expertenkommission unter der Leitung von Professor Zufferey eingesetzt haben, die den Auftrag hat, die rechtlichen Rahmenbedingungen im Finanzmarktbereich über alle Finanzintermediäre hinweg einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls Vorschläge auszuarbeiten.

Die Revisionsvorlage hat eigentlich zwei Teile; der eine ist der Teil der Kantonalbanken, und der andere ist der internationale Teil. Die Kantonalbanken – ich kann bestätigen, was einige Redner gesagt haben – haben nach wie vor eine grosse Bedeutung. Durch die Konzentration, die bei den Grossbanken eingetreten ist, haben diese – als ein gewisses Gegengewicht zu den Grossbanken und auch in bezug auf das Füllen von Nischen – vielleicht in letzter Zeit gar eine noch grössere Bedeutung, zusammen mit den Regionalbanken, die sich ihrerseits stark konzentriert haben. Es geht darum, den Kantonalbanken jene staatlichen Rahmenbedingungen zu bieten, die sie brauchen, um ihre Strukturen auch an die neuen Umstände anzupassen. Wir möchten ihnen vor allem grössere rechtliche Spielräume verschaffen.

Der zweite Bereich der Revision betrifft die Probleme auf der internationalen Ebene. Sie wissen, dass die Schweiz Sitz von sehr vielen ausländischen Banken ist. Wir haben aber auch in der Schweiz Global players – Banken, die international tätig sind –, und wir haben ein eminentes Interesse daran, dass die internationale Finanzaufsicht, die auf nationalen Aufsichten fusst, einigermaßen effizient ist. Das ist für die Stabilität des Finanzsystems wichtig. Wir wollen und müssen in bezug auf die Vor-Ort-Kontrolle einen grossen Schritt machen. Ich bin froh, dass er auch von den Betroffenen akzeptiert wird.

Zum Status der Kantonalbanken: Es ist erwähnt worden, dass einige Kantonalbanken Probleme hatten. Die Kantonalbanken der Kantone Bern und Jura mussten auf Kosten der Steuerzahler saniert werden – und es waren erhebliche Kosten –; diejenigen von Solothurn und Appenzell Ausserrrhoden wurden nach erheblichen Schwierigkeiten mit grossen Verlusten für die Kantone – also wieder für die Steuerzahlerinnen und -zahler – an Grossbanken verkauft. Ich gehe davon aus, dass die Grossbanken in Zukunft wahrscheinlich weniger darauf erpicht sind als früher, solche Institute zu übernehmen.

Wir haben bei der Statusänderung zwei Ziele: Wir wollen erstens den Kantonen betreffend Organisation und Struktur der Banken, aber auch betreffend das finanzielle Engagement mehr Handlungsspielraum geben. Wir wollen zweitens den Einlegerschutz verstärken, aber – daran hat man weniger gedacht – auch den Schutz der Steuerzahler verbessern: Wie ein Votant gesagt hat, können die Gläubiger die Bank wechseln, wenn sie kein Vertrauen mehr haben; aber die Steuerzahlerinnen und -zahler sind, weil sie in einem bestimmten Kanton wohnen, auf Gedeih und Verderb mit dem Schicksal der entsprechenden Bank verbunden.

Wir meinen deshalb – ich bin froh, dass Sie das akzeptieren –, dass die Definition des Begriffes «Kantonalbank» angepasst werden muss. Es soll nach wie vor eine kantonale gesetzliche Grundlage gelten; der Kanton soll eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Kapitals und der Stimmen haben, aber die Staatsgarantie soll kein konstitutives Begriffsmerkmal mehr sein. Aus der Staatsgarantie ergibt sich natürlich eine Problematik: Sie kann in Versuchung führen, etwas legerer mit Risiken umzugehen. Gott sei Dank ist das nicht der Standard; aber ich bin nicht sicher, ob nicht einige der Probleme mit der Staatsgarantie zu tun hatten. Die Staatsgarantie kann die Steuerzahlerinnen und -zahler recht teuer zu stehen kommen. Es gibt Modellrechnungen, die besagen, dass die Liquidation einer Kantonalbank ungefähr das Zwei- bis Vierfache eines ganzen Jahressteuerertrages eines Kantons kosten könnte, und das sind gewaltige Beträge. Wenn aber ein Kanton nach wie vor eine eigene Kantonalbank führen will, dann soll er die Möglichkeit selbstverständlich haben – das ist der grundsätzliche Wille des Bundesrates. Deshalb bitte ich Sie, alle anderslautenden Anträge abzulehnen.

Herr Rechsteiner hat seinen Standpunkt begründet, den ich dezidiert nicht teile. Er hat aber etwas Interessantes gesagt, was den Finanzminister beschäftigt: die Grossbanken hätten ja ohnehin indirekt eine Art Staatsschutz, weil sie «too big to fail» seien. Hier möchte ich ganz klar sagen, dass niemand «too big to fail» ist; es kann niemand wie selbstverständlich mit staatlicher Hilfe rechnen. Sollte ein Grossbankenproblem das gesamte Finanzsystem und die Schweiz als solche sowie ihren Wohlstand gefährden, dann müsste man sich natürlich gewisse Überlegungen machen. Aber für alles, was unterhalb dieser Schwelle liegt – das muss ich hier klar sagen –, gibt es keinerlei Recht auf staatliche Hilfe. Alles andere würde ja, Herr Rechsteiner, den «moral hazard» fördern, den wir auch in anderen Zusammenhängen stark bekämpfen. Das würde das Gebaren der Banken verändern, und das darf so nicht sein. Es gibt keinen verbrieften Schutz durch den Staat, es sei denn, ein Kanton möchte diesen seiner Kantonalbank weiterhin gewähren.

Warum muss die Beteiligung nicht mehr als die Hälfte, sondern nur mehr als ein Drittel betragen? Wir sind der Meinung – eine Expertenkommission hat einmal 10 Prozent vorgeschlagen, was ich persönlich und Gott sei Dank auch der Bundesrat zuwenig fanden –, dass die Bank zumindest eine Sperrminorität haben muss, wenn sie schon den Namen Kantonalbank tragen will. Ohne die Zustimmung des Kantons dürfen grundlegende Entscheide nicht getroffen werden. Wenn Sie umgekehrt eine höhere Beteiligung fordern, zum Beispiel über 50 Prozent, entsteht erstens das Problem, dass viele private Anleger Hemmungen haben, sich zu beteiligen, weil der Staat total dominiert, und zweitens kann das dazu führen, dass beispielsweise Fusionen über Kantonsgrenzen hinweg nicht mehr möglich sind. Es ist zwar nichts Derartiges vorgesehen, aber das könnte durchaus auch einmal irgendwo eine Option sein.

Zum Steuerzahler- und Anlegerschutz: Wir möchten alle Kantonalbanken zwingend der Aufsicht der EBK unterstellen, das ist nicht bestritten. Wir möchten vor allem die Sondervorschriften betreffend Reservenbildung und Verantwortlichkeiten aufheben. Diese haben überhaupt keine Berechtigung mehr, weil auch sie zu einer Ungleichbehandlung führen und damit von der Wettbewerbsgleichheit her gesehen nicht unproblematisch sind. Ihre Kommission ging sogar noch weiter. Sie hob den Verzicht auf das Erfordernis der Bewilligung der EBK für die Geschäftstätigkeit bei Kantonalbanken mit voller Staatsgarantie und auch die Möglichkeit der Auflösung durch die Kantone auf. Ich muss sagen, dass ich das eine konsequente Haltung finde. Soviel ich gehört habe, haben sich die Kantone nicht dagegen gewehrt. Wir haben das nicht vorgeschlagen, weil die Kantone in der Vernehmlassung noch auf gewisse Dinge Anspruch erhoben haben; aber wenn man die Philosophie der Wettbewerbsgleichheit und auch der Risikominimierung voll durchziehen will, ist das eine konsequente Haltung, die der Bundesrat so akzeptieren kann. Es verbleibt den Kantonen somit eigentlich nur noch ein Vorteil, nämlich

die Gewährung des Eigenmittelrabattes von 12,5 Prozent, der man auf Verordnungsstufe Rechnung tragen kann. Ich kann Ihnen nicht garantieren, dass der Ständerat begeistert darauf eintreten wird, aber ich könnte das jedenfalls auch dort vertreten.

Es gibt noch ein paar Sonderfälle. Ich will nicht jetzt bei der Eintretensdebatte auf den Fall Genf eingehen, sondern komme in der Detailberatung darauf zurück, weil uns die Lösung, die in diesem Fall getroffen worden ist, nicht angemessen scheint. Hingegen haben wir auch dem Kanton Zug eine Sonderlösung zugestanden, und zwar aus der Überlegung heraus, dass dieser Kanton zwar weniger als einen Drittel der Stimmrechte hat, dass aber über gesetzliche Bindungen sozusagen die Gleichwertigkeit mit diesem allgemeinverbindlichen Prinzip sichergestellt werden kann. Es wird aber dann klar gesagt, dass Zug im Falle einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen, die diese Gleichwertigkeit – übrigens auch für Europa ein interessantes Prinzip – aufheben würde, dem Gesetz unterstellt werden müsste. Hier gründet unser Zweifel gegenüber der von Ihrer Kommission beauftragten Lösung für Genf. Theoretisch ist mit Ihrer Lösung eine Reduktion der kantonalen Beteiligung möglich, und man müsste, wenn man Genf schon einen Sonderstatus gewährt – aber das muss man vielleicht in der Differenzbereinigung machen –, hier noch gewisse Garantien einbauen, ähnlich, wie das bei Zug der Fall war. Aber ich werde nicht mehr besonders darauf eingehen.

Nun hat Ihre Kommission noch etwas aufgenommen, was wir auch begrüßen, nämlich dass Kantonalbanken, welche bereits der vollständigen Aufsicht der EBK unterstehen, keine neue Bewilligung mehr brauchen; denn sie wurden ja schon einmal überprüft. Ich glaube, das ist eine gute Ergänzung. Zum internationalen Bereich, zur Vor-Ort-Kontrolle: Unter dieser Bezeichnung versteht man die Sicherstellung der grenzüberschreitenden Aufsicht bei international tätigen Banken, Börsen und Effektenhändlern. Ich habe schon vorhin gesagt, dass die internationale Bankentätigkeit eigentlich eine globale Aufsicht braucht. Aber die Bankenaufsicht ist eben national organisiert. Es gibt keine supranationalen Aufsichtsbehörden, und deshalb muss man versuchen, die nationalen Organisationen zur Zusammenarbeit zu befähigen, damit trotzdem eine einigermaßen globale Aufsicht gewährleistet werden kann. Diese Empfehlung für eine Vor-Ort-Kontrolle geht auf den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht zurück. In dieser Behörde sind die wichtigsten Industriestaaten vertreten, auch die Schweiz. Diese Zulassung der grenzüberschreitenden Bankenaufsicht wird empfohlen; sie wird in der Stockholmer Empfehlung sogar sozusagen zum internationalen Mindeststandard erklärt, so dass wir wirklich nicht umhinkommen, das auch zu tun. Ich muss Ihnen sagen: Das ist ja letztlich auch für das Vertrauen in einen Finanzplatz nur von Vorteil, denn Finanzplätze leben vornehmlich vom Vertrauen. In diesem Sinne wird diese ganze Regulierung jetzt auch von den Betroffenen akzeptiert. Die Schweiz hat ein eminentes Interesse, hier mitzumachen.

Die Ziele sind ganz klar: International tätige Bankenkonzerne und Effektenhändler sollen im Herkunftsland beaufsichtigt werden, und zwar durch eine Behörde, die fähig ist, eine konsolidierte Beaufsichtigung vorzunehmen. Aber diese Behörde muss das Recht haben, auch bei ausländischen Niederlassungen Informationen einzuholen.

Nun stellt sich natürlich für den Finanzplatz Schweiz die heikle Frage, ob hier nicht ein Konflikt mit dem Bankgeheimnis besteht. Ich kann Ihnen sagen, dass wir sehr viele Sicherungen eingebaut haben, die weltweit vielleicht sogar einzigartig sind. Sie ermöglichen es, diese Überprüfung wirklich fachlich korrekt durchzuführen, ohne das Bankgeheimnis zu tangieren, es auszuhöhlen bzw. Missbrauch damit zu betreiben.

Die EBK wird ermächtigt, Kontrollen bei ausländischen Niederlassungen der Schweizer Konzerne durchzuführen; im Gegenzug wollen wir Kontrollen von seiten ausländischer Behörden erlauben. Aber – das sind die einschränkenden Bedingungen – die EBK muss es bewilligen, die Behörde muss für eine konsolidierte Aufsicht zuständig sein, das

Amtsgeheimnis muss gelten, und die Weitergabe von Information darf nur mit Zustimmung der EBK und nur an Behörden mit Aufsichtsfunktion erfolgen, nicht etwa an Fiskalbehörden usw. Schliesslich darf es sich nur um Informationen handeln, die für die konsolidierte Aufsicht, für die Beurteilung des Zustandes einer Bank, letztlich wichtig sind. Im Sinne des Kundenschutzes soll keine Einsicht in Daten gewährt werden, die das Einlage- und Vermögensverwaltungsgeschäft einzelner Bankkunden betreffen. Sollte dies in einem Ausnahmefall für die konsolidierte Aufsicht nötig sein, muss die EBK vorab analog zu geltenden Amtshilferegulungen ein Verwaltungsverfahren durchführen und eine Verfügung erlassen. Gemäss Bankengesetz und Börsengesetz dürfen solche Informationen nur im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens durch die EBK übermittelt werden. Das, meinen wir, sei ein sehr ausgeprägter Kundenschutz; ich sage das hier ausdrücklich.

Zu den Anträgen betreffend Begleitung, Gegenrecht usw. werde ich mich in der Detailberatung äussern. Wir sind klar der Meinung, dass diese Anträge nicht zweckmässig sind. Es sind keine Schicksalsbestimmungen dieser Vorlage, aber ich werde darauf zurückkommen.

Zu den Fragen, die im Zusammenhang mit einzelnen Anträgen – vor allem von seiten der Sozialdemokraten – hinsichtlich der Eigenmittel und ähnlicher Themen kommen werden: Wir sind klar der Meinung, dass das wichtige Fragen sind. Aber gerade Eigenmittelvorschriften dürfen nicht in ein Gesetz aufgenommen werden, weil hier die Dinge stark in Bewegung sind und es immer wieder neue Anpassungen braucht. In diesen Bereichen könnten unsere Banken, je nach Regelung, die wir ihnen auferlegen, auch ganz gewichtige Wettbewerbsnachteile zu Lasten des Finanzplatzes Schweiz erleiden; das könnte gar zu Sitzverlegungen führen, und daran hat niemand ein Interesse. Sie können aber davon ausgehen, dass der Bundesrat und auch die EBK klar der Meinung sind, in einzelnen Bereichen seien die Eigenmittelvorschriften zu überdenken. Viele eingetretene Risiken – Eigengeschäfte der Banken usw. – haben das belegt. Aber das soll dort, wo es nötig ist, in internationaler Abstimmung geschehen, damit eben keine Wettbewerbsnachteile entstehen. Unsere EBK setzt sich im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht auch für straffe Vorschriften ein.

In diesem Sinne sind wir durchaus auch bereit, das Kommissionspostulat 99.3006 entgegenzunehmen. Ich habe am Anfang die Kommission Zufferey erwähnt. Diese Kommission hat einen recht breiten Auftrag; sie muss vor allem schauen, ob unsere Strukturen der Aufsicht den neuen Entwicklungen noch angemessen sind. Wir denken dabei an elektronisches Geld, an elektronische Geschäfte, wir denken an den Allfinanzbereich usw. Wir denken auch an die Frage, ob gegebenenfalls einmal ein Finanzdienstleistungsgesetz nötig sein könnte. Der Bankenbereich ist gut reguliert, der übrige Finanzdienstleistungsbereich vielleicht etwas weniger. Alle diese Dinge wollen wir grundsätzlich überprüfen und werden darüber natürlich auch Bericht erstatten. Damit ich mich nachher nicht mehr zu diesem Postulat äussern muss: In dieser Hinsicht rennen Sie mit diesem Postulat bei uns offene Türen ein.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Sie können der Mehrheit Ihrer Kommission in den wesentlichen Punkten durchaus folgen; in zwei Bereichen hat der Bundesrat eine unterschiedliche Meinung.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I introduction*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 3 Abs. 2***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Unverändert

Minderheit

(Gysin Remo, Baumann Ruedi, Bäumlín, Berberat, Goll, Jans, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Strahm, Wiederkehr) Unverändert, aber:

.... gewährleistet ist; Lohnanreize müssen risikokompatibel sein;

....

Art. 3 al. 2*Proposition de la commission**Majorité*

Inchangé

Minorité

(Gysin Remo, Baumann Ruedi, Bäumlín, Berberat, Goll, Jans, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Strahm, Wiederkehr) Inchangé, mais:

.... de la gestion; les incitations salariales doivent être compatibles avec le risque;

....

Art. 3a*Antrag der Kommission**Abs. 1**Mehrheit*

.... Stimmen verfügen. Er kann für deren Verbindlichkeiten die vollumfängliche oder teilweise Haftung übernehmen.

Minderheit I

(Rennwald, Bäumlín, Berberat, Fässler, Gysin Remo, Jans)

.... errichtet wird und für deren Verbindlichkeiten der Kanton vollumfänglich haftet. Der Kanton muss über eine Beteiligung von mehr als einem Drittel der Stimmen verfügen und der Bank einen Leistungsauftrag erteilen.

Minderheit II

(Rechsteiner Rudolf, Bäumlín, Berberat, Fässler, Gysin Remo, Jans)

.... errichtet wird und für deren Verbindlichkeiten der Kanton vollumfänglich haftet. Der Kanton muss über eine Beteiligung von mindestens 50 Prozent des Kapitals und über mindestens die Hälfte der Stimmen verfügen.

Abs. 2, 3

Streichen

*Antrag Grobet**Abs. 1*

.... des Kapitals halten und über mindestens die Hälfte der Stimmen verfügen.

Abs. 2

Die kantonalen Aufsichtsorgane schreiten subsidiär zur eidgenössischen Kommission ein und erstatten ihr Bericht.

Art. 3a*Proposition de la commission**Al. 1**Majorité*

.... droits de vote. Il peut garantir l'intégralité ou une partie de ses engagements.

Minorité I

(Rennwald, Bäumlín, Berberat, Fässler, Gysin Remo, Jans)

.... une société anonyme, et dont les cantons garantissent intégralement les engagements. Le canton doit détenir dans cette banque une participation de plus d'un tiers du capital et des droits de vote et lui confier un mandat de prestations.

Minorité II

(Rechsteiner Rudolf, Bäumlín, Berberat, Fässler, Gysin Remo, Jans)

.... une société anonyme, et dont les cantons garantissent intégralement les engagements. Le canton doit détenir dans cette banque une participation de plus de 50 pour cent du capital et des droits de vote.

Al. 2, 3

Biffer

*Proposition Grobet**Al. 1*

.... Le canton doit détenir dans cette banque une participation de plus d'un tiers du capital et d'au moins 50 pour cent des droits de vote.

Al. 2

Les organes cantonaux de surveillance interviennent à titre subsidiaire de la commission fédérale et lui adressent leurs rapports.

Gysin Remo (S, BS): Stark gewinnabhängige Gehälter enthalten einen falschen Anreiz, weil die Leute nur am Gewinn, nicht aber an den Verlusten beteiligt werden. Profitabhängige Boni fördern die Risikofreudigkeit. Wohin dies führt, hat uns 1995 der Ruin der britischen Investmentbank Barings Brothers gezeigt. Ebenso warnt uns das UBS-Debakel mit dem Long Term Capital Management (LTCM) von 1998 davor. Aber schon geht es weiter: Fünf Börsenhändler der Credit Suisse First Boston erhandelten sich mit äusserst riskanten Deals einen Bonus in der Höhe von 12 Millionen Franken – drei von ihnen sind in diesem Jahr entlassen worden.

Der Versuch, Motivation hauptsächlich mittels Geld zu schaffen, ist eben ein Irrweg! «Unrealistische Managementbeteiligungsprogramme führen oft zu einer falschen Politik, Aktienoptionen beispielsweise zu einem übertriebenen Shareholder-value-Denken.» Das kritisiert u. a. auch Hans Jörg Rudloff, bis 1994 Generaldirektor der damaligen CS-Holding, heute Vizepräsident des Verwaltungsrates von Novartis. Weltweit beklagen die Zentralbanken diesen Zustand. Auch unser Nationalbankdirektor Bruno Gehrig sagt, es brauche verbindliche Regelungen. Kurt Hauri, Präsident der EBK, erwähnte in der Kommission den Fall eines deutschen Händlers einer Grossbank, der – in einem einzigen Jahr! – 43 Millionen Deutsche Mark erhalten hat. Kurt Hauri sagte dann zusammenfassend, dass die Boni ganz klar ein Übel seien.

Die Formulierung einer verbindlichen Risikopolitik sowie die Sicherstellung einer transparenten Risikoorganisation sind angezeigt. Dazu braucht es u. a. einen gesetzlichen Rahmen: In Artikel 3 Absatz 2 sind die Bedingungen zur Erteilung der Bewilligung eines Bankgeschäftes angesprochen; es geht hier also um Organisations- und Führungsvoraussetzungen. Darin sollte laut Minderheitsantrag der Satz «Lohnanreize müssen risikokompatibel sein» aufgenommen werden. Es versteht sich von selbst, dass sich mit dieser Bestimmung die Gesamtproblematik nicht lösen lässt. Es wird lediglich eine Generallinie festgelegt, die Spielraum offenlässt. Die Annahme dieses Antrages würde aber den Bundesrat und auch Bankorgane anspornen, international aktiv zu werden und harmonisierte Regelungen mit anderen Ländern anzustreben. Übrigens haben andere Staaten – z. B. die USA – in bezug auf Aktienoptionen weit strengere Regelungen als die Schweiz. Es würde dem Finanzplatz Schweiz gut anstehen, hier ein Zeichen zu setzen.

Die WAK hat den Minderheitsantrag nur ganz knapp, mit 12 zu 9 Stimmen, abgelehnt.

Ich bitte Sie, dafür zu sorgen, dass Lohnanreize risikokompatibel werden. Das wäre übrigens auch eine Regelung im Interesse der Kantonalbanken, denn diese können in diesem Punkt mit den Grossbanken nicht gleichziehen. Mit der Zustimmung zum Minderheitsantrag würden Sie einen Ausgleich schaffen: mehr Wettbewerbsmöglichkeiten für die Kantonalbanken und infolgedessen mehr Markt.

Rennwald Jean-Claude (S, JU): Comme je l'ai déjà souligné lors du débat d'entrée en matière, la définition du statut des banques cantonales qui nous est proposée par le Conseil fédéral nous paraît tout à fait insuffisante. En effet, ce contenter de dire qu'une banque cantonale est «toute banque créée en vertu d'un acte légal cantonal» revient à vider, en quelque sorte, de sa substance ledit statut des banques cantonales. Ma proposition de minorité I, en réalité, vise à concilier la nécessité d'une saine gestion d'entreprise avec une autre nécessité, tout aussi importante, celle de permettre aux banques cantonales d'assumer pleinement leur mission particulière au service de l'économie régionale et cantonale. Le concept que je vous propose dans ma proposition de minorité I repose sur trois volets:

1. La garantie: il nous paraît en effet que cette garantie a une importance non négligeable sur le plan psychologique. Si la plupart des banques cantonales ont acquis une mission universelle, elles gardent en effet un rôle spécifique dans le développement de leur région, et aussi un rôle important de proximité pour les PME. Par conséquent, renoncer à la garantie de l'Etat dans la législation fédérale risquerait de créer une confusion dans la population, dans la mesure où certaines banques cantonales en bénéficieraient, mais d'autres pas.

2. Le taux de participation du canton: il me paraît ici, sans en faire une affaire d'Etat, que le «plus du tiers» est suffisant, en ce sens qu'il assure à l'Etat une minorité de blocage. En revanche, le 50/50 est, de mon point de vue, un statut hybride auquel je préfère donc cette possibilité et cette participation de blocage, ou alors directement le 100 pour cent, car les conflits d'intérêts ne sont pas supprimés avec une participation de 50 pour cent. En effet, dès qu'il y a partage du capital entre public et privé, le conflit d'intérêts existe entre la volonté politique cantonale de faire quelque chose pour la collectivité et la volonté logique des actionnaires d'obtenir une rentabilité maximale. Mais, encore une fois, je ne fais pas de cet élément-là une guerre de religion.

3. Comme dernier volet de ma proposition de minorité I, j'introduis l'idée de l'obligation d'un mandat de prestations pour chaque banque cantonale. Jusqu'ici, la coutume voulait que soit laissé à la liberté des cantons d'établir ou non un tel mandat de prestations. Toutefois, le mouvement qui s'est amorcé dans ce projet me fait craindre que l'idée même de banque cantonale perde de sa substance.

Je vous fais remarquer que nous vous proposons une formulation ouverte qui pose le principe d'un tel mandat de prestations, mais qui laisse aux cantons la liberté de définir les modalités et les détails dudit mandat de prestations. J'anticipe par rapport à ce que d'aucuns diront sans doute dans les minutes qui suivent, en déclarant qu'avec cette formulation ouverte et souple, l'idée d'un mandat de prestations est parfaitement compatible avec les principes du fédéralisme.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Die Staatsgarantie ist das eigentliche Rückgrat der heutigen Kantonalbanken. Wenn die Staatsgarantie preisgegeben wird, erfahren die Kantonalbanken einen Wettbewerbsnachteil. Denn Sie, Herr Bundesrat Villiger, haben soeben wieder bestätigt, dass die Grossbanken selbstverständlich eine faktische Staatsgarantie haben. Auch wenn es keinen Rechtsanspruch gibt: Im Notfall – das sieht man national und international – wird einer Grossbank immer geholfen. Es gibt in der Geschichte genügend Beispiele.

Ist das Vertrauen in eine Kantonalbank einmal verspielt, ist der Schaden für das schweizerische Finanz- und Kreditwesen sehr gross. Man muss sich einmal überlegen: Was wäre in den Kantonen Bern, Solothurn, Appenzell Ausserrhodan und Jura passiert, wenn es keine Staatsgarantie gegeben hätte? Hätten die Kantone trotzdem bezahlt, wäre die Schweizerische Nationalbank eingesprungen, oder hätte man die Schulden einfach den Sparern überbürdet? Ich glaube, dass die Nationalbank gerade bei den regionalen Banken versucht ist, ein solches Institut fallenzulassen. Das zeigt, unter welchem grossem Druck in den letzten Jahren alle Regionalbanken in der Schweiz standen. Sie wurden syste-

matisch von den Grossbanken übernommen, fusioniert, aufgekauft. Es gibt bald keine selbständigen Regionalbanken mehr. Wenn wir jetzt das Rückgrat der Kantonalbanken – die Staatsgarantie – preisgeben, ist das auch ein Schritt zu weniger Wettbewerb, zu mehr Monopolen und natürlich zu teureren Krediten für kleine und mittlere Unternehmen. Das ist nicht zu verantworten. Die Staatsgarantie ist Teil eines Risikomanagementsystems, und es wird gerade angesichts der steigenden internationalen Risiken immer wichtiger, dass auch kleine Banken diesen Rückhalt behalten können.

Festzuhalten ist auch, Herr Weyeneth hat es angesprochen, dass kein Kanton verpflichtet ist, eine Kantonalbank zu führen. Man kann privatisieren, man kann fusionieren, aber man soll es nicht unter dem Titel Kantonalbank tun. Das ist ein geschützter Name, der dafür steht, dass die finanziellen Ansprüche durch einen Kanton mit Staatsgarantie gesichert werden. Die Dummen sind jetzt diejenigen Kantonalbanken, die die Staatsgarantie weiterführen, während man bei allen anderen Kantonalbanken nicht mehr weiss, woran man ist. Kantonalbanken, die für das, was sie tun, nicht haften, brauchen wir gar nicht. Wir brauchen keine Minderheitsbeteiligung von Kantonen an Banken, die für nichts mehr einstehen, die nichts mehr für die regionale Volkswirtschaft und für den Wettbewerb tun.

Es sei kurz zitiert, was die EBK noch vor anderthalb Jahren zu dieser Revision schrieb: «Die mögliche Aufhebung der Staatsgarantie wird das Publikum verwirren. Die vorgeschlagene Revision ist sachlich gar nicht nötig. Es entsteht der Eindruck, mit der Aufhebung der Staatsgarantie hätten die Kantone das Problem gelöst, aber in Wirklichkeit ist das Gegenteil der Fall.» Die Aufhebung der Staatsgarantie erschwere eher die Privatisierung einer Kantonalbank und verweise die Zuständigkeiten und die Verantwortung, denn es sei fraglich, ob die Last der Staatsgarantie durch die juristische Einschränkung auch tatsächlich beseitigt oder jedenfalls vermindert werden könne. So weit die Stellungnahme der EBK von 1997.

Auch die vorgesehene Senkung der minimalen Beteiligung der Kantone auf einen Drittel ist in diesem Lichte kritisch zu hinterfragen. Denn die Staatsgarantie und die mehrheitliche Besetzung der Leitungsorgane durch den Kanton mit klaren Zuständigkeiten im Falle von Verlusten sind in jedem Falle einer Regelung mit einer Minderheitsbeteiligung vorzuziehen, wo man nachher nicht mehr feststellen kann, wer für Verluste verantwortlich ist, und wo sich der Kanton in concreto hinter der Aussage verschanzen kann, er habe die massgebliche Kontrolle schon lange abgegeben.

Die Abschaffung der Staatsgarantie nützt nur den Grossbanken, die weiterhin von der Sicherheit der Schweizerischen Nationalbank profitieren können, während man die kleinen Banken und den Bankenwettbewerb zum Nachteil der Mieterinnen und Mieter und der KMU preisgibt.

Ich bitte Sie deshalb, bei Artikel 3a dem Antrag der Minderheit II zuzustimmen.

Grobet Christian (S, GE): J'aimerais dire ici que je partage les préoccupations des préopinants, MM. Gysin Remo, Rennwald et Rechsteiner Rudolf, concernant le statut futur des banques cantonales.

Qui parle de banque cantonale comprend qu'il s'agit d'une institution publique, et que l'on a affaire à une banque publique. Il est évident que si la majorité du capital-actions de la banque cantonale est en mains privées, de fait, la banque perd ce statut et peut mener une politique bancaire qui ne correspond pas aux objectifs du canton. On peut même imaginer la mainmise de certains milieux sur nos banques cantonales.

Je propose ici une solution qui va moins loin que les propositions de minorité I et II, c'est-à-dire qui admet que le capital public puisse être de 30 pour cent seulement, mais pour autant que le canton ait la majorité, plus de 50 pour cent, des droits de vote. Il s'agirait, en fait, d'instituer un système de droit de vote privilégié de l'actionariat public, comme cela existe dans de nombreuses sociétés anonymes privées où il y a des droits de vote privilégiés au profit de certains action-

naires. En assurant à la collectivité, au canton, le 50 pour cent des droits de vote, on peut, par ce biais-là, assurer que la banque conserve effectivement son statut de banque publique.

Ma proposition comporte une deuxième proposition d'amendement qui touche l'alinéa 2. Je pars de l'idée que, pour assurer une bonne coordination, il serait logique que les organes cantonaux de surveillance – je pense notamment aux commissions des Grands Conseils, qui seront maintenues et qui entrent dans le cadre de l'autonomie cantonale – transmettent leurs rapports à la Commission fédérale des banques, puisque c'est elle qui va, en fait, assurer le «leadership» en matière de surveillance des banques cantonales. Il convient, en conséquence, qu'il y ait une bonne coordination entre la Commission fédérale des banques et les organes cantonaux qui subsisteront dans le cadre de l'autonomie cantonale.

Präsidentin: Die CVP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie bei beiden Artikeln den Anträgen der Mehrheit zustimmt.

Jans Armin (S, ZG): Der zentrale Streitpunkt, um den es hier geht, ist die Frage der Staatsgarantie für die Kantonalbanken. Bundesrat und Kommissionsmehrheit schlagen Ihnen vor, dass die Staatsgarantie der Kantonalbanken nicht mehr zwingendes Erfordernis sein soll, und begründen dies mit drei Argumenten:

1. Es brauche einen Schutz der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler vor finanziellen Abenteuern;
2. die Zusammenarbeit unter den Kantonalbanken – Stichworte: Fusionen, Holdings, Über-Kreuz-Beteiligungen – werde erschwert;
3. die Kantone seien ja in dieser Frage frei und sollten oder müssten selbst entscheiden, ob sie die Staatsgarantie noch haben wollten oder müssten.

Aus meiner Sicht stechen diese drei Argumente nicht.

Zu Punkt 1: Ich bin der vollendeten Überzeugung, dass die Desaster, wie sie beispielsweise in Bern mit der Kantonalbank passiert sind – Stichwort: Kredite an die Omni-Holding – nicht passiert wären, wenn die Kantonalbank rechtzeitig der Aufsicht durch die EBK unterstellt worden wäre. Dies ist heute keine Frage mehr. Wir sind uns alle einig, dass dies in Zukunft so sein soll. Der «moral hazard» wird durch die verschärfte Kontrolle nicht verschwinden, aber doch sehr unwahrscheinlich gemacht.

Zu Punkt 2: Auch die Erschwerung der Zusammenarbeit durch das Einräumen neuer Rechtsnormen und die Lockerung der Beteiligungsvorschriften für die Kantone scheint mir kein grosses Problem zu sein, um so weniger, als die Kantonalbanken gar nicht beabsichtigen, neue Holdinggesellschaften zu gründen. Die Zusammenarbeit unter den Kantonalbanken läuft schon ohne diese Möglichkeiten auf vielen Schienen.

Zu Punkt 3, wonach die Kantone selber über die Staatsgarantie entscheiden sollten: Wenn dies möglich wird, dann werden wir in Kürze eine ganz seltsame Situation antreffen. Es wird Kantonalbanken mit voller Staatsgarantie, solche mit beschränkter und solche ohne jede Staatsgarantie geben. Für das Publikum wird eine völlige Intransparenz bezüglich Status der Kantonalbanken entstehen. Herr Rechsteiner hat bereits auf einen Bericht der EBK aus dem Jahr 1997 hingewiesen. Diesen Hinweis möchte ich durch ein Zitat aus dem Bericht der WAK vom 7. März 1996 ergänzen: «Der Begriff 'Kantonalbank' ist zwingend mit einer Staatsgarantie verbunden, und diese ist unteilbar. Zweifel beim Gläubigerschutz sind kontraproduktiv. Die Kantone haben die Möglichkeit, die Staatsgarantie aufzuheben, dann ist die Bank keine Kantonalbank mehr. Sie wird eine Privatbank ohne Staatsgarantie, und der Name ist zu ändern. Die totale oder teilweise Aufhebung der Staatsgarantie wäre ein Etikettenschwindel.» Diesen Ausführungen habe ich inhaltlich nichts beizufügen.

Ich spreche kurz die beiden anderen Punkte an: Ich möchte Ihnen empfehlen, bei der Minimalbeteiligung der Kantone an den Kantonalbanken in bezug auf die Kapital- und Stimmkraft auf 50 Prozent zu gehen – eventuell auf die Hälfte der Stim-

men, wenn Sie beim Kapital dieser Forderung nicht folgen können. Ich empfehle Ihnen weiter, als Gegenstück zur Staatsgarantie die Pflicht für einen kantonal auszugestaltenden Leistungsauftrag zu statuieren.

Die Kantonalbanken müssen ihre heutige Position halten und ausbauen können; sie sind national gesehen das einzige Gegengewicht zu den Grossbanken. Die Grossbanken haben im Inlandgeschäft einen Marktanteil von etwa 45 Prozent, die Kantonalbanken einen solchen von 30 Prozent. Es muss in unser aller Interesse, es muss aber auch speziell im Interesse der Kleinkundschaft und der KMU liegen, dass wir die Position der Kantonalbanken stärken.

In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, meinen Empfehlungen zu folgen.

Fasel Hugo (G, FR): Nach der Misswirtschaft, die einige Kantonalbanken in den letzten Jahren betrieben haben, ist es nicht einfach, den Kantonalbanken wieder die wichtige Rolle zuzutrauen, die ihnen eigentlich zukommen sollte. Dazu gehören etwa ihre starke regionale Verankerung, ihre guten bis sehr guten Kenntnisse der lokalen Wirtschaft und der gewerblichen Betriebe, ihre Nähe zu den örtlichen KMU sowie ihre engen Beziehungen zu den Kleinsparern. Die Kantonalbanken bilden also ein wichtiges Gegengewicht zur Machtkonzentration der Grossbanken, deren schablonenhafte Kreditvergabe nicht wenige KMU immer häufiger vor schwierige, fast unlösbare Finanzierungsprobleme stellt.

So bedeutsam der Schutz der Kleinsparer auch sein mag, der am konsequentesten durch die Staatsgarantie gewährleistet wird, so notwendig ist es auch, auf die Gefahren der Staatsgarantie hinzuweisen und diese offen einzugestehen. Das Beispiel der Kantonalbanken von Bern und Jura hat in schmerzlicher Weise gezeigt, dass es nicht nur den wohlberechtigten Schutz der Kleinanleger gibt, sondern sehr wohl auch den Schutz des Steuerzahlers vor Misswirtschaft, die er zu berappen hat. Bundesrat Villiger hat vorhin in seinem Votum auf die Gefahr hingewiesen, dass eine Bank mit Staatsgarantie Gefahr laufe, dass ihr Management nicht genügend risikobewusst handle und entscheide. So könne eine Kantonalbank durch einen Leistungsauftrag die Aufforderung erhalten, regionale Wirtschaftspolitik bzw. Wirtschaftsförderung zu betreiben, und deshalb geneigt sein, Risiken einzugehen, die vom Markt her nicht zulässig wären.

So richtig diese Bemerkung des Bundesrates auch ist, so sieht die Gesetzesvorlage desselben Bundesrates dennoch die Möglichkeit der Staatsgarantie der Kantonalbanken vor. Er überlässt die Entscheidung dem einzelnen Kanton. Ich meine aber, dass es dem Image der Kantonalbanken äusserst abträglich ist – und mir gegenüber dem Kleinsparer auch nicht statthaft zu sein scheint –, wenn die eine Kantonalbank mit, die andere Kantonalbank aber ohne Staatsgarantie funktioniert und alle unter dem gleichen Etikett am Markt auftreten.

Die grüne Fraktion unterstützt die Staatsgarantie deshalb mehrheitlich, wenn auch mit einer gewissen Zurückhaltung. Wir tun dies allerdings nur vor dem Hintergrund, dass die Kantonalbanken künftig der Aufsicht der EBK unterstellt werden, von der wir erwarten, dass sie der Misswirtschaft, der parteipolitischen «copinage» und der Privilegienwirtschaft in einigen Kantonalbanken entgegenwirkt und diese abstellt. Dafür haben wir auch die entsprechenden Mittel bereitzustellen. Wir sollten auch nicht vergessen, dass unsere Grossbanken – man müsste eigentlich sagen: Weltbanken – heute schon faktisch über eine Staatsgarantie verfügen. Nur erklären sie das nicht offiziell, um nicht als Mündel des Staates zu gelten. Dass Bankinstitute wie die UBS faktisch über eine zumindest teilweise Staatsgarantie verfügen, habe nicht ich, sondern hat die «Financial Times» ihren Lesern bereits einige Tage nach der Fusion zwischen SBG und Bankverein cool analysierend als Sicherheitsempfehlung mitgeteilt.

Eine letzte Bemerkung, Herr Bundesrat: Sie haben recht, keine Grossbank ist «too big not to fail». Wir wissen aber: Würde eine unserer Grossbanken in Schwierigkeiten geraten, dann könnten der Bund und das EFD sie zwar nicht retten, aber wir würden hier auf jeden Fall Milliardenbeträge be-

schliessen, um keinen Rettungsversuch unversucht zu lassen.

Cavadini Adriano (R, TI): Proposition de minorité Gysin Remo à l'article 3 alinéa 2 lettre a relative aux incitations salariales: en commission, M. Gysin nous a décrit le cas d'un fonctionnaire qui a eu des bonus très élevés, mais il n'a pas mentionné tout ce que le président de la Commission fédérale des banques nous a rapporté. Sur ce point, il y a aussi un problème de concurrence au niveau international, et il faut faire attention de ne pas réduire par des dispositions légales la possibilité de concurrence pour avoir des personnes qualifiées. Le problème existe en partie. C'est une question de droit privé qui devrait être réglée au niveau de la banque et surtout par un contrôle des organes compétents de la banque, et non par une disposition législative.

Eine andere Frage ist diejenige der Staatsgarantie. Ich habe schon am Anfang gesagt, dass wir mehr Flexibilität ins neue Gesetz aufnehmen, so dass die Kantone in Zukunft frei sind, volle oder teilweise Staatsgarantie zu geben oder darauf zu verzichten. Es ist nicht so einfach, die Staatsgarantie zu definieren. Wenn der Kanton entscheidet, dass 100 Prozent der Kantonalbank vom Kanton beherrscht werden müssen, dann ist eine volle Staatsgarantie sicher möglich und auch nicht so kompliziert. Aber ist es richtig, eine volle Staatsgarantie zu geben, wenn es unter den Aktionären der Kantonalbank auch private Aktionäre gibt? Wer hat die Verantwortung für die Führung einer Bank mit einem gemischten Aktionariat?

Es stellen sich gewisse Fragen. Ich glaube, dass wir mit den Anträgen der Mehrheit den Kantonen die Möglichkeit geben, alle diese Fragen gründlich zu besprechen und dann einen Entscheid zu fällen, der im Interesse der Kantone liegt. Ich glaube, dass die Anträge der Mehrheit besser sind, als wenn im Gesetz zum Beispiel eine Minimalbeteiligung von 33 Prozent vorgesehen ist. Ich bin der Meinung, dass der Kanton Tessin über eine Beteiligung von 51 Prozent des Kapitals verfügen sollte, sonst laufen wir Gefahr, dass andere Banken der Schweiz oder aus dem Ausland unsere Kantonalbank kaufen, wenn sie die Struktur einer Aktiengesellschaft hat und die Aktien an der Börse kotiert sind.

Im Interesse der Kantonalbanken und der Kantone gibt es hier eine zusätzliche Flexibilität und mehr Handlungsspielraum, auch in bezug auf mögliche Fusionen zwischen Kantonalbanken. Am Ende verbleiben aber die Entscheide bei den Kantonen.

In diesem Sinne sind die Anträge der Mehrheit zu unterstützen.

Widrig Hans Werner (C, SG), Berichterstatter: Der Antrag der Minderheit Gysin Remo zu Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a bezweckt natürlich, auch international harmonisierte Regelungen anzusprechen. Das Bonussystem ist problematisch. Die Händler können nur gewinnen und nicht verlieren, weil sie sich nicht am Verlust beteiligen müssen. Das ist eigentlich ein System mit falschen Anreizen. In der Kommission wurde dieser Antrag mit 12 zu 9 Stimmen abgelehnt, weil es nichts nützt, so etwas ins Gesetz zu schreiben. Es müsste Mittel geben, das Problem von einer anderen Seite her anzupacken, denn im Bereich der Boni herrscht natürlich totaler internationaler Wettbewerb.

Ich beantrage Ihnen namens der Kommissionsmehrheit, der Fassung des Bundesrates und des Ständerates zuzustimmen.

Die Anträge der Minderheit I (Rennwald), der Minderheit II (Rechsteiner Rudolf) und Grobet zu Artikel 3a betreffen das Kernstück der Vorlage. Die Minderheiten möchten die Staatsgarantie aufrechterhalten. Die Argumentation lautet, die Verlagerung der Verantwortung von den Kantonalbanken auf die Kantone sei legitim, da auch bei den Grossbanken letztlich eine Verantwortung der Nationalbank gegeben sei. Vor allem die Vertreter der SP-Fraktion befürchten Unsicherheiten, wenn es differenzierte Lösungen gibt. Die eine Bank habe dann Staatsgarantie, die andere nicht. Es wurde vom Domino-Effekt gesprochen: Wenn es nicht mehr Pflicht sei, würden sich die Kantonalbanken mit Staatsgarantie zurück-

ziehen, wodurch die Kreditversorgung der lokalen Wirtschaft geschmälert werde.

Die Mehrheit der Kommission, das ist auch in den Voten hier zum Ausdruck gekommen, ist dem Bundesrat angesichts der Tatsache gefolgt, dass die Kantone neu die Möglichkeit haben, von der Staatsgarantie wegzugehen. Es ist ihnen freigestellt, den Leistungsauftrag entsprechend anzupassen. Frau Ammann Schoch hat es richtig gesagt: Die Diskussion muss in den Kantonen erfolgen und nicht hier. Die Staatsgarantie kann auch ein Hindernis für das Zusammengehen von mehreren Kantonalbanken in Kantonen sein. Die Fusionen werden natürlich erschwert.

Der dritte Grund, das Problem des «moral hazard», ist auch erwähnt worden, dieses zum Teil unterschiedlich risikobewusste Handeln des Managements.

Der Leistungsauftrag der Kantonalbanken gehört auch in dieses Kapitel. Das Zürcher Gesetz zum Beispiel stellt der Kantonalbank gegenüber verschiedene Forderungen wie Förderung der KMU, der Landwirtschaft, Wohnungsbau, Schutz der Umwelt usw., und gleich im anschliessenden Artikel heisst es, die Kantonalbank solle dem Kanton einen möglichst hohen Gewinn abliefern. Das ist natürlich etwas problematisch. Das neue Kantonalbankengesetz im Kanton St. Gallen z. B. kennt keinen Leistungsauftrag mehr.

In der Kommission wurden die jetzigen Minderheitsanträge, die Anträge der Minderheit I (Rennwald) und der Minderheit II (Rechsteiner Rudolf), mit 14 zu 5 bzw. 14 zu 8 Stimmen abgelehnt. Nach längerer Diskussion hat die Kommission in Absatz 1 dem Satz zugestimmt, wonach der Kanton für die Verbindlichkeiten der Bank die vollumfängliche oder teilweise Haftung übernehmen kann. Die Absätze 2 und 3 hat die Kommission gestrichen, mit entsprechenden Anträgen bei Artikel 23.

Ich beantrage Ihnen, bei Absatz 1 der Mehrheit zuzustimmen.

Der Antrag Grobet lag der Kommission nicht vor; in Absatz 1 geht er zwar nicht so weit wie die Anträge der Minderheiten I und II, aber immerhin fordert er die Hälfte der Stimmen, also mehr als ein Drittel, was den Forderungen und den Zielsetzungen des Bundesrates und der Kommission ebenfalls widerspricht. Zu Absatz 2 wird Bundesrat Villiger sicher etwas sagen.

Ich beantrage Ihnen persönlich, den Antrag Grobet abzulehnen.

Comby Bernard (R, VS), rapporteur: Je réponds tout d'abord pour ce qui concerne l'article 3 alinéa 2 lettre a. La proposition de minorité Gysin Remo doit être analysée à la lumière de la concurrence entre les banques sur le plan international et de la nécessité de ne point affaiblir la place bancaire et financière helvétique. Il faut préciser également que ce système de participation aux bénéfices est surtout appliqué dans les grandes banques, et non pas dans les banques cantonales. Toutefois la Banque cantonale vaudoise, par exemple, accorde des primes aux employés en fonction des résultats obtenus. Certes, on peut faire des critiques face à ce système des bonus appliqué dans les grandes banques, car les opérateurs, comme on l'a dit, ne participent qu'aux bénéfices, et non aux pertes. Ce problème mérite une attention particulière, mais ne doit pas être traité dans cette loi. La disposition préconisée par la minorité de la commission prêterait en particulier les grandes banques et les banques privées, en restreignant de manière significative leurs activités et en les privant dans certains cas du personnel nécessaire.

Sur la base des recommandations du Département fédéral des finances et de la Commission fédérale des banques, la commission, par 12 voix contre 9, vous invite à rejeter la proposition de minorité Gysin Remo. Il n'est pas souhaitable en effet de préciser cette notion dans la loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne. Ces questions, à notre avis, doivent être réglées par les banques elles-mêmes, afin d'éviter tout dérapage, mais sans leur imposer un corset insupportable. La Suisse ne doit pas faire cavalier seul en la matière. Voilà pour cette première proposition.

J'en viens maintenant à l'article 3a concernant les banques cantonales. Suivant en cela le projet du Conseil fédéral, le Conseil des Etats a décidé que le canton devait détenir dans sa banque cantonale une participation de plus d'un tiers du capital et des droits de vote. La majorité de la commission propose, à l'alinéa 1er, d'ajouter que le canton «peut garantir l'intégralité ou une partie de ses engagements». Cet alinéa pose le problème de l'intervention de l'Etat cantonal dans la gestion des banques cantonales. La majorité de la commission, à l'instar du Conseil des Etats, se prononce en faveur d'une solution plus libérale, donnant plus de souplesse aux banques cantonales. Elle ne souhaite pas en effet enfermer les banques cantonales dans une espèce de carcan étatique qui nuirait à leur développement et à l'accomplissement de leurs tâches de promotion de l'économie régionale. Il y a ici deux conceptions qui sont diamétralement opposées. Certains disent qu'il faudrait donner plus de force à l'Etat pour promouvoir cette économie régionale; d'autres, dont je fais partie, prétendent exactement le contraire: c'est en libéralisant, en donnant plus de dynamisme aux banques cantonales, que ces mêmes banques pourront mieux aider, à l'avenir, l'économie régionale.

La majorité de la commission estime qu'il faut tenir compte des expériences du passé, qui ont vu, dans plusieurs cas, des contribuables des cantons concernés devoir passer à la caisse pour renflouer certaines banques cantonales. Les cas des cantons de Berne, du Jura, de Soleure et d'Appenzell Rhodes-Extérieures sont encore dans toutes les mémoires.

Les modifications proposées par le Conseil fédéral à cet article, notamment en ce qui concerne la garantie de l'Etat, permettraient, à l'avenir, aux banques cantonales de participer même à des fusions. La création d'une banque supacantonale lémanique, avec les cantons de Genève, de Vaud et du Valais, et celle d'une banque supacantonale de Suisse orientale, avec les cantons de Thurgovie, de Saint-Gall et des deux Appenzell, comme l'a relevé tout à l'heure M. David, pourraient devenir demain une réalité.

La majorité de la commission considère qu'il est préférable de laisser le soin à l'appréciation de chaque canton de définir l'importance des garanties à accorder à sa banque cantonale. Par exemple, la Banque cantonale vaudoise ne bénéficie d'aucune garantie de l'Etat. Cette situation ne l'a pas empêchée de réaliser une politique efficace de soutien aux PME dans le canton de Vaud. Il faut éviter une emprise trop lourde du pouvoir politique sur les banques cantonales, d'où la nécessité de retenir une version soft de l'intervention de l'Etat en matière bancaire. Cette solution fédéraliste, respectueuse de l'économie cantonale, est finalement plus favorable à l'économie régionale et aux contribuables cantonaux. Dès lors, il suffit d'avoir une participation de plus d'un tiers du capital et des droits de vote, minorité de blocage, en mains de l'Etat, sans imposer un mandat de prestations dans la loi, comme le demande la minorité I, pour atteindre les objectifs modernes poursuivis par une banque cantonale qui doit devenir une banque universelle, sans négliger son rôle fondamental de soutien à l'économie régionale.

Les banques cantonales doivent disposer d'une plus grande marge de manoeuvre pour répondre aux besoins du marché. Elles doivent assumer pleinement leur responsabilité et ne point faire supporter aux contribuables leurs erreurs de gestion.

Dans cette optique, au nom de la majorité de la commission, je vous invite à adhérer au projet du Conseil fédéral et à la décision du Conseil des Etats, à l'article 3a alinéa 1er.

La commission a écarté la proposition de minorité I (Rennwald) et la proposition de minorité II (Rechsteiner Rudolf) concernant la garantie intégrale des engagements, par 14 voix contre 8. La commission a également refusé d'inscrire dans la loi l'obligation de confier un mandat de prestations, par 14 voix contre 5. Enfin, la commission vous propose de biffer les alinéas 2 et 3 de l'article 3a, qui prévoient des exceptions pour les banques cantonales. Ces dernières ne peuvent commencer leur activité qu'après avoir obtenu une autorisation de la Commission fédérale des banques. Quant

aux banques cantonales dont les cantons garantissent intégralement les engagements, elles n'ont pas besoin d'autorisation. Dans l'intérêt des contribuables, la commission estimait qu'il fallait supprimer ces exceptions et soumettre, dès lors, les banques cantonales qui jouissent de la garantie de l'Etat au droit bancaire ordinaire. Par conséquent, les banques cantonales seront soumises à la même surveillance que toutes les autres banques, mais une adjonction a été prévue à l'alinéa 1er des dispositions transitoires, afin que les 20 banques cantonales sur 24 qui sont déjà entièrement soumises à la surveillance de la Commission fédérale des banques ne soient pas tenues de solliciter à nouveau cette autorisation.

La suppression des alinéas 2 et 3 de l'article 3a entraîne, ipso facto, la suppression de la dernière phrase des alinéas 1er et 2 de l'article 23quinquies.

Je terminerai en traitant de la proposition Grobet. Celle-ci, à l'article 3a, comporte deux volets: tout d'abord, la question d'une participation de l'Etat à raison de plus de 50 pour cent des droits de vote; le deuxième volet se rapporte à la révision et à la surveillance.

Pour le premier volet, je dirai que cette proposition n'a pas été débattue en commission. Toutefois, sur la base des prises de position de la majorité de la commission concernant les autres propositions de minorité, je dirai que l'alinéa 1er de la proposition Grobet devrait être combattu, car cette obligation empêcherait une certaine privatisation progressive des banques cantonales, qui sont devenues des banques universelles. Cette proposition pourrait fragiliser, finalement, la position des banques cantonales à l'avenir.

M. Villiger, conseiller fédéral, pourra répondre en détail quant au deuxième volet de la proposition Grobet. Pour ma part, je dirai toutefois que ce deuxième élément est très important et que, finalement, nous devrions aller dans le sens souhaité par M. Grobet. Cependant, la responsabilité des organes de révision et de surveillance cantonaux est une responsabilité primaire, et non subsidiaire. Mais je pense que M. Villiger, conseiller fédéral, pourra vous donner une meilleure réponse à cette proposition.

En résumé, je vous invite à suivre la proposition de la majorité de la commission.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Auch ich bitte Sie im Namen des Bundesrates, bei beiden Artikeln den Anträgen der Mehrheit der Kommission zu folgen. Einige Argumente habe ich schon beim Eintreten erwähnt. Ich gehe aber gerne kurz auf die einzelnen Anträge ein.

Die Minderheit Gysin Remo beantragt bei Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a, risikokompatible Lohnanreize ins Gesetz hineinzunehmen. Das Problem, das Herr Gysin anführt, existiert, und ich teile eigentlich seinen Ärger über die Boni-Systeme, bei welchem jemand sehr viel Geld verdienen kann und am Risiko nicht beteiligt ist, wenn es schlecht herauskommt. Auch das ist «moral hazard», wenn Sie so wollen. Nur muss ich Sie trotz Sympathie für das Anliegen bitten, den Antrag abzulehnen, und zwar aus zwei Gründen: Zum ersten gibt es keine Definition von risikokompatiblen Lohnanreizen. Es ist fast nicht möglich, sie in diesem komplexen Gebiet schlüssig zu definieren. Zum zweiten würde eine autonome unilaterale Regelung dazu führen, dass die Schweizer Banken Mühe hätten, auf dem Arbeitsmarkt mit den ausländischen Banken zu konkurrieren. Ich darf darauf hinweisen, dass eine Bank das versucht hat, und sie hat die Leute verloren. So etwas machen Sie entweder international oder gar nicht. Ich bin aber der Meinung, dass die Banken selber sich des Problems bewusst sind und versuchen, auch länderübergreifende Lösungen zu finden. Es gibt z. B. Bestrebungen, Boni in Form von Aktien des Unternehmens auszuzahlen, die während einer gewissen Zeit gesperrt sind. Irgendwo hat eine Bank das versucht, und dann haben alle gekündigt.

Trotz Sympathie für das Anliegen muss ich Sie also bitten, den Antrag der Minderheit Gysin Remo abzulehnen, weil er zu einem Wettbewerbsnachteil auf dem Arbeitsmarkt führen würde, denn es geht um Spezialisten, die recht schwer zu finden sind.

Der Antrag der Minderheit I (Rennwald) zu Artikel 3a Absatz 1 will die Staatsgarantie beibehalten und den Leistungsauftrag für obligatorisch erklären. Zur Staatsgarantie habe ich mich schon geäußert. Ich versuche, es noch einmal ganz gerafft zu sagen: Die Beispiele der Kantone Bern, Jura, Solothurn und Appenzell Auser Rhoden zeigen, dass die Kantone mit der Gewährung dieser Garantie ein erhebliches Risiko laufen, das den Steuerzahler und die Steuerzahlerin erheblich belasten kann. Deshalb wollen wir die Staatsgarantie zwar nicht verbieten, es aber den Kantonen als Risikoträger überlassen zu beurteilen, ob sie in der Lage und gewillt sind, diese Garantie zu gewähren. Ich habe auch versucht, das etwas zu beziffern – es ist erheblich.

Die Beispiele, die ich erwähnt habe, zeigen auch, dass der Weiterbestand einer Kantonalbank durch diese Staatsgarantie keinesfalls gesichert ist. Denn der Kanton muss eine Lösung suchen. So gesehen ist das kein Element, das langfristig garantiert, dass die Kantonalbanken – wenn sie nicht leistungsfähig sind – überleben. Sie werden nur überleben, wenn sie leistungsfähig sind – Garantie hin oder her. Ich habe auch darauf hingewiesen, dass diese Garantie – vom Prinzip her – einer vorsichtigen Geschäftsführung nicht gerade förderlich ist. Die Beibehaltung der Staatsgarantie würde auch die Fusion von Kantonalbanken oder die Bildung einer kantonsübergreifenden Kantonalbanken-Holding faktisch verunmöglichen, weil die beteiligten Kantone für die Verbindlichkeiten der fusionierten oder zusammengeschlossenen Banken solidarisch haften würden – beispielsweise auch für Missstände in der Bank in einem andern Kanton. Ich glaube nicht, dass jemand das praktisch und politisch durchsetzen könnte. Der zweite Problemkreis – dazu habe ich mich beim Eintreten relativ wenig respektive gar nicht geäußert – betrifft die Leistungsaufträge. Leistungsaufträge sind nicht minder problematisch, wenn nicht noch problematischer, als die Staatsgarantie. Was bedeutet ein Leistungsauftrag? Ein Leistungsauftrag heisst ja nichts anderes, als dass man die Bank zwingt, etwas zu tun, was sie frei am Markt möglicherweise nicht tun würde, d. h., sie muss höhere Risiken eingehen und kleinere Gewinne in Kauf nehmen. Sonst bräuchte es ja keinen Leistungsauftrag. In diesem Sinne ist natürlich ein Leistungsauftrag etwas, was einer versteckten Subventionierung gleichkommt. Es ist nicht transparent, hat aber letztlich den gleichen Effekt. Das ist nicht ohne Risiken. Ich meine deshalb, dass man so etwas auch nicht vorschreiben sollte. Ich habe nichts dagegen, dass man die freiwillige Schaffung solcher Leistungsaufträge in die Kompetenz der Kantone gibt. Aber weil es selbstverständlich etwas Marktfremdes ist, wäre es besser, man würde Subventionen sprechen – dann wüsste der Steuerzahler wenigstens, was es ihn kostet – und dafür ein marktgerechtes Gebaren fordern. Deshalb sollten wir es, zumindest bundesrechtlich, nicht vorschreiben. Ich glaube, gerade Zürich hat sich wieder positiv dazu geäußert. Das ist einem Gemeinwesen unbenommen, aber es soll keine Vorschrift sein.

Der Antrag der Minderheit II (Rechsteiner Rudolf) befasst sich noch einmal mit der Staatsgarantie. Dazu habe ich mich geäußert. Herr Rechsteiner hat aber ein neues Element in die Diskussion gebracht, das auch von Herrn Jans hier erwähnt worden ist. Ich darf das Stichwort von Herrn Jans brauchen: Ist eine Kantonalbank ohne Staatsgarantie ein «Etikettenschwindel»? Es gab auch Berichte, in welchen diese Meinung vertreten wurde. Diese Meinung kommt natürlich daher, dass es bis jetzt selbstverständlich war, dass eine Kantonalbank auch eine Staatsgarantie hatte. Deshalb wurde das für viele Bürgerinnen und Bürger zum Synonym. Ich meine aber, dass das nicht zwingend ist. Wir müssen eine klare Deklarationspflicht fordern. Ich gehe davon aus, dass es eine breite politische Diskussion geben wird, wenn ein Kanton die Staatsgarantie abschaffen will oder sich auf andere Weise restrukturiert. Auch der hinterletzte Stimmbürger und die hinterletzte Stimmbürgerin werden wissen, dass es keine Staatsgarantie mehr gibt, so dass sich schon aus dieser Sicht der Gebrauch des Ausdruckes «Etikettenschwindel» nicht mehr aufdrängt. Umgekehrt ist es natürlich richtig, dass eine klare Beziehung zum Kanton bestehen muss; deshalb das

Erfordernis der Sperrminorität und der gesetzlichen Grundlage. Ich gehe weiter davon aus, dass jene Kantone, die die Staatsgarantie beibehalten, das wahrscheinlich in der Firmierung durch ihre Grafiker noch relativ gross einsetzen lassen werden, so dass nochmals mehr Transparenz resultiert.

Des weiteren ist die Minderheit II der Meinung, der Kanton solle eine Beteiligung von mindestens 50 Prozent des Kapitals beibehalten. Ich wiederhole: Die Sperrminorität sichert eine dauerhafte und verlässliche Einflussmöglichkeit der Kantone auf ihre Kantonalbanken, aber eine höhere Mindestbeteiligung würde die Privatisierungs- und Kooperationsfähigkeit der Kantonalbanken signifikant beschränken. Das dürfen wir nicht tun. Zudem würde dies das Interesse der privaten Anleger dezimieren. Aber auch hier gilt: Wenn ein Kanton das will, wollen wir ihm das selbstverständlich nicht untersagen, aber dann muss er auch die politischen Nachteile in Kauf nehmen. Wir sollten ihm das vom Bundesrecht her nicht vorschreiben.

Bei den Anträgen der Kommissionsmehrheit zu den Absätzen 2 und 3, die nicht dem Entwurf des Bundesrates entsprechen – Streichung der Erwähnung der Bewilligungspflicht usw. –, kann der Bundesrat mitmachen, so dass noch der Antrag Grobet bleibt. Herr Grobet verlangt eine zwingende Stimmenmehrheit der Kantone, aber nicht unbedingt auch eine Mehrheit bei der Kapitalbeteiligung. Gemäss Antrag Grobet wäre es theoretisch möglich, dass ein Kanton bei der finanziellen Beteiligung auf das Minimum von einem Drittel ginge, aber die Hälfte der Stimmen hätte. Auch hier gilt: Wenn ein Kanton das tun will, soll er das tun können, aber wir wollen es ihm nicht vorschreiben. Es stimmt, dass bei privaten Firmen solche Stimmrechtsaktien vorkommen.

Ich muss Ihnen sagen: Ich selber habe grosse Vorbehalte gegenüber solchen Modellen, weil die Haftung und das Risiko mit dem Grad der Mitbestimmung nicht mehr kongruent sind. Das ist immer schlecht. Schon aus diesem Grund sollte man das nicht vorschreiben. Zum Erfordernis der «Hälfte der Stimmen» gilt der gleiche Einwand, den ich in bezug auf die generelle 50-Prozent-Beteiligung erwähnt habe: Wenn einer zwar das Sagen hat, aber nur einen Teil des Risikos trägt, dann erschwert dies die Kooperation zwischen den Kantonen und dezimiert das Interesse von Privataktionären, bei einer solchen Firma mitzumachen.

Zur zweiten Frage, die Herr Grobet mit seinem Antrag für einen neuen Absatz 2 von Artikel 3a aufwirft: Ich habe im Prinzip Verständnis für das Anliegen, meine aber, dass sein Antrag das Problem eigentlich nicht löst. Das Problem ist sogar schon gelöst; deshalb braucht es gar keine Veränderung der gesetzlichen Grundlagen. Ich will dies etwas deutlicher machen, damit Herr Grobet seinen Antrag gegebenenfalls – wenn er den Eindruck erhält, sein Anliegen sei bereits erfüllt – sogar zurückziehen kann: Bei der Gesetzesrevision von 1994 wurden die Kantone verpflichtet, ihre Kantonalbanken durch externe Revisionsstellen überprüfen zu lassen, so, wie dies für alle anderen Banken auch gilt. Adressaten dieser Revisionsberichte sind die Organe der Bank, also die Direktion, die Oberleitung, aber auch Aufsichts- und Kontrollorgane – die kantonalen Organe, aber selbstverständlich auch die EBK. Die kantonalen Aufsichtsbehörden, die Herr Grobet in seinem Antrag erwähnt, bekommen von der externen Revisionsstelle diese Berichte. Gestützt auf die Ergebnisse der Revision fordert die externe Revisionsstelle die betroffenen Bankorgane und damit gegebenenfalls auch die kantonale Aufsichtsbehörde dazu auf, innert definierter Fristen Massnahmen zu treffen, damit der Rechtszustand wiederhergestellt werden kann. Nur in besonderen Fällen wird die EBK direkt informiert, damit sie Massnahmen anordnen kann. Das heisst also, dass die kantonale Aufsichtsbehörde je nach Schwere des Falles sogar vor der EBK weiss, dass die Revisionsstelle etwas entdeckt hat.

Wenn Sie nun festschreiben wollen, dass die kantonale Behörde subsidiär tätig sein soll, wäre dies gerade das Umgekehrte – denn vorab ist die externe Revisionsstelle dazu verpflichtet, die verantwortlichen kantonalen Aufsichtsbehörden zu informieren. Diese müssen dann selbständig Massnahmen ergreifen, bevor die EBK überhaupt damit anfängt. Letztere

muss sogar überwachen, ob Massnahmen ergriffen werden. Deshalb ist es die primäre und nicht die subsidiäre Pflicht der kantonalen Aufsichtsorgane – nebst den anderen Organen, natürlich auch der Direktion – zu handeln. Jetzt kommt in diesem Gesetz verstärkend dazu – das war wahrscheinlich der Grund, weshalb der Antrag eingereicht wurde –, dass alle Kantonalbanken obligatorisch der EBK unterstellt sind. Aber das ändert an sich nichts an dieser Kaskade der Einflussnahme, so dass ich der Meinung bin, dass der Antrag eher eine Verunsicherung bringt als die Klärung eines Problems. Das ist der Grund, weshalb ich der Meinung bin, Sie sollten auch den Antrag Grobet ablehnen. Gesamthaft gesehen bin ich Ihnen dankbar, wenn Sie durchwegs der Mehrheit der Kommission folgen.

Grobet Christian (S, GE): J'aimerais vous remercier, Monsieur le Conseiller fédéral, pour les explications détaillées que vous venez de nous donner, qui ont corroboré également la déclaration faite par M. Comby, rapporteur de langue française, à savoir que les organes cantonaux de surveillance sont maintenus. Il y avait là une absence de texte dans la loi, et mon souci était que ces organes cantonaux soient bel et bien maintenus. Vous avez rappelé qu'ils conservent leur rôle primaire. Effectivement, dans cette perspective, ma proposition est non seulement inutile, mais serait en retrait par rapport à la situation actuelle. Par voie de conséquence, au vu de vos explications, je la retire et je vous remercie, Monsieur le Conseiller fédéral, de la peine que vous vous êtes donnée.

Art. 3 Abs. 2 – Art. 3 al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	102 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	63 Stimmen

Art. 3a Abs. 1 – Art. 3a al. 1

Präsidentin: Zuerst erfolgt die Abstimmung betreffend die Staatsgarantie, dann die Abstimmung über die Höhe der Kapitalbeteiligung, anschliessend die Abstimmung über die Stimmrechte und sodann die Abstimmung über den Leistungsauftrag.

Staatsgarantie – Garantie de l'Etat

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit	102 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I/II	63 Stimmen

Kapitalbeteiligung – Participation au capital

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit/Minderheit I	105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II/Grobet	63 Stimmen

Stimmrechte – Droits de vote

Dritte Abstimmung – Troisième vote

Für den Antrag der Mehrheit/Minderheit I	109 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II/Grobet	61 Stimmen

Leistungsauftrag – Mandat de prestations

Vierte Abstimmung – Quatrième vote

Für den Antrag der Mehrheit	110 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	58 Stimmen

Art. 3a Abs. 2 – Art. 3a al. 2

Präsidentin: Der Antrag Grobet zu Absatz 2 ist zurückgezogen worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

*Art. 3a Abs. 3 – Art. 3a al. 3
Angenommen – Adopté*

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 2bis, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1bis

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Strahm, Berberat, Fasel, Fässler, Goll, Gysin Remo, Jans, Rechsteiner Rudolf, Rennwald)

Die Eigenmittel der hauptsächlich international tätigen oder in risikoreichen Geschäften involvierten Banken sind zur Abdeckung systemischer Risiken insgesamt deutlich über den international empfohlenen Mindeststandards anzusetzen.

Abs. 1ter

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Gysin Remo, Berberat, Goll, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Strahm)

Der Bundesrat erlässt besondere Bestimmungen für Grossbanken.

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 2bis, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1bis

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Strahm, Berberat, Fasel, Fässler, Goll, Gysin Remo, Jans, Rechsteiner Rudolf, Rennwald)

Les fonds propres des banques essentiellement actives à l'échelon international ou dont les activités impliquent des risques doivent être largement supérieurs au niveau minimal recommandé sur le plan international, afin de garantir la couverture des risques systémiques.

Al. 1ter

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Gysin Remo, Berberat, Goll, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Strahm)

Le Conseil fédéral édicte des dispositions particulières applicables aux grandes banques.

Strahm Rudolf (S, BE): Ich möchte mit dem Zusatz von Absatz 1bis zu Artikel 4 die Bestimmung aufnehmen, dass «die Eigenmittel der hauptsächlich international tätigen oder in risikoreichen Geschäften involvierten Banken» höher sein müssen als die «international empfohlenen Mindeststandards»; es ist eine Bestimmung zur Abdeckung systemischer Risiken. Systemische Risiken sind Risiken von volkswirtschaftlicher Tragweite, die das ganze Banken- und Finanzsystem betreffen. Die Grossbanken sind «too big to fail», d. h., sie sind zu gross, um noch zahlungsunfähig zu werden. Sollte der Fall eintreten, dass eine Grossbank wie die UBS oder die Crédit Suisse in Zahlungsschwierigkeiten gerät, müsste der Staat, die Schweizerische Nationalbank, dieser Bank unter die Arme greifen, wie wir das kürzlich in Japan oder in den achtziger Jahren in Amerika erlebt haben. Nun sind in den letzten Jahren bei den Grossbanken die risikotragenden eigenen Mittel gesenkt worden. Nach der Bankenstatistik ist der Solvabilitätskoeffizient, das heisst die anrechenbaren eigenen Mittel in Prozent der risikogewichteten Positionen, laufend gesunken. Er war noch nie so tief wie heute. Ich würde sagen, die Grossbanken sind noch nie so

unsicher gewesen wie heute, auch wenn die Risiken im internationalen Finanzgeschäft noch nie so hoch waren wie heute.

Nun könnte man sagen, das sei Sache der Banken und der Aktionäre, und der Aktionär schaue dann schon zum Rechten. Doch der Aktionärswert, die Eigenkapitalrendite – nämlich der Gewinn durch Eigenkapital –, ist eben gerade kein Garant für die Sicherheit der Banken. Sie können den Aktionärswert, den «return on equity», erhöhen, indem die Bank das Eigenkapital senkt, dann ist der Börsenwert höher, aber die Bank wird unsicherer. Diese Situation haben wir gerade heute. Diese Banken sind «too big to fail», zu gross, als dass man sie noch fallenlassen könnte.

Die Schweizerische Nationalbank hat nach Angabe des Bundesrates in der Botschaft zum Währungsartikel allein 10 Milliarden Franken Währungsreserven – meist unverzinst –, um die Risiken des Finanzplatzes abzusichern. Es besteht eben auch bei den Grossbanken de facto eine Staatsgarantie. Die Staatsgarantie der Kantonalbanken, Herr Bundesrat Villiger, ist gesetzlich festgelegt. Aber wir haben de facto eine Staatsgarantie auch gegenüber den Grossbanken, nur wollen diese nicht darüber sprechen. Wir haben auch ein «moral hazard»-Problem und eine versteckte Subventionierung durch die öffentliche Hand. Die Grossbanken tätigen auch deshalb risikoreiche internationale Geschäfte, weil sie damit rechnen können, dass der Staat sie auf jeden Fall retten wird; das ist der «moral hazard».

Nun haben wir – und das ist die volkswirtschaftliche Seite – beim Finanzplatz Schweiz die Besonderheit, dass das astronomische Bankenvolumen eine kleine Volkswirtschaft im Hintergrund hat, die die Risiken trägt. Deswegen ist es gerechtfertigt vorzuschreiben, dass die Eigenmittel über die Minimalstandards, wie sie der Basler Ausschuss festgelegt hat, hinausgehen. Das sind nämlich «Minimalstandards», die von den angelsächsischen Banken diktiert werden und in den letzten Jahren laufend gesenkt worden sind. Weniger Eigenmittel heisst mehr Risiken. Mehr Eigenmittel kosten etwas, aber die Schweizer Banken haben dafür andere Vorteile: die tiefen Steuern, das Bankgeheimnis usw.

Zum Schluss möchte ich etwas Grundsätzliches sagen: Die Frage der Eigenmittel der Grossbanken betrifft die Verantwortung der Politik und der Politiker. Sie können diesen Minderheitsantrag ablehnen und dann – nach der Liegenchaftskrise, der Asienkrise, der Russlandkrise, vielleicht auch bald einmal der Brasilienkrise – einfach wieder zur Tagesordnung übergehen. Aber wenn dann die nächste Liquiditäts- oder Solvabilitätskrise eintritt, bedauern alle, dass die Politik nicht vorher reagiert hat. Wir sollten in der Politik nicht immer den Krisen hinterherrennen, sondern präventive Massnahmen ergreifen.

Ich begrüsse es sehr, dass Sie eine Expertenkommission einsetzen, die die Bankenaufsicht studiert, Herr Bundesrat Villiger. Aber den politischen Entscheid, den Grossbanken mehr Eigenmittel vorzuschreiben, nimmt Ihnen auch eine Kommission von Professoren nicht ab, den müssen wir jetzt fällen.

Deswegen bitte ich Sie, bei Absatz 1bis dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Gusset Wilfried (F, TG): Herr Strahm, ich teile Ihre Meinung, dass im Falle von Problemen der Grossbanken die Schweizerische Nationalbank diese stützen, diesen unter die Arme greifen müsste. Das könnte ja dann schlussendlich nur mit dem Nationalbankvermögen, dem Volksvermögen geschehen.

Meine Frage: Weshalb wollen Sie 7 Milliarden Franken aus dem Volksvermögen für die Solidaritätsstiftung verschenken, wenn doch die Gefahr droht, dass das für die Sicherung des Wirtschaftsstandortes Schweiz gebraucht werden müsste?

Strahm Rudolf (S, BE): Herr Gusset, Sie benutzen diese Frage, um die Solidaritätsstiftung in Frage zu stellen. Diese steht hier nicht zur Diskussion; ich weiss, dass Sie dagegen sind. Ich bin der Meinung – das ist auch die Meinung des Bundesrates –, dass die Nationalbank einen Teil dieser Wäh-

rungsreserven veräussern könnte, wenn sie das Gold nach dem aktuellen Kurs bewerten würde – sie bewertet es ja immer noch zum Preis von 1945. Die Nationalbank ist von allen Nationalbanken die Bank mit den höchsten Währungsreserven.

Aber Sie haben ein Problem angeschnitten, und da sind wir uns einig: Es sollte eben nicht so sein, dass die Nationalbank auch für die Grossbanken letztlich «the lender of last resort», den letzten Geldgeber, spielt; und deswegen sind wir für die Erhöhung der Eigenmittelvorschriften bei den Grossbanken.

Gysin Remo (S, BS): Wer würde schon Elefanten auf der freien Wildbahn und Hauskatzen gleiche Verhaltensregeln geben? Global players und kantonal tätige Banken sind nun einmal nicht dasselbe, und das Bankengesetz ist nicht auf eine Durchschnittsbank und überhaupt nicht auf Grossbanken zugeschnitten. Deswegen ist es eigentlich eine Selbstverständlichkeit, dass der Bundesrat besondere Bestimmungen für Grossbanken zu erlassen hat bzw. dass der Minderheitsantrag für Absatz 1ter zum Zuge kommt. Er ist sehr offen formuliert. Es ist ein Auftrag zur Legiferierung. Die vom Bundesrat eingesetzte Expertengruppe könnte dazu Vorschläge machen.

Der Begriff «Grossbank» ist gängig: Sie finden ihn in der Literatur, die Schweizerische Bankiervereinigung arbeitet damit. Es geht hier um Global players, global tätige Banken, im Unterschied zu regional tätigen, z. B. Kantonalbanken. Betrachten wir kurz den Bankenplatz: Wie sieht die aktuelle Situation in bezug auf Grossbanken und andere Banken aus? Wir haben noch zwei Grossbanken; sie beanspruchen gut zwei Drittel des Marktanteils in der Schweiz für sich. Sie weisen – das haben Sie schon gehört – qualitativ völlig andere Risiken auf als die anderen vierhundert Banken. Eine Sonderbehandlung ist deswegen wirklich angezeigt.

Zwei, drei Hinweise zur Grössenordnung von Grossbanken: Der schweizerische Tagesumsatz allein im Devisenhandel – das ist die eigentliche Domäne der Grossbanken – beträgt über 2000 Milliarden Franken. Das entspricht zehnmal der Gesamtheit des jährlichen Umsatzes für alle Ein- und Ausfuhren der Schweiz. Die Grossbanken stehen auch in einem engen Imageverbund mit der Schweiz; das haben wir ja kürzlich im Zusammenhang mit den Holocaust-Geldern schmerzlich lernen müssen. Grossbanken unterscheiden sich von anderen Banken auch durch die Komplexität und Grösse der Geschäfte, hiermit auch durch die Komplexität der Führungsprozesse, z. B. in der Kontrolle. Sie stellen andere Anforderungen an das Risikomanagement, an die Eigenmittelausstattung, aber auch an andere Risikofaktoren. Ich denke hier an technologische Risiken oder das Abwicklungsrisiko im Devisenhandel.

Global players sind ein Systemrisiko. Der Bund darf nie in die Lage kommen, für eine Grossbank eintreten zu müssen – wir haben darüber gesprochen, «moral hazard» ist das Stichwort. Zu dieser De-facto-Staatsgarantie – ich sehe es auch so, dass die Schweizerische Nationalbank de facto eine Staatsgarantie leistet – möchte ich eine Vergleichszahl liefern: In der Schweizerischen Nationalbank haben wir Reserven von 100 Milliarden Franken. Wenn Sie das der Bilanzsumme der UBS von 1000 Milliarden Franken gegenüberstellen, dann sehen Sie, was dieses Systemrisiko Grossbanken für die Schweiz bedeutet. Jede einzelne Grossbank ist eine Gefahr. Es gibt hier die Gefahr von Kettenreaktionen, die Gefahr eines Domino-Effektes. Es gibt wechselseitige Abhängigkeiten, die letztlich das ganze Finanzsystem in unserem Lande gefährden könnten.

Die Schlussfolgerung daraus muss sein: Für Grossbanken braucht es eine besondere Gesetzgebung. Deren Ausgestaltung ist – wie gesagt – offen. Unser Minderheitsantrag bedeutet nichts anderes als dies.

Lassen Sie mich zum Schluss einen unverdächtigen Basler Bankier zitieren, Eric Sarasin, Teilhaber der Bank Sarasin. Er hat im Zusammenhang mit den Hedge Funds und dem UBS-Verlust von über einer Milliarde Franken festgehalten: «Selbstverständlich müssen jetzt vernünftige Schritte durch die Finanzbehörden zur Regulierung unternommen werden,

um solche Probleme in Zukunft zu verhindern.» Folgen wir dem Privatbankier Sarasin.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Vorsorgen ist besser als Heilen. Die international tätigen Banken sind heute – das ist völlig offensichtlich – neuen und viel grösseren Risiken ausgesetzt. Drei Komponenten haben diese Risiken verschärft:

1. Die Zunahme des spekulativen Engagements der Banken, zum Beispiel in Hedge Funds oder mit Derivaten.
2. Die Globalisierung der Tätigkeit in zum Teil wenig vertrauten und weit entfernten Märkten.
3. Die zunehmende Konzentration der grossen Banken und die immer grösseren Risiken, die in einem Institut allein kumuliert sind und die mit dem Trend zur Allfinanzinstitution noch weiter anwachsen.

Diese Entwicklung und der gute Ruf des schweizerischen Bankwesens in Sachen Sicherheit sollten Anlass sein, dass wir jetzt gesetzliche Vorkehrungen treffen, damit keine grossen Verluste zu Lasten der Schweizerischen Nationalbank eintreten. Wer besonderes Vertrauen gerade auch im Ausland geniesst, sollte dieses Vertrauen auch sichern.

Wenn wir nun hören, dass man sich gegen die Kosten der Eigenmittel wehrt, sollte man vielleicht einmal die andere Seite der Medaille ansehen, nämlich das Markenzeichen Sicherheit, das die Schweiz weltweit verkörpert, das aber auch aktiv gepflegt werden muss. Dieses Markenzeichen ist nicht umsonst gewachsen, und – Sie haben es gehört – die Kennzahlen haben sich in den letzten Jahren immer mehr verschlechtert; die Rücklagen, die Eigenmittel, sind im Verhältnis zum Engagement immer kleiner geworden.

Deshalb sollten wir nun im Gesetz ein Zeichen setzen, das in die richtige Richtung weist. Wir wollen weiter gehen als die anderen Länder, weil das Bankwesen in der Schweiz im Verhältnis zur Volkswirtschaft ausserordentlich grosse Dimensionen hat und weil deshalb bei uns auch eine sehr spezielle Risikosituation gegeben ist.

Deshalb bitte ich Sie, diesen Schritt zu tun und jetzt Vorsorge zu treffen, damit in Zukunft bei Krisen nicht die Allgemeinheit die Kosten tragen muss.

Cavadini Adriano (R, TI): Je vous invite à adhérer à la proposition de la majorité de la commission.

Le problème des fonds propres et des risques a été discuté longuement au sein de la commission. Le Département fédéral des finances nous a même présenté un rapport au sujet de ces propositions sur les fonds propres et sur les risques. Il y dit clairement que nous ne pouvons pas nous permettre de prendre des dispositions qui soient différentes par rapport au niveau international, parce qu'il se pose le problème de la compétitivité des banques suisses, donc un problème de risque de déplacement, à la limite, de certains sièges de banques suisses à l'étranger. Même si, dans certains cas, la Suisse a déjà des standards plus élevés, en introduire d'autres en faisant cavalier seul risque d'avoir seulement des conséquences négatives.

Je vous invite à refuser ces propositions de minorité, d'autant plus que la commission vous présente un postulat (99.3006) dans lequel, aux chiffres 1 et 2, le Conseil fédéral est invité, en accord avec les milieux intéressés des banques, à étudier la question des fonds propres ainsi que celle liée aux opérations à haut risque. Donc, on n'a pas voulu effacer ce problème; il existe, mais il faut le pondérer. Il faut, à la limite, choisir des solutions qui soient compatibles au niveau international. Pour cela, la commission vous invite à soutenir le postulat, et non pas à introduire un article dans la loi.

En ce qui concerne la proposition de minorité Gysin Remo, elle a aussi été discutée: on a dit qu'une disposition légale n'était pas nécessaire pour que les grandes banques fassent l'objet d'un contrôle accru de la part de la Commission fédérale des banques. Cette commission consacre déjà un nombre important de ses fonctionnaires à la surveillance des grandes banques. On vient me dire que, d'un côté, on souhaite élever à dix le nombre des fonctionnaires qui devraient s'occuper seulement de la surveillance des deux grandes banques et, de l'autre côté, à 16 le nombre des fonctionnaires

qui doivent s'occuper de la surveillance des 400 autres banques qui existent en Suisse. Donc, dans la pratique, on a déjà une surveillance accrue des grandes banques, et on n'a donc pas besoin d'une disposition supplémentaire dans la loi. Pour ces motifs, je vous invite à adhérer aux propositions de la majorité de la commission et à voter le postulat qui permettra d'approfondir tranquillement ce problème, sans introduire de disposition dans la loi.

Widrig Hans Werner (C, SG), Berichterstatter: Nur noch etwas zum Antrag der Minderheit Strahm, die ja will, dass wir über den Mindeststandard des Basler Ausschusses hinausgehen und dies im Gesetz verankern. Bei der Frage der Eigenmittel geht es natürlich um eine Gratwanderung. Herr Greenspan hat kürzlich in die andere Talseite hineingeschaut und gesagt, eine zu hohe Eigenmittelvorschrift behindere das Wachstum.

Ich möchte noch etwas zum Katastrophenszenario sagen, zur Frage, welcher hier der letzte ist, den die Hunde beißen: In den neunziger Jahren hat das Bankensystem alle Probleme selber gelöst, mit Ausnahme des Falles Spar- und Leihkasse Thun, wo niemand zahlen wollte und bei dem die Bankiervereinigung zuletzt 70 Millionen Franken eingeworfen hat. Diese Rettungsaktion ging also zu Lasten der Aktionäre, nicht der Gläubiger. Die Kommission hat den Antrag der Minderheit Strahm abgelehnt, weil die schweizerischen Banken zwar versuchen, die Eigenmittel möglichst über dem internationalen Mindeststandard anzusetzen, wo dies von der Konkurrenzsituation her möglich ist; dies wird aber unflexibel, wenn man es ins Gesetz hineinschreibt. Es gibt Geschäfte, wo die Konkurrenzsituation erfordert, dass man gleichzieht und keinen Alleingang macht.

Ich bitte Sie deshalb, hier der Mehrheit zustimmen.

Comby Bernard (R, VS), rapporteur: Certes, le problème soulevé par la minorité Strahm à l'alinéa 1bis mérite une attention particulière, mais la solution préconisée n'est pas du tout adéquate, étant donné la nécessité d'éviter en quelque sorte un «Alleingang» néfaste dans le domaine bancaire. Les banques suisses qui exercent une activité sur le plan international doivent rester compétitives.

Il faut rappeler aussi que depuis l'adoption de la loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne en 1934, toutes les prescriptions de détail ont été fixées dans des ordonnances du Conseil fédéral. Cette manière d'agir présente l'avantage indéniable de la souplesse pour une adaptation permanente des dispositions sur les fonds propres aux nouvelles tendances du marché et aux normes internationales en la matière. Par exemple, le modèle des fonds propres, établi en 1988 par le Comité de Bâle sur le contrôle bancaire, a été introduit dans notre pays en trois étapes. Indéniablement, ce système flexible a fait ses preuves durant ces dernières années. Il est donc préférable de renoncer à inscrire dans la loi elle-même des principes qui risquent de subir des modifications dans un proche avenir.

En conclusion, on peut dire, à l'instar du Département fédéral des finances, qu'il est préférable de renoncer à toute démarche unilatérale dans le domaine des fonds propres. La place financière helvétique s'avère trop engagée sur le marché international pour que les objectifs visés puissent être atteints au travers d'une réglementation ne s'appliquant que sur le territoire national.

La commission vous propose, par 12 voix contre 6, de rejeter la proposition de minorité Strahm.

Quant à la proposition de minorité Gysin Remo à l'alinéa 1ter, la majorité de la commission considère que la mesure préconisée pourrait être dommageable à la place bancaire et financière helvétique. Cette proposition de minorité complète la proposition de minorité Strahm en la prolongeant, en exigeant des directives non seulement pour une certaine proportion de fonds propres, mais aussi au niveau de la direction, de l'organisation et du contrôle. Cette mesure procède, à notre avis, d'un interventionnisme de mauvais aloi.

Par 12 voix contre 4, la commission vous invite à rejeter la proposition de minorité Gysin Remo.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Nach der Diskussion möchte ich noch einmal ganz klar festhalten, dass in diesem Land niemand «too big to fail» ist, und niemand, auch nicht im Bankensektor, wird im Falle eines Problems je mit Bundeshilfe rechnen können. Alles andere ist nicht wahr.

Ich darf noch einmal darauf hinweisen, dass wir das Problem der Eigenmittelunterlegung schon lange erkannt haben. Es liegt eigentlich darin, dass man immer höhere Kapitalrenditen ausweisen will und dadurch ein Interesse hat, möglichst tiefe Eigenmittel zu haben, um mit dem gleichen Ertrag eine höhere Rendite auszuweisen. Das ist in gewisser Weise ein falscher Anreiz, und deshalb braucht es auch gesetzliche Regelungen. Die Frage ist nur, wo diese einsetzen müssen und wie sie sich entwickeln. Da gibt es mathematische Modelle für besondere Bereiche, und ich darf auch sagen, dass die Schweiz in gewissen Bereichen strengere Vorschriften hat als andere Länder. Aber wir können nicht generell gegen den Strom schwimmen und etwas völlig anderes machen als andere Länder.

Die Anpassung der Eigenmittelvorschriften im Zuge der Umsetzung der Basler Eigenkapitalvereinbarung von 1995 – sie wurde damals verändert – hat die Eigenmittelunterlegung in besonders risikobehafteten Bereichen verbessert. Uns scheint, eine weitere Erhöhung der Mindeststandards des Basler Ausschusses sei im Hinblick auf den internationalen Wettbewerb sehr problematisch und eine deutliche Erhöhung würde sich zu einem eigentlichen Wettbewerbsnachteil auswirken. Der Basler Ausschuss hat eine weitreichende und rasche Überprüfung der geltenden Vereinbarung angekündigt, und es ist selbstverständlich, dass die Schweiz versuchen wird, dort Einfluss in der richtigen Richtung zu nehmen. Es ist in Anbetracht dessen nicht sinnvoll, auf Gesetzesstufe irgend etwas zu verankern, was aufgrund der angepassten internationalen Standards rasch obsolet werden könnte. Das bisherige Vorgehen – die Umsetzung der Verordnung in der Schweiz – hat sich sehr bewährt, und ich sichere Ihnen zu, dass wir das sehr sorgsam und jeweils im Sinne der Solidität tun werden.

Wir sollten auf ein unilaterales Vorgehen im Bereich der Eigenmittel verzichten. Unser Bankenplatz ist viel zu sehr internationalisiert, als dass wir uns das leisten könnten. Wir könnten, wie gesagt, sogar Arbeitsplätze, Geschäfte usw. verlieren, und das wäre nicht in unserem Sinne.

Wir meinen deshalb auch – das betrifft den Antrag der Minderheit Gysin Remo –, dass eine weitere generelle und unbestimmte Regelung auf Gesetzesstufe, welche die Erhöhung der Eigenmittel für eine bestimmte Art von Instituten fordert, kein geeignetes Mittel zur Abdeckung von Systemrisiken sein kann. Auch ist der Antrag der Minderheit Strahm für einen neuen Absatz 1bis zu einseitig auf eine reine Erhöhung der Eigenmittel ausgerichtet.

Ich möchte hier noch etwas sagen: Wir müssen aufpassen, dass wir nicht in Panik machen. Ich habe vorhin durchaus gesagt, dass wir das Problem der Eigenmittel verfolgen müssen, dass wir hier vielleicht in gewissen Bereichen sogar etwas weiter gehen können als andere, dass wir das aber letztlich – auch unter Zuhilfenahme unseres Einflusses im internationalen Bereich – sorgsam angehen müssen. Aber wenn Herr Strahm die Sache fast so darstellt, als ob das Schweizer Bankenwesen eine Bombe wäre, die jederzeit explodieren könnte, und als ob es noch nie so gefährlich gewesen wäre wie jetzt, so muss ich solcher Stimmungsmache doch einen klaren Akzent entgegensetzen: So ist es nicht.

Wir haben ein solides Bankensystem, das – wie gesagt worden ist – viele Krisen überstanden hat. Lange hat das Bankenwesen Gott sei Dank gut verdient und konnte deshalb die bekannten 40 oder mehr Milliarden Franken im Bereich der Immobilien abschreiben; sonst hätte es in diesem Land anders ausgesehen. Obschon auch «Unfälle» passiert sind, die aber mit kleinen Ausnahmen nicht existentiell waren, hat das Schweizer Bankenwesen an sich seine Probleme bis jetzt immer bereinigt. Ich glaube nicht, dass bei der heutigen guten Aufsicht die Lage derart gefährlich ist, dass sie zu Besorgnis Anlass geben könnte. Das darf uns aber nicht daran hindern, das immer wieder kritisch zu hinterfragen und anzuschauen.

Das ist auch der Grund dafür, dass wir die Expertenkommission Zufferey eingesetzt haben. Sollte sie uns fachlich begründete und notwendige Anträge machen, werden wir nicht zögern, das auch gesetzlich umzusetzen und Ihnen zu unterbreiten.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die beiden Minderheitsanträge abzulehnen.

Abs. 1, 2, 2bis, 3 – Al. 1, 2, 2bis, 3
Angenommen – Adopté

Abs. 1bis – Al. 1bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	82 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	56 Stimmen

Abs. 1ter – Al. 1ter

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	86 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	60 Stimmen

Art. 5 Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Jans, Bäumlín, Berberat, Fässler, Goll, Rennwald)

Unverändert, aber:

.... die Kantonalbanken mit voller Staatsgarantie sowie

Art. 5 al. 2

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Jans, Bäumlín, Berberat, Fässler, Goll, Rennwald)

Inchangé, mais:

.... aux banques cantonales dont les cantons garantissent intégralement les engagements ni

Jans Armin (S, ZG): Bisher waren die Kantonalbanken von den Vorschriften über die Reservebildung ausgenommen – genau wie die Privatbanken. Der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission beantragen Ihnen, diese Ausnahme für die Kantonalbanken aufzuheben. Die Minderheit beantragt Ihnen, für jene Kantonalbanken, die mit voller Staatsgarantie ausgestattet sind, am geltenden Recht festzuhalten.

Zunächst einmal ein Blick auf die Daten: Die Vermutung, dass die Kantonalbanken aufgrund der heutigen Ausnahmebestimmung zuwenig Reserven hätten, ist nicht zutreffend. Ich habe mir den Solvabilitätskoeffizienten per Ende 1997 angeschaut. 8 Prozent der risikogewichteten Positionen müssen in Form von eigenen Mitteln vorhanden sein. Die Kantonalbanken haben Ende 1997 10,4 Prozent ausgewiesen; die Grossbanken 8,9 Prozent. Die Kantonalbanken sind also mit Reserven besser dotiert als die Grossbanken.

Das immer wieder angesprochene Problem des «moral hazard» lösen wir – so denke ich – durch die internen Inspektorate in den Kantonalbanken und selbstverständlich durch die unbestrittene Unterstellung unter die Aufsicht der EBK.

Aus der Arbeit der Expertenkommission und aus der Vernehmlassung ergaben sich keinerlei Vorschläge oder Meinungsäusserungen in Richtung einer Änderung des Status quo. Auch die Kartellkommission hat in ihrem Bericht vom 27. März 1995 ausgedrückt: «Wettbewerbsverzerrende Auswirkungen durch die Sonderbehandlung der Kantonalbanken – ob zu deren Gunsten oder Ungunsten – konnten nur in Einzelfällen nachgewiesen werden.»

Es ist deshalb aus meiner Sicht sehr erstaunlich, dass der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission für eine Verschärfung der Bestimmungen für die Kantonalbanken eintreten. Es gibt letztlich überhaupt keinen Grund dafür, dass die Kantonalbanken mit voller – mit voller, nicht mit teilweiser –

Staatsgarantie eine höhere Messlatte überspringen müssen als die Privatbanken. Ich will das nicht. Deshalb beantragt Ihnen die Minderheit, für die Kantonalbanken mit voller Staatsgarantie am Status quo festzuhalten. Ich bitte Sie, uns hier zu folgen.

Präsidentin: Die CVP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie der Mehrheit zustimmt.

Fässler Hildegard (S, SG): Im geltenden Recht heisst es: «Dieser Artikel findet nicht Anwendung auf die Kantonalbanken sowie auf Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen.» Es ist einsichtig, dass dieser Passus so nicht für jene Kantonalbanken stehenbleiben kann, deren Status ganz wesentlich geändert wird. Sie haben beschlossen, dass Kantonalbanken nicht mehr mit voller Staatsgarantie haften müssen. Sie haben weiter beschlossen, dass eine Kantonalbank nicht im alleinigen Besitz des Kantons bleiben muss. Auch ich erachte diese Statusänderung als eine Form von Etikettenschwindel, da sich unsere Bürgerinnen und Bürger – auch die hintersten und letzten, wie dies Herr Bundesrat Villiger formulierte – unter dem Titel «Kantonalbank» wohl noch lange etwas anderes vorstellen werden, als Sie es hier und heute beschliessen. Die Kantonalbanken profitieren von einem in über hundert Jahren aufgebauten Image, da sie die Bezeichnung «Kantonalbank» behalten dürfen.

Ich erachte es also als richtig, diesen neu definierten Kantonalbanken in bezug auf die Reservebildung dieselben Vorschriften zu machen wie allen anderen Banken. Hingegen scheint es mir unnötig, für jene Kantonalbanken, welche die volle Staatsgarantie beibehalten wollen, eine Änderung gegenüber heute vorzuschreiben. Diejenigen Kantonalbanken, denen eine geringe Reserve zum Verhängnis wurde, gibt es heute nicht mehr.

Soeben haben Sie Artikel 4 modifiziert, der Vorschriften über das Verhältnis der Eigenmittel und der Verbindlichkeiten macht. Auch die Artikel 4bis bis 4quinqües bleiben bestehen. Zusätzlich werden alle Kantonalbanken der Aufsicht der EBK unterstellt. Ich denke, dass mit diesen Massnahmen dafür gesorgt ist, dass das Geld der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, welche unserem Finanzminister – das ehrt ihn – so am Herzen liegen, gesichert ist. Im übrigen bleibe ich der Ansicht, dass es am besten gesichert geblieben wäre, wenn wir den Status der Kantonalbanken nicht gelockert hätten.

Ich bin mit dem Präsidenten des Verbandes der Schweizerischen Kantonalbanken der Ansicht, man solle eine Regelung, die heute bei den Kantonen funktioniert, nicht über den Haufen werfen. Dieser Sicht trägt der Antrag der Minderheit Jans Rechnung. Bleiben Sie in dieser Hinsicht föderalistisch.

Präsidentin: Die FDP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie der Mehrheit zustimmt.

Widrig Hans Werner (C, SG), Berichterstatter: Hier geht es um die Reservebildung. Nachdem für die Kantonalbanken nicht mehr die volle Staatsgarantie gilt, haben die Antragsteller ihren Antrag modifiziert – der Artikel soll für Kantonalbanken mit voller Staatsgarantie gelten. Die Kommission hat den entsprechenden Antrag abgelehnt. Der Hauptgrund dafür waren die bereits gemachten Erfahrungen einzelner Kantonalbanken, die die Eigenmittel nicht so zu bilden wussten, wie es hätte sein müssen. Wir haben beim Eigenmittelrabatt ein Privileg belassen, und angesichts dessen, dass nicht nur die Gläubiger, sondern auch die Steuerzahler zu schützen sind, müssen wir bei den Reserven bei der etwas härteren Formulierung bleiben.

Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich bitte Sie, auch diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Herr Jans hat vorhin gesagt, es sei eigentlich widersinnig, dass man die Kantonalbanken schlechter behandle als die Privatbankiers; es seien doch eigentlich vergleichbare Sicherheiten. Einen Moment lang habe ich dazu geneigt, diese Argumentation für begründet zu

halten, bin aber jetzt zum Schluss gekommen, dass es gerade umgekehrt ist: Der Privatbankier geschäftet selber, managt und haftet selber mit Haut und Haar, und das Management der Kantonalbank hat jemand anderen hinter sich, der haftet, und das ist natürlich nicht der gleiche Anreiz. Das ist für mich ein Grund mehr, es wirklich so zu machen, wie das die Kommissionsmehrheit und der Bundesrat vorschlagen. Wie gesagt, es geht um den Schutz der Gläubiger, es geht um den Schutz der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, und deshalb meinen wir, man solle alle Privilegien bei der Reservebildung grundsätzlich aufheben.

Nun hat natürlich Herr Jans recht: Das ist im Moment kein Problem, weil praktisch alle Kantonalbanken über die erforderlichen Reserven verfügen. Aber wir legiferieren ja nicht, weil jemand schon von selbst das alles erfüllt hat, sondern weil wir Mindeststandards einführen wollen, die wir für alle Zeiten verbindlich festschreiben wollen. Damit hätten wir nun alle Banken einigermaßen gleichgestellt. Die Kommission ist noch weiter gegangen als der Bundesrat, und daraus leitet sich ab, dass wir nun in diesem Bereich ebenfalls die konsequente Lösung treffen müssen – wer A sagt, muss auch B sagen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Jans abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	65 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	43 Stimmen

Art. 23 Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Fässler, Berberat, Fasel, Goll, Gysin Remo, Jans, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Strahm)

.... über ihre Tätigkeit. Sie berichtet insbesondere über ihre Untersuchungen und ihre Beurteilung der volkswirtschaftlich ins Gewicht fallenden Systemrisiken des Bankwesens in seiner Gesamtheit. Sie verkehrt

Art. 23 al. 3

Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Fässler, Berberat, Fasel, Goll, Gysin Remo, Jans, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Strahm)

.... des douanes. Elle rend spécialement compte du résultat de ses enquêtes et de son analyse des risques systémiques importants dans l'ensemble du secteur bancaire.

Fässler Hildegard (S, SG): Banken stehen im Spannungsfeld von Geheimnis und Transparenz; dies wird sich auch mit dieser Gesetzesrevision nicht ändern. Während sich unser Bankenplatz noch ans Geheimnis klammert – wohl schon in der Gewissheit, dass dies nicht auf ewig so sein wird –, soll doch eben diese Bankenwelt kontrolliert, beaufsichtigt werden, und darüber hinaus soll die EBK dem Bundesrat über ihre Tätigkeit Bericht erstatten.

Die Minderheit möchte mit ihrem Antrag im Sinne der Transparenz festlegen, was unter anderem in diesem Bericht festzuhalten ist. Der Antrag lautet: «Sie (die EBK) berichtet insbesondere über ihre Untersuchungen und ihre Beurteilung der volkswirtschaftlich ins Gewicht fallenden Systemrisiken des Bankwesens in seiner Gesamtheit.»

In einem «Diskussionsbeitrag der Schweizerischen Bankiervereinigung» sind drei Formen von Systemrisiken erläutert: Die erste Form bezieht sich auf die Möglichkeit, dass aufgrund wechselseitiger Abhängigkeiten verschiedener Banken Probleme von einer Bank auf eine andere Bank übertragen werden können oder gar das ganze System gefährdet werden kann.

Die zweite Form eines Systemrisikos ist die Möglichkeit, dass eine grosse Zahl von Banken gleichzeitig, aber unabhängig

voneinander mit dem gleichen Problem konfrontiert wird, zum Beispiel mit Zinsänderungen, der Verschlechterung der Konjunkturlage und ähnlichem mehr.

Die dritte Form eines Systemrisikos beruht auf der Möglichkeit, dass die Schwäche einer einzigen, sehr grossen Bank das gesamte Finanzsystem eines Landes beeinträchtigen kann. Die Schweizerische Bankiervereinigung schreibt: «Alle diese Dimensionen des Problems der Systemrisiken verdienen unsere Aufmerksamkeit. Bisher am gefährlichsten haben sich die beiden ersten Ursachen erwiesen, während die dritte, d. h. die Grösse der Global players, bis jetzt keine Nachteile mit sich brachte.»

Es wird nun gegen unseren Minderheitsantrag eingewendet, wenn über solche Risiken berichtet werden müsste, könnte dieser Bericht selbst Ursache für eine Systemkrise sein. Dies ist in der Argumentation unlogisch. Die Schweizerische Bankiervereinigung definiert ganz klar drei Systemrisiken; darunter befindet sich die Berichterstattung des Kontrollorgans nicht – im Gegenteil: Die Bankiervereinigung sagt uns in ihrem Diskussionsbeitrag, was wir zu tun haben: «Der Gesetzgeber hat sich um die Prävention zu kümmern.» Was ist es denn anderes als Prävention, wenn die EBK auf drohendes Unheil in der Gestalt eines Systemrisikos aufmerksam macht, aufmerksam machen muss? Herr Bundesrat Villiger hat in der Kommission geltend gemacht, im Gesetz solle nicht spezifiziert werden, worüber zu berichten sei. Es könne einmal ein anderes Problem wichtiger sein. Dies ist kein Widerspruch zur Forderung, die unser Minderheitsantrag enthält. Das Wort «insbesondere» sagt nur aus, dass dann, wenn Systemrisiken erkannt werden, welche für unsere Volkswirtschaft relevant sein könnten, darüber auf jeden Fall zu berichten ist. Diese Berichterstattung ist keine sich selbst erfüllende Prophezeiung; sie ist eine sinnvolle Massnahme im Sinne der Transparenz und im Sinne der geforderten Prävention.

Comby Bernard (R, VS), rapporteur: La minorité Fässler, à l'article 23 alinéa 3, propose l'adjonction suivante: «La Commission des banques rend spécialement compte du résultat de ses enquêtes et de son analyse des risques systémiques importants dans l'ensemble du secteur bancaire.» A notre avis, il n'est pas nécessaire d'introduire cette disposition dans la loi. De toute manière, la commission estime qu'il incombe à la Commission fédérale des banques de fournir chaque année un rapport d'activité à l'intention du Conseil fédéral et du Parlement. Dès lors, la commission, par 10 voix contre 6, vous demande de refuser la proposition de minorité. La commission, à l'article 23septies alinéa 2, propose l'adjonction de la lettre e, afin d'obtenir le droit de réciprocité de la part des Etats étrangers qui sont autorisés, par l'intermédiaire de leurs instances de surveillance des banques ou des marchés financiers, à procéder à des contrôles directs auprès des établissements en Suisse de banques étrangères.

A l'article 23septies alinéa 5, la commission vous propose une formulation impérative au lieu d'une formulation potestative. En effet, la Commission fédérale des banques devrait accompagner les autorités étrangères ou les faire accompagner par un réviseur reconnu, au sens de la loi sur les banques.

En résumé, je vous invite, à l'article 23, à adopter la proposition de la majorité de la commission.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Auch ich möchte Sie bitten, diesen Minderheitsantrag abzulehnen, obwohl ich im Grundsatz der Meinung von Frau Fässler bin, dass es eine offene Rechenschaftsablegung braucht. Wir sind aber der Meinung, der bestehende Artikel – er steht auf der Fahne – genüge. Eine allgemeine Rechenschaftspflicht besteht im Rahmen der Oberaufsicht der Bundesversammlung über die Bundesverwaltung bereits heute. Das Parlament hat zudem das Recht – es hat es, soviel ich weiss, noch nie benutzt –, von der EBK dort, wo es notwendig erscheint, Spezialberichte zu verlangen. Hierüber ist schon im Rahmen einer parlamentarischen Initiative Zimmerli 1992 gesprochen worden. Es ist

also nicht nötig, diese Berichterstattung zusätzlich im Bankengesetz zu verankern. Die EBK erstattet dem Bundesrat mindestens einmal jährlich Bericht. Dieser Jahresbericht wird auch den Geschäftsprüfungskommissionen und den Parlamentsdiensten zugestellt. Er befasst sich mit den wichtigsten Geschäften und mit der Politik der EBK im vergangenen Jahr. Es sind immer spezielle und aktuelle Themen enthalten, und es ist zum Beispiel nicht undenkbar – das ist nur so eine Idee, die aufgetaucht ist –, dass der Geschäftsbericht der EBK im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht in die Behandlung des Geschäftsberichtes des Bundesrates einbezogen wird. Jedenfalls ist eine regelmässige umfassende Information des Parlamentes und des Bundesrates gewährleistet.

Zur Idee bezüglich der volkswirtschaftlichen Auswirkungen muss man sagen, dass die EBK als bankenrechtliche Aufsichtsbehörde wahrscheinlich für so etwas nicht der richtige Auftragnehmer wäre; das wäre dann eher Aufgabe der Schweizerischen Nationalbank, wenn man schon eine solche Beurteilung möchte.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Fässler abzulehnen, vor allem deshalb, weil er nicht nötig ist.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	67 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	50 Stimmen

Art. 23quinquies

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... Geschäftstätigkeit.

(Rest des Absatzes streichen)

Abs. 2

.... Tätigkeit.

(Rest des Absatzes streichen)

Art. 23quinquies

Proposition de la commission

Al. 1

.... son activité.

(Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 2

.... son activité.

(Biffer le reste de l'alinéa)

Angenommen – Adopté

Art. 23septies

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

.... Polizeiwesen;

e. einem Land angehören, das der Schweiz Gegenrecht gewährt.

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 5

Die Bankenkommission begleitet die ausländischen Bank- und Finanzmarktaufsichtsbehörden bei ihren direkten Prüfungen in der Schweiz oder lässt sie durch eine bankengesetzliche Revisionsstelle begleiten.

Abs. 6, 7

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 23septies

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

.... de la police;

e. sont des autorités d'un Etat qui garantit à la Suisse le droit de réciprocité.

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 5

La Commission des banques accompagne les autorités étrangères ou les fait accompagner

Al. 6, 7

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 38 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 38 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Abs. 1

Bei den Kantonalbanken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der vollständigen Aufsicht der Bankenkommision unterstellt sind, gilt die Bewilligung nach Artikel 3 als erteilt.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Bei der Kantonalbank des Kantons Genf wird die Kapitalbeteiligung der Gemeinden der Beteiligung des Kantons nach Artikel 3a gleichgestellt.

Ch. II

Proposition de la commission

Al. 1

Les banques cantonales qui étaient entièrement soumises à la surveillance de la Commission des banques au moment de l'entrée en vigueur de la présente loi sont considérées comme ayant obtenu l'autorisation conformément à l'article 3.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Pour la Banque cantonale de Genève, la participation des communes au capital est assimilée à la participation du canton au sens de l'article 3a.

Comby Bernard (R, VS), rapporteur: Simplement deux mots, au nom de la commission, concernant les dispositions transitoires:

1. La commission propose de préciser très clairement que «les banques cantonales qui étaient entièrement soumises à la surveillance de la Commission des banques au moment de l'entrée en vigueur de la présente loi sont considérées comme ayant obtenu l'autorisation conformément à l'article 3.»

2. La commission vous propose, à l'unanimité, d'accepter une disposition spéciale pour la Banque cantonale de Genève. En effet, pour cette banque, la participation des communes au capital est assimilée à la participation du canton, au sens de l'article 3a de la loi, pour la raison suivante qui est, en fait, une raison historique: dans le canton de Genève, selon les explications données par M. Maître en commission, la caisse d'épargne appartenait à l'Etat de Genève; en revanche, la banque hypothécaire appartenait, elle, aux communes, et les deux ont fusionné. La proposition de la commission revient à dire que, avec le canton qui est propriétaire de 29,46 pour cent du capital-actions, mais qui détient 37,03 pour cent des droits de vote, et avec le capital qui est en mains des communes, cela ferait 58,91 pour cent du capital total et 74,14 pour cent des droits de vote. C'est donc dire que les intérêts publics sont suffisamment sauvegardés en la matière.

La commission, à l'unanimité, vous propose donc d'accepter cette exception pour la Banque cantonale de Genève, en

précisant toutefois qu'il n'est pas question, à l'avenir, que l'Etat de Genève diminue sa participation en capital. Cela pourra peut-être être précisé, Monsieur le Conseiller fédéral, dans le cadre des travaux du Conseil des Etats, dans le contexte de l'élimination des divergences.

Je vous invite donc à accepter les dispositions transitoires qui vous sont proposées par la commission.

Angenommen – Adopté

Ziff. III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Änderung von Bundesgesetzen

Antrag der Kommission

Einleitung, Art. 38a Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 38a Abs. 2

.... Polizeiwesen;

e. einem Land angehören, das der Schweiz Gegenrecht gewährt.

Art. 38a Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 38a Abs. 5

Die Aufsichtsbehörde begleitet die ausländischen Aufsichtsbehörden über Börsen und Effektenhändler bei ihren direkten Prüfungen in der Schweiz oder lässt sie durch eine börsenrechtliche Revisionsstelle begleiten.

Art. 38a Abs. 6, 7

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Modification de lois fédérales

Proposition de la commission

Introduction, art. 38a al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 38a al. 2

.... de la police;

e. sont des autorités d'un Etat qui garantit à la Suisse le droit de réciprocité.

Art. 38a al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 38a al. 5

L'autorité suisse de surveillance accompagne les autorités étrangères ou les fait accompagner

Art. 38a al. 6, 7

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich möchte zur Gewährung von Gegenrecht und zur zwingenden Begleitung – ich habe das vorhin verpasst, es kommt aber im Gesetz zweimal vor – durch die EBK oder die Revisionsstelle bei sogenannten Vor-Ort-Kontrollen eine Erklärung abgeben. Ich stelle keine Anträge, denn ich bin mir der begrenzten Chancen eines bundesrätlichen Antrages bewusst, wenn es keine Minderheits- und keine Einzelanträge gibt. Aber ich bin bei beiden Anträgen sehr klar der Meinung, dass sie nicht angenommen werden sollten. Ich werde die ständerätliche Kommission und den Ständerat bitten, beim bundesrätlichen Entwurf zu bleiben.

Einige Votanten haben beim Eintreten zwar gesagt, das sei sehr wichtig, wir teilen aber diese Meinung aus übergeordneten Gründen nicht.

Bei der Gewährung von Gegenrecht lehnt sich der Bundesrat an die Amtshilfebestimmung des Bankengesetzes an. Die Diskussion über das Gegenrecht wurde bereits bei der Einführung dieser Amtshilfebestimmung geführt, und dann wurde negativ entschieden. Damals wurde auf das Gegenrecht unter anderem deshalb verzichtet, weil die Gewährung

des Gegenrechtes im konkreten Fall nicht abschliessend beurteilt werden kann. Das ist ein grosser Mangel. Des weiteren ist die EBK im Gegenzug nicht immer daran interessiert, jedem Land beziehungsweise jeder Aufsichtsbehörde, die Gegenrecht gewährt, auch die Vor-Ort-Kontrolle gestatten zu müssen. Wir binden uns hier auch selber. Das mögen alle, die das so wichtig finden, auch bedenken. Es ist zudem im Hinblick auf die Gatt-WTO-Abkommen sehr problematisch. Wir haben darüber in der Botschaft berichtet.

Zur Frage der zwingenden Begleitung durch die EBK oder die Revisionsstelle: Prima vista leuchtet das ein, und ich habe für die Ängste Verständnis, die hinter diesem Antrag stehen. Aber eines ist klar: Damit die EBK überhaupt die Zustimmung zur Vor-Ort-Kontrolle gibt, muss das Einsichtsbegehren klar definiert und abgegrenzt sein, und eine Begleitung ist schon deshalb nicht zwingend notwendig. Die betroffene Bank kann, wenn sie nicht einverstanden ist, von der EBK eine Verfügung verlangen, eine zwingende Begleitung, und das ist ein wichtiger Grund. Das würde die ohnehin bald horrenden Kosten für alle diese Aufsichtstätigkeiten noch weiter ansteigen lassen, und wir müssen ja die Kapazitäten der EBK ausweiten. Aber ich möchte die EBK-Kapazität nicht mit Begleiterinnen und Begleitern erweitern, sondern mit Fachleuten, die in viel wesentlicheren Bereichen tätig sind. Wo es nötig ist, kann die EBK die Begleitung sicherstellen. So gesehen wird in der Differenzvereinbarung dieses Problem wahrscheinlich noch einmal auf Sie zukommen.

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamt Abstimmung
Vote sur l'ensemble, nominatif
(Ref.: 2872)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Ammann Schoch, Antille, Bangerter, Beck, Binder, Blaser, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Comby, David, Debons, Dettling, Donati, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Engelberger, Fasel, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Florio, Friderici, Fritschi, Gadiel, Giezen-danner, Gros Jean-Michel, Guisan, Gusset, Hasler Ernst, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Imhof, Kalbermatten, Kühne, Kunz, Langenberger, Lauper, Lötscher, Maitre, Meier Hans, Mühlmann, Müller Erich, Nabholz, Ostermann, Pelli, Philipona, Raggenbass, Ruckstuhl, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schläuer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Steiner, Stucky, Suter, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Vogel, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zwygart (81)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:
Aguet, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Borel, Carobbio, de Dardel, Fässler, Fehr Jacqueline, Geiser, Gerner, Goll, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hubmann, Jans, Jaquet, Leemann, Leuenberger, Maury Pasquier, Rechsteiner Rudolf, Roth, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Allmen, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (39)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Béguelin, Gonseth, Kuhn, Meyer Theo, Rennwald, Steffen (6)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Aeppli, Alder, Aregger, Baader, Baumann Alexander, Baum-berger, Berberat, Bezzola, Bircher, Borer, Bosshard, Bühlmann, Burgener, Cavalli, Chiffelle, Deiss, Dreher, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fehr Hans, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Grendelmeier, Grossenbacher, Günter, Gysin Hans Rudolf, Hegetschweiler, Herczog, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Keller Rudolf, Kofmel, Lachat, Leu, Loeb, Marti Wer-

ner, Maspoli, Maurer, Moser, Müller-Hemmi, Oehrli, Pidoux, Pini, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Ruf, Rychen, Scherrer Jürg, Schmid Odilo, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Teuscher, Thanei, Tschopp, Vallender, von Felten, Waber, Wiederkehr, Ziegler (73)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Heberlein (1)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

99.3006

Postulat WAK-NR (98.033)
Eigenmittelanforderungen an Banken.
Aufsicht von Allfinanzunternehmen

Postulat CER-CN (98.033)
Fonds propres des banques.
Surveillance
des sociétés de bancassurance

Wortlaut des Postulates vom 26. Januar 1999

1. Der Bundesrat wird ersucht, dem Parlament in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen einen Bericht über das Bankwesen vorzulegen. Darin soll er insbesondere die Eigenmittelanforderungen prüfen, die sich im Zusammenhang mit den von den Banken auf eigene Rechnung durchgeführten Hochrisikogeschäften und mit den Systemrisiken stellen. Gegebenenfalls unterbreitet er dem Parlament Massnahmen zur Verringerung der Risiken solcher Geschäfte.
2. Der Bundesrat wird ebenfalls beauftragt, dahingehend zu wirken, dass bei den Verhandlungen des Basler Ausschusses eine generelle Verstärkung der Eigenmittelanforderungen an international tätige Banken und Finanzinstitute vertreten wird.
3. Schliesslich wird der Bundesrat beauftragt, dem Parlament einen Vorschlag zur gesetzlichen Regelung der Aufsicht von Allfinanzunternehmen vorzulegen.

Texte du postulat du 26 janvier 1999

1. Le Conseil fédéral est prié de présenter au Parlement un rapport sur les banques élaboré en collaboration avec les milieux concernés. Dans ce rapport, il examinera notamment les exigences que posent aux fonds propres les opérations à haut risque, que les banques effectuent pour leur propre compte, et les dangers de ce système. Le cas échéant, il soumettra au Parlement des mesures pour réduire les risques liés à ces opérations.
2. Le Conseil fédéral est également prié de défendre un renforcement général des exigences concernant les fonds propres des banques et des instituts financiers qui opèrent à l'échelle internationale, au cours des négociations du Comité de Bâle.

3. Enfin, le Conseil fédéral présentera au Parlement un projet de loi régissant la surveillance des sociétés de bancassurance.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 24. Februar 1999

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 24 février 1999

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat.

Überwiesen – Transmis

97.3659

Motion sozialdemokratische Fraktion Neubeurteilung des Status der Kantonalbanken durch den Bundesrat

Motion groupe socialiste Redéfinition du statut des banques cantonales par le Conseil fédéral

Wortlaut der Motion vom 19. Dezember 1997

Mit der Fusion von UBS und SBV verschlechtert sich die Versorgung der KMU mit Krediten weiter. Der Bundesrat wird daher aufgefordert, auf seine Beschlüsse vom 22. Oktober 1997 betreffend den neuen Status der Kantonalbanken zurückzukommen und den Titel «Kantonalbank» mit einem klaren volkswirtschaftlichen Leistungsauftrag zu verbinden, der die Versorgung der jeweiligen Regionen und der KMU mit Krediten zu vernünftigen Konditionen sichert. Darüber hinaus darf eine Bank ohne Staatsgarantie den Titel «Kantonalbank» nicht tragen.

Wir fordern den Bundesrat auf, den Auftrag an das EFD zur Änderung des Bankengesetzes neu zu formulieren oder auf eine Revision zu verzichten.

Texte de la motion du 19 décembre 1997

La fusion de l'UBS et de la SBS ne va qu'aggraver la situation des PME qui cherchent à obtenir des crédits. C'est pourquoi le Conseil fédéral est prié de revenir sur ses décisions du 22 octobre 1997 concernant le nouveau statut des banques cantonales et de faire en sorte que ces dernières reçoivent désormais un mandat de prestations clair en matière économique, mandat qui garantisse aux PME et aux régions la possibilité d'obtenir des crédits à des conditions raisonnables. En plus, aucune banque ne devra pouvoir porter le titre de banque cantonale si elle ne bénéficie pas de la garantie de l'Etat.

Nous chargeons le Conseil fédéral de reformuler le mandat qu'il a confié au DFF, à savoir la révision de la loi sur les banques, ou de renoncer purement et simplement à cette révision.

Sprecherin – Porte-parole: Vermot

Schriftliche Begründung

Mit seinem Auftrag vom 22. Oktober 1997 will der Bundesrat den Kantonalbankbegriff im Sinne einer Deregulierung zu ei-

nem Zeitpunkt aufweichen, in dem sich die Kreditversorgung der KMU vor allem als Folge der restriktiven Praxis der Grossbanken dramatisch verschlechtert. Trotz aller Beteuerung vor allem der Grossbanken, insbesondere von UBS und SBV, das KMU-Geschäft nicht abzugeben, ist klar, dass dieses Geschäft beim Ziel einer Eigenkapitalrendite von 15 bis 20 Prozent noch uninteressanter wird bzw. mit unerträglichen Kreditkonditionen verbunden wird.

In dieser Situation müssen sich die Kantonalbanken erst recht auf ihre angestammte Aufgabe zurückbesinnen, d. h. ihre Region und die KMU mit Krediten zu vernünftigen Konditionen versorgen. Die vorgesehene Privatisierung bis zu 70 Prozent und die damit verbundene Börsenkurspflege (Shareholder value), sowie der allfällige Wegfall der Staatsgarantie sind mit dieser Aufgabe nicht vereinbar.

Die vom Bundesrat in die Wege geleitete Revision des Bankengesetzes steht somit den aktuellen volkswirtschaftlichen Bedürfnissen unseres Landes diametral entgegen.

Développement par écrit

Par ses décisions du 22 octobre 1997, le Conseil fédéral entend déréglémenter le secteur des banques cantonales, à un moment où les PME éprouvent de plus en plus de difficultés à obtenir des crédits, surtout en raison de la politique restrictive pratiquée par les grandes banques. Malgré les affirmations des banques, surtout des grandes banques, et plus particulièrement de l'UBS et de la SBS, qui disent ne pas vouloir renoncer au secteur des PME, il est clair que ce domaine reste pour elles inintéressant et que des banques dont l'objectif est de réaliser des rendements de 15 à 20 pour cent sur leurs fonds propres ne peuvent pas se permettre d'offrir aux PME des conditions de crédit favorables.

Face à cette situation, les banques cantonales doivent revenir à leur mission traditionnelle, à savoir fournir des crédits à des conditions raisonnables à leur région et aux PME. Le projet de privatisation des banques cantonales, jusqu'à concurrence de 70 pour cent, la valeur actionnariale liée à ces privatisations et la possible disparition de la garantie de l'Etat sont autant d'éléments incompatibles avec cette mission.

La révision de la loi sur les banques lancée par le Conseil fédéral va donc totalement à contre-courant des besoins économiques actuels de notre pays.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Mai 1998

Der Bundesrat hatte im Zusammenhang mit der Beantwortung diverser parlamentarischer Vorstösse und Anfragen Gelegenheit, sich zu verschiedenen Aspekten und Konsequenzen der Fusion der beiden Grossbanken zu äussern. So hat er bereits zur Motion der sozialdemokratischen Fraktion (97.3661) betreffend die Schaffung einer eidgenössischen KMU-Bank festgehalten, dass er die Bedenken bezüglich der Kreditversorgung der KMU versteht, ohne allerdings zu den gleichen Schlüssen wie die Motionäre zu gelangen. Die Schaffung einer KMU-Bank wurde u. a. im Hinblick auf die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen und Risiken abgelehnt. Bezüglich der Risiken wurde auch auf die Probleme von verschiedenen Kantonalbanken verwiesen, um darzulegen, dass auch staatliche Finanzinstitute nicht in der Lage sind, eine nicht markt- und risikogerechte Kreditpolitik zu verfolgen, wenn ihnen nicht die hierfür notwendigen staatlichen Fördermittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Motionäre verlangen nun, dass die Kantonalbanken über einen noch zu formulierenden bundesrechtlichen Leistungsauftrag veranlasst werden, die Versorgung der jeweiligen Regionen und der KMU mit Krediten zu vernünftigen Konditionen sicherzustellen. Dazu kann folgendes festgestellt werden:

– Der Bund soll auf diese Weise die Kantonalbanken zwingen, Kredite zu gewähren, wo dies die Grossbanken aufgrund ihrer eigenen Markt- und Risikoabklärungen nicht mehr tun. Damit würden aber die risikoträchtigeren Kredite von den Grossbanken zu den Kantonalbanken verschoben, was die nicht gerade erfreuliche Ertragslage von einigen Kantonalbanken und damit deren Probleme noch verschär-

fen dürfte. Es ist nicht anzunehmen, dass die Kantone als Träger und (noch) Garanten der Kantonalbanken mit einer solchen Risikoverschiebung zu ihren Lasten und mit dem damit verbundenen, erheblichen Eingriff in ihre Hoheit einverstanden wären. Es liegt in der alleinigen Kompetenz der Kantone in ihrer Funktion als Träger, Kapitalgeber und Garanten der Kantonalbanken, über die Festlegung von entsprechenden Leistungsaufträgen im kantonalen Recht auf deren Kreditpolitik Einfluss zu nehmen.

– Wie die Erfahrungen mit den Kantonalbanken der Kantone Bern, Solothurn und Appenzell Ausserrhodens zeigen, kann ein fehlendes Risiko- und Marktbewusstsein beim Kreditgeschäft der Kantonalbanken direkt auf die Kantonsfinanzen und damit auch auf den einzelnen Steuerzahler erhebliche Auswirkungen haben. Es geht deshalb nicht an, durch bundesrechtliche Vorgaben die bestehenden Probleme bei einigen Kantonalbanken zu verschärfen und damit in Kauf zu nehmen, dass weitere Kantonalbanken verschwinden und ihre, wie auch die Motionäre richtigerweise feststellen, wichtige Aufgabe im Rahmen der regionalen Kreditversorgung nicht mehr wahrgenommen werden kann.

Die Motionäre verlangen weiter, dass Banken ohne Staatsgarantie die Bezeichnung «Kantonalbank» nicht verwenden dürfen. Begründet wird dies damit, dass die Privatisierung der Kantonalbank und der Verzicht auf die Staatsgarantie nicht vereinbar seien mit der angestammten Aufgabe der regionalen Kreditversorgung zu vernünftigen Konditionen. Hierzu kann folgendes festgehalten werden:

– Aufgrund der vom Bundesrat vorgesehenen Lösung erhalten die Kantone die Möglichkeit, entsprechend den wirtschaftlichen Bedürfnissen im Kanton, die kantonalen Finanzinstitute teilweise zu privatisieren. Neben einer gesetzlichen Grundlage im kantonalen Recht für die Kantonalbanken muss der Kanton zudem über mehr als ein Drittel des Kapitals und der Stimmen halten, um seinen Einfluss auf das Institut jederzeit gewährleisten zu können. Im Rahmen der notwendigen gesetzlichen Grundlage für die Kantonalbanken können die Kantone ihren Finanzinstituten Leistungsaufträge erteilen, soweit sie dies als notwendig erachten und bereit sind, die damit verbundenen Risiken mitzutragen und Schmälerungen des Ertrages dieser Banken in Kauf zu nehmen.

– Wie die Beispiele der Kantone Bern, Jura, Solothurn und Appenzell Ausserrhodens zeigen, übernehmen die Kantone mit der Gewährung der Staatsgarantie ein erhebliches Risiko, welches schliesslich die Steuerzahler ausserordentlich belasten kann. Es muss deshalb den Kantonen als Risikoträger überlassen werden, zu beurteilen, ob sie überhaupt noch in der Lage sind, eine Staatsgarantie zu gewähren. Wie die zwei letztgenannten Beispiele zudem zeigen, kann eine mögliche Inanspruchnahme der Staatsgarantie eben gerade dazu führen, dass der Kanton gezwungen ist, die Bank mit erheblichen Verlusten – nota bene an eine Grossbank – zu verkaufen, sofern er sie nicht mit noch grösseren Verlusten liquidieren oder sanieren will. Die Gewährung einer Staatsgarantie sichert demzufolge den Weiterbestand der Kantonalbank und damit die von den Motionären angestrebte Sicherung einer angemessenen, regionalen Kreditversorgung keineswegs.

– Im Wirtschaftsbericht der OECD von 1995 wird festgehalten, dass die Staatsgarantie generell und somit auch für die Kantonalbanken nicht positiv gewertet werden kann, da sie einer vorsichtigen Geschäftsführung abträglich ist. Auch aus dieser Sicht muss es den Kantonen als Träger der Kantonalbanken überlassen bleiben, ob und in welchem Umfange sie die Staatsgarantie beibehalten wollen.

– Die Staatsgarantie dient primär dem Schutz der bei den Kantonalbanken angelegten Vermögen zu Lasten der Steuerzahler. Sie wirkt sich deshalb nicht direkt im Kreditgeschäft aus. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Staatsgarantie und der Kreditpolitik gegenüber den KMU besteht demzufolge nicht. Ob die Kantone via Staatsgarantie und Leistungsauftrag über ihre Bankinstitute wirtschaftspolitische Ziele verfolgen wollen, ist von den Kantonen selbst zu entscheiden und zu verantworten.

Nur mit einem Verzicht auf die von den Motionären vorgeschlagenen Massnahmen und der Umsetzung der Vorschläge des Bundesrates zur Revision des Bankengesetzes ist gewährleistet, dass die Kantone über einen sinnvollen, auf ihre Bedürfnisse ausgerichteten Handlungsspielraum bei der Ausgestaltung und Organisation ihrer Kantonalbanken verfügen. Es muss sichergestellt werden, dass die Kantonalbanken im Wettbewerb weiterbestehen können; nur wettbewerbsfähige Kantonalbanken sind in der Lage, ihre Existenz langfristig selbst zu sichern.

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 27 mai 1998*

Le Conseil fédéral a eu l'occasion, dans le cadre des réponses à diverses interventions parlementaires et questions, de se prononcer sur différents aspects et conséquences de la fusion des deux grandes banques. Il a ainsi déjà déclaré au sujet de la motion du groupe socialiste (97.3661), concernant la création d'une banque fédérale spécialisée dans les PME, qu'il comprenait les préoccupations relatives à l'obtention de crédits par les PME, sans toutefois parvenir aux mêmes conclusions que les motionnaires. Il a rejeté la création d'une banque spécialisée dans les PME, notamment en raison des engagements financiers et des risques qu'elle entraînerait. En ce qui concerne les risques, les problèmes rencontrés par diverses banques cantonales ont été mentionnés, afin de montrer que les instituts financiers étatiques ne sont pas non plus en mesure de pratiquer une politique de crédits inadéquate du point de vue du marché et des risques, si l'Etat ne met pas à leur disposition les moyens financiers nécessaires à cet effet.

Les motionnaires exigent qu'un mandat de prestations du droit fédéral contraigne désormais les banques cantonales à garantir aux régions et aux PME la possibilité d'obtenir des crédits à des conditions raisonnables. On peut préciser ce qui suit à ce sujet:

– La Confédération devrait de cette manière obliger les banques cantonales à octroyer des crédits lorsque les grandes banques ne le font plus en raison de leurs analyses du marché et des risques. Ainsi, l'octroi des crédits présentant des risques élevés serait transféré des grandes banques aux banques cantonales. Un tel transfert pourrait peser sur les résultats de quelques banques cantonales qui ne sont pas particulièrement réjouissants et, par conséquent, aggraver les problèmes de ces dernières. Il est peu probable que les cantons, en leur qualité de détenteurs et (actuellement) de garants de leurs banques cantonales, approuveraient un tel transfert de risques qui serait à leur désavantage et les atteintes notables à leur souveraineté liées à ce transfert. Les cantons sont seuls compétents, en leur qualité de détenteurs, de bailleurs de fonds et de garants des banques cantonales, pour influencer la politique de crédits de ces dernières au moyen de mandats de prestations intégrés dans le droit cantonal.

– Ce qui s'est passé dans le cas des banques cantonales des cantons de Berne, Soleure et Appenzell Rhodes-Extérieures montre que le fait de ne pas prendre en compte les risques et le marché en matière de crédits peut avoir des répercussions directes considérables sur les finances cantonales et, par conséquent, sur les contribuables. Il s'agit d'éviter d'aggraver, par des prescriptions du droit fédéral, les problèmes rencontrés par quelques banques cantonales et d'accepter ainsi que d'autres banques cantonales disparaissent et ne puissent plus, comme le remarquent à juste titre les motionnaires, assumer une mission importante dans le cadre de la fourniture de crédits sur le plan régional.

Les motionnaires exigent par ailleurs que les banques ne disposant pas de la garantie de l'Etat ne puissent pas porter le titre de «banque cantonale». Il considère que la privatisation des banques cantonales et la suppression de la garantie d'Etat sont incompatibles avec la mission traditionnelle des banques cantonales, à savoir fournir des crédits à leur région, à des conditions raisonnables. On peut remarquer ce qui suit à ce sujet:

– En raison de la solution prévue par le Conseil fédéral, les cantons pourront privatiser partiellement les instituts financiers cantonaux, en tenant compte des besoins de l'économie cantonale. Pour que le canton puisse garantir en tout temps son influence sur l'institut, il doit détenir plus d'un tiers du capital et des droits de vote et il est indispensable que le droit cantonal contienne une base légale concernant les banques cantonales. Dans le cadre de cette base légale, les cantons pourront confier un mandat de prestations à leurs instituts financiers dans la mesure où ils le jugent nécessaire et où ils sont prêts à accepter les risques qui en découlent ainsi qu'une baisse de la rentabilité de ces banques.

– Comme l'illustrent les exemples des cantons de Berne, du Jura, de Soleure et d'Appenzell Rhodes-Extérieures, les cantons courent, en accordant la garantie de l'Etat, un risque considérable qui peut finalement avoir des conséquences extrêmement graves pour les contribuables. Par conséquent, il faut que les cantons, qui courent le risque, puissent décider s'ils sont encore en mesure d'accorder une garantie de l'Etat. Les deux derniers exemples cités montrent par ailleurs que le recours à la garantie de l'Etat peut contraindre le canton à vendre la banque – nota bene à une grande banque – en subissant de lourdes pertes s'il ne veut pas la liquider ou l'assainir au prix de pertes encore plus importantes. L'octroi d'une garantie de l'Etat n'assure donc nullement la survie de la banque cantonale et la garantie, visée par les motionnaires, de la fourniture de crédits, à des conditions raisonnables, à la région.

– Dans son étude économique de 1995, l'OCDE signale qu'en général et par conséquent aussi dans le cas des banques cantonales, la garantie de l'Etat n'exerce pas d'effet favorable puisqu'elle n'encourage pas une gestion prudente. De ce point de vue, les cantons, en qualité de détenteurs des banques cantonales, doivent pouvoir décider s'ils entendent conserver la garantie de l'Etat et, le cas échéant, dans quelle mesure.

– La garantie de l'Etat sert en premier lieu à protéger, aux dépens des contribuables, les avoirs placés auprès des banques cantonales. Elle n'a donc pas d'effet direct sur les opérations de crédit. Il n'existe ainsi pas de lien direct entre la garantie de l'Etat et la politique d'octroi de crédits aux PME. Les cantons doivent décider eux-mêmes s'ils entendent poursuivre des objectifs de politique économique par le biais de leurs instituts bancaires, en recourant à la garantie de l'Etat et au mandat de prestations. Ils doivent assumer les conséquences de cette décision.

Pour que les cantons disposent d'une marge de manoeuvre adéquate et adaptée à leurs besoins en matière d'aménagement et d'organisation de leurs banques cantonales, il convient de ne pas suivre les mesures suggérées par les motionnaires et de mettre en oeuvre les propositions du Conseil fédéral relatives à la révision de la loi sur les banques et les caisses d'épargne. Il s'agit de permettre aux banques cantonales d'affronter avec succès la concurrence, elles ne pourront survivre à long terme qu'en étant compétitives.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de rejeter la motion.

Vermot Ruth-Gaby (S, BE): Was mit dieser Motion von der SP-Fraktion gefordert wurde, ist jetzt während der Beratungen zur Revision des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen abgelehnt worden. Ich beuge mich der Demokratie und beantrage Ihnen, diese Motion abzuschreiben.

Abgeschrieben – Classé

98.059

Stabilisierungsprogramm 1998 Programme de stabilisation 1998

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1998, Seite 2416 – Voir année 1998, page 2416

Beschluss des Ständerates vom 3. März 1999

Décision du Conseil des Etats du 3 mars 1999

Christen Yves (R, VD), rapporteur: Le Conseil des Etats n'a pas remis en question l'équilibre trouvé entre économies et recettes pour atteindre l'objectif d'assainissement des finances fédérales. Il a apprécié le gros travail de négociation ayant abouti au compromis du programme de stabilisation dans notre Conseil. Le Conseil des Etats a admis aussi que l'amélioration des comptes 1998 ne devait pas nous inciter à baisser la garde, car ces améliorations sont fortuites et passagères, alors que d'autres facteurs pourraient péjorer la situation à l'avenir, tels la sous-estimation des dépenses de l'assurance-chômage, l'asile ou encore une croissance moins forte que celle admise dans l'hypothèse du programme de stabilisation. Le Conseil des Etats n'a donc pas adopté de modifications fondamentales dans le programme accepté par notre Chambre.

Il subsiste des divergences qui n'ont pas de conséquence financière estimable, mais dont l'une ou l'autre pose des problèmes de principe dans le domaine fiscal ou dans celui du contrôle médical centralisé de l'assurance-invalidité. Ce sont, au total, huit divergences qu'il nous faut éliminer, dont trois peuvent être considérées d'ordre purement technique, telle l'adaptation de l'échéance de l'entrée en vigueur de la loi sur les prestations de la Confédération dans le domaine de l'exécution des peines et des mesures en cas de référendum, ou alors dans le domaine de l'asile où l'économie prévue est déjà inscrite au budget 1999, et il n'est pas nécessaire de prendre une nouvelle décision là-dessus. Il y a encore une modification dans la limitation du rachat d'assurances du 2e pilier où des précisions avaient été supprimées par erreur à l'article 79.

Cinq divergences plus ou moins importantes doivent être traitées. Ce sont, brièvement résumées, les suivantes:

1. Dans le volet fiscal, celle qui a fait l'objet d'un débat très âpre entre la gauche et la droite et le Conseil fédéral, aussi bien dans notre commission que dans celle du Conseil des Etats, a trait à l'élargissement de la notion de «commerce professionnel d'éléments de fortune». Notre Conseil avait adopté une formulation moins ouverte que celle du Conseil fédéral, qui se référait à la seule notion de la simple administration de la fortune, pour confirmer la pratique des tribunaux. Craignant la possibilité d'introduire petit à petit une imposition du bénéfice en capital, la majorité de la commission vous avait proposé une formulation plus précise et plus contraignante pour le fisc, à savoir qu'une activité lucrative indépendante n'existait, exceptionnellement, qu'au moment où trois critères cumulatifs sont réunis: la fréquence, la durée de la détention et l'engagement de fonds propres. Le Conseil des Etats a opté pour une autre formulation, moins restrictive, pour juger de l'activité lucrative indépendante, en n'exigeant que deux conditions sur quatre. La majorité de la commission vous propose d'en rester à notre décision et de rejeter la proposition de minorité I (Jans) et la proposition subsidiaire de minorité II (Strahm).

2. La deuxième divergence concerne la déduction des intérêts passifs privés. Le Conseil des Etats se rallie à notre décision qui autorise la déduction jusqu'à concurrence du rendement brut de la fortune, augmenté de 50 000 francs. Le projet du Conseil fédéral, je vous le rappelle, prévoyait 20 000 francs. Cependant, il crée une divergence en introduisant une clause de dureté ou de sauvegarde, qui permet exceptionnellement de déduire la totalité des intérêts passifs privés, si le refus de la déduction entraînait des conséquen-

ces très dures pour le contribuable. La commission vous propose de maintenir la décision de notre Conseil, cette possibilité de remise existant de toute façon dans la loi.

3. Dans le volet de prévoyance professionnelle, le Conseil des Etats a, tout comme notre Conseil, refusé le plafonnement du revenu assurable dans le cadre du 2e pilier. Pour ce qui concerne les rachats que nous avons décidé de limiter de manière plus généreuse, le Conseil des Etats propose une exception à la limitation en cas de divorce. La commission vous propose de vous rallier à cette solution.

4. Pour l'imposition de capitaux à prime unique, notre Conseil avait limité à 65 ans la possibilité de bénéficier d'un privilège fiscal. Le Conseil fédéral avait proposé 60 ans, et le Conseil des Etats propose maintenant de relever cette limite à 66 ans révolus pour des raisons pratiques. La commission vous propose de vous y rallier.

5. Dans le domaine de l'assurance-invalidité, le Conseil fédéral avait proposé la mise sur pied, dans toute la Suisse, d'un service médical habilité à effectuer des examens médicaux sur la personne des assurés. Ce service serait organisé par région, renforçant les offices AI locaux. Par 90 voix contre 66, notre Conseil avait accepté cette modification qui avait fait l'objet d'une discussion en plénum. Le Conseil des Etats vous propose d'y renoncer et de réexaminer le problème dans le cadre de la loi sur l'AI, actuellement soumise au référendum.

C'est ainsi que je vous invite à suivre les diverses propositions de la commission ou de sa majorité, qui seront encore discutées tout à l'heure, lors de l'examen de détail.

Marti Werner (S, GL), Berichterstatter: Zwischen den Beratungen des Nationalrates und jenen des Ständerates haben Volk und Stände eine für dieses Stabilisierungsprogramm wichtige Frage entschieden, indem sie die Volksinitiative «Wohneigentum für alle» abgelehnt haben. Damit wurde das Fundament für dieses Stabilisierungsprogramm gefestigt. Gleichzeitig hat der Ständerat im Rahmen seiner Beratungen den Grundsätzen des in der nationalrätlichen Kommission beschlossenen Kompromisses zugestimmt und ist der grossen Linie entlang den Beschlüssen des Nationalrates gefolgt. Es ist nicht erstaunlich, dass auch im Ständerat der Einnahmenteil der umstrittenste Teil war. Wir werden uns heute deshalb nochmals mit diesen Fragen befassen müssen. Zu den Differenzen im einzelnen: Was den Sparauftrag betrifft, hat der Ständerat eigentlich nur redaktionelle Änderungen vorgenommen, denen sich Ihre vorberatende Kommission anschliesst.

Den Einnahmenteil betreffend haben wir, denke ich, eine grundsätzliche Differenz: Der Ständerat hat in Artikel 18 Absatz 1 und Absatz 1bis eine eigenständige Definition der steuerpflichtigen Kapitalgewinne aufgestellt, mit der vorerst eine Ausnahme stipuliert wird. Im sogenannten Bankenartikel wird klargemacht, dass Veräusserungen im Rahmen der blossen Verwaltung eigenen Vermögens nicht unter die Steuerpflicht fallen. Der Ständerat hat dann eine positive Definition mit Beweislastumkehr stipuliert. Er erwähnt vier Kriterien, von denen mindestens zwei erfüllt sein müssen, um Gewinne steuerpflichtig werden zu lassen. Im Gegensatz dazu beantragt die Kommissionsmehrheit, an der restriktiven Fassung festzuhalten, wonach derartige Gewinne nur ausnahmsweise steuerpflichtig sind, wenn betreffend die Veräusserung von Vermögenswerten kumulativ die drei Elemente «Häufigkeit», «kurze Dauer» sowie «Verwendung & heblicher fremder Mittel» gegeben sind.

In der Kommission selbst war auch noch die Frage umstritten, bis zu welchem Altersjahr man diese Vorsorge gemäss Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a abschliessen kann. Dazu werden Ihnen für die Differenzbereinigung keine Minderheitsanträge mehr gestellt. Hierin ist die vorberatende Kommission der Fassung des Ständerates gefolgt und hat das höchstzulässige Alter nochmals um ein Jahr, von 65 auf 66 Jahre, hinaufgesetzt.

Hingegen hält die Kommission bei Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe abis beim Abzug der privaten Schuldzinsen an seiner Fassung fest. Dieser Notlageklausel, wie sie vom Ständerat

stipuliert worden ist, bedarf es nicht, denn in Artikel 167 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer ist diese Klausel bereits enthalten, und eine Notlage kann nie derart gravierend sein, dass sie im Gesetz gerade zweimal erwähnt werden muss.

Hier hat die Kommission einstimmig entschieden, an der Fassung des Nationalrates festzuhalten.

Eine Differenz besteht noch beim IV-Gesetz. Hier hat der Ständerat die Bedenken, die in unserem Rat von Herrn Jutzet und von Herrn Suter vorgetragen worden waren, aufgegriffen und schlägt vor, diese Bestimmung in Anbetracht der anstehenden Referendumsabstimmung zu streichen. Ihre Kommission beantragt Ihnen aber, an unserer Fassung festzuhalten.

In diesem Sinne ersuche ich Sie, in bezug auf die Differenzen gemäss den Anträgen unserer Kommission bzw. der Kommissionsmehrheit zu beschliessen.

A. Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998

A. Loi fédérale sur le programme de stabilisation 1998

Ziff. 1 Art. 21; Ziff. 4 Art. 4a Abs. 2bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 21; ch. 4 art. 4a al. 2bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 5 Art. 18

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1, 1bis

Festhalten

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit I

(Jans, Borel, Fässler, Rechsteiner Rudolf, Strahm)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit II

(Strahm, Borel, Fässler, Rechsteiner Rudolf)

(falls der Antrag der Minderheit I abgelehnt wird)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1bis

.... des Veräusserers wird ausnahmsweise selbständige Erwerbstätigkeit vermutet, wenn mindestens drei der vier folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

....

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 5 art. 18

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1, 1bis

Maintenir

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité I

(Jans, Borel, Fässler, Rechsteiner Rudolf, Strahm)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité II

(Strahm, Borel, Fässler, Rechsteiner Rudolf)

(au cas où la proposition de la minorité I serait rejetée)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1bis

.... l'aliénateur, une activité lucrative indépendante est exceptionnellement présumée, lorsqu'au moins trois des quatre conditions suivantes:

....

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Jans Armin (S, ZG): Worum geht es? Es geht um die Frage, unter welchen Voraussetzungen private Kapitalgewinne im Rahmen der Einkommenssteuer steuerpflichtig sind.

Es ist nach Ablösung des Bundesbeschlusses über die direkte Bundessteuer durch das entsprechende Bundesgesetz insofern eine Unsicherheit entstanden, als die Rekurskommission für die Bundessteuer im Kanton Zürich vor zwei Jahren einen Entscheid gefällt hat, der so ausgelegt werden muss, dass das Bundesgesetz und der Bundesbeschluss unterschiedliche Regeln festhalten. Das Bundesgericht hat mit einem Entscheid vom vergangenen Januar jedoch in diesem Fall die alte Praxis bestätigt, und wir haben in der Stabilisierungskommission eigentlich insofern einen Konsens erreicht, als wir den Status quo in dieser Frage – mindestens im Rahmen des Stabilisierungsprogrammes – beibehalten möchten.

Der Entwurf des Bundesrates war auch eine Reaktion auf dieses Gerichtsurteil, um den Status quo zu erhalten. Der Beschluss des Nationalrates, der von Befürchtungen getragen war, dass die Steuerpflicht ausgeweitet würde, stellte in einer sehr restriktiven Form kumulativ drei Kriterien auf, die erfüllt werden müssten, damit eine Steuerpflicht von privaten Kapitalgewinnen entstünde.

Ich möchte nur auf einen Pferdefuss hinweisen: Wer ausschliesslich mit eigenen Mitteln oder mit relativ wenig Fremdkapital sehr intensiv Vermögensanlagen tätigt und Kapitalgewinne erzielt, der würde auf jeden Fall steuerfrei ausgehen, auch wenn alle anderen Kriterien erfüllt wären.

Das kann eigentlich nicht Ziel und Zweck dieser Bestimmung sein. Der Ständerat hat denn auch versucht, die geltende Praxis mit einer positiven Formulierung zu erfassen, und zwar in dem Sinne, als bei Veräusserung von Wertschriften und anderen Finanzanlagen ausserhalb einer allfälligen geschäftlichen Tätigkeit eine selbständige Erwerbstätigkeit vermutet wird, wenn zwei der Kriterien, die Sie in Artikel 18 Absatz 1bis aufgelistet sehen, erfüllt sind. Diese Vermutung der Steuerbehörde ist aber kein Freipass für die Steuerbehörde, sondern die Idee ist die – und ich finde sie eigentlich sehr bestechend –, dass der Steuerpflichtige anhand dieser Kriterien ganz genau abschätzen kann, unter welchen Voraussetzungen er steuerpflichtig wird und wo die Steuerpflicht aufhört. Er hat insbesondere die Möglichkeit, der Steuerbehörde gegenüber den Beweis anzutreten, dass die Kriterien nicht erfüllt sind und deshalb die Steuerpflicht nicht gegeben ist. Ein Gericht hat die Möglichkeit, alle Umstände zu würdigen und in Streitfällen zu entscheiden.

Ich möchte auch bemerken, dass bei einer Steuerpflicht, welche wie bisher die Ausnahme und nicht die Regel bilden dürfte, selbstverständlich auch ein Verlustabzug möglich ist; das ist schon bisher so, das würde auch weiterhin so bleiben. Wer steuerpflichtig wird, muss nicht nur Gewinne versteuern, sondern kann auch Verluste geltend machen.

Ich möchte Ihnen aus diesem Grunde und im Sinne der Verfahrensökonomie, damit wir das Pingpong zwischen den beiden Räten möglichst schnell beenden können, beantragen, jetzt bei der Fassung des Ständerates «anzudocken», ihr zuzustimmen und damit klarzustellen, dass wir keine Veränderung des Status quo wünschen. Wenn Sie eine Veränderung des Status quo haben möchten, dann ist nicht das Stabilisierungsprogramm das Kampffeld, «le champ de bataille», sondern dann können wir uns in einem anderen Zusammenhang darüber unterhalten. Ich freue mich insbesondere darauf, mit Ihnen im Rahmen der Diskussionen, die wir um die Kapitalgewinnsteuer als solche führen werden, darüber zu streiten.

In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, den Antrag der Minderheit I zu unterstützen.

Strahm Rudolf (S, BE): Wir sind in der Differenzbereinigung. Unser Minderheitsantrag soll eine Brücke zum Ständerat schlagen. Ich unterstütze persönlich den Antrag der Minderheit I (Jans), jetzt dem Ständerat zu folgen. Ich muss hier etwas bekennen: Der Antrag der Minderheit II, der jetzt unter meinem Namen auf der Fahne steht, war ursprünglich ein Antrag Bührer aus der Kommission. Eigentlich müsste er «Minderheit Bührer» heissen. Herr Bührer hat dann in der Diskussion den Mut ein bisschen verloren, zuerst hat er einen Satz zurückgezogen und zuletzt den ganzen Antrag. Ich nehme ihn auf, damit wir dem Ständerat eine Brücke anbieten können, weil ich mir vorstellen kann, dass der Antrag Bührer die Kompromissfindung ermöglichen könnte.

Ich möchte noch etwas Grundsätzliches sagen: Ich habe noch fast nie ein solches Schauspiel ohne Grenzen erlebt. In der Kommission haben wir über diesen einen Artikel zweimal zweieinhalb Stunden verhandelt – gestern gab es in der zweiten Lesung wieder eineinhalb Stunden kleinlichste Juristenfeilscherei! Hier sind zu viele Rechtsanwältinnen, die selber betroffen sind, im Spiel.

Diese Steuer – es ist ja eine steuerliche Frage – ist nicht wichtig für den Finanzplatz, denn die Banken können die Wertschriftengeschäfte auch behandeln, und dort haben wir das Problem nicht, es sei denn, ein Bankdirektor handle noch auf eigene Rechnung für Kunden. Aber für die Banken und den Finanzplatz ist das nicht wichtig, sondern es ist eine «Lex Steueranwältinnen», die davon selber betroffen sind. Ich sage das deutlich.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit I zuzustimmen, dem Ständerat zu folgen und meinem Antrag, dem Antrag der Minderheit II, nur dann zu folgen, wenn der Antrag der Minderheit I abgelehnt wird. Wir könnten damit das Pingpong mit dem Ständerat abkürzen. Wir wollen ja noch in dieser Session das Stabilisierungsprogramm unter Dach und Fach bringen. Deswegen könnten wir im zweiten Durchgang auch etwas nachgeben. Der ursprüngliche Antrag Bührer, jetzt Antrag der Minderheit II, wäre eine Brücke dazu, deswegen habe ich ihn aufgenommen. Ich hoffe, Herr Bührer kann dem zustimmen, auch wenn er mit einem Satzchen noch Mühe hat. Ich verstehe nicht ganz, weshalb er gestern seinen eigenen Antrag wieder zurückgezogen hat.

Bührer Gerold (R, SH): Ich weiss nicht, was ich von den seltenen Rosen halten soll, die mir Kollege Strahm soeben überreicht hat, aber wenn es denn schon sein muss, dann zur Klarstellung einfach so viel: Der angesprochene Teil seines Antrages stammt effektiv aus meiner Küche; das ist richtig. Das war der Versuch, eine Brücke zur ständerätlichen Fassung zu bauen. Kollege Strahm hat es aber unterlassen zu sagen, dass ich in der Kommission ausgeführt hatte, dass ich Absatz 1 von Artikel 18, in welchem die ständerätliche Kommission eine Umkehr der Beweislast vornimmt, auch gestrichen haben möchte. Das war ja der Grund, weshalb ich den Antrag zurückzog. Mit anderen Worten: Ich könnte nur dann mit einem Kompromiss leben, wenn eben auch Absatz 1 von Artikel 18, wo der Ständerat viel zu weit geht, geändert würde.

Nun aber kurz zur Sache: Ich ersuche Sie auch namens der klaren Mehrheit der Kommission und der FDP-Fraktion, in Artikel 18 bei der Fassung des Nationalrates zu bleiben. Ich möchte Ihnen nochmals folgendes in Erinnerung rufen: In Artikel 16 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer ist klar stipuliert, dass die Kapitalgewinne steuerfrei sind. Es geht also darum, dass wir bei störenden Extremfällen, in denen Gewerbsmässigkeit vorhanden ist, klare Kriterien haben. Man mag nun einwenden, die nationalrätliche Fassung sei zu restriktiv. Wenn wir heute bei dieser Fassung bleiben, ist die Diskussion ja nicht blockiert, sondern es wird dann noch eine Differenzbereinigung mit dem Ständerat geben.

Die ständerätliche Fassung geht klar zu weit, weil zukünftig überall dort selbständige Erwerbstätigkeit vermutet würde, wo Veräusserungen stattfinden, die über die reine Vermögensverwaltung hinausgehen. Schauen Sie die Kriterien an: Zwei von vier Kriterien würden genügen, beispielsweise ein hoher Anteil von Fremdkapital und die Inkaufnahme beson-

derer Risiken. Wie wollen Sie diese sehr breite Begriffsetzung in der Rechtsprechung anwenden?

Oder nehmen Sie beispielsweise die Voraussetzung gemäss Buchstabe d: «ein grosser Anteil kurzfristiger Anlagen». Mit anderen Worten: Je nach Auslegung könnte sehr wohl eine extensive Rechtspraxis im Sinne der Vermutung der selbständigen Erwerbstätigkeit einsetzen.

Kollege Jans hat vorhin von der Bundesgerichtspraxis gesprochen, und auch in der Kommission wurde immer wieder argumentiert, wir würden quasi weit hinter die Bundesgerichtspraxis zurückgehen. Dazu möchte ich klar festhalten: Es gibt keine einheitliche Bundesgerichtspraxis in bezug auf Liegenschaftsveräusserungen und Wertpapier- und andere Finanzanlagen. Das Bundesgericht differenziert in den Begründungen der Urteile zu Recht. Ich könnte Ihnen beispielsweise aus einem noch nicht sehr alten Urteil zitieren, wo es um Finanzanlagen ging, Kollege Jans. Es liegt ein Fall des bündnerischen Verwaltungsgerichtes vor, das sich auf das Bundesgericht beruft, gemäss welchem auch mehrere Bedingungen als notwendig erachtet werden: «Wie das Bundesgericht dazu in verschiedenen Urteilen festhielt, müssen gleichzeitig mehrere Kriterien erfüllt sein, damit unter Berücksichtigung der gesamten Umstände auf gewerbmässigen Devisenhandel mit eigenständigem Erwerbscharakter geschlossen werden kann.» Es ist also etwas zu kurz gegriffen, uns vorzuwerfen, wir würden quasi die Bundesgerichtspraxis à fond verlassen. Man mag argumentieren, es sei eine restriktive Fassung; aber es gibt hier eine von Fall zu Fall differenzierte Begründungspraxis des Bundesgerichtes.

Ein letzter Punkt, weshalb ich Ihnen empfehle, bei unserer Fassung zu bleiben: Die Frage der Kapitalgewinnbesteuerung ist für den Finanz- und Wirtschaftsstandort Schweiz eine sensible Angelegenheit. Bedenken Sie, dass wir zum normalen Einkommenssteuersatz besteuern. Das heisst, wenn jemand bei einem höheren Einkommen mit dem AHV-Beitrag unter die Erwerbsmässigkeit fällt, dann haben Sie eine Progression von 50 Prozent. In vielen Ländern, die die Kapitalgewinnsteuer kennen, haben Sie aber spezielle, reduzierte Sätze.

Bleiben Sie also bei der Fassung dieses Rates, einer Fassung, die die Stabilisierungskommission mit der Unterschrift der Kommissionsmitglieder seinerzeit auch so abgesegnet hat. Sie bedeutet erstens nicht generell einen Rückschritt gegenüber der Bundesgerichtspraxis, und zweitens lässt sie den Weg für allfällige weitere Diskussionen offen. Die ständerätliche Fassung wie auch die Anträge der Minderheiten I und II gehen eindeutig zu weit und setzen für den Standort Schweiz ein falsches steuerpolitisches Signal.

Fässler Hildegard (S, SG): Wir sind mit diesem Stabilisierungsprogramm angetreten, um für mehr Steuergerechtigkeit zu sorgen und Steuerlücken zu schliessen. Dies haben wir den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern unseres Landes laut verkündet. Es kann also nicht angehen, dass wir mit einem Beschluss hinter das geltende Recht zurückgehen. So weit sind wir – hoffentlich! – gleicher Meinung.

Was heisst dies nun für die Definition der selbständigen Erwerbstätigkeit bei der Veräusserung von Vermögenswerten? Mit der von unserem Rat beschlossenen kumulativen Erfüllung von drei Bedingungen haben wir die Barriere, wann selbständige Erwerbstätigkeit vorliegen soll, hoch angesetzt. Wir haben das Tor für Steuerverluste weit geöffnet.

Dies hat der Ständerat mit seinem Beschluss korrigiert. Einerseits gilt nach seiner Formulierung die Veräusserung von Vermögenswerten grundsätzlich als selbständige Erwerbstätigkeit. Er verlangt also eine Umkehr der Beweislast. Andererseits müssen für die Vermutung von selbständiger Erwerbstätigkeit wenigstens zwei von vier Voraussetzungen erfüllt sein. Nach Auskunft des Finanzministers ist damit das, was heute geltendes Recht ist, auch in gesetzliche Form gekleidet.

Den Gegnern des ständerätlichen Beschlusses geht es, wenn sie ehrlich sind, doch nur darum, für einige wenige Steuern zu sparen. Dies mag zwar Aufgabe eines Steuerexperten für seine Kundschaft sein, nicht aber Aufgabe von Ge-

setzgeberinnen und Gesetzgebern im Sinne von mehr Steuergerechtigkeit. Packen Sie die uns vom Ständerat gebotene Gelegenheit, glaubwürdig zu sein, beim Schopf, und schaffen Sie diese Differenz aus der Welt!

Als Zwischenschritt hin zum Beschluss des Ständerates ist der Eventualantrag der Minderheit II (Strahm) zu verstehen. Er verlangt, dass mindestens drei Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Sollten Sie in dieser doch sehr technischen Materie unsicher sein, so verlassen Sie sich am besten auf einen unabhängigen Experten; ich denke da an Herrn Bundesrat Villiger, den Sie übrigens auch einmal gewählt haben, und – wie ich meine – zu Recht! Hören Sie auf ihn und unterstützen Sie ihn, wenn es Ihnen schwerfällt, mir zu folgen!

Herr Bühler verlangt klare Kriterien. Schauen Sie doch den Beschluss unseres Rates an! Was ist denn dort so klar? Er argumentiert nur juristisch. Die vier formulierten Voraussetzungen müssen aber in der Praxis ohnehin ausgedeutet werden, wie das bei jedem Gesetz der Fall ist. Er sagt, dass die Bundesgerichtspraxis nicht einheitlich sei. Gerade deshalb ist es doch wichtig, dass wir in diesem Gesetz formulieren, welches die Voraussetzungen sein sollen. Gerade aus diesem Grund ist der Beschluss des Ständerates richtig.

Blocher Christoph (V, ZH): Dieses Stabilisierungsprogramm, welches den Bundeshaushalt stabilisieren sollte, wird offiziell als ein Programm für Einsparungen verkauft. Wer es kennt, weiss, dass es in erster Linie ein Programm mit Mehreinnahmen ist: Der Bürger bezahlt mehr. Hauptbrocken ist das dritte Prozent bei der ALV; es macht etwa 2,2 Milliarden Franken aus. Dazu kommt ein beschränkter Schuldzinsabzug – also wieder mehr Steuern für Steuerpflichtige –, und drittens will man mit der Umschreibung des Ständerates die private Vermögensverwaltung noch zunehmend als gewerbliche Tätigkeit deklarieren, um dort die Kapitalgewinnsteuer einzuführen.

Wir haben uns nach der Kommissionssitzung zu einem Kompromiss zusammengerauft, den alle sogar noch unterschrieben haben. Wir mussten schlucken, dass man bei der Arbeitslosenversicherung ein weiteres Prozent abzwackt. Wir mussten schlucken, dass wir die Schuldzinsen nur noch beschränkt abziehen können, und dabei soll es auch bleiben. Jetzt will man beim dritten Punkt, nämlich bei der Umschreibung, wann eine gewerbmässige Vermögensverwaltung vorliegt, massiv ausdehnen. Wenn das so kommt, können wir dieses Stabilisierungsprogramm nicht mehr mittragen; das ist eindeutig.

Auf der Einsparungsseite haben wir im wesentlichen einen Brocken, nämlich die 500 Millionen Franken, welche an die Kantone gehen. Diese werden den Kantonen wieder vergütet, dank der 600 Millionen Franken Gewinnausschüttung von seiten der Schweizerischen Nationalbank; also wird wieder Volksvermögen an die Kantone ausgeschüttet! Das ist das Wesen dieses Stabilisierungsprogrammes.

Worum geht es bei Artikel 18? Es geht darum, dass der Ständerat einen neuen Satz eingefügt hat. Am Anfang von Absatz 1 heisst es: «Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt auch die Veräusserung von Vermögenswerten, soweit die Veräusserung nicht im Rahmen der blossen Verwaltung eigenen Vermögens erfolgt.» Ob das so ist oder nicht: Es obliegt im wesentlichen der Steuerverwaltung zu entscheiden, und der Steuerpflichtige hat den Beweis anzutreten, dass es umgekehrt ist. Wir lehnen diese Beweislastumkehr ab.

In einem zweiten Satz – das ist der Bankenartikel – wird dafür gesorgt, dass derjenige, der die Vermögensverwaltung über die Bank macht, besser dasteht als derjenige, der das nicht macht. Und in einem neuen Absatz – das ist nun das besonders Problematische – werden Kriterien eingeführt, wann man annimmt, dass es nicht mehr um Verwaltung von Privatvermögen geht. In Artikel 18 Absatz 1bis Buchstabe b steht der ominöse Satz «die Inkaufnahme besonderer Risiken». Was ist denn «Inkaufnahme besonderer Risiken»? Wer entscheidet das? Die Steuerverwaltung? Wann sieht man denn, ob es ein besonderes Risiko ist? Wenn jemand viel Gewinn macht, oder wenn er Verlust macht? Ist das ein besonderes

Risiko? Der Steuerpflichtige ist hier «aufgeschmissen», weil man das in der Regel erst nachher entscheiden kann. Wenn die Steuerverwaltung sagt: «Das sind besondere Risiken», und sie noch der Meinung ist, es sei z. B. gemäss Buchstabe d «ein grosser Anteil kurzfristiger Anlagen», weil jemand kurzfristig das Vermögen verwaltet hat, ist dies plötzlich gewerbsmässig. Dann bezahlt der Steuerpflichtige keine Kapitalgewinnsteuer, sondern er bezahlt – z. B., wenn er im Kanton Zürich wohnt – über 55 Prozent Steuern, nämlich 35 Prozent Staats- und Gemeindesteuern, 10 Prozent Bundessteuern und 10 Prozent an die AHV. Das macht 55 Prozent. Sie können die Länder suchen – sogar unter denen, die eine Kapitalgewinnsteuer haben –, die so etwas verlangen.

Die Variante der Mehrheit der Kommission bringt es mit sich, dass wir endlich eine gesetzmässige klare Umschreibung haben – Herr Strahm, darum hat die Kommission nämlich fünf Stunden über diesen Artikel gerungen. Wenn die fremden Mittel «erheblich» sind und die Transaktionen «häufig» und «nach kurzer Besitzdauer» erfolgen, dann liegt Gewerbsmässigkeit vor. Der Steuerpflichtige weiss endlich einmal, was eigentlich erfüllt sein muss. Die Steuerverwaltung hat immer noch einen grossen Ermessensspielraum, nämlich: Sie sagt noch, was «häufig» ist. Sie sagt, was «kurze Dauer» ist. Weiter entscheidet sie über die «Erheblichkeit» der fremden Mittel – auch da ist noch Spielraum. Sie sehen: Es ist immer noch sehr viel Spielraum vorhanden. Darum sollten wir über die Fassung des Nationalrates nicht hinausgehen – das andere ist eine verkappte Einführung der Kapitalgewinnsteuer. Es haben nicht nur die 55 Prozent Steuern Folgen; es gibt in der Schweiz eine grosse Anzahl von Ausländern, von vermögenden Ausländern, die eine Pauschalbesteuerung haben. Diese Pauschalbesteuerung verlieren sie dann, wenn ihre Tätigkeit als gewerbsmässig eingestuft wird. Das ist heute in der Praxis so und wird so bleiben. Wenn Sie die Gewerbsmässigkeit so ausdehnen, dass keiner sicher weiss, ob die private Vermögensverwaltung plötzlich in eine gewerbsmässige Verwaltung hineinrutscht, dann werden Sie diese Hühner, die hier goldene Eier legen, innert kürzester Zeit vertreiben, und es werden keine anderen mehr kommen, denn nichts ist schlimmer als eine unsichere Rechtspraxis gemäss Artikel 18 der ständerätlichen Fassung oder der Minderheit II. Die Mehrheit hat gut daran getan, an der Fassung des Nationalrates festzuhalten. Das ist auch im Interesse der Sache. Ich bitte Sie auch im Namen der SVP-Fraktion, der Mehrheit zuzustimmen und die Schlaumeiereien wegzulassen. Es ist klar, dass die Steuerverwaltung, der Bundesrat und die linke Ratshälfte versuchen, möglichst viele Mehreinnahmen aus diesem Stabilisierungsprogramm herauszuholen. Wir haben aber noch anderes zu vertreten als nur diese Interessen, nämlich auch die Interessen des Steuerzahlers, und wir haben dafür zu sorgen, dass das Substrat in der Schweiz bleibt.

David Eugen (C, SG): Im Namen der CVP-Fraktion empfehle ich Ihnen, der Mehrheit zu folgen.

Tatsächlich geht es darum, dass wir hier eine rechtssichere Steuerordnung schaffen. Die immer wieder angesprochene Bundesgerichtspraxis, die heute existiert, schafft Rechtsunsicherheit, und dies ist seit einigen Jahren so.

Was uns der Bundesrat ursprünglich vorgeschlagen hatte, liess die Besteuerungstatbestände weiterhin offen, und dies war schlecht für eine Steuerordnung. Wenn man keine Klarheit darüber hat, wann Steuerstatbestände aufgelöst werden und wann nicht, dann ist dies insbesondere auch schlecht für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Es ist aber auch falsch, wenn der Ständerat diesen ersten wesentlichen Satz, den uns der Bundesrat quasi als eine Öffnungsformel vorgeschlagen hatte, in seinen Text aufnimmt. Das ist der Hauptmangel der ständerätlichen Lösung, und daher können wir dieser Lösung nicht zustimmen.

Der Ständerat hat in einem zweiten Satz quasi eine Entlastung für die Banken aufgenommen. Das finde ich nicht richtig. Ich sehe nicht ein, warum man mit Blick auf eine bestimmte Vermögensanlageform einfach sagt: Wenn man bei den Banken anlegt, dann ist das steuerfrei. Das kann nicht der Sinn der Übung sein.

In Absatz 1bis hingegen geht der Ständerat in Richtung der nationalrätlichen Lösung. Wenn wir die beiden Lösungen aber vergleichen, dann ist die nationalrätliche die klarere. Sie ist eindeutig, stellt keine Vermutung auf, sondern sagt klar, unter welchen Bedingungen ein Steuertatbestand gegeben ist und unter welchen nicht. Hier ist es auch so – das ist ganz wichtig –, dass man am Anfang, bevor man handelt, weiss, ob es Steuerfolgen gibt oder nicht, wenn man so handelt. Deswegen muss das Steuergesetz selbst die wesentlichen Regeln darüber enthalten.

Ich bin auch gegen eine offene Formulierung – wie sie von Ständerat und Bundesrat kommt –, weil ich der Meinung bin, dass uns der Bundesrat eine entsprechende Vorlage unterbreiten muss, wenn er in diesem Land die Kapitalgewinnsteuer einführen will. Da müssen wir dann aber auch über den Steuersatz diskutieren können. Was hier vorgeschlagen wird, löst eine Besteuerung mit Steuersätzen von 50 Prozent aus – das ist schon gesagt worden. Weder in den USA in den umliegenden Ländern gibt es Kapitalgewinnsteuern mit solchen Sätzen. Wenn wir eine Kapitalgewinnsteuer einführen, dann müssen wir auch einen Satz festlegen, der im Bereich von vielleicht 10 oder 20 Prozent liegt, aber nicht Sätze, die im Bereich von 50 Prozent liegen.

Wenn man eine Kapitalgewinnsteuer einführen will, wenn der Bundesrat das beabsichtigt, ist der saubere Weg, dass er uns eine Vorlage präsentiert, die in diese Richtung geht. Aber man sollte nicht im vorliegenden Geschäft über die Definition der selbständigen Erwerbstätigkeit eine – sogar sehr hohe – Kapitalgewinnsteuer von 50 Prozent einführen.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen und die Anträge der Minderheiten I (Jans) und II (Strahm) abzulehnen.

Christen Yves (R, VD), rapporteur: A l'article 18, le Conseil des Etats propose, cela a été dit, d'ancrer dans la loi le principe de l'activité lucrative indépendante, ce qu'on appelle le «quasi-commerce», selon la pratique des tribunaux.

Pour éviter que celui qui a recours aux services de spécialistes ne soit automatiquement taxé de professionnel, la disposition générale de l'alinéa 1er prévoit que «la gestion de la fortune conforme aux principes de gestion reconnus ne suffit pas à elle seule à fonder une activité lucrative indépendante, même si le propriétaire ou le gérant de fortune mandaté est un spécialiste». Cela, l'Association suisse des banquiers l'a apprécié. C'est donc valable pour tout aliénateur d'éléments de fortune, de titres ou d'immeubles.

A l'alinéa 1bis, pour les titres, le Conseil des Etats a décidé d'inverser le fardeau de la preuve. Le contribuable est présumé exercer une activité lucrative indépendante si au moins deux des conditions sont remplies. La majorité de la commission estime inacceptable ce changement de principe de l'inversion du fardeau de la preuve, et craint qu'avec deux seuls critères, l'Administration fédérale des contributions pourrait taxer n'importe quel contribuable faisant normalement fructifier sa fortune, ce qui est en contradiction avec l'article 16 de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct. On l'a dit, pour un indépendant, l'impôt total, y compris l'AVS, pourrait alors s'élever à 50 pour cent.

La minorité I (Jans) vous propose d'en rester à la version du Conseil des Etats et la minorité II (Strahm), avec sa proposition subsidiaire, reprend une proposition qui avait été présentée par un membre de la commission, puis discutée, pour enfin être retirée par lui-même. Cette proposition présentait pourtant un compromis en introduisant le terme d'«exceptionnellement», d'une part, et en restreignant, d'autre part, la définition de l'activité lucrative indépendante par l'exigence d'au moins trois critères sur quatre. La majorité de la commission a estimé que ce compromis, en raison précisément de l'inversion du fardeau de la preuve, de la présomption, n'était pas acceptable.

La majorité de la commission vous propose donc, pour les mêmes raisons, de refuser l'une et l'autre de ces propositions de minorité.

Marti Werner (S, GL), Berichterstatter: Ich möchte aus meinem Herzen nicht unbedingt eine Mördergrube machen und

möchte sagen, dass die Schilderungen der Kommissionsberatungen von Kollege Strahm nicht unbedingt «unfalsch» waren.

Herr Blocher hat diesen Minderheitsantrag dazu benutzt, um nochmals das gesamte Sanierungspaket zu würdigen. Herr Blocher, wenn Sie bei dieser Differenz hier meinen, auf Ihrer verzweifelten Suche nach dem Ausstieg aus dem Sanierungspaket fündig geworden zu sein, dann muss ich Ihnen einfach entgegenhalten, dass diese Differenz sehr geringfügig ist; sie wird von seiten des Finanzdepartementes auch nicht in genauen Zahlen beziffert, denn es geht lediglich darum, wie wir die Steuergerechtigkeit herstellen können. Dazu haben wir drei Konzepte: Das Konzept des Bundesrates sieht eine offene Fassung vor, das Konzept des Nationalrates eine restriktive Fassung, und zwischendrin haben wir das Konzept des Ständerates, welches einerseits eine Negativformulierung, andererseits eine positive Definition mit Umkehr der Beweislast als Kompromiss enthält; zwischen der Fassung des Nationalrates und derjenigen des Ständerates haben wir schliesslich den Eventualantrag der Minderheit II (Strahm), welcher quasi ein «uneheliches Kind» von Herrn Kollege Bühler darstellt.

Die Kommission beantragt Ihnen, hart zu bleiben, an der ursprünglichen Fassung festzuhalten und der restriktiven Fassung zuzustimmen. Das wurde mit 13 zu 7 Stimmen beschlossen. Die Fassung des Bundesrates unterlag derjenigen des Nationalrates mit 15 zu 7 Stimmen, und die Minderheiten Jans und Strahm wurden mit 13 zu 7 respektive mit 14 zu 7 Stimmen abgelehnt.

In diesem Sinne ersuche ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen und an unserer Fassung festzuhalten.

Raggenbass Hansueli (C, TG): Herr Marti, wie können Sie sagen, dass die Ausführungen von Kollege Strahm nicht unrichtig gewesen seien, nachdem Sie dieser Kommissionssitzung nicht beigewohnt haben und das Protokoll dazu noch nicht vorliegt?

Marti Werner (S, GL), Berichterstatter: Herr Kollege Raggenbass, ich habe mir vorgestellt, dass Sie auch einen gewissen Sinn für Ironie haben. Meine Bemerkung hat sich auf die Beratungen in der Kommission bezogen, wo wir uns zirka fünf Stunden über dieses Thema unterhalten haben. Und an diesen Sitzungen habe ich teilgenommen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich war an dieser Kommissionssitzung dabei.

Zuerst eine Vorbemerkung: Ich bin an sich sehr froh, dass das Stabilisierungsprogramm nun realisierbare Formen annimmt. Gemäss unseren neuesten Finanzprognosen brauchen wir es dringend. Es ist trotz des guten Abschlusses des letzten Jahres nicht möglich, das Ziel ohne das Stabilisierungsprogramm zu erreichen. Ich sehe wirklich keine andere mehrheitsfähige Lösung, um dieses Ziel auf sozialverträgliche Art und den Frieden in diesem Lande bewahrend zu erreichen. Das Positive an der Erreichung dieses Zieles ist, dass Sie nicht jedes Jahr ein neues Sparprogramm von Ihrem Finanzminister erwarten müssen. Wir haben aber noch einige Differenzen zu bereinigen.

Interessanterweise führt jetzt eine Differenz, die finanzpolitisch völlig belanglos ist, zu grossen Emotionen. Was Sie in bezug auf diese Differenz heute beschliessen, ist finanzpolitisch belanglos, gesamtpolitisch aber überhaupt nicht! Das will ich begründen: Ich habe Herrn Blocher gut zugehört, und ich muss zuerst sagen, dass ich das, was er gesagt hat, energisch zurückweise! Es ist eine unhaltbare Unterschiebung zu sagen, es sei die verkappte Einführung einer Kapitalgewinnsteuer vorgesehen! Es ist eine unhaltbare Unterschiebung zu sagen, der Bundesrat und die Linke – was die denkt, weiss ich nicht, aber ich weiss es vom Bundesrat – suchten Mehreinnahmen! Zu behaupten, die Eidgenössische Steuerverwaltung suche Mehreinnahmen, ist falsch. Das Vorgehen ist nicht in diesem Sinne gemeint, und ich lasse mir das so nicht sagen! Mit der Gesetzesänderung wird nichts anderes als der Versuch unternommen, die heutige bundesgerichtliche

Rechtsprechung zu kodifizieren. Das entspricht der am «runden Tisch» getroffenen Abmachung und war damals auch der klare Wille der Kommission.

Mich hat Herr David mit seiner Bemerkung zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung etwas irritiert. Das ist natürlich tendenziell auch ein Abrücken von Dingen, von denen ich eigentlich der Meinung war, man habe sich darauf geeinigt.

Kapitalgewinnsteuer – was soll der Steuerbereich in diesem Stabilisierungsprogramm? Erinnern Sie sich an die Zeit zurück, in der – um es etwas verkürzt zu sagen – die «Nullsteuermillionäre» grosse Emotionen auslösten, in der die Sitzverlegung einer Bank und die grosse Fusion im Bankenbereich zu starken Irritationen führten. In diesem Umfeld ist plötzlich auch die Frage nach der Steuergerechtigkeit aufgetaucht. Sehr viele von denen, die die Dringlichkeit dieser Frage jetzt plötzlich etwas wegschieben, haben damals anders gedacht. Ich sehe noch die Vorstösse, die Interviews usw. vor mir: «es muss doch etwas geschehen»; «das geht doch nicht»; «man kann doch nicht»!

Dies war eigentlich der Punkt, über den man sich am Schluss dieser schwierigen Verhandlungen einig war. Die Herren Frey Walter, Maurer, Bühler, Strahm waren alle dabei, und es herrschte klare Einigkeit, dass wir dieses Stabilisierungsprogramm nur schnüren könnten, wenn wir in bezug auf die Steuergerechtigkeit, ohne Blick auf Mehreinnahmen, eine kleine Verbesserung erreichen würden.

In diesem Zusammenhang haben Sie in der Kommission einiges Wasser in den Wein unserer Vorschläge gegossen. Das ist aber dadurch wieder ausgeglichen worden, dass man auf der anderen Seite im Sozialbereich, bei der AHV, eine ursprünglich vorgesehene Massnahme nicht getroffen hat. Es ist ein neues Gleichgewicht entstanden, so dass ich mich heute gegen eine gewisse Verwässerung unserer Vorschläge nicht wehre. Wenn die Vorschläge so angenommen werden und Sie bei der Gewerbmässigkeit noch eine vernünftige Lösung finden, dann ist das ein guter Schritt in die richtige Richtung. Es ist nicht gerade eine Heldentat, aber ein guter Schritt in die richtige Richtung, mit dem ich mich identifizieren kann.

Ich kann mich mit allen Bestimmungen, die Sie etwas abschwächen, identifizieren, wenn sie noch einigermaßen vernünftig sind. Ich kann mich aber nicht mit einem «Schritt zurück» und einem Öffnen neuer Besteuerungslücken identifizieren, weil das nicht dem entspricht, was man damals vereinbart hat und wofür ich mich einsetze. Viele der Probleme, die wir bei diesen Besteuerungslücken haben, sind deshalb entstanden, weil wir keine Kapitalgewinnsteuer haben. Die Kapitalgewinnsteuer wäre theoretisch richtig, und immer dann, wenn sich an den Schnittstellen die Frage stellt, was ein steuerfreier Kapitalgewinn, was ein steuerpflichtiges Einkommen oder eine steuerpflichtige Ausschüttung sei, entstehen Probleme.

Das ist z. B. dann der Fall, wenn man mit Schuldzinsabzügen – steuerwirksamen natürlich – quasi Vermögen oder Vermögenszuwächse generieren kann, die man steuerfrei einheimst. Das ist eine Bruchstelle der beiden Systeme.

Wir wollen bei diesen Bruchstellen nur die allergrößten und stossendsten Bereiche treffen, die, wenn sie in der Zeitung veröffentlicht würden – ich bin leider an das Steuergeheimnis gebunden – zu ähnlichen Unruhen führen würden, wie Sie sie im letzten Jahr erlebt haben. Es geht um einen Ausnahmestand; es geht um die Sicherung dessen, was das Bundesgericht in einer etwas komplexen, verästelten Praxis, die aber doch letztlich eine gerade Linie verfolgt – mit gewissen Unterschieden vielleicht bei den Liegenschaften und den Wertschriften –, bereits festgeschrieben hat.

Ich möchte Sie dringend bitten, davon nicht abzuweichen, denn wenn Sie dem, was Ihnen jetzt die Mehrheit beantragt – es gibt noch eine Differenzbereinigung, ich habe gewisse Signale gehört, dass man darüber noch einmal reden könne –, zustimmen, dann öffnen Sie neue Schleusen, die ich so nicht billigen könnte.

Vielleicht noch zur Genesis des Gesetzes: Ich muss zuharden der Materialien doch etwas länger werden. Es ist steuerpsychologisch – unterschätzen Sie das nicht! – ein Problem

von ziemlich grosser Bedeutung. Bis und mit 1994 war ganz klar anerkannt, dass die gewerbmässig erzielten Kapitalgewinne, namentlich aus Liegenschaften und Wertschriften – der Quasi-Handel, der quasi gewerbmässig, aber eben von Privaten abgewickelt wird –, bei der direkten Bundessteuer als Einkommen steuerbar waren. Das war nie bestritten und völlig klar.

Während der Zeit, als wir dieses Paket schnürten, sind gewisse Zweifel aufgetaucht, ob nach Einführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer die bisherige Praxis noch gelten würde. Vorab ein Entscheid der Bundessteuer-Rekurskommission des Kantons Zürich stellte diese Praxis in Frage. Aus diesem Grund versuchten wir, mit einer Kodifizierung das festzuschreiben, was das Bundesgericht seit zwanzig, dreissig Jahren in konstanter Rechtsprechung gemacht hat, um ein Abdriften in eine andere Richtung zu vermeiden. Hätten wir gewusst, wie das Bundesgericht am 8. Januar dieses Jahres entscheiden würde, hätten wir vielleicht diesen Vorschlag gar nicht gebracht, denn das Bundesgericht hat die unveränderte Anwendbarkeit seiner bisherigen Praxis für das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer ausdrücklich bestätigt; und beim Übergang vom Beschluss über die direkte Bundessteuer zum Gesetz über die direkte Bundessteuer hat das Parlament keinen Richtungswechsel in dieser Frage vornehmen wollen – das kann man anhand der Materialien nachweisen.

Aufgrund der etwas unsicheren Rechtslage vor diesem Bundesgerichtsurteil hat der Bundesrat in seinem Entwurf den Vorschlag gemacht, den Sie auf der Fahne finden. Wir haben die Bestimmung über die selbständige Erwerbstätigkeit wie folgt ergänzt – das ist dann als Umkehr der Beweislast interpretiert worden: «Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt auch die Veräusserung von Vermögenswerten, namentlich von Wertschriften und Liegenschaften, soweit die Veräusserung nicht im Rahmen der blossen Verwaltung eigenen Vermögens erfolgt.» Das soll nach wie vor zugelassen sein.

Diese Formulierung kommt wortwörtlich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und ist nicht der Versuch des Bundesrates, Ihnen eine neue Steuer «unterzujubeln», ohne dass Sie das merken. Wir wissen, dass Sie so etwas merken würden; ich habe langsam den Verdacht, dass Sie noch etwas zu merken glauben, wo es gar nichts zu merken gibt.

Ich habe ein gewisses Verständnis dafür, dass Ihr Rat mit dieser negativ gefassten Generalklausel etwas Mühe hatte. Das gebe ich durchaus zu. Deshalb waren wir auch bereit, eine neue, positive Formulierung zu suchen. Aber dieses Vorhaben gelang nur im Bereich des Wertschriftenhandels. Aber bei der selbständigen und damit steuerbaren Tätigkeit bei Wertschriften haben Sie kumulativ drei Voraussetzungen vorgesehen, nämlich die Häufigkeit der Transaktionen, die kurze Besitzdauer und die erhebliche Fremdfinanzierung. Ich gebe zu, dass das sehr präzise tönt; es ist aber auch sehr interpretationsbedürftig, wie Herr Blocher gesagt hat.

Diese Umschreibung würde die Steuerbarkeit von bisher als gewerbmässig betrachteten Wertschriftenhändeln faktisch ausschliessen. Dadurch würden neue, stossende Lücken geschaffen. Ich glaube nicht, dass das der Sinn unserer Arbeit und der Arbeit Ihrer Kommission gewesen ist.

Beim Liegenschaftshandel wäre es anders: da wäre die Lösung der Mehrheit akzeptabel, weil sie einfach nichts sagt. Dann soll aber, wie der Kommissionsprecher schon letztes Mal zuhänden der Materialien gesagt hat, die bisherige Praxis gelten. Die Wertschriftenregelung ist aber ein eindeutiger Rückschritt, und mit dieser Auffassung bin ich nicht allein. Das hat schon ein findiger Steuerberater gemerkt: Er hat am 19. November 1998 im «Bund» ziemlich erfreut darauf hingewiesen, dass mit dieser Bestimmung neue Möglichkeiten geschaffen werden. Das ist völlig klar! Ich habe das auch bei der Debatte letztes Mal gesagt und Sie darauf hingewiesen, dass wir diesen Punkt bei der Differenzvereinbarung anschauen müssen.

Wenn Sie ein neues «Loch» öffnen, das Bundesgericht zurückpfeifen und hier etwas ausweiten wollen, wäre es immerhin fair, das hier offen zu deklarieren. Aber ich gehe immer noch davon aus, dass die Kommissionmehrheit die bundes-

gerichtliche Rechtsprechung kodifizieren will. Das ist enorm schwierig, und zwar vor allem deshalb, weil das Bundesgericht eben seine Entscheide aufgrund der Gesamtheit der Umstände fällt, und die relevanten Umstände lassen sich nie abschliessend in einem Gesetz festschreiben.

Der Ständerat hat deshalb einen anderen Ansatz gewählt, und ich war bis gestern der Meinung, diese Lösung sei tragfähig. Der Ständerat war auch der Auffassung, dass die bundesrätliche Formulierung zu offen sei, aber er hat dann eine Basisbestimmung im Sinne der langjährigen Rechtsprechung geschaffen: Er hat den Tatbestand der selbständigen Erwerbstätigkeit verankert.

Jetzt muss ich noch jenen etwas sagen, die der Meinung sind, das sei eine Kapitalgewinnsteuer. Es ist eben gerade keine Kapitalgewinnsteuer, und deshalb ist auch der Hinweis auf eine Abschöpfung zu einem Satz von 55 Prozent so nicht richtig! Es ist eine Quasi-Erwerbstätigkeit, eine selbständige Nebenerwerbstätigkeit. Ob einer wie ein Liegenschaftshändler mit Firma oder ohne Firma handelt, spielt keine Rolle. Es ist deshalb richtig, dass die Einkünfte aus diesen Tätigkeiten mit den normalen Steuersätzen erfasst werden.

Der Ständerat hat zudem präzisiert, das eigene Fachwissen, z. B. des Treuhänders oder des Bankiers, sei für sich allein keine selbständige Erwerbstätigkeit. Herr David, das ist keine Bankenentlastung, denn es heisst in Absatz 1 ganz klar «für sich allein». Wenn jemand einfach über die Bank etwas macht, was man als selbständigerwerbend qualifizieren müsste, muss es selbstverständlich dort auch erfasst werden können, da teile ich Ihre Meinung. Es kann nicht anders sein, nur weil eine Bank dabei ist. Aber – das ist für den Finanzplatz wichtig – wir können hier sicherstellen, dass die ganz normale Vermögensverwaltung auch nach modernsten Kriterien und auch mit einer gewissen Risikobereitschaft und sogar, wenn es der Bankdirektor für sich selber tut, nicht gewerbmässig ist. Diese Sicherung macht meines Erachtens Sinn.

Nun hat aber der Ständerat noch diese vier positiv formulierten Kriterien beigefügt, von denen zwei erfüllt sein müssen. Hier lehnen wir uns an einen Entwurf von Professor Böckli an, der nicht gerade als Fiskalist und Etatist bekannt ist. Dort, wo zwei dieser Kriterien erfüllt sind, wird – das ist eine kleine Abweichung vom Entwurf von Professor Böckli – Erwerbstätigkeit vermutet. Es braucht diese Vermutung aus zwei Gründen:

Es ist erstens wichtig, dass das Bundesgericht alle Umstände würdigen kann. Eine ganz präzise Formulierung mag da und dort vor einem irrtümlichen Bundesgerichtsentscheid bewahren; aber sie kann natürlich auch das Gegenteil bewirken. Sie kann zweitens nämlich bei einem Fall, wo offensichtlich keine Gewerbmässigkeit vorliegt, wegen dieser Kriterien trotzdem auf Gewerbmässigkeit schliessen lassen. Das ist also ein zweiseitiges Schwert; dessen müssen Sie sich wirklich bewusst sein. Ich glaube, gerade in einer Zeit, wo sich alles rasch bewegt, ist es wichtig, dass die Gesamtumstände gewürdigt werden können.

Dazu kommt, dass es dem Steuerpflichtigen bei dieser Vermutung natürlich möglich ist, jederzeit den Gegenbeweis zu führen. Für den Steuerpflichtigen ist das eine Chance, die er mit einer Formulierung, wie sie die Mehrheit vorsieht, im Falle, dass es ihn ungerechtfertigt trifft, eben nicht hat. Ich glaube, dass das eine Möglichkeit ist, wie man doch einigermaßen rechtssicher, vielleicht sogar rechtssicherer als bisher, die bundesgerichtliche Rechtsprechung «einfangen» kann.

Nun zu den Minderheitsanträgen: Sie haben hier zwei Vorschläge. Der Bundesrat ist der Meinung, dass die ständerätliche Lösung tauglich ist und dass sie die beste Lösung ist. Ich kann Ihnen in diesem Sinne den Antrag der Minderheit I (Jans) zur Annahme empfehlen. Wir könnten zur Not auch mit dem Antrag der Minderheit II (Strahm) leben: Hier hat es zwei Elemente drin, die anders sind: Mit dem Wort «ausnahmsweise» können wir sehr gut leben, denn es soll die Ausnahme bleiben, es soll sich wirklich niemand verunsichern lassen, es werde da etwas Neues eingeführt. In diesem Sinn: «d'accord»! Das zweite Element ist folgendes: Wenn Sie mindestens drei statt zwei von vier Kriterien nehmen, ist das wahrscheinlich bei diesen vier Kriterien immer

noch eine denkbare Lösung, etwas restriktiver, aber nicht so restriktiv wie die Lösung der Mehrheit Ihrer Kommission, und mit dem Vermutungstatbestand lässt sie immer noch die Würdigung der Umstände zu, so dass ich davon ausgehe – nach einer Prüfung, die nicht sehr vertieft ist; aber ich glaube, man kann das so sagen –, dass man mit dem Antrag der Minderheit II (Strahm) auch leben könnte.

Ich muss Ihnen klar sagen: Mit dem Antrag der Mehrheit könnte sich der Bundesrat nicht identifizieren. Ich bitte Sie, sich diese Gedanken noch einmal zu machen. Finanzpolitisch ist dieser Punkt nicht von Gewicht, aber unterschätzen Sie die steuerpolitische Brisanz in bezug auf die Diskussion über die Steuergerechtigkeit in diesem Lande nicht! In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit I (Jans) oder – wenn Sie das nicht können – immerhin der Minderheit II (Strahm) zuzustimmen!

Präsidentin: Diese Abstimmung gilt auch für Ziffer 6 Artikel 8.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 101 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I 65 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit 103 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II 65 Stimmen

Ziff. 5 Art. 20 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 5 art. 20 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 5 Art. 33 Abs. 1

Antrag der Kommission

Festhalten

Ch. 5 art. 33 al. 1

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Ziff. 6 Art. 7 Abs. 1ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 6 art. 7 al. 1ter

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 6 Art. 8

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1, 1bis

Festhalten

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit I

(Jans, Borel, Fässler, Rechsteiner Rudolf, Strahm)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit II

(Strahm, Borel, Fässler, Rechsteiner Rudolf)

(falls der Antrag der Minderheit I abgelehnt wird)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1bis

.... des Veräusserers wird ausnahmsweise selbständige Erwerbstätigkeit vermutet, wenn mindestens drei der vier folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

....

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 6 art. 8

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1, 1bis

Maintenir

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité I

(Jans, Borel, Fässler, Rechsteiner Rudolf, Strahm)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité II

(Strahm, Borel, Fässler, Rechsteiner Rudolf)

(au cas où la proposition de la minorité I serait rejetée)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1bis

.... l'aliénateur, une activité lucrative indépendante est exceptionnellement présumée, lorsqu'au moins trois des quatre conditions suivantes:

....

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 6 Art. 9 Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Ch. 6 art. 9 al. 2

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Ziff. 10 Art. 53 Abs. 2; 59 Abs. 2bis

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Strahm, Borel, Fässler, Jans, Leemann, Rechsteiner Rudolf, Vermot)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 10 art. 53 al. 2; 59 al. 2bis

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Strahm, Borel, Fässler, Jans, Leemann, Rechsteiner Rudolf, Vermot)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Strahm Rudolf (S, BE): Es ist die letzte Differenz, aber abstimmungspsychologisch eine wichtige. Ich beantrage Ihnen namens der Minderheit, dem Ständerat zu folgen: Der Grund sind vor allem abstimmungspolitische Überlegungen. Wenn Sie festhalten und IV-Stellen sozusagen der Bundesaufsicht unterstellen, dann provozieren Sie erstens unnötige Widerstände bei den IV-Verbänden und bei den betroffenen Organisationen. Zweitens gibt es keine direkt messbaren finanziellen Auswirkungen. Ich gestehe, dass ich anfänglich zusam-

men mit unserer Fraktion diesem Aspekt keine grosse Bedeutung beigemessen habe. Es gibt Gründe für eine Bundeslösung; wir haben in den Kantonen zugegebenermassen eine uneinheitliche Praxis, und wir haben das Phänomen, dass Kantone Leute zur IV abschieben. Die Arbeitslosenversicherung schiebt sie nach der Aussteuerung den Kantonen, der Fürsorge oder der Sozialhilfe, zu; und die Kantone versuchen dann, die Invaliden in der IV unterzubringen. Aber Sie müssen einfach eines sehen: Von IV-Verbänden, von kantonalen IV-Stellen, aber auch von kantonalen Fürsorgedirektoren oder Sozialhilfedirektoren wurde die Besorgnis geäussert, dass man die IV-Stellen quasi dem Bundesvogt unterstellt. Das müssen Sie ernst nehmen.

Ich möchte noch etwas zu den angeblichen Missbräuchen sagen: In der Kommission und überall wird gesagt, es gebe grobe Missbräuche. Stellen Sie sich Ausgesteuerte vor, Leute, die dem Alkoholismus verfallen oder durch lange Arbeitslosigkeit psychisch geschädigt sind: Die Leute werden arbeitslos und sind zwei Jahre lang bei der Arbeitslosenversicherung; man versucht, sie in Beschäftigungsprogrammen unterzubringen; dann sind sie zwei, drei Jahre bei der kantonalen Fürsorge oder Sozialhilfe; man versucht alles und kommt nach drei, vier Jahren zum Schluss, dass im heutigen Arbeitsmarkt solche Menschen nicht mehr untergebracht werden können. Was liegt näher, als dass man sie als Invalide oder Teilinvalide erklärt? Das ist nicht Missbrauch, sondern das ist die Folge dieses harten, teuflischen Arbeitsmarktsystems, das eben den «Schlufi» oder den «Tscholi» nicht mehr toleriert. Die haben keinen Platz mehr und landen zuletzt als sogenannte IV-Fälle bei der IV. Das ist kein Missbrauch, sondern das sind Folgekosten, die für den Staat durch dieses Marktsystem entstehen.

Zur abstimmungspolitischen Überlegung: Bedenken Sie: In einem allfälligen Referendum um dieses Stabilisierungsprogramm wird man Ihnen unter die Nase reiben, man wolle auch noch bei den Invaliden sparen und die Invaliden schädigen. Bedenken Sie weiter: Im Juni haben wir die Abstimmung über die IV-Gesetzesrevision. Ich gehe davon aus, dass das Volk die Viertelsrente nicht abschaffen will; dieses Referendum wird durchkommen. Gerade im Vorfeld dieser Abstimmung kommen wir und machen etwas, das finanzpolitisch nicht nötig und nicht dringend ist. Wenn man Ihnen – ich möchte Sie auch als Multiplikatoren und Meinungsbilder in einer Volksabstimmung behaften – jetzt von seiten der Invaliden, von seiten der Verbände sagt, Sie wollten noch bei den Invaliden kürzen, dann sind Sie wehrlos, das können Sie das nicht widerlegen.

Ich bitte Sie, aus abstimmungspolitischer Klugheit der Minderheit zuzustimmen, dem Ständerat zu folgen und diesen IV-Artikel aus dem Programm herauszunehmen. Der finanzpolitische Schaden ist nirgends, und wir haben eine bessere Ausgangslage für eine allfällige Referendumsabstimmung.

Gross Jost (S, TG): Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit Strahm zuzustimmen. Worauf zielt dieser Artikel 59 Absatz 2bis, der so harmlos daherkommt? Auf die Einrichtung eines zentral organisierten ärztlichen Dienstes des Bundes für die IV. Das tönt harmlos, tönt nach Koordination, nach Vereinfachung – wer will das nicht? In Wirklichkeit ist das aber ein Wolf im Schafspelz, denn dieser Antrag bedeutet die Entmachtung der kantonalen IV-Stellen, ein Misstrauensvotum gegenüber den antragstellenden praktizierenden Ärzten, die die betroffenen Behinderten aus eigener Anschauung – und nicht aus den Akten, vom Schreibtisch her – kennen. Da wird die interdisziplinäre Beurteilungskompetenz geopfert, eine zusätzliche Bürokratie geschaffen, deren Qualität höchst zweifelhaft ist. Diese Zentralisierung auf Kosten der Kantone brauchen wir nicht, wir wollen die kantonalen IV-Stellen nicht zu Befehlsempfängern des Bundes machen.

Warum will die Kommissionmehrheit dies tun – entgegen dem Willen des Ständerates, der diese Bestimmung zu Recht diskussionslos gestrichen hat? Die Kommissionmehrheit gibt sich der Illusion hin, auf Kosten der Betroffenen Aufwendungen sparen zu können. Der zentrale ärztliche

Dienst soll den Missbrauch in der IV bekämpfen und IV-Ausgaben einsparen.

Wir sind nicht gegen Missbrauchsbekämpfung im Rahmen der IV. Aber prüfen wir diese Frage doch im Rahmen der zweiten Etappe der 4. IVG-Revision! Denn die Erwartung, dass mit diesem Schnellschuss Kosten gespart werden können, ist so ungewiss, dass nicht einmal der Bundesrat diesen Einsparungseffekt wirklich beziffern kann. Festzustellen ist, dass entgegen dieser sparpolitischen Fata Morgana zunächst massive Folgekosten entstehen werden – und zwar nicht einmalige, sondern wiederkehrende –, nämlich zusätzliche Millionenausgaben für zusätzliche beamtete Ärzte. Dies ist das Gegenteil von Kostenstabilisierung, und deshalb hat diese Bestimmung überhaupt keinen Platz in einem Stabilisierungsprogramm.

Dazu kommen die von Herrn Strahm bereits genannten abstimmungspolitischen Bedenken. Ich möchte das nicht weiter ausführen, aber es ist demokratiepolitisch höchst bedenklich, vor der IV-Referendumsabstimmung eigenmächtig am Volk vorbei Gesetzesänderungen zu beschliessen – ohne Bezug zur zweiten Etappe der IVG-Revision, ohne Anhörung der Kantone.

Deshalb bitte ich Sie, der Minderheit Strahm zu folgen.

Bangerter Käthi (R, BE): Gemäss der Mehrheit der Kommission beantrage ich Festhalten an Artikel 59 Absatz 2bis. Ich verstehe Ihre Haltung nicht, Herr Strahm. Sie kennen die Problematik und wollen doch nichts ändern. Es spricht hier niemand von Kürzung. Wir wollen keine Kürzung, sondern wir wollen nur eine einheitliche Praxis.

Bei der Diskussion am «runden Tisch» war die Einführung einer ärztlichen Untersuchungskompetenz bei der IV nämlich unbestritten. Man verzichtete auf andere Eingriffe zugunsten ebendieser Massnahme. Wenn nun heute Gegner der Massnahme argumentieren, dass im Stabilisierungsprogramm aus rechtsstaatlichen Gründen keine solche Massnahme beschliessen werden könne, weil sie Teil des Paketes der 4. IV-Revision sei – gegen die übrigens wegen der Viertelsrente ein Referendum läuft –, so muss ich betonen, dass diese Massnahme zuerst ins Stabilisierungsprogramm aufgenommen worden ist und erst später Eingang in die 4. IV-Revision gefunden hat.

Die IV ist eine eidgenössische Versicherung. Deshalb wäre es schon längst angezeigt, dass eine einigermaßen einheitliche Vollzugspraxis geschaffen würde, wie sie bei der Suva übrigens mit Erfolg praktiziert wird. Kantonale Auswüchse könnten besser in den Griff bekommen werden. In den letzten Jahren ist nämlich eine stetige Zunahme der Zahl von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern festzustellen, die nicht allein durch die demographische Entwicklung zu erklären ist. Bei rund 15 Prozent der Neurentnerinnen und Neurentner kann die Invaliditätsursache nicht konkret festgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass die angespannte Arbeitsmarktlage zu Missbräuchen bei der IV verleitet – sowohl bei Arbeitgebern als auch bei Arbeitnehmern. Deshalb ist es wichtig, dass ein ärztlicher Dienst mit Vertrauensärzten geschaffen wird, der bewirkt, dass Rentenentscheide in der ganzen Schweiz nach gleichen Kriterien und durch gleiches Vorgehen getroffen werden und auch zu gleichen Resultaten führen. Bei den Gegnern dieser Massnahme scheinen nicht nur rechtliche Gründe im Vordergrund zu stehen. Ihnen scheint aus kantonaler Sicht vor allem die zusätzliche Kontrollwirkung der regionalisierten Untersuchungsstellen ein Dorn im Auge zu sein.

Der Ständerat hat aus eher fadenscheinigen Gründen die Streichung dieser doch sinnvollen Massnahme beschlossen. Das Argument, dass solche Änderungen in die normale Gesetzgebungsrevision gehörten, kann ich auch nicht gelten lassen, ändern wir mit dem Stabilisierungsprogramm doch verschiedene andere Gesetze, die auch ich einer normalen Gesetzesrevision unterzogen hätte. Ich denke an die Steuergesetz- und an die BVG-Revision, um nur zwei Beispiele zu nennen. Das Sparpotential dieser Massnahme wird nicht enorm sein. Es kann heute auch noch nicht genau beziffert werden. In Anbetracht der desolaten finanziellen Lage der IV

ist aber jede Sparanstrengung willkommen. Ich betone noch einmal: Diese Massnahme war am «runden Tisch» unbestritten!

Ich bitte Sie, an unserem Beschluss festzuhalten.

Christen Yves (R, VD), rapporteur: Le Conseil fédéral avait introduit ce projet de renforcement des contrôles médicaux avant que le référendum contre la révision de la loi fédérale sur l'AI ne soit lancé, en raison de la suppression du quart de rente. Le Conseil des Etats, par souci d'autonomie cantonale, mais aussi parce qu'il n'est pas certain du tout que des économies puissent être ainsi réalisées, propose de ne pas accepter cette disposition. La commission vous propose, au contraire, de la maintenir. Parmi les arguments entendus, notamment, on peut très bien défendre la réintroduction du quart de rente et maintenir cette disposition de contrôle; au contraire, c'est un argument, à mon avis, favorable à l'introduction du quart de rente.

Ainsi, la commission, sans avoir délibéré très longtemps là-dessus, vous propose de maintenir votre décision antérieure, à savoir de maintenir ce contrôle médical.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Sie kennen das Problem, dass heute die Ärztinnen und Ärzte der IV-Stellen die Erwerbsfähigkeit und den Gesundheitszustand nur aufgrund der Akten untersuchen können und nicht befugt sind, selber Untersuchungen vorzunehmen. Gut, bei unklaren Krankheitsbildern gibt es Ausnahmen, aber die Beurteilung aufgrund der Akten ist eigentlich die Regel. Der Bundesrat hat nun vorgeschlagen, einen landesweiten ärztlichen Dienst zu schaffen, welcher verbesserte Abklärungsmöglichkeiten bietet und gezielt eigene Untersuchungen vornehmen kann.

Frau Bangerter hat es gesagt, und die Zahlen zeigen es: Von 1993 bis 1997 hat die Zahl der Rentenbezügerinnen und -bezüger jährlich um 5 Prozent zugenommen; das ist ein enormes Wachstum. Es ist der Hauptgrund, warum die IV in solchen Schwierigkeiten ist. Ein Teil davon kann mit der demographischen Entwicklung erklärt werden, ein Teil kann mit der schlechten Arbeitsmarktlage erklärt werden, aber bei etwa 15 Prozent ist die Ursache unbekannt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass gerade auch die angespannte Arbeitsmarktlage hier zu gewissen Missbräuchen geführt hat. Man glaubt, durch eine verstärkte Aufsicht des Bundes hier vielleicht etwas bessere Beurteilungen machen zu können, und vor allem könnte man landesweit die Kriterien einheitlicher anwenden. Auch hier gibt es relativ grosse Unterschiede zwischen den Landesteilen.

Hier wurde vor allem kritisiert – jetzt wieder, aber auch schon letztes Mal –, dass parallele Verfahren liefen. Die Einführung eines ärztlichen Dienstes in der IV bildete bereits Bestandteil des Stabilisierungsprogrammes, bevor sie im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des ersten Teiles der 4. IV-Revision auch in diese Vorlage eingebracht worden ist. Ich gebe durchaus zu, dass dieses Parallelverfahren juristisch unschön ist, aber es ist zulässig. Das Parlament kann jederzeit Gesetzesänderungen vornehmen. Auch Bestimmungen, die noch nicht in Kraft sind, kann es ändern. Diese Praxis ist vom Parlament mehrmals gestützt worden; man kann es also tun.

Es wurde vor allem befürchtet, mit der Einführung dieser Dienste würde die Autonomie- und Entscheidungsfreiheit der IV-Stellen eingeschränkt, und es wurde eine Verlängerung der Verfahren befürchtet. Diese Bedenken konnten aber durch die jetzt vorliegenden, neuen und konkreten Umsetzungsvorschläge zum grossen Teil ausgeräumt werden. Ich habe mit den Betroffenen ein Gespräch über diese Fragen geführt. Sie wurden auch in der Eidgenössischen Kommission für die AHV/IV besprochen. Dieses Gespräch führten wir, um die politische Akzeptanz der Massnahmen auszuloten; das war am 18. Januar 1999.

Uneingeschränkt für die Massnahme eingetreten sind die Sozialpartner, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer; beide Sozialpartner sind uneingeschränkt dafür eingetreten. Die Behinderten- und die IV-Stellen äusserten auf der einen Seite eine gewisse Skepsis und auch gewisse Befürchtungen bezüglich

der konkreten Wirkungen der Massnahme. Aber sie setzten auch eine gewisse Hoffnung in die Massnahme, denn positiv kann man würdigen, dass die Missbrauchsdiskussion – die keine gute ist – dadurch etwas beruhigt würde.

Ich bin mir bewusst, dass die Zufriedenheit nicht bei allen Betroffenen gleich gross ist. Ich hatte am Schluss den Eindruck, dass man es akzeptiert. Ich spüre aber jetzt, dass wieder Vorbehalte aufgetaucht sind. Am «runden Tisch» wurde das ganz klar so beschlossen. Es waren sich alle einig. Es gibt aus der Sicht des Bundesrates und des Departementes eigentlich keinen Grund, davon abzugehen. Natürlich ist es finanzpolitisch nicht von sehr grossem Belang, weil es schwer messbar ist. Möglicherweise wird es nicht wahnsinnig viel bringen. Aber es war nun einmal in diesem Paket vorgesehen.

Deshalb kann ich Ihnen empfehlen, der Mehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	73 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	70 Stimmen

Ziff. 11 Art. 79d; Ziff. II Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 11 art. 79d; ch. II al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Präsident: Die Kommission beantragt gemäss Fahne, die Motion Cottier 97.3794 abzuschreiben. – Sie sind damit einverstanden.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr

La séance est levée à 13 h 00

Achte Sitzung – Huitième séance

Mittwoch, 10. März 1999

Mercredi 10 mars 1999

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Heberlein Trix (R, ZH)

Sammeltitel – Titre collectif

**Europarat/OSZE.
Berichte**

**Conseil de l'Europe/OSCE.
Rapports**

99.001

**Europarat.
Bericht des Bundesrates
Conseil de l'Europe.
Rapport du Conseil fédéral**

Bericht des Bundesrates vom 13. Januar 1999 (BBl 1999 1070)

Rapport du Conseil fédéral du 13 janvier 1999 (FF 1999 942)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Vom Bericht Kenntnis nehmen

Proposition de la commission

Prendre acte du rapport

99.003

**Parlamentarierdelegation
beim Europarat.
Bericht
Délégation parlementaire
auprès du Conseil de l'Europe.
Rapport**

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Ruffy Victor (S, VD) unterbreitet im Namen der Parlamentarierdelegation beim Europarat den folgenden schriftlichen Bericht:

Der vorliegende Bericht der Schweizer Parlamentarierdelegation beim Europarat bringt wesentliche Neuerungen. Er legt den Akzent vermehrt auf die politischen Aspekte, ist nicht mehr chronologisch angelegt, sondern auf die Hauptthemen des Berichtsjahres, «Demokratie und Menschenrechte», «Sozialer Zusammenhalt», «Sicherheit der Bürger» und «Demokratische Werte und kulturelle Vielfalt», ausgerichtet. Diese Hauptthemen entsprechen den vier Bereichen des am

zweiten Europaratsgipfel in Strassburg im Herbst 1997 verabschiedeten Aktionsplanes zur Errichtung eines gesamt-europäischen demokratischen Sicherheitsraumes. Der Beitrag der Parlamentarischen Versammlung an die Umsetzung dieses Aktionsplanes wird damit auch klarer ersichtlich.

Weitere Kapitel betreffen die Beziehungen der Versammlung:

- zu europäischen Nichtmitgliedländern;
- zu Internationalen Organisationen;
- zum Kongress der Gemeinden und Regionen Europas; und
- zu den europäischen Randregionen.

Auf die bisherige Zusammenfassung der Voten der Mitglieder der Schweizer Delegation in den verschiedenen Debatten wird künftig verzichtet.

Wir bitten Sie, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

1. Zusammensetzung der Delegation

Die Delegation setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

- Nationalrat: Ruffy (Präsident), Columberg, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Gross Andreas, Lachat, Mühlemann, Vermot;
- Ständerat: Bloetzer (Vizepräsident), Marty Dick, Plattner, Seiler Bernhard.

Spezielle Funktionen von Delegationsmitgliedern während des Berichtsjahres:

- Nationalrat Ruffy, 1. Vizepräsident der Kommission für Umwelt, Raumplanung und lokale Behörden;
- Nationalrätin Fehr Lisbeth, Vizepräsidentin der Subkommission für Flüchtlingsfragen der Kommission für Einwanderungs-, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen;
- Nationalrat Frey Claude, Vizepräsident der Subkommission «Nord-Süd: die Rolle Europas» der Kommission für Wirtschafts- und Entwicklungsfragen;
- Nationalrat Gross Andreas, 3. Vizepräsident der Kommission für Sozial-, Gesundheits- und Familienfragen, Präsident der Subkommission «Partizipative Demokratie» der Kommission für parlamentarische Beziehungen und Öffentlichkeitsarbeit;
- Nationalrat Mühlemann, Vizepräsident der Parlamentarischen Versammlung;
- Ständerat Bloetzer, 2. Vizepräsident der Kommission für Wirtschafts- und Entwicklungsfragen;
- Ständerat Plattner, Vizepräsident der Unterkommission Wissenschaftspolitik und Ethik der Kommission für Wissenschaft und Technologie, Vertreter der Parlamentarischen Versammlung im CDBI und Mitglied der Arbeitsgruppe «Human Genetics»;
- Ständerat Seiler Bernhard, 1. Vizepräsident der Kommission für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.

2. 50 Jahre Europarat – Rückblick und Ausblick

Am 19. September 1946 hielt Sir Winston Churchill seine berühmte Zürcher Rede «The United States of Europe – France and Germany must lead the way», welche den Anstoss zur Gründung des Europarates am 5. Mai 1949 in London gab. In seiner Rede lenkte Churchill, nachdem er das durch den Krieg verursachte Elend beschrieben hatte, die Aufmerksamkeit auf ein «Mittel, das, würde es allgemein und spontan von der grossen Mehrheit der Menschen in vielen Ländern angewendet, wie durch ein Wunder die ganze Szene zu verwandeln vermöchte und dem es gelänge, ganz Europa, oder doch den grössten Teil, so frei und glücklich zu machen, wie dies heute die Schweiz ist. Er betonte: «Wir müssen eine Art Vereinigte Staaten von Europa gründen Der erste praktische Schritt wird die Bildung eines Europarates sein.»

Gleichzeitig führten mehrere private Initiativen 1948 zum Kongress der europäischen Unionsbewegungen in Den Haag. Die Arbeiten des Kongresses mündeten in eine Entschliessung, in welcher neben politischer und wirtschaftlicher Zusammenarbeit auch die Zusammenarbeit auf kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet gefordert wurde. Im Januar 1949 beschloss der Konsultativrat des Brüsseler Paktes die Gründung eines Europarates, der neben einem zum Schutz der nationalen Souveränität einstimmig entscheidenden Ministerrat eine öffentlich tagende parlamentarische Versammlung erhalten sollte. Die Unterzeichnung der Satzung durch

Belgien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen und Schweden am 5. Mai 1949 institutionalisierte den Europarat als erste zwischenstaatliche politische Organisation im Nachkriegseuropa. Dem Europarat wurde die Aufgabe gegeben, «eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zum Schutz und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, herzustellen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern.» Als wichtigstes politisches Instrument zur Erreichung dieses Zieles haben sich die inzwischen 170 Konventionen erwiesen, allen voran natürlich die 1953 in Kraft getretene Europäische Menschenrechtskonvention, die heute als verbindlicher gemeinsamer europäischer Grundrechtskatalog angesehen wird. Der Europarat hat von Anfang an die Einheit Gesamteuropas beschworen, gleichzeitig aber durch die Satzung festgelegt, dass ihm nur Staaten mit freiheitlicher Grundordnung beitreten können. Das hatte zur Folge, dass der Europarat bis zu den grossen geopolitischen Umwälzungen auf unserem Kontinent im Jahre 1989 nur die Länder West-, Nord- und Südeuropas umfasste.

Wenn nun der Europarat am 5. Mai 1999 seinen 50. Geburtstag feiert, erhält dieses Jubiläum eine ganz besondere Bedeutung, weil es zeitlich mit der Verwirklichung seiner vollen europäischen Dimension zusammenfällt. Heute arbeiten im Rahmen des Europarates zum ersten Mal praktisch alle Länder (mit wenigen Ausnahmen) unseres Kontinentes auf der Grundlage gemeinsamer Werte (Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, pluralistische Demokratie) zusammen. Es wird oft vergessen, dass der Europarat, wie oben erwähnt, am Anfang des politischen Integrationsprozesses unseres Kontinents stand, dass er sich für dessen Vertiefung unermüdlich einsetzte und dafür die nötigen Pionierleistungen (Erarbeitung von Normen, Methoden und Schaffung von Institutionen) erbracht hat. Nachdem diese Leistungen während den ersten vierzig Jahren seines Bestehens leider nur dem westlichen Teil Europas zugute kamen, hat seit 1989 auch der östliche Teil des Kontinents an den Ergebnissen dieser Arbeit teil; dies trägt wesentlich zur Errichtung, Konsolidierung und Stabilisierung eines gesamteuropäischen demokratischen Sicherheitsraumes als Fundament der europäischen Architektur bei.

Ein wichtiger Schritt zur Erreichung dieses Zieles waren die Beschlüsse des ersten Europaratgipfels in Wien vom Herbst 1993 betreffend die Schaffung effizienterer Mechanismen zum Schutze der Menschenrechte und der nationalen Minderheiten sowie zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz. Der damals vorgesehene neue ständige Menschenrechtsgerichtshof, der auf eine schweizerische Initiative aus dem Jahre 1985 zurückgeht (er ersetzt das bisherige schwerfällige zweistufige System mit Menschenrechtskommission und Gerichtshof), konnte am 1. November 1998 seine Arbeit aufnehmen. Als Präsident wurde am 24. Juli 1998 mit 34 von 39 Stimmen der Basler Professor Luzius Wildhaber gewählt. Ein weiterer Schweizer, Professor Lucius Caflisch, ehemaliger Rechtsberater im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten, wird als Richter für das Fürstentum Liechtenstein amtieren. Vom neuen Gerichtshof erwartet man eine speditivere Behandlung der Fälle – gegenwärtig gibt es 5600 unerledigte Fälle – und eine Verkürzung der Verfahrensdauer, welche zuletzt auf durchschnittlich 5 Jahre angestiegen war. Es liegt nun in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, dem Gerichtshof die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit die in ihn von den Bürgern und Bürgerinnen Europas gesetzten Erwartungen erfüllt werden können.

Seit der Gründung des Europarates hat sich die Zahl der am Aufbau Europas beteiligten Organisationen vervielfacht. Dies führt zu Konkurrenzsituationen und Überlappungen in ihren Tätigkeiten und dementsprechend zu periodischen Aufrufen für klare Aufgabenteilungen zwischen ihnen. Dem Europarat wird dabei auch immer wieder nahegelegt, er solle sich in erster Linie auf den Schutz und die Förderung der Menschenrechte konzentrieren. Mit einer solchen Konzentration wäre allerdings die Gefahr einer Abwertung des Europarates zu ei-

ner «Menschenrechtsagentur» ohne jegliche politische Bedeutung verbunden. Die Schweizer Delegation vertritt die Meinung, dass einer solchen Entwicklung mit allen Mitteln entgegengewirkt werden müsse. Die vom Europarat verkörperten Grundwerte, nach denen er seine Tätigkeiten ausrichtet, beinhalten neben dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte auch die Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Die Verabschiedung eines Aktionsplanes in den Bereichen «Demokratie und Menschenrechte», «Sozialer Zusammenhalt», «Sicherheit der Bürger» und «Demokratische Werte und kulturelle Vielfalt» anlässlich der zweiten Gipfelkonferenz vom Herbst 1997 in Strassburg setzte hier ein klares Zeichen. Dieser Aktionsplan soll gemäss seiner Präambel, in Ergänzung der 1993 in Wien beschlossenen und in der Zwischenzeit zu einem grossen Teil durchgeführten Massnahmen, zur Stärkung und Konsolidierung der demokratischen Stabilität in den Mitgliedländern beitragen. Der Europarat wird somit weiterhin eine unersetzliche Rolle spielen. Dies wurde auch von Bundespräsident Arnold Koller in seiner Erklärung zuhanden der Teilnehmer der zweiten Gipfelkonferenz unterstrichen: Der Europarat sei heute wohl im Begriff, das Ideal seiner Gründerväter, nämlich die Vereinigung aller europäischen Staaten auf der Grundlage der Prinzipien und Werte der pluralistischen Demokratie, des Rechtsstaates und der Achtung der Menschenrechte zu verwirklichen, doch damit sei seine Mission noch keineswegs erfüllt. Nun gelte es, den in fast fünfzig Jahren erworbenen hohen Standard nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern zu vertiefen. Der Europarat müsse sich daher noch vermehrt der Integration der neuen Mitgliedstaaten in die Gemeinschaft der europäischen Demokratien widmen – ein Prozess, welcher von allen Regierungen Einfühlungsvermögen und Durchhaltewillen erfordere. Ebenso notwendig sei es, dass die von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen strikte eingehalten würden und dass das zu diesem Zweck vorgesehene Überprüfungsverfahren (Monitoring) glaubhaft funktioniere.

Die Zukunft des Europarates und seiner politischen Bedeutung hängt somit weitgehend davon ab, inwieweit es ihm gelingen wird, den Aktionsplan innert nützlicher Frist umzusetzen und die Sicherstellung der Einhaltung der durch die Mitgliedstaaten anlässlich ihres Beitrittes eingegangenen Verpflichtungen zu gewährleisten. Letzteres tangiert direkt die Glaubwürdigkeit des Europarates.

3. Demokratie und Menschenrechte

Das Kapitel «Demokratie und Menschenrechte» fasst die wichtigsten Ergebnisse der Verhandlungen und Tätigkeiten der Parlamentarischen Versammlung in folgenden Teilbereichen zusammen:

- Erste Erfahrungen der neuen Monitoring-Kommission zur Überprüfung der von den Mitgliedländern des Europarates bei ihrem Beitritt eingegangenen Verpflichtungen;
- die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen durch Bulgarien, Russland und die Ukraine;
- die Lage in Albanien;
- die Lage der kurdischen Flüchtlinge und Vertriebenen im Südosten der Türkei und im Nordirak;
- die Lage der französischsprachigen Bevölkerung in den Vororten Brüssels;
- der Zugang von Minderheiten zur Hochschulbildung;
- das Recht auf Privatsphäre;
- die Rechte der Wehrpflichtigen;
- das Funktionieren der Demokratie in nationalen Parlamenten;
- europäischer Verhaltenskodex betreffend den Waffenhandel.

3.1 Erste Erfahrungen der neuen Monitoring-Kommission (Frühjahrssession 1998)

Das angestrebte Ziel eines gesamteuropäischen demokratischen Sicherheitsraumes stellt hohe Anforderungen an das System für die Überprüfung der von den Mitgliedländern des Europarates anlässlich ihres Beitrittes eingegangenen Verpflichtungen. Die Glaubwürdigkeit des Europarates hängt in hohem Masse von der Wirksamkeit dieser Überprüfungsarbeit ab.

Im Frühjahr 1997 wurde deshalb der bisherige Überprüfungsmechanismus (die Politische Kommission, die Kommission für Rechts- und Menschenrechtsfragen und die Kommission für europäische Nichtmitgliedländer teilten sich in die Überprüfungsarbeit) durch eine Monitoring-Kommission ersetzt. Man erhoffte sich davon eine grössere Wirkung, wobei es in der Regel darum gehen sollte, bei auftauchenden Problemen im gegenseitigen Gespräch Lösungen zu finden und nur bei schwerwiegenden Fällen die Möglichkeiten von Sanktionen ins Auge zu fassen. Sanktionen können von der Nichtratifizierung der Beglaubigungsschreiben betroffener Delegationen bis hin zu einer Empfehlung an das Ministerkomitee zur Suspendierung oder Ausschluss führen.

Haben sich die Erwartungen in das neue Instrument erfüllt? Die Kommission nimmt zurzeit Überprüfungen in neun mittel- und osteuropäischen Staaten sowie in der Türkei vor. Trotz diesem positiven Nachweis mangelte es in der Aussprache zum ersten jährlichen Tätigkeitsbericht der Kommission nicht an Kritik. So wurde die ungenügende Transparenz kritisiert; in einem Jahresbericht sollte nicht nur die Anzahl der Treffen und Gespräche mit den betroffenen Ländern erwähnt werden, sondern auch die Probleme und die Schwerpunkte der Überprüfungen in jedem einzelnen Land. Bemängelt wurde auch die Schwerfälligkeit der Prozedur für die Eröffnung eines Überprüfungsverfahrens, welches im Falle Lettlands (Behandlung der russischen Minderheit) sechs Monate beanspruchte. Zwischenberichte und deren Erörterung in der Versammlung wären auch nützlich. Das Ministerkomitee wurde aufgefordert, die Ergebnisse seiner Monitoring-Verfahren den Berichterstatter der Kommission zur Verfügung zu stellen. Schliesslich wurden die betroffenen Länder aufgefordert, eine grössere Bereitschaft zur Zusammenarbeit an den Tag zu legen, weil vom Ergebnis und von der Effizienz der Monitoring-Tätigkeit letzten Endes die Existenz des Europarates abhängt.

Der Staatsminister im deutschen Auswärtigen Amt, Werner Hoyer, gab in der Wintersession 1998 vor der Versammlung bekannt, dass die Bundesregierung die Stärkung der Kontrollverfahren zu einem Schwerpunkt des deutschen Vorsitzes im ersten Halbjahr 1998 im Ministerkomitee machen würde. Es komme nun darauf an, die unterschiedlichen Verfahren im Ministerkomitee und in der Parlamentarischen Versammlung mit dem Ziel einer grösstmöglichen Synergie besser zu nutzen. Er stellte auch in Aussicht, dass die Minister den Schlussfolgerungen der Versammlung betreffend die Konsequenzen aus den Monitoring-Verfahren künftig vermehrt Rechnung tragen wollen. Hoyer schloss auch Sanktionen, die letztlich zum Ausschluss aus dem Europarat führen können, nicht aus. Ein Ausschluss könne durchaus in Frage kommen, wenn ein Fall von Nichterfüllung eindeutig auf eine Verweigerung und nicht auf Schwierigkeiten bei der Erfüllung zurückzuführen sei. Der Weg zu Sanktionen sollte aber immer nur als *Ultima ratio* eingeschlagen werden.

3.2 Die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen durch Bulgarien, Russland und die Ukraine

3.2.1 Bulgarien (Herbstsession 1998)

Bulgarien war am 7. Mai 1992 dem Europarat beigetreten und wurde erstmals einer Überprüfung seiner damals eingegangenen Verpflichtungen unterzogen. Der Parlamentarischen Versammlung lag, ähnlich wie im Falle Russlands, ein erster Informationsbericht vor, was bedeutet, dass der Überprüfungsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Der Bericht hat zu Positionsbezügen der politischen Parteien bezüglich der im Bericht angesprochenen Fortschritte und Mängel geführt und damit auch zu einer grösseren Klarheit in der politischen Debatte beigetragen.

Der Bericht hält auf der positiven Seite fest, dass sich die allgemeine Menschenrechtssituation verbessert habe, dass auch Fortschritte im Justiz- und Gerichtswesen verzeichnet werden können. Begrüsst wurde auch die Gründung eines neuen Rates für ethnische- und demographische Fragen sowie die Unterzeichnung der europäischen Rahmenkonvention für den Schutz der nationalen Minderheiten. Auch in den Bereichen Religionsfreiheit und Verwaltungsreform könnten Fortschritte verzeichnet werden. Besorgt zeigten sich die Be-

richterstatter hingegen über die sich verschlechternden Beziehungen zwischen der Mehrheit und der Opposition, was zu einer Spaltung der bulgarischen Gesellschaft führen könnte. Gravierende Mängel wurden auch im Medienbereich (fehlende Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde), bei der Polizei (Vorwürfe von Polizeibrutalität) festgestellt. Gerügt wurden auch die unhaltbaren Zustände in zwei Gefängnissen für Kinder. In der Debatte wurde dem Bericht generell Objektivität attestiert. Wichtig war vor allem die Aussage, wonach in künftigen Berichten die vom überprüften Land eingegangenen Verpflichtungen und die festgestellten Mängel klarer formuliert und einander gegenübergestellt werden müssten, damit für die Adressaten klar sei, was von ihnen erwartet werde.

3.2.2 Russland (Sommeression 1998)

Russland musste sich erstmals seit seiner Aufnahme in den Europarat am 28. Februar 1996 einer Überprüfung über die Erfüllung seiner damals eingegangenen Verpflichtungen unterziehen. Ein Land wie Russland, das sich über Jahrhunderte in einem Untertanenzustand befand, könne nicht von einem Tag auf den anderen in eine freie Demokratie umgewandelt werden, meinte einleitend einer der beiden Berichterstatter. Dasselbe gelte auch für den Übergang von der zentralen Planwirtschaft zur freien sozialen Marktwirtschaft. Mit der Vorlegung eines Zwischenberichtes wurde klar signalisiert, dass der Überprüfungs- und Unterstützungsprozess noch nicht abgeschlossen sei.

Die Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) mit den meisten Zusatzprotokollen (mit Ausnahme von Protokoll Nr. 6 über die Abschaffung der Todesstrafe), der Europäischen Antifolterkonvention sowie der Europäischen Charta für lokale Selbstverwaltung konnte positiv vermerkt werden. Im Zusammenhang mit der Ratifizierung der EMRK liess Russland auch die Individualklage zu und verpflichtete sich zur Anerkennung der Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes. Im Rahmen der Antifolterkonvention kann jetzt das Antifolterkomitee jederzeit alle Orte in Russland inspizieren, wo Menschen unter Freiheitsentzug gehalten werden.

Im politischen Umfeld müsse man auch die korrekt durchgeführten nationalen Wahlen erwähnen. Auch werde die immer noch sehr starke Stellung des Präsidenten und seines Stabes in zunehmendem Masse durch eine starke und selbstbewusstere gewordene Duma relativiert. Auch habe man aus den Erfahrungen in Tschetschenien die Lehre gezogen, dass man solche Konflikte nicht mit militärischen Mitteln lösen könne.

Teilerfolge konnten beim geplanten Transfer des Strafvollzugssystems vom Innenministerium zum Justizministerium und bei der Demilitarisierung des Strafvollzugswesens, bei der Umwandlung des De-facto- Moratoriums zur Nichtvollstreckung der Todesstrafe in eine De-jure-Regelung sowie bei der Angleichung des Strafgesetzbuches und den Regelungen für den Strafvollzug an die europäischen Standards gemeldet werden.

Reformbedarf bestehe u. a. noch im Bereich des Strafrechts und der Strafverfolgungsbehörden und bei der Bekämpfung von Korruption und dem organisierten Verbrechen. Das Problem der Schaffung eines zivilen Ersatzdienstes müsse auch noch einer Lösung zugeführt werden. Auch die Reform der Geheimdienste müsse noch an die Hand genommen werden. Als unerträglich wurden die unmenschlichen Bedingungen in den Untersuchungsgefängnissen, beim Strafvollzug und beim Militär (Drangsalierung der Wehrpflichtigen) bezeichnet.

Ein grosses Problem, von dem nicht nur Russland, sondern auch die anderen Transformationsländer betroffen sind, ist die noch geringe Wirkung der Reformbemühungen im Alltag. Solange die Bürger und Bürgerinnen wegen der Nichtanwendung geltender Gesetze den Rechtsstaat im Alltag nicht erkennen können, wird sich auch die für die erfolgreiche Durchführung von Reformen so wichtige Verankerung einer verbindlichen Rechtsordnung entsprechend verzögern.

3.2.3 Ukraine (Wintersession 1998)

Die Ukraine hatte sich während des Aufnahmeverfahrens 1995 zur sofortigen Aussetzung von Hinrichtungen vom Zeit-

punkt des Beitritts an verpflichtet, hielt sich aber nach dem Beitritt vom 9. November 1995 nicht an dieses Versprechen. Das Land wurde in der Wintersession 1997 aufgefordert, entweder seinen Verpflichtungen nachzukommen oder zu riskieren, dass das Beglaubigungsschreiben seiner parlamentarischen Delegation anlässlich der nächsten Session nicht ratifiziert würde. Nach weiteren Hinrichtungen befasste sich die Versammlung ein Jahr später erneut mit diesem Problem. Alle Redner kritisierten die Ukraine wohl heftig, wandten sich aber gegen einen Ausschluss der ukrainischen parlamentarischen Delegation, weil es ungerecht sei, diese zu bestrafen, da letztlich die Verantwortung bei der Regierung liege. Hier sollte auch erwähnt werden, dass die Bemühungen der ukrainischen Delegation um die Aufhebung der Todesstrafe in der Bevölkerung auf grossen Widerstand gestossen ist. Die Parlamentarische Versammlung begnügte sich damit, zu verlangen, dass unter keinen Umständen weitere Hinrichtungen durchgeführt würden und dass die Ukraine bis zur endgültigen Abschaffung der Todesstrafe ein rechtskräftiges Moratorium für Hinrichtungen erlasse. Ein Antrag auf Ausschluss der ukrainischen Delegation wurde von der Reglementscommission mit dem Hinweis auf die Europaratsstatuten, welche die Abschaffung der Todesstrafe nicht als Voraussetzung für eine Mitgliedschaft vorschreiben, als unzulässig zurückgewiesen. Mit einer solchen Auslegung öffnet man die Türen für die Rechtfertigung von Versäumnissen ähnlicher Beitrittsauflagen durch andere Länder und setzt damit die Glaubwürdigkeit des Monitoring-Prozesses und damit des Europarates aufs Spiel.

3.3 Die Lage in Albanien (Herbstsession 1998)

Als der Europarat Albanien 1995 als Mitglied aufnahm, war er sich der Hindernisse bewusst, die dieses Land auf seinem Wege zur Demokratisierung noch überwinden muss. Er setzte sich deshalb im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Stärkung der Institutionen dieses Landes beziehungsweise für die Schaffung neuer Institutionen ein. So unterstützte er die Verwaltung, die Gemeinde- und Regionalbehörden, die Schaffung neuer Justizeinrichtungen und einer Richterschule und führte verschiedene Seminare durch.

Diese Anstrengungen müssen sicher noch verstärkt werden, denn mit Ausnahme Russlands und vielleicht noch der Ukraine hatte der Übergang in keinem Land so verheerende Folgen wie in Albanien. Die abrupte Liberalisierung nach einem halben Jahrhundert Totalitarismus hätte mehr Vorsorge- und Unterstützungsmassnahmen von Seiten der internationalen Staatengemeinschaft erfordert. Aus den begangenen Fehlern gilt es jetzt die Lehren zu ziehen. Diesem Bedürfnis sind die OSZE, die Europäische Union und der Europarat nun offenbar nachgekommen, indem sie die Gruppe «Freunde Albanien» geschaffen haben, um ihre Aktionen auf bestmögliche Weise zu koordinieren. Angesichts der ständigen Konfrontationen zwischen den politischen Kräften des Landes gilt es auch, der jungen Generation klar zu machen, dass sie nicht auf diesem Wege fortschreiten kann, wenn sie nicht Gefahr laufen will, Albanien in ein ständiges Chaos zu stürzen.

Die Ermordung Azem Hajdaris im September und die darauf folgenden Ereignisse waren sehr tragisch und liessen einmal mehr die Schwächen der neu geschaffenen Institutionen zutage treten. Allerdings hat sich dabei auch gezeigt, dass die Behörden einem Staatsstreichversuch zu trotzen vermögen. Der Europarat hat in den letzten Jahren über seinen sogenannten Ausschuss von Venedig, der damit beauftragt ist, die Demokratie über das Recht zu fördern, die Anstrengungen der albanischen Behörden zur Ausarbeitung einer modernen Verfassung unterstützt, die im Herbst 1998 vom Parlament verabschiedet worden ist. Der Europarat war somit direkt von der Volksabstimmung vom 21. November betroffen. Diese verlief laut den Feststellungen der Wahlbeobachter unter normalen Bedingungen, auch wenn die demokratische Partei zu einem Abstimmungsboykott aufgerufen hatte. Diese Abstimmung stellte eine wichtige Etappe auf dem Wege zur Demokratisierung dar und zeugte von der staatsbürgerlichen Reife des Volkes und dessen Willen, über eine Verfassung zu verfügen, die ihm die Grundrechte gewährleistet.

Ausserdem rief die Parlamentarische Versammlung des Europas in der Septembersession 1998 Albanien auf, als Geste der Versöhnung die politischen Gefangenen freizulassen. Auch verlangte sie, dass eine internationale Untersuchungskommission die albanischen Behörden bei der Abklärung des Mordes an Azem Hajdaris unterstützt.

In der gleichen Debatte wurde eine vermehrte Präsenz des Europarates in Albanien gefordert, die als einziges Mittel zur Herbeiführung der Stabilität in diesem Lande betrachtet wird. Die Versammlung empfahl dem Ministerkomitee auch, weiterhin aktiv auf eine politische Krisenbewältigung hinzuwirken und dabei eng mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten.

3.4 Die Lage der kurdischen Flüchtlinge und Vertriebenen im Südosten der Türkei und im Nordirak (Sommer-session 1998)

«Der Europarat schont die Türkei», «Le Conseil de l'Europe trébuche sur le problème kurde», «Der Europarat mutlos gegenüber der Türkei», «Le dossier kurde enterré». Dies waren einige der Schlagzeilen der nationalen und internationalen Presse nach einer kontroversen Debatte über die kurdischen Flüchtlinge und Vertriebenen im Südosten der Türkei und im Nordirak. Der Parlamentarischen Versammlung lag ein Empfehlungsentwurf vor, der die Türkei scharf kritisierte. Nach einer äusserst intensiven Kampagne Ankaras gegen den Bericht und den Empfehlungsentwurf wurden diesem Text in der Detailberatung mit Unterstützung der bürgerlichen Fraktionen praktisch «alle Zähne gezogen». Es wurde unter anderem geltend gemacht, dass im Entwurf die Türkei zu einseitig kritisiert würde. In der von der Versammlung verabschiedeten Fassung wurde darauf verzichtet, beide Parteien zu einem sofortigen Waffenstillstand aufzufordern. Auch ist der Abschnitt nicht mehr enthalten, der die Türkei dazu aufruft, den Einsatz ihrer Streitkräfte gegen die kurdische Zivilbevölkerung einzustellen. An mehreren Stellen wurde das Wort «Kurden» ersetzt. Statt dessen ist nur von der Bevölkerung im Südosten des Landes die Rede. Man verzichtete auch auf die Forderung nach der Einberufung einer internationalen Parlamentarierkonferenz zur Kurdenfrage. Unverändert vom Entwurf übernommen wurde jedoch die Anweisung der Parlamentarischen Versammlung an die Monitoring-Kommission, das Thema der kurdischen Minderheit im Rahmen des Überwachungsverfahrens betreffend die Türkei zu untersuchen.

Auch in diesem Fall verzichtete der Europarat auf eine deutliche Kritik der Menschenrechtsverletzungen. Besonders kritisch äusserte sich der Korrespondent der NZZ: «Die Behandlung des Berichts macht auch deutlich, an welcher gefährlicher Klippe der Europarat steht, wenn er seinen in langen Jahren aufgebauten Ruf als der Demokratie und den Menschenrechten verpflichtete Organisation nicht allmählich verlieren will.» Er stellte auch die Frage, wie es der türkischen Delegation im Rahmen der oben erwähnten Kampagne gelungen sei, die Mehrheit der 286 Parlamentarier dazu zu bewegen, ihre Augen vor den seit Jahrzehnten andauernden schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen der Türkei zu verschliessen. Dies liege, nach Ansicht von ungenannt gebliebenen Beobachtern in Strassburg, auch daran, «dass den USA und einigen europäischen Ländern eine strikte Menschenrechtspolitik immer lästiger wird und Abgeordnete sich dementsprechend langsam umorientieren und strategischen Überlegungen den Vorrang geben.»

3.5 Die Lage der französischsprachigen Bevölkerung in den Vororten Brüssels (Herbstsession 1998)

«Die Sprache ist nicht nur ein Mittel der zwischenmenschlichen Kommunikation. Sie ist nicht nur etwas Technisches, sondern sie bewegt auch die Seele. Sie ist gleichsam die Schnittstelle zwischen Körper und Seele. Dadurch wird es verständlich, dass Sprachprobleme den gesamten Menschen, die Gemüter und die Volksseele, sehr berühren und bewegen.» Dies waren die einleitenden Worte des Berichterstatters zur Debatte vom 24. September 1998 über «Die Lage der französischsprachigen Bevölkerung in der Peripherie von Brüssel». Sie erklären auch, warum die Augen eines ganzen Landes – um es ein bisschen überspitzt auszudrücken – an diesem Tag auf die Parlamentarische Versammlung

gerichtet waren. Schon im Vorfeld der Debatte gingen in Belgien die Wogen hoch. Ein Entschliessungsentwurf (1997) von zwei belgischen Versammlungsmitgliedern «sur la nécessité de donner un statut démocratique correct à la population francophone vivant dans la périphérie bruxelloise» war der Auslöser. Es geht dabei um eine Anzahl Gemeinden im flämischen Gebiet, die teilweise eine französischsprachige Mehrheit aufweisen. Es wurde behauptet, dass die dort lebenden französischsprachigen Einwohner seitens der politischen Behörden der Region und der flämischen Gemeinschaft diskriminiert würden. Der Vorstoss wurde der Kommission für Rechtsfragen und für Menschenrechte zur näheren Abklärung überwiesen. Dies geschah in Beachtung eines wichtigen Grundsatzes des Europarates, wonach für alle Mitgliedstaaten dieser Organisation – ob alte oder neue – die gleichen Kriterien gelten und so der Europarat auch befugt ist, sich mit dieser Frage zu befassen.

Die Sprachgesetze von 1962/63 haben klare Sprachgrenzen fixiert, die heute noch gelten. Die gleichen Gesetze regeln auch die Spracherleichterungen für die Einwohner der 27 Gemeinden «à facilités», die an ein anderes Sprachgebiet angrenzen. Diese Erleichterungen beinhalten das Recht der Einwohnerschaft, sich im Umgang mit den kommunalen Behörden einer anderen Sprache zu bedienen als derjenigen des Sprachgebietes, in dem ihre Gemeinde liegt. Sechs dieser 27 Gemeinden befinden sich in flämischem Territorium in der Peripherie von Brüssel und verfügen bisweilen über eine Mehrheit französischsprachiger Einwohner. Diese hätten das Recht, mit den Behörden in der französischen Sprache zu verkehren, was offenbar nicht gewährleistet sei, weil sie bei jedem Kontakt erneut ihren Wunsch nach einem französischen Formular anmelden müssten. Die Fazilitäten seien im Prinzip nur für Zuzüger gedacht, die nach einer gewissen Zeit in der Lage sein sollten, mit den Behörden in der lokalen Sprache zu verkehren, lautete die Begründung auf flämischer Seite.

In ihrem Entschliessungstext richtete die Parlamentarische Versammlung die Aufforderung an die flämische Regierung, anderssprachige Personen in Flandern zu integrieren, aber nicht zu assimilieren, sowie das Recht der französischsprachigen Minderheit in Flandern zur Erhaltung ihrer Identität und zur Entwicklung ihrer Kultur zu anerkennen. An die französischsprachigen Einwohner der Peripherie Brüssels erging die Aufforderung, sich zu integrieren, Niederländisch zu lernen und sich am kulturellen Leben Flanderns zu beteiligen. Sie sollten auch die Tatsache anerkennen, dass sie in Gemeinden mit sprachlicher Erleichterung in einer einsprachigen Region lebten und dass die Rechte der niederländisch sprechenden Bevölkerung geachtet werden müssten. Sie wurden auch aufgefordert, die Bemühungen um eine Ausweitung der sprachlichen Erleichterung in eine De-facto-Zweispachigkeit einzustellen. Die belgische Regierung wurde aufgefordert, die Kommunikation und die kulturelle Zusammenarbeit über die Sprachgrenzen hinweg zu fördern, die Einrichtung zweisprachiger Schulen in den drei Sprachregionen ins Auge zu fassen, sowie die Ratifizierung des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in Erwägung zu ziehen. Weitergehende Vorschläge im Entschliessungsentwurf, wie zum Beispiel die Frage nach einer Neuverhandlung des Sprachenkompromisses und der schrittweisen Einführung der Zweispachigkeit in Belgien, wurden in der Detailberatung abgelehnt. Ebenfalls keine Gnade fand die Idee eines Referendums zu diesen Fragen.

3.6 Der Zugang von Minderheiten zur Hochschulbildung (Wintersession 1998)

Die Parlamentarische Versammlung betrachtet Bildung als ein grundlegendes Menschenrecht. Deshalb sollte allen Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in einem Unterzeichnerstaat des Europäischen Kulturabkommens haben, der Zugang zu allen Bildungsebenen, einschliesslich der Hochschulbildung, gleichermassen offenstehen. Man habe jedoch feststellen müssen, dass nationale Minderheiten im Hochschulbildungsbereich oft unterrepräsentiert seien. Verantwortlich dafür seien einmal das sozioökonomische Umfeld im

allgemeinen, dann aber auch Probleme bei der Anerkennung von Qualifikationen, der Mangel an geeignetem Grund- und Sekundarschulunterricht und, in gewissen Fällen, politische Faktoren. Vor allem die Anwendung folgender Grundsätze in den Mitgliedstaaten könne hier Abhilfe schaffen: Vermeidung von Vorschriften betreffend den ausschliesslichen Gebrauch von Amtssprachen und der Verzicht auf die Assimilierung nationaler Minderheiten in die Mehrheitskultur. Eine entsprechende Empfehlung wurde an das Ministerkomitee zur Weiterleitung an die Mitgliedstaaten gerichtet. Weitere wichtige Punkte betrafen die Möglichkeit aller Bürger, ihre eigene Sprache und Kultur auf allen Schulebenen zu studieren, und die Ermöglichung des Zuganges zu angemessenen Formen und Ebenen des Schulunterrichts in ihrer Muttersprache für die Mitglieder sprachlicher Minderheiten, damit diese sich auf die Hochschule vorbereiten können.

3.7 Das Recht auf Privatsphäre (Sommeression 1998)

Die Exzesse bestimmter Medien im Zusammenhang mit dem Unfalltod der Prinzessin von Wales führten zu einer Entschliessung der Parlamentarischen Versammlung betreffend das Recht auf Privatsphäre. Das Recht auf Wahrung der Privatsphäre wird von der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt. Die EMRK schützt ebenfalls das Recht der freien Meinungsäusserung. Diese Rechte sind von grundlegender Bedeutung für eine demokratische Gesellschaft und besitzen den gleichen Stellenwert. Wie kann die Ausübung dieser beiden Rechte miteinander in Einklang gebracht werden? Es gab verschiedene Empfehlungen, wie der Schutz der Privatsphäre verstärkt werden könnte. Im Vordergrund stand dabei die Möglichkeit, Verleger und Journalisten bei Veröffentlichungen, die einen Eingriff in die Privatsphäre darstellen, ebenso haftbar zu machen wie bei Verleumdungen. Die Medien wurden aufgefordert, eigene Richtlinien für Veröffentlichungen einzuführen und eine Stelle zu schaffen, wo man sich wegen Beeinträchtigung der Privatsphäre beschweren und Richtigstellungen beantragen kann. An die Berufsverbände der Medien ging die Aufforderung, spezielle Kriterien für die Berufszulassung, Normen der Selbstkontrolle und einen journalistischen Verhaltenskodex auszuarbeiten.

3.8 Die Rechte der Wehrpflichtigen (Herbstsession 1998)

In den meisten Mitgliedstaaten des Europarates stützt sich die Verteidigung auf einen nationalen Wehrdienst und die Verpflichtung der jungen Menschen, ihrem Land über einen gesetzlich festgelegten Zeitraum zu dienen. Diese Soldaten sind somit Wehrpflichtige, keine regulären Militärangehörigen, und sie müssen als «Zivilpersonen oder Bürger in Uniform» angesehen werden. Diese jungen Menschen sollten daher dieselben Rechte und Grundfreiheiten geniessen wie normale Bürger. Dies schliesst die Möglichkeit nicht aus, dass Staaten Einschränkungen in bezug auf die Ausübung dieser Freiheiten vorsehen, wenn dies durch besondere Umstände oder zur Aufrechterhaltung von militärischer Disziplin gerechtfertigt ist, wobei aber die Europäische Menschenrechtskonvention strengstens eingehalten werden muss. Dies waren die Hauptpunkte in der Begründung der von der Parlamentarischen Versammlung verabschiedeten Entschliessung über die Wahrung der Rechte der Wehrpflichtigen.

Die Versammlung lädt die Mitgliedstaaten ein, eine zivile Kontrolle für die Belange der Wehrpflichtigen in der Form eines Organs mit Untersuchungs- und Informationskompetenzen einzurichten. Aufgrund von Vorkommnissen in der russischen Armee enthält die Entschliessung auch die Aufforderung, Folter, Misshandlung, Schikane und andere Praktiken zu verhüten, die gemäss Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe angesehen werden können.

3.9 Das Funktionieren der Demokratie in nationalen Parlamenten (Frühjahrsession 1998)

Die Zukunft des europäischen Einigungsprozesses ist untrennbar mit dem Aufbau einer gemeinsamen politischen Kultur verbunden. Der Aufbau dieser gemeinsamen politischen Kultur soll wegen ihrer wichtigen Scharnierrolle zwischen der nationalen und der internationalen bzw. supranationalen Ebene über die nationalen Parlamente erfolgen. Vorausset-

zung für die Erfüllung dieser Scharnierrolle ist ein effizientes System der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, um eine bessere Umsetzung der Versammlungsent-scheide auf nationaler Ebene sicherzustellen. Eine kritische Beurteilung des Funktionierens der nationalen Parlamente in Europa kann dazu beitragen, deren Effizienz und damit auch die Wirksamkeit ihrer Scharnierrolle zu verbessern. Erwähnt wurde vor allem die Notwendigkeit einer ausgewogeneren Vertretung von Männern und Frauen und einer vermehrten Mitwirkung der Bürger und Bürgerinnen am politischen Entscheidungsfindungsprozess, um die Legitimität der politischen Repräsentation zu verstärken. Eine solche Verstärkung der Legitimität könnte dazu beitragen, das gestörte Gleichgewicht zwischen Exekutive und Legislative zu korrigieren. Die Parlamentarische Versammlung erliess eine Reihe von konkreten Empfehlungen für die Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente.

3.10 Europäischer Verhaltenskodex betreffend den Waffenhandel (Herbstsession 1998)

Der globale Wert der Verkäufe schwerer konventionelle Waffen lag gemäss dem Stockholmer Institut für internationale Friedensforschung (SIPRI) 1997 mit etwas mehr als 25 Milliarden Dollar etwa 12 Prozent höher als 1996. Bekanntlich sind eine Reihe von Mitgliedstaaten grosse Produzenten und Exporteure von Waffen. Wirtschaftliche Schwierigkeiten und unwirksame staatliche Kontrollen haben in manchen Ländern zur Zunahme des unerlaubten Waffenhandels beigetragen. Hier soll die Ausarbeitung eines gesamteuropäischen Verhaltenskodex nach dem Vorbild des in diesem Jahr bereits angenommenen Verhaltenskodex der EU Abhilfe schaffen. Der EU-Kodex definiert acht Kriterien, nach welchen die EU-Staaten Gesuche um Waffenausfuhrlicenzen beurteilen sollen. Ein wichtiges Kriterium ist dabei die Achtung der Menschenrechte im Zielland. Da dem Europarat bei der Bewertung der Achtung der Menschenrechte eine besondere Rolle zugewiesen wird, sollen nun die nötigen Konsultationsmechanismen zwischen dem Europarat und der EU geschaffen werden.

4. Sozialer Zusammenhalt

Das Kapitel «Sozialer Zusammenhalt» fasst die wichtigsten Ergebnisse der Verhandlungen und Tätigkeiten der Versammlung in folgenden Teilbereichen zusammen:

- Die Zukunft der Europäischen Sozialcharta;
- die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und die Stärkung des sozialen Zusammenhaltes in Europa;
- Sozialentwicklungsfonds des Europarates: Aktivitäten und Perspektiven.

4.1 Die Zukunft der Europäischen Sozialcharta (Wintersession 1998)

Demokratische Sicherheit ist unmöglich, wenn immer grössere Bevölkerungsschichten sozial ausgegrenzt werden. Besonders dramatisch ist die Lage in Osteuropa. Westeuropa ist von diesem Phänomen ebenfalls betroffen, wenn auch in einem kleineren Ausmass. Die Parlamentarische Versammlung will nun die Wirkung der Sozialcharta von 1961, mit welcher Mindeststandards hinsichtlich der sozialen Grundbedürfnisse der Menschen gewährleistet werden sollen, durch die Errichtung eines Europäischen Sozialgerichtshofes mit Individualklagerecht verstärken. Dadurch soll jeder Bürger das Recht erhalten, sein Land zu verklagen, wenn dieses gegen die sozialen Grundrechte verstösst, wie sie in der Europäischen Sozialcharta von 1961 verankert wurden. Als Alternative schlug die Versammlung die Aufnahme der grundlegenden sozialen Grundrechte in die Europäische Menschenrechtskonvention vor.

Diese Initiative muss vor dem Hintergrund der uneinheitlichen Übernahme und Anwendung der 1961 in Kraft getretenen Europäischen Sozialcharta (die Schweiz hat die Charta 1976 unterzeichnet, sie aber nicht ratifiziert), gesehen werden. Die später erarbeiteten Zusatzprotokolle wurden auch nur teilweise übernommen. Diese Entwicklung hat zur Bildung eines uneinheitlichen sozialen Rechtsraumes in Europa geführt. Das europäische Sozialmodell soll mit Hilfe einer griffigeren Sozialcharta gesichert werden.

Die Parlamentarische Versammlung beauftragte ihre zuständige Kommission, zu kontrollieren, ob die Mitgliedstaaten, welche die Sozialcharta und ihre Zusatzprotokolle ratifiziert haben, deren Bestimmungen einhalten, und der Versammlung in regelmässigen Abständen darüber Bericht zu erstatten.

4.2 Die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und die Stärkung des sozialen Zusammenhaltes in Europa (Wintersession 1998)

Armut und soziale Ausgrenzung stellen heute in Europa für Millionen von Menschen eine schmerzliche und dramatische Realität dar. Die soziale Ausgrenzung verstösst gegen die Menschenwürde und führt – zusammen mit sozialer und wirtschaftlicher Instabilität – schlussendlich zur Aushöhlung der demokratischen Grundlagen unserer Gesellschaften. Sozialer Zusammenhalt bedeutet insbesondere die Förderung eines Europas der sozialen Rechte, wobei letztere als Grundrechte gleichberechtigt neben den bürgerlichen und politischen Rechten stehen müssen. So lauten die Kernaussagen in der Begründung zur Empfehlung betreffend die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und die Stärkung des sozialen Zusammenhaltes in Europa, welche in der Wintersession 1998 von der Parlamentarischen Versammlung angenommen wurde. Neben zahlreichen Vorschlägen zur punktuellen Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung verdient die Aufforderung der Versammlung an das Ministerkomitee zur Errichtung einer Überwachungsstelle für den sozialen Zusammenhalt in Europa besondere Beachtung. Die Überwachungsstelle würde Informationen und Statistiken über Armut und Ausgrenzung in den Mitgliedländern zusammentragen und auswerten und diesen mit Rat und Tat beistehen.

Das Ministerkomitee hat in der Zwischenzeit ein Europäisches Komitee für den sozialen Zusammenhalt als einen ersten Schritt in Richtung einer Strategie in diesem Bereich geschaffen. Das Komitee wird die Zusammenarbeit zwischen den Staaten koordinieren und stimulieren und eng mit anderen, in diesem Bereich tätigen internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen zusammenarbeiten.

4.3 Der Fonds für soziale Entwicklung des Europarates: Tätigkeiten und Perspektiven (Sommer-session 1998)

1956 wurde der Fonds für soziale Entwicklung des Europarates geschaffen, um den Mitgliedstaaten bei der Lösung sozialer Probleme im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen oder Vertriebenen sowie Opfern von Natur- oder Umweltkatastrophen zu helfen. Diese prioritären Aufgaben wurden in den 1997 in Kraft getretenen neuen Fondsstatuten bestätigt. In ihrer Debatte über den Fonds für soziale Entwicklung schloss sich die Versammlung dieser Sicht der Dinge an. Sie begrüsst aber auch den Appell des zweiten Europaratsgipfels, sich aktiv an den Arbeiten des Europarates zur Förderung des sozialen Zusammenhalts zu beteiligen und seine Investitionstätigkeit im sozialen Bereich und zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu verstärken.

5. Sicherheit der Bürger

Das Kapitel «Sicherheit der Bürger» fasst die wichtigsten Ergebnisse der Verhandlungen und Tätigkeiten der Parlamentarischen Versammlung in folgenden Teilbereichen zusammen:

- Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern;
- Wirtschaftskriminalität;
- europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung der Korruption.

5.1 Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern (Frühjahrssession 1998)

Die Aufdeckung schwerer Verbrechen gegen Kinder und die Existenz pädophiler Netze in Europa führten im Herbst 1996 zu einer Dringlichkeitsdebatte und zur Verabschiedung einer Entschliessung betreffend die sexuelle Ausbeutung von Kindern. Die dramatischen Vorkommnisse neueren Datums in Belgien führten zu weiteren Vorschlägen der Parlamentarischen Versammlung zur Verbesserung des Schutzes von Kindern. Von besonderer Bedeutung ist der Vorschlag, dass in Europa verurteilte Kinderschänder künftig in einem zentralen Strafregister erfasst werden sollen. Mit einer solchen Da-

tei, welche auch Verurteilungen wegen Kindesmisshandlungen umfassen soll, will man eine wirksame Strafverfolgung von Wiederholungstätern sicherstellen. Gegenwärtig werden diese im Wiederholungsfall nur dann vor Gericht zur Verantwortung gezogen, wenn sie im selben Land rückfällig werden. Die Modalitäten sollen in einer neuen europäischen Konvention geregelt werden, die von Belgien angeregt wurde. In seiner Rede vor der Versammlung in der Sommersession 1998 erinnerte König Albert II von Belgien an diese Initiative. Er bedauerte das Ethikdefizit unserer Gesellschaften und rief zum Kampf gegen den Missbrauch der Kinder auf. Der Europarat könne hier über die Erarbeitung dieser Konvention eine konkrete Rolle spielen.

5.2 Wirtschaftskriminalität (Wintersession 1998)

Die Wirtschaftskriminalität (inklusive Geldwäscherei) hat in den letzten Jahren derart zugenommen, dass sie nicht nur die wirtschaftliche und soziale Stabilität vieler Länder ernsthaft bedroht, sondern auch die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie selbst. Diese Situation erfordert eine engere Zusammenarbeit aller betroffenen Länder und insbesondere der Mitgliedländer des Europarates. Es gäbe schon verschiedene einschlägige Konventionen des Europarates – so jene betreffend die Auslieferung, die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen, die Überstellung verurteilter Personen, jene betreffend den Insider-Handel und die Geldwäscherei sowie jene betreffend die Ermittlung, Beschlagnahmung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten – die von allen Mitgliedländern ratifizieren werden sollten. Die Parlamentarische Versammlung forderte auch eine Koordination der Ermittlungen im Zusammenhang mit Erträgen von kriminellen wirtschaftlichen Tätigkeiten, was schnellgreifende gesetzliche Mechanismen zur Aufhebung des Bankgeheimnisses sowie andere Bestimmungen erfordern könnte, um Bankiers, Magistratspersonen, Buchhalter und Anwälte gerichtlich zur Brechung ihrer Schweigepflicht zwingen zu können.

5.3 Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung der Korruption (Sommersession 1998)

Korruption untergräbt die Prinzipien der Gleichheit, der sozialen Gerechtigkeit und der guten Verwaltung und bedroht damit die Stabilität der demokratischen Institutionen und das moralische Fundament der Gesellschaft. Die Parlamentarische Versammlung begrüßte daher die Ausarbeitung einer Konvention zur Bekämpfung der Korruption nur sechs Monate nach einem entsprechenden Beschluss der 2. Gipfelkonferenz vom Oktober 1997 in Strassburg. In ihrer Stellungnahme zum Konventionsentwurf zuhanden des Ministerkomitees musste sie aber die Zulassung einer zu grossen Zahl von Vorbehalten – ausgenommen davon sind nur die Besteuerung von inländischen öffentlichen Bediensteten – bemängeln. Damit würde die Konvention ihrer Substanz beraubt. Sie forderte deshalb das Ministerkomitee dazu auf, die Zahl der möglichen Vorbehalte zu begrenzen und deren automatisches Erlöschen nach fünf Jahren (anstatt der vorgesehenen unbegrenzten Dauer) vorzusehen sowie die Anzahl der Ratifizierungen (12), die für ein Inkrafttreten der Konvention erforderlich wäre, zu reduzieren. Am 4. November 1998 nahm das Ministerkomitee die Konvention an und legte sie im Januar 1999 zur Unterschrift und Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten auf.

6. Demokratische Werte und kulturelle Vielfalt

Das Kapitel «Demokratische Werte und kulturelle Vielfalt» fasst die wichtigsten Ergebnisse der Verhandlungen und Tätigkeiten der Parlamentarischen Versammlung in folgenden Teilbereichen zusammen:

- Sprachliche Vielfalt und
- die bedrohten Kulturen der uralischen Minderheiten.

6.1 Sprachliche Vielfalt (Herbstsession 1998)

Die sprachliche Vielfalt in Europa ist ein wertvolles Kulturgut, das erhalten und geschützt werden muss. Heute lernt aber eine überwiegende Mehrheit der Schüler in Europa Englisch, während andere grosse europäische Sprachen vernachlässigt werden. Im Zeitalter der Globalisierung hat das Englische als Lingua franca noch an Bedeutung gewonnen. Es gelte nun diese beiden wichtigen Anliegen, nämlich sprachliche Vielfalt und internationale Sprache, miteinander in Ein-

klang zu bringen, damit Europa wirtschaftlich wettbewerbsfähig bleibt und gleichzeitig seine kulturelle Vielfalt erhalten kann. Die Parlamentarische Versammlung forderte das Ministerkomitee zur Ergreifung der notwendigen Massnahmen auf.

6.2 Die bedrohten Kulturen der uralischen Minderheiten (Herbstsession 1998)

Wie oben vermerkt ist die sprachliche Vielfalt ein wertvolles europäisches Kulturgut, das erhalten und geschützt werden muss. Der Europarat betrachtet es deshalb als ein besonderes Anliegen, das Weiterbestehen der sprachlichen Minderheiten zu garantieren. Weltweit sprechen über 23 Millionen Menschen uralische Sprachen. 3,3 Millionen von ihnen leben als Minderheiten in Russland, teilweise in autonomen Republiken. Andere leben in Norwegen, Schweden, Finnland und in Lettland. Die Parlamentarische Versammlung ist besorgt über die Bedrohung der uralischen Sprachen. Die Bedrohung der Minderheitensprachen muss vor allem vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umwälzungen gesehen werden, welche die Menschen oft zwingen, sich auf Alltagsprobleme und die Bestreitung des Lebensunterhaltes zu konzentrieren. Die Versammlung erinnerte an frühere Empfehlungen zur Förderung verstreuter Minderheitenkulturen und insbesondere an die Aufforderung zur Einrichtung eines einschlägigen Forschungszentrums. Dieses Zentrum hätte die wichtige Aufgabe, die verstreuten Minderheiten bei der Erhaltung ihrer kulturellen Traditionen zu unterstützen, um das Verschwinden europäischer Sprachen und Kulturen zu verhindern. Es sollte deshalb auch eine Überwachungsfunktion erhalten. Darüber hinaus forderte die Versammlung die betroffenen Länder auf, die nötigen Massnahmen für die Erhaltung dieser Minderheiten zu ergreifen.

7. Die Beziehungen zu den europäischen Nichtmitgliedländern

Im Kapitel «Beziehungen zu den europäischen Nichtmitgliedländern» stehen Bosnien-Herzegowina im Zusammenhang mit der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und Jugoslawien im Zusammenhang mit der Kosovo-Krise im Vordergrund.

7.1 Bosnien-Herzegowina: Die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen (Wintersession 1998)

Der Konflikt in Bosnien-Herzegowina entwurzelte ungefähr 2,2 Millionen Menschen, wovon die Hälfte Binnenvertriebene sind. Ungefähr 580 000 Flüchtlinge befinden sich in den Ländern des ehemaligen Jugoslawien und 635 000 in anderen europäischen Ländern. In den letzten zwei Jahren haben wohl grössere Rückführungen stattgefunden, aber fast ausschliesslich in Gebiete, in denen die Rückkehrer zu den grössten ethnischen Gruppen gehören. Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierung von Minderheiten, Unsicherheit, hohe Arbeitslosigkeit, niedriger Lebensstandard, Wohnungsnot, fehlende öffentliche Infrastrukturen sowie administrative, gesetzliche und politische Hürden sind die Haupthindernisse.

Die Parlamentarische Versammlung bekräftigte ihre Unterstützung für die uneingeschränkte Umsetzung des Übereinkommens von Dayton, in dessen Anhang Nr. 7 das Recht der Flüchtlinge und Vertriebenen auf Rückkehr in ihre ursprünglichen Wohnorte, auf Wiedererlangung von Eigentum und auf Ersatz auf Eigentum, das ihnen nicht wiedergegeben werden kann, anerkannt wird. Sie forderte die Parteien in Bosnien-Herzegowina auf, Massnahmen und Schikanen, die eine integrale Umsetzung des Dayton-Übereinkommens verhindern oder verzögern, zu unterlassen, und richtete einen Appell an die Mitgliedstaaten, eng mit dem Hochkommissariat für Flüchtlinge der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um eine zeitlich gestaffelte und geordnete Rückkehr in Würde und Sicherheit zu gewährleisten, sowie ihre Beiträge an den Wiederaufbau zu erhöhen.

Das Parlament von Bosnien-Herzegowina ist in der Parlamentarischen Versammlung im Rahmen des Sondergästepositions vertreten und kann an den Arbeiten der Versammlung und ihrer Kommissionen ohne Stimmrecht teilnehmen. Das Beitrittsgesuch von Bosnien-Herzegowina ist seit 1995 hängig. Im Dezember 1998 wurde der von der Versammlung in

Auftrag gegebene Bericht der «juristes éminents» dem Verwaltungsbüro zugeleitet, womit wieder Bewegung in die Beitrittsdiskussion gekommen ist. Als nächstes muss das Ministerkomitee der Versammlung das Beitrittsgesuch zur Stellungnahme überweisen. Diese Stellungnahmen sind gemäss bisheriger Praxis in der Regel ausschlaggebend. Da über eine beschleunigte Aufnahme Bosnien-Herzegowinas Meinungsverschiedenheiten im Ministerkomitee bestehen, ist der Zeitpunkt der Übermittlung des Beitrittsgesuches an die Parlamentarische Versammlung zur Stellungnahme noch offen.

7.2 Entwicklungen in der Bundesrepublik Jugoslawien und die Lage in Kosovo (Winter-, Frühjahrs-, Sommer- und Herbstsession 1998)

«Jugoslawien und die Lage in Kosovo» waren Gegenstand von mehreren Debatten. Die erste Debatte fand im Januar 1998 noch vor der Verschärfung der Lage in Kosovo statt und beendete eine lange Phase der Suspendierung der Zusammenarbeit, die auf den Entzug des Sondergästestatus des jugoslawischen Parlaments nach dem Ausbruch des Krieges folgte. Mit dieser Debatte, an der auch eine jugoslawische Delegation teilnahm, wollte man den Grundstein zu einem neuen Dialog legen. Die Einladung zum Dialog basiert auf der Erkenntnis, dass ein dauerhafter Friede auf dem Balkan nur möglich ist, wenn sich alle Länder am Friedensprozess beteiligen und im Europarat integriert sind. Der ungarische Berichterstatter erinnerte die jugoslawischen Gäste daran, dass die Tür des Europarates auch ihrem Land offen stehe, wenn es bereit sei, die unumgänglichen demokratischen Reformen durchzuführen und die Unverletzlichkeit der Grenzen anzuerkennen. Leider benutzte die jugoslawische Delegation die von der Parlamentarischen Versammlung offerierte Plattform nur zu scharfen Äusserungen gegenüber der albanischen Bevölkerung in Kosovo und war überhaupt nicht zu einem konstruktiven Dialog bereit. Unmittelbar vor der dramatischen Verschärfung der Lage in Kosovo im März 1998 stellte Jugoslawien ein Gesuch um Beitritt zum Europarat. Das Ministerkomitee sah damals darin – im Rückblick wohl etwas verfrüht – ein Signal, das den Willen Jugoslawiens bekunde, die Werte der Organisation – Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit – auf seinem ganzen Staatsgebiet zu respektieren. Die Ereignisse in Kosovo führten erneut zu einer Abkühlung der Beziehungen. In den darauffolgenden Dringlichkeitsdebatten empfahl die Parlamentarische Versammlung eine grössere Autonomie für Kosovo und machte Präsident Milosevic persönlich für die Eskalation der Gewalt verantwortlich. Aber auch die Führung der Kosovo-Albaner müsse ihr möglichstes tun, um eine weitere Eskalation der Gewalt zu verhindern. Sie forderte die jugoslawischen Behörden auf, ihre militärischen Operationen in Kosovo zu beenden, die Sicherheitskräfte auf ein Minimum zu reduzieren und zur bedingungslosen Wiederaufnahme der Verhandlungen mit den Vertretern der Kosovo-Albaner Hand zu bieten. Schliesslich beschloss die Versammlung die Durchführung einer internationalen Konferenz über die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Kosovo.

Zwei hochkarätige Delegationen der Parlamentarischen Versammlung begaben sich im März und im Juni 1998 nach Belgrad und Pristina, um eine politische Lösung für den Konflikt zu suchen. Die zweite Delegation machte auch einen Abstecher nach Montenegro, um der Unterstützung der Versammlung für die dortigen demokratischen Reformen Ausdruck zu geben.

Die Verschärfung der Lage in Kosovo führte zu einer weiteren Dringlichkeitsdebatte in der Herbstsession 1998. Für die Versammlung ist es klar, dass eine dauerhafte Lösung des Konfliktes nur unter folgenden Bedingungen möglich ist:

- Rückzug der serbischen Sicherheitskräfte, Entwaffnung der ethnischen albanischen Gruppen, Stationierung einer internationalen Friedenstruppe;
- grösstmögliche Autonomie für Kosovo im Rahmen der Bundesrepublik Jugoslawien;
- demokratische Reformen in der Bundesrepublik Jugoslawien;
- internationale Garantien.

Die Parlamentarische Versammlung forderte das Ministerkomitee auf, eine internationale Konferenz über den künftigen Status Kosovos zu organisieren. Ob eine solche Konferenz etwas bringe, wurde in der Debatte bezweifelt. Milosevic habe bisher die Appelle des Europarates, der OSZE und der Vereinten Nationen ignoriert, und vermutlich könne man die jugoslawische Regierung nur mit einer militärischen Aktion an den Verhandlungstisch bringen. Im Zusammenhang mit der durch den Kosovo-Konflikt entstandenen prekären Flüchtlingssituation forderte die Versammlung das Ministerkomitee auf, bei der jugoslawischen Regierung zu intervenieren, um eine Rückkehr der Flüchtlinge vor dem Winter zu erwirken und den humanitären Hilfsorganisationen eine ungehinderte Tätigkeit zu ermöglichen.

Die Kommission für Rechtsfragen und Menschenrechte hatte verschiedene Anträge eingereicht mit dem Ziel, die schweren Menschenrechtsverletzungen in Kosovo detailliert im Empfehlungstext der Versammlung aufzuführen. Die Versammlung, als demokratisches Gewissen des Europarates sollte sich nicht davor scheuen «d'appeler un chat un chat, c'est-à-dire d'appeler un meurtre un meurtre», meinte der Berichterstatter. Nach Absprache mit der Politischen Kommission wurden diese Anträge dann leider ohne eine explizite Begründung zurückgezogen.

8. Beziehungen zu internationalen Organisationen

Die Parlamentarische Versammlung pflegt regelmässige Beziehungen mit folgenden internationalen bzw. supranationalen Organisationen:

- Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD);
- Europäische Union (EU);
- Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE);
- Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);
- Vereinte Nationen (Uno).

Für zwei dieser Organisationen (EBRD und OECD) dient die Parlamentarische Versammlung als parlamentarisches Forum, wobei im Falle der OECD jeweils Parlamentarier aus den nichteuropäischen OECD-Mitgliedsländern an den Debatten teilnehmen können.

8.1 Beziehungen zur Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Sommer-session 1998)

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) wurde 1991 mit dem Ziel gegründet, den Mittel- und Osteuropäischen Ländern sowie den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) den Übergang zu offenen Marktwirtschaften zu erleichtern. Die Tätigkeiten dieser Institution sind für den wirtschaftlichen – und eng damit verbunden auch für den demokratischen – Transformationsprozess in diesen Ländern ausserordentlich wichtig. Die Bank ist sich der Bedeutung der Verbindung zwischen Wirtschaft und Demokratie wohl bewusst, werden doch in Artikel 1 des Gründungsvertrages die Prinzipien der pluralistischen Demokratie als eines der Operationskriterien der Institution bezeichnet. Damit wird auch die Verbindung der Tätigkeit der EBRD mit den Tätigkeiten und Zielen des Europarates offensichtlich, was die Bedeutung der Rolle der Versammlung als Parlamentarisches Forum für diese Institution unterstreicht. Die Parlamentarische Versammlung nimmt diese Aufgabe im Rahmen von jährlichen Debatten über den EBRD-Tätigkeitsbericht wahr.

Die Parlamentarische Versammlung bewertete die Arbeit der Bank als gut, stellte jedoch fest, dass sie auch eine wichtige Aufgabe im öffentlichen Sektor, insbesondere in den Bereichen Umwelt, Energie, nukleare Sicherheit, Abfallbeseitigung, Transport und Kommunikation, zu erfüllen habe, wo Investitionen entscheidend für eine dauerhafte Entwicklung sein können.

Der Präsident der EBRD begrüsst die Rolle des Europarates im Zusammenhang mit der Ausarbeitung einer Konvention zur Bekämpfung der Korruption (siehe Ziffer 5.3 oben) und der Bildung der «Groupe d'Etats contre la corruption (GRECO)», da auch seine Institution in ihrer täglichen Arbeit mit dem Korruptionsproblem konfrontiert sei.

8.2 Beziehungen zur Europäischen Union (Frühjahrssession 1998)

Der Vertrag von Amsterdam wies der EU erweiterte Kompetenzen in Bereichen zu, in denen der Europarat seit vielen Jahren tätig ist und über eine beträchtliche Erfahrung verfügt. Besonders gravierende Kompetenzüberschneidungen drohen im Menschenrechtsbereich, nachdem die Staats- und Regierungschefs in Amsterdam einen eigenen Grundrechtskatalog in den EU-Vertrag aufgenommen hatten, obwohl mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) des Europarates schon vor über vierzig Jahren eine Grundrechtsbasis für den ganzen Kontinent geschaffen wurde. Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg wird künftig auf diesbezügliche Klagen von EU-Bürgern einzutreten haben, wodurch die Gefahr abweichender Rechtsprechung entsteht. Auch wenn sich der EU-Gerichtshof an entsprechenden Urteilen des Strassburger Gerichtshofes orientieren würde, sind für Luxemburg letzten Endes die EU-Verträge massgeblich. Um hier Probleme zu vermeiden schlug die Versammlung der EU einmal mehr vor, der Europäischen Menschenrechtskonvention beizutreten. Offenbar besitzt die EU die für diesen Schritt notwendige völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit noch nicht.

Im Rahmen des Europarates wurden bisher 170 Europäische Konventionen erarbeitet, welche die Grundlage für die Harmonisierung der Gesetze in den Mitgliedstaaten bilden. Um zu verhindern, dass die EU in gewissen Bereichen wieder bei null anfängt, forderte die Parlamentarische Versammlung die EU auf, den Konventionen des Europarates beizutreten. Ebenfalls als prüfenswert erwähnte sie die Möglichkeit eines Beitrittes der EU zum Europarat. Damit könnten Doppelspurigkeiten am effizientesten vermieden werden. Notwendig sei auch eine bessere Koordination zwischen dem Europarat und der EU im aussen- und sicherheitspolitischen Bereich.

Hans van den Broek, Verantwortlicher für die Aussenbeziehungen der EU-Kommission, würdigte in der Wintersession 1998 die wichtige und unersetzbare Rolle des Europarates bei der Verstärkung der Demokratie und beim Schutz der Menschenrechte in den Transformationsländern, was den komplementären und konsolidierenden Charakter der Tätigkeiten der beiden Organisationen bestätigte. Der Europarat trage damit auch dazu bei, die Gesetzgebungen der EU-Beitrittskandidaten in diesen wichtigen Bereichen EU-kompatibel zu machen.

8.3 Beziehungen zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Sommer- und Herbstsession 1998)

Die Frage der Beziehungen zwischen dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist ein Dauerbrenner. In der letzten Zeit war viel die Rede von einer Verschmelzung der beiden Organisationen oder einer Allianz zwischen ihnen. Auf den ersten Blick spricht vieles für eine solche Lösung, verfolgen doch beide Organisationen das gleiche Ziel der Stabilität und Sicherheit in Europa auf der Grundlage von Demokratie und der Achtung der Menschenrechte. Wesentliche Unterschiede zwischen den beiden Organisationen sprechen aber gegen die Verwirklichung solcher Pläne. Die OSZE ist eine auf politischen Verpflichtungen beruhende transatlantische Organisation. Ihre Tätigkeitsbereiche umfassen vor allem präventive Diplomatie und Krisenbewältigung. Der Europarat verfügt, basierend auf der Grundlage demokratischer Mindestnormen und der Vorherrschaft des Rechts, über ein in der Welt einzigartiges, verbindliches Menschenrechts-Schutzsystem. Der Europarat setzt, wie es ein Mitglied der Parlamentarischen Versammlung ausdrückte, die Stärke des Rechts gegen das Recht des Stärkeren und trägt damit auch zur strukturellen Konfliktverhütung und zur Wiederherstellung politischer Strukturen nach einem Konflikt bei. Anhand der Beispiele der Todesstrafe und der Art und Weise des Vorgehens gegen den amerikanischen Präsidenten wurde auch darauf hingewiesen, dass das europäische Verständnis der Menschenwürde und des Persönlichkeitsschutzes nicht unbedingt mit jenem der USA übereinstimme. Noch deutlicher drückte sich die Stellungnahme der Kommission für juristische Fragen und Menschenrechte über die unterschiedlichen Menschen-

rechtstraditionen in Europa und in den USA aus: Die Vereinigten Staaten hätten sich bisher nie einem internationalen Rechtsschutzmechanismus unterworfen und möchten die Menschenrechte im Bereich, der «politiquement influençable» ist, behalten. Sie gehen auch davon aus, dass die Demokratie allein die Menschenwürde garantiere. Die Europäer mussten jedoch die Erfahrung machen, dass Demokratie hier allein nicht immer genügt.

Die Parlamentarische Versammlung sprach sich aus allen diesen Gründen klar gegen eine Verschmelzung mit der OSZE oder eine Allianz zwischen Europarat und OSZE aus. Die beiden Organisationen sollten jedoch ihre Feldeinsätze künftig besser koordinieren und die entsprechenden Massnahmen ergreifen.

Es ist zu bedauern, dass es der OSZE und dem Europarat in einem vom niederländischen Aussenminister einberufenen Seminar in den Haag im Juni 1998 nicht gelungen ist, die jeweiligen Aufträge und Kompetenzen der beiden Organisationen bei gemeinsamen Missionen zu präzisieren, wie das von der Schweizer Delegation an diesem Seminar vorgeschlagen worden war.

8.4 Beziehungen zur Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Herbstsession 1998)

Die Debatte über den Tätigkeitsbericht der Beziehungen zur Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) fand vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrisen in Südostasien und in Russland statt. Die Parlamentarische Versammlung forderte rasche politische, wirtschaftliche und soziale Reformen in den betroffenen Ländern. Auch Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Transparenz seien für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung von entscheidender Bedeutung, mahnte die Versammlung. Einen prominenten Platz in der Debatte nahm auch das sich im Rahmen der OECD in Ausarbeitung befindliche Multilaterale Investitionsabkommen ein. Ein grosser Teil der Äusserungen waren kritisch. Es wurde mehr Transparenz, Demokratie und parlamentarische Kontrolle verlangt. Insbesondere betont wurden auch die Gefahren für die Erhaltung der kulturellen Identität der europäischen Länder, wenn die Kultur einen Teil des Abkommens bleiben sollte. Die Kommission für Wirtschafts- und Entwicklungsfragen wird eine öffentliche Anhörung zum Thema Multilaterales Investitionsabkommen durchführen. An der Debatte nahmen ebenfalls parlamentarische Delegationen aus Kanada, Mexiko und Japan sowie der Generalsekretär der OECD teil.

8.5 Beziehungen zu den Vereinten Nationen (Frühjahrssession 1998)

Die Parlamentarische Versammlung nahm eine Debatte über die Reform der Uno zum Anlass, sich für eine umfassendere Beteiligung der nationalen Parlamente der Mitgliedländer an der Uno-Arbeit einzusetzen. Eine vermehrte parlamentarische Beteiligung würde der Organisation grössere demokratische Legitimität verleihen. Die Reform der Vereinten Nationen biete auch die Gelegenheit, die Zusammenarbeit mit dem Europarat zu überprüfen. Dies sei wegen der vermehrten Beteiligung der Vereinten Nationen an friedenserhaltenden, humanitären und anderen Missionen in einer Reihe von Mitgliedstaaten des Europarates notwendig. Die Vereinten Nationen könnten hier von den Erfahrungen des Europarates im Bereich der Konfliktverhütung profitieren. Der Europarat müsste sich eigentlich auch aufgrund seiner einzigartigen Erfahrung bei der Förderung demokratischer Sicherheit für die Anerkennung als regionale Organisation für Konfliktverhütung nach Kapitel VIII der Uno-Charta qualifizieren. Die Uno-Generalversammlung hat dem Europarat vor zehn Jahren den Beobachterstatus gewährt.

9. Beziehungen zum Kongress der Gemeinden und Regionen Europas

Der 1994 geschaffene Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) ersetzte die Ständige Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas. Nach dem Modell der Parlamentarischen Versammlung setzt sich der Kongress aus 286 Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern zusammen, die alle gewählte Vertreter der Gemeinden und Regionen oder Beamte sind, die diesen Institutionen gegenüber

direkt verantwortlich sind. Der Kongress besteht aus der Kammer der Gemeinden und der Kammer der Regionen. Ähnlich wie die Parlamentarische Versammlung kennt der Kongress auch das Institut des besonderen Gästestatus für kommunale und regionale Delegationen aus Nichtmitgliedländern. Der KGRE garantiert die Teilnahme der Gemeinden und Regionen am europäischen Einigungsprozess und fördert die Dezentralisierung. Zu seinen vorrangigen Aufgaben gehört die Förderung der lokalen und regionalen Demokratie und der grenzüberschreitenden und überregionalen Zusammenarbeit in Europa. Seit der Wende von 1989 ist die Stärkung der lokalen und regionalen Demokratie ein Schwerpunktthema des KGRE geworden. So befasste sich der Kongress in seiner letzten Session vom Mai 1998 mit den diesbezüglichen Entwicklungen in Bulgarien, Kroatien, Lettland und in der Ukraine. Aber auch die westlichen Mitgliedländer sind nicht ausgenommen, was sich in Reformempfehlungen des Kongresses an die Adresse der englischen Behörden niederschlug.

1993 wurden im Zusammenhang mit dem Friedensprozess in Ex-Jugoslawien sogenannte «Ambassades de la démocratie locale» eingerichtet. Diese fördern Respekt der Menschenrechte und der Demokratie, helfen beim Aufbau der zivilen Gesellschaft mit und führen vertrauensbildende Massnahmen zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen durch.

Prominente Beispiele der Zusammenarbeit zwischen der Parlamentarischen Versammlung und dem KGRE sind der vom KGRE ausgearbeitete Entwurf für eine Europäische Landschaftskonvention und die von der Versammlung angeregte Ausarbeitung eines umfassenden europäischen Raumordnungsschemas. Die Parlamentarische Versammlung äusserte sich in ihrer, auf Ersuchen der KGRE erfolgten Stellungnahme positiv zum Entwurf der Europäischen Landschaftskonvention und später auch zur endgültigen Fassung. Am 28. Mai 1998 richtete der KGRE eine Empfehlung an die Europäische Raumplanungsministerkonferenz zur Unterstützung der oben erwähnten Initiative der Parlamentarischen Versammlung betreffend ein europäisches Raumordnungsschema.

10. Beziehungen zu Randregionen

Es kann Europa nicht gleichgültig sein, was in den Randregionen und insbesondere im Mittelmeerraum geschieht. Aus diesem Grund befasst sich die Parlamentarische Versammlung auch periodisch mit den dortigen Entwicklungen. So setzte sie sich im Berichtsjahr mit der Lage in Algerien und mit der Frage der nachhaltigen Entwicklung im Mittelmeer- und im Schwarzmeerraum auseinander.

10.1 Die Lage in Algerien (Wintersession 1998)

Die Parlamentarische Versammlung erinnerte in ihrem Empfehlungstext daran, dass Millionen Männer und Frauen moslemischen Glaubens in den Mitgliedstaaten des Europarates leben und dass sich der Islam – wie andere grossen Religionen – für Toleranz, Frieden und Verständigung einsetzt. Leider werde der Islam von Extremisten und Terroristen für ihre kriminellen Zwecke missbraucht. Die Versammlung verurteilte die barbarischen Terrorakte in Algerien, welche nicht nur den Frieden und die Stabilität im Mittelmeerraum direkt bedrohten, sondern darüber hinaus auch das Zusammenleben von moslemischen und nichtmoslemischen Bürgern in Europa gefährdeten. Sie forderte die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, den Asylbewerbern aus Algerien den Status von Gewaltopfern zu gewähren und ihre Rückführung solange wie nötig auszusetzen. Die Parlamentarische Versammlung forderte die algerische Regierung auf, in einen echten politischen Dialog mit allen Kräften des Landes einzutreten. Die Versammlung werde versuchen, direkt mit dem algerischen Parlament Kontakt aufzunehmen, um auszuloten, wie die Erfahrungen des Europarates in den Bereichen Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in Algerien angewendet werden könnten.

10.2 Die nachhaltige Entwicklung im Mittelmeer- und Schwarzmeerraum (Wintersession 1998)

Mehrere Mitgliedländer des Europarates sind Anrainer des Mittelmeerraumes. Auch alle Länder des Schwarzmeerraumes sind entweder Mitglieder des Europarates oder sie be-

sitzen mindestens den Sondergästestatus bei der Parlamentarischen Versammlung. Aus diesem Grund betrachtet sich der Europarat als besonders gut geeignet, sich mit den Problemen dieser Räume zu befassen. Möglichkeiten der Zusammenarbeit bestehen z. B. in den Bereichen Umwelt, Raumplanung, Kultur und Wanderbewegungen. Die Versammlung würde es daher als sinnvoll betrachten, bestimmte Sitzungen der zuständigen Fachkommissionen für eine Teilnahme der Parlamente von Nichtmitgliedstaaten des Mittelmeerraumes zu öffnen. Im selben Geiste wünscht die Versammlung auch ihre Zusammenarbeit mit der Parlamentarischen Versammlung der Schwarzmeerkoooperation auszuweiten. Die Versammlung hat auch stets das Ziel der Interparlamentarischen Union, Konferenzen über Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum (KSZM-Prozess) zu veranstalten, unterstützt und gefördert und ist der Auffassung, dass hier potentielle Synergien zwischen den beiden Gremien besser genutzt werden könnten.

Vom 25. bis 27. Februar 1999 wird in der Türkei die 5. Konferenz der Mittelmeer- und Schwarzmeerregionen stattfinden, die von der Parlamentarischen Versammlung zusammen mit dem Kongress der Gemeinden und Regionen Europas organisiert wird.

Ruffy Victor (S, VD) présente au nom de la Délégation parlementaire auprès du Conseil de l'Europe le rapport écrit suivant:

Le présent rapport de la Délégation parlementaire auprès du Conseil de l'Europe se distingue sensiblement des précédents, tant sur le fond, avec une place privilégiée accordée au politique, que sur la forme, avec une structure non plus chronologique, mais thématique. Il reprend d'abord les quatre grands domaines définis dans le Plan d'action qui, en vue de renforcer la stabilité démocratique dans les pays membres, avait été adopté au cours de l'automne 1997 à Strasbourg à l'issue du 2e Sommet du Conseil de l'Europe, à savoir: «Démocratie et droits de l'homme», «Cohésion sociale», «Sécurité des citoyens», «Valeurs démocratiques et diversité culturelle». Cette identité dans la présentation permet en effet d'apprécier plus précisément le rôle joué par l'Assemblée parlementaire dans la mise en oeuvre de ce Plan d'action.

Par ailleurs, le présent rapport traitera des relations de l'Assemblée parlementaire (l'Assemblée):

- avec les pays européens non-membres;
- avec des organisations internationales;
- avec le Congrès des pouvoirs locaux et régionaux de l'Europe;
- avec les régions périphériques.

Le rapport annuel de la délégation ne contiendra plus à l'avenir le résumé des interventions effectuées par ses membres au cours des débats de l'Assemblée.

Nous vous prions de prendre acte du présent rapport.

1. Composition de la délégation

Lors de l'année sous revue, la délégation se composait comme suit:

- Conseil national: Ruffy (président), Columberg, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Gross Andreas, Lachat, Mühlemann, Vermot;
- Conseil des Etats: Bloetzer (vice-président), Marty Dick, Plattner, Seiler Bernhard.

Fonctions spéciales exercées par les membres de la délégation au cours de l'année sous revue:

- M. Ruffy, conseiller national, 1er vice-président de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et des pouvoirs locaux;
- Mme Fehr Lisbeth, conseillère nationale, vice-présidente de la sous-commission «Réfugiés» de la Commission des migrations, des réfugiés et de la démographie;
- M. Frey Claude, conseiller national, vice-président de la sous-commission «Nord-Sud: le rôle de l'Europe» de la Commission des questions économiques et du développement;
- M. Gross Andreas, conseiller national, 3e vice-président de la Commission des questions sociales, de la santé et de la famille, président de la sous-commission «Démocratie partici-

pative» de la Commission des relations parlementaires et publiques;

– M. Mühlemann, conseiller national, vice-président de l'Assemblée parlementaire;

– M. Bloetzer, député au Conseil des Etats, 2e vice-président de la Commission des questions économiques et du développement;

– M. Plattner, député au Conseil des Etats, vice-président de la sous-commission de la politique scientifique et de l'éthique de la Commission de la science et de la technologie, représentant de l'Assemblée parlementaire au sein du CDBI et membre du groupe de travail «Human Genetics»;

– M. Seiler Bernhard, député au Conseil des Etats, 1er vice-président de la Commission de l'agriculture et du développement rural.

2. Le Conseil de l'Europe a 50 ans – Rétrospective et perspective

Le 19 septembre 1946, Winston Churchill prononçait à Zurich le fameux discours intitulé «The United States of Europe – France and Germany must lead the way», qui a donné l'impulsion pour la création du Conseil de l'Europe à Londres, le 5 mai 1949. Dans son discours, après avoir rappelé les ravages causés par cinq ans de conflit, Churchill appelle de ses vœux «un remède qui, comme par miracle, transformerait toute la scène et parviendrait, en quelques années, à rendre toute l'Europe ou la plus grande partie de ce continent aussi libre et heureuse que peut l'être la Suisse aujourd'hui». «Nous devons construire, conclut-il, une sorte d'Etats-Unis d'Europe», en ajoutant que la première mesure concrète à prendre pour y parvenir serait de «créer un Conseil de l'Europe».

A la même époque, plusieurs mouvements d'obédiences diverses, mais tendant tous à l'unité européenne, s'unissent pour organiser en 1948 le Congrès de La Haye. A l'issue de celui-ci sont adoptées une série de résolutions réclamant une coopération dans les domaines non seulement politique et économique, mais également culturel et scientifique. Au mois de janvier 1949, les cinq ministres des affaires étrangères des pays du Traité de Bruxelles décident la création d'un Conseil de l'Europe composé d'un Comité des ministres, qui devra prendre ses décisions à l'unanimité afin de sauvegarder la souveraineté nationale, et d'une Assemblée parlementaire consultative dont les réunions seront publiques. Le traité portant Statut du Conseil de l'Europe est signé à Londres le 5 mai 1949 par dix pays: la Belgique, le Danemark, la France, l'Irlande, l'Italie, le Luxembourg, la Norvège, les Pays-Bas, le Royaume-Uni et la Suède. Première organisation intergouvernementale à voir le jour dès la fin de la guerre, le Conseil de l'Europe a pour but premier «de réaliser une union plus étroite entre ses membres afin de sauvegarder et de promouvoir les idéaux et les principes qui sont leur patrimoine commun, et de favoriser le progrès économique et social». Pour y parvenir, le Conseil de l'Europe a notamment conclu 170 conventions, dont la plus fameuse est la Convention européenne des droits de l'homme, entrée en vigueur en 1953 et qui est considérée aujourd'hui comme un catalogue commun et contraignant des droits fondamentaux de l'homme à l'échelle européenne. Si le Conseil a toujours défendu l'idée d'une Europe unie, il n'en a pas moins posé le principe qu'il n'accueillerait que les pays respectueux des règles de la démocratie: c'est la raison pour laquelle les pays d'Europe centrale et orientale n'ont pu en faire partie avant les bouleversements géopolitiques de 1989.

Le Conseil de l'Europe fêtera le 5 mai 1999 ses cinquante ans d'existence: cet anniversaire revêtira une signification d'autant plus symbolique qu'il coïncidera avec l'aboutissement de sa vocation d'institution paneuropéenne. Grâce au Conseil de l'Europe, en effet, et pour la première fois, tous les pays ou presque du continent travaillent ensemble, sur la base de valeurs communes (respect des droits de l'homme, prééminence du droit, démocratie pluraliste). On oublie trop souvent ce que le processus d'intégration politique du continent européen doit au Conseil de l'Europe qui, après l'avoir impulsé, a travaillé sans relâche à l'intensifier, en faisant notamment oeuvre de pionnier par la mise sur pied de normes, de procédures et d'institutions. Si, pendant quarante ans, la

partie occidentale de l'Europe a été la seule à retirer les bénéfices de ces réalisations, depuis 1989, celles-ci profitent également à la partie orientale du continent, contribuant notablement à la mise en place et consolidation d'un espace de sécurité démocratique comme fondement de l'architecture européenne.

Organisé à Vienne à l'automne 1993, le 1er Sommet du Conseil de l'Europe a débouché sur plusieurs résolutions visant à améliorer l'efficacité des mécanismes institués pour défendre les droits de l'homme, pour protéger les minorités nationales et pour lutter contre le racisme, la xénophobie, l'antisémitisme et l'intolérance, qui ont permis de se rapprocher sensiblement de cet objectif. Lors de ce sommet a également été décidée, sur une proposition suisse de 1985, la création d'une nouvelle Cour européenne des droits de l'homme, destinée à remplacer le mécanisme à deux niveaux – Commission des droits de l'homme et Cour de Justice – qui prévalait alors. Cette cour permanente a entamé ses travaux le 1er novembre 1998 et comptera deux juges suisses: d'une part, le professeur Luzius Wildhaber (de Bâle), qui a été élu à sa présidence le 24 juillet 1998, par 34 voix sur 39, et d'autre part, le professeur Lucius Caflisch, anciennement conseiller juridique au Département fédéral des affaires étrangères, qui a été désigné par la Principauté de Liechtenstein. De cette nouvelle cour, on attend un traitement plus rapide des cas (actuellement 5600 cas sont encore en suspens) et une diminution de la durée de la procédure (qui est actuellement de cinq ans en moyenne). Il est de la responsabilité des Etats membres de fournir les moyens suffisants à la cour pour que celle-ci puisse accomplir ses tâches et répondre aux attentes des citoyennes et citoyens.

Depuis la création du Conseil de l'Europe, beaucoup d'autres organisations à vocation européenne ont vu le jour: inévitablement, il en est résulté une situation de concurrence et des chevauchements qui expliquent que l'on entend régulièrement réclamer une répartition claire des compétences et, plus particulièrement, demander au Conseil de l'Europe de se consacrer prioritairement à la défense et au développement des droits de l'homme. Or, une telle spécialisation, si elle devait avoir lieu, risquerait de dévaluer le Conseil de l'Europe en en faisant une simple «agence des droits de l'homme» sans plus aucun poids politique. Aussi la délégation suisse considère-t-elle qu'il convient de contrecarrer par tous les moyens une telle évolution. De fait, outre la défense et le développement des droits de l'homme, les valeurs qu'incarne le Conseil de l'Europe supposent également de sa part une action de renforcement de la démocratie et de la prééminence du droit, ce qu'a d'ailleurs confirmé l'adoption, à l'issue de son 2e Sommet (Strasbourg, automne 1997), d'un Plan d'action définissant quatre domaines d'intervention, à savoir: «Démocratie et droits de l'homme», «Cohésion sociale», «Sécurité des citoyens», «Valeurs démocratiques et diversité culturelle». Aux termes de son préambule, ce Plan d'action, qui complète les mesures décidées à Vienne en 1993 et dont la plupart ont été mises en oeuvre depuis, devra permettre de renforcer la stabilité démocratique dans les Etats membres. Le Conseil de l'Europe continuera donc de jouer un rôle primordial. C'est d'ailleurs ce qu'a souligné M. Arnold Koller, président de la Confédération, dans la déclaration qu'il a faite à l'occasion du 2e Sommet, rappelant que si les idéaux démocratiques poursuivis par les pères fondateurs du Conseil de l'Europe étaient bel et bien en train de devenir réalité, sa mission était encore loin d'être achevée, puisqu'il s'agissait en effet désormais non seulement de préserver les progrès accomplis depuis un demi-siècle, mais de les amplifier, notamment par l'intégration accrue des nouveaux pays membres dans la communauté des démocraties européennes – ce qui suppose un effort de volonté et de compréhension de la part de tous les gouvernements – et par le respect constant de la part des pays membres des engagements qu'ils ont pris – ce qui suppose un fonctionnement efficace du système de surveillance («monitoring»), dont la mise en place est prévue pour s'en assurer.

Il apparaît finalement que l'avenir du Conseil de l'Europe et son poids politique dépendent en grande partie de sa capa-

cit      mettre en oeuvre rapidement le Plan d'action et    garantir le respect par les pays membres des engagements qu'ils ont pris lors de leur adh  sion. Ce second point est d'autant plus important qu'il met directement en jeu la cr  dibilit   de l'institution.

3. D  mocratie et droits de l'homme

Le pr  sent chapitre pr  sente les principaux r  sultats des d  bats et des activit  s de l'Assembl  e dans les domaines suivants:

- premier bilan de l'action de la nouvelle Commission pour le respect des obligations et engagements des Etats membres;
- respect des obligations et engagements de la Bulgarie, de la Russie et de l'Ukraine;
- derniers d  veloppements en Albanie;
- situation humanitaire des r  fugi  s et des personnes d  plac  es kurdes dans le Sud-Est de la Turquie et le Nord de l'Irak;
- situation de la population francophone vivant dans la p  riph  rie bruxelloise;
- acc  s des minorit  s    l'enseignement sup  rieur;
- droit au respect de la vie priv  e;
- droits de l'homme des appel  s;
- fonctionnement d  mocratique des parlements nationaux;
-   laboration d'un code de conduite europ  en sur les ventes d'armes.

3.1 Commission pour le respect des obligations et engagements des Etats membres: un premier bilan (session de printemps 1998)

La cr  dibilit   du Conseil de l'Europe d  pend tr  s largement du respect par ses Etats membres des obligations et engagements qu'ils ont pris lors de leur adh  sion: c'est dire l'importance d'un syst  me de contr  le efficace.

Ce souci d'efficacit   a conduit    remplacer en 1997 le m  canisme de contr  le initial (qui pr  voyait une r  partition de la surveillance entre la Commission des questions politiques, la Commission des questions juridiques et des droits de l'homme ainsi que la Commission pour les Etats europ  ens non-membres) par une Commission pour le respect des obligations et engagements des Etats membres (dite «Commission de suivi»). Le suivi est n  anmoins con  u comme un processus devant permettre de rechercher des solutions par le dialogue, et non comme un processus de confrontation, les sanctions   tant r  serv  es aux seuls cas d'infraction grave et caract  ris  e et pouvant aller de la non-ratification des pouvoirs de la d  l  gation du pays concern      une proposition de suspension ou d'exclusion adress  e au Comit   des ministres.

Ce nouvel outil s'est-il montr      la hauteur des esp  rances qui avaient   t   plac  es en lui? Si neuf pays d'Europe centrale et orientale ainsi que la Turquie font actuellement l'objet d'une proc  dure de suivi, le premier rapport d'activit   pr  sent   par la commission a soulev   de nombreuses critiques lors du d  bat qui a   t   consacr      son examen. Il a ainsi   t   regrett   que le rapport ne mentionne que les rencontres et les entretiens qui ont eu lieu avec les pays concern  s, sans pr  senter dans le d  tail les th  mes abord  s, ni les probl  mes rencontr  s, ni m  me encore le fait que la proc  dure pr  alable est si lourde. (S'agissant de la Lettonie et du probl  me de la minorit   russe, il n'a fallu pas moins de six mois pour ouvrir une proc  dure de suivi). Il a   galement   t   demand   que les proc  dures fassent l'objet de rapports interm  diaires soumis    l'Assembl  e et que celle-ci puisse en d  battre. Le Comit   des ministres a   t   invit      remettre aux rapporteurs de la commission les conclusions de ses propres proc  dures de suivi. Enfin, il a   t   demand   aux pays concern  s par les proc  dures de se montrer plus coop  ratifs, compte tenu de ce que l'efficacit   de ces derni  res conditionne finalement l'existence m  me du Conseil de l'Europe.

A la session d'hiver 1998, le ministre allemand Werner Hoyer a indiqu   devant l'Assembl  e que l'Allemagne ferait du renforcement des proc  dures de suivi une priorit   du premier semestre de sa pr  sidence du Comit   des ministres, indiquant qu'il s'agirait notamment de mettre en oeuvre une synergie maximale entre les diff  rentes proc  dures du Comit   des ministres et de l'Assembl  e parlementaire. Il a ajout   que les

ministres avaient l'intention d'accorder une importance accrue aux conclusions des proc  dures de suivi. Enfin, il n'a pas exclu que le Comit   puisse   tre amen      prendre des sanctions pouvant aller jusqu'   l'exclusion, notamment s'il devait appara  tre clairement qu'une violation des engagements ou des obligations est due    la mauvaise volont   plus qu'   des difficult  s pratiques, non sans rappeler toutefois qu'une telle mesure ne saurait   videmment   tre prise qu'en dernier recours.

3.2 Respect des obligations et engagements de la Bulgarie, de la Russie et de l'Ukraine

3.2.1 Bulgarie (session d'automne 1998)

C'est la premi  re fois que la Bulgarie a fait l'objet d'une proc  dure de suivi depuis son adh  sion le 7 mai 1992. Cette proc  dure n'  tant pas encore achev  e, il a   t   remis    l'Assembl  e un premier rapport d'information (voir   galement ci-apr  s le cas de la Russie). Ce rapport a suscit   des prises de position des partis politiques du pays; celles-ci ont permis plus de clart   dans les d  bats politiques relatifs aux domaines   voqu  s par le rapport.

S'agissant des aspects positifs, il a   t   relev   que la situation des droits de l'homme   tait en voie d'am  lioration, de m  me que le fonctionnement du syst  me judiciaire; la mise en place d'un Conseil des questions ethniques et d  mographiques et la signature par la Bulgarie de la Convention-cadre pour la protection des minorit  s ethniques ont   t   salu  es; enfin, des progr  s sont signal  s dans les domaines de la libert   de culte et de la r  forme de l'administration. S'agissant des aspects n  gatifs, les rapporteurs se disent pr  occup  s par la d  t  rioration des relations entre la majorit   au pouvoir et l'opposition, qui pourrait engendrer un profond clivage au sein de la soci  t   bulgare; ils d  plorent d'autre part l'ind  pendance insuffisante de l'autorit   de surveillance des m  dias et l'augmentation des violences polici  res; enfin, ils d  noncent les conditions inacceptables r  gnant dans les deux prisons pour enfants. Les d  put  s ont g  n  ralement salu   l'objectivit   du rapport. Il a notamment   t   demand   que les rapports    venir mettent clairement en regard les obligations et engagements pris avec les manquements constat  s, de fa  on qu'il ne subsiste plus pour les pays concern  s d'ambigu  t   sur les mesures    prendre.

3.2.2 Russie (session d'  t   1998)

C'est la premi  re fois que la Russie a fait l'objet d'une proc  dure de suivi depuis son adh  sion le 28 f  vrier 1996. Cette proc  dure n'  tant pas encore achev  e, il a   t   remis    l'Assembl  e un simple rapport d'information. L'un des deux rapporteurs a rappel   en introduction qu'un pays asservi pendant plusieurs dizaines d'ann  es ne pouvait devenir une d  mocratie du jour au lendemain, ce qui, comme l'indique le rapport, est en l'occurrence tout aussi vrai du passage d'une   conomie planifi  e    une   conomie de march  .

S'agissant des aspects positifs, la commission s'est f  licit  e de la ratification par la Russie de la Convention europ  enne des droits de l'homme et de tous ses protocoles (   l'exception du protocole no 6 sur l'abolition de la peine de mort), de la Convention europ  enne pour la pr  vention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou d  gradants et de la Charte europ  enne de l'autonomie locale. Les citoyens de la Russie peuvent ainsi exercer un droit de recours individuel aupr  s de la Cour europ  enne des droits de l'homme, et la Russie s'est engag  e    reconnaître la jurisprudence de celle-ci. D'autre part, le Comit   contre la torture peut d  sormais se rendre dans tous les lieux de d  tention.

Concernant toujours les aspects positifs, les rapporteurs ont constat   que les   lections nationales se sont tenues de fa  on correcte et que la Douma, devenue plus forte et plus active, fait aujourd'hui davantage contrepoids    la position pr  minente du pr  sident et de son   tat-major; de m  me, il semble que les autorit  s aient tir   les le  ons des   v  nements de Tch  tch  nie, comprenant que le recours    la force ne pouvait constituer une solution pour r  soudre un conflit de ce genre. D'autres r  formes enfin sont en bonne voie, tels le transfert au minist  re de la justice de la responsabilit   de l'administration des prisons (qui incombe actuellement au minist  re de l'int  rieur), la d  militarisation du syst  me p  nitentiaire, la

transformation du moratoire de fait sur les exécutions en moratoire de droit, et la mise aux normes européennes du Code pénal et du Code de procédure pénale.

Pour ce qui est des aspects négatifs, les rapporteurs constatent la nécessité d'engager des réformes dans les domaines du droit pénal et de la répression des infractions ainsi que de la lutte contre la corruption et le crime organisé. De même, la Russie n'a pas encore introduit le service militaire de substitution prévu, ni engagé la réforme promise des services secrets. Par ailleurs, les rapporteurs ont souligné le caractère inhumain des conditions de détention dans les prisons et les centres de détention provisoire, ainsi que la cruauté des mauvais traitements infligés dans l'armée aux nouvelles recrues.

Enfin, un problème important – qui concerne d'ailleurs l'ensemble des pays d'Europe centrale et orientale – réside dans le faible écho que les réformes engagées rencontrent au quotidien, en raison de la non-application des lois: tant que les citoyens ne percevront pas qu'un nouvel Etat de droit est en train de se mettre en place, l'ordre juridique indispensable à la bonne mise en oeuvre des réformes continuera de faire défaut.

3.2.3 Ukraine (session d'hiver 1998)

Dans le cadre de la demande d'adhésion qu'elle avait déposée en 1995, l'Ukraine s'était engagée à mettre en place immédiatement après son adhésion un moratoire sur les exécutions capitales. L'Ukraine n'ayant pas respecté cet engagement une fois devenue membre du Conseil de l'Europe le 9 novembre 1995, l'Assemblée l'a avertie durant la session d'hiver 1997 qu'elle prendrait toutes les mesures nécessaires pour veiller au respect des engagements contractés, y compris, si nécessaire, la non-ratification des pouvoirs de la délégation ukrainienne à la prochaine session. Les exécutions capitales n'ayant toujours pas cessé, l'Assemblée s'est à nouveau saisie du problème un an plus tard. Si tous les orateurs ont sévèrement critiqué l'Ukraine, ils ne s'en sont pas moins opposés à l'exclusion de la délégation ukrainienne en invoquant l'injustice que constituerait une telle mesure, le gouvernement étant à leurs yeux le seul responsable. Dans ce contexte, il y a lieu de relever que la campagne menée par les membres de la délégation parlementaire ukrainienne à l'intérieur du pays a rencontré de très fortes résistances de la part de la population. L'Assemblée s'est donc contentée d'exiger de la part de l'Ukraine qu'elle mette un terme immédiat aux exécutions capitales et qu'elle introduise pour celles-ci un moratoire de droit jusqu'à l'abolition définitive de la peine de mort. Une proposition visant à exclure la délégation ukrainienne ayant néanmoins été déposée, la Commission du règlement l'a rejetée au motif que le Statut du Conseil de l'Europe ne faisait pas de l'abolition de la peine de mort un préalable indispensable à l'adhésion. Une partie de l'Assemblée parlementaire a estimé qu'une telle interprétation crée un précédent sur lequel d'autres pays ne manqueront pas de s'appuyer pour justifier leurs propres manquements futurs, ce qui compromet la crédibilité du système de suivi et par là celle du Conseil de l'Europe tout entier.

3.3 La situation en Albanie (session d'automne 1998)

En accueillant l'Albanie en 1995, le Conseil de l'Europe était conscient des obstacles que ce pays aurait à surmonter pour parvenir à un régime démocratique. Aussi n'a-t-il pas ménagé ses efforts dans la mesure de ses moyens pour renforcer les institutions de ce pays, voire en créer de nouvelles, telles que le soutien à l'administration, la mise en place de nouvelles institutions judiciaires, la création d'une école de la magistrature, l'assistance aux pouvoirs locaux et régionaux, l'organisation de nombreux séminaires.

Ces efforts doivent certainement être intensifiés car, excepté en Russie et peut-être en Ukraine, nulle part ailleurs qu'en Albanie, la transition n'a été aussi dévastatrice. Le brusque passage d'un demi-siècle de totalitarisme à un libéralisme absolu aurait mérité plus de précautions et plus de soutien de la part de la communauté internationale. Plutôt que de refaire l'histoire même récente, il s'agit de tirer les leçons des erreurs commises. La constitution du groupe des «amis de l'Albanie» afin de coordonner au mieux les actions de l'OSCE,

de l'Union européenne et du Conseil de l'Europe est un premier pas dans cette direction. Par ailleurs, en raison des affrontements récurrents entre les principales forces politiques du pays, il s'agit de faire comprendre à la jeune génération qu'elle ne peut poursuivre dans cette voie sans faire courir le risque à la société albanaise d'être précipitée dans un chaos permanent.

L'assassinat de M. Azem Hajdari en septembre et les événements qui ont suivi ont été tragiques. Ils ont une fois de plus révélé la fragilité des institutions mises en place. Ils ont cependant démontré que les autorités étaient en mesure de résister à une tentative de coup d'Etat.

Le Conseil de l'Europe, par l'intermédiaire de la Commission de Venise, chargée de promouvoir la démocratie par le droit, a soutenu depuis des années les efforts des autorités albanaises en vue de l'élaboration d'une constitution moderne approuvée en automne 1998 par le Parlement. Le Conseil de l'Europe était par conséquent directement concerné par le référendum populaire. Son déroulement le 21 novembre 1998, dans des conditions jugées normales par les observateurs, malgré l'appel à l'abstentionnisme du Parti démocratique, a constitué une étape marquante sur la voie de la démocratie témoignant de la maturité civique du peuple et de sa volonté de disposer d'une loi fondamentale lui garantissant ses droits fondamentaux.

Par ailleurs, dans sa session de septembre 1998, l'Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe a lancé, dans un esprit de conciliation, un appel pour que soient relâchés les prisonniers politiques et a demandé qu'une commission d'enquête internationale puisse aider les autorités albanaises à faire toute la lumière sur l'assassinat de M. Azem Hajdari.

Dans le même débat, il a été demandé un renforcement de la présence du Conseil de l'Europe en Albanie, seul moyen d'accélérer la stabilisation du pays. L'Assemblée a recommandé aussi au Comité des ministres de continuer à participer activement à la recherche d'une solution politique de la crise, en étroite coopération avec les organisations internationales compétentes.

3.4 Situation humanitaire des réfugiés et des personnes déplacées kurdes dans le Sud-Est de la Turquie et le Nord de l'Irak (session d'été 1998)

«Le Conseil de l'Europe ménage la Turquie», «Le Conseil de l'Europe trébuche sur le problème kurde», «Le Conseil de l'Europe n'ose pas s'imposer face à la Turquie», «Le dossier kurde enterré»: tels étaient les titres que l'on pouvait lire dans la presse nationale et internationale le lendemain d'un débat agité qui avait eu lieu sur la situation des réfugiés et des personnes déplacées kurdes dans le Sud-Est de la Turquie et le Nord de l'Irak. Suite aux critiques virulentes dont le rapport et le projet de recommandation soumis à l'Assemblée avaient fait l'objet de la part de la Turquie, ce dernier a été quasiment émasculé lors de la discussion par article, grâce à l'appui des députés de droite, qui ont justifié leur attitude en arguant notamment d'une trop grande «partialité» des reproches adressés à Ankara. Ainsi, dans la version qu'elle a finalement adoptée, l'Assemblée a renoncé non seulement à inviter les deux parties à respecter un cessez-le-feu immédiat, mais également à inviter la Turquie à cesser l'utilisation des forces armées contre la population civile kurde; de même, le mot «kurde» a été remplacé en plusieurs endroits par l'expression «provinces du Sud-Est», et le projet d'une conférence internationale sur le problème kurde a disparu. Elle a toutefois adopté une directive dans laquelle elle charge la Commission de suivi de continuer d'examiner la question kurde dans le cadre de la procédure de suivi engagée vis-à-vis de la Turquie.

Là encore, le Conseil de l'Europe a préféré reculer plutôt que de dénoncer clairement les violations des droits de l'homme qui ont été commises. L'envoyé de la «NZZ» qui a rendu compte de l'affaire, n'a d'ailleurs pas mâché ses mots, en faisant d'abord remarquer que le Conseil de l'Europe risquait fort, s'il suivait cette pente, de perdre la réputation de défenseur de la démocratie et des droits de l'homme qu'il a mis tant de temps à se forger, en se posant ensuite la question de savoir comment la délégation turque avait bien pu amener la

majorité des 286 parlementaires à fermer les yeux devant les exactions commises depuis des décennies par la Turquie. Il a ajouté que, de l'avis de certains observateurs anonymes, cette attitude s'expliquerait notamment par le fait que l'application rigoureuse d'une politique de défense des droits de l'homme indispose de plus en plus les Etats-Unis et certains pays d'Europe, ce qui se reflète chez les députés par une modification de l'ordre des priorités, les considérations stratégiques prenant peu à peu le pas sur les préoccupations humanitaires.

3.5 Situation de la population francophone vivant dans la périphérie bruxelloise (session d'automne 1998)

Comme l'a rappelé le rapporteur en introduction au débat du 24 septembre 1998, la langue est plus qu'un simple moyen de communication, elle touche directement à l'âme humaine elle-même, ce qui explique les passions qu'elle soulève. De fait, le débat de l'Assemblée sur la «situation de la population francophone vivant dans la périphérie bruxelloise» a été suivi avec la plus grande attention en Belgique. Il est vrai qu'une proposition faite en 1997 par deux députés belges de l'Assemblée avait occasionné quelques remous: elle visait à «donner un statut démocratique correct» à cette population, c'est-à-dire aux francophones de certaines communes situées sur territoire flamand qui, affirmaient les auteurs du texte, faisaient l'objet de discriminations de la part des autorités politiques de la Région et de la communauté flamande. Ladite proposition avait été transmise pour examen à la Commission des questions juridiques et des droits de l'homme en vertu du principe fondamental du Conseil de l'Europe selon lequel les mêmes critères s'appliquent à tous les Etats membres du Conseil de l'Europe, qu'ils fassent partie des signataires de la première heure ou que leur adhésion soit récente. Dès lors, le Conseil de l'Europe était également compétent pour être saisi de cette affaire.

Les lois linguistiques de 1962/63 ont défini des frontières linguistiques toujours valables de nos jours. Ces lois prévoient par ailleurs des «facilités linguistiques» pour les habitants de vingt-sept communes contiguës à une autre région linguistique, qui ont le droit de demander à ce que soit employée dans leurs rapports avec les autorités une langue différente de la région où la commune est située. Sur ces vingt-sept communes, six sont situées en territoire flamand dans la périphérie bruxelloise et disposent parfois d'une majorité francophone. Elles devraient donc avoir le droit d'employer le français dans leurs relations avec les pouvoirs publics. Or, ce droit n'est pas respecté puisque les francophones doivent à chaque fois adresser aux autorités une demande expresse pour recevoir les documents officiels en français – ce que les autorités flamandes justifient en alléguant que les facilités accordées ne seraient qu'une mesure transitoire destinée à aider les résidents francophones à s'adapter à leur environnement néerlandophone.

Dans la résolution qu'elle a finalement adoptée, l'Assemblée recommande au Gouvernement flamand d'essayer d'intégrer, mais non d'assimiler, les locuteurs d'autres langues, et de reconnaître que les membres de la minorité francophone en Flandre ont le droit de conserver leur identité et leur langue propres, et de développer la culture qui est la leur; aux habitants francophones de la périphérie bruxelloise, d'essayer de s'intégrer, par exemple en apprenant le néerlandais et en participant à la vie culturelle en Flandre, de reconnaître qu'ils habitent dans des communes situées dans une région unilingue et de respecter les droits des habitants néerlandophones, et de cesser d'essayer d'élargir les facilités linguistiques en un bilinguisme de fait; au Gouvernement belge, d'encourager la communication et la coopération culturelles au-delà des frontières linguistiques, au sein de l'Etat belge, en créant par exemple des écoles bilingues dans les trois communautés, et d'envisager de signer et de ratifier la Convention-cadre européenne relative à la protection des minorités nationales. L'Assemblée a ainsi rejeté au cours de la discussion par article certaines propositions plus radicales, visant par exemple à renégocier le compromis linguistique ou à généraliser le bilinguisme, voire à organiser un référendum sur ces questions.

3.6 Accès des minorités à l'enseignement supérieur (session d'hiver 1998)

L'Assemblée considère que l'éducation est un droit fondamental de la personne et que, par conséquent, l'accès à tous les niveaux d'enseignement, y compris supérieur, devrait être ouvert dans les mêmes conditions à tous les résidents permanents des Etats signataires de la Convention culturelle européenne.

Pourtant, les membres des minorités nationales sont souvent sous-représentés dans l'enseignement supérieur, pour des raisons socio-économiques, mais aussi en raison de problèmes de reconnaissance des diplômes et de l'absence d'enseignements primaire et secondaire adaptés, ainsi que, parfois, pour des motifs politiques. Aussi l'Assemblée recommande-t-elle au Comité des ministres d'inviter les pays membres à faire en sorte d'éviter d'imposer l'usage exclusif de la langue officielle et de s'abstenir de mettre en oeuvre des politiques tendant à l'assimilation des cultures minoritaires dans la culture majoritaire, à faire en sorte que les membres d'une minorité linguistique puissent étudier leur langue et leur culture à tous les niveaux d'enseignement, enfin à faire en sorte que les membres d'une minorité linguistique puissent accéder à des types et à des niveaux adaptés d'enseignement public, dans leur langue maternelle, les préparant à l'enseignement supérieur.

3.7 Droit au respect de la vie privée (session d'été 1998)

L'accident qui a coûté la vie à la princesse de Galles et les accusations portées dans ce contexte à l'encontre des paparazzi ont conduit l'Assemblée à prendre une résolution sur le droit au respect de la vie privée. Si la Convention européenne des droits de l'homme (CEDH) garantit le droit au respect de la vie privée, elle garantit également le droit à la liberté d'expression: il s'agit donc de rechercher le moyen de permettre l'exercice équilibré de ces deux droits d'égale valeur, qui constituent l'un et l'autre des fondements de la démocratie. Aussi l'Assemblée recommande-t-elle aux Etats membres de se doter d'une législation qui rende notamment les directeurs de publication et les journalistes responsables des atteintes au droit au respect de la vie privée, commises par leurs publications, au même titre qu'ils le sont pour la diffamation. L'Assemblée recommande que cette législation encourage également les médias à établir leurs propres directives en matière de publication et à créer un organe auquel tout citoyen pourrait adresser une plainte pour atteinte à la vie privée et demander la publication d'un rectificatif; elle invite par ailleurs les Etats membres à encourager les associations professionnelles de journalistes à élaborer certains critères qui conditionnent l'accès au journalisme, ainsi que des standards d'autorégulation et des codes déontologiques du journalisme.

3.8 Droits de l'homme des appelés (session d'automne 1998)

Dans la résolution sur les droits de l'homme des appelés, qu'elle a adoptée, l'Assemblée rappelle notamment que si la défense de la plupart des Etats membres du Conseil de l'Europe repose sur un service militaire national et l'obligation pour les gens de servir leur pays pendant une période fixée par la loi, ces appelés doivent néanmoins être considérés comme des citoyens en uniforme. En conséquence, les appelés doivent bénéficier des mêmes droits et libertés fondamentaux que les citoyens ordinaires, ce qui, d'ailleurs, n'exclut pas la possibilité pour les Etats de prévoir des restrictions à l'exercice de ces libertés, si elles sont justifiées par des circonstances spécifiques ou par la nécessité d'assurer la discipline militaire, à condition toutefois qu'elles soient prises dans le strict respect de la CEDH.

L'Assemblée invite ainsi les Etats membres à établir un contrôle civil sur la situation des appelés, en proposant par exemple la création d'un organe ou service spécialisé dans les affaires militaires, doté de pouvoirs d'enquête et d'information. Par ailleurs, suite notamment à certains événements survenus dans l'armée russe, elle les invite à mettre fin aux tortures, mauvais traitements, brutalités et autres pratiques qui peuvent être considérées comme des peines ou traitements inhumains ou dégradants, aux termes de l'article 3 de la CEDH.

3.9 Fonctionnement démocratique des parlements nationaux (session de printemps 1998)

Dans la directive qu'elle a adoptée, l'Assemblée rappelle qu'à ses yeux le devenir de la construction européenne est fondamentalement lié à la formation d'une culture politique commune, à travers un renforcement des parlements nationaux comme interlocuteurs entre les besoins locaux et les besoins internationaux ou supranationaux. Cela implique qu'il faut entreprendre des efforts pour créer un système efficace de coopération continue entre les parlements nationaux et l'Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe, pour une meilleure mise en oeuvre des projets présentés aux débats et aux décisions de l'Assemblée. L'examen critique du fonctionnement des systèmes parlementaires nationaux au niveau européen contribue à forger une évolution des mentalités orientée dans la même direction. L'Assemblée a pris par ailleurs une résolution dans laquelle elle constate notamment que la légitimité de la représentation politique ne peut être renforcée sans une présence plus équilibrée entre hommes et femmes et sans un accroissement de la participation des citoyens à la prise de décision politique; elle constate aussi que le renforcement de cette légitimité contribuera à réajuster les rapports entre l'exécutif et le législatif, sur la base d'un meilleur équilibre des pouvoirs. Le texte contient par ailleurs un certain nombre de recommandations visant à renforcer le rôle des parlements nationaux.

3.10 Elaboration d'un code de conduite européen sur les ventes d'armes (session d'automne 1998)

Avec quelque 25 milliards de dollars, la valeur globale des livraisons concernant les principales armes classiques en 1997 était d'environ 12 pour cent supérieure au niveau de 1996, selon l'Institut international de Stockholm pour la recherche en matière de paix (SIPRI). Or, non seulement un grand nombre d'Etats membres du Conseil de l'Europe sont de grands producteurs et exportateurs d'armes classiques, mais la rigueur des conditions économiques et l'inefficacité du contrôle de l'Etat dans certains pays ont contribué à accroître le commerce illicite de telles armes. Aussi le Conseil de l'Europe estime-t-il qu'il est temps d'élaborer un code de conduite européen sur la vente d'armes, sur le modèle du Code de conduite de l'Union européenne sur l'exportation d'armes. Ce code fixe huit critères pour l'octroi ou le refus des demandes de licence d'exportation d'armes pour les Etats membres de l'Union, parmi lesquels figure le respect des droits de l'homme dans le pays de destination finale. Le Conseil de l'Europe se voyant attribuer un rôle spécifique dans ce contexte, l'Assemblée recommande notamment au Comité des ministres d'établir avec l'Union européenne un système de communication en vue de l'informer sur le respect des droits de l'homme dans les pays concernés.

4. Cohésion sociale

Ce chapitre présente les principaux résultats des débats et des activités de l'Assemblée dans les domaines suivants:

- avenir de la Charte sociale européenne;
- lutte contre l'exclusion sociale et renforcement de la cohésion sociale en Europe;
- Fonds de développement social du Conseil de l'Europe: activités et perspectives.

4.1 Avenir de la Charte sociale européenne (session d'hiver 1998)

La sécurité démocratique est impossible si de plus en plus de couches de la population souffrent de différences sociales. La situation dans les pays de l'Europe orientale est sur ce point particulièrement dramatique. L'Europe occidentale est également touchée par ce phénomène, mais dans une moindre mesure. L'Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe entend dès lors renforcer l'application de la Charte sociale européenne de 1961, en instituant une Cour européenne des droits sociaux garantissant les normes minimales sociales ainsi que le droit de recours individuel. Chaque citoyen devrait en conséquence bénéficier du droit d'initier une action contre son pays, si celui-ci enfreint des droits sociaux fondamentaux, tels qu'ils sont ancrés dans la Charte sociale européenne de 1961. L'autre alternative serait d'insérer ces droits sociaux fondamentaux dans la CEDH.

La raison d'être d'une telle initiative de l'Assemblée parlementaire se trouve dans le fait que la Charte sociale européenne – déjà entrée en vigueur – est appliquée de manière diverse par les pays européens (la Suisse a signé la charte en 1976, mais ne l'a pas encore ratifiée). Près de la moitié des Etats membres du Conseil de l'Europe n'ont ratifié ni la Charte sociale de 1961, ni ses protocoles, ni la charte révisée de 1996. De ce fait, l'objectif d'un traitement identique des droits sociaux partout en Europe n'a pas été atteint, et un espace juridique social européen fait défaut. Un modèle social européen ne pourra réellement exister que dans la mesure où une charte sociale sera plus contraignante.

Par ailleurs, l'Assemblée a chargé la commission compétente de veiller à ce que les Etats membres parties à la Charte sociale et à ses protocoles en respectent effectivement les dispositions, et de lui faire rapport à intervalles réguliers.

4.2 Lutte contre l'exclusion sociale et renforcement de la cohésion sociale en Europe (session d'hiver 1998)

Dans le développement de la recommandation qu'elle a adoptée, durant la session d'hiver 1998, sur la lutte contre l'exclusion sociale et le renforcement de la cohésion sociale en Europe, l'Assemblée rappelle notamment que le chômage persistant, la pauvreté et d'autres manifestations de l'exclusion sociale touchent un nombre croissant de personnes en Europe. Or, cette exclusion ne porte pas seulement atteinte à la dignité humaine: liée à l'instabilité sociale et économique, elle crée les conditions d'une fragilisation des fondements démocratiques de nos sociétés. Il est donc urgent de relever le défi du renforcement de la cohésion sociale, ce qui implique notamment de promouvoir l'Europe des droits sociaux, lesquels sont, au même titre que les droits civils et politiques, des droits fondamentaux de l'homme. Parmi les nombreuses mesures de lutte contre la pauvreté et l'exclusion sociale dont l'Assemblée recommande la mise en oeuvre au Comité des ministres, on peut notamment relever la création d'un «observatoire de la cohésion sociale en Europe», qui aurait pour fonction de collecter des informations et des statistiques sur l'état de la pauvreté et de l'exclusion dans les Etats parties, et d'élaborer à leur demande des expertises sur ces questions.

Depuis, le Comité des ministres a créé un Comité européen pour la cohésion sociale, ce qui constitue un premier pas vers la mise en place d'une stratégie européenne dans ce domaine. Ce comité, qui sera notamment chargé de coordonner et de stimuler la coopération entre les Etats membres, travaillera en coopération avec les organisations internationales compétentes, gouvernementales ou non.

4.3 Fonds de développement social du Conseil de l'Europe: activités et perspectives (session d'été 1998)

Créé en 1956, le Fonds de développement social du Conseil de l'Europe a pour objectif prioritaire d'octroyer des prêts pour aider à résoudre les problèmes sociaux que peut poser aux pays européens la présence de réfugiés, de personnes déplacées ou de migrants, ainsi que la présence de victimes de catastrophes naturelles ou écologiques. Cette priorité a été confirmée dans le nouveau Statut entré en vigueur en 1997. L'Assemblée, si elle a approuvé cette orientation du Fonds, a également appuyé l'appel que les chefs d'Etat ou de gouvernement du Conseil de l'Europe ont lancé au Fonds lors de leur 2e Sommet à Strasbourg, par lequel ils lui demandaient de participer activement à l'action du Conseil de l'Europe en matière de cohésion sociale, et d'accroître son effort d'investissement dans le domaine social et la création d'emplois.

5. Sécurité des citoyens

Le présent chapitre présente les principaux résultats des débats et des activités de l'Assemblée dans les domaines suivants:

- mauvais traitements infligés aux enfants;
- criminalité des affaires;
- projet de convention pénale sur la corruption.

5.1 Mauvais traitements infligés aux enfants (session de printemps 1998)

La révélation de crimes graves commis contre des enfants et de l'existence de réseaux pédophiles en Europe avait conduit l'Assemblée à tenir un débat d'urgence en automne 1996 et

à adopter une résolution relative à l'exploitation sexuelle des enfants. Les événements dramatiques survenus depuis lors en Belgique ont conduit l'Assemblée à recommander différentes mesures visant à renforcer la protection des enfants, parmi lesquelles l'élaboration – proposée à l'instigation de la Belgique – d'une convention du Conseil de l'Europe instituant un registre des condamnations définitives au titre d'un délit ou d'un crime contre un mineur, et la possibilité de prise en compte par les juridictions nationales des condamnations antérieures intervenues dans un autre Etat membre: à ce jour, en effet, la récidive n'est juridiquement constituée que si les délits ou les crimes ont été commis sur le territoire d'un seul et même Etat, de sorte qu'une personne condamnée dans un Etat n'encourt pas les peines aggravées prévues pour récidive si elle commet les mêmes faits sur le territoire d'un autre Etat. S'exprimant devant l'Assemblée à la session d'été 1998, S.M. Albert II, roi des Belges, après avoir déploré le «déficit éthique» dont souffre notre société et plaidé en faveur de la lutte contre les abus dont sont victimes les enfants, est revenu sur cette proposition, en indiquant que le Conseil de l'Europe avait un rôle à jouer dans l'élaboration de normes juridiques internationales contraignantes et pénales.

5.2 Criminalité des affaires (session d'hiver 1998)

La menace que fait planer sur l'Europe la criminalité des affaires avec, entre autres, les phénomènes du blanchiment des capitaux et de la corruption, a pris une telle ampleur ces dernières années qu'elle représente maintenant un risque grave non seulement pour la stabilité économique et sociale de beaucoup de pays, mais aussi pour la prééminence du droit et la démocratie elle-même. Cette situation exige une coopération beaucoup plus étroite entre tous les pays du monde, et notamment entre les Etats membres du Conseil de l'Europe. Invitant les Etats membres qui ne l'auraient pas encore fait à signer ou ratifier sans délai les accords déjà existants dans ce domaine (comme sur l'extradition, l'entraide judiciaire en matière pénale, le transfèrement des personnes condamnées, le délit d'initié, le blanchiment d'argent, le dépitage, la saisie et la confiscation des produits du crime), l'Assemblée préconise également la coordination des différentes investigations financières visant les capitaux de la criminalité organisée en matière économique. Pour ce faire, il peut être nécessaire de disposer de mécanismes juridiques d'urgence permettant de lever le secret bancaire et de diverses dispositions aux termes desquelles les banquiers, magistrats, comptables et hommes de loi peuvent être contraints, par décision des tribunaux, de lever le secret professionnel.

5.3 Projet de convention pénale sur la corruption (session d'été 1998)

La corruption met en danger la stabilité des institutions démocratiques et les fondements moraux de la société en sapant les principes d'équité, de justice sociale et de bonne administration. Aussi l'Assemblée a-t-elle accueilli très favorablement le projet de convention pénale sur la corruption, mis sur pied six mois seulement après que le 2e Sommet des chefs d'Etat et de gouvernement, tenu en octobre 1997 à Strasbourg, eut adopté un plan d'action contre la corruption. Dans l'avis destiné au Comité des ministres, elle déplore cependant que la portée de la convention soit très amoindrie en raison du nombre exceptionnellement élevé de réserves qu'elle permet, qui peuvent concerner tous les cas de corruption visés, hormis ceux qui sont le fait d'agents publics nationaux. Aussi recommande-t-elle notamment au Comité des ministres de limiter le nombre des réserves possibles à la convention, de fixer à cinq ans au maximum (au lieu d'une période illimitée) le délai de validité des réserves, enfin de réduire le nombre des ratifications exigées (actuellement douze) pour l'entrée en vigueur du texte. Le Comité des ministres a adopté cette convention le 4 novembre 1998 et l'a soumise à la signature et à la ratification des Etats membres en janvier 1999.

6. Valeurs démocratiques et diversité culturelle

Le présent chapitre présente les principaux résultats des débats et des activités de l'Assemblée dans les domaines suivants:

- diversification linguistique;
- cultures minoritaires ouraliennes en danger.

6.1 Diversification linguistique (session d'automne 1998)

La diversité linguistique de l'Europe constitue un riche patrimoine culturel qu'il faut sauvegarder et protéger. Or, les statistiques démontrent que la majorité écrasante des élèves en Europe apprennent l'anglais, alors que d'autres grandes langues européennes arrivent loin derrière. Si l'importance que l'anglais a acquise de nos jours en tant que lingua franca est incontestable, il y a lieu cependant de concilier deux exigences, à savoir la diversité culturelle et une langue internationale, afin de permettre à l'Europe d'être compétitive sur le plan économique et de sauvegarder sa diversité culturelle. Aussi l'Assemblée a-t-elle recommandé au Comité des ministres de prendre un certain nombre de mesures propres à assurer une véritable diversification linguistique.

6.2 Cultures minoritaires ouraliennes en danger (session d'automne 1998)

Soucieuse de préserver ce riche patrimoine culturel que constitue la diversité linguistique de l'Europe, le Conseil de l'Europe considère qu'il est primordial de défendre les langues et cultures minoritaires. Parmi ces langues figurent les langues ouraliennes, parlées par plus de 23 millions de personnes dans le monde, dont près de 3,3 millions vivent en tant que minorités en Russie, parfois constituées en républiques ou districts autonomes, et les autres en Norvège, en Suède, en Finlande et en Lettonie. L'Assemblée se déclare préoccupée par les menaces qui pèsent sur les langues et cultures ouraliennes de Russie, en raison notamment des bouleversements intervenus dans la société et dans l'économie, qui contraignent la population à concentrer son attention sur les problèmes de la vie quotidienne et sur ses moyens de subsistance. Elle rappelle dans ce contexte qu'elle a précédemment adopté plusieurs recommandations relatives à certaines langues et cultures minoritaires, qui mentionnent en particulier la création d'un centre de recherche pour les cultures minoritaires dispersées. Ce centre serait chargé de préserver la mémoire de ces cultures et de promouvoir leur survie, et plus généralement de faire tout ce qui est en son pouvoir pour empêcher les langues et cultures d'Europe de disparaître; il assumerait également un rôle de surveillance. L'Assemblée a par ailleurs invité les pays où vivent les minorités linguistiques du groupe ouralien, et notamment la Fédération de Russie, à prendre les mesures propres à garantir que ces minorités restent présentes et vivantes.

7. Relations avec les pays européens non membres

Le présent chapitre traite, d'une part, de la Bosnie-Herzégovine ainsi que du problème du retour des réfugiés et des personnes déplacées; d'autre part, de la République fédérale de Yougoslavie et de la situation au Kosovo.

7.1 Bosnie-Herzégovine: retour des réfugiés et des personnes déplacées (session d'hiver 1998)

Quelque 2,2 millions de personnes ont été contraintes d'abandonner leur foyer en raison du conflit de Bosnie-Herzégovine. La moitié de ces personnes ont été déplacées à l'intérieur de cette région, tandis que les autres se sont réfugiées dans les pays issus de l'ancienne Yougoslavie (580 000) ou ailleurs en Europe (635 000). Si en 1996 et 1997 une partie importante de ces personnes sont retournées dans leurs foyers ou ont été rapatriées, les retours se sont effectués presque exclusivement dans les zones où les personnes rapatriées appartiennent au groupe ethnique majoritaire. L'Assemblée déplore dans ce contexte les obstacles qui ralentissent les retours, notamment les procédés politiques, législatifs et administratifs utilisés à cette fin, les violations des droits de l'homme et la discrimination à l'encontre des minorités, l'insécurité, un taux de chômage élevé, un faible niveau de vie, la pénurie de logements et l'absence d'infrastructures et de services.

L'Assemblée a confirmé son soutien à l'application intégrale des accords de Dayton, dont les dispositions de l'annexe 7 prévoient que tous les réfugiés et personnes déplacées ont le droit de rentrer librement dans leurs foyers d'origine, de recouvrer les biens dont ils ont été spoliés et d'être dédommés pour les biens ne pouvant être restitués. Elle a par ailleurs invité notamment les autorités de Bosnie-Herzégovine à mettre fin aux mesures et obstacles qui empêchent ou

retardent l'application des dispositions précitées, et elle a appelé les Etats membres à travailler en étroite collaboration avec le Haut-Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés pour assurer le retour des personnes dans la sécurité, dans la dignité, et de manière ordonnée et échelonnée.

Le Parlement de Bosnie-Herzégovine est représenté à l'Assemblée parlementaire au titre d'invité spécial. Ce statut lui permet de participer aux travaux de l'Assemblée et de ses commissions, sans lui conférer le droit de vote. La demande d'adhésion de la Bosnie-Herzégovine est pendante depuis 1995. En décembre 1998, l'Assemblée a reçu le rapport des «éminents juristes» qu'elle avait mandatés pour avis, et qui a donné lieu à une réactivation de la demande d'adhésion. La prochaine étape consiste à la sollicitation par le Comité des ministres de l'avis de l'Assemblée parlementaire, la pratique voulant que le Comité des ministres suive l'avis de l'Assemblée en matière d'adhésion des Etats au Conseil de l'Europe. Il existe des opinions divergentes au sein du Comité des ministres sur la question d'une adhésion accélérée de ce pays. Pour cette raison, la date de la transmission de la demande d'adhésion à l'Assemblée parlementaire reste encore ouverte.

7.2 Développements récents en République fédérale de Yougoslavie, et situation au Kosovo (sessions d'hiver, de printemps, d'été et d'automne 1998)

L'Assemblée a consacré plusieurs débats à la Yougoslavie et à la situation au Kosovo. Le premier d'entre eux a eu lieu en janvier 1998, avant l'aggravation de la crise au Kosovo, mais après une longue période durant laquelle le Conseil de l'Europe, ayant retiré au Parlement yougoslave son statut d'invité spécial suite au déclenchement de la guerre en Bosnie-Herzégovine, avait suspendu ses relations avec la nouvelle République. Si l'Assemblée a voulu renouer un dialogue longtemps interrompu en organisant ce débat auquel une délégation yougoslave avait été invitée à participer, c'est qu'elle a estimé qu'il n'y aurait de paix durable dans les Balkans que si tous les pays concernés sont associés au processus de paix et intégrés à terme dans le Conseil de l'Europe. Le rapporteur (hongrois) a rappelé aux membres de la délégation yougoslave que la porte du Conseil de l'Europe restait ouverte à leur pays, à condition qu'il engage les réformes démocratiques indispensables. Malheureusement, la délégation yougoslave devait utiliser la plateforme offerte par l'Assemblée parlementaire pour tenir des propos envenimés à l'égard du peuple albanais du Kosovo. Elle ne se montra pas du tout disposée à entamer un dialogue constructif et apaisant. La Yougoslavie a peu après déposé une demande d'adhésion au Conseil de l'Europe, ce que le Comité des ministres a alors interprété, un peu prématurément, comme le gage qu'elle était disposée à assurer sur son territoire le respect des valeurs fondamentales de l'organisation, soit la démocratie, les droits de l'homme et la prééminence du droit. Peu après, en mars 1998, la situation au Kosovo se détériorait brutalement, entraînant un nouveau refroidissement des relations. Au terme du débat d'urgence que l'Assemblée a consacré ensuite à ces événements, elle a notamment recommandé une plus grande autonomie pour le Kosovo. Si elle a d'autre part mis en cause la responsabilité du président Milosevic dans la crise, elle a également invité les chefs de file des Albanais du Kosovo à faire de leur côté tout ce qui était en leur pouvoir pour éviter l'escalade de la violence. Elle a par ailleurs invité les autorités yougoslaves à mettre fin immédiatement aux opérations armées au Kosovo, à réduire leurs forces de sécurité au Kosovo au strict minimum et à reprendre sans condition les négociations avec les représentants de la communauté albanaise du Kosovo. Enfin, l'Assemblée a décidé d'organiser une conférence internationale sur la situation des réfugiés et des personnes déplacées au Kosovo.

Deux délégations de haut niveau de l'Assemblée parlementaire se sont rendues à Belgrade et à Pristina en mars et en juin 1998, afin de rechercher une solution politique au conflit. La seconde délégation s'est également rendue au Monténégro, afin d'exprimer le soutien de l'Assemblée aux réformes démocratiques engagées.

L'aggravation de la crise a conduit à l'organisation d'un nouveau débat d'urgence en automne 1998, au terme duquel l'Assemblée a indiqué qu'une solution durable au conflit exigeait que soient remplies les conditions suivantes:

- sécurité: retrait des forces serbes, désarmement des groupes ethniques armés d'Albanais et déploiement d'une force de paix internationale;
- nouveau statut politique pour le Kosovo, fondé sur un degré élevé d'autonomie dans le cadre de la République fédérale de Yougoslavie;
- réformes démocratiques en République fédérale de Yougoslavie;
- garanties internationales assurant le respect de l'accord futur.

L'Assemblée a par ailleurs recommandé au Comité des ministres d'organiser une conférence internationale sur le statut futur du Kosovo, même si l'on peut s'interroger sur l'utilité d'une telle conférence. Le président Milosevic a ignoré à ce jour les appels adressés à lui non seulement par le Conseil de l'Europe, mais aussi par l'OSCE et les Nations Unies, de sorte que tout porte à croire qu'une intervention militaire constitue le seul moyen d'amener le Gouvernement yougoslave à participer aux négociations. Elle a également recommandé au Comité des ministres de prier notamment le gouvernement de la République de Yougoslavie de prendre des mesures concrètes pour faciliter le retour des réfugiés et personnes déplacées dans leurs foyers avant l'hiver, et de faire en sorte qu'aucun obstacle n'empêche les organisations humanitaires d'effectuer leur travail.

Il est à rappeler d'autre part que la Commission des questions juridiques et des droits de l'homme avait fait plusieurs propositions visant à faire figurer clairement dans le texte de la recommandation les violations des droits de l'homme qui étaient commises. Selon le rapporteur, en effet, «l'Assemblée, qui est la conscience démocratique du Conseil de l'Europe, ne doit pas craindre d'appeler un chat un chat, c'est-à-dire d'appeler un meurtre un meurtre.» Après concertation avec la Commission des questions politiques, la commission a cependant décidé ultérieurement de retirer ses propositions, sans s'en expliquer clairement.

8. Relations avec des organisations internationales

L'Assemblée parlementaire entretient des relations régulières avec les organisations internationales ou supranationales suivantes:

- Banque européenne de reconstruction et de développement (BERD);
- Union européenne (UE);
- Organisation pour la sécurité et la coopération en Europe (OSCE);
- Organisation de coopération et de développement économiques (OCDE);
- Organisation des Nations Unies (ONU).

L'Assemblée sert de «forum parlementaire» pour deux de ces organisations (la BERD et l'OCDE). D'autre part, s'agissant de l'OCDE, les parlementaires des pays membres non européens de cette organisation peuvent eux aussi participer aux débats.

8.1 Relations avec la BERD (session d'été 1998)

Créée en 1991, la BERD a pour objectif premier de faciliter le passage de l'économie planifiée à l'économie de marché en Europe centrale et orientale, et dans la Communauté des Etats indépendants. Cette institution joue un rôle central dans les efforts de réforme économique et, corollairement, de réforme démocratique, engagés par ces pays. La conviction de la BERD que le politique et l'économique sont intrinsèquement liés se reflète dans le libellé de l'article 1er de l'accord portant sa création, qui précise que l'application des «principes de démocratie pluraliste» est l'un des critères auxquels obéissent ses opérations. On voit là le lien qui unit les activités de la BERD et les activités et objectifs du Conseil de l'Europe, et l'importance du rôle de «forum parlementaire» que joue ici l'Assemblée, en consacrant chaque année un débat au rapport d'activité de la BERD.

L'Assemblée a félicité la BERD pour le travail qu'elle a accompli, en notant cependant qu'elle a également une impor-

tante mission à remplir dans le secteur public, où les investissements dans l'environnement, l'énergie, la sûreté et le traitement des déchets nucléaires, le transport et les télécommunications sont essentiels pour un développement économique durable.

Revenant sur les problèmes de corruption rencontrés par la BERD, son président a déclaré que celle-ci appréciait au plus haut point les efforts que le Conseil de l'Europe mène dans ce domaine, notamment son projet de convention pénale sur la corruption (cf. chiffre 4.3) et la création du Groupe d'Etats contre la corruption (GRECO), chargé de suivre cette question, puisque la BERD est confrontée quotidiennement à ce problème.

8.2 Relations avec l'UE (session de printemps 1998)

Le Traité d'Amsterdam a attribué une compétence accrue à l'UE dans des domaines où le Conseil de l'Europe travaille depuis de nombreuses années et où il possède un acquis considérable, notamment en matière de droits de l'homme. Un tel chevauchement de compétences s'est encore particulièrement aggravé du fait que les chefs d'Etat et de gouvernement ont inséré dans le traité de l'Union à Amsterdam leur propre catalogue de droits fondamentaux, quand bien même la CEDH du Conseil de l'Europe constitue depuis plus de quarante ans la base juridique fondamentale des droits de l'homme pour tout le continent européen. Le traité prévoit ainsi un renforcement des droits fondamentaux dans l'Union européenne, avec notamment la possibilité donnée aux citoyens de l'Union de saisir la Cour européenne de justice (CJCE) en cas de violation, ce qui crée le risque d'une jurisprudence divergente entre la CJCE (Luxembourg) et la CEDH (Strasbourg): en effet, même si la cour de Luxembourg se réfère aux arrêts de la cour de Strasbourg, il n'en demeure pas moins qu'elle se prononce en définitive sur la conformité avec les accords de l'Union et non avec CEDH. C'est pourquoi l'Assemblée a proposé à nouveau à l'Union européenne d'adhérer à la CEDH – un pas que celle-ci ne peut franchir à l'heure actuelle, faute d'avoir la personnalité juridique internationale.

En outre, pour éviter que l'UE ne légifère de son côté sans tenir compte de l'acquis du Conseil de l'Europe, l'Assemblée a proposé d'ouvrir à l'adhésion de l'Union européenne l'ensemble des quelque 170 conventions conclues sous l'égide du Conseil de l'Europe. Elle a également estimé qu'il conviendrait d'envisager la possibilité pour l'UE elle-même d'adhérer au Statut du Conseil de l'Europe, ce qui constituerait le meilleur moyen d'éviter les doubles emplois avec les activités du Conseil de l'Europe. Enfin, l'Assemblée a considéré qu'il serait bon de renforcer la coordination entre le Conseil de l'Europe et l'UE dans le domaine de la politique étrangère et de sécurité.

Par ailleurs, à la session d'hiver 1998, Hans van den Broek, membre de la Commission européenne, chargé des relations extérieures, a souligné le rôle essentiel du Conseil de l'Europe dans le processus de transition en Europe centrale et orientale, notamment dans le renforcement de la démocratie et la protection des droits de l'homme, ce qui confirme le caractère complémentaire et consolidateur des activités de l'une et l'autre institutions. En particulier, le Conseil de l'Europe apporte un soutien irremplaçable aux pays candidats à l'UE en les aidant à mettre leur législation en conformité avec les principes de la démocratie et de la protection des droits de l'homme.

8.3 Relations avec l'OSCE (sessions d'été et d'automne 1998)

L'OSCE et le Conseil de l'Europe ont des principes et des objectifs communs, à savoir la stabilité et la sécurité en Europe, fondées sur la démocratie et le respect des droits de l'homme. Cette similitude explique que revienne régulièrement sur le tapis la question des compétences respectives de ces deux organisations, et que l'on ait pu entendre récemment certains aller jusqu'à avancer l'hypothèse d'une alliance, voire d'une fusion. Pourtant, il existe des différences considérables entre l'une et l'autre organisations, découlant de la mission confiée aux deux organisations et de leur composition. L'OSCE est une organisation politique transatlanti-

que spécialisée dans la diplomatie préventive et la gestion des crises. Ayant pour fondement les normes minimales de la démocratie et la primauté du droit, le Conseil de l'Europe dispose d'un système de protection des droits de l'homme contraignant unique au monde. Le Conseil qui, comme l'a rappelé un membre de l'Assemblée, «oppose la force du droit au droit du plus fort», contribue aussi à la prévention structurelle des conflits et à la réhabilitation institutionnelle et politique à long terme après conflit. A cela s'ajoute le fait que la conception européenne de la dignité humaine et de la protection de la personnalité diffère sensiblement de la conception qu'en ont les Etats-Unis, comme l'illustrent les exemples de la peine de mort et de la procédure engagée contre le président Clinton. La Commission des questions juridiques et des droits de l'homme, dans son avis, a également rappelé de manière très claire les traditions très différentes qu'ont l'Europe et les Etats-Unis en matière de droits de l'homme. Elle indique ainsi que pour les Etats-Unis, qui veulent garder les droits de l'homme dans le domaine du «politiquement influençable», il est hors de question de subordonner l'action politique dans le domaine des droits de l'homme à une juridiction internationale. D'autre part, par expérience, les Européens ne sauraient partager cette idée américaine selon laquelle la démocratie à elle seule suffirait à garantir le respect de la dignité de l'homme.

Pour ces différentes raisons, l'Assemblée a clairement rejeté l'idée d'une fusion ou d'une alliance entre les deux organisations, indiquant cependant qu'elles devraient veiller à l'avenir à coordonner davantage leurs activités respectives.

On peut regretter que la réunion de La Haye de juin 1998, organisée par le ministère des affaires extérieures des Pays-Bas, n'ait pas permis de mieux préciser les compétences et les tâches respectives de chacune des organisations dans des missions conjointes, comme l'avait proposé la délégation suisse à cette réunion.

8.4 Relations avec l'OCDE (session d'automne 1998)

Examinant les récentes activités de l'OCDE, l'Assemblée s'est dite profondément préoccupée par la crise économique qui frappe l'Asie et la Russie. Elle a invité les pays concernés à entreprendre sans tarder les nécessaires réformes politiques, économiques et sociales, en rappelant dans ce contexte que la démocratie, les droits de l'homme, la prééminence du droit et la transparence sont des facteurs essentiels pour un développement durable. Au cours du débat, une place prépondérante a été faite à une discussion approfondie sur l'Accord multilatéral sur l'investissement (AMI) en cours d'élaboration à l'OCDE. Une grande partie des interventions ont fait part de critiques à l'égard de ce projet d'accord. On a demandé plus de transparence, de démocratie et un contrôle parlementaire. On a mis particulièrement en évidence les dangers pesant sur la sauvegarde de l'identité des Etats européens si l'identité culturelle devait rester une partie de l'accord. La Commission des questions économiques et du développement fera une audition publique au sujet de l'AMI. Il est à noter qu'ont également été associées au débat des délégations parlementaires du Canada, du Mexique et du Japon, ainsi que le secrétaire général de l'OCDE.

8.5 Relations avec l'ONU (session de printemps 1998)

Débatant de la réforme de l'ONU, l'Assemblée a notamment appelé à une plus grande participation des représentants des parlements aux travaux de l'ONU afin de faire une organisation plus démocratique, plus légitime et plus efficace. Elle a également indiqué que la réforme de l'ONU offrait l'occasion de revoir et de consolider la coopération avec le Conseil de l'Europe, ce qui est particulièrement important à la lumière de la participation grandissante des Nations Unies aux missions de maintien de la paix, humanitaires et autres, dans un certain nombre d'Etats qui sont membres du Conseil de l'Europe. L'ONU pourrait d'ailleurs tirer profit de l'expérience acquise par le Conseil de l'Europe en matière de prévention des conflits. L'Assemblée a estimé d'autre part que l'expérience unique du Conseil de l'Europe en matière de promotion de la sécurité démocratique lui donne les qualités nécessaires pour être considéré comme une organisation régionale pour la prévention des conflits au sens du chapitre VIII de la

Charte des Nations Unies. Rappelons dans ce contexte que l'Assemblée générale de l'ONU a accordé il y a dix ans le statut d'observateur au Conseil de l'Europe.

9. Relations avec le Congrès des pouvoirs locaux et régionaux de l'Europe

Créé en 1994, le Congrès des pouvoirs locaux et régionaux de l'Europe (CPLRE) a remplacé la Conférence permanente des pouvoirs locaux et régionaux de l'Europe. Le CPLRE, comme l'Assemblée parlementaire, compte 286 représentants et 286 suppléants. Il est composé de deux chambres, l'une représentant les pouvoirs locaux, l'autre les régions. Les représentants doivent être choisis parmi les personnes disposant d'un mandat électif au sein des collectivités locales ou régionales, ou d'un mandat de responsable direct devant un organe local ou régional élu. Le CPLRE a institué lui aussi un statut d'invité spécial, qu'il peut accorder aux délégations communales ou régionales de pays non-membres. Il garantit la participation des communes et des régions au processus d'intégration européenne et encourage la décentralisation. Sa vocation première est de promouvoir la démocratie locale et régionale et la coopération transfrontalière et suprarégionale en Europe. Le renforcement de la démocratie locale et régionale a connu un regain d'actualité après les bouleversements intervenus en 1989: c'est ainsi qu'à sa dernière session (mai 1998), il s'est notamment penché sur l'état de la démocratie locale en Bulgarie, en Croatie, en Lettonie et en Ukraine. Cela ne l'empêche pas d'examiner également la situation qui prévaut dans les pays occidentaux, comme en témoigne la recommandation qu'il a adressée au Royaume-Uni concernant la mise en place de réformes en matière de démocratie locale et régionale.

Les «ambassades de la démocratie locale» (ADL), créées en 1993 dans le cadre du processus de paix en ex-Yougoslavie, visent à promouvoir le respect des droits de l'homme et de la démocratie, ainsi que la mise en place de la société civile et les mesures de confiance entre différents groupes de la population.

Parmi les exemples qui illustrent la coopération entre le CPLRE et l'Assemblée, on peut notamment citer le projet de convention européenne du paysage et le projet de schéma européen global d'aménagement du territoire proposé par l'Assemblée. Suite à la demande du CPLRE à l'Assemblée de donner son avis sur le projet de convention européenne sur le paysage, celle-ci s'est exprimée positivement; elle a ensuite fait de même sur le projet définitif. Le 28 mai 1998, le CPLRE a invité la Conférence européenne des ministres responsables de l'aménagement du territoire à soutenir l'initiative de l'Assemblée, relative au schéma européen global d'aménagement du territoire.

10. Relations avec les régions périphériques

L'Europe ne pouvant se montrer indifférente à la situation des régions qui l'entourent, notamment à celle du bassin méditerranéen, l'Assemblée procède périodiquement à un tour d'horizon des développements qui y sont intervenus. Elle s'est penchée cette année sur la situation en Algérie et sur la question du développement durable des bassins de la mer Méditerranée et de la mer Noire.

10.1 Situation en Algérie (session d'hiver 1998)

L'Assemblée a rappelé dans sa recommandation que des millions d'hommes et de femmes de confession musulmane habitent dans des Etats membres du Conseil de l'Europe. Reconnaissant que l'islam, comme d'autres grandes religions, prône la tolérance, la paix et la compréhension, elle a indiqué que ce sont les extrémistes et les terroristes qui, par l'utilisation abusive de l'islam à des fins criminelles, sont responsables des événements terribles qui ont eu lieu en Algérie. L'Assemblée a condamné ces actes de terrorisme barbares qui non seulement font peser une menace directe sur la paix et la stabilité dans la région méditerranéenne, mais contribuent en outre à créer une dangereuse confusion qui met en danger la coexistence entre les musulmans et les autres citoyens en Europe et ailleurs; elle a demandé expressément aux gouvernements des pays membres de mettre les demandeurs d'asile en provenance de l'Algérie au bénéfice du statut de victime de violence et de suspendre leur renvoi

jusqu'à ce qu'une solution ait été apportée au conflit qui déchire ce pays. L'Assemblée a également appelé le Gouvernement algérien à nouer un authentique dialogue politique avec toutes les forces politiques prêtes à accepter la règle démocratique. Enfin, l'Assemblée s'efforcera d'établir un dialogue avec le Parlement algérien, afin d'étudier la manière dont l'expérience considérable du Conseil de l'Europe dans les domaines de la démocratie, des droits de l'homme et de l'Etat de droit pourrait être mise à la disposition de l'Algérie.

10.2 Développement durable des bassins de la mer Méditerranée et de la mer Noire (session d'hiver 1998)

Non seulement plusieurs pays membres du Conseil de l'Europe sont riverains du bassin méditerranéen, mais tous les pays riverains de la mer Noire sont soit membres du Conseil, soit invités spéciaux de l'Assemblée: aussi le Conseil de l'Europe estime-t-il constituer un forum privilégié pour traiter des problèmes qui affectent ces deux bassins. Compte tenu des possibilités de coopération qui s'offrent dans les domaines notamment de l'environnement, de l'aménagement du territoire, de la culture et des migrations, l'Assemblée considère qu'il serait utile que l'on ouvre certaines réunions de commission à la participation des commissions homologues des parlements des Etats non-membres, du bassin méditerranéen. Elle souhaite également, dans le même esprit, renforcer sa coopération avec l'Assemblée parlementaire pour la coopération économique en mer Noire. Enfin, l'Assemblée, qui a toujours appuyé le processus CSCM (organisation de Conférences sur la sécurité et la coopération en Méditerranée) engagé par l'Union interparlementaire, considère qu'il serait possible de créer dans ce domaine des synergies entre les deux organisations.

Du 25 au 27 février 1999 aura lieu en Turquie la 5e Conférence des régions méditerranéennes et de la Mer Noire, organisée conjointement par l'Assemblée parlementaire et le Congrès des pouvoirs locaux et régionaux.

Antrag der Kommission

Vom Bericht Kenntnis nehmen

Proposition de la commission

Prendre acte du rapport

99.004

Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE. Bericht

Délégation auprès de l'Assemblée parlementaire de l'OSCE. Rapport

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Hess Otto (V, TG) unterbreitet im Namen der Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE den folgenden schriftlichen Bericht:

Im Berichtsjahr 1998 nahm die von alt Nationalratspräsident Jean-François Leuba präsierte Delegation an folgenden Versammlungen teil:

A. An der Versammlung des Ständigen Ausschusses der Parlamentarischen Versammlung der OSZE vom 19. und 20. Februar in Wien.

B. an der 7. Jahrestagung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE vom 6. bis 10. Juli in Kopenhagen.

C. am Seminar über die Konfliktregelung und die Demokratieentwicklung im Kaukasus vom 5. und 6. Oktober in Tbilisi, Georgien.

D. an der Vorbereitungssitzung zur Konferenz von Nantes über die subregionale Wirtschaftszusammenarbeit in Europa

angesichts der neuen Herausforderungen (am 13. November in Genf).

A. *Versammlung des Ständigen Ausschusses in Wien*

Auf dem Programm des ersten Tages standen eine Rede des polnischen Aussenministers und amtierenden Präsidenten der OSZE, Bronislaw Geremek, ein Referat des Generalsekretärs Giancarlo Aragona, ein Referat von Gérard Stoudmann, dem Direktor des BDIMR, eine Ansprache von Freimut Duve, dem neu gewählten OSZE-Vertreter für die Medien, sowie eine Erklärung von Franz Timmermanns, dem Stellvertreter des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, Max van der Stoel, der im Rahmen einer Mission in Albanien weilte.

Präsident Geremek wurde vor allem zur Situation in Weissrussland befragt. Verschiedene Redner brachten die Verabschiedung der neuen Sicherheitscharta zur Sprache. Der amtierende Präsident nannte seine Prioritäten: die Koordination zwischen den europäischen Organisationen, ein wirksames Frühwarnsystem, eine periodische Überprüfung der in Lissabon und Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen, ein System zur Konsultierung der Mitgliedstaaten und die Ernennung hoher OSZE-Vertreter (wie die Herren Gonzalez und Vranitzky). Präsident Geremek gab überdies einen Überblick über alle Konflikte, mit denen sich die OSZE befasste.

Am zweiten Tag berichtete der Präsident der Parlamentarischen Versammlung, Javier Ruperez, über seine Tätigkeit. Darauf sprachen der Präsident des österreichischen Nationalrates, Heinz Fischer, und der österreichische Kanzler Viktor Klima. Herr Fischer berichtete über seinen Besuch in Albanien und zeigte sich besorgt über die Lage in Kosovo. Herr Klima unterstrich die positive Rolle, welche der Parlamentarischen Versammlung innerhalb der neuen Sicherheitsarchitektur Europas zukommt. Österreich unterstütze die Erarbeitung einer europäischen Sicherheitscharta vollauf. Die Erfolge in Albanien, Bosnien und in Tschetschenien hätten gezeigt, dass mit einer Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern viel erreicht werden kann. Österreich kandidiert für den OSZE-Vorsitz im Jahre 2000.

Im weiteren wurde das Thema für die 7. Jahrestagung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE bestimmt («Strukturen, Institutionen und Aussichten der OSZE»).

An der Geschäftsordnung der Versammlung wurden verschiedene Änderungen vorgenommen. Jean-François Leuba meldete sich dabei mehrmals zu Wort. Verschiedene Anträge scheiterten am Einstimmigkeit-minus-eins-Prinzip. Zur Frage der Nachkontrolle der von der Versammlung angenommenen Entschliessungen konnte keine befriedigende Lösung gefunden werden. Der Vorsitz und das Sekretariat hielten fest, dass unmöglich in Erfahrung gebracht werden könne, wie die verschiedenen Instanzen, an die sich die Parlamentarische Versammlung der OSZE wendet, den Entschliessungen Folge leisten. Es sei unmöglich oder zu aufwendig, die entsprechenden Informationen zu beschaffen. Es stellt sich die Frage, ob nicht zwischen zwei Arten von Entschliessungen unterschieden werden sollte: solchen, die an den OSZE-Ministerrat gerichtet sind – bei denen eine Antwort erwartet werden kann – und solchen an andere Organe. Eine Schwierigkeit, die sich an den letzten Konferenzen gestellt hatte, konnte behoben werden: So kann nun ein Präsident eines Ausschusses einen Änderungsantrag, der seiner Ansicht nach nicht in die Zuständigkeit seines Ausschusses fällt, an einen anderen Ausschuss weiterleiten. Im übrigen wurden hauptsächlich redaktionelle und formelle Änderungen angebracht. Die für die Einreichung eines Änderungsantrages erforderliche Unterzeichnerzahl wurde unverändert belassen (5 Unterzeichner aus 2 Ländern). Verschiedene Anträge wurden verworfen, weil sie als unangebracht galten: Der eine forderte mehr Flexibilität bei der Terminfestlegung der Jahrestagung, ein anderer verlangte, dass die Zugehörigkeit zum Büro auf die Vizepräsidenten und Berichterstatter der Ausschüsse ausgedehnt wird; ein anderer betraf die Fraktionen und in einem weiteren schliesslich wurde gefordert, dass die Protokolle «nur in Englisch» aufbewahrt werden sollen.

Frank Swaelen, der Präsident des belgischen Senats, stellte einen Bericht über das Seminar über regionale Sicherheit und über politische, wirtschaftliche, soziale und humanitäre Fragen in Zentralasien und im Kaukasus vor. Der französische Abgeordnete Jacques Floch sprach zum Bericht der Parlamentarierkonferenz in Monaco über die subregionale Wirtschaftszusammenarbeit.

Der Bericht des Schatzmeisters Sir Peter Emery zeigte, dass die Beiträge zum grössten Teil einbezahlt worden waren. Der Beitrag der Schweiz beläuft sich auf rund 45 000 Franken (225 642 dänische Kronen = 2,3 Prozent).

Frau Tana de Zulueta (Italien) stellte den Bericht über eine Mission in Albanien vor. Sie wies darauf hin, dass es aufgrund der Haltung der demokratischen Partei des ehemaligen Präsidenten Berisha schwierig sei, eine neue Verfassung auszuarbeiten.

Am Schluss der Tagung wurde Herr Weisskirchen als Präsident des 3. Ausschusses bis zur nächsten Versammlung (Nachfolger von Freimut Duve) vorgestellt und von der US-Delegation eine Entschliessung betreffend Kosovo vorgeschlagen, die allerdings von Russland und zwei weiteren Ländern der ehemaligen Sowjetunion abgelehnt wurde.

B. 7. Jahrestagung der Parlamentarischen Versammlung in Kopenhagen

Die Schweizer Delegation setzte sich zusammen aus den Nationalräten Jean-François Leuba (Präsident) und Otto Hess, den Nationalrätinnen Barbara Haering Binder und Ruth Grossenbacher sowie den Ständeräten Peter Bloetzer, Willy Loretan, Thomas Onken und René Rhinow.

An dieser Tagung sprachen verschiedene Persönlichkeiten:

a. Erklärung des dänischen Premierministers

Der Regierungschef Dänemarks betonte, dass die Schaffung freier und offener Gesellschaften im ganzen OSZE-Raum eine historische Chance sei, dass aber die gemeinsame Sicherheit durch verschiedene Hindernisse, Risiken und Herausforderungen gefährdet werde. Er verwies auf die Bedeutung der Parlamentarischen Versammlung, in der alle Länder Europas, des Kaukasus, Zentralasiens und Nordamerikas vertreten sind. Sie sei eine treibende Kraft für die Entwicklung der Demokratie in Europa und trage zur Tätigkeit der OSZE auf dem Gebiet der Konfliktverhütung, der Krisenbewältigung und des Wiederaufbaus nach Konflikten bei. Zudem trügen die Parlamentarier und Parlamentarierinnen der OSZE-Länder mit ihren Wahlbeobachtungen wesentlich zur Förderung demokratischer Werte bei.

b. Erklärung des polnischen Aussenministers und amtierenden Vorsitzenden der OSZE

Der polnische Aussenminister Bronislaw Geremek, der die OSZE im Jahre 1998 präsidierte, sprach über die Entscheidungsprozesse innerhalb der OSZE. Er wies darauf hin, dass die Versammlung wiederholt verlangt hatte, vom Konsensprinzip abzurücken und das Prinzip des «annähernden Konsenses» einzuführen. Er unterstrich die Bedeutung des Konsenses, ohne dabei aber die Idee des annähernden Konsenses zu verwerfen. Der amtierende Vorsitzende war der Auffassung, dass die subregionale Zusammenarbeit merklich zur europäischen Integration beiträgt.

c. Anschliessende Diskussion

Auf die Frage von Herrn Kyprianou (CY), weshalb nicht öfters vom «Moskauer Mechanismus» Gebrauch gemacht werde, antwortete Herr Geremek, dass dieser zur Verfügung stehe und wir eines Tages für unsere Untätigkeit werden bezahlen müssten.

Ein Redner machte sich Gedanken über die Wirksamkeit der Entschliessungen der Parlamentarischen Versammlung. Als Beispiel nannte er den Bericht von Herrn Lamentowicz über die Flüchtlinge in Abchasien. Herr Geremek erwiderte, dass die Zusammenarbeit mit der Uno gut sei. Er habe den Eindruck, dass die Minister die Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung vermehrt berücksichtigten. Er sei froh, dass innerhalb der OSZE auch das Parlament zu Wort komme.

Auf die Frage von Frau Furubjelke (S), welche Rolle die Nato beziehungsweise die OSZE bei der Kosovo-Krise spielten, antwortete Herr Geremek, dass die OSZE als erste Organi-

sation auf den Konflikt in Kosovo reagiert habe. Sie stehe im Kontakt mit den beiden Konfliktparteien (Rugova und Milosevic). Er hofft, dass die Verhandlungen wieder aufgenommen werden. Die Führungstroika der OSZE unterhalte Beziehungen zur Kontaktgruppe und hoffe immer noch, dass die Mission Gonzalez endlich akzeptiert werde. Die OSZE erhoffe sich viel vom Treffen zwischen Jelzin und Milosevic. Die OSZE ist in Kosovo, im Sandzak und in der Vojvodina im Einsatz.

Wichtig sei also, dass nach einer friedlichen Lösung gesucht und der Untätigkeit der internationalen Staatengemeinschaft entgegengewirkt werde. Aber der Friede müsse nicht unbedingt auf friedlichem Wege herbeigeführt werden.

Herr Beaufays (B) fragte nach dem Verhältnis zwischen humanitären, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Aspekten. Seiner Meinung nach sollte ein Frühwarnsystem geschaffen werden. Herr Geremek ist der Auffassung, dass die Sicherheit unteilbar ist. Die OSZE müsse eine wirtschaftliche Dimension erhalten (Seminar in Prag). Armut und Elend zerstören die Grundlagen der Sicherheit und bilden einen günstigen Boden für populistische Strömungen.

Herr Gabor (NL) wollte wissen, wann in Kosovo ein Militäreinsatz erfolge, falls dort die Menschenrechte weiter verletzt würden. Der amtierende Vorsitzende erwiderte darauf, dass seiner Ansicht nach der Friede nicht mit Gewalt herbeigeführt werden kann. Die Situation in Kosovo sei ein Teufelskreis. Die Unabhängigkeitsbestrebungen Kosovos stünden im Widerspruch zur territorialen Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien. Kosovo müsse deshalb über einen Sonderstatus eine starke Autonomie innerhalb der Bundesrepublik verliehen werden. Die Sprache und Ausbildung der albanischstämmigen Bevölkerung müssen gewahrt werden. Die OSZE habe in vielen Bereichen Erfolge verzeichnet. Aber Gewalt könne nicht mit dem gewohnten Instrumentarium gestoppt werden.

Frau Clwyd (GB) fragte noch einmal nach der Bedeutung der Entschliessungen der Parlamentarische Versammlung. Herr Geremek antwortete darauf, dass die Parlamentarische Versammlung versuche, die Stimme des Parlaments in die OSZE einzubringen; dies sei ein «Mehrwert», den er sehr schätze. Allerdings sei klar, dass das Verhältnis zwischen Ministerrat und Parlamentarischer Versammlung nicht gleich sei wie jenes zwischen einer Regierung und einem nationalen Parlament. Er selbst sei immer bereit, auf Fragen einzugehen, die ihm von den Mitgliedern nationaler Parlamente gestellt werden.

Auf die Frage eines Delegierten aus Weissrussland, wie die OSZE die Lage in Weissrussland beurteile, sagte Herr Geremek, dass in Weissrussland keine Fortschritte erzielt worden seien. Er wünscht sich, dass die Menschenrechte beachtet werden und sich zwischen Regierung und Zivilgesellschaft ein normaler Dialog entwickelt. Die OSZE-Mission versuche, zu diesem Dialog beizutragen, aber die Regierung Weissrusslands zeige schlechten Willen; ein Beispiel dafür sei ihr Umgang mit den Diplomaten.

Herr Igityan (Armenien) wünschte die Schaffung eines Instrumentariums, das ermöglicht, die Konfliktparteien unter der Leitung der OSZE an den Verhandlungstisch zu bringen. Herr Geremek erinnerte an die Mittel der Präventivdiplomatie. Notwendig sei allerdings ein Mindestmass an Bereitschaft oder politischem Willen. Er beabsichtige, in nächster Zeit nach Berg-Karabach zu gehen. Aber auch die Parlamentarier seien zum Handeln aufgerufen. Vielleicht sei es möglich, die Konferenz von Minsk mit einer Parlamentarierpräsenz zu verbinden. Das wäre neu und vielleicht ganz gut.

Herr Abdildin (Kasachstan) erinnerte daran, dass Dänemark die Heimat des Physikers Niels Bohr sei und wünschte, dass auch in der Politik nach neuen Ansätzen gesucht wird. Herr Geremek sagte, dass versucht werden müsse, das Umfeld zu verändern. Schon Jean Monnet habe gesagt: «Wo es keine Lösung gibt, muss das Umfeld geändert werden.» Herr Geremek zählt in diesem Zusammenhang auf die Sicherheitscharta für das 21. Jahrhundert.

Auf die Frage von Herrn Duva (I), was der Präsident von der Nato-Erweiterung halte, antwortete Herr Geremek, dass die

Parlamentarische Versammlung seiner Meinung nach eine Rolle bei der Gestaltung der Sicherheit Europas im 21. Jahrhundert spielen werde. Der kalte Krieg sei vorbei und die Charta von 1990 äussere sich nicht zu den neuen Bedrohungen und Konflikten.

Herr Lilikas (CY) wies darauf hin, dass die Türkei Zypern mit einer neuen Aggression gedroht habe, falls Zypern sein Militärpotential verstärke. Herr Geremek erklärte, dass die OSZE sich mit zahlreichen Konflikten auseinandersetze. Im Falle von Zypern, wo sich zwei Nato-Mitglieder gegenüberstünden, müsse die Nato nach einer Lösung suchen. Die OSZE sei bereit, nötigenfalls den Rahmen für einen Dialog zu schaffen. Die Drohung der Türkei sei nicht haltbar. Er habe diesbezüglich Kofi Annan kontaktiert. Zurzeit habe die OSZE keine Möglichkeit, in Zypern zu intervenieren. Er wünscht, dass die Anstrengungen von Herrn Holbrooke wieder aufgenommen werden.

Im Zusammenhang mit der von Herrn Heistermann (D) angesprochenen Minderheitenfrage sagte Herr Geremek, dass die OSZE dieses Problem als vorrangig einschätze, weshalb sie mit Herrn van der Stoep einen Hohen Kommissar für Minderheiten ernannt habe. Dieser sei in Lettland eingesetzt worden, wo die Lage äusserst kompliziert sei. Die Minderheitenfrage müsse aufgrund der unterschiedlichen geschichtlichen und politischen Kontexte immer wieder ganz verschieden angegangen werden. Er rief die Parlamentarische Versammlung auf, das Hohe Kommissariat für nationale Minderheiten zu unterstützen.

Frau de Zulueta (I) wies auf das Ausmass hin, das die Flüchtlingsproblematik angenommen hat. Herr Geremek hielt fest, dass hier die Sicherheit im allgemeinen betroffen sei. Die OSZE stehe in engem Kontakt mit dem Flüchtlingshochkommissariat. Leider werde das Flüchtlingsproblem bei jedem Konflikt neu entfacht.

d. Tätigkeit der Ausschüsse

Die Schweizer Delegation war in folgenden Ausschüssen vertreten:

– Ausschuss für politische Angelegenheiten und Sicherheit (Peter Bloetzer, Otto Hess und Willy Loretan); Ständerat Bloetzer erreichte, dass die meisten Änderungsanträge der Schweizer Delegation angenommen wurden (Paragraphen 43, 51.8, 51.16, 51.22).

– Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten (Jean-François Leuba und Thomas Onken); Ständerat Onken wurde durch Zuruf zum Berichterstatter des 2. Ausschusses gewählt. Damit gehört erstmals ein Schweizer einem Ausschussorgan an. Er wirkte im Komitee mit, das die «Wirtschaftscharta für die OSZE» ausarbeitete. Im Wirtschaftsausschuss vertrat er die meisten Änderungsanträge der Schweizer Delegation mit Erfolg (Paragraphen 54, 55, 63, 65, 80, 82, 83, 104, 105, 106).

– Ausschuss für Menschenrechte (Barbara Haering Binder, Ruth Grossenbacher, René Rhinow); Frau Haering Binder und Frau Grossenbacher setzten sich erfolgreich für die Annahme der Paragraphen 119 und 120 ein, welche frauenrechtliche Fragen betreffen.

e. Wortmeldungen der Schweizer Delegation
Nachdem der amerikanische Berichterstatter Alcee Hastings des 1. Ausschusses die Aufhebung der Schlichtungsstelle der OSZE vorgeschlagen hatte, richtete Nationalrat Jean-François Leuba folgende Worte an die Versammlung:

«Mit der Konvention von Stockholm von 1992 über die Schaffung eines Vergleichs- und Schiedsgerichtshofes innerhalb der OSZE wurde eine Einrichtung geschaffen, die jeden Unterzeichnerstaat verpflichtet, das von einer anderen Partei angestrebte Schlichtungsverfahren zu akzeptieren, wobei die Empfehlungen der Schlichtungskommission für die Parteien nicht bindend sind. Wir wissen sehr wohl, dass die Hauptschwierigkeit bei internationalen Konflikten darin besteht, die betroffenen Parteien an den Verhandlungstisch zu bringen. Das zwingende Schlichtungsverfahren schafft hier Abhilfe. Die Stockholmer Konvention sieht aber auch die Möglichkeit vor, dass die Parteien, die dies wünschen, einem Schiedsverfahren unterstellt werden, dessen Schiedssprüche bindende Wirkung haben. Die Annahme ist falsch, dass alles,

was nicht der Schlichtungsstelle der OSZE übertragen wird, vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag behandelt wird. Bevor ein Streitfall vom Haager Gericht behandelt wird, ist jedesmal das Einverständnis der betroffenen Parteien nötig, während für das Verfahren vor dem Gerichtshof der OSZE das Einverständnis pauschal gegeben wird.»

Herr Leuba wies im weiteren darauf hin, dass alle neuen internationalen Gerichte eine gewisse Zeit gebraucht hätten, bevor sie zum ersten Mal angerufen wurden. Der OSZE-Gerichtshof sei deshalb nicht aufzuheben; vielmehr müsse sein Wirkungsbereich erweitert werden. Bis jetzt haben 33 OSZE-Länder die Konvention unterzeichnet, 25 haben sie ratifiziert. 22 Staaten haben dem Schiedsgerichtsprinzip zugestimmt.

Berichterstatler Hastings schloss sich schliesslich dem Schweizer Antrag (Paragraph 43) an und erklärte, dass der besagte Vorschlag im Bericht bloss gemacht worden sei, um die Debatte anzuregen

Nationalrätin Barbara Haering Binder wies darauf hin, dass die Versammlung ihr Augenmerk vor drei Jahren auf die Situation in der Türkei, vor zwei Jahren auf Bosnien-Herzegowina und vor einem Jahr auf Albanien gerichtet habe. Dieses Jahr sei die Gewalt angeprangert worden, welche die jugoslawische Bundesregierung an der Bevölkerung in Kosovo verübe. Die Parlamentarische Versammlung gehe von einem Thema zum andern, ohne sich um die Folgen ihrer früheren Entscheide zu kümmern. Dies zeige sich am Beispiel der Türkei: Letztes Jahr sei die Versammlung optimistisch gewesen und habe, nachdem sie den Bericht der Türkei-Mission diskutiert hatte, der neuen türkischen Regierung eine Chance gegeben, ihre Politik zu ändern. Doch die türkische Regierung habe diese Chance nicht wahrgenommen. Auf gesetzgeberischer Ebene seien zugebenermassen gewisse Fortschritte erzielt worden; die politische Situation der Kurden sei aber nach wie vor kritisch. Auf der einen Seite würden nach wie vor die Menschenrechte verletzt, auf der andern Seite Terrorakte verübt, die wir zutiefst verurteilen.

Frau Haering Binder ersuchte das Büro und die neue Präsidentin der Versammlung, dieses Problem nicht aus den Augen zu verlieren, den Kontakt mit dem türkischen Parlament und seiner Delegation in der Parlamentarische Versammlung der OSZE aufrechtzuerhalten, um der Einhaltung der Menschenrechte Nachdruck zu verschaffen und Mittel und Wege zur friedlichen Konfliktregelung zu finden.

Weiter verlangte sie, dass die Türkeifrage in die Tagesordnung der nächsten Session der Parlamentarische Versammlung der OSZE aufgenommen werde. Die Türkei sei Mitglied unserer Organisation, und wir trügen eine gemeinsame Verantwortung für die politische Zukunft dieses Landes.

An der Versammlung der Parlamentarierinnen verlangte Nationalrätin Ruth Grossenbacher:

– eine stärkere Vertretung und Mitwirkung der Frauen in den verschiedenen Organen der OSZE, besonders auf dem Gebiet der friedlichen Konfliktregelung und der Friedenserhaltung;

– eine Wahrnehmung und angemessene Behandlung der Probleme von Frauen während und nach bewaffneten Konflikten (Gewalt, Verfolgungen aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, systematische Vergewaltigungen, Zwangschwangerschaften, Abtreibungen im Rahmen ethnischer Säuberungen);

– den Einbezug der Frauen in die politischen Prozesse und Demokratisierungsprozesse aller Stufen.

Im weiteren wünschte sie, dass die Empfehlungen des BDIMR-Seminars 1998 von Warschau umgesetzt werden.

f. Annahme der Erklärung von Kopenhagen

Die Erklärung wurde in ihrer Gesamtheit mit 116 zu 3 Stimmen bei 12 Enthaltungen, die hauptsächlich von der russischen Delegation stammten, angenommen.

g. Wahl des Büros

Helle Degn, die Präsidentin der ausserpolitischen Kommission des dänischen Folketing und ehemalige Ministerin (Sozialdemokratische Partei) wurde anstelle des Spaniers Javier Ruperez zur Präsidentin gewählt. Als Vizepräsidenten wurden gewählt: Steny Hoyer (Demokratische Partei, USA),

Tana de Zulueta (PDS, Italien), Tekin Enerem (Türkei). Die weiteren Mitglieder des Büros sind: Willy Wimmer (CDU, Deutschland), Gennadi Seleznev (Kommunist, Präsident der russischen Staatsduma), Kazys Bobelis (Christlichdemokratische Partei, Litauen), Irena Lipowicz (Zentrumsallianz, Polen), Bill Graham (Liberale Partei, Kanada) sowie Claude Estier (Sozialistische Partei, Frankreich). Peter Emery (Konservative Partei, GB) wurde als Schatzmeister bestätigt.

C. Seminar in Tbilisi, Georgien, über die Konfliktregelung und die Demokratieentwicklung im Kaukasus

Ständerat Thomas Onken, Berichterstatler des 2. Ausschusses, stellte den Bericht zum Thema «Verstärkung der Wirtschaftsbeziehungen im Kaukasus» vor. Er wies darauf hin, dass die Zusammenarbeit innerhalb der EU zu Beginn des Integrationsprozesses vom Willen geprägt war, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu stärken. Er unterstrich die Notwendigkeit eines gut funktionierenden, möglichst uneingeschränkten Binnenmarktes. Dies sei die Voraussetzung für das Wirtschaftswachstum, für soziale Sicherheit und Wohlstand. Die Haupthindernisse eines freien Binnenmarktes seien ungelöste Probleme, regionaler Protektionismus sowie die Vernachlässigung des Handels mit gewissen Regionen. Weiter betonte er die Bedeutung der OSZE-Mission in Georgien. Auch wies er darauf hin, dass die Nachbarländer immer die wichtigsten Handelspartner eines Landes seien. Deshalb müsse die wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Region gewährleistet werden, bevor mit ausserregionalen Ländern Handelsbeziehungen aufgenommen würden. Eine gute Wirtschaftszusammenarbeit sei ein Friedenspfand.

D. Vorbereitung der Konferenz von Nantes über die subregionale Wirtschaftszusammenarbeit in Europa angesichts der neuen Herausforderungen (13.–15. 10. 1999)

Ständerat Onken nahm an der Vorbereitungssitzung teil, welche unter dem Vorsitz des französischen Abgeordneten und Präsidenten der Wirtschaftskommission, Jacques Floch, in Genf stattfand.

Neuer Präsident der Schweizer Delegation

Die Delegation trat am 15. Dezember zusammen und wählte Ständeratspräsident René Rhinow anstelle des zurückgetretenen Jean-François Leuba zum Delegationspräsidenten. Jean-François Leuba wird als Mitglied ersetzt von Nationalrat Jacques-Simon Eggly, der ebenfalls der Aussenpolitischen Kommission angehört, womit die Verbindung zu dieser Kommission wieder hergestellt ist.

Hess Otto (V, TG) présente au nom de la Délégation auprès de l'Assemblée parlementaire de l'OSCE le rapport écrit suivant:

Pendant l'année sous revue, la présidence de la délégation a été assumée par M. Jean-François Leuba, ancien président du Conseil national. Elle a été marquée par les réunions suivantes auxquelles la Suisse a participé:

A. Réunion de la Commission permanente de l'Assemblée parlementaire de l'OSCE, les 19 et 20 février, à Vienne.

B. Réunion de la 7e session de l'Assemblée parlementaire de l'OSCE à Copenhague, du 6 au 10 juillet.

C. Séminaire de Tbilissi (Géorgie) sur le règlement des différends et le développement de la démocratie dans le Caucase, les 5 et 6 octobre.

D. Séance du groupe de travail préparatoire de la Conférence de Nantes sur les coopérations économiques sous-régionales en Europe face aux nouveaux enjeux, à Genève, le 13 novembre.

A. Réunion de la Commission permanente à Vienne

Le premier jour a été consacré à un discours du président en exercice, M. Bronislaw Geremek, ministre polonais des affaires étrangères, à un exposé du secrétaire général, M. Giancarlo Aragona, à une présentation de M. Gérard Stoudmann, directeur du BIDDH, à une allocution de M. Freimut Duve, nouvellement élu, représentant de l'OSCE pour les médias, et à une déclaration de M. Franz Timmermans, adjoint du haut-commissaire pour les minorités, qui remplaçait M. van der Stoep, en mission en Albanie.

Le président Geremek a surtout été interrogé sur la situation au Bélarus. L'adoption de la nouvelle charte de sécurité a été fréquemment évoquée par plusieurs orateurs. Le président en exercice a évoqué ses priorités qui sont la coordination entre les organisations européennes, une plus grande efficacité du système d'alerte préventive, une revue périodique des engagements pris à Lisbonne et à Copenhague, un système de consultation par la présidence des Etats membres et la nomination de hauts représentants (comme MM. Gonzalez et Vranitzky). M. Geremek a également évoqué tous les conflits dont s'occupe l'OSCE.

Le lendemain, les participants ont pu entendre le président de l'Assemblée parlementaire, M. Javier Ruperez, rendre compte de ses activités, puis le président du Conseil national autrichien, M. Heinz Fischer, s'est exprimé, suivi du chancelier Viktor Klima. Le président du Parlement a évoqué une récente visite en Albanie et a fait part de ses préoccupations sur la situation au Kosovo. Le chef du gouvernement de Vienne a relevé le rôle positif de l'Assemblée parlementaire dans la nouvelle architecture européenne. L'Autriche appuie pleinement l'élaboration d'une charte européenne de sécurité. Les résultats obtenus en Albanie, en Bosnie et en Tchétchénie montrent que l'on peut obtenir beaucoup en coopérant avec le pays intéressé. L'Autriche est candidate à la présidence de l'OSCE pour l'an 2000.

Le thème retenu pour la 7e session est «Structures, institutions et perspectives de l'OSCE».

Diverses modifications ont été apportées au règlement de l'Assemblée. M. Jean-François Leuba s'est exprimé à plusieurs reprises. L'exigence de l'unanimité moins un a conduit à l'échec d'un certain nombre de propositions. La question du suivi des résolutions de l'Assemblée n'a pas trouvé de solution satisfaisante. La présidence et le secrétariat ont affirmé qu'il était impossible de savoir comment les différentes instances auxquelles s'adresse l'Assemblée parlementaire donnent suite aux résolutions. La collecte des données serait impossible ou trop volumineuse. On peut se demander s'il ne conviendrait pas de distinguer entre les demandes adressées au Conseil ministériel de l'OSCE, pour lesquelles des réponses devraient pouvoir être obtenues et les demandes adressées à d'autres organisations. Une difficulté rencontrée lors de précédentes conférences a trouvé une solution. C'est ainsi qu'un président de commission pourra renvoyer à une autre commission un amendement qu'il n'estime pas du ressort de sa commission. Pour le reste, ce sont essentiellement des précisions rédactionnelles et formelles qui ont été apportées. Le nombre de signataires pour le dépôt d'amendements demeure inchangé (cinq signatures provenant de deux pays). Diverses propositions malvenues telles que celle qui donnait une plus grande flexibilité dans la fixation de la date de la session annuelle ou celle consistant en un élargissement du Bureau aux vice-présidents et rapporteurs des commissions ont été rejetées, de même que celles sur les groupes politiques ou l'exigence de conservation des procès-verbaux «en anglais uniquement».

Des rapports ont été présentés par M. Frank Swaelen, président du Sénat belge, sur le séminaire sur la sécurité régionale et les questions politiques, économiques, sociales et humanitaire en Asie centrale et dans le Caucase, et par M. Jacques Floch, député français, au sujet du rapport sur la conférence parlementaire de Monaco sur les coopérations économiques sous-régionales.

Le rapport du trésorier, Sir Peter Emery, a permis de constater que la presque totalité des contributions avait été versée. La contribution suisse s'élève à environ 45 000 francs. (225 642 couronnes danoises = 2,3 pour cent).

Un rapport sur une mission en Albanie a été présenté par Mme Tana de Zulueta (Italie). Il conclut à la difficulté de rédiger une nouvelle constitution en raison de l'attitude du parti démocratique de l'ancien président Berisha.

En fin de séance, M. Weisskirchen a été présenté comme successeur de M. Duve à la présidence de la 3e commission jusqu'à la prochaine assemblée, et une résolution sur le Kosovo a été proposée par les USA, mais rejetée par la Russie et deux autres pays de l'ex-URSS.

B. Réunion de la 7e session de l'Assemblée parlementaire à Copenhague

La délégation était composée de MM. Jean-François Leuba, conseiller national, président, Peter Bloetzer, Willy Loretan, Thomas Onken, René Rhinow pour le Conseil des Etats, Otto Hess et Mmes Barbara Haering Binder et Ruth Grossenbacher pour le Conseil national.

La session a été marquée par des allocutions de différentes personnalités:

a. Déclaration du premier ministre danois

Le chef du Gouvernement danois a relevé qu'il y avait une chance historique de créer des sociétés libres et ouvertes dans toute la zone OSCE, mais que des obstacles, des risques et des défis ont surgi, qui menacent notre sécurité commune. Il a relevé l'importance de l'Assemblée parlementaire qui groupe des représentants de tous les Etats européens, du Caucase, de l'Asie centrale et de l'Amérique du Nord. L'Assemblée est un moteur pour le développement démocratique en Europe; le travail de l'Assemblée contribue au travail de l'OSCE en faveur de la prévention des conflits, de la gestion des crises et de la reconstruction postérieure aux conflits. Enfin, les parlementaires de l'OSCE jouent un rôle important dans la promotion des valeurs démocratiques, par l'observation du processus électoral.

b. Déclaration du ministre polonais, président en exercice de l'OSCE

Le ministre polonais des affaires étrangères, M. Bronislaw Geremek, qui présidait l'OSCE en 1998, s'est exprimé sur le processus de décision au sein de l'OSCE et a constaté que l'Assemblée avait, à réitérées reprises, demandé l'abandon du consensus et son remplacement par le consensus approximatif. Tout en soulignant la valeur du consensus, il n'a pas voulu écarter l'idée du consensus approximatif. Le président en exercice a estimé que la coopération sous-régionale apporte une contribution tangible à l'intégration européenne.

c. Discussion consécutive au discours de M. Geremek

M. Kyprianou (CY) demande pourquoi le «mécanisme de Moscou» n'est pas utilisé plus souvent. M. Geremek répond qu'il est à notre disposition. Un jour, il faudra payer notre inaction.

Un orateur non identifié s'interroge sur l'efficacité des résolutions de l'Assemblée parlementaire et donne l'exemple du rapport de M. Lamentowicz sur les réfugiés en Abkhazie. M. Geremek indique que la coopération est bonne avec l'ONU. Il a le sentiment que les ministres prennent davantage en compte les observations de l'Assemblée. En temps que parlementaire polonais, il est heureux d'entendre la voix parlementaire s'exprimer à l'OSCE.

Mme Furubjelke (S) aborde le problème du Kosovo. Quels sont les rôles respectifs de l'OTAN et de l'OSCE? M. Geremek dit que l'OSCE a été la première à réagir face au conflit du Kosovo. Elle est en contact avec les deux parties (Rugova et Milosevic). Il espère que les négociations vont reprendre. Le langage de la diplomatie ne peut être un aboutissement en cas de recours à la violence. La présidence et la trioka de l'OSCE sont en rapport avec le groupe de contact. Il a encore l'espoir que la mission Gonzalez sera finalement acceptée. L'OSCE espère beaucoup dans la rencontre Eltsine-Milosevic. L'OSCE a des missions au Kosovo, au Sandjak et en Voïvodine.

Il s'agit donc de rechercher une solution pacifique et de ne pas accepter l'inactivité de la communauté internationale. Mais l'objectif de la paix n'implique pas nécessairement que la paix soit établie par la voie pacifique.

M. Beaufays (B) demande quel est le lien entre la dimension humaine, l'économie et la sécurité. Il pense que des cellules d'alerte devraient être mises sur pied. M. Geremek estime que la sécurité est indivisible. Il faut introduire la dimension économique dans l'OSCE (séminaire de Prague). La pauvreté et la misère détruisent les bases de la sécurité et créent le terrain sur lequel se développe le populisme.

M. Gabor (NL) demande à quel moment une intervention militaire aura lieu si les violations des droits de l'homme continuent au Kosovo. M. Geremek est d'avis que le recours à la violence ne peut conduire à la paix. Au Kosovo, on est en pré-

sence d'un cercle vicieux. Le non-respect du droit à l'intégrité territoriale de la République fédérale de Yougoslavie est en contradiction avec l'aspiration à l'indépendance du Kosovo. Le débat doit donc porter sur un statut spécial de large autonomie pour le Kosovo dans le cadre de la République fédérale de Yougoslavie. La langue et l'éducation de la population d'origine albanaise doivent être sauvegardées. L'OSCE a obtenu des succès dans bien des domaines. Mais on ne peut arrêter la violence par des instruments normaux.

Mme Clwyd (GB) demande encore une fois quelle est la portée des résolutions de l'Assemblée parlementaire. M. Geremek est d'avis que l'Assemblée parlementaire essaie d'introduire la voix parlementaire dans l'OSCE. C'est une «valeur ajoutée» qu'il apprécie. Il est cependant clair que les relations entre Conseil des ministres et Assemblée parlementaire ne sont pas du même type que celles entre un gouvernement et un parlement national. Lui-même sera toujours prêt à répondre à des questions que des parlementaires nationaux lui soumettraient.

Un député du Bélarus demande quelle est la situation de son pays dans l'OSCE. M. Geremek constate qu'il n'y a pas de progrès réalisés au Bélarus. Il souhaite le respect des droits de l'homme et un dialogue normal entre gouvernement et société civile. La mission OSCE essaie de contribuer au dialogue. Mais le Gouvernement du Bélarus montre des signes de mauvaise volonté, comme le traitement réservé aux diplomates.

M. Igityan (Arménie) souhaite la création de mécanismes amenant les parties en conflit à la table des négociations sous les auspices de l'OSCE. M. Geremek rappelle les ressources de la diplomatie préventive. Il faut un minimum de bonne volonté ou de volonté politique. Il espère aller au Nagorny-Karabakh prochainement. Il invite les deux pays à dialoguer. Les parlementaires doivent aussi agir. Serait-il possible d'associer une présence parlementaire à la conférence de Minsk? Ce serait nouveau et peut-être heureux.

M. Abdildin (Kazakhstan) rappelle que le Danemark est la patrie du physicien Niels Bohr: il souhaiterait que l'on cherche aussi en politique une approche nouvelle. M. Geremek indique qu'il faut essayer de modifier le contexte. Jean Monnet disait: «Quand il n'y a pas de solution, il faut changer le contexte.» Il compte à cet effet sur la Charte de sécurité pour le XXI^e siècle.

M. Duva (I) demande au président son sentiment sur l'élargissement de l'OTAN. M. Geremek pense que l'Assemblée parlementaire jouera un rôle dans la définition de la sécurité européenne au XXI^e siècle. La guerre froide est terminée. La charte de 1990 ne s'est pas exprimée sur les menaces et conflits nouveaux.

M. Lilikas (CY) souligne que la Turquie menace Chypre d'une nouvelle agression au cas où son pays renforcerait son potentiel militaire. M. Geremek indique que l'OSCE est face à de nombreux conflits. Pour Chypre qui oppose deux membres de l'OTAN, c'est l'OTAN qui doit chercher une solution. L'OSCE est prête à créer un cadre au dialogue s'il le faut. La menace est inacceptable. M. Geremek est en contact avec M. Kofi Annan. Pour l'instant, l'OSCE n'a pas la possibilité d'intervenir à Chypre. M. Geremek souhaite la relance des efforts de M. Holbrooke.

M. Heistermann (D) aborde la question des minorités. M. Geremek dit que l'OSCE a estimé importante la question des minorités, au point qu'un haut-commissaire aux minorités a été désigné en la personne de M. van der Stoep qui est intervenu en Lettonie où la situation était extrêmement compliquée. Les droits des minorités se posent toujours en termes très différents en raison des contextes historiques et politiques différents. Il appelle l'Assemblée parlementaire à soutenir le haut-commissariat aux minorités nationales.

Mme de Zulueta (I) constate l'ampleur prise par le problème des réfugiés. M. Geremek constate que ce problème touche la sécurité en général. L'OSCE est en étroite contact avec le HCR. Malheureusement, le problème des réfugiés est inhérent à chaque conflit.

d. Travaux des commissions

La délégation était représentée comme suit dans les commissions:

– Commission des affaires politiques et de sécurité (MM. Peter Bloetzer, Otto Hess et Willy Loretan);

M. Bloetzer a fait accepter la plupart des amendements suisses (paragraphe 43, 51.8, 51.16, 51.22).

– Commission des affaires économiques (MM. Jean-François Leuba et Thomas Onken);

M. Thomas Onken a été nommé par acclamations rapporteur de la 2^e commission. C'est le premier Suisse à faire partie d'un organe d'une commission. Il a oeuvré au sein du comité qui a élaboré la «Charte économique pour l'OSCE». Au sein de la commission, il a fait aboutir la plupart des amendements préparés par la délégation (paragraphe 54, 55, 63, 65, 80, 82, 83, 104, 105, 106).

– Droits de l'homme (Mmes Barbara Haering Binder et Ruth Grossenbacher, M. René Rhinow);

nos deux représentantes ont fait accepter les paragraphes 119 et 120, qui avaient trait à des questions féminines.

e. Discours de la délégation suisse

Devant la proposition du rapporteur américain de la 1^{ère} commission d'envisager sa suppression, M. Jean-François Leuba a pris la parole au sujet de la Cour de conciliation et d'arbitrage en ces termes:

«La Convention de Stockholm de 1992 portant création de la Cour de conciliation et d'arbitrage de l'OSCE a institué un mécanisme selon lequel tout Etat partie à la convention est tenu d'accepter la procédure de conciliation requise par une autre partie, les recommandations de la commission de conciliation n'étant toutefois par contraignantes pour les parties. Nous savons bien que dans les conflits internationaux, la première difficulté consiste à amener les parties à s'asseoir autour de la même table. La procédure de conciliation obligatoire répond à ce besoin. Mais la convention de Stockholm prévoit aussi la faculté pour les parties qui le souhaitent de se soumettre à une procédure d'arbitrage dont les sentences sont, elles, obligatoires. C'est à tort que l'on pourrait penser que ce qui n'est pas confié à la Cour de conciliation et d'arbitrage de l'OSCE serait transféré à la Cour internationale de justice de La Haye. Celle-ci nécessite, à propos de chaque litige, l'accord des parties de soumettre ce différend à cet arbitrage, tandis que pour la cour de l'OSCE, l'accord est donné de manière générale.»

M. Leuba a relevé que tous les nouveaux tribunaux internationaux ont mis du temps avant de connaître leurs premières affaires. Il ne faut donc pas supprimer la Cour de conciliation et d'arbitrage de l'OSCE, mais au contraire étendre sa zone d'influence. Trente-trois Etats de l'OSCE ont signé la convention et vingt-cinq l'ont ratifiée. Vingt-deux ont accepté le principe de l'arbitrage.

A noter que le rapporteur Alcee Hastings s'est finalement rallié à la proposition suisse au paragraphe 43 et a déclaré que la remarque qui figurait dans le rapport n'avait eu pour but que de susciter le débat

Mme Barbara Haering Binder a déclaré pour sa part: «Il y a trois ans, nous nous sommes concentrés sur la situation en Turquie; il y a deux ans, la Bosnie-Herzégovine était au centre de nos débats; l'an dernier, nous avons beaucoup parlé de l'Albanie, et cette année, nous dénonçons la violence du Gouvernement fédéral yougoslave contre la population du Kosovo. Nous passons donc d'un sujet à l'autre sans nous préoccuper du suivi de nos décisions.»

Mme Haering Binder a cité l'exemple turc: «L'an dernier, nous étions optimistes. Après avoir discuté le rapport de notre mission en Turquie, la session plénière a donné au nouveau Gouvernement turc la chance de changer sa politique. Mais il ne l'a pas saisie. Nous reconnaissons certains progrès au niveau législatif, mais la situation politique des Kurdes reste toujours critique. D'une part, des violations continues des droits de l'homme sont commises et, d'autre part, des actes terroristes que nous condamnons profondément sont accomplis.»

L'oratrice a demandé au Bureau et à la nouvelle présidente de l'Assemblée de ne pas perdre de vue le problème, de maintenir le contact avec le Parlement turc et sa délégation à l'Assemblée parlementaire de l'OSCE afin de renforcer les droits de l'homme et de trouver des voies et moyens de résoudre le conflit pacifiquement.

Mme Haering Binder a demandé que la question turque figure à l'ordre du jour de la prochaine session de l'Assemblée parlementaire. La Turquie est membre de notre organisation et nous avons une responsabilité commune pour son avenir politique.

Lors de la réunion des femmes parlementaires, Mme Ruth Grossenbacher a réclamé des progrès dans les domaines suivants:

- Représentation accrue et participation des femmes dans les différents organes de l'OSCE, particulièrement dans les domaines de la solution pacifique des conflits et de la sauvegarde de la paix.

- Prise de conscience et traitement approprié des problèmes auxquels les femmes sont confrontées pendant et après les conflits armés, tels que la violence, la persécution fondée sur le sexe, le viol systématique, la grossesse forcée et l'avortement imposé dans le cadre de la politique de purification ethnique.

- Incorporation de femmes dans la définition des politiques et la démocratisation à tous les niveaux.

L'oratrice a souhaité la mise en oeuvre des recommandations du séminaire du BIDDH, qui s'était tenu à Varsovie en 1998.

f. Adoption de la déclaration de Copenhague

L'ensemble de la déclaration a été adopté par 116 voix contre 3, et avec 12 abstentions provenant essentiellement de la délégation russe.

g. Elections au Bureau

Mme Helle Degn, présidente de la Commission des affaires étrangères du Folketing danois et ancienne ministre (Parti social-démocrate) a été élue à la présidence à la place de l'Espagnol Javier Ruperez. Ont été élus vice-présidents: M. Steny Hoyer (démocrate, USA), Mme Tana de Zulueta (PDS, Italie), M. Tekin Enerem (Turquie). Les autres membres du Bureau sont: le député allemand Willy Wimmer, membre de la CDU, le communiste Gennadi Seleznev, président de la Douma d'Etat de Russie, le démocrate-chrétien lituanien Kazys Bobelis, la parlementaire centriste polonaise Irena Lipowicz, le député libéral canadien Bill Graham et le sénateur socialiste français Claude Estier. Le conservateur britannique Peter Emery demeure trésorier.

C. Séminaire de Tbilissi, Géorgie, sur le règlement des différends et le développement de la démocratie dans le Caucase

M. Thomas Onken, rapporteur de la 2e commission, a été appelé à présenter un rapport sur le thème «Renforcement des relations économiques dans le Caucase». L'orateur a relevé que la coopération au sein de l'UE avait été marquée au début du processus d'intégration par une volonté de renforcer la coopération économique. Il a mis l'accent sur la nécessité du bon fonctionnement du marché intérieur comportant un nombre réduit d'obstacles. C'est la condition préalable pour obtenir la croissance économique, la sécurité sociale et la prospérité. Des problèmes non résolus et le protectionnisme régional, ainsi que le fait de négliger de commercer avec certaines régions géographiques sont des obstacles majeurs au fonctionnement libre d'un marché intérieur. Il a souligné l'importance du travail de la mission de l'OSCE en Géorgie. Le rapporteur a aussi relevé que les pays voisins sont les partenaires les plus importants de tout pays. Avant de chercher à établir de nouveaux liens commerciaux avec les pays situés hors de la région, il faut assurer les rapports économiques dans le cadre régional. Une bonne coopération économique est un gage de paix, a conclu M. Onken.

D. Préparation de la Conférence de Nantes sur les coopérations économiques sous-régionales en Europe face aux nouveaux enjeux (13-15 octobre 1999)

M. Thomas Onken a participé à la séance préparatoire qui s'est tenue à Genève sous la présidence de M. Jacques Floch, député français et président de la Commission des affaires économiques.

Nouveau président de la délégation suisse

La délégation s'est réunie le 15 décembre et a désigné M. René Rhinow, président du Conseil des Etats, en tant que président de la délégation à la suite de la démission de

M. Jean-François Leuba. Ce dernier est remplacé en tant que membre par M. Jacques-Simon Eggly qui fait aussi partie de la Commission de politique extérieure du Conseil national. Ainsi le lien avec cette commission est rétabli.

Antrag der Kommission

Vom Bericht Kenntnis nehmen

Proposition de la commission

Prendre acte du rapport

Mühlemann Ernst (R, TG), Berichterstatte: Die Aussenpolitische Kommission unseres Rates hat in zustimmendem Sinne von drei Berichten Kenntnis genommen: vom Bericht der Parlamentarierdelegation beim Europarat, vom Bericht des Bundesrates über die Tätigkeiten der Schweiz im Europarat 1998 und vom Bericht der Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE. Es liegt nicht vor: ein Bericht des Bundesrates über die Tätigkeiten der Schweiz in der OSZE; ich habe das schon letztes Jahr hier bemängelt. Wir hatten allerdings – und das ist eine Verbesserung – einen Bericht der Politischen Abteilung I zur Tätigkeit unserer Regierung in der OSZE.

Wenn einer vor fünfzig Jahren gedacht hätte, dass der Europarat heute eine Ausdehnung von Wladiwostok bis zum Kap Finisterre in Nordspanien und von Nowaja Semlja bis nach Sizilien haben würde, dann hätte man ihn wahrscheinlich für verrückt erklärt. Heute ist es aber so: Der Europarat umfasst 40 Staaten. Fast alle Länder auf dem europäischen Kontinent sind Vollmitglieder geworden. Es fehlen heute noch – sie sitzen im Vorzimmer – die transkaukasischen Staaten Georgien, Armenien und Aserbaidschan, wobei Georgien vor kurzem von der Assemblée fast einstimmig zur Aufnahme empfohlen worden ist. Es fehlt noch das Okay des Ministerkomitees.

In einer schwierigen, isolierten Situation befindet sich Weissrussland, das durch eine nicht gerade reformfreundige demokratische Entwicklung nach wie vor eher ausgegrenzt als eingebunden ist. Auch nicht aufgenommen sind vorläufig Bosnien-Herzegowina und natürlich die Bundesrepublik Jugoslawien.

Wir haben als aktive Gäste Kanada und als besonderen Gast Israel bei uns. Leider wird der Gästestatus von den Vereinigten Staaten in der Assemblée nicht wahrgenommen. Das ist bedauerlich, weil der Europarat einen «meeting point» der wichtigsten politischen Nationen darstellt, die entscheidend in Europa eingreifen. Während die USA in der OSZE eine tragende und führende Rolle spielen, sind sie im Europarat nur am Rande zu vermerken. Es stehen aber andere Staaten als Gäste vor der Türe, die gerne auch mitmachen würden, Mexiko z. B., sicher auch Marokko und Tunesien.

Sie werden sich nun fragen, was der Europarat tut und was er bringt. Das ist eine Frage, die immer wieder gestellt wird, weil dieser Rat ja viel zu unbekannt ist. Er ist die älteste Vereinigung in Europa, die versucht, in Europa nicht nur Frieden und Sicherheit herzustellen, sondern auch für Menschenrechte und demokratische Entwicklung einzustehen. Dieser Rat ist nicht in musealem Dasein erstarrt. Dieser Rat passt sich auch dem politischen Umfeld an. Im Jahre 1997 war ein Gipfel des Ministerkomitees in Strassburg, der sogenannte zweite Europaratgipfel. Da sind klar Vorgaben für die zukünftige Entwicklung gemacht worden. Das Ganze ist in einer strategischen Kommission unter Führung von Herrn Soares noch verdeutlicht worden; dieser Kommission gehörte auch die Schweizer Diplomatin Gret Haller an.

Dieses Gremium ging von vier Zielsetzungen aus, die auch für uns wichtig sind:

Das erste Ziel: Der Europarat muss nach wie vor beharrlich die Menschenrechtsentwicklung in allen Staaten überwachen und dafür sorgen, dass alle Rückfälle in den Zustand, wie er vor der Französischen Revolution herrschte, angeprangert und vielleicht sanktioniert werden. Der Europarat hat dazu ein Instrument. Jeder Bürger, der einem Staat des Europarates angehört, hat das Recht, in Strassburg Recht einzufordern, wenn er beim nationalen Gericht keinen Erfolg hatte. Wir sind stolz darauf, dass dieser Gerichtshof heute

vom Schweizer Richter Luzius Wildhaber präsidiert wird, der auf der Tribüne sitzt und mir gestern noch versichert hat, dass die sehr lange Dauer eines Gerichtsverfahrens von sechs Jahren unter seiner Leitung auf zwei Jahre verkürzt werden solle. Wir nehmen ihn beim Wort und hoffen, dass er effizienter arbeiten kann. Wir haben aber auch andere Institutionen wie zum Beispiel die Monitoring-Kommission, die darauf achtet, dass die Bedingungen, die mit den aufzunehmenden Staaten ausgehandelt worden sind, auch wirklich eingehalten werden.

Das zweite Ziel ist ebenso klar: Es ist eine Ermutigung und Aufbauarbeit in allen Staaten, die noch nicht in der Lage sind, die Standards des Europarates voll zu erfüllen. Es geht hier vor allem um die demokratische Entwicklung. Es ist ganz klar, dass wir auch hier Möglichkeiten haben einzugreifen, mitzuwirken, Druck auszuüben – etwa auf die verschiedenen Parlamente. Hier spielen die Kommissionen des Europarates eine grosse Rolle; im Mittelpunkt steht dabei die Monitoring-Kommission. Es ist auch erwähnenswert, dass das Generalsekretariat mit sehr tüchtigen Mitarbeitern eine grosse Arbeit hinter den Kulissen leistet. Hier ist mit Hans-Peter Furrer ein Schweizer tätig, der auch auf der Tribüne sitzt. Er ist Chef der Politischen Abteilung I und hat unzählige wertvolle Aufbauprojekte – auch im Bereich der geistigen Hilfe – vorange- trieben.

Das dritte Ziel ist eine verbesserte Zusammenarbeit innerhalb der EU, die sich bis jetzt als ein ökonomisches Gremium hervorgetan hat, das für den materiellen Wohlstand der Europäer eintritt. Die OSZE ihrerseits hat Frieden und Sicherheit in Europa als Hauptziel. Der Europarat als eher «geistiges Institut» kämpft für die persönlichen und politischen Freiheitsrechte. Diese drei Gremien hätten an und für sich klare federführende Aufgaben. Aber wo demokratische Verhältnisse herrschen, zerfällt die Ordnung sehr schnell, und jeder macht alles. Dementsprechend braucht es in diesem Bereich eine bessere Koordination. Hier sind die führenden Organe des Europarates besonders gefordert, allen voran der neue Präsident der Assemblée, Lord Russell-Johnston, der auch auf der Tribüne sitzt. Er erfüllt seine Aufgabe mit grosser Hartnäckigkeit. Er wird vom omnipräsenten Kanzler Bruno Haller begleitet. Die führenden Mitglieder des Europarates haben also ein gewisses Interesse am schweizerischen Parlament.

Das vierte Ziel: Die Öffentlichkeitsarbeit muss verbessert werden. Der Europarat ist zu unbekannt. Das hängt damit zusammen, dass eine EU, die mit gewaltigen finanziellen Mitteln eingreifen und unterstützen kann, die Nato mit militärischen Kräften im Hintergrund hat, die übrigens auch bei der OSZE mitwirkt. Alle diese äusseren Machtmittel bleiben dem Europarat versagt. Wir kämpfen mit geistigen Botschaften, die natürlich viel länger wirken, aber in der Öffentlichkeit weniger in Erscheinung treten.

Nun sind wir durch die Aufnahme neuer Länder herausgefordert worden. Diese Herausforderung ist aussergewöhnlich wichtig. Ich weiss sehr wohl, dass verschiedene unter Ihnen die Aufnahme vieler Länder kritisieren, nicht zuletzt die Aufnahme Russlands. Ich bin aber ein überzeugter Anhänger der Aufnahme, weil ich glaube, dass gerade die Einbindung von Ländern, die mit der Transformation von der Diktatur zur Demokratie, von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft kämpfen, zu echtem Fortschritt und zu Kooperation führt und eben nicht zur unseligen Konfrontation des kalten Krieges.

Wir haben heute grosse Probleme im Bereiche der Menschenrechte; das gebe ich gerne zu. Wir kämpfen mit der Ukraine, damit die Todesstrafe dort nicht vollzogen wird oder damit mindestens das Moratorium de facto ernst genommen wird, d. h. die gesprochenen Todesurteile nicht vollzogen werden. Wir gehen so weit, dass wir heute die Ukraine ernsthaft verwarnen und ihr auch mit Sanktionen drohen, die bis zum Ausschluss der Delegation für eine Session oder gar zum vollständigen Ausschluss dieses Staates reichen.

Wir haben auch andere Probleme, etwa mit Kroatien, wo die Pressefreiheit keineswegs so existiert, wie wir das gerne hätten, und wo ein «imperativer Demokrat», um das milde zu sagen, die Meinungsfreiheit immer noch zu stark unterdrückt.

Wir haben, um ein letztes Beispiel zu nennen, grosse Probleme mit der Religionsfreiheit in Russland, wo in einem Gesetz sauber zwischen kirchlichen Organisationen und kirchlichen Bewegungen unterschieden wird, wobei die kirchlichen Organisationen, allen voran die «alleinseligmachende» russisch-orthodoxe Kirche, das Feld natürlich vollständig beherrschen.

Aber es ist schwierig: Wir unterstützen die Demokratie, wir unterstützen ein Parlament, bestehend aus dem Unterhaus, der Duma, und dem Oberhaus, dem Föderationsrat. Diese machen Gesetze nach ihrem Gusto. Im erwähnten Gesetz sind dann gewisse religiöse Bewegungen, die nicht zuletzt aus den Vereinigten Staaten kommen, etwas benachteiligt. Was sollen wir da tun? Wir sind da hin und her gerissen zwischen dem Menschenrecht Religionsfreiheit und der Unterstützung demokratischer Formen; da ist die Entscheidung nicht einfach.

Im Bereich der demokratischen Aufbauarbeit sind grosse Fortschritte erzielt worden. Alle diejenigen, die Wahlbeobachter waren, selbst im entfernten Aserbaidshan, konnten feststellen, dass das Volk bereit ist zu wählen. Wenn man natürlich in Aserbaidshan den allmächtigen Präsidenten Alijew wählt und nach wie vor eine politische «Basarsituation» herrscht, kann es auch vorkommen, dass Unregelmässigkeiten entstehen. Aber alle Wahlbeobachter, die vor Ort waren, merkten, dass eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung eben diese mehr imperative Führung wollte, um den Wiederaufbruch des Bürgerkrieges zu verhindern, der vorher geherrscht hatte. Wir müssen in der Beurteilung anderer Völker etwas vorsichtig sein. Wir können nicht immer vom heilen Schweizerland ausgehen; sehr oft sind nämlich andere Länder in viel schwierigere Lagen geraten und müssen sich jetzt wieder herauswinden.

Ich bin stolz darauf, dass die Duma den Mut hatte, einen tüchtigen Ministerpräsidenten, der vom Präsidenten vorgeschickt worden war, abzulehnen. Es spricht für die russische Demokratie, dass dieser Präsident, der heute ein grosses Problem für Russland darstellt, keinen neuen Ministerpräsidenten mehr portieren kann, weil die Duma jeden anderen als Primakow ablehnen wird. Das spricht für ein Parlament, das verfassungsmässig mit relativ bescheidenen Kompetenzen ausgestattet ist. Alle Kollegen, die letzte Woche Selesnjow, den Präsidenten der Duma, während seines Besuches bei uns erlebt haben, haben bemerkt, dass das Kollegen sind, mit denen man auf parlamentarischer Ebene vernünftig reden und arbeiten kann.

Zum Problem der Zusammenarbeit in der OSZE ist auch etwas zu sagen, weil der OSZE-Bericht auch vorliegt. Die OSZE hat eine Hauptverantwortung für Konfliktverhinderung; Prävention des Konfliktes ist etwas vom Zentralsten, und hier ist die OSZE gefordert. Ich bin nicht sicher, ob sie auf der Höhe ihrer Aufgabe ist, denn der Nachrichtendienst ist hier entscheidend. Die OSZE ist aber nicht von einer Parlamentarischen Versammlung getragen, sondern von Diplomaten, die zwar sehr tüchtig sind, aber sehr oft nach dem Prinzip arbeiten: Nachrichtenbeschaffung ist Bring- und nicht Holprinzip. Dementsprechend sind wahrscheinlich Parlamentarier manchmal über die Machtstrukturen eines Landes besser im Bilde als die Diplomaten.

Zudem stellen wir fest, dass wir heute viel zu sehr auf die Medien abstellen. Wir glauben immer noch, dass alles, was heute morgen in der Zeitung steht, stimmt; und wir glauben immer noch, dass die Fernsehsendungen ganz klar die Wahrheit wiedergeben. Wenn Sie dann vor Ort sind und einen Augenschein nehmen, stellen Sie fest, dass es anders ist.

Es ist darum wichtig, dass Institutionen wie die OSZE und der Europarat in relativ gefährlichen Situationen immer wieder vor Ort erscheinen. Die OSZE hat bewundernswerte Aussenposten. Ich bewundere nach wie vor die OSZE-Beobachtungsmission in Grosny (Tschetschenien). Es sind jetzt sämtliche Russen abgezogen; zurückgeblieben sind einige mutige Diplomaten der OSZE, die immerhin mehr tun als nur beobachten, die hie und da auch eingreifen können.

Dasselbe gilt für Kosovo, und da sind auch Schweizer dabei.

Es ist kein Schleck, in Kosovo Beobachter zu sein. Viele fragen sich dabei vielleicht: Warum hat man nicht früher Prävention betrieben? Warum hat man aus dem Beispiel Bosnien nicht gelernt und gemerkt, dass es eine Wiederholung in Kosovo geben könnte? Darum ist für die OSZE die Prävention so wichtig. Die OSZE ist nicht in der Lage, eine Krise allein, aus eigener Kraft, durchzustehen, wenn eine Krise ausgebrochen ist. Wir stellen fest, dass in diesen Krisen das Wort sehr oft nicht mehr genügt und dass es militärische Mittel braucht. Da ist natürlich die Nato ein willkommenes Instrument, und da sind dann vielleicht Krisenmanager notwendig, die weder vom Europarat noch von der OSZE kommen.

Ich kenne im Augenblick global gesehen nur zwei Krisenmanager, die bewiesen haben, dass sie einen Brand unmittelbar löschen können: Der eine ist Herr Holbrooke, der einmal in Bosnien erfolgreich eingegriffen hat und es jetzt in Kosovo auch wieder versucht hat; der andere ist der russische General Alexander Lebed, der in zwei Tagen den Waffenstillstand in Tschetschenien erreicht hat. Aber es ist selbstverständlich, dass Europa selber solche Krisenmanager hervorbringen müsste. Die OSZE ist hier in einem Lernprozess.

Der letzte Punkt ist die Öffentlichkeitsarbeit. Da ist natürlich das Präsidium des Europarates herausgefordert. Es ist schwer erträglich, dass das Europäische Parlament einen eigenen Fernsehsender hat, «Euro-News», und wir nur etwas veraltete Printmedien, wobei die Journalisten selber an den Debatten im Europarat geringes Interesse zeigen – es sei denn, es gehe in bezug auf die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ganz hitzig zu und her. Wenn Georgien einstimmig aufgenommen wird, steht eben in keiner Zeitung eine Zeile. Dementsprechend wichtig ist es, dass wir mehr an die Öffentlichkeit gelangen. Ich begrüße es, dass wir heute relativ viele Kolleginnen und Kollegen haben, die an dieser Debatte teilnehmen.

«Was bringt der Europarat der Schweiz?», wurde ich kürzlich noch von einem Journalisten gefragt. Der Europarat bringt keinen Franken. Im Gegenteil: Der Europarat braucht mehr Franken. Wir bekommen im Augenblick im Jahr eine Milliarde französische Francs. Das ist so viel, wie die Europäische Union verschwendet, um die Zügelkosten von Brüssel nach Strassburg und von Luxemburg nach Strassburg und zurück nach Brüssel zu bezahlen. Was wir brauchen würden, wäre nicht eine Milliarde französische Francs, sondern eine Milliarde Schweizerfranken. Das sind Investitionen in Menschenrechte, in Demokratie, in Rechtsordnung für Staaten, die eine freie Marktwirtschaft entwickeln wollen. Dazu haben wir etwas beizutragen.

Wir sind nicht Mitglied der Europäischen Union und werden es für einige Zeit noch nicht sein. Aber gerade Institutionen wie der Europarat und die OSZE zeigen, dass die Schweiz nicht der grösste Egoist der Welt ist. Es besteht hier die Chance, mit unserem Engagement einen Beitrag zu leisten, um das Image der Schweiz zu verbessern und zu zeigen, dass wir unsere Neutralität als eine aktive Neutralität der Solidarität verstehen und dass in diesem Land nicht nur der Geist der kleinen Krämer herrscht, sondern dass es durchaus auch geistige Visionen gibt, die man vertreten kann. Es gibt keine besseren als jene, die wir hier zum Teil vorleben: direkte Demokratie, Föderalismus und aktive solidarische Neutralität.

Ruffy Victor (S, VD), rapporteur: Pour en venir à notre rapport, j'aimerais vous dire que c'est intentionnellement que nous en avons modifié la structure par rapport à la présentation habituelle. L'objectif recherché était de privilégier les axes prioritaires du Conseil de l'Europe nouvellement définis qui essayent de contribuer au renforcement de la stabilité démocratique dans les pays membres. Ils ont été définis lors du 2e sommet des chefs d'Etat et de gouvernement à Strasbourg en automne 1997.

Ces quatre domaines prioritaires sont: la démocratie et les droits de l'homme, la cohésion sociale, la sécurité des citoyens et les valeurs démocratiques conjuguées avec la diversité culturelle. Ce sont donc sous ces thèmes que nous avons replacé les différentes activités du Conseil de l'Eu-

rope, en renonçant à mentionner les interventions des membres de la délégation parfois considérées comme des faillir sans grand intérêt. Peut-être – et c'est dû aux critiques qui nous ont été faites – avons-nous péché par excès contraire. En effet, on nous a reproché de ne plus faire apparaître du tout les prises de position de la délégation et de ses membres, ce qui reste essentiel pour quelques membres de notre Conseil. Nous aurions dû faire figurer dans le texte, et non en annexe, le nom des rapporteurs comme Peter Bloetzer pour la Bosnie-Herzégovine, Ernst Mühlemann pour la Russie, Dumeni Columberg pour les délicats problèmes posés par la population francophone vivant dans la périphérie bruxelloise, Andreas Gross pour le fonds du développement social ou Ruth-Gaby Verriot pour la problématique kurde, sans oublier Gian-Reto Plattner qui s'est préoccupé tout spécialement du problème de la bioéthique.

Finalement, nous sommes heureux de cette marque d'intérêt de la part des membres de la Commission de politique extérieure. Nous tiendrons compte dorénavant de cette critique et enrichirons dans ce sens le rapport de l'exercice actuel.

Permettez-moi à cet égard encore un rappel. Il est valable pour chacun d'entre vous comme pour les présidents de nos commissions. Notre secrétariat vous adresse après chaque session du Conseil de l'Europe la liste des rapports discutés où nous ne manquons pas de mettre en évidence les membres de notre délégation, ceci afin que vous puissiez les commander au cas où ils vous intéresseraient. Recourez à cette possibilité.

En ce qui concerne maintenant le contenu du rapport, en dehors des problèmes relatifs aux délimitations des missions et compétences entre organisations européennes et au domaine d'excellence du Conseil de l'Europe – points sur lesquels je reviendrai –, j'aimerais dire à nos collègues qui sont restés sur leur faim que nous ne pouvons pas offrir plus que ne peuvent offrir les débats de l'Assemblée parlementaire, débats que nous nous efforçons d'orienter et d'animer. On a regretté par exemple que l'on n'ait pas mis suffisamment en évidence le traitement du problème kurde et la position de la délégation suisse dans les débats. Je l'ai dit, le débat en séance plénière a été lancé à partir d'un rapport de Mme Verriot et la majorité des membres de l'Assemblée parlementaire emmenée par la droite est parvenue à émasculer les recommandations qu'il contenait, conformément aux politiques menées par les différents Etats européens et aussi par les organisations internationales comme l'OSCE. M. Cotti, conseiller fédéral, en sait quelque chose, lui qui aurait aimé lancer une enquête en recourant au processus de Moscou dans le cadre de l'OSCE et qui trouva à peine le soutien d'un ou deux pays, alors qu'il en fallait plus d'une dizaine. La seule contribution majeure au débat, de la part des Turcs, fut une parole plus que surprenante dans la bouche de l'un des leurs, qui plus est le président de la délégation: «La Turquie n'est pas une démocratie.»

Le Conseil de l'Europe n'a certainement pas lieu d'être fier de la manière qu'il a choisie pour traiter ce problème. Et après sa passivité devant l'inadmissible tournure donnée à l'affaire Öcalan, il fait maintenant l'objet de critiques renouvelées et sévères qui ne pourront pas le laisser indifférent. Nous ne cachons rien de nos difficultés dans notre rapport, et vos réactions légitimes devant cette impuissance devraient nous permettre d'être encore plus critiques là où nous devons l'être à Strasbourg.

Signalons tout de même pour terminer, avec ce cas lamentable pour l'Europe entière, que des représentants du Conseil de l'Europe, membres du Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants, ont été autorisés par les autorités turques à s'entretenir seul à seul avec Öcalan et à vérifier si la Turquie respectait les engagements qu'elle avait pris en signant la Convention européenne pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants.

A côté de ces sujets de déception, voire d'écœurement, il y a heureusement des raisons d'espérer, sinon des sources de satisfaction. Certains pays nouveaux vont relativement bien, M. Mühlemann les a cités; les engagements de part et d'autre

sont nombreux et fructueux; et ces nouveaux pays se félicitent de la collaboration instaurée au sein du Conseil de l'Europe.

En ce qui concerne encore d'autres types de critiques qui nous ont été adressées, il y a l'insuffisance de l'analyse des relations et de la répartition des compétences entre les différentes organisations européennes. En ce qui concerne nos relations avec l'Union européenne, nous pensons avoir, dans les circonstances actuelles, mis l'accent sur les points cruciaux. Pour ceux qui n'auraient pas lu le rapport, nous revenons sur la volonté du Conseil de l'Europe de s'en tenir au soutien avant tout institutionnel, au sens large du terme, qui contribue au renforcement de la stabilité démocratique, afin d'éviter les doublons qui seraient non seulement fâcheux, mais déplorables.

Ce n'est pas le Conseil de l'Europe qui empiète sur les domaines de l'Union européenne, mais bien l'inverse. Nous invitons depuis longtemps l'Union européenne à se doter de la personnalité juridique internationale et à adhérer à la Convention européenne des droits de l'homme, en premier, bien sûr, à celle-ci, et ensuite aux 170 autres conventions, pour éviter qu'elle ne légifère sur des sujets déjà traités par le Conseil de l'Europe. Notre assemblée ne désespère pas de pouvoir renforcer également la coordination avec l'Union européenne dans le domaine de la politique étrangère et de sécurité, après que le commissaire Hans van den Broek a souligné le rôle essentiel du Conseil de l'Europe dans le processus de transition en Europe centrale et orientale.

En ce qui concerne la collaboration avec l'OSCE, nous avons peut-être davantage de difficultés, car elle se situe à deux niveaux, si ce n'est à trois. Prenons le premier, le plus simple, mais pas forcément le moins préjudiciable, qui est celui de l'entente souhaitable entre représentants des deux organisations cherchant à atteindre les mêmes buts dans des opérations conjointes, comme par exemple les missions d'observation d'élections. Aux dires de l'ambassadeur Stoudmann, chef de l'ODIHR, il semble que les choses vont en s'améliorant et qu'on ne trouve maintenant que très rarement des situations de rivalité conflictuelle, notamment lors des missions d'observation. L'expérience faite personnellement en Albanie, lors du référendum sur la constitution, m'amène à reconnaître que des progrès visibles ont été faits, et que la collaboration a été bonne, à un moment où il était particulièrement nécessaire de parler d'une seule voix et d'éviter l'instrumentalisation de nos organisations par des forces opposées. Nous sommes, à cet égard, très heureux de voir que, dans la déclaration de l'OSCE, grâce à une intervention, sauf erreur, de M. Bloetzer, l'Assemblée parlementaire de cette organisation demande instamment que l'on établisse une collaboration intense entre nos deux assemblées.

Je crois que nous avons tout lieu de nous féliciter de cette démarche. Nous l'entreprendrons de notre côté au sein de l'Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe.

Nous avons regretté que la tentative de la Suisse d'établir un mémorandum entre l'OSCE et le Conseil de l'Europe, lors de la réunion de La Haye en juin 1998, n'ait pas abouti, car nous sommes convaincus qu'il est nécessaire de nous mettre d'accord sur un certain nombre de points et de les définir de manière assez précise, pour que visiblement et de manière définitive, nous évitions de marcher sur des chemins parallèles.

Je crois que les différences que nous avons avec l'OSCE ne se limitent pas à ces objets-là; elles sont plus profondes. J'aimerais citer un point sur lequel nos positions sont différentes sur le fond. Je reprends un passage de notre rapport qui me semble illustratif de ces divergences. En page 23, nous disons: «A cela s'ajoute le fait que la conception européenne de la dignité humaine et de la protection de la personnalité diffère sensiblement de la conception qu'en ont les Etats-Unis, comme l'illustrent les exemples de la peine de mort et de la procédure engagée contre le président Clinton. La Commission des questions juridiques et des droits de l'homme, dans son avis, a également rappelé de manière très claire les traditions très différentes qu'ont l'Europe et les Etats-Unis en matière de droits de l'homme. Elle indique ainsi

que, pour les Etats-Unis qui veulent garder les droits de l'homme dans le domaine du 'politiquement influençable', il est hors de question de subordonner l'action politique dans le domaine des droits de l'homme à une juridiction internationale. D'autre part, par expérience, les Européens ne sauraient partager cette idée américaine selon laquelle la démocratie à elle seule suffirait à garantir le respect de la dignité de l'homme. Pour ces différentes raisons, l'Assemblée a clairement rejeté l'idée d'une fusion ou d'une alliance entre les deux organisations, indiquant cependant qu'elles devraient veiller à l'avenir à coordonner davantage leurs activités respectives.»

Un dernier point sur lequel nous divergeons également, en tout cas en ce qui concerne la majorité de la délégation suisse, c'est que nous sommes loin de croire que l'élargissement de l'OTAN est une chose souhaitable, si véritablement cet élargissement crée de nouvelles frontières au sein de l'Europe. Nous estimons qu'un système de sécurité européen ne peut s'établir sans la participation directe et entière et de l'Ukraine et de la Russie.

Abordons maintenant, pour terminer, le problème des tâches du Conseil de l'Europe. Il est juste, à nos yeux, d'insister sur son domaine d'excellence, une de ses vocations premières que sont les droits de l'homme. Nous sommes décidés, après les efforts fournis pour mettre sur pied la Cour permanente des droits de l'homme, dans le cadre de la grande Europe, à en fournir encore afin de la rendre plus connue et d'augmenter la portée de ses décisions. Dans cette optique, nous estimons que l'on ne peut plus se contenter de publier les arrêts qui fondent sa jurisprudence en français et en anglais. Il faut, pour assurer la diffusion des décisions et de l'argumentation qui les sous-tend, que ces arrêts soient publiés en russe, langue qui reste actuellement véhiculaire pour la plus grande partie de la population de l'Europe orientale. Une autre innovation s'impose dans le même sens et avec plus de force encore: dans tous nos systèmes démocratiques, nous luttons pour que la justice soit rendue de manière à être comprise du principal intéressé, qu'elle soit par conséquent rendue dans sa langue. Nous interviendrons pour que l'organisation démocratique qu'est le Conseil de l'Europe puisse respecter ce principe, étant bien conscients de l'effort que cela implique.

Mais pour en revenir à la question du cahier des charges du Conseil de l'Europe, nous posons la question: le Conseil de l'Europe doit-il vraiment se résumer, comme certains le souhaitent, à une agence des droits de l'homme? Si c'était vraiment le cas, on ne verrait plus le sens d'une Assemblée parlementaire comprenant 14 commissions et plus de 300 membres. Mais sur le fond, si l'on veut vraiment que le Conseil de l'Europe contribue au renforcement de la stabilité démocratique, notamment au sein des nouveaux membres, il ne peut se limiter à la stricte application de la Convention européenne des droits de l'homme. Permettez-moi de vous dire que les actions menées en Albanie par le Conseil de l'Europe débordent largement ce cadre: appui à l'élaboration de la nouvelle constitution, contribution à la nouvelle école de magistrature, formation des journalistes, et j'en passe. L'action que nous avons récemment menée, grâce à la Fondation suisse des bons offices et avec le soutien matériel du Département fédéral des affaires étrangères et du Conseil de l'Europe, a permis d'étudier entre autres les conditions préalables nécessaires à une décentralisation des pouvoirs aux niveaux régional et local, et son apport sur le plan démocratique.

Nous nous sommes également penchés, en compagnie d'un expert suisse, ancien membre du comité de la presse, sur la mise au point d'un code d'éthique pour les journalistes, permettant d'assurer le respect de quelques principes complémentaires à celui de la liberté de la presse, liberté qui, en l'absence de certaines règles, a conduit à des excès difficilement conciliables non seulement avec le respect de la personne, mais aussi avec le renforcement de la démocratie.

Enfin j'évoquerai un autre domaine de préoccupation du Conseil de l'Europe, qui intéresse tous ses membres, y compris la Suisse, qui est de la plus haute actualité et qui ne relève pas directement des droits de l'homme. Je veux parler d'une de ses 170 conventions, la Convention du Conseil de

l'Europe contre le dopage. Elle date du 16 novembre de 1989. Anticipant un phénomène qui allait prendre des proportions alarmantes, reposant sur une réflexion approfondie de la problématique, ce document pionnier offre aux parties signataires, y compris la Suisse, le cadre approprié pour légiférer de manière pertinente, en assurant une cohérence indispensable à l'échelle européenne. Rien n'empêche aujourd'hui la Suisse de s'en inspirer pour sa législation. C'est là, à mes yeux, un exemple probant de l'utilité des travaux du Conseil de l'Europe, et il y en aurait encore beaucoup d'autres à citer. Nous sommes loin d'être au bout de nos peines, très loin, dirais-je, et nous sommes prêts à continuer à y travailler.

Au nom de la délégation, je vous invite à prendre acte de notre rapport.

Fehr Lisbeth (V, ZH): Auch wenn die heutige Berichterstattung über das Tätigkeitsjahr des Europarates aufgrund der morgigen Bundesratswahlen etwas in den Hintergrund des Interesses rückt, so sollte uns das heutige Jubiläum dieser altherwürdigen, wertvollen Organisation trotzdem Anlass dazu geben, über ihr Selbstverständnis und über ihre Zukunft zu diskutieren und nachzudenken. Das Zusammentreffen der beiden Anlässe von heute und morgen hat meines Erachtens Symbolcharakter. Denn nicht einmal an seinem Jubiläum gelingt es dem Europarat, aus seinem Mauerblümchendasein hervorzutreten. Die Show wird ihm ganz einfach auch heute gestohlen. Wenn man sich an der heutigen Feier jedoch vergewissert, dass der Europarat über viele Jahre bestens funktioniert hat und wesentliche Aufbauarbeit, vor allem im Bereich der Menschenrechte und der Demokratie, in unserem konfliktreichen Europa geleistet hat und sicher noch weiter leisten wird, so muss dies heute dankbar festgestellt werden.

Daneben gibt es aber Spannungsfelder in den Beziehungen zu den anderen europäischen Organisationen, denn der Europarat steht mit diesen in einem ständigen Wettbewerb. Konkurrenzierungen und Überlappungen sind festzustellen. Eine Koordination der Kräfte zur Effizienzsteigerung aller drängt sich darum auf.

Da ist einerseits die OSZE. Im Gegensatz zum Europarat, der ausschliesslich europäische Staaten zu seinen Mitgliedern zählt, sind hier auch Kanada und die USA dabei. Diese unterschiedliche Mitgliedschaft ist für den Bereich der Menschenrechte von ganz entscheidender Bedeutung, und zwar deshalb, weil Europa und die USA eine ganz unterschiedliche Menschenrechtstradition haben. Das zeigt sich schon bei der Handhabung der Todesstrafe; deshalb können sich diese beiden Institutionen nicht zusammenschliessen, ohne dass es zu einem Verrat am europäischen Rechtsniveau und an den Europaratsidealen kommt. Natürlich ist die OSZE eine durchaus nützliche Organisation, und zwar im Bereich, für welchen sie geschaffen worden ist, nämlich für die Abrüstung und den Einsatz in gewaltsamen Konfliktsituationen. Statt sich immer neue Aufgaben unter den Nagel zu reissen, sollte sie sich auf diese Kernaufgaben beschränken.

Dann ist da andererseits die Europäische Union. Wir wissen es: Sie deckt den wirtschaftlichen Bereich ab. Da sie stärker ist und über unerhörte finanzielle Mittel verfügt, finanziell «kleckern» kann, hat sie auch eine enorme Anziehungskraft. Im Gegensatz zum Europarat – das widerstrebt der schweizerischen Seele im allgemeinen und mir im besonderen – strebt sie die Einheitlichkeit unseres Kontinentes in allen politischen Belangen an. Alles soll über einen Leisten geschlagen werden.

In diesem Wettbewerb kann der Europarat nur bestehen, wenn er eine unzweifelhafte, eine klar abgrenzbare Botschaft und Aufgabe präsentieren kann. Dies bedeutet für mich:

1. Der Europarat soll sich auf seine ideellen Werte besinnen. Er ist die Schule der Menschenrechte und der Demokratie. Da fehlt ihm oft die Kraft, sich durchzusetzen. Wenn auch das Monitoring-System eine durchaus brauchbare Einrichtung darstellt, so steht und fällt dieses doch mit den Persönlichkeiten, die dahinterstehen. Durch den ständigen Wechsel der Parlamentarier und die machtpolitischen Einwirkungen ge-

wisser europäischer Hauptstädte wird dieses Wechselspiel von verstärkter Kontrolle und ständiger Beihilfe stark erschwert.

2. Der Europarat ist wirklich die demokratischste europäische Institution, denn in der Parlamentarischen Versammlung befindet sich das gesamte Spektrum der europäischen politischen Richtungen. Da sitzen Regierungsvertreter und Opposition nebeneinander und müssen sich zusammenraufen. Das ist ein nützlicher Lernprozess, vor allem für jene Staaten, die auf dem Gebiet der Demokratie noch gewaltige Defizite vorweisen. Unser schweizerisches Rezept der direkten Demokratie, aber auch des Föderalismus kann hier am ehesten geübt werden.

3. Der Europarat sollte nicht zum Vorzimmer der EU verkommen, sondern im Gegenteil die Klammerfunktion für jene Staaten übernehmen, die noch nicht zur Europäischen Union gehören oder nie dazu gehören werden. Wenn mehr finanzielle Mittel für die Demokratisierung freigestellt würden, könnte sein Gewicht zunehmen. Im Gegenzug könnten sicherlich auch militärische Mittel eingespart werden.

4. Was ihn – last but not least – für mich im Gegensatz zur EU auszeichnet, ist seine Zielsetzung, nämlich Europas Vielfältigkeit erhalten zu wollen. Das ist ein grosses Verdienst des Europarates, welches es zu beachten gilt.

Ich wünsche dieser Institution ein weiteres halbes Jahrhundert friedlicher europäischer Aufbauarbeit und bitte Sie namens der SVP-Fraktion, in zustimmendem Sinne von den beiden Tätigkeitsberichten Kenntnis zu nehmen.

Columberg Dumeni (C, GR): Heute feiern wir das fünfzigjährige Bestehen des Europarates. Ich weiss aber nicht, ob wir auch den hundertsten Geburtstag begehen werden; das ist aber auch nicht so wichtig und entscheidend. Viel wichtiger als die Institution sind die Grundwerte des Europarates, nämlich Schutz der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, pluralistische Demokratie, Minderheitenschutz und Bekämpfung der Diskriminierung. Diese Grundprinzipien jeder demokratischen Gemeinschaft sind zeitlos; sie müssen ewig und überall gelten. Ich bin sicher, dass diese Ideale auch in fünfzig oder hundert Jahren in Europa und auf der ganzen Welt eine zentrale Rolle spielen werden und spielen müssen. Der Europarat muss sich auch in Zukunft mit aller Kraft und kompromisslos für die konsequente Durchsetzung dieser Ideale einsetzen. Auf diesem Gebiet liegt seine Kernkompetenz, insbesondere auch dank dem neugeschaffenen Kontrollinstrument, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg, an dessen Spitze erfreulicherweise ein Schweizer steht, Professor Luzius Wildhaber.

In den letzten fünfzig Jahren hat der Europarat einen beachtlichen Beitrag zur Einigung Europas geleistet. Heute muss eine Aufgabenteilung, eine Koordination zwischen den internationalen Institutionen erfolgen. Das ist nicht nur ein frommer Wunsch, sondern entspricht einem echten Bedürfnis. Jede Organisation soll sich auf jene Aufgaben konzentrieren, wo ihre Stärken, wo ihre Kernkompetenzen liegen. Dadurch lassen sich unnötige Doppelspurigkeiten vermeiden und wertvolle personelle und finanzielle Ressourcen besser und effizienter nutzen. Ein Abgrenzungsbedarf besteht insbesondere gegenüber der OSZE und auch gegenüber der EU.

In den letzten zehn Jahren hat der Europarat den Reformprozess in Ost- und Mitteleuropa ganz entscheidend geprägt und einen historischen Beitrag zur Befreiung dieser Staaten von der kommunistischen Unterdrückung geleistet. Inzwischen konnten bereits 17 Länder in den Europarat, diesen Tempel der Freiheit und der Demokratie, aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgte bei einzelnen Ländern – z. B. bei Russland – etwas rasch und im vollen Bewusstsein, dass die Kriterien für die Aufnahme noch nicht erfüllt waren. Ich weiss, Herr Mühlmann vertritt hier eine andere Meinung. Er beurteilt beispielsweise die Situation in Russland viel positiver als ich, und ich habe den Eindruck, dass man gelegentlich unsere Einflussmöglichkeiten überschätzt.

Der Europarat hat seine Aufgabe noch nicht erfüllt. Wir haben offensichtlich unterschätzt, dass ein derart grundlegender Mentalitäts- und Kulturwandel sehr viel Zeit braucht, insbe-

sondere dann, wenn es sich um ein Riesenreich wie Russland handelt. Deshalb ist das Monitoring-Verfahren, d. h. die konsequente Überwachung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen der neuen Mitgliedstaaten, so wichtig. Es darf in Europa nicht unterschiedliche Standards für die Menschenrechte geben. Deshalb muss das Monitoring-Verfahren verbessert und verstärkt werden. Insbesondere müssen wir eine bessere Zusammenarbeit mit dem Ministerkomitee realisieren. Zudem ist eine intensive und hilfsbereite Begleitung und Beratung der neuen Mitgliedstaaten in verschiedenen Belangen angezeigt und unerlässlich.

Zur Institution selber: Sie bekundet unheimlich viel Mühe, ihre Struktur, ihre Arbeitsweise den neuen, grundlegend gewandelten Gegebenheiten anzupassen. Eine Institution mit vierzig Mitgliedern mit einer paneuropäischen Dimension und mit neuen Aufgaben ist doch etwas völlig anderes als die damalige Institution mit zehn Mitgliedern. Sie erfordert eine andere Struktur und u. a. auch mehr Mittel. Leider dürfen wir vom Bericht des Comité des sages, das eine grundlegende Strukturreform vorschlagen sollte, nicht allzu viel erwarten. Wir stellen mit grossem Bedauern fest, dass bei sehr vielen Regierungen der Mitgliedstaaten offensichtlich der politische Wille fehlt, grundlegende Neuerung durchzuführen.

Trotz dieser kritischen Anmerkungen steht die CVP-Fraktion selbstverständlich voll zum Europarat. Er ist eine wertvolle, bedeutende Institution und eine der wenigen internationalen Organisationen, wo unser Land voll dabei ist und tatkräftig mitwirkt.

Im Namen der CVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, von allen Berichten in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Ich sage es hier nicht zum ersten Mal, sondern zum letzten Mal: Der Europarat ist keine Macht, und der Europarat hat keine Macht! Der Europarat ist eine Kraft, eine moralisch-ethische Kraft – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Wir wissen es alle: Der Europarat wurde vor fünfzig Jahren gegründet und war eine direkte Antwort auf die Greuel des Zweiten Weltkrieges. Zusammen mit der später gegründeten EWG haben es diese beiden Institutionen verstanden, die längste Friedensphase auf diesem Kontinent, mindestens auf seiner westlichen Seite, zu erhalten. Das ist einmalig, und das ist heute in Gefahr, vergessen zu werden.

Was ich dem Europarat heute vorwerfe, ist nicht neu. Diese Entwicklung hat vor vier bis fünf Jahren angefangen. Wenn ich sage, dass der Europarat keine Macht besitzt, dann will das bedeuten, dass er, ob im militärischen oder wirtschaftlichen Bereich, weder belohnen noch bestrafen oder Sanktionen ergreifen kann. All das kann er nicht. Er kann nur etwas: den Brotkorb höher hängen. Wer Mitglied werden will, muss dafür, zuvor und nicht erst im nachhinein, Bedingungen erfüllen, wie es mit der Aufnahme Russlands, wegen der naiven Hoffnung einiger Europaratsdelegierter – «wenn sie dann mal dabei sind, werden sie sich schon bessern» –, geschehen ist. Das war der erste grosse Sündenfall nach der Wende.

Vor der Wende gab es schon einen Sündenfall, mit dem wir uns permanent herumzuschlagen haben. Es rächt sich enorm, dass man nicht den Mut hat, ein Vollmitglied hinauszustellen, solange Folter an der Tagesordnung ist, solange im eigenen Land Minderheiten verfolgt werden und solange Gerichtsverhandlungen stattfinden, die in keiner Weise den Minimalstandard einer Demokratie erfüllen. Sie wissen, von welchem Land ich rede. Dieses Land wurde noch in der alten bipolaren Zeit in den Europarat aufgenommen. Danach sank der Eintrittspreis permanent.

Es war ein Kollege von uns, er hiess Peter Sager, der nach der Wende als erster erkannt hatte, dass die Länder im ehemaligen Ostblock, die Länder Mitteleuropas, in ein gefährliches Vakuum geraten könnten, in ein politisches Luftloch gewissermassen. Er hatte folgendes erkannt: Diesen Ländern musste man sofort eine Möglichkeit anbieten, sozusagen einen Lehrgang in Demokratie zu absolvieren, und zwar eins zu eins. Ansonsten könnten sie zum Tummelfeld für diktatorische Machtmenschen werden, und alles würde wieder von

vorne beginnen. So wurde der Gästestatus eingerichtet: Jedes dieser Länder konnte unter denselben Bedingungen wie gewählte Mitglieder im Europarat mitarbeiten – einzige Ausnahme: Sie durften nicht abstimmen.

Auch die Bedingungen für eine Vollmitgliedschaft wurden festgelegt; sie waren streng. Die ersten zusätzlichen Länder – ich kann mich erinnern – waren Ungarn, später kam die damalige Tschechoslowakei dazu, Polen und andere mitteleuropäische Staaten, die zum ursprünglichen Umfeld Europas gehörten. In der Zwischenzeit hat man den Eintrittspreis immer weiter herabgesetzt. Die Beitrittsbedingungen wurden von den kandidierenden Ländern zusehends unterlaufen. So hat man Russland – damals im Krieg mit Tschetschenien – aufgenommen, obwohl es massiv gegen die Menschenrechte verstossen hatte. Es hatte den Gästestatus. Man hätte nur noch zuwarten müssen, bis es die Bedingungen erfüllte, die für eine Vollmitgliedschaft unverzichtbar sind. Statt dessen: Kotau vor der ehemaligen Supermacht, Kotau vor der Grösse. Mit anderen Worten: Es mangelte im Europarat an Leuten mit Rückgrat. Es war eine feige, eine kleinmütige Entscheidung und nicht die Entscheidung eines Gremiums, das das Wertvollste verteidigt, das es gibt: Demokratie und Menschenrechte, siamesische Zwillinge.

Wenn vorhin von Herrn Ruffy angeführt wurde, dass Demokratie und Menschenrechte heute nicht mehr genügen, dann würde ich Ihnen ans Herz legen, zur Kenntnis zu nehmen, dass zur Demokratie auch die Kultur gehört. Zur Kultur gehören die Bildung und die Ausbildung der Menschen, um ihnen damit ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. Menschenrechte und Kultur sind immaterielle Werte. Was wir heute jedoch feststellen, ist ein ganz gefährlicher Trend zur Grösse, eine megalomane Entwicklung. Der Europarat hat nicht die Aufgabe, gross zu werden, sondern seine Kernfunktionen wahrzunehmen.

And so, Mr. President, I would like you to go back to the roots, to the original ideas of 1949. I think they are difficult enough, and they are important enough. Just to grow, and to grow, and to grow for growing cannot be the aim.

Grösse ist kein Wert an sich. Grösse kann auch hinderlich sein. Der Europarat ist das wichtigste Gremium zur Verteidigung der Menschenrechte und der Demokratie. Wenn es ein Land gibt – für einmal sind wir dabei, und zwar ziemlich lange schon –, das sehr genau weiss, was demokratische Freiheit heisst, dann ist es die Schweiz.

Ich bitte die Schweizer Delegation, darauf hinzuwirken, dass wir noch einen 60. Geburtstag feiern können. Denn sonst wird sich dieser Europarat in seiner Beliebigkeit auflösen und zu einem weiteren internationalen Grossverein ohne jede Bedeutung werden – «resolve itself into a dew!» You can read it in «Hamlet».

Nabholz Lili (R, ZH): Zunächst möchte ich dem Bundesrat und unserer Europaratsdelegation für ihre Berichte danken. Sie geben auch jenen, die an diesen Verhandlungen in der Assemblée nicht beteiligt sind, Gelegenheit, einen Einblick in das grosse Tätigkeitsgebiet dieses nun fünfzig Jahre alt gewordenen, wichtigen Gremiums unseres Kontinentes. Der Europarat ist für uns eine wichtige politische Plattform, weil wir dort seit langem als vollberechtigtes Mitglied mitwirken können. Das ist für uns bedeutsam, weil wir im europäischen Konzert bekannterweise sonst eher abseits stehen. Es ist aber nicht nur die Mitwirkung an sich, die wichtig ist. Von Bedeutung für uns ist vor allem, dass sich dieses Gremium an Werten orientiert, denen sich unser Land traditionellerweise verpflichtet sieht: die Menschenrechte, der Schutz der Minderheiten, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit.

Nach dem Umbruch in Mittel- und Osteuropa steht der Europarat vor neuen, grossen Herausforderungen wie dem Hineinführen der neuen Demokratien in die europäische Wertegemeinschaft. Aber Menschenrechte und Demokratie als abstrakte Grössen zu akzeptieren ist das eine, ihre Umsetzung und ihre praktische Respektierung ist das andere.

Sehr deutlich lässt sich das am Beispiel der Türkei zeigen. Die Türkei war das erste Land, das die Anti-Folter-Konven-

tion ratifiziert hat. Was daraus geworden ist, muss man nicht länger erörtern. Darum denke ich, dass dem Europarat die Nagelprobe im Erweiterungsprozess erst noch bevorsteht.

Der Europarat rühmt sich, mit seiner zunehmenden Mitgliederzahl seinen Grundauftrag aus dem Jahre 1949 nun geographisch allumfassend ausführen zu können. Tatsächlich ist es beeindruckend, dass für 800 Millionen Menschen auf diesem Kontinent ein gemeinsames Menschenrechts- und Demokratieschutzsystem besteht, samt den dazugehörigen Kontrollinstrumenten. Fragen muss man sich allerdings, ob diese Kontrollinstrumente wirklich greifen.

Sie wissen: Im Zuge des überaus rasch voranschreitenden Erweiterungsprozesses hat es in unserem Land auch gewichtige Stimmen gegeben, die ernstzunehmende Befürchtungen bezüglich einer Relativierung, einer Nivellierung der hohen Standards des Europarates anmeldeten. Sie wurden mit der sogenannten «Monitoring-Pille» beruhigt, welche dafür gedacht sei, einer Verwässerung der ethischen Grundnormen entgegenzuwirken. Auch die Mehrheit unserer Europaratsdelegation hat sich im Zuge der Erweiterung hinter die Idee einer – wie sie die «NZZ» seinerzeit nannte – «therapeutischen Mitgliedschaft» einiger Staaten gestellt, deren Leistungsausweis – man kann es drehen und wenden, wie man will – in Sachen Menschenrechte, Minderheitenschutz und Demokratie noch heute ausstehend ist.

Nun wäre es natürlich undifferenziert, alle Staaten, die sich im Laufe der letzten Jahre der Europaratsfamilie zugesellt haben, in denselben Topf zu werfen. Es ist vielmehr beeindruckend zu beobachten, wie der Demokratisierungsprozess in Ländern wie Ungarn, der Tschechischen Republik, Polen, Slowenien oder den baltischen Staaten – um einige namentlich zu nennen – voranschreitet, wie ernsthaft sie daran gegangen sind, ihre Rechtssysteme an die Anforderungen der EMRK anzupassen. Demgegenüber haben aber andere Neuzuzüger noch einen weiten Weg zurückzulegen, um die bestehenden Defizite aufzuholen.

Heute ist es müssig, darüber zu debattieren, ob die Erweiterung des Europarates, im Lichte seiner eigenen Werte betrachtet, nicht etwas allzu rasch und gutgläubig erfolgt ist. Was wir aus schweizerischer Warte indessen mit aller Aufmerksamkeit zu beobachten und kritisch zu begleiten haben, ist der Einsatz der Überprüfungs- und Kontrollmechanismen. Ihnen kommt ein unabdingbares Wächteramt zu. Die hohen Standards des Europarates sind letztlich nur dann etwas wert, wenn man bereit ist, Verstösse auch wirklich zu benennen, Klartext zu sprechen, auf den Tisch respektive auf die Finger zu klopfen, Druck zur Einhaltung dieser Standards zu machen und allenfalls auch Sanktionen zu ergreifen.

Einige in diesem Saal werden nun denken, das sei doch etwas viel Moralität und Naivität angesichts der geopolitischen Realitäten. Ich bin Politikerin genug, um zu akzeptieren, dass Prinzipien und Ideale nie im Massstab eins zu eins umgesetzt werden. Ich bin aber auch Politikerin genug, um Gefahren zu erkennen, die im politischen Opportunismus liegen. Gerade hier – mit anderen zusammen dafür besorgt zu sein, dass der Europarat und seine Institutionen nicht instrumentalisiert werden und seine Grundnormen nicht zum blossen Lippenbekenntnis verkommen – liegt unsere Verantwortung als Kleinstaat. Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Rechtsstaatlichkeit müssen als Herzstück in allen Mitgliedstaaten gleicherweise verpflichtend sein. Es ist nicht akzeptabel, wenn Mitgliedstaaten, in denen Menschenrechte und Minderheitenschutz blosse Makulatur sind, mit Glacéhandschuhen angefasst werden. Es muss noch vermehrt der feste politische Wille zum Tragen kommen, bei festgestellten politischen Mängeln stets den gleichen und nicht je nach Land einen unterschiedlichen Massstab anzulegen. Ist der politische Mut dafür nicht vorhanden, dann bleiben die vertraglich eingegangenen Verpflichtungen für Menschenwürde und Rechtsstaatlichkeit leider toter Buchstabe. Für uns war und ist der Erweiterungsprozess des Europarates darum nicht Selbstzweck oder gar eine Flucht nach vorne, um in der Konkurrenz zur EU oder zu anderen Gremien nicht an Bedeutung zu verlieren. Für uns war und ist dieser Prozess vielmehr ein bedeutsames Element in der

Neugestaltung unseres Kontinents, das auf Stabilisierung und Konsolidierung nicht nur der Aussen-, sondern auch der Innenarchitektur Europas gerichtet ist. Als Kleinstaat haben wir alles Interesse daran, dafür einzustehen, dass die hohen Standards der völkerrechtlichen Konventionen und Protokolle erhalten bleiben, dass nicht im Zuge des sattsam bekannten Machtpokers auffällig unterschiedliche Massstäbe bei den verschiedenen Mitgliedern angelegt werden. Unsere Regierung wie unsere parlamentarische Delegation sind daher eingeladen, darauf hinzuwirken, dass die Erfüllung des freiheitlich-menschenrechtlichen Plansolls nicht kurzfristiger Interessenpolitik zum Opfer fällt. Gerade unsere Nichteinbindung in Machtblöcke lässt der Schweiz als Mitgliedstaat hierbei die Freiheit, entschieden aufzutreten.

Vogel Daniel (R, NE): A quoi sert le Conseil de l'Europe? C'était en gros la question que se posait récemment un journal. Cette question peut vous paraître déplacée lors d'un débat consacré à l'examen de nos relations avec le Conseil de l'Europe. Je ne crois pas qu'il faut l'éviter; au contraire, je la reprends à mon compte. Une grande partie de la population s'interroge sur cette institution. Il y a confusion entre le Parlement européen et le Conseil de l'Europe. Peut-être que cela est dû au fait que le Conseil de l'Europe a longtemps hébergé le Parlement européen, ou alors, est-ce en raison de l'habitude de se référer au discours de Churchill en 1946 pour marquer aussi bien la naissance de l'Union européenne que la création du Conseil de l'Europe? J'observe que le rapport ne déroge pas à cette tradition.

Lorsqu'on place les deux institutions européennes sous l'éclairage de l'histoire, on ne manquera pas d'observer que la destinée de l'une et de l'autre sont bien différentes. Les relations de la Suisse avec chacune d'elles furent encore plus dissemblables, malheureusement opposées. Participation active au Conseil de l'Europe, pas de participation à la construction européenne. Pourquoi? On se le demande.

Vous aurez compris par cette introduction que je ne fais pas partie de la délégation de notre Parlement auprès du Conseil de l'Europe et que je m'interroge sur l'institution, ses buts, son avenir. Je ne veux pas faire injure aux membres de notre délégation en posant des questions qui peuvent paraître simplistes, mais il est légitime de s'interroger. Questionner n'est pas juger, encore moins condamner. Le rapport d'ailleurs aborde ces questions, mais l'essentiel est plutôt consacré aux relations extérieures de l'Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe. C'est peut-être aussi le nouveau contenu rédactionnel du rapport qui suscite mes questions. Quand on change les habitudes, on attire l'attention. Soit dit en passant, je trouve très heureuse l'innovation qui consiste à être, entre guillemets, plus politique dans le rapport et à renoncer à faire un procès-verbal des actions des parlementaires suisses.

J'en viens maintenant aux questions qui me paraissent particulièrement importantes. On dit dans le rapport que depuis la création du Conseil de l'Europe, beaucoup d'autres organisations à vocation européenne ont vu le jour et qu'il en est résulté une situation de concurrence et des chevauchements. Logiquement, pour des raisons d'efficacité, d'opportunité et aussi de coûts, il n'est pas judicieux que des institutions se fassent concurrence. C'est la raison pour laquelle on évoque l'idée de demander au Conseil de l'Europe de se consacrer prioritairement à la défense et au développement des droits de l'homme.

C'est une noble tâche. Mais j'observe que la délégation suisse affirme dans le rapport qu'il convient de contrecarrer par tous les moyens une telle évolution. Une question se pose ici: quels sont les moyens dont il est fait mention et dont la délégation suisse entend se servir pour contrecarrer la tendance en question? La délégation suisse va-t-elle prendre une initiative particulière en la matière?

D'autres questions peut-être plus générales se posent encore. Est-il possible d'aller contre cette tendance? Si on veut maintenir à tout prix une activité politique dans tous les domaines, ne risque-t-on pas d'entrer en conflit avec d'autres institutions européennes? Comment le Conseil de l'Europe

s'y prendra-t-il pour conserver un poids politique face à l'Union européenne et ses institutions, par exemple? J'arrête mes questions, en espérant obtenir des réponses rassurantes, mais en affirmant surtout que je souhaite vivement que nous restions des membres actifs, déterminés de l'Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe, car c'est, malheureusement, une des trop peu nombreuses institutions internationales à laquelle la Suisse peut participer à part entière. C'est dans cet esprit que je prends acte du rapport et que je vous invite à faire de même.

Geiser Barbara (S, BE): Der Europarat ist fünfzig Jahre alt. Im Namen der SP-Fraktion möchte ich vorerst gratulieren! Fünfzig Jahre – das ist nicht mehr jung, aber auch nicht alt, dafür klug und erfahren. Menschen sind in diesem Alter ausgewachsen, nicht so der Europarat. Er wurde 1949 gegründet, damals als westeuropäischer Verbund. Seit dem Fall der Mauer haben eine Reihe von osteuropäischen Staaten ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im Europarat angemeldet und sind bereits Mitglied geworden; das haben wir bereits gehört. Dies ist in mehrfacher Hinsicht eine erfreuliche Entwicklung: Die grössere Zahl der Mitgliedländer ist eine Chance für den Ausbau der Menschenrechte und der Demokratie. Das ursprüngliche Ziel des Europarates, aus den Trümmern des Krieges eine europäische Gesellschaft aufzubauen, in der ein solcher Krieg nicht mehr stattfindet, ist und bleibt zentral. Allzu unsicher ist die Situation in einzelnen Ländern. Der Europarat leistet einen wichtigen Beitrag zum Aus- und Aufbau eines soliden Fundamentes für einen europäischen Sicherheitsraum auf der Basis der Demokratie und der Europäischen Menschenrechtskonvention und schliesslich auch zur Entwicklung der kulturellen Identität Europas.

Der Bericht des Bundesrates zeigt uns kurz und prägnant die Entwicklungen in den politischen Aktivitäten der letzten Jahre. Die Kommissionssprecher sind auf die Einzelheiten ausführlich eingegangen, ich möchte sie nicht wiederholen. Mit Spannung erwarten wir die Umsetzung des Aktionsplanes des Strassburger Gipfels. Wir sehen darin nicht nur ein wichtiges politisches Programm, sondern auch eine Chance für den Europarat, seine doch schon heute grossen Leistungen und seine wichtige Rolle in Europa besser wahrnehmen zu können. Erfreulich ist für uns die Einrichtung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Der Bericht des Bundesrates zeigt uns, dass die Mitarbeit im Europarat gerade für ein Nichtmitglied der Europäischen Union unerlässliche Möglichkeiten der Mitsprache und Mitgestaltung bietet. Immer mehr Mitgliedstaaten des Europarates sind aber auch Mitglieder der Europäischen Union. Es versteht sich von selber, dass diese Staaten optimalere Voraussetzungen in bezug auf Mitwirkung und Mitsprache in Europa haben; deshalb ist der baldmöglichste Beitritt der Schweiz zur EU eine wichtige Bedingung, um die Mitgestaltungsmöglichkeiten auszubauen.

Zudem muss sich aber der Europarat auf seine Kerngeschäfte – Menschenrechte, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte sowie europäische Gesellschaft und Kultur – konzentrieren.

Der Bericht der Delegation liefert uns eine Übersicht über die vielfältigen Aktivitäten des Europarates. Wer den Bericht liest, hat keine Zweifel, dass die Schweizer Delegation mit grossem Engagement dabei ist und gute Arbeit leistet.

Für die SP stellt sich aber immer wieder die Frage, welche Positionen und Stellungnahmen die Schweizer Delegation eingenommen hat, wo sie sich durchsetzen konnte und wo sie unterlegen ist. So gesehen vermisst die SP eine kritische Auslegeordnung und eine Analyse der Aktivitäten und Aktionsmöglichkeiten des Europarates. Mehr Transparenz in dieser Hinsicht, aber auch ein Einblick in Perspektiven und Visionen für die Zukunft des Europarates wären für künftige Berichte wünschenswert.

Mit der Vielfalt der Aktivitäten interessiert auch die Zusammenarbeit mit der OSZE bzw. die Abgrenzung zwischen Europarat und OSZE. Vielerorts sind beide Organisationen präsent; beide Organisationen setzen sich mit präventiven Massnahmen für die Friedenssicherung ein. Dort, wo die Zu-

sammenarbeit positiv und konstruktiv ist – das hängt von den Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen ab –, hat das einen Sinn, aber nur dort.

Wie wichtig die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention ist, zeigt die Kurdenfrage. Mit dem Bundesrat fordert die SP einen fairen Prozess, einen rechtmässigen Prozess für Öcalan. In Anwendung der Praktik des Europarates darf kein Todesurteil gefällt und schon gar nicht vollstreckt werden. Entsprechende Vermittlungsmassnahmen sind wichtig. Auch für die Schweizer Delegation im Europarat ist dies eine der zentralen Aufgaben dieser Zeit. Ein dezidierter Auftritt in dieser heiklen Frage ist wichtig. Mein Fraktionskollege Jean Ziegler wird auf dieses Thema näher eingehen.

In einem Punkt ist der Europarat der OSZE aber voraus – darüber wurde hier bereits gesprochen –, nämlich in seinem Kerngeschäft Menschenrechte. Während in den USA, einem der wichtigsten Mitglieder der OSZE, Menschen immer noch zu Tode verurteilt und auch umgebracht werden, stellt sich der Europarat konsequent gegen diese unsinnige Strafmassnahme.

Abschliessend halte ich nochmals fest: Die SP-Fraktion wünscht sich bei aller Anerkennung der grossen Arbeit im Europarat, insbesondere auch durch unsere Schweizer Delegation, eine ernsthafte und kritische Auseinandersetzung mit der Rolle des Europarates. Es kann nicht der Sinn dieser Debatte sein, die Berichte des Bundesrates und der Europaratsdelegation feierlich zu zelebrieren und von ihnen Kenntnis zu nehmen, auch dann nicht, wenn wir heute, am Tag des 50-Jahr-Jubiläums des Europarates, allen Grund zum Feiern haben.

Ziegler Jean (S, GE): Mme Geiser a dit tout à l'heure l'essentiel de ce qu'il fallait dire sur la position du groupe socialiste. Pour ma part, je me concentrerai en quelques mots sur le problème kurde, sur le conflit avec la dictature turque. Une remarque préliminaire: c'est un jour anniversaire important. Le Conseil de l'Europe et l'Assemblée parlementaire n'ont de pouvoir ni économique, ni militaire, ni politique, mais ils sont une grande puissance morale. Tout ce qu'ils ont comme armes, ce sont les valeurs, ce sont les principes fondateurs de notre civilisation européenne commune. Or, ce sont ces principes fondateurs de la civilisation – qui est commune, sur tout ce continent, à tous les peuples européens et dont, je le répète, le Conseil de l'Europe est le gardien – qui sont mis en échec par le terrorisme d'Etat de la dictature militaire turque.

Ce que je vais demander ce matin, à la fois au Conseil fédéral et à nos représentants au Conseil de l'Europe, c'est d'exiger deux choses:

1. un procès public, sous contrôle international, du leader légitime de la résistance kurde, Öcalan;
2. l'ouverture de négociations avec l'HADEP, qui est la représentation politique, légitimée par des élections générales, du peuple kurde.

Les Kurdes comptent plus de 20 millions de personnes dans la Turquie actuelle, ce qui fait plus d'un quart de sa population. Le peuple turc est un peuple magnifique, le premier ministre actuel, Ecevit, est membre de l'Internationale socialiste, mais au coeur de l'Etat turc, il y a la junte militaire qui mène contre le peuple turc et contre le peuple kurde une politique inadmissible, fasciste, terroriste. C'est cette junte militaire, qui est au coeur même du dispositif turc, qu'il faut mettre en échec. Je salue ici M. Vollmer, Mme Vermot et d'autres qui ont eu le courage d'aller en Turquie ces derniers temps en tant que représentants du peuple suisse, pour exprimer nos exigences.

Ce que je voudrais aujourd'hui, c'est que ce débat aboutisse sur deux engagements très précis:

1. que M. Cotti, conseiller fédéral, qui est membre du Comité des ministres, s'engage devant nous ici à demander l'exclusion de la Turquie du Conseil de l'Europe, si les deux conditions que je viens d'énoncer – procès d'Öcalan sous observation internationale et ouverture de négociations avec l'HADEP sur l'autonomie économique, politique et culturelle du

peuple kurde à l'intérieur de l'Etat turc – ne sont pas remplies par la junte militaire;

2. que nos représentants à l'Assemblée parlementaire votent, eux et elles aussi, l'exclusion de la Turquie si les deux conditions que je viens d'énoncer ne sont pas remplies.

Il ne faut pas me dire: «C'est difficile, c'est mieux de les avoir à l'intérieur, c'est compliqué, etc.» Ce n'est pas compliqué. La Grèce des colonels a été exclue quand le coup d'Etat militaire a eu lieu en 1967. Je sais bien qu'ils sont partis juste avant. Mais ils ont dû quitter le Conseil de l'Europe.

Quand la guerre de Tchétchénie a commencé – M. Mühlemann sait mieux que quiconque le rôle historique qu'il a joué –, les pourparlers pour l'entrée de la Russie au Conseil de l'Europe ont été suspendus. Autrement dit, il existe des précédents historiques précis.

Je demande au Conseil fédéral, ainsi qu'à nos délégués au Conseil de l'Europe, de se préparer, de prendre ce matin l'engagement de voter et de demander de voter l'exclusion de la junte fasciste turque, si les deux conditions minimales du respect des principes du Conseil de l'Europe que je viens d'énoncer ne sont pas remplies.

Vermot Ruth-Gaby (S, BE): Mein Gefühl dem Europarat gegenüber ist nach rund drei Jahren Zugehörigkeit zur schweizerischen Delegation noch immer zwiespältig. Ich befürworte den Europarat sehr, wenn er entschieden gegen Menschenrechtsverletzungen auftritt, und ich mag ihn überhaupt nicht, wenn er – wie ich hier in meinem Bericht über die Türkei dargelegt werde – mutlos, zahnlos und harmlos ist.

Wie verlässlich ist der Europarat? Das frage ich mich immer, wenn es um die Menschenrechte geht. Wieviel Energie, Macht, Durchsetzungsvermögen und Dialogbereitschaft werden im Europarat eingesetzt, um die Menschenrechte zu schützen oder Menschenrechtsverletzungen zu denunzieren? Wie vielschichtig sind die Interessen, die verhindern, dass eine sinngebende Menschenrechtspolitik umgesetzt werden kann? Wie viele wirtschaftliche und machtpolitische Interessen stehen im Vordergrund und verschleiern den Blick auf die oft staatlich akzeptierten Schandtaten gegen die Würde des Menschen?

Bei der Reise der Parlamentarierinnen und Parlamentarier in die Türkei der letzten Woche habe ich mir auch immer wieder die Frage gestellt, warum ein derart entsetzlicher Konflikt zwischen Kurden und Türken, der auf beiden Seiten Tausende von Opfern fordert und Tausende von Menschen zur Flucht zwingt, unter Ausschluss der Menschenrechtsforderungen von seiten des Europarates brennen kann. Ich habe mich beim Treffen mit dem türkischen Menschenrechtskämpfer Akin Birdal, der von anonymen Killern angeschossen und schwer verletzt wurde, gefragt, wo denn in einem der ältesten Mitgliedsländer der Einfluss des Europarates spürbar sei. Ich frage mich auch, welchen Einfluss der Europarat entwickeln kann, damit dieser engagierte Mann – er ist Türke – die Erlaubnis erhält, sein Land zu verlassen, um einen ihm zugeordneten Menschenrechtspreis persönlich entgegennehmen zu können.

Herr Präsident des Europarates, ich wende mich an Sie: Sie reisen in den nächsten Tagen in die Türkei. Ich bitte Sie, in Sachen Akin Birdal – der seinen Menschenrechtspreis nicht entgegennehmen darf, weil er die Türkei nicht verlassen darf – zu intervenieren. Veranlassen Sie, dass dieser Mann eine Ausreiseerlaubnis erhält, damit er seinen Preis entgegennehmen kann und die Möglichkeit hat, über Menschenrechtsverletzungen in der Türkei auch hier zu reden. Ich erwarte von Ihnen diese Guten Dienste für Akin Birdal.

Ich wundere mich auch, wie ein Staat, ohne von der Gemeinschaft des Europarates im geringsten behelligt zu werden, einem Teil seiner Bevölkerung die politischen, kulturellen und sozialen Grundrechte verweigern kann.

Der Europarat feiert heute seinen 50. Geburtstag. Die Zeit, sich auf seine Ursprünge zu besinnen, ist überreif. Nicht verknocherte Strukturen und die Auseinandersetzung um prestigeträchtige Posten sind gefragt, sondern rasches und effizientes Handeln, um Menschenrechtsverletzungen – in welchem Land auch immer – zu verhindern. Der Europarat muss

seine Mitglieder ständig mit ihren Aufgaben und Verpflichtungen konfrontieren. Es gibt keine Ausnahmen, auch wenn noch so intime wirtschaftliche und sicherheitspolitische Beziehungen das staatliche Verhalten diktiert.

Ich verurteile in dieser Sache auch die Schweiz, die im Rahmen des Bauprojektes des Ilisu-Staudammes eine Exportrisikogarantie für die Türkei gesprochen hat. Ich werde immer wieder nachfragen, wie die Monitoring-Arbeit geleistet wird, wer sie leistet und welche Massnahmen ergriffen werden, damit in der Türkei, in Ostanatolien, nicht wieder – mit Beihilfe der Schweiz – Menschenrechte verletzt werden.

Der Europarat kann die Aufgabe als Hüter der Menschenrechte nicht alleine bewältigen. Die einzelnen Mitgliedsländer müssen mit ihrer Beziehungspolitik individuelle Beiträge leisten. So hat die Schweiz anlässlich der Besetzungen der Botschaften in Bern und Zürich ihre Guten Dienste angeboten. Sie hat, wie andere Mitgliedsländer auch, die Türkei aufgefordert, alle rechtsstaatlichen Mittel zu nutzen, um dem Kurdenführer Öcalan einen fairen Prozess zu ermöglichen. Die Schweiz muss dranbleiben. Sie muss gemeinsam mit jenen Menschen, die seit Jahren in Verbindung mit kurdischen Flüchtlingen und türkischen Mitstreiterinnen und Mitstreitern stehen, definieren, was unter Guten Diensten zu verstehen ist. Sie muss Druck ausüben, um die Fairness des Prozesses gegen Öcalan zu ermöglichen. Dabei kann ihr der Europarat behilflich sein, können andere Mitgliedsländer die gleichen Massnahmen vorschlagen, verhandeln und den Dialog führen. Es braucht Druck in dieser verfahrenen Situation. Wir müssen mittragen und das Kurden/Türken-Problem gemeinsam – auch vom Europarat aus – lösen helfen.

Wenn solche konkreten Schritte in scheinbar verfahrenen Situationen von den Mitgliedsländern möglich sind, wird der Europarat nicht weiterhin verächtlich eine «Leerlauforganisation» genannt, sondern gewinnt erneut an Einfluss. Diesen braucht er dringend, weil mit der Globalisierung, mit der Eroberung der Märkte, mit der Tendenz zu Lohndumping und der Flexibilisierung der Frauenarbeit die Menschenrechte immer weniger ins Gewicht zu fallen drohen. Wenn sich die Europaratsmitglieder von den eigenen Werten entfernen, ist es um Europa schlecht bestellt.

Gross Andreas (S, ZH): Ich habe in der Interpellation «Politische Bedeutung des Europarates» (97.3613) verschiedene Fragen aufgeworfen, die jetzt auch kritisch angemerkt und zur Diskussion gestellt worden sind. Erlauben Sie mir, dass ich mich auf vier von ihnen konzentriere:

1. Immer wieder ist angemahnt worden – auch der Bundesrat war nicht frei von dieser Versuchung –, dass sich der Europarat auf das sogenannte Kerngeschäft konzentrieren sollte; ein übles Wort in diesem Zusammenhang, denn Politik ist kein Geschäft. Damit ist eine sozusagen technizistische Struktur zur Gewährleistung der Menschenrechte gemeint. Dieser Begriff der Menschenrechte ist ein falscher oder ein unzulänglicher, verkürzter. Der Kern der Menschenrechte – die Menschenrechte sind so etwas wie der staatsrechtliche, politische Ausdruck dieses Kerns – ist die Menschenwürde. Es gibt keine Menschenwürde ohne Demokratie, es gibt keine Menschenwürde ohne soziale Marktwirtschaft, und es gibt keine Menschenwürde ohne die Beschränkung der Macht durch das Recht und die Menschenrechte als Grundanspruch der Menschen.

Die Menschenwürde ist aber eine permanente Herausforderung. Man kann nie sagen, man habe sie erreicht. Das hat der Bundesrat auch in der Antwort auf meine Interpellation ein bisschen verkannt. Es ist ein permanenter Prozess, der einen diesem grossen Ziel näherkommen lassen muss, im Wissen, es nie befriedigend erreichen zu können. Denn auch der Inhalt der Menschenwürde wird sich mit der Zeit immer wieder verändern. Wer meint, man habe sie einmal erreicht und könne sie einfach schützen, der greift deshalb zu kurz.

Und wer meint, er könne diese Arbeit an der Gewährleistung, an der Sicherung, an der Fundierung der Menschenrechte auf das Juristische reduzieren, greift ebenso zu kurz. Ein

Mensch, der um seine Existenz Angst hat, kann keine Würde finden; ein Mensch, der vor staatlicher Willkür Angst hat, ebensowenig; ein Mensch, dessen Minderheitsrechte gefährdet sind, ebensowenig. Deshalb ist der Europarat eine breite politische Institution, die überall, mit allen möglichen Mitteln für die Menschenwürde und für die Entwicklung, Vertiefung und Verbreitung der Menschenwürde kämpfen muss. Deshalb ist es falsch zu sagen, er habe keine Macht.

2. Es ist falsch, EU, Europarat und OSZE gegeneinander auszuspielen. Ich lehne mich ein bisschen an unseren pazifistisch gewordenen General an und sage: Die drei Organisationen haben drei verschiedene P-Begriffe. Herr Mühlemann sagt immer, die EU sei vor allem pekuniär. Er meint ihre wirtschaftliche Stärke, ihre ungeheure Anziehungskraft auch auf mitteleuropäische Staaten wegen ihres Lebensstandards, wegen ihrer ökonomischen Kapazität.

Der Europarat ist mehr als eine Kraft, er ist eine Macht, nämlich eine pädagogische, präventive Macht. Die OSZE ist sehr populär; Herr Cotti, das weiss ich schon. Sie kann nämlich als Krisenmanager – zum Teil auch mit der Nato im Rücken – sofort eingreifen und sozusagen das Gewissen der Menschen erleichtern, weil die Menschen den Eindruck erhalten, es geschehe in einer Krisensituation sofort etwas.

Aber das Präventive, das Langfristige, das Fundament dafür, dass Krisen nicht ausbrechen, das leistet der Europarat – aber weniger spektakulär, mehr im verborgenen. Wir müssen die Komplementarität dieser drei Organisationen betonen und nicht glauben, die eine könne tun, was vor allem die andere tun kann, oder die eine müsse zugunsten der anderen zurückstehen.

Das war eben die Frage in meiner Interpellation: Ob nicht auch der Bundesrat manchmal versucht ist, die OSZE zu bevorzugen, weil sie sein Instrument ist? Die OSZE ist ein klassisches Regierungsinstrument, währenddem der Europarat in dieser Beziehung eine strukturelle Schwäche hat.

3. Es gibt eine strukturelle Schwäche des Europarates, das ist richtig, aber diese war 1949 gewollt, vor allem von den Briten. Franzosen, Italiener und vor allem Engländer aus den Beneluxstaaten wollten aus dem antifaschistischen Widerstand heraus aus dem Europarat eine europäische verfassunggebende Versammlung machen. Sie wollten eine transnationale Institution, in der das Parlament z. B. Aufträge an die Exekutive geben kann. Die Bedingung dafür, dass Grossbritannien Mitglied wurde, war, dass dies nicht passierte. Churchill dachte den Europarat ursprünglich ja für Kontinentaleuropa ohne Grossbritannien, weil er Grossbritannien mehr in der atlantischen Achse mit den USA sah. Diese Bedingung Grossbritanniens und auch Dänemarks, die Parlamentarische Versammlung zu einem beratenden Gremium, fast zu einem Bittsteller gegenüber dem Ministerkomitee zu machen, ist die strukturelle Schwäche des Europarates.

Wir diskutierten im Januar über die Zukunft des Europarates und müssen uns fragen oder haben uns gefragt, wie wir dieser Schwäche entgegenwirken können. Da können wir nicht zu den Wurzeln zurückkehren, sondern müssen zu einer neuen Zukunft vordringen. Die Parlamentarische Versammlung hat die Idee angenommen – und sie ist für Sie interessant –, dass die Arbeit im Europarat, die vor allem von den Kommissionen der Parlamentarischen Versammlung geleistet wird, in viel engerem Kontakt mit den Kommissionen der nationalen Parlamente erfolgen soll. Der Europarat ist nämlich eine gleichsam europäisch-innenpolitische Institution – mit weniger Aussenpolitik im klassischen Sinne, aber mehr transnationaler Innenpolitik.

Die Arbeit der Flüchtlingskommission z. B. muss die SPK interessieren, weil dort die Asylpolitik in Europa diskutiert wird, die die Schweiz auch betrifft; oder die Arbeit der Kulturkommission muss auch unsere für die Kultur zuständige Kommission interessieren und nicht vor allem die Aussenpolitische Kommission, die davon nicht betroffen ist. Das ist im Beschluss zur Zukunft des Europarates von der Parlamentarischen Versammlung so entschieden worden. Ich glaube, wir werden darauf zurückkommen.

Ein Letztes: Es geht nicht nur um den Skandal in bezug auf die Türkei und die Kurden. Es gibt eine zweite grosse Auf-

gabe, bei welcher der Europarat und auch die Parlamentarische Versammlung meiner Meinung nach versagt haben. Ich möchte das deutlich sagen. Auch bei der Kosovo-Frage haben die Parlamentarische Versammlung und der Europarat versagt. Das war für mich im Juni letzten Jahres ein grosses Elend. Ich las täglich die «Neue Zürcher Zeitung» und wusste so, dass das, was der Europarat damals diskutierte und beschloss, völlig hinter der Realität nachhinkte. Es war nicht auf der Höhe der Zeit und der damaligen Probleme. Was dann im Herbst und im Winter im Kosovo passiert ist, hat die Schwäche der damaligen Versammlungsentscheide noch einmal gezeigt.

Weshalb ist das passiert? Es ist passiert, weil auch Parlamentarier nicht vor nationalistischem Denken und nationalistischen Positionen gefeit sind. Es gibt auch im Europarat zu viele Parlamentarier, die nationale Interessen vor europäische stellen. Es waren österreichische und ungarische Positionen, die es dieser Versammlung nicht erlaubt haben, zu Kosovo zu sagen, was von europäischer Warte aus hätte gesagt werden müssen, aus Angst, man bestrafe möglicherweise ungarische Minderheiten in Serbien oder tangiere Regionalmachtinteressen Österreichs auf dem Balkan.

Das ist gewiss eine grosse Diskussion, und nur im Verlauf dieser Diskussion können wir lernen – und zwar in dem Sinne, dass auch andere Parlamentarier beginnen, die nationalen Interessen zugunsten von europäischen hintanzustellen. Das ist keine Schwäche des Europarates als solchem, es geht vielmehr um die Unzulänglichkeit des politischen Bewusstseins der Menschen in Europa und auch ihrer Parlamentarier, nicht davor gefeit zu sein, im Zweifelsfall nationale Interessen vor europäische zu setzen.

Das ist der Grund, weshalb aus dem Europarat bis heute leider doch nicht das geworden ist, was sich die Gründerväter erhofft hatten. Die Gründerväter kamen aus dem antifaschistischen Widerstand, aus den Gefängnissen. Für sie war der Nationalismus schon überwunden, weil sie dachten, das ungeheure menschliche Elend des Zweiten Weltkrieges habe ihn sozusagen ad absurdum geführt. Da haben sie die Völker überschätzt; bei den Völkern war der Nationalismus viel länger präsent als bei diesen führenden Politikern. Das zeigt sich heute noch als grosses Problem, und daran müssen wir arbeiten. Wir können Europa nur dann auf humanistischer Basis zusammenwachsen lassen, wenn wir diese nationalistische Denkweise überwinden. Das ist und bleibt noch einige Zeit die ganz grosse Aufgabe des Europarates.

Mühlemann Ernst (R, TG), Berichterstatter: Ich möchte allen Kolleginnen und Kollegen herzlich danken, die engagiert zum Bericht des Europarates Stellung bezogen haben. Es nützt uns nichts, wenn wir hier eine gottesdienstähnliche Veranstaltung haben. Es ist wichtig, dass hier in dialektischer Form auch gegenteilige Meinungen vertreten werden können, auch wenn sie mitunter fast mephistophelische Formen angenommen haben – wenn ich an Frau Grendelmeier denke, die jetzt leider nicht da ist.

Frau Fehr und Frau Nabholz, Sie haben deutlich darauf hingewiesen, dass die Monitoring-Kommission und die Monitoring-Arbeit noch nicht genügen. Ich bin seit Beginn Mitglied dieser Kommission und kann Ihnen bestätigen, dass es nicht genügt, Berichte zu schreiben und die Kontrolle auf dem Papier durchzuführen; vielmehr wird die Monitoring-Arbeit von Persönlichkeiten getragen, die den Mut haben, vor Ort Stellung zu beziehen, und die auch den Einfluss haben, diese Stellungnahmen an die richtigen Leute heranzutragen. Es nützt nichts, auf dem Roten Platz zu stehen und den Kreml anzuschreien. Sie müssen in den Kreml hineingelangen und mit den entscheidenden Leuten sprechen können – vielleicht können Sie dann etwas verändern.

Ich wehre mich gegen den Vorwurf, der Europarat sei feige. Die Mitglieder des Europarates – ich habe grossen Respekt vor meinen Kolleginnen und Kollegen – haben sehr oft Mut gezeigt, nicht in der Schreibstube, sondern vor Ort. Vielleicht haben wir manchmal zu früh reagiert oder zu schnell jemanden aufgenommen. Wir haben auch Irrtümer begangen, das

ist ganz klar. Aber gegen den Vorwurf der Feigheit muss ich mich mit aller Deutlichkeit wehren.

Ein Vorwurf – und dieser wiederholt sich immer wieder – geht dahin, dass wir das Schlüsselland Russland zu früh aufgenommen hätten. Sie können es drehen, wie Sie wollen: Ohne Einbezug der ehemaligen Sowjetunion gibt es keinen Frieden und keine Sicherheit in Europa – ich spreche nicht nur von Russland allein, sondern auch von den anderen Ländern. Wir können es drehen, wie wir wollen: Die Konfrontation des kalten Krieges hat uns sehr viel Geld gekostet, hat auch zu unnützen, übersteigerten militärischen Anstrengungen geführt. Wir sind dem Staatsmann Gorbatschow zu Dank verpflichtet, dass er den Mut gehabt hat, den kalten Krieg zu beenden. Diese Politik der Kooperation muss fortgeführt werden; dies ist nicht einfach.

Ein Riesenreich wie Russland kann nicht einfach gleich behandelt werden wie ein Kleinstaat. Ein solches Reich ist auch schwer zu regieren. Natürlich – da gebe ich Ihnen recht – erlebt man in Russland Himmel und Hölle zugleich. Russland ist kein Land, das nicht zu Kritik Anlass geben könnte. Entscheidende Erlebnisse zeigen mir aber, dass ein Wandel eingetreten ist. Wenn ich auf der grusinischen Heerstrasse von Tiflis nach Nordossetien fahre, mitten in diesen Hexenkessel des Kaukasus hinein, und dann in Nordossetien ein Präsident Dsasochow sitzt – der Präsident der russischen Delegation in Strassburg war –, der öffentlich verkündet, er sei Präsident geworden, weil er mitgeholfen habe, Russland in den Europarat zu führen, dann ist der Europarat in dieser entlegenen Region bekannter und anerkannter als vielleicht im Muotatal, wo Suworow durchgezogen ist.

Ich möchte die Leute, die Suworow verehren, bitten, einmal an den Ilmensee zu gehen, wo er aufgewachsen ist. Dort, in Nowgorod, ist heute ein junger Gouverneur tätig, und bei dieser Inauguration haben alle aus dem Volk gesagt: Tausend Jahre lang hat man uns den Chef von oben her vorgesetzt, aus dem Kreml geschickt, und zum erstenmal konnten wir den wählen, an den wir glauben, und wir wollen von jetzt an Leute aus der Basis wählen – das ist ein Erlebnis der Demokratie, das doch einen Teilerfolg darstellt!

Sie können diskutieren, so viel Sie wollen: Letzte Woche war im Bundesratszimmer Innenminister Stepaschin, heute der zweitmächtigste Mann Russlands, zu Gast; er hat mit zehn Parlamentariern gesprochen, weil er Präsident der Kommission Russland/Schweiz ist. Er hat in völlig normaler Weise mit uns einen konstruktiven Dialog geführt. Auf die Frage: «Was tun Sie gegen die Todesstrafe und deren Vollzug?» hat er gesagt: Ich habe in eigener Kompetenz letzte Woche einen Beschluss der Regierung unterzeichnet: Es darf in Russland kein Mensch hingerichtet werden.

Das sind Begegnungen, die einen doch beeindruckten. Man hätte sich manchmal gewünscht, dass in der Zeit des Holocaust ein amerikanischer Innenminister im Bundesratszimmer gewesen wäre und mit uns gesprochen hätte. Aber da war «silence radio», Funkstille, mit Washington. Das ist doch eine Veränderung der Situation, die wir schätzen sollten.

Noch etwas: Ich habe Respekt vor allen Schweizern, die im schwierigen wirtschaftlichen Umfeld Russlands tätig sind. Viele haben dort Geld verloren und Geld gewonnen, aber eines ist interessant: Einer der erfolgreichsten Investoren, Dr. Eckstein, hat aus eigenem Antrieb ein Handbuch für den russischen Bürger über die Rechtsordnung im neuen modernen Staat verfasst, mit der russischen Verfassung. Diese Art der geistigen Hilfe ist entscheidend; wir können sie nur durchführen, wenn die russische Nation in den Dialog eingebunden ist.

Es ist nicht wahr, Frau Grendelmeier, dass der Europarat nicht belohnen oder bestrafen kann: Wir belohnen eine Nation, wenn wir sie einladen, an unserem Tisch Platz zu nehmen; wir beleidigen eine Nation in ihrer Ehre, wenn wir sie vor die Türe stellen – und demzufolge gibt es Belohnung und Strafe.

Es ist wahr, Herr Ziegler, wir haben die Aufnahme Russlands gestoppt, als der Krieg in Tschetschenien begann, und erst weitergeführt, als Russland bereit war, diesen Konflikt mit friedlichen Mitteln zu lösen. In dem Sinne kann ich die An-

griffe wegen Russland getrost und ruhig entgegennehmen. Ich glaube, es ist wichtig, dass wir Kooperation vor Konfrontation stellen: Es ist juristischer Purismus, wenn man erwartet, dass die Nationen Standards erreichen, bevor sie in den Europarat aufgenommen werden – dann können Sie warten bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag! Sie haben damit eine Politik der Konfrontation, die uns wieder sehr viele Schwierigkeiten bereitet.

Ich darf zum Schluss noch unserem Aussenminister, Herrn Bundesrat Cotti, und seinen Mitarbeitern herzlich danken. Sie haben uns seit eh und je sehr viel geholfen, nicht nur im Europarat, sondern natürlich auch in der OSZE. Auch hier kann man sagen: Es kann kein Aussenminister der Welt heute in Moskau in zwei Tagen den Präsidenten, die halbe Regierung mit dem Ministerpräsidenten, die Opposition und die Präsidentschaftskandidaten treffen.

Das ist es, was offenbar auch in Washington Eindruck macht: dass die kleine Schweiz dank ihrer aktiven Neutralität eine Position hat, die singulär ist. Der Europarat ist nicht nur ein Instrument für Menschenrechte und Demokratie, sondern in einer Zeit der Globalisierung – wo die Airport-Kultur die Vermassung fördert und die Kraft des einzelnen Menschen vermindert – auch ein Institut zur Stärkung der Persönlichkeit, zur Stärkung des Individuums in einem Vermassungsprozess, der global zu grossen Schwierigkeiten führt.

Ich freue mich darüber, im Europarat zu sitzen, weil ich hier etwas von der alten humanen Tradition Europas spüre!

Ruffy Victor (S, VD), rapporteur: A la suite de ce que vient de dire M. Mühlemann, j'apporterai une ou deux précisions et répondrai aux questions directes posées par MM. Vogel et Ziegler.

M. Colenberg a évoqué indirectement les dangers que court le Conseil de l'Europe à ses cinquante ans. Je lui répondrai que nous ne sommes pas là pour sacraliser les organisations. Elles vivent comme nous vivons. Elles ont des moments forts et des moments de faiblesse. M. Gross Andreas en a relevé un ou deux qui sont marquants. Il nous appartient d'être critiques à Strasbourg, mais d'être critiques d'une manière positive et d'essayer de voir comment nous pouvons apporter un certain nombre de changements dans nos prises de position, de manière à ce que nous ne soyons pas à la traîne lors de problèmes aussi aigus, lors de crises comme celle de la Turquie et comme celle du Kosovo.

J'aimerais dire à Mme Grendelmeier – qui ne semble plus être dans la salle – que quand elle parle de culture pour rappeler que c'est aussi un élément fondamental d'un redressement démocratique, elle est mieux placée que quiconque puisqu'elle a fait partie de la commission qui s'occupe de la culture au Conseil de l'Europe, qu'elle sait que nous avons avec la culture un volet essentiel, et là je suis d'accord avec elle. Pour rester dans ce registre, je lui dirai que, en tant que pédagogue, j'ai fait beaucoup d'enseignement dans ma vie. Lorsque quelqu'un frappe à ma porte pour me demander des renseignements et pour me demander d'être formé dans un domaine, avant de lui claquer la porte au nez, je regarde si je peux lui apporter quelque chose. Si je ne peux pas lui apporter quelque chose, j'essaie de voir qui peut lui apporter quelque chose.

En ce qui concerne les sollicitations des pays d'Europe centrale et orientale, je leur répète une fois de plus qu'il n'y avait aucune – aucune! – organisation en Europe qui était prête à faire le travail qu'a fait le Conseil de l'Europe, c'est-à-dire accompagner les pays dans leur phase de transition, de manière à ce qu'ils puissent progressivement créer des institutions démocratiques. C'est essentiel.

Le deuxième point essentiel pour juger le Conseil de l'Europe est le suivant: il faut savoir que même dans les pays les plus atardés dans leur phase de transition, l'opposition, en général incarnée par des mouvements tels que la Ligue pour les droits de l'homme, les comités d'Helsinki, nous a demandé instamment de les accepter le plus vite possible, de manière à ce que les citoyens et les citoyennes de ces pays puissent recourir individuellement à la Cour européenne des droits de l'homme. Il faut le savoir.

Un pays qui n'est pas membre du Conseil de l'Europe ne peut pas actuellement bénéficier des prestations de cette Cour. C'est essentiel, et il faut le rappeler quand on fait le procès du Conseil de l'Europe qui aurait trop rapidement accepté un certain nombre de pays.

Je rappelle, de manière très directe, à M. Vogel ceci: dans ma prise de position, au début de mon introduction, j'ai dit que nous allions intervenir auprès de l'Assemblée parlementaire pour que nous répondions aux sollicitations qui ont été celles de l'Assemblée de l'OSCE. Il y a eu – si vous lisez le rapport de l'OSCE – une demande expresse pour que nous nous mettions à table, et que nous regardions quels sont nos domaines de compétence et quelle est la manière de répartir les compétences, de manière à ce que nous obtenions la synergie, et non pas une concurrence stérile.

Je réponds maintenant à M. Ziegler. Il a dit qu'il demandait à la délégation d'envisager le renvoi de la Turquie du Conseil de l'Europe, mais sous conditions: l'une de ces conditions, c'est que la Turquie n'accepterait pas d'offrir un procès ouvert et public à Öcalan et l'autre, c'est qu'elle n'accepterait pas des discussions avec les représentants de l'HADEP. Nous allons discuter de cet objet à la prochaine séance de la délégation. Monsieur Ziegler, je ne peux pas vous répondre dans un sens ou dans l'autre sans avoir l'avis de la délégation, mais nous allons examiner votre proposition et je vous tiendrai au courant de la décision qui aura été prise par notre délégation. Au cas où elle vous suivrait, nous allons directement la porter à la prochaine partie de la session qui aura lieu au mois d'avril.

Voilà ce que je voulais encore préciser à la suite de ce débat qui m'a paru tout à fait positif et surtout très précieux pour votre délégation, qui se rendra prochainement à Strasbourg.

Cotti Flavio, conseiller fédéral: Je partage l'avis de M. Ruffy: le débat est intéressant et substantiel et il essaie – et ce n'est d'ailleurs pas la première fois – d'aller au fond de la raison d'être du Conseil de l'Europe. Je vais diviser mon intervention en deux parties: tout d'abord, je dirai quelques mots sur le rapport du Conseil fédéral tel qu'il vous a été soumis, et puis j'essaierai d'entrer dans la matière de quelques questions qui ont été posées, vu qu'il s'est agi, dans vos interventions, de quelques sujets majeurs dont il est utile de discuter, même si, je tiens à le souligner, il ne s'agit pas de la première des discussions qui ont été tenues à ce sujet.

Dans son rapport, vous avez remarqué – M. Vogel et Mme Geiser l'ont signalé – que le Conseil fédéral a voulu suivre les recommandations du Parlement, en particulier celles de l'année passée, en réduisant le rapport du point de vue quantitatif. En effet, je crois que le nombre de personnes qui finit par lire les rapports de centaines de pages qui vous sont parfois présentés n'est pas nécessairement majoritaire. Nous avons essayé de nous limiter à l'essentiel et, en même temps, de toucher les aspects plus politiques de l'activité du Conseil de l'Europe, sans faire du rapport, je le répète, une espèce de procès-verbal de toutes les activités développées l'année passée. Mme Geiser l'a qualifié de «kurz und prägnant». C'était exactement le but que nous nous étions fixé lors de la préparation du rapport.

Quels sont alors les faits essentiels dans le rapport? Je les cite brièvement: je crois, en tout cas, que l'inauguration de la nouvelle Cour permanente des droits de l'homme au mois de novembre a représenté, aussi pour la Suisse, un acquis extrêmement important – je vous rappelle que, depuis les années quatre-vingt, notre pays s'est battu pour l'unification des activités juridictionnelles du Conseil de l'Europe, unification qui est la base d'une amélioration de l'efficacité. Le fait que, ce jour-là, M. le professeur Luzius Wildhaber ait été appelé à la tête de la Cour comme premier président, représente, à mon avis – je crois que nous pouvons nous le dire –, un élément symbolique de l'engagement de la Suisse dans le domaine des droits de l'homme.

Ensuite, nous signalons le fait que, dans le cadre du Conseil de l'Europe, le poste de commissaire pour les droits de l'homme est en voie d'être créé: la Suisse essaie, dans le cadre d'une concurrence absolument correcte, d'avancer une

candidature hautement qualifiée. Nous avons la réforme structurelle de l'organisation de Strasbourg et le travail du Comité des sages, et M. Columberg a certainement raison quand il dit – il s'agit là aussi de notre vision des choses – qu'on aurait pu s'attendre, de la part de ce Comité des sages, à un travail plus approfondi, je dirais même, plus visionnaire. Tel n'a pas été le cas. Mais il s'agit aussi d'être pragmatique et d'essayer maintenant de travailler sur les propositions qui ont été faites par le Comité des sages.

L'élargissement du Conseil de l'Europe vers l'Est: je souligne que toute une série de pays – je ne vais pas les indiquer l'un après l'autre – ont présenté leurs demandes d'adhésion, qui seront discutées prochainement. Je reviendrai plus tard sur le sujet que nous avons déjà discuté plusieurs fois et qui concerne les critères de l'adhésion, qui ont été suivis depuis pas mal de temps. J'arrête là.

Ce rapport contient d'autres éléments politiques, je pourrais les aborder maintenant dans la deuxième partie de cette courte intervention, sur la base des sujets qui ont été soulevés par vos interventions. Je commencerai par les rapports du Conseil de l'Europe avec toute une série d'autres structures internationales, en particulier l'OSCE. Je m'adresserai en particulier à Mme Fehr Lisbeth qui a traité, elle, la relation avec l'Union européenne: elle a plaidé pour le Conseil de l'Europe, si j'ai bien compris, qui serait le garant de la différence, de la multiplicité européenne. Si cela est le cas – et je n'en discute pas –, je tiens aussi à souligner que les pays qui ont fait et font partie de l'Union européenne sont absolument conscients du fait que leur diversité est mise en valeur, est mise en exergue de par leur participation à l'Union européenne. Je ne crois donc pas que la diversité des différents pays soit le critère pour différencier les deux institutions.

J'en arrive aux relations entre le Conseil de l'Europe et l'OSCE. Ces relations ont souvent été signalées comme faisant parfois double emploi; face aux moyens extrêmement limités dont disposent les deux structures cela devrait pouvoir être évité.

J'ai dit en commission – et je le répète ici – que lors de notre expérience présidentielle à l'OSCE nous nous étions fixé, parmi d'autres, le but d'essayer d'éliminer les doubles emplois et de mieux séparer les tâches afin de permettre aux deux institutions de se concentrer sur les éléments caractéristiques qui sont les leurs. Je dois vous dire, et je l'ai déjà affirmé plusieurs fois à cette tribune, que c'est l'objectif que nous avons le plus manqué parmi ceux que nous nous étions fixés. Il n'y a aucun doute que cette répartition des tâches reste encore à faire et je crois qu'elle ne se fera de plus en plus qu'en fonction d'une vision pragmatique des choses, même si je pense toujours qu'une répartition fondée sur des critères précis et clairs serait la meilleure voie. Ceux qui sont actifs sur le terrain nous informent maintenant que, du point de vue pragmatique, une certaine amélioration s'observe dans la nécessaire répartition des tâches. Si c'est le cas, nous devons certainement saluer la chose comme étant très positive. En tout cas, il faut que les institutions en question se concentrent sur les éléments qui les caractérisent le plus, c'est-à-dire là où elles peuvent faire valoir leur know-how, leur meilleur «skill».

M. Vogel a posé la question: «A quoi sert le Conseil de l'Europe?» Nous avons entendu ici des opinions très différentes quant aux activités sur lesquelles le Conseil de l'Europe devrait se concentrer. Il y a ceux qui ont insisté, comme Mmes Grendelmeier et Geiser et M. Vogel, sur la volonté de se concentrer sur l'essentiel qui a été décrit ici. Le véritable noyau central devrait être le respect des droits de l'homme. Il faudrait plutôt laisser de côté les activités qui se révèlent objectivement marginales. D'autres ont souligné, et en particulier les deux rapporteurs, au contraire, que l'activité du Conseil de l'Europe devrait s'étendre à tous les niveaux, et vous savez combien il y en a! Quand j'étais chef du Département fédéral de l'intérieur, je participais à peu près à une dizaine de conférences ministérielles dans les secteurs les plus divers; nous pouvons discuter longuement à ce sujet. Moi, je crois pouvoir vous dire – et c'est d'ailleurs ce que nous affirmons dans notre rapport – qu'à côté de quelques activités margi-

nales, le respect des droits de l'homme reste la vocation essentielle du Conseil de l'Europe non seulement dans le cadre juridique, mais aussi – on le verra après à propos de la Turquie – dans les actions concrètes et quotidiennes. C'est là un élément fondamental qui distingue le Conseil de l'Europe de l'OSCE, même si nous savons que cette dernière a aussi inscrit dans ses statuts ce même respect. Une certaine concentration sera certainement nécessaire.

Un élément supplémentaire dont vous avez discuté – ce n'est pas la première fois non plus –, c'est la question qui touche aux critères pour accepter de nouveaux membres au sein du Conseil de l'Europe. Ici, les opinions divergent. Il y a ceux qui affirment de manière très claire qu'il faudrait accepter seulement les pays qui donnent toutes les garanties du respect plein, entier et sans condition des dispositions fondamentales – je dirais presque constitutionnelles – du Conseil de l'Europe, et laisser les autres pays tenter une approche de ce principe fondamental, le respect des droits de l'homme, et les accepter plus tard. Il y a ceux qui, au contraire, affirment qu'il faudrait aussi accepter les pays qui ne respectent pas encore totalement tous les critères du respect des droits de l'homme pour les pousser de par leur adhésion et de par leur participation pleine et entière à s'en rapprocher de plus en plus.

Depuis la chute du mur de Berlin, l'attitude du Conseil de l'Europe a été plutôt favorable à la deuxième thèse, c'est-à-dire à accepter même ceux qui ne respectent pas totalement les dispositions fondamentales en la matière, en attendant qu'ils y parviennent ultérieurement et progressivement. Le Conseil fédéral partage cet avis.

Monsieur Mühlemann, vous avez mené une bataille difficile pour l'adhésion pleine et entière de la Russie. Le Conseil fédéral a soutenu cette thèse – j'ai même tenu un discours allant dans ce sens à Strasbourg. Disons clairement que cette thèse n'a pas été inventée à la fin des années quatre-vingt, car l'adhésion de la Turquie, bien des années auparavant suivait déjà cette règle. Et vous l'avez dit aujourd'hui, la Turquie ne respecte de loin pas les règles du Conseil de l'Europe, alors qu'elle avait été acceptée bien longtemps avant l'entrée des pays de l'Europe de l'Est.

Donc, la mission est maintenant acquise. Il s'agit naturellement – et je crois que les rapporteurs sont d'accord – de veiller toujours à ce que certaines conditions minimales soient respectées, car j'aurais de la peine actuellement, je le dis franchement, à accepter le Bélarus par exemple.

Je suis encore et toujours d'avis qu'une distinction doit être faite entre ceux qui ne respectent rien du tout et ceux qui sont en bonne voie. Je partage l'avis que seuls ces derniers doivent être acceptés.

J'en viens maintenant à une dernière évaluation qui touche en particulier à la situation en Turquie. Elle a été évoquée par plusieurs d'entre vous. Je tiens à souligner, Madame Vermot, Monsieur Gross Andreas, que le Conseil fédéral va se battre comme il l'a déclaré, afin que deux choses soient réalisées: d'un côté la tenue d'un procès conforme aux normes institutionnelles internationales garanties et conforme aux conditions régnant dans un Etat de droit, et, d'un autre côté, qu'une solution politique au problème des minorités kurdes soit trouvée. Si je jette un regard en arrière sur les activités du Conseil fédéral, je tiens à dire que notre ligne de conduite a toujours été claire et sans compromis dans ce domaine. Une tentative a été faite, dans le cadre de l'OSCE, les rapporteurs l'ont mentionné, de mettre à exécution le processus de Moscou, une tentative en collaboration avec quelques autres pays «like minded» comme on pourrait les appeler, mais le nombre de dix pays nécessaires pour lancer l'initiative n'a pas été atteint. Cette initiative a été très critiquée dans notre pays. Je constate cependant qu'une telle initiative se révèle a posteriori encore bien plus intéressante.

Je rappelle aux représentants de notre pays au Conseil de l'Europe toutes les interventions que nous avons faites dans ce domaine au niveau ministériel. Je pourrais vous en citer quelques-unes de M. Kellenberger, secrétaire d'Etat, qui mériteraient d'être rappelées. Que cela n'ait pas préparé le meilleur des terrains pour une action de médiation ou de bons offices de la part de notre pays, cela va de soi, mais je

crois qu'il est indispensable de dire clairement ce que l'on pense sur certains points, quitte, hélas, peut-être à ne pas ou ne plus apparaître comme le pays le plus apte à offrir ses bons offices. Nos offres restent sur la table. Nous savons toutefois que beaucoup de difficultés restent à surmonter.

Je vous assure que nous allons poursuivre dans cette voie, de manière systématique. Je tiens ici à manifester explicitement aux parlementaires qui se sont rendus il y a quelques jours en Turquie combien le Conseil fédéral apprécie leur travail qui était consacré uniquement à la sauvegarde de ces valeurs essentielles pour nous toutes et pour nous tous.

Encore un mot sur un autre cas évoqué ici, celui du Kosovo. Si je regarde en arrière, je devrais affirmer que la Suisse n'a pas de reproche à se faire, car je pourrais vous citer des dizaines d'interventions de notre pays, surtout lors de l'année présidentielle à l'OSCE. Lorsque nous discutons de la Bosnie-Herzégovine, nous avons toujours rappelé à la communauté internationale le danger grave qui couvait sous la cendre au Kosovo. Nous l'avions dit, nous l'avions rappelé mille fois, hélas sans succès. Le rôle de prophète n'a pas été trop difficile à endosser, les drames se sont produits. Je crois qu'il est important que nous continuions notre action dans ce secteur fondamental, parce qu'il en va de manière très concrète du respect des droits de l'homme, qui est et reste, je le répète, la vocation essentielle du Conseil de l'Europe.

Präsidentin: Der Antrag lautet, von den Berichten 99.001, 99.003 und 99.004 Kenntnis zu nehmen.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

97.3613

Interpellation Gross Andreas Politische Bedeutung des Europarates

Interpellation Gross Andreas Poids politique du Conseil de l'Europe

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1998, Seite 770 – Voir année 1998, page 770

Präsidentin: Nach der Diskussion über die drei Berichte ist diese Interpellation erledigt.

98.051

Das Verhältnis zwischen der Schweiz und der Uno

Les relations entre la Suisse et l'ONU

Bericht des Bundesrates vom 1. Juli 1998 (BBl 1998 5242)
Rapport du Conseil fédéral du 1er juillet 1998 (FF 1998 4606)

Beschluss des Ständerates vom 8. Oktober 1998

Décision du Conseil des Etats du 8 octobre 1998

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Mehrheit

Vom Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen

Minderheit

(Schlüer)

Vom Bericht in ablehnendem Sinne Kenntnis nehmen

*Proposition de la commission**Majorité*

Prendre acte du rapport en l'approuvant

Minorité

(Schlüer)

Prendre acte du rapport en le désapprouvant

Gysin Remo (S, BS), Berichterstatter: Beim Lesen des Berichtes des Bundesrates über das Verhältnis zwischen der Schweiz und der Uno lernen Sie die Uno als umfassendes und entwicklungsfähiges System kennen. Die Uno beeindruckt als weltumfassende Organisation, in der über 99 Prozent der Weltbevölkerung vertreten sind. Sie beeindruckt vor allem durch das, was sie tut: zur Förderung der Menschenrechte und zur Wahrung des Friedens, im Kampf um das ökologische Gleichgewicht, im Einsatz gegen die Armut, gegen menschliche Not überhaupt. Die Uno beeindruckt durch ihr Friedenspotential, und das im weitesten Sinne des Wortes. Die Uno ermöglicht den globalen Dialog zu allen Weltthemen. Sie schafft weltweit Verhandlungsmöglichkeiten und trägt damit zur Zukunft der ganzen Weltgemeinschaft bei. Die Uno kann auf globale Fragen globale Antworten geben. Sie ist in der sich zunehmend globalisierenden Welt die einzige Institution, die einseitig wirtschaftliche Globalisierung sozial und ökologisch korrigieren kann. Zahlreiche besonders gefährdete oder benachteiligte Bevölkerungsgruppen können sich dank der Uno auf völkerrechtlichen Schutz berufen: Katastrophenhilfe, Schutz vor Rassismus und Diskriminierung, Rechte von Kindern, von Behinderten und älteren Menschen, Gleichstellung der Geschlechter, Kampf der Folter, Schutz von Minderheiten.

Die Bedeutung der Uno für den Schutz der Umwelt und für die nachhaltige Entwicklung ist seit der internationalen Uno-Konferenz für Umwelt und Entwicklung von Rio und der dort verabschiedeten «Agenda 21» unübersehbar geworden und wirkt bis in unsere Gemeinden hinein. Mit ihren Weltkonferenzen hat die Uno weltweit Anstösse für konkreten Fortschritt in der Bekämpfung der grössten Weltprobleme gegeben. Ich rufe in Erinnerung: 1990, Weltkonferenz über die Rechte des Kindes in New York; 1993, Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien; 1994, Internationale Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung in Kairo – eine Schlüsselkonferenz, die ihre Fortsetzung im Jahre 1995 in Peking zum Thema Frauenrechte fand; 1995, Weltgipfel über soziale Entwicklung in Kopenhagen; 1996, Welternährungsgipfel in Rom. Die Geschichte geht weiter.

Was die Uno der Welt bringt, das bringt sie auch der Schweiz. Wenn wir die Ziele der schweizerischen Aussenpolitik näher betrachten, so sehen wir, dass sie mit den Uno-Zielen praktisch identisch sind. So ist es auch nur logisch, dass die Schweiz schon heute eine intensive und enge Zusammenarbeit mit dem Uno-System pflegt.

Die Schweiz hat in der Uno Beobachterstatus. Alle anderen Staaten, die den gleichen Status hatten, sind – mit Ausnahme des Vatikans – unterdessen Vollmitglieder geworden. Die Schweiz arbeitet andererseits als Vollmitglied bereits in allen Spezialorganisationen der Vereinten Nationen mit. Die Schweiz leistet auch stattliche finanzielle Beiträge. Es sind jährlich rund 470 Millionen Franken. Sie unterstützt die meisten Uno-Fonds und -Programme.

So ist der Uno-Beitritt, um den es hier geht, eigentlich naheliegend. Was uns fehlt, ist die Vollmitgliedschaft. Das Stimmrecht in der Generalversammlung beinhaltet die Möglichkeit, im Sicherheitsrat mitwirken zu können. Slowenien ist ein Beispiel dafür, dass auch ein kleines Land dort eine wichtige Rolle spielen kann. Wir möchten auch Vollmitglied des Eco-soc, des so wichtigen Wirtschafts- und Sozialrates der Uno, werden. Dieser hat eine ganz besondere Steuerungskfunktion, bei der wir leider nicht mitreden können.

Ich will noch zwei Punkte hervorheben, die in der Aussenpolitischen Kommission besonders betrachtet wurden:

Da ist einmal Genf als wichtigster europäischer Sitz der Uno. Genf ist heute Gaststadt von 17 zwischenstaatlichen Organisationen, wovon 8 dem System der Vereinten Nationen angehören. Sie ist Gaststadt von über 120 internationalen Nichtregierungsorganisationen. Rund 30 000 internationale Beamte, Diplomaten und ihre Familien haben sich in Genf niedergelassen. Rund 90 000 Personen nehmen jährlich an den internationalen Treffen und Konferenzen in Genf teil. Abgesehen vom grossen wirtschaftlichen Nutzen im Umfang von schätzungsweise 3 Milliarden Franken jährlich ermöglicht diese internationale Präsenz auch der schweizerischen Aussenpolitik und unserem Land überhaupt wertvolle Kontakte. Mit dem europäischen Hauptsitz Genf gibt uns die Uno ein Zeichen des Vertrauens. Ich denke, es ist richtig und an der Zeit, dass wir dieses Vertrauen mit unserer Vollmitgliedschaft, mit unserem Beitritt zur Uno erwidern.

Ein anderes in der Aussenpolitischen Kommission besonders beleuchtetes Thema war die Neutralität der Schweiz, das Verhältnis der Uno zur Neutralität überhaupt. Die Schweiz kann auch als Uno-Mitglied ein neutraler Staat bleiben. Weder verlangt die Uno eine Abkehr von unserer Neutralität, noch beabsichtigen der Bundesrat oder auch das Parlament, diese aufzugeben. Es ist klar, dass unsere Neutralität im Wandel ist. Wir öffnen uns. Wir werden immer mehr eine Neutralität wie Österreich, Schweden, Irland, Finnland und andere Länder pflegen. Genau diese Länder zeigen auch, dass ein neutrales Land seinen Platz in der Uno bekommt und findet.

Der Bericht lässt keinen Zweifel mehr zu: Der Bundesrat will – das Parlament hat das gleiche mit der Überweisung der Motion Gysin Remo 97.3269 auch ausgedrückt – die Schweiz zu einem Vollmitglied der Vereinten Nationen machen. Der vorliegende Bericht bringt uns diesem Ziel einen wesentlichen Schritt näher. Er geht auf alle wichtigen Berührungspunkte zwischen der Schweiz und der Uno ein. Sie finden darin viele wichtige Informationen. Er enthält einen Überblick über die verschiedenen Abkommen der Vereinten Nationen. Der Bericht ist spannend zu lesen. Es ist eine interessante Lektüre, ein Nachschlagewerk für alle Interessierten.

Ich möchte – ich glaube, das im Namen des Parlamentes tun zu dürfen – dem Bundesrat für diesen ausserordentlich interessanten und wertvollen Bericht ganz herzlich danken. Ich möchte Herrn Botschafter Jenni, der in der Verwaltung federführend war, und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für dieses Sonderwerk ein herzliches Dankeschön sagen.

Es ist nicht zwingend, dass wir zu einem überwiesenen Vorstoss noch einmal Stellung nehmen. Aber mit diesem Bericht haben wir ein Juwel bekommen. Wir haben in der APK beschlossen, diesen Bericht entsprechend zu würdigen. Wir möchten nicht nur Kenntnis nehmen, sondern in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen. Das ist der Antrag der Mehrheit der APK, der mit 15 zu 1 Stimmen – also fast einstimmig – zustande gekommen ist. Ich bitte Sie, diesem Antrag zu folgen.

Lachat François (C, JU), rapporteur: Que puis-je ajouter après l'excellent rapport de M. Gysin Remo? Peu de choses, finalement, si je ne tiens pas à répéter ce qui a été dit, et si j'entends me concentrer sur l'essentiel. Je crois qu'il faut tout d'abord saluer le postulat Gross Andreas, qui a permis au Conseil fédéral de faire le point sur nos relations avec l'ONU et sur l'évolution de celles-ci, et tout cela de fort belle manière, ma foi! Votre commission a traité de façon très approfondie le rapport du Conseil fédéral, et cela le 26 août 1998. Elle en a pris acte, en l'approuvant, par 15 voix contre 1 et avec 2 abstentions.

Que s'est-il passé depuis 1986, année qui vit le peuple et l'ensemble des cantons refuser l'adhésion de la Suisse à l'ONU? La bipolarité de la guerre froide a disparu, le manichéisme sécuritaire, pour nous autres Suisses, s'est évaporé, la globalisation s'est emparée de l'économie, et le politique se rend enfin compte qu'il doit apporter des réponses globalisées aux défis à nous lancés par l'économie et la finance. Si, comme le relevait M. Frey Claude, auparavant le meilleur service que la Suisse pouvait rendre à la commu-

nauté internationale était de représenter l'ultime recours, tel n'est plus le cas aujourd'hui. Des questions globales appellent des réponses globales.

C'est ce que tente de démontrer, avec succès, le Conseil fédéral. En effet, l'ONU joue, comme jamais auparavant, un rôle actif dans le maintien de la paix par la promotion même de cette paix, par la reconstruction postconflictuelle, par la collaboration avec des organisations régionales telles que l'Organisation pour la sécurité et la coopération en Europe. Malgré un certain nombre d'échecs dont les plus parlants s'appellent Rwanda et Somalie, l'ONU maîtrise aujourd'hui les problèmes de la globalisation dans les domaines de l'économie – par exemple le travail des enfants –, de la politique – par exemple la politique de minorités –, de la société – par exemple la lutte contre le trafic des drogues –, de l'environnement, dans la lutte contre la production d'azote tout comme dans la politique de développement.

Le nouveau secrétaire général, Kofi Annan, que nous avons reçu ici en septembre dernier, a mis en marche une réforme radicale de l'institution onusienne, de sorte que le célèbre mot du général de Gaulle, «ce machin», n'a plus cours aujourd'hui.

Mais si les objectifs poursuivis par la politique étrangère de notre pays sont à peu près identiques à ceux de l'ONU, il n'en demeure pas moins vrai que nous participons fortement à l'ensemble des activités onusiennes sans aucune capacité décisionnelle, et cela dans la politique de la paix, dans la politique des droits de l'homme, où nous sommes partie prenante de l'ensemble des conventions élaborées par l'ONU, dans l'aide humanitaire, dans l'aide au développement, dans la politique environnementale.

Cet engagement global de la Suisse contraste avec son statut d'observateur que n'occupent plus, avec elle, que le Vatican et l'OLP. Tout en étant le siège européen le plus important de l'ONU – en effet, comme l'a dit M. Gysin Remo, 30 000 personnes vivent à Genève des organisations internationales et de l'ONU, ce qui représente une manne annuelle pour l'économie genevoise de quelque 3 milliards de francs –, tout en faisant partie des plus gros contributeurs de l'ONU – en cas d'adhésion, la Suisse ne devrait verser que 35,7 millions de plus sur un total actuel de 470 millions de francs –, la Suisse se retrouve avec son statut d'observateur dans une situation où elle ne peut pas – ou elle le peut seulement de manière restreinte –, se prononcer directement sur ses propres cotisations.

Si l'une des constantes de la politique suisse, et cela depuis 1291, est le refus de toute délégation de compétence, cette constante devrait nous conduire tout naturellement à participer pleinement et totalement à la prise de décision de l'ONU, et ceci quoi qu'en pense une minorité de notre Conseil.

Voilà qui nous conduit directement à examiner avec le Conseil fédéral la problématique de la neutralité. Se fondant sur la doctrine dominante en matière de droit international public, notre Gouvernement et votre commission parviennent à la conclusion que l'adhésion de la Suisse à l'ONU est compatible avec notre neutralité, car l'adhésion ne passe pas par un abandon de celle-ci, et qu'un Etat dont la neutralité est permanente a sa place dans l'ONU.

Finalement, cette neutralité bénéficie de la reconnaissance et de la bienveillance unanimes de l'organisation et de ses membres. Si notre pays devait participer aux sanctions de l'ONU, celles-ci ne sont pas des actes de guerre, mais un moyen légitime de lutter contre les violations du droit international public ou du droit des gens. Car si la neutralité est un moyen, et non pas un but en soi, pour atteindre des objectifs politiques, tels que l'indépendance, la sécurité et la paix, il n'y a absolument pas antinomie entre cette neutralité et les sanctions, qui ont pour seul but justement la sécurité et la paix.

En conclusion, nous devons bien constater que la Suisse assume déjà aujourd'hui les obligations les plus importantes incombant à un membre de l'ONU, tout en renonçant aux droits les plus capitaux qui lui reviendraient, à savoir le droit de vote et le droit d'éligibilité à l'Assemblée générale.

C'est pour toutes ces raisons que la commission vous propose de prendre acte du rapport du Conseil fédéral en l'ap-

prouvant et en le considérant comme un premier pas décisif dans le débat politique en vue d'une adhésion à l'ONU.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Würden wir diesen Bericht wie der Ständerat vernünftigerweise nur zur Kenntnis nehmen, hätte ich keinen Minderheitsantrag gestellt. Weil ihn die Kommission mehrheitlich aber loben will, muss ich den gegenteiligen Antrag stellen, denn es gibt in diesem Bericht diverse Punkte, die nicht zu loben sind. Einmal mehr wird uns ein ausserpolitischer Bericht vorgelegt, der gravierende Lücken aufweist. Der Bericht soll den Weg der Schweiz in die Uno ebnen. Ich will nicht behaupten, dass alles an der Uno schlecht sei; aber ich stelle fest, dass das im Bericht geschilderte politische Programm der Uno lückenhaft ist.

Wie entwickelte sich die Welt in den letzten zwei, drei Jahren? Wir registrieren einen schweren Konflikt in Irak; aber die Uno ist dort nicht präsent, der Konflikt spielt sich ausserhalb des Einflussbereiches der Uno ab. Auch betreffend das Geschehen in Kosovo bleibt die Uno ausgeklammert; die Federführenden wollten die Uno bei der Konfliktregelung ausdrücklich nicht dabei haben. Nach den Anschlägen auf zwei US-Botschaftsgebäude in Nairobi und in Daressalam sind an zwei Orten auf der Welt Ziele bombardiert worden. Von mindestens einem dieser Bombardements weiss man heute, dass es Unschuldige getroffen hat; die Uno hat sich indessen zu diesen Vorgängen nicht zu Worte gemeldet. Die Uno hat sich auch vom Geschehen in der Region rund um den Kongo und um Rwanda abgemeldet; sie nimmt kaum mehr Anteil an den Vorgängen, die sich dort abspielen. Das ist die Realität. Tatsächlich hat die Uno in der ersten Hälfte der neunziger Jahre grossen Aktivismus entwickelt; heute aber hat sie sich von den wichtigen Krisenschauplätzen abgemeldet. Sie beschäftigt sich mit sich selbst und übt sich in kollektiver Abwesenheit. Es bestünde an sich eine Friedensorganisation. Aber ein – zweifellos sehr gewichtiges, mächtiges – Mitglied dieser Friedensorganisation zieht es vor, Weltpolitik, Krisenbewältigungspolitik – mitunter auch bewaffnet – ausserhalb der Uno zu betreiben. Das müsste doch in diesem Uno-Bericht angesprochen werden, das ist das politische Hauptproblem unserer Tage: Wir scheinen wieder zu einer Art «Kanonenbootpolitik» zurückzukehren, wie sie vor dem Ersten Weltkrieg weder gewinnbringend noch friedensstiftend vorherrschte. Dass wir uns auf solche Politikformen zurückbewegen, dazu fehlt in diesem Bericht jede Kommentierung.

Dann die Neutralitätsauslegung: Natürlich kann man anführen, die Uno nehme heute auch die Neutralen auf. Aber immerhin müssen wir dabei feststellen, dass die Schweiz mit Blick auch auf die Uno ihre Neutralität neu ausgelegt hat. Der Bundesrat hat letztes Jahr ein Dokument veröffentlicht, in dem festgestellt wird, es sei neutralitätskonform, wenn sich die Schweiz an solchen internationalen Konflikteinmischungen beteilige, an denen eine repräsentative Mehrheit der Staaten auch beteiligt sei. Die Frage, wie denn diese «repräsentative Mehrheit» zustande komme, wurde mit dem Hinweis auf den Weltsicherheitsrat und dessen Beschlüsse beantwortet. Man gab sich mit dieser Erklärung zufrieden – dann traten der Irak-Konflikt und später die Kosovo-Probleme ein. Aber wenig später stellte man fest, dass die Uno bei den Konfliktbewältigungen ausgeklammert wird. Also muss die Schweiz ihre neue Neutralitätsdefinition bereits wieder neu auslegen: Heute ist die Nato eben auch «repräsentativ». Wir schliessen uns damit einfach dem stärksten Machtblock an.

Unsere Politik gerät damit ins Trudeln, sie basiert auf Annahmen, die nicht mehr realitätskonform sind.

Ich schliesse mit dem Hinweis auf Seite 36 der Botschaft, wo steht, dass sich unser Land autonom am Vollzug der Sanktionen der Uno beteilige. Das tut der Bundesrat tatsächlich, aber dies ist falsche Politik. Wir haben es vor einigen Wochen zur Sprache gebracht: Die Schweiz könnte heute in Ex-Jugoslawien, in einem schweren Konflikt, angefragt von vier Nato-Staaten und einem weiteren Staat, eine wesentliche Mittlerrolle einnehmen. Wir können das aber nicht, weil der Bundesrat voreilig, unüberlegt, ohne jeden Zwang die Sanktionen gegen Jugoslawien mitgemacht hat. Diese Sanktionspolitik

nützt erstens einmal im Konfliktgebiet nichts, zweitens ist sie der betroffenen Bevölkerung gegenüber nicht verantwortlich, und drittens schadet sie unserem eigenen Land. Wir geben unsere Mittlerposition, die Möglichkeiten, die wir hätten, leichtfertig preis – einzig wegen der Aussicht, wir könnten uns im Schoss der Uno bequemer bewegen.

Wenn ich die aktuelle Uno betrachte, muss ich feststellen: Der Bundesrat gerät offenbar in Versuchung, in Zukunft vermehrt mit anderen zusammen in zweifellos glänzendem Rahmen nichts zu tun. Das entspricht zweifellos nicht den Interessen unserer Bevölkerung.

Gross Andreas (S, ZH): Ich möchte mich sowohl für die Antwort des Bundesrates auf meine Interpellation 97.3466 als auch für den Bericht zu meinem Postulat sehr bedanken.

Ich glaube, damit trägt der Bundesrat und mit der Diskussion über diesen Bericht tragen wir zu einer besseren Grundlage für die Diskussion bei, die uns mit den Bürgerinnen und Bürgern bevorsteht. Es fehlt an wesentlichen Informationen über die Uno, weil den Menschen vor allem das Krisenmanagement der Uno sehr bewusst ist, z. B. über das Fernsehen. Darüber, was die Uno aber sonst im Hintergrund noch tut, fehlt es auch uns an Wissen. Dieser Bericht trägt dazu bei, diese Unwissenheit abzubauen.

Wir müssen fragen – das tut der Bericht –: Was ist seit 1986, seit der Ablehnung des Uno-Beitritts durch die Schweizer Bürgerinnen und Bürger, passiert?

Heute meinen nicht mehr so viele, die Schweiz sei die Insel des Guten in einer Welt des Bösen. Das war einer der wesentlichen Gründe, weshalb die Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer den Uno-Beitritt vor 13 Jahren abgelehnt hat. Wir wissen heute, dass wir ein Teil der Welt sind, dass die Welt auf uns verzichten kann, aber wir nicht auf sie; dass wir nicht etwas Besseres ausserhalb der Welt und ausserhalb der die Welt repräsentierenden Uno sein können, dass wir dazugehören; dass es, wenn es der Welt schlecht geht, auch der Schweiz schlecht geht und umgekehrt.

Etwas ist wahrscheinlich noch weniger klar: Wir müssen zeigen, dass es eine Illusion ist zu glauben, wir könnten ausserhalb der Uno mehr für den Frieden tun. Das ist etwas, was früher viele glaubten. Wir müssen im Gegenteil sehen, dass die Ziele der Uno und der schweizerischen Aussenpolitik praktisch identisch sind. Die Uno tut auch das, was im Interesse der Schweiz liegt; und die Schweiz kann mit der Uno mehr tun als ausserhalb der Uno.

Das sind zwei Einsichten, die seit 1986 gewachsen sind, auch in der Bevölkerung. Dieser Bericht hilft, diese Einsicht zu verfestigen, so dass wir in absehbarer Zeit die Volksabstimmung von 1986 korrigieren können, im guten Sinne dessen, was Frau Josi Meier immer wieder gesagt hat: «Wenn die Schweizerinnen und Schweizer etwas ablehnen, sind sie nicht dagegen, sondern einfach noch nicht dafür.» Die Chance zu dieser Korrektur werden wir in einigen Jahren haben.

Zur Interpellation 97.3466: Es geht vor allem um die Reformbemühungen der Uno. 1997 hat sich die Generalversammlung wesentlich um ihre Reform bemüht. Generalsekretär Kofi Annan steht für diese Reform. Reform bedeutet einerseits Entbürokratisierung der Uno, was getan worden ist, und andererseits effizienteren Mitteleinsatz, was auch getan worden ist.

Möglicherweise hapert es noch etwas bei der Reform der politischen Strukturen der Uno – das sollte den Bundesrat und uns in Zukunft beschäftigen. Das ist sozusagen die politische Strukturreform der Uno selber. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Uno Schwächen hat. Sie rühren jedoch daher, dass sie vor allem eine Regierungsorganisation ist. Die Generalversammlung ist eine Versammlung der Regierungsvertreter. Die Parlamente sind zum Teil beigeordnet, aber sie haben nichts zu sagen. Die Völker sind nur durch die Exekutiven, vor allem durch die Diplomatie, vertreten. Das ist für die Völkerorganisation der Welt zu wenig. Es gibt hier Widersprüche zwischen Inhalt, Aufgabe und Namen.

Auch wenn im letzten Herbst der Reformeffort weniger augenfällig war als ein Jahr zuvor, ist die Uno trotzdem dabei, eine

weitere Reform durchzuführen. Die Uno ist – Remo Gysin hat das angesprochen – die einzige politische globale Organisation, die der ökonomischen Globalisierung entgegenzutreten kann. Damit ist sie auch der einzige Anwalt des Südens. Das dürfen wir nicht vergessen. Die globalisierte Ökonomie hat zur Folge, dass 99 Prozent der wesentlichen Entscheidungen, z. B. im Kapitalverkehr, im Norden gefällt werden. Die Interessen des Südens werden vom Markt zuwenig bis gar nicht berücksichtigt. In der Uno ist man sich bewusst – gerade weil der Süden in der Uno stark vertreten ist; die Gruppe des Südens umfasst über achtzig der 185 Mitgliedstaaten der Uno –, dass als politische Antwort auf die Globalisierung die Uno ausgebaut und gefestigt werden muss, so dass sie dem Markt sozial-, umwelt- und drittweitverträgliche Grenzen zu setzen vermag.

Zum Schluss noch eine Antwort an Herrn Schluer: Wenn die Uno überall dort dabei wäre, wo Sie sie hätten dabei haben wollen, hätten Sie ihr gesagt, sie mache zuviel, sie mische sich überall ein. Sie haben vergessen, dass die Uno in Kosovo ihre Arbeit an die OSZE delegiert hat, die OSZE in Kosovo gleichsam als regionale Organisation im Interesse der Uno tätig ist. Das ist eine falsche Information, und ebenso falsch ist die Information, dass die Uno im Irak nicht präsent gewesen sei. Sie hat dort die Untersuchungen zur Frage, ob der Irak Massenvernichtungswaffen produziere, geleitet. Ihre Arbeit stand im Zentrum der Auseinandersetzung, die dann leider auch wieder zu kriegerischen Auseinandersetzungen geführt hat.

Fehr Hans (V, ZH): So lückenhaft, wie sich dieser Saal bei der heutigen Uno-Debatte präsentiert, so lückenhaft, oder noch lückenhafter, steht das Volk hinter dem Uno-Beitritt. Das müssen Sie zur Kenntnis nehmen.

Es geht aber um die Interpellation zur Reform der Uno. Ich habe dafür Verständnis, Herr Gross Andreas. Es ist klar, Herr Gross und Herr Gysin, der Bundesrat und viele andere erhoffen sich natürlich von diesen Reformbestrebungen eine Begründung dafür, warum es sich für die Schweiz noch mehr lohne als ohnehin, Vollmitglied der Uno zu werden. Diese Reform, Herr Gross, liefert Ihnen diese Begründung aber nicht. Sie haben selbst gesagt, es gehe vor allem um bürokratische Dinge; es geht um organisatorische Reformen, es geht um institutionelle Reformen – es geht aber vor allem um Absichtserklärungen. Absichtserklärungen und schöne Wünsche ändern an der Gesamtbeurteilung eines schweizerischen Uno-Vollbeitritts nichts, wir haben von der Wirklichkeit der Uno auszugehen.

Was ist die Wirklichkeit der Uno? Mit dem Uno-Beitritt unterzeichnet die Schweiz einen Vertrag, der uns daran bindet, an wirtschaftlichen Sanktionen teilzunehmen. Sogar bei militärischen Sanktionen kämen wir unter Druck mitzumachen. Die politische Uno wird weitgehend vom Sicherheitsrat mit dem Veto dirigiert; das ist Interessenvertretung. Wir würden als Partei betrachtet, wir würden zur Partei. Die schweizerische dauernde bewaffnete Neutralität würde massgeblich tangiert und in Frage gestellt.

Wir gefährden mit einem Vollbeitritt unsere humanitäre Stärke bei Vermittlerdiensten, wo wir äusserst glaubwürdig aufgetreten sind – ich kann Ihnen das an verschiedenen Beispielen nachweisen –, und zwar nur deshalb, weil wir strikt neutral sind und diese Haltung glaubwürdig vertreten haben. Ein Kleinstaat wie die Schweiz muss sich nun einmal auf das konzentrieren, was er besonders gut kann. Ich bitte Sie, dies zu berücksichtigen.

Was ist denn das Motiv der Beitrittsbefürworter? Vielleicht haben sie ja gute Motive; das möchte ich ihnen attestieren. Aber ich stelle immer wieder fest: Es ist der ungläubliche Drang, der ungläubliche Wahn zu kollektiven, supranationalen Organisationen zu gehen, sich einzubinden, es ist der Drang zum Grossen auf der Weltbühne.

Ich fasse zusammen: Diese Reformabsichten, die bei Kofi Annan usw. herrschen, liefern keine zusätzliche Begründung für einen Uno-Vollbeitritt, sondern ich bin überzeugt: Wenn wir unsere Stärke als neutrale Nation im humanitären Bereich, im Vermittlerbereich in den Unterorganisationen ein-

bringen, dann dient das der Schweiz, Europa und der Welt weit mehr, als wenn wir im grossen Zirkus auch noch ein bisschen dabei sind.
Ich bitte Sie in diesem Sinne, diese Interpellation mit Argwohn zu betrachten.

Cotti Flavio, conseiller fédéral: Je n'entends pas vous répéter aujourd'hui les arguments essentiels du rapport du Conseil fédéral sur nos relations avec l'Organisation des Nations Unies, vous en avez pris note. Par ce rapport, nous avons voulu présenter, d'un côté, la situation de fait, comment se présentent les Nations Unies, et, de l'autre, indiquer dans les grandes lignes les raisons qui poussent le Conseil fédéral à vous présenter prochainement un message concernant l'adhésion de la Suisse à l'ONU.

Le présent rapport a été présenté au Parlement par le Conseil fédéral qui le considère comme la prémisse au message sur l'adhésion qui vous sera soumis plus tard. De la sorte, la votation populaire pourra encore avoir lieu au cours de la prochaine législature, c'est en effet le sens de la décision prise par le Conseil fédéral à Brione lors de sa dernière séance de l'année passée. Ce ne sera donc pas à moi de présenter le message au Parlement, mais je confirme que les travaux sont déjà en cours. D'ailleurs, le présent rapport contient déjà quelques-uns des éléments substantiels du futur message. Ce qu'il faudra ajouter bien sûr, ce sont les éléments qui toucheront à la politique que la Suisse entendra suivre quand elle sera membre de l'ONU.

Sur la base d'un débat qui devient de plus en plus large dans le pays, tout cela est en voie de réalisation. Un exemple particulièrement touchant a été la rencontre, lors du Forum de Davos, de M. Kofi Annan, secrétaire général de l'ONU, avec une trentaine de représentants du monde économique suisse qui ont manifesté un intérêt nouveau et particulièrement encourageant pour ses efforts. L'essentiel reste cependant l'examen par le Parlement du message qui lui sera présenté ultérieurement par le Conseil fédéral.

Ich möchte Herrn Schluer deshalb im Moment keine spezifischen Antworten geben. Es liegt nicht am Bundesrat zu sagen, ob das Parlament vom Bericht nur Kenntnis nehmen muss oder ob das Parlament in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen hat. Das ist nicht meine Sache. Ich möchte nur die absolute Grosszügigkeit von Herrn Schluer anerkennen. Er hat nämlich gesagt, dass nicht wirklich alles an der Uno schlecht sei, und er hat noch hinzugefügt, dass die Uno zu Beginn der neunziger Jahre sehr aktiv gewesen sei. Wahrscheinlich haben wir hier die Gelegenheit verpasst, die Botschaft rechtzeitig zu präsentieren. Zur Zeit jenes Aktivismus wäre Herr Schluer wahrscheinlich auch für den Uno-Beitritt gewesen! Aber nichtsdestotrotz werden wir – gegen seinen Willen – die Beitrittsbotschaft dem Parlament unterbreiten. Der Uno-Beitritt ist, entgegen seiner Meinung, voll und ganz im Interesse auch unseres Landes.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	108 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	13 Stimmen

97.3466

Interpellation Gross Andreas Reform der Uno. Stellung des Bundesrates

Interpellation Gross Andreas Réforme de l'ONU. Position du Conseil fédéral

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1998, Seite 772 – Voir année 1998, page 772

Präsidentin: Nach der Diskussion über den Bericht 98.051 ist diese Interpellation ebenfalls erledigt.

98.3546

Interpellation Gonseth Freilassung von Tanak Jigme Sangpo. Einhaltung der Menschenrechte in Tibet

Interpellation Gonseth Libération de Tanak Jigme Sangpo. Assurer le respect des droits de l'homme au Tibet

Wortlaut der Interpellation vom 2. Dezember 1998

1. Ist der Bundesrat bereit, sein Engagement zur Freilassung von Tanak Jigme Sangpo zu intensivieren und bei jedem Kontakt mit chinesischen Behörden dies auf die Traktandenliste zu setzen?
2. Ist der Bundesrat bereit, den «Appell an die chinesischen Behörden zur Freilassung von Tanak Jigme Sangpo», welcher von zahlreichen schweizerischen und ausländischen Tibet- und Menschenrechtsgruppen lanciert und unterschrieben wurde, zu unterstützen (die Kopie mit den schweizerischen Unterschriften wurde auch Bundesrat Ogi zugestellt)?
3. Ist der Bundesrat bereit, das Anliegen der parlamentarischen Gruppe Tibet, nämlich Tanak Jigme Sangpo für eine medizinische Behandlung in die Schweiz einzuladen, gegenüber den chinesischen Behörden ebenfalls zu vertreten?
4. Es scheint, dass der bisherige Dialog über Menschenrechte in Tibet mit den chinesischen Behörden noch keine konkreten Ergebnisse gebracht hat. Das tibetische Informationsnetz berichtet regelmässig über neue Misshandlungen von Gefangenen und Benachteiligungen der tibetischen Bevölkerung. Welche Schritte gedenkt der Bundesrat zu tun, um den Dialog über die Menschenrechte in Tibet fruchtbarer zu machen?
5. Was unternimmt der Bundesrat, um die Freilassung aller Gefangenen aus Gewissensgründen in Tibet zu fördern?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, um die Arbeit die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Frau Mary Robinson, zu unterstützen?

Texte de l'interpellation du 2 décembre 1998

1. Le Conseil fédéral est-il disposé à s'engager davantage en faveur de la libération de Tanak Jigme Sangpo et de mettre cette question à l'ordre du jour chaque fois qu'il entre en relation avec les autorités chinoises?
2. Est-il disposé à soutenir l'appel adressé aux autorités chinoises pour la libération de Tanak Jigme Sangpo, appel qui a été lancé et signé par de nombreux groupes suisses et étrangers de défense des droits de l'homme et d'amis du Ti-

bet (une copie de la liste des signatures a été remise également à M. Adolf Ogi, conseiller fédéral)?

3. Est-il disposé à demander aux autorités chinoises, comme le souhaite le groupe parlementaire en faveur du Tibet, de permettre que Tanak Jigme Sangpo soit invité en Suisse pour un traitement médical?

4. Il semble que les démarches entreprises jusqu'à présent auprès des autorités chinoises à propos du respect des droits de l'homme au Tibet n'ont pas donné de résultat tangible. Le réseau tibétain d'information fait régulièrement état de nouveaux cas de mauvais traitements infligés à des prisonniers et de la discrimination que subit le peuple tibétain. Quelles mesures le Conseil fédéral entend-il prendre pour que le dialogue sur le respect des droits de l'homme au Tibet soit plus fructueux?

5. Qu'entreprend-il pour favoriser la libération de toutes les personnes emprisonnées au Tibet pour raison de conscience?

6. De quelle façon pourrait-il soutenir le travail de Mme Mary Robinson, haut-commissaire des Nations Unies aux droits de l'homme?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Aguet, Alder, Aregger, Banga, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Beck, Béguelin, Berberat, Bircher, Blaser, Borel, Brunner Toni, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Columberg, de Dardel, David, Dormann, Dünki, Eberhard, Eggly, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr, Fehr, von Felten, Fischer-Seengen, Florio, Gadiant, Genner, Goll, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herzog, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Lachat, Langenberger, Leemann, Loeb, Lötscher, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Mühlemann, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Philipona, Pidoux, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Rychen, Scheurer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Semadeni, Strahm, Stucky, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschopp, Tschäppät, Vallender, Vermot, Vollmer, Weber Agnes, Widrig, Wiederkehr, Zapfl, Zbinden, Zwygart (104)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der 10. Dezember 1998 ist der 50. Jahrestag der Proklamation der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» durch die Vereinten Nationen. Doch nach wie vor werden in vielen Ländern diese fundamentalen Rechte verletzt, so auch durch die chinesischen Behörden in Tibet.

Der tibetische Gefangene Tanak Jigme Sangpo, welcher im Dezember 1991 anlässlich des Besuches der Schweizer Menschenrechtsdelegation im Zentralgefängnis von Lhasa wegen der Äusserung «lang lebe der Dalai-Lama» zu einer Zusatzstrafe von acht Jahren verurteilt worden ist, ist noch immer nicht freigelassen. Diese zusätzliche Verurteilung bedeutet eine schwere Verletzung des Rechts auf friedliche Ausübung der Meinungs- und Religionsfreiheit.

Der 72jährige Tanak gehört zu den am längsten festgehaltenen politischen Gefangenen in chinesischer Haft; bis heute hat er rund 30 Jahre seines Lebens im Gefängnis verbracht. Falls ihm die Strafe nicht erlassen wird, wird er das Gefängnis erst im Alter von über 80 Jahren verlassen können. Angesichts seiner angeschlagenen Gesundheit muss jedoch bezweifelt werden, ob er dies überhaupt noch erlebt.

Anfang Mai 1998 besuchte eine Delegation der EU-Troika Tibet. Im Anschluss an die Unterdrückung von «Unruhen», welche offenbar kurz zuvor deswegen im Drapchi-Gefängnis in Lhasa ausgebrochen waren, sollen mindestens zehn Gefangene gestorben sein. Der Gefangene Tanak Jigme Sangpo sei einmal mehr in Isolationshaft gesetzt und misshandelt worden.

Trotz Interventionen des EDA und von Schweizer Parlamentariern wurde die lange Haftstrafe für Tanak Jigme Sangpo bis jetzt nicht aufgehoben. Dieser scheint aber durch die lange Gefangenschaft, Folter und Misshandlung sehr ge-

schwächt zu sein, er leide seit mehreren Jahren an Bluthochdruck und einer Krankheit der Augen, so berichten verschiedene Quellen.

Leider hat Bundesrat Ogi bei seiner China-Reise im Oktober die Menschenrechte nicht angesprochen, obwohl sein als «aussergewöhnlich» bezeichneter Kontakt mit dem chinesischen Geheimpolizeichef dazu sicher eine gute Gelegenheit geboten hätte. Das weitere Schicksal von Tanak Jigme Sangpo hat er auch beim Besuch von Premierminister Zhu nicht angesprochen. Für den Schweizer Ballonfahrer Bertrand Piccard, welcher bei seiner Weltumrundung China überfliegen möchte, hat sich Bundesrat Ogi allerdings schon eingesetzt. Brüskiert sind dadurch nicht nur viele Parlamentarier, sondern auch zahlreiche Menschenrechtsgruppen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 février 1999

Da die Fragen der Interpellantin in einem engen Zusammenhang stehen, werden sie nachstehend gemeinsam beantwortet.

Der Bundesrat hat bereits mehrmals zum Fall des tibetischen Gewissensgefangenen Tanak Jigme Sangpo Stellung genommen (Frage Loeb François in der Fragestunde vom 16. März 1992; Einfache Anfrage Loeb François vom 20. September 1993; Frage Meier Hans in der Fragestunde vom 19. Juni 1995). In diesen Stellungnahmen hat er den Fall eingehend beschrieben und erklärt, was bis zum Jahr 1995 für Tanak Jigme Sangpo alles unternommen worden war. Seit 1995 hat sich das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten via Schweizerische Botschaft in Peking und chinesische Botschaft in Bern, bei Besuchen auf hoher politischer Ebene usw. weiterhin sehr intensiv und bei jeder sich bietenden Gelegenheit für eine Freilassung von Tanak Jigme Sangpo verwendet. Die chinesischen Behörden haben jeweils geantwortet, es gehe ihm seines Alters entsprechend gut und er sei, wegen seines hohen Alters, von der Arbeitspflicht befreit. Damit Tanak Jigme Sangpo in Genuss einer frühzeitigen Entlassung kommen könnte, müsste er nach chinesischem Recht folgende Bedingungen erfüllen: Subjektiv: Reue und vorbildliches, verdienstvolles Verhalten zeigen. Objektiv: mehr als die Hälfte der Strafe abgessen haben. Für eine Entlassung aus medizinischen Gründen geht es ihm aus chinesischer Sicht zu gut. Das EDA und auch andere Departemente werden sich weiterhin bei jeder sich bietenden Gelegenheit für die Freilassung von Tanak Jigme Sangpo und für weitere tibetische und chinesische Gewissensgefangene einsetzen, für welche sich die Schweiz ebenfalls seit Jahren verwendet. Der Besuch des chinesischen Präsidenten Jiang Zemin in der Schweiz im Frühjahr 1999 wird eine nächste Möglichkeit dafür bieten.

Anfang Mai 1998 besuchte eine Delegation der EU-Troika Tibet. Kurz vor diesem Besuch fanden im Drapchi-Gefängnis in Lhasa, wo auch Tanak Jigme Sangpo inhaftiert ist, Unruhen statt. Mindestens zehn gefangene Tibeter sollen gestorben sein. Unter anderem wurde auch Tanak Jigme Sangpo nach den Protesten in Isolationshaft gesetzt, befragt und geschlagen. Die Weltöffentlichkeit erfuhr erst im August 1998 von diesen Vorfällen. Die EU-Troika selber hatte anlässlich ihres Besuches nichts bemerkt. Die Schweizer Botschaft in Peking wurde sofort instruiert, gegen diese Vorfälle zu protestieren und sich insbesondere nach Tanak Jigme Sangpo zu erkundigen. Laut Antwort der chinesischen Behörden geht es ihm weiterhin gut. Gemäss Informationen des EDA ist Tanak Jigme Sangpo jedoch halb blind und leidet unter einem hohen Blutdruck. Bisher war es leider nicht möglich, ihn durch einen Arzt untersuchen zu lassen.

Die Schweiz führt seit 1991 einen institutionalisierten Menschenrechtsdialog mit China. Der Dialog besteht einerseits aus einem Austausch von Expertendelegationen. Die Gespräche finden in einer offenen, selbstkritischen Atmosphäre statt. Im Bereich der Gesetzgebung wurden diverse neue und moderne Gesetze verabschiedet, welche mit dem internationalen Recht im grossen und ganzen vereinbar sind

(z. B. die Strafprozessordnung, das Strafgesetzbuch, das Anwaltsgesetz, das Verantwortlichkeitsgesetz und das Gefängnisgesetz). Dass diese Gesetze noch nicht immer und überall angewendet werden, geben die chinesischen Behörden zu. Ihrer Einschätzung nach wird es noch einige Zeit dauern, bis die Millionen von Polizei- und Justizbeamten genügend instruiert sind. In den letzten zwanzig Jahren konnte man in China im sozialen und wirtschaftlichen Bereich viele im grossen und ganzen positive Entwicklungen beobachten. China hat insbesondere Beträchtliches geleistet, um seine 1,2 Milliarden Einwohner mit ausreichend Nahrung zu versorgen. Trotzdem bestehen unbestrittenerweise weiterhin grosse Probleme im Menschenrechtsbereich. Der Bundesrat verfolgte die jüngsten Prozesse gegen Personen, welche von ihrem demokratischen Recht, eine Partei zu gründen, Gebrauch machen wollten und dafür mit hohen Gefängnisstrafen belegt wurden, mit grosser Sorge. Die schweizerische Botschaft in Peking hat Anfang Januar 1999 gegen dieses Vorgehen protestiert.

Um den Dialog konkret zu unterstützen, besteht seit 1996 ein Stipendienprogramm für chinesische Juristen, welche in der Schweiz eine Fortbildung besuchen. Im Oktober 1998 hat die Schweiz via das Institut für Föderalismus in Freiburg in Peking ein Symposium über die Fragen des Rechtsstaates und des Verhältnisses des Bürgers zum Staat organisiert und finanziert. Weitere Projekte in diesen Bereichen sind vorgesehen. Es liegt auf der Hand, dass die Menschenrechtsprobleme in China nicht über Nacht gelöst werden. Menschenrechtsdialoge sind daher auf Dauer angelegte Instrumente. Die Schweiz unterstützt auch Nichtregierungsorganisationen, welche sich für Opfer von Menschenrechtsverletzungen in China und vor allem im Tibet engagieren.

Mit der Unterzeichnung des Uno-Paktes über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte sowie des Paktes über bürgerliche und politische Rechte hat China positive Zeichen gesetzt. Im vergangenen Jahr wurde der «United Nations Working Group on Arbitrary Detention» erstmals umfassend Zutritt in diverse Strafanstalten gestattet und sogar private Gespräche mit Gefangenen erlaubt. Auch die Uno-Hochkommissarin für Menschenrechte wurde empfangen und konnte die Zusammenarbeit mit China im Menschenrechtsbereich in einem «Memorandum of Understanding» einleiten. Die Schweiz unterstützt Frau Robinson politisch, finanziell und personell. So wurde dem Hochkommissariat für Menschenrechte im Juni 1998 das Palais Wilson in Genf übergeben. Für die Jahre 1997 bis 1999 werden jährlich 300 000 Franken an den freiwilligen Fonds für die technische Zusammenarbeit überwiesen. Die Schweiz hat auch namhafte Beiträge an Feldmissionen der Hochkommissarin geleistet. Die schweizerischen Menschenrechtsbeobachter, welche zurzeit rekrutiert und ausgebildet werden, sind auch zur Unterstützung der Uno im Menschenrechtsbereich vorgesehen. Vor ihrem Besuch in China im September 1998 hat Bundespräsident Flavio Cotti die Uno-Hochkommissarin für Menschenrechte übrigens gebeten, sich auch für Tanak Jigme Sangpo einzusetzen.

Gonseth Ruth (G, BL): Heute ist der 40. Jahrestag des Aufstandes des tibetischen Volkes gegen die chinesischen Invasoren. An diesem Gedenktag ist es für uns wichtig, eine Standortbestimmung vorzunehmen und uns zu fragen, was die Schweiz tut, damit die jahrzehntelange Unterdrückung des tibetischen Volkes beendet und sein Anspruch auf Selbstbestimmung und auf die Einhaltung der Menschenrechte in Tibet endlich eingelöst werden. Diese Frage wird in unserem Land seit langem gestellt, lebt doch bei uns die grösste Exiltibetergemeinschaft ausserhalb Asiens. Die Schweizer Bevölkerung ist mit dem tibetischen Volk in ganz besonderer Freundschaft verbunden.

Blenden wir kurz zurück: Unmittelbar nach der Gründung der Volksrepublik China unter Führung von Mao Zedong im Jahre 1949 wurde Tibet unter dem fadenscheinigen Vorwand einer «Befreiung» durch Truppen der chinesischen Volksbefreiungsarmee gewaltsam besetzt. Die chinesische Besatzungsmacht versuchte, ihre kommunistischen Reformen mit harten Zwangsmassnahmen durchzusetzen. Doch auch der

tibetische Widerstand wuchs und erreichte heute vor vierzig Jahren schliesslich im offenen und dann blutig niedergeschlagenen Volksaufstand vom 10. März 1959 seinen tragischen Höhepunkt. Nach offiziellen chinesischen Angaben fanden rund 87 000 Tibeterinnen und Tibeter den Tod. Der 14. Dalai-Lama und mit ihm über 80 000 Tibeterinnen und Tibeter flohen ins Exil nach Dharmasala. Die kulturelle und religiöse Identität und Selbstbestimmung, die Menschenrechte der in Tibet zurückgebliebenen Bevölkerung wurden in den folgenden Jahren immer stärker unterdrückt. Die tibetische Bevölkerung war und ist unendlichen Repressionen ausgesetzt. Ein grosser Teil des kulturellen Erbes – Klöster und viele Kunstgegenstände – wurde zerstört oder geraubt. Die Institutionen der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und sogar kulturellen Entscheidungsmacht befinden sich heute in der Hand der Chinesen. Dazu gibt es unzählige Berichte und Dokumente; am ausführlichsten ist wohl der Bericht der renommierten Internationalen Juristenkommission vom Dezember 1997.

Auch die neueste Bilanz von 1998 zu den Menschenrechten in Tibet fällt düster aus: über tausend politische Gefangene, darunter 250 Frauen und auch Jugendliche. Im Zuge der patriotischen Umerziehungskampagne geht eine harte Repression weiter, vor allem auch gegen die Klöster und Mönche. Über siebentausend Mönche und Nonnen wurden letztes Jahr aus Klöstern verwiesen.

Unsere überparteiliche Gruppe für Tibet hat im letzten Jahr einen intensiven Kontakt mit den Tibetgruppen in der Schweiz gepflegt, aber auch versucht, mit der chinesischen Botschaft einen Dialog anzufangen. Leider war der Versuch mit der chinesischen Botschaft bisher enttäuschend, ja frustrierend, haben wir doch leider eigentlich immer die gleichen Belehrungen anhören müssen. Abgewiegelt wurde besonders auch bei der Bitte nach Freilassung des seit über dreissig Jahren inhaftierten Tanak Jigme Sangpo, welcher wegen seiner Treue zum Dalai-Lama und aufgrund des Slogans «Lang lebe der Dalai-Lama» bei einem Besuch der schweizerischen Delegation in Lhasa zusätzlich zu acht Jahren Haft verurteilt wurde.

Zur Stellungnahme des Bundesrates auf unsere Interpellation; sie wurde ja von einer Mehrheit unseres Rates unterzeichnet. Ich bin froh, dass wir gerade heute an diesem Gedenktag darüber diskutieren können. Leider, Herr Bundesrat, ist Ihre Antwort mehr als vorsichtig ausgefallen. Ich würde mir sehr wünschen, Sie würden zum Anspruch des tibetischen Volkes auf Selbstbestimmung, zum Anspruch auf die Einhaltung der Menschenrechte dezidiert, eindeutiger, weniger kompromissbereit und auch klarer gegen aussen auftreten. Ich begrüsse zwar den institutionalisierten Menschenrechtsdialog, welchen die Schweiz seit 1991 mit China führt. Aber wir warten mit Ungeduld auch auf Ergebnisse, denn die Situation in Tibet ist sehr besorgniserregend; auch Sie geben das ja in der Antwort zu. Wenn das kulturelle und religiöse Erbe Tibets gerettet werden soll, dann darf keine Zeit mehr verlorengehen. Ich möchte Sie deshalb bitten, Herr Bundesrat, dass Sie im Hinblick auf den bevorstehenden Besuch des chinesischen Staatspräsidenten Jiang Zemin mit klaren, deutlichen Forderungen auftreten. Ich möchte Sie bitten, diese Forderungen mit mehr Mut zu vertreten und auch von Jiang Zemin eine klare Antwort zu verlangen. Ich möchte auch bitten, noch mehr für die Freilassung von Tanak Jigme Sangpo zu tun.

Schliesslich stellt sich auch die Frage, was der Bundesrat im Dialog mit der Wirtschaft tut. Denn auch die Wirtschaft hätte eine ganz wichtige Aufgabe, im gegenseitigen Geschäft mit China immer auch auf die Einhaltung der Menschenrechte als Voraussetzung für solche Geschäfte zu pochen.

Die Zeit drängt, wenn wir das einzigartige tibetische Erbe nicht verlorengehen lassen wollen. Deshalb, Herr Bundesrat, meine letzte Frage: Sind Sie auch bereit, sich mit Ihren Miteln international für einen offenen Dialog zwischen China und Tibet, vor allem mit dem Dalai-Lama, einzusetzen?

Loeb François (R, BE): Ich möchte Sie etwas ganz Konkretes fragen, Herr Bundesrat Cotti. Wir erwarten den Besuch

des chinesischen Staatspräsidenten. Ich möchte einfach fragen, ob man jetzt diese Freilassung erreichen könnte. Es kann doch nicht sein, dass ein 72jähriger Mann eine Gefahr für ein Land darstellt. Ich möchte an die chinesischen Behörden appellieren, hier ein Zeichen zu setzen, das Zeichen der Freilassung dieses Gefangenen. Ich glaube, dass eine Möglichkeit besteht, hier auch das Humanitäre in den Vordergrund zu bringen. Der Mann soll bis zum 84. Altersjahr im Gefängnis bleiben. Ich hoffe inständig, dass die Möglichkeit besteht, diesen Streitpunkt aus der Welt zu schaffen. Ich danke Ihnen, Herr Bundesrat, wenn Sie sich intensiv dafür einsetzen, dass wir gerade in diesem speziellen Fall eine Lösung erreichen können.

Daneben wäre ich glücklich, wenn ein Dialog zwischen den chinesischen Behörden und dem Dalai-Lama beginnen könnte. Er hat ja einmal mehr erklärt, dass es ihm nicht darum gehe, ein eigenes Land zu haben, sondern dass es ihm um die regionale Autonomie Tibets innerhalb des chinesischen Staatsverbandes gehe, darum, die tibetische Kultur leben zu können. Ich wäre froh, wenn Sie sich auch dafür einsetzen könnten.

Cotti Flavio, conseiller fédéral: Je serai très bref. Le Conseil fédéral, non seulement dans sa réponse à votre intervention parlementaire, Madame Gonseth, mais déjà à plusieurs occasions, s'est exprimé sur sa vision de la situation en Chine. Je dois vous dire, sur la base aussi de mon expérience personnelle, qu'une des conditions pour entamer un dialogue sérieux et approfondi avec les autorités chinoises est d'éviter de donner l'impression qu'on veut exploiter, pour des raisons de politique intérieure, ce même dialogue, et donc d'éviter qu'au niveau médiatique ce dialogue soit transformé en une espèce de grand concert qui nuit finalement à la cause qui est la nôtre.

C'est la raison pour laquelle, lors de la visite de M. le président Jiang Zemin, dans quelques semaines, le Conseil fédéral, par la voix de Mme Ruth Dreifuss, présidente de la Confédération, va entamer ce dialogue de manière approfondie, et en même temps de manière discrète, avec les autorités chinoises. C'est ce que j'avais fait lors de mon voyage en Chine, et vous ne pouvez imaginer, Madame Gonseth, combien la discussion avait pu être claire, ouverte et sans équivoque. Mais en même temps, une des conditions qui étaient posées était de ne pas l'exploiter au niveau de la politique intérieure et d'en garder les éléments de la manière la plus discrète possible. C'est d'ailleurs une des conditions en matière de débat sur les droits de l'homme, lorsqu'on discute de la destinée personnelle de quelque individu que ce soit, et pas seulement pour la Chine. Je peux vous dire que nous sommes en dialogue permanent aussi pour ce qui concerne la destinée du moine Tanak. Je ne peux pas vous en dire davantage en ce moment.

Präsident: Frau Gonseth ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

*Schluss der Sitzung um 11.15 Uhr
La séance est levée à 11 h 15*

Neunte Sitzung – Neuvième séance

Mittwoch, 10. März 1999

Mercredi 10 mars 1999

15.00 h

Vorsitz – Présidence:

Heberlein Trix (R, ZH)/Seiler Hanspeter (V, BE)

98.041

Eidgenössische Finanzkontrolle. Bundesgesetz. Revision

Contrôle fédéral des finances. Loi fédérale. Révision

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1998, Seite 2610 – Voir année 1998, page 2610

Beschluss des Ständerates vom 3. März 1999

Décision du Conseil des Etats du 3 mars 1999

Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle

Loi fédérale sur le Contrôle fédéral des finances

Müller Erich (R, ZH), Berichterstatter: Es ergeben sich im Finanzkontrollgesetz einige redaktionelle und einige materielle Differenzen zum Ständerat.

Zu Artikel 1 Absatz 2: Gemäss Bundesrat kann die Eidgenössische Finanzkontrolle die Übernahme von Sonderaufträgen ablehnen, wenn diese die Abwicklung des Revisionsprogrammes gefährden. Unser Rat erachtete diese Bestimmung als nicht notwendig, da sie bereits durch die Unabhängigkeit der Eidgenössischen Finanzkontrolle gegeben sei. Der Ständerat folgt dem Bundesrat mit der Begründung, dass eine entsprechende Exemplifizierung nichts schaden könne.

Die Kommission schliesst sich dem Ständerat an, mit dem klaren Hinweis, dass der Courant normal mit kleinen bis mittleren Aufträgen, welche die Finanzdelegation erteilt, nicht betroffen sein darf.

Zu Artikel 2: Bei den Absätzen 1 und 3 handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen. Die Differenzen in Absatz 2 sind jedoch materieller Art: Es geht um die Wiederwahl der Direktorin oder des Direktors. Der Bundesrat sah die Möglichkeit der zweimaligen Wiederwahl vor. Bei einer Amtsdauer von sechs Jahren könnte die Funktion insgesamt während achtzehn Jahren ausgeübt werden. Der Nationalrat erachtete dies als eine zu lange Periode und beschloss eine nur einmalige Wiederwahl, also eine Amtsdauer von insgesamt zwölf Jahren. Dem konnte sich der Ständerat nicht anschliessen. Er will die Wiederwahl überhaupt nicht beschränken.

In der Kommission standen sich zwei unterschiedliche Argumentationslinien gegenüber. Die Minderheit I (Leemann) folgt dem Ständerat und geht vom Wunsch aus, dass die Amtszeit von fähigen Mitarbeitern oder Amtsinhabern nicht beschränkt werden sollte, da ihre Erfahrung wertvoll sei und der Eidgenössischen Finanzkontrolle erhalten bleiben sollte. Eine zwölfjährige Amtszeit, wie sie der Nationalrat maximal vorsieht, könne sowohl zu kurz als auch zu lang sein. Jemand könne nach dieser Zeit bereits zu alt sein, um eine neue Stelle zu finden, aber auch zu jung, um bereits pensioniert zu werden.

Die Argumentationslinie der Kommissionmehrheit, die dem ursprünglichen Beschluss des Nationalrates folgt, macht auf

die Gefahr aufmerksam, dass eine Person, die allzu lange im Amt des obersten Kontrollleurs verbleibe, sich an die Tätigkeit in einem Mass gewöhnen könne, dass daraus nicht nur eine Routine, sondern ebenso ein Beziehungsgeflecht entstehen könne, das ihre Sicht trüben könne. Darum sei eine unbeschränkte Wiederwahl abzulehnen.

Die Mehrheit der Finanzkommission beantragt Festhalten. Der Vermittlungsantrag der Minderheit II (Bangerter) folgt dem Bundesrat und sieht eine zweimalige Wiederwahl vor. Der Beschluss in der Kommission wurde mit Stichtscheid des Vizepräsidenten gefällt.

Im Namen der Kommissionmehrheit empfehle ich Ihnen, an Ihrem Beschluss festzuhalten.

In Artikel 2 Absatz 2 besteht eine weitere Differenz zwischen den beiden Räten, und zwar in der Frage der Abberufung des Direktors oder der Direktorin bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung. Gemäss dem Beschluss des Nationalrates benötigt der Bundesrat dazu die Zustimmung der Bundesversammlung. Der Ständerat verlangt keine Zustimmung durch die Bundesversammlung. Vorbehalten bleibt bei seinem Beschluss jedoch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Die Kommission schliesst sich in diesem Punkt dem Ständerat an.

Der Beschluss des Ständerates zu Artikel 8 Absatz 1 stellt mit Bezug auf die Literae a und d eine redaktionelle Verbesserung dar. In Absatz 1bis präzisiert der Ständerat das Vorgehen der Eidgenössischen Finanzkontrolle bei Prüfungen in Unternehmungen, an deren Stamm-, Grund- oder Aktienkapital der Bund mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist. So hat die Finanzkontrolle ihre Prüfungen in Absprache mit dem Verwaltungsrat durchzuführen. Sie kann auch die interne und externe Revision der Gesellschaft beziehen. Sie stellt ihren Bericht dem Verwaltungsrat zuhänden der Generalversammlung zu und orientiert den Bundesrat und die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte. Zuhänden der Materialien wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat zuerst und der Bundesrat und die Finanzdelegation gleichzeitig mit der Generalversammlung orientiert werden müssen. Sonst könnten Insidertatbestände geschaffen werden, und ein anderer Ablauf wäre auch eine Diskriminierung der privaten Aktionäre.

Artikel 11 Absatz 2: Hier geht es um die Koordination und die Überwachung der Finanzinspektorate. Der Nationalrat will, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle «in Absprache mit dem Bundesrat fachliche Weisungen, insbesondere in Form von Vorgaben bezüglich der Arbeits- und Vorgehensweise erlassen» kann. Der Ständerat streicht diese wichtige Ergänzung mit dem Hinweis, dass dies geltendem Recht entspreche. Da die Kommission es als notwendig erachtet, dass in allen Departementen nach gleichen Methoden gearbeitet wird, hält sie an ihrer Präzisierung fest.

Noch eine Bemerkung zu Artikel 12 Absätze 3 und 5: Hier handelt es sich um rein redaktionelle Vereinfachungen.

Art. 1 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 1 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Mehrheit

.... durch die Bundesversammlung. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Der Bundesrat kann an das Bundesgericht.

Minderheit I

(Leemann, Aregger, Borel, Epiney, Fässler, Hess Peter, Jaquet, Kuhn, von Allmen)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit II

(Bangerter)

.... durch die Bundesversammlung. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Der Bundesrat kann an das Bundesgericht.

Art. 2

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Majorité

.... par les Chambres fédérales. Le directeur est rééligible une seule fois. Le Conseil fédéral peut auprès du Tribunal fédéral est réservé.

Minorité I

(Leemann, Aregger, Borel, Epiney, Fässler, Hess Peter, Jaquet, Kuhn, von Allmen)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minderheit II

(Bangerter)

.... par les Chambres fédérales. Le directeur est rééligible deux fois. Le Conseil fédéral peut auprès du Tribunal fédéral est réservé.

Leemann Ursula (S, ZH): Stellen Sie sich vor, dass Sie eine Stellenausschreibung für eine sehr wichtige und sehr anspruchsvolle Stelle machen. Selbstverständlich verlangen Sie viel Sachwissen und Führungserfahrung, in diesem Fall aber auch ein etwas spezielles Persönlichkeitsprofil, weil der neue Amtsinhaber oder die neue Amtsinhaberin ja mit Amtsdirektoren zu tun hat, die zu prüfen sind, weil er oder sie sich nötigenfalls durchsetzen muss und auch gegenüber Bundesrat und Parlament eine beträchtliche Eigenständigkeit aufweisen soll. Selbstverständlich werden Sie für eine so attraktive Stelle viele Bewerbungen erhalten.

Nun fügen Sie dieser Ausschreibung allerdings noch eine Klausel bei, die besagt, dass nach zwölf Jahren Schluss sein soll. Genaugenommen sagen Sie all jenen potentiellen Bewerbern und Bewerberinnen, die sich im Alter zwischen Mitte 40 und Anfang 50 befinden, dass es Sie als Arbeitgeber nicht interessiert, ob der Betreffende nachher wieder eine Stelle findet oder ob das Vorsorgekapital für eine Frühpensionierung gross genug sein wird.

Es scheint mir klar, dass eine solche Klausel potentielle Bewerberinnen und Bewerber abschreckt, und zwar genau diejenigen einer Alterskategorie, die am ehesten für eine solche Stelle in Frage kommen. Natürlich gibt es gute Argumente – der Kommissionsreferent hat sie aufgezählt –, die gegen eine allzu lange Amtszeit sprechen. Aber was heisst «allzu lange»? Bei dem geforderten Profil für eine solche Wahl ist es sehr unwahrscheinlich, dass eine ganz junge Persönlichkeit gewählt wird. Selbst wenn sie es würde, könnten Bundesrat und Parlament die Amtszeit durch eine geplante, abgesprochene Nichtwiederwahl auch früher beenden.

Wir haben im ersten Durchgang diesen Beschluss nicht angefochten. Es ging damals darum, in einer befrachteten Session die Behandlung möglichst schnell durchzuführen. Nun hat der Ständerat hier aber eine Differenz geschaffen, und deshalb hält es unsere Fraktion für richtig, dass wir auf diesen Punkt zurückkommen. Die achtzehn Jahre, die der Bundesrat vorgeschlagen hat und welche die Minderheit II (Bangerter) wiederaufnimmt, wären meiner Meinung nach klar eine Entschärfung des Problems. Auf der anderen Seite liegt uns auch daran, dass wir die Differenz zum Ständerat aus der Welt schaffen. Aus diesem Grund finde ich es sinnvoll, wenn wir hier dem Ständerat zustimmen.

Ich bitte Sie also, hier der Version des Ständerates bzw. dem Antrag der Minderheit I zuzustimmen.

Bangerter Käthi (R, BE): Eine klare Limitierung der Amtszeiten scheint mir bei diesem Amt nötig, weil der Direktor oder die Direktorin wirklich unabhängig sein und bleiben muss. Gewöhnung und Routine, die auch zu einer Verflechtung führen könnten, sind nicht erwünscht. Der Antrag der Kommissionsmehrheit auf eine nur einmalige Wiederwahl – somit maximal zwölf Amtsjahre – ist von der Sache her richtig. Eine Person, die vom Bundesrat in ein Amt gewählt wird und deren Wahl von der Bundesversammlung genehmigt wird, muss dazu bereit sein, im Interesse dieses Amtes und einer grösstmöglichen Unabhängigkeit auch gegenüber der eigenen Wahlbehörde eine limitierte Amtszeit in Kauf zu nehmen. Der Verzicht auf eine Amtszeitbeschränkung, wie dies der Ständerat will, ist abzulehnen – ich habe bereits begründet, dass eine zeitliche Begrenzung wünschbar ist. Das Argument, alle sechs Jahre müsse sich der Direktor oder die Direktorin einer Wiederwahl stellen, und dann könnten, wenn nötig, neue Weichen gestellt werden, genügt mir nicht. Wir wissen alle, dass es für eine Nichtwiederwahl hohe, sehr hohe Hürden gibt; wie die Erfahrung zeigt, reichen eine nur mittelprächtige und auch eine schwache Amtsführung dazu nicht aus. Deshalb ist eine zeitlich beschränkte Wiederwahl sinnvoll; so schaffen wir klare Verhältnisse.

Der Antrag der Mehrheit hat eine gewisse Schwäche, vor allem dann, wenn eine 40 bis 45 Jahre alte Person das Amt antritt und dann nach Ablauf der zweiten Amtsperiode zu jung zur Pensionierung, aber vielleicht zu alt für eine neue Aufgabe ist. Ich denke aber, dass bei einer angemessenen Karriereplanung eine solche Zeitlimite einzuplanen ist.

Mein Minderheitsantrag ist ein Eventualantrag und entspricht dem Entwurf des Bundesrates. Wenn der Antrag der Kommissionsmehrheit obsiegt, ziehe ich den Antrag der Minderheit II zurück.

Epiney Simon (C, VS), rapporteur: Nous sommes donc au stade de l'examen des divergences concernant la loi sur le Contrôle des finances. Vous aurez constaté que l'article 2 est le seul article qui a véritablement donné lieu à une discussion relativement nourrie, aussi bien au sein des Conseils qu'au sein des commissions respectives.

La majorité de la commission désire que le directeur ou la directrice du Contrôle fédéral des finances ne puisse rester à son poste qu'au maximum pendant douze ans. La minorité, à laquelle j'appartiens, partage l'avis du Conseil des Etats, selon lequel il n'y a aucune raison objective pour limiter dans le temps le mandat de la direction et qu'il convient d'agir comme pour les autres postes à haute responsabilité au sein de l'administration.

Vous avez entendu Mme Bangerter, au nom de la minorité II, qui, elle, est favorable au fait de limiter le mandat du directeur ou de la directrice à deux réélections, autrement dit à une durée maximale de dix-huit ans.

L'autre rapporteur a expliqué les raisons qui ont poussé la majorité de la commission à s'en tenir au délai de douze ans comme durée maximale du mandat confié au directeur ou à la directrice. Il a invoqué le danger de s'installer dans une espèce de confort et de routine qui nuit à la créativité et à l'assiduité au travail.

Au niveau de la minorité I, nous estimons que ce raisonnement est quelque peu réducteur et qu'au contraire, à un poste de cette importance, il faut solliciter le maximum de candidates et de candidats qui soient jeunes, qui aient l'expérience de la gestion informatisée et qui soient capables d'insuffler un esprit d'innovation pendant de nombreuses années. Dès lors, vouloir limiter à douze ou dix-huit ans le mandat de directeur ou de directrice, c'est s'exposer au risque de perdre des personnes éminemment compétentes, capables d'assumer ce poste très spécifique, très professionnalisé. Il n'y a donc aucune raison de se fixer aujourd'hui des garde-fous, des règles contraignantes qu'on pourrait regretter dans le futur. Dès lors, au nom de la minorité I, je vous demande de tenir compte de cet élément-là.

Celles et ceux qui redoutent la routine doivent bien sûr soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Die Frage ist nicht von weltbewe-gender Bedeutung; sie ist letztlich eine Ermessensfrage. Wichtig war dem Bundesrat, dass man durch eine verlän-gerte Normalamtsdauer von sechs Jahren diesem Direktor eine grössere Unabhängigkeit gibt; er kann dann wirklich während sechs Jahren planen. Eine nur einmalige Amts-dauer von sechs Jahren wäre ganz gewiss zuwenig gewe-sen, damit wäre dieser Job wirklich nicht attraktiv. Man hätte sich sagen können, die amerikanischen Richter würden auf Lebenszeit gewählt; nicht wahr, Sie kennen das! Wir haben keine Abberufungsmöglichkeit vorgesehen; Sie haben sie eingeführt. Ich finde das im Prinzip richtig, ich finde auch die ständerätliche Lösung richtig, dass eine allfällige Abberufung dann nicht im Plenum verhandelt wird. Immerhin ist keine leichtfertige Abberufung möglich, weil diese bis ans Bundes-gericht weitergezogen werden kann. Das zwingt den Bun-desrat, eine allfällige Abberufung nur bei Vorliegen wirklich wichtiger Gründe vorzunehmen.

So gesehen sind das die zwei Eckpfeiler: die sechs Jahre und die Abberufungsmöglichkeit, die recht erschwert ist. Bei der Frage, wie viele Wiederwahlen Sie zulassen wollen, ha-ben wir zwei gegenläufige Interessen: Es gibt das Syndrom des Ausbrennens, die Tatsache, dass einer müde wird, Es ist klar, dass man jemanden nicht abberufen kann, wenn er nur etwas nachlässt, ausser bei schwerwiegender Amtspflich-verletzung. Immerhin ist eine Sicherung eingebaut: Wenn die Möglichkeit einer mehrmaligen Wiederwahl besteht, kann der Bundesrat eine Person nicht mehr vorschlagen, oder Sie könnten bei der Wiederwahl die Genehmigung nicht geben. Man hat also die Möglichkeit einzugreifen. Es ist von Frau Bangerter zu Recht gesagt worden, dass man natürlich eine gewisse Hemmung hat, einen Amtsträger abzubrufen, der nicht offensichtlich versagt.

Wenn Sie eine kürzere Wiederwahlperiode haben, werden sich eher ältere Leute dafür interessieren; wenn Sie dreimal wiederwählen können, kommt vielleicht schon ein 35- oder 36jähriger. Letztlich ist das eine Ermessensfrage.

Ich finde es etwas schade, dass Frau Bangerter den Antrag der Minderheit II zum Eventualantrag erklärt hat, denn in die-ser kontroversen Diskussion zwischen der Mehrheit Ihrer Kommission und dem Ständerat wäre die bundesrätliche Fassung mit einer zweimaligen Wiederwahl vielleicht schon von Anfang an kein so übler Kompromiss.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	60 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	57 Stimmen

Präsidentin: Damit entfällt die Abstimmung über den Even-tualantrag der Minderheit II.

Art. 8 Abs. 1, 1bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 8 al. 1, 1bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 11 Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 11 al. 2

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 12 Abs. 3, 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 12 al. 3, 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ordnungsantrag

Motion d'ordre

Ordnungsantrag der sozialdemokratischen Fraktion

Die Botschaft über den Einsatz der Armee zum Schutze be-drohter Einrichtungen (99.025) ist entgegen dem Beschluss des Büros in der laufenden Session zu traktandieren.

Motion d'ordre du groupe socialiste

Le message du Conseil fédéral concernant l'engagement de la troupe pour assurer la protection d'installations menacées (99.025) doit être mis à l'ordre du jour avant la fin de la ses-sion en cours, en dépit de la décision du Bureau.

Chiffelle Pierre (S, VD): On peut se poser toute une série de questions sur les mobiles d'une décision prise dans une rela-tive précipitation par le Conseil fédéral dans un contexte pourtant extrêmement délicat. Les requérants, les avalan-ches, les «manifs» de Kurdes opprimés, toujours prête l'ar-mée! Ces tâches nouvelles qui pleuvent soudain ont-elles pour objectif de redorer son blason, à l'heure où la perspec-tive de la votation sur la «Halbierungs-Initiative» fait trembler l'establishment militaro-industriel? Voilà une question qu'on pourrait se poser.

Eh bien, à votre grand étonnement probablement, notre propos n'est pas là, dans le cadre de cette motion d'ordre. Il est nécessaire de traiter pendant la présente session la question de l'approbation de cet engagement, tout d'abord pour des raisons purement légales. La loi ne nous laisse en effet pas le choix. Comme vous le savez probablement, l'article 70 ali-néa 2 de la loi sur l'armée et l'administration militaire prévoit qu'un tel engagement doit être approuvé par l'Assemblée fé-dérale lors de la session suivante. La lettre de la loi est dès lors absolument claire et tous les juristes savent que, si une interprétation littérale de la loi ne laisse planer aucun doute, il n'y a pas d'autres interprétations possibles.

Les faits, quant à eux, sont également clairs. Vous le savez, puisque vous avez tous reçu un courrier dans ce sens. La session ordinaire des Chambres fédérales a débuté le lundi 1er mars à 14 heures 30. C'est l'heure et la date du début of-ficiel. Or, il est tout aussi clair que le Conseil fédéral a pris cette décision avant le début de cette session, puisqu'il l'a rendue publique le lundi matin 1er mars.

Dès lors, il n'existe aucune autre possibilité que de considé-rer que la présente session constitue, par rapport à cet objet précis, la session suivante au sens de cette disposition.

A cette obligation d'ordre juridique, absolument implacable à mon sens, s'ajoutent encore des motifs de respect du proces-sus démocratique dans le cadre du traitement d'un problème politiquement extrêmement délicat. Cette affaire agit en ef-fet indubitablement l'opinion publique et elle pose effective-ment toute une série de questions: les occupations qui font suite à l'arrestation d'Öcalan ne sont-elles pas simplement le fruit d'une forte émotion passagère, compréhensible, à dé-faut d'être excusable, mais qui est aujourd'hui maîtrisée? Un tel engagement n'est-il pas de nature à diaboliser inutilement les mouvements kurdes autonomistes et, par conséquent, à donner l'impression que nos autorités accréditent pleinement

l'attitude du Gouvernement turc, et en particulier le traitement et les qualifications peu nuancées qu'il accorde aux autonomistes? Ou encore, l'image de la Genève internationale ou de notre capitale qui dresse des fils barbelés contre des mouvements de manifestants, manifestement victimes de violations de droits de l'homme, ne laisse-t-elle pas planer un certain nombre de doutes? L'impression ambiguë que donnent des soldats armés, qui sont néanmoins censés ne jamais utiliser leurs armes, ne conforte-t-elle pas également cette impression ambiguë? etc.

On peut bien sûr avoir diverses opinions sur les réponses à apporter à ces questions. Mais répondre à ces questions aujourd'hui, c'est tout simplement la responsabilité que la loi nous confie, et nous devons l'assumer. Les questions d'intendance, que le représentant du Bureau ne manquera pas d'évoquer tout à l'heure, ne sauraient constituer une objection crédible l'emportant sur le texte absolument clair de la loi. Le mandat de parlementaire implique parfois aussi des servitudes imprévisibles.

Les Commissions de la politique de sécurité des deux Conseils pourront parfaitement siéger, si c'est nécessaire, dans un cas d'urgence comme celui-là, par exemple le lundi matin. Il faut parfois savoir bouleverser son agenda. Et l'on peut parfaitement admettre, par rapport à l'importance politique de cet objet, que, par exemple, deux objets qui sont à l'ordre du jour de notre session de mercredi prochain, à savoir la question des hydravions sur les lacs ou la question de l'aide financière pour la protection des paysages ruraux, pourraient, sans dommage et sans aucune conséquence politique importante, être aussi traités durant la session spéciale d'avril 1999, en lieu et place du temps qui paraissait pouvoir déjà être réservé à la question de l'engagement de l'armée.

Toutes ces raisons m'amènent à vous prier de bien vouloir accepter la motion d'ordre qui vous est présentée par le groupe socialiste.

Hess Otto (V, TG), Berichterstatter: Das Büro hat mit einer schriftlichen Umfrage, begleitet von einer schriftlichen Abstimmung, die Meinung der Büromitglieder eruiert. Mit 12 zu 2 Stimmen hat das Büro beschlossen, das Geschäft 99.025, «Einsatz der Armee zum Schutze bedrohter Einrichtungen», in der Sondersession im April zu behandeln. Erst vorgestern haben wir eine Motion Schmid Samuel abgelehnt, die verlangte, dass die Unterlagen für Geschäfte, die im Rat behandelt werden, so frühzeitig im Besitz der Ratsmitglieder sein sollen, dass eine seriöse Vorbereitung möglich ist. Das Büro hat die Motion Schmid Samuel mit der Begründung abgelehnt, dass die im Geschäftsreglement und die vom Büro festgesetzten Fristen Gewähr für eine genügende Vorbereitung bieten. Es hat versprochen, diese Fristen künftig wenn immer möglich einzuhalten. Heute, zwei Tage später, will die SP-Fraktion diese Bestimmung mit einer «Hauruckübung» anfechten, obwohl von der Sache her überhaupt kein Zwang besteht.

Der Bundesrat hat die Botschaft am 8. März 1999 verabschiedet, also während dieser Session. Die folgende Session, wie das vorgeschrieben ist, ist die Sondersession im April. An der Sitzung vom 22./23. März 1999 wird die Kommission dieses Geschäft vorberaten, so dass eine ordnungsgemässe Behandlung dieser Botschaft in der Sondersession im April möglich ist.

Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag der SP-Fraktion abzulehnen.

Bonny Jean-Pierre (R, BE): Ich kann mich kurz fassen und will nicht wiederholen, was von Herrn Hess Otto zutreffend gesagt worden ist. Ich möchte Ihnen nur sagen, wie wir die Sache in der SiK anzugehen gedenken:

1. Von dieser Vorlage habe ich durch die Generalsekretärin der Bundesversammlung, Frau Annemarie Huber-Hotz, am ersten Tag, aber nach Beginn der Session, zwischen 15.00 und 16.00 Uhr etwas vernommen.
2. Die nächste Session ist für mich eben die nächste, und das ist die ausserordentliche Session im April. Dort wird die Vorlage in beiden Räten zur Sprache kommen.

In der SiK zögern wir die Sache nicht hinaus. Ein glücklicher Zufall will es, dass wir unmittelbar nach Schluss dieser Session, am 22. und 23. März 1999, eine ordentliche Sitzung haben. Das Geschäft ist traktandiert, und die Unterlagen wurden den Mitgliedern bereits zugestellt.

Man hätte darüber diskutieren können, wenn diese Vorlage ganz einfach durchgegangen wäre. Es ist aber das gute Recht jedes Mitgliedes und jeder Fraktion, hier Opposition zu machen. Diese Opposition wurde angekündigt, und es ist ganz klar, dass wir viel Zeit brauchen werden, sowohl in der Kommission als auch im Plenum. Ich möchte nicht, dass nun unter Zeitdruck etwas übers Knie gebrochen wird.

Ich bitte Sie deshalb – ich kann das nicht im Namen der SiK machen, aber als Präsident dieser Kommission –, den Ordnungsantrag der SP-Fraktion abzulehnen.

Eggy Jacques-Simon (L, GE): Lorsque l'on a une interprétation juridique – et je m'adresse à M. Chiffelle notamment –, il faut toujours voir pourquoi on a une argumentation juridique. Il y a la lettre et l'esprit.

Je ne vois vraiment rien de choquant à ce que l'on considère que la décision du Conseil fédéral a été prise le jour du début de la session de printemps des Chambres fédérales. Pour arriver à dire que c'était le matin et que la session a commencé l'après-midi, et que par conséquent il faudrait une discussion, il faut absolument, à ce moment-là, que l'on reconnaisse que c'est indispensable parce qu'il s'agit d'une décision inouïe, incroyable, invraisemblable, et qu'il y a donc urgence à discuter de cela, tellement la chose est anormale. Eh bien, il s'agit d'une décision qui finalement est très normale par rapport aux exigences qui sont posées à la Confédération et au canton de Genève quant à la protection des missions, notamment contre des actes qui pourraient se passer. Comme nous n'avons pas de police fédérale, il faut bien que l'armée puisse assumer ce genre de responsabilité. Que le Conseil fédéral nous explique cela après, en temps voulu, à nos yeux cela suffit.

Mesdames et Messieurs de la gauche, le problème est bien le suivant: c'est que, de plus en plus, l'armée sert à des tâches de paix, et cela vous embête parce que vous ne pouvez plus faire de l'antimilitarisme. Faire de l'antimilitarisme aujourd'hui, c'est faire de l'antimission de paix!

Par conséquent je vous le demande: au lieu de discuter de tout cela avec la tête échauffée et également braquée, discutons-en à tête reposée!

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag der SP-Fraktion	58 Stimmen
Dagegen	91 Stimmen

98.301

Standesinitiative Zürich Einführung einer eidgenössischen Motorfahrzeugsteuer

Initiative du canton de Zurich Introduction d'une taxe fédérale sur les véhicules à moteur

Beschluss des Ständerates vom 6. Oktober 1998
Décision du Conseil des Etats du 6 octobre 1998

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 18. Mai 1998

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung reicht der Kanton Zürich die folgende Standesinitiative ein:

1. Der Bund führt eine eidgenössische Motorfahrzeugsteuer ein.
2. Die Steuer wird durch einen Zuschlag auf dem Preis für die Treibstoffe Benzin und Diesel erhoben.

3. Die Erträge dieser Steuer werden vollumfänglich den Kantonen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Strassenbaus und -unterhalts zugeführt.
4. Die kantonalen Motorfahrzeugsteuern werden abgeschafft.
5. Die Einzelheiten, besonders die Festsetzung des Tarifs und des Verteilungsschlüssels auf die Kantone, werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Texte de l'initiative du 18 mai 1998

S'appuyant sur l'article 93 alinéa 2 de la Constitution fédérale, le canton de Zurich dépose l'initiative suivante:

1. La Confédération est priée d'introduire une taxe fédérale sur les véhicules à moteur.
2. Cette taxe est prélevée au moyen d'une majoration du prix de l'essence et du diesel.
3. Le produit de cette taxe est intégralement reversé aux cantons afin qu'ils s'acquittent des tâches qui leur incombent en matière de construction et d'entretien des routes.
4. Les taxes cantonales sur les véhicules à moteur sont supprimées.
5. La Confédération définit les modalités d'application, concernant notamment le montant de la taxe et la clé de répartition du produit entre les cantons.

Hämmerle Andrea (S, GR) unterbreitet im Namen der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 3. November 1998 die vom Kanton Zürich am 18. Mai 1998 eingereichte Standesinitiative gemäss Artikel 21octies des Geschäftsverkehrsgesetzes vorgeprüft.

Der Kanton Zürich verlangt, dass der Bund anstelle der kantonalen Motorfahrzeugsteuern eine eidgenössische Motorfahrzeugsteuer einführt. Diese Steuer würde durch einen Zuschlag auf den Benzin- und den Dieselpreis erhoben und deren Erträge wären vollumfänglich den Kantonen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Strassenbau und -unterhalt zuzuführen. Am 6. Oktober 1998 beschloss der Ständerat mit 27 zu 4 Stimmen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Begründung der Initiative

Die gegenwärtige Lage: Der Kanton Zürich deckt – wie viele andere Kantone – seinen Aufwand für den Strassenbau und -unterhalt aus einem besonderen Fonds, der durch die Erträge der kantonalen Motorfahrzeugsteuern gespeist wird. Die Erträge reichen indessen nicht mehr aus, um die Erfüllung der staatlichen Aufgaben in diesem Bereich zu gewährleisten. Zahlreiche Versuche, eine auch nur partielle Anpassung der Motorfahrzeugsteuern an die Teuerung durchzusetzen, sind gescheitert.

Damit stellt sich die Frage, ob der Kanton seine Aufgaben im Bereich des Strassenbaus und -unterhalts vernachlässigen oder aus allgemeinen Staatsmitteln bestreiten soll. Beide Lösungen befriedigen nicht. Wenn man auch über den notwendigen Umfang von Strassenbauten verschiedener Meinung sein kann, so muss der Kanton doch seiner Unterhaltungspflicht nachkommen und zudem dringliche Bedürfnisse erledigen. Andererseits nützen Strassenbauten nicht nur, aber doch überwiegend den motorisierten Verkehrsteilnehmern, weshalb eine Finanzierung aus den allgemeinen Staatsmitteln wenig sinnvoll erscheint. Gegen den Einsatz der letzteren sprechen auch das hohe Defizit in der Staatsrechnung und die Problematik einer allfälligen Steuererhöhung.

Das Verursacherprinzip: Es besteht heute weitgehend Einigkeit darüber, dass im Bereich des Verkehrs und der Umweltbelastung das Verursacherprinzip gelten sollte. Das bedeutet, dass der motorisierte Verkehrsteilnehmer proportional zu seinem Treibstoffverbrauch belastet werden sollte. Am Treibstoffverbrauch des einzelnen Verkehrsteilnehmers zeigt sich einerseits die Intensität seiner Strassenbenützung, andererseits die durch ihn verursachte Schadstoffbelastung der Luft. Es ist daher sinnvoll, den Aufwand für den Strassenbau und -unterhalt nicht über eine starre, sondern eine dem Ver-

brauch angepasste Steuer zu bestreiten. Im Bereich des Nationalstrassenbaus wird dieses Prinzip seit langem angewendet.

Bund und Kantone: Die Erhebung einer Treibstoffabgabe durch die Kantone wäre indessen technisch schwierig und sachlich wenig sinnvoll. Es könnte dazu führen, dass die Treibstoffpreise von Kanton zu Kanton differieren, was einen unerwünschten Benzintourismus über die Kantonsgrenzen auslösen würde. Sinnvoll und administrativ leicht lösbar ist allein die Erhebung einer einheitlichen zusätzlichen Abgabe durch den Bund. Zur Kompensation müssten konsequenterweise sämtliche kantonalen Motorfahrzeugsteuern abgeschafft werden.

Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich des Strassenbaus und -unterhalts soll indessen nicht geändert werden. Infolgedessen hat der Bund die Erträge dieser Steuer vollumfänglich den Strassenfonds der Kantone zukommen zu lassen. Die fixierte Höhe der Abgabe, der gesetzlich festzulegende Verteilungsschlüssel und die relative Konstanz des Treibstoffverbrauchs ermöglichen es den Kantonen, seriös zu budgetieren. Die vorgeschlagene Lösung stärkt nicht den Zentralismus, sondern fördert die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen.

Erwägungen der Kommission

1. Stand der Arbeiten der Bundesversammlung und der Verwaltung zum gleichen Gegenstand

Das Parlament behandelte bereits in den achtziger Jahren zwei Standesinitiativen, die ebenfalls die Einführung einer eidgenössischen Motorfahrzeugsteuer verlangten (87.206 Standesinitiative Zürich, Motorfahrzeugsteuer; 88.206 Standesinitiative Bern, Erhebung der kantonalen Motorfahrzeugsteuern auf dem Benzinpreis). Die Zürcher Standesinitiative wurde am 9. Juni 1988 im Ständerat mit 24 zu 5 Stimmen und am 27. September 1989 im Nationalrat mit 80 zu 45 Stimmen abgelehnt. Die Initiative des Kantons Bern wurde am 27. September 1989 im Nationalrat mit 80 zu 45 Stimmen und am 15. März 1990 im Ständerat ohne Gegenstimme abgelehnt.

In der Verwaltung sind zu diesem Gegenstand keine Arbeiten hängig.

2. Mit der Initiative verbundener Aufwand und Zeitplan

Die Umsetzung der Standesinitiative würde eine Verfassungsänderung erfordern, weil der Bund jetzt keine Kompetenz hat, eine eidgenössische Motorfahrzeugsteuer zu erheben. Auch die Vollzugsgesetzgebung müsste angepasst werden. Schliesslich müssten die Kantone ihre diesbezügliche Gesetzgebung ebenfalls anpassen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Umsetzung politisch heikler Standesinitiativen viel Zeit beansprucht. Dies hängt mehr noch als mit der Ausarbeitung der Vorlage mit dem Vernehmlassungsverfahren zusammen, das in diesem Falle fast unumgänglich wäre und sechs Monate bis ein Jahr beanspruchen würde.

3. Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist sich der Probleme bewusst, die sich bei der Finanzierung des Strassenbaus und -unterhalts für gewisse Kantone und insbesondere für den Kanton Zürich stellen, der aus diesem Grunde die Bundesversammlung in seiner Standesinitiative auffordert, eine auf dem Verursacherprinzip basierende eidgenössische Motorfahrzeugsteuer einzuführen.

Die Kommissionsmehrheit weist indessen darauf hin, dass die Kantone Zürich und Bern bereits Ende der achtziger Jahre mit solchen Begehren an den Bund gelangt waren und dass diese vor dem Parlament scheiterten. Nach Auffassung der Kommissionsmehrheit sind die Probleme, die sich bei einer Annahme der Initiative stellen, vielfältig. Dazu gehört zunächst der Benzintourismus: Die Benzinpreise sind heute in den Nachbarländern höher als in der Schweiz. Dies hat zur Folge, dass in den Grenzregionen viele Automobilisten aus den Nachbarländern in die Schweiz tanken kommen und somit einen Beitrag an die Bundesfinanzen leisten. Nach Auskunft der Verwaltung hätte die Einführung einer eidgenössischen Motorfahrzeugsteuer wahrscheinlich eine Erhöhung

des Benzinpreises um 20 bis 30 Rappen pro Liter zur Folge. Abgesehen davon, dass eine solche Benzinpreiserhöhung in der Schweiz politisch nicht vertretbar ist, hätte sie einen Rückgang des Benzintourismus und damit Mindereinnahmen für die Bundeskasse zur Folge, was angesichts der aktuellen Finanzlage nicht wünschbar ist. Ausserdem würden den betreffenden Grenzregionen daraus wirtschaftliche Nachteile erwachsen.

Ausserst schwierig wäre auch die Festlegung eines angemessenen Verteilungsschlüssels für die Rückleistungen an die Kantone. Ein weiteres Problem, das sich mit der Einführung einer eidgenössischen Steuer stellen würde, wäre der damit verbundene Eingriff in die kantonale Steuerhoheit.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommissionsmehrheit, der Initiative keine Folge zu geben.

Die Kommissionsminderheit ist der Auffassung, dass die Einführung einer eidgenössischen Motorfahrzeugsteuer einem Anliegen der Zürcher Bevölkerung entgegenkommt, die sich am 15. März 1998 für eine solche Steuer ausgesprochen hat. Dieser Entscheid müsse respektiert werden. Eine eidgenössische Steuer biete gegenüber dem heutigen System zudem mehr Vor- als Nachteile: So würde eine Motorfahrzeugsteuer, wie sie in der Standesinitiative gefordert wird, eine Besteuerung nach dem Verursacherprinzip ermöglichen, d. h., die Verkehrsteilnehmer könnten entsprechend ihrer Motorfahrzeugbenützung belastet werden. Wer sein Fahrzeug mehr benützt, müsste mehr bezahlen als derjenige, der es weniger benützt.

Weiter ist die Kommissionsminderheit der Ansicht, dass mit einer eidgenössischen Motorfahrzeugsteuer eine gewisse Steuergleichheit herbeigeführt würde, da heute die kantonalen Steuerbelastungen stark voneinander abweichen, was für die Motorfahrzeugbenutzer ein ungerechtes System darstellt. Eine eidgenössische Motorfahrzeugsteuer brächte auf einem ersten Gebiet eine materielle Steuerharmonisierung.

Auch bei einer Benzinpreiserhöhung um 30 Rappen wäre das Benzin in der Schweiz immer noch nicht teuer als in den Nachbarländern, weshalb die Gefahr des Benzintourismus nicht bestünde.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommissionsminderheit, der Initiative Folge zu geben.

Hämmerle Andrea (S, GR) présente au nom de la Commission des transports et des télécommunications (CTT) le rapport écrit suivant:

Conformément à l'article 21 octies de la loi sur les rapports entre les Conseils, la commission a procédé lors de sa séance du 3 novembre 1998 à l'examen préalable de l'initiative déposée le 18 mai 1998 par le canton de Zurich.

Par cette initiative, le canton de Zurich demande à la Confédération d'introduire une taxe fédérale sur les véhicules à moteur. Cette taxe serait prélevée au moyen d'une majoration du prix de l'essence et du diesel, et remplacerait les taxes cantonales sur les véhicules à moteur. Le produit de cette taxe serait intégralement reversé aux cantons afin qu'ils s'acquittent des tâches qui leur incombent en matière de construction et d'entretien des routes.

Le Conseil des Etats a décidé le 6 octobre 1998, par 27 voix contre 4, de ne pas donner suite à l'initiative cantonale.

Développement de l'initiative

La situation actuelle: Comme la plupart des autres cantons, le canton de Zurich finance la construction et l'entretien des routes au moyen d'un fonds spécial alimenté par le produit des taxes cantonales sur les véhicules à moteur. Or, ce produit est aujourd'hui insuffisant pour permettre au canton de faire face à ses obligations en la matière. Celui-ci a certes tenté à de nombreuses reprises d'adapter au moins en partie au renchérissement le montant des taxes en question, mais il n'a pu y parvenir. Il se trouve donc confronté à l'alternative suivante: soit il renonce à faire face à ses obligations en matière de construction et d'entretien des routes, soit il les finance sur fonds publics. Cependant, ni l'une ni l'autre solutions ne sont satisfaisantes: d'une part, et même si l'on peut

discuter de l'opportunité de construire de nouvelles routes, il est incontestable que le canton doit impérativement remplir ses obligations en matière d'entretien et de travaux urgents; d'autre part, compte tenu de ce que les routes servent essentiellement aux personnes motorisées, on ne voit pas pourquoi leur financement devrait être opéré sur fonds publics, sans parler des difficultés liées au déficit budgétaire, ni de celles qui s'attacheraient à une éventuelle hausse des impôts.

Le principe du pollueur-payeur: Personne ou presque ne conteste plus en matière de transports et de pollution la légitimité d'un principe du pollueur-payeur prévoyant une taxation de l'usager de la route proportionnelle à sa consommation de carburant, compte tenu de ce que cette consommation est l'indicateur aussi bien de la proportion dans laquelle il a utilisé le réseau routier que de la pollution atmosphérique qu'il a engendrée. Tout conduit donc à taxer ici l'usager plutôt que la collectivité en général, comme c'est le cas depuis longtemps pour les autoroutes.

Une taxe fédérale plutôt que cantonale: Il serait toutefois difficile pour les cantons eux-mêmes de prélever à leur niveau une taxe sur les carburants, qui, en raison des inévitables écarts de prix, amènerait les usagers à aller faire le plein là où l'essence est la moins chère. Au plan fédéral, en revanche, le prélèvement d'une telle taxe ne poserait plus de problème, même si elle exigerait logiquement en contrepartie la suppression des taxes cantonales sur les véhicules à moteur.

L'introduction de cette taxe étant sans effet sur la répartition actuelle des compétences entre Confédération et cantons en matière de construction et d'entretien des routes, il reviendrait évidemment à la Confédération de reverser intégralement le produit de ladite taxe aux cantons. Une fois définis le montant de la taxe et la clé de répartition, les cantons pourront travailler sur des prévisions budgétaires précises, d'autant que la consommation de carburant reste relativement constante. Observons enfin que la solution proposée, loin de renforcer encore l'Etat fédéral, ne fait que promouvoir la collaboration entre la Confédération et les cantons.

Considérations de la commission

1. Etat des travaux de l'Assemblée fédérale et de l'administration sur le même sujet

Dans les années quatre-vingt déjà, le Parlement avait traité une l'initiative du canton de Zurich et une initiative du canton de Berne (87.206 Initiative du canton de Zurich, Taxe sur les véhicules à moteur; 88.206 Initiative du canton de Berne, Perception sur le prix de l'essence de l'impôt cantonal sur les véhicules à moteur) qui portaient sur l'introduction d'une taxe fédérale sur les véhicules à moteur. L'initiative du canton de Zurich a été rejetée par le Conseil des Etats le 9 juin 1988, par 24 voix contre 5, et par le Conseil national le 27 septembre 1989, par 80 voix contre 45. Quant à l'initiative du canton de Berne, elle a été rejetée par le Conseil national le 27 septembre 1989, par 80 voix contre 45, et par le Conseil des Etats, à l'unanimité, le 15 mars 1990.

Il n'y a pas de travaux en cours au sein de l'administration concernant cet objet.

2. Travail lié à l'initiative et calendrier

La mise en oeuvre de l'initiative cantonale exige une modification de la constitution, car la Confédération n'a actuellement pas de compétence pour prélever une taxe fédérale sur les véhicules à moteur. Elle nécessite également l'adaptation des dispositions d'exécution. Par ailleurs, les cantons devraient également adapter leur législation dans ce domaine. L'expérience montre que la mise en oeuvre des objectifs de l'initiative cantonale, dans un domaine politiquement sensible, prend du temps, moins par son élaboration que pour l'éventuelle procédure de consultation, dans ce cas-ci presque indispensable (six mois à un an).

3. Considérations de la commission

La commission est consciente des problèmes de financement de la construction et de l'entretien des routes que connaissent actuellement certains cantons, et notamment le canton de Zurich, ce qui l'a amené à déposer au Parlement

cette initiative afin qu'il introduise une taxe fédérale sur les véhicules à moteur, basée sur le principe du pollueur-payeur. La majorité de la commission relève toutefois que les cantons de Zurich et de Berne avaient déjà adressé de telles requêtes à la Confédération à la fin des années quatre-vingt et qu'elles avaient échoué devant le Parlement. La majorité de la commission a estimé que les problèmes évoqués à l'époque, si ces initiatives étaient réalisées, étaient encore actuels.

Tout d'abord, la majorité de la commission évoque le tourisme lié à l'essence. Actuellement, le prix de l'essence est plus élevé dans les pays avoisinants qu'en Suisse. De nombreuses personnes vivant de l'autre côté de la frontière viennent, de ce fait, se ravitailler en Suisse, contribuant ainsi à alimenter les finances fédérales. Selon l'administration, l'introduction d'une taxe fédérale sur les véhicules à moteur augmenterait vraisemblablement le prix de l'essence de 20 à 30 centimes par litre. Outre le fait qu'une augmentation du prix de l'essence en Suisse n'est politiquement pas acceptable, une telle augmentation aurait donc comme conséquence une diminution des recettes financières de la Confédération, ce qui n'est pas souhaitable dans l'état actuel des finances. Une augmentation de l'essence défavoriserait en outre considérablement l'économie des régions frontalières.

La majorité de la commission considère également les difficultés liées à la définition d'une clé de répartition adéquate pour la rétrocession de l'impôt aux cantons, ainsi que la question de l'atteinte à la souveraineté fiscale cantonale si une taxe fédérale était introduite.

Pour ces raisons, la majorité de la commission propose de ne pas donner suite à l'initiative.

La minorité de la commission estime, quant à elle, que l'introduction d'une taxe fédérale sur les véhicules à moteur répond aux souhaits du peuple zurichois qui, le 15 mars 1998, s'est prononcé en faveur d'une telle taxe et qu'il est important de respecter cette décision. Elle estime que les avantages que procure une taxe fédérale par rapport à la situation actuelle sont plus nombreux que les inconvénients. En effet, une taxe sur les véhicules à moteurs telle que la souhaite l'initiative cantonale permettrait de mettre en oeuvre le principe du pollueur-payeur, c'est-à-dire de taxer les usagers selon la fréquence d'utilisation de leurs véhicules à moteur. Celui qui utilise davantage son véhicule à moteur doit payer plus que celui qui l'utilise moins.

Par ailleurs, la minorité de la commission estime que l'introduction d'une taxe fédérale sur les véhicules à moteur permettrait d'atteindre une certaine égalité fiscale, car actuellement le montant des taxes cantonales diffère fortement d'un canton à l'autre, ce qui ne constitue pas un système équitable pour les usagers des véhicules à moteur. Un impôt fédéral sur les véhicules à moteur permettrait d'avoir une harmonisation fiscale sur le plan matériel dans un premier domaine fiscal.

Même en augmentant le prix de l'essence de 30 centimes, l'essence en Suisse ne serait pas encore plus chère que dans les pays voisins. Aussi, le risque lié au tourisme de l'essence n'est pas à craindre.

Pour ces raisons, la minorité de la commission propose de donner suite à l'initiative.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 8 Stimmen:

Mehrheit

Der Initiative keine Folge geben

Minderheit

(Genner, Fischer-Seengen, Haering Binder, Hegetschweiler, Hollenstein, Keller Christine, Marti Werner)

Der Initiative Folge geben

Proposition de la commission

La commission propose, par 15 voix contre 8:

Majorité

Ne pas donner suite à l'initiative

Minorité

(Genner, Fischer-Seengen, Haering Binder, Hegetschweiler, Hollenstein, Keller Christine, Marti Werner)

Donner suite à l'initiative

Vetterli Werner (V, ZH), Berichterstatter: Max Binder ist stockheiser, und deshalb müssen Sie mit mir als Berichterstatter vorliebnehmen.

Zur Standesinitiative Zürich «Einführung einer eidgenössischen Motorfahrzeugsteuer»: Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat sich an der Sitzung vom 3. November 1998 mit dieser Initiative auseinandergesetzt. Da im Erstrat Rita Fuhrer, Regierungsrätin des Kantons Zürich, die Anliegen ihres Kantons begründet hatte, verzichtete unsere Kommission auf eine zusätzliche Anhörung.

Ich nehme es vorweg: Die Kommission beantragt Ihnen mit 15 zu 8 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Standesinitiative Zürich abzulehnen. Der Ständerat lehnte die Initiative am 6. Oktober 1998 mit 27 zu 4 Stimmen ab. Der Inhalt dieser Standesinitiative ist in diesem Saal nicht unbekannt. Bereits im Dezember 1986 reichte unser damaliger Ratskollege Franz Jaeger eine entsprechende Motion ein, die als Postulat überwiesen wurde. Im Juni 1988 bzw. September 1989 wurden die Standesinitiativen Zürich und Bern mit gleicher Stossrichtung vom Parlament abgelehnt, im Nationalrat beide mit 80 zu 45 Stimmen, im Ständerat mit 24 zu 5 Stimmen bzw. einstimmig.

Die heute zur Debatte stehende Standesinitiative zur Einführung einer eidgenössischen Motorfahrzeugsteuer ist also, salopp gesagt, alter Wein in neuen Schläuchen – oder vielleicht altes Benzin in einem neuen Kanister. Sie geht auf eine Einzelinitiative von Dr. Helmut Meyer, Zürich, zurück. Der Regierungsrat des Kantons Zürich und die vorberatende Kommission des Kantonsrates haben dem Parlament diese Initiative zur Ablehnung empfohlen; der Zürcher Kantonsrat hat sie mit 84 zu 63 Stimmen überwiesen. Am 15. März 1998 hat sie das Zürcher Stimmvolk dann mit 129 000 Ja zu 111 000 Nein gutgeheissen. Es handelt sich also um eine Standesinitiative des Zürcher Soveräns.

Was will diese Initiative? Grundsätzlich verlangt sie die Einführung einer eidgenössischen Motorfahrzeugsteuer und gleichzeitig die Abschaffung der kantonalen Motorfahrzeugsteuern. Die Kommission hat festgestellt, dass diese Abgaben von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich sind. Als ein kleiner Vergleich mag Ihnen dienen, dass für einen Personenwagen mit 1600 Kubikzentimetern Hubraum folgende kantonalen Steuern bezahlt werden müssen: Im Wallis 185, im Kanton Zürich 330 und im Kanton Graubünden 475 Franken. In verschiedenen Kantonen, so auch im Kanton Zürich, verweigerte das Stimmvolk aus verschiedenen Gründen mehrfach die Erhöhung dieser Steuern. Dass aus dieser Perspektive der Ruf nach einer eidgenössischen Lösung erfolgte, ist zum Teil verständlich.

Die Mehrheit Ihrer Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen ist aber eindeutig der Meinung, dass wir hier in die Steuerhoheit der Kantone eingreifen würden. Das Thema wäre allenfalls im Rahmen des neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen zu diskutieren – aber wir haben gefunden, dass Spielregeln nicht während eines Matches geändert werden sollten.

Im weiteren verlangt die Standesinitiative, dass die Steuer durch einen Zuschlag auf den Preis für Benzin und Diesel erhoben wird. Eine solche Regelung würde insgesamt zu Mineralölsteuerverlusten für den Bund führen. Durch die Erhöhung der Treibstoffpreise würde nämlich die Preisdifferenz zum Ausland verändert. Beim Diesel wären diese Auswirkungen nicht von Bedeutung, weil dieser Treibstoff bei uns bereits heute teurer ist als im grenznahen Ausland.

Anders verhält es sich aber beim Benzin. Laut einer Berechnung des Dienstes für Gesamtverkehrsfragen des UVEK müsste bei einer Umlagerung der Steuer auf den Benzinpreis – der Inhalt dieser Initiative will das ja – eine Erhöhung des Benzinpreises um 31 Rappen erfolgen, um den gleichen Ertrag wie die Motorfahrzeugsteuern in den Kantonen sicherzustellen. Diese Erhöhung von 31 Rappen hätte dann zur Folge, dass unsere Nachbarn im grenznahen Ausland, aber auch Touristen und Durchreisende keine Veranlassung mehr hätten, bei uns Treibstoff zu tanken, wenn dieser teurer wäre als im Ausland. Damit – das ist auch zu beachten – gingen rund 500 Millionen Franken an Treibstoffzolleinnahmen ver-

loren, nämlich der Anteil, der heute dank dem Benzintourismus von Ausländern in der Schweiz eingenommen wird. Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass der Benzintourismus die Fronten wechseln könnte, nämlich dann, wenn die 350 000 Bewohner der grenznahen Bereiche der Schweiz das Benzin im Ausland eben billiger bekommen würden.

Die Standesinitiative verlangt, dass die Erträge dieser Steuer vollumfänglich den Kantonen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Strassenbau und -unterhalt zukommen sollen. In der Kommission haben wir festgestellt, dass hier Begehrlichkeiten angemeldet würden, die weit über die bisherigen Leistungen hinausgehen.

Die Mehrheit der Kommission ist auch davon überzeugt, dass es sehr schwierig sein würde, einen gerechten Verteilungsschlüssel für die Gelder zu finden, vor allem auch angesichts der unterschiedlichen Bedürfnisse der Kantone, z. B. der Flachland- oder der Gebirgskantone.

Fazit: Die Kommission ist sich der Probleme bewusst, die sich bei der Finanzierung des Strassenbaus und -unterhalts für gewisse Kantone und im speziellen – das sei zugegeben – auch für den Kanton Zürich stellen.

Nach gründlicher Abwägung der Vor- und Nachteile, die diese Standesinitiative mit sich bringt, kam die Kommission mit 15 zu 8 Stimmen zum Schluss, dass die Nachteile eindeutig überwiegen und der Standesinitiative Zürich keine Folge zu geben sei.

Ich bitte Sie namens der Mehrheit Ihrer Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen, dieser Zürcher Standesinitiative keine Folge zu geben.

Vogel Daniel (R, NE), rapporteur: L'initiative du canton de Zurich qui nous est soumise est appuyée par la population du canton, qui a soutenu ses autorités le 15 mars 1998, en l'acceptant par 129 000 voix contre 111 000. Le canton de Zurich voulait ainsi donner plus de poids à son intervention qui demande de remplacer la taxe cantonale sur les véhicules à moteur par une taxe fédérale en majorant le prix de l'essence. Le produit de la taxe serait versé aux cantons afin qu'ils s'acquittent des tâches qui leur incombent en matière de construction et d'entretien des routes.

La Commission des transports et des télécommunications a examiné cette question en toute objectivité et indépendance malgré le fait, ou plutôt en raison du fait que la démarche vient du canton de Zurich. Ce n'est d'ailleurs pas la première fois que celui-ci fait cette démarche, puisqu'une demande absolument similaire a été rejetée par le Conseil des Etats en 1988 et par le Conseil national en 1989.

Les principales raisons qui ont suscité cette initiative résident dans le fait que le revenu de la taxe dans le canton de Zurich ne couvre plus les besoins nécessaires à l'entretien de l'infrastructure routière. Si ces taxes sont insuffisantes pour remplir leur fonction, il faudrait les augmenter, mais alors en appliquant le principe du pollueur-payeur, ce qui n'est pas le cas effectivement avec une taxe annuelle forfaitaire. C'est pourquoi une surtaxe sur l'essence est beaucoup plus appropriée: qui roule beaucoup encombre et use les routes, donc doit payer plus.

Si le principe peut paraître bon suivant les objectifs qu'on poursuit, il comporte cependant des difficultés d'application non négligeables.

Il s'agit tout d'abord de calculer la hausse prévisible du prix de l'essence qui en résulterait. En tenant compte des différentes statistiques fiables qui sont à notre disposition, à savoir le produit net de l'impôt cantonal sur les véhicules à moteur, le nombre de véhicules enregistrés en Suisse, et sachant qu'ils parcourent en moyenne 13 000 kilomètres par année, on arriverait à une hausse de 31 centimes par litre d'essence. Ce chiffre n'a pas été contesté. On peut facilement imaginer l'effet que provoquerait une telle hausse chez les automobilistes suisses. On s'en est bien gardé lors de la discussion sur le financement des grands projets ferroviaires.

Lors de la discussion en commission, une partie de la minorité a soutenu l'application du principe du pollueur-payeur qui

découle de cette initiative, et a relevé que ce principe ne pouvait pas être appliqué par un seul canton, à cause du tourisme de l'essence, ce qui est vrai. D'autres ont plaidé pour l'équité fiscale et l'harmonisation de cette perception dans toute la Suisse, argumentant, un peu égoïstement, que le canton de Zurich se trouvait dans la moyenne suisse en ce qui concerne ses taxes actuelles et ne serait finalement que peu touché.

Pour la majorité de la commission, il apparaît au contraire que cette initiative créerait plus d'inégalités fiscales. En effet, dans les régions où les transports publics ne sont pas suffisamment développés, le recours à la voiture est la seule alternative disponible pour se déplacer. On a d'ailleurs relevé que, s'il y a des différences sensibles entre les cantons au sujet des taxes automobiles, c'est justement parce qu'on veut tenir compte de la géographie du canton et des possibilités de déplacement qu'offre son système de transport. C'est les régions périphériques et décentralisées qui seraient encore une fois de plus défavorisées. Une taxe fédérale sur les véhicules à moteur, telle que la prévoit l'initiative du canton de Zurich, aurait des effets variables suivant les cantons, puisque la taxe pour un véhicule à moteur identique va de 185 francs par année pour le canton du Valais, alors qu'elle est de 330 francs pour le canton de Zurich.

Sur le plan général enfin, on relèvera que le canton de Zurich, qui n'a plus augmenté le revenu de ses taxes, espère le faire par l'intermédiaire de la Confédération. C'est faire peu de cas du fédéralisme et du point de vue des 25 autres cantons qui mènent une politique différente en matière de taxe automobile. Par ailleurs, c'est toute la problématique et la difficulté de la répartition du produit d'une éventuelle taxe fédérale qui a suscité l'opposition à ce projet au sein de la commission.

Finalement, on peut aussi relever le risque de voir s'instaurer un tourisme de l'essence aux frontières si le prix de la benzine en Suisse est augmenté massivement. Cela ne serait pas sans effet sur les rentrées fiscales de la Confédération qui pourraient diminuer de plusieurs centaines de millions de francs par année.

Pour toutes ces raisons, la majorité de la commission vous recommande, par 15 voix contre 8, de ne pas donner suite à l'initiative du canton de Zurich.

Genner Ruth (G, ZH): Es ist mir eine grosse Freude, heute in diesem Saal den Souverän des Kantons Zürich hinter mir zu wissen, wenn ich die Position der Minderheit der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hier vertrete. Als Minderheit nehmen wir das Anliegen des Kantons Zürich auf und setzen uns dafür ein, Sie zu der Einführung einer eidgenössischen Motorfahrzeugsteuer zu bewegen. Sicher haben die Zürcher ihre eigenen Gründe, eine eidgenössische Motorfahrzeugsteuer einführen zu wollen. Diese gehen vorwiegend auf die Tatsache zurück, dass es die Zürcher Regierung in etlichen Versuchen nicht geschafft hat, die kantonale Motorfahrzeugsteuer zu erhöhen. Weil der kantonale Strassenfonds schon lange verschuldet ist – ich muss sogar sagen: hoch verschuldet –, muss die Regierung in Erfüllung ihrer Pflicht nach neuen Mitteln suchen.

Die Idee für eine eidgenössische Motorfahrzeugsteuer stammt von einem Einzelinitianten, dessen Anliegen im Zürcher Kantonsrat unterstützt wurde. Auch der Souverän hat den Vorschlag für die Einführung einer vom Bund festgelegten Motorfahrzeugsteuer als gut und richtig befunden und am Abstimmungssonntag vom 15. März 1998 gleichsam diesen Auftrag nach Bern geschickt.

Warum stehen wir hinter einer eidgenössischen Motorfahrzeugsteuer? Als erstes gefällt uns die Art und Weise, wie die Steuer erhoben werden soll, nämlich über einen Zuschlag auf den Preisen für die Treibstoffe Benzin und Diesel. Damit wäre die Leistungsabhängigkeit der Motorfahrzeugsteuer gegeben. Viel fahren würde eine entsprechende Steuersumme kosten, während wenig fahren nicht einfach ein Steuerfixum bedeuten würde, wie das heute leider immer noch der Fall ist. Die Einführung des Verursacherprinzips haben wir nach der

Abstimmung zur leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe im Güterverkehr bereits realisiert – noch nicht umgesetzt, aber der Weg dazu ist vorgegeben. Nicht so beim motorisierten Privatverkehr: Dort warten wir schon lange auf eine verursacherabhängige Erhebung der Steuer, welche den Verkehrsteilnehmer proportional zu seinem Treibstoffverbrauch belasten sollte.

Am Treibstoffverbrauch des einzelnen Verkehrsteilnehmers zeigt sich einerseits die Intensität seiner Strassenbenützung und andererseits die durch ihn verursachte Schadstoffbelastung der Luft. Daher ist es sinnvoll, die Steuer nicht starr festzulegen, sondern sie als eine dem Benzin- oder Dieselverbrauch angepasste Steuer zu erheben. Wenn die heutigen Einnahmen der verschiedenen kantonalen Motorfahrzeugsteuern direkt auf den Benzinpreis umgelegt würden, würde sich folgende Rechnung ergeben: 1995 nahmen die verschiedenen Kantone insgesamt 1,083 Milliarden Franken an Motorfahrzeugsteuern ein. Durchschnittlich legt jeder der 3,5 Millionen Personenwagen jährlich etwa 13 000 Kilometer zurück. Würde man die Steuer auf den Benzinpreis umlegen, ergäbe sich, bei einem gemittelten Benzinverbrauch, eine Benzinpreiserhöhung von ungefähr 30 Rappen. Mit 30 Rappen mehr pro Liter Benzin würde der Status quo bei den Einnahmen aufrechterhalten. Der Unterschied zur heutigen Praxis wäre, dass die Steuern verursachergerecht belastet würden und – das wäre gleichfalls neu – dass die Steuern in allen Kantonen gleich eingezogen würden, was gegenüber der heutigen Praxis wesentlich gerechter wäre. Ein Verteilungsschlüssel – da wäre ich nicht so pessimistisch, Herr Vetterli – wird sich finden lassen. Wir haben ja als neuestes Beispiel die LSVA.

Erlauben Sie mir abschliessend noch eine persönliche Anmerkung: Aus ökologischer, gleicherweise aber auch aus ökonomischer Sicht sind die Leistungen, welche mit der Steuer abgegolten werden, zu erweitern. Nicht allein der Strassenbau und der Strassenunterhalt sollen mit der Motorfahrzeugsteuer finanziert werden, sondern auch die Kosten, welche vom privaten Motorfahrzeug direkt verursacht werden: Gebäudeschäden, Beeinträchtigungen in der Landschaft, polizeiliche Überwachungsaufgaben im Strassenverkehr, Kosten von Verkehrsunfällen. Die Internalisierung dieser Kosten muss, will man der Zeit und der Vernunft gehorchen, eingeführt werden.

Mit der Standesinitiative Zürich belassen wir es bei gleich hohen Steuern, verlangen lediglich den Wechsel zum Verursacherprinzip und damit eine Vereinheitlichung der Motorfahrzeugsteuer in allen Kantonen.

Ich bitte Sie namens der Kommissionminderheit, der Standesinitiative Zürich Folge zu geben.

Scherrer Jürg (F, BE): Frau Genner, Sie haben gesagt, beim Personenwagenverkehr gebe es keine fahrleistungsabhängige Besteuerung. Wissen Sie, dass für jeden Liter Treibstoff vom Staat rund 80 Rappen Steuern kassiert werden? Ist das keine fahrleistungsabhängige Besteuerung des motorisierten Strassenverkehrs?

Genner Ruth (G, ZH): Da haben Sie recht; das ist in einem kleinen Teilbereich der Fall, aber eben nicht bei der Motorfahrzeugsteuer, die das Fahrzeug betrifft. Wir möchten diese ja in einem viel grösseren Mass erweitern, weil das nur einen ganz kleinen Teil des Treibstoffes betrifft, der jetzt für den Nationalstrassenbau verwendet wird. Bekanntlich haben wir noch ein riesiges Netz von anderen Strassen.

Vetterli Werner (V, ZH), Berichterstatter: Frau Genner, ich verstehe Ihre Wünsche, ökologisch-ökonomische Anliegen durchzubringen. Aber wir befinden hier nicht über irgendwelche externen Kosten, sondern wir stimmen über den verbindlichen Text einer Standesinitiative ab. Dort heisst es in Ziffer 3 ganz klar: «Die Erträge dieser Steuer werden vollumfänglich den Kantonen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Strassenbaus und -unterhalts zugeführt.» Das ist Sinn und Zweck; daran gibt es nichts zu deuteln und nichts anzuhängen und zu korrigieren.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (keine Folge geben)	72 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Folge geben)	55 Stimmen

98.071

Stiftung Schweizerische Volksbibliothek. Finanzhilfen für 2000–2003

Fondation suisse de la Bibliothèque pour tous. Aide financière pour 2000–2003

Botschaft und Beschlussentwurf vom 25. November 1998 (BBI 1999 1887)
Message et projet d'arrêté du 25 novembre 1998 (FF 1999 1718)

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Widmer Hans (S, LU), Berichterstatter: Um es vorwegzunehmen: Die WBK hat an ihrer Sitzung vom 21. Januar 1999 nach einer etwa zweistündigen Beratung dem bundesrätlichen Entwurf eines Bundesbeschlusses über Finanzhilfen an die Stiftung Schweizerische Volksbibliothek (SVB) in den Jahren 2000–2003 mit 18 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Die Stiftung SVB nimmt in der schweizerischen Bibliotheklandschaft eine wichtige Ausgleichs-, Hilfs- und Koordinationsfunktion zwischen den Regionen wahr und stellt den Zugang der gesamten Bevölkerung zum Buch und zu anderen in den heutigen Bibliotheken gesammelten Medien sicher. Als Basisbibliothek für die allgemeinen öffentlichen Bibliotheken leistet sie damit einen bedeutenden Beitrag zur kulturellen Grundversorgung aller Landesteile und Bevölkerungsgruppen.

Heute betreiben 684 Gemeinden, von denen sich viele in wirtschaftlich bedrohten Regionen befinden, eine Bibliothek mit von der SVB gelieferten Büchern. Daneben werden von der Stiftung aber auch Schulen, Spitäler, Heime und Gefängnisse beliefert. Mit besonderer Genugtuung kann die Tatsache zur Kenntnis genommen werden, dass die Ausleihen über die Sprachgrenzen hinaus in den Jahren 1993–1997 deutlich zugenommen haben, nämlich um 17 Prozent.

Diese erfreuliche Entwicklung bringt sehr deutlich zum Ausdruck, dass die SVB auch im Bereich des Sprach- und Kulturaustausches ihre Aufgabe bestens erfüllt. Sie verstärkt dadurch ihre zentrale Rolle für die Leseförderung in der Schweiz, aufgrund derer sie übrigens vom Bund bereits seit 1921 finanziell unterstützt wird.

Im Rahmen der Überprüfung der Bundessubventionen hat das Bundesamt für Kultur die Struktur, die Funktionsweise sowie den Nutzen der SVB evaluieren lassen. Die Ergebnisse einer zu diesem Zweck in Auftrag gegebenen Studie waren sehr positiv. Die SVB wird als zweckmässig eingerichteter, professionell geführter und leistungsfähiger Betrieb dargestellt, der sich den veränderten Bedürfnissen im Bibliothekswesen angepasst hat.

Aufgrund dieser guten Resultate ist die Weiterführung der Bundesbeiträge sinnvoll und gerechtfertigt. Allerdings ist eine klare, leistungsbezogene Kostenaufteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden unverzichtbar. Die vom Bund unterstützten Leistungen beziehen sich auf Tätigkeiten, welche:

1. den Austausch unter den Sprachregionen fördern;
2. einen Beitrag zum regionalen Ausgleich sowie zur Weiterentwicklung eines funktionierenden Netzes von Bibliotheken in der Schweiz leisten;
3. den Zugang kleinerer Bibliotheken zum Internet vorantreiben;

4. die Bibliotheken mit fremdsprachiger Literatur, insbesondere auch mit Büchern in den Sprachen der Migrantinnen und Migranten, versorgen;

5. Beiträge zur Leseförderung leisten.

Demgegenüber sollen die Leistungen der SVB für die öffentlichen Schulen durch die Kantone abgegolten werden.

In diesem Zusammenhang hat das Eidgenössische Departement des Innern zusammen mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gemeinsame Grundsätze für die künftige Unterstützung der SVB festgelegt. Die SVB soll aus den genannten Überlegungen für die Jahre 2000–2003 Finanzhilfen von insgesamt höchstens 8 Millionen Franken in Form eines Zahlungsrahmens erhalten.

Langenberger Christiane (R, VD), rapporteure: Des enquêtes récentes démontrent une baisse de qualité de la lecture et du langage dans notre pays. La lecture de bandes dessinées, aussi passionnante soit-elle, la télévision, ne semblent pas à même d'aiguiser ces facultés. Or, chacun le sait, nous vivons dans une ère de communication, de renouvellement rapide des technologies qui modifient l'organisation du travail, les structures de l'économie, et exigent de chacun une formation poussée et continue.

Nous devons donc soutenir toutes les mesures susceptibles de promouvoir l'envie de lire en tant qu'instrument de formation culturelle, mais aussi et surtout d'acquisition des connaissances indispensables. Ce n'est d'ailleurs pas sans raison que la Confédération accorde depuis 1921 une aide financière à la Fondation suisse de la Bibliothèque pour tous (BPT). Depuis la fin des années quatre-vingt, l'aide s'est stabilisée aux alentours de 60 pour cent des ressources de la BPT.

Mais la question est aujourd'hui de savoir, alors que le mot d'assainissement des finances fédérales nous obnubile, si la Confédération doit poursuivre ce soutien, et si oui, dans quelle mesure.

Pour nous déterminer, nous devons bien situer la mission de la BPT. En effet, à l'heure des grandes librairies, d'une explosion de la presse écrite dans tous les kiosques, quel rôle cette BPT peut-elle en fait jouer? Je me limiterai à évoquer quatre axes de son engagement:

1. L'un des objectifs fixés par le Conseil fédéral pour la législature 1995–1999 est le renforcement de la cohésion nationale et de la diversité culturelle. Il s'agit, pour les Suisses et les étrangers, d'apprendre à mieux se connaître. Par ses échanges littéraires interrégionaux, par ses prêts à quelque 1500 bibliothèques de notre pays, écoles, etc., la BPT contribue dans les faits à la lutte pour une meilleure connaissance réciproque des cultures et, de là, pour notre cohésion nationale.

2. La BPT encourage également, grâce à ses trois bibliocentres – Soleure, Lausanne, Biasca –, le développement de la lecture par le prêt annuel de quelque 500 000 livres. Elle favorise la création de bibliothèques dans de petites communes et contribue ainsi à l'équilibre ville-campagne, et à combattre les inégalités régionales.

Parmi les 684 communes qui empruntent des bouquins à la BPT, 300 sont situées dans des régions économiquement menacées. Ainsi, à côté des écoles, les bibliothèques jouent aussi un rôle clé. L'efficacité de la BPT a d'ailleurs été démontrée à travers une étude d'impact, réalisée en 1997 et demandée par l'Office fédéral de la culture. L'étude a été conduite auprès d'environ 200 bibliothèques et a prouvé que la fondation joue un rôle central dans le domaine du soutien à la lecture, et en particulier dans les petites communes et régions défavorisées.

Son action touche également la sphère sociale puisqu'elle favorise l'achat de livres en langue étrangère et répond ainsi aux besoins culturels de nombreux groupes de lecteurs défavorisés. Ces prêts de livres vont dans toute la Suisse: dans les bibliothèques communales, scolaires, les hôpitaux, les prisons, et même dans les homes pour personnes âgées. Grâce enfin aux qualités professionnelles élevées de son personnel, la BPT conseille et forme aussi les bibliothécaires en matière de nouvelles technologies.

La discussion a donc montré que l'intérêt de la commission était grand pour cette fondation; elle a de plus permis de clarifier les points suivants: la collaboration avec d'autres bibliothèques; l'adaptation aux exigences d'Internet; le sponsoring; et, bien entendu, la répartition financière entre la Confédération, les cantons et les communes. Ainsi, une fusion avec la Bibliothèque nationale ne s'avère guère judicieuse, cette dernière devant avant tout veiller à ce que toute publication suisse soit conservée et mise à disposition des chercheurs. Elle est un lieu de collection, de mémoire de la nation. Les missions respectives de chacune sont donc tout à fait distinctes. Pour la BPT, Internet est devenu à l'évidence un instrument indispensable qui permet de connecter les bibliothèques périphériques et de les tenir ainsi informées. La fondation a également engagé une étude qui permettrait de voir comment adapter Internet aux bibliothécaires de communes décentralisées, qui sont peut-être un peu moins bien formés.

3. On s'est également inquiété de la possibilité de faire appel à des sponsors, c'est évident, puisque les moyens financiers sont déficitaires. Or, il s'avère que, comme partout ailleurs, les sponsors sont d'accord de payer quand il s'agit de projets bien déterminés, mais pas forcément quand il s'agit d'une organisation. Il ne faudrait cependant pas sous-estimer les montants qu'ils mettent à disposition, car il s'agit souvent de paiements directs qui n'apparaissent pas dans les comptes annuels. Quant au financement proprement dit, une nouvelle clé de répartition a été discutée entre le Département fédéral de l'intérieur et la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP). Dans une déclaration d'intention commune, le département et la CDIP ont convenu du principe d'un partage du financement à long terme entre la Confédération, les cantons et les communes. La CDIP a mis l'accent sur le fait que les cantons devront indemniser en totalité les prestations fournies par la BPT aux écoles publiques. Un contrat type devrait remplacer le versement d'aides forfaitaires par la perception d'un montant fixe par habitant.

4. La Confédération, quant à elle, financera les activités générales de la BPT, ainsi que les prestations diverses qui relèvent de l'intérêt national. La contribution de la Confédération passera ainsi de 60 à 51 pour cent. Sur l'enveloppe financière de 8 millions de francs – montant sur lequel nous allons donc nous prononcer et qui recouvrira la période 2000–2003 –, 450 000 francs seront affectés à des mesures d'urgence, pour le renouvellement de l'équipement informatique. Ces 51 pour cent sont évidemment inférieurs aux 54 pour cent demandés par la BPT, mais la Confédération a un contrat de prestations et ne veut pas s'engager sans savoir quelles sont les ressources qu'elle pourra mettre à disposition. Après toutes ces explications, le projet du Conseil fédéral a été approuvé par 18 voix sans opposition et avec 1 abstention.

Dreifuss Ruth, présidente de la Confédération: Je m'excuse de ma première arrivée tardive depuis six ans moins vingt jours. J'aimerais dire, parce que le sujet est lié à ce que vous êtes en train de débattre, que je suis arrivée un peu en retard parce que nous étions en train de prendre congé de M. Arpad Göncz, président de la République hongroise. Nous avons passé une heure à discuter des problèmes, culturels principalement, tels que nous les régions en Suisse, de la cohabitation de différentes langues indigènes, mais aussi de la présence de langues allogènes avec les différents groupes d'émigrants qui vivent en Suisse, et des mêmes problèmes tels qu'ils sont vécus en Hongrie.

Mme Langenberger a fort bien dit qu'une des tâches principales de la Bibliothèque pour tous est, d'une part, de veiller à ce que les langues nationales puissent être encouragées: la lecture des oeuvres qui existent dans les différentes langues du pays, leur accès dans les différentes régions du pays est un des rôles principaux de la Bibliothèque pour tous. D'autre part, l'achat commun et la sélection de littérature ou de livres de toutes sortes qui sont rédigés dans la langue des communautés allogènes de ce pays – en italien, en espagnol, en portugais, dans les différentes langues de la région des Bal-

kans ou de la Turquie – jouent un rôle très important pour résoudre ce problème dont nous venons de parler avec le président Göncz: c'est-à-dire comment veiller à ce que chacun puisse à la fois conserver son identité et s'intégrer pleinement à la société dans laquelle il vit. Nous sommes persuadés que la lecture, l'utilisation de ce matériel littéraire dans les écoles ou dans les loisirs est une réponse fondamentale à cette question.

C'est la raison pour laquelle je vous suis très reconnaissante, parce que je ne vois se dessiner à l'horizon aucune opposition à l'entrée en matière et à l'adoption, je l'espère, du budget que nous vous proposons de décider.

Permettez-moi donc non pas de plaider la cause de la Bibliothèque pour tous, car son activité plaide en sa faveur. Mais je me limiterai à préciser comment nous avons essayé d'aborder le problème de la responsabilité de la Confédération et de celle des cantons face à une fondation qui a été créée par les deux niveaux et qui intéresse au premier chef les cantons dans leur tâche d'éducation, et la Confédération dans sa responsabilité de veiller à l'entente confédérale.

Dans le système tel qu'ils l'avaient promu, il y avait une intrication des tâches et la clarification était nécessaire. C'est pourquoi l'été dernier, après une longue discussion et après analyse du rapport d'évaluation auquel il a été fait allusion, nous avons mis au point avec les cantons le partage du travail. C'est une déclaration d'intention qui montre clairement que les deux niveaux doivent continuer à soutenir la Bibliothèque pour tous, mais d'une façon différente. Les cantons se sont engagés à indemniser en totalité les prestations fournies par la Bibliothèque pour tous aux écoles publiques. La Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP) élabore actuellement à l'intention des cantons un contrat type à passer avec la Bibliothèque pour tous, ce qui leur permettra de payer un prix équitable pour les services qu'ils mobiliseront.

Les subsides de la Confédération – ce que nous vous demandons de décider –, qui s'élèvent actuellement aux alentours de 60 pour cent de l'ensemble du budget pourront progressivement être réduits à 51 pour cent, et ils se concentreront uniquement sur des tâches et des missions à vocation nationale.

Je crois qu'avec cette clarification, le contrat passé entre mon département et la CDIP, nous veillons à ce que les partenaires engagés dans ce domaine assument chacun leur rôle, de sorte que la Bibliothèque pour tous puisse jouer le rôle que l'on attend d'elle.

C'est la raison pour laquelle je vous remercie d'entrer en matière.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss über Finanzhilfen an die Stiftung Schweizerische Volksbibliothek in den Jahren 2000–2003

Arrêté fédéral sur l'aide financière à la fondation suisse de la Bibliothèque pour tous pour la période 2000–2003

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1–3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2881)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Aeppli, Alder, Antille, Aregger, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Béguelin, Berberat, Bezzola, Binder, Bonny, Borel, Borer, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Burgener, Carobbio, Chiffelle, Columberg, Comby, de Dardel, Deiss, Dettling, Donati, Dünki, Dupraz, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Florio, Freund, Friderici, Fritschi, Gadiant, Genner, Gonseth, Grendelmeier, Gross Jost, Günter, Gusset, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jeanprêtre, Kalbermatten, Keller Christine, Kuhn, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Löttscher, Marti Werner, Maurer, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller Erich, Müller-Hemmi, Ostermann, Pelli, Randegger, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Speck, Stamm Judith, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Tschuppert, Vermot, Vetterli, Vogel, Weber Agnes, Weyeneth, Widmer, Wittenwiler, Wyss, Zapfl (108)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Beck, Föhn

(2)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Ammann Schoch, Baumberger, Bircher, Blaser, Blocher, Bortoluzzi, Cavadini Adriano, Cavalli, Christen, David, Debons, Dormann, Dreher, Ducrot, Durrer, Ehrler, Engler, Epiney, Eymann, Fasel, Fehr Hans, Fischer-Seengen, Frey Claude, Frey Walter, Geiser, Giezendanner, Goll, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Grossenbacher, Guisan, Gysin Hans Rudolf, Haering Binder, Heberlein, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Rudolf, Kofmel, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Maitre, Maspoli, Meyer Theo, Moser, Mühlemann, Nabholz, Oehrl, Philipona, Pidoux, Pini, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Ruf, Rychen, Scherrer Jürg, Schmid Samuel, Schmied Walter, Spielmann, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Theiler, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Weigelt, Widrig, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler, Zwygart (89)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Seiler Hanspeter

(1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

98.024

Meteorologie und Klimatologie. Bundesgesetz Météorologie et climatologie. Loi fédérale

Fortsetzung – Suite

Siehe Jahrgang 1998, Seite 2696 – Voir année 1998, page 2696

Fehr Jacqueline (S, ZH), Berichterstatterin: Erlauben Sie mir eine Vorbemerkung zur Fahne. Darauf befindet sich noch ein Fehler. In der letzten Spalte müsste es «Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates» anstelle von «Zustimmung zum Beschluss des Ständerates» heissen.

Nun zum eigentlichen Geschäft: Die nationalrätliche WBK befasste sich an ihrer Sitzung vom 2. Juli 1998 zum ersten Mal mit dem Entwurf zum Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie. Heiss war es damals sowohl in den Dis-

kussionen wie auch draussen; kalt und zum Teil eingeschneit dagegen schloss die Kommission ihre Arbeit am 25. Februar dieses Jahres ab.

Was ist zwischen diesen zwei Daten, während des Jahreszeitenwechsels, passiert? Im Zentrum der ersten Diskussionsrunde standen grundsätzliche Fragen: Ist ein nationaler Wetterdienst in der Grösse der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt (SMA) gerechtfertigt? Müssen diese Leistungen wirklich von einer staatlichen Einrichtung erbracht werden? Sind alternative juristische Formen, insbesondere eine Privatisierung, genügend geprüft worden? Inwieweit soll eine staatliche Einrichtung kommerzielle Dienste anbieten und dabei Geld einnehmen?

Mit 14 zu 7 Stimmen obsiegte damals ein Antrag Kofmel, der die Rückweisung der Vorlage verlangte. Der Bundesrat sollte, nach Meinung der damaligen Mehrheit, ein Gesetz vorlegen, das alle kommerziellen und nichtstaatlichen Aufgaben sofort privatisiert. In einem zweiten Schritt sollte er die vollständige Privatisierung der SMA prüfen.

Das Plenum folgte der Kommissionsmehrheit, und das Geschäft ging an den Ständerat. Dieser nahm eine völlig neue und andere Beurteilung vor. Dabei ging er weniger grundsätzlich als vielmehr pragmatisch ans Werk und warf dem Nationalrat indirekt vor, er habe sich von der Magie des Wortes «Privatisierung» geradezu verzaubern lassen und dabei vergessen, über das Gesetz an sich zu diskutieren.

Die SMA ist ein «Flagg»-Amt. Sachlogisch ging der Ständerat deshalb der Frage nach, ob die Vorlage die Anforderungen an ein NPM-taugliches Gesetz erfülle. Er kam zu einem positiven Befund und lehnte damit den Rückweisungsbeschluss des Nationalrates einstimmig ab.

Diese Eindeutigkeit war es letztlich, die die Kommission auf ihren Entscheid zurückkommen liess. Der Rückweisungsantrag wurde zurückgezogen, und die Kommission konnte in ihrer Januarsitzung 1999 endlich mit der Beratung des Gesetzes beginnen.

Zu Beginn der Diskussion lagen in der Kommission verschiedene, von Kollege Kofmel eingereichte Anträge vor. Das Gesetz solle sich am Prinzip «public private partnership» orientieren, wie es in den USA in den vergangenen Jahren verschiedentlich zur Anwendung gekommen ist, forderte er mit seinen Anträgen. So beantragte er in Artikel 1, dass das Gesetz die Aufgabenteilung zwischen Bund und Privatwirtschaft regeln solle. In Artikel 1 wurden die Aufgaben aufgezählt, die von der Privatwirtschaft zu erbringen wären.

Die Anträge boten der Kommission die Gelegenheit, eine fundierte Diskussion über den Reformspielraum der öffentlichen Verwaltung zu führen. Sie kam in ihrer Mehrheit zum Schluss, die Anträge nicht zu unterstützen – nicht zuletzt deshalb, weil in der Schweiz die Verfassungsgrundlage für eine solche Legiferierung fehlt. Wir können der Privatwirtschaft per Gesetz keine Aufgaben übertragen.

Einen zweiten Diskussionspunkt bildete erneut die Frage, ob es der öffentlichen Hand erlaubt sein solle, im kommerziellen Bereich ebenfalls tätig zu sein, oder ob sich der Staat ausschliesslich im Verlustbereich umtun solle. Im Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie ging es konkret um die Frage, ob sich die SMA aus dem kommerziellen Bereich – bei der SMA sind das etwa 5 Prozent ihrer gesamten Tätigkeit – zurückziehen solle, sobald Private auf dem Markt sind. Nur: Wann genau soll sich die SMA zurückziehen? Wenn ein Anbieter auf dem Markt ist oder erst dann, wenn drei Anbieter ihre Dienste anbieten? Müssen es Anbieter sein, welche die ganze Schweiz versorgen, oder reicht es, wenn sie nur Teilgebiete abdecken?

Die fehlenden Antworten auf diese Fragen bewogen die Mehrheit der Kommission, die Anträge abzulehnen und den Weg des Gesetzentwurfes zu wählen. Mit anderen Worten: Die SMA soll sich durchaus auf dem kommerziellen Markt bewegen, aber sie soll dies unter fairen Bedingungen tun – also gibt es weder längere noch kürzere Spiesse für die SMA. Das bedingt eine transparente Kostenrechnung und eine ebenso transparente Gebührenordnung. Die SMA ist willens, dies zu tun, und sie hat auch den entsprechenden Auftrag vom Bundesrat.

Es verblieben in der Kommission noch drei eher kleinere Änderungsanträge:

1. In Artikel 1 wurde das Wort «namentlich» gestrichen, weil die Liste mit der offen formulierten Litera h abschliessend formuliert werden kann.

2. In Artikel 3 wurde die Reihenfolge der Bestimmungen geändert und logischer aneinandergereiht.

3. In Artikel 6 wurde der Halbsatz «sofern sie sich dazu eignen» gestrichen. Da hinter diesem Antrag auf Streichung in der Kommission rein formale und stilistische, aber keine materiellen Gründe stehen – aus der Begründung erwähne ich einzig: «Ich habe lediglich einen Nebensatz gestrichen, der nur Füllmaterial ist» –, ist auch diese Änderung unbestritten.

So liegt uns aus der Kommission noch eine leicht modifizierte Vorlage ohne Minderheitsanträge vor. Die Kommission hat ihr einstimmig zugestimmt, und ich bitte Sie im Namen der Kommission, dies ebenfalls zu tun.

In der Zwischenzeit ist Ihnen ein Einzelantrag Freund auf den Tisch gelegt worden. Er fordert, dass in Artikel 1 Litera e die Hälfte der Bestimmung gestrichen wird. Leider lag dieser Antrag in der Kommission noch nicht vor, so dass ich Ihnen hier keine Meinung der Kommission präsentieren kann. Ich möchte Sie einfach auf die Botschaft des Bundesrates verweisen. Dort wird ausgeführt, dass diese Bestimmungen auch an internationale Konventionen gebunden sind und dass nach dieser Bestimmung nicht die SMA diese Aufgabe übernehmen muss, sondern dass der Bundesrat für ihre Erfüllung besorgt sein muss. Im übrigen wird Ihnen sicher Frau Bundespräsidentin Dreifuss hierzu noch Ausführungen machen.

Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen und – dies meine persönliche Meinung – den Einzelantrag Freund abzulehnen.

Scheurer Rémy (L, NE), rapporteur: Lors du débat d'entrée en matière à propos du projet de nouvelle loi sur la météorologie et la climatologie en septembre 1998, personne n'a contesté que la loi actuelle, qui date de 1901, n'était plus en mesure de faire aujourd'hui encore la pluie et le beau temps. Par contre, nous avons alors accepté la proposition de majorité de renvoi au Conseil fédéral, qui chargeait le Gouvernement d'organiser dans un premier temps toutes les tâches commerciales sur la base du droit privé et de procéder dans un second temps à un audit externe pour savoir s'il serait possible de privatiser entièrement l'Institut suisse de météorologie (ISM).

Le jugement dominant était alors que le projet de loi protégeait trop l'ISM, dans la mesure où il postulait que les tâches d'utilité publique ne pouvaient être remplies que dans le cadre d'une administration et que rien dans le projet n'empêchait l'ISM d'écraser toute concurrence. En un mot, la majorité de la commission craignait qu'au monopole de droit succédât un monopole de fait; c'étaient alors les propres paroles du rapporteur de langue française, M. Simon.

Le Conseil des Etats n'a pas partagé le point de vue de notre Conseil, et, le 2 décembre 1998, il a refusé le renvoi du projet, à la quasi-unanimité. Nous sommes nous-mêmes revenus sur notre décision le 16 décembre 1998, et, depuis lors, votre commission a repris l'examen de la loi: une première fois en confrontant au projet du Conseil fédéral des propositions qui ont reçu l'appui d'une forte minorité de la commission; une seconde fois, dans un esprit de conciliation rendu possible par un dialogue entre les auteurs de ces propositions et les auteurs du projet de loi. En commission, des assurances ont été données quant à l'application de la loi dans un esprit d'ouverture et quant à la loyauté de la concurrence. Cela a permis le retrait des propositions qui s'inspiraient des critiques adressées au projet en septembre 1998, critiques qui avaient motivé le renvoi au Conseil fédéral.

Voilà pourquoi, contrairement aux prévisions de la fin de l'année dernier, il n'y a pas d'orage en vue puisque, sur le dépliant que vous avez sous les yeux, les propositions de la commission ne sont pas combattues. Même si ces amendements ont un aspect surtout rédactionnel, ils donnent cependant une signification à l'esprit de cette loi qui ne doit pas servir de pa-

rapluie à l'ISM, mais qui est bel et bien une ouverture à la concurrence à armes égales dans tous les domaines où cela est et sera possible à l'avenir.

Pour en venir au détail des articles, vous constatez que la disparition de l'adverbe «notamment» à l'article 1er n'a pas pour effet de rendre exhaustive la liste des tâches réservées à l'ISM, puisque la lettre h ouvre sur d'autres prestations éventuelles. Mais la disparition de cet adverbe montre bien qu'il n'y a pas de volonté de protéger deux fois dans le même article la prérogative de l'Institut suisse de météorologie.

L'article 3, dans sa nouvelle version, présente une structure plus logique, et il établit clairement les compétences du Conseil fédéral et les attributions du Service météorologique et climatologique national (l'actuel ISM). En commission, cette rédaction a été acceptée à l'unanimité.

A l'article 6, l'amendement est surtout rédactionnel, et il a été accepté par 15 voix sans opposition et avec 3 abstentions.

Au vote sur l'ensemble, le projet a été accepté par 18 voix sans opposition.

Comme la commission n'a pas eu l'occasion de discuter la proposition Freund, je ne me prononcerai pas sur cet amendement. A titre personnel, je considère qu'il faut le rejeter.

Freund Jakob (V, AR): Seit vielen Jahren erfüllt die Schweizerische Meteorologische Anstalt einen hoheitlichen Auftrag im Bereich der Meteorologie und Klimatologie. Ausserdem bietet sie zugleich einem grossen Kundenkreis Wetterprognosen und andere Dienstleistungen an. Heute bieten aber verschiedene private Meteofirmen in der Schweiz dieselben Leistungen an. Damit entstand in diesem Meteo-Dienstleistungssektor ein Markt, in dem aber die privaten Firmen und die staatlich unterstützte SMA nicht mit gleich langen Spiesen kämpfen.

Die staatliche Unterstützung der SMA wird damit begründet, dass sie nebst dem kommerziellen auch einen hoheitlichen Auftrag zu erfüllen habe. Mit diesem Doppelauftrag hat die SMA die Möglichkeit, eine Mischrechnung für ihre kommerziellen und hoheitlichen Leistungen zu machen. Diese Situation ist unbefriedigend und ungerecht. Sie sollte mit diesem Gesetz verbessert werden. Um sicherzustellen, dass die SMA und die privaten Meteofirmen auf diesem Markt künftig unter gleichen Voraussetzungen agieren können, hätte ich gerne einige Änderungsvorschläge eingebracht. Mitglieder der vorberatenden Kommission haben mir aber davon abgeraten, da meine Vorschläge nicht in das Gesamtkonzept des Gesetzes passen würden.

Die Kommissionssprecher haben nun aber bestätigt, dass die SMA künftig eine klare Trennung der hoheitlichen und kommerziellen Aufgaben machen, darüber eine transparente und getrennte Rechnung führen und die eigenen und fremden Daten für den kommerziellen Bereich zu Selbstkosten verrechnen wird. Somit kann eine Quersubventionierung ausgeschlossen werden. Ich hoffe, dass auch Frau Bundespräsidentin Dreifuss diese Vorgaben bestätigen kann. Unter diesen Umständen habe ich nur einen Antrag eingereicht, der Artikel 1 Absatz e betrifft.

In Artikel 1 sind die Bundesaufgaben der SMA beschrieben. Innerhalb der in diesem Artikel als Bundesaufgaben bezeichneten Tätigkeiten der SMA stört mich die Verknüpfung mit anderen staatlichen Aufgaben. Bei diesem Gesetz ist es sachfremd, die Umsetzung von Massnahmen für die Umwelt zu verlangen. Die Einheit der gesetzlichen Materie wird nicht gewahrt, wenn über dieses Gesetz Grundlagen für die Umsetzung von Umweltschutzmassnahmen wie Verbote, Gebote, Grenzwerte und dergleichen erstellt werden. Darum ist der zweite Satzteil in Buchstabe e zu streichen.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zu folgen.

Ostermann Roland (G, VD): Les Verts, peu volages, continuent à accorder leur plein appui au projet du Conseil fédéral. Ils n'avaient pas, eux, les excellentes raisons de changer d'avis qui s'offraient à ceux qui, en septembre dernier, avaient renvoyé le projet. Etant arrivés à Damas avant d'autres, nous n'avons pas grand-chose à ajouter à nos propos d'alors.

L'essentiel pour nous est que l'Etat soit en situation de pouvoir remplir ses tâches au service de la population et des autorités appelées à prendre des décisions. Je pense en particulier aux mesures touchant à la pollution ou à la prévention des risques majeurs menaçant tout ou partie de la collectivité et ses biens.

Le projet permet également la collaboration que nous jugeons indispensable avec les organismes internationaux qui regroupent les instituts étatiques de météorologie. De plus, il nous paraît normal que pour d'autres tâches demandées par des particuliers, l'Institut suisse de météorologie puisse aussi offrir ses services et par là même, pourquoi pas, retirer quelque profit au passage. Ce serait bien le moins après les investissements consentis pour la récolte des informations de base. Il est alors juste, nous en convenons, que pour ses services commerciaux, l'institut se facture à lui-même les données nécessaires au prix qu'il fixerait à un concurrent privé. Notre exigence s'arrête là.

Des représentants du groupe radical-démocratique nous ont longuement, très longuement chanté les mérites d'une privatisation beaucoup plus poussée. Je m'interroge sur l'appui qu'ils recevraient de la part des agriculteurs et des viticulteurs qui, nombreux, grossissent les rangs de ce parti. Sont-ils vraiment désireux de payer jusqu'au dernier centime les avis généraux de tempête, de grêle ou de beau temps qu'ils reçoivent généreusement? Ou est-ce un domaine où la doctrine le céderait au subventionnement?

Cela dit, je m'émerveille toujours de l'engouement que les gens mettent à vouloir connaître le temps qu'il fera demain. C'est que j'ai la chance, teintée parfois d'un peu de sagesse contemplative, de pouvoir attendre le surlendemain pour connaître avec certitude le temps du lendemain. Mais la météorologie remplit des tâches plus importantes que d'alimenter la discussion sur le temps qu'il fait et qu'il fera.

Les Verts souscrivent à l'accomplissement de ces tâches par un institut fonctionnant selon le modèle projeté par le Conseil fédéral, et maintenant proposé aussi par la commission. Cela étant, rien n'est éternel fors l'envie de changement.

Concernant la proposition Freund, je me souviens d'une caricature qui mettait en évidence l'impuissance de la Société des nations à résoudre les problèmes du temps. On voyait un personnage disant: «Il faut faire quelque chose pour les pays victimes d'agressions.» Et un autre personnage lui répondait pensif: «Oui, nous pourrions les classer par ordre alphabétique.»

Il me semble que la proposition Freund demande essentiellement de contempler les résultats et dilue la mise en application des mesures nécessaires. Cette proposition doit être, par conséquent, rejetée.

Donati Franco (C, TI): A nome del gruppo democratico-cristiano vi esorto ad accettare la proposta di legge sulla meteorologia e la climatologia.

Unser Rat beschloss in der Herbstsession 1998 mit 104 zu 60 Stimmen die Rückweisung des Entwurfes zum Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie. Der Ständerat hat in der Wintersession Botschaft und Gesetzentwurf diskutiert und mit 31 zu 1 Stimmen die Unterstützung des Entwurfes des Bundesrates beschlossen. Heute kommt der Entwurf erneuert zu uns.

Ich empfehle Ihnen im Namen der CVP-Fraktion, der Vorlage Ihre Zustimmung zu geben. Die Hauptgründe sind folgende: Ein Gesetz, das 1901 in Kraft getreten ist, muss ersetzt werden. Wir können nicht mit einem Gesetz weiterarbeiten, das obsolet geworden ist. Auch unser Rat hat die Notwendigkeit einer Erneuerung der SMA anerkannt.

L'allestimento delle previsioni meteorologiche è particolarmente importante per il nostro turismo, per il traffico, per la sicurezza e per l'agricoltura.

Wir haben erkannt, dass die Schweizerische Meteorologische Anstalt sich nicht für eine Privatisierung eignet. Die Klimatologie ist z. B. eine reine Forschungsaufgabe, die niemals privatisiert werden könnte. Es ist einfach nicht möglich, dieses Unternehmen in den freien Markt zu entlassen, weil es für praktisch 95 Prozent seiner Tätigkeiten keinen echten

Markt gibt. Man muss die SMA als «Flag»-Amt führen, d. h. mit einem Leistungsauftrag und einem Globalbudget.

Gestützt auf die Arbeiten und Beschlüsse des Ständerates hat die WBK an ihren Sitzungen vom 21. Januar und 15. Februar 1999 die Vorlage wieder unter die Lupe genommen. Sie hat verschiedene Anträge unseres Kollegen Kofmel berücksichtigt und ist zum Schluss gekommen, den Entwurf unserem Rat mit folgenden Änderungsanträgen zu unterbreiten:

In Artikel 1 soll das Wort «namentlich» gestrichen werden, um den Leistungsauftrag an die SMA stärker zu betonen.

In Artikel 3 betonen wir, wie wichtig es für die SMA ist, ihr Grundangebot an Dienstleistungen der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Die SMA wird beauftragt, für die Leistungen, die sie zur Verfügung stellt, einen kostendeckenden Preis zu verlangen. Dies bedingt, dass die SMA eine rigorose Kalkulation ihrer Kosten durchführt, damit sie den Unternehmungen, die diese Leistungen einkaufen möchten, eine passende Offerte unterbreiten kann. Dies ist sicher eine prioritäre Aufgabe, die der SMA übertragen wird.

In Artikel 6 ist vorgesehen, dass gewisse Aufgaben in der Meteorologie auch an Dritte vergeben werden können. Da angenommen wird, dass diese privaten Unternehmungen die Voraussetzungen haben, die Aufgaben zu erfüllen, ist der Satz «sofern sie sich dafür eignen» gestrichen worden.

Schliesslich möchte ich betonen, dass Ihnen die CVP-Fraktion einstimmig beantragt, dem Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie gemäss den Anträgen der Kommission zuzustimmen.

Bezüglich des Antrages Freund sind wir der Auffassung, dass das, was er vorschlägt, bereits berücksichtigt ist. Deshalb bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

L'Istituto svizzero di meteorologia merita la nostra fiducia. A nome del gruppo PDC vi esorto a dare il vostro consenso a questo istituto, sanzionando con un «si» convinto questa buona legge.

Weber Agnes (S, AG): Am 28. September 1998 hat sich dieser Rat für die Rückweisung des Bundesgesetzes über die Meteorologie und Klimatologie ausgesprochen, mit dem Auftrag, die Privatisierung der SMA einzuleiten. Die SP-Fraktion war in der Kommission und im Rat gegen eine Privatisierung. Die SMA hat rund 230 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von denen die meisten für die hoheitlichen Aufgaben des Service public tätig sind, indem sie flächendeckend und rund um die Uhr meteorologische Daten erheben und auswerten. Die Erhebung der Grunddaten mit Hilfe von Satelliten ist aufwendig und teuer. Kein Land der Welt hat seinen Wetterdienst privatisiert, weil es nicht rentiert. Der Wetterdienst hat für ein Land eine hohe strategische Bedeutung in bezug auf den Schutz der Bevölkerung vor extremen Wetterlagen. Deren unter Umständen katastrophale Auswirkungen hat uns die immer noch nicht ganz abgeklungene Lawinengefahr überdeutlich gezeigt. Wir können froh sein, dass eine unabhängige und unbestechliche Stelle mit staatlicher Autorität über das Ausmass der Lawinengefahr entschieden und keine private Firma, die unter enormen hohen Druck seitens des Tourismusgewebes hätte kommen können. Auch die Zusammenarbeit mit anderen Bundesämtern und auf internationaler Ebene kann viel besser durch eine staatliche Instanz erfolgen als durch eine private Firma.

Eine weitere für die Öffentlichkeit relevante Tätigkeit der SMA ist die angewandte Forschung und Entwicklung, die letztlich die Qualität der Dienstleistungen bestimmt. Eine national besonders wichtige Dienstleistung mit internationalen Implikationen ist die Bereitstellung meteorologischer Informationen für den Flugbetrieb und die Flugsicherheit. Die Wettbewerbskommission hat die SMA dazu angehalten, ihre Wetter-Rohdaten Privaten zu gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen wie dem eigenen kommerziellen Dienst. Das ist fair; wir haben nichts dagegen, wenn die SMA die kommerziellen Dienste, die etwa 5 Prozent ihrer Tätigkeit umfassen, von den hoheitlichen abtrennt und zu kostendeckenden Preisen anbietet. Es liegt in der Philosophie des New Public Management, dass auch der Staat unternehmerisch

handeln darf. Wenn der Staat ein Hallenbad führt, soll er dort auch ein Café führen dürfen, sofern die Preise die Privaten nicht konkurrenzieren. Das ist keine Wettbewerbsverzerrung, das ist gut für die Steuerzahlenden. Er kann das Café zudem jederzeit verpachten, wenn dies kostengünstiger ist und sinnvoller erscheint.

Das neue Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie ist ein gut durchdachtes Gesetz und für die SMA dringend nötig. Sie erhält nun als «Flag»-Amt die Gelegenheit, die Machbarkeit ihres Dienstleistungskonzeptes unter Beweis zu stellen. Der Leistungsauftrag erfolgt auf einer klaren rechtlichen Grundlage. Die hoheitlichen Leistungen für die Allgemeinheit, die nie kostendeckend sein können, werden weiterhin und in der nötigen Qualität erbracht. Im kommerziell verwertbaren Bereich gibt die SMA sich selber und den Privaten gleich lange Spiesse, indem sie kostendeckend arbeitet. Die Erträge aus dem kommerziellen Bereich entlasten den Staatshaushalt. Das nützt allen.

Die SP-Fraktion kann heute zu der in der Kommission einstimmig verabschiedeten Vorlage ja sagen.

Zum Einzelantrag Freund: Wie alle Rednerinnen und Redner vor mir muss ich sagen, dass es für mich nicht nachvollziehbar ist, warum der Teilsatz «sowie für die Umsetzung von Massnahmen als Beitrag zur langfristigen Sicherung einer gesunden Umwelt» gestrichen werden sollte. Nichts hängt enger zusammen als Klima und Umwelt. Das hat gerade die kaum ausgestandene, schwierige Situation in den Alpen deutlich illustriert.

Wir empfehlen Ihnen, den Antrag Freund abzulehnen.

Kofmel Peter (R, SO): Die Berichterstatteerin und der Berichterstatter haben den Hürdenlauf dieser Vorlage beschrieben. Ich erspare es Ihnen, das ein weiteres Mal anhören zu müssen.

Wir, die Freisinnigen, sind nicht ganz unschuldig an diesem Hürdenlauf; vor allem die FDP-Vertreter in der WBK waren ursprünglich höchst erstaunt über die Bundesratsvorlage. Erstaunt waren wir darüber, dass eine New-Public-Management-Vorlage derart von etatistischem Geist durchdrungen war bzw. uns durchdrungen schien. Entsprechend gross war unser Misstrauen. Dieses wurde durch Berichte und eine Untersuchung der Wettbewerbskommission sowie durch das effektive Verhalten der SMA am Markt weiter genährt.

Inzwischen haben Frau Bundespräsidentin Dreifuss und der Vorsteher des zuständigen Amtes, Herr Gutermann, in der WBK verschiedene Zusicherungen abgegeben. Sie haben uns insbesondere im übertragenen Sinne versichert, dass der NPM-Geist das «Flag»-Amt SMA tatsächlich durchwehe. Die FDP-Fraktion erwartet nun, dass diese Absichtserklärungen und Zusicherungen auch hier im Plenum abgegeben werden. Wir erwarten insbesondere, dass ein Maximum an Aufträgen privat vergeben wird. Wir erwarten, dass sich die SMA bei den weiteren Dienstleistungen einer gewissen Selbstbeschränkung befeisst. Wir erwarten auch, dass ein Kostenrechnungsmodell eingeführt wird, das glasklare Transparenz ermöglicht, und wir erwarten, dass die sogenannten erweiterten Dienstleistungen in keinerlei Art quersubventioniert werden, der Markt also nicht verzerrt wird. Wir erwarten natürlich auch ein marktkonformes Pricing bei den für die Privaten zur Verfügung gestellten Daten.

Unter diesen Voraussetzungen ist die FDP-Fraktion bereit, dem vom Bundesrat vorgelegten Konzept jetzt zuzustimmen. Wir unterstützen alle Anträge der Kommission und bitten Sie, ein Gleiches zu tun.

Nur ein kleines, politisches Postscriptum: Ich denke, dass das Departement, das Amt, die WBK beider Räte, die Finanzkommissionen beider Räte und die GPK beider Räte gemeinsam gefordert sind, nun dafür zu sorgen, dass das New-Public-Management-Gedankengut mittels Leistungsauftrag und Globalbudget und auch dank kluger, vorsichtiger, privatwirtschaftlich-unternehmerischer Führung der SMA zum Blühen gelangt. An unserem Beitrag soll es nicht fehlen.

Föhn Peter (V, SZ): Seit der letzten Behandlung dieses Geschäftes hat unser Land extreme Wetterbedingungen erlebt,

und einmal mehr zeigte es sich, dass die Natur trotz unseren technisch vielseitigen Möglichkeiten wesentlich stärker ist als unsere menschliche Hand mit all den ihr zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln. Diese wetterbedingten Katastrophen dürften oder sollten uns nachdenklich stimmen. Auch das beste Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie wird ähnliches nie verhindern können. Vor grösserem Unheil warnen kann eine gute Organisation für Meteorologie – gestützt auf eine entsprechende Gesetzgebung – hingegen allemal.

Nicht nur Schneefälle, sondern auch – es wurde schon gesagt – verschiedenste Gespräche betreffend das vorliegende Bundesgesetz haben zwischenzeitlich stattgefunden. In der WBK wurde ein neues Konzept beantragt, welches keine Mehrheit fand. Herr Gutermann, Direktor der SMA, und Frau Bundesrätin Dreifuss haben aber klar den Willen bekundet und versprochen, möglichst Aufträge nach aussen zu vergeben und entsprechende Transparenz im Rechnungswesen der SMA an den Tag zu legen.

Somit können wir mit dem Verzicht auf die zwingende Privatisierung der nicht hoheitlichen Aufgaben leben. Das Bundesgesetz lässt laut Artikel 6 die angestrebten Auslagerungen etlicher Teilbereiche ohne weiteres zu, zumal der Wille von seiten des Bundes – wie schon gesagt – vorhanden ist. Somit können bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen werden. Betreffend die Absichtserklärungen schliesse ich mich meinem Vorredner, Kollege Kofmel, an. Unter diesen Vorzeichen kann sich die SVP-Fraktion hinter dieses Bundesgesetz stellen und wird ihm zustimmen.

Kurz zu den Kommissions- und Einzelanträgen: Der von der WBK neu vorgeschlagene Artikel 3 ist in seinem Aufbau wesentlich logischer und somit auch unbestritten.

Dem Antrag Freund kann auch ohne weiteres zugestimmt werden, denn die Umsetzung von Massnahmen als Beitrag zur Sicherung der Umwelt ist erstens unlogisch und zweitens sachfremd. Wenn es schon erwähnt sein muss, gehört das in die Umweltschutzgesetzgebung und nicht zur Meteorologie.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Kommissionsanträgen, aber auch dem Antrag Freund zuzustimmen.

Dreifuss Ruth, présidente de la Confédération: Permettez-moi d'abord d'exprimer ma reconnaissance envers la commission. Celle-ci n'a pas choisi la voie de la facilité puisque, en un premier temps, elle souhaitait que le Conseil fédéral reprenne l'examen du projet pour chercher la solution la plus adéquate et que, dans un deuxième temps, acceptant d'entrer en matière et de faire elle-même le travail, elle s'est penchée très soigneusement sur chacun des points, dont elle a amélioré l'un ou l'autre.

La proposition que la commission vous fait d'adopter le principe tel que nous vous l'avons soumis n'est pas le résultat d'une lassitude ou d'une renonciation aux idées qui avaient animé sa majorité. Ces idées étaient inspirées par le souci, d'abord, que la nouvelle gestion publique ne soit pas rigoureusement menée à son terme dans l'Institut suisse de météorologie. Je prends volontiers acte du fait que notre volonté de nouvelle gestion publique est d'abord une volonté de transparence, une volonté d'organisation qui repose sur la définition de tâches et sur une hiérarchisation de celles-ci en fonction de l'importance que la Confédération leur accorde ou, au contraire, en fonction de la possibilité que d'autres réalisent ces tâches. C'est donc vraiment à la suite d'un travail sérieux que la commission a accepté notre concept général.

J'aimerais apporter quelques précisions que l'on attend de moi, sur deux ou trois points.

Nous acceptons toutes les propositions de la commission. Elles nous paraissent toutes de nature à clarifier les choses. Elles sont en partie rédactionnelles, et en partie – comme l'a dit M. Kofmel – elles accroissent la logique. Ce que nous voulons clairement, c'est que les tâches régaliennes, les tâches dont l'Etat doit assumer la responsabilité, continuent à être réalisées par des institutions publiques, mais qui fonctionnent d'une façon telle qu'il n'y ait ni subventions croisées, ni

dumping des prix, ni vente sur le marché à des prix surfaits, ou « sous-faits », de ces produits réalisés à titre de fonction régaliennes.

Lorsque des retombées de ces activités connaissent un marché, peuvent intéresser des clients, les prix facturés seront ceux de la création de cette valeur, et non pas quelque chose qui permet d'adopter une position dominante sur le marché.

Lorsque des tâches peuvent être accomplies par d'autres et qu'elles n'appartiennent pas aux tâches régaliennes, la Confédération laissera la possibilité de s'organiser au secteur privé.

En d'autres termes, nous approuvons les amendements apportés par la commission.

En ce qui concerne la proposition Freund, je vous prie de la rejeter pour la raison suivante. Les idées exprimées par M. Freund sont tout à fait justes et personne n'imagine que l'Institut suisse de météorologie s'occupe, en tant que tel, de prendre des mesures permettant de contribuer à garantir durablement un environnement sain. La loi ne vise pas à répartir les tâches entre les différentes institutions, mais à dire quelles sont les tâches qui appartiennent à la Confédération. Nous avons pris l'engagement, en tant que Confédération, de prendre de telles mesures. Cette loi qui n'est pas seulement une loi sur la météorologie, mais une loi sur la météorologie et la climatologie nous donne la possibilité de le faire. Il est clair que ce n'est pas l'Institut suisse de météorologie qui a à prendre des mesures. L'Institut suisse de météorologie fournit des informations dans notre ordre administratif, et c'est à l'Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage qu'il appartient de gérer la politique climatologique de notre pays.

Information climatologique: institut; politique climatologique: « Buwal »; bases légales pour faire les deux: dans la loi fédérale sur la météorologie et la climatologie. Nous avons donc besoin, dans cette conception de ce qu'est la climatologie, de bien ancrer la compétence de la Confédération de le faire. Et c'est cette dernière qui désignera, sur la base de l'article 2 de la loi fédérale sur la météorologie et la climatologie, des structures chargées de cette politique et, comme cela est marqué dans le message, c'est clairement l'Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage qui en sera chargé.

Je vous prie donc de rejeter la proposition Freund, non pas parce que, en soi, sa volonté de clarification administrative ne serait pas justifiée, mais parce qu'elle trouve une réponse adéquate dans cette loi qui n'est pas uniquement une loi sur la météorologie. Je remercie encore une fois la commission de son travail.

Präsident: Sie haben am 28. September 1998 bereits Eintreten beschlossen.

Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie Loi fédérale sur la météorologie et la climatologie

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

.... Klimatologie folgende Aufgaben:

....

Antrag Freund

....

e. Er sorgt für die Bereitstellung von klimatologischen Informationen.

(Rest des Buchstabens streichen)

....

Art. 1*Proposition de la commission*

La Confédération assume les tâches

Proposition Freund

....

e. elle s'emploie à fournir les informations climatiques.

(Biffer le reste de la lettre)

....

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

93 Stimmen

Für den Antrag Freund

20 Stimmen

Art. 2*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 3***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Der Bundesrat legt im Rahmen der Bundesaufgaben gemäss Artikel 1 ein benutzergerechtes Grundangebot an meteorologischen und klimatologischen Dienstleistungen fest. Er regelt die Bedingungen für dessen Nutzung.

Abs. 1bis

Das Bundesamt sorgt für die Bereitstellung des Grundangebotes, stellt die im Rahmen der Bundesaufgaben erhobenen Daten und Informationen Dritten zur Verfügung und betreibt Auskunft- und Beratungsdienste.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Streichen

Art. 3*Proposition de la commission**Al. 1*

Dans le cadre des tâches de la Confédération visées à l'article 1er, le Conseil fédéral fixe pour les prestations en matière de climatologie et de météorologie une offre de base adaptée aux besoins de l'utilisateur. Il définit les conditions d'utilisation.

Al. 1bis

L'office veille à l'établissement de l'offre de base, met à la disposition de tiers les données et informations recueillies dans le cadre des tâches de la Confédération, et fournit des renseignements et des conseils.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Biffer

*Angenommen – Adopté***Art. 4, 5***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 6***Antrag der Kommission*

.... diesem Gesetz durch Vertrag ganz

Art. 6*Proposition de la commission*

.... la présente loi.

*Angenommen – Adopté***Art. 7–9***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Namentliche Gesamtabstimmung**Vote sur l'ensemble, nominatif*

(Ref.: 2884)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Antille, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Beck, Béguelin, Berberat, Bezzola, Binder, Borel, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Columberg, Comby, de Dardel, Dettling, Donati, Dormann, Ducrot, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Gadiet, Geiser, Gros Jean-Michel, Gross Jost, Grossenbacher, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Otto, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jeanprêtre, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Kofmel, Kuhn, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Lötscher, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrl, Ostermann, Randegger, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Sandoz Marcel, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Semadeni, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Vallender, Vermot, Vetterli, Vogel, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wittenwiler, Wyss, Zbinden, Zwyrgart (109)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Dreher, Simon, Weyeneth

(3)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Alder, Ammann Schoch, Aregger, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Bühlmann, Bühler, Cavadini Adriano, Christen, David, Debons, Deiss, Dünki, Ehrler, Engler, Fasel, Fehr Hans, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritsch, Genner, Giezendanner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Guisan, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Hasler Ernst, Heberlein, Hess Peter, Jans, Jaquet, Keller Rudolf, Kühne, Maitre, Maspoli, Maurer, Meyer Theo, Moser, Mühlemann, Pelli, Philipona, Pidoux, Pini, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rychen, Schenk, Scherrer Jürg, Schmid Samuel, Schmied Walter, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Theiler, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vollmer, von Allmen, Waber, Weigelt, Widrig, Wiederkehr, Zapfl, Ziegler (87)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Seiler Hanspeter

(1)

*Au den Ständerat – Au Conseil des Etats**Schluss der Sitzung um 17.10 Uhr**La séance est levée à 17 h 10*

Zehnte Sitzung – Dixième séance

Montag, 15. März 1999

Lundi 15 mars 1999

14.30 h

Vorsitz – Présidence:

Heberlein Trix (R, ZH)/Seiler Hanspeter (V, BE)

Fragestunde

Heure des questions

99.5027

Frage Rennwald
Verschärfung von Sanktionen
gegen Arbeitslose

Question Rennwald
Durcissement des sanctions
contre les chômeurs

Wortlaut der Frage vom 15. März 1999

Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit bei der Verschärfung der Sanktionen gegen versicherte Arbeitslose, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind?

Texte de la question du 15 mars 1999

De quel droit l'Office fédéral du développement économique et de l'emploi s'est-il permis de durcir les sanctions contre les chômeurs «coupables» de manquements, et cela en outrepassant la loi?

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: L'Office fédéral du développement économique et de l'emploi (OFDE) a remarqué, dans le cadre de sa fonction d'autorité de surveillance conforme à la loi, que les pratiques cantonales en matière de suspension divergeaient énormément. En particulier, il a été établi que chaque canton partait, pour un état de fait donnant lieu à une suspension, d'une quotité de suspension fondamentalement différente. Pour cette raison, l'OFDE a publié, le 25 janvier 1999, un barème de suspension dont le but premier est d'unifier la quotité de base de la suspension, en donnant pour chaque état de fait non pas un chiffre déterminé, mais une fourchette de jours de suspension dans l'exercice du droit à l'indemnité de l'assuré.

Pour l'élaboration de ce barème, l'OFDE s'est basé, d'une part, sur la jurisprudence du Tribunal fédéral et, d'autre part, sur divers barèmes cantonaux. Ce barème est donc le fruit d'un compromis entre divers barèmes cantonaux préexistants. L'OFDE ne s'est, en aucune manière, écarté des prescriptions légales ni de la jurisprudence. Le reproche selon lequel il n'y a plus de suspension inférieure à trois jours n'est pas fondé, car l'OFDE a bien précisé dans sa lettre d'accompagnement au barème qu'il y a lieu d'examiner chaque cas concret en modulant la quotité de la suspension pour tenir compte, dans chaque situation, des particularités individuelles.

Il y a encore lieu de mentionner que le barème était souhaité depuis longtemps et qu'il a été, pour cette raison, générale-

ment bien accueilli. En tant que directive interne, ce barème sert de guide aux collaborateurs de l'OFDE pour l'examen des décisions cantonales. Il a été distribué à titre informatif aux cantons qui restent tenus de prendre, dans chaque cas, une décision motivée et justifiée en fonction de la situation individuelle de l'assuré.

Rennwald Jean-Claude (S, JU): Monsieur le Conseiller fédéral, je ne peux pas être tout à fait satisfait de votre réponse. En effet, c'est vrai, les pratiques cantonales divergeaient jusqu'ici. Ceci dit, il m'apparaît quand même qu'avec ces directives, on est allé malgré tout au-delà de la loi, et que l'administration, dans ce cas précis, dépasse le politique. Je trouve que ce n'est pas tout à fait acceptable. On poursuit un objectif qui est de pénaliser encore plus les chômeurs. Si cette directive est appliquée vraiment à la lettre partout, on risque de voir tripler le nombre des jours de suspension, sans qu'il y ait eu, en fin de compte, une décision du législateur. Alors, la question que je vous pose, parce que je sais que vous êtes un démocrate et un républicain, est la suivante: est-ce que vous pouvez accepter, vous, comme conseiller fédéral, de vivre dans une monarchie administrative, parce que c'est ça, cette directive?

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Monsieur Rennwald, comme républicain, je souhaite l'égalité entre les citoyens et, à ce titre, je souhaite que, suivant que l'on soit en deçà ou au-delà des Pyrénées, suivant que l'on soit dans un canton ou dans l'autre, on soit traité plus ou moins de la même manière, mais plutôt plus que moins. Un sentiment profond d'injustice naît si, pour les mêmes faits, on aboutit à une sanction très différente d'un canton à l'autre.

L'administration doit jouer son rôle, qui lui a été conféré par la loi, et ce serait ne pas respecter la loi que d'ignorer complètement le mandat qui a été donné par le législateur de prévoir des sanctions pour certains manquements, et de les prévoir aussi identiques que possible pour tous les citoyens. Cela ressort d'un autre article de loi, c'est-à-dire de l'article 4 de la constitution relatif à l'égalité entre citoyens.

99.5029

Frage Jans
Mitgliedschaft der Schweiz
im EU-Programm Socrates

Question Jans
Participation de la Suisse
au programme européen Socrates

Wortlaut der Frage vom 15. März 1999

Viele Schweizer Hochschulen und Fachhochschulen pflegen den internationalen Austausch von Studierenden und Dozierenden mit Partnerhochschulen im EU-Raum im Rahmen des EU-Programms Socrates, allerdings lediglich als «silent partners».

Ist der Bundesrat gewillt, unverzüglich mit der EU Verhandlungen aufzunehmen, damit die Schweizer Schulen möglichst schnell den Status von vollwertigen Mitgliedern im Socrates-Programm erhalten? Ist die EU bereit, solche Verhandlungen zu führen?

Texte de la question du 15 mars 1999

Dans le cadre du programme européen Socrates, un grand nombre d'universités et de hautes écoles spécialisées suisses organisent des échanges internationaux d'étudiants et de professeurs avec d'autres écoles de l'Union européenne. La Suisse ne joue pourtant pas, dans ce programme, un rôle de membre à part entière («silent partner»).

Le Conseil fédéral est-il disposé à engager sans délai des négociations avec l'UE, afin que les écoles suisses puissent ac-

quérir le plus vite possible le même statut que leurs partenaires? L'UE serait-elle prête à négocier sur ce point?

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: En février de cette année, le Conseil fédéral a débattu des prochaines étapes dans les relations entre la Suisse et l'Union européenne. Il est arrivé à la conclusion que la Suisse n'entreprendra, avant la signature des sept accords sectoriels, aucune initiative dans le domaine de la politique d'intégration qui ira au-delà des contacts courants ayant pour but de soigner les relations établies. En effet, la mise en vigueur rapide des accords sectoriels est prioritaire.

Le 3 mars 1999, à l'occasion d'une conférence de presse, la Commission des Communautés européennes a présenté un document stratégique interne concernant les relations entre l'Union européenne et la Suisse. Ce document donne, lui aussi, la priorité aux accords sectoriels. En outre, selon ladite commission, il ne faut pas s'attendre à des initiatives de l'Union européenne en vue d'une préparation concrète d'autres négociations sectorielles, avant que les résultats d'éventuels référendums suisses ne soient connus.

Le Conseil fédéral décidera aussi des prochains pas après la signature des accords. Il sait toutefois l'importance du programme Socrates pour l'échange d'expériences entre les universités suisses et celles de l'Union européenne. Nos partenaires connaissent le souhait d'une participation de la Suisse à ce programme. Il a été mentionné dans une déclaration commune qui figurera dans l'acte final des accords sectoriels. Cet acte final n'aura valeur juridique qu'une fois les accords signés.

99.5035

Frage Binder
Landwirtschaft. Direktzahlungen

Question Binder
Agriculture. Paiements directs

Wortlaut der Frage vom 15. März 1999

Ist es richtig, dass in einigen Kantonen mit der neuen Agrarpolitik weniger Direktzahlungen ausgerichtet werden?

Wenn ja, entspricht das dem Willen des Parlamentes? In welchen Kantonen trifft das zu? Welches sind die Gründe?

Texte de la question du 15 mars 1999

Est-il vrai que la nouvelle politique agricole a entraîné une réduction des paiements directs dans certains cantons?

Dans l'affirmative, cette conséquence est-elle conforme à la volonté du Parlement? Dans quels cantons cela s'est-il produit? Comment cela s'explique-t-il?

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: D'une manière générale, les cantons de montagne comptant des exploitations de grande taille peuvent s'attendre à une augmentation de la somme des paiements directs, alors qu'on escompte leur diminution en plaine et dans les régions où prédominent les petites exploitations et un mode d'exploitation intensif. Etant donné que les contributions à l'exploitation sont supprimées et que toutes les exploitations toucheront désormais une contribution uniforme à la surface, les petites exploitations disposant de moins de 15 hectares et tirant souvent des revenus d'activités non agricoles toucheront moins. Les entreprises exploitées à titre principal, qui disposent généralement de grandes surfaces, bénéficieront par contre de paiements plus élevés. La participation aux programmes écologiques, laquelle diffère selon les régions, exercera une influence non négligeable sur les sommes de paiements directs versées dans les cantons. Il faut rappeler que le Parlement a sciemment renoncé aux contributions à l'exploitation, à l'échelonnement actuel des contributions à la surface en fonction du

genre de culture et aux taux inférieurs dans les zones les plus élevées.

99.5036

Frage Oehrli
Isolation der Schweiz
in Sachen BSE

Question Oehrli
Isolement de la Suisse
dans l'affaire de l'ESB

Wortlaut der Frage vom 15. März 1999

Die Isolation der Schweiz beim Handel mit Rindern und Rindfleischprodukten infolge der BSE-Krise wird immer absurder. Gedenkt der Bundesrat, die EU aufgrund der Versprechungen im Rahmen der bilateralen Verhandlungen jetzt energisch in die Pflicht zu nehmen, um diesem Zustand ein Ende zu setzen und weiteren wirtschaftlichen Schaden von der schweizerischen Landwirtschaft abzuwenden?

Texte de la question du 15 mars 1999

L'ostracisme dont sont frappés les bovins et les produits à base de viande de boeuf suisses devient de plus en plus incompréhensible.

Le Conseil fédéral entend-il rappeler l'UE avec fermeté aux engagements pris dans le cadre des négociations bilatérales pour qu'un terme soit mis à cette situation et que l'agriculture suisse cesse d'être économiquement pénalisée?

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: On sait que les frontières ont été fermées à l'exportation de bovins et de produits de ces animaux à la suite des problèmes liés à l'ESB. Les intenses consultations conduites à tous les niveaux commencent à porter des fruits. En effet, l'interdiction de l'Italie d'importer de la viande et des peaux bovines suisses a été abrogée le 2 mars 1999. Nous poursuivons nos efforts pour arriver à la levée totale des restrictions concernant les pays dont les frontières sont actuellement fermées à l'exportation de bovins et de leurs produits. Des rencontres à ce sujet sont imminentes.

S'agissant des conséquences économiques de l'ESB, le Conseil fédéral a déjà pris des mesures substantielles pour les limiter.

99.5020

Frage Cavadini Adriano
Alpentransit Gotthard.
Genehmigung der Pläne

Question Cavadini Adriano
Alpentransit Gotthard.
Approbation des plans

Wortlaut der Frage vom 15. März 1999

Mit dem Ergebnis der Volksabstimmung vom November 1998 sollte ein schneller Beginn der Arbeiten gesichert sein. Trotzdem stehen die Genehmigungen der Pläne, die für den Beginn der Arbeiten im Tessin nötig sind, bis heute noch aus. Es gibt zwar Zusicherungen, dass für Faido die Genehmigung sehr bald vorliegen soll. Dies trifft aber für die Baustelle Bodio nicht zu, wo die Vorarbeiten im Juni 1999 beginnen müssten, damit keine Verzögerungen im Zeitplan entstünden.

Ich ersuche darum den Bundesrat, zu garantieren, dass die Genehmigung für Bodio noch in den nächsten Wochen ein-

trifft. Hält es der Bundesrat nicht auch für nötig, das Amt, das mit der Überprüfung der Pläne beschäftigt ist, wenigstens vorübergehend zu verstärken, damit diese schneller genehmigt werden?

Texte de la question du 15 mars 1999

L'issue des votations de novembre 1998 devait donner le feu vert aux travaux. Or, malgré les promesses, les approbations des plans nécessaires au lancement des travaux au Tessin n'ont pas encore été données. Si l'approbation semble imminente pour Faido, il n'en va pas de même pour le chantier de Bodio qui devrait débiter en juin 1999, sous peine de ralentir le programme des travaux.

Le Conseil fédéral doit donc s'employer à ce que les plans de Bodio soient approuvés ces prochaines semaines. Dans cette optique, ne serait-il pas opportun de renforcer, ne serait-ce que provisoirement, le service chargé d'examiner les plans afin d'accélérer leur approbation?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die Plangenehmigung für die Tunnelröhren des Gotthard-Basistunnels von Amsteg bis Bodio wurde am 15. Februar 1999 durch unser Departement erteilt. Die Verfügung für den Zwischenangriff Faido steht programmgemäss kurz vor dem Erlass. Die Verfügung für den Portalbereich Bodio ist gemäss Ablaufplanung für den Sommer 1999 vorgesehen. Die Terminplanung gilt weiterhin. Ein vorheriger Erlass ist nicht möglich, weil wegen hängiger Projektänderungen noch nicht alle Grundlagen für einen Entscheid vorliegen. Es besteht auch keine Notwendigkeit, von der bisherigen Planung bei den Genehmigungsverfahren abzuweichen. Sie ist mit dem Ersteller, der Alptransit Gotthard AG, abgesprochen und auf das Bauprogramm abgestimmt. Eine Verstärkung der überlasteten Plangenehmigungsequipe im entsprechenden Bundesamt, wie dies vorgeschlagen wird, ist in die Wege geleitet. Diese wird jedoch für kurzfristig anstehende Verfügungen wie den Fall des Portalbereichs Bodio nicht mehr greifen.

99.5021

**Frage Baumberger
Entflechtung
des Bahnknotens Effretikon**

**Question Baumberger
Réorganisation
du noeud ferroviaire d'Effretikon**

Wortlaut der Frage vom 15. März 1999

Entgegen der seinerzeitigen Volksabstimmung über «Bahn 2000» wurde entschieden, die Bahnstrecken von Stadelhofen, Wallisellen, Kloten und vom Flughafen Richtung Ostschweiz in Effretikon weiterhin auf nur zwei Geleise zusammenzudrängen und vorläufig weder den baureifen Brüttener Tunnel noch die bewilligte kreuzungsfreie Verzweigung zu realisieren.

1. Ist dem Bundesrat bekannt, dass während des Wintereinbruchs vom Februar der Betrieb auf der enorm frequentierten Strecke zwischen Zürich und Winterthur erneut mehrfach zusammengebrochen ist?
2. Müsste nicht in absolut erster Priorität der erwähnte Streckenabschnitt wenigstens durchgehend dreispurig saniert werden (statt des ungenügenden Flickwerkes einer dritten Spur lediglich bis Tössmühle)?

Texte de la question du 15 mars 1999

Malgré l'issue de la votation populaire concernant «Rail 2000», la décision a été prise de maintenir le regroupement sur deux voies, à Effretikon, du trafic venant de Stadelhofen, Wallisellen, Kloten et de l'aéroport en direction de la Suisse

orientale, et de différer non seulement la construction du tunnel de Brütten, ouvrage prêt à être réalisé, mais également celle de la bifurcation sans croisements, acceptée lors de la votation.

1. Le Conseil fédéral est-il au courant que les fortes chutes de neige de février ont à nouveau, et à plusieurs reprises, interrompu la circulation sur la ligne extrêmement fréquentée qui relie Zurich à Winterthur?

2. Ne faudrait-il pas, en priorité, réorganiser cette partie de tronçon en aménageant au moins une troisième voie sur toute la distance (et pas seulement jusqu'à Tössmühle, cette alternative étant peu satisfaisante)?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Gemäss Angaben der SBB traten im Februar wegen der grossen Schneefälle und der Kälte im ganzen Netz Störungen, Verspätungen und Zugsausfälle ein. Sie waren nicht durch eine mangelnde Streckenleistungsfähigkeit bedingt. Der Ausfall von zwei Zügen zwischen Zürich und Effretikon hatte seine Ursache in Eisklumpen, die sich von den Fahrzeugen lösten und Weichen vorübergehend blockierten.

In der ersten Etappe von «Bahn 2000» sollen die Angebotsziele grundsätzlich mit einem Minimum an Investitionen erreicht werden. In Kombination mit Infrastrukturausbauten werden deshalb unter dem Motto «Elektronik vor Beton» immer auch moderne sicherungstechnische Massnahmen getroffen. Zusätzliche Geleise, wie das dritte Geleise Tössmühle–Winterthur, sind vor allem in Zufahrten zu Knotenbahnhöfen nötig. Auf der freien Strecke hingegen ist eine Doppelspur leistungsfähiger als im Nahbereich eines «Knotens». Das gilt auch für Effretikon, wo zwischen Hürlistein und dem Bahnhof bereits drei Geleise vorhanden sind. Deren Nutzen könnte – falls tatsächlich notwendig – kurzfristig durch den Einbau zweier Spurwechsel wesentlich mehr gesteigert werden als durch ein durchgehendes drittes Geleise nach Winterthur.

Baumberger Peter (C, ZH): Herr Bundesrat Leuenberger, eigentlich kennen Sie das Problem bereits aus Ihrer Zeit im Regierungsrat des Kantons Zürich. Es ist natürlich nicht so, wie die SBB sagen, dass der Verkehr dort wegen eines Eisklumpens zusammenbricht, sondern der geringste Zwischenfall auf dieser mit 400 Zügen pro Tag frequentierten Strecke führt zu Zusammenbrüchen. Sie kennen Artikel 3 Absatz 3 des SBB-Gesetzes, das wir hier kürzlich revidiert haben; dort verlangen wir von den SBB, dass sie ihre Infrastrukturen insbesondere den Personenfrequenzen anpassen. Ich muss Sie nun doch fragen: Ist man denn beim Bundesrat nicht bereit, dieser Erkenntnis, die sich ja langsam Bahn gebrochen haben sollte, auf dieser häufig frequentierten Strecke endlich zum Durchbruch zu verhelfen und auch gegenüber den SBB etwas härter aufzutreten?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat gedenkt nicht, den SBB gegenüber in dieser Frage härter aufzutreten, sondern er verweist darauf, dass wir die entsprechenden Pläne, insbesondere den angesprochenen Spurwechsel, der heute im Konzept «Bahn 2000» nicht vorgesehen ist, in der zweiten Etappe von «Bahn 2000» bringen wollen. Sie müssen sehen, dass die beiden Etappen «Bahn 2000» anlässlich der Vorlage über die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs durch das Parlament sehr genau bestimmt wurden und dass wir nicht in der Lage sind, die entsprechenden Ausgaben nun über diese Verschuldungsgrenze hinaus, die Sie uns vorgeschrieben haben und mit der wir einverstanden waren, zu erhöhen. Ich sage das auch, weil im Moment zahlreiche weitere Begehren kommen, nicht nur in diesem Fall. Es sind auch andere Begehren da, Tunnels aus der zweiten Etappe von «Bahn 2000» vorzuziehen und jetzt schon zu bauen. Wir könnten das nur tun, wenn die Finanzierung gesichert wäre. Die jetzige Finanzplanung können wir aus Mitteln des Bundes nicht ändern. Wenn eine Fremdfinanzierung – was immerhin denkbar ist; es gibt einige Kantone, die an eine eigene Vorfinanzierung denken – zum Tragen käme, dann könnte das eine Lösung sein.

99.5022

**Frage Carobbio
Swisscom-Zentrum Giubiasco.
Schliessung**

**Question Carobbio
Démantèlement
du centre Swisscom de Giubiasco**

Wortlaut der Frage vom 15. März 1999

In der Presse war zu lesen, dass die Swisscom beabsichtigt, das Zentrum in Giubiasco zu schliessen. Eröffnet wurde es vor weniger als zwei Jahren; es kostete 82 Millionen Franken. Mit der Schliessung drohen 35 Arbeitsplätze verlorenzugehen. Das Reparaturzentrum würde in die Deutschschweiz verlegt.

Auch wenn die Swisscom nun eine Aktiengesellschaft ist, hält der Bund noch immer die Mehrheit der Aktien dieses Unternehmens. Angenommen, dass diese Pressemitteilung zutrifft: Ist der Bundesrat dann bereit, sein mehrfach wiederholtes Versprechen einzulösen und über die Bundesvertreter im Verwaltungsrat dafür zu sorgen, dass die Swisscom in ihrer Geschäftspolitik die Bedürfnisse von Randregionen wie jener des Kantons Tessin berücksichtigt?

Texte de la question du 15 mars 1999

Nous avons eu vent par la presse d'un projet de démantèlement du centre Swisscom de Giubiasco, qui avait coûté 82 millions de francs il y a un peu moins de deux ans. Il serait question de supprimer au moins 35 emplois et de transférer le centre de réparation de l'autre côté du Gothard.

Certes, Swisscom est désormais une société anonyme, mais si cette nouvelle était confirmée, le Conseil fédéral ne devrait-il pas, en qualité d'actionnaire majoritaire et comme il l'a maintes fois promis, inviter ses représentants au sein du conseil d'administration à exiger que l'entreprise tienne compte des besoins spécifiques des régions périphériques telles que le Tessin?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Mit dem Inkrafttreten der PTT-Reform hat der Gesetzgeber bestimmt, dass die Leitungsorgane der Swisscom für die Unternehmensführung abschliessend zuständig sind. Die Swisscom nimmt zu dieser Frage folgendermassen Stellung: «Heute bestehen Reparaturzentren in Thun, Bern, Zürich, Neuenburg, Sion, Giubiasco und Rapperswil. An allen Standorten sind gleiche Strukturen vorhanden. Die daraus entstehenden Doppelspurigkeiten wirken sich entsprechend auf die Kosten aus. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen wurde deshalb entschieden, das Reparaturwesen neu zu strukturieren und auf zwei Hauptstandorte zu reduzieren, nämlich Thun und Neuenburg. Der Standort Rapperswil wird ebenfalls beibehalten. Bei der sorgfältigen Evaluation dieser verbleibenden Standorte wurde auch dem regionalen Aspekt Rechnung getragen. Zu erwähnen bleibt, dass die Sozialpartner bei der Ausarbeitung des Konzeptes mit begrüsst wurden.» Die Schliessung des Reparaturzentrums Giubiasco ist auf das zweite oder dritte Quartal 1999 geplant. Es sind 40 Personen davon betroffen. Die Swisscom ist bestrebt, für alle Betroffenen sozialverträgliche Lösungen zu suchen, indem sie z. B. alternative Stellen in anderen Bereichen, Umschulung, Weiterbildungs-offensive, Übergangslösungen anbietet. Die persönlichen Gespräche mit den Mitarbeitenden werden in den nächsten Tagen aufgenommen.

Die Swisscom nimmt einen Grundversorgungsauftrag im Telekommunikationsbereich wahr. Als national operierendes Unternehmen berücksichtigt sie bei anstehenden Reorganisationsentscheiden auch regionalpolitische Aspekte.

Die Swisscom hat sich dazu schon anlässlich einer früheren Interpellation zuhanden des Bundesrates geäussert. Der Bundesrat legt Wert darauf, dass die Swisscom bei Standortentscheidungen die regionalpolitischen Aspekte berücksich-

tigt. Er wird über seinen Staatsvertreter im Verwaltungsrat die Gelegenheit wahrnehmen, die Unternehmensleitung an ihre eigenen Absichten zu erinnern.

Carobbio Werner (S, TI): Je remercie M. Leuenberger, conseiller fédéral, pour sa réponse, mais je dois dire qu'il m'est difficile d'être satisfait. Le problème qui se pose est le suivant: je comprends que Swisscom soit une société anonyme indépendante. Je comprends qu'il y ait des problèmes de rationalisation. Ce qui devient de plus en plus inacceptable en Suisse italienne, c'est que chaque fois qu'il y a décision de rationalisation, c'est une région périphérique qui connaît déjà des difficultés, comme le Tessin, qui est pénalisée. Car il ne s'agit pas de la suppression, mais simplement du transfert d'un service à Neuchâtel ou à Winterthour.

J'invite le Conseil fédéral à donner des directives, afin que cette entreprise, dont la Confédération est tout de même actionnaire majoritaire, applique une politique régionale plus correcte. Je rappelle à M. Leuenberger, conseiller fédéral, que l'ancienne entreprise Télécom s'était engagée envers la commune de Giubiasco, qui a modifié son plan directeur, à maintenir et à développer cette activité. Je ne comprends pas cette situation.

Ma question complémentaire: le Conseil fédéral ne peut-il intervenir d'une manière plus précise pour défendre, pour une fois, des intérêts régionaux? Finalement, Swisscom intéresse aussi la Suisse italienne, pas seulement la Suisse alémanique ou d'autres régions de la Suisse.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Als die Gesetzgebung zur Telekommunikation liberalisiert wurde, wurde offen und ehrlich gesagt: Diese Liberalisierung wird bei der Swisscom zu Rationalisierungsmassnahmen führen, die langfristig Arbeitsplätze kosten können, und davon sind auch die entsprechenden Regionen betroffen. Aber die Liberalisierung wurde eben durch dieses Parlament trotzdem beschlossen, weil unter dem Strich – durch die Konkurrenz, die sich im Sektor der Telekommunikation neu betätigen kann – neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Zudem ist es so, dass in anderen Segmenten auch durch die Swisscom selbst Arbeitsplätze geschaffen werden.

In allen Fällen, in denen zu Lasten einer Region und der unmittelbar Betroffenen Arbeitsplätze aufgehoben werden, ist das deplorabel, und von daher verstehe ich auch die harten Töne von Herrn Carobbio durchaus. Aber es geht nicht auf, wenn man vom Bundesrat einerseits verlangt, er solle in seiner Eignerstrategie darauf schauen, dass der Umsatz des Unternehmens steige, dass es effizient arbeite, und andererseits verlangt, dass der Bundesrat aus sozialpolitischen Gründen dem Unternehmen Regionalpolitik vorschreibe.

Der Bundesrat bezieht in den Eignerstrategien die regionalpolitischen Erwägungen mit ein, und er überprüft sie auch. Aber es ist dem Bundesrat nicht möglich, eine operative Vorgabe zu machen, die der Swisscom vorschreiben würde, der Betrieb eines bestimmten Ateliers sei aufrechtzuerhalten, wenn dies aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht zu verantworten ist.

99.5025

**Frage Günter
«Human power»
durch Amtsschimmel gebremst**

**Question Günter
L'effort physique
entravé par la bureaucratie**

Wortlaut der Frage vom 15. März 1999

Im Bereich der durch Menschen angetriebenen Bewegungsmittel ist durch moderne Technologien, neue Materialien und

neues Wissen ein enormer Entwicklungsschub ausgelöst worden. Unter anderem entsteht heute eine neue Kategorie von pedalbetriebenen, zweispurigen, vierrädrigen Fahrrädern.

Die bestehende Breitenbeschränkung (Art. 213 VTS) führt nun dazu, dass die geplanten Gefährte zu schmal und zu hoch werden müssen, um den gesetzlichen Bestimmungen genügen zu können. Sie werden damit kippanfällig und gefährlich für ihre Passagiere.

Wäre es nicht besser, wenn der Bund für Versuchsserien einer neuen Entwicklung rasch und unbürokratisch Ausnahmegewilligungen erteilen würde, diese aber mit Auflagen wie dem Sammeln von Betriebserfahrungen und einer begleitenden Untersuchung über Vorteile, Nutzen sowie allfällige Probleme und Gefahren der neuen Konstruktion verbinden würde?

Texte de la question du 15 mars 1999

En ce qui concerne les véhicules actionnés à la force du mollet, des technologies, des connaissances et des matériaux nouveaux ont permis de réaliser d'immenses progrès. Aujourd'hui, on voit notamment apparaître une nouvelle catégorie de bicyclettes à quatre roues, à double écartement, actionnées par des pédales.

La limitation actuelle de la largeur des véhicules (art. 213 OETV) fait que, pour satisfaire aux dispositions légales, les futurs véhicules devront être trop étroits et trop hauts. Par conséquent, ils auront tendance à se renverser et seront dangereux pour les personnes qui les conduisent.

Ne vaudrait-il pas mieux que la Confédération autorise, rapidement et sans formalités, des dérogations pour des séries d'essais concernant de nouveaux modèles? Elle pourrait les subordonner à l'obligation d'accumuler des expériences et d'effectuer en même temps une analyse des avantages, de l'utilité et des problèmes et dangers éventuels liés aux nouveaux modèles.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Fahrräder dürfen nach geltendem Recht höchstens einen Meter breit sein. Das Strassenverkehrsgesetz gibt aber den Kantonen heute die Möglichkeit, Versuchsfahrten zu bewilligen, bei denen die Verkehrsregeln oder die Vorschriften über die Fahrzeuge nicht eingehalten werden. Diese Bestimmung dient gerade zum Sammeln von Erfahrungen bei Neuentwicklungen, wie dies der Fragesteller wünscht.

Selbstverständlich haben die Kantone die nötigen Sicherheitsmassnahmen anzuordnen. Diese Delegation an die Kantone ist sinnvoll, weil die kantonalen Behörden mit den örtlichen Gegebenheiten besser vertraut sind und die Fahrzeuge zu prüfen haben.

Es ist ausserdem vorgesehen, die heutige Beschränkung der Breite von Fahrrädern in der derzeit laufenden Revision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge zur Diskussion zu stellen.

99.5026

Frage Hasler Ernst

Unterhalt der A 1

Question Hasler Ernst

Entretien de la A 1

Wortlaut der Frage vom 15. März 1999

Gemäss Medienberichten gibt es auf der neu sanierten A1 im Kanton Aargau flächendeckende Ablösungen am Belag. Als Begründung wird die Verwendung von Schneeketten angegeben.

Wie beurteilt der Bundesrat als Oberaufsichtsbehörde diese Schäden, und was wird dagegen vorgekehrt?

Texte de la question du 15 mars 1999

Selon des nouvelles parues dans les médias, sur le tronçon argovien de l'autoroute A1 récemment remise en état, le revêtement s'est décollé sur de grandes surfaces, ce qui serait dû à l'utilisation de chaînes à neige.

Que pense le Conseil fédéral de cette situation en sa qualité d'autorité de haute surveillance et quelles mesures prend-on pour y remédier?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Flächendeckende Ablösungen am Belag gibt es nicht, sondern vielmehr einzelne Schäden auf der Deckschicht des Belages. Man nennt das Kornausbrüche. Die Schäden sind nur an den sogenannten Flüsterbelägen entstanden. Einen solchen Belag gibt es im Kanton Aargau heute auf rund zwei Kilometern Länge. Es sind keine Sofortmassnahmen angezeigt, aber die Entwicklung der Schäden wird beobachtet. Es ist nämlich durchaus möglich, dass sich diese Kornausbrüche bei sommerlichen Temperaturen mit dem Befahren der Strasse dann wieder schliessen. Das ist ein optimales Szenario. Wenn dies nicht eintritt und sich der Zustand der Flüsterbeläge verschlimmert, könnten ohne wesentlichen Aufwand örtlich begrenzte Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden. Eine Arbeitsgruppe prüft, wie solche Schäden in Zukunft vermieden werden können, z. B. indem ein Schneekettenverbot erlassen wird oder organisatorische Massnahmen getroffen werden. Immerhin möchte ich auf die Ausnahmesituation dieses Winters hinweisen: Die Flüsterbeläge wurden nämlich bis jetzt nur auf Strassen unter 600 Meter über Meer zugelassen, und aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre mussten Lastwagen auf dieser Höhe nie Schneeketten montieren.

99.5030

Frage Jans

Grenzwerte für die Strahlung von Mobilfunkantennen

Question Jans

Valeur limite de rayonnement des antennes radiotéléphoniques

Wortlaut der Frage vom 15. März 1999

Das UVEK hat am 16. Februar 1999 den Entwurf für die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) mit Frist bis zum 15. Mai 1999 in die Vernehmlassung gegeben.

Ist es richtig, dass den Kantonen empfohlen wurde, sich bei Baugesuchen für Mobilfunkantennen vorläufig an den Entwurf für die NISV zu halten?

Wäre es nicht angebracht, dass die Kantone bis zum Inkrafttreten der NISV keine Bewilligungen für die Errichtung von Mobilfunkantennen erteilen würden?

Texte de la question du 15 mars 1999

Le 16 février 1999, le DETEC a ouvert une procédure de consultation sur un projet d'ordonnance concernant la protection contre le rayonnement non ionisant (ORNI), le délai pour les réponses étant fixé au 15 mai 1999.

Est-il exact qu'il a été conseillé aux cantons de se conformer provisoirement au projet d'ORNI en ce qui concerne les demandes de permis de construire pour des antennes radiotéléphoniques?

Ne serait-il pas mieux que les cantons s'abstiennent de délivrer de tels permis jusqu'à l'entrée en vigueur de l'ORNI?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Diesem Anliegen wurde bereits soweit wie möglich Rechnung getragen. Bei der Eröffnung der Vernehmlassung zur NISV habe ich im Begleitbrief an die Kantone folgendes geschrieben: «Beim derzeitigen rasanten Auf- und Ausbau der Mobiltelefonnetze sollte vermie-

den werden, dass vor dem Inkrafttreten der Verordnung vollendete Tatsachen geschaffen werden. Aus diesem Grund empfehlen wir den für die Bewilligung von Mobiltelefonsendern zuständigen Behörden in den Kantonen und Gemeinden, den vorliegenden Verordnungsentwurf bereits heute als vorläufige Beurteilungsgrundlage für die Immissionen nicht-ionisierender Strahlung anzuwenden. Bei Gesuchen für neue Mobiltelefonsender sollte insbesondere die Standortfrage im Hinblick auf betroffene Wohngebiete sorgfältig geprüft werden. Angesichts des offenen Ausgangs der Vernehmlassung erscheint es angezeigt, dass die Behörden bei der Erteilung von Baubewilligungen für neue Mobiltelefonsender in diesem Sinne eine gewisse Zurückhaltung üben und Bewilligungen vorläufig nur unter Vorbehalten erteilen.» Damit wurde unseres Erachtens unter Wahrung der kantonalen Kompetenzen – diese sind natürlich auch in Betracht zu ziehen – für den Umweltschutz und für die Betroffenen ein Optimum herausgeholt.

Jans Armin (S, ZG): Die Grenzwerte, die in der Verordnung festgelegt wurden, wurden ziemlich stark kritisiert. Können Sie zusichern, dass bei der definitiven Festlegung dieser Grenzwerte der gesundheitliche Schutz der Bevölkerung vor der Strahlung den absoluten Vorrang vor den kommerziellen Interessen der Gesellschaften haben wird, welche Mobilfunknetze betreiben?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ja.

99.5034

Frage Gusset
Lärmsanierung von Fenstern.
Finanzierung

Question Gusset
Fenêtres antibruit.
Qui va payer?

Wortlaut der Frage vom 15. März 1999

In einer Medienmitteilung vom 5. März 1999 wird mitgeteilt, dass die Lärmsanierung von Fenstern an bestehenden Gebäuden entlang des Eisenbahnnetzes zu 50 Prozent vom Bund getragen wird.

Wer trägt die restlichen 50 Prozent?

Texte de la question du 15 mars 1999

Il a été annoncé le 5 mars 1999 que les fenêtres antibruit des bâtiments situés le long des voies ferrées seraient financées à 50 pour cent par la Confédération.

Qui paiera le reste?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat hat die entsprechenden Beschlüsse im Rahmen der Verabschiedung der Botschaft über die Lärmsanierung der Eisenbahnen gefasst. Denjenigen Eigentümern von Gebäuden, welche vor 1985 erstellt wurden, stellt der Bund 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Lärmschutzfenster à fonds perdu zur Verfügung. Die anderen 50 Prozent hat der Eigentümer selbst zu leisten. Diese Regelung gilt dann, wenn die Lärmbelastung zwischen Immissionsgrenzwert und Alarmwert liegt. Bei Lärmbelastungen über dem Alarmwert ist der Einbau von Schallschutzfenstern zwingend vorgeschrieben; das sieht die Lärmschutzverordnung so vor. In diesen Fällen trägt der Bund die ganzen Kosten der Massnahmen. Gebäude, die nach 1985 erstellt worden sind, konnten gemäss Bestimmung der Lärmschutzverordnung nur gebaut werden, wenn Lärmschutzmassnahmen planerischer oder baulicher Art vorgesehen waren. Für Massnahmen an diesen Gebäuden werden also keine Bundesgelder eingesetzt.

Gusset Wilfried (F, TG): Zur Präzisierung, Herr Bundesrat: Bei der Lärmsanierung entlang der Kantonsstrassen und der Autobahnen werden die Sanierungskosten vollumfänglich den Anlagenbetreibern, d. h. den Kantonen und dem Bund, belastet. Diese Regelung wird bei den SBB – mit der Schwelle 1985 – genau gleich gehandhabt wie beim Strassenverkehr. Verstehe ich das richtig?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es war die Absicht des Bundesrates, das auf die gleiche Art zu tun.

99.5019

Frage Alder
Besuch des chinesischen Staatspräsidenten
und 40. Jahrestag der Besetzung Tibets

Question Alder
Visite du président de l'Etat chinois
et 40e anniversaire de l'occupation du Tibet

Wortlaut der Frage vom 15. März 1999

1. Wie sieht das offizielle Programm für den Staatsbesuch vom 25. bis 27. März 1999 von Herrn Jiang Zemin aus?
2. Ist der Bundesrat bereit, anlässlich der Aktualität des 40. Jahrestages des blutig niedergeschlagenen Volksaufstandes (10. März 1999) die völkerrechtswidrige Besetzung von Tibet und die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in China an diesem Treffen mit Staatspräsident Jiang Zemin zu besprechen?

Texte de la question du 15 mars 1999

1. Quel est le programme officiel de la visite d'Etat de M. Jiang Zemin du 25 au 27 mars 1999?
2. Est-ce que le Conseil fédéral est prêt, à l'occasion du 40e anniversaire de la répression sanglante du soulèvement tibétain (10 mars 1999), à aborder le sujet de l'occupation illégale du Tibet et des violations persistantes des droits de l'homme avec le président de l'Etat chinois, Jiang Zemin?

Cotti Flavio, Bundesrat: Das Besuchsprogramm setzt sich aus drei Teilen zusammen, Herr Alder:

1. Es gibt einen offiziellen Teil in Bern mit den politischen Gesprächen mit einer Delegation des Bundesrates.
2. Es gibt einen Ausflug in den Kanton Freiburg und nach Genf, wo das chinesische Staatsoberhaupt einen Vortrag vor der Abrüstungskonferenz am Uno-Sitz halten und in Begleitung von Bundespräsidentin Dreifuss das Cern besuchen wird.
3. Am letzten Tag wird Präsident Jiang Zemin einen Vortrag vor Vertretern der schweizerischen Wirtschaft in Basel halten und einige Firmen besuchen.

Wie bei den letzten hochrangigen Besuchen aus China wird der Bundesrat das Thema Menschenrechte in China, u. a. in Tibet, anlässlich des Besuches zur Sprache bringen und seine Besorgnis über verschiedene Menschenrechtsverletzungen ausdrücken. Dies wird besonders auch Frau Bundespräsidentin Dreifuss tun.

Obwohl die Frage der Annexion Tibets durch China einen Streitpunkt darstellt, geht die internationale Staatengemeinschaft inklusive der Schweiz davon aus, dass Tibet Teil Chinas ist. Übrigens ist der Dalai-Lama heute der Meinung, dass eine echte Autonomie – die kulturelle Autonomie inbegriffen – innerhalb Chinas eine realistische Lösung für Tibet darstellt.

Die Schweiz unterstützt, wie Sie wissen, verschiedene Projekte in Tibet, die direkt in tibetischen Händen sind, und zudem trägt sie dazu bei, dass die tibetische Kultur gefördert wird. Auch im Rahmen des Menschenrechtsdialoges, den die Schweiz seit 1991 mit China führt, ist die Frage der Religionsfreiheit, u. a. in bezug auf Tibet, eines der Themen. Die

Schweiz hat die Gelegenheit immer benutzt, um zugunsten von Tibetern zu intervenieren, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen geworden sind.

99.5028

**Frage Dormann
Holocaust-Konferenz**

**Question Dormann
Conférence sur l'holocauste**

Wortlaut der Frage vom 15. März 1999

Botschafter Thomas Borer, der die Schweizer Delegation an der Holocaust-Konferenz in Washington vom Dezember 1998 präsierte, gab damals bekannt, eine internationale Konferenz zum Kampf gegen Rassismus und Antisemitismus auf Internet zu initiieren.

Wo stehen die Vorbereitungen zu dieser Aktivität?

Texte de la question du 15 mars 1999

L'ambassadeur Thomas Borer, qui a présidé la délégation suisse à la conférence sur l'holocauste en décembre 1998 à Washington, a, à cette occasion, lancé l'idée d'une conférence internationale visant à lutter contre le racisme et l'antisémitisme sur Internet.

Où en sont les préparatifs?

Cotti Flavio, Bundesrat: Die Ankündigung der Schweiz in Washington ist, wie Sie wissen, auf ein sehr positives Echo gestossen und von verschiedenen Länderdelegationen ausdrücklich begrüsst worden. Allerdings gibt es auch skeptische Stimmen von Ländern, die noch nicht überzeugt sind, dass greifbare Strafbestimmungen in diesem Bereich wünsch- und machbar sind. Gewisse NGO befürchten, dass ein Präzedenzfall für unliebsame Einschränkungen ihres Verkehrs auf Internet geschaffen werden könnte. Der Bundesrat hält diese Differenzen für überbrückbar und wird das Anliegen gezielt weiterverfolgen.

Vom 22. bis zum 24. Februar dieses Jahres kam es unter den europäischen Staaten in Strassburg zu einer ersten Vorbereitungssitzung für die dritte Weltkonferenz gegen Rassismus, die im Jahre 2001 in Genf stattfinden wird. Auch bei dieser Gelegenheit hat die schweizerische Delegation das Thema traktandiert und erreicht, dass die Frage unter den Punkten figuriert, welche die europäischen Länder an der Weltkonferenz gegen Rassismus behandeln möchten.

Wir werden jedoch nicht bis zu dieser Konferenz im Jahre 2001 warten. Unser Ziel ist es, in den nächsten Monaten mit unseren Partnern im Europarat ein konkretes Vorgehen abzusprechen, um Ende nächsten Jahres eine Konferenz einzuberufen. Gleichzeitig werden wir uns bemühen, weitere Länder für die Teilnahme an einer solchen Konferenz zu gewinnen.

In diesem Sinne werden Vertreter des EDA nächste Woche in Kanada an einer von der Nichtregierungsorganisation B'nai B'rith organisierten Konferenz über die Verbreitung von Hass im Internet teilnehmen. Diese wird uns Gelegenheit geben, unser Anliegen gegenüber den Konferenzteilnehmern zu vertreten und deren Haltung zu sondieren.

99.5033

**Frage Berberat
Verhaftung
des Journalisten Jean-Philippe Ceppi**

**Question Berberat
Arrestation
du journaliste Jean-Philippe Ceppi**

Wortlaut der Frage vom 15. März 1999

Der Journalist Jean-Philippe Ceppi, der am 5. März 1999 von der südafrikanischen Polizei verhaftet wurde, ist nach vier Tagen Haft von der südafrikanischen Justiz glücklicherweise freigelassen und von jedem Verdacht befreit worden.

Was gedenkt der Bundesrat zu tun, um bei den südafrikanischen Behörden gegen diese ungerechtfertigte Verhaftung zu protestieren, und welche Schritte hat er unternommen, um Ceppis Freiheit zu erlangen?

Texte de la question du 15 mars 1999

Le journaliste Jean-Philippe Ceppi, qui a été arrêté le 5 mars 1999 par la police sud-africaine, a heureusement été libéré et lavé de toutes charges par la justice de ce pays, après une incarcération de quatre jours.

Quelles démarches entend entamer le Conseil fédéral auprès des autorités sud-africaines pour protester contre cette arrestation injustifiée et quelles démarches a-t-il entreprises pour obtenir la libération de ce journaliste?

Cotti Flavio, conseiller fédéral: Le vendredi 5 mars 1999, à 23 heures, notre consul au Cap a reçu un appel de M. Ceppi, qui l'informait de son arrestation. Notre consul a immédiatement entrepris diverses démarches dans le domaine de la protection consulaire. Il a rendu visite à M. Ceppi à plusieurs reprises, la première fois la nuit même de l'arrestation. Il lui a apporté des draps, des couvertures et d'autres biens dont il avait besoin, et il est surtout intervenu auprès des autorités pour obtenir une amélioration des conditions de détention, qui étaient effectivement préoccupantes. Notre ambassade à Pretoria est intervenue dans le même sens auprès du ministère des affaires étrangères sud-africain. Grâce à ces interventions multiples et répétées, nous sommes parvenus à assurer le transfert rapide de M. Ceppi dans une autre prison où les conditions étaient meilleures. En parallèle, notre consul a entrepris d'organiser une assistance juridique pour M. Ceppi. Avec la levée des charges contre M. Ceppi et sa libération par le tribunal du Cap, le lundi 8 mars 1999, le Conseil fédéral considère que l'affaire est close. Il n'envisage pas d'entamer d'autres démarches.

Berberat Didier (S, NE): Monsieur le Conseiller fédéral, je vous remercie de ces informations. J'ai cependant une question complémentaire: est-ce que le Conseil fédéral n'entend pas déposer une protestation officielle auprès des autorités sud-africaines à ce sujet-là?

Cotti Flavio, conseiller fédéral: Nous ne croyons pas devoir faire une démarche de ce type, Monsieur Berberat. Le cas ayant été résolu de manière rapide et à notre entière satisfaction, cela ne se justifie pas, à notre avis.

99.5032

**Frage Grossenbacher
Finanzierung
der Mutterschaftsversicherung**

**Question Grossenbacher
Financement
de l'assurance-maternité**

Wortlaut der Frage vom 15. März 1999

Die Erwerbsersatzordnung ist das älteste Sozialwerk des Bundes. Solidarisch kommen seit bald 60 Jahren alle männlichen und weiblichen Erwerbstätigen für den Verdienstausfall während des obligatorischen Militärdienstes auf. Später wurde die Erwerbsersatzordnung auf Zivilschutz und Zivildienst ausgedehnt. Künftig soll auch die Mutterschaft während des gesetzlichen Arbeitsverbotes dazu zählen.

– Ist es zutreffend, dass die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung bis im Jahr 2005 aus Mitteln der Erwerbsersatzordnung gewährleistet ist, und dies selbst unter Einbezug der 6. EO-Revision?

– Kann davon ausgegangen werden, dass infolge der aktuellen Bestandverringerung im Rahmen von «Armee XXI» ab 2003 mindestens ein Promille für die Mutterschaftsversicherung verfügbar wird?

Texte de la question du 15 mars 1999

Les allocations pour perte de gain sont l'oeuvre sociale la plus ancienne de la Confédération. Depuis presque 60 ans, en vertu du principe de solidarité, toutes les personnes actives, hommes et femmes, cotisent pour la compensation de la perte de gain pendant le service militaire obligatoire. Plus tard, les APG ont été étendues à la protection civile et au service civil. Il est prévu d'en faire prochainement bénéficier les femmes pendant l'interdiction légale de travailler en raison d'une maternité.

– Est-il exact que le financement de l'assurance-maternité sera assuré jusqu'en l'an 2005 grâce au fonds des APG, même si l'on tient compte de la 6e révision du régime des APG?

– Serait-il possible, à la suite de la réduction actuelle des effectifs de l'armée dans le cadre d'«Armée XXI», qu'un pour mille des salaires au moins soit disponible pour financer l'assurance-maternité à partir de 2003?

Dreifuss Ruth, présidente de la Confédération: Sur la base des estimations actuelles et en tenant compte de la 6e révision du régime des allocations pour perte de gain (APG), le financement de l'assurance-maternité (AM) est assuré pour au moins quatre ans par le fonds de compensation commun APG/AM, c'est-à-dire jusqu'en 2003 environ. Au plus tôt dès l'an 2004, de nouvelles ressources – TVA ou cotisations – devront alimenter le fonds commun APG/AM pour éviter que celui-ci ne tombe au-dessous du niveau prescrit par la loi, à savoir la moitié des dépenses annuelles. Il est vrai qu'à partir du 1er janvier 2003, les réformes actuellement en préparation dans l'armée et dans la protection civile devraient permettre de réduire le nombre de jours de service.

Il est cependant, à l'heure actuelle, difficile de prévoir exactement l'ampleur et le moment où de telles économies porteront pleinement leurs fruits. Mais il est tout à fait imaginable que les économies qui en résulteraient correspondent à l'ordre de grandeur avancé par l'auteur de la question. Si tel devait être le cas, le moment de l'entrée en vigueur de la disposition nécessitant le recours à de nouvelles ressources pourrait être repoussé de manière à ne pas créer de nouveaux surplus dans le fonds commun APG/AM.

99.5031

**Frage Bühlmann
Wie weiter
mit den Kosovo-Kriegsflüchtlingen?**

**Question Bühlmann
Quel avenir
pour les réfugiés du Kosovo?**

Wortlaut der Frage vom 15. März 1999

Der Bundesrat hat im letzten Herbst beschlossen, dass die vorläufig aufgenommenen Kriegsflüchtlinge aus Kosovo bis Ende April 1999 in der Schweiz bleiben können.

Wie beurteilt der Bundesrat die aktuelle Lage in Kosovo, und wann gedenkt er zu entscheiden, wie es nach Ende April mit diesen Kriegsflüchtlingen weitergehen soll?

Texte de la question du 15 mars 1999

En automne dernier, le Conseil fédéral a décidé que l'admission temporaire des réfugiés kosovars en Suisse se terminerait fin avril 1999.

Comment le Conseil fédéral évalue-t-il la situation actuelle au Kosovo et quand pense-t-il prendre une décision concernant le sort des réfugiés après cette date?

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat hat im September letzten Jahres die Ausreisefrist für ausreisepflichtige Personen aus Kosovo bis Ende April dieses Jahres verlängert. Davon ausgenommen sind straffällige Personen. Im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung nach Kosovo beobachtet und analysiert das BFF die dortige Situation laufend. An der Konferenz von Rambouillet vom 6. bis zum 23. Februar fanden zwischen den Konfliktparteien Verhandlungen zur friedlichen Beilegung des Konfliktes statt. Die Vereinbarung sieht eine Autonomieregelung, freie Wahlen und demokratische Institutionen sowie die Sicherung der Menschenrechte in Kosovo vor. Zudem beabsichtigt die Nato, ähnlich wie in Bosnien-Herzegowina, Friedenstruppen zu stationieren. Die jugoslawische Regierung steht diesem Teil des Friedensplanes ablehnend gegenüber. Die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem Ziel der Unterzeichnung des Friedensabkommens erfolgt bekanntlich heute in Paris. Die aktuelle Situation in Kosovo gibt zu Besorgnis Anlass. Von diesen Verhandlungen wird daher auch für den Entscheid der Rückführungen sehr viel abhängen. Ich kann Ihnen versichern, dass die Entwicklungen der Lage sorgfältig und konstant verfolgt und analysiert werden; der Bundesrat wird zuhänden der Kantone rechtzeitig – unter Berücksichtigung aller Umstände und in enger internationaler Koordination – über das weitere Vorgehen entscheiden.

99.5037

**Frage Baumann Alexander
Volksabstimmung vom 18. April 1999**

**Question Baumann Alexander
Votation populaire du 18 avril 1999**

Wortlaut der Frage vom 15. März 1999

Den von der Dokumentationsstelle erhaltenen Unterlagen für die Volksabstimmung vom 18. April 1999 entnehme ich, dass vorgesehen ist, dass den Stimmberechtigten nebst einem kurzen Bundesbüchlein der Verfassungstext in der Form, wie er für die Schlussabstimmung in den eidgenössischen Räten vorlag, zugestellt wird. Diese Fassung enthält weder ein Inhaltsverzeichnis noch ein Schlagwortregister, von einer Konkordanztafel ganz zu schweigen.

Glaubt der Bundesrat, dass damit für diese wichtige Volksabstimmung die Mittel zur Meinungsbildung ausreichen, oder ist er bereit, auf einem separaten Blatt wenigstens ein Inhaltsverzeichnis beizulegen?

Texte de la question du 15 mars 1999

D'après les documents que nous avons reçus du centre de documentation en vue de la votation populaire du 18 avril 1999, il est prévu de distribuer aux électeurs non seulement la brochure explicative du Conseil fédéral, mais aussi le texte de la constitution tel qu'il a été arrêté par les deux Chambres lors du vote final. Or, ce texte ne contient ni sommaire, ni index, sans parler de l'absence de «table de concordance».

Le Conseil fédéral pense-t-il que la documentation à disposition suffit pour pouvoir se former une opinion, ou bien est-il prêt, vu l'enjeu de la votation, à joindre au moins un sommaire sur une feuille séparée?

Koller Arnold, Bundesrat: Der Text der neuen Bundesverfassung, der den Stimmberechtigten zusammen mit den Abstimmungserläuterungen abgegeben wird, enthält ein Inhaltsverzeichnis. Insofern ist das Anliegen des Fragestellers erfüllt. Auf weitere Anhänge wie Schlagwortverzeichnis oder Konkordanztabellen ist aus Platz- und Spargründen verzichtet worden. Alle Stimmberechtigten, die indessen Fragen haben oder zusätzliche Unterlagen wünschen, können sich an das Bundesamt für Justiz wenden.

99.5039

Frage Schlüer Volksabstimmung über die Bundesverfassung

Question Schlüer Votation populaire sur la Constitution fédérale

Wortlaut der Frage vom 15. März 1999

Warum lässt das EJPD in den von ihm herausgegebenen, selbstverständlich strengster Sachlichkeit verpflichteten «Materialien für Referate» im Vorfeld der eidgenössischen Volksabstimmung vom 18. April 1999 über die neue Bundesverfassung in der Orientierung über die Zusammensetzung der Verfassungskommissionen beider Räte die Namen jener Kommissionsmitglieder, die der neuen Bundesverfassung nicht zugestimmt haben, ohne jeden weiteren Kommentar weg?

Texte de la question du 15 mars 1999

En vue de la votation populaire du 18 avril 1999 relative à la nouvelle Constitution fédérale, le DFJP a établi, sous le titre «Documents pour présentations», un dossier d'information qui doit bien entendu respecter la plus stricte objectivité. Pourquoi, dans le document relatif à la composition des commissions parlementaires chargées de la révision constitutionnelle, a-t-il supprimé sans commentaire aucun le nom des membres des commissions qui n'ont pas approuvé la nouvelle Constitution fédérale?

Koller Arnold, Bundesrat: Die Verfassungsreform ist eine komplexe Vorlage, die einen beträchtlichen Erklärungsbedarf aufweist. Der Information kommt im Hinblick auf die Abstimmung vom 18. April grosse Bedeutung zu. Um den verschiedenen Institutionen und Organisationen, die sich der politischen Meinungsbildung widmen – namentlich natürlich den Parteien –, die Arbeit in dieser Hinsicht zu erleichtern, hat mein Departement eine Dokumentation zusammengestellt. Sie enthält neben Musterreferaten und Folien u. a. eine Liste mit möglichen Referenten. Diese Liste haben wir in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten aufgrund einer

schriftlichen Umfrage anlässlich einer Kommissionssitzung Ende letzten Jahres erstellt. Sie enthält neben Mitgliedern der Verwaltung und des Abstimmungskomitees Namen jener Mitglieder der Verfassungskommissionen, die sich in der erwähnten Umfrage bereit erklärt haben, an öffentlichen Veranstaltungen über die Verfassungsreform zu referieren.

Der Umfang der Liste richtet sich nach dem Ergebnis dieser Umfrage. Die Liste enthält also nicht die Namen aller Mitglieder der Verfassungskommissionen. Offenbar haben sich damals keine Kommissionsmitglieder, die gegen die neue Verfassung gestimmt hatten, in die Liste der Referenten eingetragen.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Herr Bundesrat, ich danke Ihnen für Ihre Antwort. Ich stelle immerhin fest, dass man, als man gefragt wurde, nicht genau wusste, wofür man den Namen anzugeben hatte.

Meine Zusatzfrage geht in eine andere Richtung: Sie haben letzte Woche im Zusammenhang mit der Bundesverfassung deutlich zwischen den «artigen» Parlamentariern und den «nicht ganz so artigen» unterschieden. Es beunruhigt ein bisschen, dass jetzt ausgerechnet die als nicht ganz so artig empfundenen Parlamentarier auf dieser Referentenliste für Organisationen, die Veranstaltungen organisieren, fehlen. Mich nähme jetzt eigentlich wunder: Stützt sich das offizielle Unterscheiden zwischen artigen und weniger artigen Parlamentariern noch auf die alte Bundesverfassung, oder ist das bereits Ausfluss der neuen Bundesverfassung?

Koller Arnold, Bundesrat: Herr Schlüer, meine Ausführungen über die artigen und unartigen Mitglieder der Vereinigten Bundesversammlung bezogen sich nicht auf die Bundesverfassung, sondern ganz generell auf die Mitglieder der Vereinigten Bundesversammlung. Ich komme ja jetzt in ein Alter, wo man wie ein Vater einer Familie denkt. Als solcher weiss ich, dass man oft an den unartigen Kindern, die einem zwar mehr Mühe machen, ebensoviel Freude hat wie an den artigen.

99.5038

Frage Heim Kürzung der Unterstützungsbeiträge für Asylbewerber

Question Heim Réduction des montants versés aux requérants d'asile au titre de l'assistance

Wortlaut der Frage vom 15. März 1999

Die kantonalen Sozialdirektoren lehnen die vom Bundesrat geplante Kürzung der Unterstützungsbeiträge für Asylbewerber von Fr. 18.50 auf 14 Franken ab. Eine Senkung der pauschalen Bundesbeiträge in diesem Umfang sei nicht möglich, ohne dass ein beachtlicher Teil der Kosten auf die Kantone abgewälzt werde, argumentiert die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren.

Auch im Falle der vorgeschlagenen Kürzung der Pauschale für anerkannte Flüchtlinge von 23 auf 20 Franken befürchtet man eine solche Auswirkung.

Können die Kantone die Kürzung dieser Beiträge durch Einsparungen wettmachen, oder handelt es sich bei dieser Kürzung offensichtlich um eine Abwälzung von Kosten vom Bund auf die Kantone?

Texte de la question du 15 mars 1999

Les directeurs cantonaux des affaires sociales sont opposés à la réduction prévue par le Conseil fédéral, de fr. 18.50 à 14 francs, des montants versés aux requérants d'asile au titre de l'assistance. La Conférence des directeurs cantonaux des affaires sociales estime qu'une réduction des montants

forfaitaires aussi importante n'est pas possible, car elle impliquerait la répercussion d'une grande partie des coûts sur les cantons.

On craint également que la réduction proposée, de 23 à 20 francs, des montants forfaitaires versés aux personnes ayant le statut de réfugié ait les mêmes conséquences.

Les cantons pourront-ils compenser la réduction de ces montants par des économies, ou s'agit-il manifestement d'un transfert des coûts de la Confédération aux cantons?

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat vertritt die Ansicht, dass die Unterstützungspauschale, deren Zweck die direkte bzw. indirekte Deckung der elementaren Bedürfnisse der Asylsuchenden ist, reduziert werden kann, ohne dass die Kantone zusätzlich eigene finanzielle Mittel aufwenden müssen. Die Reduktion der Pauschalen ist u. a. angesichts der demographischen Zusammensetzung der asylsuchenden Personen, die sich in den letzten Jahren stark verändert hat, gerechtfertigt. Diese hat sich nämlich insbesondere aufgrund der Lage in Kosovo stark von Einzelpersonen hin zu Familien verändert.

Die Reduktion der Pauschalabgeltung für die Unterstützungskosten der Flüchtlinge ist vom Bundesamt für Flüchtlinge mit den von ihm mit der Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingen betrauten Hilfswerken vorbereitet und ausgehandelt worden. Der im Entwurf der revidierten Asylverordnung 2 festgesetzte Betrag wird sicherlich eine effizientere Ausrichtung der Leistungen und auch Einschränkungen seitens der Sozialhilfeempfänger nach sich ziehen. Diese Anstrengungen scheinen erträglich und der Situation angemessen zu sein.

Betreffend die Festsetzung der Höhe der Pauschalen wird der Dialog zwischen Bund und Kantonen sowohl im Rahmen des momentan laufenden Vernehmlassungsverfahrens als auch in der von mir im Hinblick auf eine mittel- und längerfristige Senkung der Kosten im Asylbereich eingesetzten paritätischen Arbeitsgruppe «Finanzierung Asylwesen» weitergeführt werden. Dabei soll als Basis für eine fundierte Diskussion zwischen Bund und Kantonen u. a. auch Kostentransparenz bezüglich der von den Kantonen tatsächlich ausgerichteten Fürsorgeleistungen an Asylsuchende geschaffen werden.

Heim Alex (C, SO): Herr Bundesrat, ich danke Ihnen für die ausführliche Antwort. Eine kurze Zusatzfrage: Wurde die Kürzung dieser Gelder mit den Kantonen vorbesprochen, oder wurde darüber einfach ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet?

Koller Arnold, Bundesrat: Ich habe selber mit der sogenannten paritätischen Kommission der Kantone, in der Justiz- und Polizeidirektoren und Fürsorgedirektoren vertreten sind, eine Aussprache geführt. Man hat unsere Vorschläge damals zur Kenntnis genommen, hat aber natürlich nicht schon die Akzeptanz bekanntgegeben. Es wird jetzt Sache des Vernehmlassungsverfahrens und dessen Auswertung sein, die genauen, rechtlich verbindlichen Beträge festzulegen.

99.5040

Frage Banga
Bewältigung des Schnee- und Lawinenchaos.
Aufteilung der Kosten

Question Banga
Transports suite aux avalanches.
Répartition des coûts

Wortlaut der Frage vom 15. März 1999

In den vergangenen Wochen leistete das VBS zur Bewältigung des Schnee- und Lawinenchaos einen vorbildlichen

und verdankenswerten Einsatz. 487 Angehörige der Armee und 100 Mitarbeiter des VBS evakuierten 5700 Personen und transportierten mit 23 Helikoptern rund 220 Tonnen Fracht (inklusive 30 Notstromaggregate). Auf der zivilen Seite waren 3219 Angehörige des Zivilschutzes im Einsatz. Ich ersuche den Bundesrat, die Kosten dieser Einsätze aufzuzeigen und darzulegen, wer zu welchen Lasten welche Kosten zu übernehmen hat.

Texte de la question du 15 mars 1999

Durant les dernières semaines, le DDPS a fait preuve d'un engagement exemplaire et méritoire pour maîtriser le chaos dû à la neige et aux avalanches. 487 militaires et 100 collaborateurs du DDPS ont évacué 5700 personnes et transporté, à l'aide de 23 hélicoptères, environ 220 tonnes de marchandises (y compris 30 groupes électrogènes de secours). Du côté des civils, 3219 membres de la protection civile ont été engagés.

Je demande au Conseil fédéral d'indiquer quels ont été les coûts de ces engagements et comment ils seront répartis.

Ogi Adolf, Bundesrat: Die Einsätze von Armee und Zivilschutz, die in den von Schneefall und Lawinenkatastrophen betroffenen Gebieten subsidiär erfolgten und erfolgen, sind von den entsprechenden zivilen Behörden sowie von der ganze Schweizer Bevölkerung sehr positiv gewürdigt worden.

Folgendes zur Kostenfrage: In den vergangenen Wochen leistete die Truppe Katastrophenhilfe im Umfang von insgesamt 2238 Manntagen. Bei einer Tagespauschale von 35 Franken pro Manntag ergibt dies einen Betrag von total 78 330 Franken. Da diese Einsätze im Rahmen der ordentlichen WK-Dienstleistungen erbracht wurden, entstanden keine zusätzlichen Kosten für die Armee.

Zudem wurden insgesamt 190,35 Flugstunden mit Super Puma und 227,5 Flugstunden mit Alouette 3 geleistet. Bei diesen Flügen – inklusive denjenigen in Galtür, Österreich – handelte es sich um Rettungen, Evakuationen, Versorgung und Transporte. Mit zivilen Ansätzen berechnet, würden sich die Kosten auf total 2,788 Millionen Franken belaufen. Wenn Sie das aufgeschlüsselt haben möchten: Die Einsätze mit Super Puma würden rund 2,2 Millionen, jene mit Alouette 523 000 Franken kosten. Die mit den Flugleistungen verbundenen Stand-by-Kosten wurden nicht separat erfasst, sie gehen jedoch zu Lasten der bestehenden WK-Kredite.

Der Zivilschutz leistete Katastrophenhilfe im Umfang von rund 24 000 Manntagen. Bei einer Tagespauschale von rund 8,5 Franken pro Manntag ergibt dies einen Bundesbeitrag von 204 000 Franken. Da diese Einsätze im Rahmen der ordentlichen Ausbildungsdienste geleistet wurden, fallen keine zusätzlichen Kosten für den Zivilschutz an.

Gemäss Verordnung vom 16. Juni 1997 über die militärische Katastrophenhilfe im Inland sind Katastrophenhilfeeinsätze der Armee in der Regel unentgeltlich; das VBS kann über Ausnahmen entscheiden. Gemäss Zivilschutzgesetz leistet der Bund, abgestuft nach der Finanzkraft der Kantone, 30 bis 40 Prozent der Kosten des Aufgebotes zur Katastrophen- und Nothilfe durch Kantone und Gemeinden.

Aus heutiger Sicht können die bis heute aufgelaufenen Kosten, insbesondere für die Helikoptereinsätze, über das VBS-Budget aufgefangen werden. Nach Abschluss der Aufräumarbeiten wird geprüft werden müssen, ob im Zusammenhang mit den laufenden und den weiteren Tätigkeiten eventuell ein Nachtragskredit anbegehrt werden muss.

Banga Boris (S, SO): Herzlichen Dank für die ausführliche Antwort auf diese Fragen. Ich stelle fest, dass den Rechtsgrundlagen zufolge wahrscheinlich, mit Ausnahme von Österreich, nichts zurückkommt. Ich frage Sie: Werden Sie den Österreichern eine Rechnung stellen?

Ogi Adolf, Bundesrat: Ich gebe Ihnen eine klare Antwort: Nein.

99.5023

Frage Baader
Autobahnzoll Basel-Weil

Question Baader
Douane autoroutière de Bâle-Weil

Wortlaut der Frage vom 15. März 1999

Gemäss Pressemitteilung ist der Stauraum beim Autobahnzoll Basel-Weil auf deutscher Seite überfüllt. Die Folgen sind kilometerlange Staus von Lastwagen auf der Autobahn. Was beabsichtigt der Bundesrat kurzfristig und mittelfristig zu unternehmen, um beim Autobahnzoll Basel-Weil die Kapazitäten für die Abfertigung der ständig steigenden Anzahl Lastwagen zu steigern?

Texte de la question du 15 mars 1999

Selon un communiqué de presse, l'aire d'attente réservée aux camions à la douane autoroutière allemande de Bâle-Weil est trop petite. Conséquence: des files de camions de plusieurs kilomètres sur l'autoroute.

Qu'entend faire le Conseil fédéral, à court terme et à moyen terme, pour augmenter les capacités à la douane autoroutière de Bâle-Weil de façon à faciliter le passage des poids lourds, toujours plus nombreux?

Villiger Kaspar, Bundesrat: Die Gemeinschaftszollanlage Basel-Weil-Autobahn auf deutschem Staatsgebiet wurde auf ein Verkehrsvolumen von 450 bis 600 Lastkraftwagen pro Tag angelegt. Heute werden im Durchschnitt 1600 bis 1700 Lastkraftwagen pro Tag in der Einfuhrrichtung abgefertigt, an Spitzentagen gegen 2000.

Die Problematik liegt darin, dass der Stauraum von den Chauffeuren nicht nur als Abstellplatz während der Zollabfertigung benutzt wird, sondern auch als Rastplatz zur Einhaltung von Ruhezeiten, fürs Schlafen usw. Gleichzeitig behindern sich die Chauffeure gegenseitig mit abgestellten Fahrzeugen auf den Verkehrsflächen, wodurch längere Standzeiten entstehen.

Die Kapazitäten des Stauraumes würden heute an sich ausreichen, wenn die Lastwagen nur für die Dauer der Zollabfertigung abgestellt würden. Der Zeitbedarf für eine eigentliche Zollabfertigung beträgt nämlich – vor allem im Transit – nur wenige Minuten. Der Abfluss aus dem Stauraum von bis zu zehn Fahrzeugen pro Minute ist zollseitig jederzeit sichergestellt.

In den letzten Jahren wurde eine Reihe von Massnahmen getroffen, um den ständig zunehmenden Verkehr überhaupt noch bewältigen zu können. Zollseitig gehören dazu die elektronische Verzollung sowie vor allem die Verfahren zugelassener Empfänger und Versender. Strassenseitig wurden vor allem die Zufahrt zum und die Ausfahrt vom Stauraum ausgebaut. Ein Versuch mit einer elektronischen Stauraumbewirtschaftung schlug leider kürzlich fehl.

Ein Ausbau der Anlage ist nach heutiger Beurteilung leider nicht möglich. Es wird deshalb auch in Zukunft darum gehen, durch eine Reihe von punktuellen Massnahmen Verbesserungen zu erzielen. Wir denken dabei an die Perfektionierung von Abläufen, an die Informatisierung der Transitabfertigung, an die Verkehrsführung, eventuell auch an einen vorgelagerten Warteraum. Leider gibt es – kurzfristig – keine Möglichkeit, Wunder zu vollbringen.

Baader Caspar (V, BL): Herr Bundesrat, ich möchte Ihnen für die Beantwortung dieser Frage bestens danken. Ich möchte allerdings noch eine Zusatzfrage stellen: Ist der Bundesrat auch der Auffassung, dass sich die Situation mit dem Inkrafttreten des bilateralen Abkommens noch verschärfen wird? Ist er nicht der Meinung, dass dann tatsächlich irgendwelche Massnahmen getroffen werden müssen? Tatsache ist ja, dass es auch Geld kostet, wenn diese Lastwagenchauffeure drei bis vier Stunden warten.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Es ist selbstverständlich, dass jede Verkehrszunahme zu einer Erschwerung der Situation führen kann. Deshalb werde ich selbstverständlich den Zolldirektor und das Personal der Eidgenössischen Zollverwaltung dazu anhalten, sich auch in Zukunft Gedanken darüber zu machen, wie man das verbessern könnte. Denn wir haben auch handelspolitisch ein eminentes Interesse daran, dass diese Verkehrsströme bewältigbar bleiben.

99.5024

Frage Steinemann
Solidaritätsstiftung

Question Steinemann
Fondation de solidarité

Wortlaut der Frage vom 15. März 1999

Wann gedenkt der Bundesrat dem Parlament den Entwurf für die sogenannte Solidaritätsstiftung zu unterbreiten?

Texte de la question du 15 mars 1999

Quand le Conseil fédéral entend-il soumettre au Parlement le projet de fondation de solidarité?

Villiger Kaspar, Bundesrat: Der Bundesrat hat zufälligerweise heute vormittag eine erste Aussprache über die Leitlinien des zukünftigen Stiftungsgesetzes geführt. Die Botenschaft zum Stiftungsgesetz soll dem Parlament aber erst nach der Abstimmung über den Währungsartikel unterbreitet werden. Der Währungsartikel würde die Verfassungsgrundlage für die Goldübertragung an die Stiftung und für die Goldverwendung generell regeln.

Der Bundesrat folgt dem normalen Gesetzgebungsverfahren. Demnach wird immer zuerst eine Verfassungsgrundlage geschaffen. Sie haben das hier – selbstverständlich im Hinblick auf die gesamte Goldbewirtschaftung und nicht nur auf die Stiftung – eingeleitet; gestützt auf diese Grundlage soll das Ausführungsgesetz erlassen werden, das den normalen parlamentarischen Weg gehen wird.

Steinemann Walter (F, SG): Herr Bundesrat, mit Interesse habe ich die heutige Medienmitteilung zum Thema gelesen, die Sie angesprochen haben. Ich habe festgestellt, dass der Zweck der Stiftung verschwommener dargestellt wurde; dies entspricht nicht mehr dem, was von Herrn Bundesrat Koller in diesem Saal euphorisch angekündigt wurde und was natürlich in bestimmten Kreisen massive Erwartungen weckte. Für die in der Medienmitteilung behauptete positive Bewertung gibt es kaum eine Mehrheit im Volk.

Sind Sie, Herr Bundesrat, und der Gesamtbundesrat immer noch der Meinung, dass diese propagierte Verschwendung von Volksvermögen in einer Zeit der schlechten Finanzen zu verantworten ist? Wenn diese 7 Milliarden Franken in die Stiftung eingebracht werden, dann sind sie für den Bund natürlich für immer weg.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Der Bundesrat steht nach wie vor zu dieser Stiftung. Der Stiftungszweck ist nicht verschwommen, sondern er ist definiert, aber natürlich in einem Umfang, der es erlaubt, dass die Stiftung ihre Arbeit auch nach zehn, zwanzig Jahren – gemäss den dannzumaligen Umständen – noch ausführen können.

Sie haben recht, Herr Steinemann: es ist Volksvermögen. Aber das Parlament und nachher das Volk selber gegebenenfalls werden darüber entscheiden, ob diese Stiftung geschaffen werden soll. Ich bin da nicht so pessimistisch wie Sie; wir werden dann mit dem Volk dieses Gespräch führen. Wir werden ja nicht nur mit dem Volk darüber reden müssen, was wir mit dem Geld für die Stiftung machen, sondern es ist sehr viel mehr Gold zur Bewirtschaftung vorhanden. Es wird

also ein grösserer Betrag zur Verfügung stehen, und das Volk wird dann entscheiden müssen, ob es diesen ganzen Betrag für einen eigenen, egoistischen Zweck, wenn Sie so wollen, verwenden will oder ob es einen Teil davon – sagen wir einen Drittel – für einen guten Zweck einsetzen will. Da bin ich nicht so pessimistisch, aber wir werden uns dann zu gegebener Zeit darüber streiten!

98.077

Dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe

Mesures urgentes dans le domaine du droit de timbre de négociation

Botschaft und Beschlussentwurf vom 14. Dezember 1998 (BBl 1999 1025)
Message et projet d'arrêté du 14 décembre 1998 (FF 1999 899)

Beschluss des Ständerates vom 3. März 1999
Décision du Conseil des Etats du 3 mars 1999

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Kühne Josef (C, SG), Berichterstatter: Es geht um zwei verschiedene Punkte: einerseits um einen Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe, andererseits um eine Motion der WAK (99.3012) bzw. allenfalls ein Postulat bezüglich einer Anschlusslösung nach den dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe.

Ich kann es gleich vorwegnehmen: Die WAK hat am 22. Februar getagt und dem Bundesbeschluss einstimmig zugestimmt. Herr Bundesrat Villiger hat vor der Kommission argumentiert, dass die Börse ein Marktplatz ist. Die Händler, die auf diesem Marktplatz tätig sind, sollen bezüglich Umsatzabgabe ohne Rücksicht auf ihren Geschäftssitz gleich behandelt werden. Damit wird verhindert, dass die «remote members» diesen Marktplatz gewissermassen als Duty-free-Shop benützen können.

Der Bundesbeschluss soll bei der Umsatzabgabe drei konkrete Punkte neu regeln:

1. «Remote members» sollen gleich wie die inländischen Effektenhändler zur Entrichtung der Umsatzabgabe verpflichtet sein. Sie können aber für ihre Handelsbestände die gleiche Steuerbefreiung in Anspruch nehmen wie die inländischen Mitglieder der Schweizer Börse. Diese Ausdehnung der Abgabepflicht dürfte Mehreinnahmen von etwa 3 Millionen Franken bringen. Andererseits wird die Befreiung der Handelsbestände zu Mindereinnahmen von rund 12 Millionen Franken führen. Beim Saldo ist also mit einem jährlichen Ausfall von rund 10 Millionen Franken zu rechnen. Die Stempelgebühren brachten letztes Jahr insgesamt etwa 3,2 Milliarden Franken ein und lagen deutlich über dem Budget.

Der Bundesrat verzichtet auf eine direkte Kompensation dieses Ausfalls. Die Massnahme schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen für in- und ausländische Mitglieder der Schweizer Börse und wirkt der Tendenz entgegen, dass die Schweizer Banken die Geschäfte über Tochterfirmen im Ausland abwickeln.

2. Mit der Entlastung der Eurobonds sollen zusätzlich Geschäfte in die Schweiz gelockt werden. Die ausländischen Kunden der inländischen Banken sollen generell keine Umsatzabgabe mehr bezahlen müssen. Das hat theoretisch jährliche Ausfälle von 10 Millionen Franken zur Folge.

Ziel dieser Massnahme ist die Rückgewinnung eines Teils der Eurobond-Geschäfte für den Finanz- und Börsenplatz Schweiz. Gelingt dies, so resultieren keine Ausfälle, sondern es ist durchaus möglich, dass es zu Mehrerträgen für die Bundeskasse kommen wird.

3. Die letzte Massnahme soll verhindern, dass eine Zusatzbelastung entsteht, wenn inländische Banken bei der Ausübung von Optionen inländische Wertpapiere an der neuen Optionenbörse Eurex erwerben. Diese Massnahme hat keine Ausfälle zur Folge.

Gesamthaft entstehen Ausfälle – statisch gerechnet, wohlverstanden – von 20 Millionen Franken. Andererseits zeigt gerade die Entwicklung des letzten Jahres, wieviel Geld letztlich ein attraktiver Börsenplatz dem Bund einbringen kann.

Die Kommission folgte dieser Argumentationsweise und stimmte dem Bundesbeschluss wie auch der Dringlichkeit einstimmig zu. Ich bitte Sie, dies ebenfalls zu tun.

Nun zur Anschlussregelung: Die Mehrheit der Kommission beantragt, die Motion «Anschlusslösung an die dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe» zu überweisen. Der Bundesrat wird damit beauftragt, eine Anschlusslösung an die dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe so vorzubereiten, dass sie zu einem möglichst geringen Einnahmefall führt und die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes (Börse und Banken) im Bereich des Umsatzstempels sicherstellt. Die entsprechende Änderung des Stempelsteuergesetzes hat so rasch als nötig zu erfolgen mit dem Ziel, sie spätestens auf den 1. Januar 2003 in Kraft zu setzen.

In der Kommission verfolgte eine Minderheit die gleiche Stossrichtung, wollte jedoch den Einnahmefall auf maximal 50 Millionen Franken begrenzen. Die Kommissionsmehrheit stützt sich auf die Argumentation, dass eine Anschlussgesetzgebung mit guten Rahmenbedingungen im Interesse des gesamten schweizerischen Handelsplatzes und nicht nur der Banken allein liegt. Das fördert die Beschäftigung, und darin liegt der volkswirtschaftliche Nutzen, der auch wesentliche Mehreinnahmen für den Staat bringt, weil sich das Handelsvolumen erhöht. Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ist dynamisch zu betrachten; es dürfen keinesfalls in statischer Betrachtungsweise nur die Steuerausfälle gesehen werden.

Der Abschluss des Bundes für 1998 zeigt, dass sich insbesondere die Einnahmen aus dem Bereich der Umsatzabgabe sehr dynamisch in eine positive Richtung entwickeln können.

Richtig im Markt zu liegen und attraktiv zu sein trägt in jedem Fall zum Wohle des Bundeshaushaltes bei. Es ist aber auch ein Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und ist volkswirtschaftlich insgesamt sinnvoll.

Die Kommissionsmehrheit möchte klar festhalten, dass die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes – Börse und Banken – im Bereich des Umsatzstempels sichergestellt werden muss, damit die positiven Wirkungen, die ich geschildert habe, entstehen können. Die Kommission hat mit 14 zu 9 Stimmen beschlossen, dem Ständerat zuzustimmen. Eine Minderheit (Jans) will dieselbe Marschrichtung einschlagen, möchte die Motion aber in Form eines Postulates überweisen. Sie kennen den Stellenwert von Postulaten.

Ich empfehle Ihnen im Namen der Kommissionsmehrheit, die Motion zu überweisen.

Rennwald Jean-Claude (S, JU), rapporteur: Avant d'en venir au fond du sujet, je pense qu'il n'est pas inutile, vu la matière complexe qui nous occupe aujourd'hui, de rappeler quelques données et informations techniques.

Le droit de timbre de négociation constitue l'un des droits de timbre perçus depuis 1918. Ce droit touche l'achat et la vente de papiers-valeurs et est perçu sur le prix d'achat aux taux suivants: 1,5 pour mille sur le commerce de titres suisses et 3 pour mille sur le commerce de titres étrangers. Le droit de timbre de négociation prélevé par la Confédération produit des rendements importants: à titre d'exemple, 1,5 milliard de francs en 1997, et il devrait rapporter près de 2 milliards de francs en 1998.

Les mesures qui nous sont soumises aujourd'hui vont dans le sens d'une égalité de traitement entre les membres suisses et étrangers de la Bourse suisse. En d'autres termes, les modifications de la législation qui vous sont proposées visent à ce que les membres étrangers de la Bourse suisse soient

traités fiscalement de manière identique par rapport aux membres suisses, et à ce qu'il n'y ait pas de double imposition. Si cette égalité de traitement n'était pas réalisée, il pourrait en résulter un déplacement à l'étranger du commerce des actions suisses.

On l'aura compris, fondamentalement, le projet du Conseil fédéral vise à renforcer la place financière suisse. A cet effet, trois types de mesures sont proposés:

1. Les négociants en titres étrangers qui veulent effectuer des opérations à la Bourse suisse et les négociants suisses seront soumis au même traitement. Les uns comme les autres verseront désormais le droit de négociation. La bourse se chargera d'encaisser ce droit. En contrepartie, les négociants en titres étrangers auront droit à la même exonération de leur portefeuille commercial que les membres suisses de la bourse.

2. Afin de reconquérir le marché des euro-obligations qui se déroule actuellement à l'étranger, le droit de négociation ne sera plus prélevé sur les clients étrangers des banques suisses.

3. L'arrêté empêchera que la nouvelle réglementation entre les Bourses suisses et allemandes concernant le commerce des options n'entraîne un doublement du volume du droit de négociation dû jusqu'à présent.

La réalisation des mesures qui vous sont présentées entraînera pour la Confédération une perte de recettes de 20 millions de francs par année. 10 millions de francs sont à attribuer à l'allègement du marché des euro-obligations; les 10 autres millions de francs proviennent du fait que les banques étrangères et les agents de change étrangers ne pouvaient pas jusqu'à ce jour traiter directement par l'intermédiaire de la Bourse suisse. Ils étaient en effet chargés des droits de timbre de négociation transférés par les commerçants suisses de titres pour toutes les opérations. A l'avenir donc, une partie de ces droits ne sera plus acquittée, et cela à la suite de l'exonération du stock commercial des négociants en titres étrangers.

Au moment où l'on ne cesse de parler de la nécessité de rétablir l'équilibre des finances fédérales, une perte de recettes de l'ordre de 20 millions de francs n'est évidemment pas tout à fait négligeable. En parallèle, il convient toutefois de souligner que la part minimum du marché mondial des euro-obligations que la Bourse suisse espère atteindre, c'est-à-dire 10 pour cent, correspondrait à un volume de 1200 milliards de francs et doublerait ainsi le volume de la Bourse suisse. Si cette hypothèse se réalise, et cela nous paraît plausible, il devrait aussi en résulter des conséquences positives pour la place financière suisse, donc pour l'économie de notre pays, donc aussi pour l'emploi et pour le fisc.

C'est à l'unanimité que votre commission a adopté l'arrêté qui vous est soumis et l'a assorti de la clause d'urgence. Je vous invite par conséquent à en faire de même, à entrer en matière et à soutenir les propositions de votre commission.

S'agissant de la motion 99.3012 de la CER-CN, celle-ci poursuit en fait un but essentiel qui est de trouver une solution satisfaisante et durable aux mesures urgentes qui vous sont proposées aujourd'hui.

Au nom de la majorité de la commission, je vous invite à la transmettre, même si, à titre personnel, j'ai cosigné la proposition de minorité qui vous recommande de la transmettre sous forme de postulat.

Präsident: Die SVP-Fraktion teilt mit, dass sie sich in allen Punkten, inklusive Motion 99.3008 bzw. 99.3012, den Anträgen der Mehrheit anschliesst.

Widrig Hans Werner (C, SG): Die CVP-Fraktion beantragt, einzutreten und der Vorlage zuzustimmen. Der Handlungsbedarf ist ausgewiesen, wenn wir verhindern wollen, dass weitere Geschäfte ins Ausland abwandern. Auch hier ist die neue Richtung vieler ausländischer Regierungsentscheide spürbar, die Steuern generell zu senken – im Wissen darum, dass im internationalen Standortwettbewerb der Faktor «Steuerbelastung» immer entscheidender wird, wenn die Distanzen durch die Technik und durch die Telekommunikation

kürzer werden. Der Handel mit Euro-Obligationen findet heute im Ausland statt, obschon die schweizerischen Banken durchaus in der Lage wären, diesen in der Schweiz abzuwickeln. Um die Geschäfte zu uns zu holen, ist es notwendig, die Umsatzabgabe in diesem Bereich abzuschieffen, soweit sie auf ausländische Kunden entfällt. Schliesslich zeigt sich auch, dass die Abwicklung von Optionsgeschäften über die neue, in Deutschland domizilierte Börse Eurex ohne Änderung der gesetzlichen Grundlagen dazu führt, dass auf derselben Titellieferung nicht nur maximal eine, sondern zwei Umsatzabgaben anfallen. Mit dieser Vorlage verhindern wir diese Doppelbesteuerung.

Die in Artikel 14 präzierte Ausnahme von der Abgabe und dann auch die Ergänzung in Artikel 19 bezüglich des heutigen Gesetzes sind notwendig. Sie sind aber vor allem dringlich, weil Entwicklungen auf diesem Gebiet schnell erfolgen. Noch etwas zur Motion, die ja in der Kommission und auch hier etwas mehr Gesprächsstoff lieferte: Die CVP-Fraktion unterstützt auch die Motion 99.3008 der WAK-SR bzw. die gleichlautende Motion 99.3012 der WAK-NR.

Der Ertrag des Stempels insgesamt hat sich dank der Börsenentwicklung von 830 Millionen im Jahre 1995 auf 1,5 Milliarden Franken im Jahre 1997 «hochgeschraubt», und für 1998 dürfte der Ertrag bei insgesamt 2 Milliarden liegen. Unsere heutigen Beschlüsse sind bis Ende 2002 befristet, d. h., es muss etwas passieren. Die Änderung des Stempelsteuergesetzes bis zum Jahre 2003 ist notwendig. Die Einnahmefälle sollen möglichst gering sein. Aber vergessen wir nicht: Wenn man notwendige, richtige Steuerkorrekturen nach unten machen muss, ist es falsch, diese mit einer Fehlerkorrektur nach oben «auszubügeln», nur damit die theoretischen Einnahmefälle genau gleich Null sind. Die Steuereinnahmen berechnen sich nicht nach den Theorien der Steuerverwaltung. Sie haben etwas zu tun mit Börsenumsatz, mit der Wirtschaftsentwicklung, vor allem mit den Freiheiten, die man der Wirtschaft belässt.

Namens der CVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, in allen Punkten der Kommission zuzustimmen und auch die Motion als Motion und nicht als Postulat zu überweisen.

Gros Jean-Michel (L, GE): Il y avait deux solutions pour mettre à égalité, du point de vue fiscal, les banques et agents de change étrangers admis à la Bourse suisse et les opérateurs suisses lorsque les transactions portent sur des valeurs indigènes: l'une consistait à abroger le droit de timbre de négociation pour tout le monde, l'autre à soumettre tous les opérateurs à cet impôt. C'est bien sûr cette dernière variante qui a été retenue et ceci pour des motifs qui tiennent à l'assainissement des finances publiques.

Le groupe libéral soutiendra les mesures proposées car il lui paraît urgent d'agir dans ce domaine pour préserver la compétitivité de notre place financière. Il ne semble en effet pas très logique d'obliger les négociants suisses à conclure leurs opérations par l'intermédiaire de filiales étrangères pour échapper au droit de timbre. Il faut cependant relever que la solution préconisée ne constitue qu'un moindre mal – M. Villiger, conseiller fédéral, qualifiait cette solution de «guter Schritt in die falsche Richtung» –, et qu'il ne saurait être ici question de long terme. Il sera rapidement nécessaire de remettre sur le métier cette question du droit de timbre, avec comme objectif de le supprimer. N'oublions pas que notre pays est la dernière place financière importante à soumettre les transactions mobilières à un tel impôt. Cette situation n'est pas seulement pénalisante pour la bourse elle-même, mais aussi pour les entreprises, et surtout pour celles qui n'ont pas la possibilité de partir à l'assaut des bourses étrangères, pourtant plus avantageuses. Et je veux parler principalement des petites et moyennes entreprises qui souffrent ainsi en première ligne de cette distorsion de concurrence.

Le groupe libéral est bien conscient des difficultés qui pourraient naître de l'abolition du droit de timbre, en particulier sur les recettes fiscales de la Confédération. Nous demandons cependant au Conseil fédéral d'examiner toutes les possibilités d'abroger cet impôt, en s'écartant au besoin des sché-

mas trop rigides élaborés pendant les négociations de la «table ronde»: vouloir absolument compenser toute perte de recettes fiscales par des impôts nouveaux dans le même secteur d'activités ne constitue pas forcément la meilleure solution pour la compétitivité de la place financière suisse. Admettre certaines recettes en moins, ça peut être aussi un investissement pour l'avenir. Ne renouvelons pas l'exercice d'il y a quelques années, lorsque nous soumettions l'or à l'impôt sur le chiffre d'affaires, en voyant d'un seul coup ce marché nous échapper.

C'est dans le but de trouver rapidement des solutions pour l'avenir de notre place financière, mais au plus tard à l'échéance de cet arrêté fédéral, que le groupe libéral acceptera de transmettre la motion du Conseil des Etats sous la forme d'une motion, et non sous la forme d'un simple postulat, comme le propose la minorité Jans.

Nous vous demandons d'approuver l'arrêté fédéral urgent qui nous est soumis.

Cavadini Adriano (R, TI): Le groupe radical-démocratique soutient ce message, et donc la modification de la loi fédérale sur les droits de timbre.

Nous considérons cette réforme comme urgente et comme une solution minimale pour améliorer la concurrence de notre place financière et boursière, ainsi que pour essayer, par exemple dans le domaine des euro-obligations, de récupérer une partie des transactions qui, actuellement, se font à l'étranger. Dans ce secteur, nous sommes confrontés à une situation qui évolue rapidement. La semaine passée, on lisait dans les journaux que les bourses de Londres et de Francfort allaient fusionner, donnant ainsi naissance à la plus grande bourse européenne. Cette décision aura des répercussions. D'autres bourses européennes, voyant un risque d'être déclassées, essaieront de prendre d'autres mesures, soit en fusionnant, soit en introduisant des mesures visant à conserver des opérations dans leur pays, ou à les y attirer.

Il y a donc un mouvement qui va s'accroissant. Ceci aura des répercussions sur la Bourse suisse. A ce moment-là, il faudra agir vite si nous ne voulons pas perdre encore des opérations intéressantes.

Dans cette perspective, et pour avoir du succès, il faut deux conditions:

1. Il faut la qualité des prestations de la Bourse suisse, des banques suisses et des sociétés qui font de la gestion de patrimoine: donc, qualité élevée, professionnalisme de nos acteurs, compétence, meilleure organisation dans ce domaine. Ce sont les acteurs de la place financière suisse qui doivent prendre les mesures nécessaires. Ils l'ont déjà fait en partie et, pour une autre partie, ils le feront prochainement.

2. Il faut aussi des conditions-cadres. Là, c'est la politique qui doit intervenir en essayant de garder des conditions intéressantes pour la place financière suisse. Il faut donc créer un milieu favorable, positif, stable. Il faut sauvegarder le secret bancaire. Il ne faut pas d'impôts sur les gains en capitaux. Il ne faut pas introduire de nouveaux impôts sur les successions et sur les donations. Et, dans le domaine des transactions bancaires et boursières, il faut essayer de garder un impôt aussi faible que possible pour rester compétitif au niveau européen. En tout cas, pour maintenir la confiance des investisseurs étrangers, on ne peut pas se permettre de suivre certaines propositions de la gauche.

Les mesures qui nous sont proposées sont limitées dans le temps, jusqu'à fin 2002. Mais, je viens de le dire, il y a des décisions qui se prennent au niveau européen d'une façon très rapide: la fusion des deux bourses que je viens d'évoquer, et le fait que les autres bourses vont rattraper, dans les prochains mois, le désavantage qu'elles ont encore par rapport à la bourse électronique suisse qui, à l'heure actuelle, est la plus performante.

Alors, le Conseil fédéral devra essayer d'analyser de quelle manière on peut rester compétitif. Je crois qu'il faut peut-être aussi changer d'approche. Si on perd la compétitivité dans ce domaine, il n'y aura plus de transactions en Suisse, celles-ci se feront à l'étranger. Il faudra alors évaluer quels seront les effets négatifs pour la place financière suisse en impôts, en

places de travail. Il faut étudier tout cela et examiner si, avec des propositions innovatrices, on ne pourrait pas arriver à attirer d'autres opérations et activités, et à maintenir celles qui se font déjà à la Bourse suisse.

Notre groupe dit donc oui à cette modification de loi, mais il attend de la part du Conseil fédéral la confirmation qu'il entamera tout de suite une vérification de certaines décisions qui ont été prises à l'étranger et qu'il essaiera de voir quels seront, pour la Bourse suisse, les effets des fusions boursières de Londres et de Francfort et aussi quelle pourrait être l'attitude à prendre en Suisse pour augmenter notre attrait par rapport aux autres places boursières et financières étrangères. En particulier, nous attendons de la part du Conseil fédéral l'assurance que ce que nous demandons avec la motion, c'est-à-dire des mesures ultérieures dans ce secteur, soit mis en place le plus vite possible si le risque existe vraiment que d'autres opérations boursières en Suisse se transfèrent à l'étranger.

C'est avec cette réflexion que le groupe radical-démocratique accepte l'arrêté fédéral concernant des mesures urgentes dans le domaine du droit de timbre de négociation. Mais il le considère comme une mesure transitoire, en attendant que cette question soit encore approfondie.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Mit der Zulassung ausländischer Börsenhändler an der Schweizer Börse drohen namhafte Einnahmen aus der Umsatzabgabe verlustig zu gehen. Handlungsbedarf ist deshalb gegeben. Die Dringlichkeit ergibt sich aus der möglichen Abwanderung von Börsengeschäften an ebendiese «remote members», an die Mitglieder ausländischer Banken, die nun an der Schweizer Börse tätig sein können. Der Bundesrat schlägt nun eine fiskalisch weitgehend neutrale Lösung vor. Auch die «remote members» sollen nun den schweizerischen gleichgestellt werden und der Abgabepflicht unterstehen. Wir begrüßen diesen Schritt, denn er ist geeignet, die bisherigen Einnahmen von rund 2 Milliarden Franken zu sichern. Die neue Lösung gilt als Provisorium.

Mit einigem Erstaunen müssen wir jedoch feststellen, dass der in den Medien prophezeite Einbruch der Einnahmen aus der Umsatzabgabe bis heute nicht eingetroffen ist und auch weit und breit nicht in Sicht ist. Nach den publizierten Befürchtungen müssten nämlich heute schon die meisten Börsengeschäfte ins Ausland verlagert worden sein. Dies ist ganz offensichtlich nicht der Fall, sonst wären die Einnahmen daraus heute nicht auf einer bisher unerreichten Höhe. Offenbar können viele Investoren mit dieser Abgabe im Promillebereich sehr gut leben; offenbar stimmt auch der Service an der Schweizer Börse sehr wohl.

Wir sind deshalb der Ansicht, dass der Vorstoss der WAK, diesen Börsenstempel durch eine andere Lösung abzulösen, nicht unbedingt in der Form einer Motion überwiesen werden muss. Solange wir noch keine Kapitalgewinnsteuer haben, ist die Umsatzabgabe eine ebenso einfache wie unspektakuläre und sinnvolle Lösung. Will der Bundesrat trotzdem auf eine andere Lösung umschwenken – im Moment erachten wir dies, wie gesagt, als keineswegs notwendig –, dann müssen allfällige Einnahmeherausfälle wiederum im Rahmen der gleichen Vorlage, im gleichen Wirtschaftssektor, dem Finanzplatz, und zeitgleich kompensiert werden.

Im übrigen darf man aus den Beratungen des Ständerates die Folgerung ziehen, dass der Finanzplatz selber mit dieser Abgabe offenbar sehr gut leben kann. Bevor eine Neuerung beantragt wird, muss deshalb die Opportunität der Neuerung in grundlegender Weise geprüft werden.

Die Lösung, die heute beantragt wird, bringt einen Einnahmeherausfall von rund 10 Millionen Franken beim Börsenstempel und von weiteren 10 Millionen Franken bei der Steuerbefreiung von Euro-Bonds. Wir gehen mit Herrn Bundesrat Viliger einig, dass diese Verluste nicht kompensiert werden müssen.

Wir bitten aber den Bundesrat, die Erträge aus dem Börsenstempel gut im Auge zu behalten. Kommt es zu einer schleichenden Erosion der Einnahmen, dann muss geprüft werden, ob die Bankgeschäfte gegebenenfalls der Mehrwert-

steuer zu unterstellen wären. Heute sind sie nicht der Mehrwertsteuer unterstellt, weil es eben die Stempelabgabe gibt. Schafft man aber die Stempelabgabe ab oder wird sie umgangen oder unwirksam, dann muss man alle Alternativen in Betracht ziehen. Dazu gehört auch eine allfällige Einführung einer Depotsteuer auf Vermögen in der Schweiz.

Wir beantragen Ihnen deshalb in Anbetracht der genannten Unsicherheiten, die Kommissionsmotion nur in Form eines Postulates zu überweisen. Wir möchten es auch ausdrücklich dem Bundesrat überlassen, im Falle eines stabilen Steuereingangs bei der jetzt zu beschliessenden Lösung zu verharren und im Jahre 2003 eine Fortsetzung des Bisherigen zu beantragen. In diesem Sinne sind wir für Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Entwurf.

Fasel Hugo (G, FR): Vor zwei Jahren verlangten die Schweizer Banken und die Schweizer Börse die Abschaffung der Umsatzsteuer auf Börsengeschäften. Das ist eine Steuer, die dem Bund mehr als zwei Milliarden Franken Einnahmen einbringt. Das ist eine wichtige Grösse, vor allem, wenn wir uns vor Augen halten, wie schwierig es war, zwei Milliarden Franken im Rahmen der Gespräche am «runden Tisch» zusammenzutragen.

Auf diesen Wunsch der Schweizer Banken hin hat das Eidgenössische Finanzdepartement eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die klären sollte, welches die Auswirkungen des revidierten Stempelsteuergesetzes sind. Die Resultate dieser Arbeitsgruppe zeigten, dass ein gewisser Handlungsbedarf besteht, aber nur ein gewisser. Der Bundesrat will nun mit dem vorliegenden Geschäft die Chancengleichheit zwischen ausländischen und inländischen Mitgliedern der Börse sicherstellen.

Ich bin froh darüber, dass der Bundesrat dem seinerzeitigen Druck der Banken, den Handel mit inländischen Aktien ganz einfach von der Umsatzsteuer auszunehmen, nicht nachgegeben hat. Die damit verbundenen Steuerausfälle hätten für die Sanierung der Bundesfinanzen einschneidende Verschlechterungen bedeutet. Ich hoffe, dass sich der Bundesrat auch bei seinen künftigen Entscheidungen daran halten und in diesem Gebiet nur sehr vorsichtig operieren wird.

Der Bundesrat will nun die Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes sicherstellen, indem er zwei Massnahmen trifft, die zusammen rund 20 Millionen Franken an Einnahmenausfällen bedeuten. Dabei will er als erste Massnahme die «remote members» den inländischen Effekthändlern gleichstellen. Zweitens soll eine Entlastung bei den Euro-Bonds vorgenommen werden, und zwar in der Hoffnung, dass vermehrt wieder Euro-Bond-Geschäfte in der Schweiz abgewickelt werden. Die grüne Fraktion stimmt diesen vorgeschlagenen Änderungen zu und wird die Vorlage unterstützen.

Einige Überlegungen zur Motion: Nach Auffassung der grünen Fraktion kann es nicht Aufgabe des Bundes sein, Steuern auf Vorrat aufzuheben. Wäre es nach den Wünschen oder gar nach dem Lamento einiger Banken gegangen, wäre die Umsatzabgabe bereits vor zwei Jahren abgeschafft worden. Inzwischen hat sich gezeigt, dass kaum Handlungsbedarf besteht. Die Marktentwicklung hat also gezeigt, dass überstürztes Handeln nicht geboten ist. Es ist einmal mehr daran zu erinnern, dass die Umsatzabgabe relativ bescheiden ist und sogar sinnvoll wirkt, indem sie übermässigen und unsinnigen Spekulationen etwas – aber auch hier: nur ein bisschen – entgegenwirkt. Sollte die Umsatzsteuer überhaupt je zur Diskussion stehen – d. h., der Handlungsbedarf müsste dannzumal klar und deutlich nachgewiesen sein –, so müssten, wie das immer gesagt wurde, die Einnahmenausfälle kompensiert werden. Auch hier gilt, was der Finanzminister schon des öftern gesagt hat: Bei einer Beseitigung der Umsatzsteuer müssten Kompensationsmassnahmen ergriffen werden, die in der gleichen Vorlage präsentiert werden, die auch zeitgleich wirken und die innerhalb des Finanzsektors zu finden sind.

Insofern sind auch die Bankenwelt bzw. der Finanzplatz, wenn sie in diesem Bereich Handlungsbedarf sehen, selber aufgefordert und eingeladen, sinnvolle Lösungen vorzuberei-

ten, weil es in der Zukunft kaum möglich sein wird, einfach zwei Milliarden Franken «wegzustreichen».

Vor diesem Hintergrund werden wir von seiten der grünen Fraktion für die Überweisung der Motion als Postulat stimmen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Vielleicht kurz noch einmal zu den verschiedenen Zahlen, die man immer wieder hört: Die Erträge der Stempelabgaben sind während der letzten Jahre geradezu explodiert. Gesamthaft haben wir letztes Jahr 3,2 Milliarden Franken eingenommen. In diesen 3,2 Milliarden Franken sind aber alle Abgaben, wie der Umsatzstempel – oder Börsenstempel, wie man eigentlich fälschlicherweise sagt –, aber auch der Stempel für Emissionen von Aktienkapital, enthalten. Von 1996 bis 1998 sind im Durchschnitt 1,2 Milliarden Franken pro Jahr eingegangen, im letzten Jahr waren es in diesem Bereich, den wir hier besprechen, 2 Milliarden Franken. Davon entfallen etwa 450 Millionen Franken auf den Handel mit inländischen Titeln – wovon 400 Millionen Franken auf den Aktienhandel – und etwa 750 Millionen Franken auf den Handel mit ausländischen Titeln. Die 450 Millionen Franken und die 750 Millionen Franken ergeben den jährlichen Durchschnitt von 1,2 Milliarden Franken – letztes Jahr waren es 2 Milliarden Franken; das einfach, damit man ein bisschen weiss, wovon und von welchen Beträgen man spricht.

Mit Inkrafttreten des Börsengesetzes können eben auch Effekthändler im Ausland, welche in der Schweiz weder Sitz noch Zweigniederlassung haben, als sogenannte «remote members» an einer schweizerischen Börse tätig werden. Diese «remote members» sind nach der geltenden Gesetzgebung nicht zur Entrichtung der Umsatzabgabe verpflichtet. Es ist selbstverständlich, dass sich daraus ein Wettbewerbsproblem ergeben kann, indem jene, die vom Ausland aus diese Geschäfte tätigen, jene Steuer, welche die inländischen Marktteilnehmer tragen müssen, nicht zu tragen haben.

Daraus entstand die Befürchtung – ich glaube, sie war berechtigt –, dass Geschäfte zu ausländischen Börsenteilnehmern, aber vielleicht auch zu den Tochtergesellschaften schweizerischer Börsenteilnehmer im Ausland abwandern könnten, die so einen gewissen Wettbewerbsvorteil hätten erringen können. Das ist der Grund dafür, dass aus einschlägigen Wirtschaftskreisen heraus der Wunsch geäussert worden ist, die Umsatzabgabe zumindest partiell abzuschaffen. Mehrere Votanten, auch Ihre Kommissionssprecher, haben darauf hingewiesen.

Das war denn auch der Grund dafür, dass wir eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Herrn Stockar, stellvertretender Chef der «Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben» der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingesetzt haben; daran waren nebst der Verwaltung auch die Banken und die Börse selber beteiligt. Ich habe dieser Arbeitsgruppe eine relativ schwierige Auflage gemacht, nämlich die Auflage, allfällige Ausfälle im gleichen Sektor zeitgleich und in der gleichen Vorlage zu kompensieren.

Der Grund dafür ist sehr einfach: Die einfachste Lösung hätte darin bestanden, den Handel mit inländischen Aktien, den sogenannten inländischen Blue-Chips, auszunehmen; dann wären unsere Banken gegenüber den «remote members» nicht mehr benachteiligt gewesen, aber das hätte uns ungefähr die erwähnten 400 Millionen Franken – letztes Jahr wahrscheinlich mehr – gekostet. Diese 400 Millionen Franken müssen Sie eben im Zusammenhang mit der Lage der Bundesfinanzen sehen. Ich habe schon des öftern darauf hingewiesen, dass sich die Situation verbessert hat. Unsere neuen Finanzplanrechnungen zeigen, dass wir, wenn wir die Haushaltsdisziplin aufrechterhalten und das Wirtschaftswachstum gut anhält, wahrscheinlich eine Chance haben, das «Haushaltziel 2001» zu erreichen. Aber da ist einiges nicht einbezogen, z. B. die bilateralen Verhandlungen: Wir müssen – zusätzlich zum Finanzplan – mit Kosten von etwa 400, 450, vielleicht sogar 500 Millionen Franken rechnen. Dann ist nicht enthalten, was uns der Asylbereich mehr ko-

sten könnte. Sie wissen: Es sieht in Kosovo im Moment nicht sehr gut aus. Es ist auch nicht berücksichtigt, dass im Moment die Schätzungen für das Wirtschaftswachstum wieder etwas vorsichtiger sind. Wenn wir hier zusätzlich auch noch Ausfälle in solchen Grössenordnungen generieren, heisst das nichts anderes, als dass wir wegen des verfassungsmässigen Haushaltziels den gleichen Betrag anderswo einsparen müssen.

Wir haben alle die Debatten über das Stabilisierungsprogramm hinter uns, es ist viel darüber geredet worden; aber es ist keine einzige konkrete Sparmassnahme beantragt worden, die auch nur im entferntesten die Grössenordnung hat, die es bräuchte, um auch solche zusätzlichen Ausfälle wieder zu kompensieren. Das war der Grund, warum wir diese Auflage gemacht haben.

Hier ist die Arbeitsgruppe zum Schluss gekommen, dass keine Kompensation im gleichen Sektor gefunden werden kann, dass alle Kompensationsmöglichkeiten schädliche Auswirkungen für andere Nischen des Finanzplatzes beinhalten, z. B. ist die Depotgebühr studiert worden. Sie wissen, dass gerade die Vermögensverwaltung eigentlich jene «Cash-Cow» ist, die für unseren Finanzplatz so wichtig ist, und man befürchtet, dass man mit solchen Steuern eben diese «Cash-Cow» etwas verunsichern könnte, dann gibt sie weniger Milch! So gesehen hatte ich durchaus Verständnis dafür, dass man keine andere Steuer wollte, dass man auch keine bestehende Steuer aufstocken wollte. Aber das hatte zur Folge, dass wir diese 400 Millionen Franken nicht einfach «abschaffen» können. Glücklicherweise hat dann die Arbeitsgruppe im letzten Moment eine Lösung gefunden, die wir Ihnen hier jetzt vorschlagen, eine Lösung, die 10 Millionen Franken Ausfälle bringt. Das ist natürlich auch viel Geld, aber im Verhältnis zu den 2 Milliarden Franken, die der Stempel bringt, geht das natürlich im Rauschen – wie man so sagen könnte – unter.

Der gedankliche Ansatz – das haben die Berichtersteller zutreffend geschildert – ist jener, dass man sagt: Wir wollen die ausländischen «remote members» gleich behandeln wie die inländischen. Das ist Gatt-konform, das bedeutet gleich lange Spiesse, das ist wettbewerbsneutral, und so gesehen ist es eine gute Lösung. Aber weil Sie natürlich – Herr Gros hat darauf hingewiesen – eben nicht diejenigen entlasten, die die Steuer zahlen, sondern diejenigen belasten, die sie noch nicht zahlen, hat das natürlich aus Sicht der Branche ein bisschen etwas Stossendes. Das ist der Grund, warum dieser Schritt – so hat es Herr Gros zitiert – als ein an sich «richtiger Schritt, aber eben in die falsche Richtung» bezeichnet worden ist. Mit der Befristung dieses Bundesbeschlusses haben wir signalisiert, dass das nicht unbedingt eine definitive Lösung sein wird.

Nun, es sind drei Massnahmen. Die erste ist die gleiche Belastung auch der ausländischen Marktteilnehmer. Das brächte wahrscheinlich etwa 3 Millionen Franken mehr ein, weil zusätzliche Steuerzahler kämen. Aber wir müssen natürlich, um wirklich gleich lange Spiesse zu haben, den ausländischen Marktteilnehmern auch gestatten, dass sie die Handelsbestände von der Steuer befreien können. Das ergibt wieder Ausfälle von etwa 12 Millionen Franken, so dass netto etwa 10 Millionen Franken verlorengehen. Aber damit haben wir – deshalb ist es auch dringlich – ab sofort gleich lange Spiesse. Das wird auch verhindern, dass schweizerische Häuser diese Geschäfte über ihre Niederlassungen im Ausland abwickeln.

Die zweite Massnahme: Die eine ist die Entlastung von Euro-Bonds. Das kostet deshalb nicht sehr viel, weil hier wenige gehandelt werden. Sollte es aber gelingen, nur 10 Prozent dieses Handels in die Schweiz zurückzuholen, dann würde das einer Verdoppelung des gesamten schweizerischen Börsenumsatzes gleichkommen. Sie sehen also, dass das eine Investition ist, wie sie immer wieder von bürgerlicher Seite gefordert wird: Wir bauen eine Steuer ab, um ein Geschäft vielleicht wieder in die Schweiz zurückzuholen.

Die dritte Massnahme bezweckt, zu verhindern, dass bei der Eurex eine Zusatzbelastung entsteht, wenn inländische Banken bei der Ausübung von Optionen oder von Futures inlän-

dische Wertpapiere an der neuen Optionenbörse Eurex erwerben.

Das ergibt dann gesamthaft diese 20 Millionen Franken Ausfälle. Aber das ist statisch betrachtet. Sollte es gelingen, etwas an Geschäften zurückzuholen, mit all den Multiplikatoreffekten, dann könnten die Ausfälle auch kleiner sein.

Wie soll es weitergehen? Es liegt eine Motion vor, über die Sie befinden werden. Herr Cavadini hat hier auch ein paar konkrete Fragen gestellt. Ich kann die Fragen natürlich nicht jetzt ganz konkret beantworten. Ich kann Ihnen nur folgendes sagen: Uns ist natürlich bewusst, dass wir die Marktlage sehr intensiv verfolgen müssen, dass wir die Bewegungen auf diesen Märkten, z. B. die neuen Zusammenarbeitsmodelle, verfolgen müssen. Ich glaube, dass das, was die Schweizer Börse hier geleistet hat, exemplarisch ist. Sie hat sich einen technologischen Vorsprung vor allem bei der Informatik geholt, der wahrscheinlich für einige Zeit einen solchen Wettbewerbsvorsprung bringt, dass die Transaktionskosten noch weniger ins Gewicht fallen. Aber es ist davon auszugehen, dass die anderen Börsen technologisch aufholen werden. Deshalb wird dieser Vorsprung nicht zehn Jahre bestehen – vielleicht ein Jahr, vielleicht zwei Jahre, ich kann das im Moment auch nicht beurteilen.

Auf der anderen Seite werden wir bei den verschiedenen Konkurrenzbörsenplätzen nicht nur die technologischen Wettbewerbselemente anschauen müssen, sondern ein Augenmerk auch auf die Transaktionskosten richten – Sie wissen, dass trotz des Stempels die Transaktionskosten in der Schweiz nicht so ungünstig sind. Das kann sich natürlich auch sofort ändern, das muss man alles verfolgen. In diesem Sinne sind wir ja gezwungen, Ihnen zur Ablösung dieser Vorlage gelegentlich eine neue vorzulegen. In bezug auf den Zeitpunkt dafür gibt es eine «Gratwanderung». Wir sind uns bewusst, dass wir gegebenenfalls Geld verlieren, wenn wir mit der Vorlage zu früh kommen. Die Banken wollten diese Steuer schon vor zehn Jahren abschaffen. Hätten wir damals ihrem Wunsch nachgegeben, dann hätten wir nun ganz andere Sanierungsprobleme. Das Gegenteil ist eingetreten – diese Steuer hat immer mehr gebracht. Wir sind uns auch bewusst, dass es vom Wettbewerb her so kommen kann, dass wir die Geschäfte ganz verlieren, wenn wir nicht aufpassen. Dann sind wir Arbeitsplätze und Steuer los; das wissen wir, Herr Cavadini. Auch Herr Gros hat darauf hingewiesen, glaube ich. Wir werden deshalb auch das Gespräch mit den einschlägigen Branchenvertretern weiterführen und es nicht etwa abbrechen, um sehr sorgfältig abzuwägen, welche Lösungen es da gibt.

Damit komme ich zur vorliegenden Motion. Der Bundesrat ist bereit, diese Motion entgegenzunehmen, und zwar einzig deshalb, weil sie mit ihrer Formulierung eine gewisse Flexibilität gibt. Das kann ich jetzt sagen; nachher, wenn Herr Jans den Antrag der Minderheit begründet, muss ich mich dazu nicht mehr äussern. Der Antrag der Minderheit Jans hat natürlich durchaus auch die Sympathie des Finanzministers. Ich glaube aber, dass wir in diesem Spannungsfeld, in dem es ein Abwägen zwischen möglichst geringen Einnahmenausfällen und einer möglichst hohen Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz gibt, bei der Formulierung den optimalen Punkt suchen müssen. Die Motion gibt uns hier eine Flexibilität. Von den Terminen her ist sie so ausgerichtet, dass wir Ihnen ja ohnehin rechtzeitig vor Ende 2002 eine Vorlage unterbreiten müssen, die so zeitgerecht behandelt werden kann, dass sie auf den 1. Januar 2003 in Kraft treten kann. Deshalb können wir zur Not mit dieser Motion leben. In diesem Sinne wäre ich Ihnen für Eintreten und Zustimmung dankbar. Die vom Ständerat vorgenommenen Veränderungen sind materiell nicht von Belang, vielmehr verbessern sie die Vorlage. Entsprechend bitte ich Sie, auch den Änderungen gemäss Ständerat zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe**Arrêté fédéral concernant des mesures urgentes dans le domaine du droit de timbre de négociation***Detailberatung – Examen de détail***Titel und Ingress, Ziff. I, II***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I, II*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté**Namentliche Gesamtabstimmung**Vote sur l'ensemble, nominatif*

(Ref.: 2886)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Alder, Ammann Schoch, Antille, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Berberat, Bezzola, Binder, Bircher, Bonny, Borer, Brunner Toni, Bühler, Carobbio, Cavadini Adriano, Columberg, Comby, Debons, Dettling, Donati, Dünki, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Florio, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Geiser, Genner, Goll, Gonseth, Gros Jean-Michel, Gross Jost, Günter, Gusset, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Otto, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Kalbermatten, Keller Christine, Keller Rudolf, Kuhn, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Lötscher, Marti Werner, Meier Hans, Moser, Mühlemann, Oehrli, Ostermann, Pidoux, Raggenbass, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Ruckstuhl, Ruffy, Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Scheurer, Schläuer, Schmid Odilo, Semadeni, Speck, Steffen, Steinemann, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Teuscher, Thanei, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vetterli, Vogel, von Allmen, Widmer, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zbinden (119)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Borel, Chiffelle, de Dardel, Maury Pasquier, Roth, Spielmann, von Felten (7)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Aregger, Banga, Beck, Béguelin, Blaser, Blocher, Bortoluzzi, Bosshard, Bühlmann, Burgener, Cavalli, Christen, David, Deiss, Dormann, Dreher, Ducrot, Dupraz, Durrer, Eymann, Föhn, Giezendanner, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Grossenbacher, Guisan, Gysin Hans Rudolf, Haering Binder, Hämmerle, Hasler Ernst, Heberlein, Hess Peter, Hochreutener, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Kofmel, Kühne, Maitre, Maspoli, Maurer, Meyer Theo, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Pelli, Philipona, Pini, Randegger, Ratti, Ruf, Rychen, Schenk, Schmid Samuel, Schmied Walter, Simon, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steingegger, Suter, Tschäppät, Tschopp, Vollmer, Waber, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Wiederkehr, Zapfl, Ziegler, Zwiggart (73)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Seiler Hanspeter (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

99.3012

Motion WAK-NR (98.077)**Anschlusslösung an die dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe****Motion CER-CN (98.077)****Solution faisant suite aux mesures urgentes dans le domaine du droit de timbre de négociation***Wortlaut der Motion vom 22. Februar 1999*

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Anschlusslösung an die dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe vorzubereiten, die mit einem möglichst geringen Einnahmefall die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes (Börse und Banken) im Bereich des Umsatzstempels sicherstellt.

Die entsprechende Änderung des Stempelsteuergesetzes hat so rasch als nötig zu erfolgen mit dem Ziel, dass sie spätestens am 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt werden kann.

Texte de la motion du 22 février 1999

Le Conseil fédéral est chargé de préparer une solution faisant suite aux mesures urgentes dans le domaine du droit de timbre de négociation, qui garantira la compétitivité de la place financière suisse (bourse et banques) en matière de droit de timbre de négociation au prix d'une perte de recettes aussi faible que possible.

La modification correspondante de la loi fédérale sur les droits de timbre se fera dès que nécessaire, avec comme but qu'elle puisse entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2003.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**vom 1. März 1999*

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

*Déclaration écrite du Conseil fédéral**du 1er mars 1999*

Le Conseil fédéral est prêt à accepter la motion.

*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Überweisen der Motion

Minderheit

(Jans, Berberat, Fasel, Fässler, Gysin Remo, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Strahm)
Überweisen als Postulat

*Proposition de la commission**Majorité*

Transmettre la motion

Minorité

(Jans, Berberat, Fasel, Fässler, Gysin Remo, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Strahm)
Transmettre comme postulat

Präsident: Der Ständerat hat eine gleichlautende Motion der WAK-SR unter der Nummer 99.3008 bereits am 3. März 1999 überwiesen.

Jans Armin (S, ZG): Der soeben verabschiedete Bundesbeschluss gilt bis Ende des Jahres 2002. Bei diesem Vorstoss steht die Anschlussregelung zur Diskussion. In der Motion werden zwei Ziele genannt: Erstens soll die Wettbewerbsfähigkeit von Börse und Banken im Bereich des Umsatzstempels sichergestellt werden, und zweitens soll dabei ein möglichst geringer Einnahmefall entstehen. Die beiden Ziele sind, wenn Sie den Text genau lesen, nicht gleichgewichtig. Die Wettbewerbsfähigkeit hat den Vorrang. Die Einnahmekenntnis muss zurückstehen. Da gibt es offensichtlich eine «Soft-Lösung».

Ich muss Sie daran erinnern, in welchem Umfeld wir uns befinden. Die Sanierung der Bundesfinanzen ist zwar auf gutem Wege, aber wir sind noch nicht am Ziel. Das Fell des Bären kann bekanntlich erst «verteilt» werden, wenn der Bär erlegt ist. Ich habe deshalb in der Kommission den Antrag gestellt, man solle den Einnahmefall auf 50 Millionen Franken pro Jahr im Maximum begrenzen. Dieser Antrag wurde leider abgelehnt.

Damit dieser Zielkonflikt gelöst werden kann, und damit wir aufzeigen können, dass wir beide Ziele für gleich wichtig halten, beantragt Ihnen die Minderheit, den Vorstoss in Form eines Postulates zu überweisen.

Kühne Josef (C, SG), Berichterstatter: Wenn Sie den Text der Motion lesen, wird Ihnen ganz klar, dass es um die Frage der Wettbewerbsfähigkeit geht. Solange die Wettbewerbsfähigkeit nicht in Frage gestellt ist, wird der Bundesrat auch nicht entsprechend handeln; das haben Sie aus den Äusserungen von Herrn Bundesrat Villiger sicher herausgespürt.

Nun kann man aber nicht sagen, es sei ja die letzten Jahre erstaunlich gut gegangen und demnach kehre man nichts vor. Gerade auf diesem Gebiet lässt sich eine Erosion zu Beginn am besten stoppen; wenn die Erosion voll im Gange ist, sind wirksame Massnahmen viel schwieriger und kostspieliger. In diesem Sinne bitte ich Sie, der Form der Motion zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung als Motion	79 Stimmen
Für Überweisung als Postulat	47 Stimmen

Präsident: Damit ist auch die Motion des Ständerates (WAK-SR 99.3008) überwiesen.

93.461

Parlamentarische Initiative (Dettling) Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer Initiative parlementaire (Dettling) Taxe sur la valeur ajoutée. Loi fédérale

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1997, Seite 458 – Voir année 1997, page 458

Beschluss des Ständerates vom 30. September 1998
Décision du Conseil des Etats du 30 septembre 1998

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer Loi fédérale régissant la taxe sur la valeur ajoutée

Stucky Georg (R, ZG), Berichterstatter: Vor zwei Jahren – fast auf den Tag genau – haben wir die erste Runde der Beratungen des Mehrwertsteuergesetzes in diesem Rat abgeschlossen. Dann gab es eine lange Pause, durch den Stän-

derat verursacht, der die Vorlage im September 1998 allerdings im Schnellzugstempo durchberiet.

Es ist mir klar, dass es bei dieser zeitlich auseinandergesetzten Beratung für Sie relativ schwierig ist, sich wieder in diese ohnehin komplizierte Materie einzulesen. Das hat man schon bei den Beratungen in der Kommission festgestellt.

Der Ständerat hinterliess uns 40 Differenzen, die sich auf etwa 60 Artikel bezogen. Die Kommission hat in Anbetracht dieser grossen Zahl von Differenzen und der langen Pause die Vorlage noch einmal eingehend durchberaten und dafür 5 Tage aufgewendet; allerdings – das muss ich sagen – entfielen fünfeinhalb Stunden davon allein auf den Streit über die Steuerbefreiung des IOK, eine Sache also, die sich von selber erledigt hat.

Geblieben sind etwa die Hälfte der Differenzen und elf Minderheitsanträge. Wir werden auf diese im einzelnen noch eingehen können.

So, wie die Dinge jetzt liegen, rechnet die Eidgenössische Steuerverwaltung mit einem Ausfall in der Grössenordnung von 180 Millionen Franken. Es gibt eine Reihe von Verbesserungen, die zum Teil schon vom Ständerat beschlossen worden sind. Hier schlägt vor allem die Bestimmung zu Buche, dass der Aufwand für Verpflegungsspesen von den Betrieben nicht voll, sondern nur zu 50 Prozent abgezogen werden kann.

Damit kann ich meine Ausführungen bereits beenden, möchte allerdings noch auf einen kleinen Fehler auf der Fahne hinweisen: In Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d heisst es: «... beide mit einem Jahresumsatz nach Artikel 20 Absatz 4bis.» Richtig muss es heissen: «... nach Artikel 20 Absatz 4 bis zu 150 000 Franken.» Erstens gibt es keinen Absatz 4bis, und zweitens wäre sonst der Nachsatz gar nicht verständlich. Auf eine zweite Korrektur in Artikel 34, auch wiederum im deutschen Text, ist bereits mit einem ausgeteilten Papier hingewiesen worden.

Berberat Didier (S, NE), rapporteur: Votre Commission de l'économie et des redevances a siégé durant cinq jours, entre la fin de 1998 et le début de 1999, afin de traiter les divergences avec la version adoptée par le Conseil des Etats concernant ce projet de loi, version qui a été adoptée par la Chambre haute de notre Parlement le 30 septembre 1998.

Comme M. Stucky vient de le dire, votre commission a notamment passé plus de cinq heures à examiner la question très controversée de l'exonération fiscale du Comité international olympique (CIO), problème qui s'est réglé ensuite grâce au retrait par le CIO de sa demande d'exonération. Une quinzaine de divergences existent encore avec la version adoptée par le Conseil des Etats, et onze propositions de minorité ont été déposées.

Il faut également signaler que les pertes de recettes fiscales par rapport à l'ordonnance actuelle sur la TVA sont, dans la version que nous vous proposons, d'environ 180 millions de francs par année, ce qui est inférieur d'environ 10 millions de francs aux pertes entraînées par la version du Conseil des Etats, et de 60 millions de francs par rapport à la première version adoptée par notre Conseil le 20 mars 1997. Un effort a donc été fait pour contenir les pertes fiscales dans ce domaine.

Parmi les divergences importantes, on peut signaler les points suivants:

La version de votre commission diverge de celle du Conseil des Etats en ce qui concerne le taux spécial de TVA pour les prestations du secteur de l'hébergement. En effet, contrairement au Conseil des Etats, qui souhaite que le taux spécial soit prorogé jusqu'à fin 2003 et puisse être encore prolongé par un arrêté fédéral de portée générale non soumis au référendum, votre commission vous propose d'en rester à la version qui a été adoptée par les Chambres fédérales le 22 mars 1996 (95.057 Taux spécial de la taxe sur la valeur ajoutée pour les prestations du secteur de l'hébergement, BO 1996 N 635, BO 1996 E 281), et qui prévoit ce taux spécial jusqu'à fin 2001.

Une autre divergence concerne l'exonération de la TVA des offices du tourisme et des sociétés de développement, que le

Conseil des Etats souhaiterait voir introduite et que votre commission refuse.

Une divergence concerne l'exonération de la TVA du CIO, qui devrait toutefois se régler puisque le Conseil des Etats en a décidé avant que le CIO ne retire sa demande d'exonération. Le forfait prévu à l'article 55 donne également lieu à une divergence et fait d'ailleurs l'objet de deux propositions de minorité.

Pour le surplus, on peut encore signaler que la plupart des autres divergences sont purement formelles et portent sur des points de détail. Elles doivent plutôt être considérées comme des clarifications par rapport à la version du Conseil des Etats.

Il est également intéressant de relever que, dans le projet de loi, on a tenu compte de l'initiative populaire «contre une TVA injuste dans le sport et le domaine social», qui a été déposée le 23 mai 1996. Selon une lettre de l'Association olympique suisse qui a été envoyée à votre commission, la version du Conseil des Etats, qui a été reprise par la commission, devrait permettre que cette initiative populaire soit éventuellement retirée.

Enfin, la discussion du projet de loi sur la TVA a mis en évidence des lacunes qui requièrent des réformes dépassant le cadre de ladite loi, et qui doivent conduire à une harmonisation des différents domaines juridiques.

C'est la raison pour laquelle votre commission a notamment proposé au moyen des motions 99.3004 et 99.3005, d'une part, de traiter sur un pied d'égalité dans le domaine du droit fiscal et des assurances sociales les personnes indépendantes et celles exerçant une activité professionnelle lucrative, et, d'autre part, d'harmoniser le droit pénal administratif et le droit pénal accessoire. Nous reviendrons sur les deux motions précitées à la fin du débat sur la loi sur la taxe sur la valeur ajoutée.

Art. 1 Abs. 2

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 1 al. 2

Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 3 Abs. 1bis

Antrag der Kommission
Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit I

(Strahm, Berberat, David, Fässler, Goll, Gysin Remo, Jans, Rechsteiner Rudolf, Rennwald)

Festhalten

Minderheit II

(Jans, Berberat, David, Fässler, Goll, Gysin Remo, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Strahm)

(falls der Antrag der Minderheit I abgelehnt wird)

.... und Tschlin voll zu kompensieren.

(Rest des Absatzes streichen)

Art. 3 al. 1bis

Proposition de la commission
Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité I

(Strahm, Berberat, David, Fässler, Goll, Gysin Remo, Jans, Rechsteiner Rudolf, Rennwald)

Maintenir

Minorité II

(Jans, Berberat, David, Fässler, Goll, Gysin Remo, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Strahm)

(au cas où la proposition de la minorité I serait rejetée)

.... compensées entièrement par les communes de Samnaun et de Tschlin.

(Biffer le reste de l'alinéa)

Strahm Rudolf (S, BE): Samnaun und Sampoioir haben uns schon öfter beschäftigt. Sie kennen die sonntäglichen Wagenkolonnen: Tausende von Autofahrern, auch aus dem Unterland, reisen nach Samnaun, kaufen dort steuer- und zollbefreit ein, tanken und fahren nach Hause – in der Meinung, sie hätten ein gutes Geschäft gemacht. Jetzt wollen Ständerat und Bundesrat diese Steuerbefreiung auf die Mehrwertsteuer ausdehnen.

Ich beantrage namens der Minderheit I, Absatz 1bis zu streichen, d. h., diese Steuerbefreiung zu beenden.

Im letzten Jahrhundert wurde Samnaun und Sampoioir für die Zölle eine Ausnahme bewilligt. Die Begründung war damals noch plausibel: Samnaun erhielt keine Strasse, als Gegenleistung gewährte man das Zollfreigebiet, damit der Schmuggel oder die zollfreien grenzüberschreitenden Transfers weitergehen konnten. Heute, hundert Jahre später, haben Samnaun und Sampoioir längst ihre Strasse, ihre direkte Verbindung zu Österreich und zur Schweiz, und jetzt will man diesen alten Zopf ins nächste Jahrtausend hinüberretten!

Ich bitte Sie, hier konsequent zu sein. Der Nationalrat hat im ersten Durchgang Streichen beschlossen. Der Ständerat hat dann diese Ausnahme doch zugelassen, will allerdings eine Kompensation des Ausfalles. Nun, diese Kompensation des Ausfalles ist eine sehr unklare Angelegenheit. Wie will man den Ausfall ermitteln? Wie will man die Nettosteuerschuld genau erfassen? Das konnte mir bis jetzt noch niemand sagen. Ich möchte vom Bundesrat wissen – sofern er diesen alten Zopf überhaupt beibehalten will –, wie er diesen Ausfall zu schätzen gedenkt.

Es wurde argumentiert, man müsse dann – bei der neuen Strasse nach Österreich – ein neues Zollhäuschen errichten. Ich finde, das sollte kein Argument dafür sein – man kann ja das auch vereinfacht lösen –, dass man eine einzige grenzüberschreitende Strasse zolltechnisch nicht gleich erfasst wie alle anderen.

Sollte der Nationalrat dem Ständerat folgen, dann wird folgendes passieren: Es wird natürlich von Samnaun aus ein zusätzlicher, steuerbefreiter Verkehr aufgezogen. Sie wissen, dass neu – das war bisher nicht der Fall – das Gesetz im grenzüberschreitenden Verkehr pro Person 300 Franken Geschenke oder Warenmitnahmen von Steuern befreit. Es kann also an einem Sonntag eine fünfköpfige Familie von Zürich nach Samnaun fahren, dort nicht nur mineralölsteuerbefreit tanken, sondern auch noch mit Waren im Wert von 1500 Franken zurückkehren, die mehrwertsteuerbefreit sind, und dies völlig legal. Wollen Sie das? Ist das richtig? Das ist doch eine ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrung; es ist ein steuerpolitischer «Murks», der dann zu noch mehr Verkehr führt, und zuletzt muss der Bund die Strassenverbreiterung finanzieren, damit – für diesen komischen Einkaufstourismus – der Stau einigermaßen aufgelöst werden kann. Das sollten wir beenden; deshalb bitte ich Sie, dass wir diese Bestimmung streichen, unserem Beschluss treu bleiben und diesen alten Zopf abschneiden. Sollten Sie das nicht wollen, wäre mindestens der Eventualantrag der Minderheit II (Jans) konsequent, wonach nämlich die Ausfälle «voll» zu kompensieren sind, nicht einfach geschätzt oder teilweise.

Ich bitte Sie: Bleiben Sie hier konsequent! Dieser alte Zopf stammt aus dem letzten Jahrhundert, und der sollte nicht ins nächste Jahrhundert hinein übernommen werden.

Jans Armin (S, ZG): Kollege Strahm hat Ihnen vorhin die beste Lösung skizziert, nämlich jene der Minderheit I. Ich meine, dass wir im Zeitalter, wo innerhalb der Europäischen Union die Tax-free-Shops aufgehoben werden, in der Schweiz nicht damit weiterfahren sollten. Wenn Sie aber der Meinung sind, dass die Mehrwertsteuer in Samnaun und Sampoioir nicht erhoben werden soll, dann müssen Sie dafür sorgen, dass die Steuerausfälle durch die betroffenen Gemeinden vollständig kompensiert werden.

Weshalb beharrt die Minderheit II darauf, sie seien «voll zu kompensieren»? Wenn Sie den Text von Artikel 3 Absatz 1bis lesen, so steht dort im Schlusssatz: «Der Bundesrat regelt die Einzelheiten im Einvernehmen mit den Gemeinden Samnaun und Tschlin.» Das tönt etwas sehr stark nach Ab-

sprachen. Ich bin sicher, dass diese beiden Gemeinden sehr schnell Rabatte einfordern werden, dass es Schwierigkeiten gibt und entsprechend nachgezogen wird, wenn der Mehrwertsteuersatz einmal erhöht wird. Ich möchte deshalb den Tarif ganz klar erklärt haben, und der Tarif kann nur so sein, dass die Steuer- bzw. die Einnahmehäufnisse vollständig kompensiert werden müssen, ohne irgendwelche Rabatte. Wenn Sie also dem Antrag der Minderheit I (Strahm) nicht folgen können, bitte ich Sie, dem Eventualantrag der Minderheit II zuzustimmen.

Präsidentin: Die CVP-Fraktion beantragt, der Mehrheit und dem Ständerat zuzustimmen.

Cavadini Adriano (R, TI): Nous avons déjà discuté à plusieurs reprises de la question de Samnaun lors de la première délibération concernant la TVA. Notre Conseil avait proposé de garder la possibilité d'un traitement fiscal avantageux pour la commune de Samnaun, ce qui a été repris par le Conseil des Etats. Les deux propositions de minorité I (Strahm) et II (Jans) veulent supprimer la possibilité pour la commune de Samnaun de bénéficier d'un traitement fiscal avantageux, limité à la TVA dans l'hôtellerie et dans la restauration.

Nous croyons, en fonction des renseignements supplémentaires qui nous ont été donnés en commission par le Conseil fédéral, qu'il faut en rester à la formulation complétée du Conseil des Etats. En effet, à Samnaun, la TVA sera perçue pour l'hôtellerie et la restauration, et non pour la livraison de marchandises, étant donné que le travail administratif qui en découlerait au poste de douane serait disproportionné par rapport aux recettes fiscales auxquelles on pourrait s'attendre.

Nous vous invitons donc à suivre la proposition de la majorité de la commission qui reprend la décision du Conseil des Etats, et à refuser la proposition de minorité II qui veut une compensation intégrale. Cette vallée se trouve déjà dans une situation géographique assez difficile. Avec la formulation du Conseil des Etats, il y aura une compensation, mais celle-ci devra aussi tenir compte du fait que la Confédération épargne des frais administratifs qui sont chiffrés environ de 1 million à 1,5 million de francs. Nous pensons donc que la solution du Conseil des Etats est préférable, que la compensation devrait être totale, moins les frais administratifs qui seront épargnés.

C'est dans cette optique que nous vous invitons à adopter la proposition de la majorité de la commission et à refuser les propositions des minorités I et II.

Präsidentin: Die grüne Fraktion beantragt, der Minderheit I zuzustimmen. Die SVP-Fraktion wird der Mehrheit der Kommission zustimmen.

Stucky Georg (R, ZG), Berichterstatter: Heinrich Heine hat einmal gesagt: «Denk ich an Deutschland in der Nacht, dann bin ich um den Schlaf gebracht.» Unser Finanzminister könnte wahrscheinlich in Anlehnung daran sagen: «Denk ich an Samnaun in der Nacht, dann bin ich um den Schlaf gebracht.» Es ist tatsächlich so, dass keine andere Gemeinde, gemessen an der Bevölkerungszahl, den Nationalrat zeitlich so sehr beschäftigt hat wie gerade Samnaun und noch extremer Sampuoir. In dieser Talschaft lebt, soweit ich weiss, überhaupt niemand.

Zurück zur Sache selber: Ich möchte Ihnen einmal bekanntgeben, um welche Umsätze es sich handelt. Wir haben in der Kommission folgende Zahlen mitgeteilt erhalten: Der Umsatz mit Zollfreiwaren beträgt rund 100 Millionen Franken; Parfum und Kosmetika: rund 40 Millionen Franken; Uhren und Schmuck: 25 Millionen Franken; Treibstoff: 20 Millionen Franken; Zigaretten: 5 Millionen Franken; Alkoholika: 15 Millionen Franken. Bei einem Steuersatz von 6,5 Prozent ergibt sich ein Steuerertrag von rund 6,5 Millionen Franken; und um diesen geht es hier. Dazu kommen noch andere Lieferungen, von der Stereoanlage bis zu Baumaterialien. Daraus ergibt sich ein weiterer Ertrag von 1 Million Franken, so dass der

Gesamtertrag knapp 8 Millionen Franken beträgt. Davon ist der Erhebungsaufwand des Bundes von etwa 1 Million Franken abzuziehen. Man muss aber auch berücksichtigen, dass Ausländer bei der Ausfuhr die Mehrwertsteuer zurückfordern können. Es ist schwierig abzuschätzen, wie hoch dieser Betrag ist. Es sind vielleicht 1,5 Millionen Franken. Es bleibt also ein Betrag in der Grössenordnung von 6 Millionen Franken übrig, je nachdem, wie Sie rechnen. Darüber sprechen wir hier.

Die Mehrheit der Kommission hat sich aus folgenden Überlegungen dem Beschluss des Ständerates angeschlossen:

Es scheint etwas merkwürdig, dass Ausländer, die von Österreich kommen und in Samnaun Waren einkaufen, zuerst die Ware – falls sie mehrwertbesteuert ist – in Österreich am Zoll deklarieren und danach den Antrag an die Schweiz auf Rückerstattung stellen. Zuerst wird diese in Samnaun bezahlte Mehrwertsteuer rückerstattet, und dann werden die Waren an der österreichischen Grenze zusätzlich einer Besteuerung und eventuell einer Verzollung unterzogen. Für die Schweizer ist es ebenfalls etwas merkwürdig, wenn sie dann plötzlich an zwei Zollhäusern haltmachen müssten, z. B. auf dem Weg nach Landeck.

Folglich hat der Ständerat – dafür müssen wir ein gewisses Verständnis aufbringen – eine bessere Lösung gesucht. Der Bundesrat hat sich bemüht, über den Kanton Graubünden mit der Gemeinde zu sprechen, und ist so zum Vorschlag gekommen, dass die Gemeinde eine Gewerbesteuer auf Waren einführt. Dienstleistungen werden ohnehin besteuert; es geht also nicht etwa um die Umsätze im Bereich der Hotellerie. Die Gemeinde hat, wie gesagt, vorgeschlagen, eine Abgabe in den Geschäften in Samnaun zu erheben und das Ergebnis abzuführen. Damit könnte der Bund auf etwa zehn Personalstellen und ein neues Gebäude unten in Vinadi verzichten, was wiederum zu Buche schlagen würde.

Die Kommission stimmt, wie gesagt, mit 12 zu 9 Stimmen dem Ständerat zu. Es ist klar: Wenn einmal die Bestimmungen in bezug auf die Begünstigung des Einkaufes von Mineralölzeugnissen geändert werden, dann wird man diese Steuerbefreiung bei der Mehrwertsteuer so oder so wieder ansehen müssen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Diese Story hat einen gewissen Charme, sie ist typisch helvetisch. Wir schlagen Ihnen auch eine sehr helvetische Lösung vor, eine originelle, unorthodoxe Lösung. Aber ich glaube, dass es eine gangbare Lösung ist. Wir haben ja schon mehrfach darüber gesprochen. Sie haben gegen den Willen des Bundesrates die Talschaften Samnaun und Sampuoir von der Mineralölsteuer ausgenommen. Das war ein falscher Entscheid; der Bundesrat war damals anderer Meinung. Es stellt sich die Frage, ob man einen falschen Entscheid weiterführen oder einen halben Schritt zurückgehen soll. Damals standen bis zu 20 Millionen Franken zur Diskussion, heute ist es einiges weniger. Wir können davon ausgehen, dass in Samnaun und Sampuoir bis auf absehbare Zukunft keine Mineralölsteuern erhoben werden.

Wir beantragen Ihnen, zusammen mit dem Ständerat, entgegen Ihrem ersten Entscheid, in den Talschaften Samnaun und Sampuoir ausser auf Dienstleistungen und Leistungen des Hotel- und Gastgewerbes keine Mehrwertsteuer zu erheben. Das sieht auf den ersten Blick, gemessen an unserer früheren Haltung, natürlich inkonsequent aus. Aber wir meinen, dass es doch Gründe gibt, die dafür sprechen. Da ist zum einen der heutige Zustand des Handels unter dem Einfluss der Mehrwertsteuerverordnung: Herr Strahm hat ausgeführt, dass dort neue Handelsströme entstehen; das trifft nicht zu, sondern das wäre eigentlich die Zementierung des heutigen Zustandes. Sie würden aber neu ein Handelshemmnis einbringen, wenn Sie auf Ihrem Entscheid vom letzten Mal beharren würden.

Eine Besteuerung mit dem vollen Mehrwertsteuersatz ist natürlich machbar. Ich kann Ihnen hier die Zahlen präsentieren – es ist etwas kompliziert zu berechnen, was eine Besteuerung ausmachen und uns bringen würde –: 100 bis 120 Millionen Franken, darauf hat Herr Stucky hingewiesen,

würden uns 7 bis 8 Millionen Franken an Steuern bringen. Davon wäre eine Vorsteuer von 2 bis 3 Millionen Franken abziehbar; es würden dann etwa 5 Millionen Franken bleiben. Dann gehen wir davon aus, dass man beim Grenzübergang nach Österreich zum Teil etwas abziehen könnte, was insgesamt etwa 1 Million Franken machen würde; am Schluss würde ein Steuerertrag von etwa 4 Millionen Franken bleiben. Wir sprechen hier also über etwa 4 Millionen Franken. Das würde bedeuten, dass wir zuerst Zollhäuschen bauen müssten – mit einmaligen Kosten von rund 1,5 Millionen Franken –; zweitens würden laufende Kosten von etwa 1,5 Millionen entstehen, so dass letztlich etwa 2,5 Millionen Franken Mehreinnahmen bleiben würden. 2,5 Millionen sind immerhin 2,5 Millionen – ich schätze das nicht gering; aber Sie müssen sehen, dass das wahrscheinlich von den Steuerpflichtigen nicht mehr verstanden und zu sehr skurrilen Verhältnissen führen würde. Herr Stucky hat das eingehend geschildert. Ich muss das nicht wiederholen. Warenbewegungen von Österreich nach Samnaun müssten mit der Mehrwertsteuer belastet werden, solche von Samnaun in schweizerisches Zollgebiet nicht mit der Mehrwertsteuer, dafür mit den Zöllen und der Mineralölsteuer. Es entstünden Zollhäuschen, wo man je einen Teil der Abgaben erheben könnte. Das würde niemand mehr verstehen. Deshalb ist das auch aus touristischen Gründen nicht sinnvoll.

Nachdem Sie sich aber bei Ihrer ersten Entscheidung für die volle Versteuerung entschieden haben, hat der Ständerat eine recht innovative Lösung gesucht, die dem Bund zumindest die gleichen Einnahmen garantiert. Die Gemeinde ist anscheinend mit der Lösung einverstanden, dass sie für das, was der Bund an Einnahmen verlieren würde, geradesteht. Ich habe Ihnen die Zahlen genannt. Ich bin der Meinung, dass man dieser Lösung zustimmen kann – obwohl es eine unorthodoxe Lösung ist –; aus der Sicht der Touristen ist sie kundenfreundlich, und die Gemeinde ist bereit, die Ausfälle des Bundes zu kompensieren, so dass auch der Finanzminister damit zufrieden sein kann. Es heisst hier «im Einvernehmen mit den Gemeinden», aber wir werden es selbstverständlich so ausrechnen, dass es korrekte Werte sind. Wir werden der Kommission gelegentlich darüber Bericht erstatten. In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Es stellt sich jetzt die Frage, ob man gemäss Antrag der Minderheit II (Jans) eine volle Kompensation oder gemäss Mehrheit eine angemessene Teilkompensation, d. h. unter Berücksichtigung des Aufwandes, will. Ich habe, obwohl ich sonst ein Rappenspalter bin, ein gewisses Verständnis für die Lösung der Mehrheit, denn wenn wir diese Steuer wirklich erheben müssten, würden ungefähr 1,5 Millionen Franken jährlich an Personalkosten, Umtrieben usw. fällig, so dass wir auch in diesem Fall nicht mehr Ertrag hätten. Mit der Lösung gemäss Minderheit II würden wir mehr bekommen, als wenn wir alle Touristen besteuern würden.

Es scheint mir nun auch wieder nicht ganz fair, dass die Gemeinde uns zu einer grösseren Einnahme verhelfen soll, als jener, die wir hätten, wenn wir die normale Besteuerung durchsetzen würden. Deshalb kann man meines Erachtens den geringeren Erhebungsaufwand in angemessener Art berücksichtigen. Ich muss jedoch Herrn Jans zusichern, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung im Gespräch dafür sorgen wird, dass wirklich eine angemessene Entschädigung erfolgt und dass wir nicht «drauflegen».

Wenn Sie das alles zusammen betrachten, können Sie hier meines Erachtens getrost der ständerätlichen Lösung bzw. der Mehrheit zustimmen.

Bezzola Duri (R, GR): Die Diskussionen über den Sonderstatus von Samnaun/Tschlin sind immer sehr spannend. Jedesmal, wenn wir darüber diskutieren, stellen wir fest, dass es in Italien, in einer Distanz von etwa 30 Kilometern Luftlinie, das Zollausschlussgebiet Livigno gibt, das gleiche Voraussetzungen wie Samnaun/Tschlin hat. Ich möchte Sie anfragen, Herr Bundesrat Villiger: Sind die Rahmenbedingungen für die Talschaft Livigno dieselben wie für Samnaun, oder plagen wir – bzw. die Herren Strahm und Jans mit ihren Min-

derheitsanträgen – den funktionierenden Wirtschaftsraum Samnaun/Tschlin?

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich muss gestehen, dass ich Livigno etwas besser kenne als Samnaun, aber eher als Radfahrer denn als Einkaufstourist.

Soweit ich weiss, ist Livigno nicht der EU-Richtlinie unterstellt, also wird dort keine Mehrwertsteuer bezahlt. Von den Treibstoffen her ist die Situation vergleichbar, so dass man sagen kann: Wenn Sie die Spiesse wirklich gleich lang haben wollen, müssen Sie der Mehrheit zustimmen.

Vielleicht sind die Spiesse dann von den Gemeinden aus gesehen insofern immer noch nicht genau gleich lang, als die Gemeinde Livigno dem Staat Italien keine Kompensation für entgangene Mehrwertsteuern zahlen muss, wie das für Samnaun und Sampuoir nun vorgesehen ist. Ich danke sehr dafür, dass die Gemeinden zu dieser Lösung Hand bieten.

Aus der Sicht der Touristen sind die Spiesse jedoch einigermaßen gleich lang, wobei ich glaube: Direkt kommunizierende Gefässe sind es nicht, weil die Einzugsgebiete nicht ganz vergleichbar sind. Wegen dem Sündenfall Livigno ist es verständlich, dass auch Samnaun einen gewissen Sündenfall wünscht.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	90 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	55 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	93 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	53 Stimmen

Art. 4

Antrag der Kommission

.... Artikeln 9, 20, 22, 23, 26, 36 und 55 genannten

Antrag Dettling

.... Artikeln 9, 20, 22, 23, 25, 26, 36 und 55 genannten

Antrag Baumberger

.... letzten Festlegung um mehr als 7 Prozent erhöht hat.

Eventualantrag Baumberger

.... letzten Festlegung um mehr als 15 Prozent erhöht hat.

Art. 4

Proposition de la commission

.... articles 9, 20, 22, 23, 26, 36 et 55 lorsque

Proposition Dettling

.... articles 9, 20, 22, 23, 25, 26, 36 et 55 lorsque

Proposition Baumberger

..... augmenté de plus de 7 pour cent

Proposition subsidiaire Baumberger

.... augmenté de plus de 15 pour cent

Dettling Toni (R, SZ): Ich kann mich bei diesem Antrag kurz fassen: In Artikel 4 ist bekanntlich die Indexierung bzw. die automatische Anpassung der im Gesetz genannten verschiedenen Frankenbeträge vorgesehen. Das ist grundsätzlich richtig; ebenso bin ich mit den von der Kommission für die Anpassung genannten Gesetzesartikeln einverstanden. Dagegen fehlt bei den aufgezählten Bestimmungen Artikel 25, wo es um die sogenannten Optionen geht. Es stellt sich die Frage, wann die Unternehmungen einen Rechtsanspruch zur freiwilligen Unterstellung unter die Steuerpflicht haben. Hier ist ebenfalls ein fixer Geldbetrag (250 000 Fr.) erwähnt, wobei ursprünglich noch eine Frist von zehn Jahren vorgesehen war, innert welcher dieser Umsatz erreicht werden soll.

Ich bin nun der Meinung, dass konsequenterweise auch dieser Frankenbetrag von Artikel 25 zu indexieren ist. Dies um

so mehr, als zumindest der Ständerat die Frist weggelassen hat und nicht einzusehen ist, warum ausgerechnet hier die Indexierung nicht greifen sollte. Jedenfalls müsste sonst der Bundesrat eine hinreichende Erklärung dafür abgeben, weshalb nur gerade bei diesem Frankenbetrag die Indexierung nicht angewendet werden sollte.

Im übrigen möchte ich Sie bitten, den Antrag Baumberger betreffend Verkürzung des Anpassungsintervalls bei der Indexierung zu unterstützen. Es ist in der Tat nicht einzusehen, warum bei der direkten Bundessteuer ein Ausgleich der kalten Progression bereits bei 7 Prozent, bei der Mehrwertsteuer aber erst bei 30 Prozent erfolgen soll. Auch hier ist eine angemessene Verkürzung des Anpassungsintervalls auf 7 Prozent am Platze.

Ich bitte Sie deshalb, sowohl meinem Antrag als auch dem Antrag Baumberger zuzustimmen.

Baumberger Peter (C, ZH): In der Tat geht es bei Artikel 4 um die Anpassung der in verschiedenen Artikeln des Mehrwertsteuergesetzes genannten Frankenbeträge an die Inflation. Diese Anpassung erfolgt sehr zu Recht; sie muss erfolgen. Sie muss selbstverständlich auch, wie es einerseits die WAK und andererseits Herr Dettling jetzt beantragen, auch bei den weiteren Artikeln, insbesondere auch bei Artikel 55 des Mehrwertsteuergesetzes, erfolgen. Das heisst, sie muss insbesondere auch dort erfolgen, wo es darum geht festzustellen, welche Umsatz- und Steuerbeträge zur Abrechnung nach Saldosteuersätzen berechnen.

Was mich indessen sehr überrascht und was Sie sicher auch überrascht, ist die Tatsache, dass diese Anpassung an den Index erst bei einer Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise um 30 Prozent erfolgen soll. Diese verzögerte Anpassung kann allenfalls bei den vergleichsweise kleinen Beträgen von Artikel 9 noch gerechtfertigt werden, so bei Geschenken, oder bei den Artikeln 22 und 23, wo es um Ausnahmen von der Besteuerung geht; da ist dies noch möglich. Die verzögerte Anpassung ist jedoch bei den Artikeln 20 und 26 schon schwieriger zu begründen, nämlich beim Beginn der Steuerpflicht, d. h. beim Umsatz von mehr als 75 000 Franken.

Eine Anpassung erst bei 30 Prozent Inflation übersteigt aber ganz offensichtlich bei Artikel 55 die zumutbare Grenze; diesen Artikel ändern wir und schaffen damit eine Differenz zum Ständerat. Wenn nämlich 3 Millionen Franken Umsatz, nach Massgabe des Antrages der Mehrheit, oder 5 Millionen, nach Massgabe des Antrages der Minderheit II, pauschal abgerechnet werden können, so bedeutet eine Anpassung erst bei einer Indexerhöhung um 30 Prozent eine entsprechende Realwertentwertung. Mit anderen Worten: Sie vermindern die Zahl der KMU, welche administrativ einfach – mit einem Saldosteuersatz – abrechnen können, massiv, nämlich um fast einen Drittel. Das dürfen wir nicht wollen.

In Anlehnung an Artikel 39 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer habe ich Ihnen als Hauptantrag vorgeschlagen, die Anpassung bei 7 Prozent vorzunehmen bzw. sie durch den Bundesrat vornehmen zu lassen. Ich gebe allerdings zu – ich habe das auch selbst gesagt –: Diese Teuerungsanpassung bezieht sich auf sehr verschiedene Sachverhalte. Vielleicht sind da 7 Prozent doch etwas zu kleinlich. Wenn ich an Geschenke und anderes im Wert von ähnlichen Frankenbeträgen denke, kann ich mir vorstellen, dass man das Prozedere vielleicht doch nicht schon bei 7 Prozent einleiten muss.

Dass aber eine Anpassung zu erfolgen hat, davon möchte ich Sie nun überzeugen. Wir dürfen doch nicht nur in 1.-August-Reden Erleichterungen für die KMU in Aussicht stellen, sondern wir müssen das hier und heute tun! Die gesetzlichen Vorgaben, gerade jene von Artikel 55, müssen auch für die Zukunft gelten.

Ausfälle – da ist Herr Bundesrat Villiger mit mir einig – ergeben sich für die Eidgenössische Steuerverwaltung dadurch nicht, wie Beispiele zeigen. Ich rechne selbst auch mit einem Saldosteuersatz ab. Saldosteuersätze sind zu Recht so angesetzt, dass auch die Eidgenössische Steuerverwaltung nicht zu kurz kommt.

Nun haben mir Kollegen aus verschiedenen Fraktionen gesagt, sie hätten Verständnis für meinen Eventualantrag, lautend auf 15 Prozent – aber nicht 7 Prozent. In diesem Sinne und um einen Beitrag zur Beschleunigung der Debatte zu leisten und Herrn Bundesrat Villiger die Arbeit zu erleichtern, möchte ich meinen Eventualantrag zum Hauptantrag machen.

Ich ziehe den Hauptantrag zurück und bitte Sie, beim Index der Anpassung bei einer Teuerung von 15 Prozent zuzustimmen.

Stucky Georg (R, ZG), Berichterstatter: Wir haben allenfalls zwei verschiedene Artikel – 25 und 55 – in die Aufzählung von Artikel 4 einzufügen. Dabei liegen die Dinge reichlich verschieden. Bei Artikel 25 hatten wir in der früheren Fassung der Kommission eine Frist von zehn Jahren. Die Kommission sagte sich damals: Wahrscheinlich werden 30 Prozent Zuwachs des Landesindexes in zehn Jahren gar nie erreicht; folglich muss man in Artikel 4 nicht vorsichtig eine Grenze einbauen. Später hat der Ständerat die Frist gestrichen. Deshalb macht es Sinn, den Betrag von 250 000 Franken zu indexieren. Man kann vielleicht sogar von einem Versehen der Kommission sprechen.

Wir haben Artikel 25 zwar eingehend besprochen, aber in einem anderen Zusammenhang. Auf diesen Punkt sind wir nicht eingetreten. Doch würde ich Ihnen empfehlen, gemäss Antrag Dettling Artikel 25 in die Aufzählung einzufügen.

Anders beim Antrag Baumberger. Hier stellen sich zwei Fragen; ich gehe erstens auf die formelle ein. Es liegt keine Differenz zum Ständerat vor. Wir haben nach Geschäftsverkehrsgesetz die Möglichkeit, das Problem trotzdem aufs Tapet zu bringen, müssen das aber beschliessen. Dann hat der Ständerat die Freiheit, darauf einzugehen oder nicht. Wenn er nicht darauf eingeht, fällt das Problem aus Abschied und Traktanden. Folglich können wir den Antrag Baumberger nur unter diesem Vorbehalt behandeln.

Zweitens zur materiellen Frage: Warum kamen wir damals auf die relativ grosse Spanne von 30 Prozent? Bei der Beratung des Gesetzes in der Kommission haben wir uns gesagt, man sollte die Limiten im Gesetz nicht allzuhäufig ändern, weil eine solche Änderung eine ganze Reihe von Änderungen an anderen Orten – bei den Sätzen, aber auch bei den Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen – zur Folge hat. Denken Sie nur einmal daran, dass wir bestimmte Limiten bei der Saldobesteuerung haben. Ein Steuerpflichtiger, der einmal die Saldobesteuerung gewählt hat, ist für fünf Jahre darauf festgelegt; er kann aber darauf zurückkommen, wenn man Sätze erhöht bzw. allenfalls Limiten ändert. Darum brauchen wir eine gewisse Stabilität in diesem Gesetz.

Andererseits stellen wir heute fest, dass die Steuersätze, im Vergleich zum Wachstum des Landesindex, also im Verhältnis zur Teuerung, heutzutage häufiger geändert werden. Deshalb – das muss ich sagen – habe ich ein gewisses Verständnis für den Antrag Baumberger.

Ich kann nicht mehr sagen, weil der Antrag in der Kommission nicht vorlag. Ich muss es also Ihnen überlassen, ob Sie dem Antrag zustimmen möchten oder nicht.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Zuerst zum Antrag Dettling: Er will in die Aufzählung von Artikel 4 neu den Artikel 25 einfügen. Ich werde mich bei Artikel 25 für die Streichung von Absatz 2 aussprechen. Sollten Sie aber Artikel 25 Absatz 2 gegen meine Meinung in die Aufzählung nehmen, habe ich an sich nichts dagegen, wenn der dort genannte Frankenbetrag ebenfalls indexiert wird. Artikel 25 ist nicht das grundsätzliche Problem, ob man ihn nun einfügt oder nicht.

Zum Eventualantrag Baumberger: Eigentlich besteht keine Differenz mehr. Darüber muss aber wahrscheinlich Ihre Präsidentin entscheiden. Sie ist «Herrin» über das Geschäftsverkehrsgesetz. Deshalb will ich mich dazu nicht äussern.

Zur Sache: Eine solche Anpassung ist – wie das Ihr Kommissionspräsident zu Recht geschildert hat – eine ausserordentlich grosse Übung. Da müssen zigtausend Computerprogramme angepasst werden. Das ist viel aufwendiger als bei der direkten Bundessteuer, bei der die Computer der Kan-

tone neue Steuern mit einem neuen «barème» ausspucken. Die gesamte Wirtschaft ist betroffen. Die KMU usw. müssen das anpassen. Wir müssen wahrscheinlich auch neue Saldosteuersätze ausrechnen usw. So gesehen sollte man das nicht allzuhäufig machen.

Ich bin aber durchaus der Meinung, dass man es periodisch anpassen muss, weil sonst mit der Inflation – von der ich nicht glaube, dass sie «auf ewig» besiegt ist, wie man heute von Ökonomen hört – neue Verzerrungen auftreten würden. Herr Baumberger hat gesagt – ich werde darauf bei den Saldosteuersätzen noch einmal eingehen –, dass die Steuerverwaltung die Saldosteuersätze so berechnet, dass der Fiskus nicht zu kurz kommt. Das ist leider nicht wahr. Der Fiskus kommt bei allen Saldosteuersätzen zu kurz, und zwar deshalb, weil er ja faire Saldowerte berechnen muss. Er kann nicht einen Saldowert rechnen, der für ihn möglichst günstig ist, sondern er muss die Saldowerte so berechnen, dass sie ungefähr dem Mittel der Gaussschen Verteilung über eine gewisse Branche entsprechen.

Nun stellen wir fest, dass fast die Hälfte – etwa 40 Prozent – aller KMU trotzdem voll abrechnen, auch wenn sie Saldosteuersätze verwenden könnten. Das heisst, sie rechnen aus, ob sie etwas gewinnen können: Wenn es günstiger ist abzurechnen, dann spielt der Aufwand plötzlich keine so grosse Rolle mehr, dann spart man lieber die Steuer. Wer also mit dem Saldosteuersatz ungünstiger fährt, der rechnet effektiv ab, und der andere Teil braucht natürlich den Saldosteuersatz.

Deshalb ist mit einem korrekt errechneten Mittel notwendigerweise ein Ausfall verbunden. Deshalb meinen wir – weil auch die Streuung zwischen Firmen mit höheren Saldosteuersätzen grösser wird –, dass die Saldosteuersätze nicht zu hoch sein dürfen. Das hat aber direkt mit der Inflation nichts zu tun, denn es kommt darauf an, wo man die Grenzbeträge festsetzt. Wir sind der Meinung, dass eine etwas höhere Anpassungsschwelle vor allem auch deshalb tragbar ist, weil Sie sich bei den Saldosteuersätzen, so befürchte ich, trotz meiner Einwände wahrscheinlich – mindestens – dem Ständerat anschliessen werden; und das ist uns schon zu hoch. Aber das werden wir noch sehen.

Jetzt bin ich an sich Herrn Baumberger dankbar, dass er auf seinen Hauptantrag – die 7 Prozent beinhaltend – verzichtet hat. Wir haben hier versucht, eine kleine Rechnung zu machen, nämlich: Wie häufig muss bei welcher Teuerung eine Anpassung vorgenommen werden? Das hängt natürlich ein bisschen von der Periode ab. Bei 7 Prozent hätte man in der Periode von 1970 bis 1998, also während 28 Jahren, im Durchschnitt alle zwei Jahre anpassen müssen, sogar häufiger, zwischendurch sogar jährlich. Da muss ich Ihnen einfach sagen: Das wäre unmöglich, das wäre ein viel zu grosser Aufwand. Die Anpassung wäre dann in der Periode von 1980 bis 1998 alle zweieinhalb Jahre notwendig gewesen, von 1990 bis 1998 nur alle 2,8 Jahre – weil die Teuerung tiefer war, also etwas weniger oft.

Bei 15 Prozent sieht es etwas besser aus. Es wäre in der Phase von 1970 bis 1998 etwas mehr als alle vier Jahre notwendig gewesen anzupassen, von 1980 bis 1998 etwas mehr als alle fünf Jahre. Sie sehen, dort wären die Abstände etwas besser.

Ich gebe durchaus zu, man kann sich wegen 30 Prozent und 20 Prozent streiten. Ich muss Ihnen ehrlich sagen, ich finde auch 15 Prozent etwas tief. Es ist letztlich ein Entscheid, den Sie treffen müssen, sofern Sie davon ausgehen, dass keine Differenz mehr besteht – das muss, wie gesagt, nicht ich entscheiden –, und je nachdem, wie Sie das Geschäftsverkehrsgesetz interpretieren. Ich würde sagen: Wenn Sie 15 Prozent beschliessen, geht die Welt nicht unter, aber ich würde trotzdem die 30 Prozent vorziehen. 7 Prozent wären von mir aus gesehen absolut untragbar gewesen.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag Dettling 81 Stimmen
Für den Antrag der Kommission 61 Stimmen

Präsident: Herr Baumberger hat seinen Hauptantrag zurückgezogen.

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Eventualantrag Baumberger 82 Stimmen
Für den Antrag der Kommission 61 Stimmen

Art. 10 Bst. b; 11bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 10 let. b; 11bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Abs. 2

....

c. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

d. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

e. bei Dienstleistungen im Bereiche der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe: der Ort, für den die Dienstleistung bestimmt ist.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3bis

Streichen

Art. 13

Proposition de la commission

Al. 2

....

c. Adhérer à la décision du Conseil des Etats

d. Adhérer à la décision du Conseil des Etats

e. pour les prestations de services dans le domaine de la coopération internationale au développement et de l'aide humanitaire: le lieu pour lequel la prestation de services est destinée.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3bis

Biffer

Stucky Georg (R, ZG), Berichterstatter: In Artikel 13 Absatz 1 soll neu ein Buchstabe e eingefügt werden. Es handelt sich um eine Differenz, wie sie bei Artikel 18 bzw. Artikel 17, d. h. bei der Steuerbefreiung bzw. der unechten Steuerbefreiung, entstanden ist.

Ausgangspunkt ist eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Steuerverwaltung und den Organisationen, die sich der Entwicklungshilfe widmen. Dienstleistungen, die in der Schweiz im Auftrag des Bundes – zum Teil mit Subsidien – für Entwicklungsländer in Auftrag gegeben werden, sind Mehrwertsteuerbelastet, weil die Steuerverwaltung auf dem Standpunkt steht, dass diese Dienstleistungen innerhalb der Schweiz erbracht werden. Ein Beispiel: Ein Projektbüro plant für die Deza eine Wasserbohrung oder eine Strasse in Kamerun, und diese Dienstleistung ist Mehrwertsteuerpflichtig.

Daran stossen sich die Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Entwicklungshilfe und der humanitären Hilfe. Wir haben das Problem so gelöst, dass wir auf solchen Umsätzen keine Steuer mehr erheben wollen, sofern der Bestimmungsort der Dienstleistung im Ausland ist. Für die humanitäre Hilfe im Inland, also z. B. für Projektarbeiten, Architekturarbeiten oder Ingenieurarbeiten für eine Lawinenverbauung, bleibt die Steuerpflicht. Diese Präzisierung haben wir nicht zuletzt zugunsten der Entwicklungshilfe vorgenommen.

Berberat Didier (S, NE), rapporteur: Comme l'a dit M. Stucky, à l'article 13 alinéa 2 lettre e, nous sommes en face d'une divergence avec la version du Conseil des Etats. Comme cela a été dit, il s'agit toutefois d'une divergence formelle et non pas matérielle, que l'on doit plutôt considérer comme une clarification.

En effet, lorsqu'on a discuté de la portée des articles 17 et 18 du projet de loi, le problème des prestations de services dans le domaine de la coopération internationale au développement et de l'aide humanitaire a été évoqué. Il a paru judicieux à la commission de vous proposer une disposition explicite à ce sujet. Pour des raisons de technique législative, nous avons placé cette adjonction à l'article 13, qui définit le lieu de la prestation de services. Ainsi, les prestations de services dans le domaine de la coopération internationale au développement et de l'aide humanitaire ne seront pas soumises à la TVA, puisque, par définition, le lieu de la prestation de services sera un pays étranger bénéficiant de cette coopération ou de cette aide. On peut citer par exemple le cas d'un ingénieur qui, en Suisse, réalise un projet de route, de pont ou d'école dans le cadre de la coopération au développement et de l'aide humanitaire dans un pays d'Afrique ou d'Amérique latine. On peut aussi citer le cas d'un économiste qui effectue une étude économique sur un pays en développement dans le cadre de cette coopération.

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 17

Antrag der Kommission

Ziff. 1, 9, 12, 16

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ziff. 2

2. erbracht werden. Die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten gilt als steuerbare Lieferung;

Ziff. 3

Mehrheit

3. die Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die von Ärzten, Ärztinnen, Zahnärzten, Zahnärztinnen, Chiropraktoren, Chiropraktorinnen sowie Hebammen ausgeführt werden. Die von Physiotherapeuten, Physiotherapeutinnen, Psychotherapeuten, Psychotherapeutinnen, Krankenschwestern oder Angehörigen ähnlicher Heil- und Pflegeberufe erbrachten Heilbehandlungen sind von der Steuer ausgenommen, sofern sie ärztlich verordnet sind. Die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten gilt als steuerbare Lieferung;

Minderheit

(Gysin Remo)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, ausser:

3. sind. Die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten gilt als steuerbare Lieferung;

Ziff. 3bis

3bis. die von Krankenschwestern, Krankenpflegern, Krankenpflegerinnen, Spitexorganisationen oder in Heimen erbrachten Pflegeleistungen, sofern sie ärztlich verordnet sind;

Ziff. 7

Mehrheit

7. Pflegeheimen sowie Umsätze, welche Einrichtungen der genannten Art mittels Brockenhäusern, Flohmärkten oder ähnlicher Veranstaltungen ausschliesslich zu ihrem Nutzen erzielen;

Minderheit

(Rechsteiner Rudolf, Berberat, Fässler, Goll, Gysin Remo, Jans, Rennwald, Strahm)

7. Pflegeheimen, die im Rahmen der kantonalen Alters- und Pflegeheimplanung über einen Auftrag verfügen, sowie Umsätze, welche Einrichtungen der genannten Art mittels

Brockenhäusern, Flohmärkten oder ähnlicher Veranstaltungen ausschliesslich zu ihrem Nutzen erzielen;

Ziff. 8bis

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Gysin Remo, Berberat, Fässler, Goll, Jans, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Strahm)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ziff. 14bis

Streichen

Ziff. 18 Bst. c

c. für das Abstellen von Fahrzeugen, ausser es handle sich um eine unselbständige Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienvermietung;

Ziff. 18 Bst. d

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Kühne, Cavadini Adriano, Comby, Maitre, Philipona, Schmid Samuel, Speck, Stucky, Tschuppert, Widrig, Wyss)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ziff. 18 Bst. f

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Guisan

Ziff. 3

(Fassung der Mehrheit:)

3. Humanmedizin, die im Rahmen ihrer Berufsausübungsbewilligung von Ärzten, Ärztinnen, Zahnärzten, Zahnärztinnen, Chiropraktoren, Chiropraktorinnen sowie Hebammen ausgeführt werden. Die von

(Fassung der Minderheit:)

3. Humanmedizin, die im Rahmen ihrer Berufsausübungsbewilligung von Ärzten, Ärztinnen, Zahnärzten, Zahnärztinnen, Zahntechnikern, Zahntechnikerinnen, Krankengymnastinnen, Hebammen oder Angehörigen

Antrag Raggenbass

Ziff. 3

3. die Heilmittelbehandlungen im Bereich Chiropraktorinnen, Hebammen sowie kantonal zugelassenen Naturärzten, Naturärztinnen, Heilpraktikern und Heilpraktikerinnen ausgeführt werden

Antrag Vallender

Ziff. 3bis a

3bis a. die Heilbehandlungen, die von nach kantonalem Recht zur selbständigen Berufsausübung zugelassenen Naturärzten und Naturärztinnen ausgeführt werden; der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten;

Art. 17

Proposition de la commission

Ch. 1, 9, 12, 16

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ch. 2

2. et de diagnostic. La remise d'appareils orthopédiques et de prothèses, de sa propre fabrication ou acquis, vaut livraison imposable;

Ch. 3

Majorité

3. les traitements médicaux dans le domaine de la médecine humaine dispensés par des médecins, des dentistes, des chiropraticiens ainsi que des sages-femmes. Les traitements médicaux dispensés par des physiothérapeutes, des psychothérapeutes, des infirmières et infirmiers ou des membres de professions analogues du secteur de la santé sont exclus du champ de l'impôt s'ils sont prescrits par un médecin. La re-

mise d'appareils orthopédiques et de prothèses, de sa propre fabrication ou acquis, vaut livraison imposable;

Minorité

(Gysin Remo)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats, sauf dernière phrase:

3. par un médecin. La remise d'appareils orthopédiques et de prothèses, de sa propre fabrication ou acquis, vaut livraison imposable;

Ch. 3bis

3bis. les autres prestations de soins fournies par des infirmières et infirmiers ou par des organisations d'aide et de soins à domicile, ainsi que dans des homes, pour autant qu'ils soient prescrits par un médecin;

Ch. 7

Majorité

7. des maisons de soins; les opérations qui sont réalisées, exclusivement pour leurs propres besoins, par les institutions citées, lors de brocantes, de marchés aux puces et manifestations analogues;

Minorité

(Rechsteiner Rudolf, Berberat, Fässler, Goll, Gysin Remo, Jans, Rennwald, Strahm)

7. des maisons de soins soumises à un contrat de prestations dans le cadre de la planification cantonale des maisons de retraite et de soins; les opérations qui sont réalisées, exclusivement pour leurs propres besoins, par les institutions citées, lors de brocantes, de marchés aux puces et manifestations analogues;

Ch. 8bis

Majorité

Biffer

Minorité

(Gysin Remo, Berberat, Fässler, Goll, Jans, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Strahm)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ch. 14bis

Biffer

Ch. 18 let. c

c. de véhicules, sauf s'il s'agit d'une prestation accessoire à une location d'immeuble exclue du champ de l'impôt;

Ch. 18 let. d

Majorité

Maintenir

Minorité

(Kühne, Cavadini Adriano, Comby, Maitre, Philipona, Schmid Samuel, Speck, Stucky, Tschuppert, Widrig, Wyss)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ch. 18 let. f

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Guisan

Ch. 3

(version de la majorité:)

3. dispensés par des médecins, des dentistes, des chiropraticiens ainsi que des sages-femmes dans le cadre de leur autorisation de pratiquer. Les traitements

(version de la minorité:)

3. Les traitements dans le domaine de la médecine humaine dispensés par des médecins, des dentistes, des mécaniciens-dentistes, des physiothérapeutes, des sages-femmes dans le cadre de leur autorisation de pratiquer, ou des personnes

Proposition Raggenbass

Ch. 3

3. les traitements médicaux dans le domaine de des chiropraticiens, des sages-femmes ainsi que des naturopathes

et des praticiens des médecines parallèles reconnus sur le plan cantonal

Proposition Vallender

Ch. 3bis a

3bis a. Les traitements dispensés par des naturopathes que le droit cantonal autorise à pratiquer leur métier en qualité d'indépendants; le Conseil fédéral règle les détails;

Gysin Remo (S, BS): Wer soll von der Steuer ausgenommen werden? Im Gegensatz zum Antrag der Mehrheit der WAK, die auf die ärztliche Verordnung abstellt, schlagen Ihnen der Ständerat und die Kommissionsminderheit vor, medizinische Heilberufe, die aufgrund der anwendbaren kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung zur selbständigen Berufsausübung zugelassen sind, von der Mehrwertsteuer zu befreien. Die ständerätliche Fassung von Artikel 17 Ziffer 3 ist aus folgenden Gründen vorzuziehen:

1. Das Gesundheitswesen – darum geht es hier – ist föderalistisch geregelt. Praktisch jeder Kanton hat ein eigenes kantonales Gesundheitsgesetz. Zehn Kantone regeln z. B. die Zulassung zum Beruf des Heilpraktikers bzw. der Heilpraktikerin über ein kantonales Gesundheitsgesetz. Es geht nicht an, dass diese gesundheitspolitische Gesetzgebung hier via Steuerpolitik, via Mehrwertsteuer-Gesetzgebung, umgangen wird bzw. den Kantonen gesundheitspolitische Kompetenz entzogen wird.

2. Mit der Regelung gemäss Mehrheit der WAK würde ein von vielen Kantonen nicht gewollter und tatsächlich unangebrachter Gegensatz zwischen Naturärztinnen und Naturärzten einerseits und Komplementärmedizinerinnen und -medizinern andererseits geschaffen. Stellen Sie sich vor, der gleiche Gegenstand, die gleiche Behandlungsart im gleichen Bereich, z. B. die Phytotherapie oder Homöopathie, würden unterschiedlich besteuert, je nachdem, wer sie ausführt. Das hiesse: Die Naturärztinnen würden benachteiligt und hätten einen weiteren Wettbewerbsnachteil gegenüber Schulmedizinern in Kauf zu nehmen.

3. Die Minderheit schlägt Ihnen eine Regelung vor, die EU-kompatibel ist. In Deutschland z. B. sind Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen gesetzlich von der Mehrwertsteuer befreit.

4. Wer ohne Arztbesuch z. B. direkt zu einem Psychotherapeuten oder einer Naturärztin ginge, würde gemäss Antrag der Mehrheit der WAK doppelt bestraft werden. Er könnte nicht zu Lasten der Krankenversicherung abrechnen und müsste obendrein noch Mehrwertsteuer bezahlen.

5. Hier geht es um Treu und Glauben: Angehörige sogenannter ähnlicher medizinischer Heilberufe konnten davon ausgehen, der Mehrwertsteuer nicht unterstellt zu werden. Das war auch die Haltung des Bundesrates bei der Einführung der Mehrwertsteuer, wie er sie 1993 in der Botschaft einnahm.

6. Herr Bundesrat Villiger macht immer wieder geltend, dass seine Steuerbeamten mit der Abgrenzung und Definition einer Heilbehandlung Schwierigkeiten hätten. Das rührt daher, dass Gesundheit nicht klar zu definieren ist, dass es keine reine Gesundheit gibt – höchstens in glücklichen Momenten oder in der Theorie. Diese Abgrenzungsschwierigkeiten kennt auch die Schulmedizin. Wenn die Steuerbehörden hier Schwierigkeiten haben, sollen sie beim Bundesamt für Gesundheit Rat suchen.

7. Dazu kommt ein finanzieller Aspekt. Wir haben von der Steuerverwaltung Unterlagen bekommen, und darin steht wörtlich, dass die finanzielle Auswirkung des Begehrens der Minderheit und des Ständerates finanziell lediglich als «gering» zu taxieren sei.

Ich bitte Sie aufgrund dieser Überlegungen, dem Ständerat zu folgen. Ich bitte Sie auch, die Anträge Raggenbass und Vallender abzulehnen. Sie sind – ich habe sie mir eingehend angeschaut – zu restriktiv formuliert.

Mit dem Antrag Guisan könnte ich leben, denke aber, dass er in der Fassung des Ständerates weitgehend berücksichtigt ist.

Ich bitte Sie also, dem Beschluss des Ständerates bzw. dem Antrag der Minderheit zu folgen.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Seit vielen Jahren ist es das Ziel der schweizerischen Alterspolitik, dass Betagte so lange wie möglich selbständig bleiben. Das heisst: Man erleichtert ihnen das Wohnen zu Hause, man subventioniert Spitex-Organisationen usw., damit sie möglichst lange selbständig bleiben und nicht in ein Heim umziehen müssen.

In Artikel 17 Ziffer 7 des Mehrwertsteuergesetzes soll nun generell die ganze Kategorie der Alters- und Pflegeheime vollumfänglich von der Mehrwertsteuer befreit werden. Dies widerspricht insofern der offiziellen Alterspolitik, als damit auch Altersresidenzen im Tessin, Luxushotels für Betagte usw. unter die Steuerbefreiung fallen würden. Wir sind der Ansicht, dass diese Steuerbefreiung für jene Institutionen gelten soll, die einen medizinischen Auftrag erfüllen, die also die Langzeitpflege für Betagte sicherstellen, nicht aber für Altersresidenzen, die bloss an die Stelle des privaten Wohnens treten. Es widerspricht der offiziellen Alterspolitik, die Leute mit Giesskannensubventionen quasi zum geschützten Wohnen zu verführen, denn alle diese geschützten Wohnheime erzeugen indirekt über die Ergänzungleistungen wieder hohe Kosten, die nur dann gerechtfertigt sind, wenn effektiv auch ein medizinischer Auftrag dafür besteht.

In diesem Sinne sind nur jene Alters- und Pflegeheime von der Mehrwertsteuer zu befreien, die einem kantonalen Bedürfnis, einem kantonalen Leistungsauftrag, entsprechen. Ein solcher Leistungsauftrag besteht gesetzlich laut Artikel 39 des Krankenversicherungsgesetzes; demgemäss legen die Kantone fest, wie viele Betten sie für ihr Gebiet haben wollen, und in diesem Sinne sind auch die entsprechenden Heime voll von der Mehrwertsteuer zu befreien.

Es ist aber widersinnig, Altersresidenzen im Tessin oder irgendwelche Herbergen in den Genuss einer generellen Mehrwertsteuerbefreiung kommen zu lassen. Das widerspricht der Alterspolitik und auch der Praxis der Subventionierung der Spitex-Leistungen, die uns viel Geld kosten.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dieser kleinen Modifikation, der Eingrenzung der Steuerbefreiung auf die kantonal zugelassenen Pflegeheime, zuzustimmen.

Vallender Dorle (R, AR): Die WAK-NR will im Gegensatz zum Ständerat die Heilbehandlungen z. B. von Naturärzten nur dann von der Steuer befreien, wenn sie von einem Humanmediziner verordnet worden sind; dies wegen Abgrenzungsschwierigkeiten, Vollzugsproblemen und der Gefahr der Kantonalisierung. Damit verlangt die Lösung der WAK-NR für die Steuerausnahmen folgendes Vorgehen:

Ein Patient, der eigentlich einen Naturarzt oder eine Naturärztin aufsuchen möchte, muss zunächst zu einem Humanmediziner gehen und ihn darum bitten, ihm die vom Naturarzt praktizierte Heilmethode zu verschreiben. Eine wahrhaft merkwürdige und wirklichkeitsfremde Situation!

Die Grundidee der Regelung des Ständerates entspricht dagegen dem Prinzip, wonach im Mehrwertsteuersystem vor allem aus Gründen der Wettbewerbsneutralität hinsichtlich Besteuerung und Ausnahmen bei den Leistungen, z. B. bei den Heilbehandlungen, und nicht bei den sie ausführenden Steuerpflichtigen anzusetzen ist. Die Lösung der WAK-NR ist deshalb aus mindestens vier Gründen abzulehnen:

1. Die Naturärzte würden in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit massiv diskriminiert. Darin liegt insofern eine Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit, als hier Gewerbetreibenden und -genossen ungleich behandelt werden. Es wird nämlich der eine Konkurrent vom anderen abhängig erklärt, wenn man nichts Schlimmeres – nämlich: bevormundet – sagen will. Immerhin sind die Heilpraktiker heute in zwölf Kantonen nach der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung zur selbständigen Berufsausübung zugelassen. Sie müssen die kantonalen Voraussetzungen erfüllen und u. a. eine Prüfung ablegen, die sie sodann zur Berufsausübung berechtigt. Warum sollen sie nun diesen Beruf nicht eigenverantwortlich ausüben können, ohne im Vergleich zu ihren Konkurrenten steuerlich massiv diskriminiert zu werden? Da die Mehrwertsteuer in der Regel vom hilfesuchenden Patienten bezahlt wird – sie ist eine Verbrauchssteuer –, ergibt sich für diesen eine Mehrbelastung, die durch nichts

gerechtfertigt ist. Ein Patient, der die Heilbehandlung eines kantonal anerkannten Heilpraktikers annimmt, erhält die Kosten nicht von der Krankenkasse ersetzt und wird dazu noch mit der Mehrwertsteuer belastet. Wollen Sie das, Herr Bundesrat, mit Vollzugsproblemen der Verwaltung rechtfertigen?

2. Die Heilmethoden der Naturärzte werden heute von vielen Menschen anerkannt. Viele Patienten lehnen gerade die Humanmedizin ab. Werden diese Patienten zuerst zu einem Humanmediziner gehen und sich die von einem Heilpraktiker angewendete Methode verschreiben lassen? Wohl kaum. Falls sie in Ausnahmefällen aber doch zu einem Humanmediziner gehen, verteuert auch dies unser Gesundheitswesen, denn auch die Verschreibung muss von den Krankenkassen bezahlt werden.

3. Im Mittelpunkt steht im Gesundheitswesen doch das Wohl des Patienten. Keiner von uns weiss, welche Heilmethode in welchem der Fälle die richtige ist. Wir müssen dem Patienten die Wahl und die Verantwortung dafür überlassen. Es ist seine Gesundheit, und es gilt immer noch: Wer heilt, hat recht, gleich, ob mit einer Methode der Humanmedizin oder einer der Naturärzte.

4. Die Zeit, wo die Human- gegen die Alternativmedizin ausgespielt wurde, ist längst überwunden. Heute reden wir von der Ganzheitsmedizin und meinen damit, dass Human- und Alternativmedizin sich ergänzen müssen. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden will z. B. ein Institut für Ganzheitsmedizin aufbauen. Er hat letztes Jahr bereits eine derartige Stiftung gegründet, und nun folgt die Inkraftsetzung des Institutes. Dafür erhält er auch nicht unerhebliche Bundesmittel. Die Benachteiligung der Naturärzte bei der Mehrwertsteuer wäre in diesem Zusammenhang ein Rückschlag für meinen Kanton, der die Fortschritte der Ganzheitsmedizin als erster und bisher einziger Kanton in der Schweiz vermehrt fruchtbar machen will.

Mein Antrag möchte daher die Brücke zwischen dem Ständerat und unserer WAK schlagen. Grundsätzlich sollen die Heilmethoden der kantonal zugelassenen Naturärzte und Naturärztinnen ebenfalls von der Steuer ausgenommen werden. Allerdings ist die Mehrwertsteuer eine Bundessteuer. Um zu verhindern, dass die kantonal verschiedenen Heilmethoden einmal befreit und einmal belastet werden, sollte gemäss meinem Antrag der Bundesrat in einer Verordnung diese Heilmethoden, positiv oder negativ aufgelistet, umschreiben. Damit kann den Anliegen des Bundesrates, unserer WAK, der Naturärzte selber und nicht zuletzt der Patienten Rechnung getragen werden.

Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Gysin Remo (S, BS): Artikel 17 ist recht heterogen. Ich spreche jetzt zu Ziffer 8bis, zur Bildungsförderung – etwas, das wir alle immer hochhalten. Hier können Sie einen kleinen Schritt zur Bildungsförderung unserer Jugendlichen tun. Wie der Ständerat beschlossen hat, sollen Umsätze von Jugendaustauschorganisationen von der Mehrwertsteuer ausgenommen werden. Es könnte sich dabei z. B. um Sprachaufenthalte handeln.

Gegenüber der ursprünglichen Regelung hat der Ständerat zwei Präzisierungen bzw. Einschränkungen angebracht, die Klarheit schaffen:

1. Es soll nur um den Jugendaustausch von Organisationen gehen, die gemeinnützig arbeiten.
2. Es ist eine Altersbeschränkung von 25 Jahren beschlossen worden.

Es kann also hier nicht um Vergnugungsaufenthalte oder -reisen gehen, sondern um ernsthafte, tatsächlich wertvolle Beiträge zur Persönlichkeitsbildung und zur sozialen Entfaltung junger Menschen.

Finanziell gesehen handelt es sich hier nicht nur um einen geringen Betrag, sondern – nach dem Ausdruck der Steuerverwaltung – um einen «minimem» Betrag. Das heisst, der Betrag fällt praktisch nicht ins Gewicht.

Ich bitte Sie namens der Minderheit, auch hier dem Ständerat zu folgen.

Guisan Yves (R, VD): Il peut paraître pour le moins étonnant, même incongru, de vouloir préciser que les médecins, les dentistes, les mécaniciens-dentistes, les chiropraticiens, les physiothérapeutes ou les sages-femmes exercent dans le cadre d'une autorisation de pratiquer, alors qu'ipso facto, c'est déjà une exigence de la loi. Pourtant, il ne s'agit, en l'occurrence, ni d'une redite ni d'un pléonasme. Il n'est pas question non plus de créer une nouvelle divergence, mais d'amener un peu plus de clarté, malheureusement nécessaire.

Il se trouve, en effet, que l'Administration fédérale des contributions, dans son zèle et dans son dévouement infinis, tente d'introduire de sa propre initiative une définition restrictive des traitements médicaux. A son avis, seules les prestations obligatoirement à la charge des caisses-maladie et de l'assurance-accidents obligatoire devraient être exemptées de la TVA. Cette vision des choses, qui ne manque effectivement pas d'une certaine logique, pose malheureusement dans les faits beaucoup plus de problèmes qu'elle n'en résout. Pour commencer, elle entre en contradiction avec l'article 14 de l'ordonnance sur la TVA, où l'on mentionne, au chiffre 3, que les traitements médicaux dans le domaine de la médecine humaine dispensés par des médecins, des dentistes, des mécaniciens-dentistes, des physiothérapeutes, des sages-femmes ou d'autres personnes exerçant une profession similaire dans le domaine de la santé ne sont pas soumises à l'impôt.

Ensuite, la volonté de limiter l'exemption strictement à l'assurance sociale pose des problèmes pratiques de délimitation qui sont loin d'être tristes! Il faudra soumettre à investigation toutes les prestations fournies dans le cadre d'une assurance complémentaire. Dans l'impossibilité pratique de le faire, il faudra probablement se résoudre à une nouvelle augmentation des primes de 7,5 pour cent, alors qu'elles sont déjà hautement contestées. La procréation médicalement assistée, dont nous avons discuté il n'y a pas si longtemps, y sera également soumise. Il en va de même de la contraception et de la stérilisation volontaire qui obéissent à des impératifs sociaux indiscutables. La délimitation entre prestations obligatoirement à charge et non obligatoirement à charge des caisses-maladie est loin d'être aisée et les recours sont actuellement déjà très nombreux. Cela fait partie du travail quotidien des médecins-conseils.

Comment communiquer cette décision à l'Administration fédérale des contributions? Qu'en est-il alors du secret médical et de la protection des données? Comment cela se passe-t-il en cas de recours? Nous voilà donc partis pour une bureaucratie absolument démentielle, émaillée de procédures juridiques multiples qui font douter d'un bénéfice final quelconque de l'opération.

Enfin, cette limitation de l'exemption strictement à l'assurance sociale entre en contradiction avec le droit et les usages européens. Dans les pays qui nous entourent, l'ensemble des prestations médicales se trouve exempté. Les cliniques privées et les hôpitaux publics suisses ont une importante clientèle étrangère et se trouveraient discriminés sur le plan de la concurrence.

En spécifiant à la suite de l'énumération de ces différentes professions (médecins, dentistes, chiropraticiens, physiothérapeutes, sages-femmes, etc.) «dans le cadre de leur autorisation de pratiquer», on stipule explicitement que l'ensemble de l'activité entrant dans le cadre de cette autorisation se trouve exempté. On mettrait ainsi un terme à toute velléité d'une nouvelle chasse aux sorcières, qui ne profiterait en fin de compte à personne et ne ferait qu'allonger le serpent de mer déjà sans fin des litiges auxquels se trouvent confrontées les caisses-maladie. La différenciation entre maladie et accident fait déjà partie de ces originalités helvétiques qui mobilisent des énergies absolument considérables. De grâce, n'en inventons pas d'autres!

Je vous prie donc d'accepter de faire figurer cette précision dans la formulation de cet article, quelle que soit la variante finalement retenue.

Raggenbass Hansueli (C, TG): Mein Antrag will die Heilbehandlungen der kantonal zugelassenen Naturärzte und -ärz-

tinnen von der Mehrwertsteuer befreien, und zwar ohne dass sie ärztlich verordnet sind oder sein müssen. Mein Antrag liegt also zwischen der Lösung des Ständerates und der Minorität Gysin Remo einerseits und jener der WAK-NR andererseits, stellt also einen Kompromissvorschlag dar. Er liegt auf der gleichen Linie wie der Antrag Vallender, und auch die Begründung ist weitgehend deckungsgleich. Ich kann mich daher kurz fassen.

Gemäss meinem Antrag sind nur die Heilbehandlungen der kantonal approbierten Naturärzte und -ärztinnen von der Mehrwertsteuer befreit. Das Kriterium der Befreiung ist deshalb völlig klar: Es gibt Kantone, die Naturärztinnen und -ärzte zulassen, und andere, die sie nicht zulassen. Wo sie zugelassen sind, bestehen klare Zulassungskriterien, z. B. bezüglich Ausbildung, Diplom, Prüfung. Die Nichtbefreiung von der Mehrwertsteuer bei den Naturärzten führt zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung von 7,5 Prozent zu Lasten der Naturärzte gegenüber den Schulmedizinern. Dies ist nicht zu rechtfertigen, zumal die Alternativ- bzw. Komplementärmedizin von vielen Patienten gewünscht wird und offensichtliche Erfolge erzielt. Auch hier kann ich auf die Ausführungen von Frau Vallender verweisen.

Es ist nicht einzusehen, dass die Heilbehandlungen der Schulmediziner und Naturärzte mehrwertsteuerrechtlich nicht gleichgestellt werden. Es geht hier nicht um die Aufnahme in den Grundleistungskatalog gemäss KVG; die Behandlungen der Naturärzte sind durch eine Zusatzversicherung oder durch die Patienten selbst zu bezahlen.

Die nicht aufgrund einer kantonalen Zulassung praktizierenden Naturärzte und -ärztinnen sind von der Mehrwertsteuer selbstverständlich nicht befreit. Die Heilpraktiken beispielsweise einer Uriella oder ähnlicher Figuren fallen daher nicht unter den Steuerbefreiungstatbestand. Die durch die Steuerbefreiung entstehenden Steuerausfälle werden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung selbst als gering eingestuft; daher gibt es auch diesbezüglich keinen Grund, die Naturärzte zu benachteiligen.

Der Antrag Vallender ist meinem sehr ähnlich. Der darin enthaltene Zusatz, dass der Bundesrat die Einzelheiten bestimmt, ist meines Erachtens nicht notwendig. Je nach den Aussagen von Bundesrat Villiger zu diesem Punkt werde ich mich jedoch dem Antrag Vallender anschliessen.

Gonseth Ruth (G, BL): Die grüne Fraktion unterstützt alle Anträge, welche die Mehrwertsteuerbefreiung für die kantonal approbierten Naturärztinnen und Naturärzte sowie Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker vorsehen – so, wie es bereits der Ständerat beschlossen hat.

Es wurde schon oft gesagt – ich sage es noch einmal –: Es kommt einer Diskriminierung dieser Berufsgruppe gleich, wenn sie zwar kantonal geprüft und aufgrund dieser Prüfung als Fachpersonen zur Heilbehandlung zugelassen werden, für diese Heilbehandlung aber trotzdem Mehrwertsteuer bezahlen müssen. Diese zusätzliche Steuer bedeutet eine weitere Verschlechterung ihrer Konkurrenzfähigkeit, weil ihre Leistungen ja meist auch von den Krankenkassen nicht übernommen werden. Der Beruf der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker hat durchaus seine Berechtigung. Es gibt doch zahlreiche Krankheiten, welche mit sanften, naturmedizinischen Methoden und Medikamenten behandelt werden können. Auch Menschen mit chronischen Leiden suchen ab und zu diese Naturärzte auf – ganz einfach deshalb, weil sie von der Schulmedizin enttäuscht sind und/oder weil sie nicht dauernd mit Nebenwirkungen behaftete Chemieprodukte schlucken möchten.

Ich meine, wir sollten die Wettbewerbsfähigkeit der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker auch deshalb nicht verschlechtern, weil sie durch ihre Tätigkeit auch manchen Arztbesuch zu Lasten der Krankenkasse unnötig machen und damit zu Kosteneinsparungen bei den Krankenkassen beitragen.

Schliesslich gibt es zahlreiche ärztliche Tätigkeiten, welche nichts mit Heilbehandlungen zu tun haben, so z. B. kosmetische Chirurgie, viele Lasertherapien, Sportmedizin oder auch teure Luxusmedizin, welche von den Zusatzversicherungen übernommen werden. Sie alle werden auch von der

Mehrwertsteuer befreit, obwohl hierdurch eine wohl erkleckliche Summe an Mehrwertsteuereinnahmen zusammenkommen würde.

Die Frage an den Bundesrat – Herr Bundesrat Villiger hat nicht zugehört – ist berechtigt, ob die Befreiung von der Mehrwertsteuer bei diesen Behandlungen nicht fälschlicherweise zustande gekommen ist.

Die grüne Fraktion findet es ungerechtfertigt, gerade bei den kantonal geprüften und zugelassenen Naturärztinnen und Naturärzte ein Exempel zu statuieren und sie gegenüber jeder Art von Schulmedizin zu diskriminieren.

Sie bittet Sie deshalb, dem Ständerat zu folgen und den Antrag der Minderheit Gysin Remo – oder allenfalls den Antrag Vallender oder den Antrag Raggenbass – zu unterstützen.

Gusset Wilfried (F, TG): Ich bitte Sie, in Artikel 17 Ziffer 7 der Kommissionsmehrheit zu folgen. Die Diskussion über diese Bestimmung – die Befreiung der Alters-, Wohn- und Pflegeheime – wurde in der WAK ausführlich geführt. Insbesondere die Frage, ob die Gemeinnützigkeit zur Freistellung von der Steuer berechtige und demgegenüber die privaten Alters-, Wohn- und Pflegeheime mit der deckungsgleichen Leistungserbringung die Umsatzabgabe berappen müssen, hat zu Überlegungen in bezug auf die Vertretbarkeit und vor allem auf die Wettbewerbsverzerrung geführt. Es ist tatsächlich nicht einzusehen, weshalb ein privatwirtschaftlich geführtes Heim, das im Normalfall auch noch Steuern abliefern, gegenüber einer Institution der öffentlichen Hand einseitig mit der Umsatzabgabe belastet werden soll und damit eine klare Wettbewerbsverzerrung von Gesetzes wegen in Kauf nehmen muss. Dies ist die eine Sicht.

Im Laufe der Verhandlungen ist auch die Eidgenössische Steuerverwaltung – selbstverständlich ist sie nicht ganz glücklich darüber – zur Ansicht gelangt, dass vor allem aufgrund der Gegebenheiten der Praxis eine praktikable Abgrenzung und Unterscheidung weder gerecht noch durchführbar ist. Beispielsweise beherbergen auch privatwirtschaftliche Einrichtungen Insassen, die ihnen von der öffentlichen Hand zugewiesen werden, weil in der entsprechenden Gemeinde kein gemeinnütziges Alters-, Wohn- und Pflegeheim geführt wird oder, wenn ein solches vorhanden ist, dieses überfüllt ist. Im einen Falle müsste die Gemeinde über die Fürsorge allenfalls die Umsatzabgabe bezahlen, im anderen nicht. In diesem Falle ist auch der Minderheitsantrag Rechsteiner Rudolf untauglich, da die Voraussetzung eines Auftrages kein tauglicher Massstab ist. Es gibt auch gemeinnützige Heime, die keinen kantonalen Leistungsauftrag besitzen und dennoch voll belegt sind, benötigt werden und ihren öffentlichen Auftrag erfüllen.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Herr Gusset, Sie haben vielleicht meinen Minderheitsantrag nicht gelesen. Haben Sie gemerkt, dass auch die privaten Heime von der Mehrwertsteuer befreit werden, ausser wenn sie nicht der öffentlichen, kantonalen Planung entsprechen? In dem Sinne stimmt das, was Sie gesagt haben, nicht mit dem Inhalt meines Antrages überein.

Gusset Wilfried (F, TG): Herr Rechsteiner, es gibt auch gemeinnützige Heime, die keinen kantonalen Auftrag haben und in dem Fall auch Umsatzsteuer abliefern müssen. Das haben wir auch in der WAK besprochen, das wurde auch so bestätigt.

Wiederkehr Roland (U, ZH): Das mit den Ärzten und den «Nichtärzten» ist so eine Geschichte. Wir haben jetzt von Frau Vallender und auch von Herrn Raggenbass und von Frau Gonseth gehört, warum sie bei Ziffer 3 den Antrag der Mehrheit ablehnen. Ich möchte Ihnen die Situation anhand einer kleinen Geschichte illustrieren.

Ich habe letztes Jahr bei einem Skiunfall meine Schulter ausgerenkt. Das hat sehr geschmerzt, aber nachdem sich die Schulter von selbst wieder eingelenkt hat, habe ich gemerkt: Das ist nicht etwas, womit ich zum Arzt gehen muss; aber ich

muss in die Physiotherapie. Ich habe mich bei einer mir bekannten Physiotherapeutin, die alle Berufsdiplome hat, angemeldet, und sie hat mir meine Schulter – wunderbar – in einigen Sitzungen schmerzfrei gemacht. Aber weil ich direkt zur Physiotherapeutin gegangen bin, muss sie jetzt Mehrwertsteuer bezahlen. Wäre ich zuerst zu einem Arzt gegangen und hätte dieser eine Rechnung für die Krankenkasse geschrieben und mich dann an diese Physiotherapeutin verwiesen – auch das hätte er nicht gratis gemacht –, dann müsste sie keine Mehrwertsteuer bezahlen. Das ist nicht gerecht!

Dazu kommt noch: Ein Arzt hat vielleicht eine Gattin, und die macht irgendeine «Schnellbleiche» in Physiotherapie und bezeichnet sich dann als Physiotherapeutin, obwohl sie eigentlich nicht über die reelle Ausbildung verfügt und auch kein Diplom vorweisen kann. Aber der Arzt hat gemäss Artikel 17 die Berechtigung, seiner Frau die Patienten zuzuweisen, die zu ihm kommen, eben weil er Arzt ist, und diese Behandlung ist dann von der Mehrwertsteuer befreit! Die Physiotherapeutin aber, die mit diesem Arzt kein Abkommen hat, muss für die Behandlung die Mehrwertsteuer bezahlen, obwohl sie sämtliche Diplome vorweisen kann. Das ist nicht gerecht, und das wird zu Unfrieden führen, weil – das wissen wir – Ärzte durchaus nicht immer nach den beruflichen Standards urteilen, sondern auch Menschen sind, die ab und zu mal jemandem etwas zuhalten.

Ich bitte Sie daher, bei Ziffer 3 dem Ständerat, d. h. der Minderheit Gysin Remo, zu folgen. Auch Frau Vallender und Herr Raggenbass werden dagegen nichts einzuwenden haben, denn wenn wir dem Ständerat folgen, sind die Naturärzte den normalen Ärzten gleichgestellt – wie die Physiotherapeuten und die Vertreter der weiteren Heilberufe, die zur Gesundheit beitragen und von der Krankenkasse bezahlt werden. Alle haben dann bezüglich der Mehrwertsteuer das gleiche Recht.

Fässler Hildegard (S, SG): Ich möchte Ihnen im Namen der SP-Fraktion beliebt machen, dem Minderheitsantrag Rechsteiner Rudolf zu Artikel 17 Ziffer 7 und dem Minderheitsantrag Gysin Remo zu Artikel 17 Ziffer 3 zuzustimmen.

Ich möchte etwas zu Artikel 17 Absatz 8bis sagen: Der Minderheitsantrag Gysin Remo hat eine kleine Geschichte. Frau Stump hatte den Antrag bei der letzten Beratung im Nationalrat eingereicht. Auf das Versprechen von Herrn Bundesrat Villiger hin, er werde das Anliegen auf die Diskussion im Ständerat hin prüfen, zog sie ihren Antrag zurück. Der Ständerat hat nun das Anliegen geprüft und dessen Aufnahme im Gesetz beschlossen. Die Minderheit Gysin Remo unterstützt den ständerätlichen Beschluss.

Worum geht es? Es geht darum, dass gewisse Umsätze, die gemeinnützige Jugendaustauschorganisationen erzielen, von der Mehrwertsteuer ausgenommen werden können. Wenn junge Menschen den Schritt wagen und aus der bekannten, vertrauten Umgebung hinaustreten, um Kontakte zu anderen Ländern oder Kulturen zu knüpfen, so ist dies unbestrittenemassen positiv – positiv für die jungen Menschen, positiv für deren Familien, positiv für ihre Gastfamilien und -länder und auch positiv für das bisherige Umfeld, das die jungen Menschen nach der Rückkehr mit ihren Erfahrungen befruchten. Ich spreche hier aus langjähriger Erfahrung mit Gymnasia-stinnen und Gymnasiasten an meiner Schule, die solche Kontakte geknüpft haben. Die Formulierung ist klar und restriktiv: Nur gemeinnützige, keine kommerziellen Jugendaustauschorganisationen fallen darunter, nur Projekte mit direkter Kultur- und Bildungsförderung – also weder «Wiederbegegnungspartys» noch kommerzielle Weiterbildungsveranstaltungen – sind anrechenbar. Die Steuerausfälle sind sehr gering, das mag die Mehrwertsteuer-Fundamentalistinnen und -Fundamentalisten unter Ihnen beruhigen.

Das Zeichen aber, das Sie mit Ihrer Zustimmung setzen, wiegt diese wenigen Franken bei weitem auf. Es ist ein echtes Zeichen für die Jugend, eine Wertschätzung der gemeinnützigen Jugendarbeit und ein Schritt zur Kultur- und Bildungsverstärkung, die wir alle in anderen Zusammenhängen immer wieder fordern. Setzen Sie auch hier auf die Jugend!

Präsident: Die SVP-Fraktion teilt mit, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Cavadini Adriano (R, TI): Sur cet article, le groupe radical-démocratique avait décidé de suivre la proposition de la majorité de la commission. Mais il y a maintenant la proposition Vallender et la proposition Guisan, qui voudraient préciser encore d'autres professions exclues du champ de l'impôt.

En ce qui concerne la proposition Vallender, qu'on n'a pas discutée au sein du groupe, je pense quant à moi qu'on pourrait la suivre dans la formulation présentée en langue allemande et qui précise qu'il s'agit de traitements médicaux dispensés par des médecins qui pratiquent la médecine naturelle. J'ai un peu l'impression que la traduction française n'est pas suffisamment complète et qu'il faudrait encore la revoir pour éviter que d'autres catégories de personnes entrent dans la définition de «naturopathes»: il faut ici qu'ils soient médecins et que, comme tels, ils aient été autorisés à exercer une activité d'une façon indépendante. S'il y a cette définition très limitée, je pense que nous pouvons accepter la proposition Vallender.

En ce qui concerne la proposition Guisan, je pense que d'un point de vue général, elle pourrait n'être pas nécessaire, car tout ce qui a trait à des traitements médicaux est exempt d'impôt, sauf si on fait appel à des médecins, par exemple pour des traitements ayant un but esthétique. Je me demande si dans ce cas-là, cette proposition est encore nécessaire. Je crois que le but que visait M. Guisan est déjà couvert par la proposition de la majorité de la commission.

Dans cet esprit, je vous invite à suivre la proposition de la majorité de la commission au chiffre 3 et la proposition Vallender au chiffre 3bis a.

Berberat Didier (S, NE), rapporteur: Je vais parler surtout de la pseudo-franchise pour les traitements médicaux et les prestations de soins. M. Stucky abordera, quant à lui, le problème des maisons pour personnes âgées.

L'abandon de l'exigence d'une ordonnance médicale pour les personnes autorisées à exercer une profession analogue aux professions médicales mènerait, en effet, à d'énormes difficultés pratiques, notamment de délimitation. De telles personnes fournissent en effet également des prestations non médicales. Par exemple, le ou la physiothérapeute fait des massages sportifs; de même, le ou la podologue fournit des prestations d'ordre cosmétique telles que de vernir les ongles, par exemple. Renoncer à exiger une ordonnance médicale conduirait donc à devoir déterminer dans chaque cas si la prestation fournie est d'ordre médical, alors même que les employés de l'Administration fédérale des contributions, qui savent beaucoup de choses, ne disposent toutefois pas des connaissances médicales nécessaires pour procéder à ce genre de distinctions. Il convient de relever à ce propos que la Commission fédérale de recours en matière de contributions a elle-même reconnu que l'ordonnance médicale est un critère approprié pour déterminer si une prestation constitue un traitement médical.

En outre, faire dépendre la pseudo-franchise en matière médicale, pour les personnes exerçant une profession analogue, de la réglementation cantonale peut être source de difficultés. L'exercice de telles professions est, selon les cantons, soit soumis à un examen, soit autorisé sans examen, ou encore purement et simplement prohibé. Il en résulterait que certaines prestations qui ne pourraient être fournies sur le plan cantonal pour des raisons de police sanitaire seraient exclues du champ de l'impôt sur le plan fédéral. Or, l'impôt doit affecter tous les sujets de droit de la même manière, faute de quoi il y a à l'évidence inégalité de traitement. Il sied, dès lors, de refuser que l'exclusion du champ de l'impôt pour les personnes exerçant une profession analogue puisse ne pas être subordonnée à l'existence d'une ordonnance médicale, et qu'elle dépende de la réglementation cantonale.

C'est pourquoi nous vous demandons d'accepter la proposition de la majorité de votre commission sur ce point et de maintenir la divergence avec le Conseil des Etats. Nous vous demandons également, au vu des explications données, de

refuser la proposition Raggenbass et la proposition Vallender, qui souhaitent que les naturopathes ou médecins naturels et les praticiens des médecines parallèles puissent être assimilés à des médecins, pour les raisons que je viens d'évoquer.

En ce qui concerne la proposition Guisan, la commission n'a pas pu en discuter lors de sa séance, puisqu'elle a été déposée très récemment. Je vous demande éventuellement de l'accepter, afin que la commission du Conseil des Etats puisse, elle, l'examiner plus en détail que lors d'une discussion en plénum.

Stucky Georg (R, ZG), Berichterstatter: Ich spreche zuerst zu Artikel 17 Ziffer 7. Es geht hier um die unechte Steuerbefreiung von Heimen, genauer von Pflegeheimen und Altersheimen. Der Nationalrat hatte ursprünglich vorgesehen, dass nur gemeinnützige Heime steuerbefreit sein sollten. Der Ständerat hat das Wort «gemeinnützig» gestrichen und spricht nun allen Heimen die Steuerbefreiung zu. Das hat aber der nationalrätlichen Kommission nicht genügt. Sie suchte nach einer Abgrenzung.

Nun macht die Minderheit Rechsteiner Rudolf geltend, dass der Kanton indirekt über die Steuerbefreiung bestimmen soll, je nachdem, ob er diese Heime in seine Planung aufnimmt oder nicht. Ein Heim, das in der Heimplanung nicht enthalten ist, wird damit auch nicht unecht steuerbefreit. Das führt nun zu einigen Merkwürdigkeiten – vor allem im Bereich der Altersheime –, die die Wettbewerbsgerechtigkeit verletzen. Ein Altersheim ohne Pflegefälle würde in einer kantonalen Planung nicht berücksichtigt, weil es sich nicht um ein Spital handelt, da es auch nicht um die Pflege von Kranken geht. Diese Abgrenzung gilt ja auch im KVG. Ein Altersheim, das keine Pflegefälle hätte, käme damit auch nicht in den Genuss, unter dem Regime des KVG anerkannt zu werden, und würde darüber hinaus den Nachteil erleiden, dass es mehrwertsteuerpflichtig würde.

Folglich kann man nicht auf die kantonale Planung abstellen, vor allem bei den Altersheimen nicht, weil man damit Wettbewerbsungleichheiten schaffen würde. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat diese Abgrenzung auch dem Bundesamt für Sozialversicherung vorgelegt, und dieses ist ebenfalls zum Entscheid gekommen – und hat diesen der Steuerverwaltung und der Kommission mitgeteilt –, dass sich eine Abgrenzung anhand der kantonalen Planung nicht machen lässt.

Infolgedessen hat die Kommission den Antrag Rechsteiner Rudolf mit 11 zu 3 Stimmen abgelehnt. Ich möchte Sie bitten, hier der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Bei Artikel 17 Ziffer 8bis handelt es sich um den «Jugendaustausch». Diese Ziffer hat eine längere Geschichte. Frau Stump hat den «Jugendaustausch» in der ersten Runde von der Steuer befreien wollen, hat aber ihren Antrag zurückgezogen. Sie hat den «Jugendaustausch» auf die gemeinnützigen Organisationen beschränkt. Dann hat auch der Ständerat eine Umschreibung gewagt, die aber um einiges weiter gefasst ist. Der Nationalrat wiederum ist dem Bundesrat gefolgt, der eine engere Fassung will, nicht zuletzt deshalb, weil er vermeiden möchte, dass jede Art von Freizeitbildung wie z. B. das Erlernen des Autofahrens unter «Kultur- und Bildungsförderung» fällt und Autofahrlehrer bzw. Organisationen, die Autofahrkurse anbieten, auch noch unter die «Kultur- und Bildungsförderung» fallen. Die Kommissionsmehrheit war der Meinung – ich sage das in einem Stichwort –, dass nicht in jedem Fall von der Mehrwertsteuer befreit werden soll, wer gute Werke tut.

Deshalb hat die Kommission den Antrag zum «Jugendaustausch» mit 10 zu 8 Stimmen abgelehnt.

Gysin Remo (S, BS): Herr Stucky, Sie haben gesagt, Altersheime seien ausgeschlossen, weil sie in der Planung nicht Pflegepatienten berücksichtigen und hiermit nicht unter das KVG fallen würden.

Ist Ihnen nicht bekannt, dass die verschiedensten Kantone – der Kanton Basel-Stadt gehört z. B. dazu – Altersleitbilder und Alterskonzepte haben, die auf Altersplanungen im weite-

sten Sinne hinauslaufen? Diese Alterskonzepte vereinen alle Dienstleistungen, von der Selbsthilfe über Spitex bis zu Alters- und Pflegeheimen und geriatrischen Kliniken, in einer Bedarfsabklärung und -deckung. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersheime – wenn es eine solche Planung für Altersheime gibt – sehr wohl von der Mehrwertsteuer ausgeschlossen werden können?

Stucky Georg (R, ZG), Berichterstatter: Mir ist zwar bekannt, dass es Altersplanungen gibt. Aber wie wollen Sie eine Altersresidenz, die für alte Leute geschaffen wurde und einen hotelähnlichen Charakter hat, von einem üblichen Altersheim abgrenzen? Damit kommen Sie in andere Abgrenzungsschwierigkeiten, und ich kann Herrn Rechsteiner Rudolf zitieren, der darauf hingewiesen hat, dass man Altersresidenzen nicht von der Steuer befreien sollte.

Fässler Hildegard (S, SG): Herr Stucky, könnte es sein, dass Sie ein Wort überlesen haben? Es heisst «Jugendaustauschorganisationen», nicht «Jugendorganisationen». Können Sie mir sagen, wo man bei einer «Jugendaustauschorganisation» Auto fahren lernen kann?

Stucky Georg (R, ZG), Berichterstatter: Nein, ich habe das Beispiel gar nicht für den «Jugendaustausch», sondern für die beiden Begriffe der Beschränkung der Kultur- und Bildungsförderung gebraucht. Beim «Jugendaustausch» ist auch wiederum zu unterscheiden: Einen «Jugendaustausch», der spezifisch von einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der Bildung gemacht wird, kann man unter Jugendbetreuung und Jugendarbeit, die ohnehin unecht steuerbefreit sind, subsumieren. Aber ein «Jugendaustausch», der von einer geschäftsmässigen Organisation durchgeführt wird, die daran etwas verdienen will, ist nicht steuerbefreit. Sie müssen also sauber unterscheiden, wo Sie was unterbringen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich muss Sie um Entschuldigung bitten, wenn ich bei dieser faszinierenden Materie auch noch das Wort ergreife. Aber Sie stellen fest, dass es hier doch auch um Handfestes geht.

Zuerst spreche ich zum Minderheitsantrag Gysin Remo zu Artikel 17 Ziffer 3 – zur unechten Steuerbefreiung für Heilbehandlungen –, dann auch zu den Anträgen Raggenbass, Vallender und Guisan. Gemäss der ständerätlichen Lösung sind Heilbehandlungen von Ärzten, Zahnärzten, Physiotherapeuten und von Angehörigen ähnlicher Heil- und Pflegeberufe von der Steuer ausgenommen, wenn der Leistungserbringer aufgrund des kantonalen und eidgenössischen Rechtes zur selbständigen Berufsausübung zugelassen ist. Die Minderheit Gysin Remo beantragt, dieser Formulierung zuzustimmen, möchte also auf das Erfordernis einer ärztlichen Verordnung verzichten.

Die Steuerbehörde und auch die Mehrheit Ihrer Kommission stellen nun einfach fest, dass der Verzicht auf das Erfordernis der ärztlichen Verordnung in der Praxis zu grossen Abgrenzungsproblemen führen wird, und wir fürchten, dass die Zahl der Steuerjustizfälle geradezu explodieren wird.

Das ist der Grund, weshalb wir Sie bitten möchten, den Antrag der Minderheit Gysin Remo abzulehnen. Der Verzicht auf das Vorliegen einer Verordnung ist vor allem deshalb problematisch, weil Personen, die im Bereich der Gesundheitspflege tätig sind, sehr häufig auch Leistungen erbringen, die wirklich nicht unter den Begriff Heilbehandlungen subsumiert werden können.

Ich gebe ein paar Beispiele: Ein Physiotherapeut erbringt nicht nur von der Steuer ausgenommene Leistungen wie medizinische Massagen, sondern er macht auch Sportmassagen, sogenannte Gesundheitsmassagen, die eben keine Heilbehandlungen sind. Oder – bei diesem Gesetz zieht das ganze Leben an einem vorbei! – es gibt z. B. die Podologen, die nicht nur Heilbehandlungen wie das Einfügen von Nagelspannen oder das Entfernen von Hühneraugen ausführen, sondern die auch Leistungen im Bereich der Fusskosmetik erbringen, wie das Schneiden und Lackieren von Ze-

hennägeln usw. Dasselbe gilt für die Psychotherapeuten: Diese erbringen nicht nur Leistungen, die auf das Beheben gesundheitlicher Störungen abzielen, sondern halten vielleicht auch Sitzungen ab, die nur der Selbsterfahrung und dem Meistern des Alltages dienen.

Wenn keine ärztliche Verordnung vorliegen würde, müsste praktisch von Fall zu Fall entschieden werden, ob die Leistung medizinisch indiziert ist oder nicht. Diesbezüglich wären die Steuerbeamten schlicht und einfach überfordert. Das ist der Grund, weshalb sich hier die Besteuerung nicht nur am Beruf des Steuersubjektes orientiert, sondern in einigen Fällen auch an der Tätigkeit, also an der ärztlichen Verordnung. Die Steuerrekurskommission hat das unlängst geschützt und klar festgehalten, dass die ärztliche Verordnung ein taugliches und sachgerechtes Abgrenzungskriterium darstelle.

Frau Vallender und Herr Raggenbass verlangen mit ihren Anträgen den Verzicht auf das Erfordernis der ärztlichen Verordnung nicht generell, sondern nur für die von den Kantonen zugelassenen Naturärzte und Heilpraktiker, also «Handaufleger» und was es alles gibt. Das ist insofern ein Kompromiss zwischen beiden Lösungen, als bei den anderen Berufen, die ich erwähnt habe, das Erfordernis der ärztlichen Verordnung noch gelten würde.

So gesehen kann man sagen, dass die Anträge Raggenbass und Vallender etwas weniger weit gehen als der Beschluss des Ständerates. Auch hier müssen wir Einwände machen, die uns etwas Sorge machen. Grundsätzlich ist es beim Gesundheitswesen Sache der Kantone zu legiferieren, und deshalb sind die Bestimmungen über die Zulassung von Naturärzten und Heilpraktikern sehr vielfältig. Es gibt Kantone, in denen nur als Heilpraktiker auftreten darf, wer eine kantonale Prüfung abgelegt hat. Andere Kantone kennen keine Prüfungspflicht, und jedermann darf als Heilpraktiker tätig sein; wieder in anderen Kantonen ist das überhaupt verboten. Wir hätten eine bezüglich Steuergerechtigkeit unbefriedigende Situation – über die ganze Schweiz gesehen –, wenn Dinge, die an gewissen Orten schlicht verboten sind, an anderen Orten sogar von der Steuer befreit würden. Das ist letztlich unbefriedigend. Deshalb würden wir es vorziehen, wenn Sie die beiden Anträge ablehnen würden.

Ich will zwar nicht Schiedsrichter zwischen dem Antrag Raggenbass und dem Antrag Vallender spielen, aber sollten Sie sich zu einem Sündenfall entschliessen, würde ich den Antrag Vallender vorziehen, der in der Abgrenzung etwas klarer ist.

Im übrigen ist es heute schon so, dass Zahnärzte, Ärzte, Chiropraktiker, Hebammen und übrige Medizinalpersonen über eine Bewilligung zur Berufsausübung verfügen müssen, damit sie von der Steuer befreite Heilbehandlungen erbringen können. Deshalb sind wir der Meinung, es brauche den Antrag Guisan nicht. Aber es ist nicht möglich, das hier in der kurzen Zeit im Sinne einer Kommissionsarbeit spontan zu bereinigen. Deshalb schlage ich vor, dass das in der ständerätlichen Kommission noch einmal näher angeschaut wird, wenn Sie dem Antrag Guisan zustimmen; denn es wird vermutlich ohnehin eine Differenz zum Ständerat geben. Sollten Sie dem Antrag nicht zustimmen und entstünde eine Differenz, würden wir es trotzdem noch einmal anschauen, weil wir im Moment etwas überfordert sind und nicht sagen können, ob Herr Guisan recht hat oder nicht.

Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen, wonach Heilbehandlungen bei Zahnärzten, Ärzten, Chiropraktikern, Hebammen usw. auch ohne ärztliche Verordnung ausgenommen sind, bei den übrigen Medizinalpersonen hingegen nur Heilbehandlungen mit ärztlicher Verordnung.

Zum Antrag der Minderheit Rechsteiner Rudolf zu Artikel 17 Ziffer 7 in bezug auf diese Wohnheime: Der Entwurf der Kommission will, dass nur gemeinnützige Institutionen von der Steuer ausgenommen werden sollen. Es ist nicht zu leugnen, dass aufgrund dieser Bestimmung nichtgemeinnützige Alters-, Wohn- und Pflegeheime, welche ihre Umsätze zu versteuern haben, gegenüber den anderen einen Wettbewerbsnachteil haben. Deshalb hat der Ständerat beschlossen, alle Umsätze von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen generell von der Steuer auszunehmen, unabhängig davon, ob sie gemein-

nützig sind oder nicht. Damit will man vermeiden, dass Gleiches mehrwertsteuerlich ungleich behandelt wird, je nachdem, wer die Leistung erbringt.

Die Kommissionsmehrheit hat sich dem Ständerat angeschlossen. Ich bin an sich sonst immer gegen Ausweitungen, habe aber ein gewisses Verständnis für die Änderung, die der Ständerat hier vorgenommen hat. Deshalb wehre ich mich nicht dagegen, wenn Sie das Wort «gemeinnützig» streichen.

Ich bin aber der Meinung, dass man den Antrag der Minderheit Rechsteiner Rudolf ablehnen sollte. Sollten Sie in seine Richtung gehen, wäre es besser, Sie würden den ursprünglichen nationalrätlichen Beschluss aufrechterhalten, der das Wort «gemeinnützig» noch enthält. Sie haben deswegen bereits vorhin einen kleinen Disput gehabt; und meine Mitarbeiter haben das noch einmal näher angeschaut: Das massgebliche Kriterium, wonach die Alters-, Wohn- und Pflegeheime «im Rahmen der kantonalen Alters- und Pflegeheimplanung über einen Auftrag verfügen», ist aus unserer Sicht wenig tauglich. Man will mit diesem Antrag ja vermeiden, dass auch hier Einrichtungen begünstigt werden, denen der soziale Charakter abgesprochen werden muss. Aber der Antrag der Minderheit befriedigt aus folgenden Gründen nicht:

Bei Pflegeheimen müsste neu darauf abgestellt werden, ob es sich um einen Leistungserbringer handelt, der zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen ist. Gemäss dem Krankenversicherungsgesetz wird vorausgesetzt, dass das Pflegeheim erstens der vom Kanton aufgestellten Planung für eine bedarfsgerechte Versorgung von Langzeitpatienten entspricht und dass es zweitens auf der nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Pflegeheimliste des Kantons aufgeführt ist.

Altersheime können nur dann einen solchen Leistungsauftrag erhalten, wenn sie sich um die Pflege und medizinische Betreuung und auch um die Rehabilitation von Langzeitpatienten kümmern. Altersheime ohne Pflegeabteilungen könnten also von vornherein nicht in den Genuss einer solchen Steuerbefreiung gelangen. Das ist eine Ungleichbehandlung von Gleichem. Sehr viele Heime, die heute nicht der Mehrwertsteuer unterstellt sind, würden neu mehrwertsteuerpflichtig. Sie können sich vorstellen, dass das zu ganz heftigen Reaktionen führen würde.

Das zweite ist, dass solche Heime heute schon in einem Wettbewerbsnachteil sind, wenn sie nicht auf einer solchen kantonalen Pflegeliste stehen, weil ihre Leistungen von der obligatorischen Krankenversicherung nicht übernommen werden; d. h., sie wären in ihrer Konkurrenzfähigkeit doppelt benachteiligt. Wir fragen uns, ob es überhaupt möglich wäre, Voraussetzungen zu definieren, die erfüllt sein müssen, damit ein Wohnheim steuerbefreit wird, denn Wohnheime dürften kaum je über einen Auftrag im Rahmen der kantonalen Alters- und Pflegeheimplanung verfügen; zumindest unseres Wissens ist dies nicht der Fall, auch wenn es einzelne kantonale Ausnahmen geben mag. Deshalb meinen wir, dass dieser Antrag nicht sachgerecht sei; Sie müssten sich dann die Frage stellen – wie ich das am Anfang gesagt habe –, ob Sie auf die ursprüngliche Formulierung Ihres Rates zurückkommen möchten.

Zum Antrag betreffend «Jugendaustausch»: Ich glaube, ich habe den Auftrag erfüllt, den ich von Ihnen entgegengenommen habe. Ich habe das noch einmal untersuchen lassen, gemäss einem Antrag Stump in der Erstberatung; wir haben das angeschaut, und der Ständerat befand, dass man einer solchen Ausnahmeregelung zustimmen könne. Ich muss Ihnen sagen: Ich könnte mit einer solchen Zustimmung leben, habe aber ein gewisses Verständnis für die Kommissionsmehrheit, die sagt, in gewissen Fällen werde diese Steuerbefreiung ohnehin gewährt. Letztlich ist das eine Ermessensfrage, die für die Vorlage nicht im gleichen Masse schicksalhaft ist wie die Frage der ärztlichen Verordnung. Ich halte hier beide Meinungen für vertretbar; persönlich würde ich wahrscheinlich an Ihrer Stelle der Kommissionsmehrheit zustimmen.

Raggenbass Hansueli (C, TG): Herr Bundesrat Villiger weist auf die grossen kantonalen Unterschiede bezüglich der kan-

tonal zugelassenen Naturärzte hin. Er macht vor allem einen Vorbehalt bezüglich der Praktikabilität der Steuererhebung, der Abgrenzung, ob eine Steuer zu erheben sei oder nicht. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Ergänzung hinweisen, die Frau Vallender in ihrem Antrag macht. Ihr Antrag beinhaltet, dass der Bundesrat die Einzelheiten bestimmt. Ich glaube, die von Frau Vallender beantragte Ergänzung zielt darauf ab, dass die Praktikabilitätsprobleme bezüglich der Steuererhebung zumindest reduziert werden können.

Ich darf des weiteren darauf hinweisen, dass der Berufsverband der kantonal approbierten Naturärzte und Naturärztinnen jetzt intensiv daran ist, eine einheitliche schweizerische Zulassungsregelung zu erarbeiten, die die zurzeit bestehenden Unterschiede zwischen den Kantonen reduziert oder ganz ausgleicht.

Ich ziehe daher meinen Antrag zugunsten des Antrages Vallender zurück und bitte Sie, den Antrag Vallender zu unterstützen.

Ziff. 1, 2, 3bis, 9, 12, 14bis, 16, 18 Bst. c, f
Ch. 1, 2, 3bis, 9, 12, 14bis, 16, 18 let. c, f
Angenommen – Adopté

Ziff. 3, 3bis a – Ch. 3, 3bis a

Präsidentin: Der Antrag Raggenbass zu Ziffer 3 ist zurückgezogen worden.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag Guisan	91 Stimmen
Dagegen	53 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag Vallender	110 Stimmen
Dagegen	44 Stimmen

Präsidentin: Die Ergänzung gemäss Antrag Vallender und die Ergänzung gemäss Antrag Guisan gelten sowohl für den Antrag der Mehrheit als auch für den Antrag der Minderheit.

Dritte Abstimmung – Troisième vote

Für den Antrag der Mehrheit	83 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	48 Stimmen

Ziff. 7 – Ch. 7

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	102 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	58 Stimmen

Ziff. 8bis – Ch. 8bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	85 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	77 Stimmen

Ziff. 18 Bst. d – Ch. 18 let. d

Kühne Josef (C, SG): Ich bitte Sie namens der Minderheit, bei der Vermietung und Verpachtung von Sportanlagen dem einstimmigen Beschluss des Ständerates zu folgen und damit eine Differenz auszuräumen.

Es geht um den Breitensport und um die Volksgesundheit. Ich sage es deutlich: Das hat nichts mit den unerfreulichen Entwicklungen im zum Teil zu stark kommerzialisierten Spitzensport oder mit Auswüchsen zu tun, wie sie im Zusammenhang mit Salt Lake City usw. zutage getreten sind. Hier geht es darum, eine taugliche Lösung zu finden, die für die überwiegend ehrenamtlich tätigen Funktionäre und Vorstandsmitglieder der Sportvereine keine Härte darstellt.

Die Unterstellung der Vermietung von Sportanlagen unter die Mehrwertsteuer ist unsachgemäss, und sie hat ungewollte Auswirkungen. Zudem werden steuerliche Ungleichbehandlungen geschaffen. Unsachgemäss ist die Regelung deshalb, weil ein Grossteil der Sportanlagen der öffentlichen

Hand gehört. Je nach Grösse der jeweiligen Gebietskörperschaft und nach Umfang und Zusammensetzung ihrer Umsätze ist diese steuerpflichtig oder auch nicht. Dadurch ergibt sich in einem Fall tatsächlich eine Steuerpflicht für die Vermietung einer Sportanlage, in den meisten Fällen aber nicht. Zu bezahlen hat die Steuer schliesslich der die Sportstätte Mietende, beispielsweise ein Turnverein, und dies ohne das Recht auf Abzug der Vorsteuer. Dadurch ergibt sich die groteske Situation, dass z. B. eine Jugendriege von der Vermieterin einen Jugendrabatt erhält, andererseits aber die Mehrwertsteuer zu entrichten hat.

Zu steuerlichen Ungereimtheiten und Ungleichbehandlungen kommt es insbesondere dann, wenn die gleiche Sportstätte einmal von einem Sportverein, ein anderes Mal von einem darstellenden Künstler gemietet wird. So gibt es in der Praxis mannigfache und groteske Verzerrungen und Abgrenzungsprobleme. Für die Qualifizierung als Sportanlage genügt gemäss Eidgenössischer Steuerverwaltung beispielsweise, wenn auf einem Platz ein Spielfeld aufgezeichnet ist. Dadurch wird die Anlage mehrwertsteuerpflichtig.

Ich möchte noch in Erinnerung rufen, dass es in der Europäischen Union den Einzelstaaten überlassen ist, ob die Vermietung der Sportanlagen der Steuer unterstellt werden soll oder nicht. Insgesamt sind es nur drei Länder, die dies überhaupt tun.

Mit dem Verzicht auf die Besteuerung der Vermietung von Sportanlagen würde insbesondere auch erreicht, dass die nicht gewinnbringenden Organisationen und die gemeinnützige Tätigkeit kleiner Sportvereine nicht zusätzlich mit der Mehrwertsteuer belastet werden.

Noch ein Wort zur politischen Seite: Es war nie die Absicht des Parlamentes, des Verfassungsgebers, den Sport in seinen Aktivitäten für die Jugend im Sinne des Breitensportes und zugunsten der Volksgesundheit mit der Mehrwertsteuer zu belasten. Diesbezüglich herrscht im Volk sicher eine betont andere Auffassung als bei der Steuerverwaltung. Wir haben auch feststellen können, dass die Schweizer Sport- und Gemeinnützigkeits-Initiative in sehr kurzer Zeit mit 165 000 Unterschriften zustande kam. Mit der Zustimmung zum Ständerat würden Sie auch die Chance verbessern, dass die Volksinitiative zurückgezogen wird.

Ich bitte Sie, der Minderheit und dem Ständerat zuzustimmen und sich an die Aussage unseres Finanzministers zu halten, wonach wir uns mit der Unterstellung der Sportanlagen unter die Mehrwertsteuer vor allem Ärger und wenig Ertrag einhandeln würden.

Präsidentin: Die FDP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie die Minderheit Kühne unterstützt.

Speck Christian (V, AG): Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit Kühne, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen. Herr Bundesrat Villiger hat im Ständerat erklärt, dass es vom System her zwar falsch sei, die Umsätze aus der Vermietung von Sportanlagen von der Steuer auszunehmen. Er hat aber auch erklärt, dass es im Umfeld des Sports erwünscht sei, gewisse psychologische Signale auszusenden, dies vor allem im Hinblick auf die von Kollege Kühne erwähnte Volksinitiative. Er hat auch erklärt, dass die Ausfälle zudem gering seien. Ich glaube, wir dürfen uns in dieser Frage nicht von den Millionenbeträgen, die bei einem kleinen Teil von Sportveranstaltungen im Spiel sind, beirren lassen. Vielmehr geht es darum, dass wir mit diesem – zugegebenermassen politischen – Entscheid den Breitensport, die vielen kleinen Sportvereine in ihrer Tätigkeit unterstützen. Wir vermeiden damit auch eine steuerliche Ungleichbehandlung. Der Beschluss könnte nämlich dazu führen, dass kommerzielle Ausstellungen keine Steuer, Sportvereine aber eine Steuer bezahlen müssen. Es kann auch keinen Sinn machen, wenn ein Sportverein z. B. für eine Jugendriege einen Jugendrabatt für die Miete einer Halle erhält, auf der anderen Seite aber die Mehrwertsteuer zu entrichten hat.

Ich bitte Sie deshalb, in diesem Fall die Fassung des Ständerates zu übernehmen.

Widrig Hans Werner (C, SG): Wir sind immer noch bei der Ausnahmeliste. Es gibt natürlich Bruchstellen, irgendwo müssen Sie den Schnitt machen. In diesem Fall ist es schon so: Für die Vermietung von Hallen, Sälen – also Anlagen, die nicht Bestandteil eines Hotels sind – für Konzerte, Messen und Ausstellungen, übrigens auch für Generalversammlungen, muss man keine Mehrwertsteuer bezahlen, wogegen die Vermietung und Verpachtung von Sportanlagen in der Tat mehrwertsteuerpflichtig ist. Ich denke auch, das Verhältnis von Aufwand und Ertrag bei der Besteuerung gemäss der Ertragsausfalltabelle der Eidgenössischen Steuerverwaltung ist massgebend. Da steht, allfällige Ausfälle gemäss Artikel 17 Ziffer 18 Litera d seien «gering»; es wird keine Zahl genannt. Das ist für mich das Hauptmotiv: Es geht also weniger um die Schweizer Sport- und Gemeinnützigkeits-Initiative, sondern um diese Steuerausfälle, die im Verhältnis zum Aufwand gering sind.

Die Mehrheit der CVP-Fraktion ist deshalb der Auffassung, es sei hier dem Ständerat zu folgen und dem Antrag der Minderheit Kühne zuzustimmen.

Berberat Didier (S, NE), rapporteur: Les établissements sportifs tels que courts de tennis, minigolfs ou piscines comprennent des installations fixées à demeure, et c'est en raison de ces installations qu'ils sont loués. Cette location est, à l'instar de celle d'autres outillages et machines fixés à demeure faisant partie d'une installation, soumise à l'impôt.

Il convient par ailleurs de relever que le traitement fiscal dépend de la nature de l'établissement, et non de la manifestation qui s'y déroule. Peu importe dès lors que la salle soit utilisée pour un match de basketball ou un concert de rock.

Les établissements sportifs comprennent en outre souvent un endroit réservé à la consommation, ou sont rattachés à un établissement hôtelier dont les prestations sont généralement soumises à l'impôt. L'imposition de la location des installations sportives permet ainsi d'éviter de coûteuses mesures administratives de séparation entre ce qui est soumis et ce qui ne l'est pas. La location des établissements sportifs est au demeurant de courte durée, de sorte que la charge fiscale pour l'utilisateur est faible; ce, d'autant plus que l'imposition de la location de tels établissements permet à l'exploitant de déduire l'impôt préalable grevant les frais d'exploitation, les travaux de rénovation souvent coûteux et les nouveaux investissements. Dans ces conditions, il convient de considérer que la location d'établissements sportifs est, à juste titre, soumise à l'impôt.

Au vu de ce qui précède, nous vous demandons de soutenir la proposition de la courte majorité de la commission – 13 voix contre 11 – et de rejeter la proposition de minorité Kühne, qui souhaite suivre la décision du Conseil des Etats et exonérer ainsi la location et l'affermage d'établissements sportifs.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Aus steuersystematischen Gründen und aus allen Gründen der Theorie und des Grundsatzes müsste ich Ihnen empfehlen, der Mehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag abzulehnen. Es ist auch nicht so, dass alles viel einfacher ist, wenn Sie der Minderheit zustimmen, wie das gesagt worden ist, fast im Gegenteil: Für eine Besteuerung der Sportanlagen spricht steuersystematisch gesehen die Tatsache, dass sie in erster Linie wegen der Einrichtung gemietet werden und dass die Überlassung des Grundstückes in den Hintergrund tritt; damit ist es gerechtfertigt, die Sportanlagen bezüglich Mehrwertsteuer gleich zu behandeln wie die Vermietung fest eingebauter Vorrichtungen, die zu einer Betriebsanlage gehören.

Jetzt komme ich zur Komplikation: Sehr häufig werden von den Betreibern von Sportanlagen noch andere Umsätze erzielt, die natürlich nach wie vor steuerbar bleiben; wenn ein Hotel oder eine Konsumationsstätte dabei ist oder wenn Sportartikel verkauft werden, gibt es Abgrenzungsprobleme, die fast schwieriger zu lösen sind als die Abgrenzungsprobleme, die existieren, wenn die Sportstättenvermietung steuerbar bleibt. Das wird da und dort zu ziemlich komplizierten Berechnungen führen.

Ich bin mir aber andererseits – und das ist die politische Überlegung – bewusst, dass das ein Punkt ist, der den Sportvereinen sehr am Herzen liegt. Es kommt nicht besonders teuer zu stehen, aber es hat eine psychologische Wirkung; wir alle wissen – jede und jeder ist ja Politikerin und Politiker genug, um auch Chancen und Risiken von gewissen Initiativen zu sehen –, dass das ein Kernanliegen der Initianten der Schweizer Sport- und Gemeinnützigkeits-Initiative ist. So gesehen neige ich dazu zu sagen: Warum nicht der Minderheit zustimmen? Ich bin in anderen Bereichen des Sportes dann wieder relativ hart, ich sage das ganz klar; ich werde Sie bei den Optionsmöglichkeiten dringend bitten, nicht einfach alles zu tun und zu «sündigen», um irgendwem einen Gefallen zu tun. Aber der vorliegende Fall betrifft meines Erachtens einen der Punkte, die vor allem für die kleinen Sportvereine psychologisch wichtig sind, und die «Sünde» ist soweit lässlich, so dass Sie den Finanzminister nicht völlig betrüben, wenn Sie für einmal der Minderheit zustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	92 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	45 Stimmen

Art. 18 Abs. 2 Bst. a, abis, h

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 18 al. 2 let. a, abis, h

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 18 Abs. 2 Bst. g, 2bis

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Gros Jean-Michel, Comby, David, Maitre, Philipona)

Abs. 2 Bst. g

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Abs. 2bis

Streichen

Art. 18 al. 2 let. g, 2bis

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Gros Jean-Michel, Comby, David, Maitre, Philipona)

Al. 2 let. g

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Al. 2bis

Biffer

Gros Jean-Michel (L, GE): Ma proposition de minorité vaut à la fois pour l'article 18 alinéa 2 lettre g et pour l'article 18 alinéa 2bis. Il s'agit ici de régler la question de l'exonération de l'impôt des transports à destination de l'étranger, et, plus particulièrement, des transports aériens.

Dans un premier temps, le Conseil national avait laissé la possibilité au Conseil fédéral d'exonérer le seul transport aérien, et pas les autres moyens de transport. Le Conseil des Etats a accordé en plus la possibilité d'exonérer certains transports ferroviaires, et ceci, pour préserver la capacité concurrentielle de certaines lignes.

La minorité de la commission propose ici une sorte de compromis que vous trouvez dans la deuxième colonne du dépliant; compromis proposé d'ailleurs par le Conseil fédéral lorsqu'il a donné son avis sur l'initiative parlementaire Dettling (93.461). Nous reconnaissons ainsi qu'il peut effectivement exister, dans certains cas, des distorsions de concurrence entre transports terrestres et transports aériens du fait de l'exonération de ces derniers. Nous pensons en particulier à certaines lignes ferroviaires ou d'autocars qui empruntent

les mêmes itinéraires que les avions, par exemple Zurich–Vienne ou Genève–Paris. Nous sommes ainsi d'accord de laisser la compétence au Conseil fédéral d'exonérer de la TVA ce type de parcours. Par contre, et contrairement au Conseil des Etats, nous sommes toujours d'avis qu'il faut inscrire dans la loi l'exonération des vols internationaux, car si nous ne le faisons pas, la distorsion de concurrence serait permanente, puisque tous les pays exonèrent les vols internationaux, qu'ils soient de ligne ou qu'ils soient charter. Il importe donc, pour la sécurité du droit, et pour que nos compagnies aériennes soient certaines du sort qui leur est réservé, d'inscrire cette exonération dans la loi.

Deux arguments ont conduit le Conseil des Etats à introduire l'alinéa 2bis et la majorité de la commission à s'y rallier:

1. il s'agit de se poser la question de savoir s'il est judicieux d'exonérer la mobilité;

2. on entend dire que l'Union européenne serait en passe de changer sa législation à ce sujet, et qu'il convient ainsi de laisser au Conseil fédéral la marge de manoeuvre nécessaire pour s'adapter.

A ces arguments, la minorité répond ainsi: «Oui, il est justifié de se demander si l'exonération des transports aériens est judicieuse dans son principe.» Mais est-ce vraiment à nous, représentants d'un petit pays entièrement tourné vers l'extérieur, de nous poser ce genre de question? Lorsque tous les pays exonèrent les vols internationaux, une attitude différente de la Suisse ne pourrait que pénaliser nos compagnies aériennes et entraîner des mesures de rétorsion des compagnies étrangères, qui renonceraient probablement à desservir nos aéroports.

Quant à l'évolution de la législation européenne, il faut dissiper des malentendus. Il ne s'agit que de discussions préliminaires autour desquelles un accord est très loin de se dessiner. Ensuite, l'idée de l'Union européenne n'est pas de soumettre à la TVA les vols internationaux, mais de considérer l'ensemble des pays membres comme un seul espace aérien. Un vol Londres–Copenhague pourrait être ainsi traité comme un vol intérieur, et donc soumis à la TVA. Par contre, il n'est aucunement question de ne pas exonérer un vol Vienne–New York. La Suisse est, jusqu'à preuve du contraire, encore un pays tiers par rapport à l'Union européenne, ce qui signifie que, quelle que soit notre attitude face à une éventuelle adhésion, nous pourrions maintenir l'exonération de nos vols internationaux.

Il est important que nos compagnies aériennes soient certaines de l'exonération de leurs vols internationaux. Certaines déclarations du Conseil fédéral en commission, parlant de pertes fiscales supplémentaires en cas d'acceptation de la proposition de minorité, nous font craindre que cette exonération ne soit pas automatique.

C'est pourquoi, pour défendre notre place aéronautique, je vous demande de soutenir la proposition de la minorité de la commission, qui, je le rappelle, n'est que la reprise de la version initiale du Conseil fédéral.

Präsidentin: Die CVP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie den Antrag der Minderheit Gros Jean-Michel unterstützt.

Béguelin Michel (S, VD): A l'article 18, les alinéas 2 lettre g et 2bis forment un tout. A l'article 18 alinéa 2 lettre g, la formule impérative ne s'applique qu'au trafic aérien, ce qui crée une sorte d'inégalité de traitement à l'égard des transports terrestres qui ne bénéficient que de la formule potestative. A l'article 18 alinéa 2bis, la variante du Conseil des Etats et de la majorité de la commission met le rail et l'avion au même niveau, en recourant à la formule potestative. Ainsi, l'égalité de traitement entre les différents moyens de transports est mieux appliquée. La logique voudrait que l'on parle de transports terrestres, et non pas seulement ferroviaires, mais nous en sommes au niveau de l'élimination des divergences et il peut arriver que la logique n'y trouve pas son compte.

Le groupe socialiste vous invite, dans les deux cas, à soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Präsidentin: Die grüne Fraktion lässt ausrichten, dass sie der Mehrheit zustimmt.

Stucky Georg (R, ZG), Berichterstatter: Es geht um zwei Dinge: Will man nur den Luftverkehr oder auch die Bahn von der Steuer ausnehmen, und, wenn ja, wer soll die Kompetenz haben, Ausnahmen vorzusehen?

Ursprünglich hatten wir per Gesetz eine Steuerbefreiung – und zwar eine echte Befreiung – für alle Lufttransporte vorgesehen, die aus der Schweiz ins Ausland gehen. Dieser Rat hat es dann abgelehnt, eine Ergänzung vorzunehmen, wonach diese Befreiung auch für die Eisenbahnen gelten würde, die allenfalls im Wettbewerb zu den entsprechenden Luftfahrtlinien stehen.

Der Ständerat hat dann erweitert und hat in Absatz 2bis die Eisenbahnen auch aufgenommen, und dem Bundesrat kommt die gleiche Kompetenz auch für den Luftverkehr zu. Wenn wir alle Eisenbahnstrecken, sofern sie in Konkurrenz zu den Lufttransporten stehen, also z. B. die Linie Genf–Paris, von der Steuer ausnehmen würden, würde dadurch ein Steuerausfall von 20 bis 25 Millionen Franken entstehen. Ich habe den Satz eingeleitet mit «wenn»; tatsächlich wird aber gar nicht so viel geschehen. Wir streiten nämlich – jedenfalls im Moment – nur um des Kaisers Bart. Der Bundesrat kann nämlich vorläufig von seiner Kompetenz, die Lufttransporte der Steuerpflicht zu unterstellen, gar keinen Gebrauch machen, denn die Lufttransporte sind weltweit steuerbefreit, sofern sie ins Ausland gehen. In unserem kleinen Land können wir also gar nichts anderes tun, als dieser Praxis zu folgen. Folglich müssen wir die Lufttransporte so oder so von der Steuer ausnehmen. Der Bundesrat behält sich mit der Kann-Vorschrift vor, einmal in ferner Zukunft, wenn das sich ändern sollte – Herr Gros hat deutlich gemacht, dass er nicht daran glaubt –, auch die Lufttransporte der Steuer zu unterstellen. Bei den Bahnen verhält es sich etwas anders, hier gibt es mehr Flexibilität. Das zeigt sich ja schon daran, dass die Wettbewerbsneutralität ins Spiel gebracht wird. Es ist immer ein Abschätzen, ob die Bahnlinie tatsächlich einem Druck durch die Fluglinie ausgesetzt ist und Kunden an diese verliert. Je nachdem wird der Bundesrat dann von seiner Kompetenz Gebrauch machen.

Die Mehrheit der Kommission liess sich vom Argument, möglichst grosse Flexibilität wahren zu wollen, dann doch dazu bewegen, dem Ständerat zu folgen bzw. dem Artikel 18 Absatz 2bis, wie er vom Ständerat eingefügt wurde, zuzustimmen. Ich möchte Ihnen nahelegen, ebenfalls der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich kann nur unterstreichen, was der Berichterstatter gesagt hat. Im Prinzip sollten ja sämtliche Transportleistungen der Steuer unterliegen, unabhängig davon, ob die Bahn, das Auto, das Schiff oder das Flugzeug das Transportmittel ist. Nun ist es leider so, dass die EU die Flüge nicht besteuert; dadurch würden für alle schweizerischen Fluggesellschaften grosse Nachteile entstehen, wenn wir in der Schweiz z. B. ausländische Fluggesellschaften nur für den Schweizer Anteil ihrer Flüge – was ja lächerlich wäre – besteuern würden. Es würde dann geschehen, dass z. B. eine schweizerische Fluggesellschaft – wenn wir die Steuer auch für Flugzeuge durchsetzen wollten – im Gegenrecht für ihre deutschen Streckenteile besteuert würde, d. h., unsere eigenen Fluggesellschaften hätten erhebliche Wettbewerbsnachteile. Deshalb kann ich hier ganz klar festhalten: Welche Lösung Sie auch immer wählen, der Bundesrat wird die schweizerischen Fluggesellschaften, die grenzüberschreitend tätig sind, von der Steuer befreien. Das ist wichtig zu wissen: Ob Sie nun eine Kann- oder eine Muss-Formulierung beschliessen: Wir werden das so tun.

Nun entsteht sofort ein Problem der Wettbewerbsneutralität, wenn Sie einen Verkehrsträger befreien, und zwar vor allem dort, wo verschiedene Verkehrsträger die gleichen Strecken zurücklegen müssen. Ich nehme als Beispiel Zürich–Paris. Wenn Sie auf dieser Strecke mit dem Flugzeug keine Besteuerung haben, jedoch mit der Bahn oder dem Autobus sehr wohl, ist das eine Wettbewerbsverzerrung; es gibt noch

beliebig viele andere Beispiele. Das ist der Grund dafür, dass Ihnen der Bundesrat empfohlen hat – er hat das mit einer zwingenden Formulierung gemacht –, dort, wo es nötig ist, aus Gründen der Wettbewerbsneutralität auch andere Verkehrsträger von der Steuer befreien zu können – beim Flugverkehr ist es eine Muss-Vorschrift, bei den anderen Verkehrsträgern eine Kann-Vorschrift –, um gleich lange Spiesse zu haben. Der Bundesrat hat Verständnis für das, was Herr Béguelin gesagt hat, dass das beispielsweise für die Bahn ein schmerzlicher Wettbewerbsnachteil ist.

Der Bundesrat hat dann allerdings eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die versucht hat, konkrete Modelle zu evaluieren; sie ist dabei sofort auf Schwierigkeiten gestossen. Es wird also einige Arbeit benötigen, um hier gerechte Lösungen zu treffen. Man muss nämlich auch aufpassen, dass nicht Missbrauch getrieben wird. Nehmen wir die Eisenbahn: Wenn die Fahrt ins Ausland steuerfrei ist, muss man aufpassen, dass die Fahrt mit der Eisenbahn an die Schweizer Grenze nicht teurer ist als mit dem Billett ins grenznahe Ausland, wobei man dann schon an der Schweizer Grenze aussteigt. Ich nehme Chiasso: Ein Billett nach Como in Italien ist steuerfrei, aber das schweizerische Billett bis Chiasso nicht. Dann lösen Sie das internationale Billett bis Como und fahren damit besser, als wenn Sie nur an die Schweizer Grenze lösen würden. Solche Missbräuche muss man verhindern können.

Es stellt sich dann auch die Frage, welche Verkehrsträger Sie von der Steuer befreien wollen. Sie haben als Erstrat in der ersten Lesung nur die Flugzeuge befreit und dem Bundesrat die Möglichkeit nicht gegeben, beispielsweise auch die Bahn zu befreien, dort, wo Wettbewerbsnachteile entstehen. Das hält der Bundesrat für falsch, und ich bin froh, dass niemand auf dieser ursprünglichen Lösung Ihres Rates beharrt hat.

Es stehen Ihnen jetzt noch zwei Varianten zur Verfügung, die sich in zweierlei Hinsicht unterscheiden:

Der Antrag der Minderheit Gros Jean-Michel beruht auf der Fassung des Bundesrates; er gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, alle Verkehrsträger – also auch ein Schiff oder einen Autobus – von der Steuer zu befreien. Für den internationalen Luftverkehr ist die Steuerbefreiung im Gesetz selbst vorgeschrieben.

Der Antrag der Mehrheit gibt dem Bundesrat lediglich die Kompetenz, den Bahnverkehr zu befreien, nicht aber die anderen Verkehrsträger; aber es ist eine Kann-Formulierung. Rein vom grundlegenden Anliegen her, dass man prinzipiell auch den Flugverkehr besteuern müsste, ist die Kann-Formulierung natürlich besser. Denn sollte die EU zu einer Besteuerungslösung kommen, hätte damit der Bundesrat die Möglichkeit, ohne eine Gesetzesänderung diese Steuerbefreiung zurückzunehmen. Er würde das selbstverständlich – das sage ich vor allem zuhänden der Interessierten im Raum Genf – nur tun, wenn die EU eine entsprechende internationale Lösung treffen würde, weil er sonst den schweizerischen Fluggesellschaften einen signifikanten Wettbewerbsnachteil aufoktroyieren würde. Das würde auch dazu führen, dass wahrscheinlich gewisse Gesellschaften die Schweiz verlassen würden; das wird er also nie tun. Aber grundsätzlich wäre mir diese Kann-Formulierung gemäss Antrag Ihrer Mehrheit etwas lieber, weil damit auch grundsätzlich ein Signal gegeben würde, dass diese Steuerfreiheit vielleicht auch wieder einmal aufgehoben werden könnte. Ich bin allerdings der Meinung, dass es in der EU noch lange geht, bis die Aufhebung der Steuerbefreiung kommt. Eigentlich ist das falsch, und man müsste den Flugverkehr genauso besteuern wie andere Transportleistungen.

Der zweite Unterschied ist aber der, dass es die Variante Gros Jean-Michel dem Bundesrat erlauben würde, z. B. eine Buslinie oder eine Schiffslinie, die auch zufällig einen gleichen Zielort hat – das wäre aber in der Schweiz wahrscheinlich eher die Ausnahme, weil wir ja keinen Meeranstoss haben –, von der Steuer zu befreien. Falls Sie das beschliessen, sehe ich schon sämtliche Busunternehmen zu uns nach Bern kommen; ich höre sie schon sagen, sie wollten mit ihren Fahrten nach Stuttgart oder Böblingen auch befreit sein. Stehen Destinationen wie Stuttgart oder Böblingen noch in Konkurrenz zum Flugzeug oder nicht? Wir kämen damit in wahn-

sinnige Ermessensprobleme, und so gesehen machen Sie uns das Leben leichter, wenn Sie nur die Bahn ausnehmen. Ich ziehe tendenziell den Antrag der Mehrheit vor, muss aber sagen, dass wir – nachdem ihn der Bundesrat schon eingebracht hat – auch mit dem Antrag der Minderheit Gros Jean-Michel leben können.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 82 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 59 Stimmen

Art. 19 Abs. 1; 20 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 19 al. 1; 20 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 20bis

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... oder mehrere juristische oder natürliche Personen oder Personengesellschaften

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 20bis

Proposition de la commission

Al. 1

.... ou plusieurs personnes morales ou physiques ou sociétés de personnes.

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Villiger Kaspar, Bundesrat: Entschuldigung, wenn ich das Wort ergreife: Bei Artikel 20bis («Gruppenbesteuerung») haben Sie noch natürliche Personen hineingenommen. Ich war an der entsprechenden Sitzung nicht da, muss Ihnen jetzt aber sagen, dass dies vom Gesellschaftsrecht her absolut ein Unding ist. Ich weiss, das ist wegen eines Problems bei einer Firma hier hineingekommen. Ich stelle Ihnen jetzt keinen Antrag, signalisiere Ihnen aber höflichkeitshalber, dass ich im Ständerat darauf dringen werde, dass er dieser Fassung nicht zustimmt. Deshalb werden Sie die Vorlage in diesem Punkt möglicherweise noch einmal beraten müssen.

Angenommen – Adopté

Art. 21 Abs. 1

Antrag der Kommission

Festhalten

Antrag Columberg

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 21 al. 1

Proposition de la commission

Maintenir

Proposition Columberg

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Columberg Dumeni (C, GR): Bei meinem Antrag geht es um die Kurtaxe und somit um ein bescheidenes touristisches Anliegen. Die Kurtaxe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe, die nicht besteuert werden soll. Anders ausgedrückt: Eine Steuer soll nicht noch besteuert werden.

Der Ständerat hat eine vernünftige Regelung gefunden. Demnach sollen Umsätze nicht steuerbar sein, die Kur- und Verkehrsvereine im Auftrag von Gemeinwesen zugunsten der Allgemeinheit erzielen und für die sie aus dem Ertrag öffentlich-rechtlicher Tourismusabgaben entschädigt werden.

Ich bitte Sie, der ständerätlichen Fassung zuzustimmen.

Die Besteuerung der Kurtaxe war von Anfang an umstritten. Bereits im Dezember 1994 habe ich – zusammen mit vierzig Parlamentariern – den Bundesrat mit einem Postulat (94.3572) ersucht, die aus den Kur-, Sport- und Beherbergungstaxen sowie den Tourismus- und Wirtschaftsförderungsabgaben fließenden Mittel der Kur- und Verkehrsvereine nicht der Mehrwertsteuer zu unterwerfen. Der Bundesrat hat seine Bereitschaft signalisiert, das Postulat entgegenzunehmen und das Anliegen im Rahmen der Vorarbeiten für ein Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer zu prüfen.

Nun ist der Zeitpunkt gekommen, um diesem berechtigten Anliegen zu entsprechen. Die Steuerausfälle, die durch den Verzicht der Besteuerung der Kurtaxe entstehen, sind sehr bescheiden; sie dürften sich in der Grössenordnung von 4 bis 5 Millionen Franken bewegen. Für die finanziell schlechtgestellten Tourismusorganisationen sind diese Beträge jedoch von eminenter Bedeutung.

Es ist unbestritten, dass Verkehrsvereine für entgeltliche gewerbliche Leistungen mehrwertsteuerpflichtig sind. Ganz anders ist die Situation bei Leistungen, die sie gegenüber der Allgemeinheit, im speziellen gegenüber Feriengästen, unentgeltlich erbringen. Hier fehlen fundamentale Voraussetzungen für eine Steuerpflicht. Eine Kurtaxenbesteuerung muss daher als ungerecht und unangemessen bezeichnet werden. Zur Begründung möchte ich lediglich drei Argumente aufführen:

1. Der hoheitliche Aspekt: Die Verkehrsvereine üben hoheitliche Funktionen aus, wenn sie öffentliche, mit Kurtaxen finanzierte Aufgaben der Gemeinden erfüllen.

2. Die Verkehrsvereine erbringen ihre Leistungen gegenüber ihren Gästen und nicht gegenüber den Gemeinden. Es liegt also kein Leistungs-Gegenleistungs-Verhältnis zwischen Gemeinde und Verkehrsverein vor, wie es für eine Mehrwertsteuerpflicht unabdingbar wäre.

Denken Sie an die Verkehrsvereine in allen Ferienorten, die den Gästen per Telefon, per Internet oder immer noch in erster Linie am Schalter Auskunft über das touristische Angebot erteilen! Denken Sie an die Pflege des Wanderwegnetzes und der Langlaufloipen oder an den Betrieb des Busses zu den Sportanlagen! Von diesen Leistungen profitieren alle, ohne dafür bezahlen zu müssen. Wenn die Gäste doch etwas bezahlen, wie beispielsweise den Eintritt in das Hallenbad, so unterstehen diese Einnahmen selbstverständlich der Mehrwertsteuer, handelt es sich doch um Entgelt für eine bestimmte Leistung. Die Verkehrsvereine sollen keineswegs besser als andere Institutionen behandelt werden, es geht einzig und allein darum, die von ihnen mit öffentlichen Geldern erbrachten Gratisleistungen nicht noch zu besteuern.

3. Die mit Kurtaxen finanzierten Leistungen sind unentgeltlich und damit nicht steuerrelevant. Für die steuerrechtliche Beurteilung ist es entscheidend, dass die hier zur Diskussion stehenden Leistungen der Verkehrsvereine gratis sind. Die Entgeltlichkeit einer Leistung ist aber unabdingbare Voraussetzung für die Mehrwertsteuerpflicht. Es ist deshalb völlig unverständlich, wenn die Verkehrsvereine für ihre unentgeltlich erbrachten Leistungen mit einer Mehrwertsteuer belegt werden.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, der ständerätlichen Fassung zuzustimmen und damit eine sachgerechte Lösung zu ermöglichen und eine Differenz zu beseitigen.

Widrig Hans Werner (C, SG): Die CVP-Fraktion hat diese Frage nach der WAK-Sitzung nochmals ausgiebig diskutiert. Im Unterschied zur bisherigen Regelung in der Verordnung werden mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betreute Personen und Organisationen nicht mehr steuerpflichtig, sofern ihre Umsätze aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen 25 000 Franken pro Jahr nicht übersteigen. Wenn ein Kur- und Verkehrsverein also seine Leistungen gegenüber der Gemeinde erfüllt, hat er die Umsätze nicht zu versteuern. Die Mehrheit unserer Fraktion ist der Auffassung, hier sollte nicht differenziert abgerechnet werden müssen – Gemeinde, Private –, weshalb sie Ihnen mehrheitlich beantragt, dem An-

trag Columberg zuzustimmen und damit diese Differenz zum Ständerat auszuräumen.

Berberat Didier (S, NE), rapporteur: Les services autonomes de la Confédération, des cantons et des communes, de même que les autres institutions de droit public ainsi que les personnes et les organismes chargés de tâches relevant de l'administration publique sont en principe assujettis pour les prestations qu'ils fournissent, à moins que celles-ci ne relèvent de la puissance publique. Il n'est pas contesté que le prélèvement des taxes de séjour ressortisse à la puissance publique; ces taxes ne sont dès lors pas soumises à la TVA, Monsieur Columberg. Il y a un malentendu: les taxes de séjour ne sont pas soumises à la TVA.

Les prestations financées par les recettes provenant des taxes de séjour sont en revanche imposables. La tâche première d'un office du tourisme est en effet de sauvegarder les intérêts touristiques d'une commune, d'une ville ou d'une région. Pour ce faire, il fournit des prestations telles que la construction et l'entretien d'installations touristiques, l'exploitation d'établissements sportifs, l'entretien des pistes de ski, etc. Il offre également un service de renseignement et de réservation, ainsi que des prestations publicitaires. Ces activités ne peuvent en aucune manière être considérées comme relevant de la puissance publique, et même si elles étaient exercées par la collectivité publique elle-même, elles seraient soumises à la TVA.

Les prestations fournies par l'office du tourisme sont donc imposables, de sorte que les contre-prestations reçues en échange sont soumises à l'impôt – peu importe à cet égard que lesdites contre-prestations soient constituées des recettes provenant des taxes de séjour. Toute autre solution constituerait pour d'autres prestataires fournissant le même genre de prestations – entreprises de transport, exploitants d'établissements sportifs, agences de voyages, de publicité – une inégalité de traitement et une atteinte à la neutralité concurrentielle. Il sied d'ailleurs de relever à ce propos que la Commission fédérale de recours en matière de contributions est également parvenue à la conclusion que les prestations des offices du tourisme étaient imposables.

Il convient enfin de signaler que, selon le projet de loi, l'assujettissement des personnes et organismes chargés de tâches relevant de l'administration publique est exclu si le chiffre d'affaires des prestations imposables fournies à des non-collectivités publiques n'excède pas 25 000 francs par an. Les offices du tourisme fournissant exclusivement des prestations à la commune ne seront donc pas assujettis.

Au vu de ce qui précède, je vous invite à suivre la proposition de la commission, unanime, et à maintenir la divergence avec le Conseil des Etats, ce qui signifie que votre commission vous recommande également de rejeter la proposition Columberg.

Stucky Georg (R, ZG), Berichterstatter: Ich muss kurz, in drei Sätzen, einen Irrtum ausräumen. Abgaben, die auf der Ausübung hoheitlicher Gewalt beruhen – das sind die Kurtaxen in den allermeisten Fällen –, sind ohnehin steuerbefreit.

Etwas anders verhält es sich mit den Leistungen der Kurvereine. Werden diese Leistungen in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht, besteht ebenfalls Steuerbefreiung; nehmen die Kurvereine gewerbliche Tätigkeiten wahr, werden sie besteuert, jedenfalls sofern der Umsatz 25 000 Franken übersteigt. Diese gewerbliche Tätigkeit steht in Konkurrenz zu einer gewerblichen Tätigkeit eines Dritten, z. B. – das ist wahrscheinlich das beste Beispiel – zu einem Reisebüro. Wenn der Kurverein ein Reisebüro unterhält, steht er damit in Konkurrenz zum Reisebüro XY am gleichen Platz. Weil man die Wettbewerbsgerechtigkeit beibehalten wollte, wird dieser Umsatz besteuert.

Columberg Dumeni (C, GR): Herr Stucky, können Sie erklären, warum der Ständerat diese Bestimmung eingeführt hat, und können Sie erklären, wieso gegenwärtig verschiedene Rekurse beim Bundesgericht hängig sind? – Ihre Interpretation stimmt auf jeden Fall nicht.

Stucky Georg (R, ZG), Berichterstatter: Ich kann Sie erstens beruhigen: Sie werden vom Bundesrat jetzt das gleiche hören. Zweitens ist es ein Grundsatz im Mehrwertsteuergesetz, dass hoheitliche Abgaben der Mehrwertsteuer nicht unterstehen. So einfach ist das.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Gestatten Sie mir, etwas detaillierter auf das Problem einzugehen, denn man muss wirklich – wie Herr Stucky es getan hat – zwischen verschiedenen Bereichen unterscheiden, die zum Teil steuerbar sind und zum Teil nicht. Es geht hier letztlich einmal mehr um die Vermeidung eines «Sündenfalls» in bezug auf die Wettbewerbsneutralität. Deshalb bin ich etwas überrascht, dass auch ein Gewerbevertreter wie Herr Widrig hier für diese Lösung plädiert, denn gerade vom Gewerbe her müsste man es eigentlich anders sehen.

Der Ständerat will generell die Leistungen, die von Kur- und Verkehrsvereinen erbracht werden, unter bestimmten Voraussetzungen von der Mehrwertsteuer ausnehmen. Nach dem Gesetzentwurf, wie Sie ihn in der ersten Lesung verabschiedet haben, sind das Gemeinwesen und die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Personen und Organisationen grundsätzlich für ihre gewerblichen Leistungen steuerpflichtig. Ich glaube, das ist richtig so. Die Steuerpflicht entfällt nur dann, wenn die öffentliche Hand Leistungen – wie das Herr Stucky gesagt hat – in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbringt. In Artikel 21 sind Tätigkeiten aufgelistet, die in jedem Fall beruflich und gewerblich sind. Diese Aufzählung ist aber nicht abschliessender Natur. Ich kann ein paar Beispiele nennen: Beförderung von Gegenständen und Personen, Betrieb von Badeanstalten und Kunsteisbahnen, Tätigkeit eines Reisebüros. Das sind Tätigkeiten, die Sie – wenn sie von einer Gemeinde ausgeübt werden – nicht plötzlich ausnehmen dürfen, weil sonst die Spiesse der privaten gewerblichen Wirtschaft nicht mehr gleich lang sind.

Nun ist es unbestritten, dass die Erhebung der Kurtaxe selber ein hoheitlicher Akt ist. Das wird in Ausübung hoheitlicher Gewalt gemacht. Deshalb ist das von der Mehrwertsteuer nicht betroffen. Das gilt auch dann, wenn der Hotelier die Kurtaxe in Rechnung stellt und sozusagen treuhänderisch vom Gast einzieht. Aber daraus dürfen Sie eben nicht folgern, dass das, was man an Leistungen aus dem Ertrag der Kurtaxe finanziert, ebenfalls immer von der Steuer ausgenommen werden kann. Die Aufgabe der Kur- und Verkehrsvereine ist es ja primär, die touristischen Interessen einer Gemeinde, einer Gegend zu wahren. Damit sie das tun können, erbringen sie Leistungen wie eben Erstellung und Unterhalt touristischer Einrichtungen wie Loipen oder Pisten, Betrieb von Sportanlagen usw. Sie bieten aber vielleicht auch einen touristischen Auskunftsdienst an, sie wickeln Reservationsgeschäfte ab und erbringen auch Werbeleistungen. Das alles ist natürlich überhaupt nicht hoheitlicher Natur.

Das gilt auch für den Fall, dass z. B. nicht der Kur- und Verkehrsverein diese Leistungen erbringt, sondern das Gemeinwesen selber; das gibt es ja, glaube ich, da und dort auch. Wenn nun aber das Gemeinwesen diese Aufgabe selbst wahrnimmt, ohne ein Entgelt zu verlangen, also gratis, dann gibt es keinen Austausch von Leistung und Gegenleistung, und dann fehlt die Grundvoraussetzung für die Besteuerung; es wird also nicht besteuert. Wenn natürlich jetzt die Kur- und Verkehrsvereine diese Aufgabe wahrnehmen, dann gelten diese als selbständige Rechtssubjekte und haben deshalb das Entgelt grundsätzlich zu versteuern, auch wenn sie ihre Leistung dem Gemeinwesen gegenüber erbringen. Der Umstand, dass Kur- und Verkehrsvereine durch Erträge aus den Kurtaxen und anderen Taxen dafür entschädigt werden, ändert daran nichts.

Ich schildere Ihnen ein Beispiel, damit es einleuchtet, warum dies so sein muss: Es ist genau gleich, wie wenn ein Gemeinwesen, eine Gemeinde oder ein Kanton, ein öffentliches Gebäude erstellen lässt. Wenn die Rechnung mit Steuergeldern bezahlt wird, dann wird das genau gleich behandelt, wie wenn jemand anders ein Gebäude erstellen lässt. Das ist wieder die Gleichbehandlung der Subjekte, unabhängig davon, wer die Leistung erbringt.

Jede andere Lösung würde dazu führen, dass andere Anbieter gleicher Leistungen gegenüber den Kur- und Verkehrsvereinen benachteiligt würden, z. B. Tiefbauunternehmen, Werbebüros, Busbetriebe, private Betreiber von Sportanlagen usw. Das ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung schlicht nicht hinnehmbar. Deshalb ist auch die Steuerrekurskommission klar zum Schluss gekommen, dass die Leistungen – nicht die Kurtaxen, aber die Leistungen – der Kur- und Verkehrsvereine grundsätzlich steuerbar sind.

Trotzdem ist es wiederum nicht so schlimm, wie es jetzt tönt. Ihr Rat hat nämlich eine Bestimmung verabschiedet, welche den Anliegen, wie sie hier Herr Columberg vertritt – ich begreife ihn, er kommt aus einer Tourismusregion –, Rechnung trägt. Herr Stucky hat auch darauf hingewiesen.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung in der Mehrwertsteuerverordnung werden in diesem Gesetz – nicht in der Verordnung – die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Personen und Organisationen dann nicht mehr steuerpflichtig sein, sofern ihre Umsätze aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen – Herr Widrig hat das hier gesagt – 25 000 Franken pro Jahr nicht übersteigen. Wenn also ein Kur- und Verkehrsverein seine Leistungen ausschliesslich gegenüber der Gemeinde erfüllt, hat er diese nicht zu versteuern. Deshalb macht es letztlich auch nicht so viel aus. Ich bitte Sie deshalb, aus Gründen der Wettbewerbsneutralität – es ist immer wieder der gleiche Appell – hier beim Grundsatz zu bleiben. Ich glaube, mit der Lösung mit diesem Zusatz, den Sie beschlossen haben und der nicht in der Verordnung enthalten ist, entschärfen Sie das Problem relativ stark.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	81 Stimmen
Für den Antrag Columberg	49 Stimmen

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 19.45 Uhr
La séance est levée à 19 h 45*

Elfte Sitzung – Onzième séance

Dienstag, 16. März 1999

Mardi 16 mars 1999

08.00 h

Vorsitz – Présidence:

Heberlein Trix (R, ZH)/Seiler Hanspeter (V, BE)

98.059

Stabilisierungsprogramm 1998

Programme de stabilisation 1998

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 226 hiervor – Voir page 226 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 10. März 1999

Décision du Conseil des Etats du 10 mars 1999

A. Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998

A. Loi fédérale sur le programme de stabilisation 1998

Ziff. 5 Art. 18 Abs. 1, 1bis

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

.... Die Veräusserung von Wertschriften und anderen Finanzanlagen ausserhalb einer allfälligen geschäftlichen Tätigkeit des Veräusserers gilt dann ausnahmsweise als selbständige Erwerbstätigkeit, wenn der Veräusserer im Verhältnis zu seinem Vermögen bedeutende Fremdmittel einsetzt und darüber hinaus zwei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- eine unverhältnismässig hohe Anzahl von Transaktionen;
- die Inkaufnahme besonderer Risiken;
- ein grosser Anteil kurzfristiger Anlagen.

Abs. 1bis

Festhalten

Minderheit

(Fässler, Berberat, Comby, Epiney, Geiser, Leemann, Marti Werner, Meier Hans, Rennwald, Strahm, Vermot)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 5 art. 18 al. 1, 1bis

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

.... L'aliénation de titres et d'autres placements financiers en dehors d'une activité commerciale éventuelle de l'aliénateur est considérée exceptionnellement comme une activité indépendante lorsque, par comparaison à sa fortune, l'aliénateur recourt à des fonds de tiers importants et que, par ailleurs, deux des conditions suivantes sont remplies:

- le nombre de transactions est disproportionné;
- des risques particuliers sont pris;
- la part des placements à court terme est élevée.

Al. 1bis

Maintenir

Minorité

(Fässler, Berberat, Comby, Epiney, Geiser, Leemann, Marti Werner, Meier Hans, Rennwald, Strahm, Vermot)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ziff. 6 Art. 8 Abs. 1, 1bis

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

.... Die Veräusserung von Wertschriften und anderen Finanzanlagen ausserhalb einer allfälligen geschäftlichen Tätigkeit des Veräusserers gilt dann ausnahmsweise als selbständige Erwerbstätigkeit, wenn der Veräusserer im Verhältnis zu seinem Vermögen bedeutende Fremdmittel einsetzt und darüber hinaus zwei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- eine unverhältnismässig hohe Anzahl von Transaktionen;
- die Inkaufnahme besonderer Risiken;
- ein grosser Anteil kurzfristiger Anlagen.

Abs. 1bis

Festhalten

Minderheit

(Fässler, Berberat, Comby, Epiney, Geiser, Leemann, Marti Werner, Meier Hans, Rennwald, Strahm, Vermot)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 6 art. 8 al. 1, 1bis

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

.... L'aliénation de titres et d'autres placements financiers en dehors d'une activité commerciale éventuelle de l'aliénateur est considérée exceptionnellement comme une activité indépendante lorsque, par comparaison à sa fortune, l'aliénateur recourt à des fonds de tiers importants et que, par ailleurs, deux des conditions suivantes sont remplies:

- le nombre de transactions est disproportionné;
- des risques particuliers sont pris;
- la part des placements à court terme est élevée.

Al. 1bis

Maintenir

Minorité

(Fässler, Berberat, Comby, Epiney, Geiser, Leemann, Marti Werner, Meier Hans, Rennwald, Strahm, Vermot)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Fässler Hildegard (S, SG): Sprichwörter haben ihre Tücken. Leider gilt für das anstehende Problem bis jetzt noch nicht «Ende gut, alles gut». Bei der Beurteilung dieser letzten Differenz ist es wesentlich, den Blick auf das Ganze nicht zu verlieren. Wir schnüren immer noch ein Massnahmenpaket zur Stabilisierung der Bundesfinanzen. Niemand ist begeistert vom Gesamtpaket, alle hätten gerne das eine oder andere anders entschieden.

Das Stabilisierungsprogramm wurde ganz klar mit zwei Stossrichtungen präsentiert: einerseits Sparen, andererseits Stopfen von Steuerlücken. Hier geht es um das zweite; es geht um mehr Gerechtigkeit, um Steuergerechtigkeit, nicht um wesentliche Mehreinnahmen. Zwei, die dasselbe tun – nämlich Vermögenswerte veräussern –, der eine beruflich, der andere nebenbei, sollen dies gleichermaßen versteuern müssen.

Bisher hatten wir keine Regelung, und strittige Fälle wurden gerichtlich beigelegt. Diese Rechtspraxis soll gesetzlich verankert werden; soweit der Anspruch von Artikel 18 Absatz 1. Der Ständerat hatte einen brauchbaren Vorschlag vorgelegt, die nationalrätliche Kommission demgegenüber Vorschläge, welche das Steuerschlupfloch vergrössert hätten; das wollen und dürfen wir nicht tun.

Nun hat der Ständerat ehrlich entschieden und will bei der jetzigen Situation bleiben, um nicht noch grössere Löcher zu schlagen. Das ist unschön, aber vernünftig. Beachten Sie nicht das Geschwätz und Geschreibe, wir wollten hier eine Kapitalgewinnsteuer einführen; das ist absoluter Unsinn. Machen Sie es sich und uns beim Verkaufen des Stabilisierungsprogrammes aber auch nicht schwerer als nötig, indem Sie die neueste Variante der Kommissionsmehrheit durchdrücken wollen. In Diskussionsrunden mit unseren Bürgerin-

nen und Bürgern liesse sich trefflich gegen das Paket streiten, wenn wir das Versprechen von mehr Steuergerechtigkeit hier verletzen.

Zur Formulierung der Kommissionsmehrheit nur eine Bemerkung: Es heisst dort in Absatz 1, die Veräusserung gelte «als selbständige Erwerbstätigkeit, wenn der Veräusserer im Verhältnis zu seinem Vermögen bedeutende Fremdmittel einsetzt und darüber hinaus zwei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind». Dieser Teil muss also zwingend erfüllt sein. Es gibt aber auch ganz klar Fälle von Personen, welche ohne den Einsatz von Fremdmitteln arbeiten. Es darf nicht sein, dass dieses Geld nicht versteuert werden muss!

Ich kann Ihnen hier einen Fall aus dem Jahr 1990 schildern. Die Haupttätigkeit des betreffenden Steuerpflichtigen besteht in der Arbeit als Direktor und Delegierter des Verwaltungsrates eines Unternehmens, das im Lebensmittelsektor tätig ist; steuerbares Vermögen ist vorhanden, und – jetzt hören Sie zu – das eingesetzte Fremdkapital ist gleich Null; sein Einkommen aus der beruflichen Tätigkeit beträgt eine halbe Million Franken, sein Einkommen aus dem Wertschriftenhandel beträgt 800 000 Franken – ohne Einsatz von Fremdkapital. Es kann doch nicht sein, dass dieses Geld nicht versteuert werden muss! Die Bedingung, die jetzt neu im Antrag der Kommissionsmehrheit enthalten ist, ist nicht sinnvoll. Es gibt auch Leute, die ohne den Einsatz von Fremdmitteln Geschäfte machen und Gewinne erzielen, welche man unbedingt besteuern muss.

Stimmen Sie also der Minderheit Fässler zu; der entsprechende Antrag ist in der Kommission mit 12 zu 11 Stimmen abgelehnt worden. Sie machen damit zwar nichts Neues, verhalten sich aber im Rahmen dieses Gesamtpaketes – wir sind immer noch bei diesem Gesamtpaket namens «Stabilisierungsprogramm» – vernünftig; dann gilt tatsächlich «Ende gut, alles gut».

Raggenbass Hansueli (C, TG): Die CVP-Fraktion unterstützt die Mehrheit Ihrer Kommission. Ich bitte Sie, ihr ebenfalls zu folgen.

Wir haben uns der Verantwortung als Gesetzgeber zu stellen und nicht bei einer scheinbar unüberbrückbaren Differenz zwischen Ständerat und Nationalrat aufzugeben. In einem schwierigen Fall haben wir ja die Einigungskonferenz: Wir haben die Lösung im Rahmen der Einigungskonferenz zu suchen, falls es nicht zu einem Einlenken des Ständerates kommt.

Die heutige Rechtslage ist alles andere als klar. Wir müssen uns auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung abstützen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung beurteilt die selbständige Erwerbstätigkeit in diesem Rahmen aufgrund der Gesamtumstände, was das auch immer heissen mag. Es ist heute schwierig im voraus abzuschätzen, in welchem Fall aufgrund der Gesamtumstände eine selbständige Erwerbstätigkeit und damit eine Besteuerungspflicht vorliegt und in welchen Fällen nicht. Das eine Mal stellt das Bundesgericht auf ein einziges Kriterium ab, das andere Mal auf vier Kriterien. Meines Erachtens geht das nicht. Wir haben hier eine klare Rechtslage zu schaffen.

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass wir uns hier in einem steuerlich relativ heiklen Umfeld bewegen. Entscheidet ein Gericht auf selbständige Erwerbstätigkeit beim Kauf und Verkauf von Wertschriften, dann schlägt die volle Progression durch, d. h., ein Steuerpflichtiger wird dann mit bis zu 30 Prozent auf Gemeinde- und Kantonebene und mit 10 Prozent auf der Ebene der direkten Bundessteuer belastet. Dazu kommen, was viele nicht wissen, 10 Prozent AHV. Mit anderen Worten: Die Gesamtbelastung beträgt sage und schreibe 50 Prozent.

Wenn wir das Ganze noch in bezug auf die Liegenschaften betrachten, möchte ich Ihnen die Regelung im Kanton Thurgau in Erinnerung rufen. Bei einem Liegenschaftshandel hat der Steuerpflichtige auf kantonaler Ebene 40 Prozent Steuern zu entrichten; dazu kommen 10 Prozent direkte Bundessteuer und darüber hinaus die AHV mit rund 10 Prozent. Das ergibt also eine Belastung von 60 Prozent.

Wenn wir bei einer derartigen Rechtslage nicht absolute Rechtssicherheit schaffen, machen wir etwas nicht richtig. Der Steuerpflichtige hat ein Recht darauf, von vornherein zu wissen, ob er besteuert wird oder nicht. Darum setzt sich die CVP-Fraktion für den Antrag der Mehrheit ein.

Bangerter Käthi (R, BE): Der Kompromissantrag der Mehrheit ist eingebracht worden, weil man festgestellt hat, dass der ursprüngliche Beschluss des Nationalrates und der Beschluss des Ständerates (geltendes Recht) weit auseinanderliegen. Nach nochmaliger intensiv und wiederum grundsätzlich geführter Debatte erfolgte aber keine Annäherung der Meinungen. Die Argumentation, dass man im Falle der Nichteinigung beim geltenden Recht bleibe, erregte Missfallen und Unzufriedenheit, weil die Bundesgerichtspraxis der vergangenen Jahre keine einheitliche und alle Kantone zufriedenstellende Rechtsprechung erkennen liess.

Der vorliegende, von der Mehrheit der Kommission unterstützte Kompromissantrag entspricht dem Bedürfnis nach einer Präzisierung und dem Festschreiben der Praxis und bringt so die gewünschte Rechtssicherheit, denn um diese geht es. Wir wollen einen klaren, berechenbaren Rahmen. Der Antrag lehnt sich übrigens an den ursprünglichen Beschluss des Ständerates an. Es geht dabei – ich betone dies ausdrücklich – tatsächlich nicht darum, neue Schleusen zu öffnen und Tatbestände, die bisher steuerbar gewesen sind, zu befreien. Wir wollen keinen Rückschritt. Wir wollen aber Rechtssicherheit. Wer etwas anderes behauptet, unterstellt uns Unredlichkeit.

Ich fasse zusammen:

1. Der vorliegende Antrag ist eine Brücke zum ursprünglichen ständerätlichen Beschluss.
2. Wir als Gesetzgeber haben die Pflicht, zu legiferieren und klare Kriterien zu schaffen. Das bisherige Gesetz ist zu wenig fassbar. Deshalb muss immer wieder das Bundesgericht bemüht werden.
3. Wir wollen keinen Rückschritt, keine neuen Tatbestände, sondern vor allem Rechtssicherheit.

Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Frey Walter (V, ZH): Es geht auch der SVP-Fraktion darum, Sie aufzurufen, den Mehrheitsantrag zu unterstützen.

In diesem Artikel 18 muss etwas geregelt werden, da wir uns sonst, wenn es nicht geregelt wird, in bezug auf die Praxis der Handhabung dem Bundesgericht ausliefern. Der Bundesrat selber hat den Regelungsbedarf erkannt und darum auch etwas vorgeschlagen. Dies wurde dann in der Stabilisierungskommission geändert, und wir haben miteinander eine Fassung erarbeitet und unterschrieben, die jetzt plötzlich dem Ständerat und auch dem Bundesrat nicht mehr genehm ist, obwohl alle am Stabilisierungsprogramm 1998 beteiligten Parteien damit einverstanden waren.

Ich möchte hier auch darauf hinweisen – vielleicht ist das für die Materialien noch von Interesse –, dass bis jetzt etwas Positives aus dieser Diskussion hervorgegangen ist. Aus dem Votum von Frau Fässler habe ich herausgehört, dass auch die SP-Fraktion nicht mehr für eine Kapitalgewinnsteuer ist. Das hat mich immerhin positiv gestimmt.

Wir haben hier etwas zu regeln. Drücken wir uns nicht darum herum! Wir wollen keine Kapitalgewinnsteuer, wir haben das alle miteinander unterschrieben.

Halten wir an diesem Paket fest! Ich hoffe, dass auch der Bundesrat es tun wird. Ich habe allerdings gewisse Bedenken, ob meine Hoffnungen erfüllt werden.

Jans Armin (S, ZG): Ich möchte daran erinnern, dass der Ausgangspunkt dafür, dass wir überhaupt über dieses Thema sprechen müssen, ein Urteil der Zürcher Rekurskommission betreffend die direkte Bundessteuer aus dem Jahr 1997 ist. Dieses weckte Zweifel darüber, ob der geltende Artikel 18 inhaltlich gleich oder eben – wie es das Gericht meinte – gegenüber dem vorher geltenden Recht unterschiedlich sei. Deshalb hat der Bundesrat überhaupt den

Vorschlag gemacht, diesen Artikel zu ändern. Nachdem das Bundesgericht im Januar 1999 die geltende Rechtsprechung nochmals bestätigt hat, ist eigentlich die Geschäftsgrundlage für diese Gesetzesänderung nicht mehr gegeben.

Mir scheint, dass grundsätzlich der Aufwand und die Inbrunst, mit welcher über diesen Artikel diskutiert wird, umgekehrt proportional zur Anzahl der Fälle sind, die dadurch zu behandeln sind. Ich meine, dass wir heute diese Angelegenheit auf eine saubere Art vom Tisch bringen müssen, es aber nicht so tun sollten, wie das Kollegin Bangerter empfohlen hat. Mit dem Antrag der Mehrheit haben wir keine Brücke zum Ständerat gebaut, sondern – wie es meine Kollegin Fässler schon erläutert hat – die Fassung des Ständerates mit der obligatorischen Vorgabe des Fremdkapitalanteils speziell uminterpretiert. Der Antrag der Mehrheit ist daher nicht tauglich, um das Problem zu lösen.

Ich meine auch – da wende ich mich an Herrn Frey Walter –, dass wir von unserer Fraktion nicht von einer Kapitalgewinnsteuer Abschied genommen haben, sondern dass wir ganz klar der Auffassung sind, dass wir nicht im Rahmen des Stabilisierungsprogrammes eine Kapitalgewinnsteuer einschmuggeln wollen. Darin sind wir uns alle einig, und einig sind wir uns auch darin, dass wir inhaltlich den Status quo bewahren wollen.

Ich möchte Sie aufrufen: Beenden Sie das Schattenboxen! Lassen Sie es nicht zu einer Einigungskonferenz kommen, sondern räumen Sie diese letzte Differenz zum Ständerat, der einstimmig beschlossen hat, jetzt aus!

Marti Werner (S, GL), Berichterstatter: Ich möchte Sie bei dieser letzten noch strittigen Frage nochmals an die Ausgangslage erinnern, von welcher aus wir an dieses Paket herangegangen sind.

Von seiten einer linken Minderheit her bestand klar das Ziel, Steuerlücken zu schliessen. Die Mehrheit unseres Rates hatte ebenso klar zum Ausdruck gebracht, dass unter diesem Titel keine Änderungen des bisherigen Rechtes vorgenommen werden müssen. Diese Mehrheit hat sich durchgesetzt. Es stellt sich jetzt nur die Frage: Wie ändert man nichts? Der Ständerat hat diese Frage relativ einfach beantwortet. Er hat gesagt: Nichts ändert man, indem man nichts ändert, indem man nämlich beim alten Recht bleibt. Das ist der Beschluss des Ständerates. Der Ständerat hat diesen Beschluss einstimmig gefasst, was ich Ihnen auch noch zu bedenken geben möchte.

Die Mehrheit der Kommission ist anderer Auffassung. Sie hat gesagt: Wir ändern nichts, indem wir anders formulieren. Sie hat die Formulierung, die nun auf der Fahne steht, angenommen. Das ist eine Formulierung, die im übrigen derjenigen entspricht, die von der Schweizerischen Bankiervereinigung als Kompromiss formuliert worden ist.

Es stellt sich nun die Frage, ob mit dem Antrag der Mehrheit nichts geändert wird oder ob dies nicht der Fall ist. Die Minderheit ist der Auffassung, dass hier eine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis gemacht wird, indem als *Conditio sine qua non* der Einsatz von Fremdmitteln stipuliert wird. Das ist ein Widerspruch zu der Praxis des Bundesgerichtes, die im Entscheid vom 9. November 1990 festgelegt worden ist.

Wenn Sie der Mehrheit folgen, müssen Sie sich bewusst sein, dass verschiedene bisher steuerpflichtige Vorgänge, bei denen kein Fremdkapital eingesetzt worden ist und die bisher steuerpflichtig waren, neu nicht mehr der Steuerpflicht unterstehen.

Dies ist der Grund, weshalb sich eine starke Minderheit von 11 Kommissionsmitgliedern dafür entschieden hat, sich der Fassung des Ständerates anzuschliessen und es beim geltenden Recht zu belassen.

Christen Yves (R, VD), rapporteur: Dans la divergence qui nous oppose encore au Conseil des Etats, il ne s'agit pas d'un problème important puisque, sur le plan financier, cela ne va pas influencer le programme de stabilisation des finances fédérales. Il s'agit essentiellement d'un problème de principe. La «table ronde» avait émis la volonté de supprimer les lacunes fiscales, d'arriver à une plus grande équité fiscale.

C'est donc dans ce sens-là que les commissions et que notre Conseil ont systématiquement travaillé.

Nous n'avons pas réussi à nous entendre sur une définition pour le commerce professionnel d'éléments de fortune. C'est ainsi que le Conseil des Etats, devant ces difficultés, a décidé d'en rester au droit existant. Pourquoi? Parce qu'entre-deux, c'est-à-dire le 8 janvier 1999, le Tribunal fédéral a entériné la pratique antérieure des tribunaux. Cette pratique avait été mise en cause dans le canton de Zurich par la Commission de recours en matière d'impôt fédéral direct, et il y avait une certaine incertitude. Aujourd'hui, le Conseil des Etats dit: «Dans ces conditions n'essayons pas de poursuivre l'étude d'une nouvelle définition, ça n'est pas l'affaire du programme de stabilisation; c'est l'affaire d'une nouvelle révision de la loi sur l'impôt fédéral direct.»

La commission en a jugé différemment. A une courte majorité, la commission vous propose une nouvelle définition. Cette définition implique qu'il y a une condition sine qua non pour exercer le commerce professionnel, c'est celle de disposer de capitaux étrangers importants. Cela n'a pas convenu à la minorité de la commission.

C'est par une très courte différence que la majorité de la commission vous propose la solution de compromis qui apparaît à l'article 18 alinéa 1er de la loi sur l'impôt fédéral direct. Je vous propose de vous y rallier.

Bangerter Käthi (R, BE): Ich bitte den Kommissionsprecher, Herrn Marti, auch noch seiner Aufgabe gerecht zu werden und den Mehrheitsantrag zu begründen. Das ist die Aufgabe des Kommissionsprechers. Er hat sich vor allem für den Antrag der Minderheit eingesetzt und hat vergessen, den Mehrheitsantrag zu begründen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Diese Frage, die jetzt eine Bedeutung erhalten hat, die ihr eigentlich nicht zukommt, ist finanzpolitisch relativ bedeutungslos, weil es um nicht sehr viel Geld geht; es geht aber um stossende Fälle. Dieses Problem ist nur Teil des Stabilisierungsprogrammes geworden, weil wir damals am «runden Tisch» vereinbart hatten – das wurde auch in der Kommission und in den Räten immer wieder beteuert –, dass wir gewisse Besteuerungslücken, die stossend sind, etwas eindämmen wollen. Sie haben dieses Konzept zum Teil etwas verwässert, aber immerhin: Ihre Beschlüsse sind ein guter Schritt in die richtige Richtung. Dafür bin ich dankbar.

Wir sollten jetzt aber aufpassen, dass wir bei der Lösung dieses letzten Problems nicht noch einen Fehler machen. Ich habe den Eindruck, dass man gar nicht mehr so genau aufeinander hört, wenn es um die wirklichen Argumente geht.

Ich muss noch einmal kurz darauf hinweisen, dass die Kapitalgewinne von Privaten bei uns grundsätzlich steuerfrei sind. Das will niemand ändern, das soll so bleiben. Hingegen sind gewerbsmässige Kapitalgewinne – in Firmen, in Gewerbebetrieben – steuerbar. Das ist richtig, weil sie im Rahmen einer gewerbsmässigen Tätigkeit erzielt werden. Jetzt gibt es leider auch hier eine Nahtstelle: Die heutige Regelung ist nämlich dann ungerecht, wenn der eine gewerbsmässig Kapitalgewinne macht, deklariert und versteuert, und der andere, der keine Firma hat und das als Hobby betreibt, ganz genau dasselbe tut, aber nicht besteuert wird.

Das ist der Grund, weshalb das Bundesgericht den sogenannten Quasi-Liegenschaftshandel oder den Quasi-Wertschriftenhandel eingeführt hat. Danach werden Private, die das gleiche wie Professionelle tun, auch besteuert. Ich glaube, das ist ein Gebot der Gerechtigkeit.

Das es immer einen gewissen Ermessensspielraum gibt, wenn Sie das gleiche in zwei verschiedenen Bereichen nicht gleich behandeln, liegt natürlich auf der Hand. Es ging bis jetzt nur um wenige Fälle, und es sollen nach dem Willen des Bundesrates auch in Zukunft nur wenige Fälle sein; es soll durchaus eine Ausnahme bleiben.

Nun hat das Bundesgericht eine langjährige Praxis mit entsprechenden Kriterien entwickelt. Es hat Indizien entwickelt, die gewichtet werden, aber das Bundesgericht hat sich immer vorbehalten, eine Gesamtwürdigung der Umstände vor-

zunehmen. Ich glaube, das ist auch richtig, weil Sie das komplexe Leben in diesem Bereich nicht nur mit zwei, drei zwingenden Kriterien einfangen können.

Bis 1994 war das überhaupt kein Problem, und die Rechtspraxis schien gefestigt. Ich gehe noch weiter und behaupte: Wenn wir im Stabilisierungsprogramm dieses Problem nicht aufgegriffen hätten, wäre kein Mensch auf die Idee gekommen, dass hier ein gewisser Handlungsbedarf besteht. Es wurden dazu nie Motionen oder parlamentarische Initiativen eingereicht. Deshalb habe ich Mühe zu verstehen, dass man dieser gesetzlichen Regelung nun plötzlich eine derartige Bedeutung beimisst.

Erst mit dem Entscheid der Bundessteuer-Rekurskommission des Kantons Zürich wurden gewisse Zweifel wach, ob die bundesgerichtliche Rechtsprechung noch beibehalten werden sollte. Das ist auch der Grund, weshalb der Bundesrat, zuerst am «runden Tisch» und dann in seiner Botschaft, vorgeschlagen hat, die bundesgerichtliche Rechtsprechung abzusichern, damit sie nicht plötzlich viel enger wird. Das war damals politisch unbestritten; wenn ich hier das Votum von Frau Bangerter und anderen höre, stelle ich fest: Man will ja eigentlich nichts anderes.

Die Lage änderte sich dann noch einmal, als das Bundesgericht am 8. Januar 1999 noch einmal Stellung nahm und seine Praxis bestätigte. Hätten wir dieses Urteil bei der Vorbereitung der Botschaft schon gekannt, dann hätten wir diese Klausel nicht aufgenommen.

Es geht zusammengefasst um etwas Steuergerechtigkeit und darum, keine neuen Besteuerungslücken zu schaffen für etwas, was nach bundesgerichtlicher Praxis bis jetzt zur Besteuerung geführt hat. Dass wir dabei bleiben, ist für mich auch eine Frage der politischen Glaubwürdigkeit.

Nun hat sich gezeigt, dass es nicht möglich ist, im Differenzbereinigungsverfahren zwischen den beiden Räten im Konsens eine Formulierung zu finden, die dem Erfordernis der Glaubwürdigkeit entspricht. Nach meiner Meinung entspricht die ständerätliche Formulierung diesem Erfordernis. Leider muss ich Ihnen sagen, dass auch die neue Formulierung, welche die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt, diesem Erfordernis nicht entspricht.

Die ursprüngliche nationalrätliche Formulierung mit den drei Erfordernissen der kurzen Besitzdauer, der häufigen Transaktionen und der Fremdfinanzierung, die zwingend und kumuliert erfüllt sein müssen, würde ganz klar dazu führen, dass ein Grossteil der heute vom Bundesgericht erfassten Fälle nicht mehr steuerbar ist. Damit hätten Sie ganz klar eine neue Besteuerungslücke geöffnet und keine geschlossen.

Die neue Formulierung, welche die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt, weist etwas mehr Flexibilität auf. Sie lehnt sich an einen Vorschlag an, den ich von der Schweizerischen Bankiervereinigung erhalten habe. Dieser Vorschlag ist aber noch flexibler, weil bei den Indizien nur von einer Vermutung gesprochen wird. Die Mehrheit der Kommission will demgegenüber ganz klar festhalten – das muss gelten: Die Fremdfinanzierung ist ein absolutes Erfordernis. Dazu müssen zwei weitere von drei Kriterien – Häufigkeit, kurze Besitzdauer, Inkaufnahme besonderer Risiken – kumulativ erfüllt sein.

Diese Formulierung ist etwas besser als die ursprüngliche Fassung Ihres Rates – ich will Ihnen jetzt nicht Gerichtsurteile vorstellen –, aber sie ist klar ein Rückschritt: Das Bundesgericht hat Fälle, bei denen z. B. die Fremdfinanzierung fehlte oder bei denen die Fremdfinanzierung zwar da war, aber dazu nicht zwei der anderen Kriterien erfüllt waren, ganz klar beurteilt. Das waren Fälle, die in der Gesamtwürdigung ganz eindeutig als gewerbsmässig qualifiziert werden mussten.

Sie können lange sagen, Frau Bangerter, man unterschiebe Ihnen etwas, was Sie nicht wollten. Wir können anhand von Einzelfällen klar darlegen, dass die Formel der Kommissionsmehrheit ein Rückschritt gegenüber der heutigen bundesgerichtlichen Praxis ist. Ich kann nicht vor die Leute stehen und etwas akzeptieren, was meiner Analyse gemäss nicht akzeptierbar ist, sonst würde ich ja meine Glaubwürdigkeit verlieren.

Das ist der Grund, warum ich Ihnen leider nicht empfehlen kann, der Formel der Kommissionsmehrheit zuzustimmen,

weil sie eben nach wie vor ein eklatanter Rückschritt ist – auch wenn sie nicht so schlimm ist wie die erste Formulierung. Sie ist ein Rückschritt gegenüber der heutigen Praxis, bezüglich welcher Sie alle – nicht alle gleich stark – verbal beteuern, dass Sie eigentlich dabei bleiben wollen.

Es hat zum Teil Untertöne gegeben, die mir zeigen, dass man steuerlich vielleicht etwas anderes möchte; das ist ja auch legitim. Dann sollte man das aber mit einer Steuerreform, über eine Motion oder ein anderes Instrument, machen und nicht im Rahmen eines Paketes, bei dem man sich gemeinsam verpflichtet hat, gewisse Besteuerungslücken zu schliessen und andere zumindest nicht grösser werden zu lassen. Das ist das ganze Dilemma, in dem wir uns befinden. Ich muss Herrn Frey Walter sagen, dass ich das in der Kommission und anlässlich Ihrer ersten Beratung im Rat ganz klar gesagt habe: Was im Zusammenhang mit Ihrer ersten Formulierung behauptet worden ist – dass es nämlich um die Sicherung der Bundesgerichtspraxis gehe –, ist mit dieser Formulierung nicht zu erreichen. Dazu bin ich immer gestanden; ich habe nie etwas anderes behauptet.

Der Ständerat hat nun einen Ausweg gesucht. Der ständerätliche Ausweg hat auch einen Schönheitsfehler – das gebe ich durchaus zu –; er führt nämlich nicht dazu, dass die Rechtsprechung in den Kantonen zwingend vereinheitlicht wird. Aber durch die bundesgerichtliche Führungsfunktion in den Fällen der direkten Bundessteuer ist eben trotzdem gesichert, dass längerfristig vielleicht eine gewisse, aber leider keine totale Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewährleistet ist. Ich möchte aber hierzu ganz klar sagen: Wenn Sie dem Ständerat zustimmen sollten, darf das für das Bundesgericht natürlich nie heissen – das sage ich bewusst zuhanden der Materialien –, dass mit diesem Entscheid in irgendeiner Form eine Ausweitung im Vergleich zur jetzigen Praxis gemeint ist. Sondern das bedeutet – dies ist wirklich die Meinung –, dass die gefestigte Praxis, immer unter Würdigung aller Umstände, fortgesetzt werden soll.

Obwohl ich lieber eine Positivformulierung hätte und das gewisse Unbehagen, das einige von Ihnen verspüren, durchaus verstehe, muss ich Ihnen empfehlen, für einmal dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen. Dann geschieht nichts, was nicht schon seit zwanzig, dreissig Jahren die Regel war. Ich sehe nicht ein, warum das nun plötzlich ein Skandal sein soll.

Wenn Sie den Freiraum, den das Bundesgericht mit seinen Kriterien aufgefüllt hat, der aber immerhin noch besteht, einmal schliessen wollen, werden Sie z. B. bei der Reform der direkten Bundessteuer die Gelegenheit haben, das zu tun. Wir werden Ihnen gelegentlich, auch im Zusammenhang mit der Familienbesteuerung usw., ein Paket vorlegen müssen. Das wird vielleicht noch ein Jahr dauern, aber dann werden Sie diese Möglichkeit haben. Nach zwanzig, dreissig Jahren Praxis kommt es auf ein Jahr mehr oder weniger nicht mehr an. Aber ich finde es nicht richtig, wenn man unter dem abgemachten Titel, man wolle im Rahmen der Finanzierung gewisse Lücken schliessen, einen Schritt in die falsche Richtung macht.

Ich bitte Sie um Verständnis, dass ich hier ein bisschen stur sein muss, aber es geht auch um ein Stück politische Glaubwürdigkeit, und das ist der Grund dafür, dass ich Sie bitte, hier dem Ständerat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	89 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	79 Stimmen

93.461

**Parlamentarische Initiative
(Dettling)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
Initiative parlementaire
(Dettling)
Taxe sur la valeur ajoutée. Loi fédérale**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 313 hiervor – Voir page 313 ci-devant

*Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Fortsetzung)
Loi fédérale régissant la taxe sur la valeur ajoutée (suite)*

Art. 23 Abs. 1 Bst. d*Antrag der Kommission*

d. nichtgewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine und gemeinnützige Institutionen, beide mit einem Jahresumsatz nach Artikel 20 Absatz 4 von bis zu 150 000 Franken.

Art. 23 al. 1 let. d*Proposition de la commission*

d. les sociétés sportives sans but lucratif et gérées de façon bénévole, ainsi que les institutions d'utilité publique, toutes deux avec un chiffre d'affaires annuel jusqu'à 150 000 francs au sens de l'article 20 alinéa 4.

Berberat Didier (S, NE), rapporteur: A l'article 23 alinéa 1er lettre d, votre commission a créé une divergence avec le Conseil des Etats en ce qui concerne l'exemption de l'assujettissement dans le domaine du sport. Si votre commission estime, comme le Conseil des Etats, que les sociétés sportives sans but lucratif et les institutions d'utilité publique dont le chiffre d'affaires annuel ne dépasse pas 150 000 francs devraient être exonérées de l'assujettissement, il lui apparaît qu'une condition supplémentaire doit être posée. Votre commission vous propose donc de prévoir que non seulement ces sociétés sportives ne doivent pas avoir de but lucratif et doivent réaliser un chiffre d'affaires annuel de moins de 150 000 francs, mais encore qu'elles doivent être gérées de façon bénévole. Cet adjonction va dans le sens de l'initiative populaire «contre une TVA injuste dans le sport et le domaine social» qui veut notamment que le bénévolat dans ces deux domaines bénéficie du soutien qu'il mérite. Cela devrait permettre aux auteurs de cette initiative, comme je l'ai signalé au début du débat, d'envisager le retrait de celle-ci si ce point est accepté par notre Conseil, de même que les articles 17 chiffre 18 et 34 alinéa 1er lettre a chiffre 3 du projet de loi.

Cela signifie notamment que les sociétés sportives, terme plus approprié à notre sens que celui d'«entrepreneurs dans le domaine du sport» de la version du Conseil des Etats, ne doivent pas avoir une structure de gestion professionnelle puisque le but est justement de favoriser les petits clubs sportifs qui contribuent à l'animation de la vie associative des communes et des régions de notre pays. De toute manière, il faut bien admettre que, le plus souvent, les clubs sportifs qui bénéficient d'une gestion professionnelle réalisent un chiffre d'affaires de plus de 150 000 francs par année et doivent donc être assujettis de ce seul fait à la taxe sur la valeur ajoutée.

*Angenommen – Adopté***Art. 24***Antrag der Kommission**Abs. 1*

....

a. Artikel 17 Ziffern 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 19, 20 genannten Umsätze;

....

Abs. 1bis, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 24*Proposition de la commission**Al. 1*

....

a. article 17 chiffres 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 19 et 20;

....

Al. 1bis, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 25 Abs. 2***Antrag der Kommission*

.... jene Unternehmen, welche voraussichtlich spätestens innert fünf Jahren im Inland einen steuerbaren Jahresumsatz von mehr als 250 000 Franken erzielen.

Art. 25 al. 2*Proposition de la commission*

.... les entreprises qui réaliseront vraisemblablement sur le territoire suisse, au plus tard dans les cinq ans à venir, un chiffre d'affaires annuel imposable de plus de 250 000 francs.

*Angenommen – Adopté***Art. 28 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 28 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 31***Antrag der Kommission**Abs. 2bis, 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 6

....

c. Beiträge zur Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung, namentlich an Hochschulen und ähnlichen Forschungsinstitutionen, soweit der Beitragsempfänger die Forschung oder Entwicklung nicht im Auftrag und für die Bedürfnisse des Beitragszahlers betreibt. Die Nennung des Beitragszahlers in Verlautbarungen über die betriebene Forschung und Entwicklung begründet keine Gegenleistung;

....

*Antrag Zwygart**Abs. 6*

....

bbis. Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand, dazu gehören auch deren Beiträge an Ausbildungsstätten von anerkannten Berufen oder Fachhochschulen und Hochschulen;

....

Art. 31*Proposition de la commission**Al. 2bis, 3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 6

....

c. les contributions de soutien à la recherche scientifique et au développement notamment des hautes écoles et institutions analogues de recherche, pour autant que le bénéficiaire n'effectue pas la recherche ou le développement sur mandat et pour les besoins de celui qui verse la contribution. La men-

tion nominative de celui qui verse la contribution, dans des communications relatives à la recherche ou au développement en cause, ne constitue pas une contre-prestation;

....

Proposition Zwyygart
Al. 6

....

bbis. les subventions et autres contributions des pouvoirs publics, et notamment les contributions qu'ils versent à des centres de formation de métiers reconnus ou à des hautes écoles spécialisées ou à des hautes écoles;

....

Abs. 2bis, 3 – Al. 2bis, 3
Angenommen – Adopté

Abs. 6 – Al. 6

Zwyygart Otto (U, BE): Die Verwaltungspraxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung zeigt, dass Beiträge der öffentlichen Hand als steuerbares Entgelt qualifiziert werden; man kann es mit Leistungsauftrag umschreiben. Von dieser Praxis sind viele betroffen, unter anderem auch Bildungsstätten. Diese Praxis kann dazu führen, dass Mittel von Gemeinden und Kantonen in der Höhe des Mehrwertsteuerbetrages durch die Mehrwertsteuer-Abschöpfung in die Bundeskasse fließen, statt dass sie der Bildungsstätte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Diese neue Praxis löst schliesslich höhere Zahlungen der Gemeinden bzw. des Kantons an Ausbildungsstätten aus.

Kürzlich hat sich die Eidgenössische Steuerrekurskommission mit Subventionen im Bereich der Mehrwertsteuer befasst. Die Steuerrekurskommission kam in zwei Fällen zum Schluss, dass eine Vorsteuerkürzung aufgrund echter bzw. unechter Subventionen verfassungswidrig sei und deshalb zu keiner Kürzung des Vorsteuerabzuges führen dürfe. Der Entscheidung wurde durch die Eidgenössische Steuerverwaltung an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Steuerrekurskommission hält fest, dass Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand, die in keinem mehrwertsteuerlichen Leistungsaustauschverhältnis zwischen den Parteien begründet sind, nicht Entgelt im Sinne der Mehrwertsteuerverordnung darstellen. Das heisst, dass Subventionen ausserhalb der durch die Mehrwertsteuerverordnung erfassten Leistungen liegen, was konsequenterweise zur Folge haben muss, dass derartige Zahlungen nicht zur Kürzung der Vorsteuer innerhalb der durch die Mehrwertsteuerverordnung erfassten Leistung herangezogen werden können.

Diese Anpassung entspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und genügt somit auch den EU-Richtlinien.

Meine Anträge betreffen einerseits Artikel 31 Absatz 6 oder eventuell Artikel 36 Absatz 7. Es muss geklärt werden, was Subventionen sind: Was sind echte Subventionen, was sind keine echten Subventionen? Wir brauchen eine gesetzliche Grundlage und klare Definitionen für den Begriff «Subventionen».

Eine technische Bemerkung: Bei meinem Eventualantrag zu Artikel 36 Absatz 7 ist meine Ergänzung anschliessend an die Fassung des Ständerates zu setzen. Ich hoffe, dass Sie einsehen, dass es nicht sinnvoll ist, wenn die öffentliche Hand Subventionen spricht, anschliessend Mehrwertsteuer zum Bund abfliesst und der Bund im nachhinein seine Subventionen wieder erhöhen muss, weil Schulen – z. B. Schulen, die Pflegerinnen ausbilden – nicht einfach aus dem Nichts Geld holen können und somit die Kantone zu höheren Zahlungen verpflichtet werden.

Ich bitte Sie, meinem Hauptantrag zu Artikel 31 Absatz 6 bzw. meinem Eventualantrag zu Artikel 36 Absatz 7 zuzustimmen.

Stucky Georg (R, ZG), Berichterstatter: Der Antrag Zwyygart zu Artikel 31 Absatz 6 Buchstabe bbis wirft ein Problem auf,

das nicht so gelöst werden kann, wie es Herr Zwyygart beantragt. Bei einem Leistungsaustausch in Form eines Mandates wird von den beiden Vertragsparteien eine Leistung erbracht. Damit ist auch eine Steuerpflicht gegeben. Eine grosse Zahl solcher Verträge wird im Mandatsverhältnis abgeschlossen. Man müsste im speziellen Fall eine andere Rechtsform finden; das wäre denkbar. Aber wir können hier nicht sektoriell eine Ausnahme machen.

Wenn Sie den Antrag Zwyygart zu Artikel 31 Absatz 6 Buchstabe bbis annehmen wollen – in der Kommission lag er nicht vor –, dann können Sie auf jeden Fall nicht den Eventualantrag zu Artikel 36 Absatz 7 so akzeptieren, wie er gestellt ist. Wir haben nämlich über Artikel 36 – die beiden Artikel gehören zusammen; darum behandle ich sie auch zusammen – bei unseren ersten Beratungen lange gesprochen. Wenn Sie für die Ausbildungsstätten von anerkannten Berufen oder Fachhochschulen und Hochschulen eine Ausnahme machen, müssen Sie diese Quotenkürzung, die bei den übrigen Subventionen stattfindet – bei den SBB, bei der Landwirtschaft usw. –, eben auch aufheben. Damals gab es einen Antrag Wyss William, der diese Quote zugunsten der Landwirtschaft nicht kürzen wollte. Wir haben damals bestimmt: Wir bleiben im System. Wer Subventionen empfängt, der muss auch eine Kürzung im Verhältnis seines gesamten Umsatzes zur Subvention in Kauf nehmen.

Das ist der Grund dafür, dass wir hier keine punktuelle Änderung vornehmen können. Ich muss es Ihnen überlassen, ob Sie der bei Artikel 31 Absatz 6 Buchstabe bbis beantragten Bestimmung zustimmen oder sie ablehnen wollen. Persönlich neige ich dazu, sie abzulehnen, weil es eine zu punktuelle Massnahme wäre. Aber auf jeden Fall können Sie den Eventualantrag zu Artikel 36 Absatz 7 nicht annehmen; das wäre ein ganz empfindlicher Systemeinbruch.

Villiger Kaspar, Bundesrat: In seinem Hauptantrag verlangt Herr Zwyygart, dass auch Beiträge an Ausbildungsstätten von anerkannten Berufen oder Fachhochschulen und Hochschulen als Subventionen gelten und damit nicht der Steuer unterliegen sollen. Dass Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand nicht zum Entgelt gehören, ist an sich selbstverständlich und ergibt sich bereits aus Artikel 31 Absatz 6 Buchstabe b. Aus diesem Grund muss man so etwas nicht wiederholen.

Aber das Problem ist ein anderes. Materiell ist es so, dass Beiträge der öffentlichen Hand an Ausbildungsstätten von anerkannten Berufen oder Fachhochschulen und Hochschulen das Entgelt für eine eingekaufte Leistung darstellen, soweit dieser Ausbildungsstätte ein Auftrag erteilt wird und diese damit eine Leistung erbringt. Wenn aber einer Leistung eine Gegenleistung entgegensteht, handelt es sich nicht um eine Subvention, sondern um einen steuerbaren Umsatz.

Wir sind der Meinung, dass Sie hier keinen Einbruch in einen der fundamentalsten Grundsätze der Mehrwertsteuer beschliessen sollten, weil sonst andere Unternehmungen plötzlich mit gleichem Recht auch auf eine Sonderbehandlung pochen könnten. Das Problem liegt ja darin, dass man – je nachdem, wofür das Herz schlägt – sagen möchte, dass eine Sache anders angeschaut werden müsste. Dafür habe ich Verständnis, aber Sie müssen immer auch die steuerliche Gleichbehandlung vor Augen haben.

Deshalb möchte ich Sie dringend bitten, keine Spezialbestimmung zugunsten von Ausbildungsstätten zu schaffen, die einen Leistungsauftrag der öffentlichen Hand haben.

Weil diese Ausbildungsstätten ihre Umsätze versteuern müssen, dürfen sie aber natürlich die Vorsteuern abziehen. Das ist selbstverständlich. Deshalb braucht es weiter hinten auch keine Ergänzung, wonach Beiträge der öffentlichen Hand an Ausbildungsstätten zu keiner Kürzung des Vorsteuerabzuges führen sollten.

Aus diesem Grund muss ich Sie bitten, auch den Eventualantrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag Zwyygart

137 Stimmen
10 Stimmen

Präsidentin: Herr Zwygart zieht seinen Eventualantrag zu Artikel 36 Absatz 7 zurück.

Art. 31bis

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

b. abgelaufene Jahr linear ein Fünftel abgeschrieben.

Abs. 2

.... abgelaufene Jahr linear ein Zwanzigstel abgeschrieben.

Abs. 3–5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 31bis

Proposition de la commission

Al. 1

....

b. d'un amortissement linéaire d'un

Al. 2

.... d'un amortissement linéaire d'un

Al. 3–5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 34 Abs. 1

Antrag der Kommission

Bst. a

....

1.

– gilt die Abgabe von Ess- und Trinkwaren, wenn der Steuerpflichtige sie beim Kunden zubereitet bzw. serviert oder wenn er für deren Konsum an Ort und Stelle besondere Vorrichtungen bereithält; sind die Ess- und Trinkwaren zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmt, so findet der reduzierte Steuersatz Anwendung, wenn geeignete organisatorische Massnahmen getroffen worden sind;

....

3. Festhalten

4. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Bst. abis

Streichen

Bst. b

Mehrheit

b. bis zum 31. Dezember 2001; als Beherbergungsleistung

Minderheit

(Comby, Cavadini Adriano, Kühne, Maitre, Philipona, Wyss)

b. bis zum 31. Dezember 2003; die Bundesversammlung kann diese Frist mit einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss verlängern; als Beherbergungsleistung

Bst. c

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Bezzola

Bst. b

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 34 al. 1

Proposition de la commission

Let. a

....

1.

– produits comestibles et boissons, à l'exclusion des boissons alcooliques; le taux de 2,3 pour cent ne s'applique ni aux produits comestibles ni aux boissons de toutes sortes remis dans le cadre de prestations de la restauration. La remise de produits comestibles et de boissons vaut prestation de la restauration lorsque l'assujetti les prépare ou les sert chez des clients ou lorsqu'il tient à disposition des installations particulières pour leur consommation sur place; si les produits comestibles et les boissons sont destinés à être emportés ou

livrés, le taux réduit est applicable si des mesures appropriées d'ordre organisationnel ont été prises;

....

3. Maintenir

4. Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Let. abis

Biffer

Let. b

Majorité

b. 31 décembre 2001. Est une prestation

Minorité

(Comby, Cavadini Adriano, Kühne, Maitre, Philipona, Wyss)

b. de portée générale. Est une prestation

Let. c

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Bezzola

Let. b

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsidentin: Sie nehmen von der Korrektur der Fahne betreffend Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 Kenntnis.

Bst. a, abis, c – Let. a, abis, c

Angenommen – Adopté

Bst. b – Let. b

Comby Bernard (R, VS): Il faut tout d'abord rappeler que le peuple suisse, en 1993, lorsqu'il a accepté de passer du système de l'icha à celui de la TVA, a voulu très clairement de donner la possibilité à la Confédération de déterminer un taux préférentiel de TVA pour les prestations touristiques fournies à l'intérieur du pays, dans la mesure où ces prestations sont consommées en majorité par des étrangers et que la compétitivité l'exige. Il faut bien reconnaître aujourd'hui que ces conditions sont tout à fait remplies afin d'appliquer l'article 8ter des dispositions transitoires de la constitution. Dès lors, je vous demande de respecter la volonté populaire et la constitution en adoptant la proposition de minorité que nous présentons.

Le Conseil des Etats a décidé d'accorder un taux spécial de 3,5 pour cent jusqu'au 31 décembre 2003 et veut faciliter d'autres prolongations sans que l'arrêté fédéral soit soumis au référendum facultatif. Quant à nous, nous préconisons la même version que celle du Conseil des Etats, avec toutefois l'obligation de soumettre l'arrêté fédéral y relatif à un éventuel référendum.

Voici les trois raisons qui plaident en faveur de cette mesure spéciale:

1. Tous les grands pays touristiques pratiquent ce système et la mesure est eurocompatible. En effet, tous nos concurrents européens appliquent un taux spécial pour le tourisme. C'est, par exemple, le cas de la France, de la Grèce, de l'Italie, de l'Autriche, de l'Espagne, du Bénélux, du Portugal, de la Finlande, de la Norvège et de la Suède. La majorité des touristes qui viennent dans notre pays sont des étrangers. Ce qui est valable pour d'autres branches économiques d'exportation, pourquoi ne le serait-il pas pour le tourisme?

2. La preuve par l'acte a déjà été donnée par cette mesure qui a engendré des retombées très positives au niveau de l'économie suisse. Cette mesure, qui est entrée en vigueur en Suisse conformément à la décision du peuple de 1993, a déjà produit ses effets. Selon une étude effectuée par le KOF de l'Ecole polytechnique fédérale de Zurich, le taux réduit a induit quelque 750 000 nuitées supplémentaires qui se traduisent par environ 2000 nouveaux postes de travail et par 300 millions de francs de recettes supplémentaires pour l'économie suisse.

3. Le maintien de la compétitivité en matière touristique exige un taux de TVA réduit pour l'hébergement touristique. Plusieurs études démontrent la nécessité de poursuivre l'appli-

cation de cette mesure spéciale, car la comparaison internationale révèle que l'hôtellerie suisse se situe dans le peloton de queue en ce qui concerne les résultats nets enregistrés. La situation de rendement de l'hôtellerie suisse est faible à cause de facteurs structurels, notamment du niveau de coûts élevés. Deux facteurs aggravent cette situation:

– Le recul massif des investissements dans la rénovation du parc hôtelier suisse à cause des restrictions des crédits bancaires accordés aux PME et de la suppression de l'aide à la Société suisse de crédit hôtelier. Il faut savoir que le besoin actuel de modernisation, de rénovation du parc hôtelier helvétique se situe entre 2 et 3 milliards de francs.

– L'introduction progressive de l'euro augmente le coût des prestataires touristiques suisses par rapport à nos concurrents européens qui n'ont pas à assumer, il faut le souligner, le risque de change.

Si nous voulons éviter une dégradation permanente du niveau compétitif du tourisme helvétique, il faut continuer à lui accorder un taux réduit de TVA. D'autres secteurs économiques suisses ne bénéficient-ils pas d'aides importantes de la Confédération? Je pense, par exemple, aux aides à l'exportation pour l'industrie suisse. Ce sont des aides tout à fait justifiées. Mais pourquoi est-ce qu'on le ferait dans un secteur, et pas dans un autre?

Je vous invite vivement à soutenir notre proposition de minorité, afin d'accorder au tourisme helvétique les conditions-cadres indispensables à son développement futur, dans l'intérêt de l'économie nationale.

Bezzola Duri (R, GR): Im vorliegenden Artikel geht es um den reduzierten Mehrwertsteuersatz für die Hotellerie. Ich beantrage Ihnen, gemäss dem Beschluss des Ständerates, die Verlängerung der Frist bis ins Jahr 2003. Auch eine starke Minderheit der FDP-Fraktion unterstützt diese Verlängerung.

Was spricht aus meiner Sicht und aufgrund meiner Erfahrungen als Miteigentümer eines kleinen Dreisternhotels in Scuol – damit habe ich auch meine Interessenbindungen offengelegt – für diese Verlängerung?

1. Die Hotellerie braucht eine Kontinuität bezüglich der Besteuerung; Stichworte sind Preisgestaltung, Investitionsbedarf, Wettbewerbsfähigkeit.

2. Im Jahre 2001 wird der Euro als harte Währung eingeführt. Mit der Umstellung werden zusätzliche Kosten und Unsicherheiten auf die Hotellerie zukommen.

3. Im Zuge der Finanzierung der Sozialwerke im Jahre 2002/03 wird es so oder so zu einer Anpassung der Mehrwertsteuersätze kommen.

Es geht nicht um den obligaten Auftritt eines Interessenvertreters der Berggebiete, der, angetrieben von jammernden Hoteliers, nun in Bern die hohle Hand macht. Tatsache ist: Unsere Gebirgskantone sind stärker denn je vom Tourismus, vom Schlüsselbereich Hotellerie abhängig. Früher prägten die Forst- und Landwirtschaft und das Kleingewerbe das Wirtschaftsleben in den Berggebieten. Heute sind Hotellerie, Gastgewerbe und Bergbahnen in weiten Teilen noch die einzig nennenswerte Einnahmequelle. Für die Schweiz ist der Tourismus dritt wichtigster Exportsektor, für die Gebirgskantone ist er Lebensgrundlage schlechthin. Im Tourismus ist man ein Spielball eines Standortes, Auffang- und Sicherheitsnetze gibt es keine. Für den letzten Dezember vermeldete das Bundesamt für Statistik den fünfthöchsten Stand der Logiernächte aller Zeiten. Jetzt – nur zwei Monate später – können viele vom Tourismus abhängigen Branchen die witterungsbedingten Ausfälle bereits nicht mehr wettmachen. Das ist die Realität.

Artikel 8ter der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung betreffend die Mehrwertsteuer hält fest, dass der Bund ermächtigt ist, für Tourismusleistungen im Inland einen tieferen Satz festzulegen, wenn touristische Dienstleistungen in erheblichem Umfang durch Ausländer konsumiert werden und es die Wettbewerbsfähigkeit erfordert. Dazu gilt es festzuhalten:

1. Fast 60 Prozent der Logiernächte entfallen auf ausländische Gäste.

2. 13 von 15 EU-Staaten kennen einen reduzierten Mehrwertsteuersatz für die Hotellerie.

3. Die vorliegende Fassung des Ständerates mit einem dem fakultativen Referendum nicht unterstellten Bundesbeschluss ist nur die folgerichtige Weiterführung des in Artikel 8ter der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung festgelegten Konzeptes.

Die Bedingungen sind somit erfüllt. Die Einführung des reduzierten Satzes für Beherbergungsleistungen 1996 hat gemäss einer KOF-Studie – Kollege Comby hat ebenfalls darauf hingewiesen – bewirkt, dass 750 000 zusätzliche Übernachtungen, 2000 zusätzliche Arbeitsplätze und eine Umsatzsteigerung von 300 Millionen Franken registriert worden sind. Die Branche befindet sich damit noch lange nicht im Lot. Die Ertragslage der Hotellerie ist im Vergleich zum Ausland nach wie vor schlecht. Hinzu kommt ein geschätzter Erneuerungsbedarf für die kommenden Jahre von rund 2 bis 3 Milliarden Franken. Da Sie in der Regel den Direktbetroffenen nicht glauben, bitte ich Sie, Herrn Nordmann, den Vorsteher des BWA, zu fragen oder mit den Vertretern der Kreditgeber Kontakt aufzunehmen.

Gegenüber der Förderung aller anderen Bereiche unserer Exportwirtschaft sind wir sensibel. Wir sind bestrebt, für Schweizer Unternehmungen, die im Ausland tätig sind, optimale Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, und das mit Recht. Um die Konkurrenzfähigkeit der Exportwirtschaft sicherzustellen, haben wir sie von der Mehrwertsteuer befreit. Zusätzlich haben wir ein Sicherheitsnetz in Form der Exportrisikogarantie geschaffen, auf welches Schweizer Unternehmen zurückgreifen können. Wir unterstützen die Arbeit der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung mit rund 10 Millionen Franken pro Jahr.

Der Exportsatz für Beherbergungsleistungen ist weder eine milde Gabe noch ein Geschenk, weder ein ungerechtfertigtes Steuerschlupfloch noch ein Sündenfall, Kollege Strahm. Der Exportsatz ist keine Sonderbehandlung, sondern hinsichtlich der Besteuerung eine Gleichbehandlung des Tourismus mit anderen Zweigen der schweizerischen Exportwirtschaft; er ist der einzige echte Beitrag, den wir zur Förderung der Exportbranche Tourismus leisten. Wir haben dem Tourismus gegenüber eine Verantwortung. Immerhin geht es um 300 000 Arbeitsplätze.

Die Hotellerie ist ein Spielball ihres Standortes. Machen wir sie nicht auch noch zu einem Spielball der Politik. Wer gegen den reduzierten Mehrwertsteuersatz ist, ist gegen die Gleichbehandlung des Tourismus innerhalb der Exportwirtschaft. Wer gegen den reduzierten Mehrwertsteuersatz ist, verkennt den zentralen Stellenwert der Hotellerie für den Tourismus und nimmt die Realität in den Gebirgskantonen nicht ernst. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen und damit dem Ständerat zu folgen.

Speck Christian (V, AG): Ich spreche nicht zum Sondersatz für die Hoteliers, sondern zu Artikel 34 Absatz 1 Litera a Ziffer 1. Die Kommission hat zusammen mit der Verwaltung für das Problem des reduzierten Satzes bei Ess- und Trinkwaren und dem gleichzeitigen Angebot einer gastronomischen Leistung eine Lösung gefunden. Diese Fassung wurde Ihnen als Korrektur der Fahne zugestellt. Darin ist die gastgewerbliche Leistung definiert. Die neue Fassung entspricht dem Ergebnis der Verhandlungen in der Kommission.

Gestatten Sie, dass ich die Problematik am Beispiel unserer Branche, jener der Bäcker und Konditoren, aufzeige. Den Anforderungen der Konsumenten entsprechend wird in Verkaufsläden immer mehr die Gelegenheit geschaffen, dass die Kunden auch einen Kaffee trinken können. Nun sagt heute die Steuerverwaltung zu Recht, dass das, was an einem Tisch serviert, gegessen oder getrunken wird, eine gastronomische Leistung ist. Sie muss demzufolge zum Normalsatz von 7,5 Prozent belastet werden, und man kann den reduzierte Satz nicht in Anspruch nehmen. So weit, so gut; so weit, so richtig!

Das Problem begann mit der folgenden Forderung der Steuerverwaltung: Wenn auch nur ein Tisch im Verkaufsladen steht, wird eine räumliche Trennung verlangt, d. h., es müs-

sen Wände eingebaut werden. Ist dies nicht der Fall, wird der gesamte Umsatz des Verkaufsgeschäftes zum höheren Satz besteuert. Dies ist nicht nur unverhältnismässig, sondern auch wettbewerbsverzerrend. Zusätzlich bestraft man damit ausgerechnet Betriebe, die innovativ geführt werden und neue Wege beschreiten wollen.

Unter der nun vorgeschlagenen Formulierung – die entscheidende Stelle lautet: «... sind die Ess- und Trinkwaren zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmt, so findet der reduzierte Steuersatz Anwendung, wenn geeignete organisatorische Massnahmen getroffen worden sind» – ist zu verstehen, dass je eine Kasse vorhanden sein muss, mit der die Sätze von 2,3 und 7,5 Prozent separat erfasst werden können. Entsprechend müssen auch die Abrechnungen vorgenommen werden.

Ich danke für die Bestätigung dieser Feststellung. Dies gilt im übrigen auch für die Gärtnereien, die mit ihren Produkten im gleichen Artikel aufgeführt sind. Es muss sichergestellt werden, dass der Passus über die gesonderte Rechnungsstellung so zu verstehen ist, dass auf einer Gesamtrechnung die zu 2,3 und 7,5 Prozent besteuerten Positionen gesondert aufgeführt werden, aber nicht, dass zwei verschiedene Rechnungen gestellt werden müssen. Ich mache diese Feststellung zuhänden des Protokolles.

Zur Umsetzung in der Praxis: Bundesrat Villiger hat in der Kommission erklärt, er könne keine Verordnungsänderung vornehmen, bevor das Geschäft in beiden Räten verabschiedet sei. Er sei aber bereit, die heutige Verordnung so zu lokern, dass die räumliche Trennung ab sofort nicht mehr verlangt werde. Ich gehe davon aus, dass dies von der Eidgenössischen Steuerverwaltung so gehandhabt und in laufenden Verfahren entsprechend angewendet wird.

Eine Schlussbemerkung: Immer wieder werden für die KMU einfachere Verfahren, ein geringerer bürokratischer Aufwand und keine unnötigen Behinderungen gefordert und von den Behörden auch versprochen. Mit diesen kleinen Massnahmen mit Auswirkungen für eine ganze Branche kann hier der Tatbeweis erbracht werden.

Fischer-Häggingen Theo (V, AG): Ich komme auf das zurück, was wir vorhin diskutiert haben, den Sondersatz für die Beherbergungsleistung.

Auch für die SVP-Fraktion spielt der Tourismus volkswirtschaftlich eine zentrale Rolle. Sie ist der Auffassung, dass es eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Hand ist, für gute Rahmenbedingungen für die Hotellerie zu sorgen. Es ist unbestritten, dass die Hotellerie in Struktur- und Anpassungsproblemen steckt. Aber wir glauben, dass mit Sondersätzen im Steuerbereich diese Probleme nicht gelöst werden können, ganz im Gegenteil. Wir lehnen Sondersätze für einzelne Branchen generell ab. Es geht letztlich um die Steuergerechtigkeit und um eine Gleichbehandlung der Branchen. Es gibt immer wieder Branchen, die temporär schwierige Zeiten durchmachen und vor Strukturproblemen stehen.

Bei der Einführung der Mehrwertsteuer hat dieser Rat eingehend über die Problematik der Sondersätze diskutiert. Das Parlament hat diese Sondersätze zuerst abgelehnt. Man argumentierte – und das stimmt auch heute noch –, dass bei tiefen Mehrwertsteuersätzen die Schweiz immer noch bedeutend besser dastehe als andere vom Tourismus abhängige Länder, welche einen Sondersatz kennen. Darum hatte man auf spezielle Sondersätze verzichtet. Als dann die Wirtschaft, besonders auch der Tourismus, unter dem starken Franken litt, wurde ein befristeter Sondersatz für die Beherbergungsleistung aufgenommen, weil man der Auffassung war – und das war auch richtig –, dass man der Hotellerie in der damaligen schwierigen Zeit eine Chance geben sollte.

In diesen fünf Jahren hat man Zeit gehabt, sich anzupassen. Die Minderbelastung beträgt immerhin 150 Millionen Franken pro Jahr oder 750 Millionen Franken bis ins Jahr 2001. Die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion ist der Auffassung, dass die Ausnahmebestimmung nicht mehr verlängert werden soll, dies einerseits – wie ich das schon betont habe – aus

Gründen der Steuergerechtigkeit und der Gleichbehandlung aller Branchen, aber auch wegen der Steuerausfälle. Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Columberg Dumeni (C, GR): Die CVP-Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag Comby. Sie befürwortet somit die Verlängerung des Mehrwertsteuersatzes für die Schweizer Hotellerie von 3,5 Prozent bis zum Jahre 2003.

Der Tourismus ist ein eminent wichtiger Wirtschaftsfaktor für unser Land insgesamt, insbesondere für die Berg- und Randgebiete, aber auch für Städte wie Zürich, Luzern, Lausanne und Genf. Dieser Wirtschaftsbereich hat mit Problemen zu kämpfen. Ich erwähne lediglich den enormen Erneuerungsbedarf, die schmale Eigenkapitalbasis, die massive Konkurrenz durch Billigferien im Ausland und neu das Problem der Einführung des Euros. Zusätzliche Sorgen bereiten die restriktive Kreditgewährungspolitik und die ertragsorientierte Bonitätsprüfung der Banken. Gravierend sind im Augenblick die massiven Einnahmefälle infolge der Naturereignisse. Die teilweise übertriebene und undifferenzierte Berichterstattung hat Angst und Panik ausgelöst, die trotz phantastischen Schneeverhältnissen zu weiteren Frequenzzinbussen führen werden.

Der Tourismus – das wurde mehrfach gesagt – ist eine Exportindustrie par excellence. Er hat den Vorteil, dass die Leistungen im Inland erbracht werden. Die 300 000 Arbeitsplätze bleiben in der Schweiz. Mit dem reduzierten Sondersatz können wir der Branche neue Impulse vermitteln und die Finanzierung dringend notwendiger Investitionen erleichtern. Ich habe deshalb sehr grosse Mühe, wenn die SVP-Fraktion respektive Herr Fischer-Häggingen einerseits sagt, dass man den Tourismus unterstütze, und andererseits nicht bereit ist, diese kleine, bescheidene Konzession zu machen. Die CVP-Fraktion unterstützt fast einstimmig den Minderheitsantrag Comby. Wir leisten damit einen bescheidenen Beitrag zur Stärkung unseres Tourismus, einer wichtigen Wirtschaftsbranche.

Maitre Jean-Philippe (C, GE): Le problème qui nous est posé ici est, en définitive, un pur problème de politique économique. On nous dit souvent, et à juste titre, qu'il est nécessaire de réserver à notre économie des conditions-cadres satisfaisantes pour qu'elle puisse valablement s'exprimer. Or, la fiscalité fait partie de ces conditions-cadres.

Qu'est-ce que nous constatons? Que l'industrie touristique suisse est soumise à une concurrence étrangère particulièrement vive. Nous constatons également que les principaux concurrents du tourisme suisse à l'étranger bénéficient d'un taux préférentiel en ce qui concerne la TVA. Nous entendons dire parfois que le taux applicable, dans les pays étrangers, aux prestations du secteur de l'hébergement est beaucoup plus élevé que le taux maximum de 7,5 pour cent en vigueur en Suisse. Mais, évidemment, dans ces pays-là, le taux de base, puisqu'il s'agit de pays européens, est de 15 pour cent ou plus. Donc, la proportion reste exactement la même.

Il est indispensable de permettre au tourisme suisse de pouvoir continuer à bénéficier des conditions qui lui assurent une certaine compétitivité. Pourquoi? Parce que le tourisme est un employeur majeur dans ce pays, et parce que le tourisme, on le sait bien, indépendamment de sa propre capacité à créer des emplois, engendre par son activité des retombées indirectes pour l'ensemble de l'économie. On dit à juste titre – toutes les théories économiques sont convergentes à cet égard – que le tourisme a un effet multiplicateur. Les activités touristiques ont un effet multiplicateur sur l'économie dans son ensemble.

Il y a donc un intérêt évident à réserver au secteur du tourisme des conditions-cadres favorables et, sur ce point, la fiscalité fait partie des conditions-cadres. Alors il faut arrêter avec les discours sur les conditions-cadres si nous ne sommes pas capable ici de réserver une mesure concrète à un secteur économique qui est tout simplement un secteur économique dominant dans notre pays.

C'est la raison pour laquelle le groupe démocrate-chrétien, comme l'a rappelé M. Columberg, soutient la proposition de

minorité Comby. Cette proposition a notre préférence par rapport à la décision du Conseil des Etats et à la proposition Bezzola, parce que nous estimons qu'il faut jouer la transparence. La décision du Conseil des Etats veut soustraire l'hypothèse de la prolongation du délai, échéant en 2003, au référendum facultatif. Nous estimons qu'il y a lieu de laisser les mécanismes institutionnels jouer pleinement. Nous ne voyons pas pourquoi l'arrêté fédéral prévoyant une prolongation du délai à partir de 2003 devrait être soustrait au référendum facultatif.

C'est la raison pour laquelle le groupe démocrate-chrétien soutient de manière tout à fait déterminée la proposition de minorité Comby.

Cavadini Adriano (R, TI): In dieser Frage ist unsere Fraktion gespalten. Eine Mehrheit ist der Meinung, dass die bestehenden Erleichterungen für die Tourismusbranche nur bis 2001 gelten und dann nicht mehr verlängert werden sollten. Diese Mehrheit ist der Meinung, dass eine Privilegierung dieser Branche gegenüber anderen Bereichen unserer Wirtschaft nicht mehr gerechtfertigt ist, auch nicht im Falle einer künftigen Satzerhöhung der Mehrwertsteuer. Finanzielle Gründe sprechen für die Gleichbehandlung und für die frühere Lösung der Kommission. Aber eine starke Minderheit der Fraktion unterstützt dem Antrag der Minderheit Comby.

Questa minoranza è invece del parere che il settore turistico giustifichi un trattamento privilegiato, perché è in fondo l'unico settore dell'economia svizzera che, pur lavorando in misura importante con ospiti provenienti dall'estero, mantiene tutti i suoi posti di lavoro in Svizzera, e non ha la possibilità di trasferirli all'estero.

Per queste ragioni, la minoranza del nostro gruppo ritiene che si giustifichi la possibilità di prolungare oltre l'anno 2001 il regime privilegiato per questo ramo e quindi dare al settore turistico una condizione quadro più favorevole allo svolgimento della sua attività. Questa è una possibilità estremamente importante, qualora in futuro i tassi dell'IVA dovessero essere massicciamente rialzati.

Maspoli Flavio (–, TI): Come si spiega, collega Cavadini, che al momento di votare e di far votare l'IVA al popolo, tutti o quasi tutti i rappresentanti del turismo in blocco, ivi compresi i direttori degli enti turistici, fra cui il nostro, erano a favore di questa nuova tassa ed invitavano la gente a votarla? Non sarebbe giusto allora dire: ora tenetevela?!

Cavadini Adriano (R, TI): Al momento dell'introduzione dell'IVA si è fatto un ragionamento di carattere generale. Si tratta di una imposta che tiene conto pienamente del valore aggiunto e che doveva anche essere estesa alle prestazioni di servizi. Oggi il discorso sull'IVA è un fatto acquisito. Invece mi sembra che sia giustificato quanto dicevo prima, ossia che il settore turistico come ramo importante con una componente notevole di ospiti stranieri, possa beneficiare di un tasso privilegiato.

Wiederkehr Roland (U, ZH): Es zeigt sich selten so schön wie heute, dass der Nationalrat eine Bühne für die Durchsetzung handfester Eigeninteressen ist. Wir haben zuerst den Bäckermeister Speck gehört, der für den Sondersatz für Bäckereien dankt, die noch ein Tischchen haben wollen. Dann haben wir Herrn Bezzola als Hotelier gehört, der nachher danken wird, wenn der Sondersatz für die Hoteliers verlängert wird. Es fehlt jetzt eigentlich nur noch Walter Frey, der dafür danken wird, dass man einen Sondersatz auf importierten Automobilen beschliessen wird, weil man nämlich in geräumigen Automobilen ab dem Frühjahr auch lauschige Nächte verbringen kann. (*Heiterkeit*)

Wir haben damals, als dieser Sondersatz beschliessen worden ist, von der Hotellerie gehört, sie befinde sich in der Krise, und es gehe nur darum, ihr ein Zückerchen geben, um diese Krise zu überwinden. Man hat ihr dieses Zückerchen gegeben, und ich habe mir schon damals gedacht, dass sich das dann zu einem Schleckstengel ausweiten würde, von dem man nicht mehr lassen würde. Zuviel Zucker ist ungesund.

Diese Krise hat ja auch ein Gutes: Wer in der Hotellerie innovativ ist, hat es nämlich geschafft, hat in seiner Konzeption umgestellt. Er serviert vor sieben Uhr morgens ein Frühstück, wenn der Gast das wünscht, und er weiss, wie er von dem leben kann, was er an gefragten Leistungen offeriert.

Wenn es nur darum ginge, diese 3,5 Prozent in Zukunft wirklich der Entwicklung der Hotellerie zukommen zu lassen, könnte man eigentlich nichts dagegen einwenden. Aber Sie wissen selber, wie viele Grauzonen vorhanden sind, wie viele Hoteliers diesen Sondersatz für Übernachtungen und Frühstück tatsächlich nicht an ihre Gäste weitergeben, sondern in den eigenen Sack stecken. Das ist keine dem Tourismus förderliche Entwicklung; man muss den Tourismus – wenn schon – durch Innovation und neue Konzepte zu fördern verstehen. Sonst wird genau das geschehen, was jetzt vorbereitet wird, nämlich dass man mit einem einfachen Beschluss des Parlamentes die Frist auch im Jahre 2003 wieder verlängern kann bis 2005, dann bis 2007 und weiter ad infinitum. Bleiben Sie also bei dem, was wir zuerst beschliessen haben, nämlich bei der einmaligen Sondersteuer, die wir der Hotellerie gewährt haben, und verzichten Sie auf eine Verlängerung der Frist!

Fasel Hugo (G, FR): Der Sondersteuersatz steht hier grundsätzlich nicht zur Diskussion, sondern es geht darum, wie lange wir der Tourismusbranche diese Sonderleistung gewähren wollen.

Die grüne Fraktion ist der Auffassung, dass wir uns das Recht vorbehalten sollten, in regelmässigen Abständen über Sinn oder Unsinn dieser steuerlichen Begünstigung einer Branche diskutieren zu können. Der Sondersteuersatz für die Tourismusbranche wurde ursprünglich beschliessen, um diesen Sektor aus der Krise herauszuführen. Es ist nicht einzu- sehen, warum diese Argumentation nun zu einem Perpetuum mobile gemacht werden soll.

Es wurde vorher auch mit den Arbeitsplätzen argumentiert. Wir haben regelmässig mit Leuten in diesem Bereich zu tun. Deshalb möchte ich doch auch zwei, drei Sätze zur Arbeitsmarktsituation in diesem Segment sagen:

1. Die Arbeitsbedingungen in diesem Segment sind schlecht, teilweise sehr schlecht, so schlecht, dass sie oft nicht einmal mehr kontrolliert werden können.

2. Diese schlechten Arbeitsbedingungen haben Konsequenzen, die für den Arbeitsmarkt Schweiz sehr problematisch sind. Weil viele Leute diese Arbeitsbedingungen nicht akzeptieren – vor allem schweizerische Arbeitskräfte nicht mehr, auch Niedergelassene nicht mehr –, muss dieses Segment immer wieder neu über das Saisonierstatut alimentiert werden. Sobald die Leute dann aber – nachdem sie genügend Monate als Saisoniers gearbeitet haben – zu einer Aufenthaltsbewilligung kommen, verlassen sie den Tourismussektor. Mit der geringen Ausbildung, die sie mitbringen, sind sie in anderen Segmenten meistens nur beschränkt einsetzbar. Für den Arbeitsmarkt Schweiz ist das eine gewaltige Belastung.

Ich habe vorher Herrn Columberg zugehört, als er sagte, welche Probleme die Tourismusbranche habe. Er sagte, sie leide an der restriktiven Kreditpolitik, sie habe die Probleme im Zusammenhang mit den Naturereignissen zu überstehen und sie habe die Schwierigkeiten des Euro zu gewärtigen.

Ich frage unseren Rat folgendes: Wollen wir diese Probleme immer wieder mit Sondersätzen bei der Mehrwertsteuer lösen? Das sind doch Probleme, die von dieser Branche grundsätzlich in ihr Geschäftsgebaren, in ihre Unternehmensführung einbezogen werden sollten, wie das in allen anderen Branchen auch üblich ist. Sonst machen wir diese Branche tatsächlich von der Subventionskrücke abhängig.

Ich bin überrascht, dass man die Wechselkursproblematik wieder aufnimmt. Tatsächlich: Die Wechselkursfrage ist für die Tourismusbranche um ein Vielfaches wichtiger als dieser Sondersatz. Ich staunte nur, als ich vorhin zuhörte: Gerade diejenigen, die diesen Sondersatz wollen, wollen beim Währungsartikel der Schweizerischen Nationalbank das Mandat nicht geben, in ihrer Politik auch die Bedeutung der Arbeitsplätze zu berücksichtigen und entsprechend Wechselkurspo-

litik zu betreiben – was wir von ihr erwartet haben. Wer also mit Wechselkursen und für eine Variable argumentiert, die für den Tourismussektor wichtig ist, der müsste sein Anliegen beim Währungsartikel unterbringen und nicht hier bei der Fristverlängerung für den Sondersatz.

Die grüne Fraktion wird deshalb den Sondersatz – er ist beschlossen – vorläufig akzeptieren. Aber wenn man schon Subventionen beschliesst, sollte man nach einer gewissen Zeit wiederum überprüfen können, ob sie noch Sinn machen und ihre notwendige Wirkung auch erzielen. Das will die Mehrheit der Kommission.

Deshalb wollen wir der Mehrheit zustimmen und uns damit die Möglichkeit geben, dieses Instrument in einiger Zeit – auch zusammen mit dem Volk – zu überprüfen.

Strahm Rudolf (S, BE): Ich bitte Sie, auch namens einer grossen Mehrheit der SP-Fraktion, der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat zu folgen, d. h., den Sondersatz Ende 2001 endlich auslaufen zu lassen. Es geht hier immerhin um Ausfälle von 170 Millionen Franken. Es werden dann bald einmal 200 Millionen Franken pro Jahr sein, und man sollte dieses Privileg jetzt nicht verlängern.

1996 wurde dieser Sondersatz mit dem hohen Frankenkurs begründet. Heute ist der Frankenkurs tiefer – jetzt wird wegen der Lawinen, der Banken und der Investitionen gejammert und der Sondersatz damit begründet. Aber eines ist sicher: Dieser um 4 Prozent tiefere Sondersatz spielt für die Konkurrenzfähigkeit der Hotellerie kaum eine Rolle. Herr Bezzola hat uns fast ein Glaubensbekenntnis für oder gegen den Tourismus abverlangt. Wer gegen den Sondersatz sei, sei gegen den Tourismus. Herr Bezzola, wir wissen doch, dass der Tourismus eine wichtige Branche darstellt und sehr viele Arbeitsplätze anbietet. Aber wenn es um die Konkurrenzfähigkeit geht, geht es vor allem um die Frage der Qualifikation des Personals.

Meine Rückfrage an Sie: Weshalb bilden nur 8 Prozent aller Hotel- und Restaurationsbetriebe Lehrlinge aus? Weshalb tut oder tat man so wenig für die Qualifikation des Personals? Das hat die Branche zu einer «Krückenbranche» gemacht, nicht die Steuerfrage!

1996 wurde dieser Sondersatz eingeführt, und wir konnten im nachhinein nachrechnen, was das bewirkt hat. Von damals 140 Millionen Franken an Ausfällen sind – das kann man aufgrund des Beherbergungspreisindex im Rahmen des Landesindex nachrechnen – über hundert Millionen Franken bei der Hotellerie hängengeblieben. Diese Einsparungen sind nicht an den Gast weitergegeben worden, obschon damals gesagt wurde, man müsse die Steuersenkung dann den Gästen weitergeben – und das in einer Zeit, als die übrigen Preise konstant blieben und die Kosten für die Hotellerie wegen der gesunkenen Zinsen sogar zurückgegangen sind! Über hundert Millionen Franken sind bei der Hotellerie hängengeblieben.

Es wurde immer argumentiert, es gebe auch im Ausland Sondersätze. Das stimmt: Österreich, unser wichtigstes Konkurrenzland, hat einen Normalsatz der Mehrwertsteuer von 20 Prozent; aber der Sondersatz beträgt immer noch 10 Prozent. In den anderen Ländern sind die Sondersätze immer noch gleich hoch oder höher als bei uns der Normalsatz. Deswegen zieht dieses Argument nicht.

Hinter der von der Minderheit Comby beantragten neuerlichen Verlängerung bis 2003 steckt eine Taktik: Man will nämlich den Beschluss nicht nur bis 2003 verlängern und ihn dann auslaufen lassen, sondern im Jahr 2003 kommt dann voraussichtlich der höhere Mehrwertsteuersatz ins Spiel, der für die Finanzierung der AHV nötig ist, und dann will man dort mit der Sonderbehandlung Druck ausüben. So werden wir das ursprüngliche konjunkturpolitische Provisorium zu einem dauernden «Steuer-Schleckstengel» machen.

Aus der gleichen Branche kommen Begehren für einen neuen Investitionskredit, für ein Bundesamt für Tourismus. Die gleiche Branche bezieht dreimal mehr von der Arbeitslosenversicherung, als sie einbezahlt; das wurde von Professor George Sheldon ausgerechnet.

Ich möchte der Branche folgendes anbieten: Wenn es darum ginge, mit öffentlichen Mitteln einen Fonds für Berufsbildung und die Verbesserung der beruflichen Qualifikationen sowie auch für Nachhol-Ausbildung des Personals zu errichten, wäre hier wahrscheinlich eine Mehrheit dafür zu haben. Das hat einen Sinn, und da kann der Staat finanziell eingreifen; das tut er schliesslich auch bei den Gymnasien und Hochschulen. Wenn wir der Branche mit öffentlichen Mitteln helfen, die beruflichen Qualifikationen zu verbessern, wäre das gerechtfertigt – aber nicht ein flächendeckendes Steuerprivileg! Das wird in der Bevölkerung nicht verstanden: Wieso soll der privilegierte Hotelgast jetzt ausgerechnet dauernd steuerlich privilegiert werden? Das ist nicht verständlich.

Deshalb bitte ich Sie, der Mehrheit und dem Bundesrat zu folgen und den Sondersatz 2001 auslaufen zu lassen; so ist es nämlich ursprünglich auch versprochen worden.

Bezzola Duri (R, GR): Zum ersten: Herr Strahm, Sie sprechen immer von der Ausbildung, von der Nachwuchsförderung, von den Arbeitsplätzen für die Jugend. Ich finde es nicht in Ordnung, dass man die Hotellerie, das Gastgewerbe als «Krückenbranche» bezeichnet. Das ist unfair. Zugegeben, die Branche hat Probleme; die Branche kämpft aber gegen diese Probleme, und die Branche ist auch stärker und leistungsfähiger geworden.

Zum zweiten: Es ist nicht richtig, dass man in diesem Zusammenhang von Subventionen und immer nur von den schwarzen Schafen spricht, Herr Strahm. Die meisten Hotelbetriebe in unserem Land sind KMU und Saisonbetriebe.

Meine Frage: Wie sollen diese Saisonbetriebe die Jugend ausbilden? Mein Betrieb bildet Lehrlinge aus, weil er 11 Monate im Jahr geöffnet ist. Die meisten Hotels sind während 6 bis 7 Monaten geöffnet. Wie wollen Sie dort diese Nachwuchsförderung betreiben?

Strahm Rudolf (S, BE): Herr Bezzola, ich habe einiges Verständnis für das Saisonproblem; aber das Saisonproblem hat nicht gerechtfertigt, dass Hunderttausende von Saisoniers rekrutiert worden sind. Man kann einen Beruf auch aufwerten und hoffähig machen. Weshalb gehen sowohl in den Tälern Ihres Kantons als auch in meinem Kanton keine Jugendlichen mehr in die Tourismusbranche? Der Grund ist der: Die Branche wurde psychologisch abgewertet, weil jahrelang buchstäblich Leute aus jugoslawischen Bauerndörfern als Kellner für Dreisternhotels rekrutiert wurden. Das ist natürlich keine Attraktion für die Einheimischen; der Beruf wurde damit abgewertet.

Wir sollten eigentlich Hand dazu bieten, dass diese Berufe durch ein Qualifikationsprogramm aufgewertet werden. Man kann Berufe auch wieder hoffähig machen.

Im übrigen habe ich von Ihnen respektive von «Schweiz Tourismus» schon eine Krücke erhalten, die ich vielleicht auch einmal brauchen werde. Aber ich bin trotzdem der Meinung, dass man mit solchen Dauersubventionen aufhören sollte.

Stucky Georg (R, ZG), Berichterstatter: Ich möchte mich zu Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 nicht äussern; wir haben dort den Satz betreffend die Lieferungen von Verpflegung an Spitäler gestrichen. Darüber wird Kollege Berberat sprechen, damit wir Zeit sparen.

Ich möchte mich darauf konzentrieren, einige Argumente betreffend den Sondersatz für die Hotellerie zu beleuchten, die aus der Sicht der Mehrheit vorgebracht worden sind.

Zur Verfassung: Es wurde gesagt, die Verfassung sehe die Tourismusförderung vor. Das stimmt zwar, aber die Verfassung schreibt uns keineswegs vor, einen Spezialsatz für die Hotellerie vorzusehen. Bekanntlich gibt es für sie in anderen Bereichen bereits eine Förderung, z. B. mit dem Bundesgesetz über die Förderung des Hotel- und Kurortkredites. Rückblickend ist festzustellen, dass bis zum Jahr 1996 überhaupt niemand daran gedacht hat, dass man zwingend einen Spezialsatz einführen müsse, um dem Verfassungsartikel nachzukommen. Es handelt sich um eine typische Kann-Vorschrift, die uns nicht zwingt.

Wenn man die Botschaft aus dem Jahr 1996 durchliest, aufgrund welcher der Sondersatz eingeführt wurde, sieht man, dass damals die Hotellerie tatsächlich Schwierigkeiten hatte, weil die Übernachtungen deutlich rückläufig waren. Aber in dieser Botschaft wurde ganz deutlich ausgeführt, es solle sich um eine Sonderaktion für einen beschränkten Zeitraum handeln, bis es der Hotellerie wieder besser gehe. Diese Besserung ist inzwischen eingetreten: Sehen Sie sich die Statistik der Hotelübernachtungen für 1998 an! Da kann man doch nicht kommen – nur weil im Zusammenhang mit den grossen Schneemengen im Februar 1999 die Übernachtungszahlen zurückgingen – und schon wieder von einer Verschlechterung in der Hotellerie sprechen. Da muss man allenfalls das ganze Jahr 1999 ansehen, um einen Schluss zu ziehen; aber aufgrund dieser kurzen Periode kann niemand sagen, es handle sich um eine Verschlechterung der Ausstattung.

Nun will man das Mehrwertsteuergesetz formell zum Sitz einer Sonderaktion für eine Hotelleriestützung machen. Dies ist der falsche Ort. Wenn Sie den Sondersatz verlängern wollen, müssen Sie das weiterhin, wie das bisher geschah, über die Spezialgesetzgebung machen und nicht so nebenbei hier im Mehrwertsteuergesetz eine Verlängerung einführen. Ich muss auch sagen: Der Ständerat will diese Verlängerung – das sage ich auch Kollege Bezzola – eigentlich auf sehr un-demokratische Weise einführen; sogar das Referendum will er ausschliessen, wenn er die Verlängerung nach dem Jahr 2003 vornehmen will.

Die bisherige Stützungsgesetzgebung aus dem Jahr 1996 sieht wenigstens das Referendum vor. Die Minderheit Comby beantragt ebenfalls eine Verlängerung, und sie will dies wieder mit einer Formulierung tun, die eine Referendumpflicht vorsieht; ich weiss das. Ich bin aber der Meinung, dass die Tourismusförderung überhaupt nicht in dieses Mehrwertsteuergesetz hineingehört. Der Spezialsatz genügt. Wenn wir im Jahre 2001 zu einem anderen Schluss bezüglich Hotellerie kommen, können wir die Frist immer noch verlängern.

Nun wird mit den Sondersätzen im Ausland argumentiert. Herr Strahm hat zu Recht darauf hingewiesen, dass diese überall höher als in der Schweiz sind. Das wäre sogar ein Argument, das die Hoteliers brauchen könnten; sie könnten herausstreichen, dass man in der Schweiz nur 3,5 Prozent Mehrwertsteuer zahlt gegenüber z. B. 5 Prozent in Österreich. Aber das machen sie natürlich nicht, und zwar aus dem einfachen Grund, dass der Gast in der Regel gar nicht zur Kenntnis nimmt – bevor oder wenn er bucht –, welcher Mehrwertsteuersatz erhoben wird. In der Regel handelt es sich ohnehin um Pauschalen und Arrangements, bei denen der Mehrwertsteuersatz gar nicht die Rolle spielt, die ihm jetzt zugeschoben wird.

Herr Columberg hat von einer bescheidenen Unterstützung gesprochen. Herr Columberg, es handelt sich keineswegs um eine bescheidene Unterstützung, sondern um 150 Millionen Franken im Jahr 2002 und um 200 Millionen Franken im Jahr 2003. Heute wird mit einem Ausfall von 180 Millionen Franken gerechnet. Mit der Verlängerung wären wir wieder auf dem Doppelten des totalen Steuerausfalles. Wir haben hier in diesem Saal aber gesagt, das Mehrwertsteuergesetz solle nicht zu höheren Ausfällen als 120 bis 150 Millionen Franken führen. Sie unterlaufen mit diesem Artikel die ganzen Sporbemühungen. Schon deshalb können wir dieses Anliegen nicht unterstützen.

Es ist zu Recht gesagt worden, wir könnten mit einem Sondersatz der Mehrwertsteuer nicht Strukturpolitik für den Tourismus oder die Hotellerie betreiben. Diese liegt auch auf einer ganz anderen faktischen Ebene, bei guten Dienstleistungen usw. Ich will nicht wiederholen, was schon gesagt worden ist.

Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zuzustimmen und die Aktion im Jahr 2001 abzuschliessen. Wenn Sie dann im Jahr 2001 zum Schluss kommen, dass Sie die Hotellerie unterstützen müssen, wäre die Sache möglicherweise wieder anzusehen. Dazu besteht jede Möglichkeit; aber hier und heute sollten wir eine Fristverlängerung ablehnen.

Berberat Didier (S, NE), rapporteur: Je vais tout d'abord parler brièvement du problème du taux de la taxe sur la valeur ajoutée pour les hôpitaux.

La volonté d'imposer un taux réduit à la livraison de produits comestibles ou de boissons à un hôpital ou à une institution sociale a pour but d'éviter à ces établissements des désavantages fiscaux s'ils ont recours à des tiers pour la fourniture des repas. Dans ce cas en effet, les prestations de la restauration sont imposables. En revanche, si l'établissement exploite lui-même sa cuisine, il n'y a pas de prestation imposable.

La fourniture de prestations imposables par des tiers à des organismes dont les prestations sont exclues du champ de l'impôt n'est cependant pas réservée aux hôpitaux ou autres institutions sociales. La situation d'une banque, par exemple, sera différente selon que celle-ci confie à son propre centre de calcul ou à un tiers le soin de procéder à divers calculs. Il n'est cependant pas possible d'aménager le système de la TVA de sorte que le recours à un tiers pour la fourniture d'une prestation n'implique pas de désavantages fiscaux; c'est le système lui-même qui veut cela.

Il convient par ailleurs de relever que l'entreprise qui livrerait des produits comestibles ou des boissons à un hôpital ou à une institution sociale bénéficierait d'un traitement de faveur par rapport aux entreprises fournissant les mêmes prestations à d'autres établissements, ce qui serait contraire au principe de l'égalité de traitement. Il convient finalement de relever que le danger serait grand que d'autres branches, à la suite des hôpitaux et des institutions sociales, requièrent le même avantage.

J'en viens maintenant au problème du taux spécial concernant l'hébergement, qui a occupé votre commission très longuement et qui est le point fort de cette phase d'élimination des divergences.

Je peux rappeler en quelques mots que les deux Conseils, en date du 22 mars 1996 (BO 1996 N 635; BO 1996 E 281), ont adopté un arrêté fédéral de portée générale qui fixe le taux de la taxe sur la valeur ajoutée à 3 pour cent, et ce jusqu'à fin 2001. Cet arrêté de portée générale a été intégré dans le projet de loi dont nous discutons actuellement. Le taux de 3 pour cent a été augmenté de 0,5 pour cent, donc à 3,5 pour cent, au début de cette année, dans le cadre du relèvement général des taux de la TVA. Une divergence de fond importante existe avec la version adoptée par le Conseil des Etats, puisque l'autre Chambre souhaiterait que ce taux spécial soit non seulement valable jusqu'à fin 2003, mais puisse encore être prolongé par un arrêté fédéral de portée générale non soumis au référendum.

Dans une première phase, la majorité de votre commission a déjà décidé de vous proposer de biffer la possibilité de soustraire cet éventuel arrêté de portée générale au référendum facultatif. La majorité de votre commission, suivant en cela le Conseil fédéral, ne voit pas pourquoi les électrices et les électeurs n'auraient pas la possibilité de faire usage du référendum dans ce domaine, précisément, où sont en jeu les intérêts d'une seule branche, avec au surplus un enjeu fiscal de 150 à 200 millions de francs par année.

Ce procédé étant pour le moins peu démocratique, la majorité de votre commission vous propose de biffer la disposition y relative, ce qui me permet de vous demander, au nom de la commission, de rejeter la proposition Bezzola, qui reprend in extenso la version du Conseil des Etats.

Le problème sur lequel votre commission a été partagée est celui de la durée du taux spécial. En effet, 16 membres de la commission ont été favorables à ce que ce taux soit valable jusqu'à fin 2001, alors que 6 autres membres – ils composent la minorité Comby – ont souhaité que celui-ci déploie son effet jusqu'à fin 2003, avec possibilité de prolonger, au moyen d'un arrêté fédéral de portée générale, ce délai. Je vous signale que dans le dépliant de langue française, le terme de 2003 n'est pas signalé in extenso. Mais il faut bien comprendre que la proposition de minorité Comby prévoit non pas 2001, mais 2003, avec possibilité de prolongation par un arrêté fédéral de portée générale soumis, lui, effectivement au référendum. A notre sens d'ailleurs, la mention de la possibi-

lité de prolongation par un arrêté fédéral de portée générale est superflue puisque de toute manière le Parlement peut toujours utiliser cet instrument, qu'il soit prévu dans la loi ou pas.

En ce qui concerne la durée du taux spécial, la majorité de votre commission estime qu'il faut en rester à la décision prise par le Parlement le 22 mars 1996, et fixer l'échéance à fin 2001. Ce qui laisse encore à la branche de l'hôtellerie un délai de deux ans trois quarts pour s'adapter. On peut d'ailleurs rappeler que lorsque le taux spécial a été adopté, tant le Conseil fédéral que le Parlement ont estimé que cette mesure n'était qu'une solution transitoire, donnant à l'hôtellerie la chance d'entreprendre les adaptations structurelles lui permettant de survivre à la période de cherté du franc suisse. Votre commission n'a toutefois pas souhaité traiter le fond de la question, ce qui lui semble prématuré puisqu'une évaluation de la portée de cette mesure devra être faite par chaque parlementaire et par le Conseil fédéral, le moment venu.

Le Conseil fédéral devrait, à notre sens, se poser la question de savoir en son temps si les conditions d'utilisation du taux spécial sont encore remplies, eu égard au fait notamment que le nombre de nuitées a été à nouveau à la hausse l'année passée. Suivant la réponse à laquelle il arrive, le Conseil fédéral pourrait soit ne rien faire et abandonner le taux spécial en 2001, soit proposer une modification de la loi afin d'intégrer ce taux définitivement dans la loi, soit proposer une prorogation de ce taux. Au surplus, vous savez très bien que chaque membre de l'Assemblée fédérale peut très bien, par une motion ou une initiative parlementaire, demander que le taux spécial soit de nouveau introduit ou prolongé. D'ailleurs, il faut préciser que parmi les 16 membres qui ont soutenu la proposition de la majorité de la commission et qui ont voulu en rester à la décision de mars 1996, on trouve des partisans du taux spécial et des opposants, comme c'est par exemple mon cas.

Au vu de ce qui précède, nous vous recommandons de soutenir la proposition de majorité, qui prévoit un taux de 2,5 pour cent jusqu'à fin 2001, et de ne pas mettre la charrue avant les boeufs en décidant déjà maintenant, comme le demande la proposition de minorité Comby, de prolonger la durée de validité de la disposition y relative jusqu'en 2003. A notre sens, un débat devra avoir lieu, mais plus tard.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich möchte zuerst kurz zu Herrn Speck etwas sagen. Er hat hier die Frage der Abgrenzung beim Verkauf von Ess- und Trinkwaren über die Gasse – durch gewisse Restaurants, Bäckereien usw. – angesprochen. Hier besteht ja das Problem, dass unterschiedliche Steuersätze gelten, je nachdem, ob Sie die gekauften Waren dort konsumieren oder mit nach Hause nehmen. Ihre Kommission hat eine Änderung vorgenommen und nicht mehr auf der räumlichen Trennung beharrt, die es natürlich für die Steuerbehörde sehr einfach gemacht hätte, hier zu unterscheiden. Ich kann das bestätigen, was Herr Speck gesagt hat. Wenn beide Räte der Formel zustimmen, wie sie der Nationalrat jetzt beschlossen hat, werden wir selbstverständlich die Praxis entsprechend anpassen.

Zum Problem des Sondersatzes für die Hotellerie, das hier doch einiges Engagement ausgelöst hat: Anscheinend geht es um etwas; es geht um etwa 170 Millionen Franken. Es lohnt sich schon, darüber ein bisschen zu streiten. Sie wissen, dass die Möglichkeit, diesen Sondersatz einzuführen, in den Übergangsbestimmungen zum Verfassungsartikel über die Mehrwertsteuer vorgesehen war, und zwar war diese Möglichkeit an zwei Bedingungen geknüpft: Erstens muss es sich um Dienstleistungen handeln, die vornehmlich von Ausländern konsumiert werden, und zweitens muss die Einführung zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Hotellerie erforderlich sein.

Es wird ja etwa gesagt, die Hotellerie sei indirekt eine Exportbranche; deshalb müsse sie bei der Mehrwertsteuer einen Sondersatz haben. Diese Überlegung ist falsch; es handelt sich nicht um Export, denn der Hotelgast im Ausland trägt auch dort die Mehrwertsteuer. So gesehen ist das kein hieb-

und stichfestes Argument. Es ist auch so, dass im Ausland tatsächlich Sondersätze für die Hotellerie bestehen; aber diese Sondersätze bewegen sich meistens in der gleichen Grössenordnung wie bei uns der Vollsatz. Das heisst also, dass es in diesem Sinne auch kein direkter Wettbewerbsnachteil ist. Der Wettbewerbsnachteil besteht – wenn man so sagen will – im höheren Kostenniveau der Schweiz generell. Dieses wird natürlich prozentual durch die Mehrwertsteuer noch etwas verstärkt.

Der Bundesrat hielt die Zeit dann für gekommen, den Sondersatz einzuführen, als die Probleme mit dem hohen Frankenkurs begannen, der vor allem für die Exportindustrie, aber auch für andere Bereiche ein Problem war, wo man nichts machen konnte. Über den Sondersatz konnte man etwas tun. Man muss sich natürlich die Frage stellen, ob die damaligen Umstände jetzt noch gelten, ob der Frankenkurs noch ein Problem sein kann und ob die Wettbewerbsfähigkeit wegen dieser Steuer wirklich noch gefährdet ist. Einige Votanten haben es gesagt: Gott sei Dank ist die Talsohle durchschritten, und man kann sich mit Fug und Recht fragen, ob es diesen Sondersatz noch brauche.

Natürlich hat die Hotellerie noch Probleme, aber wenn man das nüchtern anschaut, sind dies doch eher Strukturprobleme, die man nicht mit einer Steuervergünstigung nachhaltig lösen kann. Wahrscheinlich hat auch im Tourismus ein Wechsel des Geschmacks, der Feriengewohnheiten stattgefunden. Wir wissen, dass es in der Hotellerie Überkapazitäten gibt; aber mit steuerlicher Subventionierung kann man diese Probleme nicht lösen. Das ist auch der Grund, weshalb der Bundesrat mit der Mehrheit Ihrer Kommission der Meinung ist, dieser Sondersatz solle auslaufen.

Es gibt noch ein kleines verfassungsrechtliches Problem, wenn Sie der Formulierung der Minderheit zustimmen. Diese ist durch den ursprünglichen Verfassungsartikel nicht mehr abgedeckt; aber das war nur eine Übergangsbestimmung. Sie sind natürlich frei, gesetzlich zu beschliessen, wie Sie wollen; das ist rechtlich an sich in Ordnung.

Nun sind eigentlich drei Probleme entstanden: Es geht um den Grundsatz, um den Termin und um die Frage des Referendums.

Die Mehrheit ist der Meinung, die Sonderregelung solle durchaus im Jahre 2001 auslaufen. Das ist ein vertretbarer Zeitpunkt, so meine ich, weil sich die Situation in der Hotellerie verbessert hat. Es geht auch darum, dass jetzt Ausfälle von 170 Millionen Franken generiert werden, die dann wieder wegfallen würden. Dazu kann ich Ihnen nur sagen, dass das von der Bundesrechnung her äusserst willkommen wäre, weil Kosten auf uns zukommen werden – ich denke auch an die bilateralen Verträge, wie ich gestern andeutete –, die in unseren Finanzplänen noch nicht figurieren. Grundsätzlich scheint mir auch die Idee, die der Übergangsbestimmung in der Verfassung zugrunde lag, nämlich die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, nach wie vor gegeben. Es sprechen also mehrere Argumente dafür, der Mehrheit zuzustimmen.

Zum Termin 2001 oder 2003: Hinter der Verlängerung bis 2003 stand die Idee, dass nach unserer Vernehmlassungsvorlage zur AHV-Revision etwa zu diesem Zeitpunkt mit einer Mehrwertsteuer-Erhöhung gerechnet werden muss, um die AHV zu sichern. Dies ist aber alles noch nicht beschlossen. Die Überlegung war folgende: Man sollte im Jahr 2001 vielleicht nicht zurückgehen, damit man nicht, wenn die Mehrwertsteuer erhöht wird, die Frage des Sondersatzes wieder neu stellen muss.

Natürlich ist mir bewusst, dass sich die Frage des Sondersatzes bei einem Mehrwertsteuerniveau von 15 Prozent anders stellt als bei einem solchen von 7,5 Prozent; das ist selbstverständlich. Nicht die Frage des Termins ist für mich die Kernfrage; die Grundsatzfrage ist vielmehr, ob man den Sondersatz auslaufen lassen will oder nicht. Im übrigen ist es natürlich auch dann, wenn Sie der Mehrheit zustimmen, jederzeit möglich, diesen Entscheid per Gesetzesänderung wieder zu korrigieren. Die Frage des Termins ist eine Ermessensfrage. Ich bin der Meinung, dass von der ganzen Argumentation her – auch nach der Entwicklung der Hotellerie – 2001 der bessere Moment wäre.

Sollten Sie sich aber trotzdem entscheiden, nun dem Parlament die Kompetenz zu geben, diesen Sondersatz in irgendeiner Form zu verlängern, dann halte ich die Lösung der Minderheit Comby für die demokratischere als diejenige gemäss Antrag Bezzola, und zwar einfach deshalb, weil mir in einer direkten Demokratie bei einer so grundsätzlichen Frage eine Referendumsmöglichkeit eben doch angemessener erscheint. Auch dies ist natürlich eine Ermessensfrage. Ich weiss ja nicht, ob bei diesem Gesetz das Referendum ergriffen wird – natürlich hoffe ich dies nicht. Wenn es nicht ergriffen wird, dann hat der Souverän dieser Lösung immerhin indirekt auch zugestimmt. Mir scheint aber, dass es doch demokratisch sauberer ist, wenn Sie die Möglichkeit beibehalten, dass dann, wenn die Verlängerung fällig wird, das Referendum ergriffen werden kann.

Zusammenfassend empfehle ich Ihnen, der Mehrheit zuzustimmen. Sollten Sie sich für eine andere Lösung entscheiden, dann doch eher für die Minderheit Comby.

Bezzola Duri (R, GR): Ich möchte einer fairen Lösung eine Chance geben und die Kräfte konzentrieren. Die Differenz zwischen meinem Antrag und dem Antrag der Minderheit Comby ist klein. Der Ständerat will die Fristverlängerung mit einem nicht dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss, die Minderheit mit einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss; die Befristung ist bei beiden gleich, nämlich bis ins Jahr 2003.

Ich ziehe deshalb meinen Antrag zugunsten des Antrages der Minderheit Comby zurück.

Präsidentin: Der Antrag Bezzola ist zurückgezogen worden.

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2913)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité:

Antille, Aregger, Baader, Baumann Alexander, Baumberger, Beck, Bezzola, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Brunner Toni, Burgener, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Comby, Debons, Donati, Ducrot, Dupraz, Durrer, Eberhard, Eggly, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Florio, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Hans Rudolf, Hämmerle, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Kalbermatten, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leu, Loeb, Lötscher, Maître, Marti Werner, Maurer, Oehri, Pelli, Pidoux, Randegger, Ratti, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Theiler, Tschopp, Vogel, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zapfl (90)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Alder, Ammann Schoch, Banga, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Béguelin, Berberat, Binder, Bircher, Borel, Bortoluzzi, Bühlmann, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Dettling, Dünki, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Geiser, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Gusset, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hasler Ernst, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Keller Rudolf, Kuhn, Leemann, Leuenberger, Maspoli, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Müller-Hemmi, Ostermann, Ragenbass, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Speck, Spielmann, Steinemann, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vetterli, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler (86)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Bührer, Egerszegi (2)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Bosshard, David, Deiss, Dormann, Dreher, Ehrler, Fehr Hans, Hegetschweiler, Imhof, Jeanprêtre, Nabholz, Philipona, Pini, Scherrer Jürg, Simon, Suter, Vollmer, von Allmen, von Felten, Zwygart (21)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

Art. 34 Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Abs. 2

Leistungen, die wirtschaftlich eng zusammengehören und so ineinandergreifen, dass sie als unteilbares Ganzes anzusehen sind, gelten als ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang; soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist eine solche Gesamtleistung zum Normalsatz steuerbar. Nebenleistungen teilen dagegen das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung.

Abs. 3

Umschliessungen, die der Lieferer mit dem Gegenstand abgibt, unterliegen dem gleichen Steuersatz wie die Lieferung des umschlossenen Gegenstandes. Vorbehalten bleibt Artikel 31 Absatz 6 Buchstabe b.

Art. 34 al. 2, 3

Proposition de la commission

Al. 2

Les prestations qui sont économiquement étroitement liées et qui se combinent de telle manière qu'elles doivent être considérées comme un tout indissociable valent opération économique unique; dans la mesure où cette loi ne prévoit rien d'autre, une telle opération est imposable dans son ensemble au taux normal. Par contre, les prestations accessoires suivent le sort fiscal de la prestation principale.

Al. 3

Les emballages que le fournisseur remet avec le bien sont imposés au même taux que la livraison du bien qu'ils contiennent. Reste réservé l'article 31 alinéa 6 lettre b.

Angenommen – Adopté

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

98.059

Stabilisierungsprogramm 1998 Programme de stabilisation 1998

Dringlichkeitsklausel – Clause d'urgence

Siehe Seite 333 hierov – Voir page 333 ci-devant

B. Bundesbeschluss über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung

B. Arrêté fédéral sur le financement de l'assurance-chômage

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2914)

Für Annahme der Dringlichkeitsklausel stimmen:

Acceptent la clause d'urgence:

Aeppli, Alder, Ammann Schoch, Antille, Aregger, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi,

Baumann Stephanie, Baumberger, Beck, Béguelin, Berberat, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Borel, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, de Dardel, Debons, Dettling, Donati, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Geiser, Genner, Giezendanner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Heim, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Keller Rudolf, Kofmel, Kuhn, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Müller-Hemmi, Oehrli, Ostermann, Pelli, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schliüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Teuscher, Thanei, Theiler, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vetterli, Vogel, Waber, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zbinden, Ziegler (178)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Bosshard, David, Deiss, Dormann, Dreher, Ehrler, Fehr Hans, Heberlein, Hegetschweiler, Imhof, Jeanprêtre, Nabholz, Philipona, Pini, Scherrer Jürg, Simon, Suter, Vollmer, von Allmen, von Felten, Zwygart (22)

*Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise*

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

98.077

**Dringliche Massnahmen
im Bereich
der Umsatzabgabe
Mesures urgentes
dans le domaine
du droit de timbre de négociation**

Dringlichkeitsklausel – Clause d'urgence

Siehe Seite 307 hiervor – Voir page 307 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 16. März 1999
Décision du Conseil des Etats du 16 mars 1999

Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe

Arrêté fédéral concernant des mesures urgentes dans le domaine du droit de timbre de négociation

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2916)

Für Annahme der Dringlichkeitsklausel stimmen:

Acceptent la clause d'urgence:

Aeppli, Alder, Ammann Schoch, Antille, Aregger, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Beck, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Christen, Columberg, Comby, de Dardel, Debons, Dettling, Donati, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Geiser, Genner, Giezendanner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hasler Ernst, Heim, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Keller Rudolf, Kofmel, Kuhn, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Müller-Hemmi, Oehrli, Ostermann, Pelli, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schliüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Teuscher, Thanei, Theiler, Tschäppät, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vetterli, Vogel, Waber, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zbinden, Ziegler (169)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Béguelin, Berberat, Borel, Chiffelle, Grobet, Jaquet, Spielmann (7)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, David, Deiss, Dormann, Dreher, Ehrler, Fehr Hans, Günter, Hämmerle, Heberlein, Hegetschweiler, Imhof, Jeanprêtre, Nabholz, Philipona, Pini, Scherrer Jürg, Simon, Suter, Tschopp, Vollmer, von Allmen, von Felten, Zwygart (24)

*Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise*

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

93.461

**Parlamentarische Initiative
(Dettling)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
Initiative parlementaire
(Dettling)
Taxe sur la valeur ajoutée. Loi fédérale**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 337 hiervoor – Voir page 337 ci-devant

*Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Fortsetzung)
Loi fédérale régissant la taxe sur la valeur ajoutée (suite)*

Art. 35 Abs. 1, 4*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 35 al. 1, 4*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 36***Antrag der Kommission**Abs. 1, 4ter, 5, 7*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2bis**Mehrheit*

.... direkten Bundessteuer. (Rest Streichen)

Minderheit

(Widrig)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 8**Mehrheit*

Der Steuerpflichtige, welcher für die Versteuerung der Umsätze nach Artikel 17 Ziffern 12, 13 oder 14 optiert, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Verrechnung eines daraus resultierenden Vorsteuerüberschusses; massgeblich ist das Kalenderjahr.

Minderheit

(Widrig, Gusset, Kühne, Maitre, Schmid Samuel, Speck, Stucky, Wyss)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

*Eventualantrag Zwygart**Abs. 7*

.... öffentlichen Hand erhält. Zu keiner Kürzung des Vorsteuerabzugs führen Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand an Ausbildungsstätten von anerkannten Berufen oder Fachhochschulen und Hochschulen.

Art. 36*Proposition de la commission**Al. 1, 4ter, 5, 7*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2bis**Majorité*

.... d'impôt fédéral direct. (Biffer le reste)

Minorité

(Widrig)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 8**Majorité*

Le contribuable qui opte pour l'imposition des opérations mentionnées à l'article 17 chiffres 12, 13 ou 14 n'a aucun

droit au remboursement ou à l'imputation d'un excédent d'impôt qui en résulte; l'année civile est déterminante.

Minderheit

(Widrig, Gusset, Kühne, Maitre, Schmid Samuel, Speck, Stucky, Wyss)

Rejeter la proposition de la majorité

*Proposition subsidiaire Zwygart**Al. 7*

.... ou d'autres contributions des pouvoirs publics. Les contributions versées à des centres de formation de métiers reconnus ou à des hautes écoles spécialisées ou à des hautes écoles n'entraînent pas de réduction du montant de la déduction de l'impôt préalable.

Widrig Hans Werner (C, SG): Ich begründe zwei Minderheitsanträge.

Zuerst begründe ich den Antrag der Minderheit zu Absatz 2bis: Bezüglich des «Dauerlutschers» der geschäftlich begründeten und der geschäftlich nicht begründeten Ausgaben wird heute hier in diesem Saal sicher nicht die grosse Harmonie ausbrechen. Aber immerhin hat sich der Bundesrat nun an der Praxis der direkten Bundessteuer zu orientieren – und dies ausschliesslich –, was durch die Streichung des letzten Satzes von Artikel 36 Absatz 2bis, wie sie die Mehrheit beantragt, nunmehr klargestellt wäre. Die Zustimmung zum Bundesrat bei Artikel 36 Absatz 4ter schliesslich bekräftigt, dass nur Spesen für Verpflegung und Getränke der 50prozentigen Vorsteuerkürzung unterworfen sind. Bitte beachten Sie, dass die Kommission bei Absatz 4ter dem Bundesrat folgt; das muss im Zusammenhang mit diesem Absatz 2bis schon gesehen werden.

Ein konkretes Beispiel aus der Autobranche: Der Vertreter der Steuerverwaltung hat an der Kommissionssitzung bestätigt, dass bei dieser Lösung Vorsteuern betreffend Auslagen für Vorfürhswagen zu 100 Prozent abzugsberechtigt sind, und das ist auch logisch. Bei einem Rückfall in die alte Regelung würde der Fahrzeughändler wieder Gefahr laufen, schlechter gestellt zu werden als z. B. ein PC-Händler oder ein Weinverkäufer. Letzterer müsste sich bei PC-Modellen und den Weinen keine Vorsteuerkürzung gefallen lassen.

Ich bitte Sie deshalb, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, dem Ständerat zu folgen und damit eine Differenz auszuräumen. Wir sind ja in einem Differenzbereinungsverfahren. Hier würde ich jetzt nachgeben, nicht aber bei Absatz 8, wo ich wirklich härter bin und auf dem Nationalratsbeschluss beharre.

Ich begründe nun den Minderheitsantrag zu Absatz 8 von Artikel 36: Hier macht die Mehrheit der Kommission schon etwas Absurdes; das darf sicher nicht in ein Mehrwertsteuersystem aufgenommen werden. Die Mehrheit der Kommission sagt, dass die Steuerpflichtigen für kulturelle Dienstleistungen und Entgelte von sportlichen Anlässen, wo gemäss Gesetz optiert werden darf, keinen Anspruch auf Rückerstattung der Vorsteuern haben. Sie erinnern sich, dass die WAK ja zu Recht den neuen Sondersatz von 4,6 Prozent, welchen der Ständerat geboren hat, verworfen hat, weil neue Sätze ja immer Bruchstellen geben und das Steuersystem verkomplizieren. Aber die Mehrheit unserer Kommission ist dann auf halbem Weg stehengeblieben und hat hier etwas eingeführt, was gegen jeden Steuersach- und -fachverstand verstösst – schauen Sie den Aufwand an!

Die Eidgenössische Steuerverwaltung schreibt in einem Papier: «Damit die auf den Umsätzen nach Artikel 17, Ziffern 12, 13 und 14 des Gesetzes geschuldete Steuer bzw. ein allfälliger Vorsteuerüberhang ermittelt werden kann, hat der Steuerpflichtige allerdings in seiner Buchhaltung Abgrenzungen vorzunehmen. Insbesondere müssen die Vorsteuern wie folgt den verschiedenen Umsatzkategorien zugeordnet werden» Da gibt es eine Kategorie A: Umsätze nach Artikel 17 Ziffern 12, 13 und 14. Da gibt es eine Kategorie B: Umsätze, die von der Steuer ausgenommen sind und für die nicht optiert wurde. Schliesslich gibt es die Kategorie C: übrige Umsätze. Sie sehen also: Papierkrieg über Papierkrieg. Pro memoria: Es gibt drei Möglichkeiten, von der normalen

Mehrwertbesteuerung abzuweichen. Wenn Sie differenzieren wollen, dann können Sie:

1. den Vorzugssteuersatz wählen wie z. B. bei der Beherbergung;
2. die unechte Befreiung wählen; dann ist man für den Umsatz nicht steuerpflichtig, bleibt aber auf den Vorsteuern sitzen;
3. die völlige Befreiung wählen; man bezahlt dann keine Steuern auf den Umsatz und kann die Vorsteuer abziehen. Aber diese neue Regelung in Absatz 8, das kann es ja nicht sein! Dies nur mit der Begründung, der Fiskus erhalte dann einige Franken mehr an Steuereinnahmen – darum ging es ja bei diesem Sündenfall im Ständerat. Der Vorsteuerabzug ist kein Geld, das der Steuerpflichtige vom Bund erhält; das ist Geld, das der Steuerpflichtige bezahlt hat und das entsprechend der Mehrwertsteuer-Gesetzgebung systemgerecht abgerechnet wird.

Ich beantrage Ihnen deshalb, wieder auf den Pfad der Tugend zurückzukehren. Kommen Sie auf den Beschluss unseres Rates vom 20. März 1997 zurück, und stimmen Sie bei Absatz 8 meinem Minderheitsantrag zu. Die Anbieter der betroffenen kulturellen Dienstleistungen und des Bereichs der Entgelte bei sportlichen Anlässen sind Ihnen dankbar, wenn sie nicht noch eine neue Mischvariante zwischen Mehrwertsteuer und *taxe occulte* mit drei Umsatzkategorien umsetzen müssen.

Fässler Hildegard (S, SG): Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, bei Artikel 36 Absatz 2bis den Beschluss des Ständerates zu unterstützen und damit dem Antrag der Minderheit Widrig zuzustimmen.

Die ganze Spesenregelung ist, ob bei der direkten Bundessteuer oder bei der Mehrwertsteuer, ein ständiger Anlass zum Ärgern. Für die einen, weil sie meinen, sie müssten zu viel abliefern, für die anderen, weil sie denken, andere könnten zu viel abziehen. Daher ist es vernünftig, eine wenigstens handhabbare Regelung zu finden, um den Steuerausfall möglichst gering zu halten.

Unser Rat hat mit Absatz 2bis drei Sätze ins Gesetz eingefügt. Dass der dritte Satz vom Vollzug her grosse Schwierigkeiten bereiten würden, hat die Mehrheit Ihrer Kommission eingesehen. Sie verzichtet deshalb auf diesen dritten Satz. Der erste Satz regelt, wer die Abgrenzung zwischen geschäftlich begründeten und unbegründeten Ausgaben an welchem Ort machen muss, nämlich der Bundesrat in einer Verordnung. Damit könnten wir leben.

Der strittige Punkt aber ist der zweite Satz: «Er (der Bundesrat) orientiert sich dabei an der Praxis zur direkten Bundessteuer.» Zum ersten unterliegt dieser Satz dem Irrtum, Steuer sei gleich Steuer. Mit der direkten Bundessteuer wird Einkommen besteuert, mit der Mehrwertsteuer der Konsum. Schon von daher ist es klar, dass die Behandlung von Spesen nicht einheitlich geregelt werden muss. Zum zweiten gibt es keine sogenannte Praxis der direkten Bundessteuer, da hier kantonale Hoheit und damit Verschiedenheit herrscht. Orientierung an Unterschiedlichem führt zum Chaos. Zum dritten sind die Abrechnungsperioden von Mehrwertsteuer und direkter Bundessteuer verschieden. Also müssen die Abrechnungen der Steuerpflichtigen ohnehin separat gemacht werden. Ein nicht geringzuschätzendes Argument ist jenes, dass die Version des Ständerat 30 bis 50 Millionen Franken mehr Steuern einbringt.

Stimmen Sie der einfacheren zu handhabenden Lösung des Ständerates und damit der Minderheit Widrig zu, und schaffen Sie diese Differenz vom Tisch.

Stucky Georg (R, ZG), Berichterstatter: Ursprünglich hatte der Nationalrat vorgesehen, dass der Vorsteuerabzug auch für Verpflegung und Getränke hundertprozentig als Geschäftsaufwand erfolgen kann. Der Ständerat hat dann nur 50 Prozent bewilligt, und die Kommission schliesst sich diesem Beschluss an. Damit ist der Hauptkriegsschauplatz eigentlich bereinigt. Aber es besteht noch ein kleiner «Nebenkriegsschauplatz», nämlich die Frage, wie bei den restlichen 50 Prozent die geschäftsmässigen von den privaten, also

nicht geschäftlich bedingten Ausgaben abzugrenzen sind. Es ist eigentlich unbestritten, dass der Bundesrat dies sollte tun können, deshalb die Kann-Vorschrift. Wie Frau Fässler richtig gesagt hat, gehen die Meinungen eigentlich beim zweiten Satz von Artikel 36 Absatz 2bis der Fassung der Kommissionsmehrheit auseinander, wo es heisst, der Bundesrat «orientiert sich dabei an der Praxis zur direkten Bundessteuer». Warum möchte die Kommissionsmehrheit diesen Satz drin haben? Wir sehen nicht ein, warum man dem Steuerpflichtigen zwei verschiedene Praxen aufkotzen will. Die eine Praxis gilt dann nur bei der direkten Bundessteuer, eine andere allenfalls bei der Mehrwertsteuer. Da sollte doch eine Koordination stattfinden können, eine Koordination, die man auf Bundesebene durchführen soll. Natürlich kann man argumentieren, es stehe bei der direkten Bundessteuer den Kantonen zu, in ihrer Praxis bei der Veranlagung allenfalls Abweichungen zu machen. Aber es schadet ja auch nicht, wenn über die direkte Bundessteuer eine gewisse Angleichung stattfindet. Hier würde also ein Hebel dazu bestehen. Ich begreife den Bundesrat nicht, dass er hier keine Hilfe leisten will.

Die Mehrheit möchte also – vor allem auch mit Blick auf die KMU – eine Vereinfachung einführen, die sich insofern auf den administrativen Aufwand auswirken kann, als wir bei diesem geschäftlich begründeten Abzug, sei es für Verpflegungs- oder Hotelkosten usw., die gleiche Praxis haben. Deshalb lege ich Ihnen nahe, sich bei Absatz 2bis der Kommissionsmehrheit anzuschliessen und die Minderheit Widrig, die sich auf den Ständerat stützt, der einfach alles streicht, abzulehnen.

Präsident: Die SP-Fraktion teilt mit, dass sie bei Absatz 8 der Mehrheit zustimmen wird.

Berberat Didier (S, NE), rapporteur: Je souhaite aborder l'article 36 alinéa 8 qui concerne le taux réduit pour certaines opérations imposables par option. Vous avez constaté que le Conseil des Etats a décidé d'introduire un nouveau taux spécial de 4,6 pour cent pour les opérations mentionnées à l'article 17 chiffres 12, 13 et 14, qui sont des prestations culturelles et sportives, ainsi que celles mentionnées à l'article 17 chiffres 6, 7, 8, 9, 10, 11 et 14bis pour autant qu'elles soient réalisées par des organisations d'utilité publique, disposition que vous trouvez à l'article 34 alinéa 1er lettre abis du projet de loi.

La commission n'entend pas introduire un nouveau taux spécial, ce qui compliquerait encore plus l'exercice, mais plutôt soumettre au taux réduit de 2,3 pour cent les opérations mentionnées à l'article 17 chiffres 12, 13 et 14, dispositions que vous trouvez à l'article 34 alinéa 1er lettre a chiffre 2.

Cependant, compte tenu du fait que l'application de ce taux aux opérations susmentionnées peut permettre aux assujettis à la TVA de devenir crédateurs de l'Administration fédérale des contributions, notre commission propose d'ajouter un nouvel alinéa 8 à l'article 36 aux termes duquel «le contribuable qui opte pour l'imposition des opérations mentionnées à l'article 17 chiffres 12, 13 ou 14 n'a aucun droit au remboursement ou à l'imputation d'un excédent d'impôt qui en résulte». Le but de l'application du taux réduit aux prestations culturelles sportives n'est en effet pas de subventionner des prestataires en leur permettant de déduire un impôt préalable supérieur à leur dette fiscale.

Au vu de l'explication, nous vous demandons donc de soutenir la proposition de la majorité de la commission et de rejeter la proposition de minorité Widrig à l'alinéa 8 de cet article.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Zuerst zum Antrag der Minderheit Widrig zu Absatz 2bis: Hier hat der Kommissionspräsident zu Recht gesagt, der Hauptkriegsschauplatz seien diese berühmten Spesen gewesen. Wir sind Ihrer Kommission ausserordentlich dankbar, dass sie hier auf den Beschluss des Ständerates eingeschwenkt ist, weil die Lösung, die Sie als Erstrat für Speisen und Getränke beschlossen hatten, zu einem enormen Aufwand für die Steuerpflichtigen geführt hätte. Man hätte nachweisen müssen, wie viele Per-

sonen in der Gaststätte waren und was pro Kopf gegessen worden ist.

Die Lösung mit den 50 Prozent ist nun zugegebenermassen etwas grob. Sie ist im internationalen Vergleich günstig. Wir hören jetzt, dass man offenbar sogar in Brüssel bei einer Richtlinienänderung daran arbeitet, es gleich zu machen, wie Sie es jetzt beschliessen werden. Wir haben uns ja alle daran gewöhnt, und ich glaube, das ist gut so.

Aber es ist richtig, dass man sich auch in anderen Bereichen überlegen muss, welche Vorsteuern man abziehen darf und welche nicht. Hier ist das Kriterium, das zum Vorsteuerabzug berechtigt, dass die Ausgaben geschäftlich begründet sein müssen. Das «Tausendermotorrad» des Chefs, das er nur braucht, um ins Büro zu fahren, ist wahrscheinlich kaum geschäftlich zu begründen. Wenn er hingegen Abenteuerreisen mit Motorrädern verkauft, sind diese Spesen natürlich geschäftlich begründet; das ist selbstverständlich. Die Frage ist nun, wie man das letztlich festlegt. Dazu wird sich eine Praxis herausbilden müssen. Es ist auch richtig – das ist, glaube ich, bei der Kommissionsmehrheit und der Minderheit Widrig gleich –, dass der Bundesrat das in der Verordnung regeln muss. Wir haben ja schon viel Erfahrung, und das kann man relativ gut tun. Der einzige Unterschied zwischen der Mehrheit und der Minderheit Widrig besteht darin, dass die Minderheit Widrig wie der Ständerat darauf verzichtet, das Erfordernis der Anlehnung an die Praxis der direkten Bundessteuer aufzunehmen.

Auf den ersten Blick leuchtet das an sich ein, weil es auch bei der direkten Bundessteuer begründete und nicht begründete Spesen gibt. Warum sollte das nicht analog gehandhabt werden?

Das Problem ist aber ein anderes. Es gibt leider – das hat Frau Fässler gesagt – sehr grosse kantonale Unterschiede bei der direkten Bundessteuer. Dann hätten wir noch einmal eine ungleiche Anwendung. Welche Anwendung welches Kantons soll man in die Verordnung aufnehmen, welche Praxis soll dann gelten? Das ist sehr schwammig. Der Bund hat hier ja lediglich eine Aufsichtsfunktion.

Dazu kommt, dass die Mehrwertsteuer nicht die gleichen Besteuerungsziele hat wie die direkte Bundessteuer. Die direkte Bundessteuer muss den Reinertrag erfassen; das ist der Massstab für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen. Hingegen will die Mehrwertsteuer den Verbrauch belasten. Das ist nicht das gleiche; im Spesenurteil hat das Bundesgericht auch ganz klar darauf hingewiesen, dass es nicht das gleiche ist. Im Lichte auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Praxis zur direkten Bundessteuer keine taugliche Auslegungshilfe.

Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit Widrig zuzustimmen.

Ich gebe gerne zu, dass es kein Schicksalsartikel ist, denn es heisst: «Er orientiert sich dabei an» Ich will das nicht dramatisieren, aber Sie verlangen etwas von uns, das im Prinzip nicht sachgerecht ist. Wie gesagt, das ist kein Schicksalsartikel.

Mehr auf Touren komme ich beim nächsten Minderheitsantrag Widrig zu Absatz 8, wo es nicht nur um Prinzipien, sondern um satte 30 bis 40 Millionen Franken geht. Es geht hier um die Frage der Option. Sie wissen: Wenn etwas unecht befreit ist, heisst das, dass zwar bei einem Vorgang keine Mehrwertsteuer bezahlt wird, dass aber die Vorsteuer nicht abgezogen werden kann. Nun wird von der Mehrheit Ihrer Kommission vorgeschlagen, dass man in gewissen Fällen die sogenannte Option ausüben darf, d. h., dass man sich der Besteuerung unterstellen darf. Jetzt passiert das Absurde: Wenn Sie einen sehr tiefen Satz für die Option haben – z. B. 2 Prozent –, kann es sein, dass sehr viele Steuerpflichtige mehr Vorsteuern abziehen können, als sie Steuern schulden. Das führt dazu, dass sie, anstatt Steuern abzuliefern, jedes Jahr bei der Steuerverwaltung Geld zurückfordern können. Das kann man steuersystematisch durchaus begründen, wenn man etwas begünstigen will, aber es ist doch stossend.

Hier geht es um bestimmte unecht befreite Umsätze im Bereich der Kultur und vor allem des Sportes. Sie haben in Arti-

kel 34 Absatz 1 beschlossen, für diese Umsätze, die in Artikel 17 enumeriert sind, neu 2,3 Prozent für diese Option zu nehmen. Der Ständerat hat einen höheren Satz beschlossen. Er hat sich gesagt: Das sind Umsätze; da wollen wir eine gewisse Vergünstigung geben, aber sie soll nicht so weit gehen, dass immer negative Rechnungen entstehen. Der Ständerat wählte deshalb mit 4,6 Prozent einen Zwischenwert zwischen 7,5 und 2,3 Prozent. Das ist ein sehr attraktiver Satz, und es wäre auch relativ einfach abzurechnen. Niemand beklagte die Komplexität, als es um den Vorzugssatz für die Hotellerie ging. Nun beklagt man sich plötzlich, wenn ein Satz mehr komme, sei das furchtbar kompliziert. Vor allem sagte das Herr Widrig selber, der vorher anders gedacht hatte. Wenn Sie schon von Umtrieben sprechen, legen Sie zumindest überall den gleichen Massstab an. Natürlich ist ein zusätzlicher Satz unschön; dem stimme ich auch zu. Aber letztlich würden wir die ständerätliche Lösung, die das Privileg – aber doch mit einem Vorzugssatz – noch gibt, gegenüber der Lösung Ihrer Mehrheit vorziehen.

Die ständerätliche Lösung würde die Ausfälle, die durch diese Option in diesen Bereichen entstehen, von rund 50 auf etwa 15 bis 20 Millionen Franken reduzieren. Die Mehrheit der Kommission hat eine andere Lösung gesucht, sie hat sich gesagt: Wir wollen keinen neuen Sondersatz; dafür möchten wir verhindern, dass es negative Rechnungen gibt, dass also Leute mehr Vorsteuern abziehen, als sie Steuern schulden, und dass sie dann – statt dass sie eine Rechnung von der Steuerverwaltung bekommen – jährlich der Steuerverwaltung eine Rechnung stellen. Das ist stossend. Das ist eine direkte Subventionierung von gewissen Bereichen.

Die Steuerverwaltung und wir hätten die Lösung des Ständerates vorgezogen, weil sie systemtechnisch sauberer, d. h. einfacher abzurechnen ist. Die Lösung der Mehrheit der Kommission ist etwas komplexer, weil unter Umständen verschiedene Rechnungen gemacht werden müssen, bis man weiss, wie es wirklich steht – ich will nicht auf die Details eingehen –, und das kompliziert die ganze Sache.

Weil Sie aber vorne keinen Sondersatz wollen, muss ich Ihnen trotzdem empfehlen, hier der Mehrheit zuzustimmen; die Ausfälle sind ungefähr gleich. Wenn Sie der Minderheit Widrig zustimmen und nicht der Mehrheit, dann geht es wieder um die Differenz zwischen 15 bis 20 und 50 Millionen, also um 30 bis 35 Millionen Franken Ausfälle. Das können wir uns in diesem finanzpolitischen Umfeld einfach nicht leisten, das widerspricht auch der Abmachung anlässlich des Stabilisierungsprogramms. Daher bitte ich Sie hier dringend, der Mehrheit zuzustimmen.

In der Differenzbereinigung wird man sich wahrscheinlich noch einmal über die beiden Modelle unterhalten. Wichtig ist, dass Sie einen Ausfall beschliessen, der kleiner ist als beim zweiten Minderheitsantrag Widrig.

So ist Herr Widrig mir gegenüber in einer sehr ausgewogenen Position: Beim ersten Minderheitsantrag empfehle ich Ihnen Zustimmung, den zweiten empfehle ich Ihnen zur Ablehnung. Das ist eine sehr faire Lösung – im Wissen, dass das Gewicht der beiden Probleme nicht ganz das gleiche ist.

*Abs. 1, 4ter, 5 – Al. 1, 4ter, 5
Angenommen – Adopté*

Abs. 7 – Al. 7

Präsidentin: Herr Zwygart hat seinen Eventualantrag zu Absatz 7 nach der Abstimmung zu Artikel 31 zurückgezogen.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Abs. 2bis – Al. 2bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit
Für den Antrag der Mehrheit

109 Stimmen
17 Stimmen

Abs. 8 – Al. 8

Präsident: Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Minderheit Widrig zu Absatz 8 unterstützt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	71 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	53 Stimmen

Art. 40 Abs. 3

Antrag der Kommission

.... Gegenständen linear um einen Fünftel, bei unbeweglichen Gegenständen linear um einen Zwanzigstel. Bei Dienstleistungen

Art. 40 al. 3

Proposition de la commission

.... pour les biens mobiliers, linéairement d'un cinquième par année écoulée durant cette période et linéairement d'un vingtième pour les biens immobiliers

Angenommen – Adopté

Art. 48bis

Antrag der Kommission

(Ersetzt Art. 67bis)

Titel

Erlass der Steuer

Wortlaut

Im Rahmen eines gerichtlichen Nachlassverfahrens kann die Eidgenössische Steuerverwaltung einem Erlass der Steuer zustimmen.

Antrag Baumberger

Titel

Erlass der Steuer

Wortlaut

Im Rahmen eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassverfahrens kann die Steuer ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 48bis

Proposition de la commission

(au lieu de l'art. 67bis)

Titre

Remise d'impôt

Texte

L'Administration fédérale des contributions peut accorder une remise d'impôt dans le cadre d'une procédure concordataire judiciaire.

Proposition Baumberger

Titre

Remise d'impôt

Texte

L'Administration fédérale des contributions peut accorder une remise d'impôt partielle ou totale dans le cadre d'une procédure concordataire, qu'elle soit judiciaire ou non.

Baumberger Peter (C, ZH): Ich habe mich bereits bei der ersten Lesung des Mehrwertsteuergesetzes mit einem Antrag für einen Artikel 48bis, d. h. für die Möglichkeit des Steuererlasses bei Sanierungen eingesetzt. Ich habe jenen Antrag damals zugunsten eines analogen Antrages von Kollege Fischer-Seengen zurückgezogen. Das war Artikel 67bis, und der Ständerat hat dann diesen zum Beschluss gewordenen Artikel 67bis – reichlich praxisfremd – abgelehnt, ist also dem Beschluss unseres Rates nicht gefolgt. Unsere WAK hat leider das Anliegen der Möglichkeit des Steuererlasses bei Sanierungen lediglich für gerichtliche Nachlassverfahren wieder aufgenommen.

Der Antrag der WAK ist zwar besser als das, was der Ständerat beschlossen hat, aber die Beschränkung auf gerichtliche Nachlassverfahren geht ganz klar zu wenig weit. Man muss dazu aus der Praxis wissen, dass jedes Jahr eine

grosse Zahl von Sanierungen insbesondere von KMU erfolgt, womit gleichzeitig – und ich lege Wert darauf – Arbeitsplätze erhalten werden. Nun müssen Sie wissen, dass nur ein kleiner Teil dieser Sanierungen auf gerichtlichem Weg geschieht. Unsere Nachlassbehörden wären schon kapazitätsmässig gar nicht in der Lage, alle diese Sanierungen auf dem Wege über ein gerichtliches Nachlassverfahren durchzuführen. Im Zeichen anstehender Strukturbereinigungen – Sie wissen, dass es viele unterkapitalisierte KMU gibt – ist es unabdingbar, dass wir im Interesse unserer Firmen und Arbeitsplätze die Bestimmung etwas weiter fassen.

Moderne Steuergesetze sehen denn auch eine solche Möglichkeit des Erlasses tatsächlich vor. Ich erinnere an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, an das Stempelsteuergesetz und auch an die modernen kantonalen Steuergesetze. Solche – wie erwähnt – in der Praxis aussergerichtlich durchgeführten Sanierungen liegen wegen der Arbeitsplätze durchaus im Interesse des Staates. Aber sie liegen sogar im Interesse der Steuerverwaltung, denn wenn bei aussergerichtlichen Verfahren seitens der Steuerverwaltung keine Erlassmöglichkeit besteht, wird ein Betrieb häufig in den Konkurs getrieben – und das Resultat bei den Steuern ist in der Praxis nahe bei Null. Im anderen Falle jedoch, wenn wir aussergerichtliche Nachlassverfahren durchführen können, kommt es zu einem gegenseitig abgestimmten Verzicht der verschiedenen Gläubiger. Dann resultiert in aller Regel auch bezüglich der Steuern ein höherer Ertrag.

Ich bin der Meinung, dass dabei die Eidgenössische Steuerverwaltung selbstverständlich nicht über den Tisch gezogen werden darf, und ich habe das auch dementsprechend formuliert.

In meinem Antrag heisst es denn auch nicht, dass sich die Steuerverwaltung an solchen aussergerichtlichen Sanierungen beteiligen muss; es ist eine Kann-Formel. Sie soll prüfen, wie die Sanierung aussieht, und selbstverständlich muss sie auch keineswegs ganzen, sondern eben teilweisen Erlass leisten. Wenn man in der Praxis sieht, wie solche aussergerichtlichen Nachlassverträge, also stille Sanierungen, welche auch das Image der Firma aufrechterhalten und nicht zerstören, zustande kommen, wird klar: Sie kommen nur dann zustande, wenn die Gläubiger Verständnis für die Lage des Schuldners aufbringen, mit anderen Worten: Wenn die Gläubiger sehen, dass der Schuldner nachlasswürdig ist. Das gilt doch letztlich auch für die Steuerverwaltung. Der Sanierungsvertrag kommt auch nur dann zustande, wenn durch eine gleichmässige Befriedigung aller Gläubiger die Unterzeichnung einer solchen Vereinbarung möglich wird, also bezüglich der Forderungserlasse eine Einstimmigkeit entsteht. Es wird sich häufig nur um einen teilweisen Erlass handeln, darin liegt genau der Vorteil solcher stiller Sanierungen, ein Vorteil im Interesse des Steuersubstrates und der Arbeitsplätze.

Ich bitte Sie daher: Stimmen Sie dieser Erweiterung gemäss meinem Antrag zu, die Praxis verlangt dies dringend. Ich bitte Sie, der Praxiskenntnis jener zu vertrauen, die als Milizparlamentarier mit solchen Dingen tatsächlich zu tun haben. Stimmen Sie also meinem Antrag zu.

Berberat Didier (S, NE), rapporteur: Comme vous pouvez bien le penser, la Commission de l'économie et des redevances n'a pas pu discuter de la proposition Baumberger, puisque celle-ci a été déposée très récemment. M. Baumberger souhaite accorder la possibilité d'octroyer une remise d'impôt partielle ou totale, et il y a une «Kann-Vorschrift», c'est-à-dire que le Conseil fédéral peut accorder une remise non seulement dans le cas d'une procédure concordataire judiciaire, mais aussi extrajudiciaire.

Votre commission, après une longue discussion, a admis le principe d'une remise d'impôt dans le cas d'une procédure concordataire judiciaire. N'ayant pas vraiment pu discuter de la proposition Baumberger, elle ne souhaite pas, je pense, aller plus loin que ce qui a été prévu, parce que le Conseil fédéral et l'Administration fédérale des contributions étaient déjà réticents pour la question de la procédure judiciaire. Aller plus loin nous semblerait difficile. Il faudra que M. Villiger, conseiller fédéral, expose clairement sa position, pour savoir

si celle de l'administration et du Conseil fédéral a pu changer dans ce domaine. En effet, aller plus loin et autoriser aussi les remises d'impôt partielles ou totales, dans le cas d'une procédure extrajudiciaire irait, à notre sens, trop loin, et ce n'est pas une bonne solution puisque, dans une procédure concordataire judiciaire, un juge, un magistrat intervient, alors que, dans la procédure concordataire extrajudiciaire, ce sont des privés qui discutent entre eux. Il n'y a ni surveillance ni décision de la part d'un magistrat.

Donc, au vu de ce qui précède et sous réserve de ce que M. Villiger, conseiller fédéral, pourrait dire à ce sujet, votre commission vous recommande de rejeter la proposition Baumberger.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Schon in der Frühjahrsession 1997 haben wir uns ja darüber unterhalten, ob man bei der Mehrwertsteuer einen Steuererlass überhaupt zulassen soll oder nicht. Dort haben Sie beschlossen, dass ein Erlass oder auch eine Stundung dann zulässig sein soll, wenn die Erhebung bei einer offenen oder stillen Sanierung einer Unternehmung eine offenbare Härte bedeuten würde. Bei der direkten Bundessteuer, den Stempelabgaben gibt es diese Erlassmöglichkeit, bei der Mehrwertsteuer eigentlich bisher nicht, genausowenig wie bei der Warenumsatzsteuer. Dies, wie wir meinen, aus gutem Grund: Diese beiden Steuern sind nämlich nicht von gleicher Art, wenn Sie so wollen. Die Mehrwertsteuer ist eine allgemeine Verbrauchssteuer, welche die Einkommensverwendung des Endverbrauchers belasten soll und die wir nur aus Gründen der Praktikabilität, der Erhebungswirtschaftlichkeit nicht beim Endkonsumenten, sondern beim Erbringer der Leistung erheben. Dieses Geld hat dem Leistungserbringer nie gehört, er bekommt es nur treuhänderisch und muss es weiterleiten. Vom Moment an, wo der Lieferant es versteuert hat, gehört es dem Staat und nicht mehr jenem. Ob Sie so etwas in irgendeinem Konkurs verfallen lassen oder nicht, ist eine ganz andere Sache.

Es geht nicht an, dies jemandem, der das lediglich vom Abnehmer kassiert und nicht weitergegeben hat, zu erlassen. Dazu kommt auch, dass es vorkommt – was uns stört, aber häufig ist dies so –, dass Steuerpflichtige, die sich in Zahlungsschwierigkeiten befinden, zuerst die privatrechtlichen Gläubiger befriedigen und die Zahlungen gegenüber der öffentlichen Hand – vor allem Steuerschulden oder Forderungen im Bereich der Sozialversicherungen – gänzlich einstellen. Sie nützen einfach den Umstand aus, dass die Konkursbetreibung für Steuern und sonstige Abgaben von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist. Der Staat kommt von vornherein schlechter weg – das ist an sich nicht in Ordnung. Würde die Steuerverwaltung nun in einem solchen Fall einem Nachlassvertrag zustimmen – davon hat man immer gesprochen –, müsste sie einen verhältnismässig grösseren Verlust gewärtigen als die privatrechtlichen Gläubiger. Ich glaube, dass wir dem nicht zustimmen dürfen.

Aus diesen Gründen sind wir im Prinzip der Meinung, man solle wie der Ständerat das Ganze ersatzlos streichen – dazu gibt es keinen Antrag. Für die Stundung brauchen Sie diese Sache nicht, weil die Steuerverwaltung schon heute Zahlungspläne akzeptiert, also die Möglichkeit einer Entrichtung in Raten gewährt.

Wenn Sie nun aber trotzdem am Institut des Steuererlasses festhalten wollen, möchte ich Ihnen beliebt machen, die engere Fassung Ihrer Kommission zu unterstützen und den Antrag Baumberger abzulehnen. Nach dem Vorschlag der Kommission soll es nur im Rahmen eines gerichtlichen Nachlassverfahrens möglich sein, einem Erlass der Steuer zuzustimmen.

Übrigens gebe ich Herrn Baumberger recht: Er hat eine Kann-Bestimmung vorgesehen. Dies schafft aber natürlich immer einen schwierigen Begründungszwang. Auch jetzt wieder geht es ja gemäss den Ausführungen von Herrn Baumberger darum zu vermeiden, dass ein Unternehmen wegen Mehrwertsteuerforderungen in Konkurs fallen kann. Auch das revidierte SchKG kennt ein Instrument zur Erhaltung sanierungsfähiger Unternehmungen: Das ist das gerichtliche Nachlassverfahren, das, wie Herr Baumberger

weiss, völlig überarbeitet worden ist. Ich glaube, man hat das stark verbessert. Es ist schon naheliegend, den Erlass auf Fälle zu beschränken, in denen ein solches Nachlassverfahren angestrengt worden ist. Nur damit ist einigermaßen sichergestellt, dass sich die Verwaltung nicht immer den Vorwurf gefallen lassen muss, rechtsungleich gehandelt zu haben – das ist eben eine Ermessensfrage. Damit ist einigermaßen sichergestellt, dass sich Unternehmen keine ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteile gegenüber Konkurrenten verschaffen können und nicht immer wieder mit unbegründeten Erlassgesuchen an die Verwaltung gelangen.

Deshalb sind wir der Meinung, dass man den Antrag Baumberger ablehnen soll. Wir müssen uns bewusst werden, dass das aussergerichtliche Nachlassverfahren, im Unterschied zum gerichtlichen, nicht nach einem geregelten Verfahren abläuft. Deshalb gibt es auch immer wieder Ermessensfragen. Es ist im Belieben der Parteien, sich über einen allfälligen Erlass zu einigen oder nicht, und damit ist auch die Gleichbehandlung der Gläubiger nicht garantiert.

Aus all diesen Gründen sind wir der Meinung, dass man – obwohl wir an sich dagegen sind, aber wenn Sie es denn schon wollen – der restriktiveren Formulierung Ihrer Kommission zustimmen soll.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	64 Stimmen
Für den Antrag Baumberger	57 Stimmen

Art. 49bis; 50 Abs. 2; 52 Abs. 2, 3; 54 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 49bis; 50 al. 2; 52 al. 2, 3; 54 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 55

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit I

(Fässler, Bäumlin, Berberat, Goll, Gysin Remo, Jans, Rennwald, Strahm)

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Minderheit II

(Widrig, David, Fischer-Häggingen, Gros Jean-Michel, Maitre, Schmid Samuel, Speck)

Festhalten

Abs. 1bis, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Baumberger

Abs. 1ter

Die Grenzwerte gemäss Absatz 1 sind den jeweiligen Veränderungen der Mehrwertsteuersätze anzupassen.

Antrag Dettling

Art. 89a Abs. 1

.... die Übergangsbestimmungen sinngemäss. Der Bundesrat passt die in Artikel 55 festgelegten Grenzwerte angemessen an.

Art. 55

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité I

(Fässler, Bäumlin, Berberat, Goll, Gysin Remo, Jans, Rennwald, Strahm)

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Minorité II

(Widrig, David, Fischer-Hägglings, Gros Jean-Michel, Maitre, Schmid Samuel, Speck)
Maintenir

Al. 1bis, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Baumberger**Al. 1ter*

Les plafonds prévus à l'alinéa 1er sont à revoir à chaque modification du taux de la TVA.

*Proposition Dettling**Art. 89a al. 1*

.... par analogie. Le Conseil fédéral adapte de manière appropriée les valeurs limites fixées à l'article 55.

Präsident: Der Antrag Dettling ist zu Artikel 89a gestellt worden; sachlich gehört er aber zu Artikel 55.

Fässler Hildegard (S, SG): Ich möchte zuerst eine Vorbemerkung machen. Da ich den Antrag der Minderheit I schon letztes Jahr formuliert habe, ist er nicht mehr ganz aktuell. Wir haben seit dem 1. Januar 1999 einen höheren Mehrwertsteuersatz. Ich möchte Sie deshalb bitten, auch wenn das nicht auf Ihrer Fahne steht, mir beim Steuerbetrag eine Anpassung zu bewilligen. Statt «30 000 Franken» soll dort «35 000 Franken» stehen, weil das dieser Erhöhung um einen Prozentpunkt – da gibt es gar nichts zu lachen – entspricht.

Ich denke, dass hier zwei Grundsätze gelten sollten. Es soll erstens das Prinzip der individuellen Abrechnung der Mehrwertsteuer gelten; andere Varianten sollten die Ausnahme sein. Wir möchten hier zweitens weder Steuererleichterungen noch zusätzliche Steuern.

Die Saldosteuerersatzmethode ist ein Entgegenkommen. Sie vereinfacht den administrativen Aufwand. Je höher der Betrag für die Grenze ist, unter der man von dieser Methode profitieren kann, desto mehr Steuerausfälle gibt es. Das ist keine Wertung, sondern ein mathematisches Problem. Bei der Saldosteuerersatz-Methode wird mit einem durchschnittlichen Satz gerechnet. Dabei kommen all jene besser weg, die mehr Steuern bezahlen müssten, wenn sie individuell abrechnen. Das heisst, dass all jene, die eigentlich über diesem Satz liegen würden, natürlich nicht individuell abrechnen. Somit ist klar, dass wir im ganzen weniger Steuern einnehmen, als wir eigentlich zugut hätten. Es ist wirklich nur ein mathematisches Problem und keine Wertung.

Der Antrag der Minderheit I sieht einen steuerbaren Umsatz von 1,5 Millionen Franken und Steuern von 35 000 Franken jährlich als obere Grenze vor. Bis dahin soll man diese Methode noch anwenden dürfen. Bei diesen Zahlen profitieren heute schon 75 Prozent aller Steuerpflichtigen. Drei Viertel aller Steuerpflichtigen können also danach von dieser Methode Gebrauch machen, wenn sie das wollen. Gemäss Antrag der Minderheit II (Widrig) wären es gar über 90 Prozent, gemäss Antrag der Mehrheit 87 Prozent.

Dies widerspricht ganz klar dem ersten Grundsatz, wonach wir eigentlich eine Regelung haben und die Ausnahme nicht zur Regel werden sollte. Das wird sie zwar bei allen beantragten Ansätzen, am wenigsten aber beim Ansatz der Minderheit I. Bei den heutigen Ansätzen ist es ausserdem so, dass etwa die Hälfte der Berechtigten dieses vereinfachte Verfahren gar nicht anwenden. Es ist wohl klar, warum: Sie kommen bei der individuellen Abrechnung besser weg. Das ist ihr gutes Recht.

Der administrative Aufwand ist offenbar zu gering, als dass diese Steuerpflichtigen auf Steuereinsparungen verzichten würden. Dies zeigt ganz klar, dass es unnötig ist, diese Grenzen zu erhöhen.

Stimmen Sie der Minderheit I zu.

Widrig Hans Werner (C, SG): Über die Höhe der Saldosteuerersatz haben wir in diesem Saal wirklich ausführlich genug diskutiert. Nur zwei Bemerkungen dazu:

1. Aus dem Blickwinkel der Steuerpflichtigen ist zu sagen: 5 Millionen Franken Umsatz und 75 000 Franken Mehrwertsteuer sind keine Zahlen von Grossbetrieben. Ich nehme das Beispiel eines Architekturbüros mit einer Gesamthonorarsumme von 1,5 Millionen Franken. Der Saldosteuerersatz liegt hier bei 5,2 Prozent – die Saldosteuerersatz stimmen, sie sind je nach Branche differenziert –; das ergibt eine Steuersumme von 78 000 Franken. Das ist ein klassischer Kleinbetrieb mit 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

2. Zum administrativen Aufwand aus der Sicht der Verwaltung ist zu sagen: Der Aufwand wird sicher kleiner, wenn die ganze Übung mit den Vorsteuerabzügen nicht gemacht werden muss. Der Aufwand beim Vorsteuerabzug ist gewaltig.

Herr Bundesrat Villiger, Sie sollten sich eigentlich Napoleon als Vorbild nehmen. Als Napoleon das Steuerwesen reformierte, reduzierte er die Zahl der Steuerbeamten von 200 000 auf 6000. Daran sollten wir hier in diesem Saal auch einmal denken.

Ich bitte Sie, der Minderheit II zuzustimmen und damit Ihren Beschluss vom 20. März 1997 zu bestätigen.

Baumberger Peter (C, ZH): Vorweg erlaube ich mir, Sie auch noch kurz um Unterstützung der Minderheit II zu ersuchen. Ich tue dies auch namens der CVP-Fraktion. Wenn wir nämlich den KMU administrativ entgegenkommen können, so müssen wir das tun – auch wenn ich Ihre Überlegungen zur Gauss'schen Kurve, Herr Bundesrat Villiger, anlässlich der Debatte von gestern durchaus verstanden habe. Trotzdem: Ich glaube, wir sollten hier im Interesse der administrativen Vereinfachung einen einigermaßen mutigen Schritt tun.

Zu meinem Antrag: Sie haben gestern bei Artikel 4 der Anpassung der Schwellenwerte an den Landesindex der Konsumentenpreise zugestimmt: eine Anpassung soll bereits nach einer Erhöhung des Index um 15 Prozent statt bei einer Erhöhung um 30 Prozent stattfinden. Ich glaube, das war ein guter Schritt. Noch viel wichtiger und logisch zwangsläufig ist jedoch die Anpassung an die ja selbstverständlich vorauszu-sehenden Erhöhungen der Mehrwertsteuersätze. Wenn die Mehrwertsteuersätze steigen, so steigen im gleichen Ausmass zwangsläufig die zu bezahlenden Steuern. Eine Anpassung bei Satzänderungen ist somit zwingend. Dies entspricht auch der Auffassung der CVP-Fraktion.

Ich habe gesehen, dass Kollege Dettling einen analogen Antrag stellt, und zwar bei den Übergangsbestimmungen. Wenn ich es mir genau überlege, so halte ich den Antrag Dettling für systematisch richtiger. Ich bin also bereit, meinen Antrag zugunsten des Antrages Dettling zurückzuziehen. Ich bitte Sie aber sehr, den Antrag Dettling zu unterstützen.

Dettling Toni (R, SZ): In Artikel 89a haben wir im Sinne einer Übergangsbestimmung jene Regelung fixiert, die bei der Erhöhung der Mehrwertsteuersätze gelten soll. Diese Bestimmung ist neu. Sie bedeutet offenbar eine praktische Konsequenz der erstmals auf den 1. Januar 1999 vorgenommenen Satzerhöhung von 6,5 auf 7,5 Prozent, indem der Gesetzgeber die damit verbundenen Probleme auch für künftige Satzerhöhungen in den Griff bekommen will. Das ist richtig und begrüssenswert. Allerdings stellt sich im Zusammenhang mit den sogenannten Saldosteuerersatz ein zentrales Problem, welches nicht gelöst ist. Artikel 55 sieht nämlich einen festen Grenzwert für den Steuerbetrag vor, 60 000 Franken nach Kommissionsmehrheit, 30 000 oder jetzt 35 000 Franken gemäss Minderheit I und 75 000 Franken gemäss Minderheit II. Wenn nun aber die Steuersätze erhöht werden, erhöht sich auch der Saldosteuer-Abrechnungssatz, und damit vermindert sich die Zahl der Saldosteuer-Abrechnungsberechtigten. Mit anderen Worten: Wenn dieser Steuergrenzbetrag nicht angepasst wird, fällt die Saldosteuer-Abrechnungsmöglichkeit für eine Anzahl von Unternehmungen dahin.

Ich will Ihnen ein Beispiel geben: Wird der Mehrwertsteuersatz von zurzeit 7,5 Prozent um 2 oder gar um 2,5 Prozent auf 10 Prozent erhöht, so werden auch die Saldosteuerersatz prozentual angepasst, d. h., wenn heute bei einem Saldo-

steuersatz von 5,9 Prozent für die meisten Dienstleister – also Architekten, Anwälte usw. – wegen des begrenzten Steuerbetrages von 60 000 Franken Steuerpflichtige mit einem Umsatz inklusive Mehrwertsteuer bis rund 1 Million Franken nach der Saldosteuermethode abrechnen dürfen, so könnten nach der Satzerhöhung lediglich Unternehmungen bis zu einem maximalen Umsatz von 750 000 Franken mit der Saldosteuermethode abrechnen. Eine solche Entwicklung wäre sowohl aus der Sicht der Verwaltung als aber vor allem auch aus der Sicht der betroffenen Unternehmungen höchst fragwürdig.

Ich bitte Sie daher, meinem Antrag zuzustimmen, der den Bundesrat verpflichtet, bei entsprechenden Steuersatzerhöhungen auch die Grenzwerte in Artikel 55 angemessen – d. h. natürlich prozentual, wobei ein gewisser Rundungsspielraum besteht – anzupassen.

Im übrigen deckt sich mein Antrag ja weitgehend mit dem Antrag Baumberger. Allerdings ist mein Antrag richtigerweise bei den Übergangsbestimmungen vorgesehen. Denn hier haben wir die Regelungen, welche sich mit den konkreten Massnahmen bei den Steuersatzerhöhungen befassen. Ich würde es deshalb begrüßen, wenn sich Herr Baumberger meinem Antrag anschliessen könnte – er hat dies inzwischen offensichtlich bereits getan.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Jans Armin (S, ZG): Bei diesem Problem wird jetzt von der Mehrheit der Kommission und auch von den Einzelvotanten das Kriterium des möglichst geringen administrativen Erhebungsaufwandes in den Vordergrund gestellt. Ich möchte Sie aber daran erinnern, dass es daneben auch noch zwei andere Kriterien gibt, die wir bei der Erhebung der Mehrwertsteuer beachten müssen:

1. die wettbewerbsgleiche Behandlung aller Betriebe; es darf bei der Besteuerung keine Verzerrungen geben;
2. die Eurokompatibilität.

Zum Thema «keine Wettbewerbsverzerrungen» möchte ich einfach anmerken: Je mehr Betrieben wir die Saldobesteuerung einräumen, desto grösser werden die Streuungen unter den Betrieben, was die Branche und die betriebliche Wirklichkeit anbetrifft. Von daher werden die Saldosteuersätze, auch wenn sie sich noch so differenziert ausgestaltet sind, den Betrieben immer weniger gerecht werden können. Es gibt hier also eine Verzerrung: Jene Betriebe, die mit der Saldosteuer zu schlecht fahren, optieren dann für die volle Besteuerung, und jene, die gut fahren, tun das nicht. Tendenziell entstehen so Wettbewerbsverzerrungen und damit auch Steuerausfälle. Bei der nationalrätlichen Lösung bzw. dem Antrag der Minderheit II (Widrig) belaufen sie sich gegenüber der geltenden Regelung auf 20 bis 30 Millionen Franken pro Jahr, bei der ständerätlichen auf 15 bis 20 Millionen Franken. Sie können das an der Praxis sehr schön ablesen: Wir haben 280 000 Steuerpflichtige; drei Viertel davon können heute schon von der Saldobesteuerung profitieren. Von diesen 205 000 machen das beileibe nicht alle, sondern nur ein Teil. Sie sehen schon, dass das System in der Richtung spielt, wie ich es Ihnen skizziert habe. Wenn Sie – wie das die Kommissionmehrheit will – sogar 90 Prozent der Betriebe die Saldobesteuerung einräumen wollen, werden sich diese Probleme entsprechend verschärfen.

Zum zweiten Kriterium, der Eurokompatibilität: Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Saldobesteuerung zwar in der EU ebenfalls gehandhabt wird, aber hier ganz klar nur für den Fall von Kleinbetrieben, die nicht buchhaltungspflichtig sind. Deutschland kennt dafür eine Umsatzobergrenze von 120 000 Mark pro Jahr; das ist meilenweit von dem entfernt, was wir hier diskutieren. Dazu kommt ganz klar die Nebenbedingung, dass die Pauschalierung nicht mit Steuerermässigungen verbunden sein darf. Wir machen also hier quasi das Gegenteil: Wir gewichten den administrativen Erhebungsaufwand gegenüber der Wettbewerbsverzerrung ungleich stärker. Ich meine, dass wir uns hier etwas mehr in Richtung auf die EU-Lösungen bewegen sollten; dies um so mehr, als das auch im Bereich der Mehrwertsteuer langfristig unsere Messlatte sein wird.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit I (Fässler) zuzustimmen und insbesondere die Anträge Dettling und Baumberger abzulehnen.

Gros Jean-Michel (L, GE): En ce qui concerne l'imposition forfaitaire, le groupe libéral reconnaît que le Conseil des Etats, rejoint en cela par la majorité de la commission, a fait un pas important dans la bonne direction. En choisissant un chiffre d'affaires imposable de 3 millions de francs et surtout un montant de dette fiscale de 60 000 francs, les sénateurs simplifient la vie d'une grande partie des petites et moyennes entreprises du pays.

Le groupe libéral pourrait, dans un deuxième temps, se rallier à cette solution. Il préfère cependant la solution préconisée par la minorité II (Widrig) qui veut maintenir notre décision, à savoir fixer les limites respectivement à 5 millions de francs et 75 000 francs.

Les arguments avancés par le Conseil fédéral en commission n'ont pas convaincu le groupe libéral. Oui, bien sûr, avec la version de la minorité II, 90 pour cent des entreprises pourraient théoriquement opter pour le système d'imposition forfaitaire. On sait cependant, par la pratique, que seuls 50 pour cent des entreprises qui en auraient la possibilité choisissent une telle formule. Ce qui prouve, soit dit en passant, que les taux forfaitaires fixés par l'administration ne sont pas aussi avantageux qu'on le dit ou, en tout cas, qu'ils sont bien calculés.

Mais dire, comme le fait le Conseil fédéral, qu'en donnant à 90 pour cent des entreprises la possibilité d'être taxées à forfait, on sort du principe voulu par le constituant d'un impôt à plusieurs phases, ne nous semble pas pertinent. Il faut considérer l'impôt forfaitaire comme une simplification administrative pour les entreprises, mais aussi pour l'Administration fédérale des contributions.

Il convient de souligner que la soumission à une TVA forfaitaire est volontaire, qu'elle implique un contrat de cinq ans et qu'elle est très souvent choisie non pour économiser des impôts, mais avant tout pour économiser des charges administratives. Du côté de l'Administration fédérale des contributions, on peut très bien imaginer que les organes de contrôle pourront être soulagés de cas mineurs et pourront ainsi consacrer leurs efforts à des situations plus complexes.

Autre argument invoqué par le Conseil fédéral, avec l'augmentation du nombre des entreprises concernées, il faudrait procéder à un échelonnement plus fin des taux forfaitaires en vigueur aujourd'hui. Le groupe libéral ne voit aucun inconvénient à ce que les taux soient affinés. Nous ne soutenons pas la proposition de minorité II dans le but de causer des pertes de recettes fiscales pour la Confédération, mais bien pour alléger les charges administratives des entreprises.

Nous le répétons à cette tribune: nous entendons constamment des plaintes au sujet des charges, des chicanes entravant les petites et moyennes entreprises. L'article 55 est l'occasion de passer des paroles aux actes: en permettant à 90 pour cent des PME de renoncer à la tenue de comptes TVA compliqués, c'est un pas important qui est accompli.

Nous vous demandons de maintenir notre décision, c'est-à-dire de soutenir la proposition de minorité II (Widrig), ainsi d'ailleurs que la proposition Dettling qui répond à une logique d'adaptation des chiffres mentionnés lorsque le taux de la taxe sur la valeur ajoutée change.

Cavadini Adriano (R, TI): Le groupe radical-démocratique est favorable à la solution de la majorité, en reprenant les mêmes considérations que M. Gros Jean-Michel. En effet, il y a deux éléments:

1. L'imposition forfaitaire permet une simplification pour les entreprises, surtout pour les petites et moyennes entreprises, mais également pour l'administration. Le contrôle des contribuables devient plus facile, ce qui permet de gagner du temps ou de concentrer le contrôle sur les cas les plus compliqués.

2. D'autre part, il ne faut pas oublier que la solution envisagée par la majorité introduit une flexibilité qui permet aux entreprises de choisir le système qui leur convient le mieux, comme

l'a affirmé M. Jans, mais avec une correction, étant donné que quand on a choisi un système, le système forfaitaire par exemple, on reste bloqué avec ce système pendant une période d'au moins cinq ans. Cela explique qu'un certain nombre d'entreprises préfèrent encore le système du décompte individuel, surtout si ces entreprises réalisent des investissements considérables. Il y a bien une flexibilité, mais c'est une flexibilité conditionnée au fait de respecter le système choisi pendant une période de cinq ans.

Nous nous sommes trouvés confrontés aux trois propositions qui se trouvaient sur la table dès le début des discussions: la proposition du Conseil fédéral, qui voulait un chiffre d'affaires imposable de 1,5 million de francs et un impôt de 30 000 francs, et qui a été reprise par la minorité I (Fässler), mais avec un impôt de 35 000 francs; la proposition de la majorité de la commission, qui a suivi le Conseil des Etats, avec 3 millions de francs et 60 000 francs; enfin la minorité II (Widrig) qui reprend la décision initiale de notre Conseil (5 millions de francs, 75 000 francs).

Notre groupe a raisonné comme suit: on ne peut pas soutenir la proposition de minorité I (Fässler), qui n'avait pas trouvé un consensus au sein de notre Conseil et du Conseil des Etats à cause de la simplification administrative recherchée pour les PME. Il nous a paru que la solution de compromis du Conseil des Etats, avec 3 millions de francs de chiffre d'affaires et 60 000 francs d'impôt, devrait déjà offrir une possibilité intéressante à un grand nombre d'entreprises. Si on combine cette solution, reprise par la majorité, avec la proposition Dettling d'adapter ces taux en fonction d'une éventuelle correction des taux normaux d'impôt, nous avons ainsi une solution qui nous paraît raisonnable et qui permettrait, sur un point assez important, d'éliminer une divergence avec le Conseil des Etats. C'est pour ces raisons que nous vous invitons à adopter la proposition de majorité et la proposition Dettling.

Präsident: Die SVP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie den Antrag der Minderheit II (Widrig) unterstützt.

Stucky Georg (R, ZG), Berichterstatter: Ich möchte Ihnen zu dieser Thematik ein paar Zahlen bekanntgeben, damit Sie entsprechend entscheiden können:

Wir haben heute 270 000 Steuerpflichtige. Nach den geltenden Sätzen können 75 Prozent davon die Saldosteuerermethode beanspruchen, aber nur 56 Prozent machen effektiv davon Gebrauch. Die restlichen 44 Prozent hätten die Möglichkeit, verzichten aber darauf. Es ist übrigens interessant, dass Herr Speck, dessen Betrieb auch in diese Gruppe fallen würde, uns erklärt hat, sein Treuhänder habe ihm geraten, er solle keinen Gebrauch von der Saldosteuerermethode machen. Es gibt also offenbar noch Überlegungen, davon abzuweichen, auch wenn unbestrittenermassen administrative Vereinfachungen vorlägen.

Bei der ständerätlichen Version mit maximal 60 000 Franken Steuern und 3 Millionen Franken steuerbarem Umsatz – die Mehrheit hat sich für diese Lösung ausgesprochen – wären es 87 Prozent der Pflichtigen, die in den Genuss dieser Möglichkeit kämen. Der entsprechende Steuerausfall wurde mit 15 bis 20 Millionen Franken berechnet. Wenn man dem Antrag der Minderheit II (Widrig) zustimmte, würden 90 Prozent in den Genuss der Möglichkeit kommen, nach der Saldosteuerermethode zu rechnen, und der Ausfall würde 25 bis 30 Millionen Franken betragen.

In der Kommission wurde mit 12 zu 8 Stimmen der Grenze von 3 Millionen Franken gegenüber jener von 1,5 Millionen Franken der Vorzug gegeben. Dieses Ergebnis wurde dem Antrag Widrig (5 Millionen Franken) gegenübergestellt; letzterer wurde mit 12 zu 7 Stimmen abgelehnt. Bei der Gegenüberstellung des Antrages Widrig mit dem jetzt als Antrag der Kommissionsmehrheit vorliegenden Antrag lautete das Stimmenverhältnis 13 zu 7. Die 35 000 Franken laut Antrag der Minderheit I (Fässler) konnten wir nicht dem Antrag der Mehrheit (60 000 Franken) gegenüberstellen, weil Frau Fässler in letzter Minute noch quasi ein Zückerchen gegeben und hier am Pult den Mindeststeuerbetrag von 30 000 Franken auf 35 000 Franken erhöht hat.

Die Kommission ist sich bewusst, dass wir mit der Pauschale einen gewissen Einbruch, auch eine Vereinfachung im Steuersystem vornehmen. Aber wir heben das System der Mehrwertsteuer nicht etwa auf, sondern es bleibt bei der Allphasenbesteuerung in der ganzen Kette bis zum Schluss, nur beim letzten Glied wird pauschaliert. Man kann also nicht behaupten, wir würden mit der Saldosteuerermethode in die frühere Umsatzsteuerermethode zurückfallen. Es entsteht damit eine administrative Vereinfachung; wenn man die bundesrätliche Botschaft zu den administrativen Erleichterungen bei den KMU ansieht, wird gerade diese Methode dort hervorgehoben. Auch für die Eidgenössische Steuerverwaltung ist die Sache sehr viel einfacher; sie hat nämlich nur noch zu prüfen, ob der Umsatz beim Steuerpflichtigen stimmt, denn die Pauschale wird ja aufgrund des Umsatzes berechnet. Glücklicherweise hätten wir also auf beiden Seiten – beim Steuerpflichtigen und beim Fiskus – eine Vereinfachung.

Die Kommission hat sich die Sache bei diesem Zahlenbasar nicht ganz leicht gemacht. Sie ist mehrheitlich – ich habe die Mehrheitsverhältnisse aufgezählt – dem Ständerat gefolgt. Wir könnten hier also eine Differenz ausräumen.

Ich beantrage Ihnen, die beiden Minderheitsanträge abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich kann es relativ kurz machen, nachdem ich mich gestern schon zu diesen Saldosteuerätzen geäußert habe. Der Bundesrat hat durchaus ein Herz für die KMU. Deshalb hat er schon vor diesen Verhandlungen die Umsatzgrenze für den Saldosteuerersatz von 0,5 auf 1,5 Millionen Franken angehoben. Die Grenze von 30 000 Franken Steuern – die Minderheit I (Fässler) möchte sie auf 35 000 Franken korrigieren – ist deshalb gerechtfertigt, weil wir mit der Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes von 6,5 auf 7,5 Prozent auf 35 000 Franken gegangen sind; wir haben also schon einen Schritt im Sinne von Herrn Dettling gemacht. Deshalb wäre der Antrag der Minderheit I ein Rückschritt gewesen. Wir sind heute bei einer Umsatzgrenze von 1,5 Millionen Franken.

Es ist doch interessant, was Herr Stucky Ihnen gesagt hat, dass nämlich sehr viele Betriebe effektiv abrechnen, obschon sie eigentlich von den Umtrieben her den Saldosteuerersatz anwenden müssten. Was lernen wir daraus? Es ist doch ganz klar, dass die Steuerpflichtigen rechnen – siehe die Treuhänder meines lieben Freundes und ehemaligen Bankratskollegen Speck –; sie sind doch gut im Rechnen. Sobald sie errechnen, dass es günstiger ist, abzurechnen, dann spielen die administrativen Umtriebe plötzlich keine so grosse Rolle mehr. Das relativiert für mich das Argument der Umtriebe schon ein bisschen.

Aber ich bin durchaus der Meinung, dass es die Pauschalierung braucht. Wir gehen schon mit der Umsatzgrenze von 1,5 Millionen Franken einiges weiter als die Europäische Union. Warum führt eine Pauschalierung, eine Saldomethode zwingend zu Ausfällen? Das ist eben wegen diesem Effekt; wir müssen ja einen fairen, korrekten Saldosatz ermitteln. Wir können nicht einen prohibitiven Saldosatz nehmen; das wäre unkorrekt. Wenn Sie einen guten Mittelwert haben, gibt es immer Leute, die darüber sind, und Leute, die darunter sind; sonst wäre es kein Mittelwert. Diejenigen, die unter dem Mittelwert liegen, verhalten sich anders als diejenigen, die sich darüber befinden; deshalb kommt es zu Steuerausfällen. Ich bitte Sie, das zu berücksichtigen.

Wir haben hier einen Zielkonflikt zwischen den Umtrieben, die wir auch gerne minimieren möchten, und dem Prinzip der Umsatzbesteuerung, die auch von der Summe her korrekt erhoben werden muss, mit Vorsteuerabzug. Es besteht natürlich ein gewisser Ermessensspielraum, wo man sich hier treffen will. Es gibt für mich zwei Grenzbereiche: Zum einen müssen wir die Ausfälle berücksichtigen. Diese liegen beim Antrag der Minderheit Widrig bei 30 Millionen Franken, beim Antrag der Kommissionsmehrheit bei 15 bis 20 Millionen Franken, immer gemessen am heutigen Zustand. Zum anderen müssen wir auch folgende Tatsache berücksichtigen: Je höher die Umsatzgrenze ist, desto diversifizierter wird auch die Struktur der einzelnen Unternehmen sein, die unter diese

Umsatzgrenze fallen. Ein Unternehmen mit einem Umsatz von 5 Millionen Franken wird wahrscheinlich anders strukturiert sein als eines mit nur 1,5 Millionen Franken Umsatz – oder die Varietät ist grösser. Deshalb wird natürlich auch die Gauss-Kurve, wenn ich das noch einmal sagen darf, mit zunehmendem Umsatz breiter; damit wird auch die Anfälligkeit für Ausfälle grösser.

Ich würde jetzt sagen, dass aus Sicht des Bundesrates die Lösung der Minderheit I genügt. Sie ist die beste, sie bringt keine Ausfälle. Natürlich bin ich mir der realen Machtverhältnisse hier bewusst; letztes Mal haben Sie eine höhere Grenze gezogen als der Ständerat. Ich sehe, mit welcher Wahrscheinlichkeit der Antrag der Minderheit I durchdringen wird, danke ihr aber für ihren napoleonischen – um auch noch diesen Namen zu verwenden, Herr Widrig – Einsatz.

Heute morgen haben Sie mit Ihrer Zustimmung zu einem Antrag Widrig aber in einem anderen Bereich schon Ausfälle von 30 bis 35 Millionen Franken generiert. Ich bitte Sie einfach, mit dem Geld nicht so umzuspringen. Man kann sagen, dass die Perspektiven etwas besser geworden sind, aber wenn man nun hier 20 und dort 30 Millionen Franken Ausfall produziert – das fängt jetzt überall an –, wird der erste Schritt nach dem Jahr 2001 sein, dass wir – anstatt das «Haushaltziel 2001» erreicht zu haben – ein neues Sparprogramm auflegen müssen. Das darf langfristig ja nicht der Sinn der Finanzpolitik sein.

Ich bitte Sie – wegen der Verzerrungen und weil es zuviel kostet –, nun wirklich nicht dem Antrag der Minderheit II (Widrig) zuzustimmen und wieder auf diese viel zu hohe Zahl zu gehen. Stimmen Sie dem Antrag der Minderheit I (Fässler) zu; wenn Sie dies nicht übers Herz bringen, dann folgen Sie immerhin der Mehrheit Ihrer Kommission. Ich glaube, dass man letztlich einigermassen damit leben könnte. Generieren Sie nicht schon wieder einen Ausfall in der Grössenordnung von 30 Millionen Franken!

Noch etwas Versöhnliches zum Schluss: Dem Antrag Dettling kann ich zustimmen. Die Überlegung von Herrn Dettling ist richtig, und ich kann Ihnen den Antrag sehr empfehlen. Ich bin froh, dass ich Herrn Dettling einmal mit vollem Herzen zustimmen kann. Ich kann Ihnen empfehlen, diesen Antrag anzunehmen.

Gusset Wilfried (F, TG): Herr Bundesrat Villiger, sowohl Sie als auch Herr Stucky haben Bäckermeister Christian Speck als Beispiel angeführt. Herr Stucky hat allerdings unterschlagen, dass Christian Speck seither die doppelten Kosten für seinen Treuhänder bezahlt.

Die Frage: Es wird ja immer wieder die Differenz zwischen den saldobesteuerten und den anderen Betrieben angeführt; sind Sie nicht der Meinung, dass die Treuhänder in dieser Sache schlechte Ratgeber für die KMU sind? Die Treuhänder betreiben ja hier schliesslich «Heimatschutz», es gibt Mehrarbeit für sie; das ist die eine Seite. Sind Sie nicht auch der Meinung, dass unter Umständen auch die Verwaltung in die gleiche Richtung argumentiert?

Villiger Kaspar, Bundesrat: Für die Kosten der Treuhänder bin ich nicht auch noch verantwortlich, und ich nehme an, dass sich Herr Speck – so wie ich ihn in all den Jahren kennengelernt habe – sehr wohl überlegen wird, ob das Kosten-Nutzen-Verhältnis in Zusammenhang mit seinem Treuhänder günstig oder ungünstig ist.

Abs. 1 – Al. 1

Präsident: Frau Fässler hat den Mindeststeuerbetrag im Antrag der Minderheit I mündlich auf 35 000 Franken erhöht. Herr Baumberger hat seinen Antrag zu Absatz 1ter zurückgezogen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 76 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II 60 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit 85 Stimmen
Für den modifizierten Antrag der Minderheit I 55 Stimmen

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Dettling (Art. 89 Abs. 1) 70 Stimmen
Für den Antrag der Kommission 63 Stimmen

Abs. 1bis, 2 – Al. 1bis, 2

Angenommen – Adopté

Art. 65 Abs. 3; 66 Abs. 6; 67bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 65 al. 3; 66 al. 6; 67bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 70 Bst. I

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 70 let. I

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 72 Abs. 1, 1bis, 4; 73; 79

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 72 al. 1, 1bis, 4; 73; 79

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 80 Abs. 1 Bst. d

Antrag der Kommission

d. eingetragen war. Die Zahlungsunfähigkeit des Importeurs ist dann anzunehmen, wenn die Forderung des Beauftragten ernsthaft gefährdet erscheint.

Art. 80 al. 1 let. d

Proposition de la commission

d. des contributions. L'insolvabilité de l'importateur est admise si la créance du mandataire semble sérieusement mise en péril.

Angenommen – Adopté

Art. 85 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 85 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 86

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

....

b. Festhalten

....

ibis. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

....

Art. 86*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

....

b. Maintenir

....

ibis. Adhérer à la décision du Conseil des Etats

....

Stucky Georg (R, ZG), Berichterstatter: Ich habe Ihnen ganz am Anfang unserer Diskussion gesagt, dass wir in der WAK fünfeinhalb Stunden auf die Diskussion verwendet haben, ob das Comité International Olympique jetzt von der Mehrwertsteuer befreit werden soll oder nicht. Die Sache hat sich dann dadurch erledigt, dass der Präsident und der Direktor des IOK mir einen Brief geschrieben haben, worin mitgeteilt wird – das scheint mir wichtig, auch zuhänden des Ständerates, der dieser Steuerbefreiung zugestimmt hat –: «Il est évident que pour le CIO, ces deux objets» – die Spiele in Sion und die Steuerbefreiung – «n'ont jamais été liés en quoi que ce soit.» Es ist also kein Junktim gemacht worden, das sollte offenbar nicht gemacht werden. Ich hoffe, dass das im Ständerat nun auch zur Kenntnis genommen wird und diese Differenz ausgeräumt werden kann.

Ich kann Ihnen auch sagen, dass diese fünfeinhalb Stunden Diskussion in der Kommission doch ein gutes Resultat ergeben haben, das Positivum nämlich, dass wir in der WAK einmal prüfen wollen, wie die Steuerbefreiung bei internationalen Organisationen vorgenommen wird. Wir wollen uns ein besseres Bild machen können. Bis es soweit ist und wir einen Vergleich machen können, muss ich Sie verträgen.

Für heute jedoch ist das Thema der Steuerbefreiung des IOK erledigt.

Berberat Didier (S, NE), rapporteur: J'ai quelques explications à donner au plénum concernant le CIO et la TVA. A l'article 86 alinéa 2 lettre b, on traite de la question très controversée, comme l'a dit M. Stucky, de l'exemption de l'assujettissement du CIO à la TVA qui a, c'est le moins que l'on puisse dire, occupé votre commission très longtemps, puisqu'elle a siégé plus de cinq heures et demie à ce sujet. Je vous rappelle que, le 16 décembre 1998, le Conseil fédéral, en s'appuyant sur l'article 102 chiffre 8 de la Constitution fédérale, a décidé d'octroyer l'exonération, en estimant que le rôle international très important que jouait le CIO en matière de sports pouvait le justifier. Il s'agit là d'une compétence du Conseil fédéral. Votre commission n'a pas à s'appesantir sur ce point, même si certaines voix au sein de la commission, tant lors du premier vote concernant l'exemption que lors du vote où l'on est revenu en arrière, ont regretté que ce procédé ait été adopté, puisqu'en fin de compte, mis devant le fait accompli, le Parlement n'avait plus qu'à suivre dans ce domaine.

Par la suite, le 30 septembre 1998, le Conseil des Etats a intégré, sur proposition du Conseil fédéral, cette exemption dans le projet de loi. Votre commission a examiné ce point lors de sa séance du 25 janvier de cette année. Comme cela a déjà été signalé, on peut qualifier cette discussion de très animée. Votre commission a même eu l'honneur redoutable d'entendre M. Ogi, qui est venu défendre, au nom du Conseil fédéral, la position de l'exécutif à ce sujet et qui a situé les enjeux de l'octroi de ce privilège fiscal au CIO par rapport notamment au siège du CIO et à l'organisation des Jeux olympiques d'hiver de 2006.

Après un long débat, votre commission, par 12 voix contre 11, a finalement décidé de suivre le Conseil fédéral et le Conseil des Etats et, au vu du tollé déclenché par cette exonération, le CIO a finalement décidé de retirer sa demande afin d'éviter que ne s'installe un malentendu et qu'une connexion puisse être faite entre cette exonération et la candidature de Sion 2006. Je dirais que le mal était déjà fait, et vous avez pu constater qu'une polémique a été créée à ce sujet dans les médias. Le CIO, je crois, a bien fait de retirer sa demande. Il

aurait peut-être été judicieux qu'il le fasse avant; mais enfin, la demande a été retirée, ce qui est une bonne chose.

Votre commission, qui a siégé à nouveau le 23 février dernier, a donc décidé au vu de ce retrait de revenir sur sa décision et de créer ainsi une divergence avec le Conseil des Etats. A notre avis, l'autre Chambre devrait revoir sa version, puisque, au moment où elle a pris sa décision, le retrait de la demande par le CIO n'avait pas encore été fait. Je pense que le Conseil des Etats se ralliera sans problème à notre décision.

Désormais, l'affaire est entre les mains du Conseil fédéral qui devra annuler sa décision de septembre 1998, qui est toujours en vigueur, et régler le problème de la période de quatre ans entre 1995 et 1998, durant lequel le CIO n'a pas payé de TVA, ce qui représente une somme de 6 millions de francs environ. M. Villiger, conseiller fédéral, nous donnera, je pense, des explications concernant cette période transitoire. Ces péripéties ont d'ailleurs poussé votre commission à prendre la décision d'entreprendre un examen des 62 organisations internationales qui bénéficient d'exonérations fiscales diverses sur la base d'une ordonnance du Conseil fédéral de 1956. Il s'agira en particulier pour la commission d'éclaircir si tous les bénéficiaires répondent encore aux critères qui ont été définis à cette époque-là.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich äussere mich nur, weil Herr Berberat noch eine Frage gestellt hat. Ich will aber nicht die ganze Geschichte wiederholen.

Der Bundesrat ist sehr froh, dass das IOK seinen Sitz in der Schweiz hat. Es hat eine grosse Bedeutung in bezug auf Arbeitsplätze, es hat eine wirtschaftliche Bedeutung, aber auch eine Ausstrahlung, welche für die Schweiz gut ist; es hat auch ein wenig den Charakter einer internationalen Organisation. Das ist auch der Grund, warum der Bundesrat auf das Begehren des IOK eingetreten ist – die Vergünstigungen bei der direkten Bundessteuer sind schon älteren Datums – und ihm die Mehrwertsteuer erlassen hat. Dies ist aufgrund von Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung betreffend seine aussenpolitischen Kompetenzen geschehen. Das Bundesamt für Justiz hat in einem Gutachten diese Verfassungsgrundlage für den Entscheid als tauglich bezeichnet, hat aber gleichzeitig gesagt – das ist in diesem Zusammenhang wichtig –, dass diese Regelung befristet sein soll, bis sie in ordentliches Recht übergeführt ist. Deshalb haben wir Ihnen bzw. vorerst dem Ständerat beantragt, diese Steuervergünstigung in das Mehrwertsteuergesetz aufzunehmen. Die Begründung dafür war, dass wir einen Beitrag leisten wollten, damit diese wichtige Organisation auch längerfristig in der Schweiz bleiben kann, auch mit dem Olympischen Museum usw.

Sie wissen nun alle, was dann passiert ist. Das IOK hat – wie das Ihre Sprecher gesagt haben – dieses Gesuch zurückgezogen, und in diesem Sinne ist Ihr Entscheid, den Sie jetzt getroffen haben, richtig. Der Bundesrat unterstützt ihn.

Es stellt sich jetzt die Frage, wie das mit der Mehrwertsteuer im Moment laufen soll. Ich möchte Ihnen kurz erläutern, wie ich das im Moment sehe. Der Bundesrat hat darüber noch keinen Entscheid gefällt; das Eidgenössische Finanzdepartement wird ihm gelegentlich Antrag stellen.

Diese Verfügung, die der Bundesrat getroffen hat, würde bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten. Wenn jetzt der Bundesrat an der Verfügung nichts ändert, wäre diese Steuervergünstigung noch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig; aber das ist wahrscheinlich auch nicht Ihre Meinung. Auf der anderen Seite dürfen wir nichts machen, was dem IOK gegenüber unfair ist und gegen Treu und Glauben verstossen würde. Das IOK ist in gutem Glauben davon ausgegangen, dass wir ihm jetzt diese Steuerbefreiung gewähren, und hat mit seinen Lieferanten Abmachungen getroffen. Das ist recht komplex, weil die Lieferanten ihre Steuern nun nicht berechnen. Das ist alles eingespielt, und deshalb wäre es wider Treu und Glauben – das IOK konnte in dieser Zeit auch rückwirkend mit dieser Steuerbefreiung rechnen –, wenn wir diese Steuerbefreiung rückwirkend wieder aufheben würden. Deshalb sehe ich vor, dem Bundesrat nicht eine rückwirkende Ausserkraftsetzung dieser Verfügung zu beantragen,

sondern eine faire Lösung auf den nächstmöglichen Termin, der es auch ermöglicht, mit den Lieferanten die neuen Abmachungen zu treffen, das alles wieder auf den Computern umzuprogrammieren usw. Das ist ein grosser Aufwand, und so, wie es jetzt aussieht, könnte der Stichtag der 1. Juli dieses Jahres sein.

Es muss auf ein Quartal fallen. In der Vergangenheit wäre die Steuer eben entfallen. Das kostet etwas, aber alles andere würde Treu und Glauben widersprechen; ab dem baldmöglichsten Moment wäre dann die Steuerbefreiung für das IOK wieder aufgehoben.

Angenommen – Adopté

Art. 87, 87a, 88, 89

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 89a

Antrag der Kommission

Abs. 1

Bei der Erhöhung der Steuersätze gelten die Übergangsbestimmungen sinngemäss.

Abs. 2

Für die Abrechnung der Steuerbeträge mit den alten Sätzen sind den Steuerpflichtigen genügend lange Fristen einzuräumen, die sich nach der Natur der Liefer- und Dienstleistungsverträge richten.

Art. 89a

Proposition de la commission

Al. 1

Lors du relèvement des taux d'impôt, les dispositions transitoires sont applicables par analogie.

Al. 2

Pour la déclaration des montants d'impôt aux anciens taux, des délais suffisamment longs, définis selon la nature des contrats de livraisons de biens et de prestations de services, devront être accordés aux contribuables.

Abs. 1 – Al. 1

Präsidentin: Über Absatz 1 haben Sie bereits bei Artikel 55 entschieden.

Angenommen gemäss Antrag Dettling

Adopté selon la proposition Dettling

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

99.3004

**Motion WAK-NR (93.461)
Einheitliche und kohärente Behandlung
im Steuer- und im Sozialversicherungs-
Abgaberecht**

**Motion CER-CN (93.461)
Traitement uniforme et cohérent
en droit fiscal
et des assurances sociales**

Wortlaut der Motion vom 26. Januar 1999

Der Bundesrat wird beauftragt, bis Ende 1999 einen Bericht mit Anträgen ans Parlament und allenfalls eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten, mit welcher eine kohärente, administrativ einfache und einheitliche Behandlung von selbständiger bzw. unselbständiger Erwerbstätigkeit im Steuerrecht, insbesondere bei der Mehrwertsteuer und der direkten Bundessteuer, und im Sozialversicherungs-Abgaberecht sichergestellt wird. Soweit möglich sind die Weisungen und Verordnungen selbständig anzupassen.

Insbesondere sind dabei:

- der Begriff und der Status der selbständigen Erwerbstätigkeit für alle Abgabearten einheitlich und kohärent zu regeln;
- der Tendenz zu Mischformen zwischen selbständigem und unselbständigem Erwerb Rechnung zu tragen;
- die Sozialversicherungs-Abgabepflicht für Erwerbstätige, Auftraggeber und Auftragnehmer bzw. Auftragnehmerinnen mit einfachen Regeln zu klären;
- die Erwerbstätigkeit sozialversicherungsabgaberechtlich und die Wertschöpfung mehrwertsteuerrechtlich auch im Dienstleistungssektor vollständig, aber für die Abgabepflichtigen administrativ einfach zu erfassen;
- sicherzustellen, dass Anträge auf Anerkennung als Selbständige oder Selbständiger von einer einzigen Stelle innert nützlicher Frist für alle angesprochenen Abgabebereiche behandelt werden. Die Beurteilungskriterien sind dabei zu mildern.

Texte de la motion du 26 janvier 1999

Le Conseil fédéral est chargé de présenter au Parlement, jusqu'à fin 1999, un rapport avec des propositions et, le cas échéant, un projet de mise en consultation visant à assurer un traitement uniforme, cohérent et administrativement simple de l'indépendant et du salarié en regard du droit fiscal, en particulier de la TVA et de l'impôt fédéral direct, ainsi qu'en regard du droit des assurances sociales. Dans la mesure du possible, les instructions et ordonnances seront à adapter indépendamment.

Il faudra en particulier:

- régler de manière uniforme et cohérente la notion et le statut de l'activité indépendante en regard de toutes les obligations fiscales et sociales;
- tenir compte de la tendance à l'existence de formes mixtes d'activités indépendante et salariée;
- clarifier en termes simples les obligations sociales des salariés, des mandants et des mandataires;
- tenir compte également dans le tiers secteur, totalement, mais de façon administrativement simple pour les contribuables, de l'activité lucrative et de la valeur ajoutée, respectivement pour ce qui est du droit des assurances sociales et du droit de la TVA;
- garantir que les demandes de reconnaissance du statut d'indépendant soient traitées dans un délai convenable par un seul service en regard de toutes les obligations fiscales et sociales en cause. Les critères de qualification doivent être souples.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 8. März 1999

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 8 mars 1999

Le Conseil fédéral est prêt à accepter la motion.

Stucky Georg (R, ZG), Berichterstatter: Gestatten Sie mir, dass ich ein Wort zu dieser Motion sage, und zwar ein Wort des Dankes. Wir danken dem Bundesrat, dass er bereit ist, diese Motion entgegenzunehmen und gleichzeitig versucht, eine Vereinheitlichung der Begriffe «selbständig» und «unselbständig» im Steuer- und im Sozialversicherungsrecht herbeizuführen. Es ist ausserordentlich störend, dass wir z. B. in der Arbeitslosenversicherung die Leute ermutigen, sich selbständig zu machen; dann kommt die AHV und erklärt die Leute zu immer noch Unselbständigen; steuerrechtlich aber werden sie dann wieder als Selbständige betrachtet. Solche Dinge dürfen in einem geschlossenen Rechtssystem nicht vorkommen.

Überwiesen – Transmis

99.3005

**Motion WAK-NR (93.461)
Koordination des Neben-
und Verwaltungsstrafrechtes**

**Motion CER-CN (93.461)
Coordination du droit pénal accessoire
et du droit pénal administratif**

Wortlaut der Motion vom 26. Januar 1999

Das materielle und formelle Neben- und Verwaltungsstrafrecht ist zu koordinieren und, soweit als möglich, zu harmonisieren. Dabei ist auch das Institut der Gesamtstrafe im Sinne von Artikel 68 des Strafgesetzbuches (StGB) vorzusehen.

Texte de la motion du 26 janvier 1999

Le droit pénal accessoire et le droit pénal administratif doivent être coordonnés et, dans la mesure du possible, harmonisés du point de vue matériel et formel. En cela, il faut aussi prévoir l'institution de l'amende globale au sens de l'article 68 du Code pénal (CP).

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 8. März 1999

1. Das Nebenstrafrecht des Bundes ist in mehrere hundert Erlasse zerstreut. Die Zuweisung einer strafrechtlichen Vorschrift an das Nebenstrafrecht oder an das StGB richtet sich hauptsächlich danach, ob diese eng mit einer verwaltungsrechtlichen oder einer anderen besonderen rechtlichen Regelung verbunden ist. Trifft dies zu, wird die entsprechende strafrechtliche Bestimmung in der Regel im Nebenstrafrecht zu finden sein.

Der Gesetzgeber hat diese Vielfalt, welche das Nebenstrafrecht darstellt, gewollt. Damit sollen die unterschiedlichen Verhältnisse und Situationen berücksichtigt werden. Artikel 333 StGB trägt dem Rechnung, indem er die allgemeinen Bestimmungen des StGB für das Nebenstrafrecht des Bundes nur soweit als anwendbar erklärt, als diese Bundesgesetze nicht selbst Bestimmungen aufstellen.

2. Das Anliegen der Motion ist es, das Nebenstrafrecht zu koordinieren und soweit möglich zu vereinheitlichen. Insbesondere soll ein Täter für mehrere Widerhandlungen zu einer Gesamtbusse verurteilt werden können. Dies soll auch dann möglich sein, wenn gleichzeitig Straftatbestände verschiedener Bundesgesetze bzw. von Bundesgesetzen und kantonalen Gesetzen erfüllt sind.

Artikel 68 Absatz 1 StGB verlangt, dass der Urheber mehrerer Straftaten in einem einheitlichen Verfahren beurteilt und über die Frage der Strafzumessung ebenfalls einheitlich entschieden wird. Der geltende Artikel 9 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) dispensiert von diesem einheitlichen Verfahren nach Artikel 68 StGB, wenn gleichzeitig Straftatbestände verschiedener Gesetze erfüllt wurden, die zu Bussen oder Umwandlungsstrafen im Bereich des VStrR führen.

3. Vorstellbar wäre eine Harmonisierung des Nebenstrafrechtes am ehesten in einzelnen Teilbereichen mit vergleichbarer Sach- und Rechtslage, z. B. im Fiskalrecht. Selbst hier wäre aber eine Harmonisierung problematisch. Zum einen müsste sich die für die Ausfällung der Gesamtstrafe zuständige Stelle in verschiedene, ihr fremde Sachgebiete einarbeiten, bevor sie einen Urteilsspruch fällen könnte. Folge davon wäre eine Verzögerung der Verfahren. Ferner würde durch die Vereinheitlichung einer der wesentlichen Vorzüge des heute geltenden Artikels 9 VStrR aufgegeben. Dieser Vorzug besteht in der rechtsgleichen Beurteilung der einschlägigen Widerhandlungen durch die sachkundige Verwaltung in einem einheitlichen und einfachen Verfahren.

Aber auch aus rechtlicher Sicht vermag eine Vereinheitlichung nicht zu überzeugen. Wird beispielsweise durch eine Widerhandlung sowohl die Mehrwertsteuer als auch die direkte Bundessteuer hinterzogen, so bestünde Gefahr, dass im Laufe des Instanzenzuges durch die Gerichte die Mehrwertsteuer-Hinterziehung nicht mehr bestraft werden könnte, da sie nach siebeneinhalb Jahren absolut verjährt. Anders verhält es sich hingegen bei der Hinterziehung der direkten Bundessteuer; denn die absolute Verjährung tritt hier erst nach fünfzehn Jahren ein. Beim Ausfällen einer Gesamtbusse würde sich zudem immer wieder die Frage stellen, ob im konkreten Fall Verfahrensrecht des Bundes oder des Kantons zur Anwendung kommt. Unklar wäre auch, welche Rechtsmittel gegen die ausgefällte Gesamtstrafe zu ergreifen sind.

4. Aus diesen wenigen Hinweisen wird ersichtlich, dass vieles für die geltende Regelung des Nebenstrafrechtes und deren Beibehaltung spricht. Vor einem allfälligen Entscheid zugunsten einer Vereinheitlichung des Nebenstrafrechtes als Ganzes oder von Teilbereichen desselben müssten daher die Vor- und Nachteile gründlich evaluiert und gewichtet werden.

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 8 mars 1999

1. Le droit pénal accessoire de la Confédération est disséminé dans plusieurs centaines d'actes législatifs. L'incorporation d'une disposition pénale dans le droit pénal accessoire ou dans le CP dépend principalement de son lien avec une réglementation de droit administratif ou une autre réglementation juridique particulière. Si ce lien est étroit, la disposition pénale figurera en règle générale dans le droit pénal accessoire.

Le législateur a voulu la diversité qui caractérise le droit pénal accessoire afin de tenir compte de situations et de rapports particuliers. L'article 333 CP en tient compte en statuant que les dispositions générales du CP ne sont applicables au droit pénal accessoire de la Confédération que dans la mesure où ce droit ne contient pas ses propres prescriptions.

2. La motion préconise de coordonner le droit pénal accessoire et, si possible, de l'harmoniser avec le droit pénal administratif. En particulier, il faudrait pouvoir infliger une amende globale à l'auteur de plusieurs infractions, ou à celui dont l'acte est punissable à la fois en vertu de différentes lois fédérales ou en vertu de lois fédérales et cantonales.

L'article 68 alinéa 1er CP prescrit que l'auteur de plusieurs actes punissables doit être jugé dans une seule procédure et que la mesure de la peine doit faire l'objet d'une seule décision. L'article 9 de la loi fédérale sur le droit pénal administratif (DPA) déroge à cette règle lorsque les actes punissables selon différentes lois sont punis d'amendes ou de peines converties en amendes en vertu de la DPA.

3. On pourrait envisager d'harmoniser le droit pénal accessoire dans certains domaines comportant des situations réelles et juridiques semblables, par exemple dans le droit fiscal. Toutefois, même dans ce cadre restreint, l'harmonisation poserait de nombreuses difficultés. D'une part, l'organe compétent pour prononcer la peine d'ensemble devrait se familiariser avec différents domaines qui lui sont étrangers avant d'être en mesure de prononcer un jugement, ce qui retarderait la procédure. D'autre part, l'unification supprimerait l'un des principaux avantages de l'article 9 DPA: l'égalité du jugement des infractions concernées par l'administration compétente au terme d'une procédure simple et unique.

Du point de vue juridique non plus, une unification n'emporte pas la conviction: par exemple, si le même acte réalisait à la fois une soustraction de la TVA et de l'impôt fédéral direct, la soustraction de la TVA risquerait de ne plus pouvoir être punie au cours du déroulement de la procédure devant les tribunaux, car elle est définitivement prescrite après sept ans et demi alors que la soustraction de l'impôt fédéral direct n'est définitivement prescrite qu'après quinze ans. En outre, le prononcé d'une amende globale poserait chaque fois la question de savoir s'il faut appliquer au cas d'espèce la procédure fédérale ou la procédure cantonale. Enfin, on ne saurait pas non plus quels recours former contre le prononcé de la peine globale.

4. Ces quelques remarques suffisent à démontrer qu'il y a de nombreuses raisons de maintenir la réglementation actuelle du droit pénal accessoire. Avant de prendre la décision d'unifier le droit pénal accessoire ou une partie de ce droit, il convient d'évaluer et d'apprécier soigneusement les avantages et les inconvénients d'une telle unification.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Stucky Georg (R, ZG), Berichterstatter: Wir haben in der Kommission – das muss ich offen zugeben – den «Bengel» etwas gar hoch geworfen. Wenn man feststellt, dass in mehreren hundert Erlassen verschiedene strafrechtliche Bedingungen enthalten sind, lässt sich solch eine Vereinheitlichung nicht in so kurzer Zeit durchführen, wie wir das gemeint haben. Es wäre eine gewaltige Aufgabe, hier nur schon eine formelle Vereinheitlichung vorzunehmen. Ebenso ist die Motion auch materiell praktisch nicht durchführbar.

Der Bundesrat trifft schon einen wunden Punkt, wenn er darauf hinweist, dass die Behörde oder der Richter, die oder der über die Ausfällung einer Busse oder Strafe zu entscheiden hat, sich in ganz andere Sach- und Rechtsgebiete einarbeiten müsste, wenn sie oder er eine Gesamtstrafe aussprechen wollte. Immerhin möchte ich Ihnen, Herr Bundesrat Villiger, folgendes nahelegen: Dort, wo es geht, ist mmöglichst zu versuchen, dass Steuersünder vor einer einzigen Instanz erscheinen und das Urteil weiterziehen können. Das Verfahren sollte möglichst einheitlich und mit klaren Rechtsmitteln ausgestaltet sein, so dass wir das Auseinanderdriften, das wir in den vergangenen Jahrzehnten bewerkstelligt haben, etwas auffangen könnten.

Ich erkläre in diesem Sinn Einverständnis mit der Umwandlung in ein Postulat.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.068

Aufnahme von Bundesanleihen und Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

Emprunts de la Confédération et modification de la loi fédérale sur les finances de la Confédération

Botschaft, Gesetz- und Beschlusssentwürfe vom 18. November 1998 (BBl 1999 746)
Message, projets de loi et d'arrêté du 18 novembre 1998 (FF 1999 698)

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Frey Walter (V, ZH) unterbreitet im Namen der Finanzkommission (FK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Wir unterbreiten Ihnen die Stellungnahme der Finanzkommission zu dieser Vorlage. Die Kommission beantragt, das Geschäft im schriftlichen Verfahren gemäss Artikel 68 Absatz 4 des Geschäftsreglementes des Nationalrates (Kategorie V) zu behandeln. Gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragt sie Zustimmung zum vorgeschlagenen Bundesbeschluss und zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes.

Aus der Übersicht des Bundesrates

Gemäss Artikel 85 Ziffer 10 der geltenden Bundesverfassung fallen Beschlüsse über die Aufnahme von Anleihen in den Geschäftskreis der Bundesversammlung. Bisher haben die eidgenössischen Räte den Bundesrat jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode zur Aufnahme von Anleihen ermächtigt, letztmals mit Bundesbeschluss vom 22. Juni 1995 für die Dauer der Legislaturperiode 1995–1999. Dieses Verfahren hat sich bewährt; es entspricht der Praxis, die seit dem Ersten Weltkrieg befolgt wird. Aus diesem Grunde unterbreitet der Bundesrat den Entwurf eines Bundesbeschlusses, welcher es dem Bundesrat wie bisher ermöglichen soll, während der Legislaturperiode 1999–2003 Anleihen aufzunehmen. Die Tresorerie- und Kapitalmarktlage sind unvorhersehbaren Veränderungen unterworfen, die ein rasches Handeln des Bundesrates erfordern.

In der Nachführung der Bundesverfassung wird die Beschlussfassung zur Aufnahme von Anleihen nicht mehr aufgeführt. Somit muss die Kompetenz im Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (SR 611.0, FHG) geregelt werden. Mit dem Inkrafttreten des revidierten FHG wird der Bundesbeschluss über die Delegation der Kompetenz zur Aufnahme von Anleihen gegenstandslos.

Erwägungen der Kommission

Die Kommission stellte fest, dass die Kompetenzübertragung zur Aufnahme von Bundesanleihen in den Beratungen zur neuen Bundesverfassung unbestritten war. Trotz vereinzelter Ablehnung in der Vernehmlassung erachteten der Bundesrat und das Parlament es als zweckmässig, die Aufnahme von Anleihen nicht mehr auf Verfassungsstufe, sondern im Finanzhaushaltsgesetz zu regeln. Der Bundesrat wollte bereits 1987 die Kompetenz des Parlamentes zur Aufnahme von Anleihen in der Bundesverfassung streichen, doch hielt es der Ständerat damals nicht für opportun, einzig zu dieser Frage die Bundesverfassung zu revidieren.

Obwohl einzelne Kommissionsmitglieder aus formellen Gründen eine Behandlung des Geschäfts nach der Volksabstimmung über die nachgeführte Bundesverfassung vorge-

zogen hätten, beschloss die Kommission einstimmig, auf das unbestrittene Geschäft einzutreten.

In der Detailberatung stand die Kompetenzdelegation an die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) gemäss Artikel 36a Absatz 1 des Entwurfes des Bundesgesetzes über den eidgenössischen Finanzhaushalt (FHG) zur Diskussion. Eine Minderheit hätte eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat vorgezogen.

Die Kommission liess sich jedoch davon überzeugen, dass in der Systematik des FHG eine Kompetenzdelegation zur Aufnahme von Anleihen an die Eidgenössische Finanzverwaltung stufengerecht ist. Das FHG erklärt im Artikel 2 die Bundesversammlung, den Bundesrat und die Verwaltung für die Haushaltsführung zuständig. In Artikel 34 werden die Aufgaben des Eidgenössischen Finanzdepartementes bezeichnet. Es leitet die Verwaltung der Bundesfinanzen und sorgt für den Überblick über den gesamten Finanzhaushalt des Bundes. In Artikel 35 werden die Aufgaben der EFV aufgezählt. Sie ist für den Kassen-, Zahlungs- und Buchhaltungsdienst zuständig. Sie führt die zentrale Tresorerie des Bundes sowie der SBB und der Post. Artikel 36 enthält Bestimmungen, welche die EFV bei der Anlage verfügbarer Gelder einzuhalten hat. Neu wird gemäss Artikel 36a die Aufnahme von Geldern in die Zuständigkeit der EFV fallen.

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass mit der ausdrücklichen Erwähnung der EFV gegenüber dem heutigen Zustand nichts ändert. Der Bundesbeschluss über die Aufnahme von Bundesanleihen vom 22. Juni 1995 ermächtigt den Bundesrat, in der Legislaturperiode 1995–1999 Anleihen aufzunehmen. Nach Artikel 46 Absatz 1 der Finanzhaushaltsverordnung (SR 611.01) sorgt aber die Finanzverwaltung für die Geldbeschaffung durch den Bund.

Die Kommission hielt es deshalb für sachlich richtig, die Ausführungskompetenz direkt an das zuständige Bundesamt zu delegieren. Die Bundesversammlung und der Bundesrat können im Rahmen ihrer Führungs- und Aufsichtskompetenzen die Aufnahme von Anleihen in allen Formen steuern. Das Parlament erhält z. B. beim Voranschlag detaillierte Angaben zu den Geld- und Kapitalmarktschulden des Bundes. Zudem wird in der Staatsrechnung jährlich über die Tresorerie und die Geldbeschaffung berichtet.

Frey Walter (V, ZH) présente au nom de la Commission des finances (CdF) le rapport écrit suivant:

Nous vous soumettons la prise de position de la Commission des finances relative au message mentionné ci-dessus. La commission propose de traiter cette affaire selon la procédure écrite conformément à l'article 68 alinéa 4 du règlement du Conseil national (catégorie V). Sur la base du présent rapport, elle propose d'approuver l'arrêté fédéral ainsi que le projet de modification de la loi fédérale sur les finances de la Confédération, tels que présentés par le Conseil fédéral.

Extrait du condensé du message du Conseil fédéral
En vertu de l'article 85 chiffre 10 de la constitution en vigueur, c'est à l'Assemblée fédérale qu'il appartient de décider des emprunts à émettre. Les Chambres fédérales ont régulièrement délégué cette compétence au Conseil fédéral pour la durée d'une législature, la dernière fois par arrêté fédéral du 22 juin 1995 pour la législature 1995–1999. Cette procédure, qui est d'ailleurs conforme à la pratique suivie depuis la Première Guerre mondiale, a toujours donné satisfaction. Le projet d'arrêté fédéral que nous soumettons à votre appréciation vise en conséquence à conférer comme jusqu'ici au Conseil fédéral le droit d'émettre des emprunts durant la prochaine législature, soit de 1999 à 2003. L'état de la trésorerie et la situation du marché financier évoluant au gré de fluctuations imprévisibles, le Conseil fédéral est obligé d'agir dans les plus brefs délais.

La mise à jour de la constitution ne fait par ailleurs plus mention de la décision concernant l'émission d'emprunts. Il convient donc de régler cette compétence dans la loi fédérale sur les finances de la Confédération. Nous vous soumettons donc également un projet de modification de la loi fédérale

sur les finances de la Confédération (RS 611.0 LFC). L'entrée en vigueur de la LFC révisée rendra sans objet l'arrêté fédéral relatif aux emprunts de la Confédération.

Considérations de la commission

La commission a constaté que, durant les délibérations sur la nouvelle constitution, le transfert des compétences financières pour l'autorisation des emprunts de la Confédération n'a pas été contesté. En dépit de diverses propositions de rejet dans le cadre de la procédure de consultation, le Conseil fédéral et le Parlement ont estimé judicieux de ne plus régler le droit d'émettre des emprunts sur le plan constitutionnel, mais dans la loi fédérale sur les finances de la Confédération. Déjà en 1987, le Conseil fédéral désirait supprimer de la Constitution fédérale, la compétence du Parlement en matière d'autorisation d'emprunt, mais le Conseil des Etats avait estimé à l'époque qu'il n'était pas opportun d'exiger une révision constitutionnelle uniquement pour cette question.

Bien que, pour des motifs formels, quelques membres de la commission auraient préféré traiter cette affaire après la votation populaire sur la révision de la Constitution fédérale, la commission a décidé, à l'unanimité, d'entrer en matière sur ce projet incontesté.

Les délibérations ont porté sur la délégation de compétence à l'Administration fédérale des finances (AFF), compétence mentionnée à l'article 36a alinéa 1er du projet de révision de la loi fédérale sur les finances de la Confédération. Une minorité aurait souhaité une délégation de compétence au Conseil fédéral.

La commission a cependant pu se convaincre que, dans la systématique de la LFC, une délégation de compétence pour l'autorisation des emprunts à l'AFF est légitime. L'article 2 de la LFC prescrit que l'Assemblée fédérale, le Conseil fédéral et l'administration sont responsables de la gestion financière de la Confédération. L'article 34 définit les tâches du Département fédéral des finances. Il s'agit de gérer les finances de la Confédération et de veiller à en conserver la vue d'ensemble. L'article 35 énumère les tâches de l'AFF. Cette dernière est compétente pour les services de caisse, de paiement et de comptabilité. Elle gère la trésorerie centrale de la Confédération ainsi que celles des CFF et de la Poste. L'article 36 mentionne les dispositions que doit respecter l'AFF dans le domaine du placement de capitaux disponibles. Ce qui est nouveau à l'article 36a, c'est que la collecte des fonds est placée sous la compétence de l'AFF.

La commission a pris acte du fait que la mention expresse de l'AFF ne modifie rien à la situation actuelle. L'arrêté fédéral du 22 juin 1995 relatif aux emprunts de la Confédération confère au Conseil fédéral le droit d'émettre des emprunts durant la législature 1995–1999. En vertu de l'article 46 alinéa 1er de l'ordonnance sur les finances de la Confédération (RS 611.01), l'AFF assure les ressources de la trésorerie de la Confédération.

La commission considère dès lors qu'il est objectivement juste de déléguer directement à l'office intéressé la compétence d'exécution. Dans le cadre de leurs compétences de gestion et de surveillance, l'Assemblée fédérale et le Conseil fédéral peuvent contrôler toutes les formes d'émission des emprunts. Par exemple dans le cadre du budget, le Parlement reçoit les dépenses détaillées sur les emprunts contractés sur les marchés de l'argent et des capitaux de la Confédération. En outre, le compte d'Etat présente chaque année la situation de la trésorerie et de l'emprunt de fonds.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, den Entwürfen zuzustimmen.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, d'approuver les projets.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

A. Bundesbeschluss über die Aufnahme von Bundesanleihen**A. Arrêté fédéral relatif aux emprunts de la Confédération***Detailberatung – Examen de détail***Titel und Ingress, Art. 1–3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–3*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Namentliche Gesamtabstimmung**Vote sur l'ensemble, nominatif*

(Ref.: 2919)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Alder, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Beck, Béguelin, Berberat, Binder, Blocher, Bonny, Borel, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Burgener, Carobbio, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, David, de Dardel, Dettling, Donati, Ducrot, Dünki, Egerszegi, Eggly, Engler, Epiney, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Florio, Freund, Friderici, Fritsch, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Haering Binder, Hasler Ernst, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Kunz, Lauper, Leemann, Leuenberger, Lötscher, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Maury Pasquier, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Ratti, Rechsteiner Paul, Rennwald, Ruff, Rycken, Schenk, Scheurer, Schluer, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Semadeni, Speck, Spielmann, Steffen, Steiner, Strahm, Stucky, Teuscher, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Weber Agnes, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zwygart

(104)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aeppli, Aguet, Ammann Schoch, Antille, Aregger, Bezzola, Bircher, Blaser, Blaser, Cavadini Adriano, Cavalli, Debons, Deiss, Dormann, Dreher, Dupraz, Durrer, Eberhard, Ehrler, Engelberger, Eymann, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Föhn, Frey Claude, Frey Walter, Gadiant, Geiser, Genner, Giezendanner, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hämmerle, Hegetschweiler, Herczog, Hochreutener, Hollenstein, Jeanprêtre, Kalbermatten, Keller Rudolf, Kofmel, Kuhn, Kühne, Lachat, Langenberger, Leu, Loeb, Maitre, Meier Hans, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Pelli, Philipona, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Rechsteiner Rudolf, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Schmid Odilo, Schmied Walter, Simon, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steiner, Steinemann, Stump, Suter, Thanei, Theiler, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler

(95)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein

(1)

B. Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt**B. Loi fédérale sur les finances de la Confédération***Detailberatung – Examen de détail***Titel und Ingress, Ziff. I, II***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I, II*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Namentliche Gesamtabstimmung**Vote sur l'ensemble, nominatif*

(Ref.: 2920)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Alder, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Beck, Béguelin, Berberat, Binder, Bonny, Borel, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Carobbio, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, David, de Dardel, Dettling, Donati, Ducrot, Dünki, Egerszegi, Eggly, Engler, Epiney, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Florio, Freund, Friderici, Fritsch, Gadiant, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Haering Binder, Hasler Ernst, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Lauper, Leemann, Leuenberger, Lötscher, Maspoli, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Ratti, Rechsteiner Paul, Ruff, Rycken, Schenk, Scheurer, Schluer, Schmid Odilo, Seiler Hanspeter, Semadeni, Spielmann, Steffen, Steinemann, Steiner, Strahm, Teuscher, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Weber Agnes, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zwygart

(100)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Ammann Schoch, Antille, Aregger, Bezzola, Bircher, Blaser, Blocher, Burgener, Cavadini Adriano, Cavalli, Debons, Deiss, Dormann, Dreher, Dupraz, Durrer, Eberhard, Ehrler, Engelberger, Eymann, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Föhn, Frey Claude, Frey Walter, Geiser, Genner, Giezendanner, Grossenbacher, Guisan, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hämmerle, Hegetschweiler, Herczog, Hochreutener, Hollenstein, Jeanprêtre, Kalbermatten, Keller Rudolf, Kofmel, Kuhn, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Leu, Loeb, Maitre, Marti Werner, Maurer, Meier Hans, Meyer Theo, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Pelli, Philipona, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Schmid Samuel, Schmied Walter, Simon, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steiner, Steinemann, Stump, Suter, Thanei, Theiler, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler

(99)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein

(1)

Au den Ständerat – Au Conseil des Etats

97.3427

Postulat Loeb Personalvergünstigungen und Mehrwertsteuer

Postulat Loeb Avantages pour le personnel et taxe sur la valeur ajoutée

Wortlaut des Postulates vom 25. September 1997

Der Bundesrat wird gebeten, die Praxis bei der Mehrwertsteuer umgehend insofern abzuändern, als der Einkommenssteuer bzw. der AHV nicht unterstellte Personalvergünstigungen (Differenz des Verkaufspreises für das eigene Personal zum Verkaufspreis gegenüber einem Dritten) rückwirkend auf die Einführung der neuen Praxis nicht mehr der Mehrwertsteuer unterstellt sind.

Texte du postulat du 25 septembre 1997

Le Conseil fédéral est prié de modifier sans délai la pratique actuelle de la taxe sur la valeur ajoutée (TVA) en faisant en sorte que les réductions de prix qu'un employeur accorde à ses employés (différence entre le prix des marchandises qu'il vend aux clients et le prix des marchandises qu'il vend à ses employés), réductions qui ne sont soumises ni à l'impôt sur le revenu ni à l'AVS, ne soient plus soumises à la TVA à compter du jour où la nouvelle pratique entrera en vigueur.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aregger, Bangarter, Baumberger, Bonny, Bosshard, Bühler, Comby, Couchepin, David, Dettling, Dupraz, Engler, Fischer-Seengen, Frey Claude, Frey Walter, Guisan, Heberlein, Hegetschweiler, Hochreutener, Imhof, Langenberger, Stamm Luzi, Suter, Valender, Widrig (25)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Eidgenössische Steuerverwaltung erhebt die Mehrwertsteuer auch auf der Differenz zwischen dem Preis der Ware für Dritte und dem Preis für das eigene Personal. Dieses Vorgehen führt zwangsläufig zu einem Abbau dieser Vergünstigungen, da für die steuerpflichtigen Unternehmungen zusätzliche Kosten entstehen.

Diese Ausdehnung der Mehrwertsteuer auf Personalvergünstigungen ist unverständlich, weil dies zwangsläufig zu einem indirekten Sozialabbau für die Arbeitnehmerschaft führt, werden doch mit Sicherheit die Unternehmungen diese zusätzlichen Vorteile teilweise oder ganz sistieren. Unverständlich ist die Erhebung auch deshalb, weil die Einkommenssteuer des Bundes und der Kantone sowie die AHV normale Personalvergünstigungen nicht als Lohnbestandteil betrachten.

Um einen Abbau von Sozialleistungen in Form von Personalvergünstigungen, der Millionen von Bürgerinnen und Bürgern betreffen würde, zu vermeiden, ist der Bundesrat aufgefordert, sofort zu handeln.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 26. November 1997

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 26 novembre 1997*

Gemäss Artikel 4 der Verordnung vom 22. Juni 1994 über die Mehrwertsteuer unterliegen u. a. die durch Steuerpflichtige im Inland gegen Entgelt erbrachten Lieferungen von Gegenständen (Bst. a) und Dienstleistungen (Bst. b) der Steuer, sofern sie nicht ausdrücklich von der Steuer ausgenommen sind. Die Steuer wird vom Entgelt berechnet (Art. 26 Abs. 1 der Verordnung über die Mehrwertsteuer). Nach Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung über die Mehrwertsteuer gehört zum Entgelt alles, was der Empfänger oder an seiner Stelle ein Dritter als Gegenleistung für die Lieferung oder Dienstleistung aufwendet. Im Falle einer Lieferung oder Dienstleistung an eine nahestehende Person gilt als Entgelt der Wert,

der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde. Aufgrund dieser Bestimmung hat beispielsweise ein Warenhaus, welches seinen Mitarbeitern einen Personalrabatt gewährt, die entgeltlichen Leistungen zum Detailverkaufspreis zu versteuern (s. Broschüre «Eigenverbrauch», November 1996, S. 55, Beispiel 4). Der Grundsatz des Drittvergleichs findet sich auch bei anderen Steuerarten, wie beispielsweise bei der Verrechnungssteuer.

In der 6. EG-Richtlinie (EG-RL) sowie im deutschen Umsatzsteuergesetz (UStG) hat man sich für einen anderen Weg entschieden, indem die unentgeltlichen Leistungen an nahestehende Personen grundsätzlich den Leistungen gegen Entgelt gleichgestellt werden (s. Art. 5 Abs. 6 und Art. 6 Abs. 2 der 6. EG-RL; Paragraph 1 Abs. 1 Nr. 3 UStG). Um ungerechtfertigte Steuervorteile auszuschliessen, wird sodann für entgeltliche Leistungen an nahestehende Personen, wie beispielsweise die Lieferung von Gegenständen an Arbeitnehmer unter Gewährung von sogenannten Belegschaftsrabatten, eine Mindestbemessungsgrundlage definiert (s. Paragraph 10 Abs. 5 Nr. 2 i.V. mit Art. 10 Abs. 4 Nr. 1 und 2 UStG). Gestützt darauf wird bei solchen Leistungen mindestens die Steuer erhoben, welche im Falle des Eigenverbrauchs geschuldet wäre, d. h., es findet eine Auffüllung des Entgelts bis zur Höhe der Selbstkosten des Unternehmens bzw. des Einkaufspreises zuzüglich der Nebenkosten der in die Leistung einflussenden Bestandteile statt. Der Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten und die Selbstkosten umfassen alles, was der Unternehmer für die Erlangung der Verfügungsmacht bzw. für die Schaffung der Verfügungsmöglichkeit aufwenden muss (vgl. Art. 11 Teil A Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 der 6. EG-RL).

Die Ermittlung des Einkaufspreises zuzüglich der Nebenkosten oder aber der Selbstkosten erfordert relativ komplizierte Berechnungen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Dienstleistungen. Eine Lösung, wie sie beispielsweise das deutsche Umsatzsteuerrecht kennt, würde somit dem Grundsatz der Erhebungswirtschaftlichkeit klar zuwiderlaufen, was weder im Interesse des Steuerpflichtigen noch der Eidgenössischen Steuerverwaltung sein kann. Demgegenüber kann der Preis wie für Dritte (in der Regel Marktpreis) verhältnismässig einfach ermittelt werden. Dies ist mitunter ein Grund, weshalb sich der Verordnungsgeber dafür entschieden hat, im Falle einer Lieferung oder Dienstleistung an eine nahestehende Person als Entgelt jenen Wert zu nennen, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde.

Aber auch unter dem Aspekt der Steuergerechtigkeit erscheint die Regelung, wonach Personalvergünstigungen (Differenz zum Verkaufspreis gegenüber einem Dritten) im Ergebnis dem Entgelt zugerechnet werden, sachgerecht. Damit wird nämlich ein gewisser Ausgleich zwischen jenen Arbeitnehmern, die nicht in den Genuss eines Personalrabattes gelangen, und jenen Arbeitnehmern, die zwar einen etwas tieferen Lohn erhalten, jedoch von der Möglichkeit des Bezuges von Waren zu Vorzugskonditionen profitieren können, geschaffen. Aufgrund des Gesagten erscheint es nicht opportun, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung ihre Praxis in bezug auf die steuerliche Behandlung von Personalvergünstigungen ändert.

Auch der Umstand, dass im Bereiche der direkten Steuern und der AHV die Personalvergünstigungen in aller Regel nicht dem Einkommen zugerechnet werden, führt zu keinem anderen Ergebnis. Die dem Personal gewährten Rabatte werden dort den «Vergünstigungen besonderer Art» zugeordnet, wie sie in verschiedenster Form (beispielsweise Einkaufsvorteile, unentgeltliche oder verbilligte Dienstleistungen, Darlehen zu günstigen Bedingungen) aus dem Arbeitsverhältnis fliessen und weit verbreitet sind. Solche Vergünstigungen gehören grundsätzlich zum steuerbaren Einkommen (s. Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer; BGE 106 V 136). In der Praxis bleiben solche Leistungen jedoch meist abgabefrei, sofern sie sich im üblichen Mass und in einem vernünftigen, eine Umgehungsabsicht ausschliessenden Verhältnis zum eigentlichen Arbeitsentgelt halten (s. Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung über den massgebenden

Lohn in der AHV, IV und EO, Rz. 2049). Dies erklärt sich in erster Linie damit, dass es sich häufig um geringfügige und nur schwer erfassbare Leistungen handelt. Daraus folgt, dass die hier zur Diskussion stehenden geldwerten Leistungen auch im Bereiche der direkten Steuern und des AHV-Rechts an sich zum Einkommen gehören; jedoch werden sie steuerlich bzw. beitragsmässig nicht erfasst.

Abschliessend gilt es noch darauf hinzuweisen, dass die im Postulat kritisierte Mehrwertsteuerliche Behandlung von Personalvergünstigungen nicht auf eine Praxisänderung zurückzuführen ist, wie dies der Wortlaut des Postulates sowie die zum gleichen Thema erschienenen Zeitungsartikel vermuten lassen. Der Grundstein für diese Praxis wurde bereits in der Begleitung für Mehrwertsteuerpflichtige gelegt, welche im Herbst 1994 erschienen ist. Darin wurde u. a. festgehalten, dass in jenen Fällen, in denen das geforderte oder vereinbarte Entgelt für die Verpflegung der Arbeitnehmer niedriger sei als der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgelegte Ansatz, dieser der Besteuerung zugrunde zu legen sei (Z 377). Dass auch andere Arten von Personalvergünstigungen, welche einem unabhängigen Dritten unter den gleichen Voraussetzungen nicht gewährt würden, zu einer Aufrechnung führen, wurde jedoch erst durch die Herausgabe der Broschüre «Eigenverbrauch» publik. Dies dürfte denn auch der Grund sein, weshalb hier der Eindruck entstanden ist, es habe im fraglichen Bereich eine Praxisänderung stattgefunden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Präsidentin: Herr Loeb hat das Postulat zurückgezogen.

Zurückgezogen – Retiré

97.3084

Motion David Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz durch Ausbildungsstellenabzug

Motion David Renforcement de la place économique suisse. Déduction des frais de formation

Wortlaut der Motion vom 11. März 1997

Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten folgende Änderungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) zu unterbreiten:

1. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i StHG (neu):

Allgemeine Abzüge sind:

....

i. die Ausbildungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Kinder, soweit sie die Kosten selber trägt, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass.

2. Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe k DBG (neu):

Von den Einkünften werden abgezogen:

....

k. die Ausbildungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Kinder bis höchstens 10 000 Franken, soweit sie die Kosten selber trägt und diese 2 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26 bis 33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen.

Texte de la motion du 11 mars 1997

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre aux Chambres fédérales les modifications de la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID) et de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD) ci-dessous:

1. Article 9 alinéa 2 lettre i LHID (nouvelle):

Les déductions générales sont:

....

i. Les frais de formation du contribuable et des enfants dont il a l'entretien, si ces frais sont effectivement à sa charge et jusqu'à concurrence de la limite fixée par le droit cantonal.

2. Article 33 alinéa 1er lettre k LIFD (nouvelle):

Sont déduits du revenu:

....

k. Les frais de formation du contribuable et des enfants dont il a l'entretien jusqu'à concurrence de 10 000 francs, si ces frais sont effectivement à sa charge et qu'ils excèdent 2 pour cent des revenus imposables après déduction des dépenses (art. 26 à 33).

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die breit verankerte, qualitativ hochstehende Ausbildung ist die zentrale Ressource unseres Landes. Alle Investitionsprogramme in Bauten und Anlagen nützen nichts, wenn die Schweiz ihren früheren Spitzenplatz in der Ausbildungsqualität nicht wiedererlangen kann.

Elf Kantone konnten in ihrer Einkommenssteuer bis 1994 einen Ausbildungsstellenabzug. Er hat sich dort sehr positiv ausgewirkt und viele Eltern mit mittleren Einkommen motiviert, ihren Kindern eine höhere Schulausbildung zu ermöglichen. Gerade Eltern mit mittleren Einkommen werden, da sie in der Regel keine Stipendien für die Ausbildung in Anspruch nehmen können, durch die Ausbildungsstellen weiterführender Schulen oft stark belastet.

Nachdem die höheren Schulen wieder Studiengebühren in beträchtlichem Ausmass erheben und diese Tendenz sich noch verstärkt, ist der Ausbildungsstellenabzug um so dringender.

Das DBG lässt zwar Weiterbildungskosten zum Abzug zu, schliesst aber Ausbildungsstellen vom Abzug aus. Die steuerliche Diskriminierung der Erstausbildung ist nicht verständlich.

Nach den Erfahrungen in den Kantonen fällt der Ausbildungsstellenabzug für die Steuereinnahmen nicht wesentlich ins Gewicht, da die Zahl der abzugsberechtigten Personen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Steuerpflichtigen relativ gering ist und der berechnete Personenkreis auch immer wieder wechselt.

Es handelt sich beim Ausbildungsstellenabzug um eine sehr gezielte und kostengünstige Massnahme zur Förderung des Wirtschaftsstandortes Schweiz.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 9. Juni 1997

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 9 juin 1997

1. Die Motion hat eine doppelte Stossrichtung: Zum einen will sie durch Einführung eines neuen Abzuges ermöglichen, dass eine steuerpflichtige Person Kosten der eigenen Ausbildung absetzen kann. Im gleichen Abzug sollen andererseits auch die Ausbildungsstellen der Kinder berücksichtigt werden können. Diese Neuerung wird sowohl für das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) wie auch für das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vorgeschlagen. In beiden Gesetzen soll nämlich unter den «allgemeinen Abzügen» ein entsprechender neuer Tatbestand angefügt werden, wobei die Höchstgrenze des Abzuges gemäss StHG vom kantonalen Recht festgelegt, im DBG indes auf 10 000 Franken begrenzt werden soll.

2a. Gegenüber der bisherigen Konzeption, wie sie vom Parlament in den beiden genannten, am 14. Dezember 1990

verabschiedeten Gesetzen enthalten ist, wäre die Einführung eines Abzuges für die «eigenen» Ausbildungskosten der steuerpflichtigen Person völlig neu. Abzugsfähig sind zwar ausdrücklich «die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten» (Art. 9 Abs. 1 StHG; Art. 26 Abs. 1 Bst. d DBG), aber die Kosten der Ausbildung, insbesondere der Erstausbildung, sind im Rahmen der erwähnten Harmonisierungsgesetzgebung vom Abzug ausgeschlossen.

2b. Es bleibt die Frage nach dem Sinn und den Auswirkungen eines solchen neuen Abzuges. Diesbezüglich ist davon auszugehen, dass die «selbständige» Steuerpflicht, d. h. die Pflicht zum Ausfüllen der eigenen Steuererklärung und der selbständigen Versteuerung aller Einkünfte, grundsätzlich mit der Mündigkeit beginnt (vgl. z. B. Art. 9 DBG). Während ihrer Ausbildungszeit fliessen den jungen Erwachsenen aber in aller Regel keine wesentlichen steuerbaren Einkünfte zu. Es kommt hinzu, dass die direkte Bundessteuer für einen allein stehenden Steuerpflichtigen ein steuerbares, d. h. unter Berücksichtigung aller Abzüge ermitteltes Jahreseinkommen von mindestens 14 900 Franken voraussetzt, damit überhaupt eine Steuer geschuldet wird. Auch ohne neuen Abzug für Ausbildungskosten steht für die direkte Bundessteuer damit fest, dass die Steuerpflichtigen in Ausbildung in aller Regel gar keine Steuer entrichten. Auch die Einführung eines neuen Abzuges würde mithin daran nichts ändern. In den Kantonen beginnt zwar die effektive Steuerpflicht mehrheitlich schon bei einem tieferen steuerbaren Einkommen, aber auch hier fällt die Steuerbelastung für die Steuerpflichtigen in Ausbildung kaum ins Gewicht. Wenn indes ein Kanton im Hinblick auf sein Steueraufkommen auch Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen zur effektiven Steuerpflicht heranziehen muss, könnte er dies trotz Einführung des neuen Ausbildungskostenabzuges tun. Denn nach der Motion wäre der Kanton in der Festlegung des neuen Abzuges völlig frei, könnte diesen also auch sehr tief ansetzen. Dann erweist sich, dass die Einführung eines neuen Abzuges für die «eigene» Ausbildung im Sinn der Motion die Besteuerung der in Ausbildung befindlichen Steuerpflichtigen weder bei der direkten Bundessteuer noch bei den kantonalen Steuern wesentlich zu ändern vermöchte. Wenn nach der Ausbildung jedoch Weiterbildung oder Umschulung gefragt ist, sind – wie oben erwähnt – auch schon heute die entsprechenden gesetzlichen Abzugsmöglichkeiten vorhanden.

3. Etwas anders stellt sich die Rechtslage in bezug auf die von der Motion verlangte Einführung eines Abzuges für die Ausbildungskosten der von der steuerpflichtigen Person unterhaltenen Kinder dar. Die Ausbildungskosten der Kinder werden nämlich nach geltendem Recht bereits in den sogenannten Sozialabzügen für Kinder mitberücksichtigt. Bei der direkten Bundessteuer können heute nach dem «Kinderabzug» gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a DBG «5100 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt» abgezogen werden; bei sogenannter Gegenwartsbemessung, wie sie für die natürlichen Personen bisher einzig der Kanton Basel-Stadt anwendet, beträgt der entsprechende Abzug 5600 Franken. Auch die Kantone kennen durchwegs entsprechende Sozialabzüge für Kinder. Der vorgeschlagene neue Abzug zur Berücksichtigung der Ausbildungskosten der Kinder würde damit vorab bei der direkten Bundessteuer in Konkurrenz zum geltenden Kinderabzug treten.

4. Der Chef des Eidgenössischen Finanzdepartementes hat im November 1996 eine Expertenkommission eingesetzt, deren Aufgabe es ist, die Konzeption der Familienbesteuerung grundlegend zu überprüfen und allfällig sich aufdrängende gesetzliche Neuerungen vorzuschlagen. Zu ihrem Mandat gehört es auch, alle im «Umfeld» der Familienbesteuerung angesiedelten Probleme aufzugreifen, worunter auch die Ausbildungskosten für die Kinder fallen. Die Kommission wird die zu diesem Thema überwiesenen parlamentarischen Vorstösse ebenfalls in ihre Arbeiten einbeziehen. Sie wird ihren Bericht bis Ende Juni 1998 abliefern. Nach Kenntnisnahme vom Bericht und in Würdigung der von der Experten-

kommission gemachten Vorschläge wird es Aufgabe des Bundesrates sein, dem Parlament gegebenenfalls neue gesetzliche Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

97.3124

Postulat Gadiant Beiträge aus zweckgebundenen Treibstoffgeldern für Hauptstrassen. Flexiblere Kreditbewirtschaftung

Postulat Gadiant Produit des taxes sur les carburants destiné à la construction des routes principales. Gestion plus souple des crédits

Wortlaut des Postulates vom 20. März 1997

Der Bundesrat wird eingeladen, eine Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes zu prüfen, mit dem Ziel, bei Beiträgen aus zweckgebundenen Treibstoffgeldern für Hauptstrassen weniger restriktive Voraussetzungen für Kreditübertragungen zu schaffen oder ein Instrument des «Mehrjahreskredites» einzuführen.

Texte du postulat du 20 mars 1997

Le Conseil fédéral est invité à étudier la possibilité de modifier la loi fédérale sur les finances de la Confédération de façon à rendre moins restrictives, pour les contributions provenant du produit des taxes sur les carburants destiné à la construction des routes principales, les conditions concernant le transfert de crédits, ou à créer un instrument de «crédit pluriannuel».

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Alder, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Béguelin, Bezola, Binder, Bircher, Blaser, Bonny, Borel, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Caccia, Cavadini Adriano, Columberg, Comby, Couchepin, David, Deiss, Dettling, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Filliez, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hochreutener, Imhof, Jans, Jutzet, Kofmel, Kühne, Kunz, Langenberger, Lauper, Leu, Leuba, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maurer, Meier Samuel, Meyer Theo, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ratti, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scheurer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Steiner, Straumann, Stucky, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Tschäppät, Vetterli, Vogel, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zwygart (115)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Dank entsprechender Gewichtung und teilweiser Neuorientierung bei der Finanzierung des Strassenbaus ist es bis heute gelungen, auch das Hauptstrassennetz in unserem Lande wesentlich zu verbessern.

Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass nach wie vor viele Dörfer und deren Bewohnerinnen und Bewohner unter der Last des Durchgangsverkehrs unverhältnismässig zu leiden haben, und dass die Belastung umwelt- und sicherheitsmässig das Mass des Erträglichen und Zumutbaren mancherorts bei weitem überschreitet. Umfahrungs- und Sanierungsmassnahmen sind in solchen Situationen von hoher Dringlichkeit, aber es fehlen die finanziellen Mittel für zeitgerechte Abhilfe.

Im Bereich des Hauptstrassenbaus, der stark von Beiträgen aus zweckgebundenen Treibstoffgeldern abhängt, behindert das Prinzip der Zahlungskredite für ein Kalenderjahr eine effiziente Verwendung der zweckgebundenen Mittel und steht im Widerspruch zu den Anstrengungen zur Belebung der Wirtschaft.

Oft können die in einem Jahr vorgesehenen Bauarbeiten nicht ausgeführt werden, weil die Kantonsanteile nicht finanziert werden können, weil das Bewilligungsverfahren länger braucht als vorgesehen oder weil z. B. das Wetter die Bauarbeiten verzögert.

Gerade in der heutigen wirtschaftlichen Lage wäre es wichtig, dass anstelle von verzögerten Objekten andere begonnen werden können. Das im Finanzhaushaltgesetz festgelegte Prinzip der jährlichen Zahlungskredite erschwert dies. Die in Artikel 17 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vorgesehene Möglichkeit der Kreditübertragung ist nur für die Fortsetzung oder den Abschluss von begonnenen Arbeiten möglich, nicht aber für den Baubeginn bei neuen Objekten. Im Interesse der Konjunkturbelebung sollte es auch möglich sein, bei den Hauptstrassen nicht ausgeschöpfte Kredite auf das folgende Jahr zu übertragen, damit diese für den Beginn neuer Arbeiten eingesetzt werden können.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 21. Mai 1997

Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 mai 1997

Eine gleichlautende Motion WAK-SR (97.3187) ist in der Sondersession vom 28. bis 30. April 1997 durch beide Räte überwiesen worden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, das Postulat als erfüllt abzusprechen.

Gadiant Brigitta (V, GR): Vor fast zwei Jahren habe ich dieses Postulat mit 115 Mitunterzeichnenden, also mit der Unterstützung der Mehrheit aller Ratsmitglieder, eingereicht, und es hat leider nichts an Aktualität verloren. Nach wie vor leiden unzählige Dörfer und deren Bewohnerinnen und Bewohner unter der Last des Durchgangsverkehrs. Umfahrungsmaßnahmen sind aus Umwelt- und Sicherheitsgründen dringlich. Sowohl die Zahl der Leute mit Gesundheitsproblemen als auch die Zahl der Verkehrsunfälle sprechen eine deutliche Sprache.

Natürlich rede ich hier auch aus eigener Betroffenheit, denn der Kanton Graubünden – mit seinem im Verhältnis zu seiner Bevölkerung unverhältnismässig langen und teuren Strassennetz und mit seinem im gesamtschweizerischen Vergleich sehr geringen Nationalstrassenanteil – hat einen überdimensionalen Anteil an dieser Belastung. Es fehlen die Mittel und Möglichkeiten für zeitgerechte Abhilfe. Mit dem gerade verabschiedeten Stabilisierungsprogramm wird die Problematik einmal mehr noch verschärft statt entschärft.

Die WAK-SR hat im April 1997 im Zusammenhang mit der Beratung des Investitionsprogrammes meinen Vorstoss wörtlich übernommen. Beide Räte haben dann das Anliegen als Motion überwiesen. Nun kann natürlich die Gutheissung eines anderen Vorstosses nicht bedeuten, dass damit mein Postulat einfach abgeschlossen werden kann. Abschreiben bedeutet als erfüllt bzw. hinfällig betrachten und erledigen. Weder das eine noch das andere ist hier der Fall.

Da eine Lösung im Sinne einer Lockerung der Beitragsbestimmungen nach wie vor anzustreben ist, der Bundesrat den

Aufträgen des Parlamentes bis anhin aber noch nicht nachgekommen ist, bitte ich Sie, mein Postulat heute zu überweisen und dem Bundesrat so noch einmal das grundsätzliche Anliegen und dessen Dringlichkeit sowie den unveränderten Willen des Parlamentes bewusst zu machen, in diesem Bereich Lösungen zu finden und zu handeln.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Zur Ausgangslage. In den Jahren 1995 bis 1997 konnten die Hauptstrassenkredite in der Tat nicht vollständig ausgeschöpft werden. Zu Jahresende 1995 verblieben 36 von 300 Millionen – etwa 12 Prozent –, 1996 waren es 53 von 274 Millionen – 19 Prozent – und 1997 waren es 42 von 245 Millionen Franken – 17 Prozent. Diese Restanzen sind natürlich begründet und haben verschiedene Ursachen. Zum Teil sind aufgrund von baulichen, rechtlichen oder finanziellen Problemen in den Kantonen Projektverzögerungen eingetreten, zum Teil wurde es auch günstiger, zu bauen. Nicht immer wird die ganze Wahrheit widerspiegelt, aber in der Tat ist es so, dass diese Kreditrestanzen infolge des Jährlichkeitsprinzips per Ende Jahr jeweils verfallen sind. Hingegen darf ich Frau Gadiant die äusserst erfreuliche Mitteilung machen, dass 1998 der Kredit vollständig abgetragen werden konnte.

Frau Gadiant lädt den Bundesrat ein, das Finanzhaushaltgesetz in dem Sinne zu ändern – oder eine Änderung zu prüfen –, dass eine vollständige Ausnützung der Hauptstrassenkredite möglich wird. Insbesondere sollen Kreditrestanzen einfacher auf das folgende Jahr übertragen werden können, oder das Instrument des Mehrjahreskredites soll geschaffen werden. Wir beantragen Ihnen, dieses Postulat als erfüllt abzuschreiben; Frau Gadiant möchte das lieber nicht.

Ich finde allerdings, dass Sie nicht irgendwelche Postulate wie eine Bugwelle vor sich herstossen sollten, wenn diese faktisch erfüllt sind. Zunächst gibt es dazu eine formelle Begründung: In der Tat ist es so, dass eine gleichlautende Motion der WAK-SR hängig ist, die von beiden Räten überwiesen worden ist. Im Rahmen der Umsetzung der Motion wollen wir dem Postulat Rechnung tragen – dazu sind wir ja gezwungen –, und wir ziehen folgende Massnahmen in Betracht:

Ich gehe davon aus, dass die Kredite dieses Jahr ausgenützt werden, dies gemäss bisheriger Informationen, soweit man das überhaupt schon sagen kann. Kurzfristig wollen wir durch Projekttausch innerhalb des Mehrjahresprogrammes mehr Flexibilität bekommen und diesem Umstand bei der Kreditübertragung Rechnung tragen. Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes kann die Bundesversammlung einen im Vorjahr bewilligten, aber nicht voll beanspruchten Zahlungskredit auf das laufende Jahr übertragen. Voraussetzung ist aber, dass Werke, Arbeiten oder sogenannte Aktionen, wie das heisst, fortgeführt oder abgeschlossen werden. Wir möchten nun für die Kreditübertragung die Hauptstrassenverordnung im Rahmen der laufenden Revision dahingehend konkretisieren, dass ein solches Mehrjahresprogramm als eine «Aktion» im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes gilt. Dann sind wir viel flexibler und müssen das Finanzhaushaltgesetz selber nicht ändern. Wir gehen davon aus, dass mit diesen Massnahmen in Zukunft eine weitgehende Beanspruchung der Hauptstrassenkredite möglich sein wird.

Längerfristig wollen wir die rechtlichen Fragen zum Finanzhaushalt bei einer flexibleren Kreditbewirtschaftung im Bereich der Hauptstrassen im Rahmen der Abklärungen zum neuen Finanzausgleich bearbeiten. Sie wissen, dass diese Bereiche überdacht werden, vor allem auch der Bereich der Nationalstrassen. Bei den Nationalstrassen, aber auch bei den Hauptstrassen zeichnen sich neue Lösungen ab. Dies wollen wir dann im Gesamtzusammenhang überdenken, anschauen und die rechtlichen Folgen in bezug auf den Finanzhaushalt überprüfen. Das wird noch eine Weile dauern, wird aber auf jeden Fall kommen.

Sie werden die Vernehmlassungsvorlage noch im Laufe dieses Jahres erhalten und daraus die Stossrichtung ersehen. Dann werden selbstverständlich auch allfällige Auswirkungen auf andere Subventionsbereiche mitberücksichtigt werden müssen.

Ich glaube, dass man in diesem Sinne wirklich sagen kann, dass man dem Anliegen des Postulates an allen Fronten Rechnung trägt.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung des Postulates
Dagegen

64 Stimmen
37 Stimmen

97.3125

**Motion Pelli
Steueramnestie für Erben**

**Mozione Pelli
Amnistia fiscale per gli eredi**

**Motion Pelli
Amnistie fiscale pour les héritiers**

Wortlaut der Motion vom 20. März 1997

Der Bundesrat wird aufgefordert, eine Änderung der geltenden Steuergesetzgebung zu unterbreiten, die den Grundsatz der Steueramnestie für die Erben einführt: Es soll zugunsten der Erben auf eine Nachsteuer und auf eine Busse verzichtet werden, wenn diese ein vollständiges Inventar der Vermögenswerte des Erblassers vorlegen. Diese Steueramnestie soll für die direkte Bundessteuer gelten und ist durch eine Änderung von Artikel 57 StHG auch auf kantonaler Ebene möglich zu machen.

Testo della mozione del 20 marzo 1997

Il Consiglio federale è invitato a proporre una modifica della legislazione fiscale vigente per introdurre il principio dell'amnistia fiscale, nel senso di una rinuncia al recupero di imposta e alla multa, a favore degli eredi quando essi presentano un inventario completo dei beni posseduti dal defunto. Tale amnistia va prevista per l'imposta federale diretta e deve essere resa possibile anche a livello cantonale mediante modifica dell'articolo 57 LAID.

Texte de la motion du 20 mars 1997

Le Conseil fédéral est chargé de proposer une modification de la législation fiscale afin d'instituer le principe d'une amnistie fiscale par laquelle il serait renoncé au recouvrement de l'impôt et à l'amende pour les héritiers qui présentent un inventaire complet des biens ayant appartenu au défunt. Une telle amnistie est prévue au titre de l'impôt fédéral direct et devrait être rendue possible au niveau cantonal par une modification de l'article 57 LHID.

Mitunterzeichner – Cofirmatari – Cosignataires: Baumberger, Bonny, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Dupraz, Epiney, Gadiant, Kofmel, Leu, Maspoli, Pidoux, Pini, Ratti, Semadeni, Vogel (17)

Schriftliche Begründung – Motivazione scritta – Développement par écrit

Il Consiglio degli Stati ha dato seguito il 14 giugno 1995 ad un'iniziativa parlamentare che prevede che la Confederazione può procedere negli anni 1995–1999 ad un'amnistia fiscale unica, con effetto sulle imposte federali, cantonali e comunali. Come noto, appare difficile trovare un consenso su di un progetto concreto di amnistia unica, sia a causa dell'opposizione di numerosi cantoni, sia per motivi etici. L'amnistia fiscale a favore degli eredi che presentano un inventario completo dei beni del defunto sembra porre molto meno problemi ed appare anche del tutto sostenibile dal punto di vista etico. Gli eredi che si trovano improvvisamente in presenza di beni non dichiarati si sentono spesso indotti a perseverare nella sottrazione fiscale, sia per l'ammontare del

recupero delle imposte arretrate e della multa sia perché non è possibile mettersi d'accordo tra gli eredi.

Il Cantone Ticino conosce l'amnistia fiscale a favore degli eredi, ed i risultati di tale normativa sono estremamente soddisfacenti: le procedure evase negli anni 1993, 1994 e 1995 sono state circa 220; in questi tre anni i capitali venuti alla luce a seguito dell'amnistia agli eredi ammontano complessivamente a oltre 120 milioni di franchi. Per il 1996 a seguito di 94 casi sono stati dichiarati a nuovo capitali per oltre 108 milioni di franchi. Tali capitali, sottoposti all'imposta cantonale di successione, hanno aumentato il substrato fiscale e hanno potuto essere immessi più facilmente nell'economia locale. Con la vigente LAID, il Cantone Ticino sarebbe costretto a rinunciare a tale normativa a partire dal 2001.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 10. September 1997

Risposta scritta del Consiglio federale del 10 settembre 1997

Rapport écrit du Conseil fédéral du 10 septembre 1997

1. Nella sua seduta del 19 marzo 1997, il Consiglio degli Stati ha dato la preferenza con 27 voti favorevoli e 13 contrari all'introduzione dell'autodenuncia non punibile («amnistia individuale») piuttosto che all'esecuzione di un'amnistia fiscale secondo il modello di quella realizzata nel 1969. Il Consiglio federale ha dunque seguito la Commissione degli affari giuridici che aveva deciso di preparare un'iniziativa secondo la quale l'autodenuncia non punibile dovrebbe poter essere realizzata grazie all'introduzione di disposizioni corrispondenti nella legge federale sull'imposta federale diretta (LIFD) e nella legge federale sull'armonizzazione delle imposte dirette dei cantoni e dei comuni (LAID). Secondo tale iniziativa, il contribuente che inoltra spontaneamente la denuncia dovrebbe versare soltanto il recupero d'imposta e gli interessi moratori, mentre non gli sarebbe inflitta alcuna pena fiscale.

2. Con la presente mozione è chiesta una modifica della legge secondo la quale occorrerebbe rinunciare alla riscossione del recupero d'imposta e alla pena, qualora gli eredi presentino un inventario completo dei beni posseduti dal defunto. Tale richiesta è in contraddizione con le intenzioni espresse al Consiglio degli Stati, secondo le quali agli eredi dovrebbe essere concessa sì la possibilità di autodenuncia non punibile di sottrazioni fiscali operate dal defunto, ma non anche l'esenzione dal pagamento dell'imposta ordinaria sottratta dal defunto (recupero d'imposta) e degli interessi moratori. In tal modo, infatti, gli eredi sarebbero liberati da ogni responsabilità per le imposte ordinarie legalmente dovute dal defunto.

Due sentenze della Corte europea dei diritti dell'uomo di fine agosto 1997 stabiliscono che l'inflizione di multe agli eredi per delitti fiscali commessi dal defunto è inammissibile. Le sentenze si riferiscono tuttavia esclusivamente alle multe fiscali, mentre non riguardano in nessun modo il recupero d'imposta.

3. Come esposto dall'autore della mozione, i beni dichiarati dagli eredi a nuovo al fisco ticinese sono sottoposti all'imposta cantonale di successione. Lo stesso principio sarebbe applicabile agli altri cantoni che riscuotono un'imposta di successione. La Confederazione non ha tuttavia il diritto di prelevare un'imposta di successione. Di conseguenza, una modifica della legge, nel senso richiesto dall'autore della mozione, causerebbe alla Confederazione solamente delle perdite finanziarie.

Occorre inoltre ricordare che, secondo il diritto fiscale federale vigente, l'inventario della successione è allestito e presentato d'ufficio dalle autorità competenti e non dagli eredi. Questi ultimi hanno unicamente l'obbligo di cooperare all'allestimento dell'inventario.

4. La mozione prevede, mediante modifica dell'articolo 57 LAID, di dare la possibilità ai cantoni di introdurre una tale amnistia fiscale totale per gli eredi anche a livello cantonale e comunale. Se, però, solo alcuni cantoni dovessero fare uso di questa possibilità, si andrebbe contro lo scopo dell'armonizzazione fiscale ancorato all'articolo 42quinquies della costituzione.

5. La Commissione degli affari giuridici del Consiglio degli Stati ha iniziato le consultazioni sulla sua iniziativa riguardante l'autodenuncia non punibile. Pertanto, nell'ambito di queste consultazioni, le Camere federali hanno ora la possibilità di sottomettere a un più attento esame gli scopi della presente mozione.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Dichiarazione scritta del Consiglio federale
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Il Consiglio federale propone di trasformare la mozione in postolato.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

97.3133

Motion Sandoz Marcel Publizität bei Zollwiderhandlungen

Motion Sandoz Marcel Infractions à la législation douanière. Publicité des noms des coupables

Wortlaut der Motion vom 20. März 1997

Ich ersuche den Bundesrat, dem Parlament eine Änderung der Gesetzgebung zu unterbreiten, die es der Oberzolldirektion ermöglicht, die Namen von natürlichen oder juristischen Personen zu veröffentlichen, die einer Zollwiderhandlung überführt sind.

Texte de la motion du 20 mars 1997

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre au Parlement un projet de modification législative de manière à permettre à la Direction générale des douanes de publier les noms des personnes physiques ou morales qui commettent des infractions à la législation douanière.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Binder, Blaser, Brunner Toni, Christen, Comby, Dupraz, Eberhard, Ehrler, Guisan, Hess Otto, Kühne, Kunz, Leu, Lötscher, Oehrl, Ruckstuhl, Steiner, Tschuppert, Wittenwiler, Wyss (20)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Récemment et à plusieurs reprises, des quantités considérables de denrées alimentaires ont été introduites en fraude dans notre pays. Ces pratiques violent la législation douanière et privent l'Etat d'importantes recettes. De plus, ces importations illégales perturbent grandement le marché intérieur des denrées alimentaires. Les prix de vente des producteurs suisses chutent, et leurs efforts d'adaptation restent sans effet.

Les cas récemment constatés montrent que les dispositions en vigueur ne découragent nullement la contrebande, ce qui est certainement dû à la faiblesse des moyens dont disposent les autorités douanières pour faire respecter efficacement la législation aux frontières. Par ailleurs, la procédure actuelle est manifestement jugée suffisamment anonyme pour que les auteurs des infractions poursuivent en toute sérénité leurs activités. Davantage de publicité attirerait l'attention des partenaires commerciaux – fournisseurs, clients, etc. – sur ces infractions douanières, ce qui pourrait constituer une mesure préventive.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 2. Juni 1997*

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 2 juin 1997*

En principe, le secret de fonction et la protection de la personnalité s'opposent à la divulgation de noms en relation

avec des affaires pénales administratives. Toutefois, il est admis que la liberté d'information et d'opinion peuvent l'emporter sur le secret de fonction lorsqu'il existe un intérêt public prépondérant en faveur de la publication (SJZ 1980 No 40 p. 320, jugement de l'Obergericht de Zurich du 4 septembre 1979). Selon la jurisprudence du Tribunal fédéral, l'information du public est justifiée lorsque l'objet concerné est d'intérêt général et qu'aucun intérêt prédominant public ou privé ne s'y oppose (ATF 107 Ia 308, 118 Ib 479). Il va de soi que, dans un tel cas, le public ne pourrait être informé qu'après l'entrée en force des sanctions prononcées, le principe de la présomption d'innocence interdisant une publication prématurée. Comme les affaires évoquées par le motionnaire font actuellement l'objet de recours, une publication est exclue à ce stade de la procédure.

Lorsque la gravité de l'affaire entraîne la transmission du dossier pénal à une juridiction pénale ordinaire – comme cela fut le cas dans une affaire récemment jugée dans le canton de Fribourg –, il faut rappeler que le tribunal est en droit d'ordonner la publication du jugement lorsque l'intérêt public l'exige (art. 61 al. 1er du Code pénal). La publication peut être requise par l'acte d'accusation, mais il appartient dès lors au juge, et non pas aux autorités administratives, de procéder à la pesée des intérêts en présence.

Il apparaît donc que la législation actuelle permet déjà, lorsque les conditions en sont réunies, de procéder à la publication de sanctions administratives ou de jugements pénaux et que, partant, une modification est superflue. Le Conseil fédéral souligne qu'une publication entre en ligne de compte exclusivement dans les affaires graves, soit celles jugées par un tribunal

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

97.3177

Motion Strahm Gewährung von Amtshilfe in Steuersachen

Motion Strahm Entraide administrative en matière fiscale

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1997, Seite 1470 – Voir année 1997, page 1470

Präsidentin: Die Motion wird von Herrn Hess Peter bekämpft. Der Bundesrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Hess Peter (C, ZG): Herr Strahm beantragt im Bereich der steuerlichen Aussenbeziehungen einen tiefgreifenden Systemwechsel in dem Sinn, dass er von der bewährten, durch zahlreiche Doppelbesteuerungsabkommen bestätigten Praxis in bezug auf den Informationsaustausch abkommen möchte. Er begründet seinen Vorstoss unter anderem mit dem an sich begrüssenswerten Anliegen, dass wir durch ein Entgegenkommen in diesem Informationsaustausch denjenigen Staaten, die uns jetzt noch die volle Rückerstattung der Quellensteuer verweigern und eine Sockelsteuer von 5 Prozent einbehalten – es geht vor allem um die USA und Deutschland –, entgegenkommen sollen, um angeblich Vorteile für die Wirtschaft zu erlangen. Der Bundesrat stellt in seiner Antwort sehr klar dar, dass das Ziel, das Herr Strahm

mit seiner Motion anstrebt, keineswegs ohne weiteres erreicht werden kann, weil es nicht nur die Frage des Informationsaustausches ist, die diese Staaten Zurückhaltung üben lässt, sondern weil auch andere Anliegen bestehen, die auf dem Verhandlungswege durchgedrückt werden sollen.

Wir sind zurzeit in verschiedenen Bereichen Druckversuchen seitens der EU, der OECD und der USA ausgesetzt. Im heutigen Zeitpunkt besteht kein Anlass, dass die Schweiz diesen Druckversuchen nachgibt. Schon der damalige Bundesrat Stich und neulich auch Herr Bundesrat Villiger haben diesen Druckversuchen zu widerstehen gewusst, weil das Problem eigentlich gar nicht in der Schweiz liegt. Wir haben heute in der Schweiz mit unserem hohen Verrechnungssteuersatz von 35 Prozent auf den inländischen Zins- und Dividendenzahlungen ein Niveau, das über dem der EU liegt. Es ist primär Sache der EU oder allenfalls der USA, in ihren Steuerbereichen Änderungen herbeizuführen, bevor die Schweiz hier eine bewährte Regelung aufgibt.

Wir sollten im übrigen endlich mal aufhören, immer und immer wieder jene Basis anzugreifen, die für den Wohlstand in unserem Lande mit verantwortlich ist, und damit auch die Fähigkeit, überhaupt das finanzielle Substrat zu erarbeiten, um unser Sozialversicherungsnetz finanzieren zu können. Ich muss Sie daran erinnern, dass die Dienstleistungsbranche – es geht hier um sehr breite Kreise – auch sehr viele Arbeitsplätze bietet. Alle diese Kreise sind gefährdet – nicht nur durch diesen Vorstoss, aber durch die Tendenz, Standortvorteile preiszugeben, die an sich rechtlich unbedenklich und durch Verträge abgesichert sind.

Ich lade Sie daher ein, diesen Versuchen von Anfang an zu widerstehen und insbesondere die Motion Strahm abzulehnen. Der Bundesrat bringt zum Ausdruck, dass man dies tun sollte. Es ist einfach schade, dass er am Schluss noch eine Kehrtwende macht und sagt, er könne schauen, ob man nicht doch noch etwas machen sollte. Hier darf es daher keine Halbheiten geben.

Ich lade Sie darum ein, diesen Vorstoss abzulehnen.

Strahm Rudolf (S, BE): Ich bin mit der Umwandlung meines Vorstosses in ein Postulat einverstanden.

Ich möchte Sie daran erinnern, dass der Bundesrat in seiner Begründung sagt, er sei bereit, das Postulat anzunehmen und das Eidgenössische Finanzdepartement zu beauftragen, im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens bei den Kantonen und den interessierten Wirtschaftsverbänden abzuklären, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Änderung der bisherigen Praxis in Betracht gezogen werden könnte. Die Annahme des Postulates würde wenigstens das auslösen. Ich möchte jetzt auf Herrn Peter Hess eingehen, der auch das bekämpft.

Herr Hess, ich merke, dass Sie nicht mehr im Kopf hatten, was die Motion eigentlich anvisiert. Sie haben jetzt auf die falsche Scheibe geschossen. Es geht hier nicht um die Sozialversicherungspraxis und auch nicht um irgendeine Branche, die man geschützt haben will, sondern es geht präzise – das ist in meiner Begründung enthalten – darum, das Problem der Sockelsteuer anzugehen. Wir haben in der WAK lange mit dem Holdingsteuerrecht geübt und wissen, dass Holdinggesellschaften die Sockelsteuer nicht zurückfordern können. Die Sockelsteuer ist ein Restbetrag bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Die Verrechnungssteuer beträgt 35 Prozent, und wer seine Steuern deklariert, erhält diesen Steuerbetrag zurück. Der Ausländer, z. B. eine ausländische Gesellschaft, die in der Schweiz die Verrechnungssteuer beanspruchen will, muss 5 Prozent zurücklassen; das ist die Sockelsteuer. Das gibt in diesen speziellen Fällen eine Benachteiligung des Standortes Schweiz im Holdingsteuerrecht. Nun hat Deutschland z. B. festgelegt, es gebe keine Konzessionen in bezug auf die Abschaffung der Sockelsteuer, solange die Schweiz nicht wenigstens im Doppelbesteuerungsabkommen die minimale Amtshilfe gewähre. Weil wir diese Amtshilfe bis jetzt nicht gewährt haben – wie das übrigens nicht nur Deutschland, sondern auch die USA im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen eigentlich möchten –, kann die Sockelsteuer nicht beseitigt werden.

Diese Residualsteuer ist auch ein Nachteil für den Standort Schweiz.

Ich weiss, dass in schweizerischen Holdingkreisen – deswegen bin ich erstaunt, dass Sie jetzt kommen, Herr Hess; Sie sprechen hier nicht als Holdingvertreter, sondern als Rechtsanwalt, als Steueranwalt – ein Interesse daran besteht, dass diese Sockelsteuer endlich beseitigt wird. Damit soll der Weg geöffnet werden, auch im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen eine andere Rechtspraxis einzuführen. Ich möchte also nicht über ein Gesetz, sondern über die Doppelbesteuerungsabkommen eine Rechtspraxis ändern. Das will der Bundesrat in einem Vernehmlassungsverfahren ja auch prüfen lassen.

Zum Schluss: Bei den Doppelbesteuerungsabkommen stehen wir jeweils bloss vor der Frage: annehmen oder zurückweisen? Wir haben beim Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA gesehen, dass es fast nicht möglich ist, nach 19 Jahren Verhandlungen noch ein Abkommen zurückzuweisen. Wir müssen einmal ein Zeichen setzen, damit bei der Verhandlungspraxis die Weichen schon am Anfang und nicht erst am Ende der langen Verhandlungspipeline anders gestellt werden.

Deswegen bitte ich Sie, diese Motion als Postulat zu überweisen und dieses Anliegen zu unterstützen. Sie können, Herr Hess, noch lange auf «Wagenburg» machen. Das entspricht ja auch Ihrem materiellen Interesse. Aber früher oder später werden die umliegenden Länder nicht mehr tolerieren, dass es mitten in Europa einen Staat gibt, der bei den minimalen Amtshilfebegehren und bei der minimalen Harmonisierung der Steuererfassung nicht mitmacht. Zuletzt kommt es zu Retorsionsmassnahmen. Eine davon haben wir: Das Ausland ist nicht bereit, eine Beseitigung der Sockelsteuer in Betracht zu ziehen, solange die Schweiz ihm da nicht entgegenkommt. Das ist der Hintergrund.

Ich bitte Sie, hier ein Zeichen zu setzen und dem Bundesrat den Auftrag zu geben, das zu prüfen.

Stucky Georg (R, ZG): Das Votum von Herrn Strahm, aber auch die schriftliche Begründung führen mich dazu, hier ans Pult zu treten.

Es ist nicht so, dass die Schweizerische Bankiervereinigung uns dazu drängt, die Amtshilfe nicht zu gewähren. Ich spreche jetzt als ehemaliger Finanzdirektor und kann Ihnen nur folgendes dazu sagen:

1. Danke schön für eine Amtshilfe, die dazu führt, dass Ihre Steuerverwaltung, gestützt auf die Amtshilfe, mit Gesuchen aus allen Ländern überlastet wird! Da entsteht ein ganzes Netz und ein Aufwand, den bei uns primär die Kantone tragen müssen.

2. Herr Strahm, es stimmt einfach nicht, wenn Sie sagen, einerseits gebe es Amtshilfe, andererseits gebe es Entlastung bei der Sockelsteuer. Ich habe selber 19 Jahre lang bei den Verhandlungen mit den USA mitgemacht. Es gab auch andere Elemente, die es gar nicht zu entscheiden erlauben, ob die Amerikaner zum Teil wegen der Amtshilfe an der Sockelbesteuerung – an der Quellensteuer – festhalten wollten. Es gab komplett andere Elemente, die in diesem grossen Abkommen zu Differenzen geführt haben, bei denen man dann hat Kompromisse suchen müssen.

So ist es auch bei anderen Staaten. Es steht im bundesrätlichen Bericht – das haben Sie unterschlagen –, dass z. B. mit den nordischen Staaten und mit Luxemburg ein Nullsatz zustande gekommen ist, obwohl wir die Amtshilfe nicht gewährten.

Ich möchte Sie im Sinne von Kollege Hess bitten, diese Motion auch nicht als Postulat zu überweisen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Diese kleine Debatte gibt mir Gelegenheit, ein paar Bemerkungen zum Finanzplatz Schweiz, zum Bankgeheimnis und zu all diesen Geschichten zu machen, weil das alles im Moment aktuell und von Belang ist. Der Bundesrat ist sich der Bedeutung des Finanzplatzes Schweiz für dieses Land und unseren Wohlstand sehr bewusst. Er wird alles daran setzen, dass wir Rahmenbedingungen aufrechterhalten können, die für diesen Finanzplatz

günstig sind. Dieser Finanzplatz hat verschiedene Stärken. Sie wissen, so viele Marktnischen, in denen die Schweiz gut ist, gibt es nicht mehr. Beim Devisenhandel und solchen Dingen sind wir zu klein. Die grosse Marktnische für uns ist die Vermögensverwaltung, und Sie wissen, dass sehr grosse Vermögen aus der ganzen Welt in der Schweiz verwaltet werden. Man pflegt in den Kriminalromanen zu lesen, das sei nur wegen des Bankgeheimnisses. Ich bin nicht dieser Meinung. Hier kommt die Tradition dazu, die Sprachkunde, die Performance, die Fachkunde – man ist immer auf modernstem Stand mit dabei usw.

Es gibt sehr viele Stärken, aber man darf nicht unterschätzen, dass auch das Bankgeheimnis durchaus mit eine Rolle spielt. Weil das Bankgeheimnis natürlich auch die Gefahr in sich bergen kann, dass man es missbraucht, müssen wir es, um den Finanzplatz sauber zu halten – und das wollen wir – mit einem Regelungsgeflecht flankieren, das Missbräuchen möglichst intensiv einen Riegel schiebt. Hier haben wir in der letzten Zeit sehr viel gemacht.

Die Schweiz macht in Sachen Rechtshilfe sehr viel. Wir konnten einige Probleme, die früher schwierig lösbar schienen, mit Rechtshilfe lösen. Das Bankgeheimnis ist ja nicht wasserdicht. Im Fall von Steuerbetrug z. B. kann es durchbrochen werden, bei Verbrechen sowieso. Ich verweise auch auf das Geldwäschereigesetz, das Sie erst vor relativ kurzer Zeit hier beschlossen haben. Ich denke an die Vor-Ort-Kontrolle, die wir im Bankengesetz jetzt regeln.

Auch das von Herrn Peter Hess erwähnte Verrechnungssteuersystem mit einem dissuasiven Satz von 35 Prozent, das wir haben, ist ein gutes Instrument, um die Steuerehrlichkeit zu fördern. Hier sind wir auch sehr solidarisch mit dem Ausland, indem die Behörden derjenigen Ausländer, die bei uns verrechnungssteuerpflichtige Wertschriften, Aktien usw. haben und diese zurückfordern – und wegen dem hohen Satz haben sie ein Interesse daran –, informiert werden. Sie bekommen alle Unterlagen usw. Deshalb ist es schon richtig, dass wir auch im internationalen Zusammenhang unsere Hausaufgaben gemacht haben. Aber es bestehen natürlich Lücken für Zinsen, die vom Ausland herkommen, von ausländischen Quellen her.

Aber dort haben wir keinen Einfluss, bei diesen Quellen die Steuern zu erheben. Wenn die EU – die jetzt bei uns vorgesprochen hat, um mit uns nach Lösungen für ein Problem zu suchen, auf das ich noch kurz eingehen werde – und ihre Mitgliedländer unser System übernehmen würden, das seit Jahrzehnten bewährt ist, wäre das Problem gelöst. Das hört man in diesen Ländern nicht gerne, und sie wollen nicht von einem «kleinen Europäer» Belehrungen erhalten.

Ich muss ausdrücklich sagen, dass das Bankgeheimnis aus der Sicht des Bundesrates nicht zur Disposition steht. Ich glaube auch, dass wir es – selbst wenn wir wollten – nicht abschaffen oder relativieren könnten. Wir haben schon einmal eine Abstimmung darüber gehabt, und die Vertraulichkeit im Verkehr mit dem Bankkunden ist offenbar im Volk tief verankert. Deshalb sprechen die Banken selber nur noch vom «Bankkundengeheimnis»; ich selbst habe mich an diesen Ausdruck noch nicht gewöhnt.

Die EU hat nun intern ein Problem mit dem Bankgeheimnis, und das hängt alles auch ein bisschen mit diesen steuerlichen Auskunftspflichten zusammen. Sie ist insofern daran interessiert, dieses in Richtung einer gewissen Harmonisierung zu lösen. Die EU ist aber zum Schluss gekommen, dass es kaum möglich sein wird, alle Länder zu den gleichen Massnahmen zu verpflichten; deshalb hat sie das sogenannte Koexistenzmodell erfunden. Das heisst, ein Land kann wählen, ob es eine Auskunftspflicht einführt, der das Bankgeheimnis nicht standhält, auch nicht gegenüber den Fiskalbehörden. Wenn ein Land aber keine Auskünfte geben will – das nennt man ein Meldeverfahren –, dann muss es ein Verrechnungs- oder Quellensteuerverfahren einführen, eine «withholding tax». Hier denkt man an eine Steuer von 15 bis 20 Prozent, die aber nicht wie bei uns an der Quelle – also beim Schuldner – erhoben wird, sondern bei der Zahlstelle. Gegenüber diesem System haben wir nun aus Schweizer Sicht einige Bedenken, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Wenn der Satz sehr tief ist, ist er nicht dissuasiv und bedeutet keine Abhaltung von der Steuerhinterziehung.

2. Sie können die Zahlstelle leicht umgehen und Ihr Geld an einen anderen Ort verlegen.

Gerade weil das möglich ist, entsteht in der EU die Angst, die Schweiz könnte dann dazu benutzt werden, um die eigene Quellensteuer zu umgehen. Das ist ein schwieriges Problem für die EU selber, denn diese Umgehungsgefahr könnte bestehen. Wir meinen aber umgekehrt aus Schweizer Sicht, dass auch die EU selber ein eminentes Interesse daran hat, ihre eigenen Probleme zu lösen. In der EU selber gibt es Gebiete – ich denke an die Kanalinseln usw. –, die Offshore-Charakter haben, viel mehr als die Schweiz. Zudem möchte auch der Finanzplatz London Ausnahmen zugestanden erhalten. Wir können also schon mit Fug verlangen, dass die EU zuerst einmal selber ihre Hausaufgaben macht.

Umgekehrt darf ich hier sagen, dass die Schweiz kein Interesse daran haben kann – wenn die EU mit der Quellensteuer ein internes Problem lösen will –, für Umgehungsgehalte benutzt zu werden, die nur gegen diese neue Steuer gerichtet sind.

Wir sind gerne bereit, zu überlegen – unter voller Wahrung des Bankgeheimnisses –, ob es hier Lösungen gäbe, die das verhindern würden. Das kann aber nur dann der Fall sein, wenn die EU selber ihr Problem zuerst lupenrein löst, und das ist bis jetzt noch nicht absehbar. Sie arbeitet aber daran. Sollte es irgendwann zu einer solchen Zusammenarbeit in irgendeiner Form kommen – allenfalls wäre es keine Zusammenarbeit, weil wir höchstens völlig autonom gewisse Massnahmen treffen würden, wenn es nötig wäre –, müsste man selbstverständlich auch über andere Finanzbereiche wie z. B. über die Zulassung von schweizerischen Fonds im EU-Raum oder auch über die Abschaffung von Sockelsteuern reden können.

Herr Strahm hat die Sockelsteuern mit der Amtshilfefrage verbunden, und zwar mit einer Begründung, die vielleicht nicht unbedingt im Vordergrund steht. Im näheren Umfeld lässt sich dieses Junktim aber schon begründen, und zwar einfach deshalb, weil sich z. B. die Deutschen bis jetzt geweigert haben, uns den Nullsatz zu gewähren, ohne dass wir in bezug auf die Amtshilfe ein Zugeständnis machen. Herr Stucky und Herr Hess Peter haben zu Recht gesagt, dass wir in vielen europäischen Ländern schon den Nullsatz hätten. Dass dies im Verhältnis zu Deutschland bisher nicht gelungen ist, empfinden wir als etwas enttäuschend, weil noch unter meinem Vorgänger in Deutschland gewisse Meistbegünstigungs-Zusagen gemacht worden sind. Die Deutschen argumentieren jetzt damit, sie hätten diese Frage multilateral im Rahmen der EU-Richtlinie gelöst, und das gelte nicht für eine Meistbegünstigung; diese würde nur gelten, wenn sie mit anderen Ländern bilateral so etwas vereinbaren würden. Das entspricht nicht unserer Interpretation der damaligen Verhandlungen, aber wir haben bis jetzt keinen Durchbruch erzielen können.

Wir hätten natürlich ein Interesse daran, diese Sockelsteuern mit den Deutschen wegzubedingen, vor allem weil hier sehr intensive Wirtschaftsbeziehungen bestehen. Es ist nicht gesagt, dass nur die Schweiz oder nur Deutschland profitiert; in einem liberalen Umfeld müssten eigentlich beide Partner ein Interesse an einer Lösung haben.

Zur aufgeworfenen Frage: Wir sind der Meinung, das Bankgeheimnis und insofern natürlich auch die Frage der Auskünfte im Falle von Steuerhinterziehung – nicht Steuerbetrug – seien Elemente, die man in bezug auf die Standortfrage sehr gut durchdenken muss. Wenn Sie eine Amtshilfe-klausel einführen, aber ein lupenreines Bankgeheimnis beibehalten, ist die Amtshilfe-klausel eigentlich nicht sehr viel wert. Sie können zwar Auskunft geben, aber Sie wissen nicht worüber, weil Sie dies wegen des Bankgeheimnisses nicht wissen können. Deshalb sind die beiden Dinge doch auch etwas miteinander verbunden. Ich habe die Problematik jetzt einfach einmal rein theoretisch abgehandelt. Ich muss klar sagen, dass wir im Sinne des Wirtschafts- und Finanzplatzes Schweiz hier nicht sehr viel Bewegungsspielraum haben. Wir haben aber in anderen Bereichen doch sehr viel getan, um

die Möglichkeit des Missbrauchs des Finanzplatzes zu minimieren.

Mir ist jedenfalls nie zu Ohren gekommen, dass andere Länder so intensiv wie wir nach all den Potatengeldern usw. gesucht hätten. Deshalb können wir den Vorstoss nicht als Motion entgegennehmen. Wir haben gesagt, wir nehmen ihn als Postulat entgegen, damit wir die Frage im Sinne einer Standortbestimmung einmal etwas evaluieren können. Aber ich sehe im Moment keine Möglichkeit, der Erfüllung des Anliegens selber näher entgegenzukommen. Das ist der Grund, weshalb der Bundesrat der Meinung ist, Sie sollten den Vorstoss als Postulat überweisen.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung des Postulates
Dagegen

56 Stimmen
69 Stimmen

97.3193

Motion Spielmann Albanien. Wo sind die verschwundenen Gelder?

Motion Spielmann Albanie. Où sont les biens détournés?

Wortlaut der Motion vom 28. April 1997

Nachdem ein grosser Teil des albanischen Volkes auf ungläubliche Weise seiner Mittel beraubt worden ist, wird der Bundesrat aufgefordert, eine Untersuchung einzuleiten, um festzustellen, ob betrügerisch beiseite geschaffte albanische Gelder in der Schweiz angelegt oder über unser Land weitergeleitet worden sind. Wenn ja, wird der Bundesrat aufgefordert, alle nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit dem albanischen Volk diese Summen zurückerstattet werden können, und das Parlament über die getroffenen Massnahmen zu informieren.

Texte de la motion du 28 avril 1997

Après les incroyables spoliations dont a été victime une grande partie de la population albanaise, le Conseil fédéral est appelé à ouvrir une enquête financière afin de déterminer si des avoirs frauduleusement détournés en Albanie ont été placés en Suisse ou ont transité par notre pays. Si tel est le cas, le Conseil fédéral est appelé à prendre toutes mesures utiles permettant de restituer ces sommes au peuple albanais, et à renseigner le Parlement sur les mesures prises.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 10. September 1997

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 10 septembre 1997*

La Suisse a toujours affirmé qu'elle était prête à saisir et à restituer des avoirs d'origine criminelle dans le cadre de l'entraide judiciaire. Depuis la révision d'octobre 1996 de la loi sur l'entraide pénale internationale, la restitution d'avoirs en vue de leur confiscation par l'Etat requérant ou de leur remboursement aux victimes a notamment fait l'objet d'une nouvelle réglementation. A ce sujet, on rappellera que l'entraide internationale en matière pénale n'est en principe possible que lorsque les autorités compétentes d'un Etat décident de prendre des mesures concrètes en vue d'introduire une poursuite pénale et demandent officiellement l'aide d'autres

Etats. Si un Etat étranger ne peut pas ou ne veut pas ouvrir une procédure pénale ou requérir l'entraide judiciaire, il dispose encore des moyens du droit civil pour faire reconnaître son droit sur des biens ou des indemnités (p. ex. séquestre avec validation en Suisse et à l'étranger).

En vertu de l'article 102 chiffre 8 de la Constitution fédérale, le Conseil fédéral a également la possibilité, à titre exceptionnel, de prendre des décisions ou de rendre des ordonnances dans la mesure où ces dernières sont nécessaires à la sauvegarde des intérêts de la politique extérieure. Jusqu'à présent, en matière de valeurs patrimoniales, il n'a adopté de telles mesures fondées directement sur la constitution que dans un but de prévention et lorsqu'une demande d'entraide judiciaire a été annoncée.

Dans le cas présent, si certaines indications laissaient supposer la présence d'avoirs albanais d'origine criminelle en Suisse, toutes les mesures légales paraissant appropriées pourraient donc être prises dans le cadre d'une demande d'entraide pour soutenir les autorités pénales étrangères. Les bases légales actuelles offrent par conséquent suffisamment de moyens d'agir. Pour le Conseil fédéral, il n'est donc pas nécessaire actuellement de prendre des mesures.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de rejeter la motion.

Spielmann Jean (S, GE): Ma motion date de deux ans et la situation a bien sûr considérablement évolué depuis. Il est bien clair que si on devait prendre position aujourd'hui, celle-ci serait complètement différente.

Ce que je veux dire ici, c'est qu'après les incroyables spoliations dont a été victime une grande partie de la population en Albanie dans le domaine de l'épargne avec les activités qui se sont déroulées autour de l'affaire de confiscation des biens, des questions légitimes se posaient par rapport au détournement des fonds des épargnants. Il s'agissait de savoir où ils étaient et qui a profité en définitive de ces spoliations. A ce moment-là, il était à mon avis tout à fait indiqué de poser la question de savoir, puisque des bruits circulaient, si cet argent avait été placé dans nos banques. A ce moment-là et conformément à la demande de ma motion, le Conseil fédéral aurait dû intervenir au moins pour faire la lumière ou donner des informations sur la réalité des affirmations qui avaient été faites, afin de les démentir le cas échéant ou alors, s'il n'était pas possible de les démentir et qu'effectivement il s'avérait que ces fonds détournés étaient placés ou avaient transité dans notre pays, de prendre les mesures qui s'imposaient.

Dans sa réponse, le Conseil fédéral nous dit qu'il n'a pas été saisi d'une demande de l'Etat concerné qui peut ou non ouvrir une procédure pénale ou requérir l'entraide judiciaire. Il est clair que, dans ce cas de figure là et à cette époque-là, ce n'était pas ceux qui participaient en partie à la spoliation de l'épargne qui auraient déposé une demande d'entraide judiciaire chez nous. Il est clair que dans un cas comme ça il y a collusion! Les problèmes posés justifiaient à mon avis une intervention du Conseil fédéral ou en tout cas une enquête permettant de déterminer si ces fonds étaient dans notre pays.

Depuis, bien sûr la situation a changé en Albanie, le gouvernement aussi, mais toujours est-il qu'on ne sait pas où est cet argent, qui l'a détourné et dans quel endroit il se trouve. Il est certainement bien à l'abri et je trouve quand même dommage que le Conseil fédéral ne se soit pas donné la peine de répondre aux allégations qui avaient été faites à l'époque sur le placement de ces fonds dans notre pays.

Je trouve un peu léger la réponse qu'il donne. Aujourd'hui, deux ans après les faits, cette motion n'a plus de raison d'être et je la retire, tout en déplorant l'attitude du Conseil fédéral qui, une fois de plus, a privilégié la situation économique et financière au détriment de celle des hommes et des citoyens qui attendent de la part d'un pays développé comme le nôtre un minimum d'égards par rapport à des situations telles que celles des personnes qui ont été spoliées en Albanie.

Präsidentin: Herr Spielmann hat seine Motion zurückgezogen.

Zurückgezogen – Retiré

97.3210

**Motion Eberhard
Besteuerung
von Kapitalgewinnen
und berufliche Vorsorge**

**Motion Eberhard
Gains en capital affectés
à la prévoyance professionnelle.
Exonération fiscale**

Wortlaut der Motion vom 30. April 1997

Der verschärfte Strukturwandel im Gewerbe und in der Landwirtschaft erfordert flankierende soziale Massnahmen. Die Steuerbefreiung von Kapitalgewinnen, soweit sie zur Finanzierung der beruflichen Altersvorsorge verwendet werden, ist ein wirksamer Beitrag zur Abfederung des Strukturwandels. Dem Staate erwachsen daraus längerfristig keine bedeutenden finanziellen Zusatzbelastungen.

Ich ersuche deshalb den Bundesrat, dem Parlament eine Botschaft zur Ergänzung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) zu unterbreiten. Die beiden Gesetze sollen wie folgt ergänzt werden:

Art. 18 Abs. 5 DGB (neu) sowie Art. 8 Abs. 2 StHG (neu, eingeschoben):

Die bei einer Geschäftsaufgabe erzielten Kapitalgewinne bleiben unbesteuert, soweit sie für die berufliche Altersvorsorge verwendet werden.

Texte de la motion du 30 avril 1997

L'évolution accélérée des structures dans l'industrie et l'agriculture nécessite des mesures d'accompagnement sur le plan social. L'exonération fiscale de gains en capital est un moyen efficace d'en amortir les effets, pour autant qu'elle serve au financement de la prévoyance vieillesse professionnelle. En outre, elle n'imposerait pas de charges supplémentaires importantes à l'Etat à longue échéance.

Je charge donc le Conseil fédéral de proposer au Parlement de compléter la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD) et celle sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID). Ces deux lois doivent être complétées par l'adjonction de la prescription suivante:

Art. 18 al. 5 LIFD (nouveau) et Art. 8 al. 2 LHID (nouveau, intercalé):

Les gains en capital obtenus lors d'une cessation de commerce sont exonérés, pour autant qu'ils servent à la prévoyance vieillesse professionnelle.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baumberger, Binder, Bortoluzzi, Brunner Toni, Ehrlé, Föhn, Freund, Hasler Ernst, Hochreutener, Kühne, Kunz, Leu, Lötscher, Maurer, Philippina, Ruckstuhl, Sandoz Marcel, Schenk, Schlüer, Speck, Vetterli, Weyeneth, Widrig, Wyss, Zapfl (25)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Allfällige Liquidationsgewinne aus Betriebsaufgaben sollen steuerbefreit zum Einkauf in eine berufliche Vorsorge verwendet werden können. Es handelt sich dabei nicht um eine echte Steuerbefreiung, sondern lediglich um einen Steuerzuschub, da die durch Einlagen finanzierten Leistungen aus der zweiten Säule der Einkommenssteuer unterliegen.

Viele Gewerbetreibende und Landwirte haben in der Vergangenheit die beste Altersvorsorge darin gesehen, den Betrieb über regelmässige Ersatzinvestitionen konkurrenzfähig zu erhalten, damit über eine geeignete Nachfolgeregelung auch die eigene Existenzbasis im Alter gesichert werden kann. Der seit einigen Jahren verschärfte Strukturwandel in der Landwirtschaft und im Gewerbe zwingt viele zu einer früheren Aufgabe des Betriebes, oder die Betriebsübernahme durch einen Nachfolger kommt nicht mehr zustande. Bei der Liquidation unterliegen die Kapitalgewinne der besonderen Besteuerung. Damit werden Betriebsinhaber fiskalisch bestraft, wenn sie anstatt in ihre eigene Altersvorsorge in ihren Betrieb investieren, was volkswirtschaftlich und beschäftigungspolitisch eigentlich sinnvoller ist.

Mit der vorgeschlagenen Steuerbefreiung kann in der Landwirtschaft und im Gewerbe der Strukturwandel erleichtert werden. Selbständigen, die aufgrund des Strukturwandels ihren Betrieb frühzeitig aufgeben wollen oder sollten, kann dieser Schritt erleichtert werden, wenn die Finanzierung der Altersvorsorge günstig gesichert werden kann. Es ist wenig sinnvoll, wenn Selbständige einen Betrieb weiterführen, nur um das Problem der Altersvorsorge zu lösen. Sie versperren damit die Entwicklungsmöglichkeiten anderer Betriebe, die Wachstumsmöglichkeiten brauchen, um ihre Existenz zu sichern. Zudem kann damit die Gefahr relativiert werden, dass in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit zugunsten der privaten Altersvorsorge weniger investiert wird, was volkswirtschaftlich schädlich ist.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. September 1997

Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 septembre 1997

1. Die in der Motion vorgeschlagene neue Bestimmung bezweckt, die bei einer Geschäftsaufgabe erzielten Kapitalgewinne steuerlich freizustellen, soweit sie für die berufliche Altersvorsorge verwendet werden. Dabei soll die gleiche Formulierung sowohl in das DGB wie in das StHG Eingang finden. Der Vorschlag wirft verschiedene Fragen auf.

2. Zunächst stellt sich die Frage nach dem Adressatenkreis des beantragten Steuerprivileges. Zwar ist die Formulierung selber offen, so dass alle selbständig Erwerbstätigen darunter fallen könnten. Die systematische Einreihung der neuen Bestimmung unmittelbar nach einer bestehenden Spezialbestimmung für die Landwirtschaft sowohl im DBG als auch im StHG könnte indes den Anschein erwecken, die Neuerung sei nur für Landwirte gedacht. Es bräuchte daher eine entsprechende gesetzliche Präzisierung. Abgesehen von dieser formellen Problematik stellt sich jedoch die grundlegende Frage, was allenfalls eine steuerliche Freistellung der für die berufliche Altersvorsorge verwendeten, aus einer Geschäftsaufgabe resultierenden Kapitalgewinne rechtfertigen liesse.

3a. Vorweg ist festzuhalten, dass seit dem 1. Januar 1987 das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in Kraft ist. Dieses Gesetz regelt die Versicherung der Arbeitnehmer und Selbständig-erwerbenden im Rahmen der zweiten Säule (siehe Art. 1 bis 6 BVG) sowie die damit gleichgestellten sogenannten anderen Vorsorgeformen im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (siehe Art. 82 BVG), auch Säule 3a genannt.

3b. Seit dem Inkrafttreten des BVG steht die so umschriebene berufliche Altersvorsorge ebenfalls allen Selbständig-erwerbenden offen. Auch die Gewerbetreibenden und Landwirte können also im Rahmen der zweiten Säule, d. h. bei der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsverbandes, der Vorsorgeeinrichtung ihres Personals oder der Auffangeinrichtung wie auch im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge ihre berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge steuerlich privilegiert aufbauen. Das bedeutet, dass sie die entsprechenden Beiträge bei den Einkommenssteuern von Bund, Kanton und Gemeinde vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen können (Art. 33 Bst. d und e DBG; Art. 9 Abs. 2 Bst. d und e StHG). Von diesen grosszügig ausgestalteten steuerlichen Privilegien wird denn auch heute

von den Gewerbetreibenden und Landwirten reger Gebrauch gemacht.

4. Die Motion will die aus einer Geschäftsaufgabe resultierenden Kapitalgewinne steuerlich freistellen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die Besteuerung der Kapitalgewinne bei einer Geschäftsaufgabe dazu dient, die bisher unversteuert gebliebenen stillen Reserven auf dem Geschäftsvermögen zu erfassen. Diese stillen Reserven sind nicht zuletzt das Ergebnis der vom Steuerpflichtigen während der Dauer seiner Geschäftstätigkeit beanspruchten, grosszügig bemessenen steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten. Die steuerliche Abrechnung über die stillen Reserven bei einer Geschäftsaufgabe entspricht einem anerkannten steuerlichen Grundsatz. Davon abzuweichen würde einen erheblichen Eingriff in die bisherige Steuerordnung bedeuten.

5. Bei der von der Motion angesprochenen Geschäftsaufgabe sind drei unterschiedliche Fallgruppen zu unterscheiden. Im Hinblick auf die Rechtfertigung einer allfälligen steuerlichen Freistellung der Kapitalgewinne bei Geschäftsaufgabe ist es nötig, sich diese drei Fallgruppen vor Augen zu halten.

5.1 Ausgehend vom heutigen vertieften Strukturwandel, der zur Begründung der Motion herangezogen wird, ist vorerst an den Tatbestand zu denken, dass nach der Geschäftsaufgabe eine neue Tätigkeit ausgeübt wird, sei es wiederum eine selbständige oder eine unselbständige Tätigkeit. Unterhält der betreffende Steuerpflichtige seine berufliche Altersvorsorge im Rahmen der zweiten Säule oder/und der Säule 3a, ändert die Geschäftsaufgabe und der Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit nichts. Die angesparten Vorsorgemittel sind weiterhin der Vorsorge verhaftet und bleiben damit steuerfrei; die berufliche Vorsorge kann deshalb weitergeführt werden. Für diesen Tatbestand ist keine Ausnahme von der Besteuerung der Kapitalgewinne nach der Geschäftsaufgabe gerechtfertigt.

5.2 Ein zweiter Tatbestand kann darin liegen, dass ein Steuerpflichtiger, der sein Geschäft aufgibt, zwar ebenfalls eine neue Erwerbstätigkeit aufnimmt, aber bisher keine berufliche Vorsorge unterhalten hat. Für diesen Fall ist jedoch daran zu erinnern, dass bei der zweiten Säule, gestützt auf Artikel 9 des auf den 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Freizügigkeitsgesetzes, es ausdrücklich möglich ist, Einkaufssummen in die berufliche Vorsorge zu leisten. Entweder können damit versicherte Leistungen erhöht werden oder – wie im vorliegenden angesprochenen Tatbestand – fehlende Beitragsjahre ausgeglichen werden, wenn bisher eine berufliche Vorsorge unterblieb. Die hierbei geleisteten Einkaufssummen sind steuerlich abzugsfähig, sofern die Altersleistungen nach dem 31. Dezember 2001 zu laufen beginnen oder fällig werden (Art. 205 DBG). Auch für diesen Tatbestand ist daher keine steuerliche Freistellung der bei einer Geschäftsaufgabe anfallenden Kapitalgewinne gerechtfertigt, würde doch sonst ein doppeltes Steuerprivileg geschaffen: einerseits neu die steuerliche Freistellung der Kapitalgewinne nach der Geschäftsaufgabe, andererseits die schon bisher und weiterhin zulässige Abzugsmöglichkeit für die Einkaufssumme.

5.3 Ein dritter Sachverhalt ist schliesslich der, dass nach der Geschäftsaufgabe keine berufliche Tätigkeit mehr ausgeübt wird und der betreffende Steuerpflichtige in den Ruhestand tritt. Wenn der Steuerpflichtige seine berufliche Vorsorge aufgebaut hat, kommt diese nun zum Tragen. Hat er aber keine berufliche Vorsorge unterhalten, wäre es für deren Aufbau zu spät. Die Mitwirkung sowohl bei der zweiten Säule als auch bei der gebundenen Selbstvorsorge setzt nämlich definitionsgemäss die Erwerbstätigkeit voraus. Die berufliche Vorsorge muss also klarerweise im Verlauf der beruflichen Tätigkeit in kontinuierlichen Schritten aufgebaut werden. Sie kann nicht erst bei deren Beendigung mit einer einmaligen Zahlung geschaffen werden. Für diesen dritten möglichen Tatbestand, den Eintritt in den Ruhestand bei fehlender beruflicher Vorsorge, wäre zwar allenfalls eine Freistellung der Kapitalgewinne aus der Geschäftsaufgabe zu überlegen. Der Hinweis auf den Einkauf in die berufliche Vorsorge in der Motion steht jedoch, wie erwähnt, im Widerspruch zu den Möglichkeiten der beruflichen Vorsorge.

6. Lediglich im letzteren Fall – also der Aufgabe des Geschäftes und dem Übertritt in den Ruhestand bei fehlender beruflicher Vorsorge – wäre mithin die steuerliche Freistellung der Kapitalgewinne allenfalls unter dem Aspekt der Altersvorsorge zu prüfen. Es bleibt aber daran zu erinnern, dass heute auch allen Selbständigerwerbenden die Mitwirkung bei der steuerlich privilegierten Vorsorge der zweiten Säule und der Säule 3a offen steht.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Eberhard Anton (C, SZ): Mit meinem Vorstoss will ich auf eine Problematik aufmerksam machen, die beim verschärften Strukturwandel in der Landwirtschaft, aber auch beim immer härteren Wettbewerb für kleinere Gewerbebetriebe beim Aufbau der Altersvorsorge sichtbar wird. Viele dieser Selbständigerwerbenden waren und sind nicht in der Lage, neben den Investitionen in ihren Betrieb auch gleichzeitig in die zweite oder dritte Säule Einlagen zu leisten. Sie haben in der Vergangenheit die beste Altersvorsorge darin gesehen, den Betrieb über regelmässige Ersatzinvestitionen konkurrenzfähig zu halten; auch über eine geeignete Nachfolgeregelung war die eigene Existenz im Alter gesichert.

Der seit einiger Zeit verschärfte Strukturwandel in der Landwirtschaft, aber auch der härtere Wettbewerb im Gewerbe zwingen viele zu einer früheren Aufgabe des Betriebes als vorgesehen, oder die Betriebsübernahme durch einen Nachfolger kommt nicht mehr zustande. Bei dieser Betriebsaufgabe unterliegen nun die Kapitalgewinne einer besonderen Besteuerung, nämlich der Liquidationsteuer. Damit werden die Betriebsinhaber fiskalisch bestraft, wenn sie anstatt in ihre eigene Altersvorsorge in den Betrieb investierten, was volkswirtschaftlich und beschäftigungspolitisch eigentlich sinnvoll wäre.

Die in meiner Motion vorgeschlagene Bestimmung, wonach die bei einer Geschäftsaufgabe erzielten Kapitalgewinne steuerlich freizustellen sind, soweit sie für die gebundene Altersvorsorge verwendet werden, kann auch ein Anreiz sein, seinen Betrieb früher aufzugeben und damit einem anderen Betrieb zu einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit zu verhelfen. Sie kann also den gewünschten Strukturwandel fördern. Die Ertragsausfälle für den Staat halten sich in Grenzen, da die Steuerbefreiung ja nur auf Zeit ist: Die Besteuerung wird beim Bezug der Rente fällig, allerdings bei einer kleineren Progression.

Der Bundesrat schreibt in seiner Stellungnahme: «Lediglich im letzteren Fall – also der Aufgabe des Geschäftes und dem Übertritt in den Ruhestand bei fehlender beruflicher Vorsorge – wäre mithin die steuerliche Freistellung der Kapitalgewinne allenfalls unter dem Aspekt der Altersvorsorge zu prüfen.»

Er erinnert zwar daran, dass auch allen Selbständigerwerbenden die Mitwirkung bei der steuerlich privilegierten Vorsorge der zweiten und dritten Säule offensteht. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass nicht der Wille oder das Wissen fehlen, sondern meistens die finanziellen Möglichkeiten.

Ich danke dem Bundesrat dafür, dass er bereit ist, die Motion in Form eines Postulates entgegenzunehmen, und ich erkläre mich damit einverstanden.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

97.3289

**Motion Rechsteiner Paul
Finanzplatz Schweiz.
Einrichtung eines wirksamen
und glaubwürdigen Suchverfahrens**

**Motion Rechsteiner Paul
Place financière suisse.
Mise en place d'un système
de recherche efficace et crédible**

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1997, Seite 2214 – Voir année 1997, page 2214

Präsidentin: Die liberale Fraktion hat ihren Antrag auf Bekämpfung des Vorstosses als Motion und als Postulat zurückgezogen.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

97.3488

**Motion Vallender
Umbau des Steuersystems**

**Motion Vallender
Réforme du système fiscal**

Wortlaut der Motion vom 9. Oktober 1997

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zur langfristigen Erhaltung des Steueraufkommens wird der Bundesrat beauftragt, den eidgenössischen Räten eine Änderung der Bundesverfassung vorzuschlagen, die als Rechtsgrundlage für eine ökologisch ausgerichtete Steuerreform dient und ein Element zur Ablösung der geltenden Finanzordnung bildet. Dabei ist folgenden Grundsätzen Rechnung zu tragen:

- Fiskalquotenneutralität/Aufkommensneutralität;
- Mehrbelastung der Umweltbeanspruchung;
- Entlastung des Produktionsfaktors Arbeit;
- Sonderregelungen für energieintensive und exportorientierte Branchen;
- genügende Übergangsfristen für den Anpassungsprozess der Wirtschaft.

Texte de la motion du 9 octobre 1997

Afin de renforcer la compétitivité et pour assurer à long terme les rentrées fiscales, le Conseil fédéral est chargé de proposer aux Chambres fédérales un projet de modification de la constitution qui servira de base à la réforme – à caractère écologique – du système actuel et qui sera l'un des éléments appelés à remplacer le régime financier en vigueur.

Ce faisant, il respectera les impératifs suivants:

- maintien du taux de la fiscalité/du produit de l'impôt;
- imposition plus lourde du pollueur;
- allègement du facteur de production travail;
- dispositions particulières pour les branches dévoreuses d'énergie qui travaillent pour l'exportation;
- délais suffisants pour que les entreprises aient le temps de s'adapter.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Pelli (1)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates**vom 9. März 1998**Rapport écrit du Conseil fédéral**du 9 mars 1998*

Der Bundesrat hat im Rahmen seiner im Frühjahr 1997 publizierten Strategie «Nachhaltige Entwicklung in der Schweiz» beschlossen, zu prüfen, inwieweit in der Finanz- und Abgabepolitik positive Anreize für die Förderung der Beschäftigung und zur Erreichung energie- und umweltpolitischer Zielsetzungen geschaffen werden können. In seinem Bericht wird er mögliche Verschiebungen der Belastung vom Faktor Arbeit zur Energie aufzeigen und die Möglichkeiten eines umweltgerechten Verbrauchs nicht erneuerbarer Ressourcen skizzieren. Dabei sollen auch die wirtschafts-, sozial- und energiepolitischen Auswirkungen dargestellt und auf die internationalen Entwicklungen eingegangen werden.

Der Bundesrat ist bereit, die Arbeiten an der ökologischen Steuerreform zu beschleunigen. Bereits im laufenden Jahr sollen erste Grundlagenarbeiten an die Hand genommen werden. Damit wäre es möglich, eine Vorlage zur ökologischen Steuerreform im Jahre 1999 in die Vernehmlassung zu schicken. Die Botschaft zu dieser wichtigen finanz- und steuerpolitischen Frage soll im Jahre 2001 dem Parlament unterbreitet werden. Dabei sollen diese Arbeiten mit den ohnehin notwendigen Abklärungen für die frühzeitig an die Hand zu nehmende neue Finanzordnung koordiniert werden.

Gegenüber zwei der in der Motion enthaltenen und miteinander verbundenen Grundsätzen für die Reform, nämlich der Aufkommens- und Fiskalquotenneutralität und der Entlastung des Produktionsfaktors Arbeit im Sinne einer Senkung von Lohnprozenten, muss der Bundesrat aus heutiger Sicht erhebliche Bedenken anmelden. Er erachtet solche Rahmenbedingungen als zu starke Einschränkungen für die kommenden Arbeiten, weshalb er beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Angesichts der sich abzeichnenden besorgniserregenden finanziellen Perspektiven, insbesondere bei den Sozialversicherungen, sollten diese Grundsätze die zukünftigen umfangreichen Abklärungen nicht unnötig präjudizieren. Sicher ist, dass die Sozialwerke aufgrund der demographischen Entwicklung in Zukunft erheblich mehr Mittel beanspruchen werden, selbst wenn mit leistungsseitigen Massnahmen die Kostenentwicklung gedämpft werden kann.

Im internationalen Vergleich zeichnet sich die Schweiz bei einer noch insgesamt relativ mässigen Steuerbelastung durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil an direkten Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen aus. Unterdurchschnittlich ist hingegen der Anteil an indirekten Steuern. Unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten und im Interesse des Wirtschaftsstandortes Schweiz ist deshalb eine Finanzierung über Verbrauchssteuern die bessere Alternative als eine weitere Erhöhung der Lohnnebenkosten. Angesichts der bereits erwähnten grossen Finanzierungsprobleme bei den Sozialversicherungen kann die Verwendung der Mittel aus einer Energiesteuer zur Senkung von Lohnprozenten nicht erste Priorität haben. In welchem Umfang die sich abzeichnenden Mehrbelastungen bei den Sozialversicherungen durch eine Energiebesteuerung oder andere Finanzierungsalternativen gedeckt werden können und sollen, wird der Bundesrat im Rahmen der Arbeiten an der ökologischen Steuerreform und der Finanzierung der Sozialversicherungen abklären.

Den übrigen Grundsätzen stimmt der Bundesrat vorbehaltlos zu. Er geht mit der Motionärin einig, dass die Belastung der Umweltbeanspruchung erhöht werden sollte. Im Vordergrund stehen Anpassungen im Steuersystem. Dabei ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Besteuerung der Energie ein zentrales Element einer ökologischen Steuerreform bilden sollte. Bei seinen Überlegungen wird der Bundesrat den Auswirkungen einer Energiesteuer auf die Wettbewerbsfähigkeit sowohl in binnen- als auch in aussenwirtschaftlicher Hinsicht besondere Beachtung schenken. Er wird prüfen, inwieweit der Wirtschaft Übergangsfristen für den Anpassungsprozess eingeräumt werden müssen. Zudem wird er im einzelnen abklären, ob und für welche energieintensive und exportorientierte Branchen Sonderregelungen notwendig sind.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Vallender Dorle (R, AR): Der Bundesrat möchte meine Motion nur als Postulat entgegennehmen. Er begründet dies damit, dass er dem Grundsatz der fiskalischen Neutralität nicht zustimmen kann. Überlegen wir uns noch einmal die Gründe, die für eine ökologische Steuerreform sprechen:

1. **Ökologische Überlegungen:** Die Besteuerung der fossilen Energieträger ist geeignet, die Nachfrage nach diesen zu senken und diejenige nach erneuerbaren Energien zu erhöhen. Damit kann die Schweiz einen Beitrag zur Senkung des Ressourcenverbrauches und der Umweltbelastung leisten. Auch dann, wenn andere Staaten – z. B. die EU – im Augenblick keine derartige Reform vornehmen, wäre der umweltpolitische Beitrag der Schweiz beachtlich, da mindestens der Verbrauch von fossiler Energie abnähme.

2. **Volkswirtschaftliche Überlegungen:** Die Belastung der nichterneuerbaren Energien bewirkt die Verteuerung eines Produktionsfaktors und damit eine Verteuerung der Produktionskosten. Um volkswirtschaftlich negative Effekte zu vermeiden, sollte gleichzeitig ein anderer Produktionsfaktor entlastet werden. Ein sinnvoller Weg ist die Entlastung des Produktionsfaktors Arbeit. Daher sollten die Einnahmen aus der Energiesteuer für die Senkung der Lohnnebenkosten verwendet werden; dies, weil sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber durch die höheren Energiekosten belastet würden. Durch die Senkung der Lohnnebenkosten könnten negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft im In- und Ausland sowie eine Umverteilung nach oben auf Kosten der unteren und mittleren Einkommen vermieden werden. Alles andere ist aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar. Die Erhöhung der relativen Preise der nichterneuerbaren Energieträger wird die Nachfrage nach Techniken und Produkten erhöhen, die mit weniger Energie auskommen. Gleichzeitig wird aber auch ein Innovationschub in bezug auf Produktionsverfahren und -maschinen ausgelöst, die auf erneuerbaren Energien basieren. Hier kann sich die Schweiz eigentliche Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Ländern erarbeiten. Dies wird zusätzliche positive Wirkungen auf die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen haben. Die Ökonomen sprechen hier vom sogenannten «first mover advantage». Den «last mover disadvantage» sollten wir jedenfalls vermeiden. Es versteht sich von selbst, dass für energieintensive Unternehmungen steuerliche Anpassungen vorzusehen sind, um zu vermeiden, dass diese Unternehmen ins Ausland abwandern oder international an Wettbewerbsfähigkeit verlieren.

3. **Fiskalpolitische Überlegungen:** Die Einnahmen der ökologischen Steuer sind zur Senkung der Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu verwenden. Alles andere ist – wie bereits gesagt – volkswirtschaftlich nicht vertretbar. Ein fiskalisch neutraler Umbau erhöht auch die Akzeptanz im Volk und in der Wirtschaft. Es ist auf jeden Fall zu verhindern, dass die Ökologisierung des Steuersystems zu einer verdeckten Erhöhung der Fiskalquote führt.

4. **Rechtliche Überlegungen:** Es versteht sich von selbst, dass ein ökologischer Umbau des Steuersystems eine Verfassungsgrundlage braucht.

Gut Ding will Weile haben. Der Bundesrat hat am 9. März 1998 meine Motion nur als Postulat entgegennehmen wollen. Inzwischen hat er aber an verschiedensten Konferenzen und in Interviews selber gesagt – auch unser Bundesrat Villiger –, dass er einer ökologischen Steuerreform, die fiskalisch neutral ist, sehr positiv und befürwortend gegenüberstehe. Daher bin ich auf die heutige Antwort des Bundesrates sehr gespannt.

Bühmann Cécile (G, LU): Es ist ja auch nicht das erste Mal, dass ich hier vorne stehe und dieses Anliegen von Frau Vallender unterstütze. Uns verbindet eine alte Allianz in dieser Frage; sie hat erwähnt, dass sie auch schon mehrmals vorstellig geworden ist. Sie hat eigentlich einen Werbespot für

die Initiative gemacht, die wir unter dem Titel «Für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern» eingereicht haben. Wenn man ihren Argumenten zugehört hat, ist es eigentlich nichts anderes als eine Erklärung dafür, warum es diese Initiative braucht. Der Bundesrat hat die Initiative in seiner Botschaft leider abgelehnt, diesem Ansinnen mit wenig glaubhaften Gründen eine Abfuhr gegeben, wie sie heute auch wieder in der Stellungnahme zur Motion Vallender stehen. Der Bundesrat macht eigentlich auf Verzögerungstaktik. Ich kann es kurz machen: Um dem Bundesrat in dieser Frage endlich Beine zu machen, bitte ich Sie eindringlich, die Motion Vallender nicht als Postulat, sondern als Motion zu überweisen, um endlich, wie Frau Vallender richtig gesagt hat, verbindlich in diese Richtung weiterzugehen. Eine kleine Hoffnung bleibt uns nämlich: Die beiden neuen Mitglieder des Bundesrates haben in dieser Frage mehr Offenheit signalisiert. Betrauen wir sie doch mit dieser neuen Aufgabe, und zwar in Form einer Motion.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Wenn ich die Zeitungen lese, bekomme ich den Eindruck, dass sich das Parlament in letzter Zeit relativ intensiv mit der Energiesteuer befasst. Wir müssen schauen, dass wir bei dieser Energiebesteuerung nicht völlig den Kontext der gesamten Steuern aus den Augen verlieren. Wie gesagt worden ist, werden der Energiebesteuerung auch einige ökonomische Vorteile nachgesagt – ich würde eher sagen: vorausgesagt –; ich stelle allerdings bei den Ökonomen eine gewisse Ernüchterung fest. Sicher ist aber, dass gewisse Lenkungseffekte eintreten, wenn man Energie verteuert, und das ist ökologisch durchaus sinnvoll. Das ist auch der Grund dafür, dass der Bundesrat bereit ist, die Energiebesteuerung in Zukunft als einen der Pfeiler des Steuersystems vorzusehen.

Sie wissen, dass wir vorhaben, die Steuerordnung abzulösen, d. h., 2006 läuft die Finanzordnung aus, die wir ersetzen müssen. Man könnte sie verlängern, aber der Bundesrat ist der Meinung, man solle sie überdenken. Es ist davon auszugehen, dass – neben der Mehrwertsteuer und der direkten Bundessteuer als dritter Pfeiler der Bundesbesteuerung – auch eine Energiesteuer durchaus Platz haben könnte. Die Frage ist, wie man sie ausgestaltet. Der Bundesrat hat mit einem Verfassungsartikel einmal einen Akzent gesetzt, der aus seiner Sicht gegebenenfalls in eine solche Ablösung der Finanzordnung eingebaut werden könnte.

Nun hat sich der Bundesrat betreffend die Aufkommensneutralität sehr skeptisch geäußert, und das hat einen sehr einfachen Grund: Wir alle wissen, dass es eine unserer grossen zukünftigen Aufgaben sein wird, unsere Sozialwerke solide zu finanzieren und zu konsolidieren. Wir wissen auch, dass eine Konsolidierung der Sozialwerke nur über Einsparungen, also nur über den Ausgabenbereich, wahrscheinlich zu Leistungskürzungen führen würde, die in diesem Lande kaum sozial verträglich wären. Das heisst, wir werden irgendwie eine Mischform zwischen neuer Finanzierung und anderen Formen – vielleicht Einsparungen, vielleicht präzisere Zuordnungen der Sozialwerke – suchen müssen. Wenn man bei den heutigen Leistungen bleiben will, wird das sehr viel kosten; wir werden Lösungen suchen müssen. Da würde die Energiebesteuerung ein Substrat bieten, das langfristig auch für die Finanzierung der Sozialversicherung tauglich wäre. Aus diesem Grund hat sich der Bundesrat immer dagegen gewehrt, dass ihm eine Aufkommensneutralität abschliessend vorgeschrieben wird, obwohl eine solche natürlich einiges für sich hat. Sie wissen, dass Aufkommensneutralität eine der Randbedingungen geworden ist, als der Bundesrat die ersten strategischen Entscheide für die zukünftige Energiebesteuerung gefällt hat. Diese hat erstens einmal den Vorteil, dass damit eine Steuer politisch besser durchsetzbar wird, weil man weiss, dass es nicht einfach eine Steuererhöhung gibt. Der zweite Vorteil ist, dass die Steuerquote sich nicht verändert. Für die Qualität des Wirtschaftsplatzes Schweiz wird es entscheidend wichtig sein – das sage ich als Finanzminister, der gerne immer wieder Steuern hat –, dass wir eine attraktive, möglichst tiefe Steuerquote bewahren können.

So gesehen wäre es natürlich falsch, eine neue Steuer einzig zur Erzielung von Mehreinnahmen einzuführen. Aber gleichzeitig habe ich gesagt, dass wir ohne Mehreinnahmen längerfristig wahrscheinlich nicht durchkommen können. Ich sehe nirgends das Sparsubstrat, das die mit Sicherheit kommenden Mehrkosten – vor allem im Sozialbereich – auffangen könnte.

Trotzdem hat sich der Bundesrat einmal für eine aufkommensneutrale Variante als Modell entschieden, dies noch aus einer europapolitischen Überlegung heraus. Sie wissen, dass wir uns auch bei den Mehrwertsteuern langsam dem Mindestniveau der EU annähern müssen, wenn wir einmal der Europäischen Union beitreten wollen. Das müsste nicht im ersten Jahr der Fall sein, da würde man selbstverständlich Übergangszeiten aushandeln. Ich hoffe jedenfalls, dass trotz der Mehrwertsteuererträge, die wir für die Sozialwerke usw. brauchen, am Schluss noch irgendein Delta zu Europa besteht, dass wir also nicht einfach alles Geld ausgeben. Aber es wäre doch widersinnig, jetzt schon bei der Energiebesteuerung etwas in die Sozialversicherungen zu leiten, statt dafür die Mehrwertsteuer zu verwenden, wenn wir längerfristig ohnehin mit der höheren Mehrwertsteuer kommen müssen.

Diese Überlegung ermöglicht es nun – wie wir das in diesem Jahr beim ersten Mehrwertsteuerprozent für die AHV gemacht haben –, die AHV und die Sozialversicherungen, soweit das nötig ist, über die Mehrwertsteuer zu finanzieren und dann dafür die Einführung einer Energiebesteuerung ertragsneutral zu gestalten. Das ist eigentlich die Stossrichtung des Bundesrates.

In diesem Sinne, Frau Vallender, hat sich der Bundesrat Ihren Überlegungen angenähert. Gleichzeitig hat sich das Parlament aber von Ihren Überlegungen wieder zu entfernen begonnen. Deshalb und aus den folgenden zwei Gründen sind wir der Meinung, Sie sollten hier nicht die zwingende Form der Motion verwenden:

1. Wenn Sie jetzt eine Energieabgabe einführen, dann ist die Ertragsneutralität schon im Ansatz nicht mehr gewährleistet. Wenn Sie bei der Ablösung der Energieabgabe durch irgendeine Energiesteuer dann noch irgendwelche Zusatzsubventionen bewahren wollen, ist das auch nicht staatsquotenneutral. Im engeren Sinne haben Sie mit Ihren Entscheiden, schon mit Ihrer Energieabgabe, die Staatsquotenneutralität schon durchbrochen.

2. Man sollte vielleicht langfristig die Energiebesteuerung als ein Steuersubstrat – sagen wir für den Sozialbereich – zumindest nicht ausschliessen.

Das sind die zwei Gründe, warum der Bundesrat der Meinung ist, die angemessene Form für diesen Vorstoss sei das Postulat, auch wenn die Ertragsneutralität eigentlich eines unserer Vorhaben ist. Sie wissen ja, dass wir die Erträge auch über die Lohnzusatzkosten zurückgeben möchten. Wir können diese Steuer damit den Arbeitgebern und -nehmern ungefähr gleichgewichtig zurückgeben. Daraus resultiert netto keine Mehrbelastung der Wirtschaft oder der Haushalte; ich glaube, es entsteht dann ein Lenkungseffekt. Das ist ökonomisch soweit durchaus sinnvoll.

Zur Frage des Vertagens, zu dem, was Frau Bühlmann hier gesagt hat: Wir haben klare Zeithorizonte. Wir müssen die Finanzordnung ablösen. Sollte sich das ständerätliche Modell vor dem Volk durchsetzen, hätten wir schon einen Teil geschafft, dann geht es selbstverständlich noch um die gesetzliche Umsetzung. In diesem Sinne ist der Zug am Fahren. Wir müssen uns jetzt einfach, unter Einbezug der Volksrechte, einen optimalen Zeitplan vornehmen.

Zur Verfassungsgrundlage: Der Bundesrat ist klar der Meinung, dass eine solche Energiebesteuerung eine Verfassungsgrundlage braucht, wie sie der Ständerat vorgesehen hat.

Vallender Dorle (R, AR): Herr Bundesrat, ich danke Ihnen für Ihr Votum, speziell auch dafür, dass Sie sich dem Standpunkt der wünschbaren fiskalen Neutralität annähern. In diesem Sinn bin ich auch damit einverstanden, dass der Vorstoss als Postulat entgegengenommen wird.

Bühlmann Cécile (G, LU): Herr Bundesrat Villiger, Sie haben gesagt, der Bundesrat sei auch der Meinung, dass es eine Verfassungsgrundlage brauche. Was braucht es denn noch mehr als die Grundlage, die wir mit unserer Initiative bieten?

Villiger Kaspar, Bundesrat: Sofern diese Initiative angenommen würde, wäre natürlich eine Verfassungsgrundlage da. Diese Überlegung kann ich durchaus nachvollziehen.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

*Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr
La séance est levée à 12 h 45*

Zwölfte Sitzung – Douzième séance**Mittwoch, 17. März 1999**
Mercredi 17 mars 1999

08.10 h

Vorsitz – Présidence:
Heberlein Trix (R, ZH)/Seiler Hanspeter (V, BE)

97.028

Energie-Umwelt-Initiative.
Solar-Initiative
Initiative énergie et environnement.
Initiative solaire*Frist – Délai*Botschaft und Beschlussentwürfe vom 17. März 1997
(BBl 1997 II 805)
Message et projets d'arrêté du 17 mars 1997
(FF 1997 II 734)Beschluss des Ständerates vom 10. März 1999
Décision du Conseil des Etats du 10 mars 1999
Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN*Antrag der Kommission*

Die Frist zur Behandlung der Volksinitiativen «für die Belohnung des Energiesparens und gegen die Energieverschwendung (Energie-Umwelt-Initiative)» und «für einen Solarrappen (Solar-Initiative)» (97.028) wird gestützt auf Artikel 27 Absatz 5bis des Geschäftsverkehrsgesetzes um ein Jahr bis zum 20. März 2000 verlängert.

Proposition de la commission

Le délai fixé pour l'examen des initiatives populaires «destinées à encourager les économies d'énergie et à freiner le gaspillage (initiative énergie et environnement)» et à l'initiative populaire «pour l'introduction d'un centime solaire (initiative solaire)» (97.028) est prorogé d'un an, soit jusqu'au 20 mars 2000, en vertu de l'article 27 alinéa 5bis de la loi sur les rapports entre les Conseils.

Angenommen – Adopté

98.056

Verwendung
der zweckgebundenen
Mineralölsteuer.
Bundesgesetz. Änderung
Utilisation de l'impôt
sur les huiles minérales
à affectation obligatoire.
Loi fédérale. ModificationBotschaft und Gesetzentwurf vom 9. September 1998
(BBl 1998 5329)
Message et projet de loi du 9 septembre 1998
(FF 1998 4689)Beschluss des Ständerates vom 7. Dezember 1998
Décision du Conseil des Etats du 7 décembre 1998
Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Hegetschweiler Rolf (R, ZH), Berichterstatter: Nur eine gute Stunde brauchte unsere Kommission für die Behandlung der vom Bundesrat vorgeschlagenen und vom Ständerat einstimmig angenommenen Änderung des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer. Daran können Sie nicht nur erkennen, wie effizient unsere Kommission arbeitet, sondern vor allem auch, wie wenig umstritten die Vorlage war.

Zunächst zum Hintergrund: Verschiedene Umstände wie zunehmendes Alter, zunehmende Streckenlänge, mehr unterhaltsintensive Streckenteile usw. führen dazu, dass in den nächsten Jahren der Mittelbedarf für einen sachgerechten Unterhalt der Nationalstrassen ansteigen wird. Die Frage, ob der Bund oder die Kantone diesen Unterhalt zu tragen haben, ist erst seit 15 Jahren ein Thema; vorher war dies allein Sache der Kantone. Mit dem Treibstoffzollgesetz wurde 1985 auch der Unterhalt zur Gemeinschaftsaufgabe gemacht. Im Rahmen der Sanierungsmassnahmen 1994 reduzierte der Bund die Beitragsleistungen an den baulichen Unterhalt um durchschnittlich 20 Prozentpunkte.

Dieses Vorgehen führte angesichts der in den Kantonen ebenfalls sehr angespannten Finanzlage dazu, dass teilweise dringende Unterhaltsarbeiten nicht oder schlecht ausgeführt wurden und dass langfristig die Substanzerhaltung der Nationalstrassen gefährdet schien.

Die Folge davon war, dass diese Frage im Rahmen des Projekts «Neuer Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen» diskutiert wurde. Derzeit zeichnet sich hier eine Lösung ab, wonach der Nationalstrassenunterhalt vollständig als Bundesaufgabe ausgestaltet werden soll. Ein solcher Systemwechsel wird aber frühestens im Jahr 2004 erfolgen können. Es stellt sich also die Frage, was bis zu diesem Zeitpunkt vorzukehren sei, damit nicht zwischenzeitlich Substanzverluste eintreten.

Als Sofortmassnahme beschlossen die eidgenössischen Räte 1997 als Teil des Investitionsprogramms, die mit den Sanierungsmassnahmen 1994 beschlossene Reduktion der Beitragssätze für die Jahre 1998 und 1999 auszusetzen. Offen blieb indessen die Regelung zwischen dem 1. Januar 2000 und dem erwähnten, angekündigten möglichen Systemwechsel etwa im Jahre 2004.

Mit einer Motion (97.3230) forderte die KVF-SR den Bundesrat deshalb auf, den eidgenössischen Räten eine Vorlage zu unterbreiten, welche nach dem 31. Dezember 1999, also beim Ausserkrafttreten des Bundesbeschlusses über die befristete Erhöhung der Beitragssätze im Nationalstrassenunterhalt, die Substanzerhaltung der Nationalstrassenbauwerke im gleichen Ausmass sichert wie der erwähnte Bundesbeschluss. Mit der vorliegenden Änderung des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer hat der Bundesrat diesen Auftrag erfüllt.

Zum Inhalt und zum Inkrafttreten der Vorlage: Die Änderung bezweckt eine Übergangsregelung der Finanzierung des Un-

terhaltes der Nationalstrassen im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis voraussichtlich im Jahr 2004. Es wird vorgeschlagen, dass der Bund 80 bis 90 Prozent an die anrechenbaren Unterhaltskosten bezahlt. Zudem kann der Höchstsatz für Kantone, die unzumutbar belastet würden, noch um 7 Prozent erhöht werden, so dass für den Unterhalt der Höchstbeitragsatz maximal 97 Prozent betragen wird. Für den Betrieb bleibt es bei der bisherigen Regelung von 40 bis 80 Prozent, wobei auch hier für Kantone, für welche die Belastung unzumutbar wäre, ein Zuschlag von 15 Prozent gewährt werden kann.

Die Vorlage bedeutet für den Bund Mehrkosten von 80 bis 100 Millionen Franken im Jahr. Diese sollen durch andere Mineralölsteuerrubriken in der Rechnung des Bundes ausgeglichen werden. Wie und wo diese Kompensationen genau vorgenommen werden sollen, wird Jahr für Jahr in den jeweiligen Budgetbeschlüssen festgelegt.

In der Kommission hat der Vertreter des Bundesamtes für Strassen versichert, dass daraus keine Verschiebungen im Strassenbauprogramm zu erwarten seien und dass die Fertigstellung des Netzes erste Priorität habe. Weil das Investitionsprogramm Ende Jahr ausläuft, würden ohne die vorgeschlagene Gesetzesänderung ab dem 1. Januar 2000 wieder die alten, höheren Beitragssätze gelten. Dieser sogenannte Slalom im Finanzierungsmodus – im Jahre 2004 sollen die Kantone ja vollständig von ihrer Beitragspflicht befreit werden – wäre nachteilig für den Nationalstrassenunterhalt. Deshalb ist anzustreben, dass diese Vorlage und die Ausführungsbestimmungen der Nationalstrassenverordnung auch im Falle eines Referendums spätestens am 1. Januar 2000 in Kraft treten.

Zur Behandlung in der Kommission: Der einzige in der Kommission gestellte Antrag, auch Gewichtskontrollen beim Strassenverkehr dem betrieblichen Unterhalt zuzurechnen, wurde nach geführter Diskussion zurückgezogen.

Die vom Bundesrat vorgelegte Botschaft entspricht der Motion der ständerätlichen KVF vollumfänglich. Der Ständerat hat die Vorlage ohne Gegenstimme gutgeheissen, und Ihre KVF beantragt Ihnen ebenfalls einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und der Änderung des Mineralölsteuergesetzes zuzustimmen.

Friderici Charles (L, VD), rapporteur: Il ne nous a pas fallu une heure, au sein de la commission, pour traiter cet objet qui n'a pas été contesté. Il ne faut donc pas que nous mettions plus de temps ici, au plénum, pour en discuter; aussi serai-je relativement bref.

Dans les années soixante, alors que nous définissions le réseau des routes nationales, il a été admis que la construction de celui-ci incomberait à la fois à la Confédération et aux cantons. C'est ainsi que jusqu'à ce jour, la Confédération a investi environ 36,5 milliards de francs, et les cantons environ 6 milliards pour les quelque 1640 kilomètres de routes nationales actuellement en service. Comme toute construction, le réseau des routes nationales doit être régulièrement entretenu pour conserver sa valeur. Si, dans une première phase, l'entretien de ce réseau a été confié aux cantons qui en étaient propriétaires, il est rapidement apparu que ceux-ci ne pourraient supporter seuls les frais énormes que nécessitait le maintien de la qualité et de la valeur des ouvrages, les frais engagés étant particulièrement importants pour les ouvrages d'art, les ponts, les tunnels ainsi que les installations techniques.

Le 27 février 1983, la modification de l'article 36bis alinéa 4 de la Constitution fédérale a permis de répartir les frais d'entretien et d'exploitation des routes nationales entre la Confédération et les cantons. Or, depuis une quinzaine d'années, les frais d'entretien des routes nationales font l'objet de constantes discussions, et c'est la quatrième fois que notre Parlement se saisit de ce dossier.

Le 27 mars 1985, nous avons adopté la loi fédérale concernant l'utilisation du produit des droits d'entrée sur les carburants qui précisait que, pour le gros entretien et le renouvellement des infrastructures, la Confédération accordait les mêmes aides financières que pour la construction, soit une

part comprise entre 75 et 97 pour cent des frais. Les frais d'entretien courants ainsi que ceux de surveillance et de régulation du trafic étaient également pris en charge par la Confédération, mais dans une part plus faible, oscillant entre 40 et 95 pour cent, selon la capacité financière des cantons.

Lors des mesures d'assainissement des finances fédérales de 1993 et 1994, le barème de prise en charge des coûts a été modifié à deux reprises. C'est ainsi que les frais de surveillance du trafic par la police ont été entièrement mis à la charge des cantons, puis la participation de la Confédération a été réduite de 20 pour cent. Il est très rapidement devenu évident que, vu les difficultés financières des cantons, ceux-ci n'ont plus été en mesure d'entretenir convenablement les infrastructures du réseau des routes nationales, et nous avons, le 30 avril 1997, voté un arrêté fédéral augmentant temporairement les taux de participation de la Confédération aux frais d'entretien des routes nationales. Or, cet arrêté fédéral de durée limitée échoit le 31 décembre 1999. Il s'agissait des mesures de relance de la construction.

Dans le cadre du projet de nouvelle péréquation financière entre la Confédération et les cantons, il est prévu que la Confédération assurera l'entière responsabilité de l'entretien, alors que son exécution sera confiée à des sociétés d'exploitation externes à l'administration fédérale.

Or, il est peu probable que ce projet aboutisse avant 2004. C'est la raison pour laquelle nous traitons aujourd'hui la modification de la loi fédérale concernant l'utilisation de l'impôt sur les huiles minérales à affectation obligatoire, qui sera abrogée en LUMin.

De nombreuses interventions parlementaires déposées ces dernières années demandent au Conseil fédéral de proroger la durée de l'arrêté fédéral augmentant temporairement les taux de participation de la Confédération. La proposition de modification de l'article 10 LUMin, qui fait l'objet de nos débats de ce jour, doit permettre d'assurer la transition avec les dispositions de péréquation financière entre la Confédération et les cantons. C'est la raison pour laquelle il n'a pas été jugé indispensable d'inclure d'autres modifications législatives qui, elles, seront traitées ultérieurement.

Les coûts d'entretien cumulés de la Confédération et des cantons ont légèrement dépassé 300 millions de francs entre 1991 et 1994. Or, conséquence du vieillissement et de la croissance du réseau des routes nationales, ces frais devraient être compris entre 620 et 800 millions de francs aux alentours de 2010. De nombreuses bases de données routières ont été mises au point, permettant une meilleure gestion de l'entretien de l'infrastructure routière. Il sera ainsi possible de définir le moment le plus adéquat pour entreprendre les travaux afin de les réaliser aux meilleures conditions financières.

Si nous acceptons le projet qui nous est présenté aujourd'hui, la participation de la Confédération aux frais d'entretien devrait osciller entre 80 et 90 pour cent de la part des frais imputables, avec une latitude laissée au Conseil fédéral d'accorder jusqu'à 7 pour cent supplémentaires à certains cantons pour lesquels la charge serait excessive par rapport à leurs propres intérêts. C'est ainsi que huit cantons bénéficieraient de l'augmentation de 7 pour cent du taux de participation de la Confédération.

En ce qui concerne les frais d'exploitation, la participation de la Confédération serait comprise entre 40 et 80 pour cent, avec une marge supplémentaire de 15 pour cent qui serait de la compétence du Conseil fédéral.

Les conséquences finales pour la caisse de la Confédération font qu'il n'y a pas d'augmentations par rapport à la situation qui prévalait sous l'ancienne loi fédérale concernant l'utilisation du produit des droits d'entrée sur les carburants. Par rapport à la réduction que nous avons connue dans le cadre des mesures d'assainissement des finances fédérales de 1994, moment où la participation de la Confédération était la plus faible, il y aurait une augmentation comprise entre 75 et 100 millions de francs par année.

Cette modification législative a semblé judicieuse à la commission, qui vous recommande de l'accepter.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich danke den beiden Kommissionsprechern, die die Vorlage ausführlich besprochen und dargelegt haben, so dass sich weitere Ausführungen von meiner Seite erübrigen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer

Loi fédérale concernant l'utilisation de l'impôt sur les huiles minérales à affectation obligatoire

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2930)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Béguelin, Bezzola, Binder, Blaser, Borel, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Burgener, Carobio, Cavalli, Christen, Columberg, David, de Dardel, Dettling, Donati, Ducrot, Dünki, Durrer, Egerszegi, Ehrlé, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Florio, Freund, Friderici, Fritschi, Gadiant, Geiser, Genner, Giezendanner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Keller Rudolf, Kofmel, Kuhn, Kühne, Langenberger, Lauper, Leu, Leuenberger, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maurer, Maury Pasquier, Meier Hans, Moser, Mühlemann, Müller-Hemmi, Oehrli, Ostermann, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Scheurer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Semadeni, Speck, Stamm Judith, Steffen, Steinemann, Steiner, Stump, Thanei, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vermot, Vetterli, Vogel, Vollmer, von Allmen, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zapfl (128)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Ammann Schoch, Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Beck, Berberat, Bircher, Blocher, Bonny, Borer, Bühler, Cavadini Adriano, Chiffelle, Comby, Debons, Deiss, Dormann, Dreher, Dupraz, Eberhard, Eggly, Fischer-Häggingen, Föhn, Frey Claude, Frey Walter, Grobet, Gross Andreas, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hess Otto, Imhof, Kunz, Lachat, Leemann, Loeb, Maspoli, Meyer Theo, Müller Erich, Nabholz, Pelli, Philipona, Pidoux, Pini, Rechsteiner Rudolf, Schenk, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmied Walter, Simon, Spielmann, Stamm Luzi, Steinegger, Strahm, Stucky, Suter, Teuscher, Tschäppät, Vallender, von Felten, Waber, Weyeneth, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler, Zwiggart (71)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

97.446

Parlamentarische Initiative (UREK-NR)

Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften. Verlängerung

Initiative parlementaire (CEATE-CN)

Arrêté fédéral accordant une aide financière en faveur de la sauvegarde et de la gestion de paysages ruraux traditionnels. Prorogation

Zweite Phase – Deuxième étape

Siehe Jahrgang 1998, Seite 447 – Voir année 1998, page 447

Bericht und Beschlussentwürfe der UREK-NR

vom 25. Mai 1998 (BBl 1999 949)

Rapport et projets d'arrêté de la CEATE-CN

du 25 mai 1998 (FF 1999 861)

Stellungnahme des Bundesrates vom 28. September 1998

(BBl 1999 971)

Avis du Conseil fédéral du 28 septembre 1998

(FF 1999 880)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Dettling, Brunner Toni, Fischer-Seengen, Hegetschweiler, Maurer, Scherrer Jürg, Speck, Stucky)

Nichteintreten

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité

(Dettling, Brunner Toni, Fischer-Seengen, Hegetschweiler, Maurer, Scherrer Jürg, Speck, Stucky)

Ne pas entrer en matière

Ehrlé Melchior (C, AG), Berichterstatter: Es geht um die Frage, ob die Geltungsdauer des Fonds «Landschaft Schweiz», der 1991 anlässlich der 700-Jahr-Feier gegründet wurde, verlängert werden soll. Es geht um die Frage, ob für die nächsten zehn Jahre zu diesem Zweck 50 Millionen Franken eingesetzt werden sollen. Technisch geht es um zwei Bundesbeschlüsse: auf der einen Seite um die Frage der Verlängerung des geltenden Beschlusses, auf der anderen Seite um den Beitrag des Bundes von 50 Millionen Franken. Die Kommission hat den Verlängerungsbeschluss mit 15 zu 7 Stimmen gutgeheissen, den Bundesbeschluss betreffend die finanziellen Mittel mit 16 zu 8 Stimmen.

Zur Erinnerung: Das Geschäft ist auf eine parlamentarische Initiative der UREK-NR zurückzuführen. Der Nationalrat hat dieser Initiative Folge gegeben, und die Kommission hat dann die entsprechenden Entwürfe ausgearbeitet.

Der Bundesrat – das werden wir nachher noch hören – hat in seiner Stellungnahme vom 28. September 1998 die Wirkung des Fonds zwar positiv gewürdigt, hat sich aber aus finanzpolitischen Gründen zu einem Nein zu dieser Vorlage entschieden.

Gestatten Sie mir eine kurze materielle Würdigung dieses Fonds. Der Fonds ist zum Zweck geschaffen worden, ein zielgerichtetes Förderinstrument zu verwirklichen, das überall dort zum Tragen kommt, wo die wachsende Initiative zur Erhaltung und Pflege der Landschaft und ihrer natürlichen und kulturellen Werte vorhanden ist und einer direkten, möglichst unbürokratischen finanziellen Unterstützung bedarf.

Ich lege Wert auf die Arbeitsweise des Fonds «Landschaft Schweiz». Der Fonds arbeitet mit einem finanziellen Anreizsystem für freiwillige Massnahmen, und zwar in drei Richtungen: Er will erstens Finanzierungslücken schliessen, zweitens alternative Lösungen ermöglichen und drittens Starthilfe bieten. In den vergangenen Jahren wurden rund 600 Projekte abgewickelt.

In den Diskussionen in der Kommission und auch in der Öffentlichkeit habe ich eigentlich nie wahrgenommen, dass irgend jemand die positiven Wirkungen dieses Fonds bestreiten würde. Ich greife einige Stichworte auf:

1. Effizienz: Ich glaube, dass das, was mit diesem Fonds geleistet wird, auch ein Vorbild für die Verwaltung wäre. Mit geringen Administrationskosten wird sehr viel bewirkt.

2. Multiplikatoreffekt: Wenn hier Geld eingesetzt wird, führt dies dazu, dass andere weitere Investitionen tätigen, dass Eigenleistungen ausgelöst werden.

3. Prinzip der Freiwilligkeit: Diese Sache kommt nicht von oben herab, sondern greift lokale Initiativen auf, arbeitet also von unten her. Das gibt grosse Identifikation, grosse Motivation und auch grosse Effizienz.

4. Synergien: Es sind dies Massnahmen im Verbund, beispielsweise bei Kultur, Tourismus, Landwirtschaft usw. Interessant ist eine Feststellung in der «NZZ», die sich auf die Würdigung durch den Bundesrat bezieht: «Der grössere Teil der bundesrätlichen Stellungnahme freilich ist ein grosses Loblied auf die Tätigkeit des Fonds und könnte geradezu einem Werbeprospekt dieser Institution entstammen.»

In der Diskussion in der Kommission gab es eigentlich – wie gesagt – keine Argumente in der Richtung, dass der Fonds materiell schlechte Arbeit leisten würde. Die kritischen Punkte waren, dass erstens gewisse Leute der Auffassung waren, dieser Fonds sei eine einmalige Angelegenheit, und zweitens gab es finanzpolitische Überlegungen.

Zur Befristung: Für die Mehrheit der Kommission ist es eindeutig klar, dass man 1991 nicht etwas schaffen wollte, das zehn Jahre funktioniert und dann abgebrochen wird. Es ist für die Mehrheit klar, dass man damals etwas von bleibendem Wert schaffen wollte, mit der ausdrücklichen Absicht, etwas für kommende Generationen zu machen. Auch die Tatsache, dass man damals die Fondslösung gewählt hat, ist ein Hinweis in diese Richtung.

Zum finanzpolitischen Argument: Die Minderheit und der Bundesrat argumentieren damit, dass 5 Millionen Franken pro Jahr aus finanzpolitischen Gründen einfach zuviel sind. Hier gilt es, die allseits gewürdigten positiven Wirkungen des Fonds und die finanzpolitischen Folgen abzuwägen. Für die klare Mehrheit der Kommission war das Resultat dieser Wertung eindeutig: 5 Millionen Franken pro Jahr sind in diesem Fonds sehr gut angelegt.

Gestatten Sie mir zum Schluss noch zwei kleine persönliche Bemerkungen: Einerseits ist Ihnen sicher nicht entgangen, dass in der Vergangenheit zwischen Landschaftsschutz und Landwirtschaft hin und wieder gewisse Konflikte vorhanden waren. Ich möchte aber gerade aus der Sicht der Landwirtschaft ausdrücklich betonen, dass wir die Arbeit, die hier geleistet wird, sehr zu schätzen wissen, dass wir das Geld, das hier eingesetzt wird, als sehr gut investiert betrachten. Andererseits gelten wir immer noch als reiches Land – ich meine,

wir sind es auch –, und als solches können und müssen wir diese 5 Millionen Franken für die Erhaltung und Pflege der Landschaft und ihrer natürlichen und kulturellen Werte einsetzen.

Ich bitte Sie im Namen der Kommissionsmehrheit, den beiden Beschlüssen zuzustimmen.

Borel François (S, NE), rapporteur: Je renoncerais à vous présenter le Fonds suisse pour le paysage, car celui-ci a été présenté ces derniers jours dans de nombreux quotidiens, toujours de manière élogieuse d'ailleurs, et comme je sais que les parlementaires sont des lecteurs assidus de la presse, je ne voudrais pas provoquer des redites.

Je commencerai par un premier argument qui a été soulevé au sein de la commission pour renoncer à prolonger sa vie. L'argument était le suivant: en 1991, un cadeau unique a été fait au peuple suisse, de 5 millions de francs par an sur dix ans, pour protéger son paysage. C'était alors dans l'état d'esprit des festivités de 1991; or, il ne s'agit pas de renouveler ce cadeau. Je dirai que si l'on veut faire un tel cadeau, alors il ne fallait pas le faire sous cette forme-là. Si l'on veut faire un cadeau unique, on donne un livre, on ne souscrit pas un abonnement. A partir du moment où on souscrit un abonnement, l'idée est bien que ce cadeau pourrait être un jour renouvelé. C'est ce qui s'est fait.

Ce qui a été dit aussi en commission, c'est qu'il n'était pas normal que ce cadeau soit automatiquement renouvelé. Je dirai que ce débat prouve qu'il n'y a vraiment aucune automaticité dans le renouvellement de ce cadeau au peuple suisse pour la protection de son paysage.

Je vous rappellerai que le projet a démarré sous la forme d'une initiative parlementaire de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie. Lorsque j'en étais encore le président, j'ai pris l'initiative de nous informer sur le fonctionnement de ce fonds. La commission, par 14 voix contre 2, a pris la décision de vous soumettre, par le biais d'une initiative parlementaire (90.274/90.275), le projet de prorogation pour une période de dix ans de l'arrêté fédéral ayant institué ce fonds. Le Conseil national, dans une première phase, a examiné notre initiative et, dans une proportion de deux contre un, a accepté d'y donner suite. C'est à la même commission qu'a été attribué l'examen, pour la deuxième phase, de cette initiative.

La commission s'est de nouveau à plusieurs reprises occupée de ce fonds, s'est informée de son fonctionnement dans les plus grands détails, a quelque peu modifié l'arrêté qui concerne son fonctionnement et, par 15 voix contre 7 et avec 1 abstention, elle vous propose d'accepter le projet d'arrêté fédéral visant à proroger l'arrêté fédéral du 3 mai 1991 accordant une aide financière en faveur de la sauvegarde et de la gestion de paysages ruraux traditionnels.

Je vous signalerai aussi qu'il ne s'agit pas de passer d'une situation provisoire à une situation définitive, mais bien de passer d'une situation provisoire à une nouvelle situation provisoire. Nous vous proposons simplement d'accorder à nouveau 50 millions de francs sur les dix prochaines années à partir de 2001. Et le parcours du combattant n'est pas encore terminé puisque, si vous suivez l'avis de la majorité de votre commission, le Conseil des Etats aura bien entendu encore son mot à dire. Donc, en tout cas, on ne peut pas prétendre que l'opération se fasse de manière automatique.

Quelques arguments qui plaident en faveur de la poursuite des activités de ce Fonds suisse pour le paysage: tout d'abord, c'est un système d'incitation qui repose sur le volontariat et la subsidiarité, principes qui sont souvent largement vantés dans cette enceinte; ensuite, on a constaté, lors de la réalisation des quelque 600 projets que le fonds a mis en route, qu'ils incitaient à l'entraide sur le plan régional et local. Les statistiques démontrent que les frais administratifs sont particulièrement réduits, et l'on constate un effet multiplicateur important, car le fonds subventionne, il ne finance pas à cent pour cent les projets. Tous les partenaires du fonds, qu'ils soient au sein de l'administration fédérale ou que ce soient les organisations locales, ont apprécié l'approche non

bureaucratique, proche du citoyen, pratiquée par le Fonds suisse pour le paysage.

Dans ce Parlement, on parle de nouvelle gestion publique et de gestion par mandats de prestations, en souhaitant que ces formes d'administration se développent: nous avons ici un exemple réussi, sur de nombreuses années, de cette nouvelle gestion publique par mandats de prestations. On a pu constater, en outre, un effet positif pour les régions périphériques.

Je pourrais énumérer encore d'autres avantages pour ce fonds, mais volontairement, je me suis limité aux arguments qu'avance le Conseil fédéral pour vous inviter ensuite, pour des raisons financières, à refuser le crédit. Mais tous ces arguments figurent dans l'avis du Conseil fédéral du 28 septembre 1998.

Vient donc l'argument financier, et sur ce point-là, je voudrais vous rendre attentifs aux proportions: le budget de l'Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage est de 500 millions de francs environ sur ces dernières années. Le montant dont nous parlons aujourd'hui est de 5 millions de francs par an: nous parlons du 1 pour cent du budget de l'office fédéral chargé des mêmes tâches.

Ensuite, je rappellerai que, dans le cadre de la procédure budgétaire, nous avons précompensé, «vorkompensiert» disent nos compatriotes alémaniques, le montant de 5 millions de francs, étant donné que, entre le budget 1998 et le budget 1999, il y a une baisse de 5 millions de francs, et je ne compte pas les 14,8 millions de francs de blocage de crédits, ce qui correspondrait à une baisse de pratiquement 20 millions de francs. Dès lors, on peut vraiment dire que ces 5 millions de francs non seulement sont minimes, mais ont déjà été compensés par des décisions antérieures.

Je vous invite donc à ne pas tuer dans l'oeuf cet essai réussi d'activité non bureaucratique de l'Etat fédéral, et à soutenir la proposition de la majorité de votre commission.

Detting Toni (R, SZ): Auch die Kommissionsminderheit anerkennt, dass der zur 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft gegründete Fonds für die Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften bis heute durchaus gute Arbeit geleistet hat. Exakt dieser wirkungsvolle Mitteleinsatz über einen Sonderfonds mit einer einmaligen Mittelausstattung von 50 Millionen Franken war denn auch die erklärte Absicht des zu den Jubiläumsfeierlichkeiten 1991 geleisteten Sonderbeitrages des Bundes im Umweltbereich. Insoweit hat sich dieser Jubiläumseffort sehr gelohnt. Er ordnet sich zweifellos als gelungenes Projekt in die Jubiläumsaktivitäten ein.

Heute stellt sich nun aber die Frage, ob dieses damals bewusst als besonderes Jubiläumsgeschenk konzipierte Projekt weitergeführt und damit gleichsam perpetuiert werden soll. Dabei ist angesichts der heutigen finanz- und haushaltspolitischen Umstände nicht bloss die Wünschbarkeit, sondern vor allem auch die Notwendigkeit zu prüfen.

Die Kommissionsminderheit ist zusammen mit dem Bundesrat der Auffassung, dass die mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative beantragte Verlängerung des bisherigen Bundesbeschlusses um zehn Jahre wie auch der zusätzliche Mitteleinsatz von weiteren 50 Millionen Franken abzulehnen seien. Dies im wesentlichen aus drei Gründen:

1. Zunächst ist es doch eher ungewöhnlich, dass die Weiterführung des Jubiläumsprojektes über eine parlamentarische Initiative der UREK-NR initiiert wird, und dies notabene bereits vier Jahre vor Ablauf des am 31. Juli 2001 auslaufenden Bundesbeschlusses. Offensichtlich hat das Lobbying der Umweltorganisationen via die parlamentarischen Gruppen einmal mehr kräftig gewirkt. Dennoch stellt sich die Frage, ob das Lobbying die Notwendigkeit für die Weiterführung des Projektes tatsächlich unter Beweis stellen konnte. Nach unserer Ansicht ist dies nicht der Fall. Die Weiterführung des Fonds mag zwar wünschbar, jedoch nicht unbedingt notwendig sein.

2. Mit dem Bundesrat ist sodann die Kommissionsminderheit der Ansicht, dass mit dieser Vorlage in zweifacher Hinsicht falsche finanzpolitische Signale ausgesendet werden. Zum einen würde damit eine einmalige Sonderaktion perpetuiert,

was natürlich für andere, ähnliche Bereiche eine unüberschaubare Präjudizwirkung hätte. Es würde, mit anderen Worten, dadurch ein bedeutsames negatives Präjudiz in unserer Haushaltspolitik geschaffen, welches die Sanierungsbemühungen negativ beeinflussen würde.

3. Die parlamentarische Initiative widerspricht ganz klar dem von Volk und Ständen mit grosser Mehrheit beschlossenen «Haushaltziel 2001». Nach diesem Volksbeschluss sind alle Ausgabenprojekte auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen, und überall ist ganz klar zwischen Notwendigkeit und Wünschbarkeit zu unterscheiden.

Weil der Fonds zwar wünschbar sein mag, aber keinesfalls absolut notwendig ist, ersucht Sie die Kommissionsminderheit zusammen mit dem Bundesrat, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Dünki Max (U, ZH): Unsere Fraktion tritt geschlossen und vorbehaltlos für die Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 3. Mai 1991 über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften ein.

Der Bundesrat schreibt selbst in seiner Stellungnahme vom 28. September 1998: «Der Fonds 'Landschaft Schweiz' trägt viel zur Erreichung dieser Ziele bei.» Er erwähnt im weiteren, dass das Anreizsystem des Fonds auf Freiwilligkeit und Subsidiarität beruhe. So fördere er die Bereitschaft zur Selbsthilfe regionaler und lokaler Institutionen. Der Mitteleinsatz sei sehr effizient. Was wollen wir mehr?

Als einziges Gegenargument wird die gegenwärtige ungünstige Situation der Bundesfinanzen ins Feld geführt. Hierfür haben wir ein gewisses Verständnis, können dieses Argument aber bei näherer Prüfung nicht akzeptieren. Für fast alles haben wir Geld. Den Zeitungen können wir entnehmen, dass sogar die Anschaffung neuer Flugzeuge in Planung ist. Man spricht vom Ankauf von Mittelstreckenraketen. Wenn es aber um die langfristige Verfolgung ökologischer Ziele geht, will man kein Geld lockermachen.

Wir sprechen viel von Nachhaltigkeit; alle sind dafür. Wenn man aber Projekte vorlegt, die eine nachhaltige Wirkung haben und etwas kosten, geht man auf Distanz. Wenn Nachhaltigkeit kein leeres Wort sein soll, müssen auf Worte Taten folgen. Heute können wir beweisen, dass es dem Parlament Ernst damit ist, mit einer sinnvollen Finanzhilfe wertvolle Kulturlandschaften zu schützen und zu erhalten. Der Fonds hat bewiesen, dass er dazu beitragen kann. Dank des Fonds wurde in der Vergangenheit gute Arbeit geleistet. Der Fonds hat sich bewährt; das wird von niemandem bestritten. Bewährtes soll man nicht ohne Not über Bord werfen.

Bekanntlich haben wir den zur Diskussion stehenden Fonds im Rahmen der 700-Jahr-Feier geschaffen. Es war eine gute Idee, die wir in der Festfreude fast einhellig beschlossen haben. Nun gehören die Feierlichkeiten der Vergangenheit an. Gute Ideen sollen aber langfristig Bestand haben, sonst bleiben wir auf halbem Weg stehen. An allen Bundesfeiern werden landesweit fast immer gute Reden gehalten, und es wird darauf hingewiesen, was für unser Land und Volk in Zukunft wichtig und nötig ist. Dann kommt aber der nüchterne 2. August, und schnell ist wieder vergessen, was wir uns eigentlich gelobt und versprochen haben. Innert kurzer Zeit werden die Prioritäten wieder anders gesetzt. Diese Politik verärgert die Bürgerinnen und Bürger, sie trägt nicht zur Vertrauensbildung bei.

Ähnlich sehe ich heute die Situation. Die grosse Mehrzahl der Schweizerinnen und Schweizer wünscht sich eine Erneuerung des Fonds «Landschaft Schweiz». Sie ist dankbar, dass wir in Feststimmung eine gute Tat realisiert haben, wünscht aber auch, dass der Bundesbeschluss verlängert wird. Die Aufgabe ist noch lange nicht erfüllt. Wir dürfen nicht auf halbem Wege stehenbleiben. Die Finanzhilfe des Bundes hat viele und mannigfache Projekte entscheidend gefördert. Viele Vorhaben sind noch geplant und müssen jetzt umgesetzt werden; wenn das Geld fehlt, bleiben sie blockiert, und das darf nicht passieren.

Unsere Generation hat die Landschaft verbetoniert. Unsere Generation ist moralisch dazu verpflichtet, für unsere Nachkommen das zu retten, was noch gerettet werden kann. Das

war die Verpflichtung, die wir an der 700-Jahr-Feier eingegangen sind. Jetzt gilt es, Wort zu halten.

Mit dem neuen Beschlussentwurf werden für die nächsten zehn Jahre für den erwähnten Zweck nochmals 50 Millionen Franken gefordert, was einer Jahresquote von 5 Millionen Franken entspricht. Gemessen an anderen Aufgaben ist dies keine Summe, die nicht verantwortet werden kann. Damit schaffen wir etwas von bleibendem Wert, einem Wert mit effektiver Nachhaltigkeit für die kommenden Generationen. Diese 5 Millionen Franken haben eine Signalwirkung. Sie werden in unseren Lebensraum investiert, und dies nicht nur ausschliesslich in die Berg- und Randregionen, sondern auch in Ballungszentren – wie die Aufstellung zeigt, die wir bekommen haben. Auch in Zeiten der finanziellen Engpässe dürfen die naturnahen Kulturlandschaften nicht unter die Räder kommen.

Ich appelliere an Ihre Weitsichtigkeit. Finanzielle Engpässe gehen vorüber, kaputtgemachte Kulturlandschaften aber sind für immer kaputt. Ich bin ja sehr militärfreundlich eingestellt, aber wenn ich zum Vergleich erwähne, dass ein einziges F/A-18-Flugzeug über 5 Millionen Franken kostet, dann sehen Sie, dass wir dieses Geld im gleichen Betrag hier sicher mit gutem Gewissen ausgeben können. Es liegt mir aber fern, eine Aufgabe gegen die andere auszuspielen. Der Schutz unserer Landschaften ist auch Landesverteidigung. Darum darf uns dieses Geld nicht reuen, es wird für dauerhafte Investitionen ausgegeben.

Für unsere Fraktion ist es eine Selbstverständlichkeit, dass wir den Entwürfen der parlamentarischen Initiative der UREK aus voller Überzeugung zustimmen. Ich bitte Sie, ein Gleiches zu tun. Die junge Generation, die ja seit kurzem als «in» gilt, wird Ihnen dafür dankbar sein.

Semadeni Silva (S, GR): Nella Valle di Muggio, una valle che rischia di venire emarginata, il Fondo svizzero per il paesaggio aiuta a ripristinare le bolle e le nevere diroccate, risanando il paesaggio culturale tanto importante per il turismo. Così facendo, il Fondo incrementa l'occupazione in valle e sostiene l'artigianato tradizionale. Con lo stesso scopo – e l'ho visto con i miei occhi – contribuisce al risanamento dei muri a secco in Val Bregaglia, nella valle di Poschiavo e in tanti altri posti. Nel Malcantone, nel Sopraceneri e anche in Mesolcina mira al recupero dei castagneti, sviluppando parallelamente un programma di commercializzazione dei prodotti. Questo per citare alcuni progetti realizzati nella periferia della Svizzera italiana.

Es versteht sich von selbst, dass die über achthundert Gesuche, die der Fonds «Landschaft Schweiz» seit der Gründung im Jubiläumsjahr 1991 behandelt hat, auch in der französischen, der rätoromanischen und der deutschsprachigen Schweiz realisiert wurden. Der Fonds «Landschaft Schweiz» ist da, um in der ganzen Schweiz Finanzhilfe für den Landschaftsschutz und für die Erhaltung nachhaltiger Bewirtschaftungsweisen zu gewähren.

Die Bauern können, trotz Direktzahlungen für ökologische Leistungen, nicht alleine für die Erhaltung unserer vielfältigen Kulturlandschaft aufkommen. Genau da setzt der Fonds mit seinen Finanzhilfen an. Die Fondshilfen unterstützen die freiwillige Arbeit von Trägerschaften, Vereinen oder Gemeinwesen und zielen, wo immer möglich, auf ein vermehrtes Engagement von Kantonen und Gemeinden oder eben von Dritten. Der Fonds füllt Lücken, motiviert die ideell engagierten Bürger und Bürgerinnen und zeigt, dass Eigenleistung geschätzt wird. Eine vom Bundesrat ernannte 13köpfige Fachkommission begutachtet die Projekte und verwaltet den Fonds.

Der Bundesrat selbst findet in seiner Stellungnahme nur lobende Worte für den Fonds. Er lobt die geringen Administrativkosten, die unbürokratische und bürgernahe Hilfe, das Anreizsystem, das die Selbsthilfe fördert, den Multiplikatoreffekt der Finanzhilfen, die ein Mehrfaches an Investitionen auslösen, die Finanzierung von Projekten in den Randregionen, wo die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen besonders wichtig ist.

Zudem sind die Wirkungen der Finanzhilfen eindeutig nachhaltig, was nicht von allen Bundesbeiträgen gesagt werden kann. Neben all diesen positiven Aspekten nennt der Bundesrat einen einzigen negativen Punkt, nämlich die Lage der Bundesfinanzen. Damit begründet er seine ablehnende Haltung gegenüber der Neualimentierung des Fonds «Landschaft Schweiz». Aber das finanzpolitische Argument allein kann nicht genügen. Die naturnahe Kulturlandschaft steht unter Druck. Deren Erhaltung ist nicht etwas Wünschbares, sondern dringliches Gebot.

Gerade im Bereich Natur- und Landschaftsschutz besteht erwiesenermassen Handlungsbedarf. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat 1998 die Umweltpolitik der Schweiz geprüft. Im Bereich Natur- und Landschaftsschutz hat die OECD unserem Land ungenügende Noten erteilt, und dies nicht ganz zu Unrecht, wie der Bundesrat abschwächend bei der Beantwortung einer Interpellation kürzlich zugeben musste. Das Hauptproblem liegt dabei nicht im Fehlen gesetzlicher Grundlagen, sondern primär in der Umsetzung.

Gerade der Fonds hilft dem Bund auf eine effiziente Weise, dieses Handlungsdefizit wenigstens teilweise zu beheben. Wenn für den Bundesrat der Natur- und Landschaftsschutz selbstverständlicherweise eine wichtige Aufgabe bleibt, wie er in seiner Stellungnahme zum Fonds schreibt, müssen 5 Millionen Franken pro Jahr auch für die nächsten zehn Jahre tragbar sein. Umgerechnet macht dies nicht einmal einen Franken pro Kopf der Bevölkerung pro Jahr aus.

Das Parlament wollte 1999 für kommende Generationen etwas von bleibendem Wert schaffen. Doch zehn Jahre sind für den Landschaftsschutz eine kurze Zeit. Das Ziel ist bei weitem nicht erreicht. Mit der Wiederauffüllung des Fonds werden wir dem 1991 gesteckten Ziel gerechter. Der Bundesrat scheint aus finanzpolitischen Gründen vom Parlament einen doppelten Auftrag für den Fonds zu wollen. Wir sind bereit – ich hoffe, dass wir bereit sind –, ein zweites Mal für die Öffnung des Fonds zu stimmen und so die finanzpolitische Verantwortung mitzutragen. Bitte, seien Sie auch dabei.

Brunner Toni (V, SG): Ich bitte Sie namens der Mehrheit der SVP-Fraktion, auf eine Verlängerung der Geltungsdauer und eine Wiederauffüllung des Fonds «Landschaft Schweiz» zu verzichten. Unser Entscheid hat weniger mit dem Fonds und seiner Arbeit als vielmehr mit finanzpolitischen Überlegungen zu tun.

Als 1991 die eidgenössischen Räte das Jubiläumsgeschenk zugunsten von Landschaftsschutzmassnahmen einrichteten, wurde es, weise vorausschauend, auf zehn Jahre befristet und mit insgesamt 50 Millionen Franken bestückt. Pro Jahr ergab dies somit Mittel von 5 Millionen Franken. Das Parlament hat damit in einem noch relativ guten Jahr einen weiteren neuen Ausgabenposten des Bundes geschaffen und damit ein neues Instrument im Bereiche der Landschaftspflege inklusive Unterhaltssicherung und Erneuerung eingerichtet.

Wenn man die Projekte, die der Fonds «Landschaft Schweiz» realisiert hat, näher betrachtet, so darf man aber bestimmt festhalten, dass gute und wichtige Vorhaben unterstützt worden sind. Ich denke da vor allem an den Bereich der Gebäudesanierungen, an die Errichtung oder Erneuerung von Wander- und Fusswegen, zum Teil auch an Gewässerrevitalisierungen, -sanierungen oder auch an Landschaftsverbesserungen. Der Fondsverwaltung muss sicher ebenfalls zugute gehalten werden, dass sie mit einem vergleichbar kleinen administrativen Aufwand ausgekommen ist, dass relativ unbürokratisch geholfen wurde und dass zusätzlich zu den gesprochenen Bundesmitteln – und das haben wir sehr begrüsst – oftmals auch viele private Mittel freigesetzt werden konnten.

Demgegenüber ist aber auch festzuhalten, dass halt auch Projekte unterstützt wurden, die von ihrer Ausrichtung her manchmal nicht unproblematisch sind. Ich denke da vor allem auch an die Errichtung von Naturparks und Reservaten, an den Biotopschutz, an Umwelterziehungsmassnahmen oder auch Landschaftsschutzmassnahmen. Ich habe an

praktischen Beispielen schon mehr als einmal erlebt, dass mit solchen Projekten die Landwirtschaft in ihrer Bewirtschaftung des Kulturlandes empfindlich eingeschränkt wurde.

Nichtsdestotrotz habe ich eine Frage an Herrn Bundesrat Leuenberger, nämlich: Wäre es möglich, dass die Aufwendungen des Fonds «Landschaft Schweiz» ins ordentliche Budget des Buwal aufgenommen würden? Dies wäre für unsere Fraktion durchaus ein Grund, diesem Geschäft zuzustimmen. Damit wäre nämlich unser Hauptkriterium der Kostenneutralität erfüllt. Mit dem Fonds «Landschaft Schweiz» könnten so die unbestrittenermassen zum grössten Teil sinnvollen Projekte weiter unterstützt werden. Für den Bund hingegen wären nicht noch einmal zusätzliche finanzielle Mittel und Aufwendungen nötig, die das Budget und somit den Bundeshaushalt belasten.

Ich möchte Herrn Bundesrat Leuenberger anfragen, ob er diese Möglichkeit in Betracht zieht und hier auch eine entsprechende Zusage machen könnte. Wäre dies nämlich der Fall, könnte die SVP-Fraktion diesem Geschäft durchaus zustimmen.

Ist dies nicht der Fall, so muss ich Sie namens unserer Fraktion bitten, die Weiterführung wie auch die Äufnung des Fonds Landschaft Schweiz abzulehnen und somit dem Antrag der Minderheit Dettling zu folgen.

Eymann Christoph (L, BS): Ich möchte zuerst meine Interessenbindungen offenlegen: Ich bin Präsident der Stiftung Natur und Wirtschaft.

Die Schaffung des Fonds «Landschaft Schweiz» war eine sehr kluge Tat im Rahmen der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft. Die beiden Ideen der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer Landschaft und der Dauerhaftigkeit des Landschaftsschutzes haben damals die Räte überzeugt und sie dazu bewogen, der Vorlage zuzustimmen. Die Zielsetzungen dieses Fonds haben sich im Laufe der Zeit als richtig erwiesen. Als willkommene Nebenwirkung sind auch Aufträge an das Gewerbe zu nennen. Der Leistungsausweis ist beachtlich – hier möchte ich auch dem Präsidenten, dem Kollegen David, und seinem Team für die hervorragende Umsetzung dieser Philosophie, welche zu diesem Fonds geführt hat, ganz herzlich danken. Die finanziellen Anreize haben geholfen, Korrekturen hin zu einer nachhaltigen Entwicklung vorzunehmen, und das Geld ist sicher sehr gut angelegt.

Ein Teil der liberalen Fraktion anerkennt zwar die Leistungen des Fonds, möchte aber aus finanziellen Gründen keine Verlängerung. Ein anderer Teil der Fraktion ist überzeugt, dass die Anreize für Investitionen und Innovationen in diesem Bereich eine Verbesserung der Qualität der Landschaft für künftige Generationen mit sich bringt und stimmt deshalb zu.

Zum Vorschlag von Herrn Toni Brunner möchte ich folgendes sagen: Ich persönlich erachte es als ausserordentlich schwierig bis unmöglich, diesen hohen Betrag einfach so in das Budget des Buwal einzugliedern. Andere Aufgaben würden darunter leiden, und die Grundsatzdiskussion, ob vom Buwal tatsächlich Aufgaben unnötigerweise erfüllt werden, müsste geführt werden, bevor wir uns dazu äussern können. Ich bin ganz klar der Meinung, dass das in keiner Weise der Fall ist, und ich möchte hier in diesem Zusammenhang auch keine Strafaktionen gegen das Buwal diskutiert haben.

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG): Die freisinnig-demokratische Fraktion empfiehlt Ihnen mit klarer Mehrheit Nichteintreten auf dieses Geschäft.

Verschiedentlich wurde erwähnt, dass die Unterstützung dieses Landschaftsschutzfonds eine einmalige Jubiläumsaktion war, gewissermassen ein einmaliges Jubiläumsgeschenk im Jahr 1991. Dass dank dieses Fonds gute Arbeit geleistet wurde, sei hier in keiner Weise bestritten. Ich muss nicht aufzählen, was da alles gemacht wurde – das haben Sie bereits gehört. Hier gibt es also positive Erfahrungen, das ist soweit klar.

An und für sich wäre es auch wünschbar, dass die Finanzen für diesen Zweck weiterfliessen könnten. Aber hier ist es wie bei anderen Fällen, anderen Subventionen: Man muss oder sollte sie wieder abschaffen, sollte wieder einmal von ihnen

Abstand nehmen können; dies ist aber ausserordentlich schwierig.

Wenn wir neue Subventionen sprechen – auf dem Energiesektor sind wir ja im Begriff, dies zu tun –, dann wird es ebenso schwierig sein, diese wieder einmal abzuschaffen. Aber ich glaube, dass wir diesen Schritt in diesem Fall einmal tun und versuchen müssen, eine als einmalig gesprochene Subvention nicht weiterzuführen. Wenn wir sie weiterführen, setzen wir ein falsches Signal. Das führt dazu, dass wir auch an anderen Orten andere Subventionen wieder unter Hinweis auf diesen Fall weiterführen. So kommen wir in einen Teufelskreis, den wir eben nicht wollen. Der Haushaltsausgleich muss heute eindeutige Priorität haben. Wir haben ein Stabilisierungsprogramm verabschiedet; dieses sollten wir nicht wieder unterlaufen, auch wenn dies mit einer Massnahme geschieht, die wünschbar ist – sie ist aber nicht absolut notwendig.

Deshalb bitte ich Sie, dem Nichteintretensantrag der Minderheit Dettling zuzustimmen.

Dupraz John (R, GE): J'exprime ici un avis légèrement différent de celui de la majorité du groupe radical-démocratique. Tout d'abord, chacun s'accorde à reconnaître que le Fonds suisse pour le paysage a fait un excellent travail. Cet excellent travail est même reconnu dans l'avis du Conseil fédéral qui se prononce contre la poursuite d'un subventionnement de ce fonds, ce que je regrette.

Il est clair que si l'on fait référence à une argumentation purement comptable, il ne faut plus continuer à financer ce fonds. Mais si, pour toutes les tâches de l'Etat, on ne faisait qu'un compte d'apothicaire, après tout, on pourrait, dans un but d'assainir immédiatement les finances de la Confédération, diminuer par exemple de moitié le budget militaire. Mais ceux qui refusent de financer ce fonds sont les mêmes qui veulent plus de dépenses militaires. On pourrait aussi, alors que nous vivons une période de mondialisation et de globalisation des marchés, se demander pourquoi il faut soutenir l'agriculture à l'aide de 4 milliards de francs. Supprimons ces fonds et puis, après tout, importons tout! Mais quelles en seraient les conséquences pour le pays?

Je regrette que ceux qui s'opposent à ce fonds réfléchissent à courte vue et n'essaient pas d'avoir une réflexion plus approfondie afin de percevoir la signification des paysages pour la population de notre pays.

Je vous rappelle que nous représentons ici le peuple de ce pays, et la dernière votation populaire du 7 février 1999 concernant la loi fédérale sur l'aménagement du territoire a démontré combien le peuple suisse est sensible à la préservation de nos paysages.

Au nom de cette sensibilité du peuple suisse, j'estime que le Conseil fédéral doit poursuivre le financement de ce fonds qui permet, sur des bases et des règles nationales, de préserver et de reconstituer des paysages traditionnels ruraux, en collaboration avec les cantons, les communes et les associations de protection du patrimoine et des paysages. Je regrette que le Conseil fédéral n'ait pas saisi cette importance, et il fait, lui aussi – je m'en excuse, Monsieur le Conseiller fédéral –, une réflexion un peu à courte vue.

Pour tous ces arguments, considérant l'importance de préserver et de maintenir ces paysages, au nom d'une forte minorité éclairée du groupe radical-démocratique, je vous demanderais d'accepter les deux arrêtés fédéraux relatifs à la prolongation et au financement du fonds.

Epiney Simon (C, VS): Le Fonds suisse pour le paysage représente une réussite exemplaire en termes de protection du cadre de vie, d'efficacité et d'absence de tracasseries administratives. Ce sont les raisons principales qui militent, en ce qui concerne le groupe démocrate-chrétien, pour le soutien à ce fonds. Ce fonds symbolise également une nouvelle voie à suivre, une forme de nouvelle gestion publique à explorer. En effet, cantons, communes et privés en ont assez de la bureaucratie traditionnelle et des agissements de certains potentats de l'administration fédérale, qui privilégient le parcours du combattant à l'action sur le terrain.

Il est révolu le temps des donneurs de conseils, des fondamentalistes enfermés dans leur tour d'ivoire. L'heure est au partenariat avec celles et ceux qui veulent sauvegarder un patrimoine grâce à l'apport de la meilleure étude d'impact, celle du bon sens. Ce fonds, qui implique un système incitatif, répond dès lors aux besoins de tous les acteurs par son approche consensuelle, scientifique, qui applique les principes de persuasion, de sensibilisation, dans l'optique d'un développement durable.

Dès lors, le maintien de ce fonds est à la fois un cadeau pour les générations futures, un clin d'oeil aux populations rurales, une contribution intelligente à la préservation d'un patrimoine menacé; c'est enfin un coup de pouce à celles et ceux qui hésitent encore aujourd'hui entre restaurer ou démolir, laisser en friche ou entretenir, abandonner ou sauvegarder.

Je dirai pour finir à M. Brunner que s'il a un souci au niveau financier, c'est évidemment lors du budget qu'il devra intervenir en faisant la proposition qu'il vient de faire. Mais ça ne doit pas être un faux-fuyant pour ne pas oser dire oui à ce fonds qu'au fond de lui-même, j'en suis sûr, il est prêt à soutenir.

Je vous invite à soutenir les propositions de la majorité de notre commission, car ce fonds a su marier dans la pratique la notion de protection du milieu vital avec celle de l'évolution du paysage.

Teuscher Franziska (G, BE): Jeder Franken, der in den Fonds «Landschaft Schweiz» investiert wird, ist sicher angelegtes Geld, welches nicht einer Spekulation zum Opfer fallen kann. Wir alle haben von diesem Geld einen Mehrwert, einen Mehrwert an typischen Kulturlandschaften oder einen Mehrwert an Natur- und Landschaftsbildern. Sie alle haben sicher die Karte mit den farbigen Punkten erhalten, welche die Projekte des Fonds «Landschaft Schweiz» symbolisieren. Ich möchte Sie alle, aber vor allem auch den Bundesrat, auffordern: Wandern Sie an Ostern mit dieser Karte durch die Schweiz! Sie werden sehen, dass das Geld des Fonds «Landschaft Schweiz» in jedem Kanton sichtbare Spuren hinterlassen hat. Die Kastanienfelder im Bergell, die Häuser mit Schindeldächern in den Waadtländer Alpen oder die naturnah bewirtschaftete Kulturlandschaft im Jura haben ihre Weiterexistenz dem Fonds «Landschaft Schweiz» zu verdanken. Ich bitte Sie im Namen der grünen Fraktion, dem Entwurf der parlamentarischen Initiative der UREK-NR zur Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 3. Mai 1991 über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften zuzustimmen.

Der Bundesrat kommt in seiner Stellungnahme vom 28. September 1998 zu einem anderen Schluss als die Mehrheit der UREK. Er schreibt, es sei nicht opportun, diese Bemühungen zur Sanierung der Bundesfinanzen mit «nicht zwingend notwendigen Ausgaben in Frage zu stellen». Finanzpolitische Disziplin erfordere es, Dringliches vom Wünschbaren zu trennen.

Angesichts der Tatsache, dass der Druck auf die naturnahe Kulturlandschaft nicht etwa abnimmt, ist die grüne Fraktion der Meinung, dass hier dringend Handlungsbedarf vorliegt. Hier besteht ein diametraler Gegensatz zur Analyse von Herrn Dettling. Aus der Sicht der Grünen ist es völlig legitim, im Bundesbudget 5 Millionen Franken pro Jahr für die Projekte des Fonds «Landschaft Schweiz» vorzusehen. Jedes einzelne Projekt, das vom Fonds unterstützt wurde, ist ein Grund dafür, warum es diesen Fonds auch in den nächsten zehn Jahren weiter braucht.

Ich möchte ein übergeordnetes Argument anbringen, um zu zeigen, warum die Investitionen in den Fonds eben «dringend» und nicht nur «wünschbar» sind – um die Worte des Bundesrates wiederaufzunehmen. Mit den Investitionen in den Fonds «Landschaft Schweiz» betreiben wir nämlich nachhaltige Politik. Die Nachhaltigkeit basiert ja auf drei Grundpfeilern: dem sozialen, dem wirtschaftlichen und dem ökologischen. Mit dem Fonds «Landschaft Schweiz» können wir an diesen drei Pfeilern gleichzeitig arbeiten, fangen also drei Fliegen auf einen Streich.

Mit den Investitionen des Fonds sichern wir unsere traditionelle Kulturlandschaft als Wirtschafts- und Lebensraum für

einen Teil der Bevölkerung. Wir erhalten so aber auch das wichtigste Kapital für das Tourismusland Schweiz. Dieses Natur- und Kulturgut kann von der ansässigen Bevölkerung vermarktet werden. So hat die Bevölkerung auch längerfristig wieder ein Auskommen in ihrer eigenen Region. Der erwirtschaftete Gewinn wirkt sich dann positiv auf den Bundeshaushalt aus, sei es in Form von Steuern, sei es durch eine Entlastung bei Subventionen oder Sozialwerken.

Aus dieser Optik heraus ist es durchaus denkbar, dass wir finanzpolitisch insgesamt besser fahren, wenn wir den Fonds weiterhin mit 50 Millionen Franken speisen, als wenn wir ihm jetzt kurzerhand den Geldhahn zudrehen. Wenn wir heute in der Hoffnung, wir könnten dann in einigen Jahren nachholen, was wir unterlassen haben, zu dieser Sparmassnahme ja sagen, wäre das eine äusserst kurzfristige Politik. Später wird vieles, was heute noch einfach zu sichern wäre, nur mit grossen Kosten zu erhalten oder ganz verschwunden sein.

Die einen von Ihnen sind Mitglieder des Schweizerischen Bauernverbandes, so sicher auch Herr Toni Brunner. Die anderen sind Mitglieder von Schweiz Tourismus, weitere sind vielleicht Mitglieder des Schweizer Alpen-Clubs oder des Schweizer Heimatschutzes. Damit gehört wohl die Mehrheit der Parlamentarierinnen und Parlamentarier mindestens einer der Institutionen an, die den Appell für die Erneuerung des Fonds «Landschaft Schweiz» unterstützen. Herr Dettling gehört wahrscheinlich zu den Ausnahmen.

Ich bitte Sie daher: Folgen Sie bei Ihrem politischen Entscheid dem Appell Ihrer Organisation, und unterstützen Sie weiterhin den Fonds «Landschaft Schweiz».

Ruf Markus (–, BE): Mit dem Bundesbeschluss vom 3. Mai 1991 wollte das Parlament – es wurde schon mehrfach gesagt – etwas von bleibendem Wert für kommende Generationen schaffen. Dies sei all jenen in Erinnerung gerufen, die heute damit argumentieren, es habe sich damals um ein einmaliges Geschenk gehandelt, das man jetzt nicht erneuern könne. Der Gedanke der Dauerhaftigkeit war im Parlament nicht nur unbestritten, sondern wurde bewusst angestrebt. Man befristete den Beschluss dennoch auf zehn Jahre, um Erfahrungen zu sammeln und anschliessend – wie es im damaligen Bericht hiess – den Beschluss zu verlängern oder in eine unbefristete Regelung überzuführen.

Der Fonds hat – wie Sie wissen – rund 600 kleinere und grössere Projekte im ganzen Land unterstützt und zum Teil initiiert. Es handelt sich nicht um Papiertiger und nutzlose Studienberichte, sondern um Realisierungen im Massstab eins zu eins, die zeigen, wie Landschaften ökonomisch und ökologisch sinnvoll bewahrt, gestaltet und wo nötig aufgewertet bzw. regeneriert werden können.

Ein gutes Beispiel dafür findet sich in unserer Nähe; es sind die bekannten Wässermatten im bernischen Langetental (Oberaargau) und im luzernischen Rottal. Seit dem Mittelalter ist hier eine bewährte Bewirtschaftungsweise erhalten geblieben, die heute ökologisch und agrarökonomisch von besonderer Aktualität ist: kein Kunstdünger, nachhaltige Produktion; artenreiche, vielgestaltige Landschaft; gesunder, natürlicher Wasserhaushalt. Hier wirkte die Fondshilfe – neben den Beiträgen des Bundes und der Kantone Bern und Luzern – als rettende Lückenfinanzierung, ohne welche die Bauern den im öffentlichen Interesse nötigen höheren Aufwand nicht mehr betreiben könnten. Dank dieser Fondshilfe konnten die Wässermatten in die Zukunft gerettet werden.

Weil sich das Fondsmodell der unbürokratischen Hilfe zur Selbsthilfe mit vergleichsweise sehr kleinem administrativen Aufwand bewährt hat und durch die Realisierung entsprechender Projekte namentlich auch die jeweilige Regionalwirtschaft unterstützt wird, ist nun eine Verlängerung des Bundesbeschlusses, wie sie schon seinerzeit vom Parlament anvisiert worden ist, angezeigt. Besonders in einer kurzlebigen Zeit und in einer Epoche des Umbruchs braucht es auch die Kontinuität. Deshalb ist die Erhaltung unserer angestammten, vielfältigen Landschaften keineswegs nur – wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme schreibt – etwas Wünschbares, sondern eine absolute Notwendigkeit.

Ich ersuche Sie deshalb, auf die Vorlage einzutreten und der Fondserneuerung, d. h. der Verlängerung des Bundesbeschlusses, zuzustimmen.

Ehrler Melchior (C, AG), Berichterstatter: Ich muss Ihnen gestehen, dass ich nach dieser Diskussion etwas verwirrt bin, und zwar zum ersten in logischer Hinsicht und zum zweiten in Hinsicht auf die finanzpolitischen Signale, vor allem, wenn ich sie mit Blick auf den Zeitablauf betrachte.

Zur Logik: Ich habe gehört, dass Sie alle der Auffassung sind, dass der Fonds eine sehr gute Sache sei. Ich stelle aber fest, dass einige das Gefühl haben, diese gute Sache müsse man mehr oder weniger rasch beerdigen.

Zu den finanzpolitischen Signalen im Ablauf der Zeit – ich betone das –; ich greife nicht allzu weit zurück: Ich meine, ich hätte finanzpolitische Zeichen gesehen, beispielsweise beim Wohneigentum und bei der Mehrwertsteuer, und es gäbe sicher noch viel mehr Beispiele. Ich möchte Sie einfach bitten, nüchtern auf den Boden der Realität zurückzukehren und sich die Frage zu stellen, was Sie denn bewirken, wenn Sie jetzt nein sagen: Sie bewirken, dass Sie ein Werk versenken, das Sie alle als gut beurteilt haben. Sie bewirken, dass diese private Initiative, auf die die Projekte zurückgehen, so in Zukunft nicht umgesetzt werden kann. Sie bewirken, dass Sie einer Sache, die auf intelligente Art und Weise gewisse Ziele verfolgt, den Boden unter den Füßen wegziehen.

Ich bitte Sie, der Kommissionmehrheit zuzustimmen und ein Zeichen zugunsten des landschaftlichen und kulturellen Reichtums dieses Landes zu setzen.

Borel François (S, NE), rapporteur: Je commencerai par revenir sur trois points qui ont été évoqués par M. Dettling dans le développement de la position de la minorité de la commission.

1. Tout d'abord, M. Dettling a parlé de perpétuer le fonds. Or, j'insiste: le fonds a été voté une première fois pour dix ans et nous vous proposons de le prolonger pour dix ans. Il ne s'agit pas de le perpétuer, mais de le prolonger pour la même durée qui avait déjà été votée une fois, c'est-à-dire dix ans.

2. Ensuite, M. Dettling nous a reproché d'avoir lancé trop tôt ces propositions. Il est vrai que nous avons commencé en juin 1997 en commission, par un rapport des responsables du fonds, pour que la commission puisse se faire une idée de l'utilité ou non de prolonger la vie de ce fonds. Juin 1997 – nous sommes en mars 1999, occasion pour le premier Conseil de se prononcer de manière définitive. Il faudra encore que le second Conseil se prononce. On peut donc compter de deux ans et demi à trois ans pour la procédure.

Je crois que nous avons relativement bien fait de commencer tôt, ceci d'autant plus que l'administration de ce fonds est faite de manière très minutieuse. Il ne s'agit pas de distribuer l'argent comme ça, du jour au lendemain: les projets arrivent le lundi, et le vendredi on accorde déjà le crédit! Non, ils sont examinés minutieusement, il faut du temps. Ce qui signifie qu'à partir de l'an 2000, si l'existence du fonds est prolongée, ce fonds examinera les projets pour lesquels il faudra payer au-delà de la période actuellement prévue. Donc ou bien vous, Conseil national, et ensuite le Conseil des Etats, accordez, dans le courant de cette année, une prolongation, et à ce moment-là, à partir de l'année prochaine, le fonds peut continuer à voir vers l'avant, ou bien à partir de l'an 2000, le fonds commence à simplement régler un certain nombre de détails de finition et à payer les factures, mais ne peut plus continuer son travail.

3. Permettez-moi juste cette petite remarque, Monsieur Dettling. Vous vous êtes étonné que, pour ce petit projet de 50 millions de francs, projet législatif très simple, on utilise la forme de l'initiative. Il me semble que, hier, nous avons parlé de divergences dans le cadre d'une initiative parlementaire qui s'appelait Dettling (93.461), sur un sujet beaucoup plus compliqué, celui de la loi sur la TVA. Si une commission peut réaliser un projet sur une loi aussi compliquée, il me semble qu'on ne peut pas reprocher à une autre commission de vous faire un projet aussi simple que ces deux petits arrêtés.

M. Brunner souhaite que, de facto, ce versement soit compensé dans le budget de l'OFEFP. Je vous rends attentifs à ce que j'ai déjà dit tout à l'heure. L'OFEFP, pour le budget 1999, a eu un blocage des crédits de 14 millions de francs environ – certes, c'était pour tout le monde la même chose. En plus, si l'on compare le budget 1998 et le budget 1999, il y a une baisse d'un peu plus de 5 millions de francs. Cela signifie que, trois ans à l'avance, l'OFEFP vous a déjà donné raison, il a déjà compensé par avance. Vous pouvez donc en toute sécurité, membres du groupe de l'Union démocratique du centre, voter ce projet que nous vous proposons, l'OFEFP a déjà répondu à votre appel, ou en tout cas, le Parlement a déjà répondu à votre appel en votant le budget 1999 en décembre dernier.

Il y a deux catégories dans les arguments du Conseil fédéral: ceux qui plaident pour le oui et ceux qui plaident pour le non. Il y a des arguments rationnels; ceux-ci plaident pour le oui au projet. Il y a les arguments émotionnels: lorsqu'au Conseil fédéral on entend l'expression «augmentation de dépenses», immédiatement on a froid dans le dos et, par un réflexe quasi pavlovien, le Conseil fédéral dit: «Non!»

Entre la peur – je dis bien la peur, et pas le coeur! – et la raison, je vous invite à choisir la raison et à soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat hat Ihre parlamentarische Initiative diskutiert und dazu Stellung genommen. Diese Stellungnahme ist in mehreren Voten zitiert worden. Der Bundesrat hat offen dargelegt, dass diese Initiative Vorteile, aber auch Nachteile hat. Ich möchte all jenen sagen, die triumphierend geglaubt haben, auf einen Widerspruch in der Stellungnahme des Bundesrates hinweisen zu können – indem dieser Fonds zwar ausdrücklich gelobt wird und seine Vorteile dargelegt werden, dann aber trotzdem ein Nein des Bundesrates zur Vorlage erfolgt –, dass das kein Widerspruch ist, sondern der Bundesrat Ihnen das Dilemma, in dem wir uns befinden, ganz offen dargelegt hat.

Diese Initiative hat unbestreitbar positive Seiten. Der Fonds ist sicher eine gute Sache; der Druck auf naturnahe Kulturlandschaften ist immer noch da. Der Fonds frönt keinem Giesskannenprinzip, sondern beruht auf der Freiwilligkeit und der Subsidiarität. Er fördert die regionale und die lokale Selbsthilfe. Er arbeitet intensiv und effizient. Das führt zu Synergieeffekten für die Regionalwirtschaft. Es werden Arbeitsplätze im Tourismus, in der Bauwirtschaft und in der Landwirtschaft gefördert. Das sind alles Dinge, die wir Ihnen auch schriftlich dargelegt haben. Zu diesen Vorteilen des Fonds können wir auch durchaus stehen.

Wir haben uns dann gefragt, ob der Fonds bloss wünschbar oder ob er dringlich sei. Sie haben auch darüber diskutiert. In finanzpolitischer Hinsicht sei darauf hingewiesen, dass Volk und Stände am 7. Juni 1998 das «Haushaltziel 2001» gutgeheissen haben. Ich verweise auch auf den «runden Tisch». Dieser Wille, die Finanzen wieder in Ordnung zu bringen, wird zur Folge haben, dass Subventionen gestrichen werden müssen. Es sind schon entsprechende Massnahmen eingeleitet worden. Da kann es nach Ansicht des Bundesrates nicht sein, dass erklärermassen einmalige und befristete Aktionen wie dieser Fonds verlängert werden. Wie werden wir in der Lage sein, bestehende Subventionen abzubauen, um das Haushaltziel zu erreichen, wenn nicht einmal die gesetzlich limitierten Subventionen aufgehoben werden?

Die Idee von Herrn Toni Brunner – die Frage: Könnten diese an und für sich ja unbestrittenermassen sinnvollen Ausgaben innerhalb des Buwal kompensiert werden? – haben wir im Bundesrat ebenfalls diskutiert. Hier muss ich darauf hinweisen, dass im Buwal tatsächlich sehr viel gespart wird, damit das Haushaltziel erreicht werden kann. Zum Beispiel ist eingeleitet, dass bei den Subventionen für Abfall- und Abwasseranlagen jährlich etwa 150 Millionen Franken gespart werden. Müsstes nun die Ausgaben dieses Fonds innerhalb des Buwal irgendwo kompensiert werden, würde das Transfersummen betreffen, die an die Kantone bezahlt werden. Vier Fünftel des Budgets des Buwal betreffen solche Transfersummen. Das wären dann beispielsweise Lawinerverbauungen oder

Beiträge an die Landwirtschaft für ökologische Massnahmen. Es sind immerhin zwei Drittel innerhalb der entsprechenden Budgets des Buwal, die diese Aufgaben betreffen.

Ich frage mich schon, ob Streichungen von Posten, die Sie beim Budget bereits beschlossen haben, einfach via eine parlamentarische Initiative erfolgen können. Sie können Erhöhungen beschliessen, aber Streichungen, das scheint doch sehr fragwürdig; wir sehen keine Möglichkeit für eine solche Kompensation.

Nun haben wir uns gefragt: Ist dieser Fonds bloss wünschbar, oder ist er dringlich? Sie haben darüber diskutiert. Das ist eine politische Frage, die Sie jetzt zu entscheiden haben. Der Bundesrat hat sie entschieden. Er findet, der Fonds sei aus finanzpolitischen Gründen nicht nötig. Ich warte gespannt darauf, wie Sie abstimmen werden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten)	133 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Nichteintreten)	26 Stimmen

A. Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften

A. Arrêté fédéral accordant une aide financière en faveur de la sauvegarde et de la gestion de paysages ruraux traditionnels

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der UREK-NR

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la CEATE-CN

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2932)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Alder, Ammann Schoch, Aregger, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Béguelin, Berberat, Bezzola, Bircher, Blaser, Bonny, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, David, de Dardel, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Gadiant, Geiser, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Hämmerle, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Kuhn, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Maury Pasquier, Meier Hans, Mühlemann, Müller Erich, Müller-Hemmi, Oehrli, Ostermann, Philipona, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruff, Rychen, Sandoz Marcel, Scheurer, Schmid Odilo, Schmied Walter, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Steffen, Steiner, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zbinden, Zwygart (130)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Beck, Binder, Borer, Bosshard, Brunner Toni, Dettling, Eggly, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Florio, Freund, Fride-

rici, Fritschi, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Gusset, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Kunz, Maurer, Moser, Schenk, Schlüer, Schmid Samuel, Theiler, Vetterli (27)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Antille, Baumann Alexander, Baumberger, Blocher, Bortoluzzi, Bühler, Cavadini Adriano, Comby, Debons, Deiss, Donati, Dreher, Ehrler, Fehr Hans, Föhn, Frey Walter, Gysin Hans Rudolf, Haering Binder, Heberlein, Hafner Ursula, Keller Rudolf, Kofmel, Leu, Leuenberger, Loeb, Meyer Theo, Nabholz, Pelli, Pidoux, Pini, Randegger, Scherrer Jürg, Speck, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Stucky, Tschuppert, Vallender, Waber, Ziegler (42)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Seiler Hanspeter (1)

B. Bundesbeschluss über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften

B. Arrêté fédéral instituant un fonds pour la sauvegarde et la gestion de paysages ruraux traditionnels

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der UREK-NR

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la CEATE-CN

Angenommen – Adopté

Art. 1

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2934)

Für Annahme der Ausgabe stimmen – Acceptent la dépense:

Aeppli, Alder, Ammann Schoch, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Béguelin, Berberat, Bezzola, Bircher, Blaser, Bonny, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, David, de Dardel, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Gadiant, Geiser, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Kuhn, Kühne, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Maury Pasquier, Meier Hans, Mühlemann, Müller Erich, Müller-Hemmi, Oehrli, Ostermann, Philipona, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruff, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schmid Odilo, Schmied Walter, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Steffen, Steiner, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zbinden, Zwygart (131)

Dagegen stimmen – Rejetent la dépense:

Aregger, Beck, Binder, Borer, Bosshard, Brunner Toni, Dettling, Eggly, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Freund, Friderici, Fritschi, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Gusset,

Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Kunz, Maurer, Moser, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmid Samuel, Steinegger, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Weyeneth (30)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Antille, Baumann Alexander, Baumberger, Blocher, Bortoluzzi, Bühler, Cavadini Adriano, Comby, Debons, Deiss, Donati, Dreher, Ehrler, Fehr Hans, Florio, Föhn, Frey Walter, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Keller Rudolf, Kofmel, Lachat, Loeb, Meyer Theo, Nabholz, Pelli, Pidoux, Pini, Randegger, Rychen, Speck, Stamm Luzi, Steinemann, Stucky, Vallender, Waber, Ziegler (38)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Seiler Hanspeter (1)

*Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise*

*Namentliche Gesamt Abstimmung
Vote sur l'ensemble, nominatif
(Ref.: 2935)*

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Alder, Ammann Schoch, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Béguelin, Berberat, Bezzola, Bircher, Blaser, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobio, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, David, de Dardel, Donati, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Gadiet, Geiser, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Kuhn, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Löttscher, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Maury Pasquier, Meier Hans, Mühlemann, Müller Erich, Müller-Hemmi, Oehrl, Ostermann, Philipona, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Sandoz Marcel, Scheurer, Schmid Odilo, Schmied Walter, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Steffen, Steiner, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zbinden, Zwygart (130)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Aregger, Beck, Binder, Borer, Bosshard, Brunner Toni, Dettling, Eggly, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Florio, Freund, Friderici, Fritsch, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Gusset, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Kunz, Maurer, Moser, Schenk, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmid Samuel, Steinegger, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Weyeneth (32)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Antille, Baumann Alexander, Baumberger, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Bühler, Cavadini Adriano, Comby, Debons, Deiss, Dreher, Fehr Hans, Föhn, Frey Walter, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Lachat, Loeb, Meyer Theo, Nabholz, Pelli, Pidoux, Pini, Randegger, Rychen, Speck, Stamm Luzi, Steinemann, Stucky, Vallender, Waber, Ziegler (37)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Seiler Hanspeter (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Sammeltitel – Titre collectif

Kurdenproblem. Interpellationen Problème des Kurdes. Interpellations

99.3025

Dringliche Interpellation Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Aktionen von Kurden in der Schweiz Interpellation urgente groupe de l'Union démocratique du centre Actions des Kurdes en Suisse

Wortlaut der Interpellation vom 2. März 1999

Wie der vergangene Samstag zeigte, hat sich die Situation bezüglich der demonstrierenden Kurden in der Schweiz immer noch nicht beruhigt. Die grundsätzliche Toleranz der Bevölkerung, die auf einem gewissen Verständnis dem Anliegen gegenüber basiert, ist nach den gewalttätigen Übergriffen strapaziert. Andererseits ist das Risiko einer internationalen Eskalation aufgrund der jetzigen Lage (Anklage von Öcalan in der Türkei) schwierig einzuschätzen.

Wir bitten den Bundesrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt er die Lage und die getroffenen Vorkehrungen in bezug auf die Aktionen von Kurden in der Schweiz?
2. Hat er in dieser Angelegenheit Vorstellungen über eine koordinierte Politik bei gleichzeitigen Aktionen in verschiedenen Kantonen?
3. Mit welchen Massnahmen können aus seiner Sicht die Rechtsstaatlichkeit und die Funktion der Institutionen gesichert werden?
4. Wie beurteilt er das Risiko einer Eskalation?
5. Wo sieht er Möglichkeiten für die Schweiz, als neutraler Vermittler international zu einer Lösung beizutragen?

Texte de l'interpellation du 2 mars 1999

Comme le démontrent les événements survenus samedi dernier, la situation concernant les manifestants kurdes en Suisse est toujours tendue. La population, qui s'était montrée jusque là relativement compréhensive vis-à-vis des aspirations kurdes, est devenue nettement moins tolérante depuis que des actes de violence ont été perpétrés. D'autre part, il est malaisé de définir dans quelle mesure la situation actuelle, c'est-à-dire l'inculpation d'Öcalan par la Turquie, risque de conduire à une escalade de la violence au niveau international.

Nous prions le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Comment le Conseil fédéral évalue-t-il la situation, et que pense-t-il des mesures qui ont été prises en rapport avec les actions kurdes en Suisse?
2. Comment le Conseil fédéral entend-il assurer une action coordonnée si des événements ont lieu simultanément dans plusieurs cantons?
3. Quelles sont les mesures à prendre pour garantir le respect des principes de l'Etat de droit et le fonctionnement des institutions?
4. Quel est le risque d'une escalade de la violence?
5. Comment la Suisse pourrait-elle, en jouant le rôle de médiateur neutre, contribuer à une résolution du problème au plan international?

Sprecher – Porte-parole: Schmid Samuel

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 15. März 1999

Ab dem 16. Februar 1999 erfolgten im Nachgang zur Verhaftung und Verbringung des Führers der «Kurdischen Arbeiterpartei» PKK, Abdullah Öcalan, in die Türkei in vielen europäischen Staaten Dutzende von Besetzungen von Botschaften, Gebäuden internationaler Organisationen und Parteilokalen – teils verbunden mit Geiselnahmen – sowie zahlreiche Brandanschläge durch Angehörige kurdischer gewaltextremistischer Gruppen. In der Schweiz waren namentlich Genf, Bern, Zürich und Basel betroffen. Der Bundesrat stufte diese Ereignisse unter dem Blickwinkel der inneren Sicherheit als gravierend ein. Er kam aufgrund seiner Beurteilung der Lage zum Schluss, dass Gewaltakte durch Angehörige und Sympathisanten der PKK und namentlich Angriffe auf diplomatische Vertretungen ausländischer Staaten und Einrichtungen internationaler Organisationen auch weiterhin nicht ausgeschlossen werden können. Er hat deshalb, in Anbetracht dieser kritischen Situation und der Begehren des Regierungsrates des Kantons Genf sowie der Städte Bern und Zürich, am 1. März 1999 – unter Vorbehalt von Hilfesuchen der Kantone Bern und Zürich – die Verstärkung und Entlastung der Polizei durch Angehörige der Armee zwecks Bewachung in Bundesverantwortung stehender Einrichtungen beschlossen. Inzwischen ist das Gesuch des Kantons Bern beim Bundesrat eingetroffen. Mit Schreiben vom 3. März 1999 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich vorläufig darauf verzichtet, das Angebot des Bundesrates anzunehmen.

Der Bundesrat beantwortet die in diesem Zusammenhang gestellten Fragen wie folgt:

1. Die PKK ist aufgrund ihres Organisationsgrades, ihrer Führungs- und Mobilisierungsstärke und ihres personellen Potentials in vielen Staaten jederzeit in der Lage, Besetzungsaktionen oder andere Straftaten wie Brandanschläge gegen ungeschützte Objekte durchzuführen. Ungewissheiten über den Öcalan-Prozess in der Türkei und Nachfolgeprobleme innerhalb der PKK beherrschen nach wie vor die Lage bezüglich dieser Organisation und der von ihren Aktionen betroffenen europäischen Staaten, inklusive der Schweiz. Die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen,

- die Bewilligung eines Truppeneinsatzes zur Entlastung der Polizeikräfte für Bewachungsaufgaben von Objekten in Bundeszuständigkeit;
- die Weiterführung der 1993 gegen die PKK beschlossenen Massnahmen im Bereiche des Staatsschutzes (namentlich intensivierete Informationsbeschaffung, vermehrte Einreiseperrnen gegen PKK-Kaderleute, konsequente Durchsetzung des Waffentragverbotes);

verfolgen das Ziel, den Handlungsspielraum der PKK soweit als möglich einzuschränken und jenen der Polizeikräfte durch Entlastung von Schutzaufgaben zu erhöhen, damit sie im Falle weiterer Gewaltaktionen rasch mit den nötigen Mitteln intervenieren können. Der Bundesrat ist klar der Ansicht, dass Gewalt in einem Rechtsstaat nicht geduldet werden darf, es auch keine politische Rechtfertigung für die Anwendung von Gewalt gibt und Gewalt mit vereinten Kräften zu verhindern und zu ahnden ist. Er sieht seine Haltung auch von den EU-Innenministern bestätigt.

2. Gleichzeitige Aktionen gewalttätiger Extremisten in verschiedenen Kantonen können nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grunde hat der Bundesrat zur Unterstützung der Polizei für Bewachungsaufgaben keinen interkantonalen Polizeieinsatz vorgesehen, sondern einen Truppeneinsatz bewilligt. Denn es konnte nicht angehen, durch die Entsendung von Polizeibeamten anderer Kantone nach Genf, Bern und Zürich die Sicherheitsdispositive in den übrigen Kantonen zu schwächen. Damit bleibt gesamtschweizerisch eine polizeiliche

che Einsatzreserve zur Verfügung, die nötigenfalls für Interventionen eingesetzt werden kann. Im Falle neuer Besetzungen mit Geiselnahmen zum Zwecke der Nötigung von Behörden des Bundes oder des Auslandes würde wiederum der unter der Leitung des Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes stehende «Sonderstab Geiselnahme und Erpressung» (Soge) in Aktion treten und bundeseitig das Vorgehen gegen die Gewalttäter bestimmen bzw. gesamtschweizerisch koordinieren.

3. Der Bundesrat hat – wie bereits erwähnt – Massnahmen zum verbesserten Schutz bedrohter Objekte in Bundeszuständigkeit sowie solche für einen verstärkten Staatsschutz beschlossen. Es gilt, auf die Geschehnisse in angemessener und auf eine eines Rechtsstaates würdige Weise zu reagieren. Es geht nicht an, sich gegenüber Rechtsbrechern auf falsches Entgegenkommen einzulassen. Namentlich sind schnell, entschlossen, aber auch mit Augenmass die erforderlichen Strafuntersuchungen an die Hand zu nehmen und ausgesprochene Strafurteile zu vollziehen. Der Bundesrat ist überdies der Ansicht, dass die folgenden Massnahmen, gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen, durch die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen konsequent anzuwenden sind:

- Gegen mutmassliche Angehörige gewaltextremistischer Organisationen, die sich im Ausland befinden, werden von den zuständigen Stellen des EJPD vermehrt Einreiseperrnen verhängt. Damit besteht bei einer allfälligen Missachtung der Einreiseperrne gleichzeitig ein Ausschaffungshaftgrund.

- Angehörige gewaltextremistischer Organisationen ohne Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung bzw. mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ausserhalb des Asylbereiches, die an gewalttätigen Aktionen beteiligt waren, sind weg- bzw. auszuweisen. Für den Fall, dass sich der Vollzug der Wegweisung als unzulässig erweist, hat der Vorsteher des EJPD den Kantonen empfohlen, diese Personen einzugrenzen.

- Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, die sich aber gewaltextremistisch betätigt haben oder einer gewaltextremistischen Organisation angehören, sind als asylunwürdig zu betrachten, und das Asyl ist ihnen zu verweigern. Liegen erhebliche Gründe dafür vor, dass sie die Sicherheit der Schweiz gefährden, können sie weggewiesen werden. Erweist sich der Vollzug infolge der völkerrechtlichen Schranke von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) als unzulässig, sollen sie eingegrenzt werden.

- Flüchtlinge, denen die Schweiz Asyl gewährt hat und die sich gewaltextremistisch betätigt haben, können unter gewissen Bedingungen ausgewiesen werden, allerdings ist auch hier die völkerrechtliche Schranke von Artikel 3 EMRK zu beachten.

Ein Verbot der PKK, welches schweizerischer Tradition widerspricht, sich aus polizeilicher Sicht kaum durchsetzen lässt und Angehörige der PKK noch vermehrt in den Untergrund drängen würde, betrachtet der Bundesrat zurzeit als nicht sinnvoll. Sollten die getroffenen Massnahmen nicht zum Ziele führen, müsste es unter Umständen dennoch in Erwägung gezogen werden.

4. Die PKK dürfte jetzt primär das Ziel verfolgen, eine maximale Unterstützung für Öcalan in der Türkei zu suchen und zu diesem Zwecke – durch entsprechende politische oder gewaltsame Aktionen – Druck auf die europäischen Regierungen und auf internationale Organisationen auszuüben, damit diese ihrerseits Druck auf die Türkei ausüben. Sie verfügt über ein beträchtliches, jederzeit mobilisierbares Potential, um nötigenfalls weitere Gewalttaten zu verüben. Ob und in welchem Umfange sie wieder in Aktion tritt, hängt von der Entwicklung der Lage und namentlich vom Schicksal ihres Führers Öcalan ab. Die schweizerischen Behörden haben Massnahmen getroffen, um einer allfälligen Wiederaufnahme der Gewalttätigkeiten wirksam zu begegnen.

5. Aufgrund seiner heutigen Lagebeurteilung hält es der Bundesrat für unwahrscheinlich, dass die internationale Staatenwelt in absehbarer Zeit in der Lage sein wird, die Kurdenproblematik in ihrer ganzen, auch regionalen Dimension einer politischen Lösung zuzuführen. Demgegenüber sind Verbes-

serungen der Lage der kurdischen Bevölkerung in der Türkei vordringlich, und sie sind, nach Auffassung des Bundesrates, für einen Mitgliedstaat des Europarates und der OSZE auch eine Pflicht. Wie schon in den letzten Jahren wird die Schweiz deshalb in diesen Organisationen, wo sie ja über volle Mitgliedschaft verfügt, jeden Ansatz, welcher zur Lösung der Kurdenfrage führen kann, unterstützen.

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 15 mars 1999*

Depuis le 16 février dernier, suite à l'arrestation et au transfert en Turquie d'Abdullah Öcalan, chef du «Parti des travailleurs du Kurdistan», des membres de groupes violents d'extrémistes kurdes ont, dans plusieurs pays européens, occupé des dizaines d'ambassades, de bâtiments d'organisations internationales et des locaux de partis politiques – parfois avec prises d'otages – et provoqué de nombreux incendies. En Suisse, les villes de Genève, Berne et Zurich ont été particulièrement touchées. Sous l'angle de la sûreté intérieure, le Conseil fédéral considère ces événements comme particulièrement graves. De l'évaluation de la situation, le Conseil fédéral conclut que d'autres actes de violence commis par des membres ou des sympathisants du PKK, notamment, des attaques dirigées contre des représentations diplomatiques d'Etats étrangers et des installations d'organisations internationales, ne peuvent être exclus. C'est pourquoi, le 1er mars 1999, au vu de la situation critique et suite aux requêtes du canton de Genève et des villes de Berne et de Zurich, sous réserve des demandes d'appui que les cantons de Berne et de Zurich devaient présenter, il a autorisé l'armée à renforcer et à décharger les corps de police pour assurer la protection d'installations qui relèvent de la responsabilité de la Confédération. Entre-temps, la demande du canton de Berne est parvenue au Conseil fédéral. Par lettre du 3 mars 1999, le Conseil d'Etat du canton de Zurich a informé le Conseil fédéral qu'il renonçait pour le moment à son offre. Le Conseil fédéral répond comme suit aux questions formulées dans l'interpellation:

1. En raison de son degré d'organisation, de sa faculté de diriger et de mobiliser un grand nombre de partisans dans plusieurs Etats, le PKK est en mesure d'organiser en tout temps des actions d'occupation ou d'autres types d'infractions, tels des attentats à la bombe incendiaire, contre des objets non surveillés. Les incertitudes qui entourent le procès d'Öcalan en Turquie et la question de sa succession au sein du PKK continuent à déterminer la situation, tant en ce qui concerne cette organisation que les pays européens concernés par ses opérations, y compris la Suisse. Les mesures prises par le Conseil fédéral, à savoir

– l'autorisation d'engager la troupe pour décharger les forces de police et assurer la surveillance de bâtiments relevant de la responsabilité de la Confédération,

– le maintien des mesures adoptées contre le PKK en 1993 dans le secteur de la protection de l'Etat (notamment l'intensification de la recherche d'informations, l'accroissement du nombre des interdictions d'entrée prononcées contre des responsables du PKK et l'application systématique de l'interdiction du port d'arme)

visent à restreindre le plus possible la marge de manoeuvre du PKK et à augmenter celle des forces de police qui, en se trouvant déchargées de certaines tâches de protection, seront mieux à même d'intervenir avec la célérité et les moyens voulus. Le Conseil fédéral est évidemment d'avis que la violence ne saurait être tolérée dans un Etat de droit, que le recours à la violence ne trouve aucune justification politique et qu'il convient d'unir les forces pour l'empêcher et la combattre. Cet avis est d'ailleurs partagé par les ministres de l'intérieur de l'UE.

2. On ne peut exclure que des actions engagées par des extrémistes violents ne se déroulent simultanément dans plusieurs cantons. C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral a décidé de soutenir les forces de police dans leurs tâches de surveillance en privilégiant l'engagement de la troupe plutôt que la mise sur pied d'un corps de police intercantonal. Car il sera inadéquat d'affaiblir les dispositifs cantonaux de

sécurité par l'envoi de contingents de fonctionnaires de police d'autres cantons à Genève, Berne et Zurich. Sur le plan national, une réserve des effectifs de police est ainsi maintenue, qui pourra être engagée en cas de nécessité. Si de nouvelles occupations avec prises d'otages devaient avoir lieu pour faire pression sur les autorités fédérales et étrangères, l'état-major de crise prises d'otages et chantage (EMPOC) dirigé par le chef du Département fédéral de justice et police (DFJP) serait alors engagé. Sa mission serait, le cas échéant, de définir, sur le plan fédéral, une stratégie contre les auteurs de troubles et de procéder à la coordination sur le plan national.

3. Comme précédemment mentionné, le Conseil fédéral a arrêté des mesures qui tendent, d'une part, à améliorer la protection des édifices menacés qui relèvent de la compétence de la Confédération et, d'autre part, à renforcer la protection de l'Etat. Il importe de réagir aux événements de façon appropriée et digne d'un Etat de droit. Sanctionner des actes illicites par une application sévère des dispositions du Code pénal et de la législation sur les étrangers est indispensable à l'existence même d'un Etat fondé sur le droit. Il est impensable de faire preuve de complaisance à l'égard de personnes qui violent la loi. Il convient d'engager rapidement, avec fermeté, mais aussi avec discernement, les enquêtes pénales nécessaires et d'exécuter les condamnations pénales. Le Conseil fédéral estime par ailleurs que les autorités compétentes de la Confédération et des cantons doivent appliquer systématiquement les mesures suivantes, en vertu des bases légales existantes:

– Les services compétents du DFJP prononceront les interdictions d'entrée contre les membres présumés d'organisations extrémistes violentes qui se trouvent à l'étranger. L'éventuelle inobservation de l'interdiction d'entrée constituera un motif de détention en vue du refoulement.

– S'ils sont impliqués dans des actions violentes, les membres d'organisations extrémistes violentes dépourvus d'autorisation de séjour ou d'établissement ou titulaires d'un permis de séjour ou d'établissement ne relevant pas du domaine de l'asile, seront renvoyés ou expulsés. Au cas où l'exécution du renvoi s'avérerait illicite, il est recommandé aux cantons d'assigner un périmètre déterminé à ces personnes.

– Les personnes qui remplissent les conditions liées à la qualité de réfugié, mais qui sont impliquées dans des actions extrémistes violentes, ou sont membres d'organisations extrémistes violentes seront déclarées indignes de l'asile et l'asile leur sera refusé. Lorsqu'il existe des motifs sérieux de présumer que ces personnes compromettent la sécurité de la Suisse, il est possible de les renvoyer. Si l'exécution de leur renvoi s'avère illicite, en raison des limites de droit international qu'impose l'article 3 de la Convention européenne des droits de l'homme (CEDH), il convient de leur assigner un périmètre déterminé.

– Les personnes auxquelles la Suisse a accordé l'asile et qui sont impliquées dans des actes de violence extrémistes peuvent être expulsées à certaines conditions, mais également sous réserve des limites de droit international imposées par l'article 3 CEDH.

Le Conseil fédéral considère qu'une interdiction du PKK ne serait pas judicieuse en l'état actuel des choses; elle serait contraire à la tradition de la Suisse, difficilement applicable du point de vue de la police et susceptible de pousser davantage encore les membres du PKK dans la clandestinité. Il conviendrait néanmoins de l'envisager, si les mesures prises ne devaient pas avoir les effets escomptés.

4. Actuellement, le premier souci du PKK devrait être de réunir le plus grand soutien possible en Turquie en faveur d'Öcalan et, à cet effet, d'exercer, sous forme d'actions politiques ou d'actes de violence, une pression sur les gouvernements européens et les organisations internationales, afin d'amener ces derniers à faire, à leur tour, pression sur la Turquie. Le PKK dispose d'un potentiel considérable, mobilisable en tout temps, pour commettre, si nécessaire, de nouveaux actes de violence. Le déclenchement d'une action par le PKK ainsi que l'ampleur de celle-ci dépendent du cours des événements et, plus précisément, du destin de son lea-

der Öcalan. Les autorités suisses ont pris des mesures afin de répondre efficacement à une éventuelle reprise des actes de violence.

5. Se fondant sur son analyse de la situation actuelle, le Conseil fédéral estime peu probable que la communauté internationale des Etats soit, dans un avenir proche, en mesure de trouver une solution politique au problème kurde, ni sur le plan régional, ni sur le plan global. En revanche, l'amélioration de la situation de la population kurde en Turquie est une nécessité prioritaire, et le Conseil fédéral considère qu'elle constitue également un devoir pour un membre du Conseil de l'Europe et de l'OSCE. C'est pourquoi la Suisse continuera, comme ces dernières années, à soutenir dans ces enceintes, dont elle est membre à part entière, toute initiative susceptible d'apporter une solution à la question kurde.

99.3028

Dringliche Interpellation freisinnig-demokratische Fraktion Öcalan, PKK und innere Sicherheit der Schweiz

Interpellation urgente groupe radical-démocratique Öcalan, PKK et sécurité intérieure de la Suisse

Wortlaut der Interpellation vom 2. März 1999

Die Verhaftung des Führers der kurdischen Arbeiterpartei PKK, Öcalan, hat an verschiedenen Orten in Europa, darunter auch in der Schweiz, zu heftigen Reaktionen und zu Gewalttaten seitens der Kurden geführt. Der Bundesrat wird eingeladen, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Mit welchen politischen Massnahmen will er die unbefriedigende Situation des kurdischen Volkes durch internationalen Druck verbessern und die türkischen Behörden zur Einhaltung der Menschenrechte anhalten?
2. Was kehrt er vor, um seinen Forderungen gegenüber der Türkei nach einem fairen Prozess gegen Öcalan mit Zulasung einer internationalen Beobachterdelegation Nachdruck zu verleihen?
3. Wie funktioniert die internationale Zusammenarbeit, um derart gefährliche Herausforderungen rechtzeitig in den Griff zu bekommen? Ist die Schweiz im sicherheitspolitischen Bereich isoliert?
4. Welches sind die Absichten des Bundesrates, um die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zur Verhinderung von Gewaltakten im Zusammenhang mit der Situation des kurdischen Volkes zu verstärken?
5. Welche Massnahmen will er ergreifen, um durch präventives Vorgehen der Polizei weitere Gewaltakte in der Schweiz zu verhindern? Ist er insbesondere bereit, die PKK-Führungsstruktur in der Schweiz namentlich offenzulegen, die zuständigen Chefs für die Gewaltakte in Zürich, Genf, Muri BE und Bern zur Verantwortung zu ziehen, entsprechend zu bestrafen und im Wiederholungsfall auszuweisen?
6. Hält er es für möglich, dass auch in der Schweiz Schutzgelder erpresst werden, um die PKK zu finanzieren?
7. Sind die Instrumente, die Bund und Kantone zur Hand haben, nicht veraltet? Entspricht ein solch träges Zusammenarbeitsmodell von Bund und Kantonen den neuen Bedrohungsformen, oder muss eine Bundessicherheitspolizei geschaffen werden?

Texte de l'interpellation du 2 mars 1999

L'arrestation du chef du PKK (Parti des travailleurs du Kurdistan) Abdullah Öcalan a déclenché en Europe, et également en Suisse, une vague de protestation et d'actes de violence

de la part des Kurdes. Le Conseil fédéral est invité à prendre position sur les questions suivantes:

1. Par quelles mesures politiques le Conseil fédéral compte-t-il faire pression au niveau international pour améliorer la situation du peuple kurde et amener les autorités turques à respecter les droits de l'homme?
2. Quelles mesures compte-t-il prendre pour que l'exigence d'un procès équitable pour M. Öcalan, auquel participeraient des observateurs internationaux, ait plus de poids auprès de la Turquie?
3. Comment fonctionne la coopération internationale, lorsqu'il s'agit de maîtriser à temps des situations aussi dangereuses? Est-ce que la Suisse est isolée sur le plan de la politique de sécurité?
4. Quelles sont les intentions du Conseil fédéral pour renforcer la coopération au niveau européen, afin d'empêcher les actes de violence en rapport avec la situation du peuple kurde?
5. Quelles mesures le Conseil fédéral va-t-il prendre pour empêcher, par des actions préventives de police, de nouveaux actes de violence en Suisse? Est-il plus particulièrement prêt à enquêter sur les structures dirigeantes du PKK en Suisse, à inculper les responsables des actes de violence de Zurich, Genève, Muri/BE et Berne, à les condamner s'il y a lieu, et, en cas de récidive, à les expulser?
6. Est-il possible qu'en Suisse également, des fonds soient prélevés par chantage pour financer le PKK?
7. Est-ce que les moyens dont disposent la Confédération et les cantons ne sont pas dépassés? Est-ce qu'un modèle de coopération aussi lourd entre la Confédération et les cantons correspond aux nouvelles formes de menaces, ou la création d'une police fédérale de sûreté est-elle nécessaire?

Sprecher – Porte-parole: Mühlemann

Schriftliche Begründung

Grosse Teile der schweizerischen Bevölkerung sind nach den Gewaltakten kurdischer Aktivisten in den letzten Wochen verunsichert. Zum einen ist Sympathie und einiges Verständnis für die Wut und die verzweifelte Lage der Kurden vorhanden, auf der anderen Seite sind die Besetzungen und Geiselnahmen als inakzeptabel und für die Anliegen der Kurden als völlig kontraproduktiv zu verurteilen. In dieser Situation ist der Bundesrat gefordert, auf der innen- und aussenpolitischen Ebene aktiv zu werden, um der Komplexität der Problematik gerecht zu werden. Europa und damit auch die Schweiz haben ihren aktiven Beitrag zur Lösung dieses Konfliktes beizutragen. Auf der aussenpolitischen Ebene muss dies in erster Linie über den Europarat, die EU, die Uno, direkte Interventionen gegenüber der Türkei und allenfalls die Nato erfolgen. Das Schwergewicht des schweizerischen Beitrages hat über den Europarat und direkt gegenüber der Türkei, wie dies der Bundesrat bereits getan hat, zu erfolgen. Der Verunsicherung der schweizerischen Bevölkerung kann nur über ein entschlossenes, aber besonnenes Vorgehen zur Verhinderung von Gewaltakten begegnet werden. Es gehört dazu auch die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die sich nicht an unsere Gesetze halten und das schweizerische Gastrecht für Gewaltakte missbrauchen.

Développement par écrit

Une grande partie de la population suisse s'est sentie désécurisée après les actes de violence commis par des activistes kurdes durant ces dernières semaines. Elle éprouve, d'une part, une sympathie et une certaine compréhension pour la colère des Kurdes et le désespoir auquel ils sont acculés, mais, d'autre part, elle considère comme inacceptables les occupations et les prises d'otages, et juge qu'elles font plus de tort que de bien à la cause kurde. Dans une telle situation, le Conseil fédéral doit s'engager dans une politique nationale et internationale pour venir à bout de ces problèmes complexes. L'Europe, et aussi la Suisse, doivent participer activement à la résolution de ce conflit. Sur le plan de la politique extérieure, cette participation doit se faire en premier lieu par le biais du Conseil de l'Europe, de l'Union européenne, de

l'ONU, d'interventions directes auprès de la Turquie, ou éventuellement de l'OTAN. C'est principalement par le biais du Conseil de l'Europe et par une intervention directe auprès de la Turquie, comme l'a déjà fait le Conseil fédéral, que doit se concrétiser cet engagement.

Le sentiment d'incertitude de la population suisse ne peut être combattu que par des mesures fermes, mais sensées, qui empêcheront de nouveaux actes de violence. Parmi celles-ci, il s'agit de poursuivre en justice les personnes qui ne respectent pas nos lois et qui abusent de l'hospitalité suisse pour commettre des actes de violence.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 15. März 1999

1. Der Bundesrat ist sich der oft schwierigen Situation der kurdischen Bevölkerung in der Türkei sowie in den Staaten Irak, Syrien und Iran seit Jahren bewusst. Wegen der regionalen Dimension der Kurdenfrage ist die Entwicklung von politischen Lösungsansätzen ausserordentlich anspruchsvoll, und sie bedarf einer breiten internationalen Abstützung.

Im Fall der Türkei, wo die zahlenmässig grösste kurdische Bevölkerungsgruppe lebt, erweist sich eine Lösung der Kurdenfrage nicht zuletzt wegen des vorherrschenden Konzeptes des laizistischen Einheitsstaates als besonders schwierig. Um auf die Türkei in dieser Problematik Einfluss nehmen zu können, ist die Mitwirkung der internationalen Staatengemeinschaft unerlässlich. Die Schweiz hat deshalb in den letzten Jahren wiederholt in der OSZE und im Europarat Vorstösse unternommen, um die Türkei zur Anerkennung gewisser Minderheitenrechte zugunsten der Kurden sowie zur Respektierung der Menschenrechte anzuhalten. Viel Unterstützung hat sie dabei bei anderen Mitgliedstaaten dieser Organisationen jeweils nicht gefunden. Trotzdem wird der Bundesrat weiterhin diesen multilateralen Handlungsrahmen benützen, um sich dort zugunsten einer verbesserten Stellung der kurdischen Bevölkerung einzusetzen. Der Bundesrat wird im Sinn der Guten Dienste auch die Unterstützung geeigneter internationaler Initiativen für eine politische Lösung der Kurdenfrage sorgfältig prüfen. Dieses Angebot hat er auch in seiner Erklärung vom 17. Februar 1999 bekräftigt, als er zu den Aktionen der Kurden Stellung nahm.

2. Die vom Bundesrat formulierten Erwartungen bezüglich des Prozesses gegen Öcalan wurden am 23. Februar 1999 der türkischen Geschäftsträgerin in Bern zur Kenntnis gebracht. Sowohl in Bern als auch in Ankara werden die zuständigen Stellen des Bundes den Behörden der Türkei ihre Anliegen mit Nachdruck in Erinnerung rufen. Auch die Ständige Vertretung der Schweiz beim Europarat ist angewiesen worden, sich zugunsten eines Tätigwerdens des Europarates in der Sache Öcalan zu verwenden. Eine Folge davon bildete der Besuch des Anti-Folter-Komitees des Europarates im Gefängnis Öcalans, welcher am 2. März 1999 erfolgte. Die Schweiz befürwortet im weiteren eine Präsenz von Europaratsvertretern beim Öcalan-Prozess.

3. Vieles – so u. a. die begleitende Berichterstattung im kurdischen Fernsehen MED-TV sowie die zeitliche Abstimmung der Gewalttaten – deutete darauf hin, dass die Besetzungs- und Geiselnahmeaktionen vom 16. Februar 1999 und den darauf folgenden Tagen zentral gesteuert wurden. Das Zentralkomitee der PKK hat, laut dem Kurdistan-Informationszentrum in Köln, die Aktionen in den verschiedenen Staaten als Generalmobilmachung der Kurden in Europa bezeichnet. Die PKK hat mit diesen zentral gesteuerten Ausschreitungen in ganz Europa bewiesen, dass sie für alle betroffenen Staaten ein erhebliches Bedrohungspotential darstellt.

Bei dieser Ausgangslage ist es klar, dass einer solchen internationalen Bedrohung nur durch eine internationale Zusammenarbeit der zuständigen Sicherheitsbehörden wirkungsvoll begegnet werden kann. Dies gilt vorab für den gegenseitigen Informationsaustausch. Zwar sind schweizerische Sicherheitsbehörden in mehreren internationalen Gremien vertreten und pflegen eine enge Zusammenarbeit auch unter den Nachrichtendiensten, doch die Nichtmitgliedschaft unseres Landes in der Europäischen Union auferlegt – wie der Bundesrat bereits mehrfach ausgeführt hat – einer vollwertigen

Teilnahme an der europäischen Sicherheitszusammenarbeit enge Schranken. Deshalb muss die Schweiz auf allen Gebieten der inneren Sicherheit – vom Visumbereich über das Asylwesen bis hin zur Zusammenarbeit von Polizei und Justiz – Nachteile in Kauf nehmen. Um so mehr hat der Bundesrat die freundschaftliche Geste der deutschen EU-Präsidenschaft geschätzt, den Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) zu einem Treffen der EU-Innenminister vom 23. Februar 1999 bezüglich der kurdischen Ausschreitungen nach Bonn einzuladen. Dabei hat es sich indessen gezeigt, dass davon auch Mitgliedländer der EU überrascht worden sind, was die Grenzen der Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit aufzeigt, wenn nationale Interessen tangiert sind.

4. Um den Schaden des Abseitsstehens unseres Landes von der europäischen Sicherheitszusammenarbeit zu begrenzen, hat die Schweiz in einer ersten Phase Verhandlungen mit ihren Nachbarstaaten aufgenommen. Mit Frankreich und Italien wurden Abkommen unterzeichnet und zwischenzeitlich vom Nationalrat auch genehmigt, welche u. a. die grenzpolizeiliche Zusammenarbeit verstärken und die Rückübernahme illegal Eingereister regeln. Der Bundesrat hofft, noch in diesem Frühjahr auch mit Deutschland und Österreich Abkommen über die Polizeizusammenarbeit unterzeichnen zu können. Gewisse Probleme können indessen nur multilateral gelöst werden. Der Bundesrat hat sich seit einigen Jahren und ganz speziell im letzten Jahr sehr aktiv um eine Zusammenarbeit mit den Schengener Staaten bzw. der EU bemüht. Der Vorsteher des EJPD hat diesbezüglich mehrere aussenpolitische Initiativen ergriffen. Dabei zeigten die zuständigen Minister der Nachbarstaaten für die Anliegen der Schweiz viel Verständnis.

Trotzdem gelang es nicht, eine Annäherung der Schweiz an Schengen zu erreichen. Einzelne Schengener Staaten haben nämlich ein solches Ansinnen an der Exekutivausschusssitzung im vergangenen September als «Rosinenpikere» kategorisch abgelehnt. Vordergründig wurde insbesondere auf die fehlenden aussenpolitischen Kompetenzen der Schengener Gruppe hingewiesen. Ein weiterer Grund liegt auch darin, dass der Schengener Rechtsbestand mit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages in die EU integriert wird, was zur Auflösung der Schengener Gremien auf diesen Zeitpunkt hinführt.

Mit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages werden u. a. die Bereiche Asyl und Visa vom dritten in den ersten Pfeiler überführt. Zudem wird der Schengener Acquis in den Unionsvertrag integriert – wobei noch nicht bestimmt wurde, welchem Pfeiler der Acquis zugeführt wird. Damit besteht auch für den Bundesrat eine neue Ausgangslage.

Der Bundesrat wird nach dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages im Laufe dieses Jahres unter Berücksichtigung des Abschlusses der bilateralen sektoriellen Verhandlungen Schweiz/EU eine Neubeurteilung der Lage vornehmen, um die Strategie zur Annäherung der Schweiz an die EU-Sicherheitskooperation allenfalls neu zu definieren. Solange die Schweiz nicht Mitglied der EU ist, scheinen Zusammenarbeitsmöglichkeiten am ehesten bezüglich Abschluss eines Parallelabkommens zum Dubliner Abkommen und zum Europol-Übereinkommen zu bestehen.

5. Der Bundesrat hat bereits Massnahmen zum verbesserten Schutz bedrohter Objekte in Bundeszuständigkeit sowie solche für einen verstärkten Staatsschutz beschlossen. Es gilt, auf die Geschehnisse in angemessener und auf eine eines Rechtsstaates würdige Weise zu reagieren. Es geht nicht an, sich gegenüber Rechtsbrechern auf falsches Entgegenkommen einzulassen. Namentlich sind schnell, entschlossen, aber auch mit Augenmass die erforderlichen Strafuntersuchungen an die Hand zu nehmen und ausgesprochene Strafurteile zu vollziehen. Der Bundesrat ist überdies der Ansicht, dass die folgenden Massnahmen, gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen, durch die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen konsequent anzuwenden sind:

– Gegen mutmassliche Angehörige gewaltextremistischer Organisationen, die sich im Ausland befinden, werden von

den zuständigen Stellen des EJPD vermehrt Einreisesperren verhängt. Damit besteht bei einer allfälligen Missachtung der Einreisesperre gleichzeitig ein Ausschaffungshaftgrund.

– Angehörige gewaltextremistischer Organisationen ohne Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung bzw. mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ausserhalb des Asylbereiches, die an gewalttätigen Aktionen beteiligt waren, sind weg- bzw. auszuweisen. Für den Fall, dass sich der Vollzug der Wegweisung als unzulässig erweist, hat der Vorsteher des EJPD den Kantonen empfohlen, diese Personen einzugrenzen.

– Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, die sich aber gewaltextremistisch betätigt haben oder einer gewaltextremistischen Organisation angehören, sind als asylunwürdig zu betrachten, und das Asyl ist ihnen zu verweigern. Liegen erhebliche Gründe dafür vor, dass sie die Sicherheit der Schweiz gefährden, können sie weggewiesen werden. Erweist sich der Vollzug infolge der völkerrechtlichen Schranke von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) als unzulässig, sollen sie eingegrenzt werden.

– Flüchtlinge, denen die Schweiz Asyl gewährt hat und die sich gewaltextremistisch betätigt haben, können unter gewissen Bedingungen ausgewiesen werden, allerdings ist auch hier die völkerrechtliche Schranke von Artikel 3 EMRK zu beachten.

Ein Verbot der PKK, welches schweizerischer Tradition widerspräche, sich aus polizeilicher Sicht kaum durchsetzen liesse und Angehörige der PKK noch vermehrt in den Untergrund drängen würde, betrachtet der Bundesrat zurzeit als nicht sinnvoll. Sollten die getroffenen Massnahmen nicht zum Ziele führen, müsste es unter Umständen dennoch in Erwägung gezogen werden.

Die PKK wird im übrigen seit mehreren Jahren von den Staatsschutzbehörden beobachtet. Die Erkenntnisse der Bundespolizei über diese Organisation finden sich in den vom EJPD publizierten Staatsschutzberichten. Soweit Erkenntnisse über die Führungsstrukturen der PKK für die Öffentlichkeit bestimmt sind, sind sie in diesen Berichten enthalten.

6. Wie andere Ausländergruppen, die in ihrem Heimatstaat in einen bewaffneten Konflikt verwickelt sind, weist auch die PKK einen grossen Finanzbedarf auf. Sie finanziert ihren Parteiapparat und ihre Unterstützung des Kampfes in der Türkei im wesentlichen durch Spendengeldsammlungen, Mitgliederbeiträge und Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen. Die Höhe der zu sammelnden Beträge wird durch die PKK-Zentrale pro Gebiet festgelegt. Gegen Ende der Sammelperiode erfolgen die Geldsammlungen zunehmend mit Zwang, da die Geldeintreiber den für ihr Gebiet festgelegten Betrag aufgrund (nur) freiwilliger Leistungen jeweils nicht zusammenbringen. Es sind zahlreiche gewaltsame Geldbeschaffungsaktionen bekannt. Im bereits erwähnten Staatsschutzbericht der Bundespolizei (für das Jahr 1997) wird eine ganze Reihe solcher Fälle geschildert.

7. Eine vom Vorsteher des EJPD eingesetzte interdepartementale Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der Kantone hat in ihrem vom Bundesrat zur Kenntnis genommenen Zwischenbericht festgestellt, dass unsere föderalistische Staatsstruktur im Polizeibereich namentlich bei der internationalen Verbrechensbekämpfung und der Bewältigung der Migrationsprobleme an ihre Grenzen stösst. Das gesamte System der inneren Sicherheit und namentlich auch die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird deshalb im Auftrag des Vorstehers des EJPD von einer Arbeitsgruppe daraufhin überprüft, ob die heutigen Strukturen hinsichtlich der aktuellen und künftigen Bedrohungen noch zweckmässig sind. Zur Diskussion steht dabei auch die künftige Rolle des Grenzwachtkorps.

Wie die jüngsten Ereignisse aufzeigen, stossen die schweizerischen Polizeikorps bei der Bewältigung mehrerer zeitlich zusammenfallender sicherheitspolizeilicher Grossereignisse an ihre Kapazitätsgrenzen, wenn sich die Notwendigkeit einer längeren Einsatzdauer ergibt. Die Arbeitsgruppe wird bei ihren Arbeiten auch diesen Umstand in ihre Prüfung einbeziehen und mögliche Lösungsvorschläge ausarbeiten.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 15 mars 1999

1. Depuis des années, le Conseil fédéral est conscient de la situation souvent difficile que connaît la population kurde en Turquie, comme d'ailleurs en Irak, en Syrie et en Iran. Vu la dimension régionale que revêt la question kurde, il est extrêmement complexe de formuler à son égard une solution politique; celle-ci, ne serait-ce qu'au niveau de l'ébauche, doit recevoir l'aval d'un large pan de la communauté internationale.

En Turquie, pays qui abrite la communauté kurde la plus nombreuse, l'un des obstacles majeurs est la laïcité de l'Etat, lui-même unitaire. Sur ce point, le concours de la communauté internationale est indispensable si l'on veut influencer sur la Turquie. C'est pourquoi la Suisse est intervenue à plusieurs reprises ces dernières années, dans le cadre de l'OSCE et du Conseil de l'Europe, dans le but d'amener la Turquie à reconnaître certains droits à la minorité kurde et à observer les droits de l'homme. A cet égard, elle n'a pas reçu beaucoup d'appui d'autres membres de cette organisation. Malgré cela, le Conseil fédéral continuera de s'employer, dans le cadre de ces négociations multilatérales, à une meilleure situation de la population kurde. De même, le Conseil fédéral examinera avec soin le soutien qu'il pourrait apporter, dans l'esprit des bons offices, à des initiatives internationales lancées afin de parvenir à une solution politique de la question kurde. Il a réitéré cette offre lors de sa déclaration du 17 février 1999, alors qu'il s'est prononcé sur les actions menées par les Kurdes.

2. Les attentes qu'a formulées le Conseil fédéral au sujet du procès d'Öcalan ont été portées à la connaissance de la chargée d'affaires turque à Berne, le 23 février 1999. Les services compétents de la Confédération rappelleront aux autorités turques avec insistance leur propos, tant dans la Ville fédérale qu'à Ankara. De même, la Représentation permanente suisse auprès du Conseil de l'Europe a été chargée de s'employer en faveur d'une intervention de ce dernier dans l'affaire Öcalan. Une conséquence en a été la visite que le Comité du Conseil de l'Europe pour la prévention de la torture a rendu à Öcalan dans sa prison, le 2 mars 1999. La Suisse préconise, de plus, que des représentants du Conseil de l'Europe assistent au procès d'Öcalan.

3. Plusieurs indices, dont les commentaires de la chaîne de télévision kurde MED-TV et la programmation des actes de violence, portent à croire que les occupations de locaux et les prises d'otages du 16 février 1999 et des jours suivants ont été coordonnées par un organe directeur. Selon le Centre d'information du Kurdistan à Cologne, le Comité central du PKK a qualifié de mobilisation générale des Kurdes d'Europe les actions entreprises dans divers Etats. Le PKK a prouvé, par ces excès coordonnés, commis dans toute l'Europe, qu'il constituait une menace potentielle considérable pour les Etats concernés.

Dans ces circonstances, il appert qu'une telle menace ne peut être efficacement contrée que par une collaboration internationale des autorités compétentes en matière de sécurité, portant en premier lieu sur l'échange d'informations. Certes, les autorités suisses sont représentées dans plusieurs collèges internationaux et entretiennent, service de renseignements y compris, une collaboration étroite avec leurs homologues; mais, le fait que notre pays ne soit pas membre de l'Union européenne l'empêche, comme le Conseil fédéral l'a maintes fois exposé, de participer pleinement à la collaboration européenne en matière de sécurité. De ce fait, la Suisse subit les inconvénients de sa situation dans tous les domaines que couvre la sûreté intérieure, qu'il s'agisse des visas, de l'asile ou de la collaboration au niveau de la police ou de la justice. Le Conseil fédéral en a d'autant plus apprécié le geste amical de l'Allemagne, qui assume actuellement la présidence de l'UE, laquelle a invité le chef du Département fédéral de justice et police (DFJP) à prendre part à la réunion, tenue le 23 février 1999, à Bonn, par les ministres de l'intérieur de l'Union au sujet des débordements commis par des Kurdes. On a pu voir que même des Etats membres de l'UE s'étaient fait surprendre, ce qui montre les limites qu'a la col-

laboration dans le domaine de la sécurité intérieure, lorsque les intérêts nationaux sont touchés.

4. Afin de limiter les inconvénients dus à sa situation, notre pays, qui est exclu de la collaboration européenne en matière de sécurité, est entré, dans une première phase, en négociation avec les Etats voisins. Il a ainsi signé des accords avec la France et l'Italie, en vue de renforcer la collaboration au niveau de la police des frontières et de régler la reprise de personnes entrées clandestinement sur le territoire national; ces accords ont été entre-temps ratifiés par le Conseil national. Le Conseil fédéral espère pouvoir signer avant la fin du printemps, avec l'Allemagne et l'Autriche, des accords relatifs à la coopération policière. Il est des problèmes qui ne peuvent être réglés qu'au niveau multilatéral. Depuis quelques années, et plus particulièrement l'an passé, le Conseil fédéral s'est fortement engagé afin de parvenir à une forme de collaboration avec les Etats membres de l'Accord de Schengen ou de l'UE. En politique extérieure, le chef du DFJP a pris plusieurs initiatives sur ce point. A ces occasions, les ministres compétents des Etats voisins ont fait preuve de beaucoup de compréhension pour les préoccupations de la Suisse.

Malgré cela, il n'a pas été possible de parvenir à un rapprochement de la Suisse à l'Accord de Schengen. Quelques Etats membres de cet accord ont rejeté catégoriquement le souhait de la Suisse, lors de la réunion du comité exécutif, en septembre dernier; ils estimaient que notre pays voulait les avantages de l'accord sans en accepter les inconvénients. La première raison invoquée a été le manque de compétence du Groupe de Schengen en matière de politique extérieure. Un autre motif est que l'acquis juridique de Schengen sera intégré à la législation de l'Union lors de l'entrée en vigueur du Traité d'Amsterdam, ce qui entraînera la dissolution des collèges prévus par l'Accord de Schengen à cette date.

Avec l'entrée en vigueur du Traité d'Amsterdam, les domaines de l'asile et des visas entre autres passeront du troisième au premier pilier. En outre, l'Acquis de Schengen sera intégré dans le traité de l'Union, bien que l'on ne sache pas encore à quel pilier il sera rattaché. Ceci crée une situation nouvelle pour le Conseil fédéral.

Une fois le Traité d'Amsterdam en vigueur, le Conseil fédéral procédera, au cours de l'année, à une nouvelle évaluation de la situation, compte tenu de la conclusion des négociations sectorielles bilatérales menées entre la Suisse et l'UE; le cas échéant, il redéfinira la stratégie de la Suisse pour ce qui est du rapprochement au système de coopération en matière de sécurité de l'UE. Aussi longtemps que la Suisse ne sera pas membre de l'Union européenne, la possibilité de coopération la plus vraisemblable qui s'ouvre à elle est de conclure un accord parallèle à la convention de Dublin et à la convention Europol.

5. Le Conseil fédéral a déjà décidé de mesures visant à améliorer la protection d'installations menacées se trouvant sous la responsabilité de la Confédération et à renforcer la protection de l'Etat. Il convient de réagir, devant les événements, d'une manière pondérée, digne d'un Etat de droit. Il n'est pas question de traiter, par une bienveillance mal comprise, avec des gens qui ne respectent pas les lois. Il s'agit donc de procéder rapidement, mais avec mesure, aux enquêtes pénales requises et de veiller à ce que les peines prononcées soient appliquées. Le Conseil fédéral estime, de plus, que les autorités compétentes, qu'elles soient fédérales ou cantonales, devront mettre systématiquement en oeuvre, sur la base des fondements juridiques existants, les mesures ci-après:

– les services compétents du DFJP prononceront plus souvent que par le passé une interdiction d'entrer en Suisse à l'encontre des membres présumés d'organisations extrémistes violentes, qui se trouvent à l'étranger. On disposerait ainsi d'un motif de les placer en détention en vue de leur refoulement, s'ils venaient à contrevenir à cette interdiction.

– Les membres d'organisations extrémistes violentes qui ne disposent ni d'une autorisation de séjour, ni d'une autorisation d'établissement ou dont les permis n'ont pas été accordés au titre de la législation sur l'asile et qui auront pris part à des actions violentes, seront renvoyés ou expulsés. Au cas

où l'exécution du renvoi s'avérerait illicite, le chef du DFJP a recommandé aux cantons d'assigner les intéressés à une zone déterminée.

– Les personnes qui remplissent les conditions requises pour se voir reconnaître la qualité de réfugié, mais qui ont pris part à des actions extrémistes violentes ou qui font partie d'organisations activistes seront déclarées indignes de l'asile; l'asile leur sera refusé. Dans l'hypothèse où de graves motifs seraient acquis qui laisseraient penser que la sécurité de la Suisse serait compromise, elles pourraient être renvoyées. Si leur renvoi n'était pas licite en raison des limites qu'impose l'article 3 de la Convention européenne des droits de l'homme (CEDH), elles pourraient être tenues de ne pas quitter une zone déterminée.

– Les personnes à qui la Suisse a accordé l'asile et qui ont commis des actes de violence extrémiste, peuvent être expulsées dans certaines conditions, sous réserve des limites imposées par l'article 3 CEDH.

Le Conseil fédéral estime qu'il n'y aurait peu de sens, à l'heure actuelle, à interdire le PKK; d'un point de vue policier, il ne serait guère possible d'imposer cette interdiction, qui serait contraire d'ailleurs à la tradition de la Suisse. On ne ferait que pousser d'autres membres de cette organisation à passer à la clandestinité. Toutefois, si les mesures prises ne devaient pas avoir l'effet escompté, il faudrait l'envisager dans certaines circonstances.

Depuis plusieurs années, les autorités chargées de la protection de l'Etat observent le PKK. Les renseignements glanés par la Police fédérale sur cette organisation figurent dans les rapports que le DFJP publie sur la protection de l'Etat. Dans la mesure où les données obtenues sur les structures de commandement du PKK peuvent être révélées au public, elles figurent dans ces publications.

6. Comme d'autres groupes d'étrangers impliqués dans leur pays dans un conflit armé, le PKK fait preuve de gros besoins financiers. Le parti finance essentiellement son appareil et le soutien qu'il apporte au combat mené en Turquie par la collecte de fonds, les cotisations de ses membres et le produit de la vente de publications. La centrale du PKK fixe le montant à encaisser par région. Vers la fin de la campagne, les collectes se font de plus en plus souvent par la contrainte, car les encaisseurs ne parviennent pas à atteindre, en recourant à des moyens (seulement) pacifiques, le montant fixé pour leur région. On a eu vent de nombreuses actions violentes de recouvrement. Le rapport sur la protection de l'Etat, établi par la Police fédérale, dont il a été question plus haut, fait état, pour l'année 1997, d'une série de cas de ce genre.

7. Un groupe de travail interdépartemental, institué par le chef du DFJP et oeuvrant avec le concours des cantons, a conclu, dans un rapport intermédiaire dont le Conseil fédéral a pris connaissance, que nos structures fédéralistes touchent à leurs limites dans le domaine policier; tel est notamment le cas de la lutte internationale contre la criminalité et du contrôle des migrations. Sur mandat du chef du DFJP, un groupe de travail se penche sur l'ensemble du système de la sûreté intérieure et la répartition des compétences entre la Confédération et les cantons, afin de déterminer si les structures actuelles sont encore opportunes au vu des dangers immédiats et de ceux auxquels on peut s'attendre. Le rôle futur du Corps des gardes-frontière est également en cause.

Comme les événements récents l'ont montré, les corps suisses de police atteignent les limites de leurs possibilités, lorsqu'ils se trouvent confrontés simultanément à plusieurs missions d'importance relevant du domaine de la sûreté et qu'un engagement de longue durée est prévisible. Le groupe de travail tiendra compte de cet état de choses lors de son examen et élaborera un train de solutions, du moins au niveau des ébauches.

Schmid Samuel (V, BE): Unsere Fraktion hat durchaus Verständnis für die schwierige Lage der Kurden ausserhalb ihrer Heimat. Aktivitäten einzelner militanter Kreise können aber zu einem permanenten und schwer einschätzbaren Risiko für Teile unserer Städte, für verschiedene unter unserem Schutz stehende Botschaften und Konsulate werden. Die Gewährlei-

stung der Sicherheit wird damit zu einer grossen und intensiven Daueraufgabe für unsere Polizeiorgane. Da die Entwicklung dieser Problematik höchst unsicher ist, entstehen in der Bevölkerung verständliche Gefühle der Unsicherheit. Weil es der Bundesrat in letzter Zeit verschiedentlich an vorausschauender Planung im Zusammenhang mit mittel- und längerfristigen Problemen hat fehlen lassen, haben wir uns erlaubt, verschiedene Fragen zu dieser Problematik aufzuwerfen.

In diesem Zusammenhang nützen nämlich private Geschäftigkeiten wenig. Verlangt ist bei aller notwendigen Besonnenheit und grundsätzlichen Zurückhaltung eine stets neue Lagebeurteilung durch unsere Sicherheitsorgane und den Nachrichtendienst und vor allem zu jedem Zeitpunkt hohe Professionalität. Notfalls muss rasch und auch präventiv gehandelt werden können. Nur der kompetente Umgang mit dem Risiko verschafft auch Sicherheit. Die Fragen zielen deshalb auf diese Bereitschaft des Bundesrates und seiner Organe ab. Wir stellen übereinstimmend fest, dass die Ereignisse, aber auch die in unserem Land präsenten Organisationsstrukturen einzelner militanter Organisationen unter dem Gesichtswinkel der Sicherheit als gravierend einzustufen sind.

Der Bundesrat hat nun folgende Massnahmen – mindestens in der Öffentlichkeit – getroffen:

1. Zur Sicherstellung der Handlungsfreiheit unserer Polizeiorgane stehen Truppen im subsidiären Einsatz. Wir begrüssen namens unserer Fraktion diese Massnahmen, die im übrigen auf Begehren der zivilen Behörden getroffen wurden.

2. Der Sonderstab Geiselnahme, ein nach bisheriger Erfahrung gut funktionierendes Organ für derartige Aufgaben, ist offenbar in erhöhter Bereitschaft. Ihm obliegen die Behandlung von allfälligen Spezialfragen, aber auch die Koordination unter den Kantonen. Ob in diesem Zusammenhang genügend getan worden ist, können wir, gestützt auf die Aussagen unseres Bundesrates, nicht beurteilen. Nur eines: Es darf nicht sein, dass militante Gruppen aus der Kantonalisierung unserer Sicherheitskräfte Profit zu schlagen vermögen. Die Frage einer Bundespolizei ist eine langfristige Frage und darf uns jetzt nach unserem Dafürhalten in der Lösung der momentanen Probleme nicht behindern.

3. In adäquater Weise soll der Objektschutz, teilweise unter Zuhilfenahme dieser subsidiären Truppeneinsätze, sichergestellt werden. Auch das findet unsere Unterstützung.

4. Nach Erklärungen des Bundesrates sollen widerrechtliche Handlungen mit einer konsequenten Anwendung der Straf- und Ausländerbestimmungen geahndet werden. Wir begrüssen diese Absicht, erhoffen und erwarten aber auch einen entsprechend konsequenten Vollzug.

Verschiedene Fragen lässt die Berichterstattung offen; Fraktionsvotanten werden speziell darauf zurückkommen.

Die bisher in der Öffentlichkeit getroffenen Massnahmen heissen wir wie gesagt gut. Damit können wir allerdings den Bundesrat nicht entlasten. Es bleibt an ihm als Hauptverantwortlichem, dass jederzeit lage- und risikogerecht gehandelt werden kann und dass insbesondere die Kantone und die subsidiären Kräfte optimale Voraussetzungen zum Handeln haben und haben werden. Einmal mehr zeigt sich übrigens gerade in diesem Zusammenhang, dass ein Staat oder eine Gesellschaft ohne einen – selbstverständlich rechtsstaatlich kontrollierten – leistungsfähigen und effizienten Nachrichtendienst blind sind. Exakte Nachrichten verschaffen Zeitgewinn, und wenn ein föderales Sicherheitssystem wie das unsere, das viele Vorteile hat, etwas nötig hat, dann ist es Zeit. Einige Fragen sind wie gesagt beantwortet; der Vollzug bleibt offen. Einzelne Fragen sind unseres Erachtens ungenügend geklärt, so insbesondere auch die letzte, nämlich jene nach der Überprüfung der Möglichkeit, inwieweit unser Land als neutraler Staat hier nicht eine aktive Bearbeitung des Problems unterstützen könnte.

Wir erklären uns als teilweise befriedigt.

Mühlemann Ernst (R, TG): Die Kurdenfrage ist tausend Jahre alt. Es ist ein ganz schwieriges Problem. Die kurdische Bevölkerung, eine Bergbevölkerung, lebt nicht in einem

Staat, sondern in mehreren Staaten. Natürlich ist eine grosse Anzahl Kurden in der Türkei als Minderheit verankert – oder eben nicht verankert. Man hat wiederholt von den Staaten aller Kontinente aus versucht, dieses Problem anzugehen. Es sind Versprechungen gemacht worden. Man hat politische Lösungen gesucht. Man hat teilweise auch die Unabhängigkeit versprochen. Es ist ein Drama ohne Ende.

Das Problem hat sich im Jahre 1984 zugespitzt, als die PKK zum ersten Mal eine gewaltsame Aktion unternahm, auf die von der türkischen Ordnungsmacht äusserst heftig reagiert wurde, indem Polizei und Armee in unverhältnismässiger Weise eingesetzt wurden. Diese ganze Konfrontation hat sich bis heute fortgesetzt und findet zum Teil auch ausserhalb der Türkei, etwa in unserem Land, statt. Die Situation ist nicht einfach zu bewältigen.

Unsere Partei ist der Ansicht, dass man eine Doppelstrategie verfolgen sollte: Erstens einmal ist dieser Fall Öcalan ein Grund und ein Anlass, um Druck auf die Türkei auszuüben, vielleicht in anderer Weise, als das bis jetzt geschehen ist. Es haben verschiedene – auch internationale – Organisationen immer wieder versucht, die Türkei zu bewegen, die Menschenrechte einzuhalten. Sie haben versucht, die Türkei dazu zu bewegen, diese Minderheit der Kurden so zu akzeptieren, dass sie kulturell eingebunden ist, dass sie das Recht hat, zum Beispiel den Namen überhaupt zu tragen, und dass sie andere, weitere Rechte, die eine Minderheit bei uns selbstverständlich hat, auch besitzt. Es ist bis jetzt nicht gelungen, aus dieser Konfrontationspolitik herauszukommen und eine Kooperation aufzubauen.

Ein Land wie die Schweiz kann das allein nicht tun. Es ist ganz eindeutig, dass es hier eine internationale Organisation braucht, und die Organisation, die am ehesten in der Lage ist, das zu tun, ist natürlich der Europarat, weil die Türkei Mitglied des Europarates ist. Auch die Versuche des Europarates, die Türkei so einzubinden, dass sie die Verpflichtungen auch wirklich einhält, die ein Mitgliedstaat einget, bilden eine lange Leidensgeschichte. Wir haben auch kürzlich einen ausgezeichneten Rapport unserer Kollegin Ruth-Gaby Vermot im Europarat gehabt, der allerdings im Verlaufe der Debatte stark entschärft wurde und eigentlich im Endergebnis nicht befriedigen kann, weil die Konfrontation mit der Türkei vermieden worden ist. Wir haben auch schon im Beschlussverfahren daran gedacht, die türkische Delegation auszuschliessen. Sie ist dann selber weggegangen, nachher wieder gekommen. Es ist ein unendliches Kräfteressen zwischen der Türkei und den politischen Mächten, die versuchen, hier tatsächlich das zu erreichen, was notwendig wäre. Der Europarat hat sich mit diesem Problem beschäftigt, und Herr Bundesrat Koller, ich bin eigentlich unbefriedigt, dass nie jemand aus diesem Haus versucht hat, sich überhaupt danach zu erkundigen, was der Europarat wirklich tut. Wir haben einen mutigen Präsidenten – er sass letzte Woche hier auf der Tribüne –, der sofort in die Türkei fahren wollte. Da er den Zugang zu den entscheidenden Machthabern nicht fand, hat er darauf verzichtet. In der Türkei sind nicht die Parlamentarier die entscheidenden Machträger – das sind sie nicht einmal in der Schweiz, aber wir haben doch etwas mehr Einfluss als unsere türkischen Kolleginnen und Kollegen –, auch nicht die Regierung, es sind die Militärmachthaber, die Junta, die letztlich in der Türkei das Sagen haben. Es ist aussergewöhnlich schwierig, mit ihnen in Kontakt zu gelangen, denn sie scheuen die direkte demokratische Auseinandersetzung.

Der Europarat wird jetzt, unter Führung des Präsidenten, mit einer hochrangigen Delegation hingehen und noch einmal versuchen, an oberster Stelle Einfluss zu nehmen. Das Anti-Folter-Komitee ist schon im Gefängnis bei Herrn Öcalan gewesen, um abzuklären, ob in seinem Fall die Menschenrechte eingehalten werden oder nicht. Aber es ist auch so klar, dass ein kurzer Besuch niemals genügen kann. Die Türken haben dem Europarat eine ständige Präsenz während des Prozesses zugesichert, damit verfolgt werden kann, ob der Prozess korrekt und richtig abläuft.

Das alles wird versucht, aber man darf sich keiner Illusion hingeben. Nur ein ganz massiver Druck, der letztlich durch

die USA unterstützt wird, wird Erfolg haben. Die USA sind heute eine Schlüsselkraft in Europa; das haben wir spätestens zu diesem Zeitpunkt bemerkt, als die neuen Nato-Mitglieder ihre Papiere in den USA deponieren mussten und nicht in Brüssel. Dementsprechend geht es nicht an, nur den Europarat zu Hilfe zu rufen; ebenso stark muss die OSZE eingebunden werden, denn OSZE-Mitglieder sind auch die USA und Russland. Diese beiden Mächte können ihren Einfluss stärker ausüben. Nur wenn es gelingt, diese beiden Organisationen anzutreiben, sehe ich eine leise Chance der Verbesserung.

Die Schweiz hat die Möglichkeit, in beiden Organisationen mitzuwirken. Es geht nicht primär Sie an, Herr Bundesrat Koller, es geht das EDA an, hier aktiver zu sein. Meine Bemerkung «nur teilweise befriedigt» betrifft nicht Ihr Departement, sondern das EDA.

Andererseits können wir es nicht hinnehmen, dass die PKK, die das Problem mit gewaltsamen Aktionen zu lösen versucht, nicht auf Gewalt verzichtet. Wir sind damit im selben Dilemma wie im Fall von Kosovo, wo unendlich lange Bemühungen um friedliche Lösungen dazu führen, dass eine Gruppierung die Geduld verliert und sagt: Wir können unser Recht nur noch mit der Waffe in der Hand erkämpfen. Auch bei den Kurden sind wir in einer ähnlichen Situation.

Aber wir dürfen nicht akzeptieren, dass die PKK weiterhin die ganze Welt erpresst – was sie jetzt wieder tut –, indem sie droht, die Touristen könnten nicht mehr in die Türkei einreisen. Wir können auch nicht dulden, dass bei uns Konsulate, Geschäftsstellen besetzt und Geiseln genommen werden. Die Geiselnahme ist etwas vom Übelsten, was im Terrorismus geschieht. Wer mit Geiseln in Kontakt gewesen ist, weiss, dass Geiseln zwar lebendig aus der Haft kommen, aber zeitlebens in empfindlicher Weise unter dem erlittenen Schaden leiden können. Man muss deshalb diese Geiselnahmen mit aller Entschiedenheit verurteilen.

Ich bin der Meinung, Herr Bundesrat, dass wir nicht darum herumkommen, mit unserer Polizei einen Nachrichtendienst aufzuziehen, der uns erlaubt, über die Intentionen der PKK genau Bescheid zu wissen, um möglichst präventiv, bevor die Aktion stattfindet, schon vor Ort zu sein. Es gibt ein Beispiel, wo das gelungen ist: Das ist der Freistaat Bayern. Es ist dort keinerlei Besetzung durchgeführt worden, weil die Polizei immer schon vor Ort war, wenn die Geiselnahmer kommen wollten. In dieser Beziehung muss man wahrscheinlich bei uns der Polizei vermehrt die Chance geben, ihren Nachrichtendienst zu verbessern.

In diesem Zusammenhang hat Bundesrat Koller zu Recht die Frage aufgeworfen, ob die Bundessicherheitspolizei nicht ein Thema sein müsste; ich glaube: ja. Die Gewaltaktionen durch die PKK sind Anlass dafür, dass wir uns ernsthaft überlegen, ob das föderalistische System weiterhin schlagkräftig genug ist, um solche Aktionen zu verhindern. Ich glaube, man muss ernsthaft daran gehen, das zu überprüfen.

Ich glaube auch, dass Besetzer nachhaltig verfolgt werden müssen, aber nicht nur primär sie, sondern jene, die die Befehle gegeben haben. Mittlerweile wissen wir ja ungefähr, dass die PKK sehr straff organisiert ist, dass ihr Chef oder dessen Stellvertreter in Basel sitzt, dass es weitere Unterorganisationen in Zürich, Bern und Genf gibt. Diese Anführer müssen in irgendeiner Weise auch zur Rechenschaft gezogen werden, wobei es nicht einfach ist, sie auszuweisen. Die Ausweisung in die Türkei ist unter Umständen natürlich verbunden mit Massnahmen, die wir im Rahmen des internationalen Völkerrechtes kaum tolerieren können.

Ich beneide unseren Bundesrat in dieser schwierigen Situation nicht, aber ich glaube doch, man müsste in dieser Frage mehr vorbehaltene Entschlüsse fassen, kritische Fälle im Auge behalten und nicht darauf warten, bis wirklich eine Aktion läuft, auf die man dann reagieren kann oder muss.

In diesem Sinn bin ich, ähnlich wie Kollege Schmid Samuel, von der Antwort des Bundesrates nur teilweise befriedigt.

Vermot Ruth-Gaby (S, BE): In den Stellungnahmen des Bundesrates zu den dringlichen Interpellationen suche ich vergeblich nach Worten des Verständnisses gegenüber der Wut

und Verzweiflung der Kurdinnen und Kurden, die nach dem Schmierenstück der Gefangennahme ihres politischen Leaders mit verschiedenen Aktionen in der Öffentlichkeit auf ihre Situation aufmerksam gemacht haben. Die protestierenden Menschen, die bisher friedlich hier gelebt haben, werden durch die Antwort plötzlich allesamt zu verdächtigen PKK-Anhängerinnen und -Anhängern und «Angehörigen von gewaltextremistischen Organisationen». Die Ereignisse stuft der Bundesrat «unter dem Blickwinkel der inneren Sicherheit als gravierend» ein.

An den Tatsachen wird aber vorbeigesehen. Öcalan rief vor einigen Monaten zum zweiten Mal einen einseitigen Waffenstillstand aus und bat um die Unterstützung für eine friedliche Lösung der Kurdenfrage. Er wurde verlacht. Dann begann die Odyssee. Die Kurden und Kurdinnen Europas versuchten während Wochen vergeblich, ein Land für ihren Leader zu finden, um ihm ausserhalb der Türkei einen fairen Prozess zu ermöglichen. Die Besetzungen von Botschaften, das Festhalten von Menschen gegen ihren Willen und Sachbeschädigungen waren denn auch die Reaktion der Kurdinnen und Kurden auf die Auslieferung Öcalans an die Türkei. Ich war nahe an dieser Wut und Verzweiflung, denn ich habe hier in Bern mit den Kurdinnen und Kurden über den friedlichen Abzug verhandelt.

Die Schweiz soll nach den Vorfällen in Zürich, Genf und Bern laut den Stellungnahmen zu den Interpellationen zu einer Festung werden. Damit erweist der Bundesrat der Türkei einen grossen aussenpolitischen Dienst, kann sie doch damit von den furchtbaren Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Kurden ablenken und das Augenmerk auf die PKK verschieben. Das scheint ihr denn auch zu gelingen. Die grösste türkische, regimenahe Zeitung, «Hürriyet», hat die Militarisierung unseres Landes hämisch kommentiert und festgestellt, dass die Schweiz gar wegen der kleinsten Übergriffe durch die PKK bereits in Panik gerate. «Hürriyet» stellt noch hässlicher weit schlimmere Gewaltakte der PKK in Aussicht.

Ich verurteile die Gewalt der PKK. Ich verurteile aber auch die unsinnige Militarisierung der Schweiz. Sie ist ein falsches Zeichen für die Bevölkerung. Kurdinnen und Kurden, mit denen man bislang ohne Schwierigkeiten zusammengeliebt hat, werden durch diese europaweiten Sicherheitsdispositive zu Feindbildern. Einmal mehr verweigert die Schweiz vor lauter Aufrüstung den Kurden die konkrete Unterstützung, einmal mehr lässt sie sie im Stich. Nicht die Kurdinnen und Kurden sind die Bedrohung. Die Türkei selber exportiert die Gewalt in die europäischen Länder, verfolgt, foltert und terrorisiert sie doch seit Jahren die kurdische Minderheit und türkische Menschenrechtskämpferinnen und -kämpfer.

Herr Mühlemann hat es gut beschrieben. Die PKK ist die kriegerische Antwort auf die staatliche Gewalt. Die Spirale dreht sich weiter, und niemand ist bereit, sie zu durchbrechen. Parlamentarier, mit denen wir vorletzter Woche während unseres Aufenthaltes in der Türkei diskutiert haben, haben denn auch freimütig erklärt, dass es niemals eine Anerkennung der Minderheitsrechte für die Kurden in der Türkei geben könne.

Die Schweiz muss sich endlich die Frage gefallen lassen, weshalb sie weiterhin Technologien, Waffen und gute Beziehungen in ein Land exportiert, das Jagd macht auf politisch engagierte Kurdinnen und Kurden, auf kritische Journalistinnen und Journalisten, auf Politikerinnen und Politiker wie Leyla Zana und ihre Gefährten, auf Kulturschaffende sowie auf Menschenrechtskämpferinnen und -kämpfer. Ein fairer Prozess für Öcalan ist das eine – hier sind aktiv Gute Dienste gefragt –, das Problem der mehreren Millionen Kurden und Kurdinnen, die gezwungen sind, ausserhalb oder als Vertriebene innerhalb ihres Landes zu leben, ist das andere. Sie alle haben ihre Würde und ein «Lebensrecht», wie es der Menschenrechtskämpfer Akin Birdal ausdrückt.

Wir wollen und brauchen keine Bundessicherheitspolizei. Die Schweiz hat bessere Mittel als den Einsatz von Militär zum Schutz von Gebäuden. Sie hat gute Verbindungen und Erfahrungen in der Friedensvermittlung; diese muss sie nutzen.

Leu Josef (C, LU): Die jüngst in unserem Land verübten kurdischen Gewaltakte haben nicht nur die zuständigen Behör-

den stark gefordert; sie haben auch in weiten Kreisen der Bevölkerung für Aufregung und Empörung gesorgt und zu Verunsicherungen geführt. Die schwierige Lage konnte nur durch die ausgezeichnete Arbeit, durch die Entschlossenheit und das Augenmass aller betroffenen Stellen bewältigt werden. Dafür dankt die CVP-Fraktion, und sie anerkennt auch die geleistete Arbeit.

Die Situation in der Türkei und die Nachfolgeprobleme innerhalb der PKK können weiterhin zu gewalttätigen Aktionen führen. Unsere Behörden tun gut daran, die Lageentwicklung intensiv zu verfolgen und mit entsprechenden Partnern im In- und Ausland, besonders im nachrichtendienstlichen Bereich, eng zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, der nach wie vor gewaltbereiten PKK entgegenzutreten zu können.

Die CVP-Fraktion steht hinter der am 1. März 1999 beschlossenen Sofortmassnahme des Bundesrates, die überlasteten Polizeikörper – insbesondere jene von Genf und Bern – durch einen Truppeneinsatz zu unterstützen. Denn es ist offensichtlich, dass die schweizerischen Polizeikörper bei der Bewältigung mehrerer zeitlich zusammenfallender sicherheitspolizeilicher Grossereignisse an die Kapazitätsgrenzen stossen, insbesondere bei einer längeren Einsatzdauer.

Gleichzeitig tragen wir aber auch die ausserpolitischen Massnahmen des Bundesrates mit, und zwar unter Berücksichtigung der Anstrengungen von Europarat und OSZE. Es geht erstens um den Einsatz für rechtsstaatliche Verfahrensregeln beim bevorstehenden Prozess gegen Herrn Öcalan, und zweitens um die Bereitschaft, für eine politische Lösung des Kurdenproblems die Guten Dienste der Schweiz zur Verfügung zu stellen.

Wir alle sind dazu aufgefordert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass wir auf die Geschehnisse in angemessener und auf eine rechtsstaatliche würdige Weise reagieren können. Rascher Handlungsbedarf ist ausgewiesen. Es darf nicht geschehen, dass man sich gegenüber Rechtsbrechern auf falsches Entgegenkommen einlässt.

In diesem Zusammenhang gibt es keine politische oder sonstige Rechtfertigung für die verübten Gewaltakte. Denn der Rechtsstaat kann nur bestehen, wenn widerrechtliche Handlungen mit der konsequenten Anwendung der straf- und ausländerrechtlichen Bestimmungen geahndet werden. Daher scheint es der CVP-Fraktion mit Bezug auf die innere Sicherheit richtig, dass die PKK und ihr Umfeld Gegenstand eines verstärkten Staatsschutzes sind und bleiben.

Es ist auch richtig und notwendig, wenn gegen identifizierte Führungskader und militante Angehörige der PKK konsequent Einreisesperren erlassen werden. Damit besteht bei einer Missachtung dieser Einreisesperren gleichzeitig ein Ausschaffungsgrund, oder – um auf das Votum von Herrn Mühlemann Bezug zu nehmen – mindestens die Möglichkeit, solche Personen einzugrenzen. Daneben gibt es eine Vielzahl anderer ausländer- und asylrechtlicher Massnahmen wie die Verweigerung des Asyls wegen Asylunwürdigkeit, die Anordnung von Weg- und Ausweisungen bis zu den Zwangsmassnahmen zwecks Sicherstellung des Vollzuges einer Weg- oder Ausweisung.

Es gibt also genügend rechtliche Instrumente, um angemessen auf Verletzungen der Rechtsordnung reagieren zu können. Zusätzlich ist aber in diesem Zusammenhang – vor allem, wenn die getroffenen Massnahmen nicht greifen – rechtzeitig ein allfälliges Verbot der PKK in Erwägung zu ziehen. Im Sinne der gemachten Ausführungen erklärt sich die CVP-Fraktion von den bundesrätlichen Stellungnahmen zu den beiden dringlichen Interpellationen befriedigt.

Eggy Jacques-Simon (L, GE): La question kurde ne doit pas être pour ce pays d'une urgence dramatique, à en juger par la fréquentation de cette salle! Mais elle n'en est pas moins pourtant dramatique.

Le monde est plein d'une tension qui est faite de contradictions dont on n'arrive pas à faire la synthèse: il y a, d'une part, des questions politiques qui ne sont pas résolues, et il y a, d'autre part, à cause de ces situations politiques, des agissements qui, en réalité, agressent même les droits de l'homme, la civilisation et l'ordre international. La Suisse n'échappe

pas à cette tension et elle n'échappe pas à ces contradictions. Si elle veut être fidèle à sa tradition, conforme à ses intérêts, elle doit sans aucun doute se pencher sur la situation politique qui crée tous ces troubles et tous ces problèmes que nous connaissons.

La situation des Kurdes est en effet une situation historiquement terrible, j'allais dire comme la situation des Palestiniens, par exemple: c'est-à-dire qu'il y a un peuple et qu'il n'y a pas d'Etat. Et l'Occident, sans nul doute, a une responsabilité dans cette situation où les Kurdes ont cru un moment pouvoir avoir un Etat et finalement ne l'ont pas eu. A travers notamment le Conseil de l'Europe, dont nous avons fêté le cinquantième anniversaire, la Suisse doit être à la pointe des efforts diplomatiques, afin que l'on trouve une situation humaine et une situation politique qui soient acceptables pour les Kurdes. Je crois qu'il n'est plus question, maintenant et avant longtemps, de créer un Etat du Kurdistan, mais on doit, notamment sur la Turquie, qui fait partie du Conseil de l'Europe, et à travers principalement le Conseil de l'Europe, faire une pression constante en faveur des droits de l'homme et en faveur du respect des minorités. Cela passe notamment par l'approche culturelle, et je crois que le Conseil de l'Europe est à la fois le lieu où, du point de vue de la culture et du point de vue des droits de l'homme, il y a une possibilité d'action, et la Suisse doit être au centre.

Cette action-là ne peut se faire que dans la concertation internationale, et l'on voit que pour tout ce qui peut être action de politique étrangère, la Suisse ne peut donner et faire tout ce qu'elle peut que si elle est en concertation avec les autres pays. Il n'y a pas de place pour une action suisse isolée style «bons offices» – j'allais dire ancienne mode. La Suisse ne peut vraiment, encore une fois, faire ce qu'elle a à faire, que dans la concertation internationale.

Maintenant, il y a l'autre aspect: c'est l'Etat de droit chez nous. Il est évident que nous ne pouvons pas tolérer les agissements de terroristes, ni les agissements du PKK, qui ne vont pas jusqu'au terrorisme, mais qui peuvent troubler l'ordre public. Nous avons d'ailleurs un devoir de garder et de protéger les missions, par exemple à Genève. C'est la raison pour laquelle le groupe libéral, dans son principe, est d'accord avec la décision du Conseil fédéral de faire appel à l'armée pour une mission de paix ou de protection des institutions de la paix à Genève. La question de savoir comment cette armée est utilisée, c'est une autre question qu'il faut peut-être encore affiner.

En revanche, en ce qui concerne la conservation de l'Etat de droit, il n'y a pas de doute que le Conseil fédéral doit être là extrêmement strict, et il le dit dans ses réponses. Il ne peut pas être question d'accepter le chantage, le racket de la part du PKK sur des Kurdes en Suisse. Il ne peut pas être question d'accepter des manifestations qui dégénéraient. Et il ne peut évidemment pas être question d'accepter le terrorisme. Naturellement, il y a une certaine soupape de sûreté dans une situation pareille. On ne peut quand même pas imaginer d'interdire les manifestations kurdes en Suisse. Et malgré le principe qui veut que les activités politiques ne soient pas acceptées, et encore moins celles exercées par des requérants d'asile, il n'empêche que – et là, Monsieur le Conseiller fédéral, nous en tombons sûrement d'accord – c'est une question de doigté, de sensibilité et finalement d'équilibre. C'est donc une question éminemment politique avant d'être une question purement juridique.

En ce qui concerne la prévention contre les attentats terroristes, là encore, on voit que ça n'est possible que si elle se fait en concertation internationale. Nous subissons, le Conseil fédéral le dit dans ses réponses, l'inconvénient de ne pas être dans l'Union européenne, de ne pas avoir signé l'accord de Schengen et la convention de Dublin, et nous devons laborieusement essayer de nous raccrocher, en quelque sorte, par des efforts unilatéraux, dans la concertation internationale. Mais sur ce point le groupe libéral est absolument ferme, derrière le Conseil fédéral, qu'il encourage même à garder cette ligne: l'Etat de droit chez nous doit être absolument sauvegardé. Il n'est pas question, au nom d'une situation politique qui est en effet très pénible, d'accepter que

chez nous et, d'une manière générale, dans le monde il y ait des actions qui ne soient pas conformes au droit international et aux droits de l'homme. Le PKK est autorisé en Suisse – le Conseil fédéral a dit: «On verra jusqu'à quand nous pouvons accepter cette décision» –, contrairement à ce qu'il en est en Allemagne, à condition qu'il n'y ait pas de sa part des débordements au-delà d'une certaine limite. La question de l'acceptation de sa présence en Suisse pourrait se poser.

Je conclus par où j'ai commencé: on doit essayer dans ce monde extrêmement difficile, et la Suisse doit essayer, de trouver une sorte d'équilibre, de synthèse dans des contradictions terribles. C'est, en effet, la politique qu'il faut suivre, comme l'a dit M. Mühlemann, une politique qui relève à la fois de notre politique étrangère et du Département fédéral de justice et police. Les deux ne sauraient travailler qu'en étroite collaboration. Il faut tout faire pour concourir par des pressions, par des disponibilités dans les enceintes où c'est possible, à ce que la situation politique, humaine et culturelle des Kurdes s'améliore. Il faut tout faire pour que ce que j'appellerais la déstabilisation au nom de ces situations difficiles ne gagne pas l'Europe occidentale et notre pays. Dans les deux cas, la Suisse doit y aller de toutes ses forces, de tout son engagement, dans le cadre d'une concertation internationale. C'est dans ce sens que nous avons pris acte, et que nous pouvons nous en déclarer satisfaits, des réponses du Conseil fédéral aux interpellations en la matière.

Hasler Ernst (V, AG): Die Stellungnahmen des Bundesrates zu den beiden dringlichen Interpellationen können nur teilweise befriedigen. Deshalb wollen wir einige Ergänzungen aus der Sicht der SVP-Fraktion anbringen:

1. Seit längerer Zeit haben wir auf die brisante Situation hingewiesen, die entsteht, wenn es so weit kommt, dass fremde Staaten auf unserem Gebiet ihre Konflikte austragen. Die Ausschreitungen von Mitte Februar treffen in eine Zeit, in der die Bevölkerung durch die ungelösten Asyl- und Ausländerfragen schon stark sensibilisiert ist. Der Bundesrat sollte nach Meinung der SVP stärker als bisher auf die Gesamtbefindlichkeit in der Schweiz eingehen. Nach unserer Auffassung gibt es hier Handlungsbedarf.

2. Wir anerkennen die schwierige Lage des kurdischen Volkes, das als eine Minderheit vor allem in der Türkei lebt. In dieser Weltregion gibt es noch zahlreiche andere Minderheitenprobleme. Oft entstehen diese weniger als religiöse, ethnische Fragen als vielmehr aus Extremismus der einen wie der anderen Seite. Hass und Gewalt liegen nahe beieinander; mit Gewalt ist aber auch das Kurdenproblem nicht zu lösen. Wir müssen auch klar festhalten, dass die PKK nicht das kurdische Volk ist; hier gilt es zu differenzieren. Die Handlungen der PKK – Besetzungen, Geiselnahmen – sind zu verurteilen und wirken für die Sache des kurdischen Volkes kontraproduktiv.

3. Wenn dies auch spät kommt, so ist es doch richtig, wenn der Bundesrat die aussenpolitischen Bemühungen in dieser Frage verstärken will. Zu diesen gehört auch der Einsatz für einen fairen Prozess für Öcalan.

4. Zur Innenpolitik: Herr Bundesrat, wie bereits erwähnt, ist die Bevölkerung über die Gewaltakte der PKK in unserem Land ungehalten. Die Ohnmacht, die man gegenüber diesen Vorfällen feststellte, verstärken diese Unsicherheit. Man merkte, dass die zuständigen Stellen die Sache nicht mehr im Griff hatten. Zu den höchsten Gütern im freien Staat zählt die Gewährleistung der inneren Sicherheit, und zwar ohne Wenn und Aber. Wie beurteilt der Bundesrat unter diesem Gesichtspunkt die scheinbare Ohnmacht während dieser sehr gut geplanten Aktionen, und was wird vor allem auch gegen dieses sehr gut funktionierende Übermittlungsnetz unternommen?

5. Zur Durchsetzung unserer Rechtsordnung: Damals hörte man von der offenbar selbsternannten Verhandlungsdelegation, unter anderem sei auch freies Geleit zugesichert worden. Wie weit trifft das zu? Gefährdung von Personen, Geiselnahme, Nötigung sind allesamt Offizialdelikte. Ob diese von jemandem als Mitglied einer Organisation oder als Einzelperson verübt wurde, darf daran nichts ändern. Ist in die-

sem Zusammenhang sichergestellt, Herr Bundesrat, dass die Personalien der Beteiligten ordnungsgemäss aufgenommen worden sind, oder könnte es sein, dass die Öffentlichkeit Schadenersatzansprüche von Dritten selber begleichen muss? Das käme nach unserer Überzeugung einer Kapitulation des Rechtsstaates gleich.

6. Wer das Gastrecht in dieser Art missbraucht, muss ohne Wenn und Aber ausgeschafft werden. Jede Verharmlosung dieser Vorgänge hätte verheerende Folgen für die Glaubwürdigkeit unserer Instanzen. Wie wollen Sie dem Bürger erklären, dass ungestraft davonkommt, wer mit genügend starker Gewalt gruppenweise Straftaten verübt? Gerade gegenüber einer Organisation wie der PKK müssen die Grenzen des Rechtsstaates aufgezeigt und muss dem Recht zum Durchbruch verholfen werden. Ebenso muss der Missbrauch des Asyl- und Ausländerrechtes geahndet werden.

7. Der Bundesrat will in diesen Fragen stärker mit den übrigen europäischen Staaten zusammenarbeiten. Aber gerade der Fall Öcalan, Herr Egly, zeigt die Schwächen der EU in heiklen Situationen klar auf. Wir müssen unser Haus selber in Ordnung halten! Zum Teil sind die Kantone offenbar überfordert. Als Antwort auf diese Art Gewalt müssen neue Wege der Prävention gegangen werden. Zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit müssen über die Kantonsgrenzen hinweg die Polizeikräfte verstärkt und untereinander besser koordiniert werden, denn es gibt noch weitere extreme ausländische Gruppen in unserem Land. Zu erwähnen sei die UCK, die in unserem Land starke Aktivitäten entwickelt, die offenbar von der Öffentlichkeit geduldet werden. Die Schweiz könnte zu einem Forum für Terroristen werden, mit entsprechender Propagandawirkung gegen aussen. Die Sicherheitskräfte im Innern, Herr Bundesrat, müssen nach Ansicht der SVP verstärkt werden. Das gehört ebenso zur gesamten Sicherheitspolitik.

Zusammenfassend: Es wäre an der Zeit, dass die Schweiz die PKK verbietet. Wir würden damit dahingehend ein Zeichen setzen, dass wir keine gewalttätigen Organisationen in unserem Land dulden. Wir dürfen keine Auseinandersetzungen von fremden Staaten auf unserem Gebiet dulden, und wir müssen die Führer von gewalttätigen Terrororganisationen schonungslos zur Rechenschaft ziehen. Es liegt auch in unserer Verantwortung, für die innere Sicherheit unseres Landes zu sorgen.

Bühlmann Cécile (G, LU): Die wohl einmalige Chance, die Kurdenfrage einer friedlichen Lösung näherzubringen, wurde verpasst, als sich die europäischen Länder, allen voran Deutschland mit seiner grossen kurdischen Minderheit, dafür drückten, den herumirrenden PKK-Führer Öcalan in einem demokratischen Land landen zu lassen und ihm einen fairen Prozess zu ermöglichen. Deshalb wirken im nachhinein alle Appelle an die Türkei, welche die Menschenrechte massiv und systematisch mit Füssen tritt, Öcalan einen fairen Prozess zu garantieren, hilflos, ja geradezu zynisch.

Die Schweiz hat in der Vergangenheit, anders als Deutschland, in der Kurdenpolitik einen vernünftigen Kurs gefahren. Leider hat sie sich aber auch nicht dafür stark gemacht, dass Öcalan eben gerade dieser faire Prozess in Europa ermöglicht wird. Die Kurdendebatte in der Schweiz steht vor einem Wendepunkt, der der Sache nicht dient. Es ist jetzt sehr viel von Sicherheitsdispositiven, von Gewalt, Terrorismus und von Militär die Rede, das man gegen die innere Gefahr aufbieten müsse. Es besteht die Gefahr, dass die Kurden zum inneren Feind der Schweiz werden, den es zu bekämpfen gilt.

Es gibt keinen Zweifel daran, dass Geiselnahmen und Gesetzesüberschreitungen streng zu ahnden und zu verurteilen sind. Doch dürfen wir nicht im gleichen Atemzug das vom türkischen Staat seit Jahren in ganz Europa gezielt angebotene Feindbild unhinterfragt übernehmen und zu Wasserträgerinnen und Wasserträgern dieses Feindbildes werden.

Ich habe von einer ungünstigen Wende in der Kurdendebatte gesprochen. Ich meine damit, dass das zentrale Ereignis, die systematische Verfolgung von Tausenden von Menschen, ihrer Sprache und Kultur, die mit der Gefangennahme von Ab-

dullah Öcalan eine gewaltige Steigerung erfährt und zu den Ausschreitungen der Kurden in der Schweiz geführt hat, zugunsten der Frage ausgeblendet wird, wie denn der PKK mit polizeilichen und militärischen Mitteln beizukommen sei. Es ist auch interessant, dass der kleinste Teil der Antwort des Bundesrates auf die Frage eingeht, was denn eigentlich die Ursache des ganzen Konfliktes sei, nämlich die massive Verfolgung der kurdischen Minderheit in der Türkei, und dass ein Grossteil des Textes sich nur auf die Frage beschränkt, wie wir denn in der Schweiz die Zügel straffer anziehen können. Es ist mir auch in den Voten der Vorredner und Vorrednerinnen aufgefallen: Beispielsweise Herr Leu hat als Vertreter der CVP-Fraktion kein Wort darüber verschwendet, wo eigentlich der Ursprung des Konfliktes liegt, und er hat ausschliesslich auf die repressiven Massnahmen gesetzt, die die Schweiz ergreifen müsse. Das haben die Herren Eggly und Mühlemann anders gesehen; sie haben mindestens Verständnis für die absolut schwierige Situation der Kurden und Kurdinnen in der Türkei aufgebracht. Ich finde es auch interessant, dass hier Herr Bundesrat Koller, der Justizminister, sitzt, und nicht der Aussenminister, der doch in dieser Frage auch sehr gefragt wäre. Es ist wirklich nicht einfach eine innenpolitische Geschichte, die wir abhandeln, sondern sie hat eine grössere, aussenpolitische Dimension.

Es geht nicht an, dass wir unsere Energien in die Bekämpfung des kurdischen Terrorismus investieren und die daneben laufende Verfolgung der Kurden als interne Angelegenheit der Türkei abtun. Gegenwärtig sind in Istanbul, Ankara, Izmir und Diyarbakir alle kurdischen Kulturzentren geschlossen und die Kulturschaffenden verhaftet worden. Dasselbe gilt für Hunderte von Mitgliedern der legalen kurdischen Partei Hadep, die sich nächsten Monat an den türkischen Wahlen beteiligen wird, falls sie dies überhaupt noch tun kann. Es erscheinen wieder gesteuerte Artikel in der türkischen Presse, die die Existenz der kurdischen Sprache leugnen, die es aber längstens gibt.

Die Anwälte Abdullah Öcalans, welche kurdischer Herkunft sind, sind vom Tod bedroht; Kurdinnen und Kurden haben nichts mehr zu verlieren. Die Verhaftung Öcalans und das Verhalten der Türkei hat zu einer starken kurdischen Einigkeit von Schweden bis in den Iran geführt. Nicht nur die kurdischen Parteien, auch Schriftsteller und Intellektuelle stellen sich heute hinter die Forderung nach einem gerechten Urteil für Öcalan, nach Grundrechten sowie der Anerkennung ihrer Sprache und Kultur. Das heisst, dass wir es auch hier in der Schweiz gegenwärtig nicht einfach mit der PKK zu tun haben, sondern mit den hier lebenden Kurdinnen und Kurden schlechthin.

Wie bereits gesagt: In Abgrenzung zu Deutschland haben wir in der Vergangenheit mit einem besonnenen Umgang mit der PKK gute Erfahrungen gemacht; deshalb sind Forderungen nach ihrem Verbot die falsche Antwort. Treffen wir die nötigen Sicherheitsmassnahmen – einverstanden –, aber verfolgen wir daneben gleichzeitig viel wirksamere und billigere Massnahmen zur Entspannung, die sich auszahlen werden. Ich nenne drei solche Massnahmen:

1. Eine entschlossene Verurteilung der Verfolgung der Kurden, trotz der Schweizer Wirtschaftsinteressen in der Türkei.
2. Eine Verstärkung und enge Führung des Dialogs mit der kurdischen Gemeinschaft in der Schweiz, einschliesslich der PKK, auf verschiedenen Ebenen. Ein Beispiel gaben hier die SP-Vertreterinnen und -vertreter Peter Vollmer, Ruth-Gaby Vermot und Angeline Fankhauser, die seit vielen Jahren engagiert den Dialog mit den Kurden sucht; ihr möchte ich dafür im Namen unserer Fraktion meinen Dank aussprechen. Vor allem Kurden und Kurdinnen in der Schweiz können illegale Aktionen durch ihre Landsleute verhindern. Wer eine Tradition von Todesfasten und Selbstverbrennung hat, weil sein Gegenüber ihm konsequent das Gespräch verweigert, ist durch polizeiliche und militärische Massnahmen nur schwerlich zu beeindrucken.
3. Eine sehr effiziente, aber bisher kaum erwähnte Massnahme wäre ein Wirtschaftsboykott gegenüber der Türkei, der so lange dauert, bis dieses Land die demokratischen und kulturellen Rechte ihrer Minderheiten respektiert. Im Verbund

mit den übrigen EU-Staaten würde ein Wirtschaftsboykott die Türkei empfindlich treffen, und das könnte, wie damals bei Südafrika, der Anfang einer echten Demokratisierung sein.

Leu Josef (C, LU): Frau Bühlmann, Sie haben mir vorgeworfen, ich hätte mich nur auf die repressiven Massnahmen beschränkt. Ich muss das in aller Form zurückweisen. Ich habe ausdrücklich auf die Bemühungen der OSZE und des Euro-Parlamentes hingewiesen. Ich habe darauf hingewiesen, dass es – gleichwertig – notwendig ist, dass wir unsere Massnahmen im aussenpolitischen Bereich verstärken. Das beinhaltet nach meiner Meinung ganz klar, dass man auch die Entwicklung des Kurdenproblems kennt; davon gehe ich aus. Nehmen Sie das zur Kenntnis!

Ruffly Victor (S, VD): M. Eggly a établi un parallèle entre le destin des Palestiniens et celui des Kurdes. Personnellement, je ne peux pas m'empêcher de faire également un parallèle entre le destin d'Arafat et le destin d'Öcalan.

Arafat, je m'en souviens, au début des années septante, était considéré comme un terroriste. Vous vous souvenez encore de l'explosion d'un avion de Swissair. Aujourd'hui, Arafat est à la tête non pas d'un Etat, mais à la tête d'un embryon d'Etat. Il est reconnu par la communauté internationale. Il est venu parler au Conseil de l'Europe, et financièrement, la Confédération le soutient. Öcalan, lui, se trouve en face d'un procès, et nous devons tout mettre en oeuvre pour que son procès se fasse selon des normes juridiques que nous considérons comme essentielles.

Les intervenants et les intervenantes m'amènent aussi à insister sur la nécessité, à moyen terme, d'avoir en Suisse un «Conseil de sécurité». Le problème kurde est un problème typique, posant le problème de la sécurité à la fois à l'échelle européenne et à l'échelle nationale. Je dirai qu'il est quand même scandaleux que la Turquie manifeste une sorte de «Schadenfreude», aujourd'hui, de voir les Kurdes réfugiés en Suisse se mobiliser et utiliser la violence pour exprimer leur indignation devant ce qui se passe, notamment devant l'arrestation d'Öcalan.

La Turquie n'a véritablement pas à être fière de son exportation de la violence dans l'ensemble de l'Europe. Elle devrait plutôt se demander pourquoi, si véritablement les Kurdes sont des ressortissants turcs, il y en a un million en dehors des frontières, comme réfugiés en Europe occidentale.

Dans votre réponse, Monsieur le Conseiller fédéral, j'ai vu avec satisfaction que vous envisagiez d'intervenir sur le plan national, mais que vous estimiez, à juste titre, que ce problème devait trouver une solution à l'échelle européenne, voire à l'échelle de l'OSCE. Vous vous souvenez peut-être que, la semaine dernière, j'avais dit que nous serions de plus en plus confrontés à des erreurs de l'histoire politique et diplomatique européenne, qui se sont passées souvent au début de ce siècle: si véritablement le problème kurde est un problème européen, nous, en tant que Suisses, nous y sommes particulièrement sensibles, non pas seulement parce que nous sommes pluriculturels, mais parce que la négation du peuple kurde a eu lieu en 1923, dans le traité de Lausanne. Et c'est parce que la Turquie n'a jamais été en mesure d'accorder à cette minorité importante un statut digne que nous avons refusé, dans le canton de Vaud et spécialement à Lausanne, de fêter avec nos collègues turcs le 75e anniversaire du Traité de Lausanne, et nous leur avons expliqué les raisons de notre refus.

Je crois qu'il faut rappeler – parce que c'est aussi une explication du drame kurde – que les Turcs, jusqu'à tout récemment, interdisaient jusqu'à l'utilisation de la langue kurde, et véritablement, c'est la pire des aliénations qu'on puisse imposer à un peuple. Vous vous souvenez que le philosophe Wittgenstein disait: «Meine Sprache ist meine Welt.» Véritablement, c'est priver un peuple de toute possibilité d'évoluer avec sa langue, et c'est le priver d'un élément essentiel de son identité.

En ce qui concerne maintenant le Conseil de l'Europe, puisque nous en sommes membres et qu'il y a là un moyen d'intervenir dans la situation actuelle: nous allons tout faire pour

que nous puissions suivre, observer de manière continue le procès d'Ocalan, et nous allons essayer de créer une délégation à cette fin. Nous allons tout faire pour que ce procès se développe selon nos normes juridiques, et je m'adresse au Conseil fédéral, mais peut-être aussi à M. Kellenberger, secrétaire d'Etat, s'il veut bien m'écouter: je vous le recommande, Monsieur le Conseiller fédéral, vous êtes peut-être en charge pour quelques jours seulement, mais mettez-le dans votre dossier, que vous remettrez à Mme Metzler, conseillère fédérale, et mettez-le aussi dans le dossier de M. Deiss, conseiller fédéral: il y a un Comité des ministres à Strasbourg – tous les ministres des affaires étrangères d'Europe doivent s'y retrouver deux fois par année, y compris le ministre de la Turquie. Vous avez là l'instrument au niveau intergouvernemental pour dire à la Turquie ce que vous pensez, et pour le faire avec vos collègues. Il n'y a donc aucune excuse en ce qui concerne la politique européenne. Profitez de cette plate-forme.

Je signale encore – c'est une autre organisation – qu'il existe aussi l'OSCE. La Suisse en fait partie, la Turquie également, les Américains en font partie – donc pas seulement l'Europe; la puissance atlantique est ainsi représentée à travers les Etats-Unis. Il y a, là aussi, un moyen d'obtenir le respect des normes démocratiques.

Moser René (F, AG): Es erwartet wohl niemand von mir, dass ich jetzt über die Probleme in der Türkei und über die Lösungsansätze, die hier schon von der Linken aufgezählt wurden, sprechen werde.

Ich habe ja im Herbst 1994 eine Motion eingereicht, «Verbot der PKK und der Tamil Tigers in der Schweiz» (94.3397), und den Bundesrat aufgefordert, die PKK und die Tamil Tigers in der Schweiz zu verbieten. Ich hatte in diesem Parlament keine Chance; ein Viertel der Ratsmitglieder gab mir die Stimme. Auslöser damals war eine ähnliche Situation: die zunehmende Kriminalität dieser Organisationen in der Schweiz. Ich habe Sie damals deutlich gewarnt, dass das Problem in diesem Lande eines Tages zu einer Eskalation führen würde. Es hat zur Eskalation geführt, und es wird weiter eskalieren!

Im damaligen Zeitraum gab es im Deutschen Bundestag ebenfalls Diskussionen. Obschon die Regierung 1993 beschlossen hat, die PKK zu verbieten, hat sich ein Abgeordneter noch erlaubt, der Regierung vorzuwerfen, sie habe eine «Hosenscheisserpolitik» betrieben. Ich überlasse es Ihnen, zu beurteilen, was unsere Politik heute ist.

In den Stellungnahmen zu den dringlichen Interpellationen, die uns vorliegen, wiederholt der Bundesrat einmal mehr, was er diesem Rat schon im Dezember 1995 gesagt hat. Damals hat er aufgezählt, was er alles tun könnte; er hat aufgezählt, wie er diese Leute weiter unverdeckt beobachten könne; er hat aufgezählt, dass es besser wäre, die PKK nicht im Untergrund zu haben; es bestehe für uns kein Handlungsbedarf.

Mein damaliger Vorstoss hat also zu gar nichts geführt. Ausser intensiver Beobachtung – das hält er ja in jedem Schreiben fest – hat der Bundesrat seither nichts getan; es ist nichts passiert. Es muss noch etwas Schlimmeres passieren.

Tatsächlich! Der Sonderstab, den er eingesetzt hat, hat während den Besetzungszeiten mit den Terroristen Gespräche geführt, den Dialog gesucht; das ist soweit verständlich. Dass aber nach der Besetzung kein einziger festgenommen wurde, dass nachher Frau Vermot hierher kam und erläuterte, dass die Besetzer friedlich abgezogen seien – natürlich, sie war ja dort Vermittlerin, ich halte ihr das zugute –, ist absolut unverständlich! Aber denken Sie doch einmal weiter: Wenn dieses Spiel so weitergeht, dann haben wir unsere innere Sicherheit in keiner Art und Weise mehr im Griff. Es kann jede Organisation, es können kleine Gruppierungen hier einbrechen, Geiselnahmen machen und ohne grosse Konsequenzen abziehen. Es hat bislang, soviel ich weiss, keine Konsequenzen gehabt.

Ich bin erstaunt, Herr Bundesrat, was Sie nach der Geiselnahme in der griechischen Botschaft im Fernsehen auf die Frage hin gesagt haben, was nach der Besetzung jetzt pas-

sieren. Sie haben wortwörtlich gesagt, das sei ein Problem der griechischen Botschaft, sie müsse Strafklage erheben. Ja, de jure ist das so. Aber eine solche Aussage ist doch eine Katastrophe; ein Bundesrat sagt bei einer Besetzung, einer Geiselnahme in unserem Land: Ja, die müssen halt dann Strafklage erheben!

Sie können jetzt erzählen, was Sie wollen; die eigentlichen Drahtzieher in der Schweiz sind nach wie vor am Werk, ungestört; sie missbrauchen unser Asylrecht aufs grösste. Es interessiert sie einen Deut, was unser Bundesrat sagt oder was wir als Parlament dazu sagen oder beschliessen. Ich war vor einigen Monaten hier am Eingang, da haben – das kam ja nicht an die Öffentlichkeit – ungefähr zwanzig dieser Leute vor dem Bundeshaus demonstriert, sie haben den Eingang besetzt. Man hat verlangt, dass sie das Feld innert 30 Minuten räumen; sie haben es nicht geräumt. Eine halbe Stunde später hat das EDA eine Dreierdelegation empfangen, wahrscheinlich zu Kuchen und Kaffee! Das geht so nicht weiter in diesem Land, Herr Bundesrat, wir haben einen deutlichen Handlungsbedarf. Tun Sie es jetzt, tun Sie es nicht dann, wenn es zu spät ist, wenn wir uns – auch Sie, meine Damen und Herren Parlamentarier – Vorwürfe machen müssen! Haben Sie eine stärkere Hand!

Es ist an und für sich bezeichnend, die Stärke der Regierung hat sich in den letzten Jahren nicht unbedingt verbessert. Für mich sind diese Stellungnahmen zu den dringlichen Interpellation ungenügend. Bringen Sie die Drahtzieher hinter Gitter, verbieten Sie die PKK in der Schweiz! Ich denke mir, dass im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Schaffung einer interkantonalen mobilen Polizei absolut richtig wäre. Ich weiss, ich rede gegen eine Wand, eigentlich nur für die Geschichtsbücher. Man kann das in ein paar Jahren dann nachvollziehen.

Präsident: Ihre Redezeit ist abgelaufen, Herr Moser.

Moser René (F, AG): Und damit habe ich auch nichts mehr zu sagen.

Zwygart Otto (U, BE): Die LdU/EVP-Fraktion verurteilt Gewalt. Gewalttaten können nie eine Grundlage für friedliches Zusammenleben sein. Zusammenleben bedingt gegenseitige Achtung. Andererseits brauchen Menschenrechte Schutz, und ebenso brauchen nationale und religiöse Minderheiten Schutz – bei uns, aber auch in der Türkei. Organisationen können dazu beitragen, diesen Schutz zu verbessern und zu verstärken. In diesem Sinn sind der Europarat und die OSZE eine wirkliche Hilfe, und ich hoffe, dass da auch noch mehr geschehen kann.

Es braucht aber ebenso den Druck der Grossmächte, damit z. B. ein Staat wie die Türkei für den Schutz der Menschenrechte bewusst mehr tut. Es braucht auch den Druck von Russland, damit vermehrt etwas geschieht. Diesbezüglich meine ich, dass auch die eidgenössische Diplomatie bewusster auf die Problematik und die Verantwortung der USA und von Russland, aber auch anderer Grossmächte hinweisen könnte. Diese Kanäle müssten auch genutzt werden, um mitzuhelfen, damit ein Volk, wie das die Kurden sind, auch zu seinem Recht kommt.

Insofern sind wir gespannt, ob der Prozess gegen den Führer der PKK ein Prozess sein wird, bei welchem die Menschenrechte respektiert werden. Unsere Fraktion erwartet einen fairen Prozess; zur Fairness gehört, dass es kein Geheimprozess sein darf; glücklicherweise gibt es Anzeichen dafür, dass der türkische Staat bereit ist, sich diesbezüglich zu öffnen. Andernfalls müsste sich die Schweiz zusammen mit anderen Ländern überlegen, ob die Türkei noch in den Europarat gehört.

Es gilt aber ebenso für die Kurden im Ausland, dass sie sich mit legalen Mitteln für ihre Sache einsetzen. Besetzungen von Botschaften und Konsulaten, aber insbesondere auch Geiselnahmen und andere Formen von Gewalt verurteilen wir auch dann, wenn sie durch Kurden geschehen. Diese Formen von Gewalt, insbesondere auch Geiselnahmen, dürfen wir nicht tolerieren.

Wir entnehmen den Stellungnahmen zu den dringlichen Interpellationen, dass auch der Bundesrat Gewalt in unserem Rechtsstaat nicht dulden will. Die konsequente Anwendung der straf- und ausländerrechtlichen Bestimmungen ist notwendig. Wir stellen aber fest, dass sie nicht mit Konsequenz angewendet werden. Nur funktionierende Staaten sind handlungsfähig. Es darf nicht sein, dass Rechtsbrecher unbehelligt agieren. Wir verurteilen es, dass an gewissen Orten Personen unbehelligt abziehen konnten und nicht erkennungsdienstlich erfasst wurden. Es kommt hier zum Ausdruck, dass unsere föderalistischen Strukturen und insbesondere die Polizei in solchen Momenten offensichtlich überfordert waren. Es galt auch, wegen Eskalationen und weiteren Gefährdungen Rücksicht zu nehmen.

Legale Mittel sind auch für ausländische Gäste vorhanden und werden übrigens auch von den Kurden benutzt. Denken wir an Möglichkeiten wie die Medien, an Eingaben wie etwa Petitionen oder auch an legale Demonstrationen. Wenn Gewalt angewendet wird, ist die Bevölkerung über kurz oder lang nicht mehr bereit, Menschen, welche um Asyl ersuchen, Schutz zu gewähren. Das wäre aber höchst verhängnisvoll. Wir wollen bedrohten Personen Gastrecht bieten können. Gastrecht erfordert aber seitens der Gäste Achtung vor dem Gastgeber. Das erwarten wir auch von den Kurden und insbesondere von ihren Organisationen.

Bei den Kurden ist es auch nur eine Minderheit, die unser Gastrecht missbraucht. Es ist unter anderem die PKK, welche hier offensichtlich massgeblich tätig ist. Wir sind auch der Meinung des Bundesrates, dass ein Verbot nichts bringt. Ein Abdrängen dieser Organisation in den Untergrund erleichtert die Arbeit nicht. Man kann dann mit anderem Namen und mit anderen Personen wieder auftauchen. Wichtig ist trotz allem die fremdenpolizeiliche Erfassung, und da braucht es die internationale Zusammenarbeit.

Die Verbesserung der Lage der kurdischen Bevölkerung in der Türkei ist vordringlich. Dieser Meinung sind wir auch. Wir sind froh, dass es den Europarat und die OSZE gibt. Sie – und auch unsere Abgeordneten in diesen Institutionen – sollen ihre Pflichten wahrnehmen können. Es gilt aber ebenso, dass unser Staat handlungsfähig bleiben muss und dass er auch seine rechtsstaatlichen Möglichkeiten ausschöpft; diesbezüglich erwarten wir, dass unsere Behörden auch den Mut und die Kraft haben, durchzugreifen.

Christen Yves (R, VD): Notre pays, M. Ruffly l'a dit, a joué un rôle important dans l'histoire de l'unité de la Turquie en accueillant à Lausanne la conférence qui devait aboutir, en 1923, au traité du même nom. La situation créée à la suite de la Première Guerre mondiale et du Traité de Sévres a eu pour conséquence la partition de l'Arménie et du Kurdistan de l'Empire ottoman, pays réintégrés à la Turquie par le Traité de Lausanne grâce à Atatürk, unificateur de la Turquie. Était-ce une erreur diplomatique, comme l'a dit M. Ruffly? Le fait est que ce pays a connu un développement économique qui lui a valu la stabilité politique que nous apprécions aujourd'hui, et qui a pour prix, il faut le dire, l'oppression des deux minorités que sont les Kurdes et des Arméniens.

Le processus a cependant été démocratique et la population turque s'est toujours fortement identifiée à son père, Atatürk, et aux autorités qui se sont succédé. Dès lors, il faut comprendre la volonté inébranlable de ce pays de faire respecter de façon absolue son intégrité territoriale. Dans ce qui reste encore la poudrière des Balkans, la Turquie constitue donc une tête de pont très forte avec les pays de l'Europe occidentale, qui devraient, grâce à l'extension de l'Union européenne, arriver à une stabilisation de la situation dans les Balkans. Dès lors, le problème du respect des droits de la minorité kurde ne peut s'envisager sans celui de l'intégrité absolue de la Turquie.

Il ne sert donc à rien, comme l'a fait maladroitement la Municipalité de Lausanne en refusant à l'ambassade de Turquie le Palais de Rumine pour la commémoration du 75e anniversaire du Traité de Lausanne, auquel a fait allusion M. Ruffly, de marquer sa réprobation par des vexations. C'est évident: c'est dans le cadre du Conseil de l'Europe que notre pays

peut agir pour que soit trouvée, à terme, une solution pacifique à cette situation, et pour que la Turquie soit amenée à respecter la Convention européenne des droits de l'homme. M. Mühleman l'a dit, Mme Vermot également, auteure d'un remarquable rapport, dans le cadre du Comité européen sur les migrations, sur la situation humanitaire des réfugiés et des Kurdes déplacés dans le Sud-Est de la Turquie.

Par diverses initiatives, le Conseil fédéral n'est certes pas resté inactif pour améliorer la situation de la population kurde et parvenir à une solution politique de la question kurde. Mais il doit intensifier encore son activité par des démarches, notamment avec le Conseil de l'Europe et l'OSCE.

S'agissant maintenant du problème de la sécurité intérieure menacée par les agissements du PKK suite à l'arrestation d'Öcalan: il ne faut évidemment pas attendre que le problème des Kurdes soit réglé pour prendre des mesures. Passé l'effet de surprise qui a laissé sans réaction bien des pays européens, il y a lieu maintenant de mettre en place et d'intensifier des collaborations sur le plan international, sachant bien sûr que notre pays est isolé face à l'Union européenne, ce qui nous pénalise considérablement.

Le cas qui nous préoccupe n'est évidemment pas isolé. Il faudra s'attendre ces prochaines années, voire ces prochaines décennies, à devoir faire face à des interventions de groupuscules politiques agissant pour le compte de minorités malmenées ou précarisées en Europe centrale, de l'Est, dans le Proche-Orient ou encore dans le bassin méditerranéen.

Le Conseil fédéral doit donc maintenant, sans attendre, prendre des dispositions pour éviter des débordements et des troubles mettant en danger la sécurité du pays. S'il ne se montre pas déterminé dans l'application des mesures qu'il préconise dans sa réponse aux diverses interpellations, nous courons le risque de voir notre pays perdre de son attractivité pour la promotion économique et touristique, d'une part – ce n'est pas le plus important –, et d'autre part, voir notre population saisie d'un réflexe antiréfugiés qui se retournerait contre les minorités elles-mêmes.

En ce qui concerne les activités politiques de groupuscules étrangers en Suisse, je souhaiterais savoir si le Conseil fédéral entend appliquer avec plus de rigueur les dispositions qui interdisent aux étrangers d'exprimer leurs idées politiques sur notre territoire.

Pour terminer, je souhaite que le groupe de travail interdépartemental institué par le Département fédéral de justice et police travaille sans désespérer pour étudier les solutions adéquates. A ce sujet, je me demande si le moment n'est pas venu de relancer l'idée de la Police fédérale de sécurité.

Vollmer Peter (S, BE): Es ist gut, dass wir heute nochmals eine Debatte über dieses Problem führen können. Wir haben ja bereits letzte Woche in Zusammenhang mit dem Europarat festgestellt, dass es intensive politische Aktivitäten, aussenpolitische Bemühungen braucht, um diesem Problem gerecht zu werden. Die heutige Debatte hat aber auch aufgezeigt, wie sehr die Gefahr zunimmt, dass man diese Problematik der Kurden missbraucht, um damit in unserem Lande aus innenpolitischen Gründen – und unter Vermischung der Sicherheitspolitik mit der Asylpolitik – in einem ganz üblen Sinn Kapital zu schlagen.

Ich möchte vor allem Herrn Leu, aber auch Herrn Hasler sagen: Es ist natürlich viel einfacher, die kurdischen Organisationen als Terrororganisationen und als Gefahr für die Schweiz zu stigmatisieren, als die Gründe zu analysieren, die sie dazu geführt haben, einen solchen Kampf auf dieser zum Teil eben gewalttätigen Ebene gegen den türkischen Staat zu führen. Herr Mühleman hat heute mit Recht festgestellt, dass in der Türkei letztlich weder das Parlament noch die Regierung, noch die Zivilgesellschaft das Zepter führen, sondern das Militär. Das Verständnis der Zusammenhänge der Situation, aus welcher diese Ansprüche des kurdischen Volkes formuliert wurden, und der Brutalität, mit welcher gerade auch die kulturellen Ansprüche dieses Volkes innerhalb der türkischen Nation niedergeschlagen wurden, müsste eigentlich zu Beginn stehen, damit wir dann auch verstehen kön-

nen, was sich in der Türkei in bezug auf die Gewaltentwicklung heute abspielt.

Ich möchte noch einmal mit allem Nachdruck darauf hinweisen: Auch die Schweiz steht mit in der Verantwortung für das, was heute in der Türkei passiert. Die Schweiz war im Jahre 1923 der Konferenzort – Herr Ruffy hat darauf hingewiesen –, als der moderne türkische Staat mit der Ideologie des Kemalismus geschaffen wurde, der eben verboten hat, kulturellen Minderheiten auch politischen Ausdruck zu ermöglichen. Wir in der Schweiz haben sehr vielen Kurdinnen und Kurden als Flüchtlingen Gastrecht gewährt, aber auch als Arbeitern, die mithelfen, unseren Wohlstand zu mehren. Wir in der Schweiz haben sehr intensive Beziehungen zu den türkischen Wirtschaftskreisen. Die Türkei ist ein wichtiges Land für unsere Wirtschaft. Wir in der Schweiz gehören zu den Mitunterzeichnern der Pakte des Europarates und der OSZE. In diesen Pakten haben wir uns in Europa für die Menschenrechtsentwicklung auch in der Türkei ausgesprochen.

Heute geschehen in der Türkei permanente Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen der Pressefreiheit, Verletzungen der demokratischen Rechte, wodurch auch diejenigen, die nicht mit Gewalt, sondern mit politischen Diskussionen einen dritten Weg zu gehen versucht haben, unterdrückt, ermordet, liquidiert werden und keine Chance haben, sich zu äussern. Dann wundern wir uns, dass in der Türkei heute schlussendlich eine PKK zur Sprecherin des kurdischen Anliegens werden konnte.

Wir selber haben hier auch unsere Mitverantwortung zu tragen, weil wir lange Zeit, zu lange Zeit, der Türkei aus sicherheitspolitischen Gründen – ich spreche jetzt die Aussenpolitik und die Aussensicherheitspolitik an – sehr viel Spielraum gewährt. Die Türkei wurde als unser «Riegel» gegen allfällige Gefahren von seiten des Iran und des Irak, von seiten der ganzen islamischen Welt angeschaut. Deshalb haben wir der Türkei diesen Spielraum gelassen. Wir haben hier auch ein Stück Mitverantwortung zu tragen!

Heute ist es mir wichtig – dies vor allem, nachdem ich hierzu einzelne Voten gehört habe –, unsere europäische Verantwortung wahrzunehmen und die Türkei in diese Verantwortung einzubinden; darum muss es heute vor allem gehen. Wir müssen das nicht zuletzt deshalb tun, um den Kurdinnen und Kurden, die in unserem Lande leben und an sich keine Gewalt anwenden möchten, auch ein Zeichen zu geben, dass wir ihre politischen Anliegen ernst nehmen, dass wir sie auf europäischer Ebene vertreten und dass wir alles tun, um in der Türkei zu einer anderen Situation zu kommen. Das ist das Zeichen, das wir diesen Menschen, die hier leben, geben müssen! Das ist das Zeichen, mit dem wir verhindern können, dass eben neue Gewaltakte entstehen!

Es haben heute einige Redner von der Armee und einer Bundessicherheitspolizei gesprochen: Wissen Sie, wie man in den türkischen Medien die Botschaftsbewachungen durch die Armee dargestellt hat? In den türkischen Medien hat man diesen Akt in dem Sinne dargestellt, dass man jetzt auch in der Schweiz mit der Armee gegen die Kurden vorgehen würde. Damit hat man genau die Gewalt in der Türkei mit legitimiert – nämlich die Armee gegen die kurdische Bevölkerung einzusetzen – und damit eigentlich mitgeholfen, die Ausdrucksmöglichkeiten in der Türkei mit zu unterdrücken. Ich bitte Sie dringend: Hören Sie auf mit dieser Art von Sicherheitspolitik! Erkennen Sie den aussenpolitischen Handlungsbedarf! Das verschafft uns auch in unserem Land die Sicherheit, die wir brauchen.

Freund Jakob (V, AR): Im Gegensatz zu meinem Vorredner, Herrn Vollmer, fühle ich mich sogar dazu verpflichtet, diesen Fall innenpolitisch zu beurteilen und zu durchleuchten.

Mit den Botschaftsbesetzungen in vielen europäischen Staaten hat die PKK am 16. Februar 1999 einen imposanten Überraschungscoup gelandet. Beeindruckend bei dieser Aktion waren der Organisationsgrad sowie die Führungs- und Mobilisierungsstärke der PKK. Dabei musste einmal mehr festgestellt werden, dass unser Frühwarnsystem nicht funktionierte. Die Information, dass sich der Kurdenführer Öcalan seit Anfang Februar in der griechischen Botschaft in Nairobi

aufhielt, war den internationalen Nachrichtendiensten grundsätzlich bekannt, ebenso bekannt war, dass er seither zweimal versucht hatte, auf dem Luftweg in ein europäisches Land einzureisen.

Die wichtige Tatsache, dass sich der PKK-Führer in den Händen des türkischen Geheimdienstes befinde, hat der professionell geführte Nachrichtendienst der PKK zuerst festgestellt und sofort Alarm geschlagen. Mit einer kurzen Mitteilung über den kurdischen Sender MED-TV in der Nacht vom 15. auf den 16. Februar 1999 und einer vorbildlich organisierten telefonischen Übermittlungsaktion wurden die Kurden in Europa innert kürzester Zeit für diese Besetzungsaktionen mobilisiert. Dass die wichtigste Meldung, also diejenige bezüglich Festnahme und Überführung Öcalans, bei uns nicht ankam, hängt einerseits damit zusammen, dass unserem sehr schwach dotierten Nachrichtendienst zu wenige Mittel und Stellen zur Verfügung stehen. Er kann unter anderem den PKK-Sender MED-TV nicht rund um die Uhr überwachen, obwohl bekannt ist, dass die PKK ihre Mitglieder immer wieder über diesen Sender informiert. Andererseits wurde für die Führungsmitglieder der PKK in der Schweiz aus unerklärlichen Gründen keine Telefonüberwachung angeordnet. Darum drangen auch die militanten PKK-Mitglieder vor dem Eintreffen der Polizei in die Botschaften ein und verhinderten mit einem wirkungsvollen Schutzschild von Kindern, Frauen und Benzinkanistern das Eingreifen der Polizei.

Schon mehrmals haben Sie gehört, dass die SVP-Fraktion von der Stellungnahme des Bundesrates nur teilweise befriedigt ist. Was uns fehlt, sind konkrete Aussagen zu den Lehren, die aus diesem Fall gezogen werden, und zu den Massnahmen, die getroffen werden sollen, damit sich solche Anschläge auf unseren Rechtsstaat nicht wiederholen.

Darum erlaube ich mir drei Fragen:

1. Herr Bundesrat, teilen Sie meine Ansicht, dass unser Nachrichtendienst besser koordiniert und weiter ausgebaut werden muss?
2. Sind unsere Sicherheitsorgane bei einer Verurteilung Öcalans – also bei einer Zuspitzung der Situation – in der Lage, den Botschaften den völkerrechtlich garantierten Schutz zu bieten und zusätzlich auch noch die übrigen gefährdeten Objekte, Geschäfte und Anlagen zu schützen?
3. Wie beurteilt der Bundesrat die Möglichkeit, dass sich andere militante Gruppen in der Schweiz solche Aktionen zunutze machen?

Die SVP-Fraktion verlangt, dass der Bundesrat ein klares politisches Signal setzt, indem er diese Besetzungsaktionen aufs schärfste verurteilt und dafür sorgt, dass die Rechtsbrecher zur Rechenschaft gezogen werden. Die SVP-Fraktion verlangt auch, dass der Bundesrat bei weiteren Rechtsmissachtungen ein Verbot der PKK in der Schweiz ausspricht. Wenn die heutige Gesetzgebung für die Bewältigung dieses Problems nicht genügt, erwarten wir ausserdem entsprechende Anträge des Bundesrates.

Mit diesen Besetzungsaktionen – zum Teil mit Geiselnahmen – wurde unsere Rechtsstaatlichkeit aufs grösste verletzt, die Ausländerfeindlichkeit in breiten Kreisen der Bevölkerung geschürt und das Vertrauen in die Sicherheit in unserem Lande in höchstem Masse gefährdet. Auch wenn die Schweizer Bürgerinnen und Bürger durch diese Aktionen nicht direkt gefährdet wurden, ist der Staat dennoch verpflichtet, das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger zu respektieren und sich nicht nur an den objektiven Zahlen zu orientieren.

Lachat François (C, JU): Beaucoup de choses ont été dites à cette tribune, je pourrai être bref. Tout d'abord, je voudrais vous dire que le groupe démocrate-chrétien suit avec préoccupation, avec nos autorités, ce qui se déroule sur la scène turque et en dehors de la Turquie. Si nous ne sommes pas d'accord avec la violence et la contre-violence, nous n'acceptons pas non plus la violence sur notre territoire et les atteintes à notre Etat de droit.

C'est la raison pour laquelle nous acceptons les mesures prises par le Conseil fédéral, à la condition double que ces mesures soient exceptionnelles et accessoires et qu'elles

soient limitées dans le temps. Car le maintien de l'ordre, la garde et la surveillance des hommes et des choses appartiennent en priorité à la police, et non à l'armée. Mais ceci n'est que détail, car partout et en tout, l'aval dépend de l'amont. Or, tant qu'il n'y aura pas respect des droits de l'homme et des hommes, tant qu'il n'y aura pas respect du droit, tant qu'il n'y aura pas un minimum d'autonomie, nous aurons ce type de débat ici.

C'est la raison pour laquelle nous appuyons le Gouvernement fédéral dans l'ensemble des mesures qu'il entreprendra afin d'éliminer les causes de cette violence.

Lors d'une conversation très franche que j'ai eue hier matin avec l'ambassadeur de Turquie, j'ai pu lui expliquer l'ensemble des choses qui ne vont pas. Finalement, si je lui ai dit que nous étions prêts à accueillir une délégation de la Haute Assemblée nationale de Turquie, ici en Suisse, pour venir étudier avec nous les droits de l'homme, a contrario nous avons la possibilité de déléguer une mission des Chambres, que ce soit du Conseil des États ou du Conseil national. De plus, j'ai obtenu de l'ambassadeur que des auditeurs émanant de nos deux Chambres puissent assister au procès de M. Öcalan. Je tenais à vous informer de cela.

Burgener Thomas (S, VS): Wenn wir in Europa und in der Schweiz ein Kurdenproblem und damit verbundene gewalttätige Eskalationen haben, dann hat dies in erster Linie mit der Menschenrechtssituation in der Türkei und mit der Frage zu tun, wie der türkische Staat mit dieser gewichtigen Minderheit der Kurden umgeht.

Vor zehn Tagen bin ich mit einer Delegation des Parlamentes aus der Türkei zurückgekehrt. Die Reise nach Ankara und die dort geführten Gespräche mit Politikern, mit Vertretern von Menschenrechtsorganisationen, mit Anwälten, aber auch mit Vertretern der Schweizer Botschaft haben es erlaubt, mir ein differenziertes Bild der dortigen Situation zu machen. Als Anwalt, der auch gelegentlich mit Menschenrechtsfragen und mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu tun hat, habe ich die Eindrücke und Informationen unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte zu beurteilen versucht. Die Türkei hat die EMRK im Mai 1954 ohne jegliche Vorbehalte unterzeichnet und ratifiziert. Wenn ich mir nun die Artikel 1 bis etwa 15 der EMRK anschauere, sie mit der realen Situation in der Türkei vergleiche und vorab im Zusammenhang mit der Kurdenfrage betrachte, so stelle ich fest: Man muss kein grosser Menschenrechtsspezialist sein, um zu erkennen, dass die Menschenrechte in der Türkei mit Füssen getreten werden. Diskussionen vor Ort haben uns dies drastisch vor Augen geführt.

Wir haben in Ankara ein längeres Gespräch mit dem Präsidenten des Menschenrechtsvereins in der Türkei, Akin Birdal, geführt. Diese Organisation macht sich für die Einhaltung der Menschenrechte stark, denunziert die weitverbreiteten und systematischen Folterungen von Gefangenen und lanciert Kampagnen für die Meinungsäusserungsfreiheit. Akin Birdal und seine Organisation setzen sich für eine politische und friedliche Lösung des Kurdenproblems ein. Dieses Engagement führte dazu, dass auf Birdal – auch als Folge einer unglaublichen Medienhetze in der Türkei – am 12. Mai 1998 ein Anschlag verübt wurde, den er nur mit Glück überlebte.

Birdal sagte uns auch, dass nach der Verhaftung des PKK-Chefs Öcalan 3500 Frauen und Männer in Haft genommen wurden; 400 von ihnen sind immer noch inhaftiert. Dass die Behandlung der Gefangenen in der Türkei EMRK-widrig ist, ist allgemein bekannt. So ist es beispielsweise ein Skandal, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz keinen Zutritt zu den Gefängnissen in der Türkei hat und die Haftbedingungen dort somit nicht überprüfen kann.

Birdal soll nächstens in Europa einen Menschenrechtspreis in Empfang nehmen, einen Preis, den auch schon Nelson Mandela erhalten hat. Nun darf aber Birdal die Türkei nicht verlassen. Wir fordern hiermit den Bundesrat auf – ich bitte Sie, Herr Koller, das Ihrem Kollegen Cotti mit auf den Weg zu geben –, alles zu unternehmen, damit Herr Birdal diesen Preis in Empfang nehmen kann, ihm also die Ausreise erlaubt wird und er die Türkei verlassen kann.

Wir führten weiter ein Gespräch mit Vertretern der Hadep, einer türkischen Partei, deren Mitglieder zur Mehrheit Kurden und Kurden sind, die sich ebenfalls für eine politische und demokratische Lösung des Kurdenproblems einsetzt. Der Präsident dieser demokratischen Partei und rund weitere 100 Hadep-Leute sitzen seit längerer Zeit hinter Gittern. In der Türkei lief ein vom Generalstaatsanwalt angestrebtes Verfahren, das die Partei von den Wahlen vom 18. April 1999 ausschliessen soll. Die Partei ist zwischenzeitlich zwar nicht verboten worden, aber es werden ihr, unter Missachtung von menschenrechtlichen Grundsätzen, alle erdenklichen Steine in den Weg gelegt, damit sie nicht mit gleich langen Spiessen am Wahlkampf teilnehmen kann.

Wir fordern den Bundesrat auf, alles daranzusetzen, dass der Präsident und die anderen aus politischen Gründen verhafteten Führungsmitglieder dieser Partei aus der Haft entlassen werden und so eine demokratische Ausmarchung bei den Wahlen begünstigt wird.

Die Schweiz muss im internationalen Verbund mithelfen, die Situation in der Türkei zu entschärfen und den Menschenrechten zum Durchbruch zu verhelfen. Die Schweiz muss die demokratischen Kräfte in der Türkei, wie etwa den Menschenrechtsverein von Akin Birdal oder auch die Hadep, stärken und sie in ihrem Einsatz für eine politische und demokratische Lösung des Kurdenproblems unterstützen. Eine solche Politik, so meine ich, bringt weit mehr als eine polizeilich oder militärisch unterstützte Abschottung unseres Landes und das Aufgebot von Milizsoldaten, um die eskalierenden Resultate einer falschen Politik zu reparieren.

Als Nicht-Nato-Land, aber auch als Land des Sitzes des IKRK und als Land, das die Menschenrechte hochhält, sind wir dazu verdammt, uns für das Recht von Kurden und Kurden einzusetzen und alles zu unterstützen, was zu einer politischen Lösung der schwierigen Kurdenfrage beiträgt.

Steiner Rudolf (R, SO): Zu Frau Bühlmann, Herrn Ruffy, Herrn Vollmer: Ich werde die Geschichte und die Hintergründe des Kurdenproblems nicht ausleuchten. Das wurde unter anderem von den Herren Kollegen Mühlemann und Egly objektiv getan, von Ihnen und anderen eher etwas einseitig. Ich beschränke mich auf die Geschehnisse in der Schweiz, die uns und unsere Bevölkerung beschäftigen und die letztlich auch zu diesen Vorstössen geführt haben. Nehmen Sie aber bitte zur Kenntnis, dass ich und andere meiner Fraktion durchaus Verständnis und Mitgefühl für die Anliegen der kurdischen Bevölkerung haben. Unsere Sorge gilt einzig dem militanten Verhalten einiger Exponenten in und gegenüber einem Gastland.

Auf aussenpolitischer Ebene hat der Bundesrat unseres Erachtens richtig gehandelt und handelt er richtig. Das Volk, unsere Bevölkerung, hat aber Angst und merkt, dass die für die innere Sicherheit zuständigen Behörden die Sache nicht mehr im Griff haben und dass auch der Bundesrat die Gefahren für die innere Sicherheit unseres Landes unterschätzt hat.

Im Rechtsstaat nach schweizerischem Muster geht es nicht an, dass Offizialdelikte wie Nötigung, Freiheitsberaubung und Gefährdung des Lebens ungeahndet begangen werden können. Da ist die Rechtsgleichheit nicht mehr gewährt; der Schweizer oder die Schweizerin, der oder die sich so etwas zuschulden kommen lässt, wird verfolgt. Der Ausländer, dem die Schweiz womöglich bereits Asyl gewährt hat oder dessen Asylverfahren läuft, wird nicht dem Recht zugeführt, derweil er Teil einer Organisation ist, die fähig ist, umgehend eine grosse Anzahl gewaltbereiter Sympathisanten zu mobilisieren.

Die Polizei wird von der Politik daran gehindert, wenigstens die Personalien der Beteiligten nach Abschluss der Besetzung festzuhalten, um sie der Justiz im nachhinein zuzuführen. Ich finde das bedenklich: Denn wer das Gastrecht in unserem Staat auf diese Weise missbraucht, gehört letztlich ausgeschafft. Wenn wir hier nicht konsequent eingreifen, schaffen wir Fremdenhass und lassen unseren Rechtsstaat verkommen. Wie wollen wir anderen Bürgerinnen und Bürgern erklären, dass sie sich an das gegebene Recht halten

sollten, und zwar auch ans Übertretungsstrafrecht, Strassenverkehrsrecht usw., wenn wir viel schwerwiegendere kriminelle Aktivitäten ungesühnt und ungestraft lassen?

Wer dem politischen Extremismus, wenn er sich manifestiert – wie dies bei den Kurdenprotesten kürzlich geschehen ist –, nicht klar die Stirn bietet, läuft leicht Gefahr, sogar einem politisch motivierten Terrorismus die Tür zu öffnen. Wer weiss, wie rasch der Schritt von gewalttätigen Besetzungen und Brandanschlägen hin zu noch schwereren Taten gemacht ist? Die Übergänge zwischen politisch motiviertem Extremismus und Terrorismus sind fließend.

Unser Land ist heute, im internationalen Vergleich, mit Polizeikräften klar unterdotiert. Wie wollen und können die Kantone reagieren, wenn sich, neben den Kurden, gleichzeitig oder kurz danach noch andere ausländische Gruppen ähnlich gebärden? Die Kräfte für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Innern reichen nicht lange, und alle Polizisten, die für diesen Ordnungsdienst abgezogen sind, fehlen bei der Verfolgung weiterer Kriminalität.

Kurz zur PKK: Frau Vermot – Sie haben das unterschlagen, ich hoffe, nicht bewusst –, meines Wissens hat der Europarat gegen Ihre Gegenwehr im Februar 1999 die PKK zur terroristischen Organisation erklärt – die PKK, nicht die Kurden als Minderheit, als Bevölkerung. Von da her gesehen ist es richtig, und ich begrüße es, dass sich der Bundesrat heute immerhin nicht mehr gegen ein mögliches Verbot der PKK wehrt. Ein Verbot müsste seiner Meinung nach unter Umständen in Erwägung gezogen werden, sollten die getroffenen Massnahmen nicht zum Ziel führen. Denn erst ein Verbot der PKK würde folgendes klar machen:

1. Wir dulden eine gewalttätige Politorganisation in der Schweiz nicht.
2. Wir bekämpfen eine Verlagerung der gewalttätigen, kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Kurden und Türken in die Schweiz mit allen Mitteln.
3. Wir werden die verantwortlichen Rädelsführer von gewalttätigen politischen Terrororganisationen schonungslos zur Rechenschaft ziehen, bestrafen und ausschaffen.

Es geht nicht darum, das kurdische Volk zu desavouieren, kein Verständnis für dieses Volk aufzubringen. Aber erstens ist die PKK nicht Repräsentantin des ganzen kurdischen Volkes, und zweitens halte ich nochmals fest, dass wir nicht dulden können – bei allem Verständnis für diese Bevölkerungsminderheit –, dass in einem Staat, der Gastrecht gewährt, die rechtsstaatlichen Grenzen nicht eingehalten werden.

Vollmer Peter (S, BE): Herr Steiner, Sie haben in Ihrem Votum ausgeführt, dass die Politik die Polizei offenbar daran hindere, ihre Aufgabe wahrzunehmen. Wie kommen Sie zu dieser Aussage? Kennen Sie überhaupt irgendwelche Zusammenhänge mit Bezug auf das, was in den letzten Wochen geschehen ist? Ich halte eine solche Aussage für eine Beleidigung für alle Politiker, die sich um den Dialog bemühen. Ich möchte Sie bitten, diese Aussage zu belegen. Wenn Sie das nicht tun können, ist das eine reine Hetze.

Steiner Rudolf (R, SO): Herr Vollmer, ich mache keine Hetze. Es handelt sich um Tatsachen. Sie und andere haben den Einsatz von Damen und Herren Ihrer Fraktion gerühmt. Sie, Herr Vollmer, Sie, Frau Vermot, haben letztlich einen möglichen Einsatz der Polizei mit behindert. Setzen Sie sich bitte mit dem EDA in Verbindung, und lassen Sie sich informieren, wie dort reagiert worden ist. Nehmen wir an, es wäre etwas passiert und Sie wären dort in die Zange genommen worden. Sie können jetzt lange den Herrn Bundesrat beeinflussen. Es gibt einen Kollegen, der diese Äusserungen gemacht hat, und ich habe sie schwarz auf weiss notiert. Es nimmt mich wunder, ob in dieser Frage der eine Bundesrat dem anderen widerspricht.

Vermot Ruth-Gaby (S, BE): Herr Steiner hat uns angeklagt, wir hätten die Polizeiarbeit behindert. Die Verhandlungen, die Herr Vollmer und ich mit den Kurden führten, wurden immer wieder mit der Polizei abgesprochen. Wir standen während der ganzen Zeit mit dem EDA und dem EJP, mit den Herren

von Däniken und von Daeniken, in Verbindung. Die Polizei forderte uns kein einziges Mal auf – wir waren immer per Nadel in Verbindung –, unsere Verhandlungen abzubrechen. Herr Steiner und andere, die immer wieder hetzen, sind für die Morddrohungen mitverantwortlich, die ich immer wieder bekomme: Unsere Verhandlungen sind nicht einfach so geführt worden, sondern wir haben uns immer wieder abgesprochen. Sie waren ein Mosaikstein in der Zusammenarbeit zwischen der Polizei, dem EDA, dem EJP, der Feuerwehr – leider nicht der Behörden von Muri. Ich verbitte mir einfach diese wiederholten Hetzereien. Wir als gewählte Politikerinnen und Politiker haben eine ganz wesentliche Verantwortung, mit Menschen, die sich in Situationen wie jener der Kurden befinden, den Dialog zu führen.

Koller Arnold, Bundesrat: Die jüngsten gewalttätigen Aktionen kurdischer Extremisten in der Schweiz haben den Bundesrat in den letzten Wochen intensiv beschäftigt. Ohne dramatisieren zu wollen, muss man diese Ereignisse unter dem Blickwinkel der inneren Sicherheit als schwerwiegend einstufen.

Der Bundesrat hat seine Politik rasch und klar dargelegt und noch während der Besetzungen in zweierlei Hinsicht präzisiert. Auf der einen Seite haben wir die gewalttätigen Ausschreitungen klar verurteilt und die sofortige und bedingungslose Freilassung der Geiseln und die Beendigung der Besetzungen verlangt. Auf der anderen Seite haben wir klargestellt, dass wir für Herrn Öcalan einen rechtsstaatlich fairen Prozess verlangen und erwarten, dass gegen ihn nicht die Todesstrafe ausgesprochen oder zumindest nicht vollzogen wird und dass der Bundesrat nach wie vor der Meinung ist, dass für das Kurdenproblem eine politische Lösung gesucht werden muss. Diese Pfeiler unserer Politik haben wir – wie gesagt – bereits am Mittwoch, dem 17. Februar 1999, also noch während der Besetzung, bekanntgegeben.

Um weiteren Gewaltakten vorzubeugen, haben Kantone und Bund sodann verschiedene Massnahmen beschlossen, auf die ich noch zurückkommen werde. Namentlich hat der Bund zur Entlastung der Polizeikörper Truppen zur Verfügung gestellt, um gefährdete Objekte in Verantwortung des Bundes zu schützen.

Der Bundesrat ist sich aber auch bewusst, dass sich mit repressiven Massnahmen allein das Kurdenproblem nicht lösen lässt. Wie schon in der Vergangenheit wird das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten die zur Verfügung stehenden multilateralen Kanäle – vor allem die des Europarates und der OSZE – nutzen, um auf eine Lösung des Kurdenproblems und der Menschenrechtsfrage in der Türkei hinzuwirken. Das EDA hat übrigens – Herr Staatssekretär Kellenberger hat mir eine eindrückliche Liste bilateraler Bemühungen präsentiert – bereits mehrfach versucht, einen Beitrag zur Lösung der Kurdenfrage zu leisten, beispielsweise durch das Auslösen des sogenannten Moskauer Mechanismus im Jahre 1995, als es um die Entsendung einer Menschenrechtsdelegation in die Türkei ging.

Wir haben allerdings auch erleben müssen, dass bilaterale Aktionen sowie den bekannten Guten Diensten der Schweiz im Verhältnis zur Türkei sehr enge Grenzen gesetzt sind. Der Bundesrat wird aber weiterhin alle geeigneten internationalen Initiativen für eine politische Lösung der Kurdenfrage sorgfältig prüfen und unterstützen. Wir haben auch klar zum Ausdruck gebracht, dass wir für Herrn Öcalan einen fairen, rechtsstaatlichen Prozess verlangen. Wir unterstützen diesbezüglich vor allem alle Schritte, die im Rahmen des Europarates unternommen worden sind und, wie Herr Lachat angekündigt hat, noch unternommen werden.

Für den Bundesrat ist aber ebenso klar, dass Gewalttätigkeiten – von wem sie auch immer verübt werden – in einem Rechtsstaat nicht geduldet werden können. Um eine Unité de doctrine auch mit den Kantonen, denen ja die Polizeihöhe in unserem Lande zukommt, herzustellen, habe ich sofort ein Schreiben an die zuständigen kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren gerichtet, worin ich auf das entsprechende rechtliche Instrumentarium hingewiesen und vor allem folgendes festgehalten habe: Der Rechtsstaat kann nur bestehen,

wenn widerrechtliche Handlungen mit der konsequenten Anwendung der straf- und ausländerrechtlichen Bestimmungen geahndet werden. Es geht nicht an, sich gegenüber Rechtsbrechern auf falsches Entgegenkommen einzulassen. Ich möchte noch einmal klar betonen, dass Gewalttätigkeiten in keinem Rechtsstaat geduldet werden können. Es gibt weder politische noch sonstige Rechtfertigungen für diese Gewaltakte. Dies zum Inhalt meines Schreibens an die zuständigen Justiz- und Polizeidirektoren in den Kantonen.

Der Bundesrat hat – wie gesagt – bereits Massnahmen zum verbesserten Schutz der bedrohten Objekte in Bundeszuständigkeit sowie solche für einen verstärkten Staatsschutz beschlossen. Jetzt gilt es namentlich auch, schnell entschlossen und mit Augenmass die erforderlichen Strafuntersuchungen zu führen und gesprochene Strafurteile zu vollziehen.

Der Bundesrat ist überdies der Ansicht, dass gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen eine Reihe von Massnahmen im Ausländer- und Asylrecht durch die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen konsequent zu treffen sind. In diesem Zusammenhang darf ich folgendes festhalten – ich glaube, Herr Freund hat diese Frage gestellt –: Wir sind überzeugt, dass das bestehende straf- und fremdenpolizeirechtliche Instrument ausreichend ist, um den Rechtsstaat gegenüber gewalttätigen kurdischen Extremisten zu gewährleisten.

Dagegen sind wir nach wie vor der Meinung, dass ein Verbot der PKK wahrscheinlich nur im ersten Moment Wirkung entfalten würde. Vergleichen wir mit Deutschland: Deutschland hat ein solches Verbot im Jahre 1993 ausgesprochen und in den letzten Jahren mit extremistischen Kurden eher grössere Probleme gehabt als wir in der Schweiz. Deshalb schliessen wir ein Verbot als letztes Mittel zwar nicht aus, aber es wäre den Leuten Sand in die Augen gestreut, wenn man so tun würde, als könnte man mit einem schlichten Verbot ein für allemal gewalttätige Ausschreitungen der PKK vermeiden. Die Erfahrungen in Deutschland zeugen vom Gegenteil.

Angesichts der zentralen Steuerung der verübten Gewalttaten in ganz Europa ist auch klar, dass einer solchen internationalen Bedrohung nur durch eine internationale Zusammenarbeit wirkungsvoll begegnet werden kann. Der Bundesrat hat daher die freundschaftliche Geste der deutschen EU-Präsidentschaft sehr geschätzt, dass sie mich als zuständigen Minister zu diesem Sondertreffen der EU-Innenminister in Bonn eingeladen hat, wo es möglich war, einen tiefgehenden multilateralen Erfahrungsaustausch zu pflegen und auch zu vereinbaren, dass die künftigen Aktionen, sofern sie nötig werden, möglichst miteinander abgesprochen werden.

Aber Sie wissen es: Vollen Zugang zum europäischen Sicherheitsraum haben wir als Nicht-EU-Mitglied nicht. Deshalb haben gerade diese Ereignisse gezeigt, wie wichtig es ist, dass wir die Abkommen über die grenzpolizeiliche Zusammenarbeit mit unseren Nachbarstaaten jetzt möglichst rasch abschliessen. Erfreulicherweise wurden in dieser Session die Abkommen mit Frankreich und Italien genehmigt. Ich hoffe, noch im nächsten Monat auch die Abkommen mit Deutschland und Österreich unterzeichnen zu können.

Die jüngsten Ereignisse haben schliesslich gezeigt, dass die schweizerischen Polizeikorps bei der Bewältigung mehrerer zeitlich zusammenfallender sicherheitspolizeilicher Grossereignisse an ihre Kapazitätsgrenzen stossen. Weil eine allgemeine, flächendeckende Bedrohung gegeben war, boten auch die kantonalen Polizeikonkordate keine ausreichende Hilfe. Sie können zudem nicht auf Dauer in Anspruch genommen werden.

Deshalb blieb nur noch die Hilfe des Bundes. Der Bund hat auf Gesuche der Kantone hin als einziges Mittel – weil das Festungswachtkorps bereits anderweitig eingesetzt war – die Möglichkeit des Aufgebotes von Truppen genutzt. Diese Erfahrung zeigt uns aber, dass es unbedingt nötig ist, dass das Polizeisystem der Schweiz in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen überprüft wird; das föderale Polizeisystem beruht auf der Aufgabenteilung Bund/Kantone, die Polizeihöhe liegt weitestgehend bei den Kantonen, und wir können nur bei Delikten, die unter die Bundesgerichtsstrafbarkeit fallen,

sowie mit den bescheidenen Mitteln der Bundespolizei tätig werden. Wir haben diese Arbeit bereits aufgenommen.

Ich möchte noch auf einige Fragen eingehen. Herr Schmid Samuel hat zu Recht die Frage der Koordination der Polizeiarbeit der Kantone aufgeworfen. Nachdem, wie gesagt, die Polizeihöhe in unserem Land bei den Kantonen liegt und wir nur über den Sonderstab Geiselnahme operieren konnten, möchte ich auch an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit mit den betroffenen Polizeikorps in Zürich, Bern und Genf ausdrücklich danken. Es ist keine Selbstverständlichkeit, dass es möglich war, bei diesem komplexen Einsatz, den wir zu koordinieren hatten, derartig widerspruchlos mit den Polizeikorps in Zürich, Bern und Genf zusammenzuarbeiten und diese Aktionen ohne Blutvergiessen zu beenden. Die Zusammenarbeit hat gut gespielt, aber es ist klar: Es ist in bezug auf die Effizienz bedeutend schwieriger, wenn die Tätigkeiten mehrerer autonomer kantonaler Polizeikorps koordiniert werden müssen, als wenn Sie eine eigene Bundes-sicherheitspolizei hätten, über deren Einsatz der Bund selber entscheiden könnte. Das ist ein Grund mehr, weshalb wir der Meinung sind, dass wir unser Polizeisystem für die Zukunft überprüfen müssen.

Im übrigen habe ich bereits ausgeführt, dass ich sofort mit einem eingehenden Brief versucht habe, die Aktionen in allen Kantonen im Sinne einer Unité de doctrine zu koordinieren. Ich habe vor allem auch darauf hingewiesen, dass wir jetzt ständig – das war auch eine Frage von Herrn Freund – auf eine sehr enge Zusammenarbeit in der Informationsbeschaffung im Verhältnis Bund/Kantone angewiesen sind. Die Bundespolizei hat entsprechende Weisungen an die kantonalen Polizeikorps erlassen. Weil die Bundespolizei viel zu klein ist, um einen effizienten Nachrichtendienst alleine zu betreiben, sind wir auf diese Informationsbeschaffung durch die kantonalen Polizeikorps angewiesen. Ich habe die Kantone auch aufgefordert, das Strafrecht und das Fremdenpolizeirecht mit aller Konsequenz anzuwenden. Die einzelnen Möglichkeiten sind in der schriftlichen Antwort des Bundesrates ausführlich dargelegt.

Ich komme damit noch zu einigen kritischen Bemerkungen, die vor allem die Voten von Herrn Moser und Herrn Steiner betreffen: Ich weiss wirklich nicht, wie Sie darauf kommen, Straftaten würden nicht geahndet. Das Gegenteil ist wahr. Am Mittwoch abend, als wir von der bevorstehenden Beendigung der Besetzungen erfuhren, kam von Zürich die Anfrage, ob freies Geleit gewährt werden könne; es sei verlangt worden. Ich habe höchstpersönlich den Entscheid gefällt – obwohl das ein risikvoller Entscheid war –: Freies Geleit für Geiselnahmer kann es nicht geben! Daraufhin sind in Zürich die Beteiligten identifiziert worden. Wir kennen die Verantwortlichen der Geiselnahme in Zürich, und es kann keine Rede davon sein, dass derart schwere Delikte wie Geiselnahmen ungeahndet bleiben. Wo nur Hausfriedensbruch vorlag – das ist ein Antragsdelikt –, ist es klar: Auch hier muss sich der Rechtsstaat bewähren, indem die Rechtsregeln richtig angewendet werden.

Herr Moser hat gesagt, wir hätten seit 1993 – nach den unerfreulichen Vorkommnissen bei der türkischen Botschaft – nichts unternommen. Auch das geht vollständig an der Wahrheit vorbei. Wir haben Hunderte von Kilos von zu Gewalt aufrufendem Propagandamaterial sichergestellt, und wir haben vor allem über hundert Einreisesperren gegen identifizierte kurdische Extremisten erlassen. Wie können Sie da sagen, Herr Moser, wir hätten überhaupt nichts unternommen? Das ist wirklich ein Geheimnis, das nur Sie auflösen können. Zudem wurden mehrere Dutzend Verfahren bezüglich Spendengeld-Erpressung durchgeführt. Sie können das im Staatsschutzbericht 1997 detailliert nachlesen. Angesichts dieser Fakten kann man nicht sagen, dass wir seit 1993 nichts unternommen hätten.

Wir werden im Sinne dieser Politik, die wir schon in der ersten Erklärung festgelegt haben, zusammen mit den Kantonen auch künftig alles unternehmen, um den Rechtsstaat auch gegenüber gewalttätigen, extremistischen Kurden durchzusetzen. Wir werden aber auch in unseren Bemühungen dafür, dass es in absehbarer Zeit zu einer politischen Lösung

des Kurdenproblems kommt, nicht nachlassen. Das ist die Politik des Bundesrates.

Gross Andreas (S, ZH): Herr Bundesrat, wir teilen wahrscheinlich die Meinung, dass das Recht eines jeden Menschen, um Asyl nachzusuchen – nicht Asyl zu erhalten –, ein fundamentales Element des Rechtsstaates ist. Sie sind in Ihrem Votum in keiner Weise auf das Problem eingegangen – ich möchte Sie auch fragen, weshalb Sie das nicht getan haben –, weshalb kein einziger europäischer Rechtsstaat bereit war, diesem Menschen, dem Führer der PKK, wie immer man ihm und seiner Organisation auch gegenüberstehen mag, dieses rechtsstaatliche Recht zu gewähren. Wenn nur einer dieser etwa 24 westeuropäischen Rechtsstaaten das getan hätte! Wären wir dann nicht legitimierter, von der Türkei etwas zu verlangen, wenn wir es selber auch versucht hätten? Was sagen Sie dazu? Ist es für Sie am Ende Ihrer Karriere nicht eine Schande, dass alle europäischen Rechtsstaaten einem Menschen dieses Grundrecht verweigert haben?

Koller Arnold, Bundesrat: Herr Gross, meines Wissens hat Herr Öcalan in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt. Deshalb kann ich natürlich auch nichts über den Ausgang eines allfälligen Verfahrens sagen. Immerhin muss ich auf das geltende Asylrecht hinweisen. Artikel 8 des Asylgesetzes hält in bezug auf Asylunwürdigkeit und Gefährdung der Staatssicherheit fest: «Einem Ausländer wird kein Asyl gewährt, wenn er wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig ist oder wenn er die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt hat oder gefährdet.»

Da weder ein Asylverfahren durchgeführt noch ein Gesuch gestellt wurde, will ich jetzt auch keine Vermutung anstellen, ob das Asyl in Anwendung von Artikel 8 des Asylgesetzes hätte verweigert werden müssen.

Moser René (F, AG): Herr Bundesrat, Sie haben gesagt, Sie hätten kilowise Material konfisziert, Sie hätten Einreisesperren verhängt. Mich interessiert das an und für sich schon auch. Aber sagen Sie uns einmal, was mit den Leuten hier geschieht; das ist interessant. Wurde ein einziger dieser Geiselnnehmer bis heute angeklagt? Wurde eine einzige Verhaftung vorgenommen?

Koller Arnold, Bundesrat: Herr Moser, ich kann Sie beruhigen. Es sind zurzeit Verfahren im Gang: Die Bundesanwaltschaft führt ein Verfahren gegen die Geiselnnehmer in Zürich durch. Weiter werden in den Kantonen Zürich und Bern Verfahren durchgeführt. Die Strafverfahren sind also gemäss den Weisungen, die ich an die Kantone herausgegeben habe, im Gang. Ich bin überzeugt, dass es zu entsprechenden Verurteilungen kommen wird.

*Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr
La séance est levée à 12 h 00*

Dreizehnte Sitzung – Treizième séance

Donnerstag, 18. März 1999
Jeudi 18 mars 1999

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Heberlein Trix (R, ZH)

98.041

Eidgenössische Finanzkontrolle.
Bundesgesetz. Revision
Contrôle fédéral des finances.
Loi fédérale. Révision

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 280 hiervoor – Voir page 280 ci-devant
 Beschluss des Ständerates vom 17. März 1999
 Décision du Conseil des Etats du 17 mars 1999

Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle
Loi fédérale sur le Contrôle fédéral des finances

Müller Erich (R, ZH), Berichterstatter: Wir haben noch zwei Differenzen zum Ständerat. Die wesentliche ist die Frage der Wiederwahl des Direktors oder der Direktorin der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Unser Rat hat mit 60 zu 57 Stimmen festgelegt, dass nur eine einmalige Wiederwahl stattfinden kann, das ergibt zwölf Amtsjahre. Der Ständerat hält an seiner Version fest, eine unbeschränkte Wiederwahlmöglichkeit zu schaffen.

Eine starke Mehrheit Ihrer Kommission schliesst sich dem Ständerat an, um diese Differenz zu bereinigen. Eine Minderheit befürwortet die Zwischenlösung des Bundesrates, nämlich insgesamt 18 Jahre Amtsdauer. Auf die materiellen Gründe will ich nicht mehr eingehen; Sie kennen sie zur Genuge.

Die Kommissionmehrheit empfiehlt Ihnen darum, dem Ständerat zu folgen.

Eine zweite kleine Differenz besteht noch bei der Frage, ob die Eidgenössische Finanzkontrolle den Finanzinspektoraten der Departemente Weisungen erteilen kann. Hier hat sich der Ständerat in unsere Richtung bewegt. Er will aber den Ausdruck «in Absprache mit dem Bundesrat» streichen, weil er juristisch unklar und unnötig ist.

Die Kommission schliesst sich dem Ständerat an.

Epiney Simon (C, VS), rapporteur: Vous venez de l'entendre, il y a encore une divergence avec le Conseil des Etats à l'article 2 alinéa 2. Cela concerne la durée du mandat qui est confié à la directrice ou au directeur du Contrôle fédéral des finances. Pour notre Conseil, il s'agissait de permettre une seule réélection, autrement dit de limiter la durée du mandat à 12 ans.

Pour le Conseil des Etats, il est contraire au système en vigueur dans l'administration de limiter la durée de ce mandat. Nous sommes appelés maintenant à choisir entre adhérer à la décision du Conseil des Etats ou maintenir une divergence.

La majorité de votre commission vous propose d'adhérer à la décision du Conseil des Etats.

La minorité de la commission est favorable à la possibilité de réélire le directeur ou la directrice deux fois, autrement dit la durée de son mandat peut être portée à 18 ans au maximum.

Art. 2 Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Steiner, Müller Erich, Ruckstuhl, Weyeneth)

.... durch die Bundesversammlung. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Der Bundesrat kann an das Bundesgericht.

Art. 2 al. 2

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Steiner, Müller Erich, Ruckstuhl, Weyeneth)

.... par les Chambres fédérales. Le directeur est rééligible deux fois. Le Conseil fédéral celui-ci. Le recours de droit administratif auprès du Tribunal fédéral est réservé.

Steiner Rudolf (R, SO): Eine auf dem Papier kleine Minderheit, die wahrscheinlich grösser gewesen wäre, wenn alle Mitglieder anwesend gewesen wären, beantragt Ihnen, auf den Entwurf des Bundesrates einzuschwenken, nämlich die Wiederwahl auf zwei Mal zu beschränken.

Auf den ersten Blick mag das wie kleinliches «Stürmen» wirken, aber das ist es nicht. Der Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle hat eine Schlüsselfunktion von grösster Bedeutung – sowohl für den Bundesrat als insbesondere auch für das Parlament. Gerade dies ist mit ein Grund, dass das Finanzkontrollgesetz überhaupt geändert und die Finanzkontrolle eine grössere Unabhängigkeit erhalten wird. Die Bedeutung der Funktion des Direktors der Finanzkontrolle rechtfertigt es durchaus, seine Amtszeit zu beschränken.

Die gegenseitige Gewöhnung – vor allem die Einbindung der Finanzkontrolle in die Verwaltung, aber umgekehrt auch der Verwaltung in die Finanzkontrolle – ist nicht ohne Risiko. In diesem Bereich mag es keine Risiken leiden; wir müssen mögliche Risiken, auch wenn sie klein sind, von vornherein ausschliessen. So kommt es nicht von ungefähr, dass im zivilen Bereich das amerikanische Recht Amtsdauern von Revisionsstellen beschränkt und im öffentlichen Bereich die Amtsdauer ausländischer Rechnungshöfe auf zehn bis zwölf Jahre beschränkt ist.

Die Beschränkung ist auch deshalb angebracht, weil das Parlament für den Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle nicht Wahlbehörde ist, sondern lediglich Bestätigungsbehörde. Alle diese Überlegungen haben seinerzeit auch den Bundesrat dazu bewogen, uns eine zweimalige Wiederwahl, d. h. eine Amtszeit von maximal 18 Jahren, vorzuschlagen.

Nachdem die noch kürzere Amtsdauer, die ich beantragt habe, in den bisherigen Beratungen keine Gnade gefunden hat, rechtfertigt es sich nach Meinung der Kommissionminderheit, auf den Entwurf des Bundesrates einzuschwenken und eine Differenz zum Ständerat zu schaffen. Die Sache an sich und unsere Mitverantwortung müssen uns diese kleine Differenz wert sein.

Ich bitte Sie, die Minderheit zu unterstützen.

Epiney Simon (C, VS), rapporteur: Deux remarques:

1. Une remarque rédactionnelle à l'intention de la Commission de rédaction: pour la dernière partie de l'alinéa 2 de l'article 2, «le recours de droit administratif auprès du Tribunal fédéral est réservé», il s'agit de s'en tenir à cette formulation en français.

2. Au même article, la commission vous recommande, par 11 voix contre 4, de vous rallier à la décision du Conseil des Etats, c'est-à-dire de ne pas limiter la durée du mandat de la directrice ou du directeur du Contrôle fédéral des finances.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

46 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

44 Stimmen

Art. 11 Abs. 2*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 11 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

98.060

**Internationale Arbeitskonferenz.
82. und 83. Tagung****Conférence internationale du Travail.
82e et 83e sessions**

Bericht, Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwürfe vom 21. September 1998 (BBI 1999 513)
Rapport, message, projets de loi et d'arrêté du 21 septembre 1998 (FF 1999 475)

Beschluss des Ständerates vom 8. Dezember 1998
Décision du Conseil des Etats du 8 décembre 1998

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Rechsteiner Paul (S, SG) unterbreitet im Namen der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Im Bericht zur Internationalen Arbeitskonferenz (IAO) der 82. und 83. Tagung empfiehlt der Bundesrat folgende Übereinkommen zur Kenntnisnahme:

Das Übereinkommen Nr. 176 über den Arbeitsschutz in Bergwerken hat zum Ziel, die Sicherheit und Gesundheit in Bergwerken zu verbessern. Das Übereinkommen wurde 1995 angenommen. In der Schweiz ist die Bedeutung von Bergwerken äusserst klein, und es gibt keine Spezialbestimmungen für diesen Bereich. Die Grundsätze unserer Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz stimmen zwar generell mit jenen des Übereinkommens überein. Das Übereinkommen beinhaltet jedoch eine Vielzahl detaillierter Vorschriften, denen unsere Gesetze und Verordnungen nicht vollständig entsprechen. Ausserdem sieht das Übereinkommen Massnahmen vor, welche im Falle der Schweiz nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundes, sondern in jenen der Kantone bzw. der Gemeinden fallen. Schliesslich erkennt das Übereinkommen den Arbeitnehmern mehr Mitspracherechte zu, als es Gesetzgebung und Praxis in der Schweiz vorsehen.

Das Protokoll zum Übereinkommen Nr. 81, welches die Arbeitsaufsicht in Handel und Gewerbe festlegt, dehnt den Geltungsbereich auf den nichtkommerziellen Dienstleistungssektor aus. Praktisch bedeutet das für die Schweiz eine Ausdehnung auf die Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie auf die Landwirtschaft. Unsere Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz setzt der Ausdehnung des Geltungsbereichs keine bedeutenden Hindernisse. Im Bereich des Arbeitsgesetzes hingegen können die Aufgaben der Arbeitsinspektion bezüglich der Arbeitshygiene nur teilweise auf die Bundesverwaltung und gar nicht auf die Verwaltungen von Kantonen und Gemeinden sowie die Landwirtschaft ausgedehnt werden. Das Arbeitsgesetz schliesst diese Bereiche ausdrücklich von seinem Geltungsbereich aus.

Das Übereinkommen Nr. 177 über die Heimarbeit hat zum Ziel, die Situation der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter zu verbessern. Dies geschieht insbesondere durch die Schaffung von Bestimmungen, welche den Besonderheiten der Heimarbeit angepasst sind, namentlich für nichtindustrielle und nichtgewerbliche Arbeiten. Das Übereinkommen schafft aber ein System der Arbeitsüberwachung im Bereich der Heimarbeit. Die Gesetzgebung und Praxis der Schweiz stim-

men in diesem Punkt nicht mit den Bestimmungen des Übereinkommens überein.

In einem Postulat beantragt die Kommission, die Möglichkeit einer Ratifizierung dieses Übereinkommens zu prüfen und die für die Annahme notwendigen Massnahmen und Gesetzesänderungen vorzuschlagen.

Mit je einem separaten Bundesbeschluss beantragt der Bundesrat die Ratifizierung zweier fundamentaler Übereinkommen und eine Änderung im Arbeitsgesetz:

Das Übereinkommen Nr. 98 über die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen verfolgt zwei Ziele. Erstens soll der Schutz der Ausübung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern und der Schutz der Arbeitnehmerverbände gegenüber den Arbeitgeberverbänden – und umgekehrt – gewährleistet werden. Zweitens sollen freiwillige Kollektivverhandlungen unter Wahrung der Unabhängigkeit der Parteien gefördert werden. Die Schweiz kann sich heute diesen beiden Zielen anschliessen und das Übereinkommen ratifizieren. Mit dem Datenschutzgesetz verfügen wir heute über eine spezifische Bestimmung, welche Arbeitnehmer vor gewerkschaftsfeindlicher Diskriminierung vor Stellenantritt schützt. Die Lücke zwischen Übereinkommen und unserem positiven Recht wurde somit geschlossen.

Das Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung zielt auf eine langfristige Eliminierung der Kinderarbeit ab. Das Übereinkommen legt für alle Arten von Arbeit das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung auf 15 Jahre fest. Gewisse Ausnahmen werden vorgesehen: für leichte Arbeiten ein tieferes Mindestalter (13 Jahre) und für gefährliche ein höheres (18 Jahre). Die Botschaft schlägt vor, dieses Übereinkommen ebenfalls auf die Bereiche Landwirtschaft, Gärtnereibetriebe, Fischerei und die privaten Haushaltungen anzuwenden.

Dies bedingt eine Änderung des Arbeitsgesetzes, die der Bundesrat in einem separaten Bundesbeschluss beantragt. Artikel 2 des Arbeitsgesetzes wird geändert, so dass die Bestimmungen des Gesetzes und seiner Verordnungen bezüglich des Mindestalters auch auf die Landwirtschaft, die Gärtnereibetriebe, die Fischerei und die privaten Haushaltungen anwendbar werden. Familienbetriebe, auf die das Arbeitsgesetz nicht anwendbar ist, bleiben ausgenommen. Der Antrag zur gleichzeitigen Änderung des Arbeitsgesetzes ist im Sinne einer Ausnahme der schweizerischen Ratifikationspraxis zu verstehen. Normalerweise wird dem Parlament eine Ratifikation erst vorgeschlagen, wenn alle Bedingungen erfüllt sind. Die Ausnahme rechtfertigt sich, weil es sich um eines der sieben fundamentalen Übereinkommen der IAO handelt.

Die Übereinkommen Nr. 98 und 138 gehören zu den sieben fundamentalen Übereinkommen der IAO.

Die Schweiz hat die anderen fünf Abkommen bereits ratifiziert. Diese sieben Übereinkommen bilden die Grundlage der sozialen Dimension der Globalisierung und auch die Grundlage für die von der Internationalen Arbeitskonferenz ohne Gegenstimme angenommene Deklaration über fundamentale Rechte und Prinzipien bei der Arbeit. Die Deklaration verpflichtet alle Mitgliedstaaten zur Beachtung der Prinzipien, selbst wenn sie die einzelnen Übereinkommen nicht ratifiziert haben; jeder Staat wird aufgefordert, diese zu ratifizieren.

Rechsteiner Paul (S, SG) présente au nom de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique (CSSS) le rapport écrit suivant:

Dans le rapport sur les conventions et recommandations adoptées en 1995 et 1996 par la Conférence internationale du Travail (OIT) lors de ses 82e et 83e sessions, le Conseil fédéral recommande de prendre acte des conventions suivantes:

La Convention No 176 concernant la sécurité et la santé dans les mines, adoptée en 1995, a pour but de renforcer la sécurité et la santé dans l'industrie minière. En Suisse, l'activité minière est marginale et il n'existe pas de dispositions légales spécialement prévues pour les mineurs. Les dispositions de notre législation sur la protection des travailleurs correspon-

dent pour l'essentiel aux principes énoncés dans la convention en matière de sécurité et de santé. Cet instrument international contient toutefois de très nombreuses prescriptions détaillées auxquelles notre droit ne correspond pas complètement. Outre ces divergences d'ordre technique, la convention prévoit des mesures ressortant de la compétence cantonale, voire communale, et elle confère aux travailleurs des droits de consultation plus étendus que ceux garantis par la législation et la pratique suisses.

Le protocole relatif à la convention No 81, qui institue l'inspection du travail dans les secteurs industriel et commercial, vise à l'extension de cette convention aux secteurs des services non commerciaux, à savoir pour la Suisse, les administrations fédérales, cantonales et communales, ainsi que l'agriculture. Notre législation sur la protection de la santé ne pose pas d'obstacle majeur à une telle extension. En revanche, les tâches de l'inspection en matière d'hygiène du travail ne pourraient être que partiellement étendues à l'administration fédérale, mais pas aux administrations cantonales, communales, ni au secteur agricole. En effet, la loi sur le travail exclut expressément de son champ d'application les administrations cantonales et communales ainsi que l'agriculture. La Convention No 177 concernant le travail à domicile a pour but d'améliorer la situation des travailleurs à domicile en édictant des prescriptions adaptées aux conditions particulières propres à ce type de travail. Aux termes de la convention, ne sont pas considérés comme travailleurs à domicile les indépendants ainsi que les salariés qui sont occasionnellement amenés à travailler à domicile. La convention prévoit l'instauration d'un système d'inspection du travail à domicile compatible avec la législation et la pratique nationales.

Dans un postulat, la commission propose d'examiner une éventuelle ratification de la convention et, en vue de son adoption, de prendre les mesures et de procéder aux modifications des lois nécessaires.

Dans un arrêté fédéral séparé, le Conseil fédéral propose de ratifier deux conventions fondamentales ainsi qu'une modification de la loi sur le travail

La Convention No 98 concernant l'application des principes du droit d'organisation et de négociation collective a un double objectif. Elle vise, d'une part, à assurer la protection de l'exercice du droit syndical des travailleurs face aux employeurs ainsi que la protection des organisations d'employeurs et de travailleurs les unes par rapport aux autres. D'autre part, elle vise à promouvoir la négociation collective dans le respect de l'autonomie des parties. La Suisse peut maintenant se rallier à ce double objectif. Avec la loi fédérale sur la protection des données, la Suisse bénéficie de dispositions spéciales, permettant de protéger les travailleurs contre la divulgation d'informations relatives à leur affiliation syndicale. La divergence qui existait entre la convention et notre législation est dorénavant comblée.

La Convention No 138 concernant l'âge minimum d'admission à l'emploi vise à long terme à l'élimination du travail des enfants. Elle fixe à 15 ans l'âge minimal d'accès à tout emploi et à tout travail. Elle admet toutefois certaines dérogations en autorisant un âge inférieur pour les travaux légers (13 ans) et en fixant un âge supérieur (18 ans) pour les travaux dangereux. Le message propose d'étendre le champ d'application de la convention à l'agriculture, à l'horticulture, à la pêche et au personnel domestique et d'exclure les entreprises familiales auxquelles la loi sur le travail n'est de toute façon pas applicable.

Pour prendre en compte ces exigences, il faut procéder à une modification de la loi sur le travail. Le Conseil fédéral propose dans un arrêté fédéral séparé d'introduire dans ladite loi une disposition d'admission à l'emploi en modifiant partiellement l'article 2. Ainsi, les dispositions de la loi et des ordonnances relatives à l'âge minimum deviennent applicables aux secteurs de l'agriculture, de l'horticulture et de la pêche et au personnel domestique. Les entreprises familiales pour lesquelles la loi n'est pas applicable restent exclues du champ d'application de la convention. La proposition d'accepter le projet d'arrêté fédéral portant modification de la loi sur le travail constitue une exception dans la pratique suisse en ma-

tière de ratification des conventions. En règle générale, la ratification est en premier lieu présentée au Parlement, lorsque toutes les conditions sont remplies. Cette exception se justifie par le fait que les conventions Nos 98 et 138 font partie des sept conventions dites «fondamentales» de l'OIT.

La Suisse a déjà ratifié les cinq autres conventions. Ces sept conventions sont non seulement la base de la dimension sociale de la globalisation, mais elles sont également fondamentales pour la Déclaration sur les droits et les principes fondamentaux régissant le travail, déclaration adoptée sans voix contraire par la Conférence internationale du Travail. La déclaration contraint les Etats membres à respecter les principes édictés, même s'ils n'ont pas ratifié les différentes conventions. Chaque Etat est donc encouragé à le faire.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, vom Bericht des Bundesrates Kenntnis zu nehmen, den drei Entwürfen zuzustimmen und das Postulat 99.3001 der SGK-NR (98.060) zu überweisen.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, de prendre acte du rapport du Conseil fédéral, d'approuver les trois projets et de transmettre le postulat 99.3001 de la CSSS-CN (98.060).

Präsidentin: Die Kommission beantragt Ihnen, vom Bericht des Bundesrates Kenntnis zu nehmen.

Angenommen – Adopté

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

A. Arbeitsgesetz

A. Loi sur le travail

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2936)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Alder, Aregger, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Beck, Borel, Bortoluzzi, Brunner Toni, Bühlmann, Burgener, Carobbio, David, Dettling, Donati, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Fässler, Fehr Jacqueline, Föhn, Freund, Frey Walter, Fritschi, Gadiant, Gonseth, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Kalbermatten, Keller Christine, Kofmel, Kühne, Langenberger, Leu, Leuenberger, Loeb, Maitre, Marti Werner, Maurer, Meyer Theo, Moser, Mühlemann, Oehrli, Philipona, Raggenbass, Randegger, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Strahm, Stump, Teuscher, Tschuppert, Vermot, Vetterli, von Allmen, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zwygart (96)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aeppli, Aguet, Ammann Schoch, Antille, Baader, Banga, Baumberger, Béguelin, Berberat, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bosshard, Bühler, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Durrer, Eberhard, Ehrler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Florio, Frey Claude, Friderici, Geiser, Genner, Giezendanner, Goll, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Haering Binder, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Herczog, Hochreutener, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Rudolf, Kuhn, Kunz, Lachat, Lauper, Leemann, Maspoli, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Pidoux, Pini, Ratti, Rechsteiner Paul, Roth, Scherrer Jürg, Schlüer, Simon, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Steinegger, Steinemann, Stucky, Suter, Thanei, Theiler, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vogel, Vollmer, von Felten, Waber, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler (103)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Heberlein (1)

B. Bundesbeschluss über das Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen

B. Arrêté fédéral relatif à la convention (No 98) concernant le droit d'organisation et de négociation collective

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif
(Ref.: 2937)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Alder, Aregger, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Beck, Bonny, Borel, Bortoluzzi, Brunner Toni, Bühlmann, Burgener, David, Dettling, Donati, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Fässler, Fehr Jacqueline, Föhn, Frey Walter, Fritschi, Gadiant, Gonseth, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Kalbermatten, Keller Christine, Kofmel, Kühne, Langenberger, Leu, Leuenberger, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maurer, Meyer Theo, Moser, Mühlemann, Oehrli, Philipona, Raggenbass, Randegger, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Strahm, Stump, Teuscher, Tschuppert, Vermot, Vetterli, von Allmen, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Wyss, Zapfl, Zwygart (97)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aeppli, Aguet, Ammann Schoch, Antille, Baader, Banga, Baumberger, Béguelin, Berberat, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Borer, Bosshard, Bühler, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Durrer, Eberhard, Ehrler, Epiney, Fankhauser, Fasel, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Florio, Frey Claude, Friderici, Geiser, Giezendanner, Goll, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Haering Binder, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Herczog,

de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Durrer, Eberhard, Ehrler, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Florio, Freund, Frey Claude, Friderici, Geiser, Genner, Giezendanner, Goll, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Haering Binder, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Herczog, Hochreutener, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Rudolf, Kuhn, Kunz, Lachat, Lauper, Leemann, Maspoli, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Pidoux, Pini, Ratti, Roth, Scherrer Jürg, Schlüer, Simon, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Steinegger, Steinemann, Stucky, Suter, Thanei, Theiler, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vogel, Vollmer, von Felten, Waber, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Zbinden, Ziegler (102)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Heberlein (1)

C. Bundesbeschluss betreffend das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung

C. Arrêté fédéral relatif à la convention (No 138) concernant l'âge minimum d'admission à l'emploi

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif
(Ref.: 2938)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Alder, Aregger, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Beck, Bonny, Borel, Bortoluzzi, Brunner Toni, Bühlmann, Burgener, Carobbio, David, Dettling, Donati, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Eymann, Fässler, Fehr Jacqueline, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Walter, Fritschi, Gadiant, Genner, Gonseth, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Kalbermatten, Keller Christine, Kofmel, Kühne, Langenberger, Leu, Leuenberger, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maurer, Meyer Theo, Moser, Mühlemann, Oehrli, Ostermann, Philipona, Raggenbass, Randegger, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Strahm, Stump, Teuscher, Tschuppert, Vermot, Vetterli, von Allmen, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Wyss, Zapfl, Zwygart (102)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aeppli, Aguet, Ammann Schoch, Antille, Baader, Banga, Baumberger, Béguelin, Berberat, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Borer, Bosshard, Bühler, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Durrer, Eberhard, Ehrler, Epiney, Fankhauser, Fasel, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Florio, Frey Claude, Friderici, Geiser, Giezendanner, Goll, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Haering Binder, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Herczog,

Hochreutener, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Rudolf, Kuhn, Kunz, Lachat, Lauper, Leemann, Loeb, Maspoli, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Pelli, Pidoux, Pini, Ratti, Roth, Scherrer Jürg, Schlüer, Simon, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Steingegger, Steinemann, Stucky, Suter, Thanei, Theiler, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vogel, Vollmer, von Felten, Waber, Weyeneth, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Zbinden, Ziegler (97)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Heberlein

(1)

*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

*Angenommen – Adopté**An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

99.3001

Postulat SGK-NR (98.060)
IAO. Übereinkommen Nr. 177
über Heimarbeit

Postulat CSSS-CN (98.060)
OIT. Convention No 177
concernant le travail à domicile

Wortlaut des Postulates vom 14. Januar 1999

Der Bundesrat wird eingeladen, die Möglichkeit einer Ratifizierung des an der 83. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommens Nr. 177 über Heimarbeit zu prüfen und die für eine Annahme notwendigen Massnahmen und Gesetzesänderungen vorzuschlagen.

Texte du postulat du 14 janvier 1999

Le Conseil fédéral est prié d'examiner la possibilité d'une ratification de la Convention No 177 concernant le travail à domicile, adoptée lors de la 83e session par la Conférence internationale du Travail et de proposer les mesures ainsi que les modifications de loi nécessaires à son adoption.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 8. März 1999

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral
du 8 mars 1999

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat.

Überwiesen – Transmis

Sammeltitel – Titre collectif

Aussenwirtschaftspolitik
und Efta/Europäisches Parlament.
Berichte

Politique économique extérieure
et AELE/Parlement européen.
Rapports

99.002

Aussenwirtschaftspolitik.
Bericht 1998/I, II

Politique économique extérieure.
Rapport 1998/I, II

Bericht, Botschaften und Beschlussentwürfe
vom 13. Januar 1999 (BBl 1999 1139)
Rapport, messages et projets d'arrête
du 13 janvier 1999 (FF 1999 991)

Beschluss des Ständerates vom 4. März 1999
Décision du Conseil des Etats du 4 mars 1999

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Vom Bericht Kenntnis nehmen
Proposition de la commission
Prendre acte du rapport

98.073

Delegation Efta/Europäisches Parlament.
Bericht

Délégation AELE/Parlement européen.
Rapport

Beschluss des Ständerates vom 4. März 1999
Décision du Conseil des Etats du 4 mars 1999

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Nabholz Lili (R, ZH) unterbreitet im Namen der Delegation Efta/Europäisches Parlament den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Delegation der Bundesversammlung, welche die Schweiz im Parlamentarierkomitee der Efta-Länder vertritt und zugleich für die Beziehungen zum Europäischen Parlament zuständig ist, unterbreitet Ihnen beiliegend den Bericht über ihre Tätigkeiten und über Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich im Jahre 1998.

Wir bitten Sie, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

1. Efta-Entwicklungen 1998

Die Beziehungen der Efta zu Drittstaaten und der weitere Ausbau des Netzes von Freihandelsabkommen sind aus Schweizer Sicht die wichtigsten Tätigkeiten der Efta. In diesem Bereich war die Freihandelsorganisation in den letzten Jahren sehr aktiv.

In der Zeit von 1990 bis Ende 1997 hat die Efta mit insgesamt dreizehn Nichtmitgliedstaaten der EU Freihandelsverträge abgeschlossen. Mit weiteren sieben Ländern wurden Zusammenarbeitserklärungen vereinbart. Es handelt sich dabei um

Staaten in Mittel- und Osteuropa sowie im Mittelmeerraum. 1998 ist neu ein Interims-Freihandelsvertrag mit der PLO dazugekommen. Mit Ägypten, Jordanien, Malta und Zypern steht die Efta – auf unterschiedlichem Niveau – in Verhandlungen über den Abschluss von Freihandelsverträgen.

Die Efta hat damit parallel zur Europäischen Union Freihandelsverträge mit all jenen Staaten abgeschlossen, welche mit der EU bereits über Assoziationsverträge verbunden waren. Dabei ging es in erster Linie darum, Wettbewerbsnachteile für die Wirtschaft der Efta-Staaten gegenüber derjenigen von Staaten aus dem EU-Raum zu mindern.

In jüngster Zeit kündigt sich nun eine neue Dynamik der Efta an, indem erstmals Verhandlungen mit einem Partner auf dem amerikanischen Kontinent aufgenommen wurden. Kanada hatte 1997 sein Interesse an einem Freihandelsabkommen mit der Efta bekundet. Kanada ist für die Efta ein interessanter Verhandlungspartner, da dieses Land über ein hohes wirtschaftliches Potential verfügt. Die Verhandlungen haben sich 1998 in erfreulicher Weise entwickelt, und es besteht die Zuversicht, dass noch im Verlauf des Jahres 1999 ein Vertragsabschluss erreicht werden dürfte.

Mit diesem Schritt nimmt die Efta Abschied von der Idee, sich auf Handelspartner im erweiterten europäischen Umfeld zu konzentrieren. In diesem Sinn hat die Efta mit weiteren Partnern auf dem amerikanischen Kontinent Kontakte aufgenommen (Mexiko und die Mercosur-Staaten). Falls die Verhandlungen mit Kanada im Verlauf des kommenden Jahres zu einem erfolgreichen Abschluss kommen, dürften schon bald Verhandlungen mit diesen Ländern aufgenommen werden. Neben den Drittlandbeziehungen besteht eine weitere Aufgabe der Efta darin, die Koordination unter jenen drei Mitgliedstaaten zu gewährleisten, welche dem EWR beigetreten sind. Als Nichtmitglied des EWR nimmt die Schweiz hier lediglich einen Beobachterstatus ein. Dank diesem hat sie Zugang zu den Informationen über die Entwicklungen und Erfahrungen im EWR.

2. Die Efta/EWR-Parlamentarierkomitees

2.1 Die Efta-Parlamentarierkomitees (CMP/MPS)

Seit dem Inkrafttreten des EWR-Vertrages gibt es zwei Efta-Parlamentarierkomitees:

– Das seit 20 Jahren bestehende Komitee der Parlamentarier und Parlamentarierinnen aus den Efta-Staaten (Committee of Members of Parliament of the Efta Countries, CMP), welches sich aus je fünf Parlamentariern und Parlamentarierinnen aus den Efta-Staaten zusammensetzt, befasst sich mit allen Fragen, die sich auf die Efta als Ganzes beziehen, insbesondere mit den Drittlandbeziehungen der Efta.

– Das Komitee der Parlamentarier und Parlamentarierinnen aus den drei Efta-Staaten, welche dem EWR beigetreten sind (Committee of Members of Parliament of the Efta States, MPS), befasst sich mit allen Fragen in Zusammenhang mit dem EWR. Norwegen ist hier mit sechs Parlamentariern und Parlamentarierinnen vertreten, Island mit vier und Liechtenstein mit zwei. Die Mitglieder der Schweizer Delegation haben in diesem Komitee einen Beobachterstatus. Dieses Komitee bildet zugleich die Efta-Seite im Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschuss (Joint Parliamentary Committee, JPC), wo die Schweizer Delegation ebenfalls als Beobachter teilnimmt.

Die beiden Komitees CMP und MPS halten ihre Sitzungen immer gemeinsam ab. Im Berichtsjahr wurden die Efta-Komitees vom Vorsitzenden der isländischen Parlamentarierdelegation, Vilhjalmur Egilsson, präsiert. Als Präsident für 1999 wurde an der Sitzung vom 30. November 1998 turnusgemäss der Vorsitzende der norwegischen Delegation, Haakon Blankenborg, gewählt.

Dank dem Verzicht Liechtensteins auf das ihm zustehende Präsidium im Efta-Komitee (CMP) konnte 1998 eine Vereinfachung im Turnus der Präsidentschaft beschlossen werden. Aufgrund ihrer Nichtzugehörigkeit zum EWR kann die Schweiz nur das Präsidium des Efta-Komitees (CMP), nicht aber des Efta/EWR-Komitees (MPS) übernehmen. Dank dem Verzicht Liechtensteins wird es nun möglich, dass die Schweiz und Liechtenstein gemeinsam ein Präsidialjahr ausüben – Liechtenstein für das Efta/EWR-Komitee (MPS) und

die Schweiz für das Efta-Komitee (CMP). Damit wird wieder eine geradlinige Abfolge in der Präsidentschaft in einem Dreijahresrhythmus möglich.

Die Efta-Parlamentarierkomitees CMP und MPS trafen sich im Berichtsjahr zu vier gemeinsamen Sitzungen.

Sie veranstalteten zwei Seminare, an welchen Vertreter des Efta-Sekretariates und Vertreter der EU-Kommission über anstehende Gesetzgebungsprojekte der EU mit Auswirkungen auf den EWR informierten.

Weitere Themen, die anlässlich der Parlamentariertreffen zur Diskussion standen:

- Die Rolle des Parlamentes im Rahmen des EWR;
- das Europäische Parlament und der EWR;
- Schengener Abkommen, Nordische Passunion und Asylpolitik;
- Drittlandbeziehungen der Efta;
- Entwicklungen in den nationalen Parlamenten der Efta-Mitgliedstaaten;
- die Europäische Währungsunion;
- die Krise auf den weltweiten Finanzmärkten.

Zwei der Efta-Parlamentariertreffen fanden parallel zu den Efta-Ministertreffen statt und waren mit einer gemeinsamen Sitzung der Minister mit den Parlamentarierkomitees verbunden. Dabei standen folgende Themen im Vordergrund:

- Die bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU;
- Auswirkungen der Europäischen Währungsunion auf die Efta-Staaten;
- Entwicklung der Drittlandbeziehungen der Efta.

2.2 Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss (JPC)

Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss (im folgenden EWR-Parlamentarierausschuss), in welchem die Schweiz Beobachterstatus hat, setzt sich aus dem Efta/EWR-Parlamentarierkomitee (MPS) und einer Delegation des Europäischen Parlaments zusammen. Der EWR-Parlamentarierausschuss ist nicht direkt in das Beschlussfassungsverfahren einbezogen. Er übt aber eine Kontrolle im Rahmen des EWR mittels Berichten und Entschliessungen sowie über seine Befugnis zur Abgabe von Stellungnahmen zum Jahresbericht des Gemeinsamen EWR-Ausschusses aus.

Tätigkeiten des JPC im Jahr 1998

Die schweizerische Parlamentarierdelegation hat die beiden diesjährigen Treffen des EWR-Parlamentarierausschusses als Beobachterin verfolgt und zum informellen Gedankenaustausch genutzt. Themen von speziellem Interesse waren dabei die Frage nach den Auswirkungen der EU-Erweiterung auf den EWR sowie die Diskussion um den EWR-Kohäsionsfonds.

Am Treffen vom 24./25. Mai 1998 in Vaduz wurden diskutiert und verabschiedet:

- Bericht zum Jahresbericht 1997 über das Funktionieren des EWR;
- Bericht und Resolution über den Vertrag von Amsterdam und seine Auswirkungen auf den EWR;
- Bericht und Resolution über den freien Personenverkehr;
- Bericht und Resolution über die Ergebnisse der Konferenz von Kyoto und ihre Auswirkungen auf den EWR.

Am Treffen vom 23./24. November 1998 in Luxemburg wurden diskutiert, jedoch noch nicht verabschiedet:

- Bericht und Resolution über die EU-Erweiterung und ihre Auswirkungen auf den EWR;
- Bericht und Resolution über die Nahrungsmittelsicherheit im EWR.

1998 lag das Präsidium des EWR-Parlamentarierausschusses bei der Delegation des Europäischen Parlaments mit dem schwedischen EU-Abgeordneten Sören Wibe als Vorsitzendem. Der Isländer Vilhjalmur Egilsson amtierte seitens des Efta/EWR-Komitees als Vizepräsident des EWR-Ausschusses.

3. Die Beziehungen zum Europäischen Parlament

3.1 Das 17. Interparlamentarische Treffen zwischen der Schweiz und dem Europäischen Parlament

Die Schweizer Delegation für die Beziehungen zum Europäischen Parlament (EP-Delegation) und die Delegation des

Europäischen Parlamentes für die Beziehungen zur Schweiz trafen sich auf Einladung des Europäischen Parlamentes am 18. und 19. Februar 1998 in Strassburg zu ihrer 17. gemeinsamen Sitzung.

Zur Diskussion standen dabei seitens der Europäischen Union folgende Themen:

- Der Vertrag von Amsterdam;
- die Erweiterung der Europäischen Union;
- die Währungsunion;
- die Verkehrspolitik der EU;
- die Aussen- und Sicherheitspolitik der EU.

Die Schweizer Delegation informierte die Mitglieder des Europäischen Parlamentes über die allgemeine politische und wirtschaftliche Situation in der Schweiz, wobei sie vertieft auf die Themen Asylpolitik und Reformprozesse/marktwirtschaftliche Öffnung einging.

Hauptthema des Treffens waren jedoch die bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. Die Dossiers Landverkehr und Freizügigkeit für Personen, hier insbesondere auch die Frage der Grenzgänger, wurden detailliert erörtert. Die angestrebten Verhandlungslösungen stiessen insgesamt auf ein positives Echo bei den Vertretern des Europäischen Parlamentes. Die Schweizer Delegation orientierte auch kurz über den aktuellen Stand der Diskussion in der Schweiz über weitere integrationspolitische Optionen nach Abschluss der bilateralen Verhandlungen.

Seitens der Europäischen Kommission nahm die Leiterin des «Swiss Desk» bei der Kommission, Frau Eva Gerner, an den Gesprächen teil; die Schweizer Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel war durch Herrn Josef Aregger vertreten.

Die beiden Delegationen verabschiedeten schliesslich eine gemeinsame Erklärung zuhanden der Europäischen Kommission und des Schweizerischen Bundesrates mit folgendem Wortlaut:

– Nach eingehender Diskussion und in Kenntnis der noch verbleibenden offenen Fragen bei den bilateralen sektoriellen Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz möchten beide Delegationen die Verhandlungspartner auffordern, die noch verbleibenden, überwindbaren Differenzen mit dem Ziel zu bereinigen, noch im ersten Halbjahr 1998 zu einem Abschluss zu kommen.

– Beide Delegation geben ihrem Wunsch Ausdruck, dass die Europäische Kommission in der Schweiz eine diplomatische Vertretung (Delegation) eröffne, um die bilateralen Kontakte und den Informationsaustausch zwischen der EU und der Schweiz zu fördern und weiter zu vertiefen.

Mit Genugtuung nimmt die Schweizer Delegation davon Kenntnis, dass in der Planung der EU-Kommission bis zum Jahr 2002 inzwischen auch die Einrichtung einer Delegation in der Schweiz vorgesehen ist.

Das nächste Treffen der beiden Delegationen findet auf Einladung der Schweizer Delegation am 30./31. März 1999 in Lugano statt.

3.2 Besuch des Präsidenten des Europäischen Parlamentes Vom 23. bis zum 25. November 1998 weilte der Präsident des Europäischen Parlamentes, Herr José Maria Gil-Robles (Europäische Volkspartei, Spanien), auf Einladung von Nationalratspräsident Ernst Leuenberger und Ständeratspräsident Ulrich Zimmerli, für einen offiziellen Besuch in der Schweiz.

Er traf sich zu Unterredungen mit den der beiden Ratspräsidenten, mit den Präsidi der Aussenpolitischen Kommissionen, der EP-Delegation und auch mit Mitgliedern des Bundesrates. Am 24. November 1998 nahm er an einer Sitzung der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates teil, zu welcher auch die Mitglieder der APK des Ständerates und der Delegation des Europäischen Parlamentes eingeladen waren. Herr Gil-Robles erläuterte bei dieser Gelegenheit die aktuellen Entwicklungen und Projekte der Europäischen Union und des Europäischen Parlamentes. In der anschließenden Diskussion stand das Ratifikationsverfahren nach einem erfolgreichen Abschluss der bilateralen Verhandlungen im Mittelpunkt des Interesses. Der EP-Präsident hob die

Kompetenzen des Europäischen Parlamentes im Ratifikationsverfahren hervor. Er betonte ferner, wie sehr die Schweiz als Mitglied bei der Europäischen Union willkommen wäre und zeigte sich überzeugt, dass im Falle einer Reaktivierung des Schweizer Beitrittsgesuches ein Beitritt innert sehr kurzer Frist vollzogen werden könnte. Im Gegensatz zu allen andern Beitrittskandidaten bedürfe es im Falle der Schweiz keiner langjährigen Fristen für eine allmähliche Heranführung an die Europäische Union.

Dem Besuch des Parlamentspräsidenten zum gegebenen Zeitpunkt kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als sich das Europäische Parlament in allernächster Zukunft mit seiner Stellungnahme zu den Verträgen zwischen der EU und der Schweiz befassen wird.

Der letzte offizielle Besuch eines Präsidenten des Europäischen Parlamentes geht auf den Juni 1992 zurück, als Egon Klepsch die Schweiz besuchte.

Mit der Inkraftsetzung der Amsterdamer Verträge wird das Europäische Parlament innerhalb der EU deutlich an Einfluss gewinnen. Für die Schweiz wird sich nach dem Abschluss der bilateralen Verhandlungen die Frage stellen, wie die Kontakte zwischen dem Europäischen Parlament und der Schweizerischen Bundesversammlung intensiviert und auch institutionell auf eine solidere Basis gestellt werden können.

4. Zusammensetzung der Delegation Efta/Europäisches Parlament

Die Schweizer Delegation setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen (*kursiv: Mitglieder des Ständerates*):

– Delegation Efta: *Peter Bieri* (Präsident), Lili Nabholz (Vizepräsidentin), *Christoffel Brändli*, Jacques-Simon Eggly, Peter Vollmer

Suppleanten: Michel Béguelin, *Christiane Brunner*, Fulvio Pelli, Remigio Ratti, *Kurt Schüle*

– Delegation Europäisches Parlament: *Peter Bieri* (Präsident), Lili Nabholz (Vizepräsidentin), Michel Béguelin, *Christoffel Brändli*, *Christiane Brunner*, Jacques-Simon Eggly, Fulvio Pelli, Remigio Ratti, *Kurt Schüle*, Peter Vollmer

5. Sitzungen der Delegation Efta/Europäisches Parlament 1998

– 10. Februar 1998: Bern, Vorbereitungssitzung für das Treffen mit dem Europäischen Parlament vom 18./19. Februar, gesamte Delegation Efta/Europäisches Parlament (10 Personen);

– 18./19. Februar 1998: Strassburg, 17. Interparlamentarisches Treffen Schweiz/Europäisches Parlament, gesamte Delegation Efta/Europäisches Parlament (10 Personen);

– 13. März 1998: Brüssel, CMP/MPS-Seminar und CMP/MPS-Büro, Delegation Efta (5 Personen);

– 25./26. Mai 1998: Vaduz, CMP/MPS-Büro, JPC-Büro und JPC, Delegation Efta (5 Personen);

– 3./4. Juni 1998: Reykjavik, CMP/MPS-Büro, CMP/MPS und Efta-Ministertreffen, Delegation Efta (5 Personen);

– 19. Oktober 1998: Brüssel, CMP/MPS-Büro und CMP/MPS-Seminar, Delegation Efta (5 Personen);

– 20. Oktober 1998: Strassburg, JPC-Büro;

– 23./24. November 1998: Luxemburg, JPC-Büro, JPC und CMP/MPS-Büro, Delegation Efta (5 Personen);

– 30. November/1. Dezember 1998: Leukerbad, CMP/MPS-Büro, CMP/MPS und Efta-Ministertreffen, Delegation Efta (5 Personen).

Nabholz Lili (R, ZH) présente au nom de la Délégation AELE/Parlement européen le rapport écrit suivant:

La délégation de l'Assemblée fédérale, qui représente la Suisse au Comité parlementaire des pays de l'AELE et qui est en même temps en charge des relations avec le Parlement européen, vous soumet le rapport ci-annexé sur ses activités ainsi que les développements intervenus dans son domaine de compétence au cours de l'année 1998.

Nous vous prions de bien vouloir prendre acte de présent rapport.

1. Développements au sein de l'AELE en 1998

Pour la Suisse, les relations de l'AELE avec des Etats tiers et l'extension du réseau des traités de libre-échange représen-

tent les principales activités de l'organisation, qui a fait preuve d'un dynamisme indéniable dans ce domaine.

Entre 1990 et la fin 1997, l'AELE a conclu des accords de libre-échange avec pas moins de 13 pays non-membres de l'UE. Des déclarations de coopération ont été signées avec 7 autres pays; il s'agit en l'occurrence d'Etats d'Europe centrale et orientale ainsi que de pays du bassin méditerranéen. En 1998, un accord de libre-échange par intérim a été signé avec l'OLP. Des négociations sont actuellement en cours – à divers niveaux – avec l'Egypte, la Jordanie, Malte et Chypre pour la conclusion de traités de libre-échange.

Parallèlement à l'Union européenne, l'AELE a signé des accords de libre-échange avec l'ensemble des pays déjà liés à l'UE par le biais de traités d'association. En l'occurrence, il s'agissait en premier lieu de réduire les inconvénients sur le plan de la concurrence, rencontrés par les Etats de l'AELE par rapport à ceux situés dans l'espace économique de l'UE. L'AELE a retrouvé récemment une nouvelle dynamique dans la mesure où des négociations ont été entamées pour la première fois avec un partenaire du continent américain. Dès 1997, le Canada avait manifesté son intérêt pour la ratification éventuelle d'un traité de libre-échange avec l'AELE. Ce pays, qui dispose d'un potentiel élevé sur le plan économique, constitue un partenaire particulièrement intéressant pour l'AELE. En 1998, les négociations ont abouti à des résultats prometteurs, et il est permis d'espérer que la conclusion d'un accord avec le Canada interviendra encore au cours de l'année 1999.

Avec le franchissement de cette étape, l'AELE renonce à se concentrer sur des partenaires économiques éventuels dans un environnement européen élargi. L'AELE a donc établi des contacts sur le continent américain avec d'autres partenaires (le Mexique et les Etats du Mercosur). Si les négociations avec le Canada devaient aboutir au résultat escompté au cours de l'année prochaine, des négociations ne devraient pas tarder à être entreprises avec les pays précités.

Outre l'instauration de relations avec les pays tiers, une autre tâche de l'AELE consiste à assurer la coordination avec ses trois Etats membres ayant adhéré à l'EEE, auprès duquel la Suisse, en tant que non-membre, jouit du statut d'observateur. Elle a ainsi accès aux informations concernant les derniers développements intervenus au sein de l'EEE.

2. Les Comités parlementaires de l'AELE/EEE

2.1 Les Comités parlementaires de l'AELE (CMP/MPS)

Il existe deux Comités parlementaires AELE depuis l'entrée en vigueur de l'accord sur l'EEE, à savoir:

– Le Comité parlementaire AELE qui depuis vingt ans réunit les pays membres de l'AELE (Committee of Members of Parliament of the Efta Countries, CMP). Chacun des pays membres y envoie cinq députés. Il s'occupe de toutes les questions qui concernent l'AELE dans son ensemble, notamment des relations avec les pays tiers.

– Le Comité parlementaire des pays membres de l'AELE qui ont adhéré à l'EEE (Committee of Members of Parliament of the Efta States, MPS). Ce comité, qui s'occupe de toutes les questions concernant l'EEE, est composé de six députés norvégiens, de quatre députés islandais, de deux députés du Liechtenstein. Les membres de la délégation suisse n'ont qu'un statut d'observateur au sein de cet organe. Ce comité constitue également le «pilier AELE» du Comité parlementaire EEE (Joint Parliamentary Committee, JPC), auquel la Suisse participe également au titre d'observateur.

Les deux comités CMP et MPS tiennent toujours leurs séances simultanément. Au cours de l'année 1998, les comités de l'AELE ont été présidés par Vilhjalmur Egilsson, président de la délégation parlementaire islandaise. Lors de la séance du 30 novembre 1998, c'est le président de la délégation norvégienne, Haakon Blankenborg, qui a été élu à la présidence des comités pour 1999, suivant le principe de la rotation en vigueur au sein des comités.

Grâce à la renonciation par le Liechtenstein à la présidence du Comité AELE (CMP), une simplification de la rotation de la présidence a pu être décidée en 1998. En raison de sa non-appartenance à l'EEE, la Suisse peut assumer la présidence du Comité AELE (CMP), mais pas celle du Comité

AELE/EEE (MPS). En conséquence, toujours grâce à la renonciation du Liechtenstein, la Suisse et le Liechtenstein pourront exercer conjointement la présidence durant une année, à savoir le Liechtenstein pour le Comité AELE/EEE (MPS) et la Suisse pour le Comité AELE (CMP). Cette solution permettra aux pays membres de se succéder tour à tour à la présidence suivant un rythme de trois ans.

Les Comités parlementaires (CMP/MPS) se sont réunis durant quatre séances communes en 1998.

Ils ont par ailleurs organisé deux séminaires à l'occasion desquels les représentants du secrétariat de l'AELE ainsi que de la Commission européenne ont informé les participants sur les projets législatifs en cours de l'UE, ayant des retombées sur l'EEE.

Autres thèmes abordés lors de ces rencontres:

- le rôle du Parlement dans le cadre de l'EEE;
- le Parlement européen et l'EEE;
- l'accord de Schengen, l'Union nordique des passeports et la politique d'asile;
- les relations de l'AELE avec les pays tiers;
- les développements au sein des parlements nationaux des Etats membres de l'AELE;
- l'Union monétaire européenne;
- la crise sur les marchés financiers internationaux.

Deux des rencontres parlementaires de l'AELE se sont déroulées parallèlement aux rencontres des ministres de l'AELE; elles étaient également coordonnées avec une séance commune des ministres et des Comités parlementaires. Les thèmes suivants ont été traités à cette occasion:

- les négociations bilatérales entre la Suisse et l'UE;
- les répercussions de l'Union monétaire européenne sur les Etats de l'AELE;
- le développement des relations de l'AELE avec les pays tiers.

2.2 Le Comité parlementaire EEE (JPC)

Le Comité parlementaire EEE, au sein duquel la Suisse bénéficie du statut d'observateur, se compose du Comité parlementaire AELE/EEE (MPS) de même que d'une délégation du Parlement européen. Le Comité parlementaire EEE, s'il n'est pas intégré directement à la procédure de prise de décision, exerce néanmoins un contrôle dans le cadre de l'EEE par le biais de rapports et de résolutions de même que grâce à son droit de rendre des avis dans le rapport annuel du Comité parlementaire EEE.

Activités du Comité parlementaire EEE (JPC) en 1998

La Délégation parlementaire suisse a suivi, en qualité d'observatrice, les deux réunions du Comité parlementaire tenues en 1998; ce faisant, elle a saisi l'occasion qui lui était offerte pour un échange de vues informel. Parmi les différents thèmes abordés, la question des répercussions d'une extension de l'UE sur l'EEE ainsi que le débat autour du fonds de cohésion EEE présentaient un intérêt particulier.

Les documents suivants ont été traités et adoptés lors de la rencontre des 24 et 25 mai 1998 à Vaduz:

- Rapport concernant le rapport annuel 1997 sur le fonctionnement de l'EEE;
- Rapport et résolution concernant le Traité d'Amsterdam et ses répercussions sur l'EEE;
- Rapport et résolution relatifs à la libre circulation des personnes;
- Rapport et résolution concernant les résultats de la Conférence de Kyoto et ses répercussions sur l'EEE.

Les documents suivants ont été traités, mais pas adoptés lors de la rencontre des 23 et 24 novembre 1998 à Luxembourg:

- Rapport et résolution concernant l'extension de l'UE et ses répercussions sur l'EEE;
- Rapport et résolution sur la sécurité des produits alimentaires dans l'EEE.

En 1998, la présidence du Comité parlementaire EEE revenait à la Délégation du Parlement européen; le député suédois Sören Wibe y a exercé la fonction de président. Le Comité AELE/EEE était quant à lui représenté à la présidence du Comité parlementaire EEE par l'islandais Vilhjalmur Egilsson en qualité de vice-président.

3. Les relations avec le Parlement européen

3.1 La 17e rencontre interparlementaire entre la Suisse et le Parlement européen

Sur invitation du Parlement européen, la Délégation suisse pour les relations avec le Parlement européen (Délégation PE) et la Délégation du Parlement européen pour les relations avec la Suisse se sont rencontrées les 18 et 19 février 1998 à Strasbourg pour leur 17e séance commune.

En cette occasion, les thèmes suivants concernant l'Union européenne ont été traités:

- le Traité d'Amsterdam;
- l'extension de l'Union européenne;
- l'Union monétaire;
- la politique de l'UE en matière de transports;
- la politique extérieure et de sécurité de l'UE.

La délégation suisse a informé les membres du Parlement européen de la situation politique et économique en Suisse, en approfondissant les questions de la politique d'asile, ainsi que des processus de réforme et de l'ouverture aux marchés étrangers.

La rencontre portait avant tout sur les négociations bilatérales entre la Suisse et l'Union européenne. En l'occurrence, les dossiers «trafic routier» et «libre circulation des personnes», dont notamment la question des frontaliers, ont été examinés en détail. Dans l'ensemble, les solutions visées dans le cadre des négociations ont rencontré un écho positif auprès des représentants du Parlement européen. La Délégation suisse a par ailleurs informé ses collègues de l'état actuel des discussions en Suisse quant à des options supplémentaires en matière de politique d'intégration après la clôture des négociations bilatérales.

Du côté de la Commission européenne, Mme Eva Gerner, responsable du «Swiss Desk» de la commission, a pris part aux entretiens, tandis que M. Josef Aregger représentait la Mission suisse auprès des Communautés européennes à Bruxelles.

A l'issue de la rencontre, les deux délégations ont adopté, à l'intention de la Commission européenne et du Conseil fédéral suisse, une déclaration libellée comme suit:

- Après discussion approfondie, et conscientes des difficultés qu'il reste à surmonter dans les négociations sectorielles bilatérales entre l'Union européenne et la Suisse, les deux délégations invitent les partenaires de la négociation à éliminer les divergences qui subsistent afin qu'un accord puisse être conclu encore au cours du premier semestre 1998.

– Les deux délégations expriment le voeu que la Commission européenne engage les démarches nécessaires en vue de l'ouverture en Suisse d'une représentation diplomatique qui permette d'étendre et d'approfondir les relations bilatérales et l'échange d'informations entre l'Union européenne et la Suisse.

C'est avec satisfaction que la Délégation suisse a pris note du fait que, dans la planification établie par la Commission européenne jusqu'en l'an 2002, la mise en place d'une délégation en Suisse a également été prévue.

La prochaine rencontre des deux délégations aura lieu sur invitation de la Délégation suisse, les 30 et 31 mars 1999, à Lugano.

3.2 Visite du président du Parlement européen

Du 23 au 25 novembre 1998, M. José Maria Gil-Robles, président du Parlement européen (Parti populaire européen, Espagne) a effectué une visite officielle en Suisse sur invitation des deux présidents des Conseils, M. Ernst Leuenberger, conseiller national, et M. Ulrich Zimmerli, conseiller aux Etats.

A cette occasion, M. Gil-Robles a mené des entretiens avec les présidents du Conseil national et du Conseil des Etats, les présidents des Commissions de politique extérieure (CPE) et de la Délégation PE, de même qu'avec des membres du Conseil fédéral. Le 24 novembre 1998, il a également pris part à une séance de la CPE du Conseil national, séance à laquelle la CPE du Conseil des Etats et les membres de la Délégation PE étaient également invités. Au cours de la réunion, M. Gil-Robles a expliqué les développements actuels et les projets de l'Union européenne et du Parlement européen.

La discussion consécutive à l'exposé de M. Gil-Robles a principalement porté sur la procédure de ratification à la suite de l'aboutissement des négociations bilatérales. En l'occurrence, le président du Parlement européen a mis en exergue les compétences du Parlement dans la procédure de ratification. Par ailleurs, il n'a pas manqué de souligner combien l'adhésion de la Suisse serait bienvenue au sein de l'Union européenne, tout en se déclarant convaincu qu'en cas de réactivation de la demande d'adhésion de la Suisse, celle-ci pourrait se réaliser dans un très bref délai. En effet, contrairement à d'autres candidats à l'adhésion, dans le cas de la Suisse, des délais de plusieurs années ne s'avèreraient pas nécessaires pour un rapprochement progressif avec l'Union européenne.

La visite du président du Parlement européen à ce moment précis revêt une signification particulière dans la mesure où cet organe devrait, dans un proche avenir, donner son avis sur les accords passés entre l'Union européenne et la Suisse.

La dernière visite officielle d'un président du Parlement européen remonte à juin 1992, lorsqu'Egon Klepsch s'est rendu en Suisse.

Avec l'entrée en vigueur du Traité d'Amsterdam, l'influence du Parlement européen devrait nettement s'accroître au sein de l'Union européenne. En conséquence, du point de vue de la Suisse, la question se posera de savoir comment il convient, après la clôture des négociations bilatérales, d'intensifier les contacts entre le Parlement européen et l'Assemblée fédérale et de renforcer la base institutionnelle à cet effet.

4. Composition de la Délégation AELE/Parlement européen

Au cours de l'année 1998, la composition de la délégation suisse était la suivante (*députés au Conseil des Etats*):

– Délégation AELE: Peter Bieri (président), Lili Nabholz (vice-présidente), Christoffel Brändli, Jacques-Simon Eggly, Peter Vollmer

Suppléants: Michel Béguelin, Christiane Brunner, Fulvio Pelli, Remigio Ratti, Kurt Schüle

– Délégation Parlement européen: Peter Bieri (président), Lili Nabholz (vice-présidente), Michel Béguelin, Christoffel Brändli, Christiane Brunner, Jacques-Simon Eggly, Fulvio Pelli, Remigio Ratti, Kurt Schüle, Peter Vollmer

5. Séances de la Délégation AELE/Parlement européen en 1998

– 10 février 1998: Berne, Séance de préparation pour la rencontre avec le Parlement européen des 18/19 février 1998, toute la Délégation AELE/Parlement européen (10 personnes);

– 18/19 février 1998: Strasbourg, 17e rencontre interparlementaire Suisse/Parlement Européen, toute la Délégation AELE/Parlement européen (10 personnes);

– 13 mars 1998: Bruxelles, CMP/MPS-séminaire et CMP/MPS-Bureau, Délégation AELE (5 personnes);

– 25/26 mai 1998: Vaduz, CMP/MPS-Bureau, JPC-Bureau et JPC, Délégation AELE (5 personnes);

– 3/4 juin 1998: Reykjavik, CMP/MPS-Bureau, CMP/MPS et rencontre ministérielle AELE, Délégation AELE (5 personnes);

– 19 octobre 1998: Bruxelles, CMP/MPS-Bureau et CMP/MPS-séminaire, Délégation AELE (5 personnes);

– 20 octobre 1998: Strasbourg, JPC-Bureau;

– 23/24 novembre 1998: Luxembourg, JPC-Bureau, JPC et CMP/MPS-Bureau, Délégation AELE (5 personnes);

– 30 novembre/1er décembre 1998: Loèche-les-Bains, CMP/MPS-Bureau, CMP/MPS et rencontre ministérielle AELE, Délégation AELE (5 personnes).

Antrag der Kommission

Vom Bericht Kenntnis nehmen

Proposition de la commission

Prendre acte du rapport

Loeb François (R, BE), Berichterstatter: Wir behandeln den Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik jedes Jahr, und es ist manchmal eine etwas trockene Materie. Heute haben wir die Gelegenheit, zur Feier der neuen Bundesrätin durch unser

Land zu fahren. Wir fahren durch das ganze Mittelland, und ich bitte Sie, dabei etwas nach links und nach rechts zu schauen und zu sehen, wie viele Betriebe es gibt, die für den Aussenhandel tätig sind.

Hinter den trockenen Zahlen stehen also Leistungen von Menschen, grosse Leistungen von Bürgerinnen und Bürgern, von Einwohnerinnen und Einwohnern unseres Landes. Ich möchte hier einfach einmal auch all jenen danken, die es ermöglichen, dass wir eine Exportnation sind, dass wir unser Auskommen auch über den Export erarbeiten können. Es ist eine grosse Leistung, die hier vollbracht wird.

Sie haben den Bericht gelesen, und Sie wissen, dass wir letztes Jahr noch eine relativ hohe Arbeitslosigkeit hatten. Der Export, aber auch der Inlandkonsum haben wesentlich dazu beigetragen, dass neue Arbeitsplätze geschaffen werden konnten und dass wir heute eine niedrigere Arbeitslosenzahl haben.

Hingegen müssen wir uns klar darüber sein, dass der Konjunkturaufschwung, den wir erlebt haben, eher wieder am Abflachen ist. Gerade im Export bestehen wieder mehr Schwierigkeiten, und die globale Wirtschaft führt dazu, dass wir uns enorm anstrengen müssen. Das vergangene Jahr, von dem der Bericht handelt, war durch die Asienkrise geprägt. Sie hat uns auch in der Schweiz getroffen, wir haben durch die Asienkrise in der Schweiz Probleme bekommen, vor allem die Exportbetriebe, die sich «in diese geographische Richtung» spezialisierten, z. B. die Textilmaschinenindustrie, aber auch andere Sparten wurden mit mehr Problemen konfrontiert.

Mir scheint, dass unser Land, das sehr stark diversifiziert exportiert, immer wieder Anstrengungen unternehmen muss, um erfolgreich sein zu können. Ich stelle hier einmal die Frage – sie wurde auch in der Kommission diskutiert –: Inwiefern könnten wir bei der Wirtschaftsförderung vermehrt als Land auftreten?

Im Moment ist es ja so, dass alle Kantone die Wirtschaftsförderung für sich selber betreiben. Das ist zwar richtig, weil nachher sehr viel in den Kantonen entschieden wird, weil ein gewisser Konkurrenzkampf zwischen den Kantonen besteht. Aber mir schiene es, dass der Bund hier eine Aufgabe der Koordination hätte. Man müsste sich die Frage stellen, ob es nicht auch einen Delegierten für Wirtschaftsförderung geben sollte.

Herr Bundesrat, ich möchte Sie fragen, in welcher Form Sie sich das vorstellen: Wie können wir unsere Präsenz im Ausland verstärken, um auch neue Betriebe in der Schweiz anzusiedeln zu können?

Wir haben ja schon das letzte Jahr darüber gesprochen, und mir schiene es, dass die Kantone mit den Clusters, die wir entwickeln wollen – Cluster-Telematik, Cluster-Biotechnologie –, vermehrt koordiniert ein stärkeres Auftreten im Ausland haben könnten.

Wir werden unsere Wirtschaft ja sicher stimulieren, wenn wir interessante Betriebe in der Schweiz ansiedeln können, weil diese automatisch andere Betriebe nach sich ziehen. Vor einem Jahr haben wir hier im Saal vor allem über KMU gesprochen, einen sehr wichtigen Teil unserer Wirtschaft. Oft sind ja auch die KMU Zulieferer und darauf angewiesen, dass grössere Betriebe hier angesiedelt sind. Wir wissen aus Erfahrung auch, dass automatisch die ganze Wirtschaft entsprechend blühen kann, wenn grössere Betriebe neu in unser Land kommen und eine Produktionsstätte entwickeln.

Herausragendstes Ereignis der vergangenen Jahre war sicher der Abschluss der bilateralen Verhandlungen. Ich möchte allen Beteiligten danken. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft war ja dort massgeblich beteiligt und hat enorme Arbeit geleistet, damit wir zu diesen Abkommen kommen konnten. Der nächste Schritt der Integration ist für unsere Wirtschaft enorm wichtig, damit wir eben in unserem Markt, dem von uns aus am nächsten liegenden Markt, ein binnenmarktähnliches Verhältnis entstehen lassen können. Das Ergebnis der bilateralen Verhandlungen kann sich sehen lassen, obwohl die Verhandlungen lange gedauert haben. Herr Bundesrat, recht herzlichen Dank Ihnen und Ihrem gesamten Team.

Daneben sind vor allem auch noch Verträge abgeschlossen worden, die nicht ganz so im Vordergrund gestanden sind, von denen man nicht so viel gehört hat. Das sind die Konformitätsanerkennungsverträge.

Wir werden heute über jenen mit Kanada abstimmen. Es ist ein sehr wichtiger Vertrag, weil es ein sehr praktischer Vertrag ist. Für die Wirtschaft ist es entscheidend, dass wir möglichst wenig Handelshemmnisse haben. Mit diesen Verträgen haben wir die Möglichkeit, dies zu erreichen. Ich hoffe, Herr Bundesrat, dass es gelingt, neben dem Vertrag mit Kanada auch mit den USA, mit Neuseeland und mit weiteren Ländern solche Verträge abzuschliessen.

Eine grosse Diskussion in der Kommission entstand auch um die Frage des MAI-Abkommens. Wir werden anschliessend eine grosse Zahl von persönlichen Vorstössen behandeln, bei denen wir diese Diskussion ausgiebig pflegen können, die Vor- und Nachteile dieses Abkommens, das weitere Vorgehen; im Moment sind die Verhandlungen ja sistiert.

Noch ein Wort zu den Freihandelsabkommen, die von der Efta aus abgeschlossen werden: Frau Nabholz wird noch darauf zu sprechen kommen, wenn sie über die Efta-Delegation spricht. Mir scheint es sehr wichtig zu sein, dass wir diese Abkommen abschliessen können, auch im mediterranean Raum, Herr Bundesrat. Vor allem für die Textilindustrie hat das eine grosse Bedeutung. Wir haben hier ein Instrument, mit dem wir weiter arbeiten können, damit wir einfachere Verhältnisse, einen Abbau von Handelshemmnissen, erreichen können.

Es ist sicher so, dass sich der Markt in Zukunft noch schneller entwickeln wird, dass alles noch schneller gehen wird. Was wir vor allem erreichen müssen, ist die Flexibilität, um schnell zu reagieren. Unter den Volkswirtschaften herrscht Wettbewerb. Die Schweiz steht recht gut da, aber sie muss sich sicher anstrengen, um weiterhin in der Spitzengruppe mitmachen zu können.

Sie wissen ja, bei einem Rennen, z. B. bei einer Tour de Suisse – hier hätten wir es mit der Tour du Monde zu tun –, gibt es immer wieder «des pelotons qui sont devant», und wir müssen einfach dafür sorgen, dass wir in dieser Spitzengruppe mitfahren können. Dazu braucht es die entsprechenden Rahmenbedingungen.

Ducrot Rose-Marie (C, FR), rapporteur: Le rapport sur la politique économique extérieure nous arrive un peu chaque année comme le printemps. Pris en sandwich entre les giboullées et le plein soleil, le Gouvernement joue d'abord la carte de la confiance, sans pour autant sombrer dans l'inconscience. Le rapport vous a été soumis. Je me bornerai donc à faire une synthèse de quelques données essentielles qui ont été évoquées en commission.

Les bouleversements financiers mondiaux et les crises des marchés émergents d'Asie, d'Amérique latine, l'effondrement de la Russie, ont fait souffler un vent froid sur notre continent. En 1998, le cadre de l'économie extérieure de la Suisse a été fortement, je dis bien fortement, influencé par ces bouleversements. Dans le premier semestre 1998, les exportations de notre pays ont augmenté de plus de 5,5 pour cent par rapport à la même période de l'année précédente, alors que la croissance est tombée à zéro pour le deuxième semestre. Les exportations vers l'Asie, vers la Russie, la Turquie, la République populaire de Chine ont chuté lourdement. Les exportations vers l'Amérique du Nord, qui augmentaient de manière permanente, se sont stabilisées. Seules, et c'est heureux, nos relations économiques avec l'Union Européenne nous ont été favorables en 1998.

Dans la deuxième moitié de l'année, l'ensemble des branches de l'économie suisse a traversé une mauvaise passe. Les membres de notre commission ont regretté qu'aucun organisme de contrôle n'ait pu saisir les signes avant-coureurs de la crise asiatique, dont les ondes de choc nous atteignent encore aujourd'hui. Au vu de la fragilité du système financier, ils soutiennent donc les efforts entrepris dans ce sens par les organisations internationales telles que l'OCDE, l'OMC et naturellement le FMI. Ils sont d'avis qu'il devient urgent d'assigner aux négociations un objectif beaucoup plus large, soit la

mise sur pied d'une réglementation plus pointue, l'élaboration de standards communs permettant aux marchés de fonctionner correctement. Face aux gigantesques flux de capitaux spéculatifs qui circulent de par le monde et qui entraînent le système économique planétaire dans des turbulences, force est de constater l'impuissance des Etats souverains.

Vous le savez tous, la priorité de notre politique extérieure, c'est naturellement l'adhésion à l'Europe communautaire. Dans le rapport qui est soumis à notre appréciation, la conclusion des négociations bilatérales a fait l'objet d'un développement un peu bref à nos yeux. Certes, les résultats des négociations dans chacun des secteurs concernés et les adaptations législatives qui doivent s'ensuivre nous seront présentés dans un message séparé. Mais nous aurions souhaité que le Conseil fédéral saisisse l'opportunité qui lui était donnée de nous informer moins sur certains côtés négatifs de l'accord, et davantage sur les avantages.

Le rapport nous le rappelle: l'Accord multilatéral sur l'investissement (AMI) a été bloqué dans le cadre de l'OCDE. Une délégation de notre commission était présente à Paris lors des débats à l'Assemblée nationale quand le premier ministre, M. Lionel Jospin, a annoncé la décision du Gouvernement français de se retirer de ces négociations et de faire ainsi échouer le projet. Crainte liée à la mondialisation bien sûr, mais surtout appréhension face à l'hégémonie exercée par les Etats-Unis, l'AMI a peu de chance d'aboutir, même au sein de l'OMC.

Votre commission a noté avec satisfaction que le développement du réseau d'accords entre l'AELE et les pays tiers se poursuit de façon rapide et satisfaisante.

A l'unanimité, elle a décidé d'accepter l'arrêté fédéral sur la modification des divers accords de libre-échange entre les Etats de l'AELE et les Etats tiers, l'arrêté fédéral portant approbation de l'Accord intérimaire entre les pays de l'AELE et l'OLP agissant pour le compte de l'Autorité palestinienne, l'arrêté fédéral concernant l'Accord de commerce et de coopération économique entre le Conseil fédéral suisse et le Gouvernement de la République d'Arménie, et l'arrêté fédéral portant approbation de l'Accord entre la Confédération suisse le Canada sur la reconnaissance mutuelle d'évaluations de la conformité.

Toutes les relations de libre-échange contribuent de façon dynamique et indépendante à l'amélioration des conditions économiques en Europe et ailleurs, et à l'établissement de collaborations solides avec des partenaires commerciaux en dehors du continent. Il convient pourtant de souligner que l'élargissement à l'Union européenne, comme la réalisation de la monnaie unique affecteront profondément nos pays et devront faire l'objet d'une attention plus que soutenue de la part des pays de l'AELE.

Face à toutes ces négociations entreprises, face à ces efforts soutenus – et là, je voudrais remercier M. Couchepin, conseiller fédéral, mais aussi toute son équipe pour leur engagement face à nos collègues et autres partenaires commerciaux –, nous aimerions tous afficher un optimisme certain. Il ne faut pourtant pas se leurrer. La légère reprise conjoncturelle de ces deux dernières années s'est tassée. Notre économie et notre Etat montrent des faiblesses structurelles. La Suisse a toujours le produit national brut par habitant le plus élevé au monde, mais elle n'est plus la première de classe dans pas mal de domaines, notamment dans l'industrie à forte croissance que sont les télécommunications, la biotechnologie, la robotique, la science, les matériaux, toutes ces branches de l'avenir qui garantiront le revenu réel de demain. D'autres nous coiffent au poteau dans les industries qui exigent de la matière grise, d'autres développent leur place financière, d'autres investissent dans la création du savoir et de la compétence. L'industrie d'exportation n'a pas le choix. Si elle ne veut pas stagner ou régresser, elle doit s'adapter aux changements des marchés, et la Suisse doit se mettre vraiment à la page et ne pas réagir trop tard aux signaux d'alarme qui se déclenchent à l'horizon.

La Commission de politique extérieure a réservé un excellent accueil à ce rapport exhaustif et de grande qualité. Elle vous

prie d'en prendre acte et d'accepter les arrêtés qui vous sont présentés dans la foulée.

Nabholz Lili (R, ZH), Berichtstatterin: Auch von der Efta-Delegation haben Sie einen schriftlichen Bericht vorliegen. Ich beschränke mich deshalb auf ein paar wenige, ergänzende Punkte.

Traditionellerweise ist unser Parlament mit fünf Mitgliedern in der Efta-Delegation vertreten; dort haben wir drei Schwerpunktaufgaben: Wir haben auf der parlamentarischen Ebene die Kontakte mit den Kollegen aus den Efta-Staaten zu pflegen; wir haben nach den Abgängen aus der Efta die Beobachteraufgabe im Bereich der EWR-Mitgliedstaaten zu übernehmen; und last but not least ist unsere Delegation auch Kontaktstelle zu einer Delegation des EU-Parlamentes.

Man kann heute oft hören, die Efta habe nach dem Rückzug einiger Mitgliedstaaten und deren Beitritt zur EU für unser Land erheblich an Bedeutung verloren. Diese Einschätzung ist zu oberflächlich und zu negativ, denn nach wie vor gilt es zu betonen, dass die Efta mit Blick auf unsere Nachbarländer unser wichtigstes Beziehungsnetz auf wirtschafts- und handelspolitischer Ebene darstellt; dies basierend auf dem Freihandelsvertrag zwischen der Efta und der damaligen EG von 1972. Dieser Vertrag bildet für uns als Nicht-EWR-Mitgliedstaat nach wie vor die Grundlage für unsere Beziehungen zur EU, mindestens so lange, als die bilateralen Verträge nicht beidseitig unter Dach gebracht sind.

Wirtschaftlich von Bedeutung ist die Efta auch für die EU, sind die Efta-Staaten gemeinsam doch ihr zweitwichtigster Handelspartner. Für uns von besonderer Bedeutung sind die Drittlandbeziehungen, die über die Efta geknüpft werden. Es sind dies Drittlandbeziehungen und Freihandelsabkommen mit den mittel- und osteuropäischen Staaten und mit Ländern aus dem Mittelmeerraum; Verhandlungen mit Kanada – es wurde bereits erwähnt – sind im Gang; weiter gibt es Perspektiven für engere Bindungen an andere regionale Organisationen, seien das die Mercosur-Staaten oder weitere Nafta-Staaten, die mit der Efta in nähere vertragliche Beziehung treten könnten.

Auf diese Art und Weise ist die Schweiz über die Efta in vierzehn Freihandelsabkommen und sechs Kooperationserklärungen mit Drittländern eingebunden. Es ist ein Faktum, dass diese Erklärungen für unsere Exportwirtschaft zu einem ganz wichtigen Zugangsinstrument zu wachsenden Märkten geworden sind.

Ich möchte noch zwei Worte zu den beiden anderen Rollen sagen, die die Delegation hat, nämlich die Rolle als Beobachterin im Rahmen der EWR-Staaten und diejenige im Beziehungsnetz zum EU-Parlament.

Innerhalb der Efta-Delegation haben wir erlebt, dass sich die politischen Gewichte von der Efta weg zu den EWR-Fragen verschoben haben. Wir erleben hautnah, was es für die EWR-Mitgliedstaaten heisst, eine Umsetzung von EU-Vorgaben vorzunehmen, plötzlich unter Druck zu geraten, wenn die EU auf die Idee kommt, sich für den Ost-Erweiterungsprozess neue Finanzmechanismen zu erschliessen, oder was es für einen Kleinstaat – hier spezifisch Liechtenstein – heisst, die Schutzklausel anzurufen. Hier sehen wir auch, wie die Gewichte zwischen den EU- und den EWR-Mitgliedstaaten doch sehr unterschiedlich verteilt sind und wie schwierig es teilweise für die EWR-Mitgliedstaaten ist, ihre Interessen nachhaltig in diesen EU/EWR-Kontext einzubringen.

Zur Beziehungspflege zum EU-Parlament: Ich denke, dass diese Kontakte mit der stärkeren Bindung der Schweiz an die EU über die bilateralen Abkommen jetzt hoffentlich an Bedeutung gewinnen werden. Die Kontakte geben die Möglichkeit, auf der parlamentarischen Ebene Fragen, Schwierigkeiten, Probleme zu erörtern und damit das Verständnis nicht nur seitens der EU-Parlamentarier, sondern auch der sie begleitenden Administrativbeamten der EU zu stärken und damit vielleicht auch eine gewisse Türöffnerfunktion bei auftretenden Problemen zu spielen.

Hollenstein Pia (G, SG): Als ich den Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik gelesen habe, wurde ich mit Begriffen konfron-

tiert, die vor allem dem Globalisierungstrend huldigen. Da wird von schweizerischer Weltwirtschaftspolitik gesprochen, von der alten Wirtschaftsfront, von funktionsfähigen Märkten, von der geordneten Liberalisierung des Kapitalverkehrs. Es geht um Marktzutritt, Freihandel, moderates, preisabgestütztes Wachstum – was immer dies in der Praxis auch heissen mag. Vermisst habe ich im Bericht Kriterien, worauf sich die schweizerische Aussenwirtschaftspolitik letztlich stützt. Gibt es solche, wahrscheinlich unausgesprochene Kriterien? Könnten sie transparent gemacht werden?

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die schweizerischen Beziehungen zu Südafrika während der Apartheid wurde in der Kommission für Rechtsfragen argumentiert, dass die Schweiz Kriterien erarbeiten müsse, nach welchen sich die Wirtschaftspolitik zu richten hätte. Ich bin auch dieser Meinung; dann könnte und müsste ein Wirtschaftsbericht nämlich auch Bericht darüber erstatten, welchen Stellenwert z. B. den Menschenrechten eingeräumt wird. Dies scheint aber offenbar kein Kriterium zu sein. Das Wort Menschenrechte taucht im Bericht gerade einmal auf, wo es um den Entwicklungsausschuss der OECD geht.

Wie schlimm müssen Menschenrechtsverletzungen denn noch sein, bis die schweizerische Wirtschaft und auch der Staat es für nötig erachtet, Konsequenzen zu ziehen? Gerade das Beispiel der Türkei – es gäbe unzählige mehr – illustriert, warum es wichtig ist, die Aussenwirtschaftspolitik vor dem Hintergrund einer angemessenen Menschenrechtspolitik und nicht losgelöst von deren Folgen zu formulieren.

Ich möchte die Dringlichkeit der Berücksichtigung der Menschenrechtssituation am Beispiel der Türkei aufzeigen: Die Türkei war während vieler Jahre ein wichtiger Partner in der schweizerischen Aussenwirtschaft, in den achtziger Jahren vor allem für den Export von Kriegsmaterial. Ebenfalls in dieser Zeit hatte der Bundesrat die Exportrisikogarantie (ERG) für das GAP-Projekt gesprochen. Die schweizerischen Unternehmen waren in der Türkei im Energiebereich bis 1997 mit über 1,2 Milliarden Dollar mit Abstand die grössten Investoren der berühmten-berühmten Staudammprojekte in Südanatolien. Erst vor wenigen Wochen hat der Bundesrat, im Wissen um die zunehmenden Menschenrechtsverletzungen in der Türkei und trotz grossem Widerstand der NGO, die ERG für den Bau des Monsterprojektes Ilisu zugesprochen.

Einerseits setzt sich das EDA für einen gerechten Prozess für Öcalan ein, andererseits unterstützt die Schweiz Projekte, welche die menschenrechtsverletzende Politik und die polarisierende Wirtschaftsentwicklung der Türkei in Kurdistan zementieren. Der Widerspruch der schweizerischen Politik besteht darin, dass sich der Bundesrat mit seiner aussenpolitischen Plattform für die Menschenrechte und mehr Gleichbehandlung einsetzt sowie einer nachhaltigen Entwicklung das Wort spricht. Er engagiert sich auch für die Stärkung der zivilen Gesellschaft. Jedoch werden mit der aktuellen Aussenwirtschaftspolitik, z. B. mit der Erteilung der Exportrisikogarantie für den Staudamm Ilisu in der Türkei, die guten Vorsätze nicht nur übergangen, sondern im Gegenteil: Es werden auch die kleinsten Erfolge, die eine schweizerische Menschenrechtspolitik haben könnte, im Keim erstickt.

Die Frage sei erlaubt, ob in wirtschaftspolitischen Entscheidungsprozessen die möglichen Profite im Vordergrund stehen und die politischen Leitlinien zweitrangig sind. Ich meine, es wäre die Aufgabe der Politik, die Privatwirtschaft gezielter und entlang der politischen Leitlinien zu regeln. Ich wünschte mir, dass in Zukunft die aussenpolitischen Leitplanken vor die Interessen der auf Profit ausgerichteten Privatunternehmen gestellt werden.

Ich bitte den Bundesrat, zu den von mir geäusserten Widersprüchen Stellung zu beziehen: Können Sie mir versprechen, Herr Bundesrat, dass der Bundesrat seinen Einfluss geltend machen und seinen Willen bekunden wird, dass er die Wirtschaft in Zukunft vermehrt auf die politischen Leitlinien hinweisen wird, so dass wir wenigstens hoffen können, dass in Zukunft bezüglich Menschenrechte und schweizerischer Aussenwirtschaftspolitik etwas weniger Widersprüche entstehen?

Eggy Jacques-Simon (L, GE): Il est des débats un peu rituels qui amènent à penser qu'il faut essayer d'épargner un peu le temps et votre attention. C'est pourquoi j'essaierai d'éviter des redites et de ne me contenter que de quelques remarques.

Monsieur le Conseiller fédéral, vous conviendrez sans doute avec moi que plus on avance, plus on s'aperçoit que l'économie n'est vraiment pas une science exacte. Il n'y a pas si longtemps, en effet, on écoutait des gens, aussi bien du monde de l'économie que du monde des finances, qui nous disaient: «Voilà comment les choses vont se passer, voilà comment cela va tourner.» Finalement, qui avait véritablement prévu ce qui s'est passé sur les marchés asiatiques? Qui avait véritablement prévu, par exemple, ce qui s'est passé avec les placements spéculatifs de l'Union de banques suisses? Tout ça pour dire que je crois que nous arrivons à une époque où les spécialistes de l'économie sont obligés d'avoir une certaine modestie.

Néanmoins, le rapport sur la politique économique extérieure 1998/I, II et la discussion qui a eu lieu en commission respirent un certain optimisme. On a l'impression qu'après les grands frissons, l'économie, notamment l'économie occidentale, va vers une embellie et que les Etats-Unis, d'ailleurs, qui sont tout de même un moteur de l'économie mondiale, n'en finissent pas d'aller mieux. Mais là encore, Monsieur le Conseiller fédéral, on se demande aussi si ces embellies reposent sur des bases solides ou bien si dans un, deux ou trois ans, nous serons de nouveau dans une situation difficile.

Ce que l'on peut tout de même remarquer, c'est qu'en fait de globalisation et de mondialisation, on s'aperçoit qu'il n'y a pas de mondialisation qui puisse véritablement fonctionner sans qu'il y ait des règles du jeu. C'est un peu comme en politique, il faut des règles du jeu. Pour cela, on a l'Organisation mondiale du commerce (OMC), et on a toute sorte d'accords régionaux qui doivent aider à mettre en place les règles du jeu, mais on s'aperçoit qu'actuellement c'est assez difficile. Je dirais que l'OMC est un peu en panne et, en commission, nous nous sommes aperçus que les perspectives pour aller vers de nouveaux accords, qui seraient nécessaires, ne sont en tout cas pas immédiates.

En ce qui concerne le fameux AMI, l'Accord multilatéral sur l'investissement, nous avons, comme l'a dit Mme Ducrot tout à l'heure, eu la surprise, c'était assez amusant, d'être une délégation du Parlement à la tribune de l'Assemblée nationale quand le premier ministre, M. Lionel Jospin, a carrément dit que la France n'en voulait pas, pour un certain nombre de raisons. Alors on se demande si l'année qui vient et la suivante vont nous faire avancer dans la formulation des règles du jeu de cette mondialisation économique. Pourtant, il en faut, et la Suisse doit assurément les vouloir et s'engager pour qu'il y ait une stabilisation, une coopération et, j'allais dire aussi, une certaine morale internationale.

Ensuite, ce rapport est un rapport de politique économique extérieure, mais la politique économique extérieure et la politique économique intérieure sont totalement liées. Je crois que plus on avance, plus on se rend compte qu'il est bon que ce soit le même conseiller fédéral qui s'occupe des politiques économiques extérieure et intérieure, tant il y a connexion. A cet égard, évidemment, là aussi, on est en train de dire qu'il ne faut surtout pas tomber dans le néolibéralisme, qu'en ce qui concerne les accords bilatéraux, par exemple, avec l'Union européenne, il faut penser – la gauche nous le rappelle constamment – aux mesures d'accompagnement.

Il faut cependant faire attention à une logique économique. Il n'y a pas de doute que la Suisse, comme le souhaiterait pourtant M. Loeb, n'est plus dans le peloton de tête en ce qui concerne les performances. Elle est encore très bien placée, mais on a l'impression, en tout cas, que d'autres dans le peloton sont en train de nous rattraper, et on a peur que, dans un des prochains cols, nous ayons tout d'un coup le souffle court et que des pays concurrents passent avant nous. Alors, il faut que nous continuions cet effort d'adaptation des structures, cet effort pour soutenir l'innovation. En politique économique intérieure, il faut assurément que nous fassions attention à ce que notre économie ne soit pas prétéritée par des

charges trop lourdes. Nous débouchons là sur la politique fiscale et, naturellement, sur la politique sociale. Il n'est pas question, au nom de la politique économique extérieure, de remettre en cause une politique sociale, mais il faut que les charges sociales ne soient pas de nature à rendre la capacité de concurrence de notre économie de plus en plus faible.

De même, en ce qui concerne la charge fiscale – je fais référence, Monsieur le Conseiller fédéral, aux taxes énergétiques, on parle beaucoup actuellement de fiscalité énergétique –, je pense que vous lutterez au sein du Conseil fédéral et devant le Parlement, au nom du Conseil fédéral, pour que la politique énergétique que l'on pourrait mettre en place ne soit pas une politique antiéconomique et que, finalement, notre économie en pâtisse. Pour le groupe libéral, aussi conscient qu'il soit qu'il n'y a pas d'économie libérale sans responsabilité, sans conscience sociale et sans équité, aussi bien à l'échelon international qu'à l'échelon national, autant il pense que tout ce qui pourrait affaiblir notre capacité économique aurait des retombées à tous égards, y compris sociales, qui pourraient être très néfastes.

C'est dans ce sens que nous prenons acte du rapport du Conseil fédéral et que nous approuvons les projets d'arrêtés qui nous sont présentés.

Tschopp Peter (R, GE): Mme le rapporteur de langue française a raison, ce rapport est récurrent, c'est comme le printemps. Mais il y a des printemps pluvieux, ou des printemps ensoleillés. Nous sommes météorologiquement et économiquement dans le deuxième cas.

Permettez-moi de m'inspirer de la sage approche de M. Eggly et d'essayer d'être un tout petit peu original. Je commencerai très brièvement par vous rappeler que la globalisation est vraiment un phénomène tantôt territorial, tantôt économique, tantôt technique, mais aussi social et culturel. C'est cette imbrication qui fait effectivement du monde de plus en plus un grand village global, ce qui fait l'intérêt du rapport, et qui fait peut-être que le rapport sur la politique économique extérieure est devenu, au fil des années, un rapport sur l'économie tant extérieure que domestique, et aussi un rapport tout à fait central au niveau politique. Car, les préopinants l'ont dit clairement, tout est lié: notre pouvoir politique est de plus en plus sujet à des influences extérieures dans le cadre de ce phénomène de la régionalisation qui n'est pas seulement, nous le savons, le fait de l'Europe, mais qui s'est emparé des continents américain et asiatique.

Il est aussi, dans le même ordre d'idées, de plus en plus difficile de savoir ce qui est privé et ce qui est public, ce qui est donc purement économique ou ce qui est politique et social. Pour ne pas être trop abstrait, deux exemples:

1. Les PME: le groupe radical-démocratique s'est inquiété de la place relativement congrue que les petites et moyennes entreprises occupent dans le rapport. Je crois que c'est effectivement central puisque le seul domaine où nous avons encore une capacité d'intervenir politiquement et économiquement, dans cette économie globalisée, c'est le domaine des PME. Les autres, les multinationales, échappent totalement à notre contrôle, il ne faut pas se faire d'illusions.

2. Autre exemple qui vous démontre qu'il est très, très difficile de faire la distinction entre l'économie réelle et l'économie monétaire, c'est les risques que prennent les banques, dont la Banque nationale, mais aussi des banques privées. Songez au risque que constituent les investissements et les apais monétaires en faveur de la Fédération de Russie. Peu m'importe en réalité de savoir si c'est potentiellement la Banque nationale ou le Crédit suisse qui trinque. Le dénominateur commun des deux institutions est qu'elles gèrent un bout de patrimoine qui a encore une légère tendance à être national.

On a beaucoup parlé de prévisions. M. Eggly nous a dit que les économistes sont avisés de devenir modestes, tout comme les politiciens d'ailleurs. L'économie n'est pas une science prévisionnelle, ce n'est pas la météorologie. L'économie essaie d'élucider des processus. Les alarmes concernant le processus ou la dérive asiatique étaient extrêmement nombreuses. Cependant, bien malin et excellent spéculateur

est celui qui sait quel est le moment de la rupture. Tout le monde s'y est trompé: le Fonds monétaire international, les grandes banques, les opérateurs comme vous et moi. Voyez-vous, nous avons effectivement tous raison d'être modestes. Mais les grandes tendances, nous devons les suivre. Si j'ai un souhait à formuler pour le prochain rapport et les suivants, c'est qu'on y observe très attentivement les grandes tendances. Ce qui me fait peur, devant cet extraordinaire moulin qu'est devenue la concurrence internationale et nationale, c'est que le facteur humain soit complètement oublié, car j'ai l'impression qu'au bord de la route, nous laissons énormément de gens qui ne supportent pas, culturellement, le choc de la concurrence. Il ne faut pas nécessairement être Vert, Madame Hollenstein, pour être sensible.

J'aimerais donc que l'on continue dans l'état d'esprit d'ouverture qui préside à ce rapport, qu'on le globalise tout comme l'économie est globalisée, et qu'on en fasse un véritable bréviaire qui inspire à la fois les politiciens et les acteurs de l'économie.

Mühlemann Ernst (R, TG): Die Debatte über den Aussenwirtschaftsbericht ist so wichtig, dass eigentlich sehr viel mehr Kolleginnen und Kollegen im Saal anwesend sein müssten, als das heute morgen der Fall ist. Es ist doch eindeutig: Die wirtschaftliche Situation ist für alle politischen Bereiche entscheidend! Wenn es uns gelingt, ein normales wirtschaftliches Wachstum in diesem Land zu erreichen, dann fließen auch die nötigen Geldmittel, um weitere Aufgaben – etwa im Sozialbereich, im Bereich der Kultur oder der Ökologie – wirklich zu realisieren. In dem Sinn ist der Bericht, der heute vorliegt, äusserst wichtig.

Ich freue mich auch darüber, dass er inhaltlich substantiell besser geworden ist und dass er auch formell so gelesen werden kann, dass wir kein Wirtschafts-Chinesisch mehr vorfinden. Die Kommission hat Ihnen, Herr Bundesrat Couchepin, und Ihren Mitarbeitern für diese Verbesserungen auch entsprechend gedankt.

Es gibt drei Bereiche, bei denen mir Fragen wichtig scheinen:

1. Im Bericht ist unser Verbindungsnetz zum Binnenmarkt Europas erwähnt, da spielen die bilateralen Verträge an sich eine grosse Rolle. Ich verstehe, dass man einen besonderen Rapport gemacht hat, aber ich verstehe nicht, warum der Bundesrat nicht immer, bei jeder Gelegenheit, darauf hinweist, welche wirtschaftlichen Vorteile diese bilateralen Verträge bieten. Die öffentliche Diskussion darf nicht von den Ängsten vor Lastwagenkolonnen und Lohndumping beherrscht werden. Flankierende Massnahmen in Ehren, aber das ist nicht das Hauptthema. Das Hauptthema ist die Verbesserung unseres Denkplatzes durch den Forschungsvertrag, unseres Agrarplatzes durch den Landwirtschaftsvertrag und unseres Werk- und Dienstleistungsplatzes durch alle anderen Verträge, die uns erlauben, mit gleich langen Spiessen im europäischen Wettkampf anzutreten.

In dieser Beziehung vermisse ich auch das Weiterdenken im bilateralen Bereich. Ich verstehe, dass jetzt niemand direkt von einem zweiten Paket sprechen will, aber es ist nicht verboten, darüber nachzudenken, dass wir früher oder später in den Bereichen Schengener Abkommen oder Dubliner Abkommen bei den Leuten sein müssen. Es ist auch nicht verboten, darüber nachzudenken, was im Zusammenhang mit der Europäischen Währungsunion geschieht. In dem Sinn würde ich glauben, dass wir hier vorbehaltene Entschlüsse haben müssen, um reagieren zu können, wenn die bilateralen Verträge endlich abgeschlossen sind.

Es ist auch nicht einfach, jetzt mit Europa zu verhandeln. Der Rücktritt der EU-Kommission berührt uns unmittelbar; zwar sind die Verträge paraphiert, aber niemand weiss, was mit dem Europäischen Parlament geschieht, das jetzt eine Eigenkraft entwickelt hat und unsere Verträge ja auch sanktionieren muss, nicht zu sprechen von allen anderen Parlamenten in Europa! Unsere Verhandlungsdelegation wird sich aufgrund dessen, was in Brüssel geschehen ist, nicht aufs Sofa legen können.

2. Ich bin erfreut über die Art und Weise, wie die Schweiz die Hilfe in Ost- und Mitteleuropa angegangen ist. Was hier ge-

leistet worden ist, ist auch im Vergleich zu anderen Nationen mustergültig. Wir haben es verstanden, nicht einfach leere Finanzhilfe zu leisten, sondern unsere Hilfe immer an Projekte zu binden. Es ist gescheit, dass sich das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten auf gewisse Schlüsselländer konzentriert, während das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement projektorientiert arbeitet. Dies erlaubt uns, interessante Projekte auf breiter Basis auch in Länder zu tragen, die vielleicht enorme politische Schwierigkeiten haben.

Gerade Russland, das von den 89 Distrikten 12 aufweist, die Nettozahler sind, zeigt, dass man in diesen 12 Distrikten ohne grosse Sorge weiterhin Unterstützung bieten kann. Auch Investitionen sind dort möglich. Eine solch gezielte, differenzierte Art der Unterstützung ist positiv. Ich möchte das hier ausdrücklich verankert wissen und Herrn Bundesrat Couchepin auch bitten, diese Politik so weiterzuführen.

3. Unser Verhältnis zu den USA: Zehn Prozent unseres Exportes gehen in die USA. Das sind rund 10 Milliarden Franken. Sieben Prozent der Importe in unser Land kommen aus den USA. Das sind rund 7 Milliarden Franken. Wir haben bei unserem Besuch – dem erstmaligen offiziellen Besuch – in den Vereinigten Staaten festgestellt, dass unsere Kollegen im Kongress auf diese wirtschaftliche Verbindung zur Schweiz ausserordentlich sensibel reagieren.

Es ist erfreulich, dass im Anschluss an das Weltwirtschaftsforum in Davos nun beschlossen wird, eine gemeinsame Kommission einzusetzen. Nur würde ich darum bitten, dass das nicht reine Wirtschaftsleute sind; die Politik muss vertreten sein. Gerade unser Delegationsleiter Walter Frey hat bewiesen, dass er auch im Gespräch mit den amerikanischen Politikern ein fähiger Partner ist. Hier und da hält er natürlich zuviel von der Unabhängigkeit der Schweiz, und dann muss man ihn international einbinden. Aber wir sind hier alle auf einer Lernstufe, bei der wir zweifellos noch Fortschritte machen können.

Zapfl Rosmarie (C, ZH): Der vorliegende Bericht beurteilt unsere Wirtschaftslage optimistisch und gibt einen sehr guten Überblick über die Tätigkeiten des Bundesamtes für Aussenwirtschaft. Das Hauptereignis im Bawi – wir haben es gehört – war 1998 sicher der Abschluss der bilateralen Verhandlungen; das hat für die CVP eine sehr grosse Bedeutung. Ein grosser Teil des Berichtes befasst sich mit der Asienkrise. Diese zeigt die Schwächen auf, die einen grenzenlosen Kapitalverkehr hat, der weltweit eine Liberalisierung erfahren hat, traditionelle Strukturen aufbrechen lässt. Das gleiche erfahren auch die Staaten in Südamerika und im früheren Ostblock. Es ist der leichtfertige Umgang mit Krediten, die in diese Länder geflossen sind, es ist die ungenügende Beaufsichtigung der Finanzinstitute, und es sind die weitgehend ungenügenden Kontrollen, die in diesem Zusammenhang zum Zusammenbruch geführt haben.

Die Schweiz hat ja in Zusammenarbeit mit Organisationen, denen sie sich angeschlossen hat, die Möglichkeit, Massnahmen zu treffen, um eine nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft einzuleiten. Sie muss diesem Geschehen positiv und nicht passiv gegenüberstehen. Die Globalisierung kann die Schweiz nicht aufhalten, sie muss sie jedoch mitgestalten. Der Bundesrat hat in seinem Strategiepapier zur Informationsgesellschaft darauf hingewiesen, wie neue Informationstechnologien und Kommunikationsformen genutzt werden können. Das kann sich jedoch nur zum Nutzen aller auswirken, wenn Staat, Gesellschaft und Wirtschaft aktiv werden. Im Bericht informiert der Bundesrat über den Aufbau einer elektronischen Plattform zur Sensibilisierung der Schweizer Wirtschaft und über die Geschäftsmöglichkeiten im Umweltbereich. Eine solche Art der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft ist, zum Nutzen aller, auch in anderen Bereichen weiterzuentwickeln. Daneben ist es sinnvoll, in Ländern, die über kein Finanzsystem verfügen, ein solches aufzubauen. Auf historisch gewachsene Strukturen und kulturelle Eigenheiten ist dabei ganz sicher und sehr gut Rücksicht zu nehmen.

Ich frage mich, ob die Schweiz ihre Entwicklungszusammenarbeit von den Grundsätzen der OECD abhängig macht.

Diese verlangen bekanntlich die Verwirklichung politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen als Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung. In diesem Bericht wird vom Einhalten der Leitlinien gesprochen: Kontrolliert der Bundesrat, ob diese Leitlinien eingehalten werden?

Die Globalisierung der Wirtschaft fordert die KMU stark. Ich habe schon letztes Jahr bei der Behandlung des Aussenwirtschaftsberichtes auf die prekären Verhältnisse der KMU hingewiesen. Immer mehr werden sie der internationalen Konkurrenz ausgesetzt und müssen darauf reagieren. Es ist unsere Aufgabe, ihnen so gut wie möglich zu helfen, damit sie ihre Probleme lösen können.

Es ist die Kreditpolitik unserer Finanzinstitute gegenüber den KMU, welche vielen KMU zu schaffen macht. Sie werden damit in schwierige Situationen gebracht und können sich auf dem globalisierten Markt nicht mehr durchsetzen. Das hohe Niveau von Ausbildung und Forschung und die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Steuer- und Budgetpolitik sind zu stärken und zu verbessern. So können auch in der Schweiz vermehrt qualitativ hochstehende Arbeitsplätze geschaffen werden. Wir sind herausgefordert, die Märkte für die Schweizer Wirtschaft offenzuhalten und einen Beitrag zum globalen Finanz-, Handels-, Investitions- und Währungssystem zu leisten.

Es ist zur Genüge bekannt, dass dieses Ziel nur in Zusammenarbeit mit anderen Ländern erreicht werden kann. Wenn das Verhältnis zur EU bereinigt ist, kann der Marktzugang für schweizerische Produkte verbessert werden. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat vor einem Jahr die Motion der APK-NR, Förderung des Standortes Schweiz für KMU (97.090), entgegengenommen. Die CVP-Fraktion wartet mit Ungeduld auf die Massnahmen, welche der Bundesrat vorschlägt.

Die CVP-Fraktion vermisst in diesem Bericht eine Stellungnahme zum Problem des Viehexportes. Wir erwarten, dass sich die Grenzen insbesondere zu Italien im Herbst 1999 wieder öffnen – hängt doch die Existenz der Berglandwirtschaft davon ab. Ich verweise auf die Interventionen der Herren Ständeräte Maissen und Danioth und auf das Postulat Kühne.

Im Kapitel «Entwicklungszusammenarbeit» ist von Richtlinien zur Gleichstellung der Geschlechter die Rede. Die Schweizer Entwicklungshilfe unter Walter Fust hat schon vor einigen Jahre erkannt, dass das Fähigkeitspotential der Frauen genutzt werden muss, und zwar auf sämtlichen Gebieten der Entwicklungshilfe – bei der Armutsbekämpfung, den Menschenrechten, der Demokratisierung, bei Erziehung und Gesundheit sowie der Konfliktverhütung. Damit kann nachhaltige Entwicklungshilfe aufgebaut werden. Es würde mich interessieren, ob das Beispiel Schweiz den Entwicklungsausschuss der OECD bei der Verabschiedung dieser Richtlinien beeindruckt und beeinflusst hat.

Die CVP-Fraktion unterstützt die vier Handelsabkommen sowie die Vereinbarungen mit den palästinensischen Behörden im Agrarbereich. Ich möchte den Bundesrat bitten, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um den einstigen Exportzweig der Palästinenser zu unterstützen und so den heute so schwierigen wirtschaftlichen Weg zu öffnen.

Frey Walter (V, ZH): Im Namen der SVP-Fraktion möchte auch ich dem Bundesrat und der Verwaltung von ganzem Herzen für diesen interessanten und übersichtlichen Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 1998/I, II danken. Ich möchte auch nicht verhehlen, dass wir Bundesrat und Verwaltung dafür dankbar sind, dass sie sich mit ihrer Wirtschaftsdiplomatie für gute Rahmenbedingungen der Schweizer Wirtschaft im internationalen, globalisierten Markt einsetzen. Ich werde mich kurz halten und nur auf drei Punkte zu sprechen kommen:

1. Zum globalisierten Markt und zur Asienkrise: Ob wir es wollen oder nicht – Herr Tschopp hat es gesagt –, die Entwicklung hat einen globalisierten Markt ergeben, und wenn unsere grossen Unternehmen mithalten wollen, müssen sie diesen Markt bearbeiten. Sie können nicht nur einen Markt bearbeiten, beispielsweise Europa – obwohl er mit Abstand

der grösste Markt für den schweizerischen Export ist –, nein, sie müssen sich weltweit betätigen.

Wenn in diesem grossen Markt ein Wachstumssektor, wie es der asiatische Teil des Marktes war, ausfällt und in eine Rezession gerät, spüren wir das auch in der Schweiz. Das kommt in diesem Bericht ganz deutlich zum Ausdruck. Wir spüren es nicht nur direkt, also beim Bestellungseingang in unserer Exportindustrie. Wir spüren es auch auf einem ganz anderen Niveau, beispielsweise im Tourismus, weil dann die Leute in diesen Regionen weniger Kapital und Einkommen zur Verfügung haben und in bezug auf ihre Reisen und Ausgaben zurückhaltend sein müssen.

Die Welt ist also gesamthaft verbunden. Es wäre meiner Meinung nach gefährlich, nun einfach zu sagen: Wir schotten uns ab. Denn wir müssen weltoffen bleiben, und, wie ich bereits erwähnt habe, nicht einseitig auf einen Wirtschaftsblock setzen.

2. Zu den Arbeitsplätzen in der Schweiz: Wir haben alle miteinander erleben können, dass die gute Lage der schweizerischen Exportwirtschaft in den neunziger Jahren mitgeholfen hat, die Arbeitslosenrate in der Schweiz im letzten Jahr signifikant zu senken. Aber wenn wir ein bisschen genauer in die Details gehen, war es nicht nur die gute Lage der Exportwirtschaft, sondern vor allem die Binnenkonjunktur, die uns geholfen hat, die Arbeitsplätze, die wir so dringend nötig hatten, zu schaffen.

Vergessen wir nicht: 75 Prozent der Arbeitsplätze in der Schweiz sind abhängig von der Binnenkonjunktur, also vom Inlandkonsum. Einen Anstoss gibt natürlich der gute Geschäftsgang unserer Schlüsselindustrien im Export, aber umgesetzt werden muss das in der Binnenkonjunktur, falls wir in der Schweiz wirklich Arbeitsplätze in grossem Ausmass schaffen möchten.

3. Die sogenannten multilateralen Abkommen über Investitionen (MAI-Abkommen) – wenn die Zeit reicht, haben wir darüber vielleicht anschliessend noch eine Diskussion –: An dieser Stelle möchte ich bereits den Bundesrat und die Verwaltung einladen, hier vorwärts zu machen. Diese Abkommen wurden verteufelt, zum Teil aus Unkenntnis der Lage. Sie sollen Rechtssicherheit für Investoren in allen Ländern der Welt, auch in den Schwellen- und Entwicklungsländern, schaffen. Rechtssicherheit ist die Voraussetzung für eine gute Investition, denn es kann in niemandes Interesse sein, weder im Empfängerland noch im sogenannten Investitions- oder Geberland, dass jemand Geld verliert: Wenn wir unser Geld als Investoren in der Welt verlieren, schwächen wir unsere eigene Basis in der Schweiz; wenn im Ausland Geld verloren wird und keine Rechtssicherheit besteht, wird dort in Zukunft nicht mehr investiert, und diese Entwicklungsländer können sich nicht entwickeln.

Stellen Sie sich also nicht gegen diese MAI-Abkommen, die von Frankreich torpediert worden sind, sondern gehen Sie vorwärts. Das hilft vor allem den KMU. Eine solche Rechtssicherheit hilft den kleineren und mittleren Unternehmen in unserem Land noch viel mehr als den grossen Unternehmen, die die Risiken besser abschätzen können, die sich aber auch besser wehren können. In diesem Sinn möchte ich ein Plädoyer für ein fortschreitendes Interesse, ja für mehr Aktivitäten auch der Schweiz in bezug auf den Abschluss dieser MAI-Abkommen halten.

Die SVP-Fraktion bittet Sie, vom Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 1998/I, II Kenntnis zu nehmen und den vier beantragten Abkommen zuzustimmen.

Zum Schluss eine persönliche Bemerkung: Ich danke für die Komplimente des «Schattenaussenministers» Mühlemann an meine Person. Das grösste Kompliment, das ich in diesem Hause je erhalten habe, ist, dass ich in meinem Alter noch lernfähig sei.

Zbinden Hans (S, AG): Jedes Jahr um die gleiche Zeit gibt es eine interessante Koinzidenz: In Davos treffen sich die grossen ökonomischen «Tiere» dieser Welt, sprechen über die Weltwirtschaft und analysieren sie; in der gleichen Zeit treffen sich die kleinen Leute der Aussenpolitischen Kommission und diskutieren in etwa über die gleichen Fragen.

Uns gibt der Aussenwirtschaftsbericht jedes Jahr die Möglichkeit, auch hier im Parlament mit dem Bundesrat einen Dialog zu pflegen und, wenn es um die Zukunft geht, die Aussenpolitik in ganz bescheidenem Masse auch mitzusteuern. Ich möchte meine Ausführungen auf drei Punkte reduzieren: Ich werde mich kurz mit den Lehren aus der Asienkrise befassen, dann thematisiere ich die Rolle des Parlamentes im Rahmen der zunehmenden Bedeutung der transnationalen Unternehmen und Organisationen und schliesslich plädiere ich dafür, dass man den bisherigen Aussenwirtschaftsbericht längerfristig zu einem aussenpolitischen Bericht ausdehnt.

1. Zur Asienkrise: Wir haben im Verlaufe der letzten zwei Jahre eine Art Dominoeffekt miterleben können: Zum einen gab es die Abfolge von Krisen in verschiedenen Ländern – Mexiko, Malaysia, Indonesien, Südkorea, Russland, Brasilien –, zum anderen verlief die Entwicklung nach dem gleichen Schema, wenn es um die einzelnen gesellschaftlichen Bereiche geht. Es beginnt in der Regel mit einer Währungs-krise, die sich zu einer Finanzkrise ausweitet, dann trifft es die Realwirtschaft, die Arbeitsmärkte und die sozialen Strukturen; ganz am Ende erkaufen die Länder diese Entwicklung auch noch mit einer politischen Turbulenz.

Ich habe festgestellt, dass sich eine Menge von Notenbankern, eine grosse Zahl von Finanzmanagern, eine Vielzahl von Ökonominen und Ökonomen mit diesen Phänomenen auseinandersetzen. Dabei gibt es viele Vorschläge für bessere Früherkennungssysteme, für systematischere Überwachungskontrollen, für ein wirkungsvolleres Finanz- und Krisenmanagement – aber meine Fraktion und ich stellen fest: Es herrscht ein riesiger Dissens, wenn es darum geht, effektive Lösungen vorzulegen.

Wenn ich mich nun ganz bescheiden auf die schweizerischen Verhältnisse beziehe: Es ist wichtig, dass wenigstens wir in der Schweiz von unserer Warte aus ein kohärentes und integrales Konzept dazu entwickeln, wie wir solchen Kettenreaktionen begegnen wollen.

Unglücklicherweise beschäftigen sich zahlreiche internationale Organisationen gleichzeitig mit den Finanzmärkten; es gibt da eine Art Arbeitsteilung. Aber diese erschwert natürlich auch ein koordiniertes, kooperatives Einwirken auf die virulenten und turbulenten Finanzmärkte. Im Währungsbereich haben wir den Internationalen Währungsfonds; wir haben die WTO, die sich mit Finanzdienstleistungen auseinandersetzt; die OECD – das haben Sie vorhin von Herrn Frey gehört –, die sich mit dem Multilateralen Abkommen über Investitionen beschäftigt; wir haben schliesslich die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, die sich mit den bankinternen Vorschriften befasst. Alle wollen auf ihre Weise die Finanzmärkte beruhigen, aber das Ganze ist nicht koordiniert.

Von daher ist es für uns wichtig, dass über das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, das Eidgenössische Finanzdepartement, die Schweizerische Nationalbank und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine Art Querschnittspolitik entwickelt und so wenigstens von der Schweiz her versucht wird, hier mit kohärenten Lösungen aufzuwarten.

2. Durch den Bedeutungszuwachs des Multilateralismus – d. h. die zunehmende Bedeutung dieser internationalen Organisationen, die ich vorhin erwähnt habe – stellt sich unserem Parlament natürlich auch die Frage, welchen Einfluss es auf diese vierte staatliche Ebene hat. Zurzeit wird im Rahmen der Verwaltung das Mandat für die nächste Ministerkonferenz der WTO und da wiederum für die nächste Welthandelsrunde vorbereitet. Daran arbeiten in einer verwaltungsinternen WTO-Verbindungsgruppe bereits der Vorort, die Schweizerische Bankiervereinigung, die Gewerkschaften, der Schweizerische Bauernverband und der Schweizerische Gewerbeverband mit.

Wir als Parlament aber sehen dieses Mandat zum ersten Mal im August, wenn sich eigentlich schon alles herauskristallisiert hat und gar keine grossen Gestaltungsmöglichkeiten mehr bestehen. Ich bin der Meinung, dass wir als Parlament – zusätzlich sind wir ja noch ein Milizparlament – unsere Rolle gegenüber diesen transnationalen Organisationen deshalb neu definieren müssen.

3. Wir in der Aussenpolitischen Kommission haben erkannt, dass der Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik eigentlich immer mehr zu einem aussenpolitischen Bericht mutiert. Es gibt verschiedenste Schnittstellen – Menschenrechte, Demokratie, Ökologie usw. –, und deshalb verlangen wir auch von der Fraktion her, dass man diesen Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik längerfristig als aussenpolitischen Bericht definiert, damit wir einmal im Jahr hier institutionalisiert die Gelegenheit haben, über die schweizerische Aussenpolitik, über die Lage der Nation im aussenpolitischen Bereich, zu diskutieren.

Unsere Fraktion schätzt diesen Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik jedes Jahr als Gelegenheit für den Dialog mit dem Bundesrat. Wir unterstützen auch alle diese Abkommen, Vereinbarungen und Verträge, wie sie im Anhang vom Bundesrat dem Parlament unterbreitet werden.

Ammann Schoch Regina (U, AG): Sich als Ratsneuling mit dem Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 1998/I, II zu befassen heisst, sich als erstes Klarheit darüber zu verschaffen, welches Ziel mit diesem Bericht erreicht werden soll.

Rechenschaftsberichte sind in der Regel Vergangenheitsbewältigung. Bei diesem Bericht muss diese Einstellung rasch korrigiert werden. Er enthält nicht nur eine fundierte Analyse der Asienkrise, sondern zeigt auch konkrete Massnahmen für die internationale Zusammenarbeit auf und wagt Prognosen zum schweizerischen Wirtschaftswachstum. Dieser Bericht kann nur zur Lektüre empfohlen werden.

Zustimmung findet bei uns etwa die Folgerung, dass eine moderne Aussenwirtschaftspolitik nicht nur auf einen möglichst freien Zugang zu ausländischen Märkten abzielen darf, sondern mithelfen muss, Regelwerke und Institutionen zu schaffen, die langfristig funktionierende Märkte gewährleisten helfen. Die Ausführung zu «good governance», die die Regierungstätigkeit betrifft, und zur «corporate governance», betreffend die Unternehmensführung, sind wichtig und zeigen, dass ein beidseitiger Handlungsbedarf für Regierung und Unternehmen besteht.

Die Ausarbeitung von Empfehlungen zur «corporate governance» durch die OECD an die Adresse der nationalen Gesetzgeber ist sehr zu begrüssen. Es ist zu hoffen, dass auch Unternehmen diese Richtlinien in ihre internen Weisungen mit einbeziehen werden.

Die ebenfalls geäusserte Erkenntnis, dass eine ökologisch nachhaltige Entwicklung für alle Staaten ein Anliegen sein muss, begrüssen wir sehr. Raubbau an den natürlichen Ressourcen zur Erzielung eines kurzfristigen Wettbewerbsvorteils darf nicht belohnt werden. Bemerkenswert ist, dass im Rahmen der Exportfinanzierung solche Absichten bereits in die Tat umgesetzt wurden. Das ist schweizerische Aussenwirtschaftspolitik, wie ich sie mir wünsche.

Vor dem internationalen Hintergrund richtet der Bericht den Fokus dann auf die schweizerische Wirtschaftslage. Dabei wird festgestellt, dass das Exportwachstum sehr unterschiedlich ausgefallen und das Wachstum der Schweizer Wirtschaft vor allem auf eine grössere Binnennachfrage zurückzuführen ist. Die Ausführungen des Bawi zeigen, dass auch 1999 die wesentlichen Wachstumsimpulse von den Konsumausgaben der privaten Haushalte ausgehen werden. Konsum dient nur dann als Wachstumsimpuls, wenn Arbeitsplatzsicherheit und -zufriedenheit als günstig eingeschätzt werden.

Das zeigt, wie wichtig eben auch die Partnerschaft zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern in unseren Betrieben ist. Es darf an dieser Stelle erwähnt werden, welche grosse Bedeutung gerade unsere und mittlere Kader in der schweizerischen Privatwirtschaft haben, indem sie nämlich während der letzten, von Restrukturierungen geprägten Jahre, Riesiges vollbracht haben.

Die wachsende Konsumlust, auch nach längerfristigen Investitionsgütern, ist vorab jenen Unternehmen zu verdanken, die diese hohe Leistungsbereitschaft honorieren und damit ihren Angestellten Anerkennung und ein Sicherheitsgefühl vermitteln, z. B. durch die Übertragung unternehmerischer Verantwortung. Diese Unternehmen haben «corporate cul-

ture» nicht nur in ihrem Unternehmensleitbild, sondern sie leben diese Partnerschaft. Wenn wir also an einer längerfristigen, günstigen Konsumentenstimmung interessiert sind, muss das Wechselspiel zwischen Arbeitsplatzzufriedenheit und Konsumausgaben mit berücksichtigt werden.

Gerade diese hohe Leistungsbereitschaft und Einsatzfreude unseres Personals lassen uns aber auch den bilateralen Verträgen mit der EU bezüglich der Freizügigkeit des Personenverkehrs relativ gelassen entgegenblicken. Obwohl im vorliegenden Bericht auf die separate Botschaft und Beratung der bilateralen Verträge verwiesen wird, kann ich es mir nicht verkneifen, bereits jetzt darauf hinzuweisen, wie wichtig eine Annahme dieser Verträge für unser Land sein wird.

Ich möchte noch beim Thema Europa bleiben und komme zu einem Punkt, der im Bericht nur kurz angeschnitten wird: Die Auswirkungen der Einführung des Euros auf die Schweizer Wirtschaft. Sie wissen es: Knapp 80 Prozent der Schweizer Importgüter kommen aus dem EU-Raum, 63 Prozent unserer Exporte gehen dorthin. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft sieht die Auswirkungen für die Schweizer Unternehmen vor allem darin, dass der Euro den Wettbewerbsdruck in der europäischen Industrie erhöht und somit die Investitionsanstrengungen der europäischen Unternehmen erhöhen wird, was für die Schweizer Unternehmen günstig sei.

Die Einheitswährung schafft aber auch eine Preistransparenz, wie sie vorher bei elf verschiedenen Währungen nicht vorhanden war. Transparente Preise bedeuten aber auch Anpassungsdruck für die Preise nach unten. Der Euro wird meiner Einschätzung nach nur dann eine Stütze für die Schweizer Exportwirtschaft, wenn es sich bei den exportierten Gütern um Nischenprodukte handelt. Bei Produkten, die in einem hart umkämpften Wettbewerb bestehen müssen, dürften sich die Margen durch den Preisdruck in Europa verengen.

Die Einheitswährung Euro wird aber weitere Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft haben. Viele Exporteure konnten ihre Ware bisher in Schweizerfranken fakturieren, da dieser für den Abnehmer im EU-Raum nur eine Währung unter vielen war. Nachdem dieser Abnehmer in Europa nur noch eine Währung im Portemonnaie hat, wird die Bezahlung der Ware in Euro durchgesetzt werden. Auch grosse Schweizer Exporteure oder multinationale Unternehmen in der Schweiz wälzen das Währungsrisiko zunehmend auf ihre Zulieferer ab und verlangen die Fakturierung in Euro. So kommt es, dass vor allem KMU, die bisher ihren gesamten Umsatz in Schweizerfranken tätigten, plötzlich einen grösseren Anteil in Euro haben und darum ihrerseits versuchen werden, ihre Zulieferer in Euro zu bezahlen. Das führt zu einer Kettenreaktion, welche bewirken könnte, dass sich der Euro in der Schweiz schneller als Parallelwährung etabliert, als wir es heute wahrhaben wollen. Es wäre deshalb ratsam, dass diese Entwicklung im Bawi aufmerksam verfolgt wird, hat sie doch grosse Auswirkungen auf unser Land.

Mit diesen beiden ergänzenden Ausführungen – erstens zur Bedeutung einer «corporate culture» für eine erfolgreiche Wirtschaft und zweitens zu den Auswirkungen des Euro auf die Schweiz – schliesse ich meine Stellungnahme, nicht ohne einen Dank an die Verfasser abzugeben: Der Bericht ist äusserst lesbar, auch für einen Ratsneuling, und er ist sehr verständlich abgefasst.

Namens der LdU/EVP-Fraktion empfehle ich Ihnen, vom Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen; das gilt auch für die Beilagen.

Loeb François (R, BE), Berichterstatter: Ich möchte nicht die Voten der Fraktionen kommentieren, das wird Herr Bundesrat Couchepin machen. Wir freuen uns schon darauf.

Ich habe einen kleinen Nachtrag. Ich konnte nicht mehr alles genau lesen, was ich geschrieben habe. Es ist das Problem meiner gebrochenen Hand, es ist dann manchmal schwierig zu lesen, was man geschrieben hat.

Ich möchte noch etwas Wichtiges hinzufügen: Wir haben zwei verdiente Mitarbeiter, welche die Aussenwirtschaftspolitik der letzten Jahre wesentlich geprägt haben, Herrn Staatssekretär Blankart und Herrn Botschafter Jeker, die aus dem Bundesdienst ausscheiden. Ich nehme an, ich spreche

auch in Ihrem Namen: Ich möchte den beiden recht herzlich für die grosse Leistung danken. *(Beifall)*

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Je voulais tout d'abord vous remercier de l'accueil positif que vous avez réservé à ce traditionnel rapport sur la politique économique extérieure 1998/I, II. Ce rapport est exigé par la loi; il doit porter sur la politique économique extérieure et il ne peut pas être un rapport général de politique économique, moins encore un rapport de politique étrangère.

D'abord quelques mots sur la situation générale de l'économie durant l'année 1998 et les perspectives pour l'année en cours. Au début de la crise asiatique, on avait espéré que les traces de cette crise seraient assez limitées et que son influence sur l'économie extérieure de la Suisse serait faible. Tel n'a pas été le cas. Au cours de l'an passé, les choses se sont détériorées, notamment sur le plan des exportations: si, dans la première partie de l'année, elles ont crû par rapport à l'année précédente, dans la seconde partie de l'année, elles ont légèrement décliné par rapport à 1997. Le ralentissement s'est étendu à toutes les branches de l'industrie d'exportation, que ce soit l'industrie des machines ou l'industrie de l'horlogerie. Les exportations dans les secteurs de l'habillement, du papier et des plastiques se sont relativement bien comportées, mais il s'agit de branches très fortement orientées vers le marché intérieur européen.

Du point de vue géographique, les exportations vers l'Europe ont bénéficié d'une évolution favorable, ainsi que celles vers l'Amérique latine. Par contre, la croissance des exportations vers l'Amérique du Nord, qui était jusqu'alors très dynamique, s'est interrompue. Si la conjoncture est restée à bon niveau, c'est en grande partie à la demande intérieure, qui s'est affermie, qu'on le doit. Les dépenses de consommation privée et les investissements suisses ont suppléé à la faiblesse de l'exportation.

En ce qui concerne l'année en cours, nous estimons que la croissance économique de la Suisse va encore s'affaiblir. Nous pensons que, pour 1999, les prévisions qui disent que le taux de croissance sera de 1,3 à 1,6 pour cent sont réalistes. Cela reste une croissance positive, à la limite inférieure de ce que, à long terme, on peut espérer pour le pays, mais ça reste en dessous de ce qui s'est passé en 1998.

Par contre, ce qu'il y a de positif, c'est que le chômage devrait encore diminuer au cours de cette année, ce qui signifie de manière assez claire que les années précédentes n'ont pas été des années perdues. L'économie suisse s'est restructurée et, dès qu'il y a croissance, il y a augmentation de l'emploi, diminution du chômage, ce qui, du point de vue social, est positif et devrait permettre de soutenir une attitude positive à l'égard de la consommation, qui soutiendra la conjoncture. Encore faut-il que certains éléments extérieurs soient positifs, qu'il n'y ait pas de nouvelles crises à l'échelle internationale, que la conjoncture au sein de l'Union européenne, qui est notre principale cliente, se maintienne et qu'en particulier, le rapport entre le franc suisse et l'euro reste à un niveau qui favorise la croissance économique, les exportations, à un niveau solide. Dans cette perspective, si nous atteignons un taux de croissance de 1,3 à 1,5 pour cent, c'est conforme à nos prévisions.

A long terme, quel taux de croissance est-ce qu'on peut espérer pour notre pays? C'est une discussion qui est menée par les économistes. La plupart d'entre eux pensent que si l'on ne veut pas recourir à des moyens tels que l'immigration ou l'apport supplémentaire de forces de travail de l'extérieur, c'est un taux de croissance économique entre 1,5 et 2,5 pour cent que l'on peut espérer à long terme. Pour 1999, nous serions donc à la limite inférieure des prévisions. Dire cela, c'est être réaliste, ni optimiste ni pessimiste. C'est accepter les contraintes d'une économie déjà très développée et utilisant largement ses moyens de production.

Je voudrais répondre à quelques remarques qui ont été faites par les rapporteurs. M. Loeb et Mme Ducrot ont insisté sur l'importance des négociations bilatérales. Je crois qu'on n'insistera jamais assez sur l'importance des négociations bilatérales et de l'aboutissement devant le peuple, si référendum

il y a, de cette longue procédure de négociations. Finalement, à travers ces accords, que ce soient les négociations bilatérales, que ce soient les accords de libre-échange ou de coopération économique et tous les autres types d'accords économiques que l'on signe dans le monde, on constitue une mosaïque, un véritable réseau d'accords qui facilitent l'accès de l'industrie suisse, et des PME en particulier, aux marchés extérieurs.

Il s'agit souvent d'accords qui peuvent paraître relativement insignifiants, vu l'importance des relations économiques avec tel ou tel pays, mais lorsqu'ils sont inscrits dans le long terme, dans cette volonté de constituer un véritable réseau, ils prennent une certaine importance. J'en veux pour preuve, par exemple, le problème du trafic de perfectionnement qui est si important pour l'industrie textile. Il n'a été possible de résoudre ce problème avec les pays de l'Europe de l'Est et de l'Europe centrale que parce qu'on avait au préalable signé avec chacun de ces pays des accords de libre-échange, et qu'ensuite, on a pu procéder au cumul paneuropéen qui a permis à nos producteurs de textiles d'accéder à ces marchés à travers une procédure assez compliquée, mais qui est basée sur la multiplication des accords individuels. C'est la même procédure qui est maintenant en cours avec les pays du bassin méditerranéen, avec l'espoir qu'assez rapidement, on pourra introduire avec les pays méditerranéens le même système que celui du cumul paneuropéen, ce qui serait extrêmement positif pour l'industrie textile.

Nous travaillons, en règle générale dans ce domaine, avec les autres pays de l'AELE, suivant le principe, par rapport à l'Union européenne, du «one step behind»: c'est-à-dire qu'à l'instant où l'Union européenne a signé un accord de libre-échange, nous tâchons de le signer aussi, de telle sorte qu'il y ait une coordination assez étroite dans le mouvement vers le libre-échange et que nos industries ne soient pas défavorisées par rapport à celles de l'Union européenne. Il y a une petite exception à ce principe du «one step behind», c'est le cas du Canada où nous visons à signer un accord avant même que l'Union européenne n'en signe un. Ce serait une innovation importante pour les pays de l'AELE, puisque ce serait la première fois que nous irions au-delà de l'Atlantique. M. Loeb a aussi évoqué l'importance des PME. C'est quelque chose que nous reconnaissons et, pour répondre à cette attente, le poste de coordinateur des PME auprès de l'Office fédéral des affaires économiques extérieures a été créé dans le but d'améliorer les informations pour les PME, de renforcer le soutien à l'exportation, de veiller à ce que la situation des PME soit également prise en considération dans les mesures prises par l'Office fédéral des affaires économiques extérieures.

Un autre point important à notre sens, qui a été soulevé par plusieurs d'entre vous, est le problème des rapports entre les droits de l'homme, qui est un des éléments moteurs de la politique étrangère, et de la politique économique extérieure de la Suisse. C'est évident qu'il peut y avoir à certains moments des tensions entre des objectifs, tensions qui doivent être résolues de manière positive, en fonction à la fois des objectifs de politique des droits de l'homme et des objectifs de politique économique. Prenons un exemple concret: la fameuse décision relative à la garantie contre les risques à l'exportation pour le barrage d'Illisu en Turquie. Comme vous le savez, le Conseil fédéral, à fin novembre 1998, a décidé d'octroyer la garantie contre les risques à l'exportation pour ce projet. Cette décision a été prise en tenant compte de tous les aspects du problème, y compris les aspects relatifs aux droits de l'homme. Pour la première fois, nous avons coordonné l'attitude des pays liés à ce projet, et nous avons coordonné l'attitude des diverses agences nationales de garantie. Toutes ces agences, qui sont liées au projet d'Illisu, se sont mises d'accord sur les points suivants:

1. Il n'y avait pas d'intérêt de refuser l'octroi de garanties, les objectifs communs à ces pays et à la Suisse n'auraient certainement pas mieux été atteints en refusant la garantie.
2. Il était par contre essentiel que l'on exige un suivi indépendant de l'exécution du projet, surtout en ce qui concerne le déplacement des populations.

Nous partageons le souci, exprimé notamment par Mme Hollenstein, de la cohérence de la politique extérieure, qu'elle soit politique étrangère ou politique économique extérieure. Mais cela ne veut pas et ne peut pas dire que nous prenions des mesures de rétorsion économique chaque fois que nous voulons atteindre un objectif politique. Nos relations économiques, au contraire, nous permettent d'engager un dialogue avec ces pays, dialogue probablement plus efficace qu'une attitude qui serait doctrinairement de punir systématiquement tous les pays où un problème se pose, et d'une certaine manière de rompre le dialogue en refusant toute coopération économique. Par l'attitude souple que nous avons, mais ferme sur les principes, nous sommes convaincus de bien servir les droits de l'homme, et en même temps de bien respecter les intérêts économiques de la Suisse.

On a aussi demandé – je crois que c'était M. Loeb – quelques renseignements ou quelques idées sur la manière dont nous voulons soutenir la promotion des exportations à l'avenir, et notamment par rapport aux petites et moyennes entreprises. J'ai donné un premier élément de réponse il y a un instant: je crois qu'on tiendra compte aussi de ce problème dans la nouvelle loi sur la promotion des exportations qui doit être soumise sous peu au Parlement, au début de l'année 2000, et qui devrait entrer en vigueur au début de l'année 2001.

Mme Zapfl a eu toute notre attention indirecte. Elle a posé des questions relatives à l'absence de mention, dans le rapport, du problème de l'exportation de bétail vers l'Italie et vers d'autres pays. Elle a aussi posé une question sur le respect en général du principe de la «good governance».

En ce qui concerne l'exportation de bétail, c'est un problème qui, formellement, est lié à la maladie de la vache folle. En réalité, il est correct de dire que c'est un problème de politique économique. Il n'y a plus aucune raison que des pays étrangers refusent l'exportation du bétail suisse; nous avons pris toutes les mesures sanitaires nécessaires pour garantir la qualité du bétail suisse qui est exporté. Cependant, nous n'avons pas encore réussi à obtenir l'ouverture comme nous le voulons. Un premier pas a été fait par l'Italie; nous saluons ce premier pas, et nous sommes reconnaissants à l'Italie de l'avoir fait. Nous pensons cependant que le second pas, qui est l'ouverture de la possibilité d'exporter du bétail sur pied, doit être encore fait. On s'y emploiera dans les semaines et les mois qui viennent. L'exportation de bétail est d'un intérêt économique essentiel pour l'agriculture suisse. Le Conseil fédéral et les offices concernés continuent d'essayer d'obtenir, par des démarches précises et coordonnées, des concessions dans les différents pays spécifiques.

M. Frey Walter, et plusieurs d'entre vous, ont parlé avec des points de vue divers de l'AMI, le fameux Accord multilatéral sur l'investissement qui a été bloqué au sein de l'OCDE, cela à la suite d'une intervention vigoureuse du Gouvernement français. Nous regrettons l'arrêt de ces négociations, mais nous pensons que le problème reste sur la table et qu'il doit être résolu à l'échelon international. Au sein de l'OCDE, la France elle-même continue à manifester un intérêt pour la mise sur pied, au sein de cette organisation, d'un cadre multilatéral sur l'investissement qui contiendrait des règles contraignantes en matière d'environnement et de normes sociales.

De notre côté, nous n'abandonnons pas l'objectif de mettre un jour sous toit un tel projet, et cela pourrait se faire à l'OCDE qui est par définition prédestinée à traiter à la fois les questions d'environnement, de normes sociales et de politique du développement. A l'Organisation mondiale du commerce, dans l'optique des prochaines négociations commerciales multilatérales, la Suisse apportera aussi son appui en vue de l'ouverture des négociations sur les questions liées aux investissements.

M. Zbinden a évoqué le problème du rôle du Parlement dans la politique économique extérieure. Nous sommes d'accord qu'il faut augmenter les possibilités de discussion sur les objectifs de politique économique extérieure et notamment sur notre attitude face à la politique des institutions de Bretton Woods. Le Conseil fédéral envisage d'introduire un chapitre consacré au problème de l'attitude politique à l'égard des ins-

titutions de Bretton Woods dans le prochain rapport sur la politique économique extérieure.

Voilà quelques considérations sur ce rapport. Je vous remercie d'en prendre acte, et je souhaite que le dialogue fructueux entre le Conseil fédéral et le Parlement dans ce domaine se poursuive.

Präsident: Die Kommission beantragt, von beiden Berichten (99.002 und 98.073) Kenntnis zu nehmen.

Angenommen – Adopté

Entwurf 99.002 – Projet 99.002

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

A. Bundesbeschluss über die Änderung verschiedener Freihandelsabkommen der Efta-Staaten mit Drittstaaten

A. Arrêté fédéral sur la modification de divers accords de libre-échange entre les Etats de l'AELLE et des Etats tiers

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2940)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Alder, Ammann Schoch, Antille, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Beck, Béguelin, Berberat, Binder, Bircher, Blaser, Borel, Borer, Brunner Toni, Burgener, Chiffelle, Donati, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Epiney, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Florio, Föhn, Freund, Frey Walter, Fritschi, Gadiant, Geiser, Genner, Goll, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Otto, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leuenberger, Loeb, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Mühlemann, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrl, Ostermann, Philipona, Pidoux, Randegger, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffly, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Semadeni, Simon, Speck, Steffen, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Teuscher, Thanei, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zbinden, Ziegler, Zwygart (130)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aeppli, Aguet, Aregger, Baumann Alexander, Bezzola, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Bosshard, Bühlmann, Bühner, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Christen, Columberg, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Ehrler, Eymann, Fasel, Fehr Hans, Fischer

Häggingen, Fischer-Seengen, Frey Claude, Friderici, Giezendanner, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gusset, Heberlein, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Jeanprêtre, Kuhn, Leu, Maspoli, Maurer, Meyer Theo, Moser, Müller Erich, Pelli, Pini, Raggenbass, Rechsteiner Paul, Schmid Odilo, Schmied Walter, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Suter, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vollmer, von Allmen, Waber, Wiederkehr, Zapfl (69)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Seiler Hanspeter (1)

B. Bundesbeschluss über das Interimsabkommen zwischen den Efta-Staaten und der PLO, handelnd zugunsten der Palästinensischen Behörde

B. Arrêté fédéral portant approbation de l'Accord intérimaire entre les pays de l'AELE et l'OLP agissant pour le compte de l'Autorité palestinienne

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2941)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Ammann Schoch, Antille, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Beck, Béguelin, Berberat, Binder, Bircher, Blaser, Borel, Brunner Toni, Burgener, Chiffelle, Donati, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Epiney, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Florio, Föhn, Freund, Frey Walter, Fritschi, Gadiant, Geiser, Genner, Goll, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Otto, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leuenberger, Loeb, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Mühlemann, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrl, Ostermann, Philipona, Pidoux, Randegger, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Sandoz Marcel, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Semadeni, Simon, Speck, Spielmann, Steffen, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Teuscher, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zbinden, Ziegler, Zwygart (126)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:
von Felten (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Alder, Aregger, Baumann Alexander, Bezzola, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Bühlmann, Bühner, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Christen, Columberg, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Ehrler, Eymann, Fasel, Fehr Hans, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Frey Claude, Friderici, Giezendanner, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Günter, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Jeanprêtre, Kuhn, Leu, Maspoli, Maurer, Meyer Theo,

Moser, Müller Erich, Pelli, Pini, Raggenbass, Rechsteiner Paul, Rychen, Schmid Odilo, Schmied Walter, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Suter, Thanei, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vollmer, von Allmen, Waber, Wiederkehr, Zapfl (72)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Seiler Hanspeter (1)

C. Bundesbeschluss betreffend das Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Armenien

C. Arrêté fédéral concernant l'Accord de commerce et de coopération économique entre le Conseil fédéral suisse et le Gouvernement de la République d'Arménie

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2942)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Alder, Ammann Schoch, Antille, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Beck, Béguelin, Berberat, Binder, Bircher, Blaser, Borel, Brunner Toni, Bühlmann, Burgener, Chiffelle, Donati, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Epiney, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Florio, Föhn, Freund, Frey Walter, Fritschi, Gadiant, Geiser, Genner, Goll, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Otto, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leuenberger, Loeb, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Mühlemann, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrl, Ostermann, Philipona, Pidoux, Randegger, Ratti, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Sandoz Marcel, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Semadeni, Speck, Spielmann, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Teuscher, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zbinden, Ziegler, Zwygart (128)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Aregger, Bezzola, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Bühner, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Christen, Columberg, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Ehrler, Eymann, Fasel, Fehr Hans, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Frey Claude, Friderici, Giezendanner, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Günter, Heberlein, Hess Peter, Imhof, Jeanprêtre, Kuhn, Leu, Maspoli, Maurer, Meyer Theo, Moser, Müller Erich, Pelli, Pini, Raggenbass, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rychen, Schmid Odilo, Schmied Walter, Simon, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Suter, Thanei, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Wiederkehr, Zapfl (71)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Seiler Hanspeter

(1)

D. Bundesbeschluss über das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Kanada über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

D. Arrêté fédéral portant approbation de l'Accord entre la Confédération suisse et le Canada sur la reconnaissance mutuelle d'évaluations de la conformité

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2943)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Alder, Ammann Schoch, Antille, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Beck, Béguelin, Berberat, Binder, Bircher, Blaser, Borel, Brunner Toni, Bühlmann, Burgener, Chiffelle, de Dardel, Donati, Ducrot, Dünki, Durrer, Egerszegi, Eggy, Engelberger, Engler, Epiney, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Frey Walter, Fritschi, Gadiant, Genner, Goll, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Otto, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leuenberger, Loeb, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Mühlemann, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Philipona, Pidoux, Randegger, Ratti, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Sandoz Marcel, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Semadeni, Simon, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Steffen, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Teuscher, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zbinden, Ziegler, Zwygart (128)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Aregger, Bezzola, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Bühler, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Christen, Columberg, Comby, David, Debons, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Dupraz, Eberhard, Ehrler, Eymann, Fasel, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Friderici, Geiser, Giezendanner, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Günter, Heberlein, Hess Peter, Imhof, Jeanprêtre, Kuhn, Leu, Löttscher, Maspoli, Maurer, Meyer Theo, Moser, Müller Erich, Pelli, Pini, Raggenbass, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rychen, Schmid Odilo, Schmied Walter, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Suter, Thanei, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Wiederkehr, Zapf (71)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Seiler Hanspeter

(1)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

98.033

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Revision

Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne. Révision

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 203 hiavor – Voir page 203 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 17. März 1999

Décision du Conseil des Etats du 17 mars 1999

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen

Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne

Jans Armin (S, ZG), Berichterstatter: Wir haben noch zwei Differenzen zum Ständerat. Nach der Differenzberatung des Ständerates waren es drei. Die WAK-NR beantragt Ihnen, dass wir bei diesen drei Punkten in einem dem Ständerat folgen, zu den beiden anderen werden wir jetzt noch eine kurze Debatte führen und uns entscheiden. Kollege Maitre wird Ihnen nun den ersten Punkt vorstellen.

Maitre Jean-Philippe (C, GE), rapporteur: La première divergence avec le Conseil des Etats concerne l'article 23septies alinéa 2. Il s'agit de ceci: l'article 23septies alinéa 2 prescrit qu'«elle (la Commission des banques) peut autoriser les autorités étrangères de surveillance des banques ou des marchés financiers à procéder à des contrôles directs auprès des établissements en Suisse de banques étrangères», et il y a un certain nombre de conditions qui sont énumérées sous les lettres suivantes. Parmi ces conditions, notre Conseil avait fixé à la lettre e le droit de réciprocité, en ce sens que l'autorité de l'Etat étranger qui viendrait faire un contrôle auprès de banques sises en Suisse devrait elle-même obtenir de l'Etat dont elle relève – c'est-à-dire de cet Etat étranger – la réciprocité, soit le même droit pour la Suisse, le cas échéant, d'opérer pour défendre des intérêts suisses ou vérifier ce qui doit être fait dans un pays étranger.

Notre Conseil avait très clairement fixé ce droit de réciprocité. Le Conseil des Etats a biffé cette condition supplémentaire. La discussion au sein de la Commission de l'économie et des redevances a porté sur la question de savoir s'il fallait maintenir cette condition, ou la maintenir, mais en la modifiant, en essayant de trouver une solution qui va dans le sens de la décision du Conseil des Etats.

Pourquoi la commission tient-elle à maintenir le principe du droit de réciprocité (al. 2a) dans notre loi sur les banques en cas d'enquête qui serait effectuée par une autorité d'un Etat étranger? Eh bien, la commission a souhaité maintenir ce droit de réciprocité précisément pour une question de principe. On a affaire, dans cette situation, à l'intervention d'une autorité étrangère sur notre propre territoire, alors que des intérêts juridiques suisses sont ici en cause. Et en pareille matière, si une intervention de ce type peut se justifier, elle ne peut à l'évidence être envisagée que si le pays étranger, dont relève l'autorité qui fait l'enquête, accorde à notre pays les mêmes droits sur son propre territoire et dans son propre ordre juridique. C'est une condition essentielle aux yeux de la majorité de la commission.

La minorité Weyeneth souhaite, elle, que nous nous rallions à la décision du Conseil des Etats. Mais ici, la majorité de la Commission de l'économie et des redevances de notre Conseil estime que le principe de droit de réciprocité doit être clairement ancré dans la loi pour les motifs que je viens d'indiquer.

Nous avons toutefois cherché à trouver une solution qui soit acceptable par le Conseil des Etats, qui ne veut rien du tout, et par notre Conseil qui, dans sa première version, avait voulu la formule impérative – soit une condition absolue: on doit avoir le droit de réciprocité. Comme vous le voyez sur le

dépliant, la majorité de la commission a en définitive choisi la formule potestative en ce sens qu'il est prescrit que «la Commission des banques peut faire dépendre son autorisation de procéder à des contrôles directs d'une déclaration de réciprocité du pays d'origine». Voilà la raison pour laquelle, avec la formule potestative, nous estimons que nous sauvegardons le principe du droit de réciprocité, qui doit véritablement être inclus dans la loi, mais avec une formule plus souple qui permet d'apprécier les situations les unes après les autres en fonction du pays concerné, en fonction de l'autorité dont il s'agit et en fonction, bien entendu, de la cause qui fait l'objet de la vérification pour laquelle une autorité étrangère serait amenée à intervenir.

Voilà la raison pour laquelle la majorité de la commission vous invite à soutenir sa proposition, figurant maintenant à l'article 23septies alinéa 2a.

Art. 23septies Abs. 2 Bst. e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 23septies al. 2 let. e

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 23septies Abs. 2a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Die Bankenkommission kann ihre Erlaubnis zur Vor-Ort-Kontrolle vom Vorliegen einer Gegenrechtserklärung des Herkunftslandes abhängig machen.

Minderheit

(Weyeneth, Bonny, Fässler, Fischer-Hägglings, Gysin Remo, Strahm, Tschuppert)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Art. 23septies al. 2a

Proposition de la commission

Majorité

La Commission des banques peut faire dépendre son autorisation de procéder à des contrôles directs d'une déclaration de réciprocité du pays d'origine.

Minorité

(Weyeneth, Bonny, Fässler, Fischer-Hägglings, Gysin Remo, Strahm, Tschuppert)

Rejeter la proposition de la majorité

Weyeneth Hermann (V, BE): Die WAK hat dem jetzt als Antrag der Mehrheit vorliegenden Antrag, wie es von Herrn Maître soeben erläutert wurde, mit 8 zu 7 Stimmen zugestimmt. Der erste Beschluss des Nationalrates, auf jeden Fall auf einem Gegenrecht zu beharren, ist deshalb aus Abschied und Traktanden gefallen, weil man nicht nur Gegenrecht verlangen kann, sondern auch Gegenrecht gewähren muss. Dieses Recht wurde bis jetzt von der Eidgenössischen Bankenkommission, wo immer das erwünscht war, von Fall zu Fall im Rahmen der Amtshilfe gewährt. Da gäbe es eigentlich nichts Neues zu regeln.

Man hat gesagt, es sei jetzt eine rein plakative Kann-Formulierung. Wir sind also gerade daran, aus diesem gesetzgebenden Organ eine «Plakatgesellschaft» zu machen. Diese Formulierung bringt als Kann-Formulierung nichts, was nicht innerhalb der Anwendungspraxis der Eidgenössischen Bankenkommission schon heute geschehen und gehandhabt würde. Wir können uns also durchaus den Überlegungen einer klaren, überwiegenden Mehrheit des Ständerates anschliessen und darauf verzichten, eine solche Worthülse als Kann-Formulierung in dieses Gesetz aufzunehmen.

Die Eröffnung und Führung einer Niederlassung einer ausländischen Bank in der Schweiz bedarf laut heute feststehender gesetzlicher Praxis keines Gegenrechtes. Also kann eine solche Niederlassung eröffnet werden, ohne dass das entsprechende Land der Schweiz ein Gegenrecht gewähren

müsste. Jetzt, bei der Kontrolle – wo wir froh sind, dass die öffentlichen Kontrollorgane der Bank des betreffenden ausländischen Staates diese Kontrollen durchführt –, wollen wir mit einem Gegenrecht auf der Kontrollstufe beharren.

Diese Kann-Formulierung bringt also nichts; es läuft auf ein Tun-als-ob heraus.

Wir beantragen Ihnen deshalb, die ständerätliche Fassung zu unterstützen und damit klare Voraussetzungen zu schaffen.

Jans Armin (S, ZG), Berichterstatter: Nur ganz kurz: Ich möchte das, was Kollege Weyeneth gesagt hat, nämlich dass wir aus der EBK eine «Plakatgesellschaft» machen wollten, nicht so im Raum stehen lassen.

Es geht darum, dass wir die Erlaubnis für Vor-Ort-Kontrollen noch einmal ganz klar an gewisse Bedingungen knüpfen wollen. Es genügt nach Auffassung der Kommissionsmehrheit nicht, dass man in der Botschaft, wie es auf den Seiten 57 und 58 getan wird, unreisst, wie das Gegenrecht von der EBK dann gehandhabt werden soll. Wir meinen, dass diese sehr wichtige Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen ist und nicht einfach in der Botschaft in einem Abschnitt umschrieben werden kann.

Aus diesem Grund möchte ich Ihnen namens der knappen Kommissionsmehrheit beantragen, auf die neue Fassung einzusteigen bzw. ihrem Antrag zuzustimmen.

Im übrigen haben sich in der Kommissionsberatung sowohl der Bundesrat als auch der Vertreter der Eidgenössischen Bankenkommission mit dieser neuen Fassung einverstanden erklärt.

Präsidentin: Die SP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Minderheit Weyeneth unterstützt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit

73 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit

51 Stimmen

Art. 23septies Abs. 5

Antrag der Kommission

.... begleiten lassen. Die betroffene Bank kann eine Begleitung verlangen.

Art. 23septies al. 5

Proposition de la commission

.... sur les banques. La banque concernée peut exiger d'être accompagnée.

Jans Armin (S, ZG), Berichterstatter: Es gibt noch eine zweite und letzte Differenz bei diesem Geschäft. Es geht um Artikel 23septies Absatz 5, und zwar um die Frage, wie denn die Begleitung von ausländischen Vor-Ort-Kontrollen in der Schweiz geregelt werden soll.

Der Bundesrat und der Ständerat wollen der EBK «plein pouvoir» erteilen. Die EBK soll allein entscheiden können, ob solche Vor-Ort-Kontrollen von ausländischen Aufsichtsbehörden in der Schweiz durch schweizerische Behörden begleitet werden sollen. Wir haben in der ersten Lesung beschlossen, dass die EBK eine obligatorische Begleitung vornehmen soll; der Ständerat hat das dann insofern abgeschwächt, dass die betroffene Bank «beim Vorliegen wichtiger Gründe» eine solche Begleitung verlangen kann.

Wir möchten Ihnen vorschlagen, dem Ständerat im Grundsatz zu folgen, aber die Umschreibung «beim Vorliegen wichtiger Gründe» zu streichen. Die EBK soll diese Begleitung vornehmen, wenn die betroffene Bank diese Begleitung verlangt. Die EBK kann dann die Begleitung selber vornehmen oder aber durch eine bankengesetzliche Revisionsstelle durchführen lassen; die Kosten werden in jedem Fall der betroffenen Bank angelastet. Wir möchten also in diesem Sinne einen klaren Rechtsanspruch der Banken auf eine solche Begleitung hier festhalten.

Namens der einstimmigen Kommission – der Passus ist oppositionslos beschlossen worden – schlage ich Ihnen vor, das so zu regeln und auch den siamesischen Zwilling, Arti-

kel 38a Absatz 5, im Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel in diesem Sinne zu ändern.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Änderung von Bundesgesetzen

Antrag der Kommission

Art. 38a Abs. 2 Bst. e

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 38a Abs. 2a

Mehrheit

Die Bankenkommission kann ihre Erlaubnis zur Vor-Ort-Kontrolle vom Vorliegen einer Gegenrechtserklärung des Herkunftslandes abhängig machen.

Minderheit

(Weyeneth, Bonny, Fässler, Fischer-Häggingen, Gysin Remo, Strahm, Tschuppert)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Art. 38a Abs. 5

.... begleiten lassen. Die betroffenen Börsen und Effektenhändler können eine Begleitung verlangen.

Modification de lois fédérales

Proposition de la commission

Art. 38a al. 2 let. e

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 38a al. 2a

Majorité

La Commission des banques peut faire dépendre son autorisation de procéder à des contrôles directs d'une déclaration de réciprocité du pays d'origine.

Minorité

(Weyeneth, Bonny, Fässler, Fischer-Häggingen, Gysin Remo, Strahm, Tschuppert)

Rejeter la proposition de la majorité

Art. 38a al. 5

.... sur les bourses. Les bourses et les négociants concernés peuvent exiger d'être accompagnés.

Art. 38a Abs. 2, 5 – Art. 38a al. 2, 5

Angenommen – Adopté

Art. 38a Abs. 2a – Art. 38a al. 2a

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

99.400

Parlamentarische Initiative (WBK-NR)

Lehrstellenbeschluss II

Initiative parlementaire (CSEC-CN)

Arrêté II sur les places d'apprentissage

Bericht und Beschlussentwürfe der WBK-NR vom 22. Januar 1999 (wird im BBl veröffentlicht)
Rapport et projets d'arrêté de la CSEC-CN du 22 janvier 1999 (sera publié dans la FF)

Stellungnahme und Anträge des Bundesrates vom 1. März 1999 (wird im BBl veröffentlicht)
Avis et propositions du Conseil fédéral du 1er mars 1999 (sera publié dans la FF)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Grossenbacher Ruth (C, SO), Berichterstatterin: Sie erinnern sich: 1997 haben wir – das Parlament – im Rahmen des Investitionsprogrammes den Lehrstellenbeschluss I bewilligt, nämlich 60 Millionen Franken für drei Jahre. Mit diesem Lehrstellenbeschluss sollte vor allem der Lehrstellenmangel, der sich besonders in den Städten abgezeichnet hat, bekämpft werden – und damit auch die Jugendarbeitslosigkeit.

Sie wissen: Der Lehrstellenbeschluss I ist zu einer Erfolgsgeschichte geworden. Seither sind 5000 neue Lehrstellen geschaffen worden, und – das ist ebenso wichtig – die Berufsbildung ist aus ihrem politischen Dornröschenschlaf erwacht. Die Kantone sind aktiv geworden – ebenso wie Verbände, Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften. Neue Berufe sind entstanden, z. B. der Beruf des Mediamatiklers. Kurz: Die Berufsbildung ist zu einem Thema geworden.

Das Parlament hat im gleichen Jahr auf Anregung der WBK des Nationalrates die Revision des Berufsbildungsgesetzes verlangt. Das Vernehmlassungsverfahren sollte noch vor Ostern eröffnet werden. Die WBK hat auch eine einheitliche Regelung für Biga- und Nicht-Biga-Berufe verlangt – dies ist in der neuen Bundesverfassung bereits verankert. Ebenfalls hat sich das Parlament auf Verlangen der WBK für die Schaffung eines Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie eingesetzt. Seit dem 1. Januar 1998 arbeitet dieses Amt mit viel Schwung.

Alle diese Anstrengungen sind gut. Wir dürfen uns deshalb aber nicht auf den Lorbeeren ausruhen, denn die Berufsbildung ist einer unserer wichtigsten Faktoren des Wirtschaftsstandortes Schweiz.

Deshalb hat die Subkommission der WBK an ihrer Sitzung vom 25. Februar 1998 – u. a. ausgehend von der parlamentarischen Initiative Strahm, welche Massnahmen zur Förderung von Lehrstellen verlangt – entschieden, eine Nachfolgeaktion, eben den Lehrstellenbeschluss II, vorzubereiten und das Anliegen der genannten parlamentarischen Initiative in dieser Form umzusetzen. Dieser Schritt ist vom Plenum der WBK gutgeheissen worden. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie hat einen Entwurf vorbereitet und ihn der WBK präsentiert. Die WBK hat diesen einstimmig verabschiedet; er liegt Ihnen nun hier vor.

Welches sind nun die Stossrichtungen des Lehrstellenbeschlusses II? Sie wissen, dass sich die Situation auf dem Lehrstellenmarkt seit 1997 entschärft hat. Allerdings divergieren Angebot und Nachfrage auf dem Lehrstellenmarkt stark bezüglich Branchen, Regionen und Qualifikationen. Der Lehrstellenmarkt ist aus heutiger Sicht nicht nur ein quantitatives, sondern ebenso sehr ein strukturelles Problem. Diese Strukturproblematik hat verschiedene Facetten, und daraus ergeben sich die drei anvisierten Schwerpunkte des Lehrstellenbeschlusses II:

1. Für Jugendliche mit schulischen und sozialen Schwierigkeiten gibt es zu wenige Ausbildungsplätze.
2. Für schulisch gut qualifizierte Jugendliche fehlen genügend Lehrstellen in den anspruchsvollen Segmenten des

Dienstleistungsbereiches sowie im sogenannten industriellen High-Tech-Bereich.

3. Junge Frauen konzentrieren sich bei der Berufswahl zu sehr auf ein zu enges Spektrum. Sie planen ihren beruflichen Weg, ihre Ausbildung wie auch ihre Weiterbildung in ungenügender Weise.

Es wird kein Sonntagsspaziergang sein, diese drei Schwerpunkte umzusetzen; aber wir dürfen nicht kapitulieren. Der bildungspolitische Spagat zwischen der Unterstützung von Jugendlichen mit schulischen und/oder sozialen Defiziten und der Förderung von schulisch gut qualifizierten Jugendlichen muss uns gelingen, sonst entfernen wir uns – das ist ein sehr wichtiger Punkt – von den Realitäten auf dem Arbeitsmarkt. Dort führen nämlich die technischen Entwicklungen und der Strukturwandel auf der einen Seite zu steigenden Qualitätsanforderungen an vielen Arbeitsplätzen und auf der anderen Seite zu einem immer schnelleren Abbau von Arbeitsplätzen für wenig qualifizierte Personen.

Auch die spezielle Förderung von Frauen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und das Ausräumen von Hindernissen muss auf allen Ebenen zu einer Daueraufgabe werden. Heute machen immer noch 70 Prozent der jungen Frauen eine Berufslehre in den Bereichen Büro, Gastgewerbe, Verkauf, Hauswirtschaft und Gesundheitswesen. Nur gerade zehn Prozent entscheiden sich für einen Beruf wie beispielsweise Elektronik oder Informatik. Beides sind zukunftsgerichtete Berufe.

Beruf und Heirat dürfen einander nicht ausschliessen. Immer mehr Frauen sind berufstätig, auch Frauen, die Kinder haben. Viele wollen berufstätig sein, viele müssen berufstätig sein. Aber alle diese Arbeiten, die Frauen leisten, sind noch unterdurchschnittlich bezahlt. Es fehlt oft an der Ausbildung und ganz besonders an der Weiterbildung. Hier können Motivationskampagnen helfen, um Lehrer, Eltern und die jungen Frauen auf die Wichtigkeit der Aus- und Weiterbildung aufmerksam zu machen. Eine Heirat ist kein Garantieschein mehr für ein Leben ohne materielle Sorgen.

Der Lehrstellenbeschluss II soll, wie Sie wissen, eine Brücke bilden zwischen dem Lehrstellenbeschluss I, der im August 2000 ausläuft, und dem revidierten Berufsbildungsgesetz, das Anfang 2003 in Kraft treten soll. Selbstverständlich fliesen die Erkenntnisse aus der Evaluation des Lehrstellenbeschlusses I laufend in den Lehrstellenbeschluss II ein, ebenso die Thesen aus der Expertengruppe zur Revision des Berufsbildungsgesetzes. Der Lehrstellenbeschluss II ist also weder eine Verlängerung noch eine Fortsetzung des Lehrstellenbeschlusses I. Beim Lehrstellenbeschluss I standen nämlich die quantitativen, beim Lehrstellenbeschluss II stehen hingegen die qualitativen und strukturellen Probleme der Berufsbildung im Vordergrund.

Noch zu den finanziellen Auswirkungen des Lehrstellenbeschlusses II: Der Gesamtkredit von 100 Millionen Franken wird wie folgt aufgeteilt: 40 Millionen Franken für anspruchsvolle Bereiche, High-Tech-Bereiche und Dienstleistungen; 40 Millionen Franken für Bereiche mit überwiegend praktischen Tätigkeiten; 10 Millionen Franken für Sensibilisierungsprojekte zugunsten von Frauen; 10 Millionen Franken für weitere Massnahmen. Diese 100 Millionen Franken wurden von der WBK einstimmig gutgeheissen.

Noch zum Antrag des Bundesrates: Der Bundesrat teilt mit der WBK die Meinung, dass für den geschilderten Zeitraum ein Lehrstellenbeschluss II erforderlich ist. Einzig mit der Geltungsdauer des Lehrstellenbeschlusses II und der Höhe des Verpflichtungskredites ist er nicht einverstanden. Er schlägt nämlich vor, dass der Verpflichtungskredit für die drei Ausbildungsjahre auf 75 Millionen Franken festzulegen sei und dass eine Verlängerung des Lehrstellenbeschlusses II in Betracht zu ziehen sei, wenn sich das Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes verzögert.

Rein rechnerisch könnte man sagen, dass 75 Millionen Franken und später 25 Millionen Franken zusammen auch 100 Millionen Franken ergeben. Das bringt auf den ersten Blick gleich viel. Die Frage stellt sich aber, wie man den Erfolg am besten erreicht. Die WBK hat aus wohlüberlegten Gründen die Verteilung über vier Jahre verlangt, im Bewusstsein,

dass sich der Lehrstellenbeschluss II mit der Einführung des revidierten Berufsbildungsgesetzes überlappen könnte, denn erstens wird das Berufsbildungsgesetz nicht ab sofort greifen, und zweitens müssen die Kantone und Verbände, die die Projekte eingeben, planen können. Der Antrag des Bundesrates würde eine Stop-and-go-Politik nach sich ziehen.

Die grosse Mehrheit der WBK-Mitglieder empfiehlt Ihnen, am Kommissionsantrag – 100 Millionen Franken in einer Tranche – festzuhalten.

Langenberger Christiane (R, VD), rapporteure: Jamais nous n'avons sans doute disposé d'autant de moyens pour assurer à tous une vie de qualité et pourtant, nous traversons une période d'incertitude accrue. La logique de la performance économique, mesurée à l'aune du profit, a en effet contribué à accroître les écarts entre les individus et l'économie, en raison notamment de différences de connaissances et de qualifications. Cela illustre notre dépendance, notre fragilité, mais nous indique aussi que, pour rester compétitifs, nous devons tabler sur l'excellence de nos produits, donc sur des employés remarquablement bien formés, motivés et inventifs. Pour combattre les inégalités et injustices, il faut donc donner à nos jeunes la meilleure formation possible et ne pas hésiter à se préoccuper également des jeunes ayant des difficultés.

Parmi les mesures que nous avons prises afin de favoriser la formation professionnelle de nos jeunes, nous avons dû en tout premier lieu lutter contre le déficit de places d'apprentissage, puisque que nous savons pertinemment que cette situation engendrerait auprès de jeunes un manque total de confiance en leur avenir et le fait d'être directement confrontés, à partir de 17 ou 18 ans, à l'assurance-chômage. Comme vous vous en souvenez, nous avons donc adopté, en 1997, l'arrêté fédéral sur les places d'apprentissage permettant d'allouer des subsides de l'ordre de 60 millions de francs pour favoriser la formation des jeunes ayant des difficultés, la création de places d'apprentissage dans des segments exigeant de nouvelles technologies, ainsi que les campagnes de sensibilisation et d'information sur les moyens et les possibilités d'apprentissage. Les différents rapports et études sur les effets de cette campagne ont démontré que l'arrêté précité joue un rôle de catalyseur puissant pour les projets de formation professionnelle, et qu'il est soutenu par un grand nombre d'organisations et d'institutions les plus diverses, et ceci dans tous les cantons.

On pense ainsi que quelque 5000 places d'apprentissage ont pu être sauvées ou créées en 1998. Il existe aujourd'hui vingt projets tout à fait intéressants d'associations d'entreprises qui se mettent ensemble dans des domaines bien particuliers de la formation d'apprentis et qui coordonnent leurs efforts avec de plus grandes entreprises qui ont davantage de moyens. Ces projets paraissent particulièrement intéressants à long terme, puisqu'ils suscitent toutes sortes de collaborations et brisent le schéma: une entreprise, un maître d'apprentissage, un apprenti ou une apprentie.

L'analyse devra donc absolument se poursuivre, afin de vérifier si les places créées le sont véritablement dans des emplois révélateurs d'avenir, et surtout si la formation duale maintient toute son efficacité. Cette évaluation tombe d'ailleurs à pic, puisque nous aurons prochainement, au printemps déjà, une réflexion et une procédure de consultation sur le projet de révision de la loi fédérale sur la formation professionnelle.

L'arrêté fédéral précité arrivera cependant à son terme en août 2000, alors que la loi fédérale révisée sur la formation professionnelle ne pourra probablement entrer en vigueur qu'en 2003. Afin d'éviter une interruption de l'effort consenti et des projets en cours, mais aussi afin de pouvoir gérer l'accroissement du nombre d'élèves des années prochaines, la Commission de la science, de l'éducation et de la culture propose donc un 2e arrêté sur les places d'apprentissage. Quatre champs d'action ont été définis:

1. Il s'agit en premier lieu de pousser la formation dans des segments technologiques et des services de pointe pour lesquels une demande de personnel qualifié est prévisible. Cet

effort avait déjà été réalisé dans le cadre du 1er arrêté, mais il s'agit maintenant de soutenir l'efficacité et la qualité de ces mesures.

2. Il importe de mieux intégrer les jeunes ayant des difficultés par l'encouragement de formations à prédominance pratique, notamment par le biais de préapprentissage qui transformeraient la neuvième et la dixième années, actuellement trop scolaires et sans connexion avec le monde professionnel.

3. La diversification du choix professionnel des jeunes femmes est déterminante si l'on veut concrétiser l'égalité de chances et les aider à assurer leur indépendance financière, indispensable en cas de divorce ou de récession. Il s'agit donc d'élargir l'offre de places d'apprentissage, de mieux informer les jeunes femmes des possibilités et d'inciter les employeurs à engager des jeunes filles comme apprenties.

4. Il s'agit d'analyser l'efficacité des projets en cours, le développement de nouveaux emplois et de réussir le double défi d'intégrer les jeunes ayant du retard, comme je l'ai dit au début, tout en promouvant des jeunes particulièrement doués. Il faudrait surtout ne pas négliger cette classe de jeunes dans les mesures que nous voulons prendre.

La plainte très généralisée d'employeurs estimant que nos jeunes sortent de l'école obligatoire avec des difficultés en mathématiques et dans l'écriture méritera aussi d'être analysée de plus près.

Les débats au sein de votre commission ont fait apparaître une large adhésion au projet et permis de mettre l'accent sur des besoins encore insuffisamment pris en compte, dont voici quelques exemples marquants.

La fusion d'entreprises, et leur internationalisation, rompt les liens qu'elles ont pourtant noués auparavant avec les problèmes de l'apprentissage. L'Etat est certes prêt à investir afin de soutenir des entreprises formant des jeunes, mais on attend aussi une certaine solidarité entre nos PME, de manière à ce que les efforts de formation ne reposent pas unilatéralement sur les mêmes. La recherche doit être soutenue encore davantage, car il y a, à l'évidence, dichotomie entre l'évolution très rapide des métiers et la formation, qui est à la traîne. Nous devons investir de manière accrue dans les métiers d'avenir. De plus, il manque toujours plusieurs milliers de places d'apprentissage, et la situation est manifestement très différente entre les grandes agglomérations qui ont ces problèmes et les plus petits cantons. Nous devons évidemment encore encourager le potentiel de qualification féminine. Enfin, le niveau des maturités professionnelles semble être insuffisant, surtout en mathématiques. Bien des jeunes ont, d'autre part, de la peine à concilier l'exercice d'une formation professionnelle et les études. Mais sachons toutefois que les élèves en possession d'un bac professionnel, et qui y ajoutent une formation en HES, sont des éléments très demandés sur le marché de l'emploi.

Le projet d'arrêté prévoyant un crédit global de 100 millions de francs sur quatre ans a été accepté, à l'unanimité, par votre commission. C'était cependant sans compter sur l'avis du Conseil fédéral qui, tout en soutenant le 2e arrêté, propose néanmoins de fixer un montant de 75 millions de francs pour trois ans et de le prolonger, le cas échéant, si l'entrée en vigueur de la loi fédérale révisée sur la formation professionnelle était retardée. Une nouvelle séance de la commission a permis aux membres de confirmer le montant de 100 millions de francs. En effet, la méthode du «stop-and-go» n'est guère favorable aux cantons qui ont des projets et qui, en fonction de la loi fédérale révisée sur la formation professionnelle, mettront aussi du temps à l'appliquer. Or, n'oublions pas qu'il manque actuellement 25 000 informaticiens et que nos banques recrutent du personnel aux Indes et aux Etats-Unis à des prix exorbitants. Les moyens dont nous disposons dans notre pays sont donc tout à fait modestes si on les compare aux investissements que font les pays qui nous entourent en matière de formation.

Au vote, le crédit de 100 millions de francs a donc été confirmé par 13 voix contre 2 et avec 1 abstention.

Donati Franco (C, TI): Nello spirito della pluriculturalità della nostra bella patria, permettetemi di parlare in italiano. A nome

del gruppo democratico-cristiano, sostengo il decreto II sui posti di tirocinio ed invito voi tutti a votare sì per questo importante progetto.

Viviamo in un periodo in cui i posti di tirocinio sono in diminuzione, in modo diverso da cantone a cantone. Inoltre, almeno fino al 2005, il numero dei ragazzi e delle ragazze che entrano nel mercato del lavoro aumenta costantemente. Quindi è importante continuare a proseguire gli sforzi per equilibrare il mercato dei posti di tirocinio.

L'Ufficio federale della formazione professionale e della tecnologia ha elaborato il progetto di una nuova legge sulla formazione professionale. Questa nuova legge entrerà in vigore verso il 1° gennaio 2003, in quanto bisognerà percorrere prima tutto l'iter parlamentare. Pertanto, il decreto II sulla formazione degli apprendisti dovrà integrare il primo, che è previsto si esaurisca il 1° agosto del 2000. Infatti, tra il 1° agosto 2000 e l'entrata in vigore della nuova legge sulla formazione professionale non sono disponibili basi legali sulle quali fondarsi per migliorare il mercato dei posti di tirocinio mediante provvedimenti speciali della Confederazione. Pertanto è giustificata la richiesta di 100 milioni di franchi da devolvere con il decreto II sui posti di tirocinio.

Il problema però non è solo quantitativo, ma è un problema qualitativo. Con questo decreto II, si vuole infatti agire su tre linee principali:

La prima è quella di incrementare il numero dei posti di tirocinio per dei giovani che sono meno dotati e che incontrano difficoltà scolastiche o di altra natura. Si tratta quindi di aprire delle possibilità nuove di formazione in settori con attività prevalentemente pratiche.

Il secondo grande capitolo è quello di aprire la possibilità di formazione in settori molto specializzati, per i quali vi è una domanda di persone qualificate. Si tratta di rendere accessibili nuovi posti di tirocinio nel campo dell'alta tecnologia e nei segmenti di crescita nel settore delle prestazioni e dei servizi, spesso dominati da aziende piccole, le PMI. Io stesso, una quindicina di anni fa, ho potuto avviare una scuola interna di apprendisti nel campo dell'elettronica nella società che ho fondato, grazie all'aiuto del Canton Ticino. Effettivamente, per un piccolo imprenditore il fatto di istituire una scuola per apprendisti tante volte comporta dei costi non irrilevanti, e molti desistono da questo. Ecco quindi che con il decreto II sulla formazione professionale potremo incrementare posti di tirocinio nuovi nell'informatica, nella mediatica, nella telematica, nella biotecnologia, nel campo dei servizi, nel settore finanziario, degli uffici di consulenza e dell'ingegneria.

Il terzo grande pilastro sul quale basare i finanziamenti stanziati con questo decreto, è quello di dare pari opportunità alle nostre giovani donne rispetto agli uomini. Quindi si tratta di promuovere forme di tirocinio nuove per le nostre giovani ragazze, sensibilizzandole di più ad entrare nel mondo del lavoro con uno spettro più ampio. In poche parole, si tratta – con opportune azioni di promozione – di introdurre molte giovani nel mondo dell'alta tecnologia.

Alle nostre giovani ragazze si vuole aprire il mondo dell'informatica, della telematica, della biotecnologia al pari degli uomini. Esse non dovranno limitarsi a seguire tirocini di parrucchiera, di venditrice, di segretaria, di sarta o di impiegata di commercio, bensì potranno entrare pure loro nel grande mondo della tecnologia avanzata.

In futuro vogliamo fare in modo che ci sia una indipendenza economica tra l'uomo e la donna. Infatti sempre di più ci sono persone che convivono, e purtroppo troppe persone divorziano o si separano. Pertanto la donna è chiamata sempre di più ad essere economicamente indipendente. Con questo aiuto si vuole indirizzarla anche in questo senso.

Per tutti questi motivi, vi esorto a nome del gruppo democratico-cristiano a votare convinti un «sì» per questo decreto molto importante per la nostra gioventù.

Im Namen der CVP-Fraktion bitte ich Sie, wegen der Notwendigkeit einer Überbrückung zwischen dem Lehrstellenabschluss I und dem Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes Anfang 2003, dieser Vorlage zuzustimmen. Da es sehr schwierig ist, eine genaue Planung aller von mir erwähnten Interventionen durchzusetzen, schlage ich in Abstim-

mung mit der WBK-NR und der CVP-Fraktion vor, dem ursprünglichen Betrag von 100 Millionen Franken zuzustimmen, im Gegensatz zum Bundesrat, der eine Reduktion auf 75 Millionen Franken beantragt.

Randegger Johannes (R, BS): Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der WBK, heute 100 Millionen Franken für vier Jahre zu sprechen. Ich werde unsere Überlegungen kurz darlegen; Kollegin Wittenwiler wird dann noch zum Spezialthema der Haushaltlehre einige Bemerkungen machen.

Wir haben 1997 mit Motionen der WBK die Totalrevision des Berufsbildungsgesetzes eingeleitet. Heute bezweifelt kaum jemand mehr die Notwendigkeit dieser Massnahme, mit welcher die Berufsbildung in unserem Land auf ein Weltspitzenniveau angehoben werden soll und auf deren Basis die im Ausbau begriffenen Fachhochschulen eben auch Weltspitzenniveau erreichen können. Damals haben wir quasi als Krisenintervention diesen Lehrstellenbeschluss I beschlossen; Sie haben von den Berichterstatterinnen gehört, dass diesem Lehrstellenbeschluss I beachtlicher Erfolg beschieden ist.

In der FDP-Fraktion gehen wir davon aus, dass vom Bundesrat die für den Erfolg wesentlichen Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen auch mit dem Lehrstellenbeschluss II weitergeführt werden, wenn dies auch nicht explizit im Gesetzestext verankert ist.

Damals, 1997, sind wir davon ausgegangen, dass das neue Berufsbildungsgesetz im Jahre 2000 in Kraft treten könne. Wie sich recht bald gezeigt hat, war das zu optimistisch, ist es doch enorm wichtig, dass nicht nur die Berufsverbände mitmachen müssen, sondern auch die Wirtschaft engagiert bei diesem Prozess dabei ist. Also hat der Lehrstellenbeschluss I zeitlich zu kurz gegriffen. Zudem – Sie haben es auch von den Kommissionssprecherinnen gehört – geht es darum, wesentliche Strukturveränderungen im gesamten Berufsbildungswesen vorzunehmen. Das braucht Zeit, und dafür haben wir in der FDP-Fraktion Verständnis.

Wir wollen verhindern, dass wir den Schwung verlieren; wir wollen verhindern, dass das passiert, was mit der Finanzierung der KTI-Projekte bereits in dieser Legislaturperiode Tatsache wurde, dass nämlich im Februar eines Jahres für beschlossene Projekte wegen Budgetkürzungen plötzlich kein Geld mehr zur Verfügung stand. Das ist die von Kommissionssprecherin Grossenbacher erwähnte Stop-and-go-Politik; das darf es nicht geben.

Wir wissen aber auch, dass die Schaffung von neuen Kompetenzen und das Ankurbeln des lebenslangen Lernens nicht zum Nulltarif zu haben sind. Es wird nicht haushaltneutral zu haben sein; wenn neue Kompetenzen geschaffen werden sollen, wird das mehr Geld kosten; da sind Konflikte vorprogrammiert. Ich erinnere Sie an einen Konflikt, den wir auch 1997 ausgetragen haben, als nämlich im Rahmen der Projekte für den neuen Finanzausgleich die Kantonalisierung der Berufsausbildung vorgeschlagen worden ist. Sie wissen, wie mühsam es war, diese Sache zu bodigen. Aus diesen Überlegungen heraus bitten wir Sie, den Anträgen der Kommission zuzustimmen.

Es gilt aber auch noch ein paar «weiche» Faktoren zu betrachten: Alles, was wir hier in die Berufsausbildung investieren wollen, nützt uns letztlich nichts, wenn das Vertrauen in die Berufslehre als «Königsweg» im Volk, bei Lehrern, bei Eltern und in der Wirtschaft nicht verbessert werden kann. Darum bitte ich Sie: Setzen Sie keine falschen Signale! Wir wollen eine sorgfältige Ausarbeitung des Berufsbildungsgesetzes. Das braucht es, wenn wir Weltspitzenniveau erreichen wollen, wenn wir den «Königsweg» von der Berufslehre zur Fachhochschule und zu einer erfolgreichen beruflichen Karriere ausbauen wollen.

Wittenwiler Milli (R, SG): Der Erfolg des Lehrstellenbeschlusses I ist unbestritten; der Lehrstellenbeschluss II ist nicht einfach eine Fortsetzung des Lehrstellenbeschlusses I; jetzt soll die Qualität vor die Quantität gestellt werden. Der bildungspolitische Spagat zwischen den beiden Polen – Ausbildung für Jugendliche mit Schwächen und für solche mit guten Qualifikationen – wird nicht einfach werden.

Lassen Sie mich diese Sorge anhand der bäuerlichen und der privaten Haushaltlehre kurz erläutern: Dem Wunsch nach einer dreijährigen Ausbildung und damit der Möglichkeit, auch im hauswirtschaftlichen Bereich die Berufsmaturität zu erwerben und so Zugang zur Fachhochschule zu erhalten, bringe ich grundsätzlich Verständnis entgegen. Hingegen erscheint es mir völlig unangebracht und an der Realität vorbei geplant, dass es in Zukunft nur noch eine dreijährige, vom BBT anerkannte Ausbildung geben soll und die einjährige Ausbildung der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Angestellten und der hauswirtschaftlichen Betriebsangestellten ersatzlos aufgehoben werden soll. Allein im Kanton St. Gallen absolvieren heute jährlich fast 100 junge Frauen die Ausbildung zur hauswirtschaftlichen Angestellten in einer Familie, viele wären den Anforderungen der dreijährigen Lehre – das weiss ich aus jahrelanger Erfahrung – gar nicht gewachsen.

Es sind zum grossen Teil schwächere Schülerinnen, junge Frauen, die eher praktisch veranlagt sind oder aber in den meisten Fällen in diesem wertvollen Zwischenjahr einen grossen Schritt in ihrer Entwicklung machen und dann selbstsicherer und freudig eine längere Berufsausbildung in Angriff nehmen. Das 10. Schuljahr ist für diese Jugendlichen kein Ersatz, zumal Herr Professor Sieber in der Kommission zugeben musste, dass das 10. Schuljahr vermehrt zum Wartesaal verkommt, anstatt dass es systematisch auf eine Integration in die Berufswelt vorbereitet.

Meine Frage: Warum sollen wir das Gute, das tausendfach Bewährte begraben und etwas Neues schaffen, nur damit wir die Berufsausbildung auch im hauswirtschaftlichen Bereich modernisiert haben? Ich bitte die Verantwortlichen vom BBT inständig, unsere Vernehmlassungen zu den Ausbildungsvorschriften für die hauswirtschaftliche Fachangestellte gründlich zu studieren und mit uns zusammen einen Weg zu suchen, um das erwiesenermassen bewährte Instrument der einjährigen Haushaltlehre auch in die neue, zukunftsorientierte Ausbildung zu integrieren. Man kann auch in diesem Bereich den Berg nicht von oben besteigen, indem man Fachhochschulen verlangt, an der Basis aber Strukturen schafft, die die Grundausbildung nicht mehr gewährleisten.

Noch kurz zu Artikel 2 Buchstabe c, Projekte zugunsten der Frauen: Ich wünsche, dass von diesem Betrag etwas zur Verfügung gestellt wird, damit die Arbeit der Hausfrau, der Familienfrau einmal untersucht wird; damit endlich einmal aufgezeigt wird, welchen gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Beitrag diese Frauen leisten. Denn wir alle, ob wir es jetzt wahrhaben wollen oder nicht, leben Zeit unseres Lebens in einem Haushalt, in welcher Form auch immer.

Leider wird ja die Arbeit im Haushalt erst dann wahrgenommen, wenn sie niemand mehr erledigt. Ich denke, viele Frauen könnten auch in diesem Bereich gefördert und in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt werden, wenn ihre tägliche Arbeit in unserer Gesellschaft endlich den Stellenwert hätte, den sie verdient. Herr Bundesrat, ich danke Ihnen, wenn Sie diese Gedanken in Ihre Entscheide miteinbeziehen.

Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission zu unterstützen.

Zwygart Otto (U, BE): Die LdU/EVP-Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung zum Lehrstellenbeschluss II. Der Lehrstellenbeschluss I war eine Reaktion auf aktuelle Probleme. Er hat die alarmierende Lage bei der Lehrstellenproblematik aufgegriffen und mitgeholfen, die Lage zu verbessern. Es war auch eine gewaltige Leistung der zuständigen Kommission sowie des Bundesrates und der zuständigen Behörden, die mitgeholfen haben, etwas Substantielles zu erreichen.

Ich weiss als Lehrer aus nächster Nähe, dass die Probleme aber immer noch bestehen, und zwar nicht nur punktuell, sondern auf breiter Front. Die Schweiz als rohstoffarmes Land muss sich Fragen der Aus- und Weiterbildung besonders stellen. Zudem sind solche Massnahmen auch für die KMU ermutigend, die auch irgendwo eine Basis brauchen. Im übrigen geht unsere neue Bundesverfassung mit Artikel 63 Absatz 1 einen Schritt weiter als die alte, bestehende Bundesverfassung. Bekanntlich wird die Berufsbildung hier als Aufgabe genannt. Diese Neuerung ist ein Signal grundsätzlicher Art und zukunftsweisend.

Diesbezüglich scheint es uns richtig, dass der Lehrstellenbeschluss II hier nun greifen soll. Eine Grundproblematik besteht in der Frage nach kurzfristigen und langfristigen Massnahmen. Wichtig wäre es, dass auch langfristige Entwicklungen in die Wege geleitet werden, was dazu führen kann, dass wir auch von den grösseren Organisationen bewusster Hilfen bekommen. Ich denke an den Einsatz vieler Institutionen, die mithelfen, dass die Berufsbildung realisiert werden kann, dass aber ebenso Nischenpolitik möglich ist. Wie gesagt: Die revidierte Bundesverfassung will da mithelfen. Aber es braucht eben weitere Schritte, weg von Biga-Berufen hin zu anderen Kategorien, aber auch zu einer einheitlichen Lösung.

Die LdU/EVP-Fraktion stellt anerkennend fest, dass mit dem Lehrstellenbeschluss I einiges erreicht werden konnte. Einige Lücken sind durch die Evaluationen festgestellt worden. Auch in diesem Bereich scheint uns der Bericht, der uns geliefert wurde, vorbildlich zu sein. Für den neuen Beschluss brauchen wir aber ebenso begleitende Kontrollen, um das vorgesehene Massnahmenbündel auch auf die Wirksamkeit zu überprüfen und eventuelle Korrekturen vorzunehmen. Die vorgesehenen vier Stossrichtungen sind überlegt und auch im Hinblick auf die Umsetzung realitätsbezogen.

Die LdU/EVP-Fraktion unterstützt den Beschluss der Kommission. 100 Millionen Franken für unsere Jugend ist eine Investition in die Zukunft, und da lohnt es sich, dafür einzustehen.

Rychen Albrecht (V, BE): Die SVP-Fraktion steht ganz klar hinter dem Lehrstellenbeschluss II. Allerdings hat die Fraktion zum Antrag des Bundesrates nicht Stellung nehmen können. Persönlich setze ich mich für den Antrag der Kommission ein und empfehle Ihnen, dass die 100 Millionen Franken für die nächsten vier Jahre gesprochen werden. Warum?

Sicher gibt es im Lehrstellenmarkt keine dramatische Entwicklung, aber es gibt Fehlentwicklungen und Mängel, die immer gravierender werden, wenn wir sie herunterspielen wollen. Es ist Handlungsbedarf vorhanden, vor allem weil sich in verschiedenen Berufsfeldern und Wirtschaftssektoren eine enorm rasche Veränderung ergibt. Wir brauchen beispielsweise dringend Innovationen im Bereich der hochtechnisierten Berufe.

Wissen Sie, dass wir genügend Juristen und Ärzte ausbilden? Eigentlich sagen sogar die Ärzte selber, dass heute zu viele Mediziner ausgebildet werden. Aber uns fehlen Tausende von qualifizierten Informatikern und Ingenieuren. Es ist leider so, dass von uns ein Marketing für diesen nötigen Schub betrieben werden muss. Es geht ja nicht darum, dass der Staat selber die Ausbildung betreibt; es geht darum, dass wir die Wirtschaft animieren, dass wir ihr Unterstützung geben und die Innovationen anschieben. Dies muss zusammen mit der Wirtschaft geschehen; das ist die Hauptstossrichtung. Das darf nicht vergessen werden, im Gegenteil: das muss betont werden.

Insbesondere finde ich es richtig und gut, dass man jetzt als Pilotversuch sowohl im Gewerbe als auch im Industrie- und Dienstleistungsbereich Ausbildungsverbände einführt. Man sammelt dort Erfahrungen, will Basislehrjahre einführen und nach Lösungen suchen, die sich vielleicht dann bewähren und später ins Gesetz übergeführt werden können. Das sind nur zwei Beispiele.

Ich möchte zum Schluss noch betonen, was Kollege Zwygart schon gesagt hat: Als rohstoffarmes Land, das auf Exporte und Importe angewiesen ist wie kein anderes Land in Europa, sind wir darauf angewiesen, dass unsere Jugend sehr gute Ausbildungen erhält. Aber nicht nur die Jugend ist darauf angewiesen, sondern die Wirtschaft und damit auch die ganze Gesellschaft.

Setzen wir ein Zeichen für die Berufsbildung und stimmen wir diesem Lehrstellenbeschluss II im Sinne der Kommission zu!

Weber Agnes (S, AG): Die SP-Fraktion hat sich für den Lehrstellenbeschluss I eingesetzt. Sie tut dies wiederum für den Lehrstellenbeschluss II, der in der Kommission aufgrund der parlamentarischen Initiative Strahm, welcher der Rat Folge

gegeben hat, entwickelt worden ist, und zwar für die vollen 100 Millionen Franken über vier Jahre. Das heisst, sie lehnt den Antrag des Bundesrates ab und folgt der Kommission.

Schwerpunkt 1: Förderung der High-Tech-Berufe. Mit den Basislehrjahren Informatik greifen wir der Wirtschaft unter die Arme und helfen mit, dass pro Jahr mehrere hundert Informatikerinnen und Informatiker ausgebildet werden. Das ist dringend nötig und reicht noch lange nicht aus. In der Schweiz fehlen, wie gesagt, 25 000 Informatikerinnen und Informatiker und Tausende von Ausbildungsplätzen. Gerade in diesem Beruf besteht ein Numerus clausus. Nachfrage und Bedarf sind gross, die Ausbildungsplätze aber rar, weil nur noch 15 Prozent der Firmen ihre Ausbildungsverantwortung wahrnehmen. Da bezahle ich gerne die Telefonrechnung bei der Swisscom, weil sie junge Leute ausbildet, statt bei den neuen «Billigfirmen», die die Arbeitskräfte in den USA holen und keine Lehrstellen anbieten. Erfahrungen zeigen, dass Firmen eher dafür gewonnen werden können, jungen Menschen eine Ausbildungschance in diesem Bereich zu geben, wenn diese das teure erste und anspruchsvolle Lehrjahr schon hinter sich haben.

Schwerpunkt 2: Förderung praktischer Lehren. Es sollen vor allem Jugendliche in die Ausbildungs- und Arbeitswelt integriert werden können, die auf dem Ausbildungsmarkt die grössten Schwierigkeiten haben, nämlich jene mit einer schulischen Ausbildung auf dem Niveau der Grundansprüche. Dies soll in Lehren mit überwiegend praktischen Tätigkeiten und über die Schaffung sinnvoller Brückenmassnahmen geschehen, die die Vermittlungsfähigkeit für eine Lehrstelle steigern.

Schwerpunkt 3: Förderung der Gleichstellung. Die Frauen haben einen hohen Nachholbedarf. 60 Prozent der Frauen konzentrieren sich auf zehn typische Berufe. Nur 10 Prozent der Frauen machen eine anspruchsvolle vierjährige Lehre, bei den Männern ist es fast die Hälfte.

Beispiel Informatik: Interessierten sich in den achtziger Jahren noch 15 Prozent der Frauen für das Studienfach Informatik, so sind es in den neunziger Jahren nur noch 5 Prozent. In den USA ist die Informatik z. B. zu 50 Prozent in Frauenhand. Junge Frauen sollen mit Motivationskampagnen ermutigt werden, die Berufswahl stärker auf ihre Neigungen und Fähigkeiten auszurichten als auf tradierte Rollenclichés. Es gilt, die Begabungsressourcen der Frauen nicht nur für den Bundesrat zu nutzen, sondern auch für andere anspruchsvolle Berufe.

Schwerpunkt 4: Übergangsmassnahmen beim Lehrstellenmarketing. Es gibt noch keine Entwarnung. Bekanntlich ist das Lehrstellenangebot in den letzten zehn Jahren massiv zurückgegangen, obwohl die Zahl der 16jährigen Schulabgängerinnen und Schulabgänger zunimmt.

Der Kanton Zürich beispielsweise meldet, dass zwar in den letzten beiden Jahren 1100 zusätzliche Lehrverträge abgeschlossen werden konnten, dass es aber zusätzlich 1000 weitere Lehrstellen brauche. Rund 10 Prozent aller jugendlichen Schulabgängerinnen und Schulabgänger haben in den letzten Jahren keine Ausbildung nach der obligatorischen Schulzeit absolviert. Bei den Jugendlichen ausländischer Herkunft sind es gar 20 Prozent; das ist sozialer Sprengstoff.

Die jungen Menschen, die mich letzte Woche zu einer Diskussion einluden, haben mir zuhänden des Parlamentes einen «Lehrvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Schweizer Jugend» mitgegeben. Einige Auszüge: «Die Schweiz versucht ihr Bestes, der Jugend genügend und gute Ausbildung nach der obligatorischen Schulzeit zu ermöglichen. Dies tut sie im Interesse, die Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen, und in guter Zusammenarbeit mit den Arbeitgeberverbänden Die Schweizer Jugend ihrerseits zeigt sich bereit, die – den Fähigkeiten und Neigungen entsprechende – angebotene Lehrstelle anzunehmen, und beteiligt sich ganz allgemein aktiv an der Gestaltung ihrer Zukunft in fruchtbarer Kooperation Der hiermit beschlossene Lehrvertrag kann von keiner Seite in irgendeiner Weise aufgekündigt werden. Zuwiderhandlungen werden mit Abwahl oder Revolution bestraft. Auch die Jugend kann abgewählt werden!»

Zum Schuss möchte ich noch einige Worte an Frau Wittenwiler richten: Obwohl das hier nicht Thema ist, weise ich darauf hin, dass wir natürlich der Ansicht sind, dass die einjährige Haushaltlehre keine wirkliche Lehre sein kann; sie ist vor allem ein Reservoir von billigen Arbeitskräften. Wir befürworten eine dreijährige Haushaltlehre, die nachher den Anschluss an des Berufsbildungssystem gewährleistet. Für Schwächere, die das wirklich nicht können, gibt es immer noch die Anlehre.

Hingegen gebe ich Frau Wittenwiler in einem zweiten Punkt recht: Es ist wichtig, dass die Haushaltarbeit auch einmal wirklich gewürdigt und erforscht wird. Im Ausland gibt es ja schon längst Lehrstühle für Haushaltlehre oder Ökotothologie. In der Schweiz könnte auch ein Schritt in diese Richtung gemacht werden.

Kurz: Die SP-Fraktion steht hinter dem Lehrstellenbeschluss II und empfiehlt Ihnen, dasselbe auch zu tun.

Roth Maria (S, GE): J'aimerais tout d'abord déclarer mes intérêts: je travaille depuis l'année passée à 50 pour cent pour le projet «16 plus», projet pour des places d'apprentissage. Ce projet est subventionné partiellement par l'arrêté fédéral sur les places d'apprentissage.

14 pour cent des jeunes femmes et 8 pour cent des jeunes hommes ayant terminé leur scolarité obligatoire ces dernières années n'ont pas accompli de formation professionnelle. Ce constat doit nous inciter à prendre des mesures efficaces en faveur de la formation professionnelle. En effet, les jeunes personnes qui décrochent de leur formation professionnelle forment en Suisse le gros des troupes des jeunes chômeurs et chômeuses. Par ailleurs, dans les domaines pointus de notre économie, des spécialistes manquent et les efforts de recrutement doivent toujours se tourner vers l'extérieur de notre pays.

L'actuel arrêté fédéral pour les places d'apprentissage a eu des effets spectaculaires. Il faut continuer le travail formidable qui est fait en faveur de la formation professionnelle.

Le 2e arrêté fédéral sur les places d'apprentissage que nous examinons aujourd'hui vise à soutenir l'aménagement des possibilités de formation dans des domaines pointus pour lesquels il y a une grande demande de personnes qualifiées, à favoriser les mesures qui permettent à des jeunes rencontrant des difficultés scolaires de faire une formation professionnelle dans des domaines à prédominance pratique et à encourager les mesures en faveur de l'égalité des chances entre femmes et hommes en matière de formation professionnelle. Alors que les deux premières mesures sont rarement contestées, les mesures spécifiques en faveur de l'égalité des chances entre femmes et hommes en matière de formation professionnelle méritent quelques explications.

En théorie, l'égalité des sexes est réalisée pour ce qui concerne la formation professionnelle. Tous les apprentissages sont ouverts, accessibles aux filles comme aux garçons. En pratique, l'on constate que la répartition des sexes dans les professions est loin de s'équilibrer. Ainsi, 70 pour cent des filles choisissent leur futur métier dans les domaines du commerce, de l'hôtellerie et de la restauration, de l'économie domestique et de la santé, alors que les garçons choisissent leur profession future dans presque toutes les branches existantes. Par ailleurs, la part des femmes n'ayant accompli aucune formation postobligatoire est pratiquement deux fois plus élevée que celle des hommes. En dernier lieu, il faut indiquer que le taux de chômage des jeunes femmes entre 15 et 19 ans est de 3,5 pour cent contre 2,5 pour cent pour les jeunes hommes du même âge. Cet état de fait a amené la commission à proposer des moyens diminuant les obstacles sur le chemin des filles et à élargir l'offre de formation à leur égard.

Le 2e arrêté fédéral doit être le pont entre l'ancienne et la nouvelle loi fédérale sur la formation professionnelle. Le projet est soutenu par tous les partenaires sociaux qui appellent, à l'unanimité, depuis l'USAM jusqu'à l'USS, à approuver le crédit de 100 millions de francs prévu pour une durée de qua-

tre ans. Or, malheureusement, le Conseil fédéral veut raboter ce crédit et propose un crédit de 75 millions de francs pour une durée de trois ans seulement.

Le groupe socialiste soutient le projet de la commission avec conviction. En effet, il trouve plus raisonnable de donner un crédit pour quatre ans, quitte à le diminuer le moment venu, si la loi fédérale sur la formation professionnelle entre vraiment en vigueur le 1er janvier 2003. Rappelons ici qu'un engagement budgétaire n'est pas une obligation de dépenser. Par ailleurs, il faut être réaliste: la loi fédérale révisée sur la formation professionnelle aura probablement toutes les peines du monde à entrer en vigueur à la date prévue. En effet, lors de l'élaboration de l'actuelle loi, il a fallu une année au Parlement, sans compter les séances de commission, pour adopter cette loi. Vu les enjeux de cette nouvelle loi, qui sont le changement de compétence, par exemple, ou les nouveaux moyens de financement prévus, il faudra certainement compter les quatre ans prévus actuellement pour son élaboration. Or, devoir raboter sur une dernière tranche de crédit de 25 millions de francs serait extrêmement onéreux, et cela coûterait du temps et de l'argent à tout le monde.

Gouverner, c'est prévoir, Monsieur le Conseiller fédéral. Et si, la semaine passée, le Parlement s'est donné un air de jeune en élisant une jeune conseillère fédérale, montrons aujourd'hui que ce même Parlement pense également aux jeunes quand il s'agit de prendre des mesures concrètes.

Ostermann Roland (G, VD): Les Verts apportent leur plein soutien aux mesures proposées pour améliorer l'offre de places d'apprentissage, et au financement de ces mesures. Ils appuient la proposition d'accorder un crédit global de 100 millions de francs.

Les raisons qui nous incitent à ne pas suivre la version plus modeste du Conseil fédéral ont suffisamment été énoncées par les rapporteurs de la commission pour que nous n'ayons pas à y revenir. Il n'est pas nécessaire non plus de faire l'éloge des mesures qui ont été prises jusqu'ici, et de la collaboration qui s'est instaurée entre les différents partenaires que regroupe le modèle suisse de la formation professionnelle.

Nous aimerions particulièrement insister sur la nécessité de porter une attention soutenue au deuxième champ d'action, consacré à l'intégration au monde du travail de jeunes rencontrant des difficultés scolaires ou autres. C'est un domaine moins spectaculaire que les autres champs d'action, dont la légitimité est facilement reconnue. En favorisant l'aménagement de possibilités de formation dans des domaines à prédominance pratique, l'Etat remplit son rôle social en apportant son aide aux jeunes qui ont des difficultés. On a encore trop tendance à croire qu'une prolongation de la scolarité ne peut qu'apporter un plus à des jeunes qui sont devenus réfractaires à l'institution scolaire même. Cette forme larvée de torture peut alors favoriser une passivité et une indolence qui rendront plus difficile encore leur accès ultérieur à une activité pratique.

Toutes les mesures que l'on pourra prendre pour qu'ils trouvent le plus tôt possible des activités leur permettant de concrétiser leurs potentialités sont les bienvenues. Cela passe en particulier par une revalorisation de certaines tâches dont l'accomplissement est indispensable à notre société. On sait que les Suisses ont de la peine à assumer certaines d'entre elles, pour lesquelles des corps de métier recourent systématiquement et avantageusement à des forces importées. Il s'agit de domaines tels que l'hôtellerie, la construction, l'agriculture et de certaines tâches sociales, domaines où l'on se flatte de créer des emplois dont, de fait, on écarte les Suisses. Revaloriser ces professions serait rendre service à de nombreux jeunes et ce serait aussi, si vous permettez cette remarque philosophique, mettre fin à une xénophobie rampante de notre société helvétique, qui la conduit à faire effectuer par des forces extérieures, et dans les conditions que l'on sait, des tâches qu'elle tient en peu d'estime.

Nous souhaitons donc que l'on ne s'achoppe pas trop à la définition des standards de qualité que distille notre société, mais que les professions axées sur la pratique fassent l'objet

d'un éclairage nouveau, et qu'elles laissent entrevoir des possibilités ultérieures de perfectionnement, comme le souligne le rapport de la commission.

En résumé, l'arrêté tend à favoriser et susciter les possibilités d'apprentissage les plus diverses. Il est bien évidemment de la plus haute importance que le plus grand nombre de jeunes possible en profite. Mais il ne faudrait pas, a contrario, que l'on considère comme indignes les tâches ne nécessitant pas de telles formations et qu'on décourage ainsi, socialement et économiquement, des bonnes volontés.

Une société doit aussi se préoccuper de ceux qui ne peuvent s'intégrer à ses divers systèmes de formation. Voilà l'éclairage que nous souhaitons donner au deuxième champ d'action de cet arrêté, consacré à l'intégration des jeunes rencontrant des difficultés scolaires ou autres.

Quant aux autres champs d'action, nous y souscrivons également sans réserve, cela va sans dire. S'il fallait vraiment le dire, notre groupe serait intarissable au sujet de celui qui prône l'égalité des chances et l'égalité entre hommes et femmes, et qui s'emploie à réduire les barrières qui se dressent encore lorsque des jeunes femmes choisissent leur profession. Ces femmes savent implicitement que leur condition de mères est encore un handicap pour l'accession au métier de conseiller fédéral et explicitement, depuis hier, que c'est une barrière pour le métier de juge fédéral suppléant. Nous nous bornerons donc sobrement à dire combien nous appuyons ce champ d'action particulier visant à promouvoir l'égalité.

En résumé, nous approuvons sur toute la ligne les arrêtés qui nous sont soumis.

Föhn Peter (V, SZ): An der letzten Sitzung der WBK, an der über die Stellungnahme des Bundesrates diskutiert wurde, konnte ich leider nicht teilnehmen. Der Bundesrat beantragte, den Gesamtkredit von 100 Millionen Franken auf 75 Millionen Franken zu reduzieren. Die Kommission schickte den bundesrätlichen Gegenantrag mit 2 Gegenstimmen bachab.

Ich werde nichts Grundsätzliches zum Lehrstellenbeschluss II sagen, ausser dass es ein sehr guter Beschluss ist, welcher in der heutigen Zeit unbedingt erforderlich ist. Es ist dazu schon genügend gesagt worden.

Ich beantrage aber, entgegen meinen Vorrednerinnen und Vorrednern, im Namen etlicher SVP-Fraktionsmitglieder, dem bundesrätlichen Antrag zu folgen, also für die Finanzierung der Massnahmen zur Verbesserung des Lehrstellenangebotes und zur Entwicklung der Berufsbildung 75 Millionen Franken zu bewilligen anstatt 100 Millionen. Wir dürfen getrost sein: Der Bundesrat hat bei seinem Antrag auch etwas gedacht und ist nicht etwa gegen den Lehrstellenbeschluss II oder gar gegen eine gute, zukunftsorientierte Berufsbildung. Grundsätzlich wird für die vergleichbare Periode genau gleich viel Geld zur Verfügung gestellt, nur die Geltungsdauer des Lehrstellenbeschlusses II wird vorerst auf drei Jahre reduziert. Das ist vielleicht gar nicht so schlecht, für das Erreichen des von uns angestrebten Zieles letztendlich gar besser. Wer weiss!

Das Ziel muss heissen, möglichst schnell ein neues Berufsbildungsgesetz zu erarbeiten, ein Berufsbildungsgesetz für alle Berufsgattungen ohne Einschränkungen. Wenn ich den Zeitplan von anderen Vorlagen sehe – z. B. von Erarbeitung der neuen Bundesverfassung, Diskussion und Abstimmung darüber –, denke ich: Es sollte doch möglich sein, auch das demnächst in die Vernehmlassung gehende Berufsbildungsgesetz allerspätestens auf den 1. Januar 2003 in Kraft zu setzen. Letztendlich bringt nur ein gutes, zukunftsorientiertes Berufsbildungsgesetz für unsere Jugend etwas. Oder, anders gesagt: Ein grosser «Göttibatzen» aus der Bundeskasse darf nicht das Vordergründige und Wichtigste sein. Reduzieren wir gemäss Bundesrat die Geltungsdauer des Lehrstellenbeschlusses II auf drei Jahre, dann sind wir gezwungen, das neue Berufsbildungsgesetz prioritär, aber dennoch seriös zu behandeln und vorzulegen.

Nur mit einem guten Berufsbildungsgesetz kommen wir unserer willigen Jugend vollumfänglich entgegen. Sollten alle

Stricke reissen, dann dürfte es auch kein Problem sein, allenfalls einen Lehrstellenbeschluss III nachzureichen. Zudem kann auch niemand versprechen, dass nach vier Jahren – gemäss WBK – das neue Berufsbildungsgesetz vollumfänglich umgesetzt werden kann und keine zusätzlichen Bundesgelder vonnöten sind.

Zumindest im Jahr 2002 wissen wir mehr und können dann wiederum, gemäss dem dannzumaligen Bedarf, reagieren. Auch im Bereich der Berufsbildung muss mit den Bundesfinanzen möglichst haushälterisch umgegangen werden. Mit der Zustimmung zum bundesrätlichen Antrag würden wir zweifelsohne ein Zeichen setzen, dass auch wir zu sparen gewillt sind, u. a. um das Haushaltziel erreichen zu können. So könnten wir uns Goodwill für weitere bildungsrelevante Projekte verschaffen. Beim Berufsbildungswesen sind wir auf den Goodwill einer breiten Bevölkerungsschicht dringend angewiesen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem bundesrätlichen Entwurf mit Überzeugung zu folgen, denn die Ziele des Lehrstellenbeschlusses II können so gleichwohl umgesetzt werden. Der Bundesrat hat auch versprochen, bei Bedarf einer allfälligen Verlängerung zuzustimmen und die weiteren 25 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen. Die Jugend braucht unsere Unterstützung. Denn wer die Jugend hat, der hat die Zukunft.

Wir sagen deshalb geschlossen ja zum Lehrstellenbeschluss II – meiner Meinung nach gemäss dem bundesrätlichen Entwurf.

Lötscher Josef (C, LU): Herr Föhn, Sie bekämpfen diese 25 Millionen Franken Mehrausgaben. Ich möchte Sie fragen: Wie wollen Sie unseren Jugendlichen, die eine Lehrstelle suchen, eine Zukunftsperspektive geben, wenn Sie solche Anträge bekämpfen?

Das heisst im Klartext: Sind wir heute so weit, dass Eltern Geld bezahlen, damit ihre Kinder Lehrstellen bekommen?

Föhn Peter (V, SZ): Von solchen Argumenten, wie Sie sie jetzt vorgetragen haben, habe ich keine Ahnung.

Ich muss es wiederholen: Wir geben pro Jahr für die Berufsbildung genau gleich viel Geld aus. Wir geben pro Jahr genau 25 Millionen Franken aus, Herr Lötscher, das haben Sie – so glaube ich – nicht bemerkt. Es gibt für die Jugend genau gleich viel, und wir können im Jahr 2002 darüber befinden, ob wir mit dem neuen Berufsbildungsgesetz so weit sind.

Das Berufsbildungsgesetz muss prioritär behandelt werden. Das ist das Wichtigste; das bringt für unsere Jugend und für die Zukunft etwas, Herr Lötscher, und nicht, über eine möglichst lange Periode Geld einzuschliessen.

Scheurer Rémy (L, NE): Depuis quelques années, nous accordons à juste titre une attention accrue à la qualité de la formation professionnelle. La création de la maturité professionnelle, celle des hautes écoles spécialisées en sont des preuves. Nous avons reconnu aussi en 1997 la nécessité d'intervenir spécifiquement dans le domaine des apprentissages; et cette intervention a été un succès. Si, comme nous le souhaitons, la nouvelle rédaction de la constitution est acceptée le 18 avril prochain, la Confédération aura la responsabilité de l'ensemble de la formation professionnelle, et, de toute manière, une nouvelle loi est en préparation, qui devrait entrer en application dès 2003.

La formation professionnelle est aujourd'hui, nous le savons tous, en pleine transformation. A côté des anciens et beaux métiers de l'artisanat traditionnel, depuis longtemps organisés, se développent de nouveaux métiers qui évoluent très vite et qui n'ont pas toujours le support de structures associatives. Il existe aussi une évolution dans les activités professionnelles en relation avec l'évolution générale de la société. Cette évolution est très différenciée, puisque l'on constate que, dans certains secteurs jadis réservés aux hommes, les femmes occupent une place de plus en plus importante, alors que dans d'autres secteurs la proportion des femmes demeure extrêmement faible, beaucoup trop faible, alors qu'il

s'agit de professions qui semblent apporter des développements importants.

Nous sommes donc en présence d'une situation très complexe, dans laquelle les traditions les plus fortes comme les évolutions les plus rapides se manifestent. Sans préjuger ce que seront les choses en 2003, date prévue pour l'entrée en vigueur de la loi fédérale révisée sur la formation professionnelle, nous avons le devoir impératif de continuer à soutenir l'effort entrepris en faveur de l'augmentation des places d'apprentissage et de l'amélioration de la formation professionnelle.

Avec la Commission de la science, de l'éducation et de la culture, le groupe libéral est d'avis que nous devons prendre des engagements fermes relativement à la formation professionnelle, comme nous aurons aussi à prendre des engagements forts cette année encore relativement aux formations dispensées dans les hautes écoles spécialisées, dans les universités et dans les écoles polytechniques fédérales. C'est pourquoi nous ne suivrons pas la démarche, que nous trouvons hésitante, du Conseil fédéral qui propose de faire trois pas en avant en attendant d'en faire éventuellement un quatrième. Nous devons décidément en finir avec la démarche chaloupée du «stop-and-go» dans la formation et la recherche pour adopter une attitude qui soit enfin déterminée.

Le montant annuel à consacrer à la formation professionnelle n'est contesté par personne. Alors mieux vaut dire que nous nous engageons pour quatre ans, quitte à n'utiliser que les trois quarts du crédit, que de rapiécer un crédit prévu sur trois ans, qu'il faudrait tirer sur une quatrième année. C'est à bon escient qu'en 1997, nous avons inscrit un appui à la formation professionnelle dans le cadre des mesures de revitalisation de l'économie, car la formation professionnelle apporte de l'oxygène à l'économie. C'est le discours que nous tenons tous.

Montrons que nous croyons en notre propre discours et votons le crédit de 100 millions de francs sur quatre ans, plutôt que celui de 75 millions de francs sur trois ans! Que les plus timides d'entre nous se rassurent d'ailleurs, nous sommes encore bien loin de la hardiesse!

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Le Conseil fédéral et la commission qui a préparé le 2e arrêté fédéral sur les places d'apprentissage sont d'accord sur le diagnostic. C'est une bonne chose que d'avoir prévu le 2e arrêté qui suit le 1er mis en place en 1997.

Premier constat: comme votre commission, nous considérons qu'il n'y a pas assez de places d'apprentissage dans les segments les plus exigeants. Par exemple, dans le canton de Zurich 200 places d'apprentissage ont été proposées en 1998 aux 800 candidats qui ont réussi le test d'aptitudes dans le domaine informatique.

Le deuxième constat commun montre que les jeunes femmes effectuent leur choix dans un segment trop étroit. Il faut y remédier. 70 pour cent d'entre elles entament un apprentissage dans l'un des domaines traditionnels: bureau, hôtellerie, restauration, économie familiale et santé. Seul 5 pour cent d'entre elles optent pour une formation dans le domaine informatique. Si on compare à ce qui se passe dans d'autres aires culturelles, notamment les pays anglo-saxons, on constate que cette proportion s'élève à 40, voire à 50 pour cent, soit dix fois plus de jeunes femmes présentes dans les secteurs aux exigences les plus élevées de la formation.

Troisième constat: trop peu de places d'apprentissage sont proposées aux jeunes confrontés à des difficultés d'ordre scolaire ou social, alors que le nombre de ceux-ci est malheureusement en augmentation.

Quatrième constat: nous constatons avec vous que la disponibilité de l'économie à former des apprentis est moins grande. Cette évolution est partiellement liée aux mutations structurelles. On sait notamment que le secteur tertiaire participe aujourd'hui davantage à la création de la valeur ajoutée que celui de l'industrie et de l'artisanat. Or, c'était traditionnellement l'artisanat et l'industrie qui offraient le plus grand nombre de places d'apprentissage.

Dernier constat: le marché des places d'apprentissage est marqué par un clivage entre les zones urbaines et les zones rurales. Dans ces dernières, le problème des places d'apprentissage est bien moins aigu.

Le 1er arrêté fédéral sur les places d'apprentissage a, de l'avis des experts, été un succès. Grâce à lui on a recensé plus de 5000 places d'apprentissage supplémentaires en 1998 par rapport à l'année précédente. Les mesures les plus efficaces sont connues: campagne de promotion, gestion active des places d'apprentissage, structures communes de formation si elles sont gérées de manière professionnelle et augmentation des composantes scolaires dans des segments aux exigences élevées.

J'en viens maintenant aux divergences entre le projet de la commission de votre Conseil et les propositions du Conseil fédéral. Je suis disposé à parler longtemps si cela permet d'amener ici quelques conseillers nationaux, sinon je peux être très bref. Il semble que le quorum soit atteint, je serai donc bref.

La divergence principale ne porte pas sur le fond, mais uniquement sur un problème de timing et un problème de principe de la part du Conseil fédéral. Vous voulez un crédit de 100 millions de francs pour une durée de quatre ans. Nous sommes prêts à accepter un crédit de 75 millions de francs pour une durée de trois ans pour des raisons budgétaires, et aussi parce que nous voulons absolument éviter que deux bases légales visant au même but soient en vigueur en même temps. Or, ce serait le cas si la loi fédérale révisée sur la formation professionnelle entrait en vigueur dans les délais prévus.

Vous proposez de réduire de 25 millions de francs le montant du crédit de paiement si cela est nécessaire. Nous proposons de faire le contraire, c'est-à-dire de prévoir trois annuités de 25 millions de francs, et un complément de 25 millions de francs si cela est nécessaire. Il y a là une différence de vision comptable plus qu'une différence de fond.

Je m'en remets à la sagesse du Parlement pour suivre la proposition du Conseil fédéral.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

A. Bundesbeschluss über Massnahmen zur Verbesserung des Lehrstellenangebotes und zur Entwicklung der Berufsbildung

A. Arrêté fédéral relatif à des mesures visant à améliorer l'offre de places d'apprentissage et à développer la formation professionnelle

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1–10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der WBK-NR

Titre et préambule, art. 1–10

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la CSEC-CN

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamt Abstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2944)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Alder, Ammann Schoch, Antille, Aregger, Baader, Banga, Bangarter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Beck, Béguelin, Berberat, Binder, Bircher, Blaser, Borel, Borer, Brunner Toni, Bühlmann, Bühner, Burgener, Carobbio, Chiffelle, de Dardel, Dormann, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Eberhard, Eggly,

Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Friderici, Fritschi, Gadiant, Geiser, Genner, Giezendanner, Goll, Gonseth, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Kofmel, Kuhn, Kühne, Kunz, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Lötscher, Maitre, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Moser, Mühlemann, Müller-Hemmi, Oehrli, Ostermann, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Vallender, Vermot, Vetterli, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Wittenwiler, Wyss, Zbinden, Ziegler, Zwygart (153)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Bezzola, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Bosshard, Cavadini Adriano, Cavalli, Christen, Columberg, Comby, David, Debons, Deiss, Dettling, Donati, Durrer, Egerszegi, Fasel, Fehr Hans, Frey Claude, Frey Walter, Grendelmeier, Jeanprêtre, Keller Rudolf, Lachat, Langenberger, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Müller Erich, Nabholz, Pini, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Semadeni, Steinegger, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Waber, Widrig, Wiederkehr, Zapfl (46)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

B. Bundesbeschluss über die Finanzierung der Massnahmen zur Verbesserung des Lehrstellenangebotes und zur Entwicklung der Berufsbildung

B. Arrêté fédéral relatif au financement des mesures visant à améliorer l'offre de places d'apprentissage et à développer la formation professionnelle

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der WBK-NR

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la CSEC-CN

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der WBK-NR

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la CSEC-CN

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

133 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates

21 Stimmen

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2945)

Für Annahme der Ausgabe stimmen – Acceptent la dépense:
Aeppli, Alder, Ammann Schoch, Antille, Aregger, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Beck, Béguelin, Berberat, Bezzola, Bircher, Blaser, Borel, Borer, Brunner Toni, Bühlmann, Bührer, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Chiffelle, David, de Dardel, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Eberhard, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Friderici, Fritschi, Gadiant, Geiser, Genner, Giezendanner, Goll, Gonseth, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Kofmel, Kuhn, Kühne, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Lötscher, Maitre, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Moser, Mühlemann, Müller-Hemmi, Ostermann, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Vallender, Vermot, Vetterli, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Wittenwiler, Wyss, Zbinden, Ziegler, Zwygart (150)

Dagegen stimmen – Rejetent la dépense:

Binder, Weyeneth

(2)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Dreher, Kunz

(2)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Bosshard, Cavalli, Christen, Columberg, Comby, Debons, Deiss, Dettling, Donati, Durrer, Egerszegi, Fasel, Fehr Hans, Frey Claude, Frey Walter, Grendelmeier, Hasler Ernst, Jeanprêtre, Keller Rudolf, Lachat, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Pini, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Semadeni, Steinegger, Stucky, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Waber, Widrig, Wiederkehr, Zapfl (45)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein

(1)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der WBK-NR

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la CSEC-CN

Präsidentin: Der Antrag des Bundesrates entfällt nach der Abstimmung zu Artikel 1.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der WBK-NR

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la CSEC-CN

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung
Vote sur l'ensemble, nominatif
 (Ref.: 2946)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
 Aeppli, Alder, Ammann Schoch, Antille, Aregger, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Beck, Béguelin, Berberat, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Borel, Borer, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Chiffelle, David, de Dardel, Dormann, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Eberhard, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Friderici, Fritschi, Gadiant, Geiser, Genner, Giezendanner, Goll, Gonseth, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Kofmel, Kuhn, Kühne, Kunz, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Löttscher, Maitre, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Moser, Mühlemann, Müller-Hemmi, Oehrl, Ostermann, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vermot, Vetterli, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Wittenwiler, Wyss, Zbinden, Ziegler, Zwygart
 (156)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
 Aguet, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Bosshard, Cavalli, Christen, Columberg, Comby, Debons, Deiss, Dettling, Donati, Durrer, Egerszegi, Eggly, Fasel, Fehr Hans, Frey Claude, Frey Walter, Grendelmeier, Jeanprêtre, Keller Rudolf, Lachat, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Müller Erich, Nabholz, Pini, Randegger, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Semadeni, Steinegger, Theiler, Tschuppert, Waber, Widrig, Wiederkehr, Zapfl
 (43)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
 Heberlein
 (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

96.432

**Parlamentarische Initiative
 (Strahm)
 Anreizsystem
 für Lehrstellen
 Initiative parlementaire
 (Strahm)
 Places d'apprentissage.
 Incitation**

Abschreibung – Classement

Siehe Jahrgang 1997, Seite 1091 – Voir année 1997, page 1091
 Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Präsidentin: Mit dem Bericht zur eben behandelten Initiative 99.400 beantragt Ihnen die WBK-NR, die parlamentarische Initiative Strahm 96.432 als erfüllt abzuschreiben.

Abgeschrieben – Classé

*Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr
 La séance est levée à 11 h 50*

Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance

Freitag, 19. März 1999
Vendredi 19 mars 1999

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Heberlein Trix (R, ZH)

92.455

Parlamentarische Initiative (Robert) Förderung der zweisprachigen Erziehung Initiative parlementaire (Robert) Encouragement de l'éducation bilingue

Frist – Délai

Siehe Jahrgang 1996, Seite 387 – Voir année 1996, page 387
Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Gadient Brigitta (V, GR) unterbreitet im Namen der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Inhalt

Die parlamentarische Initiative Robert verlangt, Artikel 27 der Bundesverfassung zu ergänzen und die Kantone zu beauftragen, «im Rahmen der Landessprachen die zweisprachige Erziehung» zu fördern. Durch zweisprachigen Unterricht (Immersion) soll die Sprachkompetenz in den anderen Landessprachen verbessert und dadurch auch die Verständigung zwischen den Sprachregionen gefördert werden. Ferner soll der Bund beauftragt werden, die Kantone bei der Umsetzung, vor allem im Bereich Forschung, Begleitung und Auswertung, zu unterstützen. Der Nationalrat hat der Initiative am 16. März 1994 mit 101 zu 57 Stimmen Folge gegeben. Das Büro hat anschliessend die WBK mit der Ausarbeitung einer Vorlage beauftragt. Zu jenem Zeitpunkt war das Parlament noch mit der Beratung eines neuen Sprachenartikels beschäftigt (Schlussabstimmung: 6. Oktober 1995). Die der WBK vom Büro gesetzte Frist fiel zeitlich mit der Volksabstimmung vom 10. März 1996 über den neuen Verfassungsartikel (Art. 116 BV) zusammen.

Der neue Artikel 116 der Bundesverfassung sieht die Förderung der Verständigung und den Austausch unter den Sprachgemeinschaften explizit vor und bietet damit die verfassungsmässige Grundlage für die Förderung des zweisprachigen Unterrichts. Die WBK ging von der Erwartung aus, dass die zweisprachigen Erziehung als eines der konkreten Instrumente zur Förderung der Verständigung in die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 116 der Bundesverfassung integriert werde, und beantragte im Hinblick darauf im Oktober 1994 eine Verlängerung der ihr gesetzten Frist bis Ende 1998.

Die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel sieht ein Amtssprachen- und ein Verständigungsgesetz vor. Beide Gesetze sind in der Legislaturplanung des Bundesrates vorgesehen.

2. Ausgangslage 1998

Wie sieht die Situation heute aus? Mit dieser Frage befasste sich die WBK an ihrer Sitzung vom 22. Oktober 1998.

2a. Bundesebene

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass bei der Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 116 der Bundesverfassung Verzögerungen eingetreten sind. Der Entwurf zu einem Amtssprachengesetz wird demnächst in die Vernehmlassung geschickt werden.

Was den Bereich der Verständigung betrifft, wird der Departementsvorsteherin im Dezember ein Massnahmenkatalog unterbreitet und Anfang des nächsten Jahres das weitere Vorgehen festgelegt werden. Der Erfolg dieser weiteren Schritte hängt stark von der Zusammenarbeit mit der EDK ab. Vorgesehen ist, dass der Bundesrat 1999 eine neue Vorlage wird verabschieden können.

2b. Kantonsebene

Im Juli 1998 wurde ein an die EDK gerichteter Bericht einer Expertengruppe unter dem Titel «Welche Sprachen sollen die Schülerinnen und Schüler der Schweiz während der obligatorischen Schulzeit lernen?» veröffentlicht. Die WBK hat an ihrer Sitzung vom 22. Oktober 1998 diesen Bericht mit dem Präsidenten der Expertengruppe, Prof. G. Lüdi, diskutiert. Einhellig unterstützt wird die Zielrichtung, dass die Begegnung mit einer anderen Sprache bereits im Kindergarten und der Fremdsprachenunterricht spätestens in der Primarschule einsetzen sollten. Die WBK geht in ihrer Beurteilung noch einen Schritt weiter als die Expertengruppe, indem sie verlangt, dass die erste Fremdsprache eine Landessprache sein muss, während der Bericht vorsieht, dass dieser Entscheid bei den Kantonen liegen soll.

Die Stellungnahme der EDK zu diesem Bericht steht noch aus. Wird aber der vorgeschlagene Weg eingeschlagen, ist das von der Initiative Robert anvisierte Ziel damit erreicht.

Erwägungen der Kommission

Da zurzeit auf verschiedenen Ebenen und in erfolgversprechender Weise auf die Umsetzung des Anliegens der Initiative Robert hingearbeitet wird, beantragt die Kommission einstimmig, die ihr gesetzte Frist um zwei Jahre zu verlängern. Sollte das Anliegen bis dahin erfüllt sein, kann die Initiative abgeschrieben werden. Andernfalls müsste das weitere Vorgehen erneut geprüft werden.

Gadient Brigitta (V, GR) présente au nom de la Commission de la science, de l'éducation et de la culture (CSEC) le rapport écrit suivant:

1. Contenu

L'initiative parlementaire Robert demande que l'article 27 de la Constitution fédérale soit modifié de manière à donner mandat aux cantons «d'encourager l'éducation bilingue dans les langues nationales». L'éducation bilingue (c'est-à-dire l'enseignement par immersion en deux langues) devrait permettre aux Suisses d'améliorer leurs connaissances des autres langues nationales et de promouvoir le dialogue entre les régions linguistiques. Par ailleurs, la Confédération devrait être chargée d'apporter son soutien aux cantons dans la mise en oeuvre de l'initiative, avant tout dans les domaines de la recherche, du suivi des travaux et de l'exploitation des résultats. Le 16 mars 1994, le Conseil national a donné suite à l'initiative par 101 voix contre 57. Le Bureau a ensuite demandé à la CSEC d'élaborer un projet. A ce moment-là, le Parlement était encore en train de débattre d'un nouvel article sur les langues (vote final: 6 octobre 1995). L'expiration du délai imparti à la CSEC par le Bureau pour l'élaboration d'un projet coïncidait avec la votation populaire du 10 mars 1996 sur le nouvel article constitutionnel (art. 116 cst.).

Le nouvel article 116 de la constitution, qui prévoit de manière explicite un encouragement de la compréhension et des échanges entre les communautés linguistiques, offre ainsi une base constitutionnelle pour la promotion d'une éducation bilingue. La CSEC, partant du principe que l'éducation bilingue serait intégrée à la législation d'application de l'article 116 de la constitution en tant qu'instrument concret de promotion de la compréhension, a proposé par conséquent en octobre 1994 une prolongation jusqu'à la fin 1998 du délai qui lui avait été imparti.

La législation d'application du nouvel article constitutionnel prévoit une loi sur les langues officielles ainsi qu'une loi sur la compréhension. Les deux lois sont prévues dans le programme de législation du Conseil fédéral.

2. Situation initiale en 1998

Comment la situation se présente-t-elle aujourd'hui? La CSEC s'est penchée sur cette question lors de sa séance du 22 octobre 1998.

2a. Niveau fédéral

La commission prend acte du fait que l'élaboration de la législation d'application de l'article 116 de la constitution a pris du retard. Le projet de loi sur les langues officielles sera prochainement soumis à une procédure de consultation.

En ce qui concerne le domaine de la compréhension, un catalogue de mesures sera présenté en décembre prochain à la cheffe de département; la suite de la procédure sera ensuite fixée au début de l'année 1999. Le succès de ces mesures dépendra fortement de la collaboration avec la CDIP. Selon toute prévision, le Conseil fédéral adoptera un nouveau projet en 1999.

2b. Niveau des cantons

En juillet 1998, un groupe d'experts a publié, à l'intention de la CDIP, un rapport intitulé «Quelles langues les écoliers suisses devraient-ils apprendre durant leur scolarité obligatoire?». Lors de sa séance du 22 octobre 1998, la CSEC s'est entretenue avec M. G. Lüdi, président du groupe d'experts, au sujet du rapport. En l'occurrence, la commission approuve à l'unanimité l'objectif selon lequel les enfants devraient être confrontés à une autre langue dès le jardin d'enfants, le début de l'enseignement des langues étrangères étant quant à lui prévu à l'école primaire au plus tard. Dans son évaluation, la CSEC va plus loin que le groupe d'experts en demandant que la première langue étrangère soit une langue nationale, tandis que le rapport laisse une telle décision à l'appréciation des cantons.

L'avis de la CDIP sur le rapport ne nous est pas encore parvenu. Toutefois, si les mesures prévues devaient être mises en oeuvre, cela permettrait d'atteindre les objectifs visés par l'initiative Robert.

Considérations de la commission

Etant donné qu'à l'heure actuelle, des travaux prometteurs ont été entrepris à divers niveaux pour la réalisation des exigences de l'initiative Robert, la commission propose, à l'unanimité, de prolonger de deux ans le délai de traitement de l'initiative. Si les objectifs de celles-ci devaient être remplis d'ici là, il y aura lieu de la classer. Dans le cas contraire, il conviendra d'étudier la suite de la procédure.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Frist zur Behandlung der Initiative um zwei Jahre zu verlängern.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, de prolonger de deux ans le délai de traitement de l'initiative.

Angenommen – Adopté

95.413

Parlamentarische Initiative (Goll)

Gegen die Überschuldung durch Konsumkredite

Initiative parlementaire (Goll)

Crédit à la consommation. Lutte contre les abus

Frist – Délai

Siehe Jahrgang 1996, Seite 1166 – Voir année 1996, page 1166

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Stucky Georg (R, ZG) unterbreitet im Namen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Der Nationalrat gab der Initiative am 21. Juni 1996 mit 102 zu 76 Stimmen Folge, worauf das Büro die WAK-NR beauftragte, Bericht und Antrag auszuarbeiten.

Um ihren Auftrag mit diesen Arbeiten zu koordinieren, erkundigte sich die WAK beim Vorsteher des EJPD, wie weit die Arbeiten an einem Konsumkreditgesetz als Folge der Motion des Ständerates (Affolter) 89.501 «Kleinkreditgeschäft. Bundesgesetz» und der zwei Standesinitiativen 92.301 Luzern «Schaffung eines Konsumkreditgesetzes» und 93.305 Solothurn «Missbräuche im Konsumkreditwesen» gediehen seien.

Der Vorsteher des EJPD liess die WAK wissen, dass ein Vernehmlassungsverfahren zu einem Entwurf für ein Konsumkreditgesetz im ersten Quartal 1997 eingeleitet werde. Dieser Termin wurde nicht eingehalten.

Im Verlaufe weiterer Briefwechsel schob der Vorsteher des EJPD den Termin für ein Vernehmlassungsverfahren mehrere Male hinaus. Am 5. November 1997 wurde dieses eingeleitet; die Frist lief bis zum 31. März 1998. Gegenwärtig sind die Auswertungsarbeiten im Gang.

Der Vorsteher des EJPD hat die Botschaft für die Herbstsession 1998 in Aussicht gestellt.

Stucky Georg (R, ZG) présente au nom de la Commission de l'économie et des redevances (CER) le rapport écrit suivant:

Le Conseil national a décidé, le 21 juin 1996, de donner suite à l'initiative parlementaire Goll par 102 voix contre 76, après quoi le Bureau a chargé la CER-CN d'élaborer un rapport et une proposition.

Afin de coordonner les tâches, la CER s'est informée auprès du chef du Département fédéral de justice et police de l'état d'avancement des travaux concernant une loi sur le crédit à la consommation, donnant suite à la motion 89.501 Conseil des Etats (Affolter) «Crédit à la consommation. Loi» et des deux initiatives cantonales 92.301 Lucerne «Création d'une loi sur le crédit à la consommation» et 93.305 Soleure «Crédit à la consommation. Abus».

Le chef du DFJP a fait savoir à la CER qu'une procédure de consultation d'un projet de loi fédérale sur le crédit à la consommation serait engagée au cours du premier trimestre 1997. Ce délai n'a pas été respecté.

Au cours de l'échange de lettres qui a suivi, le chef du département de justice et police a reporté à plusieurs reprises l'ouverture de la procédure de consultation jusqu'à son lancement le 5 novembre 1997; elle a abouti le 31 mars 1998. Les travaux d'analyse des résultats sont actuellement en cours.

Le chef du DFJP prévoit de remettre le message lors de la session d'automne 1998.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, die Frist für die Ausarbeitung von Bericht und Antrag gemäss Artikel 21quater Absatz 5 GVG um zwei Jahre bis zur Sommersession 2000 zu verlängern.

Proposition de la commission

Conformément à l'article 21quater alinéa 5 LREC, la commission propose de proroger de deux ans le délai qui lui a été imparti, c'est-à-dire jusqu'à la session d'été de 2000, afin d'élaborer un rapport et une proposition.

Angenommen – Adopté

96.453

**Parlamentarische Initiative
(Kommission-NR 95.067)
Einblick der Kontrollkommissionen
in die Führungs- und Kontrolldaten
der Departemente sowie in Akten
noch nicht abgeschlossener Verfahren
Initiative parlementaire
(Commission-CN 95.067)
Accès des commissions de contrôle
aux données de gestion et de contrôle
des départements
ainsi qu'aux dossiers de procédures
qui ne sont pas encore closes**

Frist – Délai

Siehe Jahrgang 1996, Seite 2247 – Voir année 1996, page 2247
Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Tschäppät Alexander (S, BE) unterbreitet im Namen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Ständerat und Nationalrat haben am 5. bzw. am 10. Dezember 1996 beschlossen, der parlamentarischen Initiative der PUK PKB Folge zu geben. Die PUK PKB verlangt, dass – im Gegensatz zur heutigen Rechtslage und Praxis – die Geschäftsprüfungskommissionen die Führungs- und Kontrolldaten der Departemente einsehen können und die Akten noch nicht abgeschlossener Verfahren erhalten.
2. Die Geschäftsprüfungskommissionen sind grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Sie haben bereits am Seminar vom 14./15. Januar 1998 Vorstellungen für die Ausarbeitung der Vorlage an die Räte besprochen und in den Grundzügen verabschiedet.

Erwägungen der Kommission

Angesichts der von den Staatspolitischen Kommissionen in Angriff genommene Totalrevision des Geschäftsverkehrsgesetzes und nach Rücksprache mit dieser Kommissionen beantragen die Geschäftsprüfungskommissionen jedoch, die Frist zur Behandlung der parlamentarischen Initiative zu verlängern und damit zu ermöglichen, dass die Anliegen der PUK PKB im Rahmen dieser Revisionsarbeiten geprüft werden.

Die Geschäftsprüfungskommissionen werden ihre Beschlüsse zur parlamentarischen Initiative in die Arbeiten für die Totalrevision des GVG einfließen lassen.

Tschäppät Alexander (S, BE) présente au nom de la Commission de gestion (CdG) le rapport écrit suivant:

1. Le Conseil des Etats et le Conseil national ont décidé les 5 et 10 décembre 1996 respectivement de donner suite à

l'initiative parlementaire déposée par la CEP CFP, visant à modifier la loi sur les rapports entre les Conseils (LREC) en vue de donner accès aux commissions de contrôle, d'une part, aux données de gestion et de contrôle des départements et, d'autre part, aux dossiers de procédures qui ne sont pas encore closes.

2. Approuvant la modification proposée, les Commissions de gestion ont profité du séminaire qui les a réunies les 14 et 15 janvier 1998 pour discuter du texte à soumettre aux Chambres et se mettre d'accord sur un projet.

Considérations de la commission

Eu égard toutefois à la révision totale de la LREC actuellement engagée par les Commissions des institutions politiques, et après consultation de ces dernières, les Commissions de gestion proposent de proroger le délai qui leur a été imparti pour traiter l'initiative déposée par la CEP CFP, de façon à permettre son examen dans le cadre des travaux de révision.

Si la présente proposition est acceptée, les Commissions de gestion feront en sorte que les décisions qu'elles seront amenées à prendre relativement à l'initiative concernée soient prises en compte dans les travaux de révision de la LREC.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, die Frist zur Ausarbeitung einer Vorlage gemäss Artikel 21quater Absatz 5 GVG bis zur Frühjahrsession 2001 zu verlängern.

Proposition de la commission

Conformément à l'article 21quater alinéa 5 LREC, la commission propose de proroger jusqu'à la session de printemps 2001 le délai qui leur a été imparti pour élaborer un projet.

Präsidentin: Sie haben der parlamentarischen Initiative Nr. 3 der PUK PKB am 10. Dezember 1996 Folge gegeben (AB 1996 N 2270).

Angenommen – Adopté

98.408

**Parlamentarische Initiative
(Meier Hans)
Alle Nutztiere ins Freiland
Initiative parlementaire
(Meier Hans)
Animaux de rente.
Elevage en liberté**

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 17. März 1998

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 31octies Abs. 4 (geltend Abs. 4 wird zu Abs. 5):

«Für die Tierproduktion gilt:

- a. Der Bund fördert nach Ablauf von zehn Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung ausschliesslich die artgerechte Tierhaltung. Diese setzt voraus, dass sich alle Tiere eines Betriebes jeden Tag in Gruppen im Freien und im Sommer auf der Weide bewegen können, im Stall in Gruppen auf Einstreu und mit Tageslicht leben und artgerecht gefüttert werden. Die Tiere dürfen nicht gentechnisch verändert, geklont, hormonell manipuliert oder schmerzhaften Eingriffen unterzogen worden sein oder Defektzuchten entstammen. Ihre Schlachtung muss ortsnah und schonend erfolgen.
- b. Er fördert die Umstellung auf die artgerechte Tierhaltung innert zehn Jahren durch die schrittweise Umlagerung der Finanzhilfen. Er gewährt hierfür insbesondere Investitionskre-

dite und Umstellungsbeiträge für Neu- und Umbauten. Er erhöht dazu den Anteil der Mittel für die Tierhaltung an den Gesamtausgaben für die Landwirtschaft.

c. Er gleicht Wettbewerbsverzerrungen gegenüber weniger artgerechten Tierhaltungen aus.

d. Er setzt einen Tierschutzanwalt zur Überwachung des Vollzugs und zur Beratung der Vollzugsorgane ein.»

Übergangsbestimmungen:

«Sind die gesetzlichen Grundlagen nach Ablauf von zehn Jahren nach Annahme durch Volk und Stände noch nicht erlassen, trifft der Bundesrat die erforderlichen Massnahmen auf dem Verordnungsweg.»

Texte de l'initiative du 17 mars 1998

La Constitution fédérale est modifiée comme suit:

Art. 31octies al. 4 (al. 4 actuel devient al. 5):

«Les dispositions suivantes sont applicables à l'élevage des animaux de rente:

a. Dix ans après l'entrée en vigueur de la présente disposition, la Confédération n'encourage plus que les éleveurs qui détiennent des animaux dans des conditions conformes aux besoins de chaque espèce. Il faut que tous les animaux d'une exploitation agricole puissent sortir tous les jours en groupe en plein air et passer l'été sur des pâturages; il faut en outre qu'ils soient maintenus en groupe dans des étables éclairées à la lumière du jour et dont le sol est recouvert de litière, et enfin, qu'ils soient nourris conformément aux besoins propres à leur espèce. Les manipulations génétiques et le clonage des animaux, les traitements à effet hormonal, les interventions douloureuses, ainsi que l'élevage de races déficientes sont interdits. L'abattage des animaux doit se faire près de leur lieu d'élevage et de façon à les faire souffrir le moins possible.

b. Par la réaffectation progressive des aides financières, la Confédération encourage les éleveurs à adapter, dans un délai de dix ans, les conditions de détention des animaux aux exigences posées par les présentes dispositions. Elle octroie notamment à cet effet des crédits à l'investissement et des contributions de reconversion pour les nouvelles constructions et pour la transformation des installations actuelles. Elle accroît la part des moyens affectés à la détention des animaux dans les dépenses globales consacrées à l'agriculture.

c. Elle pallie aux distorsions de la concurrence dont ont bénéficié les détenteurs moins respectueux des animaux.

d. Elle crée un poste d'avocat spécialisé dans la protection des animaux, lequel veillera à l'exécution de la législation et conseillera les organes d'exécution.»

Dispositions transitoires:

«Si les bases légales demandées ne sont pas édictées dans un délai de dix ans après l'acceptation de la présente initiative par le peuple et les cantons, le Conseil fédéral prend les mesures nécessaires par voie d'ordonnance.»

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Stucky Georg (R, ZG) unterbreitet im Namen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 26. November 1998 die von Nationalrat Meier Hans am 17. März 1998 eingereichte parlamentarische Initiative gemäss Artikel 21ter des Geschäftsverkehrsgesetzes vorgeprüft.

Diese Initiative verlangt eine Verfassungsbestimmung, die insbesondere festlegt, dass der Bund nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren nur noch die artgerechte Tierhaltung fördert.

Begründung der Initiative

Ziel und Weg

Das Ziel, alle Tiere ins Freiland zu bringen, soll nicht mit Verboten, sondern mit einer Umlagerung der Bundesfördermittel im Bereich Landwirtschaft erreicht werden (allgemeine und ökologische Direktzahlungen, Investitionskredite, Produkte-

subventionen, Marktinterventionen, Forschungsförderung, usw.).

Systematik

Die neuen Bestimmungen werden eingegliedert in den am 9. Juni 1996 angenommenen Verfassungsartikel über die Landwirtschaft (Art. 31octies BV). Die Initiative geht von der Struktur der neuen Agrarpolitik aus, innerhalb welcher sie die Gewichte zugunsten der Nutztiere verlagert.

Art. 31octies Abs. 4 Bst. a

Wichtig ist, dass die Mindestanforderungen an die artgerechte Tierhaltung schon auf Verfassungsebene festgelegt werden. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass andernfalls das Entscheidende erst durch die Verwaltung auf Verordnungsstufe definiert wird, worauf Volk und Parlament keinerlei Einfluss mehr haben.

Artgerecht sind einzig Haltungssysteme mit täglichem Auslauf. Es versteht sich von selbst, dass dies allen Tieren eines Betriebs gewährt werden muss. Das heutige Bundesprogramm «kontrollierte Freilandhaltung» genügt dem Anspruch seines Namens nicht, da es nur auf einen Teil des Betriebs erfüllt werden muss, zu geringe Anforderungen stellt und zahlreiche Ausnahmen enthält.

Damit die positiven Effekte der Freilandhaltung nicht durchkreuzt werden, sind uns zusätzliche Anforderungen wichtig, die den Beginn und das Ende des Tierlebens betreffen: Die Tiere müssen in ihrer Art respektiert werden und dürfen nicht einfach für eine maximale Nutzung manipuliert oder gezüchtet werden.

Die Tiere müssen so schonend als möglich geschlachtet werden. Der bisherige Trend, bei dem Schlachttiere über immer längere Strecken zu grossen Schlachthanlagen mit langen Wartezeiten transportiert werden, läuft in die verkehrte Richtung.

Art. 31octies Abs. 4 Bst. b

Wichtig ist, dass möglichst alle Landwirte die Umstellung auf artgerechte Tierhaltung mitmachen können. Hierfür muss eine Umstellfrist angesetzt werden, und der Bund muss den klaren Auftrag haben, vor allem während dieser Frist aktiv zu werden: zum einen mit der Bereitstellung von Mitteln, zum andern (siehe Übergangsbestimmungen) auf Gesetzes- und Verordnungsstufe.

Die Umstellung der Tierhaltung ist, anders als im Pflanzenbau, vor allem eine Frage der Investitionen. Es besteht ein enormer Nachholbedarf an tierfreundlichen Ställen, denn die günstigen Investitionskredite wurden bisher vor allem für Ställe ausgerichtet, die gerade den minimalen Anforderungen der Tierschutzverordnung genügen.

Wo sich dank artgerechtem Um- oder Neubau der tägliche Betriebsaufwand reduziert (z. B. Laufstall beim Rindvieh), muss der Bund die Umstellung vor allem mit rückzahlbaren Investitionskrediten fördern; in andern Fällen sind zusätzlich Umstellungsbeiträge (à fonds perdu) nötig, um untragbare Verschuldung eines Betriebes zu vermeiden.

Wichtig ist schliesslich, dass die Erhöhung der Mittel für die artgerechte Tierhaltung nicht die Bundeskasse belastet. Die erforderlichen Mittel müssen durch Umlagerungen innerhalb des Landwirtschaftsbudgets des Bundes beschafft werden, indem Zahlungen, die gemessen am Ziel «mehr Ökologie, mehr Markt» wenig Wirkung bringen, reduziert oder eingestellt werden. (z. B. bei den Direktzahlungen für Integrierte Produktion (IP), Ökoausgleichsflächen oder Freilandhaltung (KF), denen heute zum Teil keine effektive Mehrleistung gegenübersteht. Direktzahlungen für «besonders tierfreundliche Stallsysteme» (BTS) können ganz gestrichen werden, da sie durch Investitionskredite und Umstellbeiträge ersetzt werden.)

Art. 31octies Abs. 4 Bst. c

Wichtig ist, dass Landwirte, die das Niveau ihrer Tierhaltung anheben, nicht finanziell benachteiligt werden durch (vor allem importierte) Billigkonkurrenz aus nicht artgerechter Tierhaltung. Die Formulierung ist bewusst offen gehalten, um dem Bund den ganzen Spielraum an Massnahmen zu geben, die er innerhalb der Gatt/WTO-Bestimmungen ergreifen darf (z. B. auch Abgaben auf in- wie ausländischen Produkten aus nicht artgerechter Tierhaltung).

Art. 31octies Abs. 4 Bst. d

Es ist wichtig, dass artgerechte Tierhaltung tatsächlich und ohne Verzögerung in die Praxis umgesetzt wird. Die bisherige Erfahrung zeigt aber, dass der Nutztierschutz immer wieder untergeht im Pingpong zwischen Landwirtschaftsgesetz und Tierschutzgesetz bzw. im Hin und Her zwischen den Bundesämtern für Landwirtschaft und für Veterinärwesen, ganz zu schweigen vom höchst unterschiedlich strengen Vollzug der Kantone. Dem Bundesamt für Veterinärwesen fehlen Kompetenzen (und z. T. wohl auch der Wille); die geplante Revision des Tierschutzgesetzes wird kaum viel daran ändern.

Ein von Parlament und Verwaltung unabhängiges Gegengewicht ist unabdingbar. Im Kanton Zürich werden bereits gute Erfahrungen mit einem amtlichen Tierschutzanwalt gemacht, auf die der Bund zurückgreifen kann.

Übergangsbestimmungen

Der Verfassungsauftrag ist zeitlich klar erteilt: zehn Jahre nach Annahme der Initiative darf der Bund nur noch artgerechte Tierhaltungen unterstützen. Daraus ergeben sich zwangsläufig zu treffende Massnahmen. Sollte das Parlament nicht in der Lage sein, rechtzeitig die notwendigen gesetzlichen Grundlagen hierfür zu schaffen, muss der Bundesrat die Kompetenz zum Erlass von Verordnungen erhalten.

Erwägungen der Kommission

1. Stand der Arbeiten der Bundesversammlung zum gleichen Gegenstand

97.1115 Einfache Anfrage Baumann Ruedi «Tiergerechte Direktzahlungen»; 97.1089 Einfache Anfrage Meier Hans «Tierschutzgesetz. Teilrevision»; 97.3131 Motion Meier Hans «Tierschutzgesetz. Teilrevision»:

Drei Vorstösse wurden im Jahre 1997 eingereicht. Die Einfachen Anfragen wurden behandelt. Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln; der Nationalrat hat darüber noch nicht befunden.

2. Stand der Arbeiten der Verwaltung zum gleichen Gegenstand

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat mit Schreiben vom 13. August 1998 zu dieser Initiative wie folgt Stellung genommen:

Art. 31octies Abs. 4 Bst. a

Förderung der Freilandhaltung

Seit 1993 fördert der Bund die kontrollierte Freilandhaltung (KF) mit Beiträgen gemäss Artikel 31b des Landwirtschaftsgesetzes. Die Beteiligung am KF-Programm hat seit 1993 kontinuierlich zugenommen und lag 1997 bei rund 27 Prozent des Tierbestandes. Die für die Direktzahlungen massgebende Verordnung vom 28. Februar 1997 über kontrollierte Freilandhaltung (KF-Verordnung) weicht jedoch in wesentlichen Punkten von den Forderungen des Initianten ab. So müssen u. a. die KF-Anforderungen nicht gesamtbetrieblich erfüllt werden. Beiträge werden auch ausgerichtet, wenn für sämtliche Tiere einer Tierkategorie die KF-Anforderungen erfüllt werden.

Tiergerechte Haltung der Nutztiere als Voraussetzung für Direktzahlungen

Im Parlament bzw. in den vorberatenden Kommissionen wurde die Frage ausführlich diskutiert, welches Niveau in der Tierhaltung für die Ausrichtung der Direktzahlungen in Zukunft massgebend sein soll. Eindeutig abgelehnt wurden Anträge, welche die KF oder die Haltung nach den Richtlinien für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) als Voraussetzung für die Direktzahlungen in den Gesetzestext aufnehmen wollten. Hingegen hat das Parlament die tiergerechte Haltung von Nutztieren als neue Voraussetzung in den ökologischen Leistungsnachweis aufgenommen. In der parlamentarischen Debatte wurde aber klar festgehalten, dass es bei dieser Anforderung um die Einhaltung der geltenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzverordnung einschliesslich Übergangsbestimmungen geht und nicht um neue Auflagen, die darüber hinausgehen. Auch die heutige Auslegung der Tierschutzbestimmungen soll nicht geändert werden.

Im Sinne dieser Beschlüsse und Äusserungen im Parlament wird im Bereich der Tierhaltung der ökologische Leistungs-

nachweis mit der Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung erfüllt. Wesentlich ist, dass die Agrarpolitik 2002 für den Tierschutz eine Umkehr der Beweispflicht bringt. Der Landwirt muss nachweisen, zum Beispiel mit dem Attest einer vom Kanton beauftragten Kontrollorganisation, dass er die Tierschutzgesetzgebung einhält. Da der ökologische Leistungsnachweis eine Voraussetzung sowohl für die allgemeinen wie auch für die ökologischen Direktzahlungen sein wird, wirken sich Verstösse gegen die Tierschutzvorschriften im Gegensatz zu heute auf all diese Direktzahlungen aus. Damit ist mit der Agrarpolitik 2002 ein sehr wichtiger und konkreter Schritt in Richtung auf einen korrekten und flächendeckenden Vollzug der Tierschutzgesetzgebung getan.

Genetische Veränderungen und weitere Eingriffe

Die im Gen-Lex-Paket vorgeschlagenen Anpassungen im Tierschutzgesetz und im Landwirtschaftsgesetz berücksichtigen weitgehend die Anliegen des Initianten ohne allerdings fundamentale Verbote festzuschreiben.

Im Rahmen der Revision des Tierschutzgesetzes wird es vorgeschlagen, den Geltungsbereich der bestehenden Bestimmungen über die Zucht transgener Tiere auf Fragen der Tierzucht auszuweiten. Natürliche wie auch künstliche (darunter gentechnische) Zuchtmethoden dürfen bei den Eltern- und deren Nachkommen keine durch das Zuchtziel bedingten oder damit verbundenen Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verursachen. Die bisherige Bewilligungspflicht wird auf das Erzeugen, Züchten, Halten und Verwenden transgener Tiere ausgeweitet. Diese unterstehen ebenfalls einer Kennzeichnungspflicht.

Gemäss dem Vernehmlassungsentwurf soll künftig im Landwirtschaftsgesetz festgehalten werden, dass gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Produkte oder Hilfsstoffe nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie die Sicherheit von Mensch und Umwelt gefährden, die Würde der Kreatur missachten und die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen (Art. 24). Für die Zucht und die Einfuhr gentechnisch veränderter landwirtschaftlicher Nutztiere wird neu eine Güterabwägung vorgeschrieben (Art. 144). Zucht und Einfuhr sind erst erlaubt, wenn wichtige Gründe für Zucht und Absatz vorliegen und die Voraussetzungen des Tierschutzrechts erfüllt sind.

Artikel 142 Absatz 2 des neuen Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hält zudem fest, dass die Zucht von transgenen Tieren von Beiträgen ausgeschlossen ist.

Ortsnahe und schonende Schlachtung

Mit der Revision vom 14. Mai 1997 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 wird die Forderung erfüllt, wonach Schlachtungen schonend zu erfolgen haben. So wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass Tiere schonend zu treiben sind. Weiter bestehen Bestimmungen über Anlieferung, Unterbringung und Betäubung der Tiere, die einen schonenden Umgang zum Ziel haben. Detaillierte Bestimmungen über den Transport von Tieren bezwecken einen raschen und schonenden Transport von Tieren.

Da bei Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen unter schweizerischen Verhältnissen die Transportdistanzen und -zeiten in der Regel vertretbar erschienen, wurde seinerzeit auf diesbezügliche, limitierende Bestimmungen verzichtet. Die Situation hat sich seit der letzten Revision im Jahre 1997 nicht grundlegend geändert.

Art. 31octies Abs. 4 Bst. b

Förderung der Umstellung mit Investitionshilfen

Das neue Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 sieht vor, dass Investitionshilfen unter anderem auch zur Verwirklichung tierschützerischer Ziele beitragen sollen (Art. 87 Abs. 1 Bst. d LwG). Um besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme zu fördern, wird im Entwurf der Strukturverbesserungsverordnung (Vernehmlassung bei den Kantonen, Parteien und Verbänden vom 15. Juni bis 15. September 1998) vorgeschlagen, entsprechende Ställe mit um 20 Prozent erhöhten Investitionshilfen zu unterstützen (Art. 23 Abs. 3 und Art. 52 Abs. 3 SVV). Im weiteren wird eine Hilfe nur gewährt, wenn der Betrieb nach der Investition den ökologischen Leistungsnachweis erfüllen kann (Art. 89 Abs. 1 Bst. c LwG).

Nicht zuletzt auch wegen den Forderungen nach einer besonders tiergerechten Stallhaltung der Tiere ist für die nächsten Jahre, insbesondere bei den Investitionskrediten, eine substantielle Erhöhung der neuen Mittel – aber im Rahmen der Gesamtausgaben für die Landwirtschaft – vorgesehen.

Art. 31octies Abs. 4 Bst. c

Ausgleich von Wettbewerbsverzerrungen

Artikel 18 des neuen Landwirtschaftsgesetzes sieht vor, unter der Voraussetzung, dass internationale Verpflichtungen nicht verletzt werden, Produkte, welche unter Anwendung in der Schweiz verbotener Produktionsmethoden hergestellt werden, zu deklarieren und mit höheren Einfuhrzöllen zu belasten. Dieser Artikel wird in den Verordnungen, welche sich zur Zeit in der Vernehmlassung befinden, wie folgt umgesetzt:

– Eiermarkt: Bei der Kennzeichnungspflicht müssen die eingeführten Eier, die von Hühnern aus in der Schweiz verbotenen Käfighaltungssystemen stammen, neu zusätzlich mit dem Vermerk «Käfighaltung» oder «KH» gekennzeichnet werden, da es sich um eine in der Schweiz verbotene Produktionsmethode handelt. Im Zusammenhang mit dem Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschung kommt dieser Kennzeichnung grosse Bedeutung zu. Zusammen mit der Auflage, wonach solche Eier und die Produkte daraus nur zum höheren Zollansatz ausserhalb des Zollkontingentes eingeführt werden dürfen, soll zur Schaffung gleich langer Spiesse für die einheimischen Produzenten beigetragen werden.

– Schlachtviehmarkt und Geflügel: Artikel 160 Absatz 8 des Landwirtschaftsgesetzes verbietet den Einsatz von Antibiotika und ähnlichen Stoffen als Leistungsförderer. Für importiertes Fleisch von Tieren, die mit in der Schweiz verbotenen leistungsfördernden Mitteln gefüttert worden sind, besteht gemäss Artikel 10 der Schlachtviehverordnung eine Deklarationspflicht. Dieses Fleisch kann zudem nur zum Ausserkontingentszollansatz eingeführt werden.

Art. 31octies Abs. 4 Bst. d

Einsetzung eines Tierschutzanwaltes

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Tierschutzanwalt durch Beratung der Vollzugsbehörden zur Vereinheitlichung des Vollzugs (z. B. Bussenkatalog) beitragen würde und dass durch seine blosse Existenz vielleicht den Tierschutzforderungen mehr Nachdruck verliehen würden. Da Vollzug und Rechtsprechung den Kantonen obliegen, müssten Tierschutzanwälte kantonal geschaffen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Forderung nach einem eidgenössischen Tierschutzanwalt bei einer allfälligen Revision des Tierschutzgesetzes vom Parlament geprüft werden wird.

3. Beratungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist wie der Initiant der Auffassung, dass die Nutztiere unbefriedigend gehalten werden und deshalb eine Verfassungsänderung nötig ist. Heute fliesst noch zu viel Geld in die Förderung von Produktionsmethoden, die den Grundbedürfnissen der Tiere nicht gerecht werden. So werden u. a. beträchtliche Mittel für den Bau von nicht artgerechten Ställen eingesetzt. Im Gegensatz zum Pflanzenbau, wo die Agrarpolitik 2002 merkliche Verbesserungen gebracht hat, hat die Agrarreform sich bei der Tierhaltung mit den minimalen Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung zufrieden gegeben. Auch das heutige Bundesprogramm «kontrollierte Freilandhaltung» befriedigt nicht, da die daran beteiligten Landwirte nicht verpflichtet sind, die Anforderungen gesamtbetrieblich zu erfüllen.

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass die den Landwirten eingeräumte Frist für die Umstellung von zehn Jahren vernünftig ist. Die Bundeskasse dürfte durch die vorgeschlagenen Massnahmen nicht belastet werden, da es nur darum geht, die Mittel des Landwirtschaftsbudgets umzulegen.

In den Augen der Kommissionsminderheit dagegen ist die Initiative unnötig. Mit der neuen Agrarpolitik seien die ökologischen Anforderungen, die im Zusammenhang mit den Direktzahlungen gestellt werden, bereits verschärft worden, so dass heute Direktzahlungen – auch solche, die nicht ausdrücklich auf die Förderung naturgerechter Produktionsme-

thoden abzielen – nur noch entrichtet würden, wenn der ökologische Leistungsnachweis insbesondere in bezug auf die Tierhaltung erbracht werde. Zudem müsse der Landwirt künftig selber nachweisen, dass er diese Bedingungen erfüllt (Umkehr der Beweispflicht). Dazu komme, dass beim Bau von besonders tiergerechten Ställen die Investitionshilfen um 20 Prozent erhöht würden. Die Minderheit hält im Weiteren fest, dass kein ausreichender Absatzmarkt für die von der Initiative geforderte Produktion bestünde. Im übrigen sei die Freilandhaltung für die Gesundheit der Tiere und für die Umwelt nicht immer so förderlich wie die Verfechter dieser Methode behaupten.

Stucky Georg (R, ZG) présente au nom de la Commission de l'économie et des redevances (CER) le rapport écrit suivant:

Conformément à l'article 21ter de la loi sur les rapports entre les Conseils (LREC), la commission a procédé, en date du 26 novembre 1998, à l'examen préliminaire de l'initiative parlementaire déposée le 17 mars 1998 par M. Meier Hans, conseiller national.

Cette initiative demande que soit inscrite dans la constitution une disposition prévoyant notamment que la Confédération apporte, après un délai transitoire de dix ans, son soutien uniquement aux éleveurs détenant des animaux dans des conditions conformes aux besoins de chaque espèce.

Développement de l'initiative

But et moyen

Le but qui consiste à permettre à tous les animaux de s'ébattre en plein air ne doit pas être atteint à coups d'interdictions, mais bien plus par la réaffectation de l'aide fédérale dans le domaine agricole (paiements directs et prestations écologiques, crédits à l'investissement, subventions à la production, interventions sur le marché, encouragement de la recherche, etc.).

Systématique

Les nouvelles dispositions seront insérées dans l'article constitutionnel sur l'agriculture (art. 31octies cst.), adopté le 9 juin 1996. La présente initiative se fonde sur la nouvelle politique agricole, qu'elle vise à rééquilibrer en faveur des animaux de rente.

Art. 31octies al. 4 let. a

Il importe pour nous que les exigences minimales à respecter en matière de détention d'animaux soient déjà fixées dans la constitution. L'expérience montre, en effet, qu'en l'absence de dispositions constitutionnelles, les critères essentiels ne sont définis que par l'administration, dans des ordonnances qui échappent à l'influence du peuple et du Parlement.

Seuls les systèmes d'élevage prévoyant la possibilité de s'ébattre quotidiennement sont réputés conformes aux besoins de chaque espèce animale. Il va de soi que tous les animaux d'une exploitation doivent pouvoir bénéficier de tels systèmes. Le programme fédéral actuel «Elevage contrôlé en plein air» ne répond pas aux attentes en ce qu'il ne s'applique qu'à une partie de l'exploitation, qu'il est trop laxiste et qu'il prévoit de nombreuses dérogations.

Afin que les effets positifs de l'élevage en plein air ne soient pas neutralisés, il importe, à notre avis, d'imposer des exigences supplémentaires s'agissant du début et de la fin de la vie des animaux: il convient de tenir compte des besoins propres à chaque espèce, au lieu de manipuler ou d'élever des animaux afin d'en tirer un profit maximal.

L'abattage doit se faire de manière à ce que les animaux souffrent le moins possible. La tendance actuelle, qui veut que les animaux soient transportés sur des distances toujours plus longues jusqu'à de grands centres, où ils sont finalement abattus après de longues périodes d'attente, est contraire à ces principes.

Art. 31octies al. 4 let. b

A notre avis, il est important que, si possible, tous les agriculteurs entreprennent une reconversion au profit de systèmes d'élevage respectueux des animaux. A cet effet, il convient de fixer un délai, la Confédération devant avoir pour mission univoque d'agir en l'espace de ce délai, d'une part, en met-

tant des moyens à disposition, d'autre part (voir les dispositions transitoires), en intervenant au niveau légal.

A la différence de la production végétale, la reconversion dans le domaine de la détention des animaux est surtout une question d'investissements. Il y a encore pénurie d'étables conformes aux besoins des animaux, car les crédits d'investissement avantageux ont jusqu'à présent été alloués surtout pour des étables qui satisfont tout juste les exigences minimales de l'ordonnance sur la protection des animaux.

Dans les exploitations dont les frais quotidiens ont fléchi grâce à des transformations ou à de nouvelles constructions tenant compte des besoins de chaque espèce (p. ex. étable à stabulation libre pour les bovins), la Confédération doit promouvoir la reconversion en cours en accordant surtout des crédits d'investissement remboursables; dans les autres cas, elle doit en plus verser des contributions de reconversion (à fonds perdu), afin d'éviter qu'une exploitation ne s'endette trop lourdement.

Enfin, nous jugeons qu'il est important que les moyens supplémentaires affectés à la détention convenable des animaux ne grèvent pas les caisses fédérales. Ces moyens doivent être libérés à la suite de réaffectations de fonds provenant du budget agricole; en d'autres termes, les paiements qui, sous l'angle de l'objectif «plus d'écologie, plus de parts de marché» sont peu efficaces, doivent être réduits, voire supprimés. (Je songe notamment aux paiements directs pour la production intégrée, aux surfaces de compensation écologique ou aux élevages en plein air dont l'efficacité laisse à désirer. Les paiements directs en faveur des systèmes de détention particulièrement respectueux des animaux peuvent être supprimés puisqu'ils seront remplacés par des crédits à l'investissement et des contributions de reconversion).

Art. 31octies al. 4 let. c

Il faut à tout prix que les agriculteurs qui s'efforcent de répondre à des exigences plus élevées en matière de détention d'animaux ne soient pas pénalisés en devant faire face à des concurrents (essentiellement étrangers) inondant le marché de produits bon marché provenant d'élevages qui ne sont pas soumis aux mêmes contraintes. La formulation de cette disposition est intentionnellement ouverte, afin de laisser à la Confédération toute la marge de manoeuvre nécessaire dans le respect des dispositions GATT/OMC (p. ex. taxes sur les produits suisses ou étrangers ne provenant pas d'élevages respectueux des animaux).

Art. 31octies al. 4 let. d

Il est important, à nos yeux, que la détention d'animaux dans de bonnes conditions soit mise en pratique sans plus tarder. Mais l'expérience a montré que la protection des animaux de rente était systématiquement sacrifiée, l'Office fédéral de l'agriculture et l'Office vétérinaire fédéral (OVF) ne cessant de se renvoyer la balle à propos de la loi sur l'agriculture et de la loi sur la protection des animaux, sans parler des importantes divergences d'un canton à l'autre en matière d'exécution de la législation. En outre l'OVF n'a pas les compétences nécessaires (ni la volonté, sans doute) pour agir, ce à quoi la future révision de la loi sur la protection des animaux ne changera probablement pas grand-chose.

Il est indispensable, par conséquent, de faire contrepoids au Parlement et à l'administration en créant un poste d'avocat spécialisé dans la protection des animaux. Le canton de Zurich a déjà réalisé des expériences encourageantes à cet égard, sur lesquelles la Confédération pourrait se baser.

Dispositions transitoires

Le mandat constitutionnel est clairement déterminé: dans un délai de dix ans après l'acceptation de l'initiative, la Confédération n'encourage plus que les éleveurs qui détiennent des animaux dans des conditions conformes aux besoins de chaque espèce. Des mesures s'imposent de toute urgence. Au cas où le Parlement ne parviendrait pas à créer, à temps, les bases légales requises, le Conseil fédéral doit être habilité à édicter des ordonnances.

Considérations de la commission

1. Etat des travaux de l'Assemblée fédérale sur le même objet

97.1115 Question ordinaire Baumann Ruedi «Paiements directs subordonnés au respect des animaux»; 97.1089 Question ordinaire Meier Hans «Loi sur la protection des animaux. Révision partielle»; 97.3131 Motion Meier Hans «Loi sur la protection des animaux. Révision partielle»:

Ces trois interventions parlementaires ont été déposées en 1997. Les questions ordinaires ont déjà été traitées. En ce qui concerne la motion, pas encore traitée, le Conseil fédéral propose de la transformer en postulat.

2. Etat des travaux de l'administration sur le même objet
Par courrier du 13 août 1998, le Département fédéral de l'économie a donné son avis comme suit:

Art. 31octies al. 4 let. a

Encouragement de la garde d'animaux en plein air
Depuis 1993, la Confédération encourage la détention d'animaux en plein air (DPA) par des contributions versées en vertu de l'article 31b de la loi sur l'agriculture (LAgr). Le programme DPA a connu un succès croissant; les effectifs concernés ont atteint quelque 27 pour cent en 1997. Cependant, l'ordonnance du 28 février 1997 concernant la détention contrôlée d'animaux en plein air (ordonnance DPA), déterminante pour les paiements directs, contient des dispositions qui diffèrent sur plusieurs points essentiels des revendications formulées par l'auteur de l'initiative. Les agriculteurs ne sont notamment pas tenus de respecter les exigences liées à la DPA dans toute l'exploitation. Ils touchent des contributions même s'ils remplissent ces exigences pour tous les animaux d'une seule catégorie uniquement.

Garde d'animaux respectueuse de l'espèce comme condition liée à l'octroi de paiements directs

Lors des délibérations sur la nouvelle LAgr, les commissions chargées de l'examen préalable et les Chambres fédérales ont discuté en détail des exigences à fixer pour l'octroi de paiements directs en matière de garde d'animaux. Les propositions visant à poser la DPA ou la garde dans des systèmes particulièrement respectueux des animaux (SST) comme condition pour l'obtention de paiements directs ont été nettement refusées. En revanche, le Parlement a défini la détention des animaux de rente respectueuse de l'espèce comme nouvelle prestation écologique requise. Ce faisant, il a toutefois précisé qu'il s'agira de respecter les dispositions de la loi et de l'ordonnance sur la protection des animaux en vigueur, dispositions transitoires comprises, et non pas de nouvelles charges plus sévères. Il n'a pas non plus été proposé de réinterpréter les dispositions précitées.

Conformément aux délibérations et aux décisions du Parlement, la prestation écologique relative à la garde d'animaux est donc fournie si la législation sur la protection des animaux est respectée. La «Politique agricole 2002» prévoit par ailleurs le renversement du fardeau de la preuve dans le domaine de la protection des animaux. Il incombe désormais à l'agriculteur de prouver qu'il respecte les dispositions légales, par exemple à l'aide de l'attestation d'un organe de contrôle mandaté par le canton. Les prestations écologiques définies dans la loi seront requises pour l'octroi des paiements directs généraux et écologiques; par conséquent, les infractions aux dispositions sur la protection des animaux influenceront sur ces deux types de paiements. La Politique agricole 2002 prévoit donc des mesures concrètes permettant de franchir une étape importante vers l'application correcte de ladite législation sur tout le territoire.

Manipulations génétiques et autres interventions

Les adaptations de la loi sur la protection des animaux et de la LAgr, proposées dans le cadre du paquet Gen-Lex, répondent largement aux revendications de l'auteur de l'initiative; elles ne comprennent toutefois pas d'interdictions fondamentales.

Dans le cadre de la révision de la loi sur la protection des animaux, il est proposé d'étendre aux questions concernant l'élevage le champ d'application des dispositions existantes relatives à la production d'animaux transgéniques. Les méthodes d'élevage naturelles et artificielles (dont le génie génétique) ne devront à l'avenir pas causer de douleurs, de souffrances, de dommages ou d'anomalies comportementales liés directement ou indirectement à l'objectif d'élevage, ni

chez les reproducteurs ni chez leurs descendants. Le régime de l'autorisation existant portera aussi sur la production, la reproduction, la garde et l'utilisation d'animaux transgéniques. Ces animaux seront également soumis à la désignation obligatoire.

En ce qui concerne la révision de la LAgr, le projet mis en consultation prévoit qu'à l'avenir les produits agricoles et les matières auxiliaires génétiquement modifiés ne pourront plus être produits, sélectionnés, importés, libérés ou mis dans le commerce s'ils menacent la sécurité des hommes et de l'environnement, négligent la dignité de la créature (animaux et plantes) et entravent la diversité biologique et son utilisation durable (art. 24). L'élevage et l'importation d'animaux de rente agricoles génétiquement modifiés seront soumis à une pesée des intérêts (art. 144). Lesdits animaux ne pourront être élevés ou importés que si des motifs importants en justifient la production et l'écoulement et que les exigences du droit sur la protection des animaux sont remplies.

Il est à relever par ailleurs que l'article 142 alinéa 2 de la nouvelle LAgr du 29 avril 1998 précise que «l'élevage d'animaux transgéniques ne donne pas droit aux contributions».

Abattage de proximité, ménageant les animaux

Lors de la révision du 14 mai 1997 de l'ordonnance du 27 mai 1981 sur la protection des animaux, on a tenu compte de la revendication relative au ménageant des animaux lors de l'abattage. Ainsi, les nouvelles dispositions exigent explicitement que les animaux soient acheminés avec ménageant. D'autres dispositions visant à un traitement des animaux respectueux de l'espèce portent sur l'arrivée, l'hébergement et l'étourdissement. Elles réglementent de manière détaillée le transport rapide et respectueux des animaux.

Lors de la révision de l'ordonnance, on a estimé qu'en Suisse, les distances et le temps de transport sont généralement acceptables, pour autant que les conditions-cadres légales soient respectées. C'est pourquoi il n'a pas été édicté de dispositions spécifiques à cet égard. La situation n'a pas fondamentalement changé depuis la dernière révision en 1997.

Art. 31octies al. 4 let. b

Encouragement de la conversion d'exploitations par l'octroi d'aides à l'investissement

D'après la nouvelle LAgr, les aides à l'investissement doivent contribuer, entre autres, à la réalisation d'objectifs relevant de la protection des animaux (art. 87 al. 1er let. d). En vue de la promotion des systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux, le projet d'ordonnance sur les améliorations structurelles (mis en consultation auprès des cantons, des partis politiques et des associations du 15 juin au 15 septembre 1998) propose l'octroi d'un supplément de 20 pour cent sur l'aide à l'investissement pour ce type d'étables (art. 23 al. 3 et art. 52 al. 3 OAS). L'aide n'est du reste accordée que si l'exploitant est en mesure de fournir les prestations écologiques requises après l'investissement (art. 89 al. 1er let. c LAgr).

Les revendications relatives à la stabulation particulièrement respectueuse des animaux, notamment, ont par ailleurs conduit la Confédération à prévoir, dans le cadre des dépenses totales pour l'agriculture, une augmentation substantielle des nouveaux fonds destinés à l'octroi de crédits d'investissement pour ces prochaines années.

Art. 31octies al. 4 let. c

Correction de distorsions de la concurrence

Conformément à l'article 18 de la nouvelle LAgr, le Conseil fédéral est habilité à exiger, dans le respect des engagements internationaux, la déclaration des produits issus de modes de production interdits en Suisse et à grever ces produits de droits de douane plus élevés. Dans les ordonnances mises en consultation, cet article est concrétisé comme suit:

– Oeufs: lors de l'estampillage, les oeufs importés provenant d'élevages en batterie, interdits en Suisse, devront désormais être pourvus d'une désignation pertinente. Celle-ci revêt une grande importance, car elle contribue à protéger le consommateur des tromperies. La disposition selon laquelle ces oeufs (y compris les produits dérivés) ne pourront être

importés qu'au taux élevé hors contingent a pour objectif de donner à nos producteurs les mêmes chances sur le marché. – Bétail de boucherie et volaille: l'article 160 alinéa 8 LAgr interdit l'utilisation d'antibiotiques ou d'autres substances similaires visant à stimuler les performances. La viande importée provenant d'animaux dont l'alimentation contient des stimulateurs de performance interdits en Suisse est soumise à la déclaration obligatoire selon l'article 10 de l'ordonnance sur le bétail de boucherie. En outre, elle ne peut être importée qu'au taux hors contingent.

Art. 31octies al. 4 let. d

Avocat spécialisé dans la protection des animaux

On peut s'attendre à ce qu'un avocat spécialisé contribue à uniformiser la mise en oeuvre (p. ex. catalogue d'amendes) en conseillant les autorités chargées de l'exécution, et qu'il donne davantage de poids aux exigences concernant la protection des animaux par le seul fait qu'il existe. Comme l'exécution et la jurisprudence relèvent des cantons, il appartient à ces derniers de créer un poste d'avocat spécialisé. Par ailleurs, on peut supposer que le Parlement étudiera l'opportunité de créer un poste d'avocat spécialisé, au plan fédéral, lors d'une éventuelle révision de la loi sur la protection des animaux.

3. Délibérations de la commission

La majorité de la commission partage l'argumentation de l'initiant, selon laquelle la situation des animaux de rente n'est pas satisfaisante et une modification de la constitution est de ce fait nécessaire. Trop d'argent est encore versé pour favoriser des modes de production qui ne respectent pas les besoins fondamentaux des animaux. Des sommes très importantes sont notamment engagées pour la construction d'étables qui sont source de souffrances pour les bêtes. A la différence de la production végétale, pour laquelle la «Politique agricole 2002» a apporté des améliorations notoires, la réforme de l'agriculture s'est contentée des exigences prévues par la loi sur la protection des animaux. De même, le programme fédéral actuel «Détention d'animaux en plein air» n'est pas satisfaisant puisqu'il n'oblige pas les agriculteurs qui y participent à convertir l'ensemble de leur exploitation aux prescriptions du programme.

La majorité estime par ailleurs raisonnable le temps (dix ans) qu'accorde l'initiative parlementaire aux agriculteurs pour s'adapter. Les finances fédérales ne devraient quant à elles pas être touchées par les mesures préconisées par l'initiative puisque celle-ci impliquera uniquement une réaffectation des moyens à disposition dans le cadre du budget agricole.

Selon la minorité de la commission, cette initiative n'est pas nécessaire. La nouvelle politique agricole a en effet signifié un renforcement des exigences écologiques prévalant lors du versement des paiements directs. Ces derniers – et parmi eux, également ceux qui ne visent pas expressément à encourager un mode de production particulièrement respectueux de la nature – ne sont désormais versés que si des prestations écologiques, notamment en ce qui concerne la détention des animaux, sont fournies. De plus, c'est à l'agriculteur de fournir désormais la preuve qu'il remplit ces conditions (renversement du fardeau de la preuve). Dans le même ordre d'idées, il est à relever que d'après la nouvelle ordonnance d'application de la LAgr, les crédits à l'investissement versés aux agriculteurs sont dorénavant augmentés de 20 pour cent lorsqu'ils sont destinés à construire des étables particulièrement respectueuses des animaux.

La minorité est également de l'avis qu'en cas d'acceptation de l'initiative, il n'existerait pas un marché suffisamment important pour l'écoulement d'une telle production. Par ailleurs, les bienfaits pour la santé des bêtes et pour l'environnement de la détention en plein air ne sont pas toujours aussi évidents que ne le prétendent les partisans de ce mode d'élevage.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 9 zu 8 Stimmen:

Mehrheit

Der Initiative Folge geben

Minderheit

(Wyss, Bonny, Cavadini Adriano, Fischer-Häggingen, Gros Jean-Michel, Kühne, Tschuppert, Weyeneth)
Der Initiative keine Folge geben

Proposition de la commission

La commission propose, par 9 voix contre 8:

Majorité

Donner suite à l'initiative

Minorité

(Wyss, Bonny, Cavadini Adriano, Fischer-Häggingen, Gros Jean-Michel, Kühne, Tschuppert, Weyeneth)
Ne pas donner suite à l'initiative

Meier Hans (G, ZH): Vorerst meine Interessenbindung: Ich bin Mitglied verschiedener Tierschutzorganisationen und im Vorstand der Konsumentinnen- und Konsumenten-Arbeitsgruppe für tier- und umweltfreundliche Nutztierhaltung (KAG). Dieser Verein hat etwa 10 000 Mitglieder in der ganzen Schweiz. Zusammen mit über 500 Bauernhöfen setzt die KAG das Beispiel für artgerechte Tierhaltung: Alle Tiere kommen täglich ins Freie; die Betriebe werden regelmässig kontrolliert, und sie deklarieren jedes Produkt eindeutig mit dem KAG-Freilandzeichen und ihrer Hofadresse.

Im neuen Landwirtschaftsgesetz wird die Auszahlung von Direktzahlungen beim Pflanzenbau an den ökologischen Leistungsnachweis gebunden. Das heisst, beim Pflanzenbau muss ein Bauer künftig bedeutend mehr als das gesetzliche Minimum leisten, um Direktzahlungen zu erhalten.

In der Tierproduktion jedoch genügt die blosser Einhaltung des Tierschutzgesetzes. Im Rahmen der «Agrarpolitik 2002» hatten sich Tierschützer- und Konsumentenkreise vergeblich für strengere Tierschutzanforderungen eingesetzt. Dabei konnten sie sich auf den wiederholten Umfragebefund stützen, dass der Nutztierschutz bei der Bevölkerung an erster Stelle der Wünsche zur Agrarreform steht. Wer die Direktzahlungen als langfristig erforderliches Instrument der Agrarpolitik bejaht, der muss um deren Akzeptanz in Sorge sein. Diese Akzeptanz wird auf Dauer nur dann aufrechtzuerhalten sein, wenn die landwirtschaftlichen Leistungen zugunsten der Tiere denjenigen zugunsten der Umwelt zumindest ebenbürtig werden. Mit meiner parlamentarischen Initiative will ich erreichen, dass der Bund nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren nur noch die artgerechte Tierhaltung fördert. Artgerecht ist, wenn sich alle Tiere eines Betriebes jeden Tag in Gruppen im Freien und im Sommer auf der Weide bewegen können, wenn sie im Stall auf Einstreu und bei Tageslicht leben. Auch dürfen die Tiere weder gentechnisch verändert noch geklont, noch hormonell manipuliert werden.

Das Ziel, alle Tiere ins Freiland zu bringen, soll nicht mit Verboten, sondern mit einer Umlagerung der Bundesfördermittel im Bereich Landwirtschaft erreicht werden. Die genügend lange Übergangsfrist von zehn Jahren erlaubt es, die Nutztierhaltung auf ein Niveau zu bringen, das finanziell von der Bevölkerung auf lange Sicht getragen würde. Die Umstellung der Tierhaltung ist – anders als die Umstellung im Pflanzenbau – vor allem eine Frage der Investitionen. Wo sich dank artgerechtem Um- oder Neubau der tägliche Betriebsaufwand reduziert, muss der Bund die Umstellung vor allem mit rückzahlbaren Investitionskrediten fördern. In anderen Fällen sind zusätzlich Umstellbeiträge à fonds perdu nötig, um eine untragbare Verschuldung der Betriebe zu vermeiden.

Artgerechte Tierhaltung soll ohne Verzögerung in die Praxis umgesetzt werden können. Die bisherige Erfahrung zeigt aber, dass der Nutztierschutz immer wieder untergeht, und zwar im Pingpong zwischen dem Landwirtschaftsgesetz und dem Tierschutzgesetz – ganz zu schweigen vom unterschiedlich strengen Vollzug von seiten der Kantone. Ein von der Verwaltung unabhängiges Gegengewicht ist unbedingt nötig. Die Initiative verlangt deshalb einen Tierschutzanwalt zur Überwachung des Vollzuges und zur Beratung der Vollzugsorgane.

Den Bauern sei gesagt: Wenn Ihr die Direktzahlungen und die Ökobeiträge als Teil des bäuerlichen Einkommens langfristig erhalten wollt, tut Ihr gut daran, die Latte bei der artge-

rechten Tierhaltung hoch anzusetzen, tut Ihr gut daran, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Wyss William (V, BE): Im Namen einer starken Minderheit der WAK – die Kommission entschied mit 9 zu 8 Stimmen – empfehle ich Ihnen dringend, der parlamentarischen Initiative Meier Hans keine Folge zu geben.

Diese parlamentarische Initiative enthält zwar Forderungen, die unbestritten und teils bereits erfüllt sind, andererseits enthält sie aber Forderungen, die so schlichtweg nicht erfüllt werden können! In Absatz 4 Buchstabe a verlangt der Initiant unter anderem, dass der Bund nach einer Übergangsfrist nur noch Tierhaltungen fördern solle, bei der sich alle Tiere eines Betriebes jeden Tag – jeden Tag! – in Gruppen im Freien bewegen können. Diese Forderung ist schlichtweg nicht in der ganzen Schweiz zu erfüllen. Sie ist nicht flächendeckend zu erfüllen und geht zu weit. Unsere klimatischen und geographischen Bedingungen verunmöglichen den Vollzug einer solchen extremen Forderung. Ich erinnere Sie an die Unfallgefahr für die Tiere, wenn der Boden gefroren ist, wenn es viel Schnee gibt – wie in diesem Winter – oder wenn bei nassem Wetter die Böden durchnässt sind.

Das ist das eine Argument, warum ich Ihnen empfehle, es sei dieser parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Es gibt verschiedene Argumente dafür, dass die Forderung, die Tiere jeden Tag ins Freie zu lassen, so nicht erfüllt werden kann.

Die zweite Forderung entspricht schlichtweg nicht dem neuen Landwirtschaftsgesetz. Im neuen Landwirtschaftsgesetz haben wir die Bestimmung, wonach derjenige, welcher in den Genuss von Direktzahlungen kommen will, den ökologischen und tiergerechten Leistungsnachweis zu erbringen hat; wer aber weitergehende Bedingungen erfüllen will, der soll für diese zusätzlichen Leistungen entsprechend entschädigt werden. Jetzt will Kollege Meier dieses System bereits wieder verlassen, indem er spezielle Forderungen, spezielle Bedingungen an die Tierhaltung knüpft und sagt, dass nur noch derjenige Direktzahlungen erhalte, der diese erfülle. Herr Meier verlässt damit das Konzept des jetzt in Kraft gesetzten Landwirtschaftsgesetzes.

Das sind zwei Gründe, weshalb ich Ihnen im Namen der starken Minderheit der Kommission empfehle, dieser Initiative keine Folge zu geben. Sie geht zu weit.

Fässler Hildegard (S, SG), Berichterstatterin: Wohl unbestritten ist, dass bei der Beratung des neuen Landwirtschaftsgesetzes die Anliegen des Tierschutzes nicht auf dieselbe Resonanz gestossen sind wie jene des Pflanzenbaus.

Um diesen Mangel zu beheben, hat Kollege Meier Hans vor fast genau einem Jahr die zur Debatte stehende parlamentarische Initiative eingereicht. Sie verlangt in der Form eines ausformulierten Entwurfes die Umsetzung folgender vier Massnahmen:

1. Der Bund fördert nur noch die artgerechte Tierhaltung. Das heisst, nur mit artgerechter Tierhaltung erhält man Anspruch auf Direktzahlungen.
2. Für die Umstellung auf artgerechte Tierhaltung sollen aus den der Landwirtschaft zur Verfügung stehenden Mitteln höhere Anteile ausgeschüttet werden. Dies soll insbesondere für Investitionskredite und Umstellungsbeiträge gelten.
3. Der Bund soll Wettbewerbsverzerrungen gegenüber weniger artgerechten Tierhaltungen ausgleichen.
4. Der Bund soll zur Überwachung des Vollzuges und zur Beratung der Vollzugsorgane einen Tierschutzanwalt einsetzen. Diese Institution ist im Kanton Zürich bereits erfolgreich umgesetzt.

Zum ersten Punkt, der der parlamentarischen Initiative den Namen gegeben hat: Artgerechte Haltung bedeutet, dass die Tiere in Gruppen gehalten werden und täglich ins Freie, im Sommer auf die Weide, gehen können. Sie müssen ihrer Art entsprechend gefüttert werden und dürfen weder gentechnisch verändert noch sonst irgendwie manipuliert oder schmerzhaften Eingriffen unterzogen werden. Der Initiant möchte diese Tierhaltung nicht durch ein Verbot erreichen. Er möchte, dass nur derjenige Geld vom Staat bekommt, der

seine Tiere artgerecht hält. Das ist wichtig zu wissen. Die Bedingung soll – im Gegensatz zum Programm «kontrollierte Freilandhaltung» bzw. die «Raus»-Verordnung des EVD – für alle Tiere eines Betriebes gelten. Zum sorgfältigen Umgang mit Nutztieren gehört auch eine entsprechende Schlachtung. Diese hat nach der Vorstellung des Initianten ortsnahe und schonend zu erfolgen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 9 zu 8 Stimmen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Die Kommissionmehrheit erachtet das Hauptanliegen – die Möglichkeit für alle Tiere, täglich ins Freie zu gelangen, und, folgerichtig, die bevorzugte Unterstützung entsprechender Bauten – als richtig. Die gesetzte Übergangsfrist von zehn Jahren erscheint der Mehrheit als genügend, wenn nicht sogar sehr grosszügig. Notwendige bauliche Massnahmen können in dieser Zeit vorgenommen werden, und hier muss ich dem Sprecher der Minderheit widersprechen. In dieser Zeit ist es möglich, entsprechende bauliche Anpassungen so vorzunehmen, dass nachher wirklich für alle Tiere der tägliche Auslauf möglich ist.

Die Kommissionsminderheit beantragt, es sei der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Sie erachtet sie als unnötig und hält fest, dass mit der «AP 2002» die ökologischen Anforderungen bereits verschärft wurden und dass mit der Umkehr der Beweislast bei der Erfüllung des ökologischen Leistungsausweises auch in bezug auf die Tierhaltung genug getan wurde. Die Minderheit glaubt nicht an einen genügend grossen Markt für den Absatz so produzierter Nahrungsmittel und bezweifelt auch den gesundheitlichen Nutzen des täglichen Auslaufs ins Freie. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass sich gegen das Ansinnen des Bundesamtes für Veterinärwesen, die 30 Tage Winterauslauf, die heute vorgeschrieben sind, zu streichen, einige Kantonstierärzte explizit mit der Forderung für einen ganz regelmässigen Gang der Nutztiere ins Freie stark gemacht haben.

Herr Wyss hat gesagt, dass das neue Landwirtschaftsgesetz nicht so viele Bedingungen vorsehe. Es verhält sich aber wie folgt: Wenn Sie heute Folgegeben beschliessen, werden wir in der Verfassung einen neuen Artikel haben, aufgrund dessen eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes selbstverständlich nötig bzw. möglich ist.

Sorgen wir dafür, dass der Schutz unserer Nutztiere nicht zwischen Landwirtschafts- und Tierschutzgesetzgebung bzw. zwischen den entsprechenden Ämtern hin- und hergeschoben wird!

Im Namen der Kommissionmehrheit empfehle ich Ihnen, der parlamentarischen Initiative Meier Hans Folge zu geben.

Renwald Jean-Claude (S, JU), rapporteur: L'initiative parlementaire Meier Hans demande que soit inscrite dans la Constitution fédérale une disposition prévoyant notamment que la Confédération apporte, après un délai transitoire de dix ans, son soutien uniquement aux éleveurs détenant des animaux dans des conditions conformes aux besoins de chaque espèce.

C'est par 9 voix contre 8 que votre commission a décidé de donner suite à cette initiative parlementaire. Je vais essayer de vous expliquer les principaux arguments qui ont conduit votre commission à formuler cette proposition.

Sur un plan très général, il apparaît que cette initiative parlementaire s'inscrit dans le droit fil d'une politique agricole qui se veut plus moderne et plus audacieuse, c'est-à-dire d'une politique agricole qui concilie les impératifs du marché et ceux de l'écologie. Plus concrètement encore, l'initiative parlementaire Meier Hans vise à rééquilibrer la nouvelle politique agricole en faveur des animaux de rente. Le but de l'initiative consiste à permettre à tous les animaux de rente de s'ébattre en plein air. De notre point de vue, M. Meier a eu la sagesse de ne pas concevoir son projet en termes d'interdiction. Il veut en effet atteindre cet objectif par la réaffectation de l'aide fédérale dans le domaine agricole. Cette aide comprend tout aussi bien les paiements directs et les prestations écologiques que les crédits à l'investissement, les interventions sur le marché ou encore l'encouragement de la recherche.

Si l'on veut réaliser les objectifs poursuivis par l'initiative, il paraît assez évident que les exigences minimales à respecter en matière de détention d'animaux doivent déjà être fixées dans la constitution. En effet, l'expérience montre qu'en l'absence de dispositions constitutionnelles, les critères essentiels ne sont définis que par l'administration dans des ordonnances, lesquelles échappent à l'influence des citoyens et du Parlement.

Sur le fond, il nous paraît que trop d'argent est encore versé pour favoriser des modes de production qui ne respectent pas les besoins fondamentaux des animaux. Des sommes considérables sont notamment investies dans la construction d'étables qui sont souvent sources de souffrances pour les bêtes. Il faut aussi souligner qu'à la différence de la production végétale, pour laquelle la «Politique agricole 2002» a apporté des améliorations notoires, la réforme de l'agriculture dans le cas précis s'est contentée des exigences prévues par la loi fédérale sur la protection des animaux. Dans le même ordre d'idées, nous sommes d'avis que le programme fédéral actuel intitulé «Détention d'animaux en plein air» n'est pas satisfaisant, car il n'oblige pas les agriculteurs qui y participent à convertir l'ensemble de leurs exploitations aux prescriptions du programme.

La majorité de votre commission pense aussi que le délai, c'est-à-dire dix ans, que l'initiative parlementaire accorde aux agriculteurs pour s'adapter est non seulement raisonnable, mais fondamentalement réaliste, car en l'espace de dix ans, il est tout à fait possible de mener une politique d'entreprise susceptible d'atteindre les objectifs poursuivis par l'initiative parlementaire que nous examinons aujourd'hui, et cela sans être stressé ni bousculé. J'ajoute que beaucoup d'autres branches de l'économie suisse ont beaucoup moins de temps pour s'adapter aux exigences du marché, de la compétitivité ou encore de la mondialisation de l'économie. Et cette réflexion vaut aussi bien pour les chefs d'entreprise que pour les travailleuses et les travailleurs.

Quant aux finances fédérales, elles ne devraient pas être touchées par les mesures préconisées dans l'initiative parlementaire Meier Hans. En effet, celle-ci impliquera uniquement une réaffectation des moyens à disposition dans le cadre du budget agricole.

A titre tout à fait personnel, je tiens encore à signaler qu'une bonne partie de la viande consommée dans ma famille provient d'animaux de rente élevés en liberté et, plus précisément, d'une exploitation agricole biologique située dans les Franches-Montagnes. Je n'irai pas jusqu'à dire que cette viande est la meilleure du monde, mais ce que je sais, c'est que j'en consomme depuis une dizaine d'années et que je ne suis pas près de m'en lasser.

Compte tenu de tout ce qui précède, je vous invite à soutenir la proposition de la majorité de la commission et, donc, à donner suite à l'initiative parlementaire Meier Hans.

Kühne Josef (C, SG): Ein Punkt ist in dieser Diskussion bis jetzt zu kurz gekommen. Es gibt sehr viele Landwirte, die organisatorisch und finanziell massive Anstrengungen für eine tiergerechte Haltung ihrer Nutztiere unternommen haben. Gemäss der parlamentarischen Initiative Meier Hans sollen wesentliche Mittel, die für die Landwirtschaft vorgesehen sind, für Investitionen abgezweigt werden, damit andere Betriebe jetzt dann noch umstellen; bewirkt wird also eine Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft.

Sorgen Sie bitte dafür, dass nicht nur einzig die Tiere eine gute Zukunftsperspektive haben, sondern dass auch die Junglandwirte, die sich um diese Tiere kümmern werden, eine wirtschaftliche Perspektive haben.

Geben Sie deshalb dieser ungeeigneten parlamentarischen Initiative keine Folge.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit (keine Folge geben)	103 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit (Folge geben)	58 Stimmen

97.450

**Parlamentarische Initiative
(Thanei)
Zahlungsverzug
von Mieterinnen und Mietern
Initiative parlementaire
(Thanei)
Retard
dans le paiement des loyers**

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 10. Dezember 1997

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes ein:

Artikel 257d OR sei wie folgt abzuändern:

Abs. 1

Ist der Mieter nach der Übernahme der Sache mit der Zahlung fälliger Mietzinse oder Nebenkosten in der Höhe eines Betrages von mindestens einer Nettomiete im Rückstand, so kann ihm der Vermieter schriftlich eine Zahlungsfrist setzen und ihm androhen, dass bei unbenutztem Ablauf der Frist das Mietverhältnis gekündigt werde. Diese Frist beträgt mindestens 10 Tage, bei Wohn- und Geschäftsräumen mindestens 60 Tage.

Abs. 3

Die Kündigung ist anfechtbar, wenn der Mieter bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die ausstehenden Mietzinse bezahlt und für künftige eine Sicherheit leistet.

Texte de l'initiative du 10 décembre 1997

Me fondant sur l'article 93 alinéa 1er de la Constitution fédérale et sur l'article 21bis de la loi sur les rapports entre les Conseils, je présente l'initiative parlementaire suivante sous la forme d'un projet rédigé de toutes pièces:

L'article 257d CO est modifié comme suit:

Al. 1

Lorsque, après réception de la chose, le locataire a du retard pour s'acquitter d'un terme ou de frais accessoires échus d'un montant au moins égal à celui d'un loyer mensuel net, le bailleur peut lui fixer par écrit un délai de paiement et lui signifier qu'à défaut de paiement dans ce délai il résiliera le bail. Ce délai sera de 10 jours au moins et, pour les baux d'habitations ou de locaux commerciaux, de 60 jours au moins.

Al. 3

Le locataire peut contester la résiliation du bail s'il s'acquitte des arriérés avant l'échéance du délai de résiliation du bail et s'il fournit des sûretés pour les loyers à échoir.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Burgener, Chiffelle, de Dardel, Fankhauser, Fässler, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Herczog, Hubmann, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Leemann, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Roth, Strahm, von Felten, Zbinden (21)

de Dardel Jean-Nils (S, GE) unterbreitet im Namen der Kommission für Rechtsfragen (RK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 9. November 1998 die von Nationalrätin Thanei am 10. Dezember 1997 eingereichte parlamentarische Initiative gemäss Artikel 21ter des Geschäftsverkehrsgesetzes vorgeprüft.

Die Initiative verlangt die Ergänzung von Artikel 257d OR dahingehend, dass eine Wohnungskündigung durch den Vermieter infolge Zahlungsverzugs des Mieters anfechtbar ist, wenn der Mieter bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die aus-

stehenden Mietzinse bezahlt und für künftige eine Sicherheit leistet.

Die Initiatorin ist Mitglied der Kommission und war bei der Vorprüfung ihrer Initiative anwesend.

Begründung der Initiative

Der heute geltende Artikel 257d OR hat zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt. In der Stadt Zürich mussten beispielsweise im Jahre 1996 rund 200 Wohnungsausweisungen infolge Zahlungsverzugs durchgeführt werden. Betroffen waren Mieter, welche zufolge Stellenverlust, Lohnneinbussen, Scheidungen und weiteren Ursachen kurz- oder längerfristig in Zahlungsschwierigkeiten gerieten. Die meisten Betroffenen haben Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen respektive Sozialhilfe. Leider melden sie sich erst bei der zuständigen Stelle, wenn die Kündigung ausgesprochen ist. Dann ist es jedoch zu spät. Die heutige gesetzliche Regelung ist unbarmherzig.

Zum einen verlieren dadurch Mieter in Notsituationen ihre Wohnungen, zum andern müssen Vermieter grössere Mietzinsausfälle erdulden. Eine Ausweisung bedeutet jeweils für die Vermieterschaft den Verlust von mindestens drei bis vier Monatsmieten, besteht doch für die Mieterschaft nach Verlust der Wohnung absolut keine Motivation mehr, solche Ausfälle zu begleichen.

Die vorgeschlagene Lösung führt zum einen dazu, dass die Mieterschaft ihre Wohnung nicht verliert, und zum andern dazu, dass Verluste der Vermieter vermieden werden können.

Erwägungen der Kommission

1. Stand der Arbeiten der Bundesversammlung und der Verwaltung zum gleichen Gegenstand

Am 14. März 1997 wurde die Volksinitiative «Ja zu fairen Mieten» eingereicht, die eine Verschärfung der Preisschutzbestimmungen im Mietrecht verlangt. Der Bundesrat hat im Sinne eines indirekten Gegenvorschlages eine Mietrechtsrevision an die Hand genommen, welche die Bestimmungen über die Festlegung des Mietzinses und ganz am Rande auch den Kündigungsschutz betrifft. Eine Änderung der Bestimmungen über die Folgen des Zahlungsverzugs des Mieters ist in dieser Revision aber nicht vorgesehen. Der Vorentwurf des Bundesrates ging im Februar 1999 in die Vernehmlassung.

2. Mit der Initiative verbundener Aufwand und Zeitplan der parlamentarischen Arbeit

Die Umsetzung der parlamentarischen Initiative würde voraussichtlich nur die Änderung einer Bestimmung des OR erfordern und wäre ohne grossen Aufwand zu bewerkstelligen. Der Vorschlag liesse sich ohne weiteres in das System des heutigen Mietrechts eingliedern.

3. Erwägungen der Kommission

Die Kommissionmehrheit ist der Auffassung, die vorgeschlagene Änderung des Mietrechts sei sinnvoll, weil sie ermöglicht, bei Zahlungsverzug des Mieters in Härtefällen die Ausweisung zu vermeiden. Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, in Artikel 257d Absatz 1 OR festzulegen, dass der Mieter mit mindestens einer Nettomiete im Rückstand sein muss; es soll also nicht jeder geringfügige Rückstand genügen, was im übrigen das Bundesgericht bereits so entschieden hat. Im gleichen Absatz wird die Nachzahlungsfrist von 30 Tagen auf 60 Tage verlängert. Damit soll dem in wirtschaftliche Not geratenen Mieter ermöglicht werden, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Mietzinsausstände zu begleichen. Seit Beginn der Rezession gab es, insbesondere in den Städten, einen Anstieg der Fälle, in denen ansonsten zahlungswillige Mieter aufgrund finanzieller Schwierigkeiten nicht mehr in der Lage waren, die Miete rechtzeitig zu bezahlen, und deshalb zum Teil aus der Wohnung gewiesen wurden. Die vorgeschlagene Änderung würde diesen Mietern ermöglichen, nach Erhalt der Kündigung z. B. mittels einer Kostengutsprache des Sozialamtes die ausstehenden Mieten zu bezahlen und für künftige Mieten eine Sicherheit zu leisten. In diesem Fall wäre die Kündigung anfechtbar. Dies würde auch die öffentliche Hand ent-

lasten, die heute für ausgewiesene Mieter Wohnungen bereitstellen muss, was mehr Kosten verursacht als allfällige Kostengutsprachen für den Verbleib in der alten Wohnung. Gleichzeitig würde die vorgeschlagene Neuregelung auch die Interessen der Vermieter berücksichtigen. Eine Ausweisung bedeutet für den Vermieter in der Regel einen Verlust von drei bis vier Monatsmieten. Nach der vorgeschlagenen Änderung würde er nicht nur die ausstehenden Zahlungen, sondern auch eine Sicherheit für künftige Mietzinse erhalten und müsste somit weniger Mietzinsausfälle in Kauf nehmen als nach geltendem Recht. Zwar würde für den Vermieter während der Kündigungsfrist eine gewisse Unsicherheit bestehen, wenn er nicht weiss, ob sich der Mieter erfolgreich gegen die Kündigung zur Wehr setzen wird. Allerdings können bereits nach geltendem Recht Verzugs kündigungen angefochten werden, so dass der Vermieter auch heute keine völlige Sicherheit hat. Die vorgeschlagene Änderung hindert den Vermieter nicht daran, z. B. Mietern, die – ohne sich in einer finanziellen Notlage zu befinden – immer wieder in Zahlungsverzug geraten, den Mietvertrag zu kündigen, wenn sie keine Sicherheitsleistung für zukünftige Mietzinse erbringen. Die Mehrheit der Kommission ist auch der Auffassung, mit der vorgeschlagenen Änderung werde in bezug auf die Folgen der Verletzungen der Hauptleistungspflichten beider Vertragsparteien ein Ausgleich geschaffen: Die Pflicht des Mieters zur rechtzeitigen Leistung des Mietzinses sei dann nicht mehr ganz so rigoros wie heute, entsprechend der weniger strengen Pflicht des Vermieters, das Mietobjekt in einem mängelfreien Zustand zu übergeben und zu erhalten. Die Kommissionsmehrheit ist sich bewusst, dass bei der Ausarbeitung einer Vorlage noch verschiedene offene Punkte geklärt werden müssten. Namentlich wäre zu prüfen, ob die Kündigung tatsächlich angefochten werden müsste oder ob diese nicht vielmehr ex nunc nichtig sein sollte. Auch müsste festgelegt werden, wie viele Monatsmieten die Sicherheitsleistung zu umfassen hätte. Gestützt auf diese Erwägungen beantragt die Kommissionsmehrheit, der Initiative Folge zu geben. Die Kommissionsminderheit ist der Auffassung, dass eine solche punktuelle Revision des Mietrechts nicht sinnvoll ist, weil damit das heikle Gleichgewicht von Rechten und Pflichten nach Mietrecht berührt wird, ohne dass die Auswirkungen auf das Ganze untersucht werden. Da das Ausweisungsverfahren in der Praxis im Durchschnitt sechs bis neun Monate dauert, besteht bereits heute genügend Zeit, um in Härtefällen der Situation angepasste Lösungen zu finden, die es dem Mieter ermöglichen, in der Wohnung zu verbleiben. So gesehen, ändert die Verlängerung der Zahlungsfrist von 30 Tagen auf 60 Tage in der Praxis nicht viel. Die Kommissionsminderheit zweifelt denn auch am praktischen Nutzen der vorgeschlagenen Änderung, da es für viele Mieter in finanzieller Not sehr schwierig sein dürfte, sowohl die ausstehenden Mietzinse als auch eine Sicherheit für künftige Mietzinse zu erbringen. Die vorgeschlagene Änderung hätte ausserdem den Nachteil, dass bei Anfechtung der Kündigung in einem Schlichtungsverfahren über die Wirksamkeit der Kündigung entschieden werden müsste. Einerseits würde die Verfahrenslast der Mietgerichte damit erneut erhöht, andererseits gälte bei Unwirksamkeit der Kündigung während drei Jahren nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens ein Kündigungsschutz. Schliesslich bestünde in vielen Fällen Unsicherheit über die Wirkung der ausgesprochenen Kündigung, was nicht im Interesse beider Parteien liegt. Aus diesen Gründen beantragt die Kommissionsminderheit, der Initiative keine Folge zu geben.

de Dardel Jean-Nils (S, GE) présente au nom de la Commission des affaires juridiques (CAJ) le rapport écrit suivant:

Réunie le 9 novembre 1998, la commission a, conformément à l'article 21^{ter} de la loi sur les rapports entre les Conseils, procédé à l'examen préliminaire de l'initiative parlementaire déposée le 10 décembre 1997 par Mme Thanei, conseillère nationale.

Cette initiative vise à modifier l'article 257d CO, de façon qu'un locataire puisse contester la résiliation du contrat de bail par le bailleur, suite à un retard dans le paiement du loyer, s'il s'acquitte des arriérés avant l'échéance du délai de résiliation du bail et s'il fournit des sûretés pour les loyers à échoir.

L'auteur de l'initiative est membre de la commission et elle était présente lors de l'examen préliminaire de son initiative.

Développement de l'initiative

L'article 257d CO en vigueur est insatisfaisant. Pour la seule ville de Zurich, par exemple, il y a eu, en 1996, environ 200 expulsions d'appartement pour cause de retard dans le paiement des loyers. Les personnes expulsées n'avaient plus pu, à court ou à long terme, s'en acquitter parce qu'elles avaient perdu leur emploi, gagnaient moins d'argent, avaient divorcé, etc. Or, la plupart d'entre elles avaient droit à des prestations des assurances sociales ou à l'aide sociale. Leur seul tort avait été de s'annoncer trop tard au service compétent, quand leur bail avait été résilié. La réglementation actuelle est sans pitié.

Les locataires en situation de détresse perdent leur appartement et les bailleurs de l'argent, souvent pas mal d'argent. En effet, toute expulsion équivaut pour eux à la perte d'au moins trois ou quatre loyers, car un locataire qui a été expulsé n'est absolument plus motivé pour payer ses dettes.

La solution que je propose aurait pour effet d'une part d'empêcher que le locataire ne perde son appartement, d'autre part d'éviter que les bailleurs ne perdent de l'argent.

Considérations de la commission

1. Etat des travaux au sein de l'Assemblée fédérale et de l'administration fédérale sur le même objet

Le 14 mars 1997, une initiative populaire «pour des loyers loyaux» a été déposée. Cette initiative vise à renforcer les dispositions relatives à la protection des prix en matière de droit du bail à loyer. Le Conseil fédéral s'est attelé, dans le cadre d'un contre-projet indirect, à une révision de la législation du bail à loyer et, notamment, des dispositions relatives à la fixation du loyer et en marge de celles qui concernent la protection contre les résiliations de bail. Une modification des dispositions sur les conséquences d'un retard dans le paiement des loyers n'est en revanche pas prévue dans cette révision. L'avant-projet du Conseil fédéral a été soumis à consultation en février 1999.

2. Travaux liés à l'initiative parlementaire et calendrier

La concrétisation des objectifs de l'initiative parlementaire ne demanderait vraisemblablement que la modification d'une seule disposition du CO et pourrait se réaliser sans un trop grand surcroît de travail. La disposition pourrait être sans autre intégrée au système de l'actuel droit de bail à loyer.

3. Considérations de la commission

La majorité de la commission estime que la modification proposée est judicieuse parce qu'elle permet, lors de retards dans le paiement des loyers, d'éviter pour les cas de rigueur les expulsions. La modification proposée prévoit d'inscrire à l'article 257d alinéa 1^{er} CO que la résiliation ne peut être prononcée que si le locataire a au moins un loyer mensuel net de retard. Un retard moins important ne justifierait donc pas une résiliation, comme en a d'ailleurs récemment décidé le Tribunal fédéral. Dans le même alinéa, le délai imparti pour s'acquitter des arriérés est prorogé de 30 à 60 jours. Ainsi, le locataire tombé dans une situation économique précaire disposera de plus de temps pour entreprendre les démarches nécessaires pour s'acquitter des arriérés. Depuis le début de la récession, notamment dans les villes, une augmentation des cas a été enregistrée, pour lesquels des locataires, qui avaient toujours réglé leur loyer à temps, n'ont plus pu le faire à la suite de difficultés financières, et donc ont été en partie expulsés. La modification proposée permettrait à ces locataires, dès la réception de la résiliation de leur contrat de bail, de s'acquitter des arriérés et d'assurer des sûretés pour les loyers futurs, par exemple au moyen d'une garantie de prise en charge des frais par l'aide sociale. Dans ce cas, il serait possible au locataire de contester la résiliation. Cette démar-

che permettrait de décharger le secteur public qui est actuellement contraint de reloger les locataires expulsés, entraînant un surcroît de dépenses par rapport à une garantie de prise en charge des frais.

Parallèlement, la nouvelle réglementation proposée prendrait en compte les intérêts des bailleurs. Une expulsion signifie en règle générale pour le bailleur une perte de trois à quatre mois de loyer. D'après la modification proposée, ce ne serait pas seulement les arriérés qui seraient réglés, mais le bailleur aurait une sûreté pour les loyers à venir et il devrait donc subir moins de pertes qu'avec l'ancienne réglementation. Certes, le bailleur devrait faire face à une certaine insécurité pendant le délai de résiliation, ne sachant pas si le locataire arrivera à se défendre contre la résiliation. Néanmoins, on peut déjà contester, en vertu du droit actuel, des résiliations pour retard dans les paiements de loyer après coup, si bien que le bailleur n'a déjà à l'heure actuelle pas de sécurité absolue quant à la validité de la résiliation. La modification proposée n'empêche par exemple pas le bailleur, lorsque des locataires, qui ne se trouvent pas dans une situation financière difficile, accumulent des retards de paiement, de résilier leur contrat de bail s'ils ne fournissent pas de sûretés pour les loyers à venir.

La majorité de la commission estime également qu'un équilibre sera créé au moyen de la modification proposée, notamment concernant les effets d'une violation des obligations principales des deux parties contractantes. L'obligation du locataire de s'acquitter dans les délais du loyer ne serait plus aussi rigoureuse qu'à l'heure actuelle, et donc plus en accord avec l'obligation beaucoup moins sévère du bailleur de remettre et d'entretenir la chose à louer dans un état sans défaut.

La majorité de la commission est consciente que divers points devront être encore éclaircis au moment de l'élaboration du projet. Il conviendrait notamment d'examiner si la résiliation doit effectivement être contestée ou si elle devrait être nulle avec effet immédiat. Il faudrait également fixer à combien de mois de loyer les sûretés devraient s'élever.

Au vu de ces considérations, la majorité de la commission propose de donner suite à l'initiative.

La minorité de la commission estime qu'une telle révision ponctuelle n'est pas judicieuse, étant donné que l'on touche au fragile équilibre entre droits et devoirs en matière de législation sur le bail à loyer, sans que les effets aient été analysés. Vu que la procédure de renvoi dure généralement entre six et neuf mois, les personnes concernées ont suffisamment de temps pour trouver des solutions lors des cas de rigueur, permettant au locataire de rester dans leur logement. De ce point de vue, proroger le délai de paiement en le faisant passer de 30 à 60 jours ne change pas grand-chose dans la pratique. La minorité de la commission doute de l'utilité pratique de la modification proposée, étant donné qu'il serait très difficile, pour bon nombre de locataires dans une situation financière précaire, de s'acquitter des arriérés de loyer et de fournir des sûretés pour les loyers à venir. Par ailleurs, la modification proposée présente l'inconvénient de devoir statuer au cours d'une procédure de conciliation sur l'effet de la résiliation contestée. D'une part, la charge de procédures des tribunaux en la matière serait encore accrue et, d'autre part, lorsque la nullité de la résiliation serait prononcée, le locataire bénéficierait d'une protection contre une nouvelle résiliation pendant trois ans à compter de l'aboutissement de la procédure de conciliation. Enfin, dans beaucoup de cas, il existerait une insécurité quant à l'effet de la résiliation prononcée, ce qui ne servirait pas les intérêts des deux parties concernées.

Pour ces raisons, la minorité de la commission propose de ne pas donner suite à l'initiative.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 gegen 9 Stimmen:

Mehrheit

Der Initiative Folge geben

Minderheit

(Bosshard, Baader, Baumann Alexander, Dreher, Engler, Nabholz, Seiler Hanspeter, Suter, Vallender)

Der Initiative keine Folge geben

Proposition de la commission

La commission propose, par 12 voix contre 9:

Majorité

Donner suite à l'initiative

Minorité

(Bosshard, Baader, Baumann Alexander, Dreher, Engler, Nabholz, Seiler Hanspeter, Suter, Vallender)

Ne pas donner suite à l'initiative

Thanei Anita (S, ZH): Diese parlamentarische Initiative hat eine lange Vorgeschichte, wie viele Geschäfte in diesem Saal.

1996 hatte die Kommission für Rechtsfragen eine Subkommission zur Behandlung der parlamentarischen Initiativen Hegetschweiler eingesetzt, welche zentrale Bestimmungen des Mietrechtes zum Gegenstand hatten (92.445/93.429). Wir haben diesbezüglich etwa acht Sitzungen durchgeführt und alle Themen seriös überprüft. Zum Thema Zahlungsverzug der Mieterinnen und Mieter haben wir mehr als zwei Sitzungen benötigt. Es war damals klar, dass in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht, da die heutige Regelung unbefriedigend ist.

In der Stadt Zürich kam es beispielsweise 1996 zu rund 200 Wohnungsausweisungen infolge Zahlungsverzuges. Betroffen sind vor allem Mieterinnen und Mieter, welche infolge von Stellenverlusten, Lohnneibussen oder Scheidungen kurz- oder mittelfristig in Zahlungsschwierigkeiten geraten.

Es war uns allen klar, dass diese Zahlungsschwierigkeiten nicht auf eine schlechte Zahlungsmoral der Mieterinnen und Mieter zurückzuführen sind. Die meisten Betroffenen haben Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen oder Sozialhilfe. Leider dauert es immer eine gewisse Zeit, bis diese Gelder fließen. Zudem kümmern sich die Betroffenen verständlicherweise meistens zu spät um diese Kündigungen.

Die heutige Regelung ist unbarmherzig. Liegt eine Kündigung vor, so kann ein Mieter oder eine Mieterin praktisch nichts mehr machen. Diese Regelung ist für beide unbefriedigend, nicht nur für die Mieter-, sondern auch für die Vermieterseite. Zum einen verlieren die Mieterinnen und Mieter in Notsituationen ihre Wohnung, zum anderen sind Ausweisungen für die Vermieterschaft immer mit Mietzinsausfällen von durchschnittlich drei bis vier Monaten verbunden. Es ist gängig, dass die Mieterschaft nach dem Verlust der Wohnung keine Motivation mehr hat, Mieten zu bezahlen. Im übrigen bedeutet für die Vermieterschaft jeder Wechsel gewisse Kosten. Überdies ist es geradezu im öffentlichen Interesse, Leidgeprüfte nicht noch mit zusätzlichen Schwierigkeiten zu belasten, damit sie nicht in den Teufelskreis dieser Problematik geraten.

Worum geht es inhaltlich? Die alte mietrechtliche Regelung war sehr rigid. Wenn Mietverhältnisse über sechs Monate abgeschlossen wurden und eine Mieterin oder ein Mieter in Zahlungsverzug geriet, konnte der Vermieter eine Nachfrist von einem Monat ansetzen und ankündigen, dass bei ungenutztem Ablauf dieser Nachfrist das Mietverhältnis automatisch aufgelöst werde.

Das geltende OR sieht in Artikel 257d ein zweistufiges Verfahren vor, d. h., die Vermieterin oder der Vermieter muss zuerst eine Nachfrist setzen und dann noch eine Kündigung aussprechen. Diesem Verfahren liegen zwei Ideen zugrunde: Zum einen wollte man, dass sich der Vermieter noch einmal Gedanken darüber macht, ob er das Mietverhältnis wirklich auflösen soll und kann; zum anderen wollte man damit einen Schutz für die Familienwohnung erzielen. Aber wie bereits erwähnt, ist auch diese neue Regelung ungenügend.

Im Rahmen der vorerwähnten Arbeit der Subkommission erarbeitete ich einen ersten Vorschlag, der wesentlich weiter ging als die vorliegende parlamentarische Initiative. Das heisst, was heute vorliegt, ist bereits ein Kompromiss; er ist auch das Resultat der damaligen Arbeit der Subkommission und der Kommission.

Zum Inhalt: Voraussetzung ist neu, dass die Mieterschaft mit mindestens einer Nettomiete in Verzug gerät, d. h., nicht jeder unwesentliche Verzug soll bereits für eine Kündigung genügen. Das entspricht im übrigen der heutigen Bundesge-

rechtspraxis. Dann dauert die Nachfrist nicht lediglich 30 Tage, sondern 60 Tage, damit ein Mieter oder eine Mieterin auch genügend Zeit hat für seine Bemühungen, zu den Ersatzleistungen zu kommen. Im weiteren soll die Kündigung dahinfallen, falls die Mieterschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Ausstände bezahlt und für weitere Mietzinse Sicherheit leistet.

Das Ziel meiner Initiative soll es sein, dass die Mieterinnen und Mieter in diesen schwierigen Situationen ihre Wohnung nicht verlieren, sondern genügend Zeit haben, um die Mietzinsausstände zu bezahlen und für eine Sicherheit besorgt zu sein.

Weiter soll das Ziel dieser Initiative sein, dass die Vermieterinnen und Vermieter diese Mietzinsausstände erhalten und für künftige Mietzinse gesichert sein sollen. Übrigens besteht das Institut der Sicherstellung im heutigen OR bereits in Artikel 266h im Falle von Konkursöffnungen über die Mieterinnen und Mieter.

Man wirft der Mehrheit der Kommission vor, dass mit der Annahme der Initiative Unsicherheiten betreffend die Weitervermietung entstehen. Das ist bereits heute der Fall, da die Mieterschaft die Kündigung anfechten und sich auch auf die Unwirksamkeit einer solchen ausserordentlichen Kündigung noch im Rahmen eines Ausweisungsverfahrens berufen kann. Zudem schafft meine Initiative einen Ausgleich zwischen Mieterschaft und Vermieterschaft, da die Mieterinnen und Mieter nur in Ausnahmefällen ausserordentlich kündigen können, wenn die Vermieterschaft die Hauptpflicht – nämlich das Mietobjekt mängelfrei zu erhalten – nicht erfüllt.

Ganz kurz möchte ich noch darauf hinweisen, dass eine ordentliche Kündigung für beide Seiten immer möglich ist.

Ich bitte Sie, meiner parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Bosshard Walter (R, ZH): Eine Kommissionsminderheit – das Resultat in der Kommission war mit 12 zu 9 Stimmen relativ knapp – beantragt Ihnen, der parlamentarischen Initiative Thanei keine Folge zu geben. Wie Sie wissen – Frau Thanei hat es ausgeführt –, war das Mietrecht vor kurzem Gegenstand mehrerer parlamentarischer Initiativen. Die damals anvisierte grössere Revision – der Zahlungsverzug des Mieters war nur einer der behandelten Punkte – scheiterte. Das Mietrecht ist aber, das wissen wir alle, eines der ganz heiklen Rechtsgebiete, wo das labile Gleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten des Mieters und des Vermieters nicht durch eine einseitige Revision verändert werden sollte. Die Kommissionsminderheit vertritt dezidiert die Ansicht, dass mit der anvisierten punktuellen Revision dieses Gleichgewicht gestört würde. Sicher gibt es Härtefälle; dies ist nicht zu bestreiten. Die parlamentarische Initiative Thanei will aber die Stellung des zahlungsunwilligen bzw. des zahlungsunfähigen Mieters stärken; dies ist entschieden abzulehnen. Der seit 1990 geltende Artikel 257d OR hat die Stellung des in Verzug geratenen Mieters bereits gestärkt; Frau Thanei hat das ebenfalls erklärt. Neu soll das in der Praxis ohnehin schon mehrere Monate dauernde Verfahren noch um einen Monat verlängert werden. Dies ist auch für soziale Härtefälle nicht nötig. Hier ist bereits heute genügend Zeit, individuelle Lösungen zu suchen. Aber ich meine, dass der Mieter eben handeln muss, zum Beispiel zusammen mit den lokalen Sozialbehörden, und das Ganze nicht vor sich herschieben darf.

Im Falle zahlungsunwilliger Mieter ist eine weitere Verzögerung der Ausweisung nicht akzeptabel. Das Risiko ist gross, dass noch mehr Monatsmieten nicht bezahlt werden. Für den Vermieter, der regelmässig Hypothekarzinsen und weitere laufende Kosten bezahlen muss, kann dies ruinös sein. Mit dieser Initiative kann nicht verhindert werden, dass der Vermieter Verluste durch schlechte Zahler erleidet. Der vorgeschlagene neue Absatz 3 von Artikel 257d OR ermöglicht es dem Mieter, die Kündigung anzufechten, wenn er «bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die ausstehenden Mietzinse bezahlt und für künftige eine Sicherheit leistet». Der praktische Nutzen dieses neuen Absatzes 3 ist anzuzweifeln. Für viele Mieter in finanzieller Not dürfte es kaum möglich sein, die

ausstehenden Mietzinse zu bezahlen. Offen bleibt, welche Sicherheit für künftige Mietzinse zu leisten ist. Überdies müsste in einem Schlichtungsverfahren über die Wirksamkeit der Kündigung entschieden werden. Bei Unwirksamkeit dieser Kündigung bestünde dann während der darauffolgenden drei Jahre ein Kündigungsschutz.

Aus all diesen Überlegungen empfiehlt die Kommissionsminderheit, auf eine punktuelle Revision des Mietrechtes zu verzichten und der parlamentarischen Initiative Thanei keine Folge zu geben.

Chiffelle Pierre (S, VD), rapporteur: L'initiative parlementaire Thanei vise à modifier l'article 257d du Code des obligations en prolongeant de 30 à 60 jours le délai comminatoire minimal s'agissant de la menace de résiliation pour retard dans le paiement d'un loyer mensuel net au moins. C'est avant tout des considérations d'adaptation de la législation, sur un point extrêmement simple, à des développements sur les plans social et économique qui ont incité la commission, par 12 voix contre 9, à vous recommander de donner suite à cette initiative.

En effet, depuis le début de la récession, notamment dans les villes, une augmentation des cas a été enregistrée pour lesquels des locataires, qui avaient toujours réglé leurs loyers à temps, n'ont plus pu le faire à la suite de difficultés financières: divorce, licenciement, diminution du revenu, etc. Ces locataires ont donc en partie été expulsés. La modification proposée permettrait à ces locataires, dès la réception de la résiliation de leur contrat de bail, de s'acquitter des arriérés et d'assurer des sûretés pour les loyers futurs, par exemple au moyen d'une garantie de prise en charge des frais par l'aide sociale. Dans ce cas, il serait possible au locataire de contester la résiliation, ou, en tout cas, d'en obtenir l'annulation, à moins que, dans les travaux ultérieurs, nous penchions pour une nullité ab ovo de cette résiliation. Cette démarche, à l'évidence, permettrait de soulager le secteur public, qui est actuellement contraint de reloger des locataires expulsés, entraînant de la sorte un surcroît de dépenses par rapport à une garantie de prise en charge des frais.

Parallèlement, la majorité de la commission considère également que la nouvelle réglementation proposée prendrait en compte les intérêts des bailleurs. Une expulsion signifie en effet pour le bailleur, en règle générale, une perte de trois à quatre mois de loyer. D'après la modification proposée, ce ne seraient pas seulement les arriérés qui seraient réglés, mais le bailleur aurait une sûreté pour les loyers à venir, et il devrait donc subir moins de pertes qu'avec l'ancienne réglementation.

La grande nouveauté, c'est effectivement d'éviter l'effet couperet de la résiliation notifiée si le loyer n'a pas été payé dans le délai comminatoire. Je crois que c'est ça qui est décisif. On s'aperçoit donc qu'il ne s'agit pas uniquement de la prolongation du délai à 60 jours, mais d'une possibilité, en quelque sorte, donnée au locataire dans une situation momentanément délicate parce que, par exemple, l'assurance-chômage ou une assurance sociale tarde à verser ses prestations, de néanmoins payer son loyer. Se posera encore par la suite la question de savoir si le congé peut être annulé ou est simplement nul ab ovo dans l'hypothèse où le locataire s'est acquitté de son loyer dans le délai de résiliation, mais après le délai comminatoire. Cette question pourrait être tranchée sans peine dans le cadre des travaux ultérieurs.

Enfin se pose également la question de savoir, dans l'hypothèse où le congé serait annulé ou considéré comme nul, s'il ferait courir le délai de protection de trois ans de l'article 271a CO qui rend nulle toute résiliation intervenant dans les trois ans après la fin d'une procédure de conciliation ou judiciaire. Dans ce cas-là, sans vouloir préjuger des travaux de la commission en cas d'acceptation de cette initiative, on peut admettre sans autre que l'on raisonnerait par analogie de la même manière que le fait la jurisprudence s'agissant des effets relatifs à l'article 271a CO d'une résiliation qui a simplement été considérée comme nulle parce qu'elle était nulle à la forme. Vous le savez, dans ce cas-là, on ne peut se prévaloir de la protection du délai de trois ans. On peut imaginer

sans problème qu'il en irait de même manière dans le cas particulier.

Certes, il s'agit d'un point de relatif détail, mais qui a une grande importance dans la vie quotidienne des petites gens de ce pays qui se trouvent parfois pris dans des difficultés financières complètement imprévisibles et, la plupart du temps, sans que ce soit leur faute. Il convient dès lors d'alléger la rigueur du Code des obligations sur ce point, et nous pouvons le faire sans porter un préjudice quelconque aux intérêts des bailleurs, comme nous l'avons vu.

Je vous invite à soutenir la proposition de la majorité de la commission. La commission a accepté l'initiative parlementaire Thanei par 12 voix contre 9.

Stamm Judith (C, LU), Berichterstatterin: Die parlamentarische Initiative Thanei verlangt die Ergänzung von Artikel 257d OR dahingehend, dass eine Wohnungskündigung durch den Vermieter infolge Zahlungsverzugs des Mieters anfechtbar ist, wenn der Mieter bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die ausstehenden Mietzinse bezahlt und für künftige eine Sicherheit leistet.

Die Kommission für Rechtsfragen beantragt mit 12 zu 9 Stimmen, der parlamentarischen Initiative Thanei Folge zu geben.

Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, die vorgeschlagene Änderung des Mietrechtes sei sinnvoll, weil sie ermöglicht, bei Zahlungsverzug des Mieters in Härtefällen die Ausweisung zu vermeiden. Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, in Artikel 257d Absatz 1 OR festzulegen, dass der Mieter mit mindestens einer Nettomiete im Rückstand sein muss. Das ist bereits Praxis des Bundesgerichtes. Im gleichen Absatz wird die Nachzahlungsfrist von 30 auf 60 Tage verlängert. Damit soll es dem in wirtschaftliche Not geratenen Mieter ermöglicht werden, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Mietzinsausstände zu begleichen.

Die vorgeschlagene Änderung würde es diesen Mietern ermöglichen, die ausstehenden Mieten nach Erhalt der Kündigung mittels einer Kostengutsprache des Sozialamtes zu bezahlen und für künftige Mieten eine Sicherheit zu leisten.

In diesem Falle wäre die Kündigung anfechtbar. Diese Neuregelung wäre auch im Interesse des Vermieters, denn eine Ausweisung bedeutet für den Vermieter in der Regel einen Verlust von drei bis vier Monatsmieten. Nach der vorgeschlagenen Änderung würde er nicht nur die ausstehenden Zahlungen, sondern auch eine Sicherheit für künftige Mietzinse erhalten und müsste somit weniger Mietzinsausfälle in Kauf nehmen als nach dem geltenden Recht.

Die Kommissionsminderheit ist der Auffassung, dass eine solche punktuelle Revision des Mietrechtes nicht sinnvoll ist, weil damit das heikle Gleichgewicht von Rechten und Pflichten nach Mietrecht berührt wird, ohne dass die Auswirkungen auf das Ganze untersucht werden.

Auch die Kommissionsmehrheit ist sich klar darüber, dass bei der Ausarbeitung einer Vorlage verschiedene noch offene Punkte geklärt werden müssten. Sie bewertet aber die positiven Punkte dieser Revision als sehr sinnvoll und empfiehlt Ihnen deshalb mit 12 zu 9 Stimmen, der parlamentarischen Initiative Thanei Folge zu geben.

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2959)

Für den Antrag der Minderheit (keine Folge geben) stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité (ne pas donner suite):

Antille, Aregger, Baader, Bangarter, Baumann Alexander, Baumberger, Beck, Binder, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Christen, Comby, Debons, Dettling, Donati, Dreher, Ducrot, Dupraz, Eberhard, Ehrler, Engelberger, Epiney, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim,

Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Kalbermatten, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Langenberger, Loeb, Lötscher, Maitre, Maurer, Moser, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ratti, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schlier, Schmid Samuel, Schmied Walter, Simon, Speck, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss (97)

Für den Antrag der Mehrheit (Folge geben) stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité (donner suite):

Aeppli, Ammann Schoch, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Chiffelle, David, Dormann, Dünki, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Geiser, Gerner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Lachat, Lauper, Leemann, Leuenberger, Marti Werner, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Stamm Judith, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zapfl, Zbinden, Ziegler, Zwygart (67)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Alder, Bezzola, Bircher, Cavalli, Columberg, de Dardel, Deiss, Durrer, Egerszegi, Eggly, Engler, Florio, Frey Claude, Giezendanner, Guisan, Haering Binder, Hämmerle, Herczog, Hess Otto, Kuhn, Leu, Maspoli, Meier Hans, Meyer Theo, Mühlemann, Pini, Rechsteiner Paul, Ruf, Scherrer Jürg, Schmid Odilo, Seiler Hanspeter, Stamm Luzi, Theiler, Tschäpät (35)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein

(1)

98.410

Parlamentarische Initiative (Hasler Ernst) Anpassung des veralteten Anag an die aktuellen Gegebenheiten Initiative parlementaire (Hasler Ernst) Adaptation de la LSEE aux données actuelles

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 18. März 1998

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes verlange ich mit einer parlamentarischen Initiative in der Form der allgemeinen Anregung eine Anpassung des veralteten Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Anag) an die aktuellen Gegebenheiten. Das durch die 1995 eingeführten Zwangsmassnahmen nur ungenügend ergänzte Anag ist so zu verbessern, dass:

– der Bund die Verantwortung für illegal anwesende Personen ausländischer Nationalität übernimmt. Nach der in der Revision für das Anag vorgesehenen Regelung kann der Bund Einzelfälle selber behandeln (Art. 22a); die Verpflichtung des Bundes ist aber klarer und umfassender zu regeln;

– der Untertauchungsgefahr wirksam begegnet werden kann. Das Anag sollte dahingehend geändert werden, dass strafbares Verhalten in weiterer Masse für sich allein als Haftgrund herangezogen werden kann und dass die betreffenden

Personen keine Gelegenheit zur (vorgegebenen) freiwilligen Ausreise mehr erhalten;

– die Probleme in Zusammenhang mit der vorläufigen Aufnahme ausgeräumt werden können. Gesetzlich festzuhalten sind insbesondere eine Meldepflicht sowie eine optimierte Rayonaufgabe, d. h. eine Aufenthaltsort- und Unterkunftsweisung, deren Missachtung geahndet wird.

Texte de l'initiative du 18 mars 1998

Me fondant sur l'article 93 alinéa 1er de la Constitution fédérale et sur l'article 21bis de la loi sur les rapports entre les Conseils, je présente, sous la forme d'une demande conçue en termes généraux, l'initiative parlementaire suivante: on adaptera aux conditions actuelles les dispositions surannées de la LSEE, autrement dit on améliorera cette dernière, dans laquelle figurent depuis 1995 des mesures de contrainte insuffisantes, en prévoyant:

– que la Confédération assumera désormais la responsabilité des étrangers se trouvant illégalement en Suisse. Selon l'article 22a de la révision prévue de la LSEE, la Confédération pourra traiter elle-même les cas particuliers, mais il faudra fixer plus clairement et plus globalement sa responsabilité;

– des mesures plus efficaces pour lutter contre le risque d'un passage à la clandestinité. Il s'agira de modifier la LSEE de sorte que le comportement punissable au sens large soit en lui-même un motif d'arrestation et que les étrangers concernés n'aient plus la possibilité de quitter le pays de leur plein gré;

– qu'on en finisse avec les problèmes résultant de l'admission provisoire. Il s'agira d'inscrire dans la loi notamment l'obligation, pour les étrangers en question, de s'annoncer et de vivre dans un rayon donné, c'est-à-dire l'attribution d'un lieu d'hébergement où ils seront tenus de résider, faute de quoi ils seront poursuivis.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baumann Alexander, Binder, Blocher, Bortoluzzi, Brunner Toni, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Föhn, Freund, Frey Walter, Giezendanner, Hess Otto, Kunz, Maurer, Oehrl, Schenk, Schlüer, Seiler Hanspeter, Speck, Vetterli, Wyss (21)

Leu Josef (C, LU) unterbreitet im Namen der Staatspolitischen Kommission (SPK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 21./22. Januar 1999 die von Nationalrat Hasler Ernst am 18. März 1998 eingereichte parlamentarische Initiative gemäss Artikel 21ter des Geschäftsverkehrsgesetzes vorgeprüft.

Die Initiative fordert insbesondere, dass der Bund die Verantwortung für illegal anwesende Personen ausländischer Nationalität übernimmt, dass der Gefahr des Untertauchens wirksam begegnet werden soll und dass Probleme im Zusammenhang mit der vorläufigen Aufnahme ausgeräumt werden.

Begründung der Initiative

Das Anag geht immer noch von der Annahme aus, dass der Kanton über Aufenthalt und Niederlassung entscheidet und sich demzufolge auch allein mit dem Wegweisungsvollzug zu befassen habe. Die Realität zeigt aber ein anderes Bild: Probleme bieten nicht die Ausländer, deren Aufenthalt im Rahmen eines ordentlichen Zulassungsverfahrens geregelt wurde, sondern die illegal Eingereisten, bei welchen sich keine eigentliche kantonale Zuständigkeit ergibt, da der faktische Aufenthaltsort vom Zufall bestimmt wird. Es ist deshalb naheliegend, dass die Zuständigkeit bei dieser Kategorie der illegal Anwesenden beim Bund liegen sollte.

Dazu kommt, dass sich in der Praxis gezeigt hat, dass die Kantone beim Vollzug und insbesondere bei der Papierbeschaffung mit ihren finanziellen und personellen Ressourcen an ihre Grenzen stossen. Grösste Probleme stellen sich allein schon bei der Klärung der Identität. Kontakte mit dem Ausland bzw. den Vertretungen ausländischer Staaten in der

Schweiz sind nach der geltenden Verfassungsordnung primär klar eine Aufgabe des für die Aussenbeziehungen der Schweiz zuständigen Bundes. Hinzu kommt, dass es für den Bund bzw. ein eidgenössisches Departement eher als für eine kantonale Behörde möglich ist, das für die Aussenpolitik zuständige Departement bei Fragen und Problemen aus dem Bereich des Ausländerrechts und der Ausländerpolitik mit einzubeziehen. Ein verstärkter Einbezug des EDA bei der Durchsetzung der Ausländerpolitik bzw. des Ausländerrechts ist dringlich und geboten, weil aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Eindruck besteht, dass sich dieses bei seinen aussenpolitischen Aktivitäten kaum um die beim Vollzug des Ausländerrechts mit anderen Staaten bestehenden Probleme kümmert. Die Mittel der Kantone zur Beschaffung von Reisepapieren bei ausländischen Vertretungen sind sehr beschränkt. Insbesondere liegt es ausserhalb der kantonalen Möglichkeiten, gewisse Staaten durch die Anwendung aussenpolitischen Drucks zu einer besseren Kooperation zu bringen.

Das Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen stellt ein ungenügendes Instrumentarium für die Sicherstellung des Vollzugs zur Verfügung: Erstens hat sich der Gesetzgeber in erster Linie an der Kategorie derjenigen Ausländer orientiert, die vorgängig zumindest über ein provisorisches Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügten. Dies hat zur Folge, dass sich die Zwangsmassnahmen und insbesondere die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft gegenüber der praktisch bedeutsamen Gruppe derjenigen Ausländer als unzureichend erweisen, die mit der Absicht hierherkommen, Straftaten zu verüben (sogenannte Kriminaltouristen) oder illegal einer Beschäftigung nachzugehen, und die ohne jede Aussicht auf Erlangung einer ordentlichen Aufenthaltsbewilligung hier sind. Zweitens ist eine fremdenpolizeiliche Haftanordnung wegen straffälligem Verhalten der Ausländer zwecks Sicherstellung der Durchführung eines Wegweisungsverfahrens oder des Vollzugs nach geltendem Recht nur in beschränktem Mass möglich. Lediglich ernsthafte Bedrohungen oder erhebliche Gefährdungen an Leib und Leben sowie Untertauchungsgefahr sind ein Haftgrund. Der Nachweis der Untertauchungsgefahr gestaltet sich aber schwierig. Die Bejahung dieses Tatbestandes ist unter den gegebenen Umständen weitgehend ins Ermessen der urteilenden richterlichen Behörde gestellt. Gerade wenn nur einzelne und/oder relativ geringfügige Delikte im strafrechtlichen Sinn nachgewiesen werden können, gestaltet sich die Begründung der Untertauchungsgefahr erfahrungsgemäss als schwierig – in gesteigertem Masse zudem nach erst kurzer Anwesenheit.

Die vorläufige Aufnahme als bisher einzige Ersatzmassnahme für den nicht zulässigen oder nicht möglichen Vollzug weist nicht nur gesetzliche Lücken auf, sondern erweckt entgegen der Absicht auch den Anschein, die vorläufige Aufnahme sei ein ordentliches Aufenthaltsrecht. Insbesondere stellen sich zwei Probleme: Erstens haben die betroffenen Personen bis zur Verfügung der vorläufigen Aufnahme, die in der Praxis erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfolgt, keinerlei Aufenthaltsstatus und bewegen sich gewissermassen im rechtsfreien Raum. Zweitens ist vermehrt festzustellen, dass insbesondere Ausländer, welche sich in Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft befinden, gezielt darauf hinwirken, die maximale Haftfrist gemäss dem Bundesgesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht durch beharrliche Identitätsverschleierung und bewusste Falschangaben möglichst zu überstehen und somit in Genuss der vorläufigen Aufnahme wegen «in absehbarer Zeit nicht möglicher Ausschaffung» zu kommen.

Die heutige ausländerrechtliche Regelung ist – gerade im Zwangsmassnahmenbereich – mit einem enormen verfahrensmässigen und damit einhergehenden zeitlichen, personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Die Verhängung einer Ein- oder Ausgrenzung nach Artikel 13e des geltenden Anag, welche eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedingt – demzufolge nicht generell angeordnet werden kann –, wird bei undurchführbarem Vollzug der Weg- oder Ausweisung gemäss Artikel 23a Anag mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Haft bestraft. Die allgemei-

nen Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind anwendbar (Art. 24 Anag). Entsprechend ist in der Praxis bei einem erstmaligen Verstoss lediglich mit der Verurteilung zu einer bedingten Gefängnisstrafe zu rechnen. Ausserdem wird angesichts der modernen technologischen Möglichkeiten der Täter der gesicherte, d. h. aus Sicht der Strafgesetzgebung rechtsgenügende, Nachweis der Straftat immer schwieriger.

Erwägungen der Kommission

1. Stand der Arbeiten der Verwaltung zum gleichen Gegenstand

Die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzte Expertenkommission für die Totalrevision des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Anag) ist zurzeit an der Arbeit. Es ist vorgesehen, dass im Herbst 1999 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet und die Botschaft im ersten Halbjahr 2000 vom Bundesrat zuhanden des Parlamentes verabschiedet wird.

Im Bereich Wegweisungsvollzug haben das EJPD und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KK-JPD) eine paritätische Arbeitsgruppe eingesetzt, die damit beauftragt wurde, Vorschläge für eine effiziente und effektive Zusammenarbeit von Bund und Kantonen beim Vollzug von Wegweisungen zu unterbreiten. Die Arbeitsgruppe hat den Ist-Zustand im Bereich des Wegweisungsvollzugs analysiert, den Handlungsbedarf festgestellt, rund 70 Optimierungsvorschläge geprüft und zu einem Massnahmenkatalog verdichtet (vgl. Bericht der Arbeitsgruppe «Wegweisungsvollzug» vom 31. März 1998, Anhang IV). Der Bericht der Arbeitsgruppe wurde von der KKJPD am 29. Juni 1998 einstimmig verabschiedet. Im Zentrum der Massnahmen stehen die Verbesserung des Vollzugs, namentlich die verbesserte Zusammenarbeit, das Controlling und das Aufstocken des Personals für alle Ausschaffungsfragen beim Bundesamt für Flüchtlinge.

2. Erwägungen der Kommission

Die Kommission anerkennt, dass ein Teil der in der Initiative aufgeworfenen Probleme tatsächlich besteht und dass ein Handlungsbedarf existiert. Die Kommission vertritt aber auch die Auffassung, dass nicht alle Probleme einer gesetzgeberischen Lösung bedürfen, sondern dass es teilweise um Vollzugsprobleme geht. In diesem Zusammenhang verweist die Kommission auf die oben erwähnte Arbeitsgruppe «Wegweisungsvollzug» und auf die laufenden Arbeiten der Sektion Behörden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, welche die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Ausländerfragen und dem Bundesamt für Flüchtlinge überprüft. Jene Probleme, die einer gesetzgeberischen Lösung bedürfen, müssen nach Ansicht der Kommission im Rahmen der Totalrevision des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung diskutiert werden. Die Kommission erachtet es als nicht sinnvoll, im jetzigen Zeitpunkt parallel zu den Arbeiten der Bundesverwaltung eine Partialrevision an die Hand zu nehmen.

Leu Josef (C, LU) présente au nom de la Commission des institutions politiques (CIP) le rapport écrit suivant:

Réunie les 21 et 22 janvier 1999, la commission a procédé, conformément à l'article 21ter de la loi sur les rapports entre les Conseils, à l'examen préliminaire de l'initiative parlementaire, déposée le 18 mars 1998 par M. Hasler Ernst, conseiller national.

Cette initiative vise notamment à ce que la Confédération assume la responsabilité des étrangers se trouvant illégalement en Suisse, que des mesures plus efficaces soient mises en place pour lutter contre le risque d'un passage à la clandestinité, et enfin, qu'on en finisse avec les problèmes résultant de l'admission provisoire.

Développement de l'initiative

La loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers (LSEE) part aujourd'hui encore de l'hypothèse que le canton statue sur le séjour et sur l'établissement de l'étranger et que,

par conséquent, c'est aussi à lui – et à lui seul – d'en assurer, si nécessaire, le renvoi. Or, la réalité est tout autre: ce ne sont pas les étrangers dont le séjour a été réglé dans le cadre d'une procédure régulière qui posent problème, mais bel et bien les étrangers entrés illégalement, qui ne ressortissent à aucun canton, pour la bonne raison que leur lieu de séjour de fait est dû au pur hasard. Il va donc de soi qu'ils devraient ressortir à la Confédération.

De surcroît, la pratique a révélé que les cantons, en raison de leurs faibles ressources en argent et en personnel, sont arrivés au bout de leurs possibilités en matière d'exécution de la loi, et notamment de quête de papiers d'identité pour ces étrangers. Déterminer l'identité de ces étrangers est l'un des plus gros problèmes qu'ils rencontrent. Or, les contacts avec les Etats étrangers ou leurs représentations en Suisse relèvent au premier chef, selon la constitution, de la Confédération à qui incombent les relations extérieures. S'y ajoute le fait qu'il est plus facile à la Confédération – à un département fédéral – qu'à un canton d'impliquer le Département fédéral des affaires étrangères (DFAE) dans les questions qui relèvent du droit des étrangers et de la politique en matière d'étrangers. Il est donc urgent et indispensable de faire davantage appel en la matière audit DFAE, d'autant que nos expériences passées nous donnent aujourd'hui l'impression que le DFAE, entre toutes les activités de politique extérieure qu'il déploie, ne se soucie pour ainsi dire pas des problèmes qui surgissent avec les autres Etats lorsqu'il s'agit d'exécuter la loi. Les cantons ont très peu de moyens pour exiger des représentations étrangères qu'elles délivrent des papiers d'identité à leurs ressortissants entrés illégalement en Suisse. Ils n'ont notamment pas la possibilité d'exercer une quelconque pression diplomatique sur certains Etats pour les amener à coopérer davantage.

La loi fédérale sur les mesures de contrainte en matière de droit des étrangers ne suffit pas à garantir l'exécution. D'une part, le législateur s'est inspiré en premier lieu de la catégorie d'étrangers disposant au moins d'une autorisation provisoire de séjourner en Suisse. Il en résulte que les mesures de contrainte, et notamment la détention en vue du renvoi, sont insuffisamment efficaces à l'encontre du groupe important des étrangers qui commettent intentionnellement des délits dans notre pays (touristes du crime), ou qui cherchent un travail au noir sans aucune intention de régulariser leur séjour. D'autre part, au regard de la loi actuelle, les autorités de police des étrangers ne disposent que d'une faible marge d'action pour prendre une mesure de détention en raison d'un comportement punissable, et dans le but de garantir l'application d'une procédure de renvoi ou le renvoi lui-même. La détention ne peut être motivée que par des menaces sérieuses, une mise en danger de la vie ou de l'intégrité, ou le risque d'un passage à la clandestinité; ce dernier est toutefois difficile à prouver, et dans le contexte actuel, la reconnaissance d'un tel risque dépend largement du pouvoir d'appréciation du juge. Lorsque seuls des délits épars ou de peu de gravité tombent sous le coup du droit pénal, il est par expérience difficile de motiver le risque d'un passage à la clandestinité, et plus encore en début de séjour.

L'admission provisoire, jusqu'ici unique mesure remplaçant l'exécution juridiquement ou techniquement impossible du renvoi, présente des lacunes d'ordre légal. De plus, elle laisse croire à ceux qui en bénéficient qu'elle équivaut à un droit de séjour, ce qui n'est pas le but recherché. Deux problèmes se posent en particulier. Premièrement, jusqu'à ce que l'admission provisoire ait été prononcée – et elle n'est, dans la pratique, prononcée qu'avec un retard considérable –, les personnes en question ne disposent d'aucun statut en matière de séjour et sont en quelque sorte hors-la-loi. Deuxièmement, on constate de plus en plus souvent qu'un étranger qui se trouve en détention en vue du renvoi fait tout son possible, en cachant délibérément son identité et en donnant sciemment de fausses informations, pour prolonger au maximum la durée de la détention au sens de la loi fédérale sur les mesures de contrainte en matière de droit des étrangers et, partant, pour profiter de l'admission provisoire, son renvoi étant impossible dans un avenir proche.

Les dispositions actuelles, tout spécialement celles qui portent sur les mesures de contrainte, occasionnent des procédures très lourdes, et par conséquent fort coûteuses en temps, en argent et en personnel. Toute injonction de ne pas quitter le territoire assigné ou de ne pas pénétrer dans une région déterminée, au sens de l'article 13e de la LSEE actuelle, prononcée pour cause de trouble ou de menace de la sécurité et de l'ordre publics – injonction qui ne peut donc être ordonnée de manière générale –, entraîne les arrêts ou une peine d'emprisonnement jusqu'à un an si l'exécution du renvoi au sens de l'article 23a LSEE n'est pas réalisable. Les dispositions générales du Code pénal sont applicables (art. 24 LSEE). Dans la pratique, la première infraction est généralement punie d'une peine d'emprisonnement avec sursis. En outre, il est de plus en plus difficile de prouver de manière suffisante, au regard du Code pénal, qu'il y a eu infraction, étant donné les possibilités techniques dont disposent aujourd'hui les auteurs.

Considérations de la commission

1. Etat des travaux au sein de l'administration sur le même objet

Instituée par le Département fédéral de justice et police, la Commission d'experts chargée de la révision de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers est actuellement en plein travaux. Il est prévu de procéder en automne 1999 à une consultation, d'approuver dans le courant du premier semestre de l'an 2000 le message du Conseil fédéral, et de le transmettre au Parlement.

S'agissant de l'exécution des renvois, le DFJP et la Conférence des chefs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP) ont institué un groupe de travail paritaire, chargé de présenter des propositions en vue d'une collaboration efficace de la Confédération et des cantons en matière d'exécution des renvois. Dans le cadre de son mandat, le groupe de travail a analysé la situation telle qu'elle se présente effectivement dans le domaine de l'exécution des renvois, a établi quel était le besoin d'action et a examiné 70 propositions d'amélioration, et réuni dans un catalogue de mesures (cf. rapport du groupe de travail «Exécution des renvois», du 31 mars 1998, annexe IV). Approuvé à l'unanimité le 29 juin 1998 par la CCDJP, le rapport met l'accent sur des mesures visant à améliorer l'exécution des renvois, notamment à renforcer la coopération, le contrôle, et à augmenter l'effectif du personnel de l'Office fédéral des réfugiés pour ce qui concerne toutes les questions de renvoi.

2. Considérations de la commission

Reconnaissant qu'une partie des problèmes soulevés par l'auteur de l'initiative existe effectivement et qu'il est nécessaire d'agir, la commission estime néanmoins que tous les problèmes ne requièrent pas une solution au niveau de la loi, mais qu'il s'agit en partie de problèmes d'exécution. Dans ce contexte, la commission renvoie au rapport précité du groupe de travail «Exécution des renvois», ainsi qu'aux travaux en cours de la section Autorités de la Commission de gestion du Conseil national, chargée d'examiner la coopération entre l'Office fédéral des étrangers et l'Office fédéral des réfugiés. Les problèmes qui nécessitent une solution au niveau législatif doivent, selon la commission, être discutés dans le cadre de la révision totale de la LSEE. La commission n'estime donc pas judicieux de procéder à l'heure actuelle, et parallèlement aux travaux de l'administration, à une révision partielle de ladite loi.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 3 Stimmen, der Initiative keine Folge geben.

Proposition de la commission

La commission propose, par 12 voix contre 3, de ne pas donner suite à l'initiative.

Hasler Ernst (V, AG): Sie haben meine parlamentarische Initiative mit der Begründung zugestellt erhalten. In der Kommission wurde die Frage bezüglich des Standes der laufen-

den Revision des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Anag) aufgeworfen, das in der Expertenkommission in Behandlung ist; dort würden die Fragen zu vorhandenen Problemen aufgegriffen, damit diese Probleme entsprechend geregelt werden könnten. Ich möchte Sie immerhin darauf hinweisen, dass die drei wesentlichen Punkte dieser parlamentarischen Initiative grossen Problemen in den Kantonen entsprechen:

1. Bei der illegalen Anwesenheit Angehöriger ausländischer Nationalitäten stellt sich die Frage, wer in diesem Bereich zuständig ist. Die Kantone verlangen vom Bund schon seit längerer Zeit, dass er hier seine Verantwortung besser wahrnimmt. In Artikel 22 Anag wird die Mitwirkung des Bundes zwar stipuliert, aber sie geht gemäss den Kantonen viel zu wenig weit. Vor allem in bezug auf die Beschaffung von Ausweispapieren sind die 26 Kantone hoffnungslos überfordert. Wir wissen mittlerweile auch, dass in sämtlichen Herkunftsländern bekannt ist, dass hier 26 verschiedene Kantone an der Arbeit sind und dass somit ein Ausweichen in andere Kantone durchaus möglich ist.

2. Beim zweiten Bereich, demjenigen der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, wissen wir ebenfalls – auch von den Kantonen – von den grossen Problemen, die der Vollzug mit sich bringt. Vor allem die Kriminaltouristen, die leicht kriminell Tätigen, kann man trotz den Zwangsmassnahmen nicht festhalten, auch wenn sie zwei- oder dreimal kriminell tätig waren. Es gibt Kantone, die diese Massnahmen überhaupt nicht vollziehen. Ich möchte daran erinnern, dass bis heute ungefähr 7500 Fälle von Zwangsmassnahmen erfolgt sind. Davon gab es im Kanton Zürich 5500 Fälle, die anderen verteilen sich auf die übrigen Kantone. Alleine daraus ersehen Sie: In der Praxis funktioniert das Versprechen nicht, das man der Bevölkerung 1994 abgegeben hat. Die Kantone können diese Zwangsmassnahmen nicht handhaben, weil sie im Bereich der leichten Kriminalität, bei den Kriminaltouristen, nicht greifen. Deshalb ist auch dies ein sehr grosses Anliegen der Kantone. Ich möchte daran erinnern, dass eine Diskussion im Ständerat diese Woche diese Probleme auch aufgezeigt hat.

3. Zur Frage des Vollzuges im Bereich der vorläufigen Aufnahme: Hier wird ja die vorläufige Aufnahme angeordnet, wenn jemand während über eines Jahres gemäss Asylgesetz aufgenommen worden ist oder nicht ausgeschafft werden kann. Die vorläufige Aufnahme geschieht in einer Art luftleerem Raum, weil hier die verschiedenen Auflagen, die im Asylgesetz vorgesehen sind, nur teilweise greifen. Auch hier sind vor allem auch die Kantone der Meinung, man müsse die gleichen Anforderungen stellen können, vor allem dort, wo Renitenz vorhanden ist.

Gesamthaft gesehen bin ich von der SPK insofern enttäuscht, als alle miteinander sagen, in diesen Bereichen seien Probleme vorhanden, gleichzeitig aber diese parlamentarische Initiative ablehnen.

Ich habe deutlich darauf hingewiesen, dass in der Expertenkommission zur Anag-Revision die Fachkompetenz leider fehlt und dass die echten Probleme, die sich den Kantonen in diesen Bereichen stellen, bei der Anag-Revision nicht aufgenommen werden.

Ich möchte Sie einfach darauf hinweisen, dass wir mit der Ablehnung dieser Initiative ein ungeklärtes Problem weiter vor uns herschieben; wir sollten hier unsere Verantwortung wahrnehmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission (keine Folge geben)	98 Stimmen
Für den Antrag Hasler Ernst (Folge geben)	43 Stimmen

Präsidentin: Der Knopf von Herrn Chiffelle ist anscheinend noch nicht umgestellt.

98.421

**Parlamentarische Initiative
(Rechsteiner Rudolf)
Schaffung einer unabhängigen
Verifikations- und Kontrollbehörde
für Atomanlagen**

**Initiative parlementaire
(Rechsteiner Rudolf)
Création d'un organe indépendant
de contrôle et de vérification
des installations nucléaires**

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 22. Juni 1998

Gestützt auf Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes schlage ich mit einer parlamentarischen Initiative in der Form der allgemeinen Anregung eine Änderung des Atomrechtes vor, wonach unverzüglich die gesetzlichen Grundlagen für eine von der Energiewirtschaft und den Betriebsbewilligungsinstanzen des BFE unabhängige Verifikations- und Kontrollbehörde für Atomanlagen (UVK) geschaffen werden. Die UVK soll die Bewilligungsbehörden des Bundes und die Betreiber von Atomanlagen umfassend beaufsichtigen. Sie soll mittels Inspektionen und unabhängigen Studien über die Arbeitsweise und Methodik aller mit Atomanlagen zusammenhängenden Prozessschritte der Berichterstattung dienen und zur Meinungsbildung des Bundesrates, der HSK, des Parlamentes und des Schweizervolkes beitragen. Als Leitgedanken bei der Modifikation des Atomrechtes seien dazu genannt:

- die UVK soll wie die Finanzkontrolle von der Bundesverwaltung und den Bewilligungsinstanzen der HSK unabhängig sein;
- ihre Untersuchungen und Berichte sollen umfänglich der Öffentlichkeit zur Einsicht freistehen;
- alle Messwerte sind unmittelbar und rückhaltlos, d. h. ohne Verzug und ohne Zurückhalten von Untersuchungsergebnissen, zu publizieren (z. B. via Internet);
- als Wahlbehörde der mehrköpfigen UVK-Direktion sollen die eidgenössischen Räte fungieren; die Fraktionen sollen ein Vorschlagsrecht entsprechend ihrer proportionalen Stärke erhalten;
- die Kosten der UVK sind den Betreibern von Atomanlagen anzulasten;
- die UVK ersetzt die HSK nicht, sondern sie soll vielmehr deren Tätigkeit und allfällige Untätigkeiten überwachen («Sechs-Augen-Prinzip»);
- der UVK ist ein Beirat beizugeben, in dem auch atomkritische Kreise und Vertreter der Medizin angemessen vertreten sind; der Beirat soll die Untersuchungsergebnisse und die Methodik der UVK prüfen, ihre Unabhängigkeit stärken.

Texte de l'initiative du 22 juin 1998

Me fondant sur l'article 21bis de la loi sur les rapports entre les Conseils, je propose, par le biais d'une initiative parlementaire sous la forme d'un projet conçu en termes généraux, une modification de la législation sur l'énergie nucléaire visant à l'élaboration immédiate des bases légales nécessaires à la création d'un organe de contrôle et de vérification des installations nucléaires, lequel soit indépendant de l'industrie de l'énergie et des services de l'OFEN délivrant les autorisations d'exploiter. Cet organe exercera une surveillance étendue sur les autorités fédérales délivrant les autorisations et sur les exploitants de centrales nucléaires. En effectuant des inspections et des études indépendantes, il servira en outre à renseigner sur le mode de travail et la méthodologie appliqués à tous les processus en relation avec les installations nucléaires ainsi qu'à former l'opinion du Conseil fédéral, de la DSN, du Parlement et du peuple suisse. Pour modifier la législation, on s'inspirera des points suivants:

- à l'instar du contrôle des finances, le nouvel organe sera indépendant de l'administration fédérale et des services de la DSN qui délivrent les autorisations;
- ses résultats d'investigations et ses rapports pourront tous être consultés par le public;
- toutes les mesures effectuées seront publiées immédiatement (p. ex. via Internet) et sans restriction, c'est-à-dire sans retard et sans qu'aucun résultat ne soit retenu;
- la direction du nouvel organe, laquelle comprendra plusieurs personnes, sera élue par les Chambres fédérales; les groupes parlementaires auront un droit de proposition en proportion de leur importance;
- les coûts occasionnés par cet organe seront à la charge des exploitants des centrales nucléaires;
- le nouvel organe ne remplacera pas la DSN; il sera là pour surveiller l'activité de cette dernière et déceler d'éventuels manquements (contrôle à trois niveaux);
- une commission consultative sera adjointe au nouvel organe; celle-ci comprendra aussi des représentants des milieux antinucléaires et de la médecine; elle examinera les résultats des investigations et la méthodologie appliquée par l'organe de contrôle et renforcera l'indépendance de ce dernier.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Baumann Stephanie, Béguelin, Burgener, Carobbio, Cavalli, Fässler, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Hafner Ursula, Hämmerle, Hubmann, Jutzet, Leemann, Maury Pasquier, Ruffy, Stump, Vermot, Widmer (20)

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG) unterbreitet im Namen der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 16. November 1998 die von Nationalrat Rechsteiner Rudolf am 22. Juni 1998 eingereichte parlamentarische Initiative gemäss Artikel 21ter des Geschäftsverkehrsgesetzes vorgeprüft. Mit dieser Initiative werden die gesetzlichen Grundlagen für eine von der Energiewirtschaft und den Betriebsbewilligungsinstanzen des Bundesamtes für Energie (BFE) unabhängigen Verifikations- und Kontrollbehörde für Atomanlagen (UVK) verlangt.

Begründung der Initiative

Anlässlich der anhaltenden Proteste gegen die Atommülltransporte schrieb der Direktor des BFE am 6. Dezember 1996 an Greenpeace, mit Kopie an betroffene Kantonsregierungen:

«... aus den umfangreichen Akten des erwähnten, Ihnen bekannten Beschwerdeverfahrens geht hervor, dass wir den Sicherheitsanforderungen bei Transporten radioaktiver Abfälle durch die Schweiz grösstmögliche Aufmerksamkeit schenken».

Die inzwischen festgestellten Grenzwertverletzungen, die ungemeldet in Frankreich seit 1988 und in der Schweiz seit einer unbekannt Anzahl von Jahren registriert werden, zeigen, dass das BFE der Gefährdung der Bevölkerung durch Atomtransporte in Wirklichkeit zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat. Um das eigene Geschäft zu retten, war man bereit, zum Nachteil der Bevölkerung wichtige Tatbestände zu verschweigen.

Im Leitbild der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) heisst es: «Unser Verhalten ist geprägt von Offenheit und Sachlichkeit Wir achten den Anspruch der Öffentlichkeit auf rasche, korrekte und verständliche Information.» (Internetseite) Die Nichtveröffentlichung von Überschreitungen durch die Betreiber von Atomanlagen und die sie deckende Bundesverwaltung widersprechen dem eigenen Leitbild diametral und können nicht hingenommen werden.

Die Atomenergie ist keine fehlerfreundliche Technik. Bei einem Unfall muss mit irreversiblen Schäden grössten Ausmasses gerechnet werden. Dies zeigt sich schon daran, dass Privatversicherungen nicht bereit sind, die unbeschränkte

Haftung für atomare Schäden zu übernehmen. Um so dringender ist eine funktionierende, unabhängige Aufsicht, die in der Lage ist, bei Verletzungen von Grenzwerten und Richtlinien die nötigen Massnahmen zu veranlassen. Die gemachten Erfahrungen zeigen, dass dies nur mit einer grundlegenden rechtlichen und organisatorischen Neugestaltung der Aufsichtsbehörde möglich ist. Dabei soll eine zweistufige Organisation zum Zuge kommen, die dem «Sechs-Augen-Prinzip» Rechnung trägt, das in der Finanzwirtschaft vielfach Anwendung findet.

Erwägungen der Kommission

1. Stand der Arbeiten der Bundesversammlung zum gleichen Gegenstand

1.1 Persönliche Vorstösse vor dem Bekanntwerden des Ereignisses

Am 18. Februar 1997 reichte die UREK-NR (Minderheit Teuscher) eine Motion ein (97.3010 «Atomkraftwerke. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf»), die den Bundesrat beauftragen will, eine unabhängige Kontrollbehörde und ein Beschwerderecht zu schaffen sowie die Haftpflicht der Betreiber und die Vorfinanzierung der Entsorgung sicherzustellen. Der Bundesrat beantragte am 7. Mai 1997, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Die Motion ist im Nationalrat hängig.

Am 4. Dezember 1997 wurde eine Motion Teuscher (97.3568 «Stopp der umweltschädlichen Wiederaufbereitung von Brennelementen») eingereicht. Sie verlangte, die Ausfuhr von abgebrannten Kernelementen ins Ausland zu verunmöglichen. Der Bundesrat war mit einer Umwandlung in ein Postulat einverstanden, worauf die Motion am 20. März 1998 im Nationalrat ohne Diskussion als Postulat überwiesen wurde.

1.2 Persönliche Vorstösse nach dem Bekanntwerden des Ereignisses

Die dringliche Interpellation Plattner (98.3222 «Radioaktivitätslecks beim Transport von abgebrannten Brennelementen aus Schweizer Kernkraftwerken») vom 8. Juni 1998 stellte Fragen zu den Transporten, zu deren Kontrolle, zur Kontamination und zu den daraus zu ziehenden Schlüssen. Die Stellungnahme des Bundesrats vom 22. Juni 1998 bekannte sechs Transporte mit kontaminierten Behältern, die Kenntnis darüber seit Ende April 1998 und die Sistierung weiterer Transporte am 8. Mai 1998. Die kontaminierte Fläche war punktförmig bis kleinflächig und nicht an der Aussenfläche der Bahnwagen. Die Geleise sind nicht verunreinigt worden. Ursache dürften kleine Unebenheiten der Oberfläche des Behälters sein, in welchen beim Beladen unter Wasser mikroskopisch kleine Korrosionsprodukte hängengeblieben sind. Die davon ausgehende Strahlung ist mehr als 1000 Mal kleiner als die zulässige Dosisleistung.

Die HSK überprüft die Zulässigkeit von Behälter und Behälterinhalt. Es ist ihr kein Fall bekannt, wo ein unzulässig kontaminierter Behälter oder Bahnwagen abgeschickt worden wäre. Kontaminationen über dem Grenzwert wurden nach Vorschrift entfernt; es besteht keine Meldepflicht an die Behörden. Die Dichtheit der Behälter ist gegeben und die Sicherheit bei Einhaltung der Transportvorschriften gewährleistet.

Der Bundesrat will die Vor- und Nachteile der Wiederaufarbeitung im Rahmen der Entsorgung der radioaktiven Abfälle bei der Totalrevision der Atomgesetzgebung diskutieren.

Der Interpellant zeigte sich von der Stellungnahme des Bundesrats befriedigt und stellte fest, dass es sich, aus physikalischer Warte gesehen, nicht um eine grosse Katastrophe gehandelt habe. Immerhin sei das Gefährliche bei offenen Kontaminationen, dass es Leute berühren und durch Berühren in den Organismus aufnehmen können. Die Gammastrahlung sei keineswegs harmlos, weil den Forschern auch einen Millisievert pro Stunde eine viel zu hohe Dosisleistung für den unbewachten Transport ist, in dessen Nähe man z. B. nicht schlafen dürfe.

Am 9. Juni 1998 wollte die sozialdemokratischen Fraktion mit einer dringlichen Einfachen Anfrage (98.1078 «Konsequenzen der Grenzwertverletzungen bei Atomtransporten») Auskunft über die Informationspflicht und über Haftungs-

Versicherungsfragen, eine Namensliste der über die Kontaminationen Informierten, genaue Messwerte, stellte Fragen zur HSK und zu einem Verbot der Wiederaufbereitung und von Atomtransporten.

Die Antwort des Bundesrates vom 19. August 1998 lautete einerseits gleich wie die Antwort auf die dringliche Interpellation Plattner (98.3222), andererseits bekräftigte sie, dass die betroffenen HSK-Mitarbeiter ihre Direktion über die Kontamination hätten informieren müssen. Die bisher fehlende Meldepflicht soll neu eingeführt werden. Die HSK hat eine internationale Überprüfung ihrer Arbeitsweise und ihrer Effektivität durch ein «International Regulatory Review Team» der Internationalen Atomenergie-Organisation in die Wege geleitet. Das UVEK hat mit dem Aufbau einer unabhängigen Nationalen Sicherheitsagentur (Nasa) begonnen, die verschiedene mit Sicherheitsaufgaben betraute Bundesstellen zusammenfassen und die von der Bundesverwaltung unabhängig sein soll.

Die am 22. Juni 1998 eingereichte Motion Stump (98.3274 «Konsequenzen aus dem Atomtransportskandal») verlangte ein Verbot von Atommülltransporten, die Suspendierung der laufenden Verträge zur Wiederaufbereitung und die Schaffung einer unabhängigen Kontroll- und Verifikationsbehörde. Der Bundesrat verwies in seiner Antwort vom 21. September 1998 auf jene zur dringlichen Interpellation Plattner (98.3222). Er fügte bei, dass mit der Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen (KSA) ein verwaltungsexternes Gremium bestehe, welches sich insbesondere darüber ausspricht, ob die nach der Erfahrung und dem Stand von Wissenschaft und Technik notwendigen und zumutbaren Massnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierenden Strahlen getroffen werden. Der Bundesrat beantragte die Umwandlung in ein Postulat.

Am 9. Oktober 1998 überwies der Nationalrat die Motion ohne Diskussion als Postulat.

1.3 Abklärungen der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates

Am 8. Juni 1998 stellte die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates dem Vorsteher des UVEK folgende Fragen:

Es scheint, dass seit langer Zeit bekannt ist, dass kontaminierte Bahnwagen radioaktive Abfälle von der Schweiz nach Frankreich transportierten, weil die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) 1987 die Betreiber von Schweizer Kernkraftwerken über die Risiken der Überschreitung von Sicherheitsnormen beim Transport von radioaktiven Rückständen informierte. Es stellte sich heraus, dass die Inspektoren der HSK diese Probleme ebenfalls kannten, es aber unterliessen, die nötigen Schritte zu unternehmen. Am 29. April 1998 informierte die französische Abteilung für Sicherheit von Kernanlagen (DSIN) die HSK formell über die bei Bahnwagen und Behältern aus den Kernkraftwerken Bezau, Gösigen und Leibstadt gemachten Feststellungen. Am 13. Mai 1998 übermittelte die DSIN der HSK einen technischen Bericht über die Kontaminationsfälle.

a. Sind die aufgeführten Vorfälle zutreffend?

b. Sind die genauen Ursachen der Kontaminationen bekannt? Wer trägt in der Schweiz dafür die Verantwortung?

c. Hat die HSK vor dem 29. April 1998 von diesen Kontaminationsfällen gewusst? Konnte die HSK die von der IAEO an die Betreiber der Kernkraftwerkzentralen gerichteten Warnungen vor diesem Datum? Wenn ja, wie erklärt das UVEK die sanftmütige Haltung der HSK gegenüber den Betreibern angesichts der Probleme?

d. Seit wann hat das UVEK Kenntnis von diesen Problemen?

e. Ist das UVEK der Ansicht, dass die Betreiber und/oder die HSK die Wahrheit über die Tragweite des Problems zu vertuschen suchten?

f. Welche Folgerungen will die HSK aus dem Bericht der DSIN ziehen?

g. Wurden die den Transport von radioaktiven Abfällen betreffenden Weisungen verletzt?

h. Wie läuft die Kontrolle der HSK über die Betreiber von Kernkraftwerken ab? Welches ist die Meinung des Vorstehers des UVEK zur bewussten Unabhängigkeit der HSK bei

der Ausübung ihrer Kontrollarbeit gegenüber den Betreibern?

i. Welche Massnahmen beabsichtigt das UVEK in dieser Angelegenheit bezüglich der HSK, den Betreibern von Kernkraftwerken und international zu treffen?

In der Antwort vom 30. Oktober 1998 nahm der Vorsteher des UVEK wie folgt Stellung: «Die HSK erfuhr von den radioaktiven Kontaminationen an den nach Frankreich gesandten Transporten erstmals am 29. April 1998. Angesichts der damit zusammenhängenden offenen Fragen und insbesondere der Ungewissheit über die Ursachen der Kontaminationen hat das Bundesamt für Energie am 8. Mai 1998 sämtliche Transportbewilligungen für abgebrannte Brennelemente sistiert. Die Wiederaufnahme der Transporte darf erst wieder erfolgen, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine äussere Kontamination ausgeschlossen werden kann. Neben der Sistierung der Transportbewilligungen wurden insbesondere folgende hauptsächliche Massnahmen angeordnet:

– Abklärung der Ursachen der Kontaminationen durch die HSK bzw. die Schweizer Kernkraftwerke.

Stand der Arbeiten: Die Ursachen für die aufgetretenen Kontaminationen sind geklärt.

– Ausdehnung der Kontrolltätigkeiten und Meldepflichten.

Stand der Arbeiten: Die HSK-Richtlinie R-15 'Berichterstattung über den Betrieb von KKW' wird ergänzt. Zudem wird die Meldepflicht als Auflage in die Transportbewilligungen aufgenommen.

– Anpassung der Qualitätssicherungsprogramme der Kernkraftwerke.

Stand der Arbeiten: Eine erste Revision der QS-Dokumentation ist erfolgt. Ergänzende Anforderungen und Prüfungsschwerpunkte werden im November festgelegt. Vor der Wiederaufnahme von Transporten wird eine Schlussprüfung durch die HSK vorgenommen.

– Abgabe von Dosimetern an das beteiligte Bahnpersonal sowie Durchführung von Ganzkörpermessungen während zweier Jahre.

Stand der Arbeiten: Die durch das Paul-Scherrer-Institut (PSI) durchgeführten Ganzkörpermessungen des durch die Transporte betroffenen SBB-Personals ist abgeschlossen. Dabei konnte keine von den Transporten herrührende Radioaktivität nachgewiesen werden. Die Modalitäten für die zukünftige Dosisermittlung beim SBB-Personal wurden mit SBB, Suva, PSI und KKW vereinbart.

– Internationale Überprüfung der Arbeitsweise und der Effektivität der HSK durch ein 'International Regulatory Review Team' der IAEA.

Stand der Arbeiten: Diese wird im November/Dezember 1998 durchgeführt.

– Förderung der HSK-internen Sicherheits- und Informationskultur.

Stand der Arbeiten: Die HSK hat ein internes Seminar durchgeführt und die Problematik dieser Bereiche erörtert.

– Mitwirkung der Schweiz an einem gemeinsamen Informationssystem der Behörden der betroffenen Länder.

Stand der Arbeiten: Deutschland, Frankreich, England und die Schweiz haben einen gemeinsamen Bericht verabschiedet (erhältlich November 1998). Vorgesehen ist insbesondere, eine internationale Datenbank betreffend Transporte von Brennelementen zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Ein Bericht dazu soll jährlich publiziert werden.

Über die Zulässigkeit bzw. ein Verbot der Wiederaufarbeitung und demzufolge über die damit zusammenhängenden Atomtransporte wird im Rahmen der Totalrevision des Atomgesetzes zu diskutieren sein.

Im weiteren verweisen wir auf die Behandlung des Geschäftsberichtes im Nationalrat am 9. Juni 1998 sowie auf die Antworten des Bundesrates zu folgenden parlamentarischen Vorstössen:

– 98.1078 dringliche Einfache Anfrage sozialdemokratische Fraktion vom 9. Juni 1998, 'Konsequenzen der Grenzwertverletzungen bei Atomtransporten';

– 98.3222 dringliche Interpellation Plattner vom 8. Juni 1998, 'Radioaktivitätslecks beim Transport von abgebrannten Brennelementen aus Schweizer Kernkraftwerken';

– 98.3274 Motion Stump vom 22. Juni 1998, 'Konsequenzen aus dem Atomtransportskandal'.

In seinem Gutachten vom Januar 1998 hat der Technische Überwachungsverein Energie Consult (TÜV EC) die sicherheitstechnische Beurteilung der HSK zu den Rissen im Kernmantel des KKW Mühleberg (KKM) bestätigt. Es besteht somit kein Anlass, an der Begutachtung und der fachlichen Kompetenz der HSK zu zweifeln.

Im übrigen ist festzuhalten, dass in Druckwasserreaktoren (z. B. Beznau, Gösgen) keine Kernmäntel eingesetzt werden. Risse in Kernmänteln können deshalb ausschliesslich in Siedewasserreaktoren vorkommen.

Die nötigen Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit bei Atomtransporten und bei Kernanlagen sind getroffen oder eingeleitet.»

2. Stand der Arbeiten der Verwaltung zum gleichen Gegenstand

Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation teilte der UREK-NR am 30. Oktober 1998 über den Stand der Arbeiten der Verwaltung zum gleichen Gegenstand mit: «In Ergänzung zu unseren Ausführungen zur parlamentarischen Initiative der grünen Fraktion (98.420) äussern wir uns wie folgt: Nach der Verordnung vom 14. März 1983 betreffend die Aufsicht über Kernanlagen (SR 732.22) ist die HSK die zuständige Aufsichtsbehörde in bezug auf die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz; sie hat die Kompetenz, Verfügungen zu erlassen. Die HSK ist Teil des BFE, arbeitet aber in allen sicherheitstechnischen Belangen vollständig unabhängig von BFE und UVEK. Die administrative Unterstellung unter das BFE tangiert in keiner Weise die fachliche Unabhängigkeit der HSK.

Zusätzlich zur HSK besteht die verwaltungsexterne Eidgenössische Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen (KSA). Deren Aufgaben und Kompetenzen sind in der Verordnung vom 14. März 1983 (SR 732.21) festgelegt. Die KSA ist beratendes Organ des Bundesrates und des UVEK. Sie besteht aus 13 sachkundigen Mitgliedern; darunter befinden sich auch solche, die die Nutzung der Kernenergie grundsätzlich ablehnen. Die KSA nimmt unter anderem Stellung zu den Gesuchen um atomrechtliche Bewilligungen, äussert sich zu den entsprechenden Gutachten der HSK, verfolgt den Betrieb der Kernanlagen und prüft grundsätzliche Fragen der nuklearen Sicherheit.

Im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform prüft das UVEK zurzeit die Möglichkeiten der Auslagerung von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten der Ämter des UVEK in eine verwaltungsexterne Nasa. Mit der rechtlichen Vorselektierung würde die Unabhängigkeit der mit Sicherheitsaufgaben betrauten Stellen des Bundes auch formell festgelegt. Die Vorarbeiten sind soweit gediehen, dass das UVEK Ende 1998 Varianten bezüglich Umfang der Auslagerung von Aufgaben an die Nasa und bezüglich Organisationsform wird vorgelegen können. Dies wird anschliessend erste grundsätzliche Entscheide in dieser Frage ermöglichen.

Die in der parlamentarischen Initiative vorgeschlagene UVK soll zusätzlich zu HSK und KSA geschaffen werden. Sie soll nicht nur die Betreiber von Atomanlagen, sondern auch die Bewilligungsbehörden des Bundes beaufsichtigen. Ein solches Konzept würde die sicherheitstechnische Aufsicht im Nuklearbereich komplizieren und erschweren. Sie könnte die Tätigkeiten von HSK und KSA lähmen und würde insbesondere die Verantwortlichkeiten verwischen. Die vorgesehene Zusammensetzung der UVK-Direktion nach parteipolitischen Kräfteverhältnissen wäre sachfremd und nicht geeignet, die erforderliche fachliche Qualifikation zu gewährleisten. Im übrigen untersteht auch die Arbeit der Sicherheitsbehörden im Nuklearbereich der Aufsicht der Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte, die sich schon wiederholt mit diesem Aufgabenbereich auseinandergesetzt haben. Es besteht somit kein Anlass, eine UVK einzusetzen.»

3. Erwägungen der Kommission

Am 16. November 1998 führte der Initiator weitere Gründe an: Eine unabhängige Verifikationsbehörde muss die normale Aufsichtsbehörde kontrollieren, es muss ein zweistufiges Verfahren eingeführt werden. Der Transfer von der HSK zu

einer Nasa ist keine Reorganisation, weil dieselben Personen dieselben Kontrollen durchführen werden. Sinnvoll ist ein Beirat, der mehrstufige Kontrollen ähnlich wie im Umgang mit Finanzvermögen ermöglicht.

Der Vertreter der Verwaltung erwähnte, dass die HSK beim UVEK eine internationale Überprüfung beantragt hat. Die IAEO in Wien wurde beauftragt, eine derartige, relativ umfangreiche Prüfung vorzunehmen; sie wird im Dezember dieses Jahres stattfinden. Dazu wird die IAEO Experten aus verschiedenen Ländern in die Schweiz abordnen. Es geht um die materielle und formelle Unabhängigkeit der HSK, die dem BFE formell unterstellt ist. Sie arbeitet materiell selbständig. Das BFE hat schon lange versucht, die HSK vom BFE zu lösen. Eine Nasa kann formell eine Stärkung der Position der HSK bringen.

Der Initiant bemängelt im weiteren, dass auch in den Statuten der IAEO «die Förderung und der Ausbau der Kernenergie» verankert ist, dass sämtliche Normen so erlassen werden, dass die Wirtschaftlichkeit und der Betrieb nicht in Frage gestellt werden; die Natur und die Gefährdung der Bevölkerung haben sich dabei dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu beugen.

Die Kommission konnte sich dieser Betrachtungsweise nicht anschliessen. Vielmehr hält sie fest, dass die Kontrollen unserer Kernkraftwerke stets funktioniert haben. Die schweizerischen Kernkraftwerke haben anerkanntermassen einen der international höchsten Sicherheitsstandards. Wenn im übrigen nicht alle Mitglieder der Kontrollorgane Kernenergiegegner sind, so darf deshalb diesen Organen doch nicht mangelnde Objektivität unterstellt werden.

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG) présente au nom de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie (CEATE) le rapport écrit suivant:

Réunie le 16 novembre 1998, la commission a procédé, conformément à l'article 21ter de la loi sur les rapports entre les Conseils, à l'examen préliminaire de l'initiative parlementaire déposée le 22 juin 1998 par M. Rechsteiner Rudolf, conseiller national.

Cette initiative vise à modifier la législation sur l'énergie nucléaire en vue d'élaborer les bases légales nécessaires à la création d'un organe de contrôle et de vérification des installations nucléaires qui soit indépendant de l'industrie de l'énergie et des services de l'Office fédéral de l'énergie (OFEN).

Développement de l'initiative

Alors que déferlait la vague de protestations contre les transports de déchets nucléaires, le directeur de l'OFEN écrivait le 6 décembre 1996 à Greenpeace, avec copie aux gouvernements cantonaux concernés, qu'il ressortait de l'épais dossier de la plainte connue d'elle que l'OFEN accordait la plus grande attention aux mesures de sécurité prises lors des transports de déchets radioactifs à travers la Suisse.

Les dépassements des valeurs limites enregistrés entre-temps et passés sous silence – en France depuis 1988 et en Suisse depuis un nombre d'années inconnu – ont révélé que l'OFEN n'avait en réalité pas prêté une attention suffisante aux risques que ces transports de déchets faisaient courir à la population. Pour des raisons commerciales, d'aucuns n'ont pas hésité à taire des informations importantes, au détriment de la population.

Dans ses lignes directrices, la Division principale de la sécurité des installations nucléaires (DSN) (page Internet) précise qu'elle se caractérise par sa franchise et son objectivité et qu'elle respecte le droit du public à être informé rapidement, correctement et de façon compréhensible. La non-publication de ces dépassements de valeurs par les exploitants et par l'administration fédérale – qui les couvre – est inacceptable et totalement incompatible avec les lignes directrices de la DSN.

Le nucléaire est une technique qui ne tolère pas l'erreur. En cas d'accident, il faut s'attendre à des dommages irréversibles d'une extrême gravité. La preuve en est que les assu-

rances privées ne sont pas prêtes à assumer de responsabilité illimitée en cas de dommages nucléaires. D'où l'urgence de mettre en place un organe efficace et indépendant, apte à imposer les mesures nécessaires en cas de violation des valeurs limites et des directives en vigueur. Les expériences réalisées montrent que, pour ce faire, il faut entièrement restructurer l'autorité de surveillance, tant du point de vue juridique qu'organisationnel. On créera à cette fin une structure à deux échelons, permettant d'exercer un triple contrôle, comme il se pratique couramment dans le domaine financier.

Considérations de la commission

1. Etat des travaux de l'Assemblée fédérale sur le même objet

1.1 Interventions personnelles avant d'avoir pris connaissance de l'événement

Le 18 février 1997, la CEATE-CN (minorité Teuscher) a déposé une motion (97.3010 «Centrales nucléaires. Nécessité de légiférer»), chargeant le Conseil fédéral de donner suite aux points suivants: institution d'une instance vraiment autonome pour le contrôle des centrales nucléaires; les décisions du Conseil fédéral en matière de centrales nucléaires et de substances radioactives doivent pouvoir faire l'objet de recours; les exploitants des centrales nucléaires doivent garantir la responsabilité civile complète pour toutes les centrales nucléaires; le financement complet et préalable de l'élimination des déchets radioactifs pour toutes les centrales nucléaires doit être assuré.

Le 7 mai 1997, le Conseil fédéral a proposé de transformer la motion en postulat. La motion est encore pendante au Conseil national.

Le 4 décembre 1997, une motion Teuscher a été déposée (97.3568 «Combustibles usés. Halte au retraitement nuisible à l'environnement»), visant à réviser la législation en vigueur sur l'énergie atomique de façon à empêcher l'exportation d'éléments combustibles nucléaires usés à l'étranger. Le Conseil fédéral a proposé de transformer la motion en postulat. Le 20 mars 1998, au Conseil national, la motion a été transmise sans discussion sous la forme d'un postulat.

1.2 Interventions personnelles après avoir pris connaissance de l'événement

L'interpellation urgente Plattner du 8 juin 1998, (98.3222 «Contamination de wagons transportant des éléments combustibles irradiés provenant de centrales atomiques suisses») soulève diverses questions, notamment celle des transports, de leur contrôle, de leur contamination et des conclusions à en tirer. Dans son avis du 22 juin 1998, le Conseil fédéral reconnaît l'existence de six transports avec des conteneurs contaminés dont il a eu connaissance depuis la fin d'avril 1998. La suspension d'autres transports a été décidée le 8 mai 1998. Les parois des wagons et des conteneurs n'étaient pas souillées de part en part, mais par endroit seulement et en des lieux inaccessibles. Par ailleurs, les rails de chemin de fer n'ont pas été contaminés. La contamination serait vraisemblablement due au fait que les conteneurs sont chargés sous l'eau. L'eau du bassin contient également de microscopiques produits de corrosion en suspension qui peuvent avoir une radioactivité de quelques centaines à un millier de becquerels. Ils peuvent se loger dans une rayure par exemple sur ou autour des tourillons de support du conteneur.

La DSN contrôle l'étanchéité des conteneurs ou des wagons de chemin de fer. A ce jour, aucun cas n'a été enregistré pour lequel des conteneurs ou des wagons contaminés auraient été envoyés. D'une manière générale, les déchets radioactifs dont le taux de contamination est supérieur à la moyenne ont été supprimés conformément aux prescriptions internationales. De plus, il n'existe pas d'obligation de l'annoncer aux autorités. Les conditions d'étanchéité des conteneurs sont remplies et la sécurité est garantie lorsque les prescriptions en matière de transports sont respectées.

Le Conseil fédéral désire discuter des avantages et des inconvénients du retraitement des déchets radioactifs dans le cadre d'une révision totale de la législation sur l'énergie atomique.

Satisfait de la réponse du Conseil fédéral, l'auteur de l'interpellation a constaté que, du point de vue des valeurs relevées, il ne s'agissait pas d'une catastrophe importante. Le danger est davantage présent lors de contaminations dans l'air, lorsque les personnes sont en contact avec les particules et que celles-ci pénètrent dans l'organisme. La radioactivité gamma n'est certes pas sans danger. Selon les prescriptions internationales, la contamination gamma/bêta mesurée sur 300 centimètres carrés ne doit pas dépasser la moyenne de 4 becquerels par centimètre carré. Les chercheurs ont mis en évidence que si l'on admet une radioactivité de 1440 becquerels sur une surface de 300 centimètres carrés, une personne devrait séjourner plus de 5000 heures à un mètre de distance de cette source pour qu'elle accumule une dose dans tout le corps équivalente à la limite annuelle tolérée par la loi pour les personnes et la population.

Le 9 juin 1998, le groupe socialiste a déposé une question ordinaire urgente (98.1078 «Conséquences du dépassement des valeurs limites lors de transports radioactifs») visant à faire la lumière sur diverses questions, notamment sur l'obligation d'informer les autorités, sur la responsabilité civile et sur les questions d'assurance. Le groupe socialiste a également demandé la liste des personnes informées des contaminations, les valeurs exactes enregistrées. Il a également interrogé la DSN en général et s'est renseigné sur l'interdiction de retraitement des déchets et de transports radioactifs. Dans son avis du 19 août 1998, le Conseil fédéral a repris les termes de sa réponse à l'interpellation urgente Plattner (98.3222) et, d'autre part, il a confirmé que les collaborateurs concernés de la DSN auraient dû informer leur direction de la contamination. L'obligation de renseigner qui était inexistante jusqu'à présent devra désormais être introduite. La DSN a mis en oeuvre un contrôle international sur ses méthodes de travail et sur son efficacité en nommant une équipe «International Regulatory Review Team» de l'Agence internationale de l'énergie nucléaire (AIEA). Le DETEC a commencé à mettre en place une Agence de sécurité nationale autonome et indépendante de l'administration fédérale, chargée de répertorier les différents travaux de sécurité confiés à des services fédéraux.

Le 22 juin 1998, Mme Stump a déposé une motion (98.3274 «Conséquences du scandale relatif aux transports radioactifs») visant à interdire tout transport de déchets nucléaires à retraiter, à stopper tout retraitement et à suspendre les contrats en cours et à créer une autorité de contrôle et de vérification indépendante des autorités délivrant des autorisations.

Dans son avis du 21 septembre 1998, le Conseil fédéral a renvoyé à la réponse de l'interpellation urgente Plattner (98.3222). Il ajouta que, outre la Commission de sécurité des centrales nucléaires (CSA), il existait une instance externe à l'administration qui est, d'une part, chargée de se prononcer notamment sur les enseignements tirés de la science et de la technique ainsi que sur l'état de leurs travaux et, d'autre part, de prendre les mesures nécessaires et envisageables en vue de protéger l'être humain et la population contre des rayonnements ioniques. Le Conseil fédéral a proposé de transformer la motion en postulat.

Le 9 octobre 1998, le Conseil national a transmis sans discussion la motion sous la forme d'un postulat.

1.3 Recherches de la Commission de gestion du Conseil national

Le 8 juin 1998, la Commission de gestion du Conseil national a posé au chef du DETEC les questions suivantes:

La presse s'est fait l'écho des problèmes posés par la contamination de wagons ayant transporté des déchets radioactifs suisses vers la France. Cette situation semble connue depuis longtemps puisque l'AIEA aurait averti en 1987 déjà les exploitants des centrales nucléaires suisses sur les risques de dépassement des normes de sécurité lors du transport de résidus radioactifs. Il apparaîtrait que les inspecteurs de la DSN connaissaient également ces problèmes, mais auraient omis de prendre les mesures nécessaires. Le 29 avril 1998, la Direction de la sûreté des installations nucléaires françaises (DSIN) a informé formellement la DSN des constatations fai-

tes sur des wagons et conteneurs provenant des centrales de Beznau, Gösgen et Leibstadt. Le 13 mai 1998, la DSIN a transmis à la DSN un rapport technique sur les cas de contaminations.

- a. Les faits relatés plus haut sont-ils exacts?
- b. Les causes exactes des contaminations sont-elles connues? Qui en porte la responsabilité en Suisse?
- c. La DSN a-t-elle eu connaissance des problèmes de contamination avant le 29 avril 1998? La DSN connaissait-elle avant cette date les avertissements adressés par l'AIEA aux exploitants des centrales nucléaires suisses? Dans l'affirmative, comment le DETEC explique-t-il l'apparente mansuétude dont aurait fait preuve la DSN à l'égard des exploitants par rapport au problème?
- d. Depuis quand le DETEC a-t-il connaissance de ces problèmes?
- e. Le DETEC est-il d'avis que les exploitants et/ou la DSN ont cherché à dissimuler la vérité sur l'ampleur du problème?
- f. Quelle suite la DSN compte-t-elle donner au rapport de la DSIN?
- g. Les directives pertinentes en matière de transport de déchets radioactifs ont-elle été violées?
- h. Comment fonctionne le contrôle opéré par la DSN sur les exploitants de centrale nucléaire? Le chef du DETEC est-il d'avis que la DSN dispose de l'indépendance voulue vis-à-vis des exploitants pour effectuer son travail de contrôle?
- i. Quelles mesures ou démarches le DETEC a-t-il l'intention de prendre dans ce dossier, et ce notamment à l'encontre de la DSN, des exploitants des centrales nucléaires et sur le plan international?

Dans sa réponse du 30 octobre 1998, le chef du DETEC s'est exprimé comme suit: «La DSN a été informée pour la première fois de la contamination radioactive de certains convois expédiés en France le 29 avril 1998. Devant les questions suscitées par ce phénomène et les incertitudes quant à son origine, l'Office fédéral de l'énergie a suspendu, le 8 mai, toutes les autorisations de transport d'assemblages combustibles épuisés. Les opérations ne pourront reprendre que lorsqu'une contamination externe sera exclue avec un degré de probabilité élevé.

Outre la suspension des autorisations de transport, d'autres mesures ont été ordonnées, dont voici les principales:

– Enquête de la DSN et des centrales nucléaires suisses sur les causes de la contamination.

Situation: les causes de la contamination sont connues.

– Extension des contrôles et des devoirs de notification.

Situation: la directive R-15 de la DSN 'appart sur l'exploitation des centrales nucléaires' reçoit un complément. En outre, l'obligation d'informer fera désormais partie des charges inscrites dans l'autorisation de transporter.

– Adaptation des programmes d'assurance qualité des centrales nucléaires.

Situation: on a procédé à une première révision des dossiers de l'assurance qualité. On décidera en novembre des exigences et actes de contrôle supplémentaires à imposer. Avant la reprise des transports, la DSN procédera à un examen final.

– Remise de dosimètres au personnel ferroviaire concerné et vérification, pendant deux ans, de la dose sur le corps entier.

Situation: l'Institut Paul Scherrer (PSI) a terminé les mesures au corps entier des membres du personnel des CFF touchés.

Il n'a pas été décelé de radioactivité imputable aux transports. Désormais, les mesures de dose du personnel des CFF se dérouleront selon des modalités fixées conjointement par les CFF, la Suva, le PSI et les centrales nucléaires.

– Enquête internationale sur le mode de travail de la DSN et l'efficacité de son action par une équipe ('International Regulatory Review Team') de l'AIEA.

Situation: l'enquête aura lieu en novembre/décembre 1998.

– Amélioration des habitudes de sécurité et d'information au sein de la DSN.

Situation: la DSN a organisé un séminaire interne et évoqué les problèmes qui se posent dans ce contexte.

– Participation de la Suisse à un système d'information commun des autorités des pays touchés.

Situation: l'Allemagne, la France et l'Angleterre et la Suisse ont adopté un rapport conjoint (disponible en novembre 1998). Il est prévu en particulier de créer et d'entretenir une banque de données internationale concernant le transport d'assemblages combustibles. Un rapport à ce sujet paraîtra chaque année.

Quant à l'opportunité ou à l'interdiction du retraitement et, par conséquent, des transports de déchets radioactifs qui y sont liés, la refonte de la loi sur l'énergie atomique sera l'occasion d'en discuter.

Nous vous renvoyons par ailleurs au débat qui a eu lieu au Conseil national le 9 juin dernier, concernant le rapport de gestion, et aux réponses que le Conseil fédéral a données aux interventions parlementaires suivantes:

– 98.1078 question ordinaire urgente groupe socialiste du 9 juin 1998, 'Conséquences du dépassement des valeurs limites lors de transports radioactifs';

– 98.3222 interpellation urgente Plattner du 8 juin 1998, 'Contamination de wagons transportant des éléments combustibles irradiés provenant de centrales atomiques suisses';

– 98.3274 motion Stump du 22 juin 1998, 'Conséquences du scandale relatif aux transports radioactifs'.

Dans son rapport d'expertise de janvier 1998, le Technischer Überwachungsverein Energie Consult (TÜV EC) confirme l'appréciation de la DSN quant aux fissures apparues dans l'enveloppe du cœur de la centrale de Mühleberg (KKM). Il n'y a donc pas de raison de mettre en doute la rigueur d'analyse et la compétence technique de la DSN.

Il faut ajouter par ailleurs qu'un réacteur à eau pressurisée (comme Beznau, Gösgen) ne possède pas d'enveloppe du cœur. Des fissures de cette enveloppe ne peuvent donc survenir que dans des réacteurs à eau bouillante.

Les mesures qui s'imposent pour assurer la sécurité des transports de matières radioactives et des installations nucléaires ont été prises ou sont en voie de l'être.»

2. Etat des travaux de l'administration sur le même objet

Le 30 octobre 1998, le DETEC a communiqué à la CEATE-CN de l'état d'avancement des travaux de l'administration sur le même objet: «Les considérations qui suivent complètent la position que nous avons prise au sujet de l'initiative parlementaire du groupe écologiste (98.420).

En vertu de l'ordonnance du 14 mars 1983 sur la surveillance des installations nucléaires (RS 732.22), la DSN est l'autorité de surveillance pour tout ce qui a trait à la sécurité nucléaire et à la radioprotection en Suisse; elle peut prendre des décisions. La DSN fait partie de l'OFEN, mais son activité dans le domaine de la sécurité s'accomplit en toute indépendance vis-à-vis de l'OFEN et du DETEC. Cette indépendance n'est en rien entamée par la subordination administrative de la DSN à l'OFEN.

Outre la DSN, il existe la CSA, extérieure à l'administration fédérale. Ses tâches et attributions sont fixées dans l'ordonnance du 14 mars 1983 (RS 732.21). La CSA est un organe consultatif du Conseil fédéral et du DETEC. Elle se compose de 13 spécialistes, dont certains sont hostiles à l'énergie nucléaire. Elle doit en particulier se prononcer sur les demandes d'autorisations dans le domaine nucléaire, apprécier les rapports d'expertise rédigés à ce sujet par la DSN, suivre l'exploitation des centrales nucléaires et étudier les principes de la sécurité dans ce domaine.

Dans le contexte de la réforme du Gouvernement et de l'administration, le DETEC étudie la possibilité de transférer les activités spécifiquement sécuritaires de ses offices à une agence extérieure à l'administration. Un statut d'autonomie confirmerait formellement l'indépendance des services fédéraux chargés de ces tâches. Les préparatifs en sont au point que le DETEC présentera à la fin de l'année les solutions envisagées quant à l'ampleur du transfert et à l'organisation de la future agence. Les premières décisions de principe pourront alors être prises.

De son côté, l'initiative parlementaire propose une autorité de vérification et de contrôle des installations nucléaires qui s'ajouterait à la DSN et à la CSA. Ce nouvel organisme surveillerait non seulement les exploitants d'installations nucléaires, mais encore les services fédéraux octroyant les

autorisations. Un tel système alourdirait, en le compliquant, le contrôle des activités dans le domaine nucléaire. Il risquerait d'entraver les travaux de la DSN et de la CSA et aurait notamment pour effet de diluer les responsabilités. Un comité directeur formé selon des critères politiques ne saurait répondre aux exigences de qualification requises. Par ailleurs, l'activité des autorités de sécurité dans le domaine nucléaire n'échappe pas à l'attention des Commissions de gestion des deux Chambres, qui se sont plus d'une fois intéressées à ces questions. En conséquence, la création d'une AIV ne se justifie pas.»

3. Considérations de la commission

Le 16 novembre 1998, l'auteur de l'initiative a précisé les points suivants: Un organe indépendant de contrôle et de vérification des installations nucléaires doit avoir pour mission de contrôler les autorités de surveillance. A cet effet, une procédure en deux étapes devra être introduite. Transformer la DSN en une Agence nationale de sécurité ne constitue en aucun cas une réorganisation, étant donné que les mêmes personnes continueront de procéder aux mêmes contrôles. Il serait donc plus judicieux de mettre en place un conseil consultatif, qui effectue des contrôles à plusieurs niveaux à l'instar du Contrôle fédéral des finances.

Le représentant de l'administration a mentionné que la DSN a déposé auprès du DETEC une demande de contrôle international. L'Organisation internationale de l'énergie nucléaire à Vienne a déjà été chargée d'un contrôle de ce type, qui est relativement volumineux. Elle l'entreprendra vraisemblablement au mois de décembre de cette année. Par ailleurs, l'organisation chargera des experts de différents pays de procéder au contrôle en Suisse. Il s'agira d'examiner l'indépendance formelle et matérielle de la DSN qui est elle-même formellement subordonnée à l'OFEN. Sur le plan matériel, elle exerce son activité de façon autonome. L'OFEN a tenté à plusieurs reprises d'opérer un détachement de la DSN de son office. La création d'une Agence nationale de sécurité pourrait donc renforcer formellement la position de la DSN.

Par ailleurs, l'auteur de l'initiative déplore que les Statuts de l'Organisation internationale de l'énergie nucléaire mentionnent «la promotion et l'extension de l'énergie nucléaire». Il regrette également que toutes les normes soient édictées de façon que la rentabilité et l'exploitation ne soient pas remises en question. En outre, il est regrettable que la nature et le risque encouru par la population doivent être soumis au principe de la rentabilité.

La commission n'a pu se rallier aux considérations de l'auteur de l'initiative. Elle tient plus que jamais à ce que les contrôles des centrales nucléaires suisses fonctionnent constamment. De plus, ces centrales disposent de normes de sécurité reconnues internationalement. Aussi, si tous les membres des organes de contrôle ne s'inscrivent pas en adversaires de l'énergie nucléaire, il est donc déplacé de les accuser de manquer d'objectivité.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 9 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

La commission propose, par 13 voix contre 9, de ne pas donner suite à l'initiative.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Meine parlamentarische Initiative bezweckt die Schaffung einer handlungsfähigen, unabhängigen Überwachungs- und Kontrollbehörde für Atomanlagen. Sie soll organisatorisch zweistufig gegliedert sein und ähnlich unabhängig wie die Eidgenössische Finanzkontrolle operieren können, mit einer demokratisch strukturierten Oberaufsicht.

Schon 1980 hat die Geschäftsprüfungskommission darauf hingewiesen, dass die Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK), die schweizerische Aufsichtsbehörde für Atomanlagen, nicht genügend unabhängig ist. Letztes Jahr wurden die Grenzwerte bei Atomtransporten stark überschritten, und die Überschreitungen sind jahrelang nicht ge-

meldet worden. Im UVEK hat man nun eine Untersuchung in Auftrag gegeben, die die Leistungen der HSK analysiert hat. Seit Februar liegt der entsprechende Untersuchungsbericht der Internationalen Atomenergie-Organisation nun vor.

In diesem Bericht treten äusserst bedenkliche Zustände bei der schweizerischen Atomaufsichtsbehörde zutage. Ich möchte einige Details aus diesem Bericht dokumentieren.

Die schweizerische Atomaufsicht hat weder Vollzugsgewalt noch ein Vollzugskonzept. Sie hat keine eigene Rechtsabteilung. Sie fällt selber keine Entscheide und erlässt keine Verfügungen. Es gibt keine Sanktionen.

Inspektionen werden engstirnig und ohne den Blick für das Ganze durchgeführt. Es gibt keine klaren «bench marks», es gibt in umstrittenen Fragen keine Kommunikation mit der HSK. Widersprüchliche Ansichten werden nicht ausdiskutiert. Der Untersuchungsbericht der Atomenergiebehörde moniert fehlende Qualitätssicherung, fehlende Kontrolle der Feuersicherheit, der Erdbebensicherheit, der Entsorgung, ein fehlendes Konzept für die Finanzierung der Entsorgungskosten und Konzeptlosigkeit bei den Sicherheitsinspektionen. Die HSK hat zuwenig Personal, und sie darf auch selber keine Leute einstellen. Die HSK ist sich gar nicht bewusst, welche Vollzugsaufgabe ihr gesetzlich zukommt. Sie hat keinen eigenen Rechtsdienst, um sich durchzusetzen. Der Bericht stellt «ungenügendes Wissen über Inspektionstechniken» fest. «Die Betriebssicherheit der Atomkraftwerke wird nur ungenügend überwacht.» Dies steht auf Seite 30, dann heisst es weiter: «Es gibt einen Konflikt zwischen den Interessen und Aufgaben der HSK und den übrigen Aufgaben im Bundesamt für Energie.»

Sämtliche Inspektionsberichte werden vor der Veröffentlichung durch die AKW-Betreiber zensuriert. Statt Korrekturen zu verfügen, bespricht man die Mängel an Kaffeekränzchen und verfasst bestenfalls Warnschreiben. Es gibt keine Klassifizierung des radioaktiven Abfalls. In der Nationalen Alarmzentrale gibt es keine Stellvertretungen. Wehe, wenn ein Unfall in einem Atomkraftwerk in den Ferien oder an einem Wochenende stattfindet!

Bei einem Unfall können die AKW die Sirenen nicht selber auslösen; sie müssen zuerst ein Gesuch an den Kanton stellen. Die Radioaktivität in der Nähe der AKW wird ungenügend überwacht.

Das sind alles Aussagen im Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation in Wien. Wir haben in der Schweiz – man muss es so sagen – sizilianische Verhältnisse. Die Schweiz hat keine Atomaufsicht, die diesen Namen verdient. Wenn etwas passiert – wir haben das jetzt immer wieder erlebt –, schiebt Herr Kiener, nach dem bekannten Versteckspiel, die Verantwortung jeweils den Betreibern zu.

Die alten Fehler dürfen nicht mehr fortgesetzt werden. Es muss, wie bei der Finanzkontrolle, eine Aufsichtsbehörde geschaffen werden, die nach dem «Sechs-Augen-Prinzip» und von einer unabhängigen Kontrollstelle überwacht wird. Es genügt nicht, wenn man in Würenlingen jetzt die Türschilder der HSK auswechselt und die Kontrollinstanz neu «Nasa» nennt. Wir brauchen die Unabhängigkeit in Struktur, Organisation und Kompetenz.

Die Atomenergie ist keine fehlerfreundliche Technik. Bei einem Unfall kommt es zu irreversiblen Schäden grössten Ausmasses. Dies zeigt sich auch daran, dass die Privatversicherungen nicht bereit sind, die Atomrisiken angemessen zu versichern. Die gemachten schlechten Erfahrungen zeigen, dass nur mit einer grundlegenden organisatorischen und rechtlichen Neuerung Verbesserungen möglich sind. Bis heute gibt es keinen Fahrplan dafür, wann diese gesetzlichen Änderungen eingeleitet werden und wann wir darüber beschliessen können.

Ich bitte Sie deshalb, meiner parlamentarischen Initiative für eine echte, unabhängige Kontroll- und Verifikationsbehörde im Atombereich Folge zu geben.

Speck Christian (V, AG), Berichterstatter: Herr Rechsteiner Rudolf schlägt mit seiner parlamentarischen Initiative vom 22. Juni 1998 die Schaffung einer unabhängigen Verifika-

tions- und Kontrollbehörde für Atomanlagen vor. Die UREK unseres Rates hat an ihrer Sitzung vom 16. November 1998 die Initiative gemäss Artikel 21 des Geschäftsverkehrsgesetzes vorgeprüft.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 13 zu 9 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.

Zu den Erwägungen der Kommission zitiere ich aus dem Schreiben des Departementes Leuenberger, das dieses an die Kommission gerichtet hat, die entscheidende Stelle: «Die in der parlamentarischen Initiative vorgeschlagene UVK soll zusätzlich zu HSK und KSA geschaffen werden.» Ich erkläre noch die Abkürzungen: HSK heisst Hauptabteilung für die Sicherheit von Kernanlagen, KSA heisst Eidgenössische Kommission für die Sicherheit von Atomanlagen. Die neue Kommission soll nun «nicht nur die Betreiber von Atomanlagen, sondern auch die Bewilligungsbehörden des Bundes beaufichtigen. Ein solches Konzept würde die sicherheitstechnische Aufsicht im Nuklearbereich komplizieren und erschweren. Sie könnte die Tätigkeiten von HSK und KSA lähmen und würde insbesondere die Verantwortlichkeiten verwischen. Die vorgesehene Zusammensetzung der UVK-Direktion nach parteipolitischen Kräfteverhältnissen wäre sachfremd und nicht geeignet, die erforderliche fachliche Qualifikation zu gewährleisten Es besteht somit kein Anlass, eine UVK einzusetzen.» Soweit aus dem Schreiben des Departementes von Herrn Bundesrat Leuenberger an die UREK-NR.

Die Kommission schloss sich dem an und stellte fest, dass die Kontrollen unserer Kernkraftwerke stets funktioniert haben. Die schweizerischen Kernkraftwerke haben im Gegensatz zu den Aussagen von Kollege Rechsteiner Rudolf anerkannterweise einen der international höchsten Sicherheitsstandards. In diesem Bereich von «sizilianischen Verhältnissen» zu sprechen ist doch etwas weit hergeholt.

Wenn auch nicht alle Mitglieder der Kontrollorgane Kernenergiegegner sind, darf deshalb diesen Organen nicht mangelnde Objektivität unterstellt werden. Misstrauen darf nicht dazu führen, einer Kommission, die ihre Aufgaben korrekt erfüllt, Engstirnigkeit und ungenügende Überwachung vorzuwerfen. Diese Vorwürfe sind deplaziert.

Wir haben in der Kommission auch festgestellt, dass es nicht angehen kann, Kommissionen, die nicht der vorgefassten Meinung des Initianten entsprechen, mit neuen Kontrollorganen quasi kaltzustellen.

Die Kommission beantragt Ihnen deshalb, der parlamentarischen Initiative Rechsteiner Rudolf keine Folge zu geben.

Jans Armin (S, ZG): Herr Speck, ich möchte Sie fragen, ob der von Kollege Rechsteiner Rudolf in seinem Votum zitierte Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation vom Januar 1999 betreffend die Schweiz, den ich hier vor mir liegen habe, in der Diskussion vorgelegen hat und ob man in der Kommission in Kenntnis dieses Berichtes die von Ihnen jetzt abgegebene Stellungnahme diskutiert und verabschiedet hat.

Speck Christian (V, AG), Berichterstatter: Soweit ich Kenntnis habe, liegt dieser Bericht bei den entscheidenden Stellen im UVEK vor. Herr Rechsteiner hat mit den gleichen Argumenten auch die Kommission entsprechend aufmerksam gemacht. Ich kann nicht mehr dazu sagen, ich habe diesen Bericht nicht in meinen persönlichen Unterlagen.

Philippon Jean-Nicolas (R, FR), rapporteur: Dans son initiative parlementaire du 22 juin 1998, M. Rechsteiner Rudolf propose la création d'une autorité indépendante de vérification et de contrôle des installations atomiques. Il précise que ce nouvel organe devra être «indépendant de l'industrie de l'énergie et des services de l'Office fédéral de l'énergie délivrant les autorisations d'exploiter. Cet organe exercera une surveillance étendue sur les autorités fédérales délivrant les autorisations et sur les exploitants de centrales nucléaires.» Actuellement, il existe déjà une autorité de surveillance pour tout ce qui a trait à la sécurité nucléaire et à la radioprotection en Suisse. C'est la Division principale de la sécurité des ins-

tallations nucléaires (DSN), qui peut prendre des décisions. La DSN fait partie de l'Office fédéral de l'énergie, mais son activité dans le domaine de la sécurité s'accomplit en toute indépendance.

Outre la DSN, il existe la Commission fédérale de la sécurité des installations nucléaires, qui est extérieure à l'administration fédérale. Cette commission est un organe consultatif du Conseil fédéral et du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication. Elle se compose de 13 spécialistes, dont certains sont hostiles à l'énergie nucléaire. Elle est appelée à se prononcer en particulier sur les demandes d'autorisations dans le domaine nucléaire, à apprécier les rapports d'expertise rédigés à ce sujet par la DSN, à suivre l'exploitation des centrales nucléaires et à étudier les principes de la sécurité dans ce domaine. En ce qui concerne l'initiative parlementaire, elle propose une autorité de vérification et de contrôle des installations nucléaires qui s'ajouterait aux deux commissions existantes. Ce nouvel organisme surveillerait non seulement les exploitants d'installations nucléaires, mais encore les services fédéraux octroyant les autorisations. Un tel système alourdirait, tout en le compliquant, le contrôle des activités dans le domaine nucléaire. Il ne manquerait pas d'entraver les travaux des deux organes existants et aurait également pour effet de diluer les responsabilités. Un comité de surveillance, formé selon des critères politiques, ne saurait répondre aux exigences de qualification requises.

La commission n'a ainsi pas pu se rallier aux considérations de l'initiative. De plus, nos centrales disposent de normes de sécurité reconnues internationalement. Par ailleurs, l'activité des autorités de sécurité actuelles n'échappe pas à l'attention des Commissions de gestion des Chambres fédérales, qui se sont plus d'une fois intéressées à ces questions. En conséquence, la création d'un organe supplémentaire ne se justifie pas.

C'est pourquoi la commission vous propose, par 13 voix contre 9, de ne pas donner suite à l'initiative parlementaire Rechsteiner Rudolf.

Günter Paul (S, BE): Herr Philipona, Sie haben uns erklärt, dass bei der Atomkontrolle alles in Ordnung sei, dass unsere Institutionen gut funktionierten. Wie erklären Sie sich dann den verheerenden Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation in Wien, einer Kommission, die sehr «pro Atom» eingestellt ist und der wir als Atomgegner immer vorgeworfen haben, sie sei unkritisch?

Cette organisation, à Vienne, vient maintenant de publier un rapport qui n'est absolument pas favorable en ce qui concerne la situation en Suisse. Comment pouvez-vous, dans ce cas, considérer que tout va bien?

Philipona Jean-Nicolas (R, FR), rapporteur: Il ne s'agit pas de dire si tout est bien ou si tout n'est pas bien. Je dis que la surveillance, telle qu'elle est organisée en Suisse, est suffisante. S'il y a des travaux supplémentaires à faire, s'il y a de nouveaux rapports à examiner, il faudra le faire. Mais d'avoir une commission qui surveille les deux déjà existantes n'apporterait rien aux yeux de la commission, et je partage tout à fait cet avis.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission (keine Folge geben)	96 Stimmen
Für den Antrag Rechsteiner Rudolf (Folge geben)	67 Stimmen

Petitionen Pétitions

98.2008

Petition Jugendsession 1998 Lenkungsabgabe auf nichterneuerbaren Energieträgern Pétition Session des jeunes 1998 Taxe d'incitation sur les énergies non renouvelables

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG) unterbreitet im Namen der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Wortlaut der Petition vom 26. März 1998
Wir fordern den Bund auf, eine Lenkungsabgabe auf nichterneuerbaren Energieträgern zu erheben, um damit sowohl den Einsatz und die Erforschung von Alternativenenergien als auch den öffentlichen Verkehr zu fördern.

2. Stellungnahme des UVEK vom 15. Juni 1998
Zurzeit werden in der Schweiz verschiedene Vorschläge einer Energieabgabe diskutiert:

Der Bundesrat hat am 17. März 1997 die Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen zuhanden des Parlamentes verabschiedet. Das Gesetz legt ein CO₂-Ziel von minus 10 Prozent gegenüber 1990 für den Zeitraum bis 2010 fest. Falls das Ziel nicht erreicht wird, kann (frühestens 2004) eine Abgabe auf den CO₂-Emissionen eingeführt werden. Die Einnahmen aus der allfälligen CO₂-Lenkungsabgabe würden aufkommensneutral an Bevölkerung und Wirtschaft zurückverteilt.

Am 22. Mai 1996 wurde die eidgenössische Volksinitiative «für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern» eingereicht. Die Initiative bezweckt die Senkung der Umweltbelastung, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Sicherung der Finanzierung der Sozialwerke. Am 21. März 1995 wurden zwei weitere eidgenössische Volksinitiativen für Energieabgaben eingereicht. Die Energie-Umwelt-Initiative will ebenfalls eine aufkommensneutrale Lenkungsabgabe auf den nichterneuerbaren Energien und auf Elektrizität aus grösseren Wasserkraftwerken erheben. Die Solar-Initiative will zur Finanzierung von Förderungsmassnahmen für die Sonnenenergienutzung und die effiziente Energienutzung eine zweckgebundene Abgabe auf den nichterneuerbaren Energien erheben.

Der Bundesrat lehnt diese Initiativen vor allem aus wirtschafts- und finanzpolitischen Gründen ohne direkte Gegenvorschläge ab.

Trotz der Ablehnung der Volksinitiativen will der Bundesrat die Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien jedoch ausbauen. Grundlage dazu sind das Energie- und das CO₂-Gesetz sowie die beabsichtigte Weiterentwicklung des energiepolitischen Programms «Energie 2000» für die Zeit nach der Jahrtausendwende. Im Rahmen seiner Strategie zur nachhaltigen Entwicklung in der Schweiz sieht der Bundesrat eine ökologische Steuerreform vor.

In jüngster Vergangenheit schlagen auch das eidgenössische Parlament und die Kantone eine stärkere Besteuerung der Energie vor. Nach diesen Vorschlägen könnten die Mittel teilweise und zeitlich begrenzt auch zur finanziellen Förderung von erneuerbaren Energien und von Energiesparmassnahmen verwendet werden. Der Bundesrat hat deshalb beschlossen, das Vorgehen zu einer ökologischen Steuerre-

form zu beschleunigen und noch 1998 die Grundlagenarbeiten an die Hand zu nehmen. Eine Botschaft an das Parlament mit einem Entwurf zur Energiebesteuerung soll bis spätestens 2001 vorliegen.

In der Sommersession 1998 hat der Nationalrat den Bundesbeschluss über eine ökologische Energieabgabe verabschiedet. Nichterneuerbare Energieträger sollen mit einer Lenkungsabgabe belastet werden. Der Ertrag soll für die Förderung der erneuerbaren Energien, die Verbesserung der Energieeffizienz und die Erhaltung der Wasserkraft eingesetzt werden.

Ein Grundpfeiler der Energiepolitik bleibt auch in Zukunft die Energieforschung, eingeschlossen die Entwicklung und die Demonstration wegweisender alternativer Techniken. Die Forschungsarbeiten der öffentlichen Hand erfolgen, wenn immer möglich, in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und mit europäischen Partnern im Rahmen von Programmen der internationalen Energieagentur und der EU.

Für die Finanzierung der grossen Eisenbahnprojekte wurden bereits verschiedene Finanzierungsquellen beurteilt, u. a. auch eine Energieabgabe. Aufgrund dieser Beurteilung sind Bundesrat und Parlament der Auffassung, dass die Eisenbahn-Grossprojekte über die pauschale, später über die leistungs- und verbrauchsabhängige Schwerverkehrsabgabe, über die Mineralölsteuer, über Mittel des Kapitalmarktes und über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,1 Prozentpunkte zu finanzieren sind.

3. Beschluss des Ständerates

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates behandelte die Petition an ihrer Sitzung vom 7. Juli 1998. Parallel hat sie einen Gegenentwurf zu den Volksinitiativen «für die Belohnung des Energiesparens und gegen die Energieverschwendung» (Energie-Umwelt-Initiative) und «für einen Solarrappen» (Solar-Initiative) beschlossen. Dieser Gegenentwurf erfüllt das Anliegen der Petenten in den wesentlichen Punkten. Die Kommission hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation beauftragt, bis zum 1. Oktober 1998 eine Vernehmlassung durchzuführen und die Petenten einzuladen, an der Vernehmlassung teilzunehmen. Falls der Gegenentwurf zum Schluss angenommen wird, kann die Petition abgeschlossen werden.

Die Kommission beantragte ihrem Rat, die Petition dem Bundesrat zur Kenntnisnahme zu überweisen. Am 8. Oktober 1998 überwies der Ständerat die Petition dem Bundesrat zur Kenntnisnahme.

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG) présente au nom de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie (CEATE) le rapport écrit suivant:

1. Texte de la pétition du 26 mars 1998

Nous invitons la Confédération à prélever une taxe d'incitation sur les énergies non renouvelables, afin de promouvoir à la fois les transports publics et l'emploi des énergies de substitution ainsi que la recherche les concernant.

2. Avis du DETEC du 15 juin 1998

Plusieurs propositions de taxes sur l'énergie sont à l'étude en Suisse:

Le 17 mars 1997, le Conseil fédéral a adopté le message au Parlement concernant une loi fédérale sur la réduction des émissions de CO₂. La loi préconise que, par rapport à 1990, ces rejets soient réduits de 10 pour cent d'ici à 2010. Si l'objectif n'est pas atteint, une taxe pourra être prélevée (dès 2004, au plus tôt). Le produit de la taxe sera restitué à la population et à l'économie de manière à ne pas modifier la quote-part de l'Etat.

De son côté, une initiative populaire «pour garantir l'AVS – taxer l'énergie et non le travail» a été déposée le 22 mai 1996. Elle vise à réduire la pollution de l'environnement, à combattre le chômage et à consolider le financement des assurances sociales. Deux autres initiatives populaires fédérales ont été déposées le 21 mars 1995. L'initiative Energie et environnement propose également de prélever, sans modi-

fier la quote-part de l'Etat, une taxe d'incitation sur les agents non renouvelables et sur l'électricité issue des grandes centrales hydrauliques. Quant à l'initiative solaire, elle veut frapper d'une taxe affectée tous les agents non renouvelables, pour financer l'encouragement de l'énergie solaire et de l'utilisation rationnelle de l'énergie.

Le Conseil fédéral rejette ces initiatives, sans leur opposer de contre-projet, pour des raisons de politique économique et financière avant tout.

Il entend néanmoins renforcer les mesures prises pour améliorer les rendements énergétiques et pour favoriser le recours aux agents renouvelables. Ses instruments sont les lois sur l'énergie et sur le CO₂ ainsi que la continuation, sur un front plus large, du programme «Energie 2000» au-delà du tournant du siècle. Il prévoit aussi une réforme fiscale à caractère écologique, s'inscrivant dans sa stratégie en faveur du développement durable en Suisse.

Plus récemment, le Parlement et les cantons ont également préconisé une plus forte imposition de l'énergie. Selon leurs propositions, les montants recueillis pourraient permettre, en partie et durant une période limitée, d'encourager financièrement les agents renouvelables et les mesures d'économies d'énergie. Le Conseil fédéral a donc décidé d'accélérer les préparatifs de la réforme fiscale écologique et d'en entreprendre les travaux fondamentaux dès 1998. Un message au Parlement, avec un projet d'imposition de l'énergie, devrait voir le jour d'ici à 2001 au plus tard.

De son côté, le Conseil national a adopté, au cours de la session d'été 1998, l'arrêté fédéral concernant la taxe écologique sur l'énergie. Selon ce projet, une taxe d'incitation serait prélevée sur les énergies non renouvelables. Le produit serait utilisé pour promouvoir les agents renouvelables, accroître les rendements énergétiques et conserver la force hydraulique.

L'un des piliers de la politique de l'énergie est et reste la recherche énergétique, y compris le développement et la démonstration des techniques de substitution qui ont de l'avenir. La recherche se poursuit autant que faire se peut en étroite collaboration avec le secteur privé ainsi qu'avec des partenaires européens, à l'enseigne des programmes de l'Agence internationale de l'énergie et de l'Union européenne.

Les grands projets ferroviaires ont été l'occasion d'étudier divers modèles de financement, dont une taxe sur l'énergie. Les travaux ont abouti à la conclusion, partagée par le Conseil fédéral et le Parlement, que le financement de ces ouvrages devra être assuré par plusieurs sources, à savoir la redevance poids lourds, d'abord forfaitaire, puis liée aux prestations et à la consommation, puis l'imposition des huiles minérales, le marché des capitaux et enfin le relèvement de 0,1 point de la taxe sur la valeur ajoutée.»

3. Décision du Conseil des Etats

La commission du Conseil des Etats a procédé à l'examen de la pétition lors de sa séance du 7 juillet 1998. En parallèle, elle a voté un contre-projet à l'initiative populaire «Encourager les économies d'énergie et freiner le gaspillage» (initiative Energie et environnement) et à l'initiative populaire «pour l'introduction d'un centime solaire» (initiative solaire). Ce contre-projet réalise dans une large mesure la demande de la présente pétition. La commission a mandaté le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication, pour qu'il mène une procédure de consultation jusqu'au 1er octobre 1998. Les auteurs de la pétition seront consultés dans ce cadre, comme l'a expressément demandé la commission au département concerné. Si le contre-projet est finalement adopté, la pétition pourra alors être classée.

La commission a proposé à son conseil de transmettre la pétition au Conseil fédéral pour qu'il en prenne acte. Le 8 octobre 1998, le Conseil des Etats a transmis la pétition au Conseil fédéral pour qu'il en prenne acte.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, die Petition dem Bundesrat zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Proposition de la commission

La commission propose de transmettre la pétition au Conseil fédéral pour qu'il en prenne acte.

Angenommen – Adopté

98.2009

**Petition Jugendsession 1998
Vermehrte Förderung und Unterstützung
von umweltverträglichen Energien**

**Pétition Session des jeunes 1998
Promouvoir et soutenir davantage
les énergies peu polluantes**

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG) unterbreitet im Namen der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Wortlaut der Petition vom 26. März 1998

Wir fordern vom Bund, den Kantonen und den Gemeinden, dass sie erneuerbare und umweltverträgliche Energien vermehrt fördern und unterstützen, indem sie öffentliche Gebäude mit solchen betreiben lassen.

2. Stellungnahme des UVEK vom 15. Juni 1998

Die wichtigsten Ziele der Energiepolitik sind der sparsame und rationelle Umgang mit Energieträgern und die Förderung von erneuerbaren Energien. Sie werden mit dem Aktionsprogramm «Energie 2000» im Rahmen von marktorientierten Ressorts umgesetzt. Das Ressort «öffentliche Hand» zielt darauf ab, die Vorbildwirkung und die energiepolitischen Massnahmen in öffentlichen Bauten (Bund, Kantone und Gemeinden) zu verstärken, damit die Ziele von «Energie 2000» u. a. im Bereich erneuerbare Energien erreicht und sogar übertroffen werden können. Diese Anstrengungen sollen mit dem energiepolitischen Programm nach 2000 weitergeführt und verstärkt werden. Die vorhandenen Budgets reichen noch nicht zur Realisierung der wirtschaftlich interessanten Massnahmen aus.

Das Amt für Bundesbauten (AFB) investiert bereits viel in erneuerbare Energien und in umfassende Gebäudesanierungen. Versucht wird auch, das Benutzerverhalten bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Verwaltungen durch Förderung des Umwelt- und Energiegedankens zu verändern. Auch PTT, SBB und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport sind bestrebt, die Ziele von «Energie 2000» zu erreichen oder zu übertreffen. Zwischen 1990 und 1996 nahm der Verbrauch an fossilen Energien bei AFB, PTT und SBB um 6 Prozent ab, der Treibstoffverbrauch sank um 25 Prozent und der Elektrizitätsverbrauch um 6 Prozent. Der Anteil der erneuerbaren Energien erhöhte sich im genannte Zeitraum um 3,8 Prozent des Brennstoffverbrauchs und um 0,01 Prozent des Elektrizitätsverbrauchs.

Zur Förderung von Energiesparmassnahmen und der erneuerbaren Energien in öffentlichen Gebäuden hat das Bundesamt für Energie Empfehlungen für energetische Wirtschaftlichkeitsrechnungen mit Einbezug der externen Kosten erarbeitet. Solche externen Kosten entstehen bei jeder Bereitstellung und Nutzung von Energie, werden jedoch nicht von den Verursachern getragen. In mehreren Kantonen ist die Verwendung von entsprechenden Preiszuschlägen bei der Berechnung von Energiekosten für öffentliche Gebäude bereits vorgeschrieben.

3. Beschluss des Ständerates

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates behandelte die Petition an ihrer Sitzung vom 7. Juli 1998. Parallel hat sie einen Gegenentwurf zu den Volksinitiativen «für die Belohnung des Energiesparens und gegen die Energieverschwendung» (Energie-Umwelt-Initia-

tive) und «für einen Solarrappen» (Solar-Initiative) beschlossen. Dieser Gegenentwurf erfüllt das Anliegen der Petenten in den wesentlichen Punkten. Die Kommission hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation beauftragt, bis zum 1. Oktober 1998 eine Vernehmlassung durchzuführen und die Petenten einzuladen, an der Vernehmlassung teilzunehmen. Falls der Gegenentwurf zum Schluss angenommen wird, kann die Petition abgeschrieben werden.

Die Kommission beantragte ihrem Rat, die Petition dem Bundesrat zur Kenntnisnahme überweisen. Am 8. Oktober 1998 überwies der Ständerat die Petition dem Bundesrat zur Kenntnisnahme.

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG) présente au nom de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie (CEATE) le rapport écrit suivant:

1. Texte de la pétition du 26 mars 1998

Nous invitons la Confédération, les cantons et les communes à promouvoir et soutenir davantage les énergies renouvelables et peu polluantes en leur donnant la préférence dans les bâtiments publics.

2. Avis du DETEC du 15 juin 1998

Les objectifs principaux de la politique de l'énergie sont l'utilisation économe et rationnelle de l'énergie et la promotion des agents renouvelables. Tel est aussi le contenu du programme «Energie 2000», appliqué par ses secteurs. Le secteur «collectivités publiques» par exemple table sur le caractère exemplaire des bâtiments publics et de leurs équipements énergétiques pour atteindre, voire dépasser, les objectifs dans le domaine des énergies renouvelables. Cet effort devrait se poursuivre et s'intensifier après l'an 2000. En effet, les budgets actuels ne suffisent pas à réaliser toutes les mesures économiquement intéressantes.

L'Office des constructions fédérales (OCF) investit déjà beaucoup dans les énergies renouvelables et dans l'assainissement méthodique des bâtiments. Les efforts tendent aussi à modifier le comportement des personnels de l'administration par la prise de conscience des impératifs de l'énergie et de l'environnement. De leur côté, les PTT, les CFF et le Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports s'efforcent d'atteindre les objectifs d'«Energie 2000». Entre 1990 et 1996, la consommation d'agents fossiles à l'OCF, aux CFF et aux PTT a diminué de 6 pour cent, de même que celle d'électricité, tandis que la demande de carburants reculait de 25 pour cent. Dans le même temps, l'apport des agents renouvelables progressait de 3,8 pour cent des besoins de combustible et de 0,01 pour cent pour l'électricité.

Afin de promouvoir les économies d'énergie et le recours aux agents renouvelables dans les bâtiments publics, l'Office fédéral de l'énergie a formulé des recommandations concernant le calcul de rentabilité énergétique avec prise en compte des coûts externes. En effet, toute conversion d'énergie engendre des coûts non assumés par ceux qui les causent; ce sont les coûts externes. Sachant cela, plusieurs cantons prescrivent d'ores et déjà certains suppléments de prix de l'énergie dans le calcul des dépenses liées à des bâtiments publics.

3. Décision du Conseil des Etats

La commission du Conseil des Etats a procédé à l'examen de la pétition lors de sa séance du 7 juillet 1998. En parallèle, elle a voté un contre-projet à l'initiative populaire «Encourager les économies d'énergie et freiner le gaspillage» (initiative Energie et environnement) et à l'initiative populaire «pour l'introduction d'un centime solaire» (initiative solaire). Ce contre-projet réalise dans une large mesure la demande de la présente pétition. La commission a mandaté le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication, pour qu'il mène une procédure de consultation jusqu'au 1er octobre 1998. Les auteurs de la pétition seront consultés dans ce cadre, comme l'a expressément demandé la commission au département concerné. Si le contre-projet est finalement adopté, la pétition pourra alors être classée.

La commission a proposé au plénum de transmettre la pétition au Conseil fédéral afin qu'il en prenne acte. Le 8 octobre 1998, le Conseil des Etats a transmis la pétition au Conseil fédéral afin que celui-ci en prenne acte.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, die Petition dem Bundesrat zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Proposition de la commission

La commission propose de transmettre la pétition au Conseil fédéral pour qu'il en prenne acte.

Angenommen – Adopté

98.2020

Petition Spira David Änderung des Arbeitsgesetzes

Pétition Spira David Modification de la loi sur le travail

Stucky Georg (R, ZG) unterbreitet im Namen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Inhalt der Petition

Die am 14. August 1998 von Herrn David Spira eingereichte Petition verlangt, das Arbeitsgesetz so zu ändern, dass in allen Beschäftigungsbereichen die Viertagewoche eingeführt wird.

Der Petent führt zur Begründung insbesondere an, dass mit dieser Massnahme der Wohlstand gesteigert werden könnte. Die Viertagewoche entspricht seiner Meinung nach einem Bedürfnis der Schweizer Bevölkerung, weil dadurch mehr Zeit für Hobbys und für die Familien gewonnen würde.

2. Stellungnahme des EVD

Das EVD liess der Kommission folgende schriftliche Stellungnahme zukommen:

Anlässlich der kürzlich vom Parlament verabschiedeten Revision des Arbeitsgesetzes ist auch die Frage der wöchentlichen Höchstarbeitszeit diskutiert worden. Die Forderungen nach einer Verkürzung der Wochenarbeitszeit wurden dabei klar zurückgewiesen. Das Departement ist deshalb der Meinung, dass es nicht angebracht wäre, dieses Thema erneut aufzugreifen. Aus demselben Grunde erachtet es das Departement als überflüssig, zum Vorschlag des Petenten ausführlicher Stellung zu nehmen.

Zudem hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund im Mai dieses Jahres eine Volksinitiative «für eine kürzere Arbeitszeit» lanciert. Die Frist für die Unterschriftensammlung dauert bis zum 5. November 1999. Sollte diese Initiative zustande kommen, wird die Frage der Arbeitszeit spätestens bei deren Behandlung vertieft werden können.

3. Beschluss des Ständerates

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat sich am 23. Oktober 1998 mit dieser Petition befasst. Sie schloss sich dabei der Stellungnahme des Departementes an. Sie ist insbesondere der Meinung, dass die Beratungen zur Revision des Arbeitsgesetzes deutlich gezeigt haben, dass eine Kürzung der Arbeitszeit gegenwärtig kein Thema ist.

Der Ständerat beschloss am 17. Dezember 1998, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ohne ihr Folge zu geben.

Erwägungen der Kommission

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat sich am 22. Februar 1999 mit dieser Petition befasst. Die Kommission verweist auf die von Nationalrat Jean-Claude Rennwald am 10. Dezember 1998 eingereichte parlamentarische Initiative

98.447, die eine ähnliche Stossrichtung wie die Petition verfolgt. Diese Initiative hat die WAK noch nicht behandelt. Daher vertritt die Kommission die Auffassung, dass die politische Debatte über eine allfällige Einführung der geforderten Massnahme erst im Rahmen dieser parlamentarischen Initiative stattzufinden hat.

Stucky Georg (R, ZG) présente au nom de la Commission de l'économie et des redevances (CER) le rapport écrit suivant:

1. Contenu de la pétition

M. David Spira a déposé une pétition le 14 août 1998 demandant que la loi sur le travail soit modifiée de sorte que soit introduite dans tous les secteurs la semaine de 4 jours.

Le requérant justifie sa pétition, entre autres, par le gain en terme de bien-être que permettrait ce genre de mesure. Selon le requérant, la semaine de quatre jours correspond à un besoin de la population suisse qui souhaite pouvoir disposer de plus de temps libre à consacrer à la famille et aux loisirs.

2. Avis du DFE

Le DFE a transmis à la commission les considérations écrites suivantes:

Lors de la révision de la loi sur le travail adoptée dernièrement par le Parlement, la question de la durée maximale de la semaine de travail a notamment été discutée. Les revendications en matière de réduction de la durée de la semaine de travail ont été clairement rejetées. Le département est par conséquent de l'avis qu'il serait inopportun de relancer la discussion à ce sujet. Pour la même raison, le département juge superflue une prise de position approfondie sur la proposition du pétitionnaire.

L'Union syndicale suisse a lancé en mai dernier une initiative populaire «pour une durée de travail réduite», dont le dépôt des signatures est limité au 5 novembre 1999. Si l'initiative aboutissait, c'est au plus tard lors de son traitement que pourrait être approfondie la question de la durée du travail.

3. Décision du Conseil des Etats

La Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats a procédé à l'examen de la pétition le 23 octobre 1998. Elle s'est ralliée dans son ensemble aux considérations exposées par le Département fédéral de l'économie. Elle a notamment estimé que le débat sur la révision de la loi sur le travail avait clairement montré qu'une diminution du temps de travail n'était pas à l'ordre du jour.

Le 17 décembre 1998, le Conseil des Etats a décidé de prendre acte de la pétition sans y donner suite.

Considérations de la commission

La Commission de l'économie et des redevances a procédé à l'examen de la pétition le 22 février 1999. La commission rappelle que M. Rennwald, conseiller national, a déposé le 10 décembre 1998 son initiative parlementaire 98.447 allant dans le même sens que celui souhaité par le pétitionnaire. Cette initiative n'a pas encore été traitée par la CER. La commission est par conséquent de l'avis que la discussion politique sur l'opportunité de l'introduction d'une telle mesure doit avoir lieu dans ce cadre.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

La commission propose de prendre acte de la pétition sans y donner suite.

Angenommen – Adopté

99.2000

**Petition Vignati Sacha, Montagnola
Diskriminierung im Arbeitsbereich
aus Altersgründen**

**Pétition Vignati Sacha, Montagnola
Discrimination dans le monde du travail
pour raison d'âge**

Stucky Georg (R, ZG) unterbreitet im Namen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Inhalt der Petition

Herr Sacha Vignati reichte am 18. März 1998 eine Petition ein. Er fragt, mit welchen konkreten Massnahmen der Bund auf die in Artikel 2 der Bundesverfassung verankerte Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt umsetzt und wie er das Recht auf Arbeit garantiert. Der Petent ist insbesondere besorgt über Diskriminierungen junger, berufsunerfahrener Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt. Im übrigen ist er der Ansicht, dass die Beschäftigungsprogramme für Arbeitslose den betroffenen Personen keine konkreten Perspektiven eröffnen.

2. Stellungnahme des EVD vom 1. Juli 1998

Vorweg muss betont werden, dass die Bundesverfassung entgegen der Auffassung des Petenten kein eigentliches Recht auf Arbeit kennt. Der Bund ist jedoch ständig darum bemüht, mit verschiedenen Massnahmen (Ausbildung, Berufsbildung, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Förderung der inländischen Betriebe, Konjunkturpolitik usw.) zu versuchen, möglichst vielen Personen eine Arbeitsstelle zu verschaffen und damit auch die gemeinsame Wohlfahrt zu fördern.

Es trifft zu, dass gewisse Personen sich auf dem Arbeitsmarkt aufgrund ihres Alters diskriminiert fühlen können. Allerdings handelt es sich dabei um subjektiv empfundene Diskriminierungen. Gerade bei jungen Arbeitnehmern kann beim Lesen der Stellenausschreibungen der Eindruck entstehen, dass die Arbeitgeber hinsichtlich Berufserfahrung und -kenntnissen in bezug auf das Alter unrealistische Erwartungen postulieren. Die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen zeigt jedoch, dass junge Arbeitnehmer (15 bis 24 Jahre) auf dem Arbeitsmarkt bessere Chancen haben als die anderen Alterskategorien. Zudem ist in den letzten Monaten die Arbeitslosenquote bei den jungen Personen überdurchschnittlich zurückgegangen. Vom Jahresdurchschnitt 1997 von 4,7 Prozent sank sie im Februar 1998 auf 4,2 Prozent, im März 1998 auf 3,8 Prozent, um im April 1998 bei 3,5 Prozent anzugelen. Im Vergleich lag im April 1998 die Arbeitslosenquote der 25- bis 49jährigen bei 4,5 Prozent und jene der über 50jährigen bei 4,1 Prozent. Gesamthaft gesehen erscheint es uns deshalb als übertrieben, von einer Diskriminierung der jungen Arbeitnehmer zu sprechen.

Weiter verlangt der Petent, dass der Bund prüft, welche Initiativen zur Schaffung von Arbeitsplätzen er anstelle von Beschäftigungsprogrammen, die nur ein Zeitverlust seien und keine konkreten Perspektiven eröffneten, starten kann.

Die arbeitsmarktliche Massnahme der Beschäftigungsprogramme wurde nicht mit dem Ziel eingeführt, neue Arbeitsplätze zu schaffen. Sie dient primär der vorübergehenden Arbeitsbeschaffung für Arbeitslose, indem vor allem Personen, die seit längerer Zeit arbeitslos sind, Selbstbestätigung finden können, aber auch der Wiedereingliederung der Arbeitslosen in das Erwerbsleben, indem das Beschäftigungsprogramm bei der Stellensuche als zusätzlicher Leistungsausweis eine Rolle spielen kann. Entgegen der Meinung des Petenten handelt es sich bei dieser Massnahme um eine äusserst sinnvolle und nützliche Einrichtung, die im Einzelfall durchaus auch Perspektiven für die Zukunft des einzelnen Arbeitslosen eröffnen kann. Neben den Beschäftigungsprogrammen gibt es unter anderen auch die arbeitsmarktliche Massnahmen der Berufspraktika, mit welcher es arbeitslosen

Personen bis zum Alter von 30 Jahren ermöglicht werden soll, erste Berufserfahrung zu sammeln. Diese Massnahme liegt ganz in der Stossrichtung des Petenten und beweist, dass der Bund alles Nötige unternimmt, um auch jungen Arbeitslosen gewisse Perspektiven zu eröffnen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der gegenwärtige Konjunkturverlauf und der Rückgang der Arbeitslosigkeit nicht zuletzt auch ein Beleg dafür sind, dass die vom Bund getroffenen Massnahmen für die Ankurbelung der Wirtschaft und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durchaus ihre Früchte tragen und den Anliegen des Petenten damit durchaus bereits Rechnung getragen wird.

Erwägungen der Kommission

Die WAK-NR hat die Petition an ihren Sitzungen vom 31. August 1998 und 26. Januar 1999 geprüft. Für die WAK haben die Bemühungen gegen die Jugendarbeitslosigkeit eine gewisse Priorität. Daher informierte sie sich bei den zuständigen Vertretern der Bundesverwaltung über den Erfolg der verschiedenen eingeleiteten Massnahmen. Obschon es gemäss Arbeitslosenstatistiken zutrifft, dass die jungen Arbeitnehmer im allgemeinen von der Arbeitslosigkeit weniger betroffen sind als andere Alterskategorien (Zahlen Dezember im 1998: 2,9 Prozent für die 15- bis 24jährigen, 3,6 Prozent für die 25- bis 49jährigen, 3,3 Prozent für die über 50jährigen), teilt die Kommission die Besorgnis des Petenten, dass es für junge Menschen schwierig ist, in das Erwerbsleben einzusteigen. Die diesbezüglichen Massnahmen u. a. des Bundes müssen weitergeführt werden, und der Konjunkturaufschwung darf keineswegs als Anlass genommen werden, in den bisherigen Anstrengungen nachzulassen. Nach Auffassung der Kommission müssen sowohl die jungen Arbeitnehmer als auch die Unternehmer vermehrt über die bestehenden Einrichtungen informiert werden.

Stucky Georg (R, ZG) présente au nom de la Commission de l'économie et des redevances (CER) le rapport écrit suivant:

1. Contenu de la pétition

M. Sacha Vignati a déposé une pétition le 18 mars 1998. Il demande quelles sont les mesures prises concrètement par la Confédération pour accroître la prospérité de tous et garantir le droit au travail, conformément au but qui lui est assigné dans l'article 2 de la Constitution fédérale. Le requérant s'inquiète plus particulièrement des discriminations dont sont victimes les jeunes sans expérience professionnelle sur le marché du travail. Il estime par ailleurs que les programmes d'occupation pour les personnes sans emploi n'ouvrent aucune perspective réelle aux personnes concernées.

2. Avis du DFE du 1er juillet 1998

Il convient de relever d'abord que, contrairement à ce que croit le requérant, le droit au travail au sens strict du terme n'est pas inscrit dans la constitution. La Confédération s'efforce cependant constamment, par diverses mesures (formation, formation professionnelle, lutte contre le chômage, encouragement des entreprises indigènes, politique conjoncturelle, etc.), d'assurer un emploi au plus grand nombre possible de personnes et de promouvoir ainsi la prospérité commune.

Certaines personnes peuvent effectivement se sentir discriminées sur le marché du travail en raison de leur âge. Mais il s'agit là de sentiments de discrimination subjectifs. Ainsi, les jeunes peuvent avoir l'impression, à la lecture des offres d'emploi, que les exigences des employeurs en matière d'expérience et de connaissances professionnelles disqualifient d'entrée de jeu leur classe d'âge. L'évolution des chiffres du chômage montre cependant que les perspectives des jeunes travailleurs (15 à 24 ans) sur le marché du travail sont généralement meilleures que celles des autres classes d'âge. De plus, le taux de chômage des jeunes a connu ces derniers mois un recul supérieur à la moyenne. De 4,7 pour cent en moyenne annuelle pour 1997, il est tombé à 4,2 pour cent en février 1998, 3,8 pour cent en mars et 3,5 pour cent en avril de la même année. Or, ce même mois d'avril 1998, le taux de chômage atteignait 4,5 pour cent pour les classes d'âge de

25 à 49 ans et 4,1 pour cent pour les plus de 50 ans. Aussi bien, si l'on considère la situation générale, parler d'une discrimination des jeunes travailleurs est à notre avis exagéré. Le requérant demande en outre un examen des initiatives déployées, au niveau fédéral, pour créer des emplois au lieu de programmes d'occupation qui, à son avis, ne sont qu'une perte de temps et n'ouvrent aucune perspective concrète. Le but des programmes d'occupation institués au titre des mesures de marché du travail n'est pas de créer des emplois. Leur but premier est d'occuper temporairement les chômeurs, c'est-à-dire procurer momentanément un travail, surtout aux personnes qui sont au chômage depuis longtemps, et les aider également par là à retrouver une certaine estime de soi; il s'agit accessoirement de faciliter la réinsertion des chômeurs, l'expérience acquise dans le programme d'occupation pouvant représenter un plus dans la recherche d'emploi. Contrairement à l'opinion du requérant, cette mesure est un instrument extrêmement pertinent et utile, parfaitement propre aussi dans des cas particuliers à améliorer les perspectives d'avenir du chômeur. A côté des programmes d'occupation, la panoplie des mesures de marché du travail comporte une autre mesure dite d'emploi temporaire, le stage professionnel, dont le but est d'offrir aux jeunes chômeurs de moins de 31 ans la possibilité de collecter de premières expériences professionnelles. Cette mesure va exactement dans le sens souhaité par le requérant et prouve que la Confédération entreprend tout ce qui est nécessaire pour ouvrir certaines perspectives également aux jeunes chômeurs. Pour conclure, relevons que le cours actuel de la conjoncture et le recul du chômage sont aussi, entre autres, preuve que les mesures prises par la Confédération pour encourager la relance économique et lutter contre le chômage portent leurs fruits et répondent dès lors déjà pleinement aux vœux du requérant.

Considérations de la commission

La CER-CN a procédé à l'examen de la pétition lors de ses séances du 31 août 1998 et 26 janvier 1999. Les efforts en matière de lutte contre le chômage des jeunes sont pour la commission d'une importance première. Elle s'est d'ailleurs informée auprès de l'administration au sujet de l'effet des différentes mesures prises sur la question. Même s'il est vrai que les statistiques en matière d'emploi montrent que les jeunes sont globalement moins frappés par le chômage que les autres catégories d'âge (chiffres décembre 1998: 2,9 pour cent pour les 15 à 24 ans, 3,6 pour cent pour les 25 à 49 ans, et 3,3 pour cent pour les plus de 50 ans), la commission partage les inquiétudes du requérant qu'il est difficile pour les jeunes de trouver un premier emploi. Les efforts entrepris en la matière, notamment par la Confédération, doivent être poursuivis, la reprise conjoncturelle ne devant en aucun cas constituer une raison de ne pas continuer ce qui a été entrepris. La commission est de l'avis également qu'un effort d'information doit être fait tant auprès des jeunes que des entreprises pour faire connaître les dispositifs existant en la matière.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, die Petition dem Bundesrat zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Proposition de la commission

La commission propose de transmettre la pétition au Conseil fédéral pour qu'il en prenne acte.

Angenommen – Adopté

99.2001

Petition Jugendsession 1998 Unbezahlter Sprach- oder Bildungsurlaub

Pétition Session des jeunes 1998 Congés linguistiques ou de formation non rémunérés

Stucky Georg (R, ZG) unterbreitet im Namen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Inhalt der Petition

Am 26. März 1998 hat die Jugendsession eine Petition eingereicht, die den Bund auffordert, in der Gesetzgebung zu verankern, dass allen Arbeitnehmerinnen und -nehmern ein unbezahlter Sprach- oder Bildungsurlaub zusteht, ohne dass ihnen deswegen gekündigt werden kann.

Gemäss den Petenten würden solche Möglichkeiten den Arbeitnehmern erlauben, ihre Qualifikationen zu verbessern sowie ihre Arbeitsmotivation zu steigern.

2. Stellungnahme des EVD vom 21. September 1998

Das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit erarbeitet zurzeit einen Bericht zum Postulat Rechsteiner Paul (96.3094, Weiterbildung im Arbeitsrecht), in dem im Hinblick auf eine Revision des OR unter anderem auch folgende Fragen behandelt werden:

- Kann ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer zur Weiterbildung zwingen?
- Kann ein Arbeitnehmer einen Anspruch auf Weiterbildung geltend machen?
- Wie steht es mit der Lohnzahlung während der Weiterbildung?
- Wie verhält es sich bei einer Weiterbildung ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten?
- Kann ein Arbeitnehmer zu einer Kostenbeteiligung gezwungen werden?
- Hat ein Arbeitgeber bei Kündigung durch den Arbeitnehmer einen Anspruch auf Kostenrückerstattung?

Unser Departement möchte diesem Bericht nicht vorgreifen und verzichtet deshalb darauf, sich bereits jetzt inhaltlich zum Anliegen der Petition zu äussern.

Erwägungen der Kommission

Die WAK-NR hat sich am 22. Februar 1999 mit dieser Petition befasst. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Weiterbildung von hochrangiger Bedeutung ist. Sie will aber zunächst den Bericht des Bundesrates zum Postulat Rechsteiner Paul 96.3094 abwarten, bevor die politische Debatte über dieses Thema stattfinden soll.

Stucky Georg (R, ZG) présente au nom de la Commission de l'économie et des redevances (CER) le rapport écrit suivant:

1. Contenu de la pétition

Le 26 mars 1998, la session des jeunes a déposé une pétition demandant à la Confédération d'inscrire dans la législation que tous les salariés puissent bénéficier d'un congé linguistique ou de formation non rémunéré, sans risque de se voir licenciés pour cette raison.

Selon le requérant, de telles possibilités permettraient aux salariés d'améliorer leurs qualifications ainsi que leur motivation au travail.

2. Avis du DFE du 21 septembre 1998

L'Office fédéral du développement économique et de l'emploi est actuellement en train d'élaborer un rapport concernant le postulat Rechsteiner Paul 96.3094, qui traite notamment, dans la perspective d'une révision du Code des obligations, des questions suivantes:

- Un employeur peut-il contraindre un travailleur à suivre une formation continue?

– Un travailleur peut-il faire valoir une prétention à suivre une formation continue?
 – Comment se règle la question du salaire durant la période de formation?
 – Quelle est la situation si la formation est dispensée en dehors des heures habituelles de travail?
 – Un travailleur peut-il être contraint à participer aux frais de formation?
 – Un employeur qui a supporté les frais de formation peut-il exiger un remboursement de ceux-ci par le travailleur, en cas de résiliation du contrat de travail par ce dernier?
 Le DFE n'entend pas préjuger les conclusions du rapport et s'abstient donc d'une prise de position prématurée quant au contenu de la pétition.

Considérations de la commission

La CER-CN a procédé à l'examen de la pétition le 22 février 1999. La commission est de l'avis que la formation continue est un sujet très important. Elle entend cependant attendre le rapport du Conseil fédéral concernant le postulat Rechsteiner Paul 96.3094 avant d'entamer une discussion politique sur le sujet.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

La commission propose de prendre acte de la pétition sans y donner suite.

Angenommen – Adopté

98.3680

Motion Comby EU-Beitritt der Schweiz

Motion Comby Adhésion de la Suisse à l'UE

Wortlaut der Motion vom 18. Dezember 1998

Ich fordere den Bundesrat auf, gleich beim Inkrafttreten der bilateralen Verträge neue Verhandlungen über den Beitritt der Schweiz zur EU aufzunehmen. Kulturelle, wirtschaftliche und politische Gründe sprechen eindeutig für diese Lösung. Wir fordern den Bundesrat ausserdem dazu auf, eine Kampagne zur Sensibilisierung, Information und Aufklärung der Öffentlichkeit zum Thema EU-Beitritt zu lancieren.

Texte de la motion du 18 décembre 1998

Dès l'entrée en vigueur des accords bilatéraux, je demande au Conseil fédéral d'entamer à nouveau des négociations en vue de l'adhésion de la Suisse à l'UE. Des raisons culturelles, économiques et politiques militent en faveur de cette solution. Je demande aussi au Conseil fédéral de mener une campagne de sensibilisation, d'information et de formation de l'opinion publique au sujet de l'adhésion de la Suisse à l'UE.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Antille, Berberat, Borel, Christen, Gros Jean-Michel, Guisan, Jeanprêtre, Kofmel, Langenberger, Nabholz, Pelli, Randegger, Ruffy, Sandoz Marcel, Schmid Odilo, Simon, Suter, Tschopp, Vogel (20)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

L'échec du 6 décembre 1992 a déjà fait perdre de précieuses années à notre pays sur la voie de l'intégration européenne. Grâce aux accords bilatéraux, nous sortons enfin de l'impasse et de l'isolement.

Mais il ne faut pas perdre de vue l'objectif stratégique à atteindre, à savoir l'adhésion de la Suisse à l'UE, et il faut oeuvrer activement dans ce sens.

Cependant, pour la clarté du débat et l'efficacité de la politique d'intégration européenne de la Suisse, il est opportun de ne pas mettre la charrue devant les boeufs. La priorité consiste à mettre sous toit définitivement les accords bilatéraux qui viennent d'être conclus positivement à Vienne, le 11 décembre 1998.

Indéniablement, ces accords constituent une étape indispensable sur la voie de la participation pleine et entière de la Suisse à la construction de ce continent qui est aussi le nôtre. Dès lors, je propose que tous les efforts soient consentis afin que ces accords bilatéraux puissent entrer en vigueur le plus rapidement possible. Dans ce contexte, des mesures d'accompagnement, notamment pour éviter le dumping social, s'avèrent indispensables.

L'adhésion à l'UE demeure le seul objectif raisonnable à poursuivre à moyen terme. En effet, c'est seulement en qualité de partenaire à part entière de l'UE que la Suisse bénéficiera pleinement de tous les droits liés à sa participation à la construction européenne.

Toutefois, étant donné la position actuelle du peuple suisse, cette adhésion ne saurait être envisagée sans le passage par une phase intermédiaire, à savoir les accords bilatéraux. La transition idéale eût été bien sûr l'EEE. Mais on ne refait pas l'histoire!

L'UE constitue un véritable projet politique et ne se limite pas à des accords ponctuels de nature économique, scientifique ou culturelle. Il s'agit réellement d'un projet de société qui engage l'avenir de tout un continent. Il est bientôt temps que la Suisse s'associe pleinement et avec confiance à ce grand projet mobilisateur, qui se réclame des valeurs fondamentales de liberté, de démocratie, de paix et de respect des droits de l'homme.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 17. Februar 1999

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 17 février 1999*

Le 27 mai 1998, le Conseil fédéral a décidé d'opposer un contre-projet indirect à l'initiative populaire «Oui à l'Europe!», sous forme d'un arrêté fédéral simple. L'arrêté précise que la Suisse participe au processus d'intégration européenne et vise dans ce but l'adhésion à l'UE. Il souligne aussi que le Conseil fédéral prépare les négociations d'adhésion et que le rapport d'intégration 1999 fait partie des travaux préparatoires. La discussion au Parlement sur le contre-projet indirect à l'initiative, entre autres sur la base du rapport d'intégration, sera l'occasion d'affirmer le soutien du Parlement à la politique d'intégration du Conseil fédéral et de renforcer ainsi les conditions intérieures nécessaires pour permettre au Conseil fédéral de réactiver la demande d'adhésion.

Après le rejet de l'accord EEE par le peuple et les cantons, le Conseil fédéral a reconnu la nécessité de continuer à informer la population de façon transparente et factuelle sur la position de la Suisse dans le processus d'intégration européenne, afin de créer la base pour les débats futurs sur les enjeux européens. En raison des échéances référendaires des prochaines années en la matière, le Conseil fédéral vient d'approuver un renforcement de son concept d'information, portant sur la législation 1999–2003. Ce concept met l'accent, en premier lieu, sur les accords bilatéraux sectoriels, dont il s'agit de faire connaître la teneur et la portée. Un renforcement de l'information sur la question d'une adhésion à l'UE est également prévu, notamment en raison de l'initiative populaire «Oui à l'Europe!», qui sera soumise au peuple et aux cantons. Pour faire face à ces besoins accrus d'information, des ressources supplémentaires ont été mises à disposition des services chargés de la mise en oeuvre de ce concept.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Präsidentin: Der Vorstoss wird von Herrn Seiler Hanspeter bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

98.3550

**Motion Scheurer
Medikamente
für seltene Krankheiten
Motion Scheurer
Maladies rares
et médicaments orphelins**

Wortlaut der Motion vom 3. Dezember 1998

Der Bundesrat wird ersucht, Massnahmen vorzuschlagen, um die Forschung, Herstellung und Vermarktung in bezug auf Arzneimittel zu fördern, die für Diagnose, Vorbeugung oder Behandlung seltener Erkrankungen bestimmt sind.

Texte de la motion du 3 décembre 1998

Le Conseil fédéral est chargé de proposer des mesures propres à encourager la recherche, la production et la mise sur le marché de médicaments destinés au diagnostic, à la prévention et au traitement des maladies rares.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Antille, Beck, Berberat, Borel, Comby, Egerszegi, Eggly, Epiney, Eymann, Florio, Friderici, Gadiant, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Haering Binder, Jeanprêtre, Lachat, Langenberger, Lauper, Loeb, Meier Samuel, Nabholz, Ostermann, Philipona, Randegger, Simon, Steiner, Suter, Weigelt, Wittenwiler (32)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Selon l'Organisation mondiale de la santé, les maladies rares, touchant moins de 5 à 8 personnes sur 10 000 selon les définitions, sont au nombre de 5000 environ. La plupart sont d'origine génétique, mais elles ont en commun que l'industrie pharmaceutique manque d'intérêt économique pour développer les recherches pour des médicaments concernant un nombre restreint de personnes. Actuellement, des associations, Téléthon par exemple, permettent bien de réunir des sommes importantes et de les affecter à ces recherches, mais de manière insuffisante par rapport aux besoins.

Depuis 1983 une législation incitative a été élaborée aux USA («Orphan Drug Act»). Le Japon a suivi en 1993, et le Parlement européen vient d'être saisi d'une proposition de règlement ayant pour objet «d'établir une procédure communautaire visant à désigner certains médicaments comme médicaments orphelins et à instaurer des mesures d'incitation destinées à favoriser la recherche, le développement et la mise sur le marché des médicaments orphelins désignés».

Un encouragement des pouvoirs publics à la recherche sur les médicaments orphelins serait conforme à la volonté d'égalité de traitement entre les malades. Il se justifierait d'autant plus sur le plan scientifique que les capacités de recherche sont d'un haut niveau en Suisse et que, dans les propositions relatives au 5e programme-cadre (1999-2002) de l'Union européenne (UE) la recherche sur les maladies rares devrait être une priorité.

Le financement devrait se faire par l'intermédiaire de programmes de recherche.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Januar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 27 janvier 1999

L'encouragement de la recherche sur les maladies rares et du développement de médicaments orphelins dépend surtout du nombre d'habitants d'un pays ou d'une communauté de pays, comme l'illustre l'exemple chiffré suivant. Si une personne sur 10 000 est touchée, cela représente 700 patients dans un pays comme la Suisse, qui compte 7 millions d'habitants. Dans l'UE, forte de 370 millions d'habitants, cette proportion représente 37 000 patients. Par contre, si une personne seulement sur 100 000 est touchée, le nombre de patients n'est alors que de 70. Dans ce cas, une recherche pertinente sur le plan statistique n'est plus possible. Il en va tout autrement dans l'UE, car, pour la même proportion, ce sont 3700 personnes qui sont concernées. Même si on ne peut inclure qu'un dixième de ces personnes dans la recherche, cette cohorte devrait suffire pour obtenir des résultats statistiques significatifs. Il pourrait donc valoir la peine pour l'UE d'investir dans une telle recherche. Ces proportions expliquent aussi pourquoi ce sont habituellement des pays très peuplés comme les Etats-Unis ou le Japon, ou des communautés d'Etats comme l'UE qui investissent dans la recherche sur les maladies rares. C'est pourquoi les chercheurs suisses qui travaillent dans ce domaine devraient, en raison du nombre de cas nécessaire, s'associer à de tels programmes.

Le 4e programme-cadre de recherche et développement technologique de l'UE (1995-1998) inclut ce thème, deux projets en cours voient aussi la participation de chercheurs helvétiques. Le thème des maladies rares sera selon toute vraisemblance repris dans le 5e programme-cadre (1999-2002), mais la décision définitive sur le contenu de ce programme ne sera prise qu'au début de l'année 1999. La version du 14 septembre 1998 du premier programme thématique – «Qualité de la vie et gestion des ressources du vivant» – prévoit en effet un point spécifique sur ce thème. En particulier, le thème «rare diseases» est explicitement évoqué sous la rubrique «research and technological development of a generic nature» en précisant qu'un regroupement des ressources à l'échelle européenne est indispensable si l'on veut pouvoir satisfaire aux besoins des patients.

Les chercheurs suisses travaillant dans ce domaine auront par conséquent la possibilité de s'associer à leurs partenaires européens dès le lancement du 5e programme-cadre (1999-2002), qui aura lieu cette année. Dès janvier 2001, la participation intégrale sera effective et les chercheurs suisses pourront lancer eux-mêmes de nouveaux projets et jouer le rôle de premier contractant. La Confédération contribue à cette recherche en cofinçant le programme de l'UE.

La Confédération peut favoriser le développement et l'autorisation de médicaments destinés à lutter contre des maladies rares par d'autres moyens que la recherche. C'est ainsi que la nouvelle loi sur les agents thérapeutiques, qui sera soumise au Parlement en 1999, prévoit de faciliter l'autorisation de mise sur le marché des médicaments orphelins. Elle prévoit en outre la possibilité de renoncer à la perception d'émoluments pour certaines activités, ce qui pourrait faciliter la mise sur le marché des médicaments orphelins. La Confédération en assumera les coûts par mandat de prestation. Les travaux législatifs en cours tiennent donc déjà compte des revendications du motionnaire.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de classer la motion étant donné que l'objectif de cette dernière est réalisé.

Abgeschrieben – Classé

98.3599

Motion David
Einkünfte
aus selbständigem Nebenerwerb.
AHV-Beiträge

Motion David
Revenus provenant d'une activité
lucrative exercée à titre accessoire.
Cotisations AVS

Wortlaut der Motion vom 16. Dezember 1998

Seit einem Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 13. November 1995 werden bescheidene Einkünfte aus selbständigem Nebenerwerb unter 7800 Franken pro Jahr mit AHV-Beiträgen bis zu 19 Prozent belastet. Damit werden insbesondere Familien mit einer ungerechten Steuerbelastung getroffen, in welcher ein Ehegatte – in vielen Fällen die Ehefrau – zur notwendigen Verbesserung des Familieneinkommens einer kleinen zusätzlichen Erwerbstätigkeit nachgeht. Nachdem aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse nicht damit zu rechnen ist, dass die 11. AHV-Revision bald umgesetzt werden kann, muss dieser gravierende Missstand durch eine Sofortmassnahme, unabhängig von der 11. Revision, ohne Verzug beseitigt werden.

Ich ersuche daher den Bundesrat, dem Parlament – unabhängig von der 11. AHV-Revision – eine Vorlage betreffend die Änderung von Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zu unterbreiten. Darin ist vorzusehen, dass Einkommen aus selbständigem Nebenerwerb unterhalb von 7800 Franken nur mit dem untersten Ansatz der sinkenden Beitragsskala, also mit 5,116 Prozent, belastet werden. Die Änderung von Artikel 8 AHVG soll im Jahr 2000 in Kraft treten können.

Texte de la motion du 16 décembre 1998

Depuis un arrêt du Tribunal fédéral des assurances du 13 novembre 1995, les revenus provenant d'une activité indépendante accessoire, qui sont inférieurs à 7800 francs par an, sont grevés par des cotisations AVS pouvant représenter jusqu'à 19 pour cent du montant en question. Ce sont ainsi surtout les familles dans lesquelles un des conjoints – la femme, la plupart du temps – exerce une petite activité lucrative accessoire pour améliorer le revenu familial, qui subissent une imposition inéquitable.

Comme il ressort des résultats de la procédure de consultation sur la 11e révision de l'AVS que la mise en oeuvre de cette révision n'est pas pour demain, il faut remédier à la situation grave décrite ci-dessus en prenant une mesure d'urgence, indépendamment de la 11e révision de l'AVS.

Je charge donc le Conseil fédéral de présenter au Parlement – indépendamment de la 11e révision de l'AVS – un projet de modification de l'article 8 de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS). Cette modification doit prévoir que c'est le taux le plus bas du barème dégressif des cotisations, à savoir 5,116 pour cent, qui doit s'appliquer aux revenus provenant d'une activité indépendante accessoire, qui sont inférieurs à 7800 francs. Cette modification de l'article 8 LAVS doit entrer en vigueur en l'an 2000.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 février 1999

Dem Bundesrat ist bewusst, dass die Mindestbeitragspflicht für Versicherte mit geringem Einkommen aus einem selbstän-

digen Nebenerwerb eine grosse finanzielle Mehrbelastung bedeutet. Dieser Abzug rechtfertigt sich nicht für jene Versicherte, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen und bereits genügend Beiträge bezahlen, um keine Beitragslücken zu haben. Um diesen unbefriedigenden Zustand zu beseitigen, muss das Gesetz geändert werden. Im Rahmen der 11. AHV-Revision hat der Bundesrat deshalb eine entsprechende Änderung von Artikel 8 AHVG vorgesehen. Nach Ansicht des Bundesrates ist es indes vertretbar, die Inkraftsetzung der 11. AHV-Revision abzuwarten, um Artikel 8 AHVG anzupassen. Diese tritt voraussichtlich im Jahr 2003 in Kraft. Der Gesetzgeber hat sich bis heute immer gegen punktuelle Revisionen des AHVG ausgesprochen. Der Bundesrat sieht auch im vorliegenden Fall keine Veranlassung, von diesem Grundsatz abzuweichen, handelt es sich doch um ein Problem, das nur eine sehr begrenzte Anzahl versicherter Personen angeht. Betroffen sind in der Tat nur Selbständigerwerbende, deren jährliches Einkommen zwischen 2001 und 7799 Franken liegt und die ausserdem einem unselbständigen Haupterwerb nachgehen. Einkommen, die 2000 Franken nicht übersteigen, sind beitragsfrei (Art. 19 AHVV).

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3572

Motion Goll
BVG-Obligatorium für Berufe
mit häufig wechselnden
oder befristeten Anstellungen

Motion Goll
Soumettre obligatoirement à la LPP
les professions où les engagements
sont de courte durée

Wortlaut der Motion vom 10. Dezember 1998

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass Berufe mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen dem BVG-Obligatorium unterstellt werden.

Texte de la motion du 10 décembre 1998

Le Conseil fédéral est chargé de créer les bases juridiques permettant de soumettre obligatoirement à la LPP les professions où les engagements sont de courte durée, le personnel changeant souvent ou étant embauché pour des périodes limitées.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Aguet, Alder, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Borel, Burgener, Carobbio, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Gross Andreas, Günter, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Leuenberger, Marti Werner, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Strahm, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Vermot, Vollmer, Weber Agnes, Zbinden (44)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), ge-

stützt auf Artikel 2 Absatz 2 BVG, hat der Bundesrat Arbeitsverhältnisse von weniger als drei Monaten generell von der obligatorischen Versicherung ausgenommen. Dem Bundesrat wurde es zwar überlassen zu bestimmen, «welche Arbeitnehmer aus besonderen Gründen nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt» sind, es konnte aber nicht der Wille des Gesetzgebers sein, dadurch ganze Berufszweige von der obligatorischen Versicherung auszuschliessen.

1. Ausweitung des Versicherungsschutzes auf branchentypisch kurze Arbeitsverhältnisse (Art. 2 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Bst. b BVV 2)

Berufszweige wie Musiker, Schauspieler, Artisten, Filmtechniker, Journalisten sowie weitere künstlerische Mitarbeiter werden in der Film-, der freien Theater- und der Musikproduktion sowie bei Radio und Fernsehen durchwegs projektbezogen als Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverhältnissen angestellt. Diese «Freischaffenden» sind während der gesamten Dauer ihrer Erwerbstätigkeit in dieser Form hauptberuflich tätig und erreichen Jahreseinkommen, die ohne Zweifel in den Zielbereich des BVG gehören. Durch die Vielzahl von Anstellungen bei verschiedenen Arbeitgebern erreichen die Branchenangehörigen aber kaum je die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b BVV 2 festgehaltene Mindestdauer eines Arbeitsverhältnisses von drei Monaten. Die Bestimmung stellt somit eine unüberwindbare Schwelle für den Eintritt ins Obligatorium dar. Verschiedene Branchen haben sich zwar in sozialpartnerschaftlichem Einverständnis in Verbandsstiftungen zusammengeschlossen und eine vertragliche Lösung für die Freischaffenden gefunden. Es bleibt aber die stossende Ungerechtigkeit, dass Arbeitgeber, die keinem Verband angeschlossen sind, weiterhin nicht verpflichtet sind, zur beruflichen Vorsorge der kurzzeitig Angestellten beizutragen.

Die undifferenzierte Einschränkung durch Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b BVV 2 steht für die «Freischaffenden» im Widerspruch zur verfassungsmässigen Zielsetzung des BVG, nämlich die «Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise» zu ermöglichen. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem alle Arbeitnehmer, die einen jährlichen Mindestlohn erreichen, zwischen dem 25. und 65. Altersjahr obligatorisch versichert sind.

Es braucht daher eine Korrektur des BVG, die sicherstellt, dass im Falle von branchentypisch kurzen Anstellungen die Dreimonatsfrist nicht mehr gilt und somit auch für freischaffende Arbeitnehmer die obligatorische berufliche Vorsorge zum Tragen kommt.

2. Berechnung des Jahreslohnes in Sonderfällen

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 2. Oktober 1995 zum Bericht der GPK des Ständerates vom 4. April 1995 die Notwendigkeit von Artikel 2 BVV 2 damit begründet, dass Saisoniers ihre Tätigkeit nur während eines Teils des Jahres verrichten und daher keinen «Jahreslohn» im Sinne des Gesetzes haben (BBI 1995 IV 1259). Der Bundesrat beabsichtigt ferner, im Rahmen der ersten BVG-Revision das gesamte Problem zu prüfen und die Fragestellung auf sämtliche Arbeitnehmer mit besonderen Arbeitsverhältnissen auszuweiten (a.a.O. S. 1307).

Es wäre dringend nötig, diese Prüfung der besonderen Arbeitsverhältnisse nicht nur zum Problem der Berechnung des Jahreslohnes, sondern auch zum Problem der Dreimonatsfrist von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b BVV 2 vorzunehmen, da es widersprüchlich ist, einerseits die Situation von Teilzeitbeschäftigten oder von Personen mit befristeten Arbeitsverhältnissen ab drei Monaten zu verbessern, andererseits aber noch ganze Branchen ausserhalb des Obligatoriums zu belassen.

Analog zur Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Art. 8 Aviv) könnte eine Sonderregelung für «Berufe mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungsverhältnissen» erlassen werden. Demnach könnte ein Tages-, Wochen- oder Monatslohn gemäss Artikel 8 Absatz 2bis BVG-Entwurf auf einen Lohn, der bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt würde, aufgerechnet werden.

Das bestehende System der beruflichen Vorsorge, das von Betrieben geschaffenen Vorsorgeeinrichtungen ausgeht, ver-

trägt sich nicht ganz einfach mit der Situation der «Freischaffenden» mit einer Vielzahl von Arbeitgebern. Eine Umsetzung der Motion könnte sich jedoch an bisherigen Verbandslösungen orientieren. So hat die Filmbranche mit ihrer Verbandsstiftung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden (Vorsorgestiftung Film und Audiovision) eine Lösung gefunden, über welche ohne weiteres auch die durch ein Obligatorium neu erfassten Arbeitgeber und Arbeitnehmer abrechnen könnten. Ähnliche Branchenlösungen kennen auch die freien Journalisten (Vorsorgeeinrichtungen des SVJ und der SJU) oder die im Theaterbereich Beschäftigten (Charles-Apothéoz-Stiftung). Die Arbeitgeber können für die Arbeitnehmer dieser Berufszweige mittels einfacher Abrechnungsverfahren die Beiträge auf deren Vorsorgeeinrichtungen überweisen. In Bereichen, wo solche Branchenlösungen noch fehlen, könnten Auffangeinrichtungen in die Lücke springen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 17. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 17 février 1999

In Artikel 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wird der Grundsatz der obligatorischen Versicherung der Arbeitnehmer und seit 1. dem Juli 1997 der Arbeitslosen festgehalten. Gemäss Absatz 2 desselben Artikels wird der Bundesrat ermächtigt zu bestimmen, welche Arbeitnehmer aus besonderen Gründen nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt sind. Von dieser Ermächtigung hat der Bundesrat in Artikel 1 BVV 2 Gebrauch gemacht.

In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b BVV 2 werden Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten von der obligatorischen Versicherung ausgenommen. Bei Erlass dieser Bestimmung wurde insbesondere an den administrativen Aufwand der Vorsorgeeinrichtungen und die Situation der Saisoniers gedacht und argumentiert, dass diese Massnahme kaum Nachteile für die Betroffenen beinhaltet, da der grösste Teil von ihnen bei Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses ohnehin Anspruch auf Barauszahlung des Altersguthabens hätte. Zudem wurde auf die analoge Regelung im damals geltenden Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) hingewiesen, worin explizit von Künstlern und Artisten die Rede war (Kommentar zum Entwurf der Verordnung 2 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom Sommer 1983, S. 7).

Die Mitglieder der in der Motion erwähnten Berufszweige sind einerseits nicht die einzigen, welche häufig wechselnde und befristete Anstellungsverhältnisse aufweisen. Zu denken ist beispielsweise auch an Arbeitnehmer, welche bei verschiedenen Temporärbüros tätig sind, Experten, Tänzer usw. Darauf deutet auch die Formulierung «insbesondere» im in der Motion ebenfalls erwähnten Artikel 8 Absatz 1 Aviv hin. Andererseits ist nach AHV-Recht sowohl der Status als Unselbständigerwerbender als auch als Selbständigerwerbender möglich, was wieder Konsequenzen auf die Abrechnungspflicht der Arbeitgeber bzw. Auftraggeber hat.

Gemäss Artikel 1 Absatz 4 BVV 2 besteht für Arbeitnehmer, die wegen der Befristung des Arbeitsvertrages nicht dem Obligatorium unterstehen, die Möglichkeit, sich nach Artikel 46 BVG freiwillig versichern zu lassen, wobei sich dann die betroffenen Arbeitgeber mindestens zur Hälfte an der Finanzierung der beruflichen Vorsorge zu beteiligen haben. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass diese Möglichkeit in der Praxis u. a. aus administrativen Gründen schwierig zu verwirklichen ist und dementsprechend auch nur spärlich genutzt wird.

Im Rahmen der 1. BVG-Revision ist der Bundesrat bereit, nach Lösungsansätzen zu suchen. Allenfalls eingegangene Vorschläge im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur 1. BVG-Revision wären ebenfalls zu berücksichtigen. Problematisch ist aber, in einer Verordnung Regelungen zu einzelnen Berufsgruppen aufzustellen, welche genau definiert und auch abschliessend aufgezählt werden müssten. Der Anspruch, der Realität umfassend gerecht zu werden, kann vermutlich nie erfüllt werden.

Der Bundesrat begrüsst um so mehr den auch in der Motion aufgezeigten sozialpartnerschaftlichen Ansatz verschiedener Branchen, für deren Angehörige eine vertragliche Regelung zu finden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsidentin: Der Vorstoss wird von Herrn Kofmel bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

98.3652

**Motion Suter
Nachhaltigkeit
in der Forschung
Motion Suter
Développement durable
dans la recherche**

Wortlaut der Motion vom 18. Dezember 1998

Der Bundesrat wird aufgefordert, das Forschungsgesetz (SR 420.1) und, soweit dies notwendig ist, alle übrigen Bundesrechtsnormen in dem Sinne zu ergänzen oder allenfalls zu ändern, dass die wissenschaftliche Forschung auf das Ziel der nachhaltigen Entwicklung, namentlich im Energiebereich zur Förderung der erneuerbaren Energien, als weiteren Schwerpunkt ausgerichtet wird.

Texte de la motion du 18 décembre 1998

Le Conseil fédéral est chargé de compléter voire de modifier la loi sur la recherche (RS 420.1), et au besoin toutes les autres dispositions du droit fédéral, afin que la recherche scientifique soit en plus axée sur le développement durable, notamment dans le domaine de l'énergie, pour promouvoir les énergies renouvelables.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Nabholz, Thür (2)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Forschung hat sich in den Dienst der Nachhaltigkeit zu stellen. Die ETH haben dieses Ziel, zur nachhaltigen Entwicklung beizutragen, auf ihre Fahne geschrieben. Der Begriff der Nachhaltigkeit lässt genügend Raum, um auch in der Grundlagenforschung frei tätig zu sein. Eine völlig wertfreie Forschung ausserhalb jeder Zielsetzung, einen Beitrag zu mehr Lebensqualität leisten zu wollen, ist abzulehnen. Selbst in der Mathematik erscheint eine offene Grundausrichtung im Sinne der Nachhaltigkeit als sinnvoll. Was die Forschung im Energiebereich anbelangt, sollten öffentliche Gelder nicht länger für Forschungszwecke Verwendung finden, die mit der nachhaltigen Entwicklung nichts zu tun haben. Vielmehr gilt es auch hier, den Auftrag des Energieartikels (Art. 89 der neuen Bundesverfassung) umzusetzen und die mit (öffentlichen) Bundesgeldern unterstützte Forschung auf die Förderung der erneuerbaren Energien auszurichten. Im Forschungsgesetz wird beantragt, den Zweckartikel 1 entsprechend zu ergänzen oder allenfalls das Forschungsziel der Nachhaltigkeit als Schwerpunkt in Artikel 2 aufzunehmen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 17. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 17 février 1999

«Nachhaltigkeit» aus übergeordneter Sicht: An der Uno-Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro (1992)

hat sich die Schweiz gemeinsam mit 181 anderen Staaten dazu verpflichtet, auf nationaler und internationaler Ebene Politiken für eine nachhaltige Entwicklung zu erarbeiten und umzusetzen. Auf der Basis von Vorarbeiten, die im Rahmen des 1993 eingesetzten Interdepartementalen Ausschusses Rio (Idario) organisiert wurden, hat der Bundesrat 1997 mit dem Strategiedokument «Nachhaltige Entwicklung in der Schweiz» dazu einen umfangreichen Aktionsplan vorgelegt. Als beratendes Gremium steht dem Bundesrat ein 1998 eingesetzter «Rat für nachhaltige Entwicklung» zur Seite, während verwaltungsintern der bereits erwähnte interdepartementale Ausschuss Idario fortlaufend für eine entsprechende Umsetzung des Nachhaltigkeitskonzeptes und der Strategie des Bundesrates zu sorgen hat. In seiner Legislaturplanung 1995–1999 hat der Bundesrat schliesslich angekündigt, dass er in allen politischen Bereichen die Erfordernisse einer nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen wolle.

«Nachhaltigkeit» in der Wissenschafts- und Technologiepolitik des Bundes: Im Rahmen seiner «Ziele der Forschungspolitik des Bundes nach dem Jahr 2000» vom 22. Oktober 1997 hat der Bundesrat die künftige Forschungspolitik des Bundes neu unter vier inhaltliche Schwerpunktbereiche gestellt, darunter auch «Nachhaltige Entwicklung und Umwelt» (vgl. Ziff. 4.3). In der Botschaft vom 25. November 1998 über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000–2003 wird dieser Schwerpunktbereich bestätigt (vgl. Ziff. 121). Konform zu dem vom Motionär intendierten Anliegen möchte der Bundesrat hier gezielt eine Förderpolitik verfolgen, die ausgesprochen interdisziplinär ausgerichtet ist. Der Entwicklung nachhaltiger Technologien und im besonderen der Förderung jener Technologien, die zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen beitragen können, soll ein besonderer Stellenwert beigemessen werden. Neben den Universitäten und Technischen Hochschulen bezieht sich diese Förderpolitik auch auf die technischen Fachhochschulen, die diesbezüglich im übrigen schon heute bedeutende Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (u. a. besonders auch zur thermischen und photovoltaischen Solarnutzung) vorweisen können. Was die vom Motionär spezifisch angesprochene Energieforschung betrifft, soll sie explizit auf nachhaltige Entwicklung verpflichtet werden, und es wird im Rahmen der vorgeschlagenen umfassenden Forschungskonzepte (vgl. Ziff. 165.5) in den Grundzügen auch dargelegt, wie der Bundesrat diese grundsätzliche Ausrichtung in der nächsten Periode konkret umzusetzen gedenkt.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Wissenschafts- und Technologiepolitik des Bundes mit der den eidgenössischen Räten vorliegenden neuen Botschaft inhaltlich bereits sehr wesentlich und operational überprüfbar auf «Nachhaltigkeit» orientiert ist. Diesbezüglich ist selbstverständlich auch eine laufende Überprüfung, Bewertung und Anpassung vorgesehen. In diesem Zusammenhang verdient Beachtung, dass sich in der jüngsten Vergangenheit zahlreiche Gremien und Förderinstitutionen (u. a. Schweizerischer Wissenschaftsrat; Kommission «Strategie Umweltforschung und Nachhaltige Entwicklung»; Eidgenössische Energieforschungskommission; Konferenz der Schweizerischen Wissenschaftlichen Akademien und Forum für Klima und Global Change der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften; Schweizerischer Nationalfonds; Kommission für Technologie und Innovation) sowie insbesondere auch die Hochschulen und Forschungsträger selber der Nachhaltigkeitsthematik ernsthaft angenommen haben. Auch diese vielfältigen Arbeiten werden dem Bundesrat bei der Umsetzung der angestrebten Förderpolitik unterstützen können.

Revision Bundesrechtsnormen (insbesondere Forschungsgesetz): Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Motionsanliegen im Rahmen der laufenden und vorgesehenen Revisionsarbeiten zu berücksichtigen sind. Was insbesondere das Forschungsgesetz betrifft, wird dem eidgenössischen Räten mit der erwähnten «Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000–2003» eine umfassende und weitreichende Gesamtrevision für die nächste Beitragsperiode in Aussicht gestellt. Die Motionsan-

liegen können im Rahmen dieser (bereits mittelfristig anlaufenden) Revisionsarbeiten geprüft werden.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3548

**Motion Berberat
Einheitliche Tarifstruktur
für Einzelleistungstarife
Motion Berberat
Structure tarifaire uniforme
pour les tarifs à la prestation**

Wortlaut der Motion vom 3. Dezember 1998

Der Bundesrat wird ersucht, für die Einzelleistungstarife eine einheitliche Struktur festzusetzen, wozu ihn Artikel 43 Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes ermächtigt.

Texte de la motion du 3 décembre 1998

Le Conseil fédéral est chargé de fixer une structure tarifaire uniforme en ce qui concerne les tarifs à la prestation, ainsi que l'article 43 alinéa 5 de la loi fédérale sur l'assurance-maladie lui en donne la compétence.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Bäumlín, Béguelin, Borel, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Goll, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hämmerle, Herczog, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Leuenberger, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Thanei, Vermot, Vollmer, von Allmen, Weber Agnes, Zbinden, Ziegler (50)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

L'article 43 alinéa 5 de la loi fédérale sur l'assurance-maladie du 18 mars 1994 (LAMal) prévoit que les tarifs à la prestation doivent se fonder sur une structure tarifaire uniforme, fixée par convention sur le plan suisse. Cette disposition précise également que si les partenaires tarifaires ne peuvent s'entendre sur une structure tarifaire uniforme, le Conseil fédéral la fixe.

Des discussions ont lieu depuis plus de dix ans afin de mettre sur pied le fameux tarif GRAT («Gesamtrevision Arzttarif»), qui est un tarif à la prestation fondé sur une structure tarifaire convenue pour l'ensemble de notre pays.

Or, ces négociations qui se déroulent entre la FMH, le Concordat des assureurs-maladie suisses, l'association «H+ – les hôpitaux suisses» et la Commission des tarifs médicaux n'ont pas abouti et ne semblent pas près d'aboutir.

C'est la raison pour laquelle il est nécessaire que le Conseil fédéral, qui a déjà attendu trois ans depuis l'entrée en vigueur de la LAMal, fasse usage de sa compétence de fixer cette structure tarifaire uniforme, comme l'article 43 alinéa 5 LAMal le lui permet.

En effet, la situation actuelle qui consiste à ce que chaque canton ait sa propre structure tarifaire n'est pas satisfaisante et il n'est pas normal que le même acte, par exemple une injection ou le contrôle de la pression artérielle, ait une valeur abstraite (nombre de points) différente suivant que l'acte ait été accompli à Neuchâtel ou dans les Grisons.

La mise sur pied de cette structure tarifaire uniforme permettrait enfin de comparer les coûts entre cantons, ce qui n'est pas possible actuellement, et elle obligerait les caisses-maladie à établir des tarifs de primes comparables entre eux, ce qui va dans le sens d'une plus grande transparence que tout le monde souhaite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 17. Februar 1999

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 17 février 1999*

L'auteur de la motion demande au Conseil fédéral de fixer une structure tarifaire uniforme pour les prestations des médecins. Il considère en effet que les négociations en vue de l'introduction de la structure tarifaire GRAT, qui durent depuis suffisamment longtemps déjà, ne permettront pas d'aboutir à un accord dans un délai convenable.

Conformément à l'article 43 alinéa 5 LAMal, le Conseil fédéral a effectivement la compétence de fixer une structure uniforme des tarifs à la prestation, valable pour l'ensemble de la Suisse, si les partenaires tarifaires n'arrivent pas à s'entendre. Si les travaux ont débuté en 1986 déjà, l'obligation d'une structure tarifaire uniforme n'existe que depuis l'entrée en vigueur de la LAMal, le 1er janvier 1996, un délai de transition de deux ans ayant été fixé et ayant expiré fin 1997. Les négociations ont été achevées fin 1998, et les quatre partenaires ont d'ores et déjà entrepris les procédures de ratification internes, selon les informations fournies au Département fédéral de l'intérieur (DFI).

L'auteur de la motion souhaite que les prix puissent être comparés. Il est animé par un souci de transparence qui correspond bien à l'objectif visé lors de l'introduction de cette obligation dans la LAMal. Le Conseil fédéral est animé exactement du même souci. Il estime toutefois que l'autonomie accordée aux partenaires tarifaires en matière de convention, expressément inscrite dans la LAMal, est plus importante. En se fondant sur le calendrier présenté au DFI par les partenaires tarifaires, le Conseil fédéral part du principe que la structure tarifaire uniforme sera adoptée sous peu et que la fixation de la valeur cantonale du point aura lieu avant la fin de l'année. Ainsi le tarif pourra vraisemblablement être introduit au 1er janvier de l'an 2000.

Pour que cet objectif puisse être atteint, le DFI maintient un étroit contact avec les partenaires tarifaires. S'il n'est pas possible d'arriver à un accord, le Conseil fédéral ne manquera pas à ses obligations légales et, au milieu de l'année 1999, fixera lui-même une structure tarifaire uniforme.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3597

**Motion Bangerter
Vereinfachung
im Freizügigkeitsgesetz
Motion Bangerter
Loi sur le libre passage.
Simplification**

Wortlaut der Motion vom 16. Dezember 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, bei der laufenden BVG-Revision das Freizügigkeitsgesetz (FZG) so abzuändern, dass: 1. Bagatell-Freizügigkeitsleistungen nicht mehr an die Aufhängeeinrichtung überwiesen werden müssen;

2. der Verzugszins bei «vergessenen» Freizügigkeitsleistungen nicht geschuldet ist, wenn die erfüllungsbereite Vorsorgeeinrichtung nicht handeln kann.

Texte de la motion du 16 décembre 1998

Je charge le Conseil fédéral de modifier, lors de la prochaine révision de la LPP, la loi sur le libre passage de sorte:

1. qu'on ne doit plus obligatoirement transférer à l'institution supplétive les prestations de libre passage d'un montant dérisoire;
2. que l'ancienne institution de prévoyance n'ait plus à payer d'«intérêt moratoire» sur les avoirs oubliés, sachant qu'elle n'a pu agir alors qu'elle était disposée à le faire.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bonny, Bosshard, Comby, Egerszegi, Frey Claude, Fritschi, Müller Erich, Sandoz Marcel, Stamm Luzi, Steiner, Wittenwiler (11)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Von den Ende 1998 bei der Auffangeinrichtung liegenden rund 160 000 Freizügigkeitskonten erreichen

- rund 30 Prozent einen Betrag von 500 Franken und weniger;
- rund 20 Prozent einen Betrag von 300 Franken und weniger;
- rund 15 Prozent einen Betrag von 200 Franken und weniger.

Der Aufwand, der mit der Kontoeröffnung und der eventuellen Auflösung solcher Konten verbunden ist, steht in keinem vernünftigen Verhältnis zur Grösse der in Frage stehenden Beträge und übersteigt diese in zahlreichen Fällen sogar. Zur Führung eines Kontos bei der Auffangeinrichtung müssen Gebühren erhoben werden, die Beträge bis 500 Franken empfindlich belasten oder gar vollständig beanspruchen. Die Kontoeröffnung kostet zurzeit noch 45 Franken, die Auflösung 80 Franken, und die jährliche Verwaltung 8 Franken. Da der Hauptzweck von Artikel 4 Absatz 2 FZG, nämlich die Auffindbarkeit «vergessener» Freizügigkeitsansprüche, neu über die ohnehin vorzunehmende Meldung an die Zentralstelle zweite Säule erreicht wird, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auf dem Wege der Verordnung zum FZG Ausnahmen vorzusehen. Die Details wären dann Sache des Bundesrates. Es wäre zweifellos zweckmässig, Beiträge bis 500 Franken nicht mehr an die Auffangeinrichtung zu überweisen.

Gleichzeitig ist es angebracht, den sogenannten «Verzugszins» aus dem Gesetz zu streichen. Dieser ist nämlich nicht nur dann zu entrichten, wenn der Schuldner (die bisherige Vorsorgeeinrichtung) mit der Erbringung ihrer Leistung im Verzug ist, sondern auch wenn die ausgetretene versicherte Person als Gläubiger ihrer Verpflichtung, über die weitere Verwendung des Guthabens im Sinne des Gesetzes zu verfügen, nicht nachkommt und die erfüllungsbereite Vorsorgeeinrichtung deshalb nicht handeln kann. Dass die am Verzug schuldlose Vorsorgeeinrichtung einen Verzugszins zu entrichten hat, widerspricht ohnehin sowohl der geltenden Regelung im OR als auch dem gesunden Rechtsempfinden. Trifft man nun aber eine Regelung, bei der sich Vorsorgeeinrichtungen nicht unter allen Umständen von solch überfälligen, «vergessenen» Ansprüchen befreien können, darf eine Regelung, die gleichsam Strafcharakter hat, nicht beibehalten werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 17. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 17 février 1999

Der Bundesrat ist sich der zwei von der Motionärin vorgebrachten Probleme bewusst. Dass ein Handlungsbedarf besteht, lässt sich nicht leugnen. Der Bundesrat hat daher am 27. August 1998 entsprechende Vorschläge in die Vernehmlassung zur 1. BVG-Revision gegeben.

1. Bagatell-Freizügigkeitsleistungen

In der Vernehmlassung schlägt der Bundesrat vor, dass die Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 4 Absatz 2 FZG neu

sechs Monate zuwarten müssen, bevor sie die Überweisung der nicht abgerufenen Freizügigkeitsleistungen an die Auffangeinrichtung vornehmen dürfen. Damit soll verhindert werden, dass die Vorsorgeeinrichtung die Freizügigkeitsleistung sofort an die Auffangeinrichtung überweist. Es ist davon auszugehen, dass während dieser Zeitspanne von sechs Monaten viele Versicherte die Möglichkeit nutzen, sich doch noch bei ihrer Vorsorgeeinrichtung zu melden, bevor die Auffangeinrichtung mittels Kontoeröffnung tätig wird. Der Bundesrat ist überzeugt, dass mit diesem Vorschlag die administrativen Aufwendungen für die Freizügigkeitsleistungen (darunter dürften viele Bagatell-Freizügigkeitsleistungen fallen) bereits zu einem grossen Teil abgebaut werden können.

2. Verzugszins

Der Bundesrat hat eine neue Regelung in die Vernehmlassung geschickt, wonach in Artikel 2 Absatz 3 FZG festgelegt wird, ab welchem Zeitpunkt sich die Vorsorgeeinrichtung im Verzug befindet. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Mindestzinssatz von zurzeit 4 Prozent (Art. 15 Abs. 2 BVG bzw. Art. 12 BVV 2) zu verzinsen. Überweist die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert zehn Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, ist ab diesem Zeitpunkt zudem ein Verzugszins zu zahlen. Mit dieser Regelung entfällt für die Vorsorgeeinrichtung für die ersten sechs Monate nach Austritt die Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, sofern sie die Überweisung infolge Verschuldens des Versicherten nicht vornehmen kann.

3. Bis nun die 1. BVG-Revision abgeschlossen ist, ist der Bundesrat der Ansicht, dass möglichst wenig Bagatell-Freizügigkeitsleistungen transferiert werden sollten. Die Vorsorgeeinrichtungen sind gehalten, diese Leistungen bei sich zu behalten und sie nicht sofort der Auffangeinrichtung zu überweisen. Diesbezüglich hat der Bundesrat die Möglichkeit, den Verzugszins so anzupassen, dass er für die Vorsorgeeinrichtungen keine allzu grosse Belastung darstellt. Es wurden daher die Auffangeinrichtung und der Schweizerische Pensionskassenverband konsultiert, um ihre Meinung zu hören und um zu sehen, welches die ziffermässigen Auswirkungen einer Senkung des Verzugszinses von 5 auf 4,25 Prozent wären. Dies wird es dem Bundesrat erlauben, im 1. Halbjahr 1999 über eine entsprechende Änderung von Artikel 7 Freizügigkeitsverordnung zu beraten. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass mit diesem Vorgehen allen Guthaben ein tiefer Verzugszins gutgeschrieben würde, auch jenen, die fällig sind und die aus Gründen, die bei der Vorsorgeeinrichtung liegen, nicht überwiesen werden. Die vorgeschlagene Massnahme, die nur eine Übergangslösung darstellt, erscheint ihm aber im jetzigen Zeitpunkt notwendig.

4. Diese in die Vernehmlassung geschickten Vorschläge zielen beide in die Richtung der von der Motionärin angestrebten Lösungen. Im Rahmen der 1. BVG-Revision ist der Bundesrat bereit, nach weiteren Lösungsansätzen zu suchen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsidentin: Der Vorstoss wird von Frau Thanei bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

98.3628

Motion Zapfl
Soziale Sicherheit.
Verbesserung
der statistischen Grundlagen
Motion Zapfl
Sécurité sociale.
Amélioration
des bases statistiques

Wortlaut der Motion vom 17. Dezember 1998

Der Bundesrat wird beauftragt, umgehend die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die Datenbasis für die anstehenden sozialpolitischen Entscheide und Revisionsvorhaben grundlegend verbessert wird. Es sind insbesondere statistische Informationen bereitzustellen, welche:

- die Beurteilung der Auswirkungen von Revisionsvorhaben im Bereich der sozialen Sicherheit auf die Einkommenslage und die soziale Problemlage der betroffenen Haushalte ermöglichen;
- die verschiedenen Zweige der sozialen Sicherheit in ihren Wechselwirkungen darstellen und eine Verknüpfung der Leistungen auf der Ebene der betroffenen Haushalte erlauben;
- die Beurteilung der Situation der Schweiz im internationalen Rahmen, insbesondere aber mit den Staaten der EU, aufgrund vergleichbarer Indikatoren ermöglichen.

Texte de la motion du 17 décembre 1998

Le Conseil fédéral est chargé de prendre immédiatement les mesures nécessaires pour améliorer fondamentalement les informations statistiques nécessaires en vue des décisions et des projets de révision dans le domaine de la politique sociale, et en particulier les informations statistiques suivantes:

- données permettant d'évaluer les projets de révision concernant la sécurité sociale quant à leurs incidences sur la situation financière et sociale des ménages touchés;
- données permettant de comparer les différentes branches des assurances sociales quant à leurs interactions entre elles, ainsi que quant à la corrélation entre les prestations et les ménages concernés;
- données permettant de comparer au moyen d'indicateurs la situation de la Suisse par rapport aux autres pays, et en particulier par rapport aux Etats membres de l'Union européenne.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Banga, Baumberger, Bircher, Bosshard, Columberg, Comby, David, Debons, Dormann, Durrer, Eberhard, Ehler, Fankhauser, Fritschi, Goll, Grendelmeier, Grossenbacher, Gysin Remo, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Kühne, Lauper, Leu, Lötscher, Nabholz, Ratti, Schmid Odilo, Semadeni, Stamm Judith, Thanei, Tschopp, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Widrig, Geiser (41)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Aufgrund des gesellschaftlichen Wandels und der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der neunziger Jahre stehen die Sozialwerke unter einem starken Anpassungsdruck. Damit verbunden ist ein grosser sozialpolitischer Handlungsbedarf, um die soziale Absicherung auch unter den veränderten Bedingungen sicherstellen zu können und die Leistungssysteme an die neuen Anforderungen anzupassen.

Angesichts der grossen volkswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Bedeutung des Bereiches der sozialen Sicherheit sind die bisherigen Investitionen in die statistische Informationsbeschaffung völlig ungenügend. Zwar wurde mit den Berichten IDA-Fiso 1 und 2 erstmals ein Gesamtüberblick über die Finanzierung der Sozialversicherungen und eine integrale Gesamtschau erstellt. Wie im Bericht erwähnt,

fehlen jedoch weiterhin wichtige statistische Informationen als Grundlage für die künftige Ausgestaltung der Institutionen der sozialen Sicherheit (z. B. zu den neuen Risiken). Im weiteren braucht es in einem Umfeld der raschen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen eine laufend aktualisierte Gesamtschau und Beurteilung der Wirksamkeit der Leistungssysteme. Bedingt durch die steigende Komplexität des Zusammenspiels der verschiedenen Leistungssysteme erweist sich die fehlende Gesamtschau als zunehmend gravierende Lücke. Eine fundierte Beurteilung der Verlagerung der Kosten und Belastungen zwischen den verschiedenen Leistungssystemen ist deshalb nicht möglich. Für die Entscheidungen zur Bewältigung der anstehenden Probleme ist ein gesichertes Wissen über die Bedarfslage der Bevölkerung, die Wirkungen der einzelnen Sozialleistungen sowie über die Wechselwirkungen der einzelnen Sicherungszweige notwendig. Während für wichtige Sozialversicherungen in der Regel statistische Grundlagen existieren, fehlen die Basisdaten in anderen Bereichen (z. B. Sozialhilfe, Familienzulagen), oder die vorhandenen Statistiken liefern nur einen Teil der erforderlichen Informationen (z. B. berufliche Vorsorge). Die politischen Entscheidungsträger müssen deshalb ihre Entscheidungen oft auf einer äusserst unsicheren und mangelhaften Informationsbasis fällen. Dies trifft besonders auch für die laufenden und die geplanten Revisionen der Sozialversicherungen zu (11. AHV-Revision, 1. BVG-Revision, IV-Revision). Mittelfristig ist deshalb die statistische Informationsbasis im Bereich der sozialen Sicherheit dringend zu verbessern.

Seit dem wirtschaftlichen Einbruch der frühen neunziger Jahre hat sich die Bedarfslage der Bevölkerung wesentlich verändert. Im Umfeld der aktuellen Problemlage im Sozialwesen zeigt sich deutlich, dass wichtige statistische Informationen zur Entwicklung der Armut, zu den sozialpolitischen Problemlagen und zur Betroffenheit von neuen Bevölkerungsgruppen fehlen. Dies war auch die Meinung der Experten einer kürzlich organisierten Tagung zur Armutsberichterstattung. Besonders gravierend ist das Fehlen von geeigneten Daten zur Einkommens- und Lebenssituation der Haushalte. Diese Lücke sollte dringend geschlossen werden.

Oft wird bei vergleichenden Länderanalysen die Schweiz nicht aufgeführt, weil für die verwendeten Indikatoren die notwendigen statistischen Daten nicht vorhanden sind. Im Umfeld der Internationalisierung der Wirtschaft erweisen sich die fehlenden Vergleiche als grundlegender Mangel für die Beurteilung des Systems der sozialen Sicherheit in der Schweiz. Es sind neue Möglichkeiten zu prüfen, wie Synergien zwischen dem Bundesamt für Statistik und den Bundesämtern zu nutzen sind.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 24 février 1999

Aufgrund von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen und der stark angestiegenen Sozialausgaben der letzten Jahre hat der sozialpolitische Handlungs- und Informationsbedarf stark zugenommen (Probleme der Finanzierung, des gezielten Einsatzes der Leistungen und des Entstehens von neuen Risiken). Der Bundesrat teilt deshalb die Auffassung der Motionärin, dass die statistischen Grundlagen für soziale Sicherheit zu verbessern sind. Ähnliche Anliegen wurden in den letzten Jahren auch immer wieder von verschiedenen Fachorganen und politischen Gremien vorgebracht (z. B. Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates, Kantone, Arbeitsgruppen zu IDA-Fiso).

Lücken bestehen vor allem bezüglich aussagekräftiger Indikatoren in den Bereichen Sozialhilfe, Armut, Bedarfslage von Teilzeitbeschäftigten, Unterstützung für Familien und Alterssicherung ausserhalb der AHV. Zur beruflichen Vorsorge existieren generell nur ungenügende statistische Informationen, die zudem auf personenbezogener Ebene nicht mit den Daten zur AHV verknüpft werden können. Es fehlt auch an Informationen zu den komplexen Wechselwirkungen zwischen

den verschiedenen Bereichen der sozialen Sicherheit. Ebenso sind in weiten Bereichen international vergleichbare Indikatoren nicht verfügbar.

Das BFS hat seit einigen Jahren Schritte für die Verbesserung der Informationsbasis im Bereich der sozialen Sicherheit unternommen. Auf der Grundlage des statistischen Mehrjahresprogrammes des Bundes, welches vom Bundesrat im Jahre 1996 genehmigt und den eidgenössischen Räten zur Kenntnisnahme weitergeleitet wurde, wurde mit dem Aufbau einer nationalen Sozialhilfestatistik begonnen, und Konzeptarbeiten für eine Gesamtrechnung der sozialen Sicherheit wurden an die Hand genommen. Aufgrund der politischen Dringlichkeit wurden auch Vorarbeiten für eine Armutsberichterstattung durchgeführt, obwohl dieses Vorhaben im Mehrjahresprogramm noch zurückgestellt wurde. Weitere Projektarbeiten betrafen die Entwicklung von Instrumentarien zur Berechnung von Szenarien und Wirkungsanalysen. Im Rahmen der Arbeiten zu den Berichten IDA-Fiso 1 und 2 wurden zudem wichtige Grundlagen, insbesondere zu den Finanzströmen und zu einzelnen Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Bereichen der sozialen Sicherheit, erarbeitet. Mit der schweizerischen Sozialversicherungsstatistik des Bundesamtes für Sozialversicherung steht zudem eine jährlich aktualisierte Bilanz über die Finanzlage der Sozialversicherungen zur Verfügung.

Diese Bestrebungen reichen aber nicht aus, um die angesprochenen Informationsbedürfnisse abzudecken. Zur Verbesserung der Informationslage im Bereich der sozialen Sicherheit wären die folgenden Schritte notwendig:

- Realisieren und Konsolidieren der begonnenen Arbeiten zur Sozialhilfestatistik (diese wird auch von den Kantonen und Gemeinden als hoch prioritär eingestuft; die Kantone sind teilweise bereit, die Kosten mitzutragen);
 - Aufbau einer periodischen Armutsberichterstattung. Kontinuierliche Durchführung von Analysen zu den Wirkungen der Sozialleistungen für die Haushalte;
 - Totalrevision der Pensionskassenstatistik und Aufbau einer integralen Statistik der Alterssicherung (Anpassung an den veränderten Informationsbedarf);
 - Aufbau einer kohärenten Informationsbasis zur sozialen Sicherheit und einer den internationalen Standards entsprechenden Gesamtschau mit vergleichbaren Leistungskennzahlen, die eine laufende Beobachtung und Beurteilung der Leistungssysteme wie auch der Entstehung neuer Risiken und Problemlagen (Früherkennung) ermöglicht.
- Der Bundesrat ist gerne bereit zu prüfen, wie die bestehenden Lücken geschlossen werden können. Er wird versuchen, die Anliegen der Motion im neuen statistischen Mehrjahresprogramm 1999–2003 des Bundes zu berücksichtigen und die begonnenen Arbeiten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen weiterzuführen. Für neue Aufgaben reichen indes die Mittel nicht aus.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3561

Motion Borel Schaffung einer eidgenössischen Beobachtungsstelle für Gesundheit

Motion Borel Création d'un observatoire fédéral de la santé

Wortlaut der Motion vom 10. Dezember 1998

Der Bundesrat wird ersucht, eine eidgenössische Beobachtungsstelle für Gesundheit zu schaffen. Diese Institution könnte in Neuenburg, auf der Grundlage der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Statistik und der Universität, die bereits über die nötigen Kompetenzen verfügen, aufgebaut werden.

Texte de la motion du 10 décembre 1998

Le Conseil fédéral est invité à créer un observatoire fédéral de la santé. Cet organisme pourrait être développé à Neuchâtel, sur la base d'une collaboration entre l'Office fédéral de la statistique et l'université, qui disposent déjà des compétences de base nécessaires.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Alder, Baumann Stephanie, Béguelin, Berberat, Carobbio, Fankhauser, Fehr Jacqueline, Haering Binder, Hafner Ursula, Hubmann, Jutzet, Keller Christine, Leuenberger, Müller-Hemmi, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Ruffy, Strahm, Tschäppät, Vermot, Vollmer (22)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Les difficultés rencontrées en matière d'assurance-maladie résultent en partie du fait que nous ne connaissons qu'imparfaitement le fonctionnement de notre système de santé. Nous manquons d'une analyse fondée, qui prendrait en compte tous les éléments statistiques, ainsi que les aspects économiques et juridiques. Pour être utile, une telle analyse doit être conduite dans la durée, ce qui justifie la création d'un observatoire fédéral de la santé. Pour ne pas disperser encore plus les travaux statistiques au sein des services de la Confédération, l'Office fédéral de la statistique devrait être partenaire de cette nouvelle institution. Les collaborations déjà existantes avec les statisticiens de l'Université de Neuchâtel devraient être également utilisées dans ce domaine, et les compétences développées dans cette même université en matière de droit des assurances sociales et de droit de la santé devraient pouvoir être exploitées.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 1. März 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 1er mars 1999

Le Conseil fédéral est, comme l'auteur de la motion, d'avis qu'un observatoire de la santé pourrait combler les principales lacunes existant dans la préparation et la transmission d'informations relatives à l'évolution du système de santé et de l'état de santé de la population. Un tel observatoire pourrait constituer la base d'une politique sanitaire fondée sur des faits («evidence based health policy»). Il serait chargé de traiter et d'interpréter les données statistiques disponibles en tenant compte des résultats des recherches menées en matière de santé, et de veiller à ce que les informations ainsi obtenues soient tenues à jour, facilement accessibles et utilisables à des fins de planification et d'évaluation. Un observatoire de la santé permettrait également de combler les graves lacunes que nous avons au sujet des problèmes de santé pouvant découler des conditions de travail.

Un système d'information efficace et des processus de décision rationnels favoriseraient le développement de stratégies dans le domaine de la politique de la santé et faciliteraient la planification aux niveaux cantonal et suisse. Un tel système manque encore en Suisse, même si la Confédération et les cantons ont, sur recommandation de la Commission suisse de statistiques sanitaires, amélioré de manière notable la statistique de la santé au cours des dix dernières années. Ces améliorations, rendues possibles grâce à la révision de statistiques existantes ou à l'introduction de nouvelles statistiques, concernent surtout la collecte des données. Mais il manque toujours un instrument efficace qui permettrait de synthétiser et de diffuser ces données statistiques de manière à satisfaire aux besoins de la politique sanitaire. Ainsi, après l'introduction de la nouvelle loi fédérale sur l'assurance-maladie, il est apparu que les décideurs et les acteurs du système de santé avaient un urgent besoin de disposer de données actuelles et pertinentes, susceptibles de représenter de manière simple et accessible aussi bien la situation présente que les effets possibles des mesures politiques prises en matière de santé.

Dans d'autres pays également, on a constaté un manque d'informations en relation avec les stratégies développées en matière de politique sanitaire. Ainsi, la France (essentiellement au niveau régional) et l'Allemagne (sur le plan national) mettent sur pied ou exploitent déjà des systèmes d'information sanitaire sous la forme d'observatoires de la santé ou d'institutions similaires. L'Union européenne mène en outre un projet de recherche qui a pour thème l'observation durable (monitorage) au moyen d'indicateurs de la santé.

L'Office fédéral de la statistique, l'Office fédéral de la santé publique, l'Office fédéral des assurances sociales et l'Office fédéral du développement économique et de l'emploi examinent actuellement comment un observatoire de la santé pourrait résoudre les problèmes actuels et quelle en serait la meilleure forme d'organisation et de financement. La politique de la santé étant de la compétence commune de la Confédération et des cantons, le Département fédéral de l'intérieur a proposé à ces derniers de participer à la mise en place d'un tel observatoire de la santé. Les missions et le fonctionnement de cet observatoire seront discutés de manière approfondie entre la Confédération et les cantons lors de la première conférence nationale de la santé, qui se tiendra le 8 mai 1999. De l'avis du Conseil fédéral, il s'agit également d'examiner s'il faut préférer une collaboration en réseau, entre l'observatoire et plusieurs services spécialisés ou hautes écoles, à une collaboration avec la seule Université de Neuchâtel.

Pour ces raisons, le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3632

Motion Bortoluzzi Bewilligungspflicht für Hanfanbau

Motion Bortoluzzi Culture de chanvre. Autorisation

Texte de la motion du 17 décembre 1998

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre à autorisation la culture du chanvre en Suisse.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Beck, Blaser, Blocher, Borer, Fehr Lisbeth, Fehr Hans, Frey Claude, Frey Walter, Guisan, Gusset, Hasler Ernst, Keller Rudolf, Maurer, Oehrli, Schenk, Scherrer Jürg, Schluer, Schmied Walter, Speck, Steffen, Tschuppert, Vetterli, Zwygart (23)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Seit einigen Jahren ist der Umgang mit Hanfprodukten unbefriedigend. Man kann davon ausgehen, dass ein grosser Teil der angebauten Hanffelder in der Schweiz zur Gewinnung von Cannabisprodukten als Betäubungsmittel dient. Es gilt diesen illegalen Anbau und die illegale Verwendung schnell und umfassend zu unterbinden. Dafür ist eine Bewilligungspflicht für den Anbau von Hanf einzuführen. Die Bewilligung ist nur für Sorten zu erteilen, die den Grenzwert 0,3 Prozent THC einhalten. Der Antragsteller hat den legalen Verwendungszweck nachzuweisen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 8. März 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 8 mars 1999

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement des Innern am 13. Januar 1999 beauftragt, einen Entwurf für eine Änderung der Verordnung über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmV) zwecks besserer Kontrolle des Hanfanbaus und des Vertriebes von Hanfprodukten auszuarbeiten.

Um eine wenig kohärente Vorgehensweise bei der Hanfproblematik auszuschliessen, muss eine allfällige Verordnungsänderung zwingend auf der Grundlage der zur Vorbereitung der Revision des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) gemachten Untersuchungen und Arbeiten beurteilt werden. Es ist vorgesehen, die Entwürfe für die Änderung der BetmV und für die Revision des BetmG gleichzeitig im Sommer 1999 in die Vernehmlassung zu schicken; die Vernehmlassungsfrist für die BetmV, die auf dem Gesetz basiert, welches heute in Kraft ist, wird kürzer sein als diejenige für das BetmG. So kann sichergestellt werden, dass die Kantone, die Parteien und weitere interessierte Kreise sich ein Gesamtbild von den Revisionsvorhaben und im speziellen von den Vorschlägen zur Lösung der Hanfrage machen können.

Je nach Ausgang der Vernehmlassung wird der Bundesrat eine allfällige Verordnungsänderung Ende 1999/Anfang 2000 in Kraft setzen.

Der Bundesrat erhofft sich zudem vom Cannabisbericht, welchen das Bundesamt für Gesundheit bei der Eidgenössischen Kommission für Drogenfragen in Auftrag gegeben hat, eine Aufarbeitung der komplexen Fragestellung sowie Vorschläge für das weitere Vorgehen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsidentin: Der Vorstoss wird von den Herren Baumann Ruedi, Günter und Vollmer sowie von Frau Vermot bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

Wortlaut der Motion vom 17. Dezember 1998

Der Bundesrat wird aufgefordert, den Hanfanbau in der Schweiz einer generellen Bewilligungspflicht zu unterstellen.

98.3451

Motion Freund Rechtsgrundlagen der Polizeikooperation

Motion Freund Coopération entre les différentes polices. Création de bases légales

Wortlaut der Motion vom 7. Oktober 1998

Der Bundesrat wird aufgefordert, der Polizeiarbeit im Sinne einer Polizeiorganisationsgesetzgebung einen gesamtschweizerischen rechtlichen Rahmen zu geben. Es sind insbesondere folgende Punkte zu regeln:

- die überregionale Zusammenarbeit der Polizei;
- die Zusammenarbeit der Polizei mit dem Grenzwachtkorps (GWK);
- Grundlagen der Polizeiausbildung, insbesondere der Spezialkorps.

Texte de la motion du 7 octobre 1998

Le Conseil fédéral est chargé de donner un cadre juridique national aux activités policières en élaborant une législation sur l'organisation de la police. Il y réglera notamment les points suivants:

- la coopération suprarégionale entre les différentes polices;
- la coopération entre la police et le Corps des gardes-frontières;
- les grandes lignes de la formation policière, notamment de celle des corps de spécialistes.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baader, Baumann Alexander, Binder, Blocher, Bortoluzzi, Brunner Toni, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Föhn, Frey Walter, Hasler Ernst, Hess Otto, Kunz, Maurer, Oehrli, Schenk, Schlüer, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Vetterli, Wyss (23)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Angesichts der neuen Gefahren, insbesondere der organisierten Kriminalität, wird die interkantonale Kooperation der Polizeikorps, aber auch die Kooperation der Polizei mit dem GWK immer wichtiger. Die Zusammenarbeit funktioniert heute oft auf der Basis von freiwilligen, interkantonalen Absprachen ohne rechtliche Grundlagen. Sie gestaltet sich deshalb je nach Situation aufwendig und kompliziert. Sehr unterschiedliche Ausrüstung und Ausbildung erschweren sie zusätzlich.

Im Interesse der inneren Sicherheit ist es unabdingbar, dass gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, die eine optimale Ausbildung sowie eine geregelte Zusammenarbeit zwischen den Polizeikorps und zwischen Polizei und GWK gewährleisten. Damit würde nicht nur den Sicherheitsbedürfnissen Rechnung getragen, sondern auch die optimale Nutzung der knappen Ressourcen ermöglicht.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Januar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 20 janvier 1999

Die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen in den Bereichen Polizei und Strafverfolgung wird in erster Linie durch die betreffenden Artikel der Bundesverfassung geregelt. Folglich müsste die Bundesverfassung geändert werden, wenn man die heute geltende bundesrechtliche Aufgabenteilung im Polizeiwesen, in der Strafverfolgung und in den anderen Aufgabenbereichen reorganisieren und eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung herbeiführen wollte. Zahlreiche Konkordate regeln detailliert die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Kantonen. Das Bundesgesetz über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes wie-

derum ermöglicht die nötige Koordination der Ermittlungen zwischen den Kantonen und dem Bund sowie mit den ausländischen Strafverfolgungsbehörden. Darüber hinaus sind weitere gesetzliche Bestimmungen vorgesehen, welche die gleiche Zielsetzung verfolgen: Der Revisionsentwurf des Strafgesetzbuches (StGB), insbesondere Artikel 340bis, sieht erweiterte Bundeskompetenzen in der Strafverfolgung vor. Der Bund soll in Fällen von organisierter Kriminalität nach Artikel 260ter StGB, von Korruption, Geldwäscherei sowie in bestimmten komplexen Fällen von Wirtschaftskriminalität eigene Strafverfahren eröffnen können. Indirekt wird dies auch zu einer verstärkten interkantonalen Zusammenarbeit führen.

Die Frage der Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Zusammenarbeit der Polizei mit dem GWK kann nicht unabhängig von den künftigen Aufgaben des GWK beantwortet werden. Der Bundesrat hat im Einvernehmen mit den Kantonen die Arbeitsgruppe «Europäische Sicherheitszusammenarbeit» (EuSi) eingesetzt, in der die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) vertreten ist. Die Arbeitsgruppe soll das System der inneren Sicherheit in der Schweiz einer umfassenden Analyse unterziehen und dabei namentlich neue Modelle zur Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen prüfen sowie Lösungen zur Überwindung der strukturellen, organisatorischen und finanziellen Probleme aufzeigen, die mit der heutigen Aufgabenteilung verbunden sind. Zunächst sind die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe abzuwarten.

Im Bereich der Ausbildung existieren bereits mehrere gemeinsame Projekte von Bund und Kantonen, beispielsweise das Schweizerische Polizeiinstitut in Neuenburg (SPIN), das in vielen Bereichen Fachleute ausbildet. Den Benutzern des Informationssystems zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (Isok) sind einheitliche, vom Bund definierte Grundsätze für die Erfassung und Bearbeitung der Daten vermittelt worden, so dass die Bekämpfung der organisierten Kriminalität auf der Grundlage eines gemeinsamen Konzeptes und einheitlicher Kriterien erfolgt. Darüber hinaus hat die KKJPD eine Arbeitsgruppe, in der auch das Bundesamt für Polizeiwesen vertreten ist, damit beauftragt, ein Projekt zur Schaffung einer «Fachhochschule für Wirtschaftskriminalistik» auszuarbeiten.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen und angesichts der laufenden, umfassenden Überprüfung des Systems der inneren Sicherheit der Schweiz erachtet es der Bundesrat für verfrüht, bereits heute mit der Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen im Sinne der Motion zu beginnen. Er ist jedoch bereit, die Motion in der Form des Postulates entgegenzunehmen, um insbesondere im Rahmen der Überprüfung der Sicherheitsstrukturen den berechtigten Anliegen der Motion Rechnung zu tragen. Der Bundesrat ist insbesondere bereit, im Hinblick auf die bestehenden und zukünftigen Erfordernisse der überregionalen polizeilichen Zusammenarbeit, Datenverarbeitung und Ausbildung eine Änderung der bestehenden und den Erlass von neuen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes zu prüfen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsidentin: Der Vorstoss wird von Herrn Gross Andreas bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

98.3453

Motion Kunz Grenzpolizei an Bahnhöfen und Flughäfen

Motion Kunz Contrôle des points de passage de la frontière dans les gares et les aéroports

Wortlaut der Motion vom 7. Oktober 1998

Ich fordere den Bundesrat auf, die nötigen Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Bund die Organisation der Grenzpolizei auf Bahnhöfen und Flughäfen übernehmen kann.

Texte de la motion du 7 octobre 1998

Le Conseil fédéral est chargé de créer les bases juridiques permettant à la Confédération de reprendre l'organisation de la police effectuant le contrôle des points de passage de la frontière dans les gares et les aéroports.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baader, Baumann Alexander, Binder, Blocher, Bortoluzzi, Brunner Toni, Fehr Hans, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Walter, Hasler Ernst, Hess Otto, Maurer, Oehli, Schenk, Schlüer, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Vetterli, Weyeneth, Wyss (23)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Sicherheit an den Grenzen, insbesondere die Grenzkontrollen auf Bahnhöfen und Flughäfen, obliegt einigen wenigen Kantonen, obwohl es um eine Aufgabe von nationaler Bedeutung geht, deren Folgen von allen getragen werden müssen. Angesichts der neuen Gefahren, insbesondere in der Form einer organisierten Kriminalität, der illegalen Einreise und der damit verbundenen Gefährdung der inneren Sicherheit, ist die Grenzkontrolle von eminenter Bedeutung. Insbesondere im Bahnverkehr drängt sich eine Optimierung der Kontrolldichte auf. Dazu sind die betroffenen Kantone allein nicht in der Lage. Die Mithilfe des Bundes ist unabdingbar.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 20. Januar 1999

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 20 janvier 1999*

Der Vollzug der Grenzkontrolle ist gemäss Bundesverfassung Aufgabe der Grenzkontone. Der Bund übernimmt durch das Grenzwachtkorps (GWK) die Personenkontrollen an den Grenzübergängen im Strassenverkehr und besorgt die Überwachung der grünen Grenze. Es verbleiben den Kantonen die Kontrollen im internationalen Eisenbahnverkehr und auf den Flughäfen. In der Praxis teilen sich somit Bund und Kantone in diese Aufgabe.

Der Bundesrat hat bereits bei der Beantwortung der Interpellation Fritschi vom 19. Juni 1995 (95.3273; Tessiner Südgrenze und Drogenszene in Zürich) die Auffassung vertreten, dass der Vollzug der Grenzkontrollen im Interesse des ganzen Landes liegt. Die Frage, ob deshalb auch die grenzpolizeiliche Personenkontrolle im Luft- und Bahnverkehr anstelle der Kantone durch den Bund durchzuführen sei – womit der gesamte grenzpolizeiliche Bereich in einer Hand vereint wäre – kann aber nicht losgelöst von einer umfassenden Überprüfung des gesamten Bereiches der inneren Sicherheit der Schweiz inklusive Aufgabenteilung Bund/Kantone entschieden werden. Dabei müssen im Rahmen dieser Überprüfung konkrete Modelle entwickelt werden, welche die strukturellen, organisatorischen, finanziellen und personellen Konsequenzen aufzeigen. Weiter müssen Anpassungen dieses Systems an künftig mögliche, in der Beantwortung der Interpellation Nabholz vom 19. Dezember 1997 (97.3676; Schengen-Abkommen. Probleme des Ausschlusses der Schweiz)

beschriebene Kooperationsformen mit dem Ausland, mitberücksichtigt werden, welche eine Umgestaltung der Grenzkontrollen zur Folge haben könnten und damit die zukünftigen Aufgaben des GWK betreffen. Dies bedingt die Erarbeitung eines neuen Konzeptes der inneren Sicherheit der Schweiz. Mit den nötigen Abklärungen wurde die vom Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes eingesetzte interdepartementale, unter Mitwirkung der Kantone tätige Arbeitsgruppe «Europäische Sicherheitszusammenarbeit» betraut. Es gilt, das Ergebnis dieser Arbeiten abzuwarten.

Der Bundesrat geht mit dem Motionär einig, dass es von nationalem Interesse ist, die illegale Einwanderung bestmöglich zu verhindern. Deshalb verstärkt der Bund das GWK seit Mitte Juni 1997 durch Angehörige des Festungswachtkorps (FWK) bzw. durch Berufsunteroffiziere. Der Bundesrat hat am 2. September 1998 entschieden, dem GWK vorläufig bis zum 31. Dezember 2000 100 Angehörige des FWK zur Verstärkung der Grenzbewachung zuzuweisen. Diese Verstärkung ermöglicht es, dem GWK gewisse Arbeiten, die heute von den Polizeien der Kantone erledigt werden, im Sinne einer punktuellen Unterstützung zu übernehmen – was gegenwärtig an der Südgrenze auch geschieht. Zudem prüft das GWK mit den Polizeikörpern der einzelnen Grenzkontone Möglichkeiten der Förderung der Zusammenarbeit und Massnahmen zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten.

Vor diesem Gesamthintergrund muss die Prüfung des vom Motionär geforderten Beschlusses in grösserem Rahmen erfolgen. Diese Arbeiten sind im Gang.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3622

Motion Zbinden Kooperativer Föderalismus

Motion Zbinden Fédéralisme coopératif

Wortlaut der Motion vom 17. Dezember 1998

Der Bundesrat wird aufgefordert:

- unter Beizug von externem Sachverstand in einem Bericht zuhanden des Parlamentes die potentiellen und tatsächlichen Harmonisierungs-, Koordinations-, Kooperations- und Fusionsleistungen des kooperativen Föderalismus (horizontale Zusammenarbeit unter den Kantonen) aufzuzeigen;
- aufgrund dieses Berichtes dem Parlament gesetzliche Vorschläge zu unterbreiten, welche dem Bund verstärkte bisherige und neue Mitsteuerungsinstrumente in die Hand geben, um zukünftig systematischer direkt oder indirekt auf die interkantonale Kooperation einzuwirken, z. B. durch finanzielle, normative und konzeptuelle Instrumente.

Texte de la motion du 17 décembre 1998

Le Conseil fédéral est chargé:

- en ayant recours à des experts externes, de rédiger un rapport à l'intention du Parlement, dans lequel il présentera les prestations effectives et potentielles du fédéralisme coopératif (coopération horizontale entre les cantons) en matière d'harmonisation, de coordination, de coopération et de fusion;
- en se fondant sur ce rapport, de présenter au Parlement les dispositions légales nécessaires pour doter la Confédération d'instruments renforcés et d'instruments nouveaux en matière de cogestion – par exemple des instruments financiers,

normatifs et techniques –, afin qu'elle puisse influencer à l'avenir de manière plus systématique, directement ou indirectement, sur la coopération intercantonale.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Banga, Béguelin, Burgener, Carobbio, Fankhauser, Fehr Jacqueline, Geiser, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jans, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Rechsteiner Rudolf, Ruffy, Semadeni, Stump, Thanei, Vermot, Vollmer, Weber Agnes, Widmer (25)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Mit diesem Vorstoss soll die bisher einseitig die vertikale Dimension (Verhältnis Bund/Kantone) betonende Föderalismusdiskussion (Mitwirkung der Kantone in Bundesangelegenheiten, Finanzausgleich, Subsidiarität, kleine Aussenpolitik usw.) durch den verstärkten Einbezug der horizontalen Dimension der interkantonalen Zusammenarbeit ergänzt werden.

Durch die konzertierte Offensive der Kantone (insbesondere durch die neue Konferenz der Kantonsregierungen, KdK) gegenüber dem Bund (z. B. Revision BV) besteht heute eine krasse Asymmetrie in der öffentlichen Behandlung dieser beiden Föderalismusaspekte.

Damit wird die Frage der systematischen Ausschöpfung von interkantonalen Synergien ob des verstärkten ökonomischen Standortwettbewerbes zwischen den Kantonen (z. B. in den Bereichen Universitäten, Fachhochschulen, Gesundheitswesen, usw.) und durch forsch vorgetragene gemeinsame Ansprüche der Kantone gegenüber dem Bund zunehmend in den Hintergrund gedrängt.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 24 février 1999

Der Vorstoss enthält zwei Anliegen: Der Bundesrat wird erstens aufgefordert, unter Beizug von externem Sachverstand zum Thema des horizontalen kooperativen Föderalismus einen Bericht zuhanden des Parlamentes auszuarbeiten, und zweitens dem Parlament gestützt darauf gesetzliche Vorschläge zur Reform des kooperativen Föderalismus zu unterbreiten.

Der Föderalismus wird zurzeit im Rahmen des Projektes «Neuen Finanzausgleich» einer eingehenden Überprüfung und Überarbeitung unterzogen. Reformvorschläge werden demnächst zur Vernehmlassung unterbreitet. In die Arbeiten im Rahmen dieses Projektes sind nicht nur die vertikalen Beziehungen (Bund/Kantone) einbezogen worden. Ein wichtiger Pfeiler ist vielmehr auch die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich. Letztere hat zum Ziel, dass Kantone für das Erbringen von öffentlichen Leistungen, die über die Kantonsgrenzen hinweg einen Nutzen erzeugen, fair entschädigt bzw. dass die Lasten aufgrund der tatsächlichen Nutzenstreuung gerecht verteilt werden. Obgleich die Verantwortung primär den Kantonen obliegt, hat der Bund an der interkantonalen Zusammenarbeit ein grosses Interesse, weil dadurch Synergien ausgeschöpft werden können und eine Zentralisierung von Aufgaben vermieden werden kann. Aus diesem Grund sollen im Rahmen des Projektes «Neuer Finanzausgleich» Vorschläge unterbreitet werden, wie der Bund die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich unterstützen kann. Es wird namentlich vorgeschlagen, dass der Bund die Möglichkeit haben soll, Kantone zu verpflichten, sich an interkantonalen Verträgen zu beteiligen bzw. solche Verträge allgemeinverbindlich zu erklären.

Aufgrund dieser Ausgangslage und der erfolgten Vorarbeiten nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung zu den beiden Anliegen des Vorstosses:

1. Der Bund und die Kantone haben im Rahmen des Projektes «Neuer Finanzausgleich» in gemeinsamer Arbeit eine Vielzahl neuer und innovativer Instrumente der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit im Bundesstaat bereitgestellt. Der Bundesrat wird den Schlussbericht der Projektorganisation im April 1999 in die Vernehmlassung schicken.

Mit der Veröffentlichung des Schlussberichtes zum Projekt «Neuer Finanzausgleich» wird eine breite politische Diskussion über die Innovationsmöglichkeiten der föderalistischen Institutionen angestrebt. Die Frage nach der Nützlichkeit einer vom Motionär verlangten Gesamtschau der interkantonalen Zusammenarbeitsformen muss zum jetzigen Zeitpunkt offengelassen werden. Ob die verlangte Studie einem tatsächlichen Bedarf entspricht, kann erst nach der Auswertung der Vernehmlassung geprüft werden. Der Bundesrat will aus diesen Gründen die Ergebnisse der Vernehmlassung abwarten und sich alle Optionen für das weitere Vorgehen frei halten.

2. Die Verwirklichung des zweiten Anliegens des Vorstosses, das Unterbreiten von Vorschlägen an das Parlament, wird durch die Vernehmlassungsvorlage zum Projekt «Neuer Finanzausgleich» (Verstärkung der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich) demnächst eingeleitet. Es wird zu sehen sein, ob und inwieweit die auf Verfassungs- und Gesetzesebene vorgeschlagenen Änderungen politische Akzeptanz finden werden. Problematisch am zweiten Teil des Vorstosses erscheint u. a., dass fraglos vorausgesetzt wird, dass aufgrund des Berichtes gesetzliche Vorschläge nötig sein werden. Abgesehen von der Frage, ob und inwieweit sich aus einer Beurteilung des Ist-Zustandes des kooperativen Föderalismus nahtlos Verbesserungsvorschläge ableiten lassen, ist durchaus auch denkbar, dass die intensive interkantonale Zusammenarbeit als für die Bewältigung der Probleme ausreichend beurteilt wird. Während der Vorstoss von gesetzlichen Änderungen ausgeht, ist nicht ausgeschlossen, dass auch Verfassungsänderungen notwendig sein können. Denkbar ist auch, dass aufgrund der Studie Grenzen der horizontalen Kooperation erkennbar sein werden. Von verschiedener Seite wird seit einiger Zeit auch über mögliche Kantonszusammenschlüsse bzw. Gebietsreformen gesprochen. Der Bundesrat möchte deshalb völlig offen lassen, welche Schlüsse dereinst aus dem Bericht gezogen werden.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3672

**Motion Aeppli
Bekämpfung
von Kindesentführungen**

**Motion Aeppli
Combattre
les raptés d'enfants**

Wortlaut der Motion vom 18. Dezember 1998

Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Zentralbehörde zur Behandlung internationaler Kindesentführungen ihren Auftrag wirksam erfüllen kann, indem ihr die nötigen personellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Texte de la motion du 18 décembre 1998

Le Conseil fédéral est chargé de doter en personnel suffisant l'Autorité centrale en matière d'enlèvement international d'enfants de sorte qu'elle puisse remplir sa mission.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baumann Stephanie, Burgener, Cavalli, Dormann, Genner, Gross Jost, Hafner Ursula, Jeanprêtre, Semadeni, Stamm Judith, Thanei, Vermot, Widmer, Zbinden (14)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In seiner Antwort auf meine Interpellation vom 19. März 1998 (Kindesentführungen; 98.3122) schreibt der Bundesrat, die Schweiz habe die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung von grenzüberschreitenden Kindesentführungen seit jeher unterstützt.

Anfang der achtziger Jahre ist die Schweiz den beiden Haager Übereinkommen zur Bekämpfung von Kindesentführungen beigetreten und hat die Zentralbehörde zur Behandlung internationaler Kindesentführungen geschaffen, die dem Bundesamt für Justiz angegliedert ist. Die Stelle wurde mit 120 Stellenprozenten ausgerüstet. Eine Erhöhung des Personalbestandes wurde seither stets abgelehnt, entweder mit dem Argument der Stellenplafonierung oder mit andern politischen Prioritäten.

Seit der Schaffung der Zentralbehörde hat sich die Zahl der Vertragsstaaten indessen verzehnfacht (!) und die Zahl der Fälle vervielfacht. Jährlich müssen zwischen 100 und 120 formelle Anträge bearbeitet und in unzähligen weiteren Fällen Ratschläge erteilt werden. Es ist offensichtlich und auch von seiten der Behörden anerkannt, dass die Zentralbehörde mit ihren personellen Mitteln nicht mehr in der Lage ist, ihren Auftrag so auszuführen, dass behauptet werden kann, die Schweiz unternehme alles in ihren Möglichkeiten liegende gegen die Entführung von Kindern bzw. für die Heimschaffung von entführten Kindern.

Sogar der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die erwähnte Interpellation schwarz auf weiss zugegeben, dass «der Mangel an Personal und andere Schwierigkeiten, denen die Zentralbehörde gegenübersteht, die Wirksamkeit des Übereinkommens vermindern».

Angesichts der Dramatik von Kindesentführungen und der Konsequenzen, die sie für das Leben der Betroffenen haben, ist es unsere Aufgabe, der Behörde, die dafür zuständig ist, die nötigen Mittel in die Hand zu geben, damit sie ihren Auftrag optimal wahrnehmen kann. Das Problem als solches kann damit nicht gelöst werden, aber es kann den Betroffenen wenigstens die Hoffnung auf eine Lösung zurückgegeben werden.

Mit einer Aufstockung um 200 Stellenprocente wäre der Sache schon sehr gedient.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Februar 1999**Rapport écrit du Conseil fédéral du 24 février 1999*

Wie die Motionärin richtigerweise festhält, unterstützt die Schweiz die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung von grenzüberschreitenden Kindesentführungen u. a. durch die bestehende Zentralbehörde, wie sie in den beiden einschlägigen Übereinkommen – dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 und dem Europäischen Übereinkommen vom 20. Mai 1980 – vorgesehen ist. Diese Zentralbehörde, welche im Bundesamt für Justiz untergebracht ist, koordiniert die Tätigkeit von polizeilichen und gerichtlichen Behörden sowohl auf internationaler Ebene als auch auf Ebene des Bundes und der Kantone und nimmt Aufgaben des Schutzes von Kindern, der Vermittlung zwischen den Parteien und der Prävention wahr. Ihre Rolle wird in der schriftlichen Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Juni 1998 zur Interpellation Aeppli (98.3122) weitergehend beschrieben.

Die Knappheit der Ressourcen beim Bund führt dazu, dass der möglichst effiziente Einsatz von Personal einer laufenden Überprüfung unterliegt. Die Anzahl Vertragsstaaten, die Anzahl der Fälle von Kindesentführungen sowie deren Schwierigkeitsgrad sind in letzter Zeit markant gestiegen. Gerade die Beratung von Behörden und Betroffenen sowie die Wahrnehmung einer Vermittlerrolle zwischen den Parteien sind Aufgaben, die als äusserst zeit- und personalintensiv zu bezeichnen sind. Die effiziente und selbständige Wahrnehmung dieser Aufgaben durch juristisch geschultes Fachpersonal setzt eine entsprechende Einarbeitung und Erfahrung voraus und verlangt deswegen nach stabilen Lösungen im personellen Bereich. Angesichts dessen hat sich das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) dafür ent-

schieden, das juristische Personal bei den Kindesentführungen zu verstärken.

Am 8. Dezember 1998 hat der Nationalrat eine Erhöhung des Plafonds für Personalbezüge um zwei Stellen zugunsten der Zentralbehörde abgelehnt. Der Bundesrat hat dazu aus grundsätzlichen Erwägungen festgestellt, dass es allein Aufgabe der Departemente sei, innerhalb ihres Personaletats die notwendigen Schwerpunkte zu setzen. Nachdem jedoch die personellen und finanziellen Ressourcen im EJPD vollständig ausgeschöpft sind, ist vorgesehen, dem Bundesamt für Justiz im Rahmen der Stellen- und Kreditzuteilung 1999 für die Verstärkung der Zentralbehörde zwei zusätzliche Stellen mit entsprechendem Kredit zeitlich unbefristet aus der Bundesratsreserve zuzuteilen. Damit wird dem Anliegen der Motionärin im vollen Umfang Rechnung getragen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion als erfüllt abzuschreiben.

Abgeschrieben – Classé

98.3679

**Motion Comby
Aufhebung der Lex Friedrich****Motion Comby
Abrogation de la lex Friedrich***Wortlaut der Motion vom 18. Dezember 1998*

Ich ersuche den Bundesrat, die Lex Friedrich aufzuheben.

Texte de la motion du 18 décembre 1998

Je demande au Conseil fédéral l'abrogation de la lex Friedrich.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Antille, Aregger, Bangerter, Beck, Bezzola, Bonny, Bühner, Cavadini Adriano, Debons, Ducrot, Dupraz, Eggly, Epiney, Eymann, Fischer-Seengen, Frey Claude, Friderici, Gros Jean-Michel, Guisan, Kofmel, Loeb, Maitre, Philipona, Randegger, Ratti, Sandoz Marcel, Scheurer, Simon, Stucky, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vogel, Weigelt, Wittenwiler (36)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

La Suisse vient enfin de conclure des accords bilatéraux avec l'UE. Une fois signés, ces accords doivent encore être soumis à la ratification du Parlement suisse, voire du peuple en cas de référendum, ainsi qu'à celle du Parlement européen et des divers Parlements des 15 pays membres de l'UE.

Il s'agit indiscutablement d'une première embellie significative sur le chemin de l'intégration européenne de la Suisse. Dans l'optique de se préparer progressivement à l'adhésion de la Suisse à l'UE et d'harmoniser notre législation au droit européen, ne serait-il pas judicieux d'abroger cette loi fédérale discriminatoire, en prenant si nécessaire des mesures complémentaires en matière d'aménagement du territoire? Plusieurs mesures compensatoires non discriminatoires ont été envisagées en matière d'aménagement du territoire et de droit foncier ainsi que dans le domaine fiscal, par des taxes frappant spécialement les propriétaires de résidences secondaires. Il existe déjà actuellement des moyens efficaces pour remédier aux effets néfastes dus à un nombre excessif de résidences secondaires dans certaines zones. Je pense notamment au système des quotas de résidences principales. Plusieurs communes touristiques ont appliqué ce système dans les cantons de Berne, des Grisons et du Tessin. Le Tri-

bunal fédéral a même considéré qu'une telle mesure était en principe conforme à la constitution.

Le marché unique européen repose sur les quatre libertés classiques: la libre circulation des personnes, des marchandises, des services et des capitaux. Or, la lex Friedrich constitue un régime inégal fondé indirectement sur le critère de la nationalité. Elle est donc contraire au principe de non-discrimination. En outre, elle représente un obstacle à la libre circulation des personnes, des services et des capitaux, ainsi qu'à la liberté d'établissement. En effet, l'accès à la propriété immobilière constitue le complément nécessaire de ces libertés. Certes, des améliorations ont été apportées à cette législation fédérale. Mais, l'abrogation de la lex Friedrich s'impose. La relance de l'économie suisse est subordonnée à l'élimination de toute une série d'obstacles à l'économie de marché. Dans cet esprit, la libéralisation en matière de vente d'immeubles à des personnes domiciliées à l'étranger permettrait la poursuite d'un développement touristique harmonieux des régions alpines en particulier. Il ne s'agit en aucun cas de sacrifier l'environnement sur l'autel du développement. D'où l'importance d'appliquer simultanément une politique volontariste d'aménagement du territoire, en respectant les indispensables équilibres entre l'homme et la nature.

Si nous avions adhéré à l'EEE en décembre 1992, ces dispositions auraient déjà disparu de notre appareil législatif.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 24. Februar 1999
Rapport écrit du Conseil fédéral
du 24 février 1999*

Peu de temps après le scrutin sur l'EEE, le canton de Genève, par une initiative cantonale, ainsi que diverses interventions parlementaires ont demandé l'abrogation de la lex Friedrich. Le Conseil fédéral confirma aussi la nécessité d'une libéralisation des dispositions sur l'acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger, mais s'opposa à une abrogation immédiate sans mesures compensatoires. Il proposa dans un message du 23 mars 1994 (FF 1994 II 497) un assouplissement sensible de la lex Friedrich et chargea simultanément une commission d'experts, présidée par Mme Cornelia Füeg, alors conseillère d'Etat soleuroise, d'examiner l'hypothèse d'un deuxième pas vers l'abrogation totale de la lex Friedrich. Cette commission devait examiner si des mesures compensatoires étaient nécessaires à cet effet.

En avril 1995, la commission Füeg a soumis un rapport au Département fédéral de justice et police. Elle considérait l'abolition de la lex Friedrich comme indiquée, mais en constatant aussi que la construction de logements de vacances devait être orientée, par des dispositions légales, en fonction d'une planification ordonnée. Pour des motifs politiques, ces propositions n'ont pas été suivies: en effet, la modification, même partielle, de la lex Friedrich fut rejetée lors du scrutin référendaire du 25 juin 1995, et l'analyse Vox a clairement montré que le rejet était surtout imputable à une libéralisation dans le domaine des logements de vacances. Le sondage mentionnait que 87 pour cent des votes positifs considéraient comme justifiée une limitation de l'acquisition de logements de vacances par des personnes à l'étranger.

Quelques mois après le scrutin, diverses initiatives cantonales et interventions parlementaires ont demandé une cantonalisation plus ou moins étendue de la lex Friedrich. Le Conseil fédéral s'est opposé à cette demande en exposant que les décisions intervenues démocratiquement devaient être respectées. Le Conseil fédéral a pris en considération les mêmes motifs politiques précités en proposant une certaine ouverture sur le marché immobilier en faveur des personnes à l'étranger, dans le cadre du programme d'investissement 1997 (FF 1997 II 1141): en effet, cette révision de la lex Friedrich, entrée en vigueur le 1er octobre 1997, n'a pratiquement pas suscité d'opposition pour le motif que les dispositions sur l'assujettissement au régime de l'autorisation et le contingentement, relativement aux logements de vacances, n'ont pas été touchées. Lors des négociations bilatérales avec l'UE, le Conseil fédéral a aussi tenu compte de ces données politiques et il n'a pas offert de négocier un assouplis-

sement des restrictions à l'acquisition de logements de vacances.

L'objectif principal de la politique d'intégration de la Suisse est actuellement de ratifier et de mettre en oeuvre le traité bilatéral avec l'UE. Une fois seulement ces travaux achevés, il sera alors temps, selon le Conseil fédéral, de discuter de l'abolition de la lex Friedrich. Il partage dans cette mesure l'avis du motionnaire, suivant lequel des pas éventuels vers l'intégration pourraient provoquer l'abrogation des restrictions faites aux étrangers dans le domaine du marché immobilier suisse. Et il s'accorde aussi avec le motionnaire en ceci que, d'ici là, des mesures non discriminatoires devront être préparées. A cet égard, on peut se référer d'emblée au rapport Füeg. Certes, ce rapport ne comporte pas un concept de réglementation détaillée. Il fournit toutefois une palette d'instruments d'aménagement du territoire et fiscaux aptes à assurer un développement contrôlé dans la construction des résidences secondaires et des logements de vacances. Ces propositions devront être clarifiées et approfondies à moyenne échéance.

Le Conseil fédéral est dès lors disposé à mettre ces travaux en route et à soumettre au Parlement un rapport lorsque les travaux d'adaptation du traité bilatéral seront achevés. Il propose, par conséquent, de transformer la motion en postulat.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Präsidentin: Der Vorstoss wird von Herrn Steffen bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

98.3601

Motion Epiney Existenzminimum bei Betreuung

Motion Epiney Minimum vital en matière de poursuites pour dettes

Wortlaut der Motion vom 16. Dezember 1998

Der Bundesrat wird ersucht, die notwendigen gesetzlichen Massnahmen vorzuschlagen:

- um die von den Richtlinien bei der Betreuung festgesetzten Beträge für den Unterhalt der Kinder wesentlich zu erhöhen;
- um eine Berechnungsmethode auszuarbeiten, die eine objektive Bewertung der Bedürfnisse eines Kindes ermöglicht.

Texte de la motion du 16 décembre 1998

Le Conseil fédéral est prié de proposer les mesures législatives nécessaires:

- pour faire augmenter sensiblement les chiffres fixés par les directives pour l'entretien de l'enfant;
- pour élaborer une méthode de calcul qui permette de chiffrer objectivement les besoins de l'enfant.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Antille, Berberat, Borel, Christen, Debons, Donati, Ducrot, Gadient, Guisan, Langenberger, Lauper, Maitre, Ratti, Schmid Odilo, Semadeni, Simon (16)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Selon l'article 93 de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP), les salaires, les rentes et diverses presta-

tions ne peuvent être saisis que déduction faite de ce que le préposé estime indispensable au débiteur et à sa famille. C'est la Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse qui est compétente pour fixer le minimum d'existence.

La base mensuelle pour l'entretien des enfants est fixée selon les directives pour chaque enfant:

- âgé de moins de 6 ans à 195 francs;
- âgé de 6 à 12 ans à 275 francs;
- âgé de 12 à 16 ans à 375 francs;
- âgé de 16 à 20 ans à 470 francs.

Or, selon une étude du Fonds national suisse de la recherche scientifique, un enfant coûte en moyenne 1200 francs par mois.

Selon le Tribunal cantonal vaudois, le coût d'un apprenti ou d'un étudiant majeur s'élevait de 1300 à 1500 francs déjà en 1986 (JT 1986 III 90).

Même en prenant une moyenne, on constate que les montants figurant dans ces directives sont dérisoires.

Un père de famille, objet d'une saisie de salaire, est privé des minimums nécessaires à l'entretien de ses enfants. Ces derniers vont donc souffrir de cette situation. Or, ils n'ont pas à être les victimes des poursuites dont leur père est l'objet.

Cette situation est d'autant plus inacceptable que de nombreux parents sont l'objet de poursuites liées à la crise économique persistante ou à un divorce.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 1. März 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 1er mars 1999

La motion Epiney vise au fond le même objectif que la motion Jutzet (98.3633). Elle veut empêcher qu'une saisie de salaire place le débiteur et sa famille dans une situation financière intolérable. Il se justifie donc, pour des raisons pratiques, de donner une réponse identique à ces deux motions.

Lors de la révision de la LP, entrée en vigueur le 1er janvier 1997, on a discuté de fond en comble la question du minimum vital. Déjà à l'occasion de la procédure de consultation, on a fait quelques propositions qui allaient dans le sens de la motion en question (fixation par le Tribunal fédéral ou par le Conseil fédéral du minimum vital échappant à la poursuite, montants plus élevés pour les enfants, prise en compte des impôts en cours, des taxes de télécommunications, adaptation du minimum vital de la LP à celui des services sociaux). Dans son message du 8 mai 1991, le Conseil fédéral s'est penché sur ces propositions. Il a toutefois renoncé à régler en détail les montants indispensables au débiteur ou à donner la compétence au Tribunal fédéral d'élaborer des directives applicables dans toute la Suisse. D'une part en effet, des normes applicables à toute la Suisse ne pourraient pas tenir assez compte des disparités régionales du coût de la vie et, d'autre part, la réglementation détaillée du minimum vital dans la loi serait vite dépassée.

On a également débattu de divers minimums vitaux et des préoccupations de l'auteur de la motion au cours des débats parlementaires sur la révision de la LP. La majorité du Parlement a approuvé la réglementation actuellement en vigueur, qui laisse aux autorités d'exécution un large pouvoir d'appréciation et prévoit du même coup une pesée d'intérêts mesurée entre débiteur et créancier. La situation personnelle du débiteur, comme le montant de son loyer, ses frais médicaux, ceux fournis pour l'éducation des enfants, par exemple, peuvent être pris en compte pour chaque cas particulier dans une mesure appropriée.

Il ne faut pas oublier non plus que depuis que la LP a été révisée, toutes les prestations découlant de l'assistance sociale sont absolument insaisissables (art. 92 al. 1er ch. 8 LP). Le débiteur qui a droit à des prestations de l'aide sociale voit ainsi que ce n'est pas seulement son minimum d'existence qui est garanti, mais que son minimum d'assistance publique l'est également. Là aussi, on a tenu compte des préoccupations de l'auteur de la motion.

La Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse a chargé un groupe de travail interfacultés de l'Univer-

sité de Zurich d'évaluer les directives en vue de mesurer le minimum vital insaisissable. Au vu des résultats de ce rapport, il sera toujours temps de discuter dans quelle mesure, notamment en matière de poursuite, les impôts courants pourraient être pris en compte dans le calcul du minimum vital. On attend le rapport de ce groupe de travail pour la première moitié de l'année 1999.

Il semble dès lors prématuré que le législateur doive une nouvelle fois régler la question de la saisie de salaire peu de temps après que la révision de la LP est entrée en vigueur. La réglementation actuelle laisse un champ de manoeuvre assez vaste aux praticiens pour fixer une quote-part saisissable qui aille dans le sens voulu par l'auteur de la motion. En fait, la pratique a bien vu le problème et les autorités compétentes sont en train d'élaborer des solutions à son propos.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Präsidentin: Der Vorstoss wird von Herrn Stamm Luzi bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

98.3633

Motion Jutzet Gleichsetzung des betriebsrechtlichen mit dem sozialen Existenzminimum

Motion Jutzet Minimum vital. Aligner le calcul pratique par les offices de poursuites sur celui des services d'aide sociale

Wortlaut der Motion vom 17. Dezember 1998

Ich bitte den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit das heute von den Sozialämtern aufgrund der seit dem 1. Januar 1998 bestehenden neuen Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) berechnete sogenannte soziale Existenzminimum auch von den Betriebsämtern bei der Berechnung des Notbedarfes (betriebsrechtliches Existenzminimum) angewandt wird.

Texte de la motion du 17 décembre 1998

Le Conseil fédéral est prié de créer les dispositions légales nécessaires pour que le minimum vital calculé par les offices d'assistance sociale depuis le 1er janvier 1998 sur la base des directives de la Conférence suisse des institutions d'action sociale (CSIAS) soit également appliqué par les offices des poursuites pour l'évaluation du minimum vital au sens du droit des poursuites.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Aguet, Banga, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Fankhauser, Fasel, Fehr Jacqueline, Geiser, Genner, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Haering Binder, Hämmerle, Herczog, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Keller Christine, Leemann, Leuenberger, Marti Werner, Maury Pasquier, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Schmid Odilo, Semadeni, Strahm, Stump, Thanei, Thür, Vermot, Vollmer, von Allmen, Weber Agnes, Widmer, Zbinden, Ziegler (50)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Zurzeit variieren die Berechnungsarten der Sozial- und Betriebsämter. Das betriebsrechtliche Existenzminimum ist in der Regel tiefer, als das Existenzminimum gemäss SKOS-Richtlinien. Diese von Fachleuten ausgearbeiteten und auf allgemeine Akzeptanz stossenden Richtlinien sind um einiges realistischer als die pauschalen Ansätze für die Betriebsämter. Letztere berücksichtigen wesentliche Ausgabenposten wie beispielsweise Radio, TV und Telefon praktisch nicht und tragen dem Einzelfall nicht Rechnung. Zudem werden die effektiven Kinderkosten viel zu wenig berücksichtigt. Die ungleiche Festsetzung von Existenzminima führt zu stossenden Ergebnissen und kann im Extremfall sogar zu einer Pfändung von bezogenen Sozialhilfegeldern führen. Die Rechtsprechung (z. B. BGE 121 III 49) und die Lehre (z. B. Kurt Jaggi, Vorsteher des Fürsorgeamtes des Kantons Bern, in ZBJV 134, 1998, S. 393) haben auf diese Diskrepanz hingewiesen.

Bei den SKOS-Richtlinien handelt es sich zwar nicht um staatliche, aber immerhin um breit abgestützte und von den Behörden angewandte Richtlinien. Das Gesetz oder der Ausführungserlass könnte den zuständigen Behörden bei der Ausarbeitung der betriebsrechtlichen Richtlinien eine Konsultations- und Koordinationspflicht auferlegen. Im Streitfall sollte dem Bundesrat Entscheidungsbefugnis zukommen.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 1. März 1999**Rapport écrit du Conseil fédéral du 1er mars 1999*

Die Motion Jutzet hat das gleiche Ziel wie die Motion Epiney (98.3601). Sie will verhindern, dass eine Lohnpfändung den Schuldner und seine Familie in unzumutbare finanzielle Bedrängnis bringen kann. Daher ist es sachgerecht, beide Motionen gleich zu beantworten.

Anlässlich der Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), die seit dem 1. Januar 1997 in Kraft ist, wurde die Festsetzung des betriebsrechtlichen Existenzminimums eingehend erörtert. Bereits im Vernehmlassungsverfahren wurden einzelne Vorschläge im Sinne der vorliegenden Motion gemacht (Festsetzung des betriebsrechtlichen Existenzminimums durch das Bundesgericht oder durch den Bundesrat; höhere Kinderbeiträge; Berücksichtigung der laufenden Steuern, der Telefongebühren und der TV-Konzessionen; Angleichung des betriebsrechtlichen an das fürsorgerische Existenzminimum). In der Botschaft vom 8. Mai 1991 hat sich der Bundesrat mit diesen Vorschlägen auseinandergesetzt. Indessen hat er in seinem Entwurf darauf verzichtet, den betriebsrechtlichen Notbedarf im einzelnen gesetzlich zu regeln oder das Bundesgericht für den Erlass gesamtschweizerischer Richtlinien für zuständig zu erklären. Zum einen könnten gesamtschweizerische Ansätze den regionalen Unterschieden hinsichtlich der Lebenskosten zu wenig Rechnung tragen, und zum anderen wäre eine detaillierte Regelung des Notbedarfes im Gesetz schon bald überholt.

Auch in den parlamentarischen Beratungen der Revision des SchKG wurden die verschiedenen Existenzminima und die Anliegen des Motionärs diskutiert. Die Mehrheit des Parlamentes hat dann der heute geltenden Regelung zugestimmt, welche den Vollstreckungsbehörden einen grossen Ermessensspielraum einräumt und dadurch einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen Schuldner und Gläubigern ermöglicht. Die individuellen Verhältnisse des Schuldners – beispielsweise Miete, Arztkosten, Ausgaben für Kinderausbildung usw. – können dem Einzelfall entsprechend angemessen berücksichtigt werden.

Nicht zu übersehen ist auch, dass seit der Revision des SchKG alle Fürsorgeleistungen absolut unpfändbar sind (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 8 SchKG). Dem Pfändungsschuldner, der Fürsorgeleistungen bezieht, wird so nicht nur das betriebsrechtliche, sondern auch das fürsorgerische Existenzminimum garantiert. Damit wird dem Anliegen des Motionärs Rechnung getragen.

Die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten hat eine interfakultäre Arbeitsgruppe an der Universität Zürich mit der Überprüfung der Richtlinien für die Bemessung des betriebsrechtlichen Existenzminimums beauftragt. Anhand des Ergebnisses dieses Gutachtens wäre dann insbesondere die Frage zu diskutieren, wieweit laufende Steuern bei der Festsetzung des betriebsrechtlichen Existenzminimums berücksichtigt werden könnten. Mit dem Erscheinen des Berichtes dieser Arbeitsgruppe ist in der ersten Hälfte des Jahres 1999 zu rechnen.

Dass der Bundesgesetzgeber so kurz nach dem Inkrafttreten der Revision des SchKG zentrale Fragen der Lohnpfändung wieder neu regeln soll, erscheint daher als verfrüht. Die geltende Regelung lässt der Praxis genügend Spielraum, die pfändbare Quote bereits heute im Sinne des Motionärs festzusetzen. In der Tat hat die Praxis das Problem erkannt, und die zuständigen Behörden sind daran, Lösungen zu erarbeiten.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsidentin: Der Vorstoss wird von den Herren Bortoluzzi und Stamm Luzi bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

98.3401

Motion Jutzet Einführung der Sammelklage im Arbeits-, Miet- und Konsumentenrecht

Motion Jutzet Droit du travail, droit du bail à loyer et droit du consommateur. Introduction d'une action collective

Wortlaut der Motion vom 28. September 1998

Ich lade den Bundesrat ein, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Sammelklagen im Bereiche des Arbeits-, Miet- und Konsumentenrechtes möglich werden. Es geht um eine Rationalisierung des heute oft komplizierten Systems. Ich denke dabei an Mietzinsanfechtungen, an die Probleme bei Massenentlassungen (oder unzulässigen Änderungskündigungen) sowie an ein gemeinsames Vorgehen verschiedener geschädigter Konsumenten, beispielsweise gegen einen Produzenten oder eine Vertriebsgesellschaft.

Texte de la motion du 28 septembre 1998

Je charge le Conseil fédéral de nous soumettre un projet créant la base légale de la plainte collective dans les domaines du droit du travail, du droit du bail à loyer et du droit des consommateurs. Il s'agira de rationaliser un système qui est souvent complexe à l'heure actuelle. Je pense notamment aux contestations de loyer, aux écueils rencontrés lors de licenciements collectifs (ou lors de licenciements illicites avec réengagement immédiat), ainsi qu'aux plaintes communes déposées par des consommateurs lésés, contre un producteur ou une société de distribution, par exemple.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Aguet, Alder, Burgener, Cavalli, de Dardel, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Goll, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Haering Binder, Hämmerle, Hubmann, Keller Christine, Leemann, Maury Pasquier, Rechsteiner Paul, Rennwald,

Strahm, Stump, Thanei, Vermot, Vollmer, von Allmen, Widmer (29)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 8. März 1999
Rapport écrit du Conseil fédéral du 8 mars 1999

Die «class action» oder Gruppen- bzw. Sammelklage ist ein aufstrebendes Institut des amerikanischen Prozessrechtes. Sie ermöglicht es einer einzigen oder mehreren betroffenen Personen einer meist sehr grossen Gruppe, einen Zivilprozess mit verbindlichem Ergebnis für alle Angehörigen dieser Gruppe durchzuführen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die übrigen Gruppenangehörigen (meist die grosse anonyme Mehrheit) mit dem Prozess einverstanden sind und ob sie – auf entsprechende Benachrichtigung hin – vor Gericht selber aufgetreten oder dem Gericht auch nur namentlich bekannt gewesen sind. Die amerikanische Gerichtspraxis hat typische Fallgruppen solcher Klagen gebildet. So findet die «class action» etwa Anwendung bei der Durchsetzung des Verbotes der Rassendiskriminierung (Bürgerrechtsfragen), im Wettbewerbsrecht (Antitrust-Recht) sowie beim Anleger- und Konsumentenschutz.

Das Zivilprozessrecht der Schweiz – sei es des Bundes oder der Kantone – kennt die «class action» nicht; sie ist dem kontinentaleuropäischen Recht grundsätzlich unbekannt. Und doch gibt es besondere Ausgestaltungen des europäischen und des schweizerischen Verfahrensrechtes, welche dasselbe Ziel wie eine «class action» verfolgen: Konzentration einer möglichen (grossen) Vielzahl von Verfahren in einem einzigen Prozess (Verfahrensökonomie).

Im Zivilprozessrecht steht hierzulande die Verbandsklage im Vordergrund – eine Frucht richterlicher Lückenfüllung, die das geschriebene Bundesrecht in sensiblen Rechtsgebieten inzwischen ausdrücklich nennt (z. B. im Gleichstellungs-, Wettbewerbs- und Mitwirkungsrecht). Im Unterschied zur «class action» ist die Verbandsklage aber auf Feststellungs- und Unterlassungsbegehren beschränkt: Schadenersatz für die betroffenen Personen kann der Verband nicht geltend machen. Anders als in den USA ist bei uns die geldwerte Reparation der individuellen Rechtsverfolgung vorbehalten, wobei diese durch ein positives Feststellungsurteil im «Verbandsprozess» natürlich erheblich erleichtert wird. Hinzuweisen ist sodann auf die Verbandsbeschwerden der Verwaltungsrechtspflege, mit der beispielsweise die Personalverbände gemeinsame Interessen ihrer Mitglieder verfolgen können.

Kollektiver Interessenwahrung dient im schweizerischen Prozessrecht auch das Institut der Streitgenossenschaft. Mehrere klagende Personen – verbunden durch die nämlichen faktischen oder rechtlichen Umstände – schliessen sich zusammen, um ihre individuellen Ansprüche in einem einzigen Prozess gegen eine beklagte Person geltend zu machen. Im Unterschied zur «class action» treten alle Personen, für die das Urteil Wirkung entfalten soll, förmlich als Parteien auf. Gerade in den Rechtsgebieten, die von der Motion genannt werden, hat sich die Streitgenossenschaft in der Praxis bewährt; zu denken ist an die Mieter und Mieterinnen eines Mehrfamilienhauses, welche gemeinsam eine Mietzinserhöhung anfechten, an die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche ihre Ansprüche aus einer ungerechtfertigten Massenentlassung gemeinsam geltend machen, oder auch an die Geschädigten eines Unfalles, welche gemeinsam gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers vorgehen.

Nun gibt es zweifellos Fälle, in denen Verbandsklage bzw. -beschwerde und Streitgenossenschaft zu kurz greifen, um eine drohende Vielzahl von Verfahren zu vermeiden bzw. zu bündeln, so namentlich dann, wenn die Ansprüche einer äusserst grossen Zahl von Personen zu beurteilen sind (z. B. die Ansprüche aller Raucherinnen und Raucher aus Gesund-

heitsschäden gegen die Tabakindustrie). Da könnte eine «class action» durchaus zweckmässig sein, obschon diese Klageart keineswegs nur Vorteile mit sich bringt; zu denken ist etwa an exorbitante Streitsummen zwecks Einschüchterung der beklagten Partei, wodurch die «class action» zu einem erpresserischen Druckmittel, ja zu einer medienwirksamen Justizshow verkommen kann; zu denken ist aber auch an die qualitativen und quantitativen Probleme der Prozessinstruktion für das Gericht, das sich mit einer «class action» zu befassen hat; zu nennen ist ferner das Recht auf «opting out» eines jeden Gruppenangehörigen, welches das Ziel der «class action», auf einen Schlag eine verbindliche Regelung für alle Gruppenangehörigen zu erzielen, durchkreuzen kann. Die «class action» vermag aber auch nicht jeden Folgeprozess auszuschliessen, insbesondere dann nicht, wenn der Gruppenprozess auf Grundsatzfragen beschränkt bleibt. Schliesslich kann das für die Gesamtgruppe erstrittene Geld bei der internen Verteilung Anlass zu neuem Rechtsstreite sein – vergleichbar mit den Kollokationsstreitigkeiten im Konkurs.

Trotz aller Unwägbarkeiten erscheint die Einführung der «class action» ins schweizerische Recht jedoch als prüfenswert, weshalb der Bundesrat Verständnis für das Anliegen der Motion hat. Eine solche Prüfung darf jedoch nicht isoliert für bestimmte, wenn auch typische Rechtsgebiete stattfinden, sondern sollte – weil die Gruppenklage den Kern des Zivilprozesses trifft und allgemeine prozessrechtliche Fragen aufwirft (z. B. Parteilehre, Rechtskraft) – nur im Zusammenhang mit einer umfassenden Harmonisierung des heute bekanntlich kantonalen Zivilprozessrechtes erfolgen. Erst die im Rahmen der Verfassungsreform vorgelegte Reform der Justiz wird jedoch eine genügende Grundlage für ein solches Unterfangen bringen. Erste Harmonisierungsbestrebungen sind mit Blick auf die revidierte Verfassung immerhin im Gange (Gerichtsstandsgesetz). Die Einführung der «class action» in die Zivil- oder auch in die Verwaltungsrechtspflege wird dann bei der Diskussion um eine substantielle Vereinheitlichung des Zivilprozessrechtes konkret zu prüfen sein.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsidentin: Der Vorstoss wird von den Herren Stamm Luzi, Baader und Steiner bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

98.3553

Motion Weigelt Gesetzliche Grundlagen für einen Assistenzdienst auf Zeit

Motion Weigelt Base légale visant à instituer un service d'appui temporaire

Wortlaut der Motion vom 7. Dezember 1998

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit im Rahmen des Assistenzdienstes der Armee ein freiwilliger, auf die Dienstzeit nicht anrechenbarer militärischer Einsatz auf Zeit (Zeitdienst) ermöglicht werden kann. Die Entschädigung der Zeitsoldaten im Assistenzdienst hat sich nach der geltenden Besoldungsordnung des Bundes zu richten.

Texte de la motion du 7 décembre 1998

Le Conseil fédéral est chargé de créer les bases légales nécessaires à l'institution, dans le cadre du service d'appui de l'armée, d'un service temporaire facultatif qui ne serait pas imputé sur la durée des obligations militaires.

La rémunération des militaires effectuant un tel service temporaire devra être régie par le régime actuel des traitements de la Confédération.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Assistenzdienst der Armee (Art. 67ff. des Militärgesetzes) gewinnt aufgrund verschiedenster Entwicklungen zusehends an Bedeutung. Es zeigt sich aber immer deutlicher, dass die kurze Dauer der Wiederholungskurse den gestiegenen Anforderungen an Assistenzeinsätze kaum mehr genügt, zumal die einsatzspezifische Ausbildung oft zuerst noch gewährleistet werden muss. Um diesem Missverhältnis zwischen der zeitlichen Verfügbarkeit militärischer Verbände sowie einzelner Angehöriger der Armee und den teilweise längerfristig ausgerichteten, herausfordernden Ansprüchen der verantwortlichen zivilen Behörden gerecht zu werden, sind im Militärgesetz die Voraussetzungen für einen «Assistenzdienst auf Zeit» zu schaffen.

Dieser Zeitdienst soll seinerseits Gewähr bieten, dass auch für längerfristige Assistenzeinsätze geführte militärische Verbände zur Verfügung gestellt werden können. Andererseits können sich durch den freiwilligen, nicht auf die ordentliche Dienstzeit anrechenbaren «Assistenzdienst auf Zeit» die militärischen Verbände in ihrem Ausbildungsdienst wieder vermehrt auf ihre spezifischen Ausbildungsbedürfnisse und ihre Einsatzbereitschaft ausrichten.

Da der «Assistenzdienst auf Zeit» zugunsten einer zivilen Behörde erbracht wird und nicht auf die Dienstzeit angerechnet werden soll, sind die Zeitsoldaten entsprechend der gültigen Besoldungsordnung des Bundes funktionsabhängig zu entschädigen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 24 février 1999

Zurzeit sind im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport die Arbeiten am Reformprozess «Armee XXI» in vollem Gange. Sie erfolgen nach dem Grundsatz «von der Strategie – über die Doktrin – zu den Strukturen».

Der im Sommer 1999 dem Bundesrat vorzulegende Sicherheitspolitische Bericht (Sipol B 2000) wird die strategische Grundlage der neuen Armee bilden. Die Doktrin- und Strukturfragen werden gestützt auf den Bericht im neuen Armeeleitbild, das im Jahr 2000 vorliegen wird, definiert werden. Anschliessend wird eine Revision des Militärgesetzes die Reform rechtlich verankern.

Zum heutigen Zeitpunkt wäre es unzweckmässig, dem laufenden Reformprozess vorzugreifen, indem die von der Motion geforderte Ausgestaltung des Assistenzdienstes verankert würde, bevor die Strukturen der künftigen Dienststellen der Armee evaluiert sind. Gewiss wird aber das Problem der Zeitsoldaten und der zeitlichen Grenzen des Assistenzdienstes im Rahmen der Reform mit Sorgfalt geprüft werden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsidentin: Der Vorstoss wird von Frau Hollenstein bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

98.3642

Motion Teuscher Sportliche Weiterbildung innerhalb der Armee der Dienstzeit anrechnen

Motion Teuscher Compter la formation sportive au sein de l'armée comme jours de service

Wortlaut der Motion vom 17. Dezember 1998

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 62 des Militärgesetzes so abzuändern, dass die besoldeten, aber freiwilligen Militär- und Gebirgskurse der allgemeinen Dienstpflicht angerechnet werden.

Texte de la motion du 17 décembre 1998

Le Conseil fédéral est chargé de modifier l'article 62 de la loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire de sorte que les cours de sport militaire et les cours alpins soldés, mais facultatifs, comptent comme jours de service.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Baumann Ruedi, Berberat, Bühlmann, Chiffelle, Geiser, Genner, Hollenstein, Hubmann, Jeanprêtre, Roth, Stump, Thür (13)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In einer Interpellation vom 25. Juni 1998 (98.3315, Gratisferien in Uniform), habe ich mich beim Bundesrat über die finanziellen und organisatorischen Hintergründe zu den besoldeten, aber freiwilligen Militär- und Gebirgssportkursen erkundigt. Der Bundesrat weist in seiner Antwort vom 21. September 1998 darauf hin, dass die Kurse keine Gratisferien seien, sondern der Förderung der körperlichen und militärischen Leistungsfähigkeit dienen (Art. 1 der Verordnung über die ausserdienstlichen Tätigkeiten der Truppe). Letztes Jahr wurden im Rahmen dieser Kurse 17 500 Diensttage absolviert, was das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) Fr. 355 034.15 und die Ausgleichskasse etwa 1,4 Millionen Franken kostete (vgl. Antwort des Bundesrates zur Interpellation).

Aus gesundheitspolitischer Sicht begrüsse ich das Engagement der Schweizer Armee für die körperliche Fitness der männlichen Schweizer Bevölkerung. Damit erfüllt die Armee wenigstens eine sinnvolle und wichtige Aufgabe, die es auszubauen gilt. Daher verlange ich mit meiner Motion, dass die bisher freiwilligen und besoldeten Militär- und Gebirgssportkurse innerhalb der regulären Dienstzeit stattfinden sollen. Damit könnten die Kurse besser in das gesamte Ausbildungskonzept der Armee eingebettet werden und die bisher für die freiwilligen Sport- und Gebirgskurse aufgewendete Summe von etwa 1,8 Millionen Franken (EO und Kostenbeteiligung VBS) könnte eingespart werden. Zudem wäre die Kontrolle über die Kursinhalte, Kursziele und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen besser garantiert. Mit der Gesetzesänderung würde das äusserst fragwürdige Kuriosum der freiwilligen, aber bezahlten Diensttage abgeschafft. Eine Klärung dieses seltsamen Sonderstatus ist nicht nur im Interesse der Armee, sondern auch der Arbeitgeber der Firmen, bei welchen solche «freiwilligen» Soldaten beschäftigt sind.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 24. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 24 février 1999

Der Bundesrat ist bereit, das Anliegen von Frau Teuscher zu prüfen, wonach die freiwillige ausserdienstliche militärsportliche Tätigkeit der Armeeingehörigen (in weiterem Umfang als bisher) an die gesetzliche Dienstleistungspflicht ange-

rechnet werden soll. Hingegen ist er der Auffassung, dass die sportliche Weiterbildung weiterhin grundsätzlich im Rahmen der freiwilligen ausserdienstlichen Tätigkeit stattzufinden hat. Im regulären obligatorischen Militärdienst hat die militärische Ausbildung Vorrang, obwohl auch hier der Sportausbildung die gebührende Bedeutung zuzumessen ist. Eine Integration der gesamten bisherigen ausserdienstlichen militärsportlichen Tätigkeit in den regulären Militärdienst ist deshalb abzulehnen. Es entspricht im übrigen dem schweizerischen Verständnis des Milizsystems, dass die militärische bzw. militärsportliche Weiterbildung teilweise im Zivilleben und durch zivile Vereine und Verbände erfolgt.

Das VBS hat bereits vor einiger Zeit ein neues Sportkonzept der Armee verabschiedet und arbeitet gegenwärtig an dessen Umsetzung. Vorgesehen ist, dass die Teilnahme an freiwilligen ausserdienstlichen Militärsportkursen sowie an internationalen Militärwettkämpfen im Ausland grundsätzlich an die gesetzliche Dienstleistungspflicht angerechnet wird. Diese Neuerung soll für alle weiblichen und männlichen Armeeangehörigen rückwirkend ab 1. Januar 1999 gelten.

Die vorgesehene neue Regelung bedarf keiner Änderung des Militärgesetzes. Der vom Gesetz vorgegebene rechtliche Rahmen lässt den Vollzug auf Verordnungsstufe zu. Entsprechende neue Verordnungsbestimmungen werden vom VBS zurzeit vorbereitet und demnächst dem Bundesrat vorgelegt. Aus den erwähnten Gründen erscheint dem Bundesrat die Umwandlung der Motion in ein Postulat als angebracht.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3353

**Motion Grobet
Berufsordnung
für Vermögensverwalter**

**Motion Grobet
La profession
de gestionnaire de fortune**

Wortlaut der Motion vom 26. Juni 1998

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung den Entwurf zu einem Gesetz zu unterbreiten, das den Beruf des Vermögensverwalters regelt.

Texte de la motion du 26 juin 1998

Le Conseil fédéral est chargé de présenter à l'Assemblée fédérale un projet de loi réglementant la profession de gestionnaire de fortune.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Berberat, Borel, Carobbio, Chiffelle, de Dardel, Fehr Jacqueline, Jaquet, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Spielmann, Widmer, Ziegler (15)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

La Fondation «Genève Place Financière», créée en 1991 par les 80 banques membres de la bourse de Genève, a récemment publié une brochure consacrée à la place financière de Genève et au rôle des banques, notamment en ce qui concerne la gestion de fortune.

Il est intéressant de constater que les auteurs de cette brochure déplorent le fait que les gestionnaires de fortune, à moins de travailler dans une banque, ne soient pas soumis

au contrôle d'une autorité de surveillance autre que celle chargée de faire respecter la loi fédérale concernant la lutte contre le blanchiment d'argent dans le secteur financier. Les auteurs de la brochure poursuivent en relevant qu'une réglementation suisse en matière de gestion serait d'autant plus souhaitable que le code de conduite adopté par les membres de l'Association suisse de gérants de fortune ne résout pas la question de la surveillance de cette activité, fixant notamment la procédure à suivre pour établir un mandat de gestion ou les limitations en matière d'utilisation d'instruments financiers dérivés. Les professionnels de la branche souhaitent, pour leur part, qu'une réglementation puisse fixer des exigences minimales, notamment quant à la forme juridique, au capital social, à la qualité des réviseurs, à une assurance en responsabilité civile ou en matière de publicité.

Une telle réglementation paraît d'autant plus nécessaire en raison du développement de la profession de gestionnaire de fortune en dehors des banques.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 14. Dezember 1998*

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 14 décembre 1998*

Il convient tout d'abord de noter qu'une grande partie des gérants de fortune (gestionnaires de fortune), à savoir ceux qui gèrent des fonds en leur propre nom, mais pour le compte de leurs clients, correspondent à la définition de négociants en valeurs mobilières; ils sont donc tenus d'obtenir une autorisation d'exercer, conformément à la loi fédérale du 24 mars 1995 sur les bourses et le commerce des valeurs mobilières (loi sur les bourses, RS 954.1), et sont soumis au contrôle de la Commission fédérale des banques. Cette dernière a réitéré à plusieurs reprises son intention d'appliquer la loi sur les bourses de façon large.

L'Union européenne a réglementé les valeurs mobilières et le secteur parabancaire dans une directive concernant les services d'investissement (directive 93/22/CEE du 10 mai 1993). Tel n'est pas le cas de la Suisse. En effet, abstraction faite de lois telles que la loi sur les banques, la loi sur les bourses, la loi fédérale sur les fonds de placement et la loi fédérale sur la surveillance des institutions d'assurance privées, notre pays souffre d'une lacune non seulement en matière de contrôle des gérants de fortune, qui ne tombent pas sous le coup de la loi sur les bourses (à savoir, les gérants administrant des fonds au nom et pour le compte de tierces personnes), mais aussi en matière de contrôle de l'ensemble du secteur parabancaire. Il manque une réglementation fixant des exigences minimales relatives à la forme juridique des intermédiaires financiers, à un capital social suffisant ou à une assurance en matière de responsabilité civile destinée à protéger les investisseurs, et permettant d'assurer une gestion des affaires irréprochable.

Suite à l'entrée en vigueur, le 1er avril 1998, de la loi fédérale du 10 octobre 1997 concernant la lutte contre le blanchiment d'argent dans le secteur financier (loi sur le blanchiment d'argent, RS 955.0), l'ensemble des gérants de fortune et une partie des intermédiaires financiers sont tenus, d'ici au 31 mars 2000, de mettre en place une structure d'autorégulation ou de se soumettre à la surveillance étatique de l'autorité de contrôle. Dans le cadre de l'autorégulation, les associations professionnelles ont la possibilité de fixer, pour chaque branche, des exigences minimales s'ajoutant à celles de la loi sur le blanchiment d'argent et destinées à assurer une gestion irréprochable des affaires; dans ce cas, ces exigences supplémentaires doivent être publiées. Demeurent exclus du champ d'application de la loi sur le blanchiment d'argent les conseillers en placement, les conseillers financiers et les courtiers en services financiers qui ne reçoivent pas de fonds de tiers.

En raison de la mondialisation et de la libéralisation généralisée, les marchés financiers du monde entier sont soumis à des changements rapides et profonds. Les instruments financiers, les possibilités de placement, les services y relatifs ainsi que la couverture des risques liés aux transactions financières se sont complètement modifiés en très peu de

temps, notamment suite à l'apparition de nouvelles technologies en matière d'informatique et de télécommunications. Cette évolution appelle une adaptation de la législation relative aux marchés financiers et des questions de surveillance. C'est pourquoi le Département fédéral des finances prévoit de charger un groupe d'experts d'examiner l'efficacité des règles régissant le marché financier suisse et de mettre en lumière d'éventuelles lacunes en la matière, ce qui va dans le sens de la demande du motionnaire.

Afin de ne pas anticiper les résultats du groupe d'experts précité, le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Präsidentin: Der Vorstoss wird von Herrn Bühler bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

98.3399

**Motion Comby
Gerechtere Verteilung
der Bundesaufträge**

**Motion Comby
Répartition plus équitable
des commandes de la Confédération**

Wortlaut der Motion vom 28. September 1998

Der Bundesrat wird ersucht, nötigenfalls die gesetzlichen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen umgehend zu ändern mit dem Ziel, die Bundesaufträge unter besonderer Berücksichtigung der Kultur- und Wirtschaftsräume im Tessin und in der Westschweiz gerechter zu verteilen.

Texte de la motion du 28 septembre 1998

Nous prions instamment le Conseil fédéral de modifier, si nécessaire, les dispositions légales réglant ces questions afin de mettre en place une stratégie visant une répartition plus équitable des commandes de la Confédération, en prenant particulièrement en considération les espaces économiques et culturels constitués par la Suisse romande et le Tessin.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Antille, Béguelin, Berberat, Bezzola, Blaser, Borel, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Debons, de Dardel, Deiss, Ducrot, Dupraz, Eggly, Epiney, Fasel, Frey Claude, Friderici, Gadiant, Grobet, Gros Jean-Michel, Guisan, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Lachat, Langenberger, Lauper, Loretan Otto, Maitre, Maspoli, Maury Pasquier, Ostermann, Pelli, Philipona, Pidoux, Ratti, Rennwald, Roth, Ruffy, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Scheurer, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Tschopp, Vogel, Ziegler (55)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Plusieurs interventions parlementaires ont déjà maintes fois posé cette lancinante question. J'ai moi-même aussi déposé une interpellation à ce sujet, mais sans succès.

Nous sommes découragés de prêcher dans le désert!

Une fois de plus, je constate à la lecture de la revue «La Vie économique» du mois d'août 1998 que rien n'a changé. La situation s'est même plutôt aggravée pour les cantons latins qui ne reçoivent que les miettes de la Confédération.

Le volume total des achats de la Confédération, sous la forme de biens meubles (machines, équipements, matériel,

etc.), effectués par les services d'achat qui regroupent les divers services de l'administration centrale, du Groupement de l'armement et de la Régie fédérale des alcools et ceux qui dépendent de ce qui s'appelait encore les PTT, ainsi que ceux des CFF, a atteint la somme de 8,2 milliards de francs en 1997 (dont environ 1 milliard de francs à l'étranger).

Sur les quelque 7,2 milliards de francs d'achats effectués en Suisse, les six cantons romands de Genève, Fribourg, Jura, Neuchâtel, Valais et Vaud ont bénéficié à peine d'un demi-milliard de francs!

Quelques exemples complémentaires suffisent à illustrer mes propos: les cantons romands sont nettement sous-représentés parmi les fournisseurs de la Confédération. Le canton de Vaud, qui contribue pour 8,7 pour cent au revenu national, n'a bénéficié que de 2,7 pour cent des commandes fédérales de matériel, passées en Suisse en 1997. Le canton de Genève, qui représente le 6,3 pour cent du revenu national, ne reçoit que 1,6 pour cent de ces mêmes commandes fédérales.

Quant aux cantons de Berne et de Zurich, ils encaissent la part du lion: 21,3 pour cent du revenu national pour Zurich et 31,3 pour cent des commandes fédérales; 11,8 pour cent du revenu national pour Berne et 23,8 pour cent des commandes fédérales.

Ces chiffres sont éloquentes et la situation s'est même dégradée durant les années de crise et de récession économique. Ils démontrent les disparités flagrantes dans la répartition du gâteau fédéral et soulignent la nécessité impérieuse d'une répartition plus équitable de cette manne de la Confédération.

Certes, il faut tenir compte des capacités et des spécialités industrielles de chacun des cantons ou des régions. En outre, il faut prendre en considération les nouvelles dispositions en vigueur: loi et ordonnances fédérales sur les marchés publics, accords conclus dans le cadre de l'Organisation mondiale du commerce, qui soumettent les achats de la Confédération à des règles strictes en matière de procédures d'acquisition. Mais, à l'instar de Marian Stepczynski, qui a analysé cette problématique, je considère qu'il existe une marge de manoeuvre pour effectuer une meilleure répartition de ces commandes sur l'ensemble du territoire helvétique, tout en respectant les règles de l'économie de marché et de la concurrence.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 27. Januar 1999*

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 27 janvier 1999*

1. Les principes qui caractérisent les marchés de la Confédération, soit la transparence des procédures d'adjudication, la concurrence entre les soumissionnaires, l'utilisation économique des fonds publics ainsi que l'égalité de traitement de tous les soumissionnaires, sont arrêtés à l'article 1er de la loi fédérale sur les marchés publics (RS 172.056.1). En vertu du dernier principe cité, les services d'achat sont donc tenus de garantir également l'égalité de traitement des soumissionnaires suisses. Il en résulte qu'il est illicite de favoriser ou de défavoriser un soumissionnaire en fonction de sa provenance cantonale ou de sa langue.

2. La loi fédérale sur les marchés publics reprend les dispositions de l'accord du GATT du 15 avril 1994 sur les marchés publics (RS 0.632.231.422) et règle l'adjudication des marchés dont la valeur dépasse les seuils fixés et qui doivent – sauf dans certains cas exceptionnels mentionnés de manière exhaustive – être publiés dans la «Feuille officielle suisse du commerce». Actuellement, le seuil est fixé à 248 950 francs suisses pour les acquisitions de biens ou de services.

3. L'adjudication des marchés dont la valeur n'atteint pas les seuils fixés est régie par l'ordonnance sur les marchés publics (OMP, RS 172.056.11). Ces marchés sont en principe adjugés selon la procédure invitant à soumissionner. L'adjudicateur doit si possible demander au moins trois offres par écrit.

L'adjudication de gré à gré (adjudication directe à un soumissionnaire) d'un marché, même si celui-ci n'atteint pas la va-

leur seuil, ne peut avoir lieu que dans certains cas exceptionnels mentionnés de manière exhaustive (art. 13 OMP).

4. Les marchés de la Confédération ne peuvent dès lors pas être simplement «répartis» entre les différentes régions du pays. En effet, conformément aux dispositions du traité international et de la loi fédérale sur les marchés publics, les adjudicateurs de la Confédération sont tenus de respecter strictement les principes d'égalité de traitement, de non-discrimination, de transparence et de libre concurrence. Le marché est adjugé au soumissionnaire ayant présenté l'offre la plus avantageuse compte tenu des critères d'adjudication qui avaient été fixés préalablement. C'est pourquoi le Conseil fédéral est d'avis qu'il est difficile, compte tenu de la diversité des structures économiques et de production, de faire concorder les flux de paiements ayant trait aux marchés de la Confédération avec la part des cantons au revenu national, et que l'on ne saurait donc parler dans ce sens d'une «répartition plus équitable de la manne» fédérale.

5. Le Conseil fédéral reconnaît cependant qu'il y a lieu d'analyser de manière critique le fort déséquilibre constaté entre les différents cantons, et notamment entre la Suisse alémanique et la Romandie ou le Tessin. Les mesures prises pour améliorer la situation ne peuvent cependant pas viser une meilleure «répartition des commandes» de la Confédération. Mais des efforts supplémentaires sont indispensables en ce qui concerne l'égalité de traitement de tous les soumissionnaires suisses.

6. Vu ce qui précède, le Conseil fédéral est prêt à prendre des mesures en vue d'améliorer l'information des soumissionnaires au sujet des procédures d'adjudication en cours ou à venir, de renforcer ainsi la concurrence et de garantir l'égalité de traitement. Il s'agit notamment:

- d'encourager les services d'achats à publier les appels d'offres publics concernant des marchés, même si la législation ne prévoit pas de publication obligatoire;
- d'encourager les services d'achats à publier les appels d'offres dans des revues spécialisées, parallèlement à leur publication dans l'organe officiel, lorsqu'il s'agit d'adjuger des marchés dont la valeur dépasse la valeur seuil (dans la mesure où les moyens financiers le permettent);
- d'intensifier la formation des services d'achats de la Confédération en ce qui concerne l'égalité de traitement de tous les soumissionnaires, lorsqu'il s'agit de marchés ne devant pas faire l'objet d'une publication. En l'occurrence, il importe d'accorder une importance particulière à l'égalité de traitement de tous les soumissionnaires des différentes régions dans le cadre des procédures invitant à soumissionner.

Le Conseil fédéral invitera en outre les services d'achats à veiller davantage à une représentation équitable des minorités linguistiques lorsqu'ils engagent des acheteurs.

7. A titre de mesure complémentaire, le Conseil fédéral a décidé, le 16 juin 1997, dans le cadre du résultat d'une enquête de son service de contrôle administratif sur les marchés de la Confédération et portant sur les statistiques, l'information et l'égalité de traitement des entreprises et des régions, d'évaluer une fois par législature, sans que cela entraîne un travail administratif disproportionné, les répercussions des marchés publics sur les régions.

8. Le Conseil fédéral considère toutefois que les principes de l'accord du GATT et de la réglementation concernant les achats de la Confédération restent judicieux. Aussi n'entend-il pas procéder à une révision des dispositions légales réglant les commandes de la Confédération, dispositions qui ne sont en vigueur que depuis le 1er janvier 1996.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3472

Motion Suter Aromatenfreie Gerätebenzine. Befreiung von der Mineralölsteuer

Motion Suter Essence sans aromates pour les appareils à moteur. Exonération de l'impôt sur les huiles minérales

Wortlaut der Motion vom 8. Oktober 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag zu einer Änderung des Mineralölsteuergesetzes (SR 641.61) zu unterbreiten mit dem Ziel, aromatenfreie Benzine für motorbetriebene Geräte wie Rasenmäher und Kettensägen von der Mineralölsteuer ganz oder teilweise zu befreien bzw. durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg befreien zu können.

Texte de la motion du 8 octobre 1998

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre aux Chambres un rapport assorti d'une proposition visant à modifier la loi sur l'imposition des huiles minérales (RS 641.61) afin que les essences sans produits aromatiques, destinées aux appareils à moteur tels que les tondeuses à gazon et les tronçonneuses, soient – partiellement ou totalement – exonérées de l'impôt sur les huiles minérales ou afin d'exonérer ces essences par voie d'ordonnance.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Motorbetriebene Maschinen und Geräte sowie Transportmittel, die nicht zur Kategorie der Strassenfahrzeuge zählen, verursachen hierzulande einen wesentlichen Anteil der gesamten Motorenemissionen: Je nach Schadstoff variiert der Beitrag dieses sogenannten «Offroad-Sektors» im Bezugsjahr 1990 zwischen 30 und 50 Prozent (Buwal-Bulletin 1/1997, S. 4). So emittiert beispielsweise eine Kettensäge etwa 500mal höhere Konzentrationen des krebserzeugenden Benzols als ein Personenwagen mit geregelter Dreiwegkatalysator. Dazu kommt, dass sich die Benutzer dieser Geräte oft direkt in der Abgasfahne aufhalten (müssen). Ein schweizerischer Forstarbeiter beispielsweise ist den Abgasen einer Kettensäge im Mittel während 800 Stunden pro Jahr ausgesetzt, wobei die Distanz zwischen Gesicht und Auspuff weniger als einen halben Meter beträgt. Deshalb ist «der bestmöglichen Minderung der Schadstoffe – vor allem krebserzeugenden – grösste Aufmerksamkeit zu schenken». (a.a. O., S. 7)

In der Schweiz bieten bereits mehrere Firmen spezielle, besonders schadstoffarme Kraftstoffe für den Betrieb solcher Geräte an (sogenannte Gerätebenzine). Diese Sonderkraftstoffe zeichnen sich namentlich durch ihren äusserst geringen Gehalt an Aromaten aus. Als Folge davon sind nicht nur die Benzindämpfe, sondern auch die bei der Verbrennung entstehenden Abgase wesentlich weniger gefährlich als die Dämpfe und Abgase bei den «normalen» Motorenbenzinen. Die speziellen Gerätebenzine sind damit geeignet, die Gesundheit der Benutzer und die Umwelt wirksam vor Schäden zu schützen.

Der Nachteil dieser Sonderkraftstoffe ist ihr hoher Preis. Er beträgt derzeit etwa Fr. 3.70 pro Liter (für Viertaktmotoren) bzw. 4 Franken (für Zweitaktmotoren), wogegen die «normalen» Kraftstoffe derzeit etwa für Fr. 1.25 pro Liter (Viertakt) bzw. für 2 bis 3 Franken pro Liter (Zweitakt) zu haben sind.

Die heutige Steuerbelastung auf diesen Kraftstoffen liegt bei rund 80 Rappen pro Liter. Würden die besonders aromatenarmen Kraftstoffe von dieser Steuer befreit, würde deren

Preisnachteil bereits massiv reduziert. Dazu käme, dass die Steuerbefreiung den Hersteller- und Vertriebsfirmen ein sehr effektives Argument für die Bewerbung der Sonderkraftstoffe in die Hand gäbe. Sie wäre gleichsam die amtliche Bestätigung für die besondere Umwelteffizienz dieser Sonderkraftstoffe.

Wegen der geringen Mengen, um die es hier geht, wäre der Ertragsausfall als Folge der Steuerbefreiung für den Fiskus vernachlässigbar gering.

Die Qualitätsrichtlinie für «benzol- und aromatenfreies Gerätebenzin», welche die Schweizerische Normenvereinigung erlassen hat (SN-Norm 181163), stellt einen klaren Massstab für den Vollzug dar.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 24 février 1999

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (SR 641.61) enthält keine Bestimmungen über eine besondere Steuerbehandlung von aromatenfreien Gerätebenzinen. Solche Benzine werden steuerlich wie die übrigen Motorenbenzine behandelt.

Aromatenfreies Gerätebenzin ist vor allem für den Verbrauch in der Forstwirtschaft, im Hobbybereich und in der Gartenpflege vorgesehen. Gemäss Umweltbericht Nr. 49/1996 des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft betrug im Jahre 1990 der gesamte Benzinverbrauch – einschliesslich für Fahrzeuge – in der Forstwirtschaft 1,6 Millionen Liter, im Hobbybereich 5,6 Millionen Liter und in der Gartenpflege 47,1 Millionen Liter.

Unverbleite Motorenbenzine unterliegen einer Steuerbelastung von Fr. 727.20 je 1000 Liter bei 15 Grad Celsius. Die Preisbildung für aromatenfreies Benzin ist wenig transparent. Der Marktpreis beträgt gemäss Motionär Fr. 3.20 bis 4 Franken. Selbst eine Steuerbefreiung würde den Preis nur auf etwa Fr. 2.90 bis Fr. 3.20 senken; dies wäre nicht genug, um das Spezialbenzin gegenüber dem an Tanksäulen abgegebenen Benzin konkurrenzfähig zu machen.

Jährlich werden ungefähr 2 Millionen Liter aromatenfreies Benzin eingeführt. Bei einer gänzlichen Steuerbefreiung würde der Steuerausfall 1,5 bis 2 Millionen Franken betragen.

Eine Subventionierung des aromatenfreien Gerätebenzins durch eine Steuerbegünstigung würde sich in den drei Nachfragegruppen unterschiedlich auswirken:

– Insbesondere in der Forstwirtschaft dürfte die Verwendung aromatenhaltiger Benzine die Gesundheit der Gerätebenutzer beeinflussen. Aber gerade in diesem Bereich wirkt sich eine Steuerbegünstigung nur marginal aus, weil der Forstwirtschaft bereits heute rund 80 Prozent der normalen Steuerbelastung rückerstattet werden. Zudem wäre mit Vollzugsproblemen zu rechnen.

– Zum sogenannten Hobbybereich gehört insbesondere die private Gartenpflege. In diesem Bereich stehen Geräte mit alternativen Antriebsarten zur Verfügung, so dass eine Subventionierung des Benzins kaum angezeigt ist. Eine Entlastung des Benzins von der Mineralölsteuer dürfte den Markt in diesem Bereich nicht beeinflussen.

– Bei der gewerblichen Gartenpflege (Gärtnereibetriebe, Gartenbauer usw.) betrifft der Benzinverbrauch vorwiegend Fahrzeuge. Der Verbrauch von Benzin zum Antrieb von Geräten ist im Vergleich zum Forstbereich gering. Die Situation bei der gewerblichen Gartenpflege kann daher – auch in bezug auf die Markteinflüsse einer allfälligen Entlastung von der Mineralölsteuer – eher mit derjenigen des Hobbybereiches als mit der Forstwirtschaft verglichen werden.

Es ist unbestritten, dass der Verbrauch aromatenhaltiger Benzine in Geräten wie z. B. Motorsägen oder Rasenmähern die Gesundheit der Gerätebenutzer schädigen kann, wodurch Kosten entstehen. Eine Quantifizierung dieser Kosten ist allerdings nicht möglich, weil gezielte Untersuchungen hierzu fehlen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Situation in ihrer Gesamtheit geklärt sein muss, bevor über eine Steuerbefreiung entschieden werden kann.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3675

Motion Hochreutener Goldreserven für gesamtschweizerische Bildungsoffensive

Motion Hochreutener Les réserves d'or pour financer une vaste offensive sur le front de la formation

Wortlaut der Motion vom 18. Dezember 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, die notwendigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um die Zinserträge eines Teils der nicht mehr als Währungsreserven benötigten Goldbestände der Schweizerischen Nationalbank für die Förderung einer gesamtschweizerischen Bildungsoffensive einzusetzen.

Texte de la motion du 18 décembre 1998

Le Conseil fédéral est chargé de créer les bases juridiques nécessaires au financement d'une vaste campagne en faveur de la formation à l'aide des intérêts produits par une partie des stocks d'or de la Banque nationale suisse qui ne servent plus de réserves monétaires.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baumberger, Bircher, Columberg, David, Debons, Dormann, Durrer, Eberhard, Epiney, Grossebacher, Heim, Hess Peter, Imhof, Kühne, Leu, Lötscher, Ruckstuhl, Schmid Odilo, Simon, Stamm Judith, Widrig, Zapfl (22)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Motion will zusätzlich zu den bereits bestehenden Ideen hinsichtlich Verwendung der Zinserträge der nicht mehr benötigten Währungsreserven – wie z. B. die Solidaritätsstiftung oder die Unterstützung der Sozialversicherungen – einen Teil dieser Gelder für eine Bildungsoffensive auf breiter Basis einsetzen, z. B. für die Förderung des Informatikerunterrichtes an sämtlichen Volksschulen. Zwar gibt es Kantone – wie z. B. Zürich –, die solche Bildungsprogramme bereits teilweise aufgebaut haben oder die im Begriffe sind, solche aufzubauen. Diese Programme sind jedoch sehr teuer, und die meisten Kantone können sich in diesem Bereich noch keine moderne Infrastruktur und Ausbildung auf breiter Ebene leisten. Es bestünde deshalb die Gefahr, dass die Schweiz auf diesem Gebiet ins Hintertreffen geraten könnte. Eine entsprechende Bildungsoffensive könnte uns dagegen einen Vorsprung bringen, der mittel- bis längerfristig für den Wirtschaftsstandort Schweiz von grosser Bedeutung werden dürfte.

Bei gesamtschweizerisch rund 750 000 Schülern auf Volksschulstufe rechnen Fachleute allein für diesen Sektor mit Aufwendungen von insgesamt rund 1 Milliarde Franken für die Finanzierung der entsprechenden Infrastruktur und Ausbildung. Hinzu kämen noch die Kosten für die Berufsschulen und Gymnasien sowie für die Hochschulen und Fachhochschulen. Denkbar wäre auch eine entsprechende Offensive im Weiterbildungsbereich für Erwachsene.

Pro (Volksschul-)Klasse müssten gemäss Fachleuten für Infrastruktur, Ausbildung und Unterricht rund 25 000 bis

30 000 Franken investiert werden. Insgesamt ginge es also um enorme Beträge, die selbstverständlich über viele Jahre verteilt anfallen würden. Diese Zahlen zeigen deutlich die Grössenordnung der enormen Investitionen, die nötig sein werden, damit die Schweiz allein in diesem für die Zukunft zentralen Bereich am Ball bleiben kann.

Es braucht deshalb in Kürze einen Sondereffort für unsere Schulen und damit für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Es braucht diesen schnell, damit wir den Anschluss nicht verlieren oder gar einen Vorsprung erzielen können. Die Kantone und Gemeinden werden die nötigen Finanzen allein nicht aufbringen können. Ein Teil des Zinsertrages aus den Goldreserven soll daher für diese Aufgaben verwendet werden. Dies ist um so naheliegender, als zwei Drittel der Erträge aus den Goldbeständen der SNB gemäss Verfassung ohnehin den Kantonen gehören. Sie werden deshalb politisch eher Verteilideen unterstützen, von denen sie in irgendeiner Weise direkt profitieren.

Die Realisierung dieser Bildungsoffensive lässt auch Raum für andere Verwendungsvorschläge wie die Solidaritätsstiftung oder die Mitfinanzierung der Sozialwerke. Insofern ist sie als zusätzliche Idee zu verstehen. Es braucht diesen Schritt für unsere Jugend, für die Zukunft, für den Wirtschaftsstandort Schweiz; dieser würde sonst nur teilweise und nicht schnell genug getan.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 8. März 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 8 mars 1999

Nach der Aufhebung der Goldbindung des Fränkens wird rund die Hälfte (etwa 1300 Tonnen) des heutigen Goldbestandes der SNB nicht mehr für die Führung der Geld- und Währungspolitik benötigt. Sie kann für andere öffentliche Zwecke eingesetzt werden. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, rund 500 Tonnen dieses Vermögens als Grundkapital für die «Stiftung solidarische Schweiz» einzusetzen. Die Diskussion, was mit dem Rest geschehen soll, wird noch zu führen sein. In seiner Botschaft vom 27. Mai 1998 über einen neuen Geld- und Währungsartikel in der Bundesverfassung hat der Bundesrat vorgeschlagen, diese Goldreserven im Eigentum der SNB zu belassen und in ertragbringende Aktiva umzuschichten. Die Erträge aus der Bewirtschaftung dieses Vermögens würden gemäss verfassungsrechtlichem Verteilungsschlüssel zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone ausgeschüttet. Eine andere Verwendung dieses Vermögens ist durchaus vorstellbar. In der Öffentlichkeit sind bereits verschiedene Ideen – beispielsweise eine Rückzahlung öffentlicher Schulden oder ein Beitrag an die Finanzierung der Sozialversicherungen – aufgetaucht. Auch wäre es denkbar, einen Teil der nicht mehr benötigten Reserven für eine gesamtschweizerische Bildungsoffensive einzusetzen.

Im zweistufigen Gesetzgebungsverfahren unseres Landes wird üblicherweise zuerst die Verfassungsgrundlage geschaffen, bevor die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen ausgearbeitet und vom Bundesrat dem Parlament vorgelegt werden. Der Bundesrat hat deshalb am 14. Dezember 1998 beschlossen, die Botschaft zum Stiftungsgesetz erst in die Räte einzubringen, wenn die entsprechende Verfassungsgrundlage vom Volk verabschiedet worden ist. Dies dürfte voraussichtlich im Frühjahr 2000 der Fall sein. Am Grundsatz, erst nach der verabschiedeten Verfassungsgrundlage die gesetzlichen Bestimmungen zu schaffen, soll auch bei der Regelung der Verwendung der restlichen nicht mehr benötigten Reserven festgehalten werden. Der Bundesrat wird seine Vorstellungen zur Verwendung des restlichen Vermögens und dessen Erträgen zu gegebener Zeit bekanntgeben und dabei auch die Möglichkeit einer Bildungsoffensive prüfen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsidentin: Der Vorstoss wird von Herrn Seiler Hanspeter bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

98.3527

Motion WAK-NR Personenfreizügigkeit und arbeitsmarktliche Schutzbestimmungen

Motion CER-CN Libre circulation des personnes et protection des travailleurs suisses

Wortlaut der Motion vom 9. November 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, mit der Vorlage über die bilateralen Abkommen mit der EU und im Hinblick auf die Einführung des freien Personenverkehrs mit den EU- und EFTA-Staaten angemessene Massnahmen im Sozial- und Lohnbereich vorzuschlagen.

Texte de la motion du 9 novembre 1998

Le Conseil fédéral est invité, dans le cadre du message sur les accords bilatéraux avec l'UE, à proposer des mesures d'accompagnement appropriées en matière sociale et salariale, compte tenu de l'introduction de la libre circulation des personnes avec les Etats membres de l'UE et de l'AELE.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 13. Januar 1999

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 13 janvier 1999

Le Conseil fédéral est prêt à accepter la motion.

Überwiesen – Transmis

98.3544

Motion David Notwendige Reformen in der Arbeitslosenversicherung

Motion David Assurance-chômage. Réformes indispensables

Wortlaut der Motion vom 2. Dezember 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, dem Parlament folgende Gesetzesanpassungen (Änderungen des Avig) vorzuschlagen:
1. Arbeitsmarktliche Massnahmen (Art. 27 Abs. 2 Bst. b; Art. 59b, 72a und 72b)

a. Diese Bestimmungen sind so anzupassen, dass – entsprechend der ursprünglichen Intention des Gesetzes – eine Beschäftigung ab dem 151. Bezugstag (für Personen bis zur Vollendung des 50. Altersjahres) die Regel bildet. Dabei sind auch dauernde Beschäftigungsplätze mit bescheidener Wertschöpfung vorzusehen (z. B. Handwebereien oder Holz-/Metallarbeiten für den Eigengebrauch der Beschäftigten), insbesondere in Fällen, wo eine Beschäftigung mit Blick auf die Qualifikation und/oder die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes schwierig ist.

b. Die Rahmenbedingungen für arbeitsmarktliche Massnahmen sollen so ausgestaltet werden, dass den RAV Budgetvorgaben und Mindestbelegungen (vor allem für Bezüger ab dem 151. Tag) vorgegeben werden, die Gestaltung der Massnahmen im einzelnen jedoch den RAV überlassen wird.

2. Abgeltung von arbeitsmarktlichen Massnahmen (Art. 59)
Das Verhältnis zwischen der Abgeltung von Kursen und von Beschäftigungsprogrammen ist so zu ändern, dass teure, wenig zweckmässige Kurse unterbleiben, dafür notwendige und günstigere Beschäftigungsprogramme veranstaltet werden. Beschäftigungsplätze fehlen heute, Kurse werden dagegen im Überfluss angeboten.

3. Qualitätssicherung im Kurswesen (Art. 59a)
Die Qualitätssicherung im Kurswesen muss integrierender Bestandteil jeder RAV-Organisation sein. Kurse dürfen nicht als Ersatz für Beschäftigungsprogramme Personen angeboten werden, für welche sie ungeeignet sind.

4. Kostenbeteiligung der Kantone an arbeitsmarktlichen Massnahmen (Art. 72c)
Die Kostenbeteiligung des Kantons an arbeitsmarktlichen Massnahmen soll sich nach Massgabe der vom Kanton in Anspruch genommenen Saisonierkontingente erhöhen.

5. Koordination mit Saisonierpolitik (Art. 117b; Ergänzung Anag)

a. Solange die Zahl der Arbeitslosen 100 000 überschreitet, sollen keine Saisonbewilligungen erteilt werden.

b. Die Mindestlöhne der Inhaber von Saisonbewilligungen sind so anzusetzen, dass sie den Ansätzen entsprechen, für welche die im betreffenden Kanton bestehenden RAV Arbeitskräfte anbieten.

6. Vermittlungsfähigkeit (Art. 15)

a. Die Vermittlungsfähigkeit soll – mehr als heute – bezogen auf den real existierenden Arbeitsmarkt definiert werden.

b. Grundkenntnisse einer Landessprache und Einhaltung der üblichen Arbeitszeiten sollen in der Regel als Voraussetzungen der Vermittlungsfähigkeit gelten.

c. Die Vermittlungsfähigkeit vor Militärdiensten ist so zu regeln, dass die betroffenen Personen nicht schlechter behandelt werden als Jahresaufenthalter vor Bewilligungsablauf bzw. Ausreise.

7. Beitragszeit (Art. 13 Abs. 1)

a. Die Beitragszeit für Versicherte bis zum 50. Altersjahr soll 12 Monate bzw. 18 Monate (bei erneutem Bezug) betragen. Für Versicherte ab dem 50. Altersjahr soll die Beitragszeit auf 6 Monate bzw. 12 Monate (bei erneutem Bezug) angesetzt werden. Für Versicherte ab dem 55. Altersjahr soll die Beitragszeit auf 3 Monate bzw. 6 Monate (bei erneutem Bezug) angesetzt werden.

b. Vor dem dritten Bezug soll die Beitragszeit generell 24 Monate betragen.

c. Vor dem vierten und jedem weiteren Bezug soll die Beitragszeit generell 30 Monate betragen.

8. Leistungen an Beitragsbefreite (Art. 13 Abs. 2bis und 2ter)
a. Anschluss an die Erziehungsperiode: Das Alter des jüngsten Kindes soll 16 Jahre betragen, die Dauer der inländischen Erziehungsperiode soll 10 Jahre betragen.

b. Wirtschaftliche Zwangslage: Das massgebende Einkommen ist mit den massgebenden Einkommen der Inhaber von Saisonbewilligungen zu koordinieren.

9. Berechnung von Kinderzulagen (Art. 22 Abs. 1)

a. Die Berechnung von Kinder- und Ausbildungszulagen nach Avig soll schweizerisch pauschalisiert werden.

b. Die Pauschalen sollen zur Kaufkraft am Aufenthaltsort des Kindes so in Beziehung gesetzt werden, dass vergleichbare materielle Unterhaltsleistungen resultieren.

10. Wartezeit (Art. 11 Abs. 2)

Die Wartezeit soll 7 Tage betragen.

11. Arbeitsweg (Art. 16 Bst. f)

Der Arbeitsweg soll bei Vollzeitstellen auf je 1,5 Stunden angesetzt werden.

12. Ferienanspruch (Art. 17 Abs. 2)

Der Ferienanspruch soll denjenigen der erwerbstätigen Bevölkerung nicht überschreiten.

13. Dienstleistungen der Kassen (Art. 77ff.)

Trägerschaften, die Kassenstellen führen, sollen in den RAV durch kompetente Ansprechpartner vertreten sein. Heute bestehen kostspielige Koordinationsprobleme zwischen RAV und Kassenstellen.

14. Auskunft (Art. 96 und 97)

Auskunftspflicht und Auskunftsrecht der Avig-Vollzugsorgane sind gleich zu regeln wie sie für Arbeitgeber bezüglich der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer gelten.

Texte de la motion du 2 décembre 1998

Le Conseil fédéral est prié de soumettre au Parlement les modifications législatives suivantes (modifications de la LACi):

1. Mesures relatives au marché du travail (art. 27 al. 2 let. b; art. 59b, 72a et 72b)

a. Ces dispositions doivent être adaptées de telle manière que, conformément à l'intention originelle de la loi, une occupation devienne la règle depuis le 151^e jour d'indemnisation au titre de l'assurance-chômage (pour les personnes âgées de 50 ans au plus). Il s'agira aussi de créer des emplois durables comportant une modeste valeur ajoutée (p. ex. dans des ateliers de tissage, de travail du bois ou du métal pour le propre usage des personnes employées), en particulier dans les cas où il est difficile de trouver un emploi, compte tenu du niveau de qualification et/ou de la situation sur le marché du travail.

b. Les dispositions réglementaires seront libellées de telle sorte que des objectifs budgétaires seront prescrits aux ORP (en particulier pour les bénéficiaires de prestations à partir du 151^e jour), les ORP étant toutefois libres d'aménager les mesures comme ils l'entendent.

2. Indemnisation des mesures relatives au marché du travail (art. 59)

On donnera la préférence aux programmes d'emploi peu coûteux et répondant à une nécessité, plutôt qu'aux cours onéreux et peu utiles. Actuellement, il y a pénurie de postes de travail et pléthore de cours.

3. Assurance de la qualité des cours (art. 59a)

Tout ORP doit veiller à la qualité des cours dispensés. Les cours ne doivent pas être offerts comme substitut aux programmes d'emploi à des personnes pour lesquelles ils ne sont pas appropriés.

4. Participation des cantons au financement des mesures (art. 72c)

La participation des cantons au financement des mesures de lutte contre le chômage se fera en fonction du contingent de saisonniers requis par chaque canton.

5. Coordination avec la politique en matière de saisonniers (art. 117b; complément à la LSEE)

a. Aucune autorisation de séjour pour saisonnier ne sera accordée tant que le nombre de chômeurs dépassera 100 000.

b. Le salaire minimal des saisonniers sera fixé conformément aux tarifs appliqués dans le canton respectif, pour la main-d'oeuvre proposée par les ORP.

6. Aptitude au placement (art. 15)

a. L'aptitude au placement doit être davantage définie en fonction du marché du travail réel que ce n'est le cas actuellement.

b. Des connaissances de base d'une langue nationale et l'acceptation d'horaires de travail usuels doivent être considérés comme préalables à l'aptitude au placement.

c. L'aptitude au placement avant une période de service militaire doit être réglée de telle manière que les personnes concernées ne soient pas défavorisées par rapport aux titulaires d'un permis à l'année avant l'expiration du permis ou le départ à l'étranger.

7. Période de cotisation (art. 13 al. 1er)

a. La période cotisation pour les assurés âgés de 50 ans ou moins sera de 12 mois, ou de 18 mois en cas de nouveau délai-cadre. Pour les assurés de plus de 50 ans, la période de cotisation sera de 6 mois, ou de 12 mois en cas de nouveau délai-cadre. Pour les assurés âgés de 55 ans ou plus, la période de cotisation sera de 3 mois, ou de 6 mois en cas de nouveau délai-cadre.

b. La période de cotisation sera en règle générale de 24 mois avant l'ouverture du troisième délai-cadre.

c. Avant le quatrième délai-cadre, et avant tout délai-cadre ultérieur, la période de cotisation sera en règle générale de 30 mois.

8. Prestations aux personnes exemptées de l'obligation de cotiser (art. 13 al. 2bis et 2ter)

a. Période éducative: l'âge de l'enfant le plus jeune sera de 16 ans; la durée de la période d'éducation dans le pays sera de 10 ans.

b. Nécessité économique: le revenu déterminant sera coordonné avec celui des titulaires d'un permis saisonnier.

9. Calcul des allocations pour enfants (art. 22 al. 1er)

a. Le calcul des allocations pour enfants et de scolarité selon la LACI se fera de manière forfaitaire dans toute la Suisse.

b. Les montants forfaitaires seront fixés en fonction du pouvoir d'achat au lieu de séjour de l'enfant, de telle manière qu'un niveau de vie comparable en résulte.

10. Délai d'attente (art. 11 al. 2)

Le délai d'attente sera de 7 jours.

11. Temps nécessaire pour se rendre au lieu de travail (art. 16 let. f)

Le temps de déplacement du domicile au lieu de travail sera de 1,5 heure dans chaque sens pour un emploi à plein temps.

12. Droit aux vacances (art. 17 al. 2)

Le droit aux vacances ne dépassera pas celui de la population active.

13. Prestations des caisses (art. 77ss.)

Les caisses d'assurance-chômage seront représentées au sein des ORP par des interlocuteurs compétents. Il existe actuellement un manque de coordination entre les ORP et les caisses d'assurance-chômage, qui entraîne des frais élevés.

14. Obligation de renseigner (art. 96 et 97)

L'obligation de renseigner et d'aviser incombant aux organes d'exécution de la LACI sera réglée de manière identique à celle imposée aux employeurs au sujet des personnes qu'ils occupent.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das neue Konzept der ALV hat sich grundsätzlich bewährt. Dennoch besteht aufgrund der praktischen Erfahrungen in den ersten zwei Jahren Handlungsbedarf. Die Hauptziele des neuen Konzeptes (nämlich: Entschädigung gegen Leistung, bessere Qualifizierung, rasche Reintegration in den Arbeitsmarkt, fixierte maximale Bezugsdauer) müssen wesentlich konsequenter umgesetzt werden. Verschiedene heute angewandte Regelungen und Weisungen wirken sich kontraproduktiv aus.

Die wichtigsten Impulse für Reformanliegen kommen von den verantwortlichen Leitern und Personalberatern der RAV. Die vorstehenden Begehren basieren auf den Erfahrungen dieser für den Erfolg der ALV massgebenden Leute.

Im Hinblick auf den optimalen Einsatz der knappen Mittel ist es wichtig, dass die erkannten Mängel schnell beseitigt werden. BWA und Aufsichtskommission reagieren zu langsam.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 17. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 17 février 1999

Der Bundesrat ist bereit, diejenigen Ziffern der Motion für welche er Umwandlung in ein Postulat beantragt, im Rahmen der nächsten Avig-Revision zu prüfen. Die Botschaft wird im Winter 2000 vorliegen.

1. Arbeitsmarktliche Massnahmen (Art. 27 Abs. 2 Bst. b, 59b, 72a und 72b)

Der Bundesrat beantragt, diese Ziffer der Motion als erfüllt abzuschreiben.

a. Mit der 2. Avig-Teilrevision hat der Gesetzgeber das Schwergewicht auf die aktive Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gesetzt. Beispielsweise wurden im Mai 1998 330 Millionen Franken in Form von Taggeldern ausbezahlt. Davon wurden 63 Millionen Franken für Taggelder während aktiven Massnahmen, 173 Millionen Franken für normale Taggelder (inklusive Ausgleich von Zwischenverdienst) und 94 Millionen Franken für die ersatzweisen besonderen Taggelder ausbezahlt. Der Anteil der ersatzweisen besonderen Taggelder entspricht 29 Prozent der gesamten Taggeldbeträge, 71 Prozent wurden für normale Taggelder, Ausgleich von Zwischenverdienst und arbeitsmarktliche Massnahmen ausgerichtet.

Die Arbeitslosenversicherung verpflichtet die Kantone, ein Mindestangebot von 25 000 Jahresplätzen an arbeitsmarktlichen Massnahmen bereitzustellen. Die Aufteilung und die Ausgestaltung dieser Plätze ist Aufgabe der Kantone. Die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen sind gegeben, es bedarf also keiner Gesetzesanpassung. Der Bund schreibt in diesem Bereich die Rahmenbedingungen vor und erlässt Empfehlungen an die Kantone. Das BWA wird an die Kantone eine entsprechende Weisung erlassen.

b. Für die Bereitstellung der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) wurden in allen Kantonen sogenannte Logistikstellen (LAM-Stellen) eingerichtet (Art. 119d Avig). Diese sind, wie die RAV, den kantonalen Amtsstellen (Kiga) unterstellt. Die bereitgestellten AMM müssen dem Bedarf der Wirtschaft und der Versicherten, sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen (Art. 59a Avig). Dabei ist eine enge Zusammenarbeit zwischen RAV und LAM und ein weiterer Ausbau von RAV- und LAM-Tätigkeiten gefordert.

In bezug auf AMM werden vor allem finanzielle und quantitative Vorgaben gemacht:

– Finanzielle Vorgaben: Die Kantone reichen jedes Jahr ein Rahmenbudget beim BWA ein, das dann von der Aufsichtskommission des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung überprüft und genehmigt wird. Zudem sind Maximalansätze pro AMM-Art definiert, die nicht überschritten werden dürfen.

– Quantitative Vorgaben: Der Bundesrat legt jedes Jahr die Mindestzahl an AMM fest, die jeder Kanton zu realisieren hat damit sichergestellt wird, dass die Versicherten auch in den Genuss einer AMM kommen (Art. 72b Avig). Zu beachten ist, dass nicht zwingend 150 Tage gewartet werden muss, wenn eine AMM sinnvoll erscheint.

– Das BWA hat die Kantone auf Probleme der Qualitätssicherung aufmerksam gemacht und ein Verfahren bezüglich Mindestanforderungen für Organisatoren und Massnahmen vorgeschlagen. Mit der vom Bundesrat im Sommer 1998 bewilligten Aufstockung des Personalbestandes wird das BWA seine Aufsichtsfunktion vermehrt wahrnehmen können.

2. Abgeltung von AMM (Art. 59)

Der Bundesrat beantragt, diese Ziffer der Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Das BWA hat keinen Einfluss auf das Verhältnis Kurse/Beschäftigungsprogramme, denn grundsätzlich liegt es an den Personalberatern und -beraterinnen von RAV und LAM zu entscheiden, welches die geeignete Massnahme ist. Eine schematische, auf Gesetzesstufe festgelegte Regelung wäre also nicht sinnvoll. Heute beträgt das Verhältnis Kurse/Beschäftigungsprogramme etwa 50 zu 50 Prozent. Eine Optimierung dieses Verhältnisses wird vom BWA insbesondere im Rahmen des neuen Leistungsauftrages geprüft.

3. Qualitätssicherung im Kurswesen (Art. 59a Avig)

Der Bundesrat beantragt, diese Ziffer der Motion als erfüllt abzuschreiben.

Die Qualitätssicherung im Kurswesen und auch im ganzen AMM-Bereich ist Aufgabe der LAM-Stellen in Zusammenarbeit mit den RAV. Je nach AMM oder regionaler Gegebenheiten kann jedoch ein Kanton die Ansiedlung der Qualitätssicherung anders vornehmen (Kiga, extern). Die vorgese-

hene Flexibilität des Avig muss beibehalten werden, damit eine effiziente Qualitätssicherung vorgenommen werden kann. Es trifft zu, dass Kurse nicht als Ersatz für Beschäftigungsprogramme angeboten werden dürfen. Die zuständigen kantonalen Behörden haben dafür besorgt zu sein, dass jede Massnahme arbeitsmarktlich indiziert ist und zu einer Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit des Versicherten führt. Das BWA hat die Kanone bereits mehrmals auf diese Problematik aufmerksam gemacht und wird im Rahmen des neuen Leistungsauftrages diese Aufgabenteilung präzisieren.

4. Kostenbeteiligung der Kantone an AMM (Art. 72c)

Der Bundesrat beantragt, diese Ziffer der Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Heute wird die Kostenbeteiligung der Kantone auf 3000 Franken pro Jahresplatz festgelegt (Art. 72c Abs. 2 Avig), ohne Rücksicht auf die kantonalen Saisonierkontingente, welche je nach Kanton unterschiedlich ausfallen. Angesichts der Verpflichtung der Kantone, den inländischen Arbeitskräften den Vorrang zu geben (Art. 7 BVO), werden erst Saisonierbewilligungen erteilt, wenn es nicht möglich war, diese Tätigkeiten mit inländischen Arbeitskräften zu besetzen. Für die Kontingentperiode 1997/98 waren für Saisoniers total 90 000 Bewilligungen für die Kantone vorgesehen. Davon haben sie einen Anteil von 51 Prozent gebraucht, d. h. knapp 46 000 Personen zugelassen. In der Periode 1998/99 sind für die Kantone noch 80 000 Bewilligungen vorgesehen. Es ist schätzungsweise mit rund 40 000 Zulassungen zu rechnen. Diese Entwicklung zeigt, dass insgesamt nicht grössere Auswirkungen zu erwarten sind. Dies gilt jedoch nicht für den ausgesprochenen Saisonkanton Graubünden. Er hat sein Kontingent vollständig aufgebraucht und wird dies voraussichtlich auch in den nächsten Perioden tun müssen. Weil für diesen Tourismuskanton das inländische Saisonarbeitskräfteangebot (bei allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsverträgen in den hauptsächlichen Saisonbranchen) – trotz den Vermittlungsbemühungen der RAV – nicht genügt, wäre es fragwürdig, Graubünden mit einer höheren Kostenbeteiligung an den AMM zu «bestrafen». Der Bundesrat ist jedoch bereit zu prüfen, wieweit die Forderung des Motionärs bei der Kostenverteilung berücksichtigt werden kann.

5. Koordination mit Saisonierpolitik (Art. 117b; Ergänzung Anag)

Der Bundesrat beantragt, Buchstabe a abzulehnen und Buchstabe b als erfüllt abzuschreiben.

a. Bei der Erteilung von Saisonbewilligungen haben die Kantone den von der BVO (Verordnung zur Begrenzung der Zahl der Ausländer) vorgegebenen Vorrang der inländischen Arbeitnehmer zu berücksichtigen. So hat beispielsweise der Kanton Wallis seit Beginn der Rezession die Bewilligungen an Saisonarbeiter in erheblichem Masse reduziert – insbesondere in der Baubranche – und in Zusammenarbeit mit den RAV vermehrt inländische Arbeitnehmer/Arbeitslose berücksichtigt.

Der Bundesrat hat denn auch – wie bereits in seiner Stellungnahme zur Interpellation Imhof (97.3159; Umsetzung des Zumutbarkeitsbegriffes in der Arbeitslosenversicherung) erwähnt – die Kontingente für die Saisonbewilligungen in den vergangenen Jahren von 163 000 (1991) auf 88 000 (1998) gesenkt. Trotz aller Bemühungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung kann aber auf ausländische Saisonarbeiter auch bei schlechter Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage nicht völlig verzichtet werden.

b. Buchstabe b kann als erfüllt abgeschrieben werden, da er in Artikel 9 BVO bereits verankert ist und in Artikel 16 Buchstabe a Avig Arbeitsbedingungen verlangt werden, welche berufs- und ortsüblich sind.

6. Vermittlungsfähigkeit (Art. 15)

Der Bundesrat beantragt, Buchstabe a der Motion als erfüllt abzuschreiben und die Buchstaben b und c in ein Postulat umzuwandeln.

a. Die Forderung des Motionärs ist aus Sicht des Bundesrates erfüllt. Jeder RAV-Personalberater kann beispielsweise mittels Zuweisung in eine geeignete Massnahme prüfen, ob der Wille zu arbeiten vorhanden ist. Der Bundesrat hat das

BWA beauftragt, die Kantone noch vermehrt auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

b. Dieses Problem tritt vor allem bei Versicherten auf, welchen die Erziehungsperiode als Beitragszeit angerechnet wird. Vom Januar 1996 bis September 1998 wurden rund 104 Millionen Franken an 6333 Personen dieser Versichertenkategorie ausbezahlt. Der Bundesrat ist ebenfalls der Ansicht, dass eine Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen in diesen Fällen geprüft werden soll. Einige Massnahmen sind einerseits gestützt auf die höchstrichterliche Rechtsprechung und andererseits im Rahmen des Stabilisierungsprogrammes eingeleitet worden (s. Ziff. 8 Bst. a).

c. Der Bundesrat hat bereits im Rahmen früherer parlamentarischer Vorstösse zu dieser Frage Stellung bezogen und zugesichert, dass die fraglichen gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der nächsten ordentlichen Gesetzesrevision überprüft werden.

7. Beitragszeit (Art. 13 Abs. 1)

Der Bundesrat beantragt, diese Ziffer der Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Der Bundesrat ist bereit, neue Modelle einer differenzierten Beitragszeit zu prüfen.

8. Leistungen an Beitragsbefreite (Art. 13 Abs. 2bis und 2ter) Der Bundesrat beantragt, Buchstabe a in ein Postulat umzuwandeln und Buchstabe b als erfüllt abzuschreiben.

a. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Ausgestaltung der Gründe für einen Versicherungsschutz ohne Beitragszahlung (Art. 13 Abs. 2bis und Art. 14 Avig) aus der Sicht des Versicherungsgedankens anzupassen wäre. Das Stabilisierungsprogramm 1998 sieht für den Bereich Arbeitslosenversicherung eine Herabsetzung der maximalen Bezugsdauer für beitragsfrei Versicherte sowie Versicherte im Anschluss an die Erziehungsperiode von bisher 520 auf 260 Taggelder vor.

b. Mit der – in Ziffer 5 Buchstabe b verlangten und vom Gesetz erfüllten – Anpassung der Mindestlöhne der Inhaber einer Saisonbewilligung erübrigt sich eine Koordination des massgebenden Einkommens in bezug auf die wirtschaftliche Zwangslage.

9. Berechnung von Kinderzulagen (Art. 22 Abs. 1)

Der Bundesrat beantragt, diese Ziffer der Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Eine gesamtschweizerische Lösung durch einen einheitlichen (pauschalisierten) Kinderzuschlag wird im Rahmen der bevorstehenden Avig-Revision geprüft.

10. Wartezeit (Art. 11 Abs. 2)

Der Bundesrat beantragt, diese Ziffer der Motion als erfüllt abzuschreiben.

Mit der 2. Avig-Teilrevision wurde eine Wartezeit von 7 Kalendertagen eingeführt. Das internationale Übereinkommen Nr. 168 über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit vom 1. November 1989 (SR 89.069) erlaubt keine Erhöhung der Wartezeit.

11. Arbeitsweg (Art. 16 Bst. f)

Der Bundesrat beantragt, diese Ziffer der Motion abzulehnen.

Im Rahmen der letzten Avig-Revision wurde der Arbeitsweg von je einer Stunde auf die heute geltenden je zwei Stunden pro Arbeitsweg angehoben. Nach Ansicht des Bundesrates ist diese Lösung angemessen.

12. Ferienanspruch (Art. 17 Abs. 2)

Der Bundesrat beantragt, diese Ziffer der Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Der Ferienanspruch ist in Artikel 27 Avig geregelt. Der Bundesrat ist bereit, Artikel 27 der Verordnung im Sinne des Motionärs zu überprüfen.

13. Dienstleistung der Kassen (Art. 77ff.)

Der Bundesrat beantragt, diese Ziffer der Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Diese Frage wird im Rahmen der Arbeiten zur Vollzugsoptimierung der Arbeitslosenversicherung (Motion Bonny) geprüft.

14. Auskunft (Art. 96 und 97)

Der Bundesrat beantragt, diese Ziffer der Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Das BWA steht im Kontakt mit dem Datenschutzbeauftragten und bemüht sich, einen vernünftigen Weg zu finden, denn der Datenschutz ist ein wichtiges Anliegen sowohl für den Bundesrat wie auch für andere Behörden (RAV, Kassen usw.).

Die Differenzen mit den SchKG-Behörden im Bereich Arbeitslosenversicherung wurden inzwischen mit dem Datenschutzbeauftragten dahingehend geregelt, dass Auskünfte über Versicherte im Rahmen der Amtshilfe provisorisch erfolgen können bis die gesetzliche Grundlage – im Rahmen der Anpassung an die Anforderungen des Datenschutzgesetzes – im Avig verankert ist. Eine entsprechende Weisung an die Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung wurde am 23. November 1998 erlassen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt:

– Ziff. 1; 3; 5 Bst. b; 6 Bst. a; 8 Bst. b; 10 als erfüllt abzuschreiben.

– Ziff. 2; 4; 6 Bst. b, c; 7; 8 Bst. a; 9; 12; 13; 14 in ein Postulat umzuwandeln.

– Ziff. 5 Bst. a; 11 abzulehnen.

Ziff. 1; 3; 5 Bst. b; 6 Bst. a; 8 Bst. b; 10

Ch. 1; 3; 5 let. b; 6 let. a; 8 let. b; 10

Abgeschrieben – Classé

Ziff. 2; 4; 6 Bst. b, c; 7; 8 Bst. a; 9; 12; 13; 14

Ch. 2; 4; 6 let. b, c; 7; 8 let. a; 9; 12; 13; 14

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Ziff. 5 Bst. a; 11 – Ch. 5 let. a; 11

Abgelehnt – Rejeté

98.3676

Motion Oehrli Tier- und Umweltschutz

Motion Oehrli Protection de l'environnement et des animaux

Wortlaut der Motion vom 18. Dezember 1998

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, die:

1. verhindert, dass in auslaufenden Landwirtschaftsbetrieben in neue Gewässer- und Tierschutzmassnahmen investiert werden muss;
2. für diese Betriebe während der Übergangszeit Massnahmen zur sozialen Abfederung einführt.

Texte de la motion du 18 décembre 1998

Le Conseil fédéral est chargé de proposer une modification de la loi:

1. qui évite aux exploitations agricoles réduisant leur activité de devoir investir dans l'adoption de nouvelles mesures de protection des eaux et des animaux;
2. qui introduise, pendant une période transitoire, des mesures propres à atténuer les difficultés matérielles de ces exploitations.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baader, Brunner Toni, Eberhard, Ehrlé, Fehr Lisbeth, Freund, Gadiant, Hess Otto, Kühne, Kunz, Philipona, Ruckstuhl, Sandoz Marcel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Weyeneth, Wittenwiler, Wyss (18)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Im Gefolge der Veränderungen der Agrarpolitik befinden sich heute vor allem kleinere Betriebe ohne echte Zukunftschance – auslaufende Betriebe ohne Nachfolger – in der Situation, in neue Gewässer- und Tierschutzmassnahmen investieren zu müssen, wenn sie in den Genuss von Direktzahlungen kommen wollen. Dies führt für die betroffenen Familien zu finanziellen Härten. Zudem ist es wirtschaftlich nicht sinnvoll, in Betriebe ohne Zukunftschancen zu investieren. Mit der verlangten Gesetzesrevision werden die finanziellen Mittel des Bundes zur Lösung sozialer Probleme der Betroffenen eingesetzt und nicht sinnlos für die Finanzierung von Gewässer- und Tierschutzmassnahmen in auslaufenden Strukturen verwendet.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 17. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 17 février 1999

1. Verhinderung von Investitionen in neue Gewässer- und Tierschutzmassnahmen auf auslaufenden Betrieben

Das vom Parlament am 29. April 1998 beschlossene neue Landwirtschaftsgesetz (LwG) setzt mit Artikel 70 Absatz 4 die Einhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung voraus. Die tierfreundliche Haltung der Nutztiere ist zudem Bestandteil des ökologischen Leistungsnachweises (Art. 70 Abs. 2 Bst. a LwG). In der parlamentarischen Debatte wurde festgehalten, dass es bei der tierfreundlichen Haltung der Nutztiere als Voraussetzung für den ökologischen Leistungsnachweis um die Einhaltung der geltenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes geht und nicht um neue Auflagen, die darüber hinausgehen. Zudem wollte man mit diesem Zusatz weder die bestehende Auslegung der Tierschutzbestimmungen noch die praktische Anwendung ändern. Sowohl die Tierschutz- wie die Gewässerschutzgesetzgebung enthalten Übergangsbestimmungen im Sinne der Motion Oehrli.

Gewässerschutz

Nach Artikel 6 des Gewässerschutzgesetzes (GschG) ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Artikel 27 GschG hält weiter fest, dass die Böden entsprechend dem Stand der Technik so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässer nicht beeinträchtigt werden, namentlich nicht durch Abschwemmung und Auswaschung von Düngern. Welche technischen, betrieblichen und baulichen Massnahmen der Bewirtschafter hierzu trifft, ist ihm grundsätzlich freigestellt. Aus diesen beiden für die Landwirtschaft relevanten Grundsatzartikeln geht die klare Zielsetzung der detaillierteren Vorschriften gemäss den Artikeln 14 und 15 GschG hervor. Gemäss Artikel 14 Absatz 3 müssen in Betrieben mit Nutztierhaltung Lagereinrichtungen mit einer Kapazität von mindestens drei Monaten vorhanden sein. Die kantonale Behörde kann für Betriebe im Berggebiet oder für Betriebe in ungünstigen klimatischen oder besonderen pflanzenbaulichen Gebieten eine grössere Lagerkapazität anordnen. Gemäss Artikel 77 legen die Kantone die Frist zur Anpassung der Kapazität von Lagereinrichtungen für Hofdünger nach der Dringlichkeit des Einzelfalles fest. Was die baulichen Massnahmen betrifft, hat der Kanton bei der Frage der Sanierungsfrist im Einzelfall die Gewässergefährdung als auch die betrieblichen, also die technischen Möglichkeiten in Verbindung mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des Betriebes zu berücksichtigen. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass bis ins Jahr 2007 sämtliche Lagereinrichtungen saniert sind.

Diese bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen ein gezieltes Vorgehen bei der Sanierung von Hofdüngereinrichtungen. Es werden keine sinnlosen Investitionen verlangt, fordert doch das Gewässerschutzgesetz explizit, dass bei der Sanierung nach der Dringlichkeit des Einzelfalles vorzugehen sei. Somit haben die Kantone die Möglichkeit, bis Ende Oktober 2007 auf die Sanierung von auslau-

fenden Betrieben zu verzichten, sofern nicht eine mittelbare oder unmittelbare Gefährdung der Gewässer vorliegt.

Tierschutz

Das Tierschutzgesetz ist 1981 in Kraft getreten. Es ist als Rahmengesetz konzipiert und regelt im wesentlichen nur die Grundzüge. Es formuliert vor allem Zielvorgaben qualitativer Art, nach denen die Praxis auszurichten ist. Die technischen Anforderungen sind in der Tierschutzverordnung geregelt. Diese stellt Mindestanforderungen an Neu- und Umbauten und verlangt die Anpassung bestehender Tierhaltungssysteme innerhalb der Übergangsfristen, sofern sie nicht den Anforderungen der Tierschutzverordnung entsprechen. Für Milchvieh zum Beispiel dauerte die Anpassungsfrist bis 1991. Zudem werden an bestehende Tierhaltungssysteme geringere Anforderungen gestellt als an neu gebaute. Zwischen den einzelnen Kantonen gab es grosse Qualitätsunterschiede beim Vollzug. Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates hat in ihrem Bericht von 1993 einen Handlungsbedarf beim Vollzug der Tierschutzverordnung anerkannt und dem Bundesrat diesbezüglich Empfehlungen unterbreitet und dargestellt, wie die Situation verbessert werden könnte. Zudem hat der Bundesrat 1997 eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Frau Nationalrätin Christiane Langenberger beauftragt, Vorschläge für eine Neuausrichtung des Tierschutzrechtes zu unterbreiten. Die Arbeitsgruppe schlägt in ihrem im August 1998 veröffentlichten Bericht keine generelle Neuorientierung des Tierschutzrechtes vor, hingegen macht sie konkrete Vorschläge zur Verbesserung des Vollzuges.

Der Bundesrat setzt sich für eine sinnvolle Umsetzung der Tierschutzvorschriften ein. In der Revision der Tierschutzverordnung vom 14. Mai 1997 hat er deshalb folgende Übergangsregelungen für die neuen Bestimmungen beschlossen: Anpassungsfrist bis Ende Juni 2002

– Kälber bis vier Monate: Verbot Anbindehaltung, obligatorische Gruppenhaltung;

– Kälber bis vier Monate, Zuchtstiere: eingestreuter Liegebereich;

– Schweine: Verbot Anbindehaltung.

Anpassungsfrist bis Ende Juni 2007

– Zuchtschweine: Einschränkung der Benützung von Kästen; Mindestanforderungen an Abferkelbuchten;

– Schweine: Mindestanforderungen an Fressliegeboxen.

Anpassungen nur bei Neu- und Umbauten

– Übriges Rindvieh (ohne Kälber, hochträchtige Rinder und Kühe): eingestreuter Liegebereich.

Einzelbetriebliche Ausnahmen im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips

– Angebundenes Rindvieh: Regelmässiger Auslauf an mindestens 90 Tagen pro Jahr.

Mit diesen Übergangsfristen können die Anpassungen in den meisten Fällen im Rahmen der normalen Erneuerung von Ställen vorgenommen werden. Volkswirtschaftlich nicht sinnvolle Investitionen auf auslaufenden Betrieben lassen sich damit zum grössten Teil vermeiden.

2. Massnahmen zur sozialen Abfederung für auslaufende Betriebe

Das neue Landwirtschaftsgesetz enthält im 4. Titel mit der Betriebshilfe eine spezielle Massnahme zur Abfederung unverschuldeter Notlagen in existenzfähigen Betrieben. In der Botschaft zum neuen Landwirtschaftsgesetz hat der Bundesrat dargelegt und begründet, weshalb er den mit der neuen Agrarpolitik verbundenen Strukturwandel nicht zusätzlich mit weitergehenden sozialen Massnahmen abfedern will. Die Haltung des Bundesrates ist vom Parlament bestätigt worden. Im übrigen verweisen wir auf die Antwort der Interpellation Eberhard vom 17. Februar 1999 (Strukturentwicklung in der Landwirtschaft. Begleitmassnahmen; 98.3640).

Auslaufende Betriebe stellen bezüglich Anpassung an die Normen des Gewässer- und des Tierschutzes ein besonderes Problem dar. Sie sollen, sofern ihre Bewirtschaftung keine Gefährdung für die Gewässer darstellt und minimale Anforderungen an den Tierschutz eingehalten werden, nicht zu unnötigen Investitionen gezwungen werden. Ausserdem werden mit der Tierhaltungsgemeinschaft gemäss Artikel 11

der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 Lösungen im Rahmen der überbetrieblichen Zusammenarbeit erleichtert. Das geltende Recht erlaubt somit sinnvolle Übergangslösungen. Notwendig ist somit nicht eine Anpassung der Gesetzesgrundlagen, sondern eine flexible Auslegung der bestehenden Regelungen für die auslaufenden Betriebe.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsidentin: Der Vorstoss wird von Frau Hollenstein bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

98.3638

Motion Widrig Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Motion Widrig Révision de la loi sur l'assurance-chômage

Wortlaut der Motion vom 17. Dezember 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, das Arbeitslosenversicherungsgesetz (Avig) so rasch als möglich wie folgt zu ergänzen:

– In Artikel 13 Absatz 2bis ist eine Mindestdauer der Erziehungsperiode im Inland festzuschreiben. Diese liegt idealerweise über sechs Jahre. Zudem sollen die Versicherten vor der Erziehungsperiode in der Schweiz anspruchsberechtigt gewesen sein.

– In Artikel 15 ist ein neuer Absatz 1bis einzufügen, in dem die wichtigsten Kriterien für die Vermittlungsfähigkeit genannt werden. Insbesondere müssen Grundkenntnisse einer Landessprache eine Voraussetzung für die Vermittlungsfähigkeit sein.

Texte de la motion du 17 décembre 1998

Le Conseil fédéral est chargé de modifier au plus vite la loi sur l'assurance-chômage de manière à:

– fixer une durée minimale de la période éducative dans le pays à l'article 13 alinéa 2bis. Cette période devrait en principe être supérieure à six ans. Les assurés doivent avoir eu droit aux prestations en Suisse avant le début de la période éducative;

– insérer dans l'article 15 un nouvel alinéa 1bis citant les principaux critères d'aptitude au placement. En particulier, des connaissances de base d'une langue nationale sont une condition préalable pour l'aptitude au placement.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Imhof (1)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Bei der Einführung von Artikel 13 Absatz 2bis Avig im Jahre 1995 dachte das Parlament in erster Linie an Schweizerinnen, die nach der Erziehungsperiode wieder ins Erwerbsleben einsteigen möchten. Von der am 1. Januar 1996 in Kraft gesetzten Bestimmung profitieren nun aber vor allem Ausländerinnen, die nicht selten direkt nach ihrer Ankunft in der Schweiz um Arbeitslosengelder ersuchen. Einige unter ihnen erachten ihre Erziehungsperiode für beendet, auch wenn sie noch Kleinkinder haben. Seit Inkrafttreten von Artikel 13 Absatz 2bis Avig sind unter Berufung auf diesen Passus rund 90 Millionen Franken ausbezahlt worden. Unter den Bezüge-

rinnen machen die Schweizerinnen nur 30 Prozent aus, die restlichen Frauen stammen aus dem Ausland – allein 40 Prozent aus dem ehemaligen Jugoslawien. Viele dieser Frauen aus dem Ausland sind nur schwer vermittelbar; 81 Prozent sind ungelernt, und sie sprechen unsere Sprachen oft nur schlecht oder überhaupt nicht.

Diese Gesetzesbestimmung ist eine Fehlkonstruktion – die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers konnte nicht verwirklicht werden. Artikel 13 Absatz 2bis verleitet zu ausgeprägtem Missbrauch, der gar mit System betrieben wird und eine Eigendynamik entwickelt hat: Während die allgemeine Arbeitslosenquote sinkt, steigen die Kosten in diesem Bereich nämlich massiv an. Die Auszahlungspflicht muss dringend mit der Vermittlungsfähigkeit in Einklang gebracht werden. Zudem gilt es, dem Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom August 1998 nachzukommen.

Die Empfehlung des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit an die Kantone, die Mütter möglichst rasch einer «arbeitsmarktlichen Massnahme» – also einem Beschäftigungsprogramm oder einem Kurs – zuzuweisen, wird nicht konsequent befolgt und hat darum bislang nicht den erwünschten Erfolg gebracht.

Auch verschiedene parlamentarische Vorstösse verliefen im Sand – dies obwohl der Bundesrat eine Motion Baumann Alexander, die die Ausübung einer mindestens sechsmonatigen beitragspflichtigen Beschäftigung in der Schweiz verlangte, entgegengenommen hat. Obwohl dringender Handlungsbedarf besteht, lässt die entsprechende Gesetzesrevision auf sich warten. Dies wirft die Frage nach dem Vorhandensein des nötigen Handlungswillens auf.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 24 février 1999

In bezug auf Artikel 13 Absatz 2bis (und Artikel 14) Avig stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Ausgestaltung der Gründe für einen Versicherungsschutz ohne Beitragszahlung aus der Sicht des Versicherungsgedankens anzupassen wäre. Das Stabilisierungsprogramm 1998 sieht für den Bereich Arbeitslosenversicherung – unter anderem – eine Herabsetzung der maximalen Bezugsdauer für beitragsfrei Versicherte, sowie Versicherte im Anschluss an die Erziehungsperiode, von bisher 520 auf 260 Taggelder vor.

Das vom Motionär angesprochene Problem in bezug auf die Vermittlungsfähigkeit (Art. 15 Avig) tritt vor allem bei Versicherten auf, welchen die Erziehungsperiode als Beitragszeit angerechnet wird. Der Bundesrat wird eine Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen in diesen Fällen im Rahmen der laufenden Avig-Revision – wie auch in bezug auf die bilateralen Verträge – prüfen. Von Januar 1996 bis September 1998 wurden rund 104 Millionen Franken (dies entspricht 0,5 Prozent der Gesamtausgaben der Arbeitslosenversicherung in diesem Zeitraum) an 6333 Personen dieser Versichertenkategorie ausbezahlt. Einige Massnahmen sind bereits – wie erwähnt – im Rahmen des Stabilisierungsprogrammes eingeleitet worden, andere gestützt auf die höchstrichterliche Rechtsprechung.

Im übrigen kann darauf hingewiesen werden, dass die – vom Motionär angeführten – Empfehlungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit Wirkung gezeigt haben: Die Gesuche um Arbeitslosenentschädigung im Anschluss an die Erziehungsperiode sind vom März 1998 bis September 1998 von 258 auf 117, d. h. um 54 Prozent, zurückgegangen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsidentin: Der Vorstoss wird von Herrn Vollmer bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

98.3603

Motion Kunz Neue Milchmarktordnung. Förderung sinnvoller Strukturentwicklungen

Motion Kunz Economie laitière. Encourager les améliorations structurelles

Wortlaut der Motion vom 16. Dezember 1998

Der Bundesrat wird aufgefordert, im Gegensatz zur heutigen Praxis auf die Rückzahlung von Investitionshilfen, insbesondere in der Käseerwirtschaft, zu verzichten, wenn damit sinnvolle Strukturentwicklungen gefördert werden und der Betrieb weiterhin der Milchwirtschaft dient.

Texte de la motion du 16 décembre 1998

Le Conseil fédéral doit renoncer au remboursement des contributions aux investissements, accordées notamment à l'économie fromagère, lorsque celles-ci permettent de réaliser des améliorations structurelles et de maintenir une exploitation répondant aux intérêts de l'économie laitière.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baader, Baumann Alexander, Binder, Blaser, Borer, Brunner Toni, Ehrlé, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Föhn, Freund, Hess Otto, Kühne, Maurer, Oehri, Sandoz Marcel, Schmid Samuel, Schmied Walter, Speck, Stamm Luzi, Tschuppert, Wyss(22)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Land- und Milchwirtschaft steht durch die Umsetzung der «Agrarpolitik 2002» («AP 2002») vor einem tiefgreifenden Wandel. Der Bund ist nach Artikel 187 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) umfassend verpflichtet, dafür zu sorgen, dass «die Neuordnung des Milchmarktes geordnet abläuft». Die Härte der Auswirkungen der neuen Milchmarktordnung zeigt sich bereits vor deren Inkraftsetzung mit aller Deutlichkeit.

Mit der Rückzahlungspraxis bei Investitionshilfen nimmt der Bund einen entscheidenden Einfluss auf die Neuordnung und die Strukturentwicklung in der Käseerwirtschaft. Mittel- und langfristig sinnvolle Entwicklungen können in jüngster Zeit kaum angegangen werden, da Rückforderung von seiten des Bundes davon abschrecken. Das veränderte Umfeld ruft nach einer grundlegenden Überprüfung und Flexibilisierung der bestehenden Normen.

Es geht dabei auch um die Frage der rechtsgleichen Behandlung. Bei der zum Teil gleichzeitig verlaufenden Liberalisierung im öffentlichen Sektor – beispielsweise bei Post, SBB, Swisscom und Rüstungsbetrieben – hat der Bund den Strukturierungsprozess u. a. durch die Übernahme von einmaligen Verpflichtungen («Altlasten») in Milliardenhöhe sehr stark erleichtert. Der Bundesrat ist nun gefordert, für die Anwendung gleicher «Massstäbe» in der Landwirtschaft besorgt zu sein.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 24 février 1999

Von 1972 bis 1994 richtete der Bund zur Erhaltung und Förderung der Käseproduktion Beiträge an bauliche und technische Investitionen sowie an andere strukturverbessernde Massnahmen in der Käseerwirtschaft aus. Insgesamt wurden in dieser Zeit rund 800 Subventionsgesuche bewilligt und eine Beitragssumme von 175 Millionen Franken ausgerichtet. Zur langfristigen Sicherung der mit Beiträgen unterstützten Strukturverbesserungen mussten sich die Subventionsempfänger verpflichten, für die Dauer von 25 Jahren eine

Anmerkung im Grundbuch «Verbot der Zweckentfremdung und Veräusserung» eintragen zu lassen. Bei Verletzung dieser Auflage können die Beiträge anteilmässig zurückverlangt werden. Mit der Ausrichtung eines Strukturverbesserungsbeitrages für die Käseerwirtschaft wurde in der Regel auch ein Investitionskredit gewährt (zinsloses, durchschnittlich in zehn Jahren rückzahlbares Darlehen). Im Berggebiet konnten ergänzend noch Meliorationsbeiträge von Bund und Kanton zugesprochen werden.

Die Regelung betreffend Zweckentfremdungs- und Veräusserungsverbot sowie das Vorgehen bei Beitragsrückforderungen entsprechen den Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SuG, SR 616.1). Nach Artikel 29 SuG (Zweckentfremdung und Veräusserung bei Finanzhilfen) hat die zuständige Behörde die Finanzhilfe zurückzufordern, wenn das Objekt seinem Zweck entfremdet wird. Die Rückforderung hat sich nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer zu bemessen. In Härtefällen kann die Rückforderung ermässigt werden.

Bis heute hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bei den Strukturverbesserungsbeiträgen für die Käseerwirtschaft in sieben Fällen eine teilweise Rückforderung des gewährten Betrages verfügt. Die Rückforderungen schwanken zwischen 18 100 und 77 300 Franken. Die Rückforderungspraxis kann zusammengefasst wie folgt umschrieben werden:

Eine Rückforderung wird in jedem Fall nur anteilmässig für die verbleibende Zeit bis zum Erlöschen der Grundbuchanmerkung erhoben. Dabei wird in Anlehnung an andere Strukturverbesserungsbeiträge, und um dem raschen wirtschaftlichen Wandel Rechnung zu tragen, die Rückforderung auf 20 statt 25 Jahre begrenzt.

Bei einem Zusammenschluss von zwei Käsereien zwecks Realisierung einer regionalen Strukturverbesserung – unter Einbringung sämtlicher Aktiven und Passiven in das neue Unternehmen – wird auf eine Rückforderung verzichtet. Mit dieser Regelung sollen sinnvolle Strukturentwicklungen nicht behindert werden. Der Verarbeitungsbetrieb der Zukunft hat grösser und leistungsfähiger zu sein. Bedingung muss aber sein, dass alle Beteiligten Mitverantwortung übernehmen und am neuen Unternehmen partizipieren.

Ergänzend werden zwei Spezialregelungen für Halbjahreskäsereien (Silofütterung während der Winterperiode) und für Ganzjahresbetriebe mit weniger als eine Million Kilogramm Jahresmilch (vielfach Betriebe in Randregionen) angewendet. Für diese Betriebskategorien ist es schwieriger mit einer Nachbargenossenschaft ein Strukturverbesserungsprojekt zu realisieren; damit sind auch die Möglichkeiten kleiner, eine Lösung zu finden, die keine Beitragsrückforderung nach sich zieht. Den Halbjahreskäsereien wird eine Reduktion des berechneten Rückforderungsbeitrages von 50 Prozent gewährt, den Ganzjahresbetrieben mit einer unterdurchschnittlichen Milchmenge eine Reduktion bis maximal 50 Prozent in Abhängigkeit von der Betriebsgrösse.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass dieses Konzept in der Vergangenheit in der Praxis verstanden und akzeptiert worden ist. Es ist bisher in keinem Fall eine Beschwerde gegen den Entscheid des BLW erhoben worden. Es besteht offensichtlich die Einsicht, dass es gegenüber dem Steuerzahler nicht denkbar ist, prinzipiell auf eine Rückforderung zu verzichten. Insbesondere der meist auch mitsubventionierte und nun bestehende Immobilienwert kann nicht einfach ignoriert werden. Der durch das SuG gewährte Spielraum wird ausgenutzt, ohne den Grundsatz der Rückforderungspflicht zu verletzen.

Die Einstellung der Käsefabrikation in einem Betrieb mit der gleichzeitigen Weiterführung als Milchsammelstelle wird gemäss bisheriger Praxis ebenfalls als Zweckentfremdung beurteilt. Aus zwei Gründen wurde bisher der entsprechenden Forderung, dies anders zu handhaben, nicht stattgegeben: Die Investitionen für die Milchannahme und -lagerung betragen bei einer umfassenden Käserei-Sanierung nur rund 10 Prozent der Kosten für die gesamten technischen Installationen. Bei den bauseitigen Kosten kann von einer ähnlichen

Grössenordnung ausgegangen werden. Rein investitionsmässig ist der Tatbestand der Zweckentfremdung nicht hundertprozentig gegeben. Hingegen ist der Zweck einer Käserei-Sanierung – ob mit oder ohne Unterstützung durch die öffentliche Hand – die Käsefabrikation und die –pflege. Diese Tätigkeiten werden aber nicht mehr ausgeführt, weshalb der Betrieb als zweckentfremdet beurteilt werden muss.

Das Betreiben einer Käserei als reine Milchsammelstelle ist eine der teuersten Varianten für die Milchsammlung. Aus diesem Grund sind in den letzten Jahren viele – auch einfach eingerichtete – Milchsammelstellen geschlossen worden und die Milch wird ab Hof beim Milchproduzenten gesammelt. Mit einem Verzicht auf eine Beitragsrückforderung, wenn eine stillgelegte Käserei noch der Milchsammlung dient, werden die Milchproduzenten dazu ermuntert, eine teure Milchsammlung aufrecht zu erhalten.

Von den insgesamt 800 subventionierten Käsereien wären bei einer Betriebsschliessung zum heutigen Zeitpunkt noch 350 Käsereieigentümer von einer Beitragsrückforderung betroffen. Es handelt sich dabei vor allem um Emmentaler- und Greyerzerbetriebe:

- 194 Emmentalerkäsereien mit einer durchschnittlichen Rückforderung von 92 800 Franken;
- 102 Greyerzerkäsereien mit einer durchschnittlichen Rückforderung von 196 100 Franken;
- 54 übrige Käsereien mit einer durchschnittlichen Rückforderung von 165 000 Franken.

Mit der Einführung der neuen Milchmarktordnung auf den 1. Mai 1999 ist zu erwarten, dass sich die Strukturentwicklung in der Milchverarbeitung gegenüber heute deutlich beschleunigen wird. Für eine prosperierende Milchwirtschaft werden die Käsefabrikation und der Käseexport weiterhin unabdingbare Voraussetzungen sein. Ohne Käseexport im bisherigen Rahmen wird die heutige Milchmenge nicht zu einem angemessenen Milcherlös produziert werden können. Es ist deshalb kein Ziel der neuen Milchmarktordnung, den Ausstieg aus der Käsefabrikation zu fördern oder zu erleichtern. Hingegen sind Bemühungen zu unterstützen, die die Herstellung von Käse in rationell geführten Betrieben ermöglichen. Der Bundesrat beobachtet die Einführung der neuen Milchmarktordnung und die damit verbundenen Entwicklungen am Markt aufmerksam. Wenn es aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen als notwendig erscheint, wird er das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement anweisen, die eingeschlagene Rückforderungspraxis zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Der Bundesrat erachtet den in der Motion angebrachten Vergleich mit den Liberalisierungsmassnahmen bei der Post, den SBB, der Swisscom und den Rüstungsbetrieben als unzulässig. Bei diesen Unternehmen handelte es sich bisher um Staatsbetriebe. Die Käsereien dagegen sind genossenschaftliche oder private, eigenverantwortliche Unternehmen. Zudem wird die Milchwirtschaft wegen des nach wie vor bestehenden Grenzschutzes und der Marktstützungsmassnahmen (über 900 Millionen Franken im Bereich Milch für 1999) nicht schutzlos dem freien Markt ausgesetzt. Der Bundesrat und die Verwaltung haben sich zudem an die Vorgaben des Parlamentes zu halten. Massgebend sind dabei das neue LwG sowie die vom Parlament zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.

Abgesehen von den oben dargelegten Gründen wäre der Vorstoss nicht motionsfähig, weil für den Vollzug im Agrarbereich der Bundesrat zusammen mit der Verwaltung zuständig ist.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsidentin: Der Vorstoss wird von Frau Fässler bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

98.3664

Motion Binder
Artikel 18
des Landwirtschaftsgesetzes.
Deklaration

Motion Binder
Article 18
de la loi sur l'agriculture.
Déclaration

Wortlaut der Motion vom 18. Dezember 1998

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 18 des Landwirtschaftsgesetzes (LG) möglichst schnell umzusetzen und damit dem eindeutigen Willen des Parlamentes Rechnung zu tragen. Die Massnahmen müssen spätestens auf den 1. Januar 2000 in Kraft sein.

Texte de la motion du 18 décembre 1998

Le Conseil fédéral est chargé de mettre en oeuvre dans les meilleurs délais l'article 18 de la loi sur l'agriculture conformément à ce qui a été clairement décidé par le Parlement. Les mesures devront entrer en vigueur le 1er janvier 2000 au plus tard.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Alder, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Beck, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Burgener, Christen, Columberg, Debons, Dettling, Dormann, Dünki, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engelberger, Engler, Fankhauser, Fässler, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingsen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Walter, Fritschi, Gadiant, Geiser, Genner, Giezendanner, Gonseth, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Guisan, Gusset, Haering Binder, Hämmerle, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hollenstein, Imhof, Keller Christine, Keller Rudolf, Kühne, Kunz, Leu, Löttscher, Maurer, Meier Hans, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Philipona, Raggenbass, Ratti, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Semadeni, Speck, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Strahm, Stump, Thür, Tschopp, Tschuppert, Vermot, Vetterli, Vogel, von Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zbinden, Zwiggart (108)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das Parlament hat bei den Beratungen zu Artikel 18 des neuen LG unmissverständlich seinen Willen zur Deklaration und erhöhten Einfuhrzöllen für Importprodukte, welche aus in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden stammen, dokumentiert. In der Pressemitteilung zu den Vollzugsbestimmungen der Agrarreform vom 7. Dezember 1998 schreibt der Bundesrat wörtlich: «Für den Bezug von Direktzahlungen müssen die Bauern künftig erhöhten Anforderungen in den Bereichen Ökologie und Tierschutz gerecht werden.» Die Bauern sind dazu bereit. Um so mehr sind sie und die Konsumenten zutiefst enttäuscht bzw. verärgert über den Beschluss des Bundesrates, die Umsetzung von Artikel 18 zu verschieben. Da es nicht um ein Verbot solcher Importe geht, sondern lediglich um die Deklaration, verstehe ich die Begründung mit technischen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung nicht. Die Konsumenten wollen Transparenz in dieser Sache. Mit der Verweigerung oder Verschleppung der Umsetzung von Artikel 18 wird den Konsumenten diese Transparenz verweigert und die Schweizer Landwirtschaft sträflich diskriminiert.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 1. März 1999

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 1er mars 1999

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

98.3322

Motion Béguelin
Konsens des «runden Tisches».
Flankierende Massnahmen
im Regionalverkehr

Motion Béguelin
Consensus de la «table ronde».
Mesures d'accompagnement
en matière de transport régional

Wortlaut der Motion vom 25. Juni 1998

Der Bundesrat hat beschlossen, die Subventionen für den Regionalverkehr um 150 Millionen Franken zu kürzen. Das bedeutet, dass diese Subventionen von den Kantonen übernommen werden müssen. Der Bundesrat ist darum aufgefordert, die geeigneten Schritte zu unternehmen, um widerstrebende Kantone – auch längerfristig – zu verpflichten, ihre Aufgabe vollumfänglich zu erfüllen. Es gehört zu den grundlegenden Aufgaben des Bundes, für unser Land ein kohärentes und effizientes öffentliches Verkehrsnetz sicherzustellen und keine «Lücken» entstehen zu lassen.

Texte de la motion du 25 juin 1998

Suite à sa décision de réduire de 150 millions de francs les subventions fédérales affectées au trafic régional, étant entendu que les cantons devront prendre le relais, le Conseil fédéral est invité à se donner les moyens crédibles, dans la durée également, d'obliger les cantons qui ne le voudraient pas à respecter complètement leurs engagements. C'est une tâche fondamentale de la Confédération de garantir, sans risque de «trous», la cohérence et l'efficacité du système national des transports publics.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Berberat, Borel, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Comby, Fässler, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Hafner Ursula, Hämmerle, Hubmann, Jaquet, Jutzet, Leemann, Maury Pasquier, Rennwald, Roth, Ruffy, Spielmann, Stump, Thanei, Widmer (26)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Au moment où le Conseil fédéral demande au peuple son accord pour le financement des grands projets ferroviaires pour les vingt-cinq prochaines années (scrutin du 29 novembre 1998), ce même Conseil fédéral doit impérativement donner aux citoyennes et citoyens la garantie que le système suisse des transports régionaux sera maintenu sans failles, ni ruptures. Des déclarations d'intention ne suffisent pas. Il faut un engagement politique clair, s'inscrivant dans le long terme, ancré dans la loi et avec des moyens d'application sérieux mis à disposition de l'office fédéral compétent.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 20. Januar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 20 janvier 1999

Nous nous en tenons au principe de la desserte de base appropriée, formulé dans la loi fédérale sur les chemins de fer et appliqué dans l'ordonnance sur les indemnités.

En permettant aux cantons de participer davantage à la définition des offres du trafic régional, la révision de la loi fédérale sur les chemins de fer, entrée en vigueur le 1er janvier 1996, leur a aussi donné plus de responsabilités. Depuis lors, la Confédération et les cantons commandent ensemble le trafic régional des voyageurs, les cantons jouant un rôle déterminant dans l'adaptation des offres.

Cette révision partait de l'idée fondamentale que les cantons étant plus proches des régions que la Confédération, ils étaient mieux à même d'utiliser de manière judicieuse les fonds publics disponibles. Ce principe, généralement accepté, reste valable pour l'application du programme de stabilisation.

Les négociations entre les représentants des entreprises de transport, des cantons et de la Confédération constituent un élément clé de la procédure de commande applicable dans le trafic régional. Alors que la Confédération intervient notamment en faveur de la globalité du système des transports publics, les cantons cherchent à intégrer leurs régions dans le réseau général et à garantir une desserte de base suffisante sur leur territoire. La Confédération continue de soutenir avec conviction des transports régionaux adéquats et de qualité satisfaisante en prenant à sa charge, en moyenne, 68 pour cent des coûts non couverts de ce trafic.

Le programme de stabilisation devrait coûter aux cantons quelque 500 millions de francs. Toutefois, des fonds supplémentaires provenant de la redevance sur le trafic des poids lourds liée aux prestations, des bénéfices de la Banque nationale suisse et de la nouvelle péréquation financière leur seront alloués ces prochaines années, également sous la forme de moyens supplémentaires à libre disposition, non directement affectés aux transports régionaux. La non-affectation de ces fonds est conforme aux objectifs de la nouvelle péréquation financière et il n'y a aucune raison de remettre en cause ce principe.

Etant donné ces fonds supplémentaires et les besoins de leurs régions, les cantons ont un intérêt au moins équivalent à celui de la Confédération à maintenir le trafic régional à son niveau actuel. Ils doivent cependant disposer d'une marge de manoeuvre pour effectuer quelques adaptations aux besoins en mutation.

La Confédération et les cantons sont des partenaires égaux dans la commande de l'offre du trafic régional. La première ne peut prescrire à un canton de commander une offre déterminée contre son gré.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de rejeter la motion.

Abgelehnt – Rejeté

98.3468

Motion Freund Dienstfahrzeuge des Grenzwachtkorps mit Blaulicht und Wechselklanghorn

Motion Freund Equiper les véhicules du Corps des gardes-frontière de feux bleus et d'avertisseurs à sons alternés

Wortlaut der Motion vom 8. Oktober 1998

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage vorzubereiten mit dem Zweck, das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die zugehörigen Verordnungen dahingehend zu ändern, dass

auch Dienstfahrzeuge des Grenzwachtkorps mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstet werden können.

Texte de la motion du 8 octobre 1998

Le Conseil fédéral est chargé de préparer un projet visant à modifier la loi sur la circulation routière et les ordonnances connexes de telle sorte que les véhicules de service du Corps des gardes-frontière soient équipés de feux bleus et d'avertisseurs à sons alternés.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Binder, Fischer-Häggligen, Kunz, Maurer, Rychen, Schmid Samuel (6)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Nach dem geltenden Recht dürfen nur Dienstfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstet werden.

Als Folge der allgemeinen Sparmassnahmen werden unsere Landesgrenzen vermehrt vom Grenzwachtkorps mit mobilen Equipen überwacht. Aus denselben Gründen sind Grenzübergänge mit kleinen Frequenzen nur mit einer Zweiergruppe besetzt. Fordert heute eine Equipe oder ein Übergang Verstärkung an, kann vor allem in den Agglomerationen Basel, Genf oder Chiasso eine andere Equipe nicht zeitgerecht intervenieren.

Es liegt im Interesse der grenznahen Bevölkerung, dass alle technischen Mittel für einen möglichst guten Grenzschutz genutzt werden. Zudem ist diese Massnahme ein Beitrag zur Verbesserung der inneren Sicherheit mit ganz bescheidenem Kostenaufwand.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 17. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 17 février 1999

Artikel 27 Absatz 2 SVG (SR 741.01) erlaubt für drei Fahrzeugarten die Ausrüstung mit Blaulicht. Es sind dies die Fahrzeuge der Feuerwehr, der Sanität und der Polizei.

Unter gewissen Bedingungen dürfen die Führer dieser Fahrzeuge von den rechtserheblichen Bestimmungen abweichen und ein besonderes Vortrittsrecht für sich in Anspruch nehmen.

Artikel 16 der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) präzisiert die Einzelheiten dieses Vortrittsrechtes.

Die Weisungen vom 20. August 1998 des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation legen die Voraussetzungen fest, unter denen die Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn bewilligt werden kann.

Die Fahrzeuge mit eingeschaltetem Blaulicht und Wechselklanghorn weichen von den Verkehrsregeln ab und können daher eine erhebliche Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Daher drängt sich eine weitestgehende Beschränkung der Fahrzeuge, die diese Ausrüstung benutzen dürfen, auf. Diese Ausrüstung muss für dringende Fahrten, die für die Rettung von Menschenleben, die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Erhaltung bedeutender Vermögenswerte oder die Verfolgung von flüchtigen Personen unerlässlich sind, vorbehalten bleiben. Indessen ist der Begriff der Dringlichkeit in einem engen Sinn auszulegen. Entscheidend ist, dass Rechtsgüter gefährdet sind, bei denen selbst geringe Zeitverluste eine erhebliche Vergrößerung des Schadens bewirken können.

Durch die unterschiedliche Ausrüstung der Fahrzeuge der Polizei und des Grenzwachtkorps wird die innere Sicherheit nicht beeinträchtigt.

Auf internationaler Ebene werden verschiedene Abkommen mit Nachbarstaaten vorbereitet. Ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Eidgenossenschaft wird zurzeit vereinbart. Es betrifft die polizeiliche Zusammenarbeit und ermöglicht für notwendige grenzüberschreitende Einsätze zwischen den unmittelbar an der Landesgrenze liegenden Gebieten die Ausrüstung der Fahrzeuge des Grenzwachtkorps mit Blaulicht und Wechselklanghorn.

Sobald diese zwischenstaatlichen Abkommen in Kraft treten, wird das vom Motionär angesprochene Problem gelöst. Internationales Recht geht dem nationalen Recht vor. Da sich die Verpflichtungen des Grenzwachtkorps nicht über die direkt an der Landesgrenze liegenden Gebiete hinausbewegen werden und somit andere Teile im Landesinnern nicht betroffen sind, wird sich eine Änderung des SVG nicht mehr aufdrängen.

Dem Wunsch des Motionärs, die Sicherheit der grenznahen Bevölkerung zu gewährleisten, wird mit den internationalen Abkommen entsprochen werden. Die Motion kann in ein Postulat umgewandelt werden, das mit dem erwähnten Inkrafttreten gegenstandslos würde.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3213

**Motion WAK-NR (97.458)
Einjährige Veranlagung
mit Gegenwartsbemessung
Motion CER-CN (97.458)
Imposition annuelle
postnumerando**

Wortlaut der Motion vom 4. Mai 1998

Der Bundesrat wird beauftragt, im Verlaufe des Jahres 2001 in Zusammenarbeit mit den Kantonen einen Bericht und einen Antrag zu einem allfälligen Übergang von der zweijährigen Veranlagung mit Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung für die natürlichen Personen vorzulegen. In diesem Bericht müssen insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:

- Bereitschaft der Kantone zum Systemwechsel;
- allfällige fiskalische Mehrbelastung der Steuerpflichtigen (wie zu korrigieren?);
- administrativer Mehraufwand für die Kantone – unter Berücksichtigung des Wegfalls der Zwischenveranlagungen?

Texte de la motion du 4 mai 1998

Le Conseil fédéral est chargé à présenter, au cours de l'an 2001 en collaboration avec les cantons, un rapport et une proposition sur le passage éventuel de l'imposition bisannuelle praenumerando à une imposition annuelle postnumerando pour les personnes physiques. Dans ce rapport l'on devra en particulier donner une réponse aux questions suivantes:

- disponibilité des cantons à changer de système;
- charge fiscale supplémentaire pour le contribuable (comment la corriger?);
- travail administratif supplémentaire pour les cantons, si l'on tient compte de la suppression des taxations intermédiaires?

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 21. Oktober 1998*

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

*Déclaration écrite du Conseil fédéral
du 21 octobre 1998*

Le Conseil fédéral est prêt à accepter la motion.

Überwiesen – Transmis

99.3009

**Postulat SGK-NR (98.442)
Durchführung
der Krankenversicherung
Postulat CSSS-CN (98.442)
Mise en oeuvre
de l'assurance-maladie**

Wortlaut des Postulates vom 4. Februar 1999

Der Bundesrat wird eingeladen, einen vergleichenden Bericht vorzulegen über die Durchführung der Krankenversicherung durch einen oder mehrere Versicherungsträger in der EU sowie in Kanada und Neuseeland.

Wir erwarten insbesondere eine Auswertung der Studien, die in der EU schon erstellt worden sind.

Texte de postulat du 4 février 1999

Le Conseil fédéral est invité à présenter un rapport portant sur une étude comparative relative à la mise en oeuvre de l'assurance-maladie par un ou plusieurs assureurs au sein de l'UE ainsi qu'au Canada et en Nouvelle-Zélande. Nous attendons notamment une évaluation des études qui ont déjà été effectuées au sein de l'UE.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 8. März 1999*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

*Déclaration écrite du Conseil fédéral
du 8 mars 1999*

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat.

Überwiesen – Transmis

98.3625

**Postulat Vollmer
Beitritt der Schweiz
zum International Institute
for Democracy and Electoral Assistance
Postulat Vollmer
Adhésion de la Suisse
à l'International Institute
for Democracy and Electoral Assistance**

Wortlaut des Postulates vom 17. Dezember 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, die notwendigen Schritte für den Beitritt der Schweiz zum International Institute for Demo-

cracy and Electoral Assistance (IDEA) als Mitglied einzuleiten. Die Schweiz hat seit einigen Jahren den Status als Beobachter und unterstützt die Aktivitäten des IDEA seit 1995 auch finanziell.

Dem IDEA gehören heute 17 Länder (vor allem aus West- und Nordeuropa) und mehrere NGO an. Die Tätigkeit des IDEA ist überaus wertvoll und verdient die vollumfängliche Unterstützung der Schweiz.

Texte du postulat du 17 décembre 1998

Le Conseil fédéral est invité à entreprendre les démarches nécessaires pour que la Suisse devienne membre de l'International Institute for Democracy and Electoral Assistance (IDEA).

Depuis quelques années, la Suisse a le statut d'observateur auprès de l'IDEA, et elle lui accorde un soutien financier depuis 1995.

À l'heure actuelle, 17 Etats – surtout de l'Europe de l'Ouest et du Nord – et plusieurs ONG font partie de l'IDEA. Les activités de cet institut étant des plus précieuses, elles méritent le soutien plein et entier de la Suisse.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Banga, Béguelin, Berberat, Borel, Burgener, Carobbio, Fankhauser, Fehr, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jans, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Maury Pasquier, Rechsteiner Rudolf, Roth, Ruffy, Semadeni, Strahm, Stump, Thanei, von Allmen, Weber Agnes, Widmer, Zbinden, Geiser (30)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 17. Februar 1999

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 17 février 1999

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

98.3667

Postulat Nabholz

EMRK.

Unterzeichnung des Zusatzprotokolls und des Protokolls Nr. 4

Postulat Nabholz

CEDH.

Signature du Protocole additionnel et du Protocole No 4

Wortlaut des Postulates vom 18. Dezember 1998

Ich bitte den Bundesrat zu prüfen, ob das Zusatzprotokoll und das Protokoll Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die beide bisher von der Schweiz nicht ratifiziert worden sind, nun unterzeichnet werden könnten.

Texte du postulat du 18 décembre 1998

Je prie le Conseil fédéral d'examiner si le Protocole additionnel à la Convention européenne des droits de l'homme (CEDH) et le Protocole No 4, qui n'ont pas encore été ratifiés par la Suisse, peuvent désormais être signés.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Comby, David, Eymann, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Gadiant, Grendelmeier, Guisan, Hollenstein,

Lachat, Langenberger, Loeb, Mühlemann, Pelli, Ruffy, Stamm Judith, Suter, Thür, Tschopp, Zapfl (23)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 17. Februar 1999

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 17 février 1999

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Er wird dem Parlament die Genehmigung des Zusatzprotokoll Nr. 1 zur EMRK jedoch erst nach einer Konsultation der interessierten Kreise und unter der Bedingung der Zustimmung der Kantone vorschlagen. Der Beitritt der Schweiz zum Protokoll Nr. 4 wird Gegenstand eines eigenen Konsultationsverfahrens sein, da dieser erst nach Abschluss der sich zurzeit im Gang befindlichen Revision der Ausländergesetzgebung angestrebt werden kann.

Überwiesen – Transmis

98.3611

Postulat Haering Binder

Abrüstungsbericht

Postulat Haering Binder

Rapport sur le désarmement

Wortlaut des Postulates vom 17. Dezember 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, in einem Bericht Ziele, Perspektiven, Mittel und statistische Grundlagen seiner Abrüstungspolitik im Verbund mit der Vertrauens- und Sicherheitsbildung darzulegen.

Texte du postulat du 17 décembre 1998

Le Conseil fédéral est invité à présenter un rapport sur les objectifs, les perspectives, les instruments et les bases statistiques de sa politique de désarmement en relation avec les mesures visant à instaurer la confiance et la sécurité.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Banga, Béguelin, Berberat, Borel, Burgener, Carobbio, Cavalli, Fankhauser, Fehr Jacqueline, Geiser, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hämmerle, Herczog, Hubmann, Jans, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Leuenberger, Marti Werner, Maury Pasquier, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Roth, Ruffy, Semadeni, Strahm, Stump, Thanei, Tschäppät, Vermot, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (37)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In Erfüllung des Postulates 93.3597 erstellte das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten 1995 einen Abrüstungsbericht, welcher vom Bundesrat in einer Kurzform dem Parlament zur Kenntnisnahme unterbreitet wurde. Der umfassende Grundlagenbericht zu diesem bundesrätlichen Kurzbericht wurde schliesslich wenigstens den Sicherheitspolitischen Kommissionen zur Kenntnis gegeben. Bereits das Postulat 93.3597 lud den Bundesrat ein, in Zukunft periodisch über wichtige Fragen der Abrüstungspolitik zu informieren – dies nicht zuletzt im Interesse einer breiten Verankerung eines abrüstungspolitischen Engagements in der Öffentlichkeit.

Hier knüpft das vorliegende Postulat an: Nach einer Periode von rund fünf Jahren ist es an der Zeit, dem Parlament eine Aufdatierung des – umfassenden – Abrüstungsberichts zu unterbreiten und dabei insbesondere auf folgende Punkte einzugehen:

1. Grundlinien der Rüstung, Rüstungskontrolle und Abrüstung in den letzten fünf Jahren:

- weltweit, regional und vergleichend mit der Schweiz;
- Auswirkungen von Militärdoktrinen (Defensivkonzepte, Abschreckungskonzepte usw.) auf die Rüstungsdynamik;
- Verlagerung bewaffneter Konflikte vom zwischenstaatlichen zum innerstaatlichen Raum und Schlussfolgerungen für die präventive Rüstungskontrolle;
- Erfahrungen mit den neuen rechtlichen Grundlagen und Mitwirkungsmöglichkeiten (Uno-Abrüstungskonferenz) der schweizerischen Rüstungskontrollpolitik, Grundprinzipien und Koalitionspartner.

2. Stand und Perspektiven der Politik zur umfassenden und verifizierbaren Ächtung aller Massenvernichtungswaffen:

A. Atomwaffen:

- Nächste Schritte zur völkerrechtlichen Ächtung der Atomwaffen nach dem Urteil des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag und den Positionsbezügen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK);
- Verurteilung des Erstschlagkonzepts der Nato;
- Beitritt der Schweiz zur Initiative für nukleare Abrüstung;
- Bildung wirksamer Koalitionen in der bevorstehenden Überprüfungskonferenz des Atomsperrvertrages im Hinblick auf den Atomwaffenverzicht in allen Staaten;
- Förderung atomwaffenfreier Zonen;
- Ausweitung des Atomstopps auf sogenannte subkritische Tests;
- Umfassendes Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Waffenzwecke;
- Stärkung der Proliferationsresistenz der nuklearen Grundlagenforschung und Entwicklung fortgeschrittener «ziviler» Nuklearsysteme;
- Verbot der Produktion von waffenfähigem Spaltmaterial.

B. Biologiewaffen:

Nächste Schritte zum Aufbau eines wirksamen Verifikationsystems zur Durchsetzung des Biologiewaffenabkommens nach dem Modell des Chemiewaffenübereinkommens.

C. Chemiewaffen:

- Ausweitung der Schweizer Beiträge zur Umsetzung des Chemiewaffenübereinkommens, insbesondere im Bereich der Ausbildung, Inspektion, Verifikation und Entsorgung, insbesondere auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion.

D. Massnahmen-Mix:

- Verhältnis erzwingender, belohnender, vorbeugender, generierender, kognitiver und normativer Massnahmen zur Stärkung der internationalen und schweizerischen Politik zur Nichtweiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen;
- Erfahrungen und Perspektiven in der Gruppe der Nuklearlieferstaaten (NSG), in der Australiengruppe und in dem Multilateralen Raketenkontrollregime (MTCR).

3. Stand und Perspektiven der Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik in Europa:

- Priorität der OSZE in der Transparenz-, Vertrauens- und Sicherheitsbildung;
- Beitritt der Schweiz zum Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE);
- Institutionelle Stärkung des Forums für Sicherheitskooperation;
- Militärische Transparenzbildung zwischen Regierungen und der Einbezug der Parlamente und der Öffentlichkeit;
- Die Kosten der Nato-Erweiterung und das Problem der Überschusswaffen.

4. Die bundesrätliche Politik zur Eindämmung der Verfügbarkeit leichter Waffen:

- Aussenpolitisches Konzept;
- Hauptforderungen;
- Rolle der Uno, des IKRK, der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit des EDA, der Nichtregierungsorganisationen und der öffentlichen Meinung in der Kampagnenführung.

5. Stärkung internationaler Bestrebungen für eine Harmonisierung der Kriegsmaterialausfuhrpolitik auf hohem Standard:

- Obligatorische und freiwillige Berichterstattung an das Uno-Waffenhandelsregister und weitere Massnahmen zur Transparenzförderung;

– Stand und Perspektiven für Vereinbarungen über Waffen-transfers in der Uno, in der OSZE und als Absprache zwischen Lieferländern, z. B. im Rahmen des Wassenaar-Arrangements.

6. Stand und Perspektiven der Abrüstungshilfe:

- Rückführung demobilisierter Streitkräfte in die zivile Gesellschaft;
- Rüstungskonversionspolitik;
- Entsorgung von Überschusswaffen;
- Beseitigung von Antipersonenminen.

7. Ressourcenplanung:

Stärkung der institutionellen, personellen, finanziellen und forschungsmässigen Mittel und Möglichkeiten der Schweiz zur Führung einer kohärenten Abrüstungspolitik.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 17. Februar 1999

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 17 février 1999

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

98.3530

**Postulat SGK-NR (97.451)
Vertretungsrecht
der für Ergänzungsleistungen
zuständigen Organe**

**Postulat CSSS-CN (97.451)
Droit de subrogation
des organes chargés
des prestations complémentaires**

Wortlaut des Postulates vom 20. November 1998

Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, inwiefern die für Ergänzungsleistungen zuständigen Organe überhöhte Mietzinse von Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen anfechten können.

Texte du postulat du 20 novembre 1998

Le Conseil fédéral est invité à examiner dans quelle mesure les organes compétents chargés des prestations complémentaires peuvent attaquer des baux à loyer dont le montant est exagéré pour des personnes bénéficiant de prestations complémentaires.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 13. Januar 1999

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 13 janvier 1999

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat.

Überwiesen – Transmis

98.3498

**Postulat Raggenbass
Risikobeurteilung
des Finanzsystems.
Expertenkommission
Postulat Raggenbass
Evaluation des risques
liés au système financier.
Commission d'experts**

Wortlaut des Postulates vom 9. Oktober 1998

Der Bundesrat wird ersucht (allenfalls in Abstimmung mit der Schweizerischen Nationalbank), eine aus unabhängigen und international anerkannten Experten zusammengesetzte Kommission einzusetzen, die das internationale Finanzsystem im Hinblick auf Risiken für die Schweiz und deren Volkswirtschaft beurteilen und Massnahmen vorschlagen soll:

Das heisst im einzelnen:

- Risikoanalyse des internationalen Finanzsystems, unter besonderer Berücksichtigung moderner Finanzmarktinstrumente und der Rolle des IWF;
- Erarbeitung eines Risikokonzeptes mit verschiedenen Risikogruppen, unter besonderer Berücksichtigung der Risiken für den Staat und für Dritte;
- Beurteilung des Aufsichtssystems, bezogen auf die festgestellten Risiken, insbesondere bezüglich Finanzkonglomeraten, Mischkonzernen, Banken, Versicherungen, bankähnlichen Instituten, Hedge Funds usw.;
- Formulierung von Massnahmen, insbesondere von Aufsichtsmassnahmen, die die Schweiz allein oder in Zusammenarbeit mit Drittstaaten (z. B. in Form von Staatsverträgen) zu treffen hat.

Texte du postulat du 9 octobre 1998

Le Conseil fédéral est prié (de concert éventuellement avec la Banque nationale suisse) de mettre sur pied une commission composée d'experts indépendants et reconnus sur le plan international, qui seront chargés d'évaluer les risques liés au système financier international pour la Suisse et son économie et de proposer des mesures.

Plus précisément, cette commission devra:

- analyser les risques du système financier international compte tenu notamment des nouveaux instruments du marché financier et du rôle du FMI;
- élaborer un plan de gestion des risques ventilé selon les catégories, en tenant compte notamment des risques encourus par l'Etat et par des tiers;
- évaluer le système de surveillance conformément aux risques constatés, en particulier pour les groupes financiers, les conglomerats, les banques, les compagnies d'assurance, les instituts parabancaires, les fonds spéculatifs etc.;
- exposer des mesures, notamment des mesures de surveillance, que la Suisse devra prendre seule ou en collaboration avec d'autres Etats (sous la forme d'accords internationaux par exemple).

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das verlustreiche Engagement der UBS am Hedge Fund LTCM hat tiefe Spuren hinterlassen und auch aufgezeigt, wie verletzlich Teile des Finanzsystems sind. Die Schweizer Volkswirtschaft ist mit dem internationalen Finanzgeschäft stark verbunden. Ein internationaler Finanzkollaps würde unserem Land grossen Schaden zufügen. Es ist daher zu begrüssen, dass die Eidgenössische Bankenkommision ein Konzept entwickelt hat, mit dem die Grossbanken CS Group und UBS einer direkteren Kontrolle unterstellt werden sollen. Ob diese Kontrolle genügt und den internationalen Risiken gerecht wird, ist fraglich.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 14. Dezember 1998
Déclaration écrite du Conseil fédéral
du 14 décembre 1998*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

98.3577

**Postulat Vallender
Rechtsformneutrale
Unternehmensbesteuerung
Postulat Vallender
Imposition des sociétés
indépendante de leur forme juridique**

Wortlaut des Postulates vom 14. Dezember 1998

Das Unternehmenssteuerrecht des Bundes ist zu analysieren, und es ist dem Parlament darüber Bericht zu erstatten, inwieweit die Ausgestaltung des Steuerrechtes die Wahl einer bestimmten Rechtsform begünstigt oder behindert.

Texte du postulat du 14 décembre 1998

Je demande qu'une analyse du droit fiscal fédéral applicable aux sociétés soit effectuée et qu'un rapport montre au Parlement en quoi le droit fiscal conduit à opter pour une forme juridique particulière.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das schweizerische Recht kennt für die zulässigen Gesellschaftsformen einen Numerus clausus. Die Art der Ausgestaltung des Unternehmenssteuerrechtes kann nun dazu führen, dass ein bestimmter Rechtstyp aus steuerrechtlichen Gründen für die Unternehmung nicht gewählt wird, obwohl dieser Rechtstyp aus betriebswirtschaftlichen Gründen grundsätzlich als der richtige erachtet wird. Mit anderen Worten: Die Wahl eines Rechtstyps sollte auf betriebswirtschaftlichen Überlegungen basieren, und das Steuerrecht sollte betreffend die Gewinnbesteuerung rechtstypenneutral sein. Da das Steuerrecht des Bundes auf das Jahr 2006 hin neu zu regeln sein wird, ist der Zeitpunkt günstig, das Steuerrecht auch auf systemfremde Wirkungen hin zu untersuchen, damit den Ergebnissen dieser Analyse gegebenenfalls Rechnung getragen werden kann.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 1. März 1999
Déclaration écrite du Conseil fédéral
du 1er mars 1999*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

98.3624

**Postulat Berberat
Schaffung
eines Bundesamtes für Arbeit**

**Postulat Berberat
Création
d'un office fédéral du travail**

Wortlaut des Postulates vom 17. Dezember 1998

Im Zusammenhang mit der Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit mit dem Bundesamt für Ausenwirtschaft bitte ich den Bundesrat zu prüfen, ob nicht ein Bundesamt für Arbeit geschaffen werden könnte. Auf diese Weise könnten alle Verwaltungseinheiten, die im Bereich Arbeit tätig sind, in einem einzigen Kompetenzzentrum zusammengefasst werden.

Texte du postulat du 17 décembre 1998

Dans le cadre du processus de fusion des Offices fédéraux du développement économique et de l'emploi, d'une part, et des affaires économiques extérieures, d'autre part, le Conseil fédéral est invité à examiner la possibilité de créer un office fédéral du travail réunissant en un centre de compétence les divers organes s'occupant de tâches relevant du domaine du travail.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Béguelin, Bonny, Borel, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Christen, de Dardel, David, Dupraz, Epiney, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Geiser, Goll, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Haering Binder, Hämmerle, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Keller Christine, Leemann, Leuenberger, Maury Pasquier, Ostermann, Philipona, Rechsteiner Paul, Roth, Ruffy, Simon, Spielmann, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Tschopp, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden, Ziegler (55)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Au vu de sa future composition, il est clair que le nouvel office de l'économie aura une orientation «économique» très forte. Cette affirmation est d'ailleurs confirmée par les déclarations à la presse tant de M. Couchepin, conseiller fédéral, que de M. Syz, nouveau secrétaire d'Etat.

Dans ce contexte, il paraît nécessaire de regrouper les différentes unités administratives s'occupant de questions relatives au travail en un nouvel office fédéral du travail, et ce pour les raisons principales suivantes:

1. Il est nécessaire de disposer au sein de l'administration fédérale, pour faire contrepoids au nouvel office de l'économie, d'un office ayant une orientation de politique sociale, avec des objectifs et des moyens propres et ayant voix au chapitre au même titre que l'office de l'économie.

A défaut, le domaine du travail au sens large ne serait plus qu'un sous-domaine de l'économie et deviendrait le parent pauvre au sein de l'office, que ce soit d'un point de vue politique ou matériel (attribution de moyens financiers et en personnel, etc.). Un tel état de fait ne serait naturellement pas admissible pour un secteur de cette importance.

2. Il est nécessaire que le domaine du travail jouisse d'un poids et d'une crédibilité politiques clairs face à ses interlocuteurs, que ce soit au sein de l'administration fédérale ou à l'extérieur, et avant tout face aux partenaires sociaux, ainsi qu'au niveau des représentations internationales. Un office fédéral du travail offrirait non seulement ces gages de crédibilité, mais aussi une neutralité qui est indispensable face aux partenaires sociaux si l'on veut que l'office puisse jouer le rôle de médiation, d'intermédiaire, qu'il assume actuellement. Cette neutralité est également requise d'un point de

vue juridique, puisque la Convention No 81 de l'OIT, ratifiée par la Suisse, exige que les organes de l'inspection du travail jouissent d'indépendance dans l'accomplissement de leurs fonctions, ce qui ne serait pas pleinement garanti dans un office de l'économie.

3. Le monde du travail est fortement touché par le phénomène de la mondialisation ainsi que par la flexibilisation et les mutations technologiques, ce qui ne manque pas de susciter angoisses et insécurité. En pareilles circonstances, la protection des travailleurs revêt une importance particulière, dans la mesure où il se pose de nouvelles questions qui appellent de nouvelles solutions. Répondre à ces préoccupations et à ces interrogations constitue une contribution essentielle à la cohésion et à la paix sociales. Il convient donc de donner au domaine du travail le poids politique et les capacités matérielles dont il a besoin pour accomplir ses missions.

4. La politique sociale de l'UE se développe à grands pas et recouvre des aspects très larges qui devraient pouvoir s'ancre quelque part dans nos structures politiques, a fortiori si le rapprochement entre la Suisse et l'UE s'intensifie, comme le souhaite le Conseil fédéral. Parallèlement, en Suisse également, le secteur du travail tend à s'affirmer comme un domaine politique propre. Il s'agit donc de lui conférer une importance accrue, et non de l'affaiblir en le «noyant» dans un office à vocation purement économique.

5. Actuellement, de nombreux services s'occupent de tâches relatives au travail. Au contraire du reste du futur office de l'économie, ces divers organes sont chargés de nombreuses tâches d'exécution et de surveillance qui nécessitent un savoir-faire technique. Créer un office fédéral du travail serait donc l'occasion de regrouper ces diverses activités en un centre de compétence, ce qui contribuerait à lui conférer l'efficacité et l'importance accrues recherchées.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 3. Februar 1999

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 3 février 1999

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat.

Überwiesen – Transmis

98.3674

**Postulat Sandoz Marcel
Verhandlungen mit der EU
über verarbeitete Nahrungsmittel**

**Postulat Sandoz Marcel
Négociations avec l'UE
sur les produits
alimentaires transformés**

Wortlaut des Postulates vom 18. Dezember 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, möglichst rasch mit der EU Verhandlungen über die verarbeiteten Nahrungsmittel aufzunehmen.

Texte du postulat du 18 décembre 1998

Le Conseil fédéral est invité à engager dans les meilleurs délais des négociations avec l'UE sur les produits alimentaires transformés.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Antille, Baader, Beck, Binder, Blaser, Cavadini Adriano, Christen, Dupraz, Ehrler, Friderici, Gros Jean-Michel, Guisan, Kunz, Leu, Oehrli, Pelli, Philipona, Scheurer, Schmied Walter, Vogel, Wittenwiler (21)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Les produits transformés n'ont malheureusement pas été inclus dans les négociations bilatérales. L'état d'esprit positif qui se manifeste à l'égard de l'UE devrait être mis à profit pour qu'un accord puisse également être conclu dans ce domaine (notamment en insérant dans l'accord de libre-échange II les adaptations prévues dans le Protocole III annexé au traité sur l'EEE). Il s'agit d'une question d'importance, tant pour l'agriculture que pour l'industrie alimentaire.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 17. Februar 1999

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 17 février 1999

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat.

Überwiesen – Transmis

98.3665

**Postulat Sandoz Marcel
Ursprungs-
und Herkunftsbezeichnungen.
Beschleunigtes Verfahren**

**Postulat Sandoz Marcel
Appellations d'origine
et déclarations de provenance.
Procédure accélérée**

Wortlaut des Postulates vom 18. Dezember 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, das Verfahren zur Anerkennung von Ursprungs- und Herkunftsbezeichnungen zu beschleunigen.

Texte du postulat du 18 décembre 1998

Le Conseil fédéral est invité à accélérer la procédure de reconnaissance des appellations d'origine et des indications de provenance.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Antille, Beck, Binder, Blaser, Cavadini Adriano, Christen, Dupraz, Ehrler, Friderici, Gros Jean-Michel, Guisan, Kühne, Kunz, Leu, Oehrl, Pelli, Philipona, Scheurer, Schmied Walter, Vogel, Wittenwiler (21)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

La nouvelle politique agricole met l'accent sur le marché et l'esprit d'entreprise dans le secteur agroalimentaire. L'aboutissement des négociations bilatérales améliorera l'accès au marché européen. Les appellations d'origine et les indications de provenance sont un moyen efficace d'imposer nos produits face à une concurrence plus aguerrie. Il convient donc que les autorités accélèrent la procédure de reconnaissance afin d'éviter que notre secteur agroalimentaire ne fasse les frais de la concurrence internationale.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 17. Februar 1999

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 17 février 1999

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat.

Überwiesen – Transmis

98.3554

**Postulat Eberhard
Strukturprobleme
bei gewerblichen Käsereien**

**Postulat Eberhard
Problèmes structurels
dans les fromageries artisanales**

Wortlaut des Postulates vom 7. Dezember 1998

Ich mache den Bundesrat darauf aufmerksam, dass der Systemwechsel zur «Agrarpolitik 2002» insbesondere für die bisher mit Strukturverbesserungsbeiträgen geförderten Käsereien mit unzumutbaren Härten verbunden sein wird. Ich fordere den Bundesrat auf, solche Härten im Einzelfall zu prüfen und in begründeten Fällen Massnahmen zur Abfederung vorzusehen:

1. Bei systembedingten Rentabilitätsproblemen zukunfts-trächtiger gewerblicher Käsereien sind Entschuldungsmassnahmen durch den Bund vorzusehen.

2. Bei eingehenden gewerblichen Käsereien sind die Rückforderungsbegehren des Bundes zu lockern.

Die Fremdfinanzierung der Rückerstattungen an den Bund kann weder den betroffenen Milchproduzenten noch dem Käsehersteller zugemutet werden.

Texte du postulat du 7 décembre 1998

J'attire l'attention du Conseil fédéral sur le fait que la mise en application des principes de la «Politique agricole 2002» aura des conséquences insupportables pour les fromageries financées jusqu'à présent par des contributions aux frais d'amélioration des structures.

Nous demandons au Conseil fédéral d'examiner toutes les fromageries mises en difficulté par les nouvelles dispositions et de mettre en place, le cas échéant, un régime de nature à atténuer leurs charges:

1. des mesures de désendettement pour les fromageries artisanales saines dont la rentabilité est affectée par le nouveau système;

2. un assouplissement des demandes de remboursement de la Confédération pour les fromageries artisanales en péril.

On ne saurait en effet exiger des producteurs de lait et du fromager qu'ils financent les remboursements par des fonds étrangers.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baumberger, Durrer, Ehrler, Engler, Epiney, Imhof, Kühne, Leu, Lötscher, Raggenbass, Ruckstuhl, Schmid Odilo, Widrig (13)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Mit der Inkraftsetzung der neuen Milchmarktordnung, insbesondere mit der Aufhebung der Käsemarktordnung, werden die Käsereien und ihre Besitzer weitgehend in den freien Markt entlassen. Konkret entfallen Absatz- und Preisgarantien.

Der Bund hat bis vor kurzem die Käsereien nicht nur mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt, sondern zusätzliche Anreize für die Investition in die entsprechenden Käsesorten geschaffen. So wurde der Wechsel in die Siloverbotszone mit der Erhöhung des Einzelkontingentes um 5 Prozent honoriert; andererseits wurde der Wechsel von der Siloverbotszone in die Silozone mit entsprechenden Kontingentskürzungen (2 bis 5 Prozent) bestraft (Art. 17 der Milchkontingentierung-Talverordnung, MKTV). Bei einer Änderung der Milchverwertung zu «nicht exportfähigem» Käse waren ebenfalls Kontingentskürzungen von 3 bis 5 Prozent hinzunehmen (Art. 18 MKTV).

Der Bund hat durch diese Massnahmen das unternehmerische Verhalten der Käsehersteller und ihrer Milchlieferanten erheblich und nachhaltig beeinflusst. Mit der neuen Milchmarktordnung zieht er sich, abgesehen von den produktege-

bundenen Beihilfen (Zulage auf verkäste Milch, Beihilfen), schlagartig aus der Verantwortung. Dadurch wird der Grundsatz von Treu und Glauben arg strapaziert. Geeignete Abfederungsmassnahmen begründen sich, wenn nicht juristisch, zumindest ethisch und moralisch.

Umfangreiche Entschuldungsmassnahmen sind auch in anderen Sektoren getroffen worden. Wir erinnern an die Sanierung von Altlasten bei den PTT, wo der Bund gegen 4 Milliarden Franken zur Ablösung von Schulden und zur Äufnung der Pensionskasse eingesetzt hat. Ebenso ist bei den SBB eine wichtige Bereinigung von Altlasten erfolgt, indem Darlehen des Bundes im Umfange von 12 Milliarden Franken in Eigenkapital oder variabel verzinsliche (sprich: zinslose) Darlehen umgewandelt worden sind. Der Bund übernahm überdies die Verzinsung und Rückzahlung der den Bundesbahnen von der Pensions- und Hilfskasse gewährten Darlehen von rund 5,5 Milliarden Franken. Der Aufwand im Zusammenhang mit den hier vorgeschlagenen Massnahmen zugunsten der betroffenen Käsereien ist genauer zu ermitteln; er wird aber einen Bruchteil der Leistungen an Bahn und Post ausmachen.

Die Anliegen in bezug auf die Rückforderung der Strukturverbesserungsbeiträge haben primär sozialen Charakter und sollen die bereits hart getroffenen Käser und Milchproduzenten bei der unumgänglichen Einstellung der Käseherstellung nicht noch zusätzlich belasten. Abgesehen davon, dass die heutige Praxis zur Auslegung der Zweckentfremdung durch das Bundesamt für Landwirtschaft juristisch nicht über alle Zweifel erhaben ist, muss berücksichtigt werden, dass eine harte Rückforderungshaltung des Bundes eine künstliche Verlängerung der Käseherstellung provoziert.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 24. Februar 1999*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral
du 24 février 1999*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

98.3627

Postulat Rechsteiner Rudolf Vorgezogene Liberalisierung für neue erneuerbare Energien

Postulat Rechsteiner Rudolf Libéralisation anticipée du marché pour les nouvelles formes d'énergies renouvelables

Wortlaut des Postulates vom 17. Dezember 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, die Strommarktliberalisierung so zu gestalten, dass Kaufverträge zwischen Erzeugern von neuen erneuerbaren Energien (Wind- und Solarstrom, Strom aus Wärme-Kraft-Koppelung, Geothermie usw.) und privaten Endverbrauchern vom ersten Tag der Inkraftsetzung des Gesetzes, unbesehen des Lieferumfangs, möglich werden. Die Durchleitungstarife sind im Verhältnis zur durchgeleiteten Strommenge von Anfang an nichtdiskriminierend festzusetzen und mit einer Meistbegünstigungsklausel zu versehen.

Texte du postulat du 17 décembre 1998

Le Conseil fédéral est invité à libéraliser le marché de l'électricité de telle façon que, dès le jour de l'entrée en vigueur de la loi, il soit possible aux producteurs de nouvelles formes d'énergies renouvelables (courant produit par l'énergie éolienne ou solaire, par le couplage chaleur-force, par la géo-

thermie, etc.) de conclure des contrats de vente avec les consommateurs finals, indépendamment de l'importance de la livraison. Les tarifs pour les droits de conduite doivent être fixés dès le début en fonction de la quantité de courant transportée, de façon à éviter toute discrimination et à faire bénéficier tous les contractants des améliorations accordées à l'un d'entre eux.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Banga, Baumann Stephanie, Béguelin, Berberat, Borel, Burgener, Carobbio, Fankhauser, Fehr Jacqueline, Geiser, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jans, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Maury Pasquier, Roth, Ruffy, Strahm, Stump, Thanei, Vermot, Vollmer, von Allmen, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (31)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Förderung der neuen erneuerbaren Energien gehört zu den erklärten Zielen des Bundesrates und ist in der Bundesverfassung verankert. In den meisten nordeuropäischen Ländern (Deutschland, Holland, Grossbritannien, Skandinavien) ist der Strommarkt bereits liberalisiert. Es beginnen sich dort «grüne Märkte» zu entwickeln, mit direkten Verkaufsbeziehungen zwischen Erzeugern und Abnehmern von «grünem Strom».

In der Schweiz soll der Strommarkt nur schrittweise, mit einer Verzögerung von rund zehn Jahren für Haushalte und gewerbliche Kunden, geöffnet werden. Dadurch erleiden die Anbieter von Strom aus neuen erneuerbaren Energien einen Konkurrenznachteil, müssten sie doch weitere zehn Jahre warten, bis eine direkte Vermarktung bei allen potentiellen Bezüglern von «grünem Strom» gesetzlich gesichert würde. Diese Benachteiligung gilt es im Gesetz zu verhindern. Eine entsprechende Ausnahme im Gesetz, die den freien Handel mit «grünem Strom» zu fairen Bedingungen von Anfang an ermöglicht, lässt sich sehr einfach im neuen Elektrizitätsmarktgesetz verankern. Das Angebot an neuen erneuerbaren Energien ist heute nicht sehr gross, und der potentielle Marktanteil für «grünen Strom» dürfte sich zwischen 1 bis 2 Prozent bewegen. Eine solche rasche Öffnung des Marktes ist für die bisherigen Stromerzeuger nicht mit Nachteilen verbunden. Im Sinne einer indirekten Förderung der erneuerbaren Energien ist eine vorgezogene Liberalisierung sinnvoll und möglich.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 24. Februar 1999*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral
du 24 février 1999*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

98.3575

Postulat Weigelt Unabhängiger Medienfonds

Postulat Weigelt Fonds indépendant pour les médias

Wortlaut des Postulates vom 14. Dezember 1998

Der Bundesrat wird beauftragt, im Vorfeld der anstehenden Revision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen die Schaffung eines unabhängigen schweizerischen Medienfonds zu prüfen und dem Parlament entsprechenden Bericht zu erstatten. Als wesentliche Aufgaben des unabhängigen Medienfonds sind die Gewährleistung des Inkassos der Radio- und Fernsehgebühren, die Verwaltung der daraus resultierenden Fondsmittel sowie die nach Leistungsaufträgen

(Service public) und gesetzlichen Vorgaben bemessene Ausschüttung in die Prüfung einzubeziehen.
Im weiteren ist zu prüfen, inwieweit ein Medienfonds das weite Feld der neuen Medien abdecken muss und sich den gestiegenen Bedürfnissen der Aus- und Weiterbildung im Medienbereich widmen soll.

Texte du postulat du 14 décembre 1998

Le Conseil fédéral est chargé, dans le cadre de la prochaine révision de la loi fédérale sur la radio et la télévision, d'examiner la possibilité de créer un fonds indépendant pour les médias et de transmettre un rapport sur la question au Parlement. Les tâches principales de ce fonds consisteront à assurer l'encaissement des redevances de radio et de télévision, à gérer le produit de ces redevances et, finalement, à superviser l'attribution des moyens dont il disposera en fonction des mandats de prestations (service public) et des obligations légales.

Il s'agira ensuite de déterminer jusqu'à quel point un tel fonds est censé couvrir ce vaste champ qu'est le nouveau paysage médiatique; il faudra également examiner dans quelle mesure le fonds devra s'attacher à satisfaire les besoins accrus en matière de formation et de perfectionnement des professionnels des médias.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Mühlemann (1)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die aktuelle Herausforderung der künftigen Kommunikationsgesellschaft und damit auch der schweizerischen Medienlandschaft dokumentieren sich nebst einer rasanten technologischen Entwicklung zunehmend auch in gesellschaftlichen Konsequenzen. So wirken sich die Veränderungen der allumfassenden Kommunikation nicht nur auf die Medienbranche selbst, sondern immer mehr auch auf das staats-, wirtschafts-, kultur- und bildungspolitische Umfeld aus. Um diesen Herausforderungen offensiv und innovativ begegnen zu können, genügt die heutige, enge Ausrichtung der schweizerischen Medienpolitik auf eine überholte Radio- und Fernsehgesetzgebung nicht mehr. Mit der Errichtung eines unabhängigen schweizerischen Medienfonds könnte diese ungenügende Fixierung auf Radio und Fernsehen durchbrochen und ein neues mediales Kompetenzzentrum geschaffen werden. Damit dies gewährleistet werden kann, soll der Medienfonds nicht nur für die Verwaltung und sachgerechte Ausschüttung der Mediengebühren verantwortlich zeichnen, sondern auch unabhängig zu optimalen Startchancen des Werkplatzes Schweiz (Rahmenbedingungen, Aus- und Weiterbildung, Innovationspotential usw.) für das kommende Jahrhundert der Kommunikation beitragen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 24. Februar 1999

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 24 février 1999

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

97.3579

**Postulat Meyer Theo
Internationales Zentrum
für humanitäre Minenräumung.
Tätigkeitsbereich**

**Postulat Meyer Theo
Centre international
de déminage humanitaire.
Domaine d'activité**

Wortlaut des Postulates vom 10. Dezember 1997

Der Bundesrat wird eingeladen, eine schnellere Inbetriebnahme und eine Ausweitung der Tätigkeiten des neuen Internationalen Zentrums für humanitäre Minenräumung zu prüfen. Insbesondere sollte geprüft werden, wie das neue Zentrum nicht nur die Arbeit der Vereinten Nationen im Bereich der humanitären Minenräumung unterstützen, sondern auch der möglichst raschen Umsetzung des Vertrages von Ottawa sowie der konkreten Feldarbeiten vor Ort dienen kann.

Texte du postulat du 10 décembre 1997

Le Conseil fédéral est invité à examiner la mise en service accélérée et l'élargissement des activités du nouveau Centre international de déminage humanitaire. Il faudrait en particulier veiller à ce qu'il ne soutienne pas uniquement le travail des Nations Unies dans le domaine du déminage humanitaire, mais puisse favoriser l'application rapide de la Convention d'Ottawa et participer au travail concret sur le terrain.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Aguet, Alder, Baumann Ruedi, Bühlmann, Burgener, Chiffelle, Dupraz, Eggly, Engler, Eymann, Fankhauser, Fässler, Gross Andreas, Gross Jost, Guisan, Günter, Herzog, Hess Otto, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Lachat, Leemann, Maitre, Maury Pasquier, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Nabholz, Ratti, Roth, Scheurer, Strahm, Suter, Thanei, Tschopp, Tschuppert, von Felten, Widmer, Wiederkehr, Zapfl, Zwygart (45)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Mit dem Genfer Internationalen Zentrum für humanitäre Minenräumung wurde eine ausgezeichnete Institution skizziert. Deren Bedeutung steigt noch durch die Unterzeichnung der Konvention von Ottawa. Es gilt, die Arbeit möglichst früh aufzunehmen, so breit wie möglich abzustützen und insbesondere die Bedürfnisse der Feldarbeit vor Ort konkret zu berücksichtigen:

1. Das neue Zentrum wird erst ab 1999 den Betrieb wirklich aufnehmen können und erst im Jahre 2001 den Vollausbau erreicht haben. Es erscheint – angesichts der Dringlichkeit des Problems – angezeigt, diesen Zeitplan neu zu überdenken und zu straffen. Ein Betriebsbeginn noch im kommenden Jahr 1998 ist anzustreben.
2. Es erscheint wichtig, dass das neue Zentrum in der Lage ist und über die notwendigen Ressourcen verfügt, um mit allen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, die konkret vor Ort in der Feldarbeit tätig sind, möglichst eng zusammenzuarbeiten. Das schliesst auch das UNDP ein.
3. Das neue Zentrum sollte bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Vertrages von Ottawa, der ein umfassendes Verbot der Antipersonenminen vorsieht, einen wesentlichen Beitrag leisten können.
4. Eine enge Zusammenarbeit mit dem IKRK, den kompetenten privaten Hilfsorganisationen und Anbietern von Minenräumdiensten ist wesentlich. Der Gefahr, dass der Bereich der Minenräumung zu einem Markt für dubiose Geschäftemacher und utopische Technologien wird, muss gegengesteuert werden.
5. Leitgedanke der Tätigkeit des Zentrums muss schliesslich der enge Kontakt mit den Feldoperationen vor Ort sein. Es

gilt, die Zahl der Minenopfer weltweit so schnell wie möglich drastisch zu senken.

6. Die Schaffung des Genfer Minenräumzentrums ist durch flankierende Massnahmen, insbesondere die finanzielle und personelle Unterstützung von Minenräumoperationen vor Ort, zu ergänzen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 19. Januar 1998

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 19 janvier 1998

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

98.3666

Interpellation Freund Finanzielle Unterstützung von EDA und VBS für Internet-Website von NGO

Interpellation Freund Soutien financier du DFAE et du DDPS à un site Internet géré par des ONG

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 1998

Im Internet erscheinen unter «www.prepcom.org» laufend Artikel mit der Intention, Waffenbesitz weltweit zu ächten und verbieten zu lassen. Die Website wird von etwa 45 Nichtregierungsorganisationen (NGO) getragen und in ihrem Veranstaltungskalender auch das internationale GSoA-Festival erwähnt (31. Juli bis 2. August 1998). Sie hat ihr Domizil in Monterey (Kalifornien, USA).

Es überrascht, unter dem Dutzend aufgelisteter Sponsoren der Übung auch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport zu finden.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Seit wann besteht diese Sponsorenrolle?
2. Wie hoch ist die Sponsorenleistung heute jährlich; wieviel hat man sich diese Teilnahme bisher insgesamt kosten lassen?
3. Welche sonstigen Aktivitäten sind in diesem Zusammenhang sonst erfolgt und mit welchem finanziellen und personellen Aufwand?
4. Welches sind die Ziele dieser Organisation? Auf welchen Wegen werden sie umgesetzt?
5. In der Schweiz besteht eine relativ strenge Waffengesetzgebung. Ist diese mit den Zielsetzungen der PrepCom zu vereinbaren? Bestehen bedingt durch die Einflüsse der Zusammenarbeit mit der PrepCom Absichten, die schweizerische Gesetzgebung in irgendeine Richtung anzupassen?

Texte de l'interpellation du 18 décembre 1998

Le site Internet «www.prepcom.org» publie régulièrement des articles visant à bannir à l'échelle mondiale la possession d'armes et à la faire interdire. Ce site, qui est basé à Monterey, en Californie, est géré par environ 45 organisations non gouvernementales (ONG). Il mentionnait, dans son calendrier des manifestations, le festival international du Groupe pour une Suisse sans armée, qui s'est déroulé du 31 juillet au 2 août 1998.

Il est étonnant de trouver le Département fédéral des affaires étrangères et le Département fédéral de la défense, de la

protection de la population et des sports dans la liste de la dizaine d'organisations qui parrainent le site en question.

A cet égard, je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Depuis quand cette activité de parrainage est-elle exercée?
2. A combien se monte la participation annuelle au titre de parrain? A quelle somme se montent les contributions versées jusqu'à ce jour?
3. Le parrainage en question a-t-il impliqué d'autres activités? Si oui, lesquelles, et pour quel montant?
4. Quels sont les objectifs de cette organisation? Par quels moyens sont-ils mis en oeuvre?
5. La Suisse dispose d'une législation sur les armes relativement sévère. Cette législation est-elle compatible avec les objectifs de PrepCom? A-t-on l'intention de la modifier de quelque manière que ce soit, sous l'influence de la coopération avec PrepCom?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baumann Alexander, Föhn, Frey Walter, Hasler Ernst (4)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 24. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 24 février 1999

Die vom Interpellanten gestellten Fragen sind inhaltlich identisch mit der Einfachen Anfrage Loretan Willy vom 7. Oktober 1998 (Bundesgelder für private Propaganda im Internet; 98.1159). Der Bundesrat verweist daher auf seine Antwort auf die Einfache Anfrage Loretan Willy, in der er sich wie folgt geäussert hat:

1. Der einmalige finanzielle Beitrag an die vom Monterey Institute of International Studies betreute Website PrepCom ist ein Teil der schweizerischen Bemühungen zur Eindämmung des weltweiten Problems der Kleinkaliber- und leichten Waffen. Die Federführung liegt gemeinsam bei EDA und VBS.
2. Das Monterey Institute ist ein international renommiertes wissenschaftliches Institut, das im Bereich der nuklearen Nonproliferation zu den führenden «think tanks» der Welt gehört. Das Institut bietet internationale Führungslehrgänge an, die von den Streitkräften und Verteidigungsministerien der ganzen Welt, auch der Schweiz, genutzt und geschätzt werden.

Das erklärte Ziel des PrepCom-Projektes ist es, «to provide a place for NGO and individuals to meet for the purpose of developing a global campaign to alleviate the problems associated with the proliferation, accumulation and misuse of small arms and light weapons». PrepCom bietet also eine Website als Plattform an, auf der sich Interessierte im Bereich der Kleinwaffen auf dem laufenden halten, offizielle und nicht offizielle Dokumente konsultieren und Meinungen austauschen können. Es geht somit mitnichten darum, generell zu verhindern, dass Waffen sich im zivilen Besitz befinden. Unterstützt wird die Website nicht nur von der Schweiz, sondern auch von den Regierungen Kanadas, Grossbritanniens, Belgiens und der Niederlande.

Gegenwärtig sind zahlreiche Regierungen, internationale Organisationen und private Organisationen bestrebt, die mit der Proliferation, dem Missbrauch und dem illegalen Handel von Kleinwaffen verbundenen Probleme besser in den Griff zu bekommen. Der Bundesrat begrüsst diese Bestrebungen. In den heutigen Konflikten sind Kleinwaffen die am häufigsten benutzten Waffen. 90 Prozent der durch Kleinwaffen verursachten Opfer sind Zivilisten, meist Frauen und Kinder. Da die Wahrung und Förderung von Sicherheit und Frieden sowie die Förderung von Menschenrechten Prioritäten unserer Aussenpolitik sind, beteiligen wir uns an diesen internationalen Bestrebungen. Die Schweiz hat jedoch keineswegs die Absicht, auf Einschränkungen des Besitzes von privaten Waffen (Sport-, Jagdgewehre) sowie von Ordnanzwaffen

hinzuwirken. Vielmehr geht es darum, in Konfliktregionen und anderen leidgeprüften Gebieten der Welt den Zugriff zu derartigen Waffen möglichst zu erschweren. Insbesondere will die Schweiz durch ihre proaktive Haltung mögliche unnötige Rückwirkungen durch internationale Regulierungen auf unsere sicherheits- und militärpolitischen Interessen verhindern.

Die Tatsache, dass die Schweiz die PrepCom-Website finanziell unterstützt, bedeutet keineswegs, dass sie auch alle dort wiedergegebenen Meinungen teilt. Ein entsprechender ausdrücklicher Vorbehalt figuriert übrigens auch auf der Website (<http://www.prepcom.org/low/index.html>).

3. Die schweizerische Unterstützung an PrepCom beschränkte sich auf einen einmaligen Beitrag von 10 000 US-Dollar für die Website.

4. Die Unterstützungsaktion für die PrepCom-Website war auch vom Monterey Institute als einmalige Aktion für 1998 konzipiert.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

98.3534

Interpellation Baumann Alexander Doppelzüngiger Netanyahu unerwünscht

Interpellation Baumann Alexander M. Netanyahu indésirable en Suisse

Wortlaut der Interpellation vom 30. November 1998

Am 30. Oktober 1998 ist über die Medien in unserem Lande bekanntgeworden, dass alt Senator Alfonse D'Amato, der New Yorker Finanzkontrolleur Alan Hevesi, Unterstaatssekretär Stuart Eizenstat sowie der Präsident des World Jewish Congress, Edgar Bronfman, am 17. November 1998 in der Knesset in Jerusalem vom israelischen Premierminister Benjamin Netanyahu die Auszeichnung «Gesinnung und Mut» entgegengenommen haben. Sie wurden für ihre Rolle beim Zustandekommen des 1,25 Milliarden Dollar schweren Vergleiches mit den Schweizer Banken in Sachen nachrichtenslose Vermögen geehrt. Andererseits hatte Netanyahu beim Besuch von Bundespräsident Cotti in Israel und später im Anschluss an seinen Gratulationsbrief an Bronfman mehrfach seine Anerkennung darüber ausgesprochen, wie die Schweiz die Probleme im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg löse. Es dürfte nicht verfehlt sein, in diesem Verhalten Netanyahus ein Doppelspiel zu erkennen.

Selbst wenn Netanyahu die Auszeichnungen schliesslich nicht selbst überreichen sollte, betrachten wir die Auszeichnung von vier Hauptakteuren der weltweit grössten Erpressung als ausgesprochen unfreundlichen Akt gegen unser Land und unser Volk.

Es war vorgesehen, dass Premierminister Netanyahu am 24. November 1998 die Schweiz besuchen würde. Bei dieser Gelegenheit hätte er von einer Delegation des Bundesrates empfangen werden sollen.

Anlässlich der Jubiläumssitzung vom 6. November 1998 habe ich bei der Generalsekretärin der Bundesversammlung einen Vorstoss eingereicht – mit dem folgenden Begehren: «Der Bundesrat wird aufgefordert, im Falle, dass die vorgesehene Anerkennung von vier Hauptakteuren der Erpressungen durch eine Autorität des Staates Israel tatsächlich stattfindet, dem israelischen Premierminister Netanyahu bekanntzugeben, dass sein Besuch in der Schweiz aufgrund der bekanntgewordenen Vorgänge derzeit nicht erwünscht sei.»

Am 9. November 1998 hat mir die Generalsekretärin mündlich mitgeteilt, dass die Sitzung der Bundesversammlung vom 6. November 1998 trotz Taggeldberechtigung der Ratsmitglieder keine Ratssitzung im Sinne von Artikel 33 des Geschäftsreglementes des Nationalrates gewesen sei. Der Vorstoss werde daher mit Eingangsdatum vom 30. November 1998 (erster Tag der Wintersession) entgegengenommen. Da sich der Vorstoss aber gegen den Staatsbesuch vom 24. November 1998 richtete, leitete die Generalsekretärin den Text an den Bundeskanzler zuhanden der zuständigen Stellen zur vorläufigen Kenntnisnahme weiter.

Nachdem der Bundesrat am 18. November 1998 entschieden hat, die Einladung an Netanyahu aufrechtzuhalten, dieser jedoch seinen Besuch aber nur wenige Stunden vor der geplanten Ankunft abgemeldet hat, ergeben sich folgende Fragen an den Bundesrat:

1. Welche Stufe der Beleidigung und Missachtung unseres Landes muss ein Regierungschef eines Landes erreichen, damit der Bundesrat eine Einladung in die Schweiz widerruft?
2. Sind für den Premier von Israel im vorliegenden Fall besondere Massstäbe zur Anwendung gelangt?
3. Welche Folgen hätte eine Ausladung Netanyahus nach sich ziehen können, und war es die Furcht vor diesen Folgen, die den Bundesrat davon abgehalten hatte, Netanyahu wissen zu lassen, dass sein Besuch in unserem Land aufgrund der bekanntgewordenen Vorgänge derzeit nicht erwünscht sei?
4. Kann sich der Bundesrat der Überlegung anschliessen, dass sich eine Erneuerung der Einladung in absehbarer Zeit nicht aufdrängt?

Texte de l'interpellation du 30 novembre 1998

Le 30 octobre 1998, nous avons appris, par les médias de notre pays, que le premier ministre israélien, M. Benyamin Netanyahu, devait remettre la distinction «Conscience et courage» à MM. Alfonse D'Amato, ex-sénateur, Alan Hevesi, trésorier de la ville de New York, Stuart Eizenstat, sous-secrétaire d'Etat, et Edgar Bronfman, président du Congrès juif mondial, lors d'une cérémonie qui se tiendrait le 17 novembre 1998 à la Knesset, à Jérusalem. On apprenait de même source que ces distinctions visaient à récompenser les récipiendaires pour leur rôle dans l'accord avec les banques suisses sur le dossier des fonds en déshérence, accord qui prévoit le versement de 1,25 milliard de dollars. Pourtant, M. Benyamin Netanyahu avait fait l'éloge de la Suisse à plusieurs reprises – lors de la visite de M. Flavio Cotti, président de la Confédération, en Israël et plus tard encore, après la remise d'une lettre de félicitations à M. Edgar Bronfman – pour la façon dont elle avait réglé les problèmes issus de la Seconde Guerre mondiale. De toute évidence, M. Benyamin Netanyahu joue là un double jeu. Même s'il devait ne pas remettre lui-même les prix en question, nous considérons que l'attribution de distinctions à quatre des principaux instigateurs des plus grandes pressions exercées contre notre pays comme un acte particulièrement inamical envers notre pays et notre peuple.

La venue en Suisse du chef du Gouvernement israélien, M. Benyamin Netanyahu, était prévue pour le 24 novembre 1998. A l'occasion de cette visite, le premier ministre devait être reçu par une délégation du Conseil fédéral.

Lors de la séance solennelle organisée le 6 novembre 1998 pour le 150e anniversaire de l'Assemblée fédérale, j'avais remis à la secrétaire générale de ladite assemblée une intervention présentant la requête suivante: «Le Conseil fédéral est prié de faire savoir au premier ministre israélien, au cas où la cérémonie de remise de distinctions, par une autorité de l'Etat d'Israël, à quatre des principaux instigateurs des pressions exercées contre notre pays aurait effectivement lieu, que sa venue en Suisse n'est pas souhaitée au vu des récents événements.»

Le 9 novembre 1998, la secrétaire générale m'a communiqué oralement que la séance de l'Assemblée fédérale du 6 novembre 1998 n'était pas une séance au sens de l'article 33 du règlement du Conseil national, bien que les parle-

mentaires aient droit à une indemnité journalière. Elle a précisé que l'intervention serait, par conséquent, enregistrée seulement le 30 novembre 1998, soit le premier jour de la session d'hiver. Or, étant donné que l'intervention demandait l'annulation de la visite d'Etat que M. Netanyahou devait effectuer le 24 novembre 1998, la secrétaire générale en a remis le texte au chancelier de la Confédération à l'intention des services compétents, afin qu'ils en prennent provisoirement connaissance.

Après que le Conseil fédéral a annoncé, le 18 novembre 1998, sa décision de maintenir l'invitation adressée à M. Benyamin Netanyahou, invitation que ce dernier a déclinée quelques heures seulement avant le moment prévu de son arrivée, je me permets de poser les questions suivantes au Conseil fédéral:

1. Jusqu'où un chef de gouvernement peut-il pousser l'affront et le manque de respect à l'égard de notre pays avant que le Conseil fédéral ne décide d'annuler l'invitation qui lui est faite de se rendre en Suisse?
2. Le Conseil fédéral a-t-il, dans le cas qui nous occupe, appliqué des critères particuliers pour le premier ministre israélien?
3. Quelles auraient été les conséquences d'une annulation de l'invitation faite à M. Netanyahou, et la crainte d'avoir à subir ces conséquences a-t-elle empêché le Conseil fédéral de faire savoir au premier ministre israélien que sa venue en Suisse n'était pas souhaitée au vu des récents événements?
4. Le Conseil fédéral n'est-il pas aussi d'avis qu'il n'est pas impératif de renouveler son invitation dans un proche avenir?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Gusset, Oehrl, Schluer (3)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 1. März 1999
Rapport écrit du Conseil fédéral du 1er mars 1999

1. Während der Fragestunde vom 7. Dezember hat der Bundesrat bereits grundsätzlich zur Frage Baumann Alexander «Affront Netanyahus gegen die Schweiz» Stellung nehmen können. Der Bundesrat erklärte damals, dass er am Dialog mit Israel festhalten würde, unabhängig von der Person des israelischen Ministerpräsidenten.

Der israelische Ministerpräsident Netanyahu hat sich in einem Schreiben vom 25. November 1998 an den Bundespräsidenten für die späte Verschiebung seines Besuches vom gleichen Tag in der Schweiz entschuldigt und erklärt, dass wichtige Verhandlungen in der Regierungskoalition seine Anwesenheit in Israel erforderten.

In einer Erklärung durch Vizekanzler Casanova hat der Bundesrat diese Absage bedauert, weil er den Besuch von Herrn Netanyahu auch hat wahrnehmen wollen, um gegenüber dem israelischen Ministerpräsidenten die Verärgerung des Schweizervolkes und der Regierung zum Ausdruck zu bringen.

2. Es gibt keine Massstäbe für solche Fälle, und deshalb kann im vorliegenden Fall auch nicht von einem besonderen Massstab gesprochen werden, den der Bundesrat hätte anwenden können. Nach Meinung des Bundesrates bleibt der offene Dialog der beste Weg, um auch einer sehr kritischen Haltung Ausdruck zu geben.

3. Die möglichen Konsequenzen einer Ausladung von Ministerpräsident Netanyahu wurden vom Bundesrat erwogen. Diese standen aber nicht im Vordergrund der bundesrätlichen Überlegungen. Der Bundesrat hat stets die Auffassung vertreten, dass Meinungsverschiedenheiten mit ausländischen Partnern im offenen Dialog ausgetragen werden müssen. Das Treffen wäre dafür geeignet gewesen. Der Bundesrat hat übrigens seine Einschätzung bezüglich des ganzen Vorfalles wiederholt öffentlich dargelegt.

4. Diese Frage ist im Lichte der innenpolitischen Entwicklung in Israel kurzfristig gegenstandslos geworden.

Erklärung des Interpellanten: befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: satisfait

98.3563

Interpellation Heim Ausbildung zur Kindergärtnerin und zum Primarlehrer

Interpellation Heim Formation aux métiers de jardinière d'enfants et d'enseignant primaire

Wortlaut der Interpellation vom 10. Dezember 1998

Fragen an den Bundesrat:

1. Ist er nicht auch der Meinung, dass es etwas übertrieben ist, wenn künftig für die Ausbildung zur Kindergärtnerin oder zum Primarlehrer die Maturität mit anschliessendem Studium an einer pädagogischen Hochschule verlangt wird?
2. Was hat die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) für Gründe, in Zukunft die vielen kantonalen und regionalen Seminare zu schliessen und pädagogische Hochschulen zu errichten, welche neu die Ausbildung zum Primarlehrer übernehmen werden?
3. Entstehen mit dem neuen Ausbildungsmodell für die Kantone Mehrkosten? Wenn ja, wie gross werden diese sein?
4. Ist er allenfalls bereit, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit – nebst der Ausbildung an der pädagogischen Hochschule – die Ausbildung am Seminar (seminaristisches Modell) weiterhin möglich ist?

Texte de l'interpellation du 10 décembre 1998

1. Le Conseil fédéral n'est-il pas aussi d'avis qu'il est quelque peu exagéré de faire dépendre à l'avenir la formation aux métiers de jardinière d'enfants et d'enseignant primaire de l'obtention de la maturité complétée par des études dans une haute école pédagogique?
2. Pour quelles raisons la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique veut-elle fermer les nombreuses écoles normales qui existent, tant au niveau cantonal que régional, et créer de hautes écoles pédagogiques pour assurer la formation des enseignants primaires?
3. Le nouveau modèle de formation entraînera-t-il des coûts supplémentaires pour les cantons? Dans l'affirmative, à combien s'éleveront ces coûts?
4. Le Conseil fédéral est-il, le cas échéant, disposé à créer les bases légales permettant – parallèlement à la formation dans les hautes écoles pédagogiques – de continuer à suivre une formation à l'école normale?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baumberger, Bircher, Borer, Columberg, Dettling, Dünki, Eberhard, Engelberger, Engler, Fehr Lisbeth, Föhn, Freund, Fritschi, Giezendanner, Hochreutener, Imhof, Keller Rudolf, Kühne, Lötscher, Maspoli, Raggenbass, Schmid Odilo, Steiner, Vetterli, Waber, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (30)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Gegenwärtig ist das «Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für die Primarstufe» in der Vernehmlassung. Ziel dieses Reglementes ist es, künftig nur noch jene Lehrdiplome anzuerkennen, welche auf der tertiären Stufe an einer pädagogischen Hochschule oder an einer Universität erworben wurden. Von der Anerkennung ausgeschlossen sind in

Zukunft alle Ausbildungsgänge, welche von anderen Institutionen angeboten werden (seminaristisches Modell). Die EDK rechtfertigt dieses Vorgehen mit zwei Hauptargumenten: Erstens soll eine Harmonisierung und zweitens eine Europäisierung der schweizerischen Lehrerbildung angestrebt werden. Die EDK ist der Überzeugung, dass nur eine Lehrerbildung (und auch die Ausbildung zur Kindergärtnerin) über die Maturität mit anschliessendem Hochschulstudium den europäischen Anforderungen genügen wird.

In der EDK-Empfehlung wurden noch «andere Institutionen» (neben Universitäten und Hochschulen) genannt. Im Reglementsentwurf sind sie aber nur noch während einer bestimmten Übergangszeit gestattet und müssen in Zukunft gänzlich verschwinden.

Die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse hat nichts mit der Vereinheitlichung zu tun, sondern es soll auch künftig verschiedenartige kantonale Ausbildungsabschlüsse geben. Die EU-Kompatibilität ist dann gegeben, wenn ein Lehrpatent eines Seminars in der Schweiz neben einem Diplom einer Universität oder einer Fachhochschule als gleichberechtigt anerkannt wird. Es hängt deshalb vom Willen der EDK (nicht von der EU) ab, ob Abschlüsse anderer Institutionen (z. B. Seminarabschlüsse) durch Anerkennung in der Schweiz europaverträglich sind. Um die Europakompatibilität zu erreichen, bedarf es deshalb nicht einer Angleichung an europäische Bildungswege.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 février 1999

In vielen Kantonen, namentlich in den grossen Kantonen Zürich, Bern, beide Basel, Aargau, Tessin, Waadt und Genf ist die Ausbildung der Primarlehrkräfte heute schon (Bern ab 2001) im Regelfall an die gymnasiale Vorbildung und an die anerkannte Maturität gebunden. Die Ausbildung der Kindergärtnerinnen erfolgt in der Regel nicht über die gymnasiale Maturität. Es besteht jedoch eine klare Tendenz, Vorschule und untere Primarschule pädagogisch als Einheit zu sehen (sogenannte Eingangsstufe), und die Kindergärtnerinnen-ausbildung der Ausbildung der Primarlehrkräfte anzunähern. Dies und die Tatsache, dass die Ausbildung der Lehrkräfte in den erwähnten Bereichen in die Kompetenz der Kantone fällt, ist bei der Beantwortung der verschiedenen Fragen zu berücksichtigen.

1. Die einzelnen Kantone regeln die Ausbildung der Lehrkräfte nach ihren eigenen Vorstellungen und Erfahrungen. Zweifellos berücksichtigen sie dabei vor allem pädagogische Aspekte, ziehen wohl aber auch Entwicklungen und Tendenzen des In- und Auslandes mit in ihre Überlegungen ein. Der Bundesrat möchte sich aus Zuständigkeitsgründen zu den derzeitigen Entwicklungen der schweizerischen Lehrkräfteausbildung materiell nicht äussern.

2. Gestützt auf breite Abklärungen und Vernehmlassungen hat die EDK – in Ausübung des Mandats des Schulkonkordats von 1970 – den Kantonen empfohlen, die Lehrerbildung grundsätzlich auf der Tertiärstufe zu führen, und zwar an pädagogischen Hochschulen (Fachhochschulen), Universitäten oder besonderen Ausbildungsinstitutionen. Besondere Ausbildungsinstitutionen können vorab der Ausbildung von Lehrkräften der Vorschule dienen. Stichwortartig können die Gründe für diese Empfehlung der EDK wie folgt zusammengefasst werden: qualitative Verbesserung der Lehrerbildung, Zusammenfassung der bisher sehr isolierten, je auf eine Kategorie beschränkten Lehrerbildungsinstitutionen (gleiche Tendenz wie bei anderen Fachhochschulen), Verknüpfung von Grund- und Weiterbildung, Harmonisierung der schweizerischen Lehrerbildung, Mobilität und Freizügigkeit für die Lehrpersonen. Die interkantonale Diplomvereinbarung ihrerseits beauftragt die EDK, kantonale Lehrdiplome interkantonale anzuerkennen, sofern diese gewissen Mindestanforderungen entsprechen. Der Reglementsentwurf, wie er zurzeit vorliegt, geht davon aus, dass nach zehn Jahren nur noch Diplome einer pädagogischen Hochschule (oder Universität) anerkannt werden sollen.

Die einzelnen Kantone sind grundsätzlich frei, der obenerwähnten Empfehlung zu folgen oder nicht zu folgen. Sie sind auch frei, ihre Diplome anerkennen zu lassen.

3. Nach Angaben der EDK gibt es in mehreren Kantonen Berechnungen, die belegen, dass für die neue Ausbildung keine oder nur verhältnismässig geringe Mehrkosten entstehen werden.

4. Der Bundesrat sieht keine Veranlassung, in der traditionell der kantonalen Hoheit unterstehenden Lehrkräfteausbildung eine gesetzliche Grundlage für eigenes Handeln vorzuschlagen.

Erklärung des Interpellanten: befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: satisfait

98.3598

Interpellation Tschopp Kampf gegen den übermässigen Alkohol- und Tabakkonsum

Interpellation Tschopp Lutte contre le tabagisme et l'alcoolisme

Wortlaut der Interpellation vom 16. Dezember 1998

Der Konsum von weichen Drogen wie Tabak oder Alkohol bringt dem Bund und der AHV beachtliche Steuereinnahmen. Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass die Höhe der Beträge, die für den Kampf gegen den Tabak- und Alkoholmissbrauch eingesetzt werden, in keinem Verhältnis zum «Nutzen» stehen, der damit erzielt wird? Zahlreiche Studien belegen, dass die volkswirtschaftliche Last die Steuereinnahmen bei weitem übersteigt.

Texte de l'interpellation du 16 décembre 1998

La toxicomanie «douce» par le biais du tabac et de l'alcool représente une ressource fiscale remarquable pour la Confédération et l'AVS. Le Conseil fédéral n'estime-t-il pas que les montants dévolus à la lutte contre le tabagisme et l'alcoolisme sont insuffisants, compte tenu des «bénéfices» générés qui sont, études nombreuses à l'appui, de pures illusions en termes de coûts-bénéfices?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

La Commission de gestion du Conseil national s'est inquiétée de la vague d'alcoolisme qui frappe les jeunes. En outre, les milieux de l'éducation (l'interpellateur en fait partie) constatent une augmentation de l'abus de tabac chez les jeunes, en particulier les jeunes filles. Le problème est donc largement débattu politiquement. Des études scientifiques montrent que les coûts sanitaires engendrés par ces toxicomanies sont largement supérieurs au rendement fiscal de leur imposition. Ainsi, l'impôt sur le tabac «rapporte» environ 1,5 milliard de francs, les campagnes antitabac sont budgétées à 2,5 millions de francs et les frais dus au tabagisme sont estimés à environ 5 milliards de francs! De surcroît, il y a transfert de charges à partir de la Confédération en direction des cantons et communes, puisque c'est la Confédération qui encaisse et ce sont les cantons et les communes, sans parler des ménages, qui déboursent.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 février 1999

Le tabagisme et l'alcoolisme coûtent à la société: au moins 3 milliards de francs par an pour l'alcoolisme (extrapolation

des résultats d'une étude de 1977; une nouvelle enquête est en cours, qui sera publiée en 2001), et 10 milliards de francs par an pour le tabac (étude d'août 1998). Les conséquences sont lourdes sur le plan de la politique de la santé. Responsable d'au moins 8000 décès par an, le tabagisme constitue la principale cause évitable de décès prématurés en Suisse. Quant à l'alcoolisme, il coûte la vie à environ 3000 personnes par an. Selon des estimations récentes, on compte 300 000 personnes dépendantes de l'alcool. Mais l'alcoolisme n'a pas seulement des conséquences sur les personnes dépendantes: environ un million de personnes, dont un grand nombre d'enfants et d'adolescents, sont des plus durement confrontés au problème de l'alcoolisme de membres de leur famille. Le Conseil fédéral aussi considère que les montants dévolus à la réduction des problèmes liés à l'alcoolisme et au tabagisme sont trop modestes. Dans le domaine du tabac, un train de mesures est en cours depuis 1995; 2,2 millions de francs sont prévus pour 1999. Dans le domaine de l'alcool, les efforts de la Confédération seront intensifiés prochainement. En mars 1999, l'Office fédéral de la santé publique, la Régie fédérale des alcools et l'Institut suisse de prévention de l'alcoolisme et autres toxicomanies lanceront le programme de prévention «Ça débouche sur quoi?» pour encourager la population à une consommation responsable. Aucun programme de cette nature et de cette envergure n'a encore été mené jusqu'à présent dans le domaine de l'alcoolisme. Il est prévu d'engager 3,7 millions de francs en 1999. Afin d'obtenir à long terme un changement de comportement au sein de la population et de garantir sa durabilité, il est inévitable d'assurer la poursuite du programme de prévention pendant plusieurs années et de chercher des possibilités d'augmenter les ressources engagées. Le Conseil fédéral vérifiera en temps utile comment tenir encore mieux compte des exigences de la prévention de l'alcoolisme et du tabagisme.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

98.3619

Interpellation Stump Grundversicherung ohne Schwangerschaftsabbruch? Interpellation Stump Assurance de base ne couvrant pas l'avortement?

Wortlaut der Interpellation vom 17. Dezember 1998

Die Organisation Pro Life macht über Internet Werbung für eine Krankenversicherungslösung ohne Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen. Da ich bisher der Auffassung war, dass Schwangerschaftsabbrüche, falls sie bewilligt sind, zu den obligatorischen Leistungen der Grundversicherung gehören, bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat er Kenntnis von diesem Angebot? Weiss er, um welche Krankenkasse es sich handelt?
2. Besteht tatsächlich die Möglichkeit für eine Krankenkasse, eine Leistung der Grundversicherung aus ihrem Angebot herauszulösen? Wie gedenkt er zu intervenieren, wenn dies der Fall ist?
3. Bietet Pro Life ihren Versicherten eine günstigere Prämie, wenn sie auf einen Schwangerschaftsabbruch verzichten? Wer kann unter welchen Bedingungen davon profitieren? Wie wird die Verzichtsbereitschaft abgeklärt?
4. Können Männer, deren Frauen auf einen Abbruch verzichten, auch von dieser Reduktion profitieren?

5. Angenommen eine bei Pro Life versicherte Frau muss trotzdem einen Abbruch vornehmen lassen, kann sich die Kasse aufgrund der geleisteten Unterschrift weigern, die Kosten für den Abbruch zu übernehmen?

6. Bestehen Erhebungen über Krankenkassenzahlungen für Schwangerschaftsabbrüche? Ist es zutreffend, dass – wie Pro Life behauptet – jährlich in der Schweiz für 30 000 Schwangerschaftsabbrüche 100 Millionen Franken über die Krankenkassen ausgegeben werden?

7. Wie beurteilt er die Tatsache, dass sich eine Krankenkasse für eine Kampagne gegen eine vom Parlament beschlossene Regelung im KVG einspannen lässt?

Texte de l'interpellation du 17 décembre 1998

L'organisation Pro Life fait de la propagande sur Internet pour une assurance-maladie qui refuse de financer l'avortement. Comme je pensais jusqu'ici que l'interruption de grossesse autorisée faisait partie des prestations obligatoirement prises en charge par l'assurance de base, je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Est-il au courant de cette campagne? Sait-il de quelle caisse-maladie il s'agit?

2. Une caisse-maladie a-t-elle vraiment toute latitude d'exclure une prestation de l'assurance de base? En cas contraire, sous quelle forme le Conseil fédéral compte-t-il intervenir?

3. Les primes proposées par Pro Life aux assurées qui renoncent à l'interruption de grossesse sont-elles moins élevées? Qui peut en profiter et à quelles conditions? Comment vérifie-t-on la volonté de renoncer à l'avortement?

4. Les hommes dont l'épouse renonce à l'interruption de grossesse profitent-ils aussi de cette réduction?

5. En admettant qu'une femme assurée auprès de Pro Life doive néanmoins recourir à un avortement, la caisse peut-elle refuser de le prendre en charge en se prévalant de l'engagement contracté?

6. Dispose-t-on de statistiques quant aux prestations fournies par les caisses-maladie au titre de l'interruption de grossesse? Est-il exact, comme le prétend Pro Life, que 30 000 avortements sont effectués annuellement en Suisse et que le coût pour les caisses-maladie se monte à 100 millions de francs?

7. Que pense le Conseil fédéral du fait qu'une caisse-maladie fasse campagne contre une disposition de la LAMal voulue par le Parlement?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Béguelin, Berberat, Borel, Burgener, Carobbio, Cavalli, Fankhauser, Fehr, Jacqueline, Geiser, Genner, Goll, Gonseth, Gross Jost, Gysin Remo, Haering Binder, Herczog, Hubmann, Jans, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Maury Pasquier, Roth, Ruff, Semadeni, Strahm, Teuscher, Thanei, Thür, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Zapfl, Zbinden (37)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 février 1999

1. Vorauszuschicken ist, dass die Organisation Pro Life keine anerkannte Krankenkasse ist. Dem Bundesrat ist bekannt, dass noch unter der Ägide des alten Krankenversicherungsgesetzes (KUVG) eine Zusammenarbeit zwischen einer anerkannten Krankenkasse und der in der rechtlichen Form eines Vereins organisierten Vereinigung Pro Life zustande kam. Die Zusammenarbeit besteht insbesondere darin, dass die Pro Life Versicherte an die Krankenkasse vermittelt. Derzeit besteht ein Zusammenarbeitsvertrag mit der Krankenkasse PKK Zürich.

2. Der Leistungskatalog nach den Artikeln 25 bis 31 des neuen Krankenversicherungsgesetzes (KVG) ist abschliessend und für alle Versicherer gleichermassen verpflichtend.

Leistungseinschränkungen sind nicht zulässig. Der in Artikel 30 KVG umschriebene straflose Abbruch einer Schwangerschaft gehört zu den Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Einer Krankenkasse ist es deshalb nicht gestattet, aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung keine Vergütungen an die Kosten eines straflosen Schwangerschaftsabbruches im Sinne von Artikel 30 KVG zu leisten.

Der Bundesrat bzw. das Eidgenössische Departement des Innern und das ihm unterstellte Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) als Aufsichtsbehörde über die anerkannten Krankenkassen haben strenge Auflagen an die Zusammenarbeit der PKK Zürich mit der Organisation Pro Life gemacht. So insbesondere, dass eine klare Trennung zwischen obligatorischer Krankenpflegeversicherung und Zusatzversicherung zu machen sei, die Krankenkasse die gesetzlichen Pflichtleistungen der Grundversicherung, wozu auch die Kostenübernahme eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs gehört, in jedem Fall zu erbringen habe und gegenüber Dritten deutlich erkennbar sein müsse, dass die Krankenkasse Versicherungs- und Risikoträgerin sei. Die Vereinigung Pro Life dürfe nicht als Versicherer auftreten. Diesen Auflagen wurde nach Wissen des Bundesrates in der Vergangenheit nachgelebt.

3./4. Die über die Pro Life an die PKK Zürich vermittelten Versicherten haben in jedem Fall Anspruch auf die gesetzlichen Pflichtleistungen und bezahlen die Prämien der PKK Zürich. Im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung muss ein Versicherer von seinen Versicherten nach Artikel 61 Absatz 1 KVG die gleichen Prämien verlangen. Abstufungen sind nur nach ausgewiesenen Kostenunterschieden kantonal und regional zulässig. Die PKK Zürich darf in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung somit auch bei den über die Pro Life vermittelten Versicherten keine Leistungseinschränkungen vornehmen und keine günstigeren Prämien als von den übrigen Versicherten verlangen. Diese gesetzlichen Vorschriften werden von der PKK Zürich eingehalten. Leistungseinschränkungen und damit einhergehende Prämienermässigungen wären allenfalls im Bereich der Zusatzversicherungen, die unter dem neuen KVG nach Privatversicherungsrecht durchgeführt werden, möglich.

5. Eine gegebenenfalls gegenüber der Pro Life geleistete Erklärung, auf die Kostenübernahme eines straflosen Schwangerschaftsabbruches zu verzichten, hat für den Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung keine Bedeutung. Die PKK Zürich hat die Kosten für einen straflosen Schwangerschaftsabbruch im Sinne von Artikel 30 KVG auch bei allfälligem Vorliegen einer derartigen Verzichtserklärung zu übernehmen.

6. In der Schweiz existieren keine offiziellen Statistiken über die Schwangerschaftsabbrüche und es liegen auch keine gesicherten Daten über die der Krankenversicherung entstehenden Kosten vor. Gemäss Ergebnissen von in Fachzeitschriften publizierten Untersuchungen («Schweizerische Ärztezeitung», Heft 8/1996, und «Médecine et Hygiène» 1998, 56) bewegt sich die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in der Schweiz pro Jahr in der Grössenordnung von 12 000 bis 13 000 Fällen. Nach vorsichtigen Schätzungen des Konkordates der Schweizerischen Krankenversicherer entstehen für die Krankenkassen für einen Schwangerschaftsabbruch Kosten in der Höhe von 1500 bis 2000 Franken. Die Zahlungen der Kassen dürften damit maximal 26 Millionen Franken betragen. Die Aussage, dass in der Schweiz von den Krankenkassen jährlich 100 Millionen Franken für 30 000 Schwangerschaftsabbrüche bezahlt würden, erachtet der Bundesrat deshalb nicht als zutreffend.

7. Wie unter Ziffer 2 dargelegt worden ist, sind der Krankenkasse strenge Auflagen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Pro Life gemacht worden. Es ist festzuhalten, dass die Vorschriften des KVG sowohl bezüglich des Umfangs der Leistungsübernahme wie auch hinsichtlich der Prämienhebung nicht verletzt worden sind. Der Bundesrat anerkennt allerdings, dass im Marketing der Pro Life der verlangten Trennung zwischen Grund- und Zusatzversicherung nicht genügend Rechnung getragen wird und es zu Missverständnissen

hinsichtlich der Frage des zuständigen Versicherungsträgers kommen kann. Die Aufsichtsbehörde wird diesbezüglich bei der PKK Zürich intervenieren.

Erklärung der Interpellantin: befriedigt
Déclaration de l'interpellatrice: satisfaite

98.3610

Interpellation Bangerter Schwellenwerte für GVO-Produkte

Interpellation Bangerter Valeurs limites pour les produits contenant des OGM

Wortlaut der Interpellation vom 17. Dezember 1998

Die Schweiz hat als erstes Land weltweit eine Deklarationspflicht für GVO-Erzeugnisse (gentechnisch veränderte Organismen) eingeführt und eine offizielle Analyseverfahren festgelegt. Für die praxisorientierte Deklaration, d. h. für die getrennte Vermarktung von gentechnisch veränderten, konventionellen und biologisch angebauten Produkten, sind Lebensmittelhersteller und -handel jedoch dringend auf rechtsverbindliche Reinheitswerte (Schwellenwerte) angewiesen. Dies, weil in der Praxis absolute Reinheiten praktisch nicht möglich bzw. nicht zu garantieren sind (Spuren, Verunreinigungen bei Verarbeitung oder Transport). Ohne Schwellenwerte und angesichts der neuesten hochpräzisen Messmöglichkeiten riskieren biologisch oder konventionell angebaute Rohstoffe tagtäglich den Rechtsbruch, oder sie müssen groteskerweise präventiv als GVO-Produkte deklariert werden.

Der Bundesrat ist gebeten, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist er gewillt, durch die rasche Einführung eines Reinheitswertes die im Rahmen der Gen-Schutz-Initiative versprochene Wahlfreiheit und Transparenz im Bereich der gentechnisch veränderten Lebensmittel zu ermöglichen?
2. Wie sieht der Fahrplan für die Einführung des Reinheitswertes neu aus, nachdem der versprochene Termin des 1. Januars 1999 auf unbestimmte Zeit verschoben wurde?
3. Ist er bereit, angesichts der Dringlichkeit eine vorläufige Regelung zu treffen (Schwellenwert in der Grössenordnung von 1 bis 2 Prozent) und diese im gegebenen Fall mit den späteren EU-Regelungen zu harmonisieren?
4. Ist er bereit, auch in der Schweiz nicht bewilligte GVO (aber in einem anderen Land zugelassene GVO) innerhalb des Reinheitswertes als unbeabsichtigte Verunreinigung zu tolerieren, weil andernfalls Hersteller und Handel permanent in einem illegalen Zustand sind?

Texte de l'interpellation du 17 décembre 1998

La Suisse est le premier pays du monde à avoir institué une obligation de déclarer les produits issus d'organismes génétiquement modifiés (OGM). Lors de l'application du régime de la déclaration dans la pratique, c'est-à-dire lorsqu'il s'agit de commercialiser séparément les produits issus d'OGM des produits traditionnels ou biologiques, les fabricants et marchands de denrées alimentaires sont tenus de respecter strictement les critères de pureté (valeurs seuils) fixés par la législation. Or, dans la pratique, une pureté absolue est impossible à obtenir et ne peut être garantie, à cause des traces de contamination qui peuvent être présentes lors de la préparation ou du transport. En l'absence de valeurs seuils et vu le haut degré de précision des moyens de mesure actuels, les produits obtenus par des méthodes biologiques ou traditionnelles risquent d'être régulièrement en infraction ou de devoir être déclarés comme produits OGM, ce qui serait absurde.

Le Conseil fédéral est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Entend-il, pour ce qui est des denrées alimentaires issues d'OGM, définir rapidement des critères de pureté afin d'assurer la liberté de choix et la transparence promises lors du débat sur l'initiative pour la protection génétique?
2. Quel sera le calendrier d'introduction des critères de pureté après le report sine die du délai qui avait été fixé au 1er janvier 1999?
3. Est-il disposé, compte tenu de l'urgence, à introduire une réglementation provisoire (valeur seuil située entre 1 et 2 pour cent), quitte à l'adapter aux directives de l'UE par la suite?
4. Est-il prêt à tolérer la vente en Suisse d'OGM non autorisés dans notre pays, mais admis ailleurs, en considérant la présence de produits issus d'OGM comme résultant de contamination involontaire dans la mesure où leur concentration ne dépasse pas la valeur seuil, afin d'éviter que fabricants et marchands soient dans un état d'illégalité permanente?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Antille, Baumberger, Bosshard, Bühler, David, Engler, Hegetschweiler, Marti Werner, Müller Erich, Randegger, Rychen, Steiner, Theiler, Wiederkehr, Wittenwiler (15)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 février 1999

1. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Interpellantin, dass die klare Umschreibung der Anforderungen an die Deklaration von GVO-Erzeugnissen Transparenz schafft und dazu beiträgt, dass die Konsumentinnen und Konsumenten ihren Kaufentscheid in Kenntnis der tatsächlichen Eigenschaften eines Lebensmittels treffen können. Er ist sich zudem bewusst, dass beim heutigen Analyseverfahren für gentechnisch veränderte Lebensmittel nicht ausgeschlossen werden kann, dass bereits kleine, technisch unvermeidbare Vermischungen mit gentechnisch verändertem Material zu einem positiven Analyseergebnis führen und damit eine Deklaration erforderlich machen. Solche Verunreinigungen können nur mit sehr grossem Aufwand (z. B. völlige Zerlegung von Mahlwerken, Lagerung, Transport und Fabrikation in getrennten Anlagen) vermieden werden. Auch aus diesem Grunde betrachtet der Bundesrat die Einführung von Deklarationslimiten als notwendig. Die Festlegung von Deklarationslimiten ist somit nicht nur im Hinblick auf die Gewährleistung des Täuschungsschutzes angezeigt, sondern auch aus Gründen der Verhältnismässigkeit.

2. Eine im Herbst 1998 durchgeführte konsultative Anhörung hat ergeben, dass die Einführung von Deklarationslimiten zwar allgemein befürwortet wird, über die Einzelheiten einer entsprechenden Regelung jedoch höchst unterschiedliche Vorstellungen bestehen. Um diesbezüglich eine Einigung zu erzielen, hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die interessierten Kreise (Lebensmittelindustrie, Lebensmittelhandel, Umweltorganisationen, Konsumentinnen und Konsumenten, Vollzugsbehörden) am 13. Januar 1999 zu einem Hearing eingeladen. Dabei hat sich gezeigt, dass die möglichst rasche Einführung von Deklarationslimiten einhellig begrüsst wird. Andererseits wurden jedoch auch Fragen aufgeworfen, welche vor der Ausarbeitung einer entsprechenden Regelung noch geklärt werden müssen (z. B. Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Begründung der Höhe der Deklarationslimiten, an eine Warenflusskontrolle zu stellende Anforderungen usw.). Das Eidgenössische Departement des Innern beabsichtigt, die Vorlage mit hoher Priorität zu behandeln und sie dem Bundesrat raschestmöglich zu unterbreiten.

3. Sowohl der Bundesrat als auch die vom BAG konsultierten Kreise sind sich einig, dass rasch Deklarationslimiten eingeführt werden sollen, auch wenn die EU bisher keine entsprechende Regelung erlassen hat. Die verantwortlichen schwei-

zerischen Behörden pflegen einen regen Kontakt mit den zuständigen Fachstellen der EU-Kommission und verfolgen eingehend die EU-Gesetzgebung auf diesem Gebiet. Nach Vorliegen einer EU-Regelung wird der Bundesrat die Angleichung der schweizerischen Regelung an diejenige der EU in Ausführung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) prüfen. Abweichungen sind demnach nur zulässig, soweit überwiegende öffentliche Interessen sie erfordern und sie weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen (Art. 4 Abs. 3 THG).

4. Nach Artikel 13 Absatz 1 des Lebensmittelgesetzes (SR 817.0) dürfen Nahrungsmittel bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit nicht gefährden. Ein allfälliger Verzicht auf die Bewilligung von GVO-Lebensmitteln bis zu einer bestimmten Toleranzgrenze steht für den Bundesrat somit nur dann zur Diskussion, wenn sichergestellt ist, dass die Gesundheit auch durch geringe Mengen derartiger nicht bewilligter Erzeugnisse nicht gefährdet werden kann. Das BAG ist gegenwärtig daran, die Einführung einer entsprechenden Regelung zu prüfen.

Generelle Bemerkung:

Die konkreten schweizerischen Massnahmen sind bei der Ausarbeitung selbstverständlich auch an den internationalen rechtlichen Verpflichtungen der Schweiz zu messen. So wird die WTO-Konformität einer spezifischen Massnahme u. a. durch die Einhaltung der WTO-Grundprinzipien wie das der Nichtdiskriminierung oder jenes der Verhältnismässigkeit bestimmt. Zudem ist die Regel zu beachten, dass die Durchführung einer konkreten Massnahme keine unnötige oder verschleierte Beschränkung des internationalen Handels darstellen darf. Der Bundesrat hat in seiner Antwort zur Interpellation Ehrler vom 17. Dezember 1998 (98.3641) detailliert zu diesen Rahmenbedingungen Stellung genommen.

Erklärung der Interpellantin: befriedigt

Déclaration de l'interpellatrice: satisfaite

98.3617

**Interpellation Hasler Ernst
Bundesamt für Statistik**

**Interpellation Hasler Ernst
Office fédéral de la statistique**

Wortlaut der Interpellation vom 17. Dezember 1998

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat in den letzten Wochen gleich mehrere Studien präsentiert, u. a. sowohl einen Atlas über die ältere Bevölkerung, den das Genfer Gerontologiezentrum für das BFS erarbeitet hat, als auch das Werk «Migration und ausländische Bevölkerung in der Schweiz 1997». An der Präsentation dieser beiden Werke in der Öffentlichkeit ist aufgefallen, dass die Resultate vom BFS kommentiert, gewertet und politische Schlüsse formuliert worden sind.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist es richtig, dass der Stab des BFS vor kurzem erweitert worden ist, um das Material zu analysieren, aber auch auszuwerten und zu interpretieren?
2. Ist es opportun, dass das BFS aus den Resultaten der Erhebungen auch politische Schlüsse zieht? Ist er nicht vielmehr der Meinung, dass es den politischen Behörden zusteht, die entsprechenden Schlüsse zu ziehen?

Texte de l'interpellation du 17 décembre 1998

L'Office fédéral de la statistique (OFS) a présenté ces dernières semaines d'un seul coup plusieurs études, dont un «Atlas suisse de la population âgée», produit par le Centre interfacultaire de gérontologie de l'Université de Genève sur mandat de l'OFS, et une étude intitulée «Les migrations et la po-

pulation étrangère en Suisse en 1997». Ce qui a surpris le public lors de la présentation de ces deux ouvrages, c'est que l'OFS les a commentés et qu'il en a tiré des leçons politiques. D'où mes deux questions au Conseil fédéral:

1. Est-il exact que l'état-major de l'OFS s'est étoffé, il y a peu de temps, pour être en mesure d'analyser les données, mais aussi de les exploiter et de les interpréter?
2. Est-il opportun que l'OFS tire des enseignements politiques des résultats des relevés? Le Conseil fédéral n'est-il pas plutôt d'avis qu'il appartient aux seules autorités politiques du pays de le faire?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bortoluzzi, Brunner Toni, Fischer-Hägglings, Freund, Rychen, Schlüer, Vetterli, Weyeneth, Wyss (9)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Februar 1999
Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 février 1999

Das Werk «Atlas suisse de la population âgée» wurde im Auftrag des Bundesamtes für Statistik und mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds für wissenschaftliche Forschung vom Genfer «Centre interfacultaire de gérontologie» unter Leitung von Prof. Christian Lalive d'Epinau verfasst. Das Werk stützt sich im wesentlichen auf die Ergebnisse der Volkszählungen ab und stellt die Situation der älteren Menschen in der Schweiz auf kantonaler und kommunaler Ebene aufgrund von sozio-demographischen Indikatoren dar. Der Atlas richtet sich an Personen, die in der Praxis mit Fragen der Alterung befasst sind, und macht deutlich, dass die Alterspolitik auf kommunaler und kantonaler Ebene der ungleichen Verteilung und Lebenslage älterer Menschen Rechnung zu tragen hat.

Die Publikation «Migration und ausländische Bevölkerung in der Schweiz 1997» bietet eine Übersicht der wichtigsten statistischen Information des BFS und anderer Bundesstellen aus den Bereichen Demographie und Arbeitsmarkt. Eine solche Publikation, die sowohl den Asylbereich wie den übrigen Ausländerbereich einbezieht und die Vergleiche zur Bevölkerung schweizerischer Nationalität erlaubt, ist in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen verlangt worden. Die Publikation wird künftig jährlich mit aktuellen Daten erscheinen. Die Publikation enthält keine Informationen zur Ausländer- oder Asylpolitik, hingegen macht sie auf verschiedene wichtige demographische und ökonomische Trends aufmerksam. So wird z. B. herausgestellt, dass aufgrund der Geburtenentwicklung die Zahl der Kinder und Jugendlichen stark zunehmen wird, die in der Schweiz geboren sind, aber weiterhin einen ausländischen Pass besitzen.

Die beiden Fragen der Interpellation beantwortet der Bundesrat wie folgt:

1. Der Stab des Bundesamtes für Statistik wurde nicht erweitert. Beide Studien wurden ohne zusätzlichen Personalaufwand erstellt bzw. begleitet.
2. Die Studien sind von den direkt interessierten Kreisen und einer breiteren Öffentlichkeit sehr positiv aufgenommen worden. Die Analyse von wichtigen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Trendentwicklungen, die sich aufgrund von statistischen Daten abzeichnen, gehört mit zu den Grundaufgaben des BFS. Ausgehend vom gesetzlichen Auftrag und von einem modernen Verständnis der Statistik werden die vom BFS erhobenen Rohdaten im Sinne einer Dienstleistung für verschiedene Benutzerkreise, darunter die Politik und die Medien, aufgearbeitet. Für den Bundesrat und die Fachämter sind die Informationen des BFS, neben anderen Informationsquellen, wichtige Entscheidungsgrundlagen. Das Festlegen und Bewerten von konkreten politischen Massnahmen in den einzelnen Politikbereichen bleibt dabei selbstverständlich Sache der zuständigen politischen Behörden auf kommunaler, kantonaler und Bundesebene. Es ist

nicht Aufgabe des Bundesamtes für Statistik, politische Schlüsse zu ziehen.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

98.3581

Interpellation Eymann Förderungsmassnahmen zugunsten hochbegabter Kinder

Interpellation Eymann Mesures d'encouragement en faveur des enfants surdoués

Wortlaut der Interpellation vom 15. Dezember 1998

Der Bundesrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Teilt er die Meinung, dass hochbegabte Kinder und Jugendliche besondere Anforderungen an Eltern und Lehrkräfte stellen?
2. Erachtet er staatliche Unterstützung für Eltern mit hochbegabten Kindern in Form von finanzieller Unterstützung für besondere Förderungsmassnahmen oder in Form von Veranstaltungen, welche hochbegabte Kinder und Jugendliche ansprechen – und damit die Eltern entlasten können –, für angezeigt?
3. Teilt er die Meinung, dass in einer Zeit, in welcher sich die Schule schwergezwungen um Kinder kümmern muss, die Mühe haben, dem Lehrprogramm folgen zu können, die Förderung hochbegabter Kinder vernachlässigt wird?
4. Ist er bereit, dem Thema «Förderung hochbegabter Kinder und Jugendlicher» in seiner Bildungspolitik einen adäquaten Stellenwert einzuräumen?
5. Ist er bereit, eine Nationalfondsstudie zur Situation der hochbegabten Kinder und Jugendlichen in der Schweiz zu initiieren?
6. Ist er bereit, die Kantone anzuhalten, Förderungsprogramme für hochbegabte Kinder und Jugendliche innerhalb und ausserhalb der staatlichen Schulen einzurichten bzw. die Kantone und/oder private Organisationen dabei zu unterstützen?

Texte de l'interpellation du 15 décembre 1998

Le Conseil fédéral est invité à répondre aux questions suivantes:

1. Le Conseil fédéral est-il d'avis que, pour les parents et les enseignants, l'éducation des enfants et adolescents surdoués pose des exigences particulières?
2. Est-il d'accord pour octroyer des aides publiques aux parents d'enfants surdoués en subventionnant des mesures d'encouragement spéciales, ou alors en organisant des manifestations qui s'adressent à ces jeunes, ce qui atténuerait les problèmes des parents?
3. Partage-t-il notre opinion selon laquelle l'école, qui, en ce moment, doit s'occuper prioritairement des enfants ayant des difficultés à suivre le programme, ne peut pas garantir le suivi nécessaire de ces enfants surdoués?
4. Est-il prêt à accorder à la question des «mesures d'encouragement en faveur des enfants et adolescents surdoués» la place qui lui revient dans sa politique de l'enseignement?
5. Est-il disposé à charger le Fonds national de mener étude sur la situation des enfants et adolescents surdoués en Suisse?
6. Est-il disposé à enjoindre aux cantons de mettre sur pied des programmes d'encouragement en faveur de ces enfants à l'intérieur et en dehors du cadre scolaire public? ou alors peut-il envisager d'accorder une aide aux cantons et aux organismes privés qui créeraient de tels programmes?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Beck, Eggly, Friderici, Gadiant, Gros Jean-Michel, Scheurer (6)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Zu Unrecht werden gemeinhin sogenannte «hochbegabte Kinder» als elitär qualifiziert, und infolgedessen wird diesem Themenbereich in der Erziehungs- und Bildungspolitik nicht der gebührende Stellenwert eingeräumt. Es wird verkannt, dass eine Hochbegabung für die Kinder und Jugendlichen und auch für die Eltern und die Lehrerschaft in sehr vielen Fällen zu grossen Schwierigkeiten führt. Nicht adäquate Behandlung und gerechte Förderung hochbegabter Kinder und Jugendlicher schadet der Psyche der Betroffenen. Die Eltern werden psychisch und auch materiell sehr stark gefordert; dabei kommt es oft auch zur Überforderung. Institutionalisierte Hilfe gibt es kaum; einzelne Kantone haben in letzter Zeit begonnen, der Thematik «Hochbegabung» Beachtung zu schenken.

In der heutigen Zeit sind die Lehrer sehr stark damit beschäftigt, den leistungsschwächeren Kindern und Jugendlichen den Pflichtstoff zu vermitteln. Zeit und Mittel zur ebenso wichtigen Förderung und Individualbetreuung Hochbegabter bleiben kaum übrig. Es wird beobachtet, dass es in vielen Kantonen der Einsicht und den Möglichkeiten der Lehrkräfte anheimgestellt ist, ob und wie hochbegabte Kinder und Jugendliche gefördert werden. Es hängt heute also oft und vielerorts von Zufällen ab, ob ein hochbegabter junger Mensch in den Genuss der gebührenden Förderungsmassnahmen kommt oder nicht.

Eine Koordination adäquater Förderungsmassnahmen und auch von Begleitprojekten zur Entlastung von Schule und Elternhaus auf Bundesebene fehlt ebenso wie Konzepte der Kantone bzw. der Erziehungsdirektorenkonferenz. Es wäre eine wichtige Aufgabe des Bundes, Voraussetzungen und konkrete Vorgaben für die Kantone zu schaffen, diese wichtige Thematik offensiv anzugehen. Es müsste in diesem Zusammenhang auch geprüft werden, ob für Querschnittsmassnahmen, von denen alle Kantone profitieren können, nicht auch Bundesmittel eingesetzt werden müssten, zumindest um wirkungsvolle Aktivitäten in den Kantonen zu initiieren.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 24 février 1999

Der Bundesrat stimmt dem vom Interpellanten geschilderten Sachverhalt weitgehend zu. Mit ihm ist er der Meinung, dass in der Schweiz der Thematik der Hochbegabung bisher relativ wenig Beachtung geschenkt worden ist. Bei den zu ergreifenden Massnahmen bzw. bei der Frage, was und durch wen inskünftig hier vermehrt etwas zu unternehmen ist, gehen die Meinungen allerdings auseinander. In jedem Fall ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass das Bildungswesen primär eine Aufgabe der Kantone ist. Im übrigen sind auch in diesem Bereich die Initiativen Privater gebührend zur Kenntnis zu nehmen. Hier ist insbesondere an die verschiedenen Beratungsbüros für Betroffene, an die in letzter Zeit entstandenen privaten Ausbildungsstätten und nicht zuletzt an die «Schweizerische Studienstiftung – Fonds für begabte junge Menschen» zu denken, die alle im vorliegenden Umfeld bemerkenswerte Arbeit leisten.

Im Lichte dieser Hinweise können die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Der Bundesrat teilt die Meinung, dass hochbegabte Kinder und Jugendliche besondere Anforderungen an Eltern und Lehrkräfte stellen.
2. Die Praxis zeigt deutlich, dass Eltern hochbegabter Kinder und Jugendlicher in aller Regel Unterstützung und Hilfestellungen benötigen und auch suchen. Entsprechende Massnahmen können von Fall zu Fall finanzieller oder auch anderer Art sein. Entscheidend wird zuerst und vor allem die individuelle Beratung sein.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass staatliche Stellen hier durchaus auch eine Verantwortung wahrzunehmen haben,

und sei es auch nur durch die Schaffung eines positiven Umfeldes und günstiger Rahmenbedingungen. Andererseits hält er es zumindest nicht für zwingend, dass hier der Staat in jedem Fall finanzielle Unterstützungen zu leisten hat.

3. Die Gesellschaft hat sich bisher zu Recht sehr stark der leistungsschwächeren Kinder und Jugendlichen angenommen, um ihre Chancen im späteren Leben zu verbessern. Dies soll auch in Zukunft so sein. Andererseits trifft es zu, dass die Förderung Hochbegabter in der Vergangenheit bei weitem nicht einen vergleichbaren Stellenwert erhalten hat. Hier sollten weitere Verbesserungen erzielt werden.

4. Die Ausbildung und Förderung der Kinder im Vorschul- und Schulalter ist, wie oben erwähnt, Sache der Kantone. Der Bund hat hier von Verfassung wegen keine direkten Einwirkungs- und Förderungsmöglichkeiten. In den Bildungsbereichen der Bundeszuständigkeit – etwa in der Berufsbildung – manifestieren sich in der Praxis die Probleme rund um die Hochbegabung erfahrungsgemäss etwas weniger stark als in der Vorschulerziehung und in der obligatorischen Ausbildung. Der Bundesrat ist bereit, in seinem Zuständigkeitsbereich inskünftig den Problemen Hochbegabter noch vermehrt Beachtung zu schenken.

5. Forschungsprojekte werden grundsätzlich von den Forschern und Forscherinnen bzw. von den Institutionen, in denen sie wirken, angeregt und durchgeführt. Der Nationalfonds kann derartige Projekte auf Gesuch hin finanziell unterstützen. Dementsprechend ist es nicht Sache des Bundesrates, hier eine Nationalfondsstudie zu initiieren. Die Frage ist allenfalls, ob diese Thematik im Rahmen der sogenannten Nationalen Forschungsprogramme angegangen werden könnte. In diesem Sinne nimmt der Bundesrat die Anregung des Interpellanten entgegen.

6. Es kann nicht Aufgabe des Bundesrates sein, die Kantone anzuhalten, Förderungsprogramme für hochbegabte Kinder und Jugendliche innerhalb und ausserhalb der staatlichen Schulen einzurichten. Was eine allfällige Unterstützung der Kantone und privater Organisationen bei der Durchführung solcher Förderungsprogramme betrifft, so fehlen dem Bund die entsprechenden rechtlichen Grundlagen und demzufolge selbstverständlich auch die entsprechenden finanziellen Mittel.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

98.3615

**Interpellation Widmer
Archivierung und Erhaltung
gefährdeter Dokumente**

**Interpellation Widmer
Archivage et conservation
de documents fragiles**

Wortlaut der Interpellation vom 17. Dezember 1998

In seiner Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000–2003 stellt der Bundesrat fest, dass sich dem Bund ein besonderes Problem im Bereich der Archivierung bzw. der Erhaltung grosser Bestände von wissenschaftlich und kulturell wertvollen, aber massiv gefährdeten Dokumenten stellt.

Zur Lösung dieses Problems sollen im Rahmen des Forschungsgesetzes Bestandserhaltungsmassnahmen koordiniert und gefördert werden.

Im Rahmen eines bereits in Auftrag gegebenen Konzeptes soll ein Netzwerk der öffentlichen Archive und Bibliotheken geschaffen werden (vgl. Botschaft Ziff. 164.1).

Mit der begonnenen Realisierung der Entsäuerungsanlage in Wimmis schafft man für die Bestandserhaltung des Informa-

tionsträgers Papier die entscheidenden technischen Voraussetzungen.

Auf dem Hintergrund dieser Ausgangslage bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welchem Zeitraum ist mit der Entsäuerung der als gefährdet einzustufenden Bestände des Schweizerischen Bundesarchives (BAR) und der Schweizerischen Landesbibliothek (SLB) zu rechnen?
2. Wieviel kostet diese Entsäuerungsaktion?
3. Gibt es aufgrund der Sparvorgaben des Bundes Verzögerungen bei der Abwicklung der bereits geplanten Entsäuerungsaktion, wie sie sich vom Bestandesehaltungsauftrag her aufdrängt? Welche negativen Folgen hat eine allfällige Verzögerung?
4. Welche Massnahmen sieht der Bundesrat ausserhalb des Entsäuerungskonzeptes vor, um sowohl die Archivierung als auch die langfristige Bestandesehaltung digitaler Dokumente zu gewährleisten?
5. Genügt im Bereich der Archivierung und der Bestandesehaltung von digitalen Dokumenten ein Netzwerk der öffentlichen Archive und Bibliotheken, oder muss der Bund allenfalls Anstrengungen unternehmen, auf diesem Gebiet auch mit den privaten Archiven eng zusammenzuarbeiten und mit ihnen auf gemeinsame Archivierungsrichtlinien hinzuarbeiten, um in Zukunft allfällige Transfers von Beständen aus privaten in öffentliche Archive nicht unnötig zu erschweren?

Texte de l'interpellation du 17 décembre 1998

Dans son message relatif à l'encouragement de la formation, de la recherche et de la technologie pendant les années 2000–2003, le Conseil fédéral constate que l'archivage et la conservation d'une quantité de documents d'une grande importance scientifique ou culturelle, mais très fragiles, mettent la Confédération devant un problème difficile à résoudre.

Des mesures de protection doivent être coordonnées et encouragées dans le cadre de la loi sur la recherche.

On aurait déjà donné mandat d'élaborer un projet prévoyant la création d'un réseau d'archives et de bibliothèques publiques (voir message, ch. 164.1).

La mise en chantier de l'installation de désacidification à Wimmis permet de créer les conditions techniques indispensables à la sauvegarde de ce support d'informations qu'est le papier.

Compte tenu de cette situation de départ, je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Combien de temps durera la désacidification des documents en péril que possède les Archives fédérales et la Bibliothèque nationale suisse?
2. Quel est le coût de cette campagne?
3. Le déroulement de la campagne de désacidification selon le calendrier déjà établi et qui s'impose si on veut préserver les documents conformément au mandat donné, sera-t-il retardé en raison des économies que doit réaliser la Confédération? Quels seraient les inconvénients d'un éventuel retard?
4. Quelles mesures le Conseil fédéral envisage-t-il de prendre, mise à part la désacidification, afin de garantir l'archivage et la protection à longue échéance des documents numériques?
5. Suffit-il de créer un réseau reliant les archives et les bibliothèques publiques pour garantir l'archivage et la protection des documents numériques, ou au contraire, la Confédération devra-t-elle s'efforcer de collaborer étroitement dans ce domaine avec les archives privées et d'établir avec elles des directives communes d'archivage, afin de ne pas entraver inutilement les transferts de documents des archives privées aux archives publiques?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Banga, Béguelin, Berberat, Burgener, Carobbio, Cavalli, Fankhauser, Fehr Jacqueline, Geiser, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Jans, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Rechsteiner Rudolf, Ruffy, Scheurer, Semadeni, Strahm, Stump, Thanei, Thür, Vermot, von Allmen, Weber Agnes, Zbinden (29)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Schon seit längerer Zeit haben Fachleute auf die Problematik der Übersäuerung von archiviertem Papier hingewiesen. Ihre Frühwarnung hat sich – wie die Realisierung der Entsäuerungsanlage von Wimmis zeigt – gelohnt. Nun kommt es bloss noch darauf an, dass die geplanten Entsäuerungen wegen des Spardruckes nicht fahrlässig hinausgezögert werden. Die Öffentlichkeit muss über die Folgen einer möglichen Verzögerung ins Bild gesetzt werden, denn nur durch eine schonungslose Aufklärung kann längerfristig der Spardruck im sensiblen Bereich der Bestandesehaltung verkleinert werden.

In bezug auf das Thema der Haltbarkeit und Archivierungsfähigkeit alter digitaler Dokumente ist weder das Problembeusstsein hochentwickelt noch verfügen wir über anwendungsreife Problemlösungsansätze und verallgemeinerbare Archivierungsregeln, die auch mit privaten Archiven kompatibel sind.

Die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Vergangenheit (vgl. z. B. die Nachforschungen der Bergier-Kommission oder die Bemühungen der Banken im Zusammenhang mit den nachrichtenlosen Vermögen) haben deutlich gemacht, dass es auf der juristischen Ebene zwar sehr wohl möglich ist, öffentliche und private Archive trennscharf auseinanderzuhalten, dass aber im Forschungsalltag zwischen den beiden Kategorien immer wieder Schnittstellen auszumachen sind. Diese Tendenz könnte sich im Zusammenhang mit Privatisierungen und Outsourcing in Zukunft noch verstärken.

Einer solchen absehbaren Entwicklung müssen die Bestandesehaltungsmassnahmen, insbesondere im Umfeld digitaler Dokumente, sowie die Entwicklung von Archivierungsregeln in diesem Bereich Rechnung tragen. Es wäre daher kaum gerechtfertigt, sich bei der Netzwerkentwicklung ausschliesslich auf die öffentlichen Archive und Bibliotheken zu beschränken, ohne gleichzeitig eine Kompatibilitätsstrategie mit privaten Archiven und Bibliotheken explizit und von allem Anfang an ins Auge zu fassen.

Schliesslich sind unsere Archive und Bibliotheken so etwas wie das Gedächtnis der Gesellschaft, und die dramatische Erfahrung, die wir im Zusammenhang mit der Bestandesehaltung des Schweizerischen Filmschaffens haben machen müssen, sollte sich nicht mehr wiederholen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 8. März 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 8 mars 1999

Vorbemerkung

Das Problem der Erhaltung des dokumentarischen Kulturgutes der Schweiz beschäftigt den Bundesrat seit langem. In den letzten Jahren hat er in diesem Bereich eine Reihe von Anstrengungen unternommen. Zu erwähnen sind das Reorganisationsprojekt für die SLB 1991, wobei dem Parlament 1992 ein revidiertes Landesbibliotheksgesetz unterbreitet worden ist, der Entwurf für ein Archivierungsgesetzes 1997 sowie die Massnahmen zur Rettung und Erhaltung der Informationsträger unseres Landes, so u. a. die beträchtlichen Finanzmittel, die der Bundesrat dem Verein Memoriav für die Jahre 1999 bis 2001 zugesprochen hat. Memoriav befasst sich unter intensiver Beteiligung von SLB und BAR mit der Bewahrung des audiovisuellen Gedächtnisses der Schweiz. Der Bundesrat beantwortet die Fragen des Interpellanten wie folgt:

1. Die Anlage zur Massenentsäuerung von Archivgut und Bibliotheksmaterial in Wimmis soll ihren Betrieb gegen Ende 1999 aufnehmen. Behandlungsbedürftig sind derzeit rund 2000 Tonnen; in den nächsten 10 Jahren werden nochmals rund 500 bis 800 Tonnen hinzukommen. Später soll nur noch alterungsbeständiges Papier verwendet werden. Die voraussichtliche Funktionsdauer der Anlage in Wimmis beträgt 10 Jahre. Aufgrund der ersten Betriebsetappe von 5 Jahren werden BAR und SLB die Erfahrungen auswerten und die Lage auch im Hinblick auf die Entwicklung alternativer Erhaltungstechniken neu beurteilen.

2. Die Entsäuerung eines Kilos Dokumente (was dem Gewicht eines Buches entspricht) kostet durchschnittlich 27 Franken. Der Finanzplan 2000 und die Perspektiven für die folgenden Jahre (in einer ersten Phase für 5 Jahre) sehen Kredite von einer Million Franken für jede der beiden Institutionen (SLB und BAR) vor.

3. Verzögerungen gegenüber dem ursprünglichen Plan in der Grössenordnung von 12 Monaten sind bisher im Zusammenhang mit der Systementwicklung und der Finanzierung entstanden. Anfänglich war ein Entsäuerungssystem mit einer Leistungskraft von 300 Jahrestonnen vorgesehen; dies hätte es erlaubt, die Gesamtheit der Bestände von der SLB und des BAR in ungefähr 10 Jahren zu behandeln. Genaue Berechnungen haben ergeben, dass die Betriebskosten eines solchen Systems die im Finanzplan des Bundes für das Projekt vorgesehenen 7,5 Millionen Franken übersteigen würden. Aus diesem Grund wurde die Kapazität auf 120 Tonnen pro Jahr reduziert, auf das strikte Minimum, das erforderlich ist, um die Rentabilität des Systems zu garantieren. SLB und BAR werden zwei Drittel dieser Kapazität nutzen.

4. Am 13. Januar 1999 hat der Bundesrat von einem Aussprachepapier des Eidgenössischen Departementes des Innern Kenntnis genommen, das sich zur «Erhaltung von Text-, Bild- und Tondokumenten durch Institutionen, die der Bund trägt oder mitfinanziert» äussert. Der Bundesrat kommt zum Schluss, die Erhaltung von Text-, Bild- und Tondokumenten sei eine Daueraufgabe von hoher staatspolitischer Bedeutung. Wegen der steigenden Zahl produzierter Dokumente, der wachsenden Vielfalt der Datenträger und der sich beschleunigenden Generationenfolge derselben nehmen die Anforderungen an die Bestandserhaltung qualitativ und quantitativ zu. Die mit der Bestandserhaltung hauptsächlich betrauten Bundesinstitutionen – BAR und SLB – erfüllen ihre Aufgabe engagiert, umsichtig und vorausschauend. Seit der Konzentration ihrer Arbeit auf Mengenprobleme in den frühen neunziger Jahren haben sich der Zustand und die Zukunftschancen der Dokumentenbestände massiv verbessert. Der Bundesrat ist der Auffassung, das bisherige Vorgehen habe sich bewährt. In den kommenden Jahren werden deshalb BAR und SLB mit dem Verein Memoriav ihre bisherige Vorgehensweise weiterverfolgen. Nach Genehmigung des Kredites für Bau und Betrieb der Anlage zur Mengenneutralisierung von Archivalien und Büchern in Wimmis wird ab Spätherbst 1999 während fünf Jahren ein wichtiges Projekt laufen. Damit können Erfahrungen gesammelt werden, welche die künftige Strategie mitbestimmen. BAR und SLB nehmen auftragsgemäss eine koordinierende Funktion zwischen den schweizerischen Archiven und Bibliotheken wahr. Sie werden diese Aktivität in den kommenden Jahren anhand konkreter Projekte verstärken – dies namentlich in bezug auf «ausserstaatliche» audiovisuelle Bestände, mit Unterstützung des Vereins Memoriav – und ein Netz der Archive und Bibliotheken knüpfen. So sollen in einigen Jahren die öffentlichen Institutionen aller Stufen gemeinsame Strategien für die Bestandserhaltung entwickeln können.

Die im Aussprachepapier dargelegte Strategie sieht im einzelnen die folgenden sechs Massnahmen vor:

- Sensibilisierung aller betroffenen Kreise für die Problematik;
- Schaffung eines nationalen Netzwerkes, das sich um Memoriav, SLB und BAR gruppiert und als Basisstruktur für Zusammenarbeit, Informationsaustausch, freiwillige Beteiligung an Koordinationsprojekten und, wenn nötig, Aufgabenteilung dient;
- Bau neuer Speicherorte (Magazine) zur Aufnahme der stetig wachsenden Sammlungen von Dokumenten, welche Bibliotheken und Archive auch künftig in ihrer Originalform bewahren müssen;
- Schaffung eines Kompetenzzentrums für Informationswissenschaften, insbesondere für die Langzeitarchivierung elektronischer Medien;
- Abklärungen zur Einführung eines nationalen Pflichtexemplars nach dem Modell der westlichen Staaten
- Erschliessung neuer Finanzierungsquellen zugunsten der Bestandserhaltung bei privaten Herstellern und Nutzern.

5. Eine Zusammenarbeit mit privaten Archiven ist jedenfalls wünschenswert. Das nationale Netzwerk, das sich, wie im Aussprachepapier vorgeschlagen, schrittweise um Memoriav, SLB und BAR entwickeln soll, wird sowohl die öffentlichen wie die wichtigen privaten Bibliotheken und Archive erfassen. Zudem ist vorgesehen, den Produzenten von Informationsträgern Richtlinien und Empfehlungen zu unterbreiten, die geeignet sind, die Verwendung und Kennzeichnung von alterungsbeständigen Produkten zu fördern. Bibliotheken und Archive ihrerseits werden gemeinsam erarbeitete Empfehlungen für die angemessene Aufbewahrung der Bestände und für sachgerechte Konservierungs- und Restaurierungsmethoden erhalten.

Erklärung des Interpellanten: befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: satisfait

98.3384

Interpellation grüne Fraktion Hilfe für die Kriegsoffer aus Kosovo

Interpellation groupe écologiste Guerre du Kosovo. Aide aux victimes

Wortlaut der Interpellation vom 22. September 1998

In Kosovo gehen die serbischen Militärs und die serbische Polizei immer brutaler gegen die kosovo-albanische Zivilbevölkerung vor. Immer mehr Leute werden aus ihren Dörfern vertrieben, und es bahnt sich, angesichts des kommenden Winters, eine humanitäre Katastrophe grossen Ausmasses an.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gedenkt er, ähnlich wie beim Bosnienkrieg, Leuten aus dem kosovo-albanischen Kriegsgebiet vorläufig Schutz in der Schweiz zu geben? Hat er sich bereits Gedanken zur Grösse eines solchen Kontingentes gemacht? Laufen bereits Vorbereitungen für eine solche Aktion?
2. Wie gedenkt er, die Schweizer Bevölkerung auf die Aufnahme einer grösseren Zahl von Kosovo-Flüchtlingen vorzubereiten, um das Verständnis und die Bereitschaft, Hilfe zu leisten, zu erhöhen?
3. Gedenkt er, sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einzusetzen, dass sich die humanitären Organisationen und die Vereinten Nationen ungehindert Zutritt zur betroffenen Bevölkerung und damit zur Sicherstellung der Verteilung von Hilfsgütern und Lebensmitteln verschaffen können?
4. In welchem Umfang hat die Schweiz bisher humanitäre Hilfe geleistet, und sieht er vor, diese Hilfe angesichts der zunehmenden Vertreibungen zu intensivieren?
5. Sieht er irgendwelche Möglichkeiten, die Ausschreitungen der serbischen Polizei gegenüber Mitarbeitern von humanitären Organisationen zu ahnden und den Schutz dieser Personen zu garantieren?
6. Welche Möglichkeiten der Aussenpolitik sieht er in dieser verfahrenen Situation, um eine weitere Stufe der Eskalation doch noch verhindern zu können?
7. Sind Boykottmassnahmen, wie sie Teile der EU gegenüber der jugoslawischen Fluggesellschaft vorsehen, für den Bundesrat definitiv kein Thema? Gilt diese Haltung auch noch, nachdem Grossbritannien sich nach anfänglichem Widerstand dem EU-Boykott angeschlossen hat?

Texte de l'interpellation du 22 septembre 1998

L'armée et la police serbes font preuve de plus en plus de brutalité envers la population civile albanaise du Kosovo. El-

les expulsent de leurs villages toujours plus de gens de sorte qu'on va assister, l'hiver venant, à une catastrophe humanitaire de grande ampleur.

Dans ce contexte, je prie le Conseil fédéral de répondre rapidement aux questions suivantes:

1. Envisage-t-il d'accueillir provisoirement en Suisse des personnes habitant dans la région du Kosovo touchée par la guerre, à l'instar de ce qu'il avait fait lors de la guerre de Bosnie? Si oui, a-t-il une idée de la taille du contingent que nous pourrions accueillir? A-t-il entamé des préparatifs dans cette perspective?
2. Comment entend-il préparer la population suisse à l'arrivée d'un grand nombre de réfugiés issus de cette région afin qu'elle comprenne mieux leur détresse et qu'elle soit davantage disposée à les aider?
3. Entend-il utiliser tous les moyens dont il dispose pour que, sur place, les organisations humanitaires et les Nations Unies puissent librement contacter les populations concernées en vue d'assurer leur approvisionnement en vivres et en biens de première nécessité?
4. A combien s'élève le montant de l'aide humanitaire apportée jusqu'à présent par la Suisse à ces populations? Le Conseil fédéral prévoit-il de l'accroître, suite à l'intensification des déplacements de population?
5. Le Conseil fédéral voit-il une quelconque possibilité de sanctionner les agissements de la police serbe contre les collaborateurs des organisations humanitaires et de garantir à ces derniers une protection?
6. Quelles possibilités la diplomatie offre-t-elle, selon lui, dans cette impasse pour éviter toute nouvelle escalade de la violence?
7. A-t-il définitivement renoncé à avoir recours au boycott, prévu par certains Etats de l'Union européenne, à l'encontre de la compagnie aérienne yougoslave? Son attitude tient-elle encore la route depuis que la Grande-Bretagne, qui n'y était pas favorable au début, a décidé elle aussi de l'appliquer?

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 14. Dezember 1998

1./2. Beim Konflikt in der Provinz Kosovo handelt es sich um einen Kleinkrieg, wobei die Kampfhandlungen an flächenmässiger Ausdehnung in der letzten Zeit nicht zugenommen haben. Die Anzahl der Vertriebenen hingegen ist gestiegen; zahlreiche Dörfer sind teilweise oder ganz zerstört. In einer Gesamtwürdigung der Lage kann jedoch nicht von einer generellen Unzumutbarkeit der Wegweisung gesprochen werden, weil es sich im Unterschied zum Konflikt in Bosnien nicht um einen offenen, flächendeckend über das ganze Gebiet sich erstreckenden Bürgerkrieg handelt. Da trotz der laufenden Bemühungen der internationalen Gemeinschaft eine Prognose über die Entwicklung in der Provinz Kosovo schwierig ist, hat der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes am 16. September 1998 entschieden, die Ausreisefristen für abgewiesene Asylsuchende aus der Provinz Kosovo erneut, und zwar bis zum 30. April 1999, zu erstrecken und diesen Personen somit vorübergehenden Schutz in der Schweiz zu gewähren. Für die Personen aus dem fremdenpolizeilichen Bereich gilt eine gleiche Regelung. Ausgenommen davon sind Personen, die in der Schweiz straffällig geworden sind.

Bis Ende Oktober 1998 haben 14 946 Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien ein Asylgesuch gestellt, was 46,9 Prozent der gesamten bisherigen Eingänge von 31 896 Personen entspricht. Rund 95 Prozent dieser Personen stammen aus der Provinz Kosovo. In den letzten Monaten sind die Asylgesuche von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Jugoslawien wesentlich angestiegen. Wurden im

Mai 1998 noch 951 Asylgesuche eingereicht, haben im September bereits 2873 und im Oktober sogar 4107 Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien ein Asylgesuch gestellt. Mit einem Rückgang in diesem Jahr ist nicht zu rechnen.

In Anbetracht der allgemeinen Situation im Asylbereich und vor dem Hintergrund der im internationalen Vergleich ausserordentlich hohen Anzahl Asylgesuche verzichtet der Bundesrat auf die Aufnahme eines bestimmten Kontingentes von sich noch im Ausland befindenden Personen aus der Provinz Kosovo. Dies auch aufgrund der Tatsache, dass die anlässlich der Von-Wattenwyl-Gespräche vom Bundesrat und den Parteien thematisierte kollektive vorläufige Aufnahme nur beschlossen wird, sofern die Nachbarstaaten der Schweiz, mindestens jedoch Deutschland und Österreich, im Sinne eines «burden sharing» gleichziehen. Die Kosovo-Konferenz am Sitz des UNHCR hat gezeigt, dass dies nicht der Fall ist. Dementsprechend sind auch keine Vorbereitungen im Gange. Wie jedoch die Erfahrung der vergangenen Jahre – zuletzt am Beispiel der Kriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina – gezeigt hat und sich nun auch bezüglich der Schutzsuchenden aus der Provinz Kosovo abzeichnet, ist die Bereitschaft der schweizerischen Bevölkerung, Schutzbedürftigen Hilfe und Unterstützung zu leisten, gegeben, sofern nach Wegfall der Hindernisse im Heimatland eine Rückkehr angestrebt wird. Wichtige Grundlage dafür ist eine ständige, sachliche Information der Öffentlichkeit über die Situation in der Provinz Kosovo und die getroffenen Massnahmen vor Ort und in der Schweiz.

3. Die Forderung nach ungehindertem Zugang der humanitären Organisationen zur betroffenen Bevölkerung wurde durch die Schweizer Botschaft in Belgrad letztmals Anfang Oktober 1998 bekräftigt. Unter Berufung auf die Rolle der Schweiz als Depositärstaat der Genfer Konventionen wurden die jugoslawischen Behörden zudem an ihre Verpflichtungen im Rahmen des humanitären Völkerrechtes erinnert. Dabei wurde nicht nur auf die Regeln bezüglich des Schutzes und der Versorgung der zivilen Konfliktopfer, sondern auch auf die Bestimmungen und die Rolle des IKRK im Zusammenhang mit Kriegsgefangenen hingewiesen.

Der Zugang zur betroffenen Bevölkerung kann im Moment als zufriedenstellend beurteilt werden. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die Errichtung der «Kosovo Verification Mission» (KVM) (vgl. Antwort auf Ziff. 6), an der sich die Schweiz direkt beteiligt, die Entfaltung der humanitären Hilfe noch verbessern wird.

4. Der Umfang der von der Schweiz seit Juni 1998 aus dem laufenden Budget 1998 geleisteten humanitären Hilfe befreit sich auf 5,5 Millionen Franken. Finanziert wurden und werden dabei Aktivitäten wie Nothilfeprogramme des UNHCR (2 Millionen Franken) und des IKRK (1 Million Franken) in der Region, Verteilung von Nahrungsmitteln und anderen Hilfsgütern mittels Aktionen der Schweizer Hilfswerke oder unter der Leitung von Angehörigen des SKH in der Provinz Kosovo, in Montenegro und in Albanien (1,8 Millionen Franken), Identifikation und Reparatur von Kollektivunterkünften für Gewaltflüchtlinge, Sicherstellung der Trinkwasserversorgung für das Spital der Stadt Kosovska Mitrovica und der Stadt Vucitrn (die beiden Städte beherbergen gegen 80 000 Vertriebene), Schulen für vertriebene Kinder in Montenegro sowie Schaffung von Unterkünften für 250 Gewaltflüchtlinge im Nordosten Albanien. Es ist vorgesehen, die humanitäre Hilfe in der Region im Rahmen der verfügbaren Mittel noch zu verstärken. Für 3 Millionen Franken sollen in Albanien Unterkünfte für über tausend Gewaltflüchtlinge bereitgestellt, überfüllte Schulen renoviert und ausgebaut und die Betreuungsstrukturen für die Gewaltflüchtlinge verstärkt werden.

5. Die Sicherheit des humanitären Personals in der Provinz Kosovo ist im heutigen Zeitpunkt akzeptabel. Die Präsenz der KVM wird ebenfalls für generellen Verbesserung der Arbeitsbedingungen der internationalen Organisationen vor Ort beitragen können. Durch ihre Teilnahme an der KVM leistet auch die Schweiz einen Beitrag an die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der humanitären Organisationen. Ausserdem zwingt die Art von Konflikt die humanitären Ak-

teure, die sich insbesondere vor nicht bekannten Minenfeldern in acht nehmen müssen, zur Vorsicht.

6. Das vom US-Unterhändler Holbrooke ausgearbeitete Übereinkommen mit der jugoslawischen Führung hat die Chancen für eine friedliche Lösung des Konfliktes in der Provinz Kosovo wieder erhöht. Die OSZE erhält darin die Aufgabe, eine KVM zu errichten, um die Einhaltung der Sicherheitsratsresolution 1199 vom 23. September 1998 zu überwachen. Der Schweiz als aktivem Mitglied der OSZE bietet sich mit einer Beteiligung an der KVM die Möglichkeit, aktiv bei der internationalen Konfliktlösung in der Provinz Kosovo mitzuwirken. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) mit den Arbeiten für eine schweizerische Partizipation an dieser Mission betraut. Es ist geplant, der KVM ein Kontingent von 50 bis 100 zivilen und militärischen Experten des EDA und des VBS zur Verfügung zu stellen. Im weiteren hält der Bundesrat sein Angebot zur Durchführung einer internationalen Kosovo-Konferenz, das er im März 1998 im Ständigen Rat der OSZE eingebracht hat, weiterhin aufrecht.

7. Der Bundesrat hat sich an den bisherigen internationalen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien beteiligt. Die Schweiz verhält sich damit solidarisch mit den Bestrebungen der internationalen Staatengemeinschaft, Belgrads Konzessionsbereitschaft in der Kosovo-Frage mittels geeigneter Druckausübung zu erhöhen. Am 8. September 1998 beschloss die EU, ein Landeverbot für jugoslawische Fluggesellschaften in Kraft zu setzen. Das Verbot ist seither von allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Griechenlands umgesetzt worden. Der Bundesrat hatte bereits am 1. Juli 1998 grundsätzlich beschlossen, diese Sanktion unter der Voraussetzung mitzutragen, dass alle EU-Staaten sie in Kraft setzen.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 14 décembre 1998

1./2. Le Kosovo est le théâtre d'une guérilla dont les combats, demeurés stationnaires ces derniers temps, se déroulent dans des zones délimitées. Le nombre des personnes déplacées a par contre augmenté; de nombreux villages sont partiellement ou entièrement détruits. Selon une appréciation globale de la situation, on ne saurait cependant qualifier les retours d'inexigibles; contrairement au conflit de Bosnie, il ne s'agit en effet pas d'une guerre civile proprement dite, qui s'étendrait à tout le territoire. Attendu que, malgré les efforts en cours de la communauté internationale, l'évolution de la situation dans la province du Kosovo est difficilement prévisible, le chef du Département fédéral de justice et police a décidé, le 16 septembre 1998, de prolonger une nouvelle fois, jusqu'au 30 avril 1999, le délai de départ imparti aux requérants kosovars déboutés et d'accorder à ces personnes une protection temporaire en Suisse. La même réglementation est applicable aux personnes qui relèvent du domaine de la police des étrangers. En sont cependant exclues les personnes qui ont commis des infractions dans notre pays.

A fin octobre 1998, 14 946 ressortissants de la République fédérale de Yougoslavie avaient présenté une demande d'asile, ce qui représente 46,9 pour cent de l'ensemble des 31 896 nouvelles requêtes déposées jusqu'à cette date. Environ 95 pour cent de ces personnes sont originaires de la province du Kosovo. Durant les derniers mois, le nombre des demandes d'asile présentées par des ressortissants de la République fédérale de Yougoslavie s'est considérablement accru. Tandis qu'au mois de mai 1998 encore, on enregistrait 951 demandes d'asile, le nombre des requêtes déposées par des personnes originaires de la République fédérale de Yougoslavie était déjà de 2873 en septembre et même de 4107 en octobre. Et il ne faut pas s'attendre à une inversion de tendance cette année.

Eu égard à la situation générale dans le domaine de l'asile et au nombre de demandes extrêmement élevé par rapport à celui qu'enregistrent d'autres pays, le Conseil fédéral renonce à accueillir un contingent déterminé de personnes originaires du Kosovo qui se trouvent à l'étranger, du fait aussi

que l'admission collective à titre provisoire, telle qu'elle a été discutée lors des entretiens de Watteville par le Conseil fédéral et les partis politiques, ne sera décidée que si les Etats limitrophes de la Suisse, mais au moins l'Allemagne et l'Autriche, en font de même, au sens d'une répartition équitable du fardeau («burden sharing»). La conférence sur le Kosovo, organisée au siège du HCR, a montré que tel n'est pas le cas. Aucun préparatif n'a d'ailleurs été entrepris à ce sujet. L'expérience des années écoulées – le dernier exemple en date a été celui des réfugiés de la guerre en Bosnie-Herzégovine, mais une tendance identique se dessine à l'égard des personnes qui fuient la province du Kosovo – montre que la population suisse est prête à aider et à assister les personnes en quête de protection, pour autant qu'un retour dans leur patrie soit envisagé, une fois les obstacles levés. A cet égard, il importe d'informer l'opinion publique de façon permanente et objective sur la situation dans la province du Kosovo ainsi que sur les mesures prises sur place et en Suisse.

3. Notre ambassade à Belgrade a réaffirmé, la dernière fois au début du mois d'octobre 1998, que les organisations humanitaires devaient pouvoir opérer librement auprès des populations touchées. Se prévalant de son rôle de depositaire des conventions de Genève, la suisse a en outre rappelé aux autorités yougoslaves les obligations qui leur incombent en vertu du droit international humanitaire. Dans ce contexte, elle a insisté non seulement sur les règles relatives à la protection et à l'assistance des victimes civiles de conflits, mais aussi sur les prescriptions et le rôle du CICR concernant les prisonniers de guerre.

Pour l'instant, les conditions d'accès aux populations touchées peuvent être qualifiées de satisfaisantes. Il est toutefois probable que la mise en place de la mission de vérification pour le Kosovo («Kosovo Verification Mission», KVM, cf. réponse à la question 6), à laquelle la Suisse participe directement, améliorera encore le déploiement de l'aide humanitaire.

4. Depuis juin 1998, la part du budget de l'année en cours que la Suisse a consacrée à l'aide humanitaire représente 5,5 millions de francs. Cette somme a contribué, et contribuera, à financer divers programmes, tels que l'aide d'urgence du HCR (2 millions de francs) et du CICR (1 million de francs) apportée dans la région, la distribution de denrées alimentaires et de matériel de secours organisée par les oeuvres suisses d'entraide ou par les membres du Corps suisse d'aide en cas de catastrophe dans la province du Kosovo, au Monténégro et en Albanie (1,8 million de francs), l'identification et la rénovation de logements collectifs pour les réfugiés de la violence, l'approvisionnement en eau potable de l'hôpital de la ville de Kosovska Mitrovica et de la ville de Vucitrn (ces deux villes accueillent quelque 80 000 personnes déplacées), des écoles pour les enfants déplacés au Monténégro ou la construction de logements pour 250 réfugiés au nord-est de l'Albanie. Dans la mesure des moyens disponibles, il est prévu de renforcer encore l'aide humanitaire dans la région. En outre, une somme de 3 millions de francs sera affectée au financement de logements destinés à plus de 1000 réfugiés en Albanie, à la rénovation et à l'agrandissement d'écoles surchargées, ainsi qu'au renforcement des structures d'encadrement des réfugiés de la violence.

5. La sécurité du personnel humanitaire dans la province du Kosovo est actuellement acceptable. La présence de la KVM pourra également contribuer à l'amélioration générale des conditions de travail des organisations internationales présentes sur place. En participant à la KVM, la Suisse fournit aussi une contribution à la sécurité des collaboratrices et des collaborateurs des organisations humanitaires. Il convient en outre de souligner que les acteurs humanitaires sont contraints à la prudence que ce type de conflit leur impose, notamment en raison des champs de mines non signalés.

6. L'accord élaboré par le négociateur américain Holbrooke avec le Gouvernement yougoslave a augmenté les chances d'une solution pacifique du conflit dans la province du Kosovo. Conformément à cet accord, l'OSCE est chargée de la mise en place d'une KVM au Kosovo, qui surveillera le respect de la Résolution 1199 du Conseil de sécurité, du 23 sep-

tembre 1998. En participant à la KVM, la Suisse a, en tant que membre actif de l'OSCE, la possibilité de contribuer de façon tangible à la solution internationale du conflit dans la province du Kosovo. Le Conseil fédéral a confié au Département fédéral des affaires étrangères (DFAE) et au Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports (DDPS) les travaux concernant la participation suisse à cette mission. Il est prévu de mettre à la disposition de la KVM entre 50 et 100 experts civils et militaires du DFAE et du DDPS. Par ailleurs, le Conseil fédéral maintient son offre d'organiser une conférence internationale sur le Kosovo, ainsi qu'il l'avait annoncé en mars 1998, au sein du Conseil permanent de l'OSCE.

7. Le Conseil fédéral s'est joint aux sanctions internationales prises jusqu'ici contre la République fédérale de Yougoslavie. La Suisse manifeste ainsi sa solidarité avec la communauté internationale des Etats qui, en exerçant une pression appropriée, entend stimuler la volonté de conciliation de Belgrade vis-à-vis du Kosovo. L'UE a décidé, le 8 septembre 1998, d'interdire l'atterrissage sur son territoire des avions des compagnies yougoslaves. Depuis lors, cette interdiction a été observée par tous les Etats membres de l'UE, la Grèce exceptée. Le 1er juillet 1998, le Conseil fédéral avait déjà décidé de se rallier à cette sanction, à condition que tous les Etats membres de l'UE l'appliquent.

Erklärung der Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration des interpellateurs: partiellement satisfaits

98.3545

Interpellation Heim Reduktion der Anzahl Zivilschutzpflichtiger

Interpellation Heim Réduction du nombre des personnes assujetties au service civil

Wortlaut der Interpellation vom 2. Dezember 1998

Ich frage den Bundesrat:

1. Stimmt die Äusserung von Martin Vögtli (Präsident der Schweizer Zivilschützer) in der «SonntagsZeitung» vom 20. September 1998, dass im Jahre 1999 der Bestand im Zivilschutz von heute 350 000 auf 200 000 Personen reduziert wird?
2. Wie wird allenfalls die Reduzierung des Zivilschutzbestandes auf 200 000 begründet, obwohl von der Arbeitsgruppe noch keine Resultate vorliegen?
3. Ist künftig ein Zivilschutzbestand von einem Drittel des heutigen Bestandes realistisch, oder hat man im Bericht Brunner diesbezüglich falsche Hoffnungen geweckt?
4. Wie gross könnten – nach Ansicht des Bundesrates – die finanziellen Einsparungen im Zivilschutz sein, wenn dieser auf die Zahl, wie sie der Bericht Brunner vorsieht, ab- oder umgebaut wird?
5. Kann der so drastisch reduzierte Zivilschutz seinen Aufgaben noch nachkommen, oder muss allenfalls sein Auftrag neu formuliert werden?

Texte de l'interpellation du 2 décembre 1998

Le Conseil fédéral est prié de répondre aux questions suivantes:

1. L'affirmation que Martin Vögtli, président de la Conférence des chefs des offices cantonaux de la protection civile, a faite dans la «SonntagsZeitung» du 20 septembre 1998, selon laquelle les effectifs de la protection civile allaient passer en 1999 de 350 000 à 200 000 personnes, est-elle exacte?

2. Comment peut-on justifier le passage des effectifs de la protection civile à 200 000 personnes, alors que le groupe de travail chargé de la réforme de la protection civile n'a encore présenté aucun résultat?

3. Est-il réaliste d'imaginer une protection civile qui ne comporterait à l'avenir plus qu'un tiers de ses effectifs actuels? La commission Brunner a-t-elle en l'occurrence éveillé de faux espoirs?

4. Selon le Conseil fédéral, à combien pourraient se monter les économies si les effectifs de la protection civile étaient réduits conformément à la proposition du rapport Brunner?

5. Une protection civile amputée d'une si grande partie de ses effectifs pourrait-elle encore assumer les tâches qui lui sont dévolues, ou faudrait-il revoir sa mission?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Gemäss Bericht der Studienkommission für strategische Fragen (Bericht Brunner) vom 26. Februar 1998 sind die Bestände im Zivilschutz von heute 300 000 Personen massiv zu reduzieren.

Die heutigen Bedürfnisse (z. B. im Fall einer lokalen Katastrophe) verlangen kaum die Einteilung und damit die Bereitstellung einer solch grossen Anzahl Zivilschutzpflichtiger. Die Rekrutierung so grosser Bestände führt – gemäss Bericht Brunner – zu einer ungenügenden Ausbildung, zu Aktivitäten, die oft nichts mehr mit dem eigentlichen Ziel zu tun haben, und zu Sinneskrisen bei den aufgebotenen Personen. Die Kommission empfiehlt den Kantonen, die Kompetenz für die Organisation des Zivilschutzes nach ihren eigenen Bedürfnissen zu erteilen. Der Bund soll sich lediglich noch auf die Rahmengesetzgebung sowie auf punktuelle Unterstützungsmassnahmen bei Ausbildung und Materialeinkauf beschränken.

An einer Medienkonferenz vom 14. September 1998 wurde das weitere Vorgehen bei der Umsetzung des sicherheitspolitischen Berichtes vorgestellt. Im Sommer 1999 soll der Bundesrat diesen Bericht verabschieden.

Die Reform des Zivilschutzes wird von einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von alt Regierungsrat Peter Schmid vorbereitet. Wie Martin Vögtli ausführte, wird man bereits im kommenden Jahr den Bestand von heute 350 000 auf 200 000 Zivilschützer verringern. Die Äusserung steht im krassen Widerspruch zu der vom Bundesrat kürzlich beschlossenen Reduzierung um 55 000 Zivilschützer.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 17. Februar 1999

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 17 février 1999*

Im Zuge der Umsetzung der Zivilschutzreform 1995 – die u. a. eine Reduktion der Bestände um einen Drittel auf rund 350 000 und bedeutungsvolle Verzichte im baulichen Zivilschutz und im Materialbereich zur Folge hatte – sind in der Folge gegenüber den Anfang der neunziger Jahre gewählten bzw. eingeleiteten Lösungen laufend Anpassungen vorgenommen worden, so namentlich:

- zur Förderung des Regionalisierungsprozesses und der Zusammenarbeit mit den Feuerwehren und anderen Partnern;
- zur konsequenten Steuerung des Schutzraumbaus;
- zur Reduktion der Bestände (Schaffung einer Personalreserve);
- zur Straffung der auf den Aktivdienst ausgerichteten Vorbereitungen im Bereich der Logistik und des Einsatzes der Zivilschutzmittel;
- zur Verbesserung des Übermittlungswesens und
- zur Optimierung der Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe.

Diese Vorkehrungen ermöglichten drastische Einsparungen auf allen Stufen. Die dem Zivilschutz auf Bundesstufe zur Verfügung stehenden Mittel sind in den letzten zehn Jahren denn auch um mehr als die Hälfte reduziert worden. Insgesamt be-

tragen die jährlichen Aufwendungen der öffentlichen Hand pro Einwohner bzw. Einwohnerin weniger als 55 Franken, was knapp drei Promille der Budgets von Bund, Kantonen und Gemeinden ausmacht. Weitere Einsparungen stehen im Zusammenhang mit dem Stabilisierungsprogramm 1998 (Gespräche am «runden Tisch») bzw. dem Zivilschutzoptimierungsprogramm 1999 bevor, das am 21. Oktober 1998 verabschiedet und auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt worden ist.

Im wesentlichen geht es dabei um eine Verringerung der Zahl der Schutzdienstpflichtigen (Herabsetzung des Dienstalters vom 52. auf das 50. Altersjahr) und um eine weitere Redimensionierung der Sollbestände der Zivilschutzorganisationen (weniger Schutzverantwortliche, Reduktion der Anzahl Rettungszüge) verbunden mit einer Straffung der Zivilschutzorganisationen (Zusammenlegung der Dienste für Bevölkerungsschutz und Betreuung) sowie um die Förderung der einsatzorientierten Ausbildung mit Schwergewicht auf der Meisterung von natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und anderen Notlagen in Friedenszeiten.

Mit allen diesen Massnahmen wurden nicht zuletzt günstige Voraussetzungen für die Einbettung des Zivilschutzes in ein System für einen umfassenden Bevölkerungsschutz (Projekt «Bevölkerungsschutz» als Pendant zum Projekt «Armee XXI») geschaffen. Dieses Vorhaben wird sich in erster Linie auf den zurzeit in Bearbeitung befindlichen neuen sicherheitspolitischen Bericht 2000 abstützen, über den der Bundesrat noch vor den Sommerferien 1999 befinden wird. In diesem Bericht sollen insbesondere die Aufgaben der einzelnen Partner der Sicherheitspolitik, so auch des Zivilschutzes, neu umschrieben werden. Aufgrund dieser Vorgaben wird es u. a. darum gehen, die erforderlichen personellen und materiellen Mittel festzulegen. Somit ist es nicht möglich, bereits heute Aussagen zum künftigen personellen Bedarf im Bereich des Zivilschutzes oder eines umfassenden Bevölkerungsschutzes zumachen. Folgerichtig wurden in der Lageanalyse der Studienkommission Brunner diesbezüglich auch keine Zahlen genannt.

Zu den gestellten Fragen kann im einzelnen folgendes festgehalten werden:

1. Mit dem Optimierungsprogramm 1999 können die Sollbestände im Laufe der Jahre 1999/2000 gesamtschweizerisch voraussichtlich um etwa 50 000 Schutzdienstpflichtige herabgesetzt werden, d. h. von insgesamt etwa 350 000 auf etwa 300 000 gesenkt werden. Dies ist insbesondere auf die Herabsetzung des Dienstalters mit personellen Straffungen im (neuen, zusammengelegten) Betreuungsdienst und auf die von den meisten Kantonen geplante Reduktion der Anzahl Rettungszüge zurückzuführen. Personaleinsparungen ergeben sich zudem aus dem in verschiedenen Kantonen noch nicht abgeschlossenen Regionalisierungsprozess.

2. Kurzfristig ist keine weitere Herabsetzung des Sollbestandes des Zivilschutzes vorgesehen. Insofern lässt sich der von Medien in Anlehnung an die Entwicklung im Kanton Aargau geschätzte gesamtschweizerische Sollbestand von 200 000 Schutzdienstleistenden sachlich nicht begründen.

3. Der Bericht Brunner enthält keine Bestandeszahlen. Der Sollbestand des Zivilschutzes kann erst aufgrund der Erkenntnisse der Projektorganisation «Bevölkerungsschutz» festgelegt werden. Diese dürften frühestens im Jahre 2001 vorliegen.

Im Hinblick auf die im Rahmen des Projektes «Bevölkerungsschutz» angestrebte Zusammenfassung der auf lokaler, regionaler und kantonaler Ebene tätigen Organisationen im Bereich des Schutz-, Hilfs- und Rettungswesens scheint aus heutiger Sicht eine Reduktion der Sollbestände auf einen Drittel unrealistisch zu sein bzw. nicht den tatsächlichen Bedürfnissen zu entsprechen.

4. Da zurzeit keine verlässlichen Angaben zur Entwicklung der Sollbestände möglich sind und zudem die Form und der Umfang der Ausbildung noch in keiner Art und Weise feststehen, wären Hinweise zu finanziellen Einsparungen des Zivilschutzes im Rahmen des künftigen Bevölkerungsschutzes reine Spekulation.

5. Mit dem Projekt «Bevölkerungsschutz» sind bis Ende 2001 die strategischen, operativen und rechtlichen Grundlagen für

ein umfassendes Bevölkerungsschutzsystem zu erarbeiten. In diesem Rahmen wird es u. a. auch darum gehen, die erforderlichen Bestände aller Partner aufgrund der im neuen sicherheitspolitischen Bericht festgelegten Aufträge bedarfsgerecht zu definieren.

*Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait*

98.3237

Interpellation Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Pensionskasse des Bundes

Interpellation groupe de l'Union démocratique du centre Caisse fédérale de pensions

Wortlaut der Interpellation vom 10. Juni 1998

Der Einnahmenüberschuss der Pensionskasse des Bundes (PKB) ist gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen. Dies ist u. a. auf die Sondererträge aus Rückzahlungen von Fehlbeiträgen zurückzuführen, von denen 200 Millionen Franken von den ausgegliederten Rüstungsbetrieben eingegangen sind.

Dem Vernehmen nach soll dem VBS von der PKB nun noch ein Betrag von 50 Millionen Franken in Nachrechnung gestellt werden.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Trifft es zu, dass eine Summe in der genannten Höhe nachgefordert wurde?
2. Wie erklärt er die zwei Rechnungen? Handelt es sich um Salamatik oder sind die Rechnungen die Folge falscher Berechnungen?

Texte de l'interpellation du 10 juin 1998

L'excédent des recettes de la caisse fédérale de pensions (CFP) a légèrement augmenté par rapport à l'exercice précédent. Cette amélioration est notamment due aux recettes extraordinaires provenant du remboursement de certains découverts, dont un montant de 200 millions de francs versé par les entreprises d'armement en voie de privatisation.

Apparemment, le DDPS doit encore verser à la CFP une somme de 50 millions de francs.

Nous posons les questions suivantes au Conseil fédéral:

1. Est-il exact que le versement d'une telle somme a été demandé en sus?
2. Comment le Conseil fédéral explique-t-il la présence de deux factures? S'agit-il de la tactique du salami ou ces factures résultent-elles d'erreurs de calcul?

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 14. Dezember 1998*

Bei den in der Interpellation festgehaltenen Sondererträgen von 200 Millionen Franken aus Rückzahlungen von Fehlbeiträgen (Rüstungsbetriebe) sowie 50 Millionen Franken aus Nachrechnung (VBS) handelt es sich um zwei voneinander unabhängige Leistungen gemäss PKB-Statuten. Es sind dies:

1. Fehlbetrag Rüstungsbetriebe

Beim Eintritt der Rüstungsbetriebe mit ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in die Kasse der PKB haben diese in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber das notwendige Deckungskapital ursprünglich nach der vor 1995 gültigen Berechnungsweise nicht vollständig einbezahlt. Dies in Anlehnung an die Regelung, wie sie für den Bund als Arbeitgeber ihre Gültigkeit hatte. Das nicht finanzierte Deckungskapital (Fehlbetrag) wurde zu 4 Prozent jährlich verzinst.

Die Rüstungsbetriebe haben den Fehlbetrag in der Zwischenzeit amortisiert, wobei die letzte Rate von 200 Millionen Franken im Rechnungsjahr 1997 einbezahlt wurde.

2. Finanzierung der Umstellungskosten infolge Freizügigkeitsgesetz (FZG)

Neben dem obengenannten Punkt ist im Moment noch die Frage pendent, ob die Rüstungsbetriebe allenfalls im Rahmen der Finanzierung der Umstellungskosten im Zusammenhang mit der höheren Deckungskapitalverpflichtung im Nachgang zum neuen FZG (per 1. Januar 1995) eine nachträgliche Verpflichtung von 42 Millionen Franken zu leisten haben. Denn die Einführung des FZG machte eine Neuberechnung des gesamten Deckungskapitals notwendig. Mit Beschluss vom 1. Dezember 1997 hat der Bundesrat das im Rahmen der Botschaft vom 29. September 1997 über den Nachtrag II zum Voranschlag 1997 angegebene diesbezügliche Kreditbegehren in der Höhe von insgesamt rund 133,5 Millionen Franken zurückgezogen. Gegenwärtig wird die Frage rechtlich abgeklärt. Im Vordergrund steht die Schaffung einer formellgesetzlichen Grundlage, damit das Geschäft abschliessend erledigt werden kann. Der Entscheid über die faktische Rechtslage und das konkrete weitere Vorgehen und damit die Frage, ob die Rüstungsbetriebe davon allenfalls betroffen sind, stehen noch aus.

3. Sozialplan für das in die Rüstungsbetriebe übergetretene KMV- und BAMF-Personal

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem Übertritt von 1400 Bediensteten per 1. Januar 1997 aus dem damaligen EMD in die Rüstungsbetriebe für denjenigen Teil der Bediensteten, welcher nach Sozialplan vorzeitig in den Ruhestand gesetzt wird, die anfallenden Kosten von 52,9 Millionen Franken für das dafür notwendige Deckungskapital – verteilt auf die Jahre 1996 bis 2000 – durch den Bund zu übernehmen und nicht zu Lasten der Rüstungsbetriebe abzurechnen sind. Die PKB stellt dafür lediglich das Inkasso sicher. Die Kostenhöhe wird durch das betroffene VBS, das die entsprechenden Personalmassnahmen (vorzeitige Pensionierungen) vollzieht, bestimmt. Diese Kosten sind seit 1998 dezentral, d. h. beim VBS, zu budgetieren.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 14 décembre 1998

Les recettes extraordinaires de 200 millions de francs provenant du remboursement de découverts (entreprises d'armement) ainsi que les 50 millions de francs devant encore être versés (DDPS), dont il est question dans l'interpellation, constituent deux prestations indépendantes en vertu des statuts de la CFP.

1. Découvert des entreprises d'armement

Lorsque les entreprises d'armement sont entrées à la CFP avec leurs employés, elles n'ont pas, en leur qualité d'employeur, versé entièrement la réserve mathématique nécessaire, conformément au mode de calcul utilisé avant 1995. En l'occurrence, il avait été procédé par analogie avec la réglementation qui s'appliquait à la Confédération en sa qualité d'employeur. Un intérêt de 4 pour cent a été payé chaque année sur la réserve mathématique non financée (découvert technique).

Entre-temps, les entreprises d'armement ont amorti le découvert technique et la dernière tranche de 200 millions de francs a été versée durant l'exercice comptable 1997.

2. Financement des frais découlant de la modification du mode de calcul consécutive à l'entrée en vigueur de la loi sur le libre passage (LFLP)

En plus du point susmentionné, une question reste en suspens, celle de savoir si les entreprises d'armement doivent,

le cas échéant, s'acquitter à titre rétroactif d'une somme de 42 millions de francs, dans le cadre du financement des frais découlant de la modification du mode de calcul en rapport avec l'accroissement de la réserve mathématique requise, consécutif à l'entrée en vigueur de la nouvelle LFLP (à compter du 1er janvier 1995). En raison de ladite loi, il a en effet fallu recalculer la totalité de la réserve mathématique. Le 1er décembre 1997, le Conseil fédéral a décidé de retirer la demande de crédit de quelque 133,5 millions de francs présentée à cet effet dans le cadre du message du 29 septembre 1997 concernant le supplément II du budget pour 1997. Actuellement, cette question est examinée du point de vue juridique. La création d'une base légale formelle permettant de traiter définitivement ce dossier figure au premier plan. La décision relative à la situation juridique effective et à la suite de la procédure n'est pas encore prise, de sorte que la question de savoir si les entreprises d'armement sont, le cas échéant, concernées est en suspens.

3. Plan social pour le personnel de l'IMG et de l'OFAEM transféré dans les entreprises d'armement

Par ailleurs, en ce qui concerne le passage, le 1er janvier 1997, de 1400 agents de l'ex-DMF aux entreprises d'armement, les frais de 52,9 millions de francs – répartis sur les années 1996 à 2000 –, découlant de la réserve mathématique requise pour la mise à la retraite anticipée d'une partie de ces agents, conformément au plan social, sont à la charge de la Confédération et non à celle des entreprises d'armement. La CFP se borne à encaisser la somme requise. Le montant des frais est déterminé par le DDPS, qui applique les mesures en question (mises à la retraite anticipée). Depuis 1998, ces frais sont budgétisés de manière décentralisée, à savoir par le DDPS.

Erklärung der Interpellanten: teilweise befriedigt

Déclaration des interpellateurs: partiellement satisfaits

98.3556

Interpellation Eymann Betriebswirtschaftliche Beratung von KMU

Interpellation Eymann Conseils économiques aux PME

Wortlaut der Interpellation vom 9. Dezember 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, die folgenden Fragen zu beantworten:

– Erachtet er es als bedrohlich für die Existenz vieler KMU, dass – gemäss Prognos-Studie – bei einem Drittel aller KMU die Eigenkapitaldecke unter 20 Prozent gesunken ist?

– Ist er der Meinung, dass zur Sicherung der Existenz der KMU, und damit zahlreicher Arbeitsplätze, ein zusätzlicher qualifizierter Beratungsaufwand notwendig ist?

– Ist er gewillt, zusammen mit Partnern aus Staat (Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, BWA, und kantonale Amtsstellen) und der Privatwirtschaft (Gewerbeverbände, Treuhand- und Advokaturbranche und Banken) Massnahmen zu initiieren und umzusetzen, die das Ziel verfolgen, die qualifizierte Beratung der KMU in betriebswirtschaftlichen Belangen zu verbessern?

– Teilt er die Meinung, dass koordinierte Unterstützung und verstärkte Beratung nicht nur taugliche Mittel zur Sicherung von Arbeitsplätzen in KMU sind, sondern auch mithelfen können, die z. T. unbefriedigende Zusammenarbeit zwischen Banken und KMU zu versachlichen und zu verbessern?

– Ist im Programm der «Task Force KMU» die Thematik «Verstärkung der betriebswirtschaftlichen Beratung» enthalten?

Texte de l'interpellation du 9 décembre 1998

Le Conseil fédéral est invité à répondre aux questions suivantes:

– Selon une étude de la société Prognos AG, le taux de couverture en capital propre des PME est tombé à 20 pour cent pour un tiers de ces entreprises. Le Conseil fédéral pense-t-il que cette baisse du taux de couverture peut être fatale à de nombreuses PME?

– Est-il d'avis que la survie des PME et, par là même, la sauvegarde d'un nombre important d'emplois exigent impérativement que des efforts plus larges soient déployés afin que les PME disposent de conseils compétents en matière d'économie d'entreprise?

– Est-il prêt à promouvoir et à mettre en oeuvre, avec des partenaires publics (Office fédéral du développement économique et de l'emploi, services cantonaux) et privés (organisations professionnelles, fiduciaires, bureaux d'avocat et banques) des mesures propres à améliorer l'apport aux PME de conseils d'entreprise compétents?

– Est-il d'avis que la coordination des mesures de soutien et la consolidation des activités de conseil non seulement constituent un instrument utile pour la sauvegarde des emplois dans les PME, mais aussi contribuent à améliorer la collaboration souvent médiocre qu'entretiennent les banques et les PME et à «dépensionner» leurs rapports?

– Le développement de l'octroi de conseils d'entreprise aux PME figure-t-il au programme de la «Task Force PME»?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baumberger, Beck, Eggly, Florio, Gadiant, Gros Jean-Michel, Gysin Hans Rudolf, Scheurer (8)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Umfrage des BWA über das Verhalten der Banken gegenüber den KMU hat unter anderem klar gezeigt, dass in sehr vielen kleinen und mittleren Unternehmen ein Mangel an betriebswirtschaftlichen Kenntnissen herrscht. Wenn die Eigenkapitaldecke drastisch sinkt und keine oder ungenügende Massnahmen getroffen werden, um die Situation zu verbessern, so ist dies ein Beweis für fehlende oder mangelhafte Beratung des entsprechenden Unternehmers.

Aus Gesprächen mit den Kreditverantwortlichen der Banken ist bekannt, dass das Erstellen eines Businessplanes oder z. T. nur schon eines Budgets für die Firmenleitung nicht selten grosse Probleme mit sich bringt. Eine Überprüfung der Absatz- und Beschaffungsmärkte, die Intensivierung von Marketinganstrengungen, die Suche nach Kooperationspartnern im In- und Ausland usw. sind für sehr viele Gewerbetreibende Massnahmen, denen sie sich nicht oder in ungenügendem Ausmass bedienen, obwohl die Notwendigkeit dazu gegeben wäre.

Dieser Ist-Zustand, wie er auch aus der erwähnten Studie der Prognos AG hervorgeht, verlangt nach Korrekturmassnahmen. Erfolgt keine Intervention, so sind Tausende von Arbeitsplätzen in Gefahr.

Nach unserem Wirtschaftsverständnis und nach ordnungspolitischen Gesichtspunkten sind Korrekturmassnahmen Sache der privaten Unternehmerschaft und nicht des Bundes oder der Kantone. Will man aber die Zeitachse der Umsetzung von Rettungsmassnahmen in zahlreichen KMU verkürzen und die Umsetzung fördern, so müssen Anreize für betriebswirtschaftliche Beratung, welche durch die Advokatur- und Treuhandbranche erbracht werden sollte, geschaffen werden. Solche Incentives können von Privaten (z. B. Banken) angeboten werden oder vom Staat. Die Formen sind vielfältig; sie reichen von Kostenbeteiligungen an Beratungsmandaten über die Durchführung von Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen bis zur Gewährung steuerlicher Vorteile verschiedenster Art.

Eine Beteiligung des Bundes an einer Aktion, die von mehreren Partnern getragen werden könnte (BWA, Kantonale Amtsstellen, Gewerbeverbände, Banken, Treuhand- und Advokaturbranche) welche u. a. auch den Nebeneffekt haben könnte, das gespannte Verhältnis zwischen Banken und KMU zu bereinigen, würde sicher unmittelbar dazu führen,

Tausende von momentan bedrohten Arbeitsplätzen in der Schweiz zu erhalten und mittelbar die fachkundige Beratung ins Tagesgeschäft und insbesondere in die Philosophie der KMU-Führung zu integrieren.

Die zu begrüssende Schaffung einer «Task Force KMU» im BWA zeigt den Willen des Bundesrates, die Gewerbebetriebe zu unterstützen. Propagierung, Koordination und Intensivierung betriebswirtschaftlicher Beratung zugunsten der KMU müssen Teil dieser Anstrengungen sein, um akute Probleme zu lösen und künftige zu vermeiden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 3. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 3 février 1999

Das BWA hat 1998 zuhanden der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates eine breit angelegte Umfrage bei rund 35 000 KMU durchführen lassen. Der daraus resultierende und vom Interpellanten erwähnte Bericht «Die Zusammenarbeit der kleinen und mittleren Unternehmen mit den Banken» hat unter anderem ergeben, dass mindestens 44 000 KMU, das entspricht etwa 15 Prozent der rund 300 000 KMU in der Schweiz, sanierungsbedürftig sind. Diese 44 000 Unternehmen gehören zu den unterkapitalisierten Firmen mit weniger als 20 Prozent Eigenkapital.

Der erwähnte Bericht gibt ein repräsentatives Bild über die Situation im Bereich der Finanzierung der KMU in der Schweiz wieder. Er liefert jedoch keinen schlüssigen Beweis dafür, dass die schwierige finanzielle Lage vieler KMU auf einen Mangel an betriebswirtschaftlichen Kenntnissen zurückzuführen ist. Vielmehr ist die Entwicklung vor dem Hintergrund der langen wirtschaftlichen Stagnationsphase Anfang der neunziger Jahre zu beurteilen.

Der Bundesrat beantwortet im einzelnen die Fragen wie folgt:

1. Eine Eigenkapitalquote von unter 20 Prozent ist nicht grundsätzlich als bedrohlich einzuschätzen. Für die zukünftige Existenz eines Unternehmens sind beispielsweise Faktoren wie die Innovationskraft oder die Management-Kapazitäten von ebenso grosser Bedeutung. So kann die Lage für ein Unternehmen mit einem neuen, innovativen Produkt und einer Eigenkapitalquote von 15 Prozent als sehr gut, diejenige eines Betriebes mit einer herkömmlichen Produktpalette und einer Quote von 25 Prozent als sehr bedrohlich analysiert werden.

Die Situation jedes einzelnen Unternehmens muss daher individuell beurteilt werden, ein generelles Urteil ist nicht möglich. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass mit einer länger dauernden Erholung der konjunkturellen Lage sich die Möglichkeit für die KMU verbessern wird, Gewinne zu erwirtschaften und somit in der Folge Eigenkapital zu bilden.

2. Die Globalisierung der Wirtschaft und die damit verbundene zunehmende Komplexität stellen an jedes Unternehmen und insbesondere an das Management höhere Anforderungen. Eine der Möglichkeiten, wie ein kleines oder mittleres Unternehmen auf die neuen Anforderungen reagieren kann, ist die Beanspruchung einer qualifizierten Beratungsdienstleistung.

Der Bundesrat kann jedoch nicht beurteilen, ob die Ursache für die schwierige wirtschaftliche Situation vieler KMU auf einer ungenügenden Leistung des Managements beruht, und deshalb ein zusätzlicher qualifizierter Beratungsaufwand zur Sicherung der Existenz dieser Unternehmen erforderlich ist.

3. Der Bundesrat ist grundsätzlich bereit, im Rahmen seiner Möglichkeiten partnerschaftliche Initiativen und Massnahmen zu unterstützen, die auf eine Stärkung der Stellung kleiner und mittlerer Unternehmen abzielen. An dieser Stelle ist die Initiative des Schweizerischen Gewerbeverbandes (SGV) «Pecopp» zu erwähnen. Mit Hilfe einer Methode zur raschen Beurteilung der Führungs- und Finanzsituation werden die Unternehmen analysiert und im Dialog mit den Banken durch einen externen Experten beraten und unterstützt.

4. Der Bundesrat stellt mit Genugtuung fest, dass zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen den Banken und den KMU ein konstruktiver Dialog eingesetzt hat. Dieser Dialog ist Voraussetzung dafür, dass die zur Verbesserung der Zu-

sammenarbeit notwendige Vertrauensbasis gefestigt wird. Der Bundesrat ist bestrebt, diesen konstruktiven, sachlichen Dialog zu fördern.

5. Die noch am Anfang ihrer Tätigkeit stehende «Task Force KMU» soll als Anlaufstelle des Bundes für die Anliegen der KMU dienen. Der Bundesrat verfolgt damit das Ziel, die zahlreichen Massnahmen zur Förderung der KMU auf Bundesebene zu koordinieren. Die «Task Force KMU» soll sich zudem als Kompetenzzentrum in spezifischen KMU-relevanten Fragen etablieren. Sie wird – nach der ersten Aufbauphase – in das gut funktionierende Netz von internen und externen Spezialisten integriert. In diesem Sinne wird sich die «Task Force KMU» auch mit dem Thema einer verstärkten betriebswirtschaftlichen Beratung befassen.

Erklärung des Interpellanten: befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: satisfait

98.3569

**Interpellation Aguet
Arbeitslosenversicherung.
Berechnung
des versicherten Verdienstes
für die zweite Rahmenfrist**
**Interpellation Aguet
Chômage. Arnaque
au calcul du gain assuré
du deuxième délai-cadre**

Wortlaut der Interpellation vom 10. Dezember 1998

Wir sind uns alle einig darüber, dass Arbeitslose dazu ermutigt werden sollen, eine neue Stelle zu finden oder zumindest einen Zwischenverdienst zu erzielen. Auch das Gesetz will dies so. Nun wird aber neuerdings der versicherte Verdienst der neuen Rahmenfrist auf eine Art berechnet, die Arbeitslose dazu verleitet, zu Hause zu bleiben. Diese neue Art, den versicherten Verdienst für die zweite Rahmenfrist zu senken, wurde von den Medien als skandalös bezeichnet.

Ich ersuche den Bundesrat, diese neue, ungerechte Berechnungsgrundlage für den versicherten Verdienst zu erklären und Veränderungen vorzuschlagen. Einige Fragen:

1. Kann der Bundesrat die Berechnungsmethode des Entschädigungsanspruches der zweiten Rahmenfrist erklären, wenn in dieser Frist ein Zwischenverdienst erzielt wurde?
2. Wäre es nicht eher gesetzeskonform, für die Berechnung der Entschädigung der zweiten Rahmenfrist nur tatsächliche Anstellungen und nicht auch noch Zwischenverdienste zu berücksichtigen?
3. Könnten solch fragwürdige Berechnungsmethoden nicht die Schwarzarbeit oder das Zuhausebleiben jener fördern, die bestraft werden?
4. Steht hinter diesen fragwürdigen Methoden die Absicht, in diesem Land um jeden Preis das allgemeine Lohnniveau zu senken?

Texte de l'interpellation du 10 décembre 1998

Nous partageons tous la conviction que les chômeurs doivent être encouragés à trouver, si ce n'est un nouveau poste, du moins des travaux intermédiaires. La législation le prévoit expressément. Il y a cependant une manière de calculer le gain assuré du nouveau délai-cadre, qui encourage le chômeur à rester à son domicile. Cette nouvelle manière d'abaisser le gain assuré pour le deuxième délai-cadre a été qualifiée par les journalistes d'incroyable arnaque.

Le Conseil fédéral est dès lors invité à expliquer les bases nouvelles du calcul du salaire assuré qui donnent lieu à tant d'injustices et, bien sûr, à y remédier. Quelques questions:

1. Peut-il expliquer les méthodes de calcul du droit à l'indemnité du deuxième délai-cadre lorsque des gains intermédiaires ont été pris en compte pour ce calcul?
2. Ne serait-il pas plus conforme à la loi de ne tenir compte, pour le calcul de l'indemnité du deuxième délai-cadre, que d'un salaire découlant de vrais engagements et de ne pas tenir compte d'un gain intermédiaire?
3. Des calculs aussi peu admissibles ne risquent-ils pas d'encourager le travail au noir de ceux que l'on pénalise, ou de les encourager à rester à la maison?
4. Ces méthodes discutables sont-elles dues à une volonté bien déterminée de mener par tous les moyens une politique rapide de baisse généralisée des salaires dans ce pays?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Béguelin, Borel, Carobio, Chiffelle, Fankhauser, Fehr Jacqueline, Grobet, Haering Binder, Hafner Ursula, Hubmann, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Müller-Hemmi, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Ruffy, Spielmann, Strahm, Tschäppät, Vermot (21)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Februar 1999
Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 février 1999

Introduction

L'arrêté fédéral du 19 mars 1993 sur les mesures en matière d'assurance-chômage et par la suite la 2e révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage (LACI) ont étendu la notion de travail convenable en prévoyant que l'assuré doit accepter un emploi dont la rémunération est inférieure au montant de son indemnité de chômage si cet emploi donne droit à une compensation de la différence avec le gain assuré (art. 24 LACI). Pour que cette obligation ne soit pas préjudiciable à l'assuré lors de l'ouverture d'un deuxième délai-cadre, le législateur a prévu que le nouveau gain assuré doit être fixé sur la base du salaire réalisé (gain intermédiaire) augmenté des indemnités compensatoires versées par l'assurance-chômage (art. 23 al. 4 LACI).

Le Conseil fédéral a déjà eu l'occasion de se prononcer sur la problématique complexe engendrée par cette réglementation. Dans ses réponses à la question ordinaire urgente Goll du 12 juin 1997 (97.1083) et à l'interpellation Jans du 22 janvier 1998 (98.3032), il a expliqué que la directive administrative de l'OFDE concernant le calcul du gain assuré avec prise en considération des indemnités compensatoires se fonde sur les modifications introduites par la 2e révision partielle de la LACI et la jurisprudence.

Lors de cette révision, le législateur a introduit un calcul différencié pour le calcul du gain assuré basé sur un gain intermédiaire, pour éviter des incitations négatives (refus d'un emploi convenable au profit d'un gain intermédiaire) et des abus (travailler le moins possible tout en bénéficiant de l'indemnisation maximum et de périodes de cotisation), ainsi que pour des motifs d'ordre financier (gain assuré surévalué).

Par cette modification, on a rétabli un équilibre entre le revenu effectivement réalisé par l'assuré durant le chômage et le nouveau gain assuré. Pour l'assuré qui n'a travaillé que durant quelques jours au cours d'un mois, les prestations de l'assurance-chômage prises en considération pour le calcul du gain assuré sont, en conséquence, moins élevées que sous l'ancien droit.

L'abandon de la réglementation actuelle exigerait une révision de la loi et entraînerait un surcroît de dépenses considérable pour l'assurance-chômage. Les assurés qui ont réalisé un gain intermédiaire irrégulier et faible bénéficieraient alors d'un droit à une indemnisation proportionnellement trop élevée pour une nouvelle période de deux ans. Une telle modification mettrait, par ailleurs, un frein à la prise d'une activité convenable.

Situation initiale

S'agissant de l'indemnité compensatoire en cas de gain intermédiaire et de la fixation du gain assuré basé sur un gain intermédiaire dans un nouveau délai-cadre, il convient de distinguer les deux situations suivantes:

a. Compensation de la différence durant la période d'indemnisation (art. 24 LACI)

Durant la période d'indemnisation, l'étendue de l'activité procurant un gain intermédiaire (à plein temps, à temps partiel, quelques jours ou quelques heures) n'exerce aucune influence sur le montant des indemnités compensatoires versées par l'assurance-chômage. Il suffit que le revenu réalisé durant un mois soit inférieur au montant des indemnités journalières mensuel pour que l'assuré puisse bénéficier de la compensation globale à raison de 70 ou 80 pour cent entre son gain assuré et le revenu provenant du gain intermédiaire. Durant l'indemnisation, quelques jours de travail seulement permettent donc d'obtenir une indemnisation supérieure au montant des indemnités journalières normalement obtenu. La réglementation du gain intermédiaire encourage ainsi la reprise d'un emploi quel qu'il soit. La 2^e révision partielle n'a introduit aucun changement à ce mode d'indemnisation.

b. Calcul du gain assuré pour un nouveau délai-cadre en cas de gain intermédiaire (art. 23 al. 4, en liaison avec l'art. 24 al. 2 LACI)

Pour la détermination du gain assuré dans un nouveau délai-cadre, la 2^e révision partielle a, en revanche, introduit une nouveauté en ce sens que seules les indemnités compensatoires se rapportant aux jours de travail effectifs sont prises en considération.

Il convient à ce propos de faire un bref rappel historique en mentionnant que l'actuel article 23 alinéa 4 LACI a été repris de l'article 23 alinéa 4 de l'arrêté fédéral urgent du 19 mars 1993, qui prévoyait que «lorsque le calcul du gain assuré est basé sur un gain intermédiaire (art. 24) que l'assuré a obtenu durant le délai-cadre relatif à la période de cotisation, l'indemnité de chômage complémentaire est prise en considération dans le calcul du gain assuré comme si elle était soumise à cotisation.» Grâce à cette disposition en vigueur jusqu'au 31 décembre 1995, l'indemnité de chômage complémentaire, ou compensatoire selon la terminologie actuelle, était entièrement prise en compte dans le calcul du nouveau gain assuré pour un nouveau délai-cadre.

Jugeant cette réglementation trop généreuse le législateur en a limité la portée par le biais du nouvel article 24 alinéa 2 LACI. Selon cette disposition, seuls les jours durant lesquels le gain intermédiaire est inférieur au gain journalier assuré (gain assuré divisé par 21,7) donnent droit aux indemnités compensatoires et, partant, peuvent entrer dans le calcul du nouveau gain assuré selon l'article 23 alinéa 4 LACI.

Réponses aux questions

1. En application des principes développés ci-dessus, les indemnités compensatoires sont prises en compte dans le calcul du gain assuré comme si elles étaient soumises à cotisation, mais elles sont calculées, contrairement au passé, en fonction des jours de travail effectifs. Le calcul du nouveau gain assuré se fait de la manière suivante: revenus provenant de gains intermédiaires plus montant des compensations pour les jours de travail où l'assuré a reçu un salaire inférieur au montant de l'indemnité journalière.

2. Si, conformément à la proposition de l'auteur de l'interpellation, on ne tenait pas compte des gains intermédiaires pour la fixation du gain assuré dans un nouveau délai-cadre, mais uniquement des salaires provenant d'emplois convenables, alors les assurés qui n'ont pas trouvé d'emploi convenable durant le délai-cadre d'indemnisation, mais uniquement des gains intermédiaires, ne pourraient pas justifier des douze mois de cotisation nécessaires à l'ouverture d'un deuxième délai-cadre d'indemnisation. Cette solution est donc plus restrictive et plus pénalisante que le système actuel.

3. Plutôt que la prise d'un emploi au noir, un gain assuré faible devrait conduire l'assuré à privilégier la recherche d'un emploi salarié en raison des protections sociales qui lui sont liées. La prise d'un emploi au noir ne confère aucune protection et coupe l'assuré du monde du travail. Enfin, compte

tenu de l'aide que peuvent apporter les services sociaux, on ne saurait considérer que le travail au noir constitue la seule alternative possible pour l'assuré dont le nouveau gain assuré est de faible importance.

4. La méthode de calcul différenciée ne procède nullement d'une volonté délibérée de baisse généralisée des salaires. Elle se fonde sur la loi et vise plutôt à traiter équitablement les assurés qui ont travaillé tous les jours. De plus, si l'on ne procédait pas ainsi, l'assuré qui ouvrirait un deuxième délai-cadre sur la base d'un gain intermédiaire serait alors avantagé par rapport à un autre assuré qui a réalisé le même salaire pour un nombre de jours de travail équivalent, mais qui serait pour la première fois au chômage.

La méthode de calcul différenciée permet également de tempérer les effets résultant d'une réglementation très généreuse en matière de cotisation. En effet, il faut rappeler qu'il suffit à l'assuré de travailler quelques jours ou quelques heures par mois dans le cadre d'un même rapport de travail pour justifier d'un mois de cotisation (art. 13 LACI). Cette situation très favorable aux personnes exerçant une activité à temps partiel est compensée durant le premier délai-cadre d'indemnisation par un gain assuré proportionné au taux de l'activité. Pour les personnes qui ouvrent un deuxième délai-cadre sur la base d'un gain intermédiaire, cette correction n'intervient pas, puisque la compensation de la différence entre le salaire réalisé et le gain assuré intervient dans la même proportion, quel que soit le taux d'activité déployé par l'assuré dans le cadre du gain intermédiaire (à plein temps, quelques jours ou quelques heures). La méthode de calcul différenciée fondée sur les indemnités compensatoires correspondant aux jours travaillés permet de rétablir cette correction.

Finalement, si l'on n'appliquait pas une méthode de calcul différenciée, il en résulterait une incitation évidente à travailler le moins possible, puisque le fait de travailler peu ou beaucoup ne ferait pas de différence en ce qui concerne la période de cotisation et le gain assuré. Cette situation serait un frein à la prise d'un emploi convenable et nuirait gravement aux intérêts de l'assurance-chômage.

Remarques

La méthode de calcul différenciée peut, il est vrai, engendrer des différences entre des assurés ayant exercé un même nombre d'heures de travail, mais réparti sur un nombre de jours de travail différent. Seule une révision de la loi prévoyant l'abandon de la prise en compte des indemnités compensatoires, prévue à l'article 23 alinéa 4 LACI, pourrait rétablir un équilibre entre le revenu effectif et le gain assuré, et éviter des différences entre assurés. Le Tribunal fédéral, saisi de cette question, devrait faire connaître sa position dans un arrêt de principe de manière imminente.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

98.3616

Interpellation Rennwald Neue Arbeitszeitmodelle. Einseitige Untersuchung

Interpellation Rennwald Nouveaux modèles de travail. Une étude orientée

Wortlaut der Interpellation vom 17. Dezember 1998

Vor kurzem hat das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit (BWA) eine von ihm durchgeführte Untersuchung mit dem Titel «Beschäftigung durch innovative Arbeitszeitmodelle» veröffentlicht. Bei der Lektüre dieses Dokumentes fällt deren Einseitigkeit auf. Das BWA hat nämlich die Umfrage so ge-

staltet, dass die von den Gewerkschaften geforderte generelle Verkürzung der gesetzlichen Arbeitszeit nur in ein schlechtes Licht gerückt wurde.

Deshalb stellen wir dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Weshalb hat das BWA bei seiner Untersuchung über die kollektive Arbeitszeitverkürzung die sowohl im Ausland als auch in der Schweiz vorliegenden positiven Beispiele nicht berücksichtigt? (Bei Volkswagen konnte man z. B. durch eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 28,8 Stunden 30 000 Arbeitsplätze erhalten. Die Transports Publics Genevois konnten durch eine Arbeitszeitverkürzung von 40 auf 38 Wochenstunden 35 neue Fahrer und Fahrerinnen einstellen.)
2. Das BWA meint, dass «eine Unternehmung mit drei Beschäftigten bei einer generellen Arbeitszeitverkürzung von 10 Prozent nicht ohne weiteres zusätzliche 0,3 Arbeitseinheiten zweckmässig einsetzen kann». Das stimmt, doch im Falle von kleinen und mittleren Unternehmen wäre es sowieso besser, die Arbeitszeit durch die Einführung der Vier-tagewoche zu verkürzen. Weshalb hat das BWA dieses Modell, das insbesondere in Frankreich bereits auf interessante Weise umgesetzt wird, nicht untersucht?
3. Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass diese Feststellungen den Behauptungen der Autoren der Untersuchung vor allem in jenem Punkt widersprechen, wo sie schreiben, dass es in bezug auf die beschäftigungswirksamen Arbeitszeitmodelle «sowohl in der Wissenschaft als auch in der Praxis an empirischen Daten über Modelle und Erfahrungswerte mangelt»? Welche seriösen Daten können Wissenschaft und Praxis dieser Studie also entnehmen?
4. Hält der Bundesrat es für angebracht, dass das BWA genau zum Zeitpunkt der Unterschriftensammlung für die Initiative für die Arbeitszeitverkürzung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes eine solch einseitige Untersuchung veröffentlicht?
5. Kann der Bundesrat uns schliesslich sagen, weshalb das BWA in seiner Untersuchung lediglich Deutschschweizer Unternehmungen berücksichtigt? Muss man daraus schliessen, dass die Westschweizer und Tessiner Unternehmensleiter nach Ansicht des BWA nicht fähig sind, eine Umfrage über neue Arbeitszeitmodelle zu beantworten?

Texte de l'interpellation du 17 décembre 1998

L'Office fédéral du développement économique et de l'emploi (OFDE) a récemment publié une étude mandatée par ses soins et intitulée «Nouveaux modèles de travail: la flexibilité source d'emploi». Il ressort de la lecture de ce document que l'OFDE a travaillé avec des oeillères, en ce sens que toute cette enquête est orientée, conçue de manière à donner une mauvaise image de la réduction généralisée de la durée légale du temps de travail, telle que la préconisent les syndicats. Ce constat m'amène à interpellier le Conseil fédéral sur les points suivants:

1. Pourquoi, dans son analyse de la réduction collective du temps de travail, l'OFDE n'a-t-il pas tenu compte d'un certain nombre d'expériences positives réalisées à l'étranger (chez Volkswagen, le passage à la semaine de 28,8 heures a, p. ex., permis de sauver 30 000 emplois, ou en Suisse (en passant de 40 à 38 heures par semaine, les Transports Publics Genevois ont, p. ex., pu engager 35 nouveaux conducteurs)?
2. L'OFDE affirme que «dans une entreprise employant trois personnes, la réduction générale de 10 pour cent du temps de travail ne créera pas automatiquement 0,3 unité de travail». C'est vrai, mais dans le cas des PME notamment, il serait préférable de réduire la durée du travail en recourant à la semaine de quatre jours. Pourquoi l'OFDE n'a-t-il pas étudié ce modèle, qui a déjà débouché sur d'intéressantes réalisations pratiques, en particulier en France?
3. N'est-il pas d'avis que ces constats contredisent les affirmations des auteurs de l'étude, en particulier lorsqu'ils écrivent qu'en ce qui concerne les modèles de temps de travail favorisant l'emploi, «tant les scientifiques que les praticiens manquent de données empiriques sur ces formules et sur leur valeur réelle»? En d'autres termes, quelles données sérieuses les scientifiques et les praticiens pourront-ils retirer de cette étude?

4. Estime-t-il normal que l'OFDE publie une étude aussi orientée au moment où l'Union syndicale suisse récolte des signatures en faveur de son initiative pour la réduction de la durée du travail?

5. Enfin, peut-il me dire pourquoi l'étude de l'OFDE repose sur un sondage effectué uniquement auprès d'entreprises suisses alémaniques? Faut-il en déduire que pour l'OFDE, les chefs d'entreprises romands et tessinois ne sont pas capables de répondre à une enquête sur les nouveaux modèles de travail?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aepli, Aguet, Banga, Béguelin, Berberat, Borel, Burgener, Carobbio, Cavalli, Fankhauser, Fehr Jacqueline, Geiser, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Lee-mann, Maury Pasquier, Rechsteiner Rudolf, Roth, Ruffy, Semadeni, Strahm, Stump, Thanei, Vermot, Vollmer, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (33)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 février 1999

Le Conseil fédéral tient à apporter, en réponse aux affirmations et questions de l'auteur de l'interpellation, les précisions suivantes relatives à l'étude «Nouveaux modèles de travail: la flexibilité source d'emploi»:

1. Contrairement à ce qu'affirme l'auteur de l'interpellation, cette étude n'est pas un mandat de l'OFDE, mais un mandat de la Commission de surveillance du fonds de compensation de l'assurance-chômage, qui est constituée de représentants des partenaires sociaux. Celle-ci a accompagné, contrôlé et approuvé l'étude.

2. En ce qui concerne les expériences analysées, les études de cas ont été choisies par les auteurs de la recherche. L'étude présente ainsi l'avantage d'être la première analyse se rapportant exclusivement à des entreprises suisses (privées et publiques), alors qu'il existe de nombreuses recherches portant sur des expériences étrangères déjà bien connues, telles que le cas VW. Il convient de rappeler que l'étude suisse avait pour but de fournir un outil pratique, en particulier qui soit utilisable par les PME de ce pays.

3. Le thème de l'étude a été défini par la commission elle-même: elle a décidé de ne pas traiter la question d'une réduction généralisée du temps de travail, mais d'analyser les possibilités offertes par une flexibilisation individuelle du temps de travail.

4. La commission a déterminé, à l'unanimité, le choix des scientifiques – reconnus dans ce domaine – qui ont défini, dans le cadre du thème, le contenu de l'étude.

5. La réalisation de l'étude a été effectuée selon un calendrier qui était déjà défini lorsque l'Union syndicale suisse a décidé de se lancer dans la récolte de signatures en faveur de son initiative pour la réduction de la durée du travail.

6. Toutes les enquêtes, sauf une, couvrent les différentes régions du pays. L'exception tient au fait que l'enquête en question avait déjà été réalisée par les scientifiques en dehors du mandat défini par la commission et que, dans ce cas, ceux-ci avaient limité le rayon de leurs investigations.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

98.3621

Interpellation Stump Betreuung Asylsuchender. Zivildienst statt Armee

Interpellation Stump Encadrement de requérants d'asile. Engagement du service civil et non de l'armée

Wortlaut der Interpellation vom 17. Dezember 1998

Die Betreuung von Asylsuchenden durch Armeeangehörige wird zwar in Notlagen grundsätzlich akzeptiert, ist jedoch aus mehreren Gründen in der jetzigen Situation umstritten. Nicht zur Debatte stand offenbar der Einsatz von zivildienstleistenden Personen, obwohl zivildienstleistende Personen bereits seit Oktober 1996 regelmässig in der Betreuung von Asylbewerbern in kantonalen Einrichtungen tätig sind und in mehrfacher Hinsicht den Anforderungen, die eine solche Betreuungsarbeit stellt (insbesondere Einsatzdauer), besser entsprechen als Armeeangehörige.

Ich bitte den Bundesrat deshalb, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt er die Auffassung, dass für die Betreuung Asylsuchender die längere Einsatzzeit der Zivildienstpflichtigen (im Vergleich zu Armeeangehörigen) von Vorteil ist?
2. Wie werden die bisherigen Einsätze von zivildienstleistenden Personen in der Betreuung Asylsuchender beurteilt?
3. Wie gross ist das Interesse bzw. die Bereitschaft Zivildienstpflichtiger, einen Einsatz im Asylbereich zu leisten?
4. Wäre der Zivildienst in der Lage, die bisher rund 60 Angehörigen der Armee in der Betreuung Asylsuchender zu ersetzen bzw. nach Ablauf der gesetzlich geregelten Einsatzzeit (8. Mai 1999) abzulösen?
5. Wäre es möglich – bei einem zu kleinen Interesse der Zivildienstpflichtigen –, mit einem Anreizsystem die nötige Zahl Zivildienstpflichtiger für die Arbeit im Asylbereich zu gewinnen?
6. Müsste für den länger dauernden Einsatz von zivildienstpflichtigen Personen zur Betreuung von Asylsuchenden auf Bundesebene oder für andere Aufgaben eine Gesetzesänderung vorgenommen werden, oder wäre wie für den längerfristigen Einsatz der Armee ein Bundesbeschluss nötig?

Texte de l'interpellation du 17 décembre 1998

Si l'encadrement de requérants d'asile par des militaires peut se justifier dans les cas d'urgence, il donne matière à controverse dans la situation actuelle. De toute évidence, la possibilité de faire appel aux personnes effectuant un service civil n'a pas été examinée, bien que des institutions cantonales confient régulièrement l'encadrement de requérants d'asile à ces personnes depuis le mois d'octobre 1996, et bien que ces personnes soient à maints égards mieux à même que les militaires de répondre aux exigences de ce type de travail (notamment en ce qui concerne la durée d'engagement). J'invite le Conseil fédéral à répondre aux questions suivantes:

1. Est-il d'avis qu'il est préférable de confier l'encadrement des requérants d'asile à des personnes astreintes au service civil (plutôt qu'à des militaires), puisque ces personnes peuvent être engagées pour une plus longue durée?
2. Quels résultats ont donné à ce jour les actions d'encadrement de requérants d'asile, confiées à des personnes astreintes au service civil?
3. Dans quelle mesure seraient-elles disposées à participer à ce type d'action?
4. Le service civil serait-il en mesure de se substituer aux quelque 60 militaires qui encadrent actuellement des requérants d'asile, ou de prendre leur relais lorsque leur mission s'achèvera, c'est-à-dire le 8 mai 1999, date limite fixée par la loi?

5. Si l'encadrement des requérants d'asile suscite peu d'intérêt auprès des personnes astreintes au service civil, peut-on envisager de prendre des mesures propres à augmenter l'attrait de ce type d'action?

6. Si des personnes astreintes au service civil étaient affectées sur une longue période à l'encadrement de requérants d'asile au niveau fédéral ou se voyaient attribuer d'autres tâches, faudrait-il modifier la loi ou bien faudrait-il édicter un arrêté fédéral, comme c'est le cas pour les actions de longue durée menées par l'armée?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Banga, Burgener, Fankhauser, Fehr Jacqueline, Geiser, Genner, Goll, Gonseth, Gross Jost, Haering Binder, Herczog, Hubmann, Jans, Jutzet, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Rechsteiner Rudolf, Roth, Teuscher, Thanei, Thür, Vermot, von Allmen, Weber Agnes, Zapfl, Zbinden (27)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 17. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 17 février 1999

Von Oktober 1996 bis Dezember 1998 haben insgesamt 70 Zivildienstleistende rund 8300 Dienstage im Rahmen der Betreuung von Asylbewerbern geleistet. Die Einsätze dauerten zwischen 30 und 390 Tagen.

Der Bundesrat hat bereits Ende November 1998 Einsätze Zivildienstleistender im Bereich der Asylbetreuung erleichtert und die Zivildienstverordnung (ZDV) so geändert, dass Folgeeinsätze im Bereich der Betreuung von Asylsuchenden ohne die vorgesehene Frist von drei Monaten zwischen zwei Einsätzen möglich sind. Der Bereich Zivildienst im Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit hat rund 1300 zivildienstpflichtige Personen angeschrieben und sie aufgefordert, einen Einsatz im Bereich der Betreuung von Asylsuchenden zu leisten. Mit dem Bundesamt für Flüchtlinge sind die nötigen Absprachen getroffen worden.

1. Der Einsatz von Angehörigen der Armee hat sich bewährt. Der rasche Wechsel der Bezugspersonen der betreuten Asylsuchenden ist allerdings nicht optimal. Mit Zivildienstleistenden, welche Einsätze bis zu 450 Tagen leisten, kann dieser Nachteil aufgefangen werden.

Der Bundesrat sieht den Einsatz von Zivildienstleistenden vor allem in kantonalen Durchgangszentren. Die Armee konzentriert ihre Einsätze auf Empfangsstellen des Bundes.

Gewinnorientierte Betriebe sind als Einsatzbetriebe des Zivildienstes gemäss Zivildienstgesetz ausgeschlossen. Zudem hat der Zivildienst keine eigenen Kader und ist deshalb nicht autonom einsetzbar, sondern nur ergänzend zur Unterstützung ziviler Leitungsstrukturen. Diese beiden Gegebenheiten schränken den möglichen Einsatz von Zivildienstleistenden ein.

2. Die bisherigen Einsätze im Bereich des Asylwesens wurden sowohl von seiten der befragten Zivildienstleistenden als auch von seiten der antwortenden Einsatzbetriebe im Rahmen von durchgeführten Qualitätskontrollen durchwegs positiv beurteilt.

3. Wie erwähnt, wurden im November 1998 rund 1300 Zivildienstpflichtige persönlich angefragt, einen Einsatz in der Betreuung von Asylsuchenden zu leisten. Rund 10 Prozent davon haben sich spontan dazu bereit erklärt. Dieser Anteil kann erhöht werden. Der Bundesrat ist jedoch im heutigen Zeitpunkt gegen zwangsweise Aufgebote, wirken sich diese doch nachteilig auf die Motivation der Dienstleistenden und damit auf die Qualität der geleisteten Dienste aus.

4. Grundsätzlich ist der Zivildienst in der Lage, rund 60 Angehörige der Armee in der Betreuung von Asylsuchenden zu ersetzen bzw. nach dem 8. Mai 1999 abzulösen. Allerdings geht dies zu Lasten der anderen nahezu 700 Einsatzbetriebe des Zivildienstes. Der Bereich Zivildienst kann keinem Ein-

satzbetrieb die durchgehende Besetzung der Einsatzstellen garantieren.

5. Der Bereich Zivildienst prüft in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Flüchtlinge zusätzliche Anreize wie Schulungsangebote, «Aufstiegsmöglichkeiten» bei längeren Einsätzen sowie die Produktion einer umfassenden, zielgruppenorientierten Informationsbroschüre.

6. Einsätze im Asylbereich sind im Rahmen des geltenden Rechtes problemlos und ohne Gesetzesänderung möglich. Das Zivildienstgesetz erlaubt Einsätze mit einer Länge von maximal 450 Tagen. (Dies ist die maximale Dauer ordentlicher Zivildienstleistungen für Personen, die gar keinen Militärdienst geleistet haben.) Für den Einsatz des Zivildienstes im Asylbereich sind keine spezifischen Bundesbeschlüsse erforderlich.

Erklärung der Interpellantin: befriedigt
Déclaration de l'interpellatrice: satisfaite

98.3637

Interpellation Theiler BSE. Gesundheitsrisiko für den Menschen

Interpellation Theiler ESB. Risque sanitaire pour les êtres humains

Wortlaut der Interpellation vom 17. Dezember 1998

Trotz grossen Anstrengungen seitens der Behörden und der interessierten Kreise gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE), deuten aktuelle BSE-Fälle darauf hin, dass das Problem nicht als gelöst betrachtet werden kann. Vor allem Diskussionen in internationalen Fachgremien zeigen, dass das Gesundheitsrisiko für den Menschen zumindest nicht ausgeschlossen werden kann. Dies veranlasst mich zu folgenden Fragen:

1. Aufhebung des Exportverbotes für britisches Rindfleisch voraussichtlich im Frühjahr 1999 und damit verbundene europaweite Gegenreaktionen, vor allem in Deutschland.

Beabsichtigt die Schweiz ebenfalls eine Aufhebung des Importverbotes für britisches Rindfleisch? Wenn ja, unter welchen Bedingungen, wenn nein, warum nicht?

2. Kürzlich fand in Brüssel eine gemeinsame Konferenz der Europäischen Kommission und des Europaparlamentes anlässlich eines Berichtes der Europäischen Kommission zur Situation von BSE in der EU (Konferenztitel: Was können wir aus der BSE-Krise lernen?) statt. Nach Aussage von Wissenschaftlern an dieser Konferenz ist die Übertragbarkeit von BSE auf den Menschen unumstritten.

Gibt es für die Schweiz eine diesbezügliche Risikoanalyse?

3. Nach heutigem Wissenstand ist bei der neuen Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (nvCJD, ausgelöst durch BSE) das Risiko einer Übertragung über Bluttransfusionen, Blutprodukte und Organtransplantationen grösser als bei der klassischen Variante CJD. Um diesem Risiko zu begegnen, hat das britische Gesundheitsministerium angeordnet, kein englisches Blutplasma für die Herstellung von Blutprodukten zu benutzen.

Leiten sich aus dieser Massnahme für die Schweiz ähnliche Massnahmen ab? Wurde eine entsprechende Risikoanalyse erstellt? Welches ist die Haltung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)?

4. Der Durchseuchungsgrad der Bevölkerung mit nvCJD und die zukünftige Entwicklung von nvCJD sind bis heute unbekannt und können mit den vorliegenden Zahlen auch nicht abgeschätzt werden. Nachdem nachgewiesen wurde, dass im menschlichen Blinddarm bereits lange vor dem Auftreten

der Krankheit eine Prionenreicherung festgestellt werden kann, wird jetzt in Grossbritannien eine grosse Anzahl von Blinddärmen operierter Patienten untersucht, um mehr Informationen über den Durchseuchungsgrad der Bevölkerung zu gewinnen.

Welche Konsequenzen leitet das BAG aus dieser Tatsache ab? Welche aktiven Massnahmen gedenkt das BAG zur Abklärung des Durchseuchungsgrades in der Schweiz zu ergreifen?

5. Das Bundesamt für Veterinärwesen hat angekündigt, die BSE-Überwachung durch den Einsatz eines neuartigen Tests im nächsten Jahr auszuweiten. Mit dieser Massnahme kann jedoch kaum verhindert werden, dass weiterhin BSE infizierte Tiere ohne Symptome in den Verzehr gelangen.

Gedenkt der Bundesrat im Lichte der obigen Erkenntnisse, den neuartigen Test flächendeckend anzuwenden?

Texte de l'interpellation du 17 décembre 1998

Malgré les efforts des autorités et des milieux concernés pour combattre l'encéphalopathie spongiforme bovine (ESB), les nouveaux cas montrent que tout risque n'est pas encore écarté. Les organismes internationaux qui se sont penchés sur la question ont d'ailleurs abouti à la conclusion qu'on ne peut exclure un risque pour la santé de l'homme. J'invite donc le Conseil fédéral à répondre aux questions suivantes:

1. L'interdiction d'exporter de la viande de boeuf, qui frappe actuellement la Grande-Bretagne, sera probablement levée au printemps prochain et les réactions sont nombreuses dans toute l'Europe, notamment en Allemagne. La Suisse pense-t-elle lever l'interdiction d'importer de la viande de boeuf britannique? Si oui, pourquoi, si non, pourquoi pas?

2. La Commission et le Parlement européens ont récemment tenu à Bruxelles une conférence commune consacrée aux enseignements à tirer de la crise causée par l'ESB, dans la foulée du rapport de la commission sur la situation de l'ESB dans l'Union européenne. Pour les scientifiques qui se sont exprimés lors de la conférence, il ne fait aucun doute que l'ESB est transmissible à l'homme. La Suisse a-t-elle analysé les risques dans ce domaine?

3. Dans l'état actuel des connaissances, la nouvelle forme de la maladie de Creutzfeldt-Jakob, déclenchée par l'ESB, semble être plus facilement transmissible par les transfusions sanguines, les produits sanguins et la transplantation d'organes que par la maladie originale. Pour éviter tout risque, le ministre britannique en charge de la santé publique a interdit l'utilisation de plasma anglais pour la fabrication de produits sanguins. La Suisse prend-elle des mesures dans ce sens? A-t-on procédé à une analyse des risques? Qu'en pense l'Office fédéral de la santé publique (OFSP)?

4. A l'heure actuelle, il est impossible d'évaluer le nombre de personnes contaminées par la nouvelle forme de la maladie de Creutzfeldt-Jakob ou de prévoir le développement de la maladie. La preuve ayant été apportée que la présence de prions peut être détectée dans l'appendice de l'homme longtemps avant l'apparition de la maladie de Creutzfeldt-Jakob, la Grande-Bretagne a décidé d'examiner les patients qui subissent une appendicectomie afin d'obtenir des chiffres plus précis sur la contamination de la population. Qu'en pense l'OFSP? Que pense-t-il faire pour évaluer le degré de contamination de la population suisse?

5. L'Office vétérinaire fédéral a annoncé qu'il allait étendre la surveillance de l'ESB l'année prochaine grâce à un nouveau test. Cette mesure ne permet toutefois pas d'exclure que des animaux contaminés, mais sans symptômes, soient offerts aux consommateurs. A la lumière de ce qui précède, le Conseil fédéral pense-t-il utiliser le nouveau test à l'échelle nationale?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 17. Februar 1999*

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 17 février 1999*

Seit dem Auftreten der BSE hat der Bundesrat die dem jeweiligen Wissensstand entsprechenden Massnahmen zur Ausrottung der Seuche erlassen. Aufgrund der biologischen Eigenschaften von BSE wurde von Anfang an vermutet, dass sich der Verlauf des Seuchengeschehens in die Länge ziehen wird. Vermutet wurde auch, dass sich ein Verschwinden der Seuche abzeichnen wird, sofern die richtigen Interventionen und Massnahmen angeordnet und insbesondere umgesetzt werden. Der deutliche Rückgang der Fälle bestätigt das richtige Vorgehen zur Ausrottung des Erregers der BSE; die aktuellen BSE-Fälle entsprechen dem, was mit Prognosemodellen errechnet wurde. Bereits 1990, als der erste BSE-Fall auftrat, ging man von der Hypothese aus, dass ein Gesundheitsrisiko für den Menschen bestehen könnte. Aus diesem Grund wurden die potentiell infektiösen Nervengewebe und Organe sofort aus der Nahrungskette entfernt.

Zu den einzelnen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Der Bundesrat verfolgt die Entwicklung der innergemeinschaftlichen Entscheidungsfindung zur Aufhebung des Exportverbotes für britisches Rindfleisch aufmerksam. Ob die Schweiz das Einfuhrverbot aufheben wird, wird im Rahmen einer Gesamtlösung mit der EU erörtert werden.
2. Grundsätzlich gilt die Übertragbarkeit von BSE auf den Menschen als wahrscheinlich. Für die aufgetretenen Fälle der neuen Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (nvCJD) in Grossbritannien wird dies angenommen. Der genaue Übertragungsweg ist jedoch nicht geklärt. Die Wahrscheinlichkeit für den Menschen, sich mit BSE zu infizieren, hängt von verschiedenen Parametern ab. Unter anderem muss eine genügend grosse Menge der infektiösen Prionen aufgenommen werden. Diese Menge existiert im Nervengewebe von Kühen, welche sichtbar erkrankt sind oder sich im Inkubationsstadium befinden. Das Risiko, diese Menge mit der Nahrung aufzunehmen, ist äusserst gering, da das sichtbare Nervengewebe seit Bekanntwerden der Problematik auch von gesunden Rindern, die älter als sechs Monate sind, aus der Nahrungskette genommen wird.
3. Bei der Herstellung stabiler Blutprodukte für die Schweiz wird seit mehreren Jahren kein britisches Plasma verwendet. Mit dem Ziel, Kreuzkontaminationen zwischen Herstellungslots auszuschliessen, wurde zudem im letzten Jahr sichergestellt, dass in den Anlagen, in welchen Blutprodukte für den Schweizer Markt hergestellt werden, kein britisches Plasma für andere Märkte verarbeitet wird. Im inländischen Blutspendebereich stellt die Spenderauswahl ein wichtiges Element der Sicherheit dar. Spender, welche mit menschlichem Hypophysenhormon behandelt wurden oder eine Hornhaut- oder Hirnhauttransplantation erhielten, werden für immer von der Blutspende ausgeschlossen. Eine weitere Risikominimierung soll durch die Reduktion der weissen Blutzellen im inländischen Spenderblut gewährleistet werden. Es ist zu betonen, dass es sich hier um die Reduktion eines theoretischen Risikos handelt. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die getroffenen Massnahmen dem aktuellen Wissensstand entsprechend risikogerecht getroffen wurden. Bei der Risikoabschätzung werden laufend auch die Erkenntnisse aus englischen Studien miteinbezogen.
4. Es ist richtig, dass zurzeit die Verbreitung der stattgefundenen Ansteckungen von Menschen mit dem BSE-Erreger in England, der Schweiz und anderen Ländern nicht genau abgeschätzt werden kann. Die Hauptgründe dafür liegen in der langen Inkubationszeit (Jahre bis Jahrzehnte) zwischen Ansteckung und Erkrankung (und Tod) und dem Fehlen eines diagnostischen Testverfahrens, das verlässlich die Infektion vor Auftreten der klinischen Symptome feststellen kann. In einem Einzelfall in Grossbritannien ergab 1998 eine nachträgliche Untersuchung von Blinddarmgewebe eines später an nvCJD verstorbenen Patienten eine Prionenanreicherung, mehrere Monate vor dem Auftreten erster Krankheitssymptome. Dies dürfte somit die erste Möglichkeit darstellen, präklinische Infektionen festzustellen. Bevor jedoch das breit

angelegte Testen von bereits chirurgisch entnommenen Blinddärmen zuverlässige Aussagen über die Verbreitung der Ansteckung mit dem BSE-Erreger liefern wird, sind zwei Aspekte zu klären: Erstens muss gesichert sein, wie viele Monate oder Jahre vor dem Auftreten der klinischen Phase dieser Ansteckung das Testverfahren positiv anspricht, was bisher aufgrund des vorliegenden Einzelfalls nicht zuverlässig bekannt ist. Zweitens muss gesichert sein, ob das Testverfahren nicht auch positiv anspricht, wenn gar keine Ansteckung mit dem BSE-Erreger vorliegt (Problem der falsch-positiven Testresultate).

Die Gesundheitsbehörden Grossbritanniens haben im Herbst 1998 grundsätzlich beschlossen, eine entsprechende Studie bei Blinddarmgeweben durchzuführen. Teil der Durchführung einer solchen Studie wird es sein, die obengenannten Aspekte des Testverfahrens zu klären. Ohne diese Klärung werden die Resultate der Studie unbefriedigend ausfallen. Die Schweizer Gesundheitsbehörden werden deshalb die Durchführung und die Resultate dieser Studie mit grossem Interesse verfolgen. Speziell auch wird von Interesse sein, wie die Gesundheitsbehörden Grossbritanniens mit den heiklen ethischen Fragestellungen umgehen werden, die sich bei solchen Studien stellen: Was macht man mit allfälligen positiven Resultaten in bezug auf Zuordnung zu Patienten bei einer obligat letalen Krankheit ohne Therapiemöglichkeit? Oder wird die Studie vollständig anonym durchgeführt? Aus diesen Gründen haben die Gesundheitsbehörden in der Schweiz vorläufig nicht vor, eine entsprechende Studie durchzuführen. Seit dem ersten Bericht 1996 über das Auftreten der neuen Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit bei zehn Personen in Grossbritannien hat das BAG die Überwachung der bereits seit 1988 meldepflichtigen Creutzfeldt-Jakob-Krankheit zusätzlich intensiviert. Seit Ende 1995 dient die Gruppe unter Herrn Professor Aguzzi am Neuropathologischen Institut der Universität Zürich als nationales Referenzzentrum im Bereich der Diagnose von Prionenerkrankungen beim Menschen. Dies gibt dem BAG Gewähr, dass ein Auftreten von Fällen der neuen Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit zuverlässig festgestellt wird. Bisher ist noch kein solcher Fall in der Schweiz festgestellt worden.

5. Der Bundesrat erachtet es nicht als angemessen, den Prionics-Test flächendeckend bei allen Schlachtrindern anzuwenden. Der logistische und finanzielle Aufwand steht in keinem günstigen Verhältnis zum praktisch ausbleibenden lebensmittelhygienischen Gewinn durch den Testeinsatz. Diese aufwendige Massnahme könnte nicht sicherstellen, dass – wie es der Interpellant vermutet – keine infizierten Rinder in die Nahrungskette gelangen. Da nur jene Kühe, die sich in den letzten Monaten der mehrjährigen Inkubationszeit, in denen auch die Veränderungen im Gehirn auftreten, mit dem Test erkannt werden können, würde bei einem flächendeckenden Einsatz nur ein kleiner Prozentsatz einer ohnehin geringen Anzahl infizierter Rinder zusätzlich erkannt. Um alle Rinder in der Inkubationszeit zu identifizieren, müsste eine Methode zur Verfügung stehen, welche die Tiere als BSE-infiziert erkennt, bevor sich die Veränderungen im Gehirn manifestieren. Eine solche Methode gibt es jedoch bis anhin nicht. Somit würde aus einer flächendeckenden Anwendung der bisher bekannten Tests keine grössere Sicherheit für den Konsumenten resultieren. Der Konsumentenschutz wird heute gewährleistet, indem von allen geschlachteten Rindern, die älter als sechs Monate sind, das sichtbare Nervengewebe und alle anderen Gewebe und Organe, in welchen der Erreger im Falle einer Infektion auftritt oder vermutet wird, aus der Nahrungskette entfernt werden. Hingegen ist der Test ein wertvolles Instrument zur Überwachung und Dokumentation der Seuchensituation im schweizerischen Rindviehbestand. Das Bundesamt für Veterinärwesen führt deshalb 1999 in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine umfangreiche Stichprobenuntersuchung bei geschlachteten, notgeschlachteten und umgestandenen Kühen durch. Dabei werden etwa 13 500 Kuhhirne untersucht. Die Notgeschlachtungen und die umgestandenen Kühe werden innerhalb der Rindviehpopulation als Gruppe mit erhöhtem Befallsrisiko betrachtet. Sie werden ausnahmslos alle mit dem

Prionics-Test untersucht werden. Schlachtkühe werden nach epidemiologischen Masszahlen, welche Rückschlüsse auf die Gesamtpopulation errechnen lassen, stichprobenweise untersucht.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

98.3683

Interpellation Leu Freihandelsverträge. Perspektiven

Interpellation Leu Accords de libre-échange. Perspectives

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 1998

Ein möglichst guter Marktzutritt ist für unsere Wirtschaft von grosser Bedeutung. Die entsprechenden Verhandlungen laufen insbesondere über die WTO sowie bilateral mit der EU. In jüngerer Zeit ist eine Tendenz festzustellen, mit immer mehr Staaten oder Staatengruppen Freihandelsverträge abzuschliessen. Auch ist nicht zu verkennen, dass sich immer mehr länderübergreifende Wirtschaftszonen bilden.

In diesem Zusammenhang frage ich den Bundesrat:

1. Wie schätzt er die Möglichkeit der Schweiz ein, künftig eigenständig solche Freihandelsverträge abzuschliessen?
2. Welches ist das Verhältnis solcher Freihandelsverträge zu den schweizerischen Verpflichtungen gegenüber der WTO bzw., wie wirken sie sich auf künftige WTO-Verhandlungen aus?
3. Welches sind die Vorgaben der WTO für solche Freihandelsverträge, und was ergibt sich daraus für die schweizerische Landwirtschaft?
4. Wie beurteilt er gesamthaft und auch bezogen auf die schweizerische Landwirtschaft längerfristig die beiden Varianten EU-Beitritt und «Bilateralismus» inklusive Freihandelsverträge?

Texte de l'interpellation du 18 décembre 1998

Il est essentiel que nos entreprises puissent accéder aussi facilement que possible aux marchés étrangers. Des négociations sont conduites à cette fin, notamment sous l'égide de l'OMC; des négociations bilatérales ont également été engagées avec l'UE. Depuis quelque temps, toutefois, les Etats tendent à conclure des accords de libre-échange avec des partenaires (Etats ou groupes d'Etats) de plus en plus nombreux. On observe également une multiplication des espaces économiques supranationaux.

Je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. A son avis, la Suisse pourra-t-elle continuer de conclure de manière autonome des accords de libre-échange de ce type?
2. Dans quelle mesure ces accords sont-ils compatibles avec les engagements pris par la Suisse auprès de l'OMC, et quelle incidence auront-ils sur les négociations à venir avec cette organisation?
3. Quelles exigences l'OMC impose-t-elle pour la conclusion de ce type d'accords, et quels effets en résultent-ils pour l'agriculture suisse?
4. Quelles sont, de son avis les perspectives à long terme de l'adhésion à l'UE et des accords bilatéraux – accords de libre-échange y compris –, et quelles conséquences ces deux options auront-elles en général et pour l'agriculture suisse en particulier?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Binder, Eberhard, Ehrler, Hämmerle, Kühne, Lötscher, Sandoz Marcel, Tschuppert, Weyeneth, Wyss (10)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Februar 1999
Rapport écrit du Conseil fédéral du 24 février 1999

Wie der Bundesrat bereits im Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 1995 detailliert erläutert hat, können seit Ende der achtziger Jahre auf der Ebene der Aussenhandelsstruktur zwei Phänomene festgestellt werden. Einerseits hat die Globalisierung der Weltwirtschaft die internationale Arbeitsteilung und das Verhalten der weltweit aktiven Unternehmungen radikal beeinflusst. Andererseits dehnte sich die bisher auf den europäischen Kontinent beschränkte Schaffung von präferentiellen Handelsbeziehungen auf andere Weltregionen aus (Nafta in Nord- bzw. Mercosur in Südamerika sowie Asean in Südostasien).

Wie der Interpellant richtig festhält, ist die Verbesserung des Zugangs zu ausländischen Märkten eine vorrangige Aufgabe unserer Aussenwirtschaftspolitik, die auch die geschilderte Entwicklung berücksichtigen muss.

Antworten zu den Fragen:

1. In Beantwortung diverser parlamentarischer Vorstösse hat sich der Bundesrat bereits abermalig zum Nutzen von Freihandelsverträgen geäussert. Der Bundesrat verweist den Interpellanten auf seine Antworten zur Einfachen Anfrage Tschopp vom 7. Dezember 1995 (95.5216), auf die Motion der Minderheit Frey Walter der APK-NR vom 13. Februar 1996 (96.3006), auf die Motion der Fraktion der Freiheits-Partei vom 7. März 1996 (96.3048) sowie auf die Interpellation Eberhard vom 19. März 1998 (98.3124). Zusammenfassend hält der Bundesrat fest, dass Freihandelsverträge ein traditionelles Instrument der schweizerischen Handelspolitik darstellen, das den schweizerischen Unternehmungen einen zusätzlichen Marktzutritt sichert. Weiter erlauben diese Instrumente, allfällige Diskriminierungen gegenüber schweizerischen Unternehmungen zu überwinden oder zu verhindern. Im Verlaufe der letzten Jahre hat die Schweiz im Rahmen der Efta eine ganze Serie von Freihandelsverträgen mit Staaten Mittelosteuropas inklusive den baltischen Republiken und Staaten des Mittelmeerraums abgeschlossen. Damit ist die Schweiz der Politik unseres wichtigsten Handelspartners, der Europäischen Union, gefolgt. Zurzeit laufen Verhandlungen mit weiteren Mittelmeeranrainern sowie Kanada, Mexiko, Chile und den Staaten des Mercosur wird sich die Efta in einer späteren Etappe zuwenden. Die Verhandlungen zum Freihandelsvertrag mit Kanada dürften noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Wie erwähnt, ist es eines der Ziele der Efta, Nachteile gegenüber ihren wichtigsten sie konkurrierenden Handelspartnern auf ausländischen Märkten zu verhindern; Nachteile, die sich aus Präferenzabkommen der Konkurrenten mit Drittstaaten ergeben können.

2. Eines der grundlegenden Prinzipien der WTO ist jenes der Meistbegünstigungsklausel. Diese stellt sicher, dass die Gesamtheit der WTO-Mitglieder in den Genuss von Konzessionen kommt, die ein WTO-Mitglied gegenüber einem Partner gewährt hat. Gleichzeitig wird anerkannt, dass mit dem Abschluss von Verträgen zur Förderung engerer wirtschaftlicher Bindungen zwischen den Mitgliedstaaten eines solchen Vertrages die weitergehende Liberalisierung des Handels gefördert werden kann. Artikel XXIV des Gatt/WTO-Vertrages erlaubt daher die Schaffung einer Freihandelszone oder einer Zollunion als Ausnahmen von der Meistbegünstigungsklausel. Allerdings dürfen dabei die Zölle im Mittel nicht höher ausfallen, als dies im Handel mit Drittstaaten vor der Anwendung einer der beiden Integrationsformen der Fall war. Mit anderen Worten besteht die Hauptsorge der WTO darin, sicherzustellen, dass Drittstaaten durch den Abschluss präferentieller Abkommen nicht geschädigt werden. Die ökonomische, aber auch politische Rechtfertigung solcher Abkommen besteht in der Aussicht, eine Förderung des Handels sowohl unter den Mitgliedstaaten als auch gegenüber Drittstaaten zu erzeugen. Die Schweiz betreffend halten wir fest,

dass unser Handel mit den Freihandelspartnern eine Tendenz zur deutlichen Zunahme aufweist.

3. Artikel XXIV Ziffer 8b des Gatt/WTO-Abkommens legt die Bedingungen fest, die ein Freihandelsvertrag erfüllen muss: Zölle und andere beschränkende Bestimmungen müssen für den Hauptteil des Aussenhandels mit den Erzeugnissen, die aus Gebieten der Freihandelszone stammen, beseitigt sein. Mehr als 60 regionale Freihandelsabkommen in den Formen Freihandelszone bzw. Zollunion werden zurzeit im Rahmen der WTO überprüft. Interpretationsschwierigkeiten haben bis heute die Verabschiedung definitiver Schlussfolgerungen betreffend die Vereinbarkeit gewisser Bestimmungen einzelner Verträge mit den Regeln der WTO verhindert. Im Zusammenhang mit Agrarprodukten steht die Formel «Abdeckung des Hauptteils des Handels» im Zentrum der Diskussionen. Zahlreiche Freihandelsabkommen, wie z. B. auch jenes zwischen der Schweiz und der Europäischen Union von 1972, decken nur einen sehr geringen Teil der Agrarprodukte ab, ohne dass sie bis heute als unvereinbar mit den WTO-Regeln beurteilt wurden. Der zuständige Ausschuss verfolgt seine Arbeiten weiter. Dessen ungeachtet ist nicht damit zu rechnen, dass dieser in naher Zukunft zu definitiven Schlussfolgerungen gelangen wird. Im Rahmen von Freihandelsverhandlungen gewährt die Schweiz Konzessionen auf Agrarprodukten, gestützt auf gegenseitige Interessen punktuell und ohne Gefährdung des Zollschnitzniveaus. Zudem beabsichtigt der Bundesrat bezüglich Agrarprodukten und insbesondere gegenüber den Staaten in Übersee an der Linie festzuhalten, welche die Schweiz bisher verfolgt hat in Bezugnahme auf bereits vereinbarte präferentielle Konzessionen zwischen Efta-Staaten, mit der EU oder mit anderen Staaten, mit denen die Schweiz Freihandelsverträge abgeschlossen hat oder bald abschliessen wird.

4. Diese Frage des Interpellanten wird im Rahmen des Integrationsberichtes 1999 im Detail behandelt werden.

Erklärung des Interpellanten: befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: satisfait

98.3323

Interpellation Aepli
Umweltschutz und Energiepolitik.
Rechtsetzung
und Selbstregulierung
Interpellation Aepli
Protection de l'environnement
et politique énergétique.
Législation et accords sectoriels

Wortlaut der Interpellation vom 25. Juni 1998

Ich frage den Bundesrat an:

1. Ist er auch der Meinung, dass es aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz notwendig ist, dass Branchenvereinbarungen zur Konkretisierung von staatlichem Recht allgemein bekannt sind? Ist er bereit, normensetzende oder -ergänzende Branchenvereinbarungen amtlich zu veröffentlichen?
2. Ist der Bundesrat bereit, Kantonen und betroffenen Kreisen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren, wenn auf Verordnungsrecht verzichtet werden soll? Welches Verfahren sieht er dafür vor?
3. Behörden können sich gegenüber privaten Organisationen nicht zu einer bestimmten Art von Rechtsetzung oder deren Unterlassung verpflichten (BGE 118 Ib 367). In welcher Form werden Kontakte zwischen Behörden und Organisationen der Wirtschaft bzw. deren Resultate festgehalten und zugänglich gemacht?

4. Das Umweltschutzgesetz (USG) beauftragt Bund und Kantone mit Erfolgskontrollen; das Energiegesetz und der Entwurf zum CO₂-Gesetz sehen im Zusammenhang mit freiwilligen Massnahmen und Branchenvereinbarungen Evaluationen vor. Ist der Bundesrat auch der Meinung, dass dabei nicht nur die realen Auswirkungen bestimmter Massnahmen untersucht werden müssen, sondern auch die mutmasslichen künftigen Wirkungen verschiedener Regelungsmodelle? Wie gedenkt der Bundesrat zu prüfen, ob Branchenvereinbarungen und freiwillige Massnahmen geeignete Instrumente sind, um den angestrebten Gesetzeszweck zu erfüllen?

Texte de l'interpellation du 25 juin 1998

Je pose les questions suivantes au Conseil fédéral:

1. Le Conseil fédéral estime-t-il aussi que, pour des raisons ayant trait à la sécurité du droit et à la transparence, il est nécessaire que les accords sectoriels conclus en vue de la mise en oeuvre de la législation soient connus de tous? Est-il prêt à publier officiellement les accords sectoriels normatifs ou supplémentifs?
2. Le Conseil fédéral est-il prêt à accorder aux cantons et aux milieux concernés la possibilité de prendre position lorsqu'il est prévu de renoncer au droit réglementaire? Quelle procédure prévoit-il à cet effet?
3. Les autorités ne peuvent pas s'engager, à l'égard d'organisations privées, à appliquer ou à ne pas appliquer un certain type de législation (ATF 118 Ib 367). Sous quelle forme les contacts entre les autorités et les organisations économiques, ou plus précisément, les résultats de ces contacts, sont-ils consignés et rendus accessibles au public?
4. La loi sur la protection de l'environnement charge la Confédération et les cantons de contrôler les résultats obtenus; la loi sur l'énergie et le projet de loi sur la réduction des émissions de CO₂ prévoient des évaluations en rapport avec les mesures facultatives et les accords sectoriels. Le Conseil fédéral ne pense-t-il pas aussi que, dans ce contexte, il ne faudrait pas seulement analyser les conséquences réelles de certaines mesures, mais aussi les effets potentiels de différents modèles de régulation? Comment compte-t-il examiner si les accords sectoriels et les mesures facultatives sont des instruments adéquats pour atteindre le but visé par la loi?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Banga, Bäumlin, Burgenner, Columberg, David, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Gross Jost, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hämmerle, Jutzet, Leemann, Müller-Hemmi, Nabholz, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Roth, Semadeni, Strahm, Thanei, Thür, Tschäppät, Widmer, von Allmen, Zbinden (27)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Zusammenarbeit staatlicher Behörden mit der Wirtschaft steht zurzeit hoch im Kurs. Die Selbstorganisation der Wirtschaft soll gefördert und ihr eigenverantwortliches Handeln vermehrt berücksichtigt werden. Gemäss Artikel 41a USG sollen Bund und Kantone Branchenvereinbarungen veranlassen und ihren Inhalt gegebenenfalls in das staatliche Ausführungsrecht übernehmen. Eine analoge Bestimmung soll auch in das Energiegesetz und in das CO₂-Gesetz aufgenommen werden.

Branchenvereinbarungen können aber nicht wie Gesamtarbeitsverträge oder Rahmenmietverträge allgemeinverbindlich erklärt werden. Sie sind auch keine Vereinbarungen von Organisatoren der Wirtschaft mit Behörden. Die Bindungen sind vertraglicher Natur und können nur durch Zustimmung entstehen. Aussenseiter werden dadurch nicht verpflichtet. Dazu kommt, dass sich die wichtigen Akteure nicht in jeder Branche in die private Regelung einbinden lassen. Ein weiteres Problem besteht darin, dass Selbstregulierungsmodelle dazu tendieren, andere Akteure im demokratischen Willensbildungsprozess auszuschliessen (Kantone, Umwelt- und Konsumentenorganisationen). Es liegt indessen im öffentlichen Interesse, auch die zum Teil gegenläufigen Interessen nichtbeteiligter Konkurrenten zu integrieren. In sol-

chen Fällen bietet das staatliche Rechtsetzungsverfahren klare Vorteile.

Das USG statuiert keinen Vorrang von Massnahmen der Wirtschaft. Der Staat soll, wie auch im Parlament betont wurde, das Zepter in der Hand behalten. Das USG erlaubt es, Selbstregulierung und staatliche Rechtsetzung in differenzierter Weise einzusetzen.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 5. Oktober 1998
Rapport écrit du Conseil fédéral
du 5 octobre 1998*

Vereinbarungen sind als komplementäres Instrument der Umwelt- und Energiepolitik zu verstehen. Die Bedeutung dieses Instrumentes hat in den letzten Jahren zugenommen. Vereinbarungslösungen finden sich im revidierten Umweltschutzgesetz und im Energiegesetz. Vereinbarungen in Verknüpfung mit einer subsidiären CO₂-Abgabe sind auch im CO₂-Gesetz vorgesehen. Auch mit Vereinbarungen bleibt die Verantwortung für das Festlegen und Erreichen der umwelt- und energiepolitischen Ziele beim Staat. Er beurteilt und entscheidet, ob eine Vereinbarung genügt oder ob zusätzliche staatliche Massnahmen erforderlich sind.

1. Vereinbarungen sind freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Sie betreffen jeweils eine oder mehrere Branchen oder einen Teil einer Branche und richten sich nicht an ein breites Publikum. Soweit Vereinbarungen von wichtigen Branchen von landesweiter Bedeutung und damit von allgemeinem Interesse sind, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, diese im Bundesblatt zu veröffentlichen.

2. Der Bundesrat entscheidet über den Verzicht auf Erlass einer Verordnung (wenn beispielsweise genügend freiwillige Massnahmen ergriffen wurden). Er fällt diesen Entscheid erst nach Konsultationen mit den für den Vollzug zuständigen Kantonen und den betroffenen Kreisen.

3. Die Behörden informieren über Kontakte im Zusammenhang mit freiwilligen Massnahmen und Vereinbarungen der Wirtschaft in geeigneter Weise, soweit diese Kontakte von allgemeiner Bedeutung sind. So kann beispielsweise über das Zustandekommen und über die Wirksamkeit von Vereinbarungen in Publikationen von BFE und Buwal (u. a. Jahresbericht zu «Energie 2000», Umweltbericht) informiert werden.

4. Vereinbarungen kommen seit einigen Jahren im In- und Ausland zur Anwendung. Die Erfahrungen sind unterschiedlich. Insgesamt scheinen Vereinbarungslösungen zum Erfolg zu führen, sofern die richtigen Voraussetzungen vorliegen und bestimmte Anforderungen beachtet werden. Wichtig sind u. a. quantifizierte Ziele, die Überwachung der Ergebnisse sowie die Information der Öffentlichkeit und Transparenz. Der Bundesrat wird die Erfahrungen mit Vereinbarungen im In- und Ausland laufend evaluieren. Bei dieser Beurteilung ist der Vergleichsmassstab wichtig. Es wäre ein Irrtum, dieses Instrument mit theoretisch ideal funktionierenden Geboten und Verboten zu vergleichen, denn auch beim Vollzug der traditionellen Umweltpolitik lassen sich neben vielen Erfolgen weniger wirksame Beispiele finden.

*Erklärung der Interpellantin: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellatrice: partiellement satisfaite*

98.3586

Interpellation Langenberger Swisscom. Lehrlingspolitik

Interpellation Langenberger Swisscom. Politique en matière d'apprentissage

Wortlaut der Interpellation vom 15. Dezember 1998

Erneut kommt der Politik im Bereich der Berufsausbildung sehr grosse Bedeutung zu. Dies zeigen sowohl die rund tausend Teilnehmer der Tagung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) vom 23./24. November 1998 als auch alle gegenwärtig unternommenen Anstrengungen bezüglich Reform und Förderung der Berufsausbildung. Tatsächlich sind Berufsmatura, Fachhochschulen, Kampagnen zur Unterstützung der Lehre und schliesslich die Revision des Bundesgesetzes über die Berufsbildung Gründe dafür, weshalb Jugendliche diesen Weg wählen, der ihnen sehr grosse Chancen auf dem Arbeitsmarkt verschafft.

Besonders wichtig ist es, in zukunftssträchtigen und innovativen Bereichen wie Informatik, Mediamatik, Multimedia und Elektronik Lehrstellen zu schaffen.

Die Swisscom ist sich des steigenden Bedürfnisses an hochqualifiziertem Personal bewusst und betreibt insbesondere im Bereich der Informatik eine sehr interessante Lehrlingspolitik. Nach ihrer Grundausbildung, die mindestens eineinhalb Jahre dauert, absolvieren die Jugendlichen ein Praktikum von zweieinhalb Jahren. Der Hauptteil der Berufsausbildung (Mediamatiker, Multimedia-Spezialist) findet in 19 Lehrwerkstätten statt, wo Gruppenarbeit gefördert werden kann.

Nun will die Swisscom aber die Anzahl dieser Werkstätten auf vier reduzieren. Dies würde also bedeuten, dass von fünf Werkstätten aus finanziellen Gründen nur eine weiterbestehen könnte.

Ich stelle folgende Fragen:

– Weiss der Bundesrat von der Absicht, eine grosse Anzahl dieser Ausbildungszentren zu schliessen?

– Könnte der Bundesrat, der ja sehr grossen Wert auf die Schaffung von Lehrstellen in den Bereichen der Zukunftstechnologien legt, nicht bei der Swisscom intervenieren, um genauere Angaben zur zukünftigen Lehrlingspolitik des Unternehmens und insbesondere zur Ausbildung in den Spitzentechnologien zu erhalten?

– Die Reduktion auf vier Ausbildungszentren würde für gewisse Jugendliche einen übertrieben langen Arbeitsweg oder einen Wohnungswechsel mit sich bringen, der mit beachtlichen Kosten verbunden wäre. Die Koordination mit den Berufsschulen würde komplizierter usw. Bestimmt würde darunter die Qualität der Ausbildung leiden.

– Könnte das BBT diese Situation nicht genauer untersuchen und Vorschläge unterbreiten, die den Verlust von Lehrstellen, insbesondere im Bereich der Informatik, so weit wie möglich einschränken, vor allem in Anbetracht dessen, dass zahlreiche Unternehmen dringend mehr Informatiker und Informatikerinnen brauchen?

Texte de l'interpellation du 15 décembre 1998

La politique de la formation professionnelle suscite à nouveau un très grand intérêt. Les quelque 1000 personnes participant à la conférence du 23/24 novembre 1998, organisée par l'Office fédéral de la formation professionnelle et de la technologie (OFPT), en sont une illustration concrète, ainsi que, bien entendu, tous les efforts de réforme et de promotion qui y sont actuellement consacrés. En effet, la maturité professionnelle, les HES, la campagne de soutien en faveur de l'apprentissage et enfin la révision de la loi fédérale sur la formation professionnelle sont autant d'éléments susceptibles d'inciter des jeunes à choisir cette voie avec de nouveaux atouts en mains.

Il semble particulièrement important de créer des places d'apprentissage dans des domaines riches en valeur ajoutée et porteurs d'espoir d'innovation dans les domaines de l'informatique, de la médiatique, des multimédias et de l'électronique. Conscient de ce besoin grandissant de personnel hautement qualifié, Swisscom a une politique de formation d'apprentis très intéressante, notamment dans le domaine de l'informatique. Après avoir terminé leur formation de base de plus d'une année et demie, les jeunes effectuent un stage pratique de deux ans et demi. Avec les nouveaux métiers (médiaticien, spécialiste en multimédia), l'essentiel de l'apprentissage se déroule également au sein des unités d'organisation dans 19 ateliers d'apprentissage, favorisant ainsi le travail en équipe. Or, il semblerait que Swisscom veuille limiter à quatre le nombre des ateliers, c'est-à-dire une réduction à un atelier sur cinq, sans doute pour des raisons financières.

Je me permets dès lors de poser les questions suivantes:

– Le Conseil fédéral est-il au courant de cette politique visant à diminuer à ce point le nombre de centres d'apprentissage?

– Le Conseil fédéral, qui attache beaucoup d'importance à la création de places d'apprentissage dans des technologies d'avenir, ne pourrait-il pas intervenir auprès de Swisscom, afin d'obtenir des précisions sur la politique future que cette entreprise souhaite mener en matière de formation, et surtout en matière de formation de pointe?

– La limitation, par exemple, à quatre centres de formation, obligerait certains jeunes à des trajets quotidiens exagérés ou à un changement de domicile, ce qui suppose des frais considérables. La coordination avec les écoles des arts et métiers s'en verrait compliquée, etc. Il en résulterait certainement une dégradation de la formation.

– L'OFPT ne pourrait-il pas étudier cette situation et faire des propositions permettant de limiter au maximum la perte de places d'apprentissage, notamment dans le domaine de l'informatique, alors que tant d'entreprises manquent d'informaticiens?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Antille, Bezzola, Christen, Dormann, Ducrot, Dupraz, Egerszegi, Epiney, Grossenbacher, Guisan, Hubmann, Kofmel, Lauper, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Ostermann, Randegger, Rythen, Sandoz Marcel, Scheurer, Simon, Theiler, Tschopp, Vogel, Weber Agnes (25)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 février 1999

Les modalités de la formation professionnelle et la politique en matière d'apprentissage sont l'affaire de Swisscom, dans les limites des objectifs stratégiques que nous lui avons assignés. Voici les informations reçues de cette entreprise:

«Swisscom est depuis longtemps très active dans la formation des apprentis, puisqu'elle l'était sous son ancien nom (Télécom PTT). En effet, ces dernières années, elle en a préparé plus de 700 (garçons et filles), ce qui la place en tête des grandes entreprises suisses. Elle s'engage aussi fortement dans la conception et l'introduction de nouveaux apprentisages. Parmi les exemples d'actualité, il y a lieu de relever les professions d'informaticien et de médiaticien.

Ces dernières années toujours, Swisscom a revu ou élaboré les diverses bases sur lesquelles repose la promotion de la relève, telles que la politique en matière d'apprentissage, l'offre de cours, l'organisation ou le financement. Elle continuera à investir de manière ciblée en vue de garantir une relève bien préparée. Contrairement aux craintes soulevées par l'auteur de l'interpellation, le nombre de places d'apprentissage ne sera pas réduit; au contraire, il aura tendance à augmenter pour atteindre 5 pour cent de l'effectif, mais il ne saurait être inférieur à 3 pour cent. Swisscom va se concentrer sur ses professions spécifiques en formant autant d'appren-

ties que d'apprentis: informaticiens (260), médiaticiens (80), électroniciens (170), employés de commerce (180) et spécialistes en multimédia (100).

La formation de base sera de haute qualité et la plus efficace possible; elle sera très proche de la pratique, les apprentis étant peu à peu retirés des ateliers proprement dits durant leur formation. Concrètement, cela signifie qu'ils resteront moins longtemps dans les centres que par le passé. Ils seront regroupés uniquement pour le cours de base et d'introduction. D'ailleurs, de nombreuses entreprises et diverses écoles professionnelles procèdent de même en concentrant les cours centralisés à peu d'endroits. Cela renforce l'efficacité de l'enseignement et permet aussi une meilleure répartition géographique des apprentis.

Bien entendu, dans le domaine des apprentissages également, Swisscom s'efforce d'obtenir un meilleur rapport coût/utilité. Ainsi, les infrastructures onéreuses (anciennement 19 ateliers) doivent être exploitées de manière optimale. On examine actuellement quelles sont les synergies entre les divers centres, afin de les mettre pleinement à profit. Cette analyse ne vise pas à les supprimer, mais à réunir ceux qui nécessitent une vaste infrastructure. Toutefois, aucune décision n'a encore été prise.»

Erklärung der Interpellantin: teilweise befriedigt

Déclaration de l'interpellatrice: partiellement satisfaite

98.3580

Interpellation Schmid Odilo Betreiben Nuklearenergiegegner Völkermord?

Interpellation Schmid Odilo Les opposants à l'énergie nucléaire veulent-ils perpétrer un génocide?

Wortlaut der Interpellation vom 15. Dezember 1998

Wie den Medien zu entnehmen war, nannte der Direktor des Atomkraftwerkes (AKW) Gösgen, Hans Fuchs, anlässlich einer öffentlichen Veranstaltung den beabsichtigten Ausstieg aus der Kernenergie «einen Startschuss zu einem Völkermord des 21. Jahrhunderts» (vgl. «SonntagsZeitung» vom 29. November 1998). Würden die AKW abgeschaltet, wären «drastische Klimaschäden programmiert, und zwar mit Folgen, die den Holocaust als blosse Episode erscheinen lassen werden». Ich möchte dem Bundesrat folgende Fragen unterbreiten:

1. Trifft es zu, dass der Geschäftsleiter des AKW Gösgen, Herr Hans Fuchs, diese Aussagen öffentlich durch Wort und Schrift gemacht hat?

2. Wie seit Tschernobyl bekannt ist, können nicht nur östliche AKW-Anlagen sehr gefährlich sein (verwiesen sei auf die starke radioaktive Verseuchung von Kindern in der Nähe von englischen und französischen Wiederaufbereitungsanlagen). Herr Fuchs betreibt eine Atomenergieanlage aufgrund einer Konzession des Bundes. Wenn ein Leiter eines vom Bund konzessionierten Betriebes mit der erwähnten Behauptung einen grossen Teil der Schweizer Bevölkerung, die sich verschiedentlich sehr kritisch zur Nuklearenergie ausgesprochen hat (Moratorium, Ausstiegszenarien), implizit des «Völkermordes» bezichtigt – bedarf es dafür nicht einer gewissen Portion «AKW-Fanatismus» oder zumindest einer «nuklearen Voreingenommenheit»?

3. Ich befürchte, dass (fast fanatisch) von der Atomenergie und ihrer angeblichen Sicherheit überzeugte Personen unter Umständen sogar Signale zum Abschalten einer Atomanlage subjektiv allenfalls nicht zur Kenntnis nehmen wollen oder würden. Ist Herr Fuchs nicht ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die Schweiz? Ist der Bundesrat der Meinung, dass solche

Persönlichkeiten für die vom Bund konzessionierten Werke noch zu verantworten sind?

4. Am 28. November 1974 trat für die Schweiz die ratifizierte Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kraft. Wie kann der Bundesrat die dort «festgelegten Rechte und Freiheiten in den politischen oder anderen Anschauungen ohne Benachteiligung, gewährleisten» (Art. 14 EMRK), wenn Direktoren vom Bund konzessionierter Unternehmungen einen grossen Teil der Bevölkerung des «Völkermordes» bezichtigen? Wird damit nicht auch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt?

Wer «öffentlich durch Wort, Schrift oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit gröslich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht» wird gemäss Artikel 261bis des Strafgesetzbuches mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Ist er der Meinung, dass Herr Fuchs den obenerwähnten Straftatbestand erfüllt? Wenn ja, wäre nicht eine strafrechtliche Untersuchung und allenfalls ein Strafverfahren gegen ihn einzuleiten?

5. Der weitaus grösste Teil der Staaten dieser Welt (darunter auch Österreich, Dänemark, Italien usw.) verfügen über keine Nuklearanlagen und weisen vor allem in der Dritten Welt einen erheblich geringeren CO₂-Ausstoss auf, als die rund zwei Dutzend Industriestaaten mit Nuklearanlagen.

Kann er aufgrund von Ländervergleichen beweisen, dass Nuklearanlagen mehr dazu beitragen, die Emissionen zu senken als eine effiziente rationelle Energienutzung? Besteht nicht die Gefahr, dass Nuklearinvestitionen den ungünstigsten Energieverbrauch sowohl im elektrischen wie im fossilen Bereich fördern, weil die Mittel und Rahmenbedingungen für eine effiziente rationelle Energienutzung fehlen?

6. Bestreitet er, dass die Schweiz 1997 Primär-/Nutzenergieverluste von 58,5 Prozent ausgewiesen hat und dass mit einem Energienutzungswirkungsgrad von bloss 50 Prozent sowie mit der Ersetzung der stromverschwendenden Elektroheizungen durch Wärmepumpen, Wärmedämmung und neuen Technologien bereits mehr als die 22 Milliarden Kilowattstunde KKW-Strom substituiert werden könnten?

7. Kann er aufgrund der Tatsache, dass eine Gesellschaft im Walliser Berggebiet, die kürzlich mit dem Schweizer Solarpreis ausgezeichnet worden ist, innert fünf Jahren den Anteil an erneuerbaren Energien von 25 auf 82 Prozent erhöhen und rund 5,5 Millionen Kilowattstunden fossiler Energien substituieren kann, ausschliessen, dass solche oder ähnliche Energiesanierungen auch an den übrigen 1,2 bis 2 Millionen Schweizer Bauten möglich sind?

8. Die Behauptungen oder Annahmen der KKW-Befürworter, wonach Nuklearenergie den CO₂-Ausstoss stärker vermindern würde als eine effiziente Energienutzung mit erneuerbaren Energien, sind bisher unbewiesen. Wie kann man ohne solide Beweislage eine politische Einstellung, über die man in guten Treuen geteilter Meinung sein kann, mit dem Holocaust vergleichen? Ist dies nicht eine «grobe Verharmlosung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit», die Herr Fuchs hiermit begangen hat?

9. Hat Herr Fuchs mit seinen Behauptungen nicht grosse Teile der Bevölkerung in der Schweiz und im Ausland erheblich beleidigt und sie ohne erhärtete Beweise des «Völkermordes» bezichtigt?

10. Nach der Nuklearkatastrophe von Tschernobyl ist unbestritten, dass die Nuklearenergie Menschen töten und verstümmeln und ganze Länder verseuchen kann. Nach Angaben der Betreiber des Bundesamtes für Energiewirtschaft kostet allein die Entsorgung der Schweizer Nuklearkraftwerke rund 16 Milliarden Franken.

Weil allein die Uranhalbwertszeiten rund 24 000 Jahre betragen, möchte ich gerne erfahren, für welche Zeitpunkte welche Mittel vorgesehen sind, die noch während der verbleibenden «Betriebsdauer» der Nuklearanlagen zu generieren sind:

a. Wieviel kostet die nukleare Entsorgung im 21. Jahrhundert, wie viele Millionen Franken im 22., im 23., im 24., im 25. Jahrhundert? Mit welchen Aufwendungen muss jeweils für jedes weitere Jahrhundert gerechnet werden, um die radioaktiven Abfälle sicher zu lagern (sicher für die Bevölkerung auch mit Bezug auf Nuklearkatastrophen, Erdbeben, Überschwemmungen usw.)?

b. Nachdem die Nuklearkraftwerke im 21. Jahrhundert auslaufen, möchte ich den Bundesrat fragen, wer für diese Kosten während der folgenden Jahre aufkommen wird.

c. Laut Berechnungen des Wirtschaftsministeriums der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bundeskanzler Helmut Kohl von 1992 würde eine Privatisierung der Nuklearenergie auch eine Privatisierung der Versicherungspflicht bedeuten, mit der Folge, dass eine KKW-Kilowattstunde DM 3.60 betragen würde. Gibt es in der Schweiz eine grössere Privatversicherung, welche die Schweizer KKW günstiger versichern würde – wenn ja, welche?

Texte de l'interpellation du 15 décembre 1998

Les médias ont laissé entendre que le directeur de la centrale nucléaire de Gösgen, M. Hans Fuchs, avait, à l'occasion d'une cérémonie officielle, dit que le projet d'abandon du nucléaire marquait le début d'un génocide pour le XXI^e siècle (cf. «SonntagsZeitung» du 29 novembre 1998). Si les centrales nucléaires étaient fermées, il faudrait s'attendre, selon M. Fuchs, à des changements de climat radicaux et néfastes, dont les conséquences feraient qu'en comparaison, l'holocauste semblerait un épisode mineur de notre histoire. Les soussignés posent les questions suivantes au Conseil fédéral:

1. Est-il vrai que M. Fuchs a tenu publiquement ces propos?

2. On sait depuis l'accident de Tchernobyl que les centrales nucléaires des pays de l'Est ne sont pas les seules à être dangereuses (rappelons-nous la forte contamination d'enfants due aux radiations émises dans les environs de certaines centrales de retraitement en France et en Grande-Bretagne). M. Fuchs exploite une centrale nucléaire en vertu d'une concession octroyée par la Confédération. Les propos susmentionnés du responsable d'une entreprise au bénéfice d'une concession fédérale, accusant implicitement de génocide une grande partie de la population suisse – qui a manifesté à plusieurs reprises des opinions très critiques sur la question de l'énergie nucléaire (moratoire, scénarios prévoyant l'abandon du nucléaire) –, ne dénotent-ils pas une certaine dose de «fanatisme pro-nucléaire», ou tout du moins un «parti pris pour le nucléaire»?

3. Nous craignons que des personnes convaincues, et même fanatiquement convaincues, du bien-fondé de l'énergie nucléaire et de son apparente sécurité puissent en arriver, le cas échéant, à ne pas prendre en compte un signal d'alerte imposant la fermeture d'une centrale. M. Fuchs ne représente-t-il pas un risque considérable pour la sécurité de nos concitoyens? Le Conseil fédéral estime-t-il acceptable qu'une personne comme M. Fuchs continue à diriger une entreprise au bénéfice d'une concession fédérale?

4. Le 28 novembre 1974, la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales (CEDH) est entrée en vigueur pour la Suisse. Le Conseil fédéral pense-t-il pouvoir assurer «la jouissance des droits et libertés recon nus dans (ladite convention) sans distinction aucune, fondée sur les opinions politiques ou toutes autres opinions» (art. 14 CEDH), alors que des directeurs de sociétés disposant d'une concession de la Confédération accusent une grande partie de la population de «génocide»? Ne sommes-nous pas en présence d'une violation de la Convention européenne des droits de l'homme?

«Celui qui aura publiquement, par la parole, l'écriture ou de toute autre manière, abaissé ou discriminé d'une façon qui porte atteinte à la dignité humaine une personne ou un groupe de personnes ou qui, pour la même raison, nièra, minimisera grossièrement ou cherchera à justifier un génocide ou d'autres crimes contre l'humanité» sera «puni de l'emprisonnement ou de l'amende» (art. 261bis CPS).

Le Conseil fédéral n'est-il pas d'avis qu'en l'occurrence les éléments constitutifs d'une infraction au sens du Code pénal sont réunis? Dans l'affirmative, ne faudrait-il pas ouvrir une enquête pénale ou, en tout cas, engager des poursuites à l'encontre de M. Fuchs?

5. La plupart des pays (dont aussi l'Autriche, le Danemark, l'Italie, etc.) ne disposent pas de réacteurs nucléaires et présentent – c'est le cas des Etats du tiers monde surtout – un taux d'émission de CO₂ inférieur à celui enregistré par la vingtaine de pays industrialisés disposant de centrales.

Le Conseil fédéral dispose-t-il de données comparatives entre Etats qui puissent prouver que les centrales nucléaires contribuent davantage à la réduction de ces émissions qu'une utilisation rationnelle et efficace de l'énergie? Ne se peut-il pas que les investissements actuels dans le nucléaire encouragent la consommation effrénée de l'énergie tant électrique que fossile, parce que les moyens engagés dans une utilisation rationnelle et efficace de l'énergie et les conditions-cadres propices font défaut?

6. Le Conseil fédéral réfute-t-il les informations selon lesquelles, sur la base du rapport entre l'énergie utilisée et l'énergie primaire disponible, notre pays a accusé une perte de 58,5 pour cent en 1997? Conteste-t-il qu'il suffirait d'avoir un rendement de 50 pour cent et de remplacer le chauffage électrique, grand consommateur d'énergie, par des pompes à chaleur, un système d'isolation thermique et des nouvelles technologies pour économiser 22 milliards de kilowattheures d'énergie nucléaire?

7. Le cas d'une société implantée dans les Alpes valaisannes, qui s'est vu décerner le «Prix solaire suisse», et qui, en cinq ans, a réussi à faire passer la part des énergies renouvelables de 25 pour cent à 82 pour cent et à substituer environ 5,5 millions de kilowattheures d'énergies fossiles, ne serait-il pas, pour le Conseil fédéral, un exemple montrant que de tels assainissements pourraient être effectués sur les 1,2 à 2 millions d'autres bâtiments qui existent en Suisse?

8. Jusqu'à présent, rien n'est venu confirmer les affirmations et hypothèses des partisans du nucléaire, selon lesquelles l'énergie nucléaire diminuerait les émissions de CO₂ davantage qu'une utilisation rationnelle et efficace des énergies renouvelables. Comment peut-on, sans preuve à l'appui, se permettre de juger une opinion politique, qu'on a tout à fait le droit de ne pas partager, et la comparer à l'holocauste? M. Fuchs n'a-t-il pas «minimisé grossièrement un crime contre l'humanité» en tenant ces propos?

9. En agissant de la sorte, M. Fuchs n'a-t-il pas offensé une grande partie de la population suisse et des Suisses de l'étranger en les accusant, sans preuves irréfutables, de génocide?

10. La catastrophe de Tchernobyl a clairement démontré que l'énergie nucléaire pouvait provoquer la mort des gens ou les mutiler, et qu'elle pouvait aussi contaminer des pays entiers. D'après les informations fournies par les exploitants et l'Office fédéral de l'énergie, la fermeture des centrales suisses coûtera 16 milliards de francs.

Etant donné que l'uranium a, à lui seul, une durée de vie d'environ 24 000 ans, nous aimerions savoir quels sont les moyens qui seront engagés, et à quel moment ils le seront, pour assurer le fonctionnement des centrales nucléaires pendant le temps qui reste:

a. Quels seront les coûts engendrés par l'élimination des déchets radioactifs au XXIe, au XXIIe, au XXIIIe, au XXIVe et au XXVe siècles? Quelles seront les dépenses qui devront être réalisées pour chaque nouveau siècle afin de garantir l'entreposage des déchets radioactifs en toute sécurité (pour la population et en cas de catastrophes naturelles comme les tremblements de terre, les inondations, etc.)?

b. Etant donné que les centrales nucléaires seront fermées au cours du XXIe siècle, nous voudrions demander au Conseil fédéral qui répondra de ces coûts pendant les années ultérieures.

c. En 1992, le ministère de l'économie du Gouvernement ouest-allemand dirigé par le chancelier Helmut Kohl a estimé qu'une privatisation du secteur de l'énergie nucléaire impliquait aussi une privatisation de la responsabilité en matière

d'assurances, de sorte qu'un kilowattheure produit dans une centrale coûterait alors environ 3,60 deutschemarks. Existe-t-il en Suisse une grande société d'assurances privée susceptible d'assurer les centrales suisses à un coût moindre? et si oui, laquelle?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Alder, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Berberat, Burgener, Chiffelle, Comby, Dormann, Dupraz, Epiney, Fankhauser, Fässler, Genner, Goll, Gonseth, Gross Andreas, Gross Jost, Hämmerle, Heim, Hollenstein, Hubmann, Lötscher, Marti Werner, Meier Hans, Müller-Hemmi, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (39)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 1. März 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 1er mars 1999

1.–4./9. Die fraglichen Aussagen von Herrn Hans Fuchs in seinem Referat vom 26. November 1998 sind nicht akzeptabel. Herr Fuchs hat sich in der Zwischenzeit bei allen, die er mit seinen Äusserungen verletzt hat, öffentlich entschuldigt. Ob eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention oder eine strafbare Handlung vorliegt, ist nicht durch den Bundesrat, sondern allenfalls durch die Gerichte zu beurteilen.

5./6./8. Der Anteil der Kernenergie am gesamten Primärenergieverbrauch betrug 1977 weltweit 7,3 Prozent (1987: 6,1). Der Anteil der Kernenergie an der Stromerzeugung beträgt etwa 17 Prozent. Einerseits wurden mit dem Einsatz der Kernenergie somit CO₂-Emissionen vermieden, andererseits entstehen andere Umweltauswirkungen und -risiken. Während in Asien ein Ausbau der Kernenergiekapazitäten im Gange ist, stagniert die Branche in Europa und in Nordamerika. Ihr in absehbarer Zukunft zusätzlich zu erwartender Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen ist deshalb gering. Der Anteil der praktisch CO₂-freien Wasserkraft ist mit 2,7 Prozent global bescheiden. 90 Prozent der kommerziellen Primärenergieversorgung leisten heute die fossilen Energieträger. Der Gesamtwirkungsgrad der Energieversorgung ist tatsächlich klein (Nutzenergie wie Wärme, Licht, mechanische Arbeit im Verhältnis zum Primärenergieinput wie Reaktorwärme in KKW, Rohwasserkraft usw.). Allerdings beruhen die Angaben zum Teil auf Schätzungen und Annahmen. Wirkungsgradsteigerungen bei der Umwandlung von Primärenergie stossen auf natürliche Grenzen. Hingegen bestehen grosse Verbesserungsmöglichkeiten bei der Nutzung der Endenergie. Aus diesen Gründen haben die rationelle Energienutzung in allen Verbrauchssektoren und der Einsatz erneuerbarer Energien in der globalen Klimaschutzpolitik eine grosse Bedeutung. Der Beitrag der Wasserkraft an die Stromerzeugung soll erhalten bleiben. Diese Grundsätze wurden auch durch den energiepolitischen Dialog 1997/98 bekräftigt.

Die Vorsteher des UVEK und des EVD verhandeln mit den KKW-Betreibern, den Kernenergiegegnern und den Standortkantonen über Fristen für die Stilllegung der bestehenden Anlagen in Verbindung mit möglichen Lösungen des Entsorgungsproblems. Die Option Kernenergie soll jedoch vorläufig offengehalten werden. Müsste nach Stilllegung der bestehenden KKW der Restbedarf an Elektrizität durch fossilthermische Stromerzeugung gedeckt werden, würde die CO₂-Reduktion nach 2010 in der Schweiz zwar nicht verunmöglicht, aber wesentlich erschwert.

7. Beim erwähnten Beispiel geht es um das Feriendorf Fiesch. Der Anteil an erneuerbaren Energien wurde von 24 Prozent auf 43 Prozent gesteigert (nicht auf 82 Prozent). Fiesch mit seiner hohen Dichte an Infrastrukturanlagen (z. B. Hallenbad, Sportzentrum) eignete sich besonders gut für die

Durchführung von Sanierungsmassnahmen. Dieses Beispiel kann insbesondere aus Kostengründen nicht auf alle Schweizer Bauten übertragen werden. Die wirtschaftlich interessanten Möglichkeiten einer energetischen Verbesserung bestehender Bauten sind aber in den meisten Fällen gross und könnten durch rationelle Energienutzung und erneuerbare Energien verstärkt werden.

10. Wir verweisen auf Ziffer 2 der Antwort des Bundesrates vom 13. Januar 1999 zur Motion Loretan Otto vom 9. Oktober 1998 (98.3511) betreffend Stilllegungs- und Entsorgungskosten der schweizerischen KKW.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

98.3609

Interpellation Hollenstein Sexuelle Übergriffe in Auslandsinsätzen

Interpellation Hollenstein Harcèlement sexuel lors d'opérations à l'étranger

Wortlaut der Interpellation vom 16. Dezember 1998

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist er der Meinung, dass die Verantwortung des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) als Arbeitgeber auch seine Mitarbeiter im Ausland und für Schweizer Männer in humanitären Auslandsinsätzen gilt? Wenn ja, was unternimmt das EDA, um sexuelle und sexistische Übergriffe der für die Schweiz tätigen Mitarbeiter in Auslandsinsätzen gegenüber Einheimischen (ob Mitarbeiter oder Dritte) präventiv zu verhindern?
2. Welches Gewicht wird den Machtverhältnissen zwischen den Geschlechtern sowie der Integrität und Würde von Frauen in den Ausbildungen, die Schweizer Männer vor OSZE-Einsätzen und anderen Auslandsinsätzen erhalten, beigemessen? Erhalten sie Merkblätter?
3. Werden Männer vor ihrem Auslandsinsatz für das Problem des Machtgefälles und des möglichen Machtmissbrauches gegenüber einheimischen Frauen sensibilisiert?
4. Wird eine Möglichkeit für Einheimische geschaffen, im Falle von sexueller Belästigung eine übergeordnete Stelle anrufen zu können?
5. Bemüht sich die Schweiz im Rahmen der OSZE, auf das Problem aufmerksam zu machen und entsprechende generelle Vorkehrungen zu treffen?

Texte de l'interpellation du 16 décembre 1998

J'invite le Conseil fédéral à répondre aux questions suivantes:

1. La responsabilité du Département fédéral des affaires étrangères (DFAE) en qualité d'employeur s'étend-elle à ses collaborateurs à l'étranger et à nos concitoyens participant à des opérations humanitaires à l'étranger? Dans l'affirmative, que fait le DFAE pour éviter que des hommes participant à des opérations humanitaires à l'étranger pour le compte de la Suisse ne harcèlent sexuellement la population locale (qu'il s'agisse de collaborateurs ou de tiers)?
2. Quelle importance accorde-t-on aux rapports de force entre les sexes et à la dignité de la femme lors de la formation donnée à nos concitoyens qui participent à des missions de l'OSCE ou à d'autres opérations à l'étranger? Leur distribue-t-on un vade-mecum?
3. Les sensibilise-t-on, avant leur départ, aux problèmes de l'abus de pouvoir et du harcèlement à l'encontre des femmes du lieu?

4. En cas de harcèlement sexuel, la population locale peut-elle en appeler à une instance supérieure?

5. La Suisse s'emploie-t-elle à mettre la question sur le tapis dans le cadre de l'OSCE et à prendre les dispositions générales qui s'imposent?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bangerter, Baumann Ruedi, Bühlmann, Fässler, Genner, Goll, Gonseth, Hubmann, Jaquet, Keller Christine, Langenberger, Maury Pasquier, Roth, Ruffy, Stump, Teuscher, Vermot, von Felten, Weber Agnes (19)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Wie u. a. durch einen Artikel in der «Sonntagszeitung» vom 6. Dezember 1998 bekannt worden ist, wird ein Schweizer OSZE-Mitarbeiter in Kroatien angeschuldigt, eine kroatische Mitarbeiterin sexuell belästigt zu haben. Ob diese Anschuldigung berechtigt ist, wird hoffentlich Gegenstand einer differenzierten Untersuchung durch das EDA sein. Unabhängig davon wirft der Fall jedoch Fragen im Zusammenhang mit Auslandsinsätzen von Schweizer Männern auf. Es ist aus der Geschichte und aus mittlerweile zahlreichen einschlägigen Untersuchungen bekannt, dass im Zusammenhang mit sowohl militärischen wie nichtmilitärischen, bekanntlich meist hochgradig männerdominierten Auslandsinsätzen häufig sexuelle Belästigungen und Übergriffe der im Einsatz stehenden ausländischen Männer gegenüber einheimischen Frauen vorkommen. Diese Missbräuche sind um so gravierender, als sie sich in diesem Zusammenhang immer im Rahmen eines vielfältigen Machtverhältnisses abspielen, dem die Opfer kaum etwas entgegensetzen können. Auch und gerade im Hinblick auf den kommenden Einsatz von Schweizern in der OSZE-Mission im Kosovo, stellt sich die Frage, wie der Bundesrat als Arbeitgeber seine Aufgabe im Zusammenhang mit dieser Problematik wahrnimmt. Nach dem in der Schweiz gültigen Gleichstellungsgesetz trägt im Falle einer sexuellen Belästigung der Arbeitgeber die Verantwortung für das Verhalten seiner Mitarbeiter. Bei einer Klage hat er nachzuweisen, dass er die nötigen Vorkehrungen getroffen hat, um Übergriffe zu verhindern.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 1. März 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 1er mars 1999

Im Zusammenhang mit für die Schweiz im Rahmen von OSZE- oder anderen friedenserhaltenden Aktionen im Auslandsinsatz stehenden Mitarbeitern sind bisher keine sexuellen Belästigungen und Übergriffe festgestellt worden. Der Bundesrat anerkennt indessen die grundsätzliche Bedeutung der angesprochenen Thematik. In seiner schriftlichen Stellungnahme zur Motion Teuscher (Sexuelle Belästigung in der Bundesverwaltung; 97.3085) hat er sich bereit erklärt, Instrumente zu prüfen, um ein geeignetes Vorgehen sowohl bei der Prävention sexueller Belästigung als auch hinsichtlich effektiver Massnahmen in konkreten Fällen sicherzustellen. Es ist wohl unbestritten, dass der Problematik im Zusammenhang mit militärischen und nichtmilitärischen friedenserhaltenden Aktionen in Krisen- und Spannungsgebieten mit nur noch zum Teil funktionierenden Rechts- und Ordnungsverhältnissen ganz besondere Relevanz zukommt.

1. Das Dienstverhältnis von für die Schweiz im Ausland im Rahmen von OSZE- oder anderen friedenserhaltenden Aktionen tätigen Mitarbeitern untersteht der Verordnung vom 24. April 1996 über den Einsatz von Personal bei friedenserhaltenden Aktionen und Guten Diensten (SR 172.221.104.4). Zusätzlich gelten sinngemäss auch gewisse Artikel der Angestelltenordnung vom 10. November 1959 (SR 172.221.104). Gemäss Artikel 26 der Angestelltenordnung haben sich die Angestellten durch ihr Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die ihre dienstliche Stellung erfordert. Die Angestellten haben sich gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitenden sowie im Verkehr mit dem Publikum höflich und taktvoll zu benehmen. Unter diese Verhaltenspflicht lässt sich auch das Verbot der Diskriminierung

durch sexuelle Belästigung subsumieren. Eine Missachtung dieser Pflicht kann disziplinarische oder gar strafrechtliche Folgen haben.

Aufgrund der Anwendbarkeit des Gleichstellungsgesetzes vom 24. März 1995 (SR 151) auf alle öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse beim Bund ist es so, dass der Bund als Arbeitgeber nach Artikel 5 Absatz 3 Gleichstellungsgesetz grundsätzlich Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigungen zu treffen hat und gegebenenfalls dafür verantwortlich gemacht werden könnte. Da gemäss jeweiliger Anstellungsverfügung die für die Schweiz im Ausland tätigen Mitarbeiter im Einsatzgebiet in der Regel aber direkt dem Chef der Mission der federführenden internationalen Organisation unterstehen, sind für das Verhalten dieser Mitarbeiter im Einsatzgebiet in erster Linie die internen Verhaltens- und Verfahrensvorschriften dieser Organisationen anwendbar. Die einschlägigen Bundesbestimmungen kommen allenfalls subsidiär zur Anwendung.

Es gibt im EDA heute noch kein integriertes Konzept gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Das Departement arbeitet zurzeit aber an einem umfassenden Gleichstellungsprogramm, welches auch präventive Vorkehrungen gegen sexuelle Belästigungen und Übergriffe enthalten soll. Es wird sich dabei insbesondere auf die Arbeiten der Fachstelle für Chancengleichheit des Eidgenössischen Personalamtes abstützen, die im Rahmen der Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion Teuscher (Sexuelle Belästigung in der Bundesverwaltung) geeignete Instrumente – wie beispielsweise ein Musterkonzept gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Informationsblätter für alle Mitarbeiter, Merkblätter für Betroffene bezüglich des möglichen Vorgehens, Adresslisten mit internen und externen Anlaufstellen – sowohl zwecks Prävention sexueller Belästigung als auch hinsichtlich effektiver Massnahmen in konkreten Fällen entwickelt. Den besonderen Verhältnissen im Zusammenhang mit Auslandeinsätzen von für das EDA tätigen Mitarbeitern soll dabei Rechnung getragen werden.

2./3. Der Themenbereich der sexuellen Belästigungen und Übergriffe war bisher nicht Bestandteil der Einführungskurse für Mitarbeiter, welche für die Schweiz im Rahmen von OSZE- oder anderen friedenserhaltenden Aktionen im Ausland zum Einsatz kommen. Das EDA wird im Zusammenhang mit dem obengenannten Konzept die Integration des Themas «sexuelle Belästigung» in die Ausbildung durch die Abgabe von geeigneten Broschüren und/oder Merkblättern oder in Form von zweckmässigen Kursmodulen prüfen. Dabei kann auch auf die Erfahrungen der Fachstelle für Chancengleichheit zurückgegriffen werden, die seit Herbst 1995 bereits Kurse für Gleichstellungsbeauftragte zum Thema «Gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz» anbietet.

4. In Fällen von sexueller Belästigung durch für die Schweiz in Auslandeinsätzen tätigen Mitarbeiter ist, wie vorstehend erwähnt, in erster Linie die Organisation, der die betreffenden Mitarbeiter im Einsatzgebiet unterstehen und deren Instruktionen sie zu befolgen haben, Anlaufstelle für entsprechende Klagen. Subsidiär und im Einvernehmen mit der für den Einsatz verantwortlichen Organisation steht Betroffenen jedoch auch die Möglichkeit offen, die Anlaufstellen des EDA (die für friedenserhaltende Aktionen zuständige politische Abteilung, Personalverantwortliche, Sozialberaterin, Gleichstellungsbeauftragte) anzurufen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des POP (Projekt Organisation des Personalwesens) der Bundesrat mit Beschluss vom 18. November 1998 die Departemente und die Bundeskanzlei beauftragt hat, für ihre Bereiche Vertrauensstellen für die Mitarbeitenden einzurichten. Dabei soll auch die Funktion als Anlaufstelle in Fällen von sexueller Belästigung in die Konzeption dieser Stellen einbezogen werden, weshalb sie mindestens zum Teil durch eine Frau zu besetzen sind.

5. Seit 1996 verwendet sich die Schweiz ganz besonders für den vermehrten Miteinbezug spezifischer Frauenanliegen in die Konfliktlösungsarbeit der OSZE. Im Zusammenhang mit der Entwicklung und Umsetzung des eigenen Konzeptes zwecks Prävention sexueller Belästigungen und effektiver

Eingriffsmassnahmen in konkreten Fällen wird sich das EDA auch im Rahmen der OSZE dafür einsetzen, dass der Problematik die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt wird und die Organisation die Vorkehrungen trifft, die zur Verhinderung sexueller Übergriffe im Zusammenhang mit friedenserhaltenden Missionen der OSZE notwendig und angemessen erscheinen. In diesem Sinne hat das EDA, etwa im Zusammenhang mit der Verifikationsmission der OSZE in Kosovo, den Generalsekretär der OSZE aufgefordert, in den Ausbildungskursen den Verhaltensnormen der Missionsangehörigen, insbesondere gegenüber Frauen in- und ausserhalb der Mission, grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Sowohl die mit Frauenfragen befasste Beraterin des Generalsekretärs als auch das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE sind daran, die erforderlichen Massnahmen im Hinblick auf eine wirksamere Prävention und Sanktion geschlechtsspezifischer Diskriminierungstatbestände zu entwickeln.

Erklärung der Interpellantin: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellatrice: partiellement satisfaite

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3671

Interpellation von Felten Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Island

Interpellation von Felten Rupture des relations diplomatiques avec l'Islande

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 1998

Das Parlament in Reykjavik, Island, hat am 17. Dezember 1998 ein Gesetz verabschiedet, das einem Biotechnik-Unternehmen das Monopol für die Nutzung einer Genbank überträgt, die alle verfügbaren Daten sämtlicher Patienten Islands sowie die Daten einer genealogischen Datenbank enthält, in der Aufzeichnungen über 540 000 Isländer bis zurück ins 9. Jahrhundert gesammelt sind.

Ist der Bundesrat bereit:

1. die diplomatischen Beziehungen der Schweiz mit Island abzubauen;
2. mindestens eine Protestnote an die Isländer Regierung zu richten?

Texte de l'interpellation du 18 décembre 1998

Le parlement islandais à Reykjavik a adopté, le 17 décembre 1998, une loi autorisant une société active dans le secteur de la biotechnique, à exploiter de manière exclusive une banque génétique contenant l'ensemble des données médicales relatives aux habitants du pays, ainsi que les données d'une banque généalogique contenant des informations sur 540 000 Islandais et remontant jusqu'au IXe siècle.

1. Le Conseil fédéral est-il prêt à rompre les relations diplomatiques avec l'Islande?
2. Si tel n'est pas le cas, est-il au moins disposé à envoyer une note de protestation au Gouvernement islandais?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Vermarktung der Gene eines ganzen Volkes durch eine Privatfirma ist ein Verstoß gegen die universell geltenden

Menschenrechte in einem bisher unvorstellbaren Ausmass. Es braucht sofortige diplomatische Massnahmen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 février 1999

Das isländische Parlament hat Mitte Dezember 1998 ein Gesetz («Bill on a Health Sector Database») verabschiedet, das die Sammlung und kommerzielle Nutzung genealogischer Daten der Inselbevölkerung regelt.

Die Vorlage war nicht zuletzt deshalb umstritten, weil sie einem privaten Unternehmen, deCode Genetics, während einer Zeit von zwölf Jahren das exklusive Recht einräumt, die für die medizinische Forschung so begehrte Gen-Information zusammenzutragen und zu verwerten. Mit dieser Monopolisierung sollte sichergestellt werden, dass für das besagte Unternehmen ein Anreiz besteht, die für die Erstellung der Datenbank notwendigen Mittel in einer Grössenordnung von 200 Millionen bis 350 Millionen Franken aufzubringen.

Das erwähnte Gesetz erlaubt die Einrichtung und Führung einer zentralen Datenbank betreffend anonymisierte Gesundheitsdaten. Zu diesem Zweck wird für höchstens zwölf Jahre eine Lizenz erteilt. Um sicherzustellen, dass das Personal des Lizenznehmers nur anonymisierte Daten bearbeitet, ist die persönliche Identifizierung in einer Weise zu kodieren, die es nicht erlaubt, die Angabe mit einem Kodierungsschlüssel zu einem bestimmten Individuum zurückzuverfolgen. Ein Patient kann verlangen, dass seine Daten nicht in die Datenbank aufgenommen werden. Sollte sich eine betroffene Person in ihren Rechten verletzt fühlen, kann sie nach Massgabe des nationalen und internationalen Rechts reagieren.

Das von der isländischen Regierung eingeführte Gesetz war in Island selbst nicht unumstritten. Die parlamentarische Schlussabstimmung machte das breite Spektrum der unterschiedlichen Meinungen deutlich. Es handelt sich um einen demokratisch legitimierten Entscheid einer ausländischen Legislative. Nach Auffassung des Bundesrates besteht kein Widerspruch zwischen dem isländischen Gesetz und den Bestimmungen, welche in den verschiedenen regionalen und universellen Instrumenten zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der EMRK, dem Uno-Pakt II sowie der Allgemeinen Erklärung zum menschlichen Genom und zu den Menschenrechten, enthalten sind. Auch aus diesem Grund sieht er keinen Anlass, die diplomatischen Beziehungen der Schweiz mit Island abzubrechen oder eine Protestnote an die isländische Regierung zu richten.

Erklärung der Interpellantin: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellatrice: partiellement satisfaite

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3596

Interpellation Frey Claude Unzulässiges Patronat

Interpellation Frey Claude Patronage inadmissible

Wortlaut der Interpellation vom 16. Dezember 1998

Die Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik (NAS) hat vor kurzem eine Pressekonferenz organisiert, um die Lancierung der Petition «Straffreiheit für den Drogenkonsum» anzukündigen. Es geht hier in keiner Weise darum, die Freiheit der Lancierung von Petitionen in Frage zu stellen.

Wir waren allerdings schockiert, als wir erfahren haben, dass die NAS bei Pro Juventute untergebracht ist, die ihr für das Presseaufgebot ihre eigenen Briefumschläge zur Verfügung

stellte und das betreffende Porto bezahlte. Ihre Erklärung dafür lautet folgendermassen: «Die Droleg-Initiative wurde von den Wählern eindeutig mit 73,9 Prozent Neinstimmen verworfen. Wir sind dennoch der Ansicht, dass viele von ihnen, insbesondere jene, die beruflich mit der Drogenabhängigkeit zu tun haben, es für unerlässlich halten, das Betäubungsmittelgesetz zu ändern.»

Wir fordern den Bundesrat nun dazu auf, uns zu sagen:

1. ob er das Verhalten von Pro Juventute, die zu einem sehr grossen Teil von der öffentlichen Hand finanziert wird, als akzeptabel erachtet; oder
2. ob er vor hat, die Unterstützung der NAS seitens der Pro Juventute zu unterbinden und damit einer Handlung ein Ende zu setzen, die wir als eindeutige Veruntreuung von Geldern erachten.

Texte de l'interpellation du 16 décembre 1998

La Communauté nationale de travail «Politique de la drogue» (CPD) vient d'organiser une conférence de presse pour annoncer le lancement d'une pétition «pour la dépénalisation de la consommation de drogues». Il n'est pas question de mettre ici en cause la liberté de lancer des pétitions.

En revanche, nous sommes choqués d'apprendre que la CPD est domiciliée chez Pro Juventute, qui a d'ailleurs fourni les enveloppes à son en-tête et payé l'affranchissement pour la convocation de la presse, en se basant sur la motivation suivante: «L'initiative Droleg a été clairement refusée par 73,9 pour cent des votants. Nous estimons toutefois que nombre d'entre eux, les professionnels du champ des dépendances en particulier, estiment indispensable de modifier la loi sur les stupéfiants.»

Je prie dès lors le Conseil fédéral de nous dire:

1. s'il estime qu'un tel comportement est admissible de la part de Pro Juventute, association largement subventionnée par les pouvoirs publics;
2. s'il compte intervenir pour mettre fin au soutien de la CPD par Pro Juventute, et ainsi faire cesser ce qui, selon moi, constitue un véritable détournement de fonds.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Antille, Baader, Baumann Alexander, Beck, Blaser, Comby, Fehr Lisbeth, Frey Walter, Guisan, Philipona, Schenk, Scheurer, Schmied Walter, Stucky, Waber (15)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 février 1999

1. On ne peut pas dire que la fondation suisse Pro Juventute soit massivement subventionnée par la Confédération. Elle s'autofinance presque intégralement, ses principales ressources provenant toujours de la vente traditionnelle de timbres qui a lieu chaque année au mois de décembre. Pro Juventute ne reçoit que des subventions liées de la Confédération:

– une subvention de l'Office fédéral de la culture, prélevée sur le budget de l'encouragement des activités de jeunesse extrascolaires (60 000 francs en 1998), qui est surtout destinée à l'engagement bénévole dans des activités sociales (aide aux stagiaires) et à l'animation dans le travail avec la jeunesse;

– une subvention prélevée sur les ressources de l'assurance-vieillesse et survivants (1,5 million de francs en 1998), pour l'assistance additionnelle aux survivants.

– Dans le cadre de contrats de prestations, Pro Juventute exécute de surcroît pour la Confédération des tâches de coordination du programme de prévention des dépendances «supra-f» et assume la responsabilité du service «Help-o-fon», la ligne nationale pour les appels d'enfants en détresse, qui sera opérationnelle dès le printemps 1999, au numéro 147.

Pro Juventute est membre de la CPD qui englobe avant tout les principales associations de la santé publique et de la politique en matière de drogue, actives au plan national. Cette communauté de travail est présidée par M. Gross Jost, conseiller national, lui-même président de la Société suisse pour la politique de la santé. Pro Juventute a pris en charge la coordination des travaux et assume à ce titre également des fonctions de secrétariat. La CPD s'engage – ce que fait aussi Pro Juventute – pour une politique en matière de drogue qui serait une voie médiane entre politique restrictive et libéralisation et qui, de ce fait, concorde largement avec la politique en matière de drogue suivie par la Confédération. La pétition mentionnée dans l'interpellation demande expressément un aménagement cohérent de la politique des quatre piliers du Conseil fédéral. La tentative de dépenaliser la consommation de drogues, dont il est question, sera elle aussi examinée dans le contexte de la révision de la loi sur les stupéfiants.

Pro Juventute assume ses responsabilités pour le bien des enfants, des adolescents et de leurs familles dans le domaine de la politique de la drogue également. Si cette fondation s'engage au premier chef dans le domaine de la prévention, elle exerce aussi une activité thérapeutique. En tant qu'organisation spécialisée, elle a pu se forger une opinion que tout le monde n'est pas tenu de partager.

2. Il n'y a aucun détournement de fonds de la Confédération. Le Conseil fédéral n'a donc pas de raison d'intervenir auprès de Pro Juventute à cause de son attitude ou de son engagement dans le domaine de la politique en matière de drogue.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3678

Interpellation Baumann Alexander Bergier-Kommission.

Widerrechtlicher publizistischer Aktivismus

Interpellation Baumann Alexander Commission Bergier. Violation du secret de fonction

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 1998

Anlässlich der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte der Holocaust-Ära hat die Bergier-Kommission am 2. Dezember 1998 Kurzberichte zu den drei Themen Versicherungen, Flüchtlingspolitik und Raubgold aufgelegt.

Gemäss Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 13. Dezember 1996 betreffend die historische und rechtliche Untersuchung des Schicksals der infolge der national-sozialistischen Herrschaft in die Schweiz gelangten Vermögenswerte unterstehen die mit der Durchführung der Untersuchung betrauten Personen sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Amtsgeheimnis. Nach Artikel 6 stehen sämtliche Untersuchungsmaterialien in der alleinigen Verfügungsbefugnis des Bundesrates.

Es ist offensichtlich, dass mit dem eingangs genannten Vorgehen das Amtsgeheimnis verletzt worden ist.

Ich bitte daher den Bundesrat um Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Ist eine Strafuntersuchung wegen Amtsgeheimnisverletzung eingeleitet worden (Bundesbeschluss Art. 9 Abs. 2)?
2. Welche Behörde ist für die Strafverfolgung zuständig (Bundesbeschluss Art. 9 Abs. 4)?
3. Glaubt der Bundesrat nicht auch, dass der Umstand, dass die Pflicht zur Gewährung von Akteneinsicht, die jeder ge-

setzlichen und vertraglichen Geheimhaltungspflicht vorgeht (Bundesbeschluss Art. 5), ihr Gegengewicht in der Einhaltung des Amtsgeheimnisses haben muss, und dass das in Washington gezeigte publizitätsgeile Verhalten einzelner Kommissionsangehöriger geeignet ist, das Vertrauen in die Bergier-Kommission und ihre Arbeit nachhaltig zu belasten?

4. Ist die in den Medien geäusserte Annahme, dass in diesem vom Bundesrat gewählten Gremium mehrheitlich Forscher sitzen, denen es nicht «nur» um die Aufarbeitung der ganzen schwierigen Vorgänge der Vergangenheit geht, sondern die die Schweiz möglichst ununterbrochen an den Pranger gestellt sehen wollen, nach der Ansicht des Bundesrates völlig von der Hand zu weisen?

5. Welche Massnahmen sieht der Bundesrat vor, um die Glaubwürdigkeit der Bergier-Kommission wiederherzustellen, damit der Wert ihrer Erkenntnisse dereinst nicht als völlig fragwürdig betrachtet werden muss?

Texte de l'interpellation du 18 décembre 1998

Le 2 décembre 1998, lors de la Conférence de Washington sur les avoirs datant de l'époque de l'holocauste, la commission Bergier a présenté trois brefs rapports sur les thèmes suivants: assurances, politique à l'égard des réfugiés et or volé par les nazis.

En vertu de l'article 3 de l'arrêté fédéral qui a institué cette commission, les personnes chargées de procéder aux recherches et leurs collaborateurs sont soumis au secret de fonction. L'article 6 du même arrêté précise que le Conseil fédéral a la disposition exclusive de l'ensemble des documents et pièces liés aux recherches.

Manifestement, la présentation des rapports précités constitue une violation du secret de fonction.

C'est pourquoi je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. A-t-on ouvert une enquête pénale pour violation du secret de fonction (art. 9 al. 2 de l'arrêté fédéral)?
2. Quelle est l'autorité compétente pour engager une poursuite pénale (art. 9 al. 4 de l'arrêté fédéral)?
3. En vertu de l'article 5 de l'arrêté fédéral, l'obligation de laisser les membres de la commission consulter les documents nécessaires prime toute obligation légale ou contractuelle de garder le secret. Le Conseil fédéral n'est-il pas d'avis que les membres de la commission doivent, en contrepartie, respecter le secret de fonction, et ne pense-t-il pas également que la conduite, à Washington, de certains membres de la commission Bergier, avides de publicité, est de nature à altérer durablement la confiance dans cette commission et dans ses travaux?
4. Les médias ont laissé entendre que la commission Bergier – nommée par le Conseil fédéral – était composée en majorité d'historiens soucieux non «seulement» de faire la lumière sur tous les chapitres difficiles de notre histoire, mais aussi de voir autant que possible la Suisse clouée au pilori. Le Conseil fédéral pense-t-il que l'on doit rejeter catégoriquement une telle hypothèse?
5. Quelles mesures envisage-t-il de prendre pour restaurer la crédibilité de la commission Bergier et pour éviter que ses conclusions ne soient sérieusement mises en doute le jour où elle les déposera?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Binder, Borer, Brunner Toni, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Föhn, Freund, Hasler Ernst, Hess Otto, Kunz, Maurer, Mühlemann, Schlüter, Vetterli (14)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 8. März 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 8 mars 1999

1. Es ist eine Frage der Auslegung von Artikel 7 des Bundesbeschlusses vom 13. Dezember 1996, ob die unabhängige

Expertenkommission (UEK) die an der Washingtoner Konferenz verteilten Arbeitspapiere vorgängig dem Bundesrat hätte vorlegen müssen. Der Bundesrat wird diese Problematik demnächst im Rahmen seiner periodischen Gespräche mit der UEK zur Sprache bringen.

Es bestand kein Anlass zur Einleitung einer Strafuntersuchung wegen Amtsgeheimnisverletzung, denn bei den drei von der UEK in Washington verteilten Dokumenten handelte es sich um allgemein gehaltene Arbeitspapiere, deren Inhalt nicht dem Amtsgeheimnis unterliegt. Dem Amtsgeheimnis unterliegen nach der Praxis des Bundesgerichtes Tatsachen, die relativ unbekannt sind und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse des Geheimnisherrn besteht, das er gewahrt wissen will. Derartige Informationen waren in den drei von der UEK in Washington verteilten Arbeitspapieren nicht enthalten.

2. Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone (Art. 9 Abs. 4 des Bundesbeschlusses vom 13. Dezember 1996 sowie Art. 320 StGB, in Verbindung mit Art. 340 und 343 StGB). Das Problem stellt sich aber im vorliegenden Fall, wie gesagt, nicht.

3. Mit der Einsetzung einer unabhängigen Expertenkommission haben Parlament und Bundesrat ihren Willen bekundet, eine umfassende, unvoreingenommene und transparente Untersuchung der zur Diskussion stehenden historischen Fakten im Zusammenhang mit der Thematik Schweiz – Zweiter Weltkrieg vorzunehmen. Wie der Bundesrat bereits feststellen konnte, wäre der Vorfall in Washington im Interesse der Sache zu vermeiden gewesen.

Zur Gewährleistung einer unabhängigen Forschungsarbeit verfügt die UEK über ein Einsichtsrecht in alle öffentlichen und privaten Akten, die für die Untersuchung relevant sind. Gegenstück dieses Sonderrechtes sind die Vertraulichkeit der Untersuchung und der Untersuchungsmaterialien sowie die Bestimmung, wonach der Bundesrat die Untersuchungsergebnisse vollständig, aber unter Wahrung von Persönlichkeitsschutzinteressen veröffentlicht. Ungeachtet ihrer Unabhängigkeit hat sich die UEK somit an die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen betreffend den Umgang mit den Archivmaterialien und Untersuchungsergebnissen zu halten.

Die UEK ist andererseits darauf angewiesen, zur Erfüllung ihres Mandates auch mit in- und ausländischen Forschern Kontakte zu pflegen. Diese Kontaktpflege hat der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation der sozialdemokratischen Fraktion vom 9. Juni 1998 (98.3229) ausdrücklich unterstützt. Der Umgang der UEK mit der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen ihres Mandates und der rechtlichen Vorgaben. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Stamm Luzi vom 20. März 1998 ausgeführt hat, «besteht seitens der Öffentlichkeit, einschliesslich des Parlamentes, ein grosses Informationsbedürfnis hinsichtlich der Arbeiten und Tätigkeiten der UEK. Da die Diskussion über historische Fragen heute vielfach über die Medien erfolgt, ist die Information durch UEK-Vertreter nützlich und erwünscht. Dass in diesem Zusammenhang der Präsident und die andern Mitglieder der UEK nicht auf noch unveröffentlichte Ergebnisse der laufenden Forschungsarbeiten eingehen und damit eine ruhige und ungestörte Arbeitsweise ihrer Kommission gewährleisten, versteht sich von selbst.»

4. Der Bundesrat hat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation Stamm Luzi vom 20. März 1998 darauf hingewiesen, dass sich die vom Bundesrat eingesetzten Mitglieder der UEK allein durch ihre persönliche Integrität und ihren wissenschaftlichen Ruf für ihre Ernennung qualifiziert haben. Der Bundesrat sieht keinen Anlass, diese Aussage in Frage zu stellen. Für die Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern, Beratern und anderem Personal und für die Umsetzung des erteilten Mandates in ein Forschungskonzept ist die UEK selbst verantwortlich.

Die UEK sieht sich in ihrer Arbeit ohne Zweifel auch mit den Schattenseiten des schweizerischen Verhaltens in jener schwierigen Zeit konfrontiert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die UEK ihre Berichte einseitig auf negative Fragestellungen fokussieren wird, denn im Rahmen ihrer Untersuchungen wird sie selbstverständlich auch auf die zahlreichen

der Schweiz zuzurechnenden positiven Seiten stossen. Das Beispiel der Flüchtlingspolitik ist in dieser Hinsicht symptomatisch. Einerseits wissen wir schon heute, dass hier von der Schweiz Fehler begangen wurden – Fehler, die Bundespräsident Villiger im Jahre 1995 im Namen des Bundesrates bedauert und für die er sich entschuldigt hat. Ebenso bekannt ist andererseits das viele Gute, das die Schweiz damals zugunsten der Flüchtlinge leistete, indem sie Zehntausende von Zivilflüchtlingsen rettete. Dieses differenzierte Bild bringen verschiedene neuere Veröffentlichungen zum Ausdruck, u. a. «Frontières et camps» (André Lasserre, 1995), «Die Schweiz und die Flüchtlinge» (Zeitschrift des Schweizerischen Bundesarchives 22/1996), «Umgang mit Fremden in bedrängter Zeit» (J. Stadelmann, 1998) und «La frontiera della speranza» (Renata Brogini, 1999).

5. Die UEK arbeitet nach wissenschaftlichen Methoden; daran ist ihre Glaubwürdigkeit zu messen.

Eine umfassende Würdigung der UEK-Arbeiten wird erst nach Vorliegen des Schlussberichtes vorzunehmen sein. Die Erkenntnisse der UEK sind bekanntlich nicht als endgültige historische Wahrheit zu betrachten, sondern unterliegen wissenschaftlicher Kritik sowie politischer Bewertung.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3574

Interpellation Loeb Antisemitismus-Bericht. Folgerungen

Interpellation Loeb Rapport sur l'antisémitisme. Suites

Wortlaut der Interpellation vom 14. Dezember 1998

Ich frage den Bundesrat an, wie und wann er die Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus umzusetzen gedenkt, die im Bericht «Antisemitismus in der Schweiz» vorgeschlagen werden (Eigenmassnahmen, Empfehlungen sowie Koordination unter den Kantonen).

Texte de l'interpellation du 14 décembre 1998

Je demande au Conseil fédéral d'indiquer quand et sous quelle forme il entend donner suite aux recommandations formulées par la Commission fédérale contre le racisme dans son rapport sur l'antisémitisme en Suisse, et qui portent notamment sur les mesures internes et la coordination entre les cantons?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Banga, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Blaser, Bonny, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Comby, de Dardel, David, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Eggly, Ehrler, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fischer-Seengen, Florio, Frey Claude, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Heim, Herczog, Hess Peter, Hollenstein, Hubmann, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Kofmel, Langenberger, Leu, Leuenberger, Lötscher, Maitre, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth,

Ruf, Ruffy, Rychen, Scheurer, Schmied Walter, Semadeni, Spielmann, Stamm Judith, Steinegger, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Tschopp, Tschäppät, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Widmer, Wiederkehr, Zapfl, Zbinden, Zwygart (108)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 février 1999

1. Der Bundesrat hat den wichtigen und fundierten Bericht der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) ausdrücklich begrüsst. In seiner Stellungnahme vom 5. November 1998 verpflichtet er sich, seine Politik der Bekämpfung des Antisemitismus mit Entschlossenheit fortzusetzen. In diesem Geiste nahm er mit Interesse von den Empfehlungen Kenntnis und versprach, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um ihre Umsetzung zu erleichtern.

Der Bundesrat hat mit Befriedigung festgestellt, dass der Bericht, wie er hoffte, auf ein grosses öffentliches Echo gestossen ist und breite Diskussionen ausgelöst hat. Er hofft, dass die darin enthaltenen Empfehlungen als Anknüpfungspunkt für konkrete Massnahmen verschiedenster Kreise dienen.

2. Die Sensibilität des Bundesrates für die angesprochene Problematik ist nicht neu, sein Engagement betrachtet er als Daueraufgabe, deren Wichtigkeit er sich nicht erst seit der Publikation des Berichtes der EKR bewusst ist. Bereits in früheren Antworten auf Interpellationen und in Stellungnahmen zu Motionen mass der Bundesrat dem Kampf gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit grosses Gewicht zu und hob die Bedeutung von Sensibilisierung und Prävention hervor (so etwa in den Stellungnahmen zu folgenden Vorstössen: 97.3054, Interpellation Suter vom 3. März 1997; 97.3046, dringliche Interpellation Sozialdemokratische Fraktion vom 4. März 1997; 97.3145, Motion Bühlmann vom 20. März 1997).

Der Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965 geschah im Geiste des Kampfes gegen Rassismus und Antisemitismus. Diese Haltung hat der Bundesrat unmissverständlich in seinem Einsatz bei der Abstimmung über die in diesem Zusammenhang erlassene Antirassismus-Strafnorm (Artikel 261bis StGB) zum Ausdruck gebracht. Diese Strafnorm stellt über die Bestimmungen des Übereinkommens hinausgehend ausdrücklich auch die Diskriminierung aufgrund der Religion und die Leugnung, Verharmlosung und Rechtfertigung von Genoziden (und damit auch des Holocaust) unter Strafe. Die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus 1995 bekräftigte die Absicht, die Aktivitäten auf diesem Gebiet zu intensivieren, insbesondere was die Prävention betrifft.

Die EKR hat seither eine beeindruckende Breite an Aktivitäten entfaltet, die der Prävention von Rassismus und Antisemitismus in verschiedensten Bereichen des öffentlichen Lebens gewidmet sind. Besonders hervorzuheben ist die in ihrem Mandat enthaltene Ombudsfunktion, welche die Kommission und ihr Sekretariat trotz knapper Mittel auf engagierte und effiziente Weise erfüllt.

3. Auch auf Bundesebene sind verschiedene Aktivitäten zu vermelden, es seien drei Beispiele der letzten Jahre erwähnt: – Ein Bericht über den politischen Extremismus in der Armee, der Ende 1998 erschien, kommt zum Schluss, dass extreme politische Orientierungen bei Armeeangehörigen in etwa jenen der Zivilbevölkerung entsprechen und es sich bei den registrierten Vorkommnissen um Einzelfälle handelt. Er hält aber eindeutig fest, dass derartige Ereignisse klar sanktioniert werden müssten, keinesfalls dürfe die Armee extremistische Umtriebe dulden. In diesem Sinne ist das VBS daran interessiert, weitere präventive Massnahmen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen zu prüfen und zu implementieren.

– Bei der Behandlung der schwierigen Frage rassistischer und antisemitischer Angebote auf dem Internet nimmt die Schweiz im internationalen Vergleich eine führende Stellung ein. Ein intensiver Austausch zwischen der Bundespolizei und den Internetprovidern soll zur Erarbeitung praktikabler Lösungen führen, die den Zugang zu derartigen Angeboten verhindern. Auf internationaler Ebene schlug die Schweiz anlässlich der Konferenz über Holocaust-Vermögen in Washington vor, eine Internationale Konferenz zur Rassismus und Antisemitismus auf dem Internet zu organisieren. Der Vorschlag ist auf grosses Interesse gestossen, seine Konkretisierung wird zurzeit geprüft.

– In der Stellungnahme vom 9. Juni 1997 zur Motion Bühlmann, Lehrstuhl zur Erforschung des Antisemitismus und Rassismus (97.3145, vom 20. März 1997), wies der Bundesrat auf die Bedeutung hin, die der Forschung und Lehre in diesem Bereich zukommt. Er hat daher den ETH-Rat gebeten, dem Anliegen in geeigneter Form zu entsprechen.

4. Wie der Interpellant feststellt, kommt dem Bund in den meisten Bereichen, in denen die EKR Massnahmen vorschlägt, primär eine koordinierende, allenfalls animierende Funktion zu. In diesem Sinne hat der Bundesrat bereits bisher Anregungen in Bereichen gegeben, die in die Zuständigkeit der Kantone fallen.

Der Vorsteher des EDA und die Vorsteherin des EDI haben mit erfreulich positiven Resultaten mit der EDK Gespräche über die Möglichkeiten präventiver Aktivitäten im schulischen Bereich geführt. So konnte dank Unterstützung dieser beiden Departemente eine breite Streuung und die Übersetzung in alle Landessprachen einer Sondernummer der Schweizerischen Lehrerinnen- und Lehrerzeitung zum Thema Schweiz im Zweiten Weltkrieg gesichert werden. Diese Nummer, die im Februar 1999 erscheint, enthält auch ein Kapitel, das sich ausdrücklich auf den Bericht der EKR stützt. Aufgrund dieser Gespräche konnte weiter eine Arbeitsgruppe unter Leitung der EDK eingesetzt werden, die sich mit der Erarbeitung und Verbreitung von Lehrmaterial zu Holocaust und Antisemitismus in allen Landesteilen befasst.

Im Sinne möglicher Kooperationen wird der Bundesrat das Thema bei seinen regelmässigen Kontakten mit kantonalen Regierungskonferenzen auch künftig ansprechen.

5. Der Bundesrat beauftragt zudem die EKR, die Auswirkungen und die Umsetzung des Berichtes zu evaluieren und den weiteren Handlungsbedarf aufzuzeigen. Insbesondere hat die EKR aktiv dazu beizutragen, Bundesstellen dort anzuregen und zu unterstützen, wo diese vorbeugend offenem und latentem Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit entgegenzutreten können. Der EKR kommt eine zentrale Scharnierfunktion bei der Information und Motivation kantonalen Verwaltungen und Behörden zu. Eine wichtige Aufgabe haben in diesem Zusammenhang die Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen Behörden in der Kommission. Eine grosse Rolle spielen aber auch die regelmässigen Treffen der Kommission mit ihren Kontaktpersonen aus den Kantonen. Der Bundesrat regt daher an, an diesen Treffen auch die Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen auf kantonaler Ebene zu thematisieren und, falls nötig, entsprechende Arbeitsgruppen einzusetzen.

6. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass der Kampf gegen Antisemitismus nur im Rahmen des Kampfes gegen jede Form des Rassismus und der Diskriminierung und des Einsatzes für die Verbreitung und Vertiefung der Menschenrechte im Inland sinnvoll ist. In diesem Sinne weist er auf die Möglichkeit der Kooperation mit weiteren in diesem Bereich tätigen Institutionen, wie etwa der Stiftung Bildung und Entwicklung, hin. Schliesslich erinnert er an die Notwendigkeit einer intensiven Koordination der Bemühungen unter den «Schwesterkommissionen» Eidgenössische Ausländerkommission, Eidgenössische Kommission für Flüchtlingsfragen und EKR, wie dies im Mandat der EKR vorgesehen ist.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3681

Interpellation Comby
Unterstützung
der Schweizer Schulen im Ausland
Interpellation Comby
Soutien
aux écoles suisses à l'étranger

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 1998

Ich bitte den Bundesrat eindringlich, im Interesse unseres Landes die Schweizer Schulen im Ausland voll zu anerkennen. Ist der Bundesrat aus dieser Sicht bereit, die Voraussetzungen nach geltendem Recht nicht allzu tiefgreifend zu ändern und die finanzielle Hilfe, welche diese Schulen erhalten, weiterhin zu gewähren?

Texte de l'interpellation du 18 décembre 1998

Je prie instamment le Conseil fédéral d'accorder toute l'importance nécessaire aux écoles suisses à l'étranger dans l'intérêt général de notre pays. Dans cette optique, le Conseil fédéral est-il disposé à ne pas modifier de manière trop profonde les critères en vigueur et à maintenir l'aide financière octroyée à ces écoles?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Antille, Beck, Cavadini Adriano, Dupraz, Eggly, Epiney, Eymann, Frey Claude, Friderici, Gros Jean-Michel, Philipona, Ratti, Ruf, Scheurer, Stucky, Tschopp, Vallender, Vogel (18)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Notre pays compte un réseau développé d'écoles suisses à l'étranger, réparties sur plusieurs continents. Cette présence est importante à tous points de vue: culturel, économique et politique.

A la lecture des derniers budgets de la Confédération, je constate avec inquiétude que l'aide financière de la Suisse subit une régression permanente qui met en cause l'existence même de ces écoles. En outre, les nouveaux critères fixés pour mériter le titre d'école suisse sont tout à fait inadaptés, car ils ne tiennent pas compte de la réalité. Selon ces critères, ces écoles devraient compter au moins 50 pour cent d'élèves suisses. Il s'agit d'un non-sens si nous voulons, à travers ces écoles, apporter une contribution au pays d'accueil et participer activement à créer un environnement favorable à la Suisse dans ces pays. D'ailleurs, cet engagement de la Suisse ne devrait-il pas constituer un axe primordial de sa politique étrangère?

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 17. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 17 février 1999

Par décision du 19 août 1998, le Conseil fédéral a renoncé à réviser la loi fédérale du 9 octobre 1987 concernant l'encouragement de l'instruction de jeunes Suisses et Suissesses de l'étranger. Cette révision était prévue dans les grandes lignes de la politique gouvernementale pour la législature 1995–1999 et dans le rapport du Conseil fédéral du 25 juin 1997 sur l'examen des subventions fédérales. Il a ainsi tenu compte des réticences que ce projet suscitait ici et là et qu'ont exprimées en particulier les écoles suisses elles-mêmes, la Commission des écoles suisses à l'étranger – l'organe consultatif du Département fédéral de l'intérieur (DFI), dans lequel sont représentés les milieux intéressés et qui veille à l'exécution de la loi –, ainsi que la Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national (CSEC-CN). Les écoles et les commissions craignaient en effet qu'à la suite de l'assouplissement du système de subvention, les écoles ne perdent leur caractère suisse et qu'elles ne soient contraintes d'augmenter sensiblement leurs écologies, courant

ainsi le risque de se voir contester par la suite d'autant plus facilement le droit de recevoir des subventions, sous prétexte qu'on les considérerait comme des institutions élitistes, ayant perdu leur caractère suisse, et mal placées dès lors pour représenter notre pays à l'étranger.

Le projet de révision a été d'autant plus facilement abandonné que les écoles suisses elles-mêmes avaient consenti à la réduction du budget de 18 à 15 millions de francs, tout en s'opposant à toute autre diminution (procès-verbal CSEC-CN, séance du 26 mars 1998, p. 19). En outre, le Conseil fédéral a pris note de l'intention du DFI de réviser les directives concernant les subventions aux écoles suisses; cette révision prendrait également en compte des critères qualitatifs (la qualité de l'école, son importance pour la présence culturelle, etc.). Le but de cette révision est de faire en sorte que, dans le cadre du plan financier en vigueur, les crédits votés soient répartis en fonction des besoins. Par le biais de cette révision, le DFI entend, en collaboration avec la Commission des écoles suisses à l'étranger, mettre en oeuvre des propositions avancées par cette dernière en 1998. Jamais, toutefois, il n'a été proposé d'introduire une prescription selon laquelle le nombre d'enfants suisses fréquentant ces écoles devait s'élever à 50 pour cent au moins.

En d'autres termes, la Confédération continuera à l'avenir de soutenir les écoles suisses à l'étranger conformément à la loi et dans les limites des plans financiers en vigueur. Il s'agit là d'un objectif dont elle tiendra également compte dans ses futurs plans financiers, comme le souhaite l'auteur de l'interpellation. Il ne fait aucun doute que les écoles suisses revêtent une signification importante pour la présence suisse à l'étranger, même si les avis sont partagés en ce qui concerne leur rayonnement. Il faut en effet tenir compte du fait qu'elles ne sont pas les seules institutions à contribuer à assurer la présence suisse à l'étranger; c'est une tâche qu'elles se partagent avec la fondation Pro Helvetia, la Commission de coordination pour la présence de la Suisse à l'étranger ou Radio Suisse Internationale. Le rapport du 4 novembre 1997 de la Commission de politique extérieure du Conseil national, intitulé «Promouvoir l'image de la Suisse», ne manque d'ailleurs pas de le relever. La politique du Conseil fédéral tient compte de ces considérations.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3669

Interpellation Baumann Alexander
Studie Buomberger
Interpellation Baumann Alexander
Etude Buomberger

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 1998

Am 11. Dezember 1998 wurde die Studie Buomberger der Öffentlichkeit vorgestellt. Das Echo in der Presse ist praktisch durchgehend vernichtend. Es ist die Sprache von einem «Sammelsurium von Kriminalgeschichten, in deren Zentrum zur Hauptsache nicht Fakten stehen, sondern Vermutungen, Verdacht erregende Umstände, Indizien eben, die auf illegales Handeln der Akteure hinweisen». In der «NZZ» vom 12./13. Dezember 1998 werden (auf der ganzen Seite 17) Fehlgriffe und unbewiesene Vermutungen kritisiert. Ich erlaube mir, dem Bundesrat folgende Fragen zu unterbreiten:

1. Handelt es sich bei Thomas Buomberger um die zu fragwürdiger Berühmtheit gelangte Person, welche im Auftrag des Schweizer Fernsehens der britischen Fernsehgesell-

schaft BBC die «Fakten» zum berüchtigten Film «Nazigold und Judengeld» recherchiert und geliefert hat?

2. Welche Überlegungen konnten dazu führen, zu glauben, die gleiche Person könne in der Frage der Raubkunst plötzlich eine nach objektiven Kriterien ausgerichtete Arbeit abliefern?

3. In welcher Verantwortung liegt die Auftragserteilung an Buomberger?

4. Welche Kosten hat der Auftrag bisher ausgelöst?

5. Kann er sich der Auffassung anschliessen, die gerügte Qualität der Arbeit sei in der Auswahl des beauftragten Autors begründet, und mit gleichem Aufwand wäre ein Ergebnis zu erzielen gewesen, das der Zielsetzung der Klärung der historischen Verhältnisse in der Zeit des Zweiten Weltkrieges nähergekommen wäre?

Texte de l'interpellation du 18 décembre 1998

L'étude Buomberger a été présentée au public le 11 décembre 1998. La réaction de la presse a été impitoyable. On a parlé de ramassis d'anecdotes criminelles basées principalement non pas sur des faits, mais sur des suppositions, des soupçons, des indices même qui laissent suspecter un agissement illégal. La «NZZ» des 12/13 décembre 1998 consacre une page entière à relever des erreurs et des suppositions infondées.

Je me permets de poser au Conseil fédéral les questions suivantes:

1. Thomas Buomberger est-il la personne qui s'est illustrée en recherchant et en fournissant des «faits» à la BBC, sur mandat de la télévision suisse, pour le fameux film intitulé «Or nazi et avoirs juifs»?

2. Quelles considérations ont pu laisser croire que la même personne pourrait soudain livrer un travail basé sur des critères objectifs, sur la question des oeuvres d'art volées?

3. Qui est responsable de l'octroi du mandat à M. Buomberger?

4. Combien cette étude a-t-elle déjà coûté?

5. Le Conseil fédéral reconnaît-il que la qualité de l'étude, qui a donné lieu à de nombreuses critiques, est à imputer au choix de son auteur, et que pour le même coût, on aurait dû viser un résultat plus conforme à la volonté de faire la lumière sur le contexte historique de la Seconde Guerre mondiale?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Binder, Fischer-Hägglin, Föhn, Frey Walter, Hasler Ernst, Hess Otto, Kunz, Maurer, Mühlemann, Schluer, Vetterli (11)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 février 1999

Aufgrund der aktuellen Fragestellung liess das Bundesamt für Kultur (BAK) einerseits die bundeseigenen Sammlungsbestände überprüfen, andererseits beauftragte es zusammen mit der Nationalen Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung (Nike) den Historiker und Journalisten Thomas Buomberger, eine wissenschaftliche Studie über den Kunsthandelsplatz Schweiz seit Anfang der dreissiger Jahre bis Mitte der fünfziger Jahre zu verfassen. Begleitet wurde dieses Forschungsprojekt durch Fachleute des BAK, der Nike sowie durch Professor Georg Kreis, Mitglied der Bergier-Kommission (unabhängige Historikerkommission Schweiz/Zweiter Weltkrieg). Das BAK hat die Arbeit mit der Bergier-Kommission abgesprochen und stimmte sich regelmässig mit ihr ab, um Mehrspurigkeiten zu verhindern und Synergien zu nutzen. Das recherchierte Material wird vollumfänglich der Bergier-Kommission zur Verfügung stehen. Diese wird die Untersuchung mit ihren erweiterten Möglichkeiten fortführen. Der Auftrag lautete, einen nach wissenschaftlich-historischen Kriterien erarbeiteten Forschungsbericht zu verfassen, der sich in leicht lesbarer Form auch an ein Nicht-Fachpublikum

wendet. Im Rahmen dieser Untersuchung sollte abgeklärt werden, welche Transaktionen in und durch die Schweiz stattgefunden haben und wer die Akteure waren.

Die Ergebnisse der Studie setzt Thomas Buomberger in einen historischen Kontext. Ausgehend von Einzelfällen zieht der Autor Schlüsse auf eine grössere Gesamtheit. Dabei wird der Komplex der geraubten Kunst, des Transfers in die Schweiz sowie des schweizerischen Handels angegangen. Die Studie zeigt den Mechanismus dieses Handels auf und zeichnet die Geschichte der einzelnen Protagonisten nach. Im übrigen beantwortet der Bundesrat die Fragen der Interpellation wie folgt:

1. Thomas Buomberger hat an den Vorbereitungen des BBC-Films «Nazigold und Judengeld» mitgewirkt. Seine Tätigkeit beschränkte sich im wesentlichen auf das Bereitstellen von Material für Christopher Olgiati, den Autor des Films. Thomas Buomberger hat sich anlässlich der Erstaussstrahlung des Films am Schweizer Fernsehen öffentlich von der Machart und den darin vertretenen Thesen, auf die er keinen Einfluss hatte, distanziert.

2. Herr Buomberger befasst sich seit Jahren mit der Geschichte des Raubkunsthandels in der Schweiz und hat mehrfach dazu publiziert («Kanonen und Kunst. Erfolg und Krise der Firma Bühler», Dokumentation für Schweizer Fernsehen DRS, 12. Juni 1991; «Raubgut für Schweizer Kunstsammler», Dokumentation für Schweizer Fernsehen DRS, 16. Juni 1993; «Die Schweiz – ein wichtiger Markt», «Tages-Anzeiger», 16. Oktober 1996). Er verfügt über ein profundes Detailwissen und die Fähigkeit, leicht verständlich zu schreiben.

3. Die Studie wurde von der Nike in Zusammenarbeit mit dem BAK in Auftrag gegeben.

4. Die Gesamtkosten des Projektes liegen bei 150 680 Franken.

5. Der Bundesrat hat die Studie von Thomas Buomberger «Raubkunst – Kunstraub: Die Schweiz und der Handel mit gestohlenen Kulturgütern zur Zeit des Zweiten Weltkriegs» zur Kenntnis genommen. Die Publikation liefert eine Fülle von bisher unbekanntem Material, sie bezeichnet Handlungen und Personen, skizziert die Zusammenhänge, nennt offene Fragen und ungeklärte Punkte. Im Dezember 1998 ist die Studie beim Orell-Füssli-Verlag in der Reihe «Zeitsgeschichte» erschienen und steht damit der öffentlichen Diskussion zur Verfügung. Es wird die Aufgabe dieser Diskussion und der nachfolgenden historischen Forschung sein, die vom Autor präsentierten Sachverhalte und Materialien zu ergänzen, zu bestätigen oder allenfalls zu korrigieren, so wie dies bei jeder historischen Untersuchung mit aktuellem Inhalt der Fall ist. Indem die Studie von Thomas Buomberger das Thema aus Schweizer Sicht erstmals systematisch aufarbeitet und darstellt, leistet sie einen Beitrag zur aktuellen historischen Untersuchung der Rolle unseres Landes im Zweiten Weltkrieg.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3682

Interpellation Comby
Bundesbeitrag
an das Schweizerische Rote Kreuz
Interpellation Comby
Aide financière de la Confédération
à la Croix-Rouge suisse

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 1998

Ist der Bundesrat bereit, den Grundbeitrag an das Schweizerische Rote Kreuz wieder zu erhöhen, damit dieses seine humanitäre Mission unter den bestmöglichen Bedingungen erfüllen kann?

Texte de l'interpellation du 18 décembre 1998

Le Conseil fédéral est-il prêt à reconsidérer, à la hausse, le montant de la subvention générale allouée à la Croix-Rouge suisse (CRS), afin que celle-ci puisse remplir sa mission humanitaire dans les meilleures conditions possibles?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Antille, Beck, Bosshard, Dormann, Dupraz, Durrer, Eggly, Epiney, Eymann, Frey Claude, Friderici, Fritschi, Gadiant, Gros Jean-Michel, Guisan, Hochreutener, Kofmel, Kühne, Nabholz, Philipona, Randegger, Ruf, Scheurer, Schmid Odilo, Suter, Vallender, Vogel, Zapfl (28)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

L'arrêté fédéral du 13 juin 1951 concernant la Croix-Rouge suisse définit les relations entre la Confédération et la CRS: La CRS est reconnue comme unique société nationale de la Croix-Rouge sur le territoire de la Confédération. Ses statuts sont soumis à l'approbation du Conseil fédéral.

Ses principales tâches sont l'aide sanitaire volontaire (le soutien au service de santé de l'armée), le service de transfusion de sang pour les besoins militaires et civils, la surveillance et la promotion des soins infirmiers. D'autres tâches humanitaires peuvent lui être confiées selon les circonstances: c'est le cas, par exemple, dans les domaines de l'aide aux réfugiés, de la coopération au développement, ou encore de l'aide aux personnes âgées et handicapées.

Afin que la CRS puisse accomplir ces tâches et en assumer de nouvelles, la Confédération lui alloue, chaque année, des contributions spéciales, destinées au financement des mandats susmentionnés, et une subvention générale. Le versement des subventions spéciales ne pose pas de problèmes particuliers.

Il n'en va pas de même de la subvention générale, laquelle est destinée notamment au financement de l'infrastructure de la CRS, aux niveaux central et régional, à la formation du personnel bénévole et professionnel, en particulier dans le secteur médicosocial, ainsi qu'à la mise en oeuvre des conventions de Genève et des résolutions du Mouvement international de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge (travail auprès de la jeunesse, diffusion du droit international humanitaire, projets dans le domaine de la prévention des conflits, de l'intégration des migrants, etc.).

De 1995 à 1998, la subvention générale de la Confédération a subi une diminution constante et nette:

- 1995: 2 500 000 francs;
- 1996: 2 000 000 francs;
- 1997: 1 764 000 francs;
- 1998: 1 600 000 francs;
- 1999: 776 000 francs (budget).

Cette diminution de près de 70 pour cent en cinq ans me semble excessive. Elle ne peut que freiner la CRS dans l'accomplissement de ses tâches humanitaires, en sa qualité d'auxiliaire des pouvoirs publics. Elle risque aussi d'affaiblir le rôle important que joue la CRS au sein du Mouvement international de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge.

Elle s'explique mal dans le même moment où la Confédération maintient à un niveau élevé sa contribution au Comité international de la Croix-Rouge (CICR) et entend mettre sur pied la Fondation «Suisse solidaire», propre à donner un nouvel élan à notre tradition humanitaire, dont la Croix-Rouge demeure l'une des expressions privilégiées.

De plus, il convient de souligner qu'en 1999, nous allons célébrer le cinquantenaire des conventions de Genève, dont la Suisse est l'Etat dépositaire, et la CRS, avec le CICR, l'une des institutions chargées de leur mise en oeuvre.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 24 février 1999

La mission humanitaire de la CRS n'est pas remise en cause par la diminution de la subvention fédérale. Malgré la haute estime dont jouit cette institution, la Confédération s'est vue contrainte de réduire sa contribution pour les motifs suivants:

1. Le peuple et les cantons ont accepté, le 7 juin 1998, l'arrêté fédéral instituant des mesures visant à équilibrer le budget («objectif budgétaire 2001»). Cet arrêté limite de manière contraignante les dépassements budgétaires des années 1999–2001: 5 milliards de francs au maximum en 1999, 2,5 milliards de francs pour 2000 et 2 pour cent des recettes pour 2001. De telles mesures correspondent à des coupes massives dans les dépenses fédérales, à tous les niveaux de l'administration. L'Office fédéral de la santé publique (OFSP), qui est compétent pour la contribution générale à la CRS, a dû réduire en conséquence son budget 1999 d'un montant de plus de 14 millions de francs, soit de plus de 10 pour cent du plan financier initial. Les subventions ont fait les frais de près de la moitié de l'opération, si bien que d'autres institutions ont été également touchées.

2. Malgré les réductions mentionnées, l'OFSP doit accomplir de nouvelles tâches qui doivent être financées par compensation interne. La part des subventions souffre tout particulièrement de cette situation.

3. Le Contrôle fédéral des finances, dans le cadre de son mandat périodique de contrôle des subventions fédérales, a constaté que la CRS bénéficie de contributions émanant de cinq départements et de huit offices fédéraux pour un total de 27 millions de francs (base 1996). Le Conseil fédéral a ordonné l'examen de l'attribution de ces fonds en termes d'opportunité, d'efficacité et d'allocation. Les travaux à ce sujet sont en cours, sous la direction du Contrôle fédéral des finances, et l'on attend des résultats concrets durant 1999. Indépendamment de ce fait, le plan financier de l'OFSP a été soumis au Parlement et accepté le 15 décembre 1998 sans opposition, après élimination des divergences.

4. S'il est vrai que les subventions générales allouées à la CRS diminuent, il convient néanmoins de noter que celle-ci travaille sur un mandat de prestations qui englobe des tâches concrètes telles que les examens sanitaires de frontière auxquels sont soumis les requérants d'asile dans les centres d'enregistrement. La CRS facture chaque prestation selon les tarifs médicaux applicables dans les cantons. Dans le cadre de la nouvelle gestion publique, le principe de la rémunération de tâches concrètes est appelé à remplacer peu à peu le système de répartition uniforme de subventions.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3608

Interpellation Schenk Methadonabgabe. Praxis

Interpellation Schenk Distribution de méthadone. Pratique

Wortlaut der Interpellation vom 16. Dezember 1998

Die Behandlungsqualität und die Realität bei den Substitutionsprogrammen mit Methadon sind zum Teil fragwürdig und entsprechen kaum mehr den Vorgaben, Kriterien und Regeln, wie sie bei der Einführung festgelegt worden sind. Dieser Zustand wird nicht nur durch die praktische Anschauung, sondern auch durch verschiedene offizielle Berichte und durch Fachpublikationen bestätigt. Die Entwicklung führt nach übereinstimmender Auffassung bei einem Teil der Methadonbezügler zur Chronifizierung der Sucht. Es stellt sich auch die Frage, ob die rechtliche Grundlage zur Finanzierung dieser Programme aufgrund dieser Situation noch gegeben ist. Nachdem der grösste Teil der drogenabhängigen Personen in solchen Programmen integriert ist, besteht hier bei der Verbesserung der Behandlungsqualität (engere und konsequent durchgesetzte Rahmenbedingungen sowie regelmässige, intensive psychosoziale Begleitung) ein akuter Handlungsbedarf. Es fehlen zudem Schnittstellen zu den abstinenzorientierten Programmen.

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Qualität der Methadonprogramme und welche Möglichkeiten sieht er, Defizite gegenüber der ursprünglichen Zielsetzung der Methadonabgabe, insbesondere bei der psychosozialen Betreuung, zu beheben?
2. Besteht eine mittel- und langfristige Verlaufs- und Erfolgskontrolle in bezug auf die Methadonprogramme?
3. Welche Bedeutung misst er den Methadonprogrammen als Zwischenschritt von der ärztlichen Heroïnabgabe zu abstinenzorientierten Therapien zu?
4. Was wird in bezug auf einen besseren Zugang zu den stationären, abstinenzorientierten Therapien vorgekehrt?

Texte de l'interpellation du 16 décembre 1998

La prescription de méthadone comme drogue de substitution se révèle être parfois une thérapie très contestable dans les faits, et la qualité du traitement sujette à caution. Ce programme ne respecte plus guère les conditions, critères et règles qui ont présidé à sa mise en place, une constatation confirmée par l'expérience, mais aussi par divers rapports officiels et publications spécialisées. De l'avis général en effet, la dépendance d'une partie des toxicomanes qui reçoivent de la méthadone devient chronique. Dans ces conditions, il y a lieu de se demander si le financement des programmes utilisant la méthadone reste fondé légalement. Cette substance étant prescrite à une très grande majorité de toxicomanes, il est impératif d'améliorer la qualité du traitement (en restreignant l'accès aux programmes, en étant plus systématique dans l'application des conditions d'accès et en instituant un suivi psychosocial soutenu et régulier). Par ailleurs, ces programmes n'offrent aucune passerelle vers des thérapies axées sur l'abstinence.

1. Que pense le Conseil fédéral de la qualité des programmes de prescription de méthadone, et comment peut-on, à son avis, remédier aux insuffisances constatées dans la pratique, notamment en matière de suivi psychosocial, par rapport aux objectifs assignés à ces programmes?
2. Contrôle-t-on le déroulement et l'efficacité à moyen et à long termes des programmes de prescription de méthadone?
3. Quel rôle le Conseil fédéral attribue-t-il à ces programmes comme étape intermédiaire entre la distribution d'héroïne sur prescription médicale et les thérapies axées sur l'abstinence?

4. Que fait-on pour améliorer le passage aux thérapies en institution, axées sur l'abstinence?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baumann Alexander, Beck, Binder, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Fehr Lisbeth, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Giezendanner, Hasler Ernst, Keller Rudolf, Maurer, Philipona, Scherrer Jürg, Schlüer, Speck, Stamm Luzi, Steinemann, Vetterli, Waber, Weyeneth, Wyss, Zwygart (27)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 8. März 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 8 mars 1999

In der Schweiz befinden sich ungefähr 15 000 Personen in einer methadongestützten Behandlung, d. h. etwa 50 Prozent aller Heroïnabhängigen. Die Hälfte der Behandlungen erfolgt in Arztpraxen, die andere Hälfte unter ärztlicher Aufsicht in auf die Behandlung von Drogensucht spezialisierten Institutionen. Die Behandlungsmodalitäten sind in Artikel 15a des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) geregelt: Die Behandlungen bedürfen einer individuellen Bewilligung durch die Kantonsärzte. Die Eidgenössische Betäubungsmittelkommission hat in den Jahren 1984, 1989 und 1995 Empfehlungen betreffend die Anwendung von Methadon für Heroïnabhängige herausgegeben (Methadonberichte I, II und III).

1. Der Methadonbericht III empfiehlt, nicht alle Substitutionsbehandlungen aus demselben Blickwinkel heraus zu betrachten, da das Behandlungsziel, der psychische und körperliche Gesundheitszustand wie auch die soziale Integration der Patienten und Patientinnen sehr verschieden sein können. Die Experten und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) haben erkannt, dass die Qualität zahlreicher Behandlungen mit Methadon verbessert werden kann, wenn die Empfehlungen des Berichtes befolgt werden: einerseits die Sicherstellung einer psycho-sozialen Begleitung, wie es der Verfasser der Interpellation unterstreicht, andererseits die Notwendigkeit einer vertieften Diagnose auf somatischer und psychischer Ebene, verbunden mit einer entsprechenden ärztlichen Behandlung. Der Bundesrat teilt die Besorgnis über die Qualität mancher dieser therapeutischen Behandlungen. Er hat deswegen das BAG seit 1991 mit der Verbesserung der Behandlungsqualität betraut.

Um eine Verbesserung der Methadonbehandlungen zu erzielen, hat das BAG spezielle Weiterbildungsprogramme für praktizierende Ärzte in den Kantonen Waadt und Zürich unterstützt. Zusammen mit den Kantonen der Romandie hat das BAG ab 1996 ein Hilfsnetz für Privatärzte (MedRoTox) aufgebaut. Ein ähnliches Netz wird seit 1998 in der Deutschschweiz aufgebaut, und im Tessin ist ein erstes Weiterbildungsprogramm eingerichtet worden.

2. Die Kontrolle der Behandlungen obliegt gemäss Artikel 15a des BetmG den Kantonsärzten. Das BAG hat seinerseits eine nationale Methadonstatistik eingeführt, an der zehn Kantone beteiligt sind; weitere zehn Kantone beliefern das BAG mit ihren eigenen Daten. Die Statistik soll schrittweise die ganze Schweiz abdecken. Ausserdem sind in den letzten zehn Jahren mehrere wissenschaftliche Forschungsarbeiten durchgeführt worden, welche über die Ergebnisse der Methadonbehandlungen Aufschluss geben; beispielsweise im Vergleich mit anderen Behandlungsformen wie den stationären Therapien oder der ärztlichen Verschreibung von Heroïn. Daraus geht hervor, dass ungefähr ein Drittel der Behandlungen während der ersten drei Monate unterbrochen wird, ein weiteres Drittel wird während acht bis zwölf Monaten mehr oder weniger zufriedenstellend weiterverfolgt, ist jedoch oft von Rückfällen begleitet, ein letztes Drittel kann als erfolgreich bezeichnet werden. Von Erfolg spricht man dann, wenn entweder am Ende einer Behandlung die Ziele erreicht sind oder die Therapie bei Patienten und Patientinnen zwar wei-

tergeführt wird, deren Gesundheit und soziale Situation sich jedoch schon beträchtlich verbessert haben. Dieselben Verhältnisse werden übrigens auch bei abstinenzorientierten stationären Therapien beobachtet.

3. Eine Behandlung mit ärztlich kontrollierter Heroinvertreibung kann eine angemessene vorübergehende Massnahme für diejenigen Abhängigen sein, denen trotz Methadonprogramm der Ausstieg aus dem illegalen Konsum nicht gelingt.

Umgekehrt haben mehr als 200 der 1100 ersten Patienten und Patientinnen die heroingestützte Behandlung gemäss der vom BAG zwischen 1994 und 1998 durchgeführten Eintritts- und Abgangskontrollen verlassen, um in ein Methadonprogramm einzusteigen. Über 120 haben direkt in eine abstinenzorientierte Therapie hinübergewechselt.

Diese Tatsachen zeigen, dass die verschiedenen Therapieformen nicht als linear verlaufende Kette betrachtet werden können. Es handelt sich vielmehr um eine Palette differenzierter Angebote, die den gesundheitlichen Bedürfnissen sowie den sozialen Umständen der zu Behandelnden gerecht werden und es ihnen erlauben, ihre Gesundheit zu verbessern.

4. Die Therapeuten und Therapeutinnen in den methadon- oder heroingestützten Programmen müssen stets die psychische Komponente der Abhängigkeit ihrer Patienten und Patientinnen in Betracht ziehen und eine Unterstützung für den schrittweisen Ausstieg bieten. Dies ist jedoch nicht immer in genügender Weise der Fall. Dieser Aspekt gehört zu den Qualitätsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Methadonprogramme, die unter Ziffer 1 erwähnt worden sind. Namentlich werden Ärzte und Ärztinnen vermehrt über die bestehenden Angebote im stationären Therapiebereich und die zu erfüllenden Aufnahmebedingungen informiert.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3636

Interpellation Fehr Lisbeth Therapeutische Erfolgskontrolle bei der Heroingabe

Interpellation Fehr Lisbeth Efficacité thérapeutique de la distribution d'héroïne

Wortlaut der Interpellation vom 17. Dezember 1998

Sowohl das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel als auch völkerrechtliche Vereinbarungen lassen die ausserordentliche Heroingabe an Schwerstsuchtliche nur unter der Hauptvorgabe der Abstinenz und damit nur im Rahmen einer abstinenzorientierten Therapie zu. In seiner Antwort auf die Interpellation Zwygart (98.3479) hat der Bundesrat diesen Grundsatz erneut bekräftigt und die ärztliche Heroingabe (ebenso wie die Verschreibung von Methadon und Ersatzmedikamenten) als Therapieform definiert; dies insoweit, als sie durch eine soziale und psychologische Betreuung unterstützt wird, die es dem Betroffenen erlaubt, ein suchtmittelfreies und eigenständiges Leben zu führen. Dies entspricht auch dem politischen Willen von Volk und Parlament. Dementsprechend sieht der dringliche Bundesbeschluss vom 9. Oktober 1998 über die ärztliche Verschreibung von Heroin eine regelmässige Erfolgskontrolle der Therapieverläufe – namentlich auch im Hinblick auf das Ziel der Drogenabstinenz – vor.

1. Wie wird die konkrete Zusammenarbeit mit abstinenzorientierten Therapien gefördert und strukturell geplant?

2. Wie wird die abstinenzorientierte Unterstützung im Rahmen von Projekten für eine ärztliche Heroingabe auf kantonaler und Bundesebene finanziert?

3. Wie erfolgt die wissenschaftlich verwertbare Erfolgskontrolle mit Bezug darauf, wie sich die Therapieverläufe im Hinblick auf Drogenabstinenz entwickeln, und zu welchen Konsequenzen führen die periodischen Überprüfungen sowohl beim einzelnen Heroingebenden als auch bei den einzelnen Institutionen, die vom Bund die Erlaubnis zur Heroingabe erhalten haben?

4. Welche unerwünschten oder gefährlichen Nebenwirkungen von kontrollierten Heroinjektionen sind aus der Forschung bekannt? Gibt es insbesondere negative Auswirkungen auf Hirnfunktionen? Wenn ja, welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die kontrollierte Heroingabe?

Texte de l'interpellation du 17 décembre 1998

Conformément à la loi fédérale sur les stupéfiants et les substances psychotropes et à certaines conventions internationales, la distribution d'héroïne à des toxicodépendants n'est tolérée qu'à titre exceptionnel et dans le cadre d'une thérapie visant à l'abstinence. Le Conseil fédéral a une fois encore affirmé ce principe dans la réponse donnée à l'interpellation Zwygart (98.3479). A cette occasion, le Conseil fédéral a précisé que la distribution d'héroïne sous surveillance médicale (ainsi que la prescription de méthadone et d'autres médicaments de substitution) n'était une forme de thérapie que dans la mesure où elle était accompagnée d'un suivi psychologique et d'un processus d'intégration sociale permettant à l'héroïnomane de prendre en main son existence et de se libérer de la drogue. Cela correspond à la volonté politique du peuple et du Parlement. En conséquence, l'arrêté fédéral urgent du 9 octobre 1998 sur la prescription médicale d'héroïne prévoit un contrôle régulier de l'efficacité des procédés thérapeutiques, en tenant compte notamment de l'objectif de l'abstinence.

1. Comment la coordination avec des thérapies visant à l'abstinence est-elle concrètement encouragée, et quelles sont les structures mises en place?

2. Quels modes de financement sur les plans fédéral et cantonal sont-ils prévus afin de soutenir la partie encouragement de l'abstinence dans les projets de prescription médicale d'héroïne?

3. Comment assure-t-on le suivi des thérapies visant à l'abstinence de manière scientifiquement vérifiable? Quelles deductions peut-on faire des contrôles périodiques effectués auprès des consommateurs d'héroïne et des institutions bénéficiant d'une autorisation de la Confédération pour distribuer cette substance?

4. D'après l'état actuel de la recherche, quels sont les effets secondaires indésirables ou dangereux d'une injection d'héroïne sous surveillance médicale? Le cerveau risque-t-il d'être gravement touché? Dans l'affirmative, quelles conséquences faut-il en tirer pour la distribution de cette drogue sous surveillance médicale?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Beck, Binder, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Dünki, Fehr Hans, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Gros Jean-Michel, Guisan, Schenk, Scheurer, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (18)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 8. März 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 8 mars 1999

1. Ein Leben ohne Drogen ist das Ziel jedes Behandlungsangebotes im Suchtbereich. So hat auch die heroingestützte Behandlung, nach einer ersten Stabilisierungsphase, in der die medizinische und sozialtherapeutische Behandlung im

Vordergrund steht, das Ziel, die Betroffenen mittel- und langfristig in die Drogenabstinenz zu führen. Die heroingestützte Behandlung ist abgeschlossen, sobald die Betroffenen entweder in eine andere Substitutions- oder in eine abstinenzorientierte Einrichtung überführt werden können.

Konkret arbeiten die Einrichtungen für die heroingestützte Behandlung eng mit den anderen Therapieeinrichtungen ihrer Region oder ihres Kantons zusammen. Die Betreuenden sind über das Angebot sowohl in quantitativer als auch in inhaltlicher Hinsicht informiert, und die einzelnen Institutionen pflegen einen regelmässigen Kontakt. Diese Vernetzung ist eine wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung eines optimalen, auf die Betroffenen zugeschnittenen Angebotes. Sämtliche Einrichtungen sind ausserdem verpflichtet, im Rahmen ihres Betriebskonzeptes ihre Vernetzung mit anderen Institutionen aufzuzeigen.

2. Zurzeit werden Institutionen, die eine heroingestützte Behandlung anbieten, mit einem Pauschalbetrag des Bundes unterstützt. Die restlichen Mittel werden hauptsächlich von den Kantonen, aber auch von den Betroffenen und den Krankenkassen aufgebracht. Der Bund erteilt für die einzelnen Projekte eine Institutionsbewilligung, falls sämtliche gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind und auch der Kanton seine Einwilligung für die Durchführung der heroingestützten Behandlung auf seinem Territorium gegeben und das Behandlungskonzept genehmigt hat.

Eine separate Ausweisung der Finanzierung der abstinenzorientierten Unterstützungen innerhalb von heroingestützten Behandlungen ist nicht möglich. Sämtliche Unterstützungen, welche im Rahmen einer Therapie angeboten werden, haben das Ziel, die Betroffenen einen Schritt näher an ein Leben ohne Drogen zu führen.

3. Alle an der heroingestützten Behandlung teilnehmenden Patienten und Patientinnen werden in den Projekten und auch von einer unabhängigen Forschergruppe in mindestens jährlichen Abständen weiterbeobachtet. Dieses sogenannte «tracking» erlaubt es den Forschern, die Entwicklung der Patienten und Patientinnen langfristig zu beobachten und der Praxis wertvolle Anhaltspunkte für die kontinuierliche Verbesserung der Behandlungskonzepte zu liefern. Dabei muss «Abstinenz» als langjähriger Prozess aufgefasst werden, der immer wieder von Rückfällen durchbrochen sein kann. Eine allzu rasche Hinführung zu einer vordergründigen Abstinenz mag zwar als spektakulärer Erfolg erscheinen, kann das Leben eines Abhängigen bei einem Rückfall aber in unverantwortlicher Weise gefährden. Daher sind eine sorgfältige Abklärung in den Behandlungszentren selbst, eine intensive Vorbereitung sowie die Verfolgung und Umsetzung des Abstinenzentscheides unabdingbar. Im übrigen sei auf eine vom Bundesamt für Gesundheit gegenwärtig durchgeführte Multicenter-Studie zu verschiedenen Entzugsbehandlungen hingewiesen. Deren Ergebnisse sollen der Praxis verbesserte Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stellen.

4. Die Wirkungen und Nebenwirkungen des Heroin sind bekannt und dokumentiert. Dazu gehören namentlich folgende Störungen des Zentralnervensystems: Abhängigkeit, Euphorie, Sedation, Hypnose, Atemdepression, Nausea sowie Erhöhung der epileptischen Krampfbereitschaft. Zu den peripheren Störungen gehören: Verstopfung, Harnverhaltung, Schwindelanfälle, Zyklusstörungen bei Frauen. Heroin ist eine Substanz, welche direkt auf die Hirnfunktionen wirkt. Es wird wegen dieser Wirkung auf das Zentralnervensystem konsumiert.

Die grösste Gefahr ist die Atemdepression, die durch eine Überdosis verursacht wird und zum Tode führen kann. Der Gefahr einer Atemdepression wird in den Projekten besondere Beachtung geschenkt, indem die Anfangsdosierung bei neu eintretenden Patienten und Patientinnen mit grösster Vorsicht vorgenommen wird. Darüber hinaus wird dieser möglichen Gefährdung durch die Schulung des Personals, die Beobachtung der Patienten und Patientinnen nach dem Konsum und die Bereitstellung von Beatmungsgeräten Rechnung getragen. Die Gefahr einer Atemdepression ist allerdings in der illegalen Drogenszene ungleich höher als in einer kontrollierten Umgebung.

*Erklärung der Interpellantin: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellatrice: partiellement satisfaite*

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3604

**Interpellation Pelli
Rechtshilfe in Strafsachen.
Standort
des zukünftigen Büros «Italien»**

**Interpellanza Pelli
Collocazione del futuro Ufficio
centrale per l'assistenza giudiziaria
in materia penale relativa all'Italia**

**Interpellation Pelli
Entraide judiciaire en matière pénale.
Emplacement
du futur «Office central Italie»**

Wortlaut der Interpellation vom 16. Dezember 1998

Der Vertrag zwischen der Schweiz und Italien zur Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und zur Erleichterung seiner Anwendung, der am 10. September 1998 von Bundesrat Arnold Koller unterzeichnet und am 14. Dezember 1998 vom Bundesrat ratifiziert worden ist, sieht in Artikel XVIII die Schaffung einer besonderen Zentralstelle im Bundesamt für Polizeiwesen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vor.

Unabhängig von der Frage, ob ein solcher – stellenweise problematischer – Vertrag durch das Parlament ratifiziert werden soll, und angesichts der im Zusammenhang mit den von Italien gestellten Gesuchen um Rechtshilfe erarbeiteten Praxis ersuche ich den Bundesrat, als Standort für ein solches Büro das Tessin und nicht Bern zu wählen. Dies würde die Rekrutierung von qualifiziertem Personal, welches der italienischen Sprache mächtig ist, erleichtern. Ausserdem könnte die Durchführung der Bestimmungen eines solchen Vertrages Personen anvertraut werden, welche die italienischen Verhältnisse gut kennen.

Testo dell'interpellanza del 16 dicembre 1998

L'«Accordo tra la Svizzera e l'Italia che completa la Convenzione europea sull'assistenza giudiziaria in materia penale del 20 aprile 1959 e ne agevola l'applicazione» firmato dal consigliere federale Arnold Koller il 10 settembre 1998 ed approvato dal Consiglio federale il 14 dicembre 1998 prevede all'articolo XVIII la creazione di un apposito ufficio centrale in seno all'Ufficio federale di polizia del Dipartimento federale di giustizia e polizia.

Indipendentemente dal quesito circa la ratifica parlamentare di tale accordo, per certi versi alquanto problematico, e vista la casistica delle rogatorie proposte dall'Italia, chiedo al Consiglio federale se non ritiene opportuno prevedere la collocazione di tale ufficio in Ticino invece che a Berna. Ciò faciliterebbe il reclutamento di personale qualificato cognito della lingua italiana e permetterebbe di affidare la competenza di applicare le norme di tale accordo a persone che bene conoscono la realtà italiana.

Texte de l'interpellation du 16 décembre 1998

L'accord entre la Suisse et l'Italie en vue de compléter la Convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale du 20 avril 1959 et d'en faciliter l'application, signé par M. Arnold Koller, conseiller fédéral, le 10 septembre 1998 et approuvé par le Conseil fédéral le 14 décembre 1998, prévoit

à l'article XVIII la création d'un service central au sein de l'Office fédéral de la police du Département fédéral de justice et police.

Indépendamment de la question de la ratification par les Chambres de cet accord très discuté sur certains points et au vu des statistiques concernant les demandes de commissions rogatoires présentées par l'Italie, le Conseil fédéral ne pense-t-il pas qu'il serait judicieux d'implanter ce service au Tessin plutôt qu'à Berne? Le recrutement de personnes qualifiées, connaissant bien l'italien, en serait facilité. En outre, l'application de l'accord serait confiée à des personnes au fait de la réalité italienne.

Mitunterzeichner – Cofirmatari – Cosignataires: Carobbio, Cavadini Adriano, Ratti, Semadeni (4)

Schriftliche Begründung – Motivazione scritta – Développement par écrit

L'autore rinuncia alla motivazione e desidera una risposta scritta.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 8. März 1999

Risposta scritta del Consiglio federale del 8 marzo 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 8 mars 1999

Il Consiglio federale è del parere che l'assunzione di personale qualificato può e deve essere fatta indipendentemente dalla collocazione del futuro Ufficio centrale Italia (UCI) rilevando inoltre come la competente Divisione degli affari internazionali dell'Ufficio federale di polizia (UFP) non ha mai avuto difficoltà nel reclutare personale qualificato di lingua italiana.

Ritenuto poi che molte commissioni rogatorie trasmesse dall'Italia non sono unicamente da espletare nel Cantone Ticino, un'ubicazione centrale del futuro UCI faciliterà considerevolmente la coordinazione delle procedure rogatorie tra le varie autorità d'esecuzione cantonali.

Tenuto conto anche del numero di collaboratori che saranno assunti nell'ambito della creazione di detto UCI – sei unità –, giova ricordare che, presso l'UFP a Berna, si trovano tutte le strutture indispensabili all'efficiente funzionamento del futuro UCI, quali il servizio di registrazione e archiviazione degli incarti, la raccolta di dossier specifici relativi all'assistenza giudiziaria internazionale, la biblioteca specializzata nel campo delle rogatorie.

A Berna sono altresì ubicati altri uffici che collaboreranno con il futuro UCI quali i servizi degli uffici centrali dell'UFP relativi al crimine organizzato in Italia, il Ministero pubblico della Confederazione, la Direzione generale delle dogane, i competenti servizi del Dipartimento federale degli affari esteri e l'Amministrazione federale delle contribuzioni.

Per questi motivi il Consiglio federale è del parere che la collocazione del previsto UCI debba essere a Berna.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3654

Interpellation Gonseth Flughafen Basel-Mülhausen. Fragwürdiger Investitionsbeitrag

Interpellation Gonseth Aéroport de Bâle-Mulhouse. Contribution controversée aux investissements

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 1998

Anlässlich der verschiedenen Fragen im Nationalrat zum umstrittenen Nachtragskredit für den Flughafen Basel-Mülhausen (98.046) hat Herr Bundesrat Villiger zugegeben: «Es ist in der Tat unüblich, dass Anhangsänderungen eines solchen Staatsvertrages nicht dem Parlament unterbreitet werden ... Mir als Finanzminister passt diese Geschichte auch nicht sehr. Ich gebe das gerne zu. Die Regionen müssen das bezahlen, aber es würde an uns hängenbleiben, wenn das Volk anders abstimmen würde. Es ist keine besonders kluge Konstruktion.» (AB 1998 N 2538) Weitere Fragen sollten wir mit einer Interpellation stellen, damit sie vom Bundesamt für Justiz (BJ) im Detail geklärt werden könnten.

Zur Klärung der Auslegung von Artikel 19 des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949 über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mülhausen in Blotzheim muss die Botschaft zum Staatsvertrag (BBl 1949 II 741) herangezogen werden. Diese äussert sich aber nur wie folgt: «Die Artikel 19, 29, 21 behandeln die Änderung des Staatsvertrages, die Schiedsbestimmung, die staatliche Genehmigung und das Inkrafttreten des Staatsvertrages.» Artikel 9 des Pflichtenheftes wird nicht behandelt. Weil dazu im «Steinographisches Bulletin der Bundesversammlung» nichts gefunden wurde, kommt es also auf die grammatikalische Auslegung an; daraus ergibt sich:

- a. dass die Änderung des Pflichtenheftes des Einverständnisses des Bundesrates bedarf;
- b. dass sich keine Anhaltspunkte finden für eine Vollmacht, beliebige Änderungen, insbesondere über seine landesrechtlichen Kompetenzen hinausgehende Verpflichtungen, zu akzeptieren.

Ich bitte nun den Bundesrat, folgende Fragen eingehend zu beantworten:

1. Auf welche Dokumente stützt sich die von Bundesrat Villiger nach meiner Ansicht nicht haltbare Aussage, das Parlament habe bei der Genehmigung des Staatsvertrages bewusst (nicht nur einfache, sondern auch beliebig weitgehende) Änderungen und Anhänge «in die Hände der Regierung gelegt»?
2. Wie begründet der Bundesrat seine Meinung, dass aus Artikel 19 des Staatsvertrages eine über «vereinfachte Abschlussverfahren» hinausgehende Vollmacht abgeleitet werden könne, welche es erlaube, unter Missachtung der landesrechtlichen Kompetenzordnung (d. h. unter Verzicht auf die Genehmigung durch das Parlament) beliebige Verpflichtungen des Bundes zu begründen?
3. Widerspricht die Interpretation des Bundesrates, im unscheinbaren Artikel 19 des Staatsvertrages eine materielle Kompetenzdelegation vom Gesetzgeber an den Bundesrat zu sehen, nicht auch in verschiedener Hinsicht den vom Bundesrat gutgeheissenen Grundsätzen für das Abschlussverfahren von Staatsverträgen (VPB 51 VI, 1987)? Gemäss diesen Grundsätzen «darf eine Ermächtigung keine Blankodelegation sein». Das wäre aber Artikel 19 sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht. Hat die diesbezügliche Beurteilung daher nicht auch aufgrund «landesrechtlicher Aspekte zu erfolgen»? Welche Argumente haben demnach den Bundesrat bewogen, unser Luftfahrtgesetz völlig ausser acht zu lassen?
4. Teilt der Bundesrat die Auffassung nicht, dass der vom Parlament und vom Stimmvolk 1994 verabschiedete Arti-

kel 101a des Luftfahrtgesetzes klar den Willen des schweizerischen Souveräns zum Ausdruck bringt, dass der Bund an die Flughäfen Basel-Mülhausen, Genf-Cointrin und Zürich-Kloten keine A-fonds-perdu-Beiträge mehr leistet, sondern nur (aber immerhin) noch zins- und amortisationsgünstige Darlehen leisten darf? Waren in der Botschaft dazu noch Ausnahmen vorgesehen, und welches wären allenfalls die einzuhaltenden Kriterien?

5. Welche Kriterien verpflichten den Bundesrat, im Rahmen seines Entscheidungsspielraumes in der Aussenpolitik auch dort die Schranken zu setzen, wo der schweizerische Souverän seinen Willen klar zum Ausdruck gebracht hat?

6. Der Bundesrat stützt sich bei seinen Aussagen auf das Gutachten des BJ vom 29. September 1993, welches den Nachtrag Nr. 3 zum Pflichtenheft betrifft. Im Gutachten heisst es irreführend und nicht wahrheitsgemäss, der Nachtrag sehe vor, dass beide Staaten gleichwertige A-fonds-perdu-Beiträge leisten sollten, wenn die Mittel des Flughafens für den weiteren Ausbau nicht ausreichen würden. Ist der Bundesrat auch der Meinung, diese Aussage sei falsch und irreführend, weil in Tat und Wahrheit der Nachtrag Nr. 3 nur aussagt, dass der Flughafen die nötigen Mittel aufzubringen habe, «unbeschadet der Möglichkeit der beiden Staaten oder ihrer Gebietskörperschaften, sich daran zu beteiligen»?

7. Hält man sich an den eindeutigen, sich für keine A-fonds-perdu-Beiträge verpflichtenden Wortlaut des Nachtrages Nr. 3, so hat der Bundesrat diesen Nachtrag Nr. 3 ohne Überschreitung seiner landesrechtlichen Kompetenzen unterschreiben können. Kann er bestätigen, dass das Gutachten des BJ von 1993 gar nichts zum Nachtrag Nr. 4, aus welchem die finanziellen Verpflichtungen erwachsen, aussagt? Ist er nicht der Meinung, dass es gerade dazu eines neuen Gutachtens bedurft hätte, weil sich aus dem Nachtrag Nr. 4 für den Bund eine finanzielle Belastung ergeben kann, welche über seine Kompetenz hinaus in diejenige des Gesetzgebers eingreift? Zum Zeitpunkt der Genehmigung des Nachtrages Nr. 4 durch den Bundesrat (16. Januar 1998) war der Finanzierungsplan bereits bekannt (Vorlagen an den Landrat vom 20. Januar 1998). Kann er bestätigen, dass gemäss einschlägiger Literatur seine Kompetenz zur Genehmigung des Nachtrages Nr. 4 nicht gegeben war (z. B. Luzius Wildhaber: «Handbuch zur schweizerischen Aussenpolitik» S. 273: «Wesentlich ist, dass das Parlament alle politisch wichtigen, gesetzesändernden, finanzielle Ausgaben bedingende oder in kantonale Bereiche eingreifenden Verträge genehmigen kann.»)? Hält er überdies den Widerspruch, der sich aus dem Nachtrag Nr. 4 zu unserem Luftfahrtgesetz ergibt, für zulässig?

8. Ist demnach die Annahme richtig, dass die Finanzdelegation durch die Behauptung, das Gutachten des BJ bestätige die Zuständigkeit des Bundesrates zur finanziellen Verpflichtung gemäss Nachtrag Nr. 4, bewusst oder unbewusst irreführt worden ist? Kann daraus gefolgert werden, dass die Finanzdelegation und anschliessend das Parlament den Kredit von 66,7 Millionen Franken aufgrund irreführender Unterlagen bewilligt haben?

9. Hätte, abgesehen von den bereits gestellten Fragen, der Nachtrag Nr. 4 bzw. das vom Bundesrat genehmigte Bauvorhaben des Flughafens Basel-Mülhausen nicht schon allein wegen seiner grossen sachlichen und politischen Bedeutung dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, weil davon zahlenmässig der grösste Teil der Bevölkerung der Nordwestschweiz betroffen ist und diese im weiteren Verlauf ihre Rechte nicht mehr oder nur noch sehr erschwert geltend machen kann, da der Flughafen in Frankreich liegt?

10. Welche Möglichkeit sieht er für den Schutz der Bevölkerung vor weiteren Immissionen durch den Flugverkehr, die schon heute vielerorts das zumutbare Mass bei weitem überschreiten und den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes widersprechen?

Texte de l'interpellation du 18 décembre 1998

A propos des diverses questions discutées au Conseil national concernant le crédit supplémentaire controversé en faveur de l'aéroport de Bâle-Mulhouse (98.046), M. Villiger,

conseiller fédéral, a reconnu qu'il était peu usuel que les modifications d'une annexe d'une convention telle que celle concernée dans le cas particulier ne soient pas soumises au Parlement. Il a ajouté que, en tant que ministre des finances, il n'était pas non plus très satisfait de la situation et qu'il le reconnaissait volontiers. Toujours selon lui, c'est aux régions de payer, sauf si le peuple en décide autrement, auquel cas ce serait à nous de passer à la caisse. La solution retenue est peu convaincante, comme l'a ajouté M. Villiger, conseiller fédéral (cf. BO 1998 N 2538). Ce dernier nous a par ailleurs dit de poser nos questions supplémentaires sous la forme d'une interpellation afin que l'Office fédéral de la justice (OFJ) puisse se pencher sur la question.

Pour clarifier la question de l'interprétation de l'article 19 de la Convention franco-suisse du 4 juillet 1949 relative à la construction et à l'exploitation de l'aéroport de Bâle-Mulhouse, à Blotzheim, il faut consulter le message y relatif (FF 1949 II 741). Mais celui-ci ne précise rien à ce sujet, à part que les articles 19, 29 et 21 traitent de la révision de la convention, de la clause d'arbitrage, de la ratification et de l'entrée en vigueur de la convention. L'article 9 du cahier des charges n'est pas traité. Comme rien n'a été trouvé dans le «Bulletin sténographique officiel de l'Assemblée fédérale» à ce sujet, c'est une question d'interprétation grammaticale, d'où il ressort que:

- a. la révision du cahier des charges nécessite l'aval du Conseil fédéral; et
- b. rien ne laisse présumer que le Conseil fédéral a carte blanche pour accepter n'importe quelles modifications, notamment des engagements allant au-delà des compétences que lui attribue le droit national.

Je prie le Conseil fédéral de répondre en détail aux questions suivantes:

1. Sur quels documents se fonde l'affirmation – à notre avis inacceptable – de M. Villiger selon laquelle le Parlement aurait, lors de l'approbation de la convention, consciemment attribué au Gouvernement la compétence de modifier les annexes (quelle que soit l'ampleur des modifications apportées)?

2. Comment le Conseil fédéral justifie-t-il son opinion selon laquelle l'article 19 lui donne carte blanche pour opter en faveur d'une «procédure de conclusion simplifiée», laquelle lui permet de justifier n'importe quels engagements de l'Etat, au mépris du régime des compétences prévu par le droit suisse (c'est-à-dire en renonçant à l'aval du Parlement)?

3. L'interprétation du Conseil fédéral, lequel voit dans l'article 19 de la convention une délégation de compétence matérielle du législateur au Conseil fédéral, n'est-elle pas, à différents points de vue, contraire aux principes approuvés par le Conseil fédéral en matière de procédure de conclusion de traités (JAAC 51VI, 1987)? Selon ces principes, une autorisation ne constitue pas une délégation en blanc. C'est pourtant ce que serait l'article 19, tant quant au calendrier que quant au fond. L'appréciation à cet égard ne doit-elle pas s'effectuer en fonction d'aspects inhérents au droit suisse? Quels arguments ont incité le Conseil fédéral à faire totale abstraction de notre loi sur l'aviation?

4. Ou alors, le Conseil fédéral ne partage-t-il pas l'opinion selon laquelle l'article 101a de la loi fédérale sur l'aviation, lequel a été accepté par le Parlement et les électeurs en 1994, montre sans ambiguïté que le souverain souhaite que la Confédération cesse de verser des contributions à fonds perdu aux aéroports de Bâle-Mulhouse, Genève-Cointrin et Zurich-Kloten et qu'elle se borne à allouer des prêts assortis d'intérêts et de conditions préférentiels (ce qui n'est tout de même pas rien)? Des exceptions ont-elles été prévues à cet égard dans le message? Le cas échéant, quels seraient les critères à respecter?

5. Malgré la marge de décision du Conseil fédéral en matière de politique extérieure, n'y a-t-il pas des critères obligeant le Conseil fédéral à fixer des limites, notamment là où le souverain a clairement exprimé sa volonté?

6. Les propos du Conseil fédéral se fondent sur l'expertise du 29 septembre 1993 de l'OFJ, laquelle concerne l'avenant No 3 du cahier des charges. Cette expertise induit en erreur

en ce qu'elle dit que l'avenant prévoit que les deux Etats devront verser des contributions à fonds perdu équivalentes si les moyens dont dispose l'aéroport devaient ne pas suffire pour les travaux d'agrandissement. Le Conseil fédéral estime-t-il aussi que cette affirmation est fautive et trompeuse, étant donné que l'avenant No 3 se borne à dire que l'aéroport doit mettre à disposition les moyens nécessaires «nonobstant les éventuelles participations des deux Etats ou de leurs collectivités territoriales»?

7. Si l'on s'en tient à la teneur univoque de l'avenant No 3, qui n'engage pas au versement de contributions à fonds perdu, le Conseil fédéral était habilité à signer cet avenant sans outrepasser ses compétences découlant du droit suisse. Le Conseil fédéral peut-il confirmer que l'expertise de l'OFJ de 1993 ne dit rien au sujet de l'avenant No 4, seul texte d'où découlent les engagements financiers en cause? Le Conseil fédéral ne pense-t-il pas aussi qu'il aurait fallu une nouvelle expertise précisément à ce sujet puisque, en vertu de l'avenant No 4, il peut résulter, pour la Confédération, une charge financière outrepassant la compétence du Conseil fédéral et empiétant sur celle du législateur? En effet, au moment de l'approbation de l'avenant No 4 par le Conseil fédéral (16 janvier 1998), le plan du financement était déjà connu (projets du 20 janvier 1998 adressés au Parlement de Bâle-Campagne). Le Conseil fédéral peut-il confirmer que, conformément aux documents pertinents, il n'avait pas la compétence nécessaire pour approuver l'avenant No 4? (cf. Luzius Wildhaber: «Handbuch zur schweizerischen Aussenpolitik», p. 273: ce qui importe, c'est que le Parlement puisse se prononcer sur tous les traités politiquement importants, qui modifient des lois, impliquent des dépenses financières ou empiètent sur des domaines ressortissant aux cantons). En outre, le Conseil fédéral considère-t-il que la contradiction entre l'avenant No 4 et notre loi fédérale sur l'aviation est admissible?

8. Par conséquent, l'hypothèse selon laquelle la Délégation des finances a été consciemment ou inconsciemment induite en erreur, lorsqu'elle a affirmé que l'expertise de l'OFJ entérinait la compétence du Conseil fédéral s'agissant de l'engagement financier découlant de l'avenant No 4, est-elle juste? Peut-on en déduire que la Délégation des finances et, par la suite, le Parlement ont octroyé le crédit de 66,7 millions de francs sur la base de documents qui les ont induits en erreur?

9. Abstraction faite des questions précitées, l'avenant No 4 et le projet de construction de l'aéroport de Bâle-Mulhouse approuvés par le Conseil fédéral n'auraient-ils pas déjà dû être soumis au Parlement pour adoption en raison de leur grande importance matérielle et politique, sachant que la plus grande partie de la population du Nord-Ouest de la Suisse est concernée et que cette population ne pourra plus faire valoir ses droits – ou ne pourra le faire que très difficilement – puisque l'aéroport est situé en France?

10. Selon le Conseil fédéral, comment pourrait-on protéger la population contre de nouvelles immissions dues au trafic aérien, ces dernières ayant déjà, à bien des endroits, largement dépassé les valeurs tolérables, en violation des dispositions de la loi sur la protection de l'environnement?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Fankhauser, Keller Christine, von Felten (3)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 8. März 1999
Rapport écrit du Conseil fédéral
du 8 mars 1999

1.–3. Wie die Interpellantin in der Einleitung ihrer Interpellation selbst festhält, gibt es zur Auslegung von Artikel 19 des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949 über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mülhausen in Blotzheim (SR 0.748.131.934.92) keine verwertbaren Materialien. Die fragliche Klausel ist deshalb in erster Li-

nie nach der grammatikalisch-systematischen Auslegungsmethode zu interpretieren.

Artikel 19 des erwähnten Staatsvertrages lautet wie folgt: «Eine Änderung der Statuten und des Pflichtenheftes kann beantragt werden durch Beschluss des Verwaltungsrates, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der im Amte stehenden Mitglieder gefasst wird. Die Änderung wird wirksam durch Einverständnis der beiden Regierungen.»

Aus dem Wortlaut geht einerseits hervor, dass der Verwaltungsrat die Änderungen der Statuten und des Pflichtenheftes nur «beantragen» kann. Die Entscheidungskompetenz über solche Änderungen muss woanders liegen. Wenn nun im nächsten Satz gesagt wird, die Änderungen würden «wirksam durch Einverständnis der beiden Regierungen», so bedeutet «wirksam werden» nichts anderes als «in Kraft treten». Die Änderungen treten also in Kraft «mit Einverständnis der beiden Regierungen». Wenn der Staatsvertrag somit das Inkrafttreten dieser Änderungen in die Hand der Regierungen legt, so delegiert er damit ausdrücklich die entsprechende Kompetenz, Staatsverträge abzuschliessen. Dass eine solche Kompetenzdelegation in Staatsverträgen verankert werden kann, wird von der Praxis (vgl. VPB 1987 IV 377ff.) und auch vom Bundesgericht (vgl. BGE 120 Ib 360ff.) anerkannt. Dass die am Wortlaut orientierte Auslegung zutreffend ist, erhärtet sich, wenn man Artikel 19 des in Frage stehenden Staatsvertrages mit anderen Klauseln betreffend die Änderung von Staatsverträgen vergleicht. So hält z. B. der Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über den Autobahnzusammenschluss im Raum Basel und Weil am Rhein (SR 0.725.121) in Artikel 16 Absatz 1 fest, eine gemischte Kommission könne «den beiden Regierungen Empfehlungen, auch über etwaige Abänderungen dieses Vertrages und der technischen Vereinbarungen unterbreiten». In Artikel 18 jenes Vertrages wird zudem vorgesehen, dass der Vertrag «nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsstaaten geändert werden kann». In einem solchen Fall, in dem den Regierungen nur «Empfehlungen» über die Änderungen unterbreitet werden und die Vertragsstaaten als solche diesen Empfehlungen zustimmen müssen, liegt klarerweise keine Kompetenzdelegation vor.

Wenn die Regierungen aber – wie im Fall des Staatsvertrages Flughafen Basel-Mülhausen – über das Inkrafttreten einer Änderung beschliessen können, so kann dies nicht anders verstanden werden denn als Kompetenzdelegation. (Vgl. hierzu auch Germaine Ladet, Le statut de l'aéroport Bâle-Mulhouse, Diss. Paris 1984, S. 36f.; diese Autorin war übrigens an der Erarbeitung der Entwürfe für den Staatsvertrag federführend beteiligt.)

Die Kompetenzdelegation geht – entgegen den Ausführungen in Ziffer 2 der Interpellation – nicht über das «vereinfachte Abschlussverfahren» hinaus. Vielmehr besteht das «vereinfachte Abschlussverfahren» gerade im Verzicht auf die Genehmigung eines Staatsvertrages durch das Parlament (vgl. VPB 1987 IV 371).

Entgegen der Darstellung in der Interpellation stellt Artikel 19 des fraglichen Staatsvertrages auch keine «Blankodelegation» dar. Die Kompetenz der Regierungen ist sachlich klar begrenzt auf die Änderung der Statuten und des Pflichtenheftes; Änderungen des Staatsvertrages unterliegen folglich der Genehmigung des Parlamentes. In Artikel 9 des Pflichtenheftes wird überdies ausdrücklich festgehalten, die «Bedingungen für die Erstellung und Indienstsetzung zusätzlicher Anlagen und Einrichtungen» würden «in einem Nachtrag zu diesem Pflichtenheft umschrieben, der gemäss den in Artikel 19 des Staatsvertrages vorgesehenen Bedingungen zu errichten ist».

Das oben beschriebene Vorgehen, d. h. die abschliessende bundesrätliche Genehmigung der Änderung von Anhängen zum Staatsvertrag, kam bereits bei früheren Erweiterungen des Flughafens Basel-Mülhausen zum Zuge:

– Notenwechsel vom 15. Mai 1965 über den Anhang III (Änderung des Kostenvoranschlages, AS 1965 777). Die französische Note enthielt u. a. den folgenden Hinweis: «Wie der schweizerischen Botschaft bekannt ist, erlaubt Artikel 19 des

Staatsvertrages eine Änderung der Anhänge des Vertrages durch Einverständnis beider Regierungen, mit Beschlüssen des Verwaltungsrates, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der im Rate stehenden Mitglieder gefasst worden sind.» Die zu Lasten der Schweiz gehende und vom Bundesrat abschliessend genehmigte Bausumme betrug schon damals 87 192 000 Franken;

– Notenwechsel vom 25. Februar 1971 über den Nachtrag Nr. 2 zum Anhang II (Pflichtenheft) zum Staatsvertrag (AS 1971 717);

– Notenwechsel vom 25. Februar 1971 über den neuen Anhang III (Baubeschrieb und Kostenvoranschlag) zum Staatsvertrag (AS 1971 719).

4./5. Es ist unbestritten, dass die gestützt auf den Nachtrag Nr. 4 zum Staatsvertrag beschlossene finanzielle Lösung (Beitrag der Eidgenossenschaft à fonds perdu, sofern die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft nicht in der Lage sind, diesen Beitrag zu übernehmen) mit Artikel 101a des Luftfahrtgesetzes (SR 748.0) nicht im Einklang steht. Die Inkohärenz zwischen den staatsvertraglichen Möglichkeiten und dem Landesrecht entstand mit der Änderung des Luftfahrtgesetzes vom 14. Dezember 1984 (AS 1985 660). Indessen kann der Bund grundsätzlich auch völkerrechtliche Verpflichtungen eingehen, die von landesrechtlichen Vorschriften abweichen (vgl. Schindler in Kommentar BV, N 15ff. zu Art. 8), und das Prinzip des Vorranges des Völkerrechtes wird in der Praxis allgemein anerkannt (vgl. ausführlich VPB 53 IV Nr. 54). Es wird Sache einer nächsten Revision des Luftfahrtgesetzes sein, den Widerspruch zwischen dem Nachtrag Nr. 4 und Artikel 101a des Luftfahrtgesetzes durch einen förmlichen Vorbehalt des Völkerrechtes zu beseitigen. Angemerkt sei, dass die im ursprünglichen Staatsvertrag vorgesehene volle Kostentragung durch den Bund (für den ersten Ausbau des Flughafens) mit Artikel 101a des Luftfahrtgesetzes noch weniger in Einklang stünde.

6./8. Es ist zutreffend, dass im Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 29. September 1993 die hälftige subsidiäre Beteiligung der Vertragsstaaten an den Investitionskosten, die der Flughafen nicht selbst zu tragen vermag, erwähnt worden ist, während der Nachtrag Nr. 3 vom 29. Februar 1996 diese Finanzierungsregelung nicht enthält. Indessen bezog sich das Gutachten des Bundesamtes für Justiz auf den damaligen Entwurf für den Nachtrag Nr. 3, und dieser Entwurf hatte diese Finanzierungsregelung noch enthalten. Die Verankerung der Finanzierungsregelung in einem separaten Nachtrag Nr. 4 ist erst später ins Auge gefasst worden, und das Bundesamt für Justiz hat die Zuständigkeit des Bundesrates zum Abschluss dieses späteren Nachtrages Nr. 4 in einer Stellungnahme vom 8. August 1997 bestätigt. Aus diesen Gründen entbehrt der Vorwurf der Interpellantin, das Gutachten des Bundesamtes für Justiz von 1993 habe sich nicht auf die Finanzierungsregelung bezogen und die Finanzdelegation und das Parlament seien in dieser Hinsicht irreführend worden, jeder Grundlage.

9. Die in den Nachträgen Nr. 3 und 4 enthaltenen Regelungen sind unbestreitbar von einiger Tragweite. Die in Artikel 19 des Staatsvertrages enthaltene Kompetenzdelegation ist jedoch nicht auf sachlich oder politisch unbedeutende Änderungen der Statuten und des Pflichtenheftes begrenzt. Deshalb war es (namentlich auch unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis zur Änderung von Anhängen zum Staatsvertrag) rechtens, dass der Bundesrat die vorliegend zur Diskussion stehende Änderung des Pflichtenheftes in alleiniger Kompetenz genehmigte. Der Bundesrat ist jedoch bereit, das Parlament bei einer nächsten Änderung mit vergleichbaren finanziellen Konsequenzen vor der endgültigen Genehmigung des entsprechenden Nachtrages in das Verfahren einzubeziehen.

10. Einleitend ist festzuhalten, dass die Auswirkungen des Flughafens Basel-Mülhausen auf das schweizerische Hoheitsgebiet den Rahmen des Umweltschutzgesetzes respektieren. Dafür sorgen u. a. die folgenden flugbetrieblichen Massnahmen:

a. zunehmender Einsatz von modernen, umweltfreundlicheren Flugzeugen;

b. Einschränkung der Nachtflüge, abgestuft nach der Verkehrsart (Linienflüge, Nichtlinienflüge; Privatflüge);

c. Verlegung der Triebwerktests in eine schallisolierte Testzelle/Verlegung der Flugzeugstandläufe in einen «Silencer» (ausserhalb nur in Ausnahmefällen);

d. Lande- und Startverfahren mit reduzierter Lärmentwicklung (sogenannte Minimumlärmm Routen).

Im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau des Flughafens hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation das Bundesamt für Zivilluftfahrt zudem beauftragt, folgende Umweltmassnahmen in Zusammenarbeit mit den französischen Behörden umzusetzen, die mithelfen werden, weiterhin einen umweltverträglichen Flugverkehr sicherzustellen:

a. Verbot der lauterer Flugzeuge (sogenannte Kapitel-II-Flugzeuge) in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr (in der Zwischenzeit verwirklicht);

b. Verlängerung der Ost-West-Piste, was erlauben wird, die Starts vermehrt über dünn besiedeltem Gebiet abzuwickeln;

c. Überarbeitung des heutigen Pistenbenützungskonzeptes im Hinblick auf eine Minimierung der Umweltbelastung;

d. Restriktive Handhabung der Ausnahmebewilligungen in der Zeit von 24.00 bis 05.00 Uhr;

e. Einführung von schadstoffabhängigen Landetaxen zusätzlich zu den nach Lärmklassen abgestuften Landetaxen.

Im weiteren ist geplant, den Flughafen nach Massgabe des Passagieraufkommens und im Rahmen des technisch Machbaren und wirtschaftlich Tragbaren an das öffentliche Schiennetz anzuschliessen.

Erklärung der Interpellantin: teilweise befriedigt

Déclaration de l'interpellatrice: partiellement satisfaite

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3657

Interpellation Bühlmann Visumpflicht für Kuba

Interpellation Bühlmann Visa obligatoire pour Cuba

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 1998

Am 9. Dezember 1998 ist bekannt geworden, dass auf Betreiben der Schweiz auf den 1. Januar 1999 die Visumpflicht für Kubaner eingeführt werden soll. Kuba hat nachgezogen und verlangt ebenfalls ein Visum für schweizerische Kubareisende.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Was waren die Beweggründe für diesen doch eher unfreundlichen Akt?

2. Warum wird dieses neue Hindernis zwischen Kuba und der Schweiz gerade in einem Moment der zaghaften Öffnung Kubas gegenüber der übrigen Welt aufgebaut?

3. Der Vergleich mit der EU ist nicht stichhaltig, spielt doch die Schweiz als Vertreterin der Interessen der USA in Kuba und der kubanischen Interessen in Washington eine ganz besondere Rolle. Wie ist dieser unfreundliche Akt mit dieser speziellen Rolle vereinbar?

4. Wie viele Personen schweizerischer und kubanischer Staatsangehörigkeit sind von der neuen Regelung voraussichtlich betroffen?

5. Gilt die Visumpflicht für alle Kubaner gleichermassen, unabhängig davon ob sie Flüchtlinge, Touristen oder Geschäftsreisende sind?

Texte de l'interpellation du 18 décembre 1998

Le 9 décembre 1998, la décision de la Confédération d'introduire, dès le 1er janvier 1999, un visa obligatoire pour les Cubains a été rendue publique. L'Etat cubain a réagi à la nouvelle en instaurant une obligation de visa pour les Suisses voulant se rendre sur l'île.

A la lumière de ces faits, je pose les questions suivantes au Conseil fédéral:

1. Quels étaient les motifs qui ont inspiré cet acte plutôt hostile?
2. Pourquoi avoir posé un nouvel obstacle dans les relations entre notre pays et Cuba, précisément au moment où le régime castriste tente de s'ouvrir au monde extérieur?
3. La Suisse a un rôle privilégié à jouer en tant que représentante des intérêts de Washington à la Havane et des intérêts cubains aux Etats-Unis; la comparaison avec l'UE n'est donc pas un argument probant. Comment concilier cet acte hostile avec le rôle particulier dévolu à la Confédération?
4. Combien de ressortissants suisses et cubains vont-ils tomber sous le coup de la nouvelle réglementation?
5. Le visa obligatoire est-il exigé de tous les Cubains, indépendamment du fait qu'ils soient réfugiés, touristes ou hommes d'affaires?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Banga, Baumann Ruedi, Borel, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Fankhauser, Fasel, Fässler, Geiser, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Jost, Gysin Remo, Hollenstein, Hubmann, Jutzet, Keller Christine, Leuenberger, Maury Pasquier, Meier Hans, Roth, Ruffy, Simon, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Vermot, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (39)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 8. März 1999**Rapport écrit du Conseil fédéral du 8 mars 1999*

1. Der Beschluss des Bundesrates, Inhaberinnen und Inhaber eines gewöhnlichen kubanischen Reisepasses der Visumpflicht zu unterstellen, stützt sich hauptsächlich auf migrations- und sicherheitspolitische Gründe sowie auf die Absicht der Schweiz, die Visumpolitik soweit als möglich mit derjenigen der EU zu koordinieren.

Kuba ist auf der Liste jener Länder aufgeführt, deren Angehörige für die Einreise in alle Schengener Vertragsstaaten bzw. EU-Mitgliedstaaten der Visumpflicht unterliegen. Der Bundesrat hat schon bei verschiedenen Gelegenheiten die Absicht bekundet, seine Visumpolitik derjenigen der europäischen Länder anzunähern. Mit diesem Schritt zur Harmonisierung unserer Migrationspolitik mit derjenigen der EU verliert die Schweiz zudem für illegale Einwanderer an Attraktivität.

Gemäss den Statistiken des Bundesamtes für Flüchtlinge hat bis vor zehn Jahren kein kubanischer Staatsangehöriger ein Asylgesuch gestellt. Fünf Jahre später haben 16 und im letzten Jahr 33 Personen ein solches Gesuch eingereicht. Im Hinblick auf die steigende Tendenz bei Asylgesuchen von kubanischen Staatsangehörigen stellt die Einführung der Visumpflicht für Inhaber von gewöhnlichen kubanischen Pässen ebenfalls eine vorbeugende Massnahme dar, die der Entwicklung der Lage Rechnung trägt.

Die Einführung der Visumpflicht soll jedoch in keiner Weise einen unfreundlichen Akt gegenüber Kuba darstellen.

2. Im Zusammenhang mit der Öffnung Kubas gegenüber dem Rest der Welt ist nicht auszuschliessen, dass immer mehr kubanische Staatsangehörige versuchen werden, in die Schweiz zu gelangen. Es ist deshalb angebracht, bereits heute Massnahmen wie die Einführung der Visumpflicht zu treffen, um einen schwer kontrollierbaren Migrationsfluss gar nicht aufkommen zu lassen. Das Visum stellt ein Kontrollinstrument dar, das weder die Einreise in die Schweiz noch die

Beziehungen zwischen der Schweiz und Kuba behindern soll.

3. Die Frage der Annäherung unserer Visumpolitik an diejenige der EU-Mitgliedstaaten ist vor allem im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit der Schweiz zu sehen (siehe Ziff. 1). Der Umstand, dass die Schweiz die amerikanischen Interessen in Kuba und die Interessen Kubas in den Vereinigten Staaten wahrnimmt, ist hingegen eine politische Frage, welche auf den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und dem Castro-Regime zurückzuführen ist. Die Einführung der Visumpflicht für die kubanischen Staatsangehörigen berührt die Rolle unseres Landes als Schutzmacht in keiner Weise.

4. Die genaue Zahl der durch diese Massnahme betroffenen kubanischen Staatsangehörigen kann nicht beziffert werden. In der Tat wird bis jetzt die Einreise kubanischer Staatsangehöriger in der Schweiz nicht besonders kontrolliert. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) nimmt jedoch an, dass dieses Jahr zwischen 400 und 800 kubanische Staatsangehörige ein Visumgesuch für die Einreise in die Schweiz stellen werden.

Vom Beschluss der kubanischen Behörden, die Visumpflicht für die Einreise von schweizerischen Staatsangehörigen einzuführen, sind gemäss Schätzungen des EDA ungefähr 20 000 Mitbürgerinnen und Mitbürger betroffen.

5. Ungeachtet des Einreisezweckes sind alle Inhaberinnen und Inhaber von gewöhnlichen kubanischen Pässen für die Einreise in die Schweiz der Visumpflicht unterstellt. Inhaber von kubanischen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpässen bleiben hingegen wie bisher von dieser Pflicht befreit.

Erklärung der Interpellantin: nicht befriedigt

Déclaration de l'interpellatrice: non satisfaite

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3568

Interpellation Aguet Schweizer Gefangene in Thailand. Verlegungsabkommen

Interpellation Aguet Accord de transfèrement des prisonniers suisses de Thaïlande

Wortlaut der Interpellation vom 10. Dezember 1998

Der Bundesrat hat sich am 22. November 1995 bereit erklärt, ein Postulat Aguet entgegenzunehmen, das sich für ein menschenwürdiges Schicksal von Schweizer Gefangenen einsetzt, die in Thailand festgenommen und dort unter absolut menschenunwürdigen Bedingungen gefangengehalten werden.

Mit Genugtuung haben wir erfahren, dass zwischen der Schweiz und Thailand am 17. November 1997 vom damaligen Bundespräsidenten Koller und dem Premierminister des Königreiches Thailand, Chuan Leekpai, ein Verlegungsabkommen unterzeichnet worden ist.

Es scheint allerdings, dass dieses Dossier seit der Unterzeichnung des Abkommens vor einem Jahr nicht mehr angeht und dass das Abkommen nicht umgesetzt worden ist. Das Parlament soll sich angeblich im nächsten Jahrtausend mit dieser Frage beschäftigen. Unterdessen werden Landsleute unter Bedingungen gefangengehalten, die unannehmbar sind, selbst wenn sie schuldig sein sollten. Es ist von etwa zwanzig Gefangenen die Rede.

Die Ausarbeitung des Abkommens vom letzten Jahr hat zehn Jahre gedauert. In dieser Zeit sind mehrere verdächtige Todesfälle gemeldet worden.

1. Kann der Bundesrat erklären, weshalb dieses Abkommen toter Buchstabe bleibt?
2. Sitzen wirklich etwa zwanzig unserer Landsleute in den Kerkern des Königreiches Thailand?
3. Stimmt es, dass die momentane katastrophale Wirtschaftslage des thailändischen Drachens verheerende Auswirkungen auf die bereits letztes Jahr skandalösen Haftbedingungen hat?
4. Weshalb wird ein Abkommen während zehn Jahren ausgefeilt, wenn es nach seiner Unterzeichnung dann doch in der Schublade liegenbleibt?

Texte de l'interpellation du 10 décembre 1998

Le Conseil fédéral s'était déclaré prêt, le 22 novembre 1995, à accepter un postulat Aguet qui visait à régler humainement le sort des prisonniers suisses arrêtés et emprisonnés en Thaïlande dans des conditions absolument inhumaines.

J'ai appris avec plaisir qu'un accord de transfèrement avait été signé entre la Suisse et la Thaïlande, le 17 novembre 1997, par M. Koller, à l'époque président de la Confédération, et M. Chuan Leekpai, premier ministre du Royaume de Thaïlande.

Or, il paraît que le dossier est resté en l'état, que rien n'a été mis en oeuvre depuis qu'a été signé cet accord. Cela fait plus d'un an. Il paraît que le Parlement serait appelé à s'exprimer sur cette question lors du prochain millénaire. Pendant ce temps, des compatriotes, même s'ils sont coupables, souffrent de manière inadmissible. Ils seraient une vingtaine.

Le processus qui a mené à la signature de l'accord l'an dernier a pris dix ans, pendant lesquels on a dénombré plusieurs morts suspects.

1. Le Conseil fédéral peut-il dire pourquoi cet accord reste lettre morte?
2. Nos compatriotes sont-ils bien une vingtaine dans les geôles thaïlandaises?
3. Est-ce vrai que la nouvelle situation économique catastrophique du dragon thaïlandais a des conséquences terribles sur les conditions de détention déjà scandaleuses de l'an dernier?
4. A quoi sert-il de mettre dix ans pour peaufiner un accord si, une fois signé, il est laissé dans les tiroirs?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Alder, Béguelin, Borel, Carobbio, Chiffelle, Fankhauser, Fehr Jacqueline, Grobet, Haering Binder, Hafner Ursula, Hubmann, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Müller-Hemmi, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Ruffy, Spielmann, Strahm, Tschäppät, Vermot (22)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 8. März 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 8 mars 1999

1. L'accord entre la Suisse et la Thaïlande sur le transfèrement des prisonniers a été paraphé et signé par le Conseil fédéral. Conformément à la procédure suisse de conclusion des traités internationaux, il doit encore être approuvé par l'Assemblée fédérale. Ce n'est qu'une fois cette approbation parlementaire obtenue qu'il pourra être ratifié par le Conseil fédéral. Le projet de message relatif à la ratification de l'accord étant terminé, le Conseil fédéral se prononcera prochainement à ce sujet et le transmettra au Parlement. Enfin, l'accord pourra déployer ses effets une fois que les deux Etats auront échangé leur instrument de ratification.
2. Selon les renseignements fournis par l'ambassade de Suisse à Bangkok, neuf personnes de nationalité suisse purgent actuellement une peine privative de liberté en Thaïlande. En 1997, il y avait 14 personnes de nationalité suisse incarcérées en Thaïlande.
3. Il est généralement établi que les ressortissants suisses qui commettent des infractions dans des Etats hors de l'Europe doivent s'attendre à de lourdes peines. L'exécution de

peines dans ces pays est en règle générale plus pénible qu'en Suisse. Cela est particulièrement valable pour la Thaïlande. L'ambassade de Suisse à Bangkok connaît les conditions pénibles de détention. Les représentants de l'ambassade rendent régulièrement visite aux Suisses détenus dans ces prisons. Ils procurent aux prisonniers ce qui leur est nécessaire pour couvrir leurs besoins vitaux et leur fournissent nourriture ainsi que médicaments. Tous les détenus suisses sont examinés périodiquement par un médecin de confiance de l'ambassade. Ils disposent également de groupes d'aide locaux qui leur rendent visite en prison et les conseillent. L'ambassade de Suisse fait tout ce qui est en son pouvoir pour rendre les conditions de détention de ses ressortissants le plus supportable possible.

4. Les négociations relatives à l'élaboration d'un accord sur le transfèrement de délinquants avec la Thaïlande commencèrent en automne 1992 et prirent fin en octobre 1996, par le paraphe d'un texte d'accord en anglais. La signature de ce dernier eut lieu l'année suivante, après que le texte d'accord en français et en thaïlandais fut terminé et que la conformité de ces derniers au texte original anglais fut vérifiée. Après que l'accord fut signé, le Conseil fédéral commença, sans délai, les travaux de préparation en vue de ratifier l'accord de transfèrement.

En automne 1992, après les résultats du premier entretien, le Conseil fédéral avait suspendu les négociations car il nourrissait, à ce moment-là, de sérieux doutes quant à l'efficacité pratique de l'accord. La plus grande difficulté résulta de la sévérité des dispositions pénales thaïlandaises qui, surtout en ce qui concerne les délits de drogue, dépassent, en partie, très largement le taux de la peine suisse. La conclusion par la Thaïlande, entre-temps, d'accords de transfèrement avec neuf pays européens – dont quatre Etats voisins de la Suisse – fut déterminante pour la conclusion de l'accord en 1996. Les rapports des médias relatifs aux conditions de détention dans les prisons thaïlandaises avaient mis les autorités thaïlandaises sous une pression politique croissante et avaient augmenté la disposition de la Thaïlande à rendre possible l'exécution de la sentence pénale étrangère dans le pays d'origine des détenus.

Le Conseil fédéral a mis en place l'ensemble des mesures pour que l'accord de transfèrement des prisonniers conclu avec la Thaïlande puisse être ratifié dans le délai utile. Tous les travaux préliminaires en vue de la ratification de l'accord sont terminés, de sorte que le Parlement pourra traiter le projet cette année encore.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3649

Interpellation Freund
Rückkehr der Kosovo-Flüchtlinge
Interpellation Freund
Retour des réfugiés du Kosovo

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 1998

Im April 1999 müssten 14 200 Flüchtlinge aus Kosovo die Schweiz verlassen. Dies brächte beträchtliche logistische Probleme mit sich. Sollte aufgrund fehlender Transitabkommen, insbesondere mit Österreich, nur der Luftweg für die Rückführung offenstehen, könnten kaum mehr als 1000 Personen pro Monat rückgeführt werden. Die Situation in Kosovo ist nach Auskunft der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (Deza) aber derzeit so, dass keine akute Gefahr für Leib und Leben besteht. Eine freiwillige Rückkehr

wäre also bereits zum jetzigen Zeitpunkt möglich und sollte gefördert werden.

Ich bitte den Bundesrat deshalb um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Vorbereitungen sind im Gange, um die Rückführung der Flüchtlinge aus Kosovo zum festgelegten Zeitpunkt durchführen zu können?
2. Wie weit sind die Verhandlungen um die Transitabkommen mit den Transitländern gediehen?
3. Welche Anreizsysteme gedenkt der Bundesrat zu schaffen, um die freiwillige Rückkehr bereits jetzt zu fördern?

Texte de l'interpellation du 18 décembre 1998

D'ici au mois d'avril 1999, 14 200 réfugiés en provenance du Kosovo devraient quitter la Suisse. L'organisation du retour comportera de grandes difficultés d'ordre logistique. Si, en raison de l'absence d'accords sur le transit, surtout avec l'Autriche, seul le transport aérien devait entrer en ligne de compte pour les opérations de rapatriement, il n'y aurait que quelque 1000 personnes rapatriées par mois. Selon la Direction du développement et de la coopération, la situation au Kosovo ne représente aucun danger sérieux pour la vie des habitants. Un retour volontaire étant d'ores et déjà envisageable, il devrait être encouragé.

Vu ce qui précède, nous posons les questions suivantes au Conseil fédéral:

1. Quels sont les préparatifs en cours permettant le rapatriement, dans les délais impartis, des réfugiés du Kosovo?
2. A quel stade se trouvent les négociations menées avec les pays concernés pour aboutir à un accord sur le transit?
3. Quelles mesures entend prendre le Conseil fédéral afin d'encourager dès à présent le retour volontaire des réfugiés?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baader, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Hasler Ernst, Hess Otto, Kunz, Maurer, Oehrl, Schläuer, Speck, Vetterli, Weyeneth (15)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 8. März 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 8 mars 1999

Eine friedliche Lösung des Konfliktes in der Provinz Kosovo ist weitgehend von der Umsetzung des Anfang Oktober 1998 zwischen dem jugoslawischen Präsidenten Milosevic und dem amerikanischen Sonderemissär Holbrooke geschlossenen Abkommens zur Einhaltung eines Waffenstillstandes in der Region und zur Einführung eines Verhandlungsprozesses zwischen den Konfliktparteien der Krisenregion abhängig. Seit Dezember 1998 ist es erneut zu mehreren schwerwiegenden Konfrontationen zwischen den serbischen Sicherheitskräften und der Befreiungsarmee von Kosovo (UCK) gekommen. Die Spannungen sind weiterhin gross, und die regelmässigen lokalisierten Kampfhandlungen lösen jeweils zahlreiche neue Fluchtbewegungen aus. Das Massaker an 45 Kosovo-Albanern in Racak bedeutet den bisher schwersten Rückschlag für die Friedensbemühungen der internationalen Gemeinschaft. Obwohl von der zunehmend präsenten Kosovo-Verifizierungsmission der OSZE – bei der auch 28 Schweizerinnen und Schweizer im Einsatz sind – eine stabilisierende Wirkung ausgeht, ist die Situation weiterhin kritisch. Nach Einschätzung der Nato und der vor Ort tätigen Beobachtermission der OSZE ist jederzeit mit weiteren Kampfhandlungen zu rechnen. Es ist derzeit keine Entwicklung absehbar, die zu einer dauerhaften Befriedung in Kosovo führen könnte, es sei denn, die aufgenommenen Gespräche in Paris führten zu konkreten Ergebnissen.

Um einer möglichen Gefährdung von weggewiesenen Asylsuchenden aus Kosovo bei der Rückkehr Rechnung zu tragen, hat der Bundesrat eine generelle Erstreckung der Ausreisefristen bis zum Frühjahr 1999 angeordnet. Davon aus-

genommen sind Personen, die in der Schweiz straffällig geworden sind. Anfang Mai 1999 werden sich rund 14 500 rechtskräftig weggewiesene Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) in der Schweiz aufhalten, die nach Ansetzung neuer individueller Ausreisefristen ab diesem Zeitpunkt wieder zurückkehren müssen, sofern die politische Situation und die Entwicklung der derzeit kritischen Lage vor Ort dies dazuzulassen. Unselbständige Rückführungen und insbesondere Zwangsrückführungen sind nach dem geltenden Rückübernahmeabkommen zwischen der Schweiz und der BRJ vom 3. Juli 1997 ausschliesslich mit der staatlichen Fluggesellschaft JAT auf dem Luftweg möglich. Die dazu erforderlichen Kapazitäten – u. a. auch mit der Durchführung von Sonderflügen – sind seitens der JAT sichergestellt. Nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen ist die Rückführung nach Artikel 6 Absatz 5 des Abkommens auch auf dem Landweg möglich. Freiwillige Ausreisen sind im Rahmen des Rückübernahmeabkommens jederzeit möglich: Seit Aussetzung des Wegweisungsvollzuges im Juni 1998 sind bis Ende Dezember 1998 450 Personen freiwillig auf dem Luftweg in die BRJ ausgereist. Die selbständige Rückkehr auf dem Landweg ist durch die bestehende Visumpraxis der Transitstaaten hingegen erschwert.

1. Im Hinblick auf die spätere Rückkehr der weggewiesenen jugoslawischen Staatsangehörigen hat eine interdepartementale Arbeitsgruppe, bestehend aus Experten der Deza und des Bundesamtes für Flüchtlinge, eine erste Konzeptstrategie zur Förderung der freiwilligen Rückkehr der Ausreisepflichtigen und zur Unterstützung der in der Region verbliebenen lokalen Bevölkerung entworfen. Nachdem die Schweiz im Rahmen der humanitären Hilfe vor Ort bisher über 10 Millionen Franken für Nothilfprogramme zur Verfügung gestellt hatte, überprüften Experten der Direktion und des Bundesamtes im Rahmen einer gemeinsamen Abklärungsmission vor Weihnachten 1998 einerseits die angelauten Hilfsmassnahmen und andererseits die für eine allfällige Umsetzung eines Rückkehrhilfe- und Wiedereingliederungsprogrammes notwendigen Voraussetzungen. Bis Ende März 1999 soll das weitere Vorgehen in den interdepartementalen Planungsgremien festgelegt werden. Konkrete Umsetzungsmassnahmen können jedoch erst im Zeitpunkt des Entscheides über die Wiederaufnahme des Wegweisungsvollzuges nach der BRJ getroffen werden.

2. In Anlehnung an die multilaterale Transitvereinbarung zwischen Deutschland, Kroatien, Österreich, Slowenien und der Schweiz zum Zweck der Rückkehr bosnischer Kriegsflüchtlinge nach Bosnien-Herzegowina hat Deutschland zu Beginn des Jahres 1998 Gespräche über ein entsprechendes Abkommen zur erleichterten Rückkehr jugoslawischer Staatsangehöriger nach der BRJ angeregt. Gegenstand dieses Vertrages ist die Befreiung der Rückkehrenden von der Visumpflicht in den Vertragsstaaten. Nach zwei Verhandlungsrunden auf Expertenebene liegt jedoch noch kein von allen beteiligten Staaten akzeptierter Entwurf vor. Mit dem Nachbarland Österreich wurden Mitte Januar 1999 Gespräche über die Erleichterung der Transitvisumpraxis aufgenommen.

3. Der Bundesrat ist gewillt, die Prinzipien und möglichen Anreize, die nach Aufhebung der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme und Repatriierung der Kriegsvertriebenen aus Bosnien-Herzegowina zur Anwendung gelangt sind – insbesondere die Förderung der pflichtgemässen und selbständigen Rückkehr sowie die Umsetzung eines allfälligen Wiedereingliederungs- und Strukturhilfeprogrammes –, auch bei der künftigen Rückkehr nach Kosovo anzuwenden. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Aufnahmepolitik für Kriegsvertriebene nur dann durchgehalten werden kann, wenn die verantwortlichen Behörden von Bund und Kantonen die vorübergehend aufgenommenen Personen – nach Eintritt der Befriedung in ihren Herkunftsstaaten – konsequent repatriieren.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3508

Interpellation Grobet Geschäftspraxis der Genfer Kantonalbank

Interpellation Grobet Pratiques bancaires de la Banque cantonale de Genève

Wortlaut der Interpellation vom 9. Oktober 1998

Die, gelinde gesagt, ungewöhnliche Höhe des Darlehens, das einem insolventen Geschäftemacher ohne Garantie gewährt wurde, veranlasst mich zu folgenden Fragen: Hatte die Eidgenössische Bankenkommision (EBK) Kenntnis von diesem Darlehen und von den ausserordentlichen Vorzugsbedingungen, die dem Begünstigten gewährt wurden? Und wurde sie aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen und sich insbesondere darüber zu äussern, ob die Genfer Kantonalbank die für Bankgeschäfte geltenden Vorschriften einhält? Was hält die EBK im übrigen von den zahlreichen «opérations de portage», die die Genfer Kantonalbank auf dem Immobilienmarkt vorgenommen und bei denen sie bedeutende Verluste erlitten hat? Diese Operationen bestanden darin, dass die Bank überschuldete und verpfändete Immobilien zu völlig überhöhten Preisen treuhänderisch zurückkaufen liess, und zwar mit diesen neuen Vorzugsdarlehen, die sie dem Treuhänder zu erwähnt lächerlichen Zinssätzen gewährte. Werden solche Praktiken von der EBK zugelassen und kommen diese Darlehen vollständig in die Aktiven der Bankbilanz, als normale Forderung ohne Rückstellungen? Anerkennt die EBK in diesem Fall die Bilanz der Bank als rechtmässig?

Texte de l'interpellation du 9 octobre 1998

Le caractère pour le moins insolite du prêt énorme consenti sans garantie à un affairiste insolvable m'amène à demander si la Commission fédérale des banques (CFB) a eu connaissance du cas de ce prêt ainsi que des conditions de faveur exceptionnelles consenties à son bénéficiaire et si elle a été amenée à se prononcer à ce sujet, notamment quant au respect par la Banque cantonale de Genève (BCG) des règles applicables aux activités bancaires.

1. Quelle est, par ailleurs, la position de la CFB à l'égard des très nombreuses opérations de portage mises sur pied par la BCG dans le domaine immobilier où elle a subi des pertes très importantes, opérations consistant à faire racheter à titre fiduciaire et à des prix totalement démesurés des biens immobiliers surendettés et gagés au profit de la BCG, grâce à des nouveaux prêts de faveur consentis par celle-ci à des tiers à des taux d'intérêt ridicules?

2. De telles pratiques sont-elles admises par la CFB et ces prêts sont-ils portés dans leur intégralité à l'actif du bilan de la banque, en tant que créances ordinaires, sans constitution de provisions?

3. La CFB admet-elle dans ce cas l'authenticité du bilan de la banque?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Carobbio, de Dar-del, Jaquet, Ruffy, Spielmann (6)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

La «Tribune de Genève» a rendu publiques, dans son édition du 23 septembre 1998, les conditions d'octroi et de remboursement d'un prêt de 80 millions de francs accordé par la BCG à un ancien promoteur immobilier genevois qui a défrayé la chronique et dont l'insolvabilité est notoire. Le contrat de prêt, au lieu d'être déposé à la banque, se trouve depuis l'été 1997 dans le coffre d'un notaire, qui est le frère du président de la banque. Le taux d'intérêt consenti n'est que de 0,5 pour cent et si le débiteur ne revient pas à meilleure fortune, il ne sera tenu de rembourser qu'un montant de 800 000 francs, soit

1 pour cent de la somme prêtée par la banque. La BCG n'a émis aucun démenti à ce sujet et les indications fournies par la «Tribune de Genève» ne font que confirmer des informations déjà publiées sur les relations de cet affairiste et la BCG, notamment en ce qui concerne son rôle d'homme de paille de la banque.

L'ampleur de cette affaire a ému la population genevoise et le Grand Conseil a décidé de créer une commission d'enquête à ce sujet et au sujet d'une autre importante affaire concernant la BCG.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Dezember 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 14 décembre 1998

1. La CFB est chargée par la loi sur les banques de surveiller les banques de sa propre autorité.

A ce titre, elle ne s'ingère pas dans la politique d'affaires des banques. Elle se renseigne cependant régulièrement auprès des banques et des sociétés de révision externes sur l'évolution des engagements et des risques.

2. Lorsqu'un débiteur n'est plus en mesure de faire face à ses engagements, la banque dispose de différentes solutions. Elle peut mettre sans délai un terme à sa relation avec le client et reprendre éventuellement les positions actives dans son bilan, différer le remboursement du capital et/ou des intérêts, ou accepter une proposition concordataire. Là encore, il convient de relever que la CFB n'intervient pas dans les choix opérés par la banque, à moins qu'un organe ou une personne proche d'un organe ait été mise au bénéfice des dites conditions de faveur, ce qui pourrait ne pas être compatible avec la législation bancaire en vigueur.

3. En ce qui concerne les opérations de portage, on peut retenir que, dans la mesure où une cession de créances est effectuée aux conditions du marché, la CFB n'a aucune raison d'intervenir. La conformité des opérations individuelles n'est par ailleurs pas examinée directement par la CFB qui s'appuie à cet égard sur les contrôles effectués par l'organe de révision externe. Ce n'est que si ce dernier constate des irrégularités que la CFB intervient afin de rétablir l'ordre légal.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3512

Interpellation Hasler Ernst «Runder Tisch». Gesamtbelastung der Wirtschaft

Interpellation Hasler Ernst «Table ronde». Conséquences pour l'économie

Wortlaut der Interpellation vom 9. Oktober 1998

Der Bundesrat hat auf meine Einfache Anfrage vom 29. April 1998 (98.1063) sehr summarisch geantwortet. Die Auswirkungen des Stabilisierungsprogrammes 1998 auf die Volkswirtschaft seien zentraler Diskussionspunkt gewesen. Wenn dem so ist, dann kann der Bundesrat sicher folgende Fragen auch in Form von Zahlen beantworten:

1. Mit welchen Mehrkosten oder Entlastungen für Bund, Kantone und Bürger rechnet er in den Jahren 2010 und 2015 bei Annahme des Sofortprogrammes 1998 in der AHV/IV, in der EO, in der ALV, in der beruflichen Vorsorge (BVG), aus der Mehrwertsteuer sowie aus der direkten Bundessteuer?

2. Mit welchen Mehrkosten oder Entlastungen für Bund, Kantone und Bürger rechnet er in den Jahren 2010 und 2015 gemäss seinen Vorschlägen zur 11. AHV- und zur 1. BVG-Re-

vision (erster und zweiter Teil) in der AHV/IV, in der EO, in der ALV, in der beruflichen Vorsorge (BVG), aus der Mehrwertsteuer sowie aus der direkten Bundessteuer?

3. Wie hoch sind die Mehrkosten oder Entlastungen nach Einführung aller vorgeschlagenen sozialpolitischen Massnahmen insgesamt («best case»/«worst case») in den Jahren 2010 und 2015?

Stimmt z. B. die folgende einfache Rechnung? Im Jahre 2010 wird Kaufkraft in Form von Mehrwertsteuer in der Höhe von 5,4 Milliarden Franken zugunsten der AHV, 2,2 Milliarden Franken zugunsten der IV entzogen. 600 Millionen Franken leisten die Selbständigerwerbenden mehr an Beiträgen an die AHV. Werden die Vorschläge zur 1. BVG-Revision realisiert (Umwandlungssatz 1,2 Milliarden Franken, Koordinationsabzug 950 Millionen Franken, Teuerungsausgleich 1,2 Milliarden Franken), dann entstehen den Bürgern Mehrbelastungen in der Höhe von 3,35 Milliarden Franken, insgesamt also gegen 12 Milliarden Franken im Jahre 2010 allein aus dem Paket der 11. AHV-Revision und 1. BVG-Revision.

4. Welche Kreise werden davon in welchem Umfang zusätzlich be- oder entlastet?

5. Welche makro- und mikroökonomischen Wirkungen sind aus diesem Total der Belastungen (allein im Sozialversicherungs- und Fiskalbereich, ohne Neat, LSV, CO₂-, Energie- und andere, weitere Abgaben) in der Volkswirtschaft zu erwarten? Welche Wirkungen werden im Bereich der Export- und der Binnenwirtschaft erwartet?

Wegen der Unsicherheit der Voraussagen sind Angaben in der Genauigkeit von zweistelligen Millionenzahlen ausreichend, für die Jahre 2010 und 2015 jedoch unbedingt nötig.

6. Wie sehen die Finanzierungsperspektiven der verschiedenen Sozialversicherungen angesichts der sich abzeichnenden veränderten Lage (bilaterale Verhandlungen, Sanierungsprogramm usw.) gegenüber den im IDA-Fiso-Bericht 1 aufgezeichneten Perspektiven (bis im Jahr 2015 und 2025) aus? Ist der Bundesrat bereit, die beiden IDA-Fiso-Berichte zu aktualisieren?

Texte de l'interpellation du 9 octobre 1998

Le Conseil fédéral a répondu de façon très sommaire à ma question ordinaire du 29 avril 1998 (98.1063). Les conséquences du programme de stabilisation 1998 pour l'économie auraient été au centre des discussions. Si tel est le cas, le Conseil fédéral pourra certainement répondre aux questions suivantes par des indications chiffrées:

1. En cas d'acceptation des mesures d'urgence contenues dans le programme de stabilisation 1998, à quelles charges supplémentaires ou à quels allègements pour la Confédération et les cantons, ainsi que pour les citoyens, le Conseil fédéral s'attend-il pour les années 2010 et 2015 en matière d'AVS/AI, en matière d'APG, en matière d'AC, en matière de prévoyance professionnelle, en raison de la TVA et en raison de l'impôt fédéral direct?

2. Selon ses propositions concernant la 11e révision de l'AVS et la première révision de la LPP (première et deuxième parties), à quelles charges supplémentaires ou à quels allègements pour la Confédération et les cantons, ainsi que pour les citoyens, le Conseil fédéral s'attend-il pour les années 2010 et 2015 en matière d'AVS/AI, en matière d'APG, en matière d'AC, en matière de prévoyance professionnelle, en raison de la TVA et en raison de l'impôt fédéral direct?

3. A combien s'élèveront, en 2010 et 2015, les charges supplémentaires ou les allègements après la mise en place de toutes les mesures sociales qui ont été proposées (hypothèse la plus favorable et hypothèse la moins favorable)?

Le calcul suivant, par exemple, est-il juste? En 2010, le pouvoir d'achat diminue à la suite du prélèvement d'une TVA de 5,4 milliards de francs au total au profit de l'AVS, et de 2,2 milliards de francs au profit de l'AI. Les indépendants versent 600 millions de francs de plus sous forme de cotisations à l'AVS. Si les propositions relatives à la première révision de la LPP sont concrétisées (taux de conversion 1,2 milliard de francs, déduction de coordination 950 millions de francs, compensation du renchérissement 1,2 milliard de francs), les citoyens devront faire face à des charges supplémentaires

de l'ordre de 3,35 milliards de francs, et donc d'environ 12 milliards de francs au total en 2010, rien qu'en raison des projets de la 11e révision de l'AVS et de la première révision de la LPP.

4. Quels milieux enregistreront des charges ou des allègements supplémentaires, et pour quel montant?

5. A quels effets macroéconomiques et microéconomiques faut-il s'attendre en raison du total des charges prévisibles (rien que dans le domaine de l'assurance sociale et de la fiscalité, sans les NLFA, la RPLP, la taxe sur le CO₂, la taxe sur l'énergie et d'autres taxes)? A quelles incidences faut-il s'attendre dans le domaine des exportations et de l'économie domestique?

En raison de l'incertitude inhérente aux prévisions, des indications en millions de francs (deux chiffres) suffisent; mais, malgré leur inexactitude, ces prévisions s'imposent pour les années 2010 et 2015.

6. Comment se présentent les perspectives de financement des diverses assurances sociales, sous l'angle de la nouvelle situation qui se dessine (négociations bilatérales, programme d'assainissement, etc.), comparées à celles figurant dans le rapport IDA-Fiso 1 (jusqu'en l'an 2015 et 2025)? Le Conseil fédéral est-il prêt à mettre à jour les deux rapports IDA-Fiso?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baader, Bortoluzzi, Brunner Toni, Fehr Lisbeth, Föhn, Frey Walter, Giezendanner, Kunz, Oehrl, Schenk, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck (13)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Dezember 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 14 décembre 1998

Der Bundesrat hat die Botschaft zum Stabilisierungsprogramm 1998 an die eidgenössischen Räte am 28. September 1998 verabschiedet. Er hat bereits in seiner Antwort auf die Einfache Anfrage Hasler Ernst vom 29. April 1998 (98.1063) darauf hingewiesen, dass das Stabilisierungsprogramm 1998 in engem Zusammenhang mit dem «Haushaltziel 2001» steht – welches übrigens von Volk und Ständen am 7. Juni 1998 mit deutlichem Mehr gutgeheissen wurde. Mit dem «Haushaltziel 2001» soll die Wiederherstellung gesunder Staatsfinanzen gesichert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind kürzerfristige Massnahmen, namentlich auch zur Stabilisierung der Sozialwerke, erforderlich. Das Massnahmenpaket des Stabilisierungsprogrammes 1998 entspricht dieser Zielsetzung.

Was die Frage der längerfristigen Belastungen und Entlastungen der Volkswirtschaft durch die vorgeschlagenen Massnahmen anbelangt, hat der Bundesrat in den dem Parlament zugeleiteten Botschaften zum Stabilisierungsprogramm 1998 und zur 4. IV-Revision sowie in den Vernehmlassungsunterlagen zur 11. AHV-Revision und zur 1. BVG-Revision – soweit möglich – entsprechende Angaben und Quantifizierungen, namentlich auch zur Entwicklung der Sozialwerke, aufgenommen. Die beiden IDA-Fiso-Berichte bieten reichhaltiges Zahlenmaterial; der Bundesrat sieht im heutigen Zeitpunkt keinen Anlass, dieses zu aktualisieren.

Der Versuch einer Quantifizierung aller einzelnen Auswirkungen für die Jahre 2010 und 2015 würde wenig Sinn machen, müssten doch derart viele Annahmen getroffen werden, dass die Aussagekraft der Zahlen sehr stark relativiert wäre. Der Bundesrat möchte deshalb darauf verzichten, der Verwaltung den Auftrag zur aufwendigen Berechnung detaillierter Zahlen mit geringer Aussagekraft zu erteilen.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3535

**Interpellation Ziegler
Geheimkonten
von General Augusto Pinochet
in der Schweiz
Interpellation Ziegler
Comptes secrets
du général Augusto Pinochet
en Suisse**

Wortlaut der Interpellation vom 30. November 1998

Die Geschäfte, die zwischen der schweizerischen Rüstungsindustrie und dem Oberkommando der chilenischen Armee in den siebziger und achtziger Jahren abgeschlossen wurden und die Firmen Mowag und SIG betrafen, lassen vermuten, dass in der Schweiz bedeutende private Bankkonten chilenischer Generäle, insbesondere des damaligen Oberbefehlshabers Augusto Pinochet, existieren könnten.

Wäre es in Anbetracht des kürzlich gefällten Urteils der englischen Justiz nicht angebracht, alle diese Konten so schnell wie möglich zu sperren?

Texte de l'interpellation du 30 novembre 1998

Les affaires conclues entre l'industrie d'armement suisse et le haut commandement de l'armée chilienne au cours des années septante et huitante, et qui concernaient les entreprises Mowag et SIG, laissent supposer l'existence en Suisse d'importants comptes bancaires privés appartenant à des généraux chiliens, notamment au commandant en chef de l'époque, Augusto Pinochet.

Vu le récent verdict de la justice anglaise, le Conseil fédéral n'est-il pas d'avis qu'il faille, dans les délais les plus brefs, décréter le séquestre de l'ensemble de ces comptes?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Pour le séquestre de comptes appartenant à des personnages publics, le Conseil fédéral n'a pas besoin d'une demande d'entraide judiciaire provenant d'un juge étranger ou d'un gouvernement. L'article 102 chiffre 8 de la constitution fournit une base légale suffisante. Plusieurs fois par le passé – séquestre des fonds Marcos, des fonds Duvalier, etc. –, le Conseil fédéral s'est servi de l'article 102 chiffre 8 de la constitution.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 février 1999

Dans le passé, le Conseil fédéral s'est à plusieurs reprises déclaré disposé à aider d'autres Etats à recenser, mettre en sécurité et récupérer les avoirs de leurs ressortissants accusés d'infractions. Ce principe s'applique également aux magistrats de haut rang et aux chefs d'Etat, pour autant qu'ils ne puissent pas revendiquer la protection assurée par l'immunité conférée par le droit international public. La coopération avec des Etats étrangers doit toutefois en principe avoir lieu au niveau de l'entraide judiciaire internationale, dans le cadre des instruments internationaux et légaux. Selon le droit suisse et international, ainsi que du point de vue de la politique extérieure, une action unilatérale de la Suisse serait problématique, et il s'agit donc de la rejeter. Dans des cas exceptionnels, le Conseil fédéral a utilisé sa compétence en matière de politique extérieure, fondée sur l'article 102 chiffre 8 de la constitution, et bloqué à titre préventif des fonds placés en Suisse par d'anciens chefs d'Etat étrangers. Cette procédure a été choisie dans les cas Marcos et Mobutu, étant donné l'imminence de demandes d'entraide judiciaire émanant des autorités judiciaires des Etats concernés. En vertu

de la loi sur l'entraide pénale internationale, révisée en 1996, l'Office fédéral de la police peut cependant, et ceci est nouveau, ordonner un blocage des avoirs lorsqu'il y a péril en la demeure et qu'une demande d'entraide judiciaire est annoncée. Dans la plupart des cas, le Conseil fédéral ne devra, par conséquent, plus prendre de mesures préventives en se fondant sur l'article 102 chiffre 8 de la constitution.

Dans le cas Pinochet, le Conseil fédéral n'a, par ailleurs, aucune raison de prendre des mesures en se fondant sur l'article 102 chiffre 8 de la constitution. Les autorités chiliennes pourraient tout simplement engager, ou au moins annoncer une procédure d'entraide judiciaire, si elles le jugent souhaitable et nécessaire. Pour plus de détails concernant les différentes procédures et la pratique des autorités fédérales, le Conseil fédéral renvoie à sa réponse du 28 septembre 1998 à l'interpellation Strahm (98.3227).

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3398

**Interpellation Vermot
Bundesgarantie
für den Staudamm Ilisu
in der Türkei**

**Interpellation Vermot
Construction du barrage
d'Ilisu en Turquie. Garantie
contre les risques à l'exportation**

Wortlaut der Interpellation vom 24. September 1998

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

– Zieht er beim Entscheid über eine Beteiligung der Exportrisikogarantie (ERG) am Bau des Ilisu die verheerenden sozialen Auswirkungen – rund 52 Dörfer und 15 Kleinstädte werden unter Wasser gesetzt, 15 000 bis 20 000 Menschen werden vertrieben – in Betracht?

– Will er einen positiven ERG-Beschluss fällen im Wissen, dass die betroffenen Personen bisher nicht konsultiert worden sind und dass über eine Entschädigung erst nach Baubeginn diskutiert werden soll?

– Wie rechtfertigt er die ERG im Wissen, dass durch den Bau die politischen Spannungen zwischen der Türkei, Syrien und dem Irak verschärft werden, da die Türkei durch die strategische Position des Staudammes den Irak bei politischen Konflikten während mehrerer Monate vollständig von der Wasserzufuhr des Tigris abschneiden kann?

– Ökologische und gesundheitliche Schäden der Region wurden durch die Asea Brown Boveri (ABB) bestätigt (Verbreitung der Malaria und anderer Krankheiten, Beeinträchtigung der Fließgeschwindigkeit des Tigris, Abwasserprobleme usw.) Zieht er bei der Erteilung der ERG mit ein, dass die ABB zwar eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemacht hat, jedoch ohne verbindliche Lösungen vorzuschlagen?

Texte de l'interpellation du 24 septembre 1998

Je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

– Le Conseil fédéral prendra-t-il en considération, dans sa décision d'octroyer la garantie contre les risques à l'exportation (GRE) aux entreprises participant à la construction du barrage d'Ilisu, les conséquences sociales désastreuses de cet ouvrage qui provoquera l'immersion de 52 villages et de

15 petites villes environ, et qui forcera à l'exode 15 000 à 20 000 personnes?

– Le Conseil fédéral a-t-il l'intention d'octroyer la GRE bien qu'il sache que les intéressés n'ont pas été consultés et que l'on ne négociera sur une indemnisation qu'après le début des travaux?

– Comment le Conseil fédéral justifie-t-il l'octroi de la GRE alors qu'il sait que la construction de cet ouvrage aggravera la tension entre la Turquie d'une part, la Syrie et l'Irak d'autre part, la Turquie, de par la position stratégique du barrage, pouvant totalement priver l'Irak de l'eau du Tigre pendant des mois en cas de conflit entre les deux pays?

– L'entreprise Asea Brown Boveri (ABB) a confirmé que le barrage provoquera un déséquilibre écologique de la région (réduction du débit du Tigre, problèmes posés par l'évacuation des eaux usées, etc.) et affectera la santé des habitants (propagation de la malaria et d'autres maladies). Le Conseil fédéral prendra-t-il en considération, dans sa décision concernant l'octroi de la GRE, le fait que l'entreprise ABB a certes procédé à une étude de l'impact sur l'environnement, mais sans proposer de solutions probantes?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Aguet, Alder, Baumann Stephanie, Burgener, Cavalli, de Dardel, Fankhauser, Fässler, Fehr, Genner, Goll, Gross Jost, Günter, Haering Binder, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Semadeni, Strahm, Stump, Thanei, von Allmen, Weber Agnes, Widmer (32)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Ilisu-Damm am Tigris in Südostanatolien ist im Moment das grösste realisierungsbereite Wasserkraftwerk der Türkei. Eine Talsperre von 1830 Metern Länge und 135 Metern Höhe soll einen Stausee von 135 Kilometern Länge aufstauen. Die Gesamtkosten werden auf rund 1,52 Milliarden Dollar beziffert. Der Baubeginn ist für Mitte 1999 vorgesehen. Schweizerische Betriebe sind am Bau des Ilisu-Staudammes beteiligt. So erteilte die türkische Regierung im März 1997 einem Konsortium unter der Leitung von Sulzer Hydro den Auftrag für den Bau des Projektes. Am Kraftwerkkonsortium ist neben Sulzer die Firma ABB Power Generation beteiligt.

Schweizer Firmen spielen im türkischen Energiesektor von jeher eine prominente Rolle, sind sie doch an verschiedenen Kraftwerksbauten mit Unterstützung durch die ERG beteiligt (u. a. Atatürk und Karakaya). So beträgt der schweizerische Anteil des Auftrages denn auch diesmal gut 300 Millionen Dollar. Er soll direkt und indirekt für 1230 Personenjahre Arbeit schaffen. Anfang Juli reichte die Firma Sulzer bei der ERG eine grundsätzliche Anfrage bezüglich Garantie im Umfang von mehreren hundert Millionen Franken ein.

Das Projekt ist aus wirtschaftlicher Sicht verfehlt und sozial und politisch höchst fragwürdig.

Im Juni dieses Jahres unterbreitete ich dem Europarat einen Bericht über die katastrophale Menschenrechtssituation im Südosten der Türkei und im Norden des Iraks, wo Hunderttausende von Menschen kurdischer Herkunft aus ihren Dörfern vertrieben wurden, wo Tausende von Dörfern durch die von der türkischen Regierung eingesetzten Dorfwächter und das türkische Militär zerstört werden. Weiterhin werden der kurdischen Bevölkerung die minimalsten Grundrechte vorenthalten: Die kurdische Sprache – die kurdische Kultur allgemein – ist verboten. Die desperate Situation im Südosten der Türkei ist Ursache grosser Fluchtbewegungen – einige Tausend kurdische Flüchtlinge leben auch in der Schweiz. Neben Parlamentariern, die zum Teil ohne gerichtlich verurteilt worden zu sein in den Gefängnissen sind, sind weitere Personen an Leib und Leben bedroht, weil sie sich gegen das Unrechtsregime in der Türkei auflehnen. Wegen ihrer Menschenrechtsverletzungen wurde die Türkei mehrmals verurteilt.

Mit Garantien im Umfang von 1,175 Milliarden Franken war eben dieses Land im März 1998 das wichtigste Empfängerland der ERG aus der Schweiz – rund 17 Prozent des Gesamtengagements der ERG fallen auf die Türkei, auch wenn

längst offensichtlich ist, dass das Land bereits vor dem Entschcheid über den Bau von Ilisu für die ERG ein Klumpenrisiko gebildet hat.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Dezember 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 14 décembre 1998

Die ERG-Organe und der Bundesrat haben sich im Vorfeld des positiven Entscheides zum Projekt Ilisu ausführlich über Einzelheiten des Projektes, namentlich auch über die in der Interpellation aufgeführten Aspekte, informieren lassen. Die interessierten Exporteure hatten dazu eine umfassende Studie ausarbeiten lassen, deren Annahmen im Auftrag der ERG durch einen unabhängigen Sachverständigen auf ihre Plausibilität hin überprüft wurden. Ergänzende Abklärungen wurden direkt über die Schweizer Botschaft und internationale Finanzierungsinstitute vorgenommen. Im weiteren haben drei schweizerische Hilfswerke Informationen geliefert.

Die Angaben, die zu den einzelnen Aspekten – soziale und ökologische Auswirkungen, Alternativen zu Ilisu, Überflutung der Stadt Hasankeyf, Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen, regionalen und nachhaltigen Entwicklung – vorlagen, bildeten Bestandteil einer Gesamtbeurteilung. Besonderes Gewicht beim Entscheid hatten die aus der Türkei vorliegenden Zusicherungen hinsichtlich der Abfederungsmassnahmen in den Bereichen Umsiedelungen und Kulturgüter. Diese umfassende Güterabwägung hat den Bundesrat zum Beschluss geführt, die ERG für das Projekt Ilisu zu gewähren. Gleichzeitig hat der Bundesrat das EVD beauftragt, mit den anderen Garantiegebern, den beauftragten Unternehmen und dem türkischen Bauherrn zwecks Sicherstellung eines unabhängigen Monitorings einen Dialog zu führen. Damit soll die Umsiedelung der Bevölkerung in der bedrohten Region gemäss den international gängigen Normen und den von den türkischen Behörden abgegebenen schriftlichen Zusagen überwacht werden.

Erklärung der Interpellantin: nicht befriedigt

Déclaration de l'interpellatrice: non satisfaite

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3541

Interpellation sozialdemokratische Fraktion Alusuisse-Lonza-Gruppe und industrieller Vernichtungsprozess

Interpellation groupe socialiste Groupe Alusuisse Lonza. Destruction du tissu industriel

Wortlaut der Interpellation vom 1. Dezember 1998

Unter dem Druck der kurzfristigen Aktionärsinteressen findet derzeit eine schleichende Vernichtung von industrieller Substanz statt. Dieser kollektive Vernichtungsprozess durch einige Börsenraider führt zu Fusionen, Verkäufen, Umstrukturierungen und unternehmerisch unnötigem Abbau an industriellen Kapazitäten und Arbeitsplätzen. Gleichzeitig führen diese Fusionen zur Ausschaltung des Wettbewerbs und zu neuen Monopolstellungen auf den Gütermärkten.

Im Zusammenhang mit der De-facto-Übernahme der schweizerischen Alusuisse-Lonza-Gruppe durch einen deutschen Gemischtwarenkonzern ersuchen wir den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Die Börsenraidergruppe um die Herren Ebner, Blocher und Konsorten hat innert kurzer Frist mehrere hundert Millionen Franken Börsengewinne erwirtschaftet, die sie durch den Aktientausch auch realisieren kann.

Wie ist die Kapitalgewinnbesteuerung dieses Vorgangs? Wird der Aktientausch als realisierter Kapitalgewinn behandelt? Wie beurteilt der Bundesrat diese Steuerfreiheit?

2. Das heutige Aktienrecht macht selbst unternehmerisch gut geführte Unternehmen – besonders auch jene mit hoher Effizienz und bester Produktivität – zum Spielball von Börsenraidern und Financiers, die ihre kurzfristigen Gewinninteressen vor die langfristige Erhaltung der industriellen und technologischen Substanzen stellen.

Ist der Bundesrat bereit, durch eine Expertengruppe die aktienrechtlichen und andern Möglichkeiten (z. B. Sperrminoritäten) zur Sicherstellung der produktiven Substanz prüfen zu lassen?

3. Die Wettbewerbskommission hat sich bei Fusionsvorgängen bisher als unentschlossen, kraftlos und kümmerlich erwiesen; ihr Prestige ist nach den Vorgängen um ihre Auflagen zur UBS/SBV-Fusion auf dem Nullpunkt.

Was gedenkt der Bundesrat personell und gesetzlich vorzukehren, um die Wettbewerbskommission zur Erzielung eines wirksamen Wettbewerbs durchsetzungsfähig zu machen, wie dies der Gesetzgeber mit dem neuen Kartellgesetz eigentlich anvisiert hat? Ist er nicht auch der Meinung, dass bei Verstössen massiv höhere Bussen verhängt werden sollten?

4. Das Fusionsrecht im Wettbewerbsgesetz sieht vor, dass die Wettbewerbsbehörde nur Massnahmen zur Durchsetzung des wirksamen Wettbewerbs ergreifen kann, nicht aber solche zur Erhaltung von Arbeitsplätzen und technologischer Substanz.

Wann will der Bundesrat diese Lücke im Wettbewerbsrecht auffüllen? Wann ist er bereit, schärfere Fusionsbestimmungen vorzuschlagen?

5. Durch die Integration der AL-Group in den deutschen Viag-Konzern geraten namhafte Teile der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft unter ausländische Kontrolle, was im Zeichen der Strommarktliberalisierung von weittragender Bedeutung für den Wettbewerb ist.

Welche energiepolitischen Konsequenzen zieht der Bundesrat aus dieser Entwicklung? Wird er die rasche Bildung einer schweizerischen (Hochspannungs-)Netzgesellschaft unter öffentlicher Aufsicht mit Nachdruck vorantreiben?

Texte de l'interpellation du 1er décembre 1998

La défense des intérêts à court terme des actionnaires a en ce moment comme conséquence la destruction insidieuse du tissu industriel. L'action de certains spéculateurs en bourse, qui est à la base de ce phénomène, conduit à des fusions, des rachats, des restructurations ainsi qu'à la diminution inutile des capacités de production et du nombre de postes de travail. Ces fusions, à leur tour, empêchent la concurrence d'exister et débouchent sur la création de nouveaux monopoles sur les marchés des biens.

En marge de la reprise par un groupe industriel allemand d'Alusuisse Lonza, nous posons les questions suivantes au Conseil fédéral:

1. Le cercle de spéculateurs réunissant Messieurs Ebner, Blocher et consorts a en très peu de temps réalisé des gains boursiers se montant à plusieurs centaines de millions de francs, alors que ces gains auraient pu être obtenus aussi par l'échange d'actions.

Quelle est l'imposition sur le bénéfice en capital applicable dans ce type d'opération? L'échange d'actions est-il considéré comme un bénéfice en capital réalisé? Que pense le Conseil fédéral de cette exonération fiscale?

2. Si l'on considère l'état actuel du droit des sociétés anonymes, on s'aperçoit que même des entreprises dotées d'une gestion irréprochable – et tout particulièrement les plus efficaces et productives – deviennent la cible des attaques des spéculateurs et des financiers, dont le but premier est de réaliser des gains à court terme et non pas de préserver à long terme nos industries et notre technologie.

Le Conseil fédéral est-il prêt, afin de sauvegarder les secteurs productifs, à charger un groupe d'experts d'étudier la possibilité de modifier la législation sur les sociétés anonymes ou d'envisager d'autres mesures (par exemple l'introduction de minorités de blocage)?

3. Lors des précédentes opérations de fusion, la Commission de la concurrence a fait preuve d'un manque de décision et de fermeté évident; sa crédibilité est tombée au plus bas au lendemain des événements qui se sont produits en rapport avec les obligations qu'elle a imposées lors de la fusion entre l'UBS et la SBS.

Quelles sont les initiatives sur le plan de la législation et de la composition de la Commission de la concurrence que le Conseil fédéral prévoit de prendre, afin de donner plus de poids à ladite commission et pour qu'une concurrence efficace se mette en place, conformément à ce que recherchait le législateur lors de l'adoption de la nouvelle loi sur les cartels? N'est-il pas également d'avis qu'on devrait infliger des amendes beaucoup plus élevées aux contrevenants?

4. La partie concernant le droit des fusions de la législation sur la concurrence prévoit que les autorités responsables de la surveillance de la concurrence ne peuvent prendre que des mesures visant à obtenir une situation efficace de concurrence, et non pas des mesures poursuivant la sauvegarde de l'emploi et des acquis technologiques.

Quand le Conseil fédéral pense-t-il combler cette lacune du droit de la concurrence? Quand envisage-t-il de proposer des dispositions en matière de fusions plus contraignantes?

5. En raison de la reprise d'Alusuisse Lonza par le groupe allemand Viag, des pans entiers de l'industrie suisse de l'électricité vont passer en mains étrangères, ce qui, à l'heure de l'ouverture des marchés de l'électricité, n'est pas sans conséquences pour le maintien de la concurrence.

Quels enseignements le Conseil fédéral tire-t-il, en matière de politique énergétique, de cette évolution? Va-t-il s'engager résolument en faveur de la création, dans les plus brefs délais, d'une société de gestion du réseau électrique (à haute tension), qui serait placée sous la surveillance des pouvoirs publics?

Sprecher – Porte-parole: Strahm

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 3. Februar 1999

Der Bundesrat verfolgt die Zusammenschlüsse grosser schweizerischer Unternehmungen aufmerksam. Die Fortführung einer Unternehmung als unabhängiges Rechtssubjekt stellt keinen Selbstwert dar. Entscheidend ist, ob die Fusion der langfristigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der sich zusammenschliessenden Unternehmungen dient und damit deren Fortbestand. Die Verantwortung für den wirtschaftlichen Erfolg von Zusammenschlüssen liegt bei diesen Gremien und kann und soll ihnen nicht abgenommen werden.

Für die Arbeitnehmer kann eine Fusion sowohl die langfristige Sicherung ihres Arbeitsplatzes als auch dessen Wegrationalisierung bedeuten. Fusionen haben damit einen ausgeprägten sozialen Aspekt. Die Erfahrung mit Fusionen in der Schweiz zeigt, dass Unternehmungen, die sich zusammenschliessen, in der Regel ihre soziale Verantwortung wahrnehmen, mit der Arbeitnehmerschaft entsprechende Sozialpläne ausarbeiten und durchführen.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1. Bei der juristischen Person werden Kapitalgewinne oder -verluste im Rahmen der ordentlichen Gewinnbesteuerung erfasst. Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen

von natürlichen Personen sind steuerfrei; entsprechend können auch erlittene Verluste bei der Besteuerung nicht geltend gemacht werden. Sofern die in der Interpellation erwähnten Beteiligungen nicht in Privatbesitz sind, sondern von juristischen Personen gehalten werden, unterliegen allenfalls aus der Veräusserung von Geschäftsvermögen anfallende Gewinne grundsätzlich der ordentlichen Gewinnbesteuerung. Im übrigen verbietet das Steuergeheimnis Auskünfte über einzelne Steuerpflichtige zu geben.

2. Der Bundesrat erachtet die Einsetzung einer Experten-Gruppe zur Prüfung der aktienrechtlichen Möglichkeiten im Bereich der Fusionskontrolle als wenig sinnvoll. Es ist kaum möglich, das Verhalten der Aktionäre mit rechtlichen Instrumenten im allgemeinen und aktienrechtlichen im besonderen zu beeinflussen. Das Aktienrecht kann als normative Ordnung einer Gesellschaftsform grundsätzlich keine geeigneten Mittel zur Verfügung stellen, die es erlauben würden, zwischen erwünschten und unerwünschten Fusionen zu unterscheiden. Die Mitwirkungsrechte der Aktionäre sind aufgrund der in diesem Bereich herrschenden Privatautonomie als solche wertneutral ausgestaltet.

Fusionsbeschlüsse beruhen auf Entscheidungen der Unternehmensleitungen und der Eigentümer der Unternehmungen bzw. der Generalversammlungen der beteiligten Gesellschaften, mithin auf dem Willen der Aktionäre. Bereits nach dem geltenden Aktienrecht müssen bei der zu übernehmenden Gesellschaft mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktien-nennwerte einer Fusion zustimmen (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 8 OR). Die Einführung eines höheren Quorums könnte dazu führen, dass betriebswirtschaftlich sinnvolle oder für die langfristige Existenzsicherung sogar erforderliche Fusionen nicht durchgeführt werden können.

Im Rahmen der Beratung des Aktienrechts überwies der Gesetzgeber eine Motion der vorberatenden Kommission des Nationalrates, welche die Schaffung einer Börsen- und Übernahmegesetzgebung verlangte. Diesem Anliegen wurde mit dem Erlass des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel Rechnung getragen.

Die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Bereich unerwünschter Unternehmenszusammenschlüsse müsste mit anderen Instrumenten erreicht werden, wenn dies wirklich nötig ist. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass es von vornherein nicht unproblematisch ist, eine staatliche Behörde über den Nutzen einer Fusion entscheiden zu lassen; davon ausgenommen sind wettbewerbliche Aspekte.

3. Die Wettbewerbskommission wendet konsequent das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG) an. Kann bei einer Fusion auf den einzelnen relevanten Märkten keine marktbeherrschende Stellung im Sinne von Artikel 10 KG nachgewiesen werden, so kann und soll die Wettbewerbskommission auch nicht intervenieren.

In bezug auf Bussen im Zusammenhang mit Wettbewerbsverstössen ist auf das Missbrauchsprinzip hinzuweisen. Letzteres bewirkt, dass Bussen grundsätzlich lediglich dann aufzuerlegen sind, wenn gegen rechtsverbindliche Verfügungen der Wettbewerbskommission verstossen wird, wobei der Rahmen vom KG vorgegeben wird. Im Zusammenhang mit der Fusionskontrolle kann zudem die Verletzung der Meldepflicht geahndet werden. Gerade bei letzterer Pflicht hat die Wettbewerbskommission eine strenge Praxis entwickelt.

4. Einer der Hauptpunkte der Reform der Wettbewerbsgesetzgebung bestand darin, dass durch die Wettbewerbsbehörde ausschliesslich die wettbewerblichen Aspekte beurteilt werden. Bei dieser Lösung zog der Gesetzgeber die Konsequenzen aus der vorherigen Regelung, die im Rahmen der sogenannten Saldomethode zur Prüfung von Wettbewerbs-sachverhalten durch die damalige Kartellkommission sowohl wettbewerbliche als auch ausserwettbewerbliche Kriterien vorsah, was zu langen Verfahren und zu Rechtsunsicherheit geführt hatte. Die heutige Lösung ist sachgerechter, da sie eine klare Teilung der Aufgaben zwischen der Wettbewerbs- und der politischen Behörde festlegt. Anzuführen ist, dass der Bundesrat im Fusionskontrollverfahren lediglich dann ange-

rufen werden kann, wenn ein Unternehmenszusammenschluss von der Wettbewerbskommission untersagt worden ist.

5. Die AL-Group (Alusuisse Lonza Holding AG) ist energiemässig massgeblich im Kraftwerksektor tätig. Sie ist Eigentümerin bzw. Teilhaberin verschiedener Wasserkraftwerke an Rhone und Rhein. Damit schuf sich das Unternehmen eine eigene Basis zur Versorgung seiner Produktionsstätten in der Schweiz. 1997 betrug die Kraftwerkproduktion der AL-Group 1,52 Milliarden kWh, dies entspricht 4,4 Prozent der schweizerischen Wasserkrafterzeugung (bzw. 2,5 Prozent der gesamten Stromproduktion der Schweiz).

Durch die Fusion der AL-Group mit dem Mischkonzern Viag wird der ausländische Einfluss auf die Stromwirtschaft weiter zunehmen. Dies in mehrfacher Hinsicht: Zunächst wird das erwähnte Produktionspotential der AL-Group in ausländischen Einflussbereich gelangen. Sodann ist von früheren Transaktionen bekannt, dass sowohl die Miteigentümerin der Viag (Hypo Vereinsbank München mit 20,6 Prozent Anteil an der Viag) wie die Tochtergesellschaft der Viag (Bayernwerk München, das fast zu 100 Prozent im Besitz der Viag ist) kapitalmässig oder vertraglich mit verschiedenen Energiekonzernen und Elektrizitätsgesellschaften der Schweiz verbunden sind. Namentlich sind hier die beiden grossen Netzgesellschaften ATEL und EGL zu erwähnen, an denen die beiden bayrischen Unternehmen indirekt (via Motor Columbus und Watt AG) beteiligt sind. Die Interessen der Viag dürften vermutlich nicht in erster Linie dem schweizerischen Kraftwerkpark, sondern vielmehr und insbesondere dem Übertragungsnetz gelten.

Die Integration der AL-Group in den Viag-Konzern reiht sich in die Vorkommnisse der letzten ein bis zwei Jahre ein: Insbesondere seit dem Verkauf von Grossbankanteilen an den Energiekonzernen Motor Columbus und Watt (ehemals Elektrowatt) ist Bewegung in die Stromlandschaft Schweiz gekommen. Nebst den erwähnten bayrischen Interessen sind weitere deutsche und französische Elektrizitätsgesellschaften in den schweizerischen Strommarkt eingetreten. Solche Transaktionen sind jedoch nicht auf die schweizerische Elektrizitätswirtschaft beschränkt: Weltweit und über alle Wirtschaftssektoren hinweg kommt es zu strategischen Allianzen. Die Frage, ob durch die AL-Group/Viag-Fusion der Wettbewerb des schweizerischen Strommarktes gefährdet wird, hat die Wettbewerbskommission zu prüfen.

Allgemein ist festzuhalten, dass die Schweiz zu jenen Ländern gehört, die weltweit über hohe Direktinvestitionen im Ausland verfügt und daher für eine liberale Investitionspolitik über die Landesgrenzen hinweg eintritt. Eine Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit über den bisher in Westeuropa praktizierten Verbund hinaus ist Teil dieser Öffnungspolitik auf den europäischen Strommärkten. Die Bildung von starken Allianzen verbessert die Position der Schweiz in einem Markt, in dem sich die Konkurrenz unter den Elektrizitätsgesellschaften ebenfalls intensivieren dürfte. Bereits früher hat der Bundesrat zur Bildung neuer Allianzen unter internationaler Beteiligung im Stromsektor Stellung genommen (Interpellation Ledergerber, Ausverkauf der schweizerischen Wasserkraft, vom 11. Dezember 1996; Interpellation Inderkum, Entwicklung auf dem Schweizer Strommarkt, vom 13. Dezember 1996). Er hat dabei festgehalten, dass die Bundesbehörden im Rahmen des geltenden Rechts nur sehr beschränkte Interventionsmöglichkeiten im Strombereich haben: Auf dem Gebiet der Nuklearenergie kann auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Kernkraftwerke Einfluss genommen werden. Auch ist bei der Einführung der Rahmenbewilligung für neue Kernanlagen zwingend vorgeschrieben, dass der Bewilligungsinhaber schweizerisch beherrscht sein muss. Sonst aber besteht keine rechtliche Handhabe, in gesellschaftsinterne organisatorische Prozesse einzugreifen.

Gleichenorts betonte der Bundesrat, dass es aus ordnungspolitischen Gründen problematisch wäre, auf solche Transaktionen Einfluss zu nehmen. Erneut ruft daher der Bundesrat die Handlungsträger in der schweizerischen Wirtschaft auf, ihre Verantwortung wahrzunehmen und bei ihren Ent-

scheiden die Landesinteressen zu berücksichtigen. Dazu gehören wichtige Grundsätze der Energiepolitik wie die Versorgungssicherheit und die Förderung der rationellen Energienutzung und der erneuerbaren Energien. Wichtig ist für ihn auch die Gewährleistung der Grundversorgung, wie sie im Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) vorgesehen ist.

Bezüglich der Frage nach der raschen Bildung einer schweizerischen Netzgesellschaft ist der Bundesrat bestrebt, dass im Rahmen des EMG die Bildung einer einzigen nationalen Netzgesellschaft realisiert wird.

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 3 février 1999*

Le Conseil fédéral suit les concentrations de grandes entreprises suisses avec attention. Le maintien d'une entreprise en sa qualité de sujet de droit indépendant ne représente pas une valeur en soi. En revanche, l'élément déterminant dans une telle situation est de savoir si la fusion assure la compétitivité à long terme des entreprises concernées et par là même leur pérennité. La responsabilité du succès économique des fusions incombe à leurs organes directeurs et on ne peut – ni ne doit – la leur disputer.

Une fusion peut aussi bien garantir une place de travail à long terme aux employés qu'entraîner des suppressions d'emplois. Cet aspect met en lumière la dimension éminemment sociale de toute fusion. L'expérience en la matière en Suisse montre que les entreprises qui opèrent une concentration sont en général conscientes de leur responsabilité sociale puisqu'elles mettent au point et réalisent avec les salariés des plans sociaux en conséquence.

Le Conseil fédéral répond de la manière suivante aux différentes questions:

1. Les gains ou pertes en capital sont pris en compte par l'imposition ordinaire quand il s'agit de personnes morales, tandis que les gains réalisés par des personnes physiques sur leur patrimoine mobilier privé ne sont pas imposés; réciproquement, les particuliers ne peuvent pas faire valoir leurs pertes en capital pour obtenir un abattement fiscal. Du moment que les participations mentionnées dans l'interpellation ne sont pas en mains privées mais appartiennent à des personnes morales, les gains éventuels provenant de vente du patrimoine commercial sont par principe soumis normalement à l'impôt. Au reste, le secret fiscal interdit de donner des renseignements sur un contribuable.

2. Le Conseil fédéral considère que la mise en place d'un groupe d'experts chargés d'examiner les possibilités existantes dans le domaine du droit des sociétés anonymes pour un contrôle des fusions est peu utile. Il n'est guère possible d'influer sur le comportement des actionnaires par le biais d'instruments juridiques de portée générale ou spécifiques au contrôle des sociétés anonymes. Le droit applicable aux sociétés anonymes, en stipulant un certain ordre normatif pour une forme de société, ne peut pas mettre à disposition les moyens nécessaires pour faire une distinction entre les fusions souhaitables et les fusions non souhaitables. Vu le caractère privé des règles en vigueur dans ce domaine, les droits sociaux des actionnaires en tant que tels ont été définis indépendamment de tout jugement de valeur.

Le feu vert à une fusion dépend de décisions prises par les organes directeurs et les propriétaires des entreprises, ou plus précisément par les assemblées générales des sociétés qui participent à la fusion, donc, en fin de compte, de la volonté des actionnaires. Les dispositions actuellement applicables aux sociétés anonymes prévoient déjà qu'une fusion doit être approuvée par une décision de l'assemblée générale de l'entreprise à reprendre, recueillant au moins les deux tiers des voix attribuées aux actions représentées et la majorité absolue des valeurs nominales représentées importantes (art. 704 al. 1er ch. 8 CO). En relevant les limites actuelles, on risque de rendre impossibles des concentrations judicieuses du point de vue de la gestion des entreprises concernées, voire nécessaires pour leur pérennité.

Dans le cadre des délibérations sur le régime juridique applicable à la société anonyme, le législateur a transmis une mo-

tion de la commission chargée de l'examen préalable, qui exigeait la création d'une législation sur la bourse et les rachats d'entreprises. L'adoption de la loi fédérale sur les bourses et le commerce des valeurs mobilières répond à cette exigence.

Lorsque la chose est vraiment nécessaire, la défense des intérêts publics en rapport avec les fusions d'entreprises non souhaitables devrait être assurée par le biais d'autres instruments. Il ne faut toutefois pas perdre de vue que laisser un organe public décider de l'utilité d'une fusion n'est pas sans poser différents problèmes, pour autant que la fusion ne mette pas en question les principes de la concurrence.

3. La Commission de la concurrence applique de façon conséquent la loi fédérale du 6 octobre 1995 sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (LCart). Lors d'une fusion, si aucune position dominante, au sens de l'article 10 LCart, ne peut être démontrée sur les différents marchés concernés, la Commission de la concurrence ne peut ni ne doit intervenir.

Quant aux amendes à infliger en cas d'infraction à la législation sur la concurrence, il faut se référer au principe de l'abus, selon lequel des amendes ne doivent être infligées que lorsqu'il s'agit d'infractions à des décisions contraignantes de la Commission de la concurrence, c'est-à-dire tombant sous le coup de la LCart. En ce qui concerne le contrôle des opérations de fusion, l'infraction à l'obligation de notifier peut en outre être réprimée. C'est justement au sujet de cette obligation que la Commission de la concurrence a développé une pratique rigoureuse.

4. L'un des principaux points de la réforme de la législation sur la concurrence fixe que les autorités responsables de la surveillance de la concurrence doivent juger exclusivement des aspects relevant précisément de la concurrence. En adoptant cette solution, le législateur a tiré les conséquences de l'ancienne réglementation qui, en vertu de ce qu'on appelle la «méthode du solde», prévoyait, pour l'examen des faits en matière de concurrence par l'ex-Commission des cartels, des critères qui ne se limitaient pas au seul domaine de la concurrence, ce qui entraînait de longues procédures et avait fini par créer une situation d'incertitude du droit. La solution actuelle est plus pertinente car elle établit une nette séparation des tâches entre les autorités responsables de la surveillance de la concurrence et les autorités politiques. Il convient d'ajouter que, dans la procédure de contrôle des opérations de fusion, le Conseil fédéral ne peut être saisi de l'affaire que lorsqu'une concentration d'entreprises a été interdite par la Commission de la concurrence.

5. Dans le domaine de l'énergie, le groupe Alusuisse Lonza Holding SA opère essentiellement dans le secteur des centrales électriques. Le groupe est propriétaire ou détient des participations de diverses usines électriques sur le Rhône et sur le Rhin. De cette manière, l'entreprise s'est créé sa propre base d'approvisionnement pour ses unités de production en Suisse. En 1997, la production électrique du groupe Alusuisse Lonza était de 1,52 milliard de kilowattheures, ce qui correspond à 4,4 pour cent de la production hydroélectrique nationale et 2,5 pour cent de la production électrique totale du pays.

La fusion du groupe Alusuisse Lonza avec le conglomérat Viag tendra à augmenter l'influence étrangère sur l'industrie suisse de l'électricité. Cela sous plusieurs points de vue. Premièrement, le potentiel de production électrique du groupe Alusuisse Lonza passera en mains étrangères. Deuxièmement, des transactions antérieures ont révélé que tant le copropriétaire de Viag (la banque munichoise Hypo Vereinsbank, qui détient une participation de 20,6 pour cent dans Viag) que la société munichoise Bayernwerk, filiale de Viag (dont les titres sont presque à 100 pour cent entre les mains de Viag) sont liées par contrat ou par des participations avec divers groupes du secteur énergétique et sociétés d'électricité suisses. Il s'agit notamment des deux grandes sociétés de gestion du réseau électrique ATEL et EGL, dans lesquelles les deux sociétés munichoises détiennent des participations par le truchement de Motor Columbus et de Watt SA. Il est ainsi probable que Viag puisse s'intéresser davantage au

réseau de transport et de distribution électrique, et moins au parc suisse des usines électriques.

L'intégration d'Alusuisse Lonza au groupe Viag s'inscrit dans la tendance des 12 à 24 derniers mois. En effet, les choses se sont mises à bouger dans le paysage suisse de l'électricité, en particulier depuis que les grandes banques ont cédé des participations aux groupes énergétiques Motor Columbus et Watt (anciennement Elektrowatt). Outre les intérêts munichois mentionnés, d'autres sociétés électriques allemandes et françaises ont pris pied sur le marché suisse de l'électricité. Ce type de transactions ne se limite toutefois pas à la Suisse: à l'échelle mondiale et dans tous les secteurs économiques, des alliances stratégiques voient le jour. C'est à la Commission de la concurrence qu'il incombe d'examiner si la fusion d'Alusuisse Lonza avec Viag constitue une menace pour la concurrence sur le marché suisse de l'électricité.

D'une manière plus générale, il convient de mentionner que la Suisse fait partie du groupe des pays qui, mondialement, font d'importants investissements directs à l'étranger et qui adhèrent à une politique d'investissement libérale au-delà des frontières. Un renforcement de la collaboration transfrontalière par-delà les alliances existant actuellement en Europe occidentale fait partie de cette politique d'ouverture au marché européen de l'électricité. La formation d'alliances fortes améliore en effet la position de la Suisse sur ce marché, étant donné que la concurrence entre les sociétés électriques devrait également s'intensifier.

Le Conseil fédéral a déjà fait connaître sa position sur la formation de nouvelles alliances internationales dans le secteur de l'électricité (interpellation Ledergerber, Liquidation des centrales électriques suisses, du 11 décembre 1996; interpellation Inderkum, Développements sur le marché de l'énergie en Suisse, du 13 décembre 1996). A ces occasions, il a précisé que, dans les limites fixées par le droit en vigueur, les possibilités d'intervention des autorités fédérales étaient très restreintes dans le secteur électrique. Dans le domaine de l'énergie nucléaire, elles peuvent avoir leur mot à dire sur la composition du conseil d'administration des centrales. Par ailleurs, concernant l'octroi d'une autorisation générale d'exploitation pour les nouvelles installations nucléaires, il est expressément prévu que la société titulaire de l'autorisation doit être majoritairement en mains suisses. Hormis les cas mentionnés, il n'existe pas de base juridique permettant d'intervenir dans les questions d'organisation interne des sociétés de droit privé.

Dans ses réponses, le Conseil fédéral a en outre eu l'occasion de souligner que vouloir influencer sur de telles transactions n'irait pas sans poser des problèmes. C'est pourquoi il en appelle une fois encore aux décideurs de l'économie suisse, les invitant à assumer leurs responsabilités et à prendre en considération, dans leurs décisions, les intérêts généraux de notre pays. Or des volets importants de la politique énergétique revêtent précisément un intérêt national: citons notamment la garantie de la sécurité de l'approvisionnement, l'encouragement d'une utilisation rationnelle de l'énergie et la promotion des énergies renouvelables. Un autre point important aux yeux du Conseil fédéral est d'assurer l'approvisionnement de base, comme cela est prévu dans la loi sur le marché de l'électricité (LME).

Quant à la question de la création, dans les plus brefs délais, d'une société de gestion du réseau électrique, le Conseil fédéral rappelle qu'il est attaché au principe de la mise en place, dans le cadre fixé par la LME, d'une société nationale unique de gestion du réseau électrique.

Erklärung der Interpellanten: nicht befriedigt
Déclaration des interpellateurs: non satisfaits

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3567

Interpellation Rennwald **Bestrafung von Firmen** **mit unsicheren Arbeitsplätzen?**

Interpellation Rennwald **Pénaliser les entreprises** **qui abusent du travail précaire?**

Wortlaut der Interpellation vom 10. Dezember 1998

Es gibt in allen Industrieländern Firmen, die mit unsicheren Arbeitsplätzen Missbrauch betreiben. Um die Weiterverbreitung dieses Phänomens zu verhindern, beabsichtigen mehrere Länder, insbesondere Frankreich, jenen Firmen eine Steuer aufzuerlegen, die systematisch und ständig von solchen Anstellungsformen Gebrauch machen.

Deshalb richten wir folgende Fragen an den Bundesrat:

– Was hält er von der Einführung einer solchen Steuer in unserem Land?

– Kann der Bundesrat uns statistische Angaben machen über die Entwicklung der verschiedenen Formen unsicherer Arbeitsplätze (befristeter Arbeitsvertrag, Teilzeitarbeit, Arbeit auf Abruf usw.) im Verlauf der letzten zwanzig Jahre?

– Welchen Anteil an der aktiven Gesamtbevölkerung haben heute die unsicher Beschäftigten, und wie hat sich dieses Bild im Verlauf der letzten zwanzig Jahre verändert?

– Kann uns der Bundesrat in Anbetracht dessen, dass die meisten unsicher Beschäftigten schlechter bezahlt sind als die «normal» Beschäftigten, über das Ausmass informieren, in dem die unsicheren Arbeitsplätze Nachfrage und Wirtschaftswachstum beeinträchtigen?

– Welche Auswirkungen hat die Zunahme der Anzahl unsicherer Arbeitsplätze auf die Sozialversicherungskosten, insbesondere auf die Kranken- und Unfallversicherungskosten?

– Welche Massnahmen beabsichtigt der Bundesrat zu ergreifen, um den unsicher Beschäftigten den Zugang zur Weiterbildung zu erleichtern?

– Denkt der Bundesrat nicht, dass die Zunahme der Anzahl unsicherer Arbeitsplätze den Zusammenhalt unserer Gesellschaft insofern stark gefährdet, als sie die Ausbildung einer Zweiklassengesellschaft fördert?

Texte de l'interpellation du 10 décembre 1998

Dans l'ensemble des pays développés, certaines entreprises abusent du travail précaire. Pour freiner le développement de ce phénomène, plusieurs pays, en particulier la France, envisagent de faire payer une taxe aux entreprises qui recourent de façon systématique et permanente à ces formes d'emploi.

Je pose dès lors les questions suivantes au Conseil fédéral:

– Que pense-t-il de l'instauration d'une telle taxe dans notre pays?

– Le Conseil fédéral peut-il me fournir des données statistiques concernant l'évolution des formes de travail précaire (contrats à durée déterminée, travail temporaire, travail sur appel, etc.) durant ces 20 dernières années?

– Quelle part de la population active représentent aujourd'hui les travailleurs à statut précaire, et comment cette part a-t-elle évolué ces 20 dernières années?

– Dans la mesure où l'immense majorité des travailleurs à statut précaire ont un salaire inférieur à celui des travailleurs à statut «normal», le Conseil fédéral peut-il dire dans quelle proportion le travail précaire constitue un frein à la demande et à la croissance économique?

– Quelles sont les conséquences du développement des formes de travail précaire sur les coûts des assurances sociales, en particulier de l'assurance-maladie et de l'assurance-accidents?

– Quelles mesures le Conseil fédéral envisage-t-il de prendre pour favoriser un meilleur accès à la formation des salariés soumis à un régime de travail précaire?

– Enfin, le Conseil fédéral ne pense-t-il pas que la croissance du travail précaire menace gravement la cohésion de notre société, dans la mesure où le développement de ces formes d'emploi est synonyme d'une société à deux vitesses?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Alder, Béguelin, Berberat, Borel, Carobbio, Fankhauser, Fehr Jacqueline, Haering Binder, Hafner Ursula, Hubmann, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Leuenberger, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Rechsteiner Rudolf, Roth, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Strahm, Tschäppät, Vermot, Vollmer (26)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Februar 1999
Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 février 1999

Sur le principe, le Conseil fédéral considère qu'il est bon de laisser la plus grande liberté possible pour l'aménagement des rapports de travail. Des études menées à l'étranger suggèrent que la flexibilisation du marché du travail, qui en découle, a des répercussions bénéfiques pour l'économie et qu'elle peut accroître la productivité individuelle de la main-d'oeuvre. La diffusion croissante des contrats d'engagement à durée limitée, du travail sur appel, etc., est, d'une part, liée à l'accroissement de la concurrence, qui incite de nombreuses entreprises à remettre en question les formes traditionnelles d'emploi et à chercher de nouvelles solutions plus souples. Cette évolution a, d'autre part, été amplifiée par la faible croissance économique de ces dernières années et peut, à ce titre, être interprétée comme un signe de l'insécurité des employeurs quant à leurs possibilités pour engager durablement des travailleurs.

De manière générale, le Conseil fédéral n'entend pas empêcher la conclusion de contrats de travail à durée ou à taux d'occupation limités, puisque ce sont précisément ceux qui améliorent souvent les chances de réinsertion des anciens chômeurs. Le type de contrat de travail résulte en principe d'un accord entre l'employeur et l'employé. Pour que l'employé puisse négocier des conditions de travail avantageuses, il doit en général disposer de qualifications professionnelles correspondant à la demande et/ou de bon niveau. C'est pourquoi le Conseil fédéral accorde une attention particulière aux mesures visant à favoriser et à préserver le potentiel de placement des employés. C'est également l'objectif poursuivi par la politique favorisant la reconversion et la formation continue, menée actuellement dans le cadre de l'assurance-chômage, de même que par la révision en cours de la loi fédérale sur la formation professionnelle et le crédit global quadriennal prévu pour les domaines de la formation, de la recherche et de la technologie à partir de l'an 2000.

Si le Conseil fédéral rejoint l'auteur de l'interpellation dans sa volonté d'empêcher des abus éventuels dans ce domaine, il n'en estime pas moins que pénaliser les entreprises présentant un taux élevé d'emplois précaires par le prélèvement d'une taxe n'est pas le moyen approprié. Les expériences effectuées à l'étranger et de nombreuses études scientifiques ont montré que les mesures augmentant les coûts de recrutement ou de licenciement sont préjudiciables à la création de nouveaux emplois. Une taxe spéciale frappant les entreprises recourant aux emplois précaires ne contribuerait donc pas à améliorer durablement la situation de l'emploi en Suisse.

L'enquête suisse sur la population active (ESPA), menée chaque année par l'Office fédéral de la statistique depuis 1991, fournit régulièrement des informations fiables sur l'activité et les comportements professionnels de la population résidant en Suisse (cf. la réponse du Conseil fédéral au postulat Rennwald 97.3070). L'ESPA offre les meilleures bases statistiques pour analyser les formes atypiques d'emploi, dont notamment les rapports de travail mentionnés dans l'interpellation. Il n'existe toutefois pas de données statistiques

concernant l'utilisation abusive de tels contrats de travail. L'Office fédéral de la statistique est actuellement en train de travailler sur des données concernant les formes atypiques d'emploi. Ces données feront l'objet d'un rapport. Une fois ce document disponible, il devrait être possible d'évaluer plus précisément si ces données sont adaptées, pour estimer les répercussions financières des formes d'emploi atypiques sur l'assurance-maladie et l'assurance-accidents. Pour autant que le budget le permette, il est également prévu d'examiner les conséquences de ces formes d'emploi dans le cadre d'un projet de recherche.

Tout comme l'auteur de l'interpellation, le Conseil fédéral attribue une grande importance au maintien de la cohésion sociale, et donc de la qualité des places de travail. Aussi poursuit-il une politique de croissance durable dans laquelle il voit le meilleur moyen pour créer et maintenir des emplois sûrs.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3614

Interpellation Strahm Durchsetzungsschwäche der Wettbewerbskommission

Interpellation Strahm Renforcer le pouvoir de la Commission de la concurrence

Wortlaut der Interpellation vom 17. Dezember 1998

Das neue Kartellgesetz (KG) ist nun seit dem 1. Juli 1996 in Kraft, und die Wettbewerbskommission (Weko) ist seit dreissig Monaten in Funktion.

Ich frage den Bundesrat, ob er bereit ist, die bisherige Wirkungsweise und die Entscheidungsschwäche der Wettbewerbsbehörde zu überprüfen und/oder auch gesetzliche Änderungen ins Auge zu fassen.

Insbesondere bitte ich den Bundesrat, zu folgenden Tatbeständen Auskunft zu erteilen:

1. Innert zweieinhalb Jahren hat die Weko nur wenige Untersuchungen und bloss zwei Entscheide mit einer Verfügung erlassen (nämlich betreffend Musiknoten und Swiscom). Wie beurteilt er diese schwache Entscheidpräsens?
2. Das Durchsetzungsvermögen und das Prestige der Weko sind vor allem bei der Fusionskontrolle schwer angeschlagen. Obschon nach KG Artikel 10 Unternehmenszusammenschlüsse verhindert werden müssten, wenn der wirksame Wettbewerb beseitigt werden kann, hat sich die Weko bisher noch bei keinem Fusionsfall durchsetzen können. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass das Prestige der Weko – etwa im Vergleich zur EU-Kommission oder zur US-Kartellbehörde – wegen des mangelnden Durchsetzungsvermögens auf dem Tiefpunkt ist? Was sind die Gründe für diese schwache Leistung?
3. Die UBS hat im Fall der Fusionsauflagen (Veräusserung von 25 Filialen) die Weko mehrmals irreführt und regelrecht über den Tisch gezogen. Auf welche Mängel führt der Bundesrat diese Durchsetzungsschwäche zurück? Ist das Instrument von Fusionsauflagen, die erst nachträglich erfüllt sein müssen, überhaupt wirksam anwendbar?
4. Für den Vollzug der verfügten Auflagen an die UBS (Veräusserung von 25 Filialen im Retailgeschäft) beauftragte die Weko laut Presseberichten ausgerechnet eine Treuhändergesellschaft, welche für die UBS das gut bezahlte internationale Revisorat ausführt. Was sagt der Bundesrat zu dieser Doppelfunktion einer Revisionsfirma und zur Kollusionsfrage? Trifft es zu, dass die Weko diese Firma auf Vorschlag der

UBS selber mit der Überwachung ihrer Auflagen beauftragte?

5. Im Falle von Fusionen können mit der heutigen Gesetzgebung ausschliesslich wettbewerbpolitische Auflagen, nicht aber sozial- oder wirtschaftspolitische Bedingungen verfügt werden. Zudem kann der Bundesrat das öffentliche Interesse gar nicht echt überprüfen, weil nur gerade die fusionierenden Parteien, nicht aber betroffene Verbände beschwerdeberechtigt sind. Hält er eine Revision des Gesetzes zur Korrektur dieser Fehlkonstruktion nach allen bisherigen Erfahrungen (insbesondere mit der UBS) nicht für angezeigt?

6. Der Präsident der Weko hat sich in öffentlichen Kraftäusserungen gegen die Buchpreisbindung eingeschossen, obschon die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates seinerzeit in den Beratungen eine Buchpreisbindung zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt befürwortete. Eine Aufhebung dieser Bindung würde vor allem zwei grosse deutsche Verlagsimperien (nämlich die Bertelsmann-Gruppe und den Holtzbrink-Konzern), die zusammen bereits 70 Prozent Anteil am schweizerischen Büchermarkt halten, bevorzugen. Ist der Bundesrat bereit, bei einem Wettbewerbsentscheid die kulturelle Vielfalt und die mögliche Marktbeherrschung durch zwei Grosskonzerne in die Abwägung des öffentlichen Interesses nach KG Artikel 8 einzubeziehen?

7. Die Weko hat 15 Mitglieder, wovon acht liberale Professoren, die trotz ihres Glaubensbekenntnisses zum Wettbewerb kaum Durchsetzungsfähigkeit bewiesen haben. Der Präsident musste zudem in wichtigsten Verfahren in Ausstand treten, weil er in Verwaltungsräten Einsitz hat. Die Kommission tagt dem Vernehmen nach nur zwei Halbtage pro Monat. Hält der Bundesrat eine so grosse Kommission und eine derart gestaltete Milizorganisation für funktionsfähig? Oder müsste die Weko nicht verkleinert und professioneller organisiert werden? Wäre eine Weko mit Mitgliedern ohne Firmeninteressenbindung (Verwaltungsräte) denkbar?

Texte de l'interpellation du 17 décembre 1998

La nouvelle loi sur les cartels (LCart) est en vigueur depuis le 1er juillet 1996 et la Commission de la concurrence fonctionne depuis 30 mois.

A cet égard, nous demandons au Conseil fédéral s'il est prêt à examiner, sous l'angle de l'efficacité, le travail de l'autorité en matière de concurrence et la faiblesse dont elle fait preuve dans la prise de ses décisions, ou à envisager de modifier la législation en la matière, voire à faire ces deux choses.

Nous prions en particulier le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. En l'espace de deux ans et demi, la Commission de la concurrence n'a mené que très peu d'enquêtes et n'a pris que deux décisions (à savoir concernant les partitions musicales et Swisscom). Que pense le Conseil fédéral du fait que la commission ait pris si peu de décisions?

2. La capacité de la commission de s'imposer, de même que son prestige ont été gravement entamés, surtout lors des affaires de contrôle des fusions. Bien que l'article 10 LCart prescrive qu'une concentration d'entreprises doit être interdite si elle crée ou renforce une position dominante capable de supprimer une concurrence efficace, la commission n'a encore réussi à affirmer son autorité dans aucune affaire de fusion. Le Conseil fédéral est-il conscient du fait que le prestige de la commission – par exemple par rapport à la Commission européenne ou à l'autorité américaine de contrôle des cartels – est au plus bas? Quelles sont les raisons de ces si mauvais résultats?

3. L'UBS a, à propos des conditions de fusion (vente de 25 filiales), induit la commission en erreur à plusieurs reprises et a fini par la mettre dans sa poche. A quelles lacunes le Conseil fédéral impute-t-il les difficultés à s'imposer que la commission éprouve? L'instrument que constituent les conditions fixées pour une fusion, qui ne doivent être remplies qu'a posteriori, est-il véritablement efficace?

4. Si l'on en croit les articles parus dans la presse, pour assurer l'exécution des conditions imposées à l'UBS (vente de 25 filiales spécialisées dans les services à la clientèle privée), la commission a mandaté une fiduciaire qui effectue pour le

compte de l'UBS la révision des opérations internationales, activité fort bien rémunérée. Que pense le Conseil fédéral de cette double fonction d'une entreprise de révision et du risque de collusion? Est-il exact que la commission a chargé cette entreprise d'assurer la surveillance de l'exécution des conditions de la fusion, sur proposition de l'UBS elle-même?

5. Dans le cas d'une fusion, la législation actuelle n'autorise que la fixation de conditions relevant de la politique de la concurrence, et non pas de la politique sociale ou économique. Par ailleurs, le Conseil fédéral ne peut pas véritablement juger de l'intérêt public, étant donné que seules les entités qui fusionnent – et non pas les associations intéressées – sont habilitées à déposer un recours. Le Conseil fédéral n'estime-t-il pas qu'il serait judicieux de réviser la loi pour corriger cette lacune en fonction de toutes les expériences qui ont été réalisées jusqu'à présent (en particulier avec l'UBS)?

6. Le président de la commission a tiré à boulets rouges, lors de déclarations publiques, sur la règle des prix fixes des livres, bien que la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national se soit prononcée en faveur de cette règle, dans la perspective du maintien de la diversité culturelle. La suppression de la règle des prix fixes avantagerait surtout deux grands groupes d'édition allemands (à savoir Bertelsmann et Holtzbrink), qui détiennent déjà à eux deux 70 pour cent du marché suisse du livre. Le Conseil fédéral est-il prêt, si une décision sur la concurrence devait être prise, à tenir compte de la diversité culturelle et de la possible position dominante de ces deux grands groupes sur le marché, avant de juger de l'intérêt public au sens de l'article 8 LCart?

7. La commission comprend 15 membres, dont huit sont des professeurs aux idées libérales, qui, malgré leurs professions de foi en faveur de la concurrence, n'ont guère su prouver qu'ils étaient capables de s'affirmer. Son président a même dû se récuser dans des procédures importantes, en raison de son appartenance au conseil d'administration des entreprises concernées. A ce qu'il paraît, la commission ne siège que deux demi-journées par mois. Le Conseil fédéral pense-t-il que la commission peut fonctionner malgré sa grande taille et le système de milice sur lequel elle repose? Ou faudrait-il revoir à la baisse le nombre de ses membres et la doter d'une organisation plus professionnelle? Serait-il envisageable d'avoir une commission composée de personnes n'ayant pas d'intérêts les liant à des entreprises (appartenance à des conseils d'administration)?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aepli, Banga, Béguelin, Berberat, Borel, Burgener, Carobbio, Cavalli, Fankhauser, Fehr Jacqueline, Geiser, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Maury Pasquier, Rechsteiner Rudolf, Roth, Ruffy, Semadeni, Stump, Thanei, Thür, Vermot, Vollmer, von Allmen, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (31)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 17. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 17 février 1999

1. Die Effizienz der Wettbewerbskommission misst sich nicht in erster Linie anhand der Anzahl ihrer Verfügungen. Entscheidend ist vielmehr die Wirkung, welche sie mit der Gesamtheit der ihr zur Verfügung stehenden Mittel erzielt. So können bereits Anregungen oder die Androhung eines Verfahrens bewirken, dass ein kartellrechtlich unzulässiges Verhalten geändert oder eine Wettbewerbsabrede von den Betroffenen gehoben wird (z. B. Privattarif der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern, RPW 1997/4, 481ff., Devisierungs-, Kalkulations- und Regietarifprogramme von SBV und CRB, RPW 1998/3, 369ff.). Auch hat die Wettbewerbskommission nach Einschätzung des Bundesrates mit ihren allgemeinen Bekanntmachungen zu Homologation und Sponsoring bei

Sportartikeln (RPW 1998/1, 154ff.) sowie zu den Kalkulationshilfen (RPW 1998/2, 351ff.) eine viel breitere Wirkung erzielt, als sie es mit Verfügungen gegen einzelne Marktteilnehmer hätte erreichen können. Die Wettbewerbskommission hat zudem zu einer grossen Zahl Bundeserlassenen Empfehlungen abgegeben und damit massgeblich zu einer wettbewerbsfreundlicheren Ausgestaltung der Rahmenbedingungen in der Schweiz beigetragen.

Im übrigen hat die Wettbewerbskommission nicht bloss zwei Verfügungen, sondern – auf der Grundlage der bisher veröffentlichten Berichte – deren 21 erlassen. Davon ergingen sieben im Rahmen von Untersuchungen von Wettbewerbsbeschränkungen und drei im Zusammenhang mit der Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen. In fünf Fällen wurden vorsorgliche Massnahmen verfügt (oder abgewiesen) und in vier Fällen Sanktionen ausgesprochen. Die anderen Verfügungen betrafen Verfahrensfragen. Weitere Verfügungen wie jene, in denen die Wettbewerbskommission über Gesuche um vorzeitigen Vollzug von Unternehmenszusammenschlüssen entschied, wurden nicht veröffentlicht.

Einen umfassenden Überblick über die Tätigkeiten der Wettbewerbsbehörden liefert einerseits das bereits erwähnte Publikationsorgan «RPW, Recht und Politik des Wettbewerbs» und andererseits die kürzlich eingerichtete Homepage <http://www.wettbewerbskommission.ch/site/g/praxis/rpw.html>.

Bezüglich der Dauer für Untersuchungsverfahren ist zu bemerken, dass eine solche von zweieinhalb Jahren nicht ausserordentlich lang ist. Dies ergibt auch ein Vergleich mit der Dauer bei Kartellverfahren der EU-Behörden. Berücksichtigt werden muss, dass dem Streben nach einer möglichst raschen Durchführung der Verfahren rechtsstaatliche Grenzen gesetzt sind. Im Mittelpunkt steht dabei das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, welches einerseits den Betroffenen zahlreiche Parteirechte einräumt und andererseits die Wettbewerbsbehörden zu einer sorgfältigen Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts verpflichtet. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Wettbewerbskommission das Mögliche vorkehrt, um die Verfahrensdauer auf ein erträgliches Mass zu beschränken. Dies beweist die Tatsache, dass die Verfahren in der Regel bereits nach Ablauf der Jahresfrist abgeschlossen sind.

2. Es ist richtig, dass Zusammenschlüsse zu untersagen sind oder mit geeigneten Bedingungen und Auflagen zugelassen werden können, wenn die Gefahr besteht, dass der wirksame Wettbewerb beseitigt wird. Diese Regel hat die Wettbewerbskommission denn auch bislang in sämtlichen Fällen, in denen eine solche Gefahr bestand, beachtet und durchgesetzt. So hat sie im Fall Publicitas/Gasser/Tschudi eine Verringerung des Einflusses der Publicitas auf die «Glarner Nachrichten» erwirkt, so dass weiterhin wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist (RPW 1997/2, 179ff.). Der Zusammenschluss der SBG mit dem SBV zur UBS wurde nur mit den bekannten Auflagen zugelassen (RPW 1998/2, 278ff.). Die Übernahme der SEG Poulets AG durch die Bell AG wurde nur unter der Bedingung zugelassen, dass die Bell AG eine Unternehmenseinheit verkauft. Die BTM («Berner Zeitung») hat ihr Vorhaben, das «Thuner Tagblatt» zu übernehmen, aufgegeben, nachdem die Wettbewerbskommission die Untersagung eines solchen Zusammenschlusses angedroht hatte. In allen anderen Fällen bestand keine Gefahr der Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs oder war der Zusammenschluss nicht Ursache für die Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs («Le Temps», RPW 1998/1, 40ff.), so dass kein Anlass für die Wettbewerbskommission bestand, korrigierend einzugreifen.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass die Wettbewerbskommission über das erforderliche Durchsetzungsvermögen verfügt.

3. Die Wettbewerbskommission hat zu entscheiden, welche Auflagen und/oder Bedingungen geeignet und erforderlich sind, um der Gefahr der Beseitigung wirksamen Wettbewerbs vorzubeugen. Die im Entscheid UBS verfügten Auflagen, welche u. a. die Veräusserung von 25 Filialen zum Gegenstand haben, entsprechen den umschriebenen Anforderungen. Es ist nun die Pflicht der UBS, die Auflagen ent-

scheidgetreu umzusetzen. Ob angesichts der in der Presse erwähnten Schwierigkeiten beim Verkauf der Filialen besser die Form der Bedingung, d. h. Erfüllung vor dem Vollzug des Zusammenschlusses, gewählt worden wäre, kann der Bundesrat nicht entscheiden.

4. Die Auswahl der mit dem Verkauf der Filialen betraute Revisionsgesellschaft erfolgte durch die Wettbewerbskommission. Sie war das Resultat einer sorgfältig durchgeführten Evaluation. Im Zentrum dieser Evaluation stand die Aufgabe, eine Gesellschaft zu finden, welche über das für die Durchführung einer derartigen Transaktion erforderliche Know-how verfügt. Solche Gesellschaften gibt es in der Schweiz freilich nur wenige. Zwecks Vermeidung von Interessenkonflikten, die sich aus einer Doppelfunktion ergeben können, werden die verschiedenen Aufgaben von unterschiedlichen Teams bearbeitet. Dabei wird sichergestellt, dass zwischen den Teams keine Durchlässigkeiten bestehen (sogenannte «Chinesische Wälle»). Der im Anschluss an die Auswahl zwischen UBS und Revisionsgesellschaft abgeschlossene Mandatsvertrag musste der Wettbewerbskommission zur Genehmigung unterbreitet werden. Des weiteren ist die beauftragte Gesellschaft verpflichtet, die Wettbewerbskommission in regelmässigen Abständen in Form eines Reporting zu informieren. Dieses Instrument ermöglicht der Wettbewerbskommission die Kontrolle und Überwachung des Aufgabendurchzugs. Aufgrund des Gesagten besteht für den Bundesrat kein Anlass, die Auswahl durch die Wettbewerbskommission und die Doppelfunktion der Revisionsgesellschaft zu beanstanden.

5. In seiner Botschaft zum geltenden Kartellgesetz hielt der Bundesrat fest, dass interventionistische Motive keine Grundlage bieten können, um einer Fusion die Genehmigung zu verweigern. Unternehmenszusammenschlüsse können nicht aus anderen als wettbewerblichen Gründen untersagt werden (BBl 1995 I 521). Daran hält der Bundesrat fest und lehnt folglich eine entsprechende Revision des Kartellgesetzes ab. Über die Beschwerdelegitimation haben die Gerichte im übrigen noch nicht entschieden.

6. Die Buchpreisbindung ist zurzeit Gegenstand einer Untersuchung der Wettbewerbskommission. Ein Entscheid steht noch aus. Sollte die Wettbewerbskommission aber entscheiden, dass die Buchpreisbindung eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung ist, und sollte eine ausnahmsweise Zulassung beim Bundesrat beantragt werden, wird dieser unter Berücksichtigung sämtlicher Vorbringen prüfen, ob eine ausnahmsweise Zulassung aus überwiegenden öffentlichen Interessen gerechtfertigt ist.

In diesem Zusammenhang richtig ist zwar, dass die WAK-NR einen Vorbehalt zugunsten der Buchpreisbindung befürwortete. Der Nationalrat lehnte einen solchen Vorbehalt jedoch ab. Weder dem Entscheid der WAK-NR noch demjenigen des Nationalrates kommt für den durch die Wettbewerbskommission zu treffenden Entscheid präjudizielle Wirkung zu.

7. Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, hat die Wettbewerbskommission bewiesen, dass sie funktionsfähig ist. Sie ist im übrigen Entscheidbehörde; Untersuchungsbehörde ist das ihr beigegebene Sekretariat. Diese Struktur erlaubt rasche Untersuchungsergebnisse und dennoch breit abgestützte Entscheide.

Der Bundesrat hält es zurzeit nicht für notwendig, Grösse und Zusammensetzung der Wettbewerbskommission zu überprüfen. Er behält sich dies im Fall einer späteren Revision des Kartellgesetzes aber vor.

*Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: non satisfait*

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3640

**Interpellation Eberhard
Strukturentwicklung
in der Landwirtschaft.
Begleitmassnahmen
Interpellation Eberhard
Développement de structures
dans le domaine de l'agriculture.
Mesures d'accompagnement**

Wortlaut der Interpellation vom 17. Dezember 1998

Im Gefolge der «Agrarpolitik 2002» («AP 2002») wird sich die wirtschaftliche Situation für viele Bauernbetriebe massiv verschlechtern. Das vom Bundesrat propagierte vermehrte unternehmerische Verhalten der Bauern würde an sich eine vernünftige Strukturentwicklung in der Landwirtschaft erfordern. Auch können die in den bilateralen Verhandlungen mit der EU erreichten zusätzlichen Exportmöglichkeiten nur ausgeschöpft werden, wenn die Landwirtschaft ihre Wettbewerbsfähigkeit – und dazu gehört auch die Strukturfrage – erhöht. Zudem rechnet der Integrationsbericht des Bundesrates offensichtlich mit einer starken strukturellen Veränderung in der Landwirtschaft.

In diesem Zusammenhang frage ich den Bundesrat:

1. Besteht unter den heutigen agrarpolitischen Bedingungen nicht die Gefahr, dass die Landwirtschaft als Ganzes wirtschaftlich absackt und dass keine vernünftige strukturelle Entwicklung stattfindet?
2. Müssen nicht spezifische Massnahmen ergriffen werden, damit einerseits die Landwirtschaftsbetriebe auch unter den neuen wirtschaftlichen Bedingungen wieder eine Zukunftschance haben und andererseits der Prozess sozial abgefedert wird?
3. Welche Massnahmen stehen für den Bundesrat im Vordergrund, und was unternimmt er zu deren Einführung (z. B. Umschulung, Ausstiegsanreize usw.)?
4. Wie beurteilt der Bundesrat die Entschuldung der Landwirtschaftsbetriebe?

Texte de l'interpellation du 17 décembre 1998

Avec la mise en oeuvre de la «PA 2002», nombre d'exploitations agricoles risquent de voir leur situation économique se détériorer gravement. L'esprit d'entreprise demandé aux agriculteurs par le Conseil fédéral devrait s'accompagner d'une évolution adaptée des structures dans l'agriculture. D'ailleurs, les nouveaux débouchés obtenus dans le cadre des négociations bilatérales avec l'UE ne pourront être utilisés que si l'agriculture est capable d'accroître sa compétitivité, ce qui suppose également un ajustement structurel. Enfin, le rapport sur l'intégration du Conseil fédéral prévoit une profonde transformation de ces structures.

Partant de ce constat, je demande au Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Compte tenu des conditions actuelles, auxquelles l'agriculture doit faire face, celle-ci ne court-elle pas le risque de s'effondrer et de ne pouvoir adapter ses structures aux nouvelles réalités?
2. N'y a-t-il pas lieu de prendre des mesures qui permettent aux exploitations agricoles d'assurer leur survie dans les conditions nouvelles de l'économie et d'atténuer les conséquences sociales de l'évolution en cours?
3. Quelles mesures faut-il prendre en priorité, et comment le Conseil fédéral compte-t-il les mettre en oeuvre? (Par exemple le recyclage professionnel, les incitations à cesser l'exploitation, etc.)
4. Comment le Conseil fédéral voit-il le désendettement des exploitations agricoles?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Brunner Toni, Dupraz, Ehrler, Hess Otto, Kühne, Leu, Oehrli, Philipona, Ruckstuhl, Sandoz Marcel, Schmid Odilo, Weyeneth, Widrig, Wyss (14)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 17. Februar 1999
Rapport écrit du Conseil fédéral
du 17 février 1999*

Mit der Reduktion der staatlichen Markteingriffe wurden Anreize für ein unternehmerisches und marktgerechtes Verhalten sowohl der Bäuerinnen und Bauern als auch der nachgelagerten Handels- und Verarbeitungsbetriebe geschaffen. Diese Anreize werden ab sofort zunehmend zum Tragen kommen, die Konkurrenzfähigkeit der Produkte verbessern und die Voraussetzungen schaffen, dass die in den bilateralen Verhandlungen mit der EU erreichten zusätzlichen Exportmöglichkeiten ausgeschöpft werden können. Diesbezüglich ist unternehmerisches Verhalten in unterschiedlichen Strukturen möglich. Für die voraussichtliche weitere Entwicklung ist zu unterscheiden zwischen den nächsten fünf Jahren, für die das neue Landwirtschaftsgesetz die Rahmenbedingungen festlegt, und der danach folgenden Periode mit der Möglichkeit eines EU-Beitritts und den damit verbundenen Notwendigkeiten.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Bezüglich Betriebsgrösse situiert sich unsere Landwirtschaft zwischen den kleinbetrieblichen Strukturen im südlichen und den grösseren Betrieben im nördlichen Europa. In der Botschaft vom 26. Juni 1996 zur Reform der Agrarpolitik: Zweite Etappe («Agrarpolitik 2002») (nachfolgend Botschaft zur «Agrarpolitik 2002») wird festgehalten, dass die Fläche der meisten Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz unter jener Grösse liegt, die eine Bauernfamilie mit modernen Mitteln nachhaltig zu bewirtschaften vermag (BBI 1996 IV 59). Zur Kostensenkung ist deshalb ein weiterer Strukturwandel wünschbar. Er findet auch tatsächlich statt. In der Botschaft vom 18. November 1998 zum Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2000–2003 wird die in den nächsten Jahren zu erwartende Entwicklung dargelegt. Die Ausführungen stützen sich auf Modellrechnungen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik Tänikon (FAT). Die Modellergebnisse zeigen, dass mit einer jährlichen Abnahme des Sektoreinkommens der Landwirtschaft von 2,5 bis 3 Prozent gerechnet werden muss. Damit das Einkommen pro Betrieb konstant bleibt, müsste die Anzahl der Betriebe ebenfalls um diese Grössenordnung abnehmen. Die eidgenössische landwirtschaftliche Betriebszählung 1996 zeigt, dass eine Entwicklung in diesem Ausmass vor sich geht. Zwischen 1990 und 1996 hat die Anzahl Landwirtschaftsbetriebe jährlich um 2,6 Prozent abgenommen. Die Betriebsaufgaben sind dabei zum allergrössten Teil im Rahmen des Generationenwechsels erfolgt. Dieser kontinuierliche und sozialverträgliche Prozess dürfte sich auch in den nächsten Jahren fortsetzen. Die zu erwartende Strukturentwicklung unter den Rahmenbedingungen der «Agrarpolitik 2002» ist sozialverträglich und vernünftig. Sie erlaubt es, künftige Preissenkungen aufzufangen und verhindert so, dass die Landwirtschaft wirtschaftlich absackt.

2. In der Botschaft zum neuen Landwirtschaftsgesetz hat der Bundesrat seine strukturpolitischen Vorstellungen ausführlich dargelegt und begründet, weshalb er keine speziellen sozialen Begleitmassnahmen vorgeschlagen hat (Botschaft zur «Agrarpolitik 2002», BBI 1996 IV 55-62 sowie 229-231). Aufgrund der dortigen Ausführungen könnten zwar die wichtigsten Aufgaben der Landwirtschaft, insbesondere im Talgebiet, durch eine geringere Zahl von Betrieben erfüllt werden. Der Strukturwandel soll deshalb so wenig als möglich behindert werden. Eine Beschleunigung mit öffentlichen Mitteln dagegen würde die Situation auf dem Arbeitsmarkt verschärfen und entsprechende Folgekosten verursachen. Diese Haltung ist vom Parlament bestätigt worden. Eine aktive Förderung der Strukturentwicklung wurde abgelehnt, jedoch folgende Massnahmen zu deren Erleichterung beschlossen: Lockerung der strukturpolitischen Bestimmungen im bäuerli-

chen Bodenrecht und im landwirtschaftlichen Pachtrecht sowie der Höchstbestandesbegrenzung in der Fleisch- und Eierproduktion, Übertragbarkeit von Milchkontingenten, Aufhebung der Flächenbegrenzung für Ölsaaten, Revision des Raumplanungsgesetzes. Die Haltung des Bundesrates bestand stets darin, den Anpassungsprozess sozial so verträglich als möglich zu gestalten, gleichzeitig aber offen über die längerfristigen Aussichten zu informieren. Im 7. Landwirtschaftsbericht hielt er bereits fest, dass sich der Einsatz agrarpolitischer Massnahmen künftig an rationell geführten Betrieben orientieren wird, deren Grösse heutigen technischen Möglichkeiten entspricht und sich mit diesen weiterentwickelt (BBI 1992 II 475). In der Botschaft zur «Agrarpolitik 2002» wird diese Aussage bekräftigt (BBI 1996 IV 60 und 91) und sowohl von der Landwirtschaft als auch von den ihr vor- und nachgelagerten Stufen ein effizienter Einsatz von Arbeit und Kapital verlangt (BBI 1996 IV 19). In der Botschaft über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft wird der Rückgang des Einkommens der Landwirtschaft als Sektor bis 2003 auf 15 Prozent geschätzt. Im Integrationsbericht 1999 wird die voraussichtliche Weiterentwicklung für die danach folgende Periode einschliesslich der Auswirkungen eines allfälligen EU-Beitritts dargelegt (Ziff. 222.03.1). Diese Informationen richten sich vor allem an die Jungen, welche sich einen Einstieg in die Landwirtschaft überlegen.

Kurzfristig sind die notwendigen Massnahmen für die sozial verträgliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft im Rahmen der «Agrarpolitik 2002» getroffen worden. Mittelfristig werden sich voraussichtlich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wieder erheblich verändern. Dazu beitragen dürfte insbesondere die nächste WTO-Runde. Der Integrationsbericht 1999 des Bundesrates vom 3. Februar 1999 zeigt die möglichen Rahmenbedingungen sowie entsprechende Einkommenschätzungen aufgrund von Modellberechnungen der ETH Zürich sowohl für ein Szenario mit einem Beitritt zur EU als auch für ein Szenario mit einer autonomen Weiterentwicklung auf (Ziff. 222.03.1). Der Bundesrat gedenkt, gleichzeitig mit der in Artikel 187 Absatz 13 des Landwirtschaftsgesetzes vorgesehenen Überprüfung der Marktstützungsmassnahmen auch die Notwendigkeit soziostruktureller Massnahmen erneut zu prüfen. Sofern sich Gesetzesänderungen aufdrängen, soll die Botschaft dazu im Jahr 2002 unterbreitet werden. Die Vorruhestandsrente sowie Umschulungsbeihilfen gehören zu den in den EU-Mitgliedstaaten bereits angewandten Massnahmen, die insbesondere im Fall eines EU-Beitritts zu prüfen wären (Integrationsbericht 1999, Ziff. 222.03.1). Unterstützungsmöglichkeiten für die berufliche Umschulung bestehen bereits heute sowohl auf kantonaler als auch auf Bundesebene (Botschaft zur «Agrarpolitik 2002», BBI 1996 IV 231).

4. In der Botschaft zum neuen Landwirtschaftsgesetz hat der Bundesrat festgestellt, dass eine allgemeine Entschuldungsaktion gravierende Nachteile aufweist, insbesondere Ungerechtigkeiten wegen der stark unterschiedlichen Gründe der Verschuldung; dazu kommt der hohe Kapitalbedarf. Es wurde festgestellt, dass Massnahmen zur Entschuldung der Landwirtschaft im Falle eines EU-Beitritts neu zu prüfen wären (Botschaft zur Agrarpolitik 2002, BBI 1996 IV 231). Sie figurieren denn auch unter den im Integrationsbericht 1999 erwähnten zu prüfenden Massnahmen zur sozialen Abfederung des Beitritts.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3673

Interpellation Schlüer Dilettantische Führung der Aussenpolitik

Interpellation Schlüer Politique extérieure. Dilettantisme

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 1998

In einer am 9. November 1998 in Basel gehaltenen Rede hat der seinerzeitige Chefunterhändler der EWR-Verhandlungen für die Schweiz, alt Staatssekretär Blankart, schwere Kritik an Verhandlungsmethode, Verhandlungsführung und Informationspraxis des Bundesrates rund um diesen vielfältigen, schwierigen Verhandlungsprozess geäussert. Die Kritik führt nicht nur missglückte Einzelvorgänge auf. Der Kritiker verweist vielmehr auf grundsätzliche, systembedingte Mängel, resultierend aus der Art und Weise, wie der Bundesrat ganz allgemein mit wichtigen aussenpolitischen Fragen umgeht. Auf der Grundlage der kritischen Bestandaufnahme des seinerzeitigen EWR-Chefunterhändlers ersuche ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie lautet seine generelle Antwort auf die Kritik von alt Staatssekretär Blankart?
2. Wurden aus Fehlern, die den Verhandlungsablauf rund um den EWR-Vertrag beeinträchtigt haben, Konsequenzen gezogen? Wenn ja, welche?
3. Befolgt der Bundesrat auch heute noch die Praxis, dass der Chef einer Schweizer Verhandlungsdelegation in für unser Land wichtigen Verhandlungen grundsätzlich keinen Zutritt zu Sitzungen des Gesamtbundesrates hat?
4. Welche Verbesserungen bezüglich bundesrätlicher Informationspolitik sowie bezüglich Verhinderung von schädlichen Indiskretionen aus der Verwaltung wurden seit 1992 getroffen? Welche Erfolge verzeichnen diese Neuerungen?
5. Nach was für Gesichtspunkten wählt der Bundesrat Gesprächspartner aus, wenn er Konsultationen vornimmt, um sein Vorgehen in heiklen Verhandlungsphasen festzulegen? Beschränkt er sich noch heute auf die Konsultation von grundsätzlich Gleichgesinnten?
6. Trifft es zu, dass die jugendlichen Initianten der Volksinitiative «Ja zu Europa» durch entsprechend interessierte Beamte aus der Bundesverwaltung zu ihrem Vorhaben gedrängt wurden? Welches sind die Namen solch beamteter Motivatoren?

Texte de l'interpellation du 18 décembre 1998

Dans un discours qu'il a prononcé à Bâle le 9 novembre 1998, l'ancien secrétaire d'État, Franz Blankart, qui avait été le négociateur en chef pour la Suisse lors des négociations sur l'EEE, a vertement critiqué la méthode que le Conseil fédéral a appliquée lors de ces négociations aussi diversifiées qu'ardues, mais aussi la manière dont il les a conduites et la politique d'information qu'il a menée.

Ses critiques n'ont pas porté uniquement sur de malencontreuses erreurs ponctuelles, mais bien plus sur des lacunes graves, inhérentes au système, dues à la manière dont le Conseil fédéral traite en général les questions importantes relevant de la politique extérieure.

Compte tenu de toutes les critiques que l'ancien négociateur en chef a formulées, je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Quelle est la réponse globale qu'il donne aux critiques de l'ancien secrétaire d'État Franz Blankart?
2. A-t-il tiré des leçons des erreurs qui ont entravé le bon déroulement des négociations qui ont précédé la conclusion de l'Accord EEE? Si oui, lesquelles?
3. Applique-t-il encore la règle qui veut qu'aucun chef d'une délégation participant à des négociations importantes pour notre pays ne soit convié aux séances du Conseil fédéral?

4. Depuis 1992, quelles sont les améliorations qui ont été apportées à la politique d'information du Conseil fédéral et au système visant à empêcher les indiscretions émanant de personnes de l'administration? Quels résultats ont-elles permis d'obtenir?

5. Selon quels critères le Conseil fédéral choisit-il ses interlocuteurs quand il entreprend des consultations en vue de fixer la marche à suivre dans des phases de négociation délicates? Se contente-t-il aujourd'hui encore de consulter des personnes ayant pour l'essentiel les mêmes opinions que lui?

6. Est-il exact que les jeunes qui ont déposé l'initiative «Oui à l'Europe» ont été poussés à le faire par des fonctionnaires de l'administration fédérale qui y avaient intérêt? Quels sont les noms de ces instigateurs patentés?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baader, Baumann Alexander, Binder, Blaser, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Föhn, Freund, Frey Walter, Giezendanner, Hasler Ernst, Kunz, Maurer, Oehrl, Rychen, Schmid Samuel, Schmied Walter, Vetterli, Wyss (24)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 24 février 1999

1. Der Bundesrat ist nicht der Meinung, dass die am 9. November 1998 vom damaligen Staatssekretär Blankart gemachten Äusserungen eine generelle Antwort des Bundesrates erfordern. Herr Bundesrat Couchepin hat die Angelegenheit in einem Gespräch mit seinem Mitarbeiter erledigt.

2. Die EWR-Verhandlungen wurden schweizerischerseits professionell und erfolgreich geführt. Die damals gemachten Erfahrungen wurden im Rahmen der sektoriellen Verhandlungen nutzbringend verwertet.

3. Ja. Gespräche zwischen einem Verhandlungsführer und der Gesamtheit der Bundesratsmitglieder sind jedoch möglich und finden bei Bedarf statt. Solche Gespräche fanden im Rahmen der bilateralen Verhandlungen mit Staatssekretär Kellenberger statt.

4. Interne Geheimhaltungsmassnahmen sowie die Disziplin der Verhandlungsführung haben dazu geführt, dass während der ganzen Dauer der sektoriellen Verhandlungen schweizerischerseits keine schädlichen Indiskretionen zur Verhandlungstaktik vorkamen, obschon über die jeweiligen Verhandlungsgegenstände sehr ausführlich öffentlich informiert wurde.

5. Der Bundesrat führt Konsultationen nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch: Verhandlungsbegleitend konsultiert er die zuständigen parlamentarischen Kommissionen sowie die «Konsultative Kommission für die Aussenwirtschaftspolitik»; die Mitwirkung der Kantonsregierungen in Verhandlungsbereichen, die im Zuständigkeitsbereich der Kantone liegen, ist ebenfalls sichergestellt. Ausserdem benutzt der Bundesrat das Fachwissen verwaltungsexterner Experten, wenn dies für die Verhandlungsführung nützlich ist. Politische Konsultationen führt er im Rahmen der Von-Wattenwyl-Gespräche mit den Regierungsparteien und, je nach Situation, mit den Parteispitzen von Nichtregierungsparteien. Die Gesinnung der konsultierten Stellen ist in diesem Zusammenhang für den Bundesrat unerheblich.

6. Nach dem Kenntnisstand des Bundesrates trifft es nicht zu, dass sich die Initianten, von welcher Seite auch immer, zur Ausübung ihres demokratischen Rechtes «drängen» liessen. Die Regeln der Demokratie lassen es aus Sicht des Bundesrates nicht zu, die Motivation für die Lancierung einer Volksinitiative zu hinterfragen.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Präsidentin: Herr Günter bekämpft den Antrag auf Diskussion.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion
Dagegen

71 Stimmen
77 Stimmen

98.3663

Interpellation Binder Umweltanliegen und internationaler Handel. Bemühungen der Schweiz

Interpellation Binder Protection de l'environnement et commerce international. Efforts fournis par la Suisse

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 1998

In der Uruguay-Runde wurde in Aussicht genommen, künftig den Zusammenhang zwischen Handel und Umwelt zum Thema zu machen. Immer wieder wurde auch betont, dass dieser Aspekt der nächsten WTO-Runde einen hohen Stellenwert einnehmen sollte.

In der Zwischenzeit wurde in unserem Land die Agrarpolitik neu gestaltet und konsequent auf die Anliegen der Ökologie ausgerichtet. Der Bundesrat selber hat generell immer wieder die Bedeutung der nachhaltigen Entwicklung hervorgehoben.

Die vielen in den letzten Jahren gemachten Anstrengungen für eine nachhaltige Entwicklung werden jedoch unterlaufen, wenn internationale Handelsregeln einseitig dem möglichst freien Handel verpflichtet bleiben.

Ich frage in diesem Zusammenhang den Bundesrat:

1. Ist er auch der Ansicht, dass die Umweltaspekte in die Ausgestaltung internationaler Handelsregeln einfließen müssen?

2. Wie ist der Stand der Arbeiten, die auf internationaler Ebene im Anschluss an die Uruguay-Runde aufgenommen worden sind?

3. Was hat die Schweiz in diesem Zusammenhang unternommen?

4. Wie gedenkt er, die Umweltanliegen in das Verhandlungsmandat für die nächsten WTO-Verhandlungen einfließen zu lassen, um damit die in unserem Land gemachten Anstrengungen auch international abzusichern?

Texte de l'interpellation du 18 décembre 1998

Lors du cycle de l'Uruguay, il a été prévu de mettre l'accent sur les relations entre le commerce et l'environnement. Des voix se sont régulièrement élevées pour exiger que cet aspect occupe une place importante dans le prochain cycle de l'OMC.

Entre-temps, la politique agricole a été revue et axée systématiquement sur les impératifs de l'écologie. Le Conseil fédéral n'a lui-même cessé de souligner l'importance du développement durable.

Tous les efforts déployés ces dernières années en faveur du développement durable seront toutefois sans effets si les règles internationales du commerce restent unilatéralement assujetties à la liberté du commerce.

Je pose donc les questions suivantes au Conseil fédéral:

1. Estime-t-il aussi que les aspects écologiques doivent être pris en compte lors de l'élaboration des règles internationales du commerce?

2. Où en sont les travaux entrepris au plan international à l'issue du cycle de l'Uruguay?

3. Qu'a fait la Suisse dans ce contexte?

4. Comment le Conseil fédéral entend-il intégrer les aspects écologiques dans le mandat qui lui a été confié pour les prochaines négociations de l'OMC, afin que les efforts entrepris dans notre pays aient aussi un retentissement garanti à l'échelle internationale?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Borer, Brunner Toni, Burgener, Dormann, Dreher, Düнки, Durrer, Eberhard, Eggerszegi, Ehrler, Engler, Fässler, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Föhn, Freund, Gadiant, Genner, Giezendanner, Gonseth, Grendelmeier, Gysin Remo, Hämmerle, Hasler Ernst, Hess Otto, Hochreutener, Hollenstein, Imhof, Jans, Kühne, Kunz, Leemann, Leu, Lötscher, Meier Hans, Müller Erich, Nabholz, Oehrlı, Raggenbass, Rechsteiner Rudolf, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scherrer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Semadeni, Speck, Stamm Judith, Steffen, Steiner, Strahm, Teuschler, Tschuppert, Vetterli, Vollmer, Waber, Weyeneth, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zwygart (70)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 1. März 1999
Rapport écrit du Conseil fédéral du 1er mars 1999

1. Der Bundesrat will gemäss dem Aktionsplan für nachhaltige Entwicklung von 1997 die Erfordernisse einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial zukunftsfähigen Politik in allen Handlungsbereichen verstärkt berücksichtigen. Weil politische Massnahmen auf nationaler Ebene in vielen Fällen nicht mehr ausreichen, um die grossen Herausforderungen des Umweltschutzes zu bewältigen, muss auch eine Verstärkung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit gesucht werden. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Festlegung und Durchsetzung internationaler Umweltnormen die Aufgabe der zuständigen internationalen Umweltkonventionen bzw. Umweltprogramme ist. Er setzt sich dafür ein, dass auch bei der Ausgestaltung internationaler Handelsregeln verstärkt Umweltaspekte einfließen und die Liberalisierung des Handels die nachhaltige Entwicklung unterstützt. Er setzt sich zum Ziel, die Verträglichkeit und gegenseitige Kompatibilität von internationalen Handelsregeln und Umweltübereinkommen sicherzustellen. So ist er beispielsweise bestrebt, die Verträglichkeit und gegenseitige Kompatibilität von internationalen Handelsregeln und einer nachhaltigen Landwirtschaft zu fördern und damit dem schweizerischen Anliegen nach einer besseren Verankerung der multifunktionalen Rolle der Landwirtschaft in internationalen Übereinkommen zu entsprechen. Die WTO hat insofern ein klares Interesse an einer optimalen Kohärenz aller Politikbereiche, als diese den Handel mit Waren und Dienstleistungen tangieren. Die WTO verfolgt das grundsätzliche Ziel der Wohlstandssicherung. In ihrer Präambel ist ferner festgeschrieben, dass dies in Einklang mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung erfolgen soll. Obwohl das Thema Umwelt als solches nicht ein Verhandlungsdossier in der Uruguay-Runde (UR) gewesen ist, sind gewisse ökologische Aspekte bereits in einzelnen Abkommen der UR integriert, beispielsweise in denjenigen über Landwirtschaft, Subventionen oder Dienstleistungen; auch das Gatt 94 sieht in Artikel XX Ausnahmebestimmungen – u. a. auch aus ökologischen Gründen – vor. Die WTO-Abkommen gewähren den Staaten einen bemerkenswerten Spielraum bei der Ausgestaltung ihrer Umweltpolitik. Sie können Lenkungsabgaben und andere fiskalische Massnahmen einführen sowie Produktions- und Produktvorschriften zum Schutz der Umwelt oder Herstellungs- und Vermarktungsverbote für gewisse Waren, welche die Umwelt schädigen, erlassen. Es ist bei diesen Massnahmen aber darauf zu achten, dass sie insbesondere das Prinzip der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismässigkeit wahren. Das heisst, dass die Massnahmen insbesondere dem Schutz der Umwelt und

nicht der Protektion inländischer Produzenteninteressen dienen müssen. Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den beiden Politikbereichen sollte es ermöglichen, Konflikten zwischen den verschiedenen Formen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit vorzubeugen und die ökologischen und sozialen Dimensionen der Globalisierung zu meistern.

2. Im Anschluss an den Abschluss der UR in Marrakesch wurden Arbeiten über die Schnittstelle Handel und Umwelt ein integrierter Bestandteil der WTO. 1995 wurde der ständige Ausschuss Handel/Umwelt geschaffen, der eine Traktandenliste mit zehn Themenbereichen vereinbarte. Diese deckt ein breites Spektrum mit prüfenswerten Fragen ab. Die Aufgabe des Ausschusses besteht darin, ein gemeinsames Verständnis über teils komplexe Inhalte zu erlangen; es handelt sich nicht um Verhandlungen. In jüngster Zeit wurden kaum noch konkrete Resultate erzielt, und die Arbeiten konzentrierten sich insbesondere auf den Austausch von nationalen Positionen mit dem weiterhin verfolgten Ziel, ein besseres gegenseitiges Verständnis und schliesslich einen Konsens über den weiteren Ausbau des multilateralen Handelssystems zu erzielen. Im Zentrum des Interesses stand das Thema der Beziehung zwischen der WTO und den multilateralen Umweltabkommen; ferner wurden u. a. Fragen im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Umweltmassnahmen auf den Marktzugang (vor allem für Entwicklungsländer), die Frage der Beziehung zwischen Handelssystem und Umweltsteuern oder auch die Frage der Produktionsmethoden und der Labels behandelt – teilweise in Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen, wie demjenigen über technische Handelshemmnisse.

Auch im Streitschlichtungsorgan der WTO werden Handelszwiste, welche Umweltaspekte betreffen, gelöst. Die bekannten Beschlüsse, so z. B. über Benzinqualität oder über Garnelen und Meeresschildkröten, haben zu einer entsprechenden Rechtsprechung über konkrete Fälle geführt und die Grenzen der Tragweite der Handelsbestimmungen gesetzt.

Letztlich organisiert die WTO regelmässig Diskussionsforen für einen weiteren Interessentenkreis. So findet im März 1999 ein Symposium über Handel und Umwelt statt, an dem hochrangige Vertreter aus Verwaltungen, Nichtregierungsorganisationen, dem Privatsektor und der akademischen Welt einen Meinungsaustausch führen können, der für die zukünftigen Arbeiten und die bevorstehenden Verhandlungen wichtige Signale geben könnte.

3. Die aktive Schweizer Beteiligung an den Arbeiten des Ausschusses Handel/Umwelt profitierte von einer engen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Bundesämtern. Die Schweiz widmete der Frage der Kohärenz zwischen den Regeln der WTO und denen von multilateralen Umweltabkommen ihre besondere Aufmerksamkeit: Im Jahre 1996 unterbreitete sie einen wegweisenden Vorschlag, wonach zum einen eine verbesserte Koordination zwischen den verschiedenen Organisationen Konflikte vermeiden helfen sollte und zum anderen im Fall eines Konfliktes eine Kohärenzklausel die von der WTO zu prüfenden Aspekte auf die protektionistische Wirkung von Umweltmassnahmen begrenzen würde, unter Ausschluss einer Prüfung hinsichtlich ihrer umweltpolitischen Notwendigkeit. Ferner unterstützte die Schweiz insbesondere die Vertiefung der Arbeiten in den Bereichen Umweltsteuern/Lenkungsabgaben/ökologische Steuerreform. Im Zusammenhang mit dem Aspekt des Marktzuganges betonte die Schweiz jeweils, dass eine Öffnung mit angepassten Umweltpolitiken, namentlich mit der Internalisierung von Umweltkosten, einhergehen müsse, damit die positiven Effekte einer Liberalisierung gegenüber den negativen deutlich überwiegen würden. Ferner betonte sie im Rahmen der Debatte über Landwirtschaft, dass die sogenannten nichthandelsbezogenen Anliegen, worunter die Umweltaspekte als Teil des multifunktionalen Charakters der Landwirtschaft zu subsumieren sind, von zentraler Bedeutung seien.

4. Das Thema Handel/Umwelt ist auf der internationalen Bühne stark umstritten. Während die einen darin eine wichtige Ergänzung des Systems sehen, damit negative Umwelt-

effekte beschränkt werden können und die Nachhaltigkeit verbessert werden kann, sehen andere darin die Gefahr, dass Umweltbestimmungen in den WTO-Regeln in unlaute-rer Weise, d. h. zum Zweck des Protektionismus, verwendet werden. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Bundesrat, dass die Schweiz in den verschiedenen Ausschüssen weiter-hin eng mit gleichgesinnten Ländern zusammenarbeitet, da-mit praktische Lösungsansätze für eine bessere Berücksich-tigung von Umweltanliegen im Handelssystem gefunden werden können. Der konsequenten Umsetzung des Verursa-cherprinzips und der Nachhaltigkeit als Grundkriterien wirt-schaftlicher Prozesse kommt dabei ein wesentlicher Stellen-wert zu. Die Schweiz wird sich sehr dafür einsetzen, dass Umweltaspekte in geeigneter Weise in das Mandat für die be-vorstehenden Verhandlungen einfließen werden, welches als Gesamtpaket im Konsensverfahren von allen WTO-Mit-gliedern verabschiedet werden muss.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3320

Interpellation Béguelin Konsens des «runden Tisches». Bundesbeitrag zur Beseitigung von Bahnübergängen

Interpellation Béguelin Consensus de la «table ronde». Subvention fédérale encourageant l'élimination des passages à niveau

Wortlaut der Interpellation vom 25. Juni 1998

Der Bundesrat hat beschlossen, die Subventionen für die Aufhebung von Bahnübergängen zu streichen. Deshalb bitte ich ihn um Antwort auf folgende Fragen:

1. Diese Subvention gründet auf einem Entscheid des Volkes, die Verfassung in diesem Sinn zu ändern (Art. 36ter). Nach dem Grundsatz, dass ein Volksentscheid zu welchem Thema auch immer nur durch einen weiteren Volksentscheid geändert werden darf, frage ich, wann diese Streichung dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird?
2. Am 10. März 1996 hat sich das Volk über einen geringeren Sparbetrag (24 Millionen Franken) in Zusammenhang mit dem gleichen Verfassungsartikel ausgesprochen, ohne dass dies aber negative Konsequenzen für die Verkehrssicherheit gehabt hätte: Es ging um die Streichung der Subvention für bahnhofnahe Parkplätze. Warum werden diese beiden Subventionen so unterschiedlich behandelt?
3. Diese Subvention wird nicht aus der Bundeskasse, sondern aus einem aus den Treibstoffsteuern gespeisten Spezialfonds finanziert. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich der Bundesrat, um Gelder, die für einen klaren Zweck vorgesehen sind, anders einzusetzen?
4. Jedes Jahr verlieren acht bis zehn Personen ihr Leben bei Unfällen auf Bahnübergängen. Vor zwanzig Jahren waren es sogar rund dreissig Personen pro Jahr. Das heisst, die Bundes-subsidien sind offensichtlich das richtige Instrument, um die Zahl der Opfer zu verringern. Die SBB sind nicht in der Lage, neben ihrem Anteil auch noch den des Bundes (nach Auffassung des Finanzdepartements verbessert diese Art von Investitionen die Rentabilität der SBB nicht) zu übernehmen. Der Bundesrat übernimmt also die Verantwortung für den programmierten Tod von rund zehn Personen pro Jahr. Ist er bereit, alle Konsequenzen zu tragen?

Texte de l'interpellation du 25 juin 1998

Suite à sa décision de supprimer la subvention fédérale vi-sant à éliminer les passages à niveau rail/route, le Conseil fé-déral est invité à répondre aux questions suivantes:

1. Cette subvention fédérale résulte d'une décision du peuple qui avait accepté de modifier la constitution dans ce sens (art. 36ter). Selon le principe qu'une décision du peuple sur un sujet quelconque ne peut être modifiée que par une nou-velle décision du peuple sur le même sujet, quand le peuple sera-t-il consulté à propos de cette suppression?
2. Rappelons que le 10 mars 1996, le peuple s'était exprimé au sujet d'un montant d'économies inférieur (24 millions de francs), touchant le même article constitutionnel 36ter, mais sans conséquences négatives sur la sécurité du trafic: il s'agissait de la suppression de la subvention pour les places de parc près des gares. Pourquoi cette différence de traite-ment entre la suppression des deux subventions?
3. Cette subvention n'est pas payée par l'argent de la Confé-dération, mais par un fonds spécial alimenté par les taxes sur les carburants. Sur quelles bases légales le Conseil fédéral peut-il détourner ainsi des sommes clairement affectées à un but précis?
4. Chaque année, actuellement, huit à dix personnes perdent la vie dans des accidents de passages à niveau rail/route. Il y a vingt ans, le nombre de victimes était de l'ordre de trente par an. Par conséquent, la subvention fédérale est manifes-tement le moyen efficace de réduire le nombre de victimes. Comme les CFF seront bien incapables d'assumer, en plus de leur part naturelle, celle de la Confédération (au sens du Département fédéral des finances, ce genre d'investisse-ment n'améliore en rien la rentabilité des CFF), le Conseil fé-déral prend ainsi la responsabilité de la perte programmée d'une dizaine de vies par an. Est-il prêt à en assumer toutes les conséquences?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Béguelin, Berber-at, Borel, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Fässler, Gross Jost, Hämmerle, Hubmann, Jaquet, Jutzet, Maury Pasquier, Rennwald, Roth, Ruffy, Spielmann, Thanei, Wid-mer (21)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 20. Januar 1999*
*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 20 janvier 1999*

Le consensus dit de la «table ronde» a été adopté en ré-ponse à la précarité financière de la Confédération. Nous avons repris la plupart des propositions émises dans ce ca-dre, pour les inclure dans un message que nous avons sou-mis au Parlement. La procédure législative qu'entameront les Chambres garantit que son contenu sera examiné, ainsi que sa portée politique et, surtout, sa constitutionnalité.

L'une des mesures proposées concerne la séparation du tra-fic rail/route. Il est prévu de réduire et de plafonner le montant des contributions annuelles versées par la Confédération de manière à atteindre l'objectif d'économies visé.

Cette mesure est classée sous le titre «Sparopfer der Kan-tone» (sacrifice financier des cantons). Elle signifie, d'une part, que ces derniers compensent le retrait partiel de la Con-fédération en s'engageant davantage et, d'autre part, que les tâches continuent à être remplies comme auparavant. Cette philosophie correspond d'ailleurs à l'esprit du projet «Nou-velle péréquation financière entre la Confédération et les cantons», puisque cette charge est entièrement transférée aux cantons.

Voici nos réponses aux questions:

1. Une votation aura lieu dans deux cas: si un référendum aboutit contre une décision du Parlement, ou si la constitution doit être modifiée.
2. Cette différence de traitement s'explique de la manière sui-vante: les subventions aux parkings près des gares ont été

supprimées, alors que ce n'est pas le cas des aides à la séparation des courants de trafic. En fait, la diminution des crédits dont parle l'auteur de l'intervention n'exige aucune modification constitutionnelle. Cette dernière ne devrait être effectivement soumise au peuple que si un réel changement de système avait lieu, à la faveur de la nouvelle péréquation financière.

3. Les recettes des taxes sur les carburants appartiennent à la Confédération, quelle que soit leur affectation. Dans un cas seulement, leur répartition est quantifiée par une loi (art. 4 al. 5 de la loi fédérale concernant l'utilisation de l'impôt sur les huiles minérales à affectation obligatoire), et relève de la compétence de l'Assemblée fédérale (art. 4 al. 1er). Or, retirer certains crédits d'une rubrique budgétaire ne contrevient en rien à cette loi.

4. L'auteur pense à l'évidence que moins de passages à niveaux seront améliorés. Or, tel n'est pas le cas. En effet, comme nous l'expliquons plus haut, nous procédons à un transfert de charges, les cantons étant appelés à compenser le retrait partiel de la Confédération sur le plan financier.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3321

Interpellation Béguelin **Konsens des «runden Tisches».** **Massnahmen bei den SBB**

Interpellation Béguelin **Consensus de la «table ronde».** **Mesures concernant les CFF**

Wortlaut der Interpellation vom 25. Juni 1998

Der Bundesrat hat beschlossen, die Beteiligung des Bundes am Budget der SBB ab dem Jahr 2001 um 200 Millionen Franken zu kürzen. In seiner Botschaft vom 8. April 1998 über die Rechnungen und den Geschäftsbericht der Schweizerischen Bundesbahnen für das Jahr 1997 (BBI 1998 2741) stellte der Bundesrat fest: «Die Sparpotentiale scheinen, ausser im Personalaufwand, ausgeschöpft zu sein.»

Deshalb stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Stimmt es, dass der ganze Sanierungsbetrag, der von der Bundeskasse auf das neue Unternehmen SBB übertragen wird, von den Eisenbahnern der SBB getragen werden muss, und dies zusätzlich zu den Opfern, die sie bereits als Bürger bringen müssen?

2. Welche Fehler haben die Eisenbahner im Vergleich zu ihren Kollegen in der Verwaltung (zum Beispiel die Beamten des Finanzdepartements, des Verkehrsdepartements, die Pöstler usw.) begangen, dass sie eine solche Behandlung verdienen?

3. Welche Opfer werden von den Managern des neuen Unternehmens verlangt, damit sie in Sachen Sparen, wie es sich für Chefs gehört, mit dem guten Beispiel vorangehen?

4. Mit Zustimmung des Finanzdepartements haben die SBB einen Manager angestellt, dessen Salär offenbar bei rund 500 000 Franken im Jahr liegt. Wieviel verdient dieser Manager wirklich? Ist dies nach Auffassung des Bundesrates ein motivierendes Vorbild für die Eisenbahner?

5. Wie ist nach Auffassung des Bundesrates die Motivation bei den Eisenbahnern, deren Anstrengungen zur Verbesserung der Produktivität nicht den Kundinnen und Kunden des neuen Unternehmens, sondern allein der Sanierung des Staatshaushaltes zugute kommen? Ist das die Unabhängigkeit, die der Politik des neuen Unternehmens SBB, das sich dem freien Markt zu stellen hat, zugrunde liegen soll?

Texte de l'interpellation du 25 juin 1998

Suite à sa décision de réduire de 200 millions de francs dès 2001 la participation de la Confédération au budget des CFF, le Conseil fédéral est prié de répondre aux questions suivantes: dans son message du 8 avril 1998 sur les comptes des CFF 1997 (FF 1998 2369), le Conseil fédéral dit que «le potentiel des économies semble épuisé sauf dans le secteur des frais de personnel»:

1. Le Conseil fédéral confirme-t-il que les cheminots CFF auront ainsi à supporter la totalité de l'assainissement des finances fédérales mis à la charge de la future nouvelle entreprise des CFF, en plus bien sûr des sacrifices qui leur seront demandés en tant que citoyens?

2. Quelles fautes particulières ont commises les cheminots du terrain par rapport à leurs collègues de la fonction publique fédérale (par exemple, les fonctionnaires du DFF, du DETEC, les postiers, etc.) pour mériter un tel traitement?

3. Quels sacrifices seront demandés aux managers de la nouvelle entreprise afin de donner l'exemple des économies, comme il se doit pour les chefs?

4. Avec l'accord du DFF, les CFF viennent d'engager un manager au salaire dont on dit qu'il est de l'ordre de 500 000 francs par an. Quel est le montant exact du salaire de ce manager? Le Conseil fédéral pense-t-il que c'est un exemple motivant pour les cheminots du terrain?

5. Que pense le Conseil fédéral de la motivation des cheminots dont tous les efforts d'amélioration de la productivité n'iront pas aux clients de la nouvelle entreprise qui les payeront, mais à l'assainissement des finances de la Confédération? Est-ce cela sa conception de l'indépendance par rapport à la politique de la nouvelle entreprise CFF affrontant le marché libre?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Berberat, Borel, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Fässler, Gross Jost, Günter, Hämmerle, Hubmann, Jaquet, Jutzet, Leemann, Maury Pasquier, Rennwald, Roth, Ruffy, Spielmann, Stump, Thanei, Widmer (23)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 20. Januar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 20 janvier 1999

Les CFF doivent aussi contribuer à l'assainissement du budget fédéral. Si le montant de 200 millions de francs apparaît considérable à première vue, il faut le mettre en relation avec la totalité des prestations financières de la Confédération en leur faveur. Sans tenir compte des grands projets, ils reçoivent quelque 2 milliards de francs par année du compte financier fédéral. Par ailleurs, la Confédération fournit une contribution non négligeable, en vue de stabiliser l'avenir financier de l'entreprise, en prenant à sa charge la majeure partie de ses dettes. C'est notamment pour ces raisons que la direction des CFF a donné son accord aux économies demandées. La réduction de 200 millions de francs touche uniquement le secteur de l'infrastructure. Voici nos réponses aux questions formulées dans l'interpellation:

1. Une pression était déjà exercée par le passé sur les frais de choses et de personnel des CFF. Elle était essentiellement due à l'efficacité accrue de la concurrence routière.

Le personnel des CFF pourra obtenir de bonnes conditions si les chemins de fer parviennent à s'affirmer sur le marché face à la concurrence de la route, et si les CFF réussissent à s'imposer face à d'autres compagnies ferroviaires, en optimisant le déroulement de l'exploitation et en améliorant l'affectation des ressources. En principe, le personnel doit aussi être associé à ces efforts; mais il ne devra en aucune manière supporter l'intégralité des charges liées à la participation de l'entreprise aux économies décidées lors de la «table ronde». Il peut ainsi profiter de retraites anticipées qui seront financées par la Confédération grâce à une provision dans le bilan

d'ouverture. Les CFF seront encore exemptés pendant six ans du service de l'intérêt résultant de l'insuffisance de couverture de la caisse de pensions. Enfin, la nécessité de réaliser des économies est atténuée par les bas prix pratiqués dans la construction.

En aménageant les conditions-cadres de la politique des transports et en prévoyant la séparation des intérêts de la politique de ceux de l'entreprise dans le cadre de la réforme des chemins de fer, nous créons les conditions qui permettent de telles mesures.

2. Un objectif déclaré de la politique suisse des transports est de transférer le trafic de la route au rail. Il ne pourra être réalisé que si les chemins de fer améliorent leur productivité et donc leur compétitivité. Comparées aux conditions des transports routiers, celles dont jouissent le personnel des CFF restent avantageuses (par ex. contrat social, prestations de la caisse de pensions, facilités accordées au personnel, ultérieurement convention collective de travail). L'entreprise s'efforce de sauvegarder les acquis dans le domaine de l'emploi et de renoncer aux licenciements pour raisons économiques. En retour, on attend du personnel et de ses associations une flexibilité correspondante.

3. Voici l'avis des CFF:

Les efforts d'austérité demandés aux cadres sont les mêmes que ceux qui sont requis des autres collaborateurs. Leurs traitements sont soumis à des restrictions supplémentaires (sacrifice salarial des cadres, renoncement à l'indemnisation des heures supplémentaires).

4. En comparaison avec l'économie privée et compte tenu de leurs responsabilités, de leurs efforts ainsi que des aptitudes requises, les hauts dirigeants des CFF ne jouissent pas de conditions d'engagement particulièrement avantageuses. Dès lors, tant ceux-ci que d'autres entreprises fédérales ont eu récemment de la peine à trouver des managers qualifiés. Dans l'intérêt de ces entreprises et, en fin de compte, dans celui de tous les collaborateurs, on n'a pas besoin, en premier lieu, de chefs «à un bon prix», mais surtout de responsables «bien qualifiés» qui ont fait leurs preuves.

Les CFF doivent impérativement disposer de cadres dynamiques ayant une grande expérience internationale, notamment en raison de la prochaine réorganisation du trafic marchandises. Or, ces managers de pointe sont très demandés. Ils sont engagés conformément au règlement transitoire du 22 juin 1998 sur les conditions d'engagement à la Poste, chez Swisscom et aux CFF, sur la base du Code des obligations, pour la période 1998–2000. Leurs traitements ne sont pas publiés. En règle générale, ils se composent d'un salaire fixe et d'un bonus qui dépend des prestations fournies et mesurées à l'aune d'un objectif convenu à l'avance. Relevons cependant que le chiffre évoqué dans l'interpellation est d'un ordre de grandeur beaucoup trop élevé.

5. Les gains de productivité des cheminots peuvent en principe être répercutés sur le marché ou revenir au bailleur de subventions. Il a été décidé que la Confédération bénéficierait des 200 premiers millions résultant de ces gains. Vu l'importance des contributions fédérales aux CFF, ce montant paraît raisonnable.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3565

Interpellation Jutzet Personal der Swisscom

Interpellation Jutzet Personnel de Swisscom

Wortlaut der Interpellation vom 10. Dezember 1998

Das Personal der Swisscom ist seit längerer Zeit verunsichert. Viele Mitarbeiter machen sich Sorge um ihren Arbeitsplatz. Es herrscht grosse Unsicherheit. Niemand kann genau Auskunft geben, ob der Arbeitsplatz erhalten bleibt. In Villars-sur-Glâne/FR wurde vor vier Jahren ein elektronisches Rechenzentrum eingeweiht. Es handelt sich hierbei um das bestgeschützte der Schweiz. Dieses Zentrum kostete etwa 55 Millionen Franken. Nunmehr soll dieses Zentrum geschlossen werden. Im Kanton Bern bestehen drei oder sogar vier derartige Rechenzentren. Alle sollen erhalten bleiben.

Die Eidgenossenschaft ist und bleibt Hauptaktionärin der Swisscom. Derzeit hat sie noch über 65 Prozent der Aktien. Als Hauptaktionärin kann sie die Unternehmenspolitik der Swisscom massgeblich bestimmen (trotz der Konkurrenz im liberalisierten Markt).

Ich frage den Bundesrat:

1. Ist er bereit, als Vertreter der Hauptaktionärin, auf die Unternehmenspolitik der Swisscom Einfluss zu nehmen, und zwar im Sinne einer Politik, die nicht in erster Linie auf Gewinnmaximierung und Aktienkurssteigerung aus ist, sondern auf die Erhaltung der Arbeitsplätze, eines guten Arbeitsklimas und eines gleich guten Services für alle Regionen der Schweiz ebenso Wert legt?

2. Trifft es zu, dass das besonders geschützte Rechenzentrum in Villars-sur-Glâne geschlossen werden soll? Bejahendenfalls, weshalb und weshalb gerade Villars-sur-Glâne, obwohl dieses Zentrum mit der modernsten Technik ausgerüstet und als bestgeschütztes (sogar atomisches) Zentrum gilt?

3. Trifft es zu, dass die Swisscom beabsichtigt, vom heutigen Personalbestand von etwa 22 000 mehr als ein Drittel abzubauen und dass in diesem Zusammenhang wiederum vor allem die Arbeitsstellen ausserhalb der grossen Zentren (Zürich, Bern, Basel, Lausanne, Genf) am meisten bluten müssen? Stimmt das Gerücht, das in Freiburg herumgeht, dass in Freiburg von 760 Stellen zwischen 250 und 300 abgebaut werden?

Texte de l'interpellation du 10 décembre 1998

Depuis un certain temps déjà, les employés de Swisscom travaillent dans un climat d'insécurité; ils sont nombreux à craindre pour leur poste. L'incertitude est grande et personne ne peut vraiment savoir s'il conservera son emploi. Il y a tout juste quatre ans, un centre de calcul électronique a été ouvert à Villars-sur-Glâne/FR. A l'époque, ce centre, qui est le mieux protégé de Suisse, avait coûté à peu près 55 millions de francs; à présent, il est prévu de le fermer. Le canton de Berne dispose encore de trois ou même de quatre centres de ce genre; aucun ne sera supprimé.

La Confédération reste l'actionnaire majoritaire de Swisscom, puisqu'elle possède actuellement plus de 65 pour cent des actions. A ce titre, elle peut peser de tout son poids dans la fixation de la politique d'entreprise de Swisscom; cela malgré la concurrence régnant dans le secteur depuis la libéralisation du marché.

Vu ce qui précède, je pose au Conseil fédéral les questions suivantes:

1. Est-il prêt, en tant que représentant de la Confédération, détentrice majoritaire des actions Swisscom, à agir sur la politique d'entreprise de Swisscom de telle sorte que celle-ci ne vise pas en premier lieu la maximisation des gains et la hausse des cours en bourse, mais s'oriente également vers

le maintien des emplois, d'une ambiance de travail agréable et de services de qualité égale dans toute la Suisse?

2. Est-il vrai que le centre de calcul de Villars-sur-Glâne, qui est spécialement protégé, fermera ses portes? Si oui, le Conseil fédéral peut-il expliquer ce qui justifie cette fermeture et pourquoi on prévoit de fermer précisément ce centre, qui dispose des installations techniques les plus modernes et qui est reconnu comme le centre le mieux protégé (même contre les risques atomiques)?

3. La société Swisscom prévoit-elle réellement de supprimer plus d'un tiers des effectifs, qui sont actuellement d'environ 22 000 personnes? Est-ce vrai que ces mesures affecteront avant tout les régions situées en dehors des grandes agglomérations telles que Zurich, Berne, Bâle, Lausanne et Genève? Le Conseil fédéral confirme-t-il les rumeurs circulant à Fribourg et qui font état d'une diminution de 250 à 300 postes sur les 760 existants?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Chiffelle, de Dardel, Ducrot, Fankhauser, Fasel, Fehr Jacqueline, Genner, Gonseth, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jaquet, Jeanprêtre, Keller Christine, Lauper, Leemann, Leuenberger, Lötscher, Marti Werner, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Ostermann, Philipona, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Schmid Odilo, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden, Ziegler (65)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 février 1999

1. Der Verwaltungsrat der Swisscom ist gemäss der seit dem 1. Januar 1998 geltenden PTT-Reform für die Unternehmensführung abschliessend zuständig. Der Bundesrat setzte der Unternehmung allerdings im Rahmen der «strategischen Ziele» eine ganze Reihe von Vorgaben, und zwar insbesondere zur Ausgestaltung der Personalpolitik:

– Die Swisscom AG verfolgt eine fortschrittliche und sozialverantwortliche Personalpolitik.

– Für den Zeitraum 1998–2000 legt die Swisscom AG eine autonome Personalpolitik fest, basierend auf den Grundsatzentscheiden des Bundesrates.

– Nach Ablauf dieser Periode gestaltet sie die privatrechtlichen Anstellungen aufgrund eines Gesamtarbeitsvertrages, der mit den Personalverbänden ausgehandelt wird.

– Die Rationalisierungsmassnahmen im Rahmen des genehmigten Restrukturierungsplanes der Swisscom AG werden ohne Entlassungen von fest angestelltem Personal durchgeführt.

– Das künftige Mitspracherecht des Personals wird im Gesamtarbeitsvertrag geregelt. Bis dahin werden die bestehenden Regelungen durch die Swisscom übernommen.

– Die Swisscom AG trifft die notwendigen Vorbereitungen für eine Verselbständigung der beruflichen Vorsorge (Entscheid des Bundesrates vorbehalten). Es wird ein leistungsfähiger, moderner und flexibler Vorsorgeplan unter Wahrung der erworbenen Leistungen angestrebt.

– Die Leitung der Swisscom AG schafft durch ihren Führungsstil, ihre Personalentwicklung und ihre interne Kommunikation Vertrauen beim Personal.

Es ist offensichtlich, dass sich diese personalpolitischen Vorgaben nicht einseitig am Ziel der Gewinnmaximierung und Aktienkurssteigerung ausrichten. Im Gegenteil: Der Bundesrat erwartet, dass der Verwaltungsrat die gesetzten Vorgaben einhält und dadurch zu einem guten Arbeitsklima ebenso

beiträgt wie zum langfristigen Erhalt einer möglichst grossen Anzahl von Swisscom-Arbeitsplätzen. Auch die Aufrechterhaltung eines qualitativ hochstehenden und umfassenden Service Public wird durch die PTT-Reform nicht in Frage gestellt. Das Fernmeldegesetz sowie die Verordnung über Fernmeldedienste tragen der Grundversorgung umfassend Rechnung (vgl. Art. 14ff. FMG bzw. Art. 15ff. FDV).

Unter dem Vorbehalt der obigen Ausführungen fallen die übrigen beiden Fragen in den operativen Tätigkeitsbereich der Swisscom, für welchen das Management und der Verwaltungsrat der Swisscom abschliessend zuständig sind. Sie nehmen dazu wie folgt Stellung:

2. «Es trifft zu, dass sich die Swisscom für eine Schliessung ihres Rechenzentrums in Villars-sur-Glâne entschieden hat. Betriebswirtschaftliche Überlegungen führten zu diesem zwingenden Schluss. Mit der Zusammenlegung des ehemaligen Rechenzentrums der PTT (Präsidialdepartement) mit jenem der Telecom entstanden Überkapazitäten. Die Anlage in Villars-sur-Glâne wäre allein zu klein gewesen, um als gesamtschweizerisches Zentrum zu dienen; die Konsolidation erfolgte deshalb am Standort Bern. Das Gros des von der Schliessung betroffenen Personals wird von der Swisscom in Freiburg weiterbeschäftigt; die übrigen Mitarbeiter fanden – ebenfalls innerhalb der Unternehmung – in Bern einen neuen Arbeitsplatz.»

3. «Bereits Anfang 1997 hat die Konzernleitung Öffentlichkeit und Sozialpartner orientiert, dass das Unternehmen von einer Nettoerhöhung der Stellen von 21 000 auf rund 17 000 bis Ende 2000 ausgeht. Diese Information wurde im Herbst 1998 im Zusammenhang mit dem Börsengang von der Swisscom bestätigt. Was die geographische Verteilung der abzubauenen Stellen betrifft, liegen erst aus den Bereichen Netzwerkdienste (Stellenabbaupotential 1750) sowie Logistik (Stellenabbaupotential 200) konkrete Planungszahlen vor. Die Vermutung des Interpellanten trifft nicht zu, wonach vor allem die Arbeitsstellen ausserhalb der grossen Zentren vom Personalabbau betroffen werden. Bei den Netzwerkdiensten tragen die Zentren Zürich, Bern und Lausanne den Hauptanteil der abzubauenen Stellen und im Bereich Logistik werden die bisherigen Distributionszentren in Genf, Sion, Basel, Luzern, Chur und eventuell St. Gallen zu Logistikstützpunkten redimensioniert. Für den Standort Freiburg ist im Bereich NWS zurzeit mit einem Abbau von etwa 80 Stellen zu rechnen.

Die Swisscom wird ihre gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Verantwortung auch weiterhin wahrnehmen und bei anstehenden Standortentscheiden den geographischen und regionalpolitischen Überlegungen die erforderliche Beachtung schenken. Dies entbindet die Unternehmensleitung aber nicht davon, rechtzeitig jene Massnahmen – auch im personellen Bereich – einzuleiten, die sie für eine längerfristige Sicherung der Zukunft des Unternehmens für unerlässlich hält.»

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3670

Interpellation Baumann Alexander Rechnung der SRG. Transparenz

Interpellation Baumann Alexander Comptes de la SSR. Transparence

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 1998

Ich bitte den Bundesrat zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

1. Kann er sich der Ansicht anschliessen, dass dem Parlament ausreichende Unterlagen zur Beurteilung der Fragen der Notwendigkeit einer Gebührenerhöhung zustehen, auch wenn der Entscheid darüber nicht in die Kompetenz des Parlamentes fällt?
2. Kann er sich der Ansicht anschliessen, dass die bisher publizierten Zahlen (Jahresrechnung und Konzernrechnung) als Beurteilungsgrundlage für die Rechtfertigung der angestrebten Gebührenerhöhung nicht ausreichen?
3. Ist er bereit, die SRG einzuladen, ergänzende Zahlen über die Verteilung der finanziellen Mittel und der Mitarbeiter bezogen auf die Sprachregionen, namentlich differenziert nach den einzelnen operationellen Programmressorts, zugänglich zu machen?

Texte de l'interpellation du 18 décembre 1998

Je pose les questions suivantes au Conseil fédéral:

1. Peut-il se ranger à l'avis selon lequel le Parlement a le droit de disposer d'une documentation suffisante pour examiner la nécessité d'une augmentation des redevances de réception, bien qu'il ne soit pas du ressort du Parlement d'en décider?
2. Pense-t-il aussi que les chiffres publiés jusqu'à présent (comptes annuels et comptes consolidés) sont insuffisants pour pouvoir juger du bien-fondé de l'augmentation visée?
3. Est-il d'accord pour inviter la SSR à transmettre des chiffres supplémentaires concernant notamment la répartition des moyens financiers et l'affectation des effectifs selon les régions linguistiques, et à donner des renseignements chiffrés différenciés en fonction des programmes?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Binder, Borer, Fischer-Hägglings, Frey Walter, Giezendanner, Gusset, Hasler Ernst, Hess Otto, Kunz, Maurer, Mühlemann, Schenk, Schlüer, Weyeneth (14)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Bekanntlich beantragt die SRG als privatrechtlicher Vereinsverband dem Bundesrat eine massive Erhöhung der Empfangskonzessionsgebühren für Radio und Fernsehen.

Ob diesem Ansinnen ganz, teilweise oder nicht entsprochen werden wird – in allen Fällen ist zu erwarten, dass der Entscheid Gegenstand breitester Diskussionen bilden wird. Die den Parlamentariern zugänglichen Informationen aus der Jahresrechnung und der Konzernabrechnung 1997 sind nicht ausreichend, um eine seriöse Stellungnahme zur Preis-erhöhung zu formulieren.

Zu diesem Zweck wären insbesondere zusätzliche Informationen über die Verteilung der finanziellen Mittel und der Mitarbeiter bezogen auf die Sprachregionen, namentlich differenziert nach den einzelnen operationellen Programmressorts wertvoll.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 24. Februar 1999

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 24 février 1999*

Die SRG hat dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 27. November 1998 einen Antrag auf Erhöhung der Radio- und

Fernsehempfangsgebühren um rund 10 Prozent ab dem Jahr 2000 eingereicht. Das UVEK und das Bundesamt für Kommunikation (Bakom) sind gegenwärtig daran, den Antrag zu prüfen. Auch der Preisüberwacher ist in die Abklärungen mit einbezogen worden. Da die SRG ein marktmächtiges Unternehmen darstellt und die Empfangsgebühren der Zustimmung des Bundesrates unterworfen sind, hat der Preisüberwacher diesem gegenüber ein Empfehlungsrecht. Das UVEK, welches zugleich die Finanzaufsicht gegenüber der SRG wahrnimmt, wird dem Bundesrat seinerseits aufgrund der Ergebnisse Antrag stellen.

Zu den Fragen des Interpellanten nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1. Die SRG zeichnet sich durch eine transparente Rechnungslegung aus. Sie publiziert ihren Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung. Eine Pflicht zur Berichterstattung seitens der SRG gegenüber dem Parlament besteht aus Gründen der Staatsunabhängigkeit von Radio und Fernsehen und der Programmautonomie nicht. Das Parlament hat jedoch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Oberaufsicht über die Bundesverwaltung zu prüfen, wie das UVEK und das Bakom ihre Finanzaufsicht gegenüber der SRG wahrnehmen. Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates hat 1997 eine solche Inspektion durchgeführt und ist zu einem positiven Ergebnis gekommen.

2. Dem UVEK, dem Bakom sowie dem Preisüberwacher stehen zur Beurteilung des Gebührenantrages sämtliche relevanten Daten der SRG zur Verfügung. Diese gehen über die publizierten Zahlen hinaus und umfassen ebenfalls die Bücher der Unternehmenseinheiten sowie das Budget und die Finanzperspektiven. Die zuständigen Behörden sind zudem ermächtigt, weitere Aufstellungen und Auskünfte zu verlangen. Materiell ist für den Bundesrat bei der Festsetzung der Empfangsgebühren in erster Linie der Finanzbedarf der SRG für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die durch Gesetz und Konzession vorgegeben sind, massgebend.

3. Die zuständigen Behörden verfügen über Angaben betreffend die Verteilung der finanziellen Mittel und des Personals auf die Sprachregionen und einzelne Programmressorts. Die SRG hat die Öffentlichkeit über ihre Ausbaupläne schon verschiedentlich informiert (z. B. über den Ausbau der Regional-journale). Wieweit die SRG mit weiteren Angaben zur öffentlichen Diskussion beitragen will, liegt in ihrem Ermessen.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3626

Interpellation Banga Neues europäisches Luftstrassensystem

Interpellation Banga Nouveau système européen de couloirs aériens

Wortlaut der Interpellation vom 17. Dezember 1998

Im Februar 1999 wird europaweit ein neues ziviles Luftstrassennetz (ARN Version 3) eingeführt. Darunter muss man sich richtungsgetrennte, autobahnähnliche Flugstrecken vorstellen, welche die Verkehrsströme durch Europa neu zu verteilen versuchen.

Ziel ist es, vermehrte Luftraumkapazität für den zivilen Flugverkehr zu schaffen, damit es infolge des anhaltend stark wachsenden Luftverkehrs nicht zu noch dramatischeren Verspätungssituationen und chaotischeren Staus kommen wird. Im schweizerischen Luftraum wird ein entsprechend abge-

stimmtes, eurokompatibles und kapazitätserhöhendes Flugstreckennetz, jedoch nur mit zeitlichen Einschränkungen, zur Verfügung gestellt werden. Während der militärischen Flugbetriebszeiten – jeweils von Montag bis Freitag, von 08.00 bis 11.45 und von 12.30 bis 17.00 Uhr – soll der Entscheid bei der Luftwaffe liegen, ob die richtungsgetrenten Routen für den zivilen Verkehr zur Verfügung stehen oder ob die zivilen Luftstrassen infolge der Bedürfnisse der Luftwaffe verengt werden müssen. Letzteres wird für den schweizerischen und internationalen Flugverkehr erhebliche Verspätungen zur Folge haben.

Der Bundesrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum liegt die Entscheidungskompetenz bei der Luftwaffe und nicht bei den zivilen Instanzen?
2. Wer stellt sicher bzw. wie wird sichergestellt, dass die Luftwaffe ihre Tätigkeit so plant, dass die neuen zivilen Flugrouten möglichst uneingeschränkt zur Verfügung stehen?
3. Was ist vorgesehen, falls die obengenannte Lösung zu massiven Verspätungen im Luftverkehr führen sollte?

Texte de l'interpellation du 17 décembre 1998

En février 1999, un nouveau réseau civil de voies aériennes (ARN Version 3) va être mis en place dans toute l'Europe. Il faut se représenter à cet égard des routes aériennes séparées à circulation unidirectionnelle, à l'instar des autoroutes, qui devront permettre une nouvelle répartition des flux de trafic en Europe.

Le but consiste à accroître la capacité de l'espace aérien pour le trafic civil, afin d'éviter que la croissance persistante de ce dernier entraîne des retards encore plus importants et des problèmes de saturation encore plus dramatiques.

Dans l'espace aérien suisse, un réseau de voies aériennes adapté en conséquence, eurocompatible et à plus grande capacité sera mis à disposition, mais il sera assorti de restrictions d'horaire. Pendant les heures de vol militaires – à savoir du lundi au vendredi de 8 heures à 11h45 et de 12h30 à 17 heures – ce sont les Forces aériennes qui décideront si les voies à trafic unidirectionnel seront disponibles pour le trafic civil ou si les routes aériennes civiles devront être rétrécies pour répondre aux besoins des Forces aériennes. Dans cette deuxième hypothèse, le trafic intérieur, mais aussi international, subirait des retards considérables.

Je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Pourquoi la décision incombe-t-elle aux Forces aériennes et non aux autorités civiles?
2. Qui garantira – et comment garantira-t-on – que les Forces aériennes planifieront leurs activités de manière à ce que les nouvelles voies aériennes civiles soient disponibles moyennant un minimum de restrictions?
3. Qu'a-t-on prévu de faire si la solution précitée devait entraîner des retards considérables pour la circulation aérienne?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Alder, Baumann Stephanie, Béguelin, Berberat, Borel, Burgener, Carobbio, Dünki, Fankhauser, Fehr Jacqueline, Geiser, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Hubmann, Jans, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Leuenberger, Maury Pasquier, Meier Hans, Rechsteiner Rudolf, Ruffy, Semadeni, Strahm, Stump, Thanei, von Allmen, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (32)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Februar 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 24 février 1999

Das Routensystem ARN (Air Route Network) ist bereits seit Beginn dieses Jahrzehntes in Betrieb und wird schrittweise ausgebaut. In der Schweiz sind damals auch teilweise richtungsgetreunte Luftstrassen eingeführt worden. Am 25. Fe-

bruar 1999 wird europaweit ein nächster Ausbauschritt des Luftstrassensystems eingeführt, nämlich ARN Version 3 Phase 2. Seit 1994 beteiligt sich die Schweiz ausserdem am europäischen Konzept «Flexible Use of Airspace» (FUA). Dieses Konzept soll eine flexiblere Nutzung des Luftraumes ermöglichen und hält ausdrücklich fest, dass die zivilen und militärischen Bedürfnisse im Luftraum berücksichtigt werden müssen.

Mit der Einführung von ARN V3 Phase 2 werden europaweit Vereinfachungen in der Luftraumstruktur realisiert, welche einen besseren Verkehrsfluss und damit eine Kapazitätserhöhung zum Ziel haben. Dieser Ausbauschritt ist für die Schweiz gemeinsam von Swisscontrol, der Luftwaffe und vom Bundesamt für Zivilluftfahrt erarbeitet worden. Das Streckennetz steht als «schmale» Variante mit zwei parallelen Routen vollumfänglich wähen 365 Tagen rund um die Uhr zur Verfügung.

Zusätzlich geht aber die Schweiz einen Schritt weiter, indem sie in den Luftstrassen Zürich–Mailand und Zürich–Genf eine «breite» Variante mit je einer dritten Route einrichtet. Diese Routen können ausserhalb der Militärflugbetriebszeiten sowie bei Nichtbenutzung der entsprechenden militärischen Trainingsräume oder in enger Koordination zwischen den zivilen und militärischen Flugsicherungsstellen benutzt werden. Die Zuteilung dieser Routen erfolgt durch eine zentrale zivile/militärische Koordinationsstelle, die sogenannte AMC (Airspace Management Cell). Es zeigt sich, dass mit dem zunehmenden Luftverkehr in der Schweiz der Druck zunimmt, dem zivilen Luftverkehr die breite Variante möglichst permanent zur Verfügung zu stellen, um der Nachfrage nach Luftraumkapazität gerecht zu werden. Zudem wird die Schweiz Mitte 1999 als erstes europäisches Land ein elektronisches Luftraummanagementsystem installieren, das die flexible Nutzung des Luftraumes weiter erleichtern soll.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Entscheidungskompetenz für die Benützung der Lufträume ausserhalb von Luftstrassen liegt gemäss Luftrecht bei der Luftwaffe. Die Zuteilung erfolgt aber gemeinsam in der AMC, welche dabei zivile und militärische Bedürfnisse berücksichtigt.
2. Die zwei parallelen Routen stehen dem zivilen Luftverkehr permanent zur Verfügung. Die zusätzlichen dritten Routen werden gemäss dem Prinzip «Flexible Use of Airspace» aufgrund der zivilen und militärischen Bedürfnisse flexibel zugeteilt.
3. ARN V3 Phase 2 wird als kapazitätserhöhende Massnahme eingeführt. Die potentielle Erhöhung der Luftraumkapazität wurde mittels aufwendiger Computersimulationen, an welchen auch Schweizer Flugverkehrsleiter teilnahmen, bestätigt.

Während einer Einführungsphase können aber Verspätungen auftreten, bis sich alle Beteiligten an die geänderten Verkehrsabläufe gewöhnt haben. Um solche Verspätungen möglichst zu vermeiden, wird während dieser Zeit die planbare Luftraumkapazität durch die Swisscontrol reduziert.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3518

**Interpellation Eymann
EuroAirport.
Unbefriedigende Auftragsvergabe
Interpellation Eymann
EuroAirport.
Adjudication de marchés**

Wortlaut der Interpellation vom 9. Oktober 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt er die Ansicht, dass die in jüngster Vergangenheit erfolgten Ausschreibungen für Bauaufträge des EuroAirports Basel/Mülhausen/Freiburg das schweizerische Gewerbe benachteiligen (Ausschreibungen in französischer Sprache, Offertgrundlagen in Anlehnung an die französische Gesetzgebung, Offertkontrolle und Vergabe nach Verfahren in Anlehnung an französische Regeln usw.)?
2. Wie stellt er sich zur Tatsache, dass für den gegenwärtig geplanten Ausbau des Flughafens und seiner Infrastruktur weit mehr französische als Schweizer Firmen zur Offertstellung und zu Aufträgen gelangen werden?
3. Ist er bereit, sich bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates des EuroAirports (nicht nur bei den vom Bund bestimmten Vertretern, sondern bei allen, auch bei den französischen Mitgliedern des Verwaltungsrates) dafür einzusetzen, das aufwendige Verfahren für Präqualifikation, Offertstellung und Vergabe zu ändern und zu vereinfachen?
4. Ist er bereit, darauf hinzuwirken, dass in Zukunft grundsätzlich dem schweizerischen Gewerbe Aufträge entsprechend der hälftigen finanziellen Beteiligung zukommen?
5. Erachtet er eine neuerliche Ergänzung des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949 über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mülhausen in Blotzheim als notwendige oder mögliche Voraussetzung, um die nachfolgend erwähnten Verbesserungen zu realisieren:
 - die Bauarbeiten sollen gemäss Gatt/WTO ausgeschrieben werden;
 - die flughafeneigenen Bedingungen sollen praxisgerecht gestaltet und vereinfacht werden;
 - der administrative Aufwand soll für die Submittenten reduziert und vereinfacht werden;
 - das selektive Auftragsvergabeverfahren soll vermehrt zur Anwendung gelangen;
 - die Gleichbehandlung französischer und schweizerischer Anbieter soll gewährleistet werden können.
6. Wäre der Bundesrat gegebenenfalls bereit, eine Ergänzung des Staatsvertrages vom 4. Juli 1949 in die Wege zu leiten, um eine aus schweizerischer Sicht gerechte und zufriedenstellende Auftragsvergabepraxis zu bewirken?

Texte de l'interpellation du 9 octobre 1998

Le Conseil fédéral est invité à répondre aux questions suivantes:

1. Partage-t-il l'avis selon lequel les récents appels d'offres portant sur des marchés de construction concernant l'EuroAirport Bâle/Mulhouse/Fribourg-en-Brigau pénalisent les entreprises suisses (les appels d'offres sont rédigés en français, les grandes lignes régissant les offres reposent sur la législation française, le contrôle des offres et l'adjudication se font en fonction de procédures reposant sur des règles françaises, etc.)?
2. Que pense-t-il du fait qu'il y aura plus d'entreprises françaises que suisses qui feront des offres et recevront des mandats dans la perspective de l'agrandissement de l'aéroport et de ses infrastructures?
3. Est-il disposé à intervenir auprès des membres du conseil d'administration de l'EuroAirport (non pas seulement auprès de ceux désignés par la Confédération, mais aussi auprès des autres, notamment français) pour faire en sorte que l'on

modifie et que l'on simplifie la procédure coûteuse appliquée pour la préqualification, la remise des offres et les adjudications?

4. Est-il disposé à intervenir pour que les entreprises suisses reçoivent désormais des mandats en proportion de la participation financière des partenaires suisses, qui est de 50 pour cent?

5. Estime-t-il qu'il est possible, voire nécessaire, de compléter la Convention franco-suisse du 4 juillet 1949 relative à la construction et à l'exploitation de l'aéroport de Bâle-Mulhouse, à Blotzheim, de façon à ce que:

- les appels d'offres portant sur les travaux de construction se fassent conformément aux règles GATT/OMC?
 - les conditions propres à l'aéroport soient aménagées et simplifiées en fonction des usages?
 - le travail administratif incombant aux soumissionnaires soit diminué et simplifié?
 - la procédure d'adjudication sélective soit utilisée plus souvent?
 - l'égalité de traitement entre les soumissionnaires suisses et français soit garantie?
6. Le Conseil fédéral serait-il disposé, le cas échéant, à mettre en oeuvre des travaux destinés à compléter la convention franco-suisse du 4 juillet 1949 afin d'établir une pratique en matière d'adjudication de marchés qui soit équitable et satisfaisante pour la Suisse?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Gysin Hans Rudolf (1)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In letzter Zeit sind mehrere grössere Ausschreibungen des EuroAirports Basel/Mülhausen/Freiburg erfolgt. Die Bedingungen sind für die Firmen des schweizerischen Gewerbes nachteilig, weil die Ausschreibungen aufgrund der «procédures générales» in französischer Sprache erfolgen und die Voraussetzungen gemäss französischem Recht erfüllt werden müssen und weil eine Vielzahl von Unterlagen beschafft bzw. eingereicht werden muss. Bedingt durch dieses Vorgehen, welches von zahlreichen KMU in der Schweiz als prohibitiv und schikanös empfunden wird, ist die Anzahl schweizerischer Unternehmen, welche zu Aufträgen gelangen, deutlich geringer als diejenige französischer Firmen.

Mit Blick auf die hälftige Finanzierung der Ausbau- und Infrastrukturprojekte durch die schweizerischen und französischen Partner ist es störend, wenn ein krasses Ungleichgewicht in der Auftragsvergabe zuungunsten der schweizerischen Firmen festgestellt wird.

Eine Korrektur des aus der Sicht des Gewerbes der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ungerechten und komplizierten Auftragsvergabeverfahrens drängt sich auf. Wenn der Verwaltungsrat des EuroAirports nicht gewillt sein sollte, von sich aus für eine Korrektur zu sorgen, so müsste der Status des EuroAirports durch eine Ergänzung des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949 insofern geändert werden als, die gesamtschweizerischen Interessen am Flughafen verstärkt gewahrt werden könnten.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 24. Februar 1999

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 24 février 1999*

Der Flughafen Basel-Mülhausen (EuroAirport) ist bekanntlich ein auf französischem Territorium liegender binationaler Flughafen, der den französischen wie auch den schweizerischen Fluggesellschaften in gleicher Weise offensteht.

Der Flughafen ist für seine Auftragsvergaben grundsätzlich dem Gatt/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. Dezember 1994 unterstellt. Gemäss Artikel 6 des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949 richten sich Bau und Betrieb des Flughafens nach französischem Recht, soweit nicht durch diesen Staatsvertrag oder seine Anhänge ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist. Für die praktische Anwendung der genannten Bestimmungen wurden vom Verwaltungsrat des Flughafens detaillierte Vergaberegeln

(«procédures générales d'attribution et de passation de marchés») verabschiedet. Diese sehen auch ein für Schweizer und französische Unternehmen nichtdiskriminierendes Vergabeverfahren für Aufträge unterhalb des Gatt/WTO-Schwellenwertes vor.

Bei der Erarbeitung der «procédures générales» haben sich die schweizerischen Vertreter im Verwaltungsrat des Flughafens dafür eingesetzt, dass die erwähnte Regelung möglichst praxisgerecht ausgestaltet wird und dass insbesondere die schweizerischen Unternehmen nicht diskriminiert werden.

Inzwischen hat der Flughafen verschiedene Arbeiten gemäss der erwähnten Regelung vergeben. Auf seiten des baselstädtischen und basellandschaftlichen Gewerbes wurde nun die Auffassung vertreten, dass die zur Anwendung kommenden Verfahren die schweizerischen Unternehmen benachteiligten. In der Folge gelangten die genannten Kreise an das Bundesamt für Zivilluftfahrt, an das Wirtschafts- und Sozialdepartement des Kantons Basel-Stadt und an die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft sowie an den Flughafen. Die Gespräche und Abklärungen sind noch im Gange. Es zeichnet sich ab, dass bei der Umsetzung der «procédures générales» in Zukunft vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommen werden, wie dies von den schweizerischen Gewerbekreisen gewünscht wird.

1. Die durch den Flughafen in letzter Zeit getätigten Ausschreibungen erfolgten staatvertragsgemäss nach französischem Recht und nach den «procédures générales». Diese mögen für schweizerische Unternehmen kompliziert erscheinen. Sollte daraus tatsächlich eine Benachteiligung der schweizerischen Unternehmen resultieren, müssten die «procédures générales» angepasst werden. Eine entsprechende Überprüfung, die auch die Frage nach der vollständigen Gatt/WTO-Konformität der «procédures générales» einschliesst, ist im Gange.

2./4. Das Gatt/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen führt zu einer Liberalisierung der staatlichen Einkaufspolitik; daran hat die Schweiz als Exportnation alles Interesse.

Die Gatt/WTO-Regeln erlauben es nicht, den am Flughafen beteiligten Staaten eine bestimmte Quote an Aufträgen zuzuweisen. An diesem Grundsatz kann auch die hälftige Beteiligung der Schweiz am Investitionsdefizit des Flughafens nichts ändern.

Dass bei den bisherigen Auftragsvergaben mehr französische als schweizerische Unternehmungen berücksichtigt worden sind, dürfte u. a. auch an der unterschiedlichen Kostenstruktur liegen.

3. Die Überprüfung der «procédures générales d'attribution et de passation de marchés» des Flughafens ist im Gange. Das schweizerischerseits federführende Bundesamt für Zivilluftfahrt berücksichtigt dabei auch die vom Interpellanten genannten Aspekte.

Im übrigen hat der Bundesrat gegenüber den nicht vom Bund abgeordneten Verwaltungsräten, insbesondere gegenüber den französischen Verwaltungsräten, kein Weisungsrecht.

5./6. Soweit die vom Interpellanten gewünschten Änderungen durch die laufenden Gespräche bzw. durch die Überprüfung der «procédures générales d'attribution et de passation de marchés» nicht erreicht werden können, ist der Bundesrat bereit zu versuchen, mit den französischen Behörden Verhandlungen aufzunehmen.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3265

**Interpellation Aguet
«Verkauf» öffentlicher Güter
an die USA.
Geniestreich oder Mauschelei?
Interpellation Aguet
Patrimoine public «vendu»
aux USA.
Formule géniale ou magouille?**

Wortlaut der Interpellation vom 18. Juni 1998

Es scheint, dass sich 150 schweizerische Unternehmen, darunter eine grosse Anzahl öffentlicher Unternehmen, an grosse amerikanische Finanzkonzerne «verkaufen» und im Leasingverfahren wieder «zurückkaufen». Indem diese Konzerne in aller Form Verträge abschliessen, geben sie vor, in Deutschland und in der Schweiz Unternehmen zu erwerben, die ihre wahren Besitzer dann im Leasingverfahren wieder zurückerstehen. Die in den USA gewährten Steuervorteile ermöglichen beträchtliche Gewinne, die sich zwischen 7 und 10 Prozent des Geschäftswertes bewegen sollen. Die europäischen Unternehmen, die sich auf solche Geschäfte einlassen, kommen teilweise in den Genuss dieses Ertrages.

Das erste Unternehmen, über das solche seltsamen Geschäfte abgewickelt wurden, war die ABB Asset Finance. Mehrere Banken, darunter die CS Group, haben sich ebenfalls diesem seltsamen Handel, der völlig künstliche Gewinne – hauptsächlich auf Kosten der amerikanischen Staatskasse – erzeugt, verschrieben. Diese Tricks bewirken, dass die Güter, die in Europa hergestellt werden und bereits in Gebrauch sind, vor dem amerikanischen Steuerrecht als Exportgüter dieses Landes, das uns immer wieder aufs neue in Staunen versetzt, gelten.

Zuerst werden die schweizerischen Güter vom amerikanischen Kapitalgeber mit einem Hauptvertrag gemietet und gleichzeitig mit einem Untermietvertrag (Leasing) wieder weitervermietet.

Unter den Firmen, die sich an diesen Praktiken beteiligen, finden sich öffentliche Unternehmen wie die Rhätische Bahn, die BLS, die Zürcher und die Appenzeller Verkehrsbetriebe, die SBB sowie verschiedene Berner Verwaltungsbehörden. Ich fordere den Bundesrat auf, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind die in der vorliegenden Interpellation geschilderten Praktiken dem Bundesrat bekannt?
2. Hat der Bundesrat diesen seltsamen Geschäften gegenüber keine ethischen Vorbehalte anzumelden?
3. Stellt die Tatsache, dass Institutionen, die in sehr grossem Masse von der öffentlichen Hand unterstützt werden, formell Eigentum von amerikanischen Finanzkonzernen werden, kein rechtliches Problem dar?
4. Das Kapital kennt keine Grenzen mehr. Aber überschreiten solche Praktiken nicht auch die Grenzen der Redlichkeit?
5. Besteht nicht ein Risiko, dass die Schweiz die Kontrolle über ihr eigenes öffentliches Gut verliert?

Texte de l'interpellation du 18 juin 1998

Il paraît que 150 entreprises en Suisse, dont un nombre important d'entreprises publiques, «se vendent et se rachètent» en leasing à des groupes financiers américains. Ces groupes, par des contrats en bonne et due forme, font semblant de s'approprier des entreprises en Allemagne et en Suisse que leurs vrais propriétaires reprennent en leasing. Les avantages fiscaux pratiqués aux USA permettent de dégager des bénéfices très importants qui varieraient entre 7 et 10 pour cent de la valeur de la transaction, dont peuvent partiellement bénéficier les entreprises européennes qui participent à ces «magouilles».

L'entreprise qui, la première, s'est faite l'intermédiaire de ces étranges pratiques est ABB Asset Finance. Plusieurs ban-

ques, dont le CS Group, se sont également lancées dans ce commerce étrange qui crée des profits totalement artificiels pour l'essentiel au détriment du trésor américain. Par ces tours de passe-passe, les biens créés en Europe et déjà en exploitation sont considérés comme des biens d'exportation américains, selon le droit fiscal de ce pays qui n'aura jamais fini de nous étonner.

Les biens des entreprises suisses sont d'abord loués par le bailleur américain sous un contrat de location principal et simultanément reloués à des preneurs de leasings en concluant un contrat de sous-location.

Parmi les participants à ces pratiques, nous trouvons des entreprises publiques comme les Chemins de fer rhétiques, le BLS, les entreprises de transport zurichoises, appenzelloises, les CFF et des administrations publiques bernoises.

Le Conseil fédéral est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Les pratiques décrites dans cette interpellation lui sont-elles connues?
2. Sur le plan éthique, n'a-t-il aucune réserve à formuler au sujet de ces étranges affaires?
3. Le fait que des installations largement soutenues par les pouvoirs publics deviennent formellement propriété de groupes financiers américains ne pose-t-il aucun problème de droit?
4. Le capital n'a plus de frontière, mais de telles pratiques ne dépassent-elles pas également les frontières de l'honnêteté?
5. N'y a-t-il pas un risque que nous perdions le contrôle suisse de notre propre patrimoine public?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aepli, Béguelin, Berberat, Borel, Chiffelle, de Dardel, Fankhauser, Fehr Jacqueline, Gonseth, Grobet, Hubmann, Jans, Jaquet, Keller Christine, Leemann, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Strahm, Thanei, Widmer (25)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 1. März 1999
Rapport écrit du Conseil fédéral du 1er mars 1999

Les questions posées par l'auteur de l'interpellation se rapportent à deux différentes transactions de leasing international.

Avec la transaction «sale and lease back», la partie contractante suisse vend un objet à un investisseur américain et renonce donc à en être le propriétaire. Le vendeur loue alors immédiatement l'objet vendu et l'utilise jusqu'à la fin du contrat de leasing. Après l'expiration du contrat, l'entreprise suisse rachète généralement l'objet, cela à un prix convenu d'avance. La transaction «sale and lease back» a perdu son attrait financier en avril 1995, suite à une modification de la loi fiscale américaine. Aucune autre affaire de ce genre n'a été réalisée plus tard.

Avec la transaction «lease and lease back», prédominante depuis 1995, le partenaire suisse loue un objet d'investissement à un investisseur américain. Outre ce «contrat principal de location», les deux parties concluent simultanément un contrat de «sous-location», qui permet de relouer ce même objet à l'entreprise suisse. Ce contrat porte sur une période de location de base et sur une prolongation. A la fin de la période de location de base, l'entreprise suisse peut réacquiescer tous les droits et prétentions contractuels du partenaire américain, tels qu'ils résultent du contrat principal de location, et mettre fin ainsi à toute la transaction. Le gain du partenaire suisse résulte des conditions du contrat de sous-location, financièrement plus avantageuses par rapport au contrat principal de location. L'avantage constitué par cette valeur actuelle nette est estimé, après déduction de tous les coûts de

transaction, de 4 à 9 pour cent de la valeur commerciale de l'objet d'investissement. L'avantage économique de l'investisseur américain résulte de la différence entre les effets du sursis d'impôts générés par le leasing et la valeur actuelle nette existant au niveau du partenaire suisse.

Nous nous prononçons comme il suit sur les questions de l'auteur de l'interpellation:

1. Nous connaissons les affaires de leasing opérées entre des partenaires suisses et des partenaires des Etats-Unis d'Amérique. Au début de 1993, nous avons autorisé expressément les Chemins de fer fédéraux (CFF) à recourir aux «modalités de financement telles que, en particulier, le crédit-bail et la location, pour autant qu'elles se révèlent avantageuses du point de vue économique» (art. 32 al. 2 OCFF). Par la suite, les CFF ont fait usage de cette possibilité à plusieurs reprises: jusqu'en 1995, les CFF ont conclu cinq contrats «sale and lease back», pour un volume global dépassant 800 millions de dollars américains. En 1997, deux contrats «lease and lease back» ont été signés pour un montant global de 400 millions de dollars.

Du côté américain, 30 à 40 investisseurs s'efforcent actuellement de conclure des contrats internationaux «lease and lease back». Il s'agit pour l'essentiel de filiales de grands instituts financiers et de sociétés financières de groupes industriels multinationaux. Selon nos informations, tout le volume des transactions entre les partenaires suisses et américains a atteint quelque 3 milliards de dollars américains après 1996, pour se fixer à 4 milliards de dollars américains en 1997. Pour 1998, les estimations oscillent entre 3 et 4 milliards de dollars américains. Le volume des transactions individuelles varie chaque fois entre 30 et plusieurs centaines de millions de dollars américains.

2./4. Les transactions de leasing décrites ci-dessus réduisent a posteriori les coûts d'acquisition d'un bien, grâce à la prise en compte des avantages fiscaux du partenaire américain. Même si des collectivités publiques y participent, nous n'avons aucune objection en la matière, aussi longtemps qu'on peut partir du principe que le législateur a sciemment créé les avantages fiscaux dévolus aux investisseurs américains. A l'heure actuelle, nous ne pouvons pas déterminer définitivement si tel est bien le cas. La pratique fiscale actuelle, qui a permis au marché du leasing américain de se développer considérablement au cours de ces dernières années va dans cette direction. Mais le fisc américain a récemment émis des critiques. Le Département des finances des Etats-Unis examine actuellement en détail les questions en suspens. Nous nous réservons la possibilité de revoir la situation dès que les autorités américaines auront rendu leur avis.

3./5. Avec les affaires «sale and lease back» précitées, les CFF ont effectivement cédé aux investisseurs américains la propriété formelle de certains matériels roulants. A cet égard, ils se sont fondés sur l'article 32 alinéa 2 OCFF, édicté en vue de ces transactions. En revanche, les affaires de «lease and lease back», qui prédominent depuis 1995, ne donnent pas lieu à un transfert de propriété. Pendant toute la durée de la transaction, l'objet reste juridiquement et économiquement la propriété du partenaire suisse, mais il faut toujours supposer que l'option comprise dans le contrat de sous-location sera utilisée. A l'exception de l'avantage lié à la valeur actuelle nette, le bilan et le compte de résultats ne sont pas influencés et l'utilisation de l'objet d'investissement reste inchangée.

Les risques courus par le partenaire suisse peuvent être qualifiés de minimes, du moins pour les contrats «lease and lease back» négociés selon des critères professionnels: les instruments financiers choisis garantissent la couverture des risques de change et d'intérêt pour les paiements à effectuer en dollars. Le risque de faillite de la banque de dépôt semble très faible, du moins lorsqu'une grande banque renommée est sélectionnée. Tous les risques inhérents aux impôts et aux modifications du droit américain sont, en principe, assumés par l'investisseur des Etats-Unis. Enfin, le partenaire américain ne peut pas faire faillite, car les contrats sont conclus avec une fiduciaire intervenant en qualité d'intermédiaire

(«US Trust»), et non directement avec l'investisseur américain.

*Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: non satisfait*

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3662

Interpellation Ducrot «Poststellennetz 2000»

Interpellation Ducrot «Réseau postal 2000»

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 1998

Die PTT-Betriebe wurden in zwei unabhängige Unternehmen mit eigener Rechtsform aufgeteilt: Die Swisscom und die Post. Die Quersubventionierung der Produkte und Dienstleistungen der beiden Unternehmen ist von jetzt an nicht mehr möglich.

Das Poststellennetz ist bekanntlich mit einem enormen finanziellen Aufwand verbunden, den sich die Post nur leisten kann, wenn sie neue Produkte lanciert oder eine Zwangspartnerschaft eingeht.

Die Verantwortlichen der Post haben sich einer grossen Herausforderung zu stellen. Es wurden Konzepte für eine Umstrukturierung untersucht. Die beiden Projekte, die zu Beginn des Jahres untersucht worden sind, «Postunternehmer» und «Postagentur», haben Unsicherheit hervorgerufen und Proteste ausgelöst, da sie Hunderte von Arbeitsplätzen gefährdet und die öffentlichen Dienstleistungen abgebaut hätten.

An einer anderen Strategie mit dem Namen «Poststellennetz 2000» wird gerade gearbeitet. Soweit ich informiert bin, sollen Formen der Zusammenarbeit zwischen der Post und der kantonalen sowie kommunalen Verwaltungen entwickelt werden. Selbst wenn die Zusammenarbeit manchmal die einzige Alternative zur Schliessung von unrentablen Poststellen ist, sollte klar sein, ob der Bund diesen Prozess aufmerksam verfolgt und ob er bereit ist, für die Hauptziele der Post einzustehen.

Ich stelle deshalb folgende Fragen an den Bundesrat:

1. Wie viele der 3600 Poststellen sollen verschwinden, und wie viele der 70 000 bestehenden Arbeitsplätze sind direkt bedroht? Wie verteilt sich diese Umstrukturierung auf die einzelnen Sprachregionen? Welche Kantone sind am stärksten davon betroffen?

2. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass nur eine Politik der Nähe mit einem Infrastrukturangebot vor Ort das soziale und wirtschaftliche Netz von Randregionen erhalten und die Abwanderung aus ländlichen Gebieten stoppen kann?

3. Kann der Bundesrat von der Post verlangen, dass die Umstrukturierung in Absprache mit den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden geschieht?

Hinter dieser Interpellation stehen meine Besorgnis und die Besorgnis des Kantons Freiburg, der aufgrund seiner ländlichen Struktur ganz besonders stark betroffen sein könnte. Selbst eine marktorientierte Post muss ein öffentlicher Dienstleistungsbetrieb bleiben, der den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht wird.

Texte de l'interpellation du 18 décembre 1998

L'entreprise PTT a été divisée en deux entreprises indépendantes, avec chacune sa forme juridique propre: Swisscom et la Poste. Le subventionnement par le financement croisé des produits et des prestations de ces deux entreprises est désormais banni.

Le réseau officiel des offices de poste constitue, on le sait, une énorme charge financière qu'il conviendra d'assumer

soit par la mise sur le marché de produits nouveaux, soit par un partenariat forcé.

Les dirigeants de la Poste sont confrontés à des défis importants et des concepts de restructuration sont étudiés. Les deux projets analysés en début d'année, «Entrepreneur postal» et «Agence postale», ont déclenché un sentiment d'inquiétude et soulevé une vague de protestations parce qu'ils mettaient en péril des centaines d'emplois et démantelaient le service public.

Une autre stratégie, appelée «Réseau postal 2000», est en cours d'élaboration. D'après mes sources, il est question d'esquisser des formes de collaboration entre la Poste et les collectivités cantonales et communales. Même si la collaboration est parfois la seule alternative à la suppression de bureaux de poste à très faible fréquentation, il importe de savoir si la Confédération suit avec attention ce processus de transformation et si elle est prête à défendre les objectifs prioritaires de la Poste. Je me permets d'interpeller le Gouvernement en lui posant les questions suivantes:

1. Sur l'ensemble des 3600 offices postaux en activité, combien sont-ils appelés à disparaître et combien d'emplois sur les 70 000 sont-ils directement menacés, en Suisse romande, en Suisse allemande et au Tessin? Quels sont les cantons qui sont particulièrement touchés?

2. Est-ce que le Conseil fédéral est conscient que la politique de la proximité, axée sur la présence locale, est la condition indispensable pour maintenir le tissu social et économique des régions décentralisées et pour lutter contre la désertification des campagnes?

3. Est-ce que le Conseil fédéral peut exiger de la Poste que toute restructuration fasse l'objet de concertation avec les autorités cantonales et communales concernées?

En déposant cette interpellation, je voudrais dire au Gouvernement mon inquiétude et celle du canton de Fribourg qui, à cause de sa texture urbaine, pourrait être particulièrement touché. Même orientée vers le marché, la Poste doit rester un service public, respectueuse des besoins de la population.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Antille, Béguelin, Burgener, Chiffelle, Christen, Comby, Debons, Deiss, Donati, Epiney, Grossenbacher, Hubmann, Jutzet, Lachat, Lauper, Maitre, Philipona, Ratti, Sandoz Marcel, Schmid Odilo, Simon, Vogel, Vollmer (24)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 1. März 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 1er mars 1999

1. Rappelons tout d'abord que la nouvelle législation sur la poste vise une nette séparation des responsabilités politiques et institutionnelles. Les prescriptions légales et stratégiques obligent donc les organes directeurs de la Poste à diriger cette dernière de manière autonome, en application des principes de la gestion d'entreprise. La Poste doit garantir un service universel en matière de trafics postal et des paiements (obligation visée par la loi fédérale sur la poste et les objectifs stratégiques du Conseil fédéral); simultanément, le Conseil fédéral attend d'elle qu'elle couvre ses coûts et satisfasse aux besoins de ses clients. Si le réseau des offices postaux joue un rôle essentiel dans le cadre du service public, il appartient toutefois à l'entreprise de l'organiser conformément à ce mandat, en l'adaptant à l'évolution des besoins. Voici la prise de position de la Poste à cet égard:

«En accord avec le conseil d'administration, la direction de la Poste a décidé, fin 1998, de remplacer le projet 'Réseau postal 2000' par le programme 'Optima 99'.

L'entreprise doit trouver des solutions d'optimisation dans le secteur 'Réseau postal et vente'. A cette fin, elle:

– analysera la fréquentation actuelle et future dans les villes;

– étudiera les possibilités de transformation des offices postaux;

– améliorera l'organisation de leur travail;

– examinera la situation de ceux qui ne réussissent ni à couvrir leurs coûts ni à satisfaire leur clientèle.

Par ailleurs, la Poste poursuivra les travaux de la commission interne chargée d'examiner, en collaboration avec les autorités locales et régionales, l'ouverture, la transformation et, en cas de départ du préposé, la fermeture d'offices postaux. Son objectif est de s'adapter encore mieux aux besoins de ses clients et à l'évolution de la demande.

Ces efforts visent à renforcer la bonne position stratégique du réseau postal, et à garantir la rentabilité de ses prestations, dans l'optique du service public. Grâce à cette démarche pragmatique, la Poste espère améliorer sa rentabilité à long terme sans toucher aux acquis sociaux.»

2. Nous reconnaissons que le développement et la viabilité d'un pays dépendent largement du fonctionnement des infrastructures. Nous sommes donc déterminés à préserver le service public, non seulement dans le secteur de la Poste, mais aussi dans celui des transports, des télécommunications, de l'énergie, etc. A nos yeux, il est très important de garantir le service universel dans le secteur postal; à cet égard, le mandat que nous avons donné à la Poste dans le cadre des objectifs stratégiques est très clair. Elle doit donc dégager les fonds nécessaires pour le remplir, et nous rendre compte de la manière dont elle a atteint ces objectifs.

3. Comme nous l'avons déjà dit dans notre réponse à la question ordinaire urgente Aeby du 9 décembre 1998 (98.1187), toute restructuration sera examinée avec les autorités concernées, en tenant compte des parties en présence.

Erklärung der Interpellantin: nicht befriedigt

Déclaration de l'interpellatrice: non satisfaite

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3551

Interpellation Epiney Zukunft der Schweizer Elektrizität

Interpellation Epiney Avenir de l'électricité suisse

Wortlaut der Interpellation vom 7. Dezember 1998

Teilt der Bundesrat unsere Ansicht, wonach:

1. Elektrizität kein gewöhnliches Konsumgut, sondern ein lebensnotwendiges Gut ist, dessen Mangel das Land gefährden könnte?

2. ein offensichtliches Risiko besteht, dass sich die ausländischen Unternehmen der Wasserkraft bemächtigen, da es sich bei ihr um eine Spitzenenergie handelt, und dass sie Gesellschaften erwerben, die namentlich Hochspannungsleitungen oder Verteilernetze besitzen, welche eine öffentliche Versorgung gewährleisten?

3. die Öffnung des Elektrizitätsmarktes von konkreten Massnahmen und nicht von einem Absichtenkatalog begleitet sein sollte:

3.1. um insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit der Wasserkraft zu bewahren;

3.2. um den direkten Zugang zum Hochspannungsnetz zu vereinfachen;

3.3. um die Verbreitung von Gaswerken mit Treibhauseffekt zu verhindern;

3.4. um dem Verkauf an ausländische Gesellschaften und finanzschwache einheimische Produktions- und Verteilergesellschaften zuvorzukommen?

4. das Ersetzen des Wasserzinses durch eine Energieabgabe:

4.1. die Verfassung verletzen würde, da die Verfügbarkeit von Wasser und von durch Wasserkraft erzeugter Elektrizität nicht mehr durch ein gerechtes Entgelt garantiert wäre;

4.2. einem finanziellen Ausgleich, der zum Ziel hat, die finanzschwachen Kantone für ihre natürlichen Ressourcen zu entschädigen und ihre finanzielle Abhängigkeit zu vermindern, zuwiderliefe;

4.3. das Problem der Lebensfähigkeit neuer Wasserkraftwerke nicht lösen könnte?

Für neue Wasserkraftwerke müsste notwendigerweise ein gleich hoher Anteil an der Abgabe vorgesehen werden wie für die bestehenden Werke, deren Rentabilität bereits sichergestellt ist.

Texte de l'interpellation du 7 décembre 1998

Le Conseil fédéral partage-t-il mon avis selon lequel:

1. l'électricité n'est pas un bien de consommation comme les autres, mais qu'il est un bien vital dont la pénurie peut mettre en danger le pays?

2. il y a un risque évident que les entreprises étrangères s'approprient la force hydraulique à cause de l'énergie de pointe valorisant les échanges, acquièrent des sociétés propriétaires notamment des lignes à haute tension ou des réseaux de distribution assurant un service public?

3. l'ouverture du marché électrique doit s'accompagner de mesures concrètes, et non pas d'un catalogue d'intentions:

3.1. afin de préserver la compétitivité de la force hydraulique en particulier;

3.2. afin de faciliter l'accès immédiat au réseau à haute tension;

3.3. afin d'éviter la prolifération de centrales à gaz à effet de serre;

3.4. afin d'anticiper la vente, à des sociétés étrangères, de sociétés de production et de distribution indigènes sous-capitalisées?

4. le remplacement de la redevance hydraulique par une taxe sur l'énergie:

4.1. serait de nature à violer la constitution, car la mise à disposition de l'eau et du parc hydroélectrique ne serait plus garantie par une juste rétribution?

4.2. irait à l'encontre de la péréquation financière qui postule de rémunérer équitablement les ressources naturelles et de réduire la dépendance des cantons financièrement faibles?

4.3. ne résoudrait pas le problème de la viabilité des nouveaux aménagements hydrauliques qui toucheraient forcément une partie de la taxe, qui serait égale à celle que percevaient les anciens aménagements dont la rentabilité est déjà assurée?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 8. März 1999

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 8 mars 1999*

1. Nous croyons nous aussi que la sécurité d'approvisionnement en électricité revêt une importance vitale pour le bon développement de l'économie suisse. En principe, celle-ci doit l'assurer elle-même. Si des pénuries s'annoncent et si l'économie n'est pas capable de y remédier, nous ordonnons les mesures qui s'imposent, conformément à la loi sur l'approvisionnement du pays. Le cas échéant, nous pourrions, par exemple, limiter les exportations de courant. Il faut toutefois remarquer que, dans un marché européen de l'électricité ouvert et unifié, la sécurité de notre approvisionnement devra être appréciée dans un contexte continental et que des mesures coordonnées avec nos partenaires et voisins s'avèreront plus appropriées, et plus efficaces, que des interdictions édictées dans un «Alleingang».

2. Nous nous sommes exprimés à diverses reprises, ces derniers temps, au sujet des chances et des risques inhérents

aux engagements pris par des étrangers dans des sociétés d'électricité de notre pays (p. ex.: interpellation Ledergerber: «Liquidation des centrales électriques suisses», du 11 décembre 1996, 96.3628; interpellation Inderkum: «Développement sur le marché de l'énergie en Suisse», du 13 décembre 1996, 96.3686; interpellation urgente du groupe socialiste: «Groupe Alusuisse-Lonza. Destruction du tissu industriel», du 1er décembre 1998, 98.3541). Nous avons affirmé qu'à l'ère de la libéralisation du marché de l'électricité et de la globalisation croissante de l'économie, nous ne pouvons ni ne voulons nous fermer au besoin accru de coopération, y compris sur le plan international. Simultanément, il importe toutefois de respecter les principes, déjà fixés dans la loi sur l'énergie, de la sécurité d'approvisionnement, de l'utilisation rationnelle de l'énergie et de l'encouragement des agents renouvelables. De même, nous en appelons aux responsables de l'économie helvétique pour qu'ils assument leurs responsabilités et défendent les intérêts de l'approvisionnement du pays. La future loi sur le marché de l'électricité (LME) devra fixer les règles régissant le service public.

3. Parmi les suggestions faites aux chiffres 3.1 à 3.3 de l'interpellation, se référant à l'ouverture du marché de l'électricité, il en est plusieurs qui inspireront les travaux pour la LME. Le message est en préparation. Par ailleurs, il est question de soutenir la force hydraulique au moyen d'une taxe sur l'énergie. Quant à des mesures légales destinées à empêcher d'éventuelles participations majoritaires ou la reprise de sociétés suisses par des entreprises étrangères, comme en préconise le chiffre 3.4 de l'interpellation, il n'en existe pas et n'en est pas prévu. Une intervention dans ce sens semblerait non seulement discutable au titre de la politique réglementaire, mais elle risquerait encore de contrevenir à des dispositions de la Charte sur l'énergie. Nous n'avons des possibilités (limitées) d'exercer une certaine influence que dans le domaine de l'énergie nucléaire (composition du conseil d'administration des centrales nucléaires, octroi de l'autorisation générale pour de nouvelles installations).

4.1 Les redevances hydrauliques représentent quelque 400 millions de francs pour l'ensemble de la Suisse. Les cantons de montagne sont les premiers à s'opposer à ce qu'on les supprime au profit du dédommagement des communes et des cantons au moyen de la taxe sur l'énergie; ils y voient une atteinte à leur souveraineté sur les eaux et dans le domaine des redevances. Il est exact que l'abolition des droits d'eau n'irait pas sans une modification de la Constitution fédérale. Les collectivités concédantes perdraient un de leurs atouts vis-à-vis de l'économie électrique: aujourd'hui, elles offrent l'eau et récoltent en contrepartie les droits qui leur reviennent.

4.2 L'abolition des redevances hydrauliques et leur compensation par le produit d'une taxe sur l'énergie réduirait la capacité d'autofinancement des collectivités de montagne concernées, tout en accroissant leur dépendance vis-à-vis des transferts de la Confédération. Une telle mesure serait contraire au projet de nouvelle péréquation financière entre la Confédération et les cantons, qui vise à consolider la capacité d'autofinancement. Comme la compensation de l'absence des redevances serait limitée à la durée de la contribution financière, la réintroduction des redevances hydrauliques pourrait s'imposer ensuite, ce qui nécessiterait une nouvelle révision de la Constitution fédérale.

4.3 Jusqu'ici, on a pu investir à long terme dans les centrales en admettant que les coûts de production seraient reportés sur les prix. Les investissements étaient largement garantis par des contrats de fourniture et d'acquisition de longue durée. Or, avec l'ouverture du marché de l'électricité, la surproduction qui caractérisera ces prochaines années empêchera les centrales les plus chères de reporter leurs coûts de production dans la même mesure sur les prix. La compétitivité de ces entreprises risque d'en être atteinte. Même l'abolition de la redevance hydraulique, jointe peut-être à d'autres mesures de soutien, ne suffirait pas à réduire les coûts de production dans la mesure nécessaire pour assurer la compétitivité internationale de certaines centrales hydrauliques. De plus, les centrales entièrement ou partiellement amorties pro-

fiteraient de cette mesure sans en avoir besoin, puisqu'elles produisent moins cher.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

Schlussabstimmungen

Votations finales

97.060

«Für eine Regelung der Zuwanderung». Volksinitiative

«Pour une réglementation de l'immigration». Initiative populaire

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Jahrgang 1998, Seite 2663 – Voir année 1998, page 2663

Beschluss des Ständerates vom 16. März 1999

Décision du Conseil des Etats du 16 mars 1999

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine Regelung der Zuwanderung»

Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour une réglementation de l'immigration»

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2948)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Ammann Schoch, Antille, Aregger, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Beck, Béguelin, Berberat, Blocher, Bonny, Borel, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, David, Debons, Dettling, Donati, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engelberger, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Florio, Föhn, Freund, Friderici, Fritschi, Gadiant, Geiser, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hegetschweiler, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Kofmel, Kuhn, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Lötscher, Maître, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrl, Ostermann, Pelli, Philipona, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Rychen, Scheurer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Steinegger, Steiner, Strahm, Stucky, Suter, Teuscher, Thanei, Tschopp, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zbinden, Ziegler, Zwygart (146)

Dagegen stimmen – Rejettent le projet:

Baumann Alexander, Borer, Bortoluzzi, Dreher, Gusset, Hasler Ernst, Keller Rudolf, Kunz, Moser, Schliuer, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Waber (14)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Binder, Fischer-Seengen, Frey Walter, Maurer, Ruf, Schenk (6)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Alder, Bezzola, Bircher, Blaser, Columberg, de Dardel, Deiss, Eggly, Engler, Fehr Hans, Frey Claude, Giezendanner, Gysin Hans Rudolf, Haering Binder, Hämmerle, Herczog, Hess Otto, Jans, Maspoli, Mühlemann, Pidoux, Pini, Randegger, Rechsteiner Paul, Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Schmied Walter, Speck, Theiler, Tschäppät, Tschuppert, Vetterli (33)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steingger, Steinemann, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Tschopp, Vallender, Vermot, Vetterli, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zbinden, Ziegler, Zwiggart (171)

Dagegen stimmen – Rejettent le projet:

Weyeneth (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Alder, Bezzola, Bircher, Blaser, Columberg, de Dardel, Deiss, Eggly, Engler, Frey Claude, Giezendanner, Gysin Hans Rudolf, Haering Binder, Hämmerle, Herczog, Hess Otto, Maspoli, Mühlemann, Pini, Randegger, Rechsteiner Paul, Scherrer Jürg, Speck, Theiler, Tschäppät, Tschuppert (27)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

98.041

Eidgenössische Finanzkontrolle. Bundesgesetz. Revision

Contrôle fédéral des finances. Loi fédérale. Révision

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 406 hiervoor – Voir page 406 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 17. März 1999

Décision du Conseil des Etats du 17 mars 1999

Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle Loi fédérale sur le Contrôle fédéral des finances

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2949)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Ammann Schoch, Antille, Aregger, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Beck, Berberat, Binder, Blocher, Bonny, Borel, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, David, Debons, Dettling, Donati, Dormann, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engelberger, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Frey Walter, Friderici, Fritsch, Gadiant, Geiser, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gusset, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Keller Rudolf, Kofmel, Kuhn, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maurer, Meier Hans, Meyer Theo, Moser, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schliuer,

98.059

Stabilisierungsprogramm 1998 Programme de stabilisation 1998

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 346 hiervoor – Voir page 346 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 16. März 1999

Décision du Conseil des Etats du 16 mars 1999

A. Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998

A. Loi fédérale sur le programme de stabilisation 1998

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2950)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Ammann Schoch, Antille, Aregger, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Beck, Berberat, Binder, Bonny, Borel, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Christen, Comby, David, Debons, Dettling, Donati, Dormann, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engelberger, Epiney, Eymann, Fasel, Fässler, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Friderici, Fritsch, Gadiant, Geiser, Goll, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hafner Ursula, Hegetschweiler, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Kalbermatten, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maurer, Meier Hans, Meyer Theo, Moser, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steingger, Steinemann, Steiner, Strahm, Stucky, Suter, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vermot, Vetterli, Vogel, von

Allmen, Waber, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zwygart (139)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Béguelin, Blocher, Carobbio, Chiffelle, Genner, Grobet, Hasler Ernst, Jaquet, Maury Pasquier, Rennwald, Roth, Schlüer, Spielmann, Teuscher, von Felten (15)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bühlmann, Burgener, Cavalli, Fankhauser, Frey Walter, Gonseth, Gross Andreas, Gysin Remo, Hollenstein, Hubmann, Keller Christine, Kuhn, Ruffy, Semadeni, Stump, Thanei, Vollmer, Zbinden, Ziegler (21)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Alder, Bezzola, Bircher, Blaser, Columberg, de Dardel, Deiss, Eggly, Engler, Frey Claude, Giezendanner, Haering Binder, Hämmerle, Herczog, Hess Otto, Maspoli, Mühlemann, Pini, Rechsteiner Paul, Scherrer Jürg, Theiler, Tschuppert (24)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

B. Bundesbeschluss über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung

B. Arrêté fédéral sur le financement de l'assurance-chômage

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2951)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Ammann Schoch, Antille, Aregger, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Beck, Béguelin, Berberat, Bonny, Borel, Borer, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, David, Debons, Dettling, Donati, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engelberger, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Florio, Freund, Friderici, Fritschi, Gadiant, Geiser, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hegetschweiler, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Keller Rudolf, Kofmel, Kuhn, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Löttscher, Maitre, Marti Werner, Maurer, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vermot, Vetterli, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zbinden, Ziegler, Zwygart (162)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Baumann Alexander, Bortoluzzi, Dreher, Fehr Hans, Frey Walter, Gusset, Hasler Ernst, Kunz, Moser, Schlüer, Steineemann (11)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Binder, Blocher, Föhn (3)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Alder, Bezzola, Bircher, Blaser, Columberg, de Dardel, Deiss, Eggly, Engler, Frey Claude, Giezendanner, Haering Binder, Hämmerle, Herczog, Hess Otto, Maspoli, Mühlemann, Pini, Rechsteiner Paul, Scherrer Jürg, Theiler, Tschuppert (23)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

98.077

Dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe

Mesures urgentes dans le domaine du droit de timbre de négociation

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 347 hiavor – Voir page 347 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 19. März 1999
Décision du Conseil des Etats du 19 mars 1999

Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe

Arrêté fédéral concernant des mesures urgentes dans le domaine du droit de timbre de négociation

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2952)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Ammann Schoch, Antille, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Beck, Bezzola, Binder, Bircher, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Burgener, Cavadini Adriano, Cavalli, Christen, Comby, David, Debons, Dettling, Donati, Dormann, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engelberger, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Geiser, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Keller Rudolf, Kofmel, Kuhn, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Löttscher, Maitre, Marti Werner, Maurer, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Moser, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vetterli, Vogel, Vollmer, von Allmen, Waber, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zbinden, Zwygart (165)

Dagegen stimmen – Rejettent le projet:
Grobet, Jaquet, Spielmann, von Felten (4)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Béguelin, Berberat, Borel, Carobbio, Chiffelle, Ziegler (6)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Aguet, Alder, Aregger, Blaser, Columberg, de Dardel, Deiss, Eggly, Engler, Frey Claude, Giezendanner, Haering Binder, Hämmerle, Herczog, Hess Otto, Maspoli, Mühlemann, Pini, Rechsteiner Paul, Scherrer Jürg, Schmid Samuel, Theiler, Tschuppert, Vallender (24)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Heberlein (1)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

98.060

**Internationale Arbeitskonferenz.
82. und 83. Tagung
Conférence internationale du Travail.
82e et 83e sessions**

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 407 hiervor – Voir page 407 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 19. März 1999
Décision du Conseil des Etats du 19 mars 1999

A. Arbeitsgesetz

A. Loi sur le travail

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2955)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Aeppli, Ammann Schoch, Antille, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Beck, Béguelin, Berberat, Bezzola, Binder, Bircher, Blocher, Bonny, Borel, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Chiffelle, Christen, Comby, David, Debons, Dettling, Donati, Dormann, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engelberger, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Geiser, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Keller Rudolf, Kofmel, Kuhn, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maurer, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Moser, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schliuer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Teuscher, Thanei, Theiler, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vermot, Vetterli, Vogel, Voll-

mer, von Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zbinden, Ziegler, Zwygart (176)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Aguet, Alder, Aregger, Blaser, Cavalli, Columberg, de Dardel, Deiss, Eggly, Engler, Frey Claude, Giezendanner, Haering Binder, Herczog, Hess Otto, Maspoli, Mühlemann, Pini, Rechsteiner Paul, Scherrer Jürg, Steffen, Suter, Tschuppert (23)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Heberlein (1)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

98.056

**Verwendung
der zweckgebundenen
Mineralölsteuer,
Bundesgesetz. Änderung
Utilisation de l'impôt
sur les huiles minérales
à affectation obligatoire.
Loi fédérale. Modification**

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 377 hiervor – Voir page 377 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 19. März 1999
Décision du Conseil des Etats du 19 mars 1999

Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer

Loi fédérale concernant l'utilisation de l'impôt sur les huiles minérales à affectation obligatoire

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2953)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Aeppli, Ammann Schoch, Antille, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Beck, Béguelin, Berberat, Bezzola, Binder, Bircher, Blocher, Bonny, Borel, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, David, Debons, Dettling, Donati, Dormann, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engelberger, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Geiser, Genner, Giezendanner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Keller Rudolf, Kofmel, Kuhn, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maurer, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer,

Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steine-
mann, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Suter, Teuscher,
Thanei, Theiler, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vallender,
Vermot, Vetterli, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten,
Waber, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig,
Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zbinden, Ziegler, Zwy-
gart (180)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Alder, Aregger, Blaser, Columberg, de Dardel, Deiss,
Eggy, Engler, Frey Claude, Haering Binder, Herczog, Hess
Otto, Maspoli, Moser, Mühlemann, Pini, Rechsteiner Paul,
Scherrer Jürg (19)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Präsidentin: Ich bitte Sie, noch einige Minuten auszuharren, denn ich möchte noch einige Mitteilungen machen und Verabschiedungen vornehmen.

Die Fraktion der Freiheits-Partei hat beschlossen, die vier fraktionslosen Nationalräte Rudolf Keller, Flavio Maspoli, Massimo Pini und Hans Steffen in ihren Reihen aufzunehmen.

Rechtzeitig auf die Jahrtausendwende hin hat unser Parlament von den Möglichkeiten, welche das Internet bietet, Gebrauch gemacht und, wie Sie es vielleicht miterlebt haben, die Parlamentsdebatten erstmals direkt und integral übertragen. Der Pilotversuch hatte trotz einigen Startschwierigkeiten recht grossen Erfolg: Durchschnittlich konnten rund 6000 Zugriffe pro Sessionswoche verzeichnet werden; 3000 Zugriffe allein anlässlich der Bundesratswahlen. Ich möchte dem Informatikdienst der Parlamentsdienste und den Internetverantwortlichen für ihr kreatives Engagement, das auch im Ausland grosse Beachtung gefunden hat, sowie dem Bundesamt für Informatik für die technische Unterstützung dieses Pilotprojektes ganz herzlich danken. *(Beifall)*

Nationalrätin Verena Grendelmeier nimmt heute zum letzten Mal an einer Sitzung unseres Rates teil, dem sie 16 Jahre lang angehört hat. Wir verlieren mit ihr eine Frau von Kultur, die eng mit dem Theater, dem Radio, dem Fernsehen und dem Journalismus verbunden ist. So hat sie unter anderem in Paris mit dem bekannten französischen Schauspieler Jean-Louis Barrault zusammengearbeitet.

Frau Grendelmeier, selbst Tochter eines Parlamentariers, hat in unserer Versammlung eine unübersehbare Rolle gespielt. In den letzten sieben Jahren hat sie die LdU/EVP-Fraktion geleitet und sich für deren liberale und soziale Ziele eingesetzt. Dabei zeigte sie, dass die Kraft der Idee und des Argumentes, zumal sie von einem Talent unterstützt wird, oft stärker ist als das zahlenmässige Gewicht der Fraktion.

Als Mitglied der Aussenpolitischen Kommission gehörte Frau Grendelmeier auch zu unserer Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung im Europarat. Sie trat vehement für die Idee einer weltoffenen Schweiz ein, und wäre es nach ihr gegangen, so wären die Verhandlungen über den EU-Beitritt der Schweiz spätestens 1996 aufgenommen worden. Als Mitglied der Kommission für Rechtsfragen erreichte sie, dass ein Bericht über den politischen Extremismus in der Schweiz verfasst wurde. Der Bundesbeschluss, der die Einsetzung der Bergier-Kommission ermöglichte, geht bekanntlich auf eine parlamentarische Initiative Grendelmeier zurück. Wie Professor Aubert in unserem Jubiläumsbuch geschrieben hat, verrichtete hier eine Parlamentarierin die Arbeit, für die sie gewählt worden war, indem sie eine undankbare und schmerzliche Aufgabe zu einer Zeit in Angriff nahm, als dies von der Öffentlichkeit noch nicht gefordert worden war.

Wir danken Frau Grendelmeier ganz herzlich für ihre fruchtbare und anregende Mitarbeit in unserem Parlament und wünschen ihr alles Gute für die Zukunft! Sie wird nun genügend Musse haben, sich ihrem Hobby, den Pflanzen und den Pilzen, zu widmen. Herzlichen Dank, «Grendi», für alles! *(Grosser Beifall)*

Am Schluss dieser Sitzung ist es mir ein Anliegen, Herrn Fritz Staub, Weibel im Ständerat, zu verabschieden. Er wird Ende März in den wohlverdienten Ruhestand treten. Herr Staub ist seit über 30 Jahren für unser Parlament als Weibel tätig, zuerst im Nationalrat und seit 1981 im Ständerat. Er kennt alle, und ihn kennen ebenfalls alle. Er ist 15 Nationalrats- und 21 Ständeratspräsidentinnen und -präsidenten zur Seite gestanden. Er hat den Einzug der Frauen ins Parlament und eine ganze Reihe weiterer historischer Momente in der jüngsten Schweizer Geschichte miterlebt. Er kann die spannendsten Geschichten und Anekdoten über diese erlebnisreiche Zeit erzählen, und er weiss über die kleinen und grossen Akteure im Parlament und hinter den Kulissen des Parlamentes Bescheid. Ich danke Herrn Staub für seinen unermüdlichen Einsatz, sein grosses Engagement und seinen Humor. Ich danke ihm, dass er jederzeit zur Verfügung stand. Im Namen des Nationalrates wünsche ich Herrn Staub alles Gute für die Zukunft. *(Grosser Beifall)*

Mit dieser Verabschiedung ist auch ein Wechsel innerhalb des Weibeldienstes verbunden: Herr Pfister wird in den Ständerat hinüberwechseln. *(Unruhe)* Sein Abgang aus unserem Rat wird sehr bedauert. Wir danken ihm für seine humorvolle und immer freundliche Art sowie für die immer bereitwillige Zusammenarbeit. Ich kann Sie versichern, dass er durch eine würdige Mitarbeiterin ersetzt wird: Frau Graber wird in den Nationalrat hinüberwechseln.

Zum Schluss möchte ich Ihnen für die angenehme, speditive Zusammenarbeit danken. Wir haben eine erlebnisreiche Session hinter uns. Trotz aller Erlebnisse und Ereignisse ist es uns gelungen, die Traktandenliste ohne nennenswerte Abstriche durchzubringen. Dies ist nicht zuletzt auch möglich geworden dank der intensiven Zusammenarbeit mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Parlamentsdienste, allen voran Frau Annemarie Huber, denen ich für ihre grosse zusätzliche Arbeit ganz herzlich danken möchte. Sie haben in dieser Session 165 neue Vorstösse eingereicht. Sie sehen die zusätzliche Arbeit, die Sie damit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bescheren.

Ich wünsche Ihnen eine gute Erholungszeit und danke Ihnen noch einmal für die angenehme Zusammenarbeit in diesem Rat.

*Schluss der Sitzung und der Session um 09.40 Uhr
Fin de la séance et de la session à 09 h 40*

Einfache Anfragen Questions ordinaires

98.1138

**Einfache Anfrage Ziegler
IOK. Steuerprivilegierung**

**Question ordinaire Ziegler
CIO. Privilèges fiscaux**

Texte de la question ordinaire du 29 septembre 1998

Le Conseil fédéral vient de libérer le CIO à Lausanne du paiement de la TVA. Ce qui représente un cadeau d'au moins 2 millions de francs annuellement.

Genève abrite non seulement le quartier général des Nations Unies, mais également 110 organisations non gouvernementales dont le statut juridique est semblable à celui du CIO.

Qu'attend le Conseil fédéral pour rétablir l'égalité devant la loi et pour accorder aux organisations internationales établies à Genève la libération de la TVA suisse?

Réponse du Conseil fédéral du 13 janvier 1999

Il est exact que le Conseil fédéral a décidé, le 16 septembre 1998, d'améliorer le statut du CIO en l'exemptant largement de l'assujettissement à la TVA. Par sa décision, le Conseil fédéral a voulu tenir compte du fait que le CIO a acquis, dans sa fonction de plus haute instance du Mouvement olympique auquel appartiennent 34 fédérations internationales, 198 comités nationaux olympiques et 3 comités d'organisation des Jeux olympiques, une importance à l'échelle mondiale. Le CIO joue un rôle universel dans un domaine important des relations internationales; il a conclu de nombreux accords avec des organisations internationales et jouit d'une notoriété à la dimension universelle. Cette configuration exceptionnelle, de même que les intérêts économiques de la Suisse à un maintien à longue échéance du CIO dans notre pays, ont conduit le Conseil fédéral à lui accorder un statut spécial dont bénéficient en règle générale uniquement les organisations internationales.

Lors des délibérations concernant le projet de loi fédérale sur la TVA, le Conseil des Etats, en tant que second Conseil, a décidé d'introduire dans la loi une disposition permettant au Conseil fédéral de prévoir, dans des cas particuliers, l'exemption de l'assujettissement à la TVA, avec droit au dégrèvement de l'impôt préalable, en faveur d'organisations qui sont chargées de diriger le Mouvement olympique (cf. art. 86 al. 2 let. b du projet de loi sur la TVA). En adoptant la norme de délégation en cause, le Conseil des Etats montre que, pour lui aussi, la présence du CIO a une importance particulière pour la Suisse. Toutefois, par sa version très restrictive, il a en même temps signifié que le privilège en matière de TVA dont il est question ici ne doit bénéficier qu'au CIO et à lui seul; ceci correspond également à l'opinion du Conseil fédéral. Le Conseil fédéral estime donc qu'il n'est pas opportun d'exempter, sur la base de l'article 102 chiffre 8 de la constitution, d'autres organisations ne remplissant pas les conditions énoncées à l'article 86 alinéa 2 lettre b du projet de loi fédérale sur la TVA.

98.1154

**Einfache Anfrage de Dardel
Ausweisung von Félicien Kabuga**

**Question ordinaire de Dardel
Expulsion de Félicien Kabuga**

Texte de la question ordinaire du 6 octobre 1998

Félicien Kabuga, propriétaire de la Radio des Mille Collines, un des principaux responsables du génocide de 1994 au Rwanda, a été expulsé de Suisse le 18 août 1994 avec sa femme et ses sept enfants.

Est-il exact que Kabuga et sa femme ont pu encaisser plusieurs millions de francs à la banque de l'aéroport de Cointrin immédiatement avant leur départ et que, pour permettre ces retraits, le départ de l'avion a été retardé d'une demi-heure? Est-il exact que les billets d'avion ont été payés par la Confédération, Félicien Kabuga refusant d'en régler le prix?

Si oui aux questions précédentes, que pense le Conseil fédéral de ces faveurs faites à un des pires génocidaires actuellement vivants?

Réponse du Conseil fédéral du 24 février 1999

Les autorités de police cantonale de Genève ont été chargées de l'exécution du départ préventif. Il est avéré qu'avant le décollage, M. Kabuga s'est rendu à la filiale de l'UBS, à l'aéroport de Genève-Cointrin. Toutefois, il n'était juridiquement pas possible de vérifier à quelles affaires l'intéressé y vaquait. L'avion a décollé sans retard.

La famille Kabuga est partie le 18 août 1994 pour Kinshasa. La Confédération a pris en charge les frais de départ d'un montant total de 21 302 francs. A l'époque déjà, tout requérant d'asile était en principe tenu de rembourser les prestations versées en sa faveur et de fournir des sûretés pour les futurs frais d'assistance, de départ et d'exécution. Mais il n'existait encore aucune possibilité légale de prélever une contribution sur d'éventuels avoirs. Cette faculté n'a été créée que le 1er janvier 1995, avec l'arrêté fédéral sur les mesures d'économie dans le domaine de l'asile et des étrangers.

Il est exact que M. Kabuga s'est refusé à payer les frais de départ. Mais si l'on avait d'abord tenté d'inciter M. Kabuga à s'acquitter de ces frais, son renvoi préventif prévu dans un Etat tiers en aurait été retardé. Or, en l'espèce, l'intérêt public à une exécution immédiate du départ était prépondérant.

En outre, il convient de souligner le défaut de preuves formelles concernant des crimes de guerre qui auraient permis l'ouverture en Suisse d'une instruction pénale contre M. Kabuga. Les autorités rwandaises n'avaient présenté aucune demande d'extradition.

98.1155

**Einfache Anfrage Semadeni
Fall Dubois. Akteneinsicht**

**Question ordinaire Semadeni
Affaire Dubois.
Consultation des documents**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 6. Oktober 1998

Der Fall des 1957 auf tragische Weise gestorbenen Bundesanwaltes René Dubois ist aufgrund neuer Forschungsergebnisse wieder aktuell geworden. Nachforschungen haben ergeben, dass Bundesanwalt Dubois damals u. a. gegen dubiose deutsche Geschäftsleute ermittelt hatte. Dabei musste Dubois auch gegen den Widerstand in den eigenen Reihen

ankämpfen. Bislang unbekannt Belege werfen viele Fragen auf und rücken den Fall Dubois in ein neues Licht. Eine sorgfältige historische Aufarbeitung und Klärung der Ereignisse ist aber wegen mangelnder Bereitschaft der Bundesanwaltschaft, Einsicht in die entsprechenden Dokumente zu gewähren, bis heute nicht möglich gewesen.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es nicht an der Zeit, und liegt es nicht im öffentlichen Interesse, dass der Fall Dubois, der damals so viel Staub aufgewirbelt hatte, aufgrund der neuesten Erkenntnisse, von der historischen Forschung wissenschaftlich aufgearbeitet werden kann?

2. Ist der Bundesrat auch der Auffassung, dass zur Klärung der Ereignisse im Fall Dubois für wissenschaftliche Nachforschungen sofort freie Akteneinsicht – insbesondere in den kriminaltechnischen Untersuchungsbericht der Bundespolizei – gewährt werden muss?

3. Kann der Bundesrat bestätigen, dass er im Hinblick auf die Inkraftsetzung des neuen Archivierungsgesetzes die notwendigen Vorkehrungen getroffen hat, damit alle Verwaltungsstellen, einschliesslich der Bundesanwaltschaft, ihre vor 1970 erstellten Akten umfassend sichern, dem Schweizerischen Bundesarchiv die nicht mehr benötigten Akten regelmässig übergeben und so der freien wissenschaftlichen Forschung zugänglich machen? Durch welche Erlasse wird sichergestellt, dass dabei ein zuverlässiges Nachvollziehen des Verwaltungshandelns auf Aktenbasis gewährleistet ist? Wie wird der Vollzug dieser Erlasse gewährleistet?

Antwort des Bundesrates vom 24. Februar 1999

Anfang 1957 erhielt der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Kenntnis von einem unerlaubten Nachrichtenaustausch zwischen Max Ulrich, Inspektor der Bundespolizei, und einem Attaché der französischen Botschaft in Bern. Bundesanwalt Dubois wurde angewiesen, eine eingehende Abklärung durchzuführen. Im Ermittlungsverfahren behauptete der Attaché, Inspektor Ulrich sei unschuldig, und belastete statt dessen Bundesanwalt Dubois schwer. Dieser wählte kurze Zeit später den Freitod. 1958 verurteilte das Bundesgericht Inspektor Ulrich, der unbefugterweise dem französischen Agenten zwischen 1955 und Anfang 1957 vertrauliche Akten ausgehändigt hatte, wegen politischen Nachrichtendienstes und Amtsgeheimnisverletzung zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus. In seinem Bericht vom 23. August 1958 informierte der Bundesrat die Bundesversammlung ausführlich über die Angelegenheit Dubois/Ulrich (BBI 1958 II 676ff.).

Akten zu dieser Angelegenheit sind sowohl im Schweizerischen Bundesarchiv als auch beim Bundesgericht archiviert. Im April 1997 ersuchte eine Gesuchstellerin um Einsicht in die archivierten Akten Dubois/Ulrich. Das von der Bundesanwaltschaft begrüsst Bundesgericht lehnte die Einsicht in seine Archivakten mit der Begründung ab, für Prozessakten bestehe eine feste Sperrfrist von fünfzig Jahren; zudem seien die Prozessakten Ulrich als geheim klassifiziert. Die Bundesanwaltschaft stellte sich daraufhin gegenüber dem Bundesarchiv auf den Standpunkt, der ablehnende bundesgerichtliche Entscheid dürfe nicht dadurch unterlaufen werden, dass Einsicht in die – teilweise gleichen – Archivakten der Bundesanwaltschaft gewährt werde. Damit würden nämlich Rückschlüsse auf die gesperrten Archivakten des Bundesgerichtes möglich. Ferner würde mit einer Einsichtsgewährung nur in die archivierten Teilakten der Bundesanwaltschaft verfehlten Schlussfolgerungen Vorschub geleistet. Die Bundesanwaltschaft machte (und macht) jedoch ausdrücklich keine der Einsichtsgewährung entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen geltend. Im November 1997 wies das Bundesarchiv das Gesuch um Einsicht in die Archivakten der Bundesanwaltschaft mit dem Hinweis auf die Begründung der Bundesanwaltschaft ab.

Gegen diese Verfügung wurde beim EDI Beschwerde erhoben. Zwischen dem EDI und dem Bundesgericht wurde daraufhin ein Meinungs austausch eingeleitet, um verschiedene rechtliche Fragen im Zusammenhang mit einer möglichen

Einsicht in die Akten Dubois/Ulrich zu klären. Über die Beschwerde ist noch nicht entschieden.

Zu den konkret gestellten Fragen äussert sich der Bundesrat wie folgt:

1. Sofern neue Erkenntnisse das nahelegten, würde der Bundesrat eine neue historisch-wissenschaftliche Aufarbeitung der Angelegenheit Dubois begrüssen.

2. Bezüglich der Einsicht in die dem Bundesarchiv übergebenen Akten zur Angelegenheit Dubois ist ein Beschwerdeverfahren hängig, dessen Ausgang abzuwarten ist.

3. Der Bundesrat kann bestätigen, dass mit dem vom Parlament verabschiedeten neuen Bundesgesetz über die Archivierung und der sich in Vorbereitung befindlichen Vollzugsverordnung alle notwendigen rechtlichen Massnahmen eingeleitet sind, um die Sicherung und Archivierung aller archivwürdigen Unterlagen, die in Wahrnehmung einer Bundesaufgabe entstehen, zu gewährleisten. Dies schliesst auch die Akten und Unterlagen der Bundesanwaltschaft mit ein. Das Bundesarchiv hat ausserdem noch unter dem alten Archivreglement besondere Anstrengungen unternommen, um ältere Aktenbestände aus der Zeit vor 1970 zu sichern, damit die grundsätzlich frei zugänglichen Unterlagen im Archiv eingesehen werden können. Der Bundesrat will ausserdem mit Artikel 22 RVOV (in Kraft seit dem 1. Januar 1999) die Überlieferung und die Nachvollziehbarkeit bundesstaatlichen Handelns sicherstellen. Entsprechende Weisungen und Arbeitshilfen sind in Erarbeitung. Im neuen Recht wird darauf verzichtet, dem Bundesarchiv besondere Kontrollkompetenzen zuzuweisen. Der Bundesrat geht davon aus, dass die aktenführungs- und archivierungspflichtigen Stellen diese Aufgaben verantwortungsvoll wahrnehmen.

98.1156

Einfache Anfrage Sandoz Suzette «156er» Belastungen

Question ordinaire Sandoz Suzette Créances du 156

Texte de la question ordinaire du 6 octobre 1998

Le numéro de téléphone 156 a défrayé la chronique à plusieurs reprises mais a surtout causé l'endettement – parfois catastrophique – de bien des personnes un peu naïves, un peu déboussolées, un peu malades. Afin d'éviter que ce genre de services continue à piéger de telles personnes, le Conseil fédéral pourrait-il envisager de prendre des mesures législatives de manière à traiter les créances nées de tels services de la même façon que les dettes de jeu et de pari (art. 513 à 515 CO)?

Réponse du Conseil fédéral du 27 janvier 1999

Les numéros du Télékiosk dérivés du 156, qui, selon Swisscom, servent à fournir des services commerciaux à valeur ajoutée comme les conseils, les entretiens et les divertissements coquins, peuvent être utilisés jusqu'au 31 décembre 2000 au plus tard. Précisons que dès à présent, ils sont progressivement remplacés par ceux du 0906, qui offrent une plus grande souplesse d'utilisation, en particulier en ce qui concerne la facturation des prestations fournies.

Outre quelques services (surtout les divertissements pour adultes) pouvant comporter certains risques pour des personnes naïves, voire ayant des problèmes psychologiques, les numéros du Télékiosk permettent également de proposer des offres à caractère sérieux. Avec le 0906, beaucoup plus souple, ces dernières seront encore plus nombreuses à l'avenir.

Nous sommes cependant conscients que dans certains cas isolés, ces services peuvent avoir des répercussions sociales indésirables. C'est pourquoi nous envisageons de rendre la situation plus transparente pour les consommateurs. Ainsi,

avec la révision de l'ordonnance sur l'indication des prix, actuellement en cours, tous les nouveaux services de télécommunication ainsi que les services à valeur ajoutée, qui s'y greffent, seront soumis à l'obligation d'indiquer le prix. En outre, les clients de Swisscom ont la possibilité de faire bloquer gratuitement les appels aux services du Télékiosk. Enfin, dans les cas extrêmes, Swisscom fait preuve de flexibilité en renonçant à une partie de ses créances après avoir étudié le dossier en détail.

Par contre, déclarer inexigibles les créances découlant de ces services, comme les dettes de jeu ou des paris au sens des articles 513 à 515 CO, causerait un dommage considérable aux prestations irréprochables ainsi qu'au développement de nouveaux canaux commerciaux et de créneaux économiques porteurs d'avenir. Cette situation, qui équivaldrait à limiter la liberté du commerce et de l'industrie, nécessiterait une base légale, dont la création n'est pas dans nos attributions, et qui ne pourrait guère être considérée comme proportionnée.

En outre, ces articles 513 à 515 CO ont un autre but. En effet, ils ne concernent que des accords dont la perte ou le gain résultant pour l'une des parties est lié à une condition dont la réalisation n'est que le fruit du hasard.

Par ailleurs, il faut se poser la question de savoir si, en fait, une telle réglementation est applicable, puisque les créances résultant de la consommation des services fournis par les numéros en question contiennent également les taxes téléphoniques. Celles-ci, n'étant pas directement liées aux services à valeur ajoutée consommés, ne peuvent pas être simplement considérées comme étant inexigibles.

Le fait qu'il est possible, à l'heure actuelle déjà, de bloquer les appels aux services en question répond à la préoccupation exprimée par l'auteur. De plus, la révision et la mise en oeuvre de l'ordonnance sur l'indication des prix sera l'occasion d'examiner en détail toutes les mesures susceptibles d'améliorer la situation (p. ex. indication obligatoire des prix au moyen de listes de prix, annonces ou textes parlés présentant le service demandé). Dès lors, nous estimons que les mesures supplémentaires proposées dans la question ordinaire vont trop loin.

98.1180

**Einfache Anfrage Berberat
Unterstellung
des Büros für Konsumentenfragen
unter das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit**

**Question ordinaire Berberat
Rattachement hiérarchique
du Bureau de la consommation à l'Office fédéral
du développement économique et de l'emploi**

Texte de la question ordinaire du 30 novembre 1998

Le 4 décembre 1997, j'ai déposé l'interpellation 97.3566 concernant le transfert du Bureau de la consommation du Secrétariat général du Département fédéral de l'économie publique (DFEP) à l'Office fédéral du développement économique et de l'emploi (OFDE).

Dans cette interpellation, je demandais notamment au Conseil fédéral si le rattachement en question serait uniquement administratif ou également hiérarchique. Cette question préoccupait et préoccupe toujours les associations de consommateurs qui souhaitent que la neutralité et l'indépendance de ce bureau soient garanties dans la nouvelle structure.

Dans sa réponse du 11 février 1998, le Conseil fédéral a répondu que «le rattachement à l'OFDE n'est pas un rattachement hiérarchique, mais pour l'essentiel administratif. La neutralité et l'indépendance du Bureau de la consommation ne seront donc pas affaiblies dans cette nouvelle structure.

Le bureau bénéficiera, au sein du nouvel office, de la même autonomie que celle dont il disposait au sein du Secrétariat général du département.»

Ce fait a d'ailleurs été confirmé par écrit par le chef du DFEP de l'époque dans une lettre du 29 décembre 1997 à la Fédération romande des consommateurs.

Or, les associations de consommateurs viennent d'apprendre que depuis le début octobre, cette entité administrative dépendait de l'OFDE non seulement administrativement et du point de vue organisationnel, mais également hiérarchiquement.

Au vu de ce qui précède, je demande donc au Conseil fédéral s'il a changé de position à ce sujet et, si la réponse est positive, quelles sont les raisons de ce revirement.

Réponse du Conseil fédéral du 17 février 1999

Le Bureau de la consommation bénéficie dans le nouvel OFDE du même statut qu'il avait lorsqu'il était rattaché au Secrétariat général du département.

Dans le cadre de la réorganisation du DFEP, et plus particulièrement de la création du nouvel Office fédéral de l'économie, le statut du Bureau de la consommation sera réexaminé.

98.1181

**Einfache Anfrage Gysin Remo
Service public der Swisscom.
Sicherstellung der Fernmeldedienste**

**Question ordinaire Gysin Remo
Service public de Swisscom.
Garantir les services de télécommunications**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 30. November 1998

Die Swisscom AG ist gemäss Fernmeldegesetz verpflichtet, «insbesondere eine zuverlässige und erschwingliche Grundversorgung mit Fernmeldediensten für alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen zu gewährleisten» (Art. 1 Abs. 2 Bst. a). Die Dienste der Grundversorgung sind u. a. in Artikel 15 der Verordnung über Fernmeldedienste vom 6. Oktober 1998 definiert. Absatz 1 Buchstabe e verlangt «öffentliche Sprechstellen an Orten, an denen ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht, beispielsweise an Bahnhöfen, bei Poststellen in Spitälern, Flughäfen ...» Im Bahnhof Basel SBB umfasste das jeweils bis 20.00 Uhr geöffnete bediente Dienstleistungszentrum über ein Dutzend Telefonkabinen, internationale Telefonverzeichnisse, Telegrammaufgabe, Beratung usw.

Diese insbesondere für Touristen, Gastarbeiter und andere Personen sowie für das Tourismusgewerbe des Grenzkantons und der Messestadt Basel notwendige öffentliche Sprechstelle ist entgegen dem klaren gesetzlichen Auftrag «verschwunden».

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erfolgte der beschriebene Abbau der öffentlichen Dienste im Wissen und mit dem Einverständnis des zuständigen Bundesamtes bzw. der Eidgenössischen Kommunikationskommission, welche für die Sicherstellung der Grundversorgung zuständig sind?
2. Welche Gründe haben zu der beschriebenen Einschränkung der öffentlichen Grundversorgung geführt?
3. Der Bundesrat hat sich mehrfach, u. a. auch in seinem Strategiepapier vom Januar 1998, für die Gewährleistung öffentlicher Dienste und die Kundenorientierung ausgesprochen. Was wird er unternehmen, um die für Teile der Bevölkerung und des Tourismus wichtigen öffentlichen Sprechstellen an Bahnhöfen (inklusive Bahnhof Basel SBB) und anderen Orten zu sichern?
4. Liegt eine den öffentlichen Leistungsauftrag (Grundversorgung) umfassende Evaluation der nun privaten Leistungser-

bringung (gemäss FMG, «2. Abschnitt: Grundversorgung») vor? Bis wann ist eine solche allenfalls zu erwarten? Wird sie veröffentlicht?

Antwort des Bundesrates vom 17. Februar 1999

1. Bei den in der Einfachen Anfrage erwähnten Sprechstellen im Bahnhof Basel SBB handelt es sich um eine sogenannte bediente Komfortanlage mit belüfteten und mit Sitzgelegenheit versehenen Kabinen, die nur begrenzt geöffnet ist. Derartige bediente Sprechstellen sind nicht Teil der Grundversorgung gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c FMG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e FDV. Dies kann aus den technischen und administrativen Vorschriften zur Qualität der Dienste (SR 784.101.113/1.2 vom 9. Dezember 1997) des Bakom abgeleitet werden. So fallen gemäss Definition unter Ziffer 3.9 nur unbediente Sprechstellen unter die Regelungen zum Anteil an betriebsbereiten öffentlichen Sprechstellen. Ebenfalls nur auf unbediente Sprechstellen beziehen sich die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d FDV genannten Zuschläge für die Benutzung öffentlicher Sprechstellen.

Die weiteren Dienstleistungen, wie der Zugang zu internationalen Verzeichnissen, Telegrammaufgabe und Beratung, die in der erwähnten Anlage angeboten wurden, sind nicht im Umfang der Grundversorgung gemäss Artikel 16 Absatz 1 FMG enthalten.

Daraus ergibt sich, dass das angesprochene Dienstleistungszentrum inklusive der bedienten Komfortanlage nach dem Willen des Gesetzgebers nicht als Bestandteil der Grundversorgung anzusehen ist. Ein entsprechendes Einverständnis der Konzessionsbehörde im Falle einer Schliessung ist somit nicht notwendig.

Schliesslich sei erwähnt, dass die rechtsanwendende Behörde die verwaltungsunabhängige Eidgenössische Kommunikationskommission ist. Ihr obliegt es, im konkreten Fall Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e FDV anzuwenden.

2. Mit dem Aufkommen der internationalen Selbstwahl, dem (beinahe) Verschwinden des Telex und Telegramms, der Ausbreitung des Fax in Geschäften und sogar privaten Haushalten und insbesondere der Marktdurchdringung des Natels ist die Kundenfrequenz in diesen Zentren sehr stark zurückgegangen. Als zudem vor einigen Jahren die Benutzungsgebühren dem gebotenen Komfort angepasst wurden, bildete sich das verbleibende Kundenbedürfnis gemäss Aussage der Swisscom stark zurück. Das Bedürfnis für solche Dienstleistungszentren ist offensichtlich sehr gering.

In unmittelbarer Nähe in und um den Bahnhof Basel SBB befinden sich zudem über 30 öffentliche Sprechstellen, die ausserdem rund um die Uhr zugänglich sind. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es jeder Fernmeldedienstleisterin freisteht, unabhängig von der Swisscom öffentliche Sprechstellen oder gesamte Dienstleistungszentren zu erstellen. Die Tatsache, dass solche Einrichtungen fehlen, ist ein Indiz dafür, dass derartige Anlagen nicht auf ein ausreichend grosses Bedürfnis stossen, welches einen kostendeckenden Betrieb gewährleisten würde.

3. Zurzeit erarbeitet das Bakom Kriterien zur Konkretisierung von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e FDV. Mit Hilfe dieser Kriterien wird es im Einzelfall einfacher sein, zu bestimmen, ob ein ausgewiesenes Bedürfnis für eine öffentliche Sprechstelle besteht und in welchen Fällen die Aufhebung einer Sprechstelle durch die Konzessionsbehörde verweigert werden sollte.

Zudem sollten auch die wirtschaftlichen Aspekte der Grundversorgung betrachtet werden. Grundversorgungsverpflichtungen dürfen zwar der Volkswirtschaft, beispielsweise durch die möglicherweise ab 2003 zu erhebenden Investitionsbeiträge gemäss Artikel 19 FMG, durch Mindereinnahmen der Swisscom oder durch gesamtwirtschaftliche Effizienzverluste, durchaus gewisse Kosten auferlegen. Diese Kosten müssen aber einem entsprechenden Bedürfnis gegenüberstehen und durch sozial- und regionalpolitische Überlegungen gerechtfertigt werden können.

4. Artikel 16 Absatz 3 FMG verpflichtet den Bundesrat, den Inhalt der Grundversorgung periodisch den gesellschaftlichen

und wirtschaftlichen Bedürfnissen und dem Stand der Technik anzupassen. Das Bakom untersucht daher laufend die einzelnen Bereiche der Grundversorgung.

Im Laufe 1999 wird mit einer umfassenden Evaluation der Grundversorgung bezüglich der Entwicklung der Bedürfnisse, des Angebotes und der Preise im Hinblick auf die Vergabe der Grundversorgungskonzession für die Jahre 2003–2007 begonnen. Basierend auf diesen Arbeiten werden die Pflichten einer zukünftigen Grundversorgungskonzessionärin und die Modalitäten einer allfälligen finanziellen Abgeltung der Grundversorgungsverpflichtung festgelegt. Diese werden im Rahmen der Konzessionsausschreibung veröffentlicht.

98.1182

Einfache Anfrage Günter Übergang ins Jahr 2000 und Kernkraftwerke

Question ordinaire Günter Le bogue de l'an 2000 et les centrales nucléaires

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 1. Dezember 1998

Zwar hängt es von unzähligen Faktoren ab, was in diversen Rechnern passiert, wenn die Umstellung von 1999 auf 2000 erfolgt. Anfällig sind auf jeden Fall:

- alte Software;
- Software mit zeitkritischen Abläufen;
- Systeme, welche mehrere komplexe und voneinander abhängige Programme umfassen;
- Systeme, die bei einer Fehlfunktion direkten Schaden anrichten können.

Ein System, auf das alle diese Kriterien zutreffen, ist die Steuerungssoftware von KKW.

Der Bundesrat wird gebeten zu erklären:

- wie sich für die Schweizer KKW die Situation darstellt;
- was er in bezug auf die Sicherheit dieser KKW während der Jahrtausendwende bisher konkret unternommen hat;
- was allenfalls bis zu diesem Datum konkret noch unternommen wird.

Antwort des Bundesrates vom 24. Februar 1999

Die allermeisten Steuerungs- und Überwachungssysteme, welche für die Sicherheit der Kernkraftwerke erforderlich sind, sind mit fest verdrahteten Systemen ohne Software realisiert und deswegen vom Datumswechsel zum Jahr 2000 nicht beeinflusst. Die wenigen Ausnahmen betreffen neuere Ausrüstungen von kleinem Umfang. Bei den Sicherheitssystemen in den Schweizer KKW stellt sich daher das Problem des Datumswechsels nur bei einzelnen Ausrüstungen.

Im Gegensatz dazu sind zahlreiche Systeme der schweizerischen KKW von untergeordneter Sicherheitsrelevanz oder von rein betrieblicher Bedeutung mit Rechnern ausgerüstet. Dazu gehören z. B. Anlageinformations- und Regelsysteme. Sicherheitstechnisch sind die KKW so ausgelegt, dass sie auch ohne diese Systeme sicher abgeschaltet und in einem sicheren Zustand gehalten werden können.

Die Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) hat Anfang Juni 1998 von den Kernkraftwerken eine schriftliche Dokumentation über die Behandlung der Jahr-2000-Problematik bei den rechnerbasierten Systemen verlangt. Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass die notwendigen Tätigkeiten bei allen Schweizer KKW im Gange sind, um die betroffenen Systeme systematisch zu erfassen, zu analysieren und, falls notwendig, Massnahmen zu treffen.

Die Betreiber der KKW befassen sich seit 1996 bzw. 1997 mit der Problematik. Bereits im Jahr 1998 sind in allen KKW verschiedene Systeme einem Test für den Datumswechsel unterzogen worden, um sicherzugehen, dass sie auch am 1. Ja-

nuar 2000 korrekt funktionieren. Die meisten der die Sicherheit und den zuverlässigen Betrieb betreffenden Systeme wurden bis Ende 1998 beurteilt. Das Inventar der Systeme wurde teilweise noch ergänzt und von der HSK kommentiert. Die KKW werden dazu bis Februar 1999 Stellung nehmen. Die Massnahmen betreffend den Ersatz oder die Korrekturen von Softwareprogrammen bzw. sogar die Erneuerung von gewissen Systemen werden nach den vorliegenden Angaben der KKW bis etwa Mitte 1999 dauern.

Die HSK hat von den KKW-Betreibern zudem verlangt, dass Massnahmen zur Beherrschung von eventuellen durch den Datumswechsel ausgelösten externen oder internen Störungen im voraus vorbereitet werden. Im weiteren wird für die Nacht des Jahrtausendwechsels auch ein erhöhter Bereitschaftsdienst gefordert.

Die HSK überprüft laufend die Ergebnisse der Untersuchungen der KKW und wird bestrebt sein, dass die notwendigen Vorsorgemassnahmen getroffen werden und die Schutzziele der nuklearen Sicherheit eingehalten werden können.

Die HSK informiert die Öffentlichkeit über die Jahr-2000-Problematik auf ihrer Internetseite (www.hsk.psi.ch).

98.1184

Einfache Anfrage Rennwald
Unterstützung für südostasiatische Länder
Question ordinaire Rennwald
Aider l'Asie du Sud-Est à sortir du marasme

Texte de la question ordinaire du 9 décembre 1998

Plusieurs analyses, en particulier celle conduite par le Bureau international du travail (BIT), montrent que les retombées économiques et sociales du soudain revers de fortune des économies de l'Asie de l'Est et du Sud-Est sont beaucoup plus graves que prévues et pourraient bien empirer encore. Je pose dès lors les questions suivantes au Conseil fédéral:

– Quelle analyse fait-il de la crise économique et sociale asiatique?

– Peut-il m'indiquer, de façon aussi précise que possible, les conséquences de cette crise pour les différentes branches de l'économie suisse et les moyens qu'il envisage éventuellement de mettre en oeuvre pour en atténuer les effets dans notre pays?

– Dans son rapport, le BIT enjoint aux gouvernements et aux décideurs des pays asiatiques touchés de prendre des mesures sans précédent, non seulement pour faire face à l'urgence, mais aussi pour le plus long terme, notamment en créant une assurance-chômage en faveur des nouveaux chômeurs, dont les effectifs ne cessent d'augmenter. Le Conseil fédéral envisage-t-il d'apporter une contribution à la mise en oeuvre de ces mesures?

– Le cas échéant, la Suisse ne pourrait-elle pas mettre à disposition son savoir-faire si un ou plusieurs des pays d'Asie concernés décidaient de créer une assurance-chômage?

Réponse du Conseil fédéral du 17 février 1999

Le Conseil fédéral adhère pour l'essentiel aux conclusions de l'analyse du BIT, à laquelle il est fait référence. Il est également d'avis que les retombées de la crise économique et financière qui a secoué l'Extrême-Orient et l'Asie du Sud-Est seront plus graves et plus durables que la plupart des analystes ne l'avaient pensé à l'origine.

Le Conseil fédéral a déjà exposé les raisons et les conséquences variées de cette crise dans ses rapports sur la politique économique extérieure 1997 et 1998. Nombre d'études effectuées par des organisations internationales les ont analysées de manière approfondie, notamment celle du BIT.

Comme on pouvait s'y attendre, la crise a eu des répercussions négatives sur l'économie d'exportation suisse. Alors

qu'en 1997, les exportations vers les pays de l'ASEAN, la Corée du Sud et Hong Kong avaient encore légèrement augmenté, elles se sont carrément effondrées l'an passé: au cours des 11 premiers mois, les exportations vers ces économies ont diminué de 31 pour cent. L'industrie des machines et l'industrie horlogère, principales exportatrices vers cette région, ont été particulièrement touchées. Il en va de même des produits agricoles, des instruments et des produits en métal, où le recul est supérieur à la moyenne. En revanche, au chapitre des produits chimiques et surtout pharmaceutiques, les pertes sont moins graves. La diminution des exportations vers les économies directement touchées par la crise – Hong Kong est inclus dans ce calcul, pas seulement en raison de ses propres problèmes économiques, mais avant tout pour son rôle de plaque tournante régionale – a fait baisser leur part au total des exportations suisses de 7,5 pour cent (11 mois en 1997) à 5 pour cent (11 mois en 1998). Au chapitre des exportations de services, c'est surtout le tourisme qui accuse des pertes importantes. Les nuitées d'hôtes asiatiques ont diminué de 2,3 pour cent en 1997. En 1998, on peut s'attendre à un recul encore plus marqué, de l'ordre de 10 pour cent.

A cet effondrement des exportations vers les pays en crise s'ajoute un recul des exportations vers les principales autres régions du globe, parce que la conjoncture mondiale résiste mal à l'onde de choc et qu'elle s'est affaiblie. Exception faite de l'Europe de l'Ouest, dont la conjoncture a vaillamment résisté jusqu'ici aux répercussions de la crise asiatique et aux turbulences qui ont secoué les marchés financiers, la dynamique conjoncturelle et, par conséquent, la croissance des exportations suisses vers les autres régions ont considérablement faibli, surtout pendant le second semestre de l'an passé. La croissance réelle de l'ensemble des exportations suisses, qui atteignait tout juste 8 pour cent en 1997, a néanmoins atteint 5,3 pour cent pour les 11 premiers mois de 1998.

La GRE reste accessible pour les marchés asiatiques de l'Est et du Sud-Est, avec une exception: l'Indonésie, pour laquelle les garanties à moyen et long termes sont suspendues provisoirement. Il ne semble pas que d'autres mesures particulières visant à atténuer l'impact de la crise asiatique sur l'économie suisse s'imposent actuellement. Elles pourraient en outre se révéler sujettes à caution sur le plan politique.

Le Conseil fédéral s'associe aux activités des organisations internationales – FMI, Banque mondiale et Banque asiatique de développement – qui s'efforcent de sortir les pays asiatiques du marasme et de surmonter la crise, ses conséquences économiques et ses séquelles sociales aussi rapidement et durablement que possible. C'est dans cet esprit que la Suisse a participé, par exemple, à un séminaire en Thaïlande, axé sur la restructuration de banques de crédit, et qu'elle a développé plus encore sa collaboration avec la banque centrale vietnamienne pour répondre aux nouveaux besoins de celle-ci, qui découlent de la crise asiatique.

En ce qui concerne l'OIT, le Conseil fédéral approuve les thèses présentées dans l'étude du BIT à propos de l'utilité des assurances-chômage dans les pays en crise et de la nécessité d'y promouvoir le partenariat social et le respect des normes de travail fondamentales de l'OIT. Il est conscient que l'atténuation des problèmes sociaux nés de la crise passe par la collaboration internationale. A propos de la création des assurances-chômage, le Conseil fédéral estime que dans la mesure où les pays concernés souhaitent créer ce type d'instrument, il faut absolument tenir compte des spécificités de chaque pays, et que c'est à l'institution compétente en l'occurrence, c'est-à-dire l'OIT, de dispenser les connaissances nécessaires et de servir d'intermédiaire dans la recherche et la mise à disposition éventuelle des spécialistes requis. Le Conseil fédéral serait prêt, d'autre part, sur une demande précise de l'OIT, à étudier la possibilité de cofinancer des études ou des analyses ou encore le détachement de spécialistes. Il faut enfin souligner que le Conseil fédéral appuie la proposition présentée dans l'étude du BIT de renforcer la composante sociale du développement économique et de la mondialisation. En avril 1998, il avait invité l'ONU à traiter ces

thèmes lors de la conférence qui fait suite au sommet social mondial, et qui se tiendra en juin 2000 au Palais des Nations à Genève.

98.1185

**Einfache Anfrage Widmer
Datenschutz**

**Question ordinaire Widmer
Protection des données**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 9. Dezember 1998

Verschiedene Grossverteiler können heute dank neuester Technologien das Kaufverhalten ihrer Kunden registrieren, falls sie dies wollen. Absehbar ist auch, dass die SBB das Mobilitätsverhalten ihrer Kunden aufzeichnen können.

Ist die Abteilung Datenschutz von ihrer Infrastruktur, von ihrem Personalbestand sowie vom Know-how ihrer Mitarbeiter her in der Lage, offensiv und flächendeckend auf diese datenschützerische Herausforderung (Gefahr des gläsernen Menschen) zu antworten?

Braucht es zur Bewältigung dieser neu entstandenen Situation allenfalls neue Gesetzesbestimmungen, oder sind das bestehende Datenschutzgesetz und die entsprechende Verordnung lückenlos und genügend?

Antwort des Bundesrates vom 1. März 1999

1. Bei den Personendaten, die von Grossverteilern beschafft werden, handelt es sich in der Regel nicht um besonders schützenswerte Daten. Mit einer Verbindung dieser Daten können jedoch Persönlichkeitsprofile (Kundenprofile) erstellt werden. Ebenso können Persönlichkeitsprofile (Bewegungsprofile) aus Datenverbindungen über die Häufigkeit, die Dauer und den Bestimmungsort der Fahrten von Benutzerinnen und Benutzern von Verkehrsmitteln erstellt werden. Mit dem Projekt EasyRide, an dem alle Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs (SBB, Post und Konzessionierte Transportunternehmungen) beteiligt sind, werden die Benutzerinnen und Benutzer der betreffenden Verkehrsmittel identifizierbar.

2. Das Erstellen und das Auswerten von Persönlichkeitsprofilen sowie deren Weitergabe an Dritte erfordern einen besonderen Schutz. Die Informatik bietet u. a. durch die Verknüpfung automatisierter Datensammlungen unzählige Möglichkeiten der Analyse. Sie erleichtert die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen beträchtlich. Die betroffenen Personen wissen zum Teil nicht einmal, dass es diese Profile gibt. Sie sind somit auch nicht in der Lage, sich über deren Richtigkeit zu vergewissern und über deren Verwendung zu informieren. Die betroffene Person verliert die Freiheit, sich so darzustellen, wie sie es möchte. Die Profile können darum die Persönlichkeitsentfaltung in schwerwiegender Weise beeinträchtigen. Es ist deshalb verständlich, dass sie wie die besonders schützenswerten Personendaten besonderen gesetzlichen Regeln unterstehen. So dürfen Persönlichkeitsprofile nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen erstellt oder bearbeitet werden.

3. Das Projekt EasyRide befindet sich in der Evaluationsphase. Es wird in diesem Rahmen zu prüfen sein, ob nicht besondere Vorschriften in die Gesetzgebung, namentlich in die Erlasse über den öffentlichen Verkehr, aufgenommen werden sollen. Zu prüfen ist auch, inwieweit die Möglichkeit, weiterhin anonym zu reisen, bestehen soll.

4. Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften durch die Bundesorgane und bis zu einem gewissen Grad durch Private. Er ist gleichzeitig Beratungs- und Aufsichtsorgan. Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht ihm ein Mitarbeiterstab mit 15,3 Stellen zur Verfügung. Dieser Personalbestand erlaubt es ihm nicht, in allen Bereichen auf angemessene Weise aktiv zu

werden. Er muss Prioritäten setzen und vor allem dort eingreifen, wo die grössten Gefahren drohen. Neue Datenbearbeitungstechniken und die wachsende Gefahr von Verletzungen der Grundrechte, die damit einhergeht, führen dazu, dass der Funktion des Datenschutzbeauftragten immer grössere Bedeutung zukommt und dass dessen Aufgaben zunehmen. Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates hat in ihrem Bericht vom 19. November 1998 «Einrichtung von On-line-Verbindungen im Bereich des Polizeiwesens» denn auch festgestellt, dass dem Datenschutzbeauftragten die Mittel und namentlich das Personal fehlen, um die Einrichtung von On-line-Verbindungen zu kontrollieren. Wegen fehlender Mittel ist es ihm nicht möglich, die erforderlichen Kontrollen vorzunehmen und so seinen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Der Bundesrat ist sich dieses Problems bewusst und bereit zu prüfen, wie die Mittel des Datenschutzbeauftragten – im Rahmen der geplanten Personalausgaben – verstärkt werden können.

5. Unabhängig von den eingesetzten Mitteln und Datenträgern gilt das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz für jede Bearbeitung von Personendaten. Es ist voll und ganz auch auf die Fälle anwendbar, die der Fragesteller zur Sprache bringt. Der Bundesrat ist darum der Auffassung, dass sich eine Änderung des Datenschutzgesetzes zurzeit nicht aufdrängt.

98.1188

**Dringliche Einfache Anfrage Baumann Ruedi
Abstimmung
über das Raumplanungsgesetz**

**Question ordinaire urgente Baumann Ruedi
Votation populaire
sur la loi sur l'aménagement du territoire**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 10. Dezember 1998

Am 7. Februar 1999 findet die Volksabstimmung über das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG) statt. Der Bundesrat muss aber noch wesentliche Fragen auf dem Verordnungsweg klären. Warum werden die Verordnungsbestimmungen nicht rechtzeitig vor der Volksabstimmung publiziert?

Antwort des Bundesrates vom 20. Januar 1999

Ob die von den eidgenössischen Räten am 20. März 1998 beschlossene Teilrevision des RPG in Kraft gesetzt werden kann, werden die Stimmberechtigten am 7. Februar 1999 zu entscheiden haben. Über das Schicksal der Revisionsvorlage können im jetzigen Zeitpunkt daher noch keine verlässlichen Aussagen gemacht werden. Die Arbeiten an den Ausführungsbestimmungen sind im Gang. Eine Veröffentlichung der Verordnungsbestimmungen wird – wie dies üblich ist – erst im Hinblick auf das bezüglich der revidierten Raumplanungsverordnung (RPV) durchzuführende Vernehmlassungsverfahren erfolgen.

Artikel 22quater Absatz 1 der Bundesverfassung erteilt dem Bund im Bereich der Raumplanung bekanntlich die Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung. Wo indessen besonders wichtige Probleme zu entscheiden sind oder klare Abgrenzungen auf eidgenössischer Ebene vorgenommen werden müssen, ist eine Konkretisierung auf Verordnungsstufe angezeigt.

Der Bundesrat wird sich beim Erlass der Ausführungsbestimmungen an diese Richtlinien halten. Insbesondere wird nicht jeder unbestimmte Rechtsbegriff eine Konkretisierung auf Verordnungsstufe erfahren. Dies rechtfertigt sich zum einen, weil viele dieser Begriffe dem geltenden Recht entstammen: Dies gilt insbesondere mit Bezug auf die in Artikel 24d Absatz 3 enthaltenen Begriffe, die grösstenteils aus der RPV übernommen wurden (vgl. Art. 24 Abs. 4 RPV), sowie bezüglich jener Begriffe, welche die zulässigen baulichen Verände-

rungen an besitzstandgeschützten Bauten umschreiben (vgl. Art. 24 Abs. 2 RPG). Zu diesen Begriffen besteht bereits heute eine zum Teil seit Jahren gefestigte Rechtsprechung. Zum andern erachtet der Bundesrat ein gewisses Mass an unbestimmten Rechtsbegriffen aber auch deshalb als unerlässlich, weil die rechtsanwendenden Behörden nur so die Möglichkeit haben, den jeweils sehr unterschiedlich gelagerten Einzelfällen optimal Rechnung zu tragen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die wichtigen Leitplanken für die Arbeiten auf Verordnungsstufe gesetzt sind: Der Bundesrat hat im Interesse grösstmöglicher Transparenz bereits in seiner Botschaft vom 22. Mai 1996 signalisiert, in welchen Bereichen er Konkretisierungsbedarf sieht und wie die künftigen Regelungen in etwa aussehen könnten (vgl. BBl 1996 III 548 mit weiteren Hinweisen). Soweit sich zusätzliche Konkretisierungen aufdrängen – etwa in bezug auf die nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe (Art. 24b) oder bezüglich der Umnutzung altrechtlicher Gewerbebauten (Art. 37a) –, kann auf die diesbezüglichen Materialien zurückgegriffen werden. Öffnung ja, aber nur innerhalb klarer Schranken! Dieses Prinzip hat die parlamentarischen Beratungen geprägt. Das Bestreben des Parlamentes, den Anliegen von Raum und Landschaft bestmöglich Rechnung zu tragen und damit die wichtigen Grundsätze der Raumplanung zu wahren, ist auch für die Arbeiten auf Verordnungsstufe wegleitend.

98.1190

Einfache Anfrage Stump
Kernkraftwerk Beznau.
Kontamination

Question ordinaire Stump
Centrale nucléaire de Beznau.
Contamination

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 15. Dezember 1998

In einer Pressemitteilung des Kernkraftwerkes (KKW) Beznau vom 14. Mai 1998 wurde festgehalten, dass alle Transporte vor dem Verlassen des Kraftwerkes vorschriftsmässig gemessen wurden und dass dabei weder an den Behältern noch an den Wagen eine Kontamination festgestellt wurde.

Einer Chronologie der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) zu den Kontaminationen bei Transporten abgebrannter Brennelemente kann entnommen werden, dass am 12. Mai 1998 im Gelände des KKW Beznau an drei Punkten festhaftende Kontaminationen unbekannter Herkunft festgestellt wurden, die den Richtwert für die Oberflächenkontaminationen überschritten.

Weshalb haben sowohl die Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) wie die HSK diese Kontaminationen in ihren Pressemitteilungen verschwiegen?

Wie stark radioaktiv kontaminiert war das Gelände des KKW Beznau?

Welches ist die Ursache dieser Kontaminationen?

Ist ein Zusammenhang zwischen diesen Kontaminationen und den an den Behältern festgestellten mit Sicherheit auszuschliessen?

Antwort des Bundesrates vom 15. März 1999

Anlässlich von Kontrollmessungen der HSK am 12. Mai 1998 im Bereich der Gleisanlagen innerhalb des überwachten Bereiches des KKW Beznau wurden bei einer flächendeckenden Überprüfung des Bodens unterhalb des Portalkranes an drei eng begrenzten Stellen festhaftende Kontaminationen festgestellt, welche die Richtwerte der Strahlenschutzverordnung bis zu einem Faktor 6 überschritten.

Festhaftende Kontaminationen konnten nicht auf Personen übertragen werden und konnten auch niemanden, der sich in der Nähe aufhielt, durch Direktstrahlung gefährden. Bereits in einem Abstand von 50 Zentimetern konnte nichts mehr ge-

messen werden. Zudem befanden sich die Kontaminationen ab 1994 unterhalb einer damals aufgetragenen Asphalt-schicht. Sie stehen in keinem Zusammenhang mit den aktuellen Problemen kontaminierter Brennelement-Transportgebinde. Die Isotopenverteilung (Cs-137, kein Co-60) weist auf eine Kontamination aus den ersten Betriebsjahren des KKW Beznau hin. Eine Abklärung der Ursache dieser Kontaminationen ist heute nicht mehr möglich.

Der im Anhang 3 der Strahlenschutzverordnung festgelegte Kontaminationsrichtwert für Cs-137 gewährleistet, dass bei einer andauernden Kontamination der Haut während eines Jahres mit einem Richtwert die Hautdosis auf 10 Prozent des für strahlenexponierte Angestellte festgelegten Grenzwertes limitiert bleibt. Bei einer Überschreitung der Richtwerte ist zu prüfen, ob nebst dem Beheben der Kontamination weitere Massnahmen ergriffen werden müssen. Der Asphalt und die kleinen kontaminierten Stellen wurden umgehend abgetragen und als radioaktiver Abfall entsorgt. Weitere Massnahmen waren nicht zu ergreifen.

Die Kontaminationen waren so gering, dass sie im Sinne der HSK-Richtlinien nicht als Vorkommnisse klassiert werden mussten. Unklassierte Vorkommnisse werden im Jahresbericht der HSK nicht aufgeführt. Es bestand für die HSK daher auch kein Grund, über die Kontamination in der Medienmitteilung vom 14. Mai 1998, die sich auf Nukleartransporte bezog, zu informieren. Das gleiche gilt für die NOK.

98.1193

Einfache Anfrage Aepli
Dringliche Massnahmen
im Asyl- und Ausländerbereich

Question ordinaire Aepli
Mesures d'urgence
dans le domaine de l'asile et des étrangers

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 16. Dezember 1998

Per 1. Juli 1998 wurde der Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich, der eine Vornahme eines Teiles der Bestimmungen des neuen Asylgesetzes (AsylG) beinhaltet, in Kraft gesetzt. Die vorgezogenen Bestimmungen betreffen ausschliesslich die Vorweisung und Beschaffung gültiger Reisepapiere durch Personen, die in der Schweiz um Asyl nachsuchen, bzw. die Folgen des Fehlens von Reise- oder Identifikationspapieren (Nichteintreten auf das Asylgesuch).

In diesem Zusammenhang frage ich den Bundesrat an:

1. Ist seit der Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses eine signifikante Veränderung hinsichtlich der Vorweisung von Reisepapieren seitens der Asylsuchenden eingetreten? Wenn ja, inwiefern?
2. Wie viele Nichteintretensentscheide sind seit dem 1. Juli 1998 gestützt auf die neuen Bestimmungen gefällt worden?
3. Wie viele der von solchen Entscheiden betroffenen Personen sind in ihr Heimatland oder in Drittländer abgeschoben worden? Wie viele sind in der Schweiz geblieben?
4. Haben die neuen Bestimmungen zu einer Beschleunigung des Verfahrens geführt? Wenn ja, inwiefern und in welchem Ausmass?
5. Bisher wurde vor allem das Problem der Papierbeschaffung in den Heimatländern der Asylsuchenden als grosses Hindernis für eine beförderliche Behandlung der Gesuche von papierlosen Personen betrachtet. Welche Anstrengungen hat der Bundesrat unternommen, um zu einer besseren Zusammenarbeit mit den Fluchtländern zu gelangen? Haben die Anstrengungen Erfolge gezeitigt?

Antwort des Bundesrates vom 8. März 1999

1. Nach dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich

(BMA) ist der Anteil von Asylsuchenden, die an den Empfangsstellen Identitätsdokumente abgeben, kontinuierlich leicht gestiegen; erstmals seit 1996 haben wieder über 50 Prozent der Asylsuchenden irgendwelche Ausweise abgegeben. Einen Reisepass oder eine Identitätskarte gaben im Zeitraum von Juli bis Dezember 1998 rund 37 Prozent ab. Dieser Wert liegt deutlich über dem Durchschnittswert der Periode vom Januar 1997 bis Juni 1998 (rund 29 Prozent).

2. Im Zeitraum vom Juli 1998 bis zum Dezember 1998 wurden insgesamt 842 Nichteintretensentscheide in Anwendung der neuen Artikel des BMA gefällt. Dieses Total lässt sich folgendermassen unterteilen: Die meisten Entscheide, nämlich 754, stützten sich auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b AsylG, nachdem den Geschstellern die Identitätstäuschung mittels erkennungsdienstlicher Behandlung oder Sprach- und Textanalysen nachgewiesen werden konnte. Die Anwendung von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe abis AsylG (Nichteintreten bei Nichtabgabe von Reisepapieren oder Identitätsausweisen) erweist sich hingegen als schwierig, weil die Vorbringen – insbesondere angesichts der gegenwärtigen Entwicklung in der Provinz Kosovo – oftmals nicht offensichtlich haltlos sind und/oder entschuld bare Gründe für das Fehlen von Papieren geltend gemacht werden. Gestützt auf diesen Artikel ergingen 62 Entscheide. Die Anwendung von Artikel 16abis AsylG (Nichteintreten bei missbräuchlicher Nachreichung eines Gesuches) beschränkt sich auf einen kleinen Personenkreis; bisher ergingen aufgrund dieses Artikels 26 Asylentscheide. 3. Bei 842 Asylgesuchen wurde gestützt auf einen der neuen Artikel des BMA ein Nichteintretensentscheid gefällt. 37 der Betroffenen reisten freiwillig aus. In 100 Fällen erfolgte eine zwangsweise Ausschaffung in den Heimatstaat. Eine Person wurde in einen Drittstaat geführt. 419 Personen befinden sich weiterhin in der Schweiz. Schliesslich sind 285 Personen als verschwunden gemeldet.

Der Vollzug der Wegweisung von Personen, auf deren Asylgesuch gestützt auf einen der Artikel des BMA nicht eingetreten worden ist, ist – wie bei anderen Geschstellern auch – mit zahlreichen Problemen verbunden. Diese Aufgabe fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) kann die Kantone u. a. bei der Beschaffung von Reisedokumenten unterstützen. Im Zeitraum vom 1. August 1998 bis zum 31. Oktober 1998 wurde das BFF bei einer einzigen Person, auf deren Asylgesuch gestützt auf einen der Artikel des BMA nicht eingetreten wurde, um Vollzugsunterstützung gebeten.

4. Die Verheimlichung der Identität durch Vorgabe einer falschen Staatsangehörigkeit stellt ein ernstzunehmendes Problem dar (vgl. Frage 2). Auffallend ist insbesondere, dass die Verheimlichung der Staatsangehörigkeit in 513 von 754 getesteten Fällen albanische Staatsangehörige betraf, welche vorgaben, jugoslawische Staatsangehörige zu sein. Das BFF begegnet diesem Problem, indem Personen, welche sich ohne Abgabe von Identitätsausweisen als jugoslawische Staatsangehörige albanischen Ursprunges ausgeben, seit dem 1. August 1998 bereits bei der Empfangsstelle einer Sprach- und Herkunftsanalyse unterzogen werden. Dadurch konnte nach dem Nachweis der Vortäuschung einer falschen Staatsangehörigkeit der neue Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b AsylG angewandt werden. Dies führte insgesamt zu einer markanten Verkürzung des Verfahrens.

Diese Verfahrensbeschleunigung wird seit dem 1. Februar 1999 gezielt auch auf andere geeignete Länderkategorien angewandt. Täuschungsversuche über die Staatsangehörigkeit sind vor allem bei arabischsprachigen Geschstellern, bei Staatsangehörigen aus ehemals sowjetischen Staaten und bei Schwarzafrikanern zu beobachten.

5. Die Feststellung, dass das Problem der Papierbeschaffung in den Herkunftsländern eines der grössten Hindernisse im gesamten Bereich des Vollzuges darstellt, ist richtig. Sobald nämlich die Identität und die Staatsangehörigkeit eines Geschstellers eindeutig feststehen, sind die diplomatischen Vertretungen in aller Regel auch zur Kooperation bereit. So wurden 10 646 Wegweisungen im Jahr 1998 vollzogen (6384 pflichtgemässe, selbständige Ausreisen; 3456 zwangsweise Rückführungen in den Heimatstaat; 806 zwangsweise Aus-

schaffungen in einen Drittstaat). Solange die Staatsangehörigkeit eines Geschstellers aber nicht mit Sicherheit feststeht bzw. solange er trotz des Nachweises der Vortäuschung einer falschen Staatsangehörigkeit mittels Gutachten an seiner Behauptung festhält, ist eine Papierbeschaffung erschwert.

Über die Massnahmen des Bundesrates zur Verbesserung des Wegweisungsvollzuges sowie über die Zusammenarbeit mit den Fluchtländern kann folgendes festgehalten werden: Die Expertenkommission «Migration» gibt in ihrem Bericht im August 1997 folgende Empfehlungen zur Verbesserung im Bereich des Wegweisungsvollzuges ab: «Der konsequente Vollzug der Ausreiseentscheide soll durch den Einsatz erweiterter Informationssysteme, eine entsprechende Weiterbildung der Vollzugsorgane sowie durch verstärkte ausserpolitische Massnahmen (bi- und multilaterale Abkommen usw.) verbessert werden.»

Die vom Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes am 15. Dezember 1997 eingesetzte paritätische Arbeitsgruppe «Wegweisungsvollzug» (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Kantone) machte den Vorschlag, beim BFF eine «Zentralstelle für den Wegweisungsvollzug» zu schaffen. Diese wird für die Papierbeschaffung, die Vollzugsunterstützung im Asyl- und Ausländerbereich sowie für Identitäts- und Nationalitätsabklärungen verantwortlich sein. Die entsprechende Stelle befindet sich zurzeit im Aufbau. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten wird dieser Stelle erfahrene konsularische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung stellen. Als weitere Massnahme wurde beschlossen, die interkantonale Zusammenarbeit durch Verwaltungsvereinbarungen im Bereich des Wegweisungsvollzuges zu stärken und zu institutionalisieren, womit u. a. die Professionalisierung der kantonalen Vollzugsorgane angestrebt wird. Weiter leitet das BFF gegenwärtig ein Projekt für das Verfahrens- und Vollzugscontrolling ein. Dieses ermöglicht den Bundesbehörden, Kantone, welche ihrem Vollzugauftrag nicht nachkommen, zu mahnen, wenn sie die Wegweisung ausreisepflichtiger Ausländer trotz Vorliegens von Reisedokumenten nicht vollziehen.

Auf internationaler Ebene ist der Bundesrat daran, mit den Nachbarstaaten und den Hauptherkunftsstaaten Rückübernahmeabkommen abzuschliessen. Die Abkommen mit Nachbarstaaten sind im Asylbereich von Bedeutung wegen der Rückführungen von Asylbewerbern in sicherere Drittstaaten. Solche Abkommen bestehen bereits mit Deutschland und Österreich. Der Bundesrat hat dem Parlament am 14. Dezember 1998 die Botschaft über die Genehmigung der bilateralen Rückübernahmeabkommen mit Frankreich und Italien unterbreitet. Mit folgenden Herkunftsstaaten besteht bereits ein Rückübernahmeabkommen: Bulgarien, Bundesrepublik Jugoslawien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Rumänien, Sri Lanka, Ungarn.

Die Expertenkommission «Migration» macht in ihrem Bericht Vorschläge zur Bekämpfung erzwungener Migration. Dabei ist vorgesehen, dass bei der Entwicklungszusammenarbeit vermehrt Länder mit hohem Emigrationspotential zu berücksichtigen sind, wenn dies aufgrund der Situation und der zur Verfügung stehenden Instrumente zweckmässig erscheint. Beispielsweise soll der Einsatz von zusätzlichen Mitteln im Rahmen von Sonderprogrammen – wo immer sinnvoll und möglich – an die Pflicht zur Rückübernahme der eigenen Staatsangehörigen gebunden werden.

98.1194

**Einfache Anfrage Tschopp
Bundespersonal. Anstellungen**

**Question ordinaire Tschopp
Engagement
du personnel de la Confédération**

Texte de la question ordinaire du 16 décembre 1998

Est-il vrai que la Confédération engage plus de fonctionnaires pour recenser les abeilles que pour vérifier les comptes des assurances-maladie?

Réponse du Conseil fédéral du 1er mars 1999

Non. La section «Apiculture» de la Station fédérale de recherches laitières emploie cinq personnes, dont la tâche concerne non pas le «recensement des abeilles», mais la recherche et le conseil en matière d'apiculture (la Suisse compte quelque 25 000 apiculteurs). Ces cinq personnes contribuent de façon importante au maintien d'une apiculture rentable et écologique et, par là même, à la pollinisation des plantes cultivées et des plantes sauvages. En comparaison avec d'autres pays européens, la Suisse engage peu de moyens pour la recherche et le conseil en matière d'apiculture.

La surveillance des assurances reconnues qui pratiquent l'assurance-maladie obligatoire selon la LAMal occupe 27 personnes, réparties entre trois sections de l'Office fédéral des assurances sociales. Dix d'entre elles travaillent dans la section «Affaires juridiques», dix autres dans la section «Finances et primes» et sept autres dans la section «Surveillance et expertises», créée au 1er janvier 1999. La Confédération emploie donc cinq fois plus de personnes pour la surveillance directe des assurances-maladie que dans le domaine de l'apiculture.

98.1195

**Einfache Anfrage Jans
Anlageinstrument GOAL.
Steuerbefreiung**

**Question ordinaire Jans
Nouvel instrument financier GOAL.
Exonération fiscale des gains**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 16. Dezember 1998

In jüngster Zeit wurde mit der Geld-oder-Aktien-Lieferung (GOAL) ein weiteres Anlageinstrument auf dem Schweizer Finanzmarkt eingeführt. So wird im nachstehend wiedergegebenen Kotierungsinserat (Quelle: «NZZ» vom 9. Dezember 1998, S. 11) eine vierte Aufstockung der 7,5-Prozent-GOAL-Anleihe 1998–2001 angeboten. Über die Laufzeit von 2 Jahren und 151 Tagen wird eine jährliche Rendite von 7,5 Prozent versprochen. Steuerlich von Belang ist der Passus: «Die jährliche Zahlung von 7,5 Prozent ist aufgeteilt in einen (einkommenssteuerpflichtigen) Zinsanteil von 2 Prozent und eine Prämienzahlung von 5,5 Prozent (gilt als Kapitalgewinn, welcher für Privatpersonen nicht steuerbar ist).» Diese steuerliche Behandlung des Kapitalertrages erscheint unverständlich. Ich bitte den Bundesrat deshalb, folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum kann der gesamte Ertrag von 7,5 Prozent, unabhängig vom zukünftigen Zinsniveau und Verlauf der Börsenkurse, zum voraus steuerlich verbindlich in einen steuerpflichtigen Dividendenteil und einen steuerfreien Kapitalgewinn aufgeteilt werden? Welche Methode wird dabei angewandt?

2. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Aufteilung der Rendite in einen (kleinen) steuerpflichtigen und einen (grossen) steuerfreien Teil? Haben allenfalls kantonale Steuerbehörden oder die Eidgenössische Steuerverwaltung gestützt auf diese Rechtsgrundlage oder in Ermangelung einer solchen Weisungen erlassen oder eine Praxis begründet? Falls ja, wie sieht der Inhalt aus, und wie lautet die Begründung dazu?

3. Unterliegt die jährliche Ausschüttung ganz oder teilweise der Verrechnungssteuer? Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die geltende Praxis?

Antwort des Bundesrates vom 8. März 1999

1. Bei der fraglichen Emission handelt es sich um die 4. Aufstockungstranche der 7,5-Prozent-GOAL-Anleihe 1998–2001 auf Namenaktien der Credit Suisse Group, deren Basisstranche am 11. Mai 1998 liberiert wurde. Die GOAL-Anleihe ist ein kombiniertes Finanzprodukt, das sich aus einer Obligation und einer vom Investor an den Emittenten verkauften Put-Option zusammensetzt. Die Obligation der 4. Aufstockungstranche hat eine Laufzeit von 2 Jahren und 151 Tagen und weist einen Nennwert von 5000 Schweizerfranken auf. Aufgrund der Put-Option ist der Investor gegebenenfalls verpflichtet, bei Fälligkeit der Obligation den Basiswert (hier 16 Namenaktien der Credit Suisse Group) zum Ausübungspreis (hier in der Höhe des Nominalwertes der Obligation) zu übernehmen. Dies wird dann der Fall sein, wenn der Basiswert am Verfalltag unter dem Ausübungspreis liegt. Liegt hingegen der Kurs des Basiswertes am Verfalltag über dem Ausübungspreis, wird der Emittent seine Put-Option nicht ausüben, und der Anleger erhält den Nominalwert seiner Obligation zurückbezahlt. Der Emittent hat dem Investor für die Put-Option den Optionspreis (Optionsprämie) zu begleichen. Seit der Begebung der 1. Tranche im Frühjahr 1998 ist der Schwankungsbereich der Kurse besonders auch von Bankaktien grösser geworden, und als Folge der höheren Volatilität sind die Optionspreise auf Finanztiteln seither gestiegen.

Soweit seitens der Emittenten eine transparente Ausgestaltung solcher Instrumente erfolgt, ist – wie bei allen kombinierten Produkten – steuerlich zwischen Anlage- und Optionsgeschäft zu unterscheiden (analytische Methode, soweit die Produktkomponenten im Markt nicht separat gehandelt werden). Einkommens- und gegebenenfalls verrechnungssteuerlich relevant sind die auf dem Obligationenteil erzielten Zinsen, wie sie für eine vergleichbare Anlage mit einer vergleichbaren Laufzeit, Währung usw. (Marktkonformität) vom Emittenten des Produktes zu bezahlen wären. Wird – wie auch in diesem Fall – die vom Emittenten dem Investor zu zahlende Optionsprämie unüblicherweise in periodischen Tranchen ausgerichtet, ist diese trotzdem entsprechend von der Besteuerung auszunehmen. Aber auch bei der Differenz zwischen dem Nominalwert der Obligation und dem Emissionspreis (vorliegend 17 Prozent von 5000 Schweizerfranken) handelt es sich nicht um eine Zinsentschädigung, sondern um einen (zusätzlichen) Teil des vom Emittenten an den Investor zu bezahlenden Optionspreises. Optionsprämien, wie sie insbesondere im Zusammenhang mit kombinierten Produkten bezahlt werden, stellen den Kaufpreis für den Sachwert «Option» in der Form eines Rechtes dar und sind (für den privaten Investor) einkommenssteuerlich nicht relevant. Transparent ist das Produkt dann, wenn der Emittent bereits bei der Emission eines solchen Produktes das Ergebnis seiner Kalkulationen bekanntgibt und zwischen der Zinskomponente auf der Obligation und der Entschädigung für die Option unterscheidet. Für beide Komponenten lassen sich im Markt Vergleiche anstellen, so dass die Angaben für die Eidgenössische Steuerverwaltung nachprüfbar sind. Für den vorliegenden Fall ist festzustellen, dass der als Vergleichsbasis dienende Swap-Satz für Schweizerfrankenanlagen am 10. Dezember 1998 für eine Laufzeit von 2 Jahren 1,78 Prozent und für eine Laufzeit von 3 Jahren 1,98 Prozent betragen hat, was die Marktkonformität der Konditionen für das fragliche Produkt bestätigt. Deshalb erfolgte die Aufteilung des Coupons von 7,5 Prozent in eine Zinskomponente von

2 Prozent und in eine Optionsprämienkomponente von 5,5 Prozent durch den Emittenten zu Recht. Die Konditionen für ein Finanzinstrument werden bei der Emission festgelegt und sind statisch (wie bei einer festverzinslichen Anleihe). Allfällige Änderungen der Einflussfaktoren (Zinsniveau, Bonität des Schuldners, Laufzeit usw.) schlagen sich in den Kursen des Instrumentes nieder.

2. Gemäss Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) ist die Zinskomponente aus dieser (nicht überwiegend einmal verzinslichen) Obligation steuerbarer Ertrag aus beweglichem Vermögen. Artikel 16 Absatz 3 DBG statuiert die Steuerfreiheit von Kapitalgewinnen aus der Veräusserung von Privatvermögen; darunter fällt die Optionsprämienkomponente. Produkte mit Geld- oder Titellieferungen («reverse convertibles») sind seit rund einem Jahr auf dem Markt. Sie bilden Gegenstand eines demnächst erscheinenden Kreisschreibens der Eidgenössischen Steuerverwaltung mit dem Titel «Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben». Das Kreisschreiben wurde den Kantonen zur Vernehmlassung zugestellt.

3. Die fragliche Anleihe wurde von der UBS AG, handelnd durch ihre Zweigstelle auf Jersey auf den Channel Islands, herausgegeben. Gemäss der ständigen Verwaltungspraxis werden ausländische Zweigniederlassungen für ihren Geschäftsbereich bei den Stempelabgaben und der Verrechnungssteuer als «Ausländer» behandelt. Mangels einer inländischen Emittentin fällt deshalb auf der Obligation keine Emissionsabgabe an (Art. 5a Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben) und unterliegen die Zinserträge auch nicht der Verrechnungssteuer (Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer).

98.1197

Einfache Anfrage Ziegler Massnahmen gegen G. Ruhumuliza

Question ordinaire Ziegler Mesures à l'encontre de G. Ruhumuliza

Texte de la question ordinaire du 17 décembre 1998

Accusé de génocide par le parquet rwandais, M. Gaspard Ruhumuliza se trouve toujours en Suisse, à Weggis, jouissant de protections nombreuses. La bienveillance des autorités fédérales, cantonales lucernoises et de l'Université de Fribourg, à l'endroit de l'ancien ministre, est proprement scandaleuse. D'autant plus que plusieurs conseillers nationaux, et notamment M. de Dardel, ont alerté depuis un certain temps déjà la Direction du développement et de la coopération et le Département fédéral de justice et police sur les agissements criminels parfaitement documentés de M. Ruhumuliza, qui d'ailleurs continue ses activités à partir de la Suisse.

Qu'attend le Conseil fédéral soit pour transférer devant la justice, soit pour expulser sans délai l'ancien ministre de la dictature génocidaire?

Subsidiairement, le Conseil fédéral peut-il me confirmer les nombreux contacts entretenus par M. Ruhumuliza avec les commandants des Interhamwes à Brazzaville et Kinshasa?

Réponse du Conseil fédéral du 8 mars 1999

Le Conseil fédéral renvoie aux réponses qu'il a faites sur ce même sujet aux questions ordinaires Ziegler et de Dardel (98.1097 et 98.1113) et précise, en complément, ce qui suit. M. Gaspard Ruhumuliza a déposé une demande d'asile le 27 août 1994. Dans sa décision du 10 février 1997, l'Office fédéral des réfugiés a rejeté la demande, en application de l'article 1F lettre A de la Convention du 28 juillet 1951 relative au statut des réfugiés. Aux termes de cette disposition, la con-

vention n'est pas applicable aux personnes dont on a de sérieuses raisons de penser qu'elles ont commis un crime contre la paix, un crime de guerre ou un crime contre l'humanité, au sens des instruments internationaux élaborés pour prévoir des dispositions relatives à ces crimes.

Le 14 mars 1997, M. Gaspard Ruhumuliza s'est pourvu contre cette décision auprès de la Commission suisse de recours en matière d'asile. Le recours est actuellement en suspens. Aucune décision sur la poursuite du séjour en Suisse de M. Gaspard Ruhumuliza ne pourra être prise tant que la demande d'asile ne sera pas traitée définitivement et la décision correspondante entrée en force. En cas de rejet de cette demande d'asile, il y a notamment lieu d'observer, en matière de renvoi, l'article 3 de la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales qui, quels que soient les actes commis par une personne, la protège contre la torture ou des traitements inhumains.

Par ailleurs, il convient de relever que le Tribunal pénal international pour le Rwanda, avec siège à Arusha, en Tanzanie, n'a pas engagé jusqu'ici de procédure contre M. Gaspard Ruhumuliza.

Le Conseil fédéral n'a pas connaissance de contacts entre M. Gaspard Ruhumuliza et les commandants des Interhamwes à Brazzaville et Kinshasa.

98.1198

Einfache Anfrage Fankhauser Sicherheitsleistungen. Chaos bei der Kontoverwaltung?

Question ordinaire Fankhauser Prestations de sécurité. Chaos dans l'administration des comptes?

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 17. Dezember 1998

Nach Artikel 21a des geltenden Asylgesetzes sind alle Asylsuchenden verpflichtet, Fürsorgekosten zurückzuerstatten und auch für künftige Kosten, u. a. Ausreise- und Vollzugskosten, aufzukommen. Zu diesem Zweck erhalten alle Gestuchstellenden ein Sicherheitskonto (SiRück-Konti), gespeist mit Abzügen des Erwerbseinkommens und allfälligen eingezogenen Vermögensteilen.

Im Sommer 1997 wurde erstmals ein eigentliches Chaos bei der Verwaltung der SiRück-Konti öffentlich sichtbar.

Das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) setzte eine Task force ein. Seither scheinen sich die Probleme kaum gelöst zu haben, es ist eher so, dass zu den alten neue hinzugekommen sind. Die Zeitung «Le Temps» hat am 7. Dezember 1998 verschiedene Missstände dargestellt. Die Frage stellt sich, ob die Schweiz nicht daran ist, ihre Vergangenheit zu belasten und neue herrenlose Vermögen zu horten. Aufgrund der aufgeführten Tatsachen drängen sich folgende Fragen auf:

1. Angehäuftes Kapital und Rendite: Wie viele Konti sind bisher eröffnet worden? Wie hoch ist heute die Summe der Beiträge? Wieviel stammt aus Lohnprozenten, wieviel aus eingezogenem Vermögen? Wird dieses Kapital verzinst? Wenn ja, wer profitiert von der Verzinsung?

2. Verwaltung der Konti: Im Sommer 1997 sind 47 000 Briefe an Kontoinhaber verschickt worden, mit einer Frist von 30 Tagen für die Asylbewerber, um die Angaben zu überprüfen. Seither sollen etliche Personen, welche fristgerecht Einwände angemeldet haben, nichts mehr gehört haben. Wie werden die Ergebnisse dieser Briefaktion bewertet?

3. Beweisnotstand: Warum haben die Personen, welche Einwände angemeldet haben, nicht umgehend Antwort erhalten? Sind die Einwände berücksichtigt worden? Wie können Asylbewerber Angaben überprüfen, wenn z. B. nicht einmal sichtbar ist, wer die Einzahlungen getätigt hat? Asylsuchende arbeiten oft unter prekären Arbeitsverhältnissen. Hat man sie informiert, dass sie:

– ein Anrecht auf eine ordentliche Lohnabrechnung haben;
 – ihre Lohnausweise länger als fünf Jahre behalten müssen?
 Wie sind die entstandenen Fürsorge- und Vollzugskosten überprüfbar? Die Konti sind – mit Ausnahme der abzugsberechtigten Kosten – Eigentum der Asylsuchenden. Wie wird dieses Eigentum garantiert?

4. Auszahlungssystem: Dieses ist vor allem für abgewiesene Asylsuchende kompliziert, bürokratisch und realitätsfremd. Wer ausgewiesen worden ist, hat entweder lange kein fixes Domizil oder wird sich hüten, sich in der Heimat als früherer Asylsuchender erkennen zu lassen. Wie viele Konti haben bis heute Anlass zu Zahlungen im Ausland gegeben? Wie erfolgt die Kontrolle der Rechtmässigkeit der Bezüge? Wie viele Konti wurden innerhalb der durch die Verordnung gesetzten Frist nicht abgerufen? Wie hoch ist diese Summe?

5. Fehlende Arbeitgeberbeiträge: Wie hoch ist die Summe der zwar abgezogenen, aber nicht einbezahlten Lohnprozente? Bei Konkursen soll der Bund haften: Wie hoch ist die Summe, welche dafür eingesetzt werden musste?

6. Verwaltungskosten: Der Bund hat eine Privatfirma mit dem Abbau der Pendenzen beauftragt. Wie hoch sind die jährlichen Kosten? Wer trägt diese Kosten?

7. Fürsorgebedürftigkeit als Folge der Abzüge: Die Löhne der erwerbstätigen Asylsuchenden sind eher bescheiden. Sind dem Bundesrat Fälle bekannt, in denen die Fürsorge wegen des Abzuges einspringen musste, um die Lebenskosten zu garantieren?

8. Einnahmen aus den SiRück-Konti: Wie hoch waren bis heute die Nettoeinnahmen?

Ist der Bundesrat bereit, die Verhältnismässigkeit (Kosten-Nutzen-Verhältnis) bei der Anwendung dieses Sicherheitsleistungsverfahrens zu überprüfen?

In der Beantwortung der Motion Fehr Hans (98.3426) stellt der Bundesrat die Erhöhung der Abzugspauschale in Aussicht. Ist der Bundesrat bereit, damit mindestens zu warten, bis das SiRück-Verfahren transparenter und überprüfbar gestaltet worden ist?

Ist der Bundesrat bereit, umgehend eine Anlaufstelle zu bezeichnen, bei der sich die Kontoinhaber fachkundig über ihre Rechte und Möglichkeiten beraten lassen können?

Antwort des Bundesrates vom 8. März 1999

1. Bis zum 31. Dezember 1998 wurden insgesamt 52 540 Sicherheitskonti durch die Postfinance eröffnet; davon sind zum heutigen Zeitpunkt noch 42 683 aktiv. Auf den Konti liegt die Summe von Fr. 249 123 998.55. Von dieser Summe stammen rund 1,85 Millionen Franken aus eingezogenen Vermögenswerten und rund 240,5 Millionen Franken aus Erwerbseinkommen. Das Kapital auf den Sicherheitskonti wird durch die Postfinance zudem verzinst. Der Zins ist von der Verrechnungssteuer ausgenommen und kommt vollumfänglich den Kontoinhabern und -inhaberinnen zugute. Seit dem 1. Januar 1995 sind den Kontoinhabern und -inhaberinnen rund 6,9 Millionen Franken Zinsen gutgeschrieben worden. Der momentane Zinsfuss beträgt analog zu den ordentlichen Postkonti 0,5 Prozent (vgl. auch Antwort des Bundesrates vom 21. September 1998 auf die Interpellation Teuscher, AB 1998 N 2220).

2. Anlässlich der Kontoversandaktion wurden insgesamt 45 906 Kontoauszüge versandt. Auf diese Versandaktion sind lediglich rund 11 300 Reaktionen beim BFF eingegangen; davon sind rund 7500 Kontoinhaber und -inhaberinnen mit dem Kontoauszug einverstanden gewesen, und rund 3800 Kontoinhaber und -inhaberinnen haben eine Überprüfung des Kontoauszuges durch das BFF verlangt. Sämtliche Kontoinhaber bzw. -inhaberinnen, welche ihren Kontoauszug beanstanden haben, haben eine Eingangsbestätigung erhalten und werden schriftlich über die weiteren Schritte der Task force SiRück und über die zeitlichen Abläufe der Inkassomassnahmen informiert. Aufgrund der geringen Anzahl der Reaktionen hat das BFF beschlossen, sämtliche Konti zu kontrollieren. Damit verzögert sich der Abschluss der Arbeiten der Task force SiRück um voraussichtlich 14 Monate.

3. Kontoinhaber und -inhaberinnen, welche die Richtigkeit ihres Kontoauszuges beanstanden haben, sind über den weite-

ren Verlauf und über allfällige Wartezeiten infolge langwieriger Inkassomassnahmen gegenüber den Arbeitgebern informiert worden. Sämtliche Einwände von Kontoinhabern und -inhaberinnen wurden berücksichtigt. Sind Lohnabzüge nachgewiesenermassen erfolgt, indessen von der Arbeitgeberschaft nicht auf das Sicherheitskonto überwiesen worden, erleiden die Kontoinhaber und -inhaberinnen in analoger Anwendung der Bestimmungen des AHV-Rechtes keinen Schaden. In solchen Fällen wird nämlich bei der Vornahme der Schlussabrechnung von der Annahme ausgegangen, dass die Abzüge überwiesen worden sind. Die Forderung an die fehlbare Arbeitgeberschaft wird dann vom Bundesamt in einem separaten Verfahren durchgesetzt. Damit kann das Abrechnungsverfahren gegenüber den Kontoinhabern und -inhaberinnen unabhängig des Verlaufes des Inkassoverfahrens, welches gegenüber den Arbeitgebern eingeleitet wird, abgeschlossen werden, was zu einer Verkürzung der Wartezeiten für die betroffenen Kontoinhaber und -inhaberinnen führt.

Die Einzahlungen auf den Sicherheitskonti können von den betroffenen Personen mittels Vergleich mit Lohnbelegen und -ausweisen – analog zu den Abzügen für Sozialversicherungen – überprüft werden. Das Anrecht auf berufsbliche Arbeitsbedingungen ergibt sich dabei auch für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene aus Artikel 9 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer. Die Anstellungsbedingungen und Arbeitsverträge werden bei der Bewilligungserteilung von der zuständigen Arbeitsmarktbehörde überprüft. Die Verwirkung des Anspruchs auf Auszahlung eines allfälligen Guthabens wird mit dem Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes auf gesetzlicher Ebene geregelt (Art. 87 Abs. 2 des Asylgesetzes), und die Frist wird von bisher fünf (Art. 42 der Asylverordnung 2) auf zehn Jahre erhöht. Bis zum heutigen Zeitpunkt sind keine Verwirkungsfälle eingetreten.

Aufgrund der dem Bund entstehenden Durchschnittskosten für eine voll unterstützungsbedürftige asylsuchende oder vorläufig aufgenommene Person von 40 Franken pro Tag ist es den betroffenen Personen durch ihr Wissen um die Zeitdauer ihrer Abhängigkeit ohne weiteres möglich, die entstandenen Fürsorgekosten zu eruieren. Die Personen kennen auch die Höhe der Überbrückungsgelder, welche sie anlässlich ihrer Ausreise vom Bund erhalten haben, sowie die Kosten für die vom Bund übernommenen Transportmittel. Ein nach Abzug der entstandenen Kosten bestehender Überschuss wird den Kontoinhabern und -inhaberinnen im Abrechnungsfall ausbezahlt. Bei fehlender Stellungnahme und Auszahladresse der Kontoinhaber und -inhaberinnen bleiben die Konti bis zum Eintritt der Verwirkungsfrist bestehen. Auch nach Verwirkungseintritt ist eine jederzeitige Überprüfung der Buchungen der Sicherheitskonti durch die vom Bundesrat mit der Kontoführung beauftragte Postfinance garantiert.

4. Zum Verfahren betreffend die Auszahlungen ins Ausland hat sich der Bundesrat bereits am 28. Mai 1997 anlässlich seiner schriftlichen Stellungnahme zur Motion Fankhauser vom 12. März 1997 ausführlich geäußert. Bis zum 31. Dezember 1998 wurden rund 470 Kontosalldierungen durchgeführt, im Rahmen welcher Auszahlungen an Kontoinhaber und -inhaberinnen ins Ausland stattgefunden hatten. Dabei wurden rund 2 Millionen Franken ausbezahlt. Die Kontrolle der Empfänger erfolgt mittels Abgabe von Fingerabdrücken auf der Schweizer Botschaft (Sri Lanka) oder durch Unterschriften- und Dokumentenvergleiche. Die in der Verordnung festgesetzte Frist wurde noch in keinem Fall erreicht (vgl. auch Antwort zu Frage 3).

5. Aufgrund der Ausweitung des Mandates der Task force SiRück und der damit verbundenen Projektverlängerung ist die Gesamtsumme der fehlenden Arbeitgeberbeiträge für den Bund zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bezifferbar. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass der Bund in analoger Anwendung von Artikel 141 Absatz 3 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nur dann haftet, wenn die Kontoinhaber und -inhaberinnen ihre Mitwirkungspflichten nicht verletzt haben. In Konkursfällen trifft die Kontoinhaber und -inhaberinnen insbesondere dann ein Selbst-

verschulden für Ausstände auf dem Sicherheitskonto, wenn sie für die Lohnzahlungen der letzten sechs Monate vor einem allfälligen Konkurs des Arbeitgebers ihren Anspruch auf Insolvenzentschädigung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bei der Arbeitslosenkasse nicht geltend gemacht haben.

6. Die Kosten für die Task force SiRück wurden vertraglich auf rund 3 Millionen Franken festgelegt. Aufgrund der Mandatserweiterung (vgl. dazu auch die Tätigkeitsberichte BBl 1997 III 85; BBl 1998 3127) werden die Kosten insgesamt rund 5,8 Millionen Franken betragen. Diese Kosten werden vollumfänglich vom Bund übernommen.

7. Beim Erlass der Ausführungsbestimmungen zu Artikel 21a des Asylgesetzes war zu berücksichtigen, dass die Sicherheitsleistungs- und Rückerstattungspflicht sowohl vom Bund, von den Kantonen und von den Gemeinden als auch von den mitwirkungspflichtigen Arbeitgebern mit einem minimalen administrativen Aufwand vollzogen werden kann. Damit hat man ein System wählen müssen, welches in Anlehnung an den Beitragsbezug im Sozialversicherungsrecht nicht auf den Einzelfall abstellt und bei dem somit für die Vornahme des Lohnabzuges nicht individuelle Bedürftigkeitsrechnungen vorausgesetzt werden. Dies ist auch deshalb sinnvoll, weil Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene oft von Monat zu Monat schwankende Beschäftigungsgrade und Löhne aufweisen. Dass sich Situationen ergeben können, in denen die Sozialhilfebedürftigkeit ausschliesslich wegen des Lohnabzuges eintritt, ist systemimmanent und erfolgt nicht zum Nachteil der pflichtigen Person. Der im Einzelfall daraus resultierende Verwaltungsaufwand der Sozialhilfebehörden ist im Vergleich zum Gesamtaufwand bei einem individuellen Beitragssystem klein.

8. Die Einnahmen aus der Sicherheitsleistungs- und Rückerstattungspflicht betragen für das Jahr 1994 rund 900 000 Franken; für das Jahr 1995 rund 2 Millionen Franken; für das Jahr 1996 rund 1,6 Millionen Franken; für das Jahr 1997 rund 5,2 Millionen Franken und für das Jahr 1998 rund 19,3 Millionen Franken.

Wie bereits in Ziffer 4 der Antwort des Bundesrates vom 21. September 1998 auf die Interpellation Teuscher (AB 1998 N 2221) festgehalten, wird der Bundesrat seine Vorschläge dem Parlament nach einer umfassenden Evaluation des Vollzuges der Sicherheitsleistungs- und Rückerstattungspflicht zu gegebener Zeit im ordentlichen Verfahren unterbreiten.

Im Rahmen der Umsetzung der Revision des Asylgesetzes schlägt der Bundesrat im Vernehmlassungsentwurf zur neuen Asylverordnung 2 eine Erhöhung der Regelvermutung nach Artikel 38 Absatz 2 der geltenden Asylverordnung 2 vor. Dabei wurde die vermutete Anzahl der Tage, an denen Asylsuchende von der Sozialhilfe abhängig sind, aufgrund der Ergebnisse der Studie über die Arbeitsintegration von Asylsuchenden des Schweizerischen Forums für Migrationsstudien ab der Einreise in die Schweiz auf 210 Tage erhöht. Diese Vermutung kann analog der heutigen Praxis von den Konto-inhabern und -inhaberinnen umgestossen werden, sofern sie weniger als die vermutete Anzahl Tage von der Sozialhilfe abhängig gewesen oder lediglich teilunterstützt worden sind. In den vergangenen beiden Jahren hat das BFF Informationsveranstaltungen über die Sicherheitsleistungs- und Rückerstattungspflicht durchgeführt, zu denen nebst Vertretern und Vertreterinnen von Kantons- und Gemeindebehörden auch Rechtsberatungsstellen und Gewerkschaften eingeladen worden sind. Zudem finanziert der Bund den Kantonen ein Netz von Betreuern und Betreuerinnen, welches sich der Anliegen von asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen annimmt. Die vom BFF betriebene telefonische Hotline wurde vorübergehend eingestellt. Die Task force SiRück wird diese Möglichkeit der telefonischen Auskunft wiedereinführen.

98.1199

**Einfache Anfrage Zwygart
Alkoholverkauf an Jugendliche.
Nichteinhaltung
von gesetzlichen Vorschriften**

**Question ordinaire Zwygart
Vente d'alcool à des jeunes.
Non-respect des normes légales**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 17. Dezember 1998

Die Problematik der legalen Droge Alkohol, insbesondere die Gefährdung der Jugend, wurde von gesetzgeberischer Seite erkannt. Das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser, das Schweizerische Strafgesetzbuch sowie eine Vielzahl von kantonalen Gastwirtschaftsgesetzen enthalten klare Altersgrenzen und sehen auch Strafen vor. Leider haben zweimalige Testkäufe von Jugendlichen bewiesen, dass die Bestimmungen grossmehrheitlich nicht eingehalten wurden.

Ein im Auftrag des französischen Gesundheitsministeriums verfasster Bericht (veröffentlicht im Juni 1998) kommt zum Schluss, dass Alkohol neben Heroin und Kokain in die Gruppe der gefährlichsten Gifte einzuordnen ist.

Eine Befragung von rund 800 zwölf- bis achtzehnjährigen Jugendlichen durch die Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (SFA) – veröffentlicht im Juli 1998 – hat u. a. ergeben, dass 17 Prozent in den letzten zwei Monaten nach eigener Einschätzung mindestens einmal betrunken gewesen sind.

Im Dezember bis Februar 1997/98 wurden durch die Fachstelle «Am Steuer nie», Zürich, und das schweizerische Blaue Kreuz (Kinder- und Jugendwerk, Bern und Winterthur) Testkäufe von Jugendlichen in den Kantonen Aargau, Bern und Zürich durchgeführt. Sie konnten sich mehr oder weniger mit Schnaps, Wein, Bier und Designerdrinks eindecken. Die Ladeninhaber wurden kontaktiert und auf den Missstand aufmerksam gemacht.

Im Herbst 1998 wurden die Testkäufe wiederholt. In 31 von 46 Läden konnten sich die Jugendlichen Alkohol beschaffen. Dieser Tatbestand ist alarmierend.

Ich bitte den Bundesrat, zu folgenden Fragen Stellung zu beziehen:

1. Die verschiedenen Alterslimiten werden immer wieder zum Anlass genommen, um eine Überprüfung des Alters zu unterlassen. Sieht der Bundesrat vor, diese Unterschiede beim Alkoholverkauf bei Gelegenheit anzugleichen?
2. Würde die grundsätzliche Trennung aller alkoholhaltigen Getränke von den übrigen Lebensmitteln nicht mithelfen, Jugendliche vor allem auch von Designerdrinks fernzuhalten, da deren Aufmachung derjenigen von Süssgetränken oft zum Verwechseln ähnlich ist?

Antwort des Bundesrates vom 24. Februar 1999

1. Tatsächlich erschweren die je nach Getränkekategorie verschiedenen Alterslimiten für Verkauf und Ausschank alkoholischer Getränke den Überblick und damit auch die Durchsetzung. Allerdings wäre es nicht unbedingt gerechtfertigt, ungeachtet des Alkoholgehaltes, eine einheitliche Altersgrenze festzusetzen. Der Bundesrat ist jedoch bereit, Vereinfachungen auf diesem Gebiet zu prüfen. Die nächste Gelegenheit dazu bietet die Revision der Lebensmittelverordnung (LMV) im Laufe des Jahres 1999.

Kurzfristig geht es darum, die bestehenden Vorschriften besser umzusetzen. Zu diesem Zweck führt die Eidgenössische Alkoholverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit eine Reihe von Workshops mit den für den Vollzug der Jugendschutzbestimmungen verantwortlichen Stellen der Kantone durch.

2. Mit der Unterstellung der sogenannten Alcopops oder Designerdrinks unter das Alkoholgesetz im Dezember 1997 ist die in der Schweiz umgesetzte Menge massiv zurückgegan-

gen. Im Rahmen der unter Ziffer 1 erwähnten Revision der LMV werden auch neue Bestimmungen geprüft, die dem Handel nicht nur eine klare Trennung der alkoholischen von den alkoholfreien Getränken, sondern auch eine unmissverständliche Kennzeichnung der sogenannten Alcopops oder Designerdrinks als alkoholhaltige Süssgetränke mit genauer Angabe des Alkoholgehaltes vorschreiben. Im weiteren wird die Einführung einer Bestimmung geprüft, wonach an sämtlichen Verkaufs- und Abgabestellen ein sichtbarer Hinweis auf die in der Öffentlichkeit wenig bekannte Strafnorm von Artikel 136 StGB (Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke in gesundheitsgefährdender Menge an Kinder unter 16 Jahren) anzubringen ist.

Der Bundesrat ist sich der Problematik des zunehmenden Alkoholkonsums bei Jugendlichen sehr bewusst. Er ist überzeugt, dass die obenerwähnten Massnahmen geeignet sind, den erkannten Gefahren zu begegnen.

98.1200

Einfache Anfrage Burgener Entzug von Steuersubstrat zu Lasten von Randregionen

Question ordinaire Burgener Diminution des recettes fiscales dans les régions périphériques

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 18. Dezember 1998

Viele Frauen und Männer aus Randregionen wie beispielsweise dem Oberwallis müssen ausserhalb des Kantons ihrer Arbeit nachgehen. Durch den Abbau von Arbeitsplätzen, auch bei vom Bund kontrollierten Betrieben wie Swisscom, Post oder ABB, akzentuiert sich diese Situation.

Als Wochenaufenthalter erzielen diese Frauen und Männer ihr Einkommen vorab in Städten und Agglomerationen. Das Wochenende verbringen sie in ihrem angestammten Wohnsitzkanton, wo sich ihr Beziehungsmittelpunkt befindet.

Einige Kantone, vorab Hochschulkantone, setzen die Messlatte für die Definition des Wochenaufenthaltes immer höher an. Sie erlassen bezüglich des Steuerdomizils Verfügungen. Davon betroffen sind insbesondere Frauen und Männer, deren Aufenthaltsort sich seit mehr als fünf Jahren ausserhalb ihres Wohnsitzkantons befindet.

Durch diese Politik werden den Randregionen Steuereinnahmen entzogen, auf welche diese dringend angewiesen sind. Welche Massnahmen sieht der Bundesrat vor, um dieser Entwicklung entgegenzutreten?

Sind seitens des Bundesrates oder der Verwaltung Bestrebungen im Gange, die auf eine Lösung abzielen, wonach eine Steueraufteilung zwischen Wohnsitz- und Aufenthaltskanton vorgenommen wird?

Antwort des Bundesrates vom 15. März 1999

Artikel 3 der Bundesverfassung garantiert den Kantonen Souveränität, welche auch die Steuerhoheit umfasst. Ebenfalls enthält unsere Verfassung in Artikel 46 Absatz 2 die Bestimmung, dass die Bundesgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen gegen die Doppelbesteuerung zu treffen habe. Das Parlament hat nie ein solches Gesetz geschaffen. Hingegen hat das Bundesgericht mit einer feingegliederten Praxis die Lücke gefüllt. Das interkantonale Doppelbesteuerungsrecht des Bundes war daher bis zur Einführung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) reines Richterrecht.

Daran hat auch das StHG nichts Wesentliches geändert. Es verweist wohl nicht schlicht auf Artikel 23 ZGB, übernimmt aber in Artikel 3 Absatz 2 wörtlich dessen Definition des Wohnsitzes, die sich auf den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen abstützt. Gerade die Lösung von Qualifikationskon-

flikten, wie zum Beispiel die Definition des Mittelpunktes der Lebensbeziehungen und des Wochenaufenthaltes, ist nicht an die Hand genommen und somit weiterhin dem Bundesgericht überlassen worden. Zwar gab es schon früher Versuche, über diese ausserordentlich komplexe Materie auf Bundesebene ein Ausführungsgesetz zu erlassen; sie sind aber alle aufgegeben worden. Dies überrascht nicht, wird doch gerade der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen durch Abwägen von differenziert gewichteten Indizien bestimmt.

Das Bundesgericht bestimmt in Fällen von Pflichtigen mit abweichenden Wohn- und Aufenthaltsorten in der Regel den steuerlichen Wohnsitz, das sogenannte Hauptsteuerdomizil. Es weist dem Hauptsteuerdomizil grundsätzlich das gesamte Steuersubstrat zur Besteuerung zu. Dabei hat es in letzter Zeit in Fällen von ledigen Personen über dreissig Jahren dem Arbeits- und Wochenaufenthaltsort ein grosses Gewicht zugemessen; dies aufgrund der Annahme, dass sich in diesen Fällen die Beziehungen zum ursprünglichen Wohnort rasch abgeschwächt haben. Unser höchstes Gericht unterlässt es aber nicht festzuhalten, dass auch in solchen Fällen geprüft werden müsse, ob die Bindungen zum Arbeits- und Wochenaufenthaltsort besonders schwach und diejenigen zu dem vom Steuerpflichtigen geltend gemachten Wohnort besonders stark seien. Geteilt wird das Steuersubstrat aber nur bei «leitenden Angestellten», ein Begriff, den das Bundesgericht eng definiert, sowie bei in ungetrennter Ehe lebenden Personen, die nicht wöchentlich an den Wohnort der Familie zurückkehren. Damit befindet das Bundesgericht, dass bei abweichenden Wohn- und Aufenthaltsorten nur in Ausnahmefällen ein doppeltes oder hälftiges Hauptsteuerdomizil angenommen werden soll, in der Regel aber ein einziges Hauptsteuerdomizil zu bestimmen ist.

Dem Bundesrat ist keine andere Methode bekannt, welche er empfehlen könnte, um die Steuerleistungen natürlicher Personen zwischen Arbeits- und Wohnort sachgerechter aufzuteilen. In diesem Zusammenhang ist ferner zu bedenken, dass Wochenaufenthalts- und Arbeitsort in verschiedenen Kantonen liegen können. Daraus wird ersichtlich, dass sich kaum für alle Spielarten feste Regeln in einem Gesetz festschreiben lassen.

Der Bundesrat sieht daher keinen Grund, die Entscheidungsbefugnis des Bundesgerichtes in Sachen interkantonalen Doppelbesteuerung durch den Erlass eines Gesetzes einzuschränken.

98.1201

Einfache Anfrage Dupraz Arbeitslosenentschädigung und humanitäre Hilfe

Question ordinaire Dupraz Aide humanitaire et allocations de chômage

Texte de la question ordinaire du 18 décembre 1998

En novembre dernier, un ingénieur architecte de Genève, en mission humanitaire en Haïti, pour une organisation non gouvernementale (construction d'une école) s'est vu refuser le versement des allocations chômage en vertu des dispositions de la loi sur l'assurance-chômage (LACI) qui excluent ces prestations lorsque le bénéficiaire séjourne à l'étranger. L'action humanitaire de la Suisse est une vieille tradition. Lorsque des chômeurs s'engagent dans de telles missions, ne serait-il pas possible de déroger à ces dispositions contraignantes?

Réponse du Conseil fédéral du 17 février 1999

1. Les buts de la LACI sont de garantir aux personnes assurées une compensation convenable du manque à gagner causé par le chômage, la réduction de l'horaire de travail, les intempéries et l'insolvabilité de l'employeur, ainsi que de prévenir le chômage imminent et combattre le chômage existant

par des mesures de marché du travail en faveur des personnes assurées (art. 1er LACI). Le droit aux indemnités de chômage est déterminé par l'article 8 LACI, lequel prévoit en particulier le domicile en Suisse et la satisfaction aux exigences du contrôle (art. 17 LACI). Les mesures de marché du travail doivent, quant à elles, en priorité favoriser la réinsertion professionnelle.

2. Parmi l'éventail des mesures à disposition, la loi prévoit, à son article 15 alinéa 4, la possibilité d'exercer une activité bénévole dans le cadre d'un projet pour chômeurs. Cette activité est soumise à l'autorisation préalable de l'autorité cantonale, selon des critères précis, notamment quant au lieu où elle se déroule (en Suisse exclusivement) et au but poursuivi (activité à caractère social ou de protection de l'environnement, non lucrative, favorisant l'intégration sociale des chômeurs participants).

De même, depuis 1996 divers programmes d'emploi temporaire (rémunérés par l'assurance-chômage) ont été mis sur pied en Europe centrale et orientale, dans le but de promouvoir à la fois la réinsertion économique des chômeurs et l'échange de connaissances entre les travailleurs suisses et les entreprises des pays hôtes.

3. Il s'ensuit que l'assuré a la possibilité d'exercer, dans le cadre des mesures prévues par l'assurance-chômage, soit une activité bénévole en Suisse soit un programme d'emploi temporaire rémunéré à l'étranger. L'auteur requiert néanmoins une dérogation aux règles régissant le principe de territorialité et l'activité bénévole dans les cas où un chômeur déciderait de s'engager bénévolement dans des missions humanitaires à l'étranger.

Or, il y a lieu de constater qu'une activité bénévole à l'étranger comporte plusieurs difficultés du point de vue de l'application de la LACI: d'une part, elle ne remplit pas la condition première d'être un programme pour les chômeurs visant leur réinsertion professionnelle; d'autre part, l'absence de Suisse entraîne pour l'assuré l'impossibilité de se mettre à disposition du marché du travail et de remplir ses obligations à l'égard de l'assurance-chômage.

Eu égard, enfin, aux notoires difficultés financières de l'assurance-chômage, il serait déraisonnable de lui demander de financer des activités ne répondant pas aux buts fixés par la loi. C'est pourquoi la pratique actuelle, telle que décrite dans l'état de fait, ne peut être que confirmée.

98.1202

Einfache Anfrage Stump Radioaktiver Abfall ist keine Bananenschale

Question ordinaire Stump Les déchets radioactifs ne sont pas des peaux de banane

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 18. Dezember 1998

Zurzeit ist das Forum «Verantwortung für die Entsorgung radioaktiver Abfälle» (Vera) mit einer gross angelegten Inse- rate- und TV-Spot-Kampagne in den Medien präsent. In dieser Kampagne wird der Umgang mit radioaktiven Abfällen in verantwortungsloser und verharmlosender Weise mit dem Umgang mit Bananenschalen verglichen. Das Forum Vera verlangt die baldige Realisierung von nicht genannten Einrichtungen zur «Entsorgung schwach- und mittelaktiver Abfälle», die euphemistisch «Rückstände» genannt werden. Dabei unterstellt das Forum Vera, dass die Kritiker des Nagra-Endlagerkonzeptes die radioaktiven Abfälle «liegenlassen» wollen und «Zwang auf die nächste Generation ausüben». Generell wird den Endlager- bzw. Wellenbergkritikern Verantwortungslosigkeit unterstellt.

Der Bund ist Genossenschafter der Nagra. Die Nagra finanziert die Aktivitäten des Forums Vera mit. Zwischen Nagra

und Vera gibt es ausserdem starke personelle Verflechtungen. Durch seine Beiträge an die Nagra unterstützt der Bund auch die Aktivitäten der Forums Vera. Die verharmlosende Darstellung des Problems des Umganges mit radioaktivem Abfall und die finanzielle Beteiligung des Bundes an der Nagra und indirekt am Forum Vera sind Anlass für einige Fragen an den Bundesrat:

1. Die offizielle Abfallpolitik des Bundes basiert auf den Grundsätzen «vermeiden, vermindern, verwerten». Das Forum Vera propagiert lediglich die «Entsorgung». Das Vermeiden und Vermindern von radioaktiven Abfällen ist in dieser Kampagne überhaupt kein Thema. Darf sich eine zumindest indirekt vom Bund unterstützte Organisation über die Grundsätze des Bundes hinwegsetzen und nur die «Entsorgung» als verantwortliches Handeln propagieren, nicht aber das Vermeiden von Abfällen?

2. Wie beurteilt der Bundesrat die «Bananenwerbung» des Forums Vera? Teilt er die Meinung, dass der Vergleich von radioaktivem Abfall mit Bananenschalen und eine euphemistische Wortwahl das Problem unzulässig verharmlosen? Hat der Bundesrat deswegen beim Forum Vera interveniert?

3. Betrachtet er eine solche Werbekampagne zur Förderung der Akzeptanz von Lagerorten für radioaktive Abfälle als ein dem Problem adäquates Vorgehen?

4. Ist ihm bekannt, wieviel diese Propagandakampagne kostet und von wem sie finanziert wird? Hat der Bund diese Kampagne in irgendeiner Form unterstützt?

5. Besteht Transparenz darüber, wofür die an die Nagra bezahlten Beiträge des Bundes konkret verwendet werden? Fliesst ein Teil davon in diese «Bananenkampagne»?

6. Ist es für ihn akzeptabel, dass in dieser Kampagne die Mehrheit der Nidwaldner Bevölkerung, die das Endlager Wellenberg abgelehnt hat, und die Umweltorganisationen als verantwortungslos verunglimpft werden?

Antwort des Bundesrates vom 15. März 1999

Das Forum Vera bezweckt gemäss seinen Statuten, die Arbeiten zur Entsorgung radioaktiver Abfälle gesellschaftlich breit abzustützen und sich dafür einzusetzen, dass konkrete Entsorgungsvorhaben so sicher wie erforderlich und so schnell wie möglich realisiert werden. Auf dieses Anliegen sollte die angesprochene Werbekampagne offensichtlich hinweisen. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Entsorgung der radioaktiven Abfälle ein sensibles Thema ist und entsprechende Werbekampagnen in der Öffentlichkeit zu unterschiedlichen Reaktionen führen.

Nach Mitteilung des Forums Vera wurde die Werbekampagne vollständig und direkt von der Elektrizitätswirtschaft finanziert. Die Nagra hat sich finanziell nicht daran beteiligt. Es erfolgte auch keine Unterstützung durch den Bund.

Der Bund ist für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle aus Medizin, Industrie und Forschung verantwortlich und deshalb Genossenschafter der Nagra. Die Verwendung der Gelder der Nagra wird in den Statuten und in einer Vereinbarung zwischen den Genossenschafte rn geregelt. Als Genossenschafter ist der Bund an der Genehmigung von Budget und Rechnung beteiligt.

98.1204

Einfache Anfrage Jaquet Schulden der von «Mitch» betroffenen Staaten

Question ordinaire Jaquet Dettes des pays touchés par le typhon «Mitch»

Texte de la question ordinaire du 18 décembre 1998

Le typhon «Mitch» a très durement touché et dévasté des pays d'Amérique centrale. Ces pays avaient-ils contracté des dettes auprès de la Suisse? Si oui, notre pays est-il prêt à les annuler? Sinon, la Suisse peut-elle user de son influence

auprès des instances concernées, comme le FMI ou la Banque mondiale par exemple, pour que des dettes de ces pays ravagés soient annulées?

Réponse du Conseil fédéral du 17 février 1999

Grâce au programme de désendettement approuvé par le Parlement en 1991 (cf. «Message du 30 janvier 1991 à l'occasion du 700e anniversaire de la Confédération concernant deux nouveaux crédits-cadres pour le financement de mesures de désendettement en faveur de pays en développement démunis ainsi que de programmes et projets dans les pays en développement, en faveur de l'environnement général»), la Suisse a annulé entre 1992 et 1995 la totalité de ses créances envers les pays pauvres d'Amérique latine. Ces créances se montaient à 63,3 millions de francs envers le Honduras et 2,6 millions de francs envers le Nicaragua. La remise de la dette a été le plus souvent accordée contre la création de fonds de contrepartie en monnaie locale, à l'exception du Nicaragua, le montant de la créance suisse n'étant pas suffisamment important. Dans le cas du Honduras, ces fonds de contrepartie sont maintenant utilisés en priorité pour répondre aux besoins les plus urgents résultant de la catastrophe. Il subsiste néanmoins pour le Honduras un solde de dette bilatérale de 5,9 millions de francs envers la Suisse, les créances non encore échues lors de l'opération de désendettement mentionnée plus haut n'ayant pu être annulées. Suite à la catastrophe naturelle, cette dette fait l'objet d'un rééchelonnement dans le cadre du Club de Paris. La Suisse, comme les autres membres du Club de Paris, a de plus accordé un moratoire de trois ans au titre du service de cette dette.

Par ailleurs, la Suisse contribue très activement au processus de désendettement multilatéral de ces pays, tout d'abord au travers de contributions au service de la dette multilatérale (14 millions de francs en faveur du Honduras en 1995 et 1996, et 8 millions de francs cette année en faveur du Nicaragua). D'autre part, la Suisse suit et participe à la stratégie globale de désendettement, élaborée par le FMI et la Banque mondiale, en faveur des pays pauvres lourdement endettés (initiative HIPC). Cette initiative propose un plan individuel de désendettement à long terme pour chaque pays éligible, dont le Nicaragua et le Honduras. Il s'agit de ramener à un niveau soutenable la dette totale de ces pays, dans le cadre d'un programme d'ajustement structurel qui tient compte de leur capacité de paiement. Le Conseil fédéral a approuvé récemment une nouvelle contribution de 20 millions de francs pour soutenir cette initiative: la contribution totale de la Suisse se monte à 40 millions de francs.

Une analyse actualisée de l'éligibilité du Nicaragua et du Honduras à l'initiative HIPC sera effectuée durant le premier semestre 1999 par le FMI et la Banque mondiale. Entre-temps, un fonds fiduciaire a été mis sur pied par la Banque mondiale afin de rassembler les contributions au service de la dette des pays d'Amérique centrale envers les institutions financières multilatérales. La Suisse s'est ainsi engagée, aux côtés d'autres bailleurs de fonds bilatéraux, à contribuer au financement du service la dette du Nicaragua envers le FMI, la Banque mondiale et la Banque interaméricaine de développement pour 1999. Une telle action pourrait se poursuivre, incluant également le Honduras, jusqu'au moment où ces pays pourront bénéficier d'une réduction de leur dette globale à un niveau soutenable dans le cadre de l'initiative HIPC.

98.1206

**Einfache Anfrage Aepli
Radioaktive Verseuchung der Meere
durch Wiederaufbereitungsanlagen**

**Question ordinaire Aepli
Contamination des mers par les installations
de retraitement de matières radioactives**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 18. Dezember 1998

Wie den Medien zu entnehmen war, soll die Barentssee – vor allem das östlich gelegene Meer um Murmansk – zum Teil radioaktiv verseucht sein. Offenbar sollen in dieser Meeresgegend mehrere atombetriebene russische Unterseeboote vor Anker liegen. Bisher ist man davon ausgegangen, dass die Verseuchung allein von diesen Unterseebooten stamme. Ich möchte in diesem Zusammenhang dem Bundesrat folgende Fragen unterbreiten:

1. Trifft es zu, dass die Hälfte der radioaktiven Verseuchung in diesen Meeresbereichen von Strontium bzw. Cäsium 137 der atomaren Wiederaufbereitungsanlage von Sellafield in Grossbritannien stammt?
2. Wie hoch ist die radioaktive Verseuchung in diesem Gebiet, und welches sind die Folgen für die Meerestiere, die Flora, die Fauna und allenfalls bei einer Verdunstung des Meeres mit anschliessenden Regenfällen über dem Land? Kann ausgeschlossen werden, dass das Festland, das Trinkwasser und die Nahrungskette radioaktiv verseucht werden?
3. Offenbar hat man dort sogar radioaktive Materialien der atomaren Wiederaufbereitungsanlage von La Hague gefunden. Trifft dies zu? Wenn ja, kann der Bundesrat ausschliessen, dass es sich hier um radioaktive Abfälle handelt, die von Schweizer Atomkraftwerken (AKW) stammen?
4. Kann der Bundesrat ausschliessen, dass die Schweiz allfällige Wiedergutmachungs- oder Schadenersatzzahlungen zu leisten hat, falls er nicht mit hundertprozentiger Sicherheit garantieren kann, dass keine Schweizer AKW an der radioaktiven Verseuchung des Golfstromes und der Meere in der nördlichen Hemisphäre beteiligt sind? Wenn nicht, was gedenkt der Bundesrat zu tun, um allfällige Schadenersatzzahlungen infolge einer eventuellen Verseuchung der Meere durch radioaktive Abfälle von Schweizer AKW verursachergerecht auf die AKW zu überwälzen?
5. Offenbar wurde ein Wellenenergiekraftwerk im Norden von England bzw. Schottland (Inverness) teilweise durch die EU finanziert. Dieses Kraftwerk wurde vor der Inbetriebnahme infolge hohen Wellengangs ins Meer gespült. Weil es versichert war, sollte es im Einvernehmen mit der Versicherung wieder herausgehoben werden. Eine Untersuchung ergab, dass dieses neue Werk allein vom Meer radioaktiv verseucht war. Die Versicherung lehnte in der Folge eine Entschädigung ab. Kann ausgeschlossen werden, dass die radioaktive Verseuchung z. B. in dieser Gegend von England von Schweizer AKW stammt und dass eines Tages Schadenersatzzahlungen gegenüber der Schweiz erhoben werden? Wenn nicht, was gedenkt der Bundesrat zu tun, damit solche Schäden nicht auftreten?

Antwort des Bundesrates vom 15. März 1999

1.–3. Den schweizerischen Behörden liegen keine detaillierten Angaben über die Konzentration oder die Zusammensetzung der Radioaktivität im Meeresbereich von Murmansk vor. Es gibt jedoch verschiedene Untersuchungen über die grossräumige Verfrachtung von radioaktiven Isotopen aus der Wiederaufarbeitung, die u. a. auch im Rahmen von Oskar, dem Internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, diskutiert werden. Das nahe zur Barentssee gelegene Norwegen beurteilt die festgestellten Aktivitätskonzentrationen und die für Meerestiere und das Meeresökosystem geschätzte Dosis als radiologisch unbedeutend. Die von einigen Vertragsparteien geäusserten Bedenken betreffend die kürzliche Zunahme

der Technetium-Abgaben wurden an der Oskar-Ministerkonferenz vom Juli 1998 diskutiert. England wird diese Bedenken bei den künftigen Entscheidungen berücksichtigen und die Abgabegrenzen für Sellafield entsprechend dem Stand der Technik weiter reduzieren.

4./5. Der Bundesrat hat in der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse wiederholt darauf hingewiesen, dass sowohl Frankreich als auch England die Empfehlungen der ICRP (Internationale Strahlenschutzkommission) über die Strahlenexposition von Personal und Bevölkerung, welche auch in der Schweiz zur Anwendung kommen, einhalten. Die in Sellafield vorhandene anthropogene Radioaktivität ist zur Hauptsache auf die ehemaligen militärischen Programme zurückzuführen.

Nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983 haften die Inhaber schweizerischer Kernanlagen bzw. in Ausnahmefällen der Bund für Nuklearschäden, welche durch schweizerische Kernanlagen oder durch den Transport von Kernmaterialien aus schweizerischen Kernanlagen verursacht werden. Es kann ausgeschlossen werden, dass schweizerische Kernkraftwerkbetreiber oder der Bund im Zusammenhang mit dem Betrieb ausländischer Kernanlagen haftpflichtig werden.

98.1207

Einfache Anfrage Rechsteiner Rudolf Sorgfaltspflicht von Geldinstituten

**Question ordinaire Rechsteiner Rudolf
Etablissements financiers.
Devoir de diligence**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 18. Dezember 1998
Die Sorgfaltspflicht der Banken ist gesetzlich geregelt worden.

1. Wie gestaltet sich der Vollzugsfahrplan?
2. Wann kann man davon ausgehen, dass das Gesetz von allen erfassten Instituten erfüllt wird?
3. Werden die Prüfungen im Sinne des Gesetzes im Bereich Postkonti durchgeführt, und, wenn ja, wie gestaltet sich die statistische Erfassung von «Ereignissen» in diesem Bereich? Welche Erfahrungen sind bisher registriert worden?

Antwort des Bundesrates vom 15. März 1999

1. Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Geldwäschereigesetzes (GwG) hat die Eidgenössische Bankenkommision ihre Richtlinien 98/1 zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei angepasst und auf den 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt. Auf denselben Zeitpunkt hin ist auch die Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken geändert worden, welche die Kundenidentifikation detailliert regelt. Die Umsetzung der den Finanzintermediären mit dem GwG auferlegten Sorgfaltspflichten ist damit im Bankenbereich erfolgt. Sie hat zu keinen nennenswerten Problemen geführt, da mit Ausnahme der Meldepflicht sämtliche Pflichten der Banken bereits seit Jahren bestanden haben. Auch die Umsetzung der Meldepflicht hat keine technischen Probleme bereitet, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Banken die Sorgfaltspflichten seit dem 1. Juli 1998 erfüllen.

2. Die Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 GwG obliegt in erster Linie den Selbstregulierungsorganisationen. Schliesst sich ein Finanzintermediär keiner solchen Organisation an, dann untersteht er direkt der Aufsicht der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei. Innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des GwG haben die Selbstregulierungsorganisationen bei der Kontrollstelle ein Gesuch um Anerkennung einzureichen. Von seiten der Selbstregulierungsorganisationen haben bereits verschiedene formelle und informelle Kontakte mit der Kontrollstelle stattgefunden. Finanzintermediäre, die sich keiner Selbstre-

gulierungsorganisation anschliessen, haben innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten des GwG bei der Kontrollstelle ein Gesuch um Bewilligung zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Finanzintermediäre einzureichen. Inwiefern die genannten Übergangsfristen von den Finanzplatzakteuren eingehalten werden, kann erst nach Ablauf derselben beurteilt werden; vorher hat die Kontrollstelle keine Interventionsmöglichkeiten.

3. Die Post (Postfinance) ist ein Finanzintermediär und untersteht dem GwG. Die Post ist zurzeit daran, im Rahmen ihrer Organisation eine Selbstregulierungsorganisation zu schaffen, die von der Geschäftsleitung unabhängig ist. Der Kontrollstelle ist bereits ein Konzept zur informellen Vorprüfung eingereicht worden. Die Kontrollstelle wird darüber wachen, dass die von den Selbstregulierungsorganisationen zur Genehmigung vorgelegten Reglemente umgesetzt und eingehalten werden. Die Meldestelle für Geldwäscherei publiziert im Rahmen ihres Jahresberichtes eine anonymisierte Statistik der bei ihr eingegangenen Meldungen.

98.1208

Einfache Anfrage Rechsteiner Rudolf Verbrauchszielwerte von Elektrogeräten

**Question ordinaire Rechsteiner Rudolf
Appareils électriques.
Valeurs-cibles de consommation**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 18. Dezember 1998

Gestützt auf den Energienutzungsbeschluss bzw. die Energienutzungsverordnung sind vom Bund in Zusammenarbeit mit den betroffenen Branchen Verbrauchszielwerte mit Fristen für Elektrogeräte festgelegt worden. Diese Zielwerte sollten von mindestens 95 Prozent der verkauften Geräte nicht überschritten werden.

Per Ende 1997 sind nun die Fristen für die Verbrauchszielwerte für alle Gerätekategorien (Haushaltgeräte, Unterhaltungselektronik, Bürogeräte) abgelaufen.

Ich frage den Bundesrat an, wie hoch die Erfolgsquote der Zielwertvereinbarung ist und ob zwingende Vorschriften für Verbrauchswerte eingeführt werden müssen, falls die vorgegebenen Werte nicht überall erreicht worden sind.

Antwort des Bundesrates vom 1. März 1999

Zwischen August 1993 und Juli 1995 hat der Bundesrat im Rahmen der Energienutzungsverordnung vom 22. Januar 1992 (SR 730.01) Verbrauchszielwerte für verschiedene Gerätekategorien in den Bereichen Haushalt, Büro und Unterhaltungselektronik in Kraft gesetzt. Die Fristen für die meisten Verbrauchszielwerte sind abgelaufen.

Die Kontrolle der Zielerreichung erfolgt aufgrund der von den Herstellern bzw. Importeuren jährlich gemeldeten Verkaufszahlen. Aufgrund der Auswertung dieser Daten können die Verbrauchszielwerte für Gefrierschränke, Vier-Stern-Kühlschränke, Waschmaschinen, Geschirrspüler und Kopierer als erreicht angesehen werden. Die übrigen Verbrauchszielwerte (Null-Stern- bis Drei-Stern-Kühlschränke, Gefriertruhen, Wäschetrockner, Backöfen, Fernsehgeräte, Videorecorder, Arbeitsplatzrechner, Monitore, Drucker und Faxgeräte) sind mit sehr unterschiedlichen Abweichungen nicht erfüllt worden, obwohl die Anstrengungen der Industrie in den meisten Produktkategorien zu deutlichen Reduktionen des Energieverbrauches geführt haben. Einzelne Verbrauchszielwerte waren zudem sehr ambitiös angesetzt, vor allem bei den Bürogeräten, wobei die zunehmende Vernetzung ein effizientes Energiemanagement in den Geräten teilweise stark behinderte. Die Verbrauchszielwerte gerade im Bürogerätebereich haben auch im Ausland zu erheblichen Einsparungen geführt, da sie zum Teil in die Produktentwick-

lungsvorschriften namhafter Firmen aufgenommen worden sind.

Das Bundesamt für Energie (BFE) wird die drei Verbände FEA (Haushaltgeräte), SCEA (Unterhaltungselektronikgeräte) und Swico (Bürogeräte) auffordern, die Zielerreichung ihrer Produkte zu kommentieren. Anschliessend werden mit diesen Verbänden Gespräche über weitere Massnahmen und den Zeitrahmen aufgenommen. Dabei stehen die folgenden Mittel im Vordergrund:

1. Vorschriften betreffend Anforderungen an das Inverkehrbringen:

- Übernahme der Mindestanforderungen der EU für das Inverkehrbringen von Kühl- und Gefriergeräten;
- Prüfung von Mindestanforderungen (zusammen mit den betroffenen Branchen) für allfällige Produktkategorien, welche die Verbrauchszielwerte nicht erreicht haben;
- Übernahme der Vereinbarungen zwischen den europäischen Herstellern von Unterhaltungselektronikgeräten (Fernsehgeräte und Videorecorder) und der Europäischen Kommission (eventuell auch als freiwillige Massnahme denkbar).

2. Freiwillige Massnahmen:

- Selbstverpflichtung der Hersteller und Importeure, ein freiwilliges Bonus-Malus-System zu etablieren, bei welchem energieeffiziente Geräte zu Lasten energieineffizienter Geräte kostenmässig wesentlich begünstigt werden sollen;
- Selbstverpflichtung der Hersteller zur Elimination der ineffizientesten Geräte (z. B. Verpflichtung, keine Haushaltgeräte auf den Schweizer Markt zu bringen, welche den Energieeffizienzklassen E bis G der in der EU obligatorischen Energiedeklaration entsprechen).

3. Weitere Massnahmen des Bundes:

- Fortführen der Marktuntersuchung zwecks Kontrolle der erreichten Resultate sowie allfälliger Einführung neuer Verbrauchszielwerte für weitere Gerätekategorien;
- im Falle einer Energieabgabe eventuell Subventionen und Preisvorteile für energieeffiziente Geräte;
- verstärkte Aktivitäten im Bereich des Label («Energie 2000»-Label, E-Deklaration) und zusätzliche Erweiterung auf neue Produktkategorien (z. B. Hi-Fi-Anlagen, Batterieladestationen, Steckernetzteile, Beleuchtungskörper, unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen, Raumluftwäschetrockner usw.).

Für diejenigen Produktkategorien, welche die Verbrauchszielwerte nicht erfüllt haben, beabsichtigt das BFE, Selbstverpflichtungen oder Vorschriften einzuführen. Bei den übrigen wird abgeklärt, ob verschärfte Verbrauchszielwerte festgelegt oder Selbstverpflichtungen eingeführt werden können. Die Arbeiten werden auf weitere neue Produktkategorien ausgedehnt.

98.1209

Einfache Anfrage Rechsteiner Rudolf Atomare Wiederaufbereitung

Question ordinaire Rechsteiner Rudolf Retraitement des déchets nucléaires

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 18. Dezember 1998

Das Bundesamt für Energie (BFE) hat bisher nach aussen die Auffassung vertreten, die Wiederaufbereitung von Brennstäben sei eine privatrechtliche Vertragssache zwischen den Atomkraftwerkbetreibern und den ausländischen Nuklearfirmen. In einem Schreiben an Mitglieder des Parlamentes behauptet Greenpeace, der Rechtsdienst des BFE erarbeite die rechtlichen Grundlagen für den Austausch von Atommüll mit den englischen Wiederaufbereitern. Dabei gehe es auch um neue Wiederaufbereitungsverträge.

1. Stimmt die Behauptung, dass das BFE in rechtliche Fragen der Wiederaufbereitung involviert ist?

2. Um was für Verträge handelt es sich, und welche Tätigkeiten nimmt das BFE wahr?

3. Wann laufen die geltenden Wiederaufbereitungsverträge aus, und wann wird über Verlängerungen entschieden?

4. Kann man heute bestehende Verträge betreffend die Wiederaufbereitung, die angesichts der Sicherheitsaspekte und der im Raum stehenden Abgeltung von nichtamortisierbaren Investitionen (NAI) der Atomwirtschaft von allgemeinem Interesse sind, öffentlich einsehen? Wenn ja, wie?

5. Die Wiederaufbereitung generiert Verluste, d. h., sie ist teurer als die Beschaffung konventioneller Brennstäbe aus Uran.

a. Wird von irgendeiner Seite die Weiterführung der Wiederaufbereitung über die bestehenden Verträge hinaus vorbereitet?

b. Wenn ja, von welchen Stellen?

c. Wer kommt für die Mehrkosten, die dabei entstehen, auf? Wer bezahlt später die NAI?

6. Im Zusammenhang mit der Wiederaufbereitung in England (Sellafield, Dounreay) und Frankreich (La Hague) sind grossflächige radioaktive Verschmutzungen entstanden, ähnlich wie in Tschernobyl. Wie beurteilt der Bundesrat diese Schäden im Hinblick auf den Abschluss neuer Wiederaufbereitungsverträge?

7. Serge Prêtre, Direktor der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen, hat sich für eine Einstellung der Wiederaufbereitung ausgesprochen. Ist das BFE bisher aktiv geworden, um auf eine Beendigung der Wiederaufbereitung hinzuwirken?

Antwort des Bundesrates vom 15. März 1999

1. Nach der Atomgesetzgebung ist das BFE Bewilligungsbehörde für die im Zusammenhang mit der Wiederaufbereitung nötigen Exporte von abgebrannten Brennelementen und späteren Importe der radioaktiven Abfälle. In diesem Zusammenhang führt das BFE zurzeit Vorabklärungen über die Zulässigkeit eines Austausches von verschiedenen Abfallkategorien aus der Wiederaufbereitung durch. Anlass dazu ist eine Offerte von British Nuclear Fuel Limited, die bei der Wiederaufbereitung entstehenden schwach- und mittelradioaktiven Abfälle wegen ihres grossen Volumens in England zurückzubehalten und an deren Stelle eine grössere Menge (etwa 15 Prozent) hochradioaktive Abfälle in die Vertragsländer zurückzuschicken.

2./4. Das BFE war und ist nicht in die Ausarbeitung der Wiederaufbereitungsverträge mit einbezogen. Die Schweiz hat jedoch in einem Notenaustausch mit Grossbritannien erklärt, keine Anstalten zu treffen oder Massnahmen zu ergreifen, die einer Rücknahme der Abfälle oder, wenn es nicht zur Wiederaufbereitung kommt, einer Rücknahme der unbehandelten abgebrannten Brennelemente entgegenstehen. Die heute bestehenden Verträge regeln nach Angaben der Betreiber die Grundmenge der wiederaufzubereitenden Brennelemente, die Möglichkeit für eine Erhöhung der vertraglich festgelegten Mengen sowie die sich daraus ergebenden technischen und finanziellen Fragen. Die Verträge sind privatrechtlicher Natur und der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

3./5. Die Wiederaufbereitungsverträge beziehen sich auf eine bestimmte Tonnage abgebrannter Brennelemente. Nach Aussage der Kernkraftwerkbetreiber dürften diese Verträge bis zum Jahr 2000 ausgeschöpft sein. Neue Verträge stehen derzeit nicht in Verhandlung. Die bestehenden Verträge sehen jedoch die Möglichkeit für die Erhöhung der vertraglich festgelegten Mengen vor, welche vom Kernkraftwerk Gösgen teilweise schon ausgenutzt worden ist.

Gemäss Beschluss vom 21. Oktober 1998 sieht der Bundesrat im neuen Elektrizitätsmarktgesetz keine Entschädigungen für die nichtamortisierbaren Investitionen von Kernkraftwerken vor.

6. Der Bundesrat hat in der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse wiederholt darauf hingewiesen, dass sowohl Frankreich als auch England die Empfehlungen der ICRP (Internationale Strahlenschutzkommission) über die Strahlenexposition von Personal und Bevölkerung, welche auch in der Schweiz zur Anwendung kommen, einhalten. Die aus-

schlaggebende Tätigkeit für die in Sellafield (Nordengland) vorhandene radiologische Verseuchung ist auf die ehemaligen militärischen Programme zurückzuführen. Ein Vergleich der Auswirkungen der Wiederaufbereitung mit dem Reaktorunfall in Tschernobyl ist nicht angebracht.

7. Die Vor- und Nachteile der Wiederaufbereitung wurden im Energiedialog Entsorgung diskutiert und sind auch Inhalt der Gespräche von UVEK und EVD mit den Standortkantonen, den Kernkraftwerkbetreibern und den Kernkraftwerkgegnern. Die Frage, ob in Zukunft auf die Wiederaufbereitung verzichtet werden soll, wird im Rahmen der bevorstehenden Totalrevision der Atomgesetzgebung zu beantworten sein.

109. Jahrgang des Amtlichen Bulletins

Herausgeber:

Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung
Parlamentsdienste
3003 Bern
Tel. 031/322 99 82
Fax 031/322 99 33
E-mail Bulletin@pd.admin.ch

Chefredaktor: Dr. phil. François Comment

Druck: Vogt-Schild AG, 4501 Solothurn

Vertrieb und Abonnemente:

EDMZ, 3000 Bern
Tel. 031/322 39 51
Fax 031/992 00 23

Preise gedruckte Fassung (inkl. MWSt):

Einzelnummer Nationalrat	Fr. 24.–
Jahresabonnement Schweiz (Nationalrat und Ständerat)	Fr. 95.–
Jahresabonnement Ausland	Fr. 103.–

CD-ROM-Fassung:

Vertrieb und Abonnemente: EDMZ

Internet-Homepage: <http://www.parlament.ch>

ISSN 1421-3974

109^e année du Bulletin officiel

Editeur:

Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
Services du Parlement
3003 Berne
Tél. 031/322 99 82
Fax 031/322 99 33
E-mail Bulletin@pd.admin.ch

Rédacteur en chef: François Comment, dr ès lettres

Impression: Vogt-Schild SA, 4501 Soleure

Distribution et abonnements:

OCFIM, 3000 Berne
Tél. 031/322 39 51
Fax 031/992 00 23

Prix version imprimée (TVA incl.):

Numéro isolé Conseil national	fr. 24.–
Abonnement annuel pour la Suisse (Conseil national et Conseil des Etats)	fr. 95.–
Abonnement annuel pour l'étranger	fr. 103.–

Version CD-ROM:

Distribution et abonnements: OCFIM

Site Internet: <http://www.parlement.ch>

ISSN 1421-3974